

#### Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

### Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

### Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.



## Mechtelezifon.

. Fünfter Banb.

Hamburg — Juden.



# Rechtslezikon

fůr

## Juristen aller teutschen Staaten

enthaltenb

bie 🥞 e fammte

## Rechtswissenschaft.

28 earbeitei

prof. Dr. Arndts in München; Appellationsgerichtsprassent Dr. Beck in Leipzig; Abvocat Bopp in Darmstadt; Reglerungsrath Buddens in Leipzig; Abvocat Sans in Celle; Prof. Dr. Gaupp in Breslau; Domherr, Ordinarius 2c. Dr. Sänther in Leipzig; Prof. Dr. Heimbach in Leipzig; Prof. Dr. Jacobs son in Konigsberg; Justizministerialrath Dr. von Jagemann in Karlsruhe; Prof. Dr. Jordan in Marburg; Prof. Dr. Luden in Sena; Reichs und Staatsrath von Maurer in München; Prof. Dr. Michaelis in Tübingen; Seheimen Math 2c. Dr. Mittermaier in heibelberg; Oberappellationsrath Dr. Pfeisser in Kassel; Seh. Zustizrath Prof. Dr. Puchta in Berlin; Prof. Dr. Reyscher in Tübingen; Prof. Dr. Nichter in Marburg; L. L. Appellationsrath Dr. Lansch in Klagensurt; Canzler 2c. Dr. von Wächter in Tübingen; Prof. Dr. Wilda in Breslau; Prof. Dr. Witte in Halle; D. S. Rath von Birkler, Mitglieb des k. w. Staatsgerichtshoses 2c. in Tübingen und Anderen,

rebigirt

### Dr. Julius Weiske,

Profeffor in Beipgig.

Fünfter Band. Samburg - Juben. (Enbe bes Buchftaben 3.)

**Reipzig, 1844.** Berlag von Otto Wiganb. daniburg.1). Die ehemalige freie Reichs. und Hanseiffadt Hamburg bie gröfte unter den vier zum teutschen Bunde gehörigen freien Städten, liegt an der Elbe zwischen 53° 34' und 53° 50' nördt. Br. und 27° 30' und 28° 13' östl. L. vom Meridian von Ferro. Die Einwohnerzahl ist in der Bundesmatrikel für Stadt und Gebiet auf 129,800 anzgegeben; so viel mögen aber jest auf die Stadt allein kommen, auf welche damals etwa 100,000 gerechnet wurden. Es sind darunter etwa 4500 Resormirte, 2000 Katholiken, 1000 Menoniten und 10,000 Juden. Das Gebiet, etwa füns mwelche im Umsange, ist theils alleiniges, theils gehört es Hamburg und Lübest gemeinschaftlich, nämlich das Amt Bergedorf mit 10,113 Einw., die Vierlande mit etwa 6970 Einw. und Geesthacht mit 994 Einw. Von dem alleinigen Gebiete liegt das Amt Rigebüttel (etwa 1 meile mit 4500 Einw.) 18 Meilen von der Stadt entsernt, am Ausstusse etbe.

I. Gefchichtliche Ueberficht). Die Berfaffung von hamburg bat fich, wie die der meiften Stadte, unter mannigfachen Streitigkeiten und

1) E. v. De f, Damburg topographisch, politisch und historisch beschrieben (Damburg), 3 Ahle., 8.

2) Die hauptschlichten Bucher zur Geschichte hamburgs, besonders wegen der Urkunden wichtig, sind, außer den allgemeinen Werken von Alb. Crant und Lindenbruch (hist. Archiopisc. Bremens.) und Thraciger's hamb. Chronik in Westphalen Monum.: Lambe cii origines Hamburgenses. (Hamburg. 1852.) 2 T. 4. Staphork, hamb. Kirchengeschichte (Hamburg. 1852.) 3 Bet., 4. Stelz ner's Versuch einer zuverlässigen Rachricht von dem kirchlichen und polit. Zustande der Stadt Hamburg. (1781 sig.), 6 Thie., 8. Schüge, Geschichte von Hamburg. Distorte neuerer Zeit (1764 sig.), 4 Thie., 8. Schüge, Geschichte von Hamburg. Thie. 1775. 1784. 4. Desselben Sammlung von bisher ungedruckten Besweiss und Erläuterungsschriften zur Hamburg. Gesch. 1780. 4. Kleseter's unten anzusährende Sammlung Hamb. Gesete u. s. w. Sartorius, Gesschichte der Hanfa in der Beardeitung von Eappenberg. S. aber Lappenberg, von den Duellen der Hamb. Geschichte dis kurz nach der Reformation, in der Beitschift des Bereines für Hamb. Gesch. (1841), Bb. 1, S. 30. Der bereits gedruckte erste Band eines Hamburgsschen Diplomatorium ist großenstheils deim Brande zerstört worden.

1

Rampfen entwickelt. Diefe fcheinen aber nicht fowohl unter bem ariftofratischen und bemofratischen Theile ber Burgerschaft (ben Reichen und Urmen, ben Raufleuten und Sandwerkern nebft ber übrigen Gemeinheit, ben Stuben ober Gefellschaften ber (Ult-) Burger und ben Bunften u. f. m.), fonbern vielmehr zwifchen bem von fehr alter Beit her, burch freie (nicht auf bestimmte Familie beschrankte) Bahl fich felbft ergangenden Rath und ber Burgerschaft ftattgefunden zu haben. Gin Da= triciat hat fich nie gebilbet; Abel und Burgerrecht wurden als unvertraglich mit einander angesehen 3). Die Kampfe, aus welchen die Samburgische Berfaffung in ber Geftalt, welche fie bis auf die neueste Beit behalten hat, hervorgegangen ift, fielen auch nicht fowohl in die, fonst fur die Entwickelung ber ftabtifchen Berfaffung fo wichtige Beit bes 13. und 14. Sahrhunderts, fondern traten erft im 15. und 16. ein, und bauerten bis zu Unfange bes 18. Jahrh. Die Zeiten ber Reformation und ber Unfang bes vorigen Jahrhunderts find die wichtigsten Epochen fur die Musbilbung ber heutigen Berfaffung Samburgs 4). Bu Unfange bes vorigen Sahrhunderts find nach Streitigkeiten, welche fast eine Auflosung aller burgerlichen Dronung berbeigeführt hatten, unter Bermittelung einer faiferlichen Commiffion die vier unten ju nennenden Grundgefete gu Stande gekommen, auf welchen im wesentlichen noch bie Berfaffung Samburge beruht. Die Aufregung, Die fo lange gedauert hatte, verlor fich feit jener Beit; bie Spuren bes Kampfes erlofchen vollenbe gegen bie Mitte bes vorigen Sahrhunderts; Samburgs Sandel erweiterte fich, von einer weifen Sandelspolitit, die alle Faffeln des Bunftwefens ichon langft gefprengt hatte, geleitet, von zweckmaßigen Unftalten geforbert, zum Welthanbel, und die Stadt behauptete ihre Reichefreiheit, welche nach vielfaltigen Streitigkeiten von Danemark in bem gottorper Bertrage 1768 anerkannt wurde b). Die Auflofung bes teutschen Reiches (1806) gab Samburg eine Staatsfelbftftanbigkeit, burch welche es vollends ber Willfur bes frangbfifchen Raifers preisgegeben mar. 3m 3. 1811, ben 20. Auguft, wurde hamburg bem frangofifchen Raiferstaate einverleibt, als hauptstadt bes Departements ber Elbmundung. Es wurde Stadt und Gebiet in franzosischer Weise organisirt und franzosisches Recht galt bier nun (mit einer furgen Unterbrechung, vom 31. Marg bis gum 30. Dai 1813, in welcher Beit bie Stadt fich ber felbft erkampften Freiheit erfreute, mo-

4) Cappenberg's treffliches Programm ber britten Sacularfeier ber bargerfchaftlichen Berfaffung hamburgs am 29. Sept. 1828, Fol.

<sup>3)</sup> In bem Statute von 1270, I. 4. heißt es: Ib ne scal nen ribber wonen bynnen besseme wichilbe, bat hebben de wittig hesten ghelovet unn gewildort by ereme ebe. S. aber diese Bestimmung: West palen, hamburgs Versassung Bb. 1, S. 336. Dieses ift in allen solgenden und auch in dem Statute von 1603, I. R, 1 wiederholt: Es soll kein Ritter oder rittermäßige Verson in dieser Stadt oder Weichbild wohnen. Vgl. auch Anderson, Damb. Privatrecht Bb. 2, S. 418.

<sup>5)</sup> Radrichten von bem rechtlichen Juftanbe ber Reichefreiheit und Immebiatat ber Stadt hamburg in Faber's Staatscanzelei Bb. 67, S. 288—310, Bb. 68, S. 233—454.

für fie nachmals fo hart bat bugen muffen) bis zum 27. Dai 1814. Durch ben flegreichen Rampf ber Bolfer und ben Billen ber allirten Dadte erhielt Samburg feine Freiheit und Gelbftfanbigfeit wieber. Der Senat reconstituirte fich und vereinigte fich mit ber Burgerichaft gur Bieberaufnahme ber freien und felbuftandigen Berfaffung Samburge; Die wefentliche altere Grundverfaffung der Stadt wurde als wiederhergestellt ertlart, jeboch mit Borbehalt berjenigen Mobificationen, Beranderungen und Berbefferungen in Ansehung ber einzelnen 3weige ber öffentlichen Ginrichtungen, welche theils als Folgen ber erlittenen Gewalt, theils als fruber bereits empfundenes Beburfnig, besonbers in Sinficht bes offente lichen Finanzwefens, zu treffen, verfaffungsmäßig würden gut befunden werden. Die in hamburg und beffen Gebiete vor ber frangofischen Besignahme gilgia gewesenen Gefete, als Civils, Eriminals und sonstigen Gefete, Rechte und rechtliche Gewohnheiten und Berfügungen wurden wieber in Rraft gefest und die Biltigkeit ber 5 frangoffichen Gefetbucher aufgehoben. hamburg nahm nun auch an bem Congreffe zu Wien und ben bafelbft gepflogenen Berhandlungen über bie politische Geftalkung Teutschlands Theil und unterzeichnete am 8. Juni 1815, als eine ber mit contrabirenben freien Stabte Teutschlanbs, bie teutsche Bundesacte. - Es nimmt im engeren Rathe ber Bunbesversammlung an ber 17., ben vier freien Stadten zustehenden Curiatstimme Theil.

II. Quellen bes Samburg ifchen Rechtes. Unter ben eigenthumlichen, allgemeineren Quellen, von welchen bier nur bie Rebe

fein tann, find junachft gu ermahnen:

1) Die Statuten . Die vorzugsweise Quelle für das Privats, Handels , besonders Seerecht und Strafrecht, enthalten aber auch einige auf die Verfassung sich beziehende Bestimmungen. Das Hamburgische Stadtrecht von 1270 zeichnet sich vor ahnlichen Rechtsquellen jener Zeit durch Reichthum des Inhaltes und spstematische Anordnung aus. Eine nicht geringe Zahl Artikel sind aus dem Sachsenspiegel entlehntz eine sichtbare Berwandtschaft mit Aufzeichnung des lübischen Rechtes tritt mirgends hervor. Einige wenige Abanderung und Zusätze erhielt das Statut im J. 1276. Umgearbeitet wurde es, aber wie es scheint ohne Benutung irgend fremder, sei es teutscher und recipirter Rechtsquellen, im J. 1292 und 14977). Auch in der letten Bearbeitung, die sich

<sup>6)</sup> M. Richey, Historia Statutorum Hamburgensium a. 1738.; abgebeneft im Thesaurus iuris prov. et statut. (Sießen 1756.) Vol. I. p. 1—128.

— Auch Schuback, diss. epist. de origine Statut. Hamb. non susatensi. Gött. 1749.; abgebrucht im Thesaurus iuris prov. et statut. I. p.
425 so.

<sup>425</sup> sq.
7) Wie diese älteren Statuten sind bisher am besten gebruckt in Andersson, Hamburgisches Privatrecht (Hamb. 1782—1792), 5 Bbe., bessen ersten Band sie ställen. Das Statut v. 1270 in Westphalen, Monum. Ambr. IV. p. 2084.; das von 1497 im Thes. iuris prov. et stat. I. p. 633.—1869 einer neuen kritischen, durch kappenberg und Baum etster besorgten Ausgabe der älteren Rechtsquellen und der t. hamburgischen Rechtsatterthümer wax der erste, die älteren Stadtrechte enthaltende Band bereits vor dem Brande

in ihrem Charafter noch gar nicht von ber fruheren unterscheibet, finbet fich außer einer Bestimmung uber bie Berjahrung noch feine Spur ber Einwirkung bes romifchen Rechtes. Da bas Ginbringen bes letteren eine burchgangige Revision fuhlbar machte, wie biefes bereits in ben Receffen von 1529 und 1548 ausgesprochen ift, fo tam eine folche 1603 ju Stande. Der Rath war babei von ber Burgerichaft zu fo rafcher Gile getrieben worben, bag er fich, ichon ehe bas neue Statut in Druck gegeben wurde, gebrungen fah, auf eine Revision beffelben anzutragen. Diefe erfolgte benn auch im Laufe bes 3. 1604 und 1605. Die Borrebe zu biefer Revifion hat aber bas alte Datum, 10. Det. 1603, beis behalten. Es ift biefes bas jest geltenbe Stadtrecht, benn eine weitere Umarbeitung ift nicht erfolgt, wiewohl in bem Burgerconvente vom 10. Mai 1627 eine folche beschloffen und als langst vor nut und nothig befunden bezeichnet worden mar. Die Quellen, welche bei Bearbeitung ber Sta= . tuten von 1605 benutt worben find, find außer ben alteren Stabterechten und Receffen, besonders die Nurnberger Reformation von 1564, bas revibirte lubifche Recht, die fachfischen Constitutionen von 1572 und bas romifche corpus iuris 8). Gebruckt find biefe neueren Statuten unter bem Titel: Der Stadt Samburg Gerichtsordnung und Statute" 1605 (bei Frobeni), 1681-83 (bei Bollers) mit finnentstellenden Druckfehlern, correcter 1771 (bei Ronigs Erben), und am beften auf Beranlaffung bes Bereines fur Samburgifche Gefchichte, mit Muszugen aus ben Commen-Hamburg 1842. 4.

2) Receffe, Rath = und Burgerichluffe. Beibe Musbrucke find eigentlich gleichbebeutend; ber erftere ift in neuerer Beit außer Uebung gekommen. Es find' Gefete, im Gegenfate zu blogen Berordnungen, welche nur burch einen gemeinschaftlichen Beschluf von Rath und Burgerichaft ju Stande kommen konnen. Im engeren Sinne versteht man unter Receffe aber Rath= und Burgerfchluffe, welche unter Beibrudung bes großen Stadtsiegels feierlich ausgefertigt worden find; es geschah dies fes fruher befonders bei folchen Befchluffen, Die nach langen Streitigkeisten gleichsam als Friedensschluffe gwischen Rath und Burgerschaft zu Stande tamen und baber auch befonders Berfassungebeftimmungen enthalten. Die Receffe find baber vorzugstbeife Quellen fur bas offentliche Recht, wie die Statuten insbesondere fur bas Privatrecht. Der alteste erhaltene Receg ift von 1410; bie wichtigsten find die oben bereits ermahnten vier Grundgefege: ber Sauptreceg ber Stadt hamburg, in einer Reihe von Rath = und Burgerschluffen vom 11. August bis 13. Dct. 1712 genehmigt und am 15. Dct. beiberfeitig unterzeichnet; ferner

gebruckt. Hilfsmittel zum Berkandniffe M. Richey, Idioticon Hamburgense. Hamb. 1755., auch im angef. Thesaurus I. p. 129—424.

8) Eine genaue Angabe ber Luelle, woraus jeder Artikel, so weit es ermittelt ift, entnommen, findet sich in J. K. Gries, Commentar zum hamsburgischen Stadtrechte von 1603, herausgegeben von N. A. Westphasen (Hamb. 1827), 2 Bet., II. S. 363 fig., und genauer noch in der Einleitung zur neuen Ausgabe des Stadtrechtes S. XXXIX sig.

bas Reglement ber Samburgifden Rathe und Burgerconvente vom 22. Sept. 1712, fo wie ber Unionerece f der burgerlichen Collegien, welche beibe letteren Unlagen bes Sauptreceffes bilben; endlich ber bereite 1694 vom Genate revibirte, vom Raifer am 7. Sept. 1710 confirmirte Unionereces bes Senates, welcher von der taiferlichen Commiffion unter bem Titel neuer Semburgifcher Uniones receg am 17. Dov. 1710 publicirt wurde. Durch iefe Grundgefebe find aber teineswegs alle fruberen Receffe ihrem gangen Inhalte nach antiquirt worden; fie haben vielmehr ihre Biltigfeit nur fo weit verloren, als fie mit ben Principien ber Grundgefete unvereinbar, ober burch fpatere Befimmungen aufgehoben worden find. Die wichtigeren jener alteren Receffe find bie von 1458, 1483, befonders von 1529, 1548, 1562. 1579, 1582, 1603, 1618, 1633, 1657, 1663, 1764 (ber minbifche grazische) 9). Gine Uebersicht über bie Rath = und Burgerschluffe gemahten: (Wygand) Nucleus recessuum et conventuum Hamburgensium (v. 1410-1704). Alton. 1705. fol. Es ift biefes Buch af nach bem Inhalte ber Recesse geordnet. Ruhl, Samburger Rath= und Burgerichtuffe vom 3. 1700-1800. Samb. 1803. Fol. Cohmann, Samb. Rath - und Burgerichluffe von 1801-1840, 5 Bbe. , 4.

3) Burfprachen (von Bur: incola). Man versteht barunter eine Sammlung alter und neuer, von Rath und Burgerschaft beliebter, grossentheils Polizeisachen betreffender Gesetze, welche jahrlich zu bestimmten Zeiten und mit besonderen Keierlichkeiten vom Rathhause öffentlich verstesten wurden. Es hatte sich dieser Gebrauch in Hamburg bis zum Umssturz der Berfassung im I. 1810 erhalten, ist dann aber nicht wieder erneut worden. Zwei solcher Bursprachen, welche nach und nach erganzt wurden, sind abgedruckt in Lunig, Reichsarchiv P. spec. Cont. IV.

p. 1032-1049 und 1049-1080 10).

4) Enblich sind auch noch zu erwähnen die Publicationen des Senates; theils Verordnungen besselben, theils officielle Bekanntmachungen
der Rath = und Bürgerschlüsse. Sie sinden sich in (Blanc) Samm=
lung der von E. hocheblen Rath der Stadt Hamburg sowohl zur Hands
habung der Gesetze und Verfassungen, als bei besonderen Ereignissen von
Ansang des 17. Jahrh. ausgegebenen Mandate, bestimmte Besehle
und Bescheide u. s. w., 6 Thie., 1762—1773, 6 Bde., 8. Ander =
son's Sammlung Hamb. Verordnungen von 1774—1810, 8 Bde., 8.

10) Im Auszuge in Bartel's angef. Rachtrage zu ben hamb. Grunds gesehen S. 245—266.

Digitized by Google

<sup>9)</sup> Lunig, teutsches Reichsarchiv Pars spec. Cont. IV. p. 921—1247. E. v. Des, unwiderrussich Fundamentalgese, Regierungsform oder hauptreces ber Stadt Hamburg; mit einer Einleitung. 1782. 8. Bes. aber (Bartels) neuer Abbruck ber vier Hauptgrundgeset ber Hamb. Berfassung, mit vorausgeschickter erlauternder Ueberschet. Hamb. 1823. Rachtrag zum einem Abbrucke ber vier Hauptgrundgesehe, betreffend 1) die alteren Recesse, 2) die Buhrsprache und 3) Jusabe zu der den vier Hauptgrundgese, vorausgeschickten erlauternden uebersicht. 1825. 8. Supplementband zum neuen Abbrucke u. s. w. und bessen Rachtrage. 1825. 8.

Fortgefest von Lappenberg von 1813—1839, 15 Bbe., 8. — Musmahl giltiger Berordnungen von 1774—1810, 2 Bbe., 1831. Gine Menge von Gefegen über Gegenftanbe bes offentlichen Rechtes, befonbers ber wichtigften Berwaltungszweige, aber auch bes Privatrechtes, 3. B. Wechsels, Fallitenordnungen, find abgebruckt und in einer freilich wenig genügenden hiftorien bogmatischen Weise erlautert, in einer theils alphas betisch, theils framatischen Drbnung in: (Rlefeters) Hamburgische Befete und Berfaffungen in burgerlichen und firchlichen, auch Cameral, Sandlunge - und übrigen Polizeiangelegenheiten und Geschaften , fammt biftorifden Ginleitungen, 12 Bbe., 1765-1773, nebft einem Regifter-

bande, 1774, 8.

III. Die Berfassung 11). Der hauptreces hat mit einer Bestimmtheit, wie es namentlich fruher felten ber Fall mar, ben bochften Grundfet merauf bie Berfaffung Samburgs beruht, ausgesprochen, namlich be wiecov, ober bas bochte memt und vemuti ver bem buthe und ber erbgefessenen Burgerschaft in separabili nexu et coniunctim und zusammen, nicht aber einem Theile privative bestehe. Durch dieses ewige, unwiders rufliche, unabanderliche Fundamentalgefet follte bem Streite zwischen Rath und Burgerschaft, beren jebes bie Souveranetat allein für fich in Unfpruch genommen hatte, ein Enbe gemacht werben. Diefe ftaatsrechtlich hochst merkwurdige Bestimmung zeigt, wie auch eine Republik nicht nothwendig auf Boltssouveranetat beruhen muffe, und bag allerbinge mehrere Perfonen gufammen, ohne eigentliche Theilung ber Gewalten, Inhaber ber bochften Gewalt fein konnen. Es ergibt fich baraus aber auch, bag bie erbgefeffene Burgerichaft eine gang anbere Stellung einnimmt, ale fie ben Lanbstanben in ben monarchischen Staaten Teutschlanbe gutommt19).

1) Der Rath ift mithin nicht Souveran, sondern nur Mit-inhaber der Staategewalt, und zugleich oberfte Regie-rungebehorbe, in welcher Eigenschaft er ben Staat auch zu reprafentiren hat, fo wie ihm bie Ausubung mancher Soheiterechte verfaffungemaßig überlaffen ift. Die Befugniffe bes Senates ergeben fich baber nur aus einer Aufgahlung ber ihm als Mitinhaber ber

<sup>11)</sup> Das Sauptwert: R. A. Weftphalen, Hamburgs Berfassung und Berwaltung in ihrer allmähligen Entwicklung bis auf die neueste Zeit (Hamburg 1884), 2 Bbe., 8. Eine weitere Aussührung und Umarbeitung von des Berfasser: Bersuch einer georden. Jusammenstellung über sammtl. Hamb. Versssslichen. Hamb. 1828. — Bartels, Abhandlungen über Gegenstände der Hamb. Bersssslichen Versassellung. 1834. Ferner G. Bueck, Handbuch der Hamb. Versssslichen Hamb. 1828. Die oben angef. Beschreibung Hamsburgs von v. Deß. C. de Villers, constitutions des trois villes libres anseatiques. Lips. 1814. Aler. Müller, Einleitung zum Studium der Berfassungsgesch. der vier freien Städte. Hamb. 1826. E. B. Wurm, Verssssslichen der freien Saussellühre Lübeck. Premen und damburg. Hamb. faffungeftiggen ber freien Danfeftabte Lubed, Bremen und Damburg. Damb. 1841.

<sup>12)</sup> S. barüber bie zweite in ben angef. Abhandlungen von Bartels und Murm, frit. Ueberficht über bie offentt. Berbaltniffe Teutschlands feit 1832 (Ltipk. 1835), S. 882.

Staatsgewalt eingeraumten Rechte, fo wie aus einer Darlegung bes Uns theiles bes Rathes in feiner Gefammtheit ober burch einzelne Mitalieber an ben verschiebenen Berwaltungezweigen. Diefes lettere tann fich baber nur aus einer weiterbin zu gebenben Ueberficht über bie Samburgifche Staatsverwaltung hervorstellen. Eine Aufgablung jener Rechte enthalt ber 5. Art. bes Sauptreceffes unter ber Refervation, bag bie Regalien ber gangen Stadt zustehen, ber Rath nichts privative, sondern Alles nur mit ber erbgefeffenen Burgerschaft cumulative ober gemeinschaftlich befige, to baf dem Rathe nur bas Epercitium respective bie Ubnutung und ber Genuf ber fruber gefehlich und herkommlich ihm guftebenben und von menem bestätigten Gerechtsame verbleiben. Wir heben hier als bas Borshelichfte bervor: Dem Rathe allein fteht bas Recht zu, bie Burgerichaft sufammengurufen und zu entlaffen, welches aber nach anderweitigen Befimmungen alle Quartale, fofern es ber Senat nicht benebft ben ehrb. Oberalten fur unnothing erachten follte, geschehen foll, und so oft es bem Senate erforderlich scheint, in der Regel jedoch mit Bustimmung ber Dberalten ober ber übrigen burgerlichen Collegien, gefchehen fann 18). Der Senat allein hat die Initiative bei allen Sachen, worüber die Burgerschaft einen Schluß fassen soll 14). Alle Aussertigungen und Publiscationen geschehen burch ihn; er hat die Siegel der Stadt, so wie die Schluffel berfelben in feinen Banben finb, besgleichen fteht bas Stabtarchiv unter feiner unmittelbaren Aufficht. Ihm fteht ausschließlich (fo fern er fich biefes Borrechtes nicht in neuefter Beit begeben) die Ausübung ber Jurisdiction sowohl in ftreitigen als nicht streitigen Rechtssachen gu; er allein ubt bas Begnabigungsrecht in Griminalfachen; ertheilt Dispenfationen in Chefachen; ihm werben alle öffentlichen Rechnungen abgelegt; von ihm werben Alle, bie ber Stadt ober bem Rathe Specialeibe leiften, in Cib genommen; er beruft und installirt sammtliche lutherische Beiftliche, nachbem fie von ber competenten Behorbe gewählt und von ihm beftatigt worben find; ihm gebuhrt ausschliefliche Leitung aller auswartigen Angelegenheiten, er hat das Recht Gefandte zu ernennen und zu beputiren, er empfangt bie fremben Gefanbten und reprafentirt ben Staat bei Solemmitaten u. f. m.

Das Rathscollegium besteht aus 4 Bürgermeistern und 24 Rathsberren. Zum Rathe gehören ferner noch 4 Syndici und Secretarien,
welche de senatu, aber nicht in senatu sind. Bon den Bürgermeistern
müssen des Graduirte (d. h. Licentiaten oder Doctoren der Rechte), der
vierte ein Kausmann sin, welcher des Handels wohl kundig und ersahren. Das Präsidium wechselt sährlich unter den graduirten Bürgermeistern. Bon Rathsherren sollen 11 Graduirte, 13 aus der Bürgerschaft sein und unter diesen aber stets einige, welche des Kauss- und
Sechandels wohl kundig sind; seit langer Zeit sind aber überhaupt nur
Kaussente gewählt worden. Der Rath ergänzt sich selbst, wie es
schon im 18. Jahrh. nach dem Stadtrechte von 1270 der Kall war, in-

14) Beftphalen a. a. D. I. 6. 129.

<sup>18)</sup> Beffphalen a. a. D. I. G. 120-127.

beg fpater angefochten wurde. Bei allen Bablen foll mit allem Rleife bahin getrachtet werben, bag zu allen vacirenben Stellen gottesfürchtige und redliche Leute, die bem Beize fremd und ber Stadt Buftandes, Rechten und Privilegien erfahren find - erhoben werben. Der zu Bahlenbe muß Burger fein und in ber Stabt wohnen, boch ift nicht erforberlich, bağ er Grundeigenthum befige (erbgefessen sei); er barf nicht unter 30 Jahre alt fein, nicht in anderem gurften- und herrendienfte fteben und nicht mit noch berzeitigen Burgermeiftern und Ratheherren zu nahe verwandt fein 15). Richt mehr ift erforberlich, bag ber ju Bahlende, wie es fruher bei allen Ehrenamtern ber Sall war, gur lutherifchen Rirche gehore; benn burch bie Rathund Burgerichtuffe vom 20. Det. 1814 und 16. Dec. 1819 haben, wie es auch bie Bundesverfaffung erforbert, alle driftliche Religionsverwandte gleiche Rechte erhalten. Es gilt das oben Gesagte sowohl von ber Wahl zum Burgermeifter, als jum Rathsheren; bie Burgermeifter follen ater vorzugsweise aus ben Mitgliedern bes Rathes, ben Genatoren Syndicis, Secretarien genommen werben, boch tann auch ein Burger außerhalb des Rathes, wenn er mehr geeigenschaftet erfcheint was wohl nicht leicht geschehen wird — gewählt werben. Auch ber Wahls mobus ift berfelbe: aus ben gegenwartigen Rathsgliebern werben bei einer Burgermeistermahl brei, bei einer Ratheherrenwahl vier Borfchlagsherren ernannt, beren jeber einen Canbibaten vorzuschlagen hat, über beren Wahlbarkeit abgestimmt wird; es entscheibet bann wieber bas Loos unter ben brei ober vier als zulaffig erkannten Borgefchlagenen 16). Bei Bers luft (bes Burgerrechtes unb) ber Stadtwohnung fann Niemand, ber gum Burgermeifter ober Ratheherrn gewählt, Die Unnahme verweigern 17). Es ift biefes aber nur eine Unmenbung eines nicht republikanischen Grunds fages, ber eben fo bei ben meiften anderen felbst unentgeltlich gu verwaltenden burgerlichen Officien gilt 18). Bis jum 17. Jahrh. genoffen bie Rathsglieber als Entgeltung nur Abgabenfreiheit 'und einige andere Emolumente; 1603 murbe erft ein honorar bestimmt und biefes verschies bentlich erhoht, fo bag g. B. bas bes alteften Burgermeifters von 1200 Mark lubifch allmalig bis zu 13,000 Mark Bco. gestiegen ift 19). — Die Bahl ber Sonbici und Secretarien fteht ausschlieflich bem Rathe ju. Sie muffen Grabuirte und Burgeresohne fein. Bu biefen Stellen melbet man fich, und es kann alfo von einer Pflicht zur Unnahme nicht bie Rebe sein 20). Die Syndici haben nur ein votum consultativum, aber ben Rang vor ben Ratheherren 21). Bon ben Secretarien ift ber

<sup>15)</sup> Ausführlicher biefes Alles im Art. 1—14 bes Bahlreceffes vom 11. Dec. 1663 (f. Rachtrag zu bem Abbrucke ber vier hauptgrundgefege G. 162 fig.),

welcher im hauptreceffe von 1712, Art. 6, bestätigt worben. 16) Das Rabere im vorgen, Bablrecesse Art. 16—20 und hauptreces Art. 6. Der lette enthalt nur die Aenberung, das bei Rathherrenwahlen 4 Bors schlagsherren ernannt wewden sollen, statt ber bis dahin üblichen brei.
17) Stadtrecht von 1603 I. 1, 6. Besiphalen a. a. D. Bb. 1, S. 41.
18) Bestphalen a. a. D. I. S. 19.

<sup>19)</sup> Beftphalen a. a. D. S. 51 -55. 20) Beftphalen a. a. D. S. 49. Bued a. a. D. S. 30.

<sup>21)</sup> S. baruber Beftphalen a. a. D. I. S. 36.

altefte Protonotarius, einer bekleibet bas Archivariat. — Der Rath übt bie ihm austehenden Befugniffe theils collegialifch, theils burch bie Uebertragung gewiffer Aemter und Bermaltungen an einzelne ober mehrere feis ner Mitalieber, bie bann allein ober mit anberen Derfonen aus ben burs gerlichen Collegien ober ber Burgerschaft Berwaltungebeputationen bilben. Davon weiterhin.

2) Das zweite Subject ber hochsten Gewalt ift, wie zuvor ermahnt worben, die erbgefeffene Burgerichaft. Bur Theilnahme baran wird 1) Burgerrecht und 2) Erbgefeffenheit erforbert. Es foll jundchit von Burgerrecht bie Rede fein. Es wird daffelbe burch Aufnahme in ben Burgerverband, gegen Etlegung gewiffer Gebuhren und Leiftung bes Bargereibes, welcher in ber Rathestube von ben beiben prafibirenben Burgermeistern abgenommen wird, erworben 22). Die Unnahme gut Burgern gehorte feit fruhester Beit zu ben unbestrittenen obrigeeitlichen Dramaativen bes Rathes und es besteht ju biesent 3mede eine besondere Senatsbeputation 28). Allgemeine Erforberniffe, um bas Burgerrecht erwerben zu konnen, find chriftliche Religion und Dunbigkeit (b. i. erreichtes 22. Jahr) ober erlangte venia aetatis. Der Aufzunehmende muß auch juvor in bas Burgermilitar eingetreten fein, fofern er nicht bavon entfreit ift. Ein Frember, welcher Burger werden will, muß unbeschols tenen Lebenswandels fein und baber ein Atteft darüber beibringen, bag ber Polizei nichts bekannt fei, mas feiner Aufnahme entgegenftebe; falls er aus einem teutschen Bundesstaate geburtig ift, ber Militarpflicht in bemfelben genugt haben, wie es ber Urt. 18 ber Bunbesacte erforbert. und endlich eine vorschriftsmäßige Sicherheit stellen, bag er mahrend 5 Jahren mit den Seinigen keiner hilfsanstalt zur Last fallen, noch mit Steuern rudftanbig bleiben werbe: Es tann zwar auch Fremben, bie gur Erwerbung bes Burgerrechtes qualificirt finb, baffelbe vom Senate verweigert werben, allein es liegt weit mehr in ber jegigen Politit, welche an die Stelle ber mittelalterlichen Grundfage, von welchen auch die Sanfa fich leiten ließ, getreten ift, moglichft ben Fremben Aufenthalt und Dieberlaffung zu erleichtern und fie zur Erwerbung bes Burgerrechtes ju bestimmen 24). Es muß aber Burger werben, wer ein burgerliches Gewerbe betreiben, Grunbeigenthum erwerben ober fich in ber Stadt verheurathen, alfo einen bleibenden Bohnfig nehmen und einen eigenen Seerd begrunden will. Ausgenommen find die Geiftlichen, Die Lehrer an offentlichen Schulen, Militarpersonen, die Cangeliften und Nachtwachter, wohl weil theils die Natur ihres Amtes, theils ihre Abhangig. feit vom Senate nicht bie volle Ausubung bes Burgerrechtes gestattet, und weil ihre Amteverpflichtung ober ihr Diensteid ben Burgereib erfett26). Diefe Dersonen find alfo gur Ausübung ber Rechte befähigt, zu welcher

<sup>22)</sup> Es ift biefes neuerbings naher bestimmt in ber Berordnung über bie Sewinnung, bie Rosten und bie Aufgebung bes Burgerrechtes vom 30. Dec. 1883, erneut auf 5 Jahre 20. Dec. 1838.

<sup>23)</sup> Befiphalen a. a. D. Bb. 1, S. 335 fig. 24) Befiphalen a. a. D. Bb. 2, S. 339. 25) Befphalen a. a. D. Bb. 2, S. 342.

fonft bie Erwerbung bes Burgerrechtes erforbertich ift, find inbeg von ben politischen Rechten ber Burger ausgeschloffen. Das Burgerrecht ift aber eine ber Bebingungen, von welcher bie Sabigfeit abbangt, in ber Burgerfchaft zu erscheinen, zu ben burgerlichen Collegien und Deputationen, wie auch in ben Rath gewählt zu werben. Die Unterscheidung zwischen Großs und Rlein burger hat burchaus teine politische Bebeutung. Großburger mußte nach ber alteren Bestimmung werben, wer einen ansehnlichen Sanbel treiben wollte, und jest ift bas Großburgerrecht erforberlich, um ein Folium In ber Bant haben und nach Dafgabe ber Bollordnung Magren auf Transito beclariren zu tonnen 26). Es ift für bie Erwerbung bes Großburgerrechtes von allen Nichtgroßburgerefohnen ein bei weitem boberes Burgergelb als fur bas Kleinburgerrecht zu bezahlen. Es find biefe Berhaltniffe neuerbings geordnet burch bie Berordnung über die Gewinnung. Roften und Aufhebung bes Burgerrechtes vom 30. Dec. 1833 und von 2. Januar 1839. - Gewiffe Frembe komten fruber, vermoge befonberer Bertrage, ohne Burger zu werben, bie Rechte, welche bas Burgerrecht in fich begriff, mit Musnahme ber politischen, burch bie Mufnahme in ben fogen. Frembencontrat, erwerben 27). Diefes ift jest er-Dagegen ift in neuerer Beit burch bie Berordnung über bas Beimatherecht und die Schusvermandtschaft in ber Stadt vom 10. Juli 1837 wieber eingeführt, baß folche Beimatheberechtigte, welche bie Eigenschaften zur Erwerbung bes Burgerrechtes befigen und fich nur von ihrer Banbearbeit ernahren, gegen eine geringe Gebuhr in ein jahrlich ju erlegendes Schutzgelb (von 3 #) als Schutvermanbte aufgenommen werben tonnen. Bei ben Juben, von beren rechtlichen Berhaltniffen welterhin die Rebe fein wirb, hangt die Berechtigung, die ihnen geftatteten Gewerbe zu treiben und Grundeigenthum zu erwerben, bavon ab, bag fie Mitglieber ber Samburgifchen Jubengemeinden find; als folche tonnen fie auch gegen biefelben Bebuhren, wie chriftliche Religionsgenoffen, Die Befugniffe, bie bas Großburgerrecht gibt, erwerben.

Erb gefessen Burger sind, wie in diesem Artikel schon beildussig bemerkt worden, die Burger, welche zugleich Eigenthumer von Grundsstäcken (Erben) sind. Um die Rechte eines erdgesessen Burgers ausähen zu können, muß das Grundstüd dem betreffenden Burger als Eigenthumer, oder seiner Ehefrau, oder einem seiner unseparirten Kinder auf eigenem Namen in den Stadt z oder Landerbebüchern zugeschrieben, und darf nur so weit mit Hypotheten beschwert sein, daß dem Eigensthumer 1000 Thir. Species selb darin bleiben, wenn das Grundsstüd innerhalb, 2000 Thir. Species aber, wenn es außerhalb der Ringsmauern der Stadt belegen ist 28). Indes sind bemungeachtet von der

11. Det. 1832.

<sup>26)</sup> Beftphalen a. a. D. Bb. 2, S. 847.

<sup>27)</sup> Ueber die Unterscheidung zwischen Burger und Einwohner und nach alterem Rechte f. Klefeker, Sammlung Samb. Gef. Bb. 2, S. 208—398.
28) Das Rabere barüber enthalt ber Art. 6 des neuen Reglements ber Rath : und Burgerschwente von 1710 und ber Rath : und Burgerschluß vom

Theilnahme an ben Rath- und Burgerconventen ausgeschloffen 29), nachbem bie Bebingung bes lutherifden Glaubenebetenntniffes aufgehoben ift, a) alle biejenigen, fo fich Derren- und Furftenbienften mit Giben und Pflichten vermanbt gemacht haben; b) alle flabtischen Beamten (bie in Diensten ber Stabt ober E. E. Rathes und mit absonderlichen Giben baber verhaftet), fo wie bie Beiftlichen, benen als folden ichon bie Burgerqualitat fehlt, und bie Lebrer am öffentlichen und Privatschulen; c) alle kundbare Kalliten und awar auch biejenigen, mit welchen ber Glaubiger nach feinem Austreten einen Accord getroffen; d) Pfuscher und fogen. Bonhafen ber Aems ter; und endlich e) bie in ben Stabtringmauern mit eigenem Beerb und Fener nicht wohnhaft find, welches fich jest aber nur noch, zufolge Staths und Burgerichluffe vom 15. Nov. 1832 und 31. Det. 1833. auf die im Landgebiete, nicht aber in ben Borftabten Bohnenben bezieht. Dagegen aber find zur Theilnahme an ben Burgerversammlungen, ohne Rhafficht auf Grundbefit, berechtigt und werben in biefem Sinne ber erbgefeffenen Burgerichaft jugerechnet, a) bie (vor bem Rathe beeibigten) Metterlente (Bertmeifter) ber Memter und Bruberfchaften 30), b) bie Dit glieber ber burgerlichen Collegien, von welchen gleich weiterhin bie Rebe fein foll. c) die Mitglieder einiger blos aus Burgern bestehenden Berwaltungsbeputationen, namlich bie Berorbneten gur Cammerei, bie Borfenalten, die Deputirten bes Commercii und beren Altabjungirte und bie Bantoburger, d) fammtliche Richter bes Niebergerichtes und bes Sanbelsgerichtes und e) bie hoberen Officiere bes Burgermilitars bis jum Capis tan berab. Das leitende Princip ift babei, bag alle biefe Perfonen folde Officia bekleiden, wobei nach der bieherigen Prapis ber Gid vor bem Rathe abgestattet worben 81).

Alle bisher genannten Personen sind zur Theilnahme an ben Rathsund Burgerconventen berechtigt, bagegen sind bieselben (bei einer festsgefesten Gelbstrafe) zu besuchen verpflichtet: bie Mitglieber bes Rasthes, und von Seiten ber Burgerschaft bie Mitglieber ber burgerlichen Gollegien, namlich bie (15) Oberalten, bie Mitglieber bes Sechzigers und Einhundertachtzigercollegium, so wie die (um eine Unvollständigkeit ber Burgerversammlung zu verhindern, zu welcher wenigstens 195 Personen

81) S. Art. 2 bes 6. Aitel bes angef. Reglementes ber Rath = unb Bars gerfchluffe vom 21. Dec. 1821, vom 31. Det. 1883 unb 7. Dec. 1837. Beft = phalen a. a. D. S. 91 fig:

Digitized by Google

<sup>29)</sup> Darüber das angef. Reglement Ait. VI, Art. 5, und die Erläuterungen dazu bei Weftphalen a. a. D. Bb. 1, S. 85 fig.
30) S. Tit. VI, Art. 6 des angef. Reglements. Im I. 1835 sind die Specialrollen sammtlicher Armter und Brüderschaften revidirt und festgestellt, welchen die Aheilnahme an den Bürgerversammlungen zusteht. Bgl. West phalen a. a. D. Bb. 1, S. 90. Schon im 14. Jahrh. und wohl früher bedurfte nach einem ausbrücklichen Zeugnisse des Rathes von Lübeck vom I. 1840 (bei Lappenderg, Programm S. 43) der Rath der Stadt Hamburg dei wichtigen Angelegenheiten consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum et universitatis. Es wurden die Aelterleute mit zu den Wittigken Angelegenheiten gemeinschaftlich hanbelten.

erforbert werben) ben 180gern seit bem 3. Oct. 1721 hinzugefügten 6 Abjungirten aus jedem Rirchfpiele 32). Alle übrigen Burget werden aber in ben Grundgefegen ju fleißiger Befuchung ber Convente erinnert, und follen, fo fich fleißig bafelbft einfinden, ju Dignitaten fur andere gezogen, bie aber nimmer ba ericheinen, zu feinen Chrenamtern gezogen werben. Daß bie Convocation ber Burgerschaft ein Recht bes Senates ift, bag ihm allein bie Initiative guftehe, ift oben bemerkt worden. Un die erbgefeffene Burgerschaft, ber in ungertrennlicher Gemeinschaft mit bem Rathe bie bochfte Gewalt zusteht, muffen aber gebracht werben: alle neu zu erlaffende Befege, und mas barunter mit begeiffen, bie Beliebung sowohl neuer, als die Prolongirung nur auf eine festgefeste Beit bewilligter Steuern, fo wie atte offentliche Angelegenheiten (Stabtfachen), bie fo erheblich find, bag fie nach Ermeffen bes Rathes und ber burgerlichen Collegien nicht von biefen ober ben Bermaltungsbehorben erlebigt werben tonnen 33). Nur in zwei befonberen Ausnahmefallen 34) tonnen Beschwerben in Rechtsfachen an die Burgerschaft gebracht werben, ba bie Jurisdiction verfassungsmäßig allein bem Rathe gufteht. Ferner gilt aber als unbedingte Regel, daß alle Sachen, ehe fie an die Burgerschaft gelangen, juvor burch bie burgerlichen Collegien, benen ber Rath feine Propositionen mittheilt und ihre Erinnerung barüber vernimmt, gegangen fein muffen. In ber Burgerschafteversammlung finbet feine Urt Berathung, fondern nur Abstimmung ftatt. Diefe geschieht firchspielsweise. Nachdem vom gesammten Rathe die Propositionen ber versammelten Burgerschaft feierlich übergeben worben 85), tritt biefe in bie Rirchfpiele, beren jebes feinen besonderen Saal hat, jusammen. In jedem Rirchspiele führt ber alteste Dberalte bas Directorium; bie Propositionen bes Senates werben mit ben Beilagen u. f. w. verlefen; nach ber Reihe gibt nun jeber fein, wenn er will motivirtes, Botum gu Protocoll; in jedem Rirchfpiele entscheibet die Mehrheit der Stimmen. Es konnen aber ber Unnahme einer Proposition Bunfche ober Unnere, durch welche lette die Buftim= mung alfo nur bedingt ertheilt wird, hinzugefügt merden; diefe Bunfche und Unnere Konnen aber nicht über ben Gegenstand ber Proposition binausgehen. Je nachbem bie Mehrheit ber Rirchspiele (alfo 3 von 5) fich für ober gegen einen Untrag ertlart, ober biefelben Unnere bingufügt, ift biefer unbedingt ober bebingt angenommen ober verworfen. Es fann baber, ba bie Bahl ber Stimmenben in ben einzelnen Rirchspielen ungleich

<sup>32)</sup> S. angef. Reglement Tit. IV, Art. 7, und Rath = und Burgerconv. vom 1. Sept. 1710. Um bieses zu verstehen, muß man beachten, daß die Obers alten mit zu ben Sechzigern, die Sechziger wiederum mit zu den Ginhundertsachtzigern — 180 also die Jahl sammtlicher Burgerschaftsreprasentanten ist — geboren.

<sup>33)</sup> Ueber bieses Alles ben Titel bes angef. Reglementes, welche Sachen in bie Burgerschaft nicht mogen gebracht werben, und bazu Beftphalen a. a. D. S. 99 flg.

<sup>84)</sup> G. über biefelben Befiphalen a. a. D. Bb. 1, G. 104—120. 35) Ueber bie Formalitaten f. Bued, Sanbb. ber Samburgifchen Bersfaffung und Berwaltung G. 48 fig.

ift, und vom Bufalle abhangt, ob mehr ober weniger erbgefeffene Burger fich eingefunden haben, fich wohl ereignen, bag die Mindergahl entscheis bet. Durch Buftimmung ber Burgerschaft wird ber Antrag bes Rathes gu einem Rath= und Burgerichluffe. Bird ber Antrag bebingt angenommen, und will ber Rath bann nicht beitreten ober wirb er abges lebnt, fo bleibt es nun bem Genate überlaffen, ihn mit neuen Grunben unterftust ober in veranderter Beife nach vorgangiger Berhandlung mit ben burgerlichen Collegien wieder an die Burgerfchaft zu bringen. Aber auch bem Kalle, bag eine Uebereinstimmung swifthen Rath und erbgefeffener Burgerichaft nicht zu erzielen mare, ift in ben Grundgefegen bes Staates porgefeben. In einem folchen Kalle namlid, foll eine Deputation, halb ans Mitaliebern bes Rathes, halb ber Burgerschaft bestehend, von hoche fens 16 bis 20 Personen ernannt werben; in der Beife, bag bie Mite glieder bes Rathes blos burch Loos, die ber Burgerschaft aber burch Muss loofung aus einer breifachen Bahl Perfonen, welche bie Burgerfchaft bagu erwählt hat, bestimmt werben. Diese Deputation foll nach geleiftetem porschriftsmäßigen Gibe bie ftreitige Sache nach Stimmenmehrheit in langs fens 14 Tage vollig und unwiderruflich entscheiben, fo bag ihr Ausspruch pro lege totius civitatis gehalten und eriquirt werben muß. Bei Stims mengleichheit wird aber aus der Deputation eine Subbeputation von fünf Mitgliedern burchs Loos erwählt, und was unter biefen bie Dehreren entscheiben, foll der gangen Sache mit eben ber Rraft ben finalen Musschlag geben, als ware ein conclusum unanime totius deputationis uns widerruflich gegeben 36). Es ergibt fich baraus, bag bem, mas bie Uns ordnung des Bundesschiedegerichtes bezweckt hat, schon burch bie Staatsperfaffung in einer viel weiteren Ausbehnung borgeforgt ift 87).

3) Zwischen bem Rathe und der Burgerschaft stehen, als mandatarii perpetui der letteren, die burgerschaft stehen, als mandatarii perpetui der letteren, die burgerlichen Collegia. 1) Als das Auge der Stadt und des gemeinen Wesens sollen diese ein sondersliches Aussehen dahin haben, daß alle der Stadt Versassungen stets in Steen vollführt und befolgt werden und daß niemand dagegen beschweret, dem Bedrängten aber geholsen werde; daher auch ein Recurs an die burgertichen Collegia, wo jemand bei den Behörden sein Recurs an die durgerschaft Gollegia, wo jemand bei den Behörden sein Recurs an die burgerschaft nicht ihnen mussen alle Sachen vorberathen werden, ehe se an die Burgerschaft gebracht werden, und es sollen bei dieser keine Sache vorgenommen noch angesprochen werden, welche nicht zuvor die Bürgerschaft passirt. 3) Mit ihnen sollen endlich, damit die Bürgerschaft nicht immer zusammenkommen durse, die Sachen von geringes zer Importanz abgethan werden 38). Es sind dieses aber: das Col-

<sup>36)</sup> Die Bestimmungen barüber: Reglement ber Bargerconvente Tit. VII, Art. 4.20. Bgl. Westphalen a. a. D. Bb. 1, S. 149—170. Wurm, kritische Bersuche über die diffentlichen Berhaltmisse in Teutschliches auf Damburg, so lange besten analoge Anwendung best Bundesschiedsgerichtes auf Hamburg, so lange besten Bersassung besteht, benks bar? Hamburg 1835. 8.

38) S. Westphalen a. a. D. S. 192—206.

legium ber Dberalten, 3 aus jebem Rirchfpiele unb baber, feit Bingutommen bes Dichaelistirchfpieles gu ben 4 alteren im 3. 1685, 15 an ber Babl; bas Collegium ber Sechziger und Ginbunbertachtziger. Durch biefe Collegien, burch bie obermahnte Gintheis lung ber Stadt und Abstimmung nach Rirchspielen ift bie politische Berfaffung mit ber firchlichen aufs Engfte verbunden. Die burgerlichen Collegien find bie Borftanbe ber lutherifchen Rirchen, baher bie Mitglieber bes Sechzigercollegium auch Diaconen, bie bes hundertachtzigercollegium Subbiaconen genannt werben. Diefe burgerlichen Collegien find jur Beit ber Einfahrung ber Reformation entstanben. Den Rirchaeschworenen, beren fcon im 13. und 14. Sahrhunderte als mitwirtend bei offentlichen Ungelegenheiten erfcheinen, und welche im 3. 1527, ben 16. Aug. und 18. Dec., ju Borftebern ber Gottestaften ermablt morben maren, murbe am 20. Juni 1528 bie Bollmacht ertheilt, in jener hochft bewegten Beit Mues, was jur Gintracht und Wohlfahrt ber Stadt gereichen mochte, mit und bei bem ehrbaren Rathe gu forbern und in beständiger Beife gu handeln, und bie Bollmacht murbe bann in Receffen ber folgenben Sahre als eine immerwahrende beftatigt und naher bestimmt 39). Doch wahrte es noch langere Beit, ehe biefe Ginrichtung eine bauernd practifche Bebeutung und Birtfamteit erhielt 40). Jene Bevollmachtigten ber Burgerichaft waren aber aus jedem Rirchfpiele 12 Borftanber, unter melchen je 3 Melterleute ober Dberalte und 24 gugeordnete Burger. Mus ben 12 Borftanben ift nach Singutommen bes funften Rirchfpieles bas Sechzigercollegium entstanden, fo wie feitbem bie Borftanber und gugeorbneten Burger gufammen bas Sunbertachtzigercollegium bilbeten. Sim 3. 1721 find noch, wie oben bemertt, 6 Abjuncten aus jebem Rirchspiele hingugetommen. Das minder gahlreiche Collegium ift baber immer als ein Ausschuß bes größeren zu betrachten. Das Dberaltencollegium ergangt fich auch bei eingetretener Bacang aus ben Sechzigern burch eigene Bahl in Beifein ameier Rathsperfonen (was bei ben übrigen Bablen nicht ftatts findet); es foll aber teineswegs jebesmal ber Meltefte, wie es mife brauchlich ublich geworben und in neuefter Beit, wie bereits fruber, ju großen Difftanben und heftigen Befchwerben Unlag gegeben hat 41), fonbern ber tuchtigfte gewählt werben. Die Bahl ber Gechziger ober Dias conen geschieht von bem Dberaltencollegium aus ben gesammten Subbiaconen des Kirchspieles 42), so wie die Diaconen das hundertachtzigercollegium erganzen, indem die sammtlichen Diaconen des Kirchspieles, in welchem die Bacang eingetreten, durch Stimmenmehrheit ben unter ben Burgern ihres Kirchspieles, welchen fie fur ben Tuchtigften halten,

42) Unionereces Cap. 2, Art. 7.

<sup>89)</sup> Reces von 1529 Art. 128-132, von 1603 Art. 72-76.

<sup>40)</sup> Weftphalen a. a. D. Bb. 1, S. 180 fig.
41) In dem Unionsrecesse der bargerl. Collegien von 1712 Cape Art.
5, heißt es: Und weil an heutiges Lages aus der Oberalten und Disconorum Bahl schier eine Succession werden wollen, als solches hinfuhre abgeschafft sein u. s. w.

erwählen. Seitbem im J. 1721 aber die Abjuncten hinzugekommen, ist diese Wahlart auf diese übertragen und es rücken die Abjuncten nun der Reihe nach in das Hundertachtzigercollegium ein. Nur die Oberalten genießen eines Honorars, aber auch die Wahlen in die anderen Collegien mitsen der Wertust des Bürgerrechtes und der Stadtwohnung angenommen werden. Im J. 1617 ward den Gollegien auch ein actuarius einimm als Secretär — der seit 1652 stets ein Graduirter ist — beiges geben. Das Prässdum des Oberaltencollegium wechselt jährlich und wird durch freie Wahl des Collegium übertragen. Der Prässdrende beruft auch die regelmäßigen (zweimal wöchentlichen), so wie außerordents lichen Versammlungen. Die beiden anderen Collegien convocirt in der Regel der Rath.

IV. Auch in ber Bermaltung theilen fich Rath und Burger-Die oberfte Leitung fteht inbeg allein bem Rathe gu 48). perschiebenen Berwaltungszweige werben von Deputationen beforgt. zu einzelnen berfelben wird mohl ein Rathemitglieb, ober zwei - von benen bas eine nur bas andere im Berhinderungsfalle ju vertreten bestimmt ift - beputirt, fur die meiften Berwaltungen beftehen gablreiche Denutationen, die entweder blos aus bem Rathe, ober blos nur ber Burgers fchaft entnommen werben, wie es insbesondere bei zweien ber wichtigsten bon allen, ber Rammerei und bem Commercium, ber Rall ift, meiftentheils aber in ber Beife gusammengefest find, bag zu benselben ein ober mehrere herren bes Rathes, eine ober ein paar Mitglieder des Oberalten: collegiums und mehrere aus ber Raufmannschaft gewählte Mitglieber geboren. Buweilen muffen in einer Deputation auch einige Mitglieber ans berer Deputationen fich befinden, namentlich der Rammerei ober des Commerciums, meiftentheils aber aus Mitgliebern bes Rathes. Die burgerlichen Mitglieber verwalten ihre Memter als ftabtifche Chrenamter, beren Amabme nicht verweigert werben tann, unentgeltlich, in ber Regel aber nur fur einige Jahre, indem bie meiften Deputationen nach einer gewiffen, beisben einzelnen fehr verschieben bestimmten Beit erneut ober ergangt Die Art ber Bahl ift fur bie verschiebenen Deputationen sehr vielgestaltet und bochft funftlich und forgfältig geordnet. Balb mahlt zus folge Prafentation ber Deputationen ber Rath, ober bie erbgefeffene Burgerichaft, bald ohne Prafentation die erbgefeffene Burgerichaft, bas Sechs sigercollegium, ber ehrbare Raufmann, balb ergangen fich bie Deputationen burch eigene Bahl. Alle Berwaltungsbeputationen ftehen, mit Ausnahme ber einander untergeordneten Gerichte, ohne alle Rangordnung in gegenfeitiger Unabhangigfeit, und ber Birtungefreis, von beffen groffes ren ober geringeren Umfange allein bie Bebeutung abhangt, ift einer jeben so beftimmt angewiesen, daß Collisionen ohne Ueberschreitung ber gesehlich angewiesenen Grenzen taum möglich find. Die collegialische Form ift in biesen Deputationen bie vorherrschende. Die Art ber Bertheilung ber Beschafte ift faft burchgangig bem Ermeffen ber einzelnen Deputationen aberlaffen; die Alleinherrschaft einzelner Mitglieber, wie fie fruher bestand

<sup>43)</sup> Beftphalen a. a. D. 286. 1 , G. 17 fig.

- inbem nur ber alteste Deputirte bie eigentliche Berwaltung fabrte, ein engerer Ausschuß (bas kleine Collegium) nur bei wichtigeren Verhandlungen zusammenteat, Die gange Deputation aber (bas große Collegium) nur jahrlich zur Rechnungsablage und Mitgliederwahl - ift bei allen feit 1814 neu errichteten Deputationen befeitigt. - Ein Beamtenwefen 44), mie es in unferen monarchischen Staaten besteht, bat es in Sandera friber eigentlich gar nicht gegeben und ift jest nur noch, fo weit es fur bie Berhaltniffe past, in ber Musbilbung begriffen. Der Wirtungstreis ber Beamten muß bei ber beschriebenen Berwaltungeeinrichtung ein enger bleiben, bat fich inbeg in neuerer Beit erweitert, indem g. B. bie Juftig nicht wie früher mehr blos burch Berren bes Ratbes und Burger, fonbern bagu bestellte, im Staatsbienfte ftebenbe Richter verwaltet wird. Kruber murben alle Stadtbienfte vom Rathe unentgeltlich verliehen ober meift verkauft ober verpachtet. Sie wurden mithin als einträgliche Bewerbe betrachtet, bei welchen es weniger auf eine wiffenschaftliche Quali= fication ankam. Schon bie Benennungen: Diener, Knechte, Boigte u. f. w. zeigen, daß fie ohne Unterschied als Subalterne betrachtet wurden, fo wie ja Alle, die in des Rathes ober ber Stadt Dienste stehen, von der erbgeseffenen Burgerschaft ausgeschloffen find. Schon feit Unfange bes Jahrhunderts etwa war der Aemterverkauf beschrankt und feit 1814 ift er burch die Reorganisationebeputation beseitigt morben. 3mar ist als Princip angenommen, daß alle Stadtbienste nur auf sechsmonat-liche Kundigung verliehen werden sollen, boch leidet bieses Ausnahmen 3. B. bei ben Richterstellen, und wird durch die Berhaltniffe und die Praris fo gemilbert, bag bas Precaire einer folden Stellung vielleicht Factisch mußte Unsehen und Wirksamkeit nur zu fehr verschwindet. mancher Memter und baburch bes Beamtenwefens ein anderes werben, ba nun viele ehemals ale untergeordnet betrachtete Stadtbienfte von Gras buirten bekleidet werden, namentlich grabuirte Actuarien bei den einzelnen Deputationen an die Stelle ber fruheren Schreiber u. f. m. getreten find.

Inbem wir und zu einer Ueberficht ber Organisation ber verschiebe= nen Berwaltungsamter und ber für bas Berfahren berfelben geltenben

Normen wenden, wollen wir zunachst:

1) mit ber Bermaltung ber firch lich en Angelegenheiten 45) um fo mehr beginnen, als Staatsverfassung und Rirchenwesen, wie wir oben über die Gintheilung ber Burgerschaft nach Rirchspielen und bei ber Befchreis bung ber burgerlichen Collegien gefeben haben, aufs engfte zufammen= hangen. Seit ber Bollenbung ber Reformation im 3. 1529 46) bis jur frangofischen Occupation mar bie lutherische Rirche im vollsten Sinne bie allein herrschende in Hamburg 47). Durch Rath = und Burgerschlusse

<sup>44)</sup> S. Beftphalen a. a. D. Bb. 1, S. 27. 45) Alefeter's ganzer achte Band beschäftigt sich mit bem Kirchenwesen. Bued a. a. D. S. 79 fig. Bestphalen a. a. D. Bb. 2, S. 150—186. 46) Krabbe, ecclesiae evangelicae Hamburgi instauratae ihistoria. Hamb. 1840. 4.

<sup>47)</sup> Recef von 1529 Art. 59 und Recef von 1603 Art. 1, 35. 28 eft = phaten a. a. D. 28b. 2, S. 151.

vem 20. Oct. 1814 und vom 16. Dec. 1819 wurden, wie zuvor bemett, bie Ratholiten, Reformirten und Menoniten - welche bis zum 3.1785 nur unter mannichfachen Beschränkungen gedulbet maren, und benen eft im genannten Jahre stille Religionsubung gestattet worben war — in ihren staatsburgerlichen Rechten mit ben Lutheranern gleich= aeftellt. Die Aufnahme und Zulaffung chriftlicher Secten, welche fich aber von anderen recipirten Glaubeneverwandten trennen murben, wurde von einer Untersuchung bes Ginfluffes ihrer Lehren, ihrer Grundfage und three Bendmens auf burgerliches Berhaltnif und Staatswohl abhangig gemacht . Conceffionirte nicht lutherifche Gemeinden find aber bisher : eine tenfch : reformirte, frangofifch : reformirte, englisch : bifchofliche, englisch : uffrmitte und romifch = katholische Gemeinde, welche lettere unmittelbar mit ihr communicirt. — Bei jener Gleichstellung wurde ben genannten Cambendverwandten ausbrudlich bas Recht gegeben, an ben Berfammbingen ber erbgefeffenen Burgerschaft Theil zu nehmen, bie Befahigung jugiprochen, in ben Rath und zu Berwaltungsbeputationen gewählt zu werden; aber von ben burgerlichen Collegien mußten fie, fofern die Berfaffung biefer nicht felbft geandert wird, ausgeschloffen bleiben. Den Juben ift zufolge bes noch geltenben Reglementes vom 10. Dct. 1712 bie Uebung threr Religionegebrauche in Privathaufern geftattet. Sammtliche kirchliche Gemeinden find hinfichtlich ihrer Conftitution als folder, und überall in Betreff ihrer Stellung bem Staate gegenüber, ber boch= ften Staatsgewalt, b. i. bem Rathe und ber erbgefeffenen Burgerichaft, untergeben. Dem Rathe ift im hauptreceffe bas ius vocandi, ut et introducendi et ius installandi personas ecclesiasticas quascunque, has exercitium iurisdictionis ratione causarum et personarum ecclesisticarum, und bas ius dispensandi in Chefachen zugefprochen 49). Chefcheibungen entscheibet bas Dbergericht, b. i. eine Abtheilung bes Rathet, in letter Instang. - Die Bermaltung der inneren, sowohl geist= lichen als weitlichen Ungelegenheiten ber evangelisch = lutherischen Gemein= den ift von den übrigen christlichen nicht lutherischen Religionsverwandten burchaus getrennt. Fur bie firchlichen Ungelegenheiten ber letteren ift burch Rath = und Bargerichluß vom 17. Dec. 1785 eine Deputation eingefest, aus einem Synbicus, einem herrn bes Rathes und zwei Mit= gliebern bes Sechzigercollegiums bestehend, welcher bie Bahl ihrer Geist: lichen, bie ihnen felbft freifteht, angezeigt werden muß, welche bie in duer jeden Congregation vorfallenden 3wistigkeiten, die nicht in bas Pos lige's and Justizwesen einschlagen, in erfter Inftanz, so daß noch eine Berufung an ben Rath frei bleibt, nach eines jeben Theiles Religions. figen und Gebrauchen zu entscheiben hat u. f. m. 50). Die Direction

<sup>48)</sup> Reglement über bie Berhaltniffe ber driftl. Religionsverwandten vom 20. Det. 1814 Art. 8.

<sup>49)</sup> Hauptrecef von 1712 Art. 5.
50) Mehreres über biese Gemeinden und beren Berfassung: Westphalen a. D. Bb. 2, S. 181 fig. Buet, Hamb. Berfassung und Verwaltung 6. 94 fig.
V.

fammtlicher die Sfraeliten betreffenden Ungelegenheiten gehort altherkomm= lich zur Competeng bes alteften Webbeherrn. Bon ber Berfaffung ber lutherifchen Rirchengemeinden muß etwas ausführlicher die Debe fein. Ihre erfte Begrundung erhielt fie burch die Bugenhagen'fche Rirchen= ordnung 51), fanctionirt durch Reces von 1529, Urt. 59, welche auch burch die vom Superintendenten Mepinus revidirte Rirchenordnung von 1556 52) feineswegs ihre Giltigfeit verloren hat. Bur Abfaffung einer neuen vollständigen Rirchen = und Schulordnung, wie fie gufolge Urt. 24 bes Sauptreceffes balbigft erfolgen follte, ift es nicht gefommen. Die liturgischen Bestimmungen jener Rirchenordnungen find burch einzelne Berordnungen und spatere Rirchenagenden, vom 1. Dec. 1699 53) und Dec. 1788 54), verdrangt worden. Die hochste Instanz in allen Angelegenheiten ber evangelisch = lutherischen Rirche, ,, wenn bie Sache nicht von ber Importang, bag ber gefammten Burgerschaft Approbation bagu erforberlich", bilben ber Rath und bas Collegium ber Gedziger, als perpetui ecclesiae mandatarii, ober bezeichnenber ale mandatarii civium in Rirdenfachen. Diefen fteht als eigentlich geiftlicher Behorbe bas Mi= nifterium zur Geite. Es wird baffelbe aus allen Predigern der Stadt und der beiden Parochialfirchen ber Borftabte gebilbet, und an feiner Spike fteht ein vom Rathe aus ben 5 Sauptpredigern erwählter (jest immer ber altefte) Genior. Un jeder ber 5 Sauptfirchen befinden fich aber ein Sauptpaftor und brei Diaconen, von welchen ber altefte ben Namen Archibiaconus fuhrt. Das Minifterium ubt fei= nerlei Gewalt und Entscheibung uber feine Glieber aus, fonbern hat fich in vorkommenden Fallen an den Genat zu wenden. Die Gefchafte bes Ministeriums als solchen sind nur collegialisch und beziehen sich auf die Lehre, bas Predigen, die Ubminiftrirung ber Sacramente. Fur die melt= lichen Ungelegenheiten bestehen bei jeber ber funf Sauptfirchen besondere Behorden und Collegien, welche von ben obigen burgerlichen Collegien, wiewohl ein gewiffer Busammenhang zwischen beiden stattfindet, wohl zu unterscheiden find. Die Diaconen namlich und bie Gubbiaconen, welche in ihrer burgerlichen Stellung die Collegien ber Sechziger und Sundertachtziger bilben, nehmen nur infofern an ber Rirchenverwaltung Theil, als aus ihnen die Juraten hervorgehen. Es find beren je zwei, welchen die fpecielle weltliche Abministration obliegt; fie werden aus fammt= lichen Diaconen und Gubbiaconen bes Rirchfpieles von dem großen Rirchencollegium gewählt und bleiben zwei Sahre im Umte. Das große Rirchencollegium ift bie Sauptbeborbe, welcher bie Erorterung und Erledigung wichtigerer Rirchenangelegenheiten obliegt und ber insbefondre alljährlich die Rechnungen ber kirchlichen Berwaltung abgelegt werben; es

<sup>51)</sup> Diesethe in Riefecter, Sammlung hamb. Gesete Bb. 8, S. 84—226. 52) Diesethe in Riefecter a. a. D. Bb. 8, S. 272—315.

<sup>53)</sup> Bei Riefeder a. a. D. Bb. 8, S. 462 fig. 54) Sammlung Samb. Berorbnungen, erfte Sammlung Ib. 2, S. 199— - Die Nachweisung ber einzelnen spateren Berordnungen bei Beftpha= len a. a. D. Bb. 2, G. 157.

beftebt biefes a) aus bem collegium iuratorum, b. h. allen benjenigen, welche bie Berwaltung der Rirche gehabt haben ober noch haben, und nicht etwa in ben Rath gewählt ober aus besonderen Umftanden von ber Rirche abgetreten find, b) ben beiden Rirchfpielsherren, mogu ber Rath in der Regel die beiben alteften im Rirchfpiele eingepfarrten Ratheherren beputirt, welche zugleich bas Organ ber Mittheilung bes Rathes an bie Rirchen ober bas Minifterium find, und c) ben etwa im Rirchspiele wohnenben Burgermeiftern, welche als Patrone bas Prafibium haben, welches fonft der altefte Rirchfpielsherr fuhrt. Speciell verwaltende Behorde ift bie Beede, welche aus den beiden Leichnamsgefchmos renen und ben beiben zur Beit verwaltenden Juraten befteht. Die Leidnameg efchworenen waren urfprunglich Borfteher ber in den einzelnen Rirchfpielen beftehenden Bruderschaften bes beil. Leichnams (auch Sacramentebruber genannt), welche bie Musichmudung bes hauptaltars und ber inneren Rirche übernommen hatten, und es merben noch mit biefem Namen zwei aus ben alteften Rirchengeschworenen vom großen Rirchencollegium gemablte lebenstanglich im Umte bleibende Rirchens borftande genannt, welche ebenfalls die Musichmudung der Rirche aus der bei jeber Rirche bagu bestehenden Leichnamscaffe zu beforgen haben. Diefe aus genannten 4 Perfonen beftebende Beebe bilbet unter Singus tritt ber Rirchspielsherren und ber etwaigen Patrone bes Rirchspieles bas fleine Rirdencollegium, auch bie große Beebe genannt, welches nur bei ben Bablen ber Prediger und Rirchenbedienten thatig wird. Bei allen Predigerwahlen wird namlich zunachft ein weiter Auffat von 8-12 Perfonen gemacht, aus diefem ein engerer Muffat von vier Perfonen gebildet, unter welchen bann die Bahl entscheibet. Den weiten Muffat macht bei ber Bahl eines Paftors (Hauptpredigers) bas große Rirchencollegium, bei einer Diaconatswahl bie Beebe, unter hinzutritt bes Samptpredigers. Den engen Auffag formirt bie Beebe in Berbindung mit den Rirchfpielsherren und den etwaigen Patronen ber Rirche, und bei einer Paftormabl unter Singutritt bes Geniors, bei einer Diaconatswahl des Paftors ber Rirche. Die Bahl geschieht burch bas große Rirschencollegium, nebst ben im Rirchspiele eingepfarrten Nathegliebern und bem Senior ober Paftor. Go bei ben Bahlen fur die ftabtifthen Parochialfirchen; in febr verschiedener Weise gefchieht die fur bie ubrigen Rirchen ber Stadt, ber Borftabte und bes Gebietes.

2) Die Ausübung der Jurisdiction steht versassungsmäßig im weitesten Umfange dem Rathe zu 55). Sie steht nicht nur unter seiner unmittelbaren Leitung, sondern wird auch großentheils von ihm selbst beforgt, wiewohl nicht mehr ganz in demselben Umfange als früher, seit mit Wiederherstellung der freien Versassung Hamburgs auch eine Resorganisation der Justizdehörben erfolgte, durch welche neue ins Leben ge-

<sup>55)</sup> Ueber das Justigwesen: Klefeder a. a. D. Bb. 3, S. 363 fig. Buet a. a. D. S. 116—185. Westphalen a. a. D. Bb. 1, S. 207—320.

rufen und die früher vorhandenen wesentlich umgestalter worden sind 56). Sine Sigenthumlichkeit der Gerichtsverfassung Hamburgs ist, daß bei keinem Gerichte, das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht ausgenommen, die Rechtspstege ausschließlich in den Handen rechtsgelehrter Richter ist. Die jest bestehenden Justizgerichte sind als generelle Gerichte: die Niesbergerichte, das Obergericht, das Oberappellationsgericht; als Gerichte mit beschränkter Competenz die Präturen, das Handelsgericht und das Aemstergericht.

Das Niebergericht ift hervorgegangen aus bem alteren Echtebing, in welchem bie Burger — infofern fie jum Dinge gu tommen bas Recht und bie Pflicht hatten, Dingmannen genannt — urfprunglich unter Leitung bes graflichen Boigts bie Urtheile fanben. Schon feit ber zweiten Balfte des 13. Jahrhunderts finden sich aber neben bem Boigte zwei Rathmannen, unter beren oberfter Leitung bas Gericht wie fruber gehegt Der Boigt fant allmalig jum Gerichtsofficianten, bem befonbers die Erecution ber Urtheile oblag, herab. Noch bis zum 3. 1622 gab es teine ftehenden Urtheilsfinder; ber Boigt rief vielmehr die vor bem Gerichte aufwartenden Burger, junachft aber bie Borfpraten (gerichtliche Procuratoren) in die Findung; bei Poen von drei Pfund burfte fich niemand biefer Aufforderung entziehen. Die Gerichtsordnung von 1622 bestimmt in Gemagheit bes Rath = und Burgerschluffes vom 6. Dec. 1621: Das Niedergericht follen besiten bie p. t. zween herren bes Gerichte und die von E. E. Rath aus ber Burgerfchaft elegirte acht Perfonen, berogestalt, bag bie Berren bes Berichts bie Direction führen, die deputirte Burger aber, sobald eine jebe Sache ordentlich vorgetragen, in bie Findung geben und nach biefer Stadt Statuten, Receffen, was fie ben Rechten gemaß befinden, nach ihren beswegen geleifteten Giben Bon biefen beputirten Burgern follen jahrlich vier urtheilen follen. abgeben, und alfo balb vier qualificirte Burger an bero Statt von E. E. Rathe aus benen ihnen von den Oberalten und den (Cammerei =) acht Mannern nominirten acht Burgern ermahlt — werben. Balb machte fich aber bas Beburfnig rechtsgelehrter Richter geltend und es murbe bem Diebergerichte erst (1624) ein und balb barauf (1649) noch ein zweiter graduirter Rechtsgelehrter beigegeben. Seit der veranderten Organisation ber Gerichtsbehorben im 3. 1815 besteht baffelbe aus einem graduirten Prafes und zwei graduirten Richtern, welche fammtlich permanent find, und vier nicht graduirten (unftubirten) Richtern, welche zwei Sahre im Umte bleiben, welches fie unentgeltlich verwalten. Die Befegung aller biefer Stellen gefchieht in ber Weife, bag aus vier von bem Gerichte felbft bezeichneten Perfonen bie Dberalten und Berorbneten ber Rammerei zwei bem Rathe gur Bahl prafentiren. Bur Abgebung eines Ertenntniffes in Civilsachen ist die Gegenwart von 5 Mitgliebern bes Gerichtes binlanglich; bei ben zweimal wochentlich gehaltenen Aubienzen, welche ein ver-

<sup>56)</sup> Berorbnung wegen veranberter Organisation ber Juftigbehorben und Gerichte vom 29. Dec. 1816.

fummerter Reft ber altteutiden öffentlichen Gerichtspflege find, muffen außer bem Prafes nur zwei Richter, von benen einer ein grabuirter fein foll, gegenwartig fein. In diefen Mubiengen werben befonders die von Abvocaten berfaßten Schriftfabe durch Procuratoren übergeben; in Gris minalfachen auch die Defenfion verlefen u. f. w. Die Gerichtsbarkeit bes Riedergerichtes war fcon im 13. Sahrhunderte burch die concurrirende Gerichtsbarteit bes Rathes, bie im Laufe ber Beit verschieden begrengt wurde, und burch bas 1622 errichtete Abmiralitategericht u. f. w. febr beschränft. Jest ift baffelbe bas generelle Gericht erfter Inftang fur Stadt und Gebiet, mit Musnahme ber Memter Rigebuttel und Bergeborf, fowohl in Civil = und Eriminalfachen, doch find bemfelben noch befondere Claffen von Sachen, fur welche befondere Juftigbehorben befteben, entzogen. Unter biefen fpeciellen Gerichtsbehorden find fchon wegen bes Alters und ber Mannichfaltigfeit ber gur Competeng berfelben gehorenben Gachen gunadft zu erwähnen:

Die Praturen. Den Ramen praetores fuhrten ichon 1381 bie bem Rathe vorfigenden Rathmanner. Schon feit 1524 befleibeten diefes Umt zwei herren bes Rathes, je auf zwei Sabre, wie es noch ber Fall ift. Gie maren Borfiger bes Diebergerichtes und hatten ben bebeutenbften Theil ber Polizeigewalt, welches beides jest aufgehort hat. Außerbem aber entschieden fie fchon im 3. 1560, vermoge eines alten herkommens, als Ginzelrichter in einem fchleunigen Rechtsgange (abnn jenigen Gerichtsproceg) - und zwar in Concurreng mit bem worthalten= ben Burgermeifter, bem jest feine folche befondere Gerichtsgewalt gufteht - in ihren Saufern alle Streitigkeiten unter 10 Gulden ober 12 Mart, und ubten ein friedensrichterliches Umt in allen übrigen. Es murbe nach= mals bie obgenannte Summe mehr und mehr erhoht, und ber Competeng ber Pratoren eine Reihe anderer Sachen überwiefen, die megen ihrer Li= quibitat ober fonftigen Befchaffenheit fich zu einer formlofen, fchleunigen Berhandlung eigneten. Diefes hat fich bem Principe nach erhalten, und es gehoren jest zur Competeng ber beiben Pratoren - fo bag man fich ber Regel nach an ben einen ober ben anberen wenden fann - mit Musnahme aller Sandelsftreitigkeiten, alle biejenigen Sachen, bei welchen die Sauptsumme ber Rlage nicht ben Belauf ober Werth von 400 Mark Bco. überfteigt, und ohne Ruckficht auf die Summe Rlagen aus Urkun= ben, worin fich ber Beklagte ber parateften gerichtlichen Execution unter= worfen hat, Miethe = ober Binsklagen und alle Dienftlohnsfachen, fo wie Streitigkeiten ber Brotherrichaften und Dienstboten untereinander. wohl bei allen vor die Pratoren gehörigen Sachen zuvor ein Berfuch gur Bergleichung ber Parteien ftattzufinden pflegt, fo fteht ben Pratoren eine friedenerichterliche Gewalt nur noch bei Injurienfachen gu; bei diefen namlich muß ber Klager jedesmal zuvor zum Versuch ber Gute vor einen ber Pratoren vorlaben laffen, boch bleibt es beiben Parteien frei, wenn bie Rlagfumme 200 Mart Bco. überfteigt, Berweifung an bas Niedergericht gu Da alle Senatoren ber Reihe nach bas Pratoramt be-Bleiben, fo findet fich die Rechtspflege gum' Theil in Sanben von ber Rechtswiffenschaft unkundigen Personen, welche als Einzelrichter die vorgebrachten Sachen entweber fogleich ex aequo et bono entscheiben, ober sie jum schriftlichen Berfahren verweisen, in welchem letteren Falle sie bie Erkenntnisse von einem (Private) Ussischen, ben sie sich in ber Regel aus ber Bahl ber jungeren Abvocaten zu wählen pflegen, anfertigen lassen.

Ein eigenes Sanbelsgericht bat Samburg feit 181657). hatte hierbei nicht verschmaht, von ber verhaften Frembherrichaft bas Gute fich anzueignen. Das Bedurfniß einer eigenthumlichen Behandlung von Handelssachen hatte sich freilich schon fruher fuhlbar gemacht und es waren biefelben baber bem Niebergerichte und feinem langfamen Rechtes gange entzogen und wurden wie man fagte außergerichtlich von ben Pratoren — an welche alle Wechselfachen nach ber Wechselordnung von 1711 gebracht werden mußten - ober von dem praffibirenden Burgermeifter und bem Rathe entschieben; fur Sachen fo aus bem Seecomercio herruhren , b. h. Schiffe = , Saverei = , Bobmerei = , Affecurangftreitigfeiten bestand feit bem 17. Sahrhunderte ein eigenes Abmiralitätsgericht. Gericht besteht aus einem Prafes und Biceprafes, welche beibe grabuirte Rethtsgelehrte fein muffen, und bauernd im Umte bleiben, neun tauf. mannifchen Richtern, welche 3 Sahre in ihrem (Ehren =) Umte bleiben, fo aber, baß fie successiv ausscheiben, und einigen Actuarien u. f. w. Es theilt fich zur Forberung ber Geschafte in zwei Rammern, fo bag bie erfte ber Prafes und 5 Richter, bie zweite ber Viceprafes und 4 Richter bilben. Es steht in ber Bahl ber Rlager, fich an bie eine ober andere Kammer zu wenden. In jeder Aubieng, die hier eine andere Bedeutung hat, ale bei bem Niebergerichte, ba das Berfahren ein offentlichemunds liches ift, muffen ber Prafes ober Biceprafes und zwei Richter gegenwars tig fein. Bur Competenz bes Sanbelsgerichtes gehoren alle Streitigkeiten, welche Sanbelsgeschafte betreffen ober auf folche Bezug haben, die Parteien mogen Sanbeleleute fein ober nicht. Dem Sanbelegerichte find außer den Fallimenten, bei welchen die Summe 4000 Mart Bco. überfteigt, noch gemiffe Beschäfte ber freiwilligen Berichtsbarkeit zugemiesen und zu dem Ende find bemfelben noch beigegeben und untergeordnet: ber Actuar beim Fallitwofen, ber ein grabuirter Jurift fein muß, ber Dispacheur und bie beiben Schifferegistratoren. — Erfte gerichtliche Inftang in Memter (Bunft) - Sachen find bie Amtspatrone, welche als Einzelrichter namentlich auch bie eigentlichen aus ben Bunftverhaltniffen hervorgehenden Streitigkeiten entscheiden, bei welchen ein Privatintereffe von Bunftgenoffen in Frage fteht. Als befonberes Bericht zweiter Sitftang befteht aber ein neuerdings wieberhergeftelltes Umtsaericht, bas aus bem prafibirenden Burgermeifter, zwei herren bes Rathes, zwei bagu ermahlten Rechtsgelehrten, zwei Oberalten und zwei Amtsalterleuten zus fammengefest ift, boch fo, bag bie Mitglieder theils jahrlich, theils nach amei Jahren wechseln 68).

<sup>57)</sup> Handelsgerichtsorbnung v. 15. Dec. 1815. S. auch die Einleitung zum Archive des Handelsrechtes: Ueber das Hamburgische Handelsgericht.
58) Ueber das Amtsgericht: Weftphalen a. a. D. Bb. 1, S. 302 fig.

Das generelle Gericht zweiter Inftang ift bas Dbergericht. Go weit die gefchichtliche Runde hinaufreicht, bilbete diefes der gange Rath. Bei der neuen Organisation der Justigbehorden wurde auch dieses geans bert, und feit 1816 befteht daffelbe aus einem (jahrlich wechfelnden) graduirten Burgermeifter als Prafes, 5 graduirten und 5 nicht graduirten Mitaliebern bes Rathes, von welchen wenigstens 3 jahrlich abtreten, als Richter. Un bas Dbergericht fann appellirt werden von ben Erfenntniffen der Pratoren (außer in Injuriensachen) und den gleichftebenden Gerichts= behorden fur das Gebiet und die Borftadte, von den Civil = und Crimis nalerkenntniffen bes Diebergerichtes, ben Rechtsfpruchen bes Sanbelsgerich= tes, fo wie ber Entscheidung der Bormundschaftsbeputation. . Bon Er= tenntniffen ber Pratur fann ichon appellirt werben, wenn bie Befchwerbe= fumme ben Belauf von 60 Mart Ert. überfteigt; bei bem Niedergerichte und dem Sandelsgerichte ift aber erft 500 Mart Bco. oder 625 Mart Ert, die appellabele Summe. Bei den Praturen und dem Sandelegerichte tann in ben Fallen, in welchen bie Appellation ungulaffig, Reftitution gefucht werben. Giner Beftatigung burch bas Dbergericht bedurfen alle Erkenntniffe bes Riedergerichtes, wodurch eine Che quoad vinculum getrennt werben foll, alle ftrafrechtlichen Erkenntniffe und (zufolge Berord= nung vom 15. Det. 1819) alle Tobeserklarungen. Der Competenz des Dbergerichtes unterliegen auch alle Sachen ber freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb ber Stadt, fofern fie nicht unmittelbar Sanbelsgeschafte bes treffen.

Die Ausübung ber Dbervormundschaft - außer ber Bestellung ber Gefchlechtsvormunder, welche burch den prafibirenden Burgermeifter ge= fchiebt - ift einer befonderen im 3. 1831 errichteten Bormund = fcafted eputation übertragen, die aus funf Mitglieden bes Rathes (in vel de senatu) und einem rechtsgelehrten Uctuar befteht! - Das Dergericht hat auch über die Zulaffung zur Advocatur und zum Notariat, bie aber gang von einander getrennt find, zu entscheiben. Ginen besonderen Abvocaten ftand gibt es eigentlich erft feit ber veranderten Juftigorganisation im 3. 1815. Das wesentliche Recht ber Abvocaten ift, baf fie allein die Befugnig haben, die in ben Gerichten zu producirenden Schriften und Supplicate an ben Senat fur Undere zu verfaffen. Um Abvocat zu werben, muß man bas Burgerrecht gewonnen, bas 22. Jahr zurudgelegt, bie Rechte stubirt und ben Grad eines Licentiaten . ober Doctor — wie es jest fast durchgangig ber Fall ist — erworben baben, ober fich einer anzustellenden Prufung unterwerfen. Gin allgemeines Staatseramen gibt es also nicht. Da zu ben meiften Staats= amtern, die nicht als Ehrenamter unentgeltlich verwaltet werben, ein academischer Grad verlangt wird, so gehen, sowoht bie Staatsbeamten, als ber rechtsgelehrte Theil bes Senates, aus bem Abvocatenstande her vor. Bertreter ber Parteien bei ben Gerichten find aber nicht die Ubvocaten; fonbern bie bagu bestellten Produratoren; bei bem Dber und Riebergerichte die fogen. gerichtlichen, bei ber Pratur bie fogen. außergerichtlichen Procuratoren. Gie haben die Termine abzuwars ten, Die (von ben Ubvocaten verfaßten) Progefichriften einzureichen. Beim

Handelsgerichte gibt es keine Procuratoren; jeder kann baselbst seine Sache selbst führen, oder einen Bevollmächtigten — wie es in der Regel in der Person eines der Abvocaten geschieht — bestellen. Die Zahl der gerichtlichen wie außergerichtlichen Procuratoren ist geschlossen; die ersteren müssen Rechtsgelehrte sein, von den anderen — die früher ihre Stelle kauften — wird nur verlangt, daß sie in praxi geübt und der Statuten wohl kundig seien, so daß eine auch nur allgemein wissenschaftlichen Bilzbung nicht nothwendig verlangt wird. Diese außergerichtlichen Procuratoren können auch bei der Prätur, doch nur bei dieser, Abvocatur ausähen. Das Notariatswesen ist, indem man auch hier von den Franzosen zu lernen nicht verschmähte, nach Wiederherstellung der Hamburgisschen Berfassung durch die Notariatsordnung vom 18. Dec. 1815 ganzslich neu gestaltet. Die Notarien bilden eine Disciplinarkammer (wie sie der Zeit noch den Abvocaten sehlt).

Indem wir nach diesen hier eingeschalteten Zwischennotizen zu ben eigentlichen Tustizbehörden zurückkehren, ist noch des gemeinschaftlichen Dberappellationsgerichtes ber vier freien Städte Teutschlands, welches zu Lübeck seinen Sis hat, zu erwähnen 59). Das Gericht besteht aus einem Präsidenten, 6 Rathen, einem Secretär u. s. w.,
welche von den Städten in einer bestimmten Ordnung ernannt werden.
Es steht unter Aufsicht der vier Senate, deren alljährlich einer die Direction sührt. Hinsichtlich Hamburgs ist seine Competenz nur auf Civilsachen und zwar in der Weise beschränkt, daß es als britte Instanz
nur dann entscheidet, wenn nicht von dem Obergerichte ein das Erkenntniß der ersten Instanz bestätigendes Urtheil abgegeben worden ist. Auch
sind noch manche Civilstreitigkeiten bemselben entzogen, Ehesachen und

Umtefachen (Streitigkeiten aus Bunftverhaltniffen).

3) Die Polizei befand sich früher besonders in Handen der beiben Pratoren, welche sie mit der Gerichtsbarkeit vereinigten, und der Webbe<sup>60</sup>), d. i. einer aus vier Herren des Rathes bestehenden Behörde, welche bessonders die häusliche, Sittens, Markts, Gesundheitspolizei auszuüben hatte und der jest nur die bei Verheurathungen innerhalb der Stadt ersforderlichen Untersuchungen, Unordnung der Proclamation, Erlaubung der Copulation geblieben sind, so wie Aussicht über die öffentlichen Ausstufe (Auctionen) und über die Rathswage 61). An deren Stelle ist seit dem 15. Febr. 1821 62) eine allgemeine Polizeibehörde getreten 63), welche einen großen Theil der Polizeiverwaltung concentrirt, neben welcher

63) Buet a. a. D. S. 188. Beftphalen a. a. D. 28b. 1, S. 323.

Digitized by Google

<sup>59)</sup> Propisorische Oberappellationsgerichtsorbnung und Appellabilitätsverords nung v. 7. Juli 1820. Definitive Oberappellationsgerichtsorbnung, nebst Sesbufren = und Stempeltare u. s. w. v. 10. Aug. 1831. S. Westphalen a. a. D. Bb. 1, S. 273.

<sup>60)</sup> S. Klefecter a. a. D. Bb. 12, S. 401 fig. 61) Bueta. a. D. S. 186, 269 fig. Beftphalen a. a. D. Bb. 1,

S. 329.
62) S. Anberson Rr. VII. 16. Bgl. bamit aber bes. Rachtrag zum Abbrucke ber Grundges. S. 320.

für einzelne Zweige und Inftitute noch eine Ungahl fpecieller Behorben Es hat die Polizei aber in Samburg noch feinen feften verfaffungemäßigen Boden gewinnen tonnen, indem bie erbgefeffene Burgerschaft stets babei geblieben ift, bas Bestehen berselben nur provisorisch von 6 zu 6 Jahren zu bewilligen. Als Directoren ber Polizei werden bom Senate je auf 6 Sahre aus feiner Mitte zwei Polizeiherren bestellt, von benen aber nur einer bie Bermaltung bat, und ber andere blos verpflichtet ift, ihn im Berhinderungsfalle ju vertreten. Das übrige Perfonal befteht aus zwei Criminalactuarien, einem Dberpolizeivoigt als Bureauchef, 4 Beamten und Schreibern und einer Babl Polizeibierer, Marktvoigten und Armenpolizeibienern, fo wie als befondere Abtheilung bem Coms ber Safenrunde, welches bestimmt ift. Schiffebiebftable zu verhin= bem. Die Eriminalactuarien find befonders Inftruenten, benn die Polis jei hat nicht nur Ruhe und Dronung zu erhalten, fondern auch alle Griminalfachen gu inftruiren und fleine Berbrechen und Bergehungen gu bestrafen, fo baß fie bochstene 15 Rthlr. und 2 Monat Gefangnig qu= erkennen fann. - Dit ber eigentlichen Polizei fteben, großentheils ihres Begenstandes megen ober boch infofern, als bie beiben Polizeiherren beren Borftande oder boch Mitglieber find, in engerer Berbindung: bie Cen= furcommission 64), ber Gesundheiterath 65) und bas Rranstenhauscottegium 66), die Feuercassenbeputation 67), bas Collegium ber Befangniffe 68) und bie Dachtwachenbeputa = tion 69). Der Gefchaftefreis bes Gefundheiterathes, welcher großentheils aus Sachkundigen, als ben beiben Phyficis u. f. w. befteht, umfaßt Die gange öffentliche Gefundheitspflege, Die öffentliche Rrantenpflege und bie Medicinalpflege in ber Stadt und bem Gebiete; er ertheilt nach abgenommener Prufung die Erlaubnif gur arztlichen Pragis im weiteften Sinne und fuhrt bie Aufficht über alle Medicinalperfonen u. f. w. 70). -Die Feuercaffenbeputation verwaltet nicht nur bie Generalfeuer= caffe, bei melder, gufolge ber revibirten Feuercaffenordnung von 1833 alle flabtifchen Grundftude, fo wie (feit 1840) bie in St. Georg und auf bem Stadtbeiche belegenen, verfichert fein muffen, fondern ihr ift auch bie Furforge fur alle Lofchungs : und Rettungsanftalten 71) übertragen.

71) Angabe berfetben bei Rlefeder a. a. D. Bb. 2, S. 585 fig., Bb. 3, S. 481, Bb. 9, S. 605. Buet a. a. D. S. 288. Bergeichnif ber barouf fich beziehenben Berorbnungen bei Beftphalen a. a. D. S. 458 fig.

<sup>64)</sup> Butta. a. D. S. 212. 65) Butta. a. D. S. 227. Beftyhalen a. a. D. Bb. 1, C. 448.

Beftphalen a. a. D. 28b. 1, C. 437. Beftphalen a. a. D. Bb. 2, G. 259. 66) Buet a. a. D. S. 256.

<sup>67)</sup> Bueta. a. D. S. 288. 68) Bueta. a. D. S. 383. Beftphalen a. a. D. 28b. 1, G. 455.

Beftphalen a. a. D. Bb. 1, S. 464. Dafelbft auch Angabe berfelben, und Rachweifung, wo nabere Befchreibung berfelben zu finben.
69) Buet a. a. D. G. 436, 443, 453. Weftphalen a. a. D. Bb.

<sup>70)</sup> Ueber bie altere Debicinalverfaffung f. Rlefeder a. a. D. Bb. 12, S. 8 fig. Julius, Beitrag gur alteften Geschichte ber hamburg. Debicinals verfaffung.

Der altefte Polizeiherr ift es, ber beim ausgebrochenen Reuer nebft vier Keue reaffenburgern die Direction bat. - Die Nachtwache ift ein über 400 Mann ftarfes, militarifch uniformirtes und armirtes Corps, welches zugleich als Polizeiwache bient und beffen Oberft ber alteste Polizeiherr ift. -- Die Aufficht über bie Privatbauten, um feuergefahrliche Unlagen zu verhindern und überhaupt bie Beobachtung aller baupolizeis lichen Borfchriften zu fichern, ift ben Rirch (pieleherren 72), b. h. ben beiben alteften in jedem Rirchfpiele eingepfarrten Ratheberren, uber-Die Baubeputation aber, errichtet burch Rath = und Burs gerfcluf vom 15. Sept. 1814, welche von Buet und Weftphalen mit ben Kirchfpielherren in ihrer angegebenen Qualitat als polizeiliche Behorbe gufft mmengestellt wirb, burfte viel eber als eine Finangbeborbe gu betrachten feinirs). Sie hat namlich alle offentlichen Bauwerte (Gebaube, Strafen, Bege und Promenaben, Landstragen, Bruden, Schleusen u. f. w.), mit Ausnahme ber Bafferbauten, zu beauffichtigen, fur beren Erhaltung zu forgen und alle Staatsbauten burch Bauunternehmet ausführen zu laffen und bie Ausführung zu beaufsichtigen. Es besteht bie Deputation aus zwei Berren bes Rathes, bie nach vier Jahren wechseln, einem Rammereiverorbs meter und 5 Burgern für bie Stadt und brei für bas Gebiet, von mel-Bojen Beiden alle zwei Jahre einer ausscheibet. Diese haben entscheibende, ber Btabtbaumeister und Stabtingenieur, so wie ber Secretar, ber, wenn auch nicht fachverftandig, boch bleibend im Umte ift, haben nur eine berathande Stimme. - Sicherheit, wie fie Juftig und Polizei gewähren, find bie Borbebingung bes Gebeihens ber Gemerbe.

4) Der Sandel ift aber ber Lebensquell Bamburgs; von einer hohert Bebeutung ift baher und nimmt unter den Behorden eine ber erftert Stellen ein die Commerzbeputation 74), welche ale Borftand ber Raufmannschaft (Eines ehrbaren Raufmanns, bes Comercium) zunachst bas (Befammeintereffe bes Handels mahrzunehmen, und erforderlichen Falles mit ber von ihr zu berufenden Versammlung ber Kaufmannschaft zu bes in, diefelbe bei dem Rathe, und wo es sonst erforderlich ist, zu vertre= hat, und vom Senate bei allen Sanbelssachen zu Rathe gezogen wird u. f. w. 75). Es besteht diese Deputation aus fieben von ber Rauf= mannschaft aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, die 6 Sahre im Umte bleiben und von welchen der Voralteste das Prassdium führt. Bur Seite stehen benfelben aber noch sieben Altadjungirte, die aus den abgegangenen

74) Riefeder a. a. D. Bb. 6, S. 406 fig. Beftphalen a. a. D. Bb. 2, S. 105. Buet a. a. D. S. 401.

Rirchenpauer, die alte Borfe, ihre Grunder und ihre Borfteher. Programm gur Ginweihungefeier ber neuen Borfe ben 2. Dec. 1841 (Gamb. 1841, 4.), 6. 36 fla.

<sup>72)</sup> Riefecter a. a. D. Bb. 8, S. 821, Bb. 12, S. 422. Buet

a. a. D. S. 193, 224. Beftphalen a. a. D. Bb. 1, S. 434.
73) Buet a. a. D. S. 195. Beftphalen a. a. D. 28b. 1, S. 445. neber bie altere Behorben = und Bauverfassung Klefeder a. a. D. Bb. 2,

<sup>75)</sup> Ueber die Entstehung dieses Borftandes ber Raufmannschaft f. G. H.

Deputirten, welche bas Prafibium geführt haben, auf Lebenszeit gemahlt werben. um mit ihnen alle wichtigeren Ungelegenheiten, ebe fie an bie Raufmannschaft ober ben Rath gebracht werben, zu berathen. Gin paar graduirte Juriften find Protocollfubrer und Bibliothefare bes Commerdums. Es besteben noch fur einzelne wichtigere Sanbelsanftalten und Inflitute befondere ahnlich organifirte Behorden. Go fteht bie Bant unter Aufficht einer besonderen Deputation 76), aus zwei Berren bes Rathes, mei Dberalten, zwei Rammereiburgern und funf Bancoburgern. Die letteren haben allein bie Berwaltung zu beforgen. Gie legen jahr= lich der übrigen Deputation, zu welcher noch zwei Commerzbeputirte binjuggogen werden, Rechnung ab. Der Bankbeputation ift auch die fpe= tielle Bermaltung bes Dung mefens übertragen 77), bem eigentlich bie beiben jungften Burgermeifter vorgefett find, ohne beren Bewilligung feine Munge bem Stempel übergeben werben barf78). - Bier Ditglieber bes Rathes, zwei Dberalten und die fammtlichen Mitglieder bes Commerciums bilben gufammen bie Dafterbeputation gufolge ber neu= eften Maflerordnung vom 15. Dec. 1824. Diefer fteht bie Bahl und Beeibigung ber Dafter ju, fo wie bie Entscheidung aller auf die Datlerordnung gegrundeten Rlagen, wider welche aber noch das Rechtsmittel ber Supplication an den Rath ftattfindet 79). Die aus zwei Berren bes Rathes bestehende Deputation jur Kornordnung 80) hat darüber ju machen, baf alles nach hamburg gebrachte Betreibe burch Riemand, als burch beeibigte Meffer und Trager gemeffen und zu Boben gebracht werbe. hierher mochte am paffenbften auch wohl zu ftellen fein die im 3. 1814 errichtete Schifffahrts = und Safendeputation 81), welder der Bafferbau auf der Elbe, die Erhaltung der Elbe und Ranale in fahrbarem Stande, die Unterhaltung der Safen, die Erhaltung und Unterhaltung ber bem Staate gehorenden Schiffe, nebft ben bagu gehougen Arfenalen , ber Stad = und Safenwerke, Die Signale zu Cuphaven und Reuwerk, alle bafelbft bem Sandel und ber Schifffahrt bienenbe Bebaube, bas Lootfen = und Tonnenwefen, die Inspection über Die Deiche bes Samburgifchen Gebietes und ber Bierlande, fo wie die Rigebuttler Quarantaneanstalten, untergeordnet find. Unter ihr fteht ber Baffer-

77) S. Buet a. a. D. S. 407. Beftphalen a. a. D. Bb. 2, C. 127.

79) Buet a. a. D. S. 409. Westphalen a. a. D. Bb. 2, S. 112, Bsl. Riefeder a. a. D. Bb. 6, S. 248, 342—411. 80) Buet a. a. D. S. 391. Bestphalen a. a. D. Bb. 2, S. 137.

<sup>76)</sup> Buet a. a. D. S. 405. Weftphalen a. a. D. Bb. 2, S. 122.
— Ueber die Bantverfaffung überhaupt: Klefeder a. a. D. Bb. 1, S. 499. Rein Art. Banten in biefem Leriton.

<sup>78)</sup> Ueber die Geschichte des hamb. Manzwesens Klefeder, Rachtichten jur Erläuterung der vornehmsten zwischen der Krone Danemark und der Stadt hamburg obschwebenden Mishelligkeiten. 1734. Desselben Sammlung hamb. Sefete Bb. 12, S. 207. Langermann, hamburgischen Manz- und Mes dallemergnagen. 1747. 4. Grautoff, bist. Schriften (Lubect 1836), Bb. 3.

Bgl. Klefeder a. a. D. Bb. 2, S. 107. 81) Buet a. a. D. S. 197. Weftphalen a. a. D. Bb. 1, S. 422.

fcout, ber Dispacheur, welche von ihr angestellt werben, fo wie die Ravigationsichule. Gin großer Theil ihres umfaffenben Geschaftefreifes, bei bem aber bie Erhaltung ber fur ben Sandel mittelbar wichtigen Unftalten boch bas Borguglichfte ift, hat bie Deputation von bem ehemaligen und nach Beendigung ber Frembherrichaft nicht wiederhergeftellten Ubmirali= tatscollegium 82), fo wie von ber ehemaligen Convoideputation, Elbbeputa= tion, Stackbeputation 83), überkommen. Es besteht bie Deputation aus einem Syndicus, brei Ratheherren, bem jebesmaligen Umtmann gu Rigebuttel, zwei Dberalten, brei Rammereiverordneten und brei Commergs beputirten. - Bahrend ber Sandel in Samburg ichon im 17. Jahr= bunberte bie Bunftfeffeln fprengte 84), Monopolien in bem Grund= gefete als verfaffungswidrig erklart wurden, bas Princip der Freiheit fich bier überhaupt im vollften Dage geltend macht, bat fich bagegen bie Bunftverfaffung ber handwerke ziemlich in alter Beife erhalten. Jebes Umt und jebe Bruberschaft fteht aber fowohl in abministrativer als po= lizeilicher Beziehung, als rudfichtlich vortommender Umtoftreitigkeiten unter einem Umtspatrone, von beffen Entscheidung, wie guvor bemerkt, an bas Umtsgericht appellirt werden fann. Fruber fonnte jebes Umt fich feinen Patron unter ben herren bes Rathes mahlen; zufolge bes Memterreglementes von 1712 wurden alle unter die bamaligen Raths= mitglieder verlooft, und jeder neue Ratheherr übernimmt die Patronate besienigen, an beffen Stelle er gewählt worden 85). - Bahrend bie Beauffichtigung bes Brauwefens 86), welches fruber ein Gegenftand umfange= reicher Gefetgebung mar, ben 3med hatte, ben Ruf bes Samburgifchen Bieres gur Forberung ber Musfuhr gu erhalten, maltete bei ber Unord= nung ber Deputation fur bie Brotordnung 87), fo wie auch ber Ginfegung ber Muhlenherren 88), boch mehr ein polizeilicher Gefichtspunkt, indem bas Intereffe ber Confumenten babei vorzugsweife in Betracht fam.

5) Wie fehr auch in einem fleinen Freiftaate, beffen Bebeutung und felbft politische Eriftenz burch feine Sandelsbedeutsamkeit bedingt wird, die Gelbintereffen vorherrichen muffen, fo hat die Grofartigkeit des Sam= burgifchen Sandels niemals einen fleinlichen Rramergeift gur herrichaft fommen laffen. Es fehlt baber auch nicht an mannigfachen Unter= richts = und Bilbungsanftalten, und eine Bereitwilligkeit, biefe mit ben erforderlichen Gelbmitteln auszustatten, hat fich weniger vermiffen

bem angef. Programm S. 9 fig. 85) Klefeder a. a. D. Bb 1, S. 149. Weftphalen a. a. D. Bb.

<sup>82)</sup> S. über baffelbe Klefecter a. a. D. Bb. 1, S. 3 flg.

<sup>83)</sup> Bon benfelben Klefeder a. a. D. Bb. 1, G. 13 fig., 19 fig. 84) Ueber bie ehemaligen Kaufmannsverbinbungen f. Rirchenpauer, in

<sup>1, ©. 387.</sup> 2. 30. 30. 36. Nariber bes. Schlüter, von ben Erben in Hamburg S. 153. Klesecker a. a. D. Bb. 2, S. 75 fig. 87) Klesecker a. a. D. Bb. 2, S. 107. Buet a. a. D. S. 394. Westphalen a. a. D. Bb. 1, S. 413. 88) Klesecker a. a. D. Bb. 12, S. 117. Buet a. a. D. S. 393. Westphalen a. a. D. S. 411.

laffen, als eine einheitliche und zwedmäßige Beauffichtigung und Bermaltung bes Unterrichtsmefens 89). Gine Schulordnung mangelt. Da eine im 3.1709 und 1710 entworfene Rirchen = und Schulordnung nicht gur Musfuhrung gekommen ift, und bie feit 1816 uber Begrundung einer Schulordnung geführten Berhandlungen noch zu feinem Resultate geführt haben, fo aibt es feine anderen allgemein gefegliche Rormen, als die Beffimmungen ber Bugenhagen'fchen und Mepinifchen Rirchen- und Schulordnung. Die in jedem Rirchfpiele bestehenden Schulen fteben unter Aufficht bes Sauptpredigers. Es ift biefes nicht nur in Bezug auf bie offentlich = nieberen Schulen, bie Urmen = und Freischulen, benen von ihren Stiftern meift eine besondere Ubminiftration gefest ift, fondern auch bie gablreichen Privatschulen, zu beren Errichtung es einer Autorisation beffelben bedarf, bet Fall. Die meiften ber boberen Schul= und Unter= richtsanftalten: bas Johanneum, bas (academifche) Gymnafium, eine Bwischenanstalt zwischen Schule und Universität, zugleich auch zur Ber-breitung wiffenschaftlicher Kenntniffe überhaupt bestimmt, die Bibliothek, fo wie die Sternwarte fteben unter Dberaufficht bes Scholarchatscolle = giums; mabrend bie Navigationsichule jum Reffort ber Schifffahrteund Safendeputation gehort, bas anatomifche, dirurgifche und bas phar= maceutische Inftitut bem Gefundheiterathe untergeordnet find. Das Scholarchatscollegium befteht aber aus vier Berren des Rathes, ben funf Sauptpredigern und fammtlichen Dberalten (!). Geber ber bemfelben untergeordneten wiffenschaftlichen Unftalten ift ein Musschuß bes Scholar= chates vorgefest.

6) Samburge milbe Unftalten, welche entweder den Buftand Berarmter erleichtern, materiell und fittlich verbeffern, ober ber Berarmung vorbeugen follen, find beruhmt 90). Gröftentheils find fie von Privaten gegrundet, auch ihrer Befchaffenheit nach reine Privatanftalten, und manche berfelben ben offentlichen nur infofern beizugablen, als fie unter öffentlicher Autoritat errichtet sind. Der Bestand fast aller, fo weit er nicht burch Stiftungen gesichert ist, beruht auf freiwillige Bei= fteuer ber Ginmohner. Rur bei ben vier bedeutenoften wird ein ben Bedürfniffen berfelben entsprechender jahrlicher Bufchuß aus Staatsmitteln Es find bieg: bie allgemeine Urmenanftalt, bas allge= meine Rrankenhaus, bas Baifenhaus und bas Werk = und Urmenhaus. Eine bas organische Bufammenwirken aller verschiedenen Unftalten fichernbe Einrichtung, wie man fie wiederholt beabfichtigt hat, ift nicht gur Musführung getommen. Den weitesten Wirtungetreis hat bie allgemeine Armenanstalt, welche, wahrend bie anderen Anstalten mehr ober minber fpecielle fich burchtreugende 3wede verfolgen, überall ergangend eingreift. Sie hat ihre Verfaffung burch bie am 3. Sept. 1788 beliebte, am 19. Mai 1791 revidirte und burch die Abditionalartikel vom 27. April 1797

89) Klefeder a. a. D. Bb. 6, S. 32 fig. Buet a. a. D. S. 97. Beftphalen a. a. D. Bb. 2, S. 187. 90) Klefeder a. a. D. Bb. 1, S. 227 fig. Buet a. a. D. S. 851. Beftphalen a. a. D. Bb. 2, S. 421.

mobificirte Armenordnung erhalten. Sie fteht unter ber Leitung bes fogen, großen Armencollegiums, welches burch 7 herren bes Ras gerschaft, bie jedesmaligen Gotteskaftenverwalter ber 5 Parochialfirchen. Die jahrverwattenden Borfteher des Baifen =, des allgemeinen Krankenund bes Wert = und Armenhaufes gebilbet wirb. Den übrigen mitben Anftalten find gefalich ober von ihren Stiftern angeordnete Bermals sumasbeborbeit porgefest. Die Armenanstalt erstreckt ihre Wirksamkeit über bie Angworigen aller driftlichen Confessionen. Die nicht lutherischen Gemeinden haben indeg auch noch befondere Unftalten zu milben 3meden. und innerhalb ber ifraelitischen Gemeinbe, welche Die Unterftugung und Berforgung ihrer hilfsbedurftigen Glaubenegenoffen ale einen Sauptamed ihres Berbandes betrachtet, besteht eine besondere Armenanftalt, fo wie manniafache Gemeindeeinrichtungen und Drivatvereine zu befonderen milben 3meden.

- 7) Was das Militarwesen Hamburgs betrifft, so hat die Stadt nach bem Bundesmatricularanschlage ein Contingent von 1298 Mann gur zweiten Divifion bes gehnten Bundesarmeecorps gu ftellen. Die Contingente der brei Sanfeftabte bilben, mit bem von Dibenburg vereint, Me britte Brigabe jener Division, beren Organisation burch Bertrage zwischen Dibenburg und ben Hansestädten, und ben Hansestädten unter sich 11, welche Hamburgischer Seits burch Rath- und Burgerschluß vom 20. Febr. 1834 ratificirt worben find, feftgestellt worben ift 92). Samburg enthalt eine Garnifon, bie zugleich ben Stamm bes Bunbescontine gentes bilbet. Starte und Organisation berfelben ift burch Rath = und Burgerichtaffe vom 11. Juli, 20. Dct. und 21. Nov. 1814 bestimmt, bat aber vermöge der angeführtem Bertrage einige Mobificationen erhals ten. Gie wird von einem Stabsofficiere befehligt, ber zugleich Commanbant ber Stadt ift. Bur Dberaufficht und Berfügung uber bie Garnifon ift bas feit bem 20. Det. 1814 an Die Stelle bes Rriegerathecollegiums 98) getretene Militarbepartement 94) beftellt, welches aus bem alteften egermeifter, ben brei alteften Ratheherren, bem Stadtcommandanten, zwei Oberalten, zwei Kammereiburgern und vier von ber erbgefeffenen Burgerfchaft gewählten Militarcommiffarien befteht. Den letteren allein liegt die specielle Berwaltung ob. Die Garnison wird fo weit als möglich burch Werbung vollzählig erhalten, boch find, um fie auf bie Bahl bes Bundescontingentes ju bringen, alle Ginwohner ber Stadt und bes Gebietes vom 19. bis 25. Jahre, nach Wehrpflichtigkeiteordnung vom 14. September 1814, einzutreten verpflichtet; burch bas Loos wird aus biefen die erforderliche Bahl ausgehoben 95). Gine befondere, aus

<sup>91)</sup> S. Klüber, bffentl. Recht (4. Aufl.) Ang S. 885.
92) Hamb. Berordnungen XIII. S. 219 fig. und 257 fig.
93) Klefecter a. a. D. Bb. 11, S. 55 fig.
94) Buet a. a. D. S. 443. Westphalen a. a. D. Bb. 2, S. 313.
95) Berordnung vom 5. Juni 1822. Sammlung Hamb. Berordn. VII.
S. 330. Westphalen a. a. D. Bb. 2, S. 331.

Mitgliedern bes Rathes und ber Burgerschaft gebildete interimiftiliche Bewaffnungscommiffion 96) hat fur Alles, was zur Bervollfian= bigung, Ausruftung, Organisation bes Bundescontingentes und ber Referven befteht, ju forgen. - Un die Stelle der alten aber gang berab= gefommenen allgemeinen Burgerbewaffnung ift feit bem 3. 1813 bas neuorganifirte Burgermilitar getreten 97). Es ift baffelbe beftimmt, iben Garnifondienft mit ber Garnifon ober auch allein zu verfehen, wenn biefe ausgeruckt ift, Ordnung und Ruhe im Innern zu erhalten und die Stadt und beren Gebiet nothigenfalls gegen feindliche Ungriffe gu fcugen. Dienftpflichtig find alle Ginwohner ber Stadt, Borftabte und bes Umtes Risebuttel (nad) ben neuesten Bestimmungen vom 22. bis 45. Jahre). Es befteht jest aus 8 Bataillons Infanterie, einem Jagerbataillone, angei Compagnien Artillerie und einer Escabron Cavallerie. Un ber Spite des gangen Corps fteht ein Chef mit Rang und Titel eines Dberften. Die bemfelben vorgefeste Behorde: Die Burgermilitarcommif= fion 98), besteht aus bem alteften Burgermeifter, zwei Rathsherren, bem Stadtcommandanten, bem Chef bes Burgermilitars und 6 Commiffarien, von benen jahrlich einer abtritt. Es ift berfelben ein von ihr zu ermah= lender Muditeur beigegeben.

Bir ermahnen als ben letten ber Berwaltungszweige bie Kinan= Das Finanzwesen ift feit bem 3. 1814 vollig neu geordnet mor-Die Ginfunfte bes Staates bestehen aus Ginnahmen vom Stacits= vermogen, ben Domanen, Regalien, dem Ertrage ber Steuern und Mb= gaben. Bon ben Regalien ift hier besonders die Post zu ermahnen, welche erft in neuester Zeit zu einem Regale erhoben worden ift. Die erfte Ginrichtung eines Botenwefens, als Unfang einer Briefpoft, tpar namlich von einigen Sandelscorporationen ausgegangen, beren Borfteber auch ehemals Borftande ber Raufmannschaft waren 99). Nachdem jebe andere Bedeutung jener alten Sandelscorporationen langft erlofchen mar, war ihnen bas Postrecht in dem Umfange, wie fie es ehemals hergebracht batten, geblieben. Man ließ fich nun nur noch in jene Corporationen aufnehmen ober vielmehr als Ufpiranten einschreiben, um dereinft gur Dit= theilnahme an jenem einträglichen Rechte zu gelangen. Daneben waren eine Reibe Postamter frember Staaten entstanden, Die noch fortbauern 100). 3m 3. 1821 murbe bann aber, nachbem ein Abkommen mit ben bamals an ben Ginkunften Participirenden getroffen war, die Poft fur ein Regat erflart. Um 21. Dec. 1832 erfolgte aber erft die Organisation eines Samburgifchen Staatspoftwefens 101). - 3m Ganzen ift bas Ginfommen aus dem Staatseigenthume und den Regalien verhaltnigmagig un-

<sup>96)</sup> Buet a. a. D. S. 435. Weftphalen a. a. D. Bb. 2, S. 323. 97) Buet a. a. D. S. 436. Weftphalen a. a. D. Bb. 2, S. 305. 98) Buet a. a. D. S. 432. Weftphalen a. a. D. 90. 3. irchenpauer, in bem angef. Programm S. 41. 100) Ueber bas Postwesen vor bessen Erhebung zum Regale: Klefeder a. D. Bb. 12, S. 552 sig. 101) Beetphalen a. a. D. Bb. 2, S. 139 sig.

erheblich. Bor bem Brande betrug bie jahrlich jum Staatshaushalte erforberliche Summe etwa 4% Mill. Cour. = Mart, wovon 11/3 Mill. auf Berginfung ber öffentlichen Schuld kamen 102). Gin fiebenter Theil mochte etwa burch bie genannten Ginfunfte bestritten werben fonnen; ber gange weitere feit jener Ratastrophe, besonders burch die contrabirte Unleibe von 32 Mill. Mart fehr gesteigerte Staatsbedarf muß durch Abgaben und Steuern gebeckt merben. Doch gilt als hauptprincip bes Finangmefens, baß die Steuerpflichtigen nie weiter, als es ein entschiebenes Bedurfnig forbert, angestrengt werden follen. - Alliahrlich wird von einer besonders versordneten Commiffion zur Formirung bes Entwurfes gum allgemeinen Budget (bie aus einem Syndicus, einem Rathsherrn und ben fammtlichen Rammereiverordneten befteht) ein allgemeines Budget entworfen 103), über welches eine andere Commiffion gur Revifion des allgemeinen Rechnungswefens 104) (aus zwei herren bes Rathes, einem Dberalten, zwei Rammereiverordneten und zwei anderen Burgern auf 10 Jahre gewählt, bestebend) nach vorgenommener Prufung bem Rathe Bericht zu erftatten hat. Die gleichzeitig mit biefen Unordnungen getroffene Ginrichtung, ben fo von verschiedenen Commiffionen, die meift aus Mitgliedern ber Burgerschaft befteben, verfaßten und gepruften Budget= entwurf, nebst ben jahrlichen Rechnungen über Ginnahme und Ausgabe und uber die Schulbenadminiftration, noch ben burgerlichen Collegien und ber erbgefeffenen Burgerfchaft vorzulegen, ift balb wieber (22. Mug. 1816) aufgehoben worden; und es murbe eine Berathung bes Budgets, wie fie in den Rammern conftitutioneller Monarchien ftattfindet, fich nicht mit ber Berhandlungsweise ber Samburgifchen Burgerfchaft vereinigen laffen. Dagegen muß Diefelbe bie Mittel gemahren, wenn bas Staatseinkommen nicht hinreichen follte, ben Staatsbedarf ju beden; und es ift der Rath außerdem genothigt, von Beit zu Beit auf Prolongation ber meiften beftehenden Abgaben angutragen, weil die Burgerschaft bas Princip befolgt, biefelben nie befinitiv, fondern immer nur auf bestimmte Sahre gu bemilligen. Bon ber Unficht, bag ber Staatshaushalt aber moglichft als ein Geheimniß bewahrt werben muffe, ift man erft in neuefter Beit gurudgekommen, indem man zuerft im 3. 1832 angefangen bat, alliabrlich eine allgemeine Ueberficht beffelben ber Burgerschaft vorzulegen. Schon feit bem Jahre 1563 ift die Berwaltung ber Staatscaffe aus ben San= ben bes Rathes in die einer Burgerbeputation, ber Achtmanner, jest die Rammerei genannt, übergegangen. Die Rammeret, aus gehn erbge= feffenen Burgern, zwei aus jebem Rirchfpiele, beftebend, gebort zu ben wichtigsten aller burgerlichen Berwaltungsbehorben 105). Mitglieber ber-felben gehoren zu ben meisten ber übrigen Deputationen. Die Bebeutung ber Rammerei ift feit Reorganisation bes Finanzwesens noch besonders

<sup>102)</sup> Beftphalen a. a. D. Bb. 2, S. 1 fig.

<sup>103)</sup> Buet a. a. D. S. 462. Weftphalen a. a. D. 336. 2, S. 7. 104) Buet a. a. D. S. 462. Weftphalen a. a. D. 386. 2, S. 8. 105) Klefeder a. a. D. 386. 2, S. 401. Buet a. a. D. S. 461,

<sup>464.</sup> Weftphalen a. a. D. 28d. 2, S. 15.

baburch erhöht worben, bag alle öffentlichen Caffen, beren mehrere ifoliet von einander beftanben, mit ber eigentlichen Stadt = ober Rammereicaffe vereinigt worben find, in welche nun alle Ginnahmen bes Staates fliegen und aus welcher alle Zahlungen geleiftet werben. Den Berordneten ber Rammeret fteht baber die Abminiftration und Controle alles Staatseigens thums und aller Staatseinnahmen und Musgaben gu. Aber es befteben neben berfelben noch andere Finanzbeputationen, benen theils besondere Geschäfte bes Staatshaushaltes überhaupt, theils die Aufficht über bie Erhebung ber wichtigften ftabtifchen Abgaben übertragen find. Bu ben erften geboren bie bereits erwähnten Commiffionen jur Formirung bes Entwurfes eines allgemeinen Budgets und zur Revision des allgemeinen Rednungswesens, auch die eine besondere Schuldenabminiftra= tionedeputation 106), welche die Rechnungeführung über bas gefammte Shulbenwefen, die Binszahlung und fucceffive Umortifation zu beschaffen hat. Die Rechnungsrevisionscommission hat auch die jahrlichen Rechnungen ber Rammerei, ber Schuldenadministration, fo wie der Rirchen und milben Stiftungen zu prufen und barüber bem Senate Bericht zu erftatten. Specielle Fi= nangbehorden ber anderen Urt find die Steuerdeputation 107), welche die Erhebung und Beitreibung der Grund = und anderer birecten (fogene Entfestigungseinkommenslurus) Steuern befchaffen laft; bie Boll- und Accifedeputation 108), die Stempeldeputation 109), welchen bei= ben letteren auch bie Buerkennung ber gefetlichen Strafen in Contraven= tions = und Defraudationsfallen in erfter Inftang gufteht, fo bag ber Rath in zweiter und letter Inftang entscheibet; die Poftbeputation, welche indes, ba ihr bas gange Poftwefen, fo weit es als Regale vom Samburgis fden Staate ausgeubt wird, untergeordnet ift, nicht ausschlieflich als eine Finanzbehorbe, noch weniger aber als eine commercielle betrachtet werden fann. Die Unordnung aller diefer in ber ublichen Beife gemifch= ten Deputationen gehort ber neueren Beit an, wogegen bes aus zwei hetten bes Rathes bestehenden Behntamtes 110) fcon im 3. 1444 erwähnt wird. 2018 Finangbehorbe ift bas Behntamt infofern gu betrach= ten, als es feiner urfprunglichen Bestimmung gemaß fur die Aufficht über die Erhebung bes Abschof und der Rachsteuer, fo weit diese noch befteben, und ber zuerft 1624 und 1627 beliebten Collateral- und Erbichafts= feuer eingefest ift; es haben fich aber baran noch eine Reihe anderer Befchafte getnupft, welche diefer Behorde noch eine befondere Stellung und Bedeutung geben: Befigergreifung und Regulirung der bem gemeinen Gute anheim fallenden Erbichaften; Controle uber die fammtlichen eroffneten Erbichaften; Gi= berftellung bet Rechte ohne Sinterlaffung eines Bevollmachtigten abwefender, frember und unbekannter Erben; nach einer neuen Berordnung (v. 1832)

<sup>106)</sup> Buet a. a. D. G. 461, 463. Beftphalen a. a. D. 186. 2,

<sup>1887)</sup> Bresta. a. D. S. 467. Westphalen a. a. D. Bb. 2, S. 37. 1889 Brest a. a. D. S. 470. Westphalen a. a. D. Bb. 2, S. 52.

<sup>109)</sup> Buet a. a. D. G. 477. Beftphalen a. a. D. Bb. 2, G. 81. 110) Riefeder a. a. D. Bb. 2, G. 426. Buet a. a. D. G. 484.

Beftphalen a. a. D. 286. 2, E. 88. V.

konnen auch Teftamente und lestwillige Berfagungen bis gu ihrer Pu-

blication bei bem Behntamte in Bermahrung gegeben werden.

V. Privatrecht. Die Quellen bes hamburgifchen Privatrechtes find, außer ben fremben recipirten und benen bes gemeinen teutschen Rechtes, die angeführten Statuten von 1603 (1605) und eine Reihe organischer Gesete über einzelne Gegenstande, welche fich in ben angeführten Sammlungen von Gefeten und Berordnungen finden. Un einer Bearbeitung bes Samb. Privatrechtes, wie beren g. B. Frankfurt mehrere hat, feit es fast noch gang. 3m 17. und 18. Sahrhunderte haben eine Bahl von Juriften ihre Stubien und Erfahrungen in Anmertungen zu ben einzelnen Artifeln bes Stabtbuches niebergelegt, welche bald großere, bald kleinere Sammlungen von fehr ungleichem Werthe ausmachen 111). Es bilben biese Anmerkungen den Hauptinhalt bes Thesaurus prov. et statutarii u. f. w. (Gießen 1751. 4. 2 Bbe.). Mit Umficht ausgemahlte Muszuge find ber neuen Musgabe ber Samb. · Statuten beigegeben. Diefen Commentaren fchliegen fich eine große Ungahl von einem ahnlichen wiffenschaftlichen Standpunkte aus bearbeitete Differtationen über Samburgifches Recht, großentheils von angehens ben Juriften bearbeitet, an; fie find befonders feit ben leten Decennien bes 17. Jahrhunderts erschienen, murben aber ichon feit bem letten Drite tel des vorigen Jahrh. seltener 112). — Das Hamburgische Privatrecht, erlautert von C. H. Anderson (Hamb. 1782—1792, 5 Thie.), gibt außer bem verdienstlichen Ubbrucke ber alteren Statuten und einiger Gerichteordnungen nur eine fehr weitschweifige, wenig brauchbare und vorjugemeife bem Prozeffe angehorende Erlauterung ber erften 18 Titel bes erften Theiles ber Statuten von 1603. In biefer literarischen Urs muth muß Ber Commentar von 3. R. Gries, befonders in ber Beife, wie ihn R. A. Beft phalen aus bem hanbschriftlichen Nachlaffe berausgegeben hat (Samb. 1837, 2 Bbe.), ale eine fehr fchagenswerthe Gabe betrachtet werden. Die auch auf bas Samburgifche Recht befonbers eingehenden trefflichen Abhandlungen von bem fur die Wiffenschaft allgus fruh verftorbenen Cropp in Beife und Cropp, jurift. Abhandlungen mit Ensscheibungen bes Dberappellationegerichtes ber vier freien Stadte (Hamb. 1827, 2 Bbe. 8.), sind allgemein bekannt. Auch nur ein Ueberblic bes Samburgifchen Privatrechtes fann hier nicht gegeben werden; nur auf einzelne Gigenthumlichkeiten foll die Aufmerksamkeit hingeleitet werden. In Beziehung auf das Perfonenrecht bemerten wir Folgendes: Die Bolljährigkeit tritt in hamburg für Manner mit vollendetem 22.,

<sup>111)</sup> Ueber biese Commentare zum hamb. Stabtrechte f. Richey, hist. Stat. Hamb. c. V. p. 91. und bes. die Einlestung zur neuen Ausgabe ber Statuten S. XXXII fig.
112) S. Bibliotheca iuris Statutarii Hamburgensis s. Dnn. Hambur-

<sup>112)</sup> S. Bibliotheca iuris Statutarii Hamburgensis s. Dnn. Hamburgensium graduatorum aliorumque quae ad ius statutarium et processum Hamburgensem facile possunt referri ab a. 1582 usque ad nostra tempora habitarum edita a C. J. F. L. (Carol. Joh. Fogel. Lit.) 1719. fol. — Antiqua et nova bibliotheca disput. Dnn. Hamburg. literatorum iuridica etc. etc. per C. J. Fogel. Hamb. 1730. 4. Primum supplementum. 1737. 4.

in Beiber fcon mit bem 18. Jahre ein. - Bon Burgerrecht und naments lich der Eintheilung in Groß = und Rleinburgerrecht, die nur eine privat= rechtliche Bebeutung hat, ift oben bie Rebe gewefen. Die Juben find berflestung ber Berfaffung im 3. 1814 - wiewohl ber Genat auf Berbefferung ihrer burgerlichen Stellung antrug — in ihr fruheres Bethilmis gurudgefest worden. Norm für baffelbe ift also noch bas Jubemeglement vom 10. Oct. 1712 118), welches eine Anlage bes 37. Urt. bes hauptrecesses ausmacht. Die Praris hat hier aber manches gemilbert, und burch neuere Gefete find bie Mitglieber ber Gemeinbe befabigt, gegen Erlegung ber Grofburgerrechtsgebuhren ein' Folium in ber Banf ju erwerben 114), ju Maflern ermablt, Notarien zu merben, und neuelichft Grundeigenthum in allen Theilen ber Stadt zu erwerben. Die Juben find ben im Staate geltenben Gefegen unterworfen und haben wer den Gerichten beffelben Recht ju nehmen; nur in Matrimonials, Zefaments = und Erbichaftsfachen ift ihnen geftattet, nach mofaifchen Befen ju verfahren. Sie bilben zwei Gemeinden, Die portugiefische, Die kiere und fraber bevorrechtete jest aber fehr zusammengeschmolzen und bewunt, und bie hochteutsche. . er neue Tempelverein, gestiftet am 16. Det. 1818, ift, als Berein jum Zwecke ber Erbauung, vom Rathe anertannt, es barf baburch aber teine Trennung und Beranberung in allen anderen Gemeinbeangelegenheiten herbeigeführt werben 110). Die Direction fammtlicher bie Juben betreffenben Ungelegenheiten gehort gur Competeng bes Bebbehrern. - Bon ben juriftischen Personen burfte ber Aemter und Beiderschaften ber Sandwerter zu ermahnen fein, beren rechtliche Berhaltniffe burch bas von einer außerordentlichen Rathes und Burgers beputation entworfene, unter Borbehalt einer nach Ablauf von 5 Jahren verzunehmenden Revision genehmigte, querft am 15. Febr. 1885, und in revibirter Geftalt am 26. Juni 1840 publicirte Generalamterreglement, fo wie durch bie jedem Umte ertheilten Specialrollen, geordnet worden find 116). — Im Sachenrechte bietet zunächst bas Hamburgische Recht die Eigenthumlichkeit, baf gewiffe Rechte als korperliche und unbewegliche Sachen betrachtet werben. Es find biefes namentlich die Reals gewerbe im engeren Sinne und zwar die Barbiers, Goldschmied = und Schlachtergerechtigkeiten, welche nicht an gewiffe Grundftude gebunden find, wie es mit anderen Gewerben, g. B. ber Baderei ber Fall ift, eber als felbftfanbige Rechte nur offentlich wie Grundftude veraufert und mich wie diese mit Hypotheten beschwert werben konnen 117). Die teutschrechtliche Beschrankung ber Bindication von Mobilien hat sich echalten, aber mit ber in ben imeren Statuten bingugefommenen Dos

117) D. Maller, Aractat von ben Erben, Ginleitung G. 15. Beft =

<sup>118)</sup> Rlefeder, Gefete und Berfaffungen Bb. 2, S. 385.

<sup>114)</sup> Be ftphalen a. a. D. Bb. 1, G. 353. 115) Ueber bie innere Gemeinbeverf. f. Weftphalen a. a. D. G. 355-

<sup>116)</sup> Berbaltnismäßig ausführlich über bas Geschichtliche und bie jegige Temterverfaffung: Weftphalen a. a. D. Bb. 1, S. 363-411.

bification, bag fie nur bem ju Statten fommt, ber bie Sache mit gutem Titel an fich gebracht hat. Ift die Sache aber über die Gee nach Sam= burg gefommen, fo fann fie, auch wenn fie geftoblen worben, nicht vin= bicirt werben, wenn ber Befiger beweifen fann, bag er fie reblich an fich gebracht bat; und bei einer Sache, die fchon feit Sahr und Zag eingeführt worben, ift er auch von biefem Beweife frei. Ueber biefen Gegenftand val. die umfangreiche Differtation von Vinc. Rumpff, de rei vindicatione iure Rom. atque Hamburgensi, Goett. 1764, 4., und Gries, Commentar Bb. 1, G. 200-217, 319. - Fur die Erwerbung eines ftabtifchen Grundftuckes (Erbe) gilt bie Regel, bag fie un= mittelbar nur burch Bufchreibung in bem Stadterbebuche bewirft wird, und biefes ift bie einzige Urt, wie ein foldes Gigenthum erworben werben kann. Die Bufdreibung besteht aber in einer bor bem Protonos tarius abgegebenen und protocollirten beiberfeitigen Erklarung, das Eigen= thum übertragen und annehmen zu wollen. Es muß biefer Bufchreibung aber noch eine fogen. Berlaffung (Auflaffung, Inveftitur), bie aber jest fast zu einer leeren Form berabgefunten ift, vorhergeben. Gin gur Beit ber Berlaffung Ubwefender fann aber, wenn ihm burch bie Bufchreibung eine Rechtsverlegung zugefügt worden ift, binnen Sahr und Tag, nach= bem er bavon Biffenfchaft erlangt hat, fein Recht geltend machen. Eben fo verhalt es fich mit ber Erwerbung offentlicher Spotheten an Grund= ftuden. Die Gintragung geschieht hierbei aber in die Stadtrentebucher (liber redituum), welche von ben Stadterbebuchern (fiber hereditatum) verschieden find. Diefe in Beziehung auf die Erwerbung von Grundeigenthum und Sypotheten geltenden Grundfate find einer der am meiften behandelten Gegenftande des Samburgifchen Rechtes. Es gehoren bier= ber: M. Schluters, biftorifche und rechtsbegrundeter Eractat von benen Erben in Samburg. Samburg 1698. 4. 118). Sier. Mutter, Un= tersuchungetractat ber Umftande, welche vor, bei und nach bem offents lichen Berkaufe ber unbeweglichen Guter in hamburg ublich find. Samb. 1747. 4. C. D. Underfon, Samb. Privatrecht Bb. 2, G. 265. Deffelben Unleitung fur biejenigen, welche fich ober Unberen Grunoffuce ober barin verficherte Gelber wollen gufchreiben laffen. Samb. 1810. 8. 3. R. Gries, die Samburgifchen Stadt=, Erbe= und Rentebucher ihrer rechtlichen Bedeutsamkeit nach betrachtet. Samb. 1831. 8., abgedruckt im Commentar Bd. 1, S. 241—288. Auch Cropp, von ber Giltigkeit und ber Rraft ftillschweigender und Privathppotheken von Immobillen nach Hamb. Rechte; in den Abhandlungen Bo. 1, S. 367 fig. Eine Reform des Sopothekenwesens ift in neuerer Beit beabsichtigt, darauf beziehen fich S. Rellinghufen, über die Abschaffung und Beibehaltung ber offentlichen Berlaffungen bei bem Samb. Sypothetenwesen. R. Red, Reform des Samb. Sypothekenwesens; in der hannob. Zeitung v. 1834 Dr. 271-83. - Mus bem Familienrechte heben wir zunachft hervor, daß Frauen, die das 18. Sahr erreicht haben, zwar nicht mehr, wie es

<sup>118)</sup> Ein großer Theil des Buches (S. 101-592) beschäftigt sich mit ber Bierbrauerei in Damburg, ein anderer mit der Topographie (S. 593-658).

noch nach ben neueren Statuten ber Fall ift, ben Minberjahrigen gleich, miter einer beständigen Bormundschaft fteben, wohl aber nach Raths und Bumerichlug vom 4. Sept. 1732 eines felbstzuwählenben (von einem ber Burgermeifter beftatigten) Curatore bedurfen, beffen Beiftanb gu allm Rechtsbandlungen erforderlich ift 119). Sandelsfrauen find hiervon Das Bormunbschaftswesen ift im übrigen burch eine neue Barmundschaftborbnung, vom 13. Juli 1831, welche am 15. Januar 1838 noch einige Bufage erhielt, neu geordnet worden 129. Gin vielbesprocener Gegenstand find aber besonders die Guterrechte griffchen Chegatten. Die mefentlichften Grundfage find: Die Frau haftet fur bie Shuben bes Mannes mit ihrem Brautschaße, so wie mit allen mabrend Admber Che ihr angeerbten Gutern; nach ben Statuten (II, 58) zwar wer für die in ftebender Che gemachten, nach der neuen Fallitenordnung (Int. 30) aber für alle, jeboch mit ber Befchrantung, bag bie Frau hen Brautschat und ihre Illata vindiciren tann, wenn der Mann vor Ablauf der ersten funf Jahre ber Che fallit wird und bereits vor Gin= gebung ber Che verschulbet gewesen. Der Frau, unter ber Bormunbichaft ibus Mannes ftebend, ift jede Bermogensverwaltung entrogen; fie kann ohne ihres Mannes Wiffen und Bollbort, außerhalb Leinemand und Flachs, w des Hauses Rothdurft gehorig, durchaus nichts beständiglich contrabiren (Statut. II, 8, 1. III, 6, 9.). Dem Manne aber fleht bie Disposition in dem Masse su, daß er sowohl unbewegliches als bewegliches But der Frau, ohne beren Buftimmung zu bedurfen, verpfanden und veräußern kann (Statut. II, 5, 10. II, 8, 3.). Nur bem Falliten (Fallitenordnung tit. 28) find bigse Rechte entzogen. Alles, was in der Che mit dem Gute der Frau ertborben wird, gehort dem Manne 121). Daß aber ber Mann nicht etwa als Eigenthumer des Bermogens der Fran angesehen werben kann, geht aus ber Bestimmung (Statut. III, 6, 9.) hervor, bag wenn fie ihrem Manne etwas auflaffen ober geben will, ihr bazu ein anderer Bormund bestellt werden foll 122). Ist die Ehe unbeerbt, fo gibt nach Ablauf eines Sahres ber Mann nach Abgua ber Schulben %, bie uberlebende Frau aber 1/3 des Gefammitvermogens ben Bluteverwandten bes Berftorbenen (Stat. III, 3, 8-10.); find aber Rinder vorhanden, fo bleiben Mutter sowohl als Bater, so lange fie fich nicht wieber verheurathen ober schlecht Saus halten, im alleinigen Befibe alles Gutes, und find nur schuldig, ben Kindern Mimente und ein billiges Heurathegut ober Aussteuer zu geben (Stat. III, 3, 3 und

<sup>119)</sup> S. Gefchlechteuratel nach hamb. Rechte in Gries, Commentar Bb. 1, S. 13-32.

<sup>120)</sup> Subtwalter, turger unterricht über bie hamb. Bormunbschaftsetonung. 1831. 8. S. hasche, Commentar zur Fallitenordnung Bb. 2, S.

<sup>121)</sup> Diefes spricht tein einzelmes Gefet aus, aber es folgt aus anberen Bestimmungen. S. bes. Gries, Commentar Bb. 2, S. 65.

<sup>122)</sup> ueber bie gefehl. Guterrechte ber Chegatten mahrend ftehenber Che: Beftphalen in Gries, Comment. 28b. 2, S. 60-68.

5.) 128). Verehelicht sich die Mutter wieder und ist nur ein Kind vorhanden, so ethalt fie 4, find ber Kinder mehrere aber nur 1/2 bes Gutes (Stat. III, 3, 6.). Berheurather fich ber Bater wieber, so hat er aber & bie Bahl, ob er in ber vorbeschriebenen Beise mit ben Rindern abtheis len, ober ihnen bas mutterliche Bermogen herausgeben will, in welchem Kalle it bann mit ben Rinbern zweiter Che bei ber Erbichaft feines Bermogens cancurriren; in einem ober bem anderen Falle bleibt aber ber-Bater Bormund feiner Rinder, fo lange fie eines folden bedurfen, und behalt ben Diegbrauch bes Gutes, muß ihnen baffelbe aber in liegenben Grunden ober mit Burgen verfichern (Stat. III, 3, 4.). Bater und Mutter erhalten aber gewiffe Sachen bei ber Theilung als Boraus 124). — Während nun gemeinhin angenommen wird, daß in Hamburg vermoge ber mitgetheilten Bestimmungen ober boch burch Bertommen allge= meine Gutergemeinschaft unter Chegatten gelte und eine noch fortgefette Gutergemeinschaft fattfinde 125), ift bann aber in ber neueren Zeit bas eine ober bas andere wieberholt bestritten worden 126). - Es fragt fich, was man unter Gutergemeinschaft verfteben will, denn bag bie Ches gatten nicht als juriftische Person angesehen murben, bag teine ibeellen Theile bes Bermogens in ber Che angenommen wurden, und noch wes niger, baf ber Mann alleiniger Eigenthumer mar 127), wird man wohl zugeben muffen. Uebrigens tommen bie gefetlichen Bestimmungen über die Guterverhaltniffe nach getrennter, beerbter fowohl als unbeerbter Che, erft zur Anwendung, wenn nicht etwa in einem Chevertrage (Chepacten) etwas anderes bestimmt worden ift (Stat. II, 11, 11.). Den Mittel= punkt ber Eigenthumlichkeiten bes Samburgischen Erbrechtes macht auch noch in feiner jegigen Geftalt bas Fortbefteben eines Erbgutsfpftemes aus. Unter Erbautern verfteht man aber alles - nicht etwa blos unbewegliches, fondern auch bewegliches Gut - was jemand von feinen Eltern ober Bluteverwandten ererbt hat, ober womit er von benfelben ausgesteuert ober berathen worden ist (Stat. III, 1, 7 und 8.). Die Beräußerung ber Erbguter in specie ift unbeschrantt, benn es tommt jest nur noch auf die Amantitat, ben Werth an, und es gilt baher die Regel, bag bas Erbgut noch ale vorhanden zu betrachten ift, wenn bas Bohlgewonnene weniger betragen murbe, falls bas Erbgut noch ba mare 128). Erbaut nun kann man feinen Intestaterben (auch menn biefe aus einer anberen

128) Gries, Commentar 26b. 2, G. 143.

<sup>123)</sup> Gries, Commentar Bb. 2, S. 285-3013 auch Beftphalen baf. S. 68 fig.

<sup>124)</sup> Gries, Commentar Bb. 2, S. 243—284. 125) Klefecter a. a. D. Bb. 4, S. 83 u. 457 fig., wo auch mehrere Differtationen angeführt sinb. Busch, Jusage zu seiner Darstellung ber Sanb-

Ung III. 171. Dasche, Commentar zur Kallitenordn. Bb. 2, S. 250 flg.

Mittermaier, Privatrecht (5. Aufl.) S. 885.

126) S. schon bei Hasche a. a. D. Eropp in Heise und Cropp, Abhandlungen Bb. 2, R. 16, und Gries, Commentar Bb. 2, S. 36 flg.

127) Darauf will die Gutergemeinschaft jest zurücksuren E. Dunter, bas Gesammeigenthum (Marburg 1842), S. 218 flg.

Kamilie, als aus welcher bas Erbaut herruhrt, find, g. B. bei finberlofer Ghe) nicht entziehen, und nur über wohlgewonnenes But kann man Erbe ift aber auch nach noch geltenbem Samburgischen Rechte berjenige, welcher bas erhalt, was aus ber Berlaffenschaft nach Bahluna ber Schulben übrig bleibt. Bei biefen Undeutungen muffen wir es

bier bewenden laffen 129).

a. a. D. G. 101.

Die porzüglichsten Samburg eigenthumlichen bem Sanbelerechte angeborigen Gefete finb, außer ben bereits bei einer angeführten Matterordrung vom 9. Dec. 1824 und ber neuen Kallitenordnung vom 31. Mug. 1753 ermahnten 180): Die Wechselordnung v. 12. Marg 1711 181), modurch ber 7. Titel bes 2. Buches ber Statuten außer Rraft gefett ift. Die bas Seerecht umfaffenben Titel 13-19 bes zweiten Buches bes Embirechtes, welche außer burch einige fpecielle Berordnungen befonbers ber Stadt Hamburg Affecurang : und Havarieordnung vom 10. Sot. 1731 132) theils antiquirt, theils modificirt worden find. Der neueren Beit gehort nur an die Berordnung wegen ber bei Errichtung, Beranberung und Aufhebung von Sanbelsfocietaten, Sandlungsfirmen u. f. w. bei bem Sanbelsgerichte zu machenben Unzeige vom 15. Dct. 1835133). Das Bedürfnif einer neuen Sanbelegefetgebung ift ichon lange empfunden und hat fich namentlich in Beziehung auf bas Bechfelrecht im vorigen Sahrhunderte geltend gemacht. 1792 bereits find erschienene Raterialien ju einem vollständigen und fostematischen Wechselrechte mit besonderer Begiehung auf Samburg und im 3. 1829 ift wiederum ein Entwurf einer hamburgischen Wechselordnung (44 S., 4.), jedoch ohne irgend eine Publicitat ju erhalten, als Manuscript gebruckt worben. Reiche Borarbeiten zu einer bereinstigen Sanbelsgesetzung find nunmehr auch in ben Erkenntniffen bes Sanbelsgerichtes und Dberappellationege= richtes enthalten. - Die Samburgifchen Juriften haben fich vorzugeweise mit bem Sanbelsrechte beschäftigt; unter ben größeren Berten, welche besonders auch bas in Samburg geltende Sanbelsrecht berudfichtigen, find zu nennen: R. Poble, Darftellung bes gemeinen teutschen und bes Samburgifden Danbelsrechtes, 4 Bbe. Samb. 1828-1832. F. Langenbed, Uns mertungen jum Samb. Schiff= und Seerechte, 2. Aufl. Samb. 1740. 28. Benete, Spftem bes Affecurang- und Bobmereimefens (Samb. Urchiv fur bas Sanbelsrecht, herausgegeben von 1805 flg.), 5 Bbe. einigen Samb. Rechtsgelehrten (Samb. 1819), 2 Bbe. 8. Rechtsfalle

pann. 1040.
131) Dieselbe bei Klefeder, Sammlung Damburg. Gesehe Ih. 6, S.
378—390, und die ergänzenden Berordnungen daselbst S. 293—394 und Ih.
3, S. 686—691 Hamb. Verordnungen. Bgl. Pohls, Handelsrecht Bd. 2,
E. 21. Westphalen, Hamburgs Verfassung Bb. 2, S. 100.
132) Bei Klefeder a. a. D. Bb. 1, S. 28.
133) Pohls a. a. D. Bb. 3, S. 36, Bd. 4, S. 18. Westphalen Damb. 1823.

Digitized by Google

<sup>129)</sup> Ein Abrif bes Erbrechtes nach ben alteren Stadtbuchern von 1270, 1276 und 1497 sindet sich in Gries, Comment. Bb. 2, S. 111 fig. 130) Rebst ben Abbitionalartiteln und spateren Erganzungen neu gebruckt.

aus bem Gebiete bes Hambelsrechtes mit Entscheibungen bes Hamb. Hans belsgerichtes (Hamb. 1887), 2 Thie., 8., und endlich mehrere treffliche Abhandlungen in der von Heise und Eropp herausgegebenen Samm-lung.

Bon ber Draanisation ber Gerichte war oben bie Rebe; bas gerichtliche Berfahren in Civilfachen ift im wefentfichen bas gee meinrechtliche 134), bietet indefi gar manche, fast bei jebem ber Samburgifchen Gerichte eigenthumlich gestaltete Mobificationen bar. Schon in ben Ordnungen bes Rebberften Gerichtes zeigt fich bas Streben, bas herkommliche altteutsche Berfahren ben gemeinen befchriebenen Rechten gemaß zu modificiren. Der fchriftliche Proges, ber amfangs nur und gwar gunachst vor bem Senate neben bem munblichen gugetaffen murbe, gewann immer mehr bie Dberhand. Er ift jest in ben meiften Gerichten (bem Rieber ., Dber . Dberappellationsgericht) herrichent, boch in einer Beife, daß man noch bie ehemalige Munblichkeit an ben Formulaereften erkennen kann. Das großentheils munblich offentliche Praturverfahren verbiente von einer geschickten Feber plaftisch und bramatisch als Curiofum bargeftellt gu merben. In wurdiger Weise wird offentliche mundlich beim Sanbelsgerichte verhandelt. Die topischen Quellen find ber größtentheils hierher gehörige erfte Theil bes Stadtrechtes von 1603; bie revibirten Gerichtsordnungen von 1622, 1632 und von 1645 135). Das weitausführliche Project einer revibirten Gerichtsordnung erhielt nie gefestiche Rraft 136). Es kamen aber gu ben obigen noch bingu: Ber-ordnungen uber bas auf ben Dielen gu beobachtenbe Berfahren von 1724, 1754, 1784 187), so wie bie Berordnung jur Abkurgung ber Prozesse vom 21. Mai 1802; und aus ber neueren Beit die bereits angeführten Berordnungen wegen Reorganisation ber Gerichte vom 24. Dec. 1815, die Sandelsgerichtsordnung vom 15. Dec. 1815, bie (proviforifche) Uppellationegerichtsorbnung und bie Appellabilitatsorbnung pom 15. Febr. 1821 und (bie befinitive) vom 10. Aug. 1831 138). Biffen= Schaftlich ift in neuerer Beit ber Civilprozes mit besonderer Rucficht auf hamburg nicht behandelt worden; außer einer Bahl Differtationen, welche fich bem erften Theile bes Stadtrechtes anschliegen 189), einigen alteren und größtentheils veralteten Schriften, eriffirt nur Unberfon's weitschweifiger Commentar ju bem erften Sitel ber Statuten und mas Klefeder in feiner Beife gegeben hat 140). Den Buftanb ber Samburgifchen Criminalgefengebung hat Subiwalter in

140) Sammlung Hamb. Gefete Bb. 3, S. 363 fig.

<sup>134)</sup> Westphalen, Samburgs Gerfassung Bb. 1, S. 225 fig. 135) Diese abgebruckt in Anberson, Samb. Privatrecht Bb. 8, S. 26-55.

<sup>136)</sup> Cbenbaf. S. 57-257.

<sup>137)</sup> Riefeder a. a. D. Bb. 2, G. 1033, 286. 4, G. 1949. 138) S. Weftphalen a. a. D. S. 273.

<sup>139)</sup> Dieselbe genannt bei Anberson, Damb. Privatrecht B. 1, 2, S. 40 fig.

einem eigenen Auffage geschildert 141), bem wir fice auch im wefentlichen folgen. Rein 3meig ber Gefetgebung war, fagt ber genannte Berf. - med ift kann man noch jest sagen - seit geraumer Beit fo burftig behandelt worden, als die Eriminalgefetgebung. Seit Abfassung bes neuen Stadtrechtes im 3. 1603 ift nichte irgend wefentliches baffir Das 4. Buch beffelben ift baher bie fast einzige with wenig mehr anwendbare Rechtsquelle. Es find bie Bestimmungen beffetbeit theils aus ber Carolina wortlich, theils in mislungener Marting, oft mit Charfung ber Sarte berfelben, entnommen, theils find fie aus atteren Sudtrechten, besonders bem von 1497, übertragen, mit einigen frademen eigenthumlichen Borfchriften. Ein gusammenbangenbes Geles the ben Criminalprozes gibt es gar nicht. Das Statut hat in Beffebing auf benfelben fehr burftig aus ber Curolina geschöpft; mas es entbit, ift meift jest unanwendbar, Alles beruht baber auf bem gemeinen Rechte und einer zum Theil abweichenden Prapie, welche fich neben bemfelben gebilbet bat. Der Progef ift feinem Grundprincipe nach inemifitorifch, wenn gleich die Form haufig accusatorisch ift. Dem Genate fiebt die Sattbhabung ber Strafjuftig verfaffungemäßig ju. Pon ihm-geht Die eigentliche Instruction ber Gache aus und er lagt fie burch bie Actuarien bei ber Polizei - bis babin fortführen, bas nach feiner Unficht ber Spruch erfolgen fann. Diefer Spruch ift entweber bei unerheblichen Sachen ober wenn fich ber Angefcubigte ber Coanition bes Senates unterwirft, ein Enburtheilfpruch in erfter und letter Inftent ober eine Berweisung ber Sache jum fiscalischen Prozeffe. In Diesem Kalle wird der Inculpat ad articulos vernommen. Der Fiscal verfaßt bie Anflage, und fie wird mit ben übrigen Acten bem Diebergerichte. welches in erfter Instang zu sprechen hat, übergeben. Das articulirts Berbor wirb, damit ber Inquisit sich baruber erflare, in öffentlicher Andieng verlefen, und fo geschieht auch nachmals mit der Unklageacte und Befenfioneschrift. Der Fiscal muß von der niedergerichtlichen Finbung allemal pro confirmanda sententia an den Senat, der nach Stims menmehrheit (fo bag die taufmannifchen Senatoren hierbei ben rechesges lebrten vollig gleichstehen) in letter Inftang entscheibet 142).

Wir haben bisher eigentlich nur die Rechtsverfassung der Stadt Handung geschilbert und es sindet dieses keinesweges Alles auf die Borskibte und das Landgebiet der Stadt Anwendung. Die Borstädte sind erst in neuester Zeit mit zum Stadtverbande in der Weise gezogen, daß die Bewohner zum Stadtdurgerrechte zugelassen worden sind und den in den Vorstädten wohnenden Stadtburgern, wenn sie erdgesessen sind, das Recht verlieben ist, die Bürgerversammlungen zu besuchen. Das Lands

<sup>141)</sup> Im neuen Archive bes Eriminalrechtes Bb 6, S. 403 fig.
142) S. Neber die wichtigsten Mangel unserer Polizeiversassiung und unfer res bisherigen Eriminalversahrens, nebst Borschlägen zu einer vernünftigen Ressorm. Hamburg 1835. 8. Da biese kleine Schrift nur in wenigen Eremplaren abgezogen worden war und nicht mehr zu haben ist, so haben sich die Derauszgeber der neuen Hamburgischen Blätter ein Berbienst durch Mittheilung eines Auszuges in R. 48, 49, vom I. 1842, erworben.

gebiet steht aber fortwährend in einem Unterthanenverhältnisse gegen die Stadt. Die Verwaltung ist aber ungeachtet der in neuerer Zeit in Beziehung auf das Hamburg privative zustehende Gebiet — mit Ausschluß des Amtes Nigebüttel, welches ein für sich bestehendes Rechtsganzes, dem ein Senator als Amtmann je auf 6 Jahre vorgesetzt ist, ausmacht — eingetretenen Vereinsachung, zusolge welcher es in zwei Verwaltungsbezirke (die Landherrschaft der Geeftlande und der Marschlande) eingetheilt ist, so verschieden organisit, es bestehen so mannigsache Gesetz und Anordenungen, daß eine Darstellung in wenig Zeilen nicht möglich ist und wir uns daher mit einer Verweisung auf Westphalen, sorgfältige Auseinzandersetzung Vd. 2, S. 332—412, begnügen müssen; womit dann in historischer Beziehung besonders der 11. Vand von Klese der 's Sammelung Hamb. Gesetz und Verfassungen zu verbinden ist.

Sandel. Sanbelsbucher. Sanbelsgefellichaften. San= belsperfonen. - I. Sandel ift ber gewerbemägige Berfehr burch Einkauf und Berkauf von folden Gegenstanden, bei benen die factische Möglichkeit einer Concurreng von Raufern ber Regel nach ftattfindet; womit benn auch bie Doglichfeit einer Concurreng von Bertaufern verbunden zu fein pflegt. - Das Charakteriftische ber Thatigkeit bes San= beltreibenben ift alfo: bag er fich bem Dublicum als ein folcher, ber aus ihr feinen Beruf macht, barftellt, bag er fie bes Erwerbes wegen ubt, und bag er bie Gegenstande berfelben nicht felber, felbst nicht gewerb= maßig durch Bermandlung in andere, verbraucht. Gewöhnlich find diefe Gegenstande von der Urt, daß fie als Gegenstand eines Berbrauches angefeben werben und nicht folche, mit benen fich die Ibee einer bauern= ben Ginrichtung verbindet. Man fann mit Bieh, mit Fabrifgerathichaf= ten, mit Buchern und mit Baumaterialien Sanbel treiben, nicht wohl aber mit Biehheerben, Fabrifen, Bibliothefen ober Gebauben. - Die Gegenstande bes Sandels heißen: Baare, ober Sandelsartifel. -Der Bertehr bes Sanbeltreibenden befteht im Um fate ber Baare, b. h. Unschaffung und Veraußerung berfelben mit gegenfeitiger Ruckficht auf= Der 3med biefes Umfages, burch benfelben mit Benugung einander. der Umftande und der aus benfelben refultirenden Folgen fur ben Ber= fehr, ber Conjunctur, ju gewinnen, ift bie Sanbels fpeculation. - Die Conjunctur außert fich burch Nachfrage und Ungebot, beren Bu= fammentreffen den Markt bildet. Jene ift dem Bertaufe, biefe bem Ginfaufe gunftig. Bur Bollenbung ber Speculation gehort ein Speculations = und ein Realifationsgeschaft. Fur benjenigen, ber auf bas Steigen bes Preifes fpeculirt, ift jenes ein Ginkauf, biefes ein Berkauf. Wer aber bas Fallen erwartet, kann genau genommen gar nicht fpeculi= ren, fondern nur durch Berkauf realifiren ober Schaben abzumenben fuchen; es fei benn, bag er zu niedrigerem Preise wieder einzukaufen gebachte, in welchem Kalle er burch Berkauf speculirt und burch Einkauf realifirt. - In Beziehung auf die Baare überhaupt ift ber Menfch entweder Confument oder Producent. Producent, wiewohl nicht Urprobucent, ift auch ber Kabrifant und ber Sandwerker, infofern er eine

wie Species bervorbeingt. - Es ift aber nicht nothwendig beibes zugleich. namentlich nicht in Ansehung beffelben Gegenstanbes. Dieg führt gu inem Bertehre awifchen ben Confumenten und Producenten, woburch ienen bie Gegenftande ihrer Bedurfniffe mittheilen. Go lange fie Bertehr unmittelbar untereinander betreiben, es fei nun burch bas teinen hanbel. Er finbet erst statt, wenn ein Detter zwischen sie will und es zu seinem besonberen Geschäfte macht, ben Angebe zwischen innen ju vermitteln, inbem er fich bem Producenten gegenüber bes Ber-Bebesgeschaftes bes Consumenten, und umgekehrt, bemachtigt. Die Sinbemile. welche Entfernung, Mangel an Bekanntschaft, bie Unmöglichkeit dier fteten Bereitschaft ju foldem Bertebre fur benjenigen, ber teinen Beruf von demfelben macht, jenem unmittelbaren Bertebre entgegens feten. baben ichon in ben fruheften Beiten ber Geschichte bie Bermittes tung beffelben burch ben Sandel herbeigeführt 1). - Drei Stufen biefer Bermittelung laffen fich als bie hauptsachlichsten betrachten: 1) ein und berfelbe Bermittler vertehrt in Unsehung beffelben Gegenstanbes sowohl mit bem Producenten, als mit bem Confumenten; 2) ein Bermittler vertehrt mit jenem, der andere mit diesem, und beide wieber untereinsander; 3) ein Bermittler handelt burch zwei andere, von benen der eine mit bem Producenten, ber andere mit bem Confumenten vertehrt, bie aber beibe wieberum mit ihm vertebren. - Im ersteren Falle laft fich Die Bermittelung bes Sanbeltreibenben nur bann, wenn Probucenten und Confumenten beffelben Sandelbartitels fich in einer gewiffen Rabe befinden, ohne Reifen bes Sandeltreibenden bewertstelligen. - Dief ift benn auch bie Urt, wie in ber alteren Beit, wo es an regelmäßigen Communicationeverbindungen zwifchen entfernteren Orten burch Poften sber ahnfliche Anftalten fehlte, ber Sandel betrieben wurde. Bur, Beforberung und Erleichterung biefes Betriebes bienten gunachft bie Deffen und Jahrmartte, namlich Berfammlungen ber Sanbeltreibenben zu voraus bestimmten Beiten an gewissen Orten gum Brecke bes Bertehrs. -Im zweiten Falle bahingegen ift, wenn Confumenten und Producenten fic an verschiebenen von einander entfernten Orten befinden, der Sanbeisbetrieb auch ohne Reifen ber Sanbeltreibenben möglich, fobalb ihnen Andere zu ihren Geschaften mit einander, fo wie gum Eransporte der Baren, ihre hilfe leiften. — Im britten Salle tann einer ber Sanbeltreibenden an einem britten Orte, namlich weber an bem bes Probucenten, noch an bem bes Consumenten, sich befinden, wenn ihn andere Sandeltreibende unterfrugen; in welchem galle ein 3mifchenhandel sber Tranfitohanbel getrieben wirb. - Diefe weitere Musbilbung

<sup>1)</sup> Die Literatur ber Geschichte bes hanbels sindet fich bei: Martens, Grundriß bes handelsrechtes §. 5, Rote a. Mittermaier, Grundsige bes gemeinen teutschen Privatrechtes §. 25, Rote 38, in der 6. Ausg. Rote 47, §. 580, Rote 1. Kraut, Grundriß gründberecht 2. Ausg., G. 441, 442. Bender, engere handelsrecht S. 1—6. Roch ift zu nennen: v. Gulich, geschichtliche Darftellung des handels (Iena 1830), 2 Bande mit Kabellen.

bes Sombeisverfebes ergengt verfchiebene Danbelegweige und neben bem eigentlichen Sandel manche Bilfegewerbe bes Sandels. - Als Danbeldzweige unterfcheibet man folgende. I. Groß: und Rlein : ober Detailbandel, auch bandfanf. Bet erfteren betreibt ift Groß sber Confmann im eigentlichen Ginnes wer fich mit letterem b etaillift. - Die Grenze zwischen beiben la siat 1 bestimmeten Quantitat ber Waare, welche Gegenstone efchafte fein kann, bestimmen; ba biefelbe Quantitat bit der Waare bald bei jenem, bald bei biefem vonkonsmicht ! Martin 1 men torm. Particularrechtlich hangt die Grenze balb von ber Eintragung in bie Matrifel ber einen ober ber anberen Urt von Sanbeltreibenben, send pon politiven Beftimmungen 2) und bem Gerkommen ab, balb ift ber Rleinhandel gunftig, ber Großbandel nicht 3). Als allgemeines Unterscheibungsmerkmal zwifchen Raufmann und Detailliften kann man nur biefes aufstellen, bag letterer unmittelbar mit bem Confumenten verkehrt und biefem auch in ben fleinften, blos gur Beftiedigung feines augen= blidlichen Beburfniffes ausreichenben Quantitaten verlauft; beibes vereint, ober lettes, aber bei dem Raufmanne nicht fattfindet. Auch pflegt der Detaillift, abgesehen von ben nachfolgenden Abweichungen, nicht ummittelbar mit dem Producenten zu verkehren, sondern feine Waare von dem Raufmanne ju beziehen. - Arten bes Detailhanbels find: 1) ber Kram = banbel, welcher burch Feilbieten im offenen Leben und gewähnlich mit Wagren verschiebener Urt betrieben wird und vorzugsweise gunftig zu fein pflegt 3; 2) ber Daufirhanbel, bei bem ber Sanbler mit feiner Baare umherzieht und den Confumenten auffucht; 3) ber Soders banbel, worunter man auf bem platten Lande zuweilen ben Rramerhandel, in den Stadten aber gewöhnlich ben Sambel mit, haufig von ben Probucen ummittelbar angekauften, als Rahrungemittel bienenben Lanbesproducten perfteht; 4) ber Erdbelhandel, melder mit gebrauch= ten Utenfillen und burd Auffauf von benjenigen, welche fich berfelben zu entlebigen wunschen ober bagu genothigt find, betrieben wird. - Den Sahrmartten ift ber Detallhandel eigenthumlich, auf Deffen aber, wo man fie von ben Sahrmarkten unterscheibet, wird auch Großhandel getrieben. - II. Binnenhandel und auswärtigen Sanbel; je nachbem er zwischen Producenten und Confumenten vermittelt, welche einen und benselben Landstrich bewohnen, ober zwischen folden, die verfibiebmen Landstrichen angehoren. Jeboch tann auch ber auswartige Berbindung ftehen, und mit diesem vereint einen Transitohandel bilben. - III. Ginfuhrhandel: ber auswartige Sanbel in Begiebung auf

4) 3. B. in Hamburg, wo die Innung bas Rrameramt beifit.

<sup>2) 3.</sup> B. erscheinen als Detaillisten, welche mit ber Ele und (kleinen) Wage verkausen, ober in offenem kaben ober in Parteien unter 30 fl. an Werth, wie in Warttemberg. Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 531, Note 4 flg. 8) 3. B. nach bem wurttemb. revib. Gewerbsgestes v. 5. Aug. 1836,

bas Land bes Confumenten; Musfuhrhandel: ber auswartige Sandel in Begiehung auf bas Land bes Producenten. - IV. Metiphanbel: ber auswartige Sandel in Beziehung auf basjenige Land, welches bie bagu erforderlichen Bermogenstrafte gunachft, es fei nun allein ober porsuasmeife, bergibt; Paffin han bel babingegen in Beziehung auf basieniae Land, welches fie junachft empfangt. Jener begrundet auf feinet Seite Forberungen, Diefer auf ber feinigen Berpflichtungen. Der Musfuhrhandel ift regelmäßig Activhandel; ber Ginfuhrhandel fann es nur werden, wenn Ginkaufspreis und Transportfoften fcon por ber mirklichen Ginfuhr aufgewendet werben. - V. Landhandel und Geebandel; je nachdem ber Waarentransport über Land = ober Binnen= gemaffer, als Geen, Fluffe, Canale gefchieht, ober über Gee. - VI. Auswreichnen ift noch ber Buchhandel; und zwar in juribifcher Begiebung nicht fo febr feines Gegenstandes, ale ber Betriebsart wegen, moburch berjenige Zweig beffelben, ben man Berlagehandel nennt, fic darafterifirt. Denn einestheils ift berfelbe mit einem Bertrage pers bunden, woburch der Buchhandler, hier Berleger genannt, fich ber Silfeleiftung eines Auctors eines Buches bebient, Die barin befteht, bag biefer eine Rebe an bas Publicum richtet, und bem Berleger in einem Manufcripte bas Mittel liefert, biefe Rebe burch ben Druck und in einem Buche verforpert dem Publicum feil gu bieten b), wogegen ber Berleger fich bem Muctor zu biefer Feilbietung verpflichtet. Underentheile gebort bemfelben auch bie Production ober Fabrifation bes Buches, melche rechtlich als eine Thatigkeit bes Verlegers felber erscheint, wenn er fich auch bagu ber Silfeleiftung bes Druckers bebient. - Demnach ift biefer Sandel fein reiner Sandel; erft ber Gortimentshandel ift es, ber fich mit ben Erzeugniffen fremben Berlages beschäftigt. Much lagt fich heim Buchbandel fein Groß = und Rleinhandel unterscheiden, wenhalb benn auch die Benennung: Raufmann, hier nicht vorkommt. - Gine besondere Urt bes Buchhandels bildet indeß ber antiquarische, ber mit gebrauchten Budjern betrieben wird, und bem Trobelhandel angehort. - VII. Der Sanbel mit Staatspapieren 6) zeichnet fich baburch aus, bag ber Berbrauch ber Baare, womit er fich befchaftigt, allein in bem Umfage berfelben befteht, und fich bei ihm eine vorzügliche Musbils dung ber Speculation in ben Bertragsarten, burch welche er betrieben wird, an ben Zag legt. - Staatspapiere find Urfunden über Darlehnes foulben eines Staates, welche bei Staatsanleihen bem eine folche vermittelnben Banquier überliefert zu werden pflegen, um burch ihre Beraußerung ben Betrag ber Unleihe aufzubringen 7). -Wiewohl fie auf

6) Ueber biesen: Bender, über ben Berkehr mit Staatspapieren. Heibetig 1830. Abol, ber Berkehr mit Staatspapieren. Getingen 1835.
7) Reben einer Hauptobligation über die ganze Anleihe bekemmt ber Banquier noch Partialobligationen, die Staatspapiere. Bei Anleihen mediatisirter Fürstem

<sup>5)</sup> In ber Ueberlieferung bes Manufcriptes allein wird man bie Leiftung bes Auctors beim Berlagevertrage nicht finden burfen. Ueber biefen Bertrag: Mittermaier a. a. D. 5. 296. Bgl. ben Art. Buch an bel.

eine beffimmte Summe lauten, fo verfchafft bas großere ober geringere Butrauen bes Publicums zu ber Golvenz bes Staates, ber Staatscrebit, ihnen boch regelmäßig einen von biefer Summe, bem Dominalwerthe, perfchiebenen und wechfelnben Bertehrswerth ober Cours. - Gie lauten balb auf einen bestimmten Glaubiger, balb auf jeben Inhaber (au porteur); find bald zinfentragend, bald nicht; bald auffundbar, bald unauf-Fundbar; bald ift die Zeit ihrer Ginlofung burch Ausbezahlung bestimmt, entweder abfolut, g. B. wenn mit ber jahrlichen Rente, welche fie tragen, immer ein Theil bes Capitales zuruchbezahlt wird (Unnuitaten), ober bebingt, &. B. nach ben Resultaten von zu gemiffen Beiten vorzunehmen= ben Berloofungen. - 3hr Untauf fann bemnach gefchehen, um ben Betrag bes Capitales ober ber Binfen feiner Beit einzuziehen, ober um burch ihre Wiederveraugerung unter Benugung bes Courswechfels Gewinn zu machen. - Dur von biefem letteren Gefichtspunfte aus find fie Gegenstand eines Sandels, fie mogen au porteur ober auf einen beftimmten Glaubiger lauten, wiewohl letteres ihre Uebertragbarkeit allerbings verringert. - VIII. Muf gleiche Beife, wie die Staatsschulbscheine, fann auch bas Gelb ein Gegenfrand bes Sandels ober eine Waare merben. - Gelb ift ein Gegenftand, ber ben Gegenfat ber Baare bilbet, an fich zwar, ale Gelb betrachtet, feinen felbft ft anbigen Werth hat, aber bennoch ein fur jeben gleiches Werthmaß bilbet, nach bem ber Werth aller übrigen Gegenftanbe bemeffen wirb. Denn ber Werth bes Gelbes bangt von ber Daffe ber Lebensbedurfniffe ab, bie man bafur befommen fann, eben weil es ben Berth biefer letteren vertritt, insoweit man fie bafur befommen fann; aber eben beghalb, weil es ben Berth je ber Urt von Lebensbedurfniffen vertritt, bient es gum gleichen Werthmaße fur alle. Diefes Berthmag wird ihm burch die mit bem Dungrechte befleibete offentliche Auctoritat beigelegt, es wird baburch jum allgemeinen vergeltenden Berfehrs mit tel constituirt, und gehort megen der Gleichheit des Mages jedes einzelnen Studes berfelben Sorte gu ben fungiblen Dingen 8). Unter verschiedenen Gelbforten fann aber, unge= achtet ber verhaltnigmaßigen Gleichheit ihres Werth maßes, wiederum eine Wert h verschiedenheit von quantitativ ober bem Werth maße nach abfolut gleichen Studen ftattfinden, die bavon abhangt, ob die eine Gorte im Berkehre leichter Ubnehmer findet als die andere, man alfo fur ein Werthmaß der einen Gorte Lebensbedurfniffe gleicher Bute leichter ober in größerer Quantitat befommen fann, als fur ein gleiches Werthmaß ber anderen Gorte. - Go bilbet fich ein befonderer Berkehrswerth ber verschiedenen Gelbforten im Berhaltniffe gu einander, ber Gelbcours genannt; und fo wird bie Moglichkeit hervorgerufen, bie eine Gelbforte im Berhaltniffe zu ber anderen als Waare zu betrachten. Denn es fann nun die eine Gelbforte um ihres Courswerthes willen Gegenft and

8) So fcon L. 1. pr. D. de contrahenda emt. (18. 1.) Bgl. S. 2. J. de emt.

pflegt er indeß nur Gine Obligation zu erhalten, aber felber über ben Betrag ber Unleihe wiederum theilweise Obligationen auszustellen.

be Berfehre fein und die Bebeutung bes Bergoltenen erlangen, mabrend die andere ihr gegenüber bas vergelten be Mittel fie zu erlans gen bilbet. - Das Gelb ift entweber Detallgelb ober Dunge, ober aber Papiergelb. Erftered hat auch einen fogen, inneren Werth, welcher von ber Schwere der Stude (Schrot) und von der Gattung, so wie von ber Qualitat ober Feinheit bes Detalles (Rorn) abhangting wie Staatspapiere, einen Nominalwerth, ber aber ben Berthe ber Munge in bem Staate, ber bas Papiergelb emiting Bethe glichgestellt ift. Daburch unterscheibet es sich in Ansehmed Werthes von dem Staatspapiere au porteur; und es ftebe ... weit, als biefe afebliche Gleichstellung wirkfam wird, ber Dunge, Dabingegen wo fie nicht wirkfam wird, g. B. im Auslande, bem Staatspapiere gleich. Ja Insehung bes Gelbhandels laffen sich zwei Arten von Gewerben unericheiben: bas Banquiergeschaft und bas Bechselgeschaft, dem Berschiedenheit ber zwischen Groß und Rieinhandel ahnlich ift. -Das Gewerbe bes Wechsters, auch hands ober Rleinwechsel, cambium minutum genannt9), befteht in bem Umfage von Gelb gegen Gold www sine Belohnung, Die Wechsele (Wechster=) Courtage genannt 10); und ein Gewinn durch Coursbifferenz des Gelbes, ober Agio, ift dabei nur mfallig. Denn in ber Bebeutung bes Wechfelgefchaftes liegt es nicht, eine Beninberung im Courfe zu erwarten, um bas zum niebrigeren Courfe derengefelte Gelb gum boberen Courfe auszuwechsein; es tann aber babet eintreten, bag zu einem anberen Courfe ausgewechselt wirb, als eingewechselt worben. — Gest jemand nicht als Wechsler Geld gegen Geld um, fo last fich biefer Umfat als ein felbstftanbiges Erwerbeges schaft nur zu bem Bwede benten, um burch bie Coursbifferenz zwischen ber Beit bes Ginhandelns und bes Berhandelns zu gewinnen. — Das hauptgeschaft bes Banquiers pflegt barin ju befteben, Gelb gegen Forderungen umzufegen, wiewohl regelmäßig nur gegen folche Fordes rungen, welche an Umfegbarteit bem baaren Belbe gleichstehen, wie Staatspapiere und Bechsel, wohin auch namentlich ber Fall gehort, wenn er auf andere Orte gezogene Wechsel verkauft (sogen, regler Bechselhandel im engeren Sinne); wobei er seinen Gewinn theils in einer Provifion fur die Berbeifchaffung bes Gelbes, die Gelbnegociation, theils in ber Courediffereng findet. Bei Wechfeln, b. h. Privatschulbpapieren, bie felber ben Berpflichtungsgrund ber Forberung, auf welche fie lauten, bilden und nach Wechfelrecht realifirbar find, tritt eine Courebiffereng nur zwischen ber Beit bes Berfalles und fruheren Beiten ein, welche nach jahrlichen Procenten von dem Werthe der Verfallzeit berechnet und von

<sup>9)</sup> S. Martens, Grundr. §. 55.
10) Man sindet diese Courtage zuweilen nur als eine Belohnung des Bechset's oder Geldmällers angeschipt, während beim Wechster davon geschwies gen und nur einer in dem Agio schon mit berechneten Bergutung für das Bahzen gedacht wird (vgl. Eudovici, Kausmannsterikon, vom Wechselgandet). Da indeß der Wechseler als solcher keinen anderen Erwerd von seinem Geschäfte haben kann, als eine Bergutung, es sei nun sur den umsat oder das Bahlen, so wird sie sich der Sache nach immer beim Dandwechsel sinden.

biesem Werthe unter bem Namen bes Disconto gekurzt wird. — So wie der Gelbhandel als ein besonderer Handelszweig erscheint, durch welschen der Gelbumsat auch für die übrigen Handelszweige erleichtert und gefördert wird; so wird der Waarenumsat IX. durch den Commissionals gegen eine Provision für andere Handelszweige, die dann im Gegensatz zu ihm dem Proprehandel angehören, den Einkauf oder Verkauf von Waaren besorgt. (S. den Art. Commissionals andel.)

Der Sandeltreibende bedarf ferner gur Betreibung feines Gefchaftes ber Silfeleiftung Underer, bie felber baburch Beinen Sandel treiben. Diefe Bonnen ihre Silfe entweder burch Rechtsgeschafte (negotia), welche fie felber im Intereffe bes Sandeltreibenden eingehen, oder burch Dienftleiftungen, gewahren. - Gine Perfon ber erfteren Urt ift ber Spediteur, welcher ben Weitertransport von Waaren burch Abschluß von Bertragen mit Schiffern und Fuhrleuten, burch Berlegung von Boll = und Durch= gangsabgaben, burch Zahlung von Frachten u. f. w. beforbert, wozu benn auch freilich eine gewiffe Gorge fur die Erhaltung ber Baare felber fommt. Diefes hilfsgewerbe bezeichnet man als Speditions handel (f. biefen Urt.). - Die Gehilfen ber letteren Urt haben entweder ihre Dienfte einer gemiffen Urt bem Simbeltreibenben fur eine gemiffe Beit vermiethet, ober fie treiben ein eigenes Gewerbe. Die erfteren, g. B. Factoren, Buchhalter, Commis, Labendiener, Lehrlinge, find fur bie Sanbelsge= fchafte nur infofern von befonderer rechtlicher Bebeutung, ale fie burch ihre Sandlungen ben Sandeltreibenden berechtigen und verpflichten (f. un= ten : Sandelsperfonen). Die letteren, g. B. Schiffer, Suhrleute u. f. w. haben eine folche besondere rechtliche Bedeutung nur, infofern ihr Ge= werbe eigentlich fur ben Sandel geschaffen ift. Sierher gehoren bie Datler, welche bie bem Sanbel angehörigen, bisweilen auch nur bie mit bemfelben in Berbindung ftehenden Rechtsgeschafte, 3. B. Uffecu= rangvertrage, gegen eine nach Procenten berechnete Belohnung, die Courtage, einteiten und zum Abschluffe bringen, ohne felber Gubjecte berfel= ben zu fein. Gie bedurfen zu ihrem Gewerbe zuweilen befonderer Auctorifation ber Regierung und einer Beeidigung auf daffelbe.

Alle Rechtsangelegenheiten nun, welche aus dem Vetriebe der vorgebachten Handelszweige, mit Einschluß des Speditionshandels und des Mäklergewerbes, unter den Handeltreibenden entstehen, sind Handels-fachen. — Allein nach positiven Vorschriften ist das Gebiet der Handelssachen zuweilen weiter, als das Gebiet der Handelszweige. Die Darftellung dieses Verhältnisses sehr aber eine Vetrachtung des Handelsrechtes und der Handelsgerichte voraus.

Sieht man auf diejenigen Rechtsnormen, welche die Rechtsinstitute beherrschen und von denen die rechtliche Möglichkeit dieser letteren abhangt, so kann man von einem be so nd eren Handelsrechte überall nicht reden. Allein die nach diesen Normen gebildeten, besonders auf den Handel berechneten Institute können einen Zweck, als zu ihrem Wesen gehörig, in sich ausgenommen haben, der ihnen eine besondere Bedeutung verleiht, und zu besonderen hieraus fließenden, blos diesem Institute eigenen Rormen führt. Es kann ferner die besondere Bedeutung, welche kaufmannische Anficht ben Geschaften bes Sanbelsverkehrs beilegt, die Unvendung der allgemeinen Rechtsnormen hier modificirt erscheinen laffen. Aus biefen Momenten tann fich ein befonderes Sandelerecht entwickeln. Dennoch aber betreffen die altesten der Quellen, welche man zu den handelsrechtlichen zählt, nicht sowohl den eigentlichen Handlichen zahlt, als vielmehr die Berhaltnisse der für ihn vorzugsweise wichtig betri<sup>11</sup>). Das gemeine Recht kennt überall keine besonderen Handlick von Denn die sigen Bestimmungen des römischen Rechtes über ihr getus, das foems nanticum, bie argentarii, die nundinae, bas Binfennehmen ber bie Unftatthaftigkeit bes Sandelsbetriebes gemiffer Personen Handelsteute, tonnen als folche nicht gelten, jum Theil nicht einmal ausschließlich ben handelsverhaltniffen vindicirt werben 12). — Auch die Reichsgefete geben feine andere Ausbeute, als daß fie ein schleunigeres Berfahren, wiewohl nu in Wechfelfachen und in anderen gleich liquiden und ein executivis fces Berfahren geftattenben Sanbelsfachen, namentlich ben Mangel eines Suspenfiveffectes ber Appellation 13) und die Giltigfeit besonderer Sandels= regeln 14) anertennen; fo wie es auch ben Reichsgerichten gur Pflicht gemacht war, über Sandelsgeschäfte bas Gutachten von Kaufleuten zu berudfichtigen 15). Particularrechte enthalten nun zwar schon fruh einzelne Beffimmungen über Sanbelsverhaltniffe, wiewohl vorzüglich nur über bas Gewerbe im allgemeinen, uber Sanbelsfrauen, uber befondere Berichtsbarteit in Sandelssachen u. bgl., aber umfassende Sandelsgesetzegebungen 16) kennt Teutschland bis jest nur in bem preugischen Landrechte 17) und burch die Reception bes frangofifchen Sandelbrechtes in einigen Lanbern, wie in ben übertheinischen 18) und in Baben; hier jedoch mit Abanbes rumen und Bufagen im Unhange ju bem Lanbrechte 19). Daburch wirb ieboch bie Anwendung der allgemeinen Rechtsbestimmungen in den San= belsverhaltniffen nicht ausgeschloffen; es werben diefe aber balb als bie all-

<sup>11)</sup> Neber die Quellen bes Seerechtes: Mittermaier a. a. D. (§. 24) §. 26. Pohls, Handelsrecht III. §. 360—362. Kraut a. a. D. S. 466 fig. 12) Gine Darftellung bes romischen handelsrechtes bei Pardessus, collection de lois maritimes P. 1. (1828.) p. 53—132.

<sup>13) 3.</sup> R. A. §. 107 u. R. C. ber R. G. IV. C. 76. 14) Reichsgutachten v. 31. Juni 1668.

<sup>15)</sup> Raif. Comm. Decret v. 10. Det. 1668. Reicheschluß v. 1670.

<sup>16)</sup> S. die Quellen und Literatur des Dandelsrechtes beit Mittermaier a. a. D. §. 25, §. 44, Rote 3. Kraut a. a. D. S. 440, 441. Thol, Dandelsrecht I. §. 5—11. — Beispiele von allgemeinen hinweisungen auf die Beobachtung taufmannischen Gewohnheitsrechtes in schweizerischen Statuten aus dem 13. Jahrh. bei Kraut a. a. D. S. 440.

dem 13. Jahrh. bei Kraut a. a. D. S. 440.
17) Buch II, Tit. 8, Abschn. 7—14, §, 475—2464.
18) Code de commerce in 648 Artifeln, geltend seit dem 1. Januar 1808. Ihm zum Grunde gelegt ist die ordonnance de commerce von 1678 und die ordonnance de marine von 1681.

<sup>19)</sup> Lanbrecht bes Großherzogthums Baben nebst hanbelsgesehen von 1809. Das zweite und vierte Buch bes Code sind hinweggefallen und zu einigen Art. Busche gekommen.

gemeine Grundlage bes Handelsrechtes betrachtet 20), balb wird ihnen nur eine subsidire Geltung in Sandeleverhaltniffen gestattet 21). Der Unterfchied zeigt seine Folgen barin, daß im ersteren Falle eine analoge Uns menbung ber Handelsgesete ausgeschloffen ift, wo es ausbruckliche Bestimmungen bes allgemeinen Rechtes gibt; im letteren aber nicht. -Deffennengadet hat fich bas Sanbelsrecht zu einer besonberen Disciplin ber Warthaft bes gemeinen teutschen Rechtes ausgebilbet, und zwar als bieferte welche die fur die Berhaltnisse bes Handels geltenden Rechtsnersen befast und die bei demselben vortommenden bestehreren Rechteinstitute conftruirt. Eigenthumliche Sauptquelle fur baffelbe find die Sandelsusancen 28). — Durch diesen seinen Inhalt unterscheibet es fich von den übrigen Handelswiffenschaften 23), unter benen besons bers auszuzeichnen find: bie Sanbelswiffenschaft im engeren Sinne: Die Lehre von ber Art und Beife, ben Sanbel als Gewerbe gu betreiben, alfo bie Lehre von der Bedeutung bes handels und ben bei ihm vorkommenben Gefchaften, ben verschiedenen Silfsgewerben beffelben, und ben gu beffen 3mede beftebenben Ginrichtungen; die Sandels. Eunde ober Sandelestatistif: Die Lehre von einem gegenwärtigen Buftanbe des Sandelsverkehrs, fo von ben Nationen und Landern, gwis fchen benen biefe ober jene Urt beffelben betrieben wird, von ben Baaren, welche in diesem ober jenem Lande mit Bortheil zu beziehen ober abzufeten find, welche Begunftigungen ober Beschrantungen in Unsehung bes Sandels in den verschiebenen gandern ftattfinden, mahrend die Gefchichte bes Sandels einen vergangenen Buftand bes Sandelsverkehrs und beffen Entwickelung barftellt; die Sandelspolitit: bie Lehre von ben Grunds fagen, burch beren legislative Unwendung oder beren Befolgung im Ber= haltniffe zu anderen Staaten, namentlich in ber Abschliegung von Son= belevertragen, die Staaten den Handel ihrer Ungehorigen gu fichern ober emporguheben bermogen; bie Lehre von ber taufmannifchen Rlugheit, welche fich mit Grundfagen von ber 3wedmafigfeit ber Berfahrungsweise in Handelsgeschaften beschaftigt. — Borzüglich bis er= ftere biefer Wiffenschaften, und mit ihr die Lehre von ber taufmanni = fchen Buchfuhrung, ist fur eine richtige Ginsicht in bie Rechtsverhaltniffe bes Sanbels von Wichtigkeit. — Mit ber zweiten find verwandt: die Sandelsgeographie, die Waarenfunde, die Magund Gewichtekunde, die Geldkunde. - Die Beurtheilung hanbelerechtlicher Berhaltnisse muß sonach manche Kenntnisse erfordern, welche bem Juriften um fo weniger guzuschreiben find, als ein folder Grad

21) Bab. Sanbelerecht Art. 1.

22) S. Bufch, über Damblungeufancen in Bufch und Cheling, Dands lungebibliothet Bb. 1, S. 241—271, 660—681.
23) Die Literatur ber Hanbelewiffenschaften bei: Raufmann, Propabeus

tit gur Cameralifite und Politik (Bonn 1833), §. 298. Baumftart, came= raliftische Encyclopabie (Beibelberg und Leipzig 1835), G. 447, 620, und meh= rere Nachweisungen bei Ebol, bas hanbelerecht (Gottingen 1841), §. 1 u. 2 in ber Rote.

<sup>20)</sup> Code de comm. (ed. Paris 1808.) p. V.

berfelben, ber eine fichere practifche Unwendung möglich macht, fast nut auf dem Bege ber taufmannischen Geschäfteerfahrung erlangt merben fann. Ueberbieg aber wohnt auch bie Renntnig bes taufmannifchen Bewohnheitsrechtes ober ber Sandelsusancen bem Juriften gewöhnlich nicht in ihrem gangen Umfange bei, fo bag Beugniffe ber Raufleute iber beffen Dasein oft Bedursnis sind, die in schriftlichen Erklarungen : Piceres genamt, ausgestellt zu werden pslegen. 24). — Daher erklart die bie Entekting besonderer Handelsgerichte 26). Die Bestellung einer besonderen Bebowe mit einer Handelspolizei und einer gewissen damie zusammenhangenden Gerichtsbarkeit in Sanbelssachen ift zwar eine alte Ginrichs tung. Schon bie romifchen Aebilen find hierher gu gablen; und bie Semeinbebeamten ber teutschen Stabte waren fcon, noch ehe biefe eine dentliche Gerichtsbarteit erworben hatten, mit folden Functionen betleis bat 20). Allein diefe bezogen fich boch nur auf ben Sanbel burch Feils beiten am offenen Dartte ober in Gewolben, waren auch nicht gerabe enf ben Sanbel im eigentlichen Ginne befchrantt, fonbern betrafen and ben unmittelbaren Bertehr zwifchen Producenten und Consumenten. Auch von ben bereits im 12. Jahrh, vorkommenden hansgrafen laffen fich nur folche und ahnliche Functionen, die fich indeß zugleich auf Boll-und Seleitswesen erstreckten, nachweisen 27). — Handelsgerichte indeß, melde collegialifch organisirt und neben ben Juriften mit Raufleuten befest find, geboren in Teutschland 28) erft ber fpateren Beit an. Das felt dem Sahre 1621 bestehende 29) Leipziger Handelsgericht scheint bas alteste biefer Art zu fein 20). — Die Erreichung ihres Zweckes, Die richtige Beurtheilung der Streitigleiten in Sandelsangelegenheiten, hangt natur-

termaier a. a. D. §. 25, III.

25) S. über biefe: Affer in Mittermaier und 3acharia, Zeitschr. für Rechtsw. bes Auslandes IX. 1837, S. 451—465.

26) 3. B. sach. Beichbite Art. 19.
27) Bgl. Datimann, Gefc. bes Ursprunges ber Stanbe III. S. 156. Rurg, Gesch. bes bfterreichischen hanbels S. 249 fig. — Jeboch finden sich schon aus bem 13. Jahrh. in schweizerischen Statuten Beispiele, baß Streitigs teiten gwifchen Raufteuten von folchen ober von ben cives entschieben werben 6. Kraut a. a. D. S. 440.

<sup>24)</sup> Bgl. Thol a. a. D. §. 5, S. 15-17. — Beiter, namtic auch far gutachtliche Ausspruch ber Raufleute, nimmt ben Ausbrud Parere: Mit-

<sup>28)</sup> Neber Banbelsgerichte im Mittelalter in Spanien, Italien und Frantreich: Meyer, esprit et origine des instit. iudic. III. p. 277. In Frankreich wurden solche durch ein Edict von 1563 eingeführt. — Für Seefachen bestianden stuh nicht selten Consulargerichte. Ueder diese: Par dessus, collection des lois maritimes présace zu vol. II. p. CXXV. Auch jest noch finden fich zuweilen fur Seefachen besondere Gerichte, wo es an Danbelsgerichten fehtt, 3. 28. bas Bruckengericht in Riel.
29) Bgl. ben Art. Danbelsgerichte in Rotted's und Welder's Staats-

lexiton. 30) Außerbem befteben folche in Bien, in Preußen bin und wieber, in Randen, Augeburg und Rurnberg; in hamburg nach Gefes vom 15. Dec. 1815, wo fur Seefachen fcon feit 1628 ein Abmiralitätsgericht bestand. In Gwierigen Sanbelssachen, aber auf Berlangen ber Parteien werben Kaufleute Etichter gegegogen in Burttemberg unb Frankfurt a. M.

lich bavon ab, ob bie Individualitat ihrer Glieber burch gegenseitigen Mustaufch ber erforderlichen taufmannischen und juriftischen Renumiffe ein biefen 3med beforbernbes Busammenwirken geftattet 31). — Die Competens biefer Berichte ift nun zuweilen über bas Gebiet bes eigentlichen Sanbels ausgebehnt, und baburch bas ber Sanbelsfachen erweitert 32). Brei Darttclaffen biefer fo geschaffenen Sandelssachen laffen fich unterfcheiben: 1) Unternehmungen, b. h. Gewerbearten, welche in bas Gebiet ber Speculation fallen, jeboch oft nur, wenn fie menigstens vorzugsweife bem Banbel forberlich finb; 2) Bertrage über Gegenstanbe ober Dienfte sum 3mede ber Betreibung bes Sanbels ober ber ebengebachten Unternehmungen. - Als Borbild biefer Ausbehnungen ift bas frangofifche Hanbelerecht zu betrachten 38), und nach ihm werben, felbst ba wo es Beine Sanbelsgerichte gibt, wie in Baben, berartige Sachen ju ben Sanbelefachen gezählt 34). Erfterer Urt find : Raufe von Baaren und Lebensmitteln, um fie verarbeitet wieber zu verkaufen ober beren Gebrauch gu vermiethen 36), Uebernahme von Lieferungen, Unternehmungen von Danufacturen, Fabriten, Agentichaften, Gefchaftebureaur, offentlichen Berfteigerungsanstalten 36), felbst offentlichen Schauspielen 37), Berfendungen ju Baffer ober ju Lande 38), Bauten und Ausruftungen von Schiffen, Rhebereien, Bobmereien und fammtliche Affecurangen 39), und nach bem nieberlandischen Sandelsgesethuche als mit ihnen zusammenhangend : Unfpruche aus Un = und Ueberfegeln, Rettung und Bergung von Schiffen, Seewurf und Saverei 40). Bu ber zweiten Claffe gehoren: jeder Rauf von Schiffen, von Takelwerk, Schiffsgerath und Schiffsproviant 41), Frachtvertrage und Befrachtungen und Bermiethungen von Schiffen 42), Dienstvertrage mit Seeleuten zum Dienste eines Rauffartheischiffes 48).

32) So findet fich im Code de comm. Die Aufzählung ber handelssachen unter bem Titel: de la compétence des tribunaux de commerce (Art. 631 fig.). Eben fo im fpanifchen und portugiefifchen Sanbelsgefegbuche.

<sup>31)</sup> Ueber bie Grunbe für und gegen bie Sanbelsgerichte: Rotted u.f. w. Staatsler. a. a. D.

<sup>33)</sup> Die vor bem Code de comm. entstanbenen Sanbelegefete geben teine naheren Befrimmungen über Sanbelsfachen , &. B. bas preuß. Landr., wenn fie biefelben auch nicht auf die eigentlichen Sandelsverhaltniffe beschranten, g. B. neue Leipz. Sandelsgerichteoron. von 1682 Art. II.

<sup>34)</sup> hier befteht benn ihr juribifches Mertmal vorzugsweise barin, bas fie bem Gebiete bes hanbelsrechtes angehoren. Bon biefem Gesichtspuntte aus ersicheinen sie im bab. Danbelsr. Art. 1 fig. und im nieberl. D.=G.:B. Art. 2, welches ebenfalls (jest, nach Aufhebung berfelben) feine Sandelsgerichte itennt.

<sup>35)</sup> C. d. c. art. 632. Bgl. Hamb. Hanbelsgerichtsorbn. Art. 10. — Bab. H.: Art. 1 u. 1 a. Nieberl. H.: B. Art. 3.

<sup>36)</sup> C. d. c. art. 632. Bgl. hamb. h. G. D. Art. 10. 37) C. d. c. art. 632. Bgl. bab. h. R. Art. 1 a.

<sup>38)</sup> C. d. c. art. 632, Rach nieberl. S .= B. Urt. 4 nur, wenn fie Raufmannsguter betreffen.

<sup>39)</sup> C. d. c. art. 633. Nieberl. H. G. B. Art. 4.
40) Nieberl H. G. B. Art. 5.
41) C. d. c. art. 632. 633. Nieberl. H. G. B. Art. 3.\* 42) C. d. c. art. 633. Nieberl. H.: B.: B. Art. 4. 43) C. d. c. art. 633. Nieberl. H.: G.: B. Art. 4.

Eigenthumliche Bebeutungen ber taufmannischen Berhaltniffe ent= fichen indeß nicht allein burch die eigentliche Sandelstechnif, fondern auch theils burch mehr ober nander gur juridifchen Geltung gelangende kaufmannische Unsichten (so bie Unficht, bag bem Kaufmanne als solchem und abgefeben von befonderen abgefchloffenen Bertrageverhaltniffen gewiffe Bapflichtungen in Beziehung auf ben Bertehr obliegen, g. 23. gur einftwelligen Berudfichtigung bes Intereffe berjenigen, Die fich von anderen Dien mit Geschaftsantragen an ihn wenden, wenn auch nur burch Ertheilung fofortiger Untwort 44); befonbere Unfichten über Genehmigung ber Bare durch den Empfang, g. B. die in Particularrechten zuweilen angenommene Unficht, bag ber Berkaufer nicht weiter hafte, wenn bie Bane die Wage passirt sei 45)); theils burch modificirte Traditions = und Beffinderten, fo wie eigenthumliche Bertrageverhaltniffe, namentlich auch Sa zuweilen will man auch bem Umftanbe, ob bie Partien an verschiebenen Orten ober an bemfelben Orte wohnen, Ginfluß auf bas Befen ber Berhaltniffe geftatten; fo beim Commiffionsgeschafte. - Manche biefer eigenthumlichen Gestaltungen werben sich unten bei ben Sanbelsbuchern, Sanbelsgesellschaften und Sanbelspersonen zeigen. - Auszuzeichnen find hier: bie verschiedenen Arten bes Raufes. Bertauf Bug um Bug, bei bem Uebergabe ber Baare und Bablung bes Preifes, fo weit moglich, gleichzeitig geschehen muß. Dieß versteht sich zwar beim gewöhnlichen Kaufe schon von selber. Allein wenn es nicht ausbrudlich bedungen ift, fo gestattet ber Sanbeleverkehr oft Bab= lungefriften 46). Es bedarf alfo bann besonderer Berabredung, um den Bertauf groffen Danbelsleuten in biefer Beziehung unter bie gewohn= lichen Grundfate zu bringen. Da aber volltommene Gleichzeitigkeit bei= ber Leiftungen factifch unmöglich ift, fo fragt es fich, wer mit ber feinseitigen Liftung beginnen muß. Erwägt man, bag bie Gefete nur von bem Bertaufer fagen: rem venditam, pretio non soluto, quasi pignus retinet, und bag sie ben Kaufer schon bann als in mora betrachten, wenn auf Seiten bes Bertaufers tein Sinbernig ber Uebergabe mehr obwaltet 47), so muß man sich bafur erklaren, bag ber Raufer mit ber Bahlung des Preifes beginnen muß.48). Nicht gleichbedeutend ba-

er aber barauf einzugehen nicht geneigt ift.
45) Bgl. Thol a. a. D. §. 84. — Den taufmannischen Ansichten am entprechenbiten erscheinen bie Bestimmungen bes fpan. D. G. 28. 27t. 370, 371

46) Bgl. Martens a. a. D. g. 15 bei Rote a.

<sup>44)</sup> Am wichtigsten wird bieß, wenn bemjenigen, ber fich mit Commissionsober Speditionsgeschaften gu befassen pflegt, Waaren zugesendet werben, unter ber Boraussehung, bag er bie Commission ober Spedition übernehmen werbe, er aber barauf einzugeben nicht geneiat ift.

<sup>47)</sup> L. 13. S. 8, D. de act. emti. (19. 1.) L. 22. D. de hered. vend. (18. 4.) L. 31. S. 8. D. de acdil. ed. (21. 1.) L. 14. S. 1. D. de furtis. (47. 2.) — L. 8. S. 4. D. de act. emti.

<sup>48) \$861.</sup> L. 11. \$. 2. D. de act. emt. (19. 1.) mit L. 5. \$. 3. D. de V. O. (45. 1.); ferner L. 13. \$. 8. D. de act. emti. L. 57. pr. D. de acd. ed. mit L. 8. in f. C. de act. emti. (4. 49.) L. 31. \$. 1. in f. D. de R. C. (12. 1.) L. 72. \$. 2. D. de contrah. emt. (18. 1.) L. 31. \$. 8.

mit 49) ift ber Bertauf gegen baare Bahlung, Baartauf, Con= tantkauf, Rauf per contant. - Die Bedeutung beffelben befteht nur barin, bag ber Raufpreis nicht burch Stellung in laufende Rechnung (Conto currente) feine Erlebigung finbet, fondern burch die ubliche Bahlungsart und mit ber üblichen Bahlungsfrift, fo bag hier ber Ber-Edufer immer mit ber Leiftung beginnen muß. — Crebitirt ift bier aber ber Raufpreis nicht; es tann alfo bas Eigenthum, abgefehen von bemt Falle ber Enfumtion, nicht vor ber Bahlung auf ben Kaufer übergehen. Unders if es bei bem Bertaufe auf Biel, Beit ober Borg. hier muß fofott mit ber Tradition ber Waare bas Eigenthum auf ben Empfanger berfelben übergeben, es fei nun, baß baare Bablung nach einer gewiffen Beit ober Erledigung ber Bahlung bes Raufpreifes burch Stellung in Rechnung vereinbart ober nach bem Gefchaftsverkehre ber Contrabenten unter ihnen ublich ift; wiewohl im letteren Kalle ein Surrogat ber Bahlung bes Preifes in ber Stellung in Rechnung gegeben ift 50). - Der Rauf gegen pranumerirte Bahlung unterscheibet fich von bem auf Bug um Bug gefchloffenen, wenn nicht bie Lieferung erft in einer bestimmten Beit nach ber Tradition gefcheben foll, wefentlich nur infofern, bag ber Raufer nicht verlangen tann, bag fo viel als moglich Gleichzeis tigfeit ber Uebargabe ber Baare mit ber Bahlung eingehalten werbe. Der Unterschied zwischen Zagestauf und Lieferungstauf Scheint barin gefest werden zu muffen, daß bei letterem die Uebergabe ber Baare gu einer Beit verabrebet wird, wo fie moglicherweise einen anderen Marktpreis ober Cours hat, als gur Beit bes Geschaftsabichluffes, ober boch in Unsehung sonstiger auf die Lieferung einwirkender Umftande eine Berandes

49) S. indes Mittermaier a. a. D. §. 563. Abla. a. D. §. 68. Allein gewiß mit Recht unterscheibet Martens a. a. D. ben Berkauf Bug um Bug, per contant, und auf Biel, ale brei verschiebene Geschäfte. — S. indeß auch Ahdla. a. D. §. 69, S. 214.

D. de aed. ed. cit. Schenk, im Arch. für civ. Prax. XVII. S. 93 sig., §. 8, 9, XX. S. 473. — 3war hat auch ber Käufer eine exceptio mercis non traditae (L. 25, D. de act. emti etc. L. 5, §. 4. D. de doli except. [44. 4.] L. 5. C. de evict. [8. 45.]) und man psiegte auch wohl das Austunftsmittel zu wählen, bei einem Dritten zu beponiren (L. 39. in f. D. de solutt. (46. 3.) — Bzl. auch Peerwort, im Arch. für civ. Prax. XVIII. S. 391 flg., XXIII. S. 252 flg.). — Allein zu lesterem kann doch niemand genöthigt werden, und die exceptio mercis non traditae kann zwar die Consbemnation in die Bahlung des Preises abwenden, aber dennoch nicht den Verzkäufer nöthigen, zuerst zu tradiren. Bei der wirklichen Leistung entsteht demsnach noch immer die Krage: wer den Ansang zu machen hat? wenn auch der Verläuser mit seiner Klage abgewiesen ist.

<sup>50)</sup> Denn daß damit das ganze Rauf geschäft nach der kausmännischen Ansicht abgemacht sein soll, scheint keinem Zweisel zu unterliegen. Und das gegen, daß diese Rechnungsstellung in Beziehung auf den Uebergang des Eigensthums der Waare als ein Surrogat der Zahlung gelte, gibt es auch keinen juridischen Grund. Anders ist dies aber, wenn man darin eine privative Rovation der Korberung aus dem Kaufe sinden will. Denn die transcriptio are in personam (Cai. J. IV. 128.), welche hier vorliegt, kann ja keine neue obligatio mehr begründen. Der kaufmannischen Behandlungsweise entsprechend ist das portug. Handelse. Handelsesesseh Art. 274. S. indeß Thol., Handelse. §. 111, Rote 7.

rung eingetreten fein tann; beim erfteren aber teine fo qualificirte Berfchiebenheit jener Beltpunkte obwaltet 51). - Eine besondere Trabitions. art ift die burch Ueberlieferung bes Connoffements, namlich bes Empfangs. betenntniffes bes Schiffers über eine verlabene Baare, welches biefe lettere auf abnliche Art reprafentirt, wie ein Wechfel die Gumme, worauf er Rerner liegt eine besondere Trabitionsart barin, bag ber lautet 52). wenn er als Beauftragter bes abwefenden Empfangers Trabent, banbeit, bie aur Uebergabe bestimmte Baare burch Absonderung und befondere Beichen und durch Benachrichtigung bavon an best Empfanger and biefem in specie ertennbar macht 58). Diefe Benachrichtigung pflegt burd Ueberfendung ber Factur, b. h. einem vom Absender bem beffis mitten Empfanger jugefandten Bergeichniffe ber fur ihn verlabenen Baare, mit Beifugung ber Bezeichnung berfelben und ber Preife, gu gefchehen. - Beim Sandel mit Staatspapieren, in bem fich bie nachfolgens ba besonderen Arten von Speculationegeschaften 54) gebilbet haben, gibt of felbit eine Korm bes Raufes ohne Tradition und Dreistablung: inbem ber Raufer ben Berluft, ber Bertaufer ben Gewinn, welchen ber Raufer zu ber, hier immer von ber Beit bes Abichluffes verschiebenen Lieferungszeit, bei wiellicher Uebergabe und fofortigem Beitervertaufe bes Papieres erlitten ober gemacht haben murbe, refp. bem Bertaufer eber Raufer herausgahlt. Dieg Geschaft ift nothwendig immer eine Urt des Lieferungsgeschaftes (marché à terme), weil es sich ohne Ungewißheit aur Beit bes Abichluffes uber ben Cours gur Beit ber Erfullung nicht benten lagt. Es ift bas reine Differenggefchaft und bie Bebeutung beffelben befteht barin, bag bie Contrabenten ben Eintritt ber Bor : theile und Nachtheile eines Raufes unter fich festfegen, ohne wirklich einen Rauf zu schließen. — Es ift weber simulirter Rauf 55), noch Spiel. Infofern aber jeber Bertrag, ber folche Wirkungen blos ver-

a. a. D. §. 564. Thol a. a. D. §. 71.
52) S. barüber Mittermaier a. a. D. §. 565. Thol a. a. D. §. 803 and über bie Berschiebenheit ber Ansichten. Der Bergleich mit bem Bechsel pflegt zwar nicht gemacht zu werben, scheint aber boch bie Sache am treffenbe ften zu bezeichnen. Bgl. ben Urt. Connoffement.

54) Darüber bie oben Rote 6 eit. Schriften. 55) Freilich pflegt es in ber form eines wirklichen Raufes abgefchloffen gu werben ; und bann ift biefer simulirt.

<sup>51)</sup> Bgl. über bie Berfchiebenheit ber Borftellungen: Thol a. a. D. §. 70. — Der hanbel: auf Besicht, auf Roften, auf Probe, auf Nachficht, auf Rachzieben, wie zu befeben, à l'essai, zur Ansicht, und ber: nach Probe, zeichnen sich weber burch besondere tausmannische Ansichten, noch durch eine bes sondere darin tiegende Speculationsart aus. Bgl. barüber: Mittermaier

<sup>53)</sup> Daß hier bie Baare eben fo gut als trabirt gelten muß, wie wenn fie bem Empfanger felber zugemeffen, zugewogen, ober zugezählt worben mare, und er fie bezeichnet hatte, folgt aus ben allgemeinen Grundschen über Befig-erwerb. Das Eigenthamliche bes taufmannischen Bertehres liegt aber barin, das ber Bertaufer regelmäßig auch als ein Beauftragter bes abwesenben Raufers aricheint. Indes herricht auch hierüber teine feste Anicht, und in dem Auffehen ber Zeichen an fich, worin man hier eine Besonderheit finden will, liegt fie nicht. Bal. Thol a. a. D. §. 79.

moge ber Uebereinkunft ber Contrahenten, und nicht schon seiner besondes ren rechtlichen Natur nach von einem ungewissen Umftande abhangig macht, unter ben Begriff einer sponsio ober Wette fallt, ift es eine folche. Es ift Hagbar, wenn man jebem erlaubten Bertrage biefe Eigenfchaft beilegt 56). - Aehnlichkeit bamit hat bas Sauergefchaft, bei . bem ein Contrahent bem anderen einen Bortheil, ber einem speciell bestimmten Creditpapiere burch Berloofung zufallen kann, für den Fall, baß bieß in einer gewiffen Beit eintritt, gegen einen Preis verkauft. Allein bie ift boch immer ein Analogon einer emtio spei vorhanden 57), wenn auch ber Berhaurer bas Papier nicht bat, also ben Bortheil in ber That nicht zu erwarten hat 58). Das Geschäft ist ein contractus ber Rategorie do ut des, bei bem bas zweite dare von einer Bebingung abbangig gemacht ift. - Es ift in ber Erfullung volltommen zweiseitig, wahrend bas Differenggeschaft, wie Spiel und Wette überhaupt es auch find, in ber Erfullung nur einseitig ift. - Beim Drolongations. ge fchafte (report, marche à report) verlauft ber Inhaber bes Papieres, ber beffen Steigen hofft, à la hausse speculirt, baffelbe zwar ichon vor bem Termine, in bem er bie Courderhobung erwartet, gegen wirt. liche Ueberlieferung und Empfang baarer Bablung, um bas Gelb gu feis ner Disposition ju betommen, tauft es aber fofort wieber gur Lieferung in fenem Termine, von bem er einen boberen Cours erwartet. Im Grunde gibt ber Raufer und Rudvertaufer hier Darleben gegen Fauftpfand, und befommt baburch, bag er hoher jurudvertauft als er tauft, eine Bergutung fur ben Gebrauch feines Gelbes 59). Infofern liegt barin ber eigentliche contractus mohatrae 60); nur kann man, weil ber Gegens ftand bes Bertaufes und Rudfaufes moglicherweise gur Beit ber Rudlieferung einen dem Rudtaufspreife angemeffenen ober ihn vielleicht überfteigenden Werth hat, barin teinen Binsmucher finden, wenn auch bie Bergutung bas Binsmaß überfteigen follte. — Mobificationen biefer Ge-Schafte treten burch ausbebungene Bahlbefugniffe ein. Dahin ge-

57) Benber a. a. D. S. 455; jeboch auch Rebenius, ber bffentliche Grebit S. 595. — Unter bem Ramen eines Gludefpieles entzieht eine babifche Berordnung vom 13. Nov. 1823 bem Gefchafte bie Rlagbarteit und belegt es mit einer Strafe von 100 Thir.

<sup>56)</sup> Ueber bie verschiebenen Anfichten: Mittermaier a. a. D. §. 274. Ebol, Bertehr S. 65, 66, 230 flg., Danbeler. §. 102. Entscheibungen fran-gofischer Gerichte sprechen bem Geschafte bie Rlagbarteit ab: Mittermaier a. a. D. §. 274, Rote 12.

<sup>58)</sup> Unterschetbungen macht bier: Thol, S.-R. S. 103. S. auch benf., Berkehr S. 248-250, 269, 270. Für unglitig erklart bas Geschaft, wenn ber Berbaurer gur Zeit bes Abschluffes beffelben bas Papier nicht befigt, aus bem Gefichtspuntte bes Spieles: Aronheim, natura negotii quod dicunt Deuergeschaft (Heidelb. 1841.) d. 17. in f. sq.
59) Er legt fein Gelb an ohne ju speculiren; benn er erwirbt immer nur

eine heftimmte Summe, die Differenz zwischen dem niedrigeren Kauf- und dem hohheren Ruckvertaufspreise, den report.
60) Ueber die eigentliche Bebeutung des contractus mohatrae, bessen Ersstndung man den Iesuiten zuschreibt: Stryk, U. M. P. XXII. Tit. 1. S. 21.

bet: bas Stellgeschäft, wenn ein Contrabent fich bebingt, zu einem gemiffen Beitpunkte eine gemiffe Partie Papiere entweder bem anberen zu liefern, ober von ihm geliefert zu erhalten 61); naturlich jebes um einen anberen Preis. Dier liegen alfo zwei alternative Lieferungsgeschäfte vor. - Das Bandelgeschäft, wenn ein Contrabent fich bie Bahl ber Lieferungszeit, wiewohl innerhalb gewiffer Grenzen, vorbehalt 62); welche Babl bem feinen anberen 3med haben tann, ale ben Beitpunkt, ber gur Biebeweraußerung am gunftigften ift, bestimmen zu konnen und bemnach mu auf Seiten bes Raufers ausbedungen werben wirb. - Kerner Dras mienge fch afte in verschiebenen Mobificationen. Die Pramie ift eine Beginnng, welche in Beziehung auf einen Rucktritt von einem Geschafte basmchen wird. Da der Contrabent, dem der Rucktritt gestattet ift. ben bemfelben bann Gebrauch machen wird, wenn er ihm vortheilhafter if, als bie Aufrechterhaltung bes Geschäftes, also bem anderen Contrabenten gum Nachtheile gereicht, fo kann bie Pramie eine Bergutung für biefen Rachtheil, ober auch eine Bergutung fur bie Abwenbung biefes Rachtheiles burch bie Aufrechterhaltung bes Geschäftes bilben. fann alfo bald von bem Rucktretenben, balb von bem Contrahenten bes Richtrucktretenben gegeben werben. — Ift nun beiben Contrahenten ber Rucktritt gegen eine gleiche Pramie gestattet, fo tann nie einer mehr als ben Betrag berfelben gewinnen ober verlieren und bie Conjunctur entscheibet zwar barüber, wer nicht aber barüber wie viel ber eine ober ber andere gewinnt ober verliert; und haben beide Contrabenten fur bie Aufrechterhaltung bes Geschäftes von Seiten besjenigen, zu beffen Nachtheile bieß gereicht, biefem eine gleiche Pramie ju entrichten, fo wirb sowohl der Berlust des einen, als der Gewinn des anderen immer um ben Betrag der Pramie geringer, als er zufolge der Conjunctur fein Im erfteren Falle ift Pramie fur ben gewahlten, im letteren Pramie fur ben nicht gemablten Rudtritt vorhanden 63). -Diefe Pramien find alfo fur beibe Contrabenten gleichmäßige Limitas, tionen ber Wirkungen ber Conjunctur. - Es gibt indeg noch eine britte Art: Die Pramie fur bas Recht bes Rudtrittes, gegen welche entweber ber Raufer allein (Lieferungspramie), ober ber Berfaufer allein (Empfangspramie), von bem Geschafte gurudtreten . tann 64). Diefe Pramie mirtt fur ben Berluft bes Pramiengebers und ben Geminn bes Pramiennehmers gleich ber Pramie fur ben gewählten Rucktritt; für ben Berluft bes Pramiennehmere und ben Gewinn bes Pramiengebers bewirft ffe aber überall feine Limitation. - Die Pramien für ben gewählten Rucktritt und bas Recht bes Rucktrittes haben die rechtliche Natur einer arrha poenitentialis; fie find in einem hinzugefügten pactum displicentiae begrundet, werden aber nicht

<sup>61)</sup> Rebenius a. a. D. S. 564. Benber a. a. D. S. 407. Thoi, Berkehr S. 148 fig. D.-R. §. 96. 62) Thol, Berkehr S. 155 fig. D.-R. §. 99. 63) Thol, Berkehr S. 80, 81, 112 fig. D.-R. §. 92. 64) Thol, Berkehr S. 79 fig. D.-R. §. 92.

fur beffen hingufügung gezahlt, find alfo auch teine Bergutung für eine burch biefes pactum bem einen Contrabenten abgenommene Gefahr ber Conjunctur, und haben folglich auch nicht bie Natur einer Pramie für eine Affecurang auf Conjunctur 65). Die Gestattung des Rucktrittes gegen Pramie bewirkt zwar eine Sicherung besjenigen, zu beffen Guns ften fie hinzugefügt ift, gegen bie Folgen ber Conjunctur, wenn auch nur in einem gewiffen Grabe. Allein eben beghalb tragt biefer in fo weit teine Gefahr ber Conjunctur, tann fich alfo auch acaen eine folde nicht versidien laffen, fo wenig von feinem Contrabenten als von einem Dritten. Die Pramie fur den nicht gewählten Radtritt fest offenbar voraus, daß jeder Contrabent von dem Geschäfte abtreten kann, wemt nicht ber andere die Pramie zahlt. Die Zahlung berfelben ist alfo Bebingung ber Perfection bes Geschaftes, und wenn fie auch die Gefahr ber Conjunctur fur ben Pramiennehmer minbert, so ift fie boch ebenfalls keine Affecuranzpramie, weil sie nicht bafür gezahlt wird, daß bas Geschäft so bedingt geschlossen worden. — Ware aber ein Lieferunge geschäft überall nicht geschloffen und also burch baffelbe bie Gefahr ber Conjunctur nicht auf den Pramiennehmer gewälzt, ihm aber eine Pramie für die Uebernahme biefer Gefahr verfprochen worben, bann murbe fie eine Berficherungspramie fein. Go bei bem Affecuriren ber Staatspapiere, wo fich ber Pramiennehmer bem Inhaber eines Staatspapieres verpflichtet, falls baffelbe burch eine Berloofung einen geringeren Werth erhalten werbe, als bie noch nicht verlooften Papiere haben, ihm ein sonst gleiches aber noch nicht verlooftes Papier zu liefern 66). - Diefe Pramiengeschafte tommen auch in Busammensegungen ver, und zwar burch bloge Berbindung in ber Speculation und ohne alle juribifchen Begiebungen ber mehreren Gefchafte zu einander, ober indem folde Begiehungen ftattfinden. — Erfteres tritt ein, wenn ber Speculant mit Rudficht auf dieselbe Conjunctur mehrere Pramiengeschafte Schließt, um fur ben Bertuft des einen in dem Gewinne des anderen eine Dedung zu erlangen 67). Letteres tann ftattfinden burch Berbinbung eines Pramiengeschaftes mit einem Stellgeschafte ober Lieferungsgeschafte. Sierher gehoren folgende Gefchafte. Das zweischneibige Pramien = geschäft, wenn ein Contrahent fich nicht blos die Wahl bedingt, ob er liefern ober empfangen will, fondern auch die Befugnif, gegen eine Auf fest und offen, wo der Raufer es fich vorbehalt, einen gewiffen Theil ber gekauften (bie offenen) Papiere nicht zu nehmen, indem er

<sup>65)</sup> Diese nimmt indeß an : Thol, Bertehr S. 199 fig. Handeler. §. 93, S. 296, 297.

<sup>66)</sup> Bgl. Benber, Bertehr. Arch. für civ. Praris VIII. §. 65, 66, S. 149-154.

<sup>67)</sup> Daß fich fur berartige Berbindungen tein bestimmter Rame gebilbet (Thol, O.-R. &. 94, Robe 1, S. 298), kann nicht auffallen. Denn sie hangen burchaus von ben Ansichten bes Speculanten ab, und können baber ins Unendeliche variiren.

<sup>68)</sup> Thol, Berkehr S. 142 fig. Sanbeler. §. 95.

ben Dreis bes anberen Theiles berfelben (ber feften Papiere) erhobet, ober ber Bertaufer es fich vorbehalt, die vertauften offenen Papiere nicht m liefern, indem er ben Preis der festen Papiere erniebrigt. Die Preisbiffereng bilbet hier die Pramie 69). Bei biefem Geschafte ift ber Sandel aber bie offenen Papiere burch bie Willfur eines ber Contrabenten refo. lutiv bedingt. Es tann aber auch in ber form gefchloffen werben, bag et in biefer Beziehung auf gleiche Weife als fuspenfiv bebingt ers Dieg ift bas Rochgeschaft ober Rachgeschaft, und bie offmen Papiere beigen bier die Rochpapiere. — Diefe Gefthafte konnen so geschloffen werden, daß der Preis davon unabhängig ist, ob die offenen Doier genommen ober geliefert werben, ober nicht; mas nur benebar if, wenn auch teine Berschiedenheit zwischen bem Preise ber offenen und ben ber feften Papiere festgeset ift. - Laft fich nun auch bei biefen Beschaften ber Betrag ber Preisbiffereng nicht erkennen (verfteht fich, mem bie Contrabenten nicht überfluffiger Weife einen folchen feftgefett beben), fo fteht boch anzunehmen, bag bie Parteien einen anderen Preis verabrebet haben wurden, wenn fie über die offenen Papiere entweber fest eber gar nicht contrabirt hatten 70). Diefer andere ungewiffe Preis muß benn ein niedrigerer fein, wenn die Willfur bes Raufers, ein hoherer, wenn die Willfur des Bertaufers bas Gefchaft bedingt. angegebenen Kalle ber Unabhangigkeit bes Preises von bem Gebrauche ber gestatteten Willfur kann jene Differenz aber auch nur als eine Pramie fur bie Geftattung biefer Willfur betrachtet werben; und fie erfcheint hier als due Berficherungspramie für die Gefahren der Conjunctur, welche ber Pramengeber getragen haben murbe, wenn bas Gefchaft über bie offener Papiere ebenfalls fest geschloffen worben ware. Das Geschaft Zann aber auch fo gefchloffen werben, bag ein anderer Preis gezahlt wirb, wenn bie offenen Papiere genommen ober geliefert, und ein anderer, wenn bieg nicht ber Fall ift; was immer auch bann frattfinden muß, wenn eine Berschiedenheit zwischen bem Preise ber festen und bem ber offenen Papiere festaefest ift. In biefem Falle ift bas Gefchaft über bie offenen Papiere ein Pramiengefchaft mit einer Pramie fur bas Recht bes Rudtrittes, die bann bei bem Schluffe auf fest und offen bie Ratur einer arrha poenitentialis, bei bem Nochgeschäfte bie Natur einer fogen. arrha pacto imperfecto adjecta hat. Dieses Pramien= geschäft ift aber auch hier nur unter ber Boraussehung vorhanden, bag ber Preis fur die festen Papiere mit Rudficht auf bas Geschaft über die offenen Papiere erhoht ober erniedrigt ift, wobei denn freilich die Ertennbarteit bes Betrages ber Pramie wieberum hinwegfallt. Immer findet groifchen beiden Geschaften bie Berbindung ftatt, daß ber Preis ber festen Papiere entweder die Pramie in sich befast, ober sie von ihm abgeschlagen ift. — Bu bemerken find hier noch bie Clauseln: fir, pras

<sup>69)</sup> Thol, Berkehr S. 164 fig. Hanbeler. §. 97.
70) S. indes Thol, Berkehr S. 167 fig. Handeler. §. 98, nach bem mit ber Festsehung besselben Preises für die einen wie für die anderen Papiere fich das Ancechnen ber Pramie nicht vereinigen läßt.

cife, prompt, fpateftens, welche ber Erfullungszeit bingugefügt werben unb ben Sinn haben, bag wenn fie nicht eingehalten wirb, fofort nach beren Ablauf ber Contrabent, bem geleiftet werben foll, feinerseits nicht mehr burch bas Geschaft gebunden ift 71). — Ferner tenht ber Sandelsgebrauch besondere Arten ber Berechnung bes Preifes im Berhaltniffe ju ber Quantitat ber Waare und mit Berudfichtigung ber Bahlungszeit. ber gehort bie Thara 72). Man unterscheibet namlid bas Brutto: ober Sporco = und bas Retto gewicht ber Waare. Erfteres ift ibr Gewicht mit Ginichluß ber Fustagie, b. h. bes zur Berpadung bienenben Materials, letteres bas Gewicht ber Waare felber, welches, ober beffen Preis, man fo zu berechnen pflegt, bag man von dem Bruttogewichte ober beffen Preise gewiffe auf ber Erfahrung beruhende Procente fur bie Fuftagie abzieht. Diefer Abzug ift bie Thara. Das Gutgewicht befieht in einem gleichfalls procentweisen Abzuge vom Gewichte ober Preife in Rudfiche auf ben Gewichtsunterfchied ober Ausschlag beim Detailver-Zauf 78). Der Ausbrud: Refactie, bezeichnet einen berartigen Abzug, ber wegen Schabhaftigkeit, und der Ausbruck: Fusti, einen folchen, ber wegen ungewöhnlicher Unreinigkeit ber Waare gemacht wird; fo wie auch diese Mangel selber mit biefen Namen belegt werben 74). — Wird Bahlung bes Raufpreises vor Ablauf ber beim Contanttaufe geltenben ginsfreien Bahlfriften bedungen, fo pflegt dem Raufer bafur ein Rabatt bewilligt zu werben, namlich ein procentweifer Rachlag vom Raufpreife, welcher bem Gebrauche zufolge wie der Disconto berechnet wird. Ausbrud: Decort, bedeutet baffelbe, wiewohl man bisweilen barunter einen größeren Abzug, als der Rabatt ift, verfteht, 3. B. % % pr. Monat, mahrend ber Rabatt nur 1/4 % pr. Monat zu betragen pflegt. - Der Berkaufer pflegt indeg bei ber Bestimmung bes Raufpreises schon barauf Rucksicht zu nehmen, daß er einen folchen Abzug zu bewilligen genothigt fein wirb 75). Im Buchhanbel pflegt ein folcher Rabatt auch ohne Rucficht auf fruhere Bahlung bewilligt zu werben, und man unter-Scheibet bier von bem Brutto : ober Labenpreise ben Metto preis, ber burch einen Abzug von 331/3 % von jenem gebildet wird, ben ber Berlagshandler bem Sortimentshandler in Ruckficht auf ben Bertrieb und beffen Roften zu bewilligen pflegt. — Uls bem taufmannischen Bertehre eigenthumliche Bahlungsarten find hier biejenigen zu nennen, welche burch blobes 26 = und Buschreiben, Creditiren und Debitiren, bewerkstelligt merden. Denn das Einziehen von Zahlungen burch Anweisungen, zu benen

72) Das Bort ift spanischen Ursprunges. S. Eudovici, Kaufmanns-lexiton v. Thara.

75) Bgl. Bufch, Darftellung ber hanblung u. f. w. I. G. 166.

<sup>71)</sup> Ueber biese sogen. Resolutivclauset: Linde, in bessen Zeitschr. für Civilr. und Proz. III. S. 25—30. Souchap, bas. II. S. 465—467. Benber a. a. D. §. 83.

<sup>73)</sup> S. Bubovici a. a. D. Bleibtreu, Lehrb. ber Danbelemiffenfch.

<sup>74)</sup> Berghaus, Encyklopabie ber Handelsw. II. S. 219. Archiw f. b. Sanbelst. II. S. 574-588. Bleibtreu a. a. D.

auch bie gezogenen Wechsel gehoren, ift zwar ebenfalls eine bem taufmans nifchen Bertehre vorzugeweise eigene Art, bie Bahlung ju bewertstelligen; allein fie gehort einer besonderen Rategorie des Sandelerechtes im meites Bgl. ben Urt. Unweifung. - Raufmannifche ten Sinne an. Auffaffungeweise ift es, alle vermogenerechtlichen Beziehungen in Sans belsverhaltniffen, welche burch gefchehene Leiftungen begrundet find, als Korberungen und Schulben, credita und debita, ju behandeln. ber taufmannifchen Behandlungsweise entstehen aus blogen Gefchaften obne Leiftung gwar allerdings Berpflichtungen (Engagemente), aber noch teine Forderungen und Schulben. Die Leiftung ift aber auch nie eigents lide Solution, fonbern begrunbet erft Forberung und Schufb, creditum and debitum; erft fie veranlaft eine eigentliche Buchung, und biefe verwendelt somit bas Engagement in eine causa debiti ober crediti-76). Diefe debita und credita werden als compenfable Berhaltniffe einander gegemuber geftellt, woruber eine laufende Gegemechnung befteht 77), beren einzelne Pofte balb nach Berlauf jebes halben, balb am Ende jeben Sabres burch einen Abschluß zur Compensation mit einender und fo zur eigentlichen Solution gelangen. So behandelt ber Raufmann nicht blos fein Berhaltniß zwischen fich und feinen Sanbelefreunden, fondern felbit innerhalb feines eigenen Geschäftes conffituirt er eine Ungahl von befonberen Bermogen, welche er untereinander wieberum in biefes Berhaltnif fest 78). So wenigstens, wo die eigentlich taufmannische, bie boppelte ober italienische, Buchführung stattfindet?9). Er macht fich felber gum Glaubiger feines eigenen Gefchaftes, indem er fich auf fein Capitalconto biejenigen Gummen ju Gute fchreibt, welche er in bas Gefchaft geftedt; er macht sich in gleicher Beziehung zum Schuldner, indem er auf seine Haushaltungsconto sich diejenigen Summen zur Last schreibt, welche er au feinen eigenen Beburfniffen feinem Gefchafte entzieht. Erft beim Ublaufe eines gewiffen Beitraumes schließt er bei Biehung ber Bilang vermittelft bes Gewinn = und Berluftconto auf bem Bilangconto amifchen

77) Burbe im Beispiele ber Note 76 ber Kaufer ben Preis von 1000 einige Zeit nach ber Lieferung ber Waare baar einzahlen, so wurde ber Laufer bie ihm zur Last geschriebenen 1000 nicht tilgen; er wurde vielmehr bes Kaufers Conto 1000 zu Gute, und seinem, bes Berkaufers, Conto 1000 zur Last schreiben.

78) Bare im Falle ber Rote 76 ber Preis fofort bei ber Lieferung baar gezahlt, fo marbe ber Bertaufer seinem Baaremonto 1000 gu Gute, und feis

nem Caffaconto 1000 gur Baft fchreiben.

<sup>76)</sup> Bertauft z. B. ber Kaufmann von seinem Lager eine Partei Waaren um 1000, so wird er zwar dieses Engagement notiren; aber er trägt nicht sich als den Schulbner der Waare und den Gläubiger des Preises in seine Bücher ein. Erst wenn er die Paare abgeliefert hat, schreibt er seinem Waarenconto 1000 zu Gute und dem Conto des Käusers 1000 zur Last.

77) Warde im Beispiele der Note 76 der Käuser den Preis von 1000

<sup>79)</sup> Bei der einfachen ober teutschen Buchführung ift das Spftem blos barauf berechnet, daß der Kaufmann zwischen sich und Anderen Buch halt; wahstend er bei der doppelten jeden Posten zweimal bucht, geschieht dieß bei der eins sachen nur einmal, z. B. im Falle der Rote 76, schreibt der Verkäuser sich blos 1000 zu Gute.

fich umb feinem Geschäfte ab. Allein er ftellt nicht blos fich feinem Ges fchafte in folder Weife gegenuber, fondern auch die einzelnen Bermogenstheile, welche fich in feinem Geschafte befinden, unter einander 80); gleiche fam als ob fie mehrere Bermogen bilbeten, beren Subjecte mit einander Gefchafte gemacht und baburch Forberungen und Schulden gegen einander begrunbet hatten. Gin gang gleiches Berhaltniß mußte fich bei ben Ros mern herausstellen, wenn ein dominus Sclavenpeculien von feiner ratio dominica absonderte 81). Burbe aus bem peculium etwas in bie dominica ratio verwendet, ober von diefer eine Peculienforderung eingezogen, fo murbe fie, ober ber dominus, bafur debitor ber peculiaris ratio ober bes servus 82). Wenn nun bet dominus auch über bie peculiaris ratio Buch hielt, fo mußte alles, was im Peculium war, schon eine Forbe-rung- ber dominica an die peculiaris ratio und diese dafür Schulbner fein; und wenn ber dominus fich ober jene als ben Schulbner biefer behandelte, fo mußte er biefe wieberum fur benfelben Betrag als feinen Glaubiger betrachten 83). Schlof ferner ber eine Sclave mit bem anberen ein Geschäft, fo konnte zwar von einem eigentlichen Rechtsverhaltniffe unter ihnen nicht bie Rebe fein; ging aber in Folge beffelben etwas aus bem einen Peculium in bas anbere hinuber, fo mußte bas erfte ber dominica ratio fo viel weniger, bas andere ihr um fo viel mehr fchulbig fein, weil jenes vermindert und biefes vergrößert worden war. - Es mußte aber auf ber anderen Seite, ba zwischen biefen Peculien teine Rechteverhaltniffe und beren Solution bestehen und eintreten konnten, fonbern nur Rechnungeverhaltniffe, unter ihnen bie Sache fich fo ftellen, bag bem erfteren ein Guthaben gegen bas lettere und bem lette= ren ein bem entsprechendes Schulben bem erften gegenüber berechnet wurde. - Der buchführende dominus mußte alfo auch in biefem Falle eine boppelte Gintragung vornehmen; bem, ber hergegeben hatte, gu Gute, bem, ber empfangen hatte, gur Laft fchreiben, um bie peculiares rationes in bas richtige Berhaltnif zur dominica ratio zu feten. - Go auch in ber taufmannifchen Behandlungeweise 84). Alle gegenseitigen Contocurs rentforderungen werden, wie bemertt, erft beim Rechnungefchluffe burch Compensation getilgt, und bis babin wird jede als bestehende Forderung, namentlich auch, infofern fie unter ben Handlungsfreunden befteht, in Un-

80) 3. B. Baarenlager und Caffe. Bgl. Note 78.

ipse separaverit, suum a servi ratione discernens.

82) L. 7. S. 6. D. eod. Sgl. S. 20. c. f. J. de legatis. (2. 20.) L.

23. §. 1. D. de peculio legato. (33. 8.)

<sup>81)</sup> L. 4. pr. D. de peculio. (15, 1.) Peculii est... quod dominus

<sup>83)</sup> Denn wollte er dieses nicht, so mußte er zwischen ber dominica und ber peculiaris ratio Compensation eintreten lassen, und damit das gegensettige Forderungsverhaltniß zwischen beiben ganz ober theilweise ausheben. — Der dominica ratio steht bei ber kaufmannischen Buchführung parallel: das Capitals conto mit dem haushaltungskostenconto und dem Gewinn und Berlustconto.

<sup>84)</sup> Diefe Behandlungsweise wird inden überall nothig, wenn eine Reche nungefahrung im Innern einer Bermogensverwaltung eine Controle gewähren und eine mehrmalige Buchfahrung vermieben werben foll.

febung ber Berginsung, behandelt. Der Raufmann, welcher Wele Contocorrentforberung erworben, tann aber ichon fruher beren Betrag gu feiner Dispesition haben wollen; und insofern nicht etwa eine nicht gebrauchliche beare Bahlung eintritt, kann er, wenn er nicht felber fur ben gleichen Betrag wieder ber Schulbner feines Handlungsfreundes burch ein zwischen ihnen birect gemachtes Geschaft werben fann, bieß nur burch eine zwischen ibm und feinem Sandlungsfreunde ftehende Derfon erlangen, welche fein Shuldner und bes letteren Glaubiger ift, aber biefe Berhaltniffe bei fich mmanbeln lagt, indem fie ihm gegenüber als Glaubiger und diefem lets ten gegenüber als Schuldner auftritt. — Die einfache Grundlage ber amen Operation ift immer die Korberungeübertragung, ein Biriren, beldet aber in verschiebenen Formen und Bufammenfepungen vortommen tim. Gefchieht fie durch bloge Buchung, fo heift fie die Scontras tion, Incontration, Stiscontration. - Gie fest einen Rreis un wenig ftens brei Perfonen voraus, von benen jebe ber ihr gunachit febenben gegenüber nach ber einen Seite bin eine Forberung, nach ber anderen bin aber, indem das Berhaltnif im Rreife befteht, wiederum eine Schuld hat. Sat g. B. A vom B, B vom C und C vom A 100 gu forbern, fo ift auch A bem C, C bem B und B bem A 100 schulbig. Will B bie 100 vom C einziehen, fo tann er bieß taburch bewirten, bag er biese Forberung auf ben A überträgt; will B feine Schuld an A bezahlen, fo tann er bieg ebenfalls baburch bewerkftelligen, bağ er bem A feine Forberung an ben C übertragt. — Es compensiren bann gundchft B und A, und A ift nun gugleich Glaubiger und Schutdner von C. Soll biefe Forberungenbertragung nicht blofe Rlagenceffion bleiben, fo muß ber C feinem neuen Glaubiger A fich verpflichten. Dann wird ber C ein debitor delegatus im Berhaltniffe gum Deleganten B und bem Delegaten A. Da aber ber C auch eine Forberung gegen ben A bat, fo kann burch Compensation ber Gintritt ber Wirkung einer (novirenden) Delegation ganglich ausgeschloffen werden. Go ift es bei ber Scontration, wo burch Forberungsübertragungen, bie burch einen Auftrag, ber zuerft bald, an einen Schuldner, bald an einen Glaubiger gerichtet fein tann, vermittelt werben, eine Compensation bewertstelligt Es erscheint also babei nicht nothwendig, bag ber angewiesene debitor fich einem neuen Glaubiger verpflichtet, fonbern nur, bag er mit biefent compenfitt 85). - Es lagt fich aber auch benten, bag zwischen

Webrigens versteht es sich von selber, das in dem odigen Beispiele die Operation

A und B Roch eine Reihe von Personen ftanbe, von betien jebe bem A nahere von ber ihr jundchft ftebenben bem B naheren eine gleiche Summe zu forbern hatte. Hier wurde noch eine Reihe von Uebertragungen ber Forberung bes B an ben C in ber Nichtung von B bis A nothwenbig merben, um bas beabsichtigte Refultat herbeizuführen. Indem aber biet immer jeber Schulbner feinem Glaubiger gegenüber eine gleiche Forberung ermerben murbe, fo murben auch alle biejenigen Forberungeverhaltniffe, melde von ber Operation berührt werben, burch Compensation fich aufbeben. - Diefe Operation fest ein Busammentreffen einer bedeutenden Babl von Kaufleuten voraus, wenn fie von einigem Umfange fein foll, weit fich fonft nicht leicht bie bazu erforberlichen kleineren ober größeren Rreife gufammenfinden, und fie geschieht baber mehrentheils auf Deffen, aber teineswegs ausschlieflich. Borfen und Scontroplate find bann bie Orte, wo die fcontrirenden Personen zu voraus bestimmten Beiten gusammentreffen 86), und fie fuhren über baffelbe besondere Marktmemorialien und Scontrobucher 87). — Aehnlich damit ift bie Zahlung burch eine Strobant. Girobanten, auch Umfchreibe = ober Depositenbanten genannt 88), find Suftitute, welche, auf einen regelmäßig in Detallen, ungepragten (Batren) ober Mungen, vorhandenen von den Intereffenten eingelegten Cond geftugt, jedem Intereffenten die Disposition über bie ihm als fein Guthaben in ber Bant zugefchriebene Summe, fei es burch Berausnahme aus ber Bant, ober burch Uebertragung feines Guthabens auf anbere burch bloges Bufchreiben, geftatten. Jeber, welcher ein Gutbaben in ber Bant hat, befist alfo barin ein Mittel burch Uebertragung beffelben, ober eines Theiles bavon, jebem Glaubiger, bem fie überhaupt ges fchehen tann, wozu benn freilich bie Intereffentschaft 89) nothwendig ift (ein Folium in ber Bant), und ber fie fich gefallen laffen muß (was unter Laufleuten bes Plages, für ben die Bant besteht, die Reget bilbet) ober will, Bahlung zu leiften. Und biefe Uebertragung wird burch

heist auch die Partita, ober die Partei. 86) Leipz. BB.-D. a. a. D. Augeb. BB.-D. v. 1707 Art. 14. Riccius, exercitt. in ins camb. exc. 8. (Gott. 1781.), sect. 1. de scontratione mercator. p. 5. Eubovici, Kaufmannsterikon Bb. 6, S. 16.

nicht blos von bem B, fonbern auch von bem A ober C ausgeben tonnen, ba fie alle fich in gleicher Lage zu einander befinden. — Der zu fcontrirende Poften

<sup>87)</sup> Leipz. B. D. a. a. D. Leuch &, Sanbeleleriton Bb. 2, S. 175, 176. 88) Ale blope Girobanten laffen fich nur vier nachweifen: bie zu Benedig von 1587 (wiewohl nur ansänglich), Amsterdam 1609, Hamburg 1619, Kürnsberg 1621. Bgl. Marperger, Beschreibung ber Banken S. 190 sig. — Indes sinden sich sonst noch Banken verschiedener Art: Zettels, Depositos und Discontobanken. S. Pohls, Handelse. I. S. 303 sig. Die baper'sche Opspothekens und Wechselbank umfaßt alle Arten von Bankgeschäften. S. Rots ted und Belder, Staatsterikon unter biefem Urt., wo auch die Statuten vom 17. Juni 1835 abgebrudt finb. Bgl. ben Art. Banten.

<sup>, 89)</sup> D. h. bas Aufgenommenfein in bie Bahl berjenigen, benen Bufchreibuns gen geschehen und welche, fofern nicht ein Guthaben ihnen fehlt, abschreiben · laffen konnen. Rur Burger ber Stabt, in ber bie Bank besteht, pflegen bagu aufgenommen zu werben.

Hofes Abschreiben auf bem Bankfolium bes Zahlenben und bloges Buidreiben auf bem Folium bes Empfangere bewertstelligt. Die Girobant befindet fich babei in ber Stellung eines debitor delegatus, und ber Bahlende girirt feine Forderung, die er an fie hat. Die Girobant bleibt bann Schuldner des Empfangers fur ben girirten Betrag fo lange bis biefer barüber bisponirt hat; compensirt also nicht sofort mit ihm. - Much wid eine und diefelbe Bahlung hier immer nur durch ein einmaliges Simen effectuirt. Es kann aber ber Fall eintreten, daß die Uebertragung einem Intereffenten geschieht, ber nicht felber der Glaubiger ift, fonbern mut, 1. B. ale Banquier, beffen Stelle vertritt 90). In Teutschland ift die Bemeibung des Sandels, fo lange es gewerbliche Borrechte ber Stadte gegeben hat, ju biefen gegahlt worden 91). In ihnen finden fich benn and bie Inftitute, welche bie Betreibung ber Sanbelsgeschafte erleichs ten Außer ben Banken gehoren babin bie Borfen (f. diefen Art.) und mande auf die Forderung bes Sandels bezügliche Privilegien, fo gur haltung von Meffen, Stapeigerechtigkeit und Stadteinlagerrecht, Sahr= martten u. f. m.

Mehr als in jedem anderen Berkehr noch zeigt fich im Sandels-miehr die Rothwendigkeit, Credit zu geben, b. h. in Undere das Butrauen zu feten, daß sie ihre Berbindlichkeiten erfullen werden. Dera Saufmann hat alfo neben ben Gefahren, welche ber Bufall feinen Gutern, welche die Conjunctur feinen Speculationen brobt, noch in einem befonderen Grade die Gefahren zu furchten, welche ihm aus den Tauschungen bes gegebenen Credites bevorstehen. Go, wie auf ber einen Seite jeder Raufmann dahin ftreben wird, fich ben Credit der handelewelt zu erhals ten, fo wird er auf ber anderen Seite fich gegen bie aus bem gegebenen Eridit moglicherweife entspringenden Rachtheile ju fichern fuchen. Mittel, diese Sicherung zu erlangen, sind an sich keine anderen, als dies jenigen, welche bie allgemeinen Rechtsinstitute ichon gewähren: reelle Sicherheit burch Berpfanbungen, personelle Sicherheit burch Intercessonen. In Unsehung ber ersteren fommt hier zuweilen die Besonderheit vor, daß der Glaubiger auch die Gefahr bes zu feiner Sicherheit dienenben Segenstandes tragt, fo bag mit bemfelben auch feine Forberung unter: geht, wie bei ber Bodmerei. In Unsehung ber letteren finden zuweilen besondere kaufmannische Unsichten und Formen statt. — Dahin gehört de taufmanrische Empfehlung, ober die Berficherung des einen Rauf-mannes geger den anderen, daß ein Dritter sicher fei, ober Credit vers biene. Daß darin eine Interceffion liege, burch welche ber Empfehlenbe bem anderen Theile fur den Rachtheil verhaftet werde, der ihm badurch machfen, bag Credit gegeben und feinem Bertrauen nicht entfprochen werden, ist zwar gemeinrechtlich nicht begrundet 92). Allein die kauf=

<sup>90)</sup> Durch bie Bermittelung eines folden Intereffenten konnen benn auch Richtintereffenten an ben Bortheilen ber Bank Theil nehmen, indem fie ihr Incoconto ober Folium unter ihm haben.

<sup>91)</sup> S. ben Art. Gemeinbe. 92) Bgl. Trummer, Arch. f. b. Hanbelsrecht I. S. 227—269. — Ans zuweilen nach Particularrechten. S. lub. Recht III. 10. 1., aber auch

mannifche Ansicht barüber hat boch bie Folge, bag ber Empfehlenbe fich burch eine Protestation im Voraus gegen jebe Saftung zu vermahren fucht, &. B. burch bie Claufeln: Cohne meine Bertretung, ohne mein Prajubit, ohne mein Dbligo, ohne meine Gewährleistung 98). Der Crebitauftrag (auch bas Creditmachen, ber Greditbrief 94)) hat bie rechtliche Natur bes mandatum qualificatum 95). Das del credere Stehen ift eine Interceffton gegen eine Bergutung, die Delcredereprovis fion genannt, und die Benennung ift bann ublich, wenn ber Intercebent feiber ben Credit gibt, und smar, wenn bas del credere Stehen nicht bebungen ware, auf Rechnung und Gefahr besjenigen, bei bem er inters Beboch zeichnet fich biefe Art ber Intercefficn regelmäßig auch badurch aus, baß fie fur unbestimmte und zufunftige Schuldner geschieht. Die Delerebereprovifion tann man zwar als eine Affecurangpramie betrachten 96); allein eine Gelbstaffecurang wegen bes Crebites, welchen ein Contrahent bem anderen zu Theil werden lagt, und wofur letterer ihm eine Bergutung ober Pramie gabit 97), gibt es weber nach taufmanmifcher Unficht, noch ift fie juribifch moglich. Denn wer tann eine Gefahr, bie ihn felbft ohnehin trifft, noch befonders übernehmen, und eine Bergutung für eine folche angebliche lebernahme fich bebingen 98)? Rann alfo auch für bas Crebitgeben eine Bergutung gegeben werben, fo fann fie boch unmöglich jemals eine Bergutung fur eine Sicherung gegen Gefahr Die Dedung (Dedungsfond, Baluta, Provision, Ans fein 99). --fchaffung) ift eine Sicherheiteleiftung, welche fur bie Ruderstattung, bie Revalirung, einer in Folge eines Auftrages geleifteten Bahlung beftellt wird; jeboch wird auch die wirkliche Bergutung bes Ausgezahlten bie Dedung genannt. Die Dedung in jenem Sinne tann ber Beauftragte in einer Forberung, welche ber Auftraggeber gegen ihn hat (Manbiren auf Schulb), ober in ihm vor ber Bahlung zugegangenen Fonde, Mungen ober Crebitpapiere (Manbiren auf Baarfonds), finben. Wird ohne folche Dedung ein Bahlungsauftrag gegeben (Manbiren auf Borg, auf Grebitfonds, à decouvert, bills of accommodation), so creditirt ber Beauftragte bei ber

ą

3

3

93) Thoi, Canbeler. & 101. 94) In einem anderen Ginne bezeichnet ber Crebitbrief ben Auftrag, für Rechnung bes Muftraggebers einem Dritten Bablungen gu leiften.

99) Gang etwas anderes ift es, wenn ein Contrahent eine ber Ratur bes Gefcaftes nach nicht mit bemfelben verbundene, von außeren Bufallen brobenbe

Gefahr übernimmt, wie beim foenus nauticum.

Samb. Stabtr. II. 12. 2. und genauere Beftimmungen im preuß. Landr. II. 8. §. 708 fig.

<sup>95)</sup> Bgl. Thol a. a. D. §. 108, 109.

<sup>96)</sup> So Abla a. a. D. §. 107. 97) So Abla a. a. D. §. 106. 98) Ganz etwas anderes ift es, baß berjenige, welcher bie Gefahr eines Gefchaftes tragt, auch ben baburch gemachten Erwerb behalten foll, fo beim Darlehen berjenige, welcher die Gefahr des Capitals trägt, die Zinsen (L. 67. §. 1. D. pro socio [17. 2.], vgl. L. 10. §. 8., L. 6. §. 6. D. mandati [17. 1.]), woraus man aber nicht mit Thol, a. a. D. §. 111, S. 336, sols gern dock whose in der Richard and Management of the R gern barf, bag in ben Binfen eine Affecurangpramie ftede.

Ansführung zwar dem Anftraggeber, kann aber für biesen Credit wiederum mehr ober minder sichere Deckung haben, 3. B. durch Faustpfand ober Hopothek, durch Intercession, durch ein Retentionsrecht, oder hadurch, das der Austraggeber wiederum gleiche Berbindlichkeiten gegen ihn überwimmt, 3. B. durch Schuldschein, eigenen Wechsel, Acceptiven eines vom Beaustragten gezogenen Wechsels, Indossiven eines Wechsels auf ihn. Dieses lehtere Geschäft kann man als Mandiren und Jahlen auf gesbecken Exedit bezeichnen 100).

Danbelsbucher find überhaupt biejenigen Rechnungsbucher, welche ber Sandeltreibende über sein Geschaft führt. Richt alle biese Bucher zeichnen fich indeg, wenn man von den Ausbruden abfieht, burch eine besondere kaufmannische Behandlungsweise ober juridische Bedeutsoms tit eus. Diejenigen, welche auf folche Beise ausgezeichnet fint, tam man als Sandelsbucher im engeren Ginne, die übrigen als hilfsbucher bgrichnen. Bu jenen gehoren folgende. 1) Das Sauptbuch, auch Raftre, Contobuch, welches die debna und eredita bes Raufmannes feinen handlungefreunden gegenüber, bei ber doppelten Buchhaltung auch die credita und debita ber einzelnen Bermogensmaffen, welche ber Ranfmenn im Inneren feines Gefchaftes von einander absondert, untereinanber, mit Angabe bes Tages, an bem biese credita und debita als solche entstanden find, jedoch ohne Angabe ihres Entstehungsgrundes nachmeis fet 101). Rechte und Berbinblichkeiten, welche aus zweiseitigen Gefchaften entspringen, finden bier als folche keinen Plat; fondern erft die aus ibnen nach geschener Erfullung von einer Geite entsprungenen einseiti= gen Forderungen und Schulben 102). Die Eintheilung in besondere Blatter ober Conto's fur jebe Perfon ober Bermogensmaffe, welche in ein Gredit = oder Debetverhaltniß kommt, wenigstens dann, wenn eine Debtgabt folder Berhaltniffe für fie zu erwarten fteht 108), und bas Gegen- überftellen diefer Berhaltniffe auf bemfelben Blatte, ber debita auf ber linten, der credita auf ber rechten Geite, erleichtern bie Ueberficht. der doppelten Buchhaltung zeigt die Rubrif ber debita bas Conto, auf bem berfelbe Poften in Credit fieht, mit bem vorgefesten Borte : An, und bie Rubrit ber credita bas Conto, auf welchem berfelbe Poften im Debet fleht, mit bem Borte: Per, an. - Das Riscontro enthalt ebenfalls auf gesonderten Conten Die credita und debita bes Raufmannes, aber nur im Berhaltniffe gu feinen Sanblungefreunden. Es ift alfo bas Sauptbuch ber einfachen Buchhaltung, wird jedoch von manchen Saufleuten neben bem Sauptbuche ber boppelten Budhaltung geführt, am Die Ueberficht bes Standes biefer Berhaltniffe gu erleichtern 104).

<sup>100)</sup> Bgl. Ihol a. a. D. g. 140. 101) Auch bie von Sones erfundene englische Buchhaltung gibt bieselben Rachweisungen im hauptbuche, sucht aber auf jedem Conto eine Controle ber Richtigkeit bes Eintrages zu gewähren. Bleibtreu a. a. D. S. 475 fig.

Richtigkeit bes Eintrages zu gewähren. Bleibtreu a. a. D. G. 475 flg. 102) S. oben Rote 50 und 76. 103) Far andere pflegt es gemeinsame Contos: Diverse Creditores und

Debicores, zu geben.
104) Die neue teutsche Buchhaltung, welche bie Vortheile ber boppelten wil fcheint keinen Anklang zu finden.
5 \*

Bisweilen findet man felbft zwei, ein intanbifches und ein auslanbisches, je nach bem Wohnorte ber Sanbelsfreunde 106). — 2) Das Journal, Lagebuch, enthalt eben baffelbe, mas fich in bem, ans feinem Inhalte formirten, Sauptbuche findet, mit Angabe ber Conto's bes Sauptbuches, wo der Poften einzutragen ift, bei jedem einzelnen ber Posten. Doch werden biefe hier nicht boppelt, fondern nur einfach, nicht auf besondere Conto's, sondern in chronologischer Ordnung eingetragen. Außerdem enthalt es aber auch die Angabe ber Geschäfte, woraus bie einzelnen debita und credita entfprungen find; nicht aber bie Angabe berjenigen Befchafte, welche noch tein - einfeis tiges - debitum ober creditum erzeugt haben, wiewohl man zuweilen auch bas Buch, welches biefe nachweiset, ein Journal nennt (f. unten: Memorial). - Die Bilbung biefes Journales aus anderen Buchern, bie Anordnung bes hauptbuches, bie Buchung in bemfelben, und ber Ubichluß ber Bilang, ift bas Gefchaft bes eigentlichen Buch = halters als folden, welches fich bemnach auch baburch auszeichnet, daß er diejenigen Verhaltniffe, welche nicht ursprunglich einseitig sind, in credita und debita transcribirt. — 3) Das Memorial, manuale, Brouillard, Brouillon, Stragge, auch Clabbe und Schmierbuch genannt, unterscheibet fich baburch vom Journale, baf es nicht bie Ungabe ber Conten des Hauptbuches enthalt, auch nicht gerade bie Posten als debita und credita bezeichnet, und bemnach auch folche Handeleverhaltniffe nachs weisen taun und nachweisen foll, woraus fich noch teine einseitigen Forberungen entwickelt haben. Bisweilen wird zwar bas Memorial auch fo gehalten, daß man ichon barin jeben Poften bebitirt und creditirt 106), und bann tann es freilich die Stelle bes Journales vertreten. Ansehung folder Geschaftsverhaltniffe, woraus noch keine credita und debita im angegebenen Sinne entstanden find, wird fein Raufmann eine folche Bezeichnung in feinen Buchern vornehmen, und biefe muffen ebens falls in bem Memorial verzeichnet fein, wenn es als folches betrachtet werben foll; es muß alle Handelsoperationen enthalten und ift bas= jenige Buch, welches der Code de commerce 107) als livre journal, bas babifche Handelsrecht 108) als das Tagbuch bezeichnet. 3m übrigen ift bas Memorial bem Journale in Ansehung feines Inhaltes gleich, erfcheint Mer wich . unentbehrlicher als diefes 109). — Mus dem Memorial ent= nimmt ber Buchhalter ben Stoff fur bie Bilbung bes Journales, muß aber freilich bann, wenn es nicht die erforberliche Bollftandigfeit hat, fich auch der Hilfsbucher bedienen. — Als Hilfsbucher find alle übrigen Handelsbucher zu betrachten, und fie konnen, nach der von jedem Kauf-

106) Eudovici a. a. D. 107) C. d. c. art. 8.

<sup>105)</sup> Bgl. Bufch, Darftellung ber hanblung Buch 4, Cap. 6, §. 16.

<sup>108)</sup> Bab. hanbelsr. Art. 8.
109) Teboch foll es oft, namentlich auch in Baben, von Kaufleuten nicht gehalten werben (Mittermaier a. a. D. §. 566, Rote 3), wenn nicht etwa babei bas eigentliche Journal gemeint ift.

manne gewählten Eintichtung, sehr mannigsaltig sein. Als solche pflegen vorzukommen: bas Contocurrents, Waarenscontros, Wechselscontros, Cassens scalculationss, Bacturs, Waareneinkausss, Waarenverkausss, Waarenscalculationss, Facturs, Commissionss, Specitionsrechnungss, Wechselscopies, Harburgsunkostens, Briefcopiebuch, die Weshillsbucher und andere 110). — Der Ausbruck: Conto currente, hat eine zweisache Bestenung: einmal bezeichnet er das Verhältnis der lausenden Rechnung prischen zwei Kausseuch, vermöge dessen sie sich ihre Forderungen durch Buchung dies zum Rechnungsabschlusse creditiren; anderentheils aber die Abrichnung, welche sie sich beim Rechnungsschlusse über dieses Verhältnis zulegen.

Bon juriftischem Intereffe find fier nun bie Fragen: welche Bucher ift ber Kaufmann zu halten ichulbig? welche Beschaffenheit muffen fie beten? und inwiefern wohnt ihnen eine Beweiskraft bei? - In Unfebung ber erften Frage fehlt es an gemeinrechtlichen Bestimmungen. Ran fann alfo nur infofern von einer Schulbigfeit, Sanblungsbucher m führen, reden, als davon rechtliche Momente abhangen. Als folche tum man nur die Beweisführung burch Banbelsbucher, und die Qualität eines ordentlichen Kaufmannes nennen, welche ja allerbings von juribifcher Bebeutung fein tann, wenn fein Berhalten feinen Crebitoren araenuber gur richterlichen Beurtheilung fteht. Sanbelsgefete ftellen felbft bie Bermuthung auf, bag bie Infolvenz eines Kaufmannes, ber nicht geborig Buch führte, seinem Berschulden beigumeffen sei 111). In ber betteren Begiehung (von ber erfteren wird unten bie Rebe fein) tann man nun weber die Fuhrung der besonderen Silfebucher, noch die eines Sauptbuches oder eines Journales fur nothwendig erachten. Denn auch abgefeben bavon, bag mancher Raufmann ben Credit eines ordentlichen Raufmannes genießt, ohne irgend eines biefer Bucher ju fuhren, und bag bas Sournal nur bei ber boppelten Buchführung erforderlich erscheint, zu melder niemand verpflichtet fein kann, findet fich der Inhalt diefer Bucher schon in dem Memorial. Dieses muß man aber, mit welchem Namen man es auch belege, für nothwendig erachten, und man wird nicht bebaupten konnen, bag es burch andere Bucher, wenn fie aud baffelbe enthalten, erfett werden tonne. Denn um bas Berhalten eines Rauf. mannes prufen zu tonnen, bebarf es einer Ueberficht feiner gangen Gefcaftethatiafeit, und einer Garantie bafur, bag bie Aufzeichnung berfels ben nicht gefälscht fei. Und biefe kann nur bann vorhanden fein, wenn iene in einem einzigen Buche fo zusammengestellt ift, bag Abanderungen bemerklich fein mußten. — Die Fuhrung biefes Buches machen benn and bas frangofifche und babifche Sanbelerecht bem Raufmanne gur Pflicht, wiewohl unter bem Namen bes livre journal ober Tagebuch, und forbern beneben nur noch bie Fuhrung eines Inventarienbuches 112). — Die

112) C. d. c. art. 4 9. Bab. S.R. Art. 8. 9.

<sup>110)</sup> Bgl. Bleibtreu a. a. D. S. 482 fig.
111) C. d. c. art. 13 u. 594. Rieberl. D. S. 78. Art. 9. Portug.
Art. 222.

aw eite Frage lagt fich gemeinrechtlich nur babin beantworten : baf bie Bucher, es fei nun um bie Beweistraft ober bie Qualitat eines orbentlichen Raufmannes zu begrunden, in berjenigen Ordnung, welche ber Raufmannegebrauch erforbert 118), und fo geführt fein muffen, bag tein ges grunbeter Berbacht ihrer Falfdung obmaltet. Um foldem Berbachte nicht Raum ju geben, muß bas Buch gehörig gebunben und fortlaufenb paginirt fein, fo bag bie Doglichkeit einer Entfernung ober Sineinfugung beschriebener Blatter ausgeschloffen ift; es muß in chronologischer Ordnung und ohne freie Bwifchenraume geführt fein , bamit bie Abficht fpateret Einschaltungen nicht ju vermuthen fteht 114); es muß teine Spuren fpaterer Abanderungen an fich tragen, welche bas Beranderte unkenntlich machen, alfo keine Rasuren und keine bie Lesbarkeit aufhebende Durchftreichungen, und eben so wenig barf es wirkliche Einschaltungen enthals ten 115). — Das frangoffiche und babifche Handelsrecht forbern hußerbem noch, bag bie Bucher, beren Fuhrung fie bem Raufmanne gur Pflicht machen, von einer öffentlichen Person paginirt und paraphirt, ersteres auch, bag fie von einer folden jahrlich visier werben 116). — In Anauch, baß fie von einer folden jahrlich visitt werben 116). fehung ber britten Frage tommen mehrere Momente in Betracht 117). Die eigenthumliche Beweistraft ber Sambelsbucher befteht barin, bag fie pro scribente beweisen. Der Inhalt eines Handelsbuches, worauf sich berjenige, in beffen Angelegenheiten es geführt wirb, gur Begrundung eines von ihm erhobenen Anspruches berufen tonnte, tann entweber ein mit feinem Gegner abgefchloffenes ober überhaupt diefen verpflichtenbes Gefchaft (negotium), ober bas Eingetragenfein bes letteren als Schuldner (eine expensilatio) fein 118). Die expensilatio wird nun allerbings auf bas vollkommenfte burch bas Buch erwiefen; allein ber Beweis einer einseitigen expensilatio kann an fich von keiner Relevanz sein 119).

114) Roch sicherer mare es, die einzelnen Poften gu numeriren.

118) Sollte der Fall eintreten, daß jemand in ber Lage ware, fic barauf zu berufen, baß er jemanden als Glaubiger eingetragen, eine acceptilatio porgenommen habe, fo wurde dieß in Beziehung auf den Beweis fur ihn, von

<sup>113)</sup> Freiburg. Stat. v. 1520 Bl. 21: on argwonig un ordenlich. Frankf. Reform. I. 81, §. 12: ordentlich und formlich. Hamb. St.-R. I. 30. Art. 6. Preuß. gandr. II. 8. §4 566: nach kaufmännischer Art.

<sup>115)</sup> C. de c. art. 10. Bab. Hanbelst. Art. 10.
116) C. de c. art. 10. 11. Bab. H. Krt. 10, 11.

<sup>110)</sup> C. de c. art. 10, 11. Bab. H.Art, 10, 11.
117) Die Literatur bei Mittermaier a. a. D. §. 568, Rote 1, und

Linde, Lehrb. des Civilprog. §. 277, Rote 10.

Argumentationen abgesehen, bem Falle der expensilatio gleich stehen.

119) Auch die Bucher der Argentarien, welche ohne zweisel im wesentlichen Acceptilationen und Erpensilationen enthielten, bewiesen die Richtigkeit der leggeteren gegen den als Schuldner Eingetragenen für den Argentarien eicht. Rach der unglossirten Nov. 136. c. 5. ist die Eintragung jedoch verpstichtend, wenn der Schuldner sie unterschrieben hat. — Ueberhaupt läst sich in den eigen en Angelegenheiten der Argentarien überall kein besonderes Vorrecht ihrer Bücher nachweisen. S. über diese Materie: Kraut, de argentariis et nummul. Gött. 1826.; und sir die Ableitung aus den rationes dowesticae der Romer: Phile, handelse. I. S. 349, dagegen aber: M. Nittermaier, über die Gründe der Verpstichtung zur Edition der Urkunden 53.

Ind felbft wenn bie Buftimmung bes angeblichen Schuldners au berfelben erwiefen mare, wurde fie jest tein felbftftanbiger Berpflichtungsgrund Db aber bie expensilatio ein Beweisgrund pro scrimehr fein 120). bente fein konnte, und in welchem Grabe, bas wurde vom richterlichen Ermeffen abhangen 121); und baffelbe muß auch von bem Eingetragenfein eines negotium gelten. - Eine gemiffe Beweiskraft pro scribente kann alfo icon nach allgemeinen Grunbfagen einem Sandlungebuche beiwohnen, und unter hingutretenden Umftanben tonnte mit feiner Silfe benn auch eine vollkommene Bewiesenheit erbracht werben, fo wenn bas Buch bes Begners, welches übereinstimmte, ebenfalls bei ber Beweisführung benust merben tonnte. Gine großere Beweistraft ber Sanbeisbucher pro seribente lagt fich gemeinrechtlich nicht begrunben, ba fich eine allges meine Gewohnheit bafur nicht ermeifen lagt; wiewohl man fich fur eine folde in Streitigkeiten unter Raufleuten barauf berufen bat, bag fon feit bem 16. Sahrhunderte die Gewohnheit geherricht, Die Bucher ber Raufleute als gemeinschaftliche Urkunden anzusehen, und bag bie faufmannische Chre eine treue Buchführung erforbere 123). - Gine bes fembere Beweistraft wird aber ichon bann bem Sanbelsbuche beigelegt, men berienige, welcher fich barauf berufen hat, baffelbe auch pro scribente gegen fich gelten laffen, muß 123); wiewohl Difverftanbnig romi= fcher Beftimmungen, bieß als eine allgemeine Regel ju betrachten, Beranleffung geben tann 124). Indes haben die Gefete biefelbe regelmäßig nicht von biefem Umflande abhangig gemacht, aber auch fie nur felten gur Erbringung voller Bewiefenheit gesteigert. Ausnahmsweise wird jedoch nach einigen Gefeten eine folche burch bas Sandelsbuch erbracht in Streis tigkeiten von Kaufleuten unter einander 125), fo wie nach bem Tobe bee Raufmannes, ber im guten Rufe verftorben ift 126). Die Regel ift aber, daß bas Buch halben Beweis pro scribente erbringt, fo daß noch beffen Ers

<sup>120)</sup> Anbers bei bem altromischen Literalcontracte. 121) L. 25. S. 2. D. depositi (16. 3.)... an autem is quoque, qui deberi sibi cavit in eadem epistela decem, probare possit hoc, qued acripsit (sc. epistola), iudicem aestimaturum. — Bgl. L. 5. C. de probatt.

<sup>(4.19.)</sup> 

<sup>122)</sup> Bgl. Mittet maier a. a. D. §. 568, II. u. bas. Eit. 123) Statute von Bologna v. 1454 §. 2 bei Martens, vom Ursprunge bes Bechselr. Anh. Rr. 10, S. 57, und ebendas. S. 32, über die Ableitung bes Borrechtes aus ben Büchern ber campsores. Ueber die Ableitung aus bem

Talmub: Hommel, literar. iur. p. 39.; aber bagegen auch Runbe, Beitr. jur Grläut. rechtl. Gegenftanbe Bb. 1, Rr. 15.

124) So pflegt man zu verstehen Nov. 46. c. 2. S. 1., welche aber nicht mehr fagt, als wer sich auf eine Urkunde berufe, sie auch gegen sich als echt anerkennen musse. Undere Stellen, worauf man sich beruft (vgl. Linbe, Lehrb. b. Civilprog. §. 276, Rote 9), fagen noch imniger bafür.

<sup>125)</sup> Preuß. Landr. II. Ait. 8, §. 569, 572, 575, 576. C. de c. art. 12. vgl. mit Code civil art. 1829., jedoch mit Abhangigkeit vom richterlichen Kemeffen. Ueber bie ausland. Gesetgebungen: Mittermaier a.a. D. §. 569, Rote 16, 20—23. 126) Hamb. St.-R. I. Lit. 30, a. 7.

gangungseid erforberlich ift und zugelaffen wird 187). Befondere Beichrinfungen find : bag bie Beweistraft nur bann eintritt, wenn ber Gegner ungehorfam ift, alfo nicht leugnet, ober bag bas ber Forberung gum Grunbe gelegte Gefchaft anderweitig icon conftirt 128), ober nur unter Sanbels= leuten 129); bag fie nur ftattfindet, wenn innerhalb einer gewiffen Beit geklagt wird 180), bag fie nur in Unfehung ber Summe eines anderweitig schon erwiesenen Forderungeverhaltniffes ftattfindet 181), und bag fie auf eine gemiffe Summe beschrankt ift 182). Bon ber letteren Beschrankung merben fich aber nur bei ben Geschaftebuchern ber Rramer ober Detailliften Beifpiele finben. Deren Buchern tann auch, vorausgefest baf fie biefelben orbentlich nach Sanbelsgebrauch fuhren, biefelbe Beweiskraft, welche benen ber Raufleute beiwohnt, um fo weniger abgefprochen werben, als Gefete fie ausbrudlich, wenn auch zuweilen mit Mobificationen ber anaeaebenen Art, anertennen 133). Eben fo wenig ift ein Grund vorhanden, fie ben gehorig geführten Buchern ber Banquiers und Wecheler ju verfagen 184). Bisweilen ift bieg Borrecht ber Banbelsbucher auch auf bie nach taufmannischer Art geführten Geschaftebucher anderer Gewerbtreibenben ausgebehnt, als ber Apotheker 135), Fabrikanten und Sandwerker 136). Auch ben Buchern ber Juden, welche Gewerbe ber gebachten Art treiben, kann es nicht entzogen fein, wenn fie geborig und in teutscher Sprache geführt werben 187). - Dabingegen tann ben Buchern folcher Perfonen, welche, ohne ben Sanbel ju ihrem regelmäßigen Berufe gemacht ju haben, nur gelegentlich fich auf Handelsspeculationen einlassen, jenes Borrecht

<sup>127)</sup> Preuß. Lanbr. a. a. D. Frankf. Reform. I. 31. §. 12. Samb. St. R. I. Lit. 80, §. 6. Wgl. Martens, Grunbr. §. 41. Runbe, Grunbf. §. 462. Ebeling, Beweistraft ber hanblungsbucher S. 58. Phils, D.-R. I. S. 357. Mittermaier a. a. D. §. 569.
128) Arch. f. b., hanbeler. I. S. 41, II. S. 431—449. Pohls a. a.

D. I. §. 166.

129) Hanndv. Verorbn. v. 21. Marz 1720. Ern. sachs. Prozesorbn. Tit.
30, §\$4. Goth. Prozesorbn. v. 1776 Cap. 16, §. 5.

130) Preuß. Landr. a. a. D. §. 595. In Schleswig und Holftein (f. h. Artorbn. v. 14. Marz 1783), in Medienburg (Verorbn. v. 29. Dec. 1772), in Andric Dessau und Lippe (Ebeling a. a. D. S. 63).

<sup>131)</sup> Leyser, spec. 279. med. 1. 2. v. Quiftorp, rechtl. Bemerstungen S. 120. Struben, rechtl. Beberten I. Nr. 35, V. Nr. 104, was aber als gemeinrechtlich (Eichhorn, Einl. §. 389, Note g) nicht betrachtet werben kann. Mittermaier a. a. D. §. 561, Note 9.

132) Lüb. N. V. Tit. 6, §. 4.

133) Frankf. Reform. a. a. D. Lüb. N. a. a. D. Wgl. Mittermaier

a. a. D. §. 568. 134) Eichhorn a. a. D. Note l. Mittermaier a. a. D. Note 11. A. M. Runbe a. a. D. §. 460, ber fich auch gegen bie Musbehnung auf Lotteriecollecteure erflart.

<sup>135)</sup> Preuß. Banbr. a. a. D. §. 473.

<sup>136)</sup> Freiburg. Stat. a. a. D. Frankf. Ref. a. a. D. Lub. R. a. a. D., auch ber Brauer nach Hamb. St.-R. a. a. D. Art. 6.
137) Mittermaier a. a. D. §. 117, Note 23 a, Note 24. S. indek auch die bei Runbe, a. a. D. §. 643, Note h, angesührten Coun. u. heffens caff. Jubenordnungen.

nicht zugefchrieben werben; weil fich bei ihnen teine eigentlichen Sanbellsbucher finden tonnen, namlich teine folden, welche ein Sandelsgewerbe als einen einzigen Inbegriff von untereinander in einem folden Bufammenhange ftehenden Geschaften umfaffen, baß fie factifch ein besonderes Bermogensganzes bilben, und welche fo eine Controle über beffen Bil-bung gewähren 138). — Dabei verfteht es fich von felber, daß baffelbe nur in Angelegenheiten des Sandels, ober bes bemfelben in biefer Begiebung gleichgestellten Gewerbes, stattfindet, nicht aber in Unsehung fonftis ger Berhaltniffe, über welche jene Bucher etwa Aufzeichnungen enthals ten , 3. B. über die Rudgahlung von Darlehnen, welche ber Raufmann in fein Geschaft genommen bat, fogen. Depositen. - Dag weber ben Silfsbuchern noch bem Sauptbuche ber boppelten Buchhaltung bie Beweistraft beiwohnt, barf als anerkannt betrachtet werden. Nach ber Natur ber Sache muß man fie bemjenigen Buche juschreiben, welches die chronologische Ordnung und den Inhalt des Memorials in sich vereinigt, also auch die causa debiti und crediti 139) angibt. Denn diese Momente ericheinen als wesentlich, um die Muthmagung willkurlicher Eintragungen Judeg kann allerbings auch ber Gebrauch ber übrigen Bucher, und namentlich auch ber Bilfebucher, auf Erfordern bei ber Beweisführung nothwendig werben, um an ihrer Uebereinstimmung bie Richtigkeit ber Gintragungen in jenes Buch ju prufen 140). Infofern aber nicht von bloffen Engagements bie Rebe ift, fonbern von eigentlichen debita ober refp. credita, hat auch bas Journal bie zur Beweiskraft erforberlichen Eigenschaften, und bei ber einfachen Buchführung kann moglicherweise auch basjenige Buch, welches als bas hauptbuch bezeichnet wird, biefe Eigenschaften an fich tragen. Wo man bem Journale bie Beweiskraft beilegt, ift man auch nicht immer ficher, bag nicht bas Memorial gemeint fei 141); und man barf auf bie Benennungen um fo weniger entscheibenbes Gewicht legen, ale eine kunftgerechte Buchführung fich regelmäßig nur in ben größeren Sandlungen eigentlicher Sandelbstädte finden wird. - Bei ber Beweisführung ift bas Buch im Drigingle bem Gerichte und bem anwesenden Gegner porzulegen, und wenn auch bie Ginficht einzelner Theile verbeten werben fann, und ein Berfchluß berfelben gestattet fein muß, so barf fie boch nicht so weit beschrankt werben, bag eine Beurtheilung ber Fuhrung bes Buches unmöglich wirb 142).

<sup>138)</sup> Das Borrecht wird ihnen auch abgesprochen von Schneiber, vom rechtl. Beweise (neue Ausg. von hofmann, Gießen 1842) §. 243, aber best halb, weil sie unbeschabet ihres Gewerbes schriftliche Contracte über solche Geschafte errichten können. Das kann aber auch oft eben so gut von Großhanblern gesagt werden, bei benen sie sich auch in ihrer Correspondenz sinden.

gefagt werben, bei benen fie fich auch in ihrer Correspondenz finden.
139) Samb. St. R. I. Ait. 30, §. 6.
140) Preuß. ganbr. a. a. D. §. 567. Ebeling a. a. D. §. 24. Ueber ben Beweis burch Sanbelsbucher (Lemps. 1830), S. 121.

<sup>141)</sup> Der Clabbe ober bem Schmierbuche pflegt man inbeg bie Beweiskraft abzufprechen. Bgl. bie Git. Rote 128. — Irrige Unsichten bei Schneiber a. a. D. §. 244.

<sup>142)</sup> Preuß. Landr. a. a. D. §. 567, 568. Martens a. a. D. §. 40. Ebeling a. a. D. S. 28. Cichhorn a. a. D. §. 389, Rote o. Mitter: maier a. a. D. §. 569, Rote 15.

ber Erfüllungseib erforberlich ift, wird berfelbe von bem Raufmanne felber, bei Societaten wenigstens von einem ber activen Befellichafter, geleistet 143). Dach bem Tobe bes Raufmannes lagt man auch zuweilen ben Gib besienigen ju, welcher bas Buch führte 144); fonft muffen bier bie Regeln entscheiben, welche überhaupt von verlornen Beweismitteln gelten 145), wenn nicht etwa fur biefen Fall ber Gib gang erlaffen ift 146). Im Concurse kann man nur bann eine Schwachung ber Beweiskraft bes Buches eintreten laffen, wenn berfelbe mit folchen Umftanben verbunden ift, welche bem Falliten die Gigenschaft eines rechtlichen und orbentlichen Raufmannes zu entziehen geeignet find 147), wohin benn auch eine unordentliche Buchführung gehort. Denn der Mangel bes guten Rufes (chmacht überhaupt die Beweistraft bes Sandelsbuches 148). Sonft tann es tein Bebenten leiben, auch ben Kalliten gur Ableiftung bes Erfullungseides zuzulaffen.

Sanbelegefellichaften find Bereine von Perfonen gur Treibung eines Banbelsgewerbes 149); alfo zu einem nicht auf einzelne speciell bestimmte Unternehmungen beschränkten Handelsgeschäfte, ober zu einem Handelsetablissement. — Sie sind alse sogen. societates quaestuariae und zwar particulares 150) und zu unterscheiben von ben Bereinigungen zu einem einzelnen Hanbelbunternehmen, ben societates unius rei ober dem Betriebe eines Handelsgeschäftes a conto meta, a conto tertia u. f. w., en participation, ober auf gemeinfchaftliche Rechnung 161). Sie find gemeinrechtlich nach ben gewöhnlichen Grundfaten uber Gefellfchaften zu beurtheilen, jeboch unter ben hauptmobificationen: bağ man auch biejenige Person einen Sandelsgesellschafter nennt, welche einer anberen blos Fond jur Betreibung eines Sanbelsgewerbes gegen Dittheilung bes badurch erzielten Erwerbes liefert, auch stiller socius, simple bailleur de fonds 188) genannt; und daß man jeden wirklichen activen

<sup>143)</sup> Fifder in Bagner, Beitfor. f. oftere. Rechtsgelehrfamleit 1826, b. 1, S. 40. Mittermaier a. a. D. Rote 14.

<sup>144)</sup> Preuß. Landr. a. a. D. S. 576 fig. S. über die Beweiskraft (oben Rote 140) S. 125.

<sup>145)</sup> Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 569, Nr. VII.

<sup>146)</sup> Bgl. oben Rote 126.

<sup>147)</sup> Preuß. Landr. a. a. D. §. 608—610. Heinecc., de mercator. qui foris cesserunt ration. et codicib. (opp. Tom. II. ex. 15.). Eich orn

a. a. D. Rote p. Mittermaier a. a. D. §. 569, Ar. VI.
148) Freib. Stat. a. a. D. Frankf. Reform, a. D. Preuß. Landr.
§. 611. hamb. St.-R. I. Tit. 30, §. 6. Der schlechte Ruf wird aber noch nicht als ein Grund betrachtet werden kannen. nicht als ein Grund betrachtet werben tonnen, welcher bem Sandelebuche alle und jebe, auch die vom richterlichen Ermeffen abhangige (vgl. oben Rote 121) Beweistraft entzieht. G. abrigens Mittermaier a. a. D. §. 569, Rr. III.

<sup>149)</sup> Alfo: bes Erwerbes wegen und nicht auf einzelne Geschäfte beschräutt. Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 554. Thol a. a. D. §. 34. Die Literastur ebenbas. wsp. §. 554, Note 3, §. 34, Note 1.

150) Bgl. Thibaut, Syst. bes Panbettenr. §. 537, 538.

151) Als association von ber svolété unterschieden im Code de c. art.

<sup>152)</sup> Code de c. art. 23.

Sandisgefellschafter, auch ben offenen socius genannt, in Anfebung jebes anderen socius gleicher Art als beffen Manbatar ober Factor betrachtet 163), wie bieß auch in Hanbels Tegen anerkannt wird 154). Dieg bat in Beziehung auf britte Perfonen bie Folge, baf ber ftille socius mit benfelben überall in tein Berhaltnif in Unfehung ber Befells fcaftsangelegenheiten tritt und von ihnen wegen berfelben aus eigenem Rechte nie belangt werben tann, und dahingegen jeder offene socius Dritten gegenüber wegen folcher Angelegenheiten in solidum verhaftet ift 156). Rur dann, wenn der ftille Socius fich bem Publicum gegenüber als ein folder abfichtlich tenntlich machte, murbe man barin die Aufforderung finden tonnen, mit ben offenen Gefellichaftern unter feiner Mitverhaftung m contrabiren; welche jebem aus bem Publicum gur Acceptation burch Kolgeleiftung verstellt unb, ba bamit auch bie Erklarung einener Saftung gegeben mare, die Wirkung eines mandatum qualificatum haben mußte. Denn bag biefes nicht ben Bortheil bes Manbator bezwecken burfe, bat tein Gefet gefagt, und tann auch aus beffen Bebeutung nicht gefolgert werden 136). Allein badurch wurde bas Berhaltnif bes stillen socius eine feinem Befen frembe Beimifchung erhalten 157). - Diefe Berichtebenartigfeit ber Gefellschafter macht brei Arten ber Banbelsgefellschaften mog-Ich: 1) die eigentliche Sandelsgesellschaft ober Collective gefellichaft, welche aus lauter offenen Gefellichaftern besteht; 2) bie Commanditengefellschaft, die theils aus offenen, theils aus ftillen Befellichaftern gufammengefest ift; und 3) bie anonyme Gefellich aft, welche aus lauter ftillen Gefellichaftern besteht, und bann, wenn fie auf eine gewiffe Angahl von bestimmten Betheiligungequoten, Actien genannt, gegründet ift, eine Actiengefellschaft ober Berein beißt188).

<sup>153)</sup> Man wird dieß (obgleich es keineswegs romischer Grundsat ift: L. 4. pr. D. de exerc. act. [14. 1.]) als allgemeine handelsrechtliche Ansicht betrachten barfen, die in der Art gegründet ift, wie die Gesellschafter dem Publicum gwender durch die Bekanntmachung ihrer Firma (f. unten) auftraten. Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 555, IX, jedoch auch §. 554, 80te 8-6. Sichhorn a. a. D. §. 387, II, und Ahdl a. a. D. §. 37 a. E. Ueder das correale Berhältniß auch: Appelius, Arch. f. c. P. XVI. S. 280 fig.

<sup>154)</sup> Preuß. Canbr. §. 633, 634. 155) Eine Reihe von Gesehen über bas Correntverhaltniß bei Mitters maier a. a. D. §. 554, Rote 6. Thola. a. D. §. 38, Note 3. — Bgl.

ench unten Rote 297.

156) Denn es wird nur eine Aufforderung auf Schahr bes Auffordernben mit einem Oritten zu contrabiren, namentlich ihm zu creditiren, babei voraussgeset: L. 12. §. 14. L. 32. D. mandati. (17. 1.) L. 13. D. de sideiusser. (46. 1.)

Wirtung habe.

158) Rach bem Borgange bes Code de comm. art. 19. finden fich biefe Arten ber Handelsgesellschaften in ben neueren Gefegen burchgangig unterschiesben: Mittermaier a. a. D. §. 554 fig. Chol a. a. D. §. 85, Rote 1.

Sanbelsgesellschaften haben Terner eine Firma, raison, raggion, Ditta. Sie bezeichnet fowohl die Perfonen, welche ein Sandelsgewerbe betreiben ober ein Sandelseffoliffement haben, als auch biefes Ctabliffes ment felbft 150). In der letteren Bedeutung tann fie bei jedem Sandelsetabliffement stattfinden, selbst bei bemjenigen, welches auf Rechnung einer einzigen Person geführt wird und bei bemjenigen, welches burch eine anonyme Gefellichaft gegrundet ift; wiewohl bei ersterem ber Gebrauch ber Firma teinen Ginfluß barauf haben tann, wer aus bem Gefchafte berechtigt ober verpflichtet wirb 160). Gine Firma in ber erfteren Bebeus tung kann man bahingegen nur bei offenen Befellschaftern annehmen, nur folche haben eine Firma in diefem Sinne und find unter einer folden vereint; und nur aus ben Geschaften, welche unter ber Firma abgeschloffen finb, tonnen alte folibarifch berechtigt und verpflichtet wer-Es ift aber nicht erforberlich, bag bie Namen aller offenen Gefellschafter in ber Firma ausbrucklich genannt werben, sonbern es genugt, wenn nur ber Name eines einzigen berfelben barin ausgebruckt, und die Theilhaberschaft Underer burch ben Busat: et Compagnie, angebeutet ift 162). Infofern bie Firma Ramen enthalt, welche überhaupt nicht Subjecte ober Interessenten bes Etablissements sind, auch nicht als folche haften 168), kann fie nur ale eine Benennung bes Ctabliffements in den Geschaften der Gesellschafter juridische Bedeutung haben 164); es barf teine Firma gewählt merben, welche von anderen bereits publis cirten und noch bestehenden nicht unterscheibbar ift, es fei benn, bag sie blos die wirklichen Ramen ber Gefellschafter enthielte 165).

Von ben Handelsgefellschaften muß man indes die Handelsverbrusberungen, Kaufmannsgilben und Kaufmannscorporationen oder Innungen unterscheiben 166), beren Glieber nicht den Zweck haben, ein Handelsgewerbe zu betreiben, sondern sich durch vereintes Wirken und dazu diesnende Beranstaltungen die Betreibung des Handelsgewerbes, aber einem jeden für seine eigene Rechnung, möglich zu machen oder zu erleichtern.

<sup>159)</sup> Bgl. Thola. a. D. §. 36.

<sup>160)</sup> Bei ber anonymen Gesellschaft muß ber Vorsteher berfelben sich uns bebingt felbst verantwortlich machen, wenn er sich ber Firma nicht bebient.

<sup>161)</sup> Die Firma in biesem, bem eigentlichen Sinne, muß also boch als ber offenen Gesellschaft eigenthumlich betrachtet werben. S. indeß Thol a. a. D. §. 35 a. E., §. 36, II, 3if. 1.

<sup>162)</sup> So ist es kaufmannischer Gebrauch. Darüber: Vosmaer, de societate nom. (Lovan. 1829.) p. 10—20. Mittermaier a. a. D. §. 555, H. Thot a. a. D. §. 36, III. IV.

<sup>163)</sup> Eine solche haftung konnte namlich unter Umftanben baburch begrunbet werben, baf fie ben Gebrauch ihres Ramens in ber Firma gestatten.

<sup>164)</sup> Particularrechte unterfagen es, frembe Ramen in bie Firma aufzunehmen. Code do c. art. 21.

<sup>165)</sup> Mittermaier a. a. D. §. 555, III., jedoch auch Thol a. a. D. §. 86, IV.

<sup>166)</sup> Bgl. Sullmann, Gefch. bes Ursprunges ber Stanbe I. G. 220. Fifcher, Gefch. bes hanbels I. G. 835.

Sie find blofe Berbruderungen, fo: lange ber Staat ihren Amed nicht auch zu bem seinigen gemacht hat; sie find Gemeinden, auch Corporationen genannt, wenn dieß ber Rall ift 167). Die alten Raufmannseilben, welche Ech fcon in ben fruheften Beiten finben 168), waren urfprunglich bloffe Berbruderungen. Gie werben indeg zuweilen mit bem Ramen Compagnie ober Gefellichaft belegt 168a), auch regulirte Gefellichaften genannt 169).

1) Die eigentliche Banbelsgefellschaft (bie offene, Collectionefellichaft) entiteht burch bloffe Uebereinfunft ber Gefellichafter, burch consensus. Schriftliche Aufzeichnung des Gefellschaftsvertrages wird nur nach Particularrechten geforbert 170). Diefe pflegen auch öffentliche Bekanntmachung ber Namen ber Gefellschafter,: ber Firma, ber Namen berjenigen, welche unter bet Firma Geschäfte zu machen befugt sein sollen, bes Unfange und bes Endpunktes bes Gesellschafteverhaltniffes, ber Art und bes Umfanges ber Saftungspflicht zu forbern 171). Bumeis len wird auch Anzeige bei einer öffentlichen Behorbe, Einfragung in offentliche Bucher vorgefchrieben 172). Als taufmannifcher Gebrauch 'tit indes die Bekanntmachung ber Gingehung ber Befellichaft, ber Firma, ber Gefellichafter, welche fich berfelben bebienen burfen, burch offentliche Blatter und burch Cittulare an die Rauffeute, mit benen bie Befellfcafter in Gefellichafteverhaltniffe zu treten erwarten, welchen letteren auch Die Unterschrift jener firmirenden Mitglieder hinzugefügt wird, fo allgemein, daß man fie ale bie factifche Bebingung ber Unerkennung ber Gefellichaft als folder in ber Sandelswelt betrachten tann. - Die Berpflichtungen ber Gefellschafter untereinander bestehen barin: jum Gefellschaftezwecke basienige Bermogen und biejenige Thatigkeit aufzuwenden, welche versprochen, und in bem Grabe, wie bie rechtliche Ratur bes Berhaltniffes es erforbert (diligentia quam suis rebus adhibere solet 178); wohin auch die Benubung von Connerionen gehort. Betreibung von gleichartigen Geschafs ten von Seiten eines ber Befellschafter fur eigene Rechnung erscheint bamit nichtwereinbarlich, wenn fie nicht mit bem Billen ber Mitgefells fcafter geschieht; es fei benn, bag bas Intereffe biefer gar nicht baburch verlett murbe; g. B. wenn ber Gefellschaftsfond es nicht guliege, ein

169) Rach bem englischen regulated, auch open company. S. Pohle,

2581 a. a. D. §. 37 b, Rote 3, 4. 172) 3. B. Code de c. a. a. D.

<sup>167)</sup> S. ben Art. Gemeinbe.

<sup>168)</sup> G. Bilba, bas Gilbenwefen im Mittelalter, Abichn. Raufmanns-

gilben. 168a) So in Lubed und hamburg, z. B. Cirkler Compagnie, Schonen-fahrergefellschaft u. f. w. S. Wilba a. a. D. S. 261 fig.

bas Recht ber Actiengei. §. 12, E. 58, 59.
170) 3. B. preuß. Lanbr. §. 617.
171) 3. B. Code de c. art. 42 sq. Andere hierher gehorige Gesetz bei

<sup>173)</sup> Denn, wenn auch ber offene socius ben Dritten gegenüber als Factor ober Inftitor ber übrigen offenen socii get, fo folgt boch baraus nicht, bag er auch biefen gegenüber gu bem Fleife eines folden, alfo eines Manbatars, verbunden ift.

Geschaft ju maden 174). Ferner ift jeber ben übrigen verpffichet, von ben von ihm vorgenommenen Gefellschaftshandlungen burch Bemirtung ber geborigen Gintragung in bie Gefchaftsbucher Rechenschaft ju geben s batienige, was burch folche Sandlungen in feine Dande gesommen ift, beniehungemeife in bas Geschaft ju verwenden ober ben übrigen Gefellichaftern gu ihrem Untheite auszugutworten, auch biefen fur ihren Aufwand in Gefellschafteangelegenheiten bie ihnen nach ben Grundfagen ber gewohn= lichen Societat gebuhrende Bergutung guffiegen ju laffen; wenn er allein bem gangen Geschäfte vorsteht, ju ben üblichen Beiten bes Rechnungs-abschluffes burch Borlegung ber Bilang Rechnung abzulegen, auch ben Gefellichaftern bie Ginficht ber Sanblungebucher ju geftatten 175). Diefen Berpflichtungen entsprechen naturlich bie Rechte ber übrigen. Das Genauere bangt von ben Bestimmungen bes Befellfchaftsvertrages ab, fur beren Buldffigfeit und Wirtfamteit fich gemeinrechtlich befondere Grundfabe nicht behaupten laffen. Als eine Befanderbeit ber Sandelsgefellichaft pflegt es auch angefehen zu werben, baß, weim nicht ein anberes verahrebet, nicht nach Ropfen, fonbern nach Berbaltnif ber Beitrage, unter ben Gefellichaftern Gewinn und Berluft gu vertheilen ift. - Gine fo unverhaltniumagige Bestimmung über Untheil am Gewinn und Berluft, welche ben Begriff einer Gemeinschaftlichkeit beiber aufhebt, fann aber mit bem Befen einer mahren Gefellschaft 176), und eben fo mit bem einer eigentlichen Sandelsgefellschaft, nicht bestehen; mag auch eine folche Uebewinkunft ein rechtliches Berhaltnif anderer Urt begrunden konnen 177). 3m Bethaltniffe gu ben Beitragen ungleicher Untheile tann aber giltig feftgefest werben, und noch weniger leibet es Bebenten, bag ber Beitrag an Thatigfeit ober durch Gebrauch von Connerionen bem an erworbenen Bermogen gleichgestellt werben barf178). Auch in Anschung bes Austrittes aus ber Gefellschaft gelten die gewöhnlichen Regeln, und nur particularrechtlich findet bie Abweichung ftatt, bag ein Gefellichafter burch ben Bertrag auch feine Erben berechtigen ober verpflichten tonne, bas Gefells schafteverhaltniß fortzuseben 179). Durch ben Tob eines angeinen ber

174) Anbers: Thol a. a. D. §. 38, 3if. 4.

179) Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 554, Rote 8.

<sup>175)</sup> Dieß ergibt sich aus ber Anwendung ber allgemeinen Regeln über bie Societat auf has Berhaltnis ber hanbelssocietat. Andere Regeln laffen sich unmittelbar anwenden, g. B. die über bie Berpflichtung, Berzugsginsen zu gablen.

<sup>176)</sup> L. 29. S. 2. D. pro socio. (17. 2.) Daß aber ein socius kein nicht burch bas Gesellschaftsverhaltniß erworbenes Bermogen zum Bertuste zu contribuiren brauche, kann giltig festgesett werben. S. 2. J. de societate. (3. 26.)

<sup>177)</sup> S. indef Thibaut a. a. D. §. 542.

<sup>178)</sup> Sogen. Connerionen haben im Danbel eben fowohl Werth, wie eigentsliche Geschäftstenntnisse. In Beziehung auf lettere vol. S. 2. J. cit. Das man, wenn in Ansehung ber Antheile nichts verabrebet ist, Abeilung nach Berzhältniß ber Beiträge ancrennt (vgl. Mitterm aier a. a. D. §. 554, Rote 9, 555, XV.), läßt sich wenigstens burch L. 29. D. und §. 2. J. cit., mithin nach den Regeln über gewöhnliche Societäten, nur begründen, wenn man die partes societatis auch auf die Beiträge bezieht.

Gefetifchafter von mehr als zweien Tann bie Gefellfchaft nur bann alb aufgeloft gelten, wenn bie Fortbauer berfelben unter ben Uebrigbitibenben nicht bei ber Eingehung verabrebet worben ift 180), mahrend ber Tob eines von zweien nothwendig bie Auflofung berfelben nach fich gieben muß. - Es ift bann feine fortgefette Gefellschaft mehr moglich, wenn auch ber übrigblebende Gefellschafter naturlich mit anderen Personen eine ans bere gleiche Gefellichaft wieberum eingehen fann. Wenn ein anberer Sefelischafter eintritt, muß namlich die Gefellschaft juridisch immer als eine neue gelten, fo wie ebenfalls bann, wenn ein neuer Bertrag unter bisherigen Gefellichaftern erforberlich. und gefchloffen wirb, felbft wenn bas Berhaltniß fonft bem alten gleich bleibt. Doch rebet man auch bier von einer Fortfetung ber Gefellichaft 181). Much burch Falliffement felbft nur eines ber Gesellschafter erreicht bie Gesellschaft ihr Enbe 182). — Inwiefern übrigens, ungeachtet ber Beendigung bes Gefellschafeverhaltniffes bie ebemaligen Gefellschafter noch burch Sanblungen, welche einer von ihnen bornimmt, verpflichtet werben konnen, barüber muffen bie bei bem Ber-baltniffe bes Inftitor geltenben Regeln entscheiben 188). Gin eingetretener neuer Gefeufchafter fteht erft von bem Beitpuntte feines Gintrittes an gu feinen Mitgefellschaftern in jenem Institorenverhaltniffe, es beginnt mit tintritte immer eine neue Gefellschaft, und die vor bemfelben von feinen Bitgefellfchaftern vorgenommenen Gefellschaftshanblungen berechtigen wie verbflichten ihn nicht 184). Einfeitige Uebernahme ber Forberungen umb Schulden bon Seiten eines ber Gefellschafter kann auf Dritte ohne beren Buftimmung nur in fo weit Wirksamteit haben, als barin eine Ceffien enthalten ift. Darnach ift es zu beurtheilen, wenn bei ber bei ber Auflofung einer Gefellschaft ftattfinbenben Auseinanderfetung ober Liquidation einer der socii die mahrend der Societat contrahirten Activa und Paffiva übernimmt 185).

. Digitized by Google

<sup>180)</sup> L. 65. S. 9. D. pro socio. (17. 2.): Morte unius societas dissolvitur, etsi consensu omnium coita sit, plures vero supersint: nisi in ceeunda societate aliter convenerit... Dagegen ist auch nicht L. 58. S. 3. D. cod., wo blos bavon bie Rebe ift, ob ein Austretenber feinen Antheil berausforbern tonne. Das bei fo gefchloffenem Bertrage im Falle bes Robes bes einen bie Gefellichaft eine neue werbe (Thol a. a. D. §. 39, I.), lage fich nicht rechtfertigen. Denn contrabiren A B C bie Gefellichaft in gebache ter Art, fo contrabirt jeber mit bem anderen unabhangig von ber fortbauernben Theilnahme bes Dritten; fallt alfo auch letterer hinweg, fo bleibt zwifchen ben beiben erften ber alte Bertrag und bie alte Gefellichaft, wenn auch jeber von ihnen einen socius verloren hat.

<sup>181)</sup> I bol a. a. D. §. 39, I. 182) So nach romifchem Rechte nicht blos bei ber alten von ditio bonorum (L. 65. S. 1. 2. D. pro socio, S. 7. J. de societate), sonbern auch bet ben cessie bon. (S. 8. J. cod.), bei ber mohl nur eine distractio bon. statsfand. In L. 4. S. 1. D. cod. wird auch die egestas als Austosungsgrund genannt. — Uehrigens treten auch bie Erlofchungsgrunde ber gewöhnlichen Societat überhaup er ein. Sgl. auch Mittermaier a. a. D. §. 555, XVII.

<sup>183)</sup> G. unten Rote 322-326.

<sup>184)</sup> Mittermaicr a. a. D. §. 555, V. Abbl a. a. D. §. 39, IV. 185) Bgl. Abbl a. a. D. §. 39, III.

2) Die Commanbitengefellichaft, ftille ober vertraute Gefellschaft, entsteht auf Diefelbe Beife, wie die eigentliche Sandelsgefells Schaft; wo indeg Particulargefete offentliche Bekanntmachung vorschreiben, verlangen fie zu beren Inhalt auch bieweilen ben Betrag bes Comman-Ditenfond 186). Das Berhaltnig ber offenen Gefellichafter, bier Com= plementare genannt, ift, wenn beren mehrere vorhanden find, untereinander und Dritten gegenüber baffelbe, wie bei der eigentlichen Sandels= gefellichaft. Das Berhaltniß ber ftillen Gefellichafter, bier Comman-Ditiften genannt, zu den Complementaren ift aber ein anderes. — Dffene Gefellichafter verpflichten der Natur des Berhaltniffes nach fich, b. h. ihre gange vermogensrechtliche Perfonlichfeit und gewerbliche Rraft, fo weit fie erforberlich ift, gum gemeinfamen Streben fur ben gemeinfamen Bweck. Der Commanditift übernimmt aber nicht allein eine folche Berpflichtung nicht, fondern ift felbst bon einem folchen gemeinsamen Streben ausgeschloffen. Denn leiftet er mehr als ben Ginschuß bes Com= manbitenfond, fo bort er auf ein Commanditift gu fein; es fei benn, bag er biefe Leiftung in einer gang anderen Eigenschaft vornahme, ober fie überall von teiner juridifchen Bedeutung mare. Der Complementar will burch Betreibung bes Sandelsgewerbes, ber Commanbitift will burch Singeben feines Sond gum Sanbelsgewerbe erwerben. Das Sandelsgewerbe gebort alfo allein bem Complementar an, und befhalb ift in Unsehung beffelben ber Commanditift fein socius im Berhaltniffe zu ihm 187). Beibe fteben in einem contractlichen Berhaltniffe der Kategorie do ut facias, welches dem Mandatsverhaltniffe analog ift 188); diefer gibt jenem feinen Fond, damit er erwerbe, und ihm den durch die Summe diefes Fond und den auf diefelbe fallenden Erwerb ober Berluft gebildeten Betrag gurudgebe, es fei nach und nach und theilweife, ober auf einmal gang 189); und infofern aus diefem Berhaltniffe Forberungen gegen ben Complementar entspringen, ift er beffen

186) Code de c. art. 43.

the color should it it has been any it is it

188) Ueber bie Entwickelung aus bem Inftitorenverhaltniffe: Ebbl a. a. D. §. 40, Rote 5.

189) Der Sewinn und Verluft, welcher auf ben Commanditenfond nach Berhaltniß seiner Größe fällt, trifft den Commanditisten allein; wenigstens nach ber Natur des Verhaltnisses. Es läßt sich also auch in dieser Beziehung kein Merkmal einer societas aufstellen.

<sup>187)</sup> Anders ware es, wenn der Commanditist den Einschuß in seiner Casse oder in seinem Vermögen behielte, und so wie es erforderlich ware, Ausgaben daraus für die Gesellschaftsangelegenheiten bestritte. Das wäre Theilnahme an der Gesellschaft durch Beiträge. Allein offenbar ist sein Verhältnis nicht dieses. Er bringt den Fond oder die Forderung auf dessen Einschuß in das Vermösgen des Complementars; dieser trägt den Justall, der sich auf andere Weise, als durch die Handelsgeschäfte ereignet. S. indeß H. G. Kind, respons. ad quaestiones circa societatem en commandite. (Lips. 1823.) p. 7—9. — Das ist kein Societätsverhältniß. Wgl. L. 13. §. 1. D. praeser. verd. (19. 5.) Sewöhnlich erklärt man indes den Commanditisten, wenigstens der inneren Seite nach, sür einen socius. Wgl. Mittermaier a. a. D. §. 556, Note 3—5. Thol a. a. D. §. 41, Note 1.

Glaubiger 190), infofern er fich aber gegen ihn gu Ginfchuffen verpflichtet bat, bie er noch nicht leiftete, beffen Schulbner. Das Berhaltniß ift ein vollfommen und wefentlich zweiseitiges, aus bem bem Complementar nicht ama blos eine actio mandati contraria ermachft, fonbern eine directa (praescriptis verbis) actio. - 3wifchen ihm und ben britten Perfonen, bie mit dem Complementar contrabiren, entfteben, ohne einen befonderen Uebergangsgrund, überall feine rechtlichen Beziehungen 191). 3m Conmife des Complementare fann er aber bann nie als Glaubiger auftreten, wenn der Concurs durch unverschuldete Beschafteverlufte berbeigeführt worden, weil, wenn bas Bermogen bes Complementars baburch confumirt ift, ebenfalls fein Fond badurch confumirt fein muß, ohne bag ber Complementar ihm beghalb verantwortlich geworden; und der Unspruch des Complementars gegen ihn auf die Einzahlung des versprochenen Kond geht naturlich auf die Concursglaubiger über 192). Damit stimmen die gefehlichen Borfdriften überein, wenn fie die Saftung des Commanditiften auf diejenige beschranten, welche er bem Complementar gegenüber übernommen, namlich auf feinen versprochenen oder geleifteten Ginfchug193), und ihm es unterfagen, in der Firma oder in den Ungelegenheiten ber Gefellichaft als Befellschafter aufzutreten und thatig zu fein, wem er nicht als eigentlicher Gefellschafter haften will 194). Bu weit gegangen, und nur aus bem Streben Betrug zu verhindern erflarbar, ift es babingegen, wenn ihm auch in anderen Eigenschaften, 3. B. ale Factor ober Commis, die Thatigkeit in den Gefellschaftsangelegenheiten unterfagt wird. Geftattet man aber, was die teutsche gemeinrechtliche Doctrin nicht verwirft 195), die Aufnahme des Namens des Commanditiften in die Firma, und gefchieht fie mit feinem Willen, fo fann feine Saftung auf ben von ihm eingeschoffenen Fond nur beschrantt fein, wenn feine Eigenschaft als Commanditift und die Große feines Fond, in berfelben ober boch auf andere Beife in demfelben Umfange, wie die Firma felber, gur Runde gebracht ift. Denn wenn auch die Befanntmachung der erfteren Gigenschaft allein genügt, um ihn von der Saftung als eigentlicher Gesellschafter zu befreien, fo ericheint boch ein folches Auftreten als eine Sandlung, welche ihn in bas Berhaltniß eines Mandatars bringt 196). Rimmt man biefes an, fo wird feine Erklarung, nur einen gewiffen Fond zu liefern, nothwendig, um ihn, aber freilich genau genommen nicht als Commanditift,

6

<sup>190)</sup> Die Frage: ob ber Commanbitist Manbant ober Glaubiger fei? ist then so wenig unfruchtbar, als die: ob er socius fei? S. indeß Thol a. a. D. & 41.

<sup>191)</sup> Der Commanditenfond kann auch keine Schuld in sich befassen, und ift gewiß nichts weniger, als ein Sondervermogen des Commanditisten oder eine Art von Veculium. S. indeß Thot a. a. D. §. 41, Note 2.

<sup>192)</sup> Mittermaier a. a. D. §. 536, V. Thol a. a. D. §. 42. 193) 3. B. Rurnberger Reform. v. 1564 Lit. XVIII, 4., und andere bei

<sup>2</sup>hol a. a. D. §. 42, Rote 5.
194) Code de comm. art. 27. 28. und die bem Code nachgebilbeten Sanstelsaefebe.

<sup>195)</sup> Bgl. Thol a. a. D. §. 36, 42. 196) Bgl. oben Note 156, 157.

fondern als Manbatat, von einer benfelben überfteigenden haftung gu befreien; weil in ber Natur bes Mandatarenverhaltniffes eine ber Summe nach beschränkte haftung boch nicht liegt, und eine ber Summe nach unbestimmte Bermahrung nicht in solidum haften zu wollen, welche in ber Erklarung feiner Eigenschaft als Commanditift liegen murbe, eben ihrer Unbestimmtheit wegen von teinem Ginfluffe fein fann 197). burch feine Eigenschaft als Manbatar begrundete Rlage muß bann aller: bings ben Glaubigern bes Complementars gegen ihn, ben Commanbitis Wenn zwischen bem Complementar und bem ften, felber gufteben. -Commanditiften die Uebereinkunft getroffen wird, daß letterem ju gemiffen Beiten Abrechnung ertheilt und ber gemachte Gewinn ausgezahlt wirb, fo find badurch in ber That gewiffe Abschnitte gegeben, in benen eine Beendigung und Erneuerung bes Berhaltniffes ftattfindet; und auch ohne eine ausbrudliche Berabrebung muffen bie üblichen Beiten ber Aufmachung ber Bilang als folche Abschnitte betrachtet werben, weil ber handelsgebrauch es mit fich bringt, bag bann Gewinn und Berluft berechnet wird. bem in Folge einer folchen Abrechnung ober in einem folchen Beitpunkte bem Commanbitiften zugefallenen Gewinn tann er wenigstens bann wegen spaterer Berlufte nicht weiter verhaftet fein, wenn man ihn nicht als socius betrachtet 198). Denn es ift überall tein Grund vorhanden, jene Uebereinfunft für unwirtfam zu halten, ober ben Glaubigern im Concurfe bes Complementars bie Befugnif einzuraumen, berfelben ihre Unertens nung zu verfagen und ben bem Commanditiften als Creditor zugefallenen Gewinn zur Daffe zu ziehen. — Much mehrere Commanditiften konnen als Sanbelsgefellschafter untereinander nie erscheinen. Gin gefellschafts liches Berhaltnig anderer Art ift aber zwischen ihnen benebar, insofern fie fich untereinander verpflichtet haben, burch Berfchiegung ihrer Fonds, ober auch etwa burch ihnen vorbehaltene und von ihnen gu be-Schliegende Anordnungen über bie Ruhrung ber Gefchafte bes Comples mentare, gemeinschaftlich auf beffen Ctabliffement einzuwirken. In biefer Beziehung, namlich auf ein gemeinsames Wirten gur Begrundung und gum ferneren Befteben bes gangen Etubliffements, fann benn auch ein gleiches Berhaltniß zwischen Commanbitiften und Complementaren ftatts finben. Diefes Berhaltnig wird aber bier nicht leicht, wohl aber bei bem Actienvereine, vortommen. Infofern Diefes Berhaltniß eines Commandis tiften von bem gu bem Complementare als foldem trennbar mare, wurde es bann auch mit feinem Falliffement fo wie mit feinem Tobe untergeben muffen. Bon biefem letteren Berhaltniffe lagt fich aber, ba

198) Die Haftung wird indeß auch von solchen Juristen verneint, welche ben Commanditisten als socius betrachten. Bgl. Thol a. a. D. §. 42, Rote 8 flg., wo auch die Bertheibiger ber verschiebenen Ansichten über diesen streitisgen Punkt, und die Gründe, worauf sie sich flügen, angesubrt sind.

<sup>197)</sup> Daß in biesem Falle ber Commanbitist bennoch nur bis zu seinem Einschusse hafts (K. indes Basch a. a. D. II. S. 273, 274, Casaregis I. disc. 29. nr. 27. p. 168.), weil es Sache bes Dritten sei, sich nach bem Bestrage bes Commanbitensond zu erkundigen, meint indes Thola. a. D. §. 42, Rote 7, ber aber ein Mandatarenverhaltniß nicht babei zum Grunde legt.

es auch kein reines Mandatsverhaltniß ist, nicht basselbe behaupten, wiewohl er durch Bertrag die Dauer des Verhaltnisses auf seine Lebenszeit
beschältnisse ist sahnte. Auch einseitiger Rücktritt von diesem letzteren
Verhaltnisse ist seiner rechtlichen Natur nach ausgeschlossen, nicht aber ein
einseitiges Zurückziehen von jenem gemeinsamen Wirken, wenn es auch
die Verpslichtung zur Leistung des Interesse nach sich ziehen kann. Bei Ausbedung des Verhaltnisses kann, abgesehen von dem Falle, wo der
Commanditist sich in die Lage geseht hat, als Mandatar verhaftet werden
ju können, eine Vekanntmachung derselben nicht gesordert werden, weil
zwischen dem Commanditisten und Dritten überall kein Verhaltnis besteht 199).

3) Bei ber anonymen Gefellichaft fehlt ber Complementar. Die Thatigfeit deffelben in ber Geschaftsführung wird hier indeg burch einen Borfteber, Bevollmachtigten, Director ober Agenten, bisweilen auch durch eine aus mehreren Personen bestehende Direction mit einem ihr untergeordneten Gefchaftsführer erfett, welche in gewiffen Fallen von ben Beschluffen eines Ausschuffes ober einer Generalversammlung ber fillen socii abhangig find. Diefe Berfaffung ber Gefellichaft hangt nun grar von bem Errichtungsvertrage ab, aber irgend ein Borfteber fann ihr nicht fehlen. Das Berhaltniß ber ftillen socii zu ihm muß nun nach bem Gefagten bem ber Commanbitiften jum Complementar wenigftens abnlich fein. Allein fo verschieden, ja bochft fcmankend und unbestimmt, auch die Urten, das Berhaltnif barguftellen, find, fo ftimmt man boch barin überein, daß man ben Borfteber ber anonymen Gefelifchaft als ben eines fremben Ctabliffements behandelt 200). - Dieg ift benn auch infofern richtig, als er bas burch bie Beitrage ber ftillen socii gegrun= bete Ctabliffement nicht gu eigenen 3meden benugen barf. Aber bennoch gehort er gum Befen diefes Etabliffements; es ift biefes eine Abministratur, von welcher ein Abministrator als Subject ungertrennlich ift, und eben fo ift er auch unzweifelhaft bas Subject der Geschäfte bes Ctabliffements 201). Freilich fann es eine Direction geben, welche nicht Subject biefer Gefchafte ift, fondern nur bem Gefchafteführer Uns leitung ju benfelben ertheilt, und eine Mufficht über ihn ubt. Dann ift aber biefer ber Borfteher in bem hier untergeftellten Ginne, und jene ift

199) Unbers Thol a. a. D. §. 43, indem er den Commanditisten als soeius betrachtet. Allein die Grunde, welche bei der eigentlichen Handelsgesellssichen folde Bekanntmachung erheischen, fehlen hier.

201) Bgl. Ereitschte, in ber Zeitschr. für teutsches Recht V. C. 351.

<sup>200)</sup> Denn nur wegen sorgfältiger Berwaltung macht man ihn verantwortstid: Mittermaier a. a. D. §. 557, Note 10 a und das. Eit. — Darin siegt der Unterschied von dem Falle, wo der Fond der Commanditengesellschaft, chne daß deren Natur verändert, in Actien zerlegt wird: Code de comm. art. 38. Span. H. S. S. Art. 275. — So, daß der Cammanditist die Zerztgung vornehme, versteht dies Mittermaier a. a. D. §. 558, Note 1. S. übrigens auch Pohls, das Necht der Actiengesellsch. S. 60. — Die Litentur über die Actiengesellschaft wird übrigens hier für die anonyme Gesellschaft überhaupt benutzt. Was sener eigenthümlich ist, wird unten hervorgehoben verden.

nur ein Manbatar, ober ein Inbegriff von Manbataren, die ftillen socii bem Borfteber gegenüber. - Wer aber bas Gubject ber aus biefen Befchaften entspringenben Rechte und Berbindlich feiten ift? das fleht hier noch in Frage. — Denn wenn auch die stillen socii Subjecte bes Berhaltniffes zwischen ihnen und bem Borfteber, und bamit auch Subjecte des Rechtes auf bas Befteben bes Etabliffements burch ihn und zu ihren 3meden ihm gegenüber find, fo folgt daraus noch nicht, daß sie auch Subjecte jener Rechte und Berbindlichkeiten find. Und bag vielmehr fie es nicht find, folgt baraus, bag Dritte die ftillen socii nicht einmal zum Belaufe ihrer Beitragspflicht in Unspruch nehmen tonnen, mas ihnen boch gestattet fein mußte, wenn man ben Borfteber ale Inftitor betrachten, und die auf den Betrag ber Beitragepflicht befchrantte Saftung ber ftillen socii baraus erklaren burfte, daß jeder miffe ober wiffen muffe, bag ihre haftung barauf beschränkt fei 202). - Sehr nahe liegt nun freilich ber Ausweg, eine bem Etabliffement beiwohnende fogen. moralifche Perfon ale ein foldes Subject anzunehmen 208). es laft fich bie burch ben Mangel eines folchen Subjectes entftehende Lude in ber Darftellung taum andere ausfullen, als fo, bag man außer ben socii und bem Borfteher noch ein Drittes mit Rechten und Bers bindlichkeiten aus jenen Geschaften aufstellt; wie fich dief auch in dem allgemeinen Borbilde fur biefes Berhaltnif, bem Code de commerce 204), zeigt, indem er von engagemens de la societé rebet 205). - Allein gum Dafein einer moralischen Perfon bebarf es, wie gum Dafein einer jeben anderen Person im juribischen Sinne, einer rechtlichen Nothwendigkeit ihrer Anerkennung als folcher, die nun entweder in einer allgemeinen Rechtsnorm, ober in einem einzelnen Ucte ber gefeggebenben Macht, ober in einer rechtsbestandigen Gewohnheit ihren Grund haben kann. An einem solchen Grunde fehlt es aber hier, wenn nicht etwa ber zweite ausnahmsweise eingetreten sein follte 206). - Eben so wenig wird ber

<sup>202)</sup> So Treitschke a. E.D. S. 348 fig. — Als Institor betrachtet ben Borsteher auch Fuessel, societates innominatae (Actiengesellschaften) in quantum sequuntur romani iuris de societatibus principia. (Lips. 1842.) p. 51 sq.

p. 51 sq. 203) Den Actienverein erklart schlechthin für eine moralische Person Pohle a. a. D. §. 11, S. 55, §. 26, S. 173. 204) Art. 32.

<sup>205)</sup> Sagt man: auf bas Bermbgen ber Gesellschaft, auch auf alle Immobilien, die angeschafft werden, haben alle stillen socii, resp. Actionare, Anspruch (Mittermaier a. a. D. §. 558, VII.), so sind damit weder die seteren, noch die Gesellschaft, wenn sie keine moralische Personlichkeit hat, als Subjecte des Bermdgens und in demselben enthaltener Rechte und Berbindslichkeiten bezeichnet. Betrachtet man aber die Gesellschaft als moralische Person, so ist freilich ein Subject gesunden, und nur unter dieser Voraussetzung kann man von einem Eigenthume der Eisenbahngesellschaft an der Eisenbahn reben, welches ihr zuweilen zugeschrieben wird. S. Pohls a. a. D. §. 19, S. 98 fig.

<sup>206)</sup> Ramlich in ber Art, bag ber Act ber gefeggebenben Macht nicht blos bie anonyme Gesellschaft bestätigt, sonbern ihr eben bie moralische Personlichfeit selber beilegt. So z. B. preuß. Eisenbahngeset v. 3. Rov. 1838 §. 3. Baper.

Mangel eines Subjectes gehoben, wenn man fagt: bie anonyme Gefellichaft werbe vielmehr burch eine pecuniae collatio, als burch eine personarum conjunctio gebilbet 211), ober baf ihr 3med barin beftehe: ut ex collatis aequalibus pecuniae symbolis (namlich bei ber Actiengefellschaft) iuris aliquod subjectum creetur vel certe creari fingatur ad negotium tractandum etc. 212). Denn: wer ift bas Subject bes zusammenges brachten Bermogens 213)? und auf welche Beise wird die Schopfung bes Subjects bewerkstelligt und ihr Anerkennung verschafft? Man muß es fich bemnach gefteben, bag bas Inftitut nicht benjenigen Grab ber Musbilbung erlangt hat, welcher bie Mufftellung eines birecten Gubjects jener Rechte und Berbindlichkeiten moglich machte. Dennoch aber laffen Theorie und Praris aus den Sandlungen des Borftehers Birkungen entstehen, als ob ein Subject jener Rechte und Berbindlichkeiten borhanden ware, und fie laffen bie besfallfigen Rlagen gegen ihn, ben Borfteber , ju und geftatten fie ihm 214). Er ift alfo auch bas Gub= ject biefer Birkungen; aber ba bie Rechte und Berbindlichkeiten nicht bie feinigen find, fo fehlt fur fie noch immer bas Gubject, und fie ton= nen baber, abnlich wie 3. B. bie romifche honoraria obligatio 215), nur um jener Birkungen willen als vorhanden angenommen werben. er binweg, fo muffen aber auch biefe Wirfungen, ba fie auf feine Erben nicht übergehen, genau genommen mit jenen Rechten und Berbindlichs feiten untergeben, und bas Etabliffement mit allen feinen Gefchaften muß in eine blofe Thatfache gurudfallen. - Jener Untergang tritt aber hier nicht ein. Bielmehr tonnen die ftillen socii burch Beftellung eines anderen Borftehers jene Birtungen , Rechte und Berbindlichkeiten , wies berum fur ihre 3mede ins Leben treten laffen, mabrend fie aber von

212) Sintenis, de societate quaestuaria quae dicitur Actiengesellschaft.

(Lips. 1837.) p. 11.

214) Bgl. Sintenis l. c. p. 36. Mittermaier a. a. D. &. 557.

Rote 14. 215) tieber biefe und fonftige galle, wo nach romifchem Rechte blos beg. balb ein Rechtsverhaltniß gebacht wirb, weil Klagen und Einreben gestattet finb: m. Auff. (Beitr. zur Erhre v. b. Ercept.) in ber Zeitschr. fur Civilr. u. Pros. XVI. \$. 1.

Muerhochfte Entschließung v. 28. Rov. 1886 Rr. 1, 2. — Daburch wird benn bie anenme Gefellichaft gwar teine Gemeinbe, aber boch eine Corporation. Diefe Berfchiebenheit icheint Treitichte a. a. D. G. 337 fig. gu überfeben, so wie benn auch seine Bemerkungen über ben Einfluß eines solchen Actes in mehreren Beziehungen ben Berhaltniffen nicht entsprechenb erscheinen. S. auch Fuessel l. c. p. 34—36. J. Beiste in Polite, jest Bulau, neuen Jahrbuchern ber Geschichte und Politik, Marzheft 1842, S. 249 fig. 211) Fuessel l. c. p. 21. nat. 55.

<sup>213)</sup> Sollte es noch eines Berveifes beburfen, baf gum Befen eines Bermogens ein Subject erforberlich ift; fo zeigt fich bas Beburfniß eines folchen in ber romischen Regel: hereditas personam defuncti sustinet. - Daß man aber biefe Singularitat nicht auf anbere Falle ausbehnen barf, namentlich auf folche, wo, wie hier, felbft gur Begrundung eines Bermogens bas Gubject gefehlt bat und nicht einmal von verlaffenen bona gerebet werben tann, icheint eben fo ausgemacht gu fein.

britten nicht bagu genothigt werben fonnen. Unterlaffen fie jene Beftellung, fo befinden fich biejenigen, welche aus ben Gefchaften bes Borftebers ihn nicht perfonlich obligirende Forberungen erworben haben, in bet Lage von Glaubigern einer nicht angetretenen Erbichaft. Gie tonnen beningch jur Geltenbmachung ihrer Unfpruche nur Ginweifung in Die Mittel, welche ber hinweggefallene Borfteber gur Befriedigung ihrer Unspruche zu verwenden fchuldig gewefen mare, erlangen, mas benn heut= gutage zu einem Concursverfahren fuhrt 216). Bu biefen Mitteln gehoren benn auch die Rlagen, welche ihm gegen die ftillen Gefellichafter auf Leiffung ber verfprochenen Beitrage gugeftanben. Die Erifteng best gangen Berhaltniffes beruht bemnach auf Unomalien, Die nach allgemeinen juridifchen Brundfagen dem Gebiete ber Unmöglichkeiten angehoren. Gie befteben darin: baf Rechte und Berbindlichkeiten als vorhanden gelten, ohne daß es ein Subject bafur gibt; ber Borfteber ein Bertreter ift, ohne daß ein vertretenes Subject eriffirt; daß die ftillen socii burch die Thatfache bes Etabliffements und ber in Beziehung auf baffelbe gefchlof= fenen Beschafte jene ber Strenge nach nicht eriftirenben, und infofern fie eriftirt haben, burch bas Sinwegfallen bes Borftehers untergegangenen, Rechte und Berbindlichkeiten burch Ernennung eines neuen Borftehers wiederum in Wirkfamkeit feben konnen, was man fich fo ver= finnlich en fann, bag bas Etabliffement (abnlich einer hereditas jacens) bie Perfon bes Borftebers fustinirt und eben baburch feine eigne Fort= bauer erlangt; mit Ginem Borte: baf bas Etabliffement, ob= gleich es nur ein burch bas Berhaltnif zwifchen bem Borfteber und ben ftillen socii gebildetes Dbject ift, bennoch diefelben Wirkungen hervorruft, als ob es ein Subject mare, auf beffen Erifteng die ftillen socii ein abfolutes Recht hatten. - Denn bas jur rechtlichen Moglichfeit bes Beftebens bes Berhaltniffes ber anonymen Gefellschaft erforderliche Subject ift vertilgt, indem man ben Dritten alle Rlagen gegen bie ftillen Gefellschafter abspricht 217), un's Gefete biefe nur fur bie Leiftung ihrer verfprochenen Ginschuffe haften laffen, bennoch aber, wie gefagt, ben Borfteber mit feinem eignen, b. b. bem feinen Privatzwecken un= terworfenen Bermogen, nur für geborige Berwaltung verantwortlich machen 218).

Das Berhaltnif der ftillen socii untereinander und gum Borfteber ift biefes: es befteht unter erfteren die Bereinigung zur gemeinschaftlichen Beftellung bes letteren und zur Busammenbringung gewiffer Bermogens= frafte, mit welchen biefer nach ihren Borfchriften ein Gewerbe betreiben oder ein sonstiges Unternehmen ausführen und ihnen ben badurch erzielten

profession house accept the feet

218) Bgt. Code de comm. art. 33.

<sup>216)</sup> Es, gibt kein passives, Subject der Concursmasse, weil sie nur aus Capitalien besteht, sagt Pobls a. a. D. §. 56, S. 276; obgleich er eine Actiengesellschaft für eine moralische Person erklart.
217) Mittermaier a. a. D. §. 557, Note 14. Abol a. a. D. §. 46. Dahingegen gibt der wurttemb. Entwurf Art. 260 dem Ortsten auch eine Klage

gegen die Actionare, fo weit fie ihre Beitrage noch nicht geleiftet haben,

Gewinn mittheilen foll. In Unfebung ber Bereinigung gur Begrundung bes barin liegenden Mandateverhaltniffes gum Borfteber, alfo auch in Unfebung ber barin liegenden Begrundung bes Ctabliffements, fo wie in Unfebung ber mabrend ber Dauer beffelben gu faffenben Befchluffe, ber Uebernahme von Functionen in ben Ungelegenheiten bes Ctabliffements, find bie fillen Gefellichafter mabre socii im Ginne bes gemeinen Rech= tes, und, infofern bie bagu erforberliche Thatigkeit nicht in bie Willfur bes Gingelnen geftellt ift, mie g. B. burch bie Bestimmung, bag ber Befdlug ber Unmefenden bie Ubmefenden verpflichtet, muß die actio pro socio zwifchen ihnen fattfinden. - Dag babei, namentlich auch bei folden Beichluffen , wodurch gemiffe Normen über bas Berhaltniß unter bem Namen von Statuten feftgefest werben, Stimmenmehrheit gu enticheiben pflegt, taubt jenem Societatsverhaltniffe bie Ratur bes vertragsmäßigen beghalb nicht, weil bieg wiederum lediglich Folge vertragsmäßiger Uebereinfunft ift 219); weghalb diefe Urt ber Beschlufnahme benn auch nicht weiter ausgebehnt werben barf, als fie burch eine folche Uebereinkunft begrundet werben kann 220). — Allein bas Manbatsverhaltnig ift hier so wenig, als bei ber Commanbitengefellichaft ein reines, fonbern mit einer Ber= pflichtung gum dare bem Borfteber gegenüber verbunden; und es beffeht auch hier zwischen biefem und ben ftillen socii ein vollkommen zweiseitiger Contract ber Rategorie do ut facias. Dieg zeigt fich barin, baf ber Borfteher 221), ohne ber Borfteher und Bertreter einer moralifchen Perfon gu fein, gegen die ftillen socii ein Rlagerecht wegen ber von ihnen einzuschiefenden Beitrage bat 222). Damit ift es benn auch febr wohl vereinbar, daß ber Borfteber in Unfehung feiner Gefchaftefuh= rung von ben Beschluffen ober Auftragen ber ftillen socii abhangig ift, indem bas gegen ein dare bedungene facere noch immer von folden Unweifungen abhangig fein fann 223). In Unfehung ihrer Berbinblich=

219) Als einen allgemeinen Grundsat scheinen bieß zu betrachten: Mitstermaser a. a. D. §. 558, VII. Thoi a. a. D. §. 45.
220) S. Treitschte a. a. D. S. 340 fig. über ben Fall, wo Stimmensmehrheit über die Bermehrung des Fonds entscheiden soll. Sie kann nämlich bennoch die ftillen socil nicht gu gebßeren Beitragen verpflichten, wenn bieß nicht etwa ausbrucklich bestimmt worben, weil eine folche Bermehrung auch auf

mbere Beife geschehen tann, g. B. burch Burudlegung bes Gewinnes, burch baittirung einer größeren Angahl von Actien.

<sup>221)</sup> Abit a. a. D. §. 46, 3if. 1. Der Gesellschaft gibt dieses Klagerecht Mittermaier a. a. D. §. 537, Rote 12, ohne sie jedoch für eine weralische Person zu erklaren. Eben so, und zwar als actio pro socio: Fuessel l. c. p. 42. — Unter Annahme einer solchen moralischen Person bahinserzu erklart sie für Berpslichtete der Gesuschaft Pohls a. a. D. §. 39, S. 221 fig., §. 46, G. 247. G. ebenbaf. über bie Art und Beit ber Leiftung ber Beitrage und bie Folgen bes Berguges. Es muffen barüber naturlich Bertrag and allgemeine Grunbfage entfcheiben.

<sup>222)</sup> Also nicht etwa blos eine actio mandati contraria wegen seiner lagen. S. auch oben noch Rote 190.
223) L. 51. S. 1. in f. D. locati (19. 2.) ... niei ideo in operas singales merces constituta erit, ut arbitrio domini opus efficeretur. tum cain nihil conductor praestare domino de bonitate operis videtur. - Ueber

keit zu Beiträgen und ihres Nechtes eventuell beren Betrag zuruck und ben Gewinn zu fordern, ist aber jeder einzelne socius für sich Schuldner und Gläubiger des Vorstehers. Denn nur auf die Begründung diefer Verhältnisse erstreckt sich das Societätsverhältnis. — Jedoch fast man in der Negel das Verhältnis so auf, als ob in dieser Beziehung die ganze Gesellschaft dem Vorsteher gegenüber und jeder einzelne socius zu dieser wiederum in dem Verhältnisse des Schuldners und Gläubigers stehe; was aber mit dem Mangel einer moralischen Persönlichkeit der Gesellschaft nicht vereindar ist.

Gine Art ber anonymen Gefellichaft ift ber Metienverein. Das burchherrschende Merkmal beffelben, wodurch er fich von anderen anony= men Gefellschaften unterscheibet, Die Bilbung bes Fonds burch Uctien, ift an fich von feiner juribifchen Bedeutfamfeit, wohl aber bat bie Ent= ftehungsart beffelben zuweilen juribifche Eigenthumlichkeiten 224). - Gine Actie ift eine Betheiligung an bem Sond bes Bereins und bem burch benfelben erzielten Ermerb, welche die Berbindlichkeit jum Beitrage gu jenem und eine eventuelle Forberung auf einen Theil von jenem und biefem umfaßt. Gie ift das Berhaltniß bes Uctionars zu bem begrun= beten Ctabliffement, ober dem daffelbe vertretenden Borfteber, und ibr refp. unmittelbarer und mittelbarer Begenftand die Gumme jener Beitragepflicht, die Leiftungen, welche bem Borfteber obliegen, und die Summe, worauf jene eventuelle Forberung geht 225). Gewohnlich ift es, die Urkunde uber diefes Berhaltnig ebenfalls die Uctie gu nennen. -In ber Regel fommt ber Berein nicht fo gu Stanbe, baf bie ftillen socii, hier Actionare genannt, gleichzeitig und in einem Acte burch Er-

folde Beschlüsse burch Bersammlungen der stillen socii bei Actiengeseuschaften und die vorkommenden Organisationen dersethen: Thou a. a. D. §. 45. Pohls

a. a. D. §. 27 fig., S. 179 fig.

224) Es ist zwar nicht richtig, die Actiengefellschaft als ein von der anonymen Gesellschaft ganz verschiedenes Institut zu betrachten (s. indes Mitter=
maier a. a. D. §1 557, 558); aber sie hat bennoch auf Auszeichnung Ans
spruch (s. indes Thola. a. D. § 44 fig.).

<sup>225)</sup> Es genügt, um den Begriff der Actie zu bestimmen, weber sie (Pbhls a. a. D. S. 16) als die Summe zu bezeichnen, welche man eingezahlt hat, um sich bei dem Vereine zu betheiligen, noch sie Es eiset a. a. D. S. 26 163 als einen durch die Capitalistung des Einkommens oder der Nerte (also Schäung des ganzen Nechtes des Actieninhabers), welche der Actieninhaber zu erwarten hat, gebildeten Vermögenstheil zu bezeichnen. — Denn man kann auch schon ohne eine solche Jahtungsleistung Actionar sein und eine Actie haben. — Sagt man: sie sei ein ideeller Theil an dem Eigenthume, welches den Kond der Gesellschaft ausmache (Mittermaier a. a. D. §. 558, I. bei Note 8), so muß man offendar annehmen, daß die Actionare condomini des Kond sind. Dies konnten sie aber nur sein, insofern ihre num mi mit einander vermischt worden und das Eigenthum derselben nicht auf einen Anderen übergegangen wäre; eine Lage, die hier selten eintreten wird. Iedenfalls könnte diese Berzhältnis nur durch Umstände hervorgebracht werden, die zum Wesen des Actienvereines überall nicht gehören. Particulargeseze gestatten auch das Zerlegen von Actien in kleinere Antheile oder Coupons: Code de comm. art. 34. Span. H. 280, 281.

richtung eines befondern Contractes benfelben begrunden. Bielmehr pflegt Diefe Begrundung burch fucceffiven Beitritt gu einem im Boraus ent= worfenen Projecte, Profpecte ober Plane, welcher die Bedingungen bet funftigen Bereinsverhaltniffe barlegt, bewerfftelligt gu werben. Goll ber Beitritt zu bemfelben verbinden, fo muß er wenigstens fo bestimmt fein, daß er als ein pactum de contrahendo betrachtet werben fann, und wenn fein Inhalt fich bagu eignet, fo fann er bie Stelle bes Errich= tungscontractes ober ber Statuten vertreten. Der Beitritt gefchieht burch Berpflichtung gur Uebernahme einer ober mehrerer Uctien, 3. B. burch Unterfchrift bes Planes zu biefem 3 mede 226). Dieg Berfahren fest einen ober mehrere Proponenten bes Planes voraus, und ber Beitretenbe fann nur mit biefen burch feinen Beitritt contrabiren; allein gefchieht fein Beitritt auf folche Beife, daß er fich ben fpater Beitretenden baburch als Theilnehmer an bem Plane gegenüberftellt, fo tritt er gu biefen ohne Zweifel wieberum in bas Berhaltnig bes Proponenten 227). Gowohl bemjenigen, der als funftiger Borfteber, als auch bemjenigen, ber als Actionar proponirt, gegenuber, entfteht eine Berpflichtung bes Beitretenden; weil fowohl jener als diefer Subject bes Contractes ober bes pactum de contrahendo ift 228). Immer aber ift bie aus bem Beitritte entstehende Berpflichtung baburch bedingt, bag bie Borausfehungen, von benen nach bem Plane ober nach ber Ratur ber Sache bas Bu= ftanbetommen bes Bereines abhangt, eriftiren ober gur Erifteng fommen, alfo namentlich bag fur die Summe bes Fonds, auf den das Etabliffe= ment nach dem Plane gegrundet, oder womit das Unternehmen ausgeführt werben foll, fich die erforderliche Bahl von Uctiennehmern gefunben 229), bag bie Errichtung bes Etabliffements und beffen Befteben ober bie Musfuhrung bes Unternehmens nicht in bem Grabe unmöglich ift ober wird, bag feine Berpflichtung gur Bemirkung berfelben ober gur Musführung ber bagu erforderlichen Gefchafte bestehen fann 230).

226) Blofe Genehmigung, wenn auch burch Unterschrift bes Planes, ift noch fein Beitritt; wohl aber kann dieser auch durch concludente Facta geschesten. Bal. Wohls a. a. D. & 25. S. 168 ffa.

ben. Bgl. Pohle a. a. D. §. 25, G. 168 fig.
227) Unders ift die Darftellung bei Pohle, a. a. D. §. 24, 25, G.
154 fig., nach der von dem Zustandekommen des Vereines immer nur die Stifter einerseits und die Beitretenden andererseits mit einander contrabiren.

230) G. oben Rote 229 und unten Rote 252.

<sup>228)</sup> Anders fallt die Darstellung dieses Punktes bei Pohls a. a. D. aus, indem dort von dem Gesichtspunkte ausgegangen wird, inwiesern, namentlich aus dem Beitritte vor der Eristenz der Gesellschaft, diese eine Klage erwerde, dat jemand nur nominell eine Actie gezeichnet, während ein Anderer der wirkstiche Uedernehmer derselben ist, so mussen die Regeln von der Simulation entscheiden. S. Pohls a. a. D. §. 25, S. 168 sig.

229) Denn jeder Beitretende verpflichtet sich offenbar nur unter der Bei

<sup>229)</sup> Denn jeder Beitretende verpflichtet sich offenbar nur unter der Bedingung, daß der Berein planmäßig zu Stande kommt. Der Umstand aber, daß es an einem zur wirklichen Erreichung des Iweckes des Bereines genügenden Fond fehlt, kann nur dann ein Grund vorhanden sein, den Beigetretenen für nicht verpflichtet zu achten, wenn er ungenügend ist, um überall das Etablissement ins Leben treten zu lassen oder das Unternehmen auszusühren, nicht aber, wenn er blos zur Prosperität desselben unzureichend ist. S. indeß Pohls a. a. D. §. 5, S. 21, aber gegen ihn wiederum Fuessel l. c. p. 37. 38.

fern indes den Paciscenten, oder einem oder einigen berselben, diese Unsmöglichkeit unbekannt war, und von Seiten berjenigen, die sich in dieser Unwissenheit befanden, etwas für die Erreichung des Zweckes des Berstrages diesem gemäß aufgewendet worden, entspringt aus diesem lettern allerdings ein Anspruch auf Entschädigung gegen ihre Conpaciscenten 231). Zur Perfection kann aber der Berein immer erst gelangt sein, wenn ein bestimmter Borsteher aufgestellt ist. Denn ohne das vertragsmäßige Berhältniß zwischen den Actionaren und ihm kann der Berein (ohne eine moralische Persönlichkeit) nicht zur juridischen Bollkommenheit gelangt sein, sondern nur ein seine Errichtung bezweckendes Verhältniß bestehen.

Sowohl das Gesellschaftsverhältnis unter den stillen socii, als das Berhältnis zwischen ihnen und dem Vorsteher des Etablissements, kann nach allgemeinen Grundsähen durch blosen Consens entstehen, wiewohl die Art und Weise der Entstehung des Actienvereins eine schriftliche Consensertheilung in der Regel factisch zum Bedürsnisse machen wied. Allein ihr Verhältnis zu dritten Personen ist, wie oben gezeigt worden, von so anomaler Beschaffenheit, daß es überhaupt nicht durch Privatwillkür hervorgerusen werden kann. Man kann also der Ansicht, daß gemeinsrechtlich eine Bestätigung der Regierung überslüssiss sie gebenden muß vielmehr einen auctorissirenden Act der gesetzgebenden mehr acht, eine s. Detroi, für ersorderlich achten, um jenes Verhältniß herbeizusühren 233). Auch die Gesehe, welche diejenigen Regeln, woraus die angegedene Anomalie des Verhältnisses sich ergibt, ausbrücklich aufstellen, fordern einen derartigen Act 234). — Tritt demenach jemand als Vorsteher einer nicht so autorissirten stillen Gesellschaft auf, so muß die Folge davon sein, daß er nun als Complementar haftet; wenn gleich er demjenigen Contrahenten, welcher das Verhältnis kannte, die Einrede entgegensehen kann, daß es stillschweigend unter ihnen als Vedingung angenommen, daß er nur in so weit verpslichtet werde, als

<sup>231)</sup> Von biesem Gesichtspunkte aus rechtsertigt sich benn auch ber Inhalt ber Entscheibungsgründe bei Guenther, observationes de consociationibus quae Actienvereine dicuntur (Lips. 1842.) p. 8—10.

<sup>232)</sup> Mittermaier a. a. D. §. 557, Note 9. Thol a. a. D. §. 44 a. E., ber die Actiengesellschaften in private und octroirte eintheilt; Pohls a. a. D. §. 6, S. 25 flg., der den Grund der gewöhnlich vorkommenzen oder gesetlich gesorderten öffentlichen Bestätigung theils darin sindet, daß solchen Gesellschaften häusig Privilegien ertheilt worden, theils in politischen Impecen, überdieß auch sortwährende Aussicht der Regierung verlangt. — Fuessel l. c. p. 32 sq., der sie nur für nothwendig hält, wenn die Aussschrung des Unternehmens ohne Bewilligung der Regierung nicht möglich ist.

<sup>233)</sup> Eichhorn a. a. D. §. 387, II. Rrig, Rechtsfälle u. f. w. III. S. 327. — Entscheibungsgrunde bei Guenther l. c. p. 8. Diese insofern Dritte ben Berein als juriftische Person anerkennen sollen.

<sup>234)</sup> Code de comm. art. 37. — Es wird aber nicht immer ein Act ber Gesetzebung, sondern häusig nur ein Act der Regierungsgewalt gesorbert. S. Phobis a. a. D. §. 6, S. 25 fig.

bie ihm von den ftillen Gefellschaftern gelieferten ober zu liefernden Konds

sur Erfullung ausreichen murben 235).

Regelmäßig find bie anonymen Gefellschaften Actiengefellschaften ober Bereine, und ber 3med berfelben ift haufig nicht bie Betreibung eines eigentlichen Sanbelsgewerbes, fondern besteht in fonftigen Unternehmungen, welche bem Intereffe bes großeren Publicums entsprechen, 3. 25. Berficherungsanftalten, namentlich großere Bauten, 3. B. von Schaus fpielbaufern, Gifenbahnen u. f. m. 236). - Die Berpflichtung gur Uebers nahme einer ober mehrerer Uctien, welche burch ben Beitritt begrundet ift, muß ber Natur ber Sache nach auch bas Berhaltniß eines Actionars begrunden, fobald ber Berein zur Perfection gefommen ift; und zwar ift jeber fo viel mal Actionar, ale bie Babl feiner Actien beträgt. Die baraus entspringende Berpflichtung gur Leiftung bes Ginfchuffes, es fei nun biefe gang auf einmal ober fucceffiv, in bestimmten Terminen, ober wie bas Beburfnif es erheischt, ju beschaffen, ju bem Betrage, ber auf jebe Actie fallt, wird indeß zuweilen noch befonbers burch Unterzeichnung einer beffallfigen Ucte ober Ausstellung einer feparaten Dbligationsurfunde übernommen, fo wie auch die Namen ber Actionare in besondere Regifter bes Ctabliffements eingetragen gu werden pflegen. Ferner wird jebern Actionar eine Actie, namlich eine Urtunde über fein Berhaltnig, behandigt, welche juweilen auch eine Quittung über bie gangliche ober theilweise Leiftung bes Ginfchuffes (bes vollen Ginfchuffes ober ber ihm entaggengefetten Dife) enthalt 237), und zuweilen auf feinen Ramen. (nominativ), jumeilen au porteur ober an Orbre lautet, welches lettere benn die Folge hat, bag jeber Inhaber refp. jeder Indoffator ber Uctie bie Rechte eines Actionars auszuuben befugt ift 238). Gobald ber volle Einschuß geleistet ift, der Actionar alfo nur noch Rechte bat, fann ber Uebertragung feines gangen Berhaltniffes ber Musubung nach auf einen Underen überall fein rechtlicher Grund entgegenfteben. Ift aber bies nicht der Fall, fo fann allerdings ber Uctionar einseitig feinen Underen als Berpflichteten an feine Stelle fegen 289); es fei benn, bag er unter

239) G. Mittermaier a. a. D. §. 558, Rote 18, 19. Thol a. a.

D. §. 17.

<sup>235) 3</sup>m Resultate eben fo: Pohls a. a. D. §. 49, S. 257. Bgl. auch oben bei Rote 202. Wenn in England eine Bestätigung, Die ber Konig gu ertheilen hat, nicht erfolgt ift, fo haften die Actionare wie eigentliche Gefells

schafter in solidum: Pohls a. a. D. S. 30, 40, 50, 54.

236) Als altere Beispiele führt man die Gewerkschaft im Bergwesen und die Rhebereigesellschaften an. S. Mittermaier a. a. D. §. 557, Note 3, und über die Entstehung der Actiengesellschaften auch Pohls a. a. D. §. 1, S. 3 sig., über Eisenbahngesellschaften den s. §. 17 sig., und darüber, inwiessern Actiengesellschaften vom Staate zu gestatten und zu begünstigen den s. a. a. D. E. 42 fig. 237) Thola. a. D. §. 44.

<sup>238)</sup> Denn bag ber Actionar auch feine Berpflichtung gum Ginschuffe folle übertragen burfen , tann man barin noch nicht finben: Treitfchee a. a. D. S. 332. Indef ließe es fich boch benten , bag ber Inhalt folcher Actien eine folde Beftattung involvirte.

ber Bedingung, bagu befugt zu fein, biefelbe ubernommen hatte 240). Buftimmung bes ihm gegenüberftebenben Berechtigten wurde aber immer auch eine folche Operation gulaffig machen, und ber Strenge nach wurde biefer Berechtigte allein ber Borfteher fein 241), fobalb einmal der Berein vollkommen zur Eriftenz gelangt mare. — Geht man aber von einer bas gange Berhaltnig umfaffenben Gocietat gwifden ben Actionaren aus, fo muß man biefe als bie Berechtigten betrachten 242). 3wifchen bem Actionar und Dritten, welche mit bem Borfteber contrabirten, beftebt aber überall fein Berhaltnif, welches einem berartigen Uebergange ber Berpflichtung eines Actionars und einer ihm baburch geworbenen Befreiung von berfelben entgegenfteben tonnte, weil fie mit ben Uctio: naren überhaupt in gar feiner rechtlichen Beziehung fteben. Gine andere Frage ift aber die: ob nicht ber Borfteber, wenn burch feine Buftimmung jene Befreiung erwirft worden mare, im Falle ber Infolveng bes neuen Actionars fich ben britten Contrabenten mit feinem eigenen Ber= mogen fur ben Ausfall verantwortlich gemacht haben wurde? Auch wenn Gefete ihn von jeder berartigen Saftung aus den fur bas Etabliffement gemachten Gefchaften freifprechen 243), fann man biefe Frage beghalb noch nicht verneinen. Denn wenn man auch feine Berbindlichkeit gur gehörigen Bermaltung nur im Berhaltniß zu ben Uctionaren als beftehend annimmt 244), fo lagt es fich boch nicht leugnen, daß er auch ben britten Contrabenten gegenüber bie Berpflichtung bat, die ihm gu Gebote ftehenden Mittel gu ihrer Befriedigung gu verwenden, und bag mit die= fer Berpflichtung eine Bermahrlofung ober ein willfurliches Aufgeben ber ihm beffalls gegen die Actionare guftebenben Unfpruche nicht vereinbar ift 245). Go wie er alfo vermoge feiner Pflicht zur guten Berwaltung fur einen Musfall ber gebachten Urt ben Uctionaren, wenn fie nicht gur

241) S. oben Rote 214, 215.

243) Code de comm. art. 32. Niederland. S.: G.: B. Art. 45.

244) Les administrateurs ne sont responsables que de l'execution du

mandat qu'ils ont reçu. C. de c. art. 32.

<sup>240) 3</sup>war sagt Pohls a. a. D. §. 24, S. 161: Die Gefellschaft muffe nothwendig jemanden haben, der ihr für fernere Einzahlungen aufdomme. — Allein wenn sie — ober ihre Glieder oder ihr Vorsteher — sich eine solche Perzson nicht sichere, so kann boch wenigstens juridisch eine berartige Rothwendigsteit nicht in Betracht kommen. S. auch Treitschk ke a. a. D. S. 330 fig. Bisweilen wird es aber bei der Ertheilung der Octroi zur Bedingung gemacht, daß die ursprünglichen Actionare ihrer Berpflichtung wenigstens nicht ganz entslassen werden konnen, z. B. von der preußlichen Regierung.

<sup>242)</sup> Rur beren Buftimmung, aber bie ihrige nur allein und Einstimmigs teit forbert Ereitschte a. a. D. S. 331.

<sup>245)</sup> Für eine Berantwortlichkeit gegen Dritte gebe es hier kein Princip, sagt Pohls a. a. D. §. 46 in Bezichung auf ben Rote 247 anzuführenden Fall. — Man muß aber vielmehr nach einem Berhältniffe fragen, welches sie begrundet; und wenn man erwägt, daß ber Borsteher doch eigentlich am Plage des Complementars steht, so wird man seine Befreiung von der Hoftung wit dem eigenen Bermögen gegen Dritte doch nicht so uneingeschränkt nehmen dursen, daß er gegen diese gar keine Pflichten habe. Streiten läst sich aber allerdings noch darüber.

llebertragung zugestimmt, verantwortlich werden wurde, so ließe sich auch beim Concurse des Vereines seine Freiheit von einer deffallsigen Verantswortlichkeit schwerlich vertheidigen, indem im vorausgesetzen Falle der Ausfall ja jedenfalls durch seine culpa herbeigeführt worden ware <sup>246</sup>). Steiche Regeln für die Verantwortlichkeit des Vorstehers muß man auch für den Fall annehmen, wenn er Antheile am gemachten Gewinne (Dividenden) an die Actionare austheilt, ehe der für eine solche Austheilung durch den Errichtungsvertrag oder allgemeinen Gebrauch bestimmte Zeitpunkt eingetreten ist, und spätere Verluste eine concursmäßige Behandung des Etablissements herbeisühren <sup>247</sup>). In Ansehung der Haftung ber Actionare mit dem Vetrage des ihnen bereits ausgezahlten Gewinnes müssen hier dieselben Regeln gelten, wie dei dem Commanditisten <sup>248</sup>).

In Beziehung auf das Fortbestehen der anonymen Gesellschaft kann dem Fallissement wie dem Tode eines stillen Gesellschafters jedenfalls kein anderer Einfluß eingeräumt werden, als dei der Commanditengesellsschaft 249). Dasselbe gilt vom einseitigen Rücktritt Einzelner. Erfolgt ein Rücktritt von Seiten aller Actionäre oder beschließen sie die Auslössung des Bereins, wozu man, wenn die Statuten nichts anderes desstimmen, Stimmeneinheit fordern muß, so ist damit freilich der Berein ausgelöset, und das Recht der Actionäre, und zwar jedes einzelnen, auf das Bestehen des Etablissements hinweggefallen. Damit müssen dem auch die Rechte des Vorstehers den Actionären gegenüber auf die Beisträge, in Beziehung auf künftige Geschäfte, untergehen. Denn sie sind durch seine ebenfalls hinweggefallene Pflicht zum facere bedingt, eben weil ihm bloß zur Erfüllung dieser Verpssichtung gegeben wird oder vers

249) Bgl. oben bei Rote 199. Mittermaier a. a. D. §. 557, Rote 7.

<sup>246)</sup> Für ben dolo ober culpa herbeigeführten Bankerott macht ben Borffeber auch ben Glaubigern verantwortlich Treitsche a. a. D. S. 352, und zwar jedem Glaubiger beshalb, weil er eben nur Glaubiger ber Bereinscasse ifi.

<sup>247)</sup> Bon einer Ruckforberung ber ausgetheilten Dividende von ben Actionaren (Polits a. a. D. S. 238) konnte boch immer nur bann bie Rebe fein, wenn bem Borfteber felber beghalb eine Rlage zustände.

<sup>248)</sup> Bgl. oben Note 198. Wenn man sagt, daß eine Gesellschaft von Anfang dis zu Ende nur als Ein Ganzes zu betrachten sei und erst bei ihrem Schusse in Resultat gebe, so gilt dieß doch immer nur von dem Verhältnisse der Gesellschafter untereinander, welches sie um so mehr andern können, als ihnen sogar jederzeit willkurliches Austreten frei steht. Man kann überdieß dis Regeln über das Gesellschaftsverhältniß dier nicht anwenden und undegründet is Behauptung, daß der mit dem Capitale gemachte Gewinn diesem zuwachse. S. indeß Pöhls a. a. D. S. 259, 240. — Läßt man übrigens die Actionare mit dem Betrage der bereits empfangenen Dividende haften, so kann man nicht mit Pöhls von derselben wiederum Inssen des eingeschossen Gense (Weiske a. a. D. S. 272 fig. und das, angef. königl. sächs. Berordn. v. 31. Juli 1839). Denn da der Actionar seinen Sinschuß hingibt, damit derselbe zu seinem Verseile benugt werde, so ist es juridisch unmöglich, eine besondere Bergütung sür eine solche Benugung, worin ja doch die Inssen deskehen müßten, zu denken.

1

21

ú

1

Ż

:!

М 7 Ħ

á

3 1

3

fprochen ift 250). Das Falliffement des Etabliffements muß aber nothmendig alle Berhaltniffe confumiren, burch welche es befteht, und bie Muflofung bes Bereins 251) herbeifuhren. Denn bie Berpflichtungen ber fillen socii ertofchen, weil fie ihre vollen Ginschuffe leiften; die des Borftebers aber weil tein Fond mehr zur Berfolgung bes 3medes bes Ctabliffements vorhanden, ihre Erfullung alfo unmöglich geworden ift. -Das Erlofchen biefer letteren Berpflichtung genügt allein ichon, um ben Berein zu vernichten, weil ohne einen Borfteber, dem fie obliegt, ein wefentliches Moment deffelben fehlt; er geht alfo immer unter, wenn eine Unmöglichkeit ber Erfullung jener Berpflichtung aus iegend einem Grunde eingetreten ift 252). Die fonftigen gewohnlichen Erlofchunge= grunde rechtlicher Berhaltniffe treten naturlich auch bier ein, fo weit bieß ber angegebenen rechtlichen Natur ber bier ftattfindenden Berhaltniffe nach

moglich ift, 3. B. Ablauf ber Beit u. f. w. 253).

Muger ber Mufficht uber Borfteber und Geschaftsfuhrer, fo wie ber Rechnungsablage, ericheint als eine befondere Dagregel fur bie Erhal= tung bes Bereines ober bes burch ihn gebildeten Ctabliffements bie gu= meilen vorkommende Bilbung eines theils gur Beftreitung und Dedung unerwarteter Ausgaben und Berlufte, theils zur Tilgung von Schulden (Tilgungsfond) bestimmten Fonds, burch Burudlegung eines Theiles bes gemachten Geminnes. Huch unterscheibet man einen auf gleiche Urt gebilbeten Amortisationssond im engeren Sinne, welcher zur Abtosung bes zu ber Errichtung bes Etablissements verwendeten Anlagecapitals in ber Urt bient, bag die Bahl ber Actionare und ber Uctien, 3. B. burch Un= fauf und Bernichtung ber letteren, vermindert wird; mas bann nur freilich ftattfinden kann, wenn fammtliche Ginfchuffe geleiftet find 254). Bei ber Auflosung bes Ctabliffements muß ber Borfteber beffelben bie Actionare megen ihrer Unfpruche befriedigen, infofern fie folche haben. Kalle bes Falliffements bes Ctabliffements fallt bieg naturlich immer bins meg und es erledigt fich hier Alles burch bas Concursverfahren felber. In ben übrigen Fallen muß der Borfteber junachft ben Uctionaren gegenüber Rechnung ablegen, in fo weit, ober fur bie Beit, fur welche es nicht bereits fruher bei den gewohnlichen periodischen Abschluffen gefcheben. - Ferner muß es ihm auch obliegen, jeden Ginzelnen wegen feines fich ergebenben verhaltnigmäßigen Unspruches abzufinden, also bie

251) S. Sintenis I. c. §. 44. Mittermaier a. a. D. §. 557, Note Pohle a. a. D. §. 56, 57, S. 275 fig. 252) Bgl. Pohle a. a. D. §. 55, S. 273 fig.

258) Gine Bergleichung ber Erlofchungsgrunde ber gewohnlichen Societat mit benen bes Actienvereines bei Fuessel l. c. p. 56-67.

254) Ueberhaupt: Pohls a. a. D. §. 47, S. 249 flg.

<sup>250)</sup> L. 5. pr. D. de cond. causa data. (12. 4.) Defhalb, weil jebes pactam klagbar ift, fallt bas sogen. ius poenitendi noch keineswegs hinweg. Bgl. auch die Auffassung besselben bei Hasse, b. j. rhein. Mus. VI. S. 46—52. Bachofen, de Romanor. iudic. etc. p. 300 sq. Jeboch ist damit keineswegs gesagt, daß dieses poenitendi ius auch bei jedem sogen. Ins nominateontracte stattgefunden. S. Gans, Obligationenrecht §. 9.

Bertheilung bes auszuantwortenden Bermogens burch eine Liquidation, worunter man überhaupt die gangliche Museinanderfegung aller Interefs fenten verfteht, bewerfftelligen 265). Beboch faßt man biefe Liquidation auch als eine Theilung bes Societatsvermogens unter ben ftillen socii auf, und fieht fie als ein Gefchaft biefer an, welche bagu befondere Liquidatoren zu ernennen pflegen 256). Namentlich gehort indef auch gu biefer Operation bie Bezahlung ber Schulden und Ginziehung ber Forberungen Dritten gegenüber, wefhalb man um fo mehr bem Borfteber, als bem Gubjecte ber beffallfigen Rlagen, bie Bornahme berfelben guweifen follte 257).

Uebrigens fann auch ber ftille socius ober ber Actionar wieberum in bas Berhaltniß eines britten Contrabenten bem Bereine gegenüber treten, 3. B. fich bei bemfelben verfichern laffen. Ja bismeilen fteht jeber Contrabent, ber folche Gefchafte fchlieft, welche ber Berein eigent= lich bezweckt, namentlich bei Berficherungen, auch in bem Berhaltniffe eines ftillen socius, fo baf ber Betrag, ben er in jener Eigenschaft gablt, ihm wiederum einen Unfpruch auf Theilnahme am Erwerbe bes Bereines gibt, und burch benfelben jener Betrag wieberum verringert wird 258). Daburch entfteht bei Berficherungsanftalten ein Berhaltniß ber Gegenseitigkeit in Unsehung ber Tragung ber Gefahr unter ben fammtlichen Intereffenten, wie es bei Continen und fonftigen Berforgungs= anftalten, als Beurathe-, Wittwen- und Sterbecaffen 259), in Unfehung bes gugeficherten Ginkommens vorfommt; uber welches bei ben Tontinen freilich jum Theil das Loos entscheibet. - Die Ginrichtung folcher Uns ftalten hangt gunachft von ihren Statuten ab; aber bas Befen ber anonys men Gefellschaft wird fich immer barin finden, wenn fie auch nicht immer als Uctienvereine aufgefaßt werben tonnen.

IV. Sandelsperfonen find die Gubjecte von Sanbelsgefchafs ten; im engeren Ginne : biejenigen, welche biefe Beschafte nicht fur eigene

Rechnung vornehmen (bas Sandelsperfonal).

1) Sandelemann ober Raufmann, die Principalbanbelsperfon, ober schlechthin ber Principal im Gegenfage zu bem Sanbelsperfonal, ein folder, ber ein Sanbelsgewerbe fur eigene Rechnung betreibt, fann in ber Regel jeber fein, welcher zu rechtlichen Geschaften fabig ift 260). Den Geiftlichen ift indeß jedes Sandelsgewerbe unterfagt 261). Den Gol-

256) Pohis a. a. D. §. 59 fig., S. 280 fig. 257) gur juribifch inconsequent erklart bieg inbef Pohls a. a. D. G. 282.

258) Go bei ber gothaifchen Lebensversicherungsanftalt.

259) Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 19, 21 fig. und das. Eit. Eichstorn a. a. D. §. 118, Note c, §. 119.

260) Particularrechtlich werden zuweilen noch besondere Qualificationen verlangt. Bgl. Thou a. a. D. §. 18.

261) C. 1. C. 14, 9, 4. c. 15, 16, X. de vita et honest. cleric. (3.

<sup>255)</sup> So bas nieberland. S .= B. Urt. 56. Span. Urt. 338. Portug. Mrt. 735. Burttemb. Entw. Urt. 372.

c. 6. X. ne clerici vel monachi sec. neg. se inmisc. (3, 50,) Bgt.

baten ift bie Betreibung bes Detailhandels (mercimoniorum quaestus) perboten 262). Die romifche Borfchrift, daß Bornehme und Reiche feinen Detailhandel (mercimonium) treiben follen, wie es fcheint, um ihnen bie Belegenheit zu entziehen, ben Bertehr an fich reißen 263), fann nicht mehr als anwendbar betrachtet werden. Much thut bas Sanbelsgewerbe ben Stanbesrechten 264), namentlich benen bes Abels, feinen Gintrag 265). Particularrechtlich ift zuweilen ben Beamten 266), auch ben Daffern wenigstens mit ben Baaren, in benen fie als folche ihr Gewerbe treis ben 267), ber Sandel unterfagt; auch der Sandel, jeboch feltener ber Großhandel, haufiger aber der Detailhandel, zunftmaßig oder an den Erwerb einer Concession der Regierung gefnupft 268). Den Juden ift bie Betreibung bes Sandels haufig infofern unmöglich gemacht, ale bagu Orteburgerrecht ober Mitgliebfchaft in einer Bunft gehort, und fie von beren Erlangung ausgeschloffen find 269). - Much mit bem Berhaltniffe eines Factor ift bie Betreibung eines eignen Sanbelsgewerbes nicht bereinbar 270). Mit ber beschrankten Dispositionsfahigkeit der Minderjahs rigen und ihrem Unspruche auf in integrum restitutio ift die Betreis bung eines eignen Sandelsgewerbes burch diefelben nicht mohl vereinbar. Die Befugnif bagu fann ihnen aber gemeinrechtlich, auch ohne venia aetatis ober besondere Erlaubnig 271), nicht abgesprochen werden 272), menn fie unter Beiftand ihres Curators handeln. Man halt felbft bie allgemeine Ginwilligung bes Curators gur Betreibung bes Sanbelsge= werbes, ohne beffen Buftimmung gu jebem einzelnen Gefchafte, fur

262) L. 15. C. de re militari. (12. 36.) Rgl. L. 31. C. de locato et

conducto. (4. 65.)

263) L. 3. C. de commerc. et mercat. (4. 63.): ut inter plebeios et

negotiatores facilius sit emendi vendendique commercium.

a. a. D. §. 17, Note 3. 266) Fifcher, ofterr. Sanbeisrecht §. 24. 267) Egl. Code de c. art. 85. Mittermaier a. a. D. §. 539, Rote 3, 4. Pohis a. a. D. I. S. 125.

268) Bgl. oben Rote 4. Mittermaier a. a. D. &. 532, Rote 3. 269) In Beziehung auf Bucher und Schacher find fie indes zuweilen foger privilegirt, fo in Unfebung bee Binfennehmens, bee Bertaufes, bee Berfages, ber Berausgabe angetauften gestohlenen Gutes, g. B. nach Privil. ber Altonaer

Juben v. 1. Aug. 1641. 270) S. unten nach Rote 296.

c. 9. dist. 88. - Die Nov. 123. c. 6. unterfaat ben Gelftlichen wohl nur ben Befuch ber Birthehaufer.

<sup>264)</sup> Detailhanbler, namlich folde, welche offenen Laben ober Gewolbe (ergasterium) hielten, waren im romischen Rechte von diffentlichen Kemtern und Solbatendienst, mit einigen Modificationen, ausgeschlossen L. un. C. negotiatores ne militent. (12. 35.) L. 12. §. 3. C. de cohortal. etc. (12. 58.) — Betailhandler wurden auch in Teutschland zuweisen von der Schöffenfunction ausgeschlossen. Bzl. Mittermaier a. a. D. §. 531, Note 6.

265) Leber den Abel: Mittermaier a. a. D. §. 535, Rote 4. Ahdl

<sup>271) 3.</sup> B. bes Baters, ober ber Mutter, ober bes Familienrathes unter gerichtlicher Beftatigung. Code civ. art. 487. Code de c. art. 2. 272) S. inbeg Mittermaier a. a. D. §. 535, bei Rote 8.

genügenb 278); wiewohl fich gemeinrechtlich 274) nicht behaupten läßt, baf er in Sanbelegefchaften fem Restitutionsbeneficium verliere 276). Auch Weiber find, mit feltenen particularrechtlichen Ausnahmen 276), mr Betreibung eigenen Sanbelsgewerbes fahig. Gie bebarfen aber, um rechtlich als Sanbelefrauen ober Rauffrauen ju gelten, ba, wo Gefchlechtevormundschaft gilt, ju ihrem Auftreten in jener Eigens fcaft bem Publicum gegenüber ber Buftimmung ihres Gefchlechtsbeis Kandes, weßhalb beny eine ausbrudliche Erklarung jene Eigenschaft anzunehmen verforberlich wirb, die particularrechtlich vor öffentlicher Beborbe, g. B. vor bem Rathe ber Stadt 277), gefchehen muß. Bei einer verheuratheten Frau bebarf es, wenn ber mit ihr in Gutergemeinschaft lebende Chemann bie von ihr vorgenommenen handlungen als verpflichtend anerkennen foll, auch beffen Buftimmung, felbst wenn er nicht ihr Gefchlechtsbeiftand ift; bie er aber auch ftillschweigend burch Seftatteng des Sandelsbetriebes ertheilen tann 278). Die fo constituirte handelsfrau handelt dann in ihren Sandelsgeschaften eben fo felbfts fandig, wie ber mannliche Raufmann, alfo ohne Gefchlechtsbeiftanb, wenn dieser auch in sonstigen Angelegenheiten erforderlich ware 279); fie entbehrt aber bahingegen auch in ihren Sandelsgeschaften aller Bortechte bes weiblichen Geschlechtes 280), und hat in benfelben alle Befuge miffe, aber auch alle Pflichten jebes Raufmannes, ift g. B. wechselfabig und ber Wechfelftrenge unterworfen 281). Frauen, welche blog in ben handlungen ihrer Manner hilfe leiften, die handelsgehilfinnen, kehen eben so wenig in bem Berhaltnisse einer Handelsfrau 282), als folde, welche ein Sandelsgewerbe burch einen Factor, ohne felber fich aberall mit der Leitung bes Geschäfts zu befassen, für ihre Rechnung

V.

<sup>273)</sup> Thôi a. a. D. §. 17, 3if. 8.

<sup>274)</sup> Anders nach Particularrechten. Bgl. Thol a. a. D. g. 17, Rote 10, 11.

<sup>275)</sup> Pohle a. a. D. I. S. 75. Mittermaier a. a. D. §. 535, Rote 9. S. inbef auch Beber, naturl. Berbindlichkeiten §. 64, Rote 7. Thbl a. a. D. §. 17, Rote 9. — Aus L. 24. D. de minor. (4. 4.), L. 1. C. qui et advers. quas. etc. (2. 42.) last fich überall michts Besonderes für banbelsgeschäfte ableiten.

<sup>276)</sup> Bgl. Thol a. a. D. §. 17, Rote 13. 277) Bgl. lubich. R. II. Tit. 1, §. 14. Ueber bie Einzeugung ober Des cleration ber Rauffrauen: Beise und Eropp, jurift. Abhandt. I. S. 30—53; und barüber, inwiefern es babei eines Euratore bebarf: Arch. f. b. handels-ucht I. S. 174.

<sup>278)</sup> S. barüber ben Art. Guterrechte ber Engatten; Bert, Brem. Saterrechte S. 251. Deise und Cropp a. a. D. S. 6. Pohls a. c. D. §. 27. Mittermaier a. a. D. §. 536; Note 6.
279) Me vius ad Jus Lubec. I. Tit. 10. art. 1. nr. 57. Ahl a.

a. D. §. 50, Rote 9. 280) Benber a. a. D. I. S. 94. Thol a. a. D. §. 50, Rote 10 und

def. eit. Gefete. 1 bei Ebol a. a. D. §. 50, Rote 11.

<sup>282)</sup> Particularrechtlich hat es aber Berhaftung ber Frau fur bie Schuls ben bes Mannes und Berluft ber privilegia dotis zur Folge: Frankf. Reform. IIL 7. §. 12.

betreiben laffen 283) ober als ftille sociae bei einem Sanbelsgeschafte intereffirt find 284). Der gewerbliche Status bes Raufmannes wird erworben burch bas Ctabliffement, ober vielmehr burch bie Errichtung bes Ctabliffements, wenn nicht berfelbe nach gefehlicher Borfchrift pon anderen Momenten abhangig ift 285), die denn freilich auch bas Etabliffement bedingen, aber auch fcon an fich die Qualitat bes Raufmannes begrunden konnen 286), fo bag bas Etabliffement fich nur als eine Befigergreifung bes Status barftellt. — Es befteht in einer bem Dublicum gegenüber abgelegten Erflarung, Sanbel als Gewerbe treiben zu wollen, mit Beftimmung irgend einer Localitat als bes Mittelpunktes Diefes Betriebes, wo ber Raufmann felber, ober folche, bie ihn gu vertreten befugt, angutreffen find 287). Bekanntmachung burch Circus lare und öffentliche Blatter ift zwar ublich, fann aber eben fo wenig gemeinrechtlich fur nothwendig erachtet werden, ale Unzeige ober Infcription bei offentlichen Behorden 288). Gelbft eine ftillichweigende Erflarung burch conclubente Facta muß genugen. — Der Status eines Raufmannes fuhrt befonbere Befugniffe und Obliegenheiten mit fich, insbesondere particularrechtlich. Das romifche Recht gibt fcon ben Sandelsteuten die Befugnif, fich bobere Binfen gu bedingen 289), nach allgemeiner Gewohnheit fteht ihnen bas Borrecht ber Beweisfuhrung burch ihre Sandelsbucher gu 290), es wird aber auch fur ihre Pflicht erachtet, folche Bucher gehorig ju fuhren. Particularrechtlich ift bie Bahl großer, 3. B. Bechfelfahigfeit, Gerichteftand vor bem Sanbelegerichte u. f. m. 291).

2) Bum Sandelsperfonal fann nach beffen aufgestellten Begriff niemand gegahlt werben, ber burch ein eigenes Gewerbe in Begiehung auf Sandelsgeschafte Underer thatig wird; alfo nicht ber Commiffionar und Spediteur, welche eine Urt ber Raufleute felber find, eben fo wenig Uffecurabeure, Schiffer, Fuhrleute u. f. m.; nicht ber Makler, ber überall nicht eigentliches Gubject ber Geschafte ift, die er gu Stande bringt , fondern nur ein vermittelnber Gehilfe. Es tonnen ferner nicht babin gegablt werben biejenigen, welche ben Raufmann burch blofe operae in feinem Gewerbe unterftugen, wie Buchhalter, bloge Comtoiriften und Comtoirlehrlinge als folche. Rur biejenigen gehoren babin, welche in bem Gewerbe eines Raufmannes Dritten gegen-

<sup>283)</sup> So preuß. Landr. II. 8. §. 491, 492. Mittermaier a. a. D. 6. 536 , Rote 7, 8.

<sup>284)</sup> Thol a. a. D. §. 50 a. E. 285) Bgl. oben Rote 280. Auch ber hanbelsfrau genügt bas Ctabliffement, wenn nicht bie oben bei Rote 246, 248 genannten Umftanbe obwalten.

<sup>286)</sup> So Aufnahme in die Handeleinnung u. bgl. 287) S. Thola. a. D. f. 19. 288) Solche Inscriptionen fordern bas span. und portug. H.-G.-B. Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 532, III. 289) L. 26. §. 1. C. de usuris. (4. 32.) 290) Bgl. oben bei Rote 125 flg.

<sup>291)</sup> S. Thòi a. a. D. §. 19, III.

aber negotia mit rechtlicher Berbindlichkeit fur ihn vornehmen. Die handelsperson in diesem engeren Sinne fest immer ein Berhaltnif berfelben zu einem Principal vor, ber fie auf irgend eine Beife giltig ermachtigt bat, ihn in rechtlichen Beschaften zu vertreten. Bertreter ift in Beziehung auf ein ganges Handelsetabiffement ber eigentliche Factor, Disponent, Samblungevorsteher, Gefchafteführer, Procuratrager, Procurift; ber Inftitor bes romifchen Rechtes. mur fur gewiffe Geschafte gur Bertretung ermachtigt tft, kann Comtoirift ober Commie, felbst, Lehrling fein; und beim Detallhanbel haben bie Labendiener wie bie Lehrlinge in Beziehung auf ben Bertauf eine folche Bertretung. In Beziehung auf die an auswärtigen Orten vorzunehe menden Geschäfte find ber Sandlungsreisende, commis voyageur, ber Cargabeur, und ber Agent ju nennen. Letterer halt fich gewohnlich en einem bestimmten von bem begeftabliffements verfchiebenen Orte auf und pflegt nicht bloß nach speckellen Auftragen zu verfahren, fonbern bagu bestellt zu fein, überhaupt basjenige im Intereffe feiner Principalfchaft vorzunehmen, mas bie Umftanbe erheifchen. Der Sandlangsreifende und ber Cargabeur haben bahingegen mehr ober weniger fpeciellen Auftragen gut folgen; namentlich begleitet ber lettere 202) eine Schiffelabung, um fie ju verkaufen, auch wohl eine andere Labung wiederum angukaufen. Agenten und Banblungereifende bienen gumeilen mehreren Principalen zugleich. - Der Umfang threr Befugniffe hangt von ber Ermachtigung bes Principale (ber Procura) ab. Allein einestheils kann bie Bestellung einer folden Sanbelsperfon an fich ichon einen gewiffen Umfang ihrer Befugniffe mit fich fuhren, wenn nicht besondere Beschrankungen hinzugefügt worden, wie z. B. beim Institor die Art und der Zweck des Etablissements einen folden Umfang beftimmt 293); und anderntheils wird in ber Geftaltung einer gewiffen Thatigfeit von Seiten des Principals in feinem Gewerbe allein zuweilen fcon eine Emadhtigung ju gewiffen Befchaften gefunden; fo bei ben Labendienern, indem der Principal ihnen die Beforgung bes Bertaufes geftattet 294). Ferner muffen biejenigen, welche ber Principal auf feinem Comtoir als Comtoiriften handeln laft, wenigstens zur Ente gegennahme van Bestellungen ermachtigt erachtet werben 295) und benjenigen, ber eine Baare mit ber Rechnung über biefelbe 206) überbringt,

292) S. Bûfch a. a. D. S. 185—187.

§ 24, 34f. 6. 295) Bus Entgegennahme von Buhlungen in Abweftinfelt bes Principals (Martens a. a. D. §. 29) auch ohne befonberen Aufteng fie ermachtigt gu ertiaren, ift mohl gu meit gegangen. G. auch Mittermaier a. a. D. §. 538, Rote 7, 8, unb bab. Sanbeler. Urt. 7 d.

296) Rur die Ueberbringung ber Rechnung wird die Stelle einer ausbrude lichen Ermachtigung zur Empfangnahme, welche man zuweilen forbert (Dita termaier a. a. D. g. 538, Rote 6), vertreten tonnen.

Digitized by Google

<sup>292)</sup> S. Bufch a. a. D. S. 183—181.
293) Bgl. Krig, Panbektenrecht I. S. 307, 308. Mittermaier a. a. D. §. 537 bei Rote 6. Abl a. a. D. §. 24.
294) So Hamb. Stabtr. II. Ait. 9, Art. 7: Preuß. Eanbr. II. Ait. 8, §. 546, 549. S. auch Arch. f. b. Hanbelst. II. S. 510. Fohls a. a. D. S. 105. Mittermaier a. a. D. §. 538, Rote 2, 3. Ahll a. a. D. §. 348

halt man auch zur Entgegennahme ber Zahlung bes Preises befügt 3 was indes boch auf den Fall zu beschien sein durfte, wenn die Rechnung unversiegelt ist. — Als allgemeine Norm mussen auch in solchen Fallen die Grundsäse über das römische Institutenverhaltnis und deren

Anglogie gemeinrechtlich entscheiben.

Das Eigenthumliche bes Berhaltniffes bes Institor besteht in ber Beziehung feiner Thatigeeit auf eine gewiffe im Intereffe eines Underen, bes Principals ober bes praeponens, bestebenbe gewerbliche Ginrichtung, ein Ctabliffement; fie finde nun in einer fur bie Betreibung bes Gewerbes ausschließlich bestimmten Localitat, g. B. einem Gewolbe, einem Schiffe, ober anderswo Statt 297). Mande Musspruche bes romischen Rechtes über biefes Berhaltniß fegen indeg eine Thatigkeit in einer berartigen Localitat voraus 298). Jene Beziehung unterscheibet ihn von anderen Bertretern in rechtlichen Efcaften; fie vermittelt bie rechtliche Beziehung biefer Geschafte auf ben Principal, gleichviel welches Berhaltniß übrigens zwischen bem Principal und dem Institor besteht, ein Manbat, eine Dienstmiethe, ober ein anderes ahnliches. Gefchaftsbeziehungen find es, welche allein bas Berhaltnig juribifch gu einem besonderen qualificiren. Jebem Etablissement, jeder negotia-tio 299), kann übrigens ein Institor vorgesett werden, wiewohl hier naturlich nur ber Inftitor eines Sanbelsetabliffements ins Muge gu faffen ift. — Damit nun ber Institor bei einem Geschäfte als ein solcher rechtlich gelten konne, ift nicht allein erforberlich, bag baffelbe dem Rreife von Geschaften, bem er vorgefest ift, angehore 300), fon= bern auch baß er mit feinem Contrabenten bas Gefchaft in Begiehung auf biefen Gefchaftstreis und als ju bemfelben gehörig abschließe 301). Um einfachsten und gewöhnlichsten geschieht bies burch ben Gebrauch bes Namens bes Principals, ober ber Firma in ber einen ober ber anberen Bedeutung 302); fo daß ber Infliter babei ausbrudlich vermoge ber ihm ertheilten Ermachtigung bes Principals, ber Procura, auftritt. Indeß muß es genugen, wenn es aus ben Umftanden hervorgeht, baß bie Contrahenten über bie Eigenschaft bes Institor und bas Handeln beffelben ale eines folchen bei dem Gefchafte einver ft and en waren 3022). Nach dem romischen Civilrechte murbe nun zwar deffenungeachtet eine Begrundung von obligatorifchen Berhaltniffen nur zwifchen bem

298) Bgl. unten Rote 324.

L. 3. C. de inst. etc. exerc. art. (4. 25.)
301) Thol a. a. D. §. 27, III. Bgl. L. 1. S. 9. L. 7. pr. D. de exercit. act.

302) Bgl. oben bei Rote 159.

302a) Bgl. L. 18, pr. D. de exercit. act. und Thol a. a. D. §. 27, S. 82 fig.

Digitized by Google

<sup>297)</sup> Bgl. L. 3. L. 18. D. de institor. act. (14. 3.) Die Literatur ber Lehre vom Inftitor bei Thol a. a. D. §. 20, Rote 2, 4.

<sup>299)</sup> L. 3. D. cit. 300) S. 2. J. quod cum eo etc. (4. 7.) L. 5. S. 11. D. de institact. vgl. mit S. 12. ibid. L. 1. S. 12. D. de exerc. act. (14. 1.) L. 2.

Suflitor und beffen Contrabenten möglich gewesen sein 808). Allein bie vom Prator eingeführte institoria actio geftattete letterem bie Babt, aus ben vom Inftitor contrabirten Berbindlichkeiten entweber biefen ober ben Principal in Anspruch zu nehmen 304), und wegen ber von bem Institor erworbenen Forberungen wurde bem Principal eine Klage gegen ben Berpflichteten wenigstens aushilfsweise gestattet 306). — Jest fiebt man inbef bas Berhaltnif fo an, ale ob ber Principal fchlechthin berpflichtetes und berechtigtes Subject ber von bem Inftitor als folchem begrundeten Forderungeverhaltniffe werbe 306) und muß bemnach consfequent auch die Rlagen daraus gegen biefen, so wie ihm gegen die Berpflichteten, versagen 307); es fei benn, daß er auch in Beziehung auf fie als Bertreter bes Principals legitimirt mare 308). Inbem man nun ben Mandatar auf benfelben Standpunkt zwischen ben Mandanten und britten Contrabenten ftellt 809), fo fteht ber Inftitor bier gwar bem Manbatar gleich 810). Allein ber Umftanb, bag ber eigentliche

305) L. 1. S. 18. D. de exerc. act. L. 1. in f. L. 2. D. de instit.

L. 5. D. de stip. praef. (46. 5.) 806) Thibaut a. a. D. §. 521 fig. Bgl. Glad, Erlaut. ber Panb.

NIV. S. 198, 246. Muhlenbruch, Ceffion S. 147 und Rote 297. Beise und Cropp a. a. D. II. S. 386.
307) In Ansehung ber actio iudicati gilt dies auch bereits im romischen Stechte. L. 4. D. de re iud. (42. 1.) L. 28. L. 61. D. de procurat.

308) Gewöhnlich fagt man indeß: er konne belangt werben, um aus bem Bermdgen des Principals Befriedigung zu schaffen. Bgl. Thibaut a. a. D. §. 525. Thorac a. a. D. §. 26. Preuß. Landt. §. 542.— L. 4. D. cit. deweift aber nur, daß er, wenn er als Procurator belangt wird, nicht mit eignem Bermdgen haftet. — Eben so wenig ift L. 11. §. 7. D. de inst. act. (vgl. m. Identicat u. s. w. §. 10, S. 267, 268) relevant, da sie von der Klage gegen den Institor selbst gar nicht rebet.

309) E. Thibaut a. a. D. §. 529.

310) 3mar wirb auch bie unentgeltliche Berpflichtung gur Leiftung von operae als ein Mandatsvethaltniß betrachtet (§. 18. J. mandati. (3. 27.) Caii J. III. 162. L. 22. D. praeser. verb. [19. 5.]). — Allein sonst ist das Sharatteriftische beffelben boch die Berpflichtung, negotia zu geriren, zu constrahiren (m. Ibentität u. f. w. §. 2, Rote 47, S. 31, 32), und bieß gilt auch vom Berhaltniffe bes Infittor. L. 11. S. 6. D. de inst, act.: Sed si in totum prohibuit cum eo contrahi, praepositi loco non habetur: cum magis hic custodis sit loco, quam institoris.

<sup>306)</sup> Bgl. m. Ibentität u. f. w. §. 6, S. 186 fig. L. 49. §. 2. D. de A. w. A. P. (41. 2.) Mublen bruch, Gestion S. 140, 145, 146.

304) L. 1. §. 17. D. de exercit. act. Ob biese Bahl auch noch stattsfand, nachbem ber Institor ausgehört es zu sein (vgl. Thibaut, Syst. bes Pambettenr. §. 525, m. Ibentität a. a. D. S. 140, Note 17 a), wird sicht mit woller Gewispeit entscheiden lassen. Iebenfalls war in Ansehung bes Principals nur eine honoraria obligatio porhanden (L. 1. S. 24. D. cod.); und bas nur gegen ihn ober ben Inftitor getlagt werben tonnte, hatte feinen Grunb in der Prozestonsumtion (Reller, Littscont. S. 431, 433, m. 3bent. a. a. D. Rote 17 a). Und in L. ult. D. de inst. act. scheint eine Obligation bes Inflitor und eine Rlage gegen ihn nur beshalb geleugnet zu werben, weil in ber bort erwähnten cautio die Begrundung einer obligatio nicht gefunden

Inftitor einer gangen Gewerbseinrichtung vorgefest ift, ermachtiget ibn felbit bagu, die einzelnen Gefchafte zu beftimmen, welche fur biefelbe vorgenommen werben, insoweit die Ratur und ber 3med jener Gewerbseinrichtung ihm barin nicht Grengen fest; und biefe Gefchafte tonnen, wenn auch an fich erlaubt, boch unter Umftanben mit einem Bergeben in fo enger Berbindung fteben, bag biefes concrete Bergeben ohne bie Bornahme bes Geschäftes nicht begangen werben tonnen 311), 3. B. ein mit bem Gefchafte verbundener dolus 312), eine Bollbefraubation 313). Uns folden Bergeben muß benn ber Principal, auch wenn fie ohne fein Wiffen und Bollen geschehen, eben fo verhaftet werben, wie aus ben erlaubten Gefchaften 314). Ift ubrigens ber Inftitor nur einzelnen Gefchaftsbranchen eines Etabliffements vorgefest 316), ifo muffen naturlich biefe ben Umfang feiner Befugniffe beftimmen, fonft aber muß eben baffelbe gelten, mas in Unfehung bes Worgefesten eines gangen Gtabliffements gilt; fo g. B. bei bem Caffirer, bem Cargabeur, bem commis voyageur 316). Die Entscheibung ber Frage: ob ber Infti= tor ben Principal auch burch Aufnahme von Darleben verpflichte? muß von der Ratur der Gefchafte, benen er vorgefest ift, und ber Berbindung, in welcher das Darleben mit ihnen fteht, abhängig gemacht werben 317). Wo er aber als Institor ben Principal dadurch nicht verpflichtet hat, fann bieg bennoch burch eine versio in rem geschehen fein 318). Gine Substitutionsbefugniß fann man, ohne befondere Ge= ftattung bes Principals, bem Inftitor nicht zugefteben, fofern fie nicht etwa zu feiner Bermaltung gehort 319). - Gefchafte, burch welche ber Inflitor ben Rreis der ihm gemaß ber Datur bes Ctabliffements, ober bes Gefchaftezweiges, bem er vorgefest ift, zuftehenden Befugniffe uber: Schreitet, verpflichten und berechtigten ben Principal ohne Ratihabition 2011 L. t. C. (S. D. do exerc. est. L. l. In L. d. T. D. de destit.

\$11) So auch im Falle ber L. 5. \$. 8. D. de inst. act.

\$12) L. 11. \$. 4. D. cod. L. 5. \$. 8. D. de doli mali exc. (44. 4.)

\$13) Mittermaier a. a. D. \$. 537, V.

\$14) Mgl. die Sit. ber Note \$11, \$12. Sluck, Grlaut. ber Pand. XIV.

\$247. Pardessus, Cours de droit comm. II. p. 645.

\$15) Mgl. L. 1. \$. 13. D. de exercit. act.

316) S. Wittermaier a. a. D. S. 538, Rote 9. 317) L. 5. S. 13. D. de inst. act. L. 1. S. S. D. de exerc. act. (14. Thibaut a. a. D. g. 528. Rrig a. a. D. G. 305 vgl. mit L. 7. \$. 2. D. cod.

818) S. Thol a. a. D. S. 28, Rote 9. Gine blofe negotiorum gestio wurde nur in Folge gefchehener Ratihabition bes Principals gegen bicfen eine Rlage bes Dritten moglich machen.

319) 3. 28. wenn er einen Caragbeur ober commis voyageur beauftragt. Wenn man bie Sabstitutionsbefugniß als Regel aufstellt (Etolea. a. D. §. 32, Rote 5), fo beweift L. 8. S. S. D. mandati (17. 1.) nichts für diefelbe. Denn baraus, baf ber Substituent gegen ben Substituten bie mandati aotio hat, folgt noch nicht, daß er seine Pflicht gegen den Mandanten nicht werkest. Aus L. 1. S. 14. D. de inst. act. (14. 1.) läßt sich eine solche Regel für das Verhältniß des Institor oben so wenig ableiten.— G. auch Witters maier a. a. D. §. 537, Note 15, 16.

.111

nicht, wenn er nicht eine ausgebehntere Procura ertheilte 820). ber Rreis feiner Befugniffe aber befchrantter fein, und eine befchranttere Baftung bes Principals eintreten, fo muß bem britten Contrabenten bie Befchrantung befannt, oder fie auf eine folche Weife gur offents tichen Runde gebracht fein, bag er fie fennen mußte 321). gilt, wenn ber Umfang einer ausbrucklich ertheilten und bekannt geworbenen Procura beschrantt, ober bas Berhaltnif burch Wiberruf ober Tob erlofchen, in Unsehung ber ganglichen Befreiung bes Principals ober feiner Erben von der Saftung aus den im Widerspruche mit ber Befchrankung ober nach der Erlofchung vorgenommenen Sand= lungen; indem biefe erft bann eintreten tann, weim bem Dritten Die Befchrantungegrunde ober Aufhebungegrunde befannt geworben , ober fe auf gehörige Beife, burch Ubmelbung bes Inftitor, befannt gemacht worben waren 322). Daß aber auch, wenn ber Dritte bie Runbe bavon erlangt bat, noch eine Bekanntmachung bagu erforberlich fei 323), kann nur bann angenommen werben, wenn ber Principal im Biberfpenche mit feiner Befdrantung ober feinem Widerrufe, ober die Erben, ungeachtet bes Tobes des Erblaffere, ben Inflitor in ben fraglichen Ge ichaften vertebren laffen, mahrend fie ober ihre Borgefehten es binbern tonnten 324). Für ben Fall, wenn ber Inflitof nach bem Tobe und vor ber Erbichaftsantretung contrabirte, mahrend ber britte Contrabent ben Tob des urfprunglichen praeponens kennt, icheint fich bieß Erforderniß badurch zu rechtfertigen, bag es dem britten Contrabenten nicht num Nachtheil gereichen foll, wenn die Erben, behindert ober nicht, es

321) Bgl. Aittmann, von ber Statthaftigkeit ber institorischen Mage bei Uebertretungen ber Gewerbsvorschrift. Dresben 1805; auch L. 5. §. 12. D. de instit. act. L. 1. §. 12. D. de exercit. act.

schlag an einem folchen Orte forbern: L. 11. S. 3. D. eod.

<sup>320)</sup> Eine Bekanntmachung ber Procura, eine Anmelbung bes Institor, ift bazu gemeinrechtlich nicht erforberlich. Particularrechte forbern sie indeß zuweilen. Bgl. z. B. preuß. Landr. §. 500, 503—505, 511. Bad. Handelst. Art. 7 b. Ahol a. a. D. §. 30.

<sup>322)</sup> Denn wer ohne jene Umstände zu kennen, mit dem Institor contrastirt, dem wird die institoria actio nicht versagt (L. 5. §. 17. D. de inst. act. — er wird durch Jahlung an den Institor auch überiett: L. 41. D. de R. C. [12. 1.]); wohl aber dann, wenn ihm allein (L. 17. §. 4. D. de inst. act.) oder dem gangen Publicum durch Bekanntmachung (L. 11. §. 2. D. de inst. act.) die Abmelbung geschehen. Seen so muß die Beschrändung einer ausbrücklich in einem gewissen umfange ertheilten Procura bekannt gemacht werden: L. 11. §. 5. D. de inst. act.

<sup>323)</sup> Thibaut a. a. D. §. 528 a. E.
3245 L. 5. §. 17. L. 17. §. 2. D. de inst. act. L. 11. pr. D. eod. Die römischen Bestimmungen geben bier offenbar babon aus, baß der Institor sinte Geschäfte en einem gewissen Orte fortwährend übe, wo seine Principalschaft ihn daran verhindern könnte. Darauf deuten die Worte: quamdiu proposities manet: removendus enim suit a tutoribus, in L. 11. pr. D. cit.; sere dose nen enim imputandum est ei, qui seiens dominum decessisse, cum institore exercente mercem centrabut, in L. 17. §. 2. D. eod., und die Borschriften, welche die Bestanntmachung des Wiederusses u. s. duch Ans

unterlaffen angutreten, und ben Inftitor gu entfernen 325); fo wie es ibm auch nicht die institoria actio rauben foll, wenn ber Institor ohne Berfchulben bes Principals bie gehorige Berfundigung ber Abmelbung verhindert 326). Mehrere Principale beffelben Inftitors werden burch ihn in solidum verpflichtet 327) und von mehreren Inftitoren beffelben Gefchaftefreises handelt, wenn nicht die Procura ein anderes bestimmt, jeber allein mit voller Birkfamkeit 328). Der Gubftitut, welcher vom Institor befugterweise bestellt ift, fteht in bemfelben Berhaltniffe, wie Diefer gum Principal und gu Dritten 329). Denn in folchem Falle ift bafur berfelbe Grund vorhanden, wie wenn ber Inftitor fonftige Gefchafte vornimmt. Db ubrigens ber Inftitor felber burch feine Gefchafte verpflichtet worden ober werden tonnen, ift fur bie Saftung bes Principals gleichgiltig; er wird auch durch die Gefchaftsführung eines Unmundigen verpflichtet 330). - Inwiefern bem britten Contrabenten bie actio institoria gegen ben Principal nicht erworben wird, wenn ber Inftitor unbefugtermeife Beschafte bornimmt, ergibt fich bereits aus bem Dbigen. Im Allgemeinen fann man die Regel fo faffen, bag, wenn es in ben bem Inffitor von bem Principal in ber That ertheilten Befugniffen gur Begrundung ber Rlage an einem Momente mangelt, welches ber Dritte nach bem Berhalten bes Principals als barin vorhanden angunehmen nicht befugt mar, biefer Mangel auch in Beziehung auf ben Dritten und ben Principal die Folge hat, daß die Rlage nicht entfteht. - Dan rebet in biefer Begiehung von einer Erfundigungepflicht bes Dritten 381). - Der auf bie Deffe gefchickte Sanblungsbiener gilt in Begiebung auf bie Deggeschafte, ber Cargabeur in Begiebung auf bie bie Ladung betreffenden Gefchafte, als Factor 332). Der Sanblungs=

<sup>325)</sup> S. bie Borte ber L. 17. S. 3. D. cit. in Rote 324. Man will hier inbeg ftatt: scions, lefen: noscions. Allein bie Anfangeworte ber Stelle beuten barauf bin, bag ber Inftitor ante aditam bereditatem unbebingt ben tunftigen Erben Berpflichtungen guziehe. Freilich fagt L. 5. S. 17. D. eit. auch wieder: nec non si ante aditam hereditatem cum eo contractum est: aequum est ignoranti dari institoriam actionem. - Und vergleicht man bamit L. 41. D. de R. C. cit., fo scheint man bieß auf eine ignorantia über ben Sob bes dominus beziehen gu muffen. Allein in biefer letteren Stelle ift nicht von einer Geschäftsthatigfeit an einem bestimmten Orte, wo fie factisch von ber Geftattung bes Prineipals abhangig ift, bie Rebe; und in ber anberen Stelle tann bemnach bie ignorantia auf ben Umftand bezogen werben, bag bie Erbschaft nicht angetreten, alfo teine eigentliche Bestattung ber Geschaftsthatigfeit von Seiten ber Erben vorhanden mar. Die scientia biefes Umftandes wird'aber auch in L. 17. S. 3. D. eit. nicht angenommen. Bgl. übrigens: Glud a. a. D. XIV. G. **262**—265.

<sup>202—205.
326)</sup> L. 11, S. 4. D. de instit. act.
327) L. 1. S. 25. L. 2. L. 3. D. de exercit. act. (14. 1.)
328) L. 1, S. 13, 14. D. de exercit. act. (14. 1.)
L. 11. S. 5. D. de instit. act. %gl. L. 11. S. 2 6. D. eed.
329) L. 1, S. 5. D. de exercit. act.
330) L. 7, S. 2, 11. L. 8, D. de inst. act. %gl. L. 3. S. 11. L. 4.
L. 23. D. de minor. (4. 4.) %gl. aud) ben Art. Actio institoria.
331) Aussichtlich baraber: Abbi a. a. D. §. 31.
332) Whis a. a. D. G. 102. 103.

<sup>332)</sup> Phile a. a. D. S. 102, 103.

reisende kunn balb zum wirklichen Abschuffe ber Geschäfte, balb aber auch nur zur Einleitung berselben und zur Beforderung der ihm erziheilten Aufträge an sein Haus beauftragt sein Bedorderung der ihm erziheilten Aufträge an sein Haus beauftragt sein Bab. Im letteren Falle leistet er nur operao, im ersteren ist er Mandatar; selten wird man ihn als eigentlichen Factor behandeln können. Dieselben Unterscheidungen müssen auch in Ansehung des Agenten gemacht werden. Ob der zum Empfang einer Baare beauftragte Handlungsbiener auch als zur Prüssung der Empfangbarkeit beauftragt anzusehen sei, wird sich nur nach particularen Gesehen und Gebräuchen bestimmen lassen Beschnen Diesen Handelberichten zwischen dem Principal und diesen Handelspersonen im engeren Sinne hängen natürlich immer von dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse ab.

Sandlung, factum, gestum. Diefe Lehre bes allgemeinen Theiles gibt une Unlag, bis auf ein die gefammte Rechtstehre burchbringenbes philosophisches Clement gurudgugeben, bas vorzüglich in ben beiden, übrigens unter besonderen Artifeln zu behandelnden Functionen ber Burednung und Muslegung ju uben, bem practifchen Juriften unentbehrlich und, in feiner Reinheit bem Lichte vergleichbar, fo wenig Unfug fliften tann, daß es vielmehr gegen die Ginschwarzung alles Ungeborigen in bas positive Recht am machtigften bewahrt. In einem febr weiten Sinne Schreiben wir blogen Naturmefen, in fo welt wir ihnen Rrafte beilegen, auch hanblungen zu. Dieß ruhrt baber, weil die Rraft, bie beren Bermogen, ju mirten, in die Erscheinung treten lagt, etwas Unfichtbares bleibt, welches nur ber Erfolg erkennbar macht, weghalb wir, da wir bavon eine unmittelbare Borftellung nur aus uns felbft fcopfen, einer jeben Substang eine Art von Lebensprincip unterzulegen gewohnt find. Um meiften lagt, fich biefer vage Sprachgebrauch noch bei ben Thieren entschulbigen, theils weil diefe in ihren Runfttrieben oft eine bewundernsmurbige 3medmäßigfeit zeigen, beren Producte jur eigenen und ihrer Art Erhaltung jeboch barum am wenigsten Sandlungen find, weil sie, nur aus einem principio intelligente extrinseco uns verstands lich, ohne felbst gefetten und erkannten 3med ju Stande tommen und baber in verschiedenen Eremplaren und zu verschiedenen Beiten, wie bie Bergleichung von Buffon mit Plinius und Ariftoteles beweift, mehr numerifch, als specifisch verschieden, die Gleichen bleiben, theils und besonders aber, so weit ihre Banblungen einen fich durch eine im Effecte sehr abstechende Unsicherheit und Fehlbarkeit entbloßenden Schatten von Bahl und Ueberlegung zeigen, die ihre willfurlichen Bewegungen einer möglichen Bucht und Abrichtung unterwirft und fich auf jene andere Natur bezieht, wodurch ber Mensch sich das jahme Thier jugefellt bat. Selbst unsere Jurisprubeng behandelt den Abfall von dieser anderen Natur

<sup>333)</sup> Mittermaier a. a. D. §. 538, Rote 10, 11. 334) Dafür ist bas span. und portug. H.B.: Rach Mittermaier a. a. D. §. 588, Rote 5, tann bahingegen ber Principal selbst noch von ben Mängeln der Waare Einwendungen hernehmen.

in der commota feritas als Unart, wosür der Herr nach Umständen vermöge der actio de pauperie einstehen muß. Das obgleich unaushörsliche Bestreben, womit die todte Materie ihren Raum erfüllt oder die Körper einander anziehen und zurückstößen, die Regelmäßigkeit, womit ein Tropfen Del auf der Wassersläche sich abrundet u. s. w., können dagegen so wenig Handlungen genannt werden, als wir unsere Verdauung, unseren Herzschlag und Blutumlauf u. s. w. als solche betrachten. Es hebt daher diese weiteste Bedeutung nur die eine Seite unseres Bezgriffes hervor, daß nämlich jede Handlung eine durch Naturgaben vermittelte Kraftäußerung, weßhalb das teutsche Wort wahrscheinlich von Hand, vielleicht verkürzt aus Handanlegung, abstanmt, etwas, das geschieht, und folglich in eine nie ansangslose Zeit fällt, endlich eine sowohl durch diese Abhängigkeit, als durch Dertlichkeit bestimmbare Wirkzlichkeit voraussest und darstellt. Hierin liegt das empirische Elesment einer jeden Handlung.

Im eigentlichen Ginne haben wir unter Sandlungen bie Wirkungen und Rraftaugerungen freier Befen zu berfteben, welche burch bie Spontaneitat, womit fie fich felbft als vernunftig geben, auch nach Bernunft= gefeben zu ichagen und in ihren Folgen zu beftimmen find. Gie fundi: gen fich an burch einen Eigenfinn, welcher zwar die Unfehlbarkeit und felbitgenugfame Bollkommenheit einer burch ben Naturtrieb aufgebrungenen Bredmäßigkeit nur felten erreichen wird, bafur aber nur aus felbftgefeg= ten 3wecken zu erklaren ift und baber mit bem Raturgmange jeben Leits faben feiner Begreiflichkeit unterbrechend in ber Erscheinungswelt wie eine Seifenblase verschwinden wurde, ware er nicht nach einer anderen Ratur ju beurtheilen und erheben, welche die Menschheit nach fittlichen Gefeten fich felbit zu geben, nicht umbin konnte. Alles aus bem einfachen Grunde, weil ber Menfch nicht blos Bernunft hat, als ein Bermogen, bas er nach Belieben brauchen ober bei Geiten laffen tonnte, fondern felbft ber= nunftig ober ein vernunftiges Befen ift. Daburch ift ber Bernunft ber Triumph bereitet , bag ohne fie auch nichts Unvernunftiges getrieben merben kann und diefe inversa ratio im Leibenschaftlichen oder Lafterhaften bem Urreftaten gleicht, ber fich nach ber Gerichtoftatte fchleifen lagt, wohin er ohne Stofe und Schlage geben fonnte. Es ift eine irrige Borftellung, wenn man biefe Leute nur von Mugen burch ben Ginnenreis ohne innere Bestimmung beherricht glaubt. Puttmann (Progr. delinquendi occasio, an et quatenus delictum, eiusque poenam minuet) hat gang Recht, bag ber Reig einer fich ungefucht barbietenben, vielleicht auch die Soffnung der Richtentbedung vermehrenden Gelegenheit nur die geringeren Berbrechen zu milbern vermag. Schon bei ben Bolluft= lingen, Berfchwendern und Afoten, welche bem gegenwartigen Bergnugen junachft nachhangen, ift in ihrer Luft bas Gelbftgefchaffene, bas eine verborbene Einbildungefraft bagu beitragt, und ein mit bem wirklichen Genuffe felten im Berhaltniffe ftebendes Streben nicht zu verkennen. Erwägt man aber vollends, burch welche Rampfe, Muhfale und Unluft fich bie Ehrsuchtigen und Geldgeizigen burchwinden und wie wenig fie bes Erlangten froh werben, fo wird man einen Migbrauch von Bernunft und

Setbftbeftimmung, welcher einem verleheten bothften Gifte nichfagt, und folalich bie Menfchenkraft, nicht vertennen, welche wir frei nennen. Der verborgene Sit ber Freiheit, ein Rachhall bes Schöpferwortes in einem Befen, bas er zu feinem Bilbe fchuf, liegt im Geifte, welcher Geele und Leib zugleich beherricht und beibe einigt. Um also ben Namen Danbeln ober Banblung zu verbienen, muß bas physische Wirken burch eine geffige Thatigeelt ihre Unterscheldungsmerkmale erhalten, welche fich in bem Bewirkten als Bert, Gefthaft ober. That originell auspragen, abrigens auch ohne entsprechenden Erfolg und ohne gebeihliche Wirksam= feit durch bas Streben nach einem folchen Biele barlegen konnen. Golche und int practifchen Leben begranende Freiheitsproducte find die Ableger eines freien Gelbftes, bas fich mur in biefem Ebenbilbe feiner bewußt wirb und anderen erkennbar macht, zugleich aber baburch in ber phyfischen Belt mit einer eigenen Belt umgibt, welche fo fehr bie Gestalt einer mit ber ersteren verwachsenen Thatsache annimmt, daß sie als ein ihm nicht mehr allein angehöriges Object auf ihren Urheber zurückwirkt und für ihn Folgen nach fich zieht, welche von feiner Bahl und Gefinnung nicht mehr abhangen, und benen er fich fo unwillenrlich unterwerfen muß, als ban Raturgefete bes Fallens, wenn er feinen Schwerpunkt nicht ftust. Daburch find fie bie Quelle bes Rechtes, als bas unter ber Bategorte bes Dafeins wirklich geworbenen und obiectiv erkennbaren Sittlichen, welches burch feine Gefege uns aus ber Augenwelt mahnt, wie bas Gemiffen von Innen und nichts anderes als eine aus Freihelt geborene Rochwendigkeit ift, welche stete auch eine Bufalligkeit einschließt. Dierauf beruht bas rationelle Clement unferes Begriffes, welches beffen fpecififche Differeng bilbet. Ramlich bie aus einer Inteffigeng entfprungene Teuferung menfchlicher Rrafte, welche nicht blos wirft, fondern auch erzeugt, ein Gefchebenes, bas als Abfall von der erzeugenden Urfache nicht mehr abhangt, und eine Wirklichkeit, welche von der ihr einverleibten Urfache (bem Subjectiven) ungertrennlich und damit gleichzeitig fo febr aus fich felbft zu begreifen ift, daß Beit und Drt, als folche, bei ihrer Werthschatung verschwinden.

Auf ben ersten Blick scheinen beibe Clemente kaum verschnlich, ba es auf bem Standpunkte einer mit bem Greistlichen beschäftigten nuchsternen Natur und Geschichtsforschung nicht sogleich einleuchtet, wie irgend eine in dieser Welt gegebene Kraft, die stets ihr Maß haben und sich in der Wirkung erschöpfen wird, dennoch eine neue Kraft aus dem Berborgenen entwickelt, wie ein Geschehenes, dessen Auffassung nach dem Sanfalitätsgeset die vom Dache heruntergewehte Ziegel und den Kolbensschlag des Nausboldes nicht unterscheibet, Folgen nach sich ziehen könne, welche der abwärts stets fortlausenden Reihe der Ursachen und Wirkungen wöllig fremd sind und gewissermaßen dem, in mundo non datur casus, widerstreitet, wie endlich trgend eine sinnliche Erscheinung eine Wirklichskeit von vornen anzusangen im Stande sei, welche einer anderen Welt und der scheint, als berjenigen, wodurch sie sich mitthellt und durchgeht. Es scheint dieses auf eine unverträgliche Vermischung zweier Reiche, welche, wie Essig und Det, stets geschieden bleiben und

baher als abgesondert zu behandeln feien, hinauszulaufen, wie namentlich ein von Sugo mit Borliebe citirter Schriftsteller 1) von feinem Bolferrechte, fondern nur von einer Bolfermoral bat miffen wollen. Birflich hat man aus ahnlichen Grunden fcon oft dem naturlichen Rechte alle Begrifferealitat abgeftritten2) und auf der anderen Seite die fogenannte hiftorifche Schule ber Jurisprubeng, weil fie bie gufallige Form bes Rechtes zu ftark hervorzuheben fchien, eines unvermeiblichen Fatalismus beschulbigt, von dem une zu befreien boch die Absicht ihrer murbigften Lehrer und Schuler mar. Much bie Rantianer haben zu ber Bermirrung bas Ihrige beigetragen, indem fie bei ihrer icharfen Trennung ber theoretischen und practischen Bernunft fich oft fo aussprachen, als fei bas Freie im Menichen gar fein Gegenftand einer moglichen Erfahrung, ein Gat, bem fcon die Thatfache entgegenfteht, daß die baffelbe auszeichnende Fehl= barkeit und Perfectibilitat als hiftorifche Bahrheit in bie Beobachtung und mit ber nicht blos numerifchen, fonbern ftets auch fpecififchen Berfchieden= heit ihres Subjectes mehr als bei blogen Naturmesen, die wenigstens auf bem Martte gleich gelten, in die Wahrnehmung fallt, fcon in ber Physiognomie und Gestalt, und welcher buchftablich verstanden, unerflart laffen wurde, wie es bann fommt, bag jedermann in feinem Reben= menschen seines Gleichen erkennt, wovon endlich die gesammte Juris-prubeng eine practische Widerlegung bilbet, woruber bem Deifter felbft in feinen metaphpfifchen Unfangegrunden ber Rechtslehre, als er fich bie Frage vorlegte, wie in ihr fonthetische Erkenntniffe a priori moglich feien 3), ein Licht aufging, welches nur bedauern lagt, daß feine Greifenhand in einem ihm zu fremben Sache fich mit biefer Forfchung zu fpat beschäftigte, wodurch vielleicht auch feine Religionslehre burch Erweiterung ber moralifchen Belt in eine civitas dei an Lebendigfeit gewonnen hatte.

In ber That ist der ganze Widerstreit nur scheinbar, und die Auflosung desselben wird nahe gelegt dadurch, daß wir das empirische Element unseres Begriffes nur nicht auf das Körperliche, Dynamische und Mechanische beschränken durfen, von dem gerade nicht selten abstrahirt werden muß. Schon die Erkenntniß der Natur, als eines von lauter Leben durchbrungenen organischen Ganzen, welche uns im Einzelnen, namentlich in den Bestandtheilen der thierischen Körper nicht selten Zwecke

<sup>1)</sup> Flatt, vermischte Bersuche (1785), G. 5. Ibeen gur Revision bes Raturrechtes.

Echon Carneades Ichrit: iura sibi homines utilitate sanxisse raria pro moribus et apud eosdem pro tempore saepe mutata, ius autem naturale esse nullum.

<sup>3)</sup> S. 66, 67, 72, 100, 101. Er wußte das Problem nur durch folgenden Gegensat zu losen, welcher alle Ausmerksamkeit verdient. "Einem theoretischen Grundsate gemäß mußte dem Begriffe eine Anschauung a priori unterlegt, mithin etwas zu dem Begriffe des Gegenstandes hinzugethan werden. Allein in diesem practischen Gebrauche werde umgekehrt verscharn und die empirischen Bedingungen der Anschauung (des Raumes und der Seit) mussen weggesch abst oder fein weggesch abst, was nur mit Abstraction von Zeit und Ort begriffen wirk, oder seine eigene Zeit und Ortsbestimmung mit auf die Welt bringt.

aufdringt, bebor wir ihren Dechanismus zu erklaren im Stande find, widerstrebt biefer Einseitigkeit. Das Pfpchifche lagt fich von ben wiet. lichen Dingen gar nicht scheiben (totamque diffusa per artus mens agitat molem et magno se corpore miscet. Virg.). Gefett aber eine folche Scheidung mare geboten, fo find wir ja felbft, mit unferen beilige ften Intereffen fo wirklich als bie Elemente ber Rorperwelt, und bas Geichebene lebt auch ohne forperliche Spuren burch bat Gebachtnif in ben Gemuthern ber Menschen fort burch feine Borftellung und die bamit perbundenen Empfindungen von Sympathie und Antipathie von Freude ober Betrubnif, von hoffnung ober Furcht. Bielmehr Wiegt ber eigen. thumliche Beruf ber Gefchichte gerabe barin, bas gur Unschauung gu bringen, mas nicht mehr ift (bas Begelische absolute Sein, welches gleich ift bem absoluten Nichtsein), so daß die von Cicero und bem auctor ad Herennium gegebene Definition: historia est res gesta, sed ab aetatis nostrae memoria remota, fich recht gut rechtfertigen laft. Der ihr angemiefene Stoff bringt es mit fich, baf fie nicht blos fritifch, fonbern auch pragmatifch fein foll und baf ihre Wahrheit allen Berth verliert, wenn fie nicht zugleich intereffirt. Sie fucht nicht, wie die vom Engel am Grabe bes Auferstandenen gurechtgewiefenen Junger, ben Lebenbigen unter ben Tobten, wohl aber neben bem Beharrlichen im Lebenbigen, meldes jebes successiv auftretende Befen in feiner Art und Bahrheit zeigt, wie gefagt, jene 3medmäßigkeit, welche nicht blos blinden Trieben, fonbern feibstgewählten 3meden bient, und bei ihrer Bufalligfeit jeber Bebeutung und Regel entbehren murbe, ohne eine bohere Dronung ber Dinge, in ber wir fie ihrer Freiheit unbeschabet in jener anderen Ratur, welche fich ber Menfch burch Ueberlegung, Gewohnheit und Erziehung ju geben vermag, burch eine gottliche Provident au einem festen Biele hingeleitet benten burfen, beren sichtbarfter Finger bie burch eine objectiv geworbene Menschenvernunft erschaffene Ordnung bes Rechtes, insbesondere im Extreme ihrer unwillkurlichen Ausbildung als Staat und Rirche ift.

Das empirische und rationelle Clement gehören also zu der Integristät einer jeden Handlung, aus dem einfachen Grunde, weil Intelligenz und Freiheit zum Dasein des Menschen gehören. Man darf sagen, daß der Mensch, als solcher, gar keine Natur hat, die er sich nicht durch Thun oder Leiden selbst gegeben, daß wenigstens das, was den Menschen von anderen lebenden Wesen unterscheidet und sich in jeder Handlung abspiegelt, gerade jene andere Natur ist, welche er durch Ueberstegung und Gewohnheit, durch Erziehung und Lebensart, durch dürgers liche und religiöse Verhältnisse, auf die Gesammtheit seiner Erschelnung, sogar auf seine dußere Gestalt und physische Constitution von größerem Einstusse, als die Verschiedenheit der Rage und des Climas sich anzuseignen vermocht hat. Gleichwohl muß der nur stusenweise zur Erkenntsniß gelangende Verstand beide Elemente sondern, und eine jede dieser absgesonderten Vertrachtungsweisen ist nicht nur unerlässlich, sondern auch, sosen sich jede in ihren Grenzen hält, innerhalb welcher sie sich nicht verseinen, unschädlich, ja sich wechselseitig unterstüßend und Licht gebend.

Die empirische Betrachtungsweise ist nothwendig aus dem doppelten

Grunde, einmal, weil der Menfch als wirkendes Befen, mag er nun ein Wirken nach mechanischen ober psychologischen Gefeben vorhaben, von einem Caufalitatsgesete abhangig bleibt, bas fich nicht an ben Grad fei= ner fubjectiven Intelligeng ober Berechnung fehrt, bann aber weil bas Freie im Menfchen, erft post factum ertennbar, uns unbegreiflich bleibt, fo lange es nicht durch ihn zur Thatfache und in ihm zur Ratur gewor= ben ift, und weil diefe andere Natur felbit die Geffalt einer Thatfache angenommen hat. Sie vergemiffert 1) in jeder gegebenen handlung bas in ihr liegende Thunliche ober Unthunliche, meldes nur bie Er= fahrung an die Sand gibt, ober die Ausführharteit ihres 3medes burch bie gewählte Begehungeart und die angewendeten Mittel mit Ruckficht auf ben Gegenstand, woran eine Beranderung herhorgebracht werben foll. Durch diese Function ist sie von Erheblichkeit in der Lehre vom That= bestande des Berbrechens, vom Berfuche und vom Frrthume, welche unter befonderen Artikeln zu behandeln find. Uebrigens entscheibet fie nur die Beweisfrage über Borbandenfein ober Mangel bes Caufatzufammen= hanges zwifchen ber handlung und ihrem activen und paffiven Dbjecte, mozu, wenn dazu die gemeine Erfahrung nicht audreicht, der Urgt oder ein anderer Sachverständiger nothwendig wird. Die Folgen, welche die= fem Mangel beizulegen, hangen ichon von dem rationellen ober rechtlichen Charafter ber Sandlung ab. Go wird burch ihn bei einem Berbrechen, gu beffen Begriff ein bestimmter Erfolg gebort, die Strafbarkeit blos gu einem Berfuche berabgeftuft, mabrend bei ber Falfchung und Injurie er in ber Strafbarkeit einen geringen Unterschied macht, und bei bem Berbrechen ber Gewaltthatigkeit bie Nothigung wenigstens angefangen fein muß, ohne daß ber Berbrecher feinen 3med erreicht zu haben braucht. Dagegen ift ein Sandel über ein unmögliches Factum oder ein Dbject, bas zur Zeit bes Abschluffes nicht mehr eriftirte, namentlich über ein abgebranntes Saus, ungiltig, fo gut, wie nicht gefchehen, und wiederum muß berjenige, welcher fich eines Gefchaftes als Erbe angenommen bat, ohne zu wiffen, daß es ihn felbst anging, fich biefe handlung trog diefee Frethums als eine pro herede gestio anrechnen laffen. Gine ber wichtigften hierher gehörigen Streitfragen, woruber bie angesehenften Rechts= gelehrten nicht haben einig merben konnen, ift bie, ob berjenige, welcher aus Brrthum ein untaugliches Mittel gebraucht hat, wahrend er ein taugliches anzuwenden glaubte, ober bei dem leidenden Gubjecte oder Dbjecte feines Berbrechens Eigenschaften vorausgefest hat, ohne welche bas Berbrechen gar nicht begangen werden konnte, fich eines ftrafbaren Berfuches biefes Berbrechens schuldig mache. Wir glauben fie nur unter ber Bedingung bejahen zu konnen, bag ber Errthum auf einer Berwechselung mit einem reellen Mittel oder Objecte beruht, weil die bei Rechtsbegriffen gebotene Ubstraction von empirischen Bedingungen feinen über eine reelle Dog= lichkeit hinausgehenden Schluß erlaubt. Wer alfo Urfenik gekauft zu haben glaubte, mahrend ihm von einem Provifor, ber ihm bas Gelb dafür abnahm, Bucker untergeschoben worden ift, ober wer ein gelabenes Gewehr abzudrucken glaubte, welches ein anderer, ohne bag er es mußte, mit einem ungelabenen vertauscht hat, begeht unstreitig fo gut einen Gift=

oder Bobtungsverfuch, als derjenige, welcher feinen Feind im Schlafe olden glaubte, mahrend blefer turz vorher in feinem Bette eines navartichen Tobes gestorben war, einen attentirten Meuchelmord. Das gegen wurde ich Anstand nehmen, einen Ginfaltigen, welcher weiß, baß er Bucter hat und fich überreben ließ, daß ein gewiffes Quantum bavon einen Denfchen fo gut wie Gift umbringen tonne, ober benjenigen, weis cher in feinem Affecte mit viner leichten, ale Baffe gar nicht zu gebraus chenben Gete ausgeht, jemanden tobt ju folagen, ober ein Gemehr, von bem er mufte, daß es nicht mohr gelaben fel, in einer leibenfchafelichen Aufmallung, in ber er nicht recht weiß, was er thut, auf Gerathemoli. fei es auch in dem desperaten Gebanken, daß ein deus ex machina ins Spiel treten mochte, ergreift, anlegt und abbruckt, auf gleichen guß gu Wenn es bei biefen Leuten fcon uldit an ber inneren Bogartigfeit fehlt, fo zeigt fich boch auferlich nur bie Pantomiene bes Ber Ueber aberglaubifche Mittel, wie Befchworungen, Bauber ober fompathetische Kunfte wird wohl nicht mehr gestriten werben. Der Mille geftaltet fich hier als Bunfch, ber feine Erfkuung nicht burch unes fonbern vom Bufalle erwartet.

2) Die zweite Aufgabe ber empirifchen Betrachtung ift bie, in ber ftets fortlaufenden und in' biefer gebundenen Sinnenwelt ftete ineinandergreifenben Rette von Urfachen und Wirkungen bas burch ein menschliches Thun Geschehene genau zu firiren; burch Absonderung ber mittels baren Folgen von den unmittelbaren, oder burch Beantwortung ber Frage, in wie weit in der handlung die zureichende Urfache eines Erfolges liegt, und mas bavon auf die Mitwirkung anderer außer ihr gelegener Urfachen tommt. hierauf bezieht fich ber in unseren Panbetten fo haufig hervorgehobene Unterschied zwischen damnum dare und causam et occasionem damni praestare, und die subtile Frage, in wie weit jemand durch Unterlaffungen Urheber eines Erfolges wird, ber Unterschied bes facere von bem ope et consilio fieri, von ber Schule physische und intellectuelle Urheberfchaft genannt, wovon wir unter dem Artitel culpa ausführficher gesprochen haben. Bergleichen wir die dafelbft vorgetragenen Grundfaße. fo wird es einleuchten, wie erheblich bas Refultat auch biefer Aufaabe und Sonderung ift, wozu ebenfalls, wo die gemeine Erfahrung nicht gureicht, ein Rennerauge nothig fein kann. Sie ift es jeboch nicht nur fur bie eben beruhrten Fragen, sonbern, ba fich bas Freie erft burch bie That und in ber That bewähren tann, fur ben Beweis ber-letteren und

als Basis der alternativen Zurechnung zum dolus oder zur culpa.

3) Die lette und bedenkichste Aufgabe ist die natürliche (pspchoslogische und anthropologische) Erklärung der Thag aus allgemein mensche lichen Motiven, welche Zeit und Umstände, oder der besondere Charakter und das Naturell des Handelnden supeditiren. Die andere Natur des Mensschen hat zwar die Gleichsörmigkeit nicht, welche und die Naturgeschichte der Thiere darbietet, in welcher das genaue Studium einzelner Eremplare einer gewissen Art einen sicheren Schluß auf die übrigen durch Induction gewährt und sie gewissermaßen anticipirt. Zu dieser Fertigkeit bringen wir es in der Menschenkenkentniss nicht, wo vielmehr bei jedem Einzelnen ein neues Stu-

bium feiner Eigenheit und Bewohnheit beginnt. Gine concrete Beichnung, welche alle Menfchen als Rummern ohne charakteriftifche Berfchiebenheit gu behandeln versuchte, murbe migklingen. Dafur aber bringt jedem ichon fein Gelbitbemußtfein ein abgezogenes Bild ber Menfchlichkeit auf, mel= ches bie Erfahrung bes Umganges und practifchen Lebens unter bem mannigfaltigften Farbenwechfel erprobt und wovon fich die Biffenschaft jum Gebrauch fur ben Staatsmann, Redner und Sittenlehrer ein Schema entwirft, wie es auch in bem Prototyp bes bonus et diligens paterfamilias gefchieht, bas gwar in ber barauf gebauten Erwartung funftiger Sanblungen von Bolfern und Individuen fogar in Berbindung mit ihrem befonberen Charafter fo leicht betrugen fann, ale bie Better : und polis tifchen Prophezeiungen, befto ficherer aber in ber Beurtheilung gefchehener Sanblungen leitet. Ehrsucht, Beig, Rachbegierbe, Gelbftliebe, Gitelfeit, Freundschaft, Grofmuth, Liebe und Gifer fur bas gemeine Befte, biefe in verschiedenen Graben gemischten und burch bie Gefellschaft verbreiteten Leibenschaften find, vom Beltanfange an, Die Quellen aller Sandlungen und Unternehmungen gemefen, die man je unter ben Menfchen mahr= genommen, und fie find es noch ftets. Laft fich nun eine gegebene Sand= lung aus folden bekannten Motiven bes gewohnlichen Schlages erklaren ober auf biefelben schließen, fo wird biefes bie Bekenntniffe ober Beugniffe, worauf wir ben Beweis der That grunden, in der religio iudicantis fehr unterftugen. Die Unerfindlichkeit folder Motive, welche aus jenem allgemeinen Bilbe ober aus bem befonderen Charafter bes Sandelnden burch fein fruberes Prabicat geschopft wird, bebt gwar bas Beschene, ben hergestellten Beweis der That nicht auf, und fogar in Beziehung auf Bus rechnung wird ber Freiheitsbegriff barin practifch bewahrt, daß ein ausgearteter Befchmack auch einer beispiellofen nefanda libido Reig zu verleihen im Stande ift 4). Indeffen liegt in der mangelnden causa facinoris bei unvollkommenem Beweise unftreitig ein Gegenindicium, bas burch ftarfere Ueberzeugungegrunde aufgewogen fein will, und es gibt Er= treme, in welchen mit ber causa facinoris bie jeder handlung einverleibte und bagu mefentliche Menfchenkraft aus ber außeren Erfcheinung fo vol= lig verschwindet, daß wir jede Spontaneitat des Erkennens und Wollens ausgeschloffen fublen, weil bei offenbarem Biberftreben gegen sittliche Roth= wendigkeit der Bernunftgebrauch fich nicht einmal egoiftifch in Beobachs tung ber Regeln ber Geschicklichkeit und Rlugheit bemahrt 5). Golche ex re

Unjucht vorliege.
5) Dieß ift basjenige, was Branbis (über pfpchifche Beilmittel u. f. w., Ropenhagen 1818) Eenbeng gur 3 wedm Gigteit nennt. Die Richtung nach einem felbstgefesten Biele, bas ber hanbelnbe für ein Gut anerkannte, geht

<sup>4)</sup> Am auffallenbsten kommt bieses bei ber wibernatürlichen Befriedigung bes Geschlechtstriebes vor Bielleicht seit bie Belt steht, ist keiner barauf vers fallen, Mabchen zu genten, sich eine Aber schlagen zu lassen, um durch das springende Blut seine Geschlechtsthesse zu kieln und zu einer Ergiesung zu reigen, wie es vor einiger Zeit die diffentlichen Blatter von einem Bististinge beichtechen. Diesenigen, welche den Sah: nulla poena sine lege, zu buchstäblich beuten, werden sogar darüber streiten, ob hier eine ftrafbare widernatürliche Unzucht vorliege.

bervorgehende Falle der Raferei und bes; Irrfeins find gerade biejenigen, welche zugleich bie Unzurechnungefahigfeit bes handelnden Gubiectes am unaweibeutigften barthun. Gie fallen ichon bem Manne von gemeiner Erfahrung und blos gefundem Berftanbe auf und bedurfen einer Beftatigung burch fachverftanbiges Urtheil nur in ber Beziehung, weil bie bas bei, als Teutelei einer ufurpirten Rarrenfreiheit, zuweilen unterlaufenbe Berftellung bei ber Wichtigfeit bes Gegenftanbes fowohl fur bie allgemeine Sicherheit, als fur be Sanbelnben felbft eine genaue und forge . faltige Exploration empfiehlt., und weil bie gleichen Erscheinungen auch burch folde blos vorübergehenbe Ursachen bes hochsten Grabes von Affect und Trunkenheit hervorgeballt und damit verwechfelt werden, welche in der Regel als felbftverfchulbete Buftanbe in die Burechnung fallen und fur Die Folgen verantwortlich machen. Baren folche von bem Thatbeftanbe mgertrennliche Salle bes Srefeins bie einzigen, fo murbe Dedel Recht haben, bag ber Richter fie prajubiciell entscheibet, und ber Argt fie bloß bestätigt 6). Allein man kann nicht umgekehrt sagen, daß burch zweckmaßiges Wirken bie Burechnungsfabigteit fcon gefett fei, ba bie Erfahrung lehrt, bag bie Geiftestranten im tiefften Bahnfinne oft eine ungemeine Sinterlift und Berfchlagenheit, burd ihr Beheimthun eine gewiffe Unerkennung von Sitte und Gefet, und auch nach ber That Spuren von Reue zeigen. Daburch entfteben Wirkungen, in welchen amug Sinn und 3wedbeziehung liegt, um fe fur Sandlungen nehmen ju tonnen, und bie boch burch ben Unverftand und die Geltfamfeit ber

p. 39. 40.
6) Einige Gegenständt der gerichtlichen Medicin, bearbeitet von Albrecht Reckel (Halle 1818, 1820), B. II, S. 29. Auch die H. G. D. Art. 150, 179, scheint unter Leuten, die der Jugend oder anderer Gebrechlichkeit halber ihr Sinn nit haben, diese Fälle zunächst ins Auge zu sassen, deuret aber seine nichtig das Allgemeine einer organischen Berbildung an. Es may eine Zeit gegeben haben, wo man mit den sogleich zu derührenden Fällen der zweiten Art kurzen Prozes gemacht hat, wenn ihnen nicht der Aberglaube, daß sie des zaubert oder vom Teufel besessenden haben, da die abgesprochene handlungsfähigkeit, welche connudium und commercium sperrt oder gar in eine Irrenanstalt unterbringt, leicht ein viel barteres liebel ist als die Strafe.

harteres Uebel if, als bie Strafe.

aus jeber Sandlung hervor und macht bas Sandeln aus. Darum tehrt man bei porubergehender Unfreiheit, namentlich bei ber Betrunkenheit, ben Sas Darum fehrt man ven verwergeziener unsreiner, namentich ver ver verrunkenheit, den Sag auch um und sagt richtig, so lange noch Danblungsfähigkeit bei ihm vorhanden war, dauert auch die Zurechnungsfähigkeit fort. Dieß würde jedoch zu enge gesaft, woulte man daraus die Folge ziehen, daß den soch Betrunkenen nur Unterlassungen nicht zugerechnet werden konnten, wie wenn er mit brennender Pfeife auf ein Strohlager niederfällt und dieses anzundet, oder auf ein Bett, und darin ein Kind erdrückt. Denn die höchste Betrunkenheit kann sich auch in Begehungsbandlungen zeigen, wenn seine Wuth die Personen nicht mehr unterscheit, wenn er als maniacus jeden ohne Unterschied beleidigt, wer ihm vorskramt. wie der solleich anzusührende Schriftsteller ein Reisviel nor Augen tommt , wie ber fogleich anguführenbe Schriftsteller ein Beifpiel vor Augen batte. Auch ein geringerer Grab von Truntenheit wird ben Milberungsgrund bes Affectes zulaffen, wo er einem Ruchternen nicht hingehen wurde, oder einen Erfolg in bloge culpa verkehren, welcher dem Ruchternen jum dolus imputirt Ph. J. Heisler, de iustis poenam mitigandi causis. (Hal. 1752.) p. 39. 40.

Beweggrunde von ber gemeinen Menschennatur fo ftart abweichen, bag wir fie ohne Beweis, nicht glauben und ift diefer Beweis unumftoplich, nur noch die Bahl haben, ihre Urheber entweder fur moralifche ober für organische Monftren ober Berbilbungen zu erklaren. Reine biefer Hypothefen ift ausgeschloffen. "Denn nichts fo Arges (fo wie auf ber anderen Seite nichts fo Großes und Selbenmuthiges, barf man biefen Marten Feuerbache gufeben) mag erfonnen werben, beffen eines Mens fchen Gemuth nicht fabig mare, und mas in biefer Art bie Grenzen ber bichtenben Einbilbungefraft übersteigt, bleibt gleichwohl zuweilen noch hinter ber Wirklichkeit jurud." Aber auch bie organische Ratur ift unberechenbarer Ausartungen, Storungen and Abweichungen empfanglich, welche, so wie sie die Runft bes Urztes und die regelmäßige Rraft gemiffer Argneimittel verspotten tonnen, bei bem fo unbegreiflichen, als wirklichen Busammenhange zwischen Leib und Seele auch bie schon in threr Entwickelung an Wachsthum und Geschlechtereife gebundene und wiederum durch Unstrengungen auf ihr Organ gurudwirkende Berrichaft des Geistes afficiren. Dieser wechfelseitige Ginfluß, schon in der für Andere empfindlichen ublen Laune merklich, welche eine fchlechte Witterung ober eine bie Nerven angreifende Unpaflichkeit erwedt, fleigt bis zu Seelenstimmungen, wodurch gewisse Vorstellungen übermachtig und gewiffe Triebe unwiderstehlich werben, fo bag ber handelnbe, wie bas Thier, welches eben so wenig eine bloße cartesianische Maschine, uns nach Umftanben feine Tucke und Liften genug fuhlen lagt, als unfrei au betrachten ift und teine Strafe, fonbern nur bie Reaction von Bucht und Einsperrung gestattet. Der Richter tann in einer fo traurigen Alternative nur zweifeln 7), und ein fehr richtiger Zact hat langft bie Entscheidung bem Argte zugewiesen, weil die zwar nur die Minderzahl ber Seelenkrantheiten erzeugenben, fie aber gemeiniglich beforbernben und jedenfalls unvermeiblich begleitenden physischen Abiermitaten im Körperhau, im Blicke, im Lacheln, im Pulse, am meisten freilich in ben fluchtigen Erscheinungen ber unfichtbaren Nerventhatigteit, welche nur ein Rennerauge richtig zu beurtheilen vermag, die ficherfte Ueberzeugung geben, woran es fehlt.

Wir haben die Betrachtungsweise, welche von einer Sandlung bis auf die Motive des Sandelnden zurückgeht, die lette und bedenklichste ber empirischen Functionen genannt. Eigentlich ist jede Sandlung eine für sich bestehende, discrete Größe, deren Motive zunächst aus ihr saft zu schöfen sind. Läst sie mehrfache Beweggrunde zu, so durfen wir zwar auf den Urheber, auf Zeit und Umftande, unter welchen er gehandelt, ja auf sein früheres Leben zurückgehen, aber nicht vergessen, daß

<sup>7)</sup> Hieraus beantwortet sich zugleich die schon oft aufgeworfene Pharisatzfrage von selbst: wenn der Arzt über die Frage der Unzurechnungsfähigkeit
allein competent ist, wie kommt es, daß man ihn so selten fragt? — Daben
wir allgemein menschiche, besonders solche Motive, wie wir sie von allen Bers
brechern dieser Art gewohnt sind, so bedarf es dieser Auskunft gar nicht und
unter hundert Fällen wird gewiß kaum einer die entwickelte Dublicität zeigen.

fein Individuelles unerforschlich bleibt, und nur insofern Werth und Bebentung fur uns hat, als wir ihm bas abgezogene Bilb ber Menfch= Babeit senterlegen, bas burch biefe Farben nur ausgemalt wirb.8). Selbft aber mit diefer Cautel wird bie Betrachtung nur ausnahmes weife von Wichtigkeit bei unerlaubten Sandlungen, welche eine peinliche Strafe nach fich gieben, und außer ber Beweisfrage auch ba nur indirect, indem fie gufallige Schwierigkeiten erzeugt, welche nur burch fachverftandige Wahrnehmungen und Beobachtungen aufgeloft werben Bei erlaubten und blos verbindlichen Sandlungen bleiben bie Motive zwar fur Me Beweisfrage ber Absicht bes Sandelnben von Erheblichkeit, infofern im 3meifel die dem Berbundenen am wenigsten nachtheilige Alternative angenommen werden muß. Beftehen aber biefe Handlungen in schriftlichen ober mundlichen Willenserklarungen, welche burch fich felbst gewiß sind, so kommt es in der Regel auf die Bewegurfache nicht mehr an, und bas Recht tann biefer nur einen fehr beldraneten Ginfluß gestatten, weil es in ber Natur des freien Willens Begt, daß er originelle Producte hervorbringt, welche von der erzeugens ben Ursache nicht mehr abhangen, wie ja auch ein Geses seine Anwens dung nicht verliert dadurch, daß die veranlaffenden Umftande und Beweggrunde wegfallen. So lange der unbewegliche Reichthum noch Dauntfache mar, bie Unhanglichfeit an ben eigenen Beerb und ans Kamilienleben nur einen geringen Berkehr zuließ, wobei eine fehr einfache Borficht und Sorge fur zu verlegende Intereffen Formlichkeiten nothig machte, um bie verbindliche Bufage von bloßen Erwartungen zu unterfcheiben , mußte biefes noch mit einer Strenge durchgefuhrt werben, welche diefen Kormlichkeiten eine mabre Bauberfraft beilegte. Es mar gang confequent, bag man, wie am Schachbret und im Rriege ben Spruch : verfeben, ift auch verspielt, sanwendete und fogar ber Einrede bed Betruges feine Folge gab, nicht aus Sympathie mit bem letteren, mb als ob man ihn für einen Geniestreich gehalten hätte, sondern weil man ihn der einfachen Sitte weniger zutraute, und die Schwierig= feit bes Beweises ber Gewißheit bes Mein und Dein Eintrag gethan Diefes hat fich nun freilich mit bem Gleichgewichte bes bewegs Uden Reichthums und bem baburch und burch ben auswärtigen Handel mannigfaltiger und verwickelter hervorgetretenen Bertehr geandert, ber neben bem Borte eine univerfelle Sprache burch Begriffe nothwendig gemacht hat, welche mit ihrem Gegenstande ibentifch find, und wobei es alfo mehr auf ben Sinn, als auf die Worte ankommt. Daburch wird war auch hier die fogenannte Natur des Geschaftes, wie bei verbrecheris den Sandlungen die allgemeine Menschennatur ein Erklarungegrund, welcher ben unvolltommenen Ausbruck bes Willens berichtigt ober ergangt und den zweldeutigen bestimmt. Allein biese durch Sitte und Landess gebrauch firirte Natur bes Geschaftes gebort ichon mehr zum Rechte, als zur Thatsache und verknupft damit gewiffe Folgen, ohne daß es darauf ankommt, ob ber einzelne baran gebacht hat, ober nicht. Die

Digitized by Google

<sup>8)</sup> Belder, bie letten Grunbe u. f. w. G. 269.

alte Rechtsstrenge bauert alfo fort, nur unter freieren Formen, welche zwar jebe Arglist ausschließen, bem hloßen Irrthum aber nur insoweit Folge geben, als baburch ein Einverstandniß mehrerer Personen, die zum Geschäfte gehören, verhindert wird, weil jeder an etwas Anderes bentt, ober auch ein solches Scheingeschäft zu Stande kommt, das als gegenstandslos gar nicht ausschhrbar ist. Es ist hier der Ort nicht, diese Regel und ihre Ausnahmen naher auszuführen.

Diefes find nun die Momente des empirischen Elementes einer jeben Sanblung ober beffen, mas baran unferen Ginnen mahrnehmbar, vom Berftande nach bem Caufalitatsgefege buchftabirt wird, um es als Erfahrung lefen zu konnen. Sie find alle bem Juriften wichtig als unerläßliche Bedingungen ber Beweisfrage, und bas, mas wir in biefe Betrachtungsweife gefondert haben, ift nichts anderes, als bas, was bie Schule als imputatio facti, flets ber imputatio iuris entgegengeset Bei aller Erheblichteit bleibt ihr gleichwohl nur bas bescheibene Berbienft, bas Werkzeug, die Borbereitung und die wefentliche Inftruction bes rationellen Glementes gu fein, welches, obgleich baburch vor bem Ueberschwenglichen bewahrt, alle Kategorien, in ber ersten als menschlicher Zweck, in ber zweiten als menschliches Thun, in ber britten als Bernunftbild ber menfchlichen Ratur, mit feiner Tenbeng burchbringt, im Grunde lauter unmittelbate Borftellungen von bem, mas wir urfprunglich nur inne werben ober im Geifte feben, indem wir uns an bie Stelle bes Sandelnden verfeben, ober etwas, beffen Perception wir nicht fahig find ohne Apperception.

Diese Unmittelbarkeit, auf die man das: Suchet, so werdet ihr finden, anwenden kann, macht sich uns bald fühlbar. Jeder Eriminals und Civilrechtsfall, dort Thatbestand, hier species kacti genannt, geht von einem Totaleindrucke aus, der als anfanglos jeder Ueberlegung vorangeht, obgleich er nur durch Nachdenken entwickelt, sich in unserem Bewußtsein gestaltet, von der Idee eines Ganzen, das früher ist, als seine Theile, obgleich es nur in seinen Theilen, wenn ich mich so aus brücken darf, als etwas, das Hande und Küße hat, sich offenbart. Der Auslegungsgrundsat: incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula eius proposita, respondere vel iudicare, ist auch auf jede Handlung anwendbar, die ohne ein in sich abgeschlossens, in seinen Theilen unzertrennsiches, auf einmal entstandenes Ganze keine Handlung und keiner Werthschäung sähig wäre.

Das Gemeinsame, worauf bas rationelle Element einer jeden Handlung ankommt, beruht baher auf der Möglichkeit, basjenige, was die empirische Betrachtungsweise sondert, und unterscheidet, in einer Einheit nach Vernunftbegriffen zusammenzusassen, und Kant hat darm richtig gesehen, daß dazu eine blos intelligibele Möglichkeit genügt, in welcher Raum und Zeit verschwinden oder vielmehr, weil die moralische Wirklichkeit ihrer eigenen Raum = und Zeitbestimmungen mit auf die Welt bringt, eine transcendentale oder erweiterte Bedeutung bekommen, in welcher uns dassenige, was der außere Sinn als Ort und Zeit beszeichnen wurde, nicht irre machen durfen. Diese zur Zeit ihrer Erscheis

mung als Grifte benfttleibete Behauptung batte ben Juriften am wenige Ren befremblich klingen follen, ba'ihr gefunder Ginn in allen Fachern fich erprobt. Dan bente nur an die Lehre von ber Gegenwart ober Abwesenheit, je nachdem sie sich auf Usucapion ober auf Restitution bezieht. an Die vom Domicilium, über Ort und Beit bes Berbrechens ober Bertrages, über die bem letten beigefügten Beitbestimmungen, über Erwerb und Fortbauer bes Befiges ic.

Wir haben also nunmehr nach diesen Gemeinsamen die Kunctionen ber rationellen Betrachtung in berfelben Ordnung ju zergliebern, nach welchen wir die empirische auseinandergesett haben. Das in Einsfaffen bes 3weckes einer handlung mit ihrer Caufalitat, bestehend in der unerlaglichen Indifferenziirung von beiben, beruht auf ber Ratur bes menschlichen Billens, welcher fich von felbft zum blogen Bunfche herabtimmt, fo lange ber Menfch noch um die Macht und die Mittel verlegen ift, deffen Wefen ferner eben in dem Bestreben, etwas aufer sich zu feten, beffeht, bas ohne eine vorausgehenbe ober begleitenbe Bufammenfesung von Innens von unseren classischen Juriften consilium ) genannt, und im Teutschen burch Unschlag ober Plan ju überfegen, nicht von fatten geht, und ber enblich, wenn er unbedingt gut ift, ober boch vor bem außeren Forum bafur gelten muß, weber für bie Folgen verants wortlich macht, noch vor bem letteren uber feine Absichten gur Rechenschaft verpflichtet. Daburch bekommt jebe Handlung ihre Qualitat und ihren Abschluß, als eine für sich bestehende Große, beren Spielarten hauptsächlich burch die alte Schulbiffinction zwischen finis proximus und finis intermedius zu tofen ift. Jede handlung wird nach bem nachften 3mede bestimmt und benannt, ohne bag es auf ben entfernten 3med antommt, ben ber Sanbeinbe, ohne ichon jest berauf hinzuwirken, fich vorbehalt, je nachdem er mit bem erften, felbststatibig ober auf Abschlag verfolgten am Biele sein wird, und ben er, mag er ihm auch noch fo fehr anliegen, felbst noch nicht für gegenwartig und erreichbar anfieht. Diefer Regel fteht aber bie Beschrantung gur Seite, baf ber fcon jest als erreichbar gebachte und fit, vorgefeste Enbawed (finis ultimus) bem nachften 3wede gleich fleht, fofern bas fich nicht felbst belohnende Beginnen nur als ein mit einer operatio in distans verbundener und subordinirter Matelawed begriffen werben tann. Der nachste 3wed ift ber einfachfte Ausbrud bes Inbifferengpunetes bes Caufalen und Finalen , welcher die homogenen Operationen fich ftets olype Schwierigkeit darbletet, und worin das continuum simultaneorum und successivorum fich concentrirt, welches jeber Sands lung ihre eigene Benennung und neben bem Inbegriff ihrer Meremale thren Anfang und ihr Ende bestimmt. Der ihr gleichstehende Endzweck

<sup>9)</sup> Diese besonders für das Complott wichtige technische Bedeutung erklart em besten Cicero, de invent. I. Consilium est aliquid faciendi aut non faciendi vere excogitata ratio. Damit wird ein tuchtiget für die Aussuchtsbarkeit gezeitigter Plan bezeichnet. Wgl. noch L. 53. u. 225. D. de verborum

leiftet benfelben Dienst in einer complicirteren Gestalt bei heterogenen Operationen und folden, bie burch langere Paufen und 3mifchenraume getrennt find. Db unter ben letteren Borausfetungen bennoch Ginbeit vorhanden fei, lagt fich nur im concreten Falle nach ben befonderen Umstånden und den Regeln der Wahrscheinlichkeit beurtheilen. wegen bivergiren hier die Unfichten in ber Unwendung nicht wenig, fo fehr man uber ohige Principien im Grunde einverftanden ift. macht ift, bag die Bemuhung, bie nothigen Mittel und Wertzeuge zu erkundigen und fich zu verschaffen, um ein Borhaben ausfuhren gu tonnen, ober die bagu nothigen Fertigkeiten gu lernen und uben, noch nicht ale Un fang einer auf biefes Borhaben gerichteten Sanblung betrachtet werben tann, weil jeber erft mit bem erlangten Mittel bagu in ben Stand gefett ift und bas gegenwartige Bewuftfein eines ausfubrbaren Borfages erlangt. Gben fo ausgemacht ift, bag wenn eine aufeinanberfolgende Reihe von Sandlungen, mogen fie einzeln fich auch abgesondert denten laffen, in der Wirklichkeit ohne Unterbrechung durch einen festen und berechneten Plan zu einem Erdzwecke zusammenhangt, fo daß, wenn die eine geschehen, nicht erft noch überlegt werben foll, mas weiter zu thun fei, biefe zusammengefeste handlung nicht bis an bas lette Biel gelangt zu fein braucht, um in bem burch biefes Biel bestimmten Sinne 10) als angefangen zu gelten, wie bann namentlich bei uns in Teutschland niemand baran zweifelt, bag ber Dieb, ber fich in ein Saus eingeschlichen ober in baffelbe eingestiegen ober einges brochen ift, im Stehlen ichon begriffen mar, wenn er gleich noch nichts angerührt hat. Uebrigens muß man bie Ginheit einer uns unterbrochenen Handlung wohl von der einer fortgefetten un= terscheiden. Bei der erften find die Paufen unwillkurlich, bei der anderen find sie willkurlich. Der Dieb, ber alle Garben von meinem Acker entwenden will und, weil dieses auf einmal nicht möglich, öffers wies berkehren muß, hat, wieber ertappt ober verjagt, nicht blos einen consummirten Diebstahl bes Weggebrachten, sondern einen Bersuch bes Sanzen befangen. Dagegen ber Sausbieb, ber mir uber bie Caffe geht, fich aber vornimmt, nur wenig zu ftehlen, bamit ich es nicht fo geschwind gewahr werbe, kann nicht auf benfelben Fuß beurtheilt werben, mag er auch vorhaben, ben Act so oft zu wiederholen, bis er bie zu einem neuen Rleibe nothige Summe hat. Rur muß er fich, find mehrere Entwendungen gefchehen, ihre Bufammenrechnung gefallen laffen. Die Streitfragen über bie Mittelftufen entspringen baraus, baß

<sup>10)</sup> So verliert im Diebstaht burch Einbruch ber barin liegende hausfriedensbruch seinen eigenen Ramen und geht in die haupthandlung auf. Auch
berjenige, der eine geschickte Gelegenheit benutt, in einer Mauer ein Loch zu
machen, um es zum Stehlen benuten zu konnen, muß sich einen qualisicirten
Diebstahl zurechnen laffen, wenn dies nach der hand wirklich geschieht. Sin
Bersuch kann ihm aber früher nicht zur Last gelegt werden, sondern eine bloße
Beschädbigung, wenn nicht ein schon sir und fertiger Plan auf die nächste Zukunst berechnet war, nicht, wenn dieser noch von einer weiteren ungewissen Gelegenheit, etwa einem gefüllten Speicher, abhing.

bie Aufgabe, Willen und Caufalitat und Caufalitat und Willen gu ibentificiren, burch ihre Bielfeitigfeit zu ben verwickelten gehort. Benn man ichon ben Befit ber fich verschafften Mittel hierher bezieht, fo tann biefer freilich bei vorhandener ober leicht zu findender Gelegenheit außerlich volltommen in ben Stand feten, die Sanblung im nachften Augenblide auszuführen. Es fragt fich jedoch zunachst um die Gewißbeit, daß nur um bes Berbrechens willen gehandelt murbe, mas bei bem Unschaffen blos gelegenheitlichen und an fich unschuldiger Mittel, bie auch ju anderen 3meden bienen, fcon zweifelhaft wird, weghalb jeber 3. B. ben Untauf eines einfachen Tafchenmeffere von bem Un= tauf eines Stilets unterscheiben wird. Allein bas verbachtigfte Mittel macht an fich noch feinen fchon vorgefaßten reifen Unfchlag erkennbar, gu dem nichts weiter fehlte, um die Caufalitat zu vervollstandigen, und ber, ift er gar erft noch auszubenten, am auffallenbsten eine neue Epoche eroffnet. Endlich aber murbe es noch meiter barauf antommen, ob die Opfer, die Unftrengungen ober die Recheit diefer Unschaffung fcon ben Trieb und ben Duth bes Sanbeinben gur Ausführung in bem Grabe bemahren, bag er ihm eben fo gut zugetraut werben tann. Denn bas ift gerade bas Postulat ber Indifferenzitrung von 3med und Caufalitat, bag bas, was als volle und gegenwartige Urfache gum . Bollbringen genugt, auch geeignet fei, burch ben barin liegenben Erieb jum Bollbringen fortzugiehen. Da biefe hypothetische Gewißheit nur felten berzustellen ift, so wird die Amschaffung ber Mittel in ber Regel nach ihrem nachften 3wede als für fich bestehend zu beurtheilen fein und an ihrem erkeichten Bielpunkte nicht als bloger in bas weitere Borhaben aufgehender Mittelzwed aufgefaßt merben burfen. Siermit ftimmt auch unfer gemeines Recht überein. Wir finben 3. B. bie Bereitschaft bagu angeschaffter Baffen nirgenbs unter bie Sicarier geftellt. Aber eben fo wenig find alle biejenigen ausgeschloffen, welche bie geführten Baffen nicht ichon erhoben haben, um bamit zu ichlas gen, ju hauen ober ftechen. Es genugt, bag man in ber gehorigen Ruftung und Bereitschaft barauf ausgegangen fei, einen Menschen umgubringen, fei's nun, wie ber Strafenrauber aus Raubsucht gegen jeben, ber feine Beuteluft anlockt, ober aus Rachbegier gegen ein Indivibuum, bas man in einer Gegenb, in welcher man es zu treffen gebachte, burch Auf . und Ablaufen aufgesucht ober bem man an einer Stelle, wo er nach der Erkundigung des Handelnden vorbeikommen follte, aufgelauert hat, wie man noch am heutigen Tage ben ichon in ber Wilberei begriffen annimmt, welcher mit gelabenem Gewehr und bem nothigen Schiegbebarf verfeben, in ber Absicht ju erlegen, mas ihm vortommt, ein frembes Jagbrevier betreten hat. Unbebingten Beifall verbient biefe Hopothese bei vorbedachten und hinterliftigen Ungriffen. Tude, welche fo weit treibt, lagt auch bei ber tommenben Gelegenheit, beten Reiz fich baburch, baf fie eine aufgesuchte und betechnete mar, verdoppelt, das Bollbringen erwarten. Sie zeigt alfo bas consilium schon als verbrecherische Erscheinung, ober wie die Halbgerichts. ordnung fich ausbruckt, als Wahrzeichen und Geftaltnuß bes Uebels.

1

Bebenklicher mare bagegen ihre Unwendung auf Ausbruche bes Uffectes, ber übrigens nicht auflauern, wohl aber auf- und ablaufen wirb. Denn ber Bornige, mag ibn auch bie Ginfamfeit bes Ortes bergen, handelt nicht heimtuckifch, provocirt eher feinen Gegner, als er es barauf anlegt, biesem zu keiner Gegenwehr Zeit zu laffen, und ba bie vorübergehende Auswallung balb verraucht, so gehort die Gelegenheit und Gegenwart, welche ihm ben electrischen Funken entlocht, zu ben Attributen feines Sandelns. Die blos icheinbare Ubweichung von biefen leitenben Grundfagen, nach welchen unfer gemeines Recht die burch angeschaffte Gifte erwiefene Bereitschaft jum Bergiften (venenum habuerit) ale Berfuch bezeichnet, ift feine mahre, ba fich leicht zeigen lagt, daß bier alle die Momente gutreffen muffen, deren Bereinigung nach ber obigen Musfuhrung biefe Borbereitung ale unzweibeutigen Mittelgwed gur haupthandlung gehorig barftellen. Gie find es befonbers barum nicht, weil die barauf am ftarkften hinweisende Stelle in ber L. 1. D. ad Legem Pompei de parr. und bie auf biese Praris anspielenden nicht juriftischen Classifier 11) in specie Hausgenoffen vor Mugen haben, die der Gelegenheit gum Beibringen bes Giftes im voraus gewiß und dadurch von mehr als einer blos eingebilbeten Gefabrlichkeit find, und weil biefes Berbrechen nicht zu ben gewaltthatigen gebort, welche fich auf eine herzhafte Reaction gefaßt halten muffen, fondern, eben fo hinterliftig und heimlich, wie die Borbereitung auszuführen, jum Bollbringen feinen weiteren Muth und Untrieb erforbert, als die ichon zur Genuge bethatigte fchlechte Gefinnung, beren Ausbruch aus einem blos aufwallenden Uffecte zu erklaren ift. Db es ein Bes winn fur die Rechtspflege ift, bag unfere modernen Strafgefesbucher biefen formellen Principien bas materielle und greiflichere ber angefange= nen Saupthanblung bes Berbrechens fubffituiren, muß bie Beit Bertennen lagt fich nicht, bag bie unvermeiblich geworbenen lehren. Musnahmsbestimmungen gu manchen Ungleichheiten fuhren, und baß auf ber anderen Seite babei nicht geringere Streitfragen entfteben. Dur ben Bortheil muß man zugeben, daß badurch viele vergebliche Untersuchungen abgeschnitten werben, in bie besonders ungeschickte Inquirenten fich oft verirrt haben.

Wir haben den abstracten Sas, daß jede Handlung nach ihrer Qualität, Art oder Bedeutung durch ben nächsten Zweck, oder durch einen diesem gleichstehenden Endzweck, wozu eine ununterbrochene Caussalität durch den Willen schon angesangen hat, aus dem Eriminalrecht erläutert, weil sie in diesem in der Lehre vom Thatbestande und vom Bersuche von vorzüglicher practischer Wichtigkeit ist. Von geringerer ist sie im Civilrechte, weil hier die Handlung entweder Schaden gestistet haben, oder zur Persection gelangt sein muß, um im Nechtsssinne, als geschehen und daher als verbindlich angesehen werden zu können. Doch ist auch hier der nächste Zweck nicht gleichgiltig für die Beurtheilung, ob sie als für sich bestehend, oder als Vorbereitung und Bestandtheil

<sup>11)</sup> Seneca in controvers. unb Quintilian. Decl. 281.

eines Saupegeschaftes anzunehmen fei, bas mit ber Biltigkeit ober

Ungiltigfeit bes Jetteren fteht ober fallt.

Sier ift nun ber Drt, biefe Bufammenftellung ju rechtfertigen. Reber menfchlichen Sandlung ift bas eigen, baß fie nach ihrem empigie ichen Elemente auf Undere wirtt, fei es nun phyfifch ober pfpcholes gifch, und bag fie nach ihrem rationellen Elemente fpricht, ober eine burch Bernunft und Billenofreiheit bestimmte Intelligenz ausbruckt, welche fich nicht geben, fonbern nur bezeichnen laft, und baber nur gleichartigen Wefen verftanblich ift. Diefes ift der Grund ber oberften Eintheilung ber Sanblungen in Sandlungen fchlechthin und in Bille neerflarungen, je nachbem bas lettere unwillfurlich ober willfürlich geschieht, und bas barin gegebene Wirkliche ber Bergangenheit ober ber Butunft angehort. Die Folgen ber einen werben vermittelft ber Imputation, bie Rolgen ber anderen vermittelft ber Interpres tation bestimmt, zwei im Princip genau verwandte Reactionen ober Rachwirkungen, welche ber reflectirenden Urtheilefraft angehorere 2), bei ber Dannigfaltigleit bes Stoffes, bem fie fich angufchmiegen haben. feine pofitiv burchgreifenbe Borfdriften vertragen, und baber vom Gefebaeber, welcher fie nicht als folcher, fonbern nur als Auforitat gu leiten vermag, mit geringerer Gefahr ihrer naturlichen Freiheit und ber nie ftillftehenden Wiffenschaft überlaffen, als bem Drthoborismus irgend einer noch fo glanzenden Tagestheorie unterworfen werden. Das hochfte Biet von beiben, insbesondere ber sogenannten imputatio iuris und ber fogenamten logischen Interpretation, ift, fich in jeder Sandlung ober Etflarung jener ihr eigenthumlichen geiftigen Ginheit ju verlichern. welche, weil nur ber Berftand fie begreift, ber Ginn aber raftlos gu entzweien fcheint, sowohl megen ihrer Fluchtigkeit, als wegen bemaunrubigen und ftrebfamen Utmofphare, womit fie uns anzieht und gurude flogt, mur felten bequem ju firiren ift, und bennoch ale Thatfache firirt Allein gerade in diefem Unfpruche liegt die Borbebingung ber reffectirenden Urtheilstraft, welche gar tein Object hatte, mare es micht ein folches, bas in feinen finnlichen Daten jugleich mit einem ber

<sup>12)</sup> Die restectirende ikietheilskraft begreift das Allgemeine im Besonderen, wie die dlos bestimmende in subsumirende Urtheilskraft umgekehrt das Besondere aus dem Allgemeinen erkennt. Sie ist das Organ für das Freie und Geistige, sosten es als Beirkliches gegeben ist. Sie sindet in dem Ueblichen das davon nicht zu scheichende Sittliche, in dem Jusalligen das Gesetz und in der Bilkur das Recht. Sie widerlegt das Borurtheil der blos speculirendem Phistosphie, welche das Rothwendige und Allgemeingiltige nur a priori erkennen zu durfen glaubt, während es a posterieri vor jeder Ahure liegt. Es ist eine alte Beodachtung, daß man ein get henes Porträt sur gertoffen erklört, devor man noch die Person gesehen, die er vorstellt. Ebenso gedt es mit dem vertsinellen Charakter eines guten Dichters, den vielleicht niemand im Leben jewals angetrossen und den doch jeder auf den ersten Andlick für durchaus wahr extennt. Diese Bahrheit wird nicht erkannt durch den Vergleich mit der eigenen Ersahrung, sondern sie wird empfunden, wie das eigene Leben. Denn sie eben durch den lebendigen Odem, den der Geseho weiß.

sittlichen Welt angehörigen Schimmer, wie mit ihrer natürlichen Ausbunftung umgeben, nicht blos ein wirkliches Ding, sendern auch eine Erscheinung vorstellt. Sie fest eine solche juristische Erscheinung voraus, welche nicht nur im allgemeinen die Wahnzeichen einer durch Bernunft und Freiheit bestimmten Intelligenz an sich trägt, sondern auch schon im Besonderen ein Vorurtheil erweckt, welches das dem anfanglosen Denken folgende Nachdenken bald bestätigen, bald berichtigen, bald widerlegen wird.

. Es wird kaum des Beifages bedurfen, bag biefe einzelnen Erfcheis nungen mit ber großen und allbefaffenden Erscheinung ber Rechtsordnung und Rechtsgemeinschaft, an ber wir alle participiren, in einer wefentlichen Beziehung fteht, und bag bas Stubium bes positiven Rechts, fofern es aus Boldsbegriffen und miffenschaftlichen Resultaten hervorgegangen, biefe Auffaffung, welche ohne eine folche Borubung taum von ftatten gehen wurde, fehr erleichtert und befordert. Da fie jedoch in jedem besonderen Falle, welcher so gut jum Gefet paffen muß, ale bas Gefet gu ihm, originell reproducirt merben muß, fo mare, wollte man biefes von einer Allgemeinheit verfteben, welche ju ihrer Unwendung nur eines Actes ber bestimmenben Urtheilefraft bedurfe, ein Grithum, welcher auf ben Abweg fuhren konnte, Alles uber einen Leiften ju fchlagen. Gefet, als folches, gewährt eigentlich einen festen Unhaltepunkt nur burch den allein zu gebenden Effect menschlicher Sandlungen, welcher burch fein Berbot verhutet, burch fein Gebot nothwendig gemacht ober burch fein Gutheißen bekraftigt ober burch fein Richtgutheißen enteraftet werben foll.

Daß auch der den blogen Indicienbeweis nicht ausschließende Sinns fpruce ber Rechtslehre: non esse et non apparere in iure unum idemque est, weit mehr auf bie jene geistige Ginheit auspragende Ericheis nung einer Sandlung, als auf den sinnlich wahrnehmbaren Effect ans kommt, bas bestätigt bie Strafrechtemiffenschaft am auffallenbsten in ber schon mehr bewährten Lehre vom Berfuche, wozu nach ber treffenben Bezeichnung unserer Halsgerichtsordnung fcheinliche Werte schon genus gen, bas ift folche, in benen ber Berftand bas Berbrechen schon in seiner vollen Urfache anticipirt, welche auch beim verübten Berbrechen indicia proxima ber Urheberschaft bilben, und aus wen man ben Muth und ben Trieb jum Berbrechen um fo gewiffer fonegen barf, ba fich ohne Ernst niemand einem solchen bofen Schein ausgesett haben murbe. wenig man bem in Nothwehr Berfetten zumuthen tann, von bem ihn mit Waffen Ueberlaufenden den ersten Streich zu erwarten, so gewiß provocirt ber Berfuch unter folden Boraussebungen bie Reaction burch Strafe, und es liegt in bem fegorischen Imperativ bes Strafgefetes, welches in dem consequens zugleich das antecedens umfaßt, daß ihn nach bem ftrengen Rechte, wie es bei ben Romern Regel mar, die volle Strafe -treffen follte, eine Strenge, welche baburch mit ber Billigkeit ausgesohnt ift, bag man ihn nach bem germanischen Rechte zwar nicht straflos läßt, aber etwas milder bestraft.

Umgekehrt zeigt fich aber auch die Nothwendigkeit einer fur fich

beftebenbert verbrecherischen Erscheinung baburch, bag ber volle Effect, welcher in ber Regel ein Berbrechen ausmacht, baburch biefe Bebeutung verliert, bas bie besondere Sandlung, welche ihn unmittelbar hervorbringt, followere objective Recht dieselbe in ihrer Integritat gutheißt oder gar biefe Bebeutung fo fehr verliert, daß mangfogar nach ber in gel biefem Kalle in einen juriftifch bedeutungelofen Rebengmed ober in einen effectlofen Gebanten verschwindende Absicht nicht mehr fragen barf. — Diefelbe Sandlung kann zwar nicht zugleich von Rechtswegen verboten und zugleich von Rechtswegen erlaubt fein, wohl aber laft es fich benten, baß einem allgemeinen Strafverbote burch ein specielles erlaus bendes ober gebietendes Gefet berogirt werbe, und bann ift eine ichlimme Absicht bei einer Außerlich erlaubten Handlung gar wohl benkbar, bei einem anderen Gubstrate ein Berbrechen bilben murbe. Go erlaubt eine alte Dienstinftruction unseren Forftbebienten, auf einen fliebenben Bilberer Feuer zu geben, wenn er auf dreimaliges Unrufen nicht steht und fein Gewehr nicht wegwirft. Benute nun auch ein Forfter eine folde Unbettmäßigkeit gur Befriedigung feiner Rache an einem ihm verhaften Umteuntergebenen, fei er geftandig, daß er ohne biefes Motiv nicht zu biefem Ertreme geschritten mare, fo wird boch niemand behaupten , daß , hat et bie Formalitaten richtig beobachtet, unter welchen ihm bas Befet ein Recht über Leben und Tob einraumt, ihn die fchlimme Absicht, obgleich eine an sich verwerfliche und leicht zu mahren Berbrechen fibrende Triebfeber, gum Berbrecher mache. Das Gleiche gilt von bem in ben Stand ber Nothwehr Berfetten, von bem Scharfrichter, ber eine Grecution vollzieht, bei ber Ausübung bes Buchtigungerechtes, ja bei bem Chemann, ber feine Frau beschlaft, in ber Aussicht, bas nachite Rindbett moge fie bei ihrer schwachlichen Conflitution megraffen. fehr die Moral bergleichen in 'Rechtsgestalt auftretende Teufeleien verbammt, fo gewiß biefe Denfchen vor Gott und ihrem Gewiffen fcon gerichtet find, fo muffen fie boch vor bem außeren Forum ftraffos bavon fo lange sie Selbstbeherrschung genug haben, ihre rechtewibrige Befinnung noch in bie Sphare ihres vollkommenen Rechtes zu bannen, mas freisich, ba die lettere leicht in felbstftandig erscheinende Erceffe ausartet 13), fchwer balt, aber boch bis jum Grabe ber juribifchen Ununtericheidbarteit mog

Dieses fuhrendung auf eine weitere Eintheilung ber menschlichen Handlungen, welche aus ihrem Berhaltniffe jum Gesetse ober objectiven Rechte hergenommen ist. Mobestin sagt bekanntlich, legis virtus est, imperare, vetare, permittere et punire. Bor bem Geset zerfielen

ŗ.

<sup>13)</sup> So ware ber Forster unstreitig ein Morber, wenn er ben Amtsuntersgebenen felbst ober burch Mittelspersonen angestiftet hatte, auf bie Jagb zu gehen, um bie Gelegenheit zu bekommen, seine Rache zu befriedigen. Denn ba gehort die Diensthandlung zu einem außer ber Instruction gelegenen An fan ge, wodurch er sein Opfer in die Falle lockt, und bekommt einen anderen Sinn. Es geschieht baber in fraudem legis, wenn er sich mit gesehlicher Erlaubnis entschuldigt.

alfo alle Panblungen in gebotene, verbotene, erlaubte ober ftrafbare. Das ohne Ansehen ber Person von dem Interesse ber Gefellschaft ausgehende imperare et vetare, oft nur im Musbrud verschieben und mehr auf einen Unterschied ber Handlungen 14), als auf eine S Befeges fich beziehend, gehort jeboch zufammen und befaßt bas, biel in Begehung ober Unterlaffungehandlungen, moralifch Rothwendige, bamit Frieden und Treue im Lande wohnen, und tann eben fowohl' eine Entegorische, als hypothetische Nothwendigkeit fein, jenes im öffentlichen Rechte, biefes im Privatrechte, wo fie bavon abbangt, ob der Berechtigte biefelbe mahrt ober fur sich geltend macht. Durch ben 3weifel, ob ein Erlaubnifgeset nicht ein innerer Wiberspruch sei, weil das, um was sich ber Gefengeber oder das objective Recht nicht bekumnfere, auch mit dem Gefete in gar teine Berührung tomme, hat fich ber Jurift nicht irre machen zu lassen und dazu guten Grund gehabt. Denn wenn gleich bas bem Gemiffen überlaffene, fofern es immanent bleibt, fich nicht ale Sandlung betrachten lagt, so find boch Religion und Sittlichkeit, welche uns bis auf unfere Gebanten in Unspruch nehmen, sofern fie in die Erscheis nung treten, für bas objective Recht nichts weniger als gleichgiltig, ba in dieser Welt gute Sitten mehr ausrichten, als aute Gesetse und eine folimme Sitte bie beften und weifeften Gefete verfpotten fann. Grenze, inwiefern fie gleichgiltig bleiben, ift baber ichon ichmer gu gieben. Die Sauptfache aber ift, bag bas Recht ale ein Begriff von Schranken ein gu befdrantenbes Subject vorausfest, bas eines Raumes gewiß fein will, beffen Bukunft es nach eigenem Gemiffen und burch feine Privatautonomie mit einem burch die Rechtsordnung bekräftigten Erfolge ausfüllen darf. Diefe Bekräftigung bruckt gerabe bas lateinische Bort permittere aus, und bag bas Erlaubte jur Integritat bes Gefeges gehort, erhellt auch baraus, baß, fo wie fich bas Bebot allezeit in ein Berbot überfegen lagt, g. B. daß die Mutter nicht auf den Ball gehen foll, bevor sie ihren Saugling gestillt und fur ihn gesorgt hat, so auch bei der jeder freien Handlung anklebenden Zufälligkeit, das Erlaubte als bedingt immer auch ein Berbot jeben Erceffes, einschließen wird, und gemeiniglich aus ber Ginschrankung einer Rechteregel burch eine anbere folgt. Die Strafe endlich ist im weitesten Sinne gemeint, ba auch bas schon Strafe ift, wenn der Sandelnde fich vergeblich abg Recht feine Sandlung nichts gelten lagt, ihr kein t hat, weil das Erfolg gibt, ober biefen Erfolg vereitelt, ober er fich gefallen laffen muß, mit Gewalt gu feiner Schuldigkeit angehalten ju werben. Ihr Gattungemerkmal verliert fich in ein Uebel, bas auf eine gefehwidrige ober gefehwidrig begangene Handlung folgt, und mit bem Willen bes Sandelnden in einer Bechfels beziehung steht, worin sie gegenseitig als Ursache und Wirkung erscheinen, indem die jundchft von der Selbstbestimmung eines freien und vernunftigen Wefens erwartete Gute bes Willens vor ber That burch bie

<sup>14)</sup> Qui non facit, quod facere debet, videtur facere adversus ea, quia non facit. Et qui facit, quod facere non debet, non videtur facere id, quod iussus est, fact Paullus in ber L. 121. de R. J.

Barnung bes Gefetes beforbert werben, und beffen uneemattete Cole die tigfeit ober Ochwache nach ber That eine proportionale Ermiebes rung erhalten foll, welche fcon bas Gefuhl in ber fogenannten poetifchen Gerechtigkeit zugleich als eine von ber letteren geforberte Genugthung für das nicht mehr ungeschehen zu machenbe ankundigt und hierin burch Bernunft und Efahrung bestätigt wirb, ba fie an bie Stelle einer ohne fie unausbleiblichen Privatrache und Bergeltung tritt, womit verglichen fie für ben Berbrecher felbst als bas geringere Uebel erscheint, weshalb Dofer guten Grund hatte, Die Frage über Die Rechtmaßigkeit ber Tobes. ftrafe in die umzutehren, wer gibt ber Juftig bas Recht, ben Berbrecher beim Leben zu erhalten? Strafe im eigentlichen Sinne unterscheibet fich baber von einem blogent Prajubig baburch, bag in bem letteren ber Gefebgeber mehr praventiv, ale tepreffiv und in ber erfteren mehr tepreffip, als praventiv wirkt. Das Prajudig, bem man die meiften Ordnungse, Polizei = und Finangftrafen jugefellen tann, . erscheint als eine auf Beugung bes Ungehorfams berechnete wohlgemeinte Warnung, auf beren Birkfamteit man nach einer Durchschnitteberechnung gablen barf, bie aber får ben, ber fie nicht achtet, die alternative Berbindlichkeit nach fich giebt, daß er fich den Nachtheil gefallen laffen muß, wozu ihm ohne weitere Rudficht die Bahl bleibt, wefhalb auch bei ber Bertragsahntichkeit bes Berhaltniffes biefer im Gefet genau vorgemeffen fein kann und eigentlich genau vorgemeffen fein foll. Der Umftanb, baf bie Gewalt gur Une wendung folder mahren psychologischen Zwangsmittel ben bas Recht volls ziehenden Beamten und Obrigkeiten, da wo keine Realexecution oder abs folute Gewalt möglich ober zwedmäßig ift, vertraut werben muß, macht hiervon feine Ausnahme. Denn diefe treten bann an die Stelle bes Ges fepes und muffen in der zur Bewirfung ber Sandlung nothigen Steigerung vorher brohen, bevor fie jum Ernfte fchreiten. Daß biefelben auf geringere Uebel gewöhnlich beschrankt find und bag beren Bufugung teine Ehrenschmalerung nach sich zieht, ist die einfache Folge bavon, daß sie ohne Rudficht auf fittlichen Abicheu blos auf die Wirkung berechnet und baber, wo biefe erreichbar, nach bem Gefete ber Sparfamteit angumenben Rach Berlefung ber Aufruhracte u. f. w., nach der man Die Gefallenen ehrlich begraben lagt, geben fie jeboch auch aufe Meugerfte. Die Strafe bagegen wird nicht angebroht, um fie im Uebertretungsfalle gue tigen zu tonnen, fondern fie wird angefagt, weil fie verdient ift, und ichtet sich baher nicht blos nach einem zu verhütenden oder zu bewirkens ben Effecte, fonbern auch nach bem fittlichen Abicheu ber That, wie ber inneren Schlechtigkeit der Triebfeber, welche erft die concrete handlung entwickelt, fo baß genau bestimmte Legalftrafen nur in Ertremen bem Beburfniffe biefer gerechten Proportion entfprechen werden und unfere Strafgefetbucher bei ben meiften Berbrechen auf fehr weite Rahmen gus rudgetommen find.

Es liegt fehr nahe, daß biefe Reaction gegen den Willen felbst, welche wir Strafe nennen, nur auf solche Handlungen anwendbar ift, welche der Handelnbe fur verboten ober anders gewoten erkennen mußte, bevor er sie beging. Bei erlaubten Panblungen wurde das objective Recht

mit fich felbft in Widerfpruch gerathen, wollte es burch eine folche Rudmirkung bis auf ihre Burgel bringen, ba bie Berheifung bes Gefetes ihnen minbeftens eine unverfangliche Bergangenheit zugeftehen muß, und bie Tuchtigfeit und Energie bes barin geaußerten Billens bochftens fo meit in Betrachtung kommt, als fie es thunlich macht, ihnen auch in ber baburch bezweckten Bufunft eine gu befordernde Rraft und Birtfamteit juzugestehen. Muf die Gute und Schlechtigkeit ber Eriebfeber fommt babet noch weniger an, ba biefe bem Effecte einer burch bas ob= jective Recht verheißenen Giltigkeit nichts entziehen fann, und felbft bann noch indifferent ift, wenn der burch das Gefes Gewarnte die Urt und Beife verabfaumte, wodurch er feiner Sandlung eine folche Giltigkeit verschaffen fonnte, weil er dann, obgleich gegen eine bedingte Nothwendigkeit, nur gegen fich felbft gehandelt hat. Unders bei einer im Intereffe der Befellichaft ober Underer kategorisch verbotenen Sandlung, ber bas Gefet fo wenig eine Butunft, als eine Eriftenz und Bergangenheit zugefteht, wenn fie gleich factisch nicht mehr ungeschehen gemacht werben kann. punire im weiten Ginne bes Modeftin gebort zur Bollftandigkeit eines jeben Gefeges, bas feinen Nachbruck verlieren murbe, wenn ber Geborfam gegen feine Befehle vom guten Willen abhangig bliebe und biefer gute Wille bem nicht gemacht werden burfte, ber ihn nicht hat. Much ift es, fofern es 3mangsmittel jeder Urt einschließt, mit ber Rraft bes Gefetes, die nur auf eine fommende Wirklichkeit gerichtet, nicht guruckwirken fann, in biefer Integritat fo vollkommen vereinbar, bag fie fcon aus bem Begriffe eines Gefetes folgt. Diefer Gattungsbegriff reicht jedoch fur Die Strafe im eigentlichen Sinne nicht aus und burch fie bilbet fich eine fpecififche Berichiebenheit unter ben Gefeben, die wir als Strafgefebe auszeichnen, fo wie er der oben aufgestellten Gintheilung in Sand= lungen schlechthin und Billenserklarungen bie britte Species, bie Ber= brechen, jugefellt. Denn unverfennbar hangt bie Berechtigfeit einer Strafe nach bem bekannten: quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando 15), von fo vielen ben moralischen Berth einer Sand= lung bestimmenden zufälligen Momenten ab, welche erft nach der That gewiß find, daß fchwer zu erklaren ift, wie fie fich im Gefege pofitiv porausbestimmen laffe, ohne bie Gerechtigkeit ihrer Wirksamkeit unterzuordnen und der Abscheu gegen die die Aufgabe nur in diefer Beife confe= quent lofenbe Abschreckungstheorie fogar im Baterlande bes Gefehrigoris= mus einige geiftreiche Englander 16) ber neueren Beit zu bem Parodoron versucht hat, diese Aufgabe einer gefestichen Lofung gang fallen und bas Strafmag burch eine Sury bestimmen zu laffen, was aber auf ber andes ren Geite in eine gleich unerträgliche Berbindung ber Begnabigung mit bem Richteramte ausarten murbe, gegen welche ber Rechtssinn mit gleis der Entschiedenheit proteffirt, befonders da es fo weit fuhren tonnte, gar fein Berbrechen zu erkennen, wo doch die verbrecherische Erscheinung vorliegt, und umgekehrt Verbrechen ohne diefe Erscheinung. Man wird

15) Bgl. bie L. 16. D. de poenis.

<sup>16)</sup> William Rofcoe, Burton und Craig.

alfo immer auf ben Mittelmeg juruckfommen, bag bas Strafmag burch bas Bufammentreffen bes Gefeges mit ber Eigenthumitchfeit bes Kalles bestimmt wird, wobei das dazu mitwirkende Richteramt nicht blos, wie es Feuerbach meinte, Die Beweisfrage ju erfebigen, fonbern auch bie Strafe nach bem Grade ber Schuld felbstthatig zu ermäßigen hat, ein Tenor, ber fich mit bem Baffe bes Gefebes in ein Concert verfchmilgt, baburch, bag bie Stimme bes letteren hier mehr bie eines Propheten, als die eines Bebieters fein tann, daß ber Gefetgeber feine Scharfe meniger im Bormeffen ber Strafe, beren ju angftliche Abstufung fo leicht in eine mit bem Leben in Wiberfpruch gerathene Berfunftelung ausartet, als in-ber richtigen Beichnung ber Berbrechen zeigen muß, bag auch in biefem Puntte die Willfur beffelben weit befchrankter, als die des Civils gefetgebere ift, ba er weniger auf politische Effecte, namentlich ber ber Erziehung zu überlaffenben Bilbung einer neuen Generation, ausgehen, als bem folgen foll, was die burch eine fichere Ueberlieferung jedem Mangel in der blogen Bezeichnung nachhelfenden Bolksbegriffe schon für strafwür= dig erklaren und daß er enblich auf blefem Wege eine wunschenswerthe Bemeinverständlichkeit am ficherften erreicht, welche burch die herablaffenbfte Sprache bei frembartigen Begriffen nicht, leicht aber burch ein ihm ents gegentommenbes bivingtorifches Erfaffen beim gemeinen Manne gelingt, ohne daß man auf Wiffenschaftlichkeit zu verzichten Urfache hat, welche ber Gelehrte, ber Richter, Untlager und Bertheibiger forbern.

Diefe Concentration ber Gerechtigkeit und zwedmaßigen Birkfamkeit ber Straffustig ift ein Gegenstud ber Ginheit von 3med und Caufalitat unter inem Bernunftbegriffe, welche wir ale Bebingung jeder Sandlung entwickelt haben. Ihr correspondirt die Einheit bes Willens mit ber Sandlung in der Ericheinung, welche die Ausschweifung ber juribis fchen Burechnung in die blos ethische verhutet. Der Wille ift bas Bermogen zum Guten und Bofen und basjenige, was, nach bem altteut= schen Sprichworte als bes Berkes Seele, bie Handlung gut ober schlecht Das objective Recht hatte ein eben fo burftiges als unficheres Biel, wollte es nur auf die erzwingbare außere Sandlung und nicht auch auf ihn, als die Wurzel, seben. Es ist zwar nicht unmöglich, daß ein fchichtgefinnter Menich burch Furcht ober hoffnung abgehalten werbe, feinen bofen Willen in die That ausbrechen gu laffen, allein ber innere Rampf, ben biefes toftet, abgefehen bavon, bag bie bofe Luft bei ber geringften Aussicht auf Straflofigkeis ben Sieg bavon tragen wirb 17), wird ihn wenigstens burch Unterlassung ber schuldigen Achtsamkeit unvermeiblich fehlen und Schaben anrichten laffen, fo bag alfo bie Rechtslehre, ware sie auf das Erzwingbare beschränkt, die culpa consequent von ihrer Burednung ausschließen mußte, - eine Spothefe, wethe nicht nur unfer gefammtes Civilrecht, fondern auch unfer Eriminalrecht revolutioniren wurde, letteres nicht minder, wenn man bebenkt, bag baburch besonders . ber sogenannte eventuelle dolus und bie culpa dolo determinata eine gang andere Unficht bekommen wurden. Eben fo oft wird ein Menich,

<sup>17)</sup> Sit spes fallendi, miscebit sacra profanis, fagt Poraz.

ber ohne Interesse für Recht ober Umrecht seine Handlungen nur an ein außeres Gefet Thunden wähnt, durch eine interpretatio maligna in fraudem legis handeln, und die beschulbigenden und entschuldigenden Folgen, welche unser gemeines Recht an die bona et mala sides knupft, wären ein unerklärliches Außenwerk.

Auf ber anderen Seite ift jeboch nicht minber gewiß, bag ber Wille gu' bem Inneren bes Menschen gehort, in bas wir, als in bas Beilige thum ber Dent's und Bewiffensfreiheit, nicht einbringen burfen und vergeblich eineubringen versuchen, weil es vor aller Sandlung uns verbors gen bleibt und aus diefem Sandeln nur in einzelnen Bruchftuden nach ihrem Werthe für biefe Welt begriffen wird, daraus niemals einen fiche ren Aufschluß barüber geben, wie ber Mensch mit Gott und feinem Gewiffen fteht, fo daß es gleich vermeffen ift, ihn felig fprechen ober verdammen zu wollen. Berfuchen wir aus ben Gingelheiten feines Lebenslaufes eine Totalanschauung zu bilden, so führt dieses nur zu Rathseln und jum Nichtzuunterscheibenben. Das Leben des Mannes, beffen außes res Berhalten ein murbiges Chrgefuhl und ftrenge Rechtlichkeit zeigt, wird vielleicht burch einen finftern und trubfinnigen Sumor verbittert ber an feiner Bufriebenheit mit fich felbft zweifeln laft, mahrend ber burche triebenfte Schelm eine Beiterkeit und Jovialitat bewahrt, die ihn über alle fich felbft bereitete Leiben und Befummerniffe hinweghilft, nicht uns ahnlich bem, was die Frommen Freudigkeit in Gott nennen. wir aber auf die Schablichkeit, fo ift die Energie im Unheilstiften bei bem Enthusiaften, ber Gott mehr als bem Menschen gehorchen zu muffen glaubt, und bem wir fed ben gleichen Glauben, womit wir ihm Einhalt thun, entgegenfegen burfen, nicht geringer, als bie bes argften Bofewichts Allerdings ift ber Bille, beffen eigenthumliche Beschaffenheit wir Charafter nennen, ber Rern einer Gelbstheit, welche ben Menschen gum Rechtssubjecte macht. Denn ein Befen, bas ber willfürlichen Ginwirtung anderer nicht ein beharrliches Wollen entgegenfest, das fich wohl lenten, aber nicht biegen lagt und burch 3mang mehr unterdruckt, als befiegt, fich racht, wo es Luft gewinnt, mare fogar beim gebilbeteften Berftanbe ein gahmes Thier, und ein Bolf folcher Subjecte eine Beerbe, ber es genügt, wenn fie zu leben und wenn es boch fommt, Bobileben hatte, wobei die kritische Frage entstunde, wer ben Schafstall gegen die Wolfe vertheibigen foll. Allein achten konnen wir ihn boch nur, fo weit er sich burch gemeinschaftliche Beckiffe von Ehre und Schande regieren lagt, und bamit eine ber Civilifation empfangliche Resignation verbindet,

Die Ausschnung bieser Gegensche beruht also barauf, bag erstlich ber Wille die weltung Gerechtigkeit nur insofern angeht, als er als dolus oder culpa der durch ihren nachsten Iweck oder Effect der Rechtsordnung widerstrebenden außeren Handlung einverleibt, mit ihr in die Erscheinung tritt, und daß er zweitens in Dieser Eigenschaft der Justiz unerdittlich verfällt, ohne daß wir uns um das Innere des Menschen zu bekümmern brauchen. Dadurch bekommt jede Handlung ihren Ubschluß nach Innen und es solgen daraus die bekumten Sage, daß der bose Vorsah weder



burch ben Wahn, als ob die durch das Geset verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaudt gewesen, noch durch die Unwissenziet über Art und Größe der Strafe, deren Kenntniß die psychologische Zwangstheorie consequent fordern müßte, während nach der richtigen Anssicht niemand Strafe leiden soll, weil er die Strafe, sondern weit er das Verbrechen gewollt hat, als das prius, welches den Gesetzgeber zu der sanctio poenalis bestimmt hat, und weil der Hauptberuf des letzteren sich in die richtige Zeichnung des ersten verliert, während die Strafe erst post factum unter Mitwirkung des Richters entschieden wird, noch durch die Beschaffenheit des vorausgehenden Beweggrundes zur That oder des nachfolgenden Endzweckes derselben ausgeschlossen wird. Nur die damit freilich nicht entschiedene in Geistesstörung übergegangene Thatsache der Unzurechnungssähigkeit der Person des Handelnden, welche wir bereits oden besprochen haben, kann hier die Strafe unanwendbar machen.

Es folgt aber auch auf ber anberen Seite, bag ber bose Borsas, um als solcher zugerechnet zu werben, nicht gerade ein bestimmter zu sein braucht, ba ber bose Wille, ber sich gehen läßt, ber von ihrer Wirksamskeit nicht zu trennenden Handlung nicht minder einverleibt erscheint, wenn ihr Urheber den verbrecherischen Effect nicht ausschließend oder vorzugsweise gewollt hat, mag es ihm nun gleichgiltig gewesen sein, ob der wirklich eingetretene oder ein anderer gleichfalls mit seiner Handlungsweise bes zweckter Erfolg eintrete, oder mag er nur für den Fall, daß es sich nicht anders fügen werde, diesen Erfolg gebilligt haben, was gerade daraus erkannt wird, daß er entweder eine Naturursache in Bewegung gesetzt hat, im Bewußtsein, sie nach der That nicht mehr beherrschen zu können, oder ohne Borkehrungen gegen den harteren Erfolg zu treffen, oder daß er sich selbst einem auf underechenderen Schaden gerichteten Triebe blinds lings überlassen hat, wovon die Bedingungen unter dem Artikel dolus ausstübrlicher besprochen worden sind.

Aber auch ber Mangel an gutem Willen, welcher, ba ber Bille als eine ftets in concreter Geftalt auftretenbe Realitat fich in eine Gradverichiebenheit verliert, welche biefen Mangel als einen minber bofen Willen barftellt, macht sich in ber Sandlung fuhlbar burch einen burch Einficht ober Borficht ju verhuten gewesenen rechteverlegenden Effect, wenn bas Berfehen bem Sanbelnben nicht begegnet mare, hatte es ihm Ernft ober ber Schaben ihm felbst gegolten, weil biefer Ernst ober bas eigene Intereffe ihn unwillfurlich ju einer großeren Aufmertfamteit und Behutfamfeit bestimmt haben murbe. Die nie bestrittenen civilrecht= lichen Folgen eines folden burche Gefet bem Gebiete bes casus entzoge= men Effectes, Die Thatfache, daß eine grobere Schuld fogar peinliche Strafen nach fich gieben kann, daß bei großen und unerfestlichen Uebeln, welche burch eine geringere Bahricheinlichkeit jur größten Borficht aufforbern, das leichte Berfehen jum groben wird, und daß bas bloge Bers fculben befonders bann in bas Gewicht fallt, wenn ber Effect aus einer fcon an fich firafbaren und bem Grabe und ber Wirkung nach angrenzenden verbrecherischen Sandlung entsteht, ift wohl ber schlagenofte Beweis, baß bas teineswegs auf bas Erzwingbare beschrantte Rechtsgeset ein mahres

1

J

Willensgeset ift, bas nicht nur keine Gleichgiltigkeit gestattet, sonbern bas sich auch die demselben unterworfenen Subjecte durch Seldskoftimmung und Seldstbildung zur eigenen Maxime, zur Sewohnheit und zur Spontaneität einer anderen Natur machen sollen, wozu ihnen durch das objective Recht das Bild eines diligens pater samilias aufgestellt ist, welches sich nur als Muster des Nachstrebens und nicht als Muster der Nachshmung ausmalen läßt, so daß hier jeder Gedanke einer Drohung oder Warnung vor einer gesehlich vorgemessen oder vormessbaren Handslungsweise vorschwindet.

Nach ihrer Dependenz vom Willen find, je nachdem biefer ber von bem objectiven Rechte verlangte und erwartete ift oder nicht, unfere Sandlungen entweder gute oder bofe, und ihre Urheber ichulbig ober unschulbig, in culpa ober extra culpam. Die Ethit, welche fich an ben reinen Willen und bas burch ihn Mögliche, folglich mehr an das Handeln, als an die Handlung halt, bleibt bei biefer einfachen Eintheilung fteben und in ihr, welche zwar fo wenig, als die Juftig irgend eine Ungefetlichkeit (avoula 1. Joh. 8, B. 4) nachfeben ober ben Grunbfat billigen tann, bag ber 3med bie Mittel heilige, ober boch eben fo wenig fich an ber ftrengften Befehlichfeit genugen laft, fobalbbabinter falfche Untriebe und unlautere Gefinnungen verftect liegen, burften die Thomisten Recht behalten, wenn fie tein Drittes, feine adiaphora gulaffen. Dit ihr berührt fich zwar die Juftig in bem boppelten Puntte, bağ auch fie tein Handeln in fraudem legis gestattet und außer Begies hung auf den Willen des Handelnden auch für fie jede Schuld unerfinde lich und in bas Gebiet bes Bufalles zu verweisen ift. Gie trennt fich jeboch baburch, baf fie eine vollkommen gefesliche Sandlung auch bei einer blos egoistifchen Eriebfeber gelten laffen muß, eben weil bas Recht nicht blod auf den sittlichen, sondern auch auf den naturlichen Menschen berechnet ift, unde daß fie ben schlimmften Willen nur mit ber bereits in die Erscheinung getretenen That, also weber vor, noch nach, noch ohne rechtswidrige That bestrafen barf, ohne welche Bedingung andere Aeußerungen beffelben in ber Regel nur zu folchen Sicherheitsmaßregeln berechtigen, welche keinen Gingriff in bas Recht ihres Urhebere bilben. Ihre Operationen find baber baburch bebingt, daß fie bie Handlung als Phanomen firirt, und in diefer Beziehung entsteht eine unvermeibliche Erichotomie, welche den Scotisten beipflichtet, baß es neben den guten und schlimmen auch zweideutige Handlungen gibt, welche jeber zum eigenen Bortheile ober Bergnugen ausführen barf, sofern es ohne frems den Schaden geschieht, die also nur verantwortlich machen, wenn sie geschadet haben — was bei ungezweifeltem Caufalzusammenhange zur Erscheinung genugt - aber auch bann noch in ihrem Werthe von ber Willenstichs tung und bem Bewußtfein bes Sanbelnben abhangen, welche fie eben fo wohl gut, als schlimm barftellen konnen. Man kann diefes auch so ausbruden, wo die angezeigte Ab'ficht eine an fich unschuldige der eigenen Rechtsausubung ift, und baher nur bas Bewußtsein bes rechtswidrigen Effectes die Handlung schulbig machen kann, je nachdem biefe burch ben vom Rechte erwarteten Willen mit bem nachft en



3 wede verbunden ober bavon zertrennlich ift. Die 3meibeutigfeit ent: fpringt aus ber Doppelfeitigkeit bes objectiven Rechtes, welches in feiner Dotalität fowohl burch Gelete, als burch bas an fich Rechte, ober bas im positiven Rechte eingeschloffene naturliche Recht bestimmt wird, verbunden mit der Abhangigfeit bes rechtswidrigen Willens von bem auten Glauben bes Sanbelnben, welche ba, wo bie Sanblungeweise feiner eigenen Discretion überlaffen ift, so viel leiftet, als die Bahrheit. Be-Als gut und nicht verantwortlich muffen unstreitig alle positiv erlaubte over gebotene Sandlungen, als ichlimme alle positiv verbotene ober unerlaubte gelten. Allein ba jebe individuelle Sandlung mehr ober menis aer burch gufallige Momente bestimmt wird, fo begegnen une boch bergleichen in terminis einem ius in thesi entsprechende handlungen, welche nicht nur nach dem Effecte, fondern auch in ber Begehungsart und ber Willensrichtung vorgefehen find, fo haufig nicht, um mit biefem Grundfate auszureichen, und es ift mertwurdig, bag berfelbe am wenigsten ausreicht, um eine Sandlung fur vollkommen rechtlich und unverantwortlich Es liegt febr nabe, baf bas Gefet nicht unfer gefammtes m erflaren. Thun und Laffen fo in Unspruch nehmen tann, bag wir baburch in geiffige Automaten verwandelt murben. Bir murben als Rechtssubjecte verschwinden, wenn bas Gefet nicht unferer naturlichen Freiheit einen ampertunmerten Raum fur ihre Birtfamteit geftattete. Und boch ist eben fo mahr, bag diefes nur auf Treue und Glauben, im Bertrauen auf die eigene Discretion bes Sanbelnben gefchehen tann, vermoge ber ein ehrlicher Dann in einem fittlichen Gebrauche von biefer Freiheit bas Daß von felbit einhalten wird, womit bas gleiche Recht anberer bestehen fann, und welches bas Streben nach bem erlaubten eigenen Bortheile mit einer billigen Rudficht auf fremben Nachtheil verbindet. Gerabe bie Erlanbnifigefete find es, welche am meiften an bas eigene Bewiffen bes Sandelnden appelliren, und der Grundfag, mas nicht verboten ift, bas ift erlaubt, ift fehr unwahr, wenn man ihn vom Gefete, und nicht vom Rechte überhaupt verfteht, bas fich in feiner Totalitat hier am meiften ale Willensgefet verherrlicht. Die gemischte Willensbestimmung, welche mit bem burch bas Gefühl bes eigenen Rechtes gestärkten Muthe bie Achtung fur fremdes vereinigen foll, entwidelt fich vorzüglich aus ben verfchiebenen Lebensberufen, in welche fich die Menfchheit zur Erreis dung ihres Gesammtzweckes in ihren Inbividuen hat theilen muffen. Diefe tonnen fogar rechtlich unauflosliche Conflicte - man bente nur an bie ber Jager, Sirten und Aderbauer - herbeifuhren, welche mur burch Rrieg ober burch Gefet entichieden werden tonnen. and im gefestich geregelten Buftande ift es nicht immer menfchmoglich, ben Gifer in bem eigenen Berufe mit ber Rudficht fur andere gu vers binden, fo bag ein gewiffes veniam damus, petimusque vicissim un= vermeiblich wirb. Daber bei bem Unverbotenen ober ber naturlichen Freis beit Ueberlaffenen ber von uns anbermarts ausgeführte Unterfchied gwifchen berufenem und blos muthwilligem Handeln, wovon bas Lettere nur auf eigene Gefahr geftattet fein tann, mahrend bie Berantwortlichfeit



Digitized by Google

bes Erfteren bavon abhangt, ob bie im eigenen Berufe aufgebotene Billensfraft bas Bewufitfein bes Sanbelnben fo fehr in Unfpruch nahm, bağ von ihm die Ginficht ber baraus fur andere entstehenden Uebel nicht erwartet werben konnte. Allein auch umgekehrt, wo bas Befet bie na= turliche Freiheit durch Berbote befchrantt, ift es, befonders bann, wenn es nur ben rechtswidrigen Effect bezeichnet, uber bie Begehungsart und Willensrichtung aber fcweigt, nur felten fo abfolut gemeint, baf wir baraus eine Sandlung fur ichlimm und verantwortlich ju erklaren ver-Jebes Gefet, auch bas flarfte, bebarf ber Auslegung, mochten 18). welche, ift fie mit ben nothigen Gubfibien ber Gprach =, Sach = und hiftorifchen Kenntniß ausgeruftet, burch brei Principien regiert wirb, namlich jundchft burch die ihm eigenthumliche Gefetraifon, bann in Beziehung auf bas, mas biefe unbestimmt ober zweibeutig laft, burch bie natürliche Billigfeit, ale bem Grunde und 3mede aller Rechtegefete, endlich nach ber Sbee ber Cinheit fomohl ber gefetgebenben Gewalt, welche mit jedem frifchen Uthemzuge bas Recht neu gebort, als ber einzelnen ju einem Korper gehörigen Gefete, burch bie Unalogie. Go wie es fur bie Rechtmäßigkeit einer Sandlung ein vorzüglicher Unhaltepunkt ift, baß ihr Effect einen integrirenben Bestandtheil unseres anerkannten Rechts= auftandes bildet, ober bag ohne ihr Wirken ein anerkannter Rechtszustanb fruchtlos ober gar nicht möglich ware, so wird auch bas im allgemeinen Berbotene ausnahmsweise als erlaubt erscheinen, wenn es bas nothwendige Mittel gur eigenen ober unferes Rechtes Erhaltung ift, wie bie Lehre von ber Nothwehr und bem Rothstande zeigt. Ueberhaupt bilbet unfer Rechtszustand ein unfichtbares Bange, bas fich bruchftudweise in ein= zelnen Regeln und Gefeten offenbart, welche, obgleich wir ohne bas Befannte : in toto iure species derogat generi, ben Charafter eines pofitiven Rechtes verlieren murben, bennoch nicht gu trennen find, fonbern fich wechselfeitig beschranten und ergangen. Um alfo bas Schlimme in ber handlung zu treffen, muß zum Gefege ein tieferes, bewegliches und geistiges Princip bingutommen, bas bem freien, fich felbst gefeggebenben Willen bluteverwandt ift, von unbeugfamer Strenge gegen Alles ihm Biberftrebende, aber nachgiebig ober boch milb gegen jebe mit ihm verfohnliche reelle Willenerichtung, welche fich als unschulbig legitimirt. Nur fo erelart fich die Fruchtbarkeit, womit fich bas Recht jedem Detail ans schmiegt, oft berührt in unseren Pandekten burch bas in causa ius positum est, und bas mittelalterliche Sprichwort: ius cum facto oritur, cum facto moritur. Es murbe genugen, auf bas Ineinandergreifen diefer beiben Sactoren, worin sich beibe erganzen und bas Recht
in bem im Gefege Unverbotenen bas Unerlaubte, bet in bem Berbotenen das ausnahmsweise Erlaubte abgrenzt, aufmerksam gemacht zu

<sup>18)</sup> Stether gehort bie Bemerkung des Claudius Saturninus in der L. 16. cit. de poenis, daß man unter anderen auf die causa sehen musse, ut in verberibus, quae impunita sunt a magistro allata, vel parente, quoniam emendationis, non iniuriae gratia videntur adhiberi: puniuntur, cum quis per iniuriam ab extraneo pulsatus est.



haben, wenn es fich blos bavon handelte, welche ichlimme handlungen andere für ihre Folgen verantwortlich machen und biefen bas Recht auf Schadenerfat und Genugthuung geben. Allein bas objective Recht fchließt unter ben ichlimmen Sanblungen, welche wir absichtlich mit biefem milberen Gattungenamen bezeichnet haben, auch folche ein, welche, ale ab= folut fchlimm ober bofe, eine Strafe im eigentlichen Sinne, ober ein Mebel, bas über die blofe Warnung und ben 3med ber Beugung bes Ungehorfams hinausgeht, nach fich gieben. Diefe nun find es, welche bas Recht nur burch bas Organ eines Gefebes ju beftimmen vermag, welches, wenigstens feinem Ginne nach, bie barunter fallende gange Sanblung, namlich nach ihrem rechtswidrigen Effecte, nach ihrer Begehungeart und nach ihrer Billenerichtung umfaffen und icharf abgrengen muß, obgleich gewöhnlich nur bas eine ober bas andere biefer Momente, weil es für ben Begriff bie Sauptsache ift, am ftarkften hervorgehoben wirb. Rur ein Gesammtwille, stark genug jebe Selbsthilfe und Privats rache nieberzulegen, vermag zu bestimmen, mas als ein Bruch mit ber Gefellschaft fortan eine folche Meaction begrunden foll, nicht nur im Intereffe ber Befammtheit, wie Berrath und Feigheit vor bem Feinde, als die alteften Berbrechen, fondern auch im Intereffe ber von ihm gu vertretenden und ale Beleibigung bes Gangen ju rugenben Gingelnen. Man wird baher immer barauf gurudtommen, bag es ohne Rormen, beren Giltigleit von ber Promulgation und beren Berbindlichkeit von ber Publication abhangt, wohl ftrafwurdige, aber teine im engeren Ginne ftraf= baren Sanblungen gibt, ein Unterschieb, ber nur insofern practisch ift, als bie ersteren auch ohne Renntnig bes Strafgefeges gur Burednung genügen. Ein mahres Gewohnheitsrecht, bas wie Sitte und Sprache von felbft entfteht, indem fich die Privatautonomie gewiffen Muftern bequemt, ift hier ausgeschloffen, obwohl es fein tann, bag bas, was, befondere in Beiten, mo man über Gemeindebeschluffe feine Registraturen fuhrte, ober burch Reception frember Rechte urfprunglich burch Gefet entftand, fich burch die Praris erhalt, ohngeachtet biefer Act im Gebacht= wiffe ber Menfchen verloren ging, wie es noch in vielen anberen Studen, bie nur burch Gefet zu bestimmen, ber Fall ift. Sierauf beruht bas Unfeben beftanbiger Prajubicien, bas zwar ber Gewißheit eines hiftorifchen Irrs thums weichen muß, aber bei durftigen und alterthumlichen Quellen fcmer zu bekampfen ift. Gben weil bas positive Element bei Strafgefeten bas vorwiegende ift, weicht auch ihre Auslegung von bem ber blos burgerlichen Gefete ab. 3mar bleibt bas Lemperament, wodurch bas Recht in bem gefehlich Berbotenen bas ausnahmsweife Erlaubte abgrengt, auch bier wirkfam, fo wie fie auch umgekehrt, ale bie tategorifch= ften von allen, bas Sanbeln in fraudem legis ausschließen. find auf bie Auslegung nach ber Gefehraifon befchrantt und geftatten mur bie uneigentliche ober fogenannte comprehenfive Ertenfion , welche fich nicht weiter, ale auf folche Salle erftrect, bie, vom Unwefentlichen ent: Bleibet, vollig ibentisch erscheinen. Die Auslegung nach ber naturlichen Billigfeit und nach ber Unalogie aber wirft nur auf bie Erlauterung bes Sinnes bes Befetes, wo biefer buntel und zweideutig ift, ale bie

für ben Gestraften milbere Alternative entscheibenb. Aber beibe vermogen ber unzweibeutigen Sphare bes Gefetes weber etwas jugufeten, noch zu

entziehen.

Wir haben uns bei ber erften Betrachtung ber Einheit von 3med und Caufalitat einer Handlung, wohurch ihr Rame, ihr Unfang und Ende, ober ihre biscrete Große und gulest ihr moralischer Werth bestimmt wird, langer verweilen muffen, weil fie die wichtigfte ift. Die Unterscheis bung beffen, was unmittelbar burch menschliches Thun, wie das Schlas gen, Bermunden, Tobten, und mittelbar burch andere mitwirkende Urfachen, ober burch andere Menfchen außer ben Sandelnben bewirkt wird, pereinigt bas rationelle Element burch bas, was wir Integrirung nennen mochten und reicht fo weit, als unfere Berrichaft über die Natur oder unfer pfpchologischer Ginfluß auf den Willen Underer geht, um unfere perfonliche Wirkfamkeit ju erweitern. Diefe Integrirung bestimmt ben Begriff ber Urheberschaft, welche eben sowohl burch Begehunge ., ale burch Unterlaffungehanblungen, ohne Wiberfpruch mit bem Grundfage, daß ohne besonderen Rechtsgrund niemand zu positiven Sandlungen verpflichtet ift, ale burch Unftiftung anderer begrundet wird. Urheber, tonnen wir hier mit Beinrich Luben fagen 10), ift jeber, in beffen Willen und Sandlung bie hinreichenbe Urfache enthalten ift, welche bes Berbrechen, als eine Wirkung, hervorbrachte. Der Mensch aber, ber zu bestimmten 3meden hanbelt, tann biefes nicht anbers, als indem er babei auf die Mitwirkung der ihm bekannten Gefete ber Natur und des Caufalzusammenhanges rechnet. Insofern er dieselben zu seinen Bweden verwendet, tann man fagen, daß fie einen Theil feiner Handlung bilden, ober mas daffelbe ift, daß er mit den felben und durch biefelben handelt. Db er diefe Rrafte ber Natur felbst erft in Bewegung fette, ober ob er biefelben vorfand und biefelben zu feinen 3meden benutte, ift babei gleichgiltig. Wenn er bie Wirksamkeit berfelben in feiner Gewalt hatte und feinem Plane gemaß wirken ließ, tann ihm auch bas, was er als daraus nothwendig folgend erkennen mußte, als feine Sandlung zugerechnet werben. Und bag er bie Birkfamkeit ber Raturtrafte ihren Gang geben ließ, matfend ihm bie Bemaltigung berfelben möglich mar, ift jundchft zwar nur eine Unterlaffung, aber boch auf ber anderen Seite zugleich eine positive Sandlung. Denn mahrend er bas eine unterließ, muß er nothwendig etwas anderes gethan haben, und das muß ebenfalls eine positive Handlung gewesen sein, sollte es

<sup>19)</sup> Abhandl. B. 1, S. 473. Eine genauere Musführung über biefe Das terie enthalt ber zweite Band biefer Abhanbl. aus bem gemeinen Strafrechte S. 219 fig., wo fehr icharf bas burch ein fpecielles Befes bebingte Unterlaffungsverbrechen von dem gemeinen Berbrechen bes Schabens burch Unterlaffungshands lungen unterschieben und jugleich gezeigt wird, wie fehr biejenigen Schriftfteller Unrecht haben, welche nicht nur beibes vermischen, sonbern auch bochft inconfequent auf bie bloge Bertragspflicht gurudigeben, um bie ihnen auf biefe Beife unerklarliche Strafbarkeit gewiffer Unterlaffungen zu bebuciren, woburch besons bere Feuerbach mit feinem Princip: nulla poena sine lege verftoft. werben hierauf fogleich gurudtommen.

auch im blogen Buseben ober in einer Ortsentfernung bestanden baben. Und biefe positive Handlung ist alsbann die alleinige Ursache bes Euch Darum ift gewiß berjenige, ber einen zufallig in feinem Saufe entflandenen Brand nicht lofchte, mahrend er es im Stanbe war, fonbern gufah, ober davon ging, eben fo gut Brandftifter, als wer bas Feuer felbft angezundet hatte. Wer wiffentlich Gift liegen hat und einen ans deren, der es vor feinen Augen einnehmen will, nicht warnt, ift eben so gut Giftmorber, als wenn er felbit eingegeben hatte. Wer einen hilftofen Kranken, beffen Pflege er übernommen, wiffentlich verläßt, bat ben Tob beffelben fo gut zu verantworten, als wenn er ihn birect ums gebracht hatte 20). Mit einem Worte, in allen Fallen, in welchen nach ben Gefegen bes Caufalzusammenhanges und ohne Mitwirkung ber Thas ziakeit eines anderen ein verbrecherischer Erfolg nothwendig entstehen mußte, tann berfelbe bemjenigen, ber ihn hatte verhindern tonnen, als feine Wirkung zugeschrieben werben. - Ebenso hat gewiß nicht nur Derfenige bie Diffhandlung und Beschädigung zu verantworten, ber ben Bullenbeißer anhett, fondern auch derjenige, den der Bullenbeißer in feis mem Beifein anfallt, ohne bag er bas auf feine Befehle abgerichtete Thier Das romifche Recht wendet diefes fogar auf ben, obgleich in Beziehung auf Delicte felbsthandlungsfahigen, aber an unbebingten Ges horsam gewohnten Sclaven an, wenn ju ber scientia bie patientia tommt, ober die Umftande fo find, daß bie letteren aus ber erfteren gu fchliefen, und wenn biefes gleich auf unfer Gefinde und unfere erwachfenen Sauskinder nicht paft, fo wird boch ber militarifche Befehlshaber allezeit fur benjenigen Unfug einfteben muffen, ben bie unter bem Gewehre ju promptem Gehorfam abgerichteten Golbaten unter feinen Augen verate baben, und burch ben Ruf feines Commanbo's ober burch ein Signal ber Trommel ober Trompete zu verhuten war. Andere Bor= gefette und offentliche Diener, welche bie Begehung von Berbrechen gu verhindern verpflichtet find, und biefes unterlaffen, begehen gwar gunachft nur ein Dienftvergeben, weil fie auf eine gleich blinde Unterwurfigfeit rechnen konnen. Allein ba bas amtliche Unsehen in ihre Banbe eine impofante Macht von in ber Regel nicht fehlender Birffamfeit nieberlegt, fo entfteht aus bem unterlaffenen Ginfdreiten ber Berbacht eines Borfabes, welcher burch mehrere Gefetbucher unter ber Geftalt einer Beis bilfe zu bem, was mit ihrem Borwiffen gefchehen, aufgefaßt wirb. Diefe Unficht ift gang confequent, wenn bie Strafe bes Dienftvergebens nur disciplinarifch auf Feigheit und Tragheit, fo weit fie uber die Rothe wendigkeit ober Birkfamkeit bes Ginfchreitens taufchen, berechnet- ift, und diejenigen Signbucher, welche hier nur ein eigenes Unterlaffungs:

<sup>20)</sup> Wie wollte man sonst einer Mutter beikommen, die das ihr lästige Kind verhungern läßt, da die Ernährungspslicht nur civilrechtliche Folgen hat, während die Grausamkeit dieses langsamen Todes eine dem Leben des Kindes auf einmal ein Ende machende Begehungshandlung weit übertrifft und vielleicht gerade darum gewählt wird, umworgeben zu können, das Kind sei eines nastürlichen Todes gestorben, und badurch sich gegen die Uebersührung zu sichern.

perbrechen firiren, konnen minbestens nicht umbin, einen aus anderen Motiven ber Popularitatsfucht, ber Gemogenheitstaperei, bes Dichtverberbenwollens mit anderen u. f. w., mit dem bestimmten Bewußtsein moglicher Berhinderung zugelaffenen Effect biefer Art als Erichwerungegrund zu berudfichtigen und zu bem Enbe eine weite Rahme zu laffen. Die febr enblich Eltern, Bormunder und Erzieher durch ein in Gutheißen uber= gehendes Gewährenlaffen verantwortlich werben konnen, beweift das Ber-Dagegen ift es anerkannt, bag man ohne ein brechen ber Ruppelei. gehietenbes Befet fonft burch bas Nichthinbern von Berbrechen anberer weber Miturheber, noch Gehilfe wird, und daß ichon bas lettere Beftarfung bes Borfages, ober miffentliche Beforberung ber ben Schaben ber= porbringenden Caufalitat porausfest. Der einfache Grund hiervon liegt barin, baß die Schuld, als moralisches Wesen, etwas Substantielles borausset, bas man der Undurchdringlichkeit ber Korper vergleichen kann, weil die freie Urfache auf sich felber fteht, ohne daß ein anderer fur sie einzutreten vermag. Das Recht, obgleich gegen bie schabenfrohe Reigung und Gefinnung nicht gleichgiltig, halt fich nur an bie That. Es muß fich baber an bem bafur verantwortlichen Urheber genugen laffen und vermag ohne positive Theilnahme teine Mitschuld zu erkennen. bie an fich verdienstliche Tapferfeit, frembem Unrecht gu fteuern, wie die Anzeigepflicht begangener Berbrechen nur bann lauter, wenn fie aus reinem Pflichtgefühl und Patriotismus entspringt, von denen fie ju erwarten.

Die Aufgabe, bas menschliche Thun mit ben baburch in Wirksamfeit gefetten Zwischenursachen zu integriren, ift zwar am leichteften bei Begehungshandlungen, welche burch bas objective Recht verboten maren. Denn ba genugt es, bag biefe 3mifchenurfachen ichon vorhanden waren, weil eine folche rechtswidrige Handlung auch fur nicht erwartete Folgen verantwortlich macht, sobald es gewiß ift, daß fie ohne bie Sandlung nicht eingetreten maren, und alfo mit ihr in einem nachgewiesenen Caufalzusammenhange ftehen, bag baffelbe Ereigniß zu berfelben Beit nicht fcon von felbst eintreten konnte. Rur ber Mangel biefes Caufalzusams menhanges tann hier fcugen, wie wenn bie Mergte ertlaren, bag bas von der Mutter ohne die nothige Pflege heimlich geborene Rind in einem Zustande auf die Welt gekommen, der es gleich wahrscheinlich mache, daß es auch unter den Handen der Hebamme verschieden ware. Db die Folgen erkannt wurden, ober erkennbar waren, hat nur auf die Frage vom dolus ober auf ben Grad ber culpa Ginfluß, welcher allerdings unter eine im engeren Sinne strafbare herabfinken kann, jeboch nur bei gang unschuldigen, noch mehr bei positiv erlaubten ober gar gebotenen Sandlungen von den civilrechtlichen Folgen befreien wird. Spater hingugetretene Urfachen bagegen laffen fich mit ber Sanblung bann am wenigs ften in eine integrirende Berbindung bringen, wenn fie, wie g. B. ber Einsturz eines Sauses auf einen schwer Bermundeten, oder ein Stich in beffen Berg, auch ohne die lettere ben gangen Erfolg hervorbringen mußten, mogen fie nun von ben Rraften der blinden Natur oder von freien Wefen herrühren. Saben aber beibe jusammengewirkt, fo kommt

es barauf an, welche von ihnen bie Haupturfache mar, ob g. B. die Epibemie, welche ben Leibenden ergriff, ohne die wenn auch nicht gerade todtliche, boch gefahrliche Berwundung gludlich abgelaufen mare, und alfo Die Wirtung der letteren nur beschleunigt worden ift, oder ob umgekehrt die Epidemie die ohne sie ungefährliche Wunde verschlimmert hat. Im ersten Kalle gilt der Handelnde als alleiniger Urheber, der andere Fall gilt dem porangestellten gleich, bag burch bie lette Urfache die erfte verbrangt wird, und folglich ber Sandelnde nur das Borangegangene zu verantworten hat. Allein haufig wird bas fachverstandige Urtheil dahin ausfallen, daß der jungfte Erfolg bem Bufammenwirken beiber zuzuschreiben, und bann fallt auf ben Handelnden die Schuld am Erfolge, und zwar je nachdem bie Mitwirkung vom Bufalle ober von einer freien Urfache herruhrte, als alleiniger ober als . solidarischer Miturheber. Der Unterschied zwischen beiben ift nur ber, bag in bem letteren Falle ber mit ber Sanblung in Begiehung ftebenbe Caufalgufammenhang nicht nur burch Begehungsbandlungen, sondern ichon durch unterlaffene Bortehrung gegen ben Ginfluß ber erfteren, j. B. burch Diatfehler ober verfaumte Cur, leichter unterbrochen werden kann, weil die Schuld von einer folchen Unburchbringlichkeit ift, bag fein anderer bafur eintritt, und es alfo, ba es hier zugleich auf bas Innere ankommt, fich lediglich bavon handelt, ob fie burch ihre intensive Starte, besonders als dolus ober culpa lata, Die porangegangene leichtere Schulb eines anderen aufzuwiegen im Stanbe ift. So entscheidet auch unser gemeines Recht, wenn man L. 15. g. 1., L. 11. §. 3., L. 51 pr. §. 1 u. 2., L. 5 u. 30. D. ad Legem Aquiliam vergleicht. 21). Wer einem fremben Sclaven aus Muthwillen einen Ruthenhieb über ben Ropf verfette, ber diefem megen einer orme nifchen Berbildung ober ale Epilepticus individuell tobtlich geworben it. ift Schuld an dem Tobe biefes Sclaven, ba er feinen Muthwillen blei= ben laffen fonnte und bleiben laffen follte. Ruhrt aber biefe zufällige. Tobtlichkeit von einer gefährlichen Berwundung her, die ihm ein anderer in tobtlicher Absicht zugefügt hat und die ber Arzt noch nicht außer Ge= fahr erklaren tonnte - benn ift fie geheilt, fei es auch mit bem von bem Trepan zurudgebliebenen Schaben, bann hat auch bie Caufalität icon aufgehort zu wirken - fo wird biefe Dazwischenkunft bem fruheren Beschädiger nur insofern nuten, daß man ihm strafrechtlich nur einen beendigten Berfuch gurechnen kann; allein es wird niemandem einfallen, bem anderen wegen einer blogen Neckerei, welche fur fich gar keis nen Erfolg gehabt hatte, bie Tobtung jur Laft ju legen, fur bie fcon ein anderer verantwortlicher Urheber ba ift. fich umgekehrt, die erfte Berwundung fei die Folge einer überfchrittenen Nothwehr ober übereilten Buchtigung, ber jungften Diffhandlung aber liege die Absicht, bem franken Sclaven ben Rest zu geben, ober boch

<sup>21)</sup> Euben, Abh. aus bem gemeinen teutschen Strafrechte B. II, S. 63 fig., bessen servienstliche Aussuhrungen nur weniges erganzender Erlausterung bedurfen, auf die wir hier nicht eingehen tonnen, die aber durch bas im Terte Bemerkte angebeutet sein durfte.

eine gröbere Schald zum Grunde, so wird die Schuld am Tode auch ganz auf den Urheber derfelben fallen, und dem ersten nur die Verwundung zu imputiren sein, obgleich seine Handlung physisch mehr dazu beigetragen hat, als die spätere. Wir glauben daher, daß bei zussammenwirkenden freien Ursachen eine intensiv gleiche Schuld voraussgeset wird, um sie nach obiger Regel als Miturheber zu betrachten, und daß die rein culpose Beforderung einer schon angefangenen Wirkung ohne Einsluß bleiben muß, nach der anerkannten Analogie, daß es keine cul-

pose Beihilfe gibt.

Schwieriger ist allerbings bie Integrirung bessen, was nach ben Gefeten bes Caufalzusammenhanges von selbst erfolgt, mit Unterlassungs Beim Thun Scheint in bem Thater auch ber Urheber banblungen. immer gewiß. In thesi ist bieses auch ganz richtig, aber baß es in hypothesi nicht immer klar ift, haben wir fo eben bei entfernten Folgen, welche durch 3wischenursachen bedingt waren, gesehen, und diese werden am erheblichsten, wenn bas menschliche Thun kein gang unerlaubtes mar. Die Ungleichheit des Laffens verschwindet vollig, wenn wir die fur fich wirkenden Naturursachen der menschlichen Willfur so unterworfen benten, bag bas Laffen ale ein Leiben (patientia) erscheint. Die eigenthumlichfte Schwierigkeit ift vielmehr bie, baß es beim Laffen eines naheren Unhaltpunktes bedarf, um une bes sowohl verbindlichen, als unmittelbar verantwortlichen Urhebers zu vergewiffern, welcher mangelt, fobalb andere eben fo gut bem Erfolge fteuern konnten, mas wenigstens bei bem hanbelnden Subjecte, z. B. bei der Mutter, melde ihr Kind an einem von Menschen besuchten Orte aussetzt, die Ermuthung der zu jeder Schuld erforderlichen Willensrichtung, und besonders der so erheblichen anicht modificirt und am weiterer Beleg ift, wie entfernt die Berbinbung ift, in welcher die civilrechtliche ober vertragemäßige Berbind= lichkeit zu dessen Pflege und Nahrung, welche sie anderen aufhalft, und beren Laftigkeit nicht bas Biel, sondern ben Beweggrund ihrer Sandlungs= weise bestimmt, mit ber Strafe ber aus ihrer hintansepung entstehenben Folgen fleht, ba bie lettere ja erft von ber-Richtung gegen ein fpecielles Strafgefet abhangt und alfo namentlich in unserem Beispiele balb als Rindesaussetzung ber gelindesten Art, bald als versuchte Tobtung gewurbigt merben mirb. Das liegt außer 3weifel, bag bas Gefet positive Sandlungen, einen Schaden ober eine Gefahr von bem gemeinen Wefen ober von unseren Nebenmenschen abzuwehren ober abzuwenden, nicht nur überhaupt, sondern auch bei Strafe zur Pflicht machen kann, und die Beispiele, welche die über diese Materie ex professo behandelnden Schriftfteller aus unferem gemeinen Rechte gefammelt haben 22), tonnen aus ben Landesgesetzgebungen noch bedeutend vermehrt werden. Gine Menge Polizeivorschriften gehören hierher, und schon die zuerst gebachten Beispiele gehen zum Theil so weit, sich bes Staates ober gewisser Personen ohne

<sup>22)</sup> Ant. Matthaeus, Comm. ad L. 47. u. 48. de criminibus. Proleg. C. IV. nr. 1. Püttmann, advers. L. II. c. 31. Spangenberg, im n. Archiv bes C.-R. B. IV, S. 532 fig.

Radfict auf die Gefahr, ber man fich felbst ausseht, anzunehmen. Das Bergeben gegen folche fpecielle Gefete bilbet ben Catalog ber eigents Bon biefen tann baber nicht meiter bie lichen Unterlaffungeverbrechen. Rebe fein, fonbern bie allgemeine Frage ift bie, inwiefern verpflichtet auch ohne Gefet ichon bas Recht zu einem Thun, wodurch ben ichab-Lichen Einflussen natürlicher ober freier Ursachen auf andere entgegengewirkt mirb und awar fo, daß bie Unterlaffung bem verpflichteten Subjecte gleich einer Begehungsbandlung zugerechnet wird? Die Auftbfung biefer Frage ift baburch nicht wenig erschwert worden, bag man von bem Bordersage ausging, bie Aufgabe bes whiectiven Rechtes erschopfe fich bamit, bie Menfchen burch erzwingbare aufere Handlungen einander unschädlich ju machen, und folglich feien alle Rechtspflichten nur negativ, ober beschranten fich auf bloge Unterlaffungen28). Die Ginseitigfeit Diefes Principes haben wir nachgewiesen und gezeigt, daß das objective Recht nicht nur rechtliche Sanblungen, fonbern auch einen rechtlichen Willen forbert, ber an ihm einen felbsttbatigen Untheil nimmt, und ben es gegenfeitig in ben unfchulbinen Richtungen feiner eigenen Kreiheit und Gelbstftanbigteit in fich aufnimmt und nach gleichen Gefesen befruchtet. Daburch werden ichon alle Diejenigen Unterlaffungen verantwortlich und beziehungeweife ftrafbar, welche aus einem mit bem objectiven Rechte in Opposition ftebenben Willen entivingen und absichtlich als Mittel gewählt werben, mit Umgehung bes Berbotes benfelben verbrecherischen Effect und 3wed ohne Sandanles aung zur Ericheinung zu bringen. Gin folder binterliftiger Unfchlag wird zwar, mehr ober weniger offenbar, auch mit einem handeln ver-bunden fein und baburch fich als ein verftecktes Treiben zeigen, wie wenn ber Rothleibende eingesperrt, ausgesett, ober, wo deffen Silflofigkeit folde Bortehrungen unnothig macht, boch frember Aufmertfamteit und Barmbergiakeit, welche die schlechte Absicht vor dem Erfolge an den Tag bringen und baburch Rettung schaffen konnte, burch jebenfalls nach ber verborgen gebliebenen That nothige und im Plane ber Sanblung liegenbe Simulationen und Diffimulationen forgfaltig entzogen wird. Allein con= fum mirt wird boch die That ohne Sandanlegung burch bie Rrafte ber Natur, und jene Sandlungen find von ber Art, wie wir fie in anderen Kallen als fur fich nichts wirtend eine bloge Borbereitung nennen, ober einer Beihilfe burch Bachefteben ober zugefagte Begunftigung vergleichen Das Ginfperren g. B. ift an fich noch tein Berbrechen gegen bas Leben, fonbern nur gegen bie Freiheit, und von ber Musfetung gilt im wefentlichen baffelbe, ba fie gegen ben Willen bes feiner Ginne noch Machtigen ober beffen, ber ben Unmunbigen ober feiner Ginne nicht mehr Machtigen zu vertreten hatte, geschieht. Es entblogt fich also hier am auffallenbsten die unrichtige Theorie, welche bas Berbrechen erft mit bem Anfange der bazu gehörigen Wirkung ober ber Haupthandlung besselben



<sup>(23)</sup> Ramentlich thut bieses, übrigens sehr consequent mit seiner Strafrechtsetheorie, Feuerbach, Lebrb. §. 24, und auch Spangenberg a. a. D. S. 528. Aber wie reimt sich das mit dem imperare et vetare des Modestin, oder mit der constans et perpetua voluntas, ius anum enique tribuendi?

beginnen lagt, beren Bertheibiger in Berlegenheit gerathen muffen, wie bei folden Unterlaffungshandlungen ein Berfuch zu erklaren fei, gefest, bas bem Berichmachten preisgegebene Rind werbe zufällig und zeitig gerettet, ohne Schaden zu nehmen, ba bier die Borbereitungen und Gicherheitsmaß= regeln gegen Entbedung und Ueberführung bas Einzige find, mas ben dolus malus gur Erscheinung bringt, und folglich fogar ber beendigte Berfuch mit ihnen in ber Regel zusammenfallen wird. Es liegt aber nabe genug, bag, ba wo das objective Recht eine mit der Bollfommenheit des Rechtszustandes unverträgliche forperliche Beranderung durch eine physisch nicht mehr ungeschehen zu machende mechanische ober organische Berftorung ober Storung als bas absolute Unrecht betrachtet, bem burch Berbot und beziehungsweise burch Strafe gesteuert werben foll, bas Berbrechen eben fowohl durch Handanlegung, als durch Lift begangen werden kann, und bag bie lettere alle Naturkrafte umfaßt, welche der menschlichen Willfur fo weit unterworfen find, daß diefe dafur verantwortlich gemacht werden fann. Und das find fie, nicht nur wenn wir fie, als unferem Unftog und Befehl gehorfam, fur unfere 3mede in Wirkfamkeit feben konnen, fondern auch bann, wenn wir ihnen fur unfere 3mede Ginhalt zu thun vermogen und ba, wo es biefer 3weck forbert, in eigener Ungelegenheit Einhalt zu thun gewohnt find. Wollte man das lettere ausschließen, fo fame man confequent barauf guruck, bag bie Sandanlegung bis gut beendigten Wirkung fortgebauert haben muffe, alfo um jemand eine voll= brachte Tobtung Schuld zu geben, bag bie Mighandlung fo lange fort= gefest worden fei, bis der Diffhandelte auf ber Stelle blieb, worauf Julian in ber L. 51. pr. f. 1 u. 2. cit. ber blogen Erlauterung megen anspielt, um zu zeigen, wie fich der robe Empirismus hier ins Intelli= gibele erweitert. Lagt man bagegen fogar folche Begehungshandlungen gu, mobei, wie g. B. beim Graben einer Grube, in die ein anderer auf feinem Wege in der Dunkelheit hineinfallen muß, die Wirkung ohne meiteres Buthun von unferer Geite erft anfangt und erfolgt, fo verfchwinbet jeder reelle Unterschied des gleich argliftigen und oft weit abscheuliche= ren Beginnens fur ben, ber fich mit ben Schablichen Rraften ber blinden Natur gleichsam verschworen hat, um den Erfolg hervorzubringen, und es genugt ber Beweis ber ohne glaubmurbiges Geftandnig freilich nur artificiell burch Borbereitungen und Sicherheitsmaßregeln bas eigentliche consilium herstellenden subjectiven Geite, um fur die Unterlaffung verantwortlich zu machen.

Ein zweiter Grund, welcher, und zwar in einem größeren auch die culpa einschließenden Unikange zu positiver Thätigkeit schon von Rechts-wegen verbindet, liegt in der natürlichen Begrenzung einer jeden Besug-niß durch die aequitas, welche wir bereits oben berührt haben, daß wir nämlich von der natürlichen Freiheit und von dem eigenen Nechte in der Art Gebrauch machen sollen, daß daneben das gleiche oder gar wichtigere Recht anderer bestehen kann, und daß wir mit dem Ernste eigener Berrichtung jede damit vereindarliche Rücksicht, für fremden Schaden verdinden sollen. Dahin gehören der Baumschneider, der Dachdecker, die etwas herunterwersen, wo Leute gehen können, ohne "vorgesehen" zu rusen, die

Anlegung von Wolfsgruben, ohne zu warnen, bas Anzunden von Stoppelfeldern an einem windigen Tage oder ohne die Flamme gehörig zu bewachen, der Fuhrmann, welcher die Steige herunterfährt, ohne zu sperren u. s. w., und tausend Vorsichten, welche kein Geset erschöpfen oder vormessen kann, und die man daher sehr irrig als positive Gebote auffassen wurde, während sie unser gemeines Necht nur beispielsweise als damnum iniuria datum hervorhebt, ohne an ein ius singulare zu benken.

Diese beiben Grunde, welche für bloße Unterlassungen verantwortlich machen, ber dolus malus und die verquitas, mußten bei der Erörterung unserer Frage, als die einfachsten, vorausgeschickt werden, weil in dem einen Falle durch ein den schlimmen Zweck vorbereitendes oder versteckendes Thun, in dem anderen durch ein für den unschuldigen Zweck unnöchtiges überspanntes oder verkehrtes Thun der Urheber der rechtswidrigen Wirtung schon gewiß ist. Zu ihrer allgemeineren Ausschling gehört nun aber die weitere Frage, inwiesern sind wir auch ohne diese Anhaltespunkte verdunden, der schädlichen Kraft der blinden Natur oder anderer Menschen entgegenzuwirken, wer kann diese Hilfe von anderen erwarten, und wer ist dazu verdunden.

So falfch es ist, daß bas objective Recht bloße Verbote und keine Bebote einschließe, fo gewiß es ift, bag es in ber bona fides gwar gegen bie Triebfebern gleichgiltig, die constans et perpetua voluntas, ius suum cuique tribuendi, und fogar bei ber Ausubung bes eigenen Rechtes Intereffe fur frembes Recht verlangt, fo mahr ift es, bag es bie Pflichten ber Menschenliebe und Barmherzigkeit enger einschließt, als bie Dem Bermogen anderer ju nuben und ben ichablichen Ginfluß von Naturkraften auf Sachen abzumenben, erkennt zwar bas erftere fur eine verdienstliche Handlung, welche, so weit sie als bloße Dienstfertigs feit, und nicht als unbefugte Einmischung in das uns nicht angehende erscheint, ihm nicht zum Schaben gereichen barf, aber ohne Umt ober Bertrag fur freien Willen 24). Dieß bestätigt die gange Lehre von ber negotiorum gestio, wodurch ja eine Berbinblichkeit jum ichulbigen Kleife erst entsteht, in der Woraussehung, daß ein anderer guter Freund sich des Nothfalles annehmen und das Geschäft gehörig durchführen konnte. Der Umftand jedoch, daß man unter ben besonderen Berhaltniffen viels leicht ber Einzige mar, die Sache zu retten, die fonft zu Grunde geben mußte, andert an ber Freiwilligkeit ber ju leiftenben Silfe nichts, und fest umgetehrt vielmehr ben Grab bes Fleifes herab, inbem man fur das übernommene Gefchaft verbindlich wird. So macht man ben Kinber nur fur feine Redlichkeit und nicht im Beringften bafur verantwortlich, bag er bie verlorene Sache liegen ließ, die in ber Folge zu Grunde

<sup>24)</sup> Cf. L. 24. C. de negotiis gestis. Ihre Begrenzung liegt wohl in ber Rechtsregel: culpa est, se immiscere rei ad se non pertinenti. Daher muß der negotiorum gestor für die Rasenweisheit, ein Geschäft, das der Abswesende gar nicht zu unternehmen pflegte, in seinem Namen und mit seinem Bersmogen unternommen zu haben, dadurch busen, daß er auch für den casus haftet.

gegangen ober anterschlagen worben ift. Ebenfo ertfaren es unfere altteutschen Spiegel fur eine blos gutgeheißene Sandlung, wenn man frems bes von bem Sirten verirrtes Bieh eintreibt und übernachtet, um es wieber unter bie gemeine Beerbe gu treiben, rein nur im Gegenfabe beffen, ber es in biebifcher Absicht thut. Mur folche Naturkrafte, welche als gemein gefahrlich nicht nur ben einzelnen Gigenthumer, fonbern bas Dus blicum, ober nicht blos Eigenthum, fonbern auch Leben und Gefundheit bedrohen, wie Feuer und Wafferegefahr, durften eine Burgerpflicht gur möglichen Gegenwirkung und Barnung begrunden, welche ben blos porübergehenben, ober ben fremben Gaft im Birthehaufe, welcher in einer Seubuhne ben glimmenben Funten gewahr wird, ben er ohne Dube auszuloschen vermochte, fur ben Erfolg verantwortlich macht, wenn niemand in ber Rabe war, ben er aufmerkfam machen konnte und aufs merkfam gemacht hat. Indeffen wurde er, ohne Ruckficht auf seine Motive, gefest auch, es gefchehe aus ber tudifchften Schabenfreude, boch nur einer Feuervermahrlofung ichuldig erfcheinen, weil die schabliche Wirtung ichon vor feinem Borfage angefangen hatte, und nicht, wie es ber dolus malus forbert, eine im voraus berechnete war.

Einen allgemeinen Rechtsanspruch an ben Beiftanb Unberer gegen fcabliche Einfluffe auf ihre Gefundheit und ihr Leben hat baaeaen bie Perfon bes Menfchen, jeboch nicht wegen blofer Armuth und Bedurftig= feit, sondern fofern es ihr wegen ihres Alters ober ihrer forperlichen Gebrechlichkeit phofifch unmöglich wirb, fich felbst zu rathen und zu hels Gin Menfch, bertach, gleichviel ob in Folge erlittener Diffhands lung, eigener Schulb ober reiner Bufalle, in einem folchen Buftanbe befindet, ber am richtigften baburch charafterifirt wird, bag er bas mogliche Object des Verbrechens der Aussehung wird, verbindet jeden schon durch seine Eigenschaft ale Mensch, zwar fo wenig ale ein anderer, ihn mit eigener Gefahr gegen verbrecherische Ungriffe ober befondere Bufalle, g. B. bem Unfalle milber Thiere, zu vertheibigen, aber boch zur Gorge, bag er biefem Buftande und feinen unmittelbaren Folgen nicht überlaffen bleibe, fei es nun mittelbar burch Unmahnung berer, bie ber Menfch zunachst angeht, ober Unzeige bei ben bie Berforgungsanftalten leitenben Dbrigfeiten, ober unmittelbar, indem wir ihn felbft in Pflege nehmen, mas, fo weit Gefahr auf bem Berguge haftet, und die zu unferem Gebote ftehenden Mittel ausreichen, menigstene vorläufig geschehm muß. Spangenberg (a. a. D.) hat biefe allgemeine Menfchenpflicht theils zu weit ausgebehnt, namlich fogar auf Bertheibigung gegen rechtswidrige Angriffe, theils zu enge auf Bermanbte und Bormunber befchranft. Da, wo mehrere gleich gut im Stande find, fich bee Silflosen anzunehmen, tann fich freilich ber Ginzelne leicht damit entschuldigen, bag er fich auf andere verlaffen habe und bei ber Allgemeinheit biefes Rechtsanspruches murbe berfelbe fruchtlos ausgeben, wenn nicht neben ben vielen Berufenen immer wenige auserwählt Um fur ben unterlaffenen Beiftand verantwortlich ju machen, wieb barum vorausgesest, daß man entweder allein helfen konnte, ober boch so vorzüglich dazu berufen war, daß ohne une ber Beiftand von anderen gar nicht ju erwarten ftanb. In letterer Beziehung ift nun

allerbinas bie gefehliche Alimentationspflicht entscheibenb, beren Saupte arund gerade barauf beruht, daß wir burch Beugung ein freies Befen. bas im garten Alter fich felbst übetlaffen ju Grunde geben muß, in biefe bilflofe Lage verfest haben, und beren Berfaumung gerade burch bie Boraussicht bolos wirb, bag es Bufall ift, wenn sich ein anderer beffelben Alleim es genügt bagum auch jede übernommene Pflege nicht als folche, fonbern, weil fie auch ben Silflofen ber Aufmerkfamkeit ben Welt entzieht, und in feiner Lage, wo er feinen Dritten anrufen tann, feinen allgemeinen Rechtsanspruch außer gegen uns unfruchtbar macht, ia es gemugt jebe vollig abgefchloffene Coerifteng von gleicher Wirtung. welche eine bem Nothrechte parallel laufende Nothpflicht berbeiführt. Wer einen Berungluckten auf ber Strafe finbet, ober an einem einsamen. von Menschen entfernten Orte seinen außer Stanbe bie nachste Berberge an erreichen und vor Sunger verschmachtenben Reifegefahrten mit feinem Borrathe retten kann, ift so gut schulbig, sich seiner nach Bermogen angunehmen, als ware er fein nachfter Blutsfreund. Ebenfo braucht bie Beibsperson, die bem von einer Dirne hilflos geborenen Rinde beispringen muß, nicht gerabe bie Grofmutter gu fein. Benug, baf fie mit neugeborenen Kindern umzugehen verftand und die Mutter nicht felbit in bem Stanbe wußte, fich auf fie verlaffen ju tonnen. Daber barf man biefe mahre culpa, welche auch ohne Gefet nach Umftanben geftraft merben kann, nicht mit bem Polizeigebote, jedem Nothleibenden, wo es ohne eigene Gefahr moglich, beizustehen , was fo gut , als ber Beiftand gegen Berbrecher ein Gefet vorausfett, vermischen. Denn diefes umfaßt ohne Unterschied auch Erwachsene und Gesunde und bezieht fich nicht auf ben aus ber perfonlichen Bilflofigkeit unmittelbar entspringenden allgemeinen Rechtsanspruch an die Menschlichkeit anderer, fich ihrer Silflofigkeit überhaupt anzunehmen, fonbern auf folche Bufalle, welche teine unmittelbaren Rolgen ber Silflofigkeit eben fo gut jedem anderen begegnen konnten und von bem eigenen Treiben und ber eigenen Schulb ichwer zu unterscheiben, von bem Rechte als benjenigen, ben fie treffen, angehend, betrachtet werben muffen.

Außer biefem physisch hilflosen Buftanbe gibt es nur noch zwei Urfachen, welche jum Thun verbinden und fur die Unterlassung verantworts lich machen, nämlich Eigenthum und unternommenes Berk. ieber andere von feinem Eigenthum ausschließen barf, fo ift er auch verbunben, die in bemfelben liegenden ober schlafenden schablichen Rrafte gu Die unbedingte Saftung fur einen burch unfer Gigenthum bewachen. auf einem fremben Rechtsgebiete verurfachten Schaben, foferne wir biefes Eigenthum behalten und nicht zugeben wollen, baf fich anbere bamn benahlt machen, welche ben romischen Noralklagen, ber exceptio gegen bie actio ad exhibendum, wodurch wir indirect genothigt werben, ubergefals Lene Trummer ober Floge u. f. w., die auf einen fremben Boben burch irgend einen Bufall geworfen worden, jurudzulaffen, und auch bem teut: schen Pfandungsrechte zu Grunde liegt, ift zwar so positiv, wie bas Eigenthum felbft und es wird hierin nicht überall gleich gehalten. fchlieft jeboch bie baburch geftartte naturliche fur eigene Berfaumniffe

nicht aus, welche allein guruckbleibt, wo es an einem biscreten Dbjecte ber Singebung ober Pfandung fehlt. In diefer Beziehung hat ein im eigenen Saufe entstandener Brand, ben man gu lofchen im Stande mar, eine viel ftrengere Berantwortlichkeit, als die gleiche Unterlaffung eines Borübergebenben, ben bie Gache nur aus allgemeiner Burgerpflicht an= geht, und kann burch die Motive, wie wenn die Musficht auf eine reich= liche Affecuranz bestimmend ware, als durch einen dolus subsequens einer mahren Brandftiftung gleichkommen, weil fcon in bem Saben eine generelle Berbinblichfeit und Mahnung , Licht und Feuer in feinen gegen fremben Borwis, wie gegen frembe Beobachtung abgefchloffenen Banben zu mahren, vorausgeht. Fur ben Schaben vom Ginfturge baufalliger Baufer u. f. w. macht zwar bas romifche Recht ben Gigenthumer erft bann unbedingt verbindlich, wenn er durch Unmahnung bes Nachbarn in Folge einer nicht abzulehnenden Stipulation aufmerkfam gemacht worben ift. Dbgleich fich nun biefes bamit rechtfertigen lagt, bag ber Gigenthumer ben Werkfehler nicht gekannt haben kann und alfo unschuldig in boppelten Schaben fame, fo ift boch biefer Fall bei entstanbener Beforgnif der ungewöhnliche und fowohl die Billigkeit, als die heutige Unwend= barteit diefes Grundfages lagt fich befonders nach entgegenstehenden neueren Berordhungen (Code civil. art. 1386., wurttemb. Landesordnung G. 179 flg.) beftreiten. Bielleicht liegt die Wahrheit in der Mitte, und die cautio d. inf. ift rathlich, um ben Beweis ber culpa zu erfparen, aber nicht nothwendig, um Erfat anzufprechen. Unfere Salegerichtes ordnung Urt. 136 hebt insbesondere das Halten Schödlicher Thiere hervor. Wer biefe halt, muß fie einsperren, und wer fie gar mit fich fuhrt, im Bewußtfein, über ihre Unarten nicht Meifter gu fein, gleicht dem Rut= fcher, ber fich des Fahrens unterfteht, obgleich er weiß, daß er feine Pferbe nicht zu regieren im Stande ift. Denn auch bas angefangene Wert, bas man auf fich nimmt, zieht die Berbindlichkeit zum Thun nach fich, wodurch es ein Tuchtiger ausgeführt haben wurde, und der Urgt, ber die Uber fchlug und nachher nicht fur den gehörigen Berband forgt, ober in ber Beforgung bes Rranten nachlaßt, ift nicht blos einer Bertragsverlegung ober weil er unter Gelbverfprechen herbeigeholt murbe, fondern schlechthin eines damni iniuria dati schuldig, auch wenn er fich bes Patienten unberufen und aus bloger Barmbergigkeit annahm. Dieß folgt aus der Untheilbarkeit jeder Sandlung und ihrer qualitativen Be= ftimmung durch ihre 3weckbeziehung, womit fie in die Erscheinung tritt, wenn nicht das begonnene Werk zur Fortführung abgenommen oder abgegeben worden ift. Die schon berührte ganze Lehre von der negotiorum gestio bestätigt diefes, ba ja diefe fein eigentlicher Contract ift und nur mit dem Mandate verglichen wird, weil diefes damit in der nicht unverfanglichen Freiwilligkeit und in der benkbaren Berbrangung anderer damit die meifte Alehnlichkeit hat.

Das Gegenstud bes unternommenen Werkes ift die Genehmigung, welcher die stark ausgedruckte Rechtsregel: in malesiciis ratihabitio mandato comparatur, sogar bei Delicten, die ein anderer begeht, und die wir sonst nicht zu hindern schuldig sind, die Wirkung eigener Ver=

antwortlichkeit beilegt 25). Da bier von einem Gleichniffe die Rebe ift, fo verfteht es fich von felbit, bag biefes nicht zu weit verfolgt werben barf, wenn es nicht hinken foll. Die Parallelstellen in der L. 1. §. 12. 14. 15. D. de vi et vi armata (43. 16.) beweisen, bag Ulpian, ber Deinung bes Sabinus et Cassius folgend, junachst zwar eine schon begangene unerlaubte Sandlung, jedoch zugleich folgende nabere Bestimmung im Auge hatte, welche schon aus dem Begriffe des ohne eigenes Interesse nicht benkbaren Manbates folgt. So wie eine Participation an bem burch fie bestrebten widerrechtlichen Bortheile einer That nicht straflos hingehen fann, fo fallt diefe nachgefolgte Theilnahme mit bem Sauptverbrechen aufammen, ba, wo fie, wie bie Behauptung bes ungerechten Befiges als Richt minder ungezwungen erreine Fortsehung bes letteren erscheint. Mart fich die wiffentliche Unnahme von gestohlenen Sachen, daher wohl von dem, was der Dieb aus ihnen erloft hat, unterscheiden muß, aus bem romischen furtum als fortgesetzte contrectatio bes Diebes, welche biefen felbst in beständige mora verfett, wohingegen sie- sich nach bem teutschen Begriffe in eine bloge Begunftigung verwandelt. Dagegen fann jene Regel nicht fo verstanden werden, daß berjenige, welcher über eine ohne fein Buthun begangene Tobtung eines nahen Unverwandten feine Bufriedenheit bezeigt und in ber Freude feines Bergens beffen Erbfcaft antritt, welche, ba fie nach ber nicht mehr ungefcheben ju machenben That ihm von Rechtswegen gehort, tein unerlaubter Bortheil, ober bag berjenige, ber von bem Raubmorber einen Theil ber erbeuteten Gold: ftude annimmt, deren Ausschlagung den Todten nicht wieder zum Leben bringen tonnte, ein Mitschulbiger an bem begangenen Morbe werbe. Sonft batte bas Civilrecht nicht Urfache gehabt, besonders hervorzuheben, daß aderjenige, welcher ben Tob des Erblaffers nicht racht, zwar nicht fein Erbrecht, wohl aber bie Erbichaft verliert, welche ihm ber Riscus engieht, was also eine Art von Unterlassungsverbrechen bilbet. bierher gehorig durfte ber Fall fein, wenn jemand eine Erbichaft antritt, ungeachtet er weiß, bag er gar nicht Erbe ift, weil ber nachfte Erbe noch lebt, fein burgerlicher Stand aber von anderen unterbruckt murde, gewiß aber ber angebliche Bater, ber fur ein untergeschobenes Rind die Erbichaft antritt, mag er auch die von feinem Cheweibe in feiner Abwefenheit begangene Unterschiebung erft hinterbrein erfahren haben, ja biefe geftorben sein, da dieses die Fortsetzung des Hauptsetruges zum Nachtheile der nachsten Erben und der einfache Schlusset. Der bekannten L. 19. §. 1. D. ad Legem Cornel. de falsis ift 26). Bei bem bas Berbrechen erft

V.

<sup>25)</sup> Jacobi Gothofredi novus in titulum pandectarum de diversis regulis iuris commentarius (Geneval. 1653.) p. 622 sq. (auch in ber Drogischen Ausgabe seiner Meineren Schriften) ist hierüber vorzüglich zu vergleichen: L. 152. S. 2. de Reg. J.

<sup>26)</sup> Accusatio suppositi partus nulla temporis praescriptione depellitur: mec interest decesserit, nec ne, ea, quae partum sund idisse contenditur. Das lette spielt beutlich barauf an, bas anbere bie Unterschiebung fortseten tonnen. Denn gegen wen soll bie accusatio gehen, wenn sie nicht gegen Lebende gerichtet ist? — Ebenso wird auch die Strafe der

confumirenden Gebrauche einer von einem anderen verfertigten falfchen Urfunde fann noch weniger Zweifel bieruber entfteben. Sonft aber fann Die Genehmigung nach ber von Gothofrebus fpecificirten Unalogie bes Ci= vilrechtes fich nur auf ben verbrecherifden Plan, ben verbrecherifchen Uns fchlag ober auf die blos angefangene Sandlung bes Berbrechens beziehen, welche ben anderen in feinem Borfage ober in ber Musfuhrung beftartte. Bum Miturbeber macht die Genehmigung nur bann, wenn bie That ohne fie gar nicht, ober nicht in ber Beife erfolgt mare, welches nur bann ber Fall ift, wenn ber Thater bas eine ober bas andere von biefer Ge= nehmigung abhångig machte ober nur aus Ruckficht auf uns handelte. Sier kann bas bloge Stillschweigen verantwortlich machen, und wir muffen uns huten, nicht felbft fubtil zu werben, indem man Gubtilitaten vermeiben gu muffen glaubt, auf bie ichon ber Dann von blos gefundem Berftande verfallt, wo Reben zur Pflicht wird, weil ber andere bas Schweigen als Billigung auslegen muß. Der unschuldig flingende Musbrud Unftiftung, ben unfere neueren Strafgefesbucher bem wiffenfchafts lichen bes dolus im weiteften Ginne ober ber intellectuellen Urheberschaft fubstituirt haben, kann leicht auf folche Abwege fuhren und überfeben laffen, daß fcon die Gewißheit bes Erfolges zum dolus genugt und man alfo Miturbeber einer That werben fann, ohne gerade Unflifter gu fein. Um wenigsten follte man Bebenten tragen, ben Manbanten fur eine Begehungsart, welche zwar nicht nothwendig im Auftrage liegt, aber von bem Mandatar obgleich aus eigener Eingebung boch mit feinem Borwiffen gewählt worben ift, verantwortlich zu machen. Gein Paffivverhalten gilt fur Genehmigung, und bie Entschuldigung: fo habe ich es nicht geheißen, wird als dolos migklingen, fobalb er ein Lebenszeichen feiner Difbilligung zu geben im Stande war. Ift bas Beharren beim Auftrage, ber jeden Augenblick zuruckgenommen mer= ben fonnte, feine Sandlung? - Und wenn ein erlaubtes Gefchaft gur unschablichen Musfuhrung verbindet, ift es zu viel verlangt, wenn ber= jenige, ber ein angefangenes ichon an fich verbrecherifches Bert nicht auf bas Geringere befchrantt, in eine hartere Burednung fallt? -

Auf biesethe blos innere Willensthätigkeit täßt sich auch die eigentliche Unstiftung, ober die Handlung bessen, qui suadet, et impellit
atque instruit consilio zurückführen. Wäre das Recht auf äußere Handlungen beschränkt, so hätte man insbesondre Grund an der Berbindlichkeit sowohl, als an der Strasbarkeit dessen, was man blos intellectuelle
Urheberschaft nennt, zu zweiseln, da eine unsere Wirksamkeit erweiternde
Stellvertretung nicht einmal bei allen erlaubten Handlungen zugelassen ist und noch weniger bei Delicten. Unter jener Boraussehung mußte also der physische Urheber allein einstehen, sogar ohne Regreß an den, der ihn

Doppelete erft von dem Beitpundte an verjährt, wo das erste Weib aicht mehr lebt. Munchmen der L. 20. D. de aorus. (48. 2.) gehört der partus suppositus nicht, und die Beziehung auf das wegen der Confiscation auch nach dem Tode des eigentlichen Berbrechers zulässige Criminalversahren ist also ausgesschlossen.

Da aber bas objective Recht ein Willensgeset ift, so wird merleitet bat. zwar dem physischen Urheber seine Berantwortung nicht abgenommen. aber ber geistige Urheber wird, fo gut als hatten fie phyfisch gufammengewirft, mit verantwortlich, ja er kann fogar allein verantwortlich wer-ben, wenn er ben phyfischen Urheber wegen feiner noch nicht felbst verantwortlichen Sandlungefahigkeit, als Rind u. f. m., ober megen eines factifchen Brithums, in den er verfett murbe, als blindes Werkzeug ohne daene Schuld und Burechnung gebraucht bat. Die Undurchbringlichfeit ber individuellen Schuld fchlieft bie gemeinschaftliche Schuld nicht aus und diese wird in der bier berührten Korm freilich nur barans erschopfend erklart, bag der fich felbft bestimmende Menich nicht nur als Gewohnbeitethier in die Erscheinung fallt, fondern auch ale ein geselliges und nachahmendes, bas sich vollständig nur mit anderen und in anderen befimmt, fo bag, wie bie Sittlichkeit ober bie offentliche Morgl vom Einfluffe der Gefellichaft auf Erwedung und Erhohung jeder Gemuthebewegung abhangt, fo auch ihre Rehrseite benfelben Ginfluffen unterworfen ift, ba die bofe Luft nicht nur in dem, ber empfangen, sondern auch in anderen burd Einimpfung ober Unstedung, einer Uebermacht fabig, welche leiber tein Gebicht ift. Giner naheren Ausführung biefer Materie glanben wir uns jedoch barum überheben zu burfen, weil biefelbe viel zu amertannt ift, und nur wenige Streitfragen barbietet, über bie man wicht im wefentlichen einig mare. Damit bas, mas wir blos intellectuelle Unbeberfchaft nennen, ber Juftig verfalle, ift freilich bie Begiehung auf eine aufere Sanblung erforderlich, allein es genugt fcon die Gewisheit bes Subjectes bas fie vornimmt, und bes Objectes, bas baburch leibet, werbe much die Begehungeart bem ersteren überlaffen, wohingegen auch bie lettere für fich, g. B. bei einem dem fchon habituirten oder beters minitten Berbrecher gegebenen inftructiven Rath, ohne die bie Ausführung nicht von ftatten gegangen mare, fie conftituiren tann. Gine Berfchmele zung von beiben Urheberschaften bilbet bas Complott.

Durch ihren tieferen Grund bilbet die intellectuelle Urheberschaft ben Nebergang zu ber letten Function der rationellen Aufsassung einer jeden Handlung, welche sich auf das handelnde Subject bezieht. Dem in Einsfassen dessen, was in dieser Beziehung die empirische sondert und als Gegensat behandelt, vermögen wir keinen passenderen Ramen zu gedem, als den einer Consubstantiation. Denn welchen anderen Ausdruck hatten wir für eine solche innige Berbindung bessen, was dem Wesen nach nur als für sich bestehend gedacht werden kann? — Sie ist eine mehrsache, zunächst die Consubstantiation des Leibes mit der Seele oder des organischen Lebens mit dem geistigen, nach welcher schon die Rechtsssähigkeit von der menschlichen Gestalt abhängt, ohne was der Priester die Tause versagen wird, und die vollkommene Handlungssähigkeit, deren Aussenzuhrt aus sehr nach liegenden Gründen durchs Geset bestimmt werden mußte, sowohl hinsichtlich der jede Zurechnung ausschließenden Kindheit, als hinsichtlich der noch größere Borsicht nöttig machenden Unsmündigkeit, um ihn als doli capax anzunehmen, durch Geschlechtsreise bedingt ist, über welche hinaus in thesi dagegen keine andere Unzurechs

Digitized by Google

nungefähigkeit mehr zugegeben werben fann, ohne Storung bes Drgans, woburch bie Beiftesherrichaft in biefer Belt allein zu wirfen vermag. Sobann bie Consubstantiation bes Individuums mit bem menschlichen Befchlechte und gwar insbesondre mit ber burgerlichen Befellschaft, in ber er lebt. Betrachten wir bie Menschheit als ein Banges, gufammen= gefett aus dem Leben ber Einzelnen, fo hat diefes Gange eben fo gut fein Leben, wie das Einzelne. Dber richtiger gefagt, es gibt nur ein Leben, — bas Leben ber Menscheit bargeftellt in ber Zeit und in bem Raume in ben Millionen vorübergehender individueller Erscheinungen, die wir Menfchen nennen und bie wir baber immer als vorübergehende Typen ober Reprafentanten jener emig fortlebenden 3bee ber Menfchheit gu betrachten haben 27). Rur bie Theilnahme an biefem Gefammtleben macht bas von ihr nicht abzutrennende Individuum gum Menfchen. Ginem in ber Wilbnif unter Thieren aufgewachsenen Menschen, wovon man freilich nur feltene Beispiele hat und auch funftig erleben wird, weit der Menfch ohne bie forgfame Pflege feines Gleichen gewohnlich umkommen wird, wird, fei auch bie menschliche Gestalt und bas Alter unverfennbar, niemand Sandlungefabigfeit jugefteben ober eine Burech= nung auf ihn anwenden, bis er fprechen gelernt und fich fur ben gehorigen Unterricht no empfanglich gezeigt hat. Der bloge Frembling fann zwar unter ber europaifchen Menfcheit, beren Civilifation auf einer gleichen Ueberlieferung, Gultur und volkerrechtlichen Gemeinschaft beruht, feinen so auffallenden Unterschied mehr bilben. Allein bei einem burch irgend einen Bufall in unfere Mitte geschleuberten Bilben, ber unter gang anderen religiofen, politifchen und rechtlichen Begriffen aufgewachsen ift, burfte boch ber Criminalprozeß gang eigenthumlichen Schwierigkeiten begegnen, gefeht auch, baß jener fich uns und wir uns ihm verftandlich machen konnten. Auch ohne organische Berbilbung wurde bier die Frage: mit welchem Dage er zu meffen, mehr wie bei Unmunbigen zu schaffen machen, und haufig ben Rechtsierthum bem factischen gleichstellen.

Endlich aber begrenzt sich die auf die freie Natur bes Menschen gebaute Zurechnungsfähigkeit durch Consubstantiation dieser Freiheit mit der sinnlichen Natur desselben, da das Recht an die erstere nicht fordern dars, was die letztere nicht erträgt. Dahin gehört der psychologische Zwang, vorausgesest, daß die Bedingung der L. 15. C. de transact. (2.4.) erfüllt ist, talem metum produci oportet, qui salutis periculum vel corporis cruciatum contineat. Da das Recht auf beide Naturen berechnet sein muß, so kann das Geset dei den Staatsbürgern 28) weder die Geduld

<sup>27)</sup> Toute la suite des hommes pendant tant de siecles doit être considerée comme un même homme, qui subsiste et apprend toujours, sagt Pascal.

<sup>28)</sup> Bgl. Filangieri B. IV, S. 257 ber teutschen Uebersehung. This baut, Beitrage gur Kritit ber Feuerbach' schen Theorie S. 43. Diese ift wenigstens die consequenteste Rechtfertigung ber gemeinen Meinung, welche Rothrecht und Rothwehr auf bas Subjective bezieht. Mit vielem Scharssinne

and Tugend eines Martyrers, noch ben Muth und ben Chrgeiz eines Belben voraussegen und eben so wenig zu einer Alletagspflicht erheben. Gine folde nach bem Gefete ber Sparfamteit anzuwenbenbe Unftrengung tann nur bem außerorbentlichen Berufe bes Golbaten, ber Dagiftratspersonen, von benen man Cabinetstapferfeit forbert, ber Baterlandsvertheibigung gegen innere und außere Feinde und jum Schute unferer Dberhaupter auferlegt werden, und hat auch unter biefen fehr verschiedene Gradatio= nen ber Berantwortlichkeit, welche ba, wo bie Richter bes Factums und bes Rechtes getremt find, bem ersteren anheimfallen und nach Umftanben balb Straflofigleit, balb Milberung bewirken. In biefelbe Kategorie ges bort ein hoher Grab bee Affectes, ben manche Gefetgebungen bes Alterthums bem casus ober ber culpa vollig gleichgestellt haben, mahrenb unfer gemeines Recht benfelben vom dolus nicht ausschließt, als beffen Beweis nur baburch erschwert wird und beutliche Meremale bestimmter Absicht erfordert. Endlich biejenigen Gemuthezustande, welche Clarus zweifelhafte nennt, weil noch nicht alle Tenbeng zur Zwedmäßigkeit in ber Art verschwunden ift, daß fie nicht einmal in der Erscheinung mehr als Handlungen aufgefaßt werben konnen. Das zur Erlauterung Nothige wurde bereits oben in der empirischen Betrachtungsweise anticipirt. Eben baselbst haben wir auch bemerkt, daß das Individuelle allezeit in das allgemeine Bernunftbilb ber Menschlichkeit aufgeben muß, wenn es Beendfichtigung verdienen foll.

Sannover 1). Siftorifche Ginleitung 2). Als Spittler gegen bas Ende bes vorigen Jahrhunderts unter bem Titel einer Gefchichte

Theiles 1838; die bes zweiten Theiles wird balb erscheinen.) Dieses treffliche Buch enthalt mehr als der Titel verspricht.

bat Buben eine andere Ableitung unmittelbar aus bem objectiven Rechte versfucht, bas sonft in Wiberspruch mit fich selbst gerathen murbe. Allein seine Aussuhrung burfte boch nicht befriedigen, ba schon bie beisallswurdige Beschrans

<sup>2)</sup> Die wichtigeren , namentlich bie Rechtszustande mit behandelnben , hifto-rifchen Werte aber hannover ober einzelne großere Gebietetheile find : P. I. rischen Werke aber Hannover ober einzelne größere Gebietstheile sind: P. I. Rethmeier, braunschweig-laneburg'sche Chronica ober bistorische Beschreibung u. s. w. III. Braunschw. 1722. Fol. — S. F. P keffinger, historie bes braunschweig-luneburg'schen Hannov. 1750—1780. — J. Moser Jamb. 1731. — Origines Guelstea V. Hannov. 1750—1780. — J. Moser, osnabruck'sche Beschichte Th. 1 u. 2. Bertin und Stettin 1780. — Ah. 3 (herausgegeben von Stäve) 1824. — Spittler, Geschichte bes Farkenthums Hannover (Gbtt. 1786), II. (In ber Ausgabe der sammtlichen Werke Spittler's von Bachter VI. u. VII. B.) — Annalen der braunschweig-laneb. Churlande, berausgegeben von Jacobi und Kraut, IX. Hannover 1787—1795. — In Geschichte des Königreichs Hannover in den ersten Jahren nach der Besteiung u. s. w.

bes Fürstenthums Sannover einen Zeitraum aus ber neueren Gefchichte ber Fürftenthumer Calenberg und Gottingen befchrieb, bob er es gleich im Unfange feines Werkes als eine Merkwurdigkeit hervor, daß unter allen großen und fleinen Staaten Teutschlands fchwerlich irgend einer fei , beffen Berfaffung fo viele Mannigfaltigfeit befibe und , ohne jemals burch die Sand eines gewaltsamen Staatsreformators gerriffen ober vereinfacht zu fein, ichon feit einem halben Sahrtaufend fich in fo ununterbrochenem Zusammenhange entwickelt habe, wie die Berfaffung der teut= fchen Lande Konigs Georg III. von Grofbritannien. "Wenn - fo fahrt er fort - Ronig Georg III. ben acht Millionen Unterthanen auf feiner Infel eine neue Tare auflegen will, fo ift blos die Einwilligung eines einzigen Parlamentes nothig, und unter ben zwei Sauptftanben, aus melchen diefe Berfammlung von Nationalreprafentanten befteht, wird blos die Berwilligung eines einzigen Standes erforbert; aber wenn eben ber= felbe von feinen fammtlichen teutschen Unterthanen, welche ungefahr hochstens ben zehnten Theil feiner Infulaner ausmachen, eine allgemeine neue Steuer verlangt, fo muß mit feche verfchiebenen Parlamenten vorher gehandelt werden, und jedes biefer feche verschiedenen Parlamente befteht aus mehreren Claffen von Landstanden gleichwichtiger Rechte und gleichverficherter Privilegien, welche alle, fo fehr fonft ihre Borguge verfchieden find, um ihre freie Ginwilligung hieruber befragt werben muffen. - So fcmer und fo koftbar eine folche Berfaffung zu regieren ift, fo wenig fie auch in manchen Fallen ben gewohnlichen Borzug monarchischer Staaten, Schleunigkeit bes Entwurfes und ber Ausführung, haben zu konnen scheint, fo ein herrliches Denkmal bleibt fie, wie fehr hier Alles von jeher ber freien eigenen Entwickelung überlaffen geblieben, wie Bufall und Natur hier in ihrer gangen Mannigfaltigfeit fpielten, und wie fich unter der gewaltigften Ginmirkung außerer Umftande mehrere Sahrhunderte hindurch bei vollig geanderten außeren Formen boch kennbare Buge von Berfassung und Sitten erhalten konnen, wie ungefahr auf bem Gesichte bes ausgebildeten Mannes noch manche Buge feiner Jugendphysiognomie zu finden sind." Dieß durchbachte Urtheil des Geschichtsforschers bezeich= net treffend ben allgemeinen Charafter einer langen Periode in ber Ge= Schichte Sannovers. Um die Buftande, welche Spittler bier nur in einem Umriffe gezeichnet bat, zu erklaren, und um die Urfache aufzufinben, welche biefen mannigfaltigen Reichthum eigenthumlicher Berfaffungen erzeugte und die freie Entwickelung gang eigener Rechtsverhaltniffe moglich machte, muß man in die Bergangenheit zurudgeben bis auf Beinrich ben Lowen. Unter biefem Fürften war gum letten Dale bas große National= herzogthum Sachsen in einer Hand vereinigt. Sein Fall hatte eine Berfplitterung bes Bergogthums in eine Ungahl fleiner geiftlicher und weltlicher Territorien gur Folge, und es begann bamit im nordlichen Teutschland jene Auflosung der Berfaffung, welche auf Jahrhunderte Die Banden zerriß, die Sachsen mit bem Reiche vereinigten. Dem wetfischen

Sott. 1826. (Rehberg.) — B. Savemann, Geschichte ber ganbe Braunsichweig und guneburg II. guneb. 1837 und 1838.

Fürstenstamme gelang es zwar, nach bem Berlufte bes fachfifchen Bergoathums aus den eigenen Familienbefigungen3) ein neues Bergogthum gu grunden, indem ein Entel Beinrich's bes Lowen, Dtto bas Rind, im Sabre 1235 feine Guter bem Raifer Friedrich II. ju Reichsleben offerirte und fie von biefem mit bem Titel eines Bergogthums Braunfcmeig= Luneburg als feudum foemininum gurudempfing 4). Indef weit entfernt, daß die Erhebung ber welfischen Befigungen zu einem Berzogthume beren bauernbe Bereinigung herbeigeführt hatte, trat fcon bald nach bem Tobe bes Stifters diefes neuen Territoriums eine Theilung unter zwei Gohnen beffelben, Albrecht und Johann, ein, und obgleich die Linie bes letten, bas fogen, altluneburg'fche Saus, fcon nach einem Sahrhunderte (1369). erlofd, und baburch beffen Befigungen an bie Linie bes erften, bas fogen. altbraunschweig'sche Saus, gurudfielen, wieberholten fich bie Theilungen nach ben bamaligen Succeffionerechten in ber Regel bei allen Erbfallen fo fehr, daß gange Perioden hindurch die welfischen Stammlande in eine Daffe einzelner fleiner Gebietstheile mit besonderen Rechten und Berfaffungen aufgeloft erfcheinen, Perioden, wo oft ein nachkomme Beinrich's des Lowen vor bem Ritter und Bafallen nur die Berühmtheit ber Abstammung voraus haben mochte.

Es kann nicht unsere Absicht sein, die verwickelte Geschichte ber transitorischen Trennungen und Wiedervereinigungen so vieler zerstreuter Länderstrecken hier zu versolgen. Es wird genügen, auf die Erscheinung selbst hingewiesen zu haben, um zu erklären, wie auf einem kleinen Gebiete des alten Großherzogthums Sachsen, in dessen ganzem Umfange vordem unstreitig eine seste Einheit im Rechte und in der Staatsverwaltung geherrscht hatte b, eine große Mannigsaltigkeit besonderer rechtlicher und politischer Institute sich ausbilden konnte. — Nicht unzwecknäßig dagegen dürste es sein, von da an etwas genauer in die Geschichte zurüczublicken, wo sie ansing eine entgegengesehte Richtung zu nehmen, wo die abgerissenen Stücke des Herzogthums sich allmälig wieder vereinigten und neue Bestandtheile hinzutraten. Das Königreich Hannover in seinem gegenwärtigen Bestande ist eine Summe einzelner, aus verschiedenen

<sup>8)</sup> Beitaufig mag hier bemerkt werben, baß ber welfische Stamm ursprüngslich in Riebersachsen gar teine eigenen Guter besaß: seine Bestaungen lagen in Bayern und Schwaben. Durch Berheurathungen und Erbfälle waren allmätig bie Brunsnischen, Rorbheim'schen und Supplingenburgtschen Guter auf Gertrub, Tochter bes Kaifers beihar II., gekommen, mit welcher sich heinrich der Etolge, wegen seiner Mutter Bulfilbe bereits Erbe ber Billungischen Besihungen, versmählte. Tus bieser Che wurde heinrich ber Bowe geboren, welcher nun alle Sater seiner vier ebeln Familien in seiner Verson vereinigte.

segen seiner Nauter Rullite bereits Erde der Einlungigen Bestaungen, dermahlte. Aus dieser Ehe wurde heinrich der Kowe geboren, welcher nun alle
Suter seiner vier ebeln Familien in seiner Verson vereinigte.

4) In der Belehnungsurtunde heist es am Schlusse: Praeterea — civitatem Brunsvic et eastrum Luneborch — univimus et creavimus inde
ducatum, et imperiali auctoritate dictum — Ottonem ducath et principem facientes, ducatum ipsum in soedum imperii ei concessimus, ad
heredes suos silios et silias hereditarie devolvendum. Meidem, rerum
Germanic. III. 207.

<sup>5)</sup> Um fich hiervon zu überzeugen, braudt man nur bis auf bie Karoling's foe Berfaffung guruckubilden.

Grunden (Beerbung, Lebensanwartschaft, Rauf u. f. w.) nach und nach zusammengebrachter, Provingen. Man fann bas Gange nicht überfeben, wenn man die Erwerbung bes Einzelnen nicht kennen gelernt hat.

Untheilbarfeit und Erftgeburterecht famen erft fpat nach manchen fcmachen und ungelehrten voraufgegangenen Bersuchen im welfischen Fürstenhause zur festen Unerkennung 6). Es ift das Testament des Berzogs, nachmaligen Aurfürsten Ernst August (reg. von 1679—1698), welches diefen wichtigen Wendepunkt bilbet 7). Schon fruber wurden bie althannoverschen ) Provingen nur noch von zwei Hauptlinien regiert. Im Jahre 1665 theilten die Bergoge Georg Wilhelm und Johann Friedrich fo, bag jener guneburg und biefer Calenberg, Gottingen und Grubenhagen erhielt. Muf Johann Friedrich folgte Ernst August, und auf Dies fen Georg Lubewig, als Konig von Großbritannien (1714) Georg I. Uls Georg Wilhelm 1705 ohne mannliche Descendenz ftarb, fiel Luneburg an Georg Ludewig, welcher fomit die alteften Provingen bes jegigen Konigreiches 9), nachdem fie vier und ein halbes Jahrhundert vorher zuerft getheilt worden waren, wiederum vereinigte. Seitbem hat nie wieder eine Trennung ftattgefunden. - Im Laufe ber Beit famen nun aber zu ben Stammlanden bedeutende neue Erwerbungen bingu. Die wichtigeren von ihnen, aus welchen in Berbindung mit dem alten melfifchen Erbe bas Ronigreich zusammengefest ift, find folgende: 1) die Graffchaft Sona 10). Sie zerfiel in die Dber- und niebergraffchaft und kam im Jahre 1582, als die Grafen von Hona ausstarben, als eroff= netes Leben an das Haus Braunschweig=Luneburg. — 2) Die Graf= fchaft Diepholg. Nachdem im Sahre 1585 bas Geschlecht ber Grafen von Diepholz erlofchen mar, nahm der Bergog Wilhelm ber Jungere von Luneburg fraft faiferlicher Unwartschaft bie Grafschaft in Befit. Gie blieb bei ber luneburg'schen Linie bis jum Jahre 1665, wo fie vom Bergoge Georg Wilhelm an Ernst August, bamals erst Bischof von Denabruck, abgetreten murbe. Diefer behielt fie auch, ale er bem Der-

<sup>6)</sup> Spittler, Geschichte II. S. 316, 321 fla.
7) Dieß berühmte Hausgeset ist bekanntlich niemals ganz durch den Druck zur diffentlichen Kunde gelangt: man betrachtet es zu Hannover als ein wichstiges Staatsgeheimnis. Uebrigens kam es bald unter traurigen Berwirrungen zur Amvendung, und erhielt so zu sagen die Bluttause. Man erinnere sich der Berschwörung des Prinzen Maximilians und Moltke's. Schreibt Nachkommen ins Denkbuch der hannover'schen Geschichte, daß die unglücklichte Geheimhaltung der alten Haus und Familienverträge fast Einführung des Pahstihums, sakt dölligen Ruin der protestantischen Landesreligion veranlast hätte, schreibt ins Denkbuch, daß nie noch ein Fall war, wo freie Publicität geschadet habe, und nie noch wieder ein Fall war, wo unterdrückte Publicität auch nur scheindar genütt hätte. (Spittler a. a. D. S. 320.)
8) Dig neueren Namen dasür sind Wortensald), Grubenhagen,

<sup>8)</sup> Dig neueren Namen bafur find: Gottingen (Dbermalb), Grubenhagen, Calenberg Rand zwischen Deifter und Leine), Luneburg.

<sup>9)</sup> Des jegigen Ronigreichs, indem ein Gebietstheil fammtlicher alten Provingen, bas gegenwartige Bergogthum Braunfchweig (Bolfenbuttel), noch in biefem Augenblice von benfelben getrennt ift.

<sup>10)</sup> Rathlef, Geschichte ber Grafschaften Sona und Diepholz. Bremen 1767.

goge Johann Friedrich in Calenberg, Gottinges und Grubenhagen fuccebirte. - 3) Das Bergogthum Lauenburg 11). Mit Julius Frang ftarb im Jahre 1689 bie mannliche Linie ber Bergoge von (Sachsen) Lauenburg aus. Um die Folge wurde gestritten zwischen Kurfachsen, ben fachfifchen Bergogen erneftinischer Linie, Mecklenburg und bem Ber-Boge Georg Wilhelm von Luneburg. Letterer, welcher feine Unfpruche auf bie fruberen Rechte gur Beit Beinrich's bes Lowen und auf Erbverbruberungen grunbete, mußte fich im Befige zu behaupten. folgte auch die Bestätigung bes Raifere 12). — 4) Die Grafschaft Bentheim 18). Gie murbe im Jahre 1752 von bem Grafen Friedrich Carl auf 30 Jahre antichretisch mit ber Landeshoheit an Georg II. verpfandet und, nachdem im Jahre 1783 die Pfandschaft fur verlangert erklart, eine Rlage Des Grafen. auf Wiebererlangung von bem Reichshofrathe abgewiesen worden war, burch die Wiener Congresacte von 1815, Art. 32, bem Ronigreiche Sannover ale mediatifirte Proving fur ben Kall untergeben, daß die Auflofung ber Pfanbichaft erfolgen follte. Diefelbe gefchah barauf einige Sahre fpater. — 5) Die Berzogthumer Bremen und Berben 14). 3m weftphalifchen Frieben von 1648 (Art. 10, 6. 7, 8 u. 9) wurden bas Ergbisthum Bremen und bas Bisthum Berben facularifirt und an Schweden überwiefen, im Sahre 1712 burch die Danen erobert und 1715 von Danemark an hannover fur bie Summe von 877,000 Rthir. verfauft. Spater, namlich im Sabre 1719, verzichtete Schweben formlich auf ben Befit ber Bergogthumer gegen Bahlung ber Summe von einer Million Thaler. — 6) Das Land Sabeln 15). Geit bem 12. Jahrhunderte von ben Bergogen von (Sachsen) Lauenburg beherricht, wurde nach beren Aussterben (1689) auch um das Land Habeln gestritten. Im Jahre 1731 horte bie beg-halb angeordnete Sequestration bes Landes Habeln auf, und baffelbe tam nun an hannover. — 7) Das Fürstenthum Denabrud 16). Nachdem bereits durch die Bestimmung des westphalischen Friedens über bie abwechselnbe Wahl eines Bischofs aus dem Sause Braunschweigs Luneburg bas Hochstift Denabruck zu Diesem in ein nahes Berhaltniß gefett mar, murbe baffelbe burch den Reichsbeputationshauptfchlug vom

<sup>11)</sup> Peter v. Robbe, Geschichte bes Bergogramms Lauenburg. Gottingen 1821.

<sup>12)</sup> Durch die Wiener Congressacte und andere Berträge ging bekanntlich Sauenburg mit Ausnahme einiger weniger Aemter fur hannover wieber verstoren.

 <sup>13)</sup> Historiae antiquissimae comitatus Benthemiensis libri tres — — auctore Jungio. Hannov. et Osnab. 1753.

<sup>14)</sup> Die herzogthumer Bremen und Berben. Bremen 1757. — Peter v. Cobbe, Geschichte ber herzogthumer Bremen und Berben. Gott. 1824.

<sup>15)</sup> Hadeleriologia historica, bas ift: hiftor. Bericht von bem ganbe

Sabeln. Samb. 1722.
16) Acta Osnabrugensia. (Osnab. 1778.) II. — Stüve, Beschreibung und Geschichte bes Hochftiftes und Fürstenthums Denabrud. Denab. 1789. — Alontrup, alphabetisches Hanbbuch ber besonberen Rechte und Gewohnheiten bes hochftiftes Denabrud (Denab. 1798—1800), III.

25. Februar 1803 (6. 4) an Sannover ale erbliches Kurftenthum über= wiesen. - 8) Die Niedergrafschaft Lingen und bie fogen. munfter's fchen Abfpliffen, welche von Preugen fraft bes Urt. 27 ber Wiener Congrefacte vom 9. Juni 1815 an Sannover abgetreten murben. -9) Die Rreife Meppen und Emsbuhren. Gie maren fruber Theile bes Bisthums Munfter, murben bei Regulirung ber teutschen Indem= nitaten jener an ben Bergog von Aremberg, biefer an ben Bergog von Look- Coremaren überwiesen 17), und fielen in Gemaffheit ber Biener Congrefacte (Urt. 32) vom 9. Juni 1815 an bas Konigreich Sanno-ver. — 10) Das Fürstenthum Silbesheim 18). Durch ben Reichsbeputationshauptschluß (6. 3) wurde bas Bisthum Silbesheim facularis firt und mit ber Stadt Silbesheim Preugen einverleibt, von biefem aber im Jahre 1813 an hannover abgetreten. - 11) Die Stadt Goelar. Bon ber zu Regensburg im Sabre 1802 versammelten Reichsbeputation Preugen guerkannt, überließ biefes laut ber Biener Congregacte und anderer Bertrage jene ehemalige Reichsftadt an Sannover. - 12) Das Rurftenthum Offfriestand und bas Sarlingerland 19). Rach bem Tobe bes letten Furften (Sauptlings) von Ditfriesland, Carl Ebgard, im Jahre 1744, nahm Preugen auf ben Grund faiferlicher Eventualbelehnung und Unwartschaft bas Land in Befig. Im Sahre 1815 trat Preugen baffelbe an Sannover ab. - 13) Der hannover's fche (norbliche) Theil bes Giasfelbes, fruher gu bem Ergbisthum Mainz gehorend, bann mahrend ber Regulirung ber Entschäbigungen 1802 von Preugen in Befig genommen, fam endlich im Jahre 1816 an Sannover. - Dieg find die Gebietstheile, welche im Laufe ber Beit au bem alten welfischen Erbgute bingutraten, und mit biefem gufam= mengenommen bas Ronigreich Sannover bilben. Manches barunter ift fruber felbit ichon Theil bes Stammautes gemefen, aber bavon abge= riffen worden. Wir haben in ber bisherigen Darftellung ber frangofi= fchen Occupation ale eines vorübergebenben Buftandes, welcher feine bauernbe Berlufte gur Folge hatte, nicht gebacht. Fur Sannover maren bie barauf folgenden Befreiungsfriege bie Quelle betrachtlicher Bergro-Berungen. Meppen, Lingen, Emsbuhren, Silbesheim, Goslar, Oftfriesland, Gichsfeld find mehr als Erfas fur bas an Preugen abgetretene Wenn man bebenft, bag bie Rurlande mohl um ein Lauenburg. Dritttheil vergrößert wurden, fo mochte bie neue Konigekrone fur ben gangen Umfang alter und neuer Lander als feine gu fchwere Laft erfcheinen.

Der innere Buftand ber Rurlande, worüber wir oben eine treue Stigge Spittler's mittheilten, bauerte im wefentlichen fort bis gur Beit ber weftphalifchen und frangofischen Herrschaft. Diese führte eine

19) Biarba, oftfriefifche Gefchichte. Aurich 1791-1817. (10 B.)

<sup>17)</sup> Reichsbeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 §. 3.
18) Lauenstein, historia diplomatica episcopatus Hildesiensis. Hildesh. 2740. — Beiträge zur hilbesheim'schen Geschichte (hilbesh. 1829 und 1830), III. — D. A. Eungel, die altere Dibcese hilbesheim. hilbesh. 1887.

volkkandige Umwandelung der bestehenden Sinrichtungen herbei. An die Stelle des gemeinen und Provinzialrechtes trat französisches Recht, die ganze Steatsversassung und Berwaltung, die alten Steuerspsteme, die Einrichtungen in den Provinzen, Gemeinden und Corporationen wurden aufgehoben und abgeändert, das Lehenswesen abgeschafft, die Lasten des Grundeigenthums, Banne und Iwangsrechte theils mit, theils ohne Entschädigung der Berechtigten abgelöst. Nach der Bertreibung des Feindes, welcher Alles in Verwirrung zurückließ, sollte eine andere Ordnung gemacht werden. Die Gesetzgebung zeigte sich bald sehr thätig in der Weiederherstellung alter Nechte und Wisbräuche. Es ist hier nicht der Ort, alle die gerechten und ungerechten Schritte in Beziehung auf Versassung, Vomanialwesen, Rechtspstege, Steuer und Gewerdssachen zu betrachten 20). Nur die wichtigsten Maßregeln, sosen sie auf die gegenwärtigen Rechtszustände Bezug haben,

Bonnen bier nicht umgangen werben.

Eines ber benkwurbigften Actenstude jener Beit ift ble Rote bes bannover'ichen Ministers Grafen Munfter auf bem Wiener Congreffe vom 21. October 1814. Es wird barin unter Underem ausgesprochen; ber Grundfat, bag ber Berfall ber teutschen Reicheverfaffung auch ben Umfturg ber Territorialverfaffung teutscher Staaten (infofern biefe nicht Puntte betraf, die ausschlieflich ihr Berhaltnig mit bem Reiche bezweckten) im rechtlichen Sinne nach fich ziehe, laft fich feineswege gugeben. Es lag hierin eine Anerkennung ber alten politischen Rechte ber Unterthanen, die um fo mehr Achtung verdient, ale man fich andermarts wohl auf die andere Theorie von einer in Folge der Auflofung bes Reichenerbandes neu entftandenen abfoluten Fürftenmacht berufen hat. Gang im Gegenfage mit dem anerkannten Principe, aber gewiß aus fehr bringenden Grunden 21), wurde burch einen einseitigen Erlag ber Regierung vom 12. Aug. 1814 eine am 15. December zu eroffnenbe allgemeine Standeversammlung berufen, und bie Rechte ber Provinzialstande, fo weit fie allgemeine Landebangelegenheiten betrafen, auf die neue aus einer Kammer bestehende Berfammlung übertragen. Den Provinzialstanden mar damit, ohne daß fle defhalb gefragt morben maren, bas ebelfte Stud ihrer alten unb urfundlichen Rechte abgefchnitten. Der neue Landtag beftand aber in überwiegender Debraaht aus ritterschaftlichen Deputirten, Staatsbeamten und Magistratsmitgliebern. Bugleich murbe in ber Berordnung ber Grundfat wieberholt, baß es feineswegs die Absicht fei, die Berfaffung bes Landes, fo weit fie gegenseitige Rechte und Berbindlichkeiten bes Landesherrn und ber Unterthanen in fich faffe, abzuandern. Das wichtigste, was bie Berfammlung im Laufe ihrer Sigung befchloß, mar die Bereinigung fammts licher Schulden und Laften bes Landes in eine Daffe. 1818 rief endlich auch bie Provingialstande ine Leben gurud, indem dieselben burch ein Regierungerescript vom 19. October in ihrem nun

21) Rebberg a. a. D. S. 103 fig.

<sup>20)</sup> Bgl. (Rebberg) jur Gefdichte Dannovers.

viel untergeordneteren Wirkungetreife wieber bergeftellt wurben. - Bebeutsamer noch wurde das Jahr 1819. In dieser für die Entwickelung ber inneren politischen Berhaltniffe Teutschlands sehr ungunftigen Beit beschloß gang unerwartet die Regierung die Trennung bes Landtages in Es wurden ber Berfammlung beffallfige Borfchlage amei Rammern. In bem merkmurbigen Rescripte bes Pring Regenten vom 5. Januar 1819 (contrafignirt vom Grafen Munfter) heißt es unter Unberen: Es tann Unfere Abficht nicht fein, eine neue Berfaffungsurkunde entwerfen zu wollen. Die Unverletlichkeit ber zwischen Regenten und Unterthanen — bergebrachten und burch lange Erfahrung bemahrten Berhaltniffe ift allen auf bloge Theorie gebauten Berfuchen um fo mehr vorzugiehen u. f. w. Bernach wird benn die Trennung in zwei Kammern noch durch den Umstand motivirt, daß auch die Provinzials ftanbe in verschiebenen Gurien oder Rammern fich berathen haben. Und enblich werben auch, ba "nicht blos Berehrung alten Berkommens" zu ber Einführung bes 3 meitammerfpftems bewogen hat, theoretische Grunde bafür angeführt 22). Die Rammer fprach fich in ihrer Mehrheit zwar gegen bas Zweikammerfpftem aus, allein bie Regierung erließ ein bie Antrage biefer Mehrheit tabelndes Rescript an die Provinziallanbschaften 28), und führte, wenn auch gegen ben Willen ber Standeversammlung, so boch ohne Wiberstand bie neue Berfassung ein. Rammer war gebilbet aus einzelnen Pralaten, ben Standesherren und den Deputirten der Ritterschaften; die zweite aus Deputirten der Stifter, Stabte, Fleden und freien Grundbefiger. In ihren Rechten follten beibe Rammern gleich fein. Die wefentlichen Befugnisse ber Kammern follten fein: Bewilligung und Mitverwaltung ber Steuern, bas Recht ber Beschwerde und Borstellung, so wie ber Zuratheziehung bei Gesetzen. Was man auch über die anfängliche Rechtsbeständigkeit der gegen den Billen bes Landtages eingeführten neuen Berfaffungsform urtheilen mag, fo trat fie ohne 3weifel mit bem Jahre 1820 unter ben Schut bes Art. 56 der Wiener Schlufacte.

In bem Patente vom 7. December 1819 waren bie Grundzuge ber Berfaffung angegeben. Diefelbe bestanb 24) bis zur Erlaffung bes

24) Ueber bie Rechtszustände Hannovers in dieser Zeit und bis zum Jahre 1832 vgl. Stave, über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover. Zena 1832.

<sup>22)</sup> Es ist eine ganz eigenthumliche Erscheinung, in ben Erlassen ber Regierung so oft die Bersicherung wiederholt zu sinden, daß teine Berandeung der Bersassung der Bersassung der Bersassung der Bersassung der Gablich borgenommen wurden; zu lesen, daß altes herkommen beibehalten werden solle, während das neue Zweikammerspstem auch mit keinem herkommen irgend einer Provinz übereinstimmte.

<sup>23)</sup> In biesem Reservice vom 26. October 1819 heißt es über bie Deffents lichkeit: Unter ben von frem ben Nationen entlehnten Reuerungen ist keine, bie auf eine ruhige und bem Zwede angemessen Behanblung ber ständischen Beerathungen nachtheiliger als die begehrte Deffentlichkeit der Sigungen wirten burfte. Bei der Erdsfinung ber ersten allgemeinen Ständeversammlung haten aber der herzog von Cambridge gesagt: Die Ständeversammlung oll den hannover annern dasselbe sein, was für Großbritannien das Parlament. Bgl. auch Note 7.

Staatsgrundgesetes vom 26. September 1833. Das Staatsgrundgeset wurde aber wieder für erloschen erklart von dem König Ernst August mittelst Patentes vom 1. November 1837. Am 6. August 1840 erließ berselbe unter dem Namen Landesversussungsgeset eine neue Bersas-

fung 25). -

Bevor wir uns zu einer Uebersicht bes hannover'schen Particularrechtes selbst wenden, ist noch eine Bemerkung voranzuschicken über die
örtlichen Grenzen der allgemeinen in Hannover geltenden Rechtsquellen. Erst nach einem langen Kampfe gelangte das römische Recht
in den hannover'schen Provinzen im 15. und 16. Jahrhunderte zur
festen Unerkennung. Es sehlt selbst nicht an Gesehen und Berordnungen, welche die Unwendung des römischen Rechtes ausdrücklich vorschreiben und das Sachsenrecht abschaffen 26). In einzelnen Provinzen
gilt aber statt des fremden subsidiarischen Rechtes das preußische Recht,
und zwar: 1) in der Niedergrafschaft Lingen und den sogen. munster'schen Absplissen; 2) in dem Fürstenthume Ostsriesland und dem Harlingerlande; 3) auf dem Eichsselde.

Wir betrachten nun zuerft bas eigentliche Privatrecht 27) und be-

ginnen

I. mit bem Sach enrechte. 1) Eigenthum. Bu ben wenigen besonderen Rechtsregeln, welche sich auf das Eigenthum beziehen, gehören: a) die durch einige landesherrliche Berordnungen (von 1712, 1733 und 1736) für die altesten Provinzen getroffene Bestimmung, daß das Eigenthum (so wie auch andere dingliche Rechte) an bürgerlichen (b.h. in die städtischen Kataster eingetragenen und abgadepslichtigen) Grundstücken erst erworden werden soll durch Anmeldung bei der städtischen Obrigkeit. Theils ist diese unbedingt vorgeschrieben für alle Arten des Erwerdes (z. B. auch Beerbung), theils ist sie beschränkt auf Fälle des Bertrages. d) Die durch einige Statuten und Gewohnheit aus dem alteren teutschen Rechte erhaltene gerichtliche Auflassung in der Regel mit der Witkung der Berjährung von Jahr und Tag (z. B. in den

<sup>25)</sup> Die genauere Geschichte und Beurtheitung des rechtlich noch unentschiebenen hannover'schen Bersassungskampses gehört nicht für das Rechtslexikon. Es wird der Ausgabe dieses Werkes entsprechen, die Grundzüge beider Constitutionen und ihre Berschiedenheiten und Gegensäße darzustellen. Hieron wird unten dei dem disentlichen Kechte die Rede sein. Aus der reichen Literatur über den volligen Gegenstand ist hervorzuheben: Vertheidigung des Staatsgrundgeses. Herzausgegeben von Dahlmann. — Hannover'sches Portsolio. Bis jest 4 Bände. Stuttgart 1839—1841. — Die von Dahlmann herausgegebenen Rechtsgutzachten. — Rotteck und Welcker, Staatslexikon Art. Hannover.

<sup>26)</sup> Grefe a. a. V. I. S. 13—18.

27) Folgende großentheils das hannover'sche Recht betreffende Schriften stehen bei den Gerichten und Practikern des Landes in großem Ansehen und werden häusig als Auctorität benußt: Pufendorfii observationes iuris—
IV. — Strube, rechtl. Bebenken V. (Neu herausgegeben von Ernst
Spangenberg.) — v. Butow und Hagemann, practische Erdrterungen X.

v. Berg, juristische Beobachtungen und Rechtsfälle IV. — v. Ende, versmischte juristische Abhandl. — v. Rambohr, juristische Ersahrungen u. s. w. III.

Stadten Sannover, Luneburg, Celle)27a). c) Die Entscheidung einer Berordnung bom 29. October 1822, daß zur Erwerbverjahrung gegen bie Stabte ein Zeitraum von 30 Sahren genugen foll. - 2) Lehen 28). Die wichtigften particularrechtlichen Normen find folgende : a) laut eines Bertrages zwischen ben Bergogen Chriftian Ludewig und Georg Wilhelm vom 10. Juli 1646 follen Die Erpectangen auf landesherrliche Leben nur auf die Cohne erften Grades übergeben. b) Mus dem fruberen teutschen Rechte, welches bei Conberleben nur eine Erbfolge ber Cohne geffattete, und bie Seitenverwandten von der Succeffion ausschloß, hat fich in ben alteren Provinzen ber burch bie hannover'ichen Gerichte und Rechtslehrer anerkannte Sag erhalten, baß die Ugnaten gur Conferva= tion der Erbfolge der Coinvestitur bedurfen 29). c) Die freiwillige Be= richtsbarteit wird bei Kronleben von einer Abtheilung des Minifterium, bei Drivatleben entweder von ben Lebensberren felbft, ober beren Dan= bataren, fogen. Lebensfecretaren, ausgeübt; die ftreitige Gerichtsbarkeit ift bagegen allenthalben an die ordentlichen Gerichte übergegangen. Rach Entscheibungen der Gerichte und nach den Unfichten hannover'icher Rechts= lebrer ift bas Bericht competent, in beffen Begirte ber Lebenshof liegt; bei feudis extra curtem steht die erste Instanz dem auswärtigen Lebens= gerichte gu, die Uppellation aber bem einheimischen hoheren Berichte 30). d) Der Berichtsgebrauch bat fich immer bafur entschieben, bag ber Lebensfolger fubfibiar verpflichtet fei, Bittme, Tochter und Schweftern bes verftorbenen Bafallen ju alimentiren 31). e) Durch eine Berord: nung vom 24. Mai 1822 und Declaration vom 31. December 1827 ift bas fogen. Linealgradualfpftem gur gefehlichen Gucceffionsordnung erhoben. - Schon in bem Staatsgrundgefete vom 26. September 1833 murbe 6. 29 ein Gefet über bie Ablosbarfeit ber Lebensverhalt= niffe in Aussicht gestellt. In Folge ber grundgesetlichen Bestimmung erichien am 13. Upril 1836 ein die Ablofung bes Lebensverbandes ge= ftattendes Gefet, beffen mefentlicher Inhalt diefer ift: auf den Untraa ber Bafallen find alle im Konigreiche belegenen Leben ber Allodification unterworfen, mit Musnahme ber landtagsfahigen Lebenguter, welche einen jahrlichen Reinertrag von wenigstens 1200 Rthlrn. gewähren; ferner berjenigen Leben, beren Gegenftand in Gelbfummen befteht; ferner berjenigen, bie auf vier ober weniger Mugen fieben; enblich mit Musnahme ber fogen. Scharfrichterlehne und Cavillereilehne. Die Allobi= fication findet nur gegen Entschabigung bes Lebensherren fur die Leben= maare, ben Beimfall und die übrigen lebensherrlichen Rechte fatt.

28) Hagemann, analecta iuris feudalis brunsvico - luneburgici. — Sagemann, Beitrage gum braunschw. = luneb. Lehnrichte.

<sup>27</sup>a) U. Leonharbt, zur Lehre von ben Rechtsverhaltniffen am Grundseigenthum u. f. w. 1843.

<sup>29)</sup> Strube a. a. D. I, 88. — Butow und hagemann a. a. D.

VII, 13.
30) Strube a. a. D. I, 113. (Musg. von Spangenberg III. S. 394 u. 395 und die Note baselbst.)

<sup>31)</sup> Strube a. a. D. I, 57. — v. Bulow und hagemann a. a. D. VI, 5. S. 48.

Nach geschehener Allodification find alle Rechte ber Agnaten, Lebensfolger und Erpectivirten auf bas Leben erlofchen, ausgenommen bas Recht ber einmaligen Gucceffion, bergeftalt, baf in bem erften Erbs falle nach ber Allodification die Lebenrechte noch einmal die Succeffion beftimmen. Dem gefetlichen Berfahren vor ber Allobificationscommiffion muß ein Untrag bes Bafallen an ben Lebensherrn auf Ablofung im Wege bes Bergleiches voraufgeben. - Bugleich ift in biefem Gefebe die bekannte Streitfrage uber bas Revocationsrecht der Descendenten eines veraußernden Bafallen babin entschieden, bag binfichtlich ber vor Dublication bes Gefebes gefchehenen Beraugerungen und fonftigen Berfügungen über ein Leben bie Dachfolger in gerader Linie an bie Sandlungen ber Vorfahren gebunden und diefe nie aus dem Principe der successio ex pacto et providentia maiorum angufechten berechtigt fein follen; mogegen die Defcendenten die nach Publication bes Gefebes. porgenommenen, nach gemeinem Lehnrechte nichtigen, Berauferungen, fo wie fonftige Berfügungen jeder Urt, welche die Nachfolger ihres Rechtes am Leben berauben, anzuerkennen nicht verpflichtet find, mab= rend fie auf ber anderen Geite fich ber ihnen vermoge ihrer Gigenschaft als Allodialerben obliegenden etwaigen Entschabigungsverbindlichkeit nicht entziehen, und eben fo wenig die Bezahlung ber von ben Afcenbenten contrabirten Schulben, ober die Unerfennung ber von benfelben blos in Beziehung auf die Benutung bes Lebens gemachten Dispositionen verweigern tonnen. - 3) Bauerguter. A. Infofern fie einem guteherrlichen Berbande unterliegen. - Die Urten Diefer Guter find febr perfchieben. Die Mannigfaltigfeit ber barauf bezuglichen Rechtsverhaltniffe fann als ein Seitenftuck betrachtet werben zu berjenigen , welche fruber in ben Berfaffungszuftanden der einzelnen Provingen berrichte-Bie bie lettere in Folge ber Musbehnung ber landesherrlichen Gewalt und allgemeiner neuer Gefete immer mehr ber Ginheit im Staate fich genabert hat, fo merden bie Ablofungsgefete allmalig eine großere Ginformigfeit in ben Guterverhaltniffen ber Bauern erzeugen und baburch alfo auch von diefer Geite ber die provinziellen Gigenthumlichkeiten des Landes verringert werden. Unter allen Urten biefer Guter find es vorjugemeife bie fogen. Meierguter, beren Berhaltniffe am meiften burch Biffenfchaft und Gefete ausgebildet und festgestellt find 32).

<sup>32)</sup> Literatur: Struben, commentatio de jure villicorum. — Besnecke, Grundiche bes Meierrechtes in den braunschwe.stüned. Churlanden. — I. Plate, Bemerk. aber das Meierrecht im Fürstenthum Lünddurg, vermehrt herausgegeden von Hagemann. — Gesenius, das Meierrecht mit vorzägelicher Rücksicht auf den wolsendättel'schen Abeil des Heizogth. Braunschwe.ellsned. — Lüngel, die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hitbesheim. — v. Balow und Hagemann a. a. D. IX. G. 157—286. — Quellen: 1) für das Fürstenthum Calenderg eine eigene Meierordnung v. 12. Mai 1772; 2) für das Fürstenthum Söttingen mehrere einzelne Berordnungen; 3) für das Fürstenthum Einedurg die Polizeiordnung von 1618 und andere Berordnungen. 4) für das Fürstenthum hitbesheim Polizeiordnung von 1665 und andere Berordnungen. Außerdem hatere Provinzen mehrere einzelne Berordnungen. Bal. Grefe a. a. D. II. S. 116—123.

mefentlichen Grundfate biefes Meierrechtes find folgende: Die bingliche Natur bes Rechtes und bie Erblichkeit beffelben ift, wiewohl nach manchen Rampfen mit ben Gutsherren 33), regelmäßig bem Deier eingeraumt. Die Raften ber Deier, welche balb in Fruchtpraftationen, balb in Gelbabgaben. bald in Dienften befteben, find febr verfchieden. Gine Bemeierung, b. b. ber Bertrag, wodurch bem Bauer an bem Gute bas Meierrecht verlieben ober confirmirt wird, findet fast überall ftatt; Die Calenberg'iche Meierordnung verpflichtet ben Gutsheren gur Ertheilung berfelben ausbrudlich. In ber Regel muß von bem Meier bei Musftellung bes Meierbriefes ein Beinkauf an ben Gutsheren entrichtet werden, beffen Große und Urt auf dem Berfommen beruht. Mus Grunden bes offentlichen Bobles tommt bin und wieder (3. B. in ber Calenberg'ichen Meierordnung und in einer Silbesheim'ichen Berordnung von 1766) bie Borfchrift vor, bag bie Gutsherren bie erledigten Meierhofe nicht einzieben, fondern wieber mit einer Bauerfamilie befegen follen. Der Meier hat ein ausgebehntes Nugungsrecht, aber in ber Regel muß er ben Sof felbit bewirthichaften. Gine Beraugerung ift bei Strafe ber Nichtigfeit und in ber Regel unter Unbrobung ber Abmeierung verhoten. Ueber bie Remiffion ber Meiergefalle wegen Unglud's eriftiren mehrere Berordnungen. Die gewohnlichen Grunde, welche ben Deier zu einem Unfpruche auf geringere ober großere Remiffion berechtigen, find : Diff= mache, Sagelfchlag, Maufefrag und andere Relbschaben. Die Kallei in welchen der Meier feines Sofes entfest werben fann, find gefeblich bes ftimmt; bas Berfahren geschieht vor bem Richter in summarischer Pro= cebur. - In allen hannover'schen Provingen ift Untheilbarkeit ber Meierauter bei ber Succession in Diefelben vorgefchrieben und Die Tuchtigfeit bes Unerben eine nothwendige Bedingung gur Erbfolge. Die Ordnung ber Succeffion ift in ben einzelnen Provingen verschieden. Rach ber Calenberg'fchen Meierordnung foll ber Gutsherr unter ben nach ge= meinem Rechte gleich Raben ben Unerben nach Gefallen mablen burfen; wenn Giner allein ber Dadhfte ift, fo ift diefer Erbe. In dem Furftenthume Grubenhagen befteht in Ermangelung befonderer Gefete mitunter bie Gewohnheit, daß das jungfte Rind das Rurrecht hat. Im Furftenthume Silbesheim bestimmt ber Meier felbft, welches Rind Unerbe werben foll. Rach einer Berordnung von 1781 foll der Gutsherr, aber ohne Zweifel nur in ben Fallen, wenn feine Disposition bes Meiers vorhanden ift, ben Unerben mahlen, jedoch ben Gohnen vor ben Toch= tern ben Borgug geben. Fur bas Furstenthum Luneburg ift in einer Berordnung von 1702 festgefest, daß die Gohne ben Tochtern und unter beiden wieder ber Meltere dem Jungeren vorgeben foll. - Muffer den Meiergutern gibt es noch, namentlich im Luneburg'ichen und in ber Graffchaft Sona, fogen. Schillingeguter (bona solidaria), die fich

<sup>33)</sup> hohe Anerkennung gebuhrt bem Andenken Struben's, ber mit Grundtichkeit und mannlichem Muthe die Rechte ber Meier im Fürstenthum hilbesheim gegen die Anmagungen ber Gutsherren vertrat. Bgl. hierüber und über die damals verhandelten Streitschriften Spangenberg's Borrebe zu ber neuen Ausgabe ber rechtl. Bedenken.

son fenen faft nur baburch unterfcheiben, bag ber antretenbe Bouer bem Suteberen einige Schillinge an Sandgelb entrichten muß 34). - Ferner Sagerguter und Meierbingeguter; beibe haben ihren Ramen von ber alten Gerichtsverfaffung (Saggericht, Meierbing); fie unterfcbeiben fich wenig von ben eigentlichen Meiergutern und kommen bin und wieber in Silbesheim und Calenberg vor 36). - Be Infofern fie frei find vom guteherrlichen Berbande. Befonbere Rechtsregeln über bie freien Bauerguter (Erbguter, Erbhofe) find wenig vorhanden. Ginzelne Berordnungen verbieten in mehreren Provingen die Berfplitterung ber Guter. In ber Regel aber find fie ber Theilung unterworfen und bie Succession ift die gemeinrechtliche. - 4) Stamm = und Fami = lienfibeicommifiguter. Bahrend in ben übrigen Provingen bie Rechteregeln über hiefe Guter fast lediglich auf gemeinem Rechte, Zas milienvertragen und Bertommen beruhen, besteht fur die Ritterschaft in Bremen eine besondere Ordnung unter bem Ramen : Bremifches Ritter= recht 86). Grundzuge beffelben find: die Guter find untheilbar; eine Beraußerung ift zwar nicht verboten, boch foll ber Befiger bem nachften Manaten Unzeige machen und biefer foll bas Recht bes Retractes haben. Rinder berüchtigter Personen find von der Succession ausgeschloffen, nicht aber bie plene Legitimirten. Buerft fuccebiren bie Ugnaten nach ber Debnung des Civilrechtes, und erft wenn feine Ugnaten vorhanden find, folgen big Cognaten gleichfalls nach bem Civilrechte. Unter gleich Raben tann ber Befiger bestimmen, fonft entscheibet bas Loos. In bem bereits oben erwähnten Allodificationsgesete vom 13. April 1836 find zugleich Bestimmungen enthalten über bie Stiftung immer= wehrender Familienfideicommiffe. Ginem jeden Lebensbefiger fteht es frei, mit feinem Leben ein Familienfibeicommiß ober Majorat (welche Musbrade nach bem Gefege gleichbebeutenb fein follen) zu errichten. Rur in dem Falle, ba teine lebensfahigen Descendenten vorhanden find, ift jur Giltigkeit der Disposition die Ginwilligung der Folgeberechtigten nothwendig. Ein folches Fideicommifigut muß einen jahrlichen Reinertrag von wenigstens 1200 Rthir. gewähren. Daffelbe bleibt ftets untheil= bar, und es muß die Ordnung der Primogenitur eingeführt werben. Es barf meber veraugert, noch mit Schulben beschwert merben. Stiftung tritt erft in Rraft, nachdem die darüber von bem Stifter er= richtete Urkunde vom Ronig ober in beffen Namen und auch lehensherr= lich bestätigt und ein Auszug baraus öffentlich bekannt gemacht ift. Auf abnliche Weise konnen auch mit Allodialgutern Fibeicommiffe errich= tet werden. - 5) Servituten und Reallaften. Im allgemeinen beruhen die Grundsate über Servituten und Reallasten auf dem ge= meinen Rechte. hervorzuheben find hier einige Berordnungen von Georg I. (1700, 1701, 1708, 1720), nach welchen bei Berechnung

<sup>35)</sup> Strube á. a. D. V, 93. 119. 36) Es entstand 1577, wurde im 18. Jahrh. revidirt und durch König Georg II. bestätigt. Abbruck bei Pufendorf, observ. IV. opp,



<sup>34)</sup> Pufendorf, observationes T. III. obs. 31.

ber gefchloffenen Beiten ruckfichtlich bes Sut : und Beiberechtes nicht mehr ber alte (Julianifche), fondern ber neue (Gregorianifche) Calender jum Grunde gelegt werden foll 37). Ferner mehrere Berordnungen uber bie Schonung der mit Futterfrautern beftellten gandereien (fur guneburg vom 30. Mai 1800 und October 1806, für Calenberg 11. Aug. 1801, für Grubenhagen 16. Mug. 1802). — Ziemlich reich an besonderen provinciellen Rormen ift bas Behntrecht 38). Die Behntordnungen ftellen in der Regel die gefegliche Bermuthung auf, daß bei anerkannter Behnt= pflicht einer Felbflur im allgemeinen bie fammtlichen einzelnen Grund= ftucke fur zehntpflichtig zu halten feien. Berichieden find die Beftim= mungen über die Frage: wem der Behnten vom Rottlande gebuhre? Nach ber Behntordnung fur Calenberg, Gottingen und Grubenhagen ift anzunehmen, daß bem Grundheren ber Rottzehnte gufteben folle, wahrend ihn die Bremen = und Berben'fche Behntordnung dem Behnt= herrn ber Flur gufpricht. Beibe Behntordnungen legen bem Behnt= pflichtigen die Berbindlichkeit auf, das Land gehörig zu cultiviren. Ueber die Perception, bas Sammeln, Trodinen und Ginfahren ber Fruchte vom zehntpflichtigen Lande enthalten bie Behntordnungen ausführliche, ben Pflichtigen mehr ober minber brudenbe Bestimmungen 89). unter ift vorgeschrieben, daß bei Fruchten, die schwer auszuzehnten find, wie Rohl, Ruben, Rartoffeln, beibe Theile fich uber ein Mequivalent an Gelbe vereinigen follen, mahrend fur ben Behnten von Rlee, Espar= cette und Lucerne die Summe von 24 mgl. Caffenmunge als Surrogat burch bie Berordnung vom 11. Mug. 1801 fur bas Calenberg'fche gefeglich feftgefest ift. - 6) Pfanbrecht. Mit Ausnahme eines allge-meinen fur die Provinzen, in welchen bas gemeine Recht gilt, erlaffenen Gefetes vom 13. Juni 1828, eriftiren wenig bas Pfandrecht betreffende besondere Rechtsregeln. Lange Beit fcon ift eine vollstandige, bie Glaubiger fichernde Sppothekenordnung ein von vielen Geiten bringend

38) Behntorbnung fur bas Fürstenthum Luneburg v. 1685 und 1692; für bie Fürstenthumer Calenberg, Gottingen und Grubenhagen v. 1709; für bie

<sup>37)</sup> Diefe Berordnungen haben einen fur bie Landwirthschaft hochst wohl thatigen 3med, indem badurch bewirkt werben foll, daß bie Ausübung ber Biehmeibe mit bem 1. Dai bes jegigen Kalenbers aufhore, also die in Folge bes alten unrichtigen Kalenbers vorgerudten 11 Tage ausfallen. Dennoch ist ce nicht möglich gewesen, bie Berordnungen überall durchzusühren, ba die Gerichte den Beweis einer Berjährung gegen dieselben zugelassen haben. S. Strube, rechtl. Beb., Ausg. von Spangenberg I. S. 366 die Rote bafelbit.

derzogkümer Bremen und Berben v. 1743; außerdem noch mehrere einzelne Beroogkümer Bremen und Berben v. 1743; außerdem noch mehrere einzelne Berordnungen. S. Grefe a. a. D. II. S. 136 u. 137.

39) Die Vorschriften der tüneb. Berordn. v. 1685 und 1692, welche bestimmen, daß die Anzeige an den Zehntherrn zum Einsammeln erst geschehen dürse, wenn die gesammte Flur in Hocken oder Stiegen stehe, daß dann die Zehntpslichtigen den solgenden ganzen Tag, und, falls das Einsammeln nicht geschieht, wiederum den darauf folgenden Tag die 12 Uhr warten, und daß sie, wenn inzwischen nasses Wetter eintritt, nochmals anzeigen und nochmals warten sollen, bilden einen traurigen Beitrag zur Geschichte und Behandlung des teutschen Bauernstandes. des teutschen Bauernstandes.

15

erhobener, aber unerfüllter Bunfch gewesen. Das obige Gefet bestimmt m wesentlichen nur, bag vom 1. October 1828 an die offentlichen Sppotheken nicht andere, ale burch Eintragung in bas Sppothekenbuch des zuständigen Richters errichtet werden konnen; daß ein öffentliches Pfandrecht an unbeweglichen Sachen nur von bem Richter, beffen dinglicher Gerichtsbarkeit jebe einzelne unbewegliche Sache unmittels bar unterworfen ift, eine offentliche Spothet am fonftigen Bermogen bes Schuldners aber nur vor dem ordentlichen perfonlichen Richter deffelben bestellt werden konne; bag bie einfachen oder nicht privilegirten gesetlichen Spotheken ben Privathppotheken beigegahlt und mit diefen, in Gemagheit ihres gegenseitigen Alters, geordnet werden follen. Außerbem ift durch eine Berordnung vom 21. Aug. 1732 der Regimentes und Compagniecaffe an bem Bermogen ber biefelbe abminiftrirenben Officiere, und burch eine Berordnung vom 31. Aug. 1733 der Regis mentecaffe an bem Bermogen ber Lieferanten und Manufacturiften, welche daraus Borichuffe erhalten haben, ein privilegirtes Pfandrecht 7) Bemeinheitetheilungeordnungen. beigelegt worben. -Unter diesem Namen bestehen für die einzelnen Provinzen 40) besondere Gefete über die Aufhebung gemeinschaftlicher Eigenthums: und Nupungsrechte an Gemeindeangern, Forften, Saiben, Bruchen, Mooren u. f. w., bie ben oft fehr wohlthatigen 3med haben, jedem einzelnen Intereffenten für die frühere gemeinschaftliche Benupung ein ausschließliches Recht als Aequivalent zu ertheilen. - 8) Ablofungegefete. Ueber die Ablofung ber Laften des Grundeigenthums bestehen zwei Gefete. erfte vom 10. November 1831 hat blos erft die allgemeinen und vor-·bereitenben Grundsage festgestellt; bas zweite vom 23. Juli 1833 ent= balt ausführliche Borfchriften über bie Bedingungen ber Ablofung, beren Folgen, bas dabei zu beobachtenbe Berfahren um. w. In menigen teutschen Staaten ift die Ablofung der Grundeigenthumslaften fo febr begunftigt und fo ausgebehnt, wie in Sannover in Folge jener Gefete. Es find barnach nicht nur bie Binfen, Behnten, Dienfte und alle übrigen Reallasten fur ablosbar erklart, fondern es ift auch jedem Besiter von Grundftuden, die in einem Meier =, Gigenbehorigfeits =, Meierdings= ober ahnlichem gutsherrlichen Berbande ftehen, gestattet, felbige burch Ablofung bavon ju befreien und in mahres Eigenthum ju verman-Selbst die Erbengins = und Erbpachtverhaltniffe find der Ablosung unterworfen. Dem Berechtigten ift fur die Aufhebung der Laften regels maßig Entschadigung zugesichert. Ginige, z. B. die 3mangebienste der eigenbehörigen Rinder, find ohne Entschädigung meggefallen. im Gefege vom 23. Juli 1833 bestimmt, daß die Gigenbehorigfeit nach einem Ablaufe von 3 Jahren, angerechnet vom Tage der Bekannts machung bes Gefetes (10. Muguft), mit allen ihren rechtlichen Folgen von felbst aufhoren folle. Sonft ift nur ber Berpflichtete befugt, auf

<sup>40)</sup> Für Lüneburg Berordnung vom 25. Juni 1802; Calenberg, Gottingen und Grubenhagen vom 30. April 1824; hopa und Diepholz, so wie hilbesbeim von bemfelben Tage; Bremen und Berben vom 26. Juli 1825.

eine Ablösung anzutragen. — Das Versahren geschieht vor besonderen Ablösungsbehörden, bei welchen ein dreisacher Instanzenzug stattsindet. Die erste Instanz bilden sogen. Ablösungs oder Districtscommissionen; die Entscheidung in zweiter Instanz gehört an die Landbrostei der Provinz; die dritte Instanz wird gebildet durch eine Abtheisung des Minisserium des Innern. Als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen in Ablösungssachen dient der Recurs, welcher binnen bestimmter Fristen eingelegt und gerechtsertigt werden muß.

1) Bertrage im allgemeinen. II. Obligationen. ben meiften hannover'ichen Provingen ift bie Rabigteit ber Unterthanen, inebefondere ber Bauern, Bertrage auf verbindliche Beife ju errichten, beschrankt burch bie Borschrift, ihre Contracte von der Obrigkeit aufnehmen und beftatigen zu laffen 41). Ueber ben Sinn ber verschiebenen Berordnungen ift von jeher viel Streit gemefen 42), und es mare febr gu munichen, daß bie ichon feit langerer Beit unternommenen Berfuche, bie Ungewißheit auf bem Wege ber Gefeggebung zu befeitigen, enblich Eine vielfach vertheibigte Unficht geht babin, baß vollendet murben. bie ohne obrigkeitliche Confirmation abgeschlossenen Contracte einer abfoluten Richtigkeit nicht unterliegen, vielmehr burch freiwillige Erfullung 2) Rauf= und Raherrecht. - a) Ueber ben convalesciren. — Pferbehandel bestimmt eine fur bie Furstenthumer Calenberg, Gottingen und Grubenhagen erlaffene Verordnung vom 30. April 1697, bag bie Wandlungeklage nur stattfinden foll wegen Sauptfehler: als roffig, kollerisch und hartschlägig; wenn bas Pferd ein gestohlenes ift; wenn ber Berkaufer einen Schaben, ber nach gemeinem Rechte bie Rebhibition gur Folge, gekannt bat; wenn er fur allen Schaben gut gu fein versprochen hat. - Gine Berordnung fur bas Fürftenthum Luneburg vom 30. Dec. 1697 ftellt abnliche Grundfage auf, und nimmt noch Mondblindheit als Sauptfehler an. - Much fur bas Furftenthum Silbesheim eriftirt eine ahnliche Berordnung vom 10. Dec. 1784. b) Durch eine Berordnung vom 24. Mai 1822 find Bestimmungen getroffen über bie Beit ber Binfenzahlung für bie von Kaufleuten zur Befriedigung eigener Beburfniffe auf unbestimmten Borg genommenen Maren: barnach find landesübliche Binfen zu entrichten nach Ablauf von feche Mouaten feit aufergerichtlicher Mahnung ober Bufenbung ber Rechnung. — c) Diefelbe Berordnung bestimmt auch, bag ein sub hasta geschloffener Berkauf wegen Berletung iber bie Salfte nicht angefochten werden foll. — d) Gine Berordnung vom 7. Juli 1836 fest fest, daß Schulden fur Branntwein und berartige bestillirte Getrante, welche in Wirthshaufern und anderen offentlichen Orten jum fofortigen Genuffe verkauft werben, nur zu bem Betrage von 12 gGr. verbindlich

42) Bgl. Strube, Bet. I, 54. IV, 124. — v. Bullow und Dages mann, practifche Erorterungen II, 54. IV, 83. VI, 41.

<sup>41)</sup> Unter Anberen kommen bier in Betracht: für bie Fürstenthumer Castenberg und Gottingen eine Berordnung v. 4. April 1620; für die Fürstenthusmer Luneburg und Grubenhagen bie luneburg. Polizeiordnung v. 1618.

fein follen. - e) Die fogen. Bor : und Auffauferei an ben Bochenmarkttagen ift burch mehrere Berordnungen verboten. - Die einzelnen Urten des Retractrechtes haben fich mehr ober minder in ben verschies benen Provingen und Stadten erhalten 43). - 3) Miethe. Abgefeben von ben Berordnungen über bas Dienftbotenverhaltnig 44) enthalten bie hannover'fchen Rechtsquellen faft gar feine befonderen Bestimmungen über ben Diethcontract. Gin burch ben Ronig bestätigtes Prajubig bes Dberappellationsgerichtes vom 3. Mars 1840 enticheibet, baß gegen ben Billen bes Berpachters bie Creditoren bes in Concurs gerathenen Pach= ters nicht befugt fein follen, die Pacht bis zum Ablaufe des bestehenden Contractes fortzusegen. - Ein anderes vom 25. Jan. 1841 bestimmt, bag ber Pachter nicht befugt fei, bie Spolienklage anzustellen. - 4) Darlehn. Durch ein Juftigreglement vom Sahre 1718 ift die Frift ber exceptio non numeratae pecuniae fatt bes gemeinrechtlichen biennium auf 3 Monate eingeschrankt. Ueber ben eigentlichen Ginn bes Gefebes berrichen verichiedene Unfichten 45). - 5) Bergleich. Laut einer Berordnung vom 24. Mai 1822 foll megen Berlegung über die Balfte ein abgeschloffener Bergleich nicht wieder aufgehoben werden tonnen. - 6) Ceffion. Rach berfelben Berordnung foll bei ber Gin= rebe aus ber fogen. lex Anastasiana ber Schulbner ben Grund berfelben und ben Betrag bes weniger Gezahlten beweifen. - (7) Bech = felrecht. Geit bem 23. Juli 1822 befteht fur alle hannover'iche Provingen, in benen bas gemeine Recht gilt, eine ausführliche Wechfelordnung, aus der wir folgende Bestimmungen hervorheben : nur gemiffe, in dem Gefete naber bestimmte, Perfonen find ipso iure wechselfabig; wer außer biefen fich die Wechfelfabigfeit zu verschaffen wunscht, fann fich bei dem Minifterium melben und um die Beilegung ber Befugniß, Bechfelverbindungen einzugehen, nachsuchen; diese wird burch ein in öffentlichen Blattern bekannt zu machendes Certificat ertheilt. - Der Wechfelnehmer (Remittent) hat, falls die Baluta vor Ueberlieferung des Wechfels gezahlt ift, und ber Aussteller (Traffant) fich faumig zeigt, bie boppelte Befugniß: entweder auf die Ueberlieferung bes Wechfels, ober auf die Rudgahlung ber Baluta zu flagen; mahrend ber lette im Kalle ber Caumnig bes Wechselnehmers auf Bezahlung flagen, ober auch ben Bedfel felbit, fofern er noch in ben Sanden des erften Em= pfangers ift, vindiciren fann. Die Streitfrage: ob, wenn die Acceptation eines Wechfels verweigert worden, Diefer bennoch gur Berfallzeit wieder prafentirt werden muffe, ift babin entschieden, daß ber Inhaber bagu ohne befonderen Auftrag nicht verbunden, mohl aber befugt fei. Die Bestellung einer Sypothet in dem Wechsel entzieht diesem die Die ftrenge Bechfelverbindlichfeit erlifcht mittelft Ber-Wechfelfraft. jahrung: bei eigenen Wechfeln gegen ben Ausfteller nach Ablauf eines Jahres, angerechnet vom Berfalltage; bei traffirten Wechfeln gegen ben

<sup>43)</sup> Grefe a. a. D. II. S. 169-175. 44) Grefe a. a. D. II. S. 177, 178.

<sup>45)</sup> Grefe a. a. D. II. S. 177, 178.

Acceptanten und bie Inboffanten binnen berfelben Frift von ber Beit ber bem Rlager zugekommenen Protestation wegen Nichtacceptation. -8) Spiel. Die fogen. Sagarbfpiele find burch mehrere Berordnungen (1732, 1763, 1770) bei Gelb = ober Befangnifftrafe verboten. Ueber Die rechtlichen Berhaltniffe bei bem Lotteriefpiele enthalt eine Berordnung vom 19. Upril 1819 nabere Borfchriften. - 9) Interceffion. Bu bemerten ift zuvorderft eine fpecielle Beftimmung ber luneburg'fchen Do= lizeiordnung, nach welcher fein Unterthan ,, abelichen ober gemeinen Standes" fur Jemand Burge werden foll, wenn er nicht guvor ben Confens ber Regierung bagu erlangt. Ausnahmsweise ift ben abligen Lanbfaffen geftattet, auch ohne Confens fur 1000 Reichsthaler Burge gu merben, und bie Burger und Bauern follen fich mit Bormiffen und Genehmigung bes Rathes und ber Beamten verburgen burfen. Durch eine Berordnung vom 28. December 1821 und Declaration berfelben vom 4. Jan. 1827 ift entichieben, bag zu ber Giltigfeit ber In= terceffion ber Frauenzimmer an fich schon bie Aufnahme einer offentslichen Urkunde ohne Unterschrift breier Zeugen hinreichend fei (nisi instrumento publice confecto et a tribus testibus subsignato - L. 23. 6. 2. C. ad SC. Vellei. [4. 29.]). - Diefelbe Berordnung bestimmt auch, bag Frauenzimmer überhaupt auf bas SC. Vellei. und Chefrauen insbefondere auf die Auth. si qua mulier (und die ihnen wegen bes Dotalgutes guftebenden Borgugerechte) wirkfam ohne allen Gib vergich= ten konnen, wenn dieg vor Gericht geschieht, und dieselben über jene Rechtswohlthaten, fo wie uber bie Folgen ber Entfagung, gehorig belehrt worben find. - 10) Bergicht. Ueber ben Bergicht ber Frauengimmer und Minderjahrigen auf eine funftige Gucceffion; ferner uber ben Ber= gicht ber Minberjährigen und berjenigen Corporationen, welche bie Rechte ber Minderjahrigen genießen, auf die Wiebereinfegung in ben vorigen Stand, fo wie uber bie Rolgen bes Bergichtes und bas babei gu beobach= tenbe Berfahren, enthalt genauere Borfcbriften bie Berordnung vom 28. December 1821. - 11) Eid. Diefelbe Berordnung hat alle Privateibe (mit Ausnahme bes Lehnseibes) abgeschafft, und ihnen jebe Wirkung, inebefondere die Rraft, ungiltige Rechtsgeschafte zu beftarten, entzogen. - 12) Binfen. Gine Berordnung vom 20. Febr. 1824 fest feft, bag bem Glaubiger bie gefeslichen ober vertragsmäßigen Binfen gu bem erlaubten Binsfuße auch bann über ben Betrag ber Sauptfumme (alterum tantum) hinaus zuerkannt werden follen, wenn er barthut, baß er es an bem geborigen Fleife in Ginforberung ber fallig gewor= benen Binfen, ober Burudforderung bes Capitales nicht habe fehlen laffen, mithin bas Aufschwellen ber Binfen ihm nicht beigumeffen fei. - 13) Forberungen aus Delicten. a) Injurien. Durch meh= rere Berordnungen ift in Unfehung der zwischen Bauern und Burgern in ben ber Umts = und Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfenen Stabten vorgefallenen Injurien bas prozeffualifche Berfahren fehr beschrankt und unter anderen die aftimatorische Rlage aufgehoben. — b) Unspruche geschwächter Personen. Rach ber (fur bie altesten Provinzen geltenden) Cheverlobungsconstitution vom 5. Januar 1733 foll bie Gefchwachte

berechtigt fein, von bem Stuprator ,,einen ihrem, wie auch bes Ehren= fchanbers Stande und Mitteln proportionirten Brautichab" ju fordern. Daffelbe Gefet fest bie Dauer ber Mlimentationspflicht bis jum gurudgelegten 14. Sahre bes Rindes feft. - Gine Berordnung vom 14. October 1740 entzieht benjenigen Frauenzimmern, welche fich von Unterofficieren und gemeinen Golbaten fcmangern laffen, jebes Recht auf Entschädigung für ihre verlorene Ehre, und eine Declaration vom 11. December 1822 bestimmt, daß jene Berordnung nicht angewendet merben foll auf biejenigen Golbaten, welche ohne militarifchen Confens fich verheurathen burfen. - 14) Rlagenverjahrung. Nach einer Berordnung vom 20. Juli 1773 follen die Forderungen der Unmalte wegen Deferviten und Muslagen innerhalb funf Jahren von der Beit des letten zu ben Ucten gebrachten Erhibitum erlofchen. - Gine Berordnung bom 29. Det. 1822 enticheibet die bekannte Streitfrage megen Erforderniß ber bona fides babin, bag auch bei ber erlofchenben Berjahrung ber qute Glaube auf Seiten bes Berjahrenden mahrend ihrer gangen Dauer

vorhanden fein muffe.

III. Kamilienrecht. 1) Berlobnig. Ueber biefes Berhalt= niß bestehen in ben einzelnen Provingen besondere Verordnungen 46). Sie stimmen fo giemlich in folgenden Borfchriften überein: jur giltigen Berlobung gehort bie Einwilligung ber Eltern ober Großeltern ober Bormunder, und mas bie außere Form betrifft, die Gegenwart von zwei Fehlt es an jener Ginwilligung, fo tonnen (mannlichen) Zeugen. Die Eltern u. f. m. fogar auf Unnullation ber Che befteben; wenn aber ohne gerechten Grund ber Confens verfagt wirb, ift ein Untrag auf Supplirung beffelben bei bem Confistorium gulaffig. Mangelt bem Berlobnif die gehorige Form, fo kann es felbst burch hinzugekommene Schwangerung nicht giltig werben. - Rach einer Berordnung vom 3. Upril 1716 bedurfen die gemeinen Golbaten und Unterofficiere außerbem noch bes Confenfes bes Regimentschefe. - 2) Chehinder= niffe 47). In den verschiedenen Provingen find diefe verschieden. Die. auf Bermanbtichaft und Schwagerschaft beruhenden gemeinrechtlichen Sinderniffe find oft noch vermehrt durch Berbote entfernterer Grade. -3) Religion ber Rinder aus gemifchter Che. Sieruber beffimmt eine Berordnung vom 31. Juli 1826, daß ber Bater allein bas Recht haben foll, uber bie Religion ber nicht felbstftanbigen Rinder gu ver= fugen und bag ihn fein Bergicht auf biefes Recht binden tonne. -4) Chefcheibung. 2118 gefehliche Grunde einer Trennung quoad vinculum fommen vor: Chebruch, bosliche Berlaffung und eigentliche Gavitien. Ein vom Konig unterm 2. Geptember 1839 beftatigtes Prajudig

<sup>46)</sup> Für die alteren Provinzen eine sogen. Cheverlobungsconstitution vom 5. Januar 1733; für Bremen und Berben eine Cheverorbnung vom 18. Mai 1753; für das Land habeln eine Cheverorbnung vom 21. Februar 1786.

<sup>47)</sup> Quellen: für die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen eine Kirschenordnung von 1615; für Lüneburg, Grubenhagen, Hoya und Diepholz die lüneb. Kirchenordnung v. 1643; für Bremen und Verden die Note 46 erwähnte Eheverordnung.

bes Oberappellationsgerichtes entscheibet, baf in Chescheibungefachen bie Delation eines Eides, wodurch die Trennung der Che quoad vinculum bezweckt werben foll, unzulaffig fei. - 5) Cheliche Guterverhalt= niffe. Der Regel nach auf bem romifchen Rechte beruhend find biefe Berhaltniffe nur bin und wieber, insbesondere burch ftabtifche Statute, modificirt. Bervorzuheben ift die Beftimmung des Bremifchen Ritter= rechtes, nach welcher ber Bittme bes Ritters gefeslich eine Morgengabe und noch andere Bortheile gebuhren. Cheliche Gutergemeinschaft findet in einigen Stabten ftatt, g. B. Luneburg, Uelgen, Stade, Berben. — Ein Gefeg vom 30. Juli 1840 enthalt Beftimmungen über bie Beraußerung von Dotalgrundftucken aus bem Grunde ber Ruglichkeit. Darnach foll eine folche Beraußerung rechtsbeftanbig fein, wenn biefelbe vom perfonlich zuftanbigen Richter auf ben Untrag beiber Chegatten beftatigt worben ift. - Ein vom Ronig unterm 26. Jan. 1841 beftatigtes Prajudig bes Dberappellationsgerichtes bestimmt, bag, weil bie L. 54. D. de iure dotium mit ber L. 12. C. eod. tit. unvereinbar und jener burch biefe berogirt fei, bie Regel gelten folle, baf bie Chefrau an ben mit ihren Dotalgelbern erkauften Sachen bas Gigenthum nicht erwerbe, mit Ausnahme des Falles, ba bie Surrogate abfichtlich und zum Rugen der Chefrau an bie Stelle tes veraußerten Brautschages gefett feien (L. 26. u. 27. D. de iure dot.). Ein anderes Prajudig von demfelben Tage entscheibet, bag ben Descendenten einer Chefrau, welche biefelbe beerbt haben, bei Buruckforderung der dos der Erblafferin in bem Concurse bes Chemannes unbedingt eine privilegirte Spothet gur Seite ftehe, es moge neben berfelben eine fpatere Chefrau bes Gemeinschulb= ners ebenfalls eine dos guruckforbern, ober nicht. - 6) Bormund= Gine Berordnung vom 18. November 1828 entscheibet bie Frage, wie viel Rinder erforderlich feien, um eine Bormundschaft abzulehnen, bahin, bag nur biejenigen, welche funf lebende eheliche Rinber haben, gur Uebernahme ber Bormunbichaft nicht angehalten werben ton= nen. - Durch mehrere landesherrliche Referipte ift ben hoheren Gerichtes hofen die Befugniß ertheilt, Saufer und Bergtheile ber Minderjahrigen auch ichon ex causa utilitatis ohne nothwendigen Grund veräußern gu laffen.

IV. Erbrecht. — In vielen Ståbten ift burch die Statuten ein gegenseitiges Erbrecht ber Ehegatten eingeführt 48). Bei den Bauersautern herrschen verschiedene bereits oben erwähnte Successionsordnungen (f. oben S. 158 flg.). Diervon abgesehen kommen noch solgende particularrechtliche Normen vor. Eine Berordnung vom 29. Oct. 1822 bestimmt: daß zwar die Unterthanen vor jedem, mit Civiljurisdiction versehenen, selbst ausländischen Gerichte ihre Testamente errichten können, daß aber der von einem Nichter außerhalb seines Sprengels vorgenommene Act nur als ein Privatact anzusehen sei; daß bei schriftlichen Testamenten das Erbitten der Zeugen vermuthet werden solle; daß bie Beugen

<sup>48)</sup> Grefe a. a. D. II. S. 80-84. Rudfichtlich ber Stabt hannover auch eine neuere Berordnung v. 18. Juni 1830.

bas Teftament nicht zu unterfchreiben brauchen, fondern ihre Unterfdrift auch auf ben Um fchlag fegen fonnen. - Gine andere Berorb= nung vom 24. Mai 1822 fchreibt vor: daß gerichtliche Teftamente nicht von einem Bevollmachtigten, fondern vom Teffirer felbft überreicht merben follen, widrigenfalls fie nichtig find; daß zur Giltigkeit ber Teftamente gum Beften einer milben Stiftung bie Bugiehung von zwei Beugen geboren folle; daß die in einem Testamente parentum inter liberos britten Perfonen ausgefetten Legate ungiltig feien; bag ber Gat: langft Leib, langft But, moge er Rraft Berfommens gelten ober burch Bertrag befchloffen fein, burch die Beburt von Rindern, die vor ben beiben Chegatten wieder verftorben find, feine Birfung nicht verlieren folle; bag bei Erbichaftsklagen ichon ber Beweis des Erbrechtes im allgemeinen gur Legitimation bes Rlagers genuge, und daß berjenige, welcher ben Ginwand eines ober mehrerer naherer Erben oder der Miterben mache, biefen zu beweisen habe. Ein von dem Konige unterm 3. Marg 1840 bestätigtes Prajudig des Oberappellationsgerichtes bestimmt, daß ein Erbvertrag auch munblich auf rechtsbestandige Beife abgeschloffen werden konne. - Gin anderes Prajudig vom 26. Januar 1841 ent= fcheibet, daß die Bestimmungen bes romischen Rechtes über ben erzwungenen Nachlaß bei insolventen Erbichaften nicht auf andere Falle auszubehnen feien. -

. Nach dieser kurzen Uebersicht des eigentlichen Privatrechtes betrachten

wir gweitens ben hannover'fchen Civilprozeg 49), und beginnen

I. mit dem Berfahren vor den Untergerichten. Sauptquellen find: eine vollständige Prozefordnung fur die Untergerichte vom 5. Dct. 1827 50) und ein Gefet vom 13. Dec. 1834, betreffend die Befchrankung ber bei ben Untergerichten zu verhandelnden geringeren Schulbfachen. Sene Prozefordnung fcblieft fich im wefentlichen an ben gemeinen teutschen Civilprozeg an, enthalt aber baneben manche eigenthumliche Beftim= mungen. Gie zerfallt in feche Theile, beren jeder wieder Titel und Sf. hat. Der erfte Theil enthalt allgemeine Beftimmungen; ber zweite handelt von dem ordentlichen Prozeffe vor ben Untergerichten; ber britte von den summarischen Prozessen; der vierte von den Rechtsmitteln wider bie Erkenntniffe ber Untergerichte; ber funfte von ber Erecution; ber fechfte von dem Concureverfahren. In einem Unbange find die Formeln ber verschiedenen Gibe vorgeschrieben. - Folgendes verdient hier hervorgehoben zu merden. Die Parteien haben das Recht, ftets mit einem Beiftande vor Gericht zu erscheinen und auch burch Bevollmach= tigte fich vertreten zu laffen. In befonderen Kallen kann zwar ber Richter bas perfonliche Erscheinen vorschreiben, indeß befreien bavon Rrantheit, Dienftgeschafte, Entfernung uber 3 Meilen vom Orte bes Gerichtes und bergleichen. - Die Caution fur bie Prozeffoften ift

50) Spangenberg, Commentar zur Prozefordnung für bie Untergerichte bes Konigreichs Sannover. Sannover 1829.

<sup>49)</sup> De flerken, handbuch bes burgerlichen und peinlichen Prozesses für bas Ronigreich Hannover. Gott. 1819.

bezüglich der Rechteftreite ber Inlander untereinander aufgehoben. Jedem wird bas Urmenrecht (Befreiung von Stempel =, Berichts = und Infinuationegebuhren und ben Copialien) ertheilt, welcher eine Befcheini= gung feiner Obrigfeit baruber beibringt, bag er nicht fo viel Bermogen befigt, noch verdient, um nach Abzug des nothburftigen Unterhaltes die Prozeffoften bestreiten zu tonnen. - Das mundliche Berfahren ift zwar als Regel vorgefchrieben, jeboch kann auf Untrag ber Parteien in allen wichtigeren; b. b. wenigstens 30 Rthlr. an Werth betragenden, Sachen schriftliches Verfahren stattfinden. In allen Fallen unter 30 Rthlr., in Berbal = und leichten Realinjuriensachen, in Sachen ber Dienft= boten, fo weit fie den Dienst und das Dienstlohn betreffen, in dem erften Berfahren über Bau = und Grenzstreitigkeiten, fo wie in allen Sachen, bei welchen Gefahr auf bem Berguge haftet, ift das schriftliche Berfahren absolut unzulaffig, und ber bagegen handelnde Richter gum Erfat ber ben Parteien verurfachten Roften verpflichtet. - Dem Richter ift eine zwedmagige Direction bes Progeffes vorgefchrieben, und die demfelben zu die= fem Ende im §. 23 ertheilten Befugniffe entfernen ihn allerbinge etwas von dem gemeinrechtlichen Standpunkte ber fogen. Berhandlungsmarime. - Alle Termine und Friften find in der Mage fur prajudiciell erflart, baß fie im Berfaumniffalle ben angebrobten Rechtsnachtheil zur unaus= bleiblichen Folge haben 51). Die Termine und Friften konnen aus bescheis nigten Grunden zweimal verlangert werben; eine fernere Frift foll in der Regel nicht stattfinden, und wenn sie bennoch ertheilt ift, als nicht bewilligt angesehen, und ber Rechtsnachtheil bes Ungehorsams erkannt werben. - Die Actenverschickung jum Spruch an eine Juriftenfacultat ift verboten. - Der Beklagte barf nur, wenn er prozeffindernde Ginreden vorschugen fann, die Beantwortung ber Rlage verweigern. Diefe find als folde charafterifirt, "bie alles weitere Berfahren unnug machen", wie die Einrede des incompetenten Berichtes, der mangelnden persona standi in iudicio, ber rechtstraftigen Entscheibung, bes getroffenen Bergleiches u. f. w. - Der Richter ift verpflichtet, ben Parteien vor bem erften Erkenntniffe Bergleichsvorschläge zu machen. — Jedem Urtheile sollen die Entscheidungsgrunde eingeschaltet werden. In mundlichen Sachen foll bas Urtheil 14 Tage, in schriftlichen 4 Wochen spateftens nach der letten prozeffuglischen Sandlung abgegeben werden. - Die Be= weisfrift ift in ber Dage peremtorifch, bag die unterbliebene Untretung bes Beweises auch ohne Ungehorsamsanschuldigung den Berluft beffelben zur Folge hat, jedoch mit Ausnahme bes Augenscheins, welcher an feine Beweisfrift gebunden fein foll. Much wird, wenn fonft der Beweis ans getreten ift, die Eidesdelation als eventuell vorbehalten angenommen, fo baß es im voraus feiner Ermahnung berfelben bebarf. Bei bem Beweife burch Sachverftandige ift unterschieden: ob die zum Beweise verstellten Thatfachen felbft burch Experten bargethan werben follen, ober ob gur

<sup>51)</sup> Bgl. die §§. 34, 35, 47, 52 des Gef., aus welchen nicht beutlich ers hellt, ob die Folgen des Ungehorsams auch ohne Antrag der Partei eintreten follen.

Beurtheilung bes Refultates von ben bereits ausgemittelten Thatfachen bas Gutachten ber Sachverftanbigen erforderlich ift; im erften Falle muß die Frift beobachtet werden, im zweiten Falle kommt es auf feine Frift an. Die gemeinrechtliche Form ber Beweisartitel und Fragftude ift abgefchafft. - Bei bem Arreftprozeffe wird ausnahmsmeife bas Ge= richt bes Urreftes auch in ber Sauptfache competent, wenn ber Impetrat ein Muslander ift, oder feinen bestimmten Wohnfis im Ronigreiche bat, ober die Parteien ben Gerichtsftand freiwillig erftrecen, welches gefchieht, wenn ber Impetrat fich auf eine vollftandige Berhandlung ber Sauptfache einlagt. - Der Erecutivprozeg foll nur fattfinden wegen Forderungen, welche in Gelbsummen ober anderen Quantitaten verbrauchbarer Sachen beftehen; er fann auch bann auf den Grund eines gweifeitigen Bertrages zugelaffen werben, wenn ber Ridger bie Erfullung folchen Ber= trages von feiner Seite fofort burch in diefem Prozeffe gulaffige Urkun= ben barthut. Der Beklagte kann fich im Erecutivprozeffe zum Beweife der Einreden auch der Eidesbelation bedienen, infofern fie nicht gegen den wortlichen Inhalt der Urkunde gerichtet ift. Gine Gewiffens= vertretung ift ungulaffig und ber Rlager muß ben Gib entweber annehmen oder gurudichieben. Rechtsmittel haben, wenn fie von dem gur Bab= lung verurtheilten Beklagten eingewendet werben, feinen Guspenfiveffect. - In ben beiben Fallen, wo ber Rlager fammtliche ber Rlage jum Grunde liegende Thatfachen durch offentliche Urfunden fofort erweis fen fann, und wo die brobende Gefahr eines unerfestichen ober fchwer gu erfebenden Schadens bescheinigt wird, ift ber unbedingte Mandatsprozeß gulaffig. Bum Beweise ber Ginreben ber Gub : ober Dbreption fann ber Beklagte fich auch ber Gibeszuschiebung bedienen. - Bebingte Man= bate fonnen nach richterlichem Ermeffen in minder wichtigen Fallen er= theilt werden, wenn die Unspruche bes Rlagers auch nur unvollstandig bescheinigt ober boch nicht ohne Bahrscheinlichkeit find. Das Gefet vom 13. Dec. 1834 bestimmt baneben, bag auf alle perfonlichen Rlagen, welche auf Gelbsummen ober fungibele Sachen gerichtet find, fofern ber Betrag ber Forberung die Summe von 30 Rthlr. nicht erreicht, und nicht etwa eine andere zuläffige fummarische Prozegart von dem Rlager gewählt fein follte, unabhangig von den Untragen beffelben, ein bedingter Bahlungsbefehl abgegeben werden foll, mit welchem die Undrohung ber Execution zu verbinden ift. - Orbentliche Rechtsmittel find: bie Uppel= lation an ben hoberen Richter und die Supplication bei bemfelben Untergerichte; auferordentliche: die Wiedereinfegung in ben vorigen Stand und die Nichtigkeitsklage. Die Uppellation ift gulaffig gegen jeben Befcheib, welcher eine ber Partei jum Nachtheile gereichende Berfügung enthalt. Die Appellationsfumme betragt 30 Rthlr. - Bei ber Supplication find Entscheidungen gegen beutliche Gefete, Bertrage auch Nova zulaffig. ober rechtskraftige Urtheile find fein Grund ber Dichtigkeit.

II. Das Verfahren vor den Mittelgerichten (Juftigcangleien genannt) beruht nicht auf einem allgemeinen Gesete, sondern es bestehen fur diese außer einzelnen Verordnungen, Landtagsabschieden und Gerichtsbescheiden regels maßig besondere Prozesordnungen, meistens aus der Mitte und bem Ende

bes 17. Sahrhunderte 52). Die Unfichten ber bamaligen Beit find in diefe Gefetbucher aufgenommen und die Grundfate in allen fo ziemlich diefelben. Grundlage bes Bangen ift die gemeine Prozefitheorie.

III. Das Berfahren vor bem bochften Gerichte (Dberappellations= gericht in Celle) ift burch brei Grundgefege beftimmt 53): Dberappellations: gerichtsordnung von 1713; Reglement megen verbefferter Ginrichtung bes Oberappellationsgerichtes von 1733; Verordnung von 1818, bie veranderte und verbefferte Einrichtung des Oberappellationsgerichtes betref= fend. Auch das Berfahren bei diefem Gerichte schließt fich im wefentlichen an die gemeinrechtlichen Principe an. Da das Dberappellations= gericht die hochste Inftang bilbet, so find bevolutive Rechtsmittel gegen beffen Entscheidungen nicht mehr gulaffig. Ueberhaupt find als Rechts= mittel bagegen noch zugelaffen bie Nichtigkeitsbeschwerbe und die Biedereinfebung in ben borigen Stanb.

Sieran Enupfen mir eine Aufzeichnung ber Kalle, bie gwar ihrer Matur nach reine Juftigfachen und baber Gegenftande bes Civilprozeffes durch das hannoveriche Recht aber den Gerichten entzogen find. Es find diese: alles was die Besehung ber Sofe angeht, über welche die Domanenkammer die Gutsberrichaft ausubt, namentlich die Streitigkeiten über bie Erbfolge, Leibzucht, Abfindung, gehoren gur Competenz ber Domanenkammer; auch gehoren bahin die Rlagen ber Rammerbauern in Dienstfachen, über die Art und bas Maß berfelben, überhaupt bann, wenn die Dienstpflichtigkeit an fich nicht Gegenftand bes Streites ift 54); ferner find ber Cognition ber Gerichte entzogen alle Landesokonomies angelegenheiten, b. h. Gemeinheitstheilungen, fo wie Alles, mas bie Cultivirung und Befegung mufter und unbebauter Plage betrifft; endlich auch alle Ablofungefachen.

Wir wenden uns brittens zu dem hannover'ichen Eriminalrechte und zwar zuvorderft zu bem materiellen Rechte. Wahrend fruber neben bem gemeinen Rechte eine Ungahl verfchiedener Provinzialverord= nungen, Gerichtsgebrauch und Praris galt, ift feit bem Sahre 1840 bas gange Criminalrecht burch allgemeine Gefete abgeandert und neu feftgeftellt. Quellen find: ein ausführliches Ceiminalgesethuch vom 8. Mug. 1840; ein Gefet vom 8. September 1840 über die Beftrafung bes Wildbiebftahles und der bamit in Berbindung ftebenden Jagovergeben; ein Gefet von bemfelben Tage über die Beftrafung des Fifch: und Rrebs= diebstables. - Der Criminalcoder gerfallt nach Urt biefer Gefetbucher in einen allgemeinen und besonderen Theil, von welchen jeder wieder Capitel und Urtifel hat. Folgendes verdient daraus hervorgehoben zu werden.

Digitized by Google

<sup>52)</sup> Calenberg'iche Cangleiorbnung von 1663; Cellifche Cangleiorbnung v. 1656 und Hofgerichteordnung v. 1685; Bremifche Sofgerichteordnung v. 1672; Silbesheim'sche Sofgerichtsordnung von 1730. 53) v. Bulow, Berfaffung des Oberappellationsgerichtes in Gelle (Gott.

<sup>1804),</sup> II. Spangenberg, bas Dberappellationsgericht in Gelle. Celle 1833. 54) Quelle ift bie fogen. Gohrber Conftitution v. 19. Det. 1719, gegen beren Unwendung zu feiner Beit vergebens Befchwerben auf ben Landtagen laut murben.

Much bie von ben hannover'schen Unterthanen im Auslande begangenen Berbrechen, mogen fie an Inlandern ober an Muslandern verübt fein, follen nach bem Gefetbuche beurtheilt werben; nur bann foll baffelbe gegen einen Unterthan nicht zur Unwendung fommen, wenn bie von ihm gegen ben Muslander im Muslande begangene That nach ben Gefeten bes Ortes ftraffos ift. Gelbft gegen Muslander foll bas Gefetbuch megen ber von ihnen im Austande an bem hiefigen Staate und an hiefigen Unterthanen begangenen Berbrechen angewendet werben. - Die Strafen gerfallen in Schwere und leichte Strafen. Jene find : Tobesftrafe, Retten= ftrafe, Buchthausftrafe und Dienstentfebung; Diefe: Strafarbeitshaus, Befangnig, Dienftentlaffung, Guspenfion vom Umte, Widerruf und Abbitte vor versammeltem Gerichte, gerichtlicher Berweis bei offenen Thuren und Gelbbufe. Die Tobesftrafe foll burch Enthauptung mittelft bes Schwertes vollzogen werben. Gefcharft wird fie burch Schleifen zum Richtplat auf einer Rubhaut. Die Kettenftrafe hat zwei Grabe, von benen ber erfte in leichterer Arbeit mit leichten Ketten, ber zweite in fcmerer Arbeit mit fchweren Retten befteht. Gefcharft tann biefe Strafe noch werben burch Musftellung am Strafpfahle, burch einfame Ginfperrung in einen finfteren Rerter, und burch eine Berbindung beiber Schar-Much bie Buchthausstrafe hat zwei Grade, bie fich burch leichtere und fchwerere Arbeit unterscheiben, mahrend bie Gefangnifftrafe brei Grabe hat. Als außerorbentliche Strafe fann auch forperliche Buchtigung angewendet werben, wenn von Bagabonden und Bettlern manns lichen Gefchlechtes Gefangnifffrafe verwirtt ift, und bei jugenblichen Berbrechern (unter 16- und über 12 Sabren). Die Confiscation foll fich nur auf einzelne Gegenftanbe beschranten und die Landesverweisung blos Mus befonderen Ruckfichten konnen Retten= bei Muslandern eintreten. und Buchthausstrafe in Staatsgefangnig verwandelt werben, jedoch mit verlangerter Dauer. Befangnig und Arbeitehaus werben aus gleicher Rudficht ohne Berlangerung ber Strafzeit in Staategefangnig veranbert Die Ralle felbft find nicht genau angegeben, es beurtheilt ber Richter vielmehr nach ber Perfonlichkeit, bem Lebensmandel bes Thaters und nach ber Natur bes Berbrechens bie Bulaffigkeit ber Strafverwandlung. Eine Umanberung der Freiheitsftrafe in Gelbftrafe ift unterfagt. - Berbrechen, fur welche bas Gefet ben Tob beftimmt hat, verjahren nicht; fonft follen Berbrechen, welche mit Retten = ober Buchthausstrafe bebroht find, in zwanzig, die mit Arbeitshaus bestraft werden, in gehn, und die übrigen Berbrechen in funf Sahren verjahren; diejenigen Berbrechen, Die nicht von Umtemegen zu untersuchen find, verjahren fcon in brei Do= naten. - Das Gefegbuch unterscheibet bie Grunde, welche bie Strafbarfeit minbern von benjenigen, welche fie milbern. Bene (wohin gehoren: schlechte Erziehung, Armuth und Roth, Eruntenheit u. f. m.) berechtigen ben Richter nur, Die Strafe innerhalb der gesehlichen Grenze boch ober niedrig zu bemeffen; biefe (wohin gerechnet find jugendliches Alter, hohes Alter und ichulblofe langwierige Saft) geben bem Richter Die Befugnif, von ber gefeglichen Strafe felbit milbernd abzuweichen. -

Der Berfuch eines Berbrechens ift vorhanden, wenn eine außere Sandlung porliegt, die wenigstens ichon ale ein Unfang ber Musfuhrung bes beabfichtigten Berbrechens gu betrachten ift. Er wird eingetheilt in beendigten und nicht beenbigten Berfuch. Fur jenen fann die Strafe fteigen bis gur Balfte, fur diefen bis zu einem Dritttheile der Strafe bes vollendes ten Berbrechens. - Gine genau burchgeführte Unterfcheibung gwifden Staatsverbrechen und Privatverbrechen enthalt bas Befegbuch nicht. Bu jenen tonnen ungefahr gegahlt werden bie erften vier Capitel, melche banbeln: von Berbrechen wider bas Dafein und die außere Sicherheit des Staates, von Berbrechen wiber die Majeftat und wiber die Burbe bes Staates, von Berbrechen wider bie Regierung bes Staates, von Berbrechen wiber bie offentliche Sicherheit im Staate. Das erfte Capitel gerfallt wieder in Staatsverrath, Landesverratherei und andere Staatsficherheit gefährdende handlungen. Der Sochverrath ift nur als eine Urt bes Staatsverrathes bezeichnet, beffen Begriff und Strafen auch auf Muslander ausgebehnt find. Das zweite Capitel umfaßt die Majeftats= beleidigung, Beleidigung ber Perfonen ber foniglichen Familie, Berabs wurdigung ber (beftebenben) Staateverfaffung, Beleidigung ber Umtsehre, Berletung ber Chrfurcht gegen obrigfeitliche Sandlungen. Das britte Capitel begreift bas Berbrechen ber Unmagung eines Staatsamtes, Die Bestechung der offentlichen Beamten, die Amtserschleichung, gewaltsame Widersehung gegen die Obrigkeit, Auflauf, Aufruhr, Storung ber offentlichen Ruhe durch Migbrauch der Religion, Befreiung eines Gefangenen, Ruckfehr eines Berwiesenen, Zweifampf. In bas vierte Ca= pitel gehoren: das Berbrechen ber Gewaltthatigfeit, Storung bes Sausfriedens, Brandftiftung, verurfachte Strandung und Ueberfchwemmung, gemeingefahrliche Bergiftung, Landzwang. Bemerkenswerth ift bie Bes ftimmung, bag bas Berbrechen ber Majeftatsbeleibigung und ber Beleibi= gung ber Perfonen ber koniglichen Familie, infofern blos wortliche ober bilbliche Beleidigungen vorliegen, von den Gerichten nicht von Umtewegen unterfucht werben, vielmehr baruber zu weiterer Berfugung an bas Juftigminifterium berichtet werden foll. - Begen Chebruches, Schwachung und gewöhnlicher Injurie barf ebenfalls nur auf Untrag bes verletten Theiles eine Untersuchung eingeleitet werden. - Der Diebftahl ift in zwei Arten eingetheilt: einfacher Diebstahl und ausgezeichneter Diebftabl. Wenn jener weniger ale einen Thaler betragt, fo tritt nur polizeiliche Uhndung ein. Diefer hat wieder zwei Claffen. Die erfte betrifft bie Falle, wo ber Diebstahl an Gegenftanden verübt wurde, welche überhaupt, ober unter besonderen Umftanden ober in dem Berhaltniffe gu ber Perfon bes Diebes Schwer zu vermahren find. Die zweite Claffe begreift folche Diebstable, welche wegen befonderer Gefliffenheit ober Gefahrlichkeit ber That ausgezeichnet erscheinen. Die Bueignung gefundener Sachen ift als Unterschlagung betrachtet. - Der Betrug ift ebenfalls in einfachen und ausgezeichneten Betrug eingetheilt. - Biemlich ausführlich find die Bestimmungen uber die ftrafbaren Dienstverlebungen der offent= lichen Beamten. Bemerkenswerth ift ber gleich im erften Urtifel biefes

Capitels gemachte Vorbehalt, bag die Beamten nur auf Veranlassung ber zuständigen (Negierungs :) Behörde in Untersuchung gezogen und bestraft werden sollen.

Das Gefet über die Beftrafung bes Wildbiebftables beffimmt im wefentlichen Folgendes: Die leichteren Falle bes Diebstahles an Wild follen nur einer polizeilichen Uhndung unterliegen. 2018 ein peinlich gu firafenber Bilbbiebstahl ift es anzuseben, wenn bas erlegte ober eingefangene Bild in Sochwild ober in Reben besteht und, im Falle die That an anberen Urten des Wilbes verübt ift, wenn ber Thater bereits breimal megen Bilbdiebftables polizeilich beftraft ift. Wegen hingutretender erfchmerender Umffande wird ber Bildbiebftahl ohne Unterfchied ber Urt bes entwendeten Bilbes und ohne Rudficht auf eine zuvor eingetretene polis . zeiliche Bestrafung criminell bestraft: wenn ber Thater einer Binbbuchfe oder Stockflinte fich bebient hat, wenn er fich durch Unschwarzen bes Gefichtes ober auf andere Weife unkenntlich gemacht hat, wenn ber Bilbdiebftahl gewerbmaßig ober in Banden ober unter Gewaltthatigfeit verubt ift. Die Strafe ift Gefangnig, Arbeitshaus und felbft Buchthaus je nach der minderen ober großeren Erschwerung bes Falles. - Durch baffelbe Gefet ift bas Minifterium bes Inneren ermachtigt , ben in lanbesherrlichen und gutsherrlichen Dienften ftebenben Jagern bie Befugniß gu ertheilen, auf bie Wildbiebe gu fchiefen, wenn fie nach voraufgegange= ner zweimaliger Aufforderung das Gewehr nicht ablegen ober auf der Flucht mit sich nehmen. — Das Geset über den Fisch und Krebsdiebstahl läßt in drei Fällen eine peinliche Strafe dieser Vergehen eintreten, namlich: wenn der Werth bes Entwendeten mehr als zwei Thaler beträgt, wenn ber Thater zuvor bereits breimal polizeilich wegen beffelben Bergehens beftraft worben ift, und wenn die Entwendung burch Abdam= men des Gemaffers, ober burch betaubende ober fonftige ben Fifchen fchad= liche Mittel geschieht.

Hiernächst betrachten wir das Verfahren in Eriminalsachen. Die wichtigsten Quellen besselben sind: eine Eriminalinstruction von 1736 55), eine Eriminalinstruction von 1748, eine Berordnung über die Zulässseit eines vollständigen Beweises durch Anzeigen vom 25. März 1822, ein Geset über das gerichtliche Versahren in Eriminalsachen vom 8. September 1840 und ein Geset über die Einführung eines öffentslichen Anwaltes vom 16. Februar 1841. Da diese verschiedenen Rechtsquellen sich ergänzen und in einander greisen, so fassen wir das Wesentzliche ihres Gesammtinhaltes in eine fortlausende Stizze zusammen. — Die Untersuchungsform ist vollständig ausgebildet und consequent durchzgeführt. Das Versahren geschieht von Ansang bis zu Ende im Seheismen. Die Untersuchung ist abgetheilt in Generals und in Specialsinquisition; jene soll darauf gerichtet werden, "ob wahrhaftig ein dem

<sup>55)</sup> Ursprünglich erlassen für die alteren Provinzen wurde sie spater auch auf die übrigen Provinzen, in welchen das gemeine Recht gilt, ausgedehnt, mit Ausnahme jedoch der Herzogthumer Bremen und Berden und bes Landes Hadeln, für welche die Eriminalinstruction v. 1748 gesehliche Kraft hat.

\*

Gerichte gerugtes - Berbrechen begangen worden"; bei biefer tommt es darauf an, wer daffelbe verübt habe. Bur Berhangung ber Spe-cialinquisition ist fein besonderes gerichtliches Erkenntnig vorgeschrieben, es ift aber eine Bertheibigung bagegen gulaffig. Die Beugen werben in Abwesenheit bes Ungeschulbigten vernommen; die Form ber Beweisartifel ift gufgehoben. Rabe Bermanbte bes Ungefchulbigten follen nicht gum Beugniß gegen benfelben gezwungen werben. Stets foll ber Inquirent mit bemfelben Gifer fur die Ermittelung ber Schuld wie ber Unschuld bes Ungeklagten machen. Wenn der Ungeschuldigte gar nicht ober nicht beutlich antworten will, ober burch lugenhafte Aufzuge die Untersuchung erfchwert, fo kann er burch korperliche Buchtigung zur Ordnung angehalten werden, jedoch nur durch eine Berfugung bes erkennenden Dbergerichtes, an welches die Acten befihalb einzusenden find. - In Crimis naluntersuchungen, welche muthmaglich nur eine ber leichteren Strafen gur Folge haben, tann ichon eine einzig e Gerichtsperfon die Unterfuchung fuhren und auf glaubhafte Beife bas Protocoll Schreiben. Benn aber bemnachft fich finden follte, bag bas Erkenntnig bennoch auf eine fchwere Strafe gerichtet werden muß, fo follen bie wichtigften Berbore in Gegenwart zweier Berichtspersonen wiederholt, ober bie Protocolle noch einmal verlefen werben 56). - Eines articulirten Berhores bedarf es in ben Rallen nicht, wenn nur eine leichte Strafe verwirft ift. - Der Urt. 22 der C. C. und die Borfchriften berfelben, welche fich auf die peinliche Frage beziehen, find außer Kraft gefett. Es foll ein vollkommener Be-weis durch Unzeigen ftattfinden. Auch ber objective Thatbestand kann burch Unzeigen bewiesen werden. Geber Umftand, welcher mit einem begangenen Berbrechen im naturlichen Zusammenhange fteht, und aus welchem auf die Schuld der in Untersuchung gerathenen Person vernunftiger Beife gefchloffen werben muß, begrundet eine rechtliche Unzeige. In feinem Falle foll eine einzige noch fo nabe Unzeige zur Ueberführung bes leugnenden Ungeschuldigten hinreichen. Jede Unzeige muß vollständig bewiesen fein, jedoch find die Urt. 23 und 30 der C. C. babin abgeandert, daß auch das Zusammentreffen von Umftanden, welches keinen vernünftigen Zweifel an dem Dafein der Anzeige übrig laft, zu beren Beweife genügt. Allgemein ift bestimmt, baß, weil der Beweis burch Ungeigen nach unveranderlichen, auf alle Eriminalfalle anwendbaren Regeln nicht normirt werden fonne, ber Sachkenntniß, Erfahrung, Urtheilskraft, Unbefangenheit und ftrengen Gemiffenhaftigkeit bes Richters bas Deifte überlaffen bleiben muffe 57). - Muf Todesstrafe fann auf ben Grund eines blogen Unzeigenbeweises nicht erkannt werben, es tritt vielmehr an beren Stelle lebenstängliche Rettenftrafe. Der Reinigungseid

<sup>56)</sup> Diese Bestimmung ift neuerbings burch §. 7 bes mit franbischer Bustimmung erlaffenen Gefeges vom 8. September 1840 über bas gerichtliche Bersfahren in Criminalfachen eingeführt.

<sup>57) §. 4</sup> der Berordnung v. 25. Marz 1822 über die Zulässseit eines vollständigen Beweises durch Anzeigen u. s. w. Wie weit ist nun noch die Alust zwischen diesem Geständnisse der Unvollkommenheit der künstlichen Beweisegeln und der intime conviction der Geschworenen?

foll nur in den Fallen auferlegt werben burfen, wenn fur bas erwiefene Berbrechen eine ber leichteren Strafen angebroht ift. - Benn auf eine leichte Strafe zu erkennen ift, fo fann ber objective Thatbeffand burch bas Geftanbnif allein bewiefen werben; falls hingegen ber Ungefculbigte eine fchwere Strafe verwirkt hat, fo foll in ber Regel bas Geftandniß allein gur Berflellung bes objectiven Thatbeftandes nicht hinreichen. -Die auf Tobesftrafe gerichteten Erkenntniffe burfen nicht eher eröffnet und vollftredt merben, ale bis bie landesherrliche Beftatigung erfolgt ift; wenn biefelben burch eine fernere Inftang abgeanbert werden, bedarf auch bas andere Erfenntnif einer folchen Beftatigung. - Gegen bie Erfenntniffe in Griminalfachen finben brei Rechtsmittel ftatt: Die weitere Bertheibigung, die Uppellation und die Dichtigfeitsbeschwerbe. Die weitere Bertheibigung ift anwendbar gegen biejenigen Erkenntniffe, welche von ben Juftigcangleien und bem Dberappellationegerichte in erfter Inftang gesprochen find. Es entscheibet baruber baffelbe Bericht, welches in ber erften Inftang erfannt bat. Die Uppellation ift julaffig gegen die Erfenntniffe aller zugleich untersuchenben und erkennenden ordentlichen Untergerichte und geht an bie biefen vorgefette Juftigcanglet; fie ift ferner auch gulaffig gegen biejenigen in erfter Inftang von ben Juftigcangleien abge= gebenen Erkenntniffe, burch welche auf eine fcmere Strafe erkannt ift. Der Gebrauch bes einen Rechtsmittels fchlieft ben bes anderen aus. Die Dichtigfeitebefchmerbe fann nur entweber in Berbindung mit bem gulaf= figen orbentlichen Rechtsmittel ber weiteren Bertheibigung und ber Uppel= lation, oder fatt berfelben angebracht werben. Gie ift alfo ausgeschloffen, fobalb eines jener Rechtsmittel bereits gebraucht ift. Mis Dichtigfeit foll es unter Underen betrachtet werden: wenn bas erkennende Gericht nicht bas juftandige mar; wenn Sandlungen, die zu den wefentlichen Beftands theilen bes Prozeffes gehoren, gang unterblieben find; wenn eine in ben Gefegen nicht mit Strafe bedrohte That als Berbrechen bestraft ift. -Ein vollig freigefprochener Ungeschuldigter fann abermals in Untersuchung gezogen werden, wenn neue, vorbin nicht befannte Umffande und Beweise fich hervorthun, aus benen fich die Falfchheit derjenigen Beweismittel ergibt, auf welche bie Freifprechung erkannt ift, und wenn neue, ben Richter vollig überzeugende, Beweismittel gefunden find, welche fur fich allein binreichen, um bierauf ein Straferkenntniß gegen ben Unge= fculbigten ju grunden. - Befonders hervorzuheben find bie Beffim= mungen des Gefebes über die Ginführung eines offentlichen Unwaltes bom 16. Februar 1841, ba hierdurch die Strafprozefordnung mit einem bisher in hannover gang unbekannten und nicht unwichtigen Inftitute bereichert ift, einem Inftitute, wie es in berfelben Weife im übrigen Teutschland schwerlich anzutreffen ift. Fruber lag bem Systeme ber Rechtsmittel gegen Criminalerkenntniffe bas Princip jum Grunde, baß nur ber Angeschuldigte von ihnen Gebrauch machen, und bag in fernerer Inftang bas Urtheil nie gut feinem Nachtheile abgeandert werden burfe, vielmehr ber Staat gehalten fei, das in feinem Muftrage gefallte Urebeil unbedingt gegen fich gelten gu laffen. Sierin hat man eine Gefahrbung bes öffentlichen Intereffe erblickt und baber einen Unwalt geschaffen blos gu 12

bem 3mede, um ben Staat gegen berartige Berlegungen gu fichern. Uebrigens ift gleich im Unfange bes Gefetes bevorwortet, bag bie Gris minalgerichte, wie folches bie Natur bes inquifitorischen Prozeffes mit fich bringe, nach wie vor ftreng verpflichtet feien, bas offentliche In-Diefer offentliche Unmalt tereffe auch von Umtewegen mahrzunehmen. nun handelt ftets nur in Folge eines befonderen vom Juftigminifterio empfangenen Auftrages. Es find ihm gur Bahrnehmung feines Umtes mei Rechtsmittel gegeben: bie Beschwerbe und bie Revision. zuläffig, wenn ein Criminalgericht aus unrichtigen Grunden von einem eriminellen Berfahren in einer Sache überhaupt abzustehen beschloffen Sie ift bei bem gunachft vorgefesten Gerichte angubringen, fann in allen Sallen bis gur bochften Inftang verfolgt werben, und ift, fo lange bas Berbrechen nicht etwa burch Berjahrung ftraflos geworben ift, an gar feine Frift gebunben. Die Revision finbet statt, wenn burch bie Entscheidung eines Eriminalgerichtes ein Ungeschuldigter entweder ohne genugende Grunde freigefprochen, ober von ber Inftang entbunden, ober in eine zu gelinde Strafe verurtheilt ift. Buftanbig fur die Revifion ift bas bem ertennenben Berichte jundchft vorgefeste hohere Bericht. muß binnen zwei Monaten vom Tage ber gefchehenen Eroffnung bes Ertenntniffes angemelbet und begrundet werden 58). Birb bas Erfennts nif in ber Revisioneinftang beftatigt, fo ift ein weiterer Untrag auf Revifion nicht mehr zutaffig, wogegen es bem Ungefchulbigten, wenn ber frubere Spruch zu feinem Nachtheile abgeandert murde, freifteht, gegen bie neue Entscheibung ein weiteres Rechtsmittel zu verfolgen. - Es er= gibt fich hieraus, bag ber hannover'fche offentliche Unwalt mit jenem in ben Staaten, wo Gefchwornengerichte und Untlageverfahren eriftiren, eingeführten Institute eines Staatsanwaltes (ministere public, attorney general) gar nichts gemein bat 59).

Indem wir nunmehr viertens zu bem offentlichen Rechte im engeren Sinne übergehen, sind es I. die Verfassung verhalt nisse bes hannover'schen Landes, welche eine genauere Betrachtung verdienen. Wir bemerkten schon oben (Note 25), daß eine Geschichte und Beurtheislung des Versassungekampfes außer ben Grenzen unserer Untersuchung liege, daß es dagegen unsere Aufgabe sei, die Verschiedenheit und Gegenssätze der Constitutionen, um die der Streit sich dreht, darzustellen. Auf der einen Seite ist es das Staatsgrundgeset vom 26. September 1833, auf der anderen das Landesverfassundgeset vom 6. August 1840, deren Inhalt uns hier beschäftigen wird. — Der Antrag der Stande auf Erlassung des Staatsgrundgesets hatte das Motiv: um, auf dem beste sie henden Rechte beruhend, solches zu ergänzen, den Bedürsnissen gemäß zu verbessern und durch klare Geseworte die Verfassung vor

59) Bu vergleichen über das fragliche Gefeg ift: Teutsche Monatsschrift für Eiteratur und öffentliches Leben Bb. 1, Aprilheft. Leipzig 1842.

<sup>58)</sup> Als Seitenfluck zu ben dem diffentlichen Anwalte ertheilten Friften mag hier die Borschrift Erwähnung verdienen, nach welcher die Rechtsmittel zu Gunsten des Angeschulbigten binnen drei Wochen ausgeführt werden sollen.

Bweifel und Ungriff ju fchuten. In Gemagheit biefes Grundgebantens enthalten bie allgemeinen Bestimmungen bes Staatsgrundgefabes eine Beftatigung ber Rechte, indem es im 6. 3 heißt: ber Ronig ertheilt bem Lande die feierliche Buficherung, in ber Musubung feiner koniglichen Rechte bie Rechte der Unterthanen, die Rechte ber Gemeinden und Ror= perschaften, die Rechte ber Rirchen, die Rechte ber Provingiallanbschaften und ber allgemeinen Standeversammlung - ungeschmalert aufrecht gu erhalten und gegen alle Eingriffe zu schuben u. f. w. Dem Landes= verfaffungegefete fehlt eine folche allgemeine feierliche Buficherung. - Das Staatsgrundgefet beftimmt, daß eine Regentichaft eintreten folle, wenn ber Ronig entweder minderjahrig ober fonft an ber eigenen Musubung ber Regierung verhindert fei (§. 14); das Landesverfaffungsgefes bagegen lagt eine Regentschaft nur bann eintreten, wenn ber Konig minberjabria ift, ober fich in einem folden geiftigen Buftanbe befindet, welcher ibn gur Fuhrung ber Regierung unfabig macht (f. 17); jenes fichert in 6. 21 ben Stanben bas uralte Recht, im Falle feine gur Regentschaft berechtigte Perfon vorhanden, aus ben teutschen Rurftenbaufern ben Regenten gu ernennen; biefes gibt ber teutschen Bunbesversammlung bie Befugnif, brei Bundesfürsten auszumahlen, welche aus einem teutschen Fürstenhause die Person bes Regenten bestimmen (6. 21). - Die frus here Berfaffung gab im 6. 40 bie Buficherung, bag bie Freiheit ber Preffe unter Beobachtung der gegen beren Migbrauch zu erlaffenden Gefebe und ber Bestimmungen bes teutschen Bundes ftattfinden folle. Die neue Berfaffung fcmeigt hiervon ganglich. - In ben Grundfagen über bie Berfaffung ber Gemeinden find fich die beiben Gefete, von einzelnen Musnahmen abgesehen, ziemlich gleich. Das Landesverfaffungegeset macht auch die Bahl bes Stadtrechnungsführers von hoherer Beftatigung abhangig (6. 59); mahrend bas Staatsgrundgefet biefe nur bei ber Bahl ber ftimmfuhrenden Mitglieder bes Magistrates und bes Stadtgerichtes vorschreibt (f. 53). Jenes gibt bem Magiftrate bie Befugnif ber Ub= nahme ber ftabtifchen Rechnungen, wogegen bas Staatsgrundgefet biefelbe ben Bertretern ber Burgerichaft ertheilt. Letteres ftellt eine Guperrevifion ber Rechnungen in die Billfur ber Regierung, die neue Berfaffung verpflichtet diefelbe unbedingt bazu. - Das Softem bes Rechts= fcutes in bem Staatsgrundgefete beruht auf bem Bufammenhange folgender Beftimmungen beffelben. Alle vom Konige ausgehende Berfugungen bedurfen zu ihrer Giltigkeit ber Contraffangtur eines Minifters, und biefer ift bem Konige und bem Lande bafur verantwortlich, bag bie Ber-Die Stanbeversammlung ift befugt, eine faffung nicht verlett werbe. Unklage gegen ben Minifter ju erheben (6. 151). Alle Behorben find eiblich verpflichtet, bas Staatsgrundgeset genau zu beobachten, und bie in gehoriger Form erlaffenen verfaffungswidrigen Befehle Borgefetter be= freien fie nur von der Berantwortlichfeit, ohne fie gu verpflichten, felbft die Berfaffung zu verlegen (6. 161). Alle Unspruche aus wohlerworbes nem Privatrechte gegen ben Fiscus bes Ronigs ober bes Staates gehoren, wie andere Privatrechtsfachen, zur Competeng ber ordentlichen Gerichte; wahrend auf ber anderen Geite die Berichte nicht befugt find, die einfts

Digitized by Google

weilige Musfuhrung von Berfügungen ber Bermaltungsbehorben gu hemmen (f. 37 und 38). Bielmehr follen bie Streitigkeiten, welche zwischen ber Bermaltung und ben Berichten barüber entfteben, ob eine Sache gur gerichtlichen Entscheibung geeignet fei, ober gur Competeng der Abministration gehore, durch eine zu biefem 3mede besonders zu bilbende Section bes Geheimenrathscollegiums, welche gur Salfte aus einer unveranderlichen Unzahl dauernd aus den hoheren Justizcollegien zu ernennender Mitglieder befteben muß, entschieden werben (g. 156). Much fann die Entlaffung vom Richteramte nur burch Urtheil und Recht verfügt werden (6. 163), und alle Berordnungen und Gefete haben nur Berbinds lichkeit, wenn fie in verfaffungemäßiger Form verkundigt werden (6. 89). Die neue Berfaffung ift theilmeife von anderen Grunbfaben ausgegangen. Die Minifter find allein bem Ronig fur die Bollziehung ber Gefebe und Berordnungen und ber toniglichen Befehle verantwortlich (6. 168); bie Bermaltungsbehorben und felbft die Gerichte haben alle Erlaffe bes Ronigs zu befolgen (f. 123), und eine ausbrudliche Berpflichtung bet Behorden auf bas Landesverfaffungsgefet ift nicht angeordnet. biejenigen Beamten, welche lediglich gur Claffe ber Richter gehoren (alfo nicht alle bie, welche, wie es bie Berfaffung ber Memter mit fich bringt, zugleich ein Bermaltungsamt bekleiben), find ohne richterliches Erkenntniß nicht vom Umte zu entfernen (f. 176). 3mar find alle Unfpruche aus einem Privatrechte gegen ben Fiecus gur Competeng ber ordentlichen Gerichte verwiesen (6. 38); indeg ber Berlette muß auch hierbei erft bis zur hochften Berwaltungsbehorbe um Ubhilfe feiner Befcmerbe vergeblich nachgefucht haben (§. 40), und uber die Competeng= conflicte entscheibet ein Staatsrath ohne bie Barantieen, welche §. 156 ber fruheren Berfaffung gewährte. Der Ronig ift barnach ber einzige Bachter aller Rechte ber Unterthanen. - In ben Bestimmungen über bie Rechte ber allgemeinen Stanbeversammlung weichen beibe Berfaffungen mehrfach ab. Das Staatsgrundgefet ftellte an die Spige ben Sat: Die allgemeine Standeverfammlung ift berufen, Die grundgefehlichen Rechte bes Landes zu vertreten und beffen dauerndes Wohl möglichst zu befor= dern (6. 83); wogegen bas Landesverfaffungegefet die Befugnif ber Stande barauf beschrantt, die ihnen in dem Gefete ausbrucklich beigeleg= ten Rechte mahrzunehmen (f. 111). Rach bem Staatsgrundgefete ift zu allen Gefegen, welche bas gange Konigreich ober ben Bezirk mehrerer Provinziallandschaften betreffen, die Buftimmung ber allgemeinen Standeversammlung erforberlich; bas Recht ber ftanbifchen Buftimmung bezieht sich auf den ganzen wefentlichen Inhalt des Gefehes; in dem Eingange bes Gefeges ift die erfolgte verfaffungemäßige Buftimmung der Stande zu erwahnen, und nur durch Beobachtung biefer Form erhals ten die Gefete für alle Unterthanen unbedingte Berbindlichkeit (§. 85, 89); Gefegentwurfe gelangen von Seiten ber Regierung an bie Stanbe, boch haben auch diefe die Initiative (§. 88). Die neue Berfaffung bestimmt: Landesgesege werden vom Konig unter Mitwirkung ber Stande erlaffen. Bei Landesgefegen über die Steuern, ober bei folchen, durch welche den Unterthanen neue Laften oder Leistungen auferlegt oder

bie bestehenden abgeandert werben follen, hat bie allgemeine Stanbeverfammlung bas vollige Recht ber Buftimmung (f. 118, 114); bie "Ditwirkung" ift im S. 115 genauer befinirt und tommt im Gangen bem Rechte ber Buftimmung ziemlich nabe; bie Entwurfe tonnen nur von bem Ronig an bie Stande, nicht aber von biefen an ben Ronig gebracht werden (f. 119); schon durch die bloge Berkundigung von Seiten bes Konigs erhalten bie Gefete verbindliche Rraft (f. 128). — Das ben Standen durch bas Staatsgrundgefet verliehene Recht der Deffentlichfeit, fo wie bas Recht, jahrlich verfammelt ju werben, find burch bie neue Berfaffung abgeschafft. — hinfichtlich ber Provinziallandschaften hatte bas Staatsgrundgefet eine zeitgemaße Reform in Ausficht geftellt und bie Grundzuge bazu angegeben. Diefe Bestimmungen find in ber neuen Berfaffung meggelaffen. — Gine der wichtigften Streitfragen in bem hannover'schen Berfaffungetampfe mar bie über die Finangen und Domanen. Das Staatsgrundgefet hatte darüber unter Underem Folgendes festgestellt. Alles, was zu ben Domanen gehört, namentlich Schloffer, Gater, Gefalle, Forften, Bergwerte u. f. m., machen bas Rrongut Die Auffunfte beffelben follen ohne Ausnahme jum Beften bes Landes verwandt werden. Dem Ronige gebuhrt bavon gur Dedung ber Rosten für die Hoshaltung jährlich die Summe von 500,000 Athle. Conv. Munge. Um ihn wegen ber Abtragung Diefer Summe gu fichern, foll ein vom Ronige auszuwählender Compler aus bem Rrongute aus geschieben werben, deffen jahrlicher Ertrag nach Abzug aller barauf haftenden Ausgaben und Laften fich auf 500,000 Rthir. belauft. Alle aus bem Krongute und aus ben Regalien auffommenben Ginghmen follen mit den Landesabgaben, Chauffeegelbern und Sporteln de einz einzige Generalcaffe fliegen, aus welcher alle Ausgaben bestritten werden. Die neue Berfaffung bestimmt unter Underen über biefen Gegenstand, daß bie Domanen ein Sibeicommig bilben follen, bag bie Bermaltung beffelben, fo wie ber Auffunfte allein vom Konige abhangen, dag ber Ertrag aus ben Domanen und Regalien funftig nicht mit ben Steuern und Chauffeegelbern vereint in eine gemeinschaftliche Caffe fliegen, sons bern die Trennung ber koniglichen Caffen und ber Landescaffen wieber bergeftellt merben, und bag bie tonigliche Caffe allein vom Ronige abs bangig und nach ben von ihm ju treffenden Unordnungen verwaltet merben folle. Die erforderlichen Ausgaben für die Rosten ber Lundesverwaltung und fonftige Bedurfniffe find nach bestimmten Gegenstanden auf Die konigliche und die Landescaffe zu vertheilen.

Im Uebrigen enthalt bas Landesverfaffungegefet in Uebereinstim= mung mit bem Staatsgrundgefete noch folgende hier hervorzuhebende

Bestimmungen :

Der König vereinigt in sich bie gesammte Staatsgewalt. Das Recht ber Thronfolge gebührt dem Mannesstamme aus rechtmäßiger, ebenburz tiger und hausgesetzlicher Ehe. Die Dronung der Thronfolge wird durch die reine Linealfolge nach dem Nechte der Erstgeburt bestimmt. Nach Erlöschen des Mannesstammes der gegenwärtigen königlichen Linie geht die Thronfolge auf den Mannesstamm der jehigen braunschweig-wolfens buttel'ichen Linie und nach beffen Erlofchen auf die weibliche Linie über. Mit bem guruckgelegten 18. Sahre ift ber Ronig volljabrig. - Die Rreiheit ber Perfon und bes Eigenthums ber Unterthanen ift feiner anberen Einschrankung unterworfen, als welche Gefete und Rechte bestim= Seder Landeseinwohner genießt vollige Gemiffens = und Glaubens = freiheit und ift zu Religionsubungen mit ben Geinigen in feinem Saufe berechtigt. Alle Unterthanen find gum Rriegsbienfte gleichmäßig verpflich= tet und nach gleichmäßigen Grundfagen gur Tragung der allgemeinen Staatslaften verbunden. Niemand barf verhaftet werben als in ben burch Recht und Gefet bestimmten Fallen. Niemand barf feinem ordent= lichen Richter entzogen werben, außer in ben im Progefgange ober in ben Befeben im voraus bestimmten Kallen, ober wenn ber Ronig aus befonderen Grunden nach Unhorung feines Staatsrathes (nach bem Staatsgrund= gefebe: auf ben Bericht bes Gefammtminifteriume) bie Competeng auf ein anderes orbentliches Gericht zu übertragen für nothwendig erachten follte. - Reine Gemeinde kann mit Musgaben ober Leiftungen befchwert werben, wozu fie nicht burch Recht ober Gefet verbunden ift. Den Gemeinden und ben Berbanden mehrerer Gemeinden fteht bas Recht gu, ihr Bermogen felbst zu verwalten. Die Dberaufficht ber Bermaltung barf fich nicht weiter erftreden, ale babin, bag bas Bermogen erhalten, beffen Einkunfte ihrer Bestimmung gemäß verwandt und bei Unordnung und Bertheilung der Gemeindeabgaben angemeffene, auch die Rechte und bas allgemeine Bohl nicht verlegende, Grundfage befolgt werben. Die Berfaffung und Bermaltung ber Stabte foll auf folgenden Grundfagen beruben: Die Burger ernennen burch freie Babl ihre Bertreter, jedoch nicht auf beren Lebenszeit; die Stadte haben bas Recht, ihre Magiftrate und übrigen Gemeindebeamten felbft zu erwählen; an ben Bahlen nehmen die Bertreter und Magiftrate Theil; die Bertreter ber Burgerfchaft nehmen wenigstens an allen Ungelegenheiten Untheil, welche bas Bermogen ber Stadt, beren Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch beren Berbindlichfeiten betreffen, namentlich an ber Beranlagung und Bertheilung neuer und der Prufung bestehender Gemeindeabgaben, Laften und Leiftungen; ihrer Controle ift die Bermaltung bes ftabtifchen Bermogens unterworfen. - In ber Regel follen die Landgemeinden bas Recht haben, ihre Gemeindebeamten mit Borbehalt obrigfeitlicher Beftatigung zu mablen. -Fur bie einzelnen Provingen bes Konigreichs follen Provingiallandichaften, fur bas gange Ronigreich eine allgemeine Standeversammlung befteben. Lettere besteht aus zwei Rammern, die fich in ihren Rechten gleich find. In ber erften Kammer figen theils erbliche Mitglieder, theils von ben Ritterschaften auf die Dauer eines Landtages erwählte Deputirte, theils folde, die vom Ronige ernannt, ober wegen ihrer amtlichen Stellung berechtigt find. Die zweite Rammer besteht größtentheils aus Deputirten ber Stabte und flecken, und aus Deputirten ber Grundbefiger. Deputirten der Stabte werden gemeinschaftlich gewählt von den Mitgliebern bes Magiftrates, ben Burgervorftebern und befonderen, von ben Burgern bagu ernannten Wahlmannern. Bei ber Dahl ber Deputirten ber nicht zur Ritterfchaft gehorenden Grundbefiger findet eine breifache

Stufe statt. Die Landgemeinden wahlen Bevollmachtigte, diese ernennen Wahlmanner, und lettere erwählen den Deputirten. Um Deputirter sein zu konnen, wird ein gewisses Vermögen erfordert. Ein Landtag dauert regelmäßig seche Sahre.

II. hiernachft wenden wir und zu einer furgen Ueberficht ber Berfaffung ber Behorben und ber Staatsbienerschaft. Un ber Spige ber Staatsverwaltung fteht bas feit November 1837 neu gefchaffene Cabis net bes Ronigs. 3mei Cabineteverordnungen vom 14. Dovember 1837 und 26. Februar 1839 enthalten Regeln über ben Wirkungefreis des Cabinets. Der Staats = und Cabinetsminifter ift ber einzige Rath im Cabinet und halt bem Ronige bie erforberlichen Bortrage. Minister ift namentlich übertragen bie Geschaftsführung in ben Ungelegenbeiten bes foniglichen Saufes, in benjenigen, welche die Berhaltniffe gum teutschen Bunde betreffen, in ben auswartigen Ungelegenheiten, fo wie bie Leitung ber Berhandlungen mit ber allgemeinen Standeversammlung und ben Provinziallanbichaften. - Mugerbem beftehen einzelne Dini= fterien, benen Staats= und Departementsminifter vorgefest find. Diefe führen bie Bermaltung in bem angewiesenen Birkungskreife felbftftanbig. Benn in ihren Departements Begenftanbe von Bichtigkeit vorkommen, bei welchen fammtliche Minifter, ober boch ber großere Theil berfelben intereffirt find, fo konnen fie nach einer Cabineteverordnung vom 20. Sanuar 1838 in eine berathende Confereng gufammentreten. gelnen Minifterien find: bas Juftigminifterium, bas Minifterium ber geiftlichen und Unterrichtsangelegenheiten, bas Minifterium ber Finangen und bes handels, bas Minifterium bes Innern und bas Kriegsminifte= rium. - Durch bie Cabinetsverordnung vom 21. Januar 1839 murbe ein Staatsrath errichtet. Derfelbe hat bie zu erlaffenben Befete und Berordnungen einer vorgangigen Prufung zu unterziehen, über wichtige Regierungsangelegenheiten Gutachten zu ertheilen, und endlich die zwischen Gerichten und Bermaltungsbehörden entstandenen Competengstreite zu ent= fcheiben. Er befteht aus ben volljahrigen Pringen bes foniglichen Sau= fes, aus ordentlichen und aus außerordentlichen Mitgliedern, und zerfallt in bas Plenum und in mehrere Abtheilungen.

Die eben genannten kann man als die Centralbehorden betrachten. Eine mittlere Instanz bilden unter Anderen: 1) die Domanen kam = mer. Sie steht unter der Oberaufsicht des Finanzministers und hat das gesammte Domanialgut zu verwalten. 2) Das durch eine Berordnung vom 30. Junius 1841 neu errichtete Obersteuercollegium, welches in zwei Abtheilungen zerfällt, von denen die eine als Generalbirection der birecten Steuern, die andere als Generalbirection der indirecten Steuern fungirt. Ihm liegt die gesammte Steuerverwaltung des Königreiches, auch die Direction der Zolle, die Berwaltung der Elb = und Weserzölle ob. 3) Die Landd vost einen, deren es im Ganzen sechs gibt. Sie sind die eigentslichen mittleren Regierungsbehörden und ihr Wirkungskreis dehnt sich aus über Alles, was zu den Regiminals, Polizeis und Gewerbesachen gehört.

Die untere Inftang in ber Staatsverwaltung bilben bie foniglichen Memter, bie Stabtmagiftrate und bie Patrimonialgerichte.

4

Eine Trennung ber Abministration von ber Juftig, welche bei ben oberen Behorben fast allgemein burchgeführt ift, hat bisher in biefer unteren Inftang nur in den meiften Stadten erreicht werben tonnen, wo bann bie Magistratecollegien in einen verwaltenden Magistrat und in bas Stadt= gericht zerfallen. Als Berwaltungsbehorben bereinigen bie Memter in fich alle Uttribute, bie gu bem Begriffe ber Dbrigkeit geboren. Gie vermals ten die Polizei und haben die Regiminal- und Militarfachen zu beforgen, fo wie ihnen auch bie Befchreibung und Beranlagung in Steuerangelegenheiten obliegt, ferner als Unterbehorbe der Domanenkammer die Babrnehmung alles beffen, was fich auf bie Domanen bezieht. - Die Dagiftrate haben neben ber Berwaltung bes Communalvermogens in ihrer Eigenschaft als Gemeindebeamten zugleich bie Sobeitsfachen in den Stadten gu beforgen, in welcher Sinficht fie ben oberen Regierungebehor= ben unterworfen find. - Die Patrimonialgerichte merben in gefchloffene und ungeschloffene eingetheilt. Rur ben erfteren liegen, abnlich wie ben Memtern, alle Sobeitsfachen in erfter Inftang ob, mabrend bie letteren außer der Bermaltung der niederen Polizei blos die eigentliche Rechtspflege zu beforgen baben.

Bas bie Gerichte betrifft, fo zerfallen biefe in ein Dbergericht, in Mittelgerichte und Untergerichte. Jenes ift bas Dberappellationsgericht in Celle. Daffelbe murbe im Jahre 1711, nachbem einige Sahre vorher bas braunschweig = luneburg'fche Saus jungerer Linie gur Churmurbe ge= langt mar, errichtet. Unfange nur aus einem Prafibenten, einem Biceprafibenten und neun Rathen bestehenb, murbe bas Personal bes Gerichtes im Laufe ber Beit fo febr vermehrt, daß daffelbe gegenwartig mit einem Prafibenten, zwei Biceprafibenten und brei und zwanzig Rathen befest ift. Die Mitglieber bes Gerichtes bilben zwei Bante, Die ablige und die gelahrte; Die Bahl ber einen Bank foll die ber anderen nie um mehr als zwei überfteigen. 216 ein Ueberbleibsel ber alteren teutschen Berichte= verfaffung hat fich die Regel erhalten, daß ein Theil der Rathe, und zwar gegenwartig funfzehn, von den Provinziallandschaften prafentirt mer-Die ubrigen acht Rathe, fo wie ben Prafidenten und bie beiben Biceprafibenten ernennt ber Ronig. Es befteben gur Erleichterung ber Geschäfte einzelne Ubtheilungen des Gerichtes, die als Deputationen beffelben anguseben find, namlich brei Uppellationsfenate und brei Urtheils= fenate. In gewiffen Sachen handelt auch bas Plenum. Jeder ernannte ober prafentirte Rath muß fich einer Prufung bei bem Gerichtshofe unterwerfen. - Durch bas Gefet vom 8. September 1840 murbe bei bem Dberappellationsgerichte ein Criminalfenat errichtet. Derfelbe ift vorzugs= weise bagu bestimmt, bie Eriminalfachen zu entscheiben, fann aber auch gu einer Beihilfe in ben Givilfachen zugezogen werben, und befteht aus funf Rathen. - Der Gerichtshof hat auch die Prufung ber Rathe und Uffefforen, welche bei ben Mittelgerichten angestellt werden follen, fo wie ber Advocaten vorzunehmen.

Der Mittelgerichte, die ben Namen Justizcangleien führen, find fieben, und außerbem zwei standesherrliche: die fürstlich Bentheim's sustizeanzlei zu Bentheim und die herzoglich Arenbergische Justize

canzlei zu Hafelune. Für eremte Personen und Sachen bilben sie bas Forum erster Instanz, sonst aber bas Forum zweiter Instanz. Sie vereinigen die Eriminal = und Civissuisdiction. — Durch eine Verords nung vom 30. April 1823 sind bei den Justizcanzleien sogen. Pupillens collegia errichtet, welche abgesondert von dem eigentlichen Gerichtshofe diesenigen Geschäfte zu besorgen haben, die sich auf die Person und das Vermögen der Mindersährigen und Curanden, so wie auf die Verwalstung der in Concurs besindlichen Gütermassen, fo wie auf die Verwalstung der in Concurs besindlichen Gütermassen. — In Steuerscontraventionssachen gehen die Berufungen an die Justizcanzleien. — Den Provinziallandschaften steht in der Regel das Recht zu, eine oder mehrere Rathsstellen zu besehen.

Die Untergerichte bilben die bereits oben erwähnten königlichen Aemster und Patrimonialgerichte und die Stadtgerichte. Sie vereinigen in sich die streitige und die freiwissige Gerichtsbarkeit. Die Stadtgerichte verwalten in der Regel auch die Criminaljussig, und zwar so, daß sie nicht nur die Untersuchung führen, sondern auch das erste Erkenntnissabzugeben haben. Den Aemtern sieht nur die Untersuchung der begangenen Berbrechen zu. Den Patrimonialgerichten der Gutsherren ist dagegen die Criminaljustig entzogen und auf die landesherrlichen Aemter, in deren Bezirk sie liegen, übertragen. Dieß bestimmt eine Berordnung vom 13. März 1821. Dieselbe enthält unter Anderen noch folgende Borschriften. Auch der Gerichtsherr selbst kann die Berwaltung des Gerichtes übernehmen, doch darf er in keinem Falle in eigener Sache versahren, und außerdem nuß er sich einer Prüfung seiner Rechtskenntnisse unterwersen. Der Gerichtshalter wird der Regierung präsentiet, darf in keinen Privatzbienssten des Gutsherrn stehen, und ist als wirklicher Staatsdiener anzukehen.

Bei den Gerichten ist auch mit einigen Worten die Verfassung des Abvocatenstandes zu erwähnen. Sine Berordnung vom 9. April 1832 enthält darüber mehrere Borschriften. Der Abvocat muß sich zwei Prüfungen unterwersen: zuerst, wenn er als Rechtscandidat die Universsität verlassen, hat; darauf, nachdem er drei Jahre lang, sei es bei einem Gerichte, oder unter Anseitung eines älteren Abvocaten, sich mit practisschen Arbeiten beschäftigt hat. Das Justizministerium bestimmt den Wohnsits des Abvocaten, welcher ohne Genehmigung des ersten bei Strafe des Berlustes der Abvocatur nicht verändert werden darf. Die wichtigste Bestimmung in der Verordnung ist wohl die, daß den Justizanzleien die allgemeine Disciplinargewals über die Abvocaten übertragen ist, sie also in dieser Hinsicht den Verwaltungsbehörden nicht unterworfen sind. Nach jener Verordnung soll es auch den Abvocaten freistehen, Deputationen oder Ausschüsse aus ihrer Witte zu bilden, denen eine Theilnahme an Handhabung der Disciplin gebührt.

III. Bulest gebenten wir noch turz bes Gemeindewefens. Abgesehen von ben bei Darstellung ber Verfassungsverhaltnisse erwähnten grundgesehlichen Bestimmungen, hat Hannover tein allgemeines Gefets über die Sinrichtung ber Gemeinden. Seit bem Jahre 1820 hat man ben Weg eingeschlagen, fur die einzelnen Stabte besondere Verfassungen zu erlassen, während die Berhaltnisse Landgemeinden meistens auf dem Herkommen und einseitigen, oft würftrlichen Befehlen der Behorden beruhen. Die Zustände der Landgemeinden sind sehr mannigsaltig, oft hochst verwickete. Am selbstständigsten hat sich im Norden des Landes, insbesondere an den friesischen Kusten, das Gemeindewesen entwickelt. Sehr nachtheilig ist von jeher für die Landgemeinden der Umstand gewesen, das die Aemter neben ihrer Pflicht, die Domane zu vertreten, zugleich die Gerichtsbarkeit und die Polizei über die Gemeinden ausgeübt haben.

Savarie 1). I. Begriff und Eintheilung. Unter biefer Benennung begreift man jest alle bei einer Seereife fich ergebenben

<sup>1)</sup> Quellen. Meltere: Dig. L. Rhodia de lactu MV. 2. Basilicon L. 59, t. 8. de nanfragio et iactu et collectione (b. Pardessus, collection des droits maritimes antérieures au XVIII, siecle T. I. p. 187.). Leges Graecorum qui in insula Cypri latinis Regibus subditi erant t. 3. c. 7. 8. (Pardessus I. p. 193.) Synopsis Basilicon miner c. 57—63. (Pardessus I. p. 202.) Constant. Harmenopuli L. II. t. 11. (Pardessus I. p. 206.) LL. Rhodiorum maritimae exc. e lib. XIV. Dig. c. 11. 20. 30 sq. (Pardessus I. p. 243.) Assises de Jerusalem de la court des Bourgois c. 42. (Pardessus I. p. 277.) Ráles d'Oleron art. 8. 9. (Pardessus I. p. 282.) Waterrecht Roles d'Oleron art. 8, 9, (Pardessus I. p. 328.) Waterrecht ten Damme c. 8, 9. (Pardessus I. p. 375.) Waterrecht v. West-capellen c. 9. 10. (Pardessus I. p. 387.) Sciprecht v. Am-sterdam, Enchuysen et Staveren art. 2, 8. (Pardessus I. p. 406.) Bisbper Baterrecht G. 7, 14, 23, 41 (Pardessus I. p. 466.). Consolato del mare c. 50-54. 67. 150. 239. 245. 257. (Pardessus Consolato del mare c. 50—54. 67. 150. 239. 245. 257. (Pardessus T. II. p. 101 sq.) Guidon de la mer. c. 5. (Pardessus II. p. 369.) Hanfeat. Secrecht Att. 8 (Pardessus II. p. 548.). Hand. Stastuten v. 1270 XIII. 22 (Anberfon, Hand. P. 28. Sc. 120). Statuten v. 1497 P. Art. 31—41 (Anberfon I. S. 480 flg.). Meltere lúbifche Statuten Cober v. 1294 Art. 206. Pach, bas alte lúbifche Recht S. 354, baselbst Abth. IV, Art. 36, 67, S. 567, 578. Debonantie Philipp II. v. 1563 A. 4 (Pardessus IV. p. 79.). Ordonance de la marine de 1681. Lib. II. t. 7. 8. (Pardessus IV. p. 380.) Statut von Senua v. 1588 B. IV, G. 16 (Pardessus IV. p. 380.) Statut von Senua v. 1588 B. IV, G. 16 (Pardessus P. 581.), v. Pisa v. 1160 (Pardessus V. p. 53.), v. Ancona v. 1397 Rube. 86 (Pardessus V. p. 184.) Ordinamenta civit. Tarni a. 1063. c. 36—37. (Pardessus V. p. 246.) Ordinatio Petri R. Arragonis a. 1340. c. 27. 30. (Pardessus V. 363.) Son ben álteren bei Parbessus ii ii. 340. c. 27. 30. (Pardessus V. Assec. ende Avarye der Stadt Rotterdam a. 1721. art. 83—99. (in Magens, Bersuch über Affec., Pavareien unb Bods. c. XX. Ordonantie v. Assec. ende Avarye der Stadt Kotterdam a. 1721. art: 83—99. (in Magens, Bersuch über Assec., Davareien und Bobmereien S. 566). Preußisches Seerecht v. 1721 C. 8 (bei Magens a. a. D. S. 740 sig.). — Die jest geltenben Rechtsquellen sind aber: Damburger Statuten v. 1605 Ih. II. X. 16. Hamb. Assecuranzsund Havarieorbnung v. 1731 Tit. XXI, XXII (Riefecter, Sammlung Hamb. Gestes Bb. 1, S. 63). Eübecter Statuten B. VI, T. 2, Art. 1—5 (auch b. Pardessus IV. p. 441.). Preuß. Landrecht II. 8, \$1766 sig. Danisches Gesesbuch Christian V. B. 4, C. 3 (b. Pardessus IV. p. 288.) Mrinitecien hen Conenhagener Afsecuranz dessus III. p. 288.). Privilegien ber Copenhagener Affecurangs compagnie b. 1. Juli 1746 (b. Magens a. a. D. S. 1045). Schmes bifches Seerecht v. 1667 Ih. 5, 6. 10-15 (Pardessus III. p. 175.).

Schaben und Roften, fowohl bie embhnlichen, ale bie außergewöhntichen. bie burch besondere Seeunfalle und Gefahren herbeigeführt werben. Darauf grudet fich benn bie Unterscheibung ber orbindren ober fleinen und ber ertra ord in aren, b. h. nur bei außerorbentlichen Umftanben fich ergebenden havarie. Im engeren Sinne werden aber nur bie außerorbentlichen Schaben und Roften einer Geereise Savarie genannt. beißt es im Code de commerce art. 397.: Toutes depenses extraordinaires faites pour le navire et les marchandises, conjointement ou separément, tout dommage qui arrive au navire et aux marchandises depuis leur chargement et départ jusqu'à leur retour et dechargement, sont reputes avaries 2). Endlich beschränkt man aber Davarie auf Diejenigen außerorbentlichen Schaben und Roften, welche nicht, wie es ben allgemeinen Rechtsgrundfagen gemäß ift, von bem, welcher bavon betroffen ober zu beffen Laften fie gemacht worden find, alfo bier von bem Schiffeigenthumer ober ben Labungeintereffenten fur fich allein, fonbern von ihnen gemeinschaftlich getragen werben muffen. So befonders die englischen Schriftsteller 3). Rur in biefer befchrantten Bedeutung bezeichnet Savarie ein bem Geerechte eigenthumliches Rechtsinstitut. Der Rame ift aber mahrscheinlich spanischen Ursprunges und

biefes Beritons: Bob merei, Seerecht, Berficherung.
2) Aehnlich bas belland. hanbelsgefesbuch v. 1828 (aberf. v. Schus macher, hamb. 1840) Art. 696.

8) S. g. B. Stevens, über Savarie und Affecurangen S. 2.

Schwebische Asservanz, und Habarteordnung v. 2. Oct. 1750-(Ragens a. a. D. S. 884). Russische Ordnung der Handelsschiffsahrt übers. v. Arndt (1731) Hotst. XII. Code de commerce art. 397—429. Hollandisches Pandelsgesehuch v. 1838 (übers. v. Schumacher, Hamb. 1840), §. 696—740. Codigo di Commercio a. 1829. L. III. t. 4. sec. 1. Regolamento provis. di commercio Roma 1821 art. 391—429. Eiteratur: Eichhorn, teutsch. Privatecht §. 105. Mittermaier, teutsch. Privatecht §. 314—318 (5. Ausl.). Martens, Handelsrecht §. 184—189. Benede, System des Affectuanzund Bodmereiwssens Bd. 4, S. 1—259. Dessetn: Treatise on the principles of sindemnity in marine insurance. (Lond. 1824.) C. 5. Pohls, Handelsrecht Bd. 3, S. 625—777. Watsen, de Avaris c. obss. 7am Leuwen. Amst. 1672. 1697. Franz. 1703. Magens, Bersuch über Affecturanzen, Havarien und Bodmereien. Hand. 1753. 4. H. M. Rleseder, von der Havaries, in dem supplement du contract de louage. Ton nies, über Havaries, in dem supplement du contract de louage. Ton nies, über Havarie große und über nothwendige Abhilse Müsbräuche dei der seitelben, 2. Auss. 1823. M. Pohles, Bemerkungen über Havarie große nach Principien des Rechtes und ber Handelspolitik. Hamb. 1823. Hieran reihen sich noch siehrere zwischen Son nies habes ein Wohlse gewechselte Streitsschrissen, die in des leigteren Handelspolitik. Hamb. 1823. Hieran reihen sich noch siehrere zwischen Son nies und Phlse gewechselte Streitsschrissen, die mehre der Meiche Wissertationen über diesen Segenstand ans gegeben; so wie die besonders auf den Aitel der Digesten über die lex Rhodia de iactu in Glüd's Commentar Bd. 14, S. 199, nachaewiesen sind. Bon ber Havarie ist mehr oder minder ausschlicht der Niessen und in allen übrigen hier nicht angegebenen, das ganze Handelsrecht oder nur das Secerecht umschlieber erstons: Bo dwerzei, Seerscht oder nur das Secerecht umschlieber erstons: Bo dwerzei, Seerscht ber Digesten und

Fommt von Haberes, Averes, Guter, Raufmannsguter, her 4); es murbe alfo ein Berluft fein, ben nicht die Schiffintereffenten allein, fondern die Berlader ber Baare mit ihnen gemeinschaftlich tragen muffen. - Statt aber Savarie auf biefe feine urfprungliche und richtigere Bedeutung gu befchranken, unterscheibet man biejenigen Schaben und Roflen, welche von ben Intereffenten bes Schiffes ober von den Berladern ber Baare, welche beschädigt ober um beren Erhaltung willen die Rosten gemacht worden find, allein getragen werden muffen, burch die Bezeichnung particulare Savarie, und nennt die andere: gemeinschaftliche ober auch große Savarie (Savarie groffe). Go fast alle unfere Befege und Schriftsteller, mit bem Unterschiebe, bag einige brei Urten ber Savarie fennen, die orbinare, die particulare und große, ans bere nur bie beiben letteren. Gine breifache Savarie nehmen g. B. an die Hamburg'iche Uffecurang = und Savarieordnung 5), bas preußische Landrecht 6); eben fo mar es aber fruber in Frankreich und Solland ber Fall, mahrend bie neueren Gefetbucher biefer beiben Lander nur zwei Urten ber havarie kennen 7). In holland verftand man fruher unter geemene avarie die fogen. ordinare ober fleine Savarie, hat fich aber in neuerer Beit bem frangofifchen Sprachgebrauche gugewendet, wor= nach avarie commune mit großer Havarie gleichbedeutend genommen wird. Eigentlich gibt es aber, wie aus bem Dbigen fich ergibt, nur eine Savarie: namlich die große. Das Princip derfelben ift: Aufopferungen, welche auf einer Seereife gemacht find, um einer gemeinfamen Befahr ju entgehen, muffen, wenn biefer Bwed erreicht worben, von Schiff und Labung gemeinschaftlich getragen werden. - Es tritt alfo in folden Kallen brobender Gefahr eine Gemeinschaft zwischen Schiff und Labung und ben Labungeintereffenten unter fich ein, vermoge welcher bas, mas bie Rettung gekoftet hat, allen verhaltnigmaßig gur Laft fallt, und baber berjenige von ihnen, welcher burch bie gur Rettung ergriffenen Dagregeln insbesondere gelitten hat, von den übrigen bis auf feinen Untheil wieder entschabigt werben muß. Es findet fich biefes ichon in den Borten ber Lex Rhodia de iactu ausgesprochen: omnium contributione sarciatur quod pro omnibus datum est. In allen Geerechten bes Mittelalters begegnen wir demfelben Grundfage wieder und zwar in einer Beife der Unwendung, daß fich ber Ursprung beffelben nicht verkennen lagt. Bom mittellandischen Meere aus hat er fich nach ben Ruften und Infeln bes westlichen und nordlichen Europa verbreitet und ichon die teutschen Rechte bes 13. Jahrhunderts enthalten Bestimmungen uber ben Seemurf8), wie fie die Romer von den Rhodiern angenommen haben.

8) Samb. Stabtrecht v. 1270 XIII. 22. Go wor ein Schip bor

<sup>4)</sup> Pobls, hanbelsrecht Bb. 3, S. 625.
5) hamb. Affecurang = und havarieordn. v. 1731 Tit. XXI, Art. 2. Die havarie wird in die kleine ober ordinare und die große ober ertraordinare, auch sonft Commune ober Grossa genannt, wie auch in die particulare eingetheilt.

<sup>6)</sup> Preuß. Landrecht II. 8. §. 1774.
7) Code de c. art. 399. Les avaries sont de deux classes, avaries grosses ou communes, et avaries simples ou particulaires. Bgl. holland. Sandelsges. Art. 698.

II. Erforderniffe. Archtichen Erfordernisse der Havarie groffe, von welcher wir also hier zu handeln haben, sind aber bemmach:
1) eine dem Schiffe und der Ladung a) gemeinschaftlich b) nahe drohende, nicht etwa blos mögliche Gesahr<sup>9</sup>), c) die nicht durch Bersschulden, welches nur den Schuldigen treffen wurde, herbeigesührt wurde<sup>10</sup>);
2) die Nothwendig teit (beren Beurtheilung aber ungeachtet der mannigsachen Borschriften, welche die Gesehe enthalten 11), doch großentheils dem Schiffer überlassen bleiben muß) 12), Opfer erfordernde Maßregeln zur Abwendung der Gesahr und Berminderung der möglichen Folgen zu ergreifen; 3) ein a) durch freiwilliges Handeln zur Rettung 12) von d) Schiff und Ladung, dem Schiffe oder den verladenen Waaren zus gefägter Schaben oder ausgewendete Kosten 14), wodurch 4) ein wirklicher nicht etwa nachmals wieder ausgeglichener Berlust (z. B. durch Wiedererlangung geworfener Waaren, getappter Taue u. s. w.) für die Schisse

Rob willen Derpet, dat Schip schall mebe gelben Marck Marckelicke. Alte lübische Recht krausg. v. Hach, Cober v. 1294 Art. CXXXIV. So war lube fint an waternot unde er ghut werpet dat ghut mot dat schip unde de lube de dar gut hebben in deme schepe nd marktale ghelben na deme also jowelk ghut mochte ghelben inder hauene der se to dachten.

<sup>9)</sup> Benecke a. a. D. S. 7. So, bemerkt Pobl's a. a. D. S. 652, warbe von teiner Bergutung ber havarie groffe bie Rebe fein konnen, wenn ein Schiffer nach ausgebrochenem Rriege fich wegen ber Gefahr genommen werben zu konnen, bie noch keine speciell brobenbe ift, unter Convoy begibt.

<sup>10)</sup> Slud, Commentar XIV. S. 208. Benede a. a. D. S. 11. Poblis a. a. D. S. 631. Code de c. art. 405. Holland. Hanbelsgeseth. Art. 700, 707.

<sup>11)</sup> Sie schreiben, namentlich wenn Gater geworfen werben sollen, Befras gung ber Kausteute vor, wenn biese sich am Bord besinden und Berathung bes Capitans mit seinen Ofsicieren ober auch ber Equipage. Go schon Seerecht von Oleron Art. 8, 9. Consol. del mare c. 54. Wisbuy, Seerecht Art. 20, 21, 38 u. s. w., unter ben neueren Gesehen preuß, ganbr. II. 8. § 1795—1799. Code de c. art. 410. Holland. D. G. Art. 700. Codigo de comm. art. 938—940,

<sup>12)</sup> S. Benede a. a. D. S. 8. Poble a. a. D. S. 632, 635.

<sup>13)</sup> Ein zufälliger Schaben, 3. B. wenn ber Sturm einen Maft gerbricht, indem man ihn tappen wollte, gehort nicht zur havarie. Benecke a. a. D. S. 7. Was Rauber wegnehmen, gehort nicht zur havarie grosse, wohl aber wenn eine Absindungesumme gegeben ist, das Ausbringen eines Schiffes abzus wenden. L. 2. §. 3. L. 6. D. de lege Rhodia de i. (14. 2.) Code de c. art. 403. Holland, D.: S. 28. 28. Art. 701. Benecke a. a. D. S. 78. Pohls a. a. D. S. 631, 653. Mittermaier a. a. D. §. 317.

<sup>14)</sup> S. Deise und Eropp's Abhandlungen Bb. 1, S. 578. Damb. Affecusangordn. XXI. 7. Bu der großen havarie werden gerechnet überhaupt alle außerordentlichen zu Rettung und Erhaltung Schiffes und Gutes angewens dete Untosten und in solchen Fällen entstandener Schaden. Code de c. art. 400. i. f. kt en general (sont avaries communes) — les dommagos soussers volontairement et les dépenses saites d'après déliderations motivées, pour le bien et salut commun du navire et des marchandises, depuis leur dechargement et départ jusqu'à leur retour et déchargement. Holland. P. S. B. Art. 699, §. 23.

ober Labungeintereffenten herbeigeführt ift 16); und 5) erreichte Rettung 16), ohne bag babei ein Beweis verlangt werben tonnte, bag biefe gerabe burch bie ergriffenen Magregeln bewirkt worben fei.

III. Gingelne Galle ber Savarie. Gleichfam ber Sauptfall ber gemeinsamen Savarie ift bas Berfen eines Theiles ber Labung gur Rettung bes Schiffes mit feiner übrigen Befrachtung 17). Mus dem Seemurfe bat fich die gange Lehre von ber Savarie entwickelt, und es fcheinen die tomifchen Juriften die in Beziehung auf den Seemurf geltenden Grundfage weiter ausgedehnt gu haben 18), fo daß fich allmalig ber jest geltende Grundfag gebildet hat, daß alle Schaben, die Labung ober Schiff um ber gemeinsamen Rettung willen jugefügt, alle Roften, bie in gleicher Beife aufgewendet worden, zur Savarie groffe gezogen werben muffen 19). Es gebort aber außer bem Berfen insbefondere babin: bas Rappen ber Maften, Unter, Taue u. bgl. 20); bas freiwillige auf ben Strand Laufen, um einem totalen Untergange ober bem Feinde gu entgehen 21); das Prangen ober Hartsegeln (forces les voiles, forcer les mats), b. h. bas Beifegen aller Gegel bei heftigem Binde, um bem Stranden ober Scheitern zu entgehen, wobei Schiff, Segel und Maften leiben 22); Lofung aus der Gewalt von Raubern ober Kapern burch Singabe eines Theiles ber Labung, einer Gumme Gelbes ober burch Musitellung eines Reverfes uber ein an einem bestimmten Drte gu gablendes Lofegelb 23); Roften fur das Abbringen vom Strande, worauf ein Schiff freiwillig ober unfreiwillig gerathen ift; Ertralootsgelber u. f. w. 24). Es werben gur großen Savarie aber nicht nur die Opfer gerechnet, welche unmittelbar, um einer brohenden Gefahr zu entgeben, gebracht und die, fo weit es fich beurtheilen lagt, bie Rettung von Schiff und Ladung bewirkt haben, fonbern auch die Schaben und Roften, die bei Belegenheit einer rettenben Magregel, und um biefe gur Musführung zu bringen, gemacht find; fo wie biejenigen, welche als eine Folge beffen, mas gur Rettung unternommen worden, betrachtet werden muffen. Dahin gehoren Be= fchabigungen, welche, um einen Geemurf gur Musfuhrung gu bringen, an-

<sup>15)</sup> L. 2. S. 7. L. 4. S. 1. L. 8. D. de Lege Rhodia (14, 2.) und Glud, Comm. XIV. S. 210 fig. Benede a. a. D. S. 15. Bef. Pohis a. a. D. G. 634.

<sup>16)</sup> L. 4. pr. S. 1. 10. L. 5. 7. D. h. t. Glud a. a. D. S. 215 fig. Langenbed, Seerecht S. 163. Klefeder, v. havarien. Gegen die Besmerkungen v. Benede, Spft. bes Affecuranzwesens IV. S. 9, 14 fig. siehe aber Pohls a. a. D. S. 635.

<sup>17)</sup> Mittermaier a. a. D. §. 317. Pohts a. a. D. S. 636. 18) L. 4, pr. S. ult. L. 2. S. 3. D. h. t. Stud, Commentar Bb. XIV,

<sup>19)</sup> Mittermaier a. a. D. §. 315.

<sup>20)</sup> Benede a. a. D. S. 24. Pohls a. a. D. S. 639, 647. 21) Benede a. a. D. S. 68. Pohls a. a. D. S. 640.

<sup>22)</sup> Benecke a. a. D. S. 27. Tonnies, Beleuchtung ber Schrift von M. Pohls, über Havarie groffe S. 44. Pohls a. a. D. S. 641.

<sup>23)</sup> Benede a. a. D. G. 77. Pohls a. a. D. G. 647 fig. 24) Benede a. a. D. G. 62-68, vgl. aber bamit Poble a. a. D. S. 641.

bere Guter erlitten haben 28); Einhauen von Lochern im Schiff in gleicher Abficht ober um Waffer auslaufen gu laffen 26); Schaben, welche ein Schiff beim Abbringen nach einer vorfahlichen Stranbung erleibet27); Schaben, die Schiff ober Labung bei ber Bertheibigung gegen ben Reinb ober Rauber jugefügt worben find 28); Pflege und Beilungskoften ber bei ber Bertheibigung verwundeten Matrofen 29); Roften, welche burch bas Einlaufen in einen Nothhafen herbeigeführt werben, so wie Verluft an Gutern, welche im Rothhafen vertauft werden mußten 80), um jene Roften, bie Reparaturen u. f. w. bestreiten zu konnen 81).

Alle diese Falle der Savarie groffe find nur als beispielsweise Unführungen zu betrachten, benn eine gemeinschaftliche Beitragspflicht tritt überall ein, wo jene oben angegebenen Erforberniffe vorhanden find. Freis lich ift die Anwendung der allgemenen Principien nicht immer ohne Schwierigteit und baber findet oftmals unter ben Schriftstellern eine große Meinungeverschiebenheit ftatt 82), fo wie manche Gefete oft etwas gur gemeinschaftlichen Savarie rechnen, mas andere als particulare betrachtet wiffen wollen. Ueber ben Seewurf, und was babei zu beachten, enthalten bie Gefete und gwar insbesondere fcon bie alteren Gefebe, aus bem angegebenen Grunde und weil hier besondere verschiedene Intereffen concurriren, mannigfache Borfchriften. Rach alteren Juriften foll man bem Schiffer bas Privilegium beilegen muffen, bag er fich weigern tonne, feine Guter zuerft zu werfen 38). Rach dem Confulato aber foll ber Kaufmann, der am Borb ift, felbft zuerft etwas werfen, aber nicht ohne ben Schiffer bavon in Renntnig zu fegen, und nur wenn ber Gigner ber Labung nicht gegenwartig ift, tritt ber Schiffer gang an feine Stelle und wirft fur ihn 84). Rach anberen Befegen foll man guerft bas entbehrliche Schiffsgerathe werfen 85). Sonft ift es Regel, baß zuerft basjenige, was auf bem Berbede liegt, und an ben Seiten bes Schiffes bangt, bemnachft von ben gestauten Gutern biejenigen, Die am fchwerften wiegen und ben geringften Werth haben, geworfen werden 36). 3m all-

31) Pohls a. a. D. S. 644.

S3) Clairac, us. et cout. ad art. 8. des jugem. d'Oleron. 34) Consol. del mare c. 50, 54, 239.

<sup>25)</sup> Benede a. a. D. S. 16. Poblis a. a. D. S. 639.

<sup>26)</sup> Phils ebenbaselbst. 27) Benede a. a. D. S. 65. Phils a. a. D. S. 641. 28) Benede a. a. D. S. 78—80. Phils a. a. D. S. 646.

<sup>29)</sup> Benede a. a. D. S. 81. Poble a. a. D. S. 647. 30) Benede a. a. D. G. 32-50. Phils a. a. D. G. 642.

<sup>32)</sup> Stevens, über Davarie, unterfcheibet baber Forberungen gum Be-trage in Davarie groffe, bie nicht beftritten werben, G. 7-25, und folche Das varlegroffeforberungen, bie beftritten werben ober zweifelhaft finb, S. 25-36. S. auch Pohls a. a. D. S. 651 flg.

<sup>85)</sup> Guid on de la mer c. 5.

86) Hamburg. Affecuranzordn. XXI. 4. Preuß. Secrecht v. 1727 VIII. Art. 16—18. Preuß. Affecuranzordn. v. 1766 Abschn. 26, §. 228. Preuß. Candrecht II. 8. §. 1800—1806. Ordonance de la marine art. 8. du jet. (3. 8.) Code de comm. art. 411.

gemeinen ist anzunehmen, baß Alles, mes fich in bem Schiffe befindet, bem Werfen unterworfen ist, also auch Gelb und Pretiosen, selbst der Passagiere. Ausgenommen sind Rleider, Geld und Kostbarkeiten, wenigsstens wenn man sie am Leibe tragt, so wie meist auch Mund und Kriegsprovisson

IV. Bar wirb in ber gemeinschaftlichen Savarie er-In ben Sallen nun, in welchen eine große havarie rechtlich anaunehmen ift, find gemeinschaftlich gu tragen und respective gu erfeten: 1) Die aufgewendeten Roften. 2) Der, Schaben, ben bas Schiff erlitten bat, welcher in ber Regel von Sachverftanbigen geschätt ober auch nach bem, mas bie Wieberherftellung toftet, beurtheilt wird. In bem letteren Kalle pflegen aber die Reparaturkoften nicht voll, sondern nur auf einen gemiffen Abzug, etwa von einem Dritttheil, erfest zu werben, weil, wenn bas Schiff nicht mehr gang neu war, ber Gigenthumer, indem er fur alte Bestandtheile feines Schiffes neue erhalt, auf Roften ber übrigen gewinnen murbe 38). 3) Die Fracht fur bie geworfenen, im Nothhafen verkauften ober jur gofung bes Schiffes und ber Labung aus feinblicher Gewalt hingegebenen Guter 89). Nach alteren Geerechten mußte ber Raufmann blefe Fracht bem Schiffer, ungeachtet bie Ablieferung nicht geschehen war, bezahlen 40), woburch sich bann aber ber Belauf seines Berluftes, ber ihm von ben Mitintereffenten erfest werben mußte, vergroßerte. Das Einfachere und Richtigere ift, wie es jest in ber Regel geschieht, die Fracht fur biefe Guter als ein von Seiten der Schiffeigenthumer gebrachtes Opfer anzusehen, das also gewissermaßen als ein felbst= ftanbiger Bestandtheil mit in die Savarie groffe zu rechnen und zu erstat-Die gange Labung im Nothhafen verkauft wirb, ift auch bie Fracht fur De geopferten Guter, nur fo weit fie durch die Reife verbient ift, in Savarie groffe ju bringen, weil ja auch fur die geborgenen nicht mehr bezahlt wird, und ber Schiffer burch ben allgemeinen Schaben nicht gewinnen barf 42). 4) Ift zu erfegen ber Berluft von verladenen Gutern, welche entweder geworfen, im Nothhafen verkauft, oder als Lofungspreis hingegeben worden find. Doch findet hier die Befchrankung ftatt, daß Guter, die auf bem Berbede liegen, folche, die heimlich in bas Schiff gebracht find, Pretiofen, bie bem Schiffer nicht als folche beclarirt find, wenn fie geworfen worben, nicht in ber gemeinschaftlichen Bavarie erfett merben 43).

<sup>37)</sup> Pohls a. a. D. S. 687. 38) S. preuß. Landr. II. 8. §. 1861—1866. Benede a. a. D. Bb. 4, S. 109. Pohls a. a. D. S. 739. 39) Benede a. a. D. S. 15.

<sup>39)</sup> Beneare a. a. D. S. 15.
40) 3. B. Dleron, Seerecht Art. 8, 22. Consol. del mare c. 251.
Wiebun, Seerecht 21, 85, 41, 69. Preuß. Seerecht v. 1727 C. III,

<sup>41)</sup> Pohis a. a. D. S. 645. 42) Pohis a. a. D. S. 740.

<sup>43)</sup> E. Die Rachweisungen bei Benede a. a. D. S. 107. Poble a. a. D. S. 639.

Nach romifchem Rechte follten bie Ginkaufpreise ber zu erfebenben Guter erftattet werden 44); andere Geerechte unterfcheiben, ob ber Berluft fich auf ber erften ober zweiten Salfte ber Reife ereignet habe, in melchem erfteren Falle ber Ginkaufpreis, im anderen aber ber Preis ber Baare am Lofdplate vergutet werden follte 45). Nach richtiger Unficht ift bas verlorene But aber, infofern bas Schiff ben Drt feiner Beftim= mung erreicht, nach bem bortigen Marktpreife gu erfegen 46); muß bas Schiff seine Ladung aber an einem anderen Orte verkausen, so ist fur bie geworfene Waare auch nur der Preis 47), fur welchen sie dort hatte abgeset werden konnen, ju berechnen 48). Doch sollte dabei nicht außer Acht gelaffen werden, ob nicht das Gut, bevor es verloren gegangen, burch Unfalle, die ben Eigenthumer allein treffen, in feinem Berthe verringert worden war 49). Much muffen noch bie Unkoften, welche ber Empfanger gehabt haben murbe, abgerechnet werden. 5) Bird in die gemeinschaftliche Savarie gerechnet: ber Schaben, ben Baaren burch eine jum allgemeinen Beften vorgenommene Sandlung erlitten haben. Der hier zu leiftende Erfat wird gefunden, wenn man bon bem reinen Ertrage, ben fie im gefunden Buftande gegeben haben murde, bas abzieht, was in ihrem jegigen Buftande dafur gu erhalten ift 50).

Es verfteht fich übrigens von felbft, daß jeder, der als Mitbetheis ligter bei einer gemeinschaftlichen Savarie einen Erfat in Unspruch gu nehmen hat, fich darauf feinen eigenen Untheil an den Berluft muß ans

rechnen laffen.

V. Bas muß zur gemeinschaftlichen Savarie beitras gen? Beitragepflichtig gur gemeinschaftlichen Savarie find aber alle, beren Sab und Gut burch bas bargebrachte Opfer gerettet worden ift 51). Rur derjenige kann nicht zum Beitrage herangezogen werden, der schon bei ber Rettungsmagregel einen hoher fich belaufenden Schaben erlitten hat, als fein Beitrag fich belaufen murbe, weil Niemand doppelt eins Die Beitragspflicht haftet aber auf dem Schiffe, der buffen foll 52). Fracht und der Ladung 53). Manche Seegefete nehmen nur eine Pflicht, von bem Schiffe ober ber Fracht beigusteuern an, und zwar bald nach

46) Benede a. a. D. IV. 99. Pohls a. a. D. S. 740 vgl. mit 750. Stevens a. a. D. S. 40.

13

<sup>44)</sup> L. 2. S. 4. D. de L. Rhodia. 45) Consol. del mare c. 54. Stat. Genuens. IV. c. 17. Affecurangordn. Urt. 5, §. 2.

<sup>47)</sup> Dieron, Seerecht Urt. 8. Wisbun, Seerecht Urt. 38. Sanfeat. Seerecht VIII. Urt. 1. Preuß. Landrecht II. 8. §. 1861-63. Code de comm. art. 415. Solland. Sanbelsgefest. Urt. 729. So auch jest in Engs comm. art. 415. holland. handelsgesebb. Art. 729. So auch jest in Engsland. Benede a. a. D. S. 100. Pohls a. a. D. S. 761.
48) Benede a. a. D. S. 101. Pohls a. a. D. S. 732.

<sup>49)</sup> Pohls a. a. D. G. 730.

<sup>50)</sup> Benede a. a. D. G. 106. Pohle a. a. D. G. 740.

<sup>51)</sup> L. 2. §. 2. D. de lege Rhodia. 52) L. 4. S. 2. D. de lege Rhodia.

<sup>53)</sup> Ueber die Beitragspflicht bes Bodmereigebers gur Savarie f. ben Art. Bobmerei in biefem Lexicon Bb. 2, G. 256. Mittermaier, Privatrecht §. 316, Rote 19-23.

Babt bes Eigners bes Schiffes, balb bes Berlabers, ober je nachbem Schiff ober Fracht einen großeren Werth hat 54). Unbere Seegefete laffen bas Schiff nur von einem Theile feines Berthes, Die Fracht nur nach einem Theile ihres Belaufes beitragen, wie felbft noch das frangofische Gefetbuch 55). Wo bergleichen besondere Bestimmungen nicht vorhanden find, muß man aber annehmen, daß das Schiff nach feinem gangen Berthe, bie Fracht nach ihrem vollen Belaufe havaries pflichtig find 56). Der Werth bes Schiffes aber, welcher nach richtiger Unficht hier in Unfchlag gebracht werben mußte, ift berjenige, welchen bas Schiff in bem Mugenblicke hatte, in welchem die Sandlung, bie gur Savarie groffe Beranlaffung gab, vorgenommen wurde. Diefer Werth murbe fich, wiewohl nur annahernd, herausbringen laffen, wenn man von bem, was bas Schiff bei feinem Muslaufen werth gewesen ift, eine freilich auch nur nach einem mittleren Mafftabe anzunehmende Summe fur die gewohnliche Ubnugung, welche bas Schiff ja burch die Fracht erfett bekommt, in Abzug bringen wurde 57). Burbe man die Contribution nach bem Werthe bemeffen wollen, ben bas Schiff beim Untritte feiner Reife hatte, fo murbe es ju fchwer belaftet werben; zu gering bagegen, wenn man nur ben Werth in Unschlag bringen wollte, ben bas Schiff in bem Buftanbe, in welchem es aus ber See kam, hatte 58); baber bestimmen auch die Gesete, welche meistentheils bieses annehmen, daß bas Schiff auch von bem, mas es fur ben erlittenen Schaben felbft erfett erhalt, zur gemeinschaftlichen Savarie contribuiren muß 59). -Bas noch die Contribution ber Fracht betrifft, fo ift biefe nicht nur von ber Fracht ber geretteten, fonbern auch von ber ber geworfenen und im Nothhafen verkauften Guter zu berechnen, weil ber Schiffer biefe Fracht erfett erhalt; aber es ift nur ber Reinertrag ber Fracht, b. h. nach Abzug des Lohnes und Unterhaltes des Schiffsvolkes, beitragepflich= tig 60). Bas bie Labung betrifft, fo find einige Begenftanbe von ber Beitragspflicht ausgenommen. Dazu konnen aber Gelb, Juwelen, Cbel-

<sup>54) 3.</sup> B. Dieron, Seerecht Art. 8. Bisbun, Seerecht Art. 38. Placat Philipp's II. Ait. van Schipboefinghe Art. 6. Berorbn. fur bie Borfe v. Antwerpen. Rotterbam. Affecurangorbn. Art. 114.

<sup>55)</sup> Consol. del mare c. 53. Berordnung Peter's v. Arragon. v. 1814. Ord. de Bilbao c. XXI. c. 1. Ordonance de la marine art. 7. tit. du jet. Code de comm. art. 401.

<sup>56)</sup> Recopil. de leges de las Indias IX. t. 39. l. 10. Stat. Genuens. IV. 16. Sanfeat. Seerecht VIII. Art. 3. Samb. Affecuranzorbn. XXI. 8. Labeder Stat. VI. 2. Art. 3. Preuß. Seerecht v. 1727 Cap. VIII, Art. 32, 33. Preuß. Landrecht II. 8, §. 1867. So auch in Schweben, Danemart, in England und nach bem Codigo di comm. III. 4. art. 955., wie bem holland. Gefeth. v. 1834 Art. 727.

<sup>57)</sup> Pohis a. a. D. S. 721.

<sup>58)</sup> Stevens a. a. D. S. 44 fig. Poble a. a. D. S. 721, 722. 59) S. bie Rote 56 angeführten Gefehe. 60) Ueber beibes Benede a. a. D. G. 145. Poble a. a. D. G. 725. Stevens a. a. D. S. 48 fig.

fteine nicht gerechnet werden 61); wohl aber ber Mundvorrath fur die am Bord befindlichen Personen, fo wie jest auch Kriegsprovision, Rleider und hauer bes Schiffsvolles; nicht aber Baaren, welche bie Schiffsleute für ihre Rechnung mitnehmen. Oftmale werden auch die Paffagiere für ihre Rleider und Roffer von der Contribution freigesprochen 62). Freie Menfchen konnen nicht beitragen, weil fie ju Gelb nicht angefchlagen mer= ben tonnen. Much die geworfenen, im Rothhafen vertauften, ben Rau= bern ober Raperern jur Loskaufung hingegebenen Baaren muffen gur Savarie beitragen 63). Der Beitrag bestimmt fich nach bem Berthe ber Maaren, nicht aber nach bem Gewichte, wie Bestelt und einige Uns bere haben annehmen wollen 64); boch liegen einige altere Geerechte Gelb und Pretiofen nur jur Salfte beifteuern 65). Gine große, auch in bie Gefete übergegangene Berichiedenheit der Unfichten bat aber immer über die Frage geherricht, welcher Werth ben Baaren bei Bestimmung ihrer Contribution ju Grunde ju legen ift. Das romifche Recht ließ die ge= borgenen Guter nach ihrem Berkaufwerthe, bie geworfenen nach bem Einkaufspreife, geborgene, jedoch beschädigte Guter nach ihrem Werthe im beschädigten Buftande beitragen 66). Der Consolato 67) und einige andere Rechte bes M. 21. 68) machten einen Unterschied, je nachdem bas Schiff über bie Balfte bes Beges gurudigelegt hatte ober nicht; im erften Falle follte ber Beitrag nach Werth am Lofdungsplate, im anderen nach bem am Abgangsorte bestimmt werben. Diefe Unterscheibung ift bann auch in noch geltende Geerechte übergegangen 69). Die meiften alteren und neueren Gefege bestimmen aber, daß geborgene, wie geworfene Baa= ren nach bem Werthe, ben fie am Bestimmungsorte haben, fowohl beitra= gen als erfest werden follen 70). Doch follte, wie es bereits in Beziehung auf ben Erfat bemerkt worden ift, bei ber Schatung ber Buftand, in welchem fich die Baaren gur Beit, als die eine gemeinschaftliche Savarie

Pohls a. a. D. S. 731.

98 h ls a. a. D. G. 718. 66) L. 2. S. 4. L L. 4. S. 2. D. h. t. Ståc, Comm. XIV. S. 224 fig. 67) Consol. del mare c. 54.

Digitized by Google

<sup>61)</sup> L. 2. S. 2. D. h. t. (14. 2.) Bisbuy, Seerecht Urt. 38. Statut. Genuens. IV. 16. Samb. Stat. II. 16. Urt. 3. Benede a. a. D. **6.** 141.

<sup>62)</sup> S. über biefes Aus: L. 2, S. 2. D. h. t. Damb. Stat. II. 16. Art. 2 u. 8. Damb. Affec. und H. D. XXII. 7. Preuß. Lanbrecht II. 8. §. 1871—1880. Code de comm. art. 419. Ferner Benecke a. a. D. C. 142 flg. Pohils a. a. D. C. 718. Stevens a. a. D. C. 87. 63) Voet, Comm. ad P. h. t. S. 11. Gluck, Comm. XIV. C. 222.

<sup>64)</sup> S. barüber Benecke a. a. D. S. 112. Poble a. a. D. S. 728. 65) Bisbup, Seerecht Art. 38, 3. Benede a. a. D. G. 141.

<sup>68)</sup> S. bei Pohle a. a. D. S. 729.

<sup>69)</sup> Benede a. a. D. S. 99 fig. Preuß. Canbrecht II. 8. §. 1861 fig. C. de c. art. 402. Codigo di comm. art. 955. 957. Ueber England f. Pohls a. a. D. S. 761. Benede a. a. D. S. 100. Stevens a. a. D. **©.** 38 fig.

veranlaffende Sandlung vorgenommen wurde, befanden, allein berudfichstigt und dann nach dem Preise, der dafür in dieser Beschaffenheit am Loschungsplage zu erhalten ist oder gewesen sein wurde, der Belauf besstimmt werden. Denn es ist ja möglich, daß sie sowohl vor Eintritt der gemeinschaftlichen Havarie, als auch nachdem dieselbe sich ergeben hat, einen als particulare Havarie zu beurtheilenden Schaden erlitten haben.

VI. Rechtfertigung bes Schiffers und Beweis ber Sas Der Schiffer, bem Schiff und Labung anvertraut ift, ift bas parie. für verantwortlich und inebefonbere junachft bem Rheber Rechenschaft ichulbig, wenn Schiff ober Baaren im beschäbigten Buftanbe ober etwa gar nicht am Orte ihrer Bestimmung angetommen und wenn außerorbents licher Roftenaufwand hat gemacht werben muffen. Er muß in irgend einer Beife die Seeunfalle, von benen er betroffen fein will, bewahrheiten und fein pflichtgemages Berhalten babei barthun; jumal aber auch, wenn ber Schaben nicht unmittelbar von ben Elementen ober Feinden jugefügt worben, fondern burch eigenes Sandeln, um einer Gefahr zu entkommen, herbeigeführt worben ift. Es hangt von biefer Darlegung der Umftanbe auch die Beurtheilung ab, ob eine gemeinschaftliche Savarie anzunehmen, wie biefe gu ichagen und zu vertheilen ift. Es find in diefem Falle alle Intereffenten bes Schiffes und ber Labung, sowohl insofern fie eine Erftattung ju forbern als bagu beigutragen haben, betheiligt. Mehr aber fast noch ale biefe, bei ber jest fo allgemeinen Seeaffecurang, bie Ber= ficherer. Diejenigen, welche entweber auf bas Casco ober einen bes ftimmten Theil ber Labung gezeichnet. haben, find im hochften Grabe bei ber Frage betheiligt, ob ber vorliegende Seefchaben in die particulare ober große Davarie gebracht werben muß 71). Dagu fommt aber auch, bag Schiffer mohl, wie es leiber nichts weniger als unerhort fein foll, alte Schiffe ftranden laffen, alte Zaue und Unter tappen u. bgl., unter bem Bormande, es fei um einer Gefahr ju entgeben gefchehen, um fich fo moglichft auf Roften ber Berficherer zu bereichern 72). Bon ben Berficherern gehen baber auch inebefondere die Klagen über bas Ungenügende und Unzuverlaffige der Beweisführung über erlittenen Schaben auf ber See aus. Es tann baruber meiftentheils teine anderen Beweife geben, als eigene Ausfage bes betheiligten Schiffers und feiner Leute, wenn nicht etwa Paffagiere - bie aber wieber meift bie Seegefahr zu beurtheis Schon bas romische len außer Stande fein werben - vorhanden find. Recht Schreibt vor, bag ber Schiffer im Kalle eines Schiffbruches feine

<sup>71)</sup> Es ift baburch auch bewirkt worben, bas man die Lehre von ber Sawarie gleichsam als einen Theil bes Affecuranzrechtes zu betrachten sich gewohnt hat und baher auch neuere Gesehhicher beibe neben einander stellen. Phile hat dieß mit Necht, a. a. D. S. 625, tabelnd bemerkt, nicht nur weil es historisch unrichtig, da die Lehre von ber gemeinschaftlichen Contribution alter ist, als unser Seeasseuranzwesen, sondern weil dadurch leicht eine falsche Auffassung der Brundsche über Hadarie veranlaßt wird.

<sup>72)</sup> hierüber bef. P. D. W. Tonnies, über havarie groffe und über bie nothwendige Abhilfe haufiger Migbrauche. hamb. 1823. 8.

Seeleute vor bem Richter ber Proving fiftiren und uber bas Ungluck abs horen laffen follte und zwar innerhalb eines Sahres 73). Im D. U. find bie Seejournale aufgekommen, in biefe follten genau alle Ereigniffe eingetragen werben. Diefe Journale follten, wie es wenigftens bas Confolato beffimmt, von einem befonders vereibeten Schreiber, ber nicht einmal mit bem Schiffer verwandt fein burfte, geführt, von ihm allein und zwar fo, bag Riemand baran fommen burfte, bewahrt merben 74). Darauf grundete fich die Beweisfraft bes Journales, als Saupt =, viel= leicht als einziges Bemeismittel. Manche altere Geerechte ermabnen eines folden Journales und eines Schiffeschreibers gar nicht, und forbern ba= gegen, bag ber Schiffer wegen bes Berluftes von Bagren u. f. m. fich mit einigen feiner Leute eiblich reinige 75). Im heutigen Seerechte ift aber bie Fuhrung eines Schifftagebuches, in welches alle Ereigniffe von Unfang ber Reife eingetragen werben muffen, allgemein nothwendig geworden; aber der Schiffer felbst ift es, ber es gu fuhren bat 76). Der Glaube, ben baffelbe genießt, bezuht auf ber in bemfelben berrichenben Dronung, ber chronologischen Folge aller Begebenheiten und lagt fich gemiffermagen mit der Glaubmurdigfeit ber Sandelsbucher vergleichen. Deben biefem Sournale ift es nun aber besonders die Berklarung, auch ber Seeprotest genannt (rapport in Frankreich, consolato, protesto in Stalien), welche junachft als Rechtfertigungsmittel bes Schiffers, bann aber auch als Beweismittel unter ben bei einem erlittenen Geefchaben Betheiligten bient 77). Berklarung ift aber ein von dem Schiffer an bem Drte ber Landung einer gerichtlichen Behorbe, ober fonft bagu verordneten Dersonen abgestatteter und von bem Schiffsvolle bestatigter, in ber Regel auch eiblich erharteter Bericht uber bie Ereigniffe, befonders bie Unfalle ber Geereife. Much bas baruber aufgenommene Inftrument wird ebenfalle Berklarung ober Geeproteft genannt. Die lettere Benennung hat aber barin ihren Grund, daß bie Berklarung gemiffermagen eine Dro= teftation bes Schiffers gegen die Unschuldigung ift, seine Pflicht nicht getreulich erfullt zu haben, eine Darlegung, daß ber Schaben burch bie Macht ber Elemente u. f. w. unabwendbar herbeigeführt worden fei. Erft bie neueren Seegefete enthalten vollständigere Unordnungen über bie Ber-Flarung 78). Die Berklarung geschieht nach vollenbeter Entloschung; boch

<sup>73)</sup> L. 2. 3. C. de naufragiis. (11. 5.)

<sup>74)</sup> Consolato del mare c. 13—15. 50.
75) Guidon de la mer c. III. art. 2. Oleron, Seerecht Art. 11.
Wiebun, Seerecht Art. 23. Hanseat. Seerecht X. 1. 4.
76) Pohls a. a. D. S. 691.
77) Ueber biese Bedeutung ber Verklarung zun ach ft als Rechtsertigunges

mittel bes Schiffere f. Benede a. a. D. IV. und bann bef. Pohle a. a. D.

<sup>78)</sup> Preuß. Landrecht II. 8. 8. 1840-16. Prozefordn. II. 1. 5.5. Sier muß ber Schiffer mit ben Bornehmften vom Schiffspolke bas Journal eiblich befraftigen, und über bas, mas nicht genau eingetragen, wird bas Schiffsvoll eiblich vernommen. - Die in hamburg geltenben Regeln find bef. enthalten in ber Berordnung fur ben Schiffer und bas Schiffsvoll v. 1736 und Maklerord. nung v. 1825 g. 7. Bgl. Pohle, Sanbelerecht III. G. 712 fig. Tonnies,

ift es nach manchen Gefegen bem Schiffer, fofern er vor Untunft am Beftimmungsorte andere Safen berührt, zur Pflicht gemacht, in bem erften Safen, in welchem er ankommt, fofern es moglich ift, einen Bericht über bas Ereignig, welchem er bas Ungluck zuschreibt, zu erstatten. Die formelle Glaubwurdigkeit und Beweiskraft ber Berklarung beruht befonbers auf ber Beglaubigung berfelben, bie materielle auf ber Uebereinftimmung ber verschiedenen Depositionen und ber Uebereinstimmung mit bem Journale. Der Richter ober Beamte hat ben Schiffer und bas Schiffs= voll wenigstens über die Punkte, worauf es besonders ankommt, gu befragen. Die Regeln bes Civilrechtes uber ben Beweis, namentlich uber bie Bulaffigkeit und Glaubmurdigkeit ber Beugen, laffen fich babei nicht in ihrer Strenge anwenden 79). Die Berflarung fchlieft einen Gegenbeweis nicht aus, und es fann ju bem 3mede namentlich nochmalige Abhorung bes Schiffsvolkes und Coition bes Journales verlangt werden 80). Dagegen fann fich aber ber Schiffer auch noch anderer Beweiß= mittel, wenn ihm bergleichen ju Gebote fteben, bebienen, fo wie uberhaupt die Berklarung eine anderweitige Beweisführung nicht hindert .-

VII. Bon ber Berechnung ber Savarie ober ber Dis= pache. Um fowohl die Beitrage, als die Entschadigungen ber Interef= fenten bei einer gemeinschaftlichen Savarie gu bestimmen, bedarf es einer mit manchen Schwierigkeiten verbundenen Bertheilungerechnung, welche Dispache genannt wird. Gine folche Dispache enthalt die Ungabe ber Greigniffe, welche zur Savarie groffe Beranlaffung gegeben haben; fpecificirte Berechnung ber Schaben, wobei biejenigen, welche in Sabarie groffe fommen, von ben ubrigen, die einzeln getragen werden muffen, gu trennen find; fpecificirte Berechnung bes Capitales, welches zur Savarie groffe contribuiren foll, und Bertheilung bes von jedem contributionspflich= tigen Gegenstande zu tragenden Schabenantheiles 81). Um die Collifionen ju vermeiden, welche entstehen murben, wenn die Intereffenten die Dis= pache felbft machen wurden 82), find an manchen Geeplagen Perfonen angestellt, beren Geschäft in Aufmachung von Dispachen besteht, und die Dispacheurs genannt werden 83). Wenn gleich eine folche von einem

über Havarie groffe S. 12 und Pohls, Bemerk. S. 45. — Lübeder Bersordnung wegen ber Journale und Berklarungen v. 18. Aug. 1819. Pohls a. a. D. S. 711. — Code de c. art. 242—249. Holland. Handliges. Art. 379—384. In England besteht die Berpflichtung bes Schiffers, eine Berklazung zu machen, eigentlich nicht, f. Benede a. a. D. S. 341—348. Pohls a. a. D. S. 708.

<sup>79) 90</sup> bhis a. a. D. S. 696. 80) 90 bhis a. a. D. S. 669—673.

<sup>81)</sup> Benede a. a. D. IV. S. 218-259. Poble a. a. D. HL S.

<sup>82)</sup> Wie es in England ber Fall ift, wo die Dispachen gewöhnlich van Mattern aufgemacht werben: Poble a. a. D. S. 762 und bie ba and englischen Schriftsteller.

<sup>83)</sup> So namentlich in Hamburg, wo felbst ber Dispacheur jest unter bem hanbelsgerichte ftebt. hanbelsgerichtsorbn. Art. 3. Poblis a. a. D. G. 776; ferner in Lubed, Bremen, Petersburg. Benede a. a. D. G. 154. Rach

Dispacheur aufgemachte Dispache verbindend fur die Parteien ift, fo kann fie boch gerichtlich angefochten werden 84). Der Schiffer muß in ber Regel fur die Aufmachung der Dispache forgen 85), und zwar foll biefes in der Regel am Bestimmungsorte geschehen; im Ausgangshafen aber,

wenn er borthin gurudfehren muß 86).

VIII. Ktage. Nach romischem Rechte konnten bie Eigenthumer ber geopferten Waaren nur gegen ben Schiffer (mit ber actio locati) klagen, ber wiederum bie Beitrage von ben übrigen Interessenten (mit ber actio conducti) beitreiben mußte 87); die Rechte bes M. A. scheinen hier bem romischen Rechte gesolgt zu sein, doch kann in Gemäßheit ber heutigen Prozesgrundsage auch den Interessenten gegen einander wohl eine directe Klage nicht abgesprochen werden 88).

Die Grundfate ber Savarie groffe laffen fich nicht auf andere Falle ausbehnen, wie g. B. auf ben, beffen Saus bei einer Feuersbrunft niebergeriffen worden, auf erlittene Kriegsfchaben u. f. w. 89) Willa.

Mereditatis deletio 1). Delata hereditas, sagt Terentius Clemen 63) in seinem Commentar über bas Papische Gefet, intelligitur, quam quis possit adeundo consequi. Derjenige, bem eine Erbfchaft beferirt ift, hat eben badurch bie Befugniß, biefelbe zu erwerben, er ift zu diefer Erbschaft bern fen. Diefer bloßen Befugniß steht nun gegenuber, daß berjenige, bem fie zusteht, von ihr wirklich Gebrauch mache; ber Berufung, daß ber Gerufene bem Rufe Folge leifte; ber delatio bie acquisitio. Man tann aber nicht fagen, bag Jemand gu etwas befugt Ti, was auch wiber feinen Willen geschieht. Genau genommen alfo ift es unrichtig gu fagen, biejenigen, welchen eine Erbichaft ipso iure aufallt (bie necessarii und bie sui et necessarii), acquirirten biefelbe im gleichen Zingenblice, in bem fie ihnen beferirt werbe; richtiger ift zu behaupten, wie eine folche Erbichaft von den Erben ohne alle Delation fofort acquiritt werde: ebenfo wie in bem capere einer herrens losen Sache nicht titulus (causa praecedens) und acquisitio in benfels ben Moment zusammenfallen, sondern vielmehr die lette vollkommen felbstftanbig Eigenthum gewährt. Dennoch brauchen schon romische Ju-

2) L. 151. D. de V. sign. (4. 16.)

preußischem Rechte wird die Dispache gerichtlich formirt. Pohls a. a. D. S. 769; so auch in Italien. Pohls a. a. D. S. 755. In Frankreich und Spanien burch von ben Parteien ober bem Danbelsgerichte ernannte Sachversständige. Code do c. art. 414. Codigo 145. 946. Benecke a. a. D. S. 156.

<sup>84)</sup> Pohls a. a. D. E. 746. 85) Benede a. a. D. S. 154.

<sup>86)</sup> Benede a. a. D. S. 149 fig. Pobits a. a. D. S. 742 fig. 87) Stud, Comment. XIV. S. 226 fig.

<sup>88)</sup> Pobls a. a. D. G. 747 fig. Dafelbft auch über bas Retentionsrecht bes Schiffers an ben verlabenen Baaren.

<sup>89)</sup> Glack a. a. D. S. 233. Phhls a. a. D. S. 751 fig.
1) Die romischen Rechtsquellen gebrauchen nicht bas Substantiv, sonbern nur bas Zeitwort deferre.

riften und Raifer 3) ben Ausbruck deferre uneigentlich von ber Erbichaft, auch wenn Annahme ober Ausschlagung nicht in ber Willfur bes Erben

Die bloffe Moglich feit, die Befugniß zur Erbschaftserwerbung zu erlangen, follte fie auch eine begrunbete Bahricheinlichkeit fein, ift noch feine Berufung; benn berjenige, fur ben nur eine folche Bahricheinlichkeit fpricht, kann ungeachtet berfelben bie Erbichaft noch nicht ermer-Weber alfo bem nachften Bermanbten beffen, ber noch tein Teftas ment errichtet, noch auch bem burch ein Teftament Berufenen gilt, fo lanae der Erblaffer noch am Leben ift, die Erbidgaft ale beferirt4). Ferner ift aber auch ber noch nicht berufen zu nennen, beffen Recht noch von bem Eintritte einer Suspensivbedingung abhangig ift. Die Delation ber bedingten Erbichaft erfolgt erft, fobald bie Bedingung eingetreten ift. Der Bulgarsubstitut ist aber immer sub conditione berufen, namlich unter ber Bebingung, daß ber institutus nicht antreten konne ober wolle; ebenso ber Pupillarsubstitut unter ber, baf ber Unmunbige, bem ber Erblaffer substituirt hatte, vor erlangter Munbigfeit fterbe. Beiben wird also ber fragliche Erbtheil erft nach Gintritt Finer Bedingung beferirt. Darin macht es auch feinen Unterschied, wenn vielleicht bem Gubftituten neben ber Substitution eine ursprungliche Institutionsportion beferirt fein follte, mabrend ber, einem Erben durch Accrefcengrecht zuwachsende, fernere Untheil als in ber ursprunglichen Berufung mit beferirt, also auch als eventuell mit acquirirt gilt'). In abnlicher Beife, wie bem institutus ber substitutus, fteht bem Testamenteerben ber ab intestato Berufene, und stehen nach bem pratorischen successorium die boporum possessores ber entfernteren gradus benen ber naberen gegenüber. Dem Intestaterben wird bie hereditas erft beferirt, wenn gewiß ift, baß der Testamentserbe als folder nicht succediren fann?); bieß felbst bann, wenn der Testamentserbe zugleich der Intestate ift 8). Unter mehreren Intestaterben gilt nach Civilrecht ber Grundfat: successio non est: es muß aber erft feststehen, wer ber berufene Nachste fei. Sinterbleibt also bei bem Tobe bes Erblaffers ein mahrhaft ober angebiich schwangeres Weib, beren zu erwartenbes Rind ber nachfte Erbe fein murbe, fo kann man zwar nicht fagen, biefer Leibesfrucht fei bie hereditas beferirt (benn ware bieg ber Sall, fo mußte ber nach bem venter nachfte Ugnat, auch wenn die Frau abortirte, ausgeschloffen bleiben), aber die Delation bleibt bis zu bem Augenblicke ausgesett, wo fich entscheidet, ob jene Schwangere

<sup>3)</sup> Mosaic. et romanar. LL. coll. XVI. 3, S. 3. L. 3. C. de J. deliber. (6. 30.) Cf. Donell. comment. iuris civ. VI. 3. §. 3.
4) L. 27. L. 94. D. de acq. vel. om. her. (29. 2.)
5) L. 8. L. 69. D. eed.

<sup>6)</sup> L. 20. S. 2. L. 35. pr. L. 80. pr. — S. 2. coll. L. 53. S. 1. D. eod. Bgl. ben Artitel Anmach fungerecht G. 273, Rote 15. Anberer 6) L. 20. S. 2. Meinung ift Schweppe, bas tomische Privatrecht in feiner heutigen Anwensbung, vierte Ausg., v. De jer, Bb. 5, §. 878.

<sup>7)</sup> L. 39. D. eod. 8) L. 17. S. 1. D. edd.

ein erbfähiges Kind zur Welt bringt. Aehnliche Grundfäte gelten für ben, einem solchen postumus im Testamente zugewiesenen Erbtheil. Würde bagegen das zu erwartende Kind jedenfalls nur neben bereits lebenden Personen succediren, so wird die Intestatsuccession zwar den letzteren beseirt; drei Portionen aber bleiben vorläusig für jenes vordehalsten. Nicht minder deserirt der Prätor die edictalis donorum possessio jedem ordo und jedem gradus erst nachdem die zu den früheren Berusenen durch Ablauf der Zeit, oder durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlossen sind Ablauf der Zeit, oder durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlossen sind sie decretalis d. p. aber wird überall nicht beserirt, sondern muß speciell erbeten werden. D. Endlich kann von einer delatio, sowohl des caducum, als der dona vacantia, an den Fiscus nicht früher die Riede sein, als die Caducität (entweder durch das Sachverhältniß sewit, oder durch Ablauf der Zeit, binnen deren dem papischen Gesetz genügt werden kann) oder die Erblosigkeit sich mit Bestimmtheit erzgeben hat.

Derjenige, dem nur pratorische Successor vorgehen, kann die Fristen selbst berechnen, nach deren Ablauf jene von der bonorum possessio ausgeschlossen sind, er aber zu ihr berusen ist. Wem dagegen civilrechtliche heredes vorgehen, der ersährt nur dadurch, daß diese aussbrücklich erklären, die Erbschaft nicht zu wollen, daß letztere (als legitima hereditas, oder als bonorum poss.) nunmehr ihm desertit sei. Um den vorgehenden Erben zu einer solchen Erklärung oder zur Annahme der Erbschaft zu nöthigen, darf der eventuelle successor ihn in iure intersogiren, worauf der Prator diesem tempus deliberandi gibt 18).

Die Delation der testamentarischen Erbschaft setzt ein an sich giltiges Testament voraus. Aus einem, wegen Präterition des suus nichtigen, aus einem, der gehörigen Form ermangelnden, verfälschten, rumpirten, irritum gewordenen Testamente wird also die Erbschaft nicht einmal deseritt; dagegen hindert die bloße falsi accusatio, oder die gegen den Erblasseritt; dagegen hindert die bloße falsi accusatio, oder die gegen den Erblasseringeleitete Untersuchung wegen Hochverrathes, wenn nur das Testament in der That unversälscht und der Testator nicht schuldig ist, die Delation nicht 14). Noch weniger wird sie dadurch ausgeschlossen, daß gegen das fragliche Testament contra tabulas bonorum possessio oder inossiciosi testamenti querela zulässig ist. Auch die Umstände, um derentwillen die Erbschaft den eingesesten Erben als indignis entrissen wird, z. B. die unterlassen peinliche Frage wegen des gewaltsamen Todes des Erblassers, schließen die Delation nicht aus 15).

<sup>9)</sup> L. 30. S. 1. L. 84. D. eod.

<sup>10)</sup> L. 3. L. 4. D. si pars heredit. pet. (5. 4.) Coll. L. 30. S. 6. D. de a. v. o. h.

<sup>14.</sup> L. 1. S. 10. de success. ed. (38. 9.)
15. L. 1. S. 7. eod. Unberer Meinung ift v. Bening-Ingenheim,

Lehrbuch bes gemeinen Civilrechtes, 5. Aufl., von Fris, Bb. 3, §. 427, Anm. oo.
13) L. 69. D. de a. v. o. h. Bgt. ben Artitet benefic. delibe-

<sup>14)</sup> L. 46. L. 86. S. 1. D. eod.

<sup>15)</sup> L. 3. S. 29. L. 15. S. 2. de SC. Silaniano. (29. 5.)

Dag Jemandem eine Erbichaft beferirt fei, bruckt nur bie abstracte juriftifche Moglichkeit aus, bag er fie nun erwerben tonne. Dabei fann ber Berufene fuglich noch factifch gehindert fein, ben Uct ber Acquifition, wo ein folcher erforberlich ift, vorzunehmen. Gbenfo kann Jemanbem testamenti factio zustehen, und er ist bennoch aus factischen Grunden, 3. B. weil er non sanae mentis ist, an Errichtung eines Testamentes gehindert 16). Daher gilt benn bie einem Ubwefenben angefallene Erb= schaft als deferirt, obwohl er von dem Anfalle keine Runde hat, und obwohl defhalb die tempora utilia ber bonorum possessio mahrend ber Abwefenheit nicht fur ihn laufen 17). Aehnliches muß von benjenigen Zauben, Stummen oder Blinden gelten, die aus Mangel an Berftanbnif bes Actes die Erbschaft weder nach Civil =, noch nach pratorischem Rechte erwerben konnen 18). Auch ber infans ift unfahig zur Acquifition ber Erbschaft; bennoch wied ihm dieselbe beferirt 19). Steht er alsbann unter patria potestas, fo fann, wenigstens nach bem Rechte ber Constitutionen, ber Bater, bem ja (nach altem Rechte) ohnehin Alles zufiel, mas bas Sauskind erwarb, fatt des unfabigen Berufenen, unmittelbar felbft ans treten, ober bonorum possessio agnofciren. Diefes felbftftanbige Recht des Baters wird unter Umftanden fogar über ben Tob bes Rindes binaus erftrect, wenn baffelbe innerhalb der infantia ftarb 20). Bar bagegen bie berufene persona alieno iuri subiecta fcon uber bie Sabre ber infantia hinaus, so muß fie auf ben iussus bes Baters felbst antreten 21). In ahnlicher Beife ift bem Tutor ausnahmsweise gestattet, fur ben pupillus infans die Erbschaft zu erwerben, während ber infantia maior tutore auctore felbst zu handeln hat 22). Sowohl ber Bater, als der Tutor konnen aber die Erbichaft nicht einseitig ausschlagen; haben fie baber die Friften ber bon. poss. ungenutt verftreichen laffen, fo werden baburch nur fie felbft von beren fernerer Ugnition ausgeschloffen; bas Sausfind ober ber Pflegebefohlene felbft werden immer noch zugelaffen. Dur wenn der Pupill tutore auctore ausbrucklich republirt hat, kann er allein burch in integrum restitutio wieber zu ber Erbschaft gelangen 23). Dag in

18) L. 2. D. de bon. poss. furioso, infanti, muto, surdo, coeco com-

<sup>16)</sup> L. 16. S. 1. D. qui testam. (28, 1.) 17) L. 30. pr. L. 86. pr. D. de a. v. o. h. Bal. Buchholz, jus riftische Abhandlungen S. 44-47.

petente. (37. 3.)

19) L. 7. §. 1. D. de bon. poss. (37. 1.)

20) L. 7. §. 1. cit. L. 1. de b. p. fur. Theod. Cod. IV. 1. const. 1. VIII. 18. const. 1. L. 18. pr. §. 1. C. de iure delib. (6. 30.)

21) L. 8. §. 1. D. de a. v. o. h. L. 18. §. 4. C. de iure delib. (6.30.)

<sup>(6. 30.)
22)</sup> L. 8. pr. L. 9. D. de a. v. o. h. L. 11. D. de bon. poss.
(37. 1.) L. 2. S. 1. D. ad SC. Tertyll. (38. 17.) L. 18. S. 4. C. cit.
23) L. 13. S. 3. D. de a. v. o. h. L. 7. S. 2. D. de bon. poss.
L. 3. D. quis ordo in possessionibus servetur. (38. 15.) Culac. observatt. XIV. 8. Quaestt. Papin. lib. XV. in Opp. d. Veneto-Mutinens.
T. IV. col. 362—66., in Responsa Papin. lib. VI. ibid. col. 963. 64., recitatt. solenn. ad Tit. Dig. de bon. poss. ibid. VIII. col. 15. 16. Merill. variant. ex Culacio I. 43. in Opp. Neap. 1720. II. 255—57.

ahnlicher Weise auch bas unmundige Hauskind burch seine auf Befehl bes Baters geschehene repudiatio gebunden fei, wird nicht erwähnt. Go liegt alfo in dem Unfalle der Erbschaft an bas Sauskind und ben Bevormundeten gemiffermagen eine doppelte Delation: einmal an ben Ge= tvalthaber ober tutor, und zweitens an ben eigentlich Berufenen. Dabei ift es bam bemerkenswerth, bag, wenn Erfterer bas Erbrecht geltend zu machen versaumt, oder es ausgeschlagen hat, und der Lettere das ihm bennoch bleibende Recht auf die Erbschaft nicht geltend machen konnte (weil er als infans farb) oder wollte, nun diejenigen fuecediren, welche urfprung= lich (nicht etwa erft fest, wo ber Ausschluß des impubes entschieden wird) nach dem zuerft Berufenen die Rachften waren, bag es, mit anderen Worten, fo angefeben wird, als ware jenem die Succeffion nie beferirt worden 24).

In ahnlicher Beife zur Erwerbung unfahig ift auch ber furiosus, infofern er nicht suus ift, ober infofern nicht Unbere, feiner potestas Unterworfene, ihm acquiriren 25). Bon ihm aber heißt es, bie Erbichaft werde ihm überall nicht beferirt 26). Daraus folgt benn, nach ber von Juftinian gebilligten und richtigeren Meinung, gunachft, daß auch fein curator bie edictalis bon, poss. nie fur ihn agnosciren, sondern nur eine decretalis furiosi nomine nachsuchen fann 27). Diese bonorum possessio (in possessionem missio) hat Justinian im wefentlichen unveranbert in feine neue Berordnung 28) aufgenommen und nur die Cautionen bes alten Rechtes verworfen. Ferner folgt aber baraus, daß fo lange die Beiftestrantheit bes junachft Berufenen weber burch Genefung, noch burch Tob beendet ift, überall feine Delation angenommen wird, bag, fobald bie zulegtgenannte Entscheidung eintritt, nicht biejenigen berufen werden, die zur Zeit ber Delation an den furiosus die nachften maren. fondern biejenigen, bie es nun, bei beffen Tobe find 29).

Die Wirkungen ber Delation einer Erbichaft find folgende:

1) Bon dem Momente der Delation an fann der Berufene die Erb= fchaft ent = ober annehmen ober ausschlagen. Die vor der Delation er= folgte Erklarung folcher Urt, follte fie auch eventuell gefaßt fein, ift vollig unverbindlich. Gelbft bie Etflarung uber die eine Urt ber Delation ift ber Regel nach ohne Wirkung fur eine andere Urt. testamentarische Erbschaft mit der Auflage beferirt, nur durch Cretion erworben zu werden, fo wird fie durch aditio oder pro herede gestio

<sup>24)</sup> L. 18. C. cit.

<sup>25)</sup> L. 63. D. de a. v. o. h.

<sup>26)</sup> L. 1. §. 5. D. de succ. ed. (38. 9.)

<sup>27)</sup> L. 11. D. de auctor. tutor. (26. 8.) L. 1. D. de bon. poss. fur. L. 2. S. 11. D. ad SC. Tertyllianum. (38. 17.) — 3n L. 35. D. ad SC. Trebell. kann vorausgesest werben, das die fiduciaria erft nach ber Antretung geisteskrant geworden sei. — Bgl. Cuiac. in Pap. responsa lib. II. Opp. IV. 818—20. v. Ebbr, im Magazin für Rechtswiffenschaft und Gefeggebung III. 59-62. Fabricius, biftorifche Forfchungen Oft. 1,

<sup>28)</sup> L. 7. S. 7. C. de curat. fur. (5. 70.) 29) L. 7. S. 8. 9. C. cit.

nicht acquirirt, und die Republiation innerhalb ber Crefionsfrift geftattet bis zum Ablaufe diefer Frist immer noch, die Erbschaft burch Cerniren zu erwerben 30). Sat der Inteftaterbe repudirt, fo lange die Erbichaft noch bem Teftamenteerben beferirt mar, fo ift biefe Ertlarung fur ihn wirkungslos; ebenso wenn ber Substitut ausschlug, fo lange noch ber institutus berufen war 31). Ift ein und bemfelben bie Erbichaft ex testamento und ab intestato beferirt, fo kann er, insoweit er nur gegen bas edictum: si quis omissa causa testamenti ab intestato vel alio modo possideat hereditatem nicht verftogt, die erfte Delation ablehnen und die zweite annehmen 32). Schlagt er bagegen die Inteftatsucceffion aus, fo wird barunter verftanden, bag er aus beiben Grunden ablehnen wollte; benn bie Erbschaft murbe ihm in bem Augenblicke, wo er ex testamento republirte, ab intestato beferirt 33).

Unnahme und Republation feben, um wirkfam gu fein, voraus, daß die Delation, ihr Grund und ihr Umfang bem fich Erklarenden ge= . nugend bekannt maren. Glaubte berjenige, ber wirklich ichon jest gur Erbschaft berufen mar, fie fei ihm nicht, ober nicht giltig beferirt, fo ift feine Erklarung wirkungslos. Bufte bagegen berjenige, bem ein Sindernig entgegenzustehen ichien, bag es nicht vorbanden fei, fo fann er, felbst wenn er felbft es mar, ber jenen Schein hervorgerufen, giltig antreten oder ausschlagen 34).

2) Laufen die Friften, die entweder der Erblaffer (durch Cretion) ober ber Prator fur die Unnahme ber Erbichaft bestimmt hat, und ebenfo die Friften, welche das neueste Recht fur bie Unfertigung des Inventars und (der richtigen Meinung nach) fur Unnahme der Erbschaft vorfchreibt, von bem Momente an, wo ber Berufene von ber Delation Runde erhalt 35).

3) Der Moment ber Delation entscheibet baruber, wer als berufen gelte. Fallt alfo ben Inteftaterben bie Erbichaft erft einige Beit nach dem Tode bes Erblaffers zu, weil vielleicht die nun ausgefallene Bebingung, unter welcher ber scriptus heres berufen mar, langere Beit fcmebte, ober weil ber lettere erft nach langerem Befinnen ausschlug, fo gelten nun nicht etwa biejenigen als berufen, die bei bes Erblaffers Tode ihm am nachften verwandt maren, fondern die es jest find 36). Gleiches muß gelten, wenn ber Erblaffer nur generifch Bezeichnete unter einer Sufpenfivbedingung honorirt hat; es gelten namlich biejenigen als berufen, die gur Beit der Delation, nicht gu ber des Todes bes Erb= laffere unter jener Bezeichnung begriffen find. Go g. B. wenn ber Teftator fur den Sall, daß feine Liquidate bei einem obidhwebenben

<sup>30)</sup> Ulpiani fragm. XXII. 33. 34.

<sup>31)</sup> L. 13. pr. §. 2. L. 21. §. 2. L. 69. D. de a. v. o. h.

<sup>32)</sup> L. 17. S. 1. D. eod.

<sup>33)</sup> L. 17. S. 1. cit. L. 70. S. 1. L. 77. eod.
34) L. 6. S. 4. L. 13. S. 1. L. 21. S. 3. L. 22. L. 23. L. 30.

\$. 1—8. L. 31—34. L. 46. L. 86. S. 1. eod.
35) L. 19. L. 22. C. de J. delib.
36) L. 7. S. 8. C. de curat. fur.

Concurfe voll ausgehen follten, feine im Staatsbienfte befindlichen Bermanbten ju Erben eingefest hatte.

- 4) Bon bem Erben wird im Momente ber Delation, und von bies fem an ununterbrochen bis zur wirtichen Erwerbung, testamenti factio und fonftige Erbfahigfeit geforbert. Dur fur bie Beit zwifchen ber Errichtung bes Testamentes und bem Erbichaftsanfalle, nicht aber fur bie bis zur Acquisition noch verstreichenbe; heißt es: medium tempus non nocet 37).
- 5) Ein festes Recht auf den Erbtheil erwirdt ber Berufene burch die Delation feineswegs etwa fo, wie ber Legatar burch bas cedere diei. Stirbt er alfo vor ber wirklichen Erwerbung, fo hat fein Erbe auf jenen numangefalles nen Erbtheil, Die Transmiffionsfalle ausgenommen, teinerlei Richt. 3ft bie Erbichaft einem homo alieni iuris beferiet, und biefer geht vor ber wirklichen Acquisition in eine fremde potestas über, ober er wird durch emancipatio ober manumissio sui iuris, so hat, im Gegensate gegen bas Legat, cuius dies iam cesserat, ber frühere Gewalthaber kein Recht auf fie 38). Singular ift es, bag bie Theodofische Transmission auf die Rinder ber, im Teftamente bes Erblaffere inftituirten, Defcenbenten ben Erbtheil biefer letteren nur bann übertragt, wenn biefelben gwar nach bem Tobe bes Teftators, aber vor ber Delation, fo wie biefelbe bamals burch bas Papifche Gefet umgeftaltet mar, verftorben maren 89).

Diefe Grundfate haben einzelne Modificationen burch bas pratorifche Recht, andere burch die Lex Julia et Papia Poppoea erfahren; doch find die letten von Juftinian vollständig aufgehoben, fo dag bas alte Rect nun wieder unverandert gilt.

Der Prator lagt nicht allein Personen jur bonorum possessio, benen bie hereditas überall nie beferirt wird 40); fonbern er gemahrt auch bie erftere benen, welche eine Soffnung auf bie hereditas haben, schon vor ber Delation. So, gegen Caution an die Substituten ober Inteftaterben, namentlich allen unter einer Sufpenfivbebingung Gingefet ten 41), mahrend nach Civilrecht bie Muciana cautio urfprunglich nur ben Legation, den Befit ihrer honorirung verschafft hatte, und auch in ihrer fpater unbehnung auf die Erben lediglich auf die negativen, nur mit bem Tobe zu enticheibenben Bebingungen befchrantt blieb 42). magen verwandt bamit find die decretales bon. possessiones, welche ber Prator megen ber Soffnung, bag ein gur Erbichaft Berechtigter por-

<sup>37)</sup> L. 6. S. 2. L. 49. S. 1. L. 59. S. 4. L. 62. D. de hered. inst. (28. 5.) Coll. L. 82. D. de a. v. o. h. Mu Slack's Panbettencommentar XXXIX. 120-44. Muhlenbruch, Fortfegung gu

<sup>38)</sup> L. 82, D. de a. v. o. h. 39) L. 1. C. de his qui ante apertas tab. (6, 52.)

<sup>40)</sup> Fabricius a. a. D. S. 106—144. 41) L. 5. pr. D. de b. p. sec. tab. (37. 11.) Ruhlenbruch, Lehrs buch bes Panbettenrechtes §. 650, Anm. 3. 42) L. 7. pr. L. 18. L. 73. D. de cond. et demonst. (35. 1.)

Mablenbruch a. a. D. Anm. 6.

handen sein, oder geboren werden konnte, interimistisch ertheilt (ex Carboniano edicto, ventris nomine und suriosi nomine) 43).

Gine fernere Modification bewirkte bas Papifche Gefet baburch, bag es fur die Succeffion aus einem fchriftlichen Testamente ben Beitpunkt ber Delation anders bestimmte. Rach alterem Rechte namlich hatte ber berufene Erbe jeden Augenblick bie Erbschaft civilrechtlich antreten ober pro herede geriren tonnen, alfo auch vor Eroffnung bes Teftamentes, wenn er nur (vielleicht burch feine Gegenwart bei ber Errichtung, ober burch Meugerungen bes Teftators) wußte, daß er instituirt fei; benn es Fam ja nur auf feine mahrhafte Runde von ber Delation an. cundum tabulas bon. poss. bagegen konnte gewiß von jeher nur auf Borgeigung bes eröffneten Teftamentes agnofcirt werben. Geitbem nun bie Lex Julia Vicesimaria bie bem aerarium fo eintragliche Erbschafts= fteuer eingeführt und gu beren Controle bie Urt ber Teftamenteeroffnung gefetlich bestimmt hatte 44), fonnte bem Erben, auch wenn er feine Berufung auf anderem Wege kannte, nicht mehr geftattet fein, vor jenem Acte der Eroffnung und einseitig von bem Nachlaffe Befit zu ergreifen, mit anderen Worten, bie Delation mußte bis auf ben Moment ber Upertur, ber aus besonderen Grunden, g. B. wegen bes Gilanianischen SC., moalichenfalls geraume Beit nach bem Tobe bes Teffators eintreten fann, binausgeschoben werben. Diefe Beftimmung enthielt nun, nach bem beutlichen Zeugniffe Juftinian's 45), die Lex Julia Papia Poppoea 46); allerdings ift indeg biefelbe mit ber verwandten, doch mefentlich verfchiebe= nen, nicht zu verwechseln, bag ber dies ber in einem folchen Teftamente ausgefetten Legate, auch wenn er es nach altem Rechte fcon im Mugenblicke bes Todes gethan haben wurde, jest gleichfalls nie ante apertas tabulas cediren foll. - Die Wirfung diefer Neuerung ift nun gu Gun= ften ber caduca bie, bag ber Erbe, ber gwischen bem Tobe bes Teftators und ber Eroffnung bes Teftamentes gang ober theilweife unfahig wird. jest nie mehr burch vorgangige Antretung ber Cabucitat entgeben fann; auf der anderen Seite ift aber burch diese Bestimmung auch wieder bie Bwischenzeit, mahrend welcher die eintretende Unfahigkeit ichabet, verfürzt worden. Rach altem Rechte blieb berjenige unfahig, fein Erbtheil wurde alfo caducum, ber es nach bem Tobe bes Erblaffers einen Augenblick gewesen war, follte biefe Unfahigkeit auch noch vor ber Testamentseroff= nung wieder gehoben fein. Rach der neuen Beftimmung fchabete ihm die Unfahigkeit nur, wenn fie zwischen ber Apertur und ber Erwerbung ftattfand. Zebenfalls ift bie Beziehung biefes Grundfates auf Caducitat offenbar.

44) Paulli sentent. IV. 6.



<sup>43)</sup> Mublenbruch a. a. D. §. 622, Anm. 2-4. Fabricius a. a. D. S. 165-184. Safchte in Richter, frit. Jahrbucher far teutsche Rechtse wiffensch. III. 27-32.

<sup>45)</sup> L. un. S. 1. 5. C. de cad. toll. (6. 51.)
46) Heinecc. comm. ad L. Jul. et Pap. Popp. III. 2. S. 2. Un
berer Meinung ift Muhlenbruch, Fortseg. XXXIX. §. 33, Unm. 42.

Im Uebrigen blieben die alten Grundsate unverandert; also nicht war die Intestatsuccession und die aus einem nuncupativen Testamente wurde schon im Momente bes Tobes beferirt, sonbern auch von ben, im schriftlichen Testamente eingesetten Erben, für die es überall keiner Delation bedurfte, von den sui, die ipso iure erwerben, konnte man nicht fagen, die Erbichaft werbe ihnen erft apertis tabulis beferirt 47).

Caducum tann ferner immer nur ein Theil bes Nachlaffes, über ben testamentarisch verfügt ift, werben. Berliert bas ganze Testament feine Rraft, fo tritt nicht Cabucitat, fonbern Intestatsucceffion ein. Ift baher nur ein heres ex asse vorhanden, fo tommt ber neue Grundfat ber Lex Papia, wegen seiner wefentlichen Beziehung auf die Caducitat, gleichfalls nicht zur Unwendung. Die Delation erfolgt, vorausgefest, daß die Institution pure geschehen war, wie nach altem Rechte mit dem Tobe des Erblaffers. Bon diesem letten Sate haben sich insofern noch Spuren im Juftinianischen Rechte erhalten, bag bie, an ben beres ex asse mit bem Momente bes Tobes erfalgenbe, Delation mehrfach als dne Ausnahme erwähnt wird 48).

Juftinian ha bas gange Princip ber Lex Papia aufgehoben, fo baß jest wieder allgemein die Delation im Augenblicke des Todes des Erblaffet erfolgt.

Mereditatis petitio 1) heißt die ordentliche Rlage, burch welche bas Recht ber Erbfolge gegen verlepende Gingriffe Anderer gerichtlich geltend gemacht wird. Neuere haben fie auch wohl petitorische Erbschaftsklage genannt, im Gegensate gegen andere Rechtsmittel, die man als possessorische bezeichnet 2). Sie ist ihrem Wesen nach eine Bindication Erbrechtes 3), eine Rlage auf Anerkennung bes durch bie Erwerbung

<sup>47)</sup> Franc. Ramos del Manzano ad LL. Jul. et Pap. lib. IV. Relig. 36. S. 10. 11. Meermann, thes. V. 510.

<sup>48)</sup> L. 1. S. 4. D. de iuris et facti ign. (22. 6.) L. 21. D. de condet dan. (35. 1.) L. 44, D. de mort, causa don. (39. 6.) L. 3. C. de fare delib. (6. 30.) Ramos l. c. S. 9.

1) Quellen: Dig. de hereditatis petitione, (5. 3.) Cod. de petitione hereditatis. (3. 31.) Cf. Paulli sentt. I. tit. 13b. Gregor. Cod. ed. Haenel. lib. III. tit. 1. Theod. Cod. ed. Haenel. lib. III. tit. 22. — 2 iteratur: Donelli comment. lib. XXIX. cap. 12—16. Glück. Grifatter her Wood 36. 7 Whith 2 22. 491 512. 35 8. 2. 1 512. Sas A2. — Etteratur: Done II comment. IId. AAIA. cap. 12—16. Glua, Etlanter. der Pand. Ah. 7, Abth. 2, S. 491 fig., Kh. 8, S. 1 fig. Fas bricius, Bemerkungen über die hereditatis petitio, im refein. Mus. sursprud. IV. S. 165—211. Arndts, über das Wesen der hereditatis petitio, in dessen Beiträgen zum Civilrechte und Civilproz. (Bonn 1837), I. S. 1—112. Roshirt, das testament. Erde. (Deidetd. 1840), II. S. 1—55. Bzl. auch Thiaut, im Arch. sur etv. Prar. VII. 12. Buchholz, jurist. Add. (Adnigederg 1833), Rr. I.
2) Bzl. Bd. 2, S. 295 und den Art. interdictum quorum bonarum.

<sup>3)</sup> Dater hereditatis vindicatio, Cai. II. 120. L. 8. D. h. t. L. 19. in f. D. de inoff. test. (5. 2.) L. 3. D. expil. hered. (47. 19.), successionis vindicatio, L. 4. C. qui adm. ad b. p. (6. 9.) L. 2. C. unde legitimi. (6. 15.) L. 5. 9. C. commun. de succession. (6. 59.) L. 4. C. in quib. caus. cesset l. t. p. (7. 34.) Bgl. Bb. 4, S. 1 fig.

ber Erbichaft begrundeten Rechtes ber Reprafentation eines Berftorbenen in Unfehung feiner Bermogeneverhaltniffe, gegen diejenigen, welche biefes Recht irgendwie factisch beeintrachtigen 4). Sie gehort baher zu ben in rem actiones 5), wie ihr benn auch eine abfolut lautende Intention, hereditatem actoris esse, entsprach 6), und nur uneigentlich wird fie eins mal mixta personalis actio genannt 7). Sie kann aber entweder auf Geltendmachung bes alleinigen und ausschließlichen Erbrechtes gerichtet fein, indem der Klager heres ex asse zu fein behauptet, ober auf ein bloges Theilerbrecht fich grunden, wobei ein Miterbrecht anderer Derfonen anatannt wird 8); im ersten Kalle nennt die moderne Terminologie die Rlage hereditatis petitio totalis ober universalis, im anderen Falle h. p. partiaria.

Was nun zunächst die Subjecte dieser Klage betrifft, so ist dieselbe als civilis actio nur demjenigen gegeben, welcher nach Civilrecht Erbe geworben (heres). Als utilis actio aber fommt fie auch bem blos pratorischen Erben zu (bem bonorpm possessor cum rc), und heißt in bies fer Anwendung inebesondere prosessoria h. p. 9); ferner dem Universalsstelcommissata h. p. genannt wirb 10); dann auch dem Fiscus, insofern ihm Erbschaften als bona vacantia oder ereptoria zugefallen sind 11), und nicht minder anderen juristischen Personen, welche in diefer Beziehung als eine Art von gesets lichen Erben bem Fiscus vorgehen 12). Naturlich muß bie Rlage auch bem Erben bes Erben ober bestenigen, welcher bem Erben gleich bagu berechtigt ift, zustehen 18). Demjenigen aber, welchem bie Erbschaft als Sanges burch Berauferung von Seiten bes mahren Erben überlaffen ift, tann die Erbschaftsklage gleich ben einzelnen erbschaftlichen Rlagen nur als ausbrudlich ober ftillschweigend abgetretene Rlage zugestanden mer-

<sup>4)</sup> Eine andere Ansicht über bie Ratur ber hered. pet. hat gabricius

a. a. D. aufgestellt, aber vgl. bagegen Arnbts a. a. D.
5) Cai. IV. 16. 17. L. 25. S. 18. D. h. t. L. 27. S. 3. D. de R. V. (6. 1.)

<sup>6)</sup> L. 8. 10. S. 1. D. h. t.

<sup>7)</sup> L. 7. C. h. t. Der Ausbrud ertlart fich burch bie Bergleichung mit L. 25. S. 18. cit. Bal. Ebbr, in seinem Magar. IV. S. 17 fig. Rhein. Mus. II. S. 141. Savigny, Softem V. S. 479. — Für eine personiche Rlage ertlart bie hered. pet. einzig Rofbirt, im Arch. fur civ. Prar. IX. S. 32 fig. Bgl. beffen testament. Erbr. II. S. 5 fig., gemeines Civilrecht III.

<sup>8)</sup> L. 10. S. 1. D. h. t. Cf. tit. Dig. si pars hereditatis petatur. (5.4.)

<sup>9)</sup> L. 1. 2. D. de possessoria hereditatis petitione. (5. 5.) 206 eine wunderliche Erfindung der Juftinianischen Compilatoren wird biefe Rlage bargestellt von Fabricius a. a. D. S. 177 fig., 209 fig. Bgl. aber bagegen Arnbts a. a. D. S. 50-59.

10) L. 1-3. D. de fideicommissaria hereditatis petitione. (5. 6.)

<sup>11)</sup> L. 20. S. 6. 7. Cf. L. 54. D. h. t. Bgl. 86. 3, S. 939 flg.,

<sup>26. 4,</sup> S. 48 fig.
12) Lgl. tit. Cod. de bonis vacant. (10. 10.)

<sup>13)</sup> Ueber Paulli sentt. l. c. S. 4. vgl. Schulting ad h. l.

ben 14), und nur demjenigen, ber vom Fiscus eine Erbichaft erkauft bat, wird in den Quellen gleichwie dem Universalfideicommiffar geradezu utilis

h. p. beigelegt, da er auch mabrer Universalsucceffor ift 15).

Die Frage, gegen men bie Erbichaftsflage angeftellt werben fonne, beantwortet fich vorerst im allgemeinen nach der Natur der in rem actio babin: fie findet ftatt gegen jeden, welcher irgendwie bas Erbichafts= verhaltniß bes Rlagers thatlich verlegt, indem er demfelben etwas vor= enthalt, was ihm doch fraft diefes Berhaltniffes rechtlich gebuhrt. Diefes Etwas braucht feineswegs die gange Maffe ber gur Erbichaft gehorenben Dbjecte zu fein. Das Recht ber Erbichaft fann auch burch die einem einzelnen barin begriffenen Rechte widerftreitende Unmagung verlett mer= ben. Wer auch nur eine einzige Sache ber Erbichaft im Befige bat und bem Erben auf Berlangen nicht herausgibt, kann beghalb nach Um= ftanden mit ber h. p. belangt werden 16). Und ba die Erbschaft nicht blos Eigenthumsrechte in fich fchlieft, fondern bie mannigfaltigften Ber= mogensrechte, in benen bas eine Recht bes Erben verlett merben fann, fo fann auch aus allen folden Beranlaffungen die h. p. bervorgeben 17). Daber ift fie 3. B. auch gegen benjenigen moglich, welcher eine Sache, beren Detention bem Erben gu erhalten, ein rechtliches Intereffe vorliegt, eigenmachtig aus dem Nachlaffe an fich genommen hat18), gegen benjeni= gen, welcher aus Beranlaffung bes Befiges von Erbichaftsfachen gegen= martig nur noch ein Rlagerecht hat, das dem Erben abzutreten fich ge= buhrt 19), und namentlich auch gegen ben Schuldner ber Erbschaft, ber ben Betrag ber Schuld bem Erben vorenthalt und fo diefem tanquam iuris hereditarii possessor gegenübertritt 20). Es fommt überhaupt nur darauf an, ob ber Gegner fich im Befige eines Bermogensvortheiles befinde, beffen Restitution in ben Erbschaftsprozeß fallt, woruber unten bas Diabere 21). Und weil es hierbei, wie bei ber Gigenthumsklage, nur auf bas Kactum bes Sabens und bie restituendi facultas antommt, fo finbet unter biefer Borausfegung auch gegen ben Sausfohn bie h. p. ftatt,

14

<sup>14)</sup> Cf. L. 16. pr. D. de pactis. (2. 14.) Bb. 4, S. 25. — Auf L. 4. S. 28. D. de doli mali except. (44. 4.) barf man fich bei biefer Frage nicht berufen. Sie bezog sich ursprünglich auf ben Fall ber in lure cessio legimant vertigen. Sie bezog sich urwrunglich auf den gau der in iure cessio legitimae hereditatis nondum aditae (Bb. 4, S. 24, Rote 173), und im Justismianischen kann sie erklart werden durch Bezugnahme auf den Fall, wenn der Cessionar seihst nach dem Eedens der nächste Erbe war und dieser daher zu Gunsten desselchagen die noch nicht angetretene Erbschaft pretio accepto ebenfalls ausgeschlagen hat. Kein Iweisel übrigens kann darüber sein, daß die hered. pet. auch, so wie sie gegen eine bestimmte Person begründet sit, speciell cedict werden könne, und daß dieses etwas anderes ist, als der Verkauf der Erbschaft, der dem Käuser Insorde auf liebersossiung des gennen Vermigenstinkaltes der ber dem Kaufer Anspruch auf Ueberlassung des gangen Bermdgensinhaltes der Eroschaft gibt, ist klar. Bgl. Roshfert a. a. D. H. S. 51.

15) L. 54. D. h. t. Bgl. Bb. 4, S. 26.
16) L. 4. 9. 10. pr. D. h. t.

<sup>17)</sup> L. 18, S. 2. L. 50. D. h. t. 35gt. 35b. 4, S. 1, 2. 18) L. 19. pr. S. 2. D. h. t. 19) L. 16, S. 4. 7. D. h. t.

<sup>20)</sup> L. 13. S. 15. L. 14-16. pr. S. 3. D. h. t.

<sup>21)</sup> Bgl. Rote 85 flg.

nicht minder aber gegen den Bater (ober Herrn), insofern biefer burch den Untergebenen oder in deffen Peculium den erbschaftlichen Vortheil besiebt 22).

Aber die materielle Berlebung eines erbschaftlichen Rechtes muß sich auch als eine Berletung bes Erbreites barftellen, bamit fie bie h. p. veranlaffen tonne. Gine Unfechtung bes Succeffionsverhaltniffes ift es nicht, wenn Jemand fich im Befibe einer jur Erbichaft geborenben Cache befindet, indem er biefe aus einem fingularen Rechtsgrunde erworben bat. Diefer Befit widerftreitet wohl bem Gigenthumsrechte, bas burch bie Erbichaft auf ben Erben übergegangen ift, fo wie er auch bem Eigenthumsrechte bes Erblaffers wiberftritt; aber er wiberftreitet nicht bem Erbrechte, welches nichts bestoweniger baffelbe ift, wenn auch bas Eigenthum biefer einzelnen Sache, wie ber Befiger behaupten mag, nicht zu ber Erbschaft gehort. Daber findet gegen biefen Befiger nicht bie h. p., fonbern bie rei vindicatio Unwendung, wie fie auch ber Erblaffer anstellen Grundet aber ber Befiger feinen Befig ber Sache, beren erbschaftliche Qualitat er nicht leugnet, gerade barauf, daß er seibst zur Erbichaft berechtigt fei, fo offenbart fich in ber Berlegung biefes einzelnen Rechtes eine Unmagung gegen bas Erbverhaltnig bes Gegners, welcher deshalb zur h. p. greifen kann 24). Go auch, wenn ber Schulbner ber Erbschaft nur beshalb bem Erben bie Zahlung vorenthalt, weit er behauptet nichts fculbig zu fein ober weil er zweifelt, ob biefer wirklich ber Erbe fei, bem er ficher gablen tonne, fo liegt tein Grund por, ibn mit ber h. p. zu belangen; wenn er aber nicht gablt, weil er felbft be= hauptet Erbe zu fein, fo ift biefe Rlage gegen ihn begrundet, indem nun bie Borenthaltung ber Schulb als Berletung bes Erbrechte ets scheint 25). Auf biese Weise gelangt man ju bem Sate: wer pro herede eine Sache ober ein Recht ber Erbichaft belitt, gegen ben kann bie h. p. angestellt werben 26).

Rach benfelben Stellen aber, welche biefen Sas aussprechen, soll auch wer nur pro possessore besist, mit berselben Klage belangt werden können. Wer nämlich ohne allen Rechtsgrund etwas zur Erbschaft Geböriges sich anmaßt, mag wohl im einzelnen Falle nur an Berletzung bes einzelnen Rechtes, ohne Rücksicht auf seine Beziehung zur Erbschaft, benken; es kann aber auch seine Handlung vorzugsweise aus der Richtsachtung bes Erbverhältnisses hervorgehen und als eine gerade gegen dieses gerichtete mehr ober minder umfassende Anmaßung erscheinen, indem er den Rachlaß des Verstörbenen als gute Beute behandelte. Hier ist es

<sup>22)</sup> L. 34. S. 1. L. 36. S. 1. D. h. t. Bgl. Arnbts c. a. D. S. 71-75.

<sup>23)</sup> L. 7. C. h. t. L. 4. Cod. in quib. caus. cesset. l. t. p. 7. 34.: cum ab his (sc. contra hos) successio vindicari non possit,

<sup>24)</sup> L. 9. 11. D. h. t.

<sup>25)</sup> L. 42. D. h. t. Cf. not. 20.
26) L. 9. D. cit.: Eum demum teneri petitione hereditatis qui vel
ius pro herede vel pro possessore possidet vel rem hereditariam.

nun ber Ratur ber Sache und bem practifchen Beburfniffe angemeffen, biejenige Rlage eintreten gu laffen, bie gum Schute bes Erbverhaltniffes im Gangen bestimmt ift und alles barunter Geborige umfaßt, und bas altere romische Recht hatte gur Gestattung ber universellen Rlage in bies fem Falle noch eine befonders bringende Beranlaffung, weil es bie maffenweise Besigergreifung der noch besiglofen Sachen einer Erbichaft burch Die Grundfate über usucapio pro herede lucrativa geradezu begunftigte und beforberte 27). Begreiflich aber ift es, bag nun bem verletten Erben gegen benjenigen, von welchem einmal gewiß ift, bag er ohne Rechtsgrund befige, auch schlechthin nach Befinden die h. p. zu Gebote gestellt wurde, ohne erft nach ben befonderen Intentionen beffelben gu fragen, und fo erklart fich benn die allgemeine Regel, die in L. 9. D. h. t. ausgefprochen ift 28).

Als possessor pro possessore ift nun vor allen berjenige ber h. p. ausgefest, welcher eigenmachtig und ohne fich zur Erbichaft berechtigt ju halten, Sachen, die in bem Radeaffe des Berftorbenen fich befanden, fich zugeeignet hat 29), und zwar auch bann, wenn er aus irgend einem anberen Grunde Gigenthumer biefer Gachen gu fein behauptet, in melchem Falle er wenigftens vorerft ben ohne Rechtsgrund erworbenen Befit berfelben bem Erben guruderftatten muß, um bann fein Eigenthum gegen ihn klagend geltend zu machen, wie er auch gegen ben noch befigenden Erblaffer hatte thun muffen 30). Uber auch wer ichon bem Berftorbenen felbft ober auch britten Personen ben Befit von Erbschaftsfachen unrechtmaßiger Beife entzogen hat, g. B. ber Dieb ober Rauber ober Deficient, fann als possessor pro possessore mit der h. p. belangt werben 31), und auch berjenige, welcher burch ein an fich rechtlich ungiltiges Geschaft wiffentlich folde Sachen von einem Underen erworben hat, &. B. durch

<sup>27)</sup> Cai. II. 52-56. Arnbts a. a. D. S. 31-33. 28) Savigny, im Softem Bb. 5, S. 26, bezeichnet & als eine von ber Ratur ber in rom actio einigermaßen abweichenbe Eigenthumlichteit ber h. p., daß ste micht, wie die rei vindicatio, schlechthin gegen einen unbestimmsten unbekannten Gegner gerichtet sei, sondern nur gegen bestimmte einzelne Perssonen angestellt werden konne, nämlich nur gegen denjenigen, der entweder produced oder pro possessors besigh. In der That aber liegt darin eben so wenig eine Idweichung von dem absoluten Character der in rom actio, als barin, baf bie rei vindicatio nur gegen einen Befiger ber Sache ftattfinbet, bie confessoria in rem actio nur gegen benjenigen, ber bie Gervitut bestreitet. Der Unterschieb ift nur biefer, bag bem Gigenthum jeber Besit, bem Grirechte nur ein befonders qualificirter Befit eines Unberen wiberftreitet. Puchta,

pand. §. 506, Rote d.

29) L. 11. S. 1. L. 13. pr, D. h. t.

30) Arg. L. 3. Social quor. bon. (8. 2.) L. un. Theod. Cod. eodem.

(2. 21.) Bgl. Fabricius a. a. D. S. 171. Arnbts a. a. D. S. 38—

46 und jest and Bangerow, Pand. II. S. 358.

31) L. 13. pr. L. 16. S. 4. D. h. t. L. 14. S. 2. D. quod met. cansa. (4. 2.) L. 6. S. 5. 6. L. 22. S. 1. D. de act. rer. amot. (25. 2.)

Daß die h. h. sich nur auf diejenigen Sachen beschränke, die der Berstorbene bis zu seinem Tode bessen, wird behauptet von Fabricius a. a. D. S. 161 sig., widerlegt von Arnbts a. a. D. S. 1—14. 14\*

Berkauf eines Wahnsinnigen ober Unmundigen 32); nicht aber jeder, melcher burch ein an fich giltiges Gefchaft, wenn gleich mala fide, eine Erbschaftssache an sich brachte und diese also nun singulari titulo besitt, und durchaus auch nicht, wer erft von bem Erben felbst auf folche un= rechtliche Beife einzelne Objecte ber Erbschaft fich verschaffte 33).

2018 possessor pro herede ift berjenige Befiger ber Rlage unterworfen, ber fich fur den Erben halt ober diefes wenigstens vorgibt, fei es auch nur fur den pratorifchen Erben 34). Gegen den Universalfideis commiffar, dem die Erbichaft restituirt worden, wird aber nur utilis h. p. gegeben, ba er nur unmittelbar heredis loco ift 35), und eben fo wird, bem practischen Bedurfniffe zu genugen, auch gegen benjenigen die uni= verfelle Rlage zugelaffen, bem die Erbichaft als Ganges durch ein befonberes Rechtsgeschaft von einem Unberen als anmaglichem Erben überlaffen worden ift, wie gegen ben Raufer ber Erbichaft 36), jeboch mit Ausnahme besjenigen, bem vom Fiscus bie Erbichaft verkauft murbe, ba biefer nach neuerem Rechte jeber Unfechtung von Seiten bes mahrhaft Berechtigten enthoben fein foll 37).

Der Erbe besjenigen, welcher pro herede ober pro possessore befag, fann ebenfalls mit der h. p. belangt werden, infofern diefer Befit feines Erblaffers auch auf ihn übergegangen ift; und zwar tommt es babei nicht barauf an, in welcher Meinung er jest bie Gachen befige, ob er fie g. B. fur irgend anderwarts erworbenes Gigenthum feines Erb=

<sup>32)</sup> L. 13. §. 1. D. h. t. 35]. jeboch L. 25. §. 8. ibid. Arnbts a. a. a. D. S. 47. Bangerom a. a. D.

<sup>34)</sup> L. 11. pr. L. 12. D. h. t. Wgl. unten Note 59. 35) L. 13. §. 5—7. Cf. L. 20. §. 13. D. h. t. Gegen ben Restituenten felbst ift be Rlage zugleich möglich, fofern er noch etwas aus ber Erbschaft behielt, 3. B. wenn er retenta certa quantitate restituere rogatus erat, L. 13. §. 6. ctt., ober wenn er erft nach einer gewiffen Beit mit Borbehalt ber inzwischen gezogenen Rugung bie Erbschaft restituirt, L. 13. §. 7. cit., natur-lich auch wenn er nur eine Quote ber Erbschaft restituirt. In L. 16. §. 7. D. h. t. wird aber überhaupt gegen ben Fiduciar, welcher ex causa sideicommissi ben Nachlaß herausgegeben hat, aus bem Grunde h. p. gegeben, weil er baburch bet ber burch bas erwiesene Erbrecht bes Aldgers sich ergebenden Unsgittigkeit bes Fibeicommisse, die Condiction auf Rückgabe erworden hat, also iuris possessor ift (vgl. Rote 138), jeboch nur mit ber Wirkung, baf jener biefe feine Klage bem Erben abtreten muß. Dabei muß aber vorausgefest werbaß ber Fibuciar zuerft felbst schon pro herede ben Besig ber Sachen gehabt und nicht blos burch eine allgemeine Willenserklarung bie Erbichaft im Gangen restituirt habe, und wahrscheinlich ift babei an En Fall gebacht, wo bas Fibeicommiß teine Universalsuccession gur Folge hatte; benn fonft und fo überall nach Juftinianischem Rechte ift es boch bas Ginfachere, gegen ben Fibeis commissar sefort die utilis h. p. anzustellen.

<sup>36)</sup> L. 13. S. 4. 8-10. D. h. t. Bgl. baruber gabricius a. a. D. €. 190-193. Roffirt a. a. D. II. €. 14, 50.

<sup>37)</sup> Per Sat in L. 13. S. 9. D. h. t. ift antiquirt durch L. 2. 3. C. de quadriennii praesoript. (7. 37.) Bgl. Bb. 4, S. 26.

laffere halte, benn ber Befit bes letten geht mit feiner urfprunglichen Eigenschaft auf ihn über 38).

Ausnahmsweise ift nun aber endlich bie h. p. auch gegen einen folden von Erfolg, ber wirklich gar nichts zur Erbichaft Geboriges im Befige hat, namlich 1) gegen benjenigen, welcher, ohne etwas zu befigen, dennoch so, als ob dieses ber Fall ware, ben Rlager tauschend, auf die Rlage sich einläßt (qui liti se obtulit) 89), und 2) gegen benjenigen, welcher boswilliger Beife bes Befiges von Erbichaftsfachen fich entaugert (qui dolo malo fecit quominus possideret) ober auch nur, mo er guvor burch feine Biberrechtlichkeit bafur verantwortlich geworben, fculbvoller Beife jest nicht ben Befit hat 40). Gegen ben Erben aber ift in biefen Kallen, wenn nicht ichon mit bem Berftorbenen lis conteffirt war, nach comifdem Rechte nur infofern eine Rlage gulaffig, als er in Folge jenes Bergebens feines Erblaffers noch reicher ift; insoweit aber ift auch h. p. gulaffig, weil biefe Bereicherung mittelbar aus ber ftreitigen Erbichaft gewonnen ift, obwohl ftatt ber rei vindicatio im entfprechenben Falle nur eine perfonliche in factum actio gegen den Erben gegeben wird 41).

Giner befonderen Erorterung bedarf noch bie Frage, gegen welde Perfonen die partiaria h. p. fich richten fonne? Gie findet fomohl gegen Miterben fatt ober folche, die coheredum loco find, als gegen britte Perfonen, welche fich pro herede ober pro possessore im Befige von Erbichaftsgegenftanden befinden 42). Welchen Theil bes Gefammtbetrages ber Erbichaft biefe Gegenftande ausmachen, barauf tommt es nicht an; gegen jeden, ber nur irgend etwas von der Erbichaft hat, tann ber Theil= erbe fein Theilerbrecht, wie der Alleinerbe fein ausschließliches Erbrecht, geltend machen, und folgeweise nach Maggabe feines Erbtheiles pro parte Restitution jener Sachen forbern 43). Unter gegenseitig fich anerennen: ben Miterben wird freilich die h. p. nicht leicht Unwendung finden, fon= bern vielmehr die nach Breck und Inhalt verschiedene actio familiae erciscundae 44). Wenn aber ber Alleinbefigende bas Miterbrecht bes anderen nicht anerkennt und biefer nun fofort gegen jenen die Erbtheis lungsklage anstellen will, so kann jener ihn burch die exceptio quod

L. 13. S. 11. D. h. t. vgl. Wangerow a. a. D. II. S. 359.
39) L. 13. S. 13. L. 45. D. h. t. Cf. L. 25. 27. pr. D. de R. V.

<sup>38)</sup> L. 13. S. 3. D. h. t. Cf. L. 11. D. de div. temp. (44, 3.) ueber

<sup>40)</sup> L. 13. S. 14. L. 25. S. 2. 8. D. h. t. Cf. L. 27. S. 3. D. de R. V. (6. 1.) L. 171. D. de R. J. und unten Rote 98 fig., 117 fig.
41) L. 42. 52. D. de R. V. Bgl. Savigny, System V. S. 54.
Arnbts a. a. D. S. 68—71. Nach heutigem Rechte muß aber consequent in factum actio auf bas Interesse gegen ben Erben gegeben werben, so weit er burch bie Erbschaft seines Erbsasser ist. Savigny a. a. D. V. 6. 51 flg.

<sup>42)</sup> Mit Unrecht ift bas lette nicht beachtet von Sopfner, Comment. §. 707, bas erfte von Poucer, diss. de usucap. pro herede p. 25. not. 53.

<sup>43)</sup> L. 1. pr. S. 1. D. si pars hered, pet.
44) L. 1. S. 2. in f. D. l. c. L. 1. S. 1. L. 25. S. 2. L. 51. S. 1.
D. fam. ercisc. (10. 2.) \$86. L. 7. D. si pars her. pet.

praeiudicium hereditati non fiat vorerst zur Unstellung ber h. p. partiaria nothigen, nach beren Durchführung bann erft bie Theilungsflage anwendbar ift, und nur, wenn ber Befigende felbft die Theilung begehrt, ber Gegner aber beffen Miterbrecht nicht anerkennt, muß ber Streit baruber ale Prajubicialpunet im Erbtheilungeprozeffe gur Enticheibung gebracht werben, ba jener gar nicht in bem Falle ift, bie h. p. anguftellen, vielmehr ber andere gegen ihn fein Alleinerbrecht burch h. p. geltend zu machen batte 45). Uebrigens find in Betreff ber h. p. partiaria folgende Falle gu unterscheiden 46): 1) Es befindet fich nur einer im Befige: gegen ihn flagt ber Theilerbe auf Restitution nach Maggabe feines Erbtheiles und babei fommt nichts barauf an, ob ber Beklagte felbft als Miterbe anerkannt werbe ober nicht 47). 2) Es befinden fich mehrere Michterben im Befige, mabrend Unbere mit einander Erben find. Sier hat jeder von den letten bie h. p. pro parte gegen jeden ber erften, feineswegs ber eine Miterbe ausschließlich gegen ben einen, ber andere gegen ben anderen, wenn gleich bas, mas ber eine ober andere von jenen befist, feinem Betrage nach bem Erbtheile bes einen ober anderen Dit= erben zufällig gleichkommen mag. Da fich bas Theilerbrecht auf alle ein= zelne Gegenstande ber Erbichaft erftrect, fo ift auch gegen jeden Befiger irgend eines Erbschaftsgegenstandes ober auch nur eines Theiles beffelben für jeden Miterben pro parte die h. p. begrundet 48). 3) Mehrere Erb= pratendenten find im Befige theils biefer, theils jener Erbichaftsgegen-Diefe haben gegeneinander die h. p. partiaria, werden aber, wenn fie ihr Miterbrecht einander nicht beftreiten, beffer gu ber Erbtheis lungeflage greifen 49). 4) Debrere befinden fich im Befige, von benen ber nicht befigende Erbe ben einen mohl als feinen Miterben anerkennt, und zwar zu dem Theile, zu welchem er befigt, ben anderen aber nicht. Nach ftrenger Confequenz mußte in biefem Falle bie Rlage fowohl gegen ben anerkannten als gegen ben anmaglichen Miterben gerichtet werben, und jener hatte nur pro sua parte auch wieder gegen ben legten gu flas gen. Diefe Confequeng mare aber gu fubtil und barum unpractifch. Dem Rechte bes nichtbefigenben Erben widerftreitet auch eigentlich nur ber Befit des Nichterben; benn wenn biefer rechtlich begrundet mare, fo murbe bei dem unbestrittenen Theilerbrechte des anderen Mithefigers jener wirk= lich gang von ber Erbschaft ausgeschloffen fein. Der lette hat baber bier feine Rlage nur gegen ben Nichterben zu richten 50). Reineswegs aber ift baffelbe zu behaupten von dem Falle, wenn ein Miterbe und ein Nicht= erbe nicht zusammen im Mitbefige ber Erbichaft fich befinden, fonbern jeder verschiedene Dbjecte ber Erbschaft im ausschließlichen Besite haben, wenn

<sup>45)</sup> L. 1. S. 1. cit. Bgl. Arnbts a. a. D. in ben Bufaben. 46) Bgl. Gluck a. a. D. VIII. S. 2 fig. Gofchen, Swilrecht III. 2. S. 443 flg. 47) L. 1. S. 1. D. si pars her. pet.

<sup>48)</sup> L. 1. S. 2. D. l. c.

<sup>49)</sup> Bgl. Note 44. L. 15. D. de except. rei iud. (44, 2.) 50) L. 1. S. 3. D. si pars ter. pet .: Pegasus fertur existimasse a solo extraneo me petere debere... Pegasi sententia utilior est.

gleich biefe nach ihrem Berthe etwa ben Erbtheilen ber mahren Erben genau entfprechen follten 51). 3mar verfteben manche bie L. 1. 6. 3. D. h. t. gerade nur von bem Falle, wenn bie Gegner bie Erbichaft nach Gegenstanden getheilt befigen 52), aber gewiß mit Unrecht. Schon ber Musbrud ber Stelle vertragt fich nicht wohl mit ber Unnahme, bag ber eine 3. B. biefes, ber andere jenes Grundftuck ober andere Erbichaftes fachen befige 53). Much mare es eine unmotivirte Abweichung von ber Confequeng, gegen ben Miterben, ber im alleinigen Befige g. B. eines erbschaftlichen gandgutes ift, die h. p. partiaria zu verfagen, ba boch ber Rlager bie Ginraumung bes Mitbefiges biefes Landgutes pro indiviso unbebingt ju forbern berechtigt ift, und befihalb, mag er auch gegen ben Dritten unterliegen ober fiegen, ba bie res judicata in biefem Rechtestreite jenem nicht nugt, boch jedenfalls gegen ihn bie h. p. anstellen kann 54). Zubem ist die Frage, an non plus coheres habeat sua parte bei Berichiedenartigfeit ber Befiggegenftande nur burch bas indicium familiae erciscundae gu rechtlicher Entscheibung gu bringen; wie follte nun mit diefer blogen Behauptung der Miterbe die h. p. von fich abmen= ben und ben Rlager ausschließlich an ben andere Sachen befigenben Dicht= erben verweisen konnen? Dagegen hat man freilich bemerkt, nach unferer Erklarung fei bes Pegafus Meinung ichon ber ftrengften Confequeng ge= mag, Ulpian aber finde barin eine Abweichung von ber Confequeng. Mulein in Scharffter Strenge argumentirten bie romifchen Juriften folgen= bermagen: ber Theilerbe vindicirt einen ideellen Theil ber Erbichaft', b. i. bes ius successionis; biefes gibt ihm Unfpruch auf einen entsprechenben Theil alles besjenigen, mas jur Erbichaft gehort, wo es fich auch finde, es fei felbft wieder ein Theil ober ein Ganges, und fo vindicirt er bie Erbichaft pro parte auch felbft gegen ben nur pro parte als Miterbe Befigenden; benn ftreng genommen kann man nicht fagen, baf bie pars pro indiviso, die ein Dritter als anmaglicher Miterbe befigt, gerabe bie bem Erbtheile bes Rlagers entsprechende fei; vielmehr ift biefer wie jeber andere Theil wiederum nach Berhaltniß der Erbtheile unter die mahren Erben getheilt zu benten. Diefe Confequeng aber mare gu fubtil, und ift barum von ben romifchen Juriften verlaffen. 5) Mehrere Miterben find im Befige, es fet berfelben Gegenftande (pro partibus indivisis) ober verschiedener, ein anderer Miterbe aber befigt nicht. Dann hat bie= fer gegen jeben von jenen feinen Erbtheil zu vindiciren und folgeweise Restitution beffen, mas biefer befigt, nach Berhaltnif feines Erbtheiles gu fordern 55). 6) Ein Miterbe befigt zwar zum Theil die Erbichaft,

Buchtole a. a. D. G. 8.
52) Voet ad h. t. §. 2. Glad a. a. D. G. 4, 5. Gbfchen a. a.

54) L. 1. S. 2. in f. L. 7. D. l. c.

55) Cf. L. 6. pr. D. l. c.

<sup>51)</sup> Donell. l. c. cap. 16. S. 5. Fabri, Rationalia ad L. 1. S. 3.

<sup>53)</sup> Si ego ex parte me dicam heredem, coheres autem meus possideat hereditatem cum extranco, quum non plus coheres haberet sua

aber nicht in bem Masse, als ihm nach der Größe seines Erbtheiles gebührt, während andere außer ihm im Besiße sind. Hier muß jener wiederum gegen jeden der letten seinen Erbtheil vindiciren, und erlangt badurch folgeweise wiederum die Restitution besjenigen, was jeder besitt, nach Berhättniß seines Erbtheiles, so zwar, daß er dadurch im Ganzen zunächst sogar mehr, als seinem Erbtheile entspricht, erlangen kann. Inssosern nun aber die letten selbst Miterben sind, konnten sie eben so pro parte gegen jenen klagen, und daher tritt nun sogleich eine Compensation der gegenseitig zu restituirenden Theile ein, so weit sie einander gleich sind, und wenn etwa ein Miterbe gerade nur seinen Theil besitzt ein Oritter aber denjenigen Theil, der dem ersten noch abgeht, so hat dieser nach Analogie von 4) auch nur gegen den Oritten seine Klage zu richten  $^{56}$ ).

Nachbem nun die Parteien im Erbschaftsstreite bestimmt sind, muß ber Berlauf und Erfolg besselben untersucht werden, wobei überall zunächst der Fall im Auge gehalten werden soll, wenn Jemand als eigentlicher Erbe und zwar als alleiniger Erbe die Klage anstellt, indem darnach die Anwendung auf die übrigen Falle meistentheils leicht von selbst sich

ergibt.

Die beiben Umstände, burch welche ber Erfolg ber Rlage bedingt ift, find 1) daß der Beklagte etwas pro herede ober pro possessore besite, beziehungsweise als besitent behandelt werden konne, 2) daß der Rlager wirklich Erbe fei. Das erfte fann ber Beklagte in Ubrede ftellen, indem er leugnet, daß er überhaupt basjenige, mas der Rlager angibt, besite, ober daß er pro herede ober pro possessore besite, oder daß die fraglichen Objecte erbschaftliche feien und baber bem Unspruche bes Erben unterliegen. In jenem Kalle muß ber Rlager beweisen, bag ber Begger allerdings befige, genießt dann aber auch ben Bortheil, daß der Befig ohne weiteres auf ihn übertragen wird, ohne erft fein Recht beweisen zu muffen br). Besitt bagegen ber Beklagte ohne Sehl Sachen, auf die der Klager ale Erbe Unspruch macht, fo kann diefer ihn gur Erklarung barüber auffordern (interrogando in jure), ob er biefelben aus einem besonderen Rechtsgrunde besite, ober pro herede vel pro possessore, um nach ber Untwort feine Rlage zu bestimmen 58). Jeboch ift ber Klager nicht an des Beklagten Untwort gebunden, sondern kann ihn ber Unwahrheit überführen, so wie er es auch nicht für Wahrheit anzunehmen braucht, wenn ber Prabo pro berede zu besiten sich den Unschein gibt, um nach ben fur ben Befiger in gutem Glauben geltenden Bestimmungen beurtheilt ju werden 59). Jedenfalls aber muß er, wenn es geleugnet wird, auch noch beweisen, bag, mas er in Unspruch

<sup>56)</sup> L. 1. S. 4. D. l. c. Agl. Donell. l. c. S. 6. 7. Anders erklart

auch biese Stelle Goschen a. a. D. S. 444—446.
57) L. 80. D. de R. V. Agl. Ruborff, in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw. IX. S. 37 flg., S. 54.

<sup>58)</sup> L. 11. C. h. t. 59) L. 12. D. h. t. Bgl. Bangerow, Panb. II. S. 357.

nimmt, gur Erbichaft wirklich gehore ober als Surrogat fur erbichaftliche

Gegenstande zu gewähren fei 60).

Bichtiger ift ber andere Punkt, bag ber Rlager wirklich Erbe fei. Bum Beweife beffen gehort vor allem ber Beweis bes Tobes berjenigen Perfon, beren Erbe ber Rlager gu fein behauptet, welcher Beweis aber unter Umftanden durch Todeserflarung erfest werben fann 61). Dann fann der Unfall und die Erwerbung ber Erbichaft in Frage fommen. Die lette jedoch nur infofern als fich ergibt, baf die Erbichaft innerhalb einer bestimmten Beit ober in einer bestimmten Form batte angetreten fein muffen, und biefes beftritten wird; benn fonft wird burch bie Unftellung ber Erbichaftsklage felbit ber Erwerb ber beferirten Erbichaft außer 3weifel geftellt 62). Borguglich alfo wird nur die Delation ber Erbichaft Gegenftand bes Beweifes fein. Dun fann ber Rlager fein Erbrecht 1) auf ein Testament grunden, und zwar a) auf ein offentliches. Dann wird ber Beweis burch Borlegung ber Urfunde geführt ober burch beglaubigte Musfertigung bes obrigkeitlichen Protocolls über Aufnahme ober Deposition und Eroffnung bes Teftamentes. b) Muf ein fchriftliches Privatteftament. Sier wird ber Beweis ebenfalls burch Production ber Teftamentsurkunde geführt; es muß aber babei auch bie Mechtheit ber Unterfchriften, begiehungsweise (bei bem olographen Testamente 63)) ber Schrift bes Testators felbft, wenn fie beftritten wird, burch Recognition ber Teftamentezeugen und nach Umftanden durch andere Beweismittel, g. B. Schriftvergleichung, andere Beugen und Urfunden, ober auch wohl Gibesbelation, bargethan werben 64). - Erscheint übrigens bas Testament feiner Form nach bem Rechte gemaß und ber Beflagte beftreitet dennoch beffen Giltigfeit, 3. B. wegen Unfahigkeit des Teffators ober eines Beugen; wegen Uebergehung von Rotherben ober Errichtung eines fpateren Teftamentes u. bal., fo ift es feine Sache, ben Grund der Ungiltigfeit zu beweifen 65). Aber wie, wenn die Urfunde bes wirflich errichteten fchriftlichen Teftamentes verloren gegangen ober gerftort worden ift? Ift ein folder Bufall nach bes Teftators Lobe eingetreten, fo ift fein Zweifel, bag bie Eriftenz und ber Inhalt bes Testamentes auch burch andere überhaupt genugende Beweismittel bargethan werden konne, wozu aber die genaueften Ungaben über die

<sup>60)</sup> Bgl. unten Rote 85 fig. 61) Bgl. Gluck a. a. D. S. 493—498. Savigny, Syftem II. S.

<sup>17</sup> fig.
62) Bgl. Bb. 4, S. 8-11. Pudita, Panb. §. 507.
63) L. 28. §. 1. C. de testament. (6. 23.)
64) Nov. 73. cap. 7. Cf. L. 4-7. D. test. quemadm. aper. (29. 8.)
65) L. 22. D. eod. (22. 3.) L. 5. C. de codicillis. (6. 36.) Anderer Meinung tonnte Giac, a. a. D. G. 509, 510, ju fein scheinen. Aber unmöglich tann er bem Rlager ben Beweis ber Abwesenheit aller benkbaren Ungiltigkeitsgrunde, die etwa der Beklagte vor-Ausg. von Heffter, S. 192, 275 fig., und oben Bb. 2, S. 132. Es ift baher eine auffallende Strenge, wenn das Stadtgericht zu Frankfurt von dem Testamentserben, sogar um nur die Immission zu erlangen, den Beweis fordert, bag teine Rotherben vorhanben feien.

außere Korm und Beschaffenheit bes Testamentes, wie über beffen Inhalt erforberlich fein werben 66). Zweifelhafter ift bieg, wenn ichon gur Beit bes Tobes bes Teftators bas Teftament burch Bufall zu Grunde gegangen war, ba die Ertheilung der bonorum possessio secundum tabulas quebrucklich von ber Erifteng bes Teftamentes gur Tobeszeit abhangig gemacht wird 67). Allein es fcheint bieg nur eine eigenthumliche Bedingung biefer bonorum possessio ju fein, ubrigens aber bie Geltenbmachung bes er= weislichen Inhaltes eines vor bem Tobe bes Teftators gerftorten Tefta= mentes nicht fchlechthin ausgeschloffen, fofern nur nicht eine Willensande= rung des Teftators aus den Umftanden hervorleuchtet 68), c) Auf ein mundliches Teftament. Biele find hier ber Meinung, es konne sowohl ber Inhalt als ber Uct ber Errichtung burch bie Ausfage von zwei Zeugen bewiesen werben 69), wobei es benn confequent auch nicht barauf anfame, ob biefe Beweiszeugen auch Teftamentszeugen waren, aber naturlich auch fein Gegenbeweis burch wibersprechenbe Ausfagen anderer Beugen vorliegen burfte. Es ift aber einleuchtend, bag auf biefe Beife ber 3med ber gefetlichen Borfchrift, welche bie Buziehung mehrerer Beugen forbert, febr leicht gang vereitelt werben tonne; Die Gefete felbft gewähren aber auch fonft fprechenbe Argumente fur bie Behauptung, bag vielmehr nur burch die eibliche Ausfage ber zur Errichtung erforberlichen Anzahl von Testamentszeugen ber Inhalt bes mundlichen Testamentes bewiesen wers ben konne 70). Ift jedoch über bas mundliche Testament eine Beweis-

66) L. 2. 11. C. de testament. (6. 23.)
67) L. 1. \$. 3. D. de b. p. s. t. (37. 11.) L. un. D. si tab. test. extab. (37. 2.)

<sup>68)</sup> L. 1. S. 3. D. de his quae in test. del. (28. 4.): quoniam si totum testamentum non extet, constat valere omnia quae in eo scripta sunt.

Worter ist consulto und inconsulto delere entgegengeset, wovon doch nur beim Leben des Testators die Rede sein kann. Bgl. auch L. 10. §. 2. D. test. quemadm. oper. (29. 3.) Soschen a. a. D. S. 120.

69) Bgl. die Allegate dei Slück a. a. D. S. 505, Note 10, und Soschen a. a. D. Der leste will alle Testamentszeugen, deren man habhaft werden kann, vernommen haben, hält aber im Nothfalle die übereinstimmende Aussage von zweien berselben genägend. Allein wenn man die Testamentszeugen als blose Solennikatszeugen ansicht und der solenne Act der Testamentserrichstung als Gegenstand einer gembinglichen Verweissschung. so mus man consecuent tung als Gegenstand einer gewöhnlichen Beweisführung, fo muß man confequent auch foon bie Aussage von zwei unverbachtigen Beweiszeugen, bie nicht eins

mal Restamentezeugen waren, für genügenb halten.
70) L. 32. C. de fideicomm. (6. 42.): Lex etenim ne quid falsitatis incurrat per duos forte testes compositum testamentum, maiorem numerum testium expostulat, ut per ampliores bomines perfectissima veritas reveletur. — L. 31. C. de testam. (6. 23.): Sic tamen, ut ipsi testes cognoscent testatoris voluntatem et maxime quem vel quos heredes sibi relinquere voluerit, et hoc post mortem testatoris iurati deponant. So wird verorbnet in Betreff bes testamentum iure conditum, wenn babet ein Schreibtunbiger fur andere fchreibensuntunbige Beugen mit unterfcrieben bat. Bie viel mehr muß baffelbe bei bem munblich errichteten Teftamente gelten? Bgl. Glad a. a. D. G. 504-508. Puchta, Panb. §. 507, Rote k. Thibaut, Pand., 8. Aufl., §. 891. — Sind mehr als bie gefestich erforberliche Babl von Zeugen zugezogen worben, so genügt es freilich,

urkunde in gehöriger Art aufgenommen worden (testamentum nuncapativum in scripturam redactum), fo kann biefe, abnlich ber Urbunbe bes fdriftlichen Teftamentes, jum Beweife benugt werden 71). Wenn ferner 2) auf einen Erbvertrag bas Erbrecht gegrundet wird, fo ift eben nur die Erifteng und ber Inhalt biefes Erbbertrages nach beffen gefete lichen Erforberniffen zu beweisen 72). Endlich aber kommt noch 3) ber Kall in Betracht, wenn ber Rlager als gefeglicher Erbe, ab intestato, bie Erbichaft in Unspruch nimmt. Darüber find bie Deinungen giemlich einig, bag hier ber Rlager nicht bie Nichteriftenz eines Teftamentes gu beweifen brauche 73). Nur wenn ihm ein anscheinend giltiges Teftament entgegengehalten wird, muß er barthun, bag gleichwohl burch baffelbe fein Inteftaterbrecht nicht ausgeschloffen werbe, fei es, weil bas Teftament verfalfcht und untergeschoben fei, ober weil es von Unfang an nichtig gemefen ober fpaterbin ungiltig geworben, insbesondere etwa wegen Pflicht= theilsverlegung richterlich refcindirt fei ober refcindirt werben muffe 74). Die aber beweift ber Rlager, die Richterifteng eines Teftamentes vorausgefest, fein Inteftaterbrecht? Reine befondere Schwierigkeit hat bieg, wenn er ber abfolut nachfte Inteftaterbe ift, ein Defcenbent bes erften Grabes; und auch entferntere Defcenbenten fonnen leicht jum Biele tom= men, indem fie nur ihre Abstammung vom Erblaffer und ben Begfall berjenigen Perfonen (Eltern, Großeltern), burch welche ihre Bermandts fchaft mit jenem vermittelt wird, bargulegen brauchen. Benn aber ber Rlager gu einer anderen Claffe von Bermandten gehort, fo fonnte man ben ichmierigen Beweis von ihm forbern wollen, bag fein naberer Inteftaterbe vorhanden fei 75), welcher Beweis mohl meiftentheils nur burch Ebictallabungen indirect erzielt ober erfett werden fonnte. Die große Mehrzahl ber Rechtsgelehrten jedoch halt es zunachst für hinreichend, daß ber Rlager nur überhaupt feine Bermandtfthaft mit bem Erblaffer ober feine Stellung unter ben zur Inteftaterbfolge im allgemeinen gefeslich berufenen Perfonen beweife 76), fo bag erft bes Beklagten Unfuhrung

wenn nur fo viele, als bas Gefes verlangt, ihre übereinstimmende Ausfage beponiren; aber es ift nicht wohl zu rechtfertigen, wenn man anstatt ber weggefal-tenen Testamentszeugen andere, die bieses nicht waren, gulaft, wie Thibaut a. a. D. Bgl. L. 21. S. 2. D. de testament. (28. 1.) Begunftigung verbienen bie munblichen Teftamente gewiß nicht.
71) Thibaut a. a. D. Rote z. Gofchen a. a. D. S. 121. Puchta

a. a. D.

<sup>72)</sup> Bgl. oben Bb. 4, S. 40 flg. 73) Stud a. a. D. S. 510. Gofchen a. a. D. S. 416. Linbe, in ber Beitschr. fur Civilrecht und Prog. I. S. 161 fig. und oben Bb. 2, S. 135. Fur bas romifde Recht ift zwar anberer Meinung Bethmann Dolls weg, Berfuch G. 362 fig., aber ohne biefe Meinung auch fur bas heutige

Recht geltend zu machen. 74) Bgl. Rote 65. L. 5. S. 1. L. 6. D. h. t. Wenn bie h. p. fich auf eine noch erft gu erweisenbe Rullitat ober Reseiffibilitat eines Testamentes grunbet, fo nennt man fie inebefonbere qualificirte Erbichaftellage.

<sup>75)</sup> S. Bethmann pollweg a. a. D. S. 363. 76) Glud a. a. D. G. 510-512 und bie in Rote 37 bafelbft allegirten Schriftfteller, Thibaut a. a. D. §. 891. Bening = Ingenheim V.

anderer naberer ober gleich naber Erben ihn (gang ober theilweife) gurucktreibe ober zu bem weiteren Beweise nothige, baf biese ihm bennoch nicht im Bege fteben 77). Und biefe Meinung erscheint auch ber Natur ber Sache wohl gemäß, wenn man bedenft, bag bas neuere Recht unbedingt eine successio graduum et ordinum anerkennt, fraft beren ber entferntefte gur Erbfolge gelangen fann, wenn auch nabere vorhanden waren; es ift baburch allen Bermandten ein fucceffiver ober eventueller Unfpruch auf die Erbichaft beigelegt, welcher mit Bahricheinlichkeit fur wirklich begrunbet gehalten werben fann, wenn fein Raberer fich melbet und ber jeben= falls unberechtigte Beklagte auch nicht einmal einen anzugeben weiß. Wenn man übrigens gewöhnlich fagt, wofern ber Beklagte auch Bermanbter bes Erblaffers fei, fo muffe ber Rlager auch feine nabere Bermanbtichaft beweifen, fo ift mit Recht bagegen bemerkt worben: bem Beklagten liege. jedenfalls zunächst ob, fein Verwandtschaftsverhaltniß zu beweisen, und da nun hierbei eben fo wie bei bem Beweise bes Klagers fich zugleich ber Grad ber beiberfeitigen Bermanbtichaft herausstellen werbe, fo bedurfe es bann baruber, welche von beiben Parteien nun ber nachfte Erbe fei, nur ber richterlichen Beurtheilung 78).

Bei der h. p. partiaria muß der Kläger insbesondere auch den Theil, zu welchem er Erbe zu sein behauptet, angeben und darauf seinen Beweis richten. Es kann aber bei der Gewißheit des Erbrechtes doch die Größe des Erbtheiles zur Zeit noch unbestimmt sein, entweder weil andere Mitzberusene über Unnahme oder Ablehnung der Erbschaft sich noch nicht erzklärt haben, oder weil es in Frage steht, od nicht zur Zeit noch ungeborene Personen und wie viele Miterben sein werden. Im ersten Falle kann der Theilerbe nur auf benjenigen Theil der Erbschaft, der ihm jest schon sicher ist, seine Klage richten, und den durch Ablehnung der Mitzberusenen anwachsenden Erbtheil später besonders einklagen in ander ren Falle wird angenommen, es werde wohl eine Schwangere höchstens drei Kinder gebären, und darnach der Erbtheil berechnet, der dem lebenz den Miterben seht schon sicher sei und daher auch jest schon, wie im ersten Falle, eingeklagt werden könne; wenn dann aber dennoch mehr geboren werden, so muß jener spellich eine Minderung des erstrittenen Erbtheiles erleiden, so wie er auch, wenn weniger oder gar keine erbsähigen

<sup>§. 192.</sup> Goschen a. a. D. S. 417. Linde a. a. D. S. 163-166. Seffter a. a. D. S. 283 und oben Bb. 2, S. 135.

<sup>77)</sup> Unrichtig scheint es uns, wenn Linde die Entgegnung des Beklagten, es sei ein anderer näherer Erbe da, als exceptio de iure tertil für unwirksam erklatt. Sie ist Verneinung des Erbrechtes des Klägers oder Versuch des Gegenbeweises gegen den durch den Beweis seiner Verwandtschaft vom Kläger versstuchten Beweis seines Erbrechtes und diesen Gegenbeweis muß der Kläger wies der durch die Nachweisung entkräften, daß jene nähere Verwandte etwa als erbunsähige oder weil sie Gebschaft nicht wollen, ihm nicht entgegenstehen. Arg. L. 2. D. si pars her. pet. (5. 4.) (Note 79.)

<sup>79)</sup> L. 2. D. si pars her. pet. Bgl. Stud a. a. D. VIII. S. 10, Rote 19.

Rinder geboren werben, fein umfaffenberes Erbrecht immer noch geltenb machen fann 80). Unbedingt ift jedoch ber angegebene Musweg nur bann gu benugen, wenn ber flagende Miterbe nur die Concurreng ungeborener Rinder von einer Mutter, 3. B. ber Bittive bes Erblaffers, ju be-Ift die Geburt mehrerer jest fchwangerer Frauen abgufürchten hat. warten, fo wird es bem Ermeffen bes Richters überlaffen, gu bestimmen, welcher Erbtheil bem Rlager jest fcon ale geficherter guzuerkennen fei; es foll nicht auf den ganz außerordentlichen Fall gerechnet werden, baß gerade alle jene Schwangere Drillinge gebaren werden 81).

Sat ber Rlager fein Erbrecht bewiesen, fo muß ihm baffelbe burch , , ben Richter zuerkannt werben, und barin liegt bie Entscheibung bes Car-binalpunktes bes ganzen Rechtsstreites. Nach romischem Rechte murbe dieses Urtheil (hereditatem actoris esse, totam vel pro parte), wie es auch zweckmäßig scheint, vorerst fur fich ausgesprochen, und baburch war bie exceptio rei indicatae gegen fernere Beftreitung bes Erbrechtes von Geiten berfelben Partei begrundet 82). Gofern nun aber ber Beflagte hierauf nicht freiwillig ben Rlager megen feiner Unfpruche gufrieben ftellt, entsteht weiter die Frage, welche Leistungen jenem nunmehr aufzulegen find? was nach alterem Rechte, wie bet anderen arbitrariae actiones, vorerft burch einen richterlichen Reftitutionsbefehl bestimmt murbe, auf welchen bann eine eigentliche Condemnation in Gelb folgen fonnte, mabs rend das neuere Recht biefes nicht mehr fo genau fcheidet 83).

Der Inhalt und Umfang biefer Leistungen bes Beklagten lagt fich theils ichon nach ber Natur bes Streitgegenftanbes ermeffen, theils ift er gemaß einer Dration Sabrian's im 3. 129 nach Chr. burch einen Genats= befchluß naber bestimmt worden, den man verkehrter Beife senatus consultum Juventianum genannt hat, weil im Gingange ber als Jurift beruhmte Juventius Gelfus ale einer ber orbentlichen Confuln bes Jahres erwähnt wird, während boch Undere, als consules suffecti, ohne Zweifel ben Borfit im Senate hatten. Diefer Senatsbeschluß, beffen mefentlicher

80) L. 3. 4. D. l. c. L. 28. S. 5. D. de ind. (5. 1.) Cf. L. 7. pr. D. de reb. dub. (34. 5.)

<sup>81)</sup> So erflatt sich L. 1. Ş. 5. D. si pars her. pet., wo ber Plurat uxores defunctorum fratrum praegnantes nicht zu übersehen ist. Biele wollen L. 3. cit. nur auf ben Fall beziehen, wenn ber Erblasser selbst eine schwangere Wittwe hinterlassen hat. Voet ad h. t. Ş. 3. Westenberg, principia ad h. t. Ş. 5. 6. Slück a. D. S. 8, 9. This aut, Panh Ş. 889. Andere wollen in allen gallen auf jebe fchwangere Wittme brei Erbtheile por-behalten, alfo wenn zufällig bie Wittwen von vier Brubern fchmanger maren,

nicht weniger als zwolf, gegen bie klare Bestimmung ber L. 1. S. 3. cit. Hofacker, principia S. 1674. Sofchen a. a. D. S. 448 (?).

82) L. 9. pr. L. 15. D. de except rei iud. (44. 2.) L. 57. D.-h.
t.: quum secundum alterum iudicatum est, quaeri solet, utrum — —
restitui debeat. L. 20. S. 6. ibid.: Si adversus eos iudicatum esset. L.
5. C. h. t. S. 2. J. de off. iud. (4, 17.) Cf. L. 15. C. de sentt. (7. 45.) (restituta).

<sup>83) §. 31.</sup> J. de action. (4. 6.) L. 57. D. h. t. L. 68. D. de R. V. Savigny, Suftem V. S. 119, 145 fig.

Inhalt uns mit authentischen Worten in L. 20. S. 6. D. h. t. erhalten ift, betraf zwar zunachft nur Erbichaften, die bem Merarium ober bem Fiscus zugefallen, ift aber bann, von ben Juriften grundlich commen-

tirt, auf jebe h. p. ausgebehnt worden 84).

Borerft nun muß hiernach ber Beflagte alle erwiefener Dagen gegen= martig gur Erbichaft gehorenden Sachen , die er in Sanden hat, berausgeben und wird bagu auf Erforbern burch birecten 3mang angehalten 85), fie mogen fcon bei Lebzeiten bes Erblaffers zu beffen Bermogen gebort haben ober erft fpater hinzugekommen fein, wie die Erzeugniffe und an= bere Acceffionen ber Erbichaftsfachen, Erwerbungen burch Sclaven ber Erbschaft u. bgl. 86), fie mogen ferner bis zum Tobe bes Erblaffers in beffen Befit geblieben fein ober nicht 87), und ber Beklagte mag fie vom Unfang bes Prozeffes an befeffen haben ober erft fpater in beren Befis gefommen fein 88). Und nicht blos biejenigen Sachen, beren Gigenthum wirklich zur Erbichaft gehort, muß er restituiren, sondern auch biejenigen, wegen beren fur den Erblaffer und jest fur den Erben die Publiciana actio begrundet mare, ja , überhaupt alle, beren Befig ber Erblaffer bis jum Tobe gehabt, bann aber ber Beklagte nur als vermeintlicher Erbe ober aus bloger Willfur an fich geriffen hatte 89); ja auch folche, bie ber Berftorbene nur betinirte, infofern fich baran ein rechtliches Intereffe an-Enupft, es fei wegen eines Retentionsrechtes ober wegen ber auf ben Erben übergebenden Restitutionsverbindlichkeit gegen einen Dritten, wie bei geliebenen, verpfandeten ober in Bermahrung gegebenen Sachen 90). Aber felbft auch folche Sachen follen ale gur Erbmaffe gehorenbe reftituirt merben, welche durch ben Befiger fur bie Erbich aft angeschafft mor= ben, nicht nur wenn biefes mit erbichaftlichem Gelbe gefchehen ift (ubi res succedit in locum pretii), fonbern auch wenn mit eigenem Belbe . bes Beklagten, jedoch naturlich gegen Erfat bes Preifes, mahrend bagegen bie zwar mit erbichaftlichem Belbe, aber nicht fur die Erbichaft, fondern in anderweitigem Intereffe angeschaffte Sache nicht hierher gebort 91). Kerner muß ber Beklagte Alles erftatten, was er als Bermalter erb=

<sup>84)</sup> L. 20. \$. 7—10. D. h. t. L. 1. C. h. t. Bgl. Fabricius a. a. D. S. 180 fig. Arnots a. a. D. S. 62—67.

85) L. 68. D. de R. V.: manu militari. Bgl. Bethmann: Hollweg, Handb. bes Proz. I. S. 390, 388. Es ift fein Grund einzusehen, warum Buchhole, a. a. D. S. 21, bieses bezweifett; in bem arbitrium iudicis mußten ja die zu restituirenden Sachen speciell beziehnet sein, und es konnte also barin die Eigenschaft ber actio de universitate keinen Unterschieb machen, um so weniger, ba auch bei ber rei vindicatio die Restitution mehrerer Sachen auserlegt werben konnte. L. 17. S. 1. L. 20. D. l. c. Bgl. auch L. 68. cit. in fine: haec sententia generalis est, et ad omnia sive interdicta sive actiones in rem — — locum habet.

<sup>86)</sup> L. 18. S. 2. L. 20. S. 3. Cf. L. 25. S. 20. — L. 29. 32, D. h. t. 87) Bgl. oben Rote 31.

<sup>88)</sup> L. 4. 41. pr. D. h. t.

<sup>89)</sup> Bgl. oben Rote 30. 90) L. 19. pr. S. 2. D. h. t.

<sup>91)</sup> L. 20. pr. S. 1. Cf. L. 25. S. 1. D. h. t.

Schaftlichen Bermogens eingenommen ober gewonnen und noch im Befige hat, namentlich mas er von Schulbnern ber Erbichaft als Bablung ems pfangen 92), auch ben Betrag ber Privatftrafen, bie ihm in Betreff von Erbichaftsfachen zugefloffen, fofern biefe nicht vielmehr ale Bergeltung fur eine perfonliche Berlegung bes Befigers erfcheinen 93), und ebenfo auch basjenige, mas ber Beklagte felbft als Schulbner ber Erbichaft zu gablen hatte und gemiffermaßen von fich felbft empfangen zu haben fcheint 94). Und endlich muffen auch die in Bezug auf bie Erbichaft und aus Beranlaffung berfelben erworbenen Forberungen gegen anbere Perfonen abgetreten werben 95). Alles biefes bilbet gegenwartig bie objective Erbmaffe,

fo weit fie ber Beklagte in Sanben bat.

3m übrigen bestimmt fich bas Dag ber bem Beklagten aufzulegen= ben Leiftungen vorzüglich barnach, ob berfelbe Befiger in gutem ober in bofem Glauben ift. Bonae fidei possessor ift im Erbichafteftreite berjenige, welcher in ber Meinung, Erbe ober bem Erben gleich berechtigt (heredis loco) zu fein, Etwas befigt, wenn auch etwa feine Meinung auf einem Rechtsirrthume beruht. Malae fidei possessor bagegen ift berienige, welcher entweder vom Unfang an, ohne fich bagu berechtigt gu glauben, ben Befig von Nachlaggegenstanden fich anmagte, ober fpater= hin von feinem Unrecht überzeugt bennoch mala fide im Befige verharrte; ber erfte heißt insbesonbere praedo im eigentlichen Ginne, ber lette aber ift von bem Zeitpunkte ber Erkenntnif feines Unrechtes an biefem gleich zu achten und wird baber auch oft barunter mitverstanden 96). 2618 lei= tender Grundfat fann nun vorangestellt werden: Der Befiter in gutem Glauben foll von bem Erbschaftebesite, ben er als vermeintlicher Erbe fich beigelegt, feinen bleibenden Bermogensvortheil dem Erben gegenuber behaupten, aber boch auch nicht in Folge beffen einen positiven Schaben an feinem eigenen Bermogen erleiben; er foll baber bem Erben in fo weit, aber auch nicht weiter, als er burch ben Befit ber Erbichaft fich bereichert findet, gur Restitution verbindlich fein; ber unredliche Beklagte bagegen foll bem Rlager nicht nur allen Gewinn herausgeben, fonbern Mues erfegen, mas diefer haben tonnte, wenn ihm nicht burch ben Beflagten bas erbschaftliche Bermogen unreblicher Beise ware vorenthalten worden 97). Demnach muß

1) der unredliche Befiger für alle wirklich gezogenen und confumirs ten, ja auch fur die vernachlaffigten Fruchte berjenigen Gachen, die er

93) L. 23. S. 1. — L. 25. pr. L. 55. D. h. t.

94) Bgl. oben Note 20, 25. L. 20. §. 4. 5. D. h. t. 95) L. 16. §. 4. 5. L. 40. §. 2. D. h. t. Servituten, die mit einem erbschaftlichen Grundstücke verbunden sind, bilden keinen Gegenstand der Restitution. L. 19. §. 3. D. h. t. Slück a. a. D. S. 538—541.

96) L. 20. S. 11-13. L. 25. S. 3-6. D. h. t. Wer mala fide bie Erbichaft an fich taufte, ift zwar nicht Prado im eigentlichen Ginne; neme enim praedo est, qui pretium numeravit; aber er ift boch malae fidei possessor von Anfang an. Bgl. Rote 36.
97) L. 20. §. 6. L. 25. §. 2. 11. L. 28. D. h. t.

<sup>92)</sup> L. 25. S. 17. in f. u. S. 18. L. 31. S. 5. D. h. t., nicht auch indebita, L. 20. S. 18. D. h. t.

mala fide befeffen, von ber Beit an, als er zuerft in mala fide war, Erfat leiften 98). Sind Sachen ber Erbichaft, die er befaß, zu Grunde gegangen ober verschlechtert, fo haftet er fur jedes Berfeben in biefer Beziehung und muß ben gangen Betrag bes Schabens nach bem wahren Merthe ber Sachen und ber Fruchte, Die baraus gezogen werben konnten, erffatten 99); ja auch fur ben Bufall muß er einfteben, infofern biefer bie Sache bei bem Rlager nicht betroffen ober boch wenigstens fur biefen bie nachtheilige Folge beffelben durch zeitige Beraußerung hatte abgewenbet werben konnen 100). Sat er erbichaftliche Gelber ober eingezogene Capitalien verzehrt ober in feinen Rugen verwendet, fo muß er biefe nach ihrem vollen Betrage mit Binfen erfeten 101); nicht aber haftet er auch für vernachläffigte Binfen von folchem erbichaftlichen Gelbe, bas er unbenutt liegen ließ und nur auf feine Gefahr hatte verzinslich anlegen fonnen 102), ausgenommen von der Beit an, ba er auf die Forderung bes Rlagers bie Berausgabe boch verweigerte 103). Much bafur fann ber Beflagte nicht verantwortlich gemacht werben, wenn Forberungen ber Erbschaft etwa burch Berjahrung erloschen ober burch Berarmung ber Schuldner in ihrem Werthe gemindert worden find; ben Rlager als mah= combine, but leadly som Bladdeland and his continue all and annality, about patter

Con very John Marrier alsoners before and the ten illered

103) Arg. L. 40. pr. D. h. t. Cf. L. 20. S. 11. 12. D. h. t.

<sup>98)</sup> L. 25. §. 4. L. 40. §. 1. L. 56. D. h. t. §. 2. J. de off. iud. (4, 17.)

<sup>99)</sup> L. 25. §. 2. L. 31. §. 3. L. 54. §. 2. D. h. t.

100) L. 20. §. 21. °Cf. L. 36. §. 3. L. 40. pr. D. h. t. Bgl.
Maver, Erbr. I. §. 132, Note 3. Mühlenbruch, Lehrb. §. 715, Note
4. Biele beschränten diese Hastung des Prädo für den Jusal auf die Zeit nach der Litiscontestation oder nach erhobenem Prozes. Wening Ingenheim V.
§. 195. Goschen a. a. D. S. 421. Puchta, Pand. §. 508. Fabricius a. a. D. S. 185. Dollmann, in Seuffert's Blättern für Rechtsamwenzbung VI. S. 347 u. A. Aber L. 20. §. 21. cit., im Jusammenhange mit §. 17. idid. aufzeset, spricht bagegen. Andere machen einkunterschied zwischen bem eigentlichen Prädo und einem anderen malae sidel possessor. Icner soll undebingt von Ansang an den Zusall tragen (arg. L. 7. in s. D. de cond. surt. [18. 1.] L. 1. §. 34. L. 19. D. de vi. [43. 16.]), dieser nur, insossen der Zusall bei dem Kläger die Sache nicht betrossen haben würde, was dieser zu deweisen habe. Glück a. a. D. S. 557 et idi citt. Ther daß der Rläger durch zeitige Beräußerung den Schaden hätte vermeiden können, wird in der Regel vermuthet, und nicht gefragt, ob er dieß wirklich gethan haben würde (distraxisset et verum rei pretium non perderet, vgl. L. 40. cit.: potuit petitor distraxisse ea) — Buch olk a. a. D. S. 12; und es ist um so weniger gestattet, dieses mit Rücksicht auf L. 15. §. 3. D. de R. V. blos hypothetisch zu verstehen (vgl. Dollmann a. a. D.) und das über den Rläger noch den Beweis auszubürden, als man dieses selbst bei Li. 15. §. 8. cit. mit gutem Grunde bezweisen kann. Bgl. auch L. 47. §. 6. D. de legat. I.

<sup>101)</sup> Arg. L. 25. S. 3. L. 51. S. 1. in f. D. h. t. L. 1. C. h. t. 102) L. 20. S. 14. D. h. t. Cf. L. 62. pr. D. de R. V. (6. 1.) Mit Unrecht behauptet This aut, a. a. D. §. 893. Note m, er brauche auch teine Zinsen zu vergüten, wenn er erhschaftliche Gelber verzinslich angelegt habe, der Rläger aber nicht die Gesar des Kapitales übernehmen wolle. L. 20. S. 14. beweist das Gegentheil (argumento a contrario), L. 30. D. h. t. aber spricht nur vom bonae sidei possessor.

ren Erben hinderte ja nichts, die Schulbner ber Erbichaft felbft gu belangen, und ber Beflagte als unberechtigter founte nicht einmal wirffam gegen fie flagen und die Berjahrung nicht unterbrechen 104). Dagegen wird noch eine vorzüglich bedeutende Erfagverbindlichkeit durch Berauße= rungen von Erbichaftsfachen begrundet. Sat der unredliche Befiger folche aus Rothwendigkeit, b. i. im mabren Intereffe ber Berwaltung bes erb= fchaftlichen Bermogens, vorgenommen, fo muß er bem Rlager ben wirklich empfangenen Preis, follte biefer auch ben mahren Werth überfteigen, in Rechnung bringen 105) (pretium succedit in locum rei), und mindes ftens fur Erfat bes mabren Werthes haften, wenn er auch bei ber Beraußerung der Sache durch feine Schuld biefen nicht erreicht hat 106). Wenn er aber ohne folden Unlag, nur in eigenem Intereffe und barum, ba er fein Unrecht fannte, boslicher Beife Cachen veraugert hat, wenn er überhaupt irgendwie dolo malo ben Befit aufgegeben ober auch nur denfelben in gleicher Gesinnung absichtlich nicht erworben hat, wo er sich ihm barbot, fo kann ber Klager die Restitution der Sachen selbst mit allen ihren Acceffionen verlangen, und fofern ber Beflagte nicht im Stande ift, diefelbe gu gemahren, die Brofe des Erfages burch ben Schatzungseid bestimmen; er fann aber auch nach feiner Bahl ben vom Beflagten eingenommenen Preis mit Binfen in Unfpruch nehmen, und wenn die Sachen felbst durch Zufall zu Grunde gegangen find, jedenfalls doch Erfat bes mahren ober bes wirklich empfangenen hoheren Preises mit Binfen verlangen 107).

2) Der redliche Befiger braucht nur die noch bei ihm vorhandenen Fruchte zu restituiren; wegen verzehrter Fruchte aber, wegen erhobener Binfen, wegen ausgegebener Gelber, wegen eingezogener Forberungen und wegen jeder Urt von Beraugerung aus ber Erbichaft fann er immer nur in fo weit, als er dadurch jest noch bereichert ift, in Unspruch ge= nommen werben 108), und er haftet auch nicht wegen irgend einer Urt von Berftorung ober Berfchlechterung der Erbschaftsfachen, als welche er fur die feinigen angesehen hat 109). Sat er also auf Roften der Erb= fchaft etwas verschenkt ober verschwendet, fo ift er zu feinem Erfage verbunden, er mochte benn etwa Begengeschenke erhalten haben, die als eine mittelbare burch bie verschenkten Erbichaftsfachen gewonnene Bereicherung anzusehen find 110). Wenn er aber mit Erfparung feines eigenen Ber= mogens aus der Erbichaft die Roften feines Lebensunterhaltes beftritten

V.

<sup>104)</sup> L. 81. S. 4. Cf. L. 25. S. 2. D. h. t. 105) L. 20. S. 2. 12. 21. L. 33. S. 1. Cf. L. 53. D. h. s.

<sup>106)</sup> Bgl. Rote 99.

L. 25. S. 8. 10. L. 83. S. 1. L. 36. S. 3. 107) L. 20. S. 21.

<sup>108)</sup> L. 25. S. 11. L. 28. 40. S. 1. D. h. t. — L. 1. S. 1. C. h. t. Ber als Raufer ber Erbichaft belangt ift, braucht auch bie burch bie confumirten Bruchte gewonnene Bereicherung nicht zu erstatten. L. 2. C. h. t. 109) L. 25. S. 11. L. 31. S. 3. D. h. t.

<sup>110)</sup> L. 25. S. 11. cit. verb.: nec si donaverint, locupletiores facti videbantur etc.

bat, fo liegt eben barin wieber eine Bereicherung fur ihn, bie er erftatten muß, wobei nur zu berudfichtigen ift, ob er etwa im Bertrauen auf bie ihm vermeintlich gehorende Erbschaft mehr ausgegeben habe, als er fonft zu thun pflegte (lautius vixit), mabrend er feineswegs von ben noch in feinen Sanden befindlichen Erbichaftsgegenftanden blos aus bem Grunde bem Erben etwas vorenthalten fann, weil er in ber falfchen Meinung, fo viel reicher gu fein, fein eigenes Bermogen burch Musgaben und Schulbenmachen ffarfer angegriffen batte, als er fonft gethan haben wurde 111). Im Falle onerofer Beraugerungen muß er bie empfangene Gegenleiftung, fo weit er burch fie noch bereichert ift, erstatten, alfo von verkauften Sachen ben wirklich empfangenen Raufpreis nebft ben baraus gewonnenen Binfen, fo weit nicht beibes wieber ohne bleibenben Rugen verzehrt ift 112); hat er aber noch Forberungen auf verfprochene Gegen= leiftungen, fo braucht er nur bie betreffenden Rlagen abzutreten, gegen Sicherftellung megen ber feinerfeits eingegangenen Berbinblichfeiten 113). Und wenn er nun die verfaufte Sache felbft fpater wieder erlangt hat, und fo zugleich bie Sache und ben fruheren Preis befigt, fo muß er nebit ber Sache auch ben ihm als Bereicherung verbliebenen etwaigen Ueberschuß biefes Preises herausgeben 114). Sat endlich ber redliche Befiber erbschaftliche Gelber zu Capital ausgegeben, fo braucht er ebenfalls nur die betreffenden Forberungsflagen abjutreten, anftait bas Gelb felbft zurudzuerstatten 115), wegen versaumter Geltendmachung von Rechtean= fpruchen der Erbschaft kann er schon beshalb nie verantwortlich gemacht werden, weil ihm baburch feine Bereicherung zu Theil geworden ift 116).

So ift also bie Lage bes redlichen Befigers ungleich gunftiger als bie bes unredlichen, und mit Recht. Aber - post litem contestatam, fo lautet eine andere Regel, quin imo post motam controversiam omnes incipiunt malae fidei possessores esse 117). Bom Beginne bes Prozesses an muß alfo auch bes bisher redlichen Befigers Restitutions= verbindlichkeit einen weiteren Umfang annehmen. Dieg verfteht fich gang von felbst, wenn er, etwa burch bie vom Rlager vorgebrachten Beweise überzeugt, von vorn herein eingefehen hat und hat einsehen muffen, bag er im Unrecht fei, bennoch aber es auf ben Prozeg ankommen ließ; benn von da an ift er wirklich und mabrhaft malae fidei possessor geworben 118). Aber wenn bieg auch nicht ber Kall mar, wie es keines=

<sup>111)</sup> L. 25. S. 12-16. l. c. Sielt fich ber Theilerbe fur ben einzigen Erben und verzehrte einen Theil ber Erbichaft, fo ift nach Berhaltniß ber Erbtheile als Bergehr bes eigenen und bes fremben Erbtheiles anzusehen. L. 25. S. 15. cit.
112) L. 20. S. 17—20. L. 23. D. h. t.
113) L. 20. S. 17. in f. L. 16. S. 5. D. h. t.
114) L. 22. D. h. t.

<sup>116)</sup> Bal. Rote 104.

<sup>117)</sup> L. 25. S. 7. D. h. t. Cf. L. 20. S. 11. L. 31. S. 3. D. h. t.: postea vero et ipse (b. f. possessor) praedo est. Bgl. Glud a. a. D. G. 546-553.

<sup>118)</sup> L. 25. S. 5. D. h. t. Dollmann a. a. D. G. 348.

wegs nothwendig ber Fall ift, fo tritt bennoch jene Beranberung in ber Lage bes Beklagten ein. Durch bie Litiscontestation wird namlich der Beklagte bem Klager eigentlich obligirt. Bon nun an muß baber auch ber in reblicher Meinung besitenbe Beklagte, ben moglichen Fall beden-Bend, bag ber Rlager ben Prozeg gewinne, ben einem verftanbigen Manne geziemenden Bleif auf Die Streitgegenftande verwenden, fur Die nachtheiligen Folgen feiner Bergehen und feiner Rachlaffigeeit haften und alle Fruchte, die nach biefer Beit gewonnen wurden ober burch Uns wendung bes gehörigen Gleifies gewonnen werben fonnten, und besgleichen bann auch Binfen von bem gu restituirenben Gelbe, herausgeben ober erfegen 119). In Rudficht diefer Berpflichtungen bes Beflagten foll aber noch auf ben fruberen Beitpunkt gurudgegangen werben, ale querft ber Rlager fein Erbrecht gegen ben Befiger ernftlich geltend machte 120), und auch biefes icheint burch bie Ratur ber Sache vollkommen gerechtfertigt, indem der Beklagte ichon von ba an, wenn gleich er nicht fofort von dem Rechte bes Gegners überzeugt wurde, boch nicht mehr mit vollfommener Sicherheit auf fein Recht vertrauen barf, und, wenn er nachher ben Prozeg verliert, fuglich fcon von jenem Zeitpunkte an ale unredlich angeseben werden fann, infofern er nicht redlich barauf bebacht mar, ben Streitgegenftand in feiner Integritat ju erhalten 121). Indeffen mare es feineswegs gerecht, ihn nunmehr einem wirflich unreblichen Befiger vollig gleichzustellen, wenn er boch noch mit gutem Grunde das Bertrauen feft= hielt, daß er und nicht der Rlager fiegen werde, und es ift benn auch bie obige Regel (Note 117) nicht ftreng buchftablich zu verfteben. in Unfehung ber Praftation ber Culpa, in Unfehung ber Berbindlichfeit gur Restitution der Fruchte, und insbesondere in Betreff der Erfagver= binblichfeit wegen der fpater erft vorgenommenen freiwilligen Beraufies rungen aus der Erbmaffe, fo wie in Unfehung der Berpflichtung gur Berginfung ber aus fruberen Beraugerungen gewonnenen Raufpreife, ift er jest bem unredlichen Befiger gleich ju beurtheilen 122); Beraugerungen

122) Rur auf biese beiben lesten Wirtungen will bie Gleichstellung Dollsmann einschränken, in ben Blattern für Rechtsanwenbung VI. E. 355-362. Er betrachtet bie allgemeinen Aussprüche in L. 20. S. 11., L. 25. S. 7. cit.

<sup>119)</sup> L. 20. §. 6. 11. L. 31. §. 3. D. h. t. L. 1. C. h. t. §. 2. J. de off. iud. (4. 17.) Cf. L. 22. C. de R. V. L. 62. §. 1. D. de R. V. L. 4. §. 2. D. fin. reg. (10. 1.)

<sup>120)</sup> L. 20. S. 6. cit. in f.: quo primum scierit quisque a se peti, id est cum primum aut denuntiatum esset ei aut litteris vel edicto evocatus esset. (Neber bie denuntiatio vgl. Bethmann = Soliweg a. a. D. S. 249 flg.) L. 20. S. 11. L. 25. S. 7. ibid.: quamquam enim litis contestatae mentio fiat in Scto, tamen et post motam controversiam omnes possessores pares fiunt et quasi praedones tenentur.

<sup>121)</sup> L. 20. S. 11. clt.: ex quo quis seit a se peti, incipit esse malae fidei possessor. L. 25. S. 7. cit.: coepit enim seire rem ad se non pertinentem possidere se is, qui interpellatur. — Er fangt an es zu wissen, das heißt nicht: er hat jest schon die volle Ueberzeugung davon; aber wenn ihm nacher der Berlauf des Prozesses die Ueberzeugung von seinem Unzechte ausvahrt, so kann man den Beginn dieser Aenderung seiner Meinung auf den Zeitpunkt der Streitankundigung zurücksichten.

namentlich foll ber Befiger nach Beginn bes Prozesses nicht anbers mehr fich erlauben, als wenn er zuvor ben Rlager burch Caution gegen moglichen Nachtheil sicher stellt, ober ber Richter sie im Interesse ber Erb= fchaft geftattet 128). Dagegen braucht ber rebliche Befiger auch jest noch nicht, wie ber malae fidei possessor, ben Bufall zu tragen; es mare unbillig, ihn fur jufallige Berftorung und Berfchlechterung ber Streitgegenstånde verantwortlich zu machen, weil er nicht sofort ohne Bertheis bigung feines vermeintlichen Rechtes den unbewiefenen Unspruch des Rlagers einraumen wollte 124). Daher foll es auch nach bem Beitpunkte bes Urtheils über bas Erbrecht ermeffen werben, inwiefern ber Beklagte für reicher zu halten sei; die bis bahin burch Bufall bewirkte, nicht burch Berfehen des Beklagten verschuldete, Minderung der Bortheile, die er gu Anfange des Prozesses noch befaß, foll ihm nicht zur Laft fal-

Nach bem Umfange ber Restitutionsverbindlichkeit bes Beklagten

123) L. 5. pr. L. 53. Cf. L. 20. §. 16. D. h. t.

nur als Berfuch theoretischer Rechtfertigung bet bort vorkommenben speciellen Enticheibungen. Aber biefe Befchrantung scheint une nicht nur ben Worten, . fondern auch bem Beifte biefer Ausspruche gumiber gu fein. Es ift ungulaffig, in L. 25. S. 7. cit. in ben Worten: tamen et p. m. c. (Rote 120) bas et gu erklaren: in gewiffen, manchen Beziehungen 3 es beißt nichts anderes, als : boch auch foon p. m. c. Es ift ferner unbefugt, in L. 31. S. 3. D. h. t. bie Borte ante petitam hereditatem auf bie Litiscontestation zu beuten, ba Ulpian sonst in demselben Buche, woraus L. 31. cit. entnommen ist, zwischen petita hereditas und lis contestata nach dem Borgange des SC. deutlich unsterscheidet (L. 20. §. 6. 11. 16. D. h. t.); und so deweist L. 31. cit. allers bings, das auch in Betress der praestatio culpae der bonae sidei possessor schon von Erhebung ber Rlage an bem Prabo gleich beurtheilt wirb. Bgl. auch L. 4, S. 2. in f. D. si cui plus. (35. 3.) Dann aber mare es offenbar in= confequent, nicht auch in Anfehung ber Reftitution ber Frachte baffelbe angu= nehmen, bei benen es ja auch eigentlich nur auf Praftation ber Gulpa antommt, und um fo inconfequenter, ba bie unzweifelhaft zu praftirenben Binfen einges und um so inconsequenter, da die unzweifelgaft zu praptrenden Inien einger nommenen Kaufpreise auch nur eine Art von Früchten sind. Daß L. 1. S. 1. C. h. t. dieser Annahme nicht entgegensteht, beweist Dollmany selbh S. 357, Rote 39. Aber auch L. 2. ibid. steht nicht entgegen, weil sie speciell nur den Kaufer der Erbschaft im Auge hat, der singularum rerum iure convenitur (Note 108). Uedrigens ist es an sich vollkommen begreissich, daß die romische Jurisprudenz den Anhaltepunkt, welchen ihr das SC. dot, gern denutze, um in der fraglichen Beziehung den ohnehm mehr sormellen Gesichtspunkt der Littscontessation zu verlassen undeben Gesichtspunkt einer Verpflichtung, welche durch die Kekkonnschaft mit dem ernitisch erkabenen Rechtschnivung des Anderen des bie Betanntichaft mit bem ernftlich erhobenen Rechtsanspruche bes Unberen begrundet werde, geltend gu machen.

<sup>124)</sup> L. 40. pr. D. h. t.: Nec enim debet possessor aut mortalitatem praestare aut propter metum huius periculi indefensum ius snum relinquere. Gine unzweisethaft falsche Erklärung dieser Stelle deutet Fris an in der 5. Ausg. von Weninge-Ingenheim's Civilrecht V. §. 195, Note h. Bgl. Basilic. lib. 42. tit. 1. cap. 40. et Scholia ad h. l. (Ausg. von Fabrot vol. V. p. 559. 633. 34.). Bangerow, Pand. II. §. 506 a. C. 125) L. 36. §. 4. D. h. t. Rühn aber gleichwohl verkehrt urtheilt darsüber Donell. XIX. cap. 14. §. 38.: ut satendum sit omnino aut vitium hic scripturae sess aut Panlo aut Triboniano in relatione huius sententiae

hic scripturae esse aut Paulo aut Triboniano in relatione huius sententiae somnum obrepsisse. S. bagegen Bynkershoek, obs. lib. VIII. cap. 12.

richtet es fich nun auch, inwiefern ber Rlager feine Unspruche noch etwa gegen biejenigen verfolgen tonne, welche von jenem ben Befig von Erbs fchaftsfachen erhalten ober als Schulbner ber Erbichaft an benfelben Bab= lung geleiftet haben. Gegen die erften ift an fich immer bie Eigenthums. Elage fur ben Erben begrunbet, wenn nicht vielleicht burch Erfegung bas Eigenthum ber Erbichaft entzogen worden ift 126). Es murbe jeboch unbillig fein, bie Berausgabe ber Sache noch gut forbern, nachbem ber Erbe durch die Reftitution bes Erbichaftsbeflagten ben von biefem eingenommenen Preis Schon erhalten hatte, und aus biefem Grunde fann baher ber Eigenthumsklage eine Ginrebe entgegengefest werben 127). Aber wenn dieß auch nicht ber Fall war, weil ber rebliche Befiger fich burch die Beraugerung nicht bereichert fand, fo fann ber Erbe boch nur bann mit voller Birfung gegen ben britten Befiger flagen, wenn bie Eviction ber Sache feinen Regreganfpruch gegen ben veraugernben reblichen Befiber gur Folge hat. Denn fonst murbe der lette burch bie Rlage bes Erben indirect mehr gu leiften genothigt, als er fich bereichert fand. Da= her kann in foldem Falle auch ichon vor erhobenem Erbichaftsftreite bie Eigenthumsklage burch Einrebe ausgeschloffen werben, mit Rudficht barauf, daß burch biefelbe bem funftigen Erbichaftsbeflagten, bem ja ber Befiger litem benuntiiren mußte, prajudicirt werden tonnte 128). Wenn bagegen ein unredlicher Befiger, ober der redliche nach Beginn bes Pro= geffes, bie Sache veraußert hatte, fo fteht ber Eigenthumsklage eine folche hinderung nicht im Bege; vielmehr ift fie bier felbft bann noch gulaffig, wenn ber Erbe von bem Beklagten, welcher boslicher Beife fich des Befiges entaugert hatte, bereits vollen Erfat erhalten hat 129).

<sup>126)</sup> L. 21. D. h. t. L. 25. S. 17. ibid.: an singulas res, si non-dum usucaptae sunt, vindicare possit.
127) L. 25. S. 17. D. h. t.: Certe si minori pretio res venierit et

pretium quodcunque illud actor sit consecutus, multo magis poterit dici, exceptione eum summoveri.

<sup>128)</sup> L. 25. §. 17. cit.: Et puto posse res vindicari, nisi emtores regressum ad bonae sidei possessorem habent. Halo and er hat statt nis i die Barlante licet bemerkt, und Faber, weiblich schettend auf den Verderbere Aribonianus, halt etsi für die richtige Lesart. Aber die bestebeglaubigte Lesart nisi gibt auch den bestem Sinn; dagegen ist vorher wohl statt quanquam die Lesart der Vulg. queniam vorzuziehen. — Gewiß mit Unrecht behauptet Naper, Erde. I. §. 133, nach dem verdussernden donae sidei possessor könne der Erwerder gar nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Stelle in Rote 126 fest voraus, daß ber Rlager im Erbschafteftreite einen vom jegigen Beflagten gezahlten Preis (protium illud quodcunquo) erhalten habe; wenn aber ber Befiger bie Sache verschentt ober ben Preis nicht erhalten ober benfelben in Fruchten verzehrt und befihalb bem Erben nichts restituirt botte, so ist tein Grund, bie Rlage bes lesten gegen ben britten Besser, bem auch kein Radgriff gegen ben Beräußerer zusteht, auszuschließen. Cf. L. 16. S. 7. D. h. t. Fabricius a. a. D. S. 189 sig. — Rach gleichen Gesichts punkten ist übrigens auch wohl bas Berhättniß ber directa h. p. gegen ben Berkäuser und ber utilis h. p. gegen ben Käuser ber Erbschaft zu bestimmen. Cf. L. 13. S. 4. 5. 8. D. h. t. Fabricius a. a. D. S. 192.

129) L. 13. S. 14. L. 25. S. 8. D. h. t. L. 95. S. 9, D. de solut. (46. 8.) Glück a. a. D. S. 530—34.

Auf ahnliche Beise ist auch das Berhaltnis zu Schuldnern der Erbschaft zu beurtheilen, welche an den Beklagten Zahlung geleistet haben. Durch diese konnten sie nicht befreit werden, so lange nicht der Segenstand der Zahlung, mittelbar durch die Restitution des Beklagten, dem Erben als dem wahren Gläubiger zugekommen ist 180). Der Erbe kann also gegen dieselben noch klagen, und ihnen sieht dagegen, wenn sie im Irrthume gezahlt haben, die condictio indebiti gegen den Empfänger zu. Dadurch aber könnte nun wiederum der redliche Erbschaftsbesiger indirect mehr zu leisten genöthigt werden, als er dem Erben zu restituiren brauchte, wenn er namlich durch die empfangenen Summen nicht eine bleibende Bereicherung von gleichem Betrage gewonnen hatte; daher kann auch hier insoweit die Klage des Erben gegen die Schuldner durch Einrede ausgeschlossen werden 181).

Die Restitutionsverbinblichkeit bes Beklagten im Erbschaftsstreite kann aber endlich noch eine Modification erleiben durch Gegenansprüche, welche bemselben gegen ben Rlager zuerkannt werden mussen. Diese können sich grunden 1) auf Zahlungen, welche der Beklagte aus eigenem Vermögen an Gläubiger der Erbschaft oder an Legatarien geleistet hat. Den Betrag berselben kann er in Abzug bringen oder Ersas dafür fordern. Zwar wird des Erben Schuldverbindlichkeit durch jene Zahlung nicht ipso iure getilgt, weil sie nicht in seinem Namen geschah 132). Aber der unredliche Besiser braucht deswegen nur Sicherheit zu leisten, daß er den Erben gegen fernese Ansprüche der Gläubiger vertreten werde, wo er dann als procurator in rem suam den abermals Zahlung fordernden Gläubiger unbedenklich durch doli exceptio zurückweisen kann 183); und von Seiten des redlichen Besisers genügt die Abtretung der ihm gegen die bezahlten Gläubiger erwordenen condictio indebiti, die sich dann gegen die Ans

<sup>130)</sup> L. 25, §. 17. in f. L. 31. §. 5. D. h. t.
131) Arg. L. 25. §. 11. 17. cit. L. 20. §. 20. ibid. Fabricius
a. a. D. S. 190.

<sup>132)</sup> L. 38. §. 2, in f. D. de solut. (46. 8.) Ob in keinem Falle gesfagt werden könne, daß durch solche Jahlung die Schuldverbindlickeit des Erden ipso iure getilgt werde, barüber sind die Meinungen verschieden. L. 5. C. h. t. nimmt eine völlige Algung an. Diese Stelle könnte man nun allenssalls durch Beziehung auf die Zeit nach Erhedung der Rlage erklaren. Kamsmerer, in der Zeitschr. für Eivilrecht und Proz. VIII. S. 196—200. Bangesrow, Pand. II. S. 365. Aber es läßt sich doch nach der Katur der Sache auch vorher wohl eine Zahlung hereditario nomine denken, welche jene strengere Wirkung hätte, sowohl von Seiten des donae sidei possessor, als von Seiten des m. s. possessor; von jenem, indem er in Boraussicht der Mozischkrit einer künstigen Bestreitung seines Erdrechtes die Zahlung ausdrücklich im Ramen der Erdschaft, wem dieselbe auch zukommen moge, leistet, und daraus sich zuch die Luittung ausstellen läßt, von diesem, indem er dem Gläubiger gegenzüber ebenfalls nur als Bertreter der Erdschaft handelt. Bgl. Donell. l. c. cap. 15. §. 21—26., und über das Kolgende überhaupt Muncke, Diss. de actionidus exceptionidusve possessori petitorive hereditatis ratione edrum, quae ipsi creditoribus hereditariis legatariisve solverunt, competentibus. Heidelb. 1833. 4.

<sup>133)</sup> L. 31. pr. D. h. t. Muncke S. 8-11,

fpruche ber Glaubiger von felbft compenfirt 134); ber Erbe ift aber auch ohnedieß schon burch exceptio doli gegen bie Rlagen ber Glaubiger ge= fcust, wenn ihm bei ber Restitution ber Erbschaft bie Bablung in Abrechnung gebracht worden ift, ba bie Glaubiger, und zwar auf Roften bes Erben, bas Ihrige bereits erhalten haben 185). Gin Gleiches gilt in Unfebung bezahlter Bermachtnifforberungen 136). Wie aber, wenn ber Beflagte irrthumlich angenommene Erbichaftsichulben ober ungiltige Legate bezahlt hat? Der unrebliche Befiger fann naturlich beghalb feinen Abzug machen, fondern muß vielmehr auch bas zu biefem 3mede aus ber Erbichaft felbit entnommene Gelb erftatten, und mag bann auf geeignetem Bege von ben Empfangern Erfat zu erlangen fuchen 187). Dem redlichen Besiter aber wird nach bem Geifte bes Habrianischen Senatsbeschluffes megen Bezahlung Scheinbar giltiger, in ber That aber ungiltiger Bermachtniffe gegen bloge Abtretung feiner Rudforberungs= Flage auch hier ein entsprechender Abzug von den zu restituirenden Erb= schaftsgegenstanden gewährt 138). Darnach mochte man nun glauben, baf ihm baffelbe auch bann zugeftanben werben muffe, wenn er irrthum= lich an vermeintliche Erbschaftsglaubiger Bablung geleiftet hat. Gleich= wohl wird ausdrucklich bemerkt, daß er bezahlte Nichtschulden nicht in Abrechnung bringen konne 189); der Beklagte foll ja nicht gegen jeden Schaben gefchust werben, ber ihm in Unsehung feines eigenen Bermogens burch die irrige Meinung Erbe zu fein verurfacht worden 140), und fur ben Erben fonnte es unbillig beschwerend werden, wenn er bie Folgen ber Leichtfertigkeit bes Beflagten in biefer Begiehung ichlechthin überneh= men mußte 141). Uebrigens verfteht es fich von felbft, bag er nur feine Rlagen abzutreten verpflichtet ift, wenn er zur Bezahlung irrthumlich

140) Bgl. oben Rote 111. 141) Bgl. Munckel. c. S. 21. 23. — A. M. Bangerow a. a. D. S. 366 fig., inbem er L. 20. S. 18. cit., bem Busammenhange ber gangen Stelle zuwiber, nur von ber Beit post motam controversiam berftebt.

<sup>134)</sup> L. 31. pr. cit. L. 19. §. 1. D. de cond. indebiti. (12. 6.)
135) L. 31. pr. cit. in f.: Sed et petitor, si a creditoribus convenietur, exceptione uti debebit. Cf. L. 57. D. de R. J. — Muncke, l. c.
§. 15., will mit Faber, Ration ad h. l., bem Erben nur bann, wenn ihm
bie condictio cebirt ift, biese Exception geben; gegen ben Sinn und Jusammens
hang ber Stelle; benn ber Uebergang Sed et beutet auf einen Gegensat, nicht
auf eine Folge bes Borhergehenben.

136) Arg. L. 40. D. de O. et A. (44. 7.) L. ult. D. de neg. gest.
(3. 5.) L. 4. §. 3. D. si cui plus. (35. 3.) Cf. L. 50. §. 1. D. h. t.
Ueber L. ult. cit. vgl. Kåmmerer a. a. D. S. 341 fig.

<sup>137)</sup> Er hat hier condictio indebiti, weil er wirklich aus Irrthum gahlte, nenn gleich mobil wissend, daß er jedenfalls nicht der Schuldner sei. Ungegrünsbet ist es, wenn Muncke l. c. S. 22. hier nicht die condictio indebiti, sons dern cond. sine causa, Roßhirt ader, a. a. D. H. S. 28, weder biese mod jene zulässig sindet. Bgl. Bangerow a. a. D. S. 367 a. E. 138) L. 17. D. h. t. Cf. L. 2. S. 1. — L. 4. D. de cond. indeb. (12. 6.) L. 4. S. 2. D. si cui plus. (35. 8.)

139) L. 20. S. 18. D. h. t.: nec imputaturum, quod non deditum solvit. Cf. L. 2. S. 7. D. de her. vend. (18. 4.)

angenommener Schulben ober Bermachtniffe erbichaftliches Gelb verwenbet hat, ba er nun durch biefes nicht weiter bereichert ift 142). 2) Auf eigene Forderungen bes Beklagten gegen die Erbichaft. Much beren Betrag fann ber redliche Befiger in Abgug bringen (deducere), wenn gleich biefelben nicht flagbar waren. Der Prabo bagegen foll nicht burch feine Unmaßung einen folchen Bortheil erlangen; er wird baher auf Begehren des Rlagers in Ruckficht feiner Forderung in diefelbe Lage verfest, als wenn er ber Erbichaft fich gang enthalten hatte, und nur fo weit es bem Erben felbft munfchenswerth ift, die Forderung getilgt gu feben, fann biefer ben Fall fo behandeln, als ob ber Gegner fich felbft gleich Unfangs bezahlt habe und ihm bafur nur nach 1) Erfat zu leiften fei 143). Diefe Grundfage maren fcon im alteren Rechte anerkannt, obwohl biefes fonft bei actiones in rem eine Compensation noch nicht guließ. Nach Justi= nianischem Rechte aber ift fie uberhaupt auch bei biefen gulaffig, und fo muß man fie unter ben allgemeinen Boraussehungen auch bei ber h. p. felbft in Unfehung ber Forderungen gegen ben Erben anerkennen; aber die specielle Ausnahme zum Nachtheile bes Prado ift babei ausbrucklich beftatigt 144). Doch muß man biefe Musnahme auch nur auf den eigent= lichen Prado befchranken, ber von Unfang an mit bem Bewußtfein bes Unrechtes fich in Befig feste; wer zu Unfang in gutem Glauben befaß, wird bes einmal gewonnenen Bortheiles ber Debuctio burch fpatere Er= fenntnig feines Unrechtes nicht verluftig, und baber auch berjenige nicht, ber erft im Prozeffe burch die vom Gegner vorgelegten Beweise von bem Rechte beffelben überzeugt wird. 3) Muf Berbindlichkeiten, welche ber Beklagte zum Rugen der Erbichaft gegen Dritte eingegangen ift. Bon biefen muß ihn ber Rlager befreien, und gwar auch ben unreblichen Befiger, in fo weit beren Nothwendigkeit dargethan ober ber Gegenftand ber Restitution daburch vergrößert ift 145). 4) Auf Bermenbungen, die ber Beflagte gum Beften bes erbichaftlichen Bermogens gemacht hat. Diefe muffen bem redlichen Befiger, wenn er fie vor Beginn bes Prozeffes gemacht hat, unbedingt erstattet werden, ausgenommen fofern fie nur gur Erzielung von folden Fruchten bienten, Die er nicht gu refti= tuiren braucht 146). Der unredliche Befiger, und gleich ihm auch ber rebliche Befiger fur bie Beit nach Erhebung ber Rlage, fann nur fur die nothwendigen Bermenbungen Schlechthin Erfat fordern, fur alle anberen nur in fo weit, als badurch das Restitutionsobject bereichert und werthvoller geworben ift 147); jedenfalls aber fann auch er bie auf bie Fruchte, welche er restituirt, verstandiger Beise verwendeten Ausgaben

<sup>142)</sup> L. 31, pr. cit. Cf. L. 25. S. 11. L. 16. S. 7. D. h. t. (Rote

<sup>143)</sup> L. 31. S. 1. 2. D. h. t.
144) L. 14. S. 2. C. de compensat. (4. 31.) Bgl. Bb. 2, S. 739.
145) L. 20. S. 20. L. 40. S. 3. D. h. t. Bgl. Note 147.
146) L. 25. S. 11. L. 31. S. 3. L. 36. S. 5. — L. 39. D. h. t.
L. 6. S. 1. D. si pars her. pet. Cf. L. 33. in f. D. de cond. indeb.
(12. 6.)

<sup>147)</sup> L. 81. S. 3. L. 88. 89. D. h. t.

in Abjug beingen, ba überall nur ale mahre Frucht gilt, was nach Abjud ber Roften der Fruchterzeugung und Ernte ubrig bleibt 148), und bas Product folcher Berwendungen auf die zu restituirenden Sachen, wofür ihm tein Erfat gewährt wird, tann er, fo weit es ohne Befchabigung ber Sachen und noch mit Rugen fur ihn felbst moglich ift, wegnehmen (tollere) 149). Unter ben Gefichtspunkt einer Bermenbung fur bie Erbs fchaft fallt übrigens auch ber vom Befiger aus eigenem Bermogen gezahlte Raufpreis ber fur jene angeschafften Sachen, und auch biefer ift baber bem reblichen Befiger Schlechthin, bem unreblichen aber, fo weit bie Unschaffung nothwendig war ober dem Klager noch nublich ift, in Unrechnung zu bringen 150).

Hiermit find nun die Voraussetungen und die Wirtungen ber h. p. bestimmt worden. Es ergibt fich baraus, bag biefe Rlage nach ihrer neueren Geftaltung in Rudficht bes Erfolges allerbings große Aehnlichkeit mit einer perfonlichen Rlage hat, indem haufig bas Refultat nur in folden perfonlichen Leiftungen bes Beklagten bestehen kann, bie gang in berfelben Beife auch in Folge einer perfonlichen Rlage vorkommen tonnen 151), und Justinian hat bie h. p. auch ben bonae fidei actiones Richtsbeftoweniger aber ift bie h. p. ihrem eigentlichen augefellt 162). Wesen nach immer noch als wahre in rem actio anzusehen, so lange man überhaupt ben Unterschied zwischen actio in rem und in personam noch anerkennt 158).

Unberührt haben wir bieher bie Frage gelaffen, wiefern burch ben Einfluß ber Beit bie Birkfamkeit ber h. p. entweber ganglich gehemmt ober im Erfolge mobificirt werden fonne? Rer ift nun vorerft unzweifels haft, daß die allgemeine Rlagenverjährung auch auf diese Rlage Unwenbung finde 164), und zwar ift ber Unfang biefer Berjahrung von bem

154) L. 3. C. de praescript. trig. ann. (7. 89.)

<sup>148)</sup> L. 36. §. 5. cit. L. 46. D. de usur. et fruct. (22. 1.)
149) L. 39. §. 1. in f. D. h. t. Cf. L. 38. D. de R. V. (6. 1.) L.
5. in f. C. de R. V. (3. 32.) — Db ber redliche Besieher post motam controversiam ober selbst post litem contestatam auch in dieser Beziehung dem malae sidei possessor gleich zu achten sei, ist bezweiselt worden von Dollsmann a. a. D. S. 349 sig., arg. L. 38. 39. D. h. t.: de se queri debet, qui sciens in rem alienam impendit, L. 37. 38. D. de R. V.: quo iam sciedat rem alienam. Rach der Consequenz von Rote 117—125 mussen wir es behaunten wir es behaupten.

<sup>150)</sup> L. 20. pr. D. h. t. 151) Wgl. Thibaut, im Arch. a. a. D. Fabricius a. a. D. S. 194. 152) §. 28. J. de action. (4. 6.) L. 12. §. 3. C. h. t. Savigny, Spftem V. S. 478 fig.

<sup>153)</sup> Bgl. Arnbts, im rhein. Muf. II. S. 141 und Beitrage I. S. 23, 150) Bgl. Arndts, im thein. Mus. 11. S. 141 und Bettrage 1. S. 28, 67—75. Dem Berf. bieser Beitrage (und des gegenwartigen Artifels) ist vors geworfen worden, er habe seine lange "hochst vornehme" Rote auf S. 23 schon dei S. 67 vergessen. (Roshirt a. a. D. S. 4.) Er war aber, wie der ausmerksame Leser leicht erkennen wird, sogar der Meinung, durch die Bemerskungen von S. 67 an jene Note noch mihr zu unterstügen; der Fehler müßte also im Gedanken liegen. Indessen sib ein, daß etwa dieser gegründet sein moge.

154) L. 3. C. de praeserint, trig, ann. (7.89)

Tage an zu rechnen, an welchem zuerft ber Gegner in einem bem Erb= rechte bes Klagers widerstreitenden Befige fich befand, ber biefem gur Unftellung ber h. p. Unlag geben konnte, ohne Ruckficht barauf, ob etwa fpater biefer Befit bes Beklagten fich auf mehrere einzelne Gegen= ftande der Erbichaft ausbehnte; denn burch die erfte Unmagung mar fcon die gange h. p., die ihrem Fundamente nach eine und biefelbe Rlage ift, begrundet, und es kommt nur barauf an, ob ber Gegner un= unterbrochen in einem folden factifchen Berhaltniffe geblieben fei 155). Doch ift hiervon ber Fall wohl zu unterscheiben, wenn ein Befiger fpater erft angefangen hat, einen großeren aliguoten Theil ber Erbschaft fich anzumagen; gegen biefen fann in fo weit die Berjahrung erft von ba an beginnen, fo wie auch bemjenigen, welchem fpater erft ein neuer Erbtheil zugefallen ift, in Unsehung biefes Erbtheiles nur von biefer Beit an bie Berjahrung laufen fann, wenn auch ber Gegner ichon langer im Befige war 156). - Unzweifelhaft ift es ferner, daß es bagegen eine Erfigung in Unsehung ber Erbschaft als eines Bangen nicht gibt, bag also aus biefem Grunde die h. p. nicht ausgeschloffen werben tonne 157). Gine viel beftrittene Frage aber mar es bis gur neueften Beit, ob und mit welcher Wirkung berjenige, welcher fich aus gutem Grunde fur ben Erben halte, auf ben Grund biefes Befiges einzelne gur Erbichaft geborenbe Sachen burch ordentliche Erfisung erwerben konne (pro herede usucapere)? Diefe Frage ift babin zu beantworten, bag eine folche Erfigung zwar allerdings stattfinde 158), und so benn auch an fich zunächst alle Wirfungen bes Eigenthumserwerbes mit fich bringe 159), bag aber nichtebeftos weniger der erfigende Pfeudoerbe die noch in feinen Sanben befindlichen usucapirten Sachen, fo wie die burch fpatere Beraugerung berfelben ge= wonnene Bereicherung bem mahren Erben, der mit ber h. p. gegen ihn auftrete, berausgeben muffe. Diefen Rechtsfat, ber ichon fruber von mehreren Rechtsgelehrten aufgestellt mar 160), bat jest ber Berfaffer Diefes Artifels, fich ftugend auf die Confequeng bes Sabrianischen Senatsbefchluffes 161), auf ben burch Caius aufgeflarten hiftorifchen Bufammenhang 162), und auf entscheibenbe Stellen bes Juftinianischen Rechtes 163), ausführlich vertheidigt 164), und derfelbe wird nunmehr fast einstimmig von Allen als richtig anerkannt 165).

<sup>155)</sup> Bgl. Rote 88.

<sup>156)</sup> Bgt. Rote 79, 80.

<sup>157)</sup> L. 7. C. h. t. L. 4. C. in quib. caus. cess. l. t. p. (7. 34.) Cf. Cai. II. 54.

<sup>158)</sup> Ausgenommen etwa gegen sui heredes: L. 2. C. de usucap. pro her. (7. 29.)

<sup>159)</sup> Bal. Rote 126.

<sup>160)</sup> Bgl. Thibaut, Panb. in ber alteren Ausg. §. 1027, 8. Aufl. §. 1013. Bening-Ingenheim, Civilrecht II. §. 45. Unbere Frie, in ber 5. Muft. a. a. D. Rote vv.

<sup>161)</sup> L. 20. S. 6. L. 22. 25. S. 11 sq. L. 28. 55. D. h. t. 162) Cai. II. 52—58. III. 201. Cf. tit. D. expilat. hered. (47. 19.) 163) L. 4. 7. C. citt. L. 1. pr. D. quor. bon. (43. 2.) 164) 3m rhein. Mus. II. S. 125—148, in ben Beiträgen I. S. 75—108.

<sup>165)</sup> Bgl. Fabricius, im rhein. Duf. IV. S. 195-204. Unter:

Bum Schluffe ift endlich noch bie Frage zu berühren, welchen Ginfluß ber bevorftebende ober fcmebenbe Erbichafteftreit auf bas Berbaltnif ber ftreitenden Parteien zu britten Perfonen ausube, gegen welche bie Erbichaft ober welche umgekehrt gegen die Erbichaft Unfpruche geltend au machen haben. Dach alterem Rechte fonnte bie Berfolgung eines fingularen Rechtsanfpruches, beffen Entscheibung zugleich eine Entscheibung uber bas ftreitige Erbrecht involvirte, burch bie exceptio: quod pracindicium hereditati non fiat gehemmt werben 166), beren Umfang jeboch genau zu bestimmen nach ben ungenugenben Musspruchen unferer Quellen um fo ichwerer ift, ale baruber unter ben claffifchen Juriften felbft viel Streit gewesen ift 167). Rach Juftinianischem Rechte aber ift junachft 1) die Frage, inwiefern gegen die um die Erbichaft ftreitenben Parteien von britten Perfonen Rechtsanspruche geltend gemacht werben konnen, in Gemagbeit einer eigenen Berordnung Juftinian's (L. 12. C. h. t.). auf folgende Beife zu beantworten; a) Bermachtnifnehmer fonnen fofort gegen ben Onerirten flagen, jeboch nur, wenn fie megen funftiger Rud's gabe Caution leiften, die Muszahlung erwirken. Wenn nun ber Onerirte im Erbichafteftreite unterliegt, fo muß ber Empfanger bie erhaltene Gelbfumme mit Binfen zu brei Procent und andere Sachen mit ben gezoges nen Nugungen guruderstatten. Der Legatar fann aber auch nach ber Litiscontestation die weitere Berfolgung feines Unspruches bis gur Ents icheibung bes Erbftreites ruben laffen, und alebann, wenn biefe bem Onerirten und fomit auch bem Bermachtnifnehmer, gunftig ausfallt, ben Gegenstand des Bermachtniffes nebft Accessionen fordern 168). Die Giltigfeit des Bermachtniffes von dem Ausgange bes Erbichafteftreites nicht abhangig, g. B. wenn 3mei barüber ftreiten, wer von ihnen ber eingefeste Erbe, alfo auch ber Onerirte, fei, fo fann ber Legatar gegen jeden ber beiben Pratendenten flagen, muß aber auch bier, fo weit es gur Sicherstellung bes Bahlenden gegen moglichen Berluft, falls er in

taliner, bas. V. S. 26—32. Ebhr, im Arch. für civ. Prax. XII. S. 86, 2. Peucer, de usucap. pro her. diss. (Jenae 1835.) §. 6. 15. 20., und bazu Inaer Literaturzeitung von 1835 Rr. 221. B(ensev), in ber allg. Literaturzeitung v. 1840 III. S. 22. Schilling, Inst. und Rechtsgesch. II. S. 567, Rote n. Puchta, Pand. §. 506, Note g. Cursus ber Institut. II. S. 627 sig. Vangerow, Pand. I. §. 320, Anm. 1. Mayer, Erbr. I. §. 131, Note 6, und jest auch Ruhlenbruch, ber in jenen Beiträgen S. 76 noch als Diffentient angeführt wird, im Lehrb. 4. Ausg., §. 262, Rote 8. — Daggen argumentirt noch Roßhirt a. a. D. S. 68, 71, und im Sivolirecht II. S. 114, wo er seine beiben früheren Ausschrungen sim Arch. IX. 1. und in seiner Zeitschret. S. 121—123) selbst als "nicht scharf genug geschebene" bezeichnet. Ob aber ein Leser das biesen abgesprochene Pradicat den beiben neuen Aussührungen zuerkennen wird?

<sup>166)</sup> Cat. IV. 188. L. 13. D. de except. (44. 1.) Cf. L. 5. S. 2. D. h. t.

<sup>167)</sup> L. 12. pr. C. h. t.: multae varietates et controversiae veterum. 168) L. 12. pr. C. cit. Cf. L. 6. D. h. t. L. 48. S. 1. D. de legat. II. L. 3. S. 6—10. L. 4. 8. D. si cui plus. (35. 3.) — ueber eine besons bere Bestimmung in Betreff bes Vermachtnisses der Freiheit s. L. 12. cit. S. 2, und vgl. L. 7. D. h. t.

bem hauptftreite unterliege, nothwendig ift, Caution leiften, g. B. bann, wenn ber nichtbefigende Rlager aus eigenem Bermogen bas Bermachtniß entrichtet, indem biefer nichts in Sanden hat, wovon er bas Gegablte nothigenfalls zuruckbehalten konnte 169), obwohl er immerhin auch ben burch jene Bahlung befreiten Gegner burch negotiorum gestorum actio belangen kann 170). b) Glaubiger ber Erbschaft konnen nach ihrer Bahl fowohl die eine als die andere der um die Erbichaft ftreitenden Parteien mit ihrer perfonlichen Rlage belangen 171), und es foll bie Berfolgung diefer Rlage burch ben noch unentschiedenen Erbstreit nicht aufgehalten werben; boch ift biefelbe, wenn fie die Restitution bestimmter noch vorhandener Sachen zum Zwede hat, 3. B. bem Erblaffer geliehener ober in Bermahrung gegebener Gachen, naturlich gegen ben Befiger gu rich= ten. Wenn nun berjenige, welcher barauf einen Glaubiger befriedigt, nachher im Erbschaftsstreite unterliegt, fo foll ihm jedenfalls fur die rechtmaßig geleiftete Bahlung Bergutung werben. Ift er ber Erbichafts= flager, fo foll ber Richter bem fiegreichen Beklagten bie Bergutung auflegen und, wenn bieg uberfeben ift, bem unterliegenben Rlager gegen ihn negotiorum gestorum actio ober ex lege condictio auf Erfat guftehen; ift er ber Befiger ber Erbichaft, alfo ber Beklagte im Erbprozeffe, fo braucht er nur nach erhaltenem Erfage fur bie geleiftete Bablung ober mit Abzug ihres Betrages ben Nachlaß berauszugeben 172); es ift aber auch ihm, wenn biefes bei ber Restitution übersehen worden, wie im gleichen Falle bem Rlager, unbedenklich eine Rlage ju geben, obwohl bieg unfer Gefet nicht ausbrucklich fagt 173). Gine Ausnahme findet jedoch ftatt, wenn fur den Fiscus die Erbichaft in Unspruch ge= nommen wird; in biefem Falle follen, ne publicae causae praeiudicetur, vermoge einer burch L. 12. cit. nicht befeitigten befonderen Bestimmung, die Rlagen ber Erbschaftsglaubiger bis zum Ausgange biefes Rechtsftreites ausgeset merben 174). c) Der Unftellung binglicher Rlagen gegen ben Befiger fteht überall fein Sinbernig entgegen, indem biefe nur gegen ben Befiger ber Sachen als folden gerichtet find und ber Enticheis bung bes Erbschaftsftreites in feiner Weise vorgreifen. Und felbst auch bie h. p. fann gegen benjenigen, ber ichon von einem Underen mit berfelben belangt ift, jugleich von einem Dritten in Unsehung derfelben Erbichaft angestellt werden; der Rlager, welcher zuerft ein gunftiges Urtheil erlangt.

de Q. et A.

<sup>169)</sup> L. 4. S. 1. 3. D. si cui plus. (35. 3.)
170) L. ult. D. de neg. gest. (3. 5.) (Rote 136). Auf biefen Fall scheint überhaupt anwendbar, was L. 12. S. 1. C. h. t. für den Fall der Bestaltung von Erbschaftsgläubigern vorschreibt (Rote 172, 173), arg. L. 40. D.

<sup>171)</sup> So schon nach L. 4. S. 1. D. si cui plus.: tam in petitorem quam in possessorem competunt actiones et creditoribus et legatariis, name lich in bem Falle: si duo ex testamento hereditatem in solidum sibi vindicent.

<sup>172)</sup> L. 12. S. 1. C. h. t. 173) Bgl. Rammerer, in ber Beitschr. für Civilrecht und Prog. VIII. **©**, 200—205.

<sup>174)</sup> L. 85. D. de iure fisci. (49. 14.)

muß hier aber zur Sicherstellung bes restituirenben Beklagten bie Fort führung des Prozesses gegen ben anderen Rlager auf fich nehmen 175). Es fragt fich nun noch umgetehrt 2) inwiefern biejenigen, unter benen bas Erbrecht ftreitig ift, vor Entscheibung biefes Streites ihrerfeits gegen britte Perfonen wegen erbichaftlicher Unfpruche flagend auftreten tonnen? Unter einander konnen jene Parteien jebe Specialklage, beren Erfolg burch Entscheibung über bas ftreitige Erbrecht bedingt ift, mittelft ber exceptio: quod praeiudicium hereditati non fiat einstweilen ausschließen 176). Gewiß ift nun, daß biefelbe Ginrebe auch einer folchen Rlage einer Partei gegen einen Dritten entgegensteht, wenn biefe mittelbar jugleich auf bie Begenpartei im Erbichafteftreite ale regrefpflichtige zurudwirkt, fo baß biefe bei bem Ausgange biefes besonderen Rechtsftreites betheiligt ift 177). Eine allgemeine Regel aber, wornach jeber Dritte mit Beziehung barauf, baß ein Underer bem Rlager bas Erbrecht ftreitig mache, bie Unftellung erbichaftlicher Rlagen einstweilen abwehren tonnte, lagt fich fur bas Juftinianische Recht nicht behaupten. Der allgemeine Ausspruch, ut nihil m praeiudicium eius iudicii (de hereditate) fieri debeat 178), kann fie nicht begrunden, ba wir von Justinian felbst wiffen, bag uber bie Bebeutung und Confequengen biefes Sabes ichon unter ben claffifchen Suriften große Meinungeverschiedenheit herrschte 179), und auch die einzelnen Bestimmungen bes Justinianischen Rechtes keineswegs eine so umfassenbe und burdgreifenbe Geltung beffelben ertennen laffen. Bielmehr konnen actiones in rem gegen Befiger von Erbichaftsfachen von beiben Parteien ungehindert angestellt werden, sowohl die rei vindicatio gegen die ex iusta causa besigenben, mit Ausnahme bes oben Rote 177 ermahnten Kalles, als auch hereditatis petitio gegen andere pro herede ober pro possessore possidentes 180). Ein Anderes fcheint freilich in Betreff

\* .

<sup>175)</sup> L. 57. D. h. t. Cf. L. 57. D. de R. V. (6. 1.)
176) L. 1. §. 1. D. fam. ercisc. (10. 2.) L. 32. §. 10. D. de receptis.
(4. 8.) Cf. L. 16. 18. D. de except. (44. 1.) Darauf bezieht sich auch mahrscheinlich L. 13. D. l. c. Bgl. Roßbirt, test. Ethr. H. E. 25.
177) L. 25. §. 17. D. h. t. (Note 128, 131).
178) L. 5. §. 2. D. h. t. Bgl. baruber Donell., Comment. XIX. cap. 15. §. 7—12. Cuiac., obs. XX. c. 35. quaest. Pap. lib. HI. ad l. 49. D. h. t. recitat. solenn. ad tit. D. de her. pet. L. 5—7. 49. (opp. Neap. vol. III, p. 600. IV. p. 73. VII. p. 216 sq.) Fabri, Rational. ad L. 5—7. 25. §. 17. L. 49. D. h. t. Bangerow, Panb. II. E. 367 sq.

<sup>362</sup> fig. 179) L. 12. pr. C. h. t., wo nur historisch im Eingange unserer Einrebe erwähnt wirb (Note 167).

<sup>180)</sup> L. 25. S. 17. D. h. t.: puto posse res vindicari, nisi emtores regressum ad b. f. possessorem habent. L. 49. D. h. t.: petitor autem hereditatis citra metum (impedimentum) exceptionis in rem agere poterit, in rem, b. h. entweber rei vindicatione ober hereditatis petitione, g. B. gegen solche, qui res hereditarias (pro possessore) occupaverint. Rach bics fen Stellen hat ber Petitor bie Binbication ohne Beschrankung außer ber in L. 25. S. 17. angebeuteten; fie muß aber bem Poffeffor in gleichem Dafe guges ftanben werben, ungeachtet L. 49. cit. fur biefen noch eine anbere Befchrantung anzubeuten scheint. Bgl. Rote 175.

ber Korberungsklagen ber Erbschaft angenommen zu sein. Der rebliche Befiger ber Erbichaft, fo fagt L. 49. D. h. t., foll gur Rlage gegen bie Schuldner ber Erbschaft und Decupanten von Erbschaftsfachen juge laffen werben, namentlich wenn langere Bogerung ben Berluft ber Rlage befürchten laft; und bann gibt fie auch bem Petitor bas Recht zur in rem actio, ohne ber actiones in personam zu erwähnen. fcheint hervorzugeben, tuß biefem bie letten nicht gufteben follen 181). Aber bas argumentum a contrario ist bei einer so unvollständig ercerpits ten Stelle, wie diefe, gewiß fehr bebenklich, und hier um fo mehr, als bas Motiv, welches fur bie Geftattung ber actiones in rem angebeutet wird, auch auf die actiones in personam past 182), und es zudem im allgemeinen wirklich unbegreiflich mare, warum ber Erbichaftellager von ber Unftellung folder Rlagen ausgeschloffen, ber Beklagte baju jugelaffen fein folle, ba ja auch jener, obwohl Klager, schon im Besite eines gro-Ben Theiles bes Nachlaffes, ja eines großeren als ber Betlagte, fich befinden fann 183). Uebrigens erklart fich bie Befchrankung, welche in L. 49. cit. hingugefügt ist (utique si periculum erit, ne inter moras actiones intercidant), aus bemfelben Gefichtspunkte, nach welchem die Beraugerung von Nachlaggegenftanden bem Befiger nicht anbers, als wenn es bas Interesse ber Erbschaft nothwendig erheischt, gestattet merben foll 184), und es ist baber auch nicht zu billigen, wenn man nur gur Unterbrechung ber Berjahrung bie Unftellung ber Rlage ftatthaft finbet, indem auch andere Gefahr bes Berluftes, z. B. wegen eintretender Infolvenz bes Schuldnere, bagu bestimmen tann.

Meres 1) heißt nach strengem Sprachgebrauche der romischen Jurisprudenz berjenige, welcher nach Civilrecht in die Gefammtheit ber Bermogensverhaltniffe eines Berftorbenen eintritt (qui civili iure in universum ius defuncti succedit), bergeftalt, bag alle einzelnen vermögenerechts lichen Berhaltniffe bes Berftorbenen, paffive und active, fofern fie nicht burch ben Tob erloschen, mit voller civilrechtlicher Wirkung in ber Perfon des Nachfolgers eben fo fortbestehen, wie fie in der Person des Bers storbenen bestanden hatten und bestehen wurden 2). Er ist entweder heres ex asse, solus heres, einziger Erbe, ober pro parte, ex parte,

<sup>181)</sup> Bangerow a. a. D. S. 362.

<sup>182)</sup> Quid enim si possessor hereditatis negligat? quid si nihil iuris habere se sciat?

<sup>183)</sup> Bgl. Note 16. Puchta, Panb. §. 508. 184) L. 5. pr. D. h. t. Bgl. übrigens Basilic. XLII. 1. cap. 49, Schol. q. (vol. V. p. 561, 638.)

<sup>1)</sup> Bgl. Brissonius, de verb. sign. v. heres. Dirksen, manuale latinitatis v. heres.

<sup>2)</sup> Egl. 28b. 4, S. 1, 2, 6. — S. 7. J. de hered. qual. (2. 19.): veteres enim heredes pro dominis appellabant. S. 2. J. de bon. poss. (3. 9.) (Cai. III. 32.): practor heredes facere non potest; per legem enim tantum vel similem iuris constitutionem heredes fiunt, veluti per senatusconsultum et constitutiones principales.

Theilerbe, welcher lette im Berhaltnif zu ben Concurrenten coheres, Miterbe, beift3). Rach Berfchiebenheit bes Delationsgrundes ift er entmeder ex testamento heres, testamento scriptus, institutus heres 4), testamentarius h.5), ober ab intestato, legitimus heres 6), und ber teftamentarische Erbe ift entweber institutus im engeren Sinne, ober substitutus heres 7). Mit Rudficht auf bie Art und Beife ber Erwerbung ber Erbschaft wird ferner unterschieden ber necessarius und voluntarius heres; ber erfte aber ift entweder necessarius schlechthin, b. i. ber Sclave, welcher burch ben letten Willen bes Erblaffers zugleich bie Freiheit erlangt und ju beffen Erben berufen wird, ober suns et necessarius, b. i. berjenige, welcher, burch ben Tob bes Erblaffers von ber vaterlichen Gewalt befreit, von felbft Erbe deffelben wird. Im Gegenfaße bavon heißen Undere auch extranei heredes 8). In modern= lateinischer Terminologie aber hat man necessarius heres nicht nur benjenigen genannt, ber, zur Erbichaft berufen, von felbft und ohne feinen Billen biefelbe erwirbt, fondern auch benjenigen, welchen ber Erblaffer, wenn fein Teftament giltig fein foll, jum Erben einfegen muß (Roth= erbe) 9).

Im weiteren Ginne werben nun aber unter ber Bezeichnung heredes auch blejenigen mitbegriffen, bie zwar nicht nach Civilrecht Erben geworben find, bie aber, mas ben practischen Erfolg betrifft, eine gleiche Stellung einnehmen, als ob jenes ber Fall ware (heredi similes personae, qui loco heredum sunt) 10). Dabin gehoren vor allen bie bo-

4) Bal. ben Art. Erbeinsegung Bb. 8, S. 907 fig.

6) Bgl. ben Art. Inteftaterbfolge. Tit. D. de suis et legitimis ber. (38. 17.) unde legitimi. (38. 7.) Cod. 6. 15 u. 58.
7) White ben Art. Subftitution. Bb. 3, S. 980. — Rach teutschem

<sup>3)</sup> Bgl. Bb. 3, S. 920-925, Bb. 4, S. 6. L. 10. S. 1. D. de her. pet. (5. 3.) L. 17. D. de ind. (5. 1.) L. 4. S. 1. D. de cond. instit. (28. 7.)

<sup>5)</sup> Diesen Ausbruck finden wir zwar in den Duellen nicht, wohl aber testamentaria hereditas, L. 130. D. de V. S. L. 17. D. de acquir. hered. (29. 2.) L. 6. S. 2. D. quae in fraud. cred. (42. 8.); und ganz analog ift testamentarius tutor, L. 1. S. 5. D. de suspectis tut. (26. 10.) L. 11. S. 1. 4. D. de testamentaria tutela. (26. 2.)

<sup>7) 9</sup> Rechte f man auch noch von einem pactitius heres reben. Bb. 4, S.

Stechte forman auch noch von einem pactitus neres teven. 20. 2, c. 34 fig.

8) Egl. Bb. 4, C. 7 fig. Bb. 1, C. 856 fig. — Sua heres, L. wit. D. de dot. (coll. 37. 7.) Cai. III. 3, (coll. XVI. 2.) — Gegenfae von sui und (anderen) legitimi heredes. Tit. D. de suis et legitimis. Paull. sentt. IV. 8, S. 24.: neque sui neque legitimi heredis.

9) Egl. bie Art. Enterbung (Bb. 3, C. 884 fig.) und Notherben.

10) Heredes similesque persona L. 58. D. de O. et A. (44. 7.) L.

1. S. 8, D. ne vis fiat. (43. 4.) L. 10. in f. D. qua in fraud. (42. 8.)

2. a. a. h. ceterique successores L. 16, S. 2. D. quod met. causa. (4. 2.)

L. 17. S. 1. D. de dolo malo. (4. 8.) L. 9. D. de tribut. act. (14. 4.)

2. b. 2. D. pro socio. (17. 2.) — h. ceterique qui in lacum succedunt

L. 28. D. de re iud. (42. 1.) — h. et hi qui successorum loco habentur

L. 14. D. de div. temp. (44. 3.) — heres et honorarii successores L. 18.

S. 11. D. de acceptil. (46. 4.) L. 10. D. ad SC. Vell. (16. 1.)

norum possessores 11). Diefe werden zwar in den Quellen nicht geradezu heredes genannt, vielmehr mit anderen personae heredi similes in vie-Ien Stellen von ben heredes unterschieden 12). Allein nicht nur muß febr haufig, mas ausbrudlich nur von bem heres gefagt ift, boch auch auf ben bonorum possessor bezogen werden 13), fondern die Quellen haben und auch die Benennung iure praetorio ober honorario heres, praetorius ober honorarius heres fehr nabe gelegt, theils burch ben Gegenfat iure civili heres 14), theils burch die Bezeichnung hereditas honoraria 15), wie benn auch fein 3meifel ift, bag in dem blos pratorifchen Teftamente nicht minder wie in bem civilrechtlichen eine here dis institutio vorkam, obwohl diese nur eine bonorum possessio zur Folge haben konnte 16). Der bonorum possessor hat mit dem civilrechtlichen Erben bas gemeinfam, bag beibe unmittelbar in die Stelle bes Berftor= benen eintreten. Mit Ruckficht barauf nennt fie die moberne Termino= logie heredes directi, die also entweder civiles oder honorarii find. Im Gegenfaße bavon aber nennt man ben Univerfalfibeicommiffar, als welcher ebenfalls in universum ius succedit, aber nur vermittelft der Restitution eines anderen Erben, bem bas Bermachtnig auferlegt worden ift, heres indirectus, und auch zu dieser Terminologie haben die Quellen felbst Beranlaffung gegeben 17). Auf andere Bermachtpifnehmer dagegen fann man die Bezeichnung heres nicht mehr paffend anwenden, und es ift ein von bem romischen weit abweichender Sprachgebrauch, wenn man auch fie noch unter ben Begriff indirecter Erben oder mittelbarer Erbfolger fub= fumirt. Dagegen kann ber Fiscus, fofern ihm Erbichaften megen In-

11) L. 1. D. de poss. h. pet. (5. 5.): velut heredes. L. 117. D. de . R. J. Bgl. Rote 2 unb Bb. 2, G. 306 flg.

13) L. 170. D. de V. S.: Heredis appellatione omnes significari succossores crodendum est, etsi verbis non sint expressi. Diese Regel ift, wie viele ber beiden legten Panbektentitel, nicht so allgemein mahr, wie sie lau-

tina vel legit. vel test. ohne Zweisel vorzugiehen.
16) Ulp. XXVIII. 5. 6. Cf. tit. D. de bon. poss. sec. tab. (37. 11.)
17) Bgl. Bb. 3, S. 907, Note 2.

<sup>12)</sup> L. 20. S. 13. D. de her. pet. (5. 8.) Cai. III. 78.: heredes, bonorum possessores, alius instus successor. — L. 14. S. 17. D. de religios. (11. 7.): h. bonorumve possessor ceterique successores. — L. 1. S. 19. D. depositi. (16. 3.) L. 2. S. 19. D. pro emt. (41. 4.): h., bon. poss., fideicommissarii, quibus ex SC. Trebelliano restituta est hereditas, ceterique praestorii successores. — C. IV. 11. 172. h. p. actarique on here que praetorii successores. — Cai. IV. 111, 172.: b. p. ceterique qui heredis loco sunt. — \$\mathfrak{G}\_{\text{i}}\text{L}\$. 3. Cod. comm. de succ. (6. 59.) es successio civili vel honorario iure. L. 1. C. si quis ignorans. (5. 73.) Preditario vel honorario titulo.

tet; sie siele der beiden legten Pandettentitel, nicht so allgemein maht, wie sie laus tet; sie sindet aber am häusigsten Anwendung auf den bonorum possessor.

L. 2. D. de bon. poss. (37. 1.)

14) Cai. III. 36.

15) L. 1. C. de secund. nupt. (5. 9.): hereditates ab intestato vel legitimas vel honorarias. Bgl. L. 10. Cod. commun. de succ. (6. 59.): nec civili nec honorario iure desertur hereditates. Auch in L. 6. S. 2.

D. quae in fraud. cred. (42. 8.) hat die Bulgata hereditatem vel legitimam vel honorariam vel testamentariam, oher hier sit die Resort der Rorens. vel honorariam vel testamentariam, aber hier ift bie Lebart ber Florens

dianitat bes berufenen Erben ober als erblofes Gut zufallen (und ebenso Die Corporation, welche in Ruckficht bes letten etwa bem Fiscus vorgeht), vollfortmen bem Erben, und zwar bere birecten verglichen werben, baleich er in ben Quellen nicht heres genannt, fondern diefem und bem bonorum possessor entgegengefest with 18).

Deffen. Erft von ber Mitte bes breigehnten Sahrhundetts an bilbete Beffen ein felbstftanbiges Fürstenthum unter bem Landgrafen Beinrich I., bem Stammvater der noch jest regierenden Fürstenhäuser. Gebiet beffelben mar bamals von fehr befchranktem Umfange 1) in Bergleichung mit bemjenigen, ju welchem es burch haufige Erwerbungen einzelner Besthungen 2) und vorzüglich feit bem siebzehnten Sahthunderte burch ben Zuwachs ganger Provingen und größerer Landestheile erweitert Bon jener fruhesten Beit an treten Landstande, bald ben Fürsten zur Seite, balb ihnen gegenüber, in auswärtigen wie in inneren Angelegenheiten, und namentlich in biefen letteren, als vermittelndes, beras thendes, nach Bedürfniß auch die Rechte des Landes gegen fie verwahrendes und Braftig fcubendes Element auf 3). Das zugleich mit der Ibee einer privatrechts lichen Succession in die fürstlichen Lande in damaliger Zeit aufgekommene Princip ihrer Theilbarkeit und eines gleichen Erbfolgerechtes aller Sohne des Pegenten 4) fand auch in bem hefsischen Fürstenhause Eingang 5), und führte, nach mehrfachen wirklichen Theilungsfällen, die jedoch ohne dauerns ben Erfolg blieben, gegen bie Mitte be fechezehnten Sahrhunderte gu berjenigen Hauptlandestheilung, in welcher der Ursprung der noch heuts gutage fortwahrenden Trennung bes Gesammtfürstenthums Beffen in zwei felbstständige teutsche Bundesstaaten: Kurheffen und Großherzogthum Beffen b), ju finden ift. Das, diefe Landestheilung verordnende, burch den Ausbruck der hochherzigsten , mabrhaft landesvaterlichen Gefinnungen, und bie Anordnung vieler die Wohlfahrt bes Landes begrundenden und fordernden Ginrichtungen, fich auszeichnende Testament bes Landgrafen Philipp b. Gr. vom 6. April 1562 7), ju beffen getreuer Festhaltung die 4 Sohne des Berftorbenen sich, auf den Antrag der Landstande,

2) Ueberfichtlich bargeftellt von Banbau a. a. D. G. 12, 14 fig., 17 fig.,

V.

Digitized by GOOGLE

<sup>18)</sup> Bgl. Bb. 3, G. 939 fig., Bb. 4, G. 48 fig. 1) Eine nahere Beschreibung hiervon findet man in b. Rommel, Gesch. effen B. II, G. 98 fig. Landau, Befchr. bes Aurfürstenth. Beffen v. heffen B. II, S. 58 fig. Ø. 11.

<sup>21, 24</sup> fig., 27. 3) B. B. Pfeiffer, Gefd. ber lanbftanb. Berfaffung in Rurheffen

<sup>4)</sup> Deffelb. Orbn. ber Regierungenachfolge in teutschen Staaten Th. I,

<sup>\$. 20</sup> fig.
5) Ebenbas. S. 175 fig. 6) Bon Deffen homburg bas Rabere in ber 2. Unterabthellung biefes Auf-

<sup>7)</sup> Abgebruckt in Bunig's Reichsarchiv Th. IX, S. 776! Schminicke, monim. hassiac. T. IV. p. 577 sq. Befüsches Staaterecht (von Bed) B. 11, **S.** 52 fig.

burch eine biefen am 26. Mug. 1567 ausgestellte Berficherungsurfunde 8) feierlich verpflichteten, ift nebft ber baburch veranlagten Erbeinigung ber 4 fürftlichen Bruber vom 28. Mai 1568 (bem fogen. Brubervergleiche) 9) als die Fundamentalnorm der heffischen Staatsverfaffung bis in die neuefte Beit, mo es erft zu einer urfundlichen Feststellung berfelben im Gangen und in ihren Ginzelnheiten gefommen ift, zu betrachten. bestanden als positive Quellen des öffentlichen Rechtes fur das Gesammt= fürstenthum Seffen einerseits die faiferlichen Lehnbriefe, in welchen, feit bem erften Lehnsauftrage im Jahre 1373, ber größte Theil ber heffischen Befibungen begriffen war 10), anderentheils vielfaltige gandtagsabschiede, hauptsächlich aus bem 16. Jahrhunderte 11), in welchem und bis zum Sabre 1628, auch nach der erfolgten Landestheilung, noch mehrere gemeinschaftliche Landtage gehalten wurden, und zwar nicht bloge Berwilligungstage ber angefonnenen Abgaben und Steuern, fonbern Burgichaf= ten der Freiheiten und Rechte, und der Wohlfahrt des Landes 12). Das foldergeftalt unter den beiden ftammverwandten Saufern S. = Caffel und 5. - Darmftadt - nachdem bie von ben beiben weiteren Gohnen bes Landgrafen Philipp gestifteten Linien fehr bald wieder ausgestorben waren noch bestehende Band einer Gemeinschaft in ben wichtigften Gegen= ftanben bes offentlichen Lebens erhielt noch ipater eine formelle Beftartung burch zwei zwischen biefen Saufern abgeschloffene Bertrage, ben fogen. Hauptaccord vom 24. Gept. 1627 und ben Bertrag vom 14. April 1648 13), mit welchen die weiteren vom 28. Jan. 1628 und 30. Mai 1638 14), auch 19. Febr. 1650 15), in Beziehung ftehen. Befondere noch lange nachber, bis zur Auflofung bes teutschen Reiches, beibehaltene Gegenstände ber Gemeinschaft waren, außer der ermahnten landständischen Gefammtverfaffung, welche fcon fruber außer lebung gefommen mar 16), active und paffive Lehnbarkeit in Unfehung gemiffer Befigungen 17), das Sammthof = und bas Sammtrevifionegericht 18), bie abeligen Stifter Raufungen und Wetter 19), die Frauleinfteuer 20), gewiffe Bolle 21) und

8) Pfeiffer, landft. Berf. S. 61 fig. v. Rommel a. a. D. S. 79.

10) Lebberhofe, El. Schriften III. G. 45 flg.

11) Pfeiffer, lanbst. Berf. §. 5—9. 12) Beck a. a. D. II. S. 90 u. 154. v. Rommel a. a. D. V. S.

13) Beibe abgebruckt bei &unig a. a. D. IX. G. 827, 899, und Bed a. a. D. II. S. 157 fig. und 178 fig.

14) Eanig a. a. D. IX. S. 843, 867, 876. Bed a. a. D. II. S. 154. 15) Lebberhofe a. a. D. I. S. 143.

16) Lebberhofe a. a. D. I. S. 67.

17) Lebberhofe a. a. D. IV. S. 1 und III. S. 5.

4 18) Borüber ber neueste Reces am 3. Det. 1718 abgeschloffen wurde.

Lebberhofe a. a. D. IV. S. 39, 101.

49) Lebberhofe a. a. D. II. S. 5.

20) Lebberhofe a. a. D. V. S. 4.

21) Lebberhofe a. a. D. IV. S. 197.

Digitized by Google

<sup>9)</sup> Abgebruckt bei Lünig a. a. D. IX. S. 789. Estor, elect. iur. publ. hass. p. 22. Beck a. a. D. II. S. 92 fig. v. Rommet a. a. D. V. S. 139 fig.

ein Gefammtarchiv. Alle biefe bis babin noch bestandenen Banbe ber Einheit zwifchen beiben ftammverwandten Saufern wurden aufgeloft vermittelft eines mahrend der Entfernung bes Rurfurften von Seffen gwifchen bem Konige von Weftphalen und dem nunmehrigen Groffbergoge von Seffen (Darmftadt) am 3. Juni 1810 abgeschloffenen Bertrages 22), und babei ift es im mefentlichen verblieben, obwohl man nach bes erfferen Biebereintritt in die Regierung das Bedurfnig ber Ubichliegung eines neuen, umfaffenden, gemeinfamen Saus = und Staatsvertrages in einem am 19. Dec. 1816 eingegangenen Praliminarvertrage ausbrucklich anergannte 23). Gelbft in Folge ber Bunbesmilitarverfaffung find beibe Stagten durch Bermeifung ihrer Contingente gu verfchiebenen Corps 24) ge= trennt worben. - Uls ein bem öffentlichen Rechte bes Gefammthaufes Seffen angehöriges Rechtsverhaltnig find auch noch bie Erbverbruberungen mit Sachfen und Brandenburg gu ermahnen, beren erfte Beurfundung in das Jahr 1373, die neuefte in das Jahr 1614 fallt, und benen vielleicht noch jest nicht aller practischer Werth abzusprechen ift 25).

Bon eigenthumlichen Quellen bes heffischen Privatrechtes geben jene fruberen Beiten nur eine burftige Musbeute. Bahrend ber ber Gin= führung bes romifchen, canonifchen und longobarbifchen Rechtes vorausgegangenen Periode beftand in Seffen, fo viel befannt, feine bemfelben eigene Gefetgebung; vielmehr galt bafelbft - mit Rudficht auf die Gin= theilung bes Landes in ben fachfifchen und franklichen Bau, beren erfterer die jegigen Aemter Carlshafen, Sababurg, Hofgeismar, Grebenftein, Bierenberg, Wolfhagen und bas jum Landgerichte Caffel gehörige Amt Uhne, ber andere bas gut eben diefem Landgerichte gehörige Umt Bauna, fobann, außer dem jenfeits der Fulda gelegenen, vormals thuringifchen Landesftriche, die Memter Gubensberg, Felsberg, homberg, Melfungen und Frankenberg, nebft Allem, mas weiter gegen Mittag liegt, begriff, - bas fachfifche und frankifche Recht, infonderheit der Gachfen = und Schwabenfpieget, und mas dem in ihnen enthaltenen Rechtsfusteme mei= ter anhangt 26). Die Statuten einzelner Stabte, 3. B. ber Stabt Caffel vom Jahre 1384, und die von Johann Emmerich gu Ende bes 15. Sahrhunderts aufgezeichneten Frankenbergifden Gewohnheiten find haupt= fachlich nur um beswillen von allgemeinerem Intereffe, weil aus ihnen ber herkommliche Gebrauch ber erwähnten allgemeinen Rechtsnormen bervorgeht. Im Laufe bes 15. Sahrhunderts fanden jeboch auch in Seffen, wie fast überall in Teutschland, jene fremden Rechte, anfanglich zwar

nur in ben geiftlichen Gerichten, doch gegen bas Enbe beffelben auch in

<sup>22)</sup> Martens, recueil de traités, Suppl. V. p. 264.

<sup>23)</sup> Bed a. a. D. II. S. 156.

<sup>24)</sup> Kluber, offentl. Recht bes teutsch. Bunbes G. 811, III. Aufl. 25) hierüber ift zu vergleichen: Pfeiffer, Orbn. ber Regierungsnachfolge

Th. II, §. 68. Landtageverhandt. v. 1835 Beil. 183, S. 29. Beck a. a. D. II. S. 1 fig.

<sup>26)</sup> Diese rechtsgeschichtliche Darstellung ist hauptsächlich entnommen aus Kopp, hess. Gerichtwerf. B. I, und den Borreden zu B. I u. II der älteren Sammlung der Landesorbnungen.

16 \*

ben weltlichen Gingang, wiewohl noch langere Beit hindurch im Rampfe mit den alten vaterlandischen Rechten und Gewohnheiten, bis biefe gegen bie Mitte bes neuen Sahrhunderts ganglich unterliegen mußten. rend namlich im Unfange bes 15. Sahrhunderts von ben Stabten noch fest über ihren alten Gewohnheiten, vorzüglich in Unsehung ber Erbfolge, gehalten murbe, fprachen bie Cangleien in Gemagheit ber Sofgerichtsordn. von 1500 (beren noch fpeciell unten gebacht werben wirb) lediglich nach ben fremben Rechten, und gaben die mit diefen nicht übereinstimmenben Gebrauche fur bofe Gewohnheiten aus. Zwar entgingen die Nachtheile einer folden Rechtsungewißheit der Borforge mehrerer ber heffischen Lanbesfürsten nicht, und schon Landgraf Wilhelm II. beschloß daber, ein eigenes Landrecht abfaffen ju laffen, ju welchem Behufe er von ben Stabten Nachricht megen ihrer besonderen Gewohnheiten einziehen ließ; boch ift es bamit fo wenig zur wirklichen Ausführung gebieben, als mit mehreren abnlichen Bemuhungen nachheriger Regenten, unter benen bier gunachst bie, von beffen Entel, Landgraf Philipp zu Marburg, theils fur fich allein, theils in Berbindung mit feinen drei furftlichen Brudern (Gohnen Philipp's d. Gr.) zwifchen den Sahren 1581 und 1592 wirklich veran= stalteten Entwurfe eines allgemeinen Landrechtes, die jedoch gefetliches Unsehen niemals erlangt haben, anzuführen find. Und so ift es babin gekommen, bag allen den urkundlichen Nachrichten, welche wir noch von ben alten vaterlandifchen Rechten und Gewohnheiten haben, fein anderer, als blos hiftorifcher Werth gutommt, vielmehr die fremden Rechte, fofern fie nicht burch die Reichsgesete ober einzelne Landesordnungen abgeandert worden find, die einzige positive Entscheidungenorm in den Gerichten abgeben, und jede in dem Gewohnheitsrechte begrundete Abweichung nach ben gefeglichen Erforderniffen eines folden in jedem Falle ber Unwendung besonders nachgewiesen werden muß, so lange sich nicht darüber ein fester Berichtsgebrauch gebildet hat. Much von einzelnen legislatorischen Urkunden aus biefer Periode find uns, bis jum Schluffe bes 15. Sahrhun= berte, nur wenige aufbehalten. Dahin gehoren insonderheit vier Berord= nungen noch aus dem 14. Jahrhundert 27), und zwar drei vom Jahre 1337 in lateinischer Sprache, unter benen bie vom 17. Dec. gebachten Jahres, burch welche in dem modo succedendi ab intestato das ius repraesentationis in Seffen eingeführt worden, die bemerkenswerthefte ift, und eine vom 21. Febr. 1384, welche die oben bereits ermahnten Statuten fur die Stadt Caffel enthalt; fobann funf Berordnungen aus bem 15. Sahrhunderte 28), unter benen sich die Gerichtsordnung bes Landgrafen Bilhelm's III. vom Jahre 1497, und bie, nach dem Borgange der Reichs= kammergerichtsordnung von 1495 entworfene Hofgerichtsordnung best Landgrafen Wilhelm's II. vom 24. August 1500, besonders auszeichnen. Bene beschäftigt fich zwar größtentheils mit dem gerichtlichen Berfahren, unter sichtbarer Einwirkung der fremden Rechte, enthalt jedoch auch gar manches fehr Bemerkenswerthe aus bem alten einheimischen Rechte,

<sup>27)</sup> Reltere Sammi. ber Lanbesorbnungen B. I, S. 3 fig. 28) B. I. S. 5 fig.

namentlich über bie Bermogensverhaltniffe ber Chegatten und über bie Erbfolge; boch ift es noch erheblichem Zweifel unterworfen, ob biefelbe jemals zu allgemeiner Giltigfeit gelangt fei, und gleichwohl beren fpatere, vielleicht noch jest wenigstens theilweise fortbauernbe Unwendbarteit nicht gerabegu in Abrede gu ftellen 29). Mus ber Sofgerichtsorbming aber ift bier gu bemerten, bag bie Mitglieber bes Sofgerichtes burch ihren Gib verpflichtet murben: nach gemeinen taiferlichen befchriebenen Rechten, auch nach reblichen, chrbaren Statuten, Dronungen und Bewohnheiten unferes Rurftenthums und Landschaft, wo fie vor fie gebracht worden, ju ur-Die von biefer Beit an in weit großerer' Angahl vorkommenben theilen. Berordnungen beschäftigen sich beinahe fammtlich mit abministrativen Gegenstanden; von besonderem Interesse für Die eigentliche Rechtsgeschichte find aus biefer Periode nur, außer einigen, bas Berichteverfahren auf ben Grund ber hofgerichtsordnung von 1500 weiter ausbilbenben Beremungen 30), bie Jagbordnung von 1532 31), mehrere Cbicte gegen bas, Berreifen ber Sufenguter, infonberheit von 1535 um 1545 32), bie eine verfürzte Nachbilbung ber Carolina enthaltenbe Salsgerichtsorbnung in peinlichen Sachen vom Jahre 1535 38), zwei Berordnungen gegen bie Berdugerung und Berpfandung der Kirchen = und Pfarrguter von 1536, 1556 und 156434), die Berordnung gegen wucherliche Contracte, inson= berheit rudfichtlich ber wiebervertauflichen Gulten und Fruchtzinfen, von 1537 35), die Judenordnung von 1539 36) und die Rirchenordnungen von 1539 unb 1566 37).

Mus ber fur bie Renninis bes hessischen Gesammistaates in rechtlicher und insbesondere rechtsgeschichtlicher Sinficht bemerkenswerthen Lie teratur find hauptsächlich folgende, theilweise icon erwähnten Werke au bezeichnen: J. Ph. Kuchenbecker, analecta Hassiaca, Collectio I-XII. Marb. 1728-42. 3. G. Eft or, auserl. fleine Schriften, 3 Bbe. Gieß. 1734—39. Deffen neue fleine Schriften, 2 Bbe. Marb. 1761. F. Ch. Schmincke, monimenta Hassiaca T. I.—IV. Marburgifche Beitrage jur Gelehrfamfeit, 5 St. Cass. 1747---65. Markurg 1749 u. 50. Est or, electa iure publ. hassiac. Francos. C. Ph. Ropp, ausführt. Rachricht von ber alteren und neueren Berfaffung ber geistlichen und Civilgerichte in ben furftl. Deffen = Caffeli= ichen ganden Th. I u. II. Caffel 1769 u. 71. Deffische Beitrage gur Gelehrfamkeit, 2 Bbe. Frankf. 1785 u. 87. Gang vorzüglich Lebber = hofe, kleine Schriften Th. I-III (Marb. 1787 u. 89), Th. IV. u. V. Eifenach 1792 u. 95. Ferner U. F. Ropp, Bruchft. j. Erlaut. b. teutsch. Beich. u. Rechte. Caff. 1799. B. Ch. Dupfing, chronologifches

<sup>29)</sup> Bgl. Pfeiffer, pract. Ausführungen VI. S. 177.

<sup>30)</sup> Sammi. ber E.D. B. II, S. 40, 448.

<sup>81) %,</sup> I, Ø. 58. 82) %, II, Ø. 142, 455.

<sup>83)</sup> Ebenbas. S. 68. 84) Ebenbas. S. 92, 169, 210.

<sup>95) 98.</sup> I, S. 684.

<sup>86)</sup> Cbenbaf. G. 120.

<sup>37)</sup> B. I, S. 109, 123.

Perzeichniß beffifcher Urkunden Th. I. Rint. 1796 38). Manches bierber Gehorige enthalt auch die feit 1835 gu Caffel herauskommende Beit= fdrift bes Bereines fur beff. Gefchichte und Lanbestunde, und in ftatiftifcher Sinficht gewährt Lanbau's Befchreibung bes Rurfürften= thums Beffen. Caffel 1842., ein fehr brauchbares Silfsmittel. Bon ber mehrgebachten Sammlung ber Landesordnungen ift nur bie erfte Salfte bes im Sahre 1766 zu Caffet berausgekommenen erften Theiles, welcher außer ben in die Beit por der Landestheilung fallenden Berordnungen noch einige gemeinschaftliche ber 4 fürstlichen Bruber, und auch bergleichen von Lubwig gu Marburg enthalt, von allgemeinerem Intereffe fur bas gefammte Seffen, Speciell uber bie in ben Sausvertragen begrundeten Mustrage ber heffifchen Surften find einige befondere Schriften erfchienen 39), und über bie heffifchen Erbamter eine Abhandlung von 3. 3. Som = berg £ 40). Unter mehreren, den Succeffionsanfpruch des Saufes Seffen auf bas Bergogthum Brabant 41) betreffenden Abhandlungen find bier nur zu erwähnen eine folche im Jahre 1747 zu Marburg berausgekom= mene von 3. 2. Ropp, und aus der neuesten Beit ein Auffat von Bernhardi, in ber gebachten Beitschrift B. III, G. 1.

Seffen : Caffel, Rurfürftenthum. I. Territorialbeffand u. f. w. Gin teutscher Bundesstaat mit 728,553 Ginwohnern gufolge ber im Dec. 1840 ftattgehabten Bolfszählung. Rach der neueften Gebietsabtheis lung vom Sahre 1821 42) begreift berfelbe 4 Provingen: Dieberheffen mit Schaumburg aus 10 Kreisen (bermalen) mit 353,220, Dberheffen aus 4 Rreisen mit 118,908, Fulba aus 4 Rreisen, von benen 2, Bersfeld und Schmalkalben, jum altheffischen Gebiete geboren, mit 137,780, und Sanau ebenfalls aus 4 - Rreifen mit 118,645 Einwohnern beftehend. Seit ber Landestheilung vom Jahre 1568, als ber Entftehungszeit ber heffen-caffel'ichen Linie ober bes jegigen Rurhaufes ift teine weitere Theis lung ber Befitungen bicfer Limie, außer ber unter ben Gohnen bes Lanbe grafen Morit im Jahre 1627, vorgetommen, welche jeboch eine fehr ungleiche mar, fowohl ber Quantitat nach, indem ber Erftgeborene %, beffen jungere Bruder gufammen nur 1/4 bes Lanbes (bie fogen. rotenburger Quart) erhietten, als ber Qualitat nach, indem jenem ausschließlich die Landeshoheit über bas gange Staatsgebiet vorbehalten blieb 48);

<sup>38)</sup> Letteres enthalb bie icon gebruckten Urkunden von 770 bis 1328. Bu einer Fortsehung macht die, sogleich zu erwähnende, Beitschrift (B. I, D. I, S. XX; B. II, D. 2, S. XI) hoffnung. Ginzelne wichtige Urkunden findet man in ben gebruckten Debuctionen über die marburgische Succession und aber bie Streitigkeiten mit bem teutiden Drben.

<sup>39)</sup> Einzeln benannt bei Ropp a. a. D. Eb. I, S. 374.

<sup>40)</sup> Frantf. 1743, mit Beifugung ber fich barauf beziehenben Echnbriefe. 41) Ropp, Santauch II. S. 136. 42) Samml. v. Gegen für bie turbeff. Staaten, 1821, S. 69.

<sup>48)</sup> Abbrud ber gw. b. reg. Daus Deffen Gaffel und ber abgetheilten furftl. rotenburgifchen Linie wegen ber Quart errichteten Bertrage. Caff. 1762. Gin weiterer Abbruct-von 1774 enthalt noch Giniges mehr. Bgl. v. Roms mel a. a. D. VII. G. 725, Rote 664.

und auch biefe Theilung ift mit bem Ableben bes letten gurften aus bem Saufe Rotenburg im Sahre 1834 in ihrem rechtlichen Beftanbe wieber erlofchen, wenn gleich eine Confolibation ber Befigungen beffelben mit benen bes regierenben Saufes, wie folche nach ber Unficht ber Landftanbe bavon bie Folge gemefen mare, feither nicht erfolgt ift, indem jene Befigungen unter bem Titel von Sofdomanen (einem bem heffifchen Staats = und Rurftenrechte bis babin fremben Begriffe) ber Bermaltung einer neu ernannten Sofdomanenfammer untergeben worben find, in melchem factischen Berhaltniffe eine Menderung ju bewirfen ben nachbrucklichften Bemuhungen ber Stanbe nicht bat gelingen wollen 44), wiemohl eben fo wenig eine Unerkennung biefes Buftandes ihrerfeits ftattgefunden hat, fo baf alfo biefe wichtige Streitfrage noch in unentschiebenen Rech= ten fcmebt 45). Das bei Entstehung ber Linie Beffen-Caffel bem Stifter berfelben urfprunglich zugefallene Gebiet 46) hat jedoch feitbem fehr bebeutend an Umfang gewonnen. Mußer einigen minder bedeutenben Ermerbungen 47), fobann bem Unfalle ber Berrichaft Pleffe im Sahre 1571 (bie jedoch 1816 an Sannover abgetreten worben), und ber Berrichaft Schmatkalben im Sahre 1583 48), auch ber theilmeifen Succeffion in bie Besitungen ber in den Jahren 1583 und 1604 finderlos verftorbenen Landgrafen Philipp zu Rheinfels und Ludwig zu Marburg 49) find zu jenem Gebiete meiter bingugefommen: Die Graffchaft Schaumburg als beimgefallenes Leben im 3. 1640 50), die Graffchaft Sanau (nachber als Fürstenthum bezeichnet) vermoge alter Bertrage im 3. 1736 51), bas Fürftenthum Friglar (jest gur Proving Niederheffen geborig) in Folge bes luneviller Friedens als Entschadigung fur bie jenfeits bes Rheines gelegenen Befigungen im 3. 1803 52), bas Großherzogthum Fulba nebft einigen bemfelben hinzugefügten Begirten in Folge ber Berhandlungen bes Wiener Congreffes und ber mit Preugen und Defterreich abgeschloffenen

<sup>44)</sup> Die hauptsächlichsten Actenstücke über diesen Gegenstand, bestehend theils in Mittheilungen von Seiten der Staatsregierung beziehungsweise der Landessherrschaft, theils in Aussuhrungen von Seiten der Staats. sinde, sinden sich erstere in den Landtagsverhandlungen v. 1833 die 1835 Beil. 183, S. 25, und Beil. 197; v. 1836 u. s. w. kr. 59, S. 1; v. 1839 Beil. 214, Estere in den Landtagsverhandlungen v. 1833—35 Rr. 111, S. 28 sig., Beil. 183 u. 193; von 1836 u. s. w. keil. 185, 194, 389, 390 u. 461; von 1838 Rr. 12, S. 3 sig., Rr. 13, S. 1 sig., Mr. 17, S. 10, Rr. 18, S. 18, Beil. 36, 46 u. 54; v. 1839 Rr. 61, Beil. 2, S. 2, Beil. 214 u. 225.

<sup>45)</sup> Das geschichtliche Material zur Beurtheilung bieser Streitfrage sindet man vollständig zusammengetragen in der historischen Entwickelung des Berhaltenisses der durch das Erthschen der fürst. hess. rotendurgischen Linie ertebigten Bestungen zu dem kurhessischen Staatsgebiete, in Polis, Jahrbucher Jahrg. VIII, S. 193 sig., und bei v. Rommel a. a. D. VII. S. 704 sig.

46) v. Rommel a. a. V. VII. S. 622.

<sup>47)</sup> Borüber Landau a. a. D. G. 24 fig. und 27 zu vergleichen ift. 48) v. Rommel a. a. D. V. G. 627 fig.

<sup>49)</sup> Curtius, Gefchichte und Statistit von heffen G. 179, 203.

<sup>56)</sup> Lebberhofe, Beine Schriften B. II, S. 143. 51) Curtius a. a. D. S. 220.

<sup>52)</sup> Reue Samml. ber Lanbesordn. B. IV, S. 409.

Bertrage, gegen einige minder bedeutende Diffricte, im S. 1816 53); bie furftlich und graflich ifenburgifchen (ftanbesherrlichen) Befigungen und einige andere Ortschaften burch Bertrag mit bem Großherzoge von Seffen, als Erfat fur verfchiebene bagegen abgegebene Landertheile, im 3. 1816 54); endlich Stadt und Gebiet Bolfmarfen (Prov. Miederheffen) burch einen Bertrag mit Preufen im 3. 1807 55). Much gingen noch burch einen Staatsvertrag mit hannover vom 3. Febr. 1832 einige Ortfchaften an Rutheffen über 56). - Rurheffen war, nach ber im Rov. 1806 einge= tretenen Occupation burch bie Frangofen in Gemagheit bes Tilfiter Friebens vom Jahre 1808 an in feinem damaligen Beftanbe, mit Ausnahme ber Graffchaft Sanau, bem Ronigreiche Weftphalen einverleibt, und lets tere mit bem Grogherzogthume Frankfurt vereinigt worden. bes Acceffionevertrages vom 2. Dec. 1813 57) erhielt der Rurfurft fein Land unter Garantie ber verbundeten Fürsten, jedoch mit dem Borbehalte gurud, fich in biefer hinficht ben jum 3mede ber Erlangung bes Friedens und Aufrechthaltung ber Unabhangigkeit Teutschlands erforberlichen weiteren Bestimmungen zu unterwerfen, wovon als Folge die oben er= wahnten Territorialveranderungen angufeben find. - Der Rurfurft hat feit 1814, neben biefem Titel mit bem Prabicate fonigliche Soheit, auch ben eines souveranen Landgrafen von Seffen 58), und feit 1816 ben eines Großherzogs von Fulda und Furften von Ifenburg 59) angenommen.

II. Allgemeine Rechtsquellen und Literatur. Mis Grund= normen des offentlichen Rechtes fur die Befigungen ber beffen-caffel'schen Linie ober bes bermaligen Aurhaufes kommen hauptfachlich die Testamente und Bertrage der Landesfürften, die Landtagsabschiede und die landes= herrlichen, theilweise unter Mitwirkung ber Landstande erlaffenen Berord= nungen in Betracht. Dem oben bereits erwähnten Teftamente Philipp's b. Gr., nebft bem barauf gegrundeten furftlichen Brubervergleiche, folgte junachft bas Teftament Wilhelm's IV., bes Stifters jener Linie vom 25. Juni 1586, worin berfelbe unter Underem die Unveraugerlichkeit bes Landes und ber Rammerguter, unter Garantie ber Landftande, auch feines Baters Stiftungen und alle Sausvertrage befraftigte 60); fobann gehoren babin mehrere Bertrage mit bem verbruberten Saufe Beffen= Darmftadt, beren unter bem Artifel Seffen fcon gedacht worden, ferner bie oben bereits erwähnten Bertrage zwischen ben fürstlichen Gohnen bes

<sup>53)</sup> Sammi. v. Gefegen f. Rurheffen v. 1816 G. 8 u. 53. l. c. Sappl. VII. p. 331, 408.

<sup>54)</sup> Gefetfamml. S. 89. (Bo tein Jahrgang genannt ift, gilt biefe ein: fache Bezeichnung von bemienigen, in welchen bie betreffenbe gefestiche Beftimmung faut.)

55) Gefetsfamml. S. 105.

<sup>56)</sup> Befetfammi. G. 227.

<sup>57)</sup> Martens l. c. Suppl. V. p. 651. 58) Gesetsammi. 1814 S. 7, 1815 S. 110, 127. Chenfo in ber teuts fchen Bunbesacte bezeichnet : Rluber, Quellenfamml. I. G. 146, 151.

<sup>59)</sup> Gefetsammi.-1816 S. 5, 179. 60) v. Rommel a. a. D. V. S. 832 fig.

Landgrafen Morig (Sauptvertrag vom 12. Febr. 1629), woburch mittelft Einführung ber auch von Raifer und Reich bestätigten Primogenitur 61) ben jungeren Pringen die fogen. rotenburger Quart gu ihrer Abfindung gegeben murbe; ein Bertrag vom 9. Febr. 1685 gwifchen ben fürftl. Gobnen des Landgrafen Wilhelm's IV., wodurch die Philippsthal'sche Linie gefliftet wurde, und zwei weitere auf die derfelben zugeficherte Apanage fich beziehende Bertrage vom 17. Jan. 1733 und 31. Marg 1791 62); enblich ein Bertrag zwischen Landgraf Wilhelm IX. - feit 1803 gur Rurmurbe gelangt 63) - und feinen fürstlichen Brubern vom 6. Juni 1786 64). Landtagsabichiede finden fich mehrere in ber Sammlung ber Landesordnungen, namentlich die von 1576, 1655, 1731, 1786 und 1798 auszugsweise 65), die neueren von 1831, 1833 und 1841 ihrem gangen Inhalte nach in ber Gefetfammlung 66) abgebruckt; nabere Nachweis fungen über die alteren bis jum Sahre 1626 findet man bei v. Rom= mel 67), und fowohl uber diefe, als uber die weiteren bis ju bem von 1798 - indem der Landtag von 1816 ohne einen folchen beendigt murbe - in Pfeiffer's Gefch. ber lanbft. Berf. an ben geeigneten Stellen. Die landesherrlichen Berordnungen von 1337 bis 1806 find enthalten in ber (auf landstandische Beranlaffung) feit 1766 gu Caffel berausgekommenen: Sammlung furftl. beffischer Landesordnungen und Musichreiben u. f. w. 68), in 8 Foliobanden, beren letter im Sabre 1816 erfchienen ift. Gine neuere Quartausgabe in 4 Banden, nebft vollftandis gem Regifter, in ben Sahren 1828 bis 1839 herausgegeben, befchrankt fich auf bas bermalen noch Brauchbare. Bemerkenswerth find die bei ben wichtigften Gegenftanden ber Gefeggebung von bem Berausgeber (D.= U.= R. Rulenkamp) hingugefügten allgemeinen Ueberfichten, auf beren haupfachlichste unten noch Bezug genommen werden wird. Belche ber in jener Sammlung enthaltenen Berordnungen unter Mitwirkung ber Landftande erfolgt find, findet man bei Pfeiffer"69) angegeben, auch ift von bemfelben die Frage: inwieweit bem Inhalte berfelben gefetliche Rraft beizulegen fei, in beffen practischen Ausführungen 70) einer genauen Prufung unterworfen. Un jene Sammlung reiht fich bie mit bem Sabre 1814, nach Beendigung ber westphalischen Zwischenregierung, begonnene Sammlung von Gefeten, Berordnungen, Ausschreiben und fonftigen

<sup>61)</sup> Raisert. Privileg. v. 17. Marg 1628. Instrum. pac. osnabr. art. 3. R. Abfch. §. 190. Lebberhofe a. a. D. III. &. 157 fig.

<sup>62)</sup> Kopp, Handb. ber kurbess. Landesverf. Th. VII, S. 336 sig. Lande tageverhandl. v. 1832 Beit. XCVI, S. 3.
63) R. S. d. L.D. IV. S. 418.

<sup>63)</sup> Ermähnt in den Landtageverhandl. a. a. D. S. 5.
65) R. S. d. L.D. I. S. 19, 63, 298; IV. S. 28, 276.
66) 1831 S. 92, 1833 S. 189, 1841 S. 45.
67) B. V. S. 239 sig., 263; B. VII, S. 101 sig., 143, 693.
68) Ein sehr günstiges Urtheil über diese Sammlung fällt Pütter, in den Erdrt. und Beisp. zum teutsch. Staates und Kürstenrechte Th. II, S. 384.

<sup>69)</sup> Lanbst. Gesch. S. 104 u. 175. 70) B. VI, S. 162 fig.

allgemeinen Berfügungen fur die furheffischen Staaten, bis jest in 9 Quartbanben, ju welchem legten jeboch Titel und Regifter noch nicht ausgegeben find, beftehend 71). Die Renntnig von der practifchen Musbildung bes furheffischen Rechtes ift, befonders auch mit Rudficht auf bie ben Oberappellationegerichtsprajudicien gefehlich beigelegte Birtfam= feit 72) wefentlich geforbert worden burch die in den Jahren 1768 und 1771 berausgegebenen Decisiones supremi tribunalis Hasso - Cassellani T. I. II., beren Fortfegung , ungeachtet fie durch ein landftandifches De= fiberium von 1798 73) ausdrucklich beantragt worden, bis zum Jahre 1821 unterblieb, wo noch ein 3. Band erschienen ift 74). Gleichen Inhaltes, jeboch mit miffenschaftlicher Bearbeitung ber mitgetheilten Rechtsfalle, find bie practifchen Musfuhrungen aus allen Theilen ber Rechtswiffenschaft, mit Erfenntniffen bes Dberappellationsgerichtes ju Caffel, von B. D. Pfeiffer, wovon 6 Bande in Quart mahrend ber Jahre 1825 bis 1841 herausgekommen find. Bentel's bemerkenswerthe Rechtsfalle, Entscheidungen und andere Mittheilungen aus der furheffischen Rechtspflege, 3 Sefte von 1839 bis 1842, beschranken sich auf ben einfachen Abdruck biefer Gegenstände. Gin bemfelben Stoffe gewibmetes Bert von Strippelmann: neue Samml, bemerkensw. Entscheidungen bes Oberappellationsgerichtes zu Caffel, wovon der erfte Theil vor kurzem erschienen ift, schlagt bie Mittelftraße zwischen ben lettgebachten und ben ermabnten practischen Ausführungen ein. Gin vorzügliches Silfsmittel jum Studium des furbeffifchen Rechtes aus der Beit bis 1807 gewährt 11. F. Ropp's Bandb. jur Renntnig der heffen = caffel'ichen Landesver= faffung und Rechte in alphabetifcher Ordnung (fortgefest von Bittich), 7 Bande, 1796 bis 1808, welches jedoch mit bem Artifel Rauchtabat Sobann geboren hierher noch, außer einer großen Ungahl einzelner Differtationen uber heffisches Recht: A. L. Hombergk, commentationes iuris hass. de successione coniugum, tutela materna, usufructu coniugis superstitis in bonis praedefuncti etc. Marb. 178175). Gärtner, medit. pract. ex iure comm. et hassiac. Sp. 1. 2. Marb. 1785. C. F. Wittich, delineatio iuris civilis in terris Hass. Cassel. 2 Bochn. Caffel 1791-93.76). B. Ch. Dupfing, Unnalen der Gefets gebung, Rechtsgelehrfamfeit und Rechtspflege in ben furbeffifchen ganben B. I u. II. Rinteln 1804 u. 1814. Deffen neue Unnalen u. f. w. B. 1. Rinteln 1817. Beitichrift fur Recht und Gefetgebung in Rurheffen S. 1, 2. Caffel 1836, 1837.

72) N. S. b. L.D. N. S. 370. 73) N. S. b. L.D. IV. S. 278.

75) Bgl. Heraber Ropp, Sanbb. VII. S. 112. Pfeiffer, pract.

<sup>71)</sup> Die in berfelben enthaltenen Berordnungen u. f. w. find auch einzeln in ber Baifenhausbuchbruckerei gu haben.

<sup>74)</sup> Außer biefer Folioausgabe gibt es auch eine in Quart, welche 17 Banbe entbålt.

Ausf. II. G. 194 fig. 76) Die beiben lestgenannten Schriften find balb nach ihrem Beginnen nicht weiter fortgefest worben.

III. Staatsverfassung. Reben ben bbigen alteren Grundmormen bes offentlichen Rechtes fur Rurheffen, tommt aus ber Beit por ber neuen Berfassung hauptsachlich noch bas turf. Haus- und Staatsgefet nom 4. Darg 1817 77) in Betracht, inbem burch biefes mehrere ber in bem Constitutionsentwurfe, welcher ben Landstanden auf beren wieber bolten Antrag im Jahre 1816 vorgelegt und von benselben, wiewohl erfolglos, berathen worden 78), enthaltenen Bestimmungen querft politiv und auf eine auch fur bie Regierungenachfolger verbindliche Weile ausgefprochen murben. Ein vollständig umfassenbes Kundamentalgeset für die gegens martige Staatsverfaffung bilbet aber bie Berfaffung burfunde vom 5. San. 1831 79). Ale practifche Bilfemittel einerfeite fur bie Erlautes rung, andererfeits fur die richtige Unwendung einzelner Beftimmungen berfelben, dienen vorzugeweise die gebruckten Landtageverhandlungen, fomohl bie ber Berfaffungeurkunde unmittelbar vorausgegangenen und gefolgten, von 1830 und 1831, als bie nachherigen, namentlich von 1831 und 1832 in 10 Abtheilungen, von 1833 in 1 Seft und 3 Banben, von 1833 bie 1835 in 6 Banben, von 1836 bie 1838 in 4 Banben und 3 Banben Beilagen, von 1838 in 1 Band, von 1839 bis 1841 · in 2 Banben und 3 Banben Beilagen; als boctrinelle Hilfsmittel: Pfeiffer, Geschichte ber lanbstand. Verfassung in Kurhessen. Cassel 1834. Murhard's Sandbuch über bie turbeff. Berfaffungeurtunde, 2 Bbe. Cassel 1834 und 1835. — Bei der Mittheilung der wesent: . lichften Bestimmungen ber Verfaffungsurtunde nach ihren einzelnen Ub. fonitten erscheint es, um baburch alebald eine erschöpfenbe Ueberficht ber bermaligen Staatseinrichtung in ihren wefentlichsten Bestandtheilen gu gewähren, wohl gewiß als zwedmäßig, wenn gleich nicht einer ftreng fpftematifchen Anordnung biefes Auffages entfprechend, jener Mittheilung . fogleich, neben den erforberlichen hiftorifchen Rotigen, Die positiven ober negativen Ergebniffe ber burch die Ginfuhrung der Berfassungeurkunde in das Leben veranlagten Thatigkeit der gesetzgebenden Behorde anzureis hen, obwohl Manches davon erst den späteren Hauptrubriken angehört.

1. Ab schn. Bon dem Staatsgediete, der Regierungsform, Resgierungsnachfolge und Regentschaft. Aus diesem Abschnitte ist besonders hervorzuheben die Bestimmung des §. 1: Daß sammtliche kurhessischen Lande immer ein untheilbares und unveraußerliches, in einer Berfassung vereinigtes Ganzes, und einen Bestandtheil des teutschen Bundes bilden. Die Untheilbarteit und Unveraußerlichkeit beruht, dem Obigen zusolge, auf den altesten Landesgrundgesehen 30); die dießfasse in der Berfassungssurdunde theils im gedachten §., theils im §. 142 vorbehaltenen Modisiscationen sind ausbrücklich für abhängig von der landständischen Zustims

<sup>· 77)</sup> Gesehlamml. S. 29. 78) Gebruckte Landtageverhandlungen von 1815 u. 1816. Pfeiffer landft. Gesch. &. 83.

<sup>79)</sup> Gesthsamml. S. 1. 80) Wgl. auch den oben erwähnten Aussatz in Polic, Jahrbacher VIII. S. 193 fig., §. 2.

mung erklart. Rach 6.94 bedarf auch die Belaftung bes Staatsgebietes mit Schulden ober auf fonftige Urt, ber Ginwilligung ber Stande. Die Eigenschaft bes Rurftaates als Beftanbtheil bes teutschen Bundes bringt es mit fich, bag barin bie Bundesbeschluffe, fobalb biefelben von bem Landesberrn in gehöriger Beife verfundigt worben 81), allgemein verbin= benbe Rraft haben. Un ber Bundesversammlung nimmt Rurheffen Theil mit 3 Stimmen im Dlenum und einer Birilftimme im engeren Rathe 82). Beiter S. 2: Die Regierungsform bleibt, fo wie bisher, monarchifch, und es besteht babei eine tanbitanbifche Berfaffung. Kur Altheffen lag barin nur die wiederholte Unerkennung ber von jeher bestandenen Beichrankung ber landesberrlichen Gewalt burch bie Landftande, beren thatige Theilnahme an ben wichtigsten Ungelegenheiten bes offentlichen Lebens felbit bis über die Beit ber Entstehung ber Landeshoheit bes fürstlichen Saufes hinaufreicht 83). Much die Graffchaft Schaumburg hatte bereits fruber eine eigene lanbftanbifche Berfaffung. Ueber bie frubere Ginrichs tung gibt Lebberhofe 84) ausführliche Nachricht. In Sanau waren gar feine Landftanbe, und in Fulba vertrat vormals bas Domcapitel beren Stelle. Bum 3mede ber Berathung über ben neuen Berfaffungs= entwurf wurden jedoch nicht nur die altheffischen und schaumburgischen Stande vereint einberufen, fondern mit beren vorgangiger Buftimmung auch Abgeordnete aus ben übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen jugezogen 86), und auf biefem Bege ward ein Staatsgrundgefet erlangt, von welchem, wie oben ermahnt, gefagt werden tonnte, bag nuamehr alle turbeffifchen Lande in einer Berfaffung vereinigt feien. — §. 5: Der Landesherr wird volljahrig, fobalb er bas 18. Jahr gurudgelegt hat. Diefer Bolliahrigfeitstermin mar ichon burch ein faiferliches Privilegium vom 7. Juli 1654 feftgefett 86). - 6. 6: Der Regierungenachfolger hat bei bem Regierungeantritte bie Aufrechthaltung ber Staateverfaffung urkundlich zu geloben.

2. Abschn. Bon bem kandesfürsten und den Gliedern des Fürstenstauses. §. 10: Der Kurfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Nechte der Staatsgewalt und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus. Gegenwärtig besindet sich in dieser Ausübung, vermöge Gessess vom 30. Sept. 183187), der Kurprinz-Mitregent, welchem der Kurfürst während seiner Abwesenheit die alleinige Besorgung aller Regierungsgeschäfte übertragen hat. — §. 12: Kein Prinz und keine Prinzessin des Haufes darf ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen. — §. 14 sig.: Zur Kestigeung oder Erhöhung von Apanagen ist die landsständische Zustimmung erforderlich. Eine solche Erhöhung ist bereits auf

87) Gefetfamml. G. 127.

<sup>81)</sup> Pfeiffer, pract. Musf. II. G. 414.

<sup>82)</sup> Rluber, offentl. Recht bes teutsch. Bundes §. 120 u. 121, III. Mufl.

<sup>83)</sup> Pfeiffer, landft. Gesch. §. 28 vgl. mit §. 1. 84) Rl. Schr. I. S. 9 sig. Bal. auch Estor, opusc. de comitiis et ordinibus Hassiae, als Unbang ber Electa.

<sup>85)</sup> Pfeiffer a. a. D. §. 39. 86) Lebberhofe a. a. D. III. S. 163.

ben Untrag ber Lanbstande ben Landgrafen von Philippsthal bewilligt worden 88). — §. 18: Die Aussteuer ber Pringeffinnen wird aus ber

Staatscaffe bezahlt.

3. Abichn. Bon ben allgemeinen Rechten und Pflichten ber Unterthanen. 6. 25 : Die Leibeigenschaft ift und bleibt aufgehoben, vorbehaltlich ber von ihr herruhrenden Abgaben. - 6. 29: Die Berschiedenbeit bes driftlichen Glaubensbefenntniffes hat auf den Genug ber burger= lichen und ftaatsburgerlichen Rechte feinen Ginfluß. Die befonderen Berhaltniffe ber Ifraeliten follen gleichformig fur alle Gebietstheile burch ein Gefet geordnet werben. Gin foldes Gefet ift am 29. Dct. 1833 erlaffen worden 89) .- 6. 31 : Die Freiheit der Perfon und bes Gigen= thums unterliegt keiner anderen Beschranfung, als welche bas Recht und Die Gefete bestimmen 90). - 6. 32 : Das Eigenthum und fonftige Rechte tonnen fur offentliche 3mede nur in ben gefetlichen Fallen und Formen gegen vorgangige volle Entichabigung in Unfpruch genommen, uber Noth= falle, in benen nachfolgende Entschabigung ftattfindet, foll ein besonderes Gefet erlaffen werben. Bur Bollgiehung biefes 6. ift am 30. Det. 1834 ein ausführliches Gefes 91) erschienen, und durch ein weiteres vom 11. Juli 1837 92) fur anwendbar auf die Gifenbahnen erklart worden. - 6. 33: Jago ., Baldeultur = und Deichbienfte u. f. w. follen, mit Entschädigung ber Privatberechtigten von Seiten bes Staates, nicht mehr ftattfinden; bie übrigen ungemeffenen Sof =, Rameral = und guteherrlichen Frohnen in gemeffene umgewandelt werden , und alle gemeffenen ablosbar fein; bie Laft ber Landfolgedienste, insoweit diese gesetlich fortbesteben, foll auf ben wirklichen Bedarf gemindert werben. Jene Entschäbigung ift fobann burch ein Gefes vom 29. Febr. 1832 93), und burch ein folches vom 23. Juni 1832 94) bie Ablofung ber gemeffenen und Regulirung ber ungemeffenen Dienfte feftgefett worden. - 5. 34: Alle Grundzinfen, Behnten und übrigen gutsherrlichen Leiftungen, auch andere Reallaften, find ablosbar. Das vorermahnte Gefet vom 23. Juni 1832, vervollståndigt burch ein folches vom 31. Marg 1835 95), begreift auch ben Gegenstand biefes f., und ein Gefet vom 2. April 1835 96) bestimmt die Umwandlung und Ablofung ber Triftabgaben. Bur Erleichterung ber Abtofung in ben beiden gallen bes f. 33 und 34 aber bient mefentlich bas die Errichtung einer Landescreditcaffe (fur beren Berbindlichkeiten ber Staat mit feinem gangen Bermogen haftet) betreffende Gefet vom 23.

89) Gefegfamml. G. 144.

<sup>88)</sup> Lanbtageverhandl. v. 1832 Rr. 137, S. 2055 fig., Beil. XCVIb

<sup>90)</sup> Ueber bie Auslegung biefer Bestimmung vgl. Pfeiffer, pract. Ausf. V. S. 521 fig.

<sup>91)</sup> Gefetfamml. G. 163.

<sup>92)</sup> Gefetsamml. G. 19. 93) Gefetsamml. G. 59.

<sup>94)</sup> Gefesfamml. G. 149.

<sup>95)</sup> Gefetsfamml. S. 9.

Suni 1832 97). - 6. 36: Musichliegliche Sanbels = und Gewerbsprivi= legien follen ohne Buftimmung ber Landstande nicht mehr ertheilt werben; Die Aufhebung der bestehenden Monopole, fo wie der Bann = ober 3mangs= rechte, ift burch ein besonderes Gefet zu bewirken. Bis jest ift jedoch nur über die Aufhebung bes Mublenbannes ein Befes, und zwar erft am 30. Dec. 1837 98), erschienen. - f. 37: Die Freiheit ber Preffe und bes Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange fattfinden; es foll jeboch zuvor gegen Pregvergeben ein befonderes Gefet alsbalb erlaffen merben. Die Cenfur ift nur in ben burch bie Bundesgesete bestimmten Källen zulässig. Der burch bas bebingenbe "zuvor" veranlaßte negative Buftand bauert, ohne Rudficht auf bas hinzugefügte ,alebalb" auch jest noch fort 99). Doch ift hierdurch, nach einem Erkenntniffe bes Dberappellationegerichtes 100), bie unverzügliche Bollgiehung bes obigen letten Sages nicht fur abhangig von ber vorgangigen Erlaffung bes erwähnten Gefeges gu halten. Die Musubung ber Cenfur nach ben Bundesgefegen regeln bie Musschreiben ber Regierung vom 22. Nov. 1819 und bes Staatsminifteriums vom 30. Sept. 1824, beren erfteres ben bieffallfigen Bundesbefchluß mittheilt, in Berbindung mit dem Regierungsausschreiben vom 14. Juni 1816 101). - f. 40: Ueber bie Berbindlichfeit gum Rriegsbienfte ift alsbalb ein Gefet zu erlaffen; in biefem foll bie Dienft= geit fur bas active Beer nicht über 5 Sabre, außer bem Kalle bes Rrieges, ausgebehnt, und bie Stellvertretung fur gulaffig erflart werben; außerbem ift noch die Ginrichtung ber Burgerbewaffnung in ben Stadt= und Landgemeinden gefehlich zu bestimmen. In dem hierauf am 10. Juli 1832 erfolgten Recrutirungsgefebe 102) ift bas Gintrittsalter auf bie Bollendung bes 20. Lebensjahres, die regelmäßige Dienstzeit aber auf 4 Sabre im activen Dienfte und 1 Sahr in ber Referve feftgefett. Gine Umarbeitung biefes Gefehes erfchien am 25. Dct. 1834, worauf auch ein Gefeg vom 31. Marg 1838 fich bezieht 103). Gin die Burgergarben betreffendes Gefet war ichon am 23. Juni 1832 104) erlaffen worben.

4. Ubicon. Bon ben Gemeinden und ben Begirkerathen. Rach 6. 42 follen die Rechte und Berbindlichkeiten ber Gemeinden in einer befonderen Stabte = und Gemeinbeordnung alsbalb feftgefest und barin bie freie Bahl ihrer Borftande und Bertreter, Die fetbftftanbige Bermaltung bes Gemeindevermogens und ber ortlichen Ginrichtungen, unter Ditaufficht ihrer befonders ermabiten Musichuffe, die Bewirkung der Aufnahme in ben Gemeindeverband und bie Befugniß gur Beftellung ber Gemeinde= biener gum Grunde gelegt, auch die Urt ber oberen Aufficht ber Staats=

102) Gefetfamml. G. 183.

104) Gefetfamml. G. 121.

Serie this ground, ex

<sup>97)</sup> Gesetsfamml. S. 175. 98) Gefet famml. G. 147.

<sup>99)</sup> Bgl. hierüber Pfeiffer, lanbst. Gesch. S. 132 fig. 100) Pfeiffer, pract. Ausf. V. S. 248 u. 331 fig., wo mehrere seit ber 9.- 11. vorgetommene Unwendungsfalle mitgetheilt merben. 101) Gefehfamml. 1816 G. 73, 1819 G. 74, 1824 G. 92.

<sup>103)</sup> Gefehfamml. 1834 G. 113, 1838 G. 14.

behorben naher bestimmt werben. Die erft am 23. Det. 1834 105) nach breimaliger erfolglofer Berathung anberer ben Stanben von ber Staats= regierung vorgelegten Entwurfe, beren nachfolgenber immer weniger gunftig für bas Gemeinbeintereffe als ber vorhergehenbe mar, erfchienene Gemeinbeordnung fur die Stabte und die Landgemeinden ftellt mohl eine ber min= beft erfreulichen Partien ber gefestichen Fortbilbung unferes Berfaffunge= rechtes bar, indem die Bestimmungen berfelben mit ben burch bie Berfaffungsurfunde bereits gegebenen Grundlagen nur, wenn man biefen bie allerbeichranktefte Deutung beilegt, in Ginklang gu bringen find 106), und insbefondere bie burchgebends vorbehaltene Ginwirfung ber Auffichtsbehorbe als febr ftorend fur die Entwickelung eines felbftfandigen Gemeinbelebens. wie es die Berfaffungsurfunde gewollt zu haben ichien, betrachtet merben muß; boch ift wenigstens ber fawiefache Grundfat von bem Dberappellationsgerichte ausgesprochen worden, daß die Ausübung ber oberen Aufficht bes Staates auf die in ber Gemeindeordnung bestimmten galle befchrankt fei, und jedenfalls feinen Grund abgeben fonne, die Gemeinden in ber Musubung ber ihnen guftebenben Rechte zu beeintrachtigen 107). Dach 6. 48 follen befondere Begirterathe gebilbet werben; auch murbe ber Ent= murf eines bieffallfigen Gefetes ben Standen vorgelegt, von biefen gur Berathung gezogen, fodann aber bon ber Staatsregierung guruckgenommen; auch hat eine fpatere Erinnerung feinen Erfolg gehabt 108).

5. Abfchn. Bon ben Standesherren u. f. w. und ben ritter= ichaftlichen Rorperschaften. 6. 49: Die Rechteverhaltniffe ber Stanbes= berren follen in Gemägheit ber bundesgefehlichen Bestimmungen nach vorgangiger Berftanbigung mit jenen durch ein Ebict geordnet und biefes, nachdem beffen Inhalt von den Lanbstanden der Berfaffung entsprechend befunden worden, unter beren Schut geftellt werben. Gin folches Cbict murbe am 29. Mai 1833 von ber Staatsregierung erlaffen 109); fobann ber Standeversammlung gu ber Erklarung, daß fein Inhalt ber Ber= faffung entsprechend fei, vorgelegt, biefe jedoch verneinend von berfelben ertheilt, und bei ber Berichterftattung hieruber ausbrucklich bemerkt, bag ohne eine folche bejahende Erklarung bas Ebict blos als Berordnung, nicht als Gefet gelten tonne. Immittelft hat bas Dberappellationegericht mehrmals feinen Entscheibungen über ftanbesherrliche Berhaltniffe bie f. baper'fche Declaration von 1807 in Gemagheit bes Urt. 14 ber teutschen Bundesacte jum Grunde gelegt. Bon ben nach f. 50 mit gleichem Borbehalte in Beziehung auf die Landftanbe zu entwerfenden Statuten für die Ritterschaft ift bisher nicht die Rede gemefen.

6. Ubfdn. Bon ben Staatsbienern. 6. 55: Alle erlebigten Stellen follen fo bald als thunlich dem betreffenden Etate gemäß wieder befet

<sup>105)</sup> Gefetsamml. S. 181. Gine authentische Interpretation bes §. 28 ber G.-D. erfolgte burch ein Geset v. 6. Mug. 1840. Gesetsamml. S. 47.

<sup>106)</sup> Bgl. auch Pfeiffer, lanoft. Berf. G. 305.

<sup>107)</sup> Pfeiffer, pract. Ausf. V. S. 601 fig. 108) Landtagsverhandl. v. 1833 u. f. w. Ar. 2, S. 3, Ar. 20, S. 11, Ar. 88, S. 30, Beil. II u. XLII; v. 1836 u. f. w. Ar. 67, S. 13.

<sup>109)</sup> Gefetfammi. G. 113.

werben. Dergleichen Etate find fur beinahe fammtliche Dienstzweige burch Bereinbarung mit ben Landstanden feftgefest worden 110); nahere Bestimmungen in Unsehung bes bamit verbundenen Dienfteinkommens enthalt ber Landtagsabich. v. 31. Oct. 1833, §. 7111). — §. 56: Dhne Urtheil und Recht barf fein Staatsbiener abgeset ober wider feis nen Willen entlaffen, noch bemfelben fein rechtmäßiges Dienfteinkommen vermindert ober entzogen werden. Das wefentlichfte biefer Beffimmung war fchon in bem oben ermahnten Saus = und Staatsgefete von 1817, 6. 4112), enthalten. - 6. 57: Jeder Staatsbiener muß fich Berfegungen, welche feinen Fahigkeiten ober feiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus hoheren Rudfichten des Staates, ohne Berluft an Rang und Gehalt, gefallen laffen. Das Dberappellationsgericht hat es hiernach fur eine verfaffungemäßige Bedingung der Berfetung erklart, daß die neue Stelle eine ber Dienstkategorie bes Berfetten entsprechende, ober auf berfelben Stufe der Diensthierarchie deffelben Dienstzweiges befindliche fei 113). — §. 58: Diejenigen Staatsbiener, welche wegen Ultersschwache ober anderer Gebrechen ihre Berufepflichten nicht mehr erfullen tonnen, und daher in den Ruheftand verfett werden, follen eine angemeffene Penfion nach Maggabe bes Staatsbienstgeseges erhalten. — §. 61: Ein jeder Staatsdiener bleibt hinfichtlich feiner Umtsverrichtungen verantwortlich, und kann wegen Berfaffungeverlegung ober groblicher hintanfegung fei= ner Berufspflichten von den Landstanden ober beren Musschuffe bet ber zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. — §. 62: Das Staats= bienftgefet foll unter bem Schute der Verfaffung fteben. Daffelbe murde hierauf am 8. Marg 1831 114) erlaffen. Gehr gablreiche Dberappellations= gerichtserkenntniffe aus bem gangen Bereiche bes Staatsbienerverhaltniffes theilt Pfeiffer 115) mit.

7. Ubschn. Bon ben Landstanden. §. 63: Die Standeversamm= lung wird gebildet durch die apanagirten Prinzen des Rurhauses, die Standesherren, ben Senior der Familie v. Riedefel, einen Dbervorfteber ber Stifter Raufungen und Wetter, einen Abgeordneten der Landesuni= versitat, 8 Abgeordnete der Ritterschaft, 16 Abgeordnete ber Stadte und Die hiernach in eine Rammer ver= 16 Abgeordnete der Landbezirke. einigten Stande bilbeten in ehemaligen Zeiten 3 Curien: die der Pralaten, Ritter und Stadte; durch die Berordnung vom 27. Dec. 1814 116) wurde auch der Bauernstand hinzugefügt, deffen Abgeordnete zuerst auf ben Landtagen von 1815 und 1816 erfchienen. Die fruhere Ausschlie= fung ber Ratholiken (mit Musnahme bes Teutschordenscomthurs) auf ben heffischen Landtagen 117) ist gegenwärtig ohne Unwendung. — 6. 71:

110) Candtageverhandt. v. 1834 Nr. 41 und Beil. LXXXVI.

<sup>111)</sup> Gesetzfamml. S. 197. Bgl. auch Pfeiffer, pract. Ausf. V. S. 483; VI. S. 140 flg.

<sup>112)</sup> Gefetfamml. G. 30.

<sup>113)</sup> Pfeiffer, pract. Muef. V. S. 258, Rr. 4.

<sup>114)</sup> Gefetfamml. S. 69.

<sup>115)</sup> Pract. Ausf. V. S. 251, §. 5; VI. S. 93 fig. 116) Gesehsammi. S. 94.

<sup>117)</sup> Ledderhofe a. a. D. I. S. 17.

Gewählte Staatsbiener bedürfen der Genehmigung ihrer vorgeseten Beborbe. Ueber die Grenzen der Ausubung diefes Rechtes haben mehrfache Streitigkeiten mit ben Lanbstanden ftattgefunden; und es ift fogar begfaus zu Ministeranklagen gekommen, die jedoch zu keiner Entscheidung ber ftreitigen Berfaffungefrage geführt haben 118). — §. 72: Die einzels nen Boffchriften über die Ausübung ber Bahlrechte fest ein Bahlgefes feft, welches einen Theil bet Staatsverfaffung bilbet. Gin folches Befet erfolgte schon am 16. Febr. 1831, und darauf bezieht fich ein meis teres Gefet vom 30. Dec. 1837 119). — §. 77: Die Berhandlungen ber Standeberfammlung follen ber Regel nach offentlich fein. heren Bestimmungen über die landständische Geschaftebehandlung enthalt bie Gefchaftsorbnung. Gine folche murbe in Gefetesform erlaffen am 16. Febr. 1831, und barauf bezieht fich ein weiteres Gefet, Die Legiti= mattorier Landstande betreffend, vom 25. Nov. 1831 126). Ueber ben Umfang ber Deffentlichkeit ber Berhandlungen find ebenfalls mehrmals Differengen mit ben Stanben vorgefommen 191). - §. 80: Die Bufammenberufung ber Stanbe muß menigstens alle 3 Jahre gefchehen. -6. 81 : Die Unterlassung ber zeitigen Ginberufung ber Standeversamm= lung berechtigt den ständischen Ausschuß zur Anktage gegen den Minister bes Imeren. Gine Untlage biefer Urt murbe im Jahre 1835 verfucht, jedoch wegen Mangels der factischen Boraussehungen ohne Erfolg 122). - S. 87: Bei einem Regierungswechsel treten die Landstande ohne besondere Berufung zusammen. — §. 83: Der Landesherr kann die Stande= versammlung vertagen, auch fie auflosen; ersteres jedoch nicht über 3 Monate, im letteren Falle mit Einberufung der neuen Stande innerhalb 6 Monaten. — S. 88: Die Mitglieder der Standeversammlung, mit Ausnahme ber Pringen des Kurhaufes, fo wie ber Standesherren, ethals ten angemeffene Reife = und Tagegelber. Much in Beziehung auf biefen §. tat, wegen beffen Bollgiehung mittelft einseitiger Berordnung, eine Milisteranklage stattgefunden, die jedoch ebensowohl, hauptsächlich aus factischen Grunden, zuruckgewiesen worden ist 123). — §. 95: Dhne Beiftimmung ber Stanbe tann tein Gefet gegeben, aufgehoben, abge= andert ober authentisch erlautert werden. Berordnungen, welche bie Sandhabung oder Bollziehung beftehender Gefete bezwecken, werden von ber Staateregierung allein erlaffen. - f. 100: Die Lanbftande find befugt, aber auch verpflichtet, biejenigen Borftande ber Migisterien, welche fich einer Beglegung ber Berfaffung fchulbig gemacht haben , vor bem Dberappellationegerichte angutlagen 124). Beispiele folder Untlagen,

<sup>118)</sup> Lanbtagsverhandl. v. 1833 Rr. 29, S. 45 u. 54, Beil. LXVI, S. 8, 9, u. 13 fig.; v. 1833 u. f. w. Beil. LXI, S. 10; v. 1836 u. f. w. Beil. 20, S. 69. Pfeiffer, landst. Gesch. S. 313 fig. 119) Sefessfammt. 1831 S. 33, 1837 S. 141.

<sup>120)</sup> Gesehsammt. 28. 25, 136.

121) Wordber vorzugsweise zu vergleichen sind kandtagsverhandt. v. 1839 u. s. n. n. 3, S. 13, Nr. 22, S. 6, Beit. 15, 24, 28 u. 62.

122) Kandtagsverhandt. v. 1836 u. s. w. Beit. 20, S. 72 u. 79.

123) Kandtagsverhandt. v. 1839 u. s. w. Nr. 21, Beit. 77 u. 320.

<sup>124)</sup> Bgl. hieruber Pfeiffer, lanbftanb. Gefch. S. 316 fig. V.

außer ben zu ben 6. 81 u. 88 bereits angeführten, bietet bie im Sabre 1836 gu Stuttgart erschienene Schrift: Actenftude, Die landftandischen # Untlagen wider den turf. heffischen Staatsminifter Saffenpflug betreffenb,. . bar. - . §. 102: Bor ber Berabschiedung, Bertagung ober Auflogeng eines jedesmaligen Landtages haben die Stande aus Grer Mitte einen Musichuf von 3 bis 5 Mitgliedern zu mablen.

8. Abichn. Bon ben oberften Staatsbehorben. 6. 106: Fur bie Staatsangelegenheiten werden als hochfte Behorden nur bestehen bas Sefammtftaatsminifterium (zur Entscheidung uber Beschwerden gegen Dis nifterialbeschluffe und , uber Conflicte unter benfelben: 6. 111) und We Borftanbe ber Ministerialbepartements. - §. 108: Der Borftanb eines feben Ministerialbepartemente bat die vom Regenten in Bezug auf Die . Regierung und Berwaltung des Staates ausgehenden Unordnumen und Berfugungen, welche in fein Departement einschlagen, zu conttufigniren, und ift fur die Verfassungs = und Gefehmaßigkeit ihres Inhaltes perfon. Durch die gedachte Contrasignatur erhalten folche lich verantwortlich. ' Unordnungen und Berfügungen allgemeine Glaubwurdigkeit und Bollzieh: barteit.

6. 112: Die Rechtspflege 9. Ubschn. Bon ber Rechtspflege. foll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt fein. 216 Regel war diefer Grundfat ichon in bem Organisationsebicte vom 29. Juni 1821, f. 3 125), ausgesprochen. In feiner volltommenen Aus= behnung ist berfelbe jedoch bis jest nicht ausgeführt, namentlich in Un= fehung ber Polizei = und oberen Militargerichte, mehrfacher Untrage ber Landstande 126) ungeachtet. — S. 113: Niemand kann auf der Betretung und Berfolgung bes Rechtsweges vor ben Landesgerichten gehinbert werben (vgl. aud' f. 35). Die Beurtheilung, ob eine Sache gum Ge= richteverfahren fich eigne, gebuhret bem Richter nach Daggabe ber allgemeinen Rechtsgrundfage und folder Gefege, welche mit Beistimmung ber Landstande werden erlaffen werden. Durch biefe lettere hochst wich-tige Bestimmung insonderheit ist dem verderblichen Institute der Competenzconflicte 127) verfaffungemäßig vorgebeugt worden. - §. 114: Ries mand barf feinem gefetlichen Richter, wiei es in burgerlichen ober peins lichen Fallen, entzogen werden. - 6. 115: Riemand barf anders, als in den burch die Gefege bestimmten Kallen und Formen, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Saft gebracht, barin zuruckgehalten und gestraft werben. - f. 120: Damit eine unparteifche, tuchtige und unverzögerte Rechtshilfe erwartet werden konne, foll die Bahl ber Mits glieder der Gerichte gefetlich bestimmt und jedes Gericht vollstandig bes Jene Bestimmung erfolgte burch ein Gefet vom 1. Juli fest fein. 1831 128), nach welchem bas Oberappellationsgericht stets, außer bem

128) Gefetsamml. S. 45.

<sup>125)</sup> Gefetfamml. S. 29. 126) Schon auf bem Landtage von 1831: Landtageverhandl. Rr. 7, G. 39, Nr. 12, S. 71 u. 76, Nr. 62, S. 788, Beil. XIX. 127) Pfeiffer, pract. Zusf. III. S. 262, 463; VI. S. 100.

Biffipenten, mit 8 bis 10 Rathen im Civilsenate und 4 bis 5 Rathen Erimitalfengte befeht fein foll, fodann fur bie 5 Dbergerichte gu Saffel, Marburg, Bulda, hanau und Rinteln eine nach ber Berfchiebenbes Umfanges ihrer Begirte bestimmte Bahl von Mitgliedern, außer eillem Prafibentemober Director fur jebes berfelben, auch fur die Untergeriche em angemeffenes Richterperfonal, je nachdem fie, wie bas Stabtgericht zu Caffel und die Landgerichte zu Caffel, Fulba, Sanau, Marburg, Berefeit, Schmalkalben und Rinteln', collegialifch befett finb, oder, wie de (bermalen 76) Juftigamter, nur von Individuen verfebenen, festgesetzt worden ift. - f. 123: Die Gerichte.fur bie burgerliche und Strafrechtepflege find innerhalb ber Grengen ihres richterlichen Berufes in allen Inftangen unabhangig; biefelben entscheiben, ohne irgend eine frembe Einwirkung, nach ben bestehenden Rechten und ben verfaffungs= maßigen Gefegen. Das Besentlichste Diefes Sages war schon in dem Deganisationsedicte vom 29. Juni 1821, f. 36 129), enthalten, berfelbe hat jedoch hierdurch eine grundgesetliche Befraftigung erhalten. — §. 124: Die Berhaltniff der Staatsanwalte als Bertreter bes Staates und ber Kandesherrschafe in den ftreitigen Rechtsfachen, werden durch ein Gefet neher feftgeftellt werden. Das hierüber am 11. Juli 1832 130) erlaffene Gefet entoalt folche Beftimmungen, wodurch die Betretung bes Rechts= weges authbeffen Erfolg fowohl gegen ben Staat und beffen Unftalten, als gegen bie Landenbersichaft in allen biefelbe angehenben Rechtefachen, nur mit Ausnahme perfonliche Familienverhaltniffe betreffenden, ficher gestellt worden ift. - §. 126: Der Landesherr ift befugt, Strafen zu erlaffen oder zu mildern, nur mit Ausnahme ber Falle, welthe eine Berletung der Berfaffung Der eine auf deren Umfturg gerichtete Unternehmung betreffen. - 6. 128: Allgemeine Bermogensconfiscationen fine ben in feinem Falle mehr ftatt. - 6. 129: Moratorien burfen nicht erthe werden. - f. 130: Die Aufhebung ber privilegirten perfonlichen Geentsftande foll unter den bundesgefetlichen und anderen geeigneten Musnahmen erfolgen. Diefe Bestimmung hat bisher nur eine fehr unvollkommene Ausfuhrung in Beziehung auf einzelne Falle, wie im Ablofungeverfahren und in dem Berfahren uber hypothekarifche Rla= gen, über minder wichtige Rechtestreite und über die Ubtretung ju offent= lichen Zweden 181), erhalten, befondere Ausnahmen, wie namentlich für Des =, Martt = und Ganggerichtsfachen 132), auch poffefforische Streitigfeiten 133), fanden fchon fruber ftatt 134). - g. 131: Die wichtigeren Angelegenheiten ber Bormundschaften . f. w. follen kunftig unter Mit-wirkung von Familienrathen beforgt ben. Dieß Institut ift jeboch bis jest nicht ins Leben getreten.

.17

<sup>129)</sup> Gefetsfamml. S. 38. 130) Gefetsfamml. S. 215.

<sup>131)</sup> Gefessamml. 1832 S. 161, 1834 S. 59, 102, 165.

<sup>132)</sup> Gesetssamml. 1821 G. 41. 133) Gesetssamml. 1827 G. 2.

<sup>134)</sup> Bagner, gurh. Gerichteverfaffung, Rachtr., §. Sa, und n. G. b. 2. D. I. G. 329.

- Bon ben Rirchen, ben Unterrichtsamsfalten und ben 10. Abschn. milben Stiftungen. Rach ben 6. 132 bis 134 bleiben bie Sachen bes Glaubens und der Liturgie den Befchluffen ber Rirchen übertaffen, bie Staatstegierung ubt die hoheitlichen Rechte des Schuges und ber Die aufficht aus, und die Musubung ber Rirchengewalt uber die enmaglischen Glaubensparteien verbleibt bem Landesherrn; boch finden Neuerungen in einfturgifchen Sachen nicht ohne Buftimmung einer Synobe flatt. Der 6. 135 enthalt Bestimmungen fur. bas besondere Berhaltnig ber fatholis fchen Kirche zu ber Staatsgewalt. Rach f. 138 barf bas Bermagen ober Einkommen ber Stiftungen unter teinem Borwande gum Stant bermogen eingezogen, ober für andere als die stiftungsmäßigen 3mede vermenbet merben.
- 11. Abidin Bon bem Staatshaushalte. f. 139: Bum Staats. vermogen gehoren bie Domanials (Kammers) Guter und Gefalle, Forfte, Jagben, Fischereien, Berg=, Sutten= und Salzwerke u. f. w., auch Funftig heimfallenbe Leben (f. 142). Die Gigenfcaft ber Rammerguter als Staatseigenthum hatte bereits burch bie Berordnung vom 14. Jan. 1814 236) eine positive Anerkennung erhalten, beren mefentliche Grunde, lage wohl ichon in fruberen geschichtlichen Borgangen zu suchen ift 136) - 6. 140 fig. : Sonderung Des Staatsvermogens vom Fideicommigvermogen des turfürftlichen Saufes, mit Bestimmung bes Bebarfes fur ben Burfurftlichen Sof, über beffen Berwendung feinerlei Nachweisung ftatt-findet (g. 144). Auf jene Sonderung rudfichtlich bes Capitalvermogens beziehen fich 2 Gefete vom 27. Febr. 1831 187) über ben Staatsichat und über ben furf. Sausschat. - 6. 143: Die Stande haben fur Mufbringung bes orbentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, fo weit die übrigen Hilfsmittel zu beffen Dedung nicht hinreichen, burch Berwilligung von Abgaben zu forgen. Done landftanbifche Bewilligung (vgl. auch §. 98) fann weber in Rriegs = noch in Friedenszeiten eine birecte ober indirecte Steuer fo wenig, als irgend eine fonftige Landes= abggbe, fie habe Ramen, welchen fie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werben 138). - 6. 144: Bugleich mit bem ju biefem 3mede ber Standes versammlung vorzulegenden Boranschlage (Budget) muß die Nothwendig= keit ober Ruglichkeit ber zu machenben Ausgaben nachgewiesen und bas Bedurfnig ber vorgeschlagenen Abgaben gezeigt - auch, nach f. 152, die Berwendung bes Staatseinkommens gu ben bestimmten 3meden fur die verfloffenen einzelnen Rechnungsjahre nachgewiefen werben. Gine Abhand. lung uber das Recht der furheffifchen Candftande jur Feftfegung des Staates grundetates, auch Darftellung allemn den furheffifchen Staaterechnungs haushalt einschlagenden Gegenstände von 1832, enthalt A. Multer's

<sup>135)</sup> Gefetsfamml. S. 10.

<sup>136)</sup> Bgl. die mehrerwähnte Abhandlung in Polis, Jahrb. VIII. . 214 fig. 137) Gefetfammi. S. 53 u. 55...

<sup>138)</sup> Ueber bas correlative Berhaltniß ber §.. 140 u. 143 vgl. Pfeiffer, lanbft. Berf. G. 301.

Archiv ft b. Gestigebung B. V, H. 2, S. 224 ftg. Weitere Aussunft von der späteren Zeit geben die Finanzgesetz vom R. Det. 1838, 25cpt. 1834, 20. Juli 1838 und 18. Dec. 1840, nebst den denstoen beitgestäten Boranschlägen der Staatseinnahmen und Ausgaben 139).

— 5. 148 verspricht die gesetzliche Einführung der nach Möglichkeit zu beschleunigenden gleichmäßigen Besteueung (des Grundeiganthums), unter Ausschläng einer augemessenne Entschöligung für die bisderigen rechtschieften Seinerschleiten und Vorzüge. Es ist jedoch die wiederholt versuchte Univerlichung dieser höchst wohlthätigen Maßregel die jest an dem Insteressensteite in Beziehung auf die vorbehaltene Entschöligungsleistung gescheitert, nachdem selbst der Antrag, diesen Punkt auf eine Entscheidung des Perappellationsgerichtes ankommen zu lassen, dem Widerspruche der Mehrsähl unterlegen hatte. Es sind hierüber hauptsächlich die Landtagswichandl. v. 1837 B. III, Nr. 84, zu vergleichen. In einzelnen Gestietstheilen, namentlich in Fulda und Hanau, hat jedoch bereits früher eine Aussehung der Grundskeuersreiheit stattgefunden 140).

12. Abidn. Allgemeine Bestimmungen. §. 153: Bur Unnahme biner in Borfchlag gebrachten Abanderung ober Erlauterung der Berfaffungeurkunde ift entweder Stimmeneinhelligkeit, ober Stimmenmehr= heit von auf 2 nach einander folgenden gandtagen, erforderlich. .6. 154: 3mafel uber ben Ginn einzelner Beftimmungen ber Berfaffungsurtunde follen burch ein Compromifgericht entschieden werden. — §. 156: Die Berfaffungsurfunde muß von allen Staatsbienern bes geiftlichen und weltlichen, sowohl bes Militare als bes Civilstandes, so wie von allen Unterthanen mannlichen Geschlechtes, welche bas 18. Sahr erreicht haben (zugleich mit bem Hulbigungs : ober Diensteibe: §. 21 u. 60), befdmoren werben. - 6. 157: Eine Ausfertigung ber Berfaffungeurkunde wir ber teutschen Bunbesversammlung mit bem Ersuchen um Uebernaffine ber bundesgeseglichen Barantie überreicht werben. Diefe Barantie hat bisher nicht stattgefunden, ist jedoch auch nicht weiter angeregt worben, nachbem ber Landtagecommiffar in ber Stanbeversammlung erklart hatte, daß, wenn dieselbe Unstand finden solle, die Sache beruhen muffe 141), was vollig bem 6. 60 ber Wiener Schlufacte entspricht, nach welchem mit ber Garantie feine weitere Folge, als bag ber Bund baburch gur Einwirkung in landståndische Angelegenheiten berechtigt wird, verbunben ift.

IV. Civilgefengebung. Obwohl bas romifde Recht als gemeines Recht für Altheffen schon burch die Hofgerichtsorbnung von 1500 Joben S. 245) anerkannt worden 142), so hat sich boch von den altesten

<sup>139)</sup> Gesetssamml. 1833 S. 167, 1834 S. 84, 1838 S. 28, 1840 S. 57. 140) Landtageverhandl. v. 1836 Beil. 11,, S. 17. Gesetssamml. 1828 S. 69.

<sup>141)</sup> Landtagsverhandl. v. 1831 S. 16. 142) Auch die Prozesordn. v. 1745, §. 89, verweist auf die geschriebenen Civilrechte, und die Oberappellationsgerichtsordn. v. 1746, Tit. VI, §. 11, auf des Reiches gemeine Rechte., R. S. d. d. L.D. II. S. 260, 370.

Beiten ber ein regfames Streben, ben baneben bestehenben Gewohnfelten bierch' beren Wifnahme in ein allgemeines einheintifches Landrecht eine positive Belegftigung in Gefegesform ju verfchaffen bund negeben In ber neueren Beit murben gur Abfaffung eines allgemeinen Gefesbuche befondere Commiffionen in ben Jahren 1780 und 1805 angerebnet, bie God tein praetifches Ergebniß geliefert haben 144). Raber bem Rele" Maubte man zu treten burch bie in ben Landtagsabfeb, von 1831, & 7. verglichen mit & 18 145), aufgenommene Buficherung der Strattergiertibe: einem ber funftigen Landtage bie Entwurfe einer Strafprozeffordnien, eines Strafprozeggefebbuches, einer burgerlichen Prozegordnung und eines Burgerlichen Geschbuches, gur Berathung und Unnahme vorlegen gu laffen, ohne Bergug aber ben zu biefen Arbeiten nothigen Auftrag mehrere Dannern zu ertheilen, welche eben fo mit ber Theorie, als mit ben Berhaltniffen und Bedurfniffen bes Boltes vertraut find, baher ju ber Ermer tung berechtigen, bag die Entwurfe biefer Gefebbucher ben gelautertente Rechtsanfichten und Bedurfniffen ber Beit entfprechen, auch fich burch materielle Bollftanbigfeit, wie burch formelle 3wedmagigfeit ausgedenen Dierauf auch erfolgte wirklich die Ernennung bagu geigneter Commissionen; ein weiterer Erfolg ift jeboch, mehrerer Erinnerungen bet Landstanbe 146) ungeachtet, bisher unterblieben. Die durch eith Berords nung vom 7. Jan. 1893 147) verfügte Bildung einer allgemeinen Ges. feggebungscommission, unter ber Bezeichnung: Staatsrath, ift niemals ins Leben getreten. — Demnach gilt in ben altheffischen Bestandtheilen bes Rurftaates noch jest als Regel bas gemeine Recht für Teutschland mit ben befonderen in ber Particulargefeggebung beffelben begrundeten Bestimmungen, jedoch mit der Beschrankung, bag fur die in bie wefte phalische Periode, welche in biefer Beziehung vom Unfange bes Sahred 1808 bis zum Tage ber Rundmadjung bes, bie Wieberherfiellung ber vaterlandischen Rechteverfaffung betreffenden Regierungsausschr. v. 10. San. 1814 148) zu rechnen ift, fallenden Rechtsgeschäfte bas Gefetbuch Napoleons (eine officielle Uebersegung des Code Napoléon für das Ros nigreich Weftphalen) zur Norm bient, vorbehaltlich jedoch ber bie Giltigkeit ber aus ber Beit ber Frembherrichaft herruhrenden Rechtegeschafte gegen bie ftrenge Unwendung ber in jenem Befetbuche vorgefchriebenen Kormen sichernden Bestimmungen ber Berordn. v. 4. Juni 1830149).

famml. S. 56.

<sup>143)</sup> Ueber bie beghalbigen Borgange aus bem 16. und 17. Jahrhunderte ift nachzusehen: Pfeiffer, Ibeen zu einer neuen Civilgesegebung (Gott. 1815), S. 104 fig. De ffelb. landft. Gesch. §. 15, Rr. 1.

<sup>144)</sup> Pfeiffer, Bbeen u. f. w. G. 106 fig. 145) Gefetsamml. G. 97 u. 100.

<sup>145)</sup> Gezegjammt. S. 97 u. 100. 146) Zufest noch im Jahre 1841: Lanbstand. Verhandl. Nr. 79, S. 13, Nr. 80, S. 4, Nr. 87, S. 1, Nr. 89, S. 3, Nr. 101, S. 8.

<sup>147)</sup> Gesegsamml. S. 1.

<sup>148)</sup> Gesetsammt. G. 8. 149) Gesetsammt. G. 21; womit in Beziehung aff bas vormalige Groß: herzogthum Frankfurt zu vergleichen ist bas Geset v. 12. Det. 1840: Sefet:

Außer bem romischen Rechte (und bem canonischen: unter Dr. VI.) belten sobann als allgemeine Normen: für Lehnssachen die allgemeinen beschriebenen Lehnerechte 150), alfo in der Regel das longobardifche Recht, neben welchem fich jedoch mancher Grundfat des teutschen Lebnrechtes in fortbauernber Giltigfeit erhalten bat, wie namentlich die Lehre von ber g gesammten Sand 151) und von ben Bebingungen ber Lebngerichtsbarteit 152); für Bergwerksangelegenheiten, neben ben einheimischen Bergordnungen, hilfeweise die Joachimethal'ichen und fachfischen Bergordnungen und Gebrauche 153); fur Bechfelfachen, neben bem teutschen gemeinen Bechfels rechte, Die Frankfurter Wechfelordn. v. 1739 164). Unter ben einzels nen Gegenstanden ber Civilgefetgebung, uber welche positive particulars rechtliche Bestimmungen porliegen, durften folgende die bemerkenswerthes ften fein 155): 1) aus bem Perfonen = (und perfonlich = binglichen) Rechte: bie Berordnungen v. 5. Sept. 1745, f. 38 fig. und v. 17. Marg 2767, 6. 27 156), uber ben ehelichen Erwerb und bie . Chefchulden; Die Regierungsausschr. v. 1. Febr. 1749, §. 1, und v. 29. Marg 1755 157), uber bie Burgfchaften ber Gefrauen, auch Certiorationen und Renunciationen ber Frauensperfonen überhaupt; Die Bormunbichaftsordnung vom 24. 316 1767, nebft ben barauf Bezug habenden gefetlichen Beftim= mungen 158); die Berordn. v. 15. Mai 1797 159), das Erbrecht ber unehelicien Kinder betr.; die Berordn. v. 23. Febr. 1798 160), wegen Paternitate = und Alimentationsflagen, nebft bem Gefete v. 18. Sept. 1834 161), die gerichtliche Buftandigfeit bei Rechteftreitigkeiten, welche Bertobniffe, fo wie die Bater : und Mutterschaft betreffen. Form der Cheverlobniffe find befonbere Borfchriften bereits durch ein Chict v. 8. Jan. 1723 in Beziehung auf amtsfaffige, und burch die Berordn. v. 12. Aug. 1749 in Beziehung auf fchriftsaffige Perfonen ertheilt worben 162). Die Berordn. v. 24. Nov. 1804 163), die Wormundschaft und ben Niegbraud der Mutter betreffend; Die landesherrlichen Befchluffe v.

<sup>150)</sup> N. S. b. L.D. I. S. 21.

<sup>151)</sup> Pfeiffer, prack Ausf. I. S. 175, vgl. mit IV. S. 1. 152) Daf. II. S. 318.

<sup>153)</sup> N. S. b. E.D. I. S. 54.

<sup>154)</sup> Pfeiffer., pract. Ausf. I. S. 131 fig. 155) Bei ber Mittheilung folder einzelnen Bestimmungen ift ftete (außer

biernachft unter 2) bie chronologische Ordnung befolgt worben.
156) R. S. d. E.D. II. S. 250, III. S. 211. Rach §. 40 ber critgesbachten Berordn. foll in Beziehung auf biejenigen Frauen, welche keine gleiche handthierung mit ihrem Manne treiben, "ohngehindert aller bisherigen contra-

ren Gewohnheit" nach ben gemeinen Rechten gesprochen werben.
157) N. S. b. L.D. III. S. 1 u. 59.
158) Das. III. S. 242 fig. Auffarth, die Bormundschaft über Minderjahrige nach turh. Rechte. Schmalt. 1826. 159) R. G. b. L.D. IV. G. 260.

<sup>160)</sup> Das. IV. &. 272.

<sup>161)</sup> Gesehsamml. S. 83. 162) R. S. d. E.D. I. S. 262, III. S. 24.

<sup>169)</sup> Daf. IV. S. 449. Bgl. auch Pfeiffer, pract. Musf. II. G. 189 fig.

13. Det. und 22. Dec. 1820 164), über ben Niegbrauch bes Baters an bem mutterlichen Bermogen ber Rinder; Die Berordn. v. 6. Febr. 1822165), über bas Beurathealter; bas Gefet v. 13. Sept. 1831 166), über die Bolliahrigkeit (22 Jahr) und Bolliahrigkeiterklarung; und bas Gefes v. 20. Dec. 1840, §. 6 167), ben Berkauf ber Guter ber Minderjahrigen betreffend. - 2) Mus bem Sachenrechte: mehrere Lehnsedicte, insonderheit v. 15. Nov. 1694 und 24. April 1731 168), über die Lehnserneue= rung, fo wie die Beraugerung und Berpfandung der Leben, nebft bem landesherrlichen Befchluffe v. 2. April 1788 169), die lehnsherrlichen Berpfandungsconfenfe betreffend; welchen fich die Berordnungen v. 18. San. 1814 und 5. Sept. 1815 170), die Berftellung der furheffischen Leben nach ber westphalischen Periode betreffend, anschließen; die Berordn. v. 5. Gept. 1745, S. 45 fig. 171), wegen Abfonderung des Lebens vom Allodium, und bas Regierungsausschr. v. 21. Marg 1755 172), über bie Bertheilung der Lehnsfruchte; fodann mehrere Berordnungen uber die Untheilbarkeit der Sufenguter und die bamit in Berbindung ftebenden Guteransagcontracte, beren neuefte v. 21. Upril 1786 173); bie burch landstånbische Untrage veranlagten landesherrlichen Rescripte v. 8. Sept. und 9. Dec. 1766 174), über bie Mormen, nach welchen die Rechtsver= haltniffe ber Landfiedel- und fonftigen Bauernguter zu beurtheilen find 175); bas Regierungsausschr. v. 2. Det. 1798 176), wegen Entrichtung bes Lehngelbes in Erb = und Beraußerungsfallen; bie Berordnungen v. 23. Juni 1815 und 17. Juni 1828, S. 8177), wegen des zur Berpfanbung ober Beraugerung folder Guter erforderlichen Lehne = ober ginsherr= lichen Confenfes; das Gefet bom 28. Mug. 1834 178), die Berfoppelung ber Grundstucke betr., und das v. 25. Dct. 1834 179), über die Theilung ber hinfichtlich ber Biebhute bestehenden Gemeinschaften; bas Ministerial= ausschr. v. 16. Jan. 1834 180), wegen Abschaffung bes Novalzehntens;

<sup>164)</sup> Gefegsammt. S. 177 u. 117. Pfeiffer g. a. D. 165) Gefegsammt. S. 5.

<sup>166)</sup> Gefetfammt. S. 125. 167) Gefetfammt. S. 76.

<sup>168)</sup> N. S. b. L.D. I. S. 225, 295.

<sup>169)</sup> N. S. S. E.D. IV. S. 79.

<sup>170)</sup> Geschsamml. 1814 C. 12, 1815 G. 4b. 171) N. S. b. L.D. II. S. 252.

<sup>1727</sup> R. S. b. E.D. III. S. 59.

<sup>173)</sup> Das. IV. S. 19. Bel. auch Pfeiffer, pract. Ausf. IV. S. 173, 174) R. S. S. E.D. III. S. 198.

<sup>175)</sup> Eine Monographie in Beziehung auf bergleichen Guter enthatt Bens nep, von ber Leihe zu Canbfiebelrecht (Marb. 1769), 2 Bbe., wovon ber lette nur Leihebriefe und andere Urtunben begreift. Gine benfelben Gegenftanb betreffende Abhandlung in Beziehung auf bas Hanauische findet sich in Carl's A. jurift. Auffagen G. 18.

<sup>176)</sup> N. S. b. E.D. IV. S. 299.

<sup>177)</sup> Gefehfamml. 1815 G. 125, 1828 S. 27. 178) Gefehfamml. G. 69. 179) Gefehfamml. S. 145.

<sup>180)</sup> Befetfamml. G. 1.

bie Berbronung v. 5. Mug. 1822 181), wegen Abschaffung aller Arten bes auf Gefet ober Gewohnheit beruhenben Raberrechtes; ferner bie Berordn. v. 4. Aug. 1801, nebst bem fich barauf beziehenden Regierungs= \* ausichr. v. 26. Aug. 1806 182), bie Aufnahme ber Testamente burch bie \* Untergerichte bett., welcher bas Regierungsausschr. v. 21. April 1817, Zie Berorbn. v. 2. Det. 1824 und bas Gefet v. 20. Dec. 1840, 6.7 188), jur Erlauterung bienen; bas lettgebachte Befet, 6. 10 fig. 184), bestimmt auch die zu Erbvertragen erforberliche Form; und eine Berorbn. 14. Darg 1815 186) verfügt über bie Eroffnung gerichtlich hinterlegter Rieten Willen ohne Unsuchen ber Erben. Berfchiedene andere in bas Sachenrecht einschlagende gesehliche Bestimmungen, namentlich bie Beisaufering bes Grunbeigenthums und bie Borgugerechte im Concurfe bes treffet, werben unter ben Gegenftanben ber freiwilligen Gerichtsbarteit mier VI. vortommen. - 3) Aus bem Dbligationenrechte burften bier als zu einer besonderen Ermahnung geeignet erscheinen : bas Regierungs= ausichr. v. 1. Febr. 1749, S. 2, die Berletung über die Salfte bei 3mangeverfteigerungen; beffetten f. 4, ben Regrefanfpruch ber Correalfcnobner; S. 5, bie Eigenschaft ber actio pignoratitia als in rem scripta; §. 7, die Beweiskraft ber Sandelsbucher betr. 186), über welchen letteren Begenftand nachher noch eine besondere Berordnung v. 14. Dec. 1796 ettaffen, auch bas Privilegium ber halben Beweiskraft nach einem landesherrt. Beichluffe vom Jan. 1806 auf die Sandelsbucher der Buchbanbler ausgebehnt worden ift 187); die Berordn. v. 17. Marz 1767, 5. 40188), über ben Biehkauf und die Hauptmangel bei Pferden; die Berordnungen v. 3. Mai 1776, 14. April 1778 und 23. Febr. 1819 189), den wegen Unglucksfällen zu bewilligenden Erlaß an Pachtgelbern, Binfen und offentlichen Abgaben betr.; die Berordn. v. 21. Nov. 1 190), die Bandlungsgesellschaften betr.; die Berordn. v. 27. Juli 1814 191), wegen Bertheilung ber Kriegelaften zwischen bem Pachter und Berpachter; die Berordn. v. 18. Dec. 1823 198), über die besonderen Rechteverhaltniffe hinfichtlich ber auf ben Inhaber lautenben Schulbscheines das Gefet v. 20. Dec. 1840, S. 2, die Aufhebung der Beftimmungen bes anaftafianischen Gefeges; §. 3 flg., bie Beschrantung ber Einrebe bes nicht gezahlten Gelbes; §. 5, bie Abschaffung ber aftimatorischen Injurienklage, betreffend 198). Ein Gefet über die Entschädigung fur Wilb-

<sup>181)</sup> Gefetsammi. G. 82.

<sup>182)</sup> R. S. 🕽 L.D. IV. S. 389, 465.

<sup>183)</sup> Gefetfammi. 1817 G. 39, 1824 G. 92, 1840 G. 76.

<sup>184)</sup> Befetfamml. S. 76.

<sup>· 185)</sup> Gefetsfammt. C. 105.

<sup>186)</sup> R. S. b. L.D. III. S. 1 fig.

<sup>187)</sup> Daf. IV. S. 239 u. 461. 188) Daf. III. S. 218.

<sup>189)</sup> Daf. III. S. 451, 481. Gefehfammt. 1819 S. 11. 190) R. S. b. L.D. IV. S. 140.

<sup>191)</sup> Gestehamml. S. 74.

<sup>192)</sup> Gefet fammi. G. 81.

<sup>193)</sup> Gesehsamml. S. 75 flg.

Ichaben, nach Maggabe eines Gutachtens bes Dberappellationsgerichtes, mutbe in bem ganbtagsabich. v. 1831, f. 6, ausbrucklich zugefichett; Diek Gutachten ift auch erstattet, und ein bemielben entsprechender Gefete entwurf von ben Standen ohne wesentliche Mobification angenommen worden 194), die Erlassung des Gesets aber, vielfaltiger Solicitationen beffelben ungeachtet, bisher unterblieben. — Die altheffische Gefetgebung aberhaupt gift jeboch in ben fpater hinzugekommenen Landestheilen erft von der unter I. (oben G. 247) angegebenen Beit ihrer Bereinigung mit bem Saupflande an und auch diefes theilmeife nur mit Beibehaltung gewiffer ihnen eigenthumlicher Particulamormen. Go hat in ber Graf-Maft Schaumburg die Polizeiordnung von 1615 195) fortbauernde Siltigfeit; auch befteht bafelbft bie ftrenge Meierverfaffung, wie fie in angrenzenden Sannover'fchen vorkommit; die neuesten gefet Bestimmungen baruber enthalt eine Berorbn. v. 21. Dct. 1774 196) In dem Fürstenthume Sanau gilt bas folmfifche Landrecht 197), auch findet man mehrere privatrechtliche Bestimmungen in ben beiben dafelbft geltenden Gerichtsordnungen, beren unter VI. gebacht merden wird. Das Privatrecht des Großherzogthums Fulda enthalt fehr viel Gigenthum= liches, befonders auch ruckfichtlich ber ehelichen Bermogensrechte, wie man aus der vollftandigen Darftellung beffelben in G. Thomas, Suftem aller fulbischen Privatrechte, 3 Bbe., Fulba 1780-1790, erfieht; und bas Drganifationsedict fur biefes Groffbergogthum vom 28. Dec. 1816, §. 96 198), verfügt hieruber ausbrudlich, bag das fulbaifche Privatrecht, vorbehaltlich einiger - theils in biefem Ebicte, theils in zwei anderen Berordnungen vom namlichen Tage 199) enthaltenen — hauptfachlich bas Bormundfchafts - und Gefindemefen, auch die Teftamentserrichtung, betreffenden Ubanderungen in Rraft bleiben folle. Insbefondere find auch burch den 6. 15 jenes Edictes 200) in Lehnsfachen die bei dem Lehnhofe in Fulba eingeführt gewesenen Berordnungen und Observanzen beibehal-In bem Furftenthume Ifenburg gilt ale Regel bas comifche Recht; nur wenig Abweichenbes ift burch Particularnormen fefts geftellt 201); nach ber Berordnung vom 31. Dec. 1816, 6. 17 202), foll vor ber Sand noch in den mediatifirten Landestheilen nach den dafelbit

195) Reu abgebruckt mit Unmertungen von g. 3. 96ttmann. Rint.

<sup>194)</sup> Die hauptfachlichften Berhandlungen hieruber tamen auf bem ganbtage von 1831 und 1832 vor. Ueber bie Praris bes Oberappellationsgerichtes vgl. Pfeiffer, pract. Ausf. III. S. 91 fig.

<sup>196)</sup> N. S. b. E.D. III. S. 390; auch in Lebberhose, A. Schr. V.

**E**. 369.

<sup>197)</sup> Der Grafschaft Solms Gerichts : und Landordnung, wie sie anno 1571 publicirt worben; VI. Mufl. Beglar 1778. Bgl. baruber Carl, fl. jurift. Auffage (Frankfurt 1801), G. 1.

<sup>198)</sup> Gefetfamml. G. 134.

<sup>199)</sup> Gefehlammt. S. 139, 173. 200) Gefehlammt. 1816 S. 123. 201) Rgle 3. B. Pfeiffer, pract. Ausf. VI. S. 199, 97r. 10.

<sup>202)</sup> Gefesfamml. S. 182.

biebes Athebung gewesenenssesesen Recht gesprochen werben. In bem Fürsteinselffie Friglar gint vor der Vereinigung mit Kurhessen bas kremaingssie Recht 208); burch eine ang 29. Dic. 1803 204) bekannt gmachte ganbesbereiliche Verfügung ward bas kurhessische Becht vom 1.

V. Strafgefengebung. Dachbem bereite mahrend ber letten Regiermasiahre bes Kurfürsten Wilhelm's I. ein vollstänbiges Criminals eferbuch unter beffen eigener Lettung und Mitwirtung fog met ausgebes genannten Regenten verhindert wurde, fand auch diefer Gegenstand-die andbrudliche Berudsichtigung in bem allegebachten Landtagenbich. 1831, jedoch ebenfalls ohne weiteren Erfolg: Go utet geber die 1831 Normen betrifft, war bereits im Jahre 1535, wie oben erwähnt, ne eigene peinliche und Salegerichteordnung füt Deffen erlaffen worden, Die ieboch mit ber Raffer Rari's V. von 1532 gum größten Theile wortlich übereinstimmt 205); beibe find, neben ben gemeinen Rechten und Reichsgesehen, auch sonstige ergangenen fürstl. Statuten, Ebicten und anderen besonderen Berordmingen, ben peinlichen Gerichten als Normen ibrer Entscheidung burch die peinliche Berichtsordnung v. 23. April 1748, Sit. 346. 2206), ausbrudlich bezeichnet. In bem Degan. - Chict fur Ses, Großherzogthum Fulda, g. 96, ist bafelbst bas einheimische Erimis matecht, woruber Ahomas a. a. D. Th. III, g. 614 fig. nachzusehen ift, ausbrucklich beibehalten worden 207). Augerbem berfagen über bie Bergebungen ber Militars eigene Rriegsartitel vom 30. Neb. 1818 208), auch besteht eine befondere Strafordnung für bie Forste, Jago und Fifcherkivergehungen vom 30. De. 1822, mit welchet bem Gegenftande nach verwandt ift bie Berorbn. & 30. Dec. 1826, wegen ber Felb-, Sieten = und Sutefrevel, auf welche fich auch bas Gelet. 26. August 1841 bezieht 200) Unter ben Bestimmungen ihr einzelne Gegenstanbe ber Strafgefetgebung find nachftebenbe Die bemerenemerthete: bes Coict gegen ben 3weitampf v. 6. Sebr. 1684 210); eine weit wengen Berordn. v. 11. Jan. 1880 wurbe auf ben Untrag ber Leibftanberturch Gefes v. 31. Oct. 1833 wieber aufgehoben 211); die Bankeruttirordnung v. 16. Dai 1747, mit einer Erlauterung durch landesherrlichen Befchlus v. 2. Dec. 1803 212); die Berordn. v. 1. Dec. 1752 218), wegen Befrafung ber hausdiebstähle und ber Untreue bes Gefindes; Die Berordn.

<sup>263)</sup> Kurfurfil. mainzisches ganbrecht und Orbnungen u. f. w. (Mainz 1755), nebft mehreren neueren Geseten.

<sup>204)</sup> Reit. S. b. E.D. VIII. S. 251.

<sup>205)</sup> R. S: 8. 8.2D. I. S. 11 und Rote

<sup>206)</sup> N. S. b. E.D. II. S. 439.

<sup>. 207)</sup> Gefetfamml. v. 1816 G. 134.

<sup>208)</sup> Gefetfamml. G. 119.

<sup>209)</sup> Befegfamml. 1822 G. 79.

<sup>210)</sup> R. S. b. L.D. I. S. 222.

<sup>211)</sup> Gefetfamini. 1830 G. 1, 1833 G. 185.

<sup>212)</sup> R. S. b. L.D. II. S. 413, IV. S. 427.

<sup>213)</sup> Daf. III. S. 50.

v. 14. Febr. 1790 21), wegen Bestrafung bes Sochverrathes ind ber Staatsverbrechen, womit auch bie Berordnungen v. 29. Dec. 1823, bie staatsgefahrlichen Berbindungen betr., v. 22. Dct. 1830, wegen Sicherstellung ber offentlichen Rube, vom 18. Juni 1832, die vom teuts. fchen Bunde befchloffenen Magregeln gur Aufrechthaltung ber gefetlichen Ordnung und Ruhe betr., und v. 5. Mai 1836, wegen Bestrafung der Bergehungen gegen ben teutschen Bund — welche beiben letteren auf Bundesbeschluffen beruhen - in Beziehung fteben 215); die Berordn. v. 20. Mug. 1800 216), wegen Berhutung und Beftrafung bes Buchers (worin auch einige civilrechtliche Beftimmungen vorfommen); die Berordn. v. 10. Febr. 1801 217), Berhutung und Bestrafung ber Beruntreuungen an Baumaterialien und Fabrifwagren, auch Frevel und Diebstähle an Gebauden, Bruden u. f. w. betr.; bas Minifterialausfchr. v. 30. Uprila 1828 218), wegen Berhutung bes Rindermorbes.

VI. Gerichteverfaffung und Prozef in Civilfachen. Das Befentlichfte uber bie furheffifche Berichtsverfaffung ift bereits unter III. gum 9. Abfchn. ber Berfaffungsureunde mitgetheilt worden; bier insbesondere ift noch Folgendes aus dem Organ. - Edicte v. 29. Juni 1821, beffen Ubichn. 3, Dit. 1219), fich mit ben Gerichtsbeborben beschäftigt, nachzutragen, überhaupt aber auf Ropp, ausf. Nachr. v. d. alt. und neueren Berfaffung ber geiftl. und Civilgerichte in ben beffencaffel'schen ganden, 2. Bbe., Caffel 1769, und Bagner, Grundzuge ber Berichtsverfaffung und bes untergerichtlichen Berfahrens in Rurheffen, II. Musg., Marburg 1827 und Nachtrag von 1833 220), zu verweisen. Die Competenz des Civilsenates des Dberappellationsgerichtes ift im 6. 38 bes Drgan .- Ebictes babin beftimmt: biefer Genat erkennt über alle babin burch Berufung von ben Dbergerichten gebrachten burgerlichen Rechtsftreitigkeiten, wenn der Gegenftand der Befchwerde unschabbar ift, ober über 200 Thaler hiefiger Bahrung, ober jahrlich 8 Thaler an Berth beträgt, oder ausnahmsweise bei Erkenntniffen des Obergerichtes ju Rinteln, ober einer fandesherrlichen Juftizcanglei, die Salfte diefes Werthes hat 221), - ober, ohne Ruckficht auf den Werth, wenn eine unbeilbare Michtigkeit bargethan wird. Die Competenz bes Civilsenates ber Dber= gerichte im 6. 43 babin: berfelbe erkennt in erfter Inftang auf die Rlagen wiber Schriftfaffige und uber alle Rechtsftreitigkeiten, welche Berlobniffe, Trennung von Tifch und Bett, Chefcheibung, fo wie die Baterfchaft ober Mutterschaft betreffen, und in zweiter Inftang auf die Be-

<sup>214)</sup> N. S. b. E.D. IV. S. 216.

<sup>215)</sup> Gesegfammt. 1823 S. 84, 1830 S. 135, 1832 S. 217, 1836

<sup>216)</sup> R. S. b. L.D. IV. S. 343.

<sup>217)</sup> Daf. IV. S. 349.

<sup>218)</sup> Gefetfammt. G. 19.

Gefetfammi. G. 38 fig. .

<sup>220)</sup> Bgl. auch Pfeiffer, pract. Ausf. VI. S. 447 fig. 221) Gine aussubrliche Abhanblung über bie Appellationssumme in Pfeif. er's pract. Ausf. VI. S. 211.

tufun wenn untergerichtlichen Entscheibungen, wenn ber Gegenftand ber Befolie ben Werth von 50 Thalern hiefiger Wahrung überfteigt ober Diefer Senat hat außerdem nach f. 44 bie Aufficht über bie Concurfe und uber die freiwillige Gerichtsbarkeit bei ben Untergerichten, ift bie obervormundschaftliche Behorde für alle schriftsaffigen Pflegbefohlenen und hat die freiwillige Gerichtsbarteit hinfichtlich ber Guter bes Landesherrn und ber Glieder bes furfurftl. Saufes (woruber ein erlauterndes Mini= fterialausschr. am 30. Jan. 1829 222) erlaffen worden ift); auch konnen bei ihm von Jedermann lette Willen hinterlegt werden. Die Competeng ber Untergerichte bilbet nach 6. 53 die Regel und erhalt ihre nabere Begrenzung durch die uber die Berichtsbarteit ber Dbergerichte getroffenen Die vormaligen Berggerichte find im Jahre 1814 auf-Bestimmungen. gehoben, und bie Patrimonialgerichte 223) nach der weftphalischen Periode nicht wieder hergestellt worden 224). Die Ginrichtung der neu hinzuge= fommenen ftandesherrlichen Gerichte ift durch befondere Berordnungen 226) geregelt, und die Ernennung ber Beamten bedarf barnach ber landesherr= lichen Beftatigung. - Ueber bas Berfahren in Civilrechtsftreitigkeiten bildet die alteste noch jest anwendbare Norm die Untergerichtsordnung vom 9. April 1732 226); ihr junachft fteben fur bas Berfahren bei den Dbergerichten die Prozefordnung v. 5. Sept. 1745 227), und fur die hochfte Inftang bei bem Dberappellationsgerichte bie Dberappellationsgerichtsordnung vom 15. Febr. 1746 228), welcher das unbeschrankte Uppellationsprivilegium v. 7. Dec. 1742 jum Grunde liegt 229). Bur Berbefferung bes Juftig= wefens und Ubkurzung ber Prozeffe murden befondere Berordnungen erlaffen am 17. Marg 1767 und 6. Juli 1770 230). Im Sanauischen bienen zur Norm bes Berfahrens eine eigene Untergerichtsordnung vom 2. Jan. 1764, und Die Sof= und Chegerichteoron. v. 17. Jan. 1747. Ueber die erstere ift zu vergleichen Carl, fl. jur. Auff. S. 54, und über bas in berfelben enthaltene besondere Verfahren über nachbarliche Irrungen eine eigene Schrift beffelben Berfaffers: die Ratur ber hanau= ifchen Ganggerichte, geschichtlich erörtert. San. 1827. Much im Fulbischen gilt die han. Untergerichtsordn. nach einem besonderen zu biefem 3mede beranftalteten Abdrucke. Außerdem wurde eine bie Berichtsbarkeit im

<sup>222)</sup> Gefetfamml. G. 2.

<sup>223)</sup> Bgl. Pfeiffer, über bie Grengen ber Civilpatrimonialjurisbiction. Gött. 1806.

<sup>224)</sup> Gefetfammi. 1814 S. 15 u. 24.

<sup>225)</sup> Gefenfammi. 1816 S. 179, 1818 S. 103. 226) R. S. b. L.-D. I. S. 324, wo sich zugleich eine vollständige Rachmeifung ber neueren Bestimmungen über bie Untergerichtebarteit finbet.

<sup>227)</sup> R. S. d. E.D. II. S. 243, wo berfelben als Anhang eine aussuhr-liche Darstellung ber Berfassung und des Geschässtreises ber Obergerichte, so wie bes Bersahrens berselben in Civilsachen, beigefügt ift. 228) Das. II. S. 357,

<sup>229)</sup> Daf. II. S. 235. Bgl. Lebberhofe, El. Schr. III. S. 167,

<sup>230)</sup> Gefehsammi. G. 139.

Groffherzogthume Fulba regelnde Berordnung am 28. Dec. 1816 erlaffen und barin eine frubere vom 19. Nov. 1804, das Berfahren bet ben boberen Gerichten betreffend, mit einigen Mobificationen bestätigt. Die oben (S. 262) erwahnte Bestimmung bes Landtagsabschiedes von 1831 . begriff auch diefen Theil ber Gefeggebung; es find jedoch bis jest nur einzelne barauf bezügliche Berfügungen erschienen, namentlich von allgemeinerem Inhalte: bas Gefet v. 16. Gept. 1834, die Abstellung meh= rerer im prozeffualischen Berfahren mahrgenommenen Mangel betr., nebft ber Bollzugeverord. v. 6. Nov. g. 3. 231). - Unnahme des Gingeftand= niffes als Folge ber Contumaz und Inappellabilität aller Borerkennt=
niffe mit Ausnahme ber die Sidesablage verfügenden bilden die haupt= fachlichften Ubweichungen diefes Gefetes von dem fruheren Prozegrechte -; fobann bas Gefet v. 18. Det. 1834, über das Berfahren in minder= wichtigen ober ihrer Beschaffenheit nach einfachen Rechtsstreiten, nebst der Bollzugeverordn. v. 7. Nov. g. 3.232), und das Gefet v. 24. Juli 1834 233), bas Berfahren über hypothekarische Rlagen und 3wangeversteigerungen betr., welchem in Beziehung auf ben lettermahnten Gegenftand die Berordn. v. 5. Det. 1821 234) gur Grundlage bient. Gobann geboren noch aus der fruberen Beit bierher die Bestimmungen wegen bes Berfahrens. uber Wechselfachen in ber Prozefordn. v. 1745, g. 26 fig., und in ber Berordn. v. 6. Juli 1770, g. 15235), über Spolienfachen in der Berordn. v. 17. Marz 1767, S. 2 flg. 236) - die exceptio spolii findet nicht mit aufschiebender Wirkung fatt —; über Concurssachen in ber gebachten Prozesordn. §. 28 fig., der Berordn. v. 17. Marg 1767, 6. 18 flg., der Berordn. v. 6. Juli 1770, S. 8 flg. und 15237), und in der Berordn. v. 29. Juni 1830238). Dabei find inebefondere gu erwahnen mehrere einzelne Bestimmungen über das Borgugerecht im Concurfe, nameutlich des Gefindelohnes, durch landesherrlichen Befchluß v. 14. Gept. 1781 239), der Reallasten durch die Berordn. v. 16. Mai 1786 240), ber Fauftpfandglaubiger und antidretischen Pfandinhaber durch bie Berordn. v. 6. Juli 1770, S. 12, mit beffen Erlauterung durch landesherrl. Befchluß vom 16. Juni 1797241), der Capitalzinfen durch bie Berordn. v. 29. Juni 1830 242), der Forderungen ber Merzte,

<sup>231)</sup> Gefegfammt. C. 76 u. 169. Den Anfang eines Commentare zu biefem Gefege von Bidelt enthalt bas 1. heft ber unter II. ermahnten Zeitschrift.

<sup>232)</sup> Gesegsammi. S. 101 u. 177.

<sup>233)</sup> Daf. S. 59.

<sup>234)</sup> Gefebjammt. S. 78. 235) R. S. b. L.D. 11. S. 248, III. S. 334. 236) Daj. III. S. 205.

<sup>237)</sup> Das. II. S. 248, III. S. 209, 327, 335. Gine genaue Zusammenstellung aller gesenlichen Bestimmungen über bas Concursverfahren findet man bas. II. S. 331 flg.

<sup>238)</sup> Befesfammt. G. 23.

<sup>239)</sup> N. S. S. E.D. III. S. 559:

<sup>240)</sup> Daf. IV. S. 30.

<sup>241)</sup> Daf. III. S. 330, IV. S. 261.

<sup>242)</sup> Gefetfammt. G. 23.

Munbergte und Apotheker burch bie Berordn. v. 10. Juli 1830, § 143, 199 un 313 248); ber Borfchuffe von Saatforn burch bas Ministerials ausschras. 7. Det. 1830244). Die befonderen Beffimmungen bes fulbifchen Rechtes über die Rangordnung im Concurfe find ausbrudlich aufrecht erhalten worben in ber Gerichtsorbn. v. 28. Dec. 1816, §. 31 246). Endlich gehort zu ben allgemeineren Prozegnormen auch noch bie Berordn. 14. Aug. 1818, über bas Berfahren in Pachtpeozessen, mit welteren barauf bezüglichen Bestimmungen v. 30. Mai 1820 und 14. Mai 1828246). Die bemerkenswertheren Berfügungen über einzelne Gegen-ftanbe bes Prozefrechtes find: Die Prozeforbn. v. 1745, §. 48 fig. 247), bas Berfahren über ben Befit einer Erbichaft betr., bie Berordn. v. 1. Febr. 1749, S. 6248), über bie Beweislaft bei ber negatorifchen Rlage: bie Berordn. v. 6. Juli 1770, f. 1, über das Berfahren bei nachbar-Bebrechen , womit die Bauordnung v. 9. Jan. 1784, welche viele Mitrechtliche Bestimmungen über, nachbarliche Berhaltniffe enthalt, in Berbindung fieht 249); die Berordnungen v. 6. Juli 1770, f. 2, und v. 12. Mug. 1820 250), über bas Berfahren bei Injurienklagen, womit auch bas Gefet v. 20. Dec. 1840, f. 5261), in Berbindung steht; bie Berordn. v. 6. Juli 1770, f. 7262), mehrere Beschrankungen ber Sibeszuschiebung, namentlich auch gegen schriftliche Contracte enthaltenb; bie Berordn. v. 5. Mai 1798, gegen bie Migbrauche in Ansehung ber ichriftsgebuhren, und das benfelben Gegenstand betreffende Ministerials andthe. v. 27. Dec. 1822 253); Me Berordn. v. 24. Febr. 1801 254), wegen Beschrantung bes Perhorrescenzeibes; bie Berordn. v. 14. Marg 1815255), über ben Beweis jur Berhutung des Meineides; bas Regies rungeausschr. v. 16. Suni 1815, die gerichtliche Bettreibung der gute-herrlichen Bipfen und Gefalle betr., und beffen Ausbehnung burch bas Ministerialausschr. v. 30. Det. 1823 256); . die Berordn. v. 19. Nov. 1816 257), wegen Mittheilung ber Entscheidungegrunde ber Erkenntniffe; die Berordnungen vom 12. Juni 1818 und 17. Nov. 1829, auch das Gefet v. 18. Det. 1834 258), die Gebuhren ber Anmalte und Sachwals ter betr.; die Berordnungen v. 1. Mai 1818 und 6. Febr. 1821 259),

```
243) Daj. S. 61, 69, 91.
```

<sup>24</sup> Daf. G. 129.

<sup>245)</sup> Gefesfamml. G. 142.

<sup>246)</sup> Gefetsammi. 1818 S. 93, 1820 S. 56, 1828 S. 23.

<sup>247)</sup> R. S. d. L.D. II. S. 253.

<sup>248)</sup> Daf. III. E. 2.

<sup>249)</sup> Daf. III. S. 324 u. 585.

<sup>250)</sup> R. S. b. 2.D. III. S. 325. Gefehfammi. 1820 S. 70.

<sup>251)</sup> Gefetfammil. G. 75.

<sup>252)</sup> N. S. d. E.D. III. S. 327.

<sup>253)</sup> R. S. d. E.D. IV. S. 296. Gefetsamml. 1822 S. 76.

<sup>254)</sup> N. S. b. E.D. IV. S. 354.

<sup>255)</sup> Gefessamml. S. 105.

<sup>256)</sup> Gefenfamml. 1815 G. 123, 1823 G. 46.

<sup>257)</sup> Gefegfammi. S. 111.

<sup>258)</sup> Gefetsamml. 1818 S. 67, 1829 S. 75, 1834 S. 112. 259) Gefetsamml. 1818 S. 55, 1821 S. 3:

ben Gerichtsftand ber Stanbesherren, befigleichen bie Berorbn. v. 30. Dct. 1818260), den Gerichtsstand bes turfursil. Saufes bett.; bas Refferungs= ausschr. v. 18. Febr. 1819 261),. ben Gerichtestanb bee Gefinde fchrifts faffiger Perfonen betr.; Die Berordn. v. 23. April 1821 262), wegen Befchrantung ber Militargerichtsbarteit; bie Depositenordnung v. 29. Sept. 1823 268); bie Ministerialausschr. v. 31. Mai und 26. Aug. 4 1824, auch 15. Nev. 1825 264), bie Bevollmächtigung wegen Rechts ftreitigkeiten betr.; bas Ministerialausschr. v. 2. Febr. 1825 265), bie Schulbklagen gegen Subalternofficiere u. f. w. betr.; das Minifterials ausschr. v. 30. Darg 1825 266), ben Gerichtsstand ber unvertheilten Erbs schaft betr.; das Ministerialausschr. v. 8. April 1825 267), wegen ber brivatgechtlichen Streitigkeiten zwischen der Dienstherrichaft und bem Gefinde; Die Berordn. v. 24. Juli 1826 268), über ben Landsaffiat; die Berordn. v. 22. Dec. 1828 269), über bas Armenrecht in gerichtlichen Sachen; bas Ministerialausschr. v. 29. Dec. 1828, Die Civilgerichtsbarkeit ber Landesuniversitat bett., womit die atademifchen Gefete vom 10. Dec. 1819 270) ju vergleichen find. - Aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarteit tommen hauptfachlich in Betracht bie Contractenordnung v. 9. Jan. 4732 271), mit den fie erganzenden Bestimmungen, unter benen aus ber neueren Beit bie Berordn. to. 17. Juni 1828 272), Die Ueberaange bes Grundeigenthums und beren Eintragung in Die gerichtlichen . Mahrichaftsbucher betr., vorzüglich bemerkenewerth ift; dahin gehoren auch bie Borichriften über die Einrichtung der Bahrichaftes und Sppothetens bucher, namentlich in bem Regierungsausschr. v. 9. Mai 1801 und Ministerialausschr. v. 9. Mai 1822 273). Die Mitwirkung ber Notare au handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ift in hohem Grade befchrankt burch mehrere gefehliche Berfugungen, welche in der neueften b berfelben, bem Regierungsausschr. v. 22. Juli 1814 274), speciell angeführt find. Bon einzelnen in biefe Gattung ber Gerichtsbarkeit einschlas genben Bestimmungen find nur zu ermahnen bie auf Errichtung gerichts

<sup>.260)</sup> Gefetsfamml. S. 115. 261) Gefetsfamml. S. 10.

<sup>262)</sup> **G** 263) **G** Ssamml. S. 18. Ssamml. S. 27.

<sup>2 264)</sup> Geschsamml. 1824 G. 81, 87, 1825 G. 14.

<sup>265)</sup> Gesegsamml. S. 1.

<sup>266)</sup> Daj. S. 6.

<sup>267)</sup> Daj. S. 7. 268) Daf. S. 62.

<sup>269)</sup> Gefetfamml. G. 53.

<sup>270)</sup> Gefetsfamml. G. 83.

<sup>271)</sup> R. S. b. L.D. I. S. 309. 272) Gefetsamml. S. 24.

<sup>273)</sup> R. G. b. E.D. IV. G. 359. Gefebfammi. 1822 G. 20. übersichtliche Bufammenftellung aller über bas Bahrichafte: und Enpothetenwefen vorhandenen gefehlichen Bestimmungen findet man in ber n. G. b. 2.sD. I. **G. 8**13 fig.

<sup>274)</sup> Gefetfammi. G. 74.

Licher Abentare in ben verschiedenen bazu geeigneten Fallen sich beziehens Den Bertebnungen v. 24. Aug. 1748, 26. Jan. 1751 und 17. Marz 1787 27 Des Vormundschaftsmelens murbe bereite Des Bormundschaftsmefens murbe bereits oben unter W. gebacht. Manches Eigenthumliche bei ber Musubung der freiwilligen Gerichtsbarteit bieten bie fulbaifche und hanauische Gefengebung bar.

VII. Strafrechtspflege. Rach bem Drgan .- Cbicte v. 29. Juni 4821, 6. 39 276), bilbet ber Criminalfenat bes Dberappellationegerichtes bie hochfte Instanz in Beziehung auf Strafurtheile fowohl ber Dbergerichte (worunter auch bie Forftrugencommiffionen mit gu verfteben finb : R. S. b. L.D. IV. S. 427), ale ber Militarbehorden, und ift bie unmittelbare Strafgerichtebehorbe fur bie, nicht im Staatebienfte ftehenben, Stanbesherren; fobann geht bahin, jufolge ber Berordn. v. 27. Nov. 1821, 6. 7277), die Berufung gegen Straferkenntniffe ber Refibengmigelcommiffion. Die Competenz ber Criminalfenate ber Obergerichte ber f. 46, und uber bie Polizeigerichtebarkeit verfügt ber f. 54 polizeicommiffion. bes Organ. Ebictes 278); auf die lettere beziehen fich auch mehrere fpatere Berordnungen 279), unter benent die v. 19. Dov. 1827 280), über die polizeigerichtliche Strafbefugniß, eine befondere Erwahnung verdient. -Als hauptfachlichfte Norm bes Berfahrens in den, nicht zur Polizeigerichtsbarteit gehörigen, Graffachen gilt noch jest die peinliche Gerichtsoron. 23. April 1748 281), fammt ben in ben Unmertungen gu berfelben angefichten weiteren Bestimmungen. Gine besondere Militatftrafgerichtebebnung wurde am 21. Mars 1829 282) erlaffen, worauf fich auch bie Gefege v. 1. Dct. 1834 und 12. Juli 1838 beziehen; und burch ein Gefes v. 3. Aug. 1833 285) erfolgte bie Beftimmung ber Strafgerichtebehorben für Forft =, Sagb = und Fischereivergeben. Die Berords nungen v. 12. Dec. 1821 und 19. Mov. 1827 284) bestimmen bie Rechtsmittel in Straffachen, und bas Ministerialausschr. v. 24. Jumi 1822 verfügt über bie Berwandlung der Geldbuffen in Gefangnifi= oder Arbeiteftrafen, beren Berhaltniß zu einander bas Minifterialausiche. v. 14. Febr. 1827 fest [est 285). Schlieflich find noch bas Ministerialausschr. v. 31. Aug. 1822 286), über bas gerichtliche Berfahren wegen Amtevergehungen und Entfetung offentlicher Diener, ble Berordn. v. 17. Aug.

V.

<sup>275)</sup> N. S. b. L.D. I. S. 552, III. S. 38, IV. S. 15. sammenftellung aller hieruber vorhandenen Borfchriften: Daf. III. S. 259 fig. 276) Gefessammi. G. 38.

<sup>277)</sup> Daj. S. 90.

<sup>278)</sup> Daf. S. 39 u. 41.

<sup>279)</sup> Das Rabere über bie gegenwartige Strafgerichteverfaffung findet man in ber n. G. b. 2.D. II. G. 481 fig.

<sup>280)</sup> Gefetjamml. G. 54.

<sup>281)</sup> R. G. b. L.D. II. S. 428.

<sup>282)</sup> Geschsamml. 1829 S. 3, 1834 S. 97, 1838 S. 25.

<sup>283)</sup> Gesetssamml. S. 133.

<sup>284)</sup> Gefetfamml. 1821 S. 99, 1827 S. 56.

<sup>285)</sup> Gefetfamml. 1822 G. 27, 1827 G. 8.

<sup>286)</sup> Gesetsamml. S. 43.

1827287), bas Berfahren wider Bilbbiebe und Jagbfrevler betr., und bas Ministerialausschr. v. 9. April 1828 288), über bas Berfahren in Felbrugefachen, zu ermahnen.

VIII. Bermaltungs: und Polizeirecht. Die oberen Beborben fur die innere Landesverwaltung find nach bem Drgan - Ebicte von 1821, Tit. II 289), zunachft bie Regierungen, beren 4 zu Caffel, Marburg, Fulba und Sanau bestehen, und welchen auch nach f. 59, Dr. 10, die Gefchafte des Lehnhofes unter Beibehaltung ber bisherigen 26= grenzung (mit Ausnahme jedoch ber ftreitigen Lehnssachen, welche burch bie Berordn. v. 12. Dec. 1821, 6. 4290), ben Obergerichten nach berfelben Abgrenzung überwiesen find, zu beforgen haben; daneben bestehen die Polizeidirectionen, das Obermedicinalcollegium und die Oberbau= direction 291), nebst mehreren anderen im 6. 24 292) genannten Directio= nen und Commissionen. Ersteren untergeordnet find hauptfachlich bie Rreisrathe (jest Landrathe), fodann die Ortsvorstande, welchen in diefer Beziehung nach f. 61 ber Gemeindeordnung 293) Die Eigenschaft von Silfsbeamten des Staates gutommt. Eine allgemeine Ueberficht aller amtlichen Obliegenheiten diefer unteren Berwaltungsbeamten, befonders auch in polizeilicher Sinficht, mittelft Bufammenftellung des wefentlichen Inhaltes ber fruberen barauf bezüglichen Berordnungen u. f. w. gewährt die Grebenordn. v. 6. Nov. 1739294). Bon allgemeineren Unordnungen der inneren Berwaltung, beziehungsweise Polizei, find hier anzuführen: mehrere Feuerordnungen, deren altefte vom Jahre 1732, die neueste (fur die Refidengstadt Caffel) vom 24. Febr. 1818 295); die Behntordn. v. 16. Juli 1737, mit einigen nachgefolgten Erlauterungen 296), bie Brandcaffenordn. v. 27. Upril 1767, welches Inftitut fpaterhin auf die neueren Gebietstheile ausgedehnt worden, und welchem auch Seffen= Somburg und Sachsen-Meiningen beigetreten find 297); die Fischereiordn. v. 18. Upril 1777, nebst bem barauf bezüglichen Kammerausschr. v. 8. April 1788 298); der Bauordnung von 1784 wurde bereits oben unter VI. gebacht; mehrere Gefindeordnungen, namentlich fur die Stadte Caffel, Marburg, Rinteln und Hanau v. 15. Mai 1797, fur die Landstädte und Dorfer v. 18. Mai 1801, für die Stadt Fulda v. 28. Dec. 1816 299); die Berordn. v. 19. Jan. 1799 300), megen ber Gin=

<sup>287)</sup> Gefessamml. G. 42.

<sup>288)</sup> Gefetfamml. G. 17.

<sup>289)</sup> Daf. G. 44.

<sup>290)</sup> Daf. S. 98.

<sup>291)</sup> Daf. S. 44, 45 u. 47. 292) Daf. S. 35.

<sup>293)</sup> Befetfamml. 1834 G. 197.

<sup>294)</sup> R. S. b. 2. D. II. S. 65. Gine Bervollftanbigung berfelben burch bie neueren gefestichen Beffimmungen ebendaf. G. 158 fig.

<sup>295)</sup> N. S. b. L.D. III. S. 507 fig. Gefetfammi. 1818 S. 15. 296) N. S. b. L.D. II. S. 9, 21, 211.

<sup>297)</sup> Daf. III. S. 224.

<sup>298)</sup> N. S. b. E.D. III. S. 463, IV. S. 83. 299) Daf. IV. S. 253, 368. Gefehfammi, 1816 S. 173. 300) N. S. b. E.D. IV. S. 310.

quartierung; die Berordn. v. 5. Juni 1801 301), wegen bes Bebammenmefene; die Bunftordnung v. 5. Marg 1816 302); die Berordn. v. 24. Dec. 1819 und bas Minifterialausschr. v. 24. April 1826 303), Die Strafenbaupolizei betr.; bie Muhlenordnung v. 29. Dec. 1820 304); bie Statuten ber Wittmen : und Baifenanftalten fur Civilbiener ber boberen Claffen v. 26. Marg 1802 und 20. Nov. 1823, fur bie geringeren Civildiener v. 29. Marg 1827, und fur bas Militar v. 21. Febr. 1828 und 30. April 1838 305); die Berordn. v. 29. Nov. 1823 306), Dag= regeln ber Sicherheitspolizei wegen beimathlofer u. f. w. Perfonen, fo wie ber Reifenden und Fremben; womit in einiger Beziehung fteben bie Berordnungen v. 13. Nov. 1820 und 29. Det. 1834 307), wegen bes Landbragonercorps ober ber jest fogen. Landgenbarmerie; die Berordn. v. 31. Dec. 1824 308), ben Bafferbau betr., und die Medicinalordnung v. 10. Juli 1830, mit welcher auch die wegen bes Berkaufes ber Gifte am 25. Det. 1823, und wegen bes Urzneihandels außer ben Upothefen am 22. Jan. 1824 erlaffenen Minifterialausschreiben 309) ihrem Begen= fande nach verwandt find. Bon über einzelne polizeiliche Gegenftande erlaffenen gefetlichen Berfügungen find nur bemerkenswerth: bas Berbot ber Gludefpiele, insonderheit durch die Berordnungen v. 28. April 1778, 1. Juli 1802 und 13. Det. 1817, womit auch die Beschrankung des Lotteriespielens durch das Ministerialausschr. v. 8. Mai 1824 in Ber= bindung ffeht 310); die Berordn. v. 5. Dec. 1788 310a), gegen den Gebrauch ber Windbuchsen; die Berordnungen v. 15. Dec. 1815 und 31. Dec. 1828 311), die Berbreitung der Blatternfeuche und Impfung der Schutzpoden betr.; bas Berbot des Raufes und Berkaufes der noch im Felde ftehenden Früchte vom 2. Juli 1817 312); bas Berbot des Hegens des Schlachtviehes v. 11. Juli 1819 313); die Berordn. v. 20. Rebr. 1821, megen Beftrafung bes Leibens auf Pfander gegen Bochen= ober hellergins, womit das (mehrmals erneuerte) Privilegium bes Leihhaufes zu Caffel vom 19. Upril 1721 in nahem Busammenhange fteht314); bas Ministerialausschr. v. 17. Juni 1824 315), bas Makeln von Un-

<sup>301)</sup> Daf. S. 380.

<sup>302)</sup> Gefetfammi. G. 9.

<sup>303)</sup> Sefenfammi. 1819 G. 94, 1826 G. 16.

<sup>304)</sup> Befenfamml. S. 118. 305) Aelt. S. b. 8:D. Th. VIII., S. 83. Gesetsamml. 1823 S. 49, 1827 S. 29, 1828 S. 5, 1838 S. 19. 306) Gesetsamml. S. 57.

<sup>307)</sup> Gefetfammi. 1820 G. 89, 1834 G. 161.

<sup>308)</sup> Befegfammt. G. 99.

<sup>309)</sup> Gefchsammi. 1830 G. 29, 1823 G. 43, 1824 G. 1.

<sup>310)</sup> R. G. b. 8.D. III. S. 384, IV. G. 407. Gefehfamml. 1817 G. 82, 1824 G. 70.

<sup>310</sup>a) R. S. b. E.D. IV. S. 141.

<sup>311)</sup> Gefetfamml. 1815 S. 31b, 1828 S. 65.

<sup>312)</sup> Gefetfamml. G. 67. 313) Gefetfamml. G. 37.

<sup>314)</sup> Gesebsamml. 1821 S. 5. R. S. b. 2.D. I. S. 249.

<sup>315)</sup> Gesetsamml. S. 83.

leben betreffend, woruber auch ichon Bestimmungen in ber unter V. erwähnten Bucherordn. v. 1800, nebft beren Erlauterung vom 27. Marg und 29. Mai 1804 in Beziehung auf bas Makelgeld bei Seurathen 316), vorfommen; die Berordn. v. 18. Dct. 1828 317), über bas Sirtenwefen; und vom 16. Mai 1829, gegen ben Buchernachbruck, nebft bem Di= nifterialausschr. v. 2. Nov. 1832, woburch ber beffallfige Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß gebracht worben ist 318). Des Censur= wefens wurde bereits unter III. ju 6. 37 ber Berfaffungsurfunde gebacht.

IX. Finangrecht. Muger bemjenigen, was hieruber bereits unter III. jum 11. Abfchn. ber Berfaffungsurfunde vorgetragen worden, ift Uls obere Finanzbehorden eriftiren nach bier noch fpeciell anzuführen. ber hiermit feit bem Drgan.=Ebicte von 1821 erfolgten Beranberung, wie fich nachft bem Staatshandbuche aus ber Beilage gum neueften Finanggefete 319) ergibt : eine Direction des Staatsschates, eine Direction ber Sauptstaatscaffe, eine Dberfinangkammer, ein Dberfteuercollegium, eine Dberzolldirection, ein Dberforftcollegium und eine Direction ber Berg= und Salzwerke. Das nubbare Eigenthum und die Berwaltung fammt= licher Poften ift bem Furften v. Thurn und Taris, gufolge einer Berordn. v. 29. Juni 1816 320), als Erbmannthronlehen übertragen. Bon neuen beziehungsweife neu eingerichteten Steuergattungen find zu bemers fen: die Stempelfteuer, infofern barunter die Gebuhren fur gerichtliche u. f. w. Verhandlungen mit begriffen find 321), woruber bas neuefte Gefet am 26. Febr. 1841 erlaffen worden 322); die Claffenfteuer, welche alles Ginkommen und namentlich auch bie Befoldungen ber Staatsbiener trifft, zuerft eingeführt im Sahre 1833 und modificirt burch ein Gefet v. 14. Juni 1837 323); die hundesteuer nach einem Gefete v. 26. Juni 1840 324), und die Gewerbefteuer nach einem Gefete v. 21. Juli 1840 325). Sammtliche indirecte Steuern, in Unfehung beren ichon fruher alle Befreiungen aufgehoben waren 326), find nach der neuen Bolleinrichtung, beren noch unter XI. gedacht werden wird, in dem derfelben entsprechenden Zarife fowohl fur die eigentlichen Bolle, als fur die Befteuerung inlandischer Erzeugniffe begriffen. Ueber den Umfang bes Rechts= weges in Steuersachen wurde eine befondere Berordnung am 30. Upril 1819 327) erlaffen, und bas Berfahren gegen Rechnungeführer öffentlicher

<sup>316)</sup> N. S. b. L.D. IV. S. 436, 440.

<sup>317)</sup> Gefetfamml. G. 45.

<sup>318)</sup> Gefegfammi. 1829 G. 31 , 1832 G. 237.

<sup>319)</sup> Gefegfammi. 1840 G. 67 fig.

<sup>320)</sup> Gefesfamml. 6. 79.

<sup>321)</sup> Gefesfammi. 1822 C. 49.

<sup>322)</sup> Gefetsamml. G. 3.

<sup>323)</sup> Gefetfamml. 1833 G. 51, 1837 G. 9.

<sup>324)</sup> Gesehsammt. S. 30. 325) Gesehsammt. S. 36. 326) Gesehsammt. 1817 S. 69, 1818 S. 89, 1820 S. 54. 327) Gesehsammt. S. 29. Bgl. auch Pfeiffer, pract. Bgl. auch Pfeiffer, pract. Musf. I. S. 253 fig., VI. S. 86.

Saffen burch ein Geset v. 17. Mai 1834 <sup>228</sup>) geordnet. Ueber das Münzwesen sind vielkältige Sdicte erlassen worden, die auch viele civils rechtliche Bestimmungen enthalten; die neueste Münzordnung aus der stüderen Zeit ist vom 21. März 1766, die dermaligen Münzverhaltnisse sind ersichtlich aus den Gesetzen v. 3. Mai 1834 und 18. Jan. 1841<sup>329</sup>). Bemerkenswerth ist auch noch die wegen Verleihung der Rottlandereien am 8. Nov. 1824 erangene Verordnung.

X. Rird en recht. Die Organisation ber Rirchenbeborben ift mefentlich verschieben in ben Gebietstheilen, in welchen die evangefische und in wels den die katholische Confession die vorherrschende ift. Jene wird gebildet burch brei Confiftorien, bas ju Caffel, unter fich begreifend bie Superintenbenturen Caffel, Allenborf und Rinteln, und die Inspecturen Berefelb und Schmalkalben, bas zu Marburg mit zwei Diocefen, wovon bie eine vorzugeweise die lutherischen, die andere die reformirten Pfarteien unter sich begreift, und bas zu Sanau mit ben stanbesherrlichen Unterconsistorien; als felbftftanbige tatholische Rirchenbehorde erscheint bas Blabum nebft bem Donftapitel ju Fulba, begrundet burch die mittelft Berordn. v. 31. Mug. 1829 530) verkuntigten pabstlichen Bullen v. 16. Aug. 1821 und 41. April 1827 381). Gehr vollständige Silfsmittel gur Renntniß ber turbeffifchen Rirchenverfaffung, infonberheit ber evangelischen 882), in ftas tiftifcher und juriftifcher Sinficht, gewohren Lebberhofe's Beitr. gur Beschreibung bes Kirchenstaates ber heffen-caffel'schen gande, Caffel 1780, umgearbeitet und fehr erweitert von D. Bach. Caffel 1835. Lebber hofe's Berfuch einer Anleitung jum h.eaffel'ichen Rirchenrechte, Coffel 1785, in einer zeitgemäßen Umarbeitung von 3. Ch. Pfeiffer. Marb. 1821; biefes, auf Nieder : und Dberheffen nebst ber Graffchaft Schaums burg fich beschrankenbe Wert theilt im 6. 8 bie meitere Literatur mit. Rut beildufig ift ber Schriften über ben fehr unerfreulichen fogen. Sombolftreit, welcher burch Bidell's Abh. uber bie Berpflichtung ber evang. Geistlichen auf die synibol. Schriften, Cassel 1839, vetanlagt worden, zu erwähnen. Ueber die kirchlichen Berhaltnisse ber protestantischen Unterthanen im Großherzogthume Fulba ist eine besondere Berordn. am 28. Dec. 1816 888) erlaffen worden. Die hauptsächlichste Quelle bes evans gelischen Rirchenrechtes in Rurheffen find die Reformationsordn. in Rirchenund Polizeisachen vom Jahre 1656, die Presbyterialordn. v. 1. Febr. 1667, Die Confiftorialordn. v. 12. Juli 1657 - in beren, Die Cheund Divortiensachen betreffendem, Cap. XV. bie Confistorien (an beren

<sup>928)</sup> Gefetsamml. S. 43. Pfeiffer a. a. D. III. S. 522, VI. S. 96. 329) R. S. b. L.D. III. S. 190. Gesessamml. 1834 S. 27, 1841

<sup>330)</sup> Gefetfamml. G. 45.

<sup>331)</sup> Worauf auch die Uebereinkunft der bei der oberrheinischen Kirchenproving betheiligten Staaten v. 5. Marg 1830 bei Martens l. c. XIV. 34, sich

<sup>332)</sup> Einen bemerkenswerthen Auffas über bieselbe findet sich in Putter's Erdrt. und Beisp. bes teutsch. Staats und Fürstenrechtes Th. II, Rr. XIV. 333) Gesegsammi. S. 167.

Stelle in biefer hinficht die Obergerichte getreten find) auf die beschries benen geistlichen und weltlichen Rechte und insonderheit auch auf die Reformations:, Rirchen = und Polizeiordnung zu erkennen angewiefen werden - und bie Kirchenordn. v. 12. Juli 1657 884). In Folge einer im Sabre 1818 ju Sanau ftattgehabten Synode tam es bafelbft ju einer Bereinigung ber beiden protestantischen Religionetheile fur bas Furftenthum Sanau, bas Großherzogthum Fulba und bas Fürstenthum Ifenburg, welche burch eine Berordn. v. 4. Juli 1818 335) bestätigt murbe. In Althessen haben nur zwei Stabte: Frankenberg und Rauschenberg, ben Berfuch einer folchen gemacht, jeboch ohne vollständigen Erfolg 336), Das Berhaltniß zwifchen evangelischen Gemeinden verschiedener Confession rudfichtlich ber pfarramtlichen Sanblungen ift burch ein Minifterialausichr. v. 18. Aug. 1827 337) geordnet, so wie beren Berhaltniß zu ben katholischen Gemeinden durch ein Regulativ v. 17. Sept. 1818 und ein Ministerialausschr. v. 18. Mug. 1823 386); bas gebachte Regulativ verfügt informeheit über bie gemischten Chen, bag bie Confession bes Brautigams die Befugnis des Pfarrers zur Trauung bestimme, und in der Regel die Sohne der Religion des Baters, die Tochter der Religion ber Rudfichtlich der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit Mutter folgen. find bie Grengen ber Wirksamkeit bes Generalvicariats ju Fulba burch . bie Berordn. v. 17. April 1818 339) festgestellt; sobann ift uber bie Competenz in Personalklagen gegen katholische Geiftliche burch die Berordn. v. 24. Dec. 1824, und über bie ftreitigen Chefachen ber Ratholiten burch die Berordn. v. 6. Sept. 1829 840) Berfügung getroffen. Die Ausubung des landesherrlichen Schut und Auffichterechtes uber Die tatholifche Rirche ift, mit Bezugnahme auf die oben ermahnten pabft= lichen Bullen, burch die Berordn. v. 30. Jan. 1830, und die bes firch= lichen Cenfur- und Strafrechtes bes Bijchofs zu Fulba burch ein mittelft Ministerialausschr. v. 25. Jan. 1894, verkundetes Regulativ naher beftimmt worden 841). Ueber die Bien gerung und Verpfandung, auch Bererbleihung ber Kirchenguter sind fürstliche Ausschr. v. 16. Oct. 1556 und 18. Juni 1564, nebst einem Regierungerefer. v. 24. Upril 1789, ergangen 342). Gehr genaue Bestimmungen über die Bautoften zu Rirs chen= Pfarr= und Schulhausern enthalten die Berordn. vom Nov. 1718, nebst dem landesherri. Beschluffe v. 7. Dct. 1735, die Confistorialausschr. v. 28. Febr. 1766, 12. Mai 1775 und 23. Aug. 1777, nebst bem Consistorialrescr. v. 8. Jan. 1785 343). Ueber die Führung ber Kirchen-

<sup>334)</sup> N. E. S. L.D. IV. S. 95, 125, 134, 150.

<sup>335)</sup> Gefehsammi. S. 79. 336) Bach a. a. D. S. 614 u. 676. 337) Gesehsammi. S. 45.

<sup>338)</sup> Gefebfamml. 1818 G. 101, 1823 G. 23.

<sup>339)</sup> Gefessammi. G. 51.

<sup>340)</sup> Gefenfammt. 1824 G. 97, 1829 G. 69.

<sup>341) (</sup>Befetfammt. 1830 G. 5, 1834 G. 4.

<sup>342)</sup> N. G. b. C.:D. I. G. 15, 16, IV. G. 147. 343) N. G. b. C.:D. I. G. 247, 381, III. G. 175, 442, 474, 608. Bgl. auch Pfeiffer, pract. Ausf. II. S. 344.

und Pfarrbucher ertheilt genaue Borfchriften die Berordn. v. 28. Dec. 1829 844). Die Pfarrwittwencaffen haben zum Gegenstande bas fürftl. Refeript v. 18. Aug. 1714 und bas Confiftorialausschr. v. 8. Aug. 1782 845). Die Erhaltung ber Ginkunfte und Guter ber milben Stiftingen wird durch die Berordn. v. 26. Nov. 1749, nebst bem landesherrt. Refer. v. 24. Det. 1752, und die Gicherstellung berfelben bei Gelbausleihungen burch bie Berordn. v. 30. Jan. 1808 bezweckt 346).

XI. Auswärtige Berhaltniffe. Des Berhaltniffes Rurbeffens zum teutschen Bunde ist im allgemeinen bereits oben unter III. au ben 66. 1 und 157 ber Berfaffungeurkunde Ermahnung gefcheben, auch wurden unter III. ju 6. 37 ber Berfaffungeurkunde, fobann unter V. und VIII., Beispiele von baselbst verkundigten Bundesbeschluffen (bie Diffbrauche ber Preffe, Die Sicherstellung ber offentlichen Rube, Die Bergeben gegen ben Bund und ben Buchernachbruck betr.) anaefuhrt. Insbesondere ift him noch zu ermahnen die offentliche Bekanntmachung folgender Bundesbestuffe: Die allgemeine Nachsteuers und Abzugsfreiheit mifchen ben teutschen Bunbesftaaten betreffend, mittelft Regierungsausschr. v. 5. Mug. 1817 347) - mit außerteutschen Staaten befteben beffalls befondere Bereinbarungen: mit Danemart von 1789, Reapel und Sicilien 1818. Preußen 1819. Schweben und Norwegen 1819, mit den Nieberlanden 1821, Desterreich \$837, Schweiz 1838 und Sarbinien 1839 348) -, bas allgemeine Cartel fur ben teutschen Bund in Beziehung auf Militar= pflichtige burch Berordnungen vom 29. Marg 1831 und 18. Juli " 1832 349); bas Bunbesichiebsgericht fur Streitigkeiten zwischen ben Regierungen und ben Standen betr., mittelft Berordn. v. 26. Nov. 1834350). Bunachft tommen fodann in Betracht die zwischen bem größten Theile ber zu einem allgemeinen Bollvereine verbundenen teutschen Staaten uber diefe Bollverhaltniffe abgeschloffenen Bertrage, beren Erneuerung, mit dem Butritte noch einiger Staaten, beziehungsweife Gebietstheile, welche bis babin keinen Untheil baran genommen hatten, im Sahre 1841 gu Stande getommen ift 361); hieran ichlieft fich die gwifchen ben Bereinsfaaten abgefchloffene, am 31. Jan. 1839362) vertundigte, allgemeine Mungconvention, fo wie die uber den Gutertransport auf bem Rheine gefchlof= fene, burch ein Ministerialausschr. v. 6. Jan. 1842 bekannt gemachte Ereinbarung 358); auch fleht bamit in einiger Beziehung ber von dem Bereine mit Sannover und Dibenburg abgeschloffene, am 12. Jan-

<sup>344)</sup> Gefetssamml. G. 83.

<sup>345)</sup> R. S. d. L.D. I. S. 246, 360. 346) Dag. I. S. 28 u. 49, IV. S. 461.

<sup>347)</sup> Gefehammt. S. 71. 348) R. S. b. C.D. IV. S. 160. Gefehfammt. 1818 S. 117, 1819 S. 2 u. 32, 1821 S. 15, 1837 S. 25, 1838 S. 67, 1839 S. 21.

<sup>349)</sup> Gefetfammi. 1831 G. 109, 1832 G. 219.

<sup>350)</sup> Gefegfammt. G. 219.

<sup>351)</sup> Gesessammi. S. 51, 65 u. 75 fig. • 352) Gesessammi. S. 5.

<sup>353)</sup> Befehlamml. G. 1.

1842 354) verkundigte handelsvertrag. Dergleichen Bertrage befteren auch mit ben Rieberlanden, nach einer Berfundigung v. 22. April 1839, und mit Bremen nach einem Ministerialausschr. v. 3. Sept. 1840 365). Gine über die Schifffahrt auf ber Befer von fammtlichen StaatBreale rungen, beren Gebiet Diefer Strom berührt, abgefchloffene Uebereintunfe nebst beren nachberiger Revision, wurde burch Ministerialausschr. v. 30. ... San. 1824 und 21. Febr. 1826 866) verkundigt. In Beziehung auf bie Ausübung der Rechtspflege ift durch die Beroton. v. 25. April 1826 357) die Leiftung ber von auslandischen Behorben begehrten Rechts. hilfe nad dem Grundfage wechfelfeitiger gleichmäßiger Willfahrigkeit alls gemein vorgeschrieben worden; baffelbe galt schon fruher rudfichtlich ber Siftirung ber eines im Austande begangenen Berbrechens ober Bergebens beschuldigten Unterthanen, zufolge der Berordn. v. 1. Sept. 1820 858); befondere Uebereinfunfte megen biefes Gegenstandes, fo wie megen bes Transportes ber Ungefchulbigten u. f. w. und ber beffallfigen Roften, bestehen mit Preugen von 1818 und 1820, Braunschweig 1819 und 1823, Schaumburg - Lippe 1819, Sachsen - Beimar von 1818, 1820, 1824 und 1828, Lippe = Detmold 1820, Gachfen = Gotha und Coburg 1822, Balbect 1823 und 1828 und Sachsen : Meiningen 1824 369); inebefondere rudfichtlich ber Balbfrevler mit Preugen 1821, Großh. Seffen 1823 und 1826, S.-Coburg-Gotha 1830 und 1834, Malbeck und Banern 1835, S.-Weimar 1836, Großh. Beffen 1838, Sannover 1839 und S. : Meiningen 1840 860). Speciell ausgenommen von ber wechselfeitigen Rechtshilfe ift die Siftirung ber Beugen in Civilsachen," ben preußischen und hannover'schen Gerichten gegenüber 861). Ueber bie Gerichtstoften in Polizeis und Bollstraffachen ift eine besondere Uebereins kunft mit Hannover eingegangen worden, zufolge ber Ministerialausschr. v. 8. Nov. 1834 und 31. Marz 1841 362). Weiter bestehen Bertrage mit Bayern über die wechselfeitige Bulaffung der Unterthanen jum Armenrechte, aufolge Ministerialausschr. v. 3. Marg 1827 363), und über bie Strafgerichtsbarteit in ben Condominatsbezirken (im fogen. Sinngrunde), zufolge Gefes v. 26. Aug. 1841 364), welches fich auf die Landtags-

<sup>354)</sup> Gefecfammi. G. 23.

<sup>355)</sup> Gefetfammt. 1839 G. 23, 1840 G. 49.

<sup>356)</sup> Gefetsamml. 1824 S. 3, 1826 S. 2. Martens, suppl. VI. **301. 840.** 

<sup>357)</sup> Gefetsfammi. G. 17.

<sup>358)</sup> Gefessamml. G. 73.

<sup>359)</sup> Seftéfammi. 1818 S. 128, 1820 S. 80; 1819 S. 41, 1828 S. 17, 1819 S. 45 u. 77, 1819 S. 40, 1820 S. 23, 1824 S. 34, 1828 S. 13, 1820 S. 48, 1822 S. 41, 45, 1823 S. 15, 1828 S. 21, 1824 S. 33.

<sup>360)</sup> Geschammt. 1821 S. 27, 1823 S. 1, 1826 S. 24, 1830 S. 18. 1834 S. 57, 1835 S. 1 u. 19, 1836 S. 79, 1838 S. 73, 1840 S. 72. 361) N. S. b. L.D. I. S. 344, IV. S. 208, 435.

<sup>362)</sup> Geffesammi. 1834 S. 478, 1841 S. 31.

<sup>363)</sup> Befetfamml. C. 29.

<sup>364)</sup> Gefetfamml. G. 49.

blungen vom gedachten Zahre 866) gründet; mit Schattmburguber ben Gerichteftund bes Gesammitbergamtes gu Dbemifirchen, Ministerialausschr. v. 11. Aug. 1841 366), mit Balbect megen ing ber Fornicanten, zufolge Regierungsrefer. v. 14. Jan. 1792, Andt auch ein Regierungerefer. v. 8. Jan. 1820 zu vergleichen ift 367). Dit Preufen find auch Bertrage eingegangen über die gegenseitigen Dis Birdeburchmariche, gufolge Musichreiben v. 28. Juni 1817, 12. Dai 1834 und 9. Mai 1838 368), fobann wegen bes Transportes von Milis tarverhafteten, jufolge Regierungsausfchr. v. 5. Juni 2819 369), und wegen Austleferung ber Deferteurs und ausgetratenen Militarpflichtigen, aufolge Ausschr. bes Generalkriegscollegiums v. 15. Juni 1818 870). Die meiften ber bither ermabnten Bertrage finden fich in Martens, recaeil de traites abgebrucht. - Mehrere altere Bertrage mit auswartigen Staaten, infonderheit auch ther Grenzverhaltniffe, entbehren ber . iffentlichen Beurtundung. 93. 933. 90.

Beffe Darmftabt, Großbergogthum. (Beffen bei Rhein.) Mis Philipp ber Grofmuthige, Landgraf von Seffen, im Jahre 1562, funf Sahre vor feinem Ableben, feinen letten Willen errichtete, ber von ben Lateifanden unterflegelt warb, und barin den Erbtheil feiner vier Sohne beftimmte, verorbnete er, bag feinem jungften Sohne, Georg, uns gefahr ber 8. Theil bes Landes, Die obere Graffchaft Rabeneinbogen, welche, nebft ber Riebergraffchaft Rageneinbogen, im Jahre 1479 burch heurath m heffen gekommen war, ale Erbe zufallen folle 1). Diefer Landgraf Georg I. von Seffen Darmfindt ift der Stammvater ber jest großherzoglich beffischen Regentenfamilie. Bei dem Einberlofen Tobe bes zweiten und dritten Gohnes Philipp's des Grogmuthigen vermehrten fich die Befigungen burth den Erwerb eines Theiles von Dberheffen und -bet Riedergrafschaft Kabenelnbogen 2). Spatere Erwerbungen fügten ans Lambestheile hinzu. So wurde z. B. durch Heurath mit der Erbtechter bes letten Graffen von Hangu im Jahre 1786 die Graffchaft Danau-Lichtenberg, größtentheils im Elfaß gelegen und barum ber Gouveranetat Frankreichs unterworfen, erworben 5). Uls der Landaraf

<sup>365)</sup> Rr. 110, S. 19, Rr. 120, S. 2, Beil. Rr. 317, S. 4 u. 10, Rr. 322, S. 4.

<sup>366)</sup> Gefessammt. G. 49. 367) R. S. b. L.D. IV. S. 182. Gefessammt. 1820 G. 1.

<sup>368)</sup> Gesehamml. 1817 S. 57, 1834 S. 33, 1838 S. 21. 369) Gesehamml. S. 31. 370) Gesehamml. S. 78.

<sup>1)</sup> Rommel, Sefchichte von Deffen Bb. 5 (Cassel 1885), S. 45, 46. Dieffen bach, Geschichte von Dessen mit besonderer Berücksichtigung des Groß- berzogthums (Darmstadt 1831), S. 146, 147. Bec, das hessische Staatsrecht, zweites Buch, erstes und zweites heft (Darmstadt 1832), S. 64. Weiß, Sefen des Versassungsrechtes des Großberzogthums Dessen (Darmstadt 1837), **6**. 31.

<sup>2)</sup> Seber, Gefchichte bes Großherzogthums Geffen (Offenbach 1837), S. 142 fig.

<sup>3)</sup> Dieffenbach a. a. D. S. 182. Deber a. a. D. G. 166.

Ludwig X. (ber nachherige, im Jahre 1830 verstorbene, Großherzog Ludwig I. von heffen) im Jahre 1790 zur Regierung kam, bie er 40 Sahre führte 4), hatten feine vielfach zerftudelten und burch frembe Staats. gebiete Berfpaltenen Lande gegen 300,000 Einwohner, welche brei verschiedenen Sprefigeln angehörten 5). Den Rern bes einen Sprengels bilbete die die Saupt = und Residengstadt Darmftadt einschliegende obere Graffchaft Ragenelnbogen, welche fich von dem nordweftlichen Theile bes Obenwalbes westlich und norblich bis gegen ben Rhein und Dain bin Dazu kam ber beffen-barmftabtische Untheil an ber Niebergraffchaft Ragenelnbogen (bie Memter Braubach am Mein, bas Rirchfpiel Ragen= elnbogen und bie mit Raffau Dranien gemeinschaftliche Bogtei Ems an ber unteren Lahn), bie Berrichaft Eppftein im Taunus, bas mit Rurpfalz gemeinschaftliche Umt Umftabt am nordlichen Saume bes Dbenwalbes und bie mit Burttemberg (jest mit Baben) gemeinschaftliche Bogtei Kurnbach, bieses Dorf begreifenb, welches bei Bretten im Babi= fchen liegt. Der andere Sprengel umfaßte bas Fürstenthum Dberheffen, ber britte die Graffchaft Banau-Lichtenberg, welche in vier Darcollen ger-Der größte Theil biefer Graffchaft, welche an ber lanbstånbifchen Berfaffung ber übrigen Theile ber Landgrafschaft teinen Untheil, auch teine befondere landftanbifche Berfaffung hatte, lag (gehn Memter) im Elfaß und ftand unter frangofischer Dberherrschaft; ein zweiter Bezirk (bas Amt Lemberg), welcher indeffen zum teutschen Reiche gehörte, lag gleichfalls jenfeits bes Rheines, mabrend ein britter Beftanbtheil. (bie Memter Lichtenau und Willstedt) am rechten Rheinufer, Strafburg gegenüber, sich hinzog, und eine vierte Parcelle (bas Amt Schaafheim zwischen Darmftabt und Aschaffenburg) dem Gebiete bes' unteren Mains angehorte. Jeber biefer brei Sprengel zerfiel in mehrere sogenannte Memter, verwaltet von fogenannten Umtmannern, welche Richter erfter Inftang in Civilsachen waren, in peinlichen Sachen die Generalinquisition führten, Die freiwillige Gerichtsbarkeit verwalteten und zugleich Polizei = und Berwaltungebeamte maren. Fur jeben Sprengel mar angeordnet eine collegialisch organisirte sogenannte Regierung, welche, indem sie zugleich Polizei = und Abminiftrativbeborbe zweiter Inftang war, als Bericht erfer Instanz ber sogenannten Schriftsassigen in streitigen und unstreitigen Civilfachen functionirte, in gleicher Beziehung bie zweite Inftang fur fogenannte Umesfaffige war und in peinlichen Sachen 1) uber bie Frage zu erkennen hatte, ob nach bem Refultate ber von bem Umte geführten

<sup>4)</sup> Bopp, Uebersicht ber Rechtsgesetzung bes Großherzogthums heffen unter bem Großherzoge Ludwig I., in ben Schund'ichen Jahrbuchern ber gesammten teutschen juristischen Literatur Bb. 19, S. 183—214, 308—332, Bb. 20, S. 79—105, 209—215.

<sup>5)</sup> Bon ber Rahmer, Danbbuch ber rheinischen Particularrechtes Bb. 3, Frankfurt 1832 (auch unter bem Titel: Entwickelung ber Territorial: und Berfassungsverhaltnisse ber teutschen Staaten an beiben Ufern bes Rheines, vom ersten Beginnen ber franzosisischen Revolution bis in die neueste Zeit), S. 4—12. Eigenbrobt, Handbuch ber großherzogl. hessischen Berordnungen vom Jahre 1803 aw, Bb. 1 (Darmstadt 1816), S. 21, 22.

Seneralinquisition mit dem ordentlichen peinlichen Prozesse vorzuschreiten sein, zu bessen Führung für jeden Sprengel ein gleichfalls collegialisch angeordnetes und mit Gutachten zu hörendes peinliches Gericht, bestehend wie einem dirigirenden peinlichen Richter, dreien gelehrten assessoridus, zweien bürgerlichen scadinis und einem tüchtigen actuario, bestellt war; 2) in wichtigeren Straffällen (worip es wenigstens auf eine zu dictirende poena relegationis ankommt) nach Beendigung der Untersuchung ihr aus der collegialischen Berathung hervorgehendes Gutachten an den Gesteimen Rath erstattete, damit dieser unter Beistügung seines eigenen Gutachtens von dem Regenten die gnädigste Decisivverordnung, nach welscher alsdann die Urtheile abzusassen sofort das Urtheil sprach. Neben stehe Regierung bestand ein Consistorium, welches die Gerichtsbarkeit über Regierung bestand ein Consistorium, welches die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen und Schullehrer und in Epesachen ausübte.

Das oberste Gericht für die althessischen Lande war das Oberappellationsgericht in Darmstadt, welches constituirt ward, als im Jahre 1631 bem damaligen Landgrafen Georg II. ein beschränktes privilegium de non appellando ertheilt ward, und eine umfassende Competenz gewann, als im Jahre 1747 das und es drankte Privilegium hinzukam. Indessen war dieses höchste Tribunal nur in Etvilsachen Gericht letter Instanz, da in Criminalsachen überhaupt gegen Erkenntnisse und Berzsügungen der Regierungen kein Recurs, namentlich kein Rechtsmittel ergrissen werden konnte. Das oberste Gericht für den Theil der Grafzschaft hanau-Lichtenberg, welcher Gruveränität Frankreichs unterworzsen war, war das Parlament zu Colmar, während 'die anderen Theile der Grafschaft das Oberappellationsgericht in Darmstadt zum obersten Gericht batten.

Diese Gerichts fassung erhielt sich aufrecht bis zum Jahre 1803, welches durch den Hauptbeputationshauptschluß der Landgrafschaft Hessens Darmstadt eine ganz verschiedene geographische Gestalt gab 7). Die den einen Mittelgerichtssprengel bildende Grasschaft Hanau-Lichtenberg wurde sast ganzlich abgerissen, indem der jenseits des Rheines gelegene Theil dersels den durch den Luneviller Frieden vom 9. Februar 1801 an Frankreich kam, jene Aemter Lichtenau und Willstedt au Baden 3) abgetreten wurden und nur das Amt Schaasheim zurücklied. Aus dem Umfange des zwelten Gerichtssprengels schied der oben genannte Antheil der Niedergrafsschaft Katenelnbogen und die Herrschaft Eppstein, Bestungen, welche, gleich dem zu Oberhessen gehörenden mit Nassau-Weildurg gemeinschaftslichen Amte Kleederg und dem Dorfe Weiperfelden, an Nassau abgetreten wurden. Um für diese Verluste (gegen 40 Quadratmeilen mit einer Berölkerung von mehr als hunderttausend Einwohnern) entschöligt zu werden, wurde ein ganz neuer Compler, das dieher zu Kurköln gehörende

8) S. ben erften Band biefes Lexitons s. v. Baben S. 561.

<sup>6)</sup> Bopp, eriminaliftische Beitrage, 2. 20th. (Darmftabt 1842), S. 45. 7) Dieffenbach a. a. D. S. 204. heber a. a. D. S. 175. Bon ber Rahmer a. a. D. S. 12-18.

burch eine besondere, namentlich landitanbifche Berfaffung gufammen= gehaltene Bergogthum Weftphalen erworben, und murben Thelle ber Rheinpfalg (ber Ettepfalgische Antheil vom Amte Umfabt, die Dberg amter Lindenfele und Deberg; bie Refte ber Memter Migen und Oppen beim) und bes Rurfürstenthums Maing (bas Dberamt Startenburg in feinen vier Umtevogteien Beppenheim. Beneheim, Lorich und Furth, bas Amt Steinheim mit feinen Amtevoateien Steinheim, Dieburg, Seligenflabt, Algenau und Groffrogenburg und bie Memter Gernsheim und Birfchhorn, nebst Theilen des Oberamtes Ronigstein) gewonnen, wozu noch die freie. Reichsftadt Friedberg, Refte des Bisthums Borms und (burch einen Staatsvertrag mit Baben tauschweise) bie Stadt Wimpfen u. f. w. tam 10). Diese bebeutenben Territoriafveranberungen führten eine in zwei Soicten manifestirte und im Gangen noch bestehende neue Organisation herbei, die im October 1803 gu Stande tam'1). Im Eingange des erften Organisationsebictes vom 12. October heißt es: Bei ben Territorialveranderungen im teutschen Reiche haben wir von unseren alten Lanben betradztlithe Theile abgegeben und bagegen andere Provinzen als Entschädigung erhalten. Um ben verschiedenen unferem fürstlichen Saufe als Staatseigenihum nunmehr zustehenden alten und neuen Landen eine . gleichformige Staatsverwateung zu geben und um fie unter einander geborig in Berbindung zu bringen, baben wir und bewogen defunden, Kolgenbes zu verordnen: 6. 1. Unfere fammtlichen alten und neuen Lande find in folgenbe brei Provingen eingetheilt: I. Das Dberfürstenthum Seffen. Diefes befteht aus allen auf ber rechten Seite bes Mains gelegenen alten und neuen Landen, mit Ausschluß des Bergogthums Westphalen und der auf ber rechten Mainseite gelegenen Theile bes ehemaligen Dberamtes Steinheim und ber Appertinentien ber ehemaligen Abtei Seligenstadt. II. Das Herzogthum Westphalen, welches für sich geschlossenes Ganze ausmacht. III. Das Fürstenthum Starkenburg. Dieses enthalt alle auf ber linken Mainseite gelegenen alten und neuen Lande und die auf ber reche ten Seite des Mains gelegenen Theile des ehemals Mainzischen Oberamtes Steinheim fammt ben Appertinentien ber ehemaligen Abtei Geligenftabt u. f. w. Diefe Eintheilung in brei Provinzen wurde ber neuen Drage nisation ber Staatsvermaltung überhaupt, inebefondere aber bes Juftige wesens zu Brunde gelegt. Das erfte Organisationsedict ordnete bas Geheime Rathscollegium ober Ministerium (g. 8) als Centralpunkt ber gangen Staatsverwaltung unter ber unmittelbaren hochsten Direction bes Regenten an, und theilte biefe oberfte Staatsbehorbe in brei Departes ments, Ministerium ber auswärtigen Angelegenheiten, Finanzministerium und Ministerium bes Innern. Dem Gebiete bes letteren murbe jugetheilt die Inspection und Direction über das ganze Civil = und Criminals

<sup>9)</sup> S. ben ersten Band dieses Lexikons s. v. Bapern S. 581.
10) Die gesammten Entschädigungstande betrugen 115 Quadratmeilen mit 220,000 Einwohnern.

<sup>11)</sup> Dieffenbach a. a. D. S. 206. Deber a. a. D. S. 176. Eigenstrobt a. a. D. S. 24-106.

juftigwefen. Außerbem follten bem Gefchaftetreife beffelben angehoren namentlich bie Gegenftanbe ber Gefeggebung, Die Lehnsfachen und bie inneren Sobeitssachen, welche nicht ausbrucklich bem Finanzministerium abertviefen feien, und mozu die ftaatsrechtlichen Berhaltniffe zu den Landten. Daffelbe Deganifationsebiet verorbnett (£4): Das Dberappellationsgericht fi bie oberfte Justigbeborbe fur unfere sammtlichen Lande. In Den Gefchaftetreis beffelben gebort A. Die oberfte Leitung ber Juftigpflege. B. Die lette Entscheibung ber Rechtsfachen und zwar a) in Unsehung ber burgerlichen Gerichtsbarkeit 1) in britter Instanz über alle gamtelaffigen Perfonen und Sachen, 2) in zweiter Inftang über alle fdrift. ober cangleffaffigen Perfonen und Sachen, jeboch mit Rudficht auf bie befonderen Berbaltniffe bes Bergogthums Beftphalen, mo die ichriftsaffigen Personen ihre zweite Inftang beim Sofgericht zu ien haben, von welchem alebann bie Berufungen in britter und letsfar Inftanz an bas Oberappellationsgericht geben; 3) in erfter Instanz über die nach ben bestehenden gefehlichen Normen hierzu privilegirten Derfenen 12); b) in Unsehung ber Strafgerechtigfeitepflege 1) als Revision 8gericht in Sachen, wo auf eine zweijahrige Buchthausober eine berfelben gleiche ober hobere Strafe, wohin auch gehort Dienftentieung folder Perfonen, die allein ober boch größten Theiles vom Dienste leben, erfannt ift und weitere Bertheidigung um beffe. res Recht geführt wird; 2) als Dberappellationisgericht in allen Rallen, wo mehr ale burgerlicher Urreft jur Strafe auferlegt morben ift und ber Ungeschuldigte seine vollige Unschuld beweisen will. innere Einrichtung Res Collegs, so wie die Appellationssumme, bleiben ubrigens bis zu einer neuen Gefetgebung, wie fie in ben bereits bestehenben Gefegen vorgefchrieben find. In bemfelben erften Organisationsedicte wurde bas Princip der Trepnung ber Juftig von ber Verwaltung in zweiter Instanz ausgesprochen. Indem es (5. 6) für jebe Proving e collegialifch organifirte Abministrativbeborbe unter Beibehaltung bes bisherigen Namens Regierung anordnete, comftituirte es für jede ber brei Provingen einen Gerichtshof, ber ben aus Rachbarftaaten entlehnten Ramen Sofgericht und die Organifation erhielt, wie fie ber f. 7 betunbet: In ben Beschäftstreis ber Suftig collegien ber verschiebenen Provingen goort A. die Beforgung ber Rechtepflege 1) in burgerlichen Streitigkeiten a) in schriftsaffigen Sachen in erfter Instanz, b) in amtsfäffigen Sachen in zweiter Inftang. Bu ben burgerlichen Rechtsfachen gehoren auch bie Pupillenfachen; 2) in Straffachen. ift bas Justigcollegium in allen Sachen, worin die Untergerichte nicht far fich ftrafen tonnen, urtheilende Behorbe. Die unterfuchenben Behorben, jeboch unter Direction bes Justigcollegiums, sind a) bie peinlichen Gerichte in Unsehung ber Specialinquifitien 18) bei größeren

<sup>12)</sup> Dazu gehören namemilich bie Mitglieber ber Regentenfamilie.
13) Bopp, zur Lehre von ber General- und Specialinquisition (S. 465—488 bes ersten Banbes ber Zeitschrift fur teutsches Strafverfahren, herausgezeben von v. Jagemann und Rollner, Karleruhe 1841).

Berbrechen; b) bie Civiluntergerichte in Ansehung ber General= inquisition und auch ber Specialinquisition bei geringen Berbrechen; c) bie in peinlichen Rallen etwa befonders angeordnet merdenben Commiffionen. Wenn gegen Straferkenntniffe ber Civiluntergerichte ein Recurs ergriffen wird, so ift bas Provinzialjustizcollegium I. Revis fioneinftang, wenn bas Ertenntnig zu torperlicher Bustigung ober mehr ale achttagiger Arbeit ober Gefangnifftrafe condemnirt und burch weitere Bertheibigung befferes Recht gefucht wirb; II. Uns pellation sinftang, wenn bas Urtheil mehr als breitagigen burgerlichen Arrest quertennt und ber Angeschulbigte feine vollige Unichulb barthun will. B. In das Reffort der Justigcollegien gehört ferner die Discection, Inspection und Visitation der ihnen untergebenen Behorden ber Proving. Diefe find a) bas peinliche Gericht mit allem, mas bazu gebort; b) fammtliche Civiluntergerichte; c) endlich gehort in ben Gefchaftetreis ber Juftigcollegien die Prufung ber neu angebenben Staatebiener im Juftigfache und ber erfte Borfchlag bei Befehungen ber Juftigftellen in ber Proving. Bu ber Prufung ift jeboch ein faatbrechtsgelehrtes Mitalied aus bem Regierungscollegium auzugieben. Bu Bermeibung aller Collisionen zwischen ben Justizcollegien und ben übrigen Staatsbeborben gilt die Regel: Go oft Streit entsteht, ober bie Frage ift, ob ber vorkommende Fall unter ein vorhandenes allgemeines ober specielles Gefet subsumirt werben muffe, ober nicht? muß bie Suflizbehorbe unterfcheiben.

Während baffelbe erfte Organisationsebict (6: 9) für jebe Proving einen im Gangen an bie Stelle ber bieberigen Confiftorien tretenben Rirchen = und Schulrath 14) conflituirte, von bem im allgemeinen bie Berwaltung aller ftaaterechtlichen Rirchen : und Schulfachen, in fo weit folche nach ber kirchlichen Berfaffung bes einen ober anderen Reli= gionstheiles bem Landesherrn zufteht, ausgehen folle, hob es ausbrucklich hewor, biefe Collegialbehorbe habe mit gerichtlichen Sachen gar nichts zu thun; alle Prozeffualien, welche bie Confistorien und Officialate gehabt batten, waren entwedet an die Untergerichte ober bas Juftigcollegium verwiefen. Rur die nach ben Grunbfagen ber fatholischen Rirche ausfchließlich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen blieben bem Ertenntniffe bes Bifchofs ober feiner ftellvertretenben offentlichen Behorbe Schlieflich (§. 11) verfügte bas erfte Organisationsebict noch: Begen ber besonderen gemeinschaftlichen Berhaltniffe bleiben bas

Samthof = und bas Samtrevissonsgericht wie bisher bestehen 15).

Das zweite gleichfalls vom 12. October 1803 batirte Drganifationsebict sprach fich (6. 1) zu einiger naberen Bestimmung bes Geschäfts-

<sup>14)</sup> Eigenbrobt a. a. D. G. 83-89. 14) Eigen broot a. a. D. S. 83—39.

15) Led berhofe, kleine Schriften Bb. 4 (Gisen. 1792), S. 43—174.

Bom Samthofgericht und Samtrevisionsgericht in heffen Kopp, Rachricht von ber alteren und neueren Berfassung der Gerichte in den hessen schaftlichen Landen II. (Cassel 1769), S. 291 sig., I. 2 (1771), S. 184 sig., 280 sig. Bie Katastrophe des herbstes 1806 ließ diese zwischen den beiden hessen gemeins Schaftlichen Berichte verschwinden.

Freises bes Ministeriums bes Innern babin aus, daß bagu insbesondere gehore die Aufsicht über alle hoben und niederen Gerichtehofe. Juftig = und Polizeibeamten und ihre Gubalternen, Die Dienstentlaffung und Befetung bei allen Juftig = und Polizeiamtern, Die Berfaffung und Eintheilung ber Gerichtsbezirke bes Landes, Recurfe über verzogerte und vermeigerte Juftig, inebefondere noch in Criminalfachen bie Recurfe uber Die Krage, ob Begnabigungsgrunde eintreten, die Berleihung ber auf ben Civilauftand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als Moratorien, Confens zur Beraußerung von Kamilienfibeicommiffen, Legitimationen unchelicher Geburten u. f. w., die Aufnahme von Movocaten und Notarien, bie Aufficht über die Strafs, Sicherheits und Befferungsanstalten, ber Eredit und Hoppothekenwefen. Bu genauerer Bestimmung des Geschäfts treifes der Juflizollegien (hofgerichte) verordnete bas zweite Drganifationsedict (h. 5) noch: A. Die Falle, in welchen die Untergerichte nicht blos untersuchenbe, fonbern auch urtheilende Beborben feien, follten folgende fein: 1) alle burgerlichen und polizeilichen Bergehen, wenn auf biefe lette nicht eine Buchthaus: ober noch hohere Strafe gefest fei, in welchem Kalle bas Sofgericht abzuurtheilen habe; 2) alle gemeinen Schmahungen ober wortliche Injurien; 3) alle Thatlichkeiten ober Realinjurien, fo lange fie teine folche forperliche Berlegung zur Kolge hatten, welche au ihrer Beilung eines Argtes ober Bunbargtes bedurften (alle Berlebungen bes Ropfes; ber Bruft und bes Unterleibes feien folche, morüber bas Gericht ben Argt mit Gutachten zu horen hatte, um zu erfahren, ob dratliche Bilfe erforberlich fei; in Unsehung sonftiger Berletungen malte bas Ermeffen bes Richters); 4) alle Defraubationen ober Unterfchleife gegen gewiffe befonbers fancirte herrschaftliche, Gemeinde = ober Privatberechtigungen, infofern auf fie eine burch ein allgemeines Geles oder im Berechtigungspatente ausgebrudte, nicht auf Buchthaus anfleis gende Strafe gefett fei; 5) alle Betrugereien und Berfalfchungen, morauf nicht über vierwochige Arbeit ober eine berfelben gleichkommenbe Strafe gefest fei; 6) alle fleinen erften und zweiten nicht qualificirten Diebftable; 7) alle erften und zweiten Unzuchten, fruben Beifchlafe= und erften Chebruchsfalle. B. Ueber fchriftfaffige Perfonen hatten bie Unter-gerichte auch in Straffachen ber Regel nach feine Gerichtsbarteit, ausgenommen feien 1) alle Polizeifachen, in benen Jeder dem Unterrichter ale Polizeirichter untergeben fei; 2) alle Sachen, hinfichtlich beren ben Untergerichten befonderer ober allgemeiner Auftre ertheilt werbe. felbst verstehe sich, daß auch gegen schriftsaffige Personen die Untergerichte in Fallen ber Gefahr im Bergug competent feien, nur hatten fie bem Mittelgerichte gleich bei Eröffnung der Untersuchung darüber berichtliche . Anzeige zu machen.

Raum hatte bie neue Organisation einige Wurzel gefaßt, als bas teutsche Reich in Trummern fant und ber rheinische Bund auftauchte. Der Art. 5 ber Bundesacte verkundete, daß der Landgraf von Heffens Darmstadt zu ben diesem Bunde beitretenden Fürsten gehore, welche ben Titel Großherzog annahmen, während der Art. 21 ihm gestattete, mit seinen Staaten die (brei Aemter, Altenstadt, Budesheim und Großta

umfaffende) Burggraffchaft Friedberg (in der Wetterau) zu vereinigen, und der Art. 24 ihm alle Souveranetatsrechte einraumte über die herrichaften Breuberg und Beubach, über die Berrichaft ober bas Umt Sabigheim, uber bie Grafichaft Erbach, bie Bertichaft Ilbenftabt, ben Stollberg-Gebernichen Untheil an ber Grafichaft Ronigstein, uber bie eingeschloffenen ober angremenben Besitungen ber Freiherren von Riebefel, uber die Befigungen bes Fursten und Grafen won Golme in ber Wetterau, mit Muenahme ber Memter Sebenfolms, Braunfele und Greifenftein, über bie Graffchaften Bittgenftein und Berlaburg und über bas Umt Beffen-Somburg, welches die davon benannte appanagirte Linie des Saufes Beffen : Darmftadt im Befige babe 16). Bis zu biefem verhangnigvollen Beitpunkte hatte fich, wenigstens ber form nach, bie lanbftanbifche Berfaffung der altheffifden Lande 17) aufrecht erhalten, wornach bie Stande (zwei Gurien, von benen bie eine bitrd bie Pralaten - ber . Orbenscommanthur zu Schiffenberg und die Universität Gießen — und bie Ritterschaft, die modern durch die Stadtelandschaft gebilbet murbe), . gleich ben heffen = caffel'schen, bas volle, jur Theilnahme an ber Gefetsgebung benutte, Steuerbewilligungerecht (unter Theilnabme an ber E= hebung ber Steuern burch lanbstandische Beamte - Steuerobereinnehmer) und bas Recht bes Borbringens von Beschwerben und Desiberien ausübte 18). Neben biefer altheffischen ftandischen Berfassung hatte fich namentlich auch die bes Bergogthums Weftphalen - Beiftlichkeit, Ritter und Stabte — erhalten 19). Durch ein Ebict vom 1. October 1806 . (eine Beroednung vom gleichen Tage fprach bie Aufhebung ber Steuerfreiheit aus) hob ber nummehrige Souveran bie Lanbstande fammtlicher Provingen aus unumschrankter Machtvollkommenheit auf, um durch biefe in bie Werfaffung unferer Lande gebrachte Gleichformigkeit im Stande gu fein, thatiger und wirkfamer an bem Boble unferer geliebten Unterthanen arbeiten zu konnen 20). Unterm 1. August 1807 erfolgte eine Declaration über die staatsrechtlichen Berhaltniffe ber Standesherren bes Groffherzogthums, die namentlich (im f. 19) die denselben in der Bundesgete augesicherte basse et moienne iustice normirte. Um ben 6. 20

18) Estor, de comitiis et ordinibus Hassiae etc. Edit. II. Francof.

1752. Bopp a. a. D. S. 28-38.

deputationshauptschlusses u. f. w. Frankfurt 1806.
20) Bopp a. a. D. S. 39-46. Winkopp, der rheinische Bund Bb.
1 (Frankfurt 1807), S. 381-390. Rotted, allgemeine Geschichte, 7. Aufzlage, Bb. 9 (Frankfurt 1830), S. 551, 552.

<sup>16)</sup> Bintopp, Die rheinische Confoberationsacte (Frankfurt 1808), G. 55, 61-63. Dieffenbach a. a. D. G. 208. Seber a. a. D. G. 178.

Bon ber Nahmer a. a. D. S. 19-28.
17) S. überh. Bopp, Geschichte bes ftanbischen Besens im Großherzogthum Beffen von ber Mitte bes breigehnten Sahrhunderts bis gum Berfaffungswerte am Schluffe bes Jahres 1820. Darmftabt 1833.

<sup>19)</sup> Bgl. bef. Runde, über die Erhaltung ber offentlichen Berfaffung in ben Entschabigungelanden nach bem Deputationehauptschluß vom 25. Rebruar 1823, mit Unwendung auf bas Bergogthum Beftphalen, Gottingen 1805, und (von Schwargenau) Bemertungen gur Erlauterung bes §. 60 bes Reiches

ber Declaration: Bur Musubung biefer verschiedenen Arten von Gerichtsbarkeit in zweiter Inftang über Umtefaffige und erfter Inftang über Schriftfaffige haben bie mediatifirten Furften und Grafen eine formlich constituirte (eigende und allein dazu bestimmte) und von den Standesherren in ihrer Umtsverwaltung ganz unabhängige Justizcanzlei und zwar auf ihre Roften, gegen Bezug ber bavon fallenben Zaren und Sporteln, gu halten. Diefe Mediatjustigcanglei muß wenigstens aus einem Director, zwei Rathen und ben bagu nothigen Subalternen bestehen. Mittelgerichte, welchen die Civils und Criminalgerichtsbarkeit in ger Regel in bem Umfange zustand, in bem sie von den Hofgerichten ausgendt wurde, murben bestellt, in ber Proving Startenburg die furftlich Lowensteinische und graflich Erbachische Juftizcanglei in Michelfadt, in der Proving Dberheffen bie fürfilich und graftich Solmsische Justizcanzlei in Hungen, die Justizcanzlei fur die Grafschaft Stolberg zu Gebern, die Justizcanzlei zu Friedberg fur die Burg Friedberg und die bazu gehorende Graffchaft Raichen. (Die fürstlichen Sauser Sann = Wittgenftein = Berleburg und Bittgenftein verzichteten gleich bem Grafen von Leiningen : Befterburg schon im Jahre 1806 auf die Befugniff, die Gerichtsbarkeit in zweiter Inftanz ausüben zu laffen, mahrend ein späterer gleicher Berzicht bes Landgrafen von Heffen-Homburg zur Auflösung ber bereits eingesetztn Juftizcanglei fuhrte.) 21) "Eine Declaration vom 1. December 1807, uber die flaaterechtlichen Berhaltniffe ber ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft, ließ, mit gewissen Beschrönkungen, ben abeligen Gerichtes herren, welche bisher im Befige ber Patrimonialgerichtsbarteit gemefen, bie burgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit.

Gine Frucht des Rrieges zwifthen Desterreich und Frankreich im Jahre 1809 war die Ausdehnung des Staatsgebietes, durch Erwerbung ber von Baben abgetretenen fürstlich Leiningenschen Uemter Amorbach und Miltenberg (wofur die Juftigcanglei gu Umorbach), des furftlich Los wenstein-Werthheimischen Umtes Stubach u. f. w. 22), fo wie bie Bireinigung der Memter Babenhaufen, Dorheim, Robbeim, Beuchelheim, Mungenberg, Ortenberg und ber fruher fulba'fchen Stabt Berbftein.23).

Die veranderten politischen Berhaltniffe gaben im Jahre 1816 bem Lande gum zweiten Male eine geographische Umgestaltung 24), ahnlich ber im Jahre 1803. Wie bamals namentlich (fast) ein ganzer Landestheil (bie Graffchaft Sanau = Lichtenberg) hingegeben mard so wurde nun eine

19

<sup>21)</sup> Nach und nach murten bieft Juftizcangleien, in Folge ber Berzicht leistung ber Standesherren auf diese Gerechtame, aufgehoben und ihr Sprengel bem der Hofgerichte zugewiesen. Staatslerikon, herausgegeben von Rotteck und Belder, Bb. 12, s. v. Patrimonialgerichtsbarkeit, S. 383, 384. 22) Da damals der Code Napoleon als babisches Landrecht schon einge-

führt war, so murbe berselbe-hinsichtlich bieser erworbenen Bezirte ausbrücklich wieder abgeschafft und das früher dort geltende gemeine Recht hergestellt. Breibenbach, Commentar (s. unten) S. 14.
23) Bon ber Nahmer a. a. D. S. 32—40.
24) Dieffenbach a. a. D. S. 215. Deber a. a. D. S. 183: Bon.

ber Rahmer a. a. D. G. 40-76.

ganze Provinz, das Herzogthum Westphalen, welches nehst dem Wittgenssteinischen an Preußen kam, abgetreten. Das Umt Derheim wurde an den Kursürsten von Hessen zurückgegeben, dem auch Theile der Provinz Starkendurg am rechten User des Mains zusielen. Undere Theile dieser Provinz, namentlich jene Leiningischen Uemter Umordach und Miltenderg und das Löwenstein Werthheimische Umt Heubach, wurden an Bapern abgetreten 25), während der Großherzog auf alle Hoheitsrechte über das Umt Homburg verzichtete. Als Entschädigung ward erworden der nordsliche Theildes französischen Departements Donnersberg, der als Rheinshessen und Gerichtsverfassung beibehielt, und die französische Rechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung beibehielt, der Theil des Isenburgischen, welcher dem linken User des Mains angehört, so wie ein Theil der übrizgen Isenburgischen Lande 26), die gräsisch Schönborn'sche Herrschaft

Beufenstamm u. f. to.

Der Großherzog von Beffen, ber ben Titel Großherzog von Beffen und bei Rhein angenommen hatte, gehorte gu ben teutschen Furften, welche auf bem Wiener Congreffe (am 16. November 1814) fich gur Einführung einer Reprafentativverfaffung bereit erflarten und bie Rechte bezeichneten, welche ben Standen eingeraumt werden follten; er trat bem teutschen Bunbe bei, welcher im Art. 13 eine ftanbifche Berfaffung Die zuerft (im Sabre 1816) von ben Stanbesherren ausgehenden Unregungen, welche in Suffen bei Rhein an die Erfullung biefer Bufage erinnerten, beschleunigten die Aufrichtung bes Berfaffungswerfee 27), welches, nachdem die in der erften Balfte des Sahres 1820 berufenen Stande bas verhangnifvolle Ebict vom 18. Marg 1820 guruds gewiesen hatten, burch bas mit ben Stanben berathene Staatsgrundgefet vom 17. December 1820 28) ju Stande fam. Bother ichon (am 17. Februar 1820) mar bas in ber fpateren Berfaffungeurkunde fur ein. Bestandtheil ber Verfassung erklarte Ebict über die staaterechtlichen Berhalts niffe ber Stanbesherren erschienen, meldes beren Buftanbigkeiten binfichtlich ber ihnen guftehenden Berichtsbarteit erfter und zweiter Inftang, im Ganzen in Uebereinstimmung mit der fruberen Declaration, normirte. Das folgende Jahr 1821 führte eine wichtige und wohlthatige-Reform 29), bie Erennung ber Juftig von ber Bermaltung in erfter Inftang, . berbei; indem die erftere ben Stadt = und Landgerichten, Die lettere ben Land.

29) Mittermater, im 12. Banbe bes Staatsleritons s. v. Drganis fation ber Gerichte.

<sup>25)</sup> G. ben erften Band biefes Leritons s. v. Banern G. 683.

<sup>26)</sup> Deber, Geschichte ber Stadt Offenbach (Frankfurt 1838), S. 85. 27) Bopp a. a. D. S. 48—119. Floret, historisch kritische Darftels lung ber Berhandlungen ber Stanbeversammlung bes Großberzogthums Deffen im Jahre 1820 und 1821. Mit befonderer Beziehung auf die Berfastungs- urkunde bes Großberzogthums u. f. m. Gießen 1822.

urkunde des Großherzogthums u. f. w. Gießen 1822.
28) Bielfach abgebruckt, z. B. im ersten Bande der zweiten Auflage des Werkes von Polite: Die europäischen Berfassungen seit dem Jahre 1789 u. s. w. Bb. 1, Leipzig 1832; im 3. Bande des Alexander Muller'schen Archivs für die neuteste Geseggebung aller teutschen Staaten (Mainz 1832), S. 171—191.

rathen überwiesen war. Gine Berordnung vom 28. Mai beffelben Sabres, über bie Organisation ber oberften Staatebehorben, verfügte eine eine Mobification der bisherigen Dragnisation bes Ministeriums und feines Befchaftsganges erfordernde Trennung ber Ministerien in brei Departements, bas bes Innern und ber Juftig, bas ber auswartigen Ungelegen= beiten und bes großherzoglichen Saufes und bas ber Kingngen, und theilte bem erfteren namentlich ju 1) bie Aufficht über fammtliche Dber-, Mittel= und Untergerichte und die Anstellung ober Beftatigung aller bei bemfelben verwendeten Perfonen; 2) die der Juftigorganisation entsprechende Correspondeng mit den Juftigbehorben; 3) die Aufficht auf die Abvocaten und die, welche die willfurliche Berichtsbaufeit ausuben, fo wie beren Unftellung; 4) bie Erledigung ber Recurfe megen verzögerter ober verweigerter Juftig; 5) die Begnabigungegesuche aller Art, insofern sie sich nicht auf ben Erlag von Disciplinarftrafen, bie in ben Birtungsfreis eines anderen Mimifterialbepartements, ober folder Strafen, die in Bemaßheit finanzieller Gefete erkannt find, beziehen; 6) die Errichtung von Majoraten ober Familienfideicommiffen, ben Confens gu Berauferungen ber letteren, die Moratorien und die Berwilligung aller gefehlich julaffigen Musnahmen von den Gefeten; 7) die Berfugung über die der Bermaltung der Juftig budgetmaßig zugewiesenen Gummen; 8) bie Berhandlungen mit ben Landstanden über Gegenftande bes Juftigbepartemente und über bas Mus-Die gleiche Berordnung hebt noch hervor, bag gabebubget beffelben. jeber Minister fur das; was feinem Departement zu respiciren obliege und fur alles, was von bemfelben ausgehe, verantwortlich fei, und geht am Schluffe gur Begrundung eines bem bisherigen Staatsorganismus fremden Inftitutes über: neben dem Minifterium foll ein Staatsrath beftehen. Der Birfungefreis beffelben ift theils berathend, theils ent= fcheibend, nie ausführend, vielmehr liegt die Musfuhrung feiner Befchluffe, wenn es einer folchen bedarf, bemjenigen Ministerialbepartemente ob, in beffen Gefchaftetreis ber Gegenftand einschlagt, auf welches baber auch bie Berantwortlichfeit übergeht. A. Berathend ift ber Staatsrath 1) bei allen Gefegesentwurfen, welche zwar in ber Regel in bemjenigen Mini= fterialbepartement, beffen Befchaftefreis fie beruhren, vorbereitet merben, bereit endliche Berathung und Redaction aber bem Staaterathe obliegt. Diefes gilt namentlich von dem Finanggefete; 2) bei neuen Deganifationen ber Juftig : und Bermaltungsbehorden, zu welchen die Borfchlage und Borbereitungen zwar in der Regel von dem einschlagenden Minifte= vialbepartemente ausgehen, beren endliche Begutachtung jedoch (mit Musnahme beffen, mas das anzustellende Perfonal betrifft) bem Staatsrathe aufteht. B. Entscheibende oberfte Behorde ift ber Staatbrath 1) in Com= petengftreitigkeiten zwifchen Juftig = und Bermaltungebehorben; 2) in allen Recurfen von den Entscheidungen der Berwaltungsbehorden in Idminiftrativjuftigfachen, wornach baber unfer geheimes Staatsminifterium biejenigen Recurse diefer Urt, beren Erledigung bemfelben nach ben bisherigen Einrichtungen oblag, nicht mehr anzunehmen hat; 3) in ben Fallen, wo der Urt. 23 des Edictes vom 22. April 1820 über die offentlichen Dienftverhaltniffe ber Civilftaatsbeamten bei folchen Staatsbienern Unwendung findet, welche felbft Mitglieder eines Minifterials bepartements find. Ueberall, wo ber Staatsrath berathend ift, find im Falle getheilter Meinung die ber Minbergahl umftanblich zu entwickeln, ba aber, wo er entscheidende Beborde ift, feinen Befchluffen bie Ent= fcheidungsgrunde beizufugen. Unterm 6. Juni 1832 murbe fur bie bei= ben Provingen bieffeits bes Rheines ein Ebict megen ber Organifation ber bem Ministerium des Innern und ber Justig untergeordneten Re= gierungsbehorben erlaffen 30), welches namentlich bas Mittelglied zwischen ben Landrathen und dem Minifterium, die Provinzialregierungen, aus= fchied und Rreifrathe creirte, auf welche die Functionen der Regierungen im Gangen übergingen. Der vierte Abschnitt diefes Ebictes ordnete fur bie Angelegenheiten, welche bie Gefeggebung an die nun aufgehobenen Regierungsbehorden verwies und die ihrer Natur nach collegialifche Be= rathung erfordern, eine collegialifch organifirte Behorde, ben Ubmini= strativjustizhof, an. Der Wirkungsfreis beffelben, fo fpricht fich ber 6. 35 bes Edictes aus, umfaßt folgende Gegenftande: I. Entichei= bung und zwar in dem Umfange, in welchem folche den bisherigen Pro= vinzialregierungen guftand, a) in benjenigen Ungelegenheiten im Reffort des Ministeriums des Innern und der Juftig, welche die Gesetzgebung für Abministrativjustigfachen erklart; b) in streitigen Abministrativsachen, als: über Recurfe gegen Verfügungen ber Rreisrathe hinfichtlich ber Be= richtigungen ber Ortsburger an dem Genuffe des Gemeindevermogens, über die Nothwendigkeit der Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Breden, des Grundeigenthums zu Bauplagen, der Abtretung des Privateigen= thums, fo wie deffen Beranderungen gum 3mede ber Berbefferung einer Biefencultur; c) uber Beebangelegenheiten; d) uber die Gefehlichkeit ber Bahlen ber Ortsvorftande und die gefetlichen Eigenschaften ber Gewahle ten. Die Recurfe gegen die Entscheidungen des Udministrativjuftighofes werden, je nachdem es die bestehende Gefetgebung mit sich bringt, theils bei dem Ministerium des Innern und der Jufitz, theils bei unserem Staatsrathe angebracht. II. Untersuchungen gegen Kreisrathe und bie ihnen untergeordneten Diener wegen Umtsverlegungen. Obgleich dem Ministerium des Innern und der Juftig ausschließlich die Befugniß gur Unordnung einer formlichen Ubminiftrativunterfuchung gegen die genannten Diener zusteht, fo hat es boch, wenn es eine folche anordnet, dieselbe Diefer erhalt baburch bie dem Udminiftrativjuftizhofe zu übertragen. Attributionen der bisherigen Provinzialregierungen gegen die ihr untergeordneten Diener, nach Maggabe bes Cbictes uber die offentlichen Dienft= verhaltniffe der Civilftaatsbeamten vom 12. Upril 1820, und des darauf gefolgten Gefetes vom 9. Marg 1824, mit der Befdrankung jedoch, daß er gegen die oben genannten Diener einstweilige Suspension nicht erkennen, fondern nur die ihm deghalb geeignet scheinenden Untrage bei bem Ministerium des Innern und der Justig ftellen fann. ubertragen wir bem Abministrativjustighofe III. die Ertheilung der Er= madhtigung gu Fuhrung ber Uctiv = und Paffivprozeffe von Geiten ber

<sup>30)</sup> Seber a. a. D. S. 190.

Semeinden und weltlichen Stiftungen in bemfelben Umfange, in welchem die disherigen Provinzialregierungen diese Attribution hatten und b) der katholischen Kirchen= und geistlichen Stiftungsfonds in demselben Umsfange, in welchem der disherige katholische Kirchen= und Schulrath diese Function auszuüben hatte. Endlich hat dieses Collegium die Berbindslichkeit, alle von dem Ministerium des Innern und der Justiz in Berswaltungsangelegenheiten von ihm geforderten Gutachten zu erstatten. Im fünften und lehten Abschnitte wurden dem Abministrativjustizhose als Lehnhof die Lehnssachen zugewiesen, wie sie bisher vor die Regies rungen gehörten.

Das genannte Cbict hatte im Art. 4 fich bahin ausgesprochen: Innerhalb bes ben Rreistathen überwiefenen Rreifes ift benfelben bie gange Bermaltung und Polizei, die lette jedoch mit ganglichem Musichlug ber anberen Behorben überwiefenen Gerichts: barteit, übertragen. Ein die Uebertragung ber Polizeigerichtsbarkeit, einschließlich ber Forstgerichtsbarkeit in ben Provinzen Starkenburg und Dberheffen betreffenbes Ebict vom gleichen Datum und bes Ginganges: Rachdem wir in unferem die Organisation der Regierungebehorden betreffenden Cbicte vom heutigen die Musubung ber Polizeigerichtsbarteit von bem Wirkungsfreife ber Bermaltungsbehorben in ben Provingen Startenburg und Dberheffen ausgeschieden haben, eine befinitive Ueberweisung berfelben an die ordentlichen Gerichte jedoch bermalen in Rudficht auf die politischen Folgen, welche die Berfaffungeurkunde an richter= liche nicht gang freisprechende Erkenntniffe knupft, und fo lange nicht fowohl ein Polizeiftrafgefesbuch und ein Gefet über bas Berfahren in Straffachen auf verfaffungemäßigem Wege erlaffen, als auch mit Rudficht auf diefe funftige Gefetgebung eine andere Organisation ber Gerichte eingetreten ift, nicht fattfinden tann und wir baber befchloffen haben, provisorisch und so lange wir nicht andere Unordnungen zu treffen fur gut finden, die Polizeigerichtsbarteit, mit Ginfchlug der Forftgerichtsbarfeit, burch Gerichte als besonders hiermit von uns beauftragten Behorben, ausuben zu laffen, fo verordnen wir u. f. m., übertrug bie Unterfuchung und Beftrafung ber Felbfrevel, fo wie ber ubrigen Polizeinbertretung, in fo weit folde bieber ben Polizeibeputationen, ben Landrathen und Polizeicommiffaren in fandesherrlichen Bezirten, fo wie den Regierungen in erfter Inftang guftanb, ben Stadt = und landgerichten als Polizeis gerichten erfter Inftang, indem es fur ben Weg bes Recurfes bie Sof= gerichte gu Polizeigerichten zweiter und bas oberfte Bericht gum Polizeis gerichte britter Inftang bestellte. Gleiches verfügte bas Cbict, unter Mufhebung des Dberforftgerichtes, binfichtlich ber Unterfuchung und Beftrafung ber Forft-, Jago = und Fischereifrevel und Bergeben 31), indem es bie Stadt = und Landgerichte ju Forftgerichten erfter, die Sofgerichte ju

<sup>31)</sup> Dofmann, Jusammenstellung ber Geset, Berordnungen und Staatsvetrtage über bas Forfistraswesen in den Provinzen Startenburg und Oberheffen, Darmstadt 1852; und die Anzeige dieser Schrift S. 192—195 des 24. Bandes ber Schund'schen Jahrbucher der juristischen Literatur. Reuft. 1834.

Forfigerichten zweiter und ben bochften Gerichtshof zum Forfigerichte britter Instang berief. Gin unter Mitwirkung ber Stanbe erlaffenes Gefet vom 1. Juli 1836 ertheilte nabere Bestimmungen hinfichtlich ber Recurfe gegen die Erkenntnisse ber Polizei = und Forstgerichte erster und zweiter Instanz, besonders hinsichtlich der Grenzen, innerhalb deren Recurs statt= , haft fei 32).

Der Art. 103 ber Berfaffungeurkunde vom 17. December 1820 fagte eine umfaffenbe Rechtsgefetgebung ju 33), indem es barin heißt : Fur bas gange Großherzogthum foll ein burgerliches Gefebuch, ein Strafgefetbuch und ein Gefetbuch über bas Berfahren in Rechtsfachen eingeführt werben. Dbgleich feitbem mehr als 22 Jahre verfloffen find, und fruher, wie fpater, Gefeggebungscommiffionen thatig maren, fo ift boch diese Bufage bis jest nur fehr unvollständig in Erfullung gegangen, obgleich feit mehreren Sahren ernftlich an ihre Erfullung gedacht wirb.

Strafrecht. In ben beiben alteren Provinzen bes Großherzogthums offlich bes Rheines galt als ftrafrechtliche Rorm bas romifche und canonifche Recht, die peinliche Gerichtsordnung Rarl's V. in Berbindung mit den übrigen Reichsgesegen und eine Ungahl von Particularverord= nungen 34), jeboch nur in fo weit, ale bie fouverane Macht, Praris

<sup>32)</sup> G. überhaupt Bopp, heffische Beitrage far Rechtskunde Ah. 1 (Darmftabt 1842), Rr. IV. (bie Rummer I handelt von ber Grecutioneinstanz bes heffischen Civilprozeffes). Das Ebict vom 6. Juni 1832, wegen Uebertras gung ber Polizeigerichtebarteit, einschlitflich ber Forfigerichtebarteit in ben Provingen Startenburg und Dberheffen mit feinen Umgebungen, und Anfügung zweier Rechtsfälle, und Mittermaier, die Strafgeschang in ibrer Fort-bilbung u. f. w., erster Beitrag (Beibelberg 1841), §. 24: Bewidtniß des Strafgesehbuches zu dem Polizeistrafgesehbuche. Umfang der Polizeisbertretungen G. 228, 229.

<sup>33)</sup> Bgl. überh.: Der Antrag in ber zweiten Kammer ber Stanbeversamms-lung des Grasberzogthums hessen im Jahre 1833, wegen Erfüllung des Art, 103 ber Personathums dessen im Jahre 1833, wegen Erfüllung des Art, 103 ber Personathums der den umfaffende Rechtsg:seigebung und ber barüber von Bericht, herausgegeben und mit Bemerkungen begleitet von Abvocat Bopp in Darmstadt, Darmstadt 1833, und Commentar über das grofherzoglich heffische Strafgefegbuch und bie bamit in Berbindung ftehenden Gefete und Berordnungen, auch authentischen Quellen u. f. w. von Dr. DR. 23. A. Breibenbach, großbergoglich hestischem Ministerialrathe im Ministerium bes Innern und ber Justig, Bb. 1 (Darmstadt 1843), Ginleitung, erster Abschnitt, Geschichte ber Cobisication im Großherzogthume hesselfet S. 1—131. 26. Mutter, Archiv ber neutsten Gesetzebung aller teutschen Staaten Bb. 3 (Maing 1832), G. 72-98. Beitschrift: Gesperus vom Jan. 1831 Rr. 178-176: Geschichte ber Borbereitungen zu einer umfassenden Gras und Eris minalgefetgebung fur bas Großherzogthum Deffen. v. Linbe, über ben Stanb. minatgejegteding für das Großgerzogtrum Deffen. b. Einbe, toer den Standspunkt der Reformfrage der Justizverfassung und die Ergebnisse ber jüngken legislativen Thatigkeit in Bezug auf Givilrecht und Givilprozes im Großherzogthume Dessen (S. 200. 382 des 20. Bandes des Archivs für die eivilistische Praxis, Deibelberg 183 (200. 300. 341) Die mitte ken dieser Verordnungen sind 1) eine Verordnung vom 30. April 1785, wegin Bestrasung des verschuldeten Banquerouts (Bopp, hessscher Rechtstrum 5379 sig., s. v. Banquerout). 2) Verordnung vom 11. März 1818, wegen Dienstvergehen der Staatsdiener. 3) Verordnung vom 9.

genannt 36), Raum gab; bagegen herrschte in ber Proving weffilch bes Rheines, in Rheinheffen, bas so inhumane 36) frangofische Strafgesethuch Sowohl biefe Berschiedenheit, in ber fich zwei Theile bes Landes gegenüberftanden, ale bie Unvolltommenheit ber ftrafrechtlichen Buftanbe bieffeits und jenfeits brangte gur Aufrichtung einer bas gange Band umfaffenden und zeitgemäßen Strafgesetgebung. Rad manderlet Borbereitungen 37) ward burch ben Regierungscommiffar, Ministerialrath. Breibenbach unter Begleitung eines "allgemeine Bemerkungen." bervorhebenden 38) lichtvollen Bortrages (Motive murben nicht vorgelegt)

September 1777, wegen Bestrafung bes Bettelns (Bopp a.g., D. S. 100 sig., s. v. Betteln). 4) Berordnung rom 15. August 1763 Awegen Bestrasung bes geschrüchen und britten Diebstahls (Bopp a. a. D. S. 199). 5) Geset vom 30. Mat 1821, über die Ausstehlage (F. diese Lerikon Bb. 1, s. v. Beischlaf, außerzehelicher, S. 840; Bopp a. a. D. S. 300 sig., s. v. Fornicationssstrase und Ausmittelung der Baterschaft; berselbe im 3. Bande bes A. Müller'schen Archivs der Gesetzebung [Mainz 1832], S., 439—476, wogusteich die ständschen Berhandlungen dargestellt sind). 6) Geset vom 9. Desember 1834, wegen Bestrafung des Collectirens und Hausirens mit Lotteries loosen (Bopp a. a. D. S. 403 sig., s. v. Lotterie; Bender, das Lotteriestecht, 2. Ausst. [Gießen 1841], S. 80). 7) Geset vom 23. September 1830, gegen den Nachbruck (Bopp a. a. D. s. v. Nachbruck, S. 426—430). 8) Esste vom 27. Wärz 1779, wegen Berpdnung der Beschäbigung von Baumen (s. den 2. Wb. diese Lerikons s. v. Beschäbigung und Vernichtung von Sachen, S. 22). von Sachen, S. 22).

35) Breibenbach a. a. D. Abschuitt 2: Bustand ber Strafrechtspflege vor Berkundigung bes Strafgesehbuches (G. 131-145) S. 131.

36) Durch Gefet vom 31. December 1830 wurde bie von biefem Cober aboptirte Strafe ber Brandmarkung abgeschaftt. S. Bopp a. a. D. S. 111, s. v. Brandmarkung jund Digig, Annalen ber teutichen und ausländigiches Criminalrechtspflege Bb. 14 (Berlin 1831), S. 408—411. Ueber einen Antrag auf Milberung der Strafgesetzung in Rheinbessen durch Beracksicht. gung milbernber Momente f. Buchner, Gefchichte bes Lanbtages von 1834 **5**. 148.

37) Im Jahre 1837 erschien jum 3wede ber Berathung im Staatsrathe ber Entwurf eines Strafgesehuches fur bas Großherzogthum Deffen. Als Masnuscript gedruckt, nebst einem Bortrage über biesen Entwurf vom October 1837 (von Dr. v. Linbelof). Mittermaier (ber einen frührern Entwurf geprüft hatte), die Strafgesetzebung in ihrer Fortbilbung u. f. w., erfter Beitrag (Deis

belberg 1841), S.

38) Es heißt in bem Bortrage namentlich : Daß bie Staateregierung unter ben zugefagten neuen Gefegbuchern bem Entwurfe eines Strafgefegbuches bie Prioritat zuerfannt hat, ertlart fich burch bie mefentliche Berichiebenheit, welche mifchen ben bieffeits und jenseits bes Rheines geltenben Strafgefeben und Pras jubicien besteht, also burch bie Ungleichheit ber Bestrafung einer und berselben Sandlung, je nachdem fie in Rheinheffen ober in ben atteren Provingen bes Canbes begangen worben; eine Erfcheinung, welcher ein Bicl gefet merben muß, wenn andere bas Butrauen zu bem Richteramte und bie Uchtung vor bem Gefege ungeschwächt fortbefteben foll. Auch mas bie Civilgefege und bas Berfahren bettifft, wirb bie Scheibewand fallen, vor allem aber muß bie Disparitat racflichtlich ber Gefege verschwinden, welche über Ehre, bett und Ecben ver-fügen. Bgl. noch Breibenbach a. a. D. Abschn. 3. Desoberften Grundfage bes Strafgefetbuches G. 145-178.

am 22. April 1839 ben Stanben ein julest von bem Staatsrathe berathener Entwurf eines Strafgefetbuches fur bas Großherzogthum Seffen 39) vorgelegt, ber von den vereinigten Musichuffen beiber Rammern in einem ausführlichen Musichugberichte und bann in ausführlichen Discuffionen gerruft marb. Da bie beiden Kammern fich in mehreren Beziehungen nicht vereinigen konnten, fo überließen fie bie Entscheidung ber Staats= regierung 40), welche unterm 17. September 1841 bas Strafgesethuch, Berfallend in zwei Theile, von benen ber erfte in eilf Titeln von ben Berbrechen und Bergehen und von beren Beftrafung im allgemeinen, ber zweite in 17 fortlaufenden Titeln von ben einzelnen Berbrechen und Bergeben handelt, publicirte und verordnete, daß diefer Cober (hinfichtlich "beffen man bas Urtheile Mittermaier's 41) aboptiren kann: Das vor einigen Monater bekannt gemachte Strafgefesbuch fur bas Grofherzogthum Seffen hat große Vorzüge und wenn auch Rec. nocheviele Bebentlichkeiten, vorzüglich gegen bie Urt, mit ber man bas richterliche Ermeffen angfilich ju befchranten fucht, gegen bas zu Grunde gelegte Opftem ber Freiheiteftrafen und gegen die Barte mancher Strafandrohungen gels tend ju machen bat, fo muß er dennoch bankbar anerkennen, bag bas beffifche Strafgefetbuch, bas bie Erfahrungen anderer Lander forgfaltig benutte, vor manchen anderen neuen Strafgefegbuchern burch Ginfachbeit der Amerdnung, durch' das Streben nach Bestimmtheit der Strafvorforiften, burch Berbannung mancher unpassen Strafarten, 3. B. twoerlicher Buchtigung, ferner burch zweckmäßige Ubstufungen bei ben einzelnen Berbrechen und burch Milbe ber Strafandrohungen in einer großen Bahl von Fallen fich auszeichnet) vom 1. Upril 1842 and in Musubung tommen 42) folle. Begleitet murde bas Gefetbuch 43) wegen bet Rothwenbigkeit, feftzustellen, welche ber bisherigen Bestimmungen

39) v. Preu ich en, Rritit bes Entwurfes eines Strafgefesbuches fur bas

Großherzogthum Deffen. Giegen 1839.

41) In beffen Bericht über ben Breibenbach ichen Commentar S. 308 fig. bes Jahrganges 1842 bes Archive bes Eriminalrechtes.

42) Bon bem genannten verdienftvollen Breibenbach'ichen Commentar

uber baffetbe find bis jest bie vier erften befte bes erften Banbes erfchienen. Außerbem erfchien: (Germershaufen) Promtuarium gur Erleichterung bes Stubiums und ber practifchen Unwenbung bes neuen Strafgesebuches fur bas

<sup>40)</sup> S. überhaupt Mittermaier a. a. D. §. 9: Entwurf bes Strafgeschuches fur bas Großherzogthum Beffen S. 99-108, und Buchner, Darftellung bes Staatslebens im Großherzogthume Beffen mahrend ber brei lebten Jahre und ber Berhandlungen feiner ganbftanbe inebefonbere (G. 99-241 bes zweiten Banbes bes Staatsarchive, herausgegeben von Bubbeus [Bena 1842), S. 198—209).

Studiums und der practischen Anwendung des neuen Strafgesebuches jur vas Großherzogthum bessen. Mainz 1832.

43) Unterm 19. October 1841 wurde zur Aussührung des Art. 8 des Strafgesehuches, wornach die Todesstrafe durch diffentliche Enthauptung vollzogen werden soll, verordnet: Die Enthauptung der in Gemäßheit des Strafgesehuches zur Todesstrafe verurtheilten Verdrecher soll mittelst des Fallbeiles vollzogen werden. "Diese Verordnung wurde zum ersten Male in Anwendung gebracht bei der hirichtung des Motders Vahlberg zu Gießen am 7. Februar 2842 Werscher wast Zeitung am 8. Vertragt 1848. Grofferg. heff. Beitung am 8. Februar 1843.

uber Bestrafung der Berbrechen und Bergeben noch fernerbin, fei es im gangen Groffperzogthume ober in einzelnen Theilen beffelben, Giltigfeit haben follen oder nicht, und gemiffe Sandlungen, beren polizeiliche Uhnbung bas Strafgefegbuch unterftellt, die aber bieber theils gar nicht, theils nicht allgemein bei Bermeibung einer Polizeiftrafe verboten maren, mit einer folden zu bedrohen, von einem Ginfuhrungsgefete. Mis zweiter Begleiter gefellte fich, weil es nothwendig geworben, die Buftindigkeit ber Strafgerichte jum Theil neu zu beffimmen und die Borfchriften ber in ben verschiedenen Theilen bes Großherzogthums geltenben Gefebe mit bem Gefetbuche in Ginklang zu bringen, ein Competenzgefet bingu, welches in brei Abschnitte gerfallt. Der erfte Abschnitt (Urt. 1-3) begieht fich auf die beiben alteren Provingen Starkenburg und Dberheffen. Indem ber Urt. 1 fich bahin ausspricht: Die in bem zweiten Organisationsebicte vom 12. October 1803, S. 5, unter Litt. A. (f. oben) enthaltene Beffimmung berjenigen Falle, in welchen die Untergerichte nicht blos unter= fuchende, fondern auch urtheilende Behorden fein follen, ift aufgehoben, und es wird die im folgenden Artitel enthaltene Competenzbestimmung an die Stelle der aufgehobenen gefett, gahlt der zweite Artifel die Berbrechen und Bergeben auf, welche nun gang ber (erweiterten) Competens ber Untergerichte hingegeben feien, mabrend ber Urt. 3 bingufugt: Fur biejenigen Falle, welche gegenwartig von ben Stadt = und Landgerichten nach folden Strafgefegen und Berordnungen abgeurtheilt werben, bie neben dem Strafgefegbuche befteben bleiben, wird in ber Strafcompeteng biefer Gerichte nichts geandert. Der zweite Abschnitt (Urt. 4-20) nor= mirt die Competeng der rheinheffischen Berichte, besonders bes Uffffen= ober Specialgerichtes, mahrend der britte Abschnitt (Urt. 21-23) all= gemeine Beftimmungen enthalt. Gleichzeitig trat bas gleichfalls mit den Standen berathene 44) Felbstrafgeset 45), welches in vier 26= schnitte und 80 Urtitel zerfallt (ber erfte Abschnitt enthalt allgemeine Beftimmungen, mabrend ber zweite von Felbentwendungen, ber britte von Felbbefchadigungen und Beibefreveln, ber vierte von felbpolizeilichen Bergeben und Freveln handelt), and Licht und in Birffamfeit.

Schon im Jahre 1822, also zwei Jahre nach Austhebung des bis dahin aufrecht erhaltenen befreiten Gerichtsstandes der Militarpersonen in Civitre cht ts sachen, indem diese Classe der Staatsburger den Civilgerichten untergeben wurden, war, weil sich der Regent von der Nothwendigsteit überzeugt hatte, daß nicht allein die Strafgesetzeugt für das Militar einer vollständigen und gründlichen Revision unterworfen, sondern auch der Militarstrafjustiz eine zwecknäßigere und zeitgemäßere Organissation gegeben werde, ein Militarstrafgesetzuch erlassen worden, welches in 542 Artikel zerfällt und im ersten Theile (Art. 1—176) das Militarstrafecht, im zweiten Theile (Art. 177—542) den von den Grundsägen

<sup>44)</sup> Buchner a. a. D. S. 209.

<sup>45)</sup> Felbstrafgeses für bas Großherzogthum Bessen nebst ber Instruction für bie Forst fougen, mit einer historischen Rotig, einer Uebersicht ber lanbständischen Berhandlungen und einem alphabetischen Register. Maing 1842.

bes inquifitorifchen Berfahrens regierten Militarftrafprozeg umfaßt. Gine Erfahrung von 20 Jahren hat ben Werth biefer im Bangen humanen und milben Gefetgebung, welche burch einzelne Gefete und Berordnungen weiter ausgebilbet murde 46), anerkannt und bargelegt. Beniger noch burch die Erfahrung erprobt ist bas unterm 4. Februar 1837 publicirte, in 9 Abschnitte und 90 Artitel zerfallende Forftftrafgefet 47), welches von ber Betrachtung bictirt warb, daß die Forstvergehen und Frevel in ben einzelnen Theilen bes Großherzogthums bisher nach fehr verschiedenen Normen bestraft worden feien 48).

Um ben Rreis ber Strafgefetgebung auszufullen, fehlt nur noch bas Polizeistrafgesegbuch 49), welches hoffentlich auf bem nachsten Landtage

au Stanbe fommen wirb.

Es bedarf ber Bervorhebung bes Umftandes nicht, bag bas Großherzogthum Seffen, gleich ben anderen Staaten bes teutschen Bollvereines,

von der Bollftrafgefeggebung beherricht wird 50).

Strafverfahren. Bahrend fo bie Gefeggebung über bas gefammte materielle Strafrecht ihrem Biele nabe gerucht ift, erscheint bie Legislation uber bas Strafproze grecht noch weit von ihrem Biele entfernt.

Much in Seffen war die Grundform bes germanischen Strafverfahe. rens, ber Unklageprozen mit Deffentlichkeit und Mundlichkeit, herrschend. Nach und nach modificirte fich biefes Berfahren burch Ginfuhrung bes Inftitutes bes offentlichen Untlagers und Adoption bes fogenannten gemifchten Prozeffes 51), der fich in der von dem Landgrafen Ernft Ludwig. im Sahre 1726 publicirten peinlichen Berichtsordnung 52), die noch jest, freilich mit vielfach verruckter Grundlage, giltig ift und auf die neus erworbenen Bebietstheile ber beiben alteren Provingen ausgebehnt murbe,

48) Buchner, Geschichte bes großherzogt. heff. Landtages v. 3. 1834 (Sanau 1835), S. 37-40.

49) Breibenbach a. a. D. S. 153. 50) S. ben britten Band biefes Lexikons s. v. Defraubation.

52) S. über bie neuefte Musgabe berfelben mit Supplementen vom Sahre 1830 und bie weiteren in ben Sahren 1839 und 1840 herausgegebenen Rache tragen weiter unten unter: Givilproge f.



<sup>46)</sup> Supplemente und Erläuterungen zu bem großberzoglich hessischen Militärstraßgesethuche. Darmst. 1834. Bgl. noch den Beitrag zum ersten Bande ber Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtepstege des Kurfürstenth. und Großeberzogth. Hessen (Darmst. 1834), S. 555—583: Ueber die oberrichterliche Absänderung der unterrichterlichen Erkenntnisse in Strassachen. Mit besonderer Beziehung auf das großberz, hess. Militärstrasgesehuch.

47) handbuch der Gesetz, Berordnungen und sonstigen Vorschriften für das Forswesen im Großberzogth. Hessen, erste Abth. (Darmst. 1840), S. 1—27. (Die zweite Abth. dieses Sandbuches beareist die Normen des Verfahrens

<sup>27. (</sup>Die zweite Abth. biefes Sandbuches begreift bie Normen bes Berfahrens zur Beftrafung ber Forstvergeben.) Bgl. noch Brumhard, Bersuch zur Begrundung einer zeitgemaßen Forststrafgesetzebung. Mit besonderer Rucksicht auf bas Großherzogth. heffen. Offenb. 1833.

<sup>51)</sup> Bopp, ber offentliche Untlager und ber Staatsprocurator in Seffen bei Rhein (S. 316-351 bes zweiten Banbes ber Zeitschrift fur teutsches Strafverfahren, herausgegeben von v. Jagemann und Rollner, Karleruhe 1842).

ausgeprägt findet. Der Organisation vom Jahre 1803 war es vorbehalten, auch biefe Formen ju verbrangen. Stillfchweigend murbe ber burch bie Doctrin langft ausgebilbete reine Inquifitionsprozeg eingeführt, ber eo ipso die bisher aufrecht erhaltene Deffentlichkeit bes Strafverfahe rens vor dem Publicum untergehen ließ 53) und consequent (f. oben) das Institut der Rechtsmittel mitbrachte 54). Um fo greller war daher der Gegenfat, als im Jahre 1816 bie Proving Rheinheffen bingutam, welche die frangofische Gerichtsverfassung und Rechtsgesetzgebung, und fo auch bas Gefegbuch über bas Strafverfahren mit bem Inftitute bes offent lichen Unflagers, mit Deffentlichkeit, Munblichkeit und Geschwornen= gericht, mitbrachte 55); bald murbe die Dothwendigfeit erkannt, daß vor allen Dingen eine gleichformige Juftigverfaffung fur bas gange Großher= jogthum festgefest und gleichformige Grundlagen fur bas gefesliche Berfahren bestimmt murben. 2118 Product biefer Ginficht erfchien bas Ebict vom 1. December 1817 56), welches fich namentlich babin aussprach: Der in beiben Landestheilen beftehende Grundfat ber Bereinigung der Civil = und Strafgerichtsbarteit wird auch funftig aufrecht erhalten. Die Straffalle follen in bem gangen Großherzogthume in brei Claffen getheilt werben, a) in die fleinen ober einfachen Polizeiftraffalle, b) in bie mittleren ober Buchtpolizeiftraffalle und c) in die großen ober pein= lichen Straffalle. Die erfteren follen an die Stadt = und Landrichter, die zweiten aber an eine beffalls zu bilbende Abtheilung ber Sofgerichte

<sup>53)</sup> Ruhl, über Deffentlichkeit ber Rechtspflege nach ben in ben älteren Theilen bes Großherzogthums Deffen bestehenden Rechtsnormen (Zeitschrift für Gesegebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Großherzogthums Heffen u. s. w. 3b. 1 [Darmstadt 1834], S. 541 fig.).

<sup>54)</sup> Ruhl, die Grundzüge des peinlichen Prozesse nach Inhalt der Carolina, sodann der hessen barmstädtischen peinlichen Gerichtsordnung vom Jahre 1726 und des neueren Inquisitionsversahrens im Großberzogthume Hessen (bei Bopp, Mittheilungen aus den Materialien der Eefeggebung und Nechtspflege des Großberzogthums hessen I. (Darmstadt 1830), S. 32—53. hisig, Annalen der teutschen und ausländischen Erminalrechtspflege Bd. 9 (Bertin 1831), S. 288—308: Einiges über die Gerichtsversassung und das Verschwerfahren in Großberzogthume Hessen.

<sup>55)</sup> Bgl. im allgemeinen Mittermaier, das teutsche Strasversahren, 3. Aufl., Bd. 1 (Heidelb. 1839), §. 20, 40, 45, und insbesondere: Ueber die geseilichen Garantien der personlichen Freiheit in Meinbessen. Ein Beitrag zur Kenntniß der französischen Gefeggebung in teutschen Staaten von J. Glausbrech, Abvocat und Anwalt in Mainz, Darmstadt 1834; und die Betrachstung dieser Schrift S. 179—186 des 25. Bandes der Schunk'schen Jahrsbücher der jur. Liter. Neust. 1834.

<sup>56),</sup> Gengler, Beitrag zu ber Gesegebung für die Berfassung der teutsschen Gerichte und das Berfahren vor und von denselben, in Bemerkungen zu dem großhetzoglich besssischen, die Organisation der Civil= und Strassussy, so wie der Staatscussisch über beide und die Grundlagen des künstigen gerichtslichen Berschrens betreffenden Ebicte vom 1. December 1817. hetbelberg 1818. Riederrheinisches Archiv sur Gesegebung, Rechtswissenschensche und Rechtspslege, herausgegeben von v. Sandt und S. 3 um Bach, Bd. 3 (Chin 1818), S. 310—316. Mittermaier, über die neuesten Fortschritte der Eriminalgesetzgebung in Teutschland (Bb. 4 des neuen Archivs des Eriminalrechtes S. 180, 181).

und an bas Plenum der standesherrlichen Juftigcangleien, fo lange biefe nicht genugend gur Bilbung mehrerer Senate befeht find, gewiesen werben. Die britten endlich gehoren in bem jenseitigen Landestheile an ben von dem Director bes Sofgerichtes zu prafibirenden Eriminalgerichtshof, ber aus Mitaliebern bes Mainzer Sofgerichtes und aus ben Geschwornen gebildet wird, in den dieffeitigen Landestheilen bagegen follen biefe Falle von den vereinigten Abtheilungen ber Sofgerichte behandelt werden, bis bie allgemein verbreitete Bekanntschaft mit ben Gefegen und eine auf langere Erfahrung gegrundete Prufung es erlauben wird, auch bierin Gleichformigkeit einzuführen. Bis zu einer Umarbeitung ber Strafgefet= gebung foll die Grenze zwifchen ben brei Graben ber Straffuftig in ber Urt bestimmt fein, bag a) als einfache Polizeiftraffalle betrachtet werben follen alle burch bas Organisationsebict von 1803 an bie Suftig= beamten gewiesenen Straffalle, mit Ausnahme ber Diebftable, die nicht blos Feldfrevel find, und ber Betrugereien und mit Borbehalt naberer Bestimmung über die barin benannten Unzuchtsfälle; b) als Bucht= polizeistraffalle alle hoberen Straffalle bis zu ber Strafe von zweis jahrigem Bucht= und Arbeitshaus; c) als peinliche Straffalle endlich alle. in welchen mehr als zweijahrige Bucht = ober Arbeitsstrafe eintritt. privilegirte Strafgerichte follen ferner bestehen a) die Militargerichte, b) bas Disciplinargericht und ber akademische Senat ber Universitat Giegen, in Disciplinarfachen ber Studirenden, c) bas Dberforftcollegium in Darmstadt in Forftstraffachen und d) bie Polizeibeputationen in Giegen und Darmftadt, nach bisheriger Berfaffung. In Straffachen foll in Bukunft a) fo viel die eigentlich peinlichen Strafen betrifft, das feierliche offentliche Berfahren, welches in bem jenseitigen Landestheile gefetlich ift, auch in ben dieffeitigen Landestheilen nach gebührender Instruction ber Sache eintreten; b) bei ben einfachen Polizeistraffallen bagegen foll die Deffentlichkeit, damit nicht durch sie bei unbedeutenden Fallen die Ehre zu empfindlich gefrankt werbe, hinwegfallen und eben diefes foll c) aus demfelben Grunde auch bei ben Buchtpolizeivergeben, mit Ausnahme einiger Falle, namentlich bes Diebstahls und ber Betrugerei, gefcheben. Bugleich wurde ausgesprochen, daß bas in ber jenfeitigen Berfaffung aus= gebildet vorliegende Inftitut ber Staatsprocuratur ober Staatsanwaltschaft allgemein eingeführt werben folle.

Die Hoffnung, daß auf dieser Grundlage sich bald der Bau selbst erheben werde, wurde getäuscht. Es versloß eine Reihe von Jahren, ehe ernstlich an dieses Werk gedacht wurde. Ein berühmter Lehrer und Kenner des Prozestechtes, Mittermaier, wurde endlich beauftragt, einen Entwurf der Strasprozesordnung zu bearbeiten. In einem Prälisminarvortrage stellte er die Grundzüge dar, nach denen er den Entwurf ausarbeiten wolle: Unklageversahren mit Mündlichkeit und Deffentlichkeit und Geschwornengerichte. Da besonders das Institut der Geschwornensgerichte keinen Unklang fand, so kam es nicht zum Entwurfe der Prozestordnung selbst. Auf dem Landtage von 1833 stellte die zweite Kammer namentlich den Untrag, in der Geschgebung das Princip der Collegialität der Gerichte, der Deffentlichkeit und Mündlichkeit des Versahrens

und das Institut des Geschwornengerichtes aufzunehmen und bas frangofische, in Rheinheffen herrschende Gesethuch über bas Strafverfahren verteutscht und verbeffert fur bas gange Land einzuführen 57), ein Entrag, ber ichon barum feine Folge batte, weil ihn bie erfte Kammer wegen ber balb erfolgten Auflosung ber Stanbeversammlung nicht berathen fonnte. Da auf bem Landtage von 1834 ber Untrag, ber aber ichon barum, weil auch biefe Standeversammlung aufgeloft wurde, fein Refultat hatte, wiederholt eingebracht wurde 58), fo wendeten fich die gufam= mengetretenen Gefetgebungsausschruffe an bie Staatsregierung zum 3meche ber Bernehmung ihrer Intentionen. Diefe, bas Ebict vom 1. Decem= ber 1817 jum Stuppunkte nehmend, erklarte, fie fei geneigt, bie franzofische Strafprozefordnung dem Gesebuche zu Grunde zu legen, sobald von der Ginfuhrung der Geschwornengerichte fur die Landestheile, benen diefes Inftitut fremd fei, bor ber Sand abstrahirt, und bas Erkenntnig über die Thatfrage im allgemeinen ben Richtern überlaffen werbe; ba es fich nicht fowohl von einer Umarbeitung, als vielmehr nur von einer Ueberarbeitung jener Prozefordnung handle, fo werde die Mundlichkeit, die Wirkfamkeit der Staatsanwaltschaft, der Unklagekammer, Die Bulaffigkeit bes Indicienbeweises und der Grundfat ber Motivirung die ge= richtlichen Erkenntniffe hinfichtlich bes Thatfachlichen und Rechtlichen im mefentlichen beibehalten, die Deffentlichkeit des Berfahrens vor dem Du= blicum betrachte fie, die Staatsregierung, nicht als etwas fo mefentliches, baß teine Modification und felbit Berschiedenheit in ten ganden bieffeits und jenfeits bes Rheines Plat finde, infofern darüber befondere Bunfche geaußert murben. Diefe Erklarung murbe, als auf bem folgenden, ein Gefes zur Beschrankung ber Deffentlichkeit bes Strafverfahrens in Rheinheffen zu Bege bringenden 59) Landtage von 1835 ber Untrag auf Borlegung ber Grundzuge ber beabfichtigten Gefeggebung fich in ber zweiten Rammer erhob, unter Festhaltung bes Ebictes vom 1. December 1817, besonders hinfichtlich der Deffentlichkeit vor dem Publicum, die Grunds lage ber Bereinbarung zwischen ber Staatsregierung und ben Standen 60), und erftere beauftragte den Dberappellationsgerichtsrath, nun Minifterialrath v. Lindelof mit ber Musarbeitung des Entwurfes der Strafprozefordnung nach diefen leitenden Gefichtspunkten.

Nach einem Befchluffe ber Staatsregierung foll ben Standen nicht eher barüber Borlage gemacht werden, bis das Civilgefegbuch zu Stande gekommen ift.

Das jest noch in ben beiben alteren Provingen herrschende Strafprozeftrecht hat feine Quellen in ber genannten peinlichen Gerichtsorbnung

60) Buchner, Darftellung u. f. w. S. 217, 218.

<sup>57)</sup> Buchner a. a. D. (Darftellung) S. 217. 58) Buchner a. a. D. (Geschichte) S. 151.

<sup>59)</sup> Bopp, die Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogethums heffen auf dem kandtage vom Jahre 1833 über den Gesesentwurf wegen Beschränkung der Dessentichkeit des Strasversahrens in Bezug auf das Publicum. Beitrag zur Geschichte und Besprechung des Princips der Dessentstickkeit der Gerechtigkeitspssege (S. 215—275 des Archivs des Eriminalrechtes, neue Kolge, Jahrgang 1837).

vom Jahre 1726, so weit sie nicht durch die Einführung des reinen Inquisitionsprozesses und neuere Gesese und Berordnungen modiscirt erscheint, in den Grundschen des subsidiär geltenden gemeinen teutschen Eriminalprozesses, in der auf seine Gestaltung vielsach einwirkenden Praxis, welche z. B. in neuerer Zeit den Indiciendeweis recipirte, und in der Ausübung der Besugniß der Gerichtshösse, Normative zu erlassen in der Ausübung der Besugniß der Gerichtshösse, Normative zu erlassen vom 18. Februar 1815, wegen des weiteren Bersahrens im Falle der Erkennung der Todesstrafe; 2) Geseh vom 8. Januar 1831, über das Bersahren gegen Cassedamten, welche Necesse machen (Bopp, hest. Nechtsfr. S. 364—368, s. v. Cassedamten; das Bersahren vom hessen Bersahren vom 5. Juli 1821, in Berbindung mit einem weiteren Geseh vom 8. Januar 1824, wodurch das Bersahren vorgezeichnet wird (der §. 13 des standesherrlichen Edictes vom 27. März 1820 regulirt das Strasversahren bei Unklagen gegen Standesherren vor dem Gerichte von Ebenburtigen).

Ci vilte cht. Hiernach foll dem Strafgefegbuche zunächst das Civilgefegbuch folgen, das bestimmt ift, an die Stelle einer bunten Legislation zu treten 62).

Schon zu Ende des vorigen und zu Anfange des jesigen Jahrhunsberts war diese vielfarbig genug. Als das geltende Civilrecht zeigte sich das römische und canonische Recht, die Reichsgesetzgebung, das longobarbische Lehnrecht, das kagenelnbogische 63) und solmsische 64) Landrecht und eine Masse von Einzelnverordnungen.

Die durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 erworbenen Entschädigungslande führten neue Statutarrechte, das Stadtrecht von Wimpfen 65), das mainzische 66) und pfälzische 67) Landrecht 68) und eine

<sup>61)</sup> S. Unnalen ber teutschen und ausländischen Eriminalrechtspflege, begonnen von higig, fortgesett von Demme, Bb. 17, S. 86 fig.: Großherzogthum Beffen. Generalien, die Strafrechtspflege betr.

<sup>30</sup>gthum Dessen. Generatien, die Strafteduspliege dett.
62) Kgl. überhaupt Breidenbach a. a. D. S. 6—9.
63) Selchow, Magazin für die teutschen Rechte und Gesch. Bb. 1.
Lemgo 1779. Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht, 3. Aufl.
(Gött. 1829), S. 50. Bopp, Mittheilungen aus den Materialien der Gessetzgebung und Rechtspsiege des Großherzogthums Hessen Th. 2 (Darmstadt 1830), S. 9—11. Mittermaier, Grundsätz des gemeinen teutschen Privatrechtes, 5. Ausl. (Regensburg 1837), S. 71, 72.

<sup>64)</sup> Bon ber Nahmer, Sanbbuch bes rheinischen Particularrechtes Bb. I (Frankfurt 1832), Einleitung S. XXXV—XLIII und S. 1—114. Eichhorn a. a. D. S. 51. Bopp a. a. D. S. 12, 13. Mittermaier a. a. D. S. 72. Eine neue Auflage bieses Lanbrechtes erichien im Jahre 1840 zu hanan.

<sup>65)</sup> Bon ber Nahmer a. a. D. Bb. 2, S. 1045—1240. Bopp a. D. S. 15, 16. Mittermaier a. a. D. S. 72.

<sup>66)</sup> Bon ber Nahmer a. a. D. Bb. 2, S. 683—780. Gichhorn a. a. D. S. 51. Mittermaier a. a. D. S. 72. Bopp a. a. D. S. 14, 15. Sine neue Auflage bieses Statutarrechtes erschien im Jahre 1838 zu Aschen Jahrb. für teutsches Recht S. 1020—1023.

<sup>67)</sup> Bon ber Nahmer a. a. D. Bb. 1, S. 401-590. Eichhorn a. a. D. Mittermajer a. a. D. S. 72. Bopp a. a. D. S. 13, 14.
68) Der hinzutritt ber Graffchaft Erbach und Breuberg im Jahre 1806

Maffe von Einzelnverordnungen hinzu, die oft nur ein gludlicher Zufall auffinden ließ und läßt, fo, daß nicht felten darüber Beweis auferlegt und geführt wurde und wird, ob sie eristiren oder publiciet wurden.

Die fpateren Landererwetbungen schwellten diefen Strom noch mehr, an, dem auch eine Maffe neuerer, feit dem Jahre 1820 parlamentarisch zu Stande gekommener Einzelgesete 69) zuflog 70).

Als die Provinz Rheinheffen erworben ward, brachte biefe auch ihr Civilgesetbuch (den Code Napoleon) mit, fo daß auch in Bezug auf

führte ein weiteres Lanbrecht in ben Kreis: Das Lanbrecht ober bie eigenthamlichen bürgerlichen Richte und Sitten ber Grofschaft Erbach und herrschaft. Breuberg im Obenwald. Gesammelt, georbnet und erlautert von D. Beck und Ch. Lauteren. Darmstadt 1824. Bopp a. a. D. S. 15. 69) Bu ben wichtigsten bieser alteren Berordnungen und neueren Geses

69) Bu ben wichtigken dieser alteren Verordnungen und neueren Gesethern die, welche der Titel der Goldmann's schien Schriften dezeichnet: Die Gesetheung des Großberzogthums Lessen in Beziehung auf Westeriung des Grundeigenthums und der Befreiung von alten drückenden Lasten, zusammenzeskellt von Wildelm Goldmann, Darmstadt 1831; und Ergänzung und Fortsehung der Schrift: Die Gesetheung des Großberzogthums Hessen in Beziehung auf u. s. w., zusammengeskellt von dem Verfasser, Darmstadt 1841, z. B. Geset vom 6. August 1810, wegen Verwandlung der Wildschaft zehnten in Erundernen; Geset vom 13. Marz 1824, wegen solcher Verwandlung der nicht siesenlischen Frundernten; Geset vom 13. Marz 1824, wegen solcher Verwandlung der nicht siesenlischen Grundrenten; Geset vom 7. Fedruar 1821, wegen Ausgedung der Ausschlung der Kronden; Geset vom 25. Mai 1811, wegen Ausgedung und Ausschlung der Kronden; Geset vom 6. Andri 1824, wegen Ausgedung der Jagbrohnden (Mittermaier a. a. d. S. 469); Geset vom T. Da er 1830, zur Förderung der Wischung der Beset vom 6. Ausgen 27. Juni 1836, wegen Ausgedung der Grundsrenten; Geset vom 6. Ausgen 1836, die Frohnden zum Bortheite geistlicher oder Schussellstellen der. Außerdem: Werordnung vom 15. Mai 1812, wegen Ausgedung der Wischung der Wischerung der Wischung der Ausgedung der Kollicher der ersteren u. k. w. Collateralgelder); Berordn. vom 15. Mai 1812, wegen Lot. S. 647); Berordn. vom 11. August 1808, wegen der Abgade der Collateralgelder, unterm 8. Juni 1821 auf Kheinhessen ausgedehnt (Bopp a. a. d. S. 647); Berordn. vom 1821 auf Kheinhessen ausgedehnt (Bopp a. a. D. S. 138 sig., s. v. Collateralgelder); Berordn. vom 2. März. 1795, über Bürgschaft der Ehestauf für den Schemann, Privileg des Eingebrackt und Concurssachen, Gießen 1804; Bopp. Mitth. Ah. 5 [Darmstadt und Soncurssachen, Gießen 1804; Bopp. Mitth. Ah. 5 [Darmstadt und Koncurssachen

70) S. überh. Ruhl, bas gemeine teutiche Privatrecht, mit vorzäglicher Simmeifung auf bie befonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthume Deffen.

Darmftabt 1824.

Privatrecht biefe Proving ihren beiden anderen Schwestern schroff gegens überstand, und ein Grund mehr zur Aufrichtung einer bas gange Land umfaffenden Civilgefeggebung aufforberte. Schon im Jahre 1769 verfprach ber bamalige Regent ein neues Landrecht. Bu Unfange biefes Sahrhunderts murde eine Gefeggebungscommiffion niedergefest, welche angewiesen wurde, bas preußische Landrecht jum Grund ju legen. Bur Beit ber Berrichaft Napoleon's murbe bagu ber Code Napoleon, fpater, 1816, bas öfterreichische Civilgesesbuch substituirt, bis, nachdem auf bem Landtage von 1833 bie zweite Rammer ben Befchluß gefaßt hatte, bas frangofifche Civilgefegbuch (mit Mobificationen) zu adoptiren, auf bem Landtage von 1835 eine Bereinbarung gwifchen ber Staateregierung und ben Standen babin ju Stande fam, daß bei ber Abfaffung bes Entwurfes bas Civilgefetbuch vorzugeweise und moglichst auf bas bereits in der Proving Rheinheffen herrschende Civilgefesbuch (Code Napoleon) Rudficht genommen werden folle 71). Schon im Jahre 1830 mar ber Geheime Staatsrath Gigenbrodt mit ber Bearbeitung eines Entwur= fes des burgerlichen Gefegbuches beauftragt worden 72). Dach feinem Tobe, im Jahre 1839, wurde zu gleichem 3wecke eine Commiffion niebergefest, welche im Sabre 1842 ben mit Motiven im Drucke erfchiene= nen erften Theil bes Entwurfes eines burgerlichen Gefetbuches fur bas Groffbergogthum Seffen, enthaltend Die Titel von ber Beurfundung bes Perfonenftandes, von dem Che =, Eltern = und Bormunbichafterechte und von der Euratel, öffentlich vorlegte 73), und zwar unter Underem mit folgenden Undeutungen hinfichtlich des Gangen: Bas den gangen Umfang des Gefegbuches anbelangt, fo mußte man zwischen mehreren abweichen= ben Grundanfichten ichon jest entscheiben. Der Inhalt ber Gefetebents wurfe ift, fo viel es irgend vermeidlich war, mit Ausschluß ber befonderen Rechtsverhaltniffe des Regentenhaufes, ber Standesherren, ber Abligen, ber Geiftlichen, bes Militars, ber Juden, endlich bes Sandels und ber Gewerbe, auf bas allgemeine Civilrecht beschrankt. Die burgerlichen Gesethücher von Defterreich, Frankreich und fammtliche biefen nachgebilbete neuere Cobificationen ber Nachbarlander befolgen ben= felben Plan. Ferner liegt die Borausfegung gu Grunde, bag mit Du= blication des Civilgefegbuches das gemeine einheimische und fremde Recht aufhore, in ben bafur einschlagenden Materien subfidiare Befetestraft gu

73) Eine Beurtheilung biefer Abtheilung (von Prof. 3opfl in Beibelberg) finben wir im Januar: und Februar: (Doppel:) Defte bes Jahrg. 1843 ber Beibelberger Jahrbucher ber Literatur S. 49—91.

<sup>71)</sup> Linbe a. a. D. S. 296.

<sup>72)</sup> Ein von demfelben verfaßter Entwurf eines Gesetes über die hypothek und übrigen Borzugstrechte der Gläubiger (s. die Anzeige der diesen Entwurf enthaltenden Druckschift [Darmstadt 1836], S. 118—124 des Jahrg. 1837 der kritischen Jahrbücher für teutsche Rechtswissenschaft, und Mitter maier, über Fortschritte der Gesetzgebung über hypotheken u. s. w. sim 18. und 19. Bande des civ. Arch., Bd. 18, S. 437—441, Bd. 19, S. 119—143) wurde den Ständen auf dem Kandtage von 1835 vorgelegt, aber von der Staatsregierung bald zurückgenommen.

baben, daß unter gleicher Beschränkung die verschiebenen Provinzial und Statutarrechte aufgehoben werden, endlich, daß Gewohnheitsrecht nur noch in solchen Fällen gelte, in welchen das Civilgesethuch es ausbrücklich anferecht erhält. Der vorliegende Theil (aus dem Personenrechte) ist eben Segenstand der Prüfung, namentlich von Seiten der Gerichtshöfe, welche dazu aufgesordert sind und in besonderen Sigungen darüber berathen, und soll dem nächsten Landtage vorgelegt werden.

Einisprozeß. Die Grundlage ber über die Provinzen Starkenberg und Oberhessen herrschenden Gesetzebung für das Civilversahren?\*)
ist dis jest noch die von dem Landgrasen Ernst Ludwig, zwei Jahre
vor Erlassung der Eriminalordnung, im Jahre 1724 publicirte, in
neuerer Zeit auf den Umfang jener beiden Provinzen ausgedehnte Edvisprozesordnung?\*5), welche in 3 Theile zerfällt: 1) Bersahren bei den
Untergerichten?\*6); 2) Versahren bei den Mittelgerichten (Regierungen);
3) Bersahren bei dem Oberappellationsgerichte, und die Grundsätze des
gemeinen teutschen Eivilprozesses adoptirte, die, da diese Prozessordnung
nicht sehr ins Einzelne geht, als subsidiäres Recht gelten und vielsach in
Uebung sind. Außerdem herrscht eine Anzahl von Particularverordnungen,
welche die Lücken jener Prozessordnung ausstüllen helsen, sie vielsach mos
dissicien u. s. Die bedeutendsten dieser Gesetz und Verordnungen
sind:

1) Die (von Höpfner?7) entworfene) Berordmung vom 3. Marz 1797 über das Berfahren bei Zeugenverhören; 2) die (gleichfalls von Höpfner entworfene) Hauptjustizverordnung vom 17. Marz 1797 zur Beförderung und Beschleunigung einer unparteilschen Zustizpsiege (Litiscontessation, Succumbenzgelbern, Appellation, Abhasion, Restitution, Revision, Rullität u. s. w.); 3) die provisorische Berordnung zur Einsfahrung eines gleichformigen und zwecknäsigen Versahrens in allen aus den althessischen sowohl, als aus den neuerwordenen landgrässlichen Lanzden an das Oberappellationsgericht gelangenden Rechtssachen, zerfallend in fünf Titel: Bon der Oberappellationsssähigkeit des Streitgegenstandes, von den Succumbenzgelbern und Sporteln, von den Formalien und Fastasien der Einwendung, Einführung und Rechtsertigung der Uppellation,

V.

20

<sup>74)</sup> Breibenbach a. a. D. G. 3, 4.

<sup>75)</sup> Deffen sbarmftabtische Einitprozesordnung vom Sahre 1724 und peinzliche Gerichtsordnung vom Jahre 1726 mit Supplementen. Darmstadt 1830. Bopp, Rachtrage zur heffen barmstadtischen Civilprozesordnung von 1726 mit Supplementen. Darmstadt 1839. Bopp, Materialien bes hessischen gerlichen und peinlichen Prozestrechtes. Darmstadt 1840. Leitsaden zur Kenntsnis der Justigverfassung in dem Großberzogthume Deffen dieseite des Rheines und der Particularprozesgesebaedung. Darmstadt 1837.

und der Particularprozesgesetgebung. Darmftadt 1837.
76) Ruhl, die geltenden Grundsate. Das gewöhnliche Bersahren bei ben Untergerichten (Stadt- und Lambgerichten) im Großherzogthume Deffen, nach Indet ber beffen- darmstädtischen Sivilprozessorbnung von 1724 und ber später exfolgten Berordnungen und Borschriften (bei Bopp, Mittheilungen Th. 1,

<sup>77)</sup> Bend, Leben und Charakter bes verft. Geh. Tribunalrathes hopfsner (Frankf. 1797), S. 45.

vom Ertennen und Abschlagen ber Appellationsprozeffe 76); 4) eine Betorbnung vom 12. April 1806, über bas Rechtsmittel ber Restitution; 5) verbefferte Abvoçatur= und Procuraturtagordnung vom 23. August 1810; 6) Sauptjuftizverordmung vom 11. Januar 1812, wegen 26. schaffung ber bilatorischen Friften bei ben Gerichtshofen, wegen Dauer ber Friften, Restitution gegen beren Ablauf u. f. w.; 7) Berotonung vom 21. Februar 1812, refp. 5. Mai 1820, wegen Immobiliarzwangsfraugerung; 8) Berordnung vom 12. Dai 1814, wegen ber Competenzeonflicte zwischen ben Juftig = und Abminiftrativbehorden 79); 9) Dir. ordnung vom 5. Marg 1815, über bas Rechtsmittel ber Richtigkeit (in 12 §6.) 80); 10) Berordnung vom 10. Juli 1820, wegen Mittheilung ber Entscheibungsgrunde; 11) Gefes vom 31. December 1829, ther bas Berfahren in unbeftrittenen Schulbfachen bei ben Untergerichten 81); 12) Gefet vom 1. Mai 1830, wegen Aufhebung ber bilatorischen Teres mine bet ben Untergerichten, Labung, Restitution gegen ben Ablauf ber Friften u. f. w. 82); 13) Gefet vom 29. Marg 1836, wegen bes Armenrechted 83); 14) Gefet vom 19. Januar 1836, Perfonalarreft in Bezug auf bie in ber Stadt Offenbach eingegangenen Sanbeleverbindlichkeiten 34). Bum Theil hat sich bas Civilverfahren auch burch die Praris ausgebilbet 85).

Rachtrage u. f. w. S. 514-528 (unter Beachtung ber Praris).
82) Bopp a. a. D. S. 207-210, s. v. bilatorifche und peremstorische Lermine. Dazu: Rachtrage u. f. w. S. 355-367.

1837.

<sup>78)</sup> Bgl. überh. über die heffische Civilprozefgefegebung hinsichtlich ber Rechtsmittel Binbe, Sanbbuch über bie Behre von ben Rechtsmitteln nach Grunbfagen bes teutschen gemeinen burgerlichen Prozeffes, nebft einer ausführ-lichen Bergleichung ber betreffenben in Teutschland geltenben particularrechtlichen

lichen Vergleichung der betreffenden in Leutschland geltenden particularrechtlichen Grundschapen. ., erster Theil, Sießen 1831, zweiter Theil, Gießen 1840 (Bb. 4 u. 5, von des Verf. Handbuch des teutschen gemeinen dürz. Proz.), Ah. 1, §. 22, S. 49, 59, §. 41, S. 114—124, §. 103, S. 368—375; Ah. 2, §. 185, S. 195—199, §. 271, S. 604—614, §. 290, S. 748—755.

49) Eigenbrobt a. a. D. S. 332 sig. Bopp, Nachträge u. s. w. s. v. Somyetenzconslict S. 240—248. S. aberd. A. Rüller, der allgemeine Telegraph für die teutsche Gesehunde Wd. 1 (Heilb. 1840), S. 559—567. Eigenbrobt, das Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung im Sroßbergogthume Hessen, mit Entscheidungen des Staatsrathes zu Darmstadt. Darmftabt 1840.

<sup>80)</sup> Bopp a. a. D. s. v. Richtigkeitsbeschwerbe S. 440-444. 81) Bopp a. a. D. s. v. Dahnverfahren S. 406-410. Derfelbe,

<sup>88)</sup> G. ben erften Band biefes Leritons s. v. Armenrecht G. 443. v. Linbe a. a. D. G. 222-32. Bopp, Rachtrage G. 88-122, s. v. Armenrecht. Deffen Materialien s. v. Armenrecht G. 13, 14.

<sup>84)</sup> S. den erften Band biefes Lexitons s. v. Arreft S. 451, Rote 5. v. Einbe a. a. D. S. 332. Bopp, Rachtrage S. 125—141. Schon im Jahre 1829 wurde die Frankfurtische Gesetzgebung über Mechselrecht und Wechselprozes fur diese Stadt adoptirt: Arngophorus, Berordnung über die Einführung eines Wechselrechtes in der Stadt Offenbach, nehn den in dieser Berordnung bemerkten gesehlichen Quellen bieses Wechseltechtes (Darmstadt 1829), und die Beurtheilung dieser Schrift im 22. Bande ber Schund ich Ichen Jahrbacher ber ges. teutschen jur. Literatur (Reust. 1839), S. 258—261.

85). S. z. B. Prajubicien bes großh. heff. Hofgerichtes ber Proving Starskender. Auf Bersügung des großh. Hofgerichtes gedruckt u. s. w. Darusstadt

Em Beipiel ift ber Erecutivprozes, ber lediglich ein Rind berfelben ift. S. biefes Lericon Bb. 4, s. v. Erecutivprozeß, S. 134, Note 34. Der Umftanb, bag auch in Bejug auf bas Civilverfahren eine tiefe Rluft zwifchen ber Rheinproving und ihren beiben alteren Schwestern befeftigt mar, indem erftere fich einer geordneten und in ihren Grunds gugen (Mundlichkeit, Deffentlichkeit u. f. w.) zeitgemager Gefetgebung in ber frangofifchen Civilprozefordnung 86) erfreuet 87), mußte auch in bles e fem Rechtsgebiete zu bem Bestreben, eine burchgreifenbe legislative Reform? worzunehmen, fuhren. Die Grundzage berfelben, fo wie ber Organisation ber fogenannten freiwilligen Gerichtsbarteit, wurden gleichfalls in jenem Ebicte vom 1. December 1817 88) vorgezeichnet, wo es unter Anderem beißt: Der Regel nach wird die ftreitige Gerichtsbarteit in ber unterften Inftang von den Juftigamtern, Die jenseits bes Rheines an Die Stelle ber nur mit beschränkter Jurisbiction verfehenen Briebensgerichte treten, in ber zweiten Inftang von Hofgerichten und Justigcanzleien und in bem britten Inftang von bem Dberappellationsgerichte in Darmftadt ausgeubt. Rur biejenigen Geschafte ber willfurlichen Gerichtsbarteit, welche nicht burch bas Gefetbuch an andere Behorben überwiefen werben, follen, mit Zufhebung bes jenfeits bestehenben Motariateinstitutes, eigene Beborben unter ber Benennung von Land = und Stadtfchreibereien errichtet werben 89). Die vollziehende Gewalt wird im allgemeinen ben Sanden ber Richter anvertraut. Bei ben Collegien foll jedoch bie Sorge fur bie

<sup>86)</sup> Leffaulr, Gesethuch über bas Berfahren im bürgerlichen Prozesse, aberset und mit Anmerkungen begleitet. Robl. 1810. Bachovon, Gesethuch über den hürgerlichen Prozess, aus dem Franzdsschen überset und mit Tenmerkungen begleitet. Dusselberf 1810. Ginzelne Sestes wurden auf Berbesserungen begleitet. Dusselborf 1810. Ginzelne Sestes wurden auf Berbesserungen begleitet. Dusselborf 1810. Sinzelne Sestes wurden auf Berbesserungen ber Gesethung gerichtet, z. B. das in 63 Artitel zersallende Geset vom 29. April 1824, wegen Iwangsveräußerungen in Retinhessen (barauf berechnet, bieses Bersahren durch Entfertung von Formslichkeiten, die dem Iwaete nicht entsprechen, zu vereinsachen und minder koftspielig zu machen), welches durch ein zur Erreichung des Iwaetes noch weiter gehendes Geset vom 24. Juli 1830 (61 Artitet) ausgehoben und erset wurde. Rann (Notar in Mainz), über die Immobiliarzwangsversteigerungen, die Licitations und andere Bersteigerungen der Gater von Minderjährigen und das Abeilungsverschren in Rheindessen. Mainz 1823. Mittermaier, der gem. keutsche dürgerl. Prozes in Bergl., 8. Beitrag, 2. Aust. (Bonn 1832), S. 178. 210.

<sup>178, 210.
87)</sup> Die Rechtesprechung ber Gerichte bieser Proving findet sich beurkundet in dem Archiv merkwürdiger Rechtssälle und Entscheidungen der rheinhessischen Serichte, mit verzleichender Berücksichung der Jurisprudenz von Frankreich, Rheindavern und Rheinpreußen. Derausgegeben durch die Anwältekammer in Mainz Bd. 1—3. Mainz 1829—1832. Reue Folge Bd. 1. Mainz 1837, 1838.

<sup>88)</sup> Schon in einem Ebicte vom 4. November 1816 wurde die Entwerfung einer Sivilprozesorbnung in Berbindung mit einer gleichformig Gerichtsver-faffung verordnet.

<sup>89)</sup> v. Biegeleben, über die Errichtung ber Lanbschreibereien im Großberzogthume Deffen (Darmstadt 1827), und die Anzeige dieser Schrift S. 75— 78 bes 24. Bandes ber Schund'ichen Jahrbucher ber jur. Liter. Reuftadt 1834.

rafche Bollziehung ben Staatsanwalten obliegen. Die Stadt = und Landrichter follen überall auf einen angemeffenen und nach Claffen anzuord= nenden bestimmten Gehalt gefest werden, und es foll ber Gelbitbezug ber Sporteln ganglich aufhoren. Die Stadt= und Landschreiber follen bie nach einer bestimmten Tarordnung zu erhebenden Sporteln verrechnen. Es foll ihnen hiernach ein bestimmter Gehalt ausgeworfen werden. In Civil= fachen foll, um allen ploglichen Uebergang zu ungewöhnlichen Formen zu verhuten, und boch die Moglichkeit zu eröffnen, daß nach und nach diejenige Form die gewohnliche werde, welche bie Erfahrung als die beffere barftellen wird, von folgenden Grundfaben ausgegangen werden: 1) Bei ben Land = und Stadtrichtern foll nur mundliches Berfahren ftattfinden, vorbehaltlich ber in der Prozegordnung naber zu begrenzenden Befugnig, in feltenen Musnahmen, bei fehr verwickelten Kallen, bas fchriftliche Berfah= ren zu verordnen. 2) Bei ben Mittelgerichten foll a) in erfter Inftang gleichfalls in der Regel mundlich und zwar bei den Sofgerich= ten vor einer Abtheilung, welche zugleich die Streitfache entscheibet, verhandelt werden, mit Vorbehalt der Befugnig, in verwickelten Fallen schriftliches Berfahren zu verordnen; b) in zweiter Inftang bagegen foll fchriftliches Berfahren eintreten, wenn nicht bas Directorium nach Uebergabe ber Beschwerdeführung mundliches Verfahren verordnet, was ihm in allen Fallen, wo nicht ichon in ber erften Inftang ichriftliches Berfahren flattgefunden hat, vorbehalten bleiben foll; c) bei dem Dber= appellationsgerichte foll bas fchriftliche Berfahren überall eintreten, wo nicht bas Directorium es angemeffener findet, bas munbliche Berfahren, fei es in erfter Instang ober in letter, eintreten zu laffen. Civilverfahren foll immer bergeftalt offentlich fein, bag bie ftreitenben Theile von keiner Verhandlung, felbst nicht von den Zeugenverhoren aus= gefchloffen werden burfen, daß ihnen ber status causae gur Ginficht und gu etwaigen Bemerkungen vor dem Urtheile vorgelegt und nach dem Ur= theile ihnen die Entscheidungsgrunde mitgetheilt werben follen. Gine Deffentlichkeit bes Civilverfahrens in bem Ginne bagegen, bag auch in dem Streite nicht befangene Perfonen zugelaffen werden, foll nur bann bei dem mundlichen Berfahren eintreten, wenn a) beibe Theile es verlangen und ber Richter nicht aus Grunden ber öffentlichen Ordnung bas Gegentheil zu verfügen fur gut findet, ober wenn b) nur ein Theil eine folche Deffentlichkeit begehrt und ber Richter biefem Befuche aus erheblichen Grunden entspricht. Schon im Jahre 1828 murde bie (von dem Borfteber der Gesetgebungscommiffion, dem nachherigen Minifter v. Grolman entworfene) Untergerichtsordnung, im folgenden Sahre 1819 die Mittelgerichtsordnung mit Motiven als Entwurf durch ben Druck veröffentlicht 90), mabrend auf bem Landtage von 1825 biefe

<sup>90)</sup> Motive zu dem Gesethuche für das Großberzogthum Deffen über das Bersahren in bürgerlichen Rechtssachen, herausgegeben von Kloret, großherzzoglich hessischem Oberappellationsgerichtsrathe und Mitgliede der Gesetrebactionszemmission. Erstes Heft. Ordnung des gewöhnlichen Bersahrens dei Lands und Stadtgerichten. Darmstadt 1818. Zweites Heft. Otdnung des gewöhnlichen

Entwürfe in Berbindung mit Gesetsentwürfen über die Competent ber für bie Proving Rheinheffen angeordneten Gerichte, uber bas außerorbent= liche Berfahren bei ben Untergerichten ber Provingen Starkenburg und Dherheffen und über bas außerorbentliche Berfahren in ben gur Competeng ber Friedensgerichte in Rheinheffen verwiesenen rein perfonlichen und Mobiliarfachen, welche auf teiner executivischen Urtunde beruhen, ben Standen vorgelegt wurden 91). Da die zweite Rammer ber Stande (mit geringer Majoritat) die Annahme des Entwurfes der Untergerichtsordmung von ber Bebingung abhangig machte, baf fie bis jur Ginfuhrung einer vollständigen Civilprozefordnung in Bezug auf Reinheffen außer Wirts famfeit bleiben follte, fo fah bie Staatbreglerung, ausgehend von bem Entschlusse, die Reformation bes gerichtlichen Berfahrens nicht in einzelnen Provingen, fondern im gangen Großherzogthume gleichformig einguführen, in biefem Befchluffe eine Ablehnung bes gangen Gefegesentwurfes und gog auch die anderen bamit in unmittelbarer Berbindung ftebenden Befetedentwurfe gurud 92). Diefes ungunftige Resultat wirkte, in Berbindung mit anderen widrigen Elementen, lahmend ein, und erft nach mehreren Jahren, nach bem im Unfange bes Jahres 1829 erfolgten Ableben des Ministers v. Grolman, wurde ein berühmter Prozeffualift, ber bamalige Ministerialrath, nunmehrige Seheime Staaterath Dr. v. Linde. beauftragt, ben Entwurf ber Civilprozefordnung auszuarbeiten, ein Auftrag, ber in fich erloschen mare, wenn ber Beschluß ber zweiten Kammer auf bem Landtage von 1883, die Staatbregierung ju erfuchen, namenttich die frangofische in Rheinheffen geltende Civilprogefordnung mit ben burch die Erfahrung bictirten Berbefferungen als Befegbuch fur bas gange Land ju aboptiren 98), Erhorung gefunden hatte. "Auf bem Landtage von 1888 vereinigte fich die Staateregierung mit ben Standen über bestimmte, bem Geifte bes Ebictes vom 1. December 1817 und ber

Berfahrens bei hen Mittelgerichten. Darmstadt 1819. E. hierüber Mitter maier, im Archiv für die civil. Praxis Bb. 1, S. 3 sig., Bb. 2, S. 174 sig. Derfelbe, ber gemeine teutsche bürgerliche Prozess in Bergleichung u. s. w., erster Beitrag, 2. Aufl. (Bonn 1822), S. 66, wo der Berf. sagt: Auf die Grundlage des franzosischen Prozesses gebaut, mit dem Streben, teutschrechte liche Bestimmungen mit den franzosischen zu verlichen, mit vielstichen Modification der Grundlischen Berfahrend arschient der Grundlischen Berfahrend arschient der Grundlischen des Konstands für cationen bes frangblifchen Berfahrens ericheint ber Entwurf bes Berfahrens fur bie Mittelgerichte im Großherzogthume Deffen.

<sup>91)</sup> E. A. Maller, Archiv fur bie neuefte Gefeggebung aller teutschen Staaten Bb. 3 (Maing 1832), S. 87 fig. Weber, pragmatische Geschichte ber Berhanblungen ber Lanbftanbe bes Großberzogthums Deffen im Jahre 1827 über bie proponirte neue Stadt : und Candgerichtsordnung und die damit in Berbindung ftehenden weiteren Gefete, nach officiellen Quellen bargeftellt (Darm: ftabt 1828), und die Beurtheilung biefer Schrift S. 227—246 des 20. Banbes ber Schund'ichen Jahrbucher ber gef. teutschen jur. Literat. Reuftabt 1832. Mittermaier, im 11. Banbe bes Archivs für die eivilistische Pearis S.

<sup>285</sup> fig. v. 92) Weber a. a. D. S. 184—186. 93) Mittermaier, über bie Ergebniffe ber legislativen Thatigleit in Bezng auf Civilprozefgefebgebung und Gerichtsorganisation feit 1830 (G. 122 fig.

früher vorgelegten Entwurfe ber Untergerichtes und Mittelgerichtsorbnung

entfprechenbe Grunblagen 94).

Rach neueren Beschluffen ber Staatbregierung foll ber Entwurf ber Civilprozeffordnung ben Standen bann erft vorgelegt werben, wenn bas Civilgefesbuch bingegeben ift. Bis alfo bas gefammte Grofbergogthum, ein Land von jest 818,000 Einwohnern und ungefahr 158 Quabratmeilen, von denen 74 auf Dberheffen, 54 auf Startenburg und 25 auf Rheinheffen tommen 95), fich eines Civilprozefigefetbuches erfreuen wirb, mag bie Bahl feiner Bewohner, bei ber rafthen Bunahme ber Bevollerung, die bereits bestimmte Beforgniffe erweckt hat, fich auf 900,000 belaufen.

Staatsrecht 96). Das offentliche Recht bes Großherzogthums hat feinen Rern und Mittelpunet in bem Staatsgrundgefete vom 17. December , 1820, welches in 10 Titel und 110 Artifel zerfallt. Ditel 1. Bon bem Großbergogthume Inb beffen Regierung im allgemeinen 97). Berhaltniß jum teutschen Bunbe. - Bereinigung aller Rechte ber Staatsgewalt im Regenten. — Erbfolge nach Erftgeburt und Linealerbfolge mit Auftechtbaltung ber Erbverbruberungen. Dit. 2. Bon ben Domanen. Deren Gigenschaft als unveraußerliches Familieneigenthum bes furftlichen Saufes in ber Art, bag ber Ertrag gu den Staatsausgaben verwendet wird und vorzugeweise für Bestreitung der Bedurfniffe des großherzoglichen Saufes (Civillifte u. f. m.) haftet. , Dit. 3. Allgemeine Rechte und Pflichten 98). Inbigenat, Er werbung und Berluft bes Staatsburgerrechtes - Gleichheit vor bem Gefete - Gleichstellung - Auswanderungsfreiheit 99) - Unabbanaiateit

95) Demian, Befchreibung ober Stauftit und Topographie bes Großherzogthums heffen, erfte Abth. Statistit, zweite Abth. Topographie. Mainz 1824; 1825. Magner, statistischerographisch-historische Beschreibung bes Großherzogthums hessen, 4 Banbe. Darmstabt 1829—1831. hundeshagen, bie Staatstrafte bes Großherzogthums hessen. Ein Versuch (Tabing. 1833), §. 2, 3, 9—20. Erome, handbuch ber Statistit bes Großherzogthums §. 2, 3, S. 9-20.

Deffen Ib. 1. Darmft. 1822.

<sup>94)</sup> Raberes in bem gen. v. Linbe'iden Beltrage gum 20. Banbe bes Archive fur bie civil. Praris &. 296-298 (Gingelrichter in erfter Inftang, auch für bie freiwillige Gerichtebarteit, Aufhebung bes Inftitutes ber Berichtsboten [Suiffiers] und bergprivilegirten Gerichtsftande. Staatsprocurator, munbliches und in Begug auf die Parteien unbedingt und in Begug auf das Publicum bebingt offentliches Berfahren).

<sup>96)</sup> Weis, Suftem bes Berfaffungerechtes bes Großherzagthums Deffen (Darmftabt 1837), und bie Beurtheilung biefes Bertes S. 1071—1102 bes Jahrg. 1838 ber krit. Jahrb. fur teutsche Rechtswissenschaft. Bum großen Beil antiquirt ift bie Darftellung bes heffischen Staatsrechtes in ben beiben Schriften von Estor, electa iuris publici Hassiaci. Francof. 1752., und elementa iur. publ. Hass. Francof. 1752. S. überh. noch: Literatifches handbuch für Geschichte und Landestunde von Beffen im allgemeinen und bem Großbergogthume Beffen inebefondere, von Ph. 2. F. Balther (Darmftatt 1841), G. 81-150, wo bie Literatur bes heffischen Staatsrechtes aufgeführt ift.

<sup>97)</sup> Weiß a. a. D. Buch 2: Bon bem Staatsoberhaupte, S. 109-122.

<sup>98)</sup> Beiß a. a. D. Buch 3, I. S. 222-260. 99) S. biefes Leriton Bb. 1 s. v. Auswanderung S. 514, 515. Bopp, heffifcher Rechtsfreund G. 62-72, s. v. Muswanderung.

ber Rechtspflege - Freiheit ber Derfon und bes Gigenthums mit Berbindlichkeit ber Abtretung bes letteren ju offentlichem 3wed gegen Ente ichabigung 100) - Freiheit ber Preffe und bes Buchhandels, außer bem Gefete gegen ben Digbrauch u. f. m. Tit. 4. Befondere Rechte bes Abels 101). Dit. 5. Rirche, Unterrichtes und Bohlthatig teits ... gn ftalten. Schut ber inneren Rirchenverfaffung, bes Rirchengutes, ber Stiftungen. Dit. 6. Die Gemeinben. Bufage einer Gemeinbe-ordnung, beren Grundlage, eigene Berwaltung bes Gemeinbevermögens unter Oberaufficht bes Staates 102). Dit. 7. Staatebienft 108), Prufung als Bedingung ber Butiffung als Regel — Unzulaffigkeit ber Anwart-Schaften und ber Dieberschlagung von Untersuchungen wegen Dienftverbrechen u. f. w. Dit. 8. Landftanbe 104). 3weitammerfoftem - Active und passive Bahlfahigfeit. Berfammlung ber Stanbe menigftens alle 3 Jahre. — Nothwendige Buffimmung ber Stande jum Musschreiben und Erheben birecter und indirecter Auflagen. Theitnahme an ber Befetgebung 106) (Art. 72, 73): Dhne Buftimmung ber Stanbe tann tein Befet, auch in Bezug auf bas Lanbespolizeimefen, gegeben, aufgehoben ober abgeandert werben. Wenn bei bestehenden Gefeken bie boctrinelle Auslegung nicht binreicht, fo tritt nicht authentische Auslegung, sondern bie Rothwenbigfeit einer neuen Bestimmung, burch einen Act ber Gefets gebung ein. Der Grofherzog ift befugt, ohne ftanbifthe Mitwirtung bie jur Bollftredung und Sandhabung ber Befete erforderlichen, fo wie bie aus bem Auffichte = und Berwaltungerechte ausfließenden Berordnungen und Anftalten ju treffen und in bringenben gallen bas Rothige jur Sicherheit bes Staates vorzukehren. — Initiative ber Staatbregierung - Garantie ber Staatsschulb - ftanbisches Petitionerecht und Beschrantung bes Petitionsrechtes Einzelner auf bas individuelle Intereffe

<sup>100)</sup> Erpropriationsgefet vom 27. Mars 1821. C. ben vierten Banb biefes Leritons a. v. Erpropriation S. 140, und Bopp a. a. D. S. 8-13, s. v. Abtretung von Privateigenthum zu offentlichen 3 weden. Durch ein Gefet vom 18. Juni 1836 (v. Linbe a. a. D. S. 800, S. ben vierten Banb' 301) wurde biefes Sefet jum Beften ber Privatgefellichaften ausgebehnt, welche . Gifenbahnen anlegen wollen.

<sup>101)</sup> Beig a. a. D. Buch 3, II. A.
102) Gemeinbeordnung vom 30. Juni 1821, in 7 Liteln und 100 Artikeln, abgebruckt u. A. im 8. Banbe bes A. Muller'schen Archivs ber Gesegebung (Mainz 1832), S. 236—263. Weiß a. a. D. Buch 4: Bon ben Gemeinben, S. 390—444. Ebel, Anleit. zur Verwaltung bes Gemeinbevermogens nach ber großherzoglich hessischen Gemeinbeordnung. Gießen 1827. Consequent wurde auch durch ein Geset vom 21. Juni 1836 (v. Linde a. a. D. S. 321, 322) bas Privilegium der Gemeinden im Genusse ber iura minorum ausgehoben.

<sup>103)</sup> Weiß a. a. D. Buch 2, I. B. S. 341—376. Hertel, einige Worte über ben Staatsbienst im Großberzogithume hessen Sammendet 1827), und die Anzeige bieser Schrift S. 188—192 des 24. Bandes der Schunck's schröder ber jur. Lit. Reustadt 1834.

104) Weiß a. a. D. Buch 5, S. 445—542.

<sup>106)</sup> v. Gagern, uber Berlangerung ber Finangperioben und Gefet gebungstanbtage (Darmflabt 1832), und bie Betrachtung biefer Schrift G. 287-294 bes 22. Banbes ber Schund'ichen Sabrb, ber juriftifden Literatur. Reuftabt 1833.

Unverantwortlichkeit ber Abstimmung - Bekanntmachung ber Berhandlungen burch ben Druck und Befugnif ber Bulgffung von Buborern u. f. m. Dit. 9. Allgemeines. Der Riscus privatrechtlich bem Gerichte unterworfen. — Gefetbucher (f. oben). Ungulaffigfeit von Sanbels und Gewerbemonopplen außer besonderem Gefete und bet Confiscation bes gangen Bermogene 106). Dit. 10. Gemahr ber Berfaffung 107), Buficherung ber Beobachtung ber Berfaffung beim Regierungsantritte Eib bes Bermefers - Gib ber Staatsburger und Staatsbiener - Berantwortfichfeit ber Minifter und oberften Staatsbeamten 108) - Abandes rungen und Erlauterungen ber Berfaffungsurfunde 109).

Die oberfte Staatsbehorbe, neben welcher der bereits ermahnte Stagterath besteht, ift das Graatsministerium, bas, wie bereits oben bemerkt, in brei Departements, be Innern und ber Justig, ber auswärtigen Ungelegenheiten und bes großherzoglichen Saufes, und Auferbem ift bas Kriegeminifterium bie der Finangen zerfällt. oberfte Bebbebe fur bas Kriegemefen. Die übrigen in ber hauptstadt vereinigten Landescollegien find 1) bie an bie Stelle ber bisherigen . Provinzialfinanzcollegien (Doffammern) im Jahre 1821 gefette Dberfinangtammer, in zwei Sectionen fur bas Steuerwesen und die Domanen; - 2) die Bolldirection fur die Ungelegenheiten der Beilnahme an dem teutfchen Bollvereine; 3) die Dberbaubirection (Bollgiehung bes neuen Bauwefens und Unterhaltung der Staats- und Domanialgebaube, Flug- und Dammbau, Verwaltung ber Salz- und Bergwerke, Handhabung bes Bergregals u. f. m.); 4) bie Rechnungstammern , beren Birtungefreis, wie fich bie Berordnung vom 23. Juni 1821 über beren Errichtung und Organifation ausspricht, im allgemeinen besteht in ber Untersuchung und Beurtheilung, ob alle Staatseinnahmen, bie nach Mafgabe bes Staatsfinanzbudgete ober befonderer Berfugungen einzuziehen gewesen find, vollständig erhoben und verrechnet, die Ausgabeposten vorschrifts mäßig justificirt und überhaupt alle für die Rechnungsführung ertheilten

<sup>106)</sup> Gefet vom 24. September 1821, über bie an bie Stelle ber Confid. eation bes gangen Bermbgens tretenben Strafen ber Deferteurs und Refractairs. Bopp a. a. D. S. 143 fig., s. v. Confiscation. A. Muller, Archip fur bie neueste Gefeggebung aller teutschen Staaten Bb. 3 (Mainz 1832), G. 477—498, wo das Gefes nebst ben stanbischen Berhandlungen, aus benen es

hervorging, mitgetheilt ift. Floret, Darftellung G. 165, 166, 107) Beiß a. a. D. Buch 6, G. 543—560.

108) Gefes über die Berantwortlichkeit ber Minister u. s. w. (nach Art. 109 ber Berfassungsurkunde integrirender Bestandtheil berfelben) vom 5. Juli 1821, nebit Rachtrag vom 8. Januar 1824, über etwaige Erganjung bes Richterpersonales. Floret, Darstellung u. f. w. S. 179—227. Beck, bas beffifche Staatsrecht, zweites Buch, erftes und zweites Deft (Darmftabt 1882), ©. 382-384.

<sup>109)</sup> Beif, Bemerkungen über ben Artitel 110 ber Berfaffungeurkunde bes Grofherzogthums Beffen (Beitfdrift fur Gefeggebung und Rechtspflege bes Rurfarftenthume und Großherzogthume Deffen u. f. w. Bb. 1, Darmftabt 1834) ©. 123-154.

Morschriften beobachtet worden finb; 5) bie Dberforstbirection 110) gur Beauffichtigung und Leitung bes Forftwefens (Berordnung vom 1. April 1822); 6) bas Oberconfistorium, bem, wie sich baffelbe einsetenbe Spict vom 16. Juni 1832 über bie Organisation ber Behorben fur bie evangelischen Rirchenangelegenheiten ausbruckt, die Berwaltung ber lanbesherrlichen Rechte in ben die evangelische Rirche betreffenben Angelegenheiten und die Ausübung der evangelisch efirchlichen Gemalt übertragen ift 111); 7) der Oberftubienrath 112) deffen Bestimmung (Art. 5 der Berordnung vom 6. Juni 1832 wegen Errichtung biefer Beborbe) im allgemeinen ift: Aufficht und Leitung bes gesammten gelehrten Schulwefens, innerhalb ber bezeichneten Grenzen; 8) ber Dberichuleath, ber (Ebict vom 6. Juni 1812, bas Bolfsichulmefen überhaupt und insbesondere bie Dre ganifation ber Behorben gur Leitung ber Schulangelegenfeiten betreffenb) berufen ift, Die Aufficht über bie fammtlichen offentlichen und Privatelementarfthulen zu führen; 9) bas Debicinalcallegium, welches (Ebict vom 6. Juni 1832, wegen Organisation ber Medicinalbehorben) jundchft bie berathende und begutachtende Behorde bilbet, beren fich bas Diniftes rium bes Innern und ber Suftig in Mebicinalangelegenheiten 128) gu bebienen hat, bas menfchen = und thierheilkundige Perfonen pruft, bie Apotheten visitiren lagt und ber Rechtspflege bient, indem gut feinem Beschaftstreise auch gehort: a) die Abfaffung und Erstattung arztlicher Refponfen und Prufung arztlicher Gutachten, wenn. es von einer Gerichtebehörde (ober auch von Privatpersonen in außergerichtlichen Källen) barum ersucht wird, b) die Prufung und Bourtheilung gerichtlich arztlicher Infrections . und Sectionsberichte mit bem hierauf geftusten Gutachten, menn über bas Materielle berfelben ober bas judicium medicum bei ben Gerichtshöfen Zweifel entstanden find und von biefen der Recurs an bas Medicinalcollegium genommen wird; 10) bas Oberappellations : und Caffationegericht 114), welches in ersterer Bezeichnung bas Gericht britter und letter Inftang fur die beiben Provingen bieffeits bes Wheines, in letterer Begiehung fur die Proving Rheinheffen ben Wirtungstreis bat,

<sup>110)</sup> Bed, bas hessische Staatsrecht, neuntes Buch: Bom Forstwefen. Erster Band: Bon ber Forstorganisation und bem Forstvienste im allgemeinen (Darmstadt 1834), S. 224—253.

<sup>111)</sup> Die kirchlichen Angelegenheiten ber Katholiken (welche ungefahr 1/4 ber Gesammtbevolkerung betragen) werben von dem dem Bischofe von Mainz untergeordneten Ordinariate verwaltet.

<sup>112)</sup> Bgl. überh. v. Linbe, Uebersicht bes gesammten Unterrichtswesens

im Großherzogthume Deffen seit bem Jahre 1829. Gießen 1839.

113) Bgl. überh. v. Ritgen, bas Medicinalwesen bes Großberzogthums Deffen in seinen gesehlichen Bestimmungen bargestellt (Darmstadt 1840, 1842), 2 Banbe. Bopp, die herrichende Gesetzgebung des Großherzogthums Dessen bie gerichtliche Medicin. Mit einer historischen Einleitung. (S. 306—340, 362—378 bes 5. Bandes des Jahrb. der Staatsarzneitunde, herausgegeben von Wildberg. Beipzig 1839.)

ben von Bilbberg. Leipzig 1839.)
114) S. überh. Kratich, tabellarische Uebersicht bes Juftigorganismus ber sammtlichen teutschen Bunbesftaaten (Leipzig 1836), unter: Großherzogthum Deffen.

welcher nach ber franzossischen Gerichtsverfassung bem Caffationshofe ein geraumt ist; 11) ber Abministrativjustizhof, bessen schon oben gebacht und bessen Wirfamkeit durch ein Ebict vom 5. Februar 1835, wegen Organisation der Regierungsbehörden in der Provinz Rheinhessen, auf diesen Landescheil ausgedehnt ward; 12) die Hauptstaatscasse, welche berufen ist, die sammtischen Staatseinkunste nach der den Specialrecepturverwaltungen gegebenen Organisation aufzunehmen und zu vereinnahmen, daraus die Staatsausgaben zu bestreiten und Einnahme und Ausgabe centralisiert zu berechnen.

Provinzialbehörben sind 1) die Provinzialcommissate (die Kreiseräthe des Bezirkes, den die Provinzialhauptstadt umfaßt), die neben ihren Kunctionen als Kreisuathe noch besondere Seschäfte, besonders solche, die provinzieller Natur sind, haben, z. B. Aufsicht über Provinzialgesangenisse, Werwaltung des Kondes der Provinzialcriminalcassen (für die Beszirke, in denen die Landräthe noch bestehen, für die standesherrlichen, haben die Provinzialcommissate die Attributionen der Regierungen); 2) das Obergericht in Mainz als Gerichtshof zweiter Instanz für Rheinshessen; 3) das Handelsgericht in Mainz für Rheinshessen; 4) die Hosserichte in den belden Provinzen diesseits des Rheines als Gerichte zweiserter Instanz sür die Antesässischen, und exter Instanz sür die Schriftssässische untergeben sind 116).

Bezirkabehorben sind 1) die Areisrathe, welche die Berwaltungsbeamten sind; 2) die Rentamtmanner für die Berwaltung der Domanen;
3) die Obsteinnehmer für die Steuerverwaltung; 4) in den beiden Provinzen diesselts des Rheines die Stadt und Landgerichte, welche zugleich die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben 117), in der Provinz Rheinhessen;
5) die beiden Areisgerichte in Mainz und Alzen; 6) die Notare, welchen die freiwillige Gerichtsbarkeit zusteht, und 7, die Friedensrichter, welche neben ihrem eigentlichen Beruse als solche auch eine beschränkte Gerichtsbarkeit haben 118).

<sup>115)</sup> Bopp, heff. Rechtsfr. s. v. Schriftfaffigkeit E. 629—631. 116) Das burch bas Militarstrafgefeebuch organisirte Oberkriegsgericht (welches auch fur Deffen - homburg constituirt ift) ist permanentes Gericht letter Instanz fur bas Rechtsmittel ber Revison und Berufung, auch Cassationsgericht, wenn es entweber in ber Sache selbst ein neues Erkenntnis erläst, der bas kriegsgerichtliche Erkenntnis aushebt. Das Unterkriegsgericht ist entweber untersuchende ober erkennende Behorde.

<sup>117)</sup> Die wichtigste Norm ist hier bas Contractenreglement vom Sahre 1770. Sammlung ber michtigsten bis zum Jahre 1800 in Beziehung auf Civilsrecht, Criminalrecht, Justizverwaltung erlassenn hessischen Berordnungen u. s. w. (Darmstadt 1837); S. 56—64. Instruction für Bormanber und Curatoren Winderjähriger u. s. Nuf Berssgung des Extrajudicialsenates großt, hessischen Hospanickte der Browins Starkenburg gebruckt. Darmstadt 1838.

schen Hofgenichtes ber Proving Starkenburg gebruckt. Darmstabt 1838.

118) Durch Geseh vom 1. September 1835 (v. Linde a. a. D. S. 320) wurde die Summe von 100 France, auf welche die Sompetenz der Friedents-richter in rein personlichen und Mobiliarklagen beschränkt war, auf 140 Gulben erhöht. S. überh. Henrion de Parsey, über das Institut der Friedents-richter, insbesondere über ihre Competenz und ihre Amtsverhaltnisse zu den übrigen gerichtlichen und Verwaltungsbehorden. Ueberset und mit erlauternden,

Seit bem Jahre 1819 wird ein Regierungeblatt herausgegeben, meldes namentlich jur Berfundigung ber Befege und Berordnungen, aber auch ju fonftigen officiellen Bekammtmachungen bient. Go macht es 3. B. auch bie rechtefraftig geworbenen Strafertemitniffe burch Benennung ber Schulbigen und bes Bergehens ober Berbrechens und Angabe ber Strafe art und bes Strafgrabes befannt. Dagu: Alphabetisches Repertorium über ben Inhalt bes großherzoglich heffischen Regierungsblattes von 1819 -1839. Darmftabt 1840. Archiv ber großherzoglich heffischen Gefete und Berordnungen (Darmftabt 1834-1839), 7 Banbe.

Wgl. noch im allgemeinen ben Art. Beffen (Großbergogthum) S. 704-739 bes 7. Bandes des Staatslerikons, herausgegeben von Rotted und Belder. Alt. 1839.

Seffen : Somburg 1). Durch die baperifche Fehbe 2) tam im Jahre 1504 (in bemfelben Jahre, in bem Philipp ber Groffmuthige geboren warb) Stadt und Amt homburg vor ber Sohe ale pfalgisches Leben an Seffen 3). Als Landgraf Philipp feine Lande unter feine vier Sohne theilte, nahm er einzelne Canbesbezirte von biefer Theilung aus, inbem er bamit feine mit ber Margaretha von ber Saale erzeugten Rebenfohne, die Grafen von Diet 4), botiste. Bu diefen Dotationen gehorte auch bas Amt hemburg vor ber Bobe, welches nach bem Aussterben biefer Grafen an bie von bem jungften Sohne Philipp's, bem Landgrafen Seorg I. gestiftete Linie Beffen Darmftabt (f. oben Beffen Darms ftabt, Großherzogthum) jurudfiel. Der ditafte Sohn und Rachfager Georg's I., Ludwig V. (ber Getreue), führte im Jahre 1606 bie zwei Jahre fpater von bem Kaifer Rubotph II. bestätigte Primogenitur ein, nachbem er schon im Jahre 1602, mit feinem Bruber Friedrich ju beffen Abfindung eine Uebereintunft's) getroffen hatte, wornach er bems felben, außer einem Deputate in baarem Gelbe, Stadt und Umt homs burg, mit Borbehalt beftimmter oberhoheitlicher Rechte (uber beren Umfang und Bebeutung fpater viele Diffibien 6) fich erhoben), abtrat. Diefer' Landgraf Friedrich ift ber Stifter der noch blubenben Rebenlinie Seffen-

berichtigenben und ergangenben Unmertungen u. f. w. verfeben von E. Dofe in ann (3weibruden 1834), und die Angeige biefer Schrift S. 296—298 bes 24. Banbes ber Schund'ichen Jahrb. Reuft. 1834,

<sup>1)</sup> Bgl. bef. Staatsterikon, herausgegeben von Rotted und Welder, Bb. 7, S. 739, 740: heffen shomburg. 2) Patter, Sanbbuch ber teutschen Reichshistorie, 2. Ausg. (Gbtt. 1772), S. 470, 471. Schmibt, Geschichte ber Teutschen Ih. 4, Cap. 31, S. 872 fig. 3) Dieffenbach, Geschichte von Deffen, mit besonderer Berucksichtigung bes Großbergogthums (Darmft. 1831), G. 119.

<sup>4)</sup> Dieffenbach a. a. D. E. 145.
5) Abgebruckt bei Estor, elementa iuris publici hassiaci. (Francof.

<sup>1752.)</sup> p. 194-206.
6) Estor l. c. p. 206 sq. Literarisches handbuch für Geschichte und Landestunde von Deffen im allgemeinen und bem Großherzogthume Deffen insebefondere, von D. A. g. Batther (Darmft. 1841), S. 114—120, wy bie Streitfdriften aufgezählt finb.

Homburg 7), die reformirter Confession ift, wahrend bie Sauptlinie luthes rifch. Im Sabre 1626 wurde auch in biefer Rebenlinie die Primogenitur eingeführt. Durch einen im Sahre 1768 abgefchloffenen und vom . Raifer bestätigten Bergleich , in beffen Folge Beffen Darmftabt auf bie Bestellung eines Refervatamtmannes und bie Sulbigung verzichtete, wurben bem Baufe Beffen-homburg, welches jedoch nicht Sig und Samme . im Reichofürstencollegium gewann, alle Sobeitorechte eingeraumt, und im §. 7 des Reichebeputationshauptschuffes v. 3. 1803 murde bestimmt, bag ber Landgraf von Peffen : Darmstadt die Deputatgelber bes Landgrafen von Heffen - Domburg meniaftens um ben vierten Theil zu vermehren babe 8).

Die Rheinburdesacte unterwarf bie nun einen Bestandtheil ber Proving Dberheffen bilbende 9) Landgraffchaft Beffen - Somburg ber Sous verantat bes nunmehrigen Grofferzogs von Deffen, alfo ber Saupts So ward ber Landgraf (Schwager bes Grofherzogs) Stanbesherr. bes Großherzogthums und die Declaration vom 1. August 180710), über bie ftaatsrechtlichen Berhattiffe bes Großherzogthums, wies ihm feine Durch ben Art. 48 ber Schlufacte bes Wiener Con-Stellung an. greffes murbe Beffen Domburg, welches bie ihm gehorenbe Balfte bes Dorfes Peterweil abtrat, von biefer Oberhoheit befreit 11), mahrend ber folgende Artitel dem fo fouveran gewordenen Fürsten (Friedrich V.), ber ben Litel: Souveraner Landgraf von Seffen annahm, eine Bergrößerung seiner gande zuwendete; er erhielt von dem ehemaligen frangofischen Saarbenartement einen, ehebem theils zu Pfalg - 3weibruden (Graffchaft Balbeng), theile ju Baben, theile zu ben furfillch Salms Rorburgifchen und reichertterschaftlichen Besitzungen gehörenben Bezirk mit 10,400 Geelen 12) (Fürstenthum, auch Oberamt Meisenheim). Im Jahre 1817 wurde bie so vergrößerte Landgrafschaft, zu welcher auch noch brei in Preugen (im Salberftabtifchen) gelegene Patrimonialamter : Sabergleben, Chesfelb und Binningen gehoren, in Die Reihe ber teutichen Bundesstaaten, ber Landgraf in Die Genoffenschaft ber Mitglieber

<sup>7)</sup> Dieffenbach a. a. D. S. 228-236: Seffen Domburg, jangere Einie von Beffen Daumstadt. Beiß, Spftem bes Berfassungsrechtes bes Groß-herzogethums Deffen (Darmst. 1837), S. 37.

<sup>8)</sup> Dertel, bie Staatsgrundgefete bes tentfchen Bundes (Leipzig 1841),

<sup>9)</sup> Wintopp, ber rheinische Bund 28b. 3 (Frankf. 1807), S. 237-241: Statiftifde Radrichten von bem großh. heff. Dberfurftenthum Deffen.

<sup>10)</sup> Beitschrift Germanien, herausgegeben von Crome und Jany, 26. 1 (Gieß. 1808), G. 33 flg.

<sup>11)</sup> Rluber, bffentliches Recht bes teutschen Bundes und der Bundesfaaten, 4. Ausl. (Frankf. 1840), §. 107, 108, Note g, §. 301, Note s., Beiß a. a. D. S. 55. 3dpfl, Grundsche des allgemeinen und constitutionaells monarchischen Stoatsrechtes (heibelb. 1841), S. 263. Bon der Rahsmer, Sandbuch des rheinischen Particularrechtes Bb. 3 (Frankf. 1832), S. 74, 453, 12) Bon ber Rahmer a. a. D. S. 453 -456, 829, 830.

bes teutschen Bundes aufgenommen 18). Als im Jahre 1820 ber Dis niftercongres versammelt war, sprach Dofterreich, in doffen Militarbienst mehrere Prinzen bes Saufes Hoffen Domburg fteben, ben Bunfch aus, bag bie Bunbesversammlung fur biefen Bunbesftaat, welcher war in bas Plenum, aber noch in teine Eurie aufgenommen fei, balbigft eine angemeffene Entscheibung ergeben laffen moge 14). Dazu ift es, nachbem bie Bundesversammlung biefe Angelegenheit in ber Sigung vom 27. Juli 1820 unter ihre Agenda aufgenommen, durch Beschlusnahme vom 17. Dai 1838, nach welcher Beffen : homburg im engeren Rathe in ber XVI. Stinme votirt 15), getommen. Diefe Banbgraffchaft hat nach ber Bundesmatrifel v. 3. 1818 ben Rang unmittelbar vor ben vier freien Städten.

Beffen : Somburg gehort zu ben Staaten bes teutschen Bundes, für welche bis jest bem Art. 13 ber Bunbedacte fein Genuge gefcheben ift; es befigt noch teine lanbstandifde Berfaffung 16). Bor einiger Beit er-Blatte ber jegige, am 13. Darg 1779 geborene Landgraf Philipp, ber Sterreichischer Generalfelbzenameifter und Couvemeur ber Bunbeefestung Mains ift, am 19. Januar 1839 feinem finderlofen Bruder Lubmig, der das Schulmesen hob, eine umfassende Wittwen : und Waisenversor= gungsanstalt und eine aligemeine Sparcaffe ernichtete, bas Armenverforgungewefen verbefferte u. f. w., folgte und feinen im Jahre 1781 geborenen Bruber Guftap, auf beffen einzigem, im Jahre 1830 geborenem Sohne Kriedrich die Erhaltung bes Stammes ruht, jum Nachfolger hat, ber por ihm erschienenen Deputation ber Burger feiner Sauptftabt feine Abficht, eine ftanbifche Berfaffung einzuführen, ein Berfprechen, welches bis jest nicht erfüllt warb.

Die Landgraffchaft, welche zum Bunbedheere 200 zur Reservedivision gehorende Mann zu ftellen hat, besteht aus zwei geographisch getrennten Theilen, ber herrschaft homburg vor der Sohe 17) am oftlichen Abhange bes Taunusgebirges (awifden bem Bergogthume Raffau und ber großhete zoglich heffischen Proving Dberheffen) und bem Fürstenthume Deisenheim an der Nahe (zwischen Rheinpreußen, Rheinbapern und bem olbenburgis schen Fürstenthume Bietenfeld). Beibe Lande sind zusammen: fast acht Quadratmeilen groß und hatten im Zahre 1835 gegen 23,000 Einwoh-Die Haupt = und Residenzstadt homburg vor ber Sobe, welche feit einigen Jahren durch ihre Beilquellen fehr in Aufnahme ift, aber auch leiben wegen bes gestatteten Sagardspieles mehr besucht wird, hat gegen 3700 Einwohner. Außerdem umfaßt die Landgraffchaft (innerhalb beren erft feit einigen Sahren eine Buchbruckerei besteht, und zwar in ber Hauptstadt homburg) noch zwei Stabte, einen Marktfleden, 81



<sup>18)</sup> Klüber a. a. D. (§. 108, Rote g.). 14) Klüber a. a. D. (§. 108, Rote g.). 15) Zopfl a. a. D. S. 275, Rote.

<sup>16)</sup> Riaber a. a. D. §. 288.

<sup>17)</sup> Bintopp, ber rheinifche Bund Bb. 5 (Frantf. 1868), S. 448-457: Angahl ber Baufer und Geelen in ben gu bem Dberfurftenthume Beffen getommenen mediatifirten ganbern.

Dorfer und 27 Beiler18). Bon ben Bewohnern find gegen 14,000 refors mirt, 6000 lutherifch und 3000 katholifch, mit Ausnahme von 150 Juben. Das Poftwefen ift feit 1817 bem Fürsten von Thurn und Taris überlaffen. Das jahrliche Einkommen beträgt gegen 180,000, bie Staatsschuld gegen 450,000 Gulben.

Ungeachtet ber Lostrennung ber Landgraffchaft von bem von ber alteren Linie beherrschten Großherzogthume Beffen bestehen noch Bezies So bezieht ber Landgraf aus ber großherzoglichen Staatscaffe noch ein Deputat von jahrlich 25,000 Gulben. Unterm 3. December 1818 wurde ein Staatevertrag wegen Beforberung ber gerichtlichen Infinuationen 19), und unterm 10. April 1837 eine Uebereinkunft abge-Schloffen wegen Berhutung und Bestrafung sowohl ber Jago . Forft. und Kifchereis, als auch ber Kelds und folder Krevel, welche an Weibens und anberen Baumpflanzungen außer ben Forften, fo wie an Bafferbauanlagen begangen werben 20). Schon im Jahre 1830 war ber Landgraf hinfichtlich bes Kurftenthums Deifenheim bem preußifch : teutschen Bollvereine beigetreten 21), und unterm 20. Februar 1835 murbe ju Berfin ein vom 1. Januar 1836 an wirksamer und, weil er auf 6 Jahre beschränkt war, durch Uebereinkunft vom October 1842 bis jum letten December 1853 erneuerter 22) Bertrag zwischen bem Großherzoge und bem Land. grafen von Seffen, ben Beitritt bes Letteren mit bem Amte Somburg ju dem Bollspfteme des Großherzogthums heffen und der übrigen Staas ten bes Bollvereines betreffend, abgeschloffen 23), in beffen Art. 1 es heißt: Seine Durchlaucht ber fouverane Landgraf treten, unbeschabet Ihrer landesherrlichen Sobeiterechte, mit ihrem Umte Somburg bem Bollfpfteme bes Großherzogthums Seffen und bamit bem Bollfpfteme ber übrigen Staaten bes großen Bollvereines bei; mahrend ber Urt. 3 bestimmt: Die Bollbeamten im Amte homburg follen von den großherzoflich heffischen oberen Berwaltungsbehörben ernannt und für beibe Lanbeherren von bem landgraflichen Justijamte ju homburg verpflichtet wer-Bei ber Ernennung ber Bollbeamten werben bie großherz. beff. Behorben besonders auf folche Subjecte Rudficht nehmen, welche von ber landgräflichen Regierung namhaft gemacht und bei ber von ihnen veranlagten Prufung tuchtig befunden worden find. Die auf biefe Beife angestellten Beamten werben gleich ben ausschließlich großherz. beff. Bollbeamten berfelben Rategorie befolbet, die Auffichtsbeamten auch uniformirt und bewaffnet. Die Beamten beziehen ihren Gehalt aus ben großberg. beff. Caffen und fteben in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch

<sup>18)</sup> Coffmann, Teutschland und feine Bewohner Ih. 3 (Stuttg. 1835), **6**. 257.

<sup>19)</sup> Bopp, Rachtrage zur heffensbarmftabtifden Civilprozefordnung u. f. w. (Darmft. 1839), G. 465.

<sup>20)</sup> Großherz, hess. Regierungebl. v. 1837 Rr. 25, S. 263—265.
21) Großherz, hess. Regierungebl. v. 1830 Rr. 37, S. 197—201.
22) Großherz, hess. Regierungebl. v. 1842 Rr. 4, S. 42—44.
23) Großherz, hess. Regierungebl. v. 1835 Rr. 46, S. 487—490.
Vertrag zerfällt in 12 Artifel.

in Abficht ber gangen Disciplin, unter ben großherz. heff. Dberbeamten, In allen Privat = und welche die Leitung bes Bollbienftes beforgen. burgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen fogenannten gemeinen Bergeben, ingleichen bei allen Dienftvergeben, wegen welcher gegen ausfchließlich großbert beff. Beamten berfelben Rategorie eine formliche gerichtliche Unterfuchung nothig werben murbe, find bie Bollbeamten im Amte homburg ben landgraftichen Gerichten unterworfen. Doch fleht aim me folder gerichtlichen Unterfuchungen ben großherz. heff. oberen Berwaltungsbehorben bas Recht gu, jene Bollbeamten von Dienst unb Gehalt ju fuspenbiren; ber Art. 4 fügt bingu: Bur Untersuchung und Bestrafung ber von landgraftichen Unterthanen ober von Fremben im Amte homburg verübten Bollvergeben, welche gur gerichtlichen Enticheis bung gelangen, bilbet bas landgraflich hessische Juftizamt zu homburg bie erfte und landgrafliche Regierung erfte Deputation bie zweite Inftang. Die gegen Ertenntniffe ber zweiten Inftang im Großbergogthume Seffen gefetlich zulaffigen Rechtsmittel 24) follen auch im Umte homburg gegen folche Ertenntniffe guldffig fein. Die Berhandlung berfelben wird bei ber landgraflichen Regierung erfte Deputation fattfinden, bie Entscheibung aber von ben noch naber zu bezeichnenben großberg, beff. Gerichten ertheilt werben; und im Urt. 7 beißt es noch: Alle in Rolge überwiefemer Bollvergehen in bem Amte Homburg angefallenen Gelbstrafen und Confiscate verbleiben, nach Abzug bes Denunciantenantheiles, bem landgräflichen Fiscus und bilben teinen Theil der gemeinschaftlichen Ginnahme. Die Ausübung bes Begnabigungs = und Strafverwandlungs. rechtes aber bie von ben lanbaraflichen Gerichten verurtheilten Derfonen ift Gr. hochfürstlichen Durchlaucht überlaffen. Der Straferlaß tann . jeboch nicht auf ben Denunciantenantheil ausgebehnt werben.

Im Anfange bes Jahres 1839 trat Deffen Domburg ber am 25. August 1837 ju Munchen abgeschloffenen Munzonvention ber fabteutschen Staaten bes Bollvereines und ber am 30. Juli 1838 ju Dresben abgeschloffenen allgemeinen Munzonvention ber zum Boll- und

Danbelsvereine verbundenen Staaten bei 25).

Das Fürstenthum Meisenheim, in welchem die franzostische Rechtsgesetzebung herrscht, hat einen Justizbeamten, welcher in Civil- und
Straffachen Richter erster Instanz ist, und einen Verwaltungsbeamten
(Landrath); gleiches gilt von der herrschaft homburg, in welcher das
gemeine teutsche Recht die Grundlage der Rechtsgesebung ist. Die Regierung in homburg, eine collegialisch organisirte Mittelbehorde, zerfällt in drei Deputationen, für die Justiz, die Verwaltung und die Finanzen. Als Gerichtshof ist sie zweite Instanz für beide Landestheise.

Bas ben Civilprozes betrifft, so gilt im Fürstenthume Meifenheim bie französische burgerliche Gerichtsordnung, mit ben Mobificationen, welche von ben so kleinen Berhaltniffen und von Einzeln-

<sup>24) &</sup>amp;. oben Deffen Darmstabt, Großherzogthum. 25), Großherz, hest., Regierungebl. v. 1839 Rr. 4, S. 83, R. 13, S. 118.

gesehen 36) bictirt erscheinen, in der Herschaft homburg die hessenschaftliche Civilprozessordung v. J. 1724 mit den übrigen Prozessgeschums v. J. 1724 mit den übrigen Prozessgeschen des Großherzogthums Hessen, welche auf Hessen-Homburg auszgehehnt wurden, als es im Jahre 1806 mediatisirt ward, und die zu dem Zeitpunkte erlassen wurden, da der Landgraf Souveran ward 27), so wie eine Anzahl später erlassener 28), gewöhnlich aus der neueren Lezgissation des Großherzogthums geschöpfter Gesehe (z. B. Geseh vom Jahre 1835, über Recusation der Richter). Subsidiar gilt das guneine teutsche Prozessecht.

. Der Strafprozes hat in bem Fürstenthume Meisenheim seine aus gleichem Grunde verschobene Grundlage in der französischen Crimiznalordnung, in der Herrschaft Homburg seine nachste Norm in der heffen barmstädtischen peinlichen Gerichtsordnung v. I. 1726 und den Einzelngesetzen, welche in Folge der Mediatistrung zur Herrschaft kamen<sup>29</sup>), so wie in den seit der Erlangung der Souveranetät erlassenen Berordzungen. Substidiat kommt der gemeine teutsche Strasprozes in Ans

menbung.

Die Civilgesetzen bildet in dem Fürstenthume Meisens beim bas französische bürgerliche Gesethuch mit einigen neueren allges meinen Berordnungen (z. B. Berordnung von 1833, über bas Schulsbenmachen ber landgräslichen Diener und Pensionare, und Bormunders instruction v. J. 1838), in der Herrichaft Homburg das gemeine butsgerliche Recht, in so weit es nicht durch das dort geltende folmsische Landrecht abgeändert und modificiet ist, und eine Reihe von, zum Theil

aus ber Beit ber Mebiatifirung herruhrenben Gefegen.

Grundlage der Strafgesehung ist im Fürstenthume Meissenheim das französische Eriminalgesehund, in der Herrschaft Homburg das gemeine teutsche Eriminalrecht, besonders die peinliche Gerichtsord-nung Karl's V. Außerdem gelten außer einem im Jahre 1837 erlasse-nen Forststrafgesehe, dem eine im Jahre 1835 publicirte Foestverwalztungsordnung zur Grundlage dient, Einzelngesehe, gleichfalls zum Thetlaus der Zeit der standesherrsichen Unterordnung. Während die hessenschung ihr Absiehung zu aboptiren, jat sie bereits vor längerer Zeit das Milistärssgesehuch diese Staates recipirt, indem sie zugleich mit demselben einen Staatsvertrag, abschaft, wornach das in Darmstadt nieders

<sup>26)</sup> So wurde 3. B. im Jahre 1838 ein ber Gefeggebung fur Rheinpreußen, Rheinbapern und Rheinheffen nachgebildetes Gefeg aber bas Bufahren bei Subhaftationen und ein Gefet über bas Berfahren bei gerichtlichen Ab = und Refignationen erlaffen.

<sup>27)</sup> S. oben Deffen-Darmstadt, Großherzogkhum.
28) Bon ben vor ber Mediatistrung erlassenen Prozesigesegen ift besonders bemertenswerth eine Hauptjustigverordnung vom 7. Occember 1801, über die Begitimation, das Armenrecht, das Rechtsmittel und die Rechtswohlthat der Restitution u. s. w.

<sup>29)</sup> S. oben Deffen : Darmftabt, Großherzogthum.

gesette Obertriegsgericht zugleich als Gericht zweiter Instanz fur bie Landgrafschaft bestellt wurde. Durch einen weiteren Staatsvertrag hat Heffen-Homburg zur Ersparung der Kosten besonderer Strafanstalten Antheil an diesen Anstalten des Großherzogthums: Juchthaus zu Marienschop, Correctionshaus in Darmstadt, Keltung Babenhausen u. f. w.

An ber Spite ber Staatsverwaltung steht ein Minister (Geheime-rath), an welchen in Berwaltungssachen der Recurs geht und der fur das Fürstenthum Meisenheim die Functionen des Cassationshofes in sich

vereinigt.

Dberstes Gericht ist eine andere Deputation ber Regierung, als die, welche als Deputation für die Justiz gesprochen hatte 80). Die Angabe bei Krahsch, tabellarische Uebersicht des Justizorganismus der sammtlichen teutschen Bundesstaaten (Leipzig 1836), S. 62: oberster Gerichtschof für Hessen-Homburg sei das großherz. hess. Dberappellationszericht zu Darmstadt, ist unrichtig, gleich der weiteren Angabe, als bestehe eine Justizanzlei zu Meisenheim für die Herrschaft Meisenheim. Hessen-Homburg hat nur ein Obergericht, die Regierung in Homburg.

Sobeiterechte (regalia im weiteren Sinne) ober Couveranetates rechte, find im allgemeinen jene Befugniffe, deren Ausübung in einem Staate dem Inhaber der Staatsgewalt verfaffungsmäßig hinfichtlich ber Regierung und Verwaltung bes Staates zusteht. Db sie ber Staatsherricher nach ber Berfaffung perfonlich ober burch besondere Organe (Staatsbeamte) auszuuben hat, ift fur den Begriff gleichgiltig. — Hoheitsrechte in ihrer Totalitat aufgefaßt, find mit der Staatsgewalt felbst identisch, oder umgekehrt, die Staatsgewalt erscheint in der Hand bes Souverans als ber Inbegriff fammtlicher Sobeiterechte. Mus biefem gegenseitigen Berhaltniffe ber Staatsgewalt und ber Sobeiterechte ergibt fich von felbft, daß die einzelnen Soheiterechte ihrem Befen nach nichts anderes fein tonnen, als nur Meufferungen ber Staategewalt, als bes feinem Begriffe nach einen, hochften und untheilbaren Gerricherrechtes, theils in verschiedenen Weisen (Formen), theils in verschiedenen Beziehungen (Dbjecten), wie biefe durch die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen bes Boles: und Staatslebens naturlich und nothwendig bedingt find. wie der Begriff der Staatsgewalt an fich in der Idee des Staates wurgelt, und burch biefe fein Inhalt im wefentlichen bestimmt wirb, in ber historischen Erscheinung abet die Idee des Staates allenthalben nur particularifirt und burch tellurische Elemente getragen und modificirt hervors treten kann, fo murgeln auch bie einzelnen Sobeiterechte, melche bie Staates gewalt umfaßt, theils unmittelbar in bem Begriffe bes Staates und bes Staatsherrichers, theils beruhen fie auf besonderen, hiftorischen und eben barum an fich — (im Bergleiche mit der philosophischen Idee) — gus

Digitized by Google

<sup>30)</sup> Bor ber Mebiatisirung bestand ein formliches Oberappellationsgericht, bas aus brei, meistens außerhalb wohnenden und noch in anderen Aemtern stehenden Rechtsgelehrten, die burch Correspondenz sich benahmen, zusammens gefest war.

fälligen Titeln, b. b. ber Umfang ber Staatsgewalt, feinem Befen nach (philosophifch) absolut bestimmbar und bestimmt, ift in ben positiven Staaten (hiftorifd) mannigfacher Erweiterungen fabig. Durch biefe Ermagung ergibt fich von felbft bie oberfte Gintheilung ber Sobeiterechte in mefentliche Sobeiterechte (fogen. regalia essentialia, immanentia s. maiora) und in außermefentliche ober zufällige Soheiterechte (fogen. regalia non essentialia, accidentalia s. minora). Die er ft e: ren find also folche Befugniffe bes Souverans, welche ihm fcon vermoge bes Begriffes als Staatsherricher in Bezug auf ben Staat gutom= men, welche baber auch fchon im Begriffe ber Staatsgewalt felbft liegen, und baber nur ale logifche Entwickelungen biefes Begriffes erfcheinen. Sieraus ergibt fich auch jugleich, warum ber Umfang ber Staatsgewalt, welchen fie ihrem Wefen nach hat, und wie er fich als Dbject ber philofophischen Renntnig barftellt, auch in ihrer hiftorischen Erscheinung (in ben einzelnen Staaten) feiner Befchrankung fabig ift; benn wo eine folche, bas Wefen ber Staatsgewalt — (bie wefentlichen Sobeitsrechte) — mehr ober minder an practischer Geltung verhindernde Beschrankung wirklich vorhanden mare, ba mare eben barum eine Staatsgewalt in practifcher Geltung überhaupt nicht vorhanden, und ein focialer Buftand, in welchem eine foldergeftalt in ihrem Befen befchrantte, b. h. unvollstandige Staatsgewalt - (was eine contradictio in adiecto ift) - wirklich vorhanden ware, wurde eben barum nicht auf bie Bezeichnung als Staat Unfpruch maden konnen, fo wenig als in biefem Falle bie in ihm bestehente Ge= walt ale Staatsgewalt bezeichnet werben burfte. - Mugermefent= liche Soheiterechte find aber im Gegenfage hiervon jene Befugniffe bes Staatsberrichers, welche in einem concreten Staate hiftorifche Unerkennung als mit der Staatsgewalt verbundene und alfo ber Staatsregierung aus= fchließlich im Gegenfage zu den Unterthanen zuftehende Rechte erlangt haben, obgleich fie an fich nicht in dem Begriffe und Befen ber Staats= gewalt gegrundet find. Der Grund, aus welchem eine folche Erweiterung bes ursprunglichen (philosophischen) Begriffes ber Soheiterechte in den ein= gelnen Staaten ftattgefunden hat, ift regelmafig bie Rudficht auf ben materiellen Rugen gemefen, welchen gemiffe Redte ber Staatbregierung ober bem Staatsherricher fur bie Bestreitung ihrer Bedurfniffe gemahren, und baber erflart fich auch die gewohnliche Bezeichnung ber außermefents lichen Sobeitsrechte als nubbare Sobeitsrechte (regalia utilia). hat man in ber neueren Beit angefangen, bas Bort Regalien fchlecht= bin gur Bezeichnung diefer nubbaren Sobeiterechte gu gebrauchen (Rega= lien im engeren Sinne). — Der Charakter aller Soheiterechte beruht barin, daß fie Befugniffe der Thatigfeit und Musubung ber Staates gewalt, alfo Befugniffe der Regierung und Berwaltung des Staates Gie fegen baher ihrem Begriffe nach die Conftitution ber Staats: gewalt in einem Subjecte nothwendig voraus, und daher gehoren auch die verfassungerechtlichen Befugniffe, welche als perfonliche Attri= bute des jeweiligen Souverans erscheinen, und als folche lediglich Confequengen der Innehabung ber Staatsgewalt in fubjectiver Be-Biehung find, wie Unfehlbarkeit, Unverantwortlichkeit, Unverletlichkeit

und bie hochfte außere Burbe ober Majeftat bes Staatsherrichers, nicht. unter bie Rategorie ber Sobeiterechte in ber angegebenen Bebeutung, fonbern ftehen außerhalb berfelben, wenn gleich in einem vollkommen coordis · nirten Berhaltniffe. Bielleicht murbe man nicht unzwedmäßig gum Augbrude bes Gegenfages und Unterschiedes ber in ber Staatsgewalt an fich liegenden Rechte (ber Hoheiterechte) und der durch ihre Innehabung fur ben jeweiligen Staatsberricher beafanbeten perfonlichen Uttribute, Diefe letteren als Kronvechte ober vorzugemeife als Majestaterechte (iura maiestatica) bezeichnen. Diefer Gegenfag von Soheitstechten und Majeftaterechten, wie er hier bargeftellt wird, ift fein Product einer willfurlichen theoretischen Unterscheibung, . fonbern er ift mit innerer Nothwenbigfeit gegeben: er ift fein anderer, als der naturliche Gegensat bes Subjectiven und Dbjectiven. Die Majestaterechte ober perfonlichen Uttribute bes Souverans find immanente Prabicate feines Begriffes als berrichenben Subjectes. Sie find mit biefem Begriffe gegeben, und folglich teine Thatigfeiten bes regierenben Subjectes, fonbern beffen Befen und Gein. Man konnte baber ber Theorie vielmehr mit größerem Rechte den Vorwurf machen, daß fie bieher meistens diefen Gegensatz der Soheite = und Majeftaterechte nicht icharf genug bezeichnet und hervorgeboben bat. Die Realitat biefes Gegenfabes zeigt fich aber am entschies benften in ber Praris felbft. Die Majeftaterechte find im offentlichen Rechte fur ben Begriff bes Souverans gerabe bat mas bie fogen. Urrechte, oder die Idee der Freiheit fur ben Begriff der Person oder des Rechtssubjectes im Privatrechte find, b. h. sie find Ideales (Befen) und als foldes subjective Qualificationen, und folglich (an fich) ohne Form. Dean tann daher auch nicht fagen: ber Souveran ubt bas Recht ber Unverantwortlichkeit, ber Unverleglichkeit, ber Dajeftat (ale hochften außeren Chre) u. f. w., fondern er ift unverantwortlich, er ift mverleglich, er ift (ober hat) bie Majeftat u. f. w., wahrend bagegen alle Sobeiterechte, ausgeubt werben, g. B. bie Polizeihoheit, Suftighoheit n. bgl. Die Dajeftaterechte in bem biet angegebenen Ginne find baber \* bie Borbedingung ber Ausübung ber Hoheiterechte: benn ohne bie Beraussetzung eines Subjectes als Souveran, b. h. als bekleibet mit ben Majeftaterechten, fann von feiner Ausübung ber Staatsgewalt ober ber Dobeiterechte bie Rede fein. Gben barum findet aber auch (umgefehrt) von Seite bes Souverans eine Berufung ober Bezugnahme auf feine Majestaterechte, b. h. auf sich selbst in seiner Qualitat als Staates herrscher, als absoluten Grund seiner Regierungsberechtigung statt namlich eine Berufung auf feine eigene Unverantwortlichkeit, Im appellabilitat u. f. m., wenn ein Act ber Regierung ober Berwaltung, b. h. ein Act ber Ausübung ber Regierungerechte angefochten werben will. — Bestimmt fich also hiernach ber Charakter ber Soheiterechte insgemein babin, baf fie Thatigkeiten ber Staatsregierung und Bermaltung find, fo ergibt fich ferner mit innerer Rothwendigkeit eine weitere zweifache Eintheilung ber Sobeiterechte. Dan tann namlich die Befugniffe der Staatsgewalt (ihre Thatigfeit) in zweierlei Bezies hungen betrachten: entweber, mit Rudficht und Unterscheibung ber 21 \*

verschiedenen Gegenftande (Materien), in Bezug auf welche bie Staategewalt thatig zu fein hat, ober mit Rudficht und Unterscheibung ber Urt und Beife, b. h. ber Formen, in welchen fie ihre Thatig: feit außert. Rach biefen beiben Rudfichten find baher zwei Claffen von Sobeiterechten, materielle und formelle Sobeiterechte, zu unterfcheis ben. Fur erftere ift vorzugsweife bie Bezeichnung als Soheiten ober auch noch mitunter nach alterem Sprachgebrauche Regalien ublich, und wird in Berbinbung mit ber Bezeichnung ber Gegenftanbe gebraucht, worauf fich die Thatigfeit ber Staatsgewalt bezieht, g. B. Juftighobeit, Polizeihoheit, Privilegienhoheit, oder auch Privilegienregale u. f. m. -Ein Gegenfat und Unterschied in der Bebeutung von Soheit und Re= gale tritt jeboch nach ber Natur ber Sache ba hervor, wo eine Befugnif ber Staatsgewalt als eine an fich jufallige und außerwefentliche, b. b. wie ichon oben ermahnt wurde, als blos nugbares Recht, ericheint. In diefem Falle wird namlich die Bezeichnung als Regale nach dem neueren Sprachgebrauche vorzugsweise angewendet, um anzudeuten, bag ein Gegen= ftand, welcher feiner Ratur nach bem Privatverkehre angehoren murbe, in einem gewiffen Staate burch besondere Rechtstitel dem Befige und ber Berfugung der Privatpersonen entzogen und ausschließlich als Gegenftand ber Staatsberechtigung erklart ift, wie dieß & B. burch die Bezeichnungen: Poftregal, Jagbregal, Bergmerteregal u. bgl. ausgebruckt wirb. mare baber auch febr zu munichen, bag zur Bermeibung von Digverftandniffen biefer Sprachgebrauch allgemein anerkannt und festgestellt, und bas Bort Regal nur noch allein von Staatsberechtigungen ber eben bes fchriebenen Urt gebraucht werden mochte. Wo aber in Bezug auf einen Gegenstand, welcher seiner Natur nach bem Privatvertebre angehort, bie Befugnif ber Staatsgewalt auf jenen Umfang befdrantt ift, welcher burd ihren Begriff, und somit burch bie Ibee bes Staates felbft bebingt erscheint, und baber ber Gegenstand felbst - (welcher allenfalls mohl hatte als Regale in bem obigen Sinne erflart werden tonnen und bafur auch vielleicht in einem ober bem anderen Staate wirklich erklart ift) - im Privatverkehre bleibt, fo baf fich alfo bie Befugnif ber Staatsgewalt hinfichtlich feiner auf die Gefetgebung und Gefetvollftredung mit Indes griff bet Beauffichtigung bes Privatverkehres beschrankt, ba ift die Bezeichnung biefer (vergleicheweife zur eigentlichen Regalitat befchrantten, aber ihrem Begriffe nach mefentlichen) Thatigkeit ber Staatsgewalt als Soheit im Gegenfate von Regale gebrauchlich, und auch bereits allgemein angenommen. Muf biefe Beife erflart fich fomit ber Gegenfat von Sagohoheit, Forfthoheit und Bergwerkshoheit im Gegenfage von Jago =, Forft = und Bergiverteregal u. A. - Die formellen Sobeiterechte, b. h. die Arten und Beifen, wie die Staatsgewalt thatig ift, und beziehungsweise fein fann, und fein muß, werden aber im Gegen= fate zu den materiellen Soheitsrechten (ben Soheiten und Regalien) am zwedmäßigften und beften als politische Gewalten (potestates, pouvoirs politiques) bezeichnet, da gerade bas Bort Gewatt feiner Etymologie und allgemein anerkanntem Ginne nach bie außerlich erkenn= bar hervortretenbe (alfo formelle) Thatigfeit eines vermogenben,

b. b. eines folden Willens ausbruckt, welcher mit ber erforberlichen Dacht ausgeruftet ift, fich Unerkennung und Beltung gu verschaffen, wie auch bie Staategewalt ihrem Begriffe gufolge ein folder vermogender ober machtiger Bille ift. Der Mangel an fcharfer logifcher Unterfcheibung ber materiellen Sobeiterechte und politifchen Gewalten, fo wie ber Mangel einer confequenten Durchfabrung biefer Unterscheibung, wo fie wirflich gemacht wurde, war es vornehmlich, wodurch in die Lehre von den So-heiterechten, und namentlich in die Aufgahlung und Claffification berfelben eine ungemeine Berwirrung und außerordentliche Berfchiebenheit ber Unfichten gefommen ift. Wirft man einen Blick auf die Dogmengeschichte biefer Lebre, fo wird man bemerken, bag bie altefte wiffenschaftliche Gintheilung und Aufgahlung ber Sobeiterechte, wie fie fich bei Ariftoteles findet, und nach feinem Dufter bis auf die Beiten von Montesquieu und von biefem felbst beibehalten worden ift - namlich bie Unterscheis bung einer fogen. trias politica - ber gefeggebenben, richterlichen und vollziehenden Gewalt - nur allein auf die formellen Soheiterechte Begug bat, wogegen bie materiellen Sobeiterechte aber in biefem Gufteme gar feinen Plat gefunden haben, wie diefes nach bem vorherrichend formalen Charafter ber Ariftotelischen Philosophie nicht wohl anders fein fonnte. Die Ungulanglichkeit eines folchen rein formellen Spftemes mußte aber im Laufe ber Beit immer fuhlbarer werben, je mehr und fraftiger fich bie Staatsgewalt, namentlich in ber Form ber Monarchie und Muto-Fratie in Europa entwickelte, und je großere Bedeutung ber materielle Umfang ber Regierungsgewalt (insbesondere in Teutschland) baburch er= langte, daß nach und nach fehr viele, an fich bem Privatverkehr angeborige Gegenstande als ausschließliche Berechtigungen ber Rrone, b. b. fur Regalien, erklart murben. Darum finden fich fcon bei Montesquieu und feinen Nachfolgern, vorzüglich aber in den Bearbeitungen bes teut= fchen Staatsrechtes aus der Beit der Reichsverbindung, ausführliche Darftellungen über einzelne Urten ber materiellen Sobeiterechte, jeboch ohne fcharfe Trennung berfelben von den formellen Sobeiterechten oder politis fchen Gewalten, und haufig mit benfelben ungeeignet zusammengeworfen und vermengt, fo wie man g. B. nicht verftand, die Begriffe von Suftig= hoheit und richterlicher Gewalt geborig zu unterscheiden und in ihren inneren Grundfagen aufzufaffen und barguftellen. Das Suftem ber Soheiterechte lagt fich aber naturgemaß mit voller logischer Confequenz entwideln, fo wie man die wesentliche Unterscheibung von materiellen und formellen Sobeiterechten ober politischen Gewalten an die Spite ftellt. Sinfichtlich ber materiellen Sobeiterechte ift einleuchtenb, daß fo viele Soheiterechte unterschieden werden muffen, ale es Gegenftande, b. b. Berhaltniffe im Staats = und Bolksleben gibt, welche eine politische Bebeutung haben. In Bezug auf diese Berhaltniffe felbft laffen fich zwei große Claffen unterscheiden, namlich I. Berhaltniffe bes inneren Staats: lebens, refp. Berhaltniffe gwifchen ber Staatsregierung und ihren Unterthanen, und II. Berhaltniffe bes außeren Staatslebens, refp. Berhalt= niffe zwischen ber Staatsregierung und auswartigen Staaten. Siernach zerfallen die materiellen Sobeiterechte naturgemaß in innere und außere

Soheiterechte. Beibe tonnen - (wie nachher noch im Gingelnen gezeigt merben wird) - fowohl mefentliche als außerwefentliche Soheitsrechte fein, je nachbem fie burch ben Begriff und 3wed bes Staates von felbft gegeben find, ober je nachbem fie nur aus befonberen (hiftorifchen) Grunden ber in einem concreten Staate bestehenden Staatsgewalt im Berhaltniffe ju ihren Unterthanen ober zu anderen Staaten zukommen. - In Bezug auf bie inneren mefentlichen, b. h. ale Confequengen ber Staateibee erscheinenden Soheiterechte ergibt sich fobann ebenfalls naturgemäß und von felbst eine weitere Unterscheibung, namlich die von abfolut wefentlichen, und die von relativ mefentlichen Soheiterechten, je nachdem bie politischen Berhaltniffe und Bustande, auf welche fie fich beziehen, in teinem Staate fehlen tonnen, ober nur hiftorifch in einem beftimmten Staate vortommen, wie j. B. die Lehnverbindung, ober in ben drifts lichen Staaten bie kirchlichen Berbindungen ber Staatsburger. Die abfolut mefentlichen inneren Sobeiterechte zerfallen fobann meiter in primare (urfprungliche) und in fecundare (abgeleitete), je nachbem fie mit bem Begriffe und 3mede bes Staates ohne Beiteres, b. h. un. mittelbar, gegeben find, ober nur mittelbar, b. h. burch Bermittelung ber primaren Sobeiterechte als beren Confequengen, in ber Staates ibee murgeln, und an fich ale Mittel fur die practische Ausubung ber pris maren Soheiterechte erscheinen. Dach biefen leitenden Befichtepunkten ergibt fich folgendes Opftem ber materiellen Soheiterechte.

I. Innere Soheiterechte.

A. Absolut wesentliche, und zwar

a) primare, absolut mesentliche Hoheiterechte. 1) Die Territorials ober Landeshoheit, als Inbegriff ber Befugniffe ber Staatsgewalt über bas Staatsgebiet. - Go wenig jemals bezweifelt worden ift, noch bezweifelt werben kann, bag ber Staate= gewalt politische Befugniffe uber bas Staatsgebiet (bas Lanb) gufteben und zustehen muffen, da diefes die objective Basis - (der Trager) - des gesammten Staates ift, ohne welche ber Staat eben fo wenig, wie ohne ein Bolk ober ohne einen Staatsherrscher gedacht werden kann, so hat man boch bisher regelmäßig unterlaffen, biefer mefentlichen und unents behrlichen Berechtigung ber Staatsgewalt in den staatsrechtlichen Systemen einen Plat in ber Reihe ber Sobeiterechte anzuweisen, mas um so mehr Zabel verdient, als ihr naturgemaß ber erfte Plat gebuhrt: benn gerabe in der Territorialhoheit liegt die corporative Perfonlichkeit des Staates in ber Erscheinung ausgepragt, - fie ift bas Recht feiner Inbivibualis tat, b. h. ber Scheidung von anderen Staaten und der Selbstständigkeit im Berhaltniffe zu benfelben. Aus dem oben gerügten Kehler entsprang aber unvermeidlich eine Berwirrung in bem Systeme bes Staaterechtes überhaupt, indem sodann die Lehre von dem Staatsgebiete und was bamit zusammenhangt, ohne logischen Bufammenhang an einem anberen Orte untergebracht werden mußte. Hierdurch wurde überdieß bas richtige Berstandniß der practischen Wirksamkeit der Staatsgewalt im historischen Staate und die Einsicht in ihren rechtlichen Charafter erschwert, fo wie endlich das Princip ihrer Geltung in concreto, nämlich als Ausfluß der

Innehabung bes Territoriums (fogen. Territorialprincip) entweder überfeben ober unrichtig aufgefaßt und in den hintergrund gestellt - und boch war die Wichtigkeit ber Berechtigungen ber Staatsgewalt uber bas Territorium, wovon die Berechtigungen uber bas Bolf im practifchen Staatsleben gleichsam nur die Consequengen find, in ber alteren Beit, und vor dem Aufkommen fpeculativer Spfteme, bei ber teutschen Nation fo fehr allgemein anerkannt, und fo fehr in das Bolksleben und in bie Volksanschauung eingebrungen, bag die Staatsregierung in den einzelnen teutschen Staaten felbft als Landeshoheit, ber Staatsherricher als Landesherr und bie Staatsregierung als Landesregierung bezeich= net wurde, wie dieß fogar noch heutzutage ublich ift. Schon ber Sach = fenfpiegel III. 64. §. 5. ftellte - mit vollkommen practifcher Muffaffung der Regierung als eines Ausfluffes des Territorialbefigrechtes -(welches aber als ein politisches Recht nicht mit einem privatrechtlichen Eigenthumebefigrechte zu verwechfeln ift) - ben Grundfat auf: ber Konig fann den Bann (bie Regierungsgewalt, iurisdictio) dem nicht weigern, bem bas Gericht gelegen ift, b. b. ber Landesberr ift. Es mochte baber faum als zweifelhaft erscheinen, baß gerade bie Uebertragung bes Begriffes ber Landeshoheit auf die Staatsgewalt felbft - (von welcher fie eigentlich nur ein Theil, ober das erfte unterscheidbare Recht ift) - fo wie die gur Beit bes teutschen Reichsstaates mit bem Musbrucke Landeshoheit in einem befonderen Ginne (an fich willfurlich) verbundene Bedeutung einer, ber faiferlichen und Reichsftaatsgewalt untergeordneten Regierungsgewalt die Wirkung gehabt haben, daß man die naturliche und grammatikalische Bedeutung des Wortes Landeshoheit oder Territorialhoheit bei Geite feste: aber indem man diefer feinen anderen Ausbruck fubstituirte, wurde eben hierdurch eine wesentliche Lucke im Spfteme veranlagt. Da in Folge der Muflofung bes teutschen Reiches die gur Beit bes Reichsftaates vorherr= schend gebräuchliche Bedeutung von Landeshoheit als subordinirter Staatsgewalt vollig unpractisch geworben ift, fo fteht von feiner Seite. fernerbin dem Gebrauche Diefes Bortes in feinem eigentlichen und gram= matitalifchen Sinne mehr ein Bebenten entgegen.

2) Als das zweite absolut wesentliche primare Hoheitsrecht erscheint die Justizhoheit, auch im allgemeinen mitunter als Gerichtsbarkeit, iurisdictio, bezeichnet, obgleich letterer Ausdruck, wenigstens in der neueren Zeit, auch in einem engeren Sinne genommen wird, und sodann nur die Besugniß zur Handhabung der eigentlichen Nechtspflege begreift — (wie z. B. wenn man von der Gerichtsbarkeit eines Gerichtsboses, eines Patrimonialherrn u. s. w. spricht) — also nur einen Theil von dem, was die Justizhoheit in sich faßt. Die Justizhoheit in ihrem vollen Umfange stellt sich aber dar als der Inbegriff der Hoheitsrechte des Staztes hinsichtlich der Gründung, Erhaltung und Handhabung eines gemeinen (normalmäßigen) Rechtszustandes (des ius commune). Die Justizhoheit wurzelt in der einen, an sich negativen, Seite des Staatszweckes, d. h. in dem Bedürsnisse des Theiles des Staatszweckes. Die Justizhoheit spractische Realissung dieses Theiles des Staatszweckes. Die Justizhoheit setscht zerfällt nach der Natur ihres Gegenstandes in zwei Hauptabtheis

lungen, die Civiljustizhoheit und in die Eriminaljustizhoheit, unter welche lehtere auch die fogen. Strafpolizeihoheit im Systeme als eine Unterart zu stellen ist, indem die sogen. Straspolizei nur insofern dem Begriffe nach von der Eriminaljustiz unterschieden werden kann, als im positiven Staate besonders in der neueren Zeit die Bestrasung von Bergehen und Gesehübertretungen der geringsten Urten (wohin ein großer Theil der Uebertretungen von polizeisichen Bestimmungen gehört), häusig an andere Behörden als die Eriminaljustizbehörden gewiesen, resp. den Polizeibehörden selbst überlassen ist, und mit der Berurtheilung auch nicht jene nachtheiligen Nechtssolgen verbunden sind, welche gewöhnlich mit der

Berurtheilung in Straffachen verbunden gu fein pflegen.

3) Das dritte absolut mefentliche primare Soheiterecht ift bie Polizeihoheit, ale die Befugnig ber Strafgewalt, fchaffend, beforbernd und übermachend in allen Berhaltniffen des Boltelebens zu wirten. Sie murgelt in ber zweiten, b. b. in ber positiven Geite bes Staats= zwedes, b. b. in bem Bedurfniffe einer gegenfeitigen Unter= ft ub ung, beren Realifirung fie zu bewirken bat. Gie zerfallt ebenfalls wieder in zwei Sauptarten. Die erfte ift die Gicherheits= ober Rechtspolizeihoheit, infofern fie die Beauffichtigung bes Rechtszu= ftandes, die Entbedung feiner Mangel und beren Quellen, die Beforderung der Rechtspflege, die Sicherung ihres Erfolges und ihrer Thatigkeit und die Berhutung funftiger Rechtsverlegungen ober Rechtsftreitigkeiten gur Folge hat, baber auch die fogen. freiwillige Gerichtsbarkeit als Unterart hierher zu gablen ift. - Die zweite Sauptart ber Polizeihoheit ift die Gulturpolizeihobeit, welche die Beforberung ber materiellen, intellectuellen und moralischen Entwickelung zum Gegenstande hat. Das Gebiet ber Gulturpolizei lagt fich burch feine Aufzahlung erschopfen, ba auch die Bedurfniffe, welche in dem Bolksleben hervortreten, und die Sinderniffe, welche eine Beseitigung von Staats wegen nothwendig machen, nicht erschöpfend, noch ein für allemal für alle Beiten aufgezählt ober porhergesehen werden konnen. Es kann baber auch nicht befremben, wenn die Culturpolizeihoheit nach ben verschiedenen Spharen, in welchen ihre Thatigkeit in Unspruch genommen wird, auch in viele und mannigfaltige Unterarten gerfallt, welche mitunter ale eigene felbstftanbige Sobeiterechte aufgeführt werden, und beren Bahl nie als geschloffen betrachtet werben fann, ba fortwahrend bas Leben in feiner Entwickelung ber Staatsgewalt neue Rreife fur ihre Wirkfamkeit ju eroffnen vermag. Sierher geboren 3. B. die fogen. Erziehungs = und Unterrichtshoheit, die Forft =, Jagd=, Bergbau=, Baffer=, Bruden=, Deich= und Stragenbauhoheit, Die In= buftrieconceffionshoheit und die Munghoheit u. f. w.

4) Das vierte absolut wesentliche primare Hoheitsrecht ist bie Privilegienhoheit, als die Besugnis der Staatsgewalt, Ausnahmen von dem gemeinen und strengen Rechte sowohl für einzelne Fälle, Perssonen und Sachen, als auch für ganze Elassen derselben eintreten zu lassen. Dieses Hoheitsrecht gründet sich darin, daß im Staate eben sowohl das ins aequum — die Billigkeit und die Sitte — als das ins strictum Anspruch auf practische Geltung hat, und daher erscheint die Ertheilung

von Privilegien in einem wohlgeordneten Staate insofern motivirt, als sie sich selbst als ein Act der Gerechtigkeit darstellt, namlich als die Anspeleichung des Rechtes und der Billigkeit. Unterarten dieses Hoheitsrechtes sind das Recht der Begnadigung in Eriminalsachen, das Recht der Belohnung und Auszeichnung durch Berleihung von Titeln, Würden, Schrenzeichen und anderen Prämien, das Recht der Dispensation von der Beodachtung prohibitiver Civil- oder politischer Geses, das Recht der Ertheilung von Handels- und Gewerdsmonopolien u. dgl., so wie das Recht der Verleihung corporativer Besugnisse (iura universitatis) höherer und niederer Art. — Mit diesen vier Hoheitsrechten ist der Kreis der absolut wesentlichen primären Besugnisse der Staatsgewalt völlig abges schossen.

b) Die fecund dren, abfolut mefentlichen Sobeitsrechte finb:

1) Die Finanzhoheit ober Fiscalhoheit, als die Befugniß bes Staates zur Erwerbung, Erhaltung und Berwendung eines offentslichen Bermögens als Mittel für die Zwede des Staates, und daher auch für die Ausübung der primaren Hoheitsrechte, wovon das Recht der Besteuerung (ius collectandi) und die sogen. Machtvollkommensheit (plenitudo potestatis im moderneren Sinne, auch ius eminens oder Nothrecht) des Staates, so wie auch das Recht der Bertretung der Staatsinteressen in Rechtsstreitigkeiten und Klagsachen vor den Civils und Criminalgerichten — (Fiscalhoheit im engeren Sinne) — die Untersarten sind. — hierher gehört

2) die Landesdiensthoheit als die Besugnis der Staatsgewalt, von den Unterthamen die Leistung der nothwendigen personlichen Dienste nach dem Bedürsnisse des Staates zu fordern, und das Mas und den Organismus des Dienstes, so wie die personlichen Berechtigungen und Emostamente der öffentlichen Diener zu bestimmen, so wie auch das Ernensungsrecht zu den Dienststellen, wo solche wegen der damit verbundenen Bortheile oder Auszeichnungen Gegenstand der Bewerdung der Privaten geworden sind, so wie sodann umgekehrt das Recht der Entlassung und Entsetung der Staatsdiener vom Dienste nach den hiersur erlassenen gesestlichen Bestimmungen. Unterarten dieses Hoheitsrechtes sind die sogen. gemeine Landesdienstschlich die Militarhoheit und die Aemterhoheit.

B. Relativ wesentliche Hoheitsrechte, b. h. solche, welche ber Staatsgewalt zwar nur unter ber Boraussetzung gewisser historischer Berbaltnisse, aber sodann mit innerer Nothwendigkeit zustehen, sind in den teutschen Staaten die Lehrhoheit und die Kirchenhoheit. Hiezustommt noch in allen Monarchien mit vepräsentativer Berfassung die nach dem Muster der englischen Berfassung sogen. königliche (fürstliche) Prärogative (pouvoir royal, ober pouvoir moderateur), d. h. der Indegriff der Hoheitsrechte, welche dem Staatsherrscher über den Reprässentantenkörper selbst zustehen, und deren Nothwendigkeit sich schon daraus ergibt, das die Repräsentation in der Monarchie, wie hoch sie auch immer gestellt sein mag, doch keine so uverfine Corporation ist, sons

bern eben so, wie das Bolt, bessen versassungsmäßiges Organ sie ist, fortwährend der Staatsgewalt des Monarchen selbst unterworfen bleibt. Unterarten ber königlichen (fürstlichen) Prärogative sind das Recht der Initiative, der Sanction und des Beto, das Recht, den Repräsentantenskörper aufzulösen, oder seine Versammlungen zu vertagen, und wo die Repräsentation nach dem Zweikammerspsteme organisirt ist, auch das Recht, neue Pairs zu ernennen. — Den Schluß des Spstemes der inneren Hoheitsrechte bilden sodann

ober inebefondere fogen. Regalien, wie das Postregale, Bergwerkstegale, Jagdregale u. s. insofern ein historischer Titel für die Staatsberechtisgung vorliegt, das eine oder das andere nuthare Recht mit Ausschluß ber Unterthanen zu Gunsten der Staats oder landesherrlichen Cassen allein auszuuben, daher es auch in dem Systeme einer speciellen Aufzählung bieser nutharen Regalien nicht bedarf, und diese an sich, der Natur der Sache nach, auch nicht anders, als mit particularrechtlicher Bedeutung gemacht werden kann.

II. Weniger zahlreich als die inneren Hoheitsrechte sind die dufferen Hoheitsrechte, so wie auch die Berhaltnisse der Staatsgewalt zu auswartigen Staaten nicht so diele Beziehungen darbieten, als ihre inneren Berhaltnisse. Doch lassen sich auch hier wesentliche und zufällige ober außerwesentliche (blos historisch bedingte) Hoheitsrechte unterscheiden.

A. Die wefenttichen außeren Soheitsrechte find: bas Recht ber Gefanbtschaften (ius legationum), bas Recht ber Bundniffe und Staatsvertrage (ius foederum), und bas Kriegerecht (ius belli et armorum)
mit feinen Ausstüffen als Recht ber bewaffneten Neutralität, ber Re-

preffalien u. f. m.

B. Außerwesentliche ober zufällige außere Hoheitsrechte sind. bagegen die sogen. Staatsservituten (servitutes iuris publici), als Bestugniß der Ausübung eines Hoheitsrechtes in einem fremden Staatsgebiete, z. B. das Recht einer Militatskraße durch dasselbe, das Recht der Mitsbesetung einer Festung u. dgl.; ferner das Recht der Lehnsherrlichsteit, Superiorität, über auswärtige Staaten, — (nicht zu verwechseln mit der unter den inneren Hoheitsrechten ausgezählten Lehenshoheit) — wenn nämlich ein Staatsherrscher aus historischen Titeln besugt ist, die Staatsgewalt in einem anderen Staate als ein Lehen zu verleihen, wie z. B. früher die teutschen Kaiser die Krone von Böhmen, oder wie noch jest die Pforte das Fürstenthum in Serbien: — eben so das Recht des Protectorates, insofern ein Staat von einem oder mehreren anderen als Schirmherr anerkannt wird.

Hiermit erschöpft sich die Zahl der materiellen Hoheitsrechte, und mit ihrer Aufzählung sind somit die Berhältnisse des öffentlichen Lebens angegeben, auf welche die Staatsgewalt ihrem Begriffe oder ihrem historischen Titel zufolge einzuwirken hat. Nunmehr sind die Formen zu entwickeln, in welchen die Staatsgewalt auf alle diese Berhältnisse einswirkt. Diese Thatigkeitsformen der Staatsgewalt — die formellen Hoheitstechte ober politischen Gewalten — werden auch heutzutage

von ben Meiften noch in ber Beife ber alteren fcholaftifchen (Ariftoteli= fchen) Schule aufgefaßt, und fonach eine gefetgebenbe, richterliche und vollziehende Gewalt unterschieben, welchen in neuerer Beit Manche, gleichsam als Ergangung, noch eine vierte Gewalt, Die ober= auffebenbe Gewalt, beigeordnet haben. Allein nicht nur biefe Bermehrung ber politifchen Gewalten burch eine vierte, fonbern felbft bie altere Unterscheibung von brei Gewalten als formellen Functionen ber Staatsgewalt unterliegt einem mehrfachen Bebenfen. Bor allem wirb bei ruhiger Prufung bas Ueberfluffige und Unpractifche ber Aufftellung einer vierten (oberauffehenden) Gewalt vor Mugen treten. Ihre Unter= icheibung will namlich aus bem Grunde fur nothwendig, ober boch fur fpftematifch gerechtfertigt behauptet werben, weil die Renntnignahme ber Regierung von den Bedurfniffen und Ereigniffen in ben einzelnen Rreifen bes Staatslebens die Bedingung alles positiven Wirkens ber Staatsgewalt überhaupt fei. Indem man fonach bie Staatsgewalt als einen bentenben und zum Sandeln fraftigen Drganismus auffaßte, fo glaubte man auch in ihrer Meußerung die gange Stufenfolge von Thatigkeiten unterfcheiben gu muffen, welche zufolge ber Beschaffenheit bes menschlichen Dragnismus ber Willensaugerung eines individuellen Gubjectes burch bie That vorangeben, namlich Beobachten und Wahrnehmen, Erfennen, Urtheilen und Schliegen. Man überfah aber hierbei, bag bie Staatsgewalt nicht ein wirkliches individuelles Subject, fondern eine Idee ift, welche in verschiedenen (willfurlichen) Formen bald burch ein Subject, bald burch mehrere reprafentirt werben fann, und bag fie, um außerlich (hiftorifch) ju gelten, folcher Drgane bedarf, welche an fich Subjecte find, und bag - eben fo, wie bei einem Subjecte feine Bermogen burch bie Bahl, Urt und Beschaffenheit feiner Organe bedingt find - fo auch von einer gewiffen politischen Gewalt nur infofern mit practischer Bebeutung bie Rebe fein fann, als die Staatsgewalt (in ben Gubjecten ihrer Innehabung) befondere Degane fur eine gewiffe Thatigkeit hat oder haben kann. Es ift aber fo viel unbestreitbar, daß die Staatsgewalt nicht anders beauffichtigend wirfen fann, als entweder burch bie Drgane ber gefeggebenben ober ber vollziehenden Gewalt, und die Erfahrung lehrt, baf es in allen Staaten gerabe bie Organe ber vollziehenden Gewalt find, welchen, ichon wegen ihrer fortwahrenten taglichen Beruhrung mit den Greigniffen im öffentlichen Leben, die Gorge übertragen ift, bas lets tere in allen feinen Bergweigungen, im Gangen und im Einzelnen gu überwachen und burch ihre Erfahrungen eines Theiles bie Organe ber Legislation in ben Stand ju feben, auf eine fur bas allgemeine Befte erfpriefliche Beife ihre Thatigfeit ju aufern, andererfeits fur fich felbft, b. h. fur die Udministration, die Berantaffung zu ihrem thatigen Gin= schreiten und zu ihrer Rraftentwickelung zu entnehmen. Die Drgane ber Legislation find bagegen von Saufe aus nur ba jur Musubung einer auffehenden Gewalt einigermaßen geeignet, wo die Berfaffung auf bem Spfteme ber Theilung ber Gewalten beruht. Wo aber bieg nicht ber Fall ift, ba bleibt ber Natur ber Sache nach bie ganze auffebende Bes walt bei ben Draanen ber vollziehenden Gewalt, und ift nichts anderes

als felbit ein Uct ber Bollziehung ober ber Abminification. auch ba ber Fall, wo eine Bolksreprafentation ober landftanbifche Corpo= ration befteht, wie in ben teutschen Bunbesftaaten, in welchen fraft bes Urt. 57 der Wiener Schlufacte von 1820 bas Spftem ber Theilung ber Gewalten ausgeschloffen ift, und die Staatsgewalt ungetheilt in ber Sand bes Monarchen niebergelegt ift, und wo alfo bas Recht ber Beauffichtigung ber Abministration felbst, welches ber Reprafentation ober ber Landschaft burch bie Berfaffung zugeftanden, und von ihr in ben verfaffungemäßigen Schranken auszuuben ift, an fich nicht als eine poli= tifche Gewalt, b. b. nicht als ein Recht ber Regierung, fonbern im Gegentheile als ein burch die Reprafentation auszunbendes Bolferecht erscheint. Das Unpractische ber Unterscheidung einer oberaufsehenden Gewalt als einer befonderen, politischen, b. h. Regierungsgewalt, zeigt fich besonders barin, daß ein Migbrauch des Beaufsichtigungsrechtes des Staates nicht anbers, ale burch bie mit ber Beauffichtigung beauftragten Organe ber Bollziehung möglich ift, wefhalb auch in ben Staaten mit reprafentativer ober lanbichaftlicher Berfaffung bie Reclamationen ber Stande megen eines folden Digbrauches, 3. B. burch Berlegung bes Postgeheimniffes u. f. w., auch nur gegen die Organe ber Boltziehung gerichtet werden konnen und nach bem Zeugniffe ber Erfahrung von jeber gerichtet worben find. Es wird baber bier nicht bas behauptet, bag bem Staate fein Recht ber Beaufsichtigung guftehe, fonbern nur bas wird in Abrede geftellt, daß die Ausubung des Beauffichtigungsrechtes des Staates als eine eigene, felbft ftanbige Kunction ber Staatsgewalt, b. b. als formelles Soheitsrecht ober als politifche Gewalt zu betrachten fei ober auch nur mit practischer Bedeutung behauptet merben konne, und nur fo viel wird bagegen behauptet, bag bas Recht ber Beauffichtigung, als fich auf alle Spharen und Erscheinungen (Dbjecte) bes Staatslebens beziehend, vielmehr als ein materielles Hoheitsrecht, nämlich als ein Theil ber Polizeihobeit aufzufaffen, und als folder felbst Dbject ber formalen' Thatigfeit ber Staatsgewalt, namlich Dbject ber Befet= gebung und ber Bollziehung ift, indem in einem wohlgeordneten Staate auch die Beauffichtigung nur in gefehlich bestimmter Weise burch bie Drgane ber Bollziehung geschehen barf. Diejenigen, welche eine oberauffehende Gewalt als formales Hoheitsrecht oder politische Gewalt annehmen und vertheibigen wollen, find baburch in die Berlegenheit gefommen, Unterschiede berfelben von der Polizeihoheit auffuchen zu muffen, welcher Berfuch, als ber Natur ber Sache zuwider, und folglich als ein unlogisches und in fich felbst widersprechendes Beginnen - allen Mufmandes von Scharffinn, ber mitunter hieran verschwendet wurde, ungeachs tet - nothwendig miglingen mußte. - Nachdem hiernach bie Unterscheidung der fogen. oberaufsehenden Gewalt als einer besonderen politischen Gewalt als ungegrundet zuruckgewiesen worden ift, so ift nunmehr bie bisherige Unnahme einer fogen. richterlichen Bewalt ber Prufung gu unterwerfen. Es hat zwar ichon fruber nicht an Politikern gefehlt, welche die Aufstellung der richterlichen Gewalt als einer befonderen politischen Gewalt bestritten haben, und bieselbe nur als eine Unterart ber vollzies

benden Gewalt erklarten. Fur biefe Unficht lagt fich auch mit einigem Grunde bas anführen, bag die Subsumtion eines gegebenen Kalles unter bas Gefet, b. h. bas Urtheilen, felbft ichon - als Gefebanwendung - ein Uct ber Bollgiehung , refp. der Unfang berfelben fei. mit biefer Auffaffung feineswegs bas Berhaltnig ber fogen, richterlichen Gewalt vollftandig erfcopft. Es muß vielmehr hier vorerft die Erinnerung gemacht werben, daß die Unterscheidung einer richterlichen ober urtheilenden Gewalt feine in Bezug auf fammtliche Sobeiterechte burchgreifende Unterfcheis bung ift, fondern daß diefelbe ihrer Toee und fogar bem gemeinen Sprach= gebrauche nach nur in Bezug auf die Ausubung ber Juftighobeit gemacht Man fann gerabegu ben Gat aufftellen, baf ohne ein fortmabrendes Subsumiren ber einzelnen Falle unter bas Gefet gar feine Ub= ministration im Staate moglich ift: fo fubsumirt g. B. auch ber Mauthbeamte, wenn er von einer Sache ben Boll forbert, ober ein Polizeibeamter, wenn er einen Berbrecher auf frischer That betritt und verhaftet, ben Kall unter bas Gefet; aber es wird Niemandem beifallen, ein folches Subfumiren im practifden Staatsleben ein Richten, ober bie Berfugung eines Abminiftrativbeamten, bag biefe ober jene projectirte Berfamm= lung nicht ftattfinden burfe u. bgl., ein Urtheil zu nennen, oder hier nur an die Doglichkeit einer Rechtskraft zu benten. Im Gegentheile konnen alle folche Subsumtionen ber Abministrativbehorben noch Begenftanbe von Rechtsftreitigkeiten werben, infofern eine Perfon eine Ueberfchreitung ber Umtegewalt, ober Berlegung in ihren erworbenen Rechten behauptet, und bann erft, wenn die von ben Ubminiftrativbehorben vorgenommene Subsumtion burch folche Bestreitung eine Suftigfache geworben ift, kann von einem Urtheilen und Richten in bem eigentlichen und gemeinen Wortverftande bie Rebe fein. Die Darftellung der fogen. richterlichen Gewalt (im allgemeinen) ale einer blogen Unterart ber vollgiebenben Gewalt gibt baber feine befriedigende Erflarung und flare, fruchtbringende Ginficht in ihr Befen; fie ift vielmehr nur eine leere und wenigstens practifch bedeutungslose fuftematische Spielerei. Soll alfo bie richterliche Gewalt, fo wie es gewöhnlich und befonders in der alteren Schule gefchah, boch als eine befondere Thatigfeit ober Function ber Staategewalt, etwa mit ber Befchrantung aufgefaßt werben, baß fie nur bei Juftigfachen ftattfinde, bort aber bie Sandhabung bes Befeges in concreto vermittle und vorbereite? Auch diefes mochte fich nicht unbedingt als richtig behaupten laffen; vielmehr mochten bier zwei Berhaltniffe, welche auf ber Berfchiedenheit der Staatsformen beruhen, genau zu trennen fein. Das Berftandniß werben nachftebenbe Betrachtungen vermit= teln. Der Natur ber Sache nach fann nur jene Thatigfeit eine politische Gewalt genannt werden, welche bas Gubject ber Staatsgewalt, ber Souveran, entweder unmittelbar und in eigener Perfon, ober boch burch folche Drgane ausubt, welche von ihm in jeder Begiehung abbangig find, und Beifungen anzunehmen haben. Siernach ift aber nur moglich, in einem folden Staate von einer richterlichen Gewalt als einem Rechte ber Rrone zu fprechen, wo bem Souveran unverwehrt ift, das Urtheil in Juftigfachen felbft gu fprechen, ober ben Gerichten vorzuschreiben, wie fie

erkennen follen und nach feinem Ermeffen die Urtheile ber Berichte um= auftogen und abzuandern. Dieg ift g. B. ber Fall in ber reinen autofratischen Monarchie, wie fie von ben romischen Imperatoren gehandhabt wurde, deren Refcripte und Rechtsentscheidungen fich noch in bem Theobofifchen und Juftinianeischen Coder finden. Sier erscheint nun allerdings die richterliche Gewalt als eine besondere Function ber Staatsgewalt und als eine vorbereitende Thatigfeit fur die eigentliche Bollgiehung. aber die Krone die richterliche Gewalt in bem eben angegebenen Ginne und Umfange hat, ba ift fur bas Bolf alle Sicherheit bes Rechtes auf= gehoben und zerftort, und fomit liegt gerabe ber Charafter ber eigentlichen, bei allen civilifirten Bolfern verhaften Despotie im Gegenfate einer vernunftigen autofratischen Monarchie hauptfachlich und charafteristisch barin, baß in erfterer ber Krone bie richterliche Gewalt in ber Bedeutung von Befugnig ber unmittelbaren Rechtsprechung gufteht, und ber Richterstand auch hinfichtlich des materiellen Inhaltes feiner Urtheile von den Inftructionen der Krone abhangig ift. Bang andere ffellt fich aber die Sache ba, wo in einem Staate gufolge feiner Berfaffung bem Couveran eine folche Befugnif bes felbsteigenen Rechtsprechens und bes Gingreifens in die Rechtspflege der Berichte nicht gufteht, fondern ein folches Berfahren als Cabinetsjuftig bezeichnet und fur unftatthaft erkannt ift wo alfo bas Recht entweder von einer aus bem Bolke felbft und unmit= telbar hervorgehenden Corporation, wie g. B. die Jury, ober boch von folden Behorden gesprochen wird, welche ber Souveran zwar anordnet, ernennt und fortwahrend bisciplingrisch beauffichtigt, welchen er jedoch nicht im einzelnen Salle vorschreiben kann, wie fie entscheiben follen, und beren Musspruche - (ben unter andere Grundfate zu ftellenden Fall ber Begnadigung abgerechnet) - von bem Souverane felbft nicht willfurlich abgeandert werben burfen. In Staaten biefer Urt, in welchen bemnach bas Urtheilen und Richten feine Function (Thatigfeit) bes Souverans ober abhangiger, b. h. an feine Instructionen im eingelnen Falle ge= bundener Behorden ift, fann man auch nicht pon der richterlichen Gewalt ber Krone fprechen - (eben weil fie biefelbe in Wahrheit nicht hat) fondern in den Staaten, in welchen die Cabinetsjuftig verfaffungswibrig und unftatthaft ift, fie mogen nun im übrigen autobratische ober confti= tutionelle Monarchien fein, ba ift die Befugnif ber Krone in Juffigfachen auf die Unordnung und Befegung unabhangig fprechender Gerichte und auf die Publication und Bollftreckung der von diefen unabhangig gefprochenen Urtheile befchrankt. Sier hat alfo die Rrone nur Berichts= barkeit ober Juftighoheit in bem oben angegebenen Ginne, b. b. fie bat nur bas Recht der Juftiggesetzgebung und ber Bollziehung in Juftigfachen - fie hat aber bamit auch zugleich Alles, mas fie als politische Mutoritat vernunftiger Beife in Bezug auf Die Rechtspflege ansprechen fann, wenn fie nicht felbft und unmittelbar in Despotie ausarten und Der Rame thut hier nichts zur Sache; an bem hier übergeben foll. angegebenen Umfange und dem Befen ber Berechtigung, welche ber Staatsgewalt in jenen Staaten gufommt, und allein gutommen fann, wo die fogen. Cabinetsjuftig verbannt ift, wird baber auch nichts gean=

bert, wenn man bier ben Ausbruck richterliche Gewalt - (jebenfalls febr ungeeignet) - bennoch gebrauchen wollte. Es ift aber einmal an ber Beit, Bezeichnungen, welche bestimmten Begriffen angehoren, auch nur fur biefe zu gebrauchen, und nicht burch fprachunrichtige Uebertragung berfelben auf gang heterogene Begriffe die Bererbung unklarer und verwirrender, und darum Schablicher, Unfichten zu beforbern. Regent verfaffungemäßig nicht mehr befugt ift, felbft Recht zu fprechen ober Cabinetsjuftig zu uben, ba erfcheint die Befugnif, Recht gu fprechen (bas Richten im eigentlichen Ginne) verfaffungsmäßig als etwas von der Krone Getrenntes, als etwas durch fie felbft Unantaftbares, und folglich - (mit logischer Nothwendigkeit, weil es im Staate nur zwei Subjecte geben kann, namlich ben Couveran und bas Bolk) als ein mahres und eigentliches Bolksrecht im Gegenfage ber politis fchen Gewalten als Rechte bes Staatsberrichers. Man hat nicht Urfache, wegen diefer Singusweifung ber fogen, richterlichen Gewalt aus ber Reihe ber politischen Gemalten ober ber Berechtigungen bes Staatsberrichers und wegen ihrer Erklarung als Bolksrecht, ber Beforgniß Raum zu geben, als ware hiermit ber Staatsgewalt im Geringften ein Recht entzogen, welches fie bedurfte, ober welches ihr auch nur gufommen fonnte, fo wie die Staatsform über die Despotie heraufgebildet ift, und man wird um fo mehr Grund finden fich diefer leeren Beforgnif zu entschlagen, wenn man bebenft, bag bie richterliche Gewalt, wo man fie ber Rrone beilegt, nichts anderes als ein Recht ber Cabinetsjuftig und mit biefer ibentisch ift, alfo auch ba, wo fie ber Krone abgesprochen wird, nur ihre Befugniß zur Ausubung ber Cabinetsjuftig in Abrede geftellt wird - fo wie auf ber anderen Seite bie Erklarung ber richterlichen Gewalt als Bolks= recht nichts Underes, als nur eine andere (gleichbebeutenbe) Bezeichnung für die in jeder wohlgeordneten, fowohl autofratischen als constitutionellen Monarchie als Grundfat anerkannte Unabhangigkeit ber Rechtspflege ift. Beit entfernt, an Rraft und Autoritat einzubugen, wenn die richterliche Gewalt, b. b. bas unmittelbare Rechtfprechen, ober die Cabinetsjuftig, als ein an fich nicht in bem Begriffe ber Couveranetat enthaltenes Recht von ber Krone aufgegeben und als Bolksrecht anerkannt wird, gewinnt bie Staatsgewalt baburch, bag bie Rechtsprechung unabhangig geftellten Berichten zugewiesen wird, ben unschatbaren Bortheil, Die Lovalitat aller adminiftrativen Ucte, wenn diefe von den Intereffenten beftritten wirb, einem unparteiifchen Urtheile unterwerfen zu konnen, und darum wird mit Recht in der Unabhangigfeit der Rechtspflege, b. h. in der Beichrantung ber Staatsgewalt auf Gerichtsbarkeit ober Juftighoheit in ber oben angegebenen Bedeutung eine ber wichtigften Garantien fur bie Sicherheit bes Thrones erkannt, indem hierdurch allein ben Unterthanen der im Begriffe bes Staates liegende Rechtsschut gewährt und somit bie gefährlichfte Beranlaffung einer möglichen Ungufriedenheit mit ber Regierung befeitigt wird. Um wenigften Bebenten fann aber die Sinausweisung ber Rechtsprechung aus ber Reihe der politischen Gewalten und ihre Erklarung als Bolksrecht im Spfteme bes teutschen Staatsrechtes haben, ba bei ber teutschen Ration ju feiner Beit Cabinetsjuftig und

Despotie fur julaffig geachtet worben find. Much gur Beit ber Reiches verbindung hatte niemals ber Raifer eine richterliche Gewalt in bem grammatischen Sinne biefes Bortes, fondern nur Gerichtsbarteit (Juftigbobeit) als bas Recht, Gerichte anzuordnen und in benfelben ben Borfit ju fuhren ober burch einen Stellvertreter, welcher vorzugsmeife Richter genannt wurde, fubren zu laffen, und die Urtheile zu vollziehen, mahrend die Urtheilefindung felbft Sache ber Schoffen, und in ber fpateren Beit ber Beifiger ber Reichsgerichte mar. Diefe Juftighoheit bes Raifers murbe im Mittelalter unter ber Bezeichnung Gerichtsbann beariffen (auch iurisdictio, ober iurisdictio omnimoda genannt), und nur biefen Gerichtebann, nicht aber eine richterliche Gewalt in bem mobernen Sinne, welche er felbst nicht hatte und nach dem Geifte bes teutschen Rechtes auch nie haben konnte, verlieh ber Raifer fobann ben Furften und anderen regierenden Berren in Teutschland. Chenso, wie es unhiftorifch ift, einem teutschen gurften eine richterliche Gewalt beigulegen, fo ift auch in ber neueften Beit biefer in unferem uralten Staateberfommen murzelnde Grundfat, bag bas Staatsoberhaupt nicht in bie Rechtfprechung felbit eingreifen ober Cabinetsjuftig ju uben befugt fei, bundesrechtlich positiv ausgesprochen und practisch gehandhabt worden (vgl. die Biener Schlufacte v. 1820 Urt. 29, und den Beschluf ber teutschen Bundesperfammlung v. 7. Det. 1830, Die Befchwerde bes Freiherrn v. Gierstorpff betr.). Wenn man bemungeachtet in ber neueren Beit fast allgemein von einer richterlichen Gewalt der Krone fpricht, fo rubrt bieg baber, bag man irrig biefen Musbruck, welcher an fich nur bie Befugniß bes Rechtfprechens bezeichnet, fur gleichbebeutend mit Gerichtsbarkeit (Gerichtsbann im alten Rechte) nahm. Die Beranlaffung zu diefem Frethume lag aber zunachst barin, bag man theils überhaupt ohne gehörige Rritit philosophische (mitunter fehr willfurlich conftruirte) Theorien über bie Staatsgewalten in das positive teutsche Staatsrecht hineintrug, theils aber überfah man, daß die politischen Theorien, welche fich bei ben claffifchen Schriftstellern bes comifchen und griechifchen Alterthums finden, nur mit Rucficht auf die bamaligen Staatsformen, die Despotie und bie Republik entstanden find, und baber auch nur fur diefe Bahrheit und Richtigkeit in Unspruch nehmen wollen und konnen. Bon bem Wefen einer folchen Monarchie aber, wie fie fich bei ben germanischen Bolfern von jeher als ein ursprungliches, nationales und vollsthumliches Inflitut findet, und beren Unterschied von der (ungermanischen, fowohl antifen als modernen) Despotie in ber Unerkennung von Rechten ber Individuen und bes Bolfes liegt, welche auch dem Couveran heilig und unantaftbar find, hatte faum ber eine ober ber andere ber claffifchen Mutoren, deren vorzugeweise in republikanischem Beifte verfagten Schriften bei ber Wieberbelebung ber Wiffenschaften ben mobernen Stubien über die Politik fast ausschließlich zur Grundlage bienten, eine richtige Borftellung. Wenn baber auch ein Zacitus eben fo richtig als elegant von den germanischen Boltern aus bem erften Jahrhunderte n. Chr. berichten fonnte: Nec regibus infinita aut libera potestas (Germ. c. 7.), fo lag ihm boch bas germanische Staatswefen gut fern, als bag er fich

batte veranlagt finden konnen, bas Spftem ber politifchen Gewalten in bem Geifte ber germanischen Monarchie zu erforschen und die elementare Berichiedenheit beffelben von bem einer antiken Republik ober Despotie entsprechenden Systeme nachzuweisen. Go wie aber in ber Despotie (wie bereits ermahnt murbe) wirklich eine richterliche Gewalt als Recht bes Souverans vorhanden ift, weil der Souveran bei diefer Staatsform felbit Recht fpricht und fich überhaupt in die Rechtsprechung einmischen Fann, fo fonnte auch auf ber anberen Geite in bem Ariftotelifchen, qunachft auf die republikanische Berfaffung berechneten Spfteme febr mohl eine richterliche Gewalt neben ber gefeggebenden und vollziehenden Gewalt als ein Recht bes Couverans aufgenommen werben, weil ba, wo bas Bolk zugleich Souveran ift, die Sobeiterechte und die Bolkerechte nothwendig in einander fliegen. Das Recht des Bolfes in einem jeden Staate, unter einer jeben Staatsform, welche nicht Despotie fein will, ift aber eine von den Ginfluffen der vollziehenden Gewalt und ben Dr= ganen berfelben unabhangige Rechtspflege zu haben: wo bas Bolf aber felbst fouveran ift, ba ift eben barum biefes fein Recht gugleich Couves ranetaterecht, und alfo mahrhaft eine politische Gewalt, wenn gleich aus einem gang anderen Grunde, wie in der Despotie. In der germanifchen Monarchie aber, welche - (abgefeben von ben moderneren Formen als landståndifche ober constitutionelle Monarchie, was im Grunde nur fpå= tere Ausprägungen ihres uranfänglichen Charakters find) — ihrem uran= fanglichen Befen nach einerseits nie Despotie mar, andererfeits aber auch feine Bolkssouveranetat gulagt und baber von Sause aus zwischen ber antifen Despotie und Republif in der Mitte fieht, muß eben beghalb Die Rechtsprechung aus der Reihe der politischen Gewalten ausgeschieden und als reines Bolksrecht erfaßt werben, und gerade barin, baß biefes practifch moglich und in Teutschland auch practisch in allen Zeiten seiner Gefchichte geschehen ift und noch allgemein ber Grundfat ber Unabhangig= feit ber Rechtspflege als bas Pallabium bes teutschen Bolfes beilig gehals ten wird, liegt eben ber auszeichnenbe Charafter ber teutschen Monarchien, ihre Bernunftigfeit und ihre humanitat. Diefer Grundfat ber Unab= hangigkeit der Rechtspflege, b. h. ber Rechtsprechung durch Personen, welche von ben Beifungen ber vollziehenden Gewalt und ihrer Organe hinsichtlich bes Inhaltes ihrer Entscheibungen im einzelnen Falle unabhangig und somit volksthumlich gestellt find — gleichviel übrigens ob Jury ober Justizbehorden — ober was hiermit gleichbedeutend ist, die Unerkennung der Rechtsprechung als Bolksrecht, ift in Teutschland die nothwendige Folgerung ber hiftorifchen Grundlagen ber gefammten Staats= verfaffung. Die teutschen Monarchien beruhen namlich auf ber Grund= anschauung, daß das Recht in dem lebendigen fittlichen Gelbstbewußtfein bes Bolfes wurgelt, bag es nur bie Entwickelung feines eigenen fittlichen Beiftes ift, und barum erkennt jebe germanifche Monarchie im Bolte eine rechtsbilbende Rraft an, eine nie erfterbende, fortwahrend fchaffende volks= thumliche Philosophie ber focialen Buftanbe, welche fich in Sitte, Gewohnheit und herkommen geltend macht. Die germanische Monarchie ift felbst auf bie Unerfennung ber Giltigfeit bes volksthumlichen Rechtes

gegrundet, fie felbst murgelt in ihm und erkennt fich felbst als historisches Product beffelben: baber bie ungemeine Beiligachtung und bie herrichende Gewalt ber Sitte und ber Gewohnheit (bes Berfommens) in Teutschland, fo wie bie untergeordnete Stellung, welche bie eigentliche gefetgebenbe Gewalt in Teutschland zu allen Beiten eingenommen bat, und noch gegenwartig einnimmt - eine untergeordnete Stellung, welche ichon einem Tacitus auffiel, als er in feiner Germania cap. 19. Die Worte fchrieb: Plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges, und in Folge beren bie gesetgebende Gewalt in Teutschland ftets nur als eine verbeffernbe Rachhilfe bei beforglicher Berwirrung des herkommlichen Rechtes auftrat, und fogar in ber neueften Beit fich auf Geite ber Regierungen felbit noch eine gemiffe ehrenwerthe Scheu vor ber Unfertigung von Ge= fegbuchern außert, welche ihren Grund in ber Beforgniß hat, Die nationalen Grundlagen des bergebrachten Rechtes zu untergraben und feine weitere volksthumliche Entwickelung zu ftoren ober zu vernichten. Beift man fomit ber Rechtfprechung (bem Richten) in einer Staats= form, welche die Ertreme ber Despotie und ber Republik gleichmäßig vermeibet, wie bieg in ber germanischen Monarchie ber Sall ift, ihre gebuhrende Stelle unter ben Bolkerechten an, fo ergibt fich, baf in folchen Staaten nur zwei formale Berricherrechte ober politische Gewalten vorfommen tonnen, namlich die gefet gebenbe und bie vollziehenbe Gewalt. Das Berhaltnig biefer beiben politifchen Gewalten gu ben mas teriellen Sobeiterechten beftimmt fich aber fobann confequent in ber Urt, daß fie bei allen materiellen Sobeiterechten Plat greifen, b. b. fie find fur Staaten, wie die germanifchen Monarchien, die Formen und zwar bie einzigen Formen, in welchen ein jebes einzelne Sobeitsrecht ausgeubt wird und ausgeubt werden kann. Sedoch ift hier noch folgende wefentsliche Unterscheidung ju machen. Jedes materielle innere Sobeiterecht wird - wenn die Regierung in ber Sphare beffelben thatig fein will - regelmäßig in beiben Formen ber politifchen Gewalt, b. h. fowohl burch Gefetgebung als Bollziehung ausgeubt: fo g. B. alfo ubt ber teutfche Monarch die Juftighoheit, Polizeihoheit, Finanzhoheit u. f. w. durch Justig-, Polizei- und Finanggesetzgebung und burch Bollstredung ber Justigpolizei und Finanggesetze u. f. w. — Rur auenahmeweise findet hinfichtlich ber inneren Staatsangelegenheiten die Thatigkeit ber Regierung nur in einer Form, namlich in jener ber Bollftredung, b. h. als vollziehende Gewalt, allein ftatt, namlich ba, wo die rechts= bilbenbe Rraft im Bolte bereits bie Regel ber Entscheidung und ben von ber Bollziehung einzuhaltenden Grundfat gefchaffen, und damit bie gefeggebende Thatigeeit ber Regierung überfluffig ober unftatthaft gemacht Die rechtsbilbenbe Rraft im Bolfe ift namlich in jedem Staate hiftorisch alter als bas Geset und besteht als der lebendige Geist des Boltes ungerftorlich neben jeber Gefetgebung in thatfraftiger Birffamfeit und schafft fich als herkommen practische Geltung, und zwar fogar berogatorische Geltung gegen bas Gefet felbit, wo biefes nicht in bem Rechtsbewußtfein bes Bolfes lebendige Burgel geschlagen hat und von ber Sitte getragen wird. Bas aber in Bezug auf die innere Staatstegierung nur unter

idel

ende

Land.

ente

gr

in*a*n

ait:

olar

M:

10/1

Gr:

m:

M.

ti.

der angegebenen besonderen Boraussehung ftattfindet, bag namlich bie Staatsgewalt nur in ber Form ber Bollgiehung thatig wird, bas erfcheint in Bezug auf die au feren Sobeiterechte ber Ratur ber Sache nach als Regel. Bei ber Musubung ber außeren Sobeiterechte fallt namlich die Ausubung ber Staatsgewalt burch, die Gefetgebung burch= aus hinweg, weil fich biefelben auf das Berhaltnig zu auswartigen ebenfalls fouveranen Staaten beziehen, und hier fallt alfo nothwendig Alles ber vollziehenden Gewalt ausschließlich anheim, welche in biefer Ruckficht - (ale Thatigfeit ber Staatsgewalt im Bereiche ber außeren Soheiterechte) - in ber neueren Zeit als Reprafentativgewalt bezeichnet zu werden pflegt. Die Unterscheidung ber Falle, in welchen die Staategewalt in der zweifachen Form der Gefetgebung und der Bollgie bung, oder nur in der einzigen Form ber Bollziehung thatig werden fann, bat fo lange fcheinbar feine ober doch feine augenfallige Bebeutung, als man nur die Thatigkeit ber Staatsgewalt in einer Monarchie im Auge bat, in welcher fur ihre Ausubung noch feine andere Beschrantung bes Souverans besteht, als diejenige, welche in bem Grundfage ber Unabhangigkeit der Rechtspflege liegt, weghalb man heutzutage eine folche Monarchie als eine unbeschrantte zu bezeichnen pflegt. Sierin liegt auch wohl ber Grund, warum die hier gemachte Unterfcheis bung bei den alteren Politifern gang überfehen ober doch nie mit Beftimmtheit ausgesprochen murde. Go wie laber bie Befchrankungen bes Souverans in der Monarchie fich vervielfachen, b. h. fo wie fich bie landståndische oder die conftitutionelle Berfaffung, oder gar eine auf bem Principe ber Theilung ber Gewalten beruhende Staatsform entwickelt, und die Bahl der Bolksrechte hierdurch fich vermehrt, und fo wie insbefondere der landståndischen Corporation ober der Reprafentation eine Mitwirfung bei ber Musubung ber gefetgebenden Gewalt eingeraumt, ber Krone aber nur noch bie Ausubung der vollziehenden Gewalt als ans fchlie fliches, ohne Concurrenz - (wenn gleich unter einer bald mehr bald minder machtigen Controle ber Stande und mit Berantworts lichkeit der Organe der Bollziehung gegen diefelben) — auszuübendes Recht belaffen wird, da tritt der hier gemachte Unterschied in der Thatigkeit der Staatsgewalt bezüglich der inneren und außeren Soheitsrechte in feiner gangen practifchen Bedeutung hervor. Darum bewegt fich auch in den modernen conftitutionellen Monarchien der Streit zwischen det Reprafentation und ber Regierung zunachft und nothwendig um die Frage, ob eine Befugnif in das Bereich der gefeggebenden ober ber vollziehenden Gewalt gehore, insbesondere wenn es fich barum handelt, ob die Regies rung einen politifchen Uct allein ober nur unter Mitwirkung (Concurs reng) ber Reprafentation vorzunehmen befugt fei. Es ergibt fich auch hiermit zugleich die unendlich hohere Bedeutung ber vollziehenden als der gesetgebenden Gewalt in der Monarchie, da die erftgenannte burch= aus feine Theilung ober auch nur Mitwirkung ber Bolksreprafentation bei ihrer Musubung vertragt, wenn nicht ber Begriff ber Monarchie felbst vernichtet werden foll. Daber ift auch felbst in jenen Berfaffungen, welche bem republikanischen Clemente die moglichfte Geltung mit Beibes

*\_\_\_\_* .

baltung einiger monarchifchen Formen zu schaffen beabfichtigten, und bie barum fogar eine wirkliche Theilung ber gefeggebenden Gewalt anord= neten, wie g. B. die frangofifche Charte v. 1830 Urt. 14, dem Ronige ftets bie executive Gewalt allein zugesprochen worden (ebendaf. Urt. 12), und confequent murbe ihm auch ftets die erclufive Musubung aller auferen Sobeiterechte - ber eben ermahnten Reprafentativgewalt - beigelegt (ebenbaf. Urt 13), fo bag man ohne Bebenten benjenigen fur ben eigentlichen Staatsberricher halten barf, welcher bie vollziehenbe und bamit zugleich die Reprafentativgewalt als Ausubungsbefugniß der außeren Sobeitsrechte hat, wenn er auch hinfichtlich ber gefetgebenben Ge= walt noch fo febr befchrankt mare; und eben fo hat bie Erfahrung gelehrt, daß es dem Inhaber ber vollziehenden Gewalt regelmäßig gelungen ift, die gefetgebende Gewalt fich unterzuordnen, oder boch fich balb einen überwiegenden Ginfluß auf diefelbe zu verschaffen, wo fie ihm nicht gleichfalls von Saus aus zuftanb. Diefe Erfcheinung erklart fich febr einfach baraus, bag bem Inhaber ber executiven Gewalt nach bem Begriffe berfelben nicht nur die gefammte Reprafentativgewalt, fondern auch die Berfügung über die erecutive Macht des Staates - bas Beer und die Beamten der Abministration, insbesondere das Ernennungsrecht gu allen Militar = und Civilamtern zusteht, fo wie auch die öffentlichen Gelber zunächst in seiner Sand liegen, und dieß selbst ba, wo eine Controle der Finangen durch eine Reprafentation besteht. Die über= wiegende Bedeutung der vollziehenden Gewalt erklart fich auch überdieß noch baburch, daß dieselbe nothwendig fortwahrend thatig (activ) feint muß, mahrend die gefeggebende Gewalt nur von Beit zu Beit, und nur bei befonderen Beranlaffungen thatig fein kann. Es ware namlich wie ichon oben beilaufig angebeutet worden ift - eine fehr irrige Bor= stellung, wenn man glauben wollte, daß Alles das, was im Staate als eine Norm ober Grundfat Geltung haben folle, in einem Gefete enthalten ober gebilligt fein muffe. Gine folche Unficht konnte fich nur in ben Zeiten einer wiffenschaftlichen Barbarei und in einer absoluten Despotie, oder bei vevolutionaren Bewegungen — (was beibes Ber= irrungen und Abweichungen von dem hiftorifchen Boben ber germanischen Staatszustande find) — unter ben Ginfluffen einer mageren, dem practis fchen und nationalen Leben fremben Speculation bilben. Aelter als bas Gefet ift in Teutschland bas Recht, bas lebendige und fittliche sociale Selbstbewußtsein der Nationen, welches mit ihnen felbst geboren wird, wachft und untergeht. Darum fteht bas Gefet zu bem Rechte ftets nur in einem untergeordneten, fuppletorifchen und correctorifchen Berhaltniffe: es wird erst gemacht und gleichsam erfunden, wo fich im Laufe der Zeiten bas Rechtsbewußtsein in Folge bes erweiterten und complicirteren Berkehres und der Ueberbildung verwirrt, wodurch erft bie Staatsgewalt aufgefordert wird, als ordnende außere Autoritat auf= Darum wird nie und kann nie bas Rechtsleben eines Bolkes von Gefeten vollig erschopft ober umschloffen werden - barum haufen . fich überall die Gesetze erst mit der Erschlaffung der moralischen Kraft und ber lebendigen Rechtsanschauung in ber Nation, und es ift barum

auch umgekehrt ein wohl zu beachtendes, erfreuliches Beichen einer verjungten Lebenstraft, wo eine Nation aus bem Grunde zu einer Cobification fchreis tet, um die Maffe der Gefete zu verringern und dem Rechtsleben eine neue einfache Grundlage fur eine neue Mera feiner Entwickelung zu geben. Das Machen von Gefegen ift bemnach felbft nichts anderes, als nur ein Theil ber Rechtsentwickelung bei ben Bolfern felbft, namlich Rechtsent= wickelung burch Bermittelung ber öffentlichen Autoritat: Die Gefetgebung foll daher auch nichts anderes zu Tage forbern, als was die Nation auch in ihrer Maffe als ein (fur fie) vernunftiges Recht anerkennen fann. In der Republit, wo das fouverane Bolt in feiner Berfammlung ober in bem Congreffe feiner Reprafentanten fich felbft Befete gibt, ift ein Zwiefpalt zwifchen bem Gefete und ber nationalen Rechtsanschauung an fich unmöglich, und das Gefet naturgemaß nur concret-erkennbarer Musbruck biefer Letteren, und alfo felbft nur eine form ber volksthum= lichen Rechtsbildung. In ber Monarchie bagegen erfcheint bie gefetgebende Gewalt bes Souverans als ein theilweifes Surrogat der im Bolfe felbst unzerstörlich liegenden und fortwirkenden rechtsbilbenden Kraft, und geht regelmäßig erft fpåt in die Sande bes Monarchen über, ber urfprunglich regelmäßig - (wo nicht die Staatenbildung mit ber Korm ber Despotie beginnt) - nur als der Inhaber der vollziehenden Gewalt erfcheint. Gelbst die vollkommenfte Despotie hat zu keiner Zeit vermocht ober gewagt, der rechtsbilbenben Rraft bes Bolfes ihre Birfung abzufprechen, wenn fie gleich fich die Befugnif beilegte, willfurlich burch Gefebe bas herkommen und die Gewohnheit zu brechen und barum bas " Gefet uber die Gewohnheit ftellte. (Bgl. L. 2. C. quae sit longa consuetudo. [8. 53.]) Allein gerabe ber Widerspruch, welcher in einer Autokratie zwischen bem von bem Staatsherrscher ausgegangenen Gefete und der volksthumlichen Rechtsanschauung moglich ift, hat bei den ger= manischen Bolfern zu aller Beit die Forderung einer Theilnahme ber politisch berechtigten Stande, und in neuerer Zeit, mo jeder Stand in den Befit der burgerlichen und politischen Freiheit getreten ift, insbefondere bie Forberung einer Theilnahme bes gesammten Bolfes an ber Gefetge= bung burch eine Reprafentation hervorgerufen, welche auch burch ben Urt. 13 des Grundgefeges des gegenwartigen politifchen Buftandes von Teutfch= land, namlich der teutschen Bundesacte v. 10. Juni 1815 als eine gerechte und bem hiftorischen Rechte entsprechende anerkannt und neuerbings als practifch giltiges Recht fanctionirt worden ift. Daraus, bag bas Gefet felbft nichts anderes ift und fein kann, ale eine Seite ber nationalen Rechtsentwickelung und Rechtsbilbung überhaupt, erklart fich auch, warum mitunter Gefete fofort in ber Geburt erfticen, b. h. gar nicht zur practischen Unwendung gelangen, theils nach und nach außer Uebung fommen und in Bergeffenheit gerathen. Rein Gefet wirft naturgemäß langer practifch, als es von bem Bolfsgeifte und von ber Sitte getragen wird, b. h. nur fo lange, als fein Inhalt von ber Nation als bem Rechte entsprechend erkannt wird, und barum ift auch bas, was bie Schule eine desuetudo ober eine berogatorifche Gewohnheit nennt, nichts anderes als ber Triumph ber emig wirkenden und fortwahrend im Stillen

Schaffenben rechtsbilbenben Rraft im Botte uber bie ftarre Schrante, welche der Migverftand ober die Engbergigkeit eines Befetgebers bem Leben fegen wollte. Darin, bag bas Recht nichts anderes ift, als ber lebendige, fich felbft bewußte fittliche Geift bes Boltes (wovon das Gefes felbit nur eine einzelne Urt feiner Meugerung fein foll), beruht auch, als in ihrem letten Grunde, die fcon oben besprochene Forderung ber Unabhangigfeit ber Rechtfprechung, ober ber Unerkennung bes Richtens und Urtheilens als Bolksrecht, ba baruber, was Recht im nationalen Kreife, ober fittlicher Bolksgeift und fittliches Nationalbewußtfein ift, auch nur bas Bolf felbft die entscheibende Stimme haben fann, welche ihr Drgan in dem Ausspruche feiner eigenen, unabhangig von den Ginfluffen ber Staatsgewalt geftellten Intelligengen finden muß, bamit bas Urtheil auch das fein konne, was es feiner Ibee nach fein foll - ein Musbruck ber Boltsphilosophie des Jahrhunderts, in welchem die Entscheidung gefallt wird. - Bas nun endlich die pollziehende Gewalt anbelangt, fo wird biefe meiftens zu enge aufgefaßt, indem man fie gewohnlich blos als die Befugniß der Gefebvollziehung erflart. Ihr Umfang ift aber weit großer: fie ift Sandhabung bes gangen Rechtszuftanbes, ber Dronung im gesammten Staatsleben, b. b. fie ift nicht nur Gefetes= vollziehung, fondern auch Rechtsvollziehung, fie ift in letterer Eigen= schaft schon Sahrhunderte lang thatig, b. h. es wird regiert, und bas Recht gehandhabt, bevor noch vielleicht ein einziges Gefet im Staate vorhanden ift, und noch heutzutage wird in allen Staaten in zahllofen Berhaltniffen regiert, und Recht und Dronung gehandhabt, welche fein Gefet vorher geordnet hat. Us bloge Gefe bollziehung aufgefaßt ftellt fich die vollziehende Gewalt scheinbar und der Theorie nach als eine Dies nerin der gefetgebenden Gewalt dar: practifch aber fteht fie uber ber ges fetgebenden Gewalt felbft, indem fie felbft ba, wo es bereits außer dem Rechte eine Gefeggebung gibt, die Lucken ber vorhandenen Gefetgebung fupplirt, und die fur den Bollzug der vorhandenen Gefete nothigen Un= ordnungen zu treffen bat, d. h. fie ift ihrem Begriffe nach berechtigt, Berordnungen im Gegenfage von Gefegen zu erlaffen, fo daß alfo bie vollziehende Gewalt zugleich (wesentlich) und nothwendig, verord= nende Gewalt ift. Gerade in dem geschickten Gebrauche des Berords nungerechtes liegt aber fur den Inhaber ber vollziehenden Gemalt bas Mittel, fich ber Gefeggebung felbft mehr und mehr zu bemeiftern, und biefes (naturliche) Streben muß ihm gulest gelingen, wenn nicht bem Sinübergreifen der vollziehenden Gewalt in die Sphare der eigentlichen Gefeggebung burch bie Staatsverfaffung eine positive Schrante gefest wird, wie bieß z. B. in ber conftitutionellen Monarchie ber Kall ift. Wenn hier die Behauptung aufgestellt worden ift, daß fich die Monarchie hiftorifch aus ber vollziehenden Gewalt entwickelt habe, fo findet dieselbe ihre besondere Bestätigung durch die Geschichte der germanischen Boller. Die königliche Gewalt war in Teutschland ursprünglich nur eine Executivgewalt unter ber urfprunglichen Bezeichnung mundium, mundiburdium (Mund-Wort) des Konigs, advocatia, ober Bann (bannus), mit ben beiben Sauptarten Gerichtsbann (iurisdictio) und Beerbann, in ber Bebeutung

von Civilregierungsgewalt und Militargewalt, entfprechend ber zweifachen Korm, in welcher die vollziehende Gewalt fich wirklich practifch geltenb machen fann. Sinfichtlich ber gefeggebenden Gewalt waren aber die teutichen Konige (Raifer) von jeher fehr beschrankt gewesen, und eben bief. baß es ihnen nie gelang, fich biefelbe gang ober in einem angemeffenen Umfange, ober boch einen bedeutenben Ginflug barauf zu erwerben, mar bie Beranlaffung, baf fie endlich auch bie vollziehende Gewalt mit einem corpus privilegirter, furftlicher und landesherrlicher Stande (ben Reichs= ftanden) theilen und fie endlich benfelben faft vollftandig überlaffen mußten, woburch ber Untergang ber Reichsverfaffung und die Auflofung bes Reichskorpers langft vor beren öffentlicher Erklarung bewirkt und entfchieben maren. Umgekehrt fliegen bie teutschen Landesherren, welche urfprunglich die faiferlichen Regierungerechte (die vollziehende Gewalt) Eraft faiferlicher Berleihung in den einzelnen Territorien ubten, burch bie Schwachung - einerseits ber kaiferlichen Macht, andererseits ber Macht ihrer Landftande - b. b. burch Erwerbung ber gefengebenben Gemalt, ober body eines bedeutenben Ginfluffes auf biefelbe, allmalig gur vollen Souveranetat empor. Diefe Souveranetat - wenn gleich burch bie Entwickelung ber Landeshoheit mahrend bes Reichsverbandes langft porbereitet - war boch im Bergleiche zu bem fruheren Buftande eine Neuerung. Man mußte baber auch im practifchen Staaterechte binficht= lich ber Angabe ber Befugniffe bes Couverans auf ben Begriff ber Souveranetat felbft recurriren. Gine officielle Aufzahlung der Souveranetatbrechte murbe nur einmal, namlich in ber Rheinbundsacte v. 12. Juli 1806 Urt. 26 versucht. Sier wurde erklart: Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou recrutement et d'impot. Die Unvollstanbigkeit biefer Aufzahlung, fo wie ber Mangel einer gehorigen Unterscheidung ber materiellen Sobeiterechte und ber politischen Gewalten fallt von felbst in die Augen. Uebrigens barf die Aufzahlung und Claffification ber einzelnen Sobeiterechte heutzutage um fo mehr ber Wiffenschaft überlaffen werden, als jest, wie oben erwähnt wurde, ber Begriff ber Souveranetat fur bie Regierungen in ben einzelnen teutschen Staaten positiv feststeht, und also diesem die einzelnen Sobeiterechte und politifchen Gewalten als Confequenzen mit practifcher Bebeutung logisch gefolgert werden fonnen und burfen, bagegen aber eine fehlerhafte officielle Mufjahlung bem practifchen Staateleben eber Rachtheil als Bortheil bringen tonnte. - (Bgt. ben Urt. Regalien.)

Solftein. Das Herzogthum Holftein, ber nörblichste teutsche Bundesstaat, im vormaligen niedersächsischen Kreise bes Reiches, kann nur mit dem Herzogthume Schleswig zusammen in der Nechtsgeschichte und Nechtsstatistift richtig aufgefaßt und dargestellt werden, weil beide Herzogthumer, politisch und rechtlich verbunden, eine staatsgrundgeselliche und administrative Einheit ausmachen. Die beiden Lande zusammen bilden die subliche Halfte der einbrischen Halbinsel; die nördliche Halfte ist Jutland, der continentale Landestheil des Königreiches Danemark. Sie

find an ber oftlichen und weftlichen Geite vom Meere, von ber Dft = und Nordfee, begrengt, im Guben von der Elbe und Bille, im Norden von ber Konigsau und Schottburgerau, und von einander geschieben burch bie Giber und ben fchleswig = holfteinifchen Ranal. Die Lange beiber Bergog= thumer von Guben nach Rorden betragt 30 Meilen, Die größte Breite Solfteine 20 Meilen, Die großte Breite Schleswigs 14 Meilen, ber Klacheninhalt beiber ungefahr 320 Quabratmeilen. Solftein gablt nach einer Bolferablung von 1835 im Gangen 435,590 Ginwohner, wovon auf die Stadte nicht mehr als 81,099 fommen; Schleswig in der Gefammtzahl 337,499 Einwohner, wovon auf die Stadte 56,196 fommen; die Bes volkerung ift ftart im Steigen begriffen. Das Land beiber Bergogthumer ift im Gangen eine Chene, die in brei verschiedene Striche fich fon= bert: der mittlere Landrucken, großentheils Saide und Sandboben, in neueffer Beit aber immer mehr in vollftandigen Unbau genommen; bie bugelige Oftfufte, mit febr gutem Boben und manchen naturlichen Bafen ober Kohrben, an benen hauptfachlich bie Stabte entstanden, fur Schifffahrt und Sandel wohlbelegen, und in welcher Gegend man vorzüglich . in großer Bahl die ausgebehnten abeligen Guter findet; die weftliche Dieberung, jum großen Theil Marich, burch ihr Deichwefen gegen bie Fluthen geschütt, burch fraftige, autonomische Landcommunen ausgezeichnet. Die Haupteintheilung bes Bodens in phyfischer Sinficht1), bie auch ftart auf bas Gemeinwesen und die Rechtsverfaffung einwirkt, ift bie in Marich ober Merich, b. h. die bem Meere abgewonnene, fruchtbare Rieberung, die fich nur auf der Beftfeite findet, und in Geeft, b. b. bas bober liegende trockenere Land. Die alte Bevolkerung bes Landes ift aus febr verschiebenen Elementen gufammengefest, beren Stammeeverschiebenheit fich noch keineswegs gang verwischt hat. Es wohnen in Solftein Rieberfachfen und Dithmarfcher, in Schleswig Dieberfachfen, Ungeln, Friefen und Juten. Die wendische Bevolkerung im oftlichen Solftein, in bem Lande Wagrien, hat fich fchon im Mittelalter ganglich verloren und ift in bem nieberfachfischen Wefen aufgegangen. Der Sauptcharafter bes Landes ift ein ehrenhaftes Bauernwefen. Diefer fpiegelt fich mit allen Licht= und Schattenseiten in ber Sitte und im Rechte. Gin gabes Feft= halten an dem Alten und Traditionellen ist Nationalzug. Dem germa= niftischen Rechtshistorifer offnet fich bort ein Feld von reichem Ertrage fur feine Studien und Forschungen. Erft in ber neueften Beit haben Die legislativen Tenbengen bes jegigen Beitgeiftes fich zu regen begonnen: wir wollen hoffen, daß die Refultate nicht zum Nachtheile ber angeftamm= ten Nationalität ausfallen mogen. Der heimathliche Rechtsboden birgt bort gute Reime: wir wunschen ihre freie Entfaltung, die burch mans cherlei Sinderniffe bewußt und unbewußt gehemmt worden, zum faftigften und fraftigften Baume, ber die fommenden Geschlechter gedeihlich be= Schatte. Dag vom Mittelalter vieles in ber Gerichte= und Rechtsverfaffung abgethan werde, und bag bie alte Landesfreiheit ihren zeitgemagen Orga=

<sup>1)</sup> Rusg, Raturbeschreibung ber Derzogthumer Schleswig und Politein. Altona 1820.

nismus finde, ist freilich unerlästliche und unaushaltsam nach Anerkennung ringende Forderung der Gegenwart, von der die Zukunft ihren ruhm-wurdigen Ausbau erwartet.

Das neuere Herzogthum Holftein ift aus vier geschichtlich zu unterfcheibenberr Lanbestheilen gusammengefeht, namlich aus ben beiben in ber Mitte belegenen nieberfachfischen Gauen, Holftein mit bem Hauptorte Riel und Stormarn mit bem Sauptorte Samburg, aus dem Lande Bagrien an ber Oftfufte, bis in bas zwolfte und breizehnte Jahrhundert, wie Dedlenburg und bie übrigen teutschen Ruftenlande ber Oftfee, von Slaven bewohnt, und aus bem Dithmarschergau auf der Westseite, ber als felbftftanbige Landesgemeinde fich eine mehrhundertjahrige ruhmvolle Gefchichte erfampfte. Die holfteinischen Grafen befagen bis in bie Ditte bes gwolften Jahrhunderts, neben ihrer Stammgraffchaft Schauenburg an ber Befer, nur die beiden Sauen Holftein und Stormarn, die vermuthlich fcon in bem Carolingifchen Beitalter unter Ginem Grafen vereinigt gemefen find. Darauf murbe Bagrien mittelft Eroberung und Untaufes hinguerworben und burch Ritter und Geiftliche, die bort reiche Befigungen erhielten, wie durch zahlreiche Colonisten planmäßig germaniffet, so bag von dem Slaventhume des Alterthums dort kaum einige Spuren in ein-In holftein gibt es 14 Stabte, in zelnen Ortonamen übria blieben. Schleswig 13, beren Charakter und Organismus ebenfalls burchaus teutsch ift.

Bu Anfange bes zwolften Jahrhunderts belehnte Herzog Lothar von Supplinburg, ber nachherige Raifer, bamals felbft mit bem Berzogthume Sachsen erst vor Aurzem belehnt, den eblen Herrn Abolf von Schauenburg mit ber erledigten Graffchaft von Holftein und Stormarn im nordelbischen ganbe. Unter dem ersten Abolf, wie unter dem zweiten und britten, Bater, Sohn und Entel, blieb die Grafschaft, damals noch als Reichsamt aufgefaßt, ungetheilt; aber fpater im breizehnten 2) und vierzehnten Sahrhunderte, ba ber feubale Gigenthumsbegriff bas offentlicht Recht vollständig beherrschte, trat burch Theilungen bes Lanbes mit ber Lanbeshoheit unter ben Grafenfohnen oftmals bie jammerlichfte Berfiddes Merkwurdig ift es aber, daß in diefer Periode ber größten Berriffenheit das holfteinische Grafenhaus ber Schauenburger, die getrubten inneren Buftande bes benachbarten Konigreiches Danemart benutenb, die hochfte Stufe ber Macht und bes Ansehens erreichte. Gerhard ber Große wurde 1326 mit bem herzogthume Schleswig jum erften Dale belehnt, und vor Ablauf bes Sahrhunderts begrundete fich auf feste und bauernbe Beife, nach fchweren, auch fpater wiederholten Rampfen, bie politische und rechtliche Bereinigung zwischen Schleswig und holftein, bie fortwahrend besteht, und die ber schleswig sholsteinischen Staats und Rechtsgeschichte ihre eigenthumliche Substanz und ihren individuellen Charafter gibt. . Seit bem Schluffe bes vierzehnten Jahrhunderts ftellen fich bie beiden gander, bas holfteinische und bas schleswigsche, unter bemfelben Fürstenhause stehend, urtundlich als Einheit, als grundgesetlich

<sup>2)</sup> Dich elfen, über bie erfte holfteinische ganbestheilung. Riel 1888.

vereinigtes Schleswig - holftein in ber Verfassung bar. Diese staatsrechtsliche Einheit bilbete sich aber hier auf gleiche Weise, wie bei anderen teutschen Territorien, burch bie Festsehung, baß die Nitter = und Mannsschaft von Schleswig und holstein = Stormarn zusammen eine ungetheilte und untheilbare Körperschaft sein sollte. Damit war, nach dem Charakter und der Staatsbilbung des Mittelalters, ein sester und Mittelspunkt fur die Bilbung der landständischen Versassung gegeben. Unter dem letzen Landesherrn aus dem Schauenburgischen hause gestaltete sich die Einigung Schleswig sholsteins und die Corporation der Landstände

fcon in geficherter Unerfennung und beurfundeten Rechten.

Als barauf zu Ende des Jahres 1459 bas Schauenburgifche Fürftenhaus mit Abolf VIII. in Schleswig = Solftein ausstarb, entstand hef= tiger Streit uber die Rachfolge, ber bei ber grundgefehlichen Berbindung ber beiden Lander unter verschiedener Lehnsherrschaft und mit verschiedes ner Erbfolge schwer zu schlichten war. Die Landstande mablten 1460 in gemeinsamer Berfammlung jum Landesherrn Chriftian I., Grafen von Oldenburg, der feit 1448 burch Wahl der banifchen Reichsftande Ronig von Danemark war. Aber bei der Ermahlung wurden ihm die Landes= freiheiten und ftanbifchen Gerechtsame gur Unerkennung und Beftatigung vorgelegt. Der Konig stellte demnach eine feierliche Berficherungsacte aus, welche die magna charta des schleswig-holsteinischen Territorialstaatsrechtes Er bekannte barin, daß er bie Landeshoheit nicht als Ronig von Danemark, fondern in ber bavon zu trennenden Qualitat eines Grafen von Holftein-Stormarn und Herzogs von Schleswig burch ftandische Wahl erworben habe, fo wie daß die beiden Lande ungetheilt ewig beifammen bleiben follten. In biefem Grundvertrage mit bem Stammvater bes regierenden Saufes hat das offentliche Landesrecht fein fortwahrend giltiges Fundament, welches burch Borgange und Staatsacte ber letten vier Sahrhunderte zwar in diefem und jenem Punkte modificirt, aber niemals in feinem wefentlichen Inhalte und feiner Totalität ift aufgehoben morben. Mit Recht behaupten baber bie Bertheibiger bes positiven und wohls hergebrachten Landesrechtes, daß fowohl diejenige Partei, welche das Serzogthum Schleswig als einen integrirenden Bestandtheil bes Konigreiches Danemark zu behandeln trachtet, als auch biejenige, welche Solftein, mit Berufung auf die teutsche Bundesverfaffung, unter bem Praterte einer migverftanbenen und confusen Teutschheit, von Schleswig trennen mochte, eine bestructive Tenbeng an ben Tag lege.

Die beiben lehenbaren Grafschaften Holstein und Stormarn, zu benen seit Jahrhunderten Wagrien als allodiale Pertinenz hinzugekommen war, wurden darauf durch Kaiser Friedrich III. am 14. Februar 1474 zu einem Herzogthume erhoben, und in dasselbe das Land Dithmarschen, welches in dem Erzbischofe von Bremen zwar einen weltlichen Oberherrn, aber keinen eigentlichen Landesherrn hatte 3), urkundlich incorporiet. Allein dieses, von einem kräftigen, an uralte Autonomie gewöhnten Bolks-

<sup>3)</sup> Bgl. Michelfen, über bas alte Dithmarfchen in feinem Berhaltniffe jum Bremifchen Erzstift. Schleswig 1829.

stamme bewohnt, wuste sich als freie kandesgemeinde und felbstkändige Bauernrepublik zu behaupten, bis es endlich im Sommer des Jahres 1559 durch Eroberung unterworfen ward, und seitdem einen mit besorberen landschaftlichen Freiherten ausgerüsteten Bestandtheil des Herzogthums

Solftein ausmacht.

Inzwischen traten balb, ungeachtet bes entgegenstehenben Berfprechens in bem Grundvertrage von 1460, auch unter bem olbenburgifchen Saufe Lambestheilungen ein 4). Daß babei in gewiffen Begiehungen eine Bemeinschaft ber Regierung unter ben mehreren Lanbesherren und regierenben Limen bes herzoglichen Daufes festgefest wurde, war bier wie andermarts ein ziemlich erfolgloses Palliativmittel gegen bas Unbeil ber Terris Die wichtigfte und folgenreichfte Landestheilung ber torialzerstückelung. beiben Berzogthumer geschah 1544, in Folge weicher zuerst brei und einige Decennien fpater zwei Lanbestheile bestanden, ber tonigl. fonder-Eine wichtige Subbivifion bes burgische und ber herzogl. gottorfische. somberburgifchen Untheiles erfolgte barauf 1564, bei ber es auf Paragien abgefehen war, fo bag ein Gegenfag ber regierenben und ber abgetheilten herren entstand. Allein die letteren baben in ber Folge bei ihrem eiferfüchtigen Streben nach volliger Unabhangigfeit ber Regierung fur ibre Lambestheile es weit gebracht.

Erft febr langfam gelangte man, wie in anberen teutschen guruenbaufern, fo auch in bem ichleswig : holfteinischen Bergogstaufe, mu Refffegung ber Untheilbarteit und ber Individualfucceffion. Zuerst wurde in ber gottorfifchen Linie durch eine teftamentarifche Disposition Pergog Ishann Abolf's vom 9. Samue 1608 bie Primegenitur eingeführt. Ein Gleiches geschah fur die konigh Linie burch ein Sausgesen Friedrich's UL vom 24. Juli 1650. Der letteren ift es aber burch ein beharrliches, in ber Bahl ber Mittel oft bochft rudfichtelofes Streben, pum Beile bes Canbes allmalig gelungen, bas gefammte Territorium, mit Aufhebung aller Landestheilungen, unter bem Bepter bes Erffaebornen au vereinigen. Die Reumionen bes Territoriums unter bie unmittelbare Lambesbobeit ber alteren tonigt. Limie haben im 3. 1713 mit ber Occupation bes gotterfischen Antheiles von Schleswig burch Konig Friedrich IV. ber gonnen, und find bavauf in Betreff ber Befigungen ber abgetheilten Derren nach und nach mit Glud und Gefchiel fortgefest worben, bis es gulent 1773 mach langwierigen Unterhandlungen gelang, von bem auf ben tuffifchen Raiferthron erhobenen gottorfichen Saufe ben großfürftlichen Autheil bes Bergogthums Bolftein durch Anstaufch gegen bie bamaligen Graffchaften Oldenburg und Delnenhorst zu erwerben. Der verewigte Ronig Friedrich VI. war ber erfte Bergog feit Friedrich I., ber 1808 wieber über bas volltommen vereinigte, ungetheilte Schledwig : Sofftein bie Megierung antrat.

Ullein obgleich so burch Bereinigung bes Territorialbestandes und Untheilbarkeit besselben für bie Inkunfe mittelft grundgefrelicher Sanction

<sup>4)</sup> Michelfen , über bie ehemaligen gambestheitungen in Schleswig-holftein unter bem olbenburgifchen Saufe. Riel 1839.

ber Individualfucceffion und Primogeniturfolge ber mahrhaft ftaatsmaffige Rechtsboben wieder gewonnen war, fo fand boch feine Reorganisation ber landftanbifden Berfaffung ftatt, beren Untergang fich thatfachlich an bas porzeitige Unbeil ber Landestheilungen Enupfte. 1675 mar der lette voll= ftanbige Landtag gehalten worden, worauf mehrere Sahrzehnte verliefen, ohne baf es wieder zu einem Landtage gebracht werden fonnte. Die Mehrherrschaft und die dadurch hervorgerufene Zwietrachtigkeit verhinderte bie Convocation ber Stanbe. Enblich fam 1711 ein Lanbtag, um Contributionen gu bewilligen, wieber gu Stande, aber nur bie Ritterfchaft mar bagu von ben Landesherren berufen, nicht die Stabte, obwohl biefe gleichmäßig ein Beftandtheil und ungertrennliches Glied bes landftanbifchen Korpers maren. Demnach blieb, als 1712 ber lette, unvollständige Landtag gefchloffen ward, bas Corps ber Pralaten und Ritterfchaft als urfundlich anerkannte Lanbschaft ber Bergogthumer allein ubrig 5). Bon einer Biebererweckung bes alten feuerbewilligenben Landtages mar im achtzehnten Sahrhunderte, fo lange bie Grunbfteuern unerhoht blieben, faum die Rede; erft 1802, als jum erften Male eine unbewilligte, auch ben bis babin eremten Rittergutern auferlegte Grundfteuer von ber Regierung ausgeschrieben murbe, fam die Berftellung ber ehemaligen Land= ftanbe, jeboch unter ben obwaltenben Beitverhaltniffen mehr nur in ber Stille und beilaufig, wieber zur Sprache. Nachbem aber ber Urtitel 13 ber teutschen Bunbesacte ben Bunbesftaaten landståndische Berfaffung zugefagt hatte, murbe auch balb in Solftein bie Wiederherffellung ber fruberen Landesverfaffung in zeitgemäßer Form, fowohl burch eine bem Landesberrn übergebene Borftellung, als auch burch eine Reihe von Drud= fchriften 6) fraftig angeregt. Gine fonigliche Refolution vom 16. Juli 1816 berief beghalb eine Commiffion, um fur bas Bergogthum Solftein als teutschen Bunbesftaat eine Berfaffung vorzubereiten, aber ihre wiederholten Berfammlungen in Ropenhagen mahrend ber folgenden Sahre blieben ohne Refultat. Es murbe baber nach Berlauf von funf Jahren von ber holftei= nifchen Ritterschaft ber Weg bes Recurfes an die teutsche Bundesversammlung eingeschlagen, und eine motivirende Druckschrift?) überreicht, bie in eners gifcher und gediegener Darftellung die Bundesversammlung um ihre hohe Bermittelung gur Bieberherftellung ber holfteinifchen Berfaffung in ihrer gangen, namentlich auch auf die Berbindung mit dem Bergogthume Schlesmig bezüglichen Ausbehnung, in Gemäßheit bes Artikels 56 ber Wiener Schlufacte, erfuchte. Allein von ber Bundesversammlung wurden fchließ= lich burch befinitive Abstimmung am 27. November 1823 bie Reclamanten

<sup>5)</sup> Bgl. Dahlmann's urkunbliche Darftellung bes bem schleswig-holfteinischen Lanbtage kraft ber Lanbesgrundverfassung zustehenben, anerkannten Steuerbewilligungsrechtes. Riel 1819.

<sup>6)</sup> Ein Berzeichnis derfelben gibt Fal &'s staatsb. Magazin I. S. 424.
7) Denkschrift der Pralaten und Ritterschaft des Herzogsthums Holstein, der hohen teutschen Bundesversammlung überreicht. Franksurt 1822. Fosio. —
1840 ist sie, zu Stuttgart dei Krabbe in 8. gedruckt, in den Buchhandel gestommen. Sie ist versaßt von Dahlmann, als damaligem Secretär der sockhrenden Deputation der schleswigsholsteinischen Ritterschaft.

mit ihrer Berufung auf ben Artifel 56 ber Wiener Schlufacte in ber Sauptfache abgewiesen. Darauf rubte bas Berfaffungewert in Solftein abermale fieben Sahre lang, bis bas verhangnifvolle Sahr 1830 es wieber aufweckte. Aber nicht von der Ritterschaft, sondern aus der Mitte bes Burgerftandes 8) ging jest bie Unregung ber zeitgemagen Berfaffungs= reform 9) aus. Das Ergebnig war, ohne bag Gewaltthatigkeiten ober Bolksaufftande irgend einer Urt ftattgefunden hatten, guvorberft bas all= gemeine Gefet megen Ginführung berathenber Provinzialftanbe vom 28. Mai 1831 für Holftein und fur Schleswig, bei welchem bas allgemeine Gefet 10) wegen Unordnung ber Provinzialftande in ber preugifchen Do= narchie vom 5. Juni 1823 burchweg als Norm benutt worden ift. Aber nicht allein fur die teutschen Bergogthumer Schleswig und Solftein, fondern auch fur das danische Konigreich wurde gleichfalls unterm 28. Mai 1831 ein wesentlich gleichlautendes danisches Geset über die dems nachftige Ginführung von Provingialftanben erlaffen. Es wurde in jenem allgemeinen Gefete die Einrichtung der Provinzialstande angekundigt, und zwar fo, daß fie fich als berathende Stande in jedem Berzogthume fur fich verfammeln follten, jedoch mit vollig gleichen Befugniffen und Pflichten. Diefe Provinzialftande follten aus gewählten, fo wie aus landesherrlich ernannten Mitgliedern befteben, und bas gefetymäßige Organ ber verschiedenen Stande der Unterthanen in jedem Bergogthume bilben. 2018 allgemeine Bedingung bes Wahlrechtes wie der Bahlbarkeit wurde bas Land = und bas ftabtische Grundeigenthum aufgestellt. Der Standever= fammlung follten funftig die Entwurfe folder allgemeinen Gefete, welche Beranderungen in Derfonen- und Gigenthumsrechten und in ben Steuern und offentlichen gaften gum Gegenstande hatten, fo weit fie Gin Bergog= thum allein angingen , ber ftanbifchen Berfammlung biefes Bergogthums, fo weit fie aber beibe Bergogthumer betrafen, beiben ftanbifchen Ber= fammlungen ber Bergogthumer gur Berathung vorgelegt werben 11). Die ftanbifche Versammlung fur jedes Herzogthum sollte befugt fein, nicht nur in Unsehung ber zu ihrer Wirtsamkeit gehörigen Gegenftande Borfchlage und Untrage zu ftellen, fondern auch Bitten und Befchwerben, welche auf bas fpecielle Wohl und Intereffe bes ganzen Berzogthums ober eines Theiles beffelben Beziehung hatten, anzubringen. Die Communal= angelegenheiten in jedem Bergogthume follten, unter Borbehalt ber lan-

9) S. die Berzeichniffe der Berfaffungsliteratur in Schleswig-Solftein von Schrober in Fald's neuem ftaateb. Magazin I. S. 389, II. S. 654, IV.

rendis. Havniae 1841.

<sup>8)</sup> Bgl. D. Eichwalb, die offentlichen handlungen ber schleswig sholfteis nischen Ritterschaft von 1815 bis 1838. Riel 1839.

S. 320 fig. 10) Man vgl.: Bufammenftellung ber fur Preugen und die Bergogthamer Schleswig und holftein erlaffenen allgemeinen Gefege wegen Unordnung von Provingialftanden, mit Bemerkungen. Leipzig 1831. — Rienge, Berfuch ther die Bebeutung der Provinzialstande mit besonderer Beziehung auf den banischen Staat. I. Bon den preußischen Provinzialstanden. Altona 1832.

11) A. F. Krieger, de legibus ad ordines provinciales secundum quartam constitutionis d. 28. m. Maii A. 1831 datae paragraphum rese-

desherrlichen Aufficht und Genehmigung, den Befchluffen der ftanbifchen Berfammlung überlaffen, fo wie berfelben bie Befugnif beigelegt fein, bie Repartition ber in jedem Bergogthume zu entrichtenben, nicht bereits gefehlich regulirten Unlagen über bie contribuirenden Diffricte felbft gu beschaffen und die Urt ber Bertheilung zu bestimmen. Abanderungen in ber Ginrichtung ber Provinzialstande follten in Bukunft nur nach vorgangiger Berathung mit ben Standen getroffen, fur jedes Bergogthum aber bemnachft besondere Borfdriften gur naberen Regulirung ber ftanbifchen Berhaltniffe erlaffen werben. Es ift febr naturlich, wenn man in ben teutschen Berzogthumern, wo man ber althergebrachten ganbebrechte gedachte, über die Berheißung der berathenden Provinzialftande nicht die Freude empfinden konnte, wie in bem banifchen Ronigreiche, wo befannts lich die absolute und unumschranktefte Monarchie grundgesehlich besteht. Much wurde in biefem Sinne von ber fortwahrenden Deputation ber fchleswig = holfteinischen Ritterschaft unterm 7. Juli 1831 eine Abreffe eingereicht, welche eine feierliche Bermahrung der alten Landesrechte und der ritterschaftlichen Gerechtsame vor ben Thron brachte, und in bem allgemeinen Gefete vom 28. Mai nur eine allerhochft verfügte, aus freier landesherrlicher Macht hervorgegangene administrative Magregel erkannte. Inzwischen berief bie Regierung eine großere Ungahl von fogen, erfahrenen Mannern nach Ropenhagen zur Berathung über die specielle Organisation ber Provinzialftande, worauf bie befonderen Gefete gur naberen Regulis rung ber ftanbifchen Berhaltniffe vom 15. Mai 1834 publicirt wurden. Mach benfelben findet alle zwei Sahre fur Solftein zu Ibehoe, fur Schleswig in ber Stadt Schleswig eine Standeversammlung ftatt, die ohne Deffentlichkeit gehalten wird, beren Berhandlungen nur in ihren Sauptrefultaten eine Standezeitung bekannt macht. Das Mahlgefet hat die Bab= len, welche unmittelbare Primarmahlen find, mit einer einfachen Bablhandlung nach brei Claffen bestimmt, ber Claffe ber Gutsbefiger, mobei es auf den Geburtsftand nicht ankommt, ber Stadter und ber Bauern. Die Mitglieder fur Die Ritterschaft als Corporation, wie fur die Beiftlichkeit als Stand und fur die Landesuniversitat zu Riel werben nicht gewählt, fondern landesherrlich ernannt. Bu ben wichtigften und um: faffenbften Gefegen, welche nach Berathung mit ben Standen bisher publicirt wurden, gehort namentlich eine neue Sabbathsordnung, eine Gefindeordnung, und vor allen die neue Bollverordnung vom 1. Dai 1838, mit Aufhebung aller Bollprivilegien, fur die jedoch Entschädigung aus der Staatscaffe ftattgefunden bat. Fur die Musarbeitung eines neuen Strafgefegbuches ift eine Smmediatcommiffion beftellt, die fcon feit ein paar Jahren in Riel unter bem Borfite des Prafibenten des Dberappellationsgerichtes von Beit zu Beit ihre Sigungen halt zur Berathung bes ben Standeversammlungen demnachft vorzulegenden Entwurfes. neue Communalordnung fur Stadt : und Landgemeinden wird ebenfalls vorbereitet, und manche andere Reformen, welche nach ben gegenwartigen Beitverhaltniffen unerläßlich erscheinen, find noch im Berte. Gine lebhafte Erregung bes Gemeingeistes, wie fie fich in neuefter Beit unverfennbar fundgegeben hat und hoffentlich fich immer mehr bethatigen wird,

kommt dabei der Regierung zu hilfe. Die große Mannigfaltigkeit und Berfchiebenartigkeit der Rechte und Rechtszustände, in ihrem Innern nach manchen Richtungen hin abgestorben, wird dabei einer zeit: und zwecksgemäßen, und daher in der That lebensvolleren Einheit in vielfacher Beziehung weichen muffen, nicht nach abstracten Begriffen und modernen Kategorien, aber nach einsichtiger und unbefangener Auffassung und practischer Würtigung der lebendigen Bolks: und Landesverhältniffe.

Much bas Juftizwefen 12) und die Rechtspflege, fo wie die gange Landesverwaltung Schleswig : Solfteins, hat im Jahre 1834 eine hochftbebeutsame und tief eingreifende Reform erfahren, gleichzeitig mit ber fpeciellen Gefetgebung uber die Ginrichtung und ben Birtungefreis ber Provinzialftande. Die Gerichtsverfaffung ber Berzogthumer hat zufolge der hiftorifchen Composition bes Territoriums, ber vielerlei localen Berfchiebenheiten, ber gablreichen Privilegien und Singularitaten einen moglichft complicirten Charafter. Die Bahl vereinzelter Gerichtsbarkeiten und befonderer Jurisdictionsverhaltniffe ift übermäßig. Ein vor einigen Sahren von einem Sachfundigen herausgegebenes topographisches Berzeichnig 18) ber verschiedenen Berichtsbarkeiten bes Bergogthums Solftein gahlt beren nicht weniger als 260 auf. Man kann fich baber furwahr nicht wunbern, wenn in neuefter Beit febr oft ber Bunfch nach einer einfacheren und verhaltnifenafigeren Bertheilung bes gangen Landes in großere und minder gablreiche Gefammtbegirte laut geworben ift. Bas bie eigentlichen Dbergerichte anlangt, fo gab es ju Ende bes Mittelalters fowohl in Schleswig wie in Solftein zwei landesherrliche Dbergerichte, namlich bas Landgericht und ein Dberamtsgericht fur jedes Umt und jebe Lanbichaft. Das Landgericht ftand in Berbindung mit bem Landtage, bis 1564 fur bie Rechtspflege ein eigenes, aus landesherrlichen Rathen beftebenbes Landgericht angeordnet wurde, und erft in ber letten Salfte bes fechegehnten Sahrhunderts entstanden die Cangleien und Sofgerichte, nach bem Mufter der Reichsgerichte und gleichartiger Collegien in benachbarten teutfchen Territorien organifirt. Aber biefe Juftigcangleien und Sofgerichte, nach und nach in allen Landestheilen errichtet, wurden alsbald die eigent= lichen und ordentlichen Obergerichte, Die Oberamtsgerichte vollig und bie Landgerichte großentheils zuruckbrangend. hierin liegt ber Urfprung der noch bestehenden beiben Dberdicafterien, fur Solftein in Gludftadt, fur Schleswig auf Gottorf, welche aber burch landesherrliche Berordnungen vom 15. Mai 1834 eine wefentlich veranderte Stellung und neue Gin= richtung erhalten haben. Sie bilben jest fur die ftabtischen und landlichen Diffricte in allen Urten von Sachen Gerichte zweiter Inftanz, mit alleiniger

13) Schiff, Bersuch eines Berzeichuffes ber verschiebenen Gerichtsbarteisten bes Berzogthums holftein in einer wurch bie topographische Lage bestimmten Reihenfolge. Riel 1831.

<sup>12)</sup> Man vgl. Fald's handbuch bes schleswigsholfteinischen Rechtes, beffen britten Banbes erste Abtheilung, 1835 erschienen, die Gerichtsverfassung ber herzogthumer nach ihrer geschichtlichen Bilbung und jehigen Gestalt sehr grundlich barfiellt.

Ausnahme ber inquifitorischen Eriminalprozesse, ba in biefen die Acten regelmäßig behufs ber Entscheidung an die Dbergerichte als die erkennen= ben Criminalgerichte eingefandt werben. Fur Die Privilegirten find fie Gerichte erfter Inftang. Ueber ihnen befteht das neu eingerichtete Dber= appellationsgericht. Die abeligen Landgerichte, fur bie Ritterschaft und bie Befiger abliger Guter, find ein Unner ber Dbergerichte. Durch jene Berordnungen find aber bie Dberdicafterien reine Juftigbehorden geworben, indem in Bezug auf fie eine Trennung der Juftig von der Udminiftration eintrat, fo daß ihnen neben der unmittelbaren Rechtspflege nur eingelne abminiftrative Gefchafte, Die mit ber Juftigverwaltung genau gu= fammenhangen, verblieben find, wie die Aufficht über das Bormundsichaftswesen und über die Hypothekenbucher. Sedes dieser beiden Obergerichte befteht aus einem Director und feche Rathen. Bur Entscheibung ber Rechtsfachen, welche im ordentlichen Prozesse mundlich verhandelt werben, finden vierteljahrlich offentliche Sigungen ftatt. Fur alle geift= liche, Civil = und Criminalsachen ift jest, als hochste Inftanz, bas Dber= appellationsgericht fur die herzogthumer Schleswig, holftein und Lauen= burg conftituirt, welches in Riel feinen Gis bat und am 1. October 1834 eröffnet marb. Die bisher noch provisorische Gerichtsordnung 14) beffelben batirt vom 15. Mai 1834. Es befteht aus einem Prafibenten und acht Rathen, nebft zwei außerordentlichen Uffefforen. Das Berfahren bor bem Dberappellationsgerichte ift zwar bis jest ein schriftliches, aber nur einstweilen, indem die Berichtsordnung felbft ein offentliches und mundliches Berfahren, welches auch in Schleswig-holftein von jeher bem Grundfage nach bie allgemeine Regel bilbete, fur bie Bukunft verbeift, worauf auch gleich bei ber Ginrichtung bes fur die Sigungen bestimmten Locales Rucficht genommen worden.

Kur die in Bezug auf die Oberbehorben von der Justiz abgesonderte Administration murde gleichzeitig mit dem Oberappellationsgerichte in Kiel das Regierungscollegium auf Gottorf für Schleswig und holstein gestiftet, so daß die beiden seit Jahrhunderten grundgesestlich verbundenen herzogethumer nunmehr sowohl für die Rechtspslege, wie für die Verwaltung eine gemeinschaftliche Oberbehorde im Lande selbst erhalten haben. Aber die höchsten Administrativbehorden haben ihren Sig in der landeskerrlichen Residenzstadt Kopenhagen, und diese sind, mit Ausnahme der schleswigsholstein lauenburgischen Canzlei, durchgängig Collegien, welche das Königzreich Danemark mit den teutschen herzogsthumern gemeinschaftlich hat, namentlich der Geheime Staatsrath, das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, die Finanzbeputation, die Direction für die Staatsschulzden, die Direction für die Staatsschulzden, die Direction für die Staatsschulzden, die Direction für die Rentekammer, das Generalzollkammercollegium, die Generalpostdirection u. a. In Bezug auf die obere Verwaltung der geistelichen Sachen hat jedes Herzogthum einen Generalsperintendenten und

<sup>14)</sup> Bgl. Bemerkungen zu ber provisorischen Gerichtsorbnung bes Oberappellationsgerichtes zu Kiel, von bem Oberappellationsgerichtsrathe Dr. Brinkmann, in Fald's n. staatsb. Magaz. IV. S. 1 fig.

ein Oberconfistorium, welches bas Obergericht mit mehreren geifflichen Beifigern ift. Aber die im Sabre 1834 eingetretene Reform bes Auffigs wefens, verbunden mit der Trennung der Juftig von der Abministration, hat auch hier eingewirkt, fo daß ben Oberconfistorien jest nur die mit ber geiftlichen Rechtspflege verknupften Geschäfte zufallen, mahrend Die firchlichen Ubminiftrativfachen einer geiftlichen Abtheilung ber Regierung auf Gottorf zugewiesen find. Schleswig zerfallt übrigens in 12 Memter und brei Landschaften, Solftein gablt 16 Memter, zwei Landschaften, zwei Berrichaften und eine ebedem eine furze Beit hindurch reicheunmittel= bare Graffchaft. Dazu kommen bie 14 Stabte in Solftein und 13 Stabte in Schleswig, so wie die abligen Guter, beren Bahl in Solftein 142 beträgt, die in vier Diftricte eingetheilt find, in Schleswig 120, in seche Diftricte getheilt, baneben in Solftein brei Diffricte der Rlofter ober rit= terschaftlichen Frauleinstifter, in Schleswig ein abliges Kloster. Das Berzogthum Holstein hat 137 Pfarrkirchen und 18 Capellen; es zerfällt in Unsehung der firchlichen Aufficht und Bermaltung in 12 Propfteien, b. h. Superintendenturen; es gablt 6 gelehrte Schulen und 1052 Bur= ger = und Landschulen. Schleswig bagegen hat 274 Rirchen, fo bag im Durchschnitt auf etwa 1240 Menschen eine Rirche fommt, wahrend in Solftein mit nur halb fo vielen Rirchen bei einer weit großeren Ginmob= nergahl auf 3144 Menschen eine Rirche burchschnittlich zu rechnen fein wurde. Die Rirchspiele ober Parochien find aber unter fich an Boles= gahl, wie an Umfang und Ausbehnung burchweg außerordentlich verfchieden, unter ben holfteinischen Rirchspielen besonders manche übergroß. Die firchliche Gemeindeverfaffung beruht meiftens auf bem Berkommen; Die größte Gemeindefreiheit findet fich in den Marichen. Gin großer Theil ber Gemeinden hat noch bas Recht der Predigermahl behauptet 15). In jedem Propfteibiftricte findet man burchgebends ein Unterconfiftorium. Die lutherifche Confession ift in beiden Bergogthumern die herrschende; die Bahl der fremden Religioneverwandten belief fich im Bergogthume Schleswig nach ber Bolfszählung von 1835 im Gangen auf nicht mehr als 1359 Geelen, und auch in Solftein find ihrer nur wenige Taufende, Reformirte, Ratholifen, Menoniten, und die Bahl der Juden betrug in Solftein 3137 16).

Werfen wir hier noch einen summarischen Ueberblick auf die Quellenkunde des schleswig-holsteinischen Rechtes, so ist in dieser Beziehung, wie oben schon angedeutet worden, vor allem zu bemerken, daß die Menge und Mannigsaltigkeit der Quellen, auch abgesehen von der hochst voluminosen Sammlung der landesherrlichen Berordnungen und Berfügungen, ungemein groß ist. Da aber, seitdem die landesherrliche Gefetgebung

23

<sup>15)</sup> Wgl. Dichelfen, Entstehung und Begrundung ber Predigerwahl in Schleswig - holftein als protestantifcher Norm. Riel 1841.

<sup>16)</sup> Neber bas Rirchenwesen ber herzogthumer wird sehr betaillirte Ausstunft gegeben in: Eubtert, Bers. einer kirchlichen Statistik holstein's, und Iensen, Bers. einer kirchl. Statistik bes herzogthums Schleswig. Flensburg 1840—42.

thatiger auf die Rechtsbildung einwirkte, die fraatsrechtliche und admini= ftrative Berbindung ber Bergogthumer beftanden hat, auch bas rechts= miffenschaftliche Studium ber Schleswiger und Solfteiner ein ungetrenntes mar, und beibe Bergogthumer auch jest ein gemeinsames bochftes Bericht haben, fo find fie fur die Rechtsgeschichte wie fur die Rechts= bogmatit ein einziges Gebiet, eine mahre Ginheit, fo bag bie juriftifche Literatur fur beibe biefelbe ift. Aber bie urfprungliche Stammesverfchie= benheit ber Bevolkerung bat ftatutarifche Eigenthumlichkeiten und Bers fchiedenheiten erzeugt, die noch fortwahrend auf bas geschriebene und un= gefchriebene Recht erheblichen Ginfluß außern. Gin fchoner und hervorragender Bug bes Rechtslebens ift in beiben Bergogthumern, in manchen Diftricten, eine große Freiheit bes Bauernftanbes und ber bauerlichen Berhaltniffe, jedoch mit Musnahme ber unter abliger Gutsherrichaft ftehenden Bauern, die oft noch als Beitpachter in großer Ubhangigkeit fich befinden, obgleich die ehemalige Leibeigenschaft biefer Gutsbauern mit bem Unfange unfere Sahrhunderts vollkommen ift aufgehoben mor= ben 17). In Schleswig gilt als gemeines Landrecht bas Jutiche Low, ein Gesethuch Konig Walbemar's II. von 1241, in einer plattteutschen Ueberfetung aus bem Ende bes fechszehnten Sahrhunderts; in Solftein ber Sachfenfpiegel, aber unter Sachfenrecht wird bier nur bas Landrecht, nicht bas Lehnrecht verstanden. Lehnguter kommen auch weber in Holftein noch in Schleswig vor. Als eine reichhaltige18) Quelle stromt in Schleswig - holftein auch fortwahrend bas lebendige Bewohnheitsrecht, ber Landesgebrauch wie die landschaftliche und ortliche Rechtssitte und Dbfer= Ueber ben Beweis bes Gewohnheitsrechtes gelten aber auch bier jest bie Grundfage bes gemeinen Rechtes, fo baf die Parteien eine zweis felhafte Rechtsgewohnheit auf gewohnliche Weise zu beweisen haben, mahrend es ehedem den Gerichten oblag, von Umtswegen fich nach ben Lanbesgewohnheiten zu erkundigen, fo wie auch in alterer Beit ber Beweis unmittelbar auf die gewohnheitsmäßigen Red,tsfage felbft und nicht auf die fpeciellen Facta, aus benen die Gewohnheit erkannt werden foll, gerichtet marb. Daß burch biefe neueren Grundfage, aus ber gemeinen teutschen Doctrin hergenommen, der Beweis von Gewohnheiten, die nicht burchaus kundbar sind, febr erschwert und dadurch die practische Geltung bes Gewohnheitsrechtes in manchen Fallen beschrankt werben muß, bebarf feiner weiteren Ausführung. Chemals mar auch die Autonomie ber Gemeinden in ben Stadten und auf bem Lande fur die Rechteerzeugung von großer Bedeutung, und noch immer hat fie fich nicht gang und gar verloren. Befonders beruhte bei den Nordfriefen an der Beftfufte des Bergogthumes Schleswig, wie bei ben freien Dithmarfchern auf ber Beftfeite Solfteins, bas heimathliche Recht bis uber bas

tes, im ftaateb. Magazin I. S. 356-379, II. S. 738-758.

<sup>17)</sup> Wie in bicfem Rechtsterifon unter bem arr. Bauer und Bauers guter 3. Scholz ber Dritte hat behaupten tonnen, bas in holftein noch jett gewiffermaßen leibeigene Bauern vorkommen, ift und unbegreiflich.
18) Bgl. Fald, Bemertungen über die Quellen bes vaterlanbifchen Rech=

Mittelalter hinaus fast allein auf communaler Autonomie. Die wichtigssten der alten autonomischen Gesetze der Nordfriesen, so weit sie noch handschriftlich vorhanden, sind jest neu herausgegeben in v. Richtshofen, Sammlung friesischer Nechtsquellen S. 560—582. Die alten Rechte des Landes Dithmarschen hat der Unterzeichnete gesammelt und neulich herausgegeben unter dem Titel: Sammlung altdithmarscher Nechtsquellen. Altona 1842.

Die holsteinischen Stabte, Altona allein ausgenommen, sind mit tübischem Nechte bewidmet, wie ebenfalls im Herzogthume Schleswig die Stabte Tondern und Burg auf Fehmern. Daß dort das revidirte tübische Necht von 1586 gebraucht wird, ist durch die Praxis entschieden. Die schleswisschen Stadte Schleswig, Flensburg, Apenrode, Haben jede ihr eigenes Stadtrecht aus dem Mittelalter 19), welches noch gilt; die Stadte Eckernsord, Hum, Friedrichstadt, haben neuere Stadtzrechte von 1632, 1608, 1633.

Neben biesen stabtischen Statuten sind als besonders merkwurdig ferner das Nordstrander Landrecht von 1572, welches in hochteutscher Uebersetzung fortwährend in mehreren Gebietstheilen des alten Nordstrieslands gilt, das neue Dithmarscher Landrecht von 1567 und das Sidersstedter Landrecht von 1591 zu erwähnen. Das Dithmarscher Landrecht liegt fast durchweg dem Giderstedter zu Grunde. Jenes ist aber noch in plattteutscher Sprache abgefaßt; beide verweisen auf die gemeinen geschrie-

benen Rechte als Hilfsrecht.

Eine Sammlung ber Schleswigschen Land = und Stadtrechte ift her= ausgegeben von C. L. v. Brochborff und F. L. v. Eggers, als: Corpus Statutorum Slesvicensium (Schleswig 1794-99), 3 Thie. 4. Eine gleichartige Sammlung fur Solftein ift &. D. C. v. Cronhelm's Corpus Statutorum Provincialium Holsatiae. Ultong 1750, 4. Bas die Sammlung ber lanbesherrlichen Berordnungen betrifft, fo wurde bereits 1736 die Beranftaltung einer allgemeinen Sammlung ber Landes= Das fchleswigsche Corpus Constitutionum ift gefete vorgeschrieben. jeboch, obgleich lange vorbereitet, nicht zu Stande gekommen. Dagegen bas holfteinische Corpus Constitutionum fur ben konigl. Landestheil erfchien 1749 fig. in drei Quartbanden. Es enthalt die Berordnungen bis zum Musgange bes Sahres 1747, und zwar ber erfte Band bie all= gemeinen Berordnungen, ber zweite die speciellen fur die Memter und Lanbschaften, ber britte die fur bie Stabte. Ginen Rebenband bagu bilbet bas eben ermahnte Corpus Statutorum Holsaticorum, worin man 1) die fchleswig-holfteinische Rirchenordnung von 1542 findet, auf einem zu Rendsburg gehaltenen Landtage von ben Standen angenommen, eine plattteutsche Umarbeitung der banischen Kirchenordnung von 1539; 2) die schleswig-holsteinische Landgerichtsordnung, die zuerst 1573 publicirt, hernach 1636 revidirt worden ift, eine allgemeine Prozefordnung fur

Digitized by Google

<sup>19)</sup> Bgl. Fald's handb. bes schleswig-holft. Rechtes I. S. 375 fig. — Rolber up - Rosenvinge's Danfte Saarberetter og Staberetter (Ropenh. 1827), S. 311—470.

Schleswig und Solftein, gulebt herausgegeben von Eonfen gu Schlesmig 1821 in 4. mit einigen Unbangen; 3) bie fchauenburgifche Sof= gerichtsorbnung von 1639, bie noch jest Gefeseskraft hat in bem Landes= theile bes fublichen Stormarns, ber bei ben Erbtheilungen in bem hols fteinischen Fürftenhause ber Schauenburger an die Befersche Linie bes Saufes gefallen war, und ihr bis zu ihrem Musfterben im Mannsframme 1640 verblieb; 4) bad Dithmarfcher Landrecht von 1567, nach ber Er= oberung bes Landes und Einverleibung in bas Bergogthum Solftein von ben neuen Landesherren gegeben, mit Benugung bes alten Dithmarfcher Landrechtes, großentheils aus ber berzeitigen romanifirenden Doctrin bes gemeinen Rechtes geschöpft; 5) bas alte lubifche Recht nach bem Cober ber Stadt Segeberg, ber aber jum Theil Samburgifches Stadtrecht ents halt, und 6) bas revidirte lubische Recht von 1586. Eine chronologische Sammlung ber landesfürstlichen Berordnungen und Berfügungen erscheint gu Riel; fie begann 1756 und wird jahrlich fortgefest. Gine foftematifche, umfaffende Sammlung hat gleichfalls feit 1827 ihren Unfang genommen. Der Repertorien, Bergeichniffe und allgemeinen Ueberfichten der Berordnungen find mehrere porhanden 20). Gehr lehrreich fur bie Renntnig ber Praris find die Schlesmig = holfteinischen Unzeigen, besonders nachbem 1834, bei ber Reform bes Juftizwefens, den Dbergerichten und bem Dberappellationegerichte vorgeschrieben worden, ihren Erkenntniffen die Entscheibungsgrunde beigufugen. Es theilen biefe Blatter regelmäßig jest in einer neuen Folge bemerkenswerthe, von den Dbergerichten in Schleswig und Gludftadt entschiedene Rechtsfalle mit, fo wie barin auch die neu promulgirten Gefete aufgenommen werden; fie erscheinen feit 1750<sup>21</sup>). Bor Kurgem bat fich ein schleswig = holfteinischer Abvocaten= verein gebildet und eine Beitschrift fur bie practifche Jurisprudeng bes Inlandes angefundigt. Als eine febr inhaltsreiche Zeitschrift ift bas staatsburgerliche Magazin von Falck bier zu nennen, welches alle vaterlandischen Ungelegenheiten behandelt, daher auch Untersuchungen über bas Landebrecht in feinen Rreis gieht, und manche mahrhaft gebiegene Erorterungen über bas heimathliche Staats = und Privatrecht geliefert hat. Es ift diese Zeitschrift seit 1821 in 20 ftarken Banden an bas Licht getreten, gebruckt und verlegt im Taubftummeninftitut gu Schleswig, und erscheint gegenwartig in einer britten Folge in ber Schwers'schen Buch= handlung zu Riel unter bem neuen Titel: Archiv fur Geschichte, Statiftif, Runde ber Berwaltung und Landesrechte ber Bergogthumer Schleswig, Solftein und Lauenburg.

Bu ben in ben Bergogthumern ober in einzelnen Diffricten berfelben geltenden Rechtsquellen, beren Giltigkeit auf Reception beruht, gehort ferner die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. im Bergogthume Schleswig,

<sup>20)</sup> S. Faid a. a. D. S. 137.

<sup>21)</sup> Fald hat eine eigene Sammlung ber wichtigften Abhanblungen gur Erlauterung ber vaterlanbischen Geschichte und bes vaterlanbischen Rechtes, welche früher in ben fchleswig-holfteinischen Unzeigen erschienen find, mit Unmerkungen berausgegeben zu Tonbern 1819 fig., 5 Thie. 8.

welches niemals ein Territorium bes teutschen Reiches war, so wie in einigen Stabten besselben Herzogthums, namentlich in Flensburg und Sonderburg, das danische Seerecht, wie es sich in dem Gesehuche König Christian's V. von 1683 sindet. In der Stadt Husum ist das gegen das Wisder Seerecht aufgenommen, nach einer Bestätigung des Statuts von 1582, welches im Mittelalter auch im Königreiche Danes mart gebraucht ward. In der dicht vor Hamdurg gelegenen holsteinischen Stadt Altona sind die Kopenhagener Wechselordnung von 1681 und die Hamdurger Assentians und Havereiordnung von 1731 recipiet. Auch haben einige holsteinische Statuten in Districten des Herzogthums Schlesswig, und umgekehrt schlesswigsche Statutarrechte in Districten des Herz

zogthums Solftein Aufnahme gefunden.

Ein Sauptunterschied und Gegensat zwischen ber holsteinischen und fchleswigschen Rechteverfaffung fcheint in Unsehung ber Reception bes romifchen und canonifchen Rechtes in ben weltlichen Gerichten ber berzogthumer zu bestehen. In Solftein erfolgte bie Aufnahme zwar fpater als in fehr vielen anderen teutschen Territorien, indem die Bolksgerichte hier lange in voller Birffamteit blieben, ja noch immer nicht gang und gar abgekommen find, aber allmalig wurde fie burch ben Ginfluß ber Civiliften und ber rechtsgelehrten Sofgerichte auf gleiche Beife wie im teutschen Reiche überhaupt zu Stande gebracht. Die erste Unerkennung bes gemeinen Rechtes als einer fubfibiarifchen Entscheibungenorm findet fich in bem von bem gottorfischen hofcangler Ubam Ehragiger verfaßten Dithmarscher Landrechte von 1567; Die practische Giltigkeit für bas gange holfteinische Territorium ftust fich auf Borfchriften ber geltenben allgemeinen Berichtsorbnungen 22). Singegen im Berzogthume Schleswig ift es zu einer allgemeinen Unnahme und Anerkennung bes gemeinen Rechtes nicht gefommen; jeboch ift es theils fur mehrere Diftricte burch die bortigen Statuten fur fubfibiarifches Recht erklart, namlich in bem Eiberftebter Landrechte und in ben Stadtrechten von Sufum und Friedrich= ftabt, theile gilt es in Bezug auf manche Berhaltniffe und große Partien bes Rechtsspftems im gangen schleswigschen Territorium als recipirt. Das bin gehören nicht allein die geistlichen Sachen, sondern auch alle Erimis nalsachen, in Folge der Aufnahme der Carolina, die im Art. 105 ganz allgemein auf bas romifche Recht verweift. Nicht minber ift, in Gemagheit ber fchteswig = holfteinischen Landgerichtsordnung, bas gemeine Recht fur Schleswig in Rucficht auf ben Prozes als geltend anzusehen, so wie sich fur die Unwendung beffelben in gewiffen Materien bes Pris vatrechtes, wie in der Lehre von den Testamenten und dem Pflichttheile, ber Gerichtsgebrauch entschieden firirt hat. Und abgesehen von dieser forberlichen Reception in einzelnen Lanbestheilen und in Bezug auf einzelne Rechteverhaltniffe, wirkte gleichmäßig fur Schleswig wie fur Sols ftein die durchweg romanistrende gemeine Doctrin und Praris Leutsch= lands, so daß, ungeachtet das Allegiren fremder Rechte in fürstlichen Gerichtsordnungen verboten murbe, auch im Bergogthume Schleswig bie

<sup>22)</sup> Bgl. Fald's Handb. I. S. 131.

Rechtspracis meistens im corpus iuris civilis Heil und Hilfe gesucht hat und noch sucht.

Das ichleswig=holiteinische Landesrecht tann fich einer verhaltnife maßig fehr gehaltvollen Literatur ruhmen. Gehr balb nach ber Stiftung ber Lanbesuniversitat zu Riel 1665 murben barüber befondere Borlefungen gehalten, anfänglich auf die Quellenkunde und die außere Rechtsgeschichte fich befchrantenb, bis Wintler auch bie Rechtsbogmatit vortrug, bem 1768 von der Regierung die Abfassung eines Lehrbuches der Landesrechte aufgetragen marb, welches jeboch nicht erschienen ift. Erenbelenburg verband in feinen Bortragen feit 1776 bie Landesrechte mit bem teutschen Privatrechte. Darauf machte fich Och raber als Docent und als Schrifte fteller auf diesem Gebiete besonbers verdient; feine hierher geborigen allgemeinen Berte find: Handbuch ber vaterlandischen Rechte (Altona 1784 -1793 und Schleswig 1819), 4 Thie. in 4.; Lehrbuch der schleswige holsteinischen Landesrechte (Riel 1800—1806), 3 Thle. in 8. hochfte Berbienft hat fich aber in unferen Tagen Fald erworben, bie rechtemiffenschaftliche Literatur ber Bergogthumer burch eine gange Reihe von eigenen Schriften und Sammlungen ber Schriften Unberer bereicherte und baburch in Wahrheit zu einer neuen Stufe ber Entwickes lung erhob. Sein Hauptwerk ift bas Handbuch bes ichleswig-holfteinis ichen Rechtes, von dem bis jest brei Banbe in vier Theilen erschienen Der erfte Band enthalt eine Staats : und Rechtsgeschichte ber Bergogthumer; ber zweite gibt eine Geschichte ber Staatsverfaffung und Staatsverwaltung als innere Rechtsgeschichte, während im erften die außere Rechtsgeschichte behandelt wird; ber dritte in seiner erften Abtheis lung eine historischebogmatische Darftellung ber Berichteverfaffung, in ber zweiten Abtheilung eine geschichtliche Ueberficht ber Rriegsverfaffung, bes Steuerwefens, ber firchlichen Berfassung und bes Criminalrechtes; mit bem vierten Bande, 1840 erschienen, hat die Darftellung des geltenben schleswig = holfteinischen Privatrechtes begonnen, es find barin bie allaemeinen Lehren und bas Personenrecht bereits abgehandelt. Neben biefem burch die umfaffenbfte und vielfeitigfte Gelehrfamteit fich auszeichnenden Sauptwerke pon Fald mochten hier noch zu nennen sein: 1) fur bas fcbleswig : holfteinische Staatsrecht: Dahlmann, urfundliche Darftellung bes bem ichleswig - holfteinischen Landtage guftehenden Steuerbewilligungsrechtes. Riel 1819. Kald, bas Herzogthum Schleswig in feinem gegenwärtigen Berhaltniffe zu bem Konigreiche Danemart und zu bem Bergogthume Solftein. Riel 1816. Dichelfen, aber bie vormalige Lanbesvertretung in Schleswig- Solftein, mit befonderer Rudficht auf die Aemter und Landschaften. hamburg 1831. Abam Graf v. Moltee, über die Berfaffung Schleswig - holfteins und die Ritterschaft als eine in fortwahrender Wirksamkeit bestehende Landstanbschaft. Lornfen, bie Unioneverfaffung Danemarte und Schless **L**übect 1833. wig-Holfteins. Nach des Verfaffers Tobe herausgegeben von Befeler. Iena 1841. Die wichtigste Quellensammlung für das Staatsrecht hat ben Titel: Privilegien der ichleswig-holfteinischen Ritterschaft. Berausgegeben von Jensen und Segewisch. Riel 1797. 4. - 2) Für das

Kirchenrecht: Callifen, Anleitung zur Kenntnis ber lanbesberrlichen Rirchenverordnungen in den Herzogthumern Schleswig und Holftein, 2. Aust. Altona 1834. — 3) Für das Eriminalrechtes und holftein, 2. Aust. Altona 1834. — 3) Für das Eriminalrechtes (Schleswig 1829), 2 Thle. in 8., von denen der erste das holsteinische, der zweite das schleswigsche Strafrecht darstellt. — 4) Für das Privatrecht: Paulssen, Lehrbuch des Privatrechtes der Herzogthumer Schleswig und Holssein, wie auch des Perzogthums Lauenburg, 2. Aust. Riel 1842. Es march, Handbuch des Erbrechtes im Herzogthume Schleswig. Schlesswig 1842. — 5) Für das Prozestecht: France, der gemeine teutsche und schleswigsholsteinische Civilprozes (Hamburg 1839—1842), 2 Thle. 8.

Sulbigung, all gemeine Hulbigung, Lanbeshulbigung, Staatshulbigung (homagium, tessera subiectionis civilis) 1), die feierliche Handlung, wodurch, gewöhnlich eiblich, dem Landesherrn Treue und Sehorsam gelobt wird, ein feierliches Bersprechen der Unterthanenspsiches). Die beiden Ausdrucke Landes und Staatshuldigung sind die bezeichnendsten, da die beiden anderen noch in weiteren und engeren Besteutungen vordommen (s. w. u.). Die Zusammensehung mit dem Worte Huldigung, oder dessen vorzugsweiser Gebrauch sind übrigens bezeichnend, da dasselbe immer eine Anerkennung fremder Vorzuge mit wohlwollender Unterwerfung des Huldigenden darunter ausdrückt. Die Handlung ist zwar ein Zeichen der Landeshoheit auf der einen, der Landesunterthänigskeit auf der anderen Seite, aber nicht Bedingung dieses Berhaltnisses. In allen erblich monarchischen Staaten ist es anerkannter Grundsas, daß mit dem Tode des Herschers sogleich von Rechtswegen (ipso iure) die Gewalt auf den legitimen Nachfolger übergeht. Dies brücken die bekanns

2) Kluber, Staatsrecht bes teutschen Bunbes 1. 272 (207).

<sup>1)</sup> Die Literatur war in den alteren Zeiten reichhaltig, wenn gleich nicht vorzüglich. Die nachher anzugebende neuere Schrift von Bunz ist die ausgezeichnetste: Maul, de homagio, reverentia, obsequio etc. Giess. 1614. Mard. 1672. Bruningh, de homagiis subiectivis. Basil. 1621. Ritter, diss. de homagio subiectionis. Giess. 1623. Hermann, de homagio. Lips. 1625. Frodenii diss. de homagio. Arg. 1627. Cellarii diss. de homagio. Jen. 1637. Sagittarii diss. de homagio. Jen. 1651. Leyser, diss. de iuramento sidelitatis subdititio. Vit. 1668. Felwinger, diss. de homagio. Alt. 1669. Preidis, de homagio. Lips. 1669. Usfelmann, de homagio, sive iureiurando, quo subditi imperantibus reip. obligantur. Helmst. 1675. Franci diss. de homagio. Frf. 1681. Eisenhart, de homagio. Helmst. 1682. Lynker, de religione obsequii. Jen. 1682. Goclenius, de homagio. Rint. 1685. Menken, diss. de iureiurando eivium. Lips. 1687. Stryck, diss. de iuramenti obsequii remissione. Hal. 1696. Berger, de nexu iurisiurandi, quo sidelitas et subiectio continetur. Vit. 1700. Abicht, de moralitate homagii, regni invasori praestiti. Lips. 1703. Hildebrand, diss. de resignatione homagii et iurisdictionis imperata. Alb. 1725. Pestel, diss. de homagio. Rint. 1752. Rach einer langen Unterbrechung erschien: Bunz, Erundsage ber Quibigung. Tubingen 1794.

ten Spruchmörter aus: Rex non moritur; le mort saisit le vif; le Roi est mort, vive le Roi3). Rur die ofterreich'schen Stande wollten eine Belt lang behaupten, bag nach Abgang eines Regenten ihnen bie Beftellung einer Interimeregierung bis nach geleifteter Sulbigung juftebe, welchem aber von Geiten bes regierenben Saufes beharrlich widerfprochen wurde 4). Der Regierungenachfolger tritt baher unmittelbar nach Erlebis gung des Thrones die Regierung an und verkundigt dieg ben Unterthas neu. Bon Alters her aber ift es in Teutschland Sitte, bag er sobann die Staatehuldigung fich leiften lagt b).

Die Formen der Huldigung sind nach ben verschiedenen Staaten febr berichieben 6). In den mehreften ganden leiften, nachdem bie üblichen Begludwunschungen (gratulationes) geschehen find, die oberften Civil-und Militarbeamten den Eid der Treue, Unterthaneneid, das eibliche Versprechen, dem Landesherrn treu, hold und gewärtig sein zu wollen, in die Sande des Monarchen selbst und nehmen ersteren bann wieder ihren Untergebenen ab, mahrend die Unterthanen felbst ihn claffenweise vor dazu bestellten Beamten schworen. Häufig leisten ihn auch für die Unterthanen die Reprasentanten des Landes, die Stande auf sinem anzuberaumenden Landtage. Zuweilen wird bamit eine gottesbienstliche Handlung verbunden, und bann geschieht die Hulbigung dem Fürsten in ber Regel felbft; berfelbe kann fich jedoch auch babei vertreten laffen. Bumeilen halt ber Furft, wenn er zeither am Orte ber Sulbigung nicht war, bort einen feierlichen Einzug 7). Wo nicht Reprafentativverfassung stattfindet, schworen haufig nur bie Grundbesiger ben Unterthaneneib bingliche (reale) Sulbigung8); juweilen auch alle Unterthanen perfonliche Sulbigung ). Auch pflegt man die lettere, alfo wenn bie Suldigung in Unsehung ber Person und bes Grundeigenthums geleiftet wird, die vollständige ober allgemeine (homagium plenum s. universale), die erstere aber die unvollständige ober particus lare (homagium minus plenum s. particulare), zu nennen 10). biefer unvollständigen concurriren nicht blosedie, welche in ben fraglichen

<sup>3)</sup> De o fer, teutsches Staaterecht Buch 3, Ih. 18, §. 3, S. 472. Beift, Lebrbuch bes teutschen Staatsrechtes §. 47. Rluber a. a. D. §. 246 (183). Schmalz, bas teutsche Staatsrecht §. 258. Bacharia, teutsches Staats-

und Bunbesrecht Abth. 1, §. 48, G. 159, §. 57, G. 191. 4) Mosera. a. D.

<sup>5)</sup> Schmalz und Klüber a. a. D. Maurenbrecher, Grundsage bes beutigen teutschen Staatsrechtes §. 175.

<sup>6) 3.</sup> B. wegen Preußen f. Lemann, über ben Gulbigungseib nach preu-

Bischen Geschen. Insterburg 1815.
7) Mofer, personliches Staatsrecht ber teutschen Reichsstanbe Buch 3, Cap. 1, §. 12, S. 13. Schmalz und Maurenbrecher a. a. D. 3achartia. a. D. §. 57, S. 191.

<sup>8)</sup> Facultatis iuridicae Vitebergensis responsum de homagio reali et personali, in append. ad Horn iurispr. fend. (Vit. 1705.) nr. 10. Chladenius, diss. de homagio reali. Vit. 1762.

<sup>9)</sup> Leist und Maurenbrecher a. a. D. Klüber a. a. D. §. 272 (207), Rote d.

<sup>10)</sup> Kluber a. a. D.

Landen ihren Bohnfit haben, fonbern auch bie, welche blos Grundftude barin befigen, die Forenfer. Bahrend bes teutschen Reichsbestandes fonnte, ber gangen Lage ber Sache nach, ba bie fammtlichen Reichs= fürsten Bafallen von Raifer und Reich maren, außer ber Raiferkronung, eine mit ber Staatsbulbigung zu verbindende Kronung nicht ftatthaben. Blod im Ronigreiche Bohmen war fie eingeführt. Much feit erlangter poller Couveranetat, feit Auflofung bes Reichsverbandes, hat feiner ber teutschen Monarchen eine folche vornehmen laffen 11). Gine formliche Reichshulbigung gegen bas Reichsoberhaupt fand gur Beit bes teut= fchen Reiches nur von Geiten ber Reichsftabte ftatt 12). Dit ber Staats= bulbigung ift gewöhnlich von Geiten bes Landesherrn bie Unerkennung ber Landesverfaffung, ober, wie es fonft hieß, die Beftatigung ber Freis beiten und Privilegien ber Lanbichaft verbunden. Diefe erfolgt theils in bem Musschreiben zur Suldigung, indem darin der Furft, nachft Befannt= machung ber von ihm bewirkten Thronbesteigung, fich fur verpflichtet gu Sanbhabung ber Staatsverfaffung erflatt 13), namentlich verfpricht, einen Beben bei feinen Rechten gu fchuben 14), theils mittelft formlicher Ableisftung eines barauf gerichteten Gibes — Berfaffungseibes 15). Es ift allgemein in Teutschland anerkannt, wenn gleich nicht überall ausbrucklich feftgefest, bag bie bezüglich eibliche Unerkennung ber Lanbesverfaffung von Geiten bes Landesherrn ber Sulbigung vorausgehen muffe 16). Die alte Form war und ift jum Theil noch, bag die Landftande gur Sulbigung einberufen werden und fich dazu bereit erklaren, aber um Confirmation ihrer Privilegien und Freiheiten bitten. Diefe wird ihnen vorlaufig zugefichert, fie leiften die Suldigung und erhalten zugleich die erbetene Confirmation, wenn biefe nicht, wie nach manchen Berfaffungen, . ber Sulbigung vorausgehen muß 17). Darin liegt jedoch feine Menberung bes Grundgefetes, bag ber Monarch fogleich alle Regierungerechte erhalt, fobald fein Borganger abtritt, fo wie auch weder von der Sulbigung die Berbindlichkeit der Unterthanen ju Treue und Gehorfam, noch von ber Confirmation ber Landesverfaffung beren Fortbauer abhangt; Beibes findet auch ohnebem fatt 18).

Die Sulbigung ift namlich zwar ein Beichen ber Unterthanigkeit, ja fogar, wie fich Maurenbrecher19) ausbruckt, ein eigentliches Recht und Rennzeichen ber Souveranetat; aber biefe hangt nicht von jener ab; ber Unterthan ift nicht barum Unterthan, weil er gehulbigt hat, fondern

19) X. a. D. §. 175.

<sup>11)</sup> Mofer a. a. D. §. 11. Bacharia a. a. D. 12) Leift a. a. D. §. 66 a. E.

<sup>13)</sup> Klüber a. a. D. §. 246.

<sup>14)</sup> Schmalz a. a. D. 15) Klaber a. a. D. Bei Maurenbrecher a. a. D. Rote h. find bie einzelnen teutschen Berfassungeurtunden genannt, in benen bieg vorgeschrieben ift.

<sup>16)</sup> Zachariá a. a. D. §. 48, G. 150, §. 57, G. 191. 17) Mofer a. a. D. §. 13, G. 14.

<sup>18) 3</sup> a charid a. a. D. §. 48, S. 150.

er hulbigt, weil er Unterthan ift. Der gange 3med ber Sulbigung, bie baber auch gang von ber Billfur bes Landesherrn und, ob er biefelbe fich in ihrem gangen Umfange leiften laffen will, ober nicht, abhangt 20), ift Erneuerung des Gindruckes bes zwischen Monarchen und Unterthanen beftehenden Bandes und besonders Erneuerung der Erinnerung der Unterthanen an ihre Pflichten gegen ben Landesherrn 21). Dennoch aber ift fie in Streitigkeiten über die Landeshoheit ein vorzügliches Beweismittel fur bie Unterthanigkeit, boch nicht fur fich allein, ba auch andere Perfonen, die nicht im Befige ber Landeshoheit find, fich eine Urt von Sulbigung leiften laffen (f. w. u.) und die Muedrude Sulbigung und Gehorfam nicht allemal von Landesunterthanigfeit zu verfteben find. Es muffen vielmehr bie ubrigen Umftande bamit gufammentreffen. Im petitorifchen Prozeffe pflegt man, ju Berftellung eines vollen Beweifes burch bie Sulbigung, ju verlangen, daß fie wenigftens vor ber Dauer ber Beriahrungszeit geleiftet worden und mit ber Musubung landesberr= licher Rechte verbunden gemefen fei. 3m Befitprozeffe gefteht man ihr gar feine Beweiskraft gut, wenn ein Unberer fich im Befige ber vorzuglichften Regalien befindet 22). Dafur fpricht auch der Umftand, bag die Sulbigung ofter im Boraus bem funftigen Landesherrn geleiftet wirb -Eventualhulbigung, mithin nicht immer ein Beichen ichon wirklich in Thatigfeit getretener Unterthanigfeit ift. Diefe Eventualhulbigung wird namlich, um im Voraus ben Unterthanen ihr Subjectionsverhaltniß, bem Succeffionsberechtigten gegenuber, fur ben eintretenben Fall recht bemerklich zu machen, daß Succeffionsirrungen entstehen follten, gedachs tem Berechtigten, auf Beranlaffung feines Borgangers und noch mabrend beffen Regierung fur den funftigen Succeffionsfall geleiftet. Gie ift alfo nicht mit berjenigen Suldigung zu verwechseln, welche ber Landesherr feis nem Mitregenten, ober, wenn er fich gar entschließt, bie Regierung gang in die Bande feines Nachfolgers zu legen, biefem leiften lagt; benn bier tritt die Landesunterthanigkeit fofort in Wirkfamkeit 23).

<sup>20)</sup> Reuß, teutsche Staatscanzlei Ih. 16, S. 131. 21) Schmalz und Maurenbrecher a. a. D.

<sup>22)</sup> Struben, Rebenstunden Eth. 4, Abh. XXV, §. 8, S. 167 sig. Moser, Landeshoheit berer teutschem Reichestande überhaupt Cap. 7, §. 99, S. 177, §. 100, S. 180. Leist a. a. D. §. 21 a. E. Maurenbrecher a. a. D. Auch die bet Moser a. a. D. genannten: de Cramer, observat. ods. 1421. Tom. 6. p. 294. Heumann, diss. de Characteribus Superioritatis territorialis caute designandis. Altorst 1749. Rettelbla bt, von den wahren Kennzeichen der Aerritorialrechte, oder landesherrlichen Regaslien; in der Erdretrung einzelner Lehren des teutschen Staatst. S. 245. Schmidt, diss. de Notis characteristicis Superioritatis territorialis. In-

<sup>23)</sup> Chladenius, de iuramento subiectionis, speciatinque in eventum praestari solito. Vit. 1727. Moser, teutsches Staatsrecht Ah. 18, Cap. 100, S. 471 sig. Dersetbe, im angez. personl. Staatsrechte Ah. 2, Buch 3, Cap. 1, §. 10, S. 12. Derselbe, von der Reichestände kanden Buch 4, Cap. 9, §. 3, S. 1159. Derselbe, Jusäse zum teutschen Staatsrechte Bd. 2, S. 500. Reuß a. a. D. Leift a. a. D. §. 21, Rr. III. Rlüber a. a. D. §. 272 (207) a. E. Maurenbrecher a. a. D. Rote e.

Mues bieg rudfichtlich ber allgemeinen Staatshulbigung. Diefe Grundfage finden aber auch analoge Unwendung ruckfichtlich ber befonderen Suldigung, b. i. biejenige, welche blos von einzelnen Derfonen bei ihrem Eintritte in bas Staatsburgerverhaltnig geleiftet und bann gewohnlich mit bemjenigen Gibe verbunden wird, ben ber Mufgus nehmenbe nach feinen fpeciellen Berhaltniffen gu leiften verpflichtet, ber aber nicht mit bem Unterthaneneibe zu verwechfeln ift, 3. B. Umtseib, Burgereid u. f. w. 24). Die Staatshulbigung bezieht fich auf ben gangen Staat, die übrigen, eine gewiffe Unterwurfigfeit in einzelnen burgerlichen Berhaltniffen bekundenden Gibe, von beren Ableiftung auch oft migbrauch= lich der Name Suldigung gebraucht wird, blos auf diefes fpecielle Berhaltniß, alfo ber Lebenseid blos auf bas vafallitifche, ber Burger . eib blos auf bas zu ber Stadt, in welche ber Schworenbe aufgenommen wird, beftehende burgerliche, ber Erbeid, Erb= ober Gerichtspflicht, Patrimonial = oder Erbhulbigung (iuramentum assecurationis) auf bas zu dem Erb =, Guts = und Gerichtsherrn, unter beffen Patrimo= nialbezirk ber Mufgunehmende Grundftucke erwirbt, eintretende, Schuts-Cent= Gerichts= ober Gutsherrlichkeit betreffenbe Berhaltnig, ber Umts= ober Dienfteib auf die Umteverhaltniffe bes neu antretenden Beam= ten. Die Patrimonialhuldigung ift, namentlich rudfichtlich ber Debiatis firten, zu Bermeibung möglicher Collifionen, großentheils abgefchafft 25). In Collisionsfallen aber gilt ber Grundfas: Sulbigungseid (worunter bier Staatshulbigung verstanden wird) geht über Burgereid 26).

Sprothekenwesen ist ber Inbegriff berjenigen Institute, vermoge welcher ein Glaubiger an einem Bermögensgegenstande, ohne baß es einer Besiherwerbung bedarf, zur Sicherung einer Forderung ein bingliches Necht erlangen, sichern und zum Iwecke seiner Befriedigung ausüben kann. Es gehört bahin: I. das Institut der Hypothek selbst; II. die Institute, welche beren Sicherung, und III. diejenigen, welche beren. Realistrung bezwecken.

I. Die Hypothek ist das Institut, welches das erwähnte bingliche Recht — eine der mehreren Arten des Pfandrechtes, welche neuere Geseste zuweilen vorzugsweise Unterpfand nennen, — begründet, sobald die dazu erforderlichen Thatumstände vorhanden sind. Die Benennung, so wie die gemeinrechtliche Natur desselben, ist römischen Ursprunges. Hypotheca (vnoving) ist die eigentliche gemeinrechtlich quellenmäßige Beszeichnung für jenes dingliche Recht, wiewohl es zuweilen auch unter der im strengeren Sinne dem Faustpfande angehörigen Benennung pignus mit begriffen wird. Res oppignerata, supposita, odnoxia, odligata,

<sup>24)</sup> Mofer, perfont. Staatsrecht a. a. D. §. 14, G. 14 fig. Schmalz

und Maurenbrecher a. a. D. Rluber a. a. D. Maurenbrecher a. a. D. Rote b.

<sup>26)</sup> Runbe, Grunbfage bes teutschen Privatrechtes 5. 448. Dang, Sanbbuch bagu Bb. 4, S. 380.

bezeichnet ben Bermogenegegenstand, ber einer hypotheca ober einem pignus unterworfen ift. Der Inhalt ber Spoothet fann nie aus anderen Befugniffen befteben, als folden, welche dem Berpfander felbft gur Beit ber Beftellung, ober gu ber Beit, wo fie convalescirt, guftandig find. Letterer entaugert fich aber berfelben burch die Berhypothecirung nicht, fondern übertragt nur fur ben Fall, bag die Bablung ber Forberung, fur welche fie gefchieht, nicht zur gehörigen Beit erfolgen follte, beren Musubung auf ben Glaubiger. Die Form ber Sppothet ift baber eine andere, als bie bes Rechtes ihres Beftellers, ihr Inhalt aber mit einem Theile bes Inhaltes biefes letteren Rechtes ibentifch. Bei bem burch bas romische Recht anerkannten pignus nominis kann also nicht, wie bei ber Ceffion, bas Rlage = ober Forderungsrecht felbft, fondern nur beffen even= tuelle Musubung bem Glaubiger übertragen fein, mas fich auch barin zeigt, bag ber in Folge beffelben in die Banbe bes Glaubigers burch bie Leiftung bes (gleichfam) verpfandeten Schuldners gefommene Bermogens= gegenftand ihm nicht erworben, fondern er nur befugt wird, benfelben ale Fauftpfand zu retiniven, und burch Beraugerung, refp. Compensation, feine Befriedigung zu bewerkstelligen 1). Man fann baber auch in biefem Falle bas Pfandrecht nicht als ein perfonliches betrachten. Denn nicht bie Leiftung bes (verpfandeten) Schuldners, wie bei ber Ceffion, fondern ber Gegenftand biefer Leiftung erscheint als bas eigentliche Dbject bes Pfanbrechtes 2). - Allein ba die Ausübung biefes Rechtes, vor ber Bers wandlung beffelben in ein Faustpfand, nur in dem Gebrauche einer utilis actio besteht, und diese nur eine perfonliche ift, so kann auch fo lange biefem Pfandrechte keine absolute Wirksamkeit zugeschrieben werben 3).
— Man hat indeß auch das Pfandrecht unter die obligatorischen Berhaltniffe feten wollen. Infofern man fich babei bie res obligata als ein verpflichtetes Gubject gebacht hat 4), ift biefe Borftellung bem romi-

4) Buchel, über bie Ratur bes Pfanbrechtes G. 8; und bagegen: Benaer Literaturgeit. v. 3. 1836 Rr. 8, 4.

<sup>1)</sup> L. 18. pr. D. de pignor. act. (13. 7.) — Als eventuelle Cession betrachtet bie Berpfandung ber Forberung bas weimarsche Psandgeses v. 6. Mai 1839 8. 4.

<sup>2)</sup> Die richtige Auffassung scheint die zu sein, das pignus nominis als ein Faustpsand an der res dedita zu betrachten, bei welchem der einstweilige Mangel des Besiese durch eine utilis actio ersest wird; und man muß den Psandglausdiger der Ratur der Sache nach sür besugt halten, die verpsändert Forderung einzuziehen, wenn auch die Principalsorderung noch nicht verfallen ist, wohinsgegen man sie ihm absprechen müßte, wenn die Leisstung selbst (ober auch das nomen) den eigentlichen Ergenstand des Psandrechtes bildete, in welchem Falle diese immer als eine Dopothek betrachtet werden müßte; welche vor der Fälligskeit der Principalsorderung zu einer solchen Klage nicht berechtigt. Es ist nicht das nomen verpsändet, sondern quod in nomine est. Bgl. übrigens Sinten 16, psandrechtl. Streitsfragen S. 23 fig. und Handb. des Pfandr. S. 148 sig. Auch das idurttemb. Psandges. v. 15. April 1825, Art. 4, erkennt bei Forderungen nur Faustpsand an.

<sup>3)</sup> Das romische Recht bieser Materie ift bem Artitel Pfanbrecht vors behalten, weshalb in Ansehung besselben auf ihn verwiesen und hier nur bas bes Busammenhanges halber Rothwenbige berücksichtigt werben barf.

fchen Rechte gewiß fremd, und bas romifche Civilrecht hatte ju ber Ibee einer res obligata auch nie gelangen konnen. Allein bie Sppothet ift pratorifchen Urfprunges, und ber Natur pratorifcher Inftitute gemaß 5) begrundet bier bie That fache ber Berpfandung eine in rem gebenbe in factum actio 6). Diefe actio, nicht jene Thatfache, begrundet ein pratorifches Berhaltnig, welches im civilen Ginne weber ius noch obligatio, nach pratorischem Rechte aber einem von beiben analog ift. Die= fes Berhaltniß muß fich nach feinem unmittelbaren Grunde, ber actio, richten, und ba diefe hier in rem ift, fo muß es bem ius analog fein; fo wie benn auch die Ausbrucke ius hypothecae und hypothecam vindicare ben Quellen nicht fremd find. Daburch ift feine Natur unabhangig von ber Natur bes bie Rlage begrundenden Factums; es fann ein ius fein, wenn biefes ein obligare ift. Der Ausbruck obligare ift dem Ucte ber Berpfandung aber infofern angemeffen, als ber Gegenftand baburch nicht dem Glaubiger bauernd unterworfen, fondern nur zwischen ihm und jenem ein vinculum 7) conftituirt wird, beffen Inhalt in einer Befugnig befteht, welche, wie ein Forberungerecht, in ihrer Musubung confumirt wird; namlich bie Befugnig, fich burch ben Berkauf, unter ben erforderlichen Boraussegungen, befriedigt ju machen. Diefes pactum enthalt also ein obligare, die res ift eine obligata, aber die in rem actio, burch welche es gefchust wird 8), lagt aus bemfelben mittelbar ein ius entspringen. Fur bas geltenbe Recht ift aber bie besondere Natur pratorifcher Berhaltniffe untergegangen, und nach heutiger Borftellungs= meife entspringt aus bem Bertrage unmittelbar ein bingliches Berhaltnig.

Schon vor dem Eindringen bes romifden Rechtes fannte bas teutfche Recht Berpfandungsarten (Bebbefchat, Sagung, Berfat), Die fich auch noch particularrechtlich bin und wieder erhalten, theilweise auch fich unter bem Ginfluffe bes romifchen Rechtes fortgebilbet haben. Es find hier zu unterscheiden : 1) bie Satung ober Berpfandung von Mobilien; 2) die fogen. alte Satung von Immobilien; und 3) die fogen. neue Satung von Immobilien. Die beiben erfteren Urten erforbern ju ihrer Begrundung einen Befigerwerb an bem verpfandeten Gegenftande von Seiten des Pfandglaubigers, und gehoren baher bem Sypotheteninstitute nicht an. Folgendes muß indeß des Busammenhanges megen hier baruber angeführt werden. Der erweisliche Unterschied zwischen ber

<sup>5)</sup> Bgl. m. Beitrag zur Lehre von den Ercept. u. f. w. in der Zeitschrfür Sivitr. und Proz. Bd. XVI, H.
6) Bgl. über die Formel der Klage: Dü Roi, im Arch. für civ. Prazis
VI. S. 402. L. 3. pr.' L. 15. S. 1. D. de pignor. (20. 1.) L. 23. D.
de prodatt. (22. 3.) L. 6. C. si aliena res pignori. (8, 16.)
7) Obligatio est iuris vinculum etc. pr. J. 3. 13. (14.)
8) Figure de product signore dispute die Stee singe obligatio est iuris vinculum etc. pr. J. 3. 13.

<sup>8)</sup> Rimmt man übrigens einmal die Idee einer obligatio rei an, so muß die baraus entspringende actio auch nothwendig in rem gehen. Daß biefes pratorische pactum hypothecae eine in rem actio begrundet, ift auch nicht einmal eine Anomalie. Denn es ift nirgends gesagt, daß dieß ber Ratur eines pactum widerstreite, sondern nur, daß mit einer obligatio (ber Person) tein bings liches Recht verbunden sein konne. L. 3. pr. D. de O. et A. (44. 7.)

Satung von Mobilien und ber alten Satung von Immobilien befteht barin, baß zu letterer, wenn fie abfolute Birtfamteit erlangen follte, ber Erwerb einer rechten Gewere an bem Gegenstande erforberlich mar, ber bei erfterer nicht vorfommen fonnte. Diefer Erwerb fonnte, fo lange und infofern feine Uebertragung ber rechten Gewere moglich war 9), nur burch Befis bemirkt werden 10); und infofern man barin, und nicht blos in einer Berbindung bes Befiges mit ber Berpfandung, g. B. gum 3mede ber Benugung, das Charafteriftische dieses Berhaltniffes findet, fo bezeichnet man es mit Recht als die altere Sagung 11), wiewohl fie auch noch gleichzeitig mit ber neueren fich in Gebrauch erhielt 12). Man bat behauptet, bag bei biefer alteren Sagung, namentlich bei ber Sagung von Mobilien, ber Glaubiger Eigenthumer bes verfesten Gegenftanbes geworben fei 13). Go viel muß nun zugegeben werben, daß ber Glaubiger, welcher ben Befit ber Mobilien ober die rechte Gewere erlangt, Dritten gegenuber einem Eigenthumer gang gleich ftanb. Denn in biefer Beziehung fteht jeber eigene Befit, b. h. jebes factifche Innehaben, welches nicht blos alieno nomine geubt wird, und jede rechte Gewere gleich 14). Und will man zugeben, bag neben ber Pfandgewere bes Glaubigers ber Berpfander mahrend der Dauer bes Pfandrechtes ebenfalls eine Gewere fur fein Eigenthum gehabt habe 15), fo muß boch jebenfalls jene die ftartere gemefen fein, fo baf ber Gigenthumer gwar noch immer ben Befig bes Gutes erftreiten fonnen, nur bem Glaubiger gegenuber nicht. Allein es fann eine folche Gewere nur bemjenigen gufteben, ber gur Musubung bes Gigenthumsrechtes befugt ift 16), und bas Dafein einer Gewere lagt fich boch nur annehmen, infofern fie Wir= fungen außert. Inden gibt es Berhaltniffe im teutschen Rechte, mo mehreren die Gewere an bemfelben Gute gufteht, ohne daß die Gewere

<sup>9)</sup> Bgl. m. Auff. in ber Zeitschr. fur teutsches Liecht III. D. 1, §. 2, 3. 10) Bgl. ebenbas. §. 2, Rote 9.

<sup>10)</sup> Egi. edenoqi. 9. 2, Mote 9.

11) Albrecht, die Gemete E. 172 fig., E. 147 und dazu: Maurens brecher, Lehrb. des teutsch. Privatr. (2. Bearb.) I. §. 301, Note 4.

12) Maurenbrecher a. a. D. §. 302, Note 3.

13) Heineccius, elem. iur. Germ. II. Tit. 11. §. 319 sq. Riccius, de dominio pignoris germ. (1747.) Henne, de dominio pignori. (1773.) Hellfeld, opusc. nr. 8. E. daggen: Albrecht a. a. D. E.

<sup>(1773.)</sup> Hellfeld, opusc. nr. 8. S. bagegen: Albrecht a. a. D. S. 137 und Mauren brecher, de culpa ivris Germ. §. 35. p. 69—75.

14) Denn jene, die factische, wie diese, die juridisch ideelle Herrschaft, sind sich immer gleich, wenn auch das Recht zur herrschaft verschieben ist. Bgl. m. anges. Auss. in der Zeitschr. für teutsch. Recht §. 1, Rote 5.

15) Albrecht a. a. D. S. 144 sig. schreibt ihm eine solche zu, indem er zugleich behauptet, daß die Psandgewere an sich eine andere sei, als die Eigenthumsgewere. Ueber den Namen Psandgewere: Haltaus h. v. und Mittermaster, Grands. des teutsch. Privatr. (6. Ausg.) I. §. 260, Rote 11.

16) Sächs. Lehne. E. 14. S. indes darüber auch Albrecht a. a. D. S. 4 sig. Wenn hier gesagt ist, daß nur dieser wegen Berlegungen an dem Sute klagen konn, und nach richtst. Landr. II. 17. der blose hintersasse besbalb klagen kann, so kann dieß kein Grund sein, auch jene Stelle auf einen befbalb tlagen tann, fo tann bieß tein Grund fein, auch jene Stelle auf etnen folden zu beziehen, ba bort von einer Rlage beim Behn gerichte bie Rebe ift, welche boch nur ein Bafall anftellen tann.

eines jeden gleichzeitig eine Bindicationsbefugniß verleiht, wie dieß bei ber Concurreng von befinitiv und eventuell Belehnten fich zeigt 17), fur welches Berhaltniß die Bezeichnung einer Gefammtgewere fur verschiedene befonbere Rechte als paffend erscheint. Und ba ber Berpfander in Unfehung bes unbeweglichen Pfandgutes bem Eventualbelehnten infofern gleichsteht, baß er eine Unwartschaft auf eine bereinftige Bereinigung ber eigenen Rusungebefugnif mit feinem Rechte bat, fo rebet bie Unalogie bafur, ihm eben fo wie diefem infofern eine Bewere guzuschreiben, als fie gum Schute biefer Unwartschaft erforderlich ift 18), fo daß fofort mit der Biebereinlos fung auch diefe Gewere ihre volle Wirkfamkeit erlangt; mahrend, wenn ibm bie Gewere ganglich gemangelt, es noch einer Ruchubertragung und bes Befiges von Sahr und Tag erfordert haben murde, um ihm eine folde zu verschaffen. - Das Berhaltnif bes Sabungsglaubigers ift bem= nach Dritten gegenuber zwar bem eines Eigenthumers fur bie Dauer feines Riechtes gleich, unterscheibet fich aber von bemfelben burch die 216= hangigfeit von dem Berhaltniffe gu bem verpfandenden Gigenthumer. Der Befig bes Sagungsglaubigers macht es nothwendig, ihm auch bas Bieben bes Rugens zu geffatten, und biefer mochte ihm als Bergeltung für die Bebauung und Gewinnung verbleiben, wenn nicht bas Gegentheil verabredet worden 19), und ber Gebrauch im engeren Sinne mar ihm uberall nicht gestattet 20). Die Unbequemlichkeit biefes Berhaltniffes in Unfehung bes Nugens und bes Gebrauches mag balb bazu geführt haben, daß der Glaubiger bei Immobilien, wenn er die rechte Gewere erlangt hatte, bem Schuldner bas Gut wiederum verlieh; mas benn auch gegen einen Miethpreis ober Bins gefchehen fonnte 21), wodurch ihm eine Bergutung fur bie Entbehrung feines Capitales gemahrt wurde. 218, und

<sup>17)</sup> Der Eventualbelehnte ohne Sewere wurde nur blofies Gebing haben, welches keine Folge an einen anderen herrn begründet und nicht vererbt. 2(1=

brecht a. a. D. S. 283. Sächs. Lehnr. Cap. 11.

18) Diese Anwartschaft muß denn an sich schon als ein gegenwärtiges Necht betrachtet werden, wie dieß z. B. auch von der des Bertragserben gilt. Für eine solche Gewere redet auch entschieden, daß die Gesammtgewere der Gesammtbelehnten nicht gebrochen wird, wenn einer von ihnen seinen Antheil verpfändet. Rigisches Ritterr. 8.

Rigisches Ritterr. 8.

19) Daß er die Früchte bezog, ist anerkannt: Mittermaier a. a. D. §. 260, Rote 12. Maurenbrecher a. a. D. §. 301. Albrecht a. a. D. S. 143. Eine Restitutions- oder Berechnungsverbindlichkeit wird aber entweder gar nicht, oder nur als ausnahmsweise Folge besonderer Beradredung gedacht. Bgl. ebendas.: Abrechnung des Werthes auf das Capital wird zuweilen bedungen, zuweilen aber auch, das berselbe dem Pfandinhaber verbleibe, wobei sich auch als Grund das ür die zu vergeltende cultura und cura genannt sindet (Günther, cod. Rheno-Mos. III. p. 149. und andere Stellen bei Albrecht a. a. D.). Sonach schein im Grunde eine Restitutionspslicht bestanden zu haben, aber durch iene Verzelfung in der Regel hinfällig geworden zu sein.

aber durch jene Bergeltung in der Reget hinfallig geworden zu sein.
20) Atbrecht a. a. D. S. 133, Note 279 und das. cit. Stellen. Mittermaier a. a. D. §. 260, Note 6. Maurenbrecher a. a. D. §. 300, Note 11. Daß sich Zeugnisse bafür nur in Ansehung von Mobilien sinden, ist ber Natur der Immobilien zuzuschreiben.

<sup>21)</sup> Mittermaier a. a. D. §. 260, Note 24. Drth, Unm. gur Frankf. Reform. I. S. 386. Sachf. Canbr. I. 34.

infofern, aber eine Uebertragung ber rechten Gemere burch gerichtliche Inveftitur möglich war, bedurfte es eines folden Umweges vermittelft einer Befigerwerbung und Burudverleihung bes Gutes nicht mehr; man brauchte nur die Berpfandung der Immobilien gerichtlich vorzunehmen, was ohnehin schon bei ber alten Satung an Immobilien erforderlich war 22), um zu bem Inftitute ber neuen Sagung zu gelangen. Bar nun auch baburch die Satung ber romifchen Sypothet bem Effecte nach febr nabe gebracht, fo bestand boch menigstens ursprunglich ber Unterschied zwischen beiben, bag lettere ein accefforisches, der fortbeftebenben Forderung hingutretendes Berhaltnif ift, erftere aber die Forderung vernichtet und als ein felbftftanbiges Recht an beren Stelle tritt. Dieg zeigt fich darin, daß ber Glaubiger auch bann, wenn bas verfette Gut ohne fein Berfchulben untergegangen ift, feine Forberung gegen ben Schulbs ner weiter geltend machen fann 23). Und ba man nicht behaupten fann, baf die Berpfandung allein bem Glaubiger gum Bortheile gereiche, wenn man fie nicht bon bem Forderungeverhaltniffe, welches ihr gum Grunde liegt, auf eine in biefer Beziehung gewiß ungulaffige Beife, trennen will, fo fann man biefen Umftand eben fo wenig aus bem teutschen Principe: daß wer ben Bortheil habe, auch ben Bufall trage, erklaren 24), als man defhalb genothigt ift, bem Glaubiger bas Eigenthum bes verfetten Gutes jugufprechen. Dem Schuldner verbleibt babingegen bas jeboch an Friften gebundene und burch Buruckzahlung ber ehemaligen Forderung auszuubende Wiedereinlofungerecht und ein Unfpruch auf Entichabigung, wenn durch Berschulden des Glaubigers ihm beffen Musubung unmöglich gemacht, ober bas But verschlechtert worben 25). Ja man muß felbit behaupten, daß wenn die Biebereinlofung verwirklicht worden, er bas But felbft aus ben Sanden eines Dritten abfordern fonnte, wenn die Mobilie nach ber Wiederlofung erft von bem Glaubiger in britte Sande ge= bracht 26), oder wenn noch fein Dritter an ber Immobilie burch Befis

<sup>22)</sup> Sachs. Landr. I. 8. II. 24. N. staatsbürgert. Mag. IV. S. 231. 23) Sachs. Landr. III. 5. Schwab. Landr. a. 258. Berm. S. Sp. III. 1, 11. IV. 13, 16. Hamb. Stat. 155 (Pufendorf III. app. p. 272.). Sulm R. V. 34. Schöffenurth. hinter d. sachs. Landr. I. 6, 6. Kgl. Maueren brech er a. a. D. §. 300, Note 10. Damit kann aber die Uebernahme einer besonderen Berpflichtung des Schuldners, noch zu zahlen, was durch den Werth des Psandgutes nicht gedeckt wird, oder das Ganze zu zahlen, wenn es untergeht, nicht ausgeschlossen sein, und eine solche Verpflichtung können denn auch Dritte übernehmen, die dann Bürgen genannt werden. Daraus erklärt sich schwäb. Landr. a. a. D. a. E. Diese Verpflichtung ist dann aber nur eine subssidiere.

<sup>24)</sup> So Albrecht a. a. D. S. 135. S. bagegen: R. ftaatsb. Mag-IV. S. 232, Note 7.

<sup>25)</sup> Bayer, Landr. (Heumann, opusc. 118.). Berm. S. Sp. II. 18, 9. Berbener Statut. 54 (Pufend. I. p. 97.). Arg. Sachs. Landr. III. 4. Rach Jut. Lov II. 114. muß er bas Gut wie sein eigenes behandeln.

<sup>26)</sup> Denn bann erscheint ber Grundsat: Sand muß Sand wahren, nicht anwendbar, weil bas Pfandverhaltniß erloschen. Bgl. m. Aufs. in ber Zeitschr. für teutsch. R. V. Note 9, S. 165; indeß auch Gaupp, in berf. Zeitschr. I. S. 126, und Mittermaier a. a. D. §. 153, nach Note 21, ber jene Ansicht für zu fünftlich halt.

felbstffandig eine rechte Gewere erworben hatte 27). Diefes Berhaltnif mußte benn bie Folge haben, daß wenn ber Berth bes verfesten Gutes bie Forberung nicht bedte, bas mangelnbe nicht nachgeforbert werben fonnte, aber auch eben fo wenig im umgekehrten Salle die Sprerocha berausgegeben zu werden brauchte 28). Es bestand bemnach auch feine rechtliche Nothwendigfeit fur den Glaubiger, durch den Berkauf fich Befriedigung gu fuchen, fondern er fonnte, nach eingetretenem Biederlofungs= termine und vorgangigem Aufbieten, fich das Eigenthum vom Gerichte Bufprechen laffen 29). Doch findet fich auch fcon fruh die Beftimmung, bag in foldem Falle die burch Taration ju ermittelnde ober burch Beraußerung fich ergebende etwaige Sperocha bem Schuldner ausgezahlt merben muß 30). Bon bem burch Uebereinfunft begrundeten Pfandverhalt= niffe ober ber eigentlichen Gabung, bei Mobilien auch in Beziehung auf bas But genannt: pignus, wadium, Pfanbichaft, Bebbe, Bebbefchat, auch Riftenpfand (insbesondere bei todten Gegenftanden im Gegenfage bes freffenden Pfandes, welches das an Thieren bezeichnet) und in nordischen Rechten: vonth 31), ift inden zu unterscheiben bas burch Befummerung ober Pfandung von Seiten bes Gerichtes entstehende Pfand 32), und bas burch Selbstpfandung entftebende 33). Diefe Berhaltniffe erfcheinen ichon von jeher nach dem Zwede der Realiffrung eines anderen Unfpruches regulirt, weghalb hier auch immer die Syperocha herausgegeben werden muß, und wegen mangelnder Dedung eine Biederholung ber Procedur gestattet ift, fofern die Borausfegungen fur biefelbe vorhanden find 34). Gie ges boren in die Kategorie bes Erecutionsverfahrens 35). Der Fortbauer ber

<sup>27)</sup> Denn ba ber Dritte auch burch unbefugte Berauferung bes Pfands inhabers eine causa fur ben Erwerb ber rechten Gewere erlangen konnte, fo mar ber Pfandgeber ber Befahr ausgefest, auf diefe Beife fein But gu verlieren.

<sup>28)</sup> Bgl. Albrecht, de probatt. sec. ius germ. med. au berteten.
29) Freiberg. Stat. I. 37. Gulm. R. III. 110. Ueber schlesw. Stabtr.:
Paulsen, im staateb. Mag. IV. S. 112, 113.
80) Freiberg. Stat. a. a. D., nach bem Cober bei Balch, Beitt. III.
182., nicht aber nach bem Cober bei Schott, Samml. III. 163. S. Albrecht
a. a. D. S. 153. Stab. Stat. VI. 16 (Pusend. I. 205.). Braunschw. Stat. 51 (Leibnitz, script. rer. Brunev. III. 439.). Gulm. R. III. 104.

Ueber Saberelebener Stabtr.: Paulsen a. a. D. S. 114. 31) Maurenbrecher a. a. D. §. 390. Mittermaier a. a. D. §. 260,

Rote 2, 3. 82) Bgl. Maurenbrecher a. a. D. §. 800 a. G. Bgl. auch Albrecht a. a. D. S. 39 fig. Rach ichtesw. Rechte nahm ber Ridger felbft auch bie Pfanbung vor, in welchem Falle bas Pfanb "Ram" genannt wurbe. Bgl. Bluting, Gloffe jum jutichen Cov II. c. 59 u. 102. Paulfen, im ftaateb. Mag. V. S. 174. Auch in Teutschland finbet fich bie Benennung Rame für bas But, welches burch Selbsthilfe wegen geweigerten Rechtes genommen. Bgl. Bobmann, theingauifche Alterthamer II. S. 529, 530.

<sup>33)</sup> S. Wilda, das Pfandungsrecht S. 149 sig., auch in ber Beitsche. für teutsch. R. I. H. 2. Mauren brecher a. a. D. §. 194.
84) Sachl. Lendr. I. 70. Schwäb. Landr. E. 131, §. 4.
85) C. hardbor Dourse alkann Manidelmungfann & 167

<sup>35)</sup> G. barüber Maurer, altgerm. Gerichtsverfahren 5. 167. - Es fcheint nicht paffend, bas nach teutschen Particularrechten zuweilen mit bem Arrefte ents ftebende Pfant an bem arreftirten Gute mit Maurenbrecher a. a. D. §. 306

Selbstftåndigkeit des Pfandrechtes stand die Natur der neuen Satung, welche hier noch ferner zu betrachten ist, überall nicht entgegen. Insefern sie sich erhielt, unterschied sie sich von der römischen Hypothek noch immer durch den Mangel einer neben ihr bestehenden Forderungsklage gegen den Schuldner<sup>36</sup>). Darin stand sie dem Nechte aus dem Nentenkaufe gleich, unterschied sich aber von diesem wiederum durch das Wiederstösungsrecht des Verpfänders und die Folgen der Nichtausübung desselben, ein Moment, welches dem Nentenkaufe seiner Natur nach mangelt <sup>37</sup>). Die Form des Nentenkaufes gewährte dem Gläubiger den Vortheil, durch die Nente eine Vergütung für die Entbehrung seines Capitales zu erzlangen und das canonische Verbot des Zinsennehmens zu umgehen, und wenn er auch nicht zu diesem Zwecke ersunden ist <sup>38</sup>), so ist er doch ohne Zweisel nicht selten für denselben benutzt worden. Man brauchte nur Wiederlösung von Seiten des Kentenverkäusers und den Eintritt der bei

unter die Hopothek zu stellen. Bielmehr wird in allen Fallen, wo durch richererlichen Zugriff ein Pfandrecht entsteht, baffelbe als durch eine vom Richter statt des Imploranten vorgenommene Besigergreifung hervorgerufen angesehen werden mussen mussen. Inmittirt der Richter den Imploranten in ein Grundfildt, so hat er es zu Kistenpfandrecht (Brem. Urkunden v. 1489 bei Grupen, de uxor. thoot. p. 135 sq. Delrich's Samml. alter und neuer Geseh. der Stadt Bremen S. 631).

37) Denn bieß murbe ein Wiebertauf fein, ber in ber Ratur bes Kaufes nicht liegt. Daß bas altere Recht bieß feftgehalten, zeigt sich im lub. R. v. 1240 Art. 195, 197; vgl. Art. 196, 183. Schöffenurth. hinter b. S. Sp.

<sup>36)</sup> A. M. ist Albrecht a. a. D. S. 177 sig., weil man sich nicht, wie bei dem alteren Rententause, woraus diese Sabung hervorgegangen, benken könne, daß zu erst die Gewere am Gute constituirt und darau f der Beste vorbehalten sei. Allein dergleichen muß man hier derhaupt nicht denken. Der Beste wirdenie vorde halten, sondern zuerst das Rentens oder Sahungsrecht als Bergeltung für den Kauspreis oder die Forderung constituirt, und darauf, ohne irgend eine Berührung des körperlichen Bestiges, wegen des Kentenrechtes oder Sahungsrechtes, entweder durch Investitur oder durch Inraumung eines Kadularbesiges (s. unten nach Rote 46), die Gewere ertheilt. Selbst wo aus dem Kentenrechte ein neueres Psandrecht unter dem Ramen der Hoppothes sich gebildet hat, wie z. B. in Hamburg, stellt sich zuweilen noch das dingliche Recht als das principale dar, wenn auch die Praris in subsidium eine personliche Klage, aber gegen den jedesmaligen Tigenthumer oder Tabulare bestier gestattet. Bgl. n. staatsd. Rag. IV. S. 117, Rote 4, S. 234—238. Ebenso sindet beim Rentenrechte auch keine personliche Klage gegen den Kentenvertäuser statt. Lüb. Recht v. 1240 A. 239. Brem. Stat. v. 1532 Tit. Bon Tinsen (Pufend. IV. 107), wenn sich auch unter Umständen eine Klage auf Gewährung gegen ihn denken ließe. — Anders ist es aber degreisicher Weise in Ansehung ber verfallenen Renten. Diese ist eine personliche Principalsorderung gegen den jedesmaligen Kentengeber, und wenn sie gegen das Gut geltend gemacht wird, so ist allerdings das durch das desksallsige Erscutionsversahren entstehende Psandverhältniß ein accessorisches (vgl. oden bei Rote 34). Davon reden die Kellellen bei Albrecht a. a. D. S. 178—182, und können daher für seine Ansicht durchaus nichts beweisen. Wo sonst die Korderung das Principale bildet, kann dieses Berhältniß nur der Einwirkung des römischen Berheides gugeschrieben werden.

<sup>38)</sup> Eichhorn, Ginl. §. 105. Albrecht a. a. D. S. 176, 177.

ber Satung eintretenden Folgen ber Nichtausubung beffelben 39) gu bebingen, um bas Berhaltnig ber neueren Sagung ju begrunden, und bem Glaubiger ben Genuß eines Binfes ju verfchaffen, ben man bei ber Korm des Berhaltniffes noch immerbin eine Rente nennen konnte und nannte. Ja es murbe eine theilmeife burch Gefete fanctionirte Regel, baß bem Rentenvertaufer ober beffen Gucceffor bas Wiederablofungerecht guftand 40), wo, abgefeben von der Rentenzahlung, benn nur die Berfchiedenheit von ber Satung bestand, bag bie Nichtausubung biefes Rechtes mit gar keinen nachtheiligen Folgen verbunden mar, wenn nicht ber zur Wiederlofung Berechtigte felbft freiwillig ben Grund bagu gelegt hatte. Sobald dief aber gefchehen mar, waren beibe Berhaltniffe in gleis cher Lage, fo daß fie nun ben ehemaligen Rentenkaufer eben fo, wie ben ehemaligen Darleiher zum Ungriffe auf ben verhafteten Gegenftand befugten 41). Go konnte benn aus bem Rentenkaufe fich burch eine geringe Modification die neuere Sagung ebenfalls bilben, wofur es nicht an Bis fpielen fehlt 42), und eben fo konnte umgekehrt ein Rentenkauf mit ber feiner Natur entsprechenden Unabloslichkeit des Rechtes in der Form ber neuen Satung gefchloffen werben, wenn der Schuldner fich bes Dieber= einlofungerechtes, ber Glaubiger fich folgeweife auch feiner Rechte fur ben Fall ber Nichtausubung beffelben begab, wo ein fogen, eifernes Capital entstand 43). In allen diesen Berhaltniffen konnte benn auch von einer Berjahrung bes Forderungsrechtes bes Glaubigers nicht die Rebe fein, weil ein folches nicht bestand, und das Unterlassen der Geltendmachung feines Unfpruches auf Wiedereinlofung ibm fein felbftftandiges Recht an bem verfetten Gegenstande nicht entziehen fonnte, auch wenn jener Unfpruch burch Berjahrung untergegangen mare; mit welchem Untergange aber auf feinen Fall auch bem Schuldner fein Recht auf Wiederlofung verloren fein konnte. Daber die Regel: Berfat verjahrt nicht 44), womit aber wiederum nicht ber Untergang bes Sagungerechtes burch eine ermer=

24 \*

<sup>39)</sup> Bgl. oben Rote 29.

<sup>40)</sup> Lub. R. (oben Rote 37). Arg. alt. luneb. Stat. Art. 43 (Dreper, Rebenft. 379), und gang ausbructlich: Frankf. Reform. II. 3. §. 42, 7. §. 3. Reichspolizeiordnung v. 1577 Tit. 17, §. 9.

<sup>41)</sup> Rur dann, wenn ber Rentengeber durch Auftündigung sich zur Absthlung in einem bestimmten Termine verpssichtet hatte, mußten ihn dieselben Folgen tressen, welche eintraten, wenn der, welcher Sahung bestellt hatte, nicht zur gehorigen Seit die Ablösung vornahm (s. unten Note 304 stg.). Die Absbängigkeit der Perbeisührung dieser Folgen von einer willkurlichen Handlung des Rentengebers war also die einzige Verschiedenheit zwischen dem neuen Rentenzechte und der neuen Sahung in Ansehung der Wirkung en. Wo aber das Unterspfand römisch behandelt wird, da tritt auch noch der Unterschied ein, dein Recht. mas solder wieder abmahnen kann (lüneb. Stadtr. Al. II, Tit 7), ein Recht. mas solderhin freilich auch dem Rentennehmer für den Fall des Kers Recht, was fpaterbin freilich auch bem Rentennehmer fur ben galt bes Bers guges eingeraumt werben tonnte (Regierungsbeputationsabich. v. 1600 §. 5).

<sup>42)</sup> Bgl. oben Rote 86. Die Stelliu bei Albrecht a, a. D. S. 178—182 beweisen aber bafür überall nichts. S. of Rote 36 a. G. 43) S. n. staatsb. Mag. V. S. 113, 11
44) Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 260, Rote 87 und bas. Git.

benbe Berjahrung ausgeschloffen fein fann 45). Das in manchen Stabten fchon fruh bestehenbe 46) Institut ber Inscription ober Intabulation bet Rechte an Grundftuden in offentliche Bucher mußte aber diefen Inftituten noch einen besonderen Charafter verleiben. Es entstand baburch neben dem mit der Benugung bes Gegenstandes perbundenen forperlichen Befige noch ein befonderer Tabularbefit, b. b. ber Buftand bes Gingefchriebenfeins einer Perfon als Inhaber eines Rechtes als nothwendige Bedingung der außeren Seite bes Rechtes und feiner abfoluten Birtfam= feit; welches fowohl einer anderen, als auch berfelben Perfon, ber Befit und Rugen guftand, guftandig fein tonnte. Diefe außere Geite bes Rechtes, als ein befonderes gegenwartiges neben bem Rechte auf Befit und Benubung beftebendes Recht gedacht, konnte aber, eben weil gwifchen ihm und dem Bute jenes Recht des Befiges und der Benugung ftand, nicht ebenfalls, wie biefes, bas But unmittelbar ju feinem Begenftanbe haben; wohl aber beffen Berth, als ein an fich ideelles, aber burch die unbebinate ober eventuelle Befugnig uber bas But burch Beraugerung gu bis= poniren, realifirbares Object gedacht. Bon biefem Gefichtspunkte aus ftellt fich bas Inftitut der Inscription als eine Buchfuhrung über bie Buftandigfeit bes in liegenden Grunden fundirten Geldwerthes bar, und bie einem Satungeglaubiger ertheilte Infcription ift eine Umichreibung bes bisher bem Gigenthumer gugefchrieben gemefenen berartigen Gelbmer= thes an ihn. So hat das Institut fich namentlich zuweilen in nordteut= fchen Sandelsftabten auf ben Grund bes Rentenrechtes ausgebildet, mas fich entschieden barin zeigt, daß ber Eigenthumer bei ber Bufchreibung an einen Sahungsglaubiger fich felbft fur einen Theil bes Berthes feines Grundftudes die Prioritat vor bemfelben vorbehalten, und biefen Theil mit folder bevorzugter Prioritat auch einem fpateren Glaubiger gufchreis ben laffen fann 47). Un anderen Orten erreichte man baffelbe Refultat, indem man einem fingirten Glaubiger eine folche Bufchreibung machte 48), wahrend an anderen diefelbe Grundidee fich nur darin geltend gemacht hat, bag ber Schuldner bei ber Ablofung einer vorgehenden Satung bas Einruden ber nachstehenden Satungsglaubiger in beren Prioritat baburch verhindern fann, daß er fich diefelbe gum Zwecke ber Ertheilung an irgend einen anderen Glaubiger refervirt 49). Es hat fich überdieß particular=

<sup>45)</sup> S. oben Rote 27.

46) Wenigstens schon im 13. Jahrh. in Colin, Hamburg, Magbeburg, Kiel. Bgl. Maurenbrecher a. a. D. §. 224, Rote 12 und bas. Sit.

47) In biefer Gestalt zeigt sich das Institut z. B. in Hamburg und Altona.

Bgl. staatsb. Mag. V. S. 234—238. Bgl. unten Rote 137.

48) Bei dem sogen. Hanbsestenrechte in Bremen, welches auch bereits im

Berbener und Mindener Stadtrechte vortommt, und durch bie Erbe- und Sands festenordnung v. 19. Dec. 1838 babin mobificirt ift, bag bie hanbfesten au portour lauten. Gilbemeifter, Abhandt. aus bem Sanbfeften : und bem Pfanbrechte ber Reichsftabt Bremen. Pfanbrechte ber Reichskabt Bremen. Staatsb. Mag. a. a. D. Mauren = brecher a. a. D. §. 302, Rote 5. Mittermaier, im Arch. fur civ. Prar. XVIII. &. 190.

<sup>49)</sup> Ramitch burch bie fan Efigung ante lineam, bie fich bei bem bffents lichen Oppothetenwefen gumenn findet. Bgl. Fald, im faatsb. Mag. I. 6. 754, und unten Rote 187.

rechtlich ein Inftitut erhalten, in bem bie Sagung entschieben als eine widerrufliche Beraufferung erfcheint, namlich bie befonders am Dieber= rheine vorkommende Pfanbichaft (Pacht = und Pfanbichaft, Sagung, Bedbefchatt). Das Berhaltnif bes Pfandschaftsbefigers ftellt fich bier als ein dominium utile revocabile ex nunc bar 50), bei bem 1) ber Gintritt ber Biberruflichfeit von ber Billfur bes Berpfanbers, bier Pfandherr genannt , abhangt , weßhalb durch feine Disposition bes Pfandbesigers ober beffen nachfolgers ihm fein Wiedereinlofungerecht ent= zogen, baffelbe gegen jeden Dritten ausgeubt werden fann und unverjahr= bar, fo wie es mit feinem dominium directum auf andere übertragbar ift 51), mabrend 2) der Pfandbefiger ben Rugen fur fich giebt und fein Recht auf Dritte übertragen fann 52). Namentlich burch bie unter 1) genannten Mertmale unterscheibet es fich von bem Bertaufe auf Bieberkauf, der fich auch als Form ber Berpfandung findet 53), aber nur ein perfonliches Recht gegen ben erften Raufer gemahren fann; fo wie es fich vor ber Untichrefe badurch auszeichnet, bag ber Pfandbefiger nie bie Biebereinlofung forbern und alfo auch teine bas Recht bes Pfandheren vernichtende Beraugerung des vollen und unwiderruflichen Gigenthums wegen Richtwiederlofung vornehmen fann 54).

Das gemeine Dopothekenrecht in Teutschland ist heutzutage bas romifche, und es ift bieg auch von ben Germanisten so entschieden aner-

<sup>50)</sup> Ein abgeleitetes Besigrecht nehnt es Maurenbrecher a. a. D. §. 257. Da aber ber Pfandbesiger die Ausübung aller Eigenthumsrechte hat, bis die Biederlosung ausgeübt wird, aber nicht das dem Pfandberrn verbleibende Eigenthum selbst, weshalb er es auch anderen nicht geben kann, so scheint der angegebene Begriff dem Berhaltnisse vollkommen zu entsprechen. Auch auf die alte Sahung wurde er passen, und wie nache diese der Leihe stand, zeigt sich im sach! Lehnr. Cap. 59 dadurch, daß der Unterschied zwischen Sahung und Eehn blos darin, daß jene vor dem Landgerichte geschehen musse, gesest und es nothig befunden wird, ihn hervorzuheben.

<sup>51)</sup> Maurenbrecher a. a. D. Rote 2, 3. Auch berjenige, welcher nach bem Rechte ber alten Sabung ein Gut verpfändet hatte, konnte ohne Zweisel sein Eigenthum mit bem Wiederlösungsrechte veräußern, sobald eine Uebertras gung der Gewere moglich war, und eben so wenig verjährte sein Recht. Daß aber die oben Rote 27 bemerkte Ausnahme hier nicht ebenfalls eintreten, und nicht ein Dritter das Gut als freies Eigenthum ersten kömen, folgt aus der Regel: ein Jahr köß, elle Jahre köß, noch nicht, und die Gesehe, welche Maurenbrecher a. s. D. Rote 8 für die Unversährbarkeit der Wiederlösung ansührt, reden nur von der Wiederlösung von dem ersten Pfandschaftsers werder und bessen Erden Kohlen. Aber das Erforderniß eines Tadularbesiges kann die Rollichkeit der Ersteung des Oritten ausschließen.

<sup>52)</sup> Unbeschranttes Berfugungsrecht über bie Sache wird man ihm nicht mit Mittermaier a. a. D. §. 260, Rote 14, juschreiben burfen. — Uebrisgend mußten bieselben Rechte regelmäßig auch bemjenigen gufteben, ber nach altem Cabungsrechte besaß. Ueber Kruchkaenuß: oben Rote 19.

Sahungerechte besas. Ueber Fruckzenuß; oben Rote 19.
53) Mittermaier a. a. D. §. 260, Rote 18—20.
54) Bei Maurenbrecher a. a. D. §. 257, Rote 4 fig., erscheint bie Berschiedenheit nicht in jeder Beziehung als passenb aufgesast. Ueber die Quellen und die Literatur der Pfandschaft und über die Reiches und Landespfandschaften: ebenbas. §. 257, Rote 1, 3, §. 258 in den Roten. Mittermaier a. a. D. §. 260, Rote 13—18, 21a.

kannt, daß noch Runde 56) überall kein besonderes teutsches Hypothekens recht kennt. Allein dennoch sind Ueberbleibsel jener älteren Institute, auch abgesehen von particulären Gesehen, in der Praxis hin und wiesder geltend geblieben, z. B. in Beziehung auf das Pfand an Mobilien der Grundsah, Hand muß Hand wahren, theils haben sie auf die neueren das Ingrossationswesen regulirenden Gesehe hin und wieder Einsluß gesäußert. Und wenn diese auch an sich nur particuläre sind, so hat sich doch das Institut, welches sie betreffen, als ein gemeinrechtliches geltend gemacht, so daß es einen gemeinrechtlichen Begriff desselben gibt, der alle jene particulären Gesehe beherrscht und aus ihnen erkannt werden muß 56). Daher können jene älteren gemeinrechtlichen und theilweise noch jest particularrechtlichen Institute auch bei einer begründenden Behandlung des gemeinrechtlichen Hoppothekenwesens nicht ohne Berückstägung bleiben.

Die neue teutsche Sagung führt nun heutzutage zwar durchgängig den Namen der Hypothek auch da, wo sie sich noch in Unwendung, wenn auch modisciet, erhalten hat <sup>57</sup>). Allein die lestere weicht von ihr sowohl im Gegenstande, als in dem Berhältnisse zur Forderung, so wie in der Errichtungsart ab. Gegenstand der Sagung konnten nur Immobilien sein, es konnte aber jeder, welcher ein bingliches Recht an einem Immobile hatte, insofern es ihm nicht etwa nur als untrennbares Zubehör eines anderen Gutes zustand <sup>58</sup>), auch an demselben eine Sagung constituiren, welche aber das Immobile auch nicht weiter und nicht länger afsiette, als sein Recht sich erstreckte, oder seiner Natur nach und unabhängig von in der Willkur des Versegenden liegenden Aussehungsgründen <sup>59</sup>) währte. So der Eigenthümer, der Lehnsmann, der Erb

<sup>55)</sup> Grundi. bes teutich. Privatr. §. 221, 285. Maurenbrecher a. a. D. §. 300, Rote 1.

<sup>56)</sup> Ein sogen. allgemeines Recht, nach Maurenbrecher a. a. D. §. 3, Note 3, §. 307, Rote 6.

<sup>57)</sup> Bgl. oben Note 47 und neues Hamb. Stadtr. Ab. 2, Ait. 4, 5, Ab. 1, Ait. 20, Art. 4. Anderson, Samb. Privatr. I. S. 40, Note 12.

<sup>58)</sup> Als Realberechtigung. Wal. auch weimar. Pfandgese §. 11.

59) Die Regel: resoluto iure concodentis resolvitur ius concessum, muß hier so gefaßt werden, wenn sie richtig sein soll. Denn wenn der Inhaber eines sogen iuris in re aliena (in der jest üblichen Bedeutung) dasselbe freis willig aufgibt und badurch Consolidation bewirkt, so können die von ihm des stellten Psandrechte dadurch eben so wenig untergehen, als die vom Eigenthümer bestellten, wenn dieser so Gigenthum veräußert. Dagegen sind auch (vgl. This aut, Syst. der Pand. §. 817, Ar. V) L. 31. D. de pignor. (20. 1.), L. 1. C. si pignus pignori (8. 24) überall nicht. Denn es ist hier von einer Untergangsart die Rede, welche aus der Beschaffenheit der concreten Berchältsnisse hervorging. — Richtig ist das Berhältnis auch aufgesaßt im weim. Psandges. §. 178—181. — Man muß daher auch nicht sagen: ein solcher Berechtigter verpfände sein Recht, sondern vielmehr: er verpfände den Gegenstand, so weit sein Recht an demselben reiche. Die eventuelle Beräußerung der Ausübung seines Rechtes ist es, was in der Hypothekbestellung liegt, und daher kam dem auch z. B. der Gläubiger eines ohne Consend des Lehnsberrn eine Hypothet bestellenden Basallen nur die Früchte des Lehens zu seiner Befriedigung verwenden, während sein Recht an dem Lehngute selbst bestehen

ginsmann, ber Rentennehmer und ber Leibzuchter 60). Die romifche Spothet kann aber auch an Mobilien beftehen 61). Die Gagung fest gwar wie die Sypothet eine Forberung voraus. Denn gur Sicherheit eines binglichen Rechtes tounte ein Pfanbrecht nur gebacht werben, wenn Buvor eine perfonliche Berpflichtung übernommen mare, fur bie Realifirung eines folchen Rechtes ju haften, und im Falle eines Mangels baran einen Erfat zu leiften 62), in welchem Falle aber bas Pfanbrecht immer nur fur biefe perfoniiche Berpflichtung beftellt fein murbe 63). Allein bei ber Sagung geht, wie bereits angeführt, bie Forberung unter, mahrend fie neben ber Spoothet als bas Principalverhaltniß fteben bleibt 64). Die Sabung bedarf, wie jebes bingliche Recht an Immobilien nach teutschem Rechte feit ber Beit ber Rechtsbucher, wenn es einen abfoluten Charafter erhalten foll, einer Errichtung vor Gericht 65) ober vor öffentlichen Behorben 66), welche unter ben Begriff ber Inveftitur fallt 67). Bur Errich= tung ber Spothet genugt ein bloges privatim errichtetes pactum68), wiewohl es benn teutschen Unfichten entsprechend gu fein scheint, baffelbe bei Immobilien wenigstens fchriftlich ober boch vor Beugen zu errichten 69).

<sup>60)</sup> Gofchen, Goel. Stat. S. 241, Rote 3, und baf. cit. Stellen ber Gost. Stat.

<sup>61)</sup> L. 5. S. 1. D. de pignor. (20. 1.): Inter pignus autem et hypothecam tantum nominis sonus differt. Unbere gumeilen nach neueren Gefegen. S. unten Rote 104.

<sup>62)</sup> Bgl. oben Rote 23. 63) So kann namentlich auch mit bem Rentenrechte ein Pfanbrecht wegen ber verfallenen Rente verbunden fein. Bgl. oben Rote 36.

<sup>64)</sup> Bgl. oben nach Rote 22 und Rote 36.

<sup>65)</sup> Bgl. oben Rote 22, Rote 50 a. E. Samb. Stat. v. 1270 (bei Unberson a. a. D. S. 35) Rr. 13. Bremer Stat. v. 1433 Urt. 50.

<sup>65)</sup> Bgl. oben Note 22, Note 50 a. E. Hamb. Stat. v. 1270 (bei Anderson a. a. D. S. 35) Ar. 13. Bremer Stat. v. 1433 Art. 50. Braunschw. Stat. I. 44 (Oelrichs, gloss. s. v. Beddeschat).

66) 3. B. einem Stadtrathe. So u. a. lub. R. v. 1240 Art. 18.

67) S. Maurenbrecher a. a. D. §. 301, Note 3. Dieser Charakter tritt namentlich da auch jest noch hervor, wo ein Consens der Behörde zur Psandbestellung gesordert wird: Aursächs. Const. II. 23. Dec. 60. Alte Prozesordn. Tit. 46, §. 2. Erläut. Prozesordn. Tit. 44, §. 1. Kind, quaest. for. III. 23. Handow. Berordn. v. 17. Aug. 1739 (Corp. const. Calend. II. p. 897.), und schlesw. holst. Ges. im n. staatsdurg. Mag. IV. S. 122, Note 24, S. 125, Note 34, S. 129, Note 53, 54, S. 131, Note 61, 62. — Zwar gibt es heutzutage eine Errichtung vor Beamten, welche dabei als Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit im neueren Sinne sunairen, babei ale Beborbe ber freiwilligen Gerichtebarteit im neueren Ginne fungiren, worin bie Befugnif gur Inveftitur nicht als begriffen gebacht werben fann. Sier Fann im Zweifel biefe Errichtungsart nicht einmal als ein Surrogat ber Inveftitur, fonbern nur ats eine Mobification ber romifchen Spothetenbeftellung betrachtet werben. Go im luneb. Stabtr. Th. 2, Sit. 17, und in ben neueren Spoothekensuftemen.

<sup>68)</sup> Bgl. oben Rote 8 und Rote 67. 69) Go luneb. Stadtr. a. a. D. Mite furfachf. Prozeforbn. Sit. 46, §. 3. Es gibt Grunde bafur, baß es altere teutsche Unficht war, felbft gu bem Da= fein von Rechten auf Immobilien, benen bie Gewere mangelte, gu forbern, baß ein Beweismittel bafur in bie Sanbe bes Berechtigten gegeben war, welches ihn in Unsehung ber Geltenbmachung von ber Willfur Unberer unabhangig ftellte. Dief tann bier freilich nicht naber ausgeführt werben. Allein bie Bolte-

Jene offentliche Errichtung mußte, als man alle offentlichen Sandlungen unter öffentlicher Auctoritat aufzuzeichnen ober zu protocolliren begann, zu einer gleichen Schriftlichkeit bei der Berpfandung, oder nunmehr der Spothekenbestellung von Immobilien fuhren; infofern fie nicht etwa pri= vatim errichtet waren, wie es das romifche Recht gulaft. Dadurch bilbete fid) ein Unterschied zwischen protocollirten oder ingroffirten Sppothes fen, welche offent liche, und nicht-protocollirten oder singroffirten, welche private find. Je nachdem man nun die romifche Errichtungsart ebenfalls ale giltig anerkannte, ober nicht, konnte jener Unterschied fortbauern und ben erfteren ein Borgug vor letteren eingeraumt werden, ober nicht. Im erfteren Kalle nennt man bas bestehende Ingroffationsspftem bas milde, im letteren, mo je be Sypothet an Immobilien ber Ingroffation bedarf, bas ftrenge 70). Das lettere lagt aus dem pactum hypothecae nur einen Unspruch ober Titel auf Bestellung einer Spothet burch Ingroffation entflehen; und wenn es ben 3weck ber Gicherung ber offent= lichen Sopotheken erreichen will, fo barf es auch den Legalhppotheken feine großere Wirkung einraumen. Das erstere muß aber als dasjenige betrachtet werden, welches die gemeinrechtliche Theorie bildet, weil die Ungiltigfeit ober Ungulanglichkeit ber romifchen Begrundungeart nur particularrechtlich besteht. Jener Borgug mochte anfanglich feinen anderen Grund haben, als ben, daß bei ber Errichtung größere und hergebrachte Formlichkeit beobachtet worden, indem deffenungeachtet die Gicherheit des Inhabers einer protocollirten Spothet in Ungewigheit blieb, fo lange ihm nicht die Möglichkeit gegeben mar, beim Erwerbe der Sopothet zu ermit= teln, inwiefern etwa das Recht bes Hopoth tenbestellers beschrantenbe Rechte, oder vorgehende privilegirte ober altere protocollirte Sypothefen ben Berth derfelben verringerten 70a). Denn nur eine folche Moglichkeit hatte der Sicherheit der Hopothet, bei gehoriger Borficht von Seiten des Glaubigers, dienlich fein konnen. Neuere Spothekengefete haben auch biefe Möglichkeit herbeizuführen und mit dem Institute der Ingroffation zu verbinden gesucht, indem sie eine solche Einrichtung der öffentlichen Bucher vorschreiben, wodurch eine Ueberficht derjenigen Rechte und Unfpruche, welche den Werth einer zu erwerbenden Hypothek, als vor ihr das zu verhypothecirende But afficirend verringern, bald mit großerer, bald mit geringerer Bollftandigkeit, gewahrt wird, und zugleich den Beundfat der Publicitat und Specialitat aufstellen. Bermoge diefes Grundfates barf einer ingroffirten Spothet fein Recht an bem verhppothecirten Ge-

ansicht ift gewiß fur bas Erforbernis ber Schrift bei folden Berträgen, und es sinden fich auch Beispiele, das Gesetz bieselbe voraussezen, indem sie Brotocolslation folder Berträge vorschreiben. Bgl. n. staatsb. Mag. IV. S. 185—137, und bie Noten bazu.

<sup>70)</sup> Maurenbrecher a. a. D. §. 308, wo fich in ben Roten 2 und 4. auch die Eander verzeichnet finden, wo das eine oder das andere System gitt. Bgl. auch unten Rote 147, 148.

<sup>70</sup>a) Rach alteren Dopothetengef., welche ben ingroffirten Dopotheten jenen Borzug beliegen, ist zuwellen jene Moglichteit nicht gegeben. Bgl. n. staatsb. Bag. IV. S. 118 fig.

genftande, welches bem bem Berpfander einmal giltig erworbenen Rechte. vermoge deffen er zur Sppothekenbestellung befugt marb, als ein coordi= nirtes 71) oder fubordinirtes (abgeleitetes 72)) gegenüberftebt, bei ber Be= friedigung des Glaubigers vorgezogen werden, wenn es nicht aus dem bagu bestinirten öffentlichen Buche erfichtiich (Publicitat), und nicht als auf diefem Gegenstande haftend ausdrucklich in daffelbe an bem bagu bestimmten Orte eingeschrieben (Specialitat) ift 73). Bur Bollftanbigfeit bes Institutes gebort aber auch die Ginrichtung, bag Niemandem die Ingroffation einer Sppothet bewilligt wird, ber nicht entweder in bem bagu bestimmten öffentlichen Buche als Inhaber des Rechtes (und bes bafur bestimmten Folium im Buche, wo beffen Ginrichtung es erfordert), es fei bieg nun volles Eigenthum, Dber : oder Untereigenthum, Pfandrecht 74), Reallast ober Gervitut 75), eingeschrieben fteht, ober sich als folcher bei ber Ingroffation ausweist 76). Huch wird die Gintragung von Berande= rungen, welche in Unfehung ber Sppotheten unbeschadet ihres Fortbeftanbes eintreten, wie die der Ceffionen 77) und die der Ugnitionen neuer Schuldner 78), fur erforderlich erachtet, und bismeilen felbit gefordert, bag Inscriptionen von hypothekarischen Rechten nur auf bestimmte Summen gefchehen 79). - Ingroffation ift nun biejenige amtliche Sandlung, welche durch Ginschreibung in offentliche Bucher den Grundfat ber Dus blicitat refp. ber Specialitat im einzelnen Falle gur Birkfamkeit bringt; Tilgung biejenige ebenfalls amtliche Sandlung, welche auf gleiche Beife biefe Wirksamkeit ihrer nachsten Urfache, bes Buftandes bes Gingeschrie-

<sup>71)</sup> Bie g. B. eine Servitut bem Eigenthum obet fogen. Untereigenthum.
72) 3. B. Emphyteuse, Supersieies bem Eigenthum, Psandrecht auch bem sogen. Untereigenthum.

<sup>73)</sup> Bgl. v. Kamph, Jahrb. für die preuß. Gesehgebung u. f. w. XV. S. 120 fig. Mittermaier a. a. D. §. 262, Note 2, 3. Daß nach dem Principe der Specialitär keine generellen Dypotheken bestehen können (ebendas. Note 3 und §. 265, und dagegen: Moßbirt, Jekkschrift für Civil - und Crizumhalr. I. S. 44), ift insesen richtig, daß bei Real solien (unten Rote 203) keine generellen dschent liche Dypotheken bestehen können. Anders bei Personatsolien (unten Note 203). Bon der Publicität in Ansehung der Dypothek ist die des Buches zu unterscheiben, weiche Roßhirt a. a. D. Note 62 zu verwechseln scheint,

<sup>74)</sup> Go verpfanden namentlich die Inhaber ber Pfandschaften. Bgl. Ditstermaier a. a. D. §. 260 . Rote 41, auch oben Rote 58-60.

<sup>75)</sup> Jobes berartige Recht (über Forderungen oben Rote 2) muß benn (jeboch nicht nach bem preuß. Gef. v. 31. Marz 1834 für Westphalen) auch ein besonderes Fotium im hypothekenbuche erhalten konnen. Baver. hypothekenges. §. 120. Rur bei Afterveryfandungen wird man dem Hauptpfande (vgl. unten Note 114) kein besonderes Kolium geben.

gef. §. 120. Rur bei Afterverpfandungen wird man bem hauptpfande (vgl. unten Rote 114) tein befonderes Folium geben.

76) Die Berichtigung des Besichtitels. Bgl. Mittermaier a. D. §. 262, Note 9, §. 263, Note 19, 20, und im Arch. für eiv. Prer. XVIII.

S. 174, 175.

77) Mittermaier a. a. D. §. 263, Rote 6, 7. Eichhorn, Einl. §. 190, IV. Preuß. D. D. Tit. 2, §. 199, Bayer. D. D. §. 53, 144 fig. 78) Bgl. unten Rote 149.

<sup>79)</sup> Bayer. Hopothekenoph. §. 19, 20. Warttemb. Art. 11. Weimar.

benfeins, giltig beraubt. Je ausnahmslofer jener Grunbfas feftgehalten ift. befto vollstandiger ift die Sicherheit, welche biefe Ginrichtung gewährt. Milein wenn feine Unwendung innerhalb der Grenzen juribifcher Doglich= feit bleiben foll, fo barf er boch gemiffe Berhaltniffe nicht beruhren. Außerhalb diefer Grengen liegt es namlich, auch folche Rechte, welche bem Rechte bes Berpfanders superordinirt, namlich Borausfehungen fur baffelbe find, oder von benen baffelbe abgeleitet ift, wie bas bingliche Recht des Staates auf Ubgaben, ober ein etwaiges Dbereigenthum, unter biefen Grundfat zu ftellen, es fei benn, baß fie burch eine willeurliche Sandlung ober Unterlaffung bes Berpfanbers, ober feines Borgangers, zu einer Zeit, wo jener Grundfas bereits in Unwendung getreten und bie bagu erforberlichen Ginrichtungen getroffen worben, begrundet worben waren 80). Denn um ben Grundfat ber Publicitat auch nicht hopothes farifden dinglichen Rechten gegenüber realifiren gu tonnen, ift es erforberlich, bag neben ber Ingroffation ber Spotheten eine felbftfanbig geführte Ingroffation ber fonftigen binglichen Rechte besteht, welche, wenn fie auch bas Dafein berfelben nicht bebingt 81), boch nicht blos gur Rach= richt bient 82), fondern wenigstens Bebingung ihrer Geltung ben offent= lichen hypothekarischen Unspruchen gegenüber ift 83). Diese Urt ber Ingroffation 84) fest zu ihrer Wirkfamkeit zwar voraus, bag zu ber Beit, wo fie porgenommen wird, das ingroffirte Recht wirklich eriffirt, weil fie das Recht nicht begrundet 85), fondern nur ein foldes fichert, oder, in= fofern fie auf das Recht des Berpfanders erstreckt ist 86), ihn zur Bor= nahme hypothekarischer Ingroffationen in bemfelben Umfange befugt, in welchem en burch bas fo ingroffirte Recht felbft zur Soppothekenbestellung uber= haupt befugt wird. Ift aber letteres einmal wirkfam ingroffirt, fo muffen bem Ingroffate die ihm baburch zu Theil geworbenen Wirkungen auch fo lange verbleiben, als es nicht burch anderweitige Ingroffation eine auf

<sup>80)</sup> Denn bann wurden sie durch ein Ausgeben von Rechten von Seiten bes Verpfänders entstanden sein, auf welches die Regel: resoluto iure concedentis resolvitur ius concessum nicht anwenddar ist. Die zur Zeit des Erwerbes eines solchen superordinirten Rechtes, z. B. eines Obereigenthums, von Seiten eines Oritten, bereits bestehenden Hypotheken wurden also auch, adgessehen von dem Grundsage der Publicität, auf dem Stosse, durch ten das Obereigenthum gedildet, haften bleiben, und die später entstandenen öffentlichen brauchten vermöge senes Grundsages das Dasein des lehteren nicht anzuerkennen, wenn und weil das ihnen gegenäber, für den Fall einer Verminderung des Werthes in dem durch das Hypothekenduch giltig zugesich erten Umsfange, erforderliche Sicherungsmittet der Ingrossation nicht angewendet worden. Bal. bei Note 93, 94.

<sup>81)</sup> Bgt. unten nach Rote 218.

<sup>82)</sup> Bgl. unten nach Note 226. 83) Bgl. unten nach Note 93.

<sup>84)</sup> Uneigentliche Ingroffation, zuweiten auch Bormertung genannt. Bgl. unten Rote 91 flg. und nach Note 232.

<sup>85)</sup> Eben fo wenig als nach gemeinrechtlicher Theorie bie eigentliche Ingroffation. Bgl. unten Note 96 fig. u. 234.

<sup>86)</sup> Gewöhnlich gehört beffen Gintragung ins Sppothekenbuch indeß gur Foliographie. Bal, unten Note 229 fig.

biefe influirende Beranderung erlitten bat; felbft bann, wenn bem ingroffirten Rechte felbft eine Befchrantung widerfahren, und felbft bann, wenn nach beren Gintritt mit Ginwilligung besjenigen, auf beffen namen bas Ingroffat urfprunglich lautete, eine Transcription auf andere Perfonen erfolgt fein follte, welche bemnach nie Inhaber bes Rechtes in ber Befchaffenheit, wie es urfprunglich ingroffirt, geworben maren. Denn öffentliche hopothekarifche Glaubiger brauchen feine Befchrankung ber ur= fprunglichen Ingroffation ohne abandernde Ingroffation anzuerkennen, infofern fie nicht etwa blos gur Nachricht vorgenommen ift und bie Rechte, deren Ingroffation in Frage fteht, gur Gicherheit gegen fie ber Ingroffation überall nicht bedurfen; in welchem letteren Falle ber Umfang ihres Pfanbrechtes naturlich nie weiter geben fann, als bas bem Befteller gur Beit der Entstehung bes Pfandrechtes wirklich zustehende Recht. In unferem Falle muß aber, wenn A einmal mit feinem ihm in ber That guftebenben vollen Gigenthume infcribirt worden, und er, nachdem er bem B bas Dbereigenthum veraugert bat, ohne bag biefe Beranberung ingroffirt morben, die Transcription auf ben C, ber nur bas Untereigenthum von ihm erworben hat, bewirft, ben von letterem bestellten öffentlichen Spotheten auch bas Dbereigenthum bes B unterworfen fein 86a). Diefe juribifche Unomalie muß überall entfteben, wo ber Grundfat ber Dublicitat auch im Berhaltniffe ber hopothekarifchen Rechte zu ben nicht hopothekarifchen fanctionirt ift, ohne burch eigentliche Grundbucher, namlich folche, bie gu Ingroffationen bestimmt find, welche bie Erifteng jedes nicht hopothe= farifchen binglichen Rechtes bedingen, unterftust gut fein; wiewohl in bie gemeinrechtliche Theorie die Unterftubung burch folche Bucher nicht bin= eingetragen werben barf. Wollte man aber behaupten, bag auch bann, wenn folche fuperordinirte Rechte bei der urfprunglichen Ingroffation, namlich bei einer folchen, welche fich auf feine frubere, bei ber Beurthei= lung bes Status ber Ingroffationen noch in Betracht tommenbe Ingroffation, fondern nur auf bas Dafein bes ingroffirten Rechtes felbft, ftust, nicht beruckfichtigt, 3. B. wenn gleich Unfangs einem Untereigen= thumer Schlechthin als vollfommenem Eigenthumer ein Folium im Sopo= thekenbuche ju feiner Disposition gestellt worden, und fie auch fonft nicht an einem gehörigen Orte in bem öffentlichen Buche erfichtlich feien, bie ingroffirten Glaubiger befugt maren, ben verhppothecirten Gegenstand gut behandeln, als ob jene Rechte nicht beftanden, alfo g. B. benfelben er= forberlichen Falles als ganglich freies Eigenthum gu ihrer Befriedigung wirkfam zu veraußern, fo murbe dieß bem Salle gang gleich fteben, wo fie, auch wenn ihre Sypotheten ihnen von einem Nichteigenthumer beftellt worden waren, ber als Eigenthumer in bem offentlichen Buche eingefchries ben ftande, ohne bag bieg vermoge einer Auctorifation bes mabren Gigen= thumers gefchehen mare, bas Recht biefes letteren burch eine folche Ber= außerung brechen konnten. Daß aber bieg eine juribifche Unmog= lichkeit ift 86b), fo lange ber Begriff von Gigenthum befteht, und nicht

<sup>86</sup>a) Baver. Supothetenges. §. 26, 3if. 1

ein besonderes Privilegium Die ingroffirten Glaubiger bagu befugt (welches aber mit jenem Grundfate erft bann gegeben fein fann, wenn eine einmal giltig und wirkfam geschehene Ingroffation ben Grund bagu gelegt hat) ift außer Zweifel. - Much folgt baraus, bag ein Gefet nur benjenigen gur Bestellung offentlicher Soppotheten fabig erklart, ber ale In= haber eines bagu befähigenden Rechtes inscribirt ift 87), noch feinesmegs. baß auch ber, welcher ohne Recht fo infcribirt worden, bagu befähigt fei} wiewohl ba, wo eigentliche Grundbucher bie Grundlage bee Ingroffations= mefens bilben, biefe Regel allerdings aufgestellt werben 88), aber auch ohne Berfchulden ber Infcriptionsbehorbe (es fei benn, baf fie auf un= verschuldete Beife über Identitat ober Fahigfeit bes Uebertragenden getaufcht worben mare) ein folder Fall nicht eintreten fann 89). Und wenn bei biefer Ginrichtung ber Gebrauch herricht, auch Perfonen bas Gigen= thum im Grundbuche gugufchreiben, benen nur fubordinirte Rechte gu= fteben, 3. B. Untereigenthumern, Fibeicommifinhabern, fo bedarf es benn auch (mit Ausnahme bes auch bem vollen Eigenthume fuperorbinirten Rechtes auf offentliche Abgaben) einer Inscription folder Rechte, welche bem, nur ber inneren Seite nach ihnen allein guftebenden Rechte fuper= ordiniet find, bamit nicht vermoge unferes Grund fages bie ingroffir= ten Glaubiger jene Rechte brechen 90). Daffelbe gilt aber, auch mo burch folche Grundbucher bas Ingroffatjonswefen nicht unterftust ift, von allen benjenigen bem Rechte bes Berpfanders co = ober fuborbinirten binglichen Rechten, in Unfehung welcher bie Gefete eine nicht blos zur Nachricht bienende Ingroffation vorschreiben 91), welche nicht, wie die Supothet, accefforifche, fondern felbstftanbige, bas Recht bes Berpfanbers befchran= fende dingliche Rechte find; fie mogen nun folche fein, welche eventuell bie Dispositionen beffelben rudwarts vernichten, wie g. B. ber Borbehalt bes Eigenthume, ober folde, welche fcon in ber Gegenwart feine Dis= pofitionsbefugniß aufheben oder einschranten, wie bas fogen, Untereigenthum im Berhaltniffe jum freien ober Dbereigenthum, bas eine Reallaft be= grundende Recht, infofern es nicht Ausfluß eines Dbereigenthums ift. und die Gervitutenberechtigung im Berhaltniffe gum Gigenthum es find.

<sup>87)</sup> Beimar. Pfandgef. §. 14.

<sup>88)</sup> Preuß. Landr, I. Tit. 20, §. 410, vgl. mit Tit. 10, §. 7—11, jedoch nur wenn ber, welcher von ihm das Recht erwirdt, im guten Glauben ist. — Wurttemb. Pfandges. Art. 57. Allein als eine aus dem Grundsase der Publiscität folgende (Mittermaier a. a. D. §. 266, Ar. IX) Regel darf dieß (wiewohl das daver. Dypothekenges. §. 25, 26, sich dahin ausspricht) gemeinzrechtlich nicht angesehen werden, weil bessen Anwendung doch immer eine giltige Hypothek voraussest.

<sup>89)</sup> Denn hat die Behorde mit giltigem Consens des fruheren Inscriebirten birten die Transcription vorgenommen, so ift der neue Inscribirte Dritten gegenüber auch vollemmen zu Dispositionen befugter Eigenthumer gewors den, und so lange dies noch nicht geschehen, ist der bisherige Inscribirte ein solcher Eigenthumer geblieben.

<sup>90)</sup> Bgl. weimar. Pfandgefet §. 135, 136, mit §. 14.

<sup>91)</sup> Dahin gehoren auch biejenigen Sppothetengesete, welche alle onera realia fur die Ingroffation fahig und bedurftig erklaren. G. m. Auff. im n. staatsb. Mag. V. S. 1—41.

3mar fann auch hier mit juribifcher Confequeng nicht behauptet werben. baß wenn ein folches Recht einmal giltig entstanden fei (was in Er= mangelung eigentlicher Grundbucher ja ohne Infcription eintreten fann), es von fpateren, wenn auch ingroffirten Sopotheten afficirt werden tonne, meil ber Berpfander benjenigen Stoff feines Rechtes, ber von bemfelben bereite (interimiftifch) getrennt ift, nicht mehr einer Sopothet unterwerfen fann; fo wie es fich auf der anderen Seite von felbft verfteht, baf auch Die fpatere Bestellung eines folden Rechtes ber fruberen Sypothet, auch wenn fie nur eine private ift, alfo auch abgefeben von unferem Grund= fage, ben ihr einmal unterworfenen Stoff nicht entziehen fann 92). Allein es findet fich hier bie Berichiedenheit von bem vorigen Falle, bag biefe Rechte nicht folde find, an welche das Recht des Pfandbestellers sich lehnt, fondern vielmehr folche, welche aus bem Rechte bes Berpfanders ihren Stoff entnehmen ober entnommen haben, ber biefem Rechte verbleibt ober wieder zu demfelben gurudtehrt, fobalb fie untergeben. Diefe ihre Gigenschaft ftellt fie in ben Rreis berjenigen Rechte, welche burch Dispositionen bes Berpfanders (ober eines Inhabers feines Rechtes) ihr Dafein erhalten und führt fo die rechtliche Möglichkeit berbei, burch bie gedachte Borfchrift diefe Dispositionen (fur ben Kall, daß ihnen die Ingroffation nicht hingutritt) in ihrer Wirkfamkeit zu beschranken, eine Möglichkeit, die bei jenen superordinirten, ber Disposition des Berpfan-bers überall entzogenen Rechten der Natur der Sache nach fehlt. Jene Borfchrift macht fur ben im Bisberigen bargelegten Falle bie Erifteng ber in Rebe ftebenden Rechte ju einer bebingten, namlich in ber Urt, baß fie bavon abhangt, baß fpatere hypothekarische offentliche Glaubiger aus bem verpfandeten Gegenftande ihre volle Befriedigung erlangen fon= nen, ohne den Stoff jener Rechte anzugreifen 98). Die Ingroffation gibt diefen Rechten alfo Sicherheit ihrer Eriftenz fur biefen Fall; fo wie auf ber anderen Seite die Sicherheit ber Spotheten es erforbert,

93) Bgl. bayer. Gef. über bie Ginführung bes Spoothetengef. v. 1. Juni 1822 §. 7, auch weim. Pfanbaef. §. 119, 122, 139, 312.

<sup>92)</sup> Man sinbet indeß zuweilen die entagengesetet Ansicht. Bgl. Burschard, im staatsb. Mag. VII. S. 169, IX. S. 129. Febbersen, ebensdas. VIII. S. 78. Scholz, schlesw. Concurs. S. 78. Hebbersen, ebensdas. VIII. S. 78. Scholz, schlesw. Concurs. S. 78. Hennings, holft. Concursverf. §. 35. Abomsen, über die Schulds und Psandprot im Herzogth. Schlesw. S. 34 flg. Baver. Gerichtsordn. Cap. XVIII. §. 7 im Cod. iud. Bav. — Allein es liegt zu Tage, daß wenn Kemand ein unbetastetes Grundstud verpfändet, und darauf einen Nießbrauch ober eine Reallast an demsselben constituirt, es der Dinglichkeit des Psandrechtes widerstreitet, wenn dem Gläubiger nur verstattet wird, den nach Abzug dieser Rechte verbleibenden Werth des Gutes zu seiner Befriedigung anzugreisen. Daß zuweilen verfallenen Renten ein Borzug vor einem hypothekarischen Capitale eingeräumt ist (n. lüb. R. III. Tit. 1, Art. 11; läneb. Stadtr. II. Tit. 7), redet auch überall nicht dafür; und die dem Schuldner gestatteten Dispositionen dürsen dem Gläubiger nicht schaden (vgl. Mitter maier a. a. D. §. 266, Rote 2; weimar. Psandsgese §. 119—121; auch Winiwarter, das österr. bürgerl. R. II. §. 163, S. 302). — Vereinsacht wird indes das Berhältniß, wenn man die Bestellung schaften Rechte nur mit Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger zuläßt, wie das baver. Hypothekengel. §. 45.

baf jene Ingroffation ihre, namlich jener Rechte, Sicherheit fur biefen Kall bedingt 94). - Eine andere Wirkung fann jene Ingroffation aber überall nicht haben; fie kann weber bewirken, daß bas ingroffirte Recht einem fruheren gleichartigen nicht ingroffirten Rechte, wenn ber Stoff nicht fur beibe ausreicht, vorgebe, noch bag ber Stoff, ben jenes ergreift, von einer fruberen nicht ingroffirten Spothet befreit werbe. Denn im erfferen Kalle mare bas fpatere ingroffirte Recht infoweit megen Mangel an Stoff gar nicht begrundet worben; im zweiten fonnte bie Ingroffation das einmal begrundete Recht der alteren Privathppothek nicht brechen, meil ihr eine folche Wirkung nicht beigelegt ift, fonbern nur die Rraft collibirenden Rechten untereinander einen Borgug in Unfehung ber Befriedigung aus einem gemiffen Gegenftande ju gemahren, ober auch eine Sicherung gegen nachfolgende Ingroffationen. Reine Diefer Wirkungen Fann aber in biefem zweiten Kalle, feiner Natur nach, fattfinden. Und hatte man mit ber Sicherung ber ingroffirten Sppotheten ein einfaches Berhaltnif jener Rechte begrunden wollen, fo hatte man ihre Erifteng absolut von der Ingroffation abhangig machen muffen, wie es auch dem alteren teutschen Ingroffationswesen entsprechend ift 95). Die Borfchriften der neueren Spothekengefege haben aber, burchherrichend und von particularen Abweichungen abgesehen, lediglich bie Sicherung ber Spotheken gum Endamecke und ihr hauptfachliches Mittel bagu ift die gedachte burch Ingroffation zu begrundende Prafereng. Gine Prafereng ift aber nur unter collibirenden Rechten moglich, und als collibirende Rechte konnen nur biejenigen betrachtet werden, welche giltig neben einander bestehen, aber nicht ihrer Natur nach, fondern blos ber Ungulanglichkeit bes Dbjectes ober bes Stoffes megen, in bem fie concurriren, nicht vollftanbig neben einander ausgeubt werden tonnen 96). Diefes Berhaltniß fann nur ein= treten unter Rechten, beren vereinte Geltenbmachung an einem ge= miffen Objecte, ungeachtet ihrer absoluten Erifteng, bennoch nur eine eventuelle ift, alfo unter allen Forberungerechten im Concurfe, unter hppothekarischen Rechten mit Ginschlug ber neueren teutschen Sagung und ber Rentenrechte, infofern fie burch Richtzahlung der verfallenen Bieber= tofungsfumme, lettere auch burch Nichtzahlung ber verfallenen Rente, bie Befugniß zur Erlangung eines Bufpruches oder zur Beraugerung bes Dbjectes begrunden 97). Diefe Rechte find es benn auch allein, welche

95) G. unten Rote 206 flg.

<sup>94)</sup> Ueber bie Rothwendigkeit ber Ingroffation von Borbehalten u. bgl. : Mittermaier a. a. D. §. 266, Rote 22.

<sup>96)</sup> Man findet die Bedeutung der Collision freilich gewöhnlich anders aufsgefaßt. Bgl. Bening - Ingen heim, Lehrb. §. 33. — S. indes darüber, so wie über das bisher dargestellte Berhaltniß zwischen der Hopothek und andesern binglichen Rechten überhaunt: m. Auff. im n. ftaatsb. Mag. V. S. 1—41.

ren dinglichen Rechten überhaupt: m. Aufs. im n. staatsb. Mag. V. S. 1—41.
97) Bgl. oben Note 29, 30, 41. N. 1üb. R. III. Tit. 13. In Schleswig wird auch das reservatum dominium so behandelt. — Eiserne Gelder werden der Hypothek und dem Rentenrechte gleichgestellt im weim. Pfandges. §. 138, jedoch so, daß von einem Rechte zur Sicherheit des eisernen Capiztales gerebet wird. Da aber eiserne Gelder unablösliche Rentenrechte sind, so lätt sich ein besonderes Recht zur Sicherheit nur in Ansehung der Jinsen denken.

von bem Principe ber Publicitat und Specialitat feinem gangen Umfange nach ergriffen werben konnen, wiewohl baffelbe nur ausnahmsweise auf Forberungen Unmenbung gefunden hat 98), und bei biefen, fo wie auch bei ber Ingroffation von Sprotheken auf Dersonalfolien (uber welche bas Genauere erft meiterhin gegeben werben fann), bas Moment ber Gpecialitat in bem ber Publicitat ganglich verschwindet, weil bier an einem und demfelben Orte die Ingroffationen auf fammtliche Guter bes Schulb= ners vorgenommen merben 99). Uebrigens ift bie Unmenbung biefes Princips auch bei berartigen Rechten bann rechtlich moglich, wenn fie an Mobilien bestellt find. Allein einestheils bat eine folche Ginrichtung ber Sprothekenbucher, welche die Realifirung des Momentes der Specialität moglich machte, bei Mobilien besondere Schwierigkeiten 100), und anderentheils broht ber Wirkfamkeit des gangen Princips bier die besondere Gefabr burch Entfernung der Mobilien factifch eludirt, ober, mo ber Grundfat: Sand muß Sand mahren, gilt, burch mit Befigubertragung verbundene anderweitige Dispositionen des Berpfanders rechtlich gebrochen gu werben 101). Daber ift bas gewohnliche Refultat einer offentlichen Sy= pothet an Mobilien, befonders wenn fie, wie gewöhnlich, eine generelle ift, nur das, welches auch burch die Ingroffation blos perfonlicher Forberungen bewirkt wird, namlich ein Borgug im Concurfe 102) blos in Un= febung berjenigen Guter, welche gur Beit beffelben fich noch in ber Daffe Eine Gefetgebung alfo, welche es vermeiben will, bie Folgen biefes Princips auf einen, fur manchen taufchenben Schein rebucirt zu feben, wird, wie es auch bem alteren teutschen Ingroffationswefen gemäß ift, die Ingroffation, oder die offentlichen Sypotheten, überhaupt auf Rechte ber gedachten Urt an Immobilien beschranken 104). Borgug der ingroffirten Sppothet gilt unbedingt allen fimpeln Privat= hppotheten gegenuber, auch wenn biefe offentliche im Ginne bes romifchen

99) Bgt. oben Rote 73 und unten Rote 205.

100) Es mare bagu erforderlich, für jedes einzelne Mobiliarftuck bes Schulb-

ners ein befonderes Folium im Folienbuche angulegen.

102) Das weimar. Pfandgef. g. 386, vgl. mit g. 374, behandelt auch bie

generellen Sypotheten an Immobilien auf gleiche Beife.

103) Schut britter Befiger gegen Generalhppotheten findet fich auch in

<sup>98)</sup> Go g. B. Schlesw. Supothekenverordn. v. 1734, 1739. Solftein. v. 1698, 1767, 1771. Daburch entfteht bann ein ohne Ruckficht auf bas Miter gleicher (Berordn. v. 1767 §. 7) Borgug vor nicht ingroffirten personlichen Forberungen im Concurfe. Bgl. n. Staateb. Mag. V. S. 34-41.

<sup>101)</sup> Ueber ben Ginfluß des Grundfages: Sand muß Sand mahren, ftaateb. Mag. I. S. 734. Agl. auch tub. R. III. Tit. 4, Art. 6. hamb. Stadtr. II. Tit. 4, Art. 2. Friedrichsstädter Stadtr. II. 2. Tit. 5, Art. 4. holstein. Berordn. v. 20. Febr. 1769 8. 14, 23. Nov. 1775 8. 14, 16. Marz 1787 §. 14.

neueren Gesegen zuweiten ausdrücklich ausgesprochen. Bgl. oldenb. Hypothekensordn. v. 11. Oct. 1814 §. 20. Braunschw. Ges. v. 26. März 1823 §. 3.

104) Dieß ist in manchen Gesegen geschehen, z. B. preuß. Landr. I. Tit.
20, §. 390. Desterr. G.- B. §. 136. Code civ. art. 2114. Bayer. H.- D. §. 11. Burttemb. Psandges. Art. 3. Weim. Psandges. §. 14—26. Bgl. auch Mittermaier a. a. D. g. 263, Mr. I.

Rechtes 106), ober legale 106) finb. Wo inbef bas ftrenge Syftem Legalbppotheken als folche 107), und nicht blos als Titel zur Ingroffation, anertennt 107a), muffen fie freilich ben ingroffirten Sopotheten gleich fteben, weil hier die Ingroffation die Hoppothet nicht bevorzugt, fondern nothe menbiges Erfordernig fur beren freiwillige Begrundung ift. Nur befons bere Borfchriften konnen hier einen Unterschied zwischen jenen und biefen bervorrufen 108). Inwiefern jener Borgug auch ben privilegirten Pris bathppotheten gegenüber stattfinbet, ift in ben Gefeten verschieden beftimmt 109). Es liegt indeß ju Tage, daß, je ausnahmstofer er in blefer Beziehung stattfinbet, besto vollstandiger auch ber 3wed ber Ingroffation erreicht wird. Spricht bas Gefet ben privilegirten Sypotheten ben Boraug vor ben ingroffirten nur überhaupt ab, fo erfcheint damit bem Pri= vilegium im Berhaltniß ju ingroffirten Sypotheten febe Birtfamteit genommen, und man fann benmach ben privilegirten Sppotheten burch ble Ingroffation auch keinen anderen Borgug ju Theil werden inffen, als benjenigen, den fie auch den einfachen gewährt 110). Denn es wurde bem 3mede einer folden Bestimmung widerftreiten, unter ingroffeten Sopotheten ben privilegirten wiederum einen Borgug gu geben, well bann einfache ober minder privilegirte nie gegen fpatere privilegirte ober mehr privilegirte Sypotheten gefichert fein murben. Der Borrang unter ben ingroffirten Sppotheten bestimmt fich vielmehr nur entweder lediglich nach ber Beit ber Ingroffation, ober nach ber bei ber Ingroffation ausbrucklich

<sup>105)</sup> Diese konnen nur bem nicht ingroffirten Spootheken gegenüber ihren Borzug behalten: Mittermaier a. a. D. §. 261, Rr. VII und bafelbft Git. 106) Mittermaier a. a. D. §. 264, Rr. II. Daß legale Spootheken mit bem Grunblage ber Publicitat im Biberfpruche ftehen (ebendaf a. Anf.), ift nur insofern ber Fall, als man fie ohne Ingroffation ben ingrossirten gleiche

<sup>107)</sup> Braunschw. Ges. v. 26. Marz 1823. Bgl. Mittermaier, Arch. für eiv. Prag. XVIII. G. 432 fig.

<sup>107</sup>a) Rur als Titel gelten sie g. B. nach preuß, ganbr. I. Dit. 20, §. 2 fig., §. 399 fig.

<sup>108)</sup> So offerr. Concursordn. v. 1. Mai 1781 §. 19, und in der Bremisschen Erbs und Handfestenordnung v. 19. Dec. 1833 §. 133, 134, 149, 150. Bgl. Mittermaier, Arch. fur civ. Prag. XVIII. S. 191, 192.

<sup>109)</sup> Gesetz, welche privilegirte hypotheken (ohne Inscription) anerkennen, sind z. B. schlesw. und holst. Berordn. v. 20. Sept. 1698 §. 6, v. 6. April 1779, v. 3. Sept. 1796 §. 21, Code civ. art. 2134., und in der Regel alle kennen absolute, auch den diffentlichen hypotheken vorgehende Privilegien (welche man zuweilen als Pfandrechte betrachtet: vgl. Winiwarter a. D. II. §. 137, S. 237), z. B. Code civ. art. 2095 sq.; bayer. Prior. Dron. v. 1. Juni 1822 §. 12; württemb. v. 15. April 1825 Art. 4; weim. v. 7. Mai 1839 §. 51, wiewohl zuweilen gemeinrechtliche Privilegien den diffentlichen hypotheken nachstehen. Bgl. preuß. Eandr. Ah. 2, Att. 1, §. 259, Ait. 2, §. 177. Allg. preuß. Gerichtsordn. Ab. 1, Ait. 50, §. 395 sig. Bayer. Prior. Dron. §. 23.

<sup>110)</sup> Auch das franzof. Recht gibt den priv. Sppotheten, welche durch Ingroffation ihr Privilegium conserviren sollen, in Beziehung auf diffentliche hopothetarische Gläubiger nur die Priorität nach der Zeit der Ingroffation. Code civ. art. 2113. 2134. Bgl. indeß auch art. 2135.

bestimmten gur Beit ber Ingroffation noch bieponiblen Prioritat 111). Eine zwedmäßige Sopothetenbuchfuhrung muß benn auch, fofern nicht im letteren Falle bie Möglichkeit bagu abgeschnitten ift, barnach die ortliche Aufeinanderfolge ober ben Plat ber Ingroffationen im Buche bestimmen, und bisweilen findet sich die ausbruckliche Borfdrift, bag allein diese Aufeinanderfolge ben Borrang bestimmt, wenn nicht bei ber Ingroffation eine Menderung vereinbart und inscribirt worden 112). Diejenige Sypothef, der eine andere vorgeht, heißt zuweilen die Nachhypothef 113). Die Ufterhopothek, d. h. die an einer Sypothek bestellte Sypothek, tritt naturlich in das Berhaltniß der letteren, der Saupthopothef 114). -Bei der erften Ginführung von Soppothekenbuchern, welche ben ingroffirten Spotheten einen Borgug vor anderen gemahren follen, fann biefer im Berhaltniffe zu den bereits vor der Ginführung entstandenen Sopotheken nicht eintreten, wenn bas Gefet nicht beffallfige Unordnungen trifft und baburch die von ihnen ben ingroffirten Sppotheken brobende Gefahr abwendet. Dieg pflegt burch ein Proclam bewirkt zu merben, welches die Inhaber fruherer Sypotheken oder anderer binglicher Rechte, welche nach der neuen Einrichtung der Ingroffation zu ihrer Sicherheit bedurfen, unter Undrohung des Berluftes ihrer Borrechte oder Rechte im Berhaltniffe ju ingroffirten Sopotheten, auffordert, biefelben in einer festgesetten Frift zur Ingroffation anzumelben 115). Unter ben gur Ingroffation gelangten Rechten biefer Urt barf bann nicht bie Beit ber Un= melbung bie Rangordnung bestimmen, fondern es muß vielmehr bie bisher unter ihnen beftandene bleiben 116), welche fich denn in Unfehung des Borranges der Sypotheken, abgefeben von Privilegien und dem Borguge des romifchen pignus publicum nach der Entstehungszeit richtet. Sonft entscheidet die Entstehungszeit unter den ingroffirten Sppothefen, wenn fie von der Ingroffationszeit verschieden ift, auch dann nicht, wenn fur eine ingroffirte Sppothet, welche feine genugende Sicherheit mehr ju gemahren fcheint, eine andere bestellt wirb 117). Allein fie fann ben Ginfluß haben, daß fie eine Ingroffation ganglich wirkungelos macht, wenn namlich diefelbe eine noch nicht eriftirende Spothet betrifft, die von einer folden Suspenfivbedingung abhangt, deren Eriftenz rein in die Will= fur des Bestellers geset ift, und die erstgenannte blos von der

Υ,

Digitized by Google

<sup>111)</sup> Diese kann eine andere sein, als die nach der Beitfolge der Ingroffation sich ergebende. Bgl. oben Rote 47, 48, 49.
112) Medtenb. Oppothekenordn. für die rittersch. Gutet §. 18.

<sup>113)</sup> Bgl. wurttemb. Pfandgef. Art. 99. Ginfuhrungegef. Art. 23. Gin-

<sup>114)</sup> Winiwarter a. a. D. II. §. 140, S. 246.
115) 3. B. preuß. Patent v. 22. Mai 1815, Einführ. ber H.s. in ben wieder vereinigten Provinzen betr., und angef. medlenb. Popothekenordn. v. 11. und 22. Nov. 1819 §. 3 fig., bei v. Kamp &, Jahrb. V. S. 38 fig., XV. S. 221.

<sup>116)</sup> Bgl. baper. Ginführungsgef. v. 1. Juni 1822 §. 10. 117) Dieß tann vortommen, wenn bie rudftanbigen in gleicher Prioritat mit bem Capitale ingroffirten Binfen biefe Prioritat verloren haben. Bgl. wurttemb. Pfanbgef. Art. 54.

Beit ber Ingroffation abhangende Rangordnung gilt, die Bebingung mag nun unmittelbar ber Sopothet, ober ber Forderung, fur welche fie gelten foll, bingugefügt fein 118). Denn bier mangelt es on einem Titel gur Ingroffation, und wenn berfelbe fpater gur Erifteng tommt, fo fann er wegen mangelnder Rudwirkung 119) ber fruberen Ingroffation feine Rraft mehr verleihen. Ift die Bedingung mit ingroffirt, fo ift die Ingroffation, ale mit fich felbft im Biderfpruche ftebend, nichtig 120). Ift bieß bahingegen unterblieben, fo bedarf es zu ihrer Bernichtung noch einer Tilgung, fie ift resciffibet, b. h. fie muß zwar als rechtlich bestehenb, aber als wirkungslos behandelt werden; wiewohl bann, wenn die Fordes rung felbft unbedingt mare, und die Ingroffation gur Begrundung ber Sppothet biente, biefe felbft unbebingt bestellt, und nur vermittelft einer condictio sine causa gegen beren Inhaber anfechtbar mare 121), bie jebenfalls mit der Erifteng ber Bedingung binfallig merben murbe 122). Und wenn man von dem der Satung und ihr gleichstehenden Rech= ten entsprechenden Gefichtspunkte ausgeht, bag bas bingliche Recht bie Forderung consumirt 123), fo wird bei einer folden Ingroffation auch bann, wenn bie Forberung felbft in ber gebachten Urt bedingt ift, ober, wie fich hier die Sache ftellt, die Leiftung ober bas Beben, fur welches das Pfandrecht beftellt ift, erft erfolgen foll, wenn ber Berpfander durch feine Billfur einen gemiffen Umftand herbeigeführt haben wird, diefe eben (bei Dote 119, 120) gedachte Lage herbeigeführt. -Es kann bemnach particulare Rechte geben, nach benen auch im Falle einer berartigen Bedingtheit ber Forberung felbft die Refciffibilitat ber Ingroffation beftritten werden mußte, fo wie von berfelben ba, wo ber Folieninhaber fo frei uber die Prioritat disponirt, daß er fich einen bevorzugten Plat zur beliebigen Disposition vorbehalten barf 124), fo lange er noch zu folden Dispositionen befugt ift, nur bann die Rebe fein fann, wenn er felbst fie beantragt. - Bei Dersonalfolien ift auch eine Ingroffation auf funftige Guter bes Ingroffanten moglich, und obwohl hier das Pfandrecht erft mit dem Beitpuntte des Erwerbes der Guter beginnen kann 125), fo barf man boch beghalb die burch die nun einmal

<sup>118)</sup> Ingroffationen bebingter Forberungen und Sppotheten, mit hingufugung ber Bedingung, find gulaffig: Medlenb. D. D. fur bie ritterschaftl.

Guter §. 32.

<sup>119)</sup> Rgl. Thibaut, Spft. bes Panbettenr. §. 92, §. 811. 120) Denn es beburfte bier, wo bie Richtigteit aus bem Ingroffate feloff erhellte, nicht einmal einer Titgung besselben; welche dahingegen im Folle ber Berichwigung ber Bibingung, sei es nun mit Gonsens bes Ingrosseren ober in Folge richterlichen Erkantnisses, immer geschehen mußte, ebe man bas, ja in ber That einen an sich untabelhaften Justand ber Ingrossation begründende Ingroffat als nicht vorhanden behandeln konnte.
121) Weil namlich bem Ingroffirten nicht blos ber factische Buftand ber

Angroffation, sonbern ein Recht sine causa ertheilt worben. 122) Arg. L. 16. D. de cond. indebiti. (12. 6.)

<sup>123)</sup> Rgl. oben Rote 36 fig. und unten nach Rote 143. 124) Rgl. oben Rote 47 fig. und unten Rote 137.

<sup>125)</sup> L. 7. S. 1. D. qui pot. in pignore. (20. 4.) Die Unficht, bas bieg barauf beruhe, bag bie in einer folchen Berpfandung liegende (ftillschwei-

gestattete Ingroffation bestimmte Rangordnung nicht als aufgehoben betrachten, und etwa allen vorher entstandenen ingroffirten Spootheken gleichen Rang in Unsehung berfelben anweifen. Wo babingegen Real= folien befteben, ift fie nur im uneigentlichen Ginne bentbar, namlich in ber Urt, daß ber Ingroffant auf fremde Buter, als ob fie bereits Die feinigen maren, die Ingroffation erlangt und fpater bie Guter Sier murbe ein Convalesciren 126) bes Actes nur moglich fein, wenn er entweder als gur Ingroffation auf diefe Guter befugt infcribirt mare, oder ohne folche Inscription die Ingroffation rechtlich bewirken tonnen, weil fonft dem Acte jede Birkfamkeit mangeln mußte. Allein ließe es fich, ebenfo wie in bem Falle, wo durch Ratihabition des wirklich Berechtigten eine Convalescenz eingetreten mare, nicht rechtfertigen, beim Eintritte ber Convalescenz auch bann die Prioritat nach bem Beitpunkte der Ingroffation zu bestimmen, wenn baburch ein Borzug vor folden Glaubigern, welche bereits vor bem Zeitpunkte der Convalescenz eine fofort giltige offentliche Sypothet erlangten, gegeben murbe, und mehreren von berfelben nichtberechtigten Perfon bestellten convalescirten öffentlichen Sopotheken murde nur unter fich die Prioritat nach ber Beitfolge ber Ingroffation gufteben fonnen. Denn die Regel: daß das Buruckwirken des Convalescirens unwirkfamer Ucte nur gegen denjenigen eintritt, ber daffelbe berbeifuhrte 127), und die bereits vor Gintritt beffelben erwor= benen Rechte Underer nicht brechen fann 128), darf nicht durch die Borfchriften uber die Rangordnung ingroffirter Spotheten als aufgehoben angefeben werben, da und infofern die Gefete diefen Fall nicht berub= ren 129). In Unfehung fonftiger gutunftiger Forderungen und Soppothes fen, bei benen namlich bas begrundende, die reine Billfur des Ingrof= fanten ausschließende Moment 130) zur Erifteng gefommen ift, fann aber

lich nicht.

130) Bgl. m. Ibentitat u. f. w. G. 128 fig., über die aus einem begruns benben und vollendenden Moment gusammengefesten juriftifchen Chatfachen. 25\*

genbe) Beblingung : si in dominium meum pervenerint, nicht gurudwirte (Ehis baut a. a. D. und in ben Bufagen bagu, ebirt von Braun und Froben; Depp, Arch. für civ. Prar. X. G. 281 fig.; Sintenis, Sanbb. bes Pfanbr. G. 888 fig.), ift, außer von Wening. Ingenheim und Dublenbruch, meuerdings bezweisett und besteitten von Aseningszingenheim und Akuntendruch, neuerdings bezweisett und besteitten von Roshiet, Zeitschrift I. S. 26 sig., Warnkonig, Arch. für civ. Prax. XXI. S. 178 sig. — Indes tritt doch Burückwizkung ein, wenn eine res allena ohne hinzusigung einer solchen Wesbingung dem, der in bona side war, verpfändet wird: L. 9. §. 3. L. 14. D. eod. L. 16. §. 1. D. de pignor. (20. 1.)

126) Nimmt man an, daß auch die vom Richtberechtigten erwirkten Insgroffationen giltig und wirksam sind (oben Note 88), so bedarf es bessen frese

<sup>127)</sup> Denn nur in fo weit gestatten bie Gefete bie Rudwirkung (vgl. Thibaut a. a. D. g. 111 und baf. Git.), mas überbieß in ber Ratur der Sache liegt. S. auch weim. Pfandgef. §. 14, 15, §. 131, 3. 1.

<sup>128)</sup> Auch der Grundfas ber Publicitat in feiner richtigen Begrenzung tann babin nicht führen.

<sup>129)</sup> Der Fall ber Berpfanbung gutunftiger Gater fallt in ben Gefeben, welche fie nicht ausschließen, unter beren allgemeine Biftimmungen; aber bie Berpfanbung frember Buter ift ein von ihnen überall nicht geftatteter Uct.

bie Ingroffation jeder Urt mit voller Wirksamkeit vorgenommen werben. Daber erhalten bie megen funftiger Unfpruche aus einem bereits beftebenben Berhaltniffe, g. B. aus einer Bormunbichaft, ingroffirten Sopothes fen bie Prioritat nach ber gur Beit ber Ingroffation vorhandenen Lage, bie auf die Binfen erftrecte ingroffirte Sopothet auch fur diefe bie Prios ritat bes Capitales 131). Auch wo bie Forberung bes Glaubigers als ein erft fpater zur Erifteng kommenber Unfpruch auf Wieberablofung bes ihm bestellten Pfanbrechtes ober Rentenrechtes aufgefaßt werben fann 132), fommt biefes immer ichon vor jenem Unfpruche gur Erifteng und erhalt feine Prioritat nach ber gur Beit ber Ingroffation vorhandenen Lage 133). - Die fich lediglich nach ber Zeitfolge ber Ingroffation bestimmenbe Rangordnung muß im Zweifel immer nach bem romifchen Rechte, als bem gemeinen, beurtheilt werben. Es fann in ber Borfcbrift berfelben allein bemnach auch fein Musschluß bes Ginrudens eines Glaubigers an bie Stelle eines anderen, in ben Fallen, wo bas romifche Recht es ges ftattet, gefunden werden 134). Richt weniger muß benn auch mit Bus ftimmung eines fruber ingroffirten Glaubigers, unbeschibet ber Rechte etwa in der Mitte ftehender Glaubiger, ein fpaterer ihm vor= ober gleich= ober an feine Stelle gefett merben fonnen 134a), und gleiche Prioritat findet auch unter mehreren ftatt, wenn nach der Ingroffationsart nicht gu beftimmen ift, wer von ihnen zuerft bie Ingroffation erlangt bat, ober welchem von ihnen etwa vor bem anderen die bevorzugte Spothet eingeraumt ift, wie dieg bei mehreren an bemfelben Tage vorgenommenen

<sup>131)</sup> Im Concurse ift bieselbe jedoch regelmäßig auf zweijahrige Rucktande beschränkt.

<sup>132)</sup> Bgl. oben Rote 36 fig.

<sup>133)</sup> Der altere Rentenberechtigte hat ohne 3weifel bie Prioritat vor ber Oppothet, welche bestellt wurde, ebe sein Recht auf Wieberablosung zur Eristenz tam. Es folgt dieß schon baraus, daß ber Stoff des Rentenrechtes mahrend beffen Eristenz bem Pfandrechte gar nicht unterworfen sein konnte.

<sup>134)</sup> S. indeß Scholz, Concursrecht S. 90. Mittermaier a. a. D. §. 261, Rote 29, und Winiwarter a. a. D. II. §. 155, S. 282, 283, nach denen nur das Datum der Eintragung entscheiden und eine Uebertragung der Hopothet auf eine andere Schuld unzuldstig sein soll. Allein gemeinrechtlich läßt sich dieß nicht vertheidigen (vgl. auch wärttemb. Pfandges. Art. 105, 106; weimar. 72 stg.), und es ist nicht einzusehen, weßhald z. B. in dem Falle der L. 1. C. de his qui in prior. credit. loc. (8. 19.) nicht (wie es auch das württemb. Pfandges. Art. 107 gestattet) eine Transcription von dem abgesundenen Gläubiger auf den, welcher das Geld zur Absindung hergab, stattsinden könnte, sobald sie nur gleichzeitig und in Verdindung mit der Tisgung des Possten untnsehung des ersteren dewerkstelligt wird. Zwar ist die Tisgung dann keine absolute, oder vielmehr nur ein Theil der Transcription. Allein es ist auch nicht gesagt, daß eine Tisgung nur mit Modisicationen geschehen könne, wo dieß ausdrücklich gestattet, und nicht auch sonst, wenn ein rechtlich er Anspruch entstanden sei, der eine Modisication derselben erheische. Stoßt man sich an die Bemertung: getilgt, welche dem Possten hinzugeschat wird, so kann man auch diese Ansschung ist dieser Possten transcriptiort. wird, ober aus erheilten Confens zur Tisgung ist dieser Possten transcribirt u. s. w.

<sup>134</sup>a) Burttemb. Pfanbgef. Art. 104.

Ingroffationen ber Fall zu fein pflegt 135). Denn ift bier nicht etwa ausbrudlich vorgeschrieben, bag außer ber Beitfolge auch bie Reibenfolge ber Ingroffationen im Sppothetenbuche ben Borgug bestimmen foll 135a). fo fann man feinen als ben fruber Ingroffirten betrachten. - Die zweite Rangordnung entspricht ber ber teutschen Sagung angehörigen Unficht. nach welcher ber Berpfander burch Bereinbarung mit dem Pfandinhaber beffen Befugnif gur Geltenbmachung feines Pfanbrechtes an die Boraus. fegung knupfen kann, bag jubor gemiffe andere Rechte an bem verpfanbeten Gegenstande burch ihn ober feinen Werth aufrecht erhalten ober gefichert bleiben 136). Sier murbe alfo' confequent ber Untergang eines folden vorgebenben Rechtes ber nachfolgenden Sypothet ben bem Berpfander wieder zugefallenen Stoff beffelben nicht unterwerfen. Allein mit folder Confequeng hat fich biefe Unficht in ber Regel nicht geltenb gemacht, fondern nur fo viel bewirkt, bag ber Berpfander es fich porbes halten fann, uber jenen Stoff ju Gunften anderer Glaubiger ju bisponiren, und baburch bas Ginruden ber nachfolgenden gu verhindern, mobei es ihm benn auch gestattet zu fein pflegt, sich die Disposition über eine noch feinem Glaubiger eingeraumt gemefene Prioritat gu Gunften eines jungeren Glaubigers baburch vorzubehalten, daß er eine Ingroffation ohne Benennung eines Glaubigers vornehmen lagt, um fie jedem beliebigen Glaubiger auch bann noch übertragen ju fonnen, wenn bereits andere eine Ingroffation erlangt haben 137). - Go reducirt fich ihre Bedeutung auf eine bloge Modification ber erften Rangordnung, und es muffen alle Umftande, welche nach romifchem Rechte ein Ginruden in Die Stelle eines anderen hopothekarifchen Glaubigers begrunden, auch hier mit der= felben Wirkung verbunden fein. Erfordert aber bas Ginrucken eine Til= gung einer fruberen und eine neue Ingroffation, fo barf jene, wenn die erfte Rangordnung gilt, nur in gleichzeitiger Berbindung mit ber letteren 138), wenn aber bie zweite Rangordnung gilt, nicht befinitiv gefchehen 139), wenn es nothwendig ift, bas, feiner neuen Ingroffation bedurfende, Muf- und Ginruden ber nachftebenben Ingroffationen nach ihrer Rangordnung zu verhindern, um bas burch jene neue Ingroffation bezweckte Ginruden moglich zu machen. Dief ift bann ber Fall, wenn ein Glaubiger mit einer gang neuen Forderung, alfo auch mit einer neuen Soppothet in ben Plat einer anderen Ingroffation eintreten

<sup>135)</sup> Bgl. baper. Sppotheter ef. f. 60. Burttemb. Art. 97. bie Stunde bingufugt, wie in Preußen, gilt bieg naturlich nur in Unfchung ber in berfelben Stunde Ingroffirten. Mittermaier a. a. D. g. 266, Rote 7-9. 135a) Beim. Pfanbgef. §. 150.

<sup>136)</sup> Bgl. oben Rote 47, 48.
137) Bgl. oben Rote 47, 48, 49. Dieß gilt in Preußen: v. Kamps,
Jahrb. V. S. 112, 114, 115, VI. S. 258; ferner nach der medlend. Hoposthetenordn. für die ritterschaftl. Guter §. 19; baver. hypothetenges. §. 150; weimar. Pfandges. §. 39, 147, 157; nicht aber in Desterreich, nach Binis warter a. a. D. II. §. 155, S. 282, 283.

138) Bgl. oben Rote 134 und wurttemb. Pfandges. 107.

<sup>139) 3.</sup> B. nur ante lineam. G. unten Rote 269.

foll, ohne ichon vermoge ber bestehenden Rangordnung hierauf Unspruch gu haben, wie berjenige, mit beffen Gelbe ein anderen vorgehender in= groffirter hopothekarifcher Glaubiger befriedigt worden, mabrend er fich qualeich biefe Befriedigung und beffen Spoothet von bem Berpfander ausbedungen hat 140). Eine Tilgung, fo wie eine neue Ingroffation, ift babingegen überfluffig, wenn durch Ceffion ober burch bas ius offerendi, es werbe nun biefes von einem ingroffirten ober von einem nicht ingroffir= ten hopothekarifchen Glaubiger ausgeubt, ein Glaubiger an bie Stelle eines anderen tritt. Denn in beiben Kallen bleibt die bisberige Korberung und die bisherige Spoothet, und nur die Ausübung der in ihnen enthal= tenen Befugniffe geht auf eine andere Perfon über 141). Much liegt in bem Befen einer ingroffirten Spoothet überall fein Grund, welcher bas ius offerendi gegen ihren Inhaber ausschließen ober beschranten tonnte. Allein ba es auch nach romischem Rechte nicht gerechtfertigt werben fann, baß es ausgeubt werden tonne, ebe der Schuldner einen Unspruch auf Liberation habe 142), fo fann es auch jest nicht eber geubt werden, als bas Capital verfallen ift, alfo bei auf Rundigung ftebenben Capitalien erft nach Ablauf ber Rundigungefrift oder im Concurfe 143). Denn fruher wurde, ebenfo wie bei fruherer Bahlung des Schuldners felbft, bas Intereffe bes Glaubigers bei ber Fortbauer bes Berbaltniffes nicht allein in Unfebung bes etwaigen Binfenbezuges, fonbern auch in Unfebung ber Sicherheit feines Gelbes, Die er etwa in Diefem Berhaltniffe fefter als in bem eigenen Innehaben beffelben begrundet fieht, verlegt werden. Und bei einem auf Rundigung ausstehenden Capitale nimmt überdien die Pflicht bes Schuldners ben Charafter einer erft nach ber Rundigung eriftent metbenden Biederauflofungspflicht des durch die Bingabe des Capitales begrundeten Berbaltniffes ber Bermehrung bes Bermogens bes Schulbners aus dem Bermogen bes Glaubigers, ober bes dafür wiederum biefem von jenem ertheilten binglichen Rechtes an, fo bag vor ber Rundi= gung, und ohne Abanderung des Berhaltniffes durch beffen Gubjecte, felbft eine anticipirte Erfullung Diefer Pflicht unmöglich ift 144). Sat nun

<sup>140)</sup> Bgl. oben Rote 134 und L. 1. C. ibid. cit.

<sup>141)</sup> Daß durch die Ausübung des ins offerendi eine neue Forderung und ein neues Pfandrecht dem Schuldner gegenüber begründet werde, läßt sich deßshalb nicht behaupten, weil des lesteren Zustimmung dazu nicht erforderlich ist. Der Offerirende kann daber nur die Klagen desjenigen, dem er offerirt, ntillter erhalten. Dazu passen auch ganz die Worte: Plane cum tertius creditor primum de van pecunia dimisit, in locum eins sud stituitur etc. in L. 16. D. qui potieres in pign. (20. 4.) So auch württemb. Pfandges. Art. 105, 106. Weimar. §. 72 sig.

<sup>142)</sup> Denn ber Creditor zahlt hier ftatt bes gemeinsamen Schuldners, und ebe ber, bem er offiriet, nicht gehalten ift, biefen gegen Jahlung zu liberiren, kann er auch nicht gehalten sein, burch Annahme ber Zahlung sich feiner Riagen verluftig zu machen.

<sup>143)</sup> Brimat. Pfanbgef. §. 76. — Erft nachbem bie Forberung eingettagt

ift nach baver. Sppothetengef. §. 63, vgl. §. 64. 144) Das Darfeihen bis auf Kunbigung ist von biefem Gesichtspunkte aus ein anderes G:schaft, als bas romische mutnam, mit bem bekanntilch immer

auch biefer Charafter bes Berhaltniffes feine bewufte Unerfennung gefunben, fo mußte er bod bei ber Satung icon vermoge ber Beichaffenheit biefes Inftitutes fich geltend machen, fo wie benn auch berartige in Grund= fluden rabicirte Capitalien, bie Capitalien im eigentlichen Ginne, in ber Unficht des gemeinen Lebens fehr bestimmt von eigentlichen Forberungen unterschieden und felbft in Gefegen gumeilen gu ben Immobilien gegablt werden 145). - Er barf baber auch fur bie Erklarung ber vom romifchen Rechte abweichenden Erfcheinungen, welche fich in Unfehung ber regelmafig in folden auf Rundigung febenben Capitalien beftebenden hopotheka= rifden Poften zeigen, nicht außer Ucht gelaffen werben. Er fcheint um fo mehr Beachtung zu verbienen, als burch ihn gerade bas hopotheta= rifche Capital bem Rentenrechte fo nabe fteht, bag es fich bem Effecte nach von ihm nur babuich wefentlich unterfcheibet, bag auch bem Berechtigten die Rundigungebefugniß gufteht, fobalb man, die Unficht fefthaltend, daß der Glaubiger diese Rechte hauptfachlich in bem. binglichen Momente begrundet fieht, das nach romifchem Sypothefenrechte bem britten Befiger zustehende fogen, beneficium excussionis personale ale mege fallig betrachtet, ober nicht in Unschlag bringt. Diefes beneficium wibers ftreitet gwar dem Befen ber Dublicitat ber Spootbet überall nicht 146). Allein bei ben auf Rundigung gegen hopothefarifche Sicherheit bingegebenen Capitalien fonnte jene Mehnlichfeit mit bem Rentenrechte und ihr hiftorifcher Unfchlug an biefes 147) leicht babin fuhren, biefes beneficium

145) Ruredin. Rechtsorbn. G. 95 bei Mauren brecher, rheinpreuß. Sanbr. I. S. 421. — Anbere: Julich : berg. R. D. VIII. §. 3 ebendaf. S. 421.

146) A. M. Mittermaier a. a. D. §. 266, Rote 16, weil ja ber britte Erwerber die hoppothet aus bem Buche erseben tonne. Allein die Bustanbigkeit des beneficium hangt ja doch nicht von der Unbekanntschaft mit dem Pfandrechte ab.

ein verausbestimmter Zahlungstermin verbunden war. Letteres ift ein einseistiger Realcontract, ersteres ein zweiseitiger Consensualcontract, bei dem die dargeliehene Summe sich in einen Kauspreis verwandelt, der freilich gezahlt sein muß, wenn, vom Falle des Greditiens abgesehne, das damit ertauste Wiederauslibsungsrecht dem Darleiher erworden sein soll. Demnach widerkreitet es auch der Natur des Geschäftes nach römischem Rechte micht, dabei ohne abz gesonderten Hauptvertrag Zinsen zu bedingen und Berzugszinsen zu fordern. Auch umgeht man dei dieser Auffassung des Geschäftes alle Schwierigkeiten in Anschung des Ansangspunktes der Beijährung, und wird nicht genötbigt, mit Anschung bes Ansangspunktes der Beijährung, und wird nicht genötbigt, mit dem Wesen des Geschäftes widerstreitenden Annahme zu greisen, daß wenn die Zahung schlicht, für Civit. und Proz. VIII. S. 1—57 u. S. 448, zu der dem Wesen des Geschäftes widerstreitenden Annahme zu greisen, daß wenn die Zahung schließen des Darleihers auch sofort mit der Hinzahlung zu verjähren beginne.

<sup>147)</sup> Mit ihm vermischten sie sich ober traten an bessen Stelle seit dem Ende des 16. und des 17. Jahrh. — Bgl. Eich horn, Einl. §. 108 verd. Gegen das Ende des 16. Jahrh. führte die Gewohnh, auch das einsache Zinsversprechen beim Darlehn, oder die Besugnis des Gläubigers zur Kündigung dem Rententause... ein. — Bgl. oden Rote 41. — Geld, welches unter Berpfändung der Güter "us einen vorsnemels den tag" gelobt ist (Culm. R. III. 121), wird dahingegen dem gestausten Rentenrechte gegenüber gestellt (Schöffenurth, dei Rohm e., diplom. Beitr. 6, 114).

fur unzulaffig zu halten, wie Beifpiele zeigen 148). Und wo biefer Ums ftand nicht gewirkt, ba zeigt fich beffen Wiberftreit mit ber teutschen Un= ficht barin, baf fich zuweilen ber conftante Gebrauch findet, baf ber neue Enverber eines mit ingroffirten Sopothefen belafteten Grundftuces fich burch eine Ugnitionsurfunde an die Stelle bes Berpfanbers fest, moburch denn biefes beneficium ausgeschloffen und, falls ber Gegenstand ber Sppothet nicht ausreicht, felbft eine perfonliche Rlage gegen ben neuen Erwerber megen bes Reftes begrundet wird; fo wie man auch jumeilen behauptet, daß durch bie Unnahme bes Ugnitionsscheines ber Glaubiger ben urfprunglichen veraugernden Schuldner von aller Berpflichtung liberire 149). Auf biefe Beife bringt man bier bie ingroffirte Sppothet in gleiche Lage mit ber aus bem Rentenverhaltniffe hervorgegangenen Sabung 150), und es zeigt fich bier, wie bas Biberftreben ber teutschen Unficht gegen die romifche noch immer zu practifchen Refultaten fubrt. Allein gemeinrechtlich kann baburch bas romifche beneficium bennoch nicht als ausgeschloffen und ber Successor bes Berpfanbers als perfonlich haftend angefeben werden. - Bon bem fogen, beneficium excussionis reale tann einer fpeciell ingroffirten Sppothet gegenüber gwar feine Rebe fein, auch bann nicht, wenn fie eine fogen. Befammt bopothet, namlich wenn fie auf mehrere Begenftanbe, auf jeden befonders, ingroffirt ift 151), und nur im Concurse fann bie freie Bahl bes Befriedigung fuchenben Glaubigers zwifchen ben mehreren Gegenftanben ausgeschloffen fein 152).

<sup>148)</sup> Bo bas Rentenrecht sichtbar bie Grundlage ber neueren offentlichen Harten Denktiefe geblieben (vgl. oben Note 47), da mußte es schon von selbst hinwegs fallen. Allein auch sonst ist es particularrechtlich aufgehoben. Bayer. H.s.D. §. 57. Preuß. §. 492. Württemb. Art. 116. Weimar. §. 113.

<sup>149)</sup> So in ber holfteinischen Praris.

<sup>150)</sup> S. oben nach Rote 36 fig.
151) S. Mittermaier a. a. D. §. 265, Rote 5—10.
152) Daß er, wo er mit Nachhppotheken collibire, insofern in dieser Bahl befchrantt fei, ale er feine volle Befriedigung erhalten tonne, ohne ben Gegenftand biefer Rachhppotheten anzugreifen, meint Gupet, Arch. fur civ. Prar. stand dieser Nachhphotheten anzugreisen, meint Guper, arch, jur eio praf.
XVIII. S. 368 fig., weit man im Collisionsfalle seine Rechte so ausüben musse, daß einem Anderen kein Schabe badurch zugesügt werde. Allein die dafür ansgerusenen Gesche sagen zwar, daß es nicht zu gestatten sei, Rechte blos animo vocendi oder iniuriandi auszuüben, und enthalten über die Begren zung von Rechten (nicht über die Beschräntung der Ausübung von collibirenden Rechten) Borschriften für Källe, wo es daran sehlte (insofern sie nicht reine Singularitäten enthalten, wie L. 3. pr. D. de oper. publ. [50. 10.]); aber die Regel bleibt immer: qui suo iure utitur neminem laedit, und insofern man klas diese stut leinet sie auch keine Ausandeme. Für hen porliegenden Kall Regel bleibt immer: qui suo iure utitur neminem laedit, und insofern man blos bie ses thut, leidet sie auch keine Ausnahme. Für den vorliegenden Fall einer Collisson genügend begrenzter Rechte entscheidet gemeinrechtlich blos die Priorstät. Ueberdieß aber wird Gunet's Regel bier entweder gar nicht verswirklicht, oder sie geht so weit, den vorgehenden Gläubiger auf Bescheidenhelt anzuweisen. Denn kann der nachstehende Pfandgläubiger sein Recht noch nicht geltend machen, so trifft der von ihm abgewendete Nachtheil in einer anderen Form den Schuldner oder den dritten Besiscr des vorzugsweise angegriffenen Pfandsstüdes, welches, von Nachhnvothelen frei, dei der vorzugsweisen Bahl des mit solchen beschwerten Pfandstüdes, noch ferner zu ihrer Versügung gestanden hätte, ohne das ein Grund vorbanden ist, warum sie vor dem Indageftanden hatte, ohne bag ein Grund vorhanden ift, marum fie vor dem Inbas

- Allein wenn man unter hintenanfegung bes Princips ber Speciali= tat die generellen Ingroffationen gleich ben fpeciellen wirken lagt, fo fann man auch die Unwendbarkeit biefes beneficium nicht bestreiten. - Bur Ingroffation ift, außer ber wirklichen Bollgiehung153) burch ben beifommenben Beamten, ber Confens einer Perfon, melche gu disponiren befahigt und über den Gegenstand, an welchem die Sprothet begrundet oder bevorzugt werden foll, ju disponiren befugt ift, erforder= lich, ber aber auch, wenn bas Gefet nicht bas Gegentheil vorschreibt, burch einen geborig (fpeciell ober allgemein fur alle Gefchafte) Bevollmach= tigten beclarirt und eben fomohl munblich als fchriftlich ertheilt werben fann 154). Der beffallfige Untrag an die Behorbe braucht freilich nicht auf beren Einwilligung gerichtet gu fein 165), wohl aber auf die Ingroffation' ober Errichtung einer offentlichen Spoothet 156), und ber Untrag auf Errichtung einer Sypothet Schlechthin fann nur genugen, wenn nach ben Umftanden damit nur eine offentliche gemeint fein fann 157), 3. B. wenn es nur eine offentliche gibt ober bie angegangene Beborbe nur fur bie Errichtung offentlicher Soppotheten thatig ift. Gine Acceptation Des Ermerbers ber Ingroffation fann man, wo eine bereits begrunbete Spothet ingroffirt wird, nicht fur nothwendig erachten, weil ber Borgug lediglich von ber That fache bes von bem Berpfander gehorig bewilligten und auf gesetliche Urt bewirkten Gingefchriebenfeins abhangt, auch nur anderen Berechtigten und nicht etwa dem Berpfander gegenüber, ein Recht dadurch erworben werden foll, weghalb benn auch eine bem letteren gegenüber geschehene Acceptation ganglich bedeutungslos fein murbe 158).

153) Mittermaier a. a. D. §. 261, Rote 19, §. 266, Rote 23. Ramentlich begrundet eine blofe richterliche Confirmation teine offentliche Oppothet: ebenbaf. Rote 26.

pothet: edendal. Rote 20.

154) Eich horn a. a. D. §. 189, Rr. I und bas. Eit. Mittermaier a. a. D. §. 261, Rote 27. Hanndr. Berordn. v. 13. Juni 1828. Preuß. Hypothetenordn. Ait. 2, §. 146 sig.

155) A. M. Haubold, sache Privatr. §. 202. S. sindes den Grund dafür oden Rote 67, und übrigens Mauren brecher a. a. D. §. 307, Rote 8.

156) v. Bulow und Hagemann, Erdrt. IV. Rr. 59. Denn daß jede gerichtlich bestellte Hypothet, wie Eich horn a. a. D. §. 189, Rote 6, deceme einwendet natimendia eine diktentiche set, ist unrichtig. bagegen einwendet, nothwendig eine bffentliche fei, ift unrichtig.

157) Mit Unrecht behauptet man bieß oft unbebingt. So Maurenbrecher a. a. D. §. 307, Rote 2 u. 8 und baf. Cit.
158) In biesem Falle ist es bemnach unrichtig, mit Maurenbrecher a. a. D. §. 807, S. 663, 3if. 2, zu sagen: baß bie Ingrossation ein zweisseitiges Geschäft sei. — Dem ohne Acceptation Ingrossirten bleibt es bann überlaffen, ob er von bem ju feinem Bortheile gefchaffenen Buftanbe Bebrauch

machen will , ober nicht.

ber ber Rachhppotheten zum Tragen beffelben auserlefen werben follen. — Kann bet der Aachoppotheren zum Kragen orzielben ausertejen werden souen. — Kann bieser aber ebenfalls sein Recht gleichzeitig geltend machen, und unterläßt er es zu concurriren und wenn er nicht befriedigt wird, den Concurs herbeizusühren, so ist überdieß nicht abzusehen, mit welchem Rechte er den vorzehenden Gläubisger von der gemeinschaftlichen Schiffel hinweg an die besondere verweisen will. Anders ist es natürlich, wenn Particulargesetz (baper. Prior.-Drdn. §. 19, warttemb. Psandges. Art. 98, weim. §. 62) dergleichen vorschreiben und dadurch das Wahlrecht des Gläubigers beschichten. Ueber den Concurs s. unten.

Dahingegen erscheint sie als nothwendig, wenn die Ingroffation erft bie Soppothek begrundet; allein auch hier wird fie guweilen fur unnothig er-Mart, sobald nur ein Titel zur Bestellung vorhanden ift 169). meilen gestatten inden bie Gefete auch eine Ingroffation ohne jenen Confens porgunehmen, wenn die Bestellung einer ingrofficten Sprothet qe= boten ift, g. B. fur bie Unfpruche aus ber geführten Bormundichaft 160). Die richterliche Berurtheilung gur Bewirfung einet Ingroffation tann aber confequent die Bornahme berfelben ohne Confens bes Berurtheilten nicht rechtfertigen, fondern nur befugen, Die Erecution mit Dagregeln ju verbinden, welche ihn verhindern, Durch fernere Ingroffationen die Rechte bes Siegers zu eludiren 161). Denn durch die Ingroffation soll ihm bas Recht, über die daburch ju begrundenben Rechte oder Borguge anbermeitig zu bisponiren, entzogen werben, mas ohne feinen Billen rechts lich unmöglich ift 162). Indef wird die Praris in ber Regel in vim executionis die Ingroffation bewirten 163). Ein Unspruch auf die Ingroffation tant ba, mo fie blos bagu bient, bem bereits begrundeten Rechte einen Borgug zu geben ober Sicherheit zu beschaffen, nur burch einen ausbrudlich barauf gerichteten Bertrag, nicht aber ichon burch Beftellung eines ber Ingroffation fahigen Rechtes hervorgerufen werben, wenn nicht eine ausdruckliche gesetliche Borfchrift bafur ift 164), und gwar felbft bann nicht, wenn abnehmenbe Sicherheit bes Schuldners ber Realifirung bes Rechtes Gefahr broht 166). Bo indef gur Begrundung jeber Dopothet bie Ingroffation erforderlich ift, ba muß auch jedes pactum hypothecae jenen Unfpruch, ober einen Titel gur Ingroffation erzeugen; was

<sup>159)</sup> Preuß. Spoothetenordn. Ait. 2, §. 143—145. 160) Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 264, Nr. II. Baper. S.: G. 5. 20.

<sup>161)</sup> Ral, unten Rote 235 fla.

<sup>162)</sup> Bgl. m. Ibentität und Connerität ber Rechtsverh. §. 4, Rote 49, 50.

Indeß gehen Particularrechte so weit, daß sie nicht allein in Fällen, wo ein Grund zu einer vormunbschaftlichen Kursorge überall nicht vorliegt, zuweiten Ingroffation von Amtswegen, sondern auch auf einsettigen Antrag des einen Titel nachweisenben Glaubigers gestatten, und nur etwa Benachrichtigung oder Borlabung an den Schuldner, nicht aber dessen Einvilligung fordern. Baper. D. G. 5. 15, 16, 21. Württemb. Art. 29, 34, 39, 44, 173, 199, 200. Um fo mehr muß hier Ingrossation im Wege der Erecution zulässig sein. Bgl. Rote 163.

Rote 163. Denn sie pflegt in Ansehung der Erecution nicht zu unterscheiden, ob das Urtheit das Dasein eines Rechtes, oder den Anspruch auf Ertheitung desse den, ausgesprochen dat. Gesese gestatten auch solche Ingrosationen, so weim. Pfandges. §. 63, 221, 242, 272, 324. — Damit ist indes die gerichtliche der pother des franzdischen Rechtes nicht zu verwechseln, welche derzinige, der eine Berurtheitung erlangt hat, auch wenn ihm durch bieselbe überall tein Anspruch auf ein Pfandrecht zugesprochen worden, durch Ingrossiation gesichert erhalten kann, wenn der Berurtheitle nicht zur gehorigen Zeit zahlt. Code civ. art. 2123. Arch. sür ein. Praris XIX. E. 163.

<sup>164) 3.</sup> B. fchiesw. Berorbn. v. 12. Juni 1739 §. 12, und Circ. : Refec. v. 8. Dec. 1775.

<sup>165)</sup> Denn bieß könnte nur arrestatorische Maßregeln begründen. G. unten Rote 235 fla.

fich auch in ben Bestimmungen ber Gefete biefer Urt überall ausspricht. - Umgefehrt bedarf es auch gur Eilgung ber Ingroffation, außer ber wirklichen Bollziehung berfelben burch ben beifommenben Beamten, bes Confenfes berjenigen Perfon, welche uber bas ingroffirte und ju tilgende Recht zu bisponiren befugt und fabig ift. Dazu befugt ift bei Spotheten der Glaubiger, und ba die Tilgung eine Sandlung ber freis willigen Berichtsbarfeit ift, fo fann man biefelbe auch bann ohne feinen Confens gemeinrechtlich nicht fur julaffig erachten, wenn ber Schuldner bie gangliche Abzahlung erweift 166). - Diefer Confens kann auf biefelbe Beife ertheilt werden, wie ber Confens gur Ingroffation, und infofern burch biefe Tilgung nicht etwa bas ingroffirte Recht felbst aufgehoben und es zu beffen Aufhebung einer Acceptation ber Aufgebung bedarf 167), fonbern nur die Ingroffation befeitigt werben foll (womit beim ftrengen Spfteme freilich auch die Soppothet felbft hinwegfallt, weil fie bier burch rechtmäßigen Untergang bes Buftandes ber Ingroffation ebenfalls erlofchen muß), erfordert fie auch feine Acceptation von Seiten besienigen, bet bas getilgte Recht belaftet, weil ihm baburch nicht erft eine Befreiung ertheilt, fonbern blos ein Buftanb aufgehoben wird, ber feinem Intereffe entgegen ift. Allein man muß beffenungeachtet feine Buftimmung gu ber Tilgung fur erforberlich halten, weil es fich nicht rechtfertigen lagt, wenn eine Behorde ber freiwilligen Gerichtsbarfeit ohne bie Buftimmung eines Betheiligten felbft ibm gunftige Beranderungen in feinen Berhalt= niffen vornimmt, und weil es bem Belafteten unter Umftanden nicht gleich ift, in welcher Urt die Tilgung geschieht 168). Unter Umftanben fann aber auch von einem Tilgungeconfens des Ingroffirten überall bie Rebe nicht fein, nämlich wenn bas ingroffirte Recht ein unvererbliches und er mit Lobe abgegangen ift, wo ber Beweis feines Tobes gur Bornahme ber Tilgung genugen muß, fo wenn ein Leibzuchter, ber fur fein Recht eine Ingroffation erlangt bat, ftirbt 169). Much wenn der Inhaber einer Ingroffation gur Geftattung ber Tilgung verurtheilt ift, erfcheint es unbebenklich, die Tilgung ohne feinen Confens im Beigerungefalle auf Berfügung bes verurtheilenden Berichtes vorzunehmen. Denn berfelbe ift nur defhalb erforderlich, um die Sopothekenbehorde gur Tilgung gu auctorifiren, fobald namilich bie Gewißheit bergeftellt ift, daß aus der Ingroffation feine Rechte mehr befteben, und jene Auctorifation fann burch rechte-Eraftiges Urtheil und eine barauf gegrundete Erecutionsverfugung ertheilt werden, weil die Tilgung an fich nur einen factischen Buftand aufhebt, und dieg allerdings im Bege ber Erecution wider Billen des Berurtheilten bewerkstelligt werden fann 179). - Daber wird benn auch, wenn bas ingroffirte Recht im Concurfe untergegangen ift, ein folcher

<sup>166)</sup> A. M. Mittermaier a. a. D. §. 269, Note 7, mit bem auch übereinstimmt: wurttemb. Pfandges. Art. 215. Weim. 324. Unders, wenn ein richterliches Urtheil in Folge eines solchen Beweises auf Tilgung erkannt G. unten Rote 170.

<sup>167)</sup> So wenn bie Forberung felbft baburth aufgehoben merben follte.

<sup>168)</sup> S. oben Rote 134, 138, 139, und unten Rote 269. 169) Schlesw.shoift. Berordn. v. 20. Jan. 1797. S. auch unten Rote 171. 170) Bgl. bas Citat Rote 118, und über Tilgung in Folge urtheiles:

Confens nicht geforbert 171). Dhne ein wirkliches Befteben bes ingrofficten Rechtes kann zwar eine Ingroffation nicht bie ihrem Wefen entfprechenben Wirkungen haben; allein fie ift beghalb noch teineswegs niche tia, sondern nur rescissibel, und die Rescission ist dann, nach gehöriger Keststellung bes Mangels eines Rechtes, burch Tilgung zu bewirken 172). Ebenfo kann ber Bergicht auf bie Sppothet, es fei ein ausbrucklicher ober ein ftillschweigenber, in welcher Beziehung die Ausspruche bes romifchen Rechtes allerbings auch bei ingroffirten, Spotheten als anwendbar betrachtet werden muffen 178), die Ingroffation felbft noch nicht vernichten, fonbern ihr nur ihre Birtungen entziehen und einen Unfpruch auf Tilgung begrunden 174). Diefe Refciffibilitat muß gemeinrechtlich auch gegen ben Singularfucceffor, alfo ben Ceffionar, besjenigen wirten, ber ohne Recht eine Ingroffation erlangt ober, vermoge Unterbleibung ber Tilgung 175), behalten hat 176). Denn ber Grunbfat, bag ber Inhalt bes offentlichen Buches fur jeden, ber im Bertrauen auf baffelbe handelte, als richtig gelten muffe, zuweilen in der Praris auch die Seiligkeit des Protocolles genannt, darf nicht weiter ausgedehnt werden, als die Bers wirklichung bes Grunbfates ber Publicitat und ber Specialitat es forbert. Diefer verfpricht aber benjenigen, welche ingroffirte Sppotheten erwerben, nur Sicherheit gegen vorgebenbe, nicht aber Barantie ber Begrundets heit ber Rechte, welche fie erwerben wollen. - Auch barf jene Beiligteit bes Protocolles innerhalb ber Sphare ber Publicitat und Specialitat nicht fo weit getrieben werben, bag burch Ingroffation bereits erworb ene Rechte verlett werben, und ber nachstehende Glaubiger mus bemnach bem vorgehenden allerdings auch bann ben Borgug einraumen, wenn beffen Ingroffat widerrechtlich getilgt worben 177). - Der Umfang ber Befugniffe, welche bie ingroffirte Sppothet in Begiehung auf ben

Mittermaier a. a. D. §. 269, Rote 9. Code civ. art. 2157. 2158. Burttemb. Pfanbgef. Art. 213, 214. Beim. §. 242, 272, 324.

<sup>171) 3.</sup> B. schlesw und holft. Berordn. v. 23. Dec. 1796 §. 19, v. 5. Dec. 1800 §. 19, v. 24. Marz 1797 §. 20.
172) Es ift nur ein Titel zur Tilgung begründet: Mittermaier a. a. D. §. 269, Rote 1. Bgl. Code civ. art. 2160. und oben nach Rote 120.

<sup>173)</sup> Bgl. Thibaut, Suft. bes Panbettenr. §. 818. Particularrechte enthalten indes Mobificationen : Beimar. Pfanbgef. §. 162.

<sup>174)</sup> Diefe Rescission muß benn auch von bem Beitpunkte an, wo tein Recht mehr vorhanden war, in Anfebung aller Betheiligten wirken. G. inbeg: Sonner, Commentar zur bayer. D. D. S. 576. Fald, ftaateb. Mag. I. S. 754, Rote. Mittermaier a. a. D. §. 269, Note 1. 175) Benn, in ber Sprache bes Code civ. art. 2159. 2160. 2180., bie

extinction ohne bie radiation eingetreten ift.

<sup>176)</sup> A. M. Mittermaier a. a. D. §. 269, Note 3 u. 4 und bas. cit. Schriftst. über preuß. und ofterr. R.
177) Bgl. wurttemb. Pfandges. Art. 66—70. Weim. §. 131, 3. 2, §. 198. Es ist boch gewiß nicht Zweck bes Institutes, blos die Sicherheit ber Oppothet fur ben Augenblick ihrer Entftehung ju gemahren, und wenn ber Glaubiger fein Gelb hingegeben hat, fie ihm rauben zu laffen. — Abweichenb ift inbeg Mittermaier a. a. D. §. 269, Rote 5 u. 11. Preuß. Landr. I. Xit. 20, §. 526, 527.

Gegenstand berfelben gewährt 178), fo wie gegen ben Befiger beffelben als folden, ift bem ber Privathrpothet gemeinrechtlich gleich. Die gemeinrechtliche Lehre von den Privathopothefen ift aber, abgefehen bavon, baf particularrechtlich zuweilen vermoge bes Grundfages: Sand muß Sand mahren, die Privathopothet an Mobilien bem Sauftpfande nachfieht, Die bes romifden Rechtes, und baber bem fur biefes bestimmten Urt. D fand = recht zu überlaffen. Daffelbe gilt von der Lehre von den legalen, conventionellen und privilegirten, fpeciellen und generellen, auch gemischten Spotheten, von ben verschiedenen Entftehungs- und Erlofchungsarten ber Soppotheken, von der Untichrese, dem Berbote der lex commissoria und von ber Befchaffenheit ber Forderungen, fur welche Spotheten giltig beftellt merben tonnen. - . Ebenfalls gilt in Unfehung ber Berjahrung auch bei ingroffirten Sopotheten bas romifche Recht als bas gemeine. Denn die Grundfate ber Sagung find nicht mehr anwendbar, nachdem an bie Stelle bes Bieberlofungsrechtes eine Bieberlofungspflicht bes Schuldners getreten ift 179), ober eine Forberung bes Glaubigers neben der Spothet fteben bleibt, und bas Recht Bieberlofung ju fordern ift eben fo wenig ber Berjahrung entzogen, ale jebe andere Forderung, wenn auch baburch, bag feine Eriftenz von einer Rundigung bes Berechtigten abhangt, ber Unfang ber Beriabrung weiter binausgefest merben fann, fo daß er erst beginnt, nachdem die Kundigung geschehen und die von ba an gur Wieberlofung gegebene Frift verftrichen ift 180). Huch fteht der Grundfat der Publicitat eben fo menig, ale die fogen. Beiligkeit des öffentlichen Buches einer Berjahrung ber inscribirten Rechte entgegen, indem ja ungeachtet bes Beftebens des Ingroffates ein Titel gur Tilgung beffelben fo gut burch Berjahrung, wie auf andere Beife, begrundet fein Kann 181). Da indeg der Inhaber des Folium, auf dem die Ingroffation fich befindet, diefelbe fennen muß, fo fann er, wo Folienbucher befteben, fich nie im guten Glauben befinden, alfo auch nie burch usucapio libertatis Befreiung von der auf feinem Gute haftenden Sypothet erlangen 182). Und biefe muß man, nachdem bie Sopothet aufgebort

legt (baver. Spothetenges. §. 31; weim. §. 159).
182) Baver. Spothetenges. §. 25. Auch kann Niemand die Unwissenheit beffen, mas im Sypothetenbuche eingetragen ift, ju feinem Bortheile anführen.

<sup>178)</sup> Particularrechte enthalten barüber bem rom. R. entsprechenbe Beftimmungen. So bas preuß., bayer., wurttemb. und frangof. Mecht. Mitter= maier a. a. D. §. 266, Note 10—13. Weimar. Pfandgef. §. 85 fig. 179) Bgl. oben Note 25, 36 und 37, so wie bei Note 144.

<sup>180)</sup> Bgl. auch oben Rote 144. 181) Beghalb alfo ber Berjahrung bie Rraft bes offentlichen Buches entgegenstehe (Mittermaier a. a. D. §. 269, Rote 15, 16), ober beffen offentlicher Glaube (Maurenbrecher a. a. D. §. 309, Rote 2), insofern damit etwas Anderes gesagt sein soll, als daß guter Glaube des Erjährenden damit nicht vereindar sei. Anders ist es, wenn die Berhältnisse, die durch die Berjährung begründet werden sollen, überhaupt nicht anders, als durch Ingrossation begründet werden können, und hier haben benn particulare Geseße guweilen schlechthin die Verjahrung ausgeschlossen (preuß. Landr. Th. 1, Tit. 9, §. 511, Tit. 20, §. 534; wurttemb. Pfandges. Art. 73; bayer. Sypothekengef. §. 32), auch jeber Gintragung, felbft ber Proteftation und ber Bormertung (f. unten Rote 235 fig.) bie Wirkung ber Unterbrechung ber Berjahrung beiges

hat blos burch eine bingliche Rlage gur Mealiffrung eines Forberungs rechtes zu beftehen, und in ein mahres bingliches Recht übergegangen ift 183), jum Untergange ber öffentlichen Sopothet burch Berjahrung fur erforberlich 184) erachten. Denn nun liegt in dem fortdauernden Buftanbe ber Ingroffation eine quasi possessio biefes Rechtes, mit welcher ein Untergang beffelben ober ber Rlage wegen deffelben burch bloffen Dicht= gebrauch im Biderfpruche fteben murbe. - Die Berjahrung ber Forde= rung hat aber feineswegs auch die ber Sopothet gur Folge, und biefe fann ungeachtet bes Gintrittes jener noch immer geltend gemacht werben 185). Muf biefem Bege findet der Gat feine Begrundung; daß, fo lange eine im Spotheten = (Folien =) Buche eingetragene Forderung nicht gelofcht ift, auch die Beriahrung berfelben in Bezug auf bas bingliche Recht nicht anfangen kann 186). Daß Ingroffate burch Ablauf einer gewiffen Beit Schlechthin, auch wenn bas ingroffirte Recht noch fortbeftebt, ibre Rraft verlieren, wenn fie nicht erneuert werben, tritt nur nach Darticularrechten ein 187). Rechte übrigens, die nur durch Ingroffation begrundet werden fonnen, erlofden nie durch Berjahrung, wenn basjenige Recht, burch beffen Erwerb fie vernichtet werden follen, ebenfalls nur burch Ingroffation gur Erifteng tommen fann, und wo baber alles Recht vom Tabularbefige abhangt, bleibt fur die Berjahrung überall fein Daum, es fei benn, daß man burch Berjahrung einen Titel gur Ingroffation, ober gur Tilgung einer folchen, entfteben liefe 188), und abgefeben bon bem Falle, wo fie etwaige Mangel in Unfehung ber Erwerbung bes

183) Bgl. oben bei Rote 8.

184) Möglich war ber Untergang bes Pfanbrechtes fchon burch bie neuere romifche Usucapion bes Pfandgutes von Seiten eines Dritten. Bgl. Dactel:

romijone ujucapion des Pfandgutes von Seiten eines Dritten. Agl. Mackels bey, Lehrb. S. 326, Note 12, und das. Eit.

185) L. 2. C. de luit. pignor. (8. 31.) Dieß zeigt sich auch schon darin, daß das romische Recht eine langere Verjährungsfrift für die hopothekarische Rlage, als für die Forderungsklage bestimmt. Ueberhaupt scheinen die romischen Juristen die Ansicht gehabt zu haben, daß ein blos in der Unmöglichkeit der Geltendmachung gegründeter Untergang der Forderung das für dieselbe bestellte Pfandrecht nicht vernichtet habe. Agl. L. 59. pr. D. ad Sctum Tred. (36. 1.) L. 14. S. 1. D. de pignor. (20. 1.) — Anders weim. Pfandges. 159, 188.

186) Mittermaier a. a. D. §. 269, Rote 17. Das nur bie Ingroffas tion, nicht die Forberung unverjährbar fei (Mauren brecher a. g. D. g. 309.

Rote 3), icheint bas Berhaltniß nicht genügend zu bezeichnen.

187) Code civ. art. 2154. (in Baben burch Gejeg v. 19. Aug. 1819 auf: gehoben): gebn Jahre; weimar. Pfandgef. g. 186: funfzig Jahre. Gine Be-fchrantung ber Bulaffig beit ber Berpfundung auf gewiffe Beit findet fich übrigene auch in alteren teutschen Particularrichten, fo im Sabeler Banbr. D.

1583 Th. 2, Tit. 6 (Pufendorf, obss. I. app. p. 16.).
188) Go last bas biterr. Gefest. §. 480, vgl. §. 1470, 1498, 1500, burch Berjahrung einen Titel zur Erwerbung einer Servitut durch Ingroffation entefteben: Winimarter a. a. D. §. 162, S. 297. — Dieß fest indes die Anosmalie voraus, daß man den Titel der Sache nach dem Richte gleich stellt. — Anders, wenn man durch Verjährung das Recht selbst entstehen, oder (ogl. weim. Pfandges. §. 195 mit §. 186, 188) untergeben läßt, und dann einen Unspruch auf Tilgung gibt.

\* Tabularbesites heilt: — Und wenn auch der Eigenthumer und der Hopppothekeninhaber, jeder für sein Recht, gleichzeitig Tabularbesiter sind, so ist dieß doch im Grunde eine Theilung des Tabularbesites nach dem Werthe 189), so daß ersterer nur Befreiung erlangen kann, wenn ihm der Tabularbesite des letzteren wiederum zu Theil geworden ist, worin ein positiver Erwerb liegt, wenn er auch in der negativen Form der Tilgung bewerkstelligt wird.

II. Das vorzüglichfte, bie Sicherung ber Sppotheten bezweckende Inflitut ift bas neuere Ingroffationswefen. Es besteht in ber Einerichtung, bag Oppotheten burch Gintragung in bagu bestimmte, von offentlichen Beamten ber freiwilligen Gerichtsbarkeit geführte und mit öffentlichem Glauben belleibete Bucher biejenigen Borguge erlangen, welche aus bem Principe ber Publicitat und Specialitat folgen. Die fur bie Eintragung competente Beborbe ift bie bes Ortes, wo ber Gegenstand ber Sppothet liegt, wo bie Bucher nach Personalfolien eingerichtet sind 190), aber die des Domiciles des Schuldners 191). — Die dadurch bewirkte Vermehrung ber Sicherheit ber Sopothefen wird burd Inscriptionen aller binglichen Rechte an Grundfluden und bei Gebauben burch die Borfchrift ber Berfiches rung berfelben gegen Feuersgefahr unterftust 192). Wenn man fagt, bag biefes Institut ben Credit zu heben bezwecke 198), fo barf man unter Credit hier freilich nicht das perfonliche Butrauen verftehen, fondern vielmehr bie Möglichkeit, auch ohne ein folches, ohne Credit im eigentlichen Sinne, baares Geld gegen Unterpfand zu erhalten, die man auch zuweilen burch Ereditvereine, beren Glieder fur einen gemiffen Betrag von hopothefaris fchen Schulden mit ihren Gutern folibarifch fur einander haften, ober burch Spothekencaffen ober Banken, welche Gelb gegen Unterpfand barleihen, auf eine mehr unmittelbare Beife herbeiguführen gefucht hat 194). Das Institut ber Ingroffation fest ben Glaubiger in ben Stand, Die reale Sicherheit, welche ihm die Sypothek gewährt, zu beurtheilen und durch Inscription fie gegen andere Glaubiger fur fich ju conferviren. Das Butrauen zu dem verhafteten Bermogen, der fogen. Realeredit, ist es alfo, ber baburch befordert wirb. - Das fogen. milberg Ingroffationes fpftem, welches feinem Befen nach vorzugeweife bas neuere genannt ju . werden verdient, hat in ber That die Dispositionebefugnisse ber Eigenthumer, ober fonftiger gur Spothetenbestellung berechtigter Perfonen, mehrt, indem es fie in die Lage gefett bat, biejenigen ihrer Glaubig

<sup>189)</sup> Bgl. oben bei Rote 47.

<sup>190)</sup> Bgl. unten Rote 203.

<sup>191)</sup> Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 261, Rote 25.

<sup>192)</sup> So konnen bie hypoth. Glaubiger verlangen, bas ber Schuldner mit ben ihnen verhypothecirten Gebauben ber Brandversicherungsanstalt beitrete, nach baver. Dupothetenges. §. 41. Gesete erstreden bas Pfanbrecht auf die Entschabigungsatiber: Weim. Pfanbaes. §. 170—173.

bigungegelber: Weim. Pfanbgef. §. 170—173. 193) Mittermaier a. a. D. §. 262, Rote 1, unb baf. Git. Dau.

renbrecher a. a. D. §. 310. 194) Darüber: Mittermaier a. a. D. §. 270 und baf. Sit., und ben f. im Urch. für eiv. Prag. XVIII. S. 170.

welche bes Sidjerungemittels der Ingroffirung fich nicht bedient haben, burch bie Ertheilung ber Ingroffirung an anderen zu benachtheiligen, und fo unter Umftanden, wo es ihnen fonft vorfichtigen Darleihern ober Glaubigern gegenüber unmöglich gemefen mare, baares Gelb zu ihrer Disposition ober Muffchub ihrer Bahlungspflicht gu erlangen. Belaftis gungen fur ben Schuldner fuhrt das Inftitut alfo nicht mit fich 195). Db bas neuere Ingroffationswesen aus ber alten teutschen Investitut und ber bamit zuweilen verbundenen Infcription hervorgegangen 196), ober etwa eine Nachbilbung ber romischen hypotheca publica sei 197)? ift eine Frage, beren erfter ober zweiter Theil bejaht werden fann, je nachbem man auf bas Mittel ober auf bie Wirkung fieht. Indeg barf bieg bod) immer nur fo verftanden werben, daß jene Inftitute die Beranlaffung gur Bilbung des neuen Institutes gegeben haben. Denn beffen burch : herrichender 3med geht bahin, ben Borrang unter concurrirenden Sypotheten an demfelben Gegenstande zu fichern, durch die Ingroffation eine Prafereng zu begrunden, ein Bred, der ben alten teutschen Pfandrechte vorschriften burchaus fremd ift. Richtiger betrachtet man bemnach bas neue Institut seinem Zwecke und Wesen nach als eine neue Schopfung 198). Rur ba fann man bieg nicht fchlechthin behaupten, mo bie neueren Gefebe die Ingroffation als wefentliches Erfordernig der Spothet überhaupt aufgestellt, eine folche Begrundungsart in ihren Begriff und fo bas Befen ber alten Ingroffation in fich aufgenommen haben 199). Much findet es fich, daß das alte Ingroffationsmefen particularrechtlich fteben blieb, und baburch fich in bas milbe verwandelte, daß man auch auf romifche Beife conftituirte Soppotheten anerkannte, aber fie ben ingroffirten nachsteben lieg 200),

195) Maurenbrecher a. a. D. §. 310, Rote 2. 196) Mittermaier a. a. D. §. 261, Rote 4, und Arch. für civ. Prar. XVIII. S. 151.

<sup>197)</sup> Diefe Unficht ift in ben im ftaateb. Dagag. abgebruckten Schriften über bas Spoothetenwefen in Schleswig und Polftein, welches fich bem romis fchen Rechte de nachften anschließt, von Burchardi aufgeftellt worben.

<sup>198)</sup> Roshfert, Zeitschr. für Givil- und Eriminatr. I. S. 40.
199) Preuß. Lant. I. Sit. 20, §. 8, 411. Desterr. Geseth §. 451.
Burttemb. Pfandges. v. 15. April 1825 Art. 47. Baver. hypothektenges. v.
1. Juni 1822 §. 1. Weimar. Pfandges. §. 14. — Die Ingrossation ift nach biefen Gejegen nur eine Mobification ber alten Inveftitur, wie fie bas fachf. R. beffen Gesegen nur eine Mootpication der alten Investitur, wie sie das sichs. R. kennt (vgl. oben Rote 67), welches anfänglich auch ohne diesetbe errichtete Hyppotheten, jedoch blos mit Borzug vor den Ehrographarten, anerkannte (alte kursächs. Prozesordn. Tit. 46, §. 3), diesetben aber später für gänzlich unwirksam erklätte (erläut. sächs. Prozesordn. Tit. 46, §. 1). Gesege dieser Art scheint Mittermaier a. a. D. im Auge zu haben.

200) So z. B. in Hamburg. In den älteren Statuten sindet sich bas Mentenrecht, welches eben so, wie Eigenthum am Grundstüden inseridirt wird, word die Argenne bei melder eine herartige Inseriation nicht parkamme

und die Sagung, bei welcher eine berartige Inscription nicht vorkommt (Anberson a. a. D. I. S. 35; Gries [ed. Beftphalen], die hamb. Stadte, Erbes und Rentebucher [hamb. 1830], S. 23 fig.). — In ben neuesten Statuten v. 1603 tritt an die Stelle ber Sagung eine romifche Sppothet, in bie des Rentenrechtes eine vor bem Rathe verlaffene ingroffirte fogen. Sppothet mit einem Borgugerechte vor Privathppotheten (n. Samb. Stadtr. II. Tit. 4, 5). Seit bem Enbe bes 17. Jahrh. fing man nun an flatt ber Rentenrechte

wiewohl fich Abweichung in den Unfichten barüber zeigt 201). Die offent= lichen Bucher, burch beren Gebrauch bie fragliche Sicherheit erlangt merden foll, oder die Sopothekenbucher im weiteren Ginne, find von zweierlei Urt; namlich theils folche, welche ben Uct ber Begrundung bes ingroffirten Rechtes enthalten und welche ba, wo fich Bucher ber zweiten Urt finden, im Berhaltniffe gu biefen Deben bucher find; theils folche, welche zwar an fidy nur bas Dafein bes ingroffirten Rechtes nachweifen, aber mit ber Wirfung, daß fein Recht, welches in ihnen nicht am geborigen Drte fich nachgewiesen findet, ale ingroffirt gilt, und welche man, weil in ihnen refp. jebes Grundftud ober jebes bingliche Recht an einem folden, welches gur Beftellung von Sypothefen befugt, ober jebe Perfon als Schulbner ein ober mehrere besondere Folien hat, auf benen allein die fie betreffenden Inscriptionen giltig vorgenommen werben konnen, bas Folien bud, auch zuweilen Sppothekenbuch im eigentlichen Ginne, bas Sauptbuch nennt 202). Die Folien erfterer Urt nennt man Reals, die der letteren Perfonalfolien 203). Muf erfteren fonnen nur folche Ingroffationen gefchehen, welche bas Grundftuck betreffen, fur welches fie bestimmt find 204), auf lettere alle biejenigen, welche auf Guter ber Perfon gehen, fur welche bas Folium eingerichtet ift 205), mit Ausnahme der Grundftude, die in Begirken liegen, fur welche bas Buch nicht bestimmt ift. Hat jedes Grundftud ein besonderes Sopothekenbuch, fo eriftiren Realhopothefenbucher, g. B. fur Ritterguter. - Jene beiben Urten ber Bucher zeigen fich ba fcon fruh, wo fich bas alte Ingroffationswesen mit Zabularbefit findet 206), und die Infeription in bas Buch zweiter Urt ift die eigentliche den Tabularbefit begrundende Intabulation. Es ift zuweilen auch gleichzeitig Grund = ober Lagerbuch

Capitalpoffen in bas Rentenbuch einzuschreiben (Gries a. a. D. G. 25,

202) Bgt. n. ftaateb. Mag. IV. S. 118-121. Biniwarter, bas oftere barg. R. Mb. II, §. 22.

V.

26

<sup>201)</sup> Bgl. 3. B. Gries a. a. D. S. 28 mit Manren brecher a. a. D. §. 308, Rote 2, 3if. 3 (und baf. Git.), ber fur Samburg bas ftrenge Insgroffationefpftem annimmt.

<sup>203)</sup> Reatfollen refp. Realppothekenbucher sinden sich z. B. in Preußen (preuß. H. D. Alt. 1, §. 1—9), in Bavern (bayer. Hopothekenges. §. 120), in Medkendurg (medkend. Hopothekenordn. für die rittersch. Gater und für die Städte v. 22. Dec. 1829), und an manchen Orten in Schledwig und Holskein; jedoch bestehen in Süderdithmarschen neben ihnen Personalsolien für Modisten (Berordn. und Reglem. v. 18. und 72. Dec. 1810), und in Weimar ist die Wahl der Folieneinrichtung von Umständen abhängig (Psandges. §. 202 und Berordn. v. 12. Marz 1841 §. 29 sig.) — Erdretrungen ider die größere Zweichässigseit der einen ober anderen Einrichtung von Vensen und Rotger, im staatsb. Nag. V. S. 667 sig., VI. S. 456 sig., VII. S. 205 sig.

<sup>204)</sup> S. inbeg unten Rote 259.

<sup>205)</sup> Bisweilen inbeg auf Immobilien beschrantt, wie in Burttemberg und

<sup>206)</sup> So 3. B. in hamburg. Das Buch ersteret Art ift hier das liber memorandorum ober debitorum, wenigstens seit 1369, bas der zweiten Art ist das Stadtrentenbuch, ansangs mit dem Grundbuche vereinigt, schon seit 1248, später, wenigstens seit 1401, davon getrennt: Grief a. a. D. S. 22—26.

und führt verschiebene Ramen 207) nur, aus hier leicht erfichtlichem Grunde, nicht ben Namen Spoothekenbuch. Bucher ber erfteren Urt finden fich aber auch fcon fruhzeitig ba, wo erft bas neuere Ingroffationsmefen die Bucher zweiter Urt eingeführt hat. Gie entstanden offen: bar gleichzeitig mit ben Buchern über gerichtliche Berhandlungen überhaupt, aber anfänglich ba, wo ber Prozef und bie Ucte ber freiwilligen Gerichts= barkeit bei berfelben Behorde ftattfanden, ohne Abfonderung von ben eigent= lichen Gerichtsprotocollen, welche bie mundlichen Prozegverhandlungen ent= hielten 208). Spater veranlagte ohne 3meifel bie burch Bermehrung ber Gefchafte nothwendig gewordene Ruckficht auf Zwedmaßigkeit eine Abson= berung, und es finden fich nun hierher gehorige Bucher unter mancherlei Benennungen, g. B. Niederes Stadtbuch, des Gerichts Denkbuch, liber memorandorum ober debitorum, Landbuch, und in fpaterer Beit, Schulb: und Pfand: Bergleiche : und Contractenprotocoll 209). Die Ginführung bes neuern Ingroffationsspftemes fuhrte bann babin, fur biejenigen Gefchafte, welche zur Ingroffation in bas Folienbuch bestimmt maren, ab= gefonderte Rebenbucher, theilweife Fortfebungen jener, anzulegen, Die bann ebenfalls ben Ramen Schuld- und Pfandprotocolle ober Sypotheken= bucher , auch Inftrumentenbucher , Bormerkungefabbucher , Ingroffa= tionsbucher fuhren 210). 2018 Beilagen zu benfelben finden fich zuweilen befondere Grundacten, welche die Berhandlungen und Urfunden enthalten, welche den Inscriptionen zum Grunde liegen. - Es gibt indef aus fruherer Beit211), fo wie auch noch in ber neuesten Beit im frangofischen Rechte 212), Beifpiele, daß bas Folienbuch gang fehlt, und bie Infcription in die ebengebachten Bucher ichon ben Sypothefen eine Prafereng vor anberen gewährt 213). Diefe Ginrichtung, aus ber, verbunden mit bem Mangel ordentlicher Grundbucher, ein Theil ber Mangel bes frangofifchen Sprothekenwesens fliegt 214), wodurch es bem teutschen, wo biefes eine

<sup>207)</sup> Gemahrbuch (Binimarter, bas ofterr. burg. R. Ih. II, §. 22), Saal =, Erbregifter, Lager =, Stadterbe =, Schreinsbuch, Tafel, Rolle, wenn es ausschließlich oder vorzugsweise Grundbuch ift (Maurenbrecher a. a. D. 5. 224, Bif. 1; n. ftaateb. Mag. a. a. D. S. 117); Rentenbuch (vgl. oben Rote 206). — Indes find Bucher biefes Namens zuweilen nur Steuerregifter, 3. B. bie Erbbucher, von benen Claproth, von freien Gerichtshandlungen §. 52-60, rebet.

<sup>208)</sup> N. staatsb. Mag. a. a. D. S. 119, Rote 9.

<sup>209)</sup> Maurenbrecher a. a. D. N. ftaateb. Mag. a. a. D. G. 119

<sup>210)</sup> R. ftaateb. Mag. a. a. D. Winiwarter a. a. D. Preuß. Op=

pothekenorbn. Tit. I. §. 64 flg. 211) R. ftaateb. Mag. a. a. D. S. 127-137, Note 40, 44, 53, 55, 70, 79, 89 und G. 144.

<sup>212)</sup> hier enthalt aber auch bas allein vorhandene Spothekenbuch ber erfteren Urt nicht die Urkunden in extenso. Bgl. die bei v. Ramps a. a. D. XV. S. 189 fig. abgebruckten Muszuge. Mauren brecher a. a. D. §. 310, Rote 11.

<sup>213)</sup> Buweilen ift jedoch bas Ingroffationsbuch für überfluffig erklart. Co preuß. Gef. v. 31. Marg 1834 fur Beftphalen §. 28.

<sup>214)</sup> Ueber biefe Mangel: Foelir, in ber frit. Beitschrift fur Gefengeb. und Rechtem. bes Must. II. G. 48 fig.

genugenbe Entwidelung erhalten bat, nachfteht 215), lagt fich fur ben heutigen 3weck ber Ingroffation nur febr unvollfommen burch Regifter ober Repertorien geeignet machen, welche bei jedem Grundfluce ober bei ieber Perfon die Orte nachweisen, an benen fich biefelben betreffende Ingroffationen finden 216), eine Mushilfe, die insbesondere beghalb nicht genugen fann, weil die Rachweifung einer Ingroffation in dem Regifter nicht Bedingung ihrer Giltigkeit ift und auch nicht wohl bagu erhoben werden fann. Much bas neuere Folienbuch fann zugleich Grundbuch fein 217), ober es fann ein folches baneben befteben 218) ober gang fehlen. Ein eigentliches Grundbuch hat feine fur bas Spothekenwefen wichtige Bes beutung baburch , bag ber Zabularbefit, ben es bem Infcribirten gemahrt, unerläfliches und zugleich genugendes Erfordernif fur die Buffandigkeit . eines felbstftandigen binglichen Rechtes an Grundftuden, mit abfoluter Birtfamteit und volltommener Dispositionsbefugnif Dritten gegenuber, ift, namlich fur die Buftanbigfeit eines folden, welches nicht ber Rategorie des Pfanbrechtes angehort. Dur bann entspricht es bem alten teutichen Ingroffationsmefen, und ein foldes Grundbuch, welches nur ben in ber Art Berechtigten nachweift, wie es g. B. bie Steuerregifter ober Ratafter find 219), tann dem 3wecke bes Ingroffationswefens nicht genugen, weil es feine Garantie fur die wirkliche Berechtigung gemabrt 220). Much muß es alle Berechtigungen enthalten, welche bas Recht eines Tabularbefigers, welcher offentliche Sppotheten bestellt, befdranten, felbit bie (nicht gefeglichen) Gervituten 221), wiewohl folche Gervituten ahnliche Berhaltniffe, welche eigentlich nur die Urt und Beife bilben, wie ein Grundftud im Berhaltniffe zu einem benachbarten befeffen wird, bavon eine Musnahme machen werben, weil hier, wenn fie nicht einer ausbrudlichen gefeblichen Borfchrift widerftreiten, bem fehlerfreien Befige bie Unerkennung ber Rechtmäßigkeit nicht verfagt werden fann 222). - Reblt aber ein folches

<sup>215)</sup> Bergleichung mit bem preuß. Sppothetenwefen bei v. Rampt a. a. D.

<sup>216)</sup> Co nach frangof. Rechte, aber nicht (wie Maurenbrecher a. a. D. g. 310, Rote 8, angunehmen fcheint) auch in Burttemberg, wo es vielmehr ein nach Personen eingerichtetes Folienbuch gibt, welches auf bas Unterpfande protocoll und bas Grundbuch verweift: Burttemb. Inftruction v. 14. Dec. 1825 §. 26 fig. und Beil.

<sup>217) 3.</sup> B. nach ber großherz. heff. Berorbn. b. 29. Det. 1830 &. 6 ents halt die eine Seite bes Foliums im Grundbuche bie Infcription bes Eigenthus mers, die andere die Sypotheten und sonstigen binglichen Belaftungen. 218) Bgl. oben Rote 206, 207.

<sup>219)</sup> Bgl. oben Rote 207.

<sup>220)</sup> Rur folche Bucher, nicht eigentliche Grundbucher, gibt es in Frank-reich über bas Grundeigenthum, benen benn auch feine Beweistraft in Unfebung

besselben beigelegt wird. Foel'ir a. a. D. S. 51.
221) So werben in hamburg (f. oben Rote 206) bie Servituten im Grundbuche, und nicht im Renten- ober Spothekenbuche inscribirt. Bgl. n. ftaateb. Magaz. IV. S. 117, Rote 4.

<sup>222) 3.</sup> B. folde, welche in Ginrichtungen auf Grund und Boben bes Berechtigten bestehen, wodurch Immissionen auf frembem Boben bewirft werben, ober die Nachbarschaft laftiger wird, g. B. Unlage von Fenftern, Befriedigungen u. bgl. Solche Servituten find eigentlich nur Grenzverhaltniffe in Beziehung

Grundbuch gang, ober ift nicht fur alle biefe Rechte bie Infcription berfelben nothwendiges Erforbernig ihrer Erifteng, fo muß entweder ihre Sicherheit durch die Ingroffation ber Sypotheken, ober die Sicherheit biefer burch fie gefahrbet fein. Letteres ift ber Fall, wenn bie bie Ingroffation betreffenden Gefete uberall nur uber Sypotheten bisponiren, wo die Ingroffation burchaus feinen anderen Bortheil, als die Prafereng vor Spotheten gewahrt. Denn von felbft verfteht es fich bamit noch nicht, bag auch andere bingliche Rechte, um gegen ingroffirte Sp= potheten gefichert ju fein, ber Ingroffation bedurfen und berfelben fabig Ift aber biefer Grundfat vom Gefete anerkannt, fo tritt natürlich das lettere ein. Eine solche Sicherungsingroffation kam aber, wie bereits angeführt 224), im Zweifel nur auf die den Ingroffanten beschränkenden, und nicht auf diejenigen Rechte bezogen werden, von denen sein Necht abhängt. Schreibt baher ein Geses vor, daß auch folde Rechte in bas Sopothekenbuch, fofern es nicht zugleich Granbbuch ift 225), eingetragen werben follen, fo ift biefe Eintragung keineswegs eine Sicherungeingroffation, wenn nicht etwa bas Befes fie noch befonders fur eine folche erflatt hat 226), fondern fie bient blos gur Dachricht für die Ingroffaten ober Ingroffanten, und bas Unterlaffen einer folden Eintragung fann aud biefen gegenüber bem Inhaber eines folden Rech= tes daffelbe nicht entziehen ober ben Stoff beffelben gang ober theilmeife ihren Spotheken unterwerfen 227). Rach der Berfchiedenheit ber Birs

223) Man hat zuweilen felbst ba, wo bas Gefet eine folche Ingroffation in Ansehung aller onera realia anerkennt (vgl. oben Note 91), biefen Ausbruck auf hopotheken beschränken, und andere bingliche Rechte auch ohne biesetbe als

gefichert betrachten wollen.

224) Bgl. ofen bei Rote 73 fig.

und Ges. v. 13. Mai 1823 §. 4—34).

226) Baver. Hypothekenges. §. 22—26. Dieß kann benn auch burch die Art der Eintragung, welche das Geseh bestimmt, geschehen sein. Zuweilen ist es indeß ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Untetlassen von Eintragungen diese in Eine Art der Gestellen der Gestellen Bliegen der Gestellen der Gestellen Bliegen der Gestellen gestellen Bliegen der Gestellen gestel fer Art, g. B. ber Beranderung bes Gigenthums, bie im Berte vermeinte Bir-

tung haben folle. Bayer. Oppothetengef. §. 26, Rr. I. 227) Diefe Richte find auch, abgefeben von ihrem Umfange, entweber unter allen umftanben, wie g. B. bas Recht bes Staates auf offentliche Abgaben, ober boch wenn nur bas Richt, welches bem Ingroffanten an bem Gegenftanbe ber Oppothet zusteht, gehorig angegeben ift , g. B. baß es Untereigenthum fet, ohne besonbere Inscription erkennbar.

auf die Benugungsart. Buweilen will man von ber Intabulation biejenigen ausnehmen, welche burch bestehende Einrichtungen erkennbar sind. S. indes Biniwarter a. a. D. II. §. 163, S. 299 fig. Bgl. auch oben Rote 188. Rach bayer. S.-G. §. 22, 3. 5, bedürsen Real servituten überhaupt ber 31-seription zur Sicherung nicht.

<sup>225)</sup> Denn bann ift bie Ingroffation Bebingung ber Eriftenz biefer Rechte. So in Defterreich, wo die Hauptbucher ober die Gemachrebucher zugleich Grunds und Hoppothekenbucher sind (Winiwarter a. a. D. II. §. 22, S. 36, 37). Ebenso ist in Preußen Grunds und Hoppothekenbuch basselbe (preuß. Landr. I. Sit. 20, §. 411). Dabingegen sind in Bappern zwar ebensalls die nicht hoppothekenbuch basselbe (hereiß. Landr. I. thetarifchen binglichen Rechte in bas Oppothetenbuch einzutragen, aber ohne bas beren Eriftenz baburch bebingt ift (baper. Sppothekenordn. g. 22, 34, 130 fig.

fungen ber Infcription muß man brei Urten berfelben unterfcheiben 228). 1) bie Ginrichtung bes Foliume, ober bie Foliographie. Jebenfalls ift bagu bei Perfonalfolien ber Rame 229) bes Inhabers bes Foliums, namlich berjenigen Perfon, welche auf bemfelben ingroffiren laffen fann, bei Rentfolien bie Bezeichnung bes Grundftudes, in Unfehung beffen auf bem Folium Ingroffationen vorgenommen werben follen, ichon ber Natur ber Sache nach nothwendig. Da indeß auch bas Realfolium immer fur bie von Seiten eines bestimmten Berechtigten erwirkten Ingroffationen bestimmt ift, fo wird es auch bei biefem erforberlich, ben Ramen besjenigen, ber zur Ingroffation berechtigt ift, und fein Recht, woraus biefe Berechtigung flieft, 3. B. Gigenthum ober fogen. Untereigenthum, anzufuhren. Bufolge gefetlicher Bestimmungen foll aber auch oft, mit großerer ober geringerer Bollftandigfeit, bier Alles angeführt werben, wovon die Beurtheilung des Berthes ber Sprothefen abbangt, wie 3. B. Steuern, Abgaben an ben Grundherrn, Brandverficherungs: fumme ber Gebaube, Große und Zarationswerth bes Areals 230), und bismeilen auch Servituten 231), in welchem Falle aber bie Dichteintragung ber Servituten ihren Inhabern nicht nachtheilig werben fann, mahrend bieg vermoge bes Borrechtes ber ingroffirten Spootheken allerdings ber Fall fein murbe, wenn fie ber zweiten Infcriptionsart angehorten 232). Diefe ift biejenige, welche blos Sicherung gegen fpatere ingroffirte Sypotheten bewirft, und ber Befchranktheit ihrer Wirkung megen ale bie uneigentliche Jugroffation ausgezeichnet werben fann, auch zuweilen bie

229) Gefete forbern auch gumeilen genauere Bezeichnung burch Stant, Bohnort u. bgl., auch wohl Angabe ber Grunbflude, welche ber Perfon gu-

<sup>228)</sup> S. barüber n. staatsb. Mag. V. S. 34—41. Die preuß. Dppothestenordn. vom 20. Dec. 1783 und die Berordn, für die Stabte in Mecklenburg. Schwerin vom 22. Dec. 1829 schreiben drei Hauptrubriken vor, von benen die erste den Besiser, seinen Titel und den Werth des Grundstakes, die zweite die beständigen Lasten und Realverdindlickseiten, die dritte die Schulben entstätt. Dieselben Rubriken in abweichenber Ordnung im bayer. Hypothekenges, 130 sig. und in der weim Berordn. v. 12. März 1841 §. 47 sig., wo aber die nicht hypothekarischen Belastungen zu den Hoppotheken in die dritte Rubrik als Borne Lungen (unten Rote 233) verwiesen sind. In wie weit diese Insseriptionen zur bloßen Foliographie, mit dustaahme der nie dahin gehorenden britten Rubrik, zu zählen sind siehend zieleich und hängt namentlich bavon ab, inwiesern das Hypothekenbuch zugleich Grundbuch ist. Insosern sie dahin gehoren, pslegen sie keiner Beglaubigung zu bedürsen, z. B. die grundsbuchmäsige Bezeichnung des Gutes in der ersten Rubrik nach der anges. weim. Berordn. §. 85.

<sup>230)</sup> Borschristen dieser Art enthalten: Preuß. Hopothekenordn. a. a. D. Baner: H.-D. §. 34, 130 fig. und Ges. v. 13. Marz 1823 f. 4—34. Schleswigs holft. Berordn. für die abel. Guter v. 23. Dec. 1796 f. 13, und für die hinz tersaffen v. 1797 f. 7; hypothekenordn. für die ritterschaftl. Güter in Medlens v. 11. und 22. Nov. 1819 f. 3. Bisweiten sinden sich für solche Bers hitmise auch noch besondere Bücher, z. B. Diensköucher oder Urbarien. Bgl. Biniwarter a. a. D. II. §. 22.

<sup>231)</sup> Bgl. schlesw.:bolft. und medlenb. Berorbn. a. a. D.

<sup>232)</sup> Bgl. oben Rote 91 fig.

Bormertung genannt wirb 233). Die britte Urt, bie eigentliche Ingroffation, ift biejenige, welche eine Prafereng begrundet, und nur bei Sopotheten und gleichartigen Rechten, juweilen auch bei Forderungen anwend= Fur diejenigen, welche ein, wenn auch nur aus einem perfonlichen Unfpruche entspringendes, aber durch ein Rechtsverhaltniß begrundetes Intereffe babei haben, daß fernere Ingroffirungen unterbleis ben, ober burch diefelben nicht eine gewiffe Prioritat an andere ertheilt wird, dient bas Mittel ber Folienfchliefung 235), ber Beilegung einer Claufel 236), ber Bormerfung ober Pranotation 237), ber Proteftation 238). Das Mittel an fich befteht in einer Eintragung im Spoothekenbuche, wodurch eine gur Ingroffation ober gur Disposition uber ein Ingroffat befugte Perfon ju Gunften einer anderen an ber Bornahme berfelben gehindert ober in Unsehung der Birkfamfeit berfelben beschrankt wird 239). Mit Ginwilligung jener fann es (die frei millige Folienschließung) naturlich immer angewendet werben, fo g. B. um Gicherbeit megen einer zu leiftenben Bahlung zu erlangen, ohne die Roften ber Ingroffation aufzuwenden, oder die Forderung in ein auf Rundigung ftebendes Capital zu verwandeln. - Bird es ohne folche vorgenommen. fo hat es die Ratur eines Urreftes 240) und fest eine Imploration bes Intereffirten, einen Unfpruch beffelben, ber fein Intereffe begrundet, und eine causa fur die Unwendung bes' Mittels voraus 241). Die causae pflegen in ben Spothekengefegen bestimmt und folche zu fein, welche einen Unfpruch auf eine Ingroffation begrunden, die von bem Schulb= ner noch nicht erlangt werben fann, 3. B. weil die Forderung bestritten ift 242), und bas Mittel wird zuweilen felbft bann geftattet, wenn es in der That und unzweifelhaft noch an Erforderniffen fur bie Bornahme der Ingroffation mangelt, g. B. an einer Formlichkeit der gu ingroffiren= ben Urkunde 243), ober fie find auch folde, vermoge welcher die Unterlaffung einer Ingroffation ober einer gewiffen Urt berfelben verlangt werben fann. - Es wird aber auch aus allen benjenigen Grunden, melche als causae eines gewöhnlichen Urreftes gelten, bas Mittel gebraucht mer-

<sup>233)</sup> Beimar. Pfanbgef. §. 130—143. 234) Bgl. oben Rote 96 fig.

<sup>234)</sup> Sgl. oden vote 30 ig.
235) Im schlesw. polfteinischen Rechte.
236) Im alten Ingroffationssysteme, z. B. in Samburg.
237) Im diterr. Richte. Dier bient sie auch bazu, um bie Juschreibung bes Eigentbums gegen andere Dispositionen sicher zu stellen: Desterr. G.-B. §. 438. Win iwarter a. a. D. II. §. 128. In gleichem Umsange kann man von ber Bormerkung Gebrauch machen nach wurttemb. Psandges. Art. 74 fig. 238) Im preufischen und baper'schen Rechte.

<sup>239) 3.</sup> B. Prot. Berorbn. fur Guberbithmarfchen v. 18. Dec. 1810 §. 62. 240) Golft. Circularrefeript v. 3. Dec. 1773. v. Rampg, Jahrb. V.

<sup>241)</sup> Bu allgemein bei Maurenbrecher a. a. D. g. 311, Rote 5, und, får bas gemeinrechtliche Princip, zu eng bei Mittermaier a. a. D. §. 263, Rote 29.

<sup>242)</sup> Preuß. Banbr. I. Tit. 20, §. 416-418. Beim. Pfanbgef. §. 68. 243) Preuf. Banbr. a. a. D. §. 419. Defterr. Befebuch §. 453.

ben konnen 244), fobalb es nur geeignet ift, ber ber Realiffrung eines Unspruches brobenden Gefahr zu begegnen, alfo g. B. wenn ber Schuldner verschwendet, nicht aber wenn er fluchtig wirb. Buweilen bebient man fich auch diefes Mittels, um benjenigen, ber im Prozeffe burch Berufung auf Grundbefit Befreiung von Cautionebeftellung erlangt bat, ju hindern, burch fernere Dispositionen bem Gegner Die Sicherheit gu entziehen 245). Gemeinrechtlich follte nur ein nach Unalogie ber Urrestanlegung competentes Gericht bas Mittel verfugen fonnen; particularrechtlich pflegt aber die Sypothekenbehorde befugt zu fein, es zu gemahren. - In Unfebung ber Zwede und Wirkungen bes Mittels unterfcheibet man: protestatio pro conservando loco, pro conservando iure uno de non amplius intabulando 246). - Die erftere, in Bapern vorzugsweife bie Bormerfung genannt, fest einen Unfpruch auf Ingroffation voraus, gibt zwar an fich fein bingliches Recht, fonbern bewirkt ihrer Ratur nach nur, daß wenn jener Unfpruch gur Unerfennung gelangt und realifirt wird, die Prioritat ber Ingroffation von bem Datum ber Protestation, falls bas zu ingroffirende Recht bamals fcon beftand, und nicht von bem ber Ingroffation abhangt, fie alfo ben Borgug vor allen nach ber Protestation geschehenen Ingroffationen bat. Wo indeg die Ingroffation bas Recht erft begrundet, und vor berfelben nur ein Titel auf bas Recht befteht, wird diefe Folge baburch bewerkstelligt, bag bas Gefet geftattet, an bie Stelle ber Proteftation eine Ingroffation gu fegen 247), ober bas Recht ale gur Beit ber Proteffation entftanben betrachtet 247a), ober ber Protestation die Wirkung beilegt, ein bedingtes Recht zu begrunden 248). - Die zweite, in Bayern vorzugsweise die Protestation, erfordert ein Intereffe, welches burch Beranberungen auf einem Folium ober in Unfehung eines einzelnen Ingroffaten verlett werben fann, 3. B. burch eine bas Aufruden einer fpateren Spothet in eine beffere Prioritat verbinbernde Transcription einer fruberen auf einen anderen Glaubiger. Sie kann alfo auch von benjenigen vorgenommen werden, welche bereits eine Ingroffation erlangt haben 249), und nicht weniger von einem Ceffionar ober von bem Schuldner felbit, g. B. jur Berbinderung von Ceffionen 250), gur

<sup>244)</sup> Bgl. Fald, Ann. zu Posselt, im staatsb. Mag. I. S. 743. So gestattet auch bie schlesw. Berordn. v. 12. Juni 1739 §. 12 wegen Berzguges bes Wechselschulbners bie Folienschließung und bie holstein. Berordn. v. 20. Febr. 1769, 23. Nov. 1775, 16. Marz 1787, 14. Marz 1788 §. 10 versbinden beren Wirkung mit jedem Arreste auf bas gesammte Gut einer Person.

<sup>245)</sup> So nach ber hamburgifchen Praxis. Buweilen fann in folden Fallen eine hopothet erlangt werben: Preuß. Lanbr. I. Lit. 20, §. 4.

<sup>246)</sup> Diese Unterscheidungen hat bas preuß. Recht: Mittermaier a. a. D. §. 263, Rote 32. Maurenbrecher a. a. D. §. 311, Rote 5.

<sup>247)</sup> Preuß. Landr. I. Tit. 20, §. 421. Baper. Doppothetenges. §. 30. 247a) Barttemb. Pfandges. §. 79—81. Beim. §. 67, 69. 248) Go bei ber offerr. Pranotation: Defterr. Gefesbuch §. 453. 249) Bgl. v. Ramp §, Jahrb. V. S. 114—123, wonach fie unter Umftanben auch ex officio geschehen kann. 250) Bayer. Sppothetenges. §. 26, 28.

Erhaltung von Einreden 251). Ihre Wirkung ift bie, baf alle jenem Intereffe wiberftreitenben Beranberungen ber gebachten Art nur unter bet Bedingung Giltigkeit haben, daß ber Unfpruch, worauf jenes beruht, als ungiltig fich herausstellt252). Unter Umftanden gehort bie Bormerfung bem Grundbuche und nicht, wie gewohnlich, bem Sppothekenbuche an, &. B. wenn ber Unfpruch auf Erlangung bes Eigenthums geht 253). - Die lettere, welcher vorzugsweise bie Benennung ber Folien= fchließung angemeffen ift, lagt fich auch wegen jedes gewöhnlichen Arreftgrundes benten, gibt zwar ebenfalls fein bingliches Recht, muß aber, um ihren 3med zu erreichen, bie Birtung haben, baf alle vor ihrer Erledigung etwa geschehenen Ingroffationen bem Protestanten ober Emploranten gegenuber als nicht gefchehen gelten 264). Die gangliche ober theilmeife Eilgung einer Ingroffation muß fowohl in bem Folienbuche, als im Rebenbuche, und ebenfalls auf der Urfunde, welche uber ben ingroffirten Poften ausgestellt ift, bemerkt werben, auch wenn lettere nur ein beglaubigter Musjug aus ben öffentlichen Buchern uber bie Beftellung best ingroffirten Rechtes mare, fobalb berfelbe nur bie Stelle ber Driginalurfunde einnimmt 255). Ift bemnach biefe Urkunde verloren gegangen, fo fann bie Zilgung ohne beren vorgangige Mortification nicht ftattfinben 256). Bei Perfonalfolien fann auch eine Uebertragung ber Ingroffationen von einem Folium auf bas andere erforderlich werben, was bann eintritt, wenn ein mit Ingroffationen befchwertes Gut, ohne beren Tilgung, auf eine anbere Perfon übergeht 257), und es fann bann eine Silgung berfelben auf bem Folium bes Berauferers beffenungeachtet nicht ftattfinden, wenn bie Ingroffationen auch auf anderen Gutern beffelben, insbefondere auf beffen fammtlichen, gegenwartigen und gutunftigen, Gutern, haften. Gelbft im Concurfe tonnen bie auf fammtliche Guter bes Boniscebenten haftenben ingroffirten Spothefen berjenigen, welche teine Befriedigung erlangt haben, nicht getilgt werben, fondern bleiben vielmehr auf bem Personalfolium fteben, mahrend auf den Realfolien fammtliche Soppotheten getilgt werden muffen, welche nicht etwa von bem

258) Chenbaf. Art. 74, 75, 160.

<sup>251)</sup> Burttemb. Pfanbgef. Art. 160. Baper. O.S. §. 26, Rr. 4, 5. 252) Chenbas. Art. 76-78 und baper. O.S. §. 28.

<sup>254)</sup> Ein Borrang por anderen Glaubigern tann baburch nicht erreicht werben, es fei benn bag ber Mrreft, wie g. B. ber fachlifche, ein Pfanbrecht begefinbete.

<sup>255)</sup> Dicht immer namlich wird eine befonbere Berpfanbungeurtunbe gur Ingroffation eingereicht, fonbern nur ber munbliche Antrag auf Ingroffation gu Protocoll genommen. Eine Ausfertigung barüber vertritt bann zuweilen bie Stelle jener, z. B. in einigen holftein. Aemtern. Gleiche Bebeutung haben auch bie württemb. Pfanbscheine: Burttemb. Pfandgef. Art. 191 fig., Art. 210 fig., wenn sie nicht mit einer Schulbverschreibung verbunden sind: Art. 14.

<sup>- 256)</sup> Burttemb. Pfanbgef. Art. 211, 212. In Ansehung ber, in ber Form ben wurttemb. Pfanbbriefen ahnlichen baver. Sopothebenbriefe und Recognitionsscheine (baver. Oppothetenges. §. 170 fig.) fceint bieß nicht erforberlich gu fein.

<sup>257)</sup> Bgl. weim. Berorbn. v. 12. Marg 1841 §. 98.

Erwerber bes Grundftudes mit übernommen find 268). Sat man alfo, mas zuweilen geschieht, auf Realfolien ebenfalls allgemeine Spoothefen inscribirt 259), so mußte man auch fur diefe, fofern ihre Inhaber feine Befriedigung erlangt, nach bem Concurse neue Folien anlegen, was indeß bei Realfolien wenigftens fo lange nicht thunlich ift, als es noch an einem Bute bafur fehlt. - Fur ben Fall, mo ber Schuldner bei ber Tilgung fich die anderweitige Disposition uber ben burch biefelbe erledigten Plat erhalten wird, muß zuweilen eine befondere Form ber Tilgung beobachtet werden, bei welcher die Summe des getilgten Poftens ungetilgt bleibt. Dief ift bie Tilgung ante lineam 260). - Die Spothekenbehorde, gu= meilen blos ein einzelner Spothekenbuch fubrer, Spothekenbewahrer, fie fei nun ein Bericht 261), ein Bemeinberath 262), ein Umtmann ober Umteverwalter ober ein Schultheiß 263), ober ein allein fur biefe Function beftellter Beamter, haftet fur jeben Schaden, ber burch Unrichtigkeiten in bem mefentlichen Inhalte ober Mangel ber Sopothekenbucher ober ber ihnen fonft obliegenden Musfertigungen den Betheiligten zugeht, falls fie nicht nachweisea tonnen, daß genugende Grunde vorhanden gewesen, um ben fraglichen Puntt als richtig anzunehmen, g. B. bie Sbentitat ber Perfon, welche in eine Ingroffation ober Tilgung confentirte. Fur Befchabigungen ober Untergang ber Sypothefenbucher, fo wie megen uner= laubten Gebrauches, ber mit benfelben gemacht worben 264), muffen fie ebenfalls verantwortlich fein, wenn es ihnen nicht etwa unmöglich mar, bie jene ober biefen effectuirenden Sandlungen anderer mit ben ihnen gu Gebote ftehenden Rraften und Mitteln abzumenden. Und infofern es babei auf einen Grad des Berichuldens antommen fann, muß auch ber geringfte fie erfatpflichtig machen 265). Dicht weniger haften fie wegen bes burch Bermeigerung ober Bergogerung gulaffiger Ingroffationen, fo wie durch Nichtbeobachtung der gesehlichen Borschriften bei vorgenommes nen Ingroffationen verurfachten Schadens 266). In Unsehung ber Ginrichtung ber Bucher liegt es ihnen namentlich ob, die Koliographie gemäß

<sup>258)</sup> Denn hier ift bie Sppothet erloschen, auch wenn ber Glaubiger Leine Bofriedigung erhalten hat, und es tritt Tilgung von Amtemegen ein: Schlesw. und holft. Berorbn. v. 23. Dec. 1896 und 5. Dec. 1800 f. 19, v. 24. Mary

<sup>1797 §. 20.
269)</sup> Holft. Verordn. v. 20. Sept. 1698 §. 4.
260) Falct, staatsb. Mag. I. S. 154.
261) 3. B. bayer. Hypothetenges. §. 36 st.; Weimar. Pfandges. §. 61; and in Desterreich und Preußen.

<sup>262)</sup> So in Burttemberg und Baben.

<sup>264)</sup> So in Wurtemberg als Worftand des Gemeinderathes.
264) Bgl. baper. Hypothetengel. §. 95. Burttemb. Planbges. Art. 156.
265) Arg. L. 4. D. de magistr. conv. (27. 8.) pr. J. de odig, quae ex delicto. (4. 5.) L. 6. D. de extraord. cogn. (50. 13.) L. 5. §. 4. D. de O. et A. (44. 7.) Wegen absichticher oder nachiassiger hintenansegung ihrer Pflichten macht sie verantwortlich das wartend. Psandges. Art. 223.
Rgl. dazu Mayer, Comment. II. S. 308. Reyscher, warttemb. Privatr. H. G. 181.

<sup>266)</sup> Bgl. wurttemb. Pfanbgef. Art. 224.

ber Borfchrift bes Gefetes vorzunehmen 267), und fein zu berfelben gehoriges Moment aufzunehmen, beffen Dafein ihnen nicht mit juribis fcher Gewißheit vorliegt 268). In Anfehung ber uneigentlichen wie ber eigentlichen Ingroffation und ber Tilgung, fo wie ber freiwilligen Kolienschließung, haben sie nicht allein die gesetliche Form zu beobachten, wo es eine folche gibt, fondern auch biefelben nur vorzunehmen, wenn uber bie Berechtigung und Befahigung, fo wie über die Identitat berjenigen Personen, welche in diese Handlungen zu confentiren haben und confentiren, juridische Gewisheit ihnen vorliegt. hierauf muß man gemein-rechtlich ihre Pflicht zur causae cognitio 269) beschränken. Auf ben Titel ber Sopothet tann man fie nur in bem Falle erftreden, wo bie Bornahme einer Ingroffation ohne Buftimmung bes Schuldners geschehen barf 270) und geschieht. Denn wenn auch baruber in biefem Falle, ebenfo wie über ben Anspruch auf Tilgung, wenn diefe ohne Ginwilligung bes Glaubigere vorgenommen werben foll. 271), eine amtliche Untersuchung uneriaglich ift, fo erscheint fie boch in anderen Kallen überfluffig, weil es jebem frei ftehen muß, burch unbegrundete Ingroffationen oder Folienschließungen fich hinderniffe fur kunftige Ingroffationen ju bereiten, ebenfo wie jeder befugt ift, su feinen Gumten bestehende Ingroffationen tilgen ju laffen, wenn auch bas ingroffirte Recht noch fortbesteht 272). Noch weniger kann und barf fie gemeinrechtlich zu einer Cognition über die Sicherheit ber. Spothet ichulbig erachtet werden 273), und wegen nicht befundener

<sup>267)</sup> Daß bas Spyothekenbuch giltig sei, wenn es nach Realsolien geführt, während bas Geset Personalsolien vorschreibe, wird vertheibigt von Jensen, im staatst. Mag. V. S. 669. Zuweilen sind Formulare basur, so wie auch für die Ingrossationen, vorgeschrieben; z. B. wurttemb. Instruct. v. 14. Dec. 1825 §. 26—33 und Beilagen bazu. Weimar. Verordn. v. 12. Marz 1841 nebst Beilagen.

<sup>268)</sup> Dieß muß man verlangen, wenn es nicht etwa ber Beborbe vorge-

schrieben ift, sich mit anberen Momenten zu begnügen. 269) S. barüber Mittermaier a. a. D. §. 261, Note 23, §. 263, Rote 10. — Aussuhrliche Borschriften über bas Berfahren im weim. Pfandes.

<sup>270)</sup> Wie bieß zuweilen ber Fall ift, wo gesehliche Oppotheten in bem Sinne anerkannt sind, daß sie blos einen Titel zum Erwerbe einer dffentlichen Oppothet gewähren. Bgl. oben Rote 162. Particulargesese verlangen indeß zuweilen allgemein eine Cognition über ben Pfandrechtstitel: Wurttemb. Pfandsges. Art. 175.

<sup>271)</sup> Bgl. oben Rote 166 fig.

<sup>272)</sup> Bu allgemein ist es baher, wenn Mitterm aier a. a. D. §. 263, Rote 10, die Cognition auf alle Berhaltnisse, von welchen das Dasein des Pfandrechtstitels abhangt, bezieht, und ebendas. §. 267 Litt. a. die Behörde schlechthin wegen Eintragungen aus unerlaubten und ungiltigen Geschäften versantwortlich macht. Richtiger: ebendas. 261, Rote 23. — Eine andere allerdings zu bezahende Frage ist die: ob die Behörde, wenn sie von dem Mangel des Titels Kenntniß erlangt hat, die Bornahme des wirdungslosen Actes verweigern darf, und ob sie es muß, wenn es vorliegt, daß ein Betrug dadurch bez weedt wird?

<sup>273)</sup> Mittermaier a. a. D. §. 261, Note 23. Liegt ber Behbrbe parsticularrechtlich eine Schabung bes Gegenstanbes ber Spotheten ob (3. B. wurts

Sicherheit eine Ingroffation verweigern. Sonft murbe man, in jenem wie in biefem Falle, ihr eine Uebermachung ber Privaten in Unfebung ber Bermaltung ihrer Bermogensangelegenheiten zuweifen, bie ihr mur vermoge einer obervormundschaftlichen Gewalt zustehen tonnte 274). Die von ihr zu ertheilenden Attefte 275) und Auszuge aus den Sopotheken= buchern find in genauer Uebereinstimmung mit benfelben abzufaffen. Ferner find die Ingroffationen und Tilgungen, fo wie die freiwilligen Folienschließungen fofort in Gegenwart bes confentirenden Betheiligten burch Inscription zu vollziehen, wenigstens muß man dieg in Unfehung ber Eintragung in bas Sypothekenbuch im engeren Ginne verlangen 276). Ur= restatorische Folienschließungen find nur vorzunehmen, wenn über beren Borausfebungen bie erforderliche juridifche Gewißheit (Bemeis ober Befcheinigung) vorliegt, oder, wo es erforderlich ift, ein fie gestattenbes Decret einer hoheren Behorde ober eines Richters. Jebe Ingroffation und Tilgung muß mit einer Beglaubigung bes Protocollfuhrers felbft perfeben fein, fofern fie nicht, wie es in Unfehung ber Infcriptionen in ben Folienbuchern zuweilen vorgeschrieben ift 277), von ihm eigenhandig porgenommen worden 278). Es barf endlich ba, wo die Ginficht der Sp= pothekenbucher nicht bem gangen Publicum offen fteht, fie nur ben Folien= inhabern, jedem fur fein Folium, und benen, in Unfehung welcher fie es geftatten, in bemfelben Umfange, und ferner Ingroffirten nur infofern gewahrt werben, ale es erforderlich ift, um fich von bem Stanbe ihrer Ingroffationen gu überzeugen 279). Diefelbe Befchrankung gilt benn auch

temb. Pfanbges. Art. 12, bab. Banbr. Art. 2127 a, vgl. auch Arch. fur eiv. Prar. XIX. S. 127 fig.), so ist bieß genau genommen noch teine Cognition über bie Sicherheit, ba biese von anberen umstänben abhängen tann, als bem Berthe, ben eine übrigens richtige Schähung ergibt. Allein hier tann bie

Beborbe allerbings wegen Berfeben bei ber Schabung verantwortlich werben. 274) haftung ber Beborbe fur bie Bulanglichkeit ber hopothek (bie einft in 2/4) Paftung der Begorde fur die Julingilichtent der Popotiter (die einst in oftrheinischen Eandern stattfand und wieder erneuert ist: Mitterm aier a. a. D. §. 263, Note 21), jedoch nur, wenn sie durch Einraumung eines Psandsrechtes sine clausula übernommen ist (bers. im Arch. für ein. Prax. XVIII. S. 157), würde die Behorde nicht zur causae cognitio darüber verpflichten, sondern nur zu ihrer eigenen Sicherheit dazu besugen. — Sie ist aber gewiß eben so unzuverlässig, als erorbitant und hindernd für den Berkehr im Bereiche des Dypothekenwesens, wenn auch dann die Sicherheit der Dypotheken dadurch gesordert wird, wenn die Haftung auf mehreren vermögenden Personen ruht, wie die sein Gemeinterakten der Fall sein kann ruht, wie bieß bei Gemeinterathen ber gall fein tann.

275) 3. B. über Berth und Befchwerung eines Grunbftuctes, im wurts

temb. Pfandgefege Urt. 174 Informativ - Unterpfand - Scheine genannt.

276) Denn bier entscheiber ber Beitpunkt ber Ingroffation uber bie Prioris tat, und fo lange bie Ingroffation noch nicht wirklich geschehen, tann ber Rache Commenbe ben fur biefelbe bestimmten aber noch nicht occupirten Plat fur fich in Unfpruch nehmen.

277) 3. B. in holftein. Berordnungen.

278) Denn bas Buch soll offentlichen Glauben haben. Außer ber Untersschrift bes Buchschrerer forbert auch die bes Dirigenten ber Behorbe: Beim. Pfandges. §. 213 und Verordn. v. 12. Marz 1841 §. 85, 99, 106.
279) Denn in diesem Umfange muß die Einsicht immer verstattet sein. Bgl.

murttemb. Pfanbaef. Art. 61-63. Beim. Pfanbgef. &. 207. - Db es gwede

in Unfehung ber Ertheilung von Muszugen aus ben Spoothefenbuchern und von Utteffen über diefelben 280). Entfteht die Frage, mer von mehreren Intereffenten bei bem Rechte ju fchuben ift, welches ihm nach bem Inhalte bes Sypothekenbuches zufommt, und wer von ihnen bem anderen meichen und fich mit bem Entschädigungeanfpruche gegen bie Beborbe begnugen muß, fo muß die Regel entscheiben : bag ber fich in ber erfferen Lage befindet, dem einmal fein Recht ohne Biderftreit mit bem Rechte bes anderen erworben worden ift 281). Denn nachherige fehlerhafte Sand= fungen burfen ihm fein Recht um fo weniger entziehen, ale ihm feine Gelegenheit gegeben ift, fie abzumenben, mahrend er bavon, ob bie Ers forderniffe ber Erlangung bes Rechtes vorhanden find, fich burch Ginficht bes Buches überzeugen, und im Falle eines Mangels baran, Ubhilfe for= bern tann. Gine Entschabigungeflage gegen bie Beborbe fann übrigens bann nicht begrundet fein, wenn bem Intereffe bes Betheiligten blos eine nichtige ober reftiffible, ober eine condictio fur ihn begrundende Inaroffation entgegenfteht 282). Denn in biefem Falle ift noch gar feine wahre Befchabigung vorhanden, fonbern nur ein formelles Sindernif, wiewohl infofern, ale bie Befeitigung biefes Sinderniffes bem Betheilig= ten Roftenaufwand verurfacht, allerdings ein Entschabigungsanspruch gegen bie Behorde entstehen fann. Im übrigen fann ber Entschädigungs= anfpruch gegen ben Protocollfubrer felbft nie ein blos fubfibiarer fein, es fei benn, daß die Urfache bes Schabens in einer rechtswidrigen Sandlung eines Underen beftande, welche er zu verhindern verpflichtet mar 283). Es fann aber auch, wenn die Behorbe ein Collegium ift, ber Entichabigungeanspruch felbft birect gegen die ubrigen Mitglieder berfelben begrunbet fein, wenn die Befchabigung ihren Grund in ihren Befchluffen bat 284)

enafig sei, dem ganzen Publicum die Einsicht zu verstatten, hängt offendar davon ab, ob die Undunde des Publicum über die Belastungen der Erundstäde dassibe verantaffen wird, dieselben dei Beurtheilung der Bermdgeneverhältnisse höher anzusplagen, als sie wirklich sind.

280) S. ebendas. Art. 63 und §. 208. In ihr liegt natürlich auch immer die Gewährung der Einsicht. Wo diese jedem verstattet wird, wie z. B. in Homburg, da werden auch Riemandem solche Aussertigungen versagt.

281) Bgl. oben Note 177.

282) Bal. oben Rote 198 fig.

288) Als eine subsibiarische Rlage bezeichnet fie Dittermater a. a. D. §. 267, Rote 10, und forbert zu ihrer Begrundung nicht allein, baf burch Berfculben bes Bcamten ein Schabe zugefügt worben, fonbern auch baß biejenigen zuvorderft ausgeklagt worden, welche zur Leiftung ber Berbindlichkeit ober zu Schabenerfas zunächst verbindlich waren. So auch im württemb. Pfandgef. Art. 225; allein in Beziehung auf die Unterpfandsbehorbe, bie hier noch einen Actuar neben sich hat; ferner im weim. Pfanbgef. §. 851. -Perfonen laffen fich aber nur in bem angegebenen Falle benten. Bo bie Be-borbe quch in Anfehung ber Ermittelung bes Berthes Obliegenheiten hat und ber Glaubiger über benfelben getäufcht worben ift, ba tonnen freilich die Burgen als folde Perfonen vorkommen. Allein bieß tritt gemeinrechtlich nicht ein. — Auch haben bann bie Burgen ebenfalls bie Rlage gegendlie Bebbrbe: Burttemb. Pfandges. Art. 226.

284) hier muß zu jeber Ingroffation, so wie zu jeber Tilgung, ein Be-fchluß bes Collegiums gefaßt werden. Bgl. wurttemb. Pfanbgef. Art. 143 mit

und ber Protocollfuhrer benfelben Folge zu leiften fculbig mar. Sonft aber tonnen fie überall nur wegen vernachlaffigter Mufficht über ben Protocollführer in subsidium verantwortlich fein 285). Wegen Unterlaffen muffen alle biejenigen, welche gleichmäßig jum Sanbeln verpflichtet waren. unter Borbehalt ber Ginrebe ber Theilung, als correi haften 286). Wegen positiver Sandlungen find aber nur biejenigen in gleichem Berhaltniffe verantwortlich, welche Theil an benfelben genommen haben 287), und nur bann fann eine fubfibiare 288) Saftung ber ubrigen begrundet fein, wenn fie von ben ihnen gu Gebote ftebenben Mitteln gur Abwendung jener Sanblungen feinen Gebrauch machten 289), was auch bann ber Fall ift, wenn fie, wo ihnen eine Theilnahme guftand, ben Undern, mit ober ohne Auftrag, allein handeln liegen 290). Dag auch Mehreren, welche bies fer fubfibiaren Saftung unterworfen find, die Ginrede ber Theilung gu geftatten, fcheint nicht in 3meifel gezogen werben gu tonnen. - Wo bie Einrebe ber Theilung fonft gufteht, wird fie boch bemjenigen verfagt, bet megen feines eigenen dolus belangt wird 291), und berjenige, welcher ausbrucklich jum gemeinfamen hanbeln auf gemeinfame Gefahr angeffellt . ift , fann mit berfelben nicht verlangen , bag wegen bes Untheiles feines Collegen auch beffen Burge vor ihm ausgeklagt werbe 292). Wo bemnach ber Referent in Unfebung ber Treue ber Relation gefehlt hat, muffen die übrigen Glieder außer Berantwortung fein 293), wenn nicht etwa ein Umftand vorlag, welcher fie veranlaffen mußte, ber Ereue ber Relation gu miftrauen 294); und mo burch einen Befchluß gefchabet worben, haften biejenigen nicht, welche gegen benfelben geftimmt 295), mahrenb biejenis

285) Arg. L. 1. pr. D. de mugistr. conv. (27. 8.) Blofe Auffichtes behörben tonnen naturlich aus biefem Grunde ebenfalls verhaftet werben, finb aber von ben Sppothetenbeborben felbft zu unterscheiben. Golche find nach wurt-

temb. Pfanbgef. Urt. 239 bie Oberamtegerichte.

289) Arg. L. 9. §. 8. D. de admin. rer. ad civ. pert. (50. 8.) L. 14. D. de adm. tut. (26. 7.)

D. de adm. tut. (26. 7.)
290) L. 11. pr. D. ad municip. (50. 1.) L. 1. L. 4. in f. C. quo quisque ord. (11. 35.)
291) L. 7. C. de magistr. conv. (27. 8.) Arg. L. 1. §. 14. D. de tat. et rat. (26. 3.) Bgl. württemb. Pfandgef. Art. 235.
292) L. 2. L. 3. C. quo quisque ord. (11. 35.) — Anders in anderen Fallen. L. 4. C. cod. L. 11. L. 12. L. 13. D. ad munic. (50. 1.)
293) Bgl. Weim. Pfandgef. §. 345.
294) Particulargefede lassen ines alle Glieber, unter Borbehalt des Research den der fie irre leitete hassen: Rol. marttemb. Ofandaes. Art.

greffes gegen ben, bet fie irre leitete, haften: Bgl. wurttemb. Pfanbgef. Art. 232 a. Œ.

295) Bgl. württemb. Pfanbgef. Art. 229.

Art. 227 a. C., wornach ber Actuar als folder für biefen Befchluß überall nicht verantwortlich ift. Ift die Behorde nicht so organisert, so kann bas Colelegium nur als eine Aussichtsbehorde betrachtet werden.

<sup>286)</sup> Arg. L. 2. C. si tutor. etc. non gesserit. (5. 55.) L. 38. S. 1. I. 39. S. 11. D. de admin. tutor. (26. 7.) Particulargefete verwerfen gumeilen de Einrebe ber Theitung, und generalen Beim. Pfanbgef. §. 354.
287) Arg. L. 1. §. 11. 12. 13. D. de tutelae et ration. distr. (26. 3.)
288) Arg. L. ult. C. de divid. tut. (5. 52.)

1. 9. §. 8. D. de admin. rer. ad civ. pert. (50. 8.) L. 14.

gen, welche gar nicht an ber Abstimmung Theil genommen haben, als in subsidium verhaftet behandelt werben muffen. 296) — In Unsehung ber Saftung der Erben muffen gemeinrechtlich ebenfalls bie Regeln bes ros mifchen Rechtes jur Unwendung tommen 297). - Gegen Berfügungen ber Sprothekenbehorben finden biefelben Rechtsmittel ftatt, welche gegen Die Berfügungen ber Beborben ber freiwilligen Gerichtebarteit überhaupt geftattet find, alfo, wenn auf gemachte Borftellungen teine Abbilfe ertheilt wird 298), die Ertrajudicialappellation 299) an die vorgefette Behorbe 800), jest haufig ber Recure, Die Berufung 301), auch Befchmerbes führung ober Supplication genannt. - Die Wiedereinsehung in ben borigen Stand ift indeß zuweilen ben inzwischen im guten Glauben ermorbenen Rechten gegenüber, ober fo weit biefe baburch beeintrachtiat werben , unwirffam 802).

III. Bur Realisirung bes hypothekarischen Rechtes bient bie Beraußerung feines Gegenstandes jum Bortheile bes Berechtigten. Ale vorbereitendes Mittel baju gestattet bas romische Recht bas interdictum Salvianum und quasi Salv., so mie die actio Serviana und quasi Serv., auch hypothecaria actio genannt, welche in rem gelt, womit ber Glaubiger ben Befit bes Gegenstandes ber Spothek erlangen kann 303). Die teutsche Berfolgung bes Pfanbrechtes hat mehr ben Charafter einer Eres cution als einer Rlage, inbem ba, wo fein bereits im Befige bes Berechtigten befindliches Fauftpfand vorliegt, die gerichtliche Errichtung ober Inscription die fofortige Liquiditat des Rechtes berguftellen vermag. ber Sabung feste bie mit Silfe bes Berichtes vorzunehmenbe Berfolaung. außer bem Gintritte eines Wiebereinlofungstermines, breimaliges ober viermaliges Aufbieten vor Gericht in gewiffen Friften voraus, woburch

<sup>296)</sup> Bgl. warttemb. Pfanbges. Art. 227, 228, 230, 231.
297) L. 4. D. de magistr. conven. (27. 8.) Besonbere Bestimmungen barüber im murttemb. Pfanbges. Art. 234, 237.
298) Bgl. L. 13. §. 1. L. 16. L. 38. L. 39. L. 45. §. 1. D. de

excus. (27. 1.)

excus. (27. 1.)
299) C. 4. de elect. in VIto. (1. 6.) c. 8. de appell. in VIto. (2. 15.)

Bgl. c. 44. X. de appell. (2. 38.) — Schon bas rom. Recht fange in folschen Fällen Appellation (L. 14. pr. D. de excus. L. 6. L. 15. L. 18. C. eod. L. 20. D. de admin. et peric. tut. [26. 7.] L. 10. §. 4. L. 17. §. 1. D. de app. [49. 1.]) und die Beschränzung des R.-A. v. 1594 §. 95 fann nicht als gemeinrechtlich betrachtet werden.

nicht als gemeinrechtlich betrachtet werden.
300) Diese sind particularrechtlich naher bestimmt, z. B. württemb. Pfandses. Art. 239 sig. Weim. §. 333 sig.
301) 3. B. württemb. Pfandges. a. a. D. Weim. a. a. D.
302) Württemb. Pfandges. Art. 89. Weim. Psandges. §. 338.
303) Der wesentliche innere Unterschied zwischen dem Interdicte und der Action kann nur darin gesunden werden, daß es sich bei jenem blos um das Recht zu bestigen, bei diesem auch um das Recht sich aus dem Gegenstande dem Beräuserung bestiebigt zu machen, handelt. Bal L. 1. S. 1. L. 2. D. d. Berdußerung befriedigt zu machen, handelt. Wgl. L. 1. S. 1. L. 2. D. de Salv. interd. (43. 33.) Deshalb ift aber bas Interdiet noch kein eigentliches possessisches und eben so wenig ein summarisches Aechteversolgungemittel, als welches man es indeh jeht zu betrachten pflegt. Bgl. Bayer, Theorie der summ. Proz. §. 72. Das Genauere hierüber gehort dem Art. Pfandrecht an.

ber zur Wiederlofung Berechtigte zur Bornahme berfelben aufgefordert wirb. Bo die Aufbietung im Echtebing vorzunehmen ift, erfullen biefe Kriften ein Sahr, und nach ber letten Aufbietung ift noch bie Krift von brei gebotenen Dingen ober feche Bochen und brei Tagen gur Bieberlofung geftattet 304). Erfolgt fie bann nicht, fo wird ber Implorant entweder 1) jur fofortigen Beraugerung befugt 305), ober 2) ihm bas Eigenthum zugefprochen 306), woburch er benn auch zur Beraugerung befugt mar; ober er murbe 3) in ben Befit bes Pfanbautes gemiefen und erlangte erft nach Sahr und Tag, mahrend welcher Beit noch die Wieberlofung geftattet mar, bie Befugniß zu veraugern 307), in welchem Kalle indeg die Aufbietungsfriften furger zu fein pflegten 308). Gine Nothmenbigfeit, fur bie an die Stelle ber Sagung tretende Spothet ein anberes Berfahren einzuführen, lag in bem Befen biefes Inftitutes nicht, wiewohl bann, wenn die Sopothet durch blogen Privatvertrag beftellt mar, die mangelnde Liquiditat burch einen Widerspruch gegen die Aufbietung, an beren Stelle bei eigentlichen Capitalien eine Muffunbigung zu treten pflegte 309), bem Berfahren Semmniffe bereiten fonnte, die aber auf die Gestaltung ber Berfahrungsart von geringerem Ginfluffe fein konnten, insofern man zur Giltigkeit einer Sypothek eine Urkunde erforsberlich hielt 310). Indeß erschien nun bas Recht des Imploranten in ber Sauptfache als eine Forderung, es fei nun auf Ruckzahlung ober auf Wiederlofung, und diefe Auffaffung konnte jener Berfolgung bes Pfandes bie Form eines Manbatsverfahrens aufbruden, ein Berfahren, welches bem alten Erecutionsverfahren megen unzweifelhafter Schuld 311) nabe verwandt ift 312), und von dem Grade der Liquiditat bing es bann ab, ob der bedingte ober ber unbedingte Mandatsprozeg eintreten fonnte. In biefer Geftalt wird fich benn bas Berfahren heutzutage, namentlich ba, wo jebe Spoothet eine offentliche ift, regelmafig zeigen 313), und zwar felbst bann, wenn bas Pfandgut sich nicht mehr im Eigenthume ober Befige bes urfprunglichen Berpfanders befindet, wie fich weiterhin naber herausstellen wird. Ja es fann als der regelmäßige Fall betrachtet

<sup>304)</sup> Staber Stat. I. 10 (Pufendorf, obss. I. app. p. 174.). Brem. Orb. 31 (ibid. II. app. p. 83.). Berbener Stat. 47 (ibid. I. p. 94.).

<sup>305)</sup> Bgl. bie Stellen Rote 304.

<sup>306)</sup> Freib. Stat. I. 37 (Schott III. 163). 307) Samb. Stat. 12 (Pufend. III. app. p. 228.). Gulm. St. III. 104.

<sup>308)</sup> Hamb. Stat. a. a. D. Culm. R. III. 110. 309) Bgl. oben Rete 143 fig.

<sup>310)</sup> Bgl. oben Rote 69.

<sup>311)</sup> Roch im habeler ganbr. v. 1583 Ih. 2, Ait. 7 (Pufend. I. app. p. 17.), ftellt fich bas Berfahren fo bar. Rach einmaliger Aufbietung vor bem Rirchspiele und Ablauf von 8 Tagen tann zum Bertaufe bes Pfandgutes geschritten werben.

<sup>312)</sup> Bgl. Mittermaier, bie fummarifchen Berfahrensarten (2. Aufl.)

S. 156, 191. 313) 3. B. medlenb. D. D. fur bie ritterschaftl. Guter f. 23. — In Damburg, wo man teinen Manbateprozes tennt, ift vor wenigen Sahren ein Befet über bas Berfahren in Oppothetenfachen erlaffen.

werden, daß bei Hypotheken an Immobilien die Dinglichkeit bes Rechtes und beffen Borgug vor anderen fich erft beim Gintritte einer concurse magigen Behandlung in jeber Begiehung wirkfam zeigt, inbem Forberungsklage und bopothekarische Rlage fich in jenem Berfahren fo mit einander vermischen, daß in demfelben vor bem Bugriffe auf bie verpfanbeten Grundftucke zuweilen eine Erecution auf bie nicht berpfandeten Mobilien gerichtet werben kann 314). Dem urfprunglichen Charafter ber Berfolgung bes Pfandes als eines Executionsverfahrens ift es benn auch gugufchreiben, bag die jest allgemein bestehende und auch in Particularrechten 315) ausbrucklich aufgestellte Regel entstanden ift, bag bie Beraußerung verpfanbeter Guter unter Auctoritat bes Gerichtes, es fei nun burch biefes felbft ober gufolge von bemfelben ertheilter Auctorifation auf Betreiben bes Glaubigers 316) vorgenommen werden muß, woburch bie Beobachtung ber für ben romifchen außergerichtlichen Bertauf vorgefchries benen Denunciationen und Rriften hinwegfallt 317). Der gerichtliche Berkauf hat bann auch die Folge, bag ber hopothekarische Glaubiger feine Befriedigung, fo weit ber Erlos ausreicht ober erforderlich ift, burch bas Gericht erlangt, und ba auch bent nachstehenden Pfandglaubiger bas Recht, gu jenem Berfahren gu fchreiten, nicht abgesprochen werben fann 318), und die gerichtliche Beraugerung ben Untergang aller hopothefarifchen Rechte an dem veraußerten Gegenstande zur Folge haben foll 319), bieß aber vorausfest, baf die Rechte aller Pfandglaubiger geborig beruckfichetigt find 320), fo ift berfelbe im Falle einer Concurreng folder Glaubiger immer mit einer concursmäßigen Behandlung verbunden, welche bann aber nicht nothwendig einen eigentlichen ober Universalconcurs erforbert, fondern auch in einem fogen. Particularconcurfe bewerkstelligt werden fann, wie bieg namentlich bann eintritt, wenn ber Schuldner Forenfe Ift ein Unberer in bas Recht bes Berpfanbers eingetreten und ebenfalls in feine Berpflichtung gegen bie Pfandglaubiger, fo wird er

<sup>314)</sup> Burttemb. Erecutionegefet v. 15. April 1832 Art. 32. Ramentlich in holftein pflegt ber Bertauf von Immobilien wegen hypothetarifcher Forberungen faft nur einzutreten, nachbem ber Schulbner in Mobilien nicht pfanbe bar befunden und feine Insolvenz beclarirt worben. 315) Bgt. preuß. Landr. I. Tit. 20, §. 28. Burttemb. Executionsgeses

<sup>316)</sup> So wurde in Lubed, nachbem bie Aufforberung an ben Gigenthamer und die übrigen Pfandglaubiger zur Entschung in gewiffer Frist vergeblich geblieben, bem verfolgenben Pfandglaubiger bas Grundstad zugeschrieben, und

blieben, dem bertolgenden Pfandzlaudiger das Grundliche Zugeichrieden, und darauf die Subhaftation erkannt. Dreper, Einleit. in die lüblischen Berordsnungen S. 378.

317) Mittermaier a. a. D. (Privatr.) §. 268.

318) Bürttemb. Pfandzes. Art. 112. Weim. §. 155. Daß nach römisschem Rechte ein nachstehender Pfandzläubiger giltig veräußern könne, läst sich nicht barthun. Ueber die verschiedenen Meinungen und deren Vertheldiger s. Bopp, in Roßhirt's Zeitscher. I. S. 378 sig.

319) 3. B. bayer. Gerichtsordn. Cap. 18, §. 7, im Cod. ind. Bar. Wärttemb. Pfandzes. Art. 129. Weim. §. 164.

<sup>320)</sup> Lebee Berudfichtigung vorgehenber Rechte: Beim. Pfanbgef. §. 98, 99, 155.

naturlich nicht anders als jener behandelt, und befindet fich das Pfandgut in bem Besite eines Dritten, ber nicht in bas Recht bes Berpfans bers getreten ift, so pflegt bas Pfanbgut burch eine Bindication gur Maffe gezogen zu werben, und nur wenn eine folche nicht eriffirt, wird bas Bedurfniß, von ber hypothecaria actio Gebrauch ju machen, bier entstehen fonnen. - Bum Gebrauche ber romifchen Pfandflagen wird bemnach außer biefem Falle nur bann Beranlaffung fein, wenn ein Unberer in das Recht, nicht aber in bie Berbindlichkeit bes Berpfanbers eingetreten, alfo auch zu weiter nichts, als zur Berausgabe bes Gutes gehalten iff; wie es bei Mobilien ber regelmäßige Sall ift, bei benen aber auch der Grundfat: Sand muß Sand mahren, bem Inhaber Schut, fo wie gegen jenes Berfahren , fo auch gegen bie romifchen Pfanbklagen, gewähren fann. - Der burch ben gerichtlichen Berfauf eintretenbe Untergang der hypothekarifchen Rechte kann aber nur diejenigen treffen, welche vermoge bes baburch ebenfalls veraugerten ober untergegangenen Rechtes bes Beftellers begrundet und von demfelben abhangig find, alfo menn bieses blos ein dominium utile war, nicht bie von bem dominus directus bestellten Pfandrechte 321). Auch fonstige iura in re aliena, wie Gervituten und die aus Reallaften entspringenden und bie fraft ihrer beffellten Sypotheten, geben dadurch nur dann unter, wenn ihr Stoff von benjenigen Sypothefen ergriffen wird, ju beren Realifirung bie Beraugerung gefchieht 322). Der Unftellung einer hypothecaria actio bedarf es aber auch bann, wenn diefe Rechte burch bie Beraugerung untergeben und alfo ihren Inhabern burch biefelbe entzogen werben follen, gegen biefe nicht. Denn diefer Rlage bedarf es überall nicht, um ben hypothefaris fchen Glaubiger erft gu befugen, basjenige, mas feinem Rechte unterworfen ift, ungeachtet der Underen baran guftebenben fcmacheren Rechte, gu veraufern, fondern nur um bas factifche hinderniß gu befeitigen, melches der Befit bes Gegenftandes felbft auf Seiten eines Underen ber Musubung biefer Befugnif entgegenfest. Diefer Befit befindet fich aber nicht bei bem Inhaber eines ius in re aliena ale foldem, und fo pflegt denn baffelbe, ober fein Stoff, mit bem Gegenftande fetbit, ohne Beiteres ber concursmäßigen Behandlung unterworfen zu werden. - Bird aber ber Stoff folder Rechte nicht von Spotheten ber gebachten Urt er= griffen, fo fann felbft dann, wenn beren Unmelbung bei bem gum Ber= fauf führenden gerichtlichen Berfahren unterblieb, ohne besonderes Gefet Diefer Berkauf biefelben nicht vernichten 323). Denn nur Die Rechte ber

322) Dieß tritt bann ein, wenn biefe letteren Spootheten alter finb, als

<sup>321)</sup> Es fei benn, bag letterer gur Berpfanbung bes Gutes feine Ginwilligung gegeben hatte, wo bas Pfanbrecht als ein von ihm felbft beftelltes gu behandeln mare.

bie Servituten ober Reallasten, ober wenn sie jungere defentliche sind, aber biese iura ber zur Sicherung gegen sie ersorberlichen Ingroffation ermangeln.
323) Die Inhaber bieser Richte gehoten zu ben Bindicanten ex iure dominii. Und wenn es auch ziemlich allgemein üblich ift, biese ebenfalls zur Anzeitung ihren ihr des eines der Bindicanten ex iure deminii. melbung ihrer Anfpruche im Concurse vorzulaben, und beren Praclufion fur tie fchnellere Regulirung ber Activmaffe zwedmaßig ift (vgl. Bayer, Theorie V.

Inhaber von Soppothefen ber gebachten Urt konnen bas veraugernde Gericht befugen, jenen Stoff als Beftandtheil bes zu veraußernden Gutes gu behandeln und bem Raufer ein von jenen Rechten freies Gigenthum gu geben, wenn fie ihn auch in die quasi possessio libertatis nicht fegen konnen, fo lange die Inhaber biefer Rechte in beren quasi possessio fich befinden. Bielmehr muß ber Raufer, nachdem burch ben Uebergang bes Eigenthums auf ihn biefe Rechte untergegangen find, fich jene quasi possessio libertatis mit ber negatoria actio erringen. Wie übrigens bas veräußernde Gericht die Veräußerung zu bewerkstelligen hat, wenn es noch zweifelhaft ift, ob es zur Befriedigung ber in gebachter Urt berechtigten hopothekarischen Glaubiger erforderlich fei, jene iura in re aliena anzugreifen, gehort bem Concursverfahren an324). Ferner verfteht es fich von felbft, baß berjenige, welcher eine Sppothet nur vermoge eines bem Berpfander zuftandigen ius in re aliena erworben bat, nie burch Beraußerung bes Gegenstandes felbft, fondern nur burch Beraußerung biefes Rechtes ober beffen Ausubung 325), feine Befriedigung fuchen kann. Much im Falle eines eigentlichen Concurfes pflegt die Berauferung ber außerhalb bes Begirtes bes Concursgerichtes belegenen Immobilien burch bas Gericht bes Ortes ber Belegenheit zu geschehen, welches zuweilen auch die Bertheilung des Erlofes an die hppothekarifchen Glaubiger über= nimmt, woburch fich bemnach ein eigener Particularconcurs bilbet 326). Separatmaffen uber jeden einzelnen verpfandeten Begenftand entfteben im Concurse bann, wenn einer ober einige von mehreren, welche fur diefelbe Forderung verpfandet find, wiederum fur mehrere hopothebarifche Forderungen haften; in welchem Falle diejenige Forderung, ber bie meh= reren Gegenftande verhaftet find, bei jeder Daffe nach Berbaltnif besjenigen Betrages berfelben, ber ihr nach ber Befriedigung vorgebenber Glaubiger noch verbleibt, ju lociren ift 327). Diefe Bertheilung foll aber feineswegs ben Inhaber biefer Forberung mit ben baburch gebilbeten Thei= len berfelben refp. an die verschiedenen Separatmaffen verweifen, mas ungulaffig mare, weil ihm alle Maffen gang fur die gange Forderung, fo weit es zur Dedung berfelben erforderlich ift, haften; weffhalb benn

324) Das Mittel ift ein alternativer bebingter Berkauf, entweber mit ober ohne Aufrechthaltung biefer Rechte burch Borbehalt (vgl. weim. Pfandgef. §. 167), je nachdem sie bestehen bleiben konnen ober nicht.

§. 167), je nachdem sie bestehen bleiben konnen ober nicht.
325) 3. B. burch Berpachtung bes verpfandeten Ususstructs, bes ohne Busstimmung bes Rehnateren nerrefenbeten Rehnautes

ftimmung bes Lehnsherrn verpfanbeten Lehngutes.
326) Den nings, bas Concureverf. in holftein S. 19. Scholz, Comcurer. in Schleswig S. 38.

327) Preuß. Gerichtsorbn. Th. 1, Tkt. 50, §. 21. 3. B. A. hat eine Forderung von 6000, und bafür ein Pfandrecht auf X., Y. und Z. Nachdem ihm vorgehende Gläubiger befriedigt sind, betragen die Separatmassen: X. 3000, Y. 3000, Z. 1000. Er wird locirt bei X. mit \$, bei Y. mit \$ und bei Z. mit \$ siner Forderung, und es verdleiben nur noch die Massenbestände: X. 3 × 142\$, Y. 3 × 142\$ und Z. 1 × 142\$.

Digitized by Google

bes Coneursproz. §. 49; Schweppe, Spft. bes Conc. §. 113, Mr. 5; Puchta, über ben Concursproz. §. 156 a. E.), so margelt es boch an einem Rechtsgrunde für dieselbe.

auch, sobalb die Reihe an ihn kommt, alle biese Separatmaffen in eine einzige zusammenfließen muffen und fich erft bann wieber fondern tonnen, wenn nach seiner Befriedigung von ber vereinten Daffe noch ein Ueber-Sondern fie foll vielmehr nur bagu bienen, ju beftimmen, wie viel von biesem Ceberschusse bei biefer Trennung jeder Separatmasse wieberum zufällt 328). Dafür gibt bie Ratur ber Sache die Regel an bie Sand, daß jebe Separatmaffe verhaltnigmäßig eben fo viel biervon gurudempfangen muß, ale fie zu der vereinten Daffe contribuirt hat; und biefe Regel wird burch bie gebachte Location in einer ber im Concurfe üblichen Manipulation entsprechenden Form verwirklicht 329). bere Bertheilungearten, welche man aufgestellt hat, weichen bavon balb barin ab, bag fie in ihrer gaffung fur ben gall, wo ber Betrag ber vereinten Daffen nach ber Befriedigung bes Inhabers ber Gefammthppothet, wenn fie aus jeder Maffe gang beschafft murbe, bennoch einen Ueberreft flege, gu einem unrichtigen Refultate fuhren 380); balb nach ber Befriedigung beffelben die vereinte Daffe nicht wieder in die Separatmaffen gerlegen, und die Nachhppotheten, welche an ihre refp. Geparatmaffen gu verweisen waren, entweber nach ber Prioritat 831), ober pro

331) Die sogen. Prioritatstheorie nach Gujet a. a. D., welche sich in berbayer. Prioritatstordn. p. 1. Juni 1822 §. 19, Jif. 2, und mit geringen Mosdiscationen im württemb. Pfandges. Art. 98, 99 sindet, und zu deren Anwensbung auch das weim. Prioritätsges. §. 63—71 in den aufgestellten Vorschriften und Beispielen gelangt, aber der Moglichseit erorditanter Resultate zheilweise badurch vorbeugt, daß keiner, der an nur einem oder einzelnen der Eegenstände ein Pfandrecht hat, nie mehr bekommt, als dessen oder deren ganzer Ertrag ausmacht, und daß keiner an dem Ertrage eines Gegenständes, woran er kein

27 \*

<sup>328)</sup> Daher kann man auch nicht mit Gajet, im Arch. für eiv. Prar. XVIII. S. 378, gegen biese sogen. Societätetheorie einwenden, daß fie ber Soslibarität ber Gesammthmachef wiberftreite.

libarität ber Gesammthopothet wiberstreite.

329) Denn im Beispiele ber Note 327 beträgt bie vereinte Masse 7000; bavon erhält A. 6000, und es bleiben also 1000 übrig. Die Separatmassen haben zur vereinen Masse contribuirt: X. \(\frac{7}{2}\), Y. \(\frac{7}{2}\), Z. \(\frac{1}{2}\). Steiche Quoten son ihnen auch von dem Ueberreste zu, also an X. \(3\) 142\(\frac{7}{2}\), an Y. \(3\) 142\(\frac{7}{2}\), an Z. \(1\)

<sup>330)</sup> So die von Güjet a. a. D. aufgestellte, welche einzig und allein barin von der von ihm verworsenen Societätsthoorie abweicht. Denn nach ihm ist dem Inhaber der Gesammthypothek von jeder Masse fo viel zu kürzen, als nach dem Verhältnis der Größe der auf seine ganze Forderung (von 6000 im obigen Beispiele) fallenden Summen, der Tilgungssummen (von 7000 im ob. Beisp.), der ganze Betrag der mehreren Separatmassen (von 6000 im ob. Beisp.), der ganze Betrag der mehreren Separatmassen (von 6000 im ob. Beisp.). Im obigen Beispiele führt dieß nun zu demselben Resultate, welches sich Note 327 und 329 gezeigt hat. Von 7000 ist z, von jedem 1000 mit z, also mit 1423 abzuziehen. Denn hier sind Tilgungs und Massesummen gleich. Anders wenn sie verschieden wären, was nur so eintreten kann, daß die legteren mehr betragen, also X. und V. jede 6000, Z. 7000, zusammen = 19,000, während die Tilgungssummen nur 3 × 6000 = 18,000 ausmachen. Hier würden hat, wenn sammtliche Massesummen als ihm anheimgefallen dertachtet werden hat, wenn sammtliche Massesummen ut Massesumen sagen, um ihn durch den Abzug von ist auf z = 6000 zu reduciren und das Resuttat mit dem der Societätstheorie in Einklang zu bringen.

rata 332) an der vereint gebliebenen Masse participiren lassen. Sie 'assen sich aber eben so wenig rechtsertigen, als die Ansicht, nach welcher der Inhaber der Gesammthypothek die Wahl zwischen den mehreren Separatsmaßen im Concurse haben soll 333), weil er keineswegs ein Theilnehmer an diesen, sondern nur ein Theilnehmer an der vereinten Masse ist Theilnehmer an diesen, sondern nur ein Theilnehmer an der vereinten Masse ist 334), und ebendaher hat es keinen Grund, ihn zunächst an die Separatmasse werweisen, welche aus dem Erlöse dessenigen Gegenstandes gebildet ist, an dem er die erste Hypothek hat, und ihn bei den übrigen, wo er nur mit einer Nachhypothek concurrirt, in subsidium zuzulassen, wie man zuweiten will 335). Denn die Separatmassen sind nicht seinetwegen, sondern zum Zwecke der Vertheilung unter den übrigen Gläubigern ges bildet, auf welche ihm überall kein Einssuss gestattet sein kann.

Un einer Monographie, welche das teutsche Hypothekenwesen als eine gemeinrechtliche Theorie behandelte, sehlt es noch. Doch gibt Mit = termaier in seinen Grundsäsen des teutschen Privatrechtes & 260 flg. eine reichhaltige compendiarische Darstellung desselben mit Berücksichtigung und Nachweisung der Particulargesete und deren Literatur. Uebrigens enthalten die Particulargesete, namentlich die für Bapern und Württemsberg und ganz insbesondere die für Weimar, sowohl für die Manipulation des Hypothekengeschäftes der Behörden, als auch in Beziehung auf die besondere Gestaltung mancher Nechtsverhältnisse und Nechtsansichten in diesen Ländern oder in der Auffassungsweise der Urheber dieser Gesete detaillirte Bestimmungen, die in einer allgemeinen Theorie nicht in gleischer Weise ausgesührt werden können.

Jagdrecht, Jagd gerechtig feit') heißt die Befugniß, in einem gewiffen Diftricte (Reviere) das Wild zu hegen, weidmannisch zu verfolsgen, zu töbten und zu fangen.

Pfandrecht hat, eher Antheil nimmt, als bis biejenigen, benen ein Pfandrecht baran zusteht, vollkommen befriedigt (womit aber ein ungebührlicher Borzug vor Anderen, welche ebenfalls kein Pfandrecht baran haben, noch nicht ausgeschlofen ist).

<sup>332)</sup> Maper, Comment, zum murttemb. Pfanbgef. II. S. 85 fig. 333) G. barüber Gujet a. a. D. S. 372 fig.

<sup>334)</sup> Denn ber Concurs hat alle Gegenstante, von benen jeber einzelne gang für feine gange Forberung haftete, zu einer einzigen Maffe vereinigt, und bie Separationen find nur Mittel zur richtigen Bertheilung. Daher steht hier bie Sache anders, als außer bem Concurse. Bgl. oben Rote 152.

<sup>335)</sup> S. barüber Güjet a. a. D.

1) Jo. Guil. de Göbel, deiure venandi. Helmst. 1717. Ehr. Gottl.
Riccius, Entwurf von ber in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Ruftnzberg 1736. 4., verm. Frankf. 1772. 8. Sim. Kr. Hahn, histor jurist. Ausssührung vom Jagbs und Forstrechte, in Pistorii amoenit. iuris Th. 6, S. 1459—1524. Joh. Ernst v. Beust, von der Jagds und Bilbbahnsgerechtigkeit. Jena 1744. 4. And. Fl. Rivinus, de iure venandi in alieno sundo. Lips. 1745. Joh. v. Icktadt, Abhandlungen von den Jagdsrechten. Rurnberg 1749. Fr. ulr. Nisser, Forsts und Jagdbistorie der Teutschen, verm. von H. G. Franken. Leipzig 1754. 8. Joh. Gotth. Pietsch, Bersuch eines Entwurses der Grundstee des Forsts und Jagdrechtes.

Die Romer rechneten bie wilben Thiere bes Felbes und des Balbes gu ben von Natur herrenlofen Sachen, beren Sebermann fich bemachtigen fonnte 2). Go wurde es urfprunglich auch in Teutschland gehalten. Die Sagb murbe von ben einzelnen Bolfestammen, welche ihre Landereien gemeinschaftlich befagen, als ein Recht, bas jebem Freigebornen Buftand, gemeinschaftlich betrieben. Go wie aber nach ber Bolferman= berung unter ben Teutschen Privateigenthum an Grund und Boben entftand, fo fah man die Sagd ale Bubehor beffelben an. Schon die alten Bolfegefete erklarten Gingriffe Dritter in Diefes Recht ber Grundeigen= thumer fur ftrafbar 3). Reine anderen Begriffe herrichten auch im Dietelalter. In ben weiten Balbern Teutschlands hatte jeber freie Mann fo wie auf feinem Gigenthume bas Sagbrecht, nur bag mehrere biefer Balbungen von ben Ronigen gu Bannforften, die Riemand, ohne in die Strafe des Bannes gu fallen, betreten burfte 4), erflart, die noch nicht occupirten großeren Forften aber in ben Diftricten bes Reiches mit ihren Rugungen zu den Rechten bes Raifers gerechnet murben 5). Drten, wo Undere Die Jagdgerechtigkeit hergebracht hatten, burften bie Raifer keinen Wildbann anlegen. Sollte bieß geschehen, so mußte bazu bie Cinwilligung ber Grundeigenthumer eingeholt werben 6). Den kaiferlichen Forftbeamten war ausbrudlich verboten, jum Rachtheile ber Privat= eigenthumer die bestehenden Wildbahnen auszudehnen 7). Die großen Donaften ubten in ihren Diftricten bie namlichen Rechte aus, ohne jeboch den freigebornen Gutsbesigern ihre Walbungen und Sagden ftreitig gu machen. Die Jagd murbe als eine Pertineng bes toniglichen, ftiftischen, abeligen ober ftabtifchen Gutes angefehen und von ben Befigern biefer Guter zugleich auf ben Gutern ber Unterthanen ausgeubt; benn ben

Leipzig 1779. 8. C. M. Schitling, Lehrb. des gemeinen in Teutschl. geletenden Forste und Jagdrechtes. Leipzig 1821. 8. Stieglitz, diss. de iure venat. exerc. in German. usque ad saec. XVI. Lips. 1828. Dessen geschichtl. Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Walb und Jagd. Leipzig 1832. 8.
2) L. 1. S. 1 u. 3. L. 3. pr. u. S. 1. D. de adqu. rer. dom. (41. 1.)
3) Leg. Salic. tit. 36. S. 1. Leg. Ripuar. tit. 42. S. 1. Leg. Wisi-Gothic. 1. VIII. S. 22. — Riccius a. a. D. §. 9.
4) Leg. Longod. lid. XXII. de venationibus. c. V. Leg. Burgund. lid. XXII. Carol. M. in cap. de villis et curtis imp. S. 36. a pud Baluz. tom. I. p. 336. Capit. Caroli Calvi. Tit. LIII. cap. 82. 33. Goldast, const. Imp. Tom. III. p. 312. — Sachsen spiegel R. II. Art. 61. Schwäh.

const. Imp. Tom. III. p. 312. - Sachfenfpiegel B. II, Art. 61. Schmab. Eanbr. Cap. 237.

<sup>5) 3.</sup> A. Kopp, grunblicher Bericht von bem uralten Reichekonigeforst zu Dreveichen. Offenbach 1736. Fol. 3. C. Buri, behauptete Borrechte ber alten königl. Bannforsten, insbesonbere bes reichstehnbaren Wildbannes zu ber Dreveich. Bubingen 1742, Fol. C. G. Biener, de natura et indole dominii in territoriis germ. §. 24.

<sup>6)</sup> Schaten, annal. Paderbornens. P. I. p. 555. Mofer, Denabr. Gefc. Ib. 1, Anh. Rr. 2. Poffe, über bas Staatseigenthum S. 52 fig. Riccius a. a. D. §. 17. G. M. Beber, Hanbb. bes in Teutschl. üblichen Lehnr. Th. 2, §. 67, S. 262 fig.

<sup>7)</sup> Capitulare ad an. 805, cap. 39, u. ad an. 819, cap. 22,

Anechten und Bauern war bas Tragen ber Waffen und bas Jagen ver-

boten 8).

Erft im fechzehnten Sahrhunderte tam die Ibee von ber Regali= tat ber Jagb auf. Am meiften trug zu Ausbildung diefer Unficht die Theorie der Juriften vom Staatseigenthume der herrenlosen Sachen bei-Andere Grunde gu ber Behauptung, bag Miemand bie Jagb als nur mittelft Berleihung bes Landesberrn befigen tonne, wurden aus ber Do-Die schwachsten litit und bem allgemeinen Staatsrechte hergenommen. maren bie, welche man aus ber Geschichte und ber alten Berfaffung herleitete9). Inbeffen fo fehr bie Juriften bes fechzehnten Jahrhundertes biefer Lehre auch anhingen, fo fand fie boch nicht überall gleiche politische Geltung, obgleich bie Furften, in beren Intereffe es freilich lag, ben alten Grundfat, nach welchem die Sagb aus bem Gigenthumsrechte heraeleitet murbe, ju verlaffen, die regalistischen Bemuhungen der Juriften mit aller Die Bandel, bie baraus entstanden, wurden in Rraft unterstütten. einigen Landen burch besondere Landesvertrage beigelegt 10). Bo aber bie Landeshoheit noch nicht so stark ausgebildet war, mußten bie Stande im Befige ber Jagb ausbrudlich ober ftillfchweigend beftatige werben 11). In vielen Territorien gelang es jeboch ben Landesherren, mit ihrer Behauptung burchzubringen und aus der Jagd ein Regal zu machen 12).

Das Jagbregal ift mithin keineswegs gemeinrechtlich, sons bern steht nur particularrechtlich ba. Wo keine befonderen Entscheidungsnorsmen vorhanden sind, da muß nach altem Herkommen die Jagd noch jest als Zubehor des Grundeigenthums betrachtet werden 18). — Wo aber die Jagd regal ist, kann das Recht des Landesherrn nur durch Bers leihung oder durch unvordenkliche Berjahrung auf die Unter-

und Ab., 2, Rr. 11, S. 487—548. 10) M. f. Moser, von der Landeshoheit im Weltl, Ah. 9, S. 78—129. Fr. Chr. Jon. Fischer, Kamerals und Polizeirechte §. 1911, S. 850.

13) Runbe, teutfc. Privatr. §. 153. Raurenbrecher, gem. teutfc. Recht 6. 233.

<sup>8)</sup> Const. Friederici I. II. F. 27. S. 5. Riccius a. a. D. Cap. I,

<sup>9)</sup> Jer. C. Linck, de iure venandi regalibus iuste adscripto. Arg. 1722. J. P. de Ludewig, diss. iur. rom. et germ. in venatu eiusque regali. Halae 1730. J. A. Ickstadt, de eo quod iure publ. univ. et particulari J. R. G. circa venationes iuris est. Wiroeb. 1737. J. V. de Cramer, vindicine regalis iuris venandi. Marb. 1740. unb in Bet41. Rebenft. Eb. 69, ©. 23. J. A. Georg, inst. iur. forest. specimen diplom. polit. iuridicum. Francof. ad Moen. 1802. 8. Man f. auch Fritsch, corpus iur. venat. p. 115—213. Gegen bie Regalitát: E. E. Bilberbed, Debuction geg. die vermeintl. Regalitát der Jagden und daraus bergeleitete irrige Debuction und Holgen. Gelle 1723, 1773. Hol. Dav. Ge. Struben, vindiciae iur. venandi nobil. German. Brunsvigae 1739. 4. Derfelbe, des teutschen Idels Jagdgerechtigleit, in den Rebenst. Eh. 1, Rr. 2, E. 148—240, und 25., 2, Rr. 11, ©. 487—543.

Fr. Chr. Jon. Fischer, Kameral = und Polizeirechte §. 1311, S. 850.

11) Riccius a. a. D. Cap. I, §. 23.

12) 3. B. in Sachsen s. Decision 4 v. J. 1746, über welche zu verzgleichen h. G. Bauer, kurf. sachse. Decisionen Th. 1, S. 34 fig. und Gottschalk, analecta c. 3. p. 41.

thanen übergeben. Die Bor : und Mitjagb 14) in ben Revieren ber Landfaffen fteht jedoch bem Landesherrn nur gu, wo fie verfaffungemäßig

ober burch befonderen Borbehalt begrundet ift.

Die Gintheilung ber Sagb in bie bobe, mittlere und niebere fdreibt fich aus ben Streitigkeiten ber, in welche feit bem 16. Sabrb. Die Landesherren mit den Sagbberechtigten geriethen 15). Es ift gwar fchon in alteren Urkunden von einer venatio ad magnam bestiam, auch wohl mit Beffimmung einer einzelnen Thiergattung, Die Rebe, allein feineswegs in bem juriftifchen Ginne, in welchem fpater bie Terminologie auffam 16). Die Gintheilung ward von dem Unterschiede ber mehr und minder bedeutenden Thiere hergenommen. Man eignete die hohe Jago 17) als Regal bem Landesherrn zu und überließ blos bie niebere Jagb 18) den abeligen Gutsbefigern. Die Abstufungen, die in Diefer Begiehung nach Berfchiebenheit bes Wilbes gemacht worben find, beruhen lebiglich auf positiven Bestimmungen und find nicht überall gleich 19). In einis gen Sagbordnungen rechnet man Thiere gur hohen Jago, welche man in anderen gur mittleren ober nieberen Jago rechnet. Bo man feine mittlere Jago fennt, ba werben Schweine und Rebe, die man gewohnlich ju biefer Claffe gablt, noch gur boben Jagb, bas übrige Wild gur nieberen Jago gerechnet 20).

Sm allgemeinen laffen fich nur folgenbe rechtliche Grunbfage in Be-Bug auf biefe verschiedenen Abstufungen der Sagd aufstellen: 1) Sft bie

20) Marburger Beitrage jur Getehrfamteit St. 5, S. 96 fig. Reinhard, de iure forestali Germanor. Sect. 2. cap. 2. S. 9.

<sup>14)</sup> J. F. Schneider, de iure praeventionis circa venationem. Halae 1715. J. V. de Cramer, de iure prae-et convenandi superioritati territoriali non annexo, in opusc. Tom. 3. nr. 2. p. 11. v. Kohr, Haushaltunger. Bb. 7, Cap. 9, S. 1074 flg.

15) 3. Reinhard, Anm. zu der Frage: ob die Eintheilung der Jageten in hohe und niedere alt oder neu seis in Schott's jurist. Bochendt. Th. 1, S. 324 (Nr. 16 v. 1772). Nisser a. a. D. S. 285.

16) Riccius a. a. D. Sap. IV, §. 1 u. 2. Weber a. a. D. S. 278 flg.

<sup>278</sup> flg. 17) J. J. Schöpfer, de venatione superiori. Rost. 1702. Pufendorf, obs. iur. univ. Tom. IV. obs. 270.

<sup>18)</sup> Pufeudorf l. c. Tom. I. obs. 228. Tom. II. obs. 50.

<sup>18)</sup> Pufeudorf l. c. Tom. I. obs. 228. Tom. II. obs. 50.
19) Riccius a. a. D. Cap. IV, h. 3 fig. In Sachsen gehören nach bem Mand. v. 8. Kov. 1717 (Cod. Aug. II. 611.) 1) zur dohen Jagd: Bare, Barinen, junge Bare, Hirfche, Stücken Wild, Wildskälder, Annhirsche, Tannwildskälder, Luchse, Schwanen, Arappen, Araniche, Auerhahne, Fasanbähner, Kocken; 2) zur mittlern: Rehbbec, Auerhahner, Fasanbähner, Fasanbühner, Bocken; 2) zur mittlern: Rehbbec, Rehe, Rehker, hauende Schweine, angehende Schweine, Aruster, Bachen, Krischlinge, Wolfe, Birkhahne, haselhahner, große Brachvohgel; 3) zur niedern: Fassen, Füschlich, Biere, Seicher, Seemeben, Wasserbühner, Wasser, Gasen, Füschlichen, Wilde Rahen, Etchherner, Bischel, hamster, Schnerppen, Kischeten, wilde Kahen, Etchherner, Rehhuner, wilde Kahen, Wilde Enten, Archer, wilde Auben, Kiche, Wachteln, kiene Brachvohgel, Ziemer, Schnarren, Amseln, Orosseln, Etchen und andere kleine Wogel. Die jungen Thiere gehden mit den alten in eine Glasse. Unter der hohen Jagd ist jedoch nicht das Recht, Kasanen zu begen, begriffen. S. Mand. wegen Aussehung und Degung der Fasanen v. 7. März 1741 (u. C. A. I. 1495).

20) Marburger Beiträge zur Gelehrsamkeit St. 5, S. 96 sig. J. J.

Sagd beftimmt verliehen, fo bleibt es bei ben in ber Berleihung aus= gebrudten Bestimmungen; ein Schluß von ber einen Sagbgattung auf bie andere ift nicht ftatthaft. Wenn baber ein Gutsbesiter mit ber bober Sagd belieben ift, fo folgt baraus feineswegs, baf ihm eo ipso auch bie mittlere und niebere Sagb guftehe. Das großere Recht begreift bier bas fleinere nicht in fich, weil beibe Rechte in feinem nothwendigen Bufam= menhange ftehen und getrennt fich benten laffen 21). 2) Ift bie Sagb fchlechtweg ober unbestimmt verlieben, fo ift nach ber Beit, in welcher bie Beleihung gefchehen, zu unterscheiben und barnach ber Umfang bes Sagdbefugniffes zu bestimmen. Fallt die Berleihung in die Beit, wo ber Unterschied zwischen der hohen und niedern Jagd als Regal unbefannt war, fo ift bem Beliehenen die Sagb in aller Musbehnung zuzusprechen 22). Dagegen fann bei jungeren Berleihungen in Lanbern, wo ber Unterschied hergebracht ift, unter ber Sagb fchlechtweg blos die niebere verftanden werben 23). 3) Wo bagegen bie Eintheilung nicht angenommen ift, ba fann fie auch ben Sagdberechtigten ohne ihre Buftimmung nicht aufge= brungen werben und bei ber Unbestimmtheit ber Grengen biefer verschiebenen Abstufungen ber Sagb hat in zweifelhaften Kallen jebe Musbehnung ber hoheren Sagb die rechtliche Bermuthung gegen fich 24). Unabhangig von dem Grunde ber Sagdgerechtigkeit und ihres Umfanges ift bas ftaaterechtliche Berhaltnif, welches aus bem Auffichtsrechte bes Landesberen in Betreff ber Jagben entspringt 25). Denn ber Jagbberechtigte bleibt alles zeit, auch ba, wo bie Sagb nicht regal geworben ift, ben Sobeitsrechten bes Landesherrn unterworfen. Der Inbegriff ber in biefer Beziehung bem Landesherrn guftehenden Gerechtfame heißt die Jagdhobeit ober die Jagdherrlichkeit (Bildbann). In Folge biefer find die Jagd= berechtigten bei Musubung ihrer Rechte an bie Borfchriften ber Jag b= ordnungen 26) gebunden, wenn biefe nicht blos auf die landesherrlichen

D. §. 154.

<sup>21)</sup> Pietsch a. a. D. §. 91. 22) Runbe a. a. D. §. 154.

<sup>24)</sup> Au noe a. a. D. 9. 194.
23) Die meisten Rechtsiehrer behaupten, ohne auf diesen Unterschied Rücksicht zu nehmen, daß im Zweisel blos die niedere Zagd zu vermuthen sei. Wernher P. V. obs. 58. Beck, de iurisdict. forest. p. 27. 214. Stryk, Us. mod. Pand. lib. 41. tit. 1. §. 6. Berger, oecon. iur. lib. II. tit. 2. th. 8. nr. 3. Schöpfer, de venatione superiori cap. 2. §. 21. S. jedoch Pietsch a. a. D. §. 90 und Weber, Schnt. a. a. D. S. 286.
24) Pufendorf, obs. iur. univ. Tom. IV. obs. 270. Runde a. a. D. §. 5. 154.

<sup>25.</sup> Fr. A. Harrig, Forst: und Jagdstaatsrecht. Leipzig 1809. 8.
26) Die meisten Jagdordnungen sind mit den Forstordnungen verbunden. Berzeichnisse: Gatterer, neues Forstachiv I. S. 200 sig. Fritsch, corpus iur. venatorii et forestalis. 1702. Fol. Fr. D. F. Müllenkampf, Sammlung der Forstordn. verschiebener Lander, 2 The. Mainz und Salzburg. 1791 u. 96. 4. Für Sachsen: Cod. Aug. systemat. venatorio-forestalis, obet Sagbs und Forstr. nach tursachs. Ges. in spstemat. Orbn. Leipzig 1797. 8. Für Baben: Behlen und kaurop, spftemat. Sammlung ber Forst- und Jagdsgesche ber teutschen Bundesstaaten I. 1827. Für Währttemberg: v. Sch midstein, Handb. ber württemb. Forstges., 2 Thle. Stuttg. 1822 u. 23. v. Behlen, Handb. ber Forstgesehung für Nassau. 1828. Obllinger,

Sagben geben, ober bie Sagbberechtigten nicht burch Bertrage ober Berfommen eine großere Freiheit erlangt haben 27). Auf bie Beobachtung ber Jagbordnungen haben bie landesherrlichen Jagdbeamten zu feben und insoweit stehen bie Sagbberechtigten unter ber Controle ber ersteren. Dieß gilt namentlich auch von ber Begezeit und bem Deffnen ber Sagben 28). Um eine nachhaltige Sagbeultur ju erleichtern und bem Musrotten bes Wilbes vorzubeugen, ift namlich bie Beit, in welcher bie Sagt getrieben werben fann, faft in jedem Lande, nach ben verschiebenen Abstufungen bes Jagbrechtes, besonders vorgeschrieben worden 29). Diefe ein = fur allemal gefetten Termine muffen von ben Sagbberechtigten inne= gehalten werben 30), auch fann ber Landesherr, wenn es bas landwirth= fchaftliche Intereffe erheischt, in besonderen Fallen ben Termin ber Er= offnung ber Sagt fur einzelne Begirke weiter binausschieben. Bon ber Beobachtung ber Begezeit befreit jeboch nach einer beinahe allgemeinen Gewohnheit bas Bedurfnig bei außerorbentlichen Feierlichkeiten, mo bem Jagbheren ein Stud Wildpret zu fchießen erlaubt ift 31). Die landesberrlichen Jagdbeamten haben auch barauf zu feben, daß bas Jagbrecht von bem Berechtigten auf feine unweidmannifche Urt betrieben und ausgeubt werde 32). Gefahrliche Fangarten, wodurch Menfchen ober Thiere beschabigt werben tonnen, als Fallen, Gruben und Gelbftgefchoffe, find fcon aus landespolizeilichen Rudfichten nicht geftattet.

2118 ein Musfluß ber Sagbherrlichfeit ift enblich auch in Lanbern, wo fur bie Forft- und Jagbfachen besondere Gerichte bestehen, die landesherrliche Sagbgerichtsbarfeit33) anzusehen. Bon allen Beiten ber wurden in Teutschland bie Forst = und Jagbfachen nicht von ben orbent= lichen Berichten, fondern von außerordentlichen, ausdrücklich bagu beftellten

konigl. baper'iche Forfiges. Munchen 1831. Das neueste Geses biefer Art ift das preuß. Zagdgeses für das linke Rheinuser vom 27. April 1830 und die baper de Forstinstruction v. 30. Zuni 1830.

<sup>27)</sup> G. Or. v. Berg, Danbb. bes teutsch. Polizeir. Ih. 3, S. 877. 28) Beftphal, teutsches Privatr. II. Rr. 56, S. 227. 29) Die particularen Borfchriften find nicht gleich. Gewöhnlich ist bie

Jagb von dem 1. Marz die Bartholomdi zu treiben verboten. Raubthiere und streichende Bogel können jedoch nach vielen Jagdordnungen zu allen Zeiten gezigt werden. Für Sachsen: Mand. wegen der Jagdzeiten v. 20. Sept. 1702 und Beschl v. 5. Juli 1712 (C. A. II. 599 u. 603). M. s. auch R. f. de Sahme, de venatione tempore soeturae ferarum prohibita. 1743. 4. Die Beit wird von Mitternacht ju Mitternacht gerechnet, Fischer, Kameralund Polizeir. §. 1330. 30) Spangenberg, de usu et abusu venationum §. 3. Eftor Ih. I,

<sup>31)</sup> Beyer, delin. iur. German. l. 2. c. 2. §. 21. Fischer a. a. D. §. 1330. v. Berg a. a. D. S. 378. Runde a. a. D. §. 156. Anderer Mein. Pietsch a. a. D. §. 103.

32) Alle Jagd = und Waidwerksordnungen enthalten hierüber Vorschriften. S. Fischer a. a. D. §. 1338, Nr. 1, S. 869.

<sup>83)</sup> J. J. Beck, tr. de iurisdictione forestali. Norimb. 1733. 4. J. Reinhard, tract. succinct. de iure forestali German. Sect. 2. Schil-ling a. a. D. §. 836-51.

Forfigerichten entschieden 94). Das Recht, in Jagbfachen eine Gerichtsbarteit und eine Strafgewalt auszuuben, hieß im Mittelalter der Bild = bann (bannum ferinum dominicale s. forestale) und mußte von der Landeshoheit besonders empfangen werden 35). Den Forftgerichten war bald mehr ober weniger Gewalt beigelegt. Bu ihrer Competeng gehorten nicht blos eigentliche Forft = und Sagbfachen, fondern nicht felten waren ihnen auch die landesherrlichen Forst = und Jagobedienten fur ihre Derfon unterworfen. Diefer privilegirte Gerichtsftand ift jedoch heutzutage fast überall aufgehoben worben, auch wo man fur bie Bestrafung der Forft= und Sagdfrevel befondere unter Bugiehung landesherrlicher Forft= und Sagdbiener gebildete Gerichte beizubehalten fur zwechmäßig erachtet hat (Forftrugengerichte). Was die privatrechtlichen Berhaltniffe ber Sagdberechtigten anbelangt, fo werben beren Rechte durch eine boppelte Grenze bestimmt, namlich a) nach innen burch den Umfang ber Berleihung und b) nach außen durch die Grenze bes Reviere36). Gin= gefchrantt fann bas Sagbrecht auf mancherlei Urt fein, nicht blos in Un= febung einer gemiffen Urt des Wilbes (bobe, mittlere und niedere Sagb), fondern auch in Urt ber Musubung, wenn ber Berechtigte nur mit gewiffen Gerathschaften (ftille und Rlapperjagd) 37) ober nur in eigener

<sup>34)</sup> Riffer's Forft = und Sagbhiftorie ber Teutschen Cap. 10, §. 17,

<sup>35)</sup> Schaten, annal. Paderborn. Tom. I. p. 921. Orig. Guelf. Tom. III. p. 757. Ern. Fr. Schroeter, de banno ferino eiusq. iure. Jen. 1670. 4.

<sup>36)</sup> Maurenbrecher a. a. D. §. 226. Der Ort, innerhalb bessen das Zagdrecht zusteht, wird auch mit dem Namen Wildbahn bezeichnet. S. I. Beck, von der sorst. Obrigkeit, Forstger. und Wildbahn (Franks. und Leipz. 1748), I. §. 3 sig. und Jus. S. 565. K. A. Meiske, Archiv für pract. Rechtst. I. 10. S. 90. — Unter Wildsuhre versteht man die Zagdsteht.

pract. Rechtek. I. 10. S. 90. — Unter Wilbfuhre versteht man die Jagbsgerechtigkeit, auch den Ort, innerhalb bessen sie ausgestht wird. S. Eschens. mayer, Staatsdronomie Ab. I, §. 327. R. A. Weiste, handb. des kandwirthschafter. §. 353, Ar. 1, S. 324. Die Wilbbahn erstreckt sich die and wirthschafter. §. 353, Ar. 1, S. 324. Die Wilbahn erstreckt sich die an die Jaune der Sarten des Dorfes. Leyser, ius Georg. III. c. 7. v. Beuf, ius venandi p. 75. Weiste a. a. D. §. 81, S. 77.

37) Klapper=, Klopf= oder Geschreijagd heißt sie, weil das Wildburch startes Gerausch, durch Anschlagen an die Baume und Busche u. s. w. aus seinem Stande an einen gewissen Drt des Reviercs gejagt und das Wildburch die aussauschen Säger erschossen oder durch ausgestellte Jägergeräthschaften gefangen wird. S. G. Chr. Bastineller, de modo venandi vulgo diete die Klapperjagd. Vitob. 1734. Nisser, korst und Sagdhistorie Cap. VII, §. 62. Hagemann, kandwirthschafter. §. 204. Kind, quaest sortom. II. qu. 50. — Wenn die Jagd ohne Geräusch und lautes Jusammentreiben, auch ohne Schlesen mit Badbsen ober Kinten und Jagen mit hunden, blos mit Negen, Schlingen, Fallen und anderen Instrumenten, ober mit Reis jagb Berechtigte barf an ben Orten, wo bas hohe Bild fich aufzuhalten pflegt, in ber Regel ber Rapperjagb fich nicht bedienen, wie auch umgekehrt berjenige, welchem bie hohe Jagb zufteht, bie Klapperjagt in folden Gegenden, wo fich

Perfon ober nur innerhalb einer gewiffen Belt bie Jagb betreiben barf. Die Befchrantungen, bie bei ben fogen. In abenjagben 38) ftattfinden, muffen in jedem einzelnen Falle nach bem Inhalte ber Concessionen beurtheilt werden 39).

Die Ausübung bes Sagbrechtes ift in ber Regel auf ben eigenen Grund und Boden jebes Jagbberechtigten beschrankt. Ber auf fremben Grunbftuden mit Ausschluß ber Gigenthumer bie Sagb auszunben berech= tigt ift 40), mas ftets erwiefen werben muß 41), ber tann feine Sagbgerechtigfeit nicht anders als unbeschadet der Eigenthumsrechte diefer Grundfluckbefiger ausuben. Dabingegen muß auch bas Eigenthumsrecht unbeschabet ber Sagbgerechtigkeit bes anberen ausgenbt werben. Der Balbeigenthumer muß baher bem Wilbe die gehörige Rahrung laffen und barf ben Walb nicht gut fehr auslichten 42), auch find Storungen ber Jagb, 3. B. burch Bildgaune, ben Grunbeigenthumern nicht geftattet 43). Da aber die Jagdgerechtigkeit neben bem Eigenthume nur bas

bas mittlere und kleinere Bild aufhalt, unterlaffen muß. Bastineller l. c. §. 11. 12 u. 13. — Bei Koppeljagben ift ber Berechtigte schon burch bie Ratur seines Rechtes von ausschließlichen Benugungen ber ganzen Zagb burch Klapper: und Treibjagben ausgeschlossen. Raurenbrecher a. a. D. §. 226. Daß aber berjenige, welchem die Zagb schlechterbings und unseingeschränkt, ohne die Art und Beise, diesetbe auszuüben, näher zu besstimmen, verstattet worden ist, nicht berechtigt sein soll, dieselbe mit Schießen ober Pürschen, sondern blos mit Regen und Dunden zu treiben, ist billig zu bezweiseln. Diesenigen, welche dieß behaupten (cf. Paull. Matth. Wehner, observ. pract. voc. Korstrecht & an antem uni in babet p. 118. Carpobserv. pract. voc. Forfrecht S. an autem qui lus habet p. 118. Carpsov, decis. P. III. dec. 287. Jo. Henr. Berger, oecon. iur. lib. 2. tit. 2. th. 8. not. 4. Ahasv. Fritsch, corp. iur. venatoria-forest. cons. XVIII. Leyser, ius Georg. lib. III. cap. XII. ar. 28 u. 83.), haben sich streng an bas Mort Sagen gehalten.

38) Revers ober Enaben jagb heißt, wenn Jemand bie bloße Erlaubniß zu jagen erhalten hat, ohne baburch ein felbfiftanbiges Recht zu erwerben. Wenn folches Jemanbem gur Berftartung feines Dienftgehaltes geftattet wirb, so nennt man es Bestands ober Gnadenjagd. S. Pet. Müller, diss. de venatione precaria, von Gnadenjagden. Jen. 1686. F. N. Hallenhorst, de eo quod iustum est circa venationes precarias. Erf. 1713. Ah. Fritsch, de venationibus precariis, von Reveres ober Gnabenjagben, in eisd. corp. iur. ven. P. I. p. 220. Ford. Chr. Harpprocht, de venationibus precariis, von Reveres ober Gnabenjagben, in eisd. Collect. diss. acad. Vol. 2. nr. 61. p. 732. Jo. Alb. Hubner, de venatione precaria, vulgo Revers ober Enabenjagb. Lips. 1778. v. Beuft a. a. D. C. 148.

Schilling a. a. D. §. 194.

39) Daher last fich auch die Frage: ob biefelben einfeitig wiberrufen und aufgehoben werden können, so im allgemeinen (f. Fisch er, Kamerals und Poslizeirecht §. 1321) nicht bestimmen. S. Pietsch a. a. D. §. 86.

40) J. Fl. Rivinus, de iure venandi in aliene fundo. Lips. 1745.

41) v. Berg, jurist. Beobachtungen und Rechtsfälle u. s. w. Abh. II,

Ø. 270.

42) Riccius a. a. D. Cap. IV, §. 5. Weber a. a. D. S. 294.
43) Pietsch a. a. D. §. 48. A. M. Ah. Fritsch, de iure hortorum §. 17. in opuso. tom. II. nr. 5. p. 88. Runde a. a. D. §. 160. Weiste, Landwirthschafter. §. 203. S. auch v. Berg, jurist. Beobachstungen und Rechtssälle u. s. w. I. S. 239. Für die Bergünstigung, das Wild

mindere Recht an ber Sache ift, so folgt, daß bei allen Collisionen zwis fchen Gigenthumer und Sagbberechtigtem letterer bem erfteren weichen muffe 44). Dagegen ift bie vielfach verfochtene Behauptung, bag beries nige, welchem bie Sagbgerechtigfeit in einer Gegend ausschließlich guftebe, menen bes bavon habenben Rugens auch den burch das Wild an ben Relbfruchten, Wiesen und Garten verursachten Schaben gu erftatten fchulbig fei 45), gemeinrechtlich nicht begrundet.

Wie allenthalben der Ibee des Rechtes eine Verbindlichkeit corresponbirt, fo muß auch bei bem Jagbrechte eine folche vorhanden fein, und fie besteht hier unter anderen barin, daß ber Privateigenthumer gegen das in feinem Eigenthume angutreffende Wild etwas nicht unternehmen barf, vielmehr folches zu bulben verpflichtet ift, mithin auch an und für fich betrachtet fein Rlagerecht wegen ber aus diefer Dulbung nothwendig entstehenden Folgen hat. In diesem Sinne steht die Jagdgerechtigkeit auf gang gleicher Linie mit jeder anderen Dienstbarkeit, und so wenig ber serviens in anderen Fallen die Nachtheile in Unschlag bringen barf, die eine Ausübung ber Servitut regelmäßig und nothwendig veranlagt, eben fo wenig wurde nach allgemeinen Rechtsgrundfagen hier eine Ausnahme von ber fonftigen Regel eintreten 46). Bu verlangen, bag ber Berechtigte alles Wilb nieberschiege, ober bag er es auf feinem Grund und Boden einhege, ober daß er irgend eine andere Vorrichtung treffe, durch die alle und jebe Beschabigung unmöglich gemacht werbe, murbe mit bem Befugniffe und ber entsprechenden Berbindlichkeit unvereinbar fein und bas Befugniß felbst in eine harte Beschwerbe verwandeln. Sonach bleibt, wie in allen ahnlichen Fallen, ein Schabenanspruch nur insofern bentbar, als er burch einen Difbrauch bes Nechtes 47), hier alfo burch uberma-Biges Begen bes Wilbes und ein baburch veranlagtes Uebermaß bes Wilbstandes begrundet wird, ein Berhaltniß, welches fich nach ber Natur ber Sache und bei ber Unmöglichkeit, bem Bilbe in feinem naturlichen Buftande einen bestimmten Aufenthaltsort anzuweisen, nur in Berudfichtigung bes Territoriums, auf welchem bem Berechtigten bie Jagb zusteht, und des Wilbes, mas als eigentliches Standwild

burch Unlegung von Beden ober Baunen von ben beftellten Relbern abzuhalten, mußte eine bestimmte Quantitat außerhalb ber Bermachung fur bas Bilb angefaet ober alljahrlich eingeliefert werben und barin beftanb bie unter bem Ra-

men bes Bild = und Bedenhafers vortommende Abgabe. 44) Maurenbrecher a. a. D. §. 226.

<sup>45)</sup> Henr. Hildebrand, diss. de conservatione ferarum novica. (Altorf. 1709.) §. 10. 11 u. 16. Joh. Mich. Seufert, diss. de damno per ferarum incursus in agris dato. Wirceb. 1788. 8. Pietsch a. a. D. §. 105, 106. Runbe a. a. D. §. 160. Pseiffer, pract. Aussubr. 28b. III,

Abh. 5, S. 91.
46) Die Anwendung ber Borfchriften bes rom. Rechtes über bie Servituten auf teutsche abnitiche Institute, namentlich auf bas Tagbrecht, unterliegt Beinem Zweifel. Eichhorn, bas Privatr. §. 176. A. M. Curtius, Sanbb. bes im Konigr. Sachsen geltenben Givitr. Th. 2, Abth. 3, §. 1006, Rote e, S. 110.

<sup>47)</sup> L. 9. D. de servit. (18. 1.)

anzusehen, ausgemittelt werben fann 48); benn ben burch Bechfelwild herbeigeführten Schaben ift ber Sagbberechtigte überhaupt nur infofern gu verguten verbunden, als nachgewiefen werden fann, daß er das Wechfel= wild burch Futterungen, Unlagen von Salzleden und andere bergleichen

Borrichtungen auf fein Revier gelockt hat 49).

Wenn ein Sagdberechtigter bem in feinem Reviere verwundeten Bilbe in einen fremben Sagbbegirt nacheilt und fich beffelben barin be= machtigt, fo nennt man bas Recht, vermoge beffen biefe Berfolgung bes Bildes gefchieht, die Jagbfolge, Bilbfolge, Rachfolge ober Rach eile (sequela venatoria) 50). Diefe Befugniß ift, ba fie auf einem uralten Berkommen beruht 51), welches burch fein neues gemeines teut-fches Gefeg aufgehoben ift, noch heutiges Tages allenthalben als giltige Regel angufeben, wo die Sagbfolge nicht burch befondere Sagbordnungen, Jagdreceffe, Privilegien ober auf andere Beife eingeschrantt ift 52). Die

48) Struben, rechtl. Beb. Th. 2, Cap. 51, S. 211. Bulow und Sagemann, pract. Erbrterungen Ih. 8, Grort. 6, §. 6. Gichhorn, bas

Privatr. §. 283. Mittermaier, b. R. §. 276.
49) Bulow u. Sagemann a. a. D. §. 8. Mittermaier a. a. D. §. 277. Bon biefen Grunbfagen bes gem. R. weicht bie fachf. Gefeggebung insofern ab, als burch bas Gen.=Gouvernem.=Patent v. 1. April 1814 §. 7 ver= ordnet ift, daß der Grundstuckebesitzer, welchem burch bas Bild Schaben gugeberiett ift, von beit eine fant beiteten ben vollen Ersat bes Schabens zu forbern berechtigt sein soll. Allein bieses, burch bas Gen. v. 16. Dec. 1817 bestätigte Geset bezieht sich nur auf ben Schaben, welcher an ben Felbfrüchten verursacht worben ift, auf ben burch Wilb am holzwuchse verursachten Schaben leibet es

worden ift, auf den durch Wild am Holzwuchse verursachten Schaden leidet es Teine Anwendung. S. Zeitschrift für Rechtspsiege und Berwaltung für das Konigr. Sachsen, neue Folge, Bb. 3, H. 2, Abh. VI, S. 95 fg..
50) Jo. Andr. Nieper, diss. de sequela venatoria, vulgo Jagdssolge. Gottling. 1789. Bulow und Hagemann, Erdrier. I. Nr. 4. Pu fendorf, ods. III. nr. 192. Struben, rechtl. Bedenken II. Nr. 140. Schilling a. a. D. §. 205—208. Elvere, Ahemis I. 3. S. 354. In Sachsen wird die Ragbfolge von dem Landesherrn in allen Nevieren der Wassalt, nicht aber umgekehrt. Unter Privaten wird selbige, wenn nicht ausdrückt nicht aber umgekehrt. Unter Privaten wird selbige, wenn nicht ausdrückt Kerträge entgegenstehen, stets wechselseitig ausgeübt. S. Schilzing, Handb. des in Sachsen giltigen Tagdrechtes (Leipzig 1827, 8.), §. 220, 221, S. 247.
51) Lex Salica Tit. 36. S. 5. 6. Baiuvar. 21. S. 1. Longobard. L. 22. S. 6. Sachsensp. B. II. A. 61. Schwabensp. Cap. 356. Annal. Paderdorn. p. 344. Falke, tradit. Corb. p. 431.

bie Landesordnung v. J. 1555, Tit. daß Keiner auf des Andern Grund und Boden jage u. s. w. (C. A. I. 60 sq.), die Behauptung aufgestellt, daß die Zagbfolge in Sachsen abgeschäft set, allein das Unrichtige dieser Meinung ift von Wernher P. VII. obs. 67, Hommel, Rhaps. obs. 68. und Kr. Henr. Myling Pr. an in Say Elect, venandi ing gungestellt ing Fr. Henr. Mylius, Pr. an in Sax. Elect. venandi iure gaudenti ius feram in proprio fundo ab eo vulneratam vel canibus agitatam in alienum persequendi ibique capiendi, et quidem inter privatos, competat? Lips. 1776. 4. jur Genuge bargethan worben. — Die auf particularen Borschriften ober besonderen Observanzen beruhenden Ginfchrankungen der Jagdfolge sind übrigens fehr verschieben. An einigen Orten ift es gewohnlich, bag auf bem Flede, wo die Berwundung gefchehen, ein Beichen gelegt werbe, ein 3weig ober Reis (bas fogenannte Berbrech en bes Bilbes). Un anteren Orten barf

ordentliche Zeit bieser Folge dauert in der Regel 24 Stunden. Sie ist aber nur zulässig, wenn das Wild bergestalt verwundet ist, daß es schweißet. Uebrigens gibt die Zagdfolge dem Nacheilenden kein Recht, den Jagdheren von dem bereits verwundeten Wilde abzuhalten, sondern es kann dieser dergleichen auf sein Revier übergetretenes Wild so gut als der Nacheilende vollends erlegen und sich zueignen.

Wenn mehreren Personen zugleich in einem Reviere bas Jagb= recht zusteht, so nennt man solches die Koppel= ober Sammtjagb 53). Sie beruft auf Berträgen ober Herkommen und findet vorzüglich bann fatt, wenn die Guter so burcheinander liegen, daß die Jagd nicht wohl

auf einem jeden befonders getrieben werben fann.

Von ber eigentlichen Jagb ist ber Wilbbann (bannum ferinum speciale) unterschieben. Die Jagb besteht in bem bloßen Rechte, die wilden Khiere zu fangen und zu töbten, ber Wildbann hingegen begreift zugleich bas Recht in sich, ben Walb durch abgeschnittenes Holz bes Wildes wegen zu umschließen. Demjenigen, dem das Jagdrecht im eigenen Walbe zusteht, steht auch der Wildbann zu, derjenige aber, der in fremsben Waldungen blos mit der Jagd belehnt ist, ist noch nicht mit dem Wildbanne belehnt <sup>54</sup>). Die Paromie: wer barf jagen, darf auch hagen, ist also in der Allgemeinheit nicht richtig, sondern past blos bei dem Landesherrn <sup>55</sup>).

Unter die Berbinblichkeiten, welche einigen in Anschung ber Sagbberechtigten obliegen, gehoren hauptsächlich die Jagbfrohnen. Bermöge dieser sind die Unterthanen des Jagdherrn allerlei Jagddienste zu verrichten schuldig. Sie muffen das Wild treiben, Rege stellen, die Jagdhunde führen, den Jägern die Geräthschaften nachtragen, Wildpretksfuhren leisten und das erlegte Wild nach hause schaffen. Hierher gehören auch die Berbinblichkeiten, daß dem Jagdheren die Jagdhunde gefüts

ber Nacheilenbe nicht blasen, auch nicht bie hunbe anheten. Nicht selten muß auch ber Jagbherr von ber Nachfolge in sein Revier benachrichtigt werden. Uebrigens pflegt die Jagbholge hauptsächlich nur bei großem Wilhpret vorzuskommen. S. Niccius a. a. D. Sap. 8, §. 2, 3. Pietsch a. a. D. 5. 118.

<sup>§. 118.

53)</sup> And. Homborg, de iure convenandi, germ. Koppeljagben. Helmst. 1710. v. Nohr a. a. D. Bb. VII, Cap. 4, S. 1017 sig. Kind, quaest. II. 50. Bûlow und Hagemann a. a. D. I. 10. Schilling a. a. D. §. 199—202. — Wenn jedem von einer oder mehreren Gemeinden dos Jagderecht auf einem gewissen Districte erlaubt ist, so nennt man dieß freie Pürsch. S. Dtto, freve Pürsch Beschreibung. Um 1725. Goth. Dan. Hoffmann, diss. de libera venatione, praesertim Suevo-Memmingensi. Tud. 1753. v. Rohr a. a. D. Cap. 8, S. 1060 sig. Aus Rücksichten sür das gemeine Bohl hat man derselben Schranken gesetzt, und entweder durch bestimmte Pürschordnungen, oder dadurch, daß man die Communen genktigt hat, die Jagd zu verpachten, die Gesahren, die durch eine freie Ausübung der Jagd in der Rühe der Stadte entstehen können, beseitigt. Cs. C. V. de Cramer, de iure domini territorialis promiscuam subditor. venandi libertatem per locationem venationum inhibendi, in eisd. Obs. iur. univ. P. I. nr. 25.

<sup>54)</sup> Beber, Echenr. Bb. 2, S. 297. 55) Hertius, Paroem. Lib. II. p. 17. §. 1.

tert (Sundehafer) und bag bie Jager, wenn fie fich auf ber Jago befinden, mit Effen und Trinten (Jagerbrot) verforgt werden muffen. Allein alle biefe Berbindlichkeiten find nicht zu vermuthen, fondern muffen entweber in ben Gefegen ober in ber Gewohnheit gegrundet fein 56). Gie ftammen auch niemals von bem Jagbrechte felbft ab, fonbern haben mit ben übrigen Frohndienften ber Bauern ein und eben benfelben Grund und

muffen nach diefen beurtheilt werben 57).

Bur Berhutung bes Bilbbiebstahles ift verboten, in einem fremben Ragbreviere Schiefgewehre, Sunde und Fallen mit fich zu fubren 58). Ber bergleichen fich ju Schulben fommen lagt, begeht einen Saab= frevel und fundigt wider die Jagopolizeigefete. Der Bilb= bieb ftabt aber fallt bem Eriminalrechte anbeim. Die Strafe bes Bilbbiebftables beftand in alteren Beiten nur in einer geringen Gelbbufe 59). Sarter murbe bas Berbrechen im Mittelalter geahndet 60). Doch find biefe graufamen Strafen langft außer Gebrauch gefommen. In Ermangelung befonderer Landesgefete ift heutzutage ber Bilbbiebftahl nach ben gemeis nen Grundfagen, Die von ben Diebftablen überhaupt gelten, gu beftrafen 61).

In ber Jagdgerechtigfeit ift gwar allezeit ber Bogelfang 62) ent= halten, feineswegs aber bas Recht bes Fifchfanges. Der Fifchfang fteht bem Gigenthumer bes Fluffes ober Baches und nachdem biefer Dribat = ober Staatseigenthum ift, bem Privatbefiger ober Landesheren gu. Die Fifcherei fteht baber bei Balbbachen bem Gigenthumer bes Balbes und nicht bem Sagdberechtigten gu 63). Diefem gebuhrt nur bie Baf= ferjagd, welche nicht im Sifchrechte begriffen ift, weil bie Wilbbahn auch die Gewaffer mit umfaßt 64).

## Sujurie f. am Enbe bes Buchftaben 3.

Summa bedeutet im juriftifchen Ginne bie unter Borbewußt und Genehmigung ber Staatsregierung erfolgte und bestehenbe Bereinigung mehrerer Perfonen gur Betreibung irgend einer Profeffion nach beftimm= ten Regeln.

57) Pietsch a. a. D. §. 116.

1696 u. 1715.

64) Beiste, Landwirthschafter. §. 107, S. 103.

<sup>56)</sup> Maier, de iur. venand. cap. 13. th. 19. p. 309. Reinhard I. c. Sect. 2. §. 7. p. 48 sq. Butow und hagemann a. a. D. V. S. 186. Kind I. c. II. 31.

<sup>57)</sup> Ptering a. a. D. g. 110.
58) v. Berg, Polizeir. a. a. D. S. 380. G. F. Seig, über Forsts und Zagdfrevel u. s. w. Fürth 1817. 8.
59) Lex Ripuar. Tit. 42. Lex Salica Tit. 36. S. 1. Nisser a. a. D. Cap. 10, §. 10 flg. S. A. Aleinschrod, Abh. von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstande. Erlangen 1790.
60) Ant. Seidensticker, de furibus ferarum. Helmst. 1675. 1677.

<sup>61) 3.</sup> Chr. Quiftorp, Grunds. des teutsch. peinl. R. Bb. 2, §. 367. 62) Jac. Eichel, de aucupio eiusque iure. Helmst. 1672. 63) Leyser, spec. 503. med. II. p. 671. Beber a. a. D. S. 289.

Che wir aber weiter auf bas Wefen und bie Folgen ber Innungen

eingeben fonnen, ift es erforderlich, Folgendes vorauszuschicken.

Reber Menfch ift von Ratur gur Thatigfeit berufen, jeder Staats= angehörige aber bagu verpflichtet. Go lange baber Letterer bem offent= lichen Wefen burch feine eigene Thatigfeit nicht fchablich wird, er viel= mehr burch biefelbe fich und bie Geinen gu erhalten ftrebt, fo lange fannt feine Befdrankung berfelben a priori fur ftatthaft erklart, vielmehr muß Diefe Erwerhsfreiheit nach naturlichem und positivem Rechte uneingeschrankt erhalten und jedes Berbietungsrecht bagegen unterbruckt und gurudigewie= fen werben. Unders aber wird es fich verhalten, wenn aus dem Ermerbe ein Gewerbe werden foll, wenn die eigene Thatigkeit burch Bugiehung fremder Rrafte, burch Bermenbung von Erwerbsgehilfen vermehrt und geffeigert werben foll. Dann bort bie naturliche Erwerbefreiheit auf und fofort taucht die Frage auf, in wie weit und unter welchen Bebingungen es bem Staatswesen und bem Staatsleben gulaffig und forberlich fei, eine folche gewerbemäßige Thatigfeit bem Gingelnen ju geftatten. Und jebe Staatsordnung hat fich ber Beantwortung biefer Frage, fobalb fich nur in feinem Gebiete Gewerbe gu bilben begannen und gu jeber Beit hingegeben. Aber fo verfchieden die Raturen ber einzelnen Stagten und ihrer Bewohner find, ebenfo verschieden find die Untworten und bie baraus abgeleiteten gefehlichen Normen ausgefallen. Wahrend die Ginen mit bem allgemeinften Dberauffichterechte uber bie Gewerbe fich gufrieben geftellt und im übrigen biefen vollstandige Freiheit in ihrer Bewegung und Musübung gelaffen haben, haben Undere fur zwechtienlicher gehalten, naber barauf einwirken und beschrankendere Normen wegen bes Gewerbebetriebes aufstellen zu muffen.

Alles Gewerbe theilt sich aber nach allgemeinem teutschen Sprachsgebrauche in Handel und Gewerbe in specie, unter welchen letteren man sodann die producirenden Handwerke und Professionen im Gegensage des Erwerbes durch die liberalen Kunste und Wissenschaften versteht, und welche man wohl auch noch mehr bezeichnend Gewerke nennt. Wir haben und nunmehr lediglich oder doch hauptsächlich mit diesen zu beschäftigen.

Als in Teutschland die Cultur zu steigen begann, vorzüglich seit ber Zeit der Stadteerbauung, da war es natürlich, daß die die Bedürfsnisse eines cultivirten, hauptsächlich auf einen gemächlichen Hausstand basirten Lebens darbietenden Gewerke sich immer mehr ausbilden mußten, und daß aus den gemeinen Handwerken, die für die vorhergegangenen roheren Zustände des Bolkes ausgereicht hatten, ausgedachtere, ja kunstellichere hervorgehen mußten. Namentlich war dies in den schnell aufblühenden und mit der seineren Sitte den Lurus aufs und annehmenden Städten der Fall, welche, wenigstens für Teutschland, als die Mutter bes jesigen Gewerkes und Handwerkszustandes angesehen werden mussen. Wie dieß aber rücksichtlich des lesteren im allgemeinen der Fall ist, so ist er es auch im besonderen in Beziehung auf die Corporationss, Insungs und Zunstwerkassung der Handwerke. Denn der Corporationsgeist, welcher durch Begründung der Städte und ihrer Bürgerschaften in Teutschsland erweckt worden und hauptsächlich eine Folge des unseren Vorsahren

innewohnenden autonomifden Wefens war, trug fich fofort auf alle Buftande uber, welche ju einer Berkorperung geeignet erichienen. Daß bie Bedingungen gu folder aber allen Sandwerfern, bie eine naturliche Ge= fammtheit von Meiftern, Gefellen und Lehrlingen bilben, inne mohnt, vermag Miemand in Abrede ju ftellen. Die Urt ber Entstehung ber Sandwerksvereinigungen hat aber auf ihre nachherige Fort= und Musbildung den entschiedenften Ginfluß gehabt. Denn ba fie nach dem Be= fagten urfprunglich gang freie Berbindungen waren, die fich felbft Gefete gaben und felbft richteten, wie bie Gefchichte Teutschlands und feiner In= nungen unwiderlegbar barthut, fo hat bie ihnen in fpaterer Beit aufgedrungene obrigfeitliche Mufficht und die erft in bem gunachft verfloffenen Sabrhunderte zur Unwendung gebrachte landesherrliche ober Staatsubermachung ihrer Berhaltniffe felten ju etwas Underem, als jum Biberftande gegen biefe Bevormundungen und jum eifrigsten Unhangen an ihre ursprungliche Freiheit - an ihren Sandwerksgebrauch - geführt, jumal, wie Bebermann weiß, mit ben Sandwertegunften ichon in fruhefter Beit poli= tifche Rechte, vorzüglich in Beziehung auf die Bermaltung ber einzelnen Stadtcommunen, in benen die Sandwerksinnungen fich befanden, verbunben waren. Bas aber fur bie einzelnen Stabte bie Innungen maren, das bilbeten fur bas gange Land, fur bas gange Teutschland, bie Bunfte, b. h. die Generalvereinigungen der Innungen eines und beffelben Sand= werts im gangen teutschen ganbe, ja fogar über beffen Grengen binaus, nach einerlei Urt bes Berfahrens und des Regimentes ihres Befens. In neuefter Beit wird aber bas Wort Bunft gewöhnlich gleichbedeutend mit Innung genommen und gebraucht, infonderheit aber dann, wenn von Sandwerksinnungen, im Gegenfage von anderen ihnen nachgebilbeten Bereinigungen (&. B. Sandels = und Rramerinnungen), bie Rebe ift.

Eine Sandwerksinnung (auch Amt, Gaffel, Gewerk, Gilbe, Beche und Bunft benannt) ift aber nach heutigem Rechte eine unter ersfolgter Genehmigung und Bestätigung ber betreffenben Staatsregierung geschehene Bereinigung mehrerer Personen zur ausschließenden Betreibung eines bestimmten Gewerbes nach bestimmten Regeln.

Das charakteristische Merkmal ber Innungemäßigkeit (Bunftigkeit) eines Handwerks ober Gewerbes überhaupt ist bemnach bie erclusive Betreibung besselben, wonach neben dieser bie Gewerbefreiheit nicht bestehen

Die seit langen Jahren in und fur Teutschland ventilirte Frage, ob Freiheit ober Zünftigkeit der Gewerbe rationeller und zugleich dem Staate und seinen Insaffen nugenbringender set, ift wenigstens durch die Praxis dis jest nicht zu Gunften der ersteren ausgefallen. Wir glauben aber auch, daß weder eine unbeschänkte Freiheit, noch eine unbegrenzte Jünftigkeit dem Staatszwecke entsprechen könne, halten vielmehr dafür, daß beide in gewisse. Brenzen gewiesen und organisch mit einander verdunden demselben am nächsten kommen durften. Dadurch wurde von der einen Seite die Ueberschung einzelner Gewerbe und deren daraus entstehender Untergang, die Verschlechterung der Gewerkerzeugnisse und die Verringerung tüchtiger Arbeiter gehindert, während auf der andern Seite frühere V.

28

Semmniffe ju Uneignung einer Profession weggeraumt, und neben ber Freiheit jum Berufe und beffen Musubung auch tuchtige Lehrmeifter und Arbeiter , folglich immer fteigenbe Ausbildung eines Gewertes, augleich aber eine zweckgemage Ginwirkung ber öffentlichen Gewalt auf bas Bewerbewesen im allgemeinen und auf die Sandwerker im befonderen ermöglicht und befordert murden. Man hat in neuerer Beit in einigen Staaten Teutschlands, g. B. in Bayern, versucht, Die obschwebende Frage burch ein Muskunftsmittel und baburch zu lofen, daß man die Befahigung gur Musubung eines Gewerbes von einer Conceffion ber Regierungsbehorbe abhangig gemacht hat. Allein biefes Conceffioniren hat bafelbft eben fo wenig ben erwunschten Erfolg gehabt, ale bie in anderen teutschen Staas ten zugelaffene volle Bewerbsfreiheit, vielmehr erfchallen fcon feit lange= rer Beit und immer bringenber von bort und ba bie lauten Bunfche gu Berftellung einer zweckentsprechenden Innungeverfaffung. Diefe Gigen-Schaft wurde aber lettere nach unferer Meinung bann haben, wenn fie, unter Befeitigung der allenthalben bekannten und gerugten Bunftmig. brauche, barauf beschrankt murbe, die Bedingungen festzustellen, unter welchen ein Gewerbe erlernt, gelehrt und ausgeubt werden fonne, und Die Grundfage zu normiren, nach welchen die Berhaltniffe ber felbftftans bigen Gewerbtreibenden zu einander fomohl, wie zu ihren Gehilfen, gleich wie diefer unter einander zu beurtheilen maren. Unbeftritten fonnen bier fur jeben teutschen Staat die fogen. fachfischen Generalinnungsartifel, wie fie in bem Mandate vom 8. Januar 1780 enthalten find, jum Borbilbe bienen. Burbe in jedem teutschen Staate ober vielleicht fur ben gangen teutschen Staatenbund eine allgemeine Bewerbeordnung ettaffen, babei bas allzugroße Berftuckeln ber Innungen vermieben und bie Specialartifel ober Statuten ber einzelnen Gewerbscorporationen nur gu Vorschriften für deren innere Verhaltniffe und nicht zu Magnahmen nach Außen benutt, fo murbe fich, unferer Ueberzeugung nach, bald bie vor= theilhafte Wirkung eines fo geftalteten Gewerbefuftems ebenfo fur die Pro= ducenten, wie fur die Consumenten, und nicht weniger fur die einzelnen Innungen, ale für gange Communen und ben gangen Staateverband felbft herausstellen. Die hiermit in nachfter Beruhrung ftebenbe Frage, in wie weit Handwerker und beren Innungen auf die Stabte gu beschranten ober auch auf bem platten Lande zuzulaffen maren, muß allers binge nach ber besonderen Geftaltung ber einzelnen Staaten entschieden, dabei aber gewiß sowohl ber hiftorischen Bafis, als staatswirthschaftlichen Grundfagen nach das ftabtische Berhaltnig vorzugeweise im Muge behalten werben, welches unbeftritten die Mutter ber Sandwerke - wie fich fcon aus ber uralten Rechtsparomie: Sandwerk gehort vor ben Rath (und nach alter teutscher Berfaffung hatten nur ftabtische Corporationen einen Rath an ihrer Spige) ergibt — zugleich aber auch, ba ihm im Zweifel die Agricultur fremd ift, auf felbige gu feinem Befteben angewiefen ift.

Bei rechtlicher Beurtheilung einer teutschen handwerksinnung sind bie Grundsage des gemeinen Nechtes über Korperschaften im Staate (collegia, universitates) allenthalben anwendbar, ba in biefer hinsicht bie Particulargeschgebungen nur wenig von einander abweichen. Daher

gilt bei Errichtung einer Innung ber Rechtsfath: tres faciunt collegia, und rudfichtlich ihres Bestehens ber: universitas reservatur in uno.

Damit fie aber als Rorperschaften im Staate rechtlich angefeben werben tonnen, bagu ift nach heutigem Staaterechte ihre Beftatigung burch die Staatsregierung eben fo erforderlich, wie zu ber erclusiven Bes treibung ihrer Professionen, mogu fruberbin, und zwar zu beiden 3meden, fcon die Confirmation burch die Stadtobrigfeiten binreichend mar. in ben alteften Beiten fand fogar biefe nicht ftatt, fonbern es war freie Corporation mit Autonomie gulaffig. Affein biefe lettere bat unbeftritten bie größten Sandwerksmigbrauche gur Folge gehabt, welche gum Theil noch jest nicht ganglich und allerwarts haben ausgerottet werden konnen. Co find die fo oft und mit Recht unterdruckten, aber immer wieder jum Borfchein gefommenen Gefellenvereine nur die Frucht der faft allen Sandwerkern innewohnenden Gefinnung, Sandwerksftreitigkeiten burch bas Sandwerk oder handwerksmäßig, nach Sandwerksgebrauch zu schlich= ten oder gu buffen, eine Sucht, beren Beftand fcon burch die Paromie bes teutschen Rechtes: Go weit Sandwerksgewohnheit geht, fo weit fonnen fich auch die Sandwerker helfen, ausreichend bargethan wird.

Bas nun die Gerechtsame der Innungen betrifft, fo bestehen biefe in Teutschland, so weit in doffen einzelnen Theilen die Innungen felbst

noch vorfommen, hauptfachlich:

1) in dem Rechte, Statuten gu errichten und abzuanbern,

2) in dem Rechte, Bufammenfunfte und Berfammlungen gu halten,

3) in dem Rechte, Sandwerksbeamte zu mahlen,

4) in dem Rechte, eine Lade und ein Innungsfiegel zu haben und zu fuhren,

- 5) in dem Nechte, Specialfyndici zu ihren Nechtsangelegenheiten zu ernennen und die Roften fur lettere aus der Lade zu bestreiten,
- 6) in dem Sandwerksframe, und

7) im Bannrechte.

Bas ben Inhalt ber Innungestatuten (gewöhnlicher Specialartifel genannt) betrifft, fo hat man, und mohl mit Recht, neuerdings diefelben auf die Gegenftande befchrankt, welche auf die innere Ginrich= tung und Berwaltung ber Innungen Bezug nehmen und bagegen Alles davon ausgeschloffen, was fich auf die Stellung und das Berhaltnif der Innungen nach Mugen bezieht. Infonderheit lagt man baher heutzutage nicht mehr zu, daß die Grenzen des Arbeitsgebietes einer Gilbe und ihr Berbietungsrecht gegen Dritte in ihre Statuten aufgenommen werben. Beides erfcheint um fo begrundeter, als die Specialitaten uber den Um= fang bes erfteren die hauptfachlichfte Quelle ber fo haufigen Streitigkeiten und Prozeffe zwifchen verwandten Sandwerken gemefen find, die Beftim= mungen über bas lettere aber offenbar allgemeiner Landesgefetgebung überlaffen bleiben muffen. Unbeftritten jedoch murden biefe neueren Grund= fate über ben Inhalt ber Specialartitel von noch großerem Rugen fur den gefammten Gewerbeftand und bas großere Publicum fein, wenn ohne Beiteres nach benfelben noch diejenigen Specialartifel, welche noch nach 28\*

Ausen Masnahmen enthalten, umgearbeitet wurden, ba außerdem die Innungen eines Landes nicht völlig in gleicher Rechtslage sich befinden. Der Hauptinhalt der Handwerksstatuten beschränkt sich demnach auf die Bestimmungen über die Lehre, das Aufdingen und Lossprechen, die Fertigung der Meisterstücke, die zu erlegenden Gebühren, die Anzahl und Wahl der Handwerksbeamten und Aeltesten, die Zahl und die Zeit der Handwerksversammlungen, die Ablegung der Handwerksrechnungen u. s. w., wobei man hauptsächlich auch noch zu überwachen pflegt, das Vorschriften, welche bereits in allgemeinen Landesgesessen enthalten sind, nicht als Besonderes in den Specialartikeln aufgeführt und in seldigen für die betressenung, so zu sagen, erst ausbrücklich bestätigt werden.

Die Zusammenkunfte und Versammlungen der Innungen (selbst Innungen, Handwerke, auch Quartale und Morgensprachen genannt) theilen sich in ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie an den im Voraus bestimmten Zeiten und Orten, oder aus besonderer Versanlassung abgehalten werden. Fast überall in Teutschland ist dabei geses lich festgestellt, daß dieselben nur mit Vorwissen der Ortsobrigkeit und im Beisein eines Deputirten derselben abgehalten, Ueberschreitungen dieser Anordnungen aber hart geahndet werden sollen. In den ordentlichen Quartalen werden gewöhnlich die Ausbingung und Lossprechung der Lehrelinge, die Zulassung zum Meisterrechte und die Prüfung der Meisterstücke, der Innungsrechnungen und andere allgemeine Handwerksangelegenheiten vorgenommen, wogegen die außerordentlichen besondere Veranlassungen zur Ursache haben und gewöhnlich im Interesse einzelner Personen ersolgen.

Die Sandwertsbeamten find bei teutschen Innungen gewohnlich Dbermeifter (Umtevorfteber, Melterleute), Beifiger, Jungmeifter, Sandwerksichreiber, Sandwerksbote, über deren Geschaftstreis und Bahl die Bestimmungen entweder fcon in allgemeinen Landesgefegen gegeben ober in ben Specialartifeln enthalten find. Bon jeher erfolgte übrigens bie Babl diefer Beamten im Zweifel auf Lebenszeit, aber in neuerer Beit haben bie Innungen oftere ben Bunfch, bas bei anderen offentlichen Shrenamtern beliebte Rotationsprincip auf ihre Beamten angewendet zu wiffen, an den Tag Bir halten bafur, daß bei wenig gablreichen ober ihrem Befen nach unbedeutenden Innungen es gleichgiltig fein konne, ob beren Beamte auf Beit ober auf Lebenszeit gemahlt werden. Allein bei Sandwerken, bie ber Bahl ebenfo, als ihrem übrigen Befen nach von nicht geringem Einfluffe auf ein communelles Gange find, halten wir das Rotationsprincip namentlich in Begiehung auf die ben Sandwerken vorftebenden und biefelben leitenden Dbermeifter nicht fur zwedentsprechend. Bei berartigen Innungen scheint es vielmehr nublicher ju fein, bas ftabile Princip mit bem ber Bewegung in eine zweckbienliche Berbindung und zwar fo gu bringen, bag die Dbermeifter fur Lebenszeit, dagegen beren Beifiger nur für einen gemiffen Beitabschnitt gewählt murben. Dann wurde eine nugenbringende dauernde Bermaltung mit der jeder Gefellschaft, alfo auch ben Innungen, hochft munichenswerthen immer erneuerten Controle fich herstellen laffen.

Die Sandwerkslade ift bestimmt zur Aufbewahrung ber einer



Innung zugehörigen Schriften und bes ihr zuständigen Vermögens an baarem Gelde und Documenten. Sie ist demnach der Vereinigungspunkt des Materiellen der Innung als solcher, und die letztere kann sich seine Materiellen der Innung als solcher, und die letztere kann sich seine Materiellen der Innung als solcher, und die letztere kann sich seine Materiellen der Innung halten, so wenig wie deren Mitglieder eine Handwerksversammlung für giltig und die darin gefasten Beschlüsse für dindend erachten dürften, wenn dabei die Lade gefehlt hätte oder nur nicht geöffnet gewesen ware. Denn Handwerksversammlung und Handwerksbeschluß kann nur dei offener Lade erfolgen. Dieser bei allen teutschen Innungen urkundlich seit den altesten Zeiten ihres Bestehens eingeführte Gebrauch soll wahrscheinlich den Antheil jedes Innungsmitgliedes an dem Gesammtwesen und an dem Gesammtwersmögen spmbolisten und ist so unschuldiger Art, daß bis jeht noch keine teutsche Dbrigkeit oder Gesetzebung sich veranlaßt gefunden hat, ihn zu unterdrücken.

In bie Labe fliegen nun die Ginfunfte bes Sandwerkes, welche gewohnlich in ben Gebuhren fur die Aufdingung und Lossprechung ber Lehrlinge, in den fur die Erlangung bes Meifterrechtes zu bezahlenden Belbern, in ben ber Junung gufommenben Strafgelbern und in ben Intraden aus beren fonftigem Bermogen beftehen. Mus ihr follen auch nur bie fur die und wegen der gangen Innung nothwendigen Musgaben, 3. B. die Befoldungen der Beamten, Prozeffoften, Spenden, Innungs= abgaben u. f. m., beftritten, und bagegen alle rein perfonliche ober ju Benuffen bestimmte vermieden werden. Fruberbin und auch jest noch in manchen teutschen ganbern floffen auch in die Innungslade die Beitrage ber Gefellen gur Unterftugung ihrer burftigen und franken Rameraben, welche fobann auch aus ihr bie Beihilfe erhielten. neuerer Zeit haben die Gesetgebungen mehrerer Staaten Teutschlands, namentlich auch Sachfens, es fur zweckentsprechenber erachtet, biefe Befellenbeitrage von bem Innungevermogen gang abgefondert und feparat verwalten gu laffen, weil fich Inconvenienzen aller Urt aus ber erfteren Gemeinschaft herausgestellt hatten. Bas endlich bie Bermaltung bes Innungevermogens betrifft, fo geschieht biefe von dem Sandwerke burch feine Beamten felbfiftanbig und ohne fpecielle Ginwirfung ber Dbrigfeiten, welche vielmehr nur ein Dberauffichterecht, gewohnlich burch bas Drgan ihres Sandwerksbeputirten, auszuuben pflegt. Endlich ift zu bemerten, bag die Laben in Orte = und Rreislaben eingetheilt merben, in= wiefern fie namlich nur fur bie Innung einer Stadt ober fur bie Bunfte eines gangen fich zufammenhaltenben Begirtes beftimmt find. welche fruherhin fogar Innungen außerhalb bes Landes, wo die Labe und die verwaltende Sauptinnung fich befanden, mit in fich faßte, werden heutzutage ruckfichtlich biefer letteren, fcon wegen bes hierunter in Frage kommenden Territorialhoheiterechtes, gar nicht mehr gebulbet, und in Bezug auf inlanbifche Innungen und Stabte, wegen ber aus einer folden Ginigung fich ftete berausstellenben Inconveniengen, immer haufiger reducirt und neu fich bilben wollenbe nicht mehr zugelaffen.

Das Innungefiegel barf nur zu Ausfertigungen und Schriften, bie im Intereffe und wegen bes gesammten handwerkes erlaffen und

vollzogen werben, zu Lehrbriefen, Meisterscheinen und anderen Innungszeugnissen, keineswegs aber von den Handwerksbeamten in ihren Privatangelegenheiten gebraucht werden. Damit dieser sich eigentlich von selbst versehenden Vorschrift desto punktlicher nachgekommen werde, ist in einigen Particulargesetzebungen, wie z. B. in der des Königreiches Sachsen, noch besonders angeordnet, daß der zu einer Innung verordnete obrigkeitzliche Deputirte nicht nur alle Handwerkszeugnisse und Documente mit vollziehe, sondern auch das Handwerksseugnisse und Documente mit vollziehe, sondern auch das Handwerksseugnisse und Documente Das Necht der Innungen, zu ihren Nechtsangelegenheiten Specialzsyndicen zu ernennen, ist eine Folge davon, daß man sie als eigentliche Corporationen in rechtlicher Bedeutung Staatswegen anerkennt und demgemäß die Grundsätze und Vorschriften des römischen Nechtes über die universitates auf sie allenthalben in Anwendung bringt.

Der Sandwerkstram ift bas in neueren Beiten ben Ditglies bern ber Sandwerksinnungen eingeraumte Befugnif, mit ihren Kabrifaten in ihren Bohnorten, auf Sahrmartten und Deffen Sandel gu treiben. Diefes Befugnif ift ber Natur ber Sache und bem rechtlichen Berhalt= nig nach nur ein accefforisches. Denn urfprunglich fteht ben Sandwerfern nur gu, auf Bestellung gu arbeiten. Allein in Folge ber Concurreng und bes fleigenden Lurus waren fie gezwungen, ihre Fabrifate in Borrath und zur beliebigen Muswahl der Consumenten anzufertigen, woraus fich benn ber Rram von felbft bilbete. Mus biefer Darftellung folgt nun aber auch zugleich ber überall giltige Rechtsgrundfat, daß Sandwerfer nur mit ben von ihnen felbft gefertigten Artifeln, feineswegs aber mit von Dritten und anbers woher bezogenen Gegenftanden ihres Sand= wertes Sandel treiben burfen. Bwar finden fich auch Musnahmen von diefem Principe und bemfelben gegentheilige Buftande, allein bann find biefe nicht zu prafumiren und befreittenen Falles von ben betreffenben Sandwertern zu erweifen. Eben baffelbe gilt bann, wenn die Sandwerfer mit bem Sonderverlaufe ber roben, zu ihren Fabrifaten erforderlichen, Producte berechtigt zu fein beanspruchen. Ueberhaupt gibt die Berechtigung jum Sandwerketrame und bie babei einschlagenbe Frage, ob und wie weit in benjenigen Stabten, wo neben den Sandwerkszunften Sans belecorporationen ober Kramerinnungen befteben, Die haufigfte Beranlaf= fung ju Streitigfeiten nicht nur unter ben erfferen felbft, fonbern na= mentlich auch zwischen biefen und ben letteren, ba jum ofterften Falle vorkommen, wo die Frage entsteht, ob eine Urbeit an einem Fabrikate ben betheiligten Arbeitsherfteller auch jum Berfaufe bes letteren, als feine's Fabrifates berechtigt, indem in gar vielen Kallen bie rechtlichen Erfordernisse ber specificatio sich nicht herausstellen wollen, sonach aber auch die Rechtswirkungen ber letteren fich nicht in Unwendung bringen laffen, 3. B. wenn ein Gurtler bie Fabrifate ber Roth = und Gelbgießer vergoldet, wenn ein Binngieffer oder ein Gilberarbeiter einen ginnernen oder filbernen Deckel auf einem Glastruge anbringt u. f. w. Die fpecielle Entscheidung biefer und ahnlicher Fragen fehlt in imre scripto, und ift baber lediglich adminiftrativem Ermeffen ober ber Rechtsamficht ber Gerichts: und Spruchhofe überlaffen. Gine andere hier einschlagende und

für die betreffenden Personen nicht unwichtige Rechtsfrage ist die, ob und in wie weit Handwerker zur Ausübung des ihnen zukommenden Handwerkskrames dritter Personen sich bedienen dürsen oder nicht. Da auch hierüber die positiven Gesetzgebungen klare und ausreichende Bestimmungen nicht enthalten, so mussen auch hier allerwärts die sententiae in foro receptae die Entscheidungen begründen. Im Königreiche Sachsen ist zu wiederholten Fällen übereinstimmend dahin gesprochen worden, das Handwerker zu Betreibung des Handwerkskrames sich nicht nur der Mitglieder ihrer Familie und des in ihrem Lohne und Brote stehenden Gesindes bebienen, sondern auch einen besonderen Verkaufsdiener halten dürsen, das sie dagegen den Handwerkskram nicht auf dritte zu demselben nicht befugte Personen übertragen können.

Das hauptsächlichste Recht ber anerkannten Innungen endlich ift bas Bannrecht, jenes jum fcnelleren Auffommen der Stabte und ihrer Gewerbe im Mittelalter angenommene, fcon im Sachfenfpieget enthaltene Recht, daß eine Stadt nur außerhalb des Bereiches einer Deile von einer anderen ichon bestehenden Stadt angelegt werden tonne. Da= ber erftrectte fich auch fruberbin bas Bannrecht ber Sandwerksinnungen auf eine Meile weit von ihrer Stadt ab, mas jedoch in ber Folge burch die Particulargefetgebungen modificirt wurde, wie g. B. im Ronigreiche Sachfen bas Bannrecht im allgemeinen auf eine Biertelmeile von jeder Stadt burch die gandesordnung von 1482 bestimmt wurde. Doch fom= men einzelne Innungen vor, welchen vermoge befonderer Rechtstitel ein weiteres Bannrecht gur Geite fteht. Diefes enthalt bas Berbot a) bes Unfertigens ihrer Sandwerksmaaren an bem Drte ihres Giges burch britte, in ihre Mitte nicht aufgenommene Perfonen; b) des Ginbringens ihrer Baaren von außerhalb, die Beiten der Jahrmarkte und Deffen ausge= nommen, und c) des Diederlaffens von Professioniften ihrer Urt auf dem Lande überhaupt ober boch in einer gemiffen Entfernung von ihren Wohn= ftabten. Bon biefen brei Befugniffen ift gur Beit nur bas erfte noch allerorts in Teutschland, wo die Bunftverfaffung gilt, ohne mefentliche Schmalerung geblieben, wogegen die beiben letteren durch die verschiebe= nen Particulargefetgebungen auf bas verschiedenartigfte modificirt und theilmeife bedeutend gemindert, ja in ber Sauptfache eigentlich aufgehoben worden find.

Die Anfertigung von zunftigen handwerksartikeln in einer Stabt, wo eine betheiligte Innung ift, von Personen, welche nicht zu leteterer gehören, wird Störerei oder Pfuscherei genannt, welche allenthalben, wo Zunfte gesehlich bestehen, als straffalliges Gebahren von den Gesehen geahndet wird, gewöhnlich mit durch hinwegnahme der Arbeiten, so wie des dazu gehörigen Materiales und des Handwerkszeuges. In früheren Beiten war das Auftreiben der Störer und Pfuscher den Innungen selbst überlassen, was aber zu den schreiendsten Ungebührnissen sührte, westalb später in saft allen teutschen, hierüber normirenden Gesehgebungen diese Eigenmacht und Selbstihisse den Innungen genommen, dagegen die schleunigste Beihilse Seiten der Obrigkeiten zugesagt worden ist, wie in Sachsen durch das Mandat von 1780 Cap. III, §. 28.

Digitized by Google

Der Begriff ber Storerei fallt aber bei benjenigen Personen weg, welchen exceptionell burch die Gesethe das Unsertigen von gunftigen handswerksarbeiten gestattet worden ist, wie dieß z. B. beinahe überall in den teutschen Landen rucksichtlich der Taubstummen, Soldaten und der consessionirten Fabriken stattsindet; ferner bei denjenigen Arbeiten, welche irgend Jemand zu seinem eigenen Gebrauche entweder selbst fertigt oder burch das in seinem Lohne und Brote stehende Gesinde herstellen lagt.

Die vielfaltigften Collifionen hinfichtlich biefes Theiles bes Bann= rechtes ftellten fich aber nachft ben Reibungen mit ben Sanbels- und Rramerinnungen burch die fogen. Bermanbtichaft ber verfchiedenen Innungen und ihrer Arbeitsgebiete nach Material, Arbeitsmethode und Sandwerks= zeugen, Ineinandergreifen und Busammenarbeiten, Ramen und Formen ber Arbeiten heraus, und es fallt in praxi febr oft fcmer, zu entschei= ben, welcher Innung eine gemiffe Arbeit ausschließend gugufprechen fei. Dies ift eine Folge von ber gar zu großen Spaltung und Absonderung ber Sandwerke in Specialinnungen, welche auch in anderen Begiehungen bochft nachtheilig auf Producenten und Consumenten gewirkt bat, und beren Nachtheil felbst burch die teutsche Rechtsparomie: Biergehn Sandwerke, funfgehn Unglude, anerkannt und ausgesprochen wird. Sier kann eine Bereinfachung auf gefetlichem Wege nur forberlich fein, ba burch bie Berfchmelzung mehrerer verwandten Innungen in eine einzige Bunft bas Arbeitsgebiet, alfo auch die Moglichkeit jum Erwerbe und Berbienfte jeder einzelnen Gilbe erweitert, bagegen fur bas consumirende Publicum eine Menge Sinderniffe und Plackereien aus bem Bege geraumt werben.

Daß endlich biejenigen, welche bei Storern und Pfuschern fur fich arbeiten laffen, etwas Unrechtes oder Straffalliges nicht begehen, bedarf kaum ber Erwähnung; obschon auch von biefer Regel hier und ba Aus-nahmen vorkommen, welche aber gewöhnlich in allgemeinen sicherheits

und mohlfahrtspolizeilichen Rucksichten ihren Grund haben.

Was die oben unter b) und c) erwähnten Bestandtheile des Bannzeichtes der Handwerkszunfte anlangt, so sind diese, wie gedacht, heutzutage theils zum Besten der in Städten wohnenden Consumenten, theils im Interesse der Oorsbewohner, hier und da auch in der Absicht, einer umfassenderen Gewerdsfreiheit den Weg zu bahnen, in sehr enge Grenzen zurückgewiesen, dahingegen das Eindringen auswärts gesertigter Insungsarbeiten in die Städte ebenso, als das Niederlassen zunstiger Handwerfer auf dem Lande, selbst innerhalb des Stadtbannes, gar sehr erleichtert worden. In Sachsen sind die früherhin und hauptsächlich durch das Mandat vom 20. Januar 1767 beschalb getrossenen Bestimmungen mitztelst des Gesess vom 9. October 1840 sehr alterirt und die den städtissichen Innungen hierunter zuständig gewesenen Verbietungsrechte außerors dentlich vermindert.

Die Zunftigkeit eines Handwerkes erreicht sein Ende theilweise burch die Verzichtsteistung auf einzelne Gerechtsame, durch die Ertinctive verjährung, endlich durch gesetzliche oder administrative Anordnungen, gänzlich aber durch freiwillige Auflösung des Innungsverbandes, durch gesehliche oder durch Richterspruch erfolgte Cassation, so wie durch Versetzliche oder durch Richterspruch erfolgte Cassation, so wie durch Versetzliche

iabrung beffelben, gulegt burch bas gangliche Musfterben aller bie Innuna bilbenben Mitglieber. Sinfichtlich aller querft genannten Enbigungsarten ift etwas Eigenthumliches nicht anzufuhren, ba in Bezug auf biefe bie überhaupt beghalb rechtlichen Grundfase auch bier in Unwendung fommen. Dur rudfichtlich bes Musfterbens einer Innung ift gu bemerken, bag hier, wie ichon oben gedacht, ber Rechtsgrundfat gilt: universitas reservatur in uno, bag alfo ein Deifter (nicht aber eine Deifferswitme) bie Innung hinfichtlich aller berjenigen Rechte reprafentirt, welche bon einem Innungemitgliede ausgeubt werden tonnen, alfo Lehrlinge aufzudingen, Gefellen logzusprechen, Meifter aufzunehmen, ben Sandwerketram auszuuben, bas Bannrecht in Unfpruch zu nehmen. Dagegen muffen bei einer auf ein Mitglied reducirten Innung alle biejenigen Berechtigungen berfelben in Wegfall tommen, welche Sandwerteverfammlungen vorausfegen und erfordern. Defhalb tonnen Innungen, welche aus meniger ale brei Mitgliedern bestehen, feine neuen Meifter ihres Mittels creiren, ba gur Beurtheilung ber Deifterftude und Deiftertuchtigfeit feine ausreichende Angahl von Beurtheilern mehr vorhanden ift. Borfommen= ben Falles hat man baber zwar bie Unfertigung ber Probeftuden bei berartig reducirten Innungen zugelaffen, jedoch die Beurtheilung, ober wenn die Beauffichtigung ber Probearbeiten ju viel Beitaufwand er= forbert, ale bag ein ober zwei Personen bagu ausreichen konnten, auch beren Fertigung von einer auswärtigen, gleichartigen Innung erforbert und nur ben Meifterspruch ber erfteren nachgelaffen.

Das Bermögen einer aufgeloften ober ausgestorbenen Bunft wird bonum vacans und über folches nach ben jedesmaligen landesgesestlichen Beftimmungen verfügt. (Bgl. ben Urt. Meifter.) Derotb.

Inquisition. Inquisitionsprozes. General= und Spestaltinguisition. Raum burfte bei einem Rechtsinstitute eine historische Einleitung zum richtigen Verständniß nothtiger sein, als bei bem ber Inquisition i, weil bieselbe burch bas Andenken an die spanischen Gesteimgerichte eine Nebenbedeutung erhalten hat, welche der ungelehrige Sinn Vieler zur Hauptbedeutung erhob, und sie dann folgeweise zu einem schlechthin verwerslichen Ueberreste des Zeitalters einer willkurlichen Hierzachte umzustempeln versucht wurde. Kann es auch nicht gänzlich geleugenet werden, daß dem Inquisitionsprincip noch manche fehterhafte Zuthaten ankleben, welche aus jener Periode sich fortvererbt haben, so ist es doch ein grober Irrthum 2), wenn man dem Glauben anhängen will, daß das

<sup>1)</sup> Bgl. besonders Thomasius, de origine processus inquisitorii. (Diss. Vol. III. nr. 88.) Senke, Grundriß einer Gesch. des teutschen peins lichen Rechtes (Sulzdach 1809), Th. I, S. 258 sig., Th. II, S. 208 sig. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses. Leipzig 1827.

S. auch Kappter, handbuch der Literatur des Eriminalrechtes (Stuttgart 1838), S. 1005.

<sup>2)</sup> Durch politisches Rasonnement, burch hereinziehen bieses Prozesses in bas Zeitungsgebiet, murbe ber Standpunkt einer parteilosen Kritik fast allentshalben und felbst im Rreise ber Juriften verruckt, so bag man fich baran ge-

gange Befen ber teutschen Untersuchungeführung in einem fortwahrenden Beftreben nach Ueberliftung, Ginschuchterung und Qualerei ber Unge= schuldigten bestehe; im Gegentheile hat fich diefer Prozeg in unferen Lagen zu einem mahrhaft humanen, auf bie burgerliche Freiheit möglichft billige Rudficht nehmenden Institute ausgebildet; ja man barf noch weiter geben und behaupten, bag berfelbe an miffenschaftlicher Unordnung und Blieberung alle auslandischen Prozegarten weit überrage 3); benn gerabe das, was im teutschen Prozesse Sahrhunderte lang jum Gegenstande grundlicher Betrachtung ber Theoretifer und Practifer gemacht wurde, namlich die Erforschung materieller Bahrheit4), fpielt im englisch-frangofischen Prozesse eine ziemlich untergeordnete Rolle; und worauf konnte es im Strafgebiete mehr ankommen, als auf guverlaffige Feststellung bes Thatbestandes und der Thaterschaft? Es mag baber nur beilaufig bier angeführt werben, wie es bei ber allerdings nicht mehr langer aufzuhals tenden Reform bes teutschen Strafprozeffes durchaus nicht rathfam erfcheint, bem vielfaltig und zwar gumal von Sachunkundigen geaußerten Berlangen nach einer ganglichen Begwerfung ber bisherigen Unterfuchungs= regeln zu entsprechen. Gerabe bann, wenn die teutschen Unterfuchungs= richter angewiesen murben, ihr Geschaft gleichmäßig wie die frangofischen Instructionerichter gu verwalten, tonnte die Befürchtung ber Freunde guten Rechtes, bag mit der Reform die Grundlichkeit verloren ginge, in Erfüllung treten.

Der Inquisitionsprozeg bat fich, auf rein germanischen Grundlagen 5), unter bem Ginfluffe romifcher und canonischer Befege, allmalig bis gu dem Standpunkte entwickelt, auf welchem er jest fteht, und die Soee, welche ihn vorzugeweise beberricht, ift unftreitig in ber weifen gurforge bes Staates zu erkennen, daß alle Diffethaten, wo und wie fie immer gefcheben, mit alleiniger Ausnahme ber fleineren Famittenvergehen 6), von Amtewegen verfolgt und fomit vom Arme ber Be-

rechtigfeit ereilt merben.

3) Bis vor wenigen Jahren befaß man z. B. in Frankreich gar teine wiffenschaftliche Bearbeitung des Geschäftes der Instructionsrichter; sondern Alles schrieb und beclamirte blos über das Berfahren vor den Affisen. Erst im Jahre 1839 erschien Duverger's treffliches Manuel des Juges d'instruction.

6) Carpzov, pract. rer. crim. qu. CVII. nr. 23 sq., stellt als Rristerium bes Umfanges eines Prozesses von Amtswegen auf: ob durch ein Ber-

wohnte, bas Inquisitionsprincip und ben Absolutismus als nothwendig gufammenhangend anzuschen. Unter dieser Boraussehung war es ben leicht, den Habe der Nation dagegen anzusachen. So ist'z. B. in dem schähdaren Staats-lexibon von v. Notted und Welder bei dem Worte Anquisttion, ohne weitere Bemertung, lediglich auf den Artikel Auto da Fe hingewiesen, wo dann alle Gräuel der spanischen Kegergerichte ausgezählt werden. Bb. VIII, S. 376 und Bb. II, S. 80.

<sup>4)</sup> Depp, Anklageschaft, Dessentlichteit und Munblichkeit bes Strasverssahrens (Aubingen 1842), stellt mit Recht an die Spige der Entwicketung des Grundprincips des Strasprozesses — die materielle Wahrheit §. 1—4.
5) Mittermater, das teutsche Strasversahren, 3. Aufl., Ah. I, S.
10 sig. Denke, Gesch. des peinl. Rechtes Bb. I, S. 260. 3dpf1, das alte

Bamberger Recht (Beibelberg 1839), S. 131.

Gang anders verhielt fich bie Cache in ihren erften Unfangen. Ueberall begannen bie Rugen bes Berbrechens mittels Gelbfthilfe und wenn es ber Einzelne mit bem Einzelnen nicht aufnehmen gu fonnen glaubte, fo murben bie gangen Sippfchaften und Stamme ins Mitleiben gezogen und es entstand ein fleiner Rrieg?) von Saus zu Saus, welcher mit jener Blutrache 8) endigte, von der wir noch fchrechare Ueberliefe= rungen befigen.

Begreiflicherweife konnte ein folder Buftand nicht lange befteben, und mit ber Ginfuhrung eines Richteramtes ging man eine Stufe bober und rief fur Beleidigungen boberer Urt unparteiifche Danner9) gur Genugthuung ober Bermittelung auf. Die Freiheit ftanb aber, geftugt auf bas Richt bes Starkeren, noch zu boch, als bag man zum Zwecke ber Strafe eine Beeintrachtigung berfelben magen burfte, und es maren bagu auch feinerlei Unftalten getroffen; wonach, fich bas Mustunftsmittel ergab, ben Uebelthater gur Bahlung einer Geldbufe anzuhalten, welche Wehrgeld 10) (compositio) genannt murbe. Die Richter bestimmten bas Dag berfelben und es mahrte nicht lange, bis ba und bort Statute 11) niedergeschrieben murben, aus welchen gleichsam ber Preis fur jebe ftrafliche Rechtsverlegung ju erfeben war. Damals befant fich ber Strafprogeg in gang gleicher Lage mit bem Civilprogeffe; nicht nur weil ber Gab galt: wo fein Rlager, ift fein Richter, fondern auch weil bie Beweis = und Gegenbeweisführung lediglich den Parteien überlaffen war, ohne daß ber Richter fich nur erlauben durfte, auch feinerseits Nachforsichungen anzustellen. Das gange Straffpftem beruhte auf dem Princip= bes Erfases für rechtswidrige Befchabigung 12). Wenn man bas Bere fahren von diefer Geite betrachtet, fo durfte man es faum mit bem Namen eines Criminalrechtes belegen : benn hierzu gebort boch zuallernachft die Auffaffung eines hoheren Gefichtspunktes, nach welchem ber Beleidigte nicht blos fein Leben, feine Freiheit und Chre wie ein Bermogensftud tariren und verguten lagt, fondern vielmehr folche Urrechte als unerfesbar

brechen bie offentliche Rube und Sicherheit geftort murbe. G. auch Bon = ner, im n. Archiv bes Criminalrechtes VII. G. 459. P. G. D. Urt. 118-

<sup>120, 165.
7)</sup> Genannt Faiba (Fehbe). Meyer, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires. (Paris 1823.) Tom. I. p. 52, 130.

<sup>8)</sup> Biener, Gefch. bes Inquisitionsprog. S. 3.
9) Diese waren querft bie Ronige felbft, bann ihre Committirten (missi regii), Centgrafen u. f. w. Maurer, Geschichte bes altgermanifchen Gerichtes verfahrens (Deibelberg 1824), §. 54.

<sup>10)</sup> Kaestner, diss. de Werigeldo. Lips. 1742. 3. Beiefe. über Behrgelb und Bufe, in feinen Abhandlungen aus dem Gebiete bes teuts feben Rechtes Ubb. 6. 3. Grimm, über eine eigene altgermanische Beife ber Morbsühne, in bet Zeitschrift für gesch. Rechtsw. von v. Savigny, Wb. I, Abh. 14, S. 323. Meyer l. c. T. I. p. 133.

<sup>11)</sup> Co g. B. bie Cachfenbufe. Themis, Beitfchr. von Elvers, Bb. II. 20bh. 16, S. 394.

<sup>12)</sup> Maurer a. c. D. §. 4. Biener, a. a. D. S. 3, nennt bie Ab- finbungsfumme Vergleichsquanta.

ansieht und folgeweise beren Berleger zu einer Ruge heranzieht, welche nicht minder eine Warnung vor kunftiger berartigen Gewaltthätigkeit im eigenen, als zugleich auch im allgemeinen, öffentlichen Interesse enthält.

Bu dieser Einsicht gelangte benn auch ein jedes Bolk, nachdem es

bie vorigen Stadien politischer Rindheit übermunden hatte, und es ftellt fich nunmehr ein volfsthumliches Rugefpftem 13) ein, vermoge welches nicht blos der Beleidigte, fondern ein jeder freie Burger, bem an der Integritat bes Gemeinwefens etwas gelegen ift, mit einer Untlage wegen eines verübten Berbrechens vor Gericht auftreten barf 14), ja er fogar muß, wenn barüber besondere Borfchriften bestehen 15). Sierin liegt ber erfte Schritt zu einer richtigeren Auffaffung ber Sache. Im wohlgeordneten Staate follten immer Alle fur Ginen und Giner fur Alle fteben, zumal wenn es fich um Berletung unveraußerlicher Guter hans belt: benn wer fteht bafur, daß ein fedes Subject, nachdem ihm heute eine verbrecherische That gelungen und ungerugt burchgegangen ift, mor= gen auf eine noch grellere Urt an einem anderen Staatsburger fich vergreift 16) und fo in feinem lebermuthe fort und fort muchert, bis am Ende das lockende Beifpiel Nachahmung findet, und fo die allgemeine Sicherheit ganzlich zu Grunde gerichtet wird. Ift es also nicht das Mitgefühl fur bas Schickfal Unberer, fo muß furmahr fchon ber Gelbft= erhaltungstrieb 17), ber Egoismus, bagu auffordern, ben Berbrechern auf bie Fahrte zu geben, bamit fie von vorn berein gleich geborig abgeschreckt werden.

Für unser aufgeklartes Jahrhundert ware es sehr vortheilhaft, wenn die jetige Generation diese lettere Wahrheit so gut begreifen wollte, als die Voreltern in der alten Welt. Man hat sich aber gewöhnt, die Bersfolgung der Verbrecher lediglich den Staatsbehorden zu überlassen, weil man denkt, daß diese einmal dazu da seien und mithin auch im Stande, Alles, was Strasswürdiges vorgeht, zu entdecken 18); ja es wird die Zuzrückhaltung von aller Theilnahme an den Iwecken ber Strassussignstig mitzunter so weit getrieben, daß Leute, welche zufällig zu einer Gesesüberstretung hinzukommen, sich gestissentlich davon machen, damit sie kein

<sup>13)</sup> Die erfte Spur bavon finbet fich fcon in ben Capitul. I. a. 802.

<sup>14)</sup> Malblank, diss. de iudiciis, quae Rugegerichte vocantur. Tub. •1773. Eberharb, von bem geschornen Montag ober ben Rugegerichten. Parburg 1768.

<sup>15)</sup> Geib, Gefch. bes romifchen Eriminalprog. (Leipzig 1842), S. 524.
16) Griminaliftifche Zeitung von Temme und Korner (Berlin 1843),

<sup>17)</sup> Bei Romagnofi, Genefis bes Strafrechtes, übers. von Luben (Jena 1833), Bb. I, §. 129, beißt es: Es ift bas Recht auf Glückeligkeit selbst, welches sich unter ber Form ber Erhaltung bes Dafeins, bes Eigensthumes, ber Freiheit, ber Sicherheit u. f. w. barftellt.

<sup>18)</sup> Schon um bie romische Kaiserzelt sing biese Ansicht an aufzukommen. Cicero, de offic. II. 14. Quintilian. Inst. orat. XII. 7. Geib, Gesch. bes romischen Eriminalprox. S. 523.

Beugniß geben muffen 19). Durfte man nicht bie hoffnung hegen, bag burch die Ginführung eines offentlich = munblichen Berfahrens bas Sintereffe für biefen hochwichtigen Zweig ber Staatsverwaltung aufs Neue angeregt werben wirb, fo mare in ber That gu beforgen, bag auf foldem Bege bie gunftigen Ergebniffe bes Strafprozeffes immer mehr beidranft und verfummert werben.

Unberentheils bat aber jene Ginrichtung einer allgemeinen Berechtigung und Pflicht zur Unklage die nachtheilige Folge, daß Personen, welche unmittelbar bei bem Borfalle nicht betheiligt find, fich zu ber Gefahr bergeben muffen, gefahrliche Menschen zu verfolgen 20) und einen Proges gegen fie zu veranlaffen, ber moglicherweife gang anders ausfallen fann, als man fich erwartete, und bann umgefehrt bem anscheinend unschulbig Berfolgten ju einer Genugthuungstlage Stoff gibt, ber unnug aufgewendeten Roften nicht zu gedenken. Allerdings nimmt hier ichon ber Staat thatigeren Untheil an bem Gefchafte ber Beweisfuhrung 21) und er überlagt fonach auch bas Rifico nicht allein bem Unklager 22); aber es ift benn boch ber erfte Schritt, namlich ber ber Unflage, ber wichtigfte, und mer bamit nicht burchbringt, hat minbeftens bie Meinung gegen fich, daß er voreilig ober leidenschaftlich gehandelt habe.

Defibalb kann fich bas Suftem ber Popularanklage, wenigstens als ausschließend, nirgende langere Beit halten. Schon bei den Uthenienfern tras ten bald inquifitorifche Clemente bingu, vermoge welcher es ber offentlichen Beborde nicht nur freiftand, eine Unflage unberuchfichtigt abzumeifen, fonbern auch verftattet war, fraft eigener Machtvollfommenheit gegen Berbrecher, die burch bas Berucht als folche bezeichnet wurden, einzuschreis ten 23). Dort war ber Grund einer folden Menderung bes Grundfates befonders barin zu finden, daß man ber Berfolgungsfucht und Billfur einzelner Machtigen einen wirkfamen Damm entgegenfegen wollte, und es ift biefes besonders jest bemerkenswerth, wo man umgekehrt wieder bas Inquisitionsprincip als eine Erfindung bes Despotismus zu verfchreien fucht. Es ergibt fich aber baraus nur, wie jede Staatseinrichtung fur aut ober fchlecht gehalten werden fann, je nachdem fie von den Beamten

20) v. Jagemann, Sanbbuch ber gerichtl. Untersuchungefunde Bb. I (Krantfurt 1888), §. 451.

graf ben Anklager unterflußen ober eine von ihm aufgegebene Anklage wieder aufnehmen und fortsehen durften. 3bpfl a. a. D. S. 135.

23) Dieser Ofsicialprozeß hieß uńvoic. Derfahren beruhte bann auf Shnlichen Fundamenten, wie heutzutage ber auf einsache Bezuge eingeleitete Strafproges. Platner, ber Proges und bie Rlagen bet ben Attitern (Darms ftabt 1824), Ih, I, S. 354. Geib a. a. D. S. 103.

Digitized by Google

<sup>19)</sup> Intereffant find bieruber bie Bemertungen in Bentham's Grundfaben ber Criminalpolitit, bargeftellt von Depp (Tubingen 1839), §. 80.

<sup>21)</sup> Geib a. a. D. G. 258.

<sup>21)</sup> Stio a. a. D. S. 438.

22) Carpzov., pract. rer. crim. Pars. III. quaest. CIV. nr. 8., meint zwar, bas auch in spateren Zeiten biese Prozesiart sich ganz nach ben Regeln bes Swiltprozesses gerichtet habe; allein er kannte ben Anklageprozes nicht aus eigener Anschauung (cf. nr. 7. eod.) und es ist gewis, daß schon im Bamberger Stadtrechte (im 14. Jahrhunderte) ber Schultbess und ber Cents

gehanbhabt wird. Deutt man freilid, an bie groffen Beritrumen. benen ber Inquifitioneprozef zur Beit ber Berfolgung von Seren und Bauberern unterlag, fo barf nicht in Abrede gestellt werben, bag es mobl niemals eine größere Berirrung ber Juftig gab; aber wer wollte fo wett geben, ju behaupten, bag von biefer Berfahrungeweife auch mur eine

Spur auf unfere Beiten herubergekommen fei? In Rom fchwankte ber Prozeg eine Beit lang zwifchen bem 2In-Place und Inquifitionsprincipe 24). Buerft wurde die Popularklage, in= fofern fie vor die Bolkscomitien gebracht werden follte, auf bas Drgan ber Dagiftratepersonen beschranet 25), und gwar befthatb, weil mit jenem Staatelorper, vermuthlich in Folge wibriger Gefahrungen, nicht mehr beliebig ein Jeber, bem es gerade einfiel, verhandeln foffte, fondern gemunicht wurde, bag bie Bortrage auf eine geordnete gefetliche Beife gehalten wurden 26). Dan fann fich leicht vorftellen, bag bie Untlagen, wenn fie foldbergeftalt bei ben Tribunen u. f. w. anbangig gemacht murben, eine Revifion und Lauterung zu erfahren hatten, und bag bie Un--Mager, im Salle bie Sache von born berein grundlos erichien, bavon abgemahnt wurden, fo bag biefes Berfahren bereits Achnfichteit mit ber beutigen Unflage burch Staatsprocuratoren 27) hatte.

Allein biefer Unfang eines Ueberganges ber Prozegbetreibung in bie Sanbe ber Beamten erlitt bann wieber eine factifche Befchrantung baburd, baß bie Gerichtebarfeit ber Bolfecomitien mehr und mehr befchrantt 26), ja julest ganglich aufgehoben murbe, fo daß die fandigen Commiffare ber letteren und bes Staates, genannt Quaftoren (quaestiones perpetuae)29), faft allein im Befige ber Strafrechtepflege fich befanden. Bei biefen burfte fchon feit ihrem Befteben von Geiten eines jeden Burgers Unflage erhoben werben, und fie verhandelten ungefahr wie die beutigen Untersuchungerichter, nur mit bem Unterschiebe, baß fie zugleich auch zu ber Aburtheilung, wogu fie jeboch mit anderen Rechteverstanbis gen ju Rathe gingen, bevollmadhtigt waren. Beht man übrigens naber auf biefes Berhaltnig ein, fo erkennt man balb, bag die freiwillige Un-Hage aus ber Mitte des Bolfes in den meiften gallen wohl nur ben Ramen bergab, und die eigentlichen Berfolger ber Berbrecher boch folche Personen maren, die, wenn nicht bagu angestellt, fich boch ein ftanbiges Geschäft baraus machten. Dieselben hießen Quabruplatores, insofern fie

25) Diefe maren in ber Regel bie Tribunen, außerbem aber auch bie Mebi-

len, Pratoren und Quaftoren. Geib a. a. D. S. 100.

28) Um langften-mag fich, nach ber Ratur ber Sache, mohl ber Gebrauch erhalten haben, Die Antlager wegen Staates und Religione verbrechen vor ben Comitien zu verhanden. por ben Comitien gu verhant

<sup>24)</sup> Beib a. a. D. E. 535.

<sup>26)</sup> Dazu wirkte auch ber geschäftliche Grund mit, bag bekanntlich eine folche urtheilende Bolfeverfammlung nur je einen Zag lang bauerte und baber möglichst gebrangte Berhandlungen nothwendig maren, um fertig gu werben. 27) Maurer, Gefch. bes altgerm. Gerichteverf. G. 146-154.

<sup>29)</sup> Ueber bie mabre Bebeutung biefes Bortes f. Dugo, Rechtsgefch., 11. Aufl., S. 416, Anm. 2. Roßhirt, im n. Archiv des Criminalrechtes £6. XI, €. 394.

ihre Unzeigegebuhr aus bem Bermogen ber Berurtheilten, Inbices aber, infofern fie folche aus ber Staatscaffe erhielten 30). Als biefes Beloh= nungefpftem allgemein auch auf nichtftanbige Angeber ausgebehnt wurde, fo entstand gang begreiflich bie Unficht, bag bie Rlagerhebung fein ehren= volles Gefchaft fei 31), und nun waren bie Quabruplatores und Inbices. mit Musnahme ber Unflagen von Geiten ber Befchabigten und Berletten felbft, herren und Meifter in ber Berfolgung ber Berbrechen. Da biefelben immer zugleich auf eine Pramie ausgingen, fo lagt fich unbebentlich annehmen, bag fie balb gang und gar von ben Quafforen abhangig, b. b. inftruirt wurden, wie fie fich im allgemeinen zu verhalten hatten, und wie fie im einzelnen Kalle einschreiten mußten; fein Bunber alfo, baß biefer Accufationeprozeg allmalig in einen Inquifitioneprozeg, b. b. in ein Berfahren von Umtswegen überging, wenn auch zum Scheine 32) immer noch eine Unflage erforbert wurbe.

In biefer Beschaffenheit überkam bas romische Recht auf unsere Boreltern; es mußte jedoch weitere Modificationen burch bie Ginwirfung ber Gloffatoren und ber pabftlichen Berordnungen erleiben. Die Ent-

ftehungsarten eines firchlichen Strafverfahrens maren: a) Die Erceptio 33). Wenn namlich Jemand eine Person, bie ihm im Wege ftand, wie g. B. einen Unklager, Beugen ober Dienfts concurrenten, befeitigen wollte, fo konnte er ein von derfelben begangenes und noch nicht gerugtes Berbrechen zur Unzeige bringen; vermochte er ben Beweis baruber ju fuhren, fo mar ber Gieg gelungen 34).

b) Daneben beftand die Accufatio im romifchen 35) Ginne fort,

und eine formliche Berechtigung erhielt

c) die Denunciatio. Diese hatte lange einen rein Firchlichen Charafter und führte nur zu eigentlichen Bugen 36), mahrend bie erftere alle Berbrechen geistlicher und weltlicher Personen umfaßte. Endlich d) bildete fich in der Notoria 37) ein Ausgangspunkt zum Official=

verfahren, b. h. es ward nun ben Gerichten gur Pflicht gemacht, Ber-

30) Geib a. a. D. S. 104-106. 31) Geib a. a. D. S. 260. L. 4. C. Th. de accus. L. 4. C. J. ad

Leg. Jul. repet.

36) Ueber bie weitere Musbilbung bes Denunciationsprozeffes f. ben Urt.

Ungeige in biefem Berte.

<sup>32)</sup> Dem Befen nach waren jene hinterbringer feine Unklager mehr, fonbern Denuncianten, wie heutzutage bie Gerichts - und Polizeibiener und wie in ben romischen Provinzen bie stationarii, curiosi, irenarchae und nunciatores. Hente, handbuch bes Criminalrechtes Bb. IV, S. 38.

<sup>33)</sup> Auch bieser modus procedendi wurde auf romische Gesechstellen gesstückt. Bgl. Biener, Gesch. bes Inquisitionsproz. S. 18, Anm. 9.
34) Es erfolgte übrigens keine besondere Buße darauf, sondern sie bestand darin, daß der Angegriffene einen Nachtheil an seiner Chre litt.
35) Diese follte eigentlich ber processus ordinarius bleiben; allein bie Praris gestaltete es anders. Carpzov., pract. rer. crim. P. III. quaest. CIV. nr. 1-7.

<sup>37)</sup> Diefelbe fiunt fich auf Paulus an bie Galater V. 19-21. und ift sanctionirt burch Innocenz III. in c. 31. X. de simon. und c. 24. X. de acc.

brecher, bie burch ein glaubwurdiges Gerücht als solche bezeichnet wurden, zu versolgen. Da es hier gar keines Anklägers bedurfte, so war dieß unverkennbar ein weiterer Schritt zur Selbstständigkeit der amtlichen Erisminalprocedur und es schloß sich daran das Institut der bischöflichen Sendgerichte 38), worunter eine Anzahl angesehener Personen zu versstehen ist, die bei der Ankunft der bischöflichen Visstatoren 39) denselben zur weiteren Untersuchung angeden mußten, was die mala Fama über die Bewohner eines gewissen Sprengels ausgestreut hatte, und zugleich mußten dieselben dann auch den Beweis hierüber beschaffen.

Erst durch Innocenz III. ward nicht nur der Sache, sondern auch dem Namen nach die Inquisition eingeführt. In ihrem Ursprunge hatte sie nur den Zweck, gegen Geistliche und zwar auch gegen Gorporationen einzuschreiten, wenn Nachtheiliges von denselben bekannt wurde. Dem Wesen nach war dieß kaum etwas Anderes, als eine Notoria mit seierlicheren Formen. Die üble Nachrebe (insamia, suspicio) wurde dem Bezüchtigten (insamatus) durch einen Untersuchungscommissär vorgehalten und es stand dann ihm frei, nicht sowohl das Gerücht selbst, sondern auch die Statthaftigkeit des Versahrens zu bekämpfen, und erst wenn diese Einwendungen durch ein Decret beseitigt waren, konnte das eigentstiche Untersuchungsversahren beginnen.

Damit wurde benn spater auch die Denunciatio in der Art vereinigt 40), daß neben der eingeleiteten Inquisition ein Denunciant auftreten konnte, mit dem Erbieten, das vorhandene Gerücht durch Beweis zu erhärten (inquisitio cum prosequente seu promovente) 41). Hierbei war der Hauptunterschied von der reinen Inquisition, daß der Bezüchtigte, im Falle der Beweis nicht gelang, eine Berleumdungsklage gegen den Desnuncianten batte.

Die sogenannte Regerinquisition (inquisitio haereticae pravitatis) ist im Grunde nichts Anderes, als jene Inquisition, mit der Beigabe des Sendgerichtes, wie es die Notoria regulirt hatte. Allein dabei blieb es nicht allenthalben; es schlich sich namentlich der Mißbrauch ein, daß den Angeschuldigten die Namen der Angeber und Zeugen verheim=licht<sup>42</sup>) wurden, welches bei der ursprünglichen Inquisition nimmermehr

<sup>38)</sup> Am belehrenbsten hieruber: Biener, Gefch. bes Inquisitionsprozesses. 28-38.

<sup>39)</sup> Ueber beren Ursprung Boehmer, ius eccles. III. 39. S. 17. Duranti, speculum Tom. III. Rubr. de inquis. S. quando autem unb S. nunc tractemus.

<sup>40)</sup> Diese Art bes Berfahrens bilbet jest wohl bie Regel in Teutschland, indem meistentheils ein Diener der Justig oder Polizei die erste Anzeige von einem Berbrechen macht und sich fortan bemuht, die Beweismittel zu beschaffen. S. dieses Wert Bb. I, S. 340.

<sup>4</sup>i) Duranti sagt a. a. D.: inquisitio solennis fit quocunque aliquo promovente et prosequente ipsam.

<sup>42)</sup> Dente, Danbb. des Criminalrechtes Bb. IV, S. 44. In einem sehr seltenen, aber benkwürdigen Buche: Histoire de l'inquisition et son origine. Cologne 1693. heißt es S. 203: C'est en vain que l'accusé fait instance pour scavoir les temoins, qui ont déposé contre lui; l'on continue

geschehen durfte. Hierin liegt augenscheinlich ber Reim eines geheis men Berfahrens, welches sich nachher als ein wahrer Fluch aller berer ausbildete, welche mit der herrschenden Kirche zu diffentiren das Unglud hatten, und es sugen barauf 43) auch die spateren Migbrauche und Gewaltthaten der sogen. Behmgerichte.

In Spanien begnügte man fich damit noch nicht, sonbern es murben öffentliche Unkläger 44) bestellt, welche das Geschäft hatten, nicht nur alle vermeintlichen Feinde der Kirche, sondern auch andere der Res gierung gefährlich scheinende Subjecte auf solchem Wege zu verfolgen.

Leicht ist es einzusehen, warum die Ankläger und Zeugen nicht mehr mit Namen genannt wurden, benn man ersparte dadurch denselben die Gefahr einer Calumnienstrafe, wenn sie gewissenlose Angaben gemacht hatten. Die natürliche Folge davon war, daß ein Jeder, der sich bei den kirchlichen oder weltlichen Oberen beliebt machen oder eine Anwartschaft auf die Gunst der Borsehung, wie es der damalige Aberglaube mit sich brachte, erwerben wollte, unbedenklich auf den leisesten Argwohn, ja auf ein blosses Dafürhalten, mit einer Denunciation auftreten konnte. Nimmt man dazu das furchtbare Gewaltmittel der Tortur 45), so kann es gar nicht befremden, daß die meisten Untersuchungen gegen Keher und Heren das Ergebniß einer Uederweisung und Verurtheilung lieferten, ohne daß es für die mißhandelte Unschuld irgend eine andere Appellation als an das Zenseits gab 46).

Daß auch in Teutschland die ersten Etemente des Strafprozesses accusatorisch 47) waren, ist durch die Forschungen vieler verdienter Manner außer Zweisel gesett 48); es sollte übrigens diese historische Wahrheit noch viel öfter und eindringlicher wiederholt werden, damit endlich das zur Verbesserung dieses in Verfall gerathenen Justizzweiges hier und da noch hinderlich in den Weg tretende Vorurtheil, als begehrten die

toujours à les lui celer. Il lui est seulement permis de les deviner et de demander, si ce ne sont pas tels et tels, qui sont ses ennemis.

<sup>48)</sup> Biganb, bas Femgericht Beftphalens (Damm 1825), G. 358, 21nm. 7.

<sup>44)</sup> Promotor fiscal. S. Hente a. a. D. S. 45. 45) Biener a. a. D. S. 73.

<sup>46)</sup> Et gereicht ben germanischen Lanbern zum Ruhme, baf fie sich, tros ber Judringlichteit ber damit beauftragten Dominitaner und Francistaner, einer so schweizigen Procedur zu erwehren wußten. Es sind auch alle bocumentarischen Ueberreste ber sogen. heiligen Inquisition in spanischer Sprache abgesfast. Biener, Gesch. bes Inquisitionsproz. S. 69.

47) S. ben Art. Antlage in diesem Berte.

<sup>48)</sup> Eine hierher gehörige Stelle sinder sich in den Capitularien Lid. VII. c. 359.: Placuit, ut nullus quemquam Clericorum vel laicorum de suspicione aliqua iudicare praesumat, similiter nec sine accusatore legitimo quis pia m condemnetur, quia pessimum et periculosum est, quemquam de suspicione iudicare, aut sine legitimo accusatore quemquam damnare. S. auch Dente, Grundriß einer Geschichte des peintichen Rechtes Bb. I, S. 171 sig. Maurer, Geschichte des altgerm. Gerichtsverf. §. 80. Biener, Gesch. des Inquisitionsproz. S. 119. 36 psi, das alte Bamberger Recht §. 35.

Anhanger des Antlageversahrens ein hierlands gang neues Erperiment, welches sich unferen Ueberlieferungen nimmermehr anbequemen laffe, radical

befeitigt murbe.

Die Germanen hatten, wie gesagt, gleichfalls eine Beit, wo sie bie Berbrechen burch Blutrache zu vergeiten suchten, und als dieses Faustrecht ihren Sitten aufing zu widerstreben, trat das Mittel der Rüge vor richterlichen Beamten ein. Hierbei zeigt sich die Eigenthumlichkeit, das der Anklager mit Gehilfen auftreten mußte, welche nicht sowohl das Beweissatum, als den bosen Leumund bekräftigen sollten. Es waren ihrer anfänglich zwei die drei und später auch sieben, welche eidlich aussagten, das sie dem Anklager Wahrheit zutrauten (coniuratores), und maur nannte diese Art der Ueberführung eine Uebersiehnung 49).

Dagegen hatte ber Angeklagte bas Recht, sich burch einen Cib 50) von bem Berbachte zu reinigen 51), ober aber es stand ihm frei, je nach Alter und Stand, einen Zweikampf mit bem Anklager zu bestehen, ober endlich wurden ihm auch gewisse Unschuldsproben auferlegt, die man Gottesurtheile nannte, über welche bereits so Bielerlei und in allen möglichen Formen berichtet worden ist, daß es kaum nothig sein durfte,

hier noch ein Weiteres barüber zu fagen.

Eine nicht minder auffallende Erscheinung ist, daß in Teutschland in frühester Zeit schon öffentliche Ankläger (advocati de parte publica) 82) vorkamen, welche wegen Verbrechen, die zunächst das Gemeinwesen gesfährdeten, austreten mußten, eine Erscheinung, die unserem Vaterlande um so mehr zur Zierde gereicht, als der so fein durchgebildete römische Staat niemals darauf versiel, während es doch in die Augen springt, daß erst auf diesem Wege das niedrige Wortiv der Rache, welches den Privatanklagen stets mehr oder minder zu Grunde liegt, hinweggeräumt werden kann. Wan blieb auch nicht bei vereinzelten Persuchen stehen, sondern es bildete sich ein sogen. sied alischer Prozess. überall formslich aus und dauerte die in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts sort.

<sup>49)</sup> Bente a. a. D. G. 172. Bopfl e. a. D. S. 144. 50) Die Angeklagten burften auch ihrerseits zur größeren Bekraftigung Elbesbelfer beigieben.

<sup>51)</sup> Biener a. a. D. S. 137. Dieser Sid hat sich ungeachtet seines nothwendigen Jusaumenhanges met dem Anklageprozesse, d. i. mit dem contrasdictorischen Berschren, dennoch in manchen Landern die in unsere Tage neden dem Inquistionsprincipe sorterhalten. Just. Henr. Boehmer, dies. de dem unse imramenti purgatorii in caus. crim. Halae 1732. (In Exercit. ad Pand. T. III. Ex. 48.) Abegg, historisch praetische Erdrerungen aus dem Gebiete des strafrechtl. Bers. Add. 1, S. 1—150. Wendt, die teutsche Fascultässpanis in Strafrechtsschless. 154.

<sup>52)</sup> Dente, Danbouch bes Criminalrechtes Bb. IV, S. 47. Biener a. a. D. S. 183.

<sup>53)</sup> Bundoft war bie Wirffamtelt bes advocatus fisel mur auf Amteversbrechen und Berbrechen gegen bie Staatshobeit befchrankt. Spater wurde sie aber auf alle Berbrechen ausgebehnt, wegen beren keine Privatanklager auftraten. Bopp, in der v. Jagemann=Rollner'schen Zeitschrift für teutsches Stufverf. Bb. II, S. 320, 326 fig. Maurer a. a. D. §. 119, 120.

Bare es fo geblieben, fo barf man überzeugt fein, bag bas teutfche Strafverfahren an ber hand einer fo tief eingehenden und einfichtspollen Doctrin jum erften Mufter fur alle civilifirten Staaten fich geffaltet hatte, und wir wurden jest nicht in ber Lage fein, unfere nationalen Rechtsformen bem Auslande, wo fie zum Theil fehr verfalfcht find, wieder abzulauschen und abzuborgen 54). Da fam aber bie romanistische Jurisprubeng und die canoniftische Sierarchie bagwischen, welche beiben geiftigen Gewalten bem unbefangenen Befen unferer Altvorderen fo imponirten, baß biefelben, wenn gleich anfangs fehr widerftrebend, fich endlich gefallen liegen, bag bas frembe Recht an Die Stelle bes eigenen gefett murbe. Mule teutschen Studenten, wenn fie irgend Unspruch auf hobere miffen= fchaftliche Bilbung machen wollten, begaben fich nach Bologna, wo fie bon germanifchen Rechtsinstituten gar nichte, um fo begeiftertere Bortrage aber über bas juftinianifche und pabftliche Recht horten. Begreiflich ift es, bag alebann die fo erzogenen doctores iuris, wenn fie im Baterlande ihr Biffen anwenden follten, auf die einheimischen Gewohnheiten immer weniger Rudficht nahmen, ja biefelben, als ihren Confequengen im Bege ftebenb, gu verbrangen fuchten.

In ben reinen Anklageprozes mischte sich baber bas Inquisitionsprincip nach bem jungsten Bestande des romischen Rechtes, insbesondere aber nach den Decretalen Innocenz III. 55), wogegen an und für sich nichts zu erinnern ware, wenn nicht diese Schlingpflanze den Urstamm allmälig überwuchert und erdrückt hatte.

Noch in der Bambergensis erkannten die Gesegeber kein anderes Princip an, als das der Anklage, und selbst in der Carolina ist dasselbe als Regel aufgestellt und nur ausnahmsweise des Einschreitens von Amts-wegen gedacht 5.6). Dies beweist wohl am besten, daß man das fremde Recht so lange als möglich entfernt halten wollte.

Bum richtigen Berftanbniffe ber nachfolgenden Perioden ber Geschichte bes teutschen Prozesses burfte es wohl nicht am unrechten Plage sein, hier noch einen Ueberblick von dem Berfahren zu geben, wie es vor ber Emanation ber eben genannten Gesebbucher eingehalten wurde. Durch

29\*

<sup>54)</sup> Wohl verdient es Beherzigung, was Maurer, a. a. D. S. 154, sagt: Aus diesem Allem scheint mir so viel hervorzugehen, baß Fiscal und Staatsbehörde gleichen Ursprunges sind, wosur außerdem auch noch der in Frankreich zuweilen vorkommende Rame procureur fiscal spricht. Während jedoch Frankreichs Konige, zum größten Rugen für Bolf und Staat, diese Institut immer mehr und mehr vervollkommneten, immer hoher und hoher stelleten, ward demselben in Teutschland fast mit jedem Tage ein beschränktezer Er Gesichtekteis angewiesen, und so seine ursprüngliche Bedeutung in der Art sogar entstellt, daß man nur noch mit hilfe der Geschichte den gemeins samen Ursprung zu erkennen vermaa.

famen Ursprung zu erkennen vermag.
55) Gine sehr anschauliche Uebersicht ber hieraus hervorgehenden Grundsage einer Procedur liefert Biener in seiner Gesch. des Jaquistionsproz. S. 48—54, wotei zugleich gezeigt wird, daß der Grundgebanke nicht neu, sondern schon in dem Prozesse auf Notoria und Insamma zu sinden ist.
56) Den te, Dandbuch des Griminalrechtes Bb. IV, S. 48, 49.

bie Entbedungen von Sanbichriften über bas alte Bamberger Recht 67) ift es in neuester Beit möglich geworben, hieruber ziemlich vollftanbige Mustunft ju geben.

Es murbe bereits oben angebeutet, bag ein wesentliches Erforberniß gur Sinleitung einer Untersuchung von Altereber ftete eine Anflage mar. Diefe tonnte aber unter gemiffen Umftanben eben fo leicht burchgefest werben, als fie anderentheils bebenflich erfchien. Es fam namlich barauf an, ob ber Thater megen befdrieener ober unbefdrieener That58) angezeigt murbe. Gine beschrieene That ward diejenige genannt, wobei ber Berbrecher entweder mabrend ober unmittelbar nach ber That betrof. fen murbe. Gelang es, ibn fofort gu ergreifen, fo mar es eine hands hafte 59) That, aber es gehorte baju mefentlich auch die Erhebung eines Gefchreies 60) (Geruffte), b. b. es mußte vor bem Richter nachgewiesen werben, bag bie Beugen ber That ben Berbrecher als solchen angerufen hatten; welches nicht ohne tiefere Bebeutung mar, indem man barin wohl eine Probe fuchte, ob ber Angeklagte wirklich ichon im erften Augens Miche ale ber Thater erkannt wurde, wie z. B. zur Nachtzeit, ober im Gebrange und Auflaufe 61). Ronnte bas Befchricenfein bewahrheitet merben, fo mar ber Projeg in Rurgem gu Ende, benn ber Thater burfte hier teine Ginreden vorbringen und teinen Reinigungseib fcmoren, fons bern er galt ale vollstånbig überführt. Satte man fich jeboch feiner nicht bemachtigt und konnte er nicht wieber ausfindig gemacht werben, fo mar wieber ju unterscheiben zwischen übernachtiger und nichtubernach= tiger That. Im letteren Falle fprach bas Gericht, wenn nur bas Geruffte bargethan mar, fofort bie Morbacht, b. i. ein Contumacials erteintniß gegen ben gluchtigen 62) aus 63). Diefes Bort zeigt ichon, bag ein folches Berfahren gunachft fur bas Berbrechen bes Morbes aufgestellt war; aber es trat nachher eine ausbehnende Unwendung auf alle

58) Mittermaier, bas teutsche Strafverf. Bb. I, S. 69. 36pfla. a. D. S. 136.

60) Dazu war ein jeber Burger, ber gur Thatverubung tam, verpflichtet. Dreper, Rebenftunden G. 79. haufchilb, Gerichteverf. S. 167.

62) Das Bamb. Stadtrecht g. 150 fpricht zuerft biervon. diese besondere Progefart mehr ausgebildet in ber Bambergischen Salsgerichtssordnung §. 229—242.
63) Auch bieses geschah nur auf Antrag. Bambergenfie §. 231: So

bann bes erfchlagen ober ermorbten Freunbe ben tatter fo ber nit in gefengte nuß lege, in bie morbacht fprechen laffen wollen, fo follen unfere Pannrichter beghalb ein Salfgericht zu besegen ersuchen.

<sup>57)</sup> Die reichfte Ausbeute gab 3opfl in bem ichon angeführten Buche: Das alte Bamberger Recht als Quelle ber Carolina (Deibelb. 1839), §. 1—12.

<sup>59)</sup> Schon im Sachfenfpiegel III. Art. 54, §. 4, ift hiervon bie Rebe: Daß ein Frante feinen Leib nicht verwirken mag, er werbe benn in hants haffter That ergriffen. Bgl. auch Schwabenspiegel Art. 24, §...7.

<sup>61)</sup> Gewiß liegt barin eine großere Garantie fur bie Glaubwurbigfeit ber Beugen, als wenn fie erft hintennach fich besprechen und oft erft burch Combis nationen ober burch bas Gerücht barauf geleitet werben, Diefen ober Senen als ben Thater zu bezeichnen.

Capitalverbrechen ein 64). Bu ben Formlichkeiten berfelben gehorte, baß ber Leichnam bes Getobteten ober wenigstens ein Stud von ihm ober feinem Anguge (Leibzeichen) vor Gericht gebracht, bafelbft inspicirt und von den Bermanbten die Ibentitat verfichert murbe, welches in der alten Rechtsfprache ber blidende Schein hiek.

Der in bie Morbacht verfallte Berbrecher tonnte bann von bem Anklager und feinen Freunden überall verfolgt und verhaftet werben. worauf er, wenn er nicht fofort die Unschuld bewies, ben Tod zu erleis

ben hatte.

Auf übernächtige That hingegen burfte die Mordacht nicht eber ers fannt werben, ale bis ber Angeflagte breimal, je mit Frift von vierzehn Tagen, zur Bertheibigung vorgelaben 65) war und fich nicht geftellt batte; und fand er fich wirklich ein, fo hatte er hier bas Recht, fich

frei zu schworen ober ben Nothwehrstand zu beweisen. Auf unbeschrieene That konnte vor Allem ein Contumacialerkennts nif niemals ergeben, fo wie auch nicht bie Berhafrung gestattet mar. Mus bem fo eben Gefagten geht hervor, daß bei unbefchrieener That feine birecten Beugen vorhanden maren; benn als folche tonnten fie fich nur burch bas im Augenblice ber That erfolgte Geruffte ausweisen: es war alfo kein anderer Beweis als ber burch Indicien, welche man bamals burch Ingicht und Leumund bezeichnete. Der Angeklagte burfte verlangen, daß ihm alle Berbachtegrunde einzeln vorgehalten wurden und wenn er barauf kein Geständnis ablegte, so war er frei. Durch diese Prozesart ift die Folter in unser Baterland hereingezogen worden. Thie ungelehrten Richter trauten sich nicht zu, aus zusammentreffenden instanden einen sicheren Schluß auf die Schuld ober Unschuld zu ziehen und sie mochten boch in gar vielen Fallen fublen 66), wie fehr die offentliche Sicherheit burch fo unzureichenbe Ueberfuhrungsmittel gefahrbet war. Dan fing baber an, erft die Unfreien und Richtburger 67), bann aber alle Inzichter ohne Ausnahme, fobalb ber Berbacht einen hohen Grab erreicht hatte, burch die Tortur nachbrucklicher zu befragen, ob fie wirklich mit gutem Gewiffen ihre Unschulb behaupten konnten. Spater glaubte man aber auch ba biefes bequemen Berificationemittels fich bebienen zu muffen, wo bereits vollständiger Beweis vorlag 68).

68) Ie mehr Fortschritte bas inquisitorische Berfahren (im canonischen Sinne)

<sup>64)</sup> Man gebrauchte bann bie allgemeineren Ausbrucke: Acht, Unter : unb

oberacht, Reichsacht; Bann, bannum iuris, bannum imperiale et provinciale. Carpzov, pract. rer. crim. P. III. quaest. CXL. nr. 19—40. Engau, ius crim. §. 355.
65) Berkündung bes ersten, anderen und britten Rechttages. Bamberg. §. 234—239. Man erkennt baraus, mit welcher ungemeinen Borsicht da verssahren wurde, wo man die, damals sogenannte, regina prodationum, das Geständung des ersten vor eine Erscheinen der Carolina wurde auch de noch die Kalten answerden war von ein Erscheinen der Carolina wurde auch ba noch bie Folter angewenbet, wo zwei classische Zeugen aufgetreten waren. Biener, Gesch. bes Inquisitionsproz. G. 154.

<sup>67)</sup> Die Burger wurden blos gum Reinigungseibe angehalten. Aber auch hier blidt die Ibee ber Folter burch: benn man nannte biefen Gib eine tortura spiritualis. Bgl. Koch, instit. iur. crim. §. 889.

Die allgemeine Meinung ging lange Beit babin und wird gum Theil noch gehegt, bag bas Inquifitionsprincip in feinen verbammlichen Musmuchfen feine Burgel in ben alten Behmgerichten 69) babe; wefhalb es mobl nothig fein wird, bier noch einige Borte barüber zu fagen.

In ihrem Urfprunge hatten bie Behmgerichte eine durchaus nur tobenswerthe Tendeng, indem fie es fich gur Aufgabe machten, bie burch Robbeit und Fauftrecht in Berfall gerathene Juftig wieder auf einen geordneten Weg zu fuhren. Gie waren von ben teutschen Raifern nicht nur genehmigt 70), fonbern fogger in ber Beife privilegirt, baf ibre Gerichtsbarteit, mabrend fie ihren Gis immer nur in Weftphalen batten,

uber bas gange teutsche Reich ausgebehnt murbe.

Dur bas Gine fann vielleicht zu einer fehlerhaften Richtung bes fpaterbin allgemein geworbenen Inquisitionsprozesses beigetragen haben, baß bie fogen, beilige Behme ihre Berhandlungen insgeheim pflog, weghalb fie auch wohl geradezu beimtiche 71) Gerichte genannt mur= ben. Ihre Procebur war jedoch feine andere, als die auf bem Un= flage principe beruhenbe. Es waren namlich bie Freifchoffen ein für allemal aufgestellt, um ben Berbrechen nachzuspuren und fie bann im Wege ber Untlage vor bem Behmgerichte zu verfolgen 72). Auf bie Unflage erging eine Labung, über beren Buftellung ftreng formeller Beweis 73) verlangt wurde, und wenn ber Geladene nicht erfchien, fo folge ten noch zwei weitere Labungen und erft auf bas britte Musbleiben fprach bas Bericht ein Contumacialerkenntnig, genannt Bervehmung, Ucht ober Dberacht 74), gegen ben Ungeflagten aus. Mus biefem letteren Berfahren entstanden abermale viele Grauet, namlich baburch, bag eine vervehmte Perfon aller Orten, wo fie einer von ben, burch gang Teutschtand verbreiteten, Freischoffen aufgriff, burch benfelben 75) vom Leben jum Tobe gebracht werben fonnte, ohne bag vorher eine Ueberlieferung an bas urtheilende Gericht nothwendig gewesen mare. Die Behmgerichte

machte, um fo ausgebehnter marb ber Gebrauch ber Folter. Den te, Grunbris

73) Bigant a. a. D. S. 361.

74) S. oben Rote 64.

machte, um jo ausgebehnter ward der Gebrauch der Folter. Den ke, Grundris einer Gesch, des peinl. Rechtes Bd. II, S. 209.

69) Jur Erforschung des Ursprunges und Verfahrens dieser Gerichte gesschah in neuerer Zeit viet, besonders durch: Eichhorn, teutsche Staats und Rechtsgesch. Bd. III, §. 418—422. Kopp, über das Verfahren der heimlichen Berichte in Westhphaten. Berk, Gesch, der westphälischen Freigerichte. Bresmen 1815. Wig and, das Femgericht Westhphalens. Hamm 1825.

70) Man war im Mittelalter sesten Glaubens, daß die Behmgerichte durch Karl den Großen institut worden seiner, daß der bisher noch gar Leine historischen Belege zu dieser Tradition beigebracht.

71) Wig and a. a. D. S. 275, 357 vol. jehoch auch S. 367, 369.

<sup>71)</sup> Bigand a. a. D. S. 275, 357, vgl. jedoch auch S. 367, 369. 72) Mittermaier, Strafverfahren Ih. I, S. 72. Wigand a. a. D. @. 421.

<sup>75)</sup> Biganb, a. a. D. S. 426, berichtet hieruber: Der Geachtete ober Berfemte hatte nicht nur tein ficheres Geteit, fo bag man eine Unthat an ihm begeben, und Irber fich an ibm, als einem recht = und friedlofen Manne, vergreifen tonnte; fonbern es mar eine Pflicht ber Genoffen, ben ausgesprochenen Fluch der Berbammung zu vollftreden.

find übrigens im Laufe ber Jahrhundette fo fehr in Willfur ausgeartet 76), bag ihre endliche Aufhebung burch kaiferliche Machtsprüche, fo wie früher

ihre Entstehung, eine Bohlthat genannt werben burfte.

Diese Arten des Verfahrens waren es nun, durch welche im Mittelalter und bis zur allgemeinen Bekanntwerdung und Befolgung des kaiserlichen Gesehuches in Teutschland das Strafrecht gehandhabt wurde, und
man psiegte als die drei vorzüglichsten zu bezeichnen: das Richten 1) auf
handhafte That, 2) auf blidenden Schein, 3) auf gichtigen
Mund 77). Letteres bedeutete so viel, als Geständniß, und es liegt also
schon in den Worten ein Schluß auf das Gegentheil bei den zwei vorhergehenden Arten, wo ein Geständniß nicht erforderlich war, weil directe
Zeugen vor Gericht treten konnten.

Wenn bereits im Eingange ein Borzug bes Inquifitionsprincipes barin angedeutet wurde, baf es bie materielle Wahrheit fuche, fo

muß nun bier barauf naber eingegangen werben.

Bu viel wurde man verlangen, wenn man eine Berurtheilung nicht eber gulaffen wollte, als bis eine unumftofliche Gemifheit über die Bahrheit ber Unfchuldigungspunkte vorhanden mare. Rur fogen. hiftorifche Bahrheit kann erftrebt werden. Gine mathematifche Gewigheit ift in allen Dingen, Die blos auf Erfahrung beruhen, undenfbar; ja man fonnte noch weiter geben und behaupter, bag fein Criminalbeweis fo vollftandig fei, daß er die Moglichkeit bes Gegentheiles auszuschließen im Stande ware und bag wohl nur in gang feltenen Fallen alle Erforderniffe eines gefetlichen Thatbeftanbes gleichmäßig 78) in Evidenz gefett werben 79). Aber wer konnte fich baburch verleiten laffen, das gange Beweisspftem gu verwerfen und bagegen eine Theorie aufzustellen, vermoge welcher nur apodiftifche Gewigheit zur Berurtheilung fuhren burfte? Es wurde bieß aller Strafrechtspflege-geradezu ein Ende machen. Dan barf alfo unter materieller Bahrheit feinen boberen Grad von Ueberzeugung verfteben, als ben vernunftige Menfchen burch Schlugbilbungen aus vorgelegten Thatumftanben gu gieben vermogen. Gerade barin ift aber unfere gemeinrechtliche Lehre vom Beweise noch febr mangelhaft.

sam felbst zum redenden Zeugen, und gichtig kommt von gichen, gestehen. 3 opfl a. a. D. S. 139, Anm. 10, S. 141, Anm. 2.
78) Man weiß sich zwar immer badurch zu helsen, daß man von ber Geswißheit eines Kriteriums auf das andere zurückscließt: aber dieses Berfahren ist wieder ein auf Indicken gebautes. Man kann die Probe fast an jedem ber

vielen gebructen Griminalfalle machen.

<sup>76)</sup> Big and a. a. D. E. 539 flg.
77) Die Aerminologie ist wegen bes außerst treffenben Ausbruckes bemerstenswerth. Das Wort: handhaft bezeichnet bas, was man jest mit Handen zu greifen nennt; bas Wort: blickenber Schein macht bas corpus delicti gleiche sam felbst zum redenben Zeugen, und gichtig kommt von gichen, gestehen.

<sup>79)</sup> Feuerbach hat fich offenbar nur burch biefe, an fich genz practische, Betrachtung zu ber Unsicht verleiten laffen, bas Mangel am Thesvestande als Strafmilderungsgrunde wirten (Lehrbuch § 98); allein es ist ein Unterschied zu machen zwischen ganzlichem Beweismangel und schwächerem Grabe bes Beweises bei einzelnen Theilen bes Thatbestandes. Wgl. Mittermaier's Jus. I. zum obigen §. in ber 13. Ausgabe.

Bon febr achtbaren Schriftftellern 80) ift in neuerer Beit bie Behauptung aufgestellt worben, bag ein Beweis aus fchlagenden Indicien in ber Regel bem fogen. birecten Beweife vorzugiehen fei. Gin Renner ber Berichtspraris fann bieg nur beftatigen. Geht man namlich von jenem Gefichtspunkte ber materiellen Bahrheit aus, fo Enupft fich baran gleich= fam von felbft bas Erforbernig, bag bie Richter nicht wie Rechenmafchi= nen aus gemiffen Beweiselementen ihr Urtheil conftruiren muffen, vielmehr befugt und verpflichtet fein follen, vorerft auch zu prufen, uns ter melden Mobalitaten bie einzelnen Beweismittel vortreten. Seutzutage ift man vollfommen beruhigt, wenn zwei beribigte Beugen 81), gegen welche die Ucten nichts Berbachtigendes enthalten, die Unschuldi= gung bewahrheiten, ober wenn biefelbe burch ein umfaffendes Geftandniß bekräftigt ift 82). Ber jeboch Untersuchungerichter gemefen ift, weiß gar wohl, welch großer Unterschied in der Glaubwurdigkeit der Zeugniffe und Erftandniffe fich zeigt. Es find Umftande, die man in den wenigsten Fallen beschreiben kann, fondern man muß fie durch unmittelbare Unfcauung fublen lernen. Der eine Beuge fpricht mit einer Saft, bie auf Parteinahme hindeutet, ber andere mit einer Ueberlegtheit, Die auf Buruchaltung und Berechnung Schliegen lagt; ein britter fommt in Berlegenheit, wenn man ihm fest ins Angeficht fchaut, und ein vierter verfarbt fich, indem er am Schwortische Gott jum Beugen anruft. Die große Mehrzahl ber Beugen find aber biejenigen, welche mit Gleich gil= tigkeit und ohne vorsichtige Bahl ber Borte ihre Bahrnehmungen berfagen 83), mit einem Musbrucke, als wenn fie fo fchnell wie moglich einer unangenehmen Pflicht fich entlebigen wollten. Es fommt folchen Leuten bann nicht immer barauf an, eine Bahricheinlichkeit als Birklichkeit und eigene Schluffe als Thatfachen binguftellen 84), ober umgekehrt

<sup>80)</sup> hier ift vorzugsweise anzuführen ber Auffat von Brauer, iber bie Unzulaffigfeit bes birecten Beweises in ben higig:Dem me' fchen Annalen ber Criminalrechtspfiece Bb. XIV. S. 1-34.

ber Criminalrechtepflege Bb. XIV, S. 1-34. 81) Sartorius, über bie Glaubwurbigfeit ber Zeugen (Zurich 1839), S. 15 fig.

<sup>82)</sup> Mittermaier, Lehre vom Beweise im teutschen Strafprozesse, kampft zwar §. 10 mit sehr erheblichen Argumenten gegen eine solche schläserige Praris an; allein ba hilft keine Demonstration mehr, wenn nicht eine neue Gesebsebung in die Mitte ttitt: benn der langjahrige Gebrauch weicht wissenschafts lichen Grunden nicht.

<sup>83)</sup> Wenn ber Zeuge zubem nicht freundlich behandelt wirb, so ift es, wie Kitka, Beitrag zur Lehre von ber Erhebung bes Thatbestandes S. 168, sagt, kein Wunder, wenn berselbe entweber absichtlich, um nur balb fertig und des ihm lästigen Inquirenten los zu werden, nicht Alles, was ihm bekannt ist, angibt.

<sup>84)</sup> Brauer, a. a. D., beurkundet tiefe Seelenkunde, indem er bemerkt: Der Zeuge kann die Sache mit sich selbst besprochen haben; jede Recapitulation ist ein solches Selbstgespräch. Dann ist es auch natürlich, daß wie wir wichtige Borfälle, welche wir erlebten, Anderen mittheilen, und indem wir die Fragen der Reugierde gründlich beantworten wollen, kommen wir dazu, immer weiter von der Wahrheit abzuschweisen. S. 17.

Etwas ganz abzuleugnen, weil ihnen noch einige Zweifel übrig geblie-

ben finb.

Seltener, aber boch haufiger als man im gemeinen Leben glaubt, tragen bie Geständniffe bas Geprage der Unsicherheit an sich; ja sie ges währen manchmal den Anschein einer Convention mit dem Untersuchungstichter, dem etwas eingeraumt wird, um der Belastigung durch langere Berhote überhoben zu sein, oder auch um in der Strafanstalt eine Bersforgung, einen Ruheplatz zu finden.

Man kann also nach ber wirklichen Beschaffenheit bieser haupts beweismittel in der That sagen, daß sie keineswegs ben unbedingten Glaus ben verdienen, dessen sie genießen, so lange nicht eine genauere Prüfung von Seiten der Strafrichter möglich gemacht wird. Nur in der mundslichen Recapitulation aller erheblichen Aussagen unmittelbar vom Deponenten zum Richters) ware diesem Mangel eine Abhilse zu versschaffen: benn alsbann erst könnte das Gericht, Auge in Auge sehend, die Wahrhaftigkeit eines Individuums bestimmt erkunden, und es ware jener Vorwurf, daß die Eximinalistik eine Formularjurisprudenz sei, nicht

mehr zu gewärtigen.

Man ist offenbar in ber Ausbildung bes Anklages zum Inquisitionssprozesse auf halbem Wege stehen geblieben; man ließ es bei der beengensben Regel des directen Beweises, welche offenbar nur als Schukwehr gegen leidenschaftliche Versolgungen der Privatankläger geset ward. Sos bald aber unparteissche geschworne Richter das Verdrechen von Amtswegen zu versolgen den Auftrag erhielten, siel jene Besorgniß hinweg und es konnte sich nur noch darum handeln, das vorgesteckte Ziel der materiellen Wahrheit möglichst sicher zu erreichen. Nimmermehr kann dieses aber geschehen, wenn die Urtheiler die Zeugen und Angeklagten gar nicht zu Gesicht bekommen, und wenn die in der Regel sehr dürstigen directen Beweismittel nicht auf künstlichem Wege, d. i. durch Argumentation aus zusammentressend Nebenumständen ergänzt werden dürsen, — eine Verstandesoperation 86), die man dem Nichter billigerweise nirgendwo absschnieden sollte, wenn man verlangt, daß er seinem Veruse würdig entsspreche.



<sup>85)</sup> Schwerlich hat Jemand bie Inconsequeng; bie in einem schriftlichen Berfahren beruht, schlagender dargelegt, als Abegg in den Worten: Legen wir doch selbst, und gewiß mit Recht, dem sogen. Augenscheine, b. h. überhaupt der un mittelbar sinnlichen Wahrnehmung der Gerichte einen bessonderen Werth fur den Beweis bei und sehen sie jeder anderen nur vermittelten Kenntniß entgegen, — warum soll dieser Grundsah nicht auch für den rechtsprechenden Richter gelten? Beiträge zur Strasprozesgesesgegebung (Arnstadt 1841), S. 89.

<sup>86)</sup> Ein entschiedener Begner ber richteramtlichen Judicatur in Thatsachen, v. Oppen, in seiner Schrift: Geschworene und Richter (Koln 1835), meint zwar S. 42, es sei dieß eine Sache bes practischen Berstandes und mithin überhaupt nicht fur Ranner ber Wissenschaft geeignet; allein man darf dagegen fragen, ob nicht das synthetische Denken (Berstand) einen eben so durchgebildeten Beift erfordert, als das analytische (Bernunst)? Und zudem sollte man meinen, daß ein practischer Jurift den practischen Berstand, wenn er ihn auch nicht von Pause aus besigt, doch im Dienste der Praxis erwerben muffe.

Ein munbliches Schlugverfahren läßt fich allerdings, wenn es nicht gur leeren Formalitat berabfinken foll, ohne einen Unflageact gar nicht benten und es ift beghalb auch von Allen, welche eine folche Berbefferung munichen, zugleich auf biefes Complement gedrungen worden. Die materielle Bahrheit murbe auch in ber Beife, wie in neuerer Beit bie Un= Flage burch offentliche Beamte vertreten wird, feineswegs gefahrdet fein, indem ein Staatsanwalt nicht weiter auf ein Straferkenntniß ju bringen verpflichtet fein kann, ale er die Doglichkeit einer Schuldigerklarung fich porfiellt 87), mabrend es umgekehrt bei Privatanklagern ftets zu beforgen ftand, bag fie mitunter nicht fowohl bie Bufe eines Berbrechens, als bie Berfegung einer verhaften Perfon in die peinliche Lage einer erimi= nellen Unichuldigung bezwechten.

Demgemag darf hier, wo von bem Befen und ber mahren Bedeutung bes Strafprozeffes die Rede ift, ber Sag aufgestellt werben, bag nur bann heil bavon zu erwarten ift, wenn man fich entschließt, eine Combination des Anklage= mit dem Unterfuchungeprincipe 88) in abn= licher Beife, wie in England und Frankreich 89), jedoch mit großerem Uebergewichte des letteren Princips bis jum Moment ber formlichen Un-Hageerhebung, fo einzuführen, und zugleich bie Grundzuge bes Beweifes, mit ausdrudlichem Ginfchluß der Indicien, gefetlich zu normiren; ja es wird unfer Inquifitionsverfahren bei langerem Berharren in feiner eben aufgezeichneten Mangelhaftigfeit immer mehr zu einer leeren Taufchung, zu einer handwerksmäßigen Uctenfabrication berabfinken, fo bag am Ende Mue, die damit gu thun haben, nur mit Widerftreben ihre Rrafte, die fie, nach ber jest fast allgemein verbreiteten Ginficht, zu etwas Befferem bestimmt glauben, borthin verwenden tonnen.

<sup>87)</sup> Bgl. biefes Wert Bb. I, G. 263.

<sup>88)</sup> Mittermaier, bas teutsche Strasverfahren Th. I, §. 20, 21, 32, befonders S. 94, 107. Depp hot in seiner Schrift: Anklageschaft, Deffent-lichkeit und Mundlichkeit (Aubingen 1842), evident nachgewiesen, das beide Principe nicht blos vereinigt werden konnen, sondern vereinigt werden mussen, wenn bie materielle Bahrheit bas Sauptziel ber Untersuchung bleiben foll. G. 24.

<sup>89)</sup> Bene, ber munbliche offentliche Untlageprozef und ber geheime fchrift: fiche Untersuchungsproges (Aachen 1840), gebt gewiß zu meit, wonn er bas In-quisitionsprincip folechthin als eine Ungerechtigkeit (G. 180 fig.) bezeichnet; benn ohm baffelbe ift ein bem 3mede ber Strafjuftig entsprechenbes Berfahren gar nicht benkbar, wie bieß auch die Stellung und Amtegewalt des franzosischen Untersuchungsrichters zeigt. Du verger, Manuel des Juges d'instruction. (Paris 1839.) Tom. I. Chap. V. Es sagt baber auch hepp, a. a. D. S. 84, ganz richtig: Bas sind die dffentlichen Anklager anderes, als von Amteswegen austretende, also mit anderen Borten inquisitorische Beamte? Denn auch fie marten nicht erft eine Rlage ober Ungeige ber Betheiligten ab, ober ichieben bemfelben, wenn er ale Rlager auftritt, Die Beweislaft gu; auch fie beruchlichtigen teinen Bergicht bes Berlegten auf die Untersuchung und Beftrafung bes Schuldigen, sondern es ift ber Staat, welcher burch fie bas ihm aus der Uebertretung guftehende Strafrecht ausüben laft. Insoweit fallen offentliche Antlager und inquisitorische Untersuchungerichter gufammen ; fie bilben gemeinschaftlich ben Gegenfag von bem blogen Privatantlager.

Machbem nun bie Geschichte und Grundibee bes Inquisitionsprozesses barzulegen ber Versuch gemacht wurde, burfte zur Auseinandersetzung bes Drganismus biefes Prozesses, zur Aufzählung seiner haupt-bestandtheile, ihres Verhaltnisses unter sich, und wiederum zum Ganzen,

überzugehen fein.

Lange Zeit hat sich bie Ansicht von einer regelmäßigen Spaltung bes Prozesses in eine Generals und Specialinquisition 90) forterhalten und zwar mit solcher Starrheit, baß man eine Untersuchung, bei welcher die erste oder zweite Abtheilung fehlte, niemals als ein perfectes Sanzes ansehen zu burfen glaubte, und es ist baher von Wichtigskeit, den Schulbegriff, der damit verbunden wurde, naher kennen zu lernen.

K Eintheilung ist lediglich aus der Praxis hervorgegangen und blieb totalb lange Beit fehr fcmankend, fo bag faft jeder bamalige Schriftfteller eine andere Unficht barüber aufstellte. Dan hatte babei jeboch allgemein die Ibee im Auge, daß eine Untersuchung bamit beginnen muffe, alle Menichen, bie irgend Renntnig von bem Berbrechen haben burften, vorldufig fummarifd zu vernehmen 91), um bem Prozeffe eine fichere Richtung geben zu konnen, und daß alsbann hierauf eine um so nachbrudlichere Ginschreitung gegen einzelne Berbachtige erlauht und geboten Das Bedurfnig einer folchen Unterscheidung Scheint nicht fowohl aus logischer Schärfe, als aus dem damaligen Bestehen der Tortur bervorgegangen gu fein. Wenn man weiß, mit welcher Strenge, ia unmenschlicher Graufamteit biefes fogen. Bahrheitserforfdungsmittel gehandhabt wurde, fo brangt fich von felbst bas Gefühl auf, bag es viels mehr eine anticipirte Strafe gegen ben nichtgeftanbigen Ungeflagten mar; berfelbe mußte alfo boch minbeftens bavor gefchut werben, bag biefe harte Magregel nicht beliebig zu jedem Zeitpunkte gegen ihn angewendet wurde. Die Schutwehr glaubte man balb barin ju finden, bag nicht eher zur Folterung geschritten werden burfe, als bis bie Specialuntetfuchung burch ein formliches Ertenntnif gegen eine bestimmte Perfon erkannt war, und es war dieg ein Ausspruch, ber in solenner Form 92), auch fpater appellabel 93), von bem versammelten Strafgerichte erlaffen wurde, ja man hielt baffelbe fur fo folgemeich, bag man eine befondere Einsprache (defensio pro avertenda speciali inquisitione) 94) gestattete,

<sup>90)</sup> Klein, über ben wesentlichen Unterschied ber Generals und Specials inquisition, im Archiv bes Eriminalrechtes Bb. I, Rr. 3. Kleinschrob, über Generals und Specialinquisition, beren Begriffe, Theile und Berhaltniß zu einander. Ebendal. Bb. III, Rr. 2. Siewert, noch einige Bemerskungen über den Unterschied ber Generals von der Specialinquisition. Ebendal. Bb. V, Rr. 4. hagem eister, Erdrterungen über Generals und Specials inquisition. Berlin 1804.

<sup>91)</sup> Mittermaier, Strafverfahren §. 111. Stubel, Criminalversah,

ren §. 603.

92) Mittermaier a. a. D. Th. II, S. 7. Bayer. Strafgesethuch
Art. 98.

<sup>93)</sup> Carpsov, pract. rer. crim. P. III. quaest. 139. nr. 22. 26. 94) Diefe Defension war abrigens auf ben einzigen Fall beschränkt, bas

und nicht felten gelang es wirklich, biefes zweite Stabium ber Unterfuchung zu unterbrucken, womit zugleich ber Prozest beendigt war; benn auf ben Grund ber Generaluntersuchung konnte weber eine Berurtheis

lung , noch eine Losfprechung erfolgen.

Es laßt sich hieraus leicht abnehmen, daß ein Subject, gegen welsches die Specialinquisition rechtskräftig erkannt war, schon so gut als für schuldig erklärt war; denn es wurde dazu nicht nur ein sehr starker Berbacht vorausgeset, sondern man konnte, wenn dieser auch nicht zum besten begründet war, mit ziemlicher Sicherheit vorhersagen, daß es zum Geständniß käme, weil nur wenige Naturen kräftig genug waren, die surchtbaren Torturalschmerzen auszuhalten; und ein solches Geständniß, sobald es einige Zeit darauf (in der Angst vor wiederholter Peinigung) ratihabirt war, galt ja als vollständiger Beweis der Anklage.

Damit hangt benn auch jene Ausbildung ber offentlichen Meinung zusammen, daß man eine Person, die jemals in eine Specialuntersuchung verwickelt war, nicht mehr fur makellos, ja fur anrüchig 95) hielt, weil in der That durch ein Vorerkenntniß ber erwähnten Urt mindestens ein Verbacht richterlich ausgesprochen war; eine Ansicht, zu welcher im Laufe ber Jahre noch das, aus irriger Auffassung des romischen non liquet abgeleitete, Institut der Lossprechung von der Instanz wesentlich

beitrug.

Durch Carpgov 96) empfing bie Lehre von ber General- und Spescialinquifition eine bestimmtere Bafis und fie gewann badurch erft einen

wiffenschaftlichen Charafter. Er faßte bie Gache fo auf:

Die allgemeine Borbebingung criminalrichterlicher Thatigkeit ift ein Ereigniß, welches bem gesehlichen Begriffe irgend eines Berbrechens substantit werden kann, b. i. es muß vorerst Gewißheit über den That-bestand eines Berbrechens vorhanden sein. Dadurch wird dann zugleich die Psicht des Untersuchungsrichters hervorgerusen, nachzusorschen, wer die That begangen haben mag, und es sind zu diesem Zwecke alle Ber-bachtsgründe, seien es nähere ober entserntere, gegen eine oder mehrere Personen zu sammeln und actenmäßig zu machen. Diese Ausmittelung und Anhäufung von Beweismaterialien nannte Carpzov die inquisitio generalis, weil sich die Erkundigung ohne alle Präoccupation eigentlich rein polizeilich verhselt und diezenigen, welche von dem Publiscum oder einzelnen Vernommenen als die Thater bezeichnet wurden, dabei noch gar nicht verhört werden durften.

96) Practica Rer. crimin. Pars III. quaest. CVII. CVIII.

man es unternahm, auszuführen, wie gar tein Grund gur Berfolgung vorliege (Engau, ius crim. S. CXLIII.), und bas Berufen auf vorliegende Misberungs : ober Strafaufgebungsgrunde wurde hier nicht berucksichtigt. Carpzov l. c. quaest. CXXV. nr. 125.

<sup>20</sup> v l. c. quaest. CXXV. nr. 125.
95) P. G.-D. Art. 218: Darburch ber angegriffen an sepner Ehren nachstheil erleibet. Schon nach romischem Acchte wurden die inter reos adsoctatials herabgewürdigt angesehen. L. 3. C. de requir. rois. (9.4) Sehr vollsständige Auskunft gibt hierüber die auf die neueste Zeit berab Zach aria, Grundlinien des Criminalproz. (Göttingen 1837), S. 157, 158.

Graab fich jedoch aus ben Thatumftanben und Bemeismitteln binreichenber Stoff, um eine bestimmte Perfon in ben Stand ber Unichulbigung zu verfeben, b. h. ihr namhafte Berbachtegrunbe voraubalten, fo marb gegen biefelbe bie Specialinquifition feierlich eroffnet, mobei es benn bie wefentliche Aufgabe bes Inquirenten mar , in moblabgemeffenen Urtifeln 97) (articuli inquisitionales) 98) Alles bas, mas bie Ucten gegen jenes enthielten, gur Beantwortung vorzulegen 99), und wenn in erheblichen Punkten fich eine Contrarietat mit ben Musfagen ber Befchabigten ober ber Beugen ergab, gur Confrontation gu fchreiten 100). Lettere murbe übrigens in ber Borgeit gum Theil nicht minder als bas Ertenntniß ber Specialinquifition als ehrenruhrig 101) angefeben, weghalb auch hier wieber eine besondere Urt von Bertheibigung (defensio pro avertenda confrontatione) zugelaffen warb.

Es fonnte nicht lange mahren, bis man einfah, bag eine folche mathematisch ftrenge Berlegung ber Prozeftheile nicht immer, ja in ben wenigsten Kallen, anmendbar fei, und es mußten mohl viele Ungelegen= beiten baraus entsteben, wozu insbesondere jene zu rechnen ift, wenn ber Thater, fobalb er von einer Generaluntersuchung hort, fich fofort bavon macht und alebann bei bem Gintreten bes Sauptftabiums bie nothmenbiafte Derfon nicht mehr ba ift. Aber auch bas ift in Unschlag gu bringen, bag nicht felten ber Ungefchulbigte, wenn er gleich in ben erften Stunden ober Tagen vernommen wird 102), Aufschluffe an die Sand geben fann, welche weiter fuhren, als eine gange Reihe von Beugenverboren, gumal wenn er fich zu einem Geftanbniffe berbeilaft. Gelbftanklage fpringt es von felbft in die Mugen, wie unpractifch jener Grundfat war. Gleichwohl hat fich berfelbe bis in unfer Sahrhundert herab erhalten 103), ja er murbe noch vor breifig Jahren burch ein neues Befet fanctionirt.

Gewitigt burch fo manche Difffanbe, welche fich aus ber Carp = 30 b'fchen Gintheilung ergaben, unternahmen es mehrere neuere Crimis naliften 104) zu zeigen, bag alle und jede Trennung von Untersuchungs=

<sup>97)</sup> Bgl. biefes Bert Art. Frage Bb. IV, S. 322. 98) Koch, institut. iur. crim. S. 793-797. 99) Stubet, Eriminalverf. (Leipzig 1811), §. 2021, ift ber Unficht, baf biefe Urtifel bie Stelle einer Unflage vertreten follen; wofur allerbings ber

gefchichtliche Entwickelungsgang gu fprechen fcheint. 100) Bgl. biefes Bert Urt. Confrontation.

<sup>101)</sup> Bacharia, Grundlinien bes Griminalprog. G. 159.

<sup>102)</sup> Sofader, fuftematifche Ueberficht bes teutschen Strafproz. (Zubingen 1820), §. 118. Ritta, in feinem Beitrage gur Lehre uber die Erhebung bes Thatbestandes (Wien 1831), macht G. 94 barauf aufmerkfam, baß eine folche Bernehmung nicht gum 3mede ber Berantwortung, fondern blos der Aufelarung gefchehe und fonach nie beschwerend fur irgend Jemand fein konne. Das Rich= tigfte ift wohl, wenn man folche Ucte Runbschaftserhebungen nennt.

<sup>103)</sup> Baper'fches Strafgefetbuch Th. II, Urt. 72-112. Gine fumma: rifche Bernehmung ber Berbachtigen ift jeboch bier nicht gang ausgeschloffen. Urt. 155.

<sup>104)</sup> Bunachft Dalberg, Entwurf eines Gefegbuches in Griminalfachen Th. I, Mbichn. 6, §. 1. Dann folgten Gefengeber biefem Beifviele und vers

theilen verwerflich fet. Diefes war feboch ebenfalls gu beklagen, benn nun rif vollige Unarchie im teutschen Berfahren ein; man begann und befchloß bie Untersuchungen, wie man es gerabe fur gut hielt; man gab fich oft gar nicht mehr bie Dube, bas Dafein eines Berbrechens vorerft feftzustellen 105), fonbern fuchte auf furzeftem Wege Miles aus bem Enquifften beraus zu inquiriren. Bie ubel es babei mit ber burgerlichen Freiheit bestellt ift, bebarf taum ber Erwahnung; aber auch miffenschafts lich muffen Ginwenbungen bagegen erhoben werben, weil es im Eriminals verfahren, wie in jedem anderen, boch überall und ausnahmslos zunächst auf ben thatfachlichen Grund ankommt, ungefahr wie auf bas Rlagefundament im Civilprozeffe 106). Dieg ift nun die mabre Mufgabe eines einleitenden Berfahrens; man muß fich verlaffigen, ob bas Gerucht ober die Ungeige von einem Berbrechen wirklich Grund hat und ermeis. bar ift. Die Bahrheit liegt auch bier zwischen beiben Ertremen in ber Mitte, es lagt fich feine Regel aufstellen, in welchem Proportionalverhaltniffe bie Untersuchungetheile fteben follen, und boch ift eine Rothwenbigfeit, baf folche überall gefondert werden, anzuerkennen, und bei feis ner Maxime ift bieg fo unabweisbar, wie gerade bei ber Inquisitionsmarime; benn wo foll hier die Allmacht ber Untersuchungerichter auf= boren, wenn ihnen nicht in ber Wefenheit bes Prozeffes Schranken gefest merben?

Hierin kann man wieberum aus bem vom teutschen Rechtsboben verbrangten Anklageprozesse Nath und Belehrung schöpfen. Derselbe halt an der Bedingung eines Borversahrens so unbedingt fest, daß ohne dasselbe ein mundliches Schlusversahren gar nicht vorkommen kann. Er verbietet deswegen aber nicht, die Untersuchung in jenem schon gegen die verdachstigen Personen zu richten, sondern im Gegentheile sollen ihnen die Ansschuldigungsgrunde formlich vorgehalten 107) und nicht minder die vorge-

boten jede Trennung der Untersuchung, wie z. B. preuß. Geset v. 17. Oct. 1796. Württemb. Organisationsedict v. 1818, §. 217. Desterr. Geset. v. 1803, §. 232. Feuerbach hatte in der ersten Ausgade seines Lehrbuches des peintichen Rechtes (Gießen 1801), §. 624—631, einen richtigen Weg eingeschlagen, indem er die Untersuchung des Thatbestandes von der Untersuchung ses Cubjectes der That (Thâterschaft) trennet; allein er kehrte später zu den alten Kategorien der Generals und Specialuntersuchung zurück. S. 12. Auss., §. 624.

<sup>105)</sup> Carpzov, Pract. Rer. crim. P. III. qu. 123. nr. 2., ragt schon: Non minimus iudicum modernorum abusus est, ut suspectum in carcerem detrusum statim torturae subiiciant, nec prius inquirant, an crimen perpetratum sit, nec ne. Auch in ber p. G.D. Art. 6 ist hierauf hinges wicsen in ben Worten: Darzu soll auch evn jeder richter sich erkundigen und steissig nachfragens haben, ob die missethat, barum ber angenommen bestächtiget unnd verdacht, auch beschehen sev der nit.

106) Leue, der Anklages und Untersuchungsprozes S. 103.

<sup>107)</sup> Dieß geht klar hervor aus Duverger, Manuel des Juges d'instr. (Paris 1839.) Toin. II. §. 318. und Leue, a. a. D. S. 101, hat gewiß—Unrecht, wenn er behauptet: Das ganze Vorversahren ist noch kein Prozeß, sondern blos ein Erkundigen und Sammeln. Er scheint sich damit das inqui-

fchusten Ginreben und Entschuldigungen grundlich erhoben werden. Da burch foll aber feinesmegs ein volltommenes Untersuchungsgebaube bergeftellt werben, fondern ber 3wed ift nur, bem Unklager und Bers theibiger ein umfaffendes Material gur Prufung und Benugung im Schlufe

verfahren bargubieten.

Die richtigfte Bezeichnung ber haupttheile eines Criminalverfahrens burfte bie neuerlich giemlich allgemein recipirte fein, namlich: Borunterfuchung und Sauptunterfuchung 108). Durch Bermeibung ber Musbrucke General = und Specialuntersuchung ift von vorn berein fo viel gewonnen, bag man fich nicht mehr genothigt glauben fann, in bem erften Theile alle allgemeinen Gefichtspuntte zu erschopfen und im zweiten fich lediglich mit ber Berfolgung ber in Berbacht gestellten Personen gu befaffen. Das Wort Borunterfuchung gibt aber gubem ben 3med flar an bie Sand, bag baburch nichts weiter, als eine vorbereitende Thatigfeit entwickelt werben foll, welche je nach bem Ergebniffe fich in fich felbft abschließen ober zu weiteren entschiedeneren Schritten, b. i. gur Sauptuntersuchung fuhren tann. Bugleich liegt eine Unnaberung an bie Erennung bes frangofischen Inftructiones und Schlugverfahrens barin und ift fomit ber Beg zu einer befriedigenden Reform 109) angebahnt.

Che in die mabre Bedeutung der Bor- und Sauptuntersuchung eingegangen wird, muß noch von einem weiteren Untersuchungstheile ge= fprochen werden, welchen man in Folge ber neueften Prufung biefer Lehre 110) an bie Spige bes Berfahrens zu ftellen fur gut fanb. Diefer Theil wird die Information 111) genannt, oder auch wohl Informativverfahren, Praliminarverfahren. Wenn man ben richtigen Begriff bamit verbindet, fo lagt fich nicht leugnen, bag ber Progeg an Sicherheit und Biffenschaftlichfeit baburch gewinnt; aber es ift in ber That nicht leicht, diefe Information von ber Inftruction, biefes Praliminarverfahren

von der Borunterfuchung, überall gehörig ju fcheiden.

Bauer 112) hat bie Information als ben Inbegriff berjenigen Sandlungen gezeichnet, welche auf Ausmittelung ber Statthaftigfeit und auf Borbereitung eines Untersuchungeverfahrens 113) abzwecken, mahrend

fiterifche Element, welches im Antlageprozesse verblieb, felbft wegrasonniren zu

<sup>108)</sup> Diese Bezeichnung ift zunachft burch Mittermaier (Strafverf. 25. II, G. 11) und Bauer (Lebrb. bes Strafprog. S. 232, 233) eingebur-

<sup>109)</sup> v. Jagemann, bie Reformfragen im Strafverfahren, in beffen unb Rolliner's Beltichrift fur teutsches Strafverfahren 28b. II, Rr. XIX. 110) Bauer, Abhanblungen aus bem Strafrechte und Strafprozeffe Bb. IL. Sottingen 1842. Son ber Bor- und hauptuntersuchung. S. 166—254.
111) Biener, Gesch. bes Inquisitionsproz. S. 188, führt an, bag biefer

Ausbruck in fruberen Beiten ichon übrich gewofen fei, und zwar um bie Bene-ralinquifition bamit zu bezeichnen. Man wird auch teinesfalls feht geben, wenn man die Information ale Ginleitung ober erften Theil ber letteren anfieht. Bgl. auch Muller, Behrb. bes Eriminalprog. §. 172, Anm. 22. 112) Abhanblungen a. a. D. G. 171.

<sup>113)</sup> Darin liegt boch immer bie Anerkennung, bag bie Information pars

in ber eigentlichen Untersuchung (Inquisition) ber Richter von Umtemegen bas Gein ober Richtfein berjenigen Thatfachen, von welchen bie Unwens

bung bes Strafgefeges abhangt, zu erforichen fucht.

Die Sbee, welche biefer Unterfcheibung ju Grunde liegt, verbient gewiß die Unerkennung mahrer Lopalitat; benn es foll baburch, mabrend man fich fruber begnugte, ber Specialuntersuchung burch bie Rothmen-Diafeit eines vorausgehenden Erfenntniffes im Intereffe ber Unfchuld einen Damm entgegengufegen, noch mehr, ale biefes, namlich bie 26 b men = bung aller und jeder Inquifition unter ber eben ermabnten Borquefebung erreicht merben. Aber es barf nur nicht verlangt werben, bag ber Beamte alle Beftandtheile ber Information actenmagig machen muffe, indem er fonft in biefer Borhalle ber Untersuchung fich oft langer aufhalten mußte, als im eigentlichen Borverfahren, und namentlich muß gegen bie Bemahrung einer Defenfion gegen bie Eroffnung ber eigentlichen Untersuchung 114) Ginsprache erhoben merben.

Bur Information gehort bie Beantwortung ber Frage, ob eine geeignete Beranlaffung gur Ginleitung einer formlichen Untersuchung gegeben

ift 115). Mis folche nimmt man an:

1) Die eigene Bahrnehmung eines Eriminalbeamten, welche aber fchon baburch allein, baß fie eriftent wird, alle Information abschneibet und unmittelbar in bie Boruntersuchung bineinführt.

2) Chen fo ift es mit ber Gelbftanklage bes Berbrechers 116) ober 3) mit beffen Ginlieferung auf Ergreifung bei frifcher That 117);

benn auch hier ift bie informative Prufung gleichsam mit einem Gebanten abgemacht, indem ber Inquirent fofort überzeugt fein muß, bag ein bergeftalt in bie Berichteschranken gekommenes Subject nicht ohne Unterfuchung wieber entlaffen werben barf. Unbere ift es bagegen

4) bei einer Denunciation 118) ober Ungeige von Seiten ber angeb. lich Befchabigten oder von gang unbetheiligten Perfonen, fo wie auch beim Erfahren eines blogen Beruchtes. Derartige Quellen find meiftentheils truglich, fei es auch nur wegen unterlaufener Digverftanbniffe; aber auch die Leidenschaft tann babei im Spiele fein. Der Unterfuchungerich ter muß baber, um feiner felbft willen und feiner Umtochre gu lieb.

inquisitionis ift, so wie Borbereitungshandlungen im weiteren Sinne gur That

gerechnet merben.

hebung bes Thatbestanbes G. 120-124.

118) Clarus, sent. rec. l. c. nr. 1. Baper. Strafgefeeb. Ib. II, Mrt. 68. Code d'instr. crim. art. 32, 40, 41, 46, 61, 106,

gerechnet werden.

114) A. a. D. S. 179. Ohne Acteneinsicht tann Niemand eine gehörige Defension bearbeiten, und diese darf doch gewiß in dem ersten Stadium der Unstersuchung, wo das strengste Seheimnis absolut beobachtet werden muß und auch überall beobachtet wird, nicht gestattet werden. Duverger, Manuel des Juges d'instr. T. II. nr. 322.

115) S. auch Abegg, Lebrb. des Criminalproz. (Konigeberg 1833), S. 266, und Ischaft Grundlinien des Criminalproz. § 89.

<sup>116)</sup> Clards, sent. rec. S. fin. qu. 8. nr. 5. Stubel, Eriminalverf. §. 1843 sig., §. 2928 sig. Baver. Strasgesehuch Ah. II, Art. 69.
117) L. 1. S. 17 u. 27. D. de quaest. (48, 17.) Kitka, über die Ers

Borficht anwenden, daß er nicht in eine Falle gehe und ber Spielball leerer Erfindungen ober Intriguen werde 119). Bu diefem Zwecke wird er fich in ber Regel nicht mit diesen Ungaben allein begnugen, fondern in weiteren Rreifen nachforschen, ob die Sache Behalt habe und ob feine verwerflichen Motive bei ber Unzeige obwalten. Diefe Schritte fallen in das Bebiet ber Information, fie werben aber oft überfluffig ericbeinen und zwar um fo mehr, je langer ber Beamte in feinem Begirte fungirt, indem er die Einwohner der Mehrgahl nach allmalig fo fennen lernt, baß er nicht mehr leicht uber ben Grad ihrer Glaubmurdigkeit 3meifel haben fann; wo dann die Information abermals in feinem Inneren ab=

gemacht wirb.

5) Roch gehort hierher bas Unfinnen einer Staatsbehorde 120), baß gegen einen offentlichen Diener eingeschritten werden folle. Wenn hiet auch zu vermuthen ift, daß die Borfragen einer Eriminalunterfuchung von Seiten jener Behorden bereits grundlich erwogen find, fo kann ber Inquirent boch feineswegs verpflichtet fein, blindlings barauf einzugeben, es mußte benn gerade von bem vorgefesten Berichtshofe ober von bem Juftigminifterium der Befehl erlaffen fein. Bei Rechnungedifferengen fommt es gar nicht felten vor, daß die Finangftellen, ohne das Borhan= benfein einer Spur von bofem Borfage 124), dafur halten, daß der Rechner fofort als ein Berbrecher behandelt merden muffe. Der Unterfuchungs= richter jedoch, der irgend Bedenken bei ber Sache hat, wird fehr mohl daran thun, wenn er erft noch von einem unparteiischen Erperten die Rechnungen fuperrevidiren lagt und erft auf übereinstimmendes Gutachten die Borunterfuchung eroffnet.

Die Prufung ber fo eben angegebenen Beranlaffungegrunde gur Inquifition fann, im Wege ber Information, jedenfalls nur barauf fich befchranten, ob die Perfonen, welche diefelbe vorbringen, an und fur fich Glauben verbienen, mahrend ber materielle Gehalt erft fpater gur Bur=

digung reif wird 122).

Unleugbar gehort die weitere Untersuchung, ob bas fragliche Berbrechen nicht durch Berjahrung aufgehoben fei, ebenfalls in biefes erfte

119) Bacharia a. a. D. g. 94. P. G.D. Art. 20. v. Jagemann, Sanba ber gerichtt. Unterfuchungefunde Bb. I (Frantf. 1838), §. 9.

120) In Preußen und manchen anderen Banbern wirb bieß Berfahren fier alifder Prozes genannt. MIter, Sanbbuch bes preuß. Criminal: prozesverf. (Berlin 1842), Ih. I, &. 10.
121) Richt felten beruht bas ganze Bergeben auf einem Rechnungsverftoße,

und biefer kann eben fowohl von der Revisionsbehorbe, als vom Rechner be-

und biefer kann eben sowohl von der Revisionsbehorde, als vom Rechner begangen sein. Hertel, über Cassenbeketete und das dabet zu beobachtende Bers
fahren, im Archiv des Eriminalrechtes Bb. XII, Rr. V, IX. Bes. S. 112—115.
122) Sollte eine Anzeige oder ein Gerücht auch nur einen entsernten Bers
bacht erwecken, daß ein Berdrechen begangen sei, und sollten auch wesentliche
Ariterien am gesehlichen Begriffe des letzteren zu sehlen scheinen, so darf, die
Glaubwürdigkeit der Deponenten vorausgesetzt, gleichwohl von der Untersuchung
nicht Umgang genommen werden, weil ja das gerade Zweck derselben ist, sich
zu verlässigen, ob ein Strafgeset übertreten worden sei, Kitka, über die
Erhebung des Thatbestandes S. 62—67.

Stabium 123), wiewohl es nicht immer moglich fein wird, fofort barüber ine Reine gu fommen; benn es ift nicht jedem Beugen ober Ungeiger ber Beitpunkt ber begangenen That fo zuverlaffig bekannt, bag man

hierauf gleich bauen tonnte.

Eine eben fo wichtige und jedesmal wiederkehrende Borfrage ift die: ob bas Berbrechen zu benjenigen gehore, die von Umtewegen gu un= terfuchen find. Sieruber wird jedoch ber Inquirent auf ben erften Blid zu einem ficheren Entschluffe gelangen, weil die Berbrechen, die ohne Pri= vatanzeige unberuchfichtigt bleiben follen, in ben Gefeten ohne irgend eine

Dunkelheit aufgegahlt find 124).

Besondere Borficht hat endlich ber Inquirent hinfichtlich ber Competeng anguwenden, weil bekanntlich ein ganges Berfahren als nichtig umgeftogen werden fann, wenn es von einem unguftanbigen Beamten geleitet wurde. Ueberall jedoch, wo bas forum praeventionis 125) gilt, tauft man weniger Gefahr in biefer Beziehung; benn es bedarf alsbann nur der Nachweifung irgend eines vorhandenen Gerichtsftandes. übrigens auch ber incompetente Richter, wenn er ber erfte ift, ber von dem Berbrechen Kenntnig erhalt, Die vorläufigen Erhebungen und Siche= rungemaßregeln anwenden barf, ift nicht zu bezweifeln, und bie Unnahme bes Wegentheiles wurde in allen berartigen Fallen gur Bereitelung ber Wahrheitserforschung fuhren, welche doch überall als ber voranstehende Zweck zu betrachten ist. Nur barin hat sich ber unzuständige Beamte in Acht zu nehmen, bag er nicht weiter gebe, als es die Dringlichkeit bet Lage, in der er die Beweismittel vorfindet, erfordert.

Es ift ichon bemerkt worden, daß bas Informativverfahren in ber Regel mit wenigen Beilen abgemacht und der Untersuchungsbeamte feine Schuldigkeit gethan hat, wenn er nur feinen biefer Punkte überfieht; denn erft bann 126) ift es nothwendig, daß er fich baruber gu ben Acten außert, wenn er die eine ober andere jener Fragen negativ beantworten ju muffen glaubt. Die Bermuthung ftreitet fur bie Regel und biefe ift, wie jeder Practifer beståtigen fann, Glaubmurbigfeit und Begrundetbeit ber erften Unzeige, Richtverjahrung, Nothwendigfeit der Ginschreis tung von Umtswegen und Competeng bes Gerichtes, wo die Sache ans hangig wird. Gerade wie im Civilprozeffe verhalt es fich mit biefen Borfragen. Es wird feinem Civilrichter einfallen, über bie Rlagbegrun=

Marezoll, das teutsche Eriminalrecht (Keipzig 1841), S. 165.
124) Rothzucht, Shebruch, Familiendiehstahl, Ehrenkrankungen. Mitters maier, Strafverf. Th. II, S. 19. Bauer, Abhanblungen Bb. II, S. 175.
125) S. diese Berk Bb. IV, S. 580. Es können in einem und dems

felben Falle concurriren und praveniren : ber Gerichtestand ber begangenen That, bes Bohnortes und ber Ergreifung.

<sup>123)</sup> Bei Fleischesverbrechen , beren Strafbarteit icon nach 5 Jahren auf-bort, wird oft hierin ein Bersehen begangen. Ritta a. a. D. S. 70, Rr. 9.

<sup>126)</sup> Man muß in unferem schreibseligen Beitalter, gumal aber in gericht= lichen Angelegenheiten, wo die Schrift die freie Rebe faft erbruckt hat, nicht auf Bermehrung ber Anlaffe gum Schreiben, fonbern vielmehr auf beren Berminberung ausgehen.

bung und Buffanbigkeit feines Forums Decrete gu erlaffen, wenn er hieran feinen Mangel erkennt 127). Gleichwohl wurde es in jedem Straf-prozeggefete fehr wohl am Plate fein, bie Inquirenten ausbrucklich ju verpflichten, daß fie die ermahnten Praliminarpunkte immer gunachit in . Ermagung ziehen.

Wenn man fernerhin zur Information biejenigen Schritte gablen will 128), welche die offentlichen Behorben zur augenblicklichen Feftstellung bes Status quo und zur Sicherung bes möglichen Erfolges einer Unterfuchung 129) vornehmen, fo burfte biefes nur bedingte Beiftimmung ver= bienen, namlich in fo weit, als bie juftanbigen Untersuchungerichter nicht felbft folche Sandlungen vollziehen. Richt immer fann bie Ginfdreitung berfelben unmittelbar nach ber That bewirkt werben, jumal wenn bas Berbrechen nicht an ihrem Umtsfige vorfallt. Dann ift es allerdings nicht nur ein Recht, fondern eine Pflicht aller gunachft befindlichen Griminal- ober Polizeibehorden 130), biejenigen Magregein vorzufehren, welche der competente Richter muthmaßlich auch feinerseits angeordnet haben wurde. Golde Magregeln haben aber nur einen proviforisch en Charafter. Der competente Richter fann, wenn ihm die Ucten baruber gu Sanden kommen, gang bavon abfeben oder fie berudfichtigen oder noch einmal nach eigenem von der erften Unficht abweichenden Plane vornehmen, und hierdurch erft gewinnen fie das Unfeben wirklicher Unterfuchungs= handlungen. Sieht fich dagegen ber zustandige Untersuchungerichter fofort in der Lage, die erften Schritte felbft zu thun, fo murbe es mohl bem Wefen der Sache widersprechend sein, wenn man hierin gleichfalls' ein Provisorium, oder, was hier eben so viel bedeuten wurde, ein Informativverfahren erkennen wollte. Ein Inquirent, sobald er anfängt zu inquiriren, ift nicht mehr in ber Borbereitung, fondern in ber wirklichen Umtshandlung begriffen, benn am Ende ift, wenn man auf bas Saupt= giel der Untersuchung, auf die Aburtheilung hinblickt, das gange Berfah= ren praparatorisch, insoweit es namlich dur Information der Spruchrich= ter 131) bient.

Da es aber die Regel bilbet, bag die competente Beborde bie einleitenden Schritte, die zum Untersuchungezwecke gehoren, felbst thut, fo kann auch erft bei ber General = ober Boruntersuchung die Rebe bavon

30 \*

<sup>127)</sup> heffter, Spftem bes romifchen und teutschen Givilprozegrechtes (Bonn 1843), S. 118, 194.
128) Bauer, Abhandlungen a. a. D. S. 176. Martin, Lehrb. bes

Martin, Lehrb. bes Criminalproz., 4. Ausg., S. 316. 129) Dente, Handbuch bes Criminalrechtes Bb. IV, S. 822.

<sup>130)</sup> Unter biefen sind insbesondre die Orteburgermeister, Schultheißen und beren Stellvertreter zu verstehen. v. Jagemann, Sandbuch der gerichtl. Untersuchungskunde Bb. I, §. 7, 16, 45 fig., 120, 166 fig.
131) Eine Untersuchung gilt so lange nicht als geschlosten, bis ein Urtheil darauf ersolgt ist; denn es kann der Gerichtehof Erganzungen für nothwendig

erachten, ober eine andere Unficht über ben Thatbeftand aufftellen,' fo bag bann cine gang neue Richtung ber Inquisition nothwendig wird. — Leyser, medit. ad Pand. Spec. 562. m. 14. Mittermaier, Strafverfahren Th. II, S. 891. Maller, Behrbuch bes Criminalproz. §. 212.

fein, in was die Schritte bestehen burfen. Sat übrigens ausnahmsweise eine andere Behörde provisorisch solche Borketrungen getroffen, und der Untersuchungsrichter vermag aus den ihm zugestellten Acten keinen hinreichenden Grund zur Einseitung eines inquisitorischen Berfahrens zu schöpfen, so legt er, mit einem einfachen Beschlusse, der dieses ausspricht 132), die Acten in die Registratur.

Die Borunterfuchung, womit bas eigentliche Berfahren beginnt, hat als hauptzweck die herstellung bes Thatbestandes eines Berbrechens 188) gu erfullen und fie barf fich nicht, wie man noch bentzutage haufig bafur balt, bamit begnugen, einen fogen. objectiven Thatbeftand zu etweifen, fonbern es ift ber gange und volle Thatbeftanb barunter zu verftehen. Alle biejenigen, welche noch jenem unlogi= fchen Spradgebrauche 134) von objectivem und subjectivent Thatbestanbe hulbigen, fcweben beftanbig in ber Befahr, eine Thatfache, Die ein einfaches Naturereigniß ober bie Folge einer Unvorfichtigfeit bes Befchabigten 135) ift, fur ein Berbrechen angufehen und barauf nicht nur Beit und Dube zu verschwenden, fonbern auch viele Denichen unhothig vor Die Gerichteschranten zu ziehen. Gine Thatfache, Die nur moglicher : weise ein Berbrechen sein Gonnte, barf als foldes nicht angesehen werben, so lange es an ber Gewißheit ober minbestens an ber Benigheit fcheinlichkeit 186) gebricht, daß biefelbe burch rechtswidrige Einwirkung eines Dritten herbeigeführt worden ift. Berbrechen ohne Berbrecher tann . es nimmermehr geben. So einfach diefe Wahrheit ist, so wird sie boch von ben blinden Unhangern jenes irrigen Begriffes von einem objectiven Thatbestande fortwährend verkannt; benn fie glauben jedesmal einen sicheren und gesetlichen Ausgangspunkt zu einer Criminalprocedur zu haben, wenn Die objectiven Meremale 137) eines moglichen Berbrechens vorhan:

<sup>182)</sup> Sier schließt sich bann wirklich bas Berfahren, tros bes Borflegens von Untersuchungshandlungen, schon mit ber Information ab. Es ist aber ein solches Occret nur eine Notig zu ben Acten und braucht Riemandem publicitt zu werben.

<sup>133)</sup> Stubel, über ben Thatbeffand ber Berbrechen. Bittenberg 1803. Ritta, Beitrag zur Lichre über die Erhebung bes Thatbeftanbes ber Berbrechen. Wien 1831. Luden, über ben Thatbeftanb des Berbrechens. Gottingen 1840.

<sup>. 134)</sup> Nachweisdar ift, daß diese Eintheilung in den alteren eriminalitischen Werken nicht vorkommt, indem dort immer nur corpus delicti und reatus sen imputatio iuris et kacti unterschieden wurden. Durch die Praxis der Gerichtschöfe schlich sich der Gebrauch erst ein und wurde dann von manchen Rechtstehrern, offendar zum Nachtheste für die wissenschaftliche Erkenntniß, adoptirt. Beuerbach (Lehrb., 1. Ausg., §. 89, 90, 13. Ausg., §. 81, 82) und Grotz man (Grundsabe der Grimminalrechtswissenschaft §. 475, 476) haben sich übrigens nie darauf eingelassen.

<sup>135)</sup> Dieß find Ungluckfalle, welche lediglich bie Cognition ber Poliszeibehorbe berühren. Bollep, Anweisung zum Berf. in Straffachen S. 34. 136) Stubel, Thatbestand ber Berbr. §. 171—173.

<sup>137)</sup> Das Berdienst, auf die richtigere Unterscheidung von obs und subjectisven Merkmalen des verbrecherischen Thatbestandes hingewiesen zu haben, gesbuhrt Kitka a. a. D. h. 2. und Abegg, Lehrb. der Strafrechtsw. (Reusladt 1836), S. 104, noch bestimmter aber in bessen Recension von Temme's Commentar (kritische Jahrb. für Rechtsw. Jahrgang III, S. 347—349).

ben sind, 3. B. ein verletter Leichnam, die Brandstätte eines Hauses, eine unechte Munze, das Vermissen eines Sigenthumsstückes u. dgl. m. Aber es gehören ja nothwendig auch subjective Merkmale zum Thatbestande, d. h. Spuren von verbrecherischer Sinwirkung. Allerdingskann man nicht verlangen, daß von vorn herein auch erhelle, wer das in Frage stehende Subject gewesen sei und ob dasselbe im Zustande freier Willensbestimmung gehandelt habe. Allein die se Ausmittelung bleibt dem zweiten Theile der Untersuchung vorbehalten; sie umfaßt den Beweis der Thäterschaft und der Erculpation.

Bon biefer Berichtigung eines in ber Praxis ziemlich festssiehnen Trethumes 138) über ben Begriff bes Thatbestandes ausgehend, kann man nun ben Borwurf ber Boruntersuchung um so sicherer ins Auge fassen.

I. Die Borunterfuchung muß fich bamit befchaftigen:

1) Die außeren Spuren des kund gewordenen Berbrechens aufzusuchen und actenmäßig zu machen. Dazu gehören benn vornehmlich alle Augenscheinshandlungen, welche der Richter theils allein vornimmt, theils aber, in so weit besondere Kenntnisse dazu erforzbert werden, durch Sachverständige erganzen täßt 139). Kann der Act nicht sosort stattsinden, so gebietet die Borsicht, den Ort der That bis dahin gehörig bewachen zu lassen 140. Werden daselbst Werkzeuge, die zur Thatverübung gedient haben mögen, aufgefunden, so sind dieselben zu Gerichtshanden zu nehmen und in den Acten möglichst genau zu besschreiben. Die Ergebnisse solcher richterlichen Wahrnehmungen werden oft durch Zeichnungen zweckmäßig erläutert.

2) hat man Grund, irgendwo ben Befit einer abhanden gekommenen Sache ober bie Berbergung eines Werkzeuges ober fonfligen Ueberführungsstuckes zu vermuthen, so wird bie Hausfuchung 141) angeordnet ober beziehungsweife Durchsuchung und Befchlagnahme ber Papiere verfügt. Auch bie Kleiber eines Berbachtigen

tonnen ber Bisitation unterworfen merden 142).

3) Borzugsweise muß aber ber Untersuchungsrichter sich befleißigen, biejenigen Personen, welche durch die That jundchst berührt wurden, nunmehr aussuhrlich ju vernehmen, und wenn dieses bereits im Infor-

141) S. vieles wert 250. 14, S. 220 fig.
142) In Beziehung auf zu vermuthenbe Spuren von Blut, Raffe, Koth u. f. w., und die Fußbekleidung zur Vergleichung mit etwa vorgefundenen Fußeftapfen. Kitta, die Beweistehre im ofterreichischen Criminalstrafprozesse (Wien 1841), S. 337.

<sup>138)</sup> Man gehe nur die Entscheidungsgründe so mancher in den eriminalistischen Annalen verschiedener Länder abgedruckten Urtheile durch und man wird saft regelmäßig auf die Boranstellung des objectiven Thatboftandes stoßen; ja es wurde frühre eine Relation gar nicht für schulgerecht gehalten, wenn sie nicht A. vom objectiven und B. vom subjectiven Thatboftande handelte. S. auch Bauer, Abhandlungen Bd. I, S. 228, 231, Bd. II, S. 221. 139) Nittermaier, Lebre vom Beweise im Strafprof. § 21—30.

<sup>140)</sup> v. Jagemann, in bessen und Nollner's Zeitschrift fur Strassversahren Bb. 1, S. 335—337. Kitka a. a. D. S. 216, 217.
141) S. bieses Werk Bb. IV, S. 228 fig.

mativwege<sup>148</sup>) geschah, so muß er jest auf Bervollstänbigung ber bort gegebenen Angaben bringen, und es ist sast jedesmal ber Fall, daß die vorläusigen Notizen, weil sie in der Eile und Bestürzung ausgenommen wurden, auch eine beutlichere Ansicht von dem vorliegenden Thatbestande mangelte, lückenhaft ausgenommen wurden. Man thut daher gut daran, die Beschädigten und Verletzten 144), diese zumal, wenn sie gefährlich daniederliegen, sosort zu beeidigen 145). Ein nicht geringer Vortheil ist es bei der Vernehmung solcher Personen, wenn man mit ihnen auf den Plat der That 146) sich begibt; denn die localen Erläuterungen führen schnell über alle Anstände und Misverständnisse hinaus, welche sich so leicht beim Verhöre in der Amtsstude erheben.

Die Beschäbigten, zumal die Bestohlenen, Betrogenen und Beraubten, mussen die Gegenstände und Summen, auf die es ankommt, hier schon bis in die kleinsten Einzelnheiten beschreiben und wo möglich die Gelbsorten, ja Kennzeichen einzelner Stucke namhaft machen. Die Nebensumstände der That 147) können naturlich von Niemand besser als von denen, die badurch betroffen wurden, geschildert werden. Es kommt unz gemein viel auf die Nebenumstände an, weil nicht nur die Milberungsund Schärfungsgrunde badurch begründet werden, sondern die Entscheisdungstichter zuweilen ein größeres Gewicht auf dieselben, wie auf die vermeintlichen Hauptumstände legen und folgeweise zur Unnahme eines ganz anderen Thatbestandes gelangen 148).

Man sollte sich jedoch nie mit der Einvernahme derer, die der Schaben betroffen hat, begnügen, sondern auch deren nachste Angehörige, Hausgenossen, Begleiter u. s. w. 149), wenn sie auch nicht gerade als Zeugen angeführt wurden, über den Thatbestand befragen. Wissen sie auch nichts vom wirklichen Verlaufe der verdrecherischen Handlung anzugeben, so sind sie doch immer im Stande, über die Beschaffenheit der beschädigten Dbejecte oder Subjecte unmittelbar vor und nach der That Auskunft zu geben, wodurch eine Ergänzung zum Beweise des Thatbestandes erzielt wird, die immer wünschenswerth ist, wenn das Verbrechen zunächst blos

<sup>143)</sup> Pfifter, mertwarbige Criminalfalle Bb. I, S. 155, Bb. V, S. 471, Rr. 10.

<sup>144)</sup> Mittermaier, Lehre vom Beweise S. 325—327. 145) Archiv bes Crimmalrechtes Jahrgang 1835, S. 530.

<sup>146)</sup> v. Jagemann, Danbb. ber Untersuchungefunbe 28b. I, §. 147—150, Bb. II, Rr. 116, 117.

<sup>147)</sup> Diese sind wohl zu unterscheiten von ben Rebenumftanben ber Thas terschaft, wie z. B. Leumunds., Bermogens., Freundschafts- und Feindschafts verhaltnisse, welche in ber Regel erst in ber hauptuntersuchung zur Sprache kommen.

<sup>148)</sup> Mertwurbige Beispiele f. bei Ritta, bie Beweislehre im ofterr. Criminalstrafproz. §. 76.

<sup>149)</sup> Ueber bie hierbei zu befolgenden Regeln f. Kitta, über Erhebung bes Thatbestandes &. 29, 30. Daß übrigens bei bergleichen Bernehmungen mit ber eiblichen Berpflichtung nicht zu beginnen sei, wurde gezeigt burch v. Jagesmann, im Archiv bes Eriminalrechtes Jahrg. 1835, Abh. Rr. XX.

burch ben Damnificaten angegeben wurde, indem biefer mehr ober weniger als verbachtiger 150) Beuge anzusehen ift.

- 4) Tritt ber Tob eines Berlegten ein, fo wird die Leichenschau und bie Leichenoffnung 151) nothwendig. Diefe gehoren gu ben wichtigften und fcmierigsten Sandlungen, Die in der Boruntersuchung vorfommen fonnen. Da es jedesmal bie Pflicht ber Gerichtsarzte ift, ben Rorper erft Glied fur Glied ju unterfuchen, bann bie Ropf-, Bruft- und Bauchhoble 152) ju eroffnen und alle mefentlicheren Organe, wie man fie gefunden, genau gu beschreiben, fo tritt begreiflicherweise leicht Ermubung und Gleichgiltigkeit ein, fo bag ein Dbbuctionsprotocoll, mobei erhebliche Momente gang übergangen werben, gar feine Geltenheit finb. minder entbebrt oft bie Befchreibung ber erkannten Berlegungen 153) ber nothigen Bestimmtheit, wie g. B. binfichtlich ber Breite, Lange und Diefe ber Bunben und ber Befchaffenheit ihrer Ranber. Des Inquirenten Pflicht 154) ift es, barüber gu machen, baß folde Tehler nicht vorgeben. Er bleibt Dirigent bes Gefchaftes, ob ba Dinge verrichtet merben, bie er felbft verrichten fann ober nicht. Es genugt bei ihm gu wiffen , auf welche Sauptpuntte Rudficht zu nehmen ift, und wenn die Mergte barin nachlaffig find, fo hat er fie gur Erfullung ihrer Dbliegenheiten anguhal= ten. Alles Berfaumte ift mehr ober weniger nachzuholen, aber bie Mangel einer Section konnen nach Jahr und Zag gar nicht mehr gut gemacht werben 155). Das Ergebniß ber Infpection fann aber bezüglich ber Berletungen ichon nach vollbrachter Section nicht mehr vervollstanbigt werben, weil die außeren Bededungen burch biefe Operation aus ihrer naturlichen Lage und Spannung gebracht werben.
- 5) Eine Ausnahme von der Negel, daß specielle Borhalte erst im Laufe der Hauptuntersuchung an die Berdachtigen gemacht werden sollen, findet bei einem solchen Todesfalle statt. Da ein Leichnam nicht langer als einige Tage unbeerdigt liegen bleiben darf und doch sehr viel daran gelegen ist, ihn benjenigen, welche ihn in diesen Justand verseht zu haben verdachtig sind, noch vorzuzeigen, so ist es ein von Altersher angenommener Sah, daß lehtere schon am ersten Tage nach der Entbeckung des

151) P. G.D. Art. 149. Koch, instit. iur. erim. §. 722. 152) Preußische Criminalordn. §. 165. Bayer. Strafges. Ih. II,

<sup>150)</sup> Bollen, Anweisung zum Berfahren in Straffachen (Stuttgart 1809),

<sup>5. 244.
153)</sup> Sierzu gehort zugleich auch bie Besichtigung und Beschreibung ber Steibungestüde, bie ber Getebtete zuleht trug. Pfifter, Griminalfalle Bb. V,

S. 593, Nr. 5.

154) Mit Acht broht bas bayer' fche Strafgefesb. a. a. D. bem Untersfuchungsrichter, ober bem Gerichtearste, welcher ber Aufforderung bes Untersuchungsrichters pflichtwidrig entgegengehandelt hat, mit einer Ordnungsftrafe von 5 bis 50 Gulben.

<sup>155)</sup> Siebenhaar, encottopabifches hanbbuch ber gerichtl. Arzneikunde Bb. I, S. 144. Mittermaier, Strafverfahren Th. II, S. 49, 50.

Leichnams bor benfelben bingeführt 156) merben 157), um gu feben, melden Eindruck er auf fie macht und zugleich um fich fpater in ber Saupt= untersuchung auf die Borzeigung bes corpus delicti berufen zu konnen.

6) Alle Perfonen, von benen ir gend gu erwarten fteht, baf fie Renntnig von ber Sache haben, werben im Laufe ber Borunterfuchung einvernommen, nicht fowohl um Beweisn ittel festzustellen, als zunachft nur, um gu erfahren, ob und in wie weit fie eine Mustunft geben ton= nen. Bei wichtigen Ereigniffen wird es foldergeftalt oft nothig, hunderte von Perfonen abzuhoren 158), und am Ende find vielleicht weniger als bie Balfte davon zum Beweise bienlich. Das Befen ber Inquisition bringt es namlich mit fich, daß man nicht bei bem feben bleibt, mas dem Berichte freiwillig hinterbracht wird, fondern auf allen Wegen, Die einen Beitrag gur Mufflarung gu liefern verfprechen, felbft ft anbig nachforscht 159), und es wird dieg um fo unerläglicher, ale mit ber fteis genden Civilifation eine immer großere Burudgezogenheit ber Burger von ber Thatigkeit der Eriminalbehorden fuhlbar wird. Gin Jeder hat Roth den vielen Anforderungen, die jest an ihn felbst gemacht werden, zu ent= fprechen, und fo benet er benn auch, bag bie Untersuchungerichter mach= tig und fåhig genug feien, das, mas zu ihrem Gefchafte gehort, ohne Privathilfe in Stand zu fegen 160). Defhalb muffen benn auch die Polizeibehorden und ihre Diener heutzutage die Inquirenten um fo fraftiger im Auffuchen bes Untersuchungeftoffes unterftugen.

Die Beugen werden übrigens in der Voruntersuchung nur fumma= rifd, b. h. fo vernommen, daß man fie befragt, ob fie von bem in Frage ftehenden Berbrechen oder von naber zu bezeichnenden Rebenum= ftanden, mit benen fie etwa in Beziehung fteben follen, irgend etwas angeben konnen, und wenn barauf eine Deposition erfolgt, fo lagt man den Beugen, ohne eine andere Unterbrechung, ale bie etwa gur Erlaute=

<sup>156)</sup> Schon im alteften Rechte kam bieß, und zwar beim Prozesse auf blickenben Schein vor. S. Bopfl, bas alte Bamberger Recht S. 139. Da-mit verwandt scheint auch bas sogen. Bahrrecht gewesen zu fein. Beyer,

delineatto iur. crim. (Lips. 1714.) p. 41.
157) v. Jagemann, Handbuch ber gerichtl. Untersuchungekunde Bb. II, Nr. 132, 133.
158) Je größer die Zahl ber zu vernehmenden Personen steigt, besto nothe wendiger wird es, daß ber Untersuchungerichter hilfearbeiter (Affefforen, Practis tanten, Referendarien u. f. w.) beigicht, welchen er bie minder erheblich fcheis nenden Berhore überträgt, jedoch wo moglich fo, daß er minbestens bei bem munblichen Borgesprach überall felbst zugegen ift, um die Aussage auf die rechten Puntte hinzulenten. Daß bieß in ber gemeinrechtlichen Praris erlaubt ift,

lehrt Bauer, Anleitung gur Criminalpraris (Gottingen 1837), S. 49, II. 159) Ersenswerth ift hieruber bas Buch: Bon bem Berfahren wiber Gris minalverbrecher von einem Beamten bes Degiftrates gu Bien (1794), Abfcnitt II, Sauptftuct IX.

<sup>160)</sup> Ahrens, Cours de droit naturel. (Paris 1838.) p. 364., fact zwar: La puissance politique, si elle n'est pas appuyée du concours de tous les autres élémens sociaux, est nécessairement éphémère; allein es ist bie Frage, ob nicht die Strafgewalt besser baran ist, wenn sich das Bott gar nicht hineinmischt, als wenn mitunter ein Berbrechen unentbeckt bleibt.

rung von Dunkelheiten nothig erscheinende, fortsprechen, bis er zu Ende ist. Das Protocoll hat also immer das Ansehen einer hervorgerusenen Erzählung und nicht eines formellen Berhöres. Es ist mehr, als Manche glauben, von Wichtigkeit, die Zeugen bei ihrem ersten Auftreten also zu behandeln; denn auf Lucken und Widersprüche kann man sie, wegen der noch mangelnden Sicherheit im Ueberblicke des Ganzen, nicht wohl aufmerksam machen, weil dadurch die Reinheit der Aussage verkümmert werden dürste; zudem aber ist es ein Ersahrungssaß, das Jedermann, besonders wenn er in gerichtlichen Angelegenheiten noch fremd und schüchtern 161) ist, vollskändiger und unbefangener seine Wissenschaft angibt, als wenn man ihm viele Fragen und Ausstellungen dazwischen wirst. Schlichte Landleute zumal sind im Gedankengange und Vortrage nicht so gewandt, das einmal im Inneren reproducirte Vild einer Thatsache, ungeachtet viester Querfragen, gehörig festhalten und wieder geben zu können 162).

Aus diesen Bemerkungen erhellt es wohl von felbst, daß die Zeugen während der Voruntersuchung in der Regel nicht beeidigt werden dursfen 163). Die Theorie ist immer noch fast einstimmig der entgegengeseten Unsicht zugethan 164) und beruft sich auf römische Gesebesstellen 165), welche hier nicht anwendbar, überdieß aber auch nicht streng gebietend sind. Das teutsche Recht enthält über den Zeitpunkt der Beeidigung gar keine Bestimmung. Die Regel ist daher aus der organischen Beschaffensheit des Prozesses und aus den Rücksichten auf Zweckmäßigkeit und Rechts-

ficherheit zu abstrahiren.

Die Boruntersuchung ist summarischer Natur und gestattet baher noch kein naheres Eingehen in Bebeutung und Sehalt der Beweismittel. So sind auch die Zeugen vorerst mehr Kundschaftsgehilfen, als formliche Studen eines criminalistischen Beweises; man muß Zeit gewinnen, um sich über ihre Qualitäten, Charakter und Geisteskräfte anderwärts zu informiren 166) und um sich auch zu verlässigen, ob sie nicht mit der That ober mit dem Thater in einer Berbindung stehen, die sie verbächtig machen könnte.

Der Hauptgrund, warum man ihre Beeidigung bis zur Hauptunters fuchung oder doch bis zum zweiten Berhore in der Boruntersuchung vers

162) Bgl. v. Jagemann, Sanbb. ber gerichtl. Untersuchungekunde Bb. I, §. 450-461: über Behanblung und Bernehmung ber Zeugen.

165) Archiv bes Criminalrechtes a. a. D. S. 495—497.

166) Bauer, Anteitung gur Eriminalpraris §. 40, 43. Mittermaier, Strafverfahren, 3. Aufl., Eh. II, S. 91.

<sup>161)</sup> Brauer, in Dem me's Annalen ber Criminalrechtepflege Bb. XIV, S. 21.

<sup>163)</sup> Kitta, über Erhebung bes Thatbestanbes §. 60—63, und v. Sagemann, in bem Archiv bes Eriminalrechtes Jahrg. 1835, Abhandlung über bie Frage: Sind bie Zeugen im Strafprozesse vor ober nach ber Wernehmung zu beeibigen?

<sup>164)</sup> Dos icon vor Ichrhunderten Zeugenvernehmungen ohne vorgangige Beeidigung vortamen, geht aus einer Stelle bei Carpzov, pract. rer. crim. Pars III. quaest. 114. nr. 67. hervor: Cumque in processa inquisitionis generali testes saepissime iniurati deponant etc.

fchieben muß, liegt alfo barin, bag man Niemand eiblich verpflichte, ber am Enbe felbit als Betheiligter erfannt wurde, weil bann ber Gib eine gang andere Bebeutung, namlich bie eines Reinigungseibes erhalten murbe. Werner aber follte man nie von bem Gefichtspunkte abgeben, bag Gibe fo viel als moglich zu vermeiben find, bamit biefes wichtigfte Mittel ber Babrheitserforschung nicht profanirt 167) und folgeweise enteraftet werbe. Borhin ift berührt worden, bag man, wenn es jum Enderkenntniffe fommt, oft kaum bie Salfte ber in ber Boruntersuchung abgehorten Beugen gebrauchen fann; wie bedauerlich muß es bann fein, wenn die andere Balfte fammtlich überfluffige Gibe gefchworen bat!

Bon fo manchen anderen Grunden gegen die Borausbeeibigung abgefeben, barf alfo bier woht mit Recht ber in ber Praris ohnedieg fcon fast allgemein recipirte Sat wiederholt werden, daß die Zeugen auf die erste Ladung unbecidigt einzuvernehmen find 168).

7) Aehnlich gestaltet fich in diefer Periode ber Unterfuchung bas Berhor mit Perfonen, die ber That verbachtig find. Gie burfen in der Regel 169) noch nicht als Ungeschuldigte behandelt werben, weil die Grundlagen biergu noch nicht Festigkeit genug haben. Man vernimmt fie fummarisch und wenn man irgend auf Berborefragen fich schon ein= laffen will, fo umfaffen biefelben nur den Thatbeftand, uber welchen ein Berbachtigter fo gut wie jeber Beuge um Mustunft angegangen merben fann, ohne bag er fich wegen voreiliger Unflage ju befchweren hatte. Befentlich ift jedoch ferner, folde Individuen burch fogen. Generalfragen gur genaueren Ungabe ihrer jegigen und fruberen Lebensverhaltniffe gu veranlaffen, benn es muß von vorn herein

8) bie Leumundserforfchung 170) angestellt werben. Dagu gehort eine fichere Renntnig von dem Geburts. und Bohnorte 171) bes Berbachtigen, bamit man bort nicht nur die Localbehorben, fondern auch bie Ungehörigen, Lehrer und Stanbesgenoffen u. f. w. uber fruheres Betragen 172), Gemutheart u. f. w. jum Berichte gieben fann. Sauptfachs

168) Rathfam ift es immer, bag bie Beeibigung balb nachgeholt merbe, weil fonft nicht nur bie frifche Erinnerung an die Thatfachen fchwinden, fonbern auch Berfuche, die Redlichkeit des Beugen gu erschuttern, gemacht werben tonns

Mal. Carpzov l. c. nr. 67.

170) S. bef. Mittermaier, Strafverfahren Th. II, §. 131.

171) Bgl. bas Bert: Bon bem Berfahren wider Criminalverbrecher, von einem Mitgliebe des Magiftrates gu Bien, G. 139, §. 33.

172) J. S. Boehmer ad Carpzov., pract. rer. crim. P. III. quaest. 33. observ. 5.

<sup>167)</sup> Richt nur bie Bervielfaltigung ber Gibe schabet ihrem Unsehen, fonbern auch die tumultuarische Form, in ber fie, wenn ber Inquirent noch mit ben erften fchleunigen Borkehrungen in ber Generaluntersuchung beschäftigt ift, meiftens abgenommen werden muffen. - Bgl. preußifche Griminalordn. Schneiber, Behre bom rechtlichen Beweise §. 480.

<sup>169)</sup> Freilich gibt es auch Falle, wo ein bestimmtes Subject gleich burch bie erften Erhebungen fo entschieben als ber Thater bezeichnet wirb, bag man baffelbe fofort als angeschulbigt zu behandeln verantworten konnte; allein es ift gleichwohl beffer, mit der Unschuldigung gurudtzuhalten, bis alle Beweismittel auch formell in Dronung find. Bauer, Abhandlungen aus bem Strafrechte und Strafprozesse S. 208.

lich zeigt sich aber bann ble Nothwendigkeit, alebald barauf Rucksicht zu nehmen, wenn sich herausstellt, bas dieses Subject schon einmal in Untersuchung war; benn es mussen nun die Acten hierüber requirirt werden, welches oft langere Zeit erfordert, und wenn ber Angeschuldigte verhaftet wird, so ist es ein großer Misstand, benselben, obne daß ein Zug an seiner Untersuchung geschieht, sigen zu lassen, bis die Bracten alle beisammen 173) sind.

9) Nicht minden empfiehlt sich, im Hindlick auf den Wunsch der Abkurzung, der Gebruich, die in Verdacht gestellten Versonen gleich von Anfang zu befragen, wo sie sichezu der Zeit, als das Verdrechen gesches hen ist, aufgehalten haben. Will der Befragte hierauf sosort zum Gestandniß schreiten, so ist es um so bester, denn er wurde in keiner Weise dazu genöthigt; will er sich aber auf den Vewels des Alibi<sup>174</sup>) einlassen, so kam er zur Angabe der Zeugen, die dies erhärten sollen, veranlasst werden, und lestere vernimmt man ohne Verzug, damit auch der Entschuldigungsbeweis ein Fundament erhalte. Macht der Verhörte eine Andeutung, die auf Geisteskrankheit oder Trunkenheit zur Zeit der That hinweist, so ware er auch hierüber zur Namhastmachung der Zeugen anzuhalten; denn besonders in ersterer 175) Beziehung ist es Verdohnlich sehr muhsam und zeitraubend 176), eine juristische Gewisheit vorzubereiten.

10) Schreitet eine verbächtige Person gleich im summarischen Bershörerauf die Frage, ob sie etwas von der That wisse 1777), zum Gesständnisse, so versteht es sich von selbst, daß der Untersuchungsrichter so viel, als er nach Lage der Acten schon begründet sindet, zur weiteren Beantwortung vorhalten muß; er glaube aber nicht, daß er jeht schon berufen sei, die Untersuchung zu beendigen; es muß vielmehr der außere Beweis nun doch eben so gut, wenn auch vielleicht minder weitlausig, verisicitt werden, als wenn kein Geständniß vorhanden ware. Gerade das ist eine der schönsten Psiichten des Inquirenten, die Glaubwürdigkeit eines Geständnisses 378) zu prüfen und in das gehörige Licht zu seen. Mit der ersten Angabe, die ein Geständniß enthält, ist daher die Bor-

174) Mittermaier, Lehre vom Beweise im Strafprog. S. 155, 156. v. Jagemann, handbuch ber Untersuchungerunde Bb. I, S. 401.

<sup>173)</sup> Man fann bieselben hauptsächlich bei Anklagen wegen Diebstahles nicht entbehren, weit hier ber britte Ruckfall ein gang eigenes genus delicti begrunbet.

<sup>175)</sup> Men be, handbuch ber gerichtlichen Mebicin Th. VI, C. 125 fig.

Roller, in Schneiber's Annalen ber Staatsarzweikunde Bb. III, G. 417.
176) Es mussen oft mehr Zeugen barüber vernommen werben, als über die That selbst. Zeitschrift für teutsches Strasversahren Bb. II, S. 249—252.

<sup>177)</sup> Ueber die erste Berhörsfrage vgl. Abegg, im Archiv des Criminalsrechtes Jahrgang 1841, Abb. VIII, und Puchta, im n. Archiv des Crimisnalrechtes Bb. IV, Abh. XIX.

<sup>178)</sup> Mittermaier, Lebre vom Beweise §. 31—34. Abegg, Lehrb. bes Eriminalprog. §. 107—110. Muller, Lehrb. bes Eriminalprog. §. 101, 102.

untersuchung nur in bem Falle, wenn bie Thatbestandsbeweise 179) geborig erhoben find, abguschließen, und erft in ber hauptuntersuchung geht man gur grundlicheren Erorterung aller Fragen bes Thatbeftanbes und ber Thaterichaft mit bem Geftanbigen über. Gine erichopfende Berftellung bes Beweises ift auch um befwillen von ber Borficht geboten, weil nicht felten ein Inculpat mit halben Geftandniffen nur, um besto schneller von ber Sache zu fommen, herausruckt, und bann boch bie Lucken anberweit ergangt werben muffen, ober auch fpater feine Aufrichtigkeit fich gereuen lagt, b. i. wiberruft 180), wo man alsbann, wenn ber Beweis burch Beugen nicht fchon vorbereitet mar, mit um fo großerer Unftrengung darauf zurudfommen 180a) muß.

11) Sind die verbachtigen Perfonen nicht gleich ausfindig zu machen, fo tritt bie Nothwendigfeit von Rahnbungsmagregeln ein, über beren Stufenleiter und Gebrauch man fich bier auf ben Urtitel Fahn= dung 181) beziehen fann. Schleunigfeit ift babei als bas erfte Gebot angufeben; benn eine Sabnbung, bie in langfamen und verzagten Schritten por fich geht, ift nicht nur überfluffig und zwecklos, fondern fie bient oft bagu, ben Inquirenten im Dublicum allem Tabel und Gefpotte aus-

Bufegen.

12) Bon befonderer Wichtigkeit fur bas Gelingen und Beforbern der Inquifitionszwecke ift die aus der Praxis geschöpfte Regel, in allen Fallen von einiger Bedeutung und namentlich ba, wo richterliche Mugenfcheine vorzunehmen find, Die erften Schritte und Bernehmungen alle unmittelbar am Drte ber That 182) ju bewerkstelligen. Der Bortheil besteht nicht nur, wie ichon erwahnt, in ber großeren Sicherheit beim Ueberblicken ber localen Berhaltniffe, fondern auch barin, bag man bie Perfonen, beren Bernehmung nothwendig wird, augenblicklich vorfordern und ohne Aufenthalt wieder entlaffen fann. Die Eriminaljuftig barf nie außer Mugen laffen, welch harte Unforberungen fie an bie Staatsbur= ger ftellt und muß baber ftets barauf bedacht fein, folche Pflichterfullungen fo wenig als moglich brudend 183) ju machen.

183) Beitschrift für teutsches Strafverfahren Bb. I, S. 28 flg.

<sup>· 179)</sup> Mittermaier a. a. D. §. 35. Krug, in Bathorf's crimin. Jahrb. fur Schien Bb. I, S. 119. Stubel, über ben Thatbeftand ber Berbrechen §. 223.

<sup>180)</sup> Tittmann, über Geftandnif und Biberruf. Salle 1810. Sente,

<sup>180)</sup> Tittmann, über Geständnis und Widerruf. Halle 1810. hente, Handb. des Criminalrechtes Bd. IV, S. 494 sig.

180a) Tittmann a. a. D. S. 102.

181) In diesem Werke Bd. IV, S. 197 sig.

182) v. Jagemann, Handb. der Untersuchungekunde Bd. I, §. 116—
171, Bd. II, Nr. 96—134. Die meisten Inquirenten glauben, daß ein auswärtiges Geschäft nur in solchen Handlungen bestehen könne, wo die Anwesenscheit des Richters unumgänglich nothwendig ist, wie z. B. bei Inspectionen, Bernehmungen kranker Zeugen, Bulneraten u. dgl. Allein der Inquirent hat gar keinen bestimmten Ort der Verhandlung, wenn auch der seines Wohnsiges als der regelmäßige anzuschen ist. Er hat an jedem Plage, der zu seinem Beziste geschäft, eine Untersuchung aanz ober Begirte gehort, je nach umftanben, bas Recht, eine Untersuchung gang ober theilweise zu führen.

- 13) Wenn der muthmafliche Thater am Orte ber That fich noch befindet, fo fann man burch ein fo fchleuniges Berfahren balb in ben Stand gefest fein, ju miffen, ob proviforifche Magregeln gegen beffen Perfon zu verhangen feien, und im affirmativen Falle ift es, vorausge= fest, bag die Bedingungen gum Berhafte im allgemeinen gutreffen, er= laubt, fcon in der Borunterfuchung ben Bermahrungsarreft 184) gu erkennen; ja es muß in ber Regel fruhzeitig gu biefem Gicherungsmittel eines möglichen Erfolges ber Untersuchung gegriffen werben, meil Blucht, Collufionen u. f. w. immer mehr zu beforgen fteben, je weiter jene vorgeruckt ift und je mehr fie die Bahrscheinlichkeit einer Ueberfuh= rung begrundet. Bei gemiffen Berbrechensgattungen tritt zuweilen bie Rothwendigkeit ein, eine großere Ungahl von Gubjecten 185) proviforifch zu verhaften 186), welche nur einigermaßen ber Theilnahme verbachtig scheinen, wie g. B. bei ber Tobtung im Raufhandel, beim Sochverrathe und Aufruhre, bei ber Entdedung einer Diebes - ober Rauberbande 187) u. dgl. m. Der hohe Grad von Gemeingefahrlichkeit folder Berbrechen rechtfertigt ausnahmsweise ein ftrengeres Ginschreiten; wobei jedoch auf ber anderen Seite ber Inquirent bafur gu forgen verpflichtet ift, bag über die Fortbauer bes Berhaftes balb ein befinitiver Befchlug 188) gefaßt werbe.
- 14) Der lettere Grund führt fernerhin gur Geftattung von Con. frontationen 189) im Laufe ber Borunterfuchung, welche jeboch gleich= falls nur als Ausnahmen zu betrachten find. Ift es namlich bem Inquirenten barum zu thun, bald Gewigheit barüber zu haben, ob eine Perfon, gegen beren burgerliche Freiheit empfindliche Magregeln genom= men find, wirklich in fo hohem Grade verdachtig fei, daß lettere fortbefteben tonnen und muffen, fo ift es febr am Plate, bie Sauptzeugen ber Unschulbigung berfelben fofort gegenüber gu ftellen, theils damit die Feftigfeit ber Beugen erprobt, theils bamit bem Berbachtigten Gelegenheit gegeben werbe, von bem Grabe bes Bemeifes fich felbft zu uberzeugen ober auch die Musfagen ber Beugen, wenn er fann, fofort ju wiberlegen 190).

<sup>184)</sup> Bauer, Lehrb. Des Strafprozeffes &. 75. Die frangbfifche Praris fennt biefe Maßregel unter bem Ramen: Mandat de depot. Duverger, Manuel des Juges d'instr. (Paris 1840.) T. II. p. 281 sq. 185) Bayer. Strafgefetb. Th. II., Art. 120. Preuß. Criminalorbu.

<sup>186)</sup> Abegg, Lehrb. bes Eriminalprog. S. 115; Bente, Sanbb. bes Eriminalrechtes 28b. IV, S. 628, genehmigen ausbrucklich eine provisorische Saft.

<sup>187)</sup> Baver'iches Strafgesebuch II, Art. 121. Pfifter, mertw. Griminalfalle Bb. I, S. 2, Bb. III, S. 183.

<sup>188)</sup> Ein Befchluß, wodurch bie Bieberentlaffung ober ber lebergang vom Bermahrungs : in ben Unter fuch ung sarreft ausgesprochen wird.

<sup>189)</sup> v. Jagemann, im Archiv bes Criminalrechtes Jahrg. 1835, Abh. Rr. II, und Sanbbuch ber Untersuchungefunde Bb. I, §. 153-161,

<sup>190)</sup> Diefer hauptgefichtspunkt wird bei ber Confrontation leiber faft immer übersehen. Mittermaier, Strafverf. Ih. II, S. 404-405. Stubel, Griminawerf. §. 2047.

Man pflegt eine folche Gegenftellung eine vorlaufige ober fum = marifche 191) ju nennen, benn fie unterscheibet fich von ber formlichen und folennen Confrontation badurch, bag gewohnlich nur eine Frage geftellt wird, auf welche ber Beuge bas Befentlichfte, gleichfam ben Rern feiner Bahrnehmungen, vorzuhalten hat, und bem Confrontaten fteht es frei, bierauf lediglich mit Dein zu antworten. Dan behalt fich fomit bie nabere Erorterung bes fraglichen Thatumftandes fur die Sauptunterfuchung por, falls es nothig werben follte, bort auf bie Confrontation gurudgu= fommen. Dem Ungefchulbigten fann jedoch, wenn ihm folche Beugen fcon einmal entschieden vor bas Ungeficht getreten find, mit ber Unfunbigung einer weiteren, mehr ins Gingelne gebenben Confrontation oft mehr imponirt 191a) werben, als wenn biefer Uct ganglich fur bie Sauptuntersuchung refervirt worden mare.

15) Nicht minder fann unter besonderen Umftanden auch eine fum = marifche Confrontation ber Beugen unter fich vorgenommen werben, wenn fie namlich burch einen auffallenben Biberfpruch in Saupt= thatsachen die Untersuchung bermagen ju verwirren broben, bag ihr alebann im Sauptverfahren fchwer eine bestimmte Richtung gegeben merben fonnte. Biele werden bie Gegenftellung der Beugen vor gefchehener Beeibigung fogar vorziehen 192), alfo in der Regel fcon bei ber Borunter=

fuchung bemirken.

Gine Confrontation von Mitschulbigen muß übrigens immer fur bie

Specialunterfuchung aufbehalten merben.

Nachbem in biefer Beife die Aufgabe einer Borunterfuchung im einzelnen Falle geloft ift, entfteht bie Frage, wie ber Uebergang jum zweiten Abschnitte zu machen fei. Manche 193) halten bafur, bag immer noch, wie fruher, einer Bertheidigung jur Ubmenbung einer Saupt=, refp. Specialinquisition 194) ftattzugeben fei, und es

192) v. Jagemann, im Urchiv bes Criminalrechtes Jahrg. 1835, S. 41. Muller, Lehrb. bes Eriminalproz. §. 152, Anm. 9. 193) Bauer, Abhandlungen Bb. II, S. 210 und 224.



<sup>191)</sup> Schon in ber früheren Pracis kam bieselbe vor. Denn Püttmann, elem. iur. crim. (Lips. 1779.) lehrt §. 827: Etsi omnes fere confrontationi peracto demum examine super articulis locum esse existimant, haud video tamen, quare indici hand fas sit, illa vel antea uti; und er beruft sich babet auf eine sach Merchen. von 1770. S. auch Martin, Lehrb. des

Criminalprog. §. 116 a. E.
191a) Bor ber Confrontation furchten fich bie Inculpaten, felbft bie freche fen, gewöhnlich am meisten, und wenn sie schon einmal die Festigkeit gewisser Zeugen kennen gelernt haben, so suchen sie die verschiebenartigsten Protestationen an der wiederholten seierlichen Confrontation vorbeizukommen; ja sie legen, wenn dieß Alles nichts hilft, oft viel lieber ein Geständniß ab. Gegen wiederholte Confrontationen kann der Grund nicht geltend gemacht werden, daß Keine Ueberraschung mehr möglich seis benn auf eine solche darf ein redlicher Richter niemals formlich fpeculiren.

<sup>194)</sup> Diefelbe konnte im alteren Rechte, abgegeben von bem Berfuche, ben Mangel eines hinreichenden Berbachtes barguthun, auf folgende Grunde gestügt werben: 1) ob defectum iudicis competentis; 2) ob defectum corporis delicti; 3) ob ineluctabilem difficultatem, ipsam causam plene instruendi.

bestehen sogar neuere Gesehe, welche bieses vorschreiben. So löblich aber das Bestreben ist, dem Angeschuldigten möglichsten Spielraum zur Abwehr drohender Strafgesehübel zu verschaffen, so muß doch wohl ein derartiges Hissmittel als unzweckmäßig beseitigt werden. Es darf so genannt werden, weil der Fürsprecher, der eine Defension in diesem Stabium bearbeitet, doch keinenfalls im Stande ist, etwas Erschöpfendes und Sachgemäßes zu liesern, weil ihm unter keiner Bedingung Einsicht der Acten erlaubt werden kann und zwar letzteres darum nicht, weil die Erzgednisse einer Boruntersuchung fast durchgängig nur in Andeutungen und unentwickelten Beweisen beruhen, deren Wirkung leicht vereitelt wäre, wenn es dem Versolgten möglich gemacht würde, versteckte Operationen dagegen zu unternehmen. Selbst in Frankreich, wo die dürgerliche Freiheit so hoch gehalten wird, sindet am Schlusse des Instructionsversahrens keine <sup>195</sup>) Defension statt.

Budem ist aber noch zu bemerken, daß die Bor und Hauptuntersuchung nicht so bestimmt und nothwendig geschieden werden konnen, wie ehedem die General und Specialuntersuchung, weil man nicht mehr, wie zur Zeit, als diese Trennung üblich war, von jedem Verhore mit dem muthmaßlichen Thater, von Recognitionen und Confrontationen absstratirt, vielmehr Alles, was zur vorläusigen Aufklärung der Sache dient, zu erschöpfen sucht, damit für die Hauptuntersuchung als wesentslicher Bestandtheil nur noch die Verarbeitung des durch die Aussagen der Zeugen, so wie der Angeschuldigten, gegebenen Stoffes übrig bleibe. Die Grenzlinie, welche früher eingehalten wurde, ist also im neueren Versahren sich nüberschritten, wenn die Voruntersuchung zum Abschlusse kommt, und es würde eine Desension in keiner Weise ihren Zweck erreichen, zusmal die Hauptuntersuchung nicht mehr die nachtheiligen Folgen sür die bürgerliche Ehre 196) hat, wie sie die Specialuntersuchung hatte.

Gleichwohl mare fehr zu munichen, daß zur hauptuntersuchung

<sup>196)</sup> Bauer, a. a. D. S. 225, üußert fich hierüber so: Ift nun biese Krantang ber Ehre (burch Einleitung einer Hauptuntersuchung) keineswegs als wirkliche Ehrlosigkeit, wosur sie wohl in frühreren Zeiten gehalten wurde, zu betrachten, so ift boch mit der Erkenntnis des hierin liegenden Irrethums der ungünftige Einstuß jenes Justandes auf die defentliche Weinung um so weniger verschwunden, da mit zunehmender Eultur das Sprzestühlt und die Schähung der personlichen Freiheit sehr gesteigert und die Folgen der aus dem Anschuldigungskande entspringenden Kränkung der Ehre noch nachtheitiger ges worden sind. — Darauf ist jedoch zu erwiedern, daß, wenn die bürgertiche Ehre gestährbet erscheint, der Grund nicht in der Einleitung der Hauptuntersuchung, sondern in der fehlerhaften Einrichtung des ganzen Berfahrens zu sinden sei, weil das Publicum, dei dem Inselnanderstießen der Worz und Dauptuntersuchungshandlungen nicht mehr diese von jenen zu unterscheiben versmag, solches vielmehr nur durch ein defentliches Schlusversahren, wogu der Angeschuldigte formlich in Anklagestand verset würde, zu erreischen were.



Boehmer ad Carpzov, pract. rer. crim. Pars III. quaest. CV. obs. 3. 10.

<sup>195)</sup> Duverger, Manuel des Juges d'instr. (Paris 1840.) Tome II. Chap. 16.

nicht ohne ein Decret übergegangen werden burfte, welches barüber Rechenschaft gibt:

a) ob ber Thatbeffand eines Berbrechens mahricheinlich ge-

macht ober gur Gewißheit erhoben fei,

b) ob hinreichender Berbacht gegen eine bestimmte Derfon fich eigeben habe, um diefelbe in Unschuldigungestand ju

verfegen 197).

Picht sowohl als eine Garantie für die Unschuld gegen willkurliches Berfahren ware ein solches Erkenntniß erforderlich, sondern auch, abges, seben von Willkur, wegen der darin liegenden Nothigung des Richters, mit sich selbst gehörig zu Rathe zu gehen, ehe er einen entscheidenden Schritt weiter thut. Aus Erfahrung weiß man, daß ein Beamter, wenn er auch im Inneren zu einem bestimmten Entschlusse sich berechtigt glaubt, oft zu einem ganz anderen Resultate gelangt, sobald er die Feder zur Hand nimmt und die Grunde des Für und Wider einander gegenüber stellt.

Ob ber Untersuchungsrichter selbst ober in ber Hauptsache competente Gerichtshof diesen Ausspruch zu thun habe 198), mag hier dahin gestellt bleiben, da es mit der organischen Einrichtung, mit der Qualisiscation der Beamten u. dgl. m. zusammenhangt, ob man den letteren ein solches Geschäft anvertrauen könnte oder nicht. Obige Frage ad a) sest eine sehr genaue Kenntnis vom Wesen des Strafrechtes voraus; denn man muß nicht nur die unterscheidenden Merkmale der Verbrechensgattungen unter sich, sondern auch die Kriterien des einzelnen 199) Thatzbestandes stets so klar überschauen können, daß man einer Verwechslung nicht unterliegt. Was dagegen zu Frage b) den Grad des vorliegenden Verdachtes und Beweises andelangt, so ist es nicht wohl möglich, seste Regeln auszustellen 200), wie weit dieser gehen musse, um Hauptunterssuchung darauf einleiten zu können. Im allgemeinen ist anzunehmen, daß letztere begründet sei, sobald wenigstens ein nahes Indiscium 201) gehörig bewiesen erscheint. Das Weiste bleibt hier also dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Daß ein Subject burch biefen Uebergang zur Specialuntersuchung immerhin fur verbachtig erklart wird, versteht sich zwar von felbst; allein es ist bamit nicht gesagt, baß baffelbe nicht im Stande sein follte, ben Berbacht ganzlich von sich abzuwalzen, ja es besteht die Aufgabe ber

199) Abegg, Lehrbuch ber Strafrechtswiffenschaft S. 102, ftellt bie fehr beachtenswerthe Abstufung von allgemeinem, befonderem und einzels nem Thatbestande auf.

200) Das bayer'fche Strafgefegbuch Ih. II.

<sup>197)</sup> Bente, Sanbb. bes Criminalrechtes Bb. IV, §. 134. Mitter: maier, Strafverf. Ih. II, §. 139.
198) Bauer, a. a. D. S. 227, entscheibet fich fur bas lettere, und gwar

<sup>198)</sup> Bauer, a. a. D. G. 227, entscheibet fich fur bas lettere, und zwar aus hochst ehrenwerthen Grunden, die jedoch mehr auf fehr speciellen, als allgemeinen Ersahrungen beruhen burften.

<sup>201) 3</sup>m Sinne ber p. G. D. Art. 6, 11, 218, ein reblicher argwohn. S. auch 3 ach aria, Grundlinien bes Criminalprog. §. 153.

Sauptunterfuchung gerade eben fowohl barin, die Unfchuld ber Ungeflagten, wenn irgend Momente bafur fprechen, in vollfommene Rlarbeit gut feben 202), als auch den Schuldbeweis herzustellen. Benn fur bie Un= Schuld fo viel Indicien, wie fur die Schuld am Ende der Borunter= fuchung fprechen, fo fann begwegen von weiterer Untersuchung gleichmobl nicht abstrahirt werben, sondern es muß fich ber Inquirent bemuben, ein Hebergewicht fur bas Eine ober fur bas Undere ausfindig zu machen. Lies gen hingegen am Schluffe ber Borunterfuchung entschieden ftarfere Babricheinlichkeitsgrunde fur die Unichuld, als fur die Schuld vor, fo muß eine Dieberfchlagung des Berfahrens verfügt werben, es mußte benn Musficht vorhanden fein, gerabe burch bas Specialverbor ein befferes Licht über die Thatfachen berbeiguführen, wie g. B. wenn die Erculpation auf bem Borfchugen eines geftorten Bewuftfeins, einer Rothwehr u. bgl. beruht. Im Ginne bes Inquisitionsprincipes barf ber Untersuchungs= richter gar nicht fein Gefchaft einftellen 203), fo lange er noch eine Dog = Lichfeit vor Mugen hat, die Bahrheit evidenter herauszustellen, und es muß diefer Grundfat im Gangen fur ben Ungefchuldigten als vortheil= haft erkannt merben, weil daburch eine Garantie gegeben ift, bag man ibn nicht ohne Beiteres, mit einem unaufgeflarten Berbachte behaftet, entlaffen kann; und fei das Befteben weitlaufiger Detailverhore noch fo laftig, fo ift boch, fobald einmal ein Berbacht in ber Borunterfuchung actenmaßig murde, eine Unannehmlichfeit in Folge ber anderen unvermeiblich 204), wenn man es bei einer Salbheit nicht bewenden laffen will. Da alfo heutzutage nicht nur die nachtheiligen Folgen fur die burgerliche

V.

31

<sup>202)</sup> Dieser Grunbsa ift schon anerkannt von Carpzov, pract. rer. crim. Pars II. quaest. LIX. nr. 38. 40.: Tantum enim est favor defensionis ac innocentiae, ut ob eum quandoque a regulis iuris rigorosi quoad processum rece dere liceat. S. auch Tittmann, Sandbuch ber Strafrechtsw. Bb. III, S. 153, und Martin, Echrbuch bei Criminalprozesses, 4. Aueg., welcher S. 18 sagt: Man übersehe nicht, baß bas Gemeinwohl die Sicherstellung ber Unschulb gegen unverbiente Strafen eben so tategorisch sovere, als die mogischie Gewißheit, baß tein verübres Berbrechen der verbienten Bestrafung entgehe.

<sup>203)</sup> Matthaeus, de criminibus Lib. XLVIII. Tit. 17. Cap. 1. nr. 4, glaubt fogar, im Anklageprozesse bu fe ber Richter, si de causa nondum liqueat, nach dem Schlusse ber contradictorischen Berhandlung noch weitere Erhebungen veranstatten.

<sup>204)</sup> Thöricht ware es, leugnen zu wollen, baß bas Schickfal, als muthsmaßlicher Beibrecher behandelt zu werben, an und für sich schon so hart ist, und baß bem Unschutbigen alle erbenkliche Genugthuung keine volle Entschäbisgung bafür geben kann; allein wer die Möglichkeit solcher Mißzeisse abschneiben wollte, müßte jede Einleitung einer Untersuchung, ausgenommen der durch Selbstanklage veranlaßten, verbieten, weil es kein Beweismittel in der Wilt gibt, welches vollkommen untrüglich ware und selbst von falschen Geständnissen Beispiele genug vorliegen. Der Untersuchungseichter geht von dem Gesichtspunkte der Wahrscheinlichkeit aus, und wollte man von ihm verlangen, daß er, so wie der Spruchrichter, seine Verstügungen nur auf Gewißheit daue, so würde man die Unmöglichkeit verlangen, daß er aus der ersten Anzeige eines Berdrechens gleich eine seste juristische Ueberzeugung abstrahire. Pgl. Müller, Lehrbuch des Eriminalprozesses 3.96 a. E.

Shre burch ben Uebergeng gur hauptuntersuchung nicht mehr hervorgertefen werben, sonberte Begentheile fur ben unschulbig Berbachtigten baburch ein ermunschter Weg zur ganglichen Reinigung angebahnt ift, so braucht man auch nicht mehr fo scrupulos wie sonft bei bem barüber erkennenden Beschlusse zu sein, und wenn ein Inculpat sich ohne irgend einen rechtlichen Grund verfolgt glaubt, fo fteht ihm jebergeit bie Befcmerbe an ben vorgefesten Gerichtahof offen, welcher bann, auf Erhebung ber Acten mit Bericht, ber Willfur, wo fie wirklich erkannt murbe, Ginhalt gebieten tann. Es muß zu bem Ende ohne 3weifel auch genes Erkenntniß mit Entscheibungsgrunden bem Angeschuldigten formlich perfundet und, wenn er es municht, in Abichrift mitgetheilt werben.

Sobald die Voruntersuchung geschlossen ist, tritt eine neue Thatigs teit bes Inquirenten ein, welche, je nachbem Gestandniffe erfolgen ober nicht 206), eine geringere ober großere als in jenem Stadium fein wirb.

11. Die mefentlichfte Aufgabe ber hauptuntersuchung befteht in Folgendem:

A. hat ber Berbacht gegen ben Inculpaten fich verftert, und liegen objectiv wie subjectiv die Boraussetzungen 206) vor, unter benen man gur Captur fchreiten fann, fo muß nun junachft ber Untersuchungsarreft verhangt merben, welches auch bann zu geschehen hat, wenn vorher Bermahrungearrest ober provisorische Saft angeordnet war 207). Durch jene Magregeln tonnen verschiebene 3mede ju erreichen fein. Entweber tommt es nur barauf an, die Entweichung bes muthmaflichen Thaters zu verhindern, wodurch eine möglichst feste Incarcerirung bedingt wird; ober aber es foll nur ben mahrheitswidrigen Berabredungen, b. i. ben fogen. Collusionen mit Complicen ober anderen verbachtigen Personen vorgebeugt werben, wobei bas hauptaugenmert barauf ju richten ift, bag ber Urrestant gehörig von ber Außenwelt abgeschloffen fitt; ober endlich will man benfelben blos von ber Fortfegung bes Berbrechens abhalten, fo fann es mit einer leichten Ginfperrung genugen 208).

Befentlicher Grundfat ift babei überall, bag feine harteren Dagregeln verhangt werben, als fie nach ber Lage ber Dinge nothwendig, ja

206) Die objectiven liegen in ber Ratur bes Berbrechens und ben Intereffen ber Staategefellschaft, bie subjectiven aber in bem Charafter und ben Tittmann, Sanbb. ber Strafrechtem. Lebensumftanben bes Inculpaten. §. 696-702.

6. 362. Bacharia, Grunblinien §. 102.

<sup>205)</sup> Durch ein von vorn herein abgelegtes umfaffenbes Geftanbnif fann eine Untersuchung über ben wichtigften Fall innerhalb weniger Sage gu Enbe gebracht werben, jumal wenn ber Shater tein Frember ift, und bie Belege über bie Personatien sonach schnell gu beschaffen finb.

<sup>207)</sup> Es ift immer ein Mangel, wenn in ben Acten über bie eingetretene Menderung ber Arrestart nichts gesagt wird, weil ber Inculpat sonft tein fors melles gundament hat, fich barüber zu beschweren. Preuß. Criminalordn. §. 51. Multer, Behrb. bes Griminalproz. S. 453.
208) Eittmann a. a. D. §. 703. Mittermaier, Strafverf. Th. I,

unausweichlich ericheinen; benn bie Befchrantung ber burgerlichen Freiheit ift ftetsbin als Musnahmsfall 209) zu betrachten.

Eben beghalb ift es auch eine heilige Pflicht bes Unterfuchungerich= tere, die Erledigung ber Sache um fo niehr zu befchleunigen, ale bas Schieffal verhafteter Perfonen bavon abhangt, und ben Urreft auch vor bem Abschluffe wieder aufzuheben 210), wenn die Unlaffe bagu meggefallen find.

B. Um nun bas Material zum Specialverhore und Enburtheile gehorig in Ctand ju fegen, bedarf es junachft wieder einer Ber= vollstandigung des Thatbestandsbeweifes. Will ber Thater baruber felbft Mustunft ertheilen, fo ift bieg freilich die befte Quelle; aber im umgekehrten Falle muß benn der Inquirent alle Beweismittel, welche fich ergeben haben, nochmals einer Prufung unterwerfen und in gefehlicher Form feftftellen 211). Es gebort bagu namentlich bie Erhebung eines motivirten Gutaditens ber zu Rathe gezogenen Sachverftanbigen ober Runftverftanbigen 212), bie genaue Erforschung über bie einschlägigen Berhaltniffe ber beschäbigten Perfonen, Bornahme eines richterlichen Mugenfcheines, ober Biederholung' beffelben behufe nothwendig gewordener Er= ganzungen u. a. m.

C. Fernerhin ift nun der Beitpunft 213) gefommen, wo alle Beu= gen, bei benen bieg nicht fcon vorläufig gefchab, eidlich verpflich= tet 214) werden muffen, welches zugleich Unlag gibt, biefelben articulirt 215) über biejenigen Punkte zu vernehmen, welche man nach ber nun angenommenen Unficht uber die Ratur bes Berbrechens fur erheblich er= achtet. Es leibet gar feinen 3meifel, daß biefes Gefchaft überall bas wichtigfte im Inquisitionsprozesse ift. Denn es fommt ja, wenn auch bie Ungeschuldigten gum Gestandniffe schreiten, im Sinblice auf bas Biel ber reinen Bahrheit, junachft auf die Musfage berjenigen Perfonen an, welche, ohne felbft betheiligt zu fein, uber den Bergang ber Sache Musfunft geben konnen 216). Man muß baber die Zeugen jedesmal auf bie

<sup>216)</sup> Beit entfernt, bem fogen. birecten Beweis hiermit einen Borgug eins raumen zu wollen, foll baburch nur bie Wichtigkeit bes Beugniffes fur attar: tige Beweife, alfo inebefondre auch gur Begrundung ber Indicien, angebeutet werben.



<sup>209)</sup> Rachgewiesen von Martin, Lehrb. bes Criminalproz., 4. Aufl., 24. Abegg, Lehrb. bes Criminalproz. §. 79.

<sup>210)</sup> Arrthumlich meinen manche Untersuchungsrichter, fie burften bie eine mal in Arrest gezogenen Personen nicht ohne hohere Genehmigung wieder lose laffen. Da es aber zur Verhaftung keiner Anfrage bedarf, so ist biese gewiß um so weniger zur Zurucknahme berselben erforberlich.

<sup>211)</sup> Muller, Echrb. bes Criminalproz. §. 182. Abegg, Lehrb. bes Criminalproz. §. 92. Den te, Sandbuch bes Griminalrechtes Bb. IV, S. 837.

<sup>212)</sup> Ueber ben Unterschied zwischen Sache und Runftverftanbigen f. v. Jasgemann, in ber Zeitschrift fur Strafverf. Bb. I, S. 356, 363. Bauer, Abhandlungen Bb. II, S. 220.

<sup>213)</sup> Bgl. bie oben Rote 163 angeführte Abhanblung.

<sup>214)</sup> Unterstützung verbient ber hier und ba gemachte Borschlag, biefen Act im Beisein bes Angeschulbigten vorzunehmen. Martin, Lehrb. bes Erisminalproz. §. 137, Unm. 7.
215) Stubel, Criminalverf. Bb. IV, §. 2462—2465 u. 2473.

Bichtigfeit ihrer Stellung aufmertfam machen und zu moglichfter Beffimmtheit bes Musbruckes durch bie Runft bes Berhores veranlaffen, theils um fie ju icharferem Rachbenten ju bringen, theils um ben leiber nicht felten vorfommenden Mentalrefervationen 217) entgegen gu wirfen. Ruckfichtlich ber verbaditigen Beugen find zuverlaffige Rotigen über ihre burgerlichen und moralischen Berhaltniffe 218) beizuschaffen, und auch bierüber muffen fie wieder, infoweit es fich um nicht authentische Thatfachen, bie ihnen entgegenfteben, banbelt, einvernommen werben.

Ergeben fich neuere noch ungelofte Wiberfpruche unter ben Beugen, fo muß eine Confrontation 219) veranftaltet werden, und wenn fich ber Berbacht ber Meineidigkeit auf ber einen ober anderen Seite herausftellt, fo ift unverweilt beghalb eine besondere Untersuchung einzuleiten, welche, wenn immer moglich, noch vor ber Unterfuchung uber bie Sauptfache ober boch zugleich mit berfelben abgeschloffen und vorgelegt werben muß, damit die urtheilende Behorde eine fichere Unficht über Berth und

Bebeutung einer folden Beugenausfage gewinnen fann.

Das Berbor mit einem Sauptzeugen fann in ber Regel nicht mit einem Male als abgethan betrachtet werden, fondern muß fo oft wieder aufgenommen werden, als burch die Musfagen anderer Beugen ober burch bie Erklarungen bes Ungeschulbigten neuer Stoff fich ergibt, zumal wenn ein Capitalverbrechen 220) in Frage ftebt.

D. Das Specialverhor mit bem Inculpaten 221) mar in ber Borgeit an febr ftrenge Formen gebunden. Es mußte ber Richter vorerft alle Punkte, auf die es ihm angukommen ichien, extrabiren und unter bem Titel von Inquifitionglartifeln 222), nieberschreiben. Diefelben waren meistentheils suggestiver Natur 223), welches offenbar als eine Fort= wirkung bes Unklageprincipes zu betrachten ift, b. b. ber Inquirent, ber von Amtswegen an die Stelle des Anklagers trat, mußte alle Berdachtegrunde, die er aus den Ucten entnehmen zu burfen glaubte, bem Ungefculdigten Punkt fur Punkt als beftimmte Borausfegungen vorhalten 224),

218) Stubel, Criminalverf. §. 2467.

219) v. Jagemann, Sandbuch Bb. II, Dr. 217.

220) Richt nur im Untersuchungeverfahren, fondern in allen menschlichen Dingen rechtfertigt fich ein Unterschied in ber Behandlung wichtiger und minder wichtiger Gegenstanbe.

221) Dente, Sanbbuch bes Eriminalrechtes Bb. IV, §. 135. Mitters maier, Strafterfahren Eb. II, §. 144, 145. Alfer, Sanbbuch bes preuf.

Griminalverf. Th. II, §. 377—386.

222) Aitemann, Sandb. der Strafrechtsw. Bb. III, §. 785. Boehmer ad art. 20. CCC. Quistorp, Grunds. des peins. Rechtes Bb. II, §. 665. Müller, Lehrb. des Eriminalproz. §. 184.

223) S. z. B. ein sehr schlagendes Beispiel bei Heil, Judex et desensor. (Lips. 1717.) p. 90—102.

<sup>217)</sup> v. Nagemann, Sanbb. ber gerichtl. Untersuchungefunde 286. I, §. 490, 517, 518.

<sup>224)</sup> Die Folge war tenn auch, bag ber articulirt Bernommene nun Inquifit bieß, mabrend er in ber Generaluntersuchung blos Inculpat, Constitut, Arreftat angerebet wurde.

bie dann ber lettere entweder zu bejahen oder zu verneinen, oder als unrichtig darzustellen, oder durch ben Beweis des Gegentheiles zu entkräften hatte. Kein Wunder war es unter solchen Umständen, daß man die Specialinquisition als eine schr empfindliche Maßregel ansah, weil durch dieselbe in der That von Seiten einer richterlichen Stelle ein der Verssehung in den Anklagestand gleichkommendes System directer Verfolgung eingeleitet wurde, und wenn der Unschuldsbeweis nicht völlig gelang, so blieb es immer actenmäßig, daß man die Wahrheit der Anschuldigungssmomente einmal supponirt hatte.

Seit diese Form jedoch von der Praris ber neueren Beit, welche die Unvereinbarkeit einer folchen Parteistellung bes Inquirenten mit feiner Pflicht, die materielle Bahrheit ju ergrunden, erkannte, verlaffen murbe, hat man sich allenthalben daran gewohnt, bas Berhor mit Inculpaten als eine rein logische Entwickelung ber mefentlichen Ergebniffe ber Untersuchung 225) ju betrachten und mithin die Gadje nach der analytischen ober synthetischen Methode zu behandeln, je nachbem Geftandniffe bingufommen ober nicht 226), ober mit anderen Worten: es wird nach ber jegigen richtigeren Unschauung bes Untersuchungszweckes gar nichts mehr vorausgefest, fondern nur ber unverfalfchte Inhalt ber Acten in die kleinsten Theile gerlegt, nach und nach vorgehalten ober jum Gegenstande ber Erlauterung gemacht, bis bie Bewalt ber Bernunft: fchluffe fur ober wider die Schulbhaftigkeit ber inquirirten Personen Der Mittelzuftand von Ungewißheit, welcher in fiegreich burchbringt. vielen Fallen guruchtleibt, fteht nicht ber Maxime entgegen, sonbern ift blos die Folge der Unvollkommenheit aller menfchlichen Erkenntnig.

Sieraus ergibt sich ber naturliche Gang eines Specialverhores von

felbft.

1) Wenn die personlichen Berhaltnisse bes Angeschuldigten noch nicht vollständig erörtert sind, so ist dies das erste Geschäft in der Hauptuntersuchung, und man sollte sich niemals mit den bei der summartischen Vernehmung erfragten Notizen über Bor und Junamen, Alter und Stand begnügen; denn das ist eben die lobenswerthe Richtung der neueren Strafgesegedung, daß man die psychologischen Momente der That vorzugsweise ins Auge faßt, wozu denn eine gute Grundlage 227)

227) Bentner fagt in ber Beitschrift fur Strafverf. Bb. I, S. 450: Berben biernach bie Unforberungen an ben Unterfuchungerichter auf ber einen

<sup>225)</sup> Durch eine folche Auffassung wird von selbst alle Folterung, sowohl die korperliche, als die griftige, unbedingt ausgeschlossen, weit die
abgebrungenen ober abgelockten Gestandnisse niemals den Werth einer spontanen
ueberzeugung haben konnen. Wgl. 3 ach aria, 40 Bucher vom Staate, 2. Ausl.,
Bb. IV, S. 66. Leue, der Anklages und Untersuchungsprozes S. 119 fig.
226) Das Gestandnis legt die Gesammtheit der fraglichen Chatsachen dar;

<sup>226)</sup> Das Geständniß legt die Gesammtheit der fraglichen Ehatsachen dar; nun muß aber auf die Entstehungsgeschichte und zwar die zur Gedankenwerkstätte des Thaters zurückgegangen werden, worin das Wesen der Analysis deziteht. Beim Mangel eines Geständnisses dagegen muß vor den Augen des Intervellugen des ganze Beweisgebäude ausgeführt und somit vom Einsachen zum Jusammengesetzen fortgeschritten werden. Kant nennt daher in seiner Logik §. 117 die beiden Methoden die regressierte und progressirte.

über die Subjectivität<sup>228</sup>) gehört. Ein kurzer Lebensabris dürfte daher niemals für überfiüssig zu erachten sein, und nicht minder wird es dem urtheilenden Nichter erwünscht sein, über den Bildungsgrad und die Gesmüthsbeschaffenheit des Angeschuldigten Aufzeichnungen in den Acten zu sinden. Ist der Fall von hoher Wichtigkeit, so kann der Untersuchungszichter diesem Ersordernisse am besten entsprechen, indem er das Resultat sein er Wahrnehmungen als ein Gesammtbild protocolliren läßt; in geswöhnlichen Fällen aber begnügt man sich damit, an denjenigen Stellen, wo eine erhebliche Wahrnehmung gemacht wurde, dieselbe kurz anzudeuzten, oder auch am Schlusse einer Haupthandlung, wie eines längeren Verhöres, einer Confrontation u. dgl., ein sogen. Geberdenprotoscollizen der Beugen 230) gebraucht wird, und überhaupt den Mangel eigener Anschauung des Gerichtshoses zu surrogiren bestimmt ist. Die weiteren Bestandtheile des Specialverhöres sind jedoch folgende:

2) Das Wesen ber ben Gegenstand ber Untersuchung bilbenben Hatung, also ber Thatbestand, wie ihn ber Inquirent erhoben hat und ansieht, muß bem Inculpaten vor allem zur Erklärung vorgelegt werden 231). Da sehr häusig eine That den zweiselhaften Ansichen von verschiedenartigen im Gesetze aufgestellten Verbrechen hat, und bem Inquirenten keine Entscheidung hierüber zusteht, so ist es in dergleichen Fällen von der Eventualmarime geboten, alle möglichen Unsichten, auf die der Spruchrichter versallen könnte, gleichmäßig vorzuhalten, damit der Angeschuldigte sein Vertheidigungssystem danach einrichten könne. Ist die Sache von der Art, daß, wie es in manchen Ländern vorgesschrieben ist, ein feierliches Schlußverhör abgehalten werden muß, so wird die nähere Vezeichnung des angeschuldigten Verbrechens die dahin aufgesschoben.

Jedenfalls muß dem Inculpaten von vorn herein Gelegenheit gegeben werden, über alle Thatsachen, aus denen der Thatbestand zusammengesett ist, sich auszulassen, und diejenigen von der That zurückgebliebenen Spuzen, welche mit den Sinnen mahrnehmbar und dem Richter zur Bersfügung gestellt sind, muffen deshalb auch in Natur vorgezeigt werden,

Seite großer, fo wird auf ber anberen Seite feine Stelle aber eben bamit auch wurbiger und verbien ftvoller.

<sup>228)</sup> S. hierüber besonders de Baulr, in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes von Mittermaier und Zacharia, Bb. XIII, Abhandl. Nr. XIX, und Bauer, Abhandl. aus dem Strafrechte Bb. I, Nr. III.

<sup>229)</sup> Mittermaier, Strafverf. Th. I, §. 106. v. Jagemann, Sandbuch ber Untersuchungekunde Bb. I, §. 586—593, Bb. II, Rr. 299, 300. 230) Schon in der p. G.: D. Art. 71 heißt es: Der Richter soll aussimmersken, ob der zeuge inn seiner sage wurd wankelmuthig und unbestendig ersunden, solche umbstende, und wie er den zeugen inn euffertichen Geberde vers

merkt, zu dem Handel auffschreiben. 231) v. Kagemann a. a. D. Bb. I, §. 377, 330, Bb. II, Nr. 211—213.

welches man eine Recognition von Sachen 232) ju nennen pflegt. Dazu find auch menschliche Rorper zu rechnen, infofern diefelben getobtet murben 233), worüber bereits oben bas Mothige gefagt wurde. Alle Gegenftanbe boslicher Entwendung, fei es burch Raub ober Diebftahl, alle Producte einer taufchenden Entftellung burch Falfchung ober Betrug und alle Urkunden, welche gur Aufklarung uber die Chatbeschaffenheit bienen. nicht minder aber die Werkzeuge, womit die That muthmaßlich verubt wurde, find bem Inculpaten vor Augen zu halten, gleichviel, ob er geftanden habe ober nicht, bamit er fich aussprechen fann, ob er biefe Begenftande fenne 234), ober ob er es fur moglich halte, baß fie gum Bolljuge bes Berbrechens gebraucht wurden. Sat man über beren Befchaffenheit, Berth, Gewicht u. f. w. Sachverftanbige einvernommen, fo ift das Gutachten ber letteren ebenfalls zu eroffnen, und wenn ber Inculpat Unftanbe bagegen erhebt, fo ift je nach Umftanben gur Erhebung einer zweiten 235) Erpertife gu fchreiten.

3) Alebann folgt ber Borhalt ber eigentlichen Unfchulbigunge= grunde und bes Beweifes ber Thaterichaft 236). Diefer Theil bes Berhores ift ber wichtig fte237), weil er zugleich bas unterscheibenbe

Merkmal ber hauptuntersuchung von ber Boruntersuchung ift.

Sierbei ift es Pflicht bes Inquirenten, alle Momente und Beweismittel, welche gegen ben Berfolgten ju fprechen fcheinen, ju recapi= tuliren, bamit er fich beiftimmend ober widerlegend außern fonne. Sauptregeln durften babei gu beobachten fein:

a) Die Thatsachen und Beweisgrunde find fo viel als immer moglich ins Einzelne zu zerlegen und bann bor ber Geele bes Berhorten gleichsam wieder aufzubauen, fo bag er einen vollstandigen Ueberblick bes gangen Ergebniffes ber Unterfuchung gewinnen fann.

b) Es barf babei nicht willfurlich von einem Thatumftande gum anderen übergegangen werben, fonbern es muß fich bie gange Reihe in

ihrer naturlichen Dronung entwickeln.

c) Man hat alle Borhaltungen zu vermeiben, bie nicht auf

.

<sup>232)</sup> Judermann, im Archive bes Criminalrechtes Bb. XI, G. 690,

Mittermaier a. a. D. Ah. I, S. 353. 233) Judermann, a. a. D. S. 689, scharft mit Grund ein, bağ biese Recognition auch bei geftanbigen Inculpaten fattfinden muß. mann, Sanbbuch Bb. II, Rr. 132, 133.

<sup>234)</sup> v. Jagemann a. a. D. Bb. II, Rr. 134.

<sup>285)</sup> In biefem Stude wird oft fo oberfiachlich verfahren, bag es feine nothwendig ericheint, auf die Statthaftigkeit einer wiederholten Begutade tung, Saration u. f. w. hinguweisen. Bumal laffen die Damnificaten fich oft beigehen, ben Affectionswerth einer entwendeten ober beschädigten Sache gu Grunde zu legen. Auch sind bie Amtstaratoren auf Landorten bei gewissen gar nicht ersahren genug, daß sie eine zuverlässige Schätung vorsnehmen tonnten. Bgl. L. 50. pr. D. de furtis. (47. 2.) Tittmann, Handbuch ber Strafrechtswissenschaft Bb. II, §. 424, Anm. z. Stübel, Eriminalverf. Bb. IV, §. 2572, Anm. a.

236) v. Jagemann a. a. D. Bb. F, §. 388—401.

<sup>237)</sup> Bauer, Abhandl. Bb. II, G. 218.

ben Inhalt ber Acten gegründet sind, und barf Bermuthungen und Unterstellungen nur unter der Bedingung vorbringen, daß sie nicht den Anschein nachgewiesener Wirklichkeit haben, sondern als subjective Unnahmen gelten, welche der Richter nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach juristischen Conjecturalregeln 238) zu machen berech

tigt fein fann.

Bu a) ift es zwar eine lobliche Absicht vieler Inquirenten, die Thatfachen im Bufammenhange vorzuhalten, bamit ber Inculpat mit feinem Reproductionevermogen um fo ficherer folgen tonne, ob fich bas Ereignig gerabe fo zugetragen habe; allein die vorhin ermahnte Regel verdient boch ben Borgug, weil fie allein bem Richter fichere Unhaltepunkte gur Er-Fenntniß gewährleiftet. Dag es auch schwieriger fein, folden Specialis taten im Berhore mit gleicher Aufmerkfamkeit und Geiftesgegenwart gu folgen, fo muß man auf ber anderen Seite bedenten, bag ber Ungeschuldigte gunadit verpflichtet ift, uber alle haupt : und Rebenumftanbe ber That und Thaterschaft eine bestimmte Erklarung abzugeben 239) und daß in Kallen, wo er fich beffen weigert, boch mindeftens ihm Belegenheit bagu gegeben worden fein muß, bamit er fich nicht beschweren konne, wenn er burch andere, außer ihm liegende Beweismittel als überführt angeschen wirb. Ferner bietet auch bie hier empfohlene Methobe ben Bortheil bar, bag man leichter wie bei allgemeinen Borhalten Geftandniffe erringen fann. Ginen Rebenumftand, ber im Bufammenhange mit vielen anderen abgeleugneten Thatfachen in bas Berhor eingeflochten wird, mochte ber Inculpat manchmal wohl zugeben und erlautern, wenn er nicht Beforgnif 240) hatte, bag baraus ein mittelbares Ginraumen auch ber übrigen Thatfachen, eben weil fie im Busammenhange bamit vorgeführt murben, gefolgert werden tonnte.

Bu b). Die naturliche Ordnung des Berhores besteht barin: a) daß man die für die Thaterschaft sprechenden Momente und Argumente in der Weise zur Erörterung bringt, daß die dem Berbrechen voraussgehenden Thatsachen zuerst, dann die dasselbe begteitenden und

289) Defterr. Gefegb. Ih. II, §. 333, Ih. I, §. 353. Baner. Strafs

<sup>238)</sup> Menoch., de praesumpt. coniect. etc. (Colon. 1628.) Lib. I. quaest. 88. nr. 4. 5., fiell folgende Unterscheidung auf: Indicium aliud est facti, aliud iuris. Indicium facti est, quo iudex dirigitur in viam perscrutationis: et tale indicium potest per quemquam fieri; in dicium autem iuris est, quod habet aliquem effectum: et quod quidem dirigit in viam quaestionis habendae: quoddam vero est, quod una cum aliis adminiculis instruit iudicem in viam condemnationis.

geseth. Th. II, Art. 170, 180.

240) Lange Perioden haben überhaupt bas gegen sich, baß sie ohne wieders holtes Vorsprechen schwer im Ropfe zu befalten sind, welches um so mehr ber Fall sein muß, wenn berjenige, der sie anbort, nicht ganz unbefangen, ja sogat oft erschrocken und verwirrt ift. Darum verbient auch Bauer Beifall, wenn er in seiner Anleitung zur Eriminalpraris (Gottingen 1837), §. 9, sagt: Kein Fehlet ist in den gerichtlichen Borträgen gewöhnlicher, als der einer widerlichen Weitschweisigkeit, — während nur ein gedrängter Vortrag die Ausmerksamsteit unterhalten und die Deutlichkeit besorbern kann.

enblich die nach folgenden 241) zur Sprache kommen und zwar ohne Unterschied, ob der Inculpat aufrichtig zu Werke gehe oder nicht. Die Zeitfolge gibt immer die sicherste Richtschuur an die Hand und garantirt zugleich, daß man nicht einzelne Umstände übersche, wie dieß so leicht geschieht, wenn man beliedige Theile des Thäterschaftsbeweises losteißt. Erst dann, wenn die ganze Neihe der bekannt gewordenen sactischen Berzhältnisse chronologisch durchgenommen ist, kann es erlaubt, ja sogar rathfam sein, Einzelnheiten herauszuheben und zum Gegenstande eines besons deren Bethöres zu machen, wie z. B. über die Mitwirkung anderer Perssonen zur That, über den Gebrauch von Instrumenten, über die bei der Thatverübung bekämpsten Hindernisse u. dgl.

- β) Wenn übrigens das Thatsächliche der Unklage hinreichend besprochen ist, daß der Inquirent sich einigermaßen darüber ins Klare gesett sieht, so muß er auf die Thatsachen eingehen, welche der Inculpat zu seiner Entschuldigung 242) anzuführen vermag. Dieselben werden sich meistentheils schon aus der Voruntersuchung ergeben; wenn sie aber dort noch nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ausgemittelt sind, muß man es sich zur besonderen Angelegenheit machen, in der Hauptunterssuchung Alles, was zur Milderung gereichen kann, dis auf die letzen Gründe zu versolgen und auch solche Zeugen abzuhören, denen der Inzulpat nur eine muthmaßliche Kenntniß zutraut, damit kein Mittel unversucht bleibe, dem im Inquisitionsprozesse gemeiniglich ganz underathennen 243) Angeschuldigten zur Verbesserung seiner Lage zu verhelsen. So ist auch jedes Ergebniß der zum Entschuldigungsbeweise gemachten Erzhebungen jenem wieder vorzuhalten 244), damit er, wenn er dazu im Stande ist, auf weitere Behelse sich berufen kann.
- 7) Endlich liegt es dem Untersuchungsrichter ob, mit dem Thater über seine Willensbeschaffenheit<sup>245</sup>) sich umftandlich zu besprechen. Das Berhor über den animus darf wohl in der Regel als die schwierigste Uufgabe betrachtet werden und es wird eben deshalb auch am meisten vernachlassigt. Man muß zu erfahren suchen, wie der Entschluß zur

<sup>241)</sup> Feuerbach, Lehrbuch §. 347. Das diterr. Gesehuch Th. I, §. 353, Lit. f., stellt eine andere Regel auf, namlich die, bag von ben schwascheren zu ben starkeren Anzeigungen und Beweismitteln fortgeschritten werbe. Dieß mag aber wohl nur auf ben burch Indicien zu überweisenden Inculpaten anzuwenden sein, und auch hier burfte die oben angegebene Methode eher zur Gewissenstützung führen, weil sie dem Schuldigen sein Berhalten bei der That in historischer Steigerung vor die Seele bringt.

<sup>242)</sup> S. Mittermaier, Strafverf. Th. II, §. 140 a. E., wo gang richtig bemerkt wird, daß eine erhebliche Einrede, wie z. B. ber Nothweber, oft ein folches Gewicht bat, daß sie, mit hintansehung der Anschuldigungs= momente, wie ein Prajudicialpunkt erdrtert werben muß.

<sup>243)</sup> Dieß gilt vorzüglich von Berhafteten.

<sup>244)</sup> v. Sagemann, Sanbbuch Bb. I, §. 402-407, Bb. II, Rr. 222-227.

<sup>245)</sup> Mittermaier a. a. D. Th. II, S. 148. v. Jagemann a. a. D. Bb. I, §. 408—418, Bb. II, Rt. 228—234.

That entftanden246) und gereift ift. Daruber geben gwar die menigften Inculpaten, wenn fie auch fonft Alles eingesteben, aufrichtige Muskunft; denn fie fublen febr mohl, daß fie burch die Ginraumung einer Prameditation, jumal bei Tobtungen, ihre Strafmurbigfeit vermehren; aber auch bann bleibt bei Berbrechen gegen die Personen bas Berhaltnif, in welchem der Thater ju bem Berletten ober Befchabigten ftebt, eine reiche Quelle gur Aufklarung. Alsbann befagt man fich weis ter mit ber Erforschung ber inneren Borgange bes Thaters in ben nach = ffen Momenten vor der That und bei ber Begehung felbft247). Begreiflicherweise fann biefes nur bei Geftanbigen mit einigem Erfolge versucht werben, mahrend man bei Nichtgeftandigen fich barauf beschranfen muß, diejenigen Unterftellungen porzuhalten, welche aus bem Bufammentreffen ber Umftanbe gerechtfertigt ericheinen. Bei ber Erforfchung biefer Periode der Willensbeschaffenheit fommt es nicht sowohl barauf an, festzustellen, mas ber Thater überhaupt beabsichtigt habe, als auch inwieweit er insbesondre auf ben Erfolg ausging, wie er nach der That fich' barftellte 248). Diefes ift bei Tobtungen und Bermundungen im Raufhandel vornamlich von großer Wichtigkeit, indem es bier nicht genugt, zu miffen, wer zugeschlagen bat, sondern auch bavon viel abhangt, zu ermitteln, wer von mehreren Berlegungen jebe einzelne beigebracht hat und wie diefelben auf einander folgten 249). Bei anderen Berbrechen, wo eine jufammengefeste Abficht obwaltet, ift biefelbe moglichft genau auseinanderzusegen, wie g. B. bei ber Unflage bes Raubes die Frage, ob ber Ungreifer gunachft auf bie Freiheit und bas Leben, ober auf bas Eigenthum 250) ber Perfon ausging, und bei bem Dienfteibbruche eines Rechners bie Frage, ob er im Mugenblicke ber Unterschlagung nur eine verbotene Bereicherung im Muge hatte, ober fich auch feines Gid= fcmures bewußt mar.

Bu c). Es beruht auf bem oben entwickelten Principe ber materiellen Wahrheit, daß dem Inquisiten keine anderen Thatsachen, als die gerichtskundig gewordenen vorgelegt werden; dem er foll ja nicht mit Verfolgungseifer 251) instanziirt, sondern es soll ihm nur planmäßig

<sup>246)</sup> Bgl. vorzüglich Abegg, Lehrb. ber Strafrechtem. §. 83, 84. Es gehort namlich in dies Bereich ber Untersuchung nicht nur ber rechtswidrige Borsas an sich, sondern auch die entfernter zurückliegende Absicht, bas Motiv ber That.

<sup>247)</sup> Feuerbach, actenmäßige Darftellung mertw. Berbrechen (Gießen 1828), Bb. I, S. 95, 96. Stelger, über ben Willen (Leipzig 1817), S. 86 fla.

<sup>248)</sup> Hierher gehort bie ibeale Concurrenz zweier Thaten, wovon bie eine zum Bolus, die andere zur Culpa zuzurechnen ist (früher culpa dolo determinata ober dolus indirectus). Bauer, Lehrb. bes Strafrechtes, 2. Aufl. (Gotztingen 1835), §. 63.

<sup>249)</sup> Rauffmann, Archiv bes Eriminalrechtes Jahrg. 1837, Abh. Rr. Reuerbach, Behrbuch bes peinl. Rechtes, 13. Ausg., §. 226.

<sup>250)</sup> Martin, Behrb. bes Griminalrechtes, 2. Ausg. (Beibelberg 1839), §. 304, Anm. 2.

<sup>251)</sup> Es handelt fich nicht barum, wie man leiber fo oft von Beamten bott, etwas gegen ben Berbachtigen herauszubringen; es foll vielmehr

eröffnet werben, was bie Untersuchung gegen ihn ergeben hat. Dieß führt auf die Lehre von der gesehmäßigen Fragestellung zurück, worüber bereits an einem anderen Orte 262) das Nöthige gesagt ist. Daß übrigens der Borhalt von nahe liegenden Schlußziehungen aus dem Zugestandenen sowohl als Nichtzugestandenen erlaubt sein musse, geht schon daraus hervor, daß in dieser Prozesart eine förmliche Unklage mangelt und raithin auf anderem Bege der Angeschuldigte von den ihm möglicherweise bevorstehenden Folgen des Bersahrens in Kenntnis gesest 253) werden mus. Wollte man diese Art von Borhalten schlechthin ausschließen, so könnte der Inquisit oft durch ein Resultat überrascht werden, gegen welsches er, wenn er es geahnt hatte, ein weit sorgfältigeres Vertheidigungsssystem eingehalten hatte.

E. Die Widersprüche, in welchen ber Angeschuldigte mit den Beugen oder mit den Mitangeschuldigten verharrt, muß der Inquirent, so viel in seiner Macht steht, zu heben suchen, weil sie die Nothwendigsteit mit sich bringen, daß einer oder der andere Theil von der Wahrheit abgewichen sei, auf deren reine Darstellung das ganze richterliche Bestreben ausgeht. Schon in den älteren Zeiten hielt man jedoch die Constront at ion 254) für das letzte Mittel 255) und wendete sie daher nicht eher an, die alle Versuche der Berichtigung im Einzelverhore gescheitert waren.

Man glaube nicht, baß biefer Grundsat burch die oben erörterte summarische Confrontation im wesentlichen aufgegeben worden sei. Diese hat vielmehr ben Hauptzweck, die verdächtigen Personen von dem Borsbanden, zu überzeugen, die nothigenfalls zur Ueberführung dienen könnten, zu überzeugen, und man gest dabei noch nicht in die Destailerörterung ein; es ist also mehr eine Andeutung der vorhandenen Besweismittel, als eine contradictorische Beweissührung, welches den Ruben verschaften kann, daß der Angeschuldigte nachher in der Hauptuntersuchung alle Thatsachen, die nun doch einmal durch die Zeugen hergestellt werden können, lieber zugibt, um seine peinliche Lage abzulungen.

In ber feierlichen Confrontation behalt es jedoch nicht wie dort bei einer Rebe und Gegenrebe fein Bewenden, sondern es werden von dem Richter über jeden Haupt und Nebenumstand der That formliche Fragen gestellt, auf die zuerst der behauptende Theil, bann der verneisnende 256) zu antworten hat, ohne daß man sich mit allgemeinen Ertläsrungen begnuat.

lediglich hergestellt werben, ob ber erhobene Berbacht rechtlichen Grund habe, ober nicht. Muller, Lehrb. bes Eriminalproz. S. 143.

<sup>252)</sup> S. bieses Bert Bb. IV, S. 324-332. 253) Boehmer ad Carpzov., pract. rer. crim. Pars. III. quaest. CXIII. observ. 1. 2. nr. 3.

<sup>254)</sup> Ausführlicher ift hieruber zwar schon in biesem Werke Bb. III, S. 1—16, gehandelt; allein es scheint boch unumganglich, hier noch Einiges, behufs ber Einreihung ber bort aufgestellten Grundsage in ee Lehre von ber haupt= untersuchung, nachzutragen.

<sup>255)</sup> Carpzov, pract. rer. crim. Pars III. quaest. CIV. nr. 77. 256) Confrontant und Confrontat. — Stubel, Crimingwerf. 286. IV, . §, 2049.

Gelten verfehlt biefer Berichtsact feinen tiefen Gindruck auf ben leugnenden Inquifiten 267), und wenn er auch nicht gum Geftanbniffe abergeht, fo brudt er doch meiftentheils in feinem Benehmen eine nie= bergefchlagene Bemutheftimmung aus, die, wenn fie im Geberbenprotocolle geborig befdrieben wird, ebenfalls einen Beitrag zu ben Ungeigungen liefern fann. Dagegen ift bie Bumuthung einer fo ausführlichen Befprechung mit einem der Bahrheit widerftrebenden Subjecte, zumal wenn baffelbe zu rohen Musbruchen geneigt ift, eine ber barteften Staatsburgerpflichten, weghalb ein fparfamer Gebrauch bavon gemacht werden muß. Ueberhaupt liefert aber die Unordnung einer folennen Confrontation ben Beweis, daß ber Inquirent die Soffnung ber logifchen Ueberführung durch funftgerechte Berbore 258) fur erfchopft anfieht, und es ift defihalb ein fo feltener Fall, bag nach ber Confrontation im Specialverbore noch Geftandniffe erfolgen. Man wird es baber als erfahrener Beamter immer vorziehen, ben Inquifiten und Beugen bie Erklarungen und Gegenerklarungen mehrmale einzeln vorzuhalten, um wo moglich ohne Gegenftellung eine Uebereinstimmung berbeiguführen 259).

Die Gegenstellung von Mitschuldigen 260) unterliegt, wie sich aus dem eben Gesagten ergeben wird, weit weniger Bedenklichkeiten und sie kann auch zu wiederholten Malen angeordnet werden, so oft ein Inquissit gegen den anderen irgend etwas Neues vorbringt, weil durch sie beide Theile leicht zur selbstvergessenden Leidenschaft getrieben werden, in welcher sie mit Unschuldigungen und Geständnissen herausrücken, die sie sonst nicht leicht von sich gegeben hatten.

Ueber die Gegenstellung der Zeugen unter sich 261) soll hier, da die practischen Grundsätze in dieser Beziehung schon angesührt wurden, nur noch bemerkt werden, daß dieselbe so lange als es nur immer geschehen kann, zwischen Personen, die bereits geschworen haben, vermieden 262) werden sollte, und wenn man beiden Theilen jedem allein die Gesahr einer Anklage wegen Meineides gehörig ans Herz legt, so wird es gewöhnlich gelingen, sie, wenn nicht zum Widerruse, doch zu einer versmittelnden Aussage zu bewegen, neben welcher die anderseitige ohne Confrontation bestehen kann.

<sup>257)</sup> Quia frons mali consciam mentem saepe prodit. faat Engan, ius criminale S. CCIII. not. \*. Stubel, Criminalverf. 28b. IV, §. 2059.

<sup>258)</sup> Gine hartere Probe ber Unwahrhaftigkeit fann ber Thater naturlich nicht zu bestehen haben, als bie in ber birecten Beschulbigung eines lebenbigen Beugen liegenbe.

<sup>259)</sup> Man kann babei immer noch auf bas Bevorfteben einer Confronstation hindeuten, welches, vermöge bes großen Gewichtes, bas ein classischer Beuge nach unferen Gesehen hat, nicht selten bazu bestimmt, bas unnuge Leugenen aufzugeben.

<sup>260)</sup> v. Jagemann, handbuch ber gerichtl. Untersuchungekunde 286. II, Rr. 242-244.

<sup>261)</sup> v. Jagemann a. a. D. Bb. II, Nr. 275-278.

<sup>262)</sup> Schon Damhouder, praxis rer. crim. (Antv. 1562.), rath cap. XLVII. nr. 3, biesc Gegenstellung erst bann vorzunehmen, si aliter constare veritas hoqueat.

F. Benn man foldergeftalt Einzelverhore und Doppelverhore erfcopft glaubt, fo entfteht bie Pflicht, bie herangebiteten Acten nochmals genauestens zu durchgeben, um alle etwaigen Mangel und Dunkelheiten zu entbecken, und ber Inquirent kann hierin nur bann ficher beben, wenn er fich aus feinem Standpunkte heraus in jenen bes Spruchrichtere verfett 263), welcher begreiflicherweife feine Erorterung gu verfteben vermag, fofern nicht die Protocolle und Registraturen vollftanbige Auskunft barüber geben. Stoft man baber auf irgend einen unaufgeklarten Punkt, ber fur erheblich angeschen werben konnte, fo ergangt man ihn ned burch weitere Bernehmungen ober bemerkt in ben Acten bie Grunbe tunterlaffung 264).

G. Erft nach diefer grundlichen Erfchopfung bes Begenftanbes fchreis tet man jum fogen. Schlugverhore 265). Daffelbe ift ein gewöhnliches oder ein mit gemiffen Formlichkeiten verbundenes Berhor, je nachdem die Landesvorschriften lauten. Man hat namlich hier und ba ben Gebanten erfaßt, daß ein folches Berhor Gelegenheit gebe, die verdrangte Dund= lichkeit und Deffentlichkeit bes Berfahrens einigermaßen zu erfegen, weßhalb man vorschrieb, daß dagu je zwei unbescholtene Burger ale ftumme Buborer 266) eingeladen werden follen. Im Konigreiche Burttemberg 267) ift bie Borfchrift fogar noch weiter bahin ausgebehnt, baß folche Beurfundungezeugen von vorn herein bei jedem Berhorsacte, ber mit bem Inquisiten vorgenommen wird, zugegen sein muffen. Schwerlich burfte biefe Einrichtung sonderliche Begunftigung verdienen. Erfcheint es auch loblich, überall, wo gar keine auferlichen Garantien fur die Rechtsubung vorhanden find, einzelne Manner aus dem Bolke zuzuziehen, fo ift es boch bebenklich, mit einem solchen Auskunftsmittel fich zu begnügen 268),

264) 3. B. die Urfache, warum gewiffe Bengen unbeeibigt ober mit ber

Confrontation verschont blieben.

265) Mittermaier, Strafverfahren &h. II, S. 160, 164. v. Jage: mann a. a. D. Bb. I, §. 419-425.
266) 3. B. babifches Strafebict von 1803 §. 3, 17, wo biefe Leute?

267) Burttemb. Criminalorbn. Tit. I, §. 4. Dort heißen fie noch bem alten Brauche gemaß Scabinen ober Schoppen. Bgl. Bollen, Anweisung gum Berf. in Straffachen S. 209.

<sup>263)</sup> Muller, Behrb. bes Criminglprog. f. 158. Bacharia, Grundlinien bes Griminalprog. §. 164.

Urfundsperfonen genannt werben. Das toniglich fachfifche Gefet p. 30. Dara 1838 §. V (bei Groff, Criminalgesebuch fur bas Ronigreich Sachsen, Abth. II [Dreeben 1838], S. 44) hat einen ahnlichen Act eingeführt, jeboch mit Beglaffung ber Beugen.

<sup>268)</sup> Seltsamerweise hangt man in Burttemberg immer noch an biefem obfoleten Inftitute und will es auch bann nicht aufgeben, wenn ein feierliches Schlusversahren vor dem urtheilenden Richter statuirt murde. Dieß zeigt der revidirte Entmurf einer Strasprozesordnung für Württemberg (Stuttgart 1840), §, 39, 48—50, und der Commissionsbericht hierüber von Scheurign und app (Stuttgart 1841), S. 249—262. Wenn jene Hauptgarantie einmal gegeben wird, so sind Beisiger bei den Berhoren des Instructionstichters ganzelich überflüss, ja immer für die Beschleunigung der Geschäfte nachtheilig.

meil bie Gegner bes offentlichen Berfahrens einen Bormand baraus ableiten konnen, bag fur biefes Princip fo viel, als nothwendig, bereits geschehen fei, mabrend boch in ber That nichts weiter barin liegt, als eine burftige, meiftentheils bedeutungslofe Form, alfo eine gang fcmache Rrude bes morfchen Inquisitionstorpers. Dan muß miffen, wie fich folde Urfundeperfonen im Leben ausnehmen. Gin erheblicher Unterfchied non ber Corona bes Bolkes im öffentlichen Aubiengfaale besteht ichon einmal barin, bag jene Leute nicht freiwillig gur Berhandlung fom= men, fondern im eigentlichen Ginne bes Wortes bagu commandirt werben und zwar fo, daß eine gemiffe Ungahl von Burgern bafur aufgeftellt ift, und bann ein jeder, je nachdem ihn bie Reihe trifft 269), por bem Untersuchungerichter erfcheinen muß, unbefummert um etwaige bringenbe Privatgeschafte. Die nothwendige Folge ift, daß biefelben fast ohne Musnahme mit Wiberwillen zu bem Berhore fich einfinden und beghalb auch nur mit getheilter Aufmerkfamkeit ober gar mit frembartigen Befchafti= gungen dem Berbore anwohnen. Der Untersuchungerichter, welcher etwa einen Sang ju übertriebener Strenge und willfurlicher Behandlung bat, wird bennoch außerhalb biefer Berbore 270) Gelegenheit bagu finden, und bie gange Controle ift fodann unnus. Der Inquifit wird aber auch folde officielle Beugen in der Regel nicht als feine Schut = und Schirmherren anfeben.

Das De fen eines Schlufvergores befteht übrigens barin:

1) Daß alle früher aufgenommenen Verhorsprotocolle bem Inquisiten noch mals vorgelesen und bie Fragen baran geknüpft werben, ob er bieselben als richtig anerkenne und ob er etwas Weiteres hinzuzusügen habe. Der Grund und Zweck einer solchen Recapitulation durfte sich unter allen Umständen 271) der Billigung zu erfreuen haben, weil es, zumal bei längeren Untersuchungen, dem Angeschuldigten nicht leicht möglich sein wird, die ganze Verhandlung am Schlusse noch so im Gedächtnisse zu haben und so sicher zu überschauen, daß er nichts, was zu seinem Vortheile gereichen mag, verabsaumen könnte. Die Prostocolle sind ihm zwar alle bereits vorgelesen worden, aber jedesmal am Ende des Verhöres und er besand sich daher in jenem Zeitpunkte wohl

<sup>269)</sup> Wo nicht besondere Schoppen, wie in Burttemberg (f. obigen Entemurf §. 48), angestellt find, werden die Mitglieder des stadtischen Gemeinde rathes dazu verwendet.

<sup>270)</sup> Wie 3. B. bei ben Befuchen im Gefangniffe und vor bem Unfange bes formlichen Berbbres.

<sup>271)</sup> Mittermaier, a. a. D. S. 160, Anm. 30, bemerkt in biefer Beziehung: Das alte articulirte Berhor ift noch besser, als biese Art von Schluße verhor, die weber dem Inculpaten viel nütt, noch die Gründlichkeit der Entsscheidungen befordert. Mit welcher Klarheit, Umsicht und Sicherheit kann am Ende der Assischen: Mit welcher Klarheit, Umsicht und Sicherheit kann am Ende der Assischen! Allein dieser Einwurf gegen das Schlußverhob ist wohl nur so zu nehmen, daß um bessen Preis das feierliche Schlußverschriet wohl nur so zu nehmen, daß um dessen Versen foll. Bliebe es dagegen neb en dieser Berdesserung fortbestehend, so warbe es min de ftens immer den Bortheil sichen, daß der Inquirent sich selbst ins Reine sesen müßte, ob er seiner Pslicht genügt oder noch irgend etwas genauer auszuklären habe.

stets in einem sehr aufgeregten ober abgespannten Zustande, wo er nicht so im Stande sein kann, auf jedes Wort aufzumerken, wie solches nun beim Anbeginn des Schlusverhöres der Fall sein wird. Es geschieht auch zuweilen, daß hierbei Berichtigungen einzelner Ausdrücke, ja Berwerfung ganzer Protocolle, wie z. B. durch Widerruf der Geständnisse oder Abanderung einer Erklärung über Zeugen, deren Qualitäten Inculpat erst später recht kennen lernte, erfolgen.

2) Benn die Recapitulation burch Borlefen ber Protocolle abgethan ift, fo liegt es bem Inquirenten ob, auch materiell den Stoff aller Berhore nochmals zufammenzufaffen und bem Angeschulbigten einzelne Fragen 272) barüber vorzulegen. Der hierbei zu beobachtende Sang ift berfelbe, ber vorbin fur bie Berarbeitung bes Untersuchungs: ftoffes im Specialverhore angegeben wurde. Ift übrigens der Thatbeftand außer Zweifel gefett, fo fann man beffen Beweis bier unberührt laffen. Die Sauptfache ift die fummarifche Bieberholung ber Grunde und Beweise ber Unschuldigung, fo wie ber Entschuldigung, wobei ein etwaiges Geständniß nochmale in Rurge gu veranlaffen 273) ift, ober im Falle bes Biderrufes die Ungabe ber Motive, auf die er geftust werben foll. Much ift ber Inquifit ausbrudlich ju befragen, ob er noch etwas zu feiner Entschuldigung vorzubringen habe (p. G. D. Urt. 47). Alebann geht man zu dem bestimmten Borhalte bes Berbrechens über, beffen ber Inquifit verbachtig erscheint, und auch bier wird es wieber rathfam, alle als moglich fich barftellenben Unfichten von ber Natur ber That zu beruhren, damit der Ungeschuldigte in jeder Begiehung fich ju rechtfertigen vermoge.

Nach abgehaltenem Schlugverhore werben die Acten vorschriftsmäßig geheftet, paginirt, quadrangulirt u. f. m., und bas Hauptgeschäft bes Untersuchungsrichters ist bamit beendigt 274).

H. In ben teutschen Lanbern herrscht eine verschiedene Praris barin, wie es mit ber formlichen Bertheidigung 275) des Angeschulbigten gehalten werden muß. An manchen Orten hat der Untersuchungsrichter gleich feinerseits die Einleitung dazu zu treffen, an anderen aber legt er die Acten dem Gerichtshofe vor, damit dieser das Nothige verfüge. Es eristiren aber auch Gesehe, welche eine Beschränkung der schriftlichen

<sup>272)</sup> Diese muffen gleichsam wie Brennpunkte alle wesenklichen Ergebniffe ber Untersuchung übersichtlich vereinigen und somit dem Inquisiten wie dem Oberstichter in Kurze veranschaulichen, was die Procedur bezweckt und herausgestellt hat. Sie haben dem Wesen nach Aehnlichkeit mit den alteren Inquisitionalsariseln. Multer, Lehrb. des Criminalprozesses. 452. 3acharia, Grundlinien des Criminalproz. §. 162.

<sup>273)</sup> v. Jagemann, Sandbuch Bd. II, Dr. 285.

<sup>274)</sup> Bum Theil wirb noch eine formliche Inrotulation verlangt. Preuf. Griminalorbn. §. 431 unb 471.

<sup>275)</sup> Die Literatur hierüber am vollfianbigften bei 3acharia a. a. D. S. 168—177. P. G. D. Art. 47, 88, 90, 219. Preuß. Criminalordn. §. 483 fig. Bayer. Strafgefesbuch Ah. II, Art. 141 fig.

Bertheibigung auf folche Berbrechen, die eine empfindlichere Strafe 276) aur Kolge haben tonnen, enthalten, welches vom Standpunkte bes Berechtigkeiteprincipes aus um fo mehr verworfen werben muß, als im Inquifitioneprozeffe die Lage bee Ungeschuldigten überhaupt weit nachtheili= ger ale in jeder anderen Progefart, und mithin der Defension jeder

mogliche Spielraum zu gonnen ift.

Ueberall, wo es nicht geradezu verboten ift, follten die Untersuchungsrichter im Schlugverhore bie bestimmte Frage 277) ftellen, ob Inquifit einen Bertheibiger aufstellen wolle. Freilich ift es eine nicht unbedeutende Laft der Unwalte, fur die vielen vermogenslofen Inquisiten als Official= Defensoren 278), die ber Reihe nach von Umtemegen aufgestellt merben, ju arbeiten; allein fure Erfte miffen bieg Ulle, Die bem Stande fich widmen, im voraus, und gum Unberen ift ihre Bahl in neuerer Beit fo febr angewachsen, bag die Laft ber Urmenfachen 279) fich febr vertheilt.

Insoweit als die Defension mit bem Prozesse felbst naber gusams

menhangt, muß hier jum Schluffe noch bavon bie Rede fein.

Bon großer Erheblichkeit ift es fur ben Bertheidiger, bag er bie Berichteacten vollständig lefen und mit bem Ungeschuldigten fich perfon-

lich benehmen tonne.

1) Bas die Geftattung ber Actenein ficht 280) anbelangt, fo ift es eine heilige Pflicht des Untersuchungsrichters, bag er bem Unwalte nichts vorenthalte, mas als Bestandtheil berfelben zu betrachten ift, und follten auch Dinge barin vorkommen, die feine Person empfindlich be-Die Praris hat als Grundfat angenommen, bag bie Acten nicht aus ber Gerichtoftunt gegeben werden, und es icheint auch nicht rathfam, hiervon abzugeben. Die Urfache ift einfach barin zu erkennen, bak bie Criminalgerichte fur die Integritat ber Acten verantworts lich 281) find, weghalb ihnen nicht zugemuthet werden fann, fie aus ihrer Bermahrung herauszugeben.

<sup>276)</sup> Eine babifche Berordnung lagt fie nur unter ber Borausfehung gu, baß eine mehr als einjahrige Freiheiteftrafe erfolgen tonnte. Das ofter= reichifche Geschuch über Berbrechen Ih. I, §. 337, schließt jebe Bertheibis gung vor bem Greentniffe folechthin aus. G. auch R. A. Beiste, hanbb.

gung vor dem Erkenntnisse ichlichthin aus. S. auch R. a. Abriber, Gunoches sach [Criminatproz. §. 320.
277) Die p. G.-D. Art. 219 will bieß zwar dem eigenen Begehren des Angeschuldigten lediglich überlassen; aber die neuere Praris verlangt, daß er darauf aufmerksam gemacht werde. Abegg, Kehrb. des Eriminalproz. S. 280. Müller, Lehrb. des Eriminalpr. S. 452.
278) Scholz, in der Zeitschreft, für Strasverk. Bb. III, Nr. XXI.
279) Es wäre wohl an der Zeit, daß alle Regierungen den Anwalten für solche Arbeiten eine Entschädigung aus der Staatscasse gaben, die mindestens die Balte der ordinaren Kare erreichte.

bie Balfte ber orbinaren Sare erreichte.

<sup>280)</sup> Mitter maier, Unleitung zur Bertheibigungefunft, 3. Unfl. (Canbehut 1828), §. 50—52. Scholz a. a. D. S. 448—453. Zacharida. a.

D. §. 60. 281) Eben befhalb kann auch mit Grund nicht eingewenbet werben, bag ben Abvocaten fo gut wie ben Referenten die Acten anzuvertrauen feien; benn biefe haften mit bem Collegium fur ben Actenbestand, mabrend ber Abvocat barauf nicht verpflichtet ift, auch nicht verpflichtet werden tann. Der Ausweg,

Wag es auch bahin gestellt fein, ob einzelne Abvocaten im Stande sein wurden, absichtlich an der Form oder dem Inhalte der Acten, wenn sie dieselben zu Hause hatten, etwas zu verändern, so kann doch dafür Riemand stehen, daß durch irgend einen Zusall oder ein Misseschick so wichtige Urkunden in Privatwohnungen beschähigt wurden, ja verloren

gingen.

2) Die Unterredung mit dem Angeschuldigten 282) hangt von der Sauhnis des Inquirenten natürlich nur insoweit ab, als jewer im Berhafte sich besindet. Auch hier sollte als Regel gelten, daß dem Geschafte sich besindet. Auch hier sollte als Regel gelten, daß dem Geschafte kinner stattzugeben sei, so land nicht bestimmte Berordnungen entzegenstehen, und zwar in der Ausdehnung, daß keine Gerichtspersonen als Zeugen 283) sich zudrängen. Da wo lehteres vorgeschrieben ist, ware zu wünschen, daß man davon abginge, weil nimmermehr anzunehmen ist, daß ein verpslichteter Anwalt einen Plan zur Flucht mit dem Arrestanten veradveden wurde, und weil die Besorgnis vor Bermittelung von Collusionen nach dem Actenschlusse keinen Boden mehr hat, im übrigen aber die Rechte des verhafteten von denen des nicht verhafteten Inquissten in nichts verschieden sind und lesterer doch ungehindert, waust, wie und wo er will, mit dem ernannten Desensor sich besprechen dark.

Hat ber Bertheibiger auf folde Borbereitung hin bie Defensionsfchrift ausgearbeitet und übergeben, so kommt es zunächst darauf an, ob
er Mangel und Lücken der Untersuchung rügt 284). Wegen ersterer
hat sich ber Untersuchungsrichter, je nach der Relevanz des Borbringens,
zu rechtfertigen und wegen lesterer ist, unter gleicher Boraussetzung, eine Ergänzung durch weitere Beweiserhebungen und Berhore vorzunehmen 285),
und nachdem dieß Alles geschohen, wird dem Bertheidiger nochmals Acteneinsicht gestattet, damit er einen Nachtrag zur Hauptschrift abfassen kann.

So bearbeitet, gepruft und ergangt gelangen die Acten gum End.

nehmen. Im Derzogthume Braunschweig sall übrigens die allgemeine Bersabsolgung ber Acten burch die Praris eingesührtein. Scholz a. a. D. S. 451.
282) Dagegen waren die früheren Lehrer bes Strafprozesses; z. B. Heil, iudex et desensor. Cap. III. S. 25. S. jeboch Tittmann, Danbb. der Strafrechtew. Bb. III, S. 442, 443. Mittermaier, Anleitung zur Berschieben.

theibigungskunft §. 53 fig.

284) Mittermaier, Anleitung zur Bertheibigungekunft §. 65—74. Marichner, Anleitung zur Bertheib. (Oresben und Leipzig 1828), §. 66—81.
285) Daffelbe Benehmen ift vom Inquirenten auch da einzuhalten, wo ihm ber Gerichtshof aus eigenem Antriebe Erganzungen aufträgt. b. Jagemann, Pandbuch Bb. I, §. 446—449. Abegg, Lehrb. bes Criminalproz. ©. 282.

Digitized by Google

ben bie preuß. Erinmalordn. g. 451 traf, bas bie Acten bem Berthelbiger in bie Behausung zu verabfolgen seien, wenn er zu ben offentlich en Besamten gehort, verbient nur in so weit Billigung, als unter letteren Staatsbiener verstanden werben, bie etwa ausnahmsweise Defensionen übersnehmen. Im Derzogthume Braunschweig sul übrigens bie allgemeine Bersabsolgung ber Acten burch bie Praxis eingeführt ein. Scholz a. a. D. S. 451.

<sup>283)</sup> Surlebusch, ob ber Inquisit nach geenbigter Untersuchung sich mit seinem Bertheibiger nicht anders, als in Gegenwart einer Gerichtsperson untersreben burfe? in bessen Erdrterungen aus dem Civils und Criminalrechte Ht. I, Rr. II, S. 8. Biebermann, im a. Archiv des Eriminalrechtes Bb. II, St. 2, Nr. 9, St. 3, Nr. 7. Bauer, Lehrb. des Strasproz. §. 184. Preuß. Griminalordn. §. 446, 449.

ziele, namlich zur Kritit bes Gerichtshafes mittels eines von bemfelben bestellten Referenten, und es wird bann in geheimer Sigung ber Bortrag bes letteren angehort, ein Urtheil 286) barauf gebaut und fole ches, eben fo gebeim, dem Angeschulbigten verfanbet und, wenn er nicht burch Rechtsmittel eine Abanderung erwirft, burch ben Untersuchungsrichter vollzogen.

Dieg find bie Grundzuge bes Inquisitionsprozesses nach feiner heutigen Gestaltung.

Instanz (instantia) 1) inwiner seiner Urbedeutungen actio instandi. actus urgendi aliquid, bas beftige Unbringen auf eine Sache, wieberholtes und bringendes Fordern berfelben2), bavon abgeleitet im romischen Rechte: Die Beit, welche zur Einklagung einer Sache im Prozefigange von der Litiscontestation bis gur Genteng, ober bas biennium, fpater triennium, welches jur Beendigung einer Criminalfache bestimmt mar 2), endlich überhaupt jeber, wie fich Glud'a) ausbrudt, Rechtsgang, ben bie Parteien mit einander machen, welcher Ertlarung Blud beifügt: und folder Inftangen tonnen mehrere vor einem und eben bemfelben Gerichte vorfommen. Davon haben fich im heutigen Prozesse neben bem noch jest geltenben Begriffe bes Bortes, als einer Bitte um richterliche Berfügung 5), folgende Bebeutungen beffelben gebilbet: erftlich ein, nach feinem befonderen 3mede darafterifirter Theil bes gerichtlichen Berfahrens, g. B. Beweisinftang, Erecutioneinftang u. f. w., zweitens insonderheit ein der Entscheidung eines anberen Berichtes als beffen, vor bem bisher die Sache anhangig war, unterliegender Prozefitheil, brittens biefes andere Bericht felbft') - beibe letteren Bebeutungen in ben Worten Appellationsinftang, Dberappellationsinftang, Revisionsinstang u. f. w. 7). Bu befchrantt nimmt baber Gonner8), ber übrigens

<sup>286)</sup> Badaria, Grundlinien §. 212—215. Feuerbad, Betrachtungen über Deffentlichteit und Mundlichkeit Bb. I, S. 119—146.

<sup>1)</sup> Balbed, Controverfens Entscheibungen bes Dberappellationsgerichtes gu Bolfenbuttel Th. 1 (Braunschweig 1827), S. 278. Mohl, Rogge, Scheuer= len u. f. w., Eritische Zeitschrift Bb. 5 (Stuttgart), S. 349.

<sup>2)</sup> L. 32. S. 1. L. 33. D. de usuris et fructibus. (22. 1.) Forcellini, totius latinitatis lexicon s. v. instantia.

<sup>3)</sup> L. 73. §. 2. D. de iudiciis et ubi quisque. (5. 1.) Cf. L. 13. §. 11. C. de iudiciis. (3. 1.) L. 3. C. ut intra certum tempus etc. (9. 44.) Calvyni, lexicon iuridicum s. v. instantia.

<sup>4) 3</sup>m Pandeltencommentar Th. 6, §. 509, Note 15, S. 235 fig. 5) L. 43. §. 1. D. de pigneratitia act. (13. 7.) L. un. §. 2. D. de libellis dimissor. (49. 6.) L. 1. pr. L. 2. C. de iureiurando propt. cal. (2. 59.) Bieneri syst. process. iudiciarii §. 13. not. 2.

<sup>6)</sup> Stubel, bas Criminalverfahren in ben teutschen Berichten 28b. 1,

<sup>§. 180, 181.
7)</sup> Delge, Unleitung jur gerichtlichen Praris §. 291. Theorie bes gerichtlichen Berfahrens §. 35. Dartin, Lehrbuch bes burger= lichen Prozeffes 5. 41, Rote g. Bradenhoeft, Erbrterungen über Linde's Lehrbuch des Civilprozeffes (Leipzig 1842), §. 77, S. 193 fig. Biener I. c. S. 13. not. 2.

<sup>8)</sup> Im handbuche bes Prozeffes Bb. 3, Nr. XV, §. 1 fig.

einige ber verschiebenen Definitionen des Wortes Instanz sammt der Literatur darüber gesammelt hat <sup>9</sup>), den Begriff desselben nur in den angegebenen letzteren Bedeutungen, wenn gleich nicht geseugnet werden kann, daß es darin am häusigsten gebraucht wird. Man hat oft, besonders in Sachsen 10), nicht zugeden wollen, daß durch die Nechtsmittel der Supplication, Nevision, Restitution, Leuterung neue Instanzen gebildet würden, weil auf diese Nechtsmittel die Sache vor demselben Richter verhandelt werde, vor dem sie früher in dersenigen Instanz, wo das Nechtsmittel eingewendet worden ist, verhandelt wurde. Da indeß der Nichter, bei dem Eines dieser Nechtsmittel eingewendet wird, in der Negel <sup>11</sup>) nicht selbst erkennt, sondern entweder verfassungsmäßig, wie häusig bei der Revisson und Supplication, die Acten an einen höheren Nichter, oder, wie rücksichtlich der übrigen Nechtsmittel sast ohne Ausenahme geschieht, an ein auswärtiges Spruchcollegium zur Abfassung eines Erkenntnisses einsenden muß; so ist kein Grund vorhanden, nicht, in Anwendung der oben erwähnten ersten und zweiten Wortbedeutung, von einer Leuterungs», Revisions u. f. w.-Instanz zu reden.

Dem Zwede des Staates entspricht vor allen Dingen beffen Berpflichtung, die Rechte feiner Burger burch die richterliche Gewalt gu fchuben. Allein ber Richter felbft fann bie Rechte ber Burger, bie er fchuten foll, durch Begehungs : ober Unterlaffungefehler, burch Nicht= erfullung feiner Richterpflicht aus Unwiffenheit, Nachlaffigeeit, Brrthum ober Leibenschaft, verlegen. Die Pflicht bes Staates erfordert baber weiter eine folche Einrichtung, daß die Entscheidung der Rechtsfachen nicht Einem Gericht überlaffen, sondern daß die Rechtlichkeit und Richtigfeit ber Entscheidungen mindeftens durch ein zweites Gericht gepruft und controlirt werde, wenn an der Erifteng gebachter Qualitaten der fraglichen Entscheibung von einer oder ber anderen Partei gezweifelt wird. Ueberdieß hat der Richter, wenn er beibe Parteien gehort und feine Entscheidung gegeben hat, fein Geschaft vollendet; wer die fraglichen Rechte anders regulirt haben will, muß fich an einen anderen Richter Go liegt das Bedurfnif verschiedener Inftangen in den allgemeinen Grundfagen über Rechtshandhabung im Staate von felbft, und daß, wenn Gin Erkenntniß bem andern vorgezogen werden foll, Jenes von einem Gericht ertheilt werben muß, bem man wegen feiner Bufammen= fegung, Stellung u. f. w. mehr Intelligeng, Unparteilichkeit, reifere Sacherwägung u. f. w. zuzutrauen berechtigt ift, als bem Richter erfter Instanz; dieß liegt in der Natur der Sache 12). Erheischt endlich felbst die Gesetzgebungspolitit, daß der Staat auf moglichfte Gleichformigkeit ber rechtlichen Entscheibungen hinarbeite; ift aber eine folche nicht mog=

<sup>9) 2.</sup> a. D. §. 2.

<sup>10)</sup> Biener l. c. S. 14.

<sup>11)</sup> Eine mertwurbige Ausnahme befteht g. B. im Gerzogthume Braun-

<sup>12)</sup> Daher in ben Begriff ber Instang felbst Manche bas Erforbernis ber Subordination hineinbringen , 3. 28. Glud a. a. D. G. 235.

lich, wenn jedes ber vielen gleich geftellten Gerichte, wie notbig, nach feiner Ueberzeugung erkennt, ohne bag bie etwa irrigen Unfichten eines ober bes anderen Berichtes burch eine gemeinschaftliche Behorbe, falls fich bie Parteien nicht babei beruhigen, ben vom Staate angenommenen Rechtsprincipien angepaßt werde; fo geht barque und aus ber Abficht, mabre Berechtigkeit gu fichern , bie Rothwendigkeit verfchiebener Ber= handlungen über einen und benfelben Gegenftand, verschiebener Inftangen und ihre Subordination unter einander 13) von felbft hervor 14). Es bilbete fich fo die Gradation mehrerer Gerichte über einander 15), es entstanden Stufengerichte 16), ber Inftangengug (vgl. ben Urt. Gericht Bb. 4, G. 546) 17) von Unter=, Mittel = (hoberen ober Dber=) und nar' Egoxy'v Dber= (oberften ober hochften) Gerichten, indem man ofter unter Dbergerichten bie Mittel = und oberften Gerichte qualeich versteht.

Schon bas romifche und canonische Recht festen eine folche Drganifation ber Gerichte voraus, bag immer von bem nieberen an ben hoheren Richter appellirt werden mußte, woran fich bie teutsche Reichsverfaffung anschloß (vergl. ben Urt. Appellation Bb. 1, 6. 359 flg.)18). Doch fannten bas romifche Recht vor Juftinian in ben Relationen ober Consultationen vor ber Genteng, und bas canonifche Recht in den von mehreren Delegirten, Die fich uber ein Rechtsurtheil nicht vereinigen konnten, einzuholenben Entscheibungen bes Deleganten, folde Erkenntniffe, welche ohne Beranderung der Inftang nicht von bem Richter felbft gegeben waren, bei bem bie Sache verhandelt murde, fon= bern von einem boberen. Auch ließen fich bekanntlich nach altteutschem Rechte bie Schoffen, welche fich uber eine Genteng nicht vereinigen fonnten, von einem Dberhofe weifen, woraus bas Institut ber Actenversendung entstand, burch welches, wenn die Rede von einem erften

<sup>13)</sup> Grolman a. a. D. §. 35. Stübel a. a, D. §. 177. Müller, Lehrbuch des Criminalprozesses §. 43.

14) Delge a. a. D. §. 221. Sonner a. a. D. Bb. 1, Nr. VI, §. 9, und Nr. VII, §. 22; Bb. 3, Nr. LV, §. 1 u. 2. Martin a. a. D. §. 41. Linde, Handbuch des Prozesses Sb. 4, §. 10, S. 24 sig. Linde, Marez zoll, Schröter, Zeilschrift sür Christiant und Prozes Bb. 10, Ost. 2, Nr. V, §. 1, S. 161.

<sup>15)</sup> Martin a. a. D. g. 41. Glud a. a. D. S. 236. Stubel a.

a. D. §. 178 fig.
16) Gen sler's Commentar über Martin's Civilprozestehrbuch von Morstadt Bb. 1, §. 41, S. 62.
17) Bon bem Inflanzenzuge in bürgerlichen Rechtssachen in Tellfeld, Erlauterung verschiedener Materien bes burgerlichen Rechtes (Gifenberg 1828), Erläuterung verschiedener Materien des durgeringen Rechtes (Einenderg 1040), S. 174. Merkwürdig vom Gewöhnlichen abweichenbe Borschriften über den Instanzenzug enthält die provisorische Oberappellationsgerichtsdrung von Iena sammt den einzelnen Publicationspatenten dazu in der Ausgabe zu Iena 1830, von Abolph Martin. Die dießfallsigen besonderen Borschriften im Derzogsthume Coburg sind dargestellt von hofmann, in gedachten Martin's Jahrsbüchern der Gesegebung und Rechtspsiege in Sachsen Jahrg. 3, Hft. 1 (Reusstadt a. d. D. 1831), Ar. IV, S. 87.

18) Linde a. a. D. §. 7 a. E., S. 14.

Erkenntniffe in bem fraglichen Theile bes Prozesses ift, Die Inftang auch nicht geandert wird (f. oben G. 499). Das altere teutsche Recht ift jeboch mit dem Inftangengug auch nicht unbefannt, ba, wenn ein Urtheil gescholten wurde, die bieffallfige Entscheidung burch ben Bug an bas Gericht besjenigen hoberen Richters erfolgte, von bem ber Bann bes Gerichtes verliehen worden war, welches bas gefcholtene Urtheil ertheilt hatte 19). Spater wurde fcon in der Reichskammergerichts= ordnung von 1495 6. 13 bas Recht ber Reichsftanbe anerkannt, ein ordentliches Dbergericht zu bestellen, von dem erft - jedoch, wie fich von felbft verfteht, nur ba, mo nicht ein Reichsmittelgericht, faifer= liches Landgericht 20) eintrat - an bas Rammergericht appellirt werben fonnte; ja man fprach ichon in ber Reichskammergerichteorbn. v. 1521 Urt. 23, 6. 1 von mehreren Richtern voriger Infangien und auf bem Deputationstage von 1600 wurde es ben Reichsftanben gur Pflicht gemacht, folde hiever und jego bedachte nugliche Unord: nungen ihrer Unter=, Dber= und hofgericht, in benen Drten es noch nicht gefchehen, zum allereheffen unverhinderlich ihnen und bes Reiche Unterthanen felbft gum Beften anguord= nen 21). Es war namlich bie Gerichtsbarkeit ber fruher vom Ronige mit bem Bann beliehenen Richter, als fie von biefen nicht mehr felbft ausgeubt wurde, auf von ihnen angeftellte bobere Berichte übergegangen, an bie von benjenigen Gerichten, fur welche ber Landesherr ben Bann verlieben hatte, ben Memtern und Patrimonialgerichten, appellirt wurde. Bon jenen Obergerichten bes Landesherrn aber, beren allerbings auch mehrere in jedem Lande fein tonnen 22), mahrend nach Borftebendem jedes Reichsland wenigstens Gines haben mußte 23), wurde an bas Sofgericht bes Raifers ober Ronigs ober an beffen Pfalzgrafen, gulebt an bie Reichsgerichte, nachdem biefe eingefest waren, appellirt. Satte ber Landesberr bas privilegium de non appellando gegen bie Reichsgerichte erlangt, fo trat an beren Stelle ein lanbesherrliches Dberappellations= gericht, ober es murbe eine lette Inftang burch die Rechtsmittel ber Leuterung, Dberleuterung, Revision, Superrevision u. f. m. gebilbet 24). Die Reichsgerichte festen aber ftete voraus, bag nur von dem Landesobergericht an fie appellirt werben tonne 25). Go begrundete fich allgemein bas Recht einer minbeftens breifachen Inftang. teutsche Bund fette 26) voraus, bag in jedem Bunbesftaate von menig-

20) Gensier=Morftabt a. a. D. G. 63. 21) Gonner a. a. D. 286. 3, Mr. LV, §. 7, 8, 10.

23) Cbenbaf.

<sup>19)</sup> Bradenhoeft a. a. D. S. 194 fig. Bgl. bie Rote \*), S. 94, zu §. 2 ber nachstehend Rote 30 angezogenen Emming haus'ichen Abhandlung.

<sup>22)</sup> Geneler = Morftabt a. a. D.

<sup>24)</sup> Man vgl. über alles bief Bradenhoeft a. a. D. §. 78, G. 198. Martin, im Prozesichrbuche a. a. D. §. 41. Geneler: Morftabt a. a. D. S. 63. Gonner a. a. D. §. 19.

<sup>25)</sup> Geneler = Morftabt a. a. D.

<sup>26)</sup> Bunbesacte Urt. 12.

ftens 150,000 Seelen, jedoch in ben von einer Bevolkerung unter 300,000 Seelen allenfalls mit anbern gemeinschaftlich, fo wie fur bie vier freien Stabte, ein oberftes Gericht, alfo minbeftens eine britte Instang eriffire 27). Eben weil aber bie Bundesacte das Minimum ber Inftangen auf brei festfest, bas britte Instanggericht bingegen bas oberfte Gericht nennt, fo folgt baraus, daß auch fur die Ungahl ber Stufengerichte in ber Bahl brei ein Maximum festgeset ift 28). Go ift es wenigstens in fammtlichen teutschen Bunbesftaaten angenommen. In ben teutschen Reichsgesetzen war dagegen ein Maximum ber Inftangen= gabl nicht festgestellt, man pflegte vielmehr bei ihnen alle und jebe Territorial = und Muftragalinftangen, von benen an bie Reichsgerichte appellirt werden fonnte, jufammen genommen bie erfte Inftang gu nennen29). Das romifche Recht geftattete jeben Falles brei Inftangen, ohne, nach ber richtigen Auslegung, bie Bahl auf brei gu be= Schranten, bas canonifche Recht enthielt gar feine Borfchrift uber bie Inftangengahl und felbft durch die Reichsgerichte entstand, wenn man namlich in britter Inftang an ein Reichsgericht appellirt hatte, bie Möglichkeit von vier Suffangen, nachdem bei dem Reichshofrathe bie Supplication, bei bem Reichskammergerichte die Revifion eingeführt worden war. Ja es nahmen fogar die Reichsgerichte von drei conformen Urtheilen Appellation an 30). Wenn nun gleich gegen Reichsftande, welche fich gern der reichsgerichtlichen oberften Inftang entzogen hatten und bazu auch bas Mittel ber Bervielfaltigung ber Inftanzen in ihrem Lande anwendeten, die Reichsgerichte Umtswegen einschritten, ohne einen in den Gefegen liegenden Grund gehorig nachzuweisen 31); fo konnte boch, nach Auflosung bes teutschen Reichsverbandes, in ben einzelnen teutschen Bundesstaaten, tros ber Bestimmung nur breier Stufengerichte in der Bundesacte, ein Maximum der Inftangen felbft nicht erzielt werden. Denn in mehreren gandern fteht ber Grundfag feft, daß fo lange Rechtsmittel eingewendet werden fonnen, bis brei conforme Erkenntniffe (in manchen Staaten fogar in ununterbrochener Meihefolge 32)) ertheilt find, wo dann die mehreren Instangen, außer den drei Stufengerichten, burch die blos fuspenfiven Rechtsmittel erlangt werden 33). Chen fo liegt es in ber Sand jedes Bundesfürften, ber gebachten Bundesgefetgebung ungeachtet, die Inftangen fehr ju befchran=

<sup>27)</sup> Muller a. a. D. S. 74.

<sup>28)</sup> Einbe a. a. D. S. 8, 8. 5. 15.
29) Giûc a. a. D. S. 236, Note 16.
30) Neber alles dieß s. Sonner a. a. D. §. 19, 20, 21, 31. Linde a. a. D. §. 78. Emminghaus, zur Würdigung des teutschen Orei-Instanzenssoftenes, in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für teutsches Recht Bb. 5, H. 1 (Leipzig 1841), Nr. IV, §. 1, S. 91. Wgl. den Art. Appellation

<sup>230. 1,</sup> G. 374 fig.
31) Gonner a. a. D. §. 13. Schid, über bas reichsftenbifche Inftan-

bineteffitang. Darmftabt (Gicfen) 1802. 32) Emminghaus a. a. D. G. 97. 33) Linbe a. a. D. §. 9, G. 16 fig.

ken, ba ein Bundestagsbeschluß 34) die Falle, in benen Berufung statfinden soll, für zu dem inneren Bereiche der Bundesstaaten gehörig
erklatt. Daß eine Beränderung des Richters durch dessen Recusation
nicht eine Instanzvermehrung oder Instanzaushedung ist, versteht sich
von selbst 35). Die sonst sogen. Cabinetsinstanz, d. h. die Berufung
an den Landesherrn und dessen endliche Entscheidung in einer Sache,
und jeder Einsluß desselben auf Ausübung der Justiz im Einzelnen,
cessiren nach den jetigen Grundsähen ganz 36), wie denn der Nebenzweck
der Obergerichte, Aussicht auf die ihnen untergebenen Gerichte, behufs
der Prozespolizei und Berhütung der Cabinetsjussiz, nicht zu übersehen
ist 37). Und so kann, mit der Praxis übereinstimmend, nur behauptet
werden, daß Landesherren und Unterthanen die keinem abändernden
Herkommen und keiner Berjährung unterworsenen Recht und Berbinds
lichkeit auf mindestens zwei Instanzen in jedem Lande haben 38).

Db aber zwei ober brei Inftangen in Civilfachen vorzugiehen feien, barüber ist vielfach gestritten worden 39) und zwar besteht bas Erstere vorzüglich in Frankreich nach dem Grundsage qu'il n'y ait que deux degres de iurisdiction 40), bas lettere in ben mehreften Territorien Teutschlands in ber Dage, bag zwischen ber bochften Inftang und ben Untergerichten noch mittlere Inftangen unter ben Ramen Regierung, Juftigcanglei, Sof = ober Dbergericht, Appellationsgericht, Landesjuftigcollegium u. f. w. vorhanden, welche erftgebachter Behorbe untergeordnet. rudfichtlich ber Letteren aber Obergerichte find 41). Fur bas 3meis inftangenprincip hat man fich vorzüglich nachft bem oben (f. ben Art. Bericht Bb. 4, G. 547) Ungeführten barauf berufen 42), baß im alteren teutschen Rechte immer nur von Giner Berufung bie Rebe fei, baß aus ber Borfchrift fur bas Cammergericht, es folle feine Sache in erfter Inftang vor baffelbe gezogen werden, nicht auf brei Inftangen gefchloffen werben tonne; bag ber fur brei Inftangen angeführte Grund, fie gaben eine Beruhigung fur bie Parteien und feien ein Mittel, mogliche Grrthumer zu vermeiben, gur Inftangvervielfaltigung in bas Unend=

<sup>34)</sup> Beschluß v. 14. Marz 1822, in ben Bunbesprotocollen Bb. 15, S. 215. Emminghaus a. a. D. S. 91, Rote 6. Linde a. a. D. §. 8,

<sup>6. 15.</sup> 85) Gonner a. a. D. Bb. 1, Rt. XII, §. 4. Glad a. a. D. §. 508,

E. 230 fig. 36) Schid a. D. Gonner a. a. D. Bb. 1, Rr. I, §. 8; Bb. 8, Rr. LV, §. 35, 39.

<sup>37)</sup> Geneler: Morftabt a. a. D. &. 63. 38) Gonner a. a. D. Bb. 3, Rr. LV, §. 26, 27, 28.

<sup>39)</sup> Das Recht ber britten Inftanz gegen zwei gleichlautende urtheile. Manschen 1828.

<sup>40)</sup> Emminghaus a. a. D. S. 92.

<sup>41)</sup> Martin a. a. D.
42) Siegen, über brei Instanzen, in bessen juristischen Abbandlungen
(Gbttingen 1834), Abb. X, S. 168. Mittermaier, im Archiv für die eivilistische Praxis Bb. 11, Kr. XII, S. 287, fig., und im gemeinen, teutschen, bürgerlichen Prozesse, S. Beitrag (1. Ausl.), S. 14 sig.

liche fuhren, bag es namentlich ungerecht gegen bie Partei fein werbe, welche zwei Urtheile fur fich habe, wenn fie bem britten abanbernben fich unterwerfen folle, und bag man, wolle man bieg nicht, confequent zu funf Inftangen fomme, bag auch ber Bundestag felbit bas Recht ber brei Inftangen nicht von bem Recht auf brei conforme Erkenntniffe verftanden habe. Diefe letten zwei Grunde haben die Berfechter ber gegentheiligen Unficht 43) nicht in Abrebe ftellen fonnen (f. oben G. 502); wenn indeg eben aus bem vorletten bas Princip der tres conformes fich entwickelte, fo burfte boch wohl, abgefehen von bem, mas oben (S. 500 u. 501) über die altteutsche und frubere Reichsgesegebung gefagt wurde, nicht zu vergeffen fein, bag jeder Entscheidung in anderer Inftang eine nochmalige Erwägung, wo moglich Aufklarung ber vorhandenen Berhaltniffe vorausgeht, daß mehrmalige Ermagung jebe verwickelte Sache flarer macht, bag barum die wiederholten Erwagungen gu Gunften ber Confequeng nicht bis in bas Unenbliche gu geben brauchen, wenn fruber Grunde vorhanden find, die eine fernere Bieberholung unnothig Sat fich nun einmal bas Inftangenverhaltniß fo in Teutsch= land gebilbet, bag, je hober bie Inftang ift, befto groffere Qualificationen bafur geforbert werben, bag baber im Allgemeinen auf ber bochften Inftang bas größte Bertrauen ruht; fcheint es wenigftens nach unferem gangen Gefchaftegange unerläßlich, bag, wenn zwei verschiedene Ertennt= niffe porhanden find, eine britte, prafumtiv in ber Intelligeng bober als beiden unteren Inftangen fiebende gwifchen jenen beiden enticheibe; fo fcheint wenigstens die Ginrichtung am consequenteften, welche, wenn die britte Entscheibung ben beiben erften conformen entgegen ift, noch fo lange Rechtsmittel julagt, bis eine Stimmenpluralitat vorhanden ift. Dag wenigstens mit zwei Inftangen nicht auszukommen fei, beweift bie Einführung eines Caffationshofes in Frankreich, beffen, ob er gleich nicht eine Inftang ift, Musfpruch boch nur bas gut machen foll, mas in jenen beiden Inftangen verfeben, beffen Birkfamkeit rein vom Bufall abhangig und beffen, als eines gu unferen übrigen Ginrichtungen gar nicht paffenden Inftitutes, Ginfuhrung in feine Beife in Teutschland zu munichen ift.

Jeben Falles ist ein geordnetes Instanzenverhaltnis die Bebingung der Appellation, die nicht per saltum geschehen (f. den Art. Appellation Bd. 1, S. 351, 352, 372, 373) und insonderheit nicht auf die Selbstständigkeit der ersten Instanz störend einwirken darf 44. Darum hat von jeher in Teutschland der Erundsas bestanden, daß, im Falle der Bestätigung des früheren Erkenntnisses, die Sache zur vorigen Instanz remittirt werden muß, welche Einrichtung jedoch im Falle ganzer oder theilweiser Reformation in der Regel nicht statt-

minghaus a. a. D. S. 90 fig. u. a. m.
44) Bolkmar, bie Selbififanbigkeit ber unteren Instangen, gefahrbes burch bas geheime Obertribungt. Bertin 1843.

<sup>43)</sup> Drefc, Betrachtungen über bie hauptstaaten bes europäischen Staastenspftemes, 1. Betr.: ber teutsche Bund (Tubingen 1817), S. 51 fig. Emsminghaus a. D. S. 90 ffg. u. g. m.

finbet 45). Darum fangt febe Berhandlung von ber etften Inftang an und geht ftufenweise zu ben übrigen aufwarts (beneficium primae instantiae), und bem Dberrichter, ber eine Sache, Die meber megen ihres Bufammenhanges mit einer bor ihm anhangigen Ungelegenheit, noch weaen eines bier eintretenben besonderen Gerichtsftandes 46) vor ihn gehort, bennoch vor fich gieht, fteht bie exceptio primae instantiae

entgegen 47).

In Criminalsachen 48) kannte man in ben frühern Zeiten Teutschlands Devolutivrechtsmittel nicht, Appellation an bie Reichsgerichte mar fogar verboten, es murbe, zu Erreichung gleichen 3medes, nur weitere Bertheibigung gugelaffen (vgl. den Art. Appellation Bb. 1, G. 408 fig.). Die, in Folge gemeinrechtlicher Principien, fpaterbin angenommene milbere Ansicht, buf Appellation in keiner Straffache gegen 3wifchen= und Endurtheile ausgeschloffen fei (f. ebendaf. S. 415), hat die einzige Abweichung von ber Appellation in Civilfachen, daß in ber Regel in Straffachen nur zwei Instanzen verftattet find. Dief aber ift - bie oben (6. 503) fur nur zwei Berichte angegebenen Grunde ungerechnet - eine naturliche Folge ber Umgestaltung ber Eriminalgerichte, wonach bie fruheren ungelehrten Urtheilsfinder zu blogen Urkundszeugen herabfanken und auch bas erfte Erkenntniß in ben vor bem Gerichte erfter Instanz anhängigen Criminalsachen von rechtsgelehrten Richtern eingeholt werben mußte, welches, je mehr bie Actenversenbung ungewöhnlich, bis fie gang verboten murbe, in ber Regel bie Mittelgerichte maren und find, über benen alfo blos noch bie, hier bie zweite Inftang bilbenben hochften Gerichte ftanben und ftehen 49).

Im Allgemeinen ist vorzüglich Gegenstand gelehrter Streitigkeiten die Lehre von der Instanzentbindung, Entbindung oder Abso= lution won der Instang (absolutio ab instantia) 50), geworben, jeboch nicht sowohl im Civilprozesse. Da verfieht man darunter das Zwifchenerkenntniß, wodurch ber Beklagte, wenn ber Rlager in bem zu ber Berhandlung über bie Rlage angefetten Termine ausbletbt, von

45) Balbed a. a. D. E. 304. Dotta. a. D. G. 350. Einbe,

Beitrag zur Lehre über die Remission des Prozesses an die vorige Instanz, im Archiv für die civilftische Praris Bd. 15, Nr. VIII, S. 174.
46) Von der Nahmer, Sammlung der merknürbigeren Entscheidungen des bes berzoglich nassauschen Oberappellationsgerichtes zu Wiesbaden Bd. 2, Nr. 14, 4, 6. 155: Db nach ben Beftimmungen ber teutschen Bunbebacte unb nach 14, 4, S. 155: Ob nach den Bestimmungen der teutschen Bundesacte und nach gemeinen Rechten ein Schriftfäsiger, welcher vernöge seines Privilegiums bei archiftssisseit bei einem zweiten Inftanzgerichte in erster Instanz belangt wurde, und sich hier auf die Klage einläst, berechtigt sei, nach Entschedung der Sache durch das dem zweiten Instanzzerichte unmittudar übergeordnete Oberappellationsgericht eine zweite Instanz zu verlangen?

47) Delge a. a. D. §. 64. Gonner a. a. D. Sd. 8, Nr. LX, §. 35. Slück a. a. D. S. 236. Biener l. c. Martin a. a. D. §. 55.

<sup>48)</sup> Ueber Inftangen in Criminalfachen, in Durlebufch, Beitrage gur

Sibils und Criminalgeseggebung (heimstätt 1817), S. 164.
49) Mäller a. a. D. §. 44, besonders auch Rote 11.
50) Harprecht, de absolutione ab instantia in civ. et crim. Tub. 1747.

ben Folgen ber Citation freigefprochen und ihm bie Befugnif guerkannt wird, fich nicht eber auf die Rlage einzulaffen, bis ber Rlager ihm die burch feine Berfaumniß entstandenen Roften erfest und (wo bieg nicht abgeschafft) cautio de lite prosequenda (f. ben Art. Caution Bb. 2. S. 616 und 620) beftellt hat 51). Allein im Criminalrechte 52) verfteht man barunter nicht ein Zwischenerkenntniß im eigentlichen Ginne (f. ben Urt. Appellation Bb. 1, G. 421 fig.), fonbern bie richterliche Sandlung, woburch ber Berbachtige, wegen ber gegen Ertheilung eines End= urtheils vorwaltenden Bedenken, von ber Untersuchung bis zur Erlangung neuerer Beweismittel entbunden wird. Gie ift eine Erfindung der ita= lianifchen Praftifer 53), ift aber in die teutiche Praris fo übergegangen, baß fie ein gewohnheitsrechtlich eriftirendes Inftitut geworben ift 54). Diejenigen, welche fich fur biefes neuerlich febr heftig angefochtene Infti= tut 55) erklart haben 56), beben vorzüglich ben Bortheil beraus, ben Berbachtigen nicht nothwendig im Rerfer halten zu muffen, ohne baß ber Berbacht niebergeschlagen fei, mabrend anbererfeits ber in Frankreich, wo man biefes Inftitut nicht hat, fo haufige Chanbal vermieben wird, daß fich freche Berbrecher offentlich ber größten Schandthaten ruhmen, von beren Unschuldigung fie aus Mangel an Beweis freigesprochen worden find, ohne je wieder in Untersuchung genommen werden gu tonnen. Man findet ferner biefe Magregel, welche von Geiten ber Begner großentheils aus Rurforge fur bas Intereffe bes ichusbedurftigen Ungeschulbigten angefochten wird, fur biefen weit vortheilhafter, als bas Strafen auf blogen Berbacht, ba er feine Unschuld noch ausführen fann und biefes Ertenntnif feinesweges, wie bie Gegner meinen, eine Berewigung bes Unschulbigungeftandes, vielmehr eine Beenbigung bef-

52) Klien, de auctoritate sententiae criminalis absolutoriae. Lipsiae

1827.

54) Sabicht, rechtliche Erbrterungen und Entscheibungen gemeinrechtzlicher Controversen Bb. 1 (Berbft 1843), Rr. XX, S. 487.

55) Siegen, über die Absolution von der Instanz in Eriminalsachen, in dessen angezogenen Abhandlungen Nr. IV, S. 116 sig. Mittermaier, die Lehre vom Beweise im teutschen Strasprozesse (Darmstadt 1834), Abth. IX. Scholz, über die Entbindung von der Instanz dei Untersuchungskachen, im Archive des Eriminalrechtes, neue Folge, Jahrg. 1834, St. 3, S. 396. 3 acharid a. a. D. Scholz III., merkwürdige Strasprechtssälle Bd. 1, 1. Hähre Kristen von Leinschungen aus dem peinlichen Rechte Th. 1.

56) Kleinschrob, Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte Th. 1, Abh. 4: Ueber die Lossprechung von der Instanz im peinlichen Prozesse. Oppermann, de quaestione, an et quatenus absolutio ab instantia in causis criminalibus locum habeat. Göttingae 1836. Henke a. a. D. Bauer, Abhandlungen aus dem Strafrechte und dem Strasprozesse Bd. 2

(Gottingen 1842), Rr. V, G. 297 fig. Sabicht a. a. D.

<sup>51)</sup> Böhmer, ius eccles. protest. Tom. I. Lib. II. Tit. XIV. §. 4. Knorr, Anleitung zum gerichtlichen Prozest Buch 1, Hauptst. 3, §. 2. Dang, Grunbsäge bes orbentlichen Prozesses, von Gönner, §. 472. Biener l. c. T. I. §. 92.

<sup>53)</sup> Zacharia, über Lossprechung von der Inftanz, in der neuen Folge des Archivs des Eriminalrechtes Jahrg. 1839, St. 3, S. 371 fig. Henke, Handb. des Eriminalrechtes und der Eriminalpolitif Bd. 4, §. 114, S. 738.

felben ift, ohne bag man freilich bie Rachtheile hindern fann, die ber Berbacht ohne Unschuldigungestand mit sich führt. Dazu ift aber auch ber Staat nicht berufen, und es ift gerade ein Borgug biefer Erkenntniffe, daß fie bem wirklichen Ergebniffe ber Untersuchung ent= fprechen, mithin ber Bahrheit und bem Rechte angemeffen find, mahrend bei einer unbedingten Lossprechung ber Ungeschuldigte bie That febr mohl gethan haben fann, man ihn nur nicht hat übermeifen konnen. Man fest aber bei einem folden Erfenntniffe voraus, es muffe gur Bahricheinlichkeit gebracht fein, bag ber Inculpat bas Berbrechen begangen habe; es muffe fur jest die Moglichfeit nicht vorhanden fein, ben vollen Beweis ber Schuld oder Unichuld auf irgend eine rechtlich gulaffige Beife fofort herzustellen; es muffe bie gangliche Unmoglichkeit nicht flar vorliegen, bag je in ber Sache eine volle Ergangung bes Beweises erfolgen tonne 57). Dann hat ein folches Erfenntniß bie Kolge, bag zwar bei Erlangung neuer Schuldbeweise bie Untersuchung ohne Beiteres fortgefest, bis babin aber ber Inculpat feiner Saft entlaffen, auch nur eine folche polizeiliche Aufficht angeordnet werden fann, wie folde ber allgemeine Berbacht ohne ben Unschuldigungestand begruns bet. Rostengeltung, Entsetzung ab officio et beneficio konnen in Kolge biefes Erkenntniffes nicht eintreten, wenn nicht in ber Untersuchung andere Umftande hervorgetreten find, welche gu Genen berechtigen. Particulargefegliche Bestimmungen weichen zwar oft von den angegebenen Grundfagen gum Rachtheile ber Inculpaten 58) febr ab; bieß fann jeboch bem Inflitute eben fo wenig gur Laft gelegt werben, als bie Migbrauche, welche hier und ba bamit verbunden worden find und welche die Gegner ale Dachtheile bes Inftitutes aufftellen. Bubbeus.

Interceffion. Burgichaft. Interceffion ift fein einzelnes bestimmtes Rechtsgeschaft, fonbern die generische Bezeichnung einer Reihe von einander gang verschiebener Gefchafte, welchen nur ein beftimmter Erfolg, ber bes Uebernehmens einer Berbindlichfeit, welche eigentlich einem Underen obliegt oder obliegen murbe, gemeinfam ift. Gben beghalb, weil es nur auf biefen, verschiedenen Geschaften moglicher Beife gemeinfamen Erfolg ankommt, und bie Urt, auf welche berfelbe erreicht wird, auf den Begriff einer Interceffion feinen Ginfluß außert, lagt fich biefer Begriff leichter beschreiben als befiniren, fo wie benn auch in ber That bas romifche Recht nirgends eine Definition enthalt, fondern nur insonderheit bei Gelegenheit bes SC. Velleiani - eine Reihe von eingelnen Fallen anführt und entscheibet, ob man in ihnen eine Interceffion erblicen burfe ober nicht. Ungeachtet biefer Berfchiebenartigkeit ber Formen, fann man aber nicht baran zweifeln, bag bie Interceffion, welche mit den Ausbrucken pro aliis reum fieri, alienam obligationem

57) Sabicht a. a. D. Rr. III, 2, S. 206 fig.
58) Sehr weise find bagegen die baver'schen particularrechtlichen Bestimmungen. Rreinschrob, im neuen Archive bes Criminalrechtes Bb. 5, St. 1,

Mr. I, S. 1 flg.

snscipere und intercedere bezeichnet wird, als ein selbstständiger Nechtsbegriff eristire, obgleich man keinen Grund hat, die verschiedenen Formen, in welchen der Zweck des Intercedirens erreicht werden kann, deßhalb aus ihrem anderweiten Zusammenhange herauszureißen und im Systeme zusammenzustellen. Kommt es nur auf eine Desinition der Intercession an, welche jenes Gemeinsame bezeichnen und durch ihre Fassung keine Form des Intercedirens ausschließen soll, so läst sich die von Sintenis versuchte: Intercession ist eine Handlung, wodurch Jemand eine Verbindlichkeit irgend einer Art für einen Anderen ohne eigenes Interesse und Verpflichtung dazu in der Art mit Wissen des Gläubigers übernimmt, daß nun entweder nur die neue Obligation, oder nach Umständen diese als eine zweite neben der des Anderen über benselben Gegenstand besteht.), für völlig angemessen halten.

Die Intercession kann übrigens entweber so geschehen, daß ber eigentliche Schuldner völlig befreiet, oder die Verbindlichkeit überhaupt von ihm abgewendet wird (intercessio privativa), oder so, daß die Verbindlichkeit des Intercedenten nur als ein Accessiorum zu der Versbindlichkeit des Hauptschuldners hinzutritt (intercessio cumulativa). Hiernach sondern sich die verschiedenen Formen der Intercessionen folgenders

maßen ab :

1) Die privative Interceffion gefchieht entweber

a) fo, daß ber Intercedent allein und ausschließlich eine fcon beftebenbe frembe Berbindlichkeit übernimmt. Diefes ift moglich burch Erpromiffion. Erpromiffion ift im Gegenfage gegen Abpromiffion eine Stipulation, welche bie fruhere Berbindlichkeit, in Beziehung auf welche fie eingegangen wirb, vernichtet. Gie gefchieht fowohl unter benfelben Parteien, als auch burch Gintritt eines neuen Schuldners, Erpromiffors, welcher ben fruberen Schuldner befreiet und beffen Berbinblichkeit burch Stipulation 2) ober Litiscontestation 3) allein übernimmt. Uebrigens fann die Erpromiffion mit der Obligation, auf welche fie fich bezieht, nicht füglich burch einen, beibe Schuldner gleichmäßig berührenden Berpflichtungeact gufammen begrundet werben. Regelmäßig wird fie nur Stattfinden, wenn die zu novirende Obligation icon eriftiet; bentbar find indeß auch Falle, in welchen fie mit diefer Obligation gleichzeitig ober fruher eriffirt , g. B. wenn Titius fich mittelft Stipulation gur Rudgabe bes Belbes, welches bem Gempronius eben vorgeliehen wird, verpflichtet4), oder fich mit Confens bes Berleihers bie Ruckgabe bes von diefem Beggeliehenen von bem Empfanger flipulirt 5). Es leuchtet nun aber ein, bag nicht eine jebe Erpromiffion eine Interceffion enthalt, fonbern bag es immer noch auf ben Grund, aus welchem bie Erpro-

5) L. 34. pr. D. de donationibus.

<sup>1)</sup> In Linde, Beitschrift fur Civilrecht und Prozef Bb. 10, G. 49.
2) L. 7, S. 8, D. de dolo malo. L. 13, pr. D. ad SC. Vellei. L. 45, S. 4. D. mandati.

<sup>3)</sup> L. 110. S. 1. D. de reg. iuris.
4) L. 8. S. 14. L. 29. pr. D. ad SC. Vellei. L. 13. C. si certum petatur.

miffion gefchah, mit ankommt. Ift es bie Abficht, baß fogleich burch bas Erpromittiren ein gleiches Creditum bes Erpromittirenben an ben Schuldner - nicht bloß der Regreß - begrundet werden foll 6), oder tilgt endlich ber Erpromittent burch bas Geschaft eine eigene Schulb an den Schuldner 7), fo wird ber Begriff einer Interceffion nicht angewandt. Die Abficht zu ichenten, die mit der Erpromiffion verbunden fein kann, fcbließt indeg das Borhandensein einer Interceffion, wenigstens infofern es auf bas Berbot ber Interceffionen von Frauenzimmern ankommt, nicht aus, indem der Grund des Gefebes, facilius mulier se obligat quam alicui donat eine Unterscheidung bes Promittirens von dem wirflichen Bablen nothig macht 8). Dbgleich ubrigens die Erpromiffion ein novirendes und ben Sauptichuldner befreiendes Geschaft ift, fo ift es doch erklarlich, daß fie in L. 30. 6. 1. D. de pactis (cfr. L. 8. D. quod cum eo) als der Burgichaft ahnlich behandelt wird 9).

Die Delegation kann man nicht als eine Form ber Intercession aufführen, ba fie nur in bem bem Erpromittiren vorangehenden Auftrage beftebet, die Interceffion aber eben nur durch die Erpromiffion gefchieht, gleichviel, ob ihr eine Delegation vorangegangen ift ober nicht. Wenn ber Delegant feinen Schuldner jur Tilgung einer fremben Schulb delegiet, fo ift an eine Interceffion nicht zu benten, weil die Delegation der Bablung gleich fteht 10); war aber der Delegat nicht Schuldner bes Deleganten, fo wird wenigstens in Ruckficht auf bas SC. Velleianum der Fall als eine Interceffion behandelt, um die auf diese Beife mögliche Umgehung bes Gefetes zu verhuten 11). Auch kann bas Berhaltniß in biefem Falle als eine Interceffion in Bezug auf ben Delegaten angefeben werden 12).

b) Die privative Intercession kann aber auch auf die Beise vorkommen, daß der Intercedent fur einen Underen in eine entstehende Dbligation fo eintritt, daß biefe gleich von Unfang an nicht den Underen, fondern den Intercedenten trifft. Sierher gehort

a) ber in L. 8. 6. 14. D. ad SC. Velleianum ermannte Fall

(Rechtslericon Bb. 3, G. 792).

B) Ferner gehort hierher ber Fall ber defensio im Prozeffe, indem bie obligatio iudicati hier, anftatt gegen ben eigentlichen Schuldner, gegen ben Defensor entsteht. Nach romifchem Rechte konnten fur ben Beklagten nicht nur ein cognitor, ober ein mahrer procurator, fondern auch ein nicht ermachtigter Bertreter erscheinen. Dit einem Bertreter brauchte sich der Kläger überhaupt ohne cautio indicatum solvi nicht

<sup>6)</sup> L. 19. S. S. D. de instit. act. L. 5. C. de novat. 7) L. 22. D. ad SC. Vellei.

<sup>8)</sup> v. Meyerfelbt, von ben Schinfungen 28b. 1, S. 283. 9) Cuiacius, observat. Ib. 3. cap. 35. L. 10. pr. §. 1. D. de in rem verso.

<sup>10)</sup> L. 8. S. 2. 5. D. ad SC. Vellet. 11) L. 8. S. 6. D. eod. tit. 12) L. 8, S. 4. D. eod. tit.

einzulaffen, eine cautio de rato ward bagegen regelmäßig 13) nicht ver= langt. Durch die litis contestatio mit dem procurator ober defensor ward aber Schlechthin jum Bortheil bes eigentlichen Beklagten beffen Sache in iudicium beducirt und confumirt 14), und bie actio iudicati ging alebann gegen ben defensor 15), fo baß gefagt werben fann, defensor subeundo condemnationem intercedit 16).

2) Endlich gehort ber Fall eines Compromiffes auf ichiebsrichter=

liches Ermeffen in Ungelegenheiten eines Dritten bierher 17).

2) Die cumulative Interceffion lagt fich auf die Beife benten, bag a) ber Intercebent felbftftanbig und principal einer anderen Dbli= gation als correus debendi beitritt, alfo eine adpromissio im Gegenfaße gegen bie sub 1) a) bezeichnete expromissio leiftet. hieruber ift indef gu bemerten, baß fchlechthin in bem Gingehen einer Correalverbindlichkeit noch feine Interceffion bes einen Mitverpflichteten in Beziehung auf ben Untheil bes anderen liegt 18). Ferner wird im romifchen Rechte ber Fall, bag man einer ichon beftehenben Dbligation, wo bie Abficht urfprunglich nicht auf eine Correalobligation gerichtet gemefen, als principaliter mitverbundener correus beitreten fonne, gar nicht ermahnt 19). Diefer Umftand ift vielleicht aus ben Gigenthumlichkeiten ber gebrauchten Stipulationsform zu erflaren. Die fur beibe Schulbner gleich principale Correalobligation ward namlich mabricheinlich nur burch eine mit beiben zu gleicher Beit vorgenommene Stipulation begrundet 20); eine blog accefforifche Berbindlichkeit bes Mitschuldners entftand bagegen nur burch eine von ber Sauptobligation getrennte Stipulation, Die ber= felben vorangehen ober nachfolgen konnte 21). Ber alfo einer fcon bestehenden Dbligation beitreten wollte, konnte biefes nur als expromissor ober als accessorisch verpflichteter correus, und ein Beitritt als principaliter mitverpflichteter correus war nur fo moglich, bag berfelbe gleich beim Contrabiren ber Dbligation, fur welche bamit intercebirt werden follte, gefchah 22).

b) Die cumulative Interceffion fann fo erfolgen, bag ber Inter= cebent bloß accefforisch mit verpflichtet wird. Dieses geschieht a) burch Burgfchaft, b) burch bas constitutum debiti alieni, c) burch bas mandatum qualificatum, d) burch Berpfandung einer eigenen Sache fur

13) Donellus, comment. 18. 13. §. 40. 41.

14) L. 23. D. de solut. L. 11. §. 7. D. de except. rei iud.
15) L. 61. D. de procurat. L. 4. pr. D. de re iudicata.
16) L. 2. §. 5. L. 3. D. ad SC. Velleianum. Ueber bas ganze Vershättniß Donellus, comment. 18. 18. §. 5. 6. Bethmann-Holweg, Berjuche G. 212.

17) L. 32. S. 2. D. de receptis.

<sup>18)</sup> L. 17. S. 2. D. ad SC. Vellei. L. 10. S. 10. D. de in rem verso. Anton Faber, coni. XI. cap. 1.

<sup>19)</sup> Ribbentrop, zur Lehre von ben Correalobligationen G. 114, Rote 16. 20) Pr. J. de duob. reis. L. 4. 6. §. 3. 12. pr. D. de duob. reis,

und Liebe, die Stipulation und das einfache Versprechen §. 17.
21) §. 3. J. de fideiussor. L. 6. §. 2. D. de fideiuss.
22) L. 4. C. de duob. reis. L. 13. §, 2. D. ad SC. Vellei.

eine frembe Schulb. Bon ber Burgichaft ift in diefem Urtikel noch fpecieller zu handeln; wegen ber ubrigen Geschafte muß auf bie befonderen Urtifel, in welchen biefelben naher erortert find, verwiesen werden.

Nach biefen Bemerkungen laffen fich verschiedene Kalle aussonbern, in welchen bas romifche Recht barauf aufmerkfam macht, bag feine Interceffion barin enthalten fei. Sierher gebort

1) ber Fall, daß Jemand die Schuld eines Underen durch Bahlung, Delegation u. f. w. tilgt, ohne burch eine vorher übernommene Berbindlichkeit dazu verpflichtet zu fein 23), wogegen, wenn man fich, um zu gablen, erft einem Dritten verbindlich machen muß, allerdings eine Inter-

ceffion vorliegt 24).

2) Der Begriff einer Interceffion fallt meg, fobalb ber Gintretenbe im Grunde nur zu feinem eigenen Beften handelt, eine eigene Schuld tilgt, ein eigenes Geschaft fuhrt, überhaupt alfo, fobald bie Sache nur prima facie eine frembe zu fein scheint, eigentlich aber bennoch eine eigene ift. Sierher gebort bie Bertretung im Prozeffe, wenn ber Bertretende bem eigentlichen Beklagten im Salle ber Berurtheilung regreßpflichtig ift 25), wenn man feinem Glaubiger eine andere Perfon verpflichtet und fur diese gut fagt 26), wenn man von dem eigentlichen Schuldner bereits burch Ueberweifung bes Betrages ber Schuld gefichert ift 27), wenn man von dem Schuldner eines Underen die Schuld unter Leiftung einer cautio de rato eincaffirt und nun aus diefer Caution verantwortlich wird 28), wenn man fich bem Glaubiger feines Glaubigers belegiren lagt und biefem letteren promittirt 29).

3) Much die promissio indemnitatis, ober ein zum Schabenserfate verpflichtendes Mandat begrunden feine Interceffion, ba hier feine fremde Verbindlichkeit vorliegt 30), und es keine intercessio apud eundem pro

eo ipso gibt.

4) Endlich barf auch ein Bergicht auf Rechte ober eine Schenkung nicht als Interceffion angesehen werben, wenn auch burch diese Formen gang berfelbe Zweck ber Parteien, ber fich burch eine Interceffion erreichen

ließe, erreicht werben follte 31).

Alle Arten der Interceffionen find übrigens nach bem SC. Velleianum ungiltig, fobalb fie von Frauenzimmern übernommen werben. Die in diefer Sinficht zu bemerkenden einzelnen Bestimmungen find indeß ichon fruher , 280. 3, G. 789-798, erortert.

Rach diefen einleitenden Bemerkungen über Interceffionen überhaupt

<sup>23)</sup> L. 5. pr. D. ad SC. Vellei. L. 1. 4. 9, C. eod. tit. 24) L. 28. \$. 1. D. eod. tit. 25) L. 3. pr. D. eod. tit. 26) L. 13. pr. 27. \$. 2. D. eod. tit. 27) L. 16. pr. L. 22. D. eod. tit. 28) L. 15. D. eod. tit. 29) L. 24. pr. D. eod. tit. 27. pr. d. d. eod. tit. 28. pr. d. eod. tit. 28. pr. d. eod. tit. 29. pr. d. eod. tit

<sup>29)</sup> L. 24. pr. D. eod. tit.

<sup>80)</sup> In 8. S. 1. L. 19. pr. D. eod. tit. 31) L. 4. S. 1. L. 8. pr. D. eod. tit. L. 11. 21. C. eod.

ift hier fpeciell von ber gebrauchlichften Urt berfelben, ber Burgfchaft,

fideiussio, zu handeln.

1) Begriff ber Burgichaft. Die Burgichaft beruht im romifchen Rechte auf bem Beitreten zu einer fremben Dbligation, welches burch eine ben Inhalt biefer Dbligation bezeichnenbe Stipulation gefchab. Die Stipulation als ein blos formelles, feinen eigenen Inhalt habendes Berfprechen bient bier bagu, eine fcon beftebenbe Dbligation gleichfam gu pervielfaltigen und ihren Inhalt gleichfam auf mehrere Subjecte gu ver= theilen, fo bag man die Burgichaft in neuerer Beit als eine Urt ber Correalverbindlichkeit im Gegenfate gegen bloge Golidarpflichten aufzufaffen angefangen bat. Dbgleich im heutigen Rechte an bie Stelle ber Stipu= lation bas einfache Berfprechen tritt, fo ift es boch nothig, auf bas romifche Recht und beffen Lehren über bie Stipulation guruckzugeben, um bas Befen ber Burgichaft in bas rechte Licht ju fegen. Die in Bezug auf eine fremde Berbinblichfeit eingegangene Stipulation fann biefelbe entweder noviren ober ihr nur als Stuge beitreten. Im ersteren Kalle heißt sie expromissio, im zweiten adpromissio. Die Romer unterscheiben, wie schon Cujag (ad L. 5. D. de V. O.) bemerft, biefe Bezeichnungen genau, und bas ex in expromissio ift also fur mehr als eine bloge Berftarfung, wie etwa in exhortari, zu halten. Die expromissio und adpromissio unterscheiben fich gewiß ichon nach ihrer außeren Fassung, indem jene auf id quod Titius debet, biefe auf idem quod Titius debet, burch welche lettere Form ber Gintritt einer Dong= tion ausgeschloffen gewesen sein muß, gerichtet mar 32). Jene fann alfo, wie oben bemerkt ift, mit ber Sauptobligation nicht in einem fie beibe gleichmäßig begrundenden Berpflichtungeacte zusammentreffen. Die 216= promiffion begrundet entweder eine fur beibe Schuldner gleich principale, ober eine eigentliche Correalobligation, ober nur eine accefforische subfibiare Saftungepflicht des Abpromittenten. Im erften Salle wird fie mit ber Sauptobligation zusammen, im zweiten Falle burch eine berfelben vorhergehende oder nachfolgende Stipulation contrahirt, fo daß fich fchon aus ber Form erkennen lagt, welche Obligation bas principale und welche eine bloge sequela ber anderen fei 33). Diefer blos accefforifchen 26bro= miffionen gab es im romifchen Rechte brei. Man abpromittirte namlich mit ben Formein: idem dari spondes? ober idem fide promittis? ober idem fide tua esse iubes? idem dabis? ober einer beliebigen anderen. Im erfteren Falle mar bas Gefchaft eine sponsio, im zweiten eine fidepromissio, im britten eine fideiussio. Bei Cicero fommen nur bie beiben erften, bei Cajus alle brei 34), und im Juftinianifchen Rechte fommt nur bie lette biefer brei Berburgungearten vor.

33) L. 13. D. de duob. reis. L. 5. D. de fideinss. L. 93. S. 2. D. de solut.

<sup>32)</sup> Cai. 3. §. 176. 3. §. 116. Pr. J. de duob. reis. L. 3. pr. D. de duob. reis.

<sup>34)</sup> Caius III. S. 115—125. Die Formein ber fideiussio End gesammett bei Brisson, de formulis VI. cap. 187 sq.

Unterschied biefer brei Formen beftand barin, bag bie erften beiben infofern ftrenger waren, als fie fich fchlechthin als Berfprechungen beffelben, was der Sauptschuldner schuldig war, ankundigten, mabrend bie fideiussio nur als ein Berfprechen, fur diefen Schuldner zu haften und zu gablen, was von diefem nicht zu erlangen fein wurde, gefaßt war, indem fatt ber - biefem Ginne entfprechenden - oben angegebenen Formel, fpater bie Formel: quanto minus a debitore meo consecutus fuero dare spondes? gebrauchlich ward 35). Der sponsor und fidepromissor konnten baber nur einer verborum obligatio beitreten, und ihre Berpflichtung mar im Grunde weniger ein bloges Unbangfet einer fremben, als vielmehr eine felbstftandige, beren Dbject blos burch bie Beziehung auf eine andere bezeichnet mar, und befinalb auch feineswegs wie die Burgichaft die Giltig= feit diefer anderen Berbindlichfeit vorausfeste 36). Dann ging die Pflicht aus ber sponsio und fidepromissio nicht auf die Erben über, wohl aber die Berbindlichkeit des fideiussor 37). Alle brei Formen maren ferner nach einer lex Cornelia unter benfelben Perfonen in bemfelben Sabre nur bis zum Betrage von 20,000 Sefterzien giltig, ausgenommen bei Inter= ceffionen fur die dos, die Erbschaftssteuer, Forderungen aus Testamenten und gerichtlichen und gesetzlichen Cautionen 38). Der sponsor hat in der actio depensi eine eigene Regrefflage (Rechtslericon Bb. 1, S. 72). Rach ber Lex Apuleia fand unter Sponforen und Fibepromifforen eine Art von Societat fatt, benn jeber hatte, wenn er mehr als feine Rate bezahlte, gegen bie übrigen eine Rlage auf Entschabigung 39), mas fich indes nur auf folthe, die fich zusammen als mahre correi verpflichtet hatten, bezogen haben wird. Diese Lex Apuleia verlor wenigstens in Italien ihre Bedeutung, ale die Lex Furia geradezu eine Theilung ipso iure ber Obligation unter mehreren Sponforen verordnete 40), und gwar in foviel Theile, als fich zur Beit ber Falligfeit der Forderung Bahlungs= fahige unter ihnen befanden. Das über diefen Biriltheil Gezahlte konnte burch die legis actio per manus injectionem zuruckgefordert werden. Mehreren Kibejufforen ward endlich burch die epistola D. Hadriani bas beneficium divisionis eingeraumt (Rechtstericon Bb. 1, G. 892), welches am Ende nicht nur mehreren Manbataren 41), fonbern auch mehreren Tutoren exemplo fideiussorum 42) eingeraumt murbe, fo baß es wiber alle theoretifche Confequeng auf bloge Solidarpflichten ausgebehnt ift.

Bas nun infonderheit die Burgfchaft anlangt, fo wird fie heut gu Tage durch einen einfachen Bertrag, zufolge deffen der Burge fich fur

V.

33

<sup>35)</sup> L. 42. pr. D. de reb. cred. L. 116. D. de V. O. L. 21. D. de solut.

<sup>36)</sup> Caius III. \$. 119. 37) Caius III. \$. 120. 38) Caius l. c. \$. 124.

<sup>39)</sup> Caius l. c. S. 122. 40) Caius l. c. §. 121.

<sup>41)</sup> L. ult. Cod. de constit. pec.

<sup>42)</sup> L. 38. pr. §. 1. D. de adm. et peric. tut. L. 1. S. 11. D. de tut. et rat. distr.

die Schuld bes Sauptschuldners verpflichtet (bas Berfprechen, bag ber Sauptschulbner gablen werbe, mare als promissio facti alieni ungiltig 43)), eingegangen 44). Diefe Berpflichtung wird bem Glaubiger, ober biefem und einem solutionis causa adiectus gegenüber eingegangen 45), ohne bag (L. 30. h. t.) bie Mitwirkung ober auch nur bie Wiffenschaft bes Schuldners bagu nothig ware. Bei ben Burgen eines Bormundes ift bie Form noch einfacher: sie haften schon, si praesentes non contradixerunt et nomina sua in acta referri passi sunt (L. 4. §. 2. D. de fidei. tutor.). Ein Berfprechen an ben Schuldner, bag man fur ihn gablen wolle, ift feine Burgichaft, weil apud eundem pro eodem niemand intercebiren fann 46). Dann muß ber Burge fich fur bie felbe Schulb, welche bem Sauptschuldner obliegt, verbindlich machen. Es barf alfo bas Dbject ber Schuld nicht verandert werben, fo bag ein Mehreres, ein Underes ober ein Laftigeres verfprochen wurde 47), wohl aber fann bie Burgichaft giltig auf eine bem Umfange nach geringere Schuld geftellt, ober fo eingerichtet werden, daß fie leichter ift, als die hauptschuld, indem 3. B. noch Bebingungen, Limitationen und Beitbeschrankungen bingugefügt werben 48). Ift die Schuld eine bedingte, und bei ber Burgfchaft ift ftatt ber Bedingung ber Sauptschuld eine andere bingugefügt, fo fommt es barauf an, welche Bedingung zuerft eintritt. Ift es die ber Sauptichuld, fo haftet ber Burge, fobalb die Bebingung ber Burgichaft ebenfalls eriffirt. Eriffirt biefe lettere querft, fo ift ber Burge frei, ba er nun pure fur eine bebingte Schulb haften foll, und alfo in duriorem causam acceptus ift 49). Ift fur eine einfache Schuld ein Burge ein= getreten, ber bem Glaubiger und alternativ einem Dritten gu haften versprochen hat, fo gilt bie Burgichaft, nicht aber, wenn ber Fall um= gefehrt ift. Eben fo fann bei alternativ gefchulbeten Dbjecten ber Burge mohl bas eine versprechen, nicht aber ftatt eines Dbjectes zwei alter= nativ 50). Eben fo kann bem Burgen nicht bas Bahlrecht bei alternativen Dbligationen genommen 51), er fann nicht, wenn ber Schulbner pure verpflichtet ift, cum adiectione loci verpflichtet werben 52), und ebenfo= wenig gilt bie Burgichaft, wenn bie Schuld bebingt und bie Burgichaft unbedingt ift 53). Ift die Sauptichuld erft zu einem bestimmten Termine fallig, bie Burgichaft aber von einer Bedingung abhangig gemacht, fo gilt die Burgichaft nicht, wenn biefe Bedingung vor bem Gintritte ber

43) L. 65. D. de fideiussor.

<sup>44)</sup> Die Beftimmung Juftinian's in L. 27. C. de fidei., baf eine nicht auf bestimmte Beit eingegangene Burgichaft, wenn fie nicht ichriftlich eingegangen fei, nach 2 Monaten erloschen foll, ift obfolet.

<sup>45)</sup> L. 16. pr. D. h. t.
46) L. 56. §. 1. D. h. t.
47) L. 8. §. 8. L. 38. 42. D. h. t.
48) §. 5. J. de fideiussor. L. 6. §. 1. L. 34. L. 70. pr. D. h. t.
49) L. 70. §. 1. D. h. t.
50) L. 34. D. h. t.

<sup>51)</sup> L. 8. S. 9. 10. D. h. t. 52) L. 16. S. 1. D. h. t.

<sup>53)</sup> L. 16. S. 2. D. h. t.

Kalligkeit ber Schuld eriffirt 54). In leviorem causam, alfo giltig, ift ber Burge aber verpflichtet, wenn ber Sauptichulbner einen fundus ichulbia ift, und er blos fur ben Niegorauch fich verbindlich macht 55). In allen Kallen, in welchen nach bem Bisherigen bie Burgfchaft nicht giltig ift, fann fie nach ben ausbrucklichen Worten ber L. 8. 6. 7. D. h. t. auch nicht infoweit als giltig betrachtet werben, bag nur bas plus hinmegfalle, und wenigstens foviel von der Burgfchaft, als auf bas Dag ber Saupt= fculd fallen murbe, giltig bleibe. Die Ungiltigfeit ber Burafchaft beruht vielmehr nicht blos auf ber durior causa, in welche ber Burge verfett werben wurde, und die fich auf ein geringeres Dag reduciren liefe, fondern barauf, bag ber Inhalt beiber Berbindlichkeiten ein gleich= artiger und bie Bewiffheit vorhanden fein muß, bag baffelbe, mas vom Burgen geforbert wird, auch bom Sauptichuldner muffe geforbert merben Fonnen. Es muß indeg babei bervorgehoben werben, daß ber Burge allerdings infofern in duriore causa fein barf, als er fich fur eine naturalis obligatio civiliter verpflichten kann. Dagegen ift es nicht gu leugnen, bag bie erwahnten Gabe, nach welchen bie Burgichaft nichtig fein murbe, heutzutage infofern eine Modification erleiben fonnen, ale fie beim constitutum debiti alieni nicht gelten, und biefes, wenn es auch feinem Begriffe nach von ber Burgichaft getrennt werben muß, und man gewiß zu weit geht, wenn man fur bas beutige Recht grabezu eine Berschmelzung von constitutum debiti alieni und sideiussio annimmt, doch in ber außeren Form oft gar nicht von ber Burgichaft zu trennen fein wird (val. das Nabere Rechtslericon Bb. 3, S. 46, 47). Die richtigfte Unficht, die fich in biefer Begiehung aufftellen lagt, geht wohl babin, bag, fofern es auf Sicherheit bes Glaubigers abgefeben ift, fideiussio und constitutum debiti alieni als zusammenfallend anzusehen find, baß indes, sobald es auf die besonderen, mit dem constitutum zu erreichenden 3mecke ankommt, biefes als ein eigener, noch heute abzusonbernber Bertrag betrachtet werden muß. Defhalb wird freilich regelmäßig bas Recht ber fideiussio in Unwendung fommen, jedesmal aber ba, wo biefe megen . ber durior causa bes Burgen nach romischem Rechte ungiltig wird, das milbere Recht bes constitutum debiti alieni als entscheibend angufeben fein.

Eine Art ber fideiussio ift die fideiussio indemnitatis, welche wohl von der promissio indemnitatis zu trennen ift. Erftere geschieht fur die Schuld einer Perfon und zwar ausbrucklich fur bas, mas von diefer nicht beizutreiben ift 56), lettere fur ben möglichen Schaben, ber bei einem Geschäfte herauskommen kann, und kann also auch von Frauenzimmern geleistet werden 57). Nachdem allen Burgen die exceptio ordinis zusteht, ist freilich der fideiussor indemnitatis, bei welchem sich bas

<sup>54)</sup> L. 16. §. 5. D. h. t. 55) L. 70. §. 2. D. h. t. 56) L. 41. pr. D. h. t. 57) L. 8. §. 1. D. ad SC. Vellei. L. 3. 5. C. h. t. Leyser, spec. 523. med. 9-12.

beneficium ordinis von selbst versteht, ba immer erst ausgemacht werben muß, wieviel vom hauptschuldner beizutreiben ift, weniger ausge-

zeichnet 58).

Uebrigens anbert es an bem Wefen ber Burgichaft nichts, wenn bem Burgen eine Provision ober ein Honorar fur feine Dube verfprochen ift 59), auch kann ber Burge auf giltige Beife burch einen eventuellen Berfauf, wie im Salle ber L. 81. f. 1. D. de contr. emt., ficher geftellt werben.

Regelmäßig' hangt es enblich von ber Uebereinkunft ber Parteien ab, ob eine Burgschaft geleiftet werben foll ober nicht. Es gibt indeß einzelne Kalle, in benen die Bestellung einer Caution gerade burch Burgschaft verlangt werben fann. hierher gehoren bie fammtlichen Falle ber pratorischen Cautionen, welche durch Burgen zu beschaffen find 60), ferner muß ber Chemann, wenn er nach getremter Che bie dos nicht fogleich gurude gibt, burch Burgen Caution ftellen 61), bann foll ber Bertaufer imminente evictionis periculo Burgen ftellen 62), und endlich ift die Caution, welche Bormunder zu leiften haben, nach romischem Rechte eine satisdatio ober Stellung von Burgen 68).

2) Bas fodann die Person bes Burgen anlangt, so ist zwischen bem fideiussor habilis und bem fideiussor idoneus zu unterscheiben, bem jur Uebernahme ber Burgschaft fahigen, und bem bie erwartete Sicher-

beit gewährenden Burgen.

Ein fahiger Burge ift Jeber, ber überhaupt Berbindlichkeiten übernehmen kann, alfo auch ber Saussohn, insofern baburch nicht gegen bas SC, Macedonianum verftoffen wird 64), und ber Minberjahrige, bem indeß bie integri restitutio offen fteht. Für unfahig werden nur erklart: a) Solbaten für Pachtungen 65) und bei prozessualischen Cautionen, ausgenommen wenn fie in rem suam Burgen werben 66). b) Geistliche, beren Berburgungen bas canonische Recht überhaupt migbilligt, aber nicht verbietet 67), in offentlichen Schuldsachen 68). Auf protestantische Geiftliche ift biefes nicht anwendbar 69).

Die Tuchtigkeit bes Burgen kommt bei ber Berpflichtung, burch Burgschaft Caution zu leiften, in Betracht und muß beghalb auf Rechtslexicon Bb. 2, S. 605, wo bas in biefer Sinficht Rothige bereits bemerft ift, vermiefen merben.

<sup>58)</sup> L. 17. C. h. t.

<sup>58)</sup> L. 17, C. n. t.
59) L. 19, S. 1. D. de donat. L. 6, S. 7. D. mandati.
60) L. 7. D. de stipulat. praet.
61) L. 24, S. 2. D. solut. matr. L. 41. D. de iudiciis.
62) L. 18, S. 1. D. de peric. et comm.
63) L. 7. D. de fideiuss. tut.

<sup>64)</sup> L. 7. pr. D. de SC. Maced. L. 10. S. 2. L. 11. D. h. t. L. 8.

<sup>65)</sup> L. 31. C. de locato.

<sup>66)</sup> L. 8. S. 1. D. qui satisdare cogantur.

<sup>67)</sup> Cap. 1. X. de fideiuss. 68) Nov. 123. cap. 6.

<sup>69)</sup> Böhmer, J. E. P. III. 22. S. 5.

Dagegen ift bier noch zu erwahnen, bag correi, ba Eingehung einer Correalverbindlichkeit noch feine Interceffion in Bezug auf ben Untheil des Mitverpflichteten enthalt, fich body febr mohl ausbrucklich fur einander verburgen fonnen, was bann die Folge hat, bag ber Bablende immer einen Regreß gegen ben Mitverpflichteten nehmen und fich ber

diesem zuftandigen Ginreden bedienen barf 70).

Kerner fann bem Burgen vom Schuldner ein zweiter Burge gegeben werden, ber ihm fichert, mas er in Folge ber Burgfchaft an jenen gu fordern haben wird 71). Diefer heißt Ruchburge. Much fann ein Rache burge, f. succedaneus, vorfommen, ber fur die Berbindlichkeit des Burgen gegen ben Glaubiger haftet. Diefer gilt bann naturlich nicht als Mitburge, fo bag zwifchen ihm und bem Borburgen auch feine Theilung ber Berbindlichkeit ftatt hat 72). Mitburgen find bagegen alle fur ben Sauptichuloner verpflichtete Burgen, und diefe gelten, wenn fie gleich nicht burch einen Uct und gleichzeitig verpflichtet find, doch als gleichzeitig principaliter verpflichtet, ba nach dem Ginne des Gefchaftes fein Mitburge eine blofe accessio fur bie Pflicht des anderen übernommen hat. Dogleich, im Kalle fie nicht jufammen burch einen Uct verpflichtet find, fie niemals correi genannt werden, fo ift boch zwischen biefem Falle und bem Falle ber fucceffiven Berpflichtung fein practifcher Unterfchied 73). Bu bemerken ift übrigens noch, daß wegen ber Ginheit bes inneren Gehaltes ber Dbli= gation die Litisconteftation mit bem Burgen auf die Berbindlichkeit bes Mitburgen und des Hauptschuldners consumirend wirkt. Ward dabei bas beneficium divisionis geltend gemacht, und ber Rlager geftand bie Theilung zu, so ward mahrscheinlich eine praescriptio gegeben, um die Klage gegen bie übrigen Burgen zu bewahren 74). Rach Juftinianeischem Rechte wird bagegen die Berbindlichkeit nicht durch die Litisconteftation mit dem einen Burgen, sondern erft durch Zahlung aufgehoben 75). Danach bleibt denn, felbst wenn es gar nicht zur Theilung ber Rlage gefommen, und bas beneficium divisionis gar nicht vorgeschutt war, ber Unspruch gegen die übrigen Burgen nach Belangung eines Burgen unverandert, nur hat ber Gebrauch des beneficium divisionis die Wirkung , bag ber Untheil des Mitburgen, welcher es vorschutt und nachher zahlungeunfahig wird, ben übrigen nicht zur Laft fallt 76), indem diese Wirkung bes beneficium divisionis schwerlich burch bie freilich etwas allgemein lautenden Worte ber L. 28. C de fideiuss. abgeschafft ift.

71) L. 4. pr. D. h. t. 72) L. 27. S. 4. D. h. t.

74) Reller, von ber Litiscontestation S. 569, 570. 75) L. 28. C. de fideiussor.

<sup>70)</sup> L. 10. 11. D. de duobus reis. L. 4. 5. D. de compensat. Cuiao ad African. 4. ad L. 17. §. 2. D. ad SC. Vellei. ad resp. Pap. 11. ad L. 11. cit.

<sup>73)</sup> Bei ben Sponsoren und Fibepromifforen find folche Unterschiebe mabre scheinlich vorhanden gewesen, indem bie Lex Apuleia und Furia fich nur auf eigentliche correi bezogen haben werben.

<sup>76)</sup> L. 51. S. 4. L. 52. S. 1. D. de fideiuss.

3) Das die Beschaffenheit ber Schulb anlangt, fur welche eine Burgichaft übernommen werben fann, fo ift folches fur eine Berbindlichfeit jeber Urt, felbft eine blos naturliche, moglich, infofern fie nur giltig ift 77), fur eine gegenwartige wie fur eine gufunftige 78), fur eine Forberung aus einem Delicte wie fur eine Contractsforberung 79), fur liquibe wie fur illiquibe Schulben. Danach gilt bie Burgfchaft fur eine Schuld bes Sclaven an ben herrn, nicht aber umgekehrt 80), und ebenfo auch nicht bie Burgichaft fur bem SC. Macedonianum ober Velleianum jumiberlaufende Schulben 81), fur Schulben eines furiosus ober prodigus ober eines pupillus 82), wenn fie wiffentlich fur biefe Schulben übernommen marb 83). Bahrend beftehender Che barf ferner bie Frau vom Chemanne feine Burgfchaft fur bie Reftitution ber dos verlangen, und kann giltiger Beife nicht einmal eine ihr freiwillig gebotene Burg= fchaft annehmen 84). Man pflegt jedoch unter Berufung auf eine Stelle bes canonifchen Rechtes 85) ben Fall aus unehmen, wenn ber Mann mahrend ber Che in Bermogensverfall gerath. Der beutige Gerichtsgebrauch tennt bas gange Berbot nicht mehr. Dagegen find Burgfchaften fur bie Bestellung einer dos gulaffig, mobei gu bemerten ift, baß auch ber Bater ber Frau eine folche übernehmen fann, und bag bie nach folder Burgichaft bestellte dos nicht fur eine profectitia gilt, wenn auch ber Bater von bem eigentlichen Schulbner nicht ent fchabigt wurbe 86).

Ungiltig find bagegen Burgichaften fur unerlaubte ober unter un= moglichen Bedingungen eingegangene Gefchafte 87) und fur ben Gegenfand einer Popularklage, ba es bier vor ber Litisconteftation aar feinen

Glaubiger gibt 88).

Burgfchaften fur bingliche Rechte find nicht fuglich bentbar, fonbern nur infofern, als bamit bestimmte Leiftungen von Perfonen, bie in Folge ber binglichen Rechte verpflichtet find, gefichert werben follen. Sierauf mag fich ber in L. 2. D. h. t. entschiedene Zweifel, ob fur ein depositum ober commodatum eine Burgfchaft gulaffig fei, beziehen 89).

4) Die Wirkung der Burgichaft befteht barin, daß ber Burge auf Erfullung der Berbindlichkeit bes Sauptichuldners - fobalb biefe fallig

<sup>77)</sup> L. 16. S. 8. 4. D. h. t. S. 1. J. h. t.
78) L. 6. S. 2. L. 47. S. 1. L. 55. L. 60. D. h. t.
79) L. 8. S. 5. L. 56. S. 3. L. 70. S. 5. D. h. t.
80) L. 56. S. 1. D. h. t. — Cf. Cuiac., obs. VIII. cap. 11.
81) L. 16. S. 1. D. ad SC. Vellei. L. 11. D. h. t.
82) L. 6. D. de verb. oblig.
83) L. 95. S. 4. D. de solut. L. 127. D. de verb. obl. L. 2

<sup>84)</sup> L. 3. C. ne fideiuss. dot. dentur. Cuiac., recit. sol. ad h. t.

<sup>85)</sup> Cap. 7. X. de donat. inter virum et uxorem. 86) L. 5. §. 6. 7. D. de iur. dot. 87) L. 29. L. 46. L. 56. h. t. L. 31. D. de obl. et act. L. 178. D. de reg. iur.

<sup>88)</sup> L. 56. S. 3. D. h. t.

<sup>89)</sup> Cuiac., obs. XXII. cap. 3. in fine. L. 30. D. depositi.

ift 90) - mit ber actio ex stipulatu belangt werben fann. Er haftet indeß nicht fur Strafen, die ber Sauptfculbner verwirkt 91), noch fur Schaben, Die fich ber Glaubiger burch eigenes Berfculben guzieht 92). Bohl aber erftrecht fich bie Pflicht bes Burgen auf den übrigen Inhalt der Sauptichulb. Der Burge eines Dachters haftet alfo fur fammt= liche Termine bes Pachtzinfes und fur bas bem Pachter übergebene Inventar 93), und wenn ein Erbe fur bie Bezahlung eines Legates Burgen geftellt hat, welches alle Erben foulbig maren, und ihm bann die Theile ber ubrigen accrefciren, fo haftet ber Burge nun gleich bem Erben fur bas Gange und nicht blos, wie vor bem Accrefciren, fur bie einzelne Rate 94). Sat fich ber Burge fur basjenige, mas nicht aus dem Erlofe beftellter Pfander gededt murbe, verburgt, fo befreiet ihn der zufällige Untergang ber Pfander nicht 95). Fur vertragsmäßige Binfen haftet ber Burge nicht unbedingt, fondern nur, wenn er fich in omnem causam verburgte, was indeg noch nicht anzunehmen ift, wenn die Burgichaft blos fchlechthin und ohne Ginfchrankung gefchah 96).

Bas die Frage von ber Wirfung einer vom Sauptichuloner begange= nen mora fur die Burgen anlangt, fo schadet im allgemeinen die mora des Schuldners auch dem Burgen, ohne bag es barauf ankame, ob ben Burgen felbft ein Berfculden trifft 97). Bunachft geht alfo die aus der perpetuatio obligationis folgende Pflicht, bas periculum rei zu tragen, auf ben Burgen über 98). Rudfichtlich der Berzugszinfen muß zwifchen obligationes bonae fidei und stricti iuris unterschieden werden. tercebirte ber Burge fur ein negotium stricti iuris, fo beschrankt sich feine Berpflichtung auf ben ursprunglichen Schuldbetrag und wird burch Die mora des Schuldners nicht erweitert 99). Bei obligationes b. f. trifft ben Burgen die Berpflichtung, fur Bergugeginfen einzufteben; aber nicht unbedingt, fondern nur bann, wenn er fich entweder ausbrucklich bafur verburgt, feine Berbindlichkeit in omnem causam übernommen, oder völlige Schadloshaltung des Glaubigers versprochen hat 100). übrigen Nachtheile ber mora, welche, wie die Conventionalstrafe, auf einem befonderen Bertrage beruhen, gehen ohne befondere Berabrebung auf ben Burgen nicht uber. Die Berbindlichkeit bes Burgen aus ber mora bes Sauptichulbners bauert übrigens eben fo lange, als bie bes Sauptichuldners felbft. Sat fich der Burge indeg nur auf eine gemiffe

<sup>90)</sup> L. 57. D. h. t. Cf. Cuiac., observ. XV. cap. 9.

<sup>91)</sup> L. 68. pr. D. h. t. L. un. C. de per. eor. qui pro magistr. interv. 92) L. ult. D. h. t.

<sup>93)</sup> L. 52. S. 2. L. 58. pr. D. h. t.

<sup>94)</sup> L. pen. D. ut leg. non cav.

<sup>95)</sup> L. 52, pr. D. h. t.

<sup>96)</sup> L. 54, pr. D. locati. L. 24. S. 1. D. de usuris. L. 68. S. 1. D. h. t. v. Mabai, von ber mora S. 415-418.

<sup>97)</sup> L. 24. §. 1. D. de usur. L. 58. §. 1. D. h. t. L. 88. D. de V. O. v. Mabai a. a. D. §. 57.

<sup>98)</sup> L. 58. S. 1. cit. L. 44. D. de operis libert.

<sup>99)</sup> L. 8. 10. D. de eo quod acto loco.

<sup>100)</sup> L. 68. S. 1. D. h. t. L. 10. C. h. t. L. 54, pr. D. locati.

Beit berburgt, und bie mora ift innerhalb biefer Beit begangen, ber Untergang ber Gache aber erft nach beren Ablauf erfolgt, fo haftet ber Burge nicht 101). Der Burge kann fich ferner einer eigenen mora fculbig machen, felbit ba, mo feine mora bes Sauptschuldners vorhanden ift 102), sowie auch Falle moglich find, in benen eine eigentliche mora bes Burgen nicht vorfommen fann , fobalb namlich die Obligation auf eine nur vom Schuloner vorzunehmende Leiftung geht 103). Der Ablauf ber fur die Erfullung ber Sauptverbindlichfeit festgefesten Beit bewirkt aber noch feine mora bes Burgen, ba biefer, infonderheit vermoge bes beneficium excussionis, nur fubsibiarifch haftet. Ift ber Burge allein in mora gemefen und mahrend ber mora bas Schulbobject untergegangen, fo wird freilich ber Schuldner und folgeweise auch ber Burge frei; allein, Damit ihm fein Berfculben nicht nuge, wird die actio ex stipulatu gegen ben Burgen nach bem Cbicte reftituirt ober eine actio de dolo Die mora bes Burgen mirtt ubrigens auf ben Saupt= gegeben 104). Schuldner nicht gurud, indem bier die Regel unicuique sua mora nocet Der Burge hat auch wegen ber ihm burch feine mora gugegogenen Rachtheile feinen Regreß. Bu bemerfen bleibt nur, baß nach Einführung bes beneficium ordinis die Falle, mo ber Burge allein eine mora begeht, fehr felten vorkommen werden.

Der Burge, beffen Berbindlichkeit auf die Erben transmittirt wird 105), haftet nicht nur bem Glaubiger, fondern Allen, auf welche beffen Recht übergeht, alfo g. B. ber Burge eines Erbichaftsichulbners auch bem Fideicommiffar, bem die Erbschaft restituirt wird 106). 26= gesondert von der hauptschuld kann naturlich die Berbindlichkeit des Burgen nicht cedirt werben. Wird bie Sauptschuld cedirt, fo geht bas Recht gegen ben Burgen, welches ja auf einer besonderen Stipulation beruhet, freilich nicht von felbst auf den Ceffionar über, ber Cebent fann aber gezwungen werden, die Rlage gegen ben Burgen abzutreten 107).

Bird nun gegen ben Burgen vom Glaubiger Unfpruch erhoben, fo fann fich berfelbe bagegen nicht nur aller perfonlich guftanbigen Gin= reben, fondern regelmäßig auch der fur ben Sauptichuldner vorhandenen Das Rabere bangt bier mit ber Frage jufammen, bedienen 108). welcher Grad ber Giltigfeit ber Sauptforberung fur bas Befteben ber Burgichaftsverbindlichkeit vorausgesett werbe 109). Der Burge fann alfo feine Ginrede daraus hernehmen, daß die Sauptverbindlichfeit eine blos naturliche ift 110), wohl aber baraus, baf fie ben Gefegen guwiber-

<sup>101)</sup> L. 7. C. de locato.
102) L. 137. D. de verb. obl.
103) L. 44. D. de operis libert.
104) L. 32. Ş. 5. D. de usuris. L. 38. Ş. 4. D. de solut. L.
de V. O. L. 19. D. de dolo malo. Cuiac. ad L. 49. de V. O.
105) L. 4. Ş. 1. D. h. t. D. de V. O.

<sup>106)</sup> L. 21. pr. D. h. t. 107) L. 23. pr. D. de hered. vel act. vend.

<sup>108)</sup> L. 19. D. de except.

<sup>109)</sup> Beber, von ber naturl. Berbindlichfeit §. 112 fig.

<sup>110)</sup> L. 6. S. 2. D. h. t.

lauft 111). Letteres mobificirt fich in ben Ballen, wo bie Berbindlichfeit jum eigenen Beften bes Schuldners fur nichtig erklart ift, alfo bei Unmundigen, Minderjabrigen, Berichwendern und Frauenzimmern, fofern fie intercediren. Ift es hier die Ubficht gemefen, bag ber Glaubiger burch bie ihm geleiftete Burgichaft gerabe gegen bie Ungiltigfeit bes hauptgeschaftes gefichert werben follte, fo fann ber Burge aus biefer letteren feinen Ginmand hernehmen und auch feinen Regreß gegen ben Sauptichuldner ausuben. In biefen Fallen intercedirt ber Burge animo donandi, und bie in manchen Stellen allgemein ausgesprochene Ungiltigfeit der Burgschaft fur ungiltige Berbindlichkeiten erleidet biernach eine nothwendige Ginfchrantung 112), fobalb nur der Burge mit ben Berhaltniffen bekannt war. Dem Schuldner blos fur feine Perfon gegebene Einreden, z. B. bas beneficium competentiae, nugen bem Burgen nicht 113). Die Ginrede der Berjahrung fteht hingegen bem Burgen gu, außer wenn die Sauptichuld bei Gingehung der Burgichaft bereits verjahrt war, und er diefes mußte 114). Die Ginrede aus einem von dem Schuldner geschloffenen pactum de non petendo wird auch dem Burgen eingeraumt 115); weil hierbei aber nur die Abficht ift, den Schuldner ficher zu ftellen und zu befreien, fo wird biefe Ginrede bem Burgen versagt, wenn er ohnehin feinen Regreß gegen ben Schulbner hat und donandi animo intercebirt 116). Ein pactum bes Burgen nust aber weder bem Sauptichulbner noch bem Mitburgen 114).

Das bas bem Schulbner etwa zuftandige Recht auf integri restitutio betrifft, fo ift es allerbings Regel, bag biefes auch von bem Burgen benutt werden barf 118). Rudfichtlich ber Burgen eines Minderjahrigen wird indeß im romifchen Rechte nicht gleichmäßig entichieben. Ulpian fagt in L. 3. 6. 4. D. de min .: solet interdum auxilium praetoris fideiussori minoris prodesse. Regelmagig hat ber Burge alfo feinen Unspruch barauf, am wenigsten, wenn er gerade contemplatione iuris praetoris, um den Glaubiger gegen bie Gefahren bes Contrabirens mit einem Minderjährigen zu beden, intercedirte 119), mas immer gu . vermuthen ift, wenn er mußte, daß ber Schuldner minderjahrig ift. Wird indef der Minderjahrige megen eines Betruges, der ihm gespielt ift, restituirt, fo nust biefes dem Burgen 120), und ebenfo, wenn feis nem Gegner noch auf andere Beife zu helfen fteht, wie g. B. in ben in L. 51. D. de proc. und L. 89. D. de acq. hered. angeführten Källen.

<sup>111)</sup> L. 46. D. h. t.
112) L. 9. \$. 3. D. de SC. Maced. L. 13. pr. D. de minor. L. 30.
D. ad SC. Vellei. L. 2. C. de fidei. min. Cui a c., obs. lib. 19. cap. 29.
113) L. 7. D. de except. L. 24. D. de re iudicata.
114) L. 37. D. h. t.

<sup>115)</sup> L. 21. S. ult. D. de pactis.
116) L. 32. D. eod. tit.
117) L. 23. D. eod. tit.
118) L. 6. D. de rest. in integr. L. 7. S. 1. D. de except.
119) L. 95. S. 3. D. de solut. Paullus, sent. rec. 1. 9. S. 6.
120) L. 7. S. 1. D. de except. L. 2. C. de fideiuss. min.

Beerbt ber Burge ben minberjährigen Schuldner, so tann er bie restitutio allerdings suchen: ausgenommen in dem Falle, wo er den Glaubiger gerade gegen die Gefahr des Contrahirens mit einem minor sichern wollte, also feine Pflicht die startere ist und deshalb auch nicht durch Confusion erloscht 121).

Außerbem fieben bem Burgen, beffen fprichwortlich fur gefahrlich und bebenklich anerkannte Lage die Gefete zu milbern befliffen gewesen finb 122), noch brei besondere beneficia zu, von benen bereits an fruheren Stellen gehandelt ift:

- 1) bas beneficium excussionis ober ordinis, Rechtslericon Bb. 1, S. 901.
- 2) bas beneficium divisionis, Rechtslericon Bb. 1, S. 892.
- 3) bas beneficium cedendarum actionum, Rechtslericon Bb. 1, S. 871.
- 5) Benn ber Burge feiner Berbinblichfeit gemaß Ten Glaubiger hat befriedigen muffen, fo tann er gegen ben Schulbner ben Regreß nehmen, zu welchem Ende ihm im Falle eines von bemfelben erhaltenen Auftrages bie actio mandati, sonst bie actio negotiorum gestorum zu= ftebt 123). Die Rlagen finden erft nach der Befriedigung des Glaubigers fatt, benn wenn auch ber Manbatar regelmäßig nach Erfullung bes Auftrages jur Manbatstlage berechtigt ift, fo gilt boch bas Manbat de fideiubendo noch nicht mit ber Berburgung fur erlebigt, weil, wie in L. 47. D. de cond. ind. bemerkt wird, ein Mandat zu gahlen implicite mit barin enthalten ift. Diefe Rlagen geben nicht blos auf ben Beftand ber Hauptschulb , sonbern auf bas volle Interesse bes Burgen. Wenn fich indef ber Burge burch unnuges Beigern und frivoles Progeffiren über apices iuris vermeibliche Roften jugezogen hat, fo merben ihm biefe nicht mit erfett 124). Es gibt galle, in welchen ber Burge feinen Regreß nehmen tann, ohne ichon bezahlt zu haben. Sierher gehort es a) wenn es alfo verabrebet mar, ober wenn ber Burge gur Bahlung condemnirt ift, ober ber Schuldner in augenscheinfichen Bermogeneverfall gerath, ober lange mit ber Bahlung gogert 125), mobei es indeg immer bem Ermeffen bee Richtere überlaffen bleibt, ben Schuldner. nur zur Befreiung bes Burgen ober zur cautio defensum iri anzuhalten 126). b) Wenn ber Burge bie Schuld beponirt 127), ober burch Delegation

de iudiciis.

<sup>121)</sup> L. 95. S. S. D. de solut.

<sup>122)</sup> Cuiac., obs. XIX. cap. 34.

<sup>123)</sup> S. 6. J. h. t. L. 4. pr. L. 25. D. eed. tit. 124) L. 29. S. 4. D. mandati. L. 82. S. 1. D. de V. O. L. 79. D.

<sup>125)</sup> Lange foll nach Donellus (Comm. 13. 13. S. 8.) gehn Jahre fein. Arg. L. 26. S. 3. D. qui et a quibus. Beffi . ift es mohl, im eins gelnen Falle nach Ermeffen zu entscheiben.

<sup>126)</sup> L. 38. 45. D. h. t. L. 6. 10. C. h. t. Cap. ult. X. h. t.

<sup>127)</sup> L. 64. b. t.

getilgt hat 128). c) Wenn bem Burgen bie Schulb gefchenet ift. Befreit ein Dritter Schenkungs halber ben Burgen burch Befriedigung bes Glaubigers, fo hat erfterer ben Regreß gegen ben Schuldner 129), weil ber Glaubiger hier boch bie Schuld empfangen hat. Wenn ber Glaubiger bagegen dem Burgen Schenkungs halber die Schuld erlaßt, fo hat berfelbe feinen Regreß, außer wenn bie Schuld ihm remuneratorisch geschenft ober lettwillig erlaffen ift 130), in welchen Fallen benn auch ber Saupt= fculoner vom Glaubiger nicht weiter angegriffen werben fann. Wenn ber Burge ben Glaubiger beerbt, ober bei einer Berheurathung mit ber Glaubigerin die verburgte Schuld in dotem erhalt, fo behalt er den Regreß ebenfalls offen 131). Der Regreß fallt übrigens hinmeg: a) wenn ber Burge pro invito et prohibente fich verburgt hat, indem alebann bei ihm ber animus donandi angenommen werben muß 132), in welchem Kalle nach ber Natur ber Sache von feinem Regreffe bie Rebe fein fann 133). b) Benn ber Burge ohne Auftrag fur einen nicht wirkfam verpflichteten Schuldner intercedirt hatte, indem diefem Schuldner bie Burgichaft nichts hilft, ober wenn er einem offenbar unfinnigen Auftrage folgte, 3. B. ex mandato adolescentis luxuriosi pro meretrice fich verburgte 134), wenigstens in Unfehung bes Auftraggebers. c) Wenn ber Burge burch einen ungerechten Richterspruch condemnirt ift und bie zuftandigen Rechtsmittel bagegen verfaumt hat, wobei er indeß entichul= bigt wird, wenn ihn feine Urmuth hinderte, Rechtsmittel zu gebrauchen 135). d) Wenn er wiffentlich eine nichtige Verbindlichkeit erfullte ober guftan= bige Einreben vorzuschugen unterließ, wobet ihm indeg ein litigare de apicibus iuris, oder Geltendmachen bloge Formalien betreffender Ginwendungen oder eine exceptio minus honesta nicht gur Pflicht gu machen Dem Schuldner liegt bagegen bie Pflicht ob, ben Burgen von ben guftandigen Ginreben in Renntniß zu fegen : hat er gezahlt, und ber Burge gahlt aus Unkenntniß hiervon noch einmal, fo findet der Regreß ftatt 136). e) Bu einer Litisbenunciation ift ber Burge nicht verpflichtet, um fich ben Regreß zu bewahren. Sat er indeß gezahlt, fo muß er biefes bem Schuldner anzeigen, benn fonft fann biefer, wenn er aus Unwiffenheit noch einmal gahlt, ber Regrefflage mit ber exceptio doli begegnen, ift aber gehalten, bem Burgen die condictio indebiti gegen Den Glaubiger abzutreten 137). f) Der Regreß fallt gur Strafe meg, wenn ber Burge fich einer verbotenen redemtio litis in Bezug auf Die

<sup>128)</sup> L. 18. D. h. t.

<sup>129)</sup> L. 26. S. 3. D. mandati.

<sup>129)</sup> L. 26, §. 3. D. mandati.
130) L. 10. §. 13, L. 12, pr. D. mandati.
131) L. 75. §. 2. D. de solut. L. 11. 47. D. mandati.
132) L. 6. §. 2. L. 40. D. mandati. L. ult. C. de neg. gest.
133) L. 4. D. de neg. gest. L. 9. §. 3. D. de SC. Maced.
134) L. 12. §. 11. D. mandati.
135) L. 8. §. 8. D. mandati. L. 67. D. h. t. L. 10. C. h. t.
136) L. 29. §. 1. 2. 4. D. mandati. L. 10. §. pen. D. mandati, unb
über bie exceptio minus honesta Cuiac., observ. lib. 11. cap. 40.
137) L. 8. §. 7. L. 29. §. 8. D. mandati.

verburgte Forberung ichulbig macht 138). g) Bahlt ber Burge ju fruh.

fo Schiebt biefes feinen Regreß nur auf 139).

Der Regreß befchrantt fich enblich jedenfalls auf bas wirklich vom Burgen Gezahlte, namentlich auch in bem Falle, wenn ihm vom Glaubiger bie Rlage gegen ben Schuldner abgetreten ift. Gefett, er hatte nicht vollgezahlt, ihm mare aber bie Rlage auf bas Bolle abgetreten, fo wurde er, wenn er hierauf flagte, mit einer exceptio doli jurude zumeifen fein.

Uebrigens ift noch barauf aufmertfam ju machen, bag Juftinian's Gefetgebung 140) auf bie Regrefrechte bes Burgen gegen ben Sauptfculbner infofern eingewirkt hat, ale ber Burge überhaupt wicht eber angegriffen werben foll, als wenn von bem Schuldner bie Befriedigung nicht zu erlangen ift, ausgenommen, wenn letterer abwefend und bef-

balb fchwieriger zu belangen ift.

6) Was bas Erloschen ber Burgschaft anlangt, so ift es Regel, daß die Burgichaft fortbauert, fo lange die Sauptverbindlichkeit besteht. Der Burge haftet aber fur bie mora und Infolvenz des Schuldners und hat regelmäßig tein Recht, von dem Glaubiger ein rascheres Auftreten, ober eine feinem Intereffe entsprechende Diligeng gu forbern 141). Allein gang schublos ift hier ber Burge bennoch nicht. Denn a) man gestattet ihm, namentlich wenn er burch eine Infolvenz feiner Mitburgen Schaden zu leiden fürchtet, ben Glaubiger zum Rlagen zu provociren: eine Befugnif, die man fruher aus ber L. 28. D. h. t. ableitete. b) Wenn der Glaubiger fahrlaffig verfuhr und fich eine Bogerung gu Schulden tommen lagt, die unter ben befonderen Berhaltniffen als unverzeihlich erscheint, j. B. wenn bie Caffenherrichaft bie Beauffichtigung und Revision ber Caffenfuhrung eines Beamten, welcher Burgen gestellt hat, unterlagt, wenn in fortlaufenden Geschäften dem Schuldner auf eine leichtsinnige Art creditirt wird, fo laft fich nach L. 41. pr. D. h. t. L. 95. §. 11. D. de solut. eine exceptio doli bes Burgen gegen ben Glaubiger benten. Diefer, nur rudfichtlich bes fideiussor indemnitatis und mandator ausgesprochene, Sat lagt fich bei ber allgemeinen Buftanbigkeit bes benesicium ordinis auf alle Burgen ausbehnen, insofern fie biefem heneficium nicht entfagt haben 142). c) Der Burge kann gegen ben Schuldner auf Befreiung flagen, wenn er fich bei Belegenheit einer Bermogensverwaltung verburgt hat 143), wenn ber Schuldner lange mit ber Begahlung gogert, wenn berfelbe unficher wirb, ober gegen ben Burgen bereits ein conbemnatorisches Urtheil vorliegt 144). Im erften dieser Falle kommt es indes gewiß noch barauf an, ob eine einfache

<sup>138)</sup> L. 6. S. 7. D. mandati. Wgl. indeß Dublenbruch, von ber Ceffion f. 364, in ber Rote.

<sup>139)</sup> L. 31. D. de fideiuss.

<sup>140)</sup> Auth. praesent. Cod. h. t. Nov. 4. cap. 1. 141) L. 25. C. h. t. L. 62. D. h. t.

<sup>142)</sup> Voet, Comm. ad Pand. 46. 1. §. 38.

<sup>143)</sup> L. 6. D. de contr. tut. act.

<sup>144)</sup> L. 10. C. h. t. Cap. 5. X. h. t.

Schuld ober em fortlaufenbes Geschaftsverhaltniß Gegenstand ber Berburgung mar 145).

Die Burgichaft erlofcht außerbem in folgenben Sallen: 1) burch Confusion, indem Diemand fein eigener Glaubiger, Schulbner ober Burge fein fann. Die einzelnen Falle muffen hier indeß noch genquer getrennt merben.

- a) Wenn der Schuldner dem Glaubiger fuccedirt ober umgekehrt, fo erlifcht bie Berpflichtung bes erfteren und folgeweise auch bie bes Burgen 146).
- b) Wenn der Burge bem Glaubiger fuccebirt, fo erlifcht beffen Berbindlichkeit ebenfalls. Derfelbe kann alsbann nicht, als habe er gezahlt, ben Regreß nehmen, fondern nur die Sauptflage gegen ben Schuldner anstellen 147).
- c) Wenn ber hauptschulbner bem Burgen fuccebirt ober umgetehrt, fo erlifcht die Burgichaft 148). Satte fich ber Burge aber fur correi verburgt und succedirt bem Ginen berfelben, fo bauert bie Berbindlichfeit aus ber Burafchaft fort 140), und ebenfo bauert fie fort, wenn bie Sauptverbindlichteit eine naturliche ober fonft minder wirkfame war, als die aus der Burgichaft 150). Sat der Burge fur feine Berbindlichkeit einen Nachburgen gegeben und fuccebirt nun bem Schulbner, fo wird ber Nachburge frei, ein gegebenes Pfand haftet aber in biefem Falle fur bie nicht confundirte Sauptschuld fort 151).

Die Burgichaft erlifcht ferner 2) burch Ablauf ber Beit, fur welche fie eingegangen ift. Der Burge, welcher fich nur auf eine gemiffe Beit verbindlich macht, wird mit bem Ablaufe biefer Beit frei, wenn er nicht por bemfelben in mora verfett ift, und mahrend ber mora bie Beit verftreicht 152). Berichieden hiervon ift naturlich ber Fall, wenn er fich fur bie in einem gewiffen Beitabschnitte entstehenben Forberungen verbinblich gemacht hat 183). 3) Durch Bahlung, Novation ober anderweite Tilgung ber Hauptverbindlichkeit. Eine Confiscation ber Guter bes Schulbners hat inden feinen Ginfluß auf bas Berhaltniß bes Burgen 164). Gine abgefonderte Berjahrung ber Burgichafteverbindlichkeit fommt babei nicht vor, indem die Interpellation bes hauptschulbnere auch bie Berpflichtung des Burgen perpetuirt. Biebe.

<sup>145)</sup> Voet l. c. S. 39. 146) L. 21. S. 3. L. 38. S. 1. D. h. t. 147) L. 21. S. 5. D. h. t.

<sup>148)</sup> L. 5. 14. D. h. t. 149) L. 21. §. 4. h. t. 150) L. 95. §. 3. D. de solut. Cuiac. ad h. t. in libr. 28. ad Pap.

<sup>151)</sup> L. 38. §. 5. D. de solut. L. 5. §. ult. D. in quib. causis pign. 152) Voet, Comm. ad Pand. 46. 1. §. 36. 153) L. 7. C. de locato. L. 13. §. 11. D. locati. Vinnius, selectae quaest. lib. 2. cap. 41.
154) L. 1. 20. C. h. t. Cuiac., observ. 15. 35.

Interdicte 1) heißen in ber Runftsprache bes romischen Rechtes junachft alle Unterlaffungsgebote bes Dagiftratus, im Gegenfage ber Decrete, worunter man fich Befehle gur Bornahme einer Sandlung gu benfen bat2); boch hat fich ber Sprachgebrauch ber Raiferzeit, babin feftge= ftellt, beibe Urten obrigkeitlicher Erlaffe mit dem Ramen Interbicte gu bele= gen. Golche Befehle des Magiftrates haben urfprunglich ben 3med, gemiffe Arten von Streitigkeiten fofort zu beendigen 3); nicht aber, wie man fruber angunehmen geneigt mar, Rlagen gu begrunden, welche gwar baraus entstehen fonnten, aber feine nothwendige Folge ber Interdicte maren 3a). Raumte namlich ber Gegner ben Grund ber Befchwerde, bie Borbebin= gung des Interdictes, ohne Beiteres ein, fo traten im claffifchen Dan= beftenrechte bie gewohnlichen Folgen ber confessio ein 4), ber confessus gilt pro iudicato und fest fich, falls er uber bie ihm gefeste Frift binaus mit ber Erfullung bes Befehles gogert, ber Unwenbung erecuti= vifcher Zwangemittel aus. - Das Wefen ber Interdicte wird am leichteften begreiflich, wenn wir auf bas gerichtliche Berfahren, welches babei vorfam, genauer eingehen. Gingeleitet wird bas Interbict, gleich ber actio, burch bie in ius vocatio; vor bem Prator macht ben Unfang ein furger Untrag ber Partei auf Erlag bes Interbictes 5), ben man gang füglich ber postulatio actionis vergleichen fann; auf biefen Untrag bin erläßt nun ber Prator ben nachgesuchten Befehl (interdictum reddit) und gwar gewohnlich mit ahnlichen Worten, wie er im Ebicte verzeichnet war 6). Diefer Befehl nun wirb, fofern fich ber Beflagte nicht fügt, bie Einleitung zu einem weiteren gerichtlichen Berfahren 7), mas man in ber Runftsprache bes heutigen Rechtes mit bem Namen Inter= bictenprogeß zu bezeichnen pflegt. Der Grundgebante beffelben gur Beit ber claffifchen Juriften war, bag bie factifchen Umftanbe, welche

hib. (43. 5.) tritt er noch beutlich hervor. Bgl. Saubold, in ber Beits schrift fur geschichtliche Rechtswiffenschaft Bb. 3, S. 365.

3) Caius, inst. IV. §. 139.: Certis ex causis praetor aut proconsul principaliter auctoritatem suam finiendis controversiis prae-

<sup>1)</sup> Literatur: Unter ben neueren Schriften gehoren hierher befonbers Saubold, uber bie Stelle von ben Interbicten in ben Beronefifchen Sand-fchriften, in ber Zeitschrift fur geschichtliche Rechtswiffenschaft Bb. III, Rr. 12, schriften, in der Settschrift für gespichtliche Rechtswilsenschaft Bd. III, Ver. 12, S. 358–388; Jimmern, der römische Eivilprozeß §.71–74, S. 219–232; Bethmann: Hollweg, Handbuch des Civilprozeß §.71–74, S. 37; Puchta, Eursus der Institutionen Bd. 2, S. 138–144; und vor allen v. Savignv, das Recht des Besiges §. 34, S. 446–452, und Unterholzner, die Lehre von den Schuldverhältnissen Bd. 1, S. 342.

2) Caius, instit. comm. IV. §. 140. Theophilus, paraphrasis inst. IV. 15. §. 1. In der Lex de Gallia Cisalpina wird der Sprachgebrauch streng beodachtet, Col. I. lin. 2 u. 4. Selbs in L. 1. pr. D. de tadulis ex
hib (43 5) trift er noch deutlich bervor. Bal. Gauhalde, in der Zeitz

<sup>3</sup>a) Als Einleitung zu Rechtsstreitigkeiten gelten die Interdiete Untersholzner a. a. D. Th. 1, S. 342.

4) L. 6. S. 2. D. de confessis. (42. 2.) L. 1. S. 1. D. 43. 5.

5) Theoph. l. c. princ. Bgl. Haubold a. a. D. Bb. 3, S. 370.

6) Theoph. l. c. S. 1. vgl. mit L. 1. pr. D. 43. 17. L. 1. pr. D. 43. 31.

<sup>7)</sup> Daber bie Interbicte gur actio im weiteren Ginne gezählt merben. L. 37. pr. D. 44. 7.

die Borbedingungen bes Interdictes find, nicht von bem Prator in eigener Perfon untersucht werden follen 8), fondern es wird vielmehr ein Juder ober eine Ungahl Recuperatoren mit einer formula niebergefest, welche bie Frage zu entscheiben haben, ob etwas gegen ben Inhalt bes pratorifden Coictes, b. h. gegen ben vom Magiftrate ausgebrachten Befehl gefchehen ober unterlaffen worben fei. Dabei hatten bie Parteien in ben restitutorischen und erhibitorischen Interdicten bie Bahl gwifchen einem zweifachen Berfahren, namlich zwischen bem per sponsionem oder per formulam arbitrariam. Im erften Falle provocirt ber Rlager ben Beklagten zu einer Sponfion, worin biefer eine Strafe verfpricht. unter ber Bedingung, daß er gegen bas pratorifche Edict gehandelt habe9); auf diefe Straffumme erhalt ber Beflagte eine restipulatio, beren Be= dingung auf ben entgegengefetten Fall gefaßt ift. Muf biefe sponsio und restipulatio bin befommt jebe von ben Parteien eine formula, worin auf die Summen ber Sponfion und Reftipulation geklagt, alfo mittelbar auch untersucht wirb, ob gegen bas pratorifche Ebict gehanbelt worden. Dieg Berfahren enthielt eine Strafe in fich, welche barauf berechnet war, leichtfinniges Prozeffuhren auszuschließen, baher es bei Cajus mit ben Worten cum poena agere bezeichnet wird 10); allein fur die wirkliche Erhibition und Restitution war badurch noch feineswegs geforgt. Dieg nun war ber fpecielle 3med einer anderen formula, welche auf Berlangen bes Interbicenten an feine Sponfionsformula angeknupft ward, und auf diesem Wege ward ein Judicium über bie Restitution oder Erhibition ber Sache moglich, in welchem ber Beklagte in ben Berth ber Sache (quanti ea res est) conbemniet warb, wofern bie Reftitution ober Erhibition nicht in gehöriger Beife gefchah 11). Bei einer beffimmten Gattung von Interbicten - bei ben probibitorifchen - war bas Berfahren per sponsionem allein gewohnlich 12). In an= beren Fallen tann jede von ben Parteien, bevor fie ben Prator verlagt, bie Beftellung eines arbiter beantragen 13), und baburch bas Berfahren per sponsionem ausschließen. Es wird bann fofort ein Arbiter mit einer arbitraria formula gegeben, worin berfelbe angewiesen wird, ben Beklagten in den Berth der Sache gu condemniren, wofern er nicht nach bem Arbitrium bes Juder bie Restitution ober Erhibition verwirks licht. In ber Natur biefer formula lag es, bag ber condemnatio erft ber iussus iudicis auf Erhibition ober Restitution vorangehen mußte 14),

<sup>8)</sup> Caius, inst. IV. 5. 141.

<sup>9)</sup> Caius, inst. 4. §. 165. 167. Bal. Duchta, Curfus ber Infittes tionen Bb. 2, G. 140.

<sup>10)</sup> Caius, inst. IV. S. 141. Darauf geht auch bas cum periculo res ad exitum perducitur bei Cains l. c. S. 162.

<sup>11)</sup> Caius, inst. IV. §. 165. 12) Caius, inst. IV. S. 141., jest auch bas neuentbedte Fragment von Alpian's Infitutionen ed. Endlicher p. 7.
18) Caius, inst. IV. S. 141. 163., jest auch bas genannte Fragment ut pian's Infitutionen p. 7.

<sup>14)</sup> Caius, inst. IV. S. 163.: Nam indicis arbitrio si quid restitui vel exhiberi debebit.

momit es fernerweit zusammenbing, bag bie Conbemnation erft bann moglich ward, wenn ber Beflagte fich bem jussus judicis nicht fuate. In biefem Berfahren war nicht, wie bei bem per sponsionem agere, pon einer poena, von einem periculum die Rebe 15); vielmehr mar es feiner Natur nach rein perfecutorifch; bei ben probibitorischen Interdicten blieb es ausgeschloffen, und bei ben übrigen war es burch ben speciellen Untrag von wenigstens Giner von ben Parteien vor bem Prator bebingt 16), fonft trat bas regelmäßige Berfahren per sponsionem quebilfemeife ein, mahricheinlich bie altefte von beiben Prozefformen. In ben fpateren Beiten, als ber ordo judiciorum abgefommen mar, murben auch feine Interbicte mehr ausgesprochen, b. h. man machte nicht mehr ben Berfuch mit einem obrigkeitlichen Befehl, vor aller Unterfuchung ; vielmehr wurden an beffen Statt extraordinariae actiones gegeben 17), and fo verwandelten fich die Juterdicte, die als formliche Befehle gur Ginleitung bes Prozeffes feinen Ginn mehr hatten, in Rlagen, benen von ihren alteren Eigenthumlichkeiten nichts als ber Rame blieb 18). In diefer Geftaltung erscheinen fie im Justinianischen Recht, und gerade fo find fie zu uns herubergekommen, fo bag man fie in ber neuen Korm eben fo gut actiones nennen fonnte.

Mus bem Gefagten ergibt fich nun, wenn wir naber auf bie Grund= lagen ber Interdicte eingehen wollen: 1) baß fie fammtlich in bem pratorifden Edicte verzeichnet waren 19). Bann fie entftanben, lagt fich nicht mit Bestimmtheit ausmitteln; gur Beit bes Cicero maren fie jedenfalls ichon vorhanden 20), vielleicht ihr Spftem auch ichon foweit ausgebilbet, bag ber Interdictenfchut fur ein anerkanntes Rechtsinstitut gelten konnte 21). Wie fie entstanden, barüber fehlen uns gleichfalls genauere Nachrichten. Bon einigen lagt fich zwar nachweisen, baß fie adiuvandi iuris civilis causa aufgestellt worden find, 3. B. bas Interdictum uti possidetis gur Regulirung bes Befigftandes unter benen, melde gegen einander Gigenthumsanfpruche megen eines Grundftuckes geltend machen wollen; bas Interdictum quem fundum und quam haereditatem gur Erlangung bes Befites eines Grundftudes ober einer haereditas, die mit ber in rem actio in Unspruch genommen, und von bem Beklagten nicht vertreten wird. Undere mogen wohl gur

20) Cicero pro Tullio cap. 53., und in ber gangen Rebe pro Caecina

u. f. w. 21) Cic. de lege agraria III. 2. 3.

<sup>15)</sup> Caius, inst. IV. S. 141. 162 sq. 16) Caius, inst. IV. S. 164.: Observare debet is, qui volet arbitrum petere, ut ita eum petat, antequam ex iure exeat, id est, antequam a prae-

tore discedat. Sero enim petentibus non indulgebitur.

17) §. 8. J. de interdictis. (4. 15.)

18) L. 3. C. de interdictis. (8. 1.) Rubr. Dig. 43. 1. Bgl. v. Sas

vigny, bas Recht des Besiges, 6. Ausg., §. 34, S. 450.
19) L. 1. C. 8. 1.: Ad exemplum interdictorum, quae praetor in albo proposita habet: si arbor in alienas aedes impendebit, item si in alienum agrum impendebit (Imp. Alexander). Bgl. Unters holzner a. a. D. Th. 1, S. 342 flg.

Musfullung ber Luden im ius civile und gur Abanderung beffelben gebient haben, wie g. B. bas Interdictum quorum bonorum . meldes bie Uranfange ber pratorifchen Erbfolge - ber bonorum possessio in fich fcblieft. Roch ift es nicht gelungen, ein burchgreifenbes Princip aufzufinden, welches bas Berhaltnif ber Interbicte jum ius civile gut erklaren bermochte. Manche find fogar noch weiter gegangen, und haben die Interdicte nicht bem pratorifchen Cbicte jugefchrieben, fon= bern ihre Uranfange in bem alten ius civile gut finden bermeint, veranlagt burch einige Stellen ber nichtjuriftifchen Claffifer, welche freilich anders auszulegen find 22). 2) Die Wirfung ber Befehle, melde ber Prator auf Berlangen unter ben Parteien aussprach. richtet fich gang nach ben Cbictworten. Der ausgesprochene Befehl wirkt erft, fofern ihn bie Partei, an bie er gerichtet ift, nicht beachtet, Die Befugniß zur Rechtsverfolgung, ben Unspruch auf die poena und Begiehungsweise auf Schabenerfas, inwieweit gegen das Chietum bes Prators gehandelt worden ift. Das mohl foll an= gedeutet werben, wenn von ben Interdicten gefagt wirb, baf fie ihrer Matur nach rein perfonlich maren, auch bann, wenn fie ber Cbicts faffung nach generell zu fein fcheinen 23). Auch hangt bamit mahricheine lich ber andere Grundfat jufammen, bag bei Interdicten die Fruchte, überhaupt bie omnis causa erft von bem Augenblice bes interdictum redditum an berechnet werben 24). 3) Die Borausfegungen atter Interdicte find nur factifde Umftanbe, an beren Bor= handenfein bie Moglichfeit bes interdictum reddi im Chicte geenupft wird. Daber hat ber Juber im Interdictenprozesse immer nur über Thatsachen zu urtheilen, fofern nicht bie aus ber Ponalftipulation entftebenbe Condiction eine Abweichung nothig macht. Um einfachsten erklart fich biefe Gigenthumlichkeit ber Interdicte aus der Regel bes alten Civilrechtet: Praetor ius facere non potest, welche wohl ber Grund bavon geworden ift, daß bie Interbicte niemals auf bas ius gestellt wurden. 4) Alle formulae, welche im Interdictenprozeffe vorfommen, find mit Ausnahme be= rer, welche unmittelbar auf bie Ponalstipulation und Reftipulation gegrundet werden, fammtlich in factum actiones; benn fie entstammen lediglich ber pratorifchen Jurisdiction. Diefe Bemerkung gibt uns, wie fcon Bimmern 25) lehrt, Muffcluf uber die Natur ber in ben Juftinianischen Pandekten neben creditor on (4.181) L. 20, S. P. P. de novi operis mateiatione. (39, 1.)

V.

34

<sup>22)</sup> Cic. pro Caecina cap. 12., Petronius, satyr. cap. 13. Agt. v. Savigny, bas Recht bes Besiges S. 62-65.

<sup>23)</sup> L. 1. S. 3. D. 43. 1.: Interdicta omnia, licet in rem videantur concepta, tamen vi ipsa personalia sunt (Ul pianus, libro 67. ad edictum). Bgl. v. Savigny a. a. D. S. 32.

<sup>24)</sup> L. 3. D. ibid. L. 1. §. 40. D. 43. 16. L. 8. §. 4. D. 43. 26. Gine Ausnahme kommt bei bem interdictum unde vi vor. L. 1. §. 40. D. 43. 16. L. 4. C. 8. 4.

25) Der romische Sivilprozes & 21, S. 222.

ben Interdicten fo oft vorkommenden in factum actiones 26), melde gemiffermaßen mit ihnen concurrirten. Bahricheinlich find fie nur eine andere Form ber Rechtsverfolgung, welche zwar nicht burch bas interdictum reddi eingeleitet, wohl aber auf ahnliche Grundfate bafirt wird. 5) Der Prozeggang im Interdictverfahren fann nicht fummarifch gewesen fein. Zwar ift bie fummarische Natur der Interdicte ein verjahrtes Borurtheil der alteren und neueren Juriften, welches noch in ben Schriften uber Interdicte fein Unwefen treibt; allein v. Savigny 27) hat ben Srethum mit fchlagenben Grunden bekampft. Bunachft fpricht fur bie bier angenommene Unficht bas Zeugniß bes Ulpianus28) und bes Simplicius29); auch befigen wir in ber Rebe bes Cicero pro Caecina ein Stuck eines Interdictprozeffes, welches burchaus nicht fummarifcher erscheint als irgend eine andere gerichtliche Rebe. Ueberhaupt ift zu bemer= fen, daß ein summatim cognoscere, was nach dem Sprachgebrauche ber claffischen Juriften auf bas Urtheilen nach Grunden ber Bahr= fcheinlichkeit bezogen werben muß, bei ben Interdicten nicht vorfommt; ber Beweiß ferner wird bier nach den gewohnlichen Regeln und zwar in berfelben Bollftanbigfeit abgefest, wie bei ben actiones, eine Ub= weichung vom gewohnlichen Berfahren wird nirgends bezeugt. Bim : mern 30), welchem die Unhaltbarkeit ber gewöhnlichen Unficht nicht ent= geben konnte, behauptet bie fummarifche Ratur ber Interbicte nur noch nach ber einzigen Seite bin, bag bei ihrer Erorterung bie fonft vortom= menden Erceptionen ausgeschloffen gewesen feien, und bas ift wiederum nur in Bezug auf einige wenige Interbicte mabr, wie auf bas interdictum de vi armatis hominibus 31) und bas interdictum de cloacis 32). Bei anderen finden wir fogar eine Reihe eigenthumlicher Erceptionen im pratorischen Cbicte ermahnt, welche bei ben actiones gar nicht vor= fommen.

Die wichtigsten Gintheilungen ber Interbiete find 1) in interdicta prohibitoria, restitutoria und exhibitoria. Die prohibi= torischen Interbicte haben fammtlich den 3wed, eine funftige Sandlung gu verhuten 33), und, wenn gegen bas Ebict gehandelt wird, bem Thater eine Strafe aufzulegen; fie find fast alle baran fenntlich, baß fie

<sup>26)</sup> L. 9. D. de religiosis. (11. 7.) L. 10. pr. D. quae în fraudem creditorum. (42. 8.) L. 20. §. 8. D. de novi operis nunciatione. (39. 1.) 27) Das Recht bes Besses S. 452, bann, über bas interdictum quorum bonorum in ber Beitschrift fur geschichtliche Rechtswiffenschaft Bb. 6, G. 241 --244.

<sup>28)</sup> L. 1. S. 2. D. si ventris nomine. (25, 5.) 29) Bei Goësius, scriptores rei agrariae p. 41.

<sup>30)</sup> Progr. quo sensu summarium vocari possit interdictorum Romanorum ludicium. Jenae 1828. (Beilage zu Zumbach, diss. de arrha contractuum.)

<sup>31)</sup> Bgl. v. Savigny, bas Recht des Besiges S. 540. 32) L. 1. S. 7. D. 43. 23. 33) L. 1. S. 12. D. 43. 13. L. 2. §. 17. D. 43. 8.

in die Worte vim fieri veto ober veto ausgehen 34); auch haben fie ein eigenthumliches, burch Ponalfponfionen und Reftipulationen geregeltes Berfahren, welches bagu bestimmt ift, ben, welcher gegen bas Cbict gehandelt hat, fofort gur Erlegung ber poena ju gwingen. Bahricheinlich waren fie in ber alteren Beit ber eigentliche Stamm diefer 3wangebefehle, die beiden anderen Claffen wenigstens find urfprunglich nur Decrete. Die restitutorischen Interdicte bezwecken bie Bieberherftellung eines alten Buftanbes, mit anberen Worten, bie Aufhebung ber Folgen einer dem Inhalte bes pratorifchen Ebictes entgegenlaufenden Banblung 35); fie find fammilich an bem Schlufworte : restituas erkennbar. Die erhibitorifchen gehen alle in exhibeas aus, bezwecken alfo bie Borzeigung und refp. Mushandigung eines Gegenftandes, welcher bem Interbicenten wiberrechtlicher Beife vom Befiger vorenthalten wirb. 2) Interdicta adipiscendae, recuperandae und refinendae possessionis 36). Der 3wed ber erfteren ift bie Erlangung eines Befiges, welchen ber Interbicent bisher noch gar nicht gehabt hat, 3. B. bas interdictum quorum bonorum, quorum legatorum, Salvianum; bie zweiten beabsichtigen bie Biedererlangung eines Befiges, welchen ber Interdicent gehabt, aber burch bie gegnerifche Storung verloren hat, 3. B. bas interdictum unde vi; bie britte Claffe bezwedt ben Schut im Befige, welcher gwar durch bie Sandlung bes Gegnere geftort, aber nicht aufgehoben worben ift, 3. B. bas interdictum uti possidetis. Ginige Interbiete find nach Umftanden bald adipiscendae possessionis, bald recuperandae, 3. B. bie interdicta quem fundum und quam haereditatem, und biefe heißen befhalb auch in ber Runftfprache ber romis fchen Buriften duplicia 37). Hebrigens bebarf esber Erinnerung , baß Die hier erorterte Gintheilung ber Interdicte bas Guftem berfelben nicht er= schopft; ausgeschloffen find namentlich alle erhibitorischen und ein großer Theil der prohibitorischen von berfelben. 3) Interdicta possessoria und non possessoria. Poffefforische Interdicte beigen in der Runft= fprache der heutigen Juriften (ben Romern ift bie Gintheilung unbefannt 38)) folde Interbicte, welche burch juriftifche possessio bedingt und begrundet werden; bahin gehoren nach ber herrichenden Unficht bie, welche recuperandae und retinendae possessionis find, mabrend bie interdicta adipiscendae possessionis ausgeschloffen bleiben. auch dieß nicht außer Zweifel. Die gange Gintheilung ift nur bei Geles genheit der Schriften uber bas Recht bes Befiges entftanden; fie mag

38) Die interdicta veluti poecessoria in L. 20. D. 8, 1. haben einen gang anderen Ginn. G. v. Savigny, bas Recht bes Befiges G. 461.

34 \*

<sup>34)</sup> Caius, inst. IV. S. 139. 140., Theoph., paraphras. inst. IV.

<sup>15.</sup> S. 1.

35) L. 1. S. 12. D. 43. 13. L. 2. S. 17. D. 43. 18.

36) Cains, inst. IV. S. 143. S. 2 u. 3. J. 4. 15.

37) Bgl. fragm. Vindob. aus Utpian's Institutionen ed. Endlicher p. 7. L. 2. S. 3. D. 43. 1., wo Cujacius hat andern wollen. Bgl. just Ruborff, über bas interdictum; quem fundum, in ber Beitfchrift fur gefchichte lime Rechtewiffenschaft 28b. 9, S. 18 fig.

ihrer 3medmäßigfeit halber auch fernerbin beibehalten werden. 4) Interdicta simplicia und duplicia 39). Jenes find in der Runftfprache ber romifden Juriften folde, in welchen bie Rollen bes Rlagers und bes Bellagten, jebe Giner von den Parteien befinitiv anfallt, in welthen alfo Rlager ift, wer den Befehl bei bem Prator ausgewirtt hat; Beflagter aber, gegen welchen biefer Befehl ausgewirft with. Bu biefer Claffe geboren alle erhibitorifchen und restitutorifchen Interdicte, auch ber großte Theil ber probibitorifden. Duplicia beigen folche, in welchen jene beff. nitive Bertheilung ber Rollen unter bie Parteien nicht bortommt, fondern jebe berfelben beide Rollen jufammen übernimmt; in Folge beffen findet fein Unterfchied zwifchen bem Rlager und bem Beklagten fratt, alfo fann auch jebe von ben Parteien giltig condemnirt und abfolpirt werben. Dahin gehoren von ben probibitorifden Interdicten uti possidetis und utrubit : 2018 Grund ber Duplicitat wird von ben tos mifchen Juriften angegeben, daß ber Prator in ben genannten Interbicten beide Parteien zugleich anrebet 40); bie entferntere Beranlaffung mag gewesen fein, bag man ftatt zweier Interbicte, von benen Gins jeber Partei gegen die andere aus bem namlichen Grunde zugeffanden haben wurde, und anftatt zweier Projeffe, welche unter ben namlichen Perfonen über ben namlichen Gegenftand vorkommen konnten, beibe Interbicte in Eins verschmolzen hat je in ber Abficht, ben Prozeggang abzuburgen 41). Eigenthumfich war ben duplicia im vorfuftinianischen Rechte 42) bie fogen. fructuum licitatio gur Regulirung des Befigftandes fur Die Dauer des Progeffes; der interimiftifche Befit foll namlich bem zugefprochen werben, welcher für ben Sall, daß er Unrecht behalten follte, fich jur größten Strafe anheifchig machte 48), und biefe Pon mar von Unfang an wohl ein Gurrogat fur ben Berluft bes fructus, b. h. ber factifchen Doglichfeit, die Sache mahrend ber Dauer des Progeffes zu benugen 44), wenn fcon Undere fie auf die Restitution des Befiges, und noch Undere auf die ber Bruchte beziehen wollen. Die Licitationsfumme wird an ben Sieger im Prozeffe außer ben Fruchten ber Sache entrichtet, und dadurch erhielt ber Unterliegende eine Buchtigung für feine Prozegluft, Der Gieger hatte jurbiefem Zwecke gegen ben Unterliegenben bie condictio, wenn er fich burch eine Stipulation gebedt hatte, ober auch bie venditi actiq, wie wir aus einem Fragmente des Paullus45) erfahren, was aus Berfelgen in ben Juftinianifthen Panbetten fteben geblieben ift.

41) Dieß beutet an ichon Puchta, Curfus ber Inftitutionen Bb. 2, G.

<sup>39)</sup> Quellen: Caius, inst. IV. \$. 157-160. \$. 7. J. 4, 15. L. 2. D. 43. 1. L. 3, S. 1. D. 43. 17. 40) Caius, inst. IV. S. 159.

<sup>42)</sup> Caius, inst. IV. S. 166—169.
43) So Caius, inst. IV. S. 169.
44) So puchta a. a. D. Bb. 2, S. 143.
45) L. 34. S. 4. D. de contral. emt. (18. 1.) Bgl. Ruborff, über bas Interdict ati possidetis, in ber Beitschrift für gefchichtl. Rechtem. 286. 11, **©. 3**58.

Die weit bas Gebiet bes romifchen Interbictenfoftems gereicht habe, täßt fich nach bem heutigen Buftande unferer Rechtsquellen nicht mit Gemifheit beftimmen. Gine Undeutung baruber gibt Paullus 46), wenn er behauptet, die Interdicte ftanden gu: vel hominum causa, vel divini iuris, vel de religione. Bon benen, die jur erften Claffe gehoren, bezwecken einige nur die publica utilitas, andere feien gum Schufe bes eigenen Rechtes ober gur Musubung ber eigenen Pflicht ober aus vermogensrechtlicher Rucficht eingeführt worden (rei familiaris), und biefe letteren werden bann naber bezeichnet, als interdicta recuperandae, retinendae und adipiscendae possessionis 47). Eine andere Undeutung gibt Ulpian 48), welcher meint, die Interdicte betreffen nach ihrer oberften Eintheilung entweder res divinae, 3. B. sacrae und loci religiosi oder humanae, und biefe letteren ftanben entweder zu wegen Sachen, die in Diemandes Bermogen befindlich feien, 3. B. wegen freier Denfchen oder megen folder, bei benen bas Gegentheil ber Fall ift, und bann fei wiederum zu unterscheiben, ob fie bem Staate, ober Gingelnen ange= horen. Dag in ben Juftinianischen Panbeften, beren Buch 43 bie Lehre von den Interdicten behandelt, nicht bas gange Interdictenspftem mitgetheilt worden ift, zeigt ichon bie Auslaffung ber interdicta quem fundum und quam haereditatem, die uns freilich erft burch bas Wiener Fragment der Ulpianischen Institutionen bekannt geworben find. Much ift dieg vom Standpunkte der Pandektencompilatoren aus leicht erklärlich, da fie nur die Abficht hatten, bas geltende Recht aufzunehmen.

Interdictum de aqua 49) heißt bas prohibitorifthe Interbict, welches bem, welcher im Befige einer Bafferleitung mit Gewalt geftort worden ift, zum Schute feines Befites gegeben wird. Bunachft bezog fich bas Interdict wohl nur auf Bafferleitungen, welche bes Acerbaues halber errichtet worden find 50), fpaterhin ift es auf Labeo's Auctoritat bin auch auf alle anderen Wafferleitungen ausgebehnt worden 51), ja zur Beit Ulpian's finden wir es auch bei folden, welche blos aus einem perfonlichen Rochte und zum perfonlichen Gebrauche errichtet find 52). Interbictformeln, welche uns in ben Juftinianischen Panbetten aufbehalten worden find, gibt es zwei 53); die eine umfaßt die fogen. aqua quotidiana, die zu jeder Sahreszeit gebraucht wird, und beghalb an jedem einzelnen Tage bes Jahres geleitet werben kann, wenn bieg auch nicht tagtaglich geschieht 54); die andere spricht von ber aqua aestiva, b.h. von

<sup>46)</sup> L. 2. S. 1. D. 43. 1.

<sup>47)</sup> L. 2. S. 2 u. 3. D. ibid. 48) L. 1. pr. D. ibid.

<sup>45)</sup> L. 1. pr. D. ibid.
49) Eiteratur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pars II. S. 16—29., in Meermann, thesaurus iuris tom. VII. p. 523—527.; v. Savigny, bas Recht bes Besiges S. 598—600.
50) L. 1. S. 11. D. 43. 20.
51) L. 1. S. 11. 13. 14. L. 3. pr. D. ibidem.
52) L. 1. S. 12 u. 24. D. ibid.
53) L. 1. pr. u. S. 29. D. 43. 20.
54) L. 1. S. 2 u. 3. D. ibid.

einer folchen, bie nur im Sommer mit Rugen bezogen werben fann 66); beibe fommen aber in ihren Bedingungen fast gang, in ber Wirkung aber vollig überein, baber fie benn füglich auch gufammen behandelt werben konnen. Die Bedingungen ber Interdicte find: 1) Die Bafferleitung muß ein immer laufendes Bewaffer enthalten 56); 2) Diefes Baffer muß feiner naturlichen Lage nach fich zur Leitung eignen 57). Musgeschloffen ift bas Interdict bei Gemaffern, welche fo tief unter ber Erbe liegen, bag fie nicht von felbft bie Erboberflache erreichen fonnen, 3. B. bei Brunnenwaffer. 3) Die Leitung muß bas Baffer im natur= lichen Laufe erfaffen 58), und gwar bei Quellen und Kluffen unmittelbar aus biefen felbft, nicht erft aus beren Mbzugen einleiten. 4) Der Befis bes Bafferleitungerechtes, welcher hier in ber factifchen Musubung der Berechtigung befteht. 5) Diefe Musubung muß in ber Uebergeu= gung vorgenommen werden, bag bas Recht mir gufteht 59). Muf bas Dafein bes Rechtes kommt nichts an 60). 6) Diefe Musubung muß in das lettverfloffene Jahr vor der Storung fallen 61). Bei der aqua aestiva muß der Gebrauch fur die letten zwei Sommer nachgewiesen werden 62), und fo kommt manches Mal die Beit von anderthalb, ja fogar zuweilen von zwei Sahren beraus 63). Den Sommer foll man nach feche Sahresmonaten berechnen, und zwar von ber Frublings= bis zur herbsttagundnachtgleiche 64). Kann bie Leitung nur fur ben letten Commer nachgewiesen werben, fo hilft bas interdictum utile aus 65). War man gewohnt, nur ben Winter über bas Baffer gu leiten, so wird ebenfalls das ausgedehnte Interdict gegeben 66), und zwar nach benfelben Regeln, welche bei der aqua aestiva zur Unwendung kommen. 7) Gewaltsame Storung im Bebrauche ber Baffer= leitung 67). Dabei ift gleichgiltig, ob biefe vom Eigenthumer bes Grund-ftuces ober von Underen ausgeht 68). Als Beispiele folder gewalt-famen Störungen nennt Labeo 69) bas Saen, Graben, Umhauen ober Befchneiben ber Baume, bas Bauen auf bem Grunbftude, wenn es in der Absicht geschieht, das eingeleitete Baffer zu verunreinigen oder sonst zu verschlechtern. Seiner Natur nach ift das Interdict einfeitig, boch fleht es unter ben rivales, b. b. 3meien, welche burch bie

<sup>55)</sup> L. 1. \$. 8 u. 4. L. 6. D. ibid. 56) L. 1. \$. 5. 6. D. ibid. 57) L. 1. \$. 6. D. ibid. 58) L. 1. \$. 7 u. 8. D. ibid.

<sup>59)</sup> L. 1. §. 10 u. 19. D. ibid. Wgl. v. Savigny a. a. D. S. 399. 60) L. 1. §. 10. L. 1. §. 39. D. ibid.

<sup>61)</sup> L. 1. pr. §. 20-22. D. ibid.

<sup>62)</sup> L. 1. \$. 31-36. L. 6. D. ibid.

<sup>63)</sup> L. 1. S. 34. D. ibid.

<sup>64)</sup> L. 1. S. 32. D. ibid. 65) L. 1. S. 36. D. 43. 20.

<sup>66)</sup> L. 1. §. 35. D. ibid. 67) L. 1. pr. §. 25. 29. D. ibid. 68) L. 1. §. 25. D. ibid.

<sup>69)</sup> L. 1. S. 27. D. ibid. Bgl. de Retes I. c. S. XXIII. p. 525.

namliche Rohre Baffer gieben, als duplex jebem von Beiben gu, wenn fie uber ben Gebrauch bes Baffere ftreiten, und ein jeder von ihnen fich ben Gebrauch anmaßt 70). Im vorjustinianischen Rechte fah man bier zunachst auf ben Beitpunkt, wo jeder Wasser zu leiten gewohnt war, und wenn fich biefer ausmitteln ließ, fo richtete man barauf bas Interdict 71); wer fremdes Baffer usurpirte, ward mit einer Gelbftrafe belegt - lauter Berfügungen, welche im Juftinianischen Rechte mit Stillfchmeigen übergangen find. Auf die Erben und die weiteren Universal= fuccefforen geht bas Interbict activ uber, ja felbft bem Singularfucceffor ift es nach einer Claufel bes pratorifchen Ebictes geftattet worben 72), welches freilich neben ben Universalfuccefforen nur ben Raufer nambaft macht. Der 3med bes Interdictes ift 1) ber Schut bes geftorten Befiges burch Ubstellung ber Storung 73), und bamit hangt es wohl zusammen, wenn vom interdictum de aqua quotidiana gesagt wirb, es fei in ber Regel probibitorifch 74). 2) Erfat des durch die Storung verursachten Schadens, und darauf bezieht fich wohl der restitutorische Eheil des Interdictes 76). Bon Erceptionen, welche bagegen zuläffig find, wird in ben Juftinianischen Panbetten nur die ber vitiosa possessio (f. ben Urt. Ginrebe Bb. 3, G. 807) ermahnt, und biefe bat in einer fpeciellen Claufel bes pratorifchen Ebictes ihren Grund 76).

Deben diefen Interdicten, welche in ben Pandetten Juftinian's gufammen behandelt werden, wird noch ein brittes ermahnt, welches gum Schute berer aufgestellt war, welche jum Musleiten von Baffer aus öffentlichen Bafferleitungen berechtigt find 77). Die Bedingungen biefes Interdictes find: 1) das Baffer muß aus einer Leitung herruhren, welche öffentliches Waffer enthalt 78). Das pratorische Ebict hat zunächst nur bas Caftellum als ben Ort ber Ausleitung bezeichnet, b. h. bie innerhalb der Stadt liegenden Bafferbehalter fur die aqua publica 79), allein die Interpretation ber romifchen Juriften hat bas Rechtsmittel auch auf folche Ausleitungen bezogen, welche von dem rivus, b. h. unmit= telbar von ber Leitung felbst ausgehen 80). 2) Der Interdicent muß von ber competenten Behorbe die Erlaubnig erhalten haben, bas Waffer auszuleiten 81). Competent waren zur Zeit ber freien Republik bie

<sup>70)</sup> L. 1. S. 26. D. ibid.

<sup>71)</sup> Paullus, sent. recept. V. 6. S. 7.

<sup>72)</sup> L. 1. §. 29 u. 37. D. 43. 20.

<sup>73)</sup> L. 1. pr. §. 27. D. 43. 20. 74) L. 1. S. 1. D. ibid.: Hoc interdictum prohibitorium et interdum restitutorium est.

<sup>75)</sup> Diese Erklarung gibt L. 1. S. 23. D. ibid. an die Hand.
76) L. 1. pr. S. 10. 20. 29. D. ibid.
77) Eine Andeutung gibt nur de Retes l. c. S. XX. p. 524., aber die Matur bes Interbictes ift im Bufammenhange mit bem alten Bafferrechte febr gut erlautert von Godofredus de Winckler, de iure impetratae aquae, in ben opuscula minora tom. II. vol. 1. p. 1-59. 78) L. 1. §. 38, 40. D. ibidem.

<sup>79)</sup> Bgt. Graevius, praef. ad tomum IV. thes. antiqu. Rom. 80) L. 1. S. 41. D. 43. 22. Sgl. de Winckler I. c. p. 21. 81) L. 1. S. 39. 41. D. ibid.

Cenforen 82), vielleicht auch bie Mebilen; in ber Raiferzeit ging bas Recht, Baffer zu gemahren, zeitig auf ben Princeps uber 83), welcher es auch gur Beit Ulpian's 84) ale eins von feinen Refervatrechten behandelt miffen wollte. 3) Der Interdicent muß im Gebrauche ber Musleitung innerhalb ber ihm burch bie Berleihung angewiesenen Grengen fteben bleiben 85), mit anderen Worten, er barf ber offentlichen Bafferleitung nur foviel Baffer entnehmen, als ihm gestattet ift (und bas geschah bei ben Romern nach digiti, ober nach unciae), auch barf er es gerade nur von bem Orte entleiten, welcher ihm zu biefem Behufe angewiesen ift. Muf ben Digbrauch ber Erlaubnig bezieht fich bie von ben fpateren Raifern feftgefette Strafe, bag bas gange Recht verloren geben folle 86). Im übrigen bielt man barauf, bag, wem einmal Baffer zugetheilt mar, bieg ihm nach Maggabe ber Berleihung 87) verblieb. 4) Der Interdicent muß im Befige bes Bafferzuges burch eine frembe, gemalt= fame Sandlung geftort worden fein 88). Das Interdict ift probibitorifch, bezweckt bie Ubwendung weiterer Storungen, und geht fonach gegen ben, welcher die Storung verurfacht bat. Im Beweisverfahren fommt junachit die Berleihung felbst 89), und bann ber ordnungsmäßige Gebrauch bes Privilegium in Frage. Der wirklichen Berleihung stellte man es gleich, wenn die Wafferleitung über Menfchengebenken hinaus bereits beftanben hat 90). In Rudficht bes erften Punktes halfen die commentarii principis aus, in welchen jebe einzelne Berleihung unter genauer Ungabe ibres Inhaltes eingetragen war 91). Demnach hatte bas Interbict in feinem enblichen Ausgange nicht, wie andere Interbicte, eine praparatorifche Bedeutung, es biente nicht zur einstweiligen Entscheidung ber Befisfrage mit Rudficht auf andere Rlagen, welche biefe Entscheidung umzustoffen im Stande waren, sondern fein 3med war vielmehr, einen befinitiven Befitstand herbeizufuhren, welcher von dem Beweife der Berleihung des Wafferrechtes abhangig war 92). Wenn das Interdict wegen eines neu zu errichtenden Werkes gebraucht wird, fo hat bas pratorifche Ebict bem Interdicenten gestattet, bie cautio damni infecti wegen ber aus biefem Berte fur bie Bafferleitung entftehenden Gefahr gu per=

82) Frontinus, de aquaeductibus ed. Polen. cap. 97.

92) Dieß ift ber Ginn ber bunteln L. 1. S. 45. D. 43. 22.

<sup>83)</sup> So fcon bei Frontin l. c, cap. 103, 105. Bgl. de Winckler i. c. p. 18. 84) L. 1. §. 41. D. ibid.

<sup>85)</sup> Quominus ita, ut permissum est. L.1. \$.39. D. 43. 22. Frontinus l. c. cap. 94. Rgl. de Winckler l. c. p. 8. 86) L. 6. Th. C. de aquaeductu. (15. 2.) 87) L. 1. §. 43 u. 44. D. 43. 22. L. 7. Th. C. 15. 2.

<sup>88)</sup> Quominus — ducat, vim fieri veto L. 1. S. 38. D. 43. 22. 89) L. 1. S. 45. D. ibid.

<sup>90)</sup> Darauf bezieht fich mahricheinlich L. 3. S. 4. D. 43. 22., jebenfalls

aber L. 7. Th. Cod. 15. 2.
91) Frontinus l. c. cap. 31. 34. 64. 75. Sgl. de Winckler l. c. p. 36. Der erste, welcher solche Commentare anlegte, war Agrippa. Frontinus l. c. cap. 98. 99.

langen 93). Wahrscheinlich bezog sich bieser Zusatz zunächst auf die Bauten in Städten, welche den Wasserleitungen von Privaten leicht Eintrag thun konnten. — Die heutige Unwendbarkeit des Interdictes ist von Niemand im Ernste bezweifelt worden 94). Um klarsten tritt sie hervor bei dem öffentlichen Röhrwasser, dessen Gebrauch durch specielle Berleihung des Stadtmagistrates Privaten übertragen werden kann. Diese Verleihung geschieht dann gewöhnlich nach ganzem und halbem Röhrwasser. Ueber die Summe dieser Berleihungen wird ein Register gehalten, welches die Namen der Verechtigten, ingleichen das ihnen zugetheilte Wassermaß genaut bezeichnet — Wasserbuch genannt, und dieses Register vertritt in gewisser Beziehung die Stelle, welche im römischen Wasserrechte die commentarii principis einnehmen.

Interdicta de arboribus caedendis 95). Ueberschrift merben in ben Juftinianischen Panbeften zwei prohibitorische Interdicte vorgetragen, welche bas Fallen frember Baume ober anderer Bewachse betreffen, welche von bem einen Grundftude in bas andere hinüberhangen, aber fich badurch von einander unterscheiben, bag bas eine nur ffabtifche, bas andere nur lanbliche Grundftucke betrifft. Das erfte Diefer Interdicte hat den 3wed, bas Umhauen von Baumen, welche von bem Gebaude bes Ginen auf bas bes Unberen heruberragen, bem gut ermoglichen, auf beffen Gebaude fie herabhangen. Die Borausfegungen biefes Interdictes find im Gingelnen folgende: 1) Es muffen zwei an einander ftogende Gebaube vorliegen. 2) Diefe Gebaude muffen verschiedenen Perfonen eigenthumlich zugehoren 96). 3) Bon bem einen Gebaube muß ein Baum ober Beinftock auf bas andere hereinragen 97). Das pratorische Edict fpricht nur von Baumen, doch hat bie Doctrin die Berfügung auch auf Weinstocke ausgebehnt 98). 4) Der Eigenthumer bes benachbarten Saufes muß vom Riager erinnert worden fein, ben Baum wegzuhauen. Auf dieses Erforderniß spielt bas Edict in ben Worten an: si per te

97) Impendet L. 1. pr. §. 2. 4. 5. 9. D. ibidem; imminet bei Paullus, sent. recept. V. 6. §. 13. 98) L. 1. pr. §. 3. D. ibid.

Digitized by Google

<sup>93)</sup> L. 1. S. 39. D. 43. 22. Agi. de Winckler l. c. p. 54. 94) Agi. de Winckler l. c. p. 58 sq.

<sup>95)</sup> Literatur: Sugo, Geschichte des romischen Rechtes die auf Justinian, 11. Ausg., S. 205—207; Dirksen, über die gestslichen Beschrinzungen des Sigenthums und die arborum suducatio insbesondre, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. 2, Nr. 16, S. 405—431; Andreae, comm. exeg. ad tit. Dig. de arboridus caedendis. Jenae 1818. 3. Kirsten, de coercitione arborum. Gott. 1820.; Lang, ad fragm. 1. S. 7. 8, D. de arboridus caedendis. Heidelb. 1823.; Koch, in v. Edyr's Magazin Bd. IV, Nr. 13, S. 331 sig.; Suyet, Bemertungen aus dem Deconomierechte, im Archiv für civilissische Praris Bd. 17, S. 31—41; Unsterholzner, die Lehre von den Schuldverhältnissen Bd. 2, S. 212—214; v. Bangerow, Leitsaben für Pandektenvortesungen, 2. Ausg., Bd. 1, S.

<sup>480</sup> fig.

96) Beibes ist im Ebict ausgebrückt mit ben Worten: quae arbor ex aedibus tuis in aedes illius impendet. L. 1. pr. D. 43, 27. Wgl. Unters

stat, quominus eam adimas: Musbrude, mit welchen regelmäßig ber ungerechte Bergug in ber Bornahme einer Sanblung bezeichnet wird 99). 5) Bon ber Erinnerung an muß bem Nachbar eine billige Frift gur Megnahme des Gewachfes eingeraumt werden 100). 6) Der Nachbar muß diefen Beitraum haben verftreichen laffen, ohne die Erinnerung gu beachten 100a). 7) Der Interdicent muß Unftalten getroffen haben, ben frag= lichen Baum umzuhauen und bas Solz beffelben fur fich zu behalten 101), aber 8) in biefem Berfuche gewaltsam geftort worben fein. Dem 3mede bes Interdictes entspricht feine prohibitorische Faffung 102), welche jebe weitere Storung der Arbeit und im Fortschaffen bes Solges verhindert, aber nicht bagu bient, eine Forderung auf Schabenerfat gu Das Abhauen foll nach ber, von Rutilius und Labeo ffeareich vertheibigten Meinung von unten auf erlaubt fein, wenn fcon manche Juriften 103) die in ben Juftinianischen Pandeften verworfene Unficht hatten, man burfe ben Baum nicht gang abhauen, fonbern nur bie auf bas frembe Gebaube heruberhangenden Mefte. Rlager ift ber Eigenthumer bes benachbarten Saufes 104). Bon mehreren Miteigen= thumern hat jeder bas Interbiet in solidum, fo wie auch bie Befugnif, eine bem Grundftucke guftehende Servitut gang und gar einzuklagen 105). Much schon ber Rugnieger bes Gebaudes wird zum Interdicte guge= laffen 106). Daß es auch jebem Befiger bes Grundftuctes guftebe, bavon fagen bie Rechtsquellen nichts 107). Beklagter ift lebiglich, wer bie gewaltsame Storung verubt hat. Bon Ginreben, welche gegen bas Interbict zustehen mochten, ift nirgends die Rebe. - Das zweite Interdict hat ben 3med, wenn ein Baum aus einem fremben Uder in mein Grundftuck heruberragt, mir bas vorschriftmäfige Rappen biefes Baumes gu ermöglichen, falls ber Eigenthumer beffelben ihn nicht gehörig befchneibet. Die Borausfetjungen biefes Interbictes find: 1) Es muffen zwei an einander ftogende Landgrundftude vorliegen 108). 2) Diefe Grundftude muffen verschiebenen Perfonen eigenthumlich zugehoren. 3) Bon bem einen Grundstude muffen die Mefte eines Baumes in bas frembe Grund= ftud hinuberragen 109). 4) Der Eigenthumer bes Baumes muß an die

99) L. 1. pr. S. 2. 6. D. ibid.

109) G. die Stelle in ber porigen Rote.

<sup>100)</sup> Bgl. Gupet a. a. D. Ih. 17, S. 39. Um beutlichften Paullus, sent. receptarum V. 6. §. 13.: Isque conveniendus est, ut eam sublucet.
100a) Nisi dominus adimet arborem L. 1. §. 2. D. ibid. — prius itaque tibi datur adimendi facultas L. 1. §. 6. D. ibid. Paullus, sent. rec.
V. 6. §. 13.: Quod si conventus id facere noluerit. 101) L. 1. pr. §. 2. 6. D. ibid.
102) L. 1. pr. §. 1. D. ibid.
103) L. 1. §. 2. 9. D. ibid.
104) L. 1. pr. §. 4. D. ibid.
105) L. 1. §. 4. D. ibid.
106) L. 1. §. 4. D. ibid.

<sup>106)</sup> L. 1. S. 4. D. ibid.

<sup>107)</sup> Doch behauptet es Unterholzner a. a. D. Bb. 2, G. 213.

<sup>108)</sup> Ex agro tuo in agrum illius impendet. L. 1. S. 7. D. 43. 27. Auch Paullus (sent. rec. V. 6. S. 13.) beutet bieß an mit den Worten: arbor, quae in vicini agrum imminet.

vorschriftsmäßige Beschneibung beffelben erinnert 110), ihm auch 5) eine billige Frift zur Bornahme diefer Sandlung eingeraumt worden fein, 6) gleichwohl berfelbe unterlaffen haben, ben fraglichen Baum in ber angegebenen Beife zu befchneiben. 7) Der Interdicent muß Unftalt gemacht haben, diefen Baum felbft fo zu beschneiden und beffen Solg fur fich gu behalten, aber 8) in der Arbeit auf gewaltsame Weise geftort worden fein 111). Dem entspricht nun bie probibitorifche Kaffung bes Interbictes, welches nur bie Abwendung funftiger Storungen bezweckt, nicht aber dazu bient, die Forderung auf Schadenerfat gegen ben Bettag= ten zu realisiren. Rudfichtlich ber Frage, wem es zusteht und gegen wen, entscheiben die Grundfage, welche bei bem guerft genannten Interdicte gelten 112). Daß es aufgeftellt worden fei, bamit ber Baum= Schatten bes Ginen ben Radibar nicht in Schaben bringe, fagt Ulpian ausbrucklich 113), und bamit hangen jedenfalls auch bie weiteren Bor= fchriften bes pratorifchen Cbictes gusammen, wie und in welcher Dage bie Baumafte zu beschneiben find. Die Edictworte 114) lauten fo: quominus pedes quindecim a terra eam altius coerceas. Es wird also der Erbboben als ber Standpunkt angegeben, von welchem man bei ber Berechnung ber funfzehn Fuß auszugehen habe 115). Dun fann aber pedes quindecim altius nach den Gefegen ber lateinischen Sprache nichts weiter heißen als altius quam quindecim pedes. Geht man vom angegebenen Standpunkte der Erdoberflache aus, fo wird evident, daß nicht die Weste ber erften funfgehn Sug als folche bezeichnet werden, die gefappt werden follen, fondern, was von Meften über funfgehn guf, von ber Erde aus gerechnet, hinausliegt, ba altius entweder nur tiefer ober hoher beifen tann und die erfte Bebeutung bier ungulaffig icheint, weil man von ber Erdoberflache ausgehend nicht an die Mefte, fondern an die Wurzeln fommen wurde. Es bleibt fomit fur ben vorliegenden Fall nur noch die andere Bebeutung bes Bortes ubrig, und biefe ergibt nothwendiger Beife ben Ginn, welcher im Dbigen der Stelle untergelegt worden ift. Diefe Er= flarung wird auch von ben Bafiliten 116) auffallend begunftigt, welche bie Stelle fo wiedergeben: ein Baum, welcher von meinem Uder in ben

111) Vim fieri veto L. 1. S. 7. D. ibid.

<sup>110)</sup> Am beutlichsten Paullus I. c. Auch wird in ber Interdictformel bie mora bes dominus gerabezu vorausgesest.

<sup>112)</sup> L. 1. S. 9. D. ibid.

<sup>113)</sup> L. 1, S. 8, D. ibid. Man hat biefen Grund gegen ben Busammens hang ber Stelle wohl auf bas 3molftafelgeset beschrantt, und gemeint, im Ebicte sei nicht sowohl ber Schatten, als vielmehr bas Ueberhangen ber Aeste als Grund bes Interbictes bezeichnet. Wgl. hugo a. a. D. S. 207.

<sup>114)</sup> L. 1. S. 7. D. ibid.

<sup>115)</sup> In Bezug auf diesen Standpunkt heißt es auch in L. 1. S. 9. D. ibidem: Si vero agro impendeat, tantum usque ad quindecim pedes a terra coerceri (Ulpian).

<sup>116)</sup> Basilica 60. 16. them. 13. ed. Fabroti tom. VII. p. 393.: το έκ τοῦ ἀγροῦ σου δένδρον ἐπηρτημένον τῷ ἀγροῦ μου, ἐὰν ὑπὲς δεκαπέντε πόδας εἰη ὑψηλόν, καὶ μὴ κλαδεύσης αὐτό, φησίν ὁ πραίτως ἐμὶ κλαδεύειν καὶ τὰ ξύλα ἐπαίρειν. Νοὰ beutlicher bie glossae nomicae bei Labbaus p. 48. Bgl. Qugo a. a. D. C. 206.

beinigen berüberhangt, fann in ber Borausfegung, bag er über funfgehr Rug hoch ift, und nicht von die gefappt wird, nach ber Borfchrift bes pratorifchen Edictes von mir gefappt werben. Diefe Muffaffung ber Sache fest nun voraus, daß Baume unter funfgehn Fuß gar nicht gekappt wurden, und dieß ift nur von dem oben angenommenen Standpunkte aus erklarlich. Ferner entspricht biefe Erklarung gang bem Befichtspunkte, pon welchem ber Prator ausging, bag ber nachbartiche Baumichatten bem anliegenden Grundftude feinen Schaben thun folle, und bag biefer Gefichtspunkt auch fchon im fruberen Rechte festgehalten worden ift. ergibt fich aus einer ahnlichen Berfugung bes 3molftafelgefetes 117). Man 118) hat wohl als Gegengrund geltend gemacht, daß Feldbaume in guten Gegenden gleich von unten auf fich ausbreiten; aber bas beweift weiter nichts, als bag auch bie erften 15 guß Schatten geben tonnen, und bas nun bat wohl Riemand im Ernfte bezweifelt. Der erfte, welcher die bier vertheidigte Auslegung geltend gemacht hat, ift Sugo, und ihm ift Unterholaner 119) gefolgt, wenn ichon die mei= ften neueren Suriften fich fur die gewohnliche Unficht erklart haben, daß nach dem Inhalte des pratorifchen Edictes nur die Mefte binnen ber erften funfgehn Kug von der Erde an gerechnet abgehauen werden follen 120). Mittel= meinungen, die aber fammtlich nichts taugen, haben aufgestellt Rirft en, welcher fagt, bag Brengbaume, mas in Stalien gewohnlich Pappeln feien, in einer Bobe von 15 Bug gang abgeschnitten werden mußten 121), und Gupet 122), welcher meint, die burch bas Interbict fanctionirte Gelbfthitfe beziehe fich zwar nur auf die Mofte der unteren funfzehn Bug, allein auch die weiteren Hefte mußten gefappt werden, nur ftebe bier die Befugniß fie abzuschneiben nicht bem Beeintrachtigten, sondern lediglich bem Eigenthumer bes Baumes gu, ber freilich gur Bornahme biefer Sandlung mit ben geeigneten Civilklagen gezwungen werden konne. In ber That wird neben ber Interdictflage zu ahnlichen 3meden auch die negatoria actio angestellt werben tonnen. - Bie die Borfchrift bes Ebictes mit bem fruberen Rechte zusammenhangt, barüber fehlt es uns an hinreichenben Machrichten. Sedoch wird bezeugt , daß die Bwolftafeln bereits ben gleichen 3med verfolgt, und eine bem pratorischen Interdicte ahnliche Disposition enthalten haben. Wahrscheinlich bezieht fich auf das in Frage ftehende Zwolftafelfragment der Ausbruck sublucare, welcher bei Feftus 123) und Paullus 124) vorkommt, und von diefem wird bezeugt, bag er

118) Thibaut, civilift. Abhandlungen Dr. I, G. 1.

121) Diss. cit.

122) A. a. D. Bb. 12, S. 31 flg.

124) Sent. recept. V. 6. §. 13.

<sup>117)</sup> L. 1. §. 8. D. 43. 27.: Quod ait praetor, et lex duodecim tabularum efficere voluit, ut quindecim pedes altius rami arboris circumcidantur.

<sup>119)</sup> A. a. D. Th. 2, S. 213.

<sup>120)</sup> Bgl. Direfen a. a. D. Th. 2, S. 429. Thibaut a. a. D. S. 1, Rote 2. v. Bangerow, Leitfaben für Panbettenvorlefungen Th. 1, S. 481.

<sup>123)</sup> Festus, s. v. sublucare ed. Dacier p. 538. Dirtfen a. a. D. Ib. 2, S. 431.

Toviel heiße, als bie Mefte ber Baume unten wegfchneiden 126). Wenn aber baraus gefolgert wird 126), bag bemnach bas 3molftafelgefet fich nur auf das Musschneiben ber unteren, nicht auf das ber hoheren Mefte bezogen habe, so ift dies unrichtig, da supputare nicht heißt die unteren Weste wegfdneiben, fondern bie Mefte von unten wegfdneiben, was ja bei ber Beschneibung ber Baumafte überall gewohnlich ift. Ueberhaupt wendet auch Paullus 127) bas Wort auf beide Interdicte an, welche in diesem Pandeftentitel vorfommen, wobei er naturlich die Meinung berer getheilt gu haben icheint, welche bei bem Beruberhangen bes Baumes auf ein fremdes Gebaube nur bas Rappen ber Mefte, nicht aber bas Abschneiben bes Baumes von ber Burgel aus geftattet haben.

Unalog find die Interdicte auch auf Baumwurzeln angewendet morben, welche von bem einen Grundftude fich in bas anliegende erftreden und baburch ben Nachbar in Schaben bringen 128); baneben ift zu gleichem Swede auch die negatoria actio geftattet worden 129), freilich mit bem Unterschiede, daß hier die Befugniß die Wurzeln abzuhauen nicht, wie bei bem Interbicte, bem Befchabigten, fonbern bem Gigenthumer bes Baumes zufteht 130).

Interdictum de clandestina possessione 131), heißt in ber Runftsprache ber neueten Juriften bas Interdict, welches gufteht, wenn Jemand, beffen Widerfpruch man zu furchten hatte, die Upprebenfion bes Befiges verheimlicht worden ift 132). Die Voraussehungen bes Interdictes bestimmen fich lediglich nach bem Unfangspunkte bes Befiges, nicht nach ber Folgezeit 133); bagu gebort jedenfalls auch eine Befigverlegung, weil ohne biefe Interdictschug überhaupt nicht bentbar ift; auch bezieht fich bas Interbiet wahrscheinlich nur auf ben Besit unbeweglicher Sachen. Daß für die clandestina possessio im claffifchen Pandettenrechtet ein eigenes Interbict aufgestellt mar, etfabren wir gang beilaufig aus bem Beugniffe des Julian 134), fur Die fruhere Beit ift auch eine Stelle bes Cicero 135) beweifend; bagegen wird es weder in den Juftinianischen Panbetten noch im Coder noch in don't dan (ter' monocret chilmerrican treats by som

viefe gewifferingen nothwendig genochen

<sup>125)</sup> Sublucare arbores est ramos earum supputare et veluti subtus lucem mittere. Conlucare autem succisis arboribus locum implere luce Festus, sub h. v. Dazu führt Dacier eine Stelle aus ben alten Gloffen an: subluco ὑποκαθαίοω, was auf daffelbe hinauskommt.

<sup>126)</sup> Go Dirtfen a. a. D. Bb. 2, G. 431.

<sup>127)</sup> Sent. recept. V. 6. §. 13.

<sup>128)</sup> L. 1. C. de interdictis. (8. 1.)

<sup>129)</sup> L. 6. S. 2. D. arborum furtim caesarum. (47. 7.)

<sup>130)</sup> Bgl. Gupet a. a. D. Bb. 12, G. 40 fig. 131) Literatur: S. ftatt aller v. Savigny, bas Recht bes Befiges 8. 41, G. 547-555, 6. Musg. Unterholgner, Die Lehre von ben Schuld: verhaltniffen Bb. 2, S. 119.
132) L. 6. pr. L. 40. S. 2. D. de adquirenda vel omittenda possess.

<sup>133)</sup> L. 40. §. 2. D. ibid. Bgl. v. Savigny a. a. D. S. 548. 134) L. 7. §. 5. D. communi dividundo. (10. 3.)

ben Inflitutionen im Bufammenhange mit bem Interbictenfofteme erwähnt. Das Verschwinden bes Interdictes hangt wahrscheinlich mit ber Ausbildung ber juriftifchen Regel gufammen, daß ber Befis von Grundftuden burch bie Abwefenheit des Befigere nicht aufhort, mithin auch heimlicher Befis nicht entstehen tann, wenn gu berfelben Beit ber Gegner bas Grunbfiud occupirt 186). Demnach geht, was fonft zur clandesting possessio gerechnet wurde, nach ber neueren Doctein nach Berichiebenheit ber Falle hald im interdictum uti possidetis, bald im interdictum de vi 137) auf.

Interdicta de cloacis heißen in ber Runftsprache ber romis fchen Juriften bie Interbicte, welche gur Reinigung ber privaten Schleufen und gur Erhaltung ber offentlichen im pratorifden Cbicte aufgeftellt fint 188). In ben Juftinianischen Panbetten werben zwei folcher Rechtsmittel anges geben. Das eine ift probibitorifc, und fteht bem gu, welcher an ber Reinigung und Musbefferung einer Privatichleufe verhindert wirb. Bebingungen find im Gingelnen folgende: 1) Es muß eine Privatfchleufe vorliegen 189). Die offentlichen Cloaten fteben unter ber Aufficht bes Staates, bedurfen daher feines besonderen Interdictes. 2) Diefe Schleufe muß aus bem Saufe bes Interbicenten in bas Granbftucf bes Drobibenten binuber reichen 140). 3mar nennt bas Ebict jundchft nur Gebaube, allein bas Interdict ist durch Interpretation auf alle Grundstücke ausgebehnt worben, felbft auf ben Sall, wenn es fich barum handelt, dine Private Schleufe in eine offentliche auszuleiten 141). Das Aneinanderffoffen ber Grundstude tomme nicht weiter in Betracht, baher ift bas Interhiet que gegen entferntere Grundbefiger gufidubig, wofern nur bie Schleufe ihr Grundftud berührt 142). 8) Es muß bie Reinigung ober Bieberherfiellung ber Schleuse bereits angefangen, ober wenigstens die Borarbeit bagu begennen haben, 4) auch bie Arbeit gewaltfam geftort worden fein 143). 5) Der Geftorte muß fich jur Leiftung ber cautio damni infecti erbieten, falls durch die Arbeit etwa bem Nachbar Schaben zugefügt werben fallte 144). Doch tann aus ber Caution nicht auf Schadenerfas geklagt werden, infofern ber Schabe mit ber Arbeit ungertrennlich verbunden 145), und burch diefe gewiffermaßen nothwendig geworden ift. Das Interdict bezweckt nur die Berhutung funftiger Storungen 146), feibft wenn fie in ber form

....

<sup>136)</sup> Bgl. v. Savigny a. a. D. S. 407-416. ar private rigg

<sup>137)</sup> L. 6. S. 1. L. 7. D. 41. 2. Bgl. v. Savigny a. a. D. S. 414 fig. 138) L. 1. S. 3. D. 43. 23.

<sup>139)</sup> Bgl. Unterholgner, die Behre von ben Schulbverhaltniffen 286. 2,

<sup>140)</sup> Quae ex aedibus eius in tuas pertinet. L. 1. pr. S. 8, D. ibid. 141) L. 1. S. 9. D. ibid. 142) L. 1. S. 11. D. ibid. 143) L. 1. pr. S. 5. D. ibid.

<sup>144)</sup> L. 1. pr. S. 12 u. 14. D. ibid. 145) L. 1. S. 12. D. ibid. 146) Chendaselbst.

der operis novi nunciatio ausgebracht werben follten 147); von Schabenerfat wegen ber erften Storung ift nirgenbe bie Rebe. Die Einreden ber vitiosa possessio und ber Berjahrung bleiben vollig ausgeschlof= fen 148), und zwar die erfte aus Grunden fur bas offentliche Bobl, weil die Stadt darunter leiben murbe, wenn die Reinigung und Musbefferung der Privatschleusen gebindert ober verzogert murde. - Das andere Inter= bict ift probibitorifch und restitutorifc, 149), und bezweckt die Unterlaffung von Bauten, welche die offentlichen Schleufen verschlechtern murben 150). Seine Bedingungen find 1) daß eine offentliche Schleuse vorliegt. 2) Daß Jemand etwas gebaut ober fonft in biefelbe eingelegt habe, woburch ihr Gebrauch gebindert wird, ober etwas bergleichen thun wolle 151). Auf die Berhinderung bes funftigen Baues bezieht fich ber probibitorifche Theil des Interdictes; auf die Entfernung des bereits eingelegten Sinderniffes ber reftitutorifche 152). Der 3med bes Interdictes ift bie Abstellung bes Sinderniffes, und refp. der Schadenerfat fur die verurfachte Storung, auch Sicherheit vor abnlichen Sinderniffen in ber Bufunft. Ginreben find gang ungulaffig. Bon ber Unlegung neuer Schleufen bat ber Drator nicht gesprochen. Gleichwohl hat Benulejus 153) nach bem Borgange des Labeo auch hier die Buftandigfeit eines probibitorifchen Interdictes angenommen unter folgenden Borausfegungen: 1) daß die Schleufe auf offentlichem Grund und Boden geführt wird, 2) bag bie Erlaubnif jum Neubau vom competenten Magiftrate ertheilt worden ift, 3) bag ber Erbauer in ber Arbeit von einem Dritten geftort wird.

Interdictum de fluminibus et ne quid in flumine publico ripave eius fiat, quo peius navigetur. Unter Diesem Titel 154) werden in den Juftinianischen Pandetten zwei Interdicte vorgetragen, ein probibitorisches und ein restitutorisches, welche ben 3med haben, Unlagen gu verhindern, welche bie Befahrung eines öffentlichen Bluffes erichweren ober gu erichweren broben. Das probibitorifche Interbict, welches voranfteht, hat folgende Voraussetzungen: 1) Es muß ein öffentlicher Flug vorliegen 155). Deffentlich find nach romifchen Unfich= ten nicht gerade alle immerfort fliegenden Gemaffer, fondern nur bie, welche ihrer Große nach als Fluffe zu betrachten find 156); im Gegenfate ber temporaren Bafferftrome (torrentia), welche burch bie Regenzeit und

<sup>147)</sup> L. 1. S. 13. D. ibid. 148) L. 1. S. 7. D. ibid.

<sup>149)</sup> L. 1. S. 1 u. 15. D. ibid. 150) L. 1. S. 15 u. 16. D. ibid.

<sup>151)</sup> Cbendaselbft.

<sup>152)</sup> L. 1. S. 16. D. ibid.

<sup>153)</sup> L. 2. D. ibid.

<sup>154)</sup> Literatur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pars V. nr. I. in thesaurus iuris ed. Meermann tom. VII. p. 528 sq. unterholaner, bie Lehre von ben Schuldverhaltniffen Bb. 2, S. 191-193.

<sup>155)</sup> L. 1. S. 4. D. 43. 12. L. 3. pr. D. ibid. Bgl. Funte, Beitrage gum 156) L. 1. §. 3. Bafferrechte, im Archiv für civ. Praris Bb. 12, S. 275-279.

Ungewitter veranlagt werben 157), auf ber einen Geite und ber Bache (rivi) auf ber anderen 158). Bas Kluf ober Bach fei, foll nach ber Grofe bes Gemaffere beurtheilt werben, und, wofern auf biefem Wege Die Krage nicht entschieben werben fann, nach ber Meinung ber Ummob= ner 159). Indeg ift bas Interbict ichon gur Beit ber claffischen Juriften auf Canale angewendet worden, durch welche ein offentlicher Glug gang ober theilweife geleitet wird 160), 2luch wenn die Schifffahrt im Meere burch Bauten beeintrachtigt zu werden brobt, ift bas Interdict nach La= beo's Meinung gulaffig 161), freilich mit veranderter Faffung. 2) In biefem Fluffe ober an beffen Ufern muß eine Unlage versucht werben, welche die Schifffahrt beeintrachtigt ober ju beeintrachtigen broht 162). Solche Unlagen bezeichnet bas pratorifche Cbict furzweg mit ben Borten in flumine publico ripave eius facere, immittere. Dabei ift es gleiche giltig, ob burch die Unlage bas Fahrwaffer gang ober jum Theile entzogen, ober burch die Ausbreitung ober Berengung bes Flugbettes die Schifffahrt erschwert, oder die Landung verhindert, oder Unterplate unsicherer gemacht merben 163). Gelbft die Beranberung ber Flugboggen und bie Berftorung ber Leinepfade und bas Schlagen von Bruden über ben Kluf gehort in biefe Rategorie 164). Sieraus erhellt zur Genuge, bag bas Interbict eigentlich nur Schiffbare Fluffe angeht, einerlei, ob fie mit wirklichen Schiffen, Rab= nen oder Flogen befahren merben 165); inbeffen hat die Doctrin es nach Labeo's Borgange auch auf folche angewendet, welche nicht fchiffbat find 166). 3) Wer die Unlage versucht barf nicht zu beren Bornahme berechtigt fein. Wer namlich die Befugniß zum Baue hat, bem fteht die Einrede zu: extra quam si quid ita factum sit, uti de lege fieri lienit 167). Das Rechtsmittel ift feiner Faffung nach probibitorifch 168), es bezweckt also nur die Berhinderung der Unlage fur die Bufunft, fieht jebem aus bem Bolfe gu und bauert auch über Sahresfrift binaus. Die Ginrebe, daß die Unlage gur Befeftigung bes Ufere nothig fei, wird nicht berücksichtigt 169). - Das zweite Interdict, wodurch der Besiber ber Unlage gezwungen werben kann, Ulles, was in ben offentlichen Flug ober an beffen Ufern errichtet ober babin eingelegt worden ift, wegzunehmen, falls die Schifffahrt durch bie Unlage beeintrachtigt wird 170), ift feiner Faffung nach bem erfteren fehr ahnlich, nur daß es feiner Natur nach

197) L. L. S. 18. D. ibid.

<sup>157)</sup> L. 1. S. 2. D. ibid.

<sup>158)</sup> L. 1. S. 1. D. ibid.

<sup>159)</sup> Ebenbafelbft.

<sup>160)</sup> L. 1. S. 8. D. ibid. Egl. de Retes I. c. S. 4. p. 528.

<sup>161)</sup> L. 1. S. 17. D. ibid.

<sup>162)</sup> L. 1. pr. §. 12. 14 u. 15. L. 3. D. ibid.

<sup>163)</sup> L. 1. §. 14 u. 15. D. ibid. L. 2. D. ibid. 164) L. 1. §. 14. L. 4. D. ibid. 165) L. 1. §. 14. D. ibid.

<sup>166)</sup> L. 1. S. 12 u. 18. D. ibid.

<sup>167)</sup> L. 1. S. 16. D. ibid.

<sup>168)</sup> L. 1. §. 20. D. ibid.

<sup>169)</sup> L. 1. S. 16. D. ibid.

<sup>170)</sup> L. 1. S. 19. D. ibid.

reftitutorisch ift 171). Daher bie Erforderniffe beffelben bie namlichen find wie die des obigen, nur daß die Bollendung der Unlage vorausgefest wird. Beklagt wird nicht fowohl, wer die Unlage gemacht hat, ale wer fie zur Beit des Interdictes in Befit hat 172), weil nur er im Stande ift, ben alten Buftand wieder herzustellen. Die Restitution felbft geht auf herstellung diefes fruberen Buftanbes, alfo auf Begraumung bes Sinderniffes u. f. w. Erfolgt fie nicht, fo wird ber Beflagte conbemnirt. - Mugerbem fcheint die Wiederherftellung bes vorigen Buftandes auch jedem aus dem Bolte erlaubt gewesen zu fein, ba zu diesem 3mede ein probibitorifches Interdict guftand, wenn ber, welcher bas Sinderniß hinwegraumt, baran gewaltsam gehindert wird 173). Dag bieg in ben Suftinianifden Panbetten nur beilaufig ermahnt wird, ertlatt fich aus der Ginführung des restitutorischen Interdictes, welches einen volleren Schut gewährte und mithin bas prohibitorifche in Bergeffenheit gebracht haben mag.

Interdicta de fonte heißen in der Runftsprache ber romischen Juriften die prohibitorischen Interdicte, welche dem gufteben, welcher entweder im Befige der Befugnif, Baffer auf fremdem Grund und Boden gu ichopfen, gestort, ober an der Reinigung des fremden Brunnens, aus bem er bisher gefchopft hat, verhindert wird 174). Die gemeinschaft= lichen Bedingungen Diefer Interdicte find: 1) Das Gemaffer, an welchem die Befugniß ausgeubt wird, muß immer laufendes Baffer enthalten 175). Demnach find die Interdicte ausgeschloffen bei Cifternen, in welchen fich nur Regenwaffer ansammelt, auch bei allen anderen Bafferbehaltern, welche feine aqua viva haben 176). 2) Die Befugniß muß am Gemaffer, wie es im naturlichen Laufe bahinfließt, ausgeubt werben 177). ber find die Interdicte nur dann guftandig, wenn fie an ber Quelle felbit gufteht, oder bei Gluffen am Unfange bes Musleitungsgrabens. Doch hat fie auch fchon der Prator auf funftliche Bafferbehalter ausgebehnt, auf Brunnen, piscinae, lacus 178). 3) Der Gebrauch muß binnen eines bestimmten Zeitraumes stattgefunden haben. Das pratorische Ebict fest nur ben Besit bes letten Jahres voraus 179), und zwar bei bem Interdicte, welches jum Schute bes Gebrauches aufgestellt ift, fteht bieg Erforderniß im Edicte; bei bem anderen, welches die Reinigung bes Brunnens bezweckt, ift bieß indirect in ber Berfügung enthalten, daß bas

<sup>171)</sup> L. 1. S. 19. D. ibid. restituas. L. 1. S. 20. D. ibid.

<sup>172)</sup> L. 1. S. 21 u. 22. D. ibid.

<sup>173)</sup> L. 1. S. 12. D. ibid.

<sup>174)</sup> Literatur: Barthol. Caepolla, de servitutibus rusticorum praediorum cap. 7. p. 388.; de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pars IV. im thesaurus iuris ed. Meermann tom. VII. p. 527. Eine Andeutung gibt auch v. Savigny, bas Recht bes Besiges, 6. Ausg.,

<sup>175)</sup> L. 1. S. 4. 6 u. 7. D. 43. 22. 176) L. 1. S. 4. D. ibid. 177) L. 1. S. 7. D. de aqua quotidiana. (43. 20.)

<sup>178)</sup> L. 1. pr. S. 10. D. 43. 22. 179) L. 1. pr. S. 5. D. ibid.

Maffer nicht anders gebraucht werben folle, als es im letten Sabre gefcheben ift. 4) Es muß eine gewaltsame Storung vorgefallen fein 180). Der Charafter biefer Storung ift nach ben Interdicten verschieben. Bei bem, welches ben Schut in ber Musubung bezweckt, muß die Probibition naturlich ben Bebrauch felbft betroffen haben, wohin auch gerechnet wird, baf man im Beben uber bas frembe Grundftud jum 3mede bes Gebrauches behindert wird 181). In dem Interdicte, welches gur Musbefferung bes Brunnens gegeben wird, muß bie Storung naturlich die Arbeit felbit oder wenigstens ihre Borbereitung betroffen haben. - Befondere Bedin= gungen biefes legten Interbictes find noch folgende: 1) Es muß bie Husbefferung bes Brunnens ichon angefangen haben ober wenigstens vorbereitet worden fein. 2) Bei biefer Arbeit barf nicht bie Sachlage bes letteren Jahres verandert worden fein 182). Das Ebict ermahnt bier: fontem purgare, reficere, was auf Reinigung und Ausbefferung bes Brunnens beutet, foweit bieg nothwendig erscheint, um die Quelle gufammenguhalten 183). Bei ber Eroffnung neuer Baffermege wird bie Drohibition nicht gehindert. Der 3wed der Interdicte ift lediglich bie 216= wendung der Storung fur bie Bufunft; beibe find probibitorifcher Ratur, von Schadenersat ift nirgends die Rebe. Sie find zum Schute der servitus aquaehaustus und pecoris ad aquam appulsus eingeführt 184), boch tritt naturlich die Frage uber die Buftanbigfeit biefer Gervituten im Interdictverfahren gurudt, ba fie in bas Petitorium gehort. Der burch die Interdicte herbeigeführte Besigstand ift blos provisorisch und bauert nur fo lange, bis ber Beklagte im Petitorium bie Nichtzuftanbigkeit ber Servitut ausführt. Die Frage, unter welchen Perfonen fie guftehen, entscheibet fich nach Unalogie ber interdicta de aqua 185). Demnach geben fie activ nicht blos auf die Erben und die übrigen Universalsuccessoren uber, fondern fie werben auch ben Gingularfuccefforen, g. B. bem Raufer, geffattet. Bon Ginreden, welche bagegen gulaffig find, fommt in ben Austinianischen Pandeften nur bie ber vitiosa possessio vor, und auch biefe wirkt nur, infofern fie auf ben Befigstand bes letten Sahres bezogen wird 186) und in ben Berhaltniffen bes Rlagers zu bem Beklagten ihren Grund hat 187).

Interdictum de glande legenda 188) heißt in der Kunstsprache der romischen Juriften das probibitorische Interbict, welches jum Schube

<sup>180)</sup> Vim sieri veto L. 1. pr. S. 6. D. ibid. Bgl. L. 1. S. 5. D. ibid.

<sup>181)</sup> L. 1. S. 5. D. ibid. 182) L. 1. S. 9. D. 43. 22.

<sup>183)</sup> L. 1. S. 6 u. 8. D. ibid.

<sup>184)</sup> L. 1. §. 1 u. 2. 7. D. ibid. 185) L. 1. §. 3 u. 11. D. ibid. 186) Uti hoc anno nec vi nec clam nec precario — usus es L. 1. pr. D. ibid. dum ne aliter utaris, atque uti hoc anno non vi, non clam, non precario usus es. L. 1. §. 6. D. ibid.

<sup>187)</sup> Ab illo usus es L. 1. pr. §. 6. D. ibidem.

<sup>188)</sup> Literatur: Thibaut, civiliftische Abhandlungen Rr. 1, über bas

bes Muflefens und Ginfammelns von Fruchten gufteht, welche von unferem Baume auf bas Grundftud bes Radbare heruber fallen. Die Bedingungen biefes Rechtsmittels find im Ginzelnen folgende: 1) Es muffen zwei an einander ftogende Landgrundfrucke vorliegen 189). 2) Diefe Grund= ftude muffen verschiedenen Personen eigenthumlich gugeboren. 3) Bon bem, auf bem einen Grundflucke ftebenben Baume muffen Fruchte auf das andere herubergefallen fein. 4) Diefe Fruchte muffen noch in ber Ratur ber Dinge eriftiren 190). 5) Der Eigenthumer bes Baumes muß in erlaubter Beife Unftalt gemacht haben, biefe Fruchte auf bem fremben Grundstude aufzulesen und fortzutragen, 6) boch in dieser Arbeit ge-waltsamer Beise gestort worden fein 191). Unter diesen Boraussehungen wird das Interdict gegeben, welches ben Zwed hat, den Eigenthumer vor funftigen Storungen im Muflefen und Forttragen ber Fruchte gu bewahren 192), feiner Faffung nach prohibitorifch ift, fich also nicht auf ben Erfat bes zugefügten Schabens bezieht. Wahrscheinlich hangt bie Berfügung bes Ebictes mit alteren Rechtsgrundfagen gufammen; fcon das Zwolftafelgefet hatte Mehnliches verfügt jum Schufe gegen wenig nachbarliches Betragen bei bem Muflefen ber Fruchte auf frembem Grund und Boden 193). Im pratorischen Edicte wird nur bas tertio quoque die legere, auferre (glandem) 194) als erlaubt bargeftellt, und wie bieß auszulegen fei, ift immer fehr ftreitig gewefen. Rach ber einen Meinung foll ber Eigenthumer nur bas Recht haben, bie Fruchte von je brei Tagen auf einmal einzusammeln und fortzutragen 196), und bann mare quoque unfehlbar als Ablativ angufeben, ber von bem Bablmorte abhangt. Diefe Meinung ift auch nach bem Borgange von Uto von ben meiften neueren Gelehrten vertheidigt worden 196), mabrend eine anbere, fcon ben Gloffatoren bekannte Unficht bas quoque fur eine Par-

Interbictum de glande legenda G. 1-6; Unterholaner, bie Bebre von ben Schuldverhaltniffen Bb. 2, S. 211.

189) L. un. pr. D. quae ex illius agro in tuum cadat. (43, 28.) 190) L. 9. S. 2. D. ad exhibendum. (10, 4.) 191) Vim fieri veto. L. un. pr. D. ibid.

192) L. un. pr. D. ibid.

193) Plin. hist. 16. 5. cautum est in lege XII. tabularum, ut glandem in fundum alienum procidentem liceret colligere. Bgl. Sugo's Ge-

bes Griechischen machtig find, teine andere Bedeutung. Gang migverftanden hat bicfe Stelle Thibaut a. a. D. G. 3.
196) Bgl. Thibaut a. a. D. G. 3.—6. Sugo a. a. D. G. 205, Rote

1. Dirtfen, uber bie gesetlichen Befchrantungen bes Gigenthums, in ber Beitschrift fur geschichtliche Rechtswiffenschaft Bb. 2, S. 424. Gunet, Bemerkungen aus dem Deconomierechte, im Archiv für eivit. Praris Th. 17, S. 64 fig. v. Bangerow, Leitsaben für Panbettenvorlesungen Bb. 1, S. 479. Unterholzner a. a. D. Th. 2, S. 211.

Digitized by Google

tifet halt, und alfo bie fraglichen Stellen fo auslegt, als habe ber Prator bie Dauer bes Interdictes auf brei Tage festgefest; barnach burfte man alfo vom Mugenblicke bes Ueberfalles an gerechnet brei Tage hindurch gu jeber Beit das Doft auflefen, nachher werbe es herrenlos, ober tonne wenigstens nur burch die gewöhnlichen Uctionen verfolgt werden 197). 3m= merhin bleibt auch bei ber richtigen Interpretation zweifelhaft, ob tertio quoque die auf ben 3wifdenraum von je zwei ober von je brei Tagen gebeutet werben folle. Fur das erfte haben fich viele Auctoritaten ber neueren Schule erklart 198), allein auch das lettere 199) ift mit bem ros mifchen Sprachgebrauche vereinbar, nach welchem bei Drbinalgablen ber Unfangepunkt, von bem man ausgeht, in bie Bahl balb eingerechnet, balb ausgeschloffen wird 200). Gur biefe Muslegung spricht a) eine offentliche Gefeturtunde aus ber Beit bes zweiten Triumpirates, welche bie Borte quintum quemque (limitem) facito pedes XII 201) enthalt, und von ben Beitgenoffen fo ausgelegt warb, daß funf volle Centurien in ber Mitte liegen follten, wenn fcon bie fpateren Ugrimenforen fie irrthum= licher Beife nur von vier Centurien verstanden haben 202). b) Die Beugniffe ber griechischen Musleger, welche tertio quoque die mit Enl τρείς ημέρας, άχρι τριών ημερών 203) überfete, alfo ben Unfange= Man fann freilich entgegnen, bag punft nicht mitgerechnet haben. biefe Beugniffe fur die Beit, wo bas pratorifche Ebict abgefagt murbe, nicht als Inftang gelten konnen. Allein es handelt fich fur bas geltenbe Recht hauptfachlich um die Auslegung biefer Fragmente vom Standpunkte bes Juftinianischen Rechtes aus; gerabe biefer wird aber burch jene Beugniffe um fo ficherer bestimmt, ba bie Schrift uber bie Beitabschnitte ein Muszug aus einem großeren Berte ift, bas einem Schriftfteller angehort, der balb nach Juftinian lebte, ferner ift ber Bafilikentert meiftens aus der Exdosig des Unonymus geschöpft, welcher nach neueren Untersuchun= gen in das Juftinianifche Beitalter binaufgerudt werden muß. - Bon Einreden, welche gegen bas Interdict gufteben, fommt bie ber Berjahrung in ben Juftinianifchen Panbetten nicht vor, und bag man feit ben Glof= fatoren eine Berjahrung von 3 Tagen bafur angenommen bat, beruht lediglich auf einem Difverftandniffe, bas bereits Thibaut hinreichend aufgebedt hat. Wohl aber wird die Einrede der nicht geftellten cautio damni infecti zugelaffen, welche zwar nicht in bem Pandektentitel vor-

203) Bgl. bie Stellen in Rote 195.

<sup>197)</sup> Bgl. bie Literatur bei Thibaut a. a. D. G. 3.

<sup>198)</sup> Dirt fen a. a. D. Bb. 2, S. 424. Schweppe, juriftisches Masgazin I. S. 142. Roshirt, in seiner Zeitschrift Bb. 1, S. 117. Untersholzner a. a. D. Bb. 2, S. 211.

199) So Guyet a. a. D. Th. 17, S. 64—76. v. Bangerow a. a. D.

<sup>200)</sup> Dieser boppelte Sprachgebrauch ift jest auf überzeugende Beise nachs gewiesen worden von Savigny, System bes heutigen romischen Rechtes Bb. 4, Beil. 11, S. 602—616.

201) Frontinus, de coloniis ed. Goesius p. 111, 133.

202) Bgl. v. Savigny a. a. a. D. Bb. 4, S. 612 fig.

fommt, ber unfer Interbict fpeciell behandelt, mohl aber in einer anderen Stelle 204) von Ulpian nach bem Borgange von Pomponius als Borbebingung des Interdictes genannt wird. - Mit dem Interdicte concurrirt zu gleichem 3mede bie ad exhibendum actio 205), jedoch mit bem Unterschiede, bag biefe auch im Falle ber bolofen Fruchtconfumtion eine Condemnation erwirft, weil, wer burch eigenen Dolus die Erhibition unmoglich gemacht hat, eben fo gehalten wird, als wenn fie fernerhin noch moglich ware; und bag, wenn die Frucht noch in Ratur vorhanden ift, die Erhibition nicht durch die Sandlung bes Rlagers, fondern durch die bes Beklagten und auf beffen Roften herbeigeführt merben muß.

Interdictum de homine libero exhibendo 206) heift bas Interdict, womit ein jeder aus dem Bolfe bie Losgebung eines freien Menfchen erzwingt, falls er im Gebrauche feiner perfonlichen Freiheit von Jemand dolose verhindert wird. Die Erforderniffe bes Interbictes find: 1) Es muß fich um bie Perfonlichkeit eines anerkannt freien Menschen handeln 207), einerlei, welchem Geschlechte er angehort, ob er sui iuris oder alieni iuris ift, und ob er von feiner Freiheit unterrichtet ift ober nicht 208). Bo 3meifel entsteht, ob bie betreffenbe Perfon frei fei, fallt bas Interdict meg, und es bleibt bann fur die status controversia nur das Petitorium ubrig 209), und biefem foll durch ben Interbictenprozeß nicht prajudicitt werden. 2) Diefe Perfon muß von Jemand im Bebrauche ihrer Freiheit befchrankt werben. Diefe Befchrankung brudt bas pratorifche Ebict mit bem Worte retines aus 210). 218 Beifpiele folder Befchrantungen werben genannt: bas Feffeln, Berheimlichen, Gin= fperren freier Perfonen 211), ober bas Auftraggeben zu folchen Sanblungen; wahrscheinlich famen bier alle Handlungen in Betracht, zu welchen ber Beflagte nach ben Regeln bes Civilrechtes nicht befonbers befugt mar. Gelbft Berhinderung am Fortgeben fonnte unter Umftanden in Betracht kommen 212). 3) Diefe Beschrankung muß in ihren Folgen bis gur Beit andauern, wo bas Interbict angestellt wird 213). 4) Ber biefe Befchrantung verurfacht, muß in dolo malo befindlich fein 214). Mus Diefem Grunde findet bas Interdict nicht ftatt gegen bie, welche von ber

<sup>204)</sup> L. 9. S. 1. D. ad exhibendum. (10. 4.)

<sup>205)</sup> L. 9. S. 1. cit.

<sup>206)</sup> Literatur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pte. V. S. 37-39. im thesaurus iuris ed. Meermann tom. VII. p. 538. Unterholgner, bie Lehre von ben Schuldverhaltniffen Bb. 2, S. 214 flg.

<sup>214</sup> fig.
207) L. 1. §. 1. L. 3. §. 1. D. 43. 29.
208) L. 4. pr. D. ibid.
209) L. 3. §. 7. D. ibid.
210) L. 1. pr. D. ibid. Bgl. L. 1. §. 1. L. 3. §. 2—4. D. ibid.
Detineri braucht Paullus (sent. V. 6. §. 14.)
211) Paullus, sent. V. 6. §. 14.
212) Arg. L. 2. D. 43. 29.
213) Retines. L. 1. pr. D. ibid. Darauf beutet auch bie Erklärung son: exhibeas in L. 3. §. 8. D. ibid.
214) L. 1. pr. L. 3. §. 2—6. L. 4. pr. §. 2. D. 43. 29.

Freiheit ber retinirten Perfon nicht unterrichtet find, außer von bem Beitpuntte an, wo fie von biefem Umftanbe in Renntnig gefest werben 215); auch nicht gegen bie, welche zum Retiniren entweder berechtigt find ober es gu fein glauben, 3. B. gegen ben Bater in Ruckficht feines Sausfohnes 216); gegen ben Chemann, ber feine Frau vorenthalt 217); gegen ben, melder einen Gefangenen aus ber Gefangenschaft losgekauft hat und ibn pfand= meife retinirt 218); endlich fteht es nicht zu gegen folche, welche bie Befchrankung aus Buneigung und Liebe verurfachen, g. B. wenn ber Bater fein emancipirtes Rind, ober ber Patron feinen Freigelaffenen, ober bie Pflegeeltern ihr Pflegefind retiniren 219). 5) Der Befchranfte barf gu ber Befchrankung feiner Freiheit nicht feine Buftimmung erflart haben 220). Diefe Ginwilligung fchlieft ben dolus malus von Geiten bes Befchranfenden aus. Erzwungene ober erfchlichene Einwilligung wird als null und nichtig betrachtet. - Unter Diefen Borausfegungen fteht bas Interbict zu, welches ben 3med hat, bie unrechtmäßige Retention von freien Dersonen, sofern fie in eigenmachtigen Sandlungen von Privaten ihren Grund bat, fur immer aufzuheben 221). Diefem 3wecke entfpricht gang bie Saffung bes Interbictes; ber Retinirte muß fofort, offentlich und gang und gar freigegeben werben 222); fonft erfolgt bie Conbemnation 223). Geiner Natur nach fteht bas Interdict bestandig gu 224), ja es ift nicht einmal ber gewöhnlichen Klagenverjährung der perpetuae actiones unterworfen, weil die Beschranfung ber Freiheit fich jeden Mugenblick erneuert 225). Mis Rlager fann jeder aus dem Bolfe auftreten, weil Diemand verhindert werden foll, fich ber perfonlichen Freiheit anguneh= men 226); felbit Frauen und Pupillen wird es nicht verweigert, fofern fie aus Liebe zu ihren Bermandten ober Berichmagerten es brauchen wollen 227); melben fich mehrere zu gleicher Beit, fo entscheibet bas rich= terliche Ermeffen barüber, wer zur Rlage zugelaffen werben foll, und zwar foll vorgezogen werden, wer durch Rabe ber Bermandtschaft und Schwagerschaft, burch Buverlaffigfeit, burch außeres Unfeben fich vor ben Uebrigen auszeichnet 228). Bon wem es mahrscheinlich ift, baf er es nicht ehrlich meint ober mit bem Beklagten collubiren werbe, ber foll gang ausgeschloffen bleiben 229). Beklagt wird ber Retinent, und biefer

<sup>215)</sup> L. 3, §. 6. L. 4, §. 1. D. ibid. 216) L. 3. §. 2. D. ibid. 217) Paulli sent. V. 6. §. 14.

<sup>218)</sup> L. 3. §. 3. D. ibid. 219) L. 3. §. 4. D. ibid. Paulli sent. rec. V. 6. §. 14. 220) L. 3. §. 5. D. ibid.

<sup>220)</sup> L. 3. §. 5. D. ibid.
221) L. 1. §. 1. L. 3. §. 9. L. 4. §. 2. D. ibid.
222) L. 1. pr. L. 3. §. 8. L. 4. pr. u. §. 2. D. ibid.
223) L. 3. §. 13. D. ibid.
224) L. 3. §. 15. D. ibid.
225) Bgl. unterholpner a. a. D. Bb. 2, S. 215.
226) L. 3. §. 9. D. ibid.
227) L. 3. §. 11. D. ibid.
228) L. 3. §. 12. D. ibid.
229) L. 1. §. 10. D. ibid.

fann felbft in feiner Abmefenheit mit bem Interbicte belangt werben, wo bann bas gewohnliche Contumacialverfahren eintritt, fobalb er nicht in gehöriger Beife vor Gericht vertreten wird 230). Regelmäßig wird bas Interdict nur einmal gegeben; eine Raditlage ift nur infofern moglich, als ber Beflagte es im erften Prozeffe vorgezogen hat, die Condemnations= fumme zu bezahlen 231). Außerbem fteht zur Abstellung widerrechtlicher Freiheitebeschrankungen noch ber Weg ber Eriminaluntersuchung offen, von welcher bas Interbict in feiner Beife abhangig ift 232).

Interdicta de itinere actuque privato. Unter diesem Namen find und in ben Juftinianischen Pandetten zwei verschiedene Interbicte erhalten worden, welche im pratorifchen Gbicte gum Schute ber in ber servitus itineris, und actus und viae liegenden Befugniffe aufgestellt worden find. Das eine 233) berfelben hat bie Bestimmung, ben, welcher fich im Befige ber Gervitut befindet, gegen gewaltfame Storungen gu ichuten. Die Erforderniffe biefes Rechtsmittels find folgende: 1) Die Ausubung ber Befugniffe, welche in ben betreffenden Servituten enthalten find, mit Musschluß ber Wegebefferung. Denn auf biese wird bas vorliegende Interbict nicht bezogen, weil bafur bas zweite Interdict eingeführt ift. Wer uber bie Grengen ber Servitut hinausgeht, fann baran gehindert werden, ohne bas Interdict furchten zu muffen 234). Much fommt nichts barauf an, ob alle in ber Gervitut liegenden Befugniffe, ober nur ein einziges ausgeubt wird 235). Go fteht das Interdict de via gu, wenn auch nur bas Geben ober Reiten über bas frembe Grundftud erwiesen wird 236). Bei diefer Musubung, welche im pratorifchen Sticte mit bem Borte uti bezeichnet wird, ift es gleichgiltig, ob ber Gervitutberechtigte felbft handelt, ober ein Underer fur ihn, g. B. eigene Sclaven, Pachter, Freunde und Gaftfreunde beffelben 237); überhaupt Mue bie, burch welche man fich Gervituten erhalten fann 238), vorausgefest, baf fie biefe Befugniffe nicht im eigenen Ramen, fondern in bem bes Befibers ausuben 239), weil fie fonft nicht diefem, fondern fich felbft bas Interdict erwerben. 2) Die Musubung muß in ber Ueberzeugung ge=

<sup>230)</sup> L. 3. §. 14. D. ibid.
231) L. 3. §. 13. D. ibid.
232) Paulli sent. rec. V. 6. §. 14. L. 3. pr. D. 43. 29.
233) Literatur: Caepolla, de servitutibus tract. 2. cap. 1. §.
37 sq.; de Retes, de interdictis relectio IV. im thesaurus iuris ed.
Meermann tom. VII. p. 521—523.; v. Savigny, das Richt tes Bestes
§. 46, S. 589—598; Albert, über den Besse untörperlicher Sachen Rr. 1.
Letizig 1826. Althof, das interdictum de itinere actuque privato. Rinstein 1836. Unterholzner, die Lehre von den Schuldverhältnissen Bb. 2,
5. 155—160. **⑤.** 155←160.

<sup>234)</sup> L. 1. §. 5. D. 43. 19. 235) L. 1. §. 4. D. ibid.

<sup>236)</sup> S. v. Savigny a. a. D. S. 591.

<sup>237)</sup> L. 1. S. 7. 8. 11. L. 3. S. 4. D. 43. 19. 238) L. 3. S. 4. D. ibid.

<sup>239)</sup> L. 1. S. 8. D. ibid.

ichehen fein, bag mir bie Servitut guftebe 240). Daber fommt bas Inter= Dict nicht zur Unwendung, wenn ich gebe, in ber Meinung, bas Grund= ftud fei mein eigenes 241), ober in ber Borausfehung, bag niemand etwas bagegen haben werde 242), ober, wenn ich burch leberfchwemmung zu einem Umwege veranlaßt werde 243). Die Frage, ob das Recht ber Gervitut bem Gebrauchenden wirklich gufteht, fommt weiter nicht in Be= tracht 244), wird also im vorliegenden Prozeffe gar nicht untersucht, indem es fich nur um bie Regulirung bes Befitftanbes handelt, nicht um bas Recht ber Gervitut 245). 3) Fur bie Musubung ber Gervitut ift ein gewiffes Dag ichon burch bas pratorifche Ebict vorgefchrieben. ber Bebrauch muß in bas lette Sahr, vom Mugenblice ber Storung Burudgerechnet, hineinfallen 246), und bas ift beffhalb eingeführt, weit man jene Servituten, worauf fich bas Interbict bezieht, nicht immer braucht, alfo die Berufung auf gegenwartigen Befit in ben meiften Fallen ungulaffig mar 247). Wird ber Gebrauch burch außere Sinder= niffe, wie Ueberschwemmung, Unwendung perfonlicher Gewalt u. f. m. im legten Sahre gehindert, fo fann man ex clausula generali Biebereinsetzung in ben vorigen Stand erhalten, und bann wird nicht ber Bebrauch bes letten, fonbern bes zweitletten Sahres in Betracht gegos Wahrscheinlich kommen hier alle iustae causae in Betracht, welche die Interpreten des Edictes unter die Rategorie ber clausula generalis eingestellt haben 249). In biefem Beitraume muß bie Servitut ofters ausgeubt werben, boch vel modico tempore, id est non minus, quam triginta diebus, wie Ulpian im 70. Buche feines Ebict= commentars bemerkt 250). Die Muslegung biefer Borte ift ftreitig. Die gewohnliche 251) und bem Busammenhange bes Sabes nach, wie es fcheint, allein zulaffige Unficht erklart fie von breifig Malen, welche bie Gervitut an eben fo viel verschiedenen Tagen ausgeubt fein muffe; bagegen hat man in neuerer Beit bie Unficht aufgestellt, daß in jenen Borten nur ber Unfange = und Endpunkt bes Befiges habe angedeutet werben fol-

<sup>240)</sup> L. 7. L. 1. S. 11. D. ibid. L. 22 u. 25. D. quemadmodum servitutes am. (8, 6.)

<sup>241)</sup> L. 1. S. 7. D. 43. 19. 242) L. 7. D. ibid. 243) L. 1. S. 6. D. ibid. 244) L. 1. S. 2. D. ibid. L. 2. S. 3. D. si servitus vindicetur. (8.5.)

<sup>245)</sup> L. 2. §. 3. D. 8. 5. - 246) L. 1. §. 2. 3. D. 43. 19. Darau rungen in L. 1. §. 9. 12. L. 3. pr. D. ibid. Darauf beziehen fich auch bie Meußes

<sup>247)</sup> L. 1. S. 2. D. ibid. Dager heißt es vom Interbict: in praeteritum refertur. L. 1. S. 2. D. de interdictis. (43. 1.)

<sup>248)</sup> L. 1. S. 9. D. 43. 19.

<sup>249)</sup> Ibidem.

<sup>250)</sup> L. 1. S. 1. D. ibid.

<sup>251)</sup> So Caepolla I. c. cap. 1. S. 38. p. 263. de Retes I. c. tom. VII. p. 521. v. Savigny a. a. D. S. 591; wohl auch Unterholzener a. a. D. 286. 2, S. 157.

len 252); barnach foll icon ein mehrmaliger Gebrauch ber Gervitut ausreichen, mofern nur die erfte und lette Befithandlung einen Beitraum von 30 gufammenhangenden Tagen bes letten Jahres in fich fchlieft. Uebris gens gilt babei bie accessio possessionis im weiteften Ginne, baber bem Geftorten auch die Befighandlungen bes Erblaffers, ja fogar im Kalle ber Singularsucceffion bie bes Bertaufers, Schenkers u. f. m. gu Gute fommen 253). 4) Der Ausübende muß in der Ausübung gewaltsamer Beise gestort sein 254), und diese Gewalt wird mahrscheinlicher Beise nach benfelben Grundfagen beurtheilt, wie bei bem interdictum uti possidetis 255), worauf icon die Mehnlichkeit ber Faffung gu beuten Dabei ift es gleichgiltig, wem bie Bewalt angethan wird, fcheint. ob bem Befiger ber Gervitut felbft ober benen, welche fie in beffen Namen ausüben 256). Streitig ift es, ob bona fides bes Befigers verlangt wird. In ber That haben wir fein einziges Beugnif, welches bie Nothwendigfeit biefes Erforderniffes darthut 257); daß es aber bei bem interdictum de aqua quotidiana andere ift, ift wohl kein Grund fur bie Unnahme. Der 3med bes Interdictes ift die Berbeifuhrung eines proviforifchen Schubes im Befige ber Gervitut, baber fteht es nur gegen ben Storer im Gebrauche gu 258), ohne Unterfchieb, ob biefer ber burch Die Gervitut beschrantte Eigenthumer ober aber ein Dritter ift, nicht allein jur Ubwehr funftiger Storungen, fonbern auch gum Erfage bes burch bie geschehene Storung verursachten Schabens 259). Seiner proz hibitorischen Fassung nach wird es unter bie Interdicte gestellt, welche gum Schute einer geftorten, aber burch bie Storung nicht aufgehobenen quasi possessio zustehen; nur, wenn es bem successor singularis, 3. B. bem Raufer gegeben wird, fann es auch adipiscendae possessionis fein 260), und dieß zwar beghalb, weil in biefem Falle accessio possessionis im vollsten Ginne bee Wortes gilt. Dag ber burch bas Interbict berbeigeführte Befigftand burch bas Petitorium angefochten werben fann, ift aus ben allgemeinen Grundlagen ber poffefforifchen Interbicte beutlich. Bon Ginreben, welche bem Interdicenten entgegenfteben, fommt in ben Justinianischen Panbetten nur die exceptio vitiosae possessionis in

<sup>252)</sup> So Althof a. a. D. §. 1-39, jest auch v. Bangerow, Leit-faben fur Panbettenvorlefungen Bb. 1, S. 716. Dag bann vol nicht ober beißen konne, sondern in der Bebeutung von wen ig ftens gewommen werden musse, bemerkt schon v. Bangero wa. a. D.
253) L. 3. S. 6-10. L. 6. D. idid. L. 1. S. 37. D. de aqua quotidiana. (43. 20.)

<sup>254)</sup> Vim fieri veto L. 1. pr. D. 43. 19. L. 2. S. 3. D. de interdictis.
1.) Die romifchen Rechtsquellen fprechen hier von prohiberi uti. L. 3. (43. 1.) Die romifche §. 1. 3. 5. D. 43. 19.

<sup>255)</sup> So v. Savigny a. a. D. S. 592.

<sup>256)</sup> L. 8. S. 1. D. 43. 19.

<sup>257)</sup> So Unterholgner a. a. D. Bb. 2, S. 157. Für bie Roths wenbigkeit bes Erforberniffes ift de Rotes L. c. S. XI. tom. VII. p. 522.

<sup>258)</sup> L. 3. S. 5. D. ibid. 259) L. 3. S. 3. D. ibid.

<sup>260)</sup> L. 2. §, 3. D. 43. 1. Bgl. v. Savigny a. a. D. S. 592.

Betracht 261), aber auch biefe nur in Rudficht bes Interbicenten, nicht cher Underer 262); wird es dem Gingularfucceffor gestattet, fo wird nafürlich auch die vitiosa possessio bes Vorgangers berücksichtigt 263). Ueber= baupt aber bezieht fich die Ginrede nur auf ben Gebrauch ber Gervitut für die fraglichen dreifig Tage 264). Ift biefer alfo außer diefem Beit= raume nicht fehlerfrei, fo hat dieg auf die Buftandigkeit bes Rechtsmittels weiter keinen Ginfluß, und es kann somit bei ber accessio possessionis wohl vorkommen, daß ber jegige Inhaber vitiosa possessio hat, und aleichwohl jum Interdicte berechtigt ift 265). Dagegen wird ausbrucklich bezeugt, bag bie Ginrede auf bie Erben und Gingularfuccefforen bes Beklagten übergeht 266). — Das zweite Interbict 267), bas zum Schute ber Wegebefferung ertheilt wird, ift befhalb vom vorigen getrennt morben, weil die Wegebefferung nicht einen Schut des bisherigen Befig= ftandes enthalt, fondern baruber binausgeht 268), gleichwohl bas practifche Beburfniß zu dem angegebenen 3wede ein fcnelleres Rechtsmittel verlangte, ba ber Bebrauch ber servitus itineris, actus, viae in ben meiften Fallen ohne bas Inftandhalten bes Weges unmöglich erfcheint 269). Die Bedingungen bes Interbictes find bie bes vorigen 270), nur bag bie Storung nicht fowohl gegen ben Gebrauch, als gegen bie Begebefferung felbst gerichtet fein muß, und daß die Befugniß zu diefer Wegebefferung nicht fo gedacht wird, als fei fie bereits im Gebrauche ber Servitut enthalten, alfo ein Husfluß ber quasi possessio. Mithin muß ber Interdicent außer dem Befige bes letten Jahres, vom Mugenblicke ber Storung gurudgerednet, noch barthun, daß ihm bas Recht, ben Weg auszubeffern, wirklich zufteht 271); und biefer Beweis kann regelmaßig baburch hergestellt werben, bag bas Recht ber Gervitut nachgewiesen wirb 272), es mußte benn bas ius reficiendi burch fpeciellen Bertrag bem dominans entzogen fein 273). Infofern nun bem Interbicenten, wenn er diefen Beweis liefert, bas Recht der Gervitut felbft zugefprochen werden muß, fagt Paullus von dem Interdicte, bag es proprietatis

<sup>261)</sup> L. 1. pr. §. 2. 12. L. 3. §. 1 u. 2. D. ibid. 262) Ab illo usus es L. 1. pr. §. 11. L. 3. §. 1. D. ibid.

<sup>263)</sup> L. 3. §. 1. D. ibid. 263) L. 3. §. 1. D. ibid. 264) L. 1. §. 12. L. 2. L. 6. D. ibid. Wgl. v. Savigny a. a. D. S. 593. 265) L. 1. §. 12. L. 6. D. ibid. 266) L. 3. §. 2. D. ibid. Ueber bie Kritik bieser Stelle vgl. v. Sasvigny a. a. D. S. 595—597.

<sup>267)</sup> Eiteratur: Caepolla l. c. tract. 2. cap. 1. §. 38-42.; de Retes l. c. §. XIII—XV. tom. VII. p. 523.; v. Savigny a. a. D. S. 596-598; unterholzner a. a. D. Bb. 2, S. 203 fig.

268) Enimyero (qui vult reficere) aliquid novi facit, neque debet ei in alieno pegmitti id moliri, nisi vere habet servitutem. Ulpian in L. 1. S. 13. D. ibid. 269) L. 1. S. 12. D. ibid.

<sup>270)</sup> L. 1. §. 11. L. 4. pr. §. 1. D. ibid.

<sup>271)</sup> Darauf geben bie Borte bes pratorifchen Cbictes uti tibi ius esset,

reficias. L. 1. S. 11, 14, D. ibid. 272) L. 1. S. 13 u. 14. D. ibid.

<sup>273)</sup> L. 1. S. 14. D. 43. 19.

causam enthalte 274). Rann ber Beweis nicht erbracht werben, baf bie Servitut iure bestellt worden fei, fo foll gur Unftellung bes Interbictes auch ber Beweis ber Berjahrung ausreichen 275), was Biele von ber unvordenklichen Berjahrung verftanden haben. In Bezug auf bas Interbict ift auch ber Begriff ber Wegebefferung von ben claffischen Juriften genquer bestimmt worden. Er erftrecht fich nur auf die Wiederherftellung bes alteren factifchen Buftanbes ber Sache 276); baher bas Interbict nicht brauchen fann, wer ben alten Weg erweitert ober verlangert, niebriger ober hoher legt, ale bieg fruher ber gall war 277), ober mit Ries ju belegen gebenet 278). Dagegen wird ber Begriff auch auf bie noth= wendigen Borarbeiten bezogen, namentlich auf bas Unfahren und Butragen ber Baumaterialien, mofern bieg nur auf bem furgeften Bege 279), in= gleichen auf bem Theile bes Uckers geschieht, wo bem serviens am wenigsten Schaben geschieht 280); ja es ift sogar erlaubt, zu biesem Behufe neue Bruden zu fchlagen, falls bie Begebefferung bieß ers beifcht 281). Arbeiten, welche uber ben Begriff hinausgehen, konnen unbedenklich gestört werden 282). Auch hier gilt accessio possessionis im weitesten Ginne bes Wortes. Daher es nicht blos ben Univerfal-, fonbern auch ben Singularsuccefforen zu Gute fommt 283), umgefehrt aber auch gegen bie Universal= und Singularsuccefforen bes Storers angestellt werben fann. Die Wirkung bes Interbictes bestimmt fich gang nach feinem 3mede und feinen Erforderniffen; jundchft wirft es Schut gegen funftige Storungen beffen, welcher bie Refection gewalt= famer Beife gehindert hat 284); fobann bient es auch bagu, um Erfat fur ben burch bie erfte Storung verurfachten Schaben gu erlangen 285); endlich muß dem Rlager, wie burch die confessoria actio, bas Recht ber Gervitut felbft zugesprochen werden, wenn er es beweift 286). Bon Einreben, welche gegen bas Interbict gulaffig find, wird im claffifchen Pandeftenrechte erwahnt 1) bie ber vitiosa possessio 287), welche gang nach ben Regeln beurtheilt wird, welche bei bem vorigen Interdicte gelten. 2) Die Ginrebe ber nicht geleifteten cautio damni infecti 288). Diefe Caution foll namlich ber Interdicent vor der Unftellung bes In=

<sup>274)</sup> L. 2, §. 2. D. 43. 1. Bgl. v. Savigny a. a. D. S. 597. 275) L. 5, §. 3. D. 43. 19. 276) L. 1, §. 15. D. ibid. 277) L. 1, §. 15. D. ibid. Bgl. de Retes l. c. §. 15. tom. VII. p. 522. 278) L. 4, §. 15. D. ibid. Bgl. de Retes l. c. §. 15. tom. VII. p. 522.

<sup>278)</sup> L. 4. §. 5. D. si servitus vindicetur. (8. 5.) 279) L. 4. pr. §. 1. L. 5. pr. D. ibid. 280) L. 5. §. 1. D. ibid.

<sup>281)</sup> L. 3. S. 16. D. ibid.

<sup>282)</sup> L. 4. S. 1. L. 5. p. 283) L. 5. S. 2. D. ibid. L. 5. pr. §. 1. D. ibid.

<sup>284)</sup> Vim fieri veto. L. 3. S. 11. D. ibid.

<sup>285)</sup> In biefer Rucksicht heißt es bavon L. 2. S. 2. D. 43. 1. rei persecutionem continent. 286) L. 2. S. 2. D. ibid. vgl. mit L. 3. S. 13. D. 43. 19. 287) L. 1. S. 11. D. 43. 19.

<sup>288)</sup> L. 1, S. 11. L. 5. S. 4. D. ibid.

terbictes bem Beklagten leiften, boch erftrecht fie fich naturlich nicht auf ben von ber Begebefferung ungertrennlichen Schaben, fonbern nur barauf. wenn ber Prohibent burch die fehlerhafte Conftruction bes Bertes gu Schaben fommt 289). Bon ber Ginrebe ber Berjahrung ift nirgends bie Rebe. - Die heutige Unwendbarkeit bes Interdictes wird von man= chen Gelehrten 290) in Abrede geftellt, weil baffelbe nichts anderes fei, als eine confessoria actio in der Form eines Interdictes, mas naturlich megfalle, feitbem die Prozefform aufgehort habe, moburch es fich von jener Rlage unterschieb. / Allein genau genommen, ift biefe Unficht in ben Fallen ganglich grundlos, wo bas ius reficiendi bei ber Beftellung ber Gervitut bem dominans von Unfang an nicht geftattet worben ift, fobann ift vom Standpunkte bes Juftinianischen Rechtes aus die Ginftellung bes Interdictes in die Juftinianischen Pandetten, Die nur gel= tendes Recht enthalten follten, nicht recht erklarlich, wenn es ichon bamale neben ber Confessoria nicht noch fortbestanden hatte; endlich haben auch bie alteren Rechtslehrer feine heutige Unmendbarteit nicht im min= deften bezweifelt 291).

Interdictum de liberis ducendis 292) heißt in ber Runftfprache ber claffifchen Juriften bas probibitorifche Interbict, womit ber, welcher ein Rind in feiner vaterlichen Gewalt hat, jeden belangen fann, welcher ihn gewaltsam verhindert, biefes Rind in den eigenen Gewahrsam abzufuhren. Geine Bedingungen find die namlichen, wie bei bem de liberis exhibendis 293), namentlich wird bie Rothwendigkeit bes Bemeifes, daß die fragliche Person in der elterlichen Gewalt des Rlagers ftebe, theils im Ebicte 294) felbit, theils von ben Commentatoren beffelben 295) ausbrudlich hervorgehoben. Mußerbem find noch weitere Bebingungen bes Interdictes, 1) daß die Person, um beren Abführung es fich bandelt, öffentlich erscheint, und bieß ergibt ichon die gange Faffung bes Inter= bictes 296). Wird fie verborgen ober im Privatgemahrfam gehalten, fo ist nicht bie vorliegende Klage zuständig, sondern es muß vorerst das interdictum de liberis exhibendis zur Erzwingung der Erhibition anges 2) Dag bie Abführung bes Rinbes von Geiten eines ftellt merben. Dritten gewaltsam gestort wird 297). Der 3weck bes Interdictes ift ber, dem Bater die Abführung bes Rindes in ben eigenen Gemahrfam gu

<sup>289)</sup> L. 5. S. 4. D. 43. 19.

<sup>290)</sup> So v. Savigny a. a. D. S. 598. 291) Am beutlichsten Caepolla l. c. cap. 1. S. 39 sq., und die Citate

bei de Retes l. c. S. 14. tom. VII. p. 522.
292) Eiteratur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pte. V. nr. 10. §. 43 sq. im thesaurus iuris ed. Meer mann tom. VII. p. 538 sq. Unterholzner, die Lehre von den Schuldverhaltnissen Bb. 2, S. 215 fig.
293) L. 8. S. 2. D. 43. 20.
294) Si Lucius Titius in potestate Lucii Titil est L. 3. pr. D. ibid.

<sup>295)</sup> L. S. S. 5. D. ibid. 296) L. S. pr. S. S. D. ibid. 297) Vim fieri veto L. S. pr. D. ibid.

sichern <sup>298</sup>), und diese Abführung bachte man sich als eine in der vaterlichen Gewalt liegende Befugnis. Dem entspricht seine prohibitorische Fassung. Bon Schadenersat ist nirgends die Rede. Beklagt
wird der Störer <sup>299</sup>), nicht aber die Person, um deren Duction es sich
handelt <sup>300</sup>). Während der Dauer des Prozesses werden Frauen und
Knaden, welche die Pubertat noch nicht oder erst vor kurzem erreicht
haben, dem Netinenten weggenommen, und bei einer geachteten Frau
bis zum Austrage des Prozesses deponirt <sup>301</sup>). Auch soll es ganz dem
Ermessen des Richters anheim gestellt werden, ob, wenn die fragliche
Person unmündig ist, der Prozess sofort instruirt und entschieden, oder
beides dis zu deren Mündigkeit verschoben werden solle <sup>302</sup>), und, falls
das lettere zum Bortheil des Mündels angeordnet wird, so kann auch
hier für die Zwischenzeit Sequestration angeordnet werden <sup>303</sup>).

Unalog ift bas Interdict auch auf die Chefrau angewendet worden, beren Ubführung bem Chemanne von Seiten Dritter unmöglich gemacht wird 304). Ja es wird bezeugt, baß es bann bem Chemanne sogar gegen ben zusteht, welcher seine Chefrau in der Gewalt hat 305).

Interdictum de liberis exhibendis 306) heißt in ber Sprache der classischen Juristen das erhibitorische Interdict, welches dem, welcher ein Kind in der vaterlichen Gewalt hat, gegen den, der est ihm verdirgt oder sonst widerrechtlicher Weise vorenthält, zusteht, um dessen Aushändigung zu erzwingen. Die Ersordernisse des Interdictes sind im Einzelnen solgende: 1) Es muß ein freier Mensch vom Beklagten eigenmächtig in seinem Gewahrsam gehalten werden 307). 2) Die retinirte Person darf nicht ihre Einwilligung zu diesem Gewahrsam gegeben haben 308). Sonst wird angenommen, daß sie sich selbst in Gewahrsam hält, also fällt auch das Interdict weg. 3) Die retinirte Person muß der väterlichen Gewalt des Klägers unterworfen sein. Dieß Ersorderniß hebt schon das Edict hervor mit den Worten: qui quaeve in potestate Lucii Titii est. Daher hat der Interdicent im Zweisel die våterliche Gewalt

<sup>298)</sup> L. 8. S. 1. D. ibid. 299) L. 8. S. 3. D. ibid.

<sup>300)</sup> Die citirte L. 3. §. 8. wirb von de Retes (l. c. p. 539.) falfchlich so ausgelegt, als ob die Rlage gegen ben Filius nur insofern zustehen könne, als er felbst von einem Dritten vertreten wirb.

<sup>801)</sup> L. S. S. 6. D. ibid.

<sup>302)</sup> L. 3. S. 4. D. ibid.

<sup>303)</sup> Ibidem. 804) L. 2. D. ibid.

<sup>304)</sup> L. 2. D. 161d. 305) Ibidem.

<sup>306)</sup> Literatur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pars V. nr. 10. §. 41 sq. im thesaurus iuris ed. Meermann tom. VII. p. 539.; Unterholoner, die Lehre von den Schuldverhaltniffen Th. 2, S. 215 fig.

<sup>307)</sup> Si is, eave apud te est. L. 1. pr. D. de liberis exhibendis. (43, 30.)

<sup>308)</sup> L. 5. D. ibid.

zu beweifen 309), und, wenn er es nicht vermag, wird ihm bas Interbict abgefprochen. 4) Die Retention muß ben Befugniffen Gintrag thun, melde in ber vaterlichen Gewalt enthalten find, einerlei, ob biefe Rechte fich auf Die Perfon bes Retinirten ober nur auf Bermogensrechte erftreden. Das Interdict bezwedt ben Schut ber Befugniffe, welche in ber vaterlichen Gewalt liegen 310). Defihalb fommt die Abficht bes Beklagten nicht weiter in Betracht; vielmehr muß die Erhibition ohne weiteres erfolgen 311) und zwar mahrscheinlich nach ben Regeln, welche bei ben übrigen erhibitorifchen Interdicten gelten; alfo muß ber Retinirte fofort und öffentlich freigegeben werden; fonft erfolgt die condemnatio auf bas Intereffe bes Baters, wobei fogar Bermogensnachtheile in Un= fcblag fommen konnen, welche durch die eigenmachtige Retention bem Rlager zugefügt worden find 312). Beklagt wird in der Regel der Re-tinent felbft 313), doch erstreckt sich die Rlage auch auf den, welcher dolose burch feine eigene Sandlung die Unmöglichfeit ber Erhibition herbeigeführt hat 314). Die Birkung ber Rlage ift in der Regel eine praparatorische, b. h. sie bereitet namlich bas interdictum de liberis ducendis vor, baburch, bag bie Erhibition bes Rindes in ber gehörigen , Mage erfolgt 315). Bon Ginreben, welche gegen bas Interbict zustehen, wird die der Berjahrung gar nicht ermahnt, mohl aber bildet es einen gil= tigen Erceptionsgrund, wenn die Perfon, welche bas Sausfind vorent= balt, ein Recht zur Retention hat. Dieg tritt nach bem Raiferrechte 1) bei bem Chemanne ein, welchem ber Bater bie Chefrau abstreiten will. Eingeführt durch Berordnungen von Untoninus Dius 316). 2) Wenn Die Mutter die Rinder retinirt und ber Bater burch feinen Schlechten Lebensmandel fich des Erziehungsrechtes unwurdig gemacht hat 317). Eingeführt burch einige Decrete bes Pius Antoninus, und fpater von Marcus Murelius beftatigt. 3) Im Falle ber Schuldenechtschaft u. f. w. Rach Unalogie biefes Interdictes ift im fpateren Rechte auch bem Chemanne eine Rlage auf Ausantwortung feiner Chefrau gegeben mor= ben, wenn fie ihm von Dritten vorenthalten wird 318). Gelbft gegen ihren Bater ift bas Interbict geftattet worden, wenn er fie in ber Be= Naturlich ift aber bann bas Beweisthema verschieden; bier . fommt bas Fortbeffeben einer rechtsgiltigen Che bes Rlagers mit ber gu erhibirenden Perfon in Frage.

<sup>309)</sup> L. 1. §. 1 u. 4. D. 43. 30. L. 1. C. de liberis exhibendis. (8.8.) Bgl. L. 1. S. 1. D. de rei vindicatione. (6. 1.)

<sup>310)</sup> L. 1. S. 1 u. 2. D. ibid. 311) L. 1. S. 2. D. ibid.

<sup>312)</sup> L. 1. pr. D. ibid.

<sup>313)</sup> Si is eave apud te est. L. 1. pr. D. ibid.

<sup>314)</sup> Dolove malo tuo factum est, quominus apud te esset. L. 1. pr. D. ibid.

<sup>315)</sup> L. 3. S. 1. D. ibid.

<sup>316)</sup> L. 1. §. 5. D. ibid. Paullus, sent. V. 6. §. 15. 317) L. 1. §. 3 u. 5. D. ibid. Paullus, sent. V. 6. §. 15. 318) L. 2. D. 43. 30. L. 3. C. 8. 8.

Interdictum de liberto exhibendo 319) heißt bas erbibis torifche Interbict, welches nach bem claffifchen Panbektenrechte bem Patron guffeht, wenn er feinem Liberten operae anfagen will, und biefer von einem Dritten unbefugter Beife retinirt wird 320). Die Bedingungen bes Interdictes werben in ben Juftinianischen Panbetten, welche feinen besonderen Titel dafur haben, nicht weiter erortert. Babricheinlich fand es gegen jeden gu, melder dolo malo einen fremden Liberten in ber Beife retinirt, bag es biefem unmöglich wirb, bie ihm von feinem Datronus angesagten operae ju leiften. Fur die Freigebung bes Liberten gelten mahrscheinlich dieselben Regeln, wie bei bem interdictum de homine libero exhibendo. Erfolgte fie nicht in ber angegebenen Beife, fo ward der Retinent auf das Intereffe des Patrons verurtheilt, daher die Condemnationsfumme mehr betragen konnte, als im zulegtgenannten Interdicte. Daß ber Patron fein Patronatrecht und feinen Unfpruch auf die operae zu ermeifen gehabt habe, lagt fich mohl nicht füglich bezweifeln. - Manche 321) halten bieg Interdict fur eine bloge Musbehnung bes interdictum de libero homine exhibendo. Allein nicht zu gebenfen, daß Paullus beibe Rechtsmittel ausbrucklich fonbert 322), fo gibt er auch noch an, daß bie Grundlagen beiber Rechtsmittel verschieden find: bas de liberto exhibendo werbe namlich jum Schute eines Privat= rechtes gegeben (iuris sui tuendi causa), das de homine libero exhibendo aber, um einer allgemeinen Pflicht zu genugen (officii causa). Nach biefer Berichiebenheit ber Grundlagen lagt fich nicht füglich bezweifeln, bag auch die Interdictformeln eine wefentlich verschiedene Saffung gehabt Repulsions to the participant of the property of

Interdictum de loco publico fruendo 323) heißt das proshibitorische Interdict, wodurch der Pachter eines dem Staate angehörigen Grundstückes oder sein Gesellschafter Störungen abwenden, welche die ordnungsmäßige Benußung dessellschen verhindern oder erschweren. Die Boraussehungen sind: 1) Es muß ein dem Staate angehöriges Grundsstück vorliegen. Wahrscheinlich hat man hier an den Begriff ager publicus zu denken, wie er zur Zeit der freien Republik ausgebildet worden war 324). 2) Das Grundstück muß von der Staatsbehörde verpachtet sein 325). Competent war hier zur Zeit der freien Republik

<sup>319)</sup> Einiges wenige hat de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pte. V. S. 39. im thesaurus iuris ed. Meermann tom. VII. p. 538.

<sup>320)</sup> Cains, inst. IV. S. 162. S. 1. J. de interdictis. (4. 15.) L. 2. S. 1. D. 43. 1.

<sup>321)</sup> So de Retes l. c. p. 538.

<sup>322)</sup> L. 2. S. 1. D. 43. 1. 323) Literatur: Unterholzner, bie Lehre von ben Schulbverhaltznissen 286. 2, S. 121; Vuy, de originibus et natura iuris emphyteutici Romanorum. (Heidelbergae 1838.) 8. p. 27. 83.

<sup>324)</sup> Bgi. Vuyl. c. p. 9-46. 325) Quem is, cui locandi ius fuerit, fruendum alicui locavit. L. 1. pr. D. 43. 19.

bat Cenforencollegium, in ber Raiferzeit haben bie Behorben oftmals gemechfelt 326). 3mar tommen im erften Sahrhundert nach Chriffus noch einige Dale Privatleute als Cenforen vor, allein bie wirkliche Umtsgewalt bes Dagiftrates hatte bereits feit August ber Princeps fich sugelegt \$27), und babei ift es auch mit wenigen Ausnahmen in ber Folge geblieben. Ber bas Detail ber Berpachtungen in ber Raiferzeit gu beforgen gehabt habe, ift ftreitig; mahricheinlich gehorte es, fo lange bie Bolkscaffe von bem Fiscus getrennt war, ju bem Geschaftsfreife bes praefectus aerarii 328), und als fpaterhin beibe Caffen in ber allgemeinen Bezeichnung Fiscus aufgingen, werben wohl bie Borfteber bes Riscus fich ber Sache unterzogen haben. Die Pachtung übernahmen gewohnlich gange Gefellichaften von Rittern, welche befibalb gewohnlich publicani genannt werben 329), und in biefen Gefellichaften maren bie Gefchafte unter bie Genoffen in ber Urt vertheilt, bag einige Glieber den Pacht mit bem Populus abichloffen (mancipes), andere fich für bie Bahlung bes Miethpreifes verburgten (praedes), ober ihre Guter ju gleichem 3mede bem Populus verpfandeten 330). Roch andere maren einfache Genoffen, welche nur Theil hatten am Gewinne und Schaben ber Societat. In ber alteren Beit hießen biefe Berpachtungen venditiones 331), in ber fpateren wurde es gewohnlicher, bie Musbrucke locare, conducere barauf anzuwenden. 3) Der Pachter bes Grundftuces, ober fein Genoffe muß bas Grundftuck ordnungemaßig benugen 332). Diefe Benutung heißt in der Runftfprache frui 333), womit die Musbrucke agrum fruendum locare, conducere gusammenhangen. Die Urt ber Benugung ward bei ber Berpachtung von ber Behorbe felbft vorgefchrieben, und auf biefe Borfchrift bezieht fich ber Ausbruck lex censoria bei ben Berpachtungen ber Staatseinkunfte 334). 3m Falle bes orbnungswidrigen Gebrauches wird bas Interdict verweigert; eben fo wenn die Benutung über die Pachtzeit hinaus erftreckt ward 336). 4) Die Be-

327) 3347. Spanheim, de usu et praestantia numismatum diss. XII. cap. 10. p. 472 sq.

830) Bgl. Burmann l. c. p. 133—135. 831) Festus, s. v. venditienes. Bgl. Vuy l. c. p. 45. 832) E lege locationis frui liceat. L. 1. pr. D. 43. 9. Bgl. L. 1.

156, 159, 384) Im beutlichften Cic. in Verrem III. 7., V. 21. Bgl. Burmann 300 Wich in ben Guffinfanifchen Vanbetten tommt fie l. o. cap. VIII. p. 102. Auch in ben Justinfanischen Panbetten kommt sie noch por. L. 203. D. de verborum significatione. (50, 16.)

835) L. 1. S. 3, D. 43, 9.

<sup>826)</sup> Cio. contra Rullum I. cap. 3., in Verrem III. 6., V. 21. Festus, de V. S. s. v. venditiones. Bgl. Burmann, de vectigalibus p. R. (Leidae 1734.) cap. 8. p. 102-123.

<sup>328)</sup> So Burmann l. c. cap. VIII. p. 114 sq.
329) Roch unter ben Kaifern. L. 1. §. 1. D. de publicanis. (39. 4.)
L. 1. pr. D. quod cuinsque universitatis nomine. (3, 4.) L. 59. pr. L.
63, §. 5. D. pro socio. (17. 2.) Sgl. Burmann l. e. cap. IX. p. 123—151.

<sup>333)</sup> L. 1. pr. §. 1 u. 3. D. 43. 9. Spuren bavon bei Festus, venditiones. Bgl. Riebuhr, romifche Geschichte Musg. 3, Bb. 2, G.

nubung muß in ber Perfon des Berechtigten auf gewaltfame Beife gebindert worben fein 336). Das Interbict bat ben 3med, die Storung fur bie Bufunft aufzubeben und unmöglich ju machen; baber feine prohibitorifche gaffung, von Schabenerfat ift nirgende bie Rebe. Es wird aber nicht blos dem Pachter, fondern auch feinem Genoffen gegeben; im Falle ber Concurreng hat ber erffere ben Borgug 337). wird, mer bie gewaltsame Storung verursacht. Bahrfcheinlich fteht bas Interdict noch uber Sahresfrift hinaus gu, ba es gum Schute ber an ben Staat zu entrichtenben Bectigalien eingeführt worben ift 338); wenigstens ift in ben Juftinianischen Rechtsquellen von einer folden Befchranfung auf ein Sahr nicht bie Rebe.

Es mag hier nur als Bermuthung ausgesprochen werben, bag bas Interdict fich ursprunglich wohl nur auf bie Berpachtung von Meckern bezo= gen, nicht aber von Geen gegolten bat, beren viele bem Staate angehorten und von diefem verpachtet murben 339). Muf biefe ift namlich im Berhinderungsfalle das Interdict: ut in flumine publico navigare liceat analog angewendet worden 340), und zu dieser Ausbehnung hatte boch wohl fein außerer Grund vorgelegen, wenn fich bas zuerft genannte Interdict auch darauf von Unfang an bezogen hatte. Daß es fpaterbin auch diefen Fall in fich aufgenommen hat, barauf beutet nicht blos die allgemeine gaffung bes Interdictes in ben Juftinianischen Panbetten, fondern auch fehr bestimmt eine Stelle Ulpian's 341).

Das heutige Recht betreffend, fo lagt fich vom Standpunkte bes Juftinianischen Rechtes aus nur foviel mit Gewißheit fagen, bag es auf alle Fiscallandereien, welche verpachtet werden, Unwendung leibet. Auf bas Privatgut bes Landesfürsten barf es aber ichon beghalb nicht angewendet werben, weil es nicht unter ben Begriff bes Staats= gutes fubfumirt werben fann. Manche neuere Juriften haben es unbedenklich auch auf die agri vectigales angewendet, welche ftabtischen Communen angehoren; allein ben Bemeis biefer Behauptung find fie schuldig geblieben.

Interdictum de migrando 342) heißt in ber Runftsprache ber claffifchen Juriften bas probibitorifche Ebict, welches bem Ubmiether einer Wohnung gegeben wird , wenn er nach Bezahlung bes Diethzinfes aus ber Miethwohnung die beweglichen Sachen, welche er bes Bohnens halber hineingeschafft hat oder hat schaffen laffen, des Abzuges halber berausraumt und barin gewaltfamer Beife von Jemand geftort wird.

Digitized by Google

<sup>336)</sup> Vim fieri veto. L. 1, pr. D. 43, 9. L. 13, §. 7. D. 47, 10. 337) L. 1. §. 2. D. ibid.

<sup>338)</sup> L. 1. S. 1. D. ibid. L. 13. S. 7. D. 47. 10.

<sup>339)</sup> Festus, s. v. Lacus Lucrinus. Agt Burmann l. c. cap. 1. p. 10.

<sup>340)</sup> L. 1. §. 7. D. 43. 14. 341) L. 13. §. 7. D. 47. 10.

<sup>342)</sup> Literatur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis pars I. nr. VI. §. 44. im thes. iuris ed. Meermann tom. VII. p. 506.; unterholgner, die Lehre von ben Schuldverhaltniffen 286. 2, G. 209-211.

Die Erforderniffe bes Interdictes find im Gingelnen folgende: 1) es muß fich um eine Wohnung in einem praedium urbanum, b. h. in einem Gebaube handeln. Bei rustica praedia ift bas Interdict ausgeschloffen 343). 2) Diefe Bohnung muß vom Gigenthumer bes Grundfludes an einen Unberen miethweife abgelaffen worden fein. Schon bas Cbict fest bieg in ber Interdictformel voraus, und baran werden die weiteren Erforderniffe ber Rlage angeknupft 344). Doch hat man fein Bebenten getragen, bas Rechtsmittel auch im Falle ber unentgeltlich überlaffenen Wohnung guzugeftehen 345). 3) Der Ubmiether muß die beweglichen Sachen in die Wohnung gebracht haben ober haben bringen laffen 346) und 4) zwar in ber Abficht, bem Bermiether fur bie Abführung des Miethgeldes baran ein Pfandrecht einzuraumen 347). Dieg bezeichnet Ulpian mit ben Worten: pignoris nomine induci, introduci 348). Demnach ift es nicht gerade nothwendig, daß biefe Sachen dem Ubmiether eigenthumlich zugehoren 349); auch nicht, baß fie von ihm ausbrucklich zum Pfande überge= ben wurden; vielmehr reicht fcon die Erifteng eines Pfandvertrages aus 350). 5) Der Miethzins muß abgetragen ober der Bermiether beghalb abgefun= ben 351) worden fein. Mach ben Borten bes Ebictes reicht es fcon zu, wenn beibes, Bahlung oder Abfindung, bem Bermiether angeboten worben ift, biefer aber dieß Unerbieten widerrechtlicher Beife nicht angenommen bat 352). Theilmeife Bahlung des geschuldeten Diethzinfes reicht nicht aus 363); auch muß, falls ber Ubzug vor bem Ablaufe ber Miethzeit erfolgt, ber Mieth= gins fur die gange Miethzeit pranumerirt werden, weil bas Pfandrecht untheilbar ift, alfo auch fur ben Theil bes Diethgelbes haftet, welcher erft in ber Bufunft fallig wird 354). 6) Der Abmiether muß Unftalten getroffen haben, bes Muszuges halber diefe beweglichen Sachen aus bem Logis fortzuraumen, 7) aber in biefer Raumung von bem Bermiether gewaltfam geftort worden fein 355). Unter biefen Borausfegungen ftebt bas Interdict zu, welches bem Inwohner Schut gemahren foll, wenn er

<sup>343)</sup> L. 1. S. 1. D. de migrando. (43. 32.)

<sup>844)</sup> L. 1. pr. L. 2. D. ibid.

<sup>845)</sup> L. 1. S. 3. D. ibid. 346) Das Ebict spricht von introducta, importata, ibi nata factave. L. 1. pr. D. ibid.

<sup>347)</sup> Am beutlichsten L. 1. S. 5. D. ibid.: Quod si nec pignoris nomine inducta sunt, nec retineri poterunt a locatore. Bgl. Dufchee, Stubien bes romischen Rechtes G. 365.

<sup>348)</sup> L. 1. S. 5. D. ibid. Schon in ber Interbictformel ftehen bie Worte: ei, qui eum pignoris nomine induxit. L. 1. pr. D. ibid. 349) L. 1. §. 5. L. 2. D. ibid.

<sup>350)</sup> So find wohl L. 1. pr. u. S. 5. D. ibid. zu verstehen. Das Ebict verlangt einen Pfanbvertrag.

<sup>351)</sup> Sive ex his rebus esset merces tibi soluta eoque nomine satisfactum est. L. 1. pr. D. ibid.

<sup>352)</sup> Aut per te stat, quominus solvatur. L. 1. pr. §: 1. D. ibid. 353) L. 1. §. 4. D. ibid.

<sup>354)</sup> L. 1. §. 4. D. ibid. vgl. mit L. 24. §. 2. L. 55. §. 2. D. locati. (19, 1.)

<sup>355)</sup> Inde abducere liceat, vim fieri veto. L. 1. pr. D. ibid.

nach Abzahlung bes Miethzinfes raumen will 356). Es erftrect fich nicht blos auf die eigenen Gerathschaften, sondern auch auf Alles, was von fremden Sachen auf bem Wege bes Depositum, Commodatum, ber Miethe u. f. w. in ben Gewahrfam des Ubmiethers gefommen ift 357) Beflagt wird, wer bie Storung verübt, namentlich aber haftet ber Bermiether, auf welchen die Interdictformel nicht undeutlich binweift 368). Die Wirkung bes Interdictes ift bie Mufhebung ber gegen= martigen Storung in ihren Folgen und Ubmehrung abnlicher Sinderungen fur die Bukunft. Gin Unspruch wegen Schabenerfat fur die verurfachte Storung fommt bei bem Interbicte nirgende vor; fann auch nicht ermahnt werden, weil er ber probibitorifchen Ratur bes Rechtsmittels wi= berfpricht. Das Interdict ift nicht auf ein Sahr befchrankt, es wird geradezu perpetuum genannt 359); aud, bezeugt, daß es activ und paffiv auf die Erben übergeht 360), und bas lette ift ein Beweis bafur, daß es nicht ponal ift. - Schon fur bas claffifche Pan= dektenrecht wird bezeugt, bag es felten vorfomme 361); als Grund bavon wird angegeben, daß ber Miethwohner auf einem bequemeren Bege, namlich burch bas Berfahren extra ordinem fich Schut fur ben Muszug erwirken fonne 362). Bas bieg heißen folle, ift nicht weiter er= flart worden; mahrscheinlich bat man barunter die Unrufung bes obrig= feitlichen Schutes zu verfteben, welcher durch bie fofortige Abordnung von Gerichtsbienern gum 3wecke ber Ubpfandung ober burch Auferlegung einer Gelbstrafe realisirt wird 363).

Interdictum de mortuo inferendo 364). Unter biefem . Mamen 365) kommt in den Juftinianischen Pandetten ein prohibitorisches Interdict vor jum Schute beffen, welcher einen Leichnam beftatten will, gegen wiberrechtliche Storungen. Die Erforderniffe bes Interbictes find im einzelnen folgende: 1) Der Rlager muß bas Recht haben, einen Leichnam an einem bestimmten Orte zu bestatten 366). Diefes Recht

<sup>356)</sup> Hoc interdictum proponitur inquilino, qui soluta pensione valt migrare. L. 1. S. 1. D. ibid.

<sup>857)</sup> L. 1. S. 5. L. 2. D. ibid. 358) L. 1. pr. S. 5. D. ibid.

<sup>359)</sup> L. 1. §. 6. D. ibid.

<sup>360)</sup> Cbenbafelbft.

<sup>861)</sup> L. 1. S. 2. D. ibid.: Cui rei etiam extra ordinem subveniri potest; ergo infrequens est hoc interdictum.

<sup>362)</sup> Auf bas extraordinarium imperium bezieht es de Retes l. c. S. 44. p. 506. 363) L. 3. pr. S. 1. D. 43. 4. L. 5. S. 27. D. ut in possessionem.

<sup>864)</sup> Literatur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pte. V. p. 34 sq. im thesaur. iuris ed. Meermann tom. VII. p. 537.; v. Gluce, Erlauterung ber Panbetten Ih. 11, S. 450-459; Unsterholgner, bie Lehre von ben Schulbverhaltniffen Bb. 2, S. 168 fig. 365) Der Rame tommt vor L. 1. §. 2. D. de mortuo inferendo. (11.8.)

L. 2. §. 1. D. 43. 1. 366) Quo quave illi mortuum inferre invito te ius est. L. 1. pr. D. 11. 8. 36\*

ftebt nach ben Unfichten ber Panbeftenjuriften jedem auf bem eigenen Grund und Boden unbeftritten gu 367), felbft bann, wenn Undere baran ben Riegbrauch ober bas Miteigenthum haben 368), weil jene Befugnig als ein Musfluß bes Eigenthume behandelt wird 369). Doch wird ber Drt burch bie Bestattung noch nicht locus religiosus, falls ber Rugs nieger 370) und der Miteigenthumer 371) nicht einwilligt; vielmehr feht ihnen bie in factum actio gur Bergutung bes Schabens gegen ben Inferenten gu 372). Bum locum facere religiosum ift bie Ginwilligung bes Rugniegere nothwendig, und im Salle bes Miteigenthums muß jeber von ben Betheiligten ju gleichem 3mede confentiren. fremben Grundftuden fann fein Leichnam ohne Ginwilligung bes Grund= herrn bestattet werden 373), wobei es freilich gleichgiltig ift, ob biefe Ein= willigung ber Bestattung vorausgeht ober nachgebracht wirb. Rur eine Folge biefer Regel ift es, bag Provinzialgrundftuce ohne Ginwilligung bes romifchen Boltes ober bes Raifers nicht res religiosae merben fonn= ten, ba biefen bas Dbereigenthum an Grund und Boben nach Berfchies benheit ber Provingen gutam 374); boch find auch folche Grundftucke ichon geitig nach ahnlichen Grundfagen behandelt worben, wie mahre res religiosae. Im Juftinianifchen Rechte, wo die alten Unterschiebe gwifchen italifchen und Provingialboben verfdwunden find, ift biefe Unterfcheibung als unnut weggefallen. In ein gemeinschaftliches Grabmal fann jeber von den Theilhabern auch ohne Ginwilligung ber Uebrigen Leichname 2) Der, welchem die Bestattungebefugniß gufommt, einlegen 375). muß einen Leichenzug veranftaltet haben; aber 3) an ber Musbeffelben gewaltsamer Beife gehindert worden fein 376). führung ift, ob die Storung ben Begrabnifact felbft betraf, Gleichgiltig ober ob nur ber Beg jum Bestattungsorte abgeschnitten marb 377); vorausgefest namlich, bag, wenn der Weg zum Grabmale über ein fremdes Grundstuck fuhrt, die Befugnig barüber zu geben zu-

<sup>367)</sup> Caius, inst. II. §. 6. L. 6. §. 4. D. 1. 8. L. 1. §. 2. D. 11. 8. L. 1. §. 17. D. de usufructu. (7, 1.) Bel. §. 9. J. 2. 1. Besonders grandlich ift hier de Retes l. c. §. 34. tom. VII. p. 534.

<sup>368)</sup> L. 43. D. de religiosis. (11. 7.)
369) L. 43. D. 11. 7. Daraus erklart sich ber feltsame Ausbruck in L.
2. S. 2. D. 43. 1., wo in Bezug auf das vorliegende Interdict gesagt wird:
velati proprietatis causam continet.

<sup>370)</sup> L. 2. S. 7. L. 43. D. 11. 7. S. 9. J. 2. 1. ibique Theophilus. 371) L. 43. D. 11. 7. L. 8. S. 6. D. communi dividundo. (10. 3.) S. 9. J. 2. 1.

<sup>372)</sup> L. 2. S. 2. L. 8. S. 4. L. 7. pr. S. 1. D. 11. 7. 373) L. 6. S. 4. D. 1. 8. L. 2. C. 3. 44. S. 9. J. 2. 1. Sgl. L. 2. S. 7 u. 8. D. 11. 7. L. 6. S. 6. D. communi dividando. (10. 3.)

<sup>374)</sup> Caius, inst. II. S. 7.
375) L. 6. S. 6. D. 10. 3. S. 9. J. 2. 1. Egl. de Retes l. c. p. 534.
376) Mortuum inferre et ibi sepelire liceat, vim fieri veto. L. 1. pr. D. 11. 8.

<sup>377)</sup> L. 1. S. 1 u. 8. D. ibid.

frant 378). Much fommt barauf nichts an, ob bie Storung ben Befugten ober aber feinen Bevollmachtigten betraf 379). Der 3med bes Interdictes ift ber, funftige Storungen gu verhuten, baber feine probibito= rifche Kaffung 380). Bon Schabenerfat ift babei nicht die Rebe, weil gu biefem 3mede ichon bie in factum actio ausreicht, welche neben bem Interbicte eine Condemnation auf bas Intereffe erwirken fann 381). Beflagt wird ber Storer 382), der Rlager muß aber das Recht der Beftattung beweisen, ja biefes Recht fann ihm auch im Bege bes Interdictpro= Beffes jugefprochen werben, es wird fogar vermuthet, wofern ber Rlager fein Eigenthum an bem Beftattungsorte nachweift 383). Ungewiß ift, ob bas Interdict activ und paffiv auf die Erben übergeht 384); die Unalogie ber zu abnlichem 3mede guftebenben in factum actio entscheibet nicht, ba Cajus die Meinung berer, welche diefen Uebergang leugneten, als ungegrundet verwirft 385), obgleich manche neuere Rechtstehrer fein Beugniß fo aufgefaßt haben, als ob auch er ber gegentheiligen Meinung zugethan mare 386). Bon ber Befchrantung bes Interdictes auf ein Sahr findet fich feine Spur; daber es wohl bauernd gufteht, und darauf hat man um fo leichter fommen tonnen, da die concurris rende in factum actio eine actio perpetua ift 387). Ueber die Frage, wie und unter welchen Bedingungen bas Interbict heutzutage anwendbar fei, baruber hat die neuere Doctrin folgende Regeln feftgeftellt: 1) Der Birkungefreis des Interdictes erftrectt fich hauptfachlich nur auf Fami= lien= und Erbbegrabniffe, weil im heutigen Rechte außerbem ber Begen= ftand polizeilich, alfo nicht auf dem Wege ber Civilflage abgemacht wird 388). 2) Der Begriff der Berbinderung ift heutzutage auch auf Miles gu begiehen, was die Unordnung des Leichenconductes gegen den Willen ber Berechtigten verzogern wurde 389), g. B. auf die Beschlagnahme bes Leich= nams von Geiten ber Glaubiger 390), auf die Ginmenbung von Uppellationen gegen bas Begrabnif, bie ichon nach bem Rirchenrechte feine Sufpenfivfraft haben 891) u. f. w.

(2, 28.)

Digitized by Google

<sup>378)</sup> L. 1. S. 3. D. ibid. 379) L. 8. S. 1. D. 11. 7.

<sup>380)</sup> L. 1. pr. \$. 4. D. 11. 8. L. 9. D. 11. 7. 381) L. 8. \$. 1. L. 9. D. 11. 7.

<sup>382)</sup> Chendaselbft.

<sup>383)</sup> L. 43. D. 11. 7. 384) Unterholzner, a. a. D. S. 169, hat die Frage verneint.

<sup>385)</sup> L. 9. D. 11. 7.

<sup>386).</sup> So v. Gluct a. a. D. 28b. 11, S. 452; Unterholzner a. a. D. Bb. 2, S. 169.

<sup>887)</sup> L. 9. D. 11. 7. Bgl. unterholzner a. a. D. Bb. 2, S. 388) So v. Slud a. a. D. Th. 11, S. 459, und Unterholzner a. a. D. Th. 2, S. 169.

<sup>389)</sup> Bgl. de Retes I. c. S. 35. p. 537.

<sup>390)</sup> L. 6. C. de sepulcro violato. (9. 19.) Nov. 60. cap. 1. 391) Rach ber Usualinterpretation von cap. 5. X. de appellationibus.

Interdictum de precario 392). Precarium 393) beift gur Beit ber claffifchen Juriften bie formlofe Uebertragung bes Befiges und Bebrauches einer Sache an einen Unberen, welche lediglich auf beffen Bitten bin vorgenommen wird 394). Die romifchen Juriften geben babei von ber Unficht aus, baf es eine reine Gefalligfeit von Seiten bes Gebers ift 395), und bag es bemnach gang bem Singebenben anheim geftellt bleibt, bie Beit bes Befiges und Gebrauches nach eigener Willfur zu bestimmen und bie Sache ju jeber Beit jurud ju verlangen 396). Diefes Wiberrufungerecht ift im Precarium fo wefentlich, bag es auch vor bem Termine ftatt bat, wenn es von Unfang an auf eine beftimmte Beit ver= lieben worden ift 397); bann kann es namlich auch vor Ablauf ber ausgemachten Frift verlangt werben, ohne bag bie Ginrebe bes Bertrages entgegenftanbe 398). 216 Gegenftand bes Precarium galten gu= nachst unbewegliche Sachen, was wohl aus dem alten Lagverhaltniffe herruhrt, welches mit der Bertheilung einzelner Parcellen bes ager publicus an bie Clienten von Seiten ber Patrone auf willfurliche Rundigung gufammenhangt 399); zur Beit der claffifchen Juriften mar bie Ausbehnung bes Precarium auf bewegliche Sachen bereits allgemein anerkannt 400), felbst auf Rechte, 3. B. auf Gervituten, ift es erstreckt worden 401). Musgeschloffen ift es bei Sachen, welche bem precario rogans eigenthumlich zugehoren 402), baber es bann feine Obligation erzeugt 403). Für bas Eingehen bes Pretarium ift, ba es aus bem Peregrinenrechte ftammt 404), feine bestimmte Form vorgeschrieben, wefentlich ift nur bie Bitte von Seiten bes precario accipiens 405). Daber fann es auch unter Ubme-

393) Die Form precarium ift bie gewöhnliche. Precaria, orum tommt nur por L. 14. D. 43, 26.

394) L. 2. S. 3. D. 43. 26. 395) L. 1. S. 1. L. 14. D. 49. 26. Paulli sent. rec. V. 6. S. 10. 396) Quamdiu is, qui concessit, patitur. L. 1. pr. D. 43. 26: Bgl. L. 1. S. 2. L. 2. S. 1. L. 15. pr. D. ibid. 897) L. 12. pr. D. 43. 26.

898) Cbenbafelbit.

899) Festus, s. v. patres. Wgl. v. Savigny a. a. D. S. 559. Daß bieß Berhaltniß zur Entstehung bes Precarium Beranlassung gegeben, ift eine sehr wahrscheinliche Vermuthung Riebuhr's.

400) In rebus etiam mobilibus precarii rogatio constitit. L. 4. pr. D.

<sup>392)</sup> Littratur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pars III. im thesaurus iuris ed. Meermann tom, VU. p. 519 sq.; Stockmann, diss. de precario (praes. Rau). Lipsia 1744. 4.; gang vorzüglich v. Savigny, bas Recht bes Besides, 6. Ausgabe, S. 555—565; Unterholzner, die Lehre von ben Schuldverhaltnisen Bb. 2, S. 119.

<sup>401)</sup> L. 2. §. 3. L. 3. L. 15. §. 2. L. 8. §. 5. D. 43. 26. L. 12. pr. D. de religiosis. (11. 7.) \$\mathbb{G}gl. Stockmann l. c. p. 20—22. 402) L. 4. §. 3. D. 43. 26. L. 45. pr. D. de regulis iuris. (50. 17.) 403) L. 4. §. 3. D. 43. 26. Gine Ausnahme findet statt bei dem Psands Schulbner, ber fich vom Pfandglaubiger ben Befit ber verpfandeten Sache procario teiben taffen fann. L. 6. S. 4. D. 43. 26. 404) L. 1. S. 1. D. 43. 26. 405) L. 1. pr. L. 4. S. 3. D. 43. 26.

fenben 406), fogar ftillschweigend eingegangen werben, wofern nur bie 26ficht bes Singebenden flar ift, ben Befit ber Sache dem Underen gu uber= laffen 407). Huch ift es nicht gerade an die Perfonlichfeit bes Erwerbees geknupft, baber auch mein Procurator in meinem Auftrage ober unter meiner Genehmigung bas Precarium fur mich erwirbt 408); felbft burch einen Sclaven, welcher mir erwirbt, wird bas Berhaltniß moglich 409). Das für Rechte burch bas Precarium auf ben precario habens übergehen follen, bas hangt lediglich von ber Willensbestimmung bes Singebenden ab; in der Regel ift indeg anzunehmen, bag juriftifcher Befit übergeht 410), boch fann auch ausgemacht werden, daß ber preeario rogans nur bie Detention ber Sache haben foll 411). Rach biefen Grundfaben regulirt fich auch bas Berhaltnif bes precario rogans zu britten Perfonen, daher ihm in der Regel die poffefforifchen Interdicte gegen diefe aufteben , wenn er im Befibe bes Precgeium geftort wird 412), und nur quenahmemeife fommen fie bem precario dans ju, wofern die bloge Des tention auf ben rogaus übergeht 413). Das Gebrauchsrecht ift stillschweigend im Precarium enthalten, und gilt also, wofern nicht das Gegentheil ausgemacht ift, für gestattet 414). Bom Erloschen dieses Rechs tes gelten bie namlichen Regeln, welche bei ber Uebertragung bes Befiges vorkommen. Muf die Erben geht bas Precarium gwar activ uber 415), nicht aber paffiv, außer insoweit Berpflichtungen baraus ents fteben 416). Die Obligation, welche aus bem Precarium zwischen bem Beber und Empfanger entfteht, grundet fich urfprunglich lediglich auf pratorifches Recht, b. h. auf bie Buftanbigfeit bes Interbictes de precario; eine civilrechtliche Obligation ward im vorliegenden Falle von Ginzelnen geleugnet 417), von Underen aber angenommen und gur Beit der claffischen Guriften fand es bereits allgemein feft, bag bie actio praescriptis verbis aus bem Precarium zufteht 418); bieg nun fest die Unnahme einer Civilobligation voraus. Durch ben Uebergang biefer Unficht in Die Juftinianischen Panbetten haben die Fragmente ber claffischen Juriften, welche bie gegentheilige Meinung aussprechen, eine nur hiftorische Bebeu-

410) L. 4. S. 1. L. 22. pr. D. 43. 26. Bgl. v. Cavigny a. a. D. ©. 348.

418) L. 19. S. 1, D. 43. 26. (Julian.) L. 2. S. 1. D. ibid. (Ulpian.) Paulli sent. recept. V. 6. S. 10.

<sup>406)</sup> Paullus, sent. recept. V. 6. S. 11. L. 9. D. 43. 26. 407) Paullus k. c. L. 4. S. 4. D. 43. 26.

<sup>408)</sup> L. 6. S. 1. D. 43. 26. 409) L. 4. S. 2. D. 43. 26.

<sup>411)</sup> L. 10. pr. S. 1. L. 6. S. 2. D. 43. 26. Bgl. p. Savigny a. a. D. S. 349. 412) L. 17. D. 43. 26.

<sup>413)</sup> L. 6. \$. 2. D. 43. 26.
414) L. 1. pr. L. 4. \$. 3. L. 15. pr. D. 43. 26.
415) L. 8. \$. 1. L. 12. \$. 1. D. 43. 26.
416) L. 12. \$. 1. D. 43. 26. vgl. mit L. 8. \$. 8. D. ibid.
417) L. 14. D. 43. 26. (Paullus) L. 14. \$. 11. D. de furtis. (47. 2.) (Utpian.) L. 2. C. 8. 9. Dieß beffatigt auch bas Rirchenrecht. Cap. 3. X. de precariis. (3. 14.)

tung erhalten, fie follen namlich erflaren, warum bas Interbict eingeführt worben ift. Diefes Interdict nun ift feiner Natur nach restitutorisch 419), junachft alfo auf Ruckgabe ber precario hingegebenen Sache gerichtet; auf ben Erfat bes Werthes geht es nur bann, wenn dolus und culpa lata von Seiten bes Empfangers nachgewiesen wird 420); megen culpa levis fteht es gar nicht gu 421). Bon bem Beitpuntte bes interdictum redditum an wird ber Beflagte in mora solvendi verfest; von ba an muß er nicht allein omnis causa und alle Fruchte ber Sache verauten 422), fondern auch fur jede culpa einstehen 423), überhaupt den Rlager gang in bie Lage verfeten, in welcher diefer fein murbe, wenn bie freis willige Restitution nicht verweigert worden ware 424). 218 Rlager tritt nicht gerade ber Gigenthumer ber Sache auf, fondern vielmehr, wer bie Sache precario hingegeben hat 425). Die pratorifche Dbligation, welche aus bem Interbict entspringt, grundet fich lediglich auf die vitiosa possessio im Berhaltniffe bes Empfangers gum Geber 426), alfo auf ein Delict, welches burch bie verweigerte Ruckgabe gur Erifteng fommt, und biefe Dbligation bindet nur ben, welcher die Sache precario befitt, oder ben Befig ber Sache dolo malo oder culpa lata aufgegeben hat 427), wobei es bann nicht weiter in Betracht fommt, ob ber Beflagte bas Precarium felbft erbeten hat ober burch Undere hat erbitten laffen. Db bas Rechtsmittel auf bie Erben bes Empfangers übergeht, mar im alteren Rechte ftreitig. Ginige Juriften haben fur ben Erben bes Empfangers feine precaria possessio angenommen und gegen ihn also nicht sowohl bas porliegende, als vielmehr das interdictum de clandestina possessione geftattet 428); andere hingegen (und biefe Unficht ift fiegreich in bie Suftinianischen Panbeften übertragen worben) haben bie aus bem Precarium entstehende Dbligation unbedenklich auf den Erben des Empfangers übertragen, also auch fur biesen eine precaria possessio angenommen und bemgemaß gegen ihn unbedenklich bas vorliegende Interdict 429)

<sup>419)</sup> Restituas. L. 2. pr. D. 43. 26. Bgl. L. 2. S. 1. cit. Paullus l. c. S. 10.

<sup>420)</sup> Aut dolo malo fecisti, ut desineres habere. L. 2. pr. D. 43. 26. Bgl. L. 8. S. 3. 5. 6. D. ibid. L. 23. D. de diversis regulis iuris antiqui.

<sup>421)</sup> L. 8. S. 3 u. 6. D. 43. 26.

<sup>422)</sup> L. 8. S. 6. D. ibid.

<sup>423)</sup> L. 8. S. 4 u. 6. D. ibid. L. 14. S. 11. D. 47. 2. de Retes l. c. p. 520.

<sup>424)</sup> L. 8. S. 4 u. 6. D. 43. 26. 425) L. 6. S. 4. L. 7. L. 8. pr. L. 11. D. 43. 26. Bgl. Stockmann l. c. p. 27.

<sup>426)</sup> L. 22, S. 1. D. 43. 26. vgl. mit L. 2. S. 2. L. 15. pr. D. ibid. Sgl. Stockmann l. c. p. 26.

<sup>427)</sup> L. 2. pr. L. 8. S. 3-6. D. 43. 26.

<sup>428)</sup> Paullus l. c. S. 12. Spuren ber Controverse finden fich in L. 11. D. de diversis temporalibus praescriptionibus. (44. 3.)

<sup>429)</sup> L. 8. S. 8. L. 12, S. 1. D. 43, 26. L. 2, C. 8. 9.

gestattet und zwar fo , daß fie ihn , gleich wie ben Empfanger, fur dolus und culpa lata haften liegen 430), wobei weiterhin nicht unterschieden ward zwischen argliftiger Aufgabe bes Befiges von feiner Seite und bo= lofem Nichterwerbe beffelben. Mus bem dolus bes Berftorbenen haftet ber Erbe nur fo weit, ale burch benfelben etwas in fein Bermogen gefommen ift (quatenus ad eum pervenit) 431). Geiner Dauer nach ift bas Interdict nicht auf ein Sahr beschrankt 432), wohl aber ift barauf bie burch bas fpatere Recht eingeführte breifigjahrige Rlagenverjahrung anwendbar, allein auch fie fann erft von dem Beitpunkte anheben, wo Die Bermeigerung ber Restitution vorgefallen ift 433). Die Ginrebe ber vitiosa possessio ift nach ben Worten bes pratorifchen Ebictes ausgeschlof= fen und wird auch in bem Panbettentitel, welcher bas Precarium behandelt, nicht ermahnt. Das Interdict fallt weg: 1) wenn bem Geber fur die Ruckgabe ber Sache befonders Caution geleiftet wor= ben ift 434), und dieß hangt mahrscheinlich mit der fruherhin weit scharfer hervortretenden fubfibiaren Stellung bes Interbictes gufammen 436); 2) wenn Perfonen, welche in der potestas fteben, ohne Bormiffen bes herrn ober Baters bas Precarium im eigenen Ramen erbeten haben 436). Dann namlich feht bas Interdict zwar gegen ben rogans infofern gu, als es überhaupt feinen allgemeinen Grundlagen nach zufteben kann, aber gegen ben Inhaber der potestas geht es nur infoweit, als bas Peculium des rogans zureicht, oder aber eine in rem versio nachgewiesen werben fann. - Manche neuere Juriften haben bie Unwendbarkeit bes Interbictes im heutigen Rechte bezweifelt, weil bas Precarium im Commobatum aufgegangen fei. Allein biefe Unficht beruht lediglich auf einer falfchen Auffaffung beiber Begriffe, welche fchon nach ausbrucklichen Beugniffen der Pandettenjuriften auseinander gehalten werden muffen 437). Huch find die rechtlichen Grundfage, nach welchen beide Institute beurtheilt werben, burchaus verschieben. Gelbft bas Rirchenrecht hat ben Bes griff bes Precarium in feiner urfprunglichen Reinheit erhalten 438), und alfo gewiß nicht die Beranlaffung zu biefer Berwechselung gegeben.

Db bas Interdict auf die Precareien bes Rirchenrechtes Unmen= bung leibet, das ift eine Frage, welche von den meiften Rechtslehrern verneint wird 439). In der That Scheint auch die Ratur des Institutes dafur ju fprechen. Precareien find namlich fruchttragende Rirchen= guter, welche bestimmten Personen gum 3wecke ihres Unterhaltes auf eine gemiffe Reihe von Sahren, meiftens auf funf, gur Benugung unentgelt=

<sup>430)</sup> L. 8. S. 8. D. ibidem.

<sup>431)</sup> Ebenbaseloft. 432) L. 8. §. 7. D. 43. 26. 433) Vgl. v. Savigny a. a. D. S. 562. 434) L. 15. §. 3. D. 43. 26.

<sup>435)</sup> Bgl. v. Savigny a. a. D. S. 558, Rate 1. 436) L. 13. D. ibid.

<sup>437)</sup> L. 1. S. 3. D. ibid. Paullus l. c. S. 10. 438) Cap. 3. X. de precariis. (3. 14.)

<sup>439)</sup> Tgl. Stockmann l. c. S. IX. p. 29.

lich überlaffen werben. Gie find mit bem romifchen Precarium burch nichts, als burch bie Aehnlichkeit bes Namens verwandt; ja, bag bei ihnen bas Befentliche bes Precarium, bas Biberrufungsrecht, bem Leihenben in= nerhalb ber Laffrift nicht zufteht, ift ausbrucklich anerkannt worden 440).

Interdictum de ripa munienda heißt bas prohibitorische Interdict, bas jum Schute von Bauten in und an öffentlichen Kluffen gegen Storungen gegeben wird 441). Die Bebingungen biefes Interbictes find: 1) Ein offentliches Gewaffer. Das pratorische Ebict sprach junachst nur von offentlichen Fluffen 142), boch ift das Interdict zur Zeit ber classischen Juristen auch auf Seen, Teiche, Canale und Lachen ange-wendet worden 443), wahrscheinlich als utile. 2) Ein Bau in diesem Gewässer oder am Ufer besselben 444). Gleichgiltig ift, ob er ein Neubau ift ober nur bie Musbefferung eines alteren Werkes bezweckt. Auf Neubaue deuten die Edictworte: opus facere 445), von der Ber= ftellung ftebenber Werke fpricht Ulpian 446). 3) Der Bau muß ben 3wed haben, bas Flugufer ober ben umliegenden Uder ju fcugen 447). Dier fommen vorzüglich in Frage Klugbamme und Deiche, Die ben 3meck haben, Ueberfchwemmungen abzuhalten, ober ben Durchbruch bes Fluffes gu verhindern. 4) Das Bert barf ber Schifffahrt auf bem gluffe feinen Gintrag thun 448). 5) Der Bauende muß vor bem Baue ben Usernachbarn oder benen, welche jenseits des Flusses wohnen, die cautio damni infecti auf 10 Jahre geleistet oder wenigstens angeboten haben 449). Die Art und Weise, wie die Caution geleistet wird, ist entweber ein einfaches Berfprechen ober bie Satisbation, b. b. bie Stellung von Burgen gur Sicherung eines gegebenen Berfprechens 450); welche von diesen Formen auf den vorliegenden Fall paft, wird nach der Perfonlichkeit des Bauenden beurtheilt 451). Sie soll nach dem billigen Ermeffen eines Schiedsmannes geleiftet 452); fie foll ferner vor bem Baue angeboten werben; bas ift im Ebicte ausbrudlich vor-

440) Cap. 3. X. de precariis. (3. 14.)

442) In flumine publico. L. 1. pr. D. 43. 15. Segl. L. 1. S. 1. D.

ibidem.

449) L. 1, pr. S. 3-5. D. ibid. Darauf bezieht fich eine andere Stelle bes praterifchen Ebictes, L. 15. S. 2. D. de damno infecto. (39. 2.)

451) L. 1. S. 3. D. 43. 15. 452) L. 1. pr. S. 3. D. ibid.

<sup>441)</sup> Literatur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis pars V. nr. IV. §. 13. im thes. iuris ed. Meermann tom. VII. p. 530 sq.; Unterholzner, die Lehre von ben Schuldverhaltniffen 28b. 2, S. 208.

<sup>443)</sup> L. 1. Ş. 6. D. ibid. 444) L. 1. pr. Ş. 1. D. ibid. 445) L. 1. pr. D. ibid. 446) L. 1. Ş. 1. D. ibid.

<sup>447)</sup> L. 1. pr. D. ibid.: Ripae aguive, qui circa ripam est, tuendi causa. L. 1. S. 1.: Ripas fluminum publicorum reficere utilissimum est. 448) L. 1. pr. S. 2. D. ibid.

<sup>450)</sup> L. 1. pr. u. S. 3. D. ibid. In L. 15. S. 2. D. 39. 2. wirb nur bie Satisbation genannt.

gefdrieben, und findet feine Erklarung in bem Thatumftanbe, baß ohnebem bem Beschabigten jum Erfate bes burch ben Bau verurfachten Schabens nur die actio legis aquiliae ubrig bleiben murbe 453). 6) Der Bauende muß in ber Arbeit gewaltsam gestort worden fein 454). beurtheilt man nach ben Regeln, welche bei bem interdictum de via publica reficienda vorfommen. Beflagt wird jeder, welcher ben Bauenben wiberrechtlich ftort. Das Interbict bezweckt lediglich bie Berhutung funftiger Storungen; barauf beutet feine probibitorifche Saffung; von Schabenersat fur bie verursachte Storung wird in ben Juftinianifchen Panbeften nichts ermahnt; auch nichts von Erceptionen, die bem Interbicte entgegenftanben. Bahricheinlich ift es analog auch auf ben Fall ausgebehnt worden, wenn ich einen bereits ftebenben Wafferbamm auf einem fremden Grundftucke ausbeffern will, und diefe Ausbefferung mir nust, bem Nachbar aber nichts fchabet 456).

Interdictum de rivis heißt in ber Runftsprache 456) ber romifchen Juriften bas probibitorifche Interbict, welches bemjenigen, welcher im Befige einer Bafferleitung ift, gufteht, wenn er biefe Bafferleitung ausbeffern will und baran von einem Underen gehindert wird. Bebingungen bes Interbictes, welches mit bem de aqua quotidiana und aestiva fcon nach ber Stellung ber betreffenden Pandektentitel in unverkennbarem Busammenhange fteht, find im einzelnen folgende: 1) Es muß eine Bafferleitung vorliegen 467). Dabei ift es gleichgiltig, ob fie auf offentlichem ober auf privatem Grund und Boben fteht 458); und ob fie gur Leitung von faltem ober warmem Baffer beftimmt ift 459). Selbst auf die Leitungen, welche die Bafferdampfe aus den Babern abführen, ift bas Interdict ausgebehnt worden 460). 2) Diese Leitung muß vom Interdicenten mahrend eines bestimmten Beitwaumes gebraucht worden fein. Diefer Beitraum ift nach bem pratorifchen Cbicte entweder bas laufende Sahr ober aber ber vorige Commer 461). Begriff bes Bebrauches bestimmt fich gang nach ben Regeln, welche bei bem interdictum de aqua gelten, baber benn auch bier bie lleberzeugung bes Befigere verlangt wird, bag ihm bas Bafferleitungerecht gufteht.

<sup>455)</sup> Davon ift zu verstehen bie mertwurdige L. 2. S. 5. D. 39. 3. Bgl.

unterholaner a. a. D. Th. 2, S. 209.
456) Literatur: Caepolla, de servitutibus rusticorum praediorum, tract. 2. cap. 4. p. 373 sq.; de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pars IV. 5. XXX—XXXIV. im thes. iuris ed. Meermann tom. VII. p. 527.; b. Savigny, bas Recht bes Besset, 6. Auss gabe, S. 600 fig.

<sup>457)</sup> L. 1. pr. u. Ş. 8. D. de rivis. (43. 21.) 458) L. 3. Ş. 4. D. ibid. 459) L. 3. Ş. 5. D. ibid. 460) L. 3. Ş. 6. D. ibid.

<sup>461)</sup> L. 1. pr. S. 9. D. ibid

Muf bie Frage, ob eine wirkliche Berechtigung jum Bafferleiten vorliegt, Fommt nichts an 462). 3) Es muß eine Reinigung ober Ausbefferung ber Bafferleitung beabfichtigt werben. Das Ebict nennt in diefer Begiehung die Wiederherstellung der Baffergange und der gur Ableitung des Baffers in ben fluß eingefesten Damme, ingleichen bas Reinigen biefer Gegenftanbe 463), boch hat die Doctrin bas Interdict auch geftattet, wenn . Bu biefem 3mede Baumaterial angefahren oder fortgefchafft mirb. Musbefferung gilt es aber nicht, wenn aus einem naturlichen Baffergraben eine fteinerne Bafferleitung gemacht 464) ober eine offene Bafferleitung bedeckt 465) ober mobl gar ber Plat berfelben verandert merden foll 466); überhaupt jede Beranderung, welche entweder die Musbreitung ober bas Tieferlegen bes Baffers bezweckt 467). Und bei ber Bebeckung einer offenen oder bei ber Offenlegung einer bebeckten Bafferleitung wird bas Intereffe bes Gegners in Betracht gezogen , ba bergleichen Sandlungen nur infofern erlaubt fcheinen, als fie ihm feinen großeren Eintrag thun, als ber bisherige Buftand ber Leitung 468). 4) Es muß eine gewaltsame Storung vorgefallen fein, welche entweder die beabfichtigte Reinigung und Biederherftellung ber Bafferleitung unmöglich macht ober fie wenigstens erschwert 469). Dabei ift gleichgiltig, ob biefe Storung gegen ben Reficienten felbft ober gegen beffen Bauleute ausgebracht wird; ob fie die Arbeit ober nur bas Gerbeischaffen und Fortschaffen ber Baumaterialien betrifft 470); auch gift ichon bie operis novi nuntiatio, bie gegen ben Bau ausgebracht wird, fur binreichend zur Begrundung des Interdictes 471). Ueber die Personen, unter welchen das Interdict zusteht, gelten die namlichen Grundsate, wie bei bem interdictum de aqua 472), und bas hat man in neuerer Beit fo ausgelegt, als ob bas fragliche Interdict biefelben Bedingungen habe, wie die interdicta de aqua 473). Die Wirkung bes Interdictes bestimmt fich nach feinem Zwecke, ber nicht allein in ber Sinwegraumung ber jegigen Storung, fonbern auch in ber Berhutung funftiger besteht. Die Berpflichtung jum Schabenerfage wegen ber verurfachten Storung wird in ben Juftinianischen Pandekten nicht ermahnt. Der burch bas Interbict berbeigeführte Rechtszuftand ift feiner Natur nach nur proviforifch; er bauert nur fo lange an, bis der Befingte im Petitorium die Unrechtmaßigfeit des Baues darthut 474). Dann freilich verfteht es fich von felbft, daß

<sup>462)</sup> L. 1. §. 9. D. 43, 21. L. 4. D. ibid. 463) L. 1. pr. §. 2—7. D. ibid. 464) L. 1. §. 10. D. ibid. 465) L. 2. D. ibid.

<sup>466)</sup> L. 1, S. 11. D. ibid.

<sup>467)</sup> Chendaselbft.

<sup>468)</sup> L. 1. S. 11. L. 2. L. 3. pr. D. ibid.

<sup>469)</sup> L. 1. pr. L. 3. §. 8 u. 10. D. ibid.

<sup>470)</sup> L. 3. S. 10. D. ibid.

<sup>471)</sup> L. 3. S. 8. D. ibid.

<sup>472)</sup> L. 3. S. 7. D. ibid.

<sup>473)</sup> So v. Savigny a. a, D. §. 46, S. 600.

<sup>474)</sup> L. 3. S. 7. D. ibid.

in Folge bes Petitorium nicht allein ber Weiterbau unterfagt, fonbern auch bas Nieberreißen bes bisher gu Stande gefommenen Bertes erzwungen werden fann. Die Ginreben, welche bem Interbicte entgegens fteben, find hergenommen: 1) von der vitiosa possessio. Diefe Ginrebe grundet fich auf eine besondere Borfchrift bes pratorifchen Chictes 475). und wird naturlich nur im Berhaltniffe bes Rlagers zu bem Beflagten gebacht 476); baber bie possessio, welche im Berhaltniffe bes Rlagers gu Dritten vitiosa ift, nicht weiter in Betracht tommt. 2) Bon ber Unterlaffung ber vom Rlager zu ftellenden cautio damni infecti. Diefer ift namlich verpflichtet, bem Beflagten fur ben Erfat bes Schabens ju caviren, ber diefem etwa burch bie Arbeit jugefügt werden fonnte 477). - Die Ginrede ber Berjahrung bleibt nach ben allgemeinen Grundlagen bes Interdictes ausgeschloffen.

Interdictum de sepulcro aedificando 478) heißt bas pro= hibitorifche Interdict zum Schute gegen Storungen im Mufbaue ober in ber Musschmudung eines Grabmales. Die Bedingungen beffelben find folgende: 1) Es muffen auf einem Grundftucke zur Errichtung eines Grabmales ober zu beffen Musschmudung Arbeiten vorgenommen werben 479). Much bie Musbefferung von bereits ftebenben Grabmalern gehort in bas Bereich bes Rechtsmittels 480); boch muß bann vorher bei ber competenten Beborbe, welche bie Mufficht uber Religionsfachen hat, Erlaubniß eingeholt merben 481). Das Ebict hat nur bas sepulcrum aedificare namhaft gemacht 482). 2) Dem, welcher biefe Arbeiten unternommen bat, muß bie Befugnif gufteben, auf Diefem Grundftude einen Leichnam beigufegen 483). Bo nicht, wird er von bem Eigenthumer unbedenflich gehindert werden tonnen 484). Wem die Befugniß gufteht, wird nach ben Grundfagen beurtheilt, welche bei bem interdictum de mortuo inferendo gelten. 3) Der Unternehmer muß die Arbeit nicht absichtlich in einer Urt und Weife ausführen, welche bem Probibenten Schaben bringen mochte 485); alfo hat er auch die gefetliche Entfernung bes Grabmales vom Gebaube bes Nachbars zu beachten, fonft wird ihm ohne weiteres ber Bau unter-

<sup>475)</sup> L. 1. pr. L. 1. S. 9. D. ibid.

<sup>476)</sup> Quam uti priore aestate non vi, non clam, non precario a te duxit. L. 1. pr. D. ibid.
477) L. 4. §. 9. D. ibid.

<sup>478)</sup> Literatur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pars V. S. 35. im thesaurus iuris ed. Meermann tom. VII. p. 537.; v. Glad, Erlauterung ber Panbetten Ih. 11, S. 456-458; Unterholgener, Die Behre von ben Schuldverhaltniffen Bb. 2, G. 209.

<sup>479)</sup> L. 1. §. 6-8. L. 3. §. 1. D. de religiosis. (11. 7.)
480) L. 1. §. 9. D. 11. 7.
481) L. 5. §. 1. D. 11. 7.
482) L. 1. §. 5. D. ibid.
483) Quo illi ius est, invito te, mortuum inferre. L. 1. §. 5 u. 7. D. ibid.

<sup>484)</sup> L. 1. S. 8. D. ibid.

<sup>485)</sup> Sine dolo malo aedificare liceat. L. 1. S. 5. D. ibid.

fagt werben 486). 4) Der Unternehmer muß in ber Arbeit felbft ober wenigstens in den Borarbeiten von Jemand gewaltsamer Beife geftort fein 497). 218 Beifpiel einer folden Storung wird namhaft gemacht, bag bie Unlegung und Befeftigung ber Baugerufte ober bas Bufammen= fahren ber Baumaterialien gehindert 488), ober Borrichtungen getroffen merben, welche ben Ginfturg bes Grabmales bezweden 489). Der 3med bes In= terdictes ift, funftige Storungen von bem Bauenben abzumehren 490); von Schadenerfat ift nirgends die Rebe. Diefem Zwecke entspricht nun bie prohibitorische Fassung bes Rechtsmittels; jedenfalls muß aber ber Rlager sein Baurecht beweisen; boch wird es prasumirt, wenn er fein Eigenthum am Grund und Boben nachweift. Führt er bie= fen Beweis, fo muß ihm bas Recht auch im Interdictprozeffe zugesprochen werben. Beflagt wird, wer bie gewaltfame Storung norgenommen hat. Bom Uebergange bes Interbictes auf bie Erben, von Erceptionen fommt nichts vor. Wahrscheinlich ift es nicht blos auf bie Dauer eines Jahres beschrankt. — Daß es aus Religionsrucksichten, nicht um Privatzwecke gu forbern, eingeführt ift, bezeugt Geneca 491) und Ulpian 492).

In ben Juftinianischen Panbekten, ja schon im Sbictcommentare ulpian's wird bas vorliegende Interbict genau mit bem interdictum de mortuo inferendo verbunden, nicht blos wegen Identitat bes Wegenftandes, worauf fich beide Rechtsmittel beziehen, fondern auch, weil fie gemeinschaftlich die Buftandigfeit des Beifegungsrechtes vorausfesen, mit= hin in ber Richtung bes Beweises und in der Gigenthumlichkeit der Conbemnation viel Aehnlichkeit mit einander haben. Wahrscheinlich find bemnach die Grundfage, welche bei dem interdictum de mortuo inferendo gelten, auch auf bas vorliegende Interdict anwendbar, infofern fie nicht beffen Grundlagen widerfprechen.

Interdictum de superficiebus heißt bas prohibitorische Interbict, mit welchem fich ber Superficiar im Quafibefige ber Superficies gegen Storungen von außen her fchutt 493). Superficies heißt in ber Runftsprache ber romifchen Juriften die burch Rauf oder Miethe ent= ftebenbe Berechtigung auf bie Dberflache eines Grundftudes jum 3mede bes Sauferbaues auf fremben Grund und Boben 494). Man betrachtete

<sup>486)</sup> L. 3. S. 1. ibid. 487) Vim sieri veto. L. 1. S. 5. D. ibid. 488) L. 1. S. 8. D. ibid. 489) L. 1. S. 10. D. ibid. 490) Daher in L. 2. S. 2. D. 43. 1. in Radficht auf bieses Interbict gefagt wird: velut proprietatis contineat. 491) Epistolar. 86.

<sup>492)</sup> L. 1. §. 6. D. 11. 7.

<sup>493)</sup> Literatur: de Rotes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pars II. S. 25-29. im thesaurus iuris ed. Meermann tom. VII. p. 512 sq.; v. Savigny, das Recht des Bestiges, 6. Ausg., S. 608-610; Unterholzner, die Lehre von den Schuldverhaltnissen bb. 2, S. 121. 494) L. 1. S. 1 u. 4. L. 2. D. de supersiches (43, 18.) Vgl.

v. Buch bole, juriftische Abhandlungen Rr. 25, S. 306 fig.; vorzüglich aber

fie als ein ius in re 495), als eine servitus 496), bie freilich nicht nach Civilrecht, wohl aber nach pratorifchem conftituirt wirb. Bum Schute biefer Berechtigung gab es im Civilrechte feine anberen Rlagen fur ben Superficiar, als bie actio emti und locati gegen ben Grundheren, um diefen gur Unftellung ber ihm guftanbigen petitorifchen und poffefforifchen Rlagen zu zwingen 497); erft bas pratorifche Ebict verwilligte bem Superficiar eine ausgebehnte in rem actio gur Bindication ber Gervitut 498). außerbem hat es auch bas oben genannte Interdict eingeführt, welches beghalb vom interdictum uti possidetis geschieben worden ift, weil man fich das Verhaltniß bes Superficiars zum Saufe nicht als einen Sachbefis, fondern nur als eine quasi possessio zu denken gewohnt mar 499). Die Erforderniffe biefes Interdictes find folgende: 1) Superficies auf frembem Grund und Boben. 2) Der Superficiar muß fich im Quafibefige biefer Superficies befinden. Dieg ergibt bie Bergleichung mit dem interdictum uti possidetis. 3) Diefer Quafibefit muß ordnungemaßig ausgeubt werden, b. h. nach ber lex locationis 500). Wahrscheinlich erstreckt fich bie Borfchrift nicht fowohl auf ben Grund bes Befiges, auf ben titulus possessionis 501), als vielmehr auf die einzelnen im Contracte namhaft gemachten Rechte und ihre Befdrankung nach Raum und Beit; bas erfte, inwiefern die Superficies auch an einzelnen Stockwerken eines Saufes bestellt werben fann 502); bas zweite, inwiefern ber Contract nicht auf immer, fondern nur auf eine bestimmte Reihe von Sahren lautet 503). 4) Der Rlager muß noch gegenwartiger Befiger fein, b. h. gur Beit ber Litiscontestation den Quafibefit ausüben 504). Dieg folgt aus der Bergleichung mit bem interdictum uti possidetis 505). 5) Diefer Quafi=

496) L. 86. S. 4. D. ibid. Bgl. bie treffliche Abbanblung Ruborff's', Beitrag gur Gefchichte ber superficies, in ber Beitschrift fur gefchichtliche Rechts-

Beitrag zur Geschichte der supernotes; in der petiliprist sur gesuschunge deutschissenschaft Bb. 11, S. 228 sig., 238.

497) L. 1. S. 1. D. 43. 18.

498) L. 1. pr. S. 3. 6. D. ibid. Bgl. Büchel a. a. D. S. 57 sig., Kuborff a. a. D. Bb. 11, 234 sig.

499) So v. Savigny a. a. D. S. 609. Die Beziehung des possidere in L. 1. S. 1. D. 43. 18. auf die Rechte der Ansässischist, welche Ruborff, a. a. D. Bb. 11, S. 237, vorschlägt, ift wohl wegen der speciellen Beziehung der Stelle auf das Interdict unbedingt zu verwerfen. Wird doch possidere aft genug allein auf den Duasibesis von Rechten bezogen. Bgl. v. Savigny oft genug allein auf ben Quafibefit von Rechten bezogen. Bgl. v. Cavigny

a. a. D. S. 210. 500) Uti ex lege locationis sive conductionis superficie — fruemini. L. 1. pr. D. 43, 18. L. 3. S. 7. D. 43, 17. 501) L. 1. S. 1. D. ibid.: Neque exigit ab co, quam causam possi-

dendi habeat.

502) L. 3. S. 7. D. 43. 17. 503) L. 1. §. 3. D. 43. 18.

504) S. 4. J. 4. 15. Darauf beutet auch bas fruemini in L. 1. pr. D. **43**. 18.

505) Vim fieri veto. L. 1. pr. D. 43, 18.

Buchel, über iura in re und beren Berpfandung S. 56-71. Daß fie auch auf offentlichem Grund und Boben möglich war, beweifen L. 2. S. 17. D. no quid in loco publ. (43. 8.)
 L. 32. D. de contrah. emtione vend. (18. 1.)
 495) L. 32. D. 18. 1.
 L. 19. pr. D. de damno infecto. (39. 2.)

befit muß von Geiten bes Beklagten gewaltfam geftort worben fein 506). Sonft mare Riemand borhanden, welcher belangt werben tonnte. 6) Die gewaltsame Storung barf ben Befit in ber Perfon bes Interbicenten nicht aufgehoben haben 507). Much bieß ergibt fich aus ber Bergleichung bes interdictum uti possidetis. - Der 3med bes Interbictes ift bie Mufhebung ber Folgen gegenwartiger und bie Ubwendung funftiger Storungen; bem entspricht die probibitorifche Faffung beffelben, und bie ftate Bergleichung mit bem interdictum uti possidetis; mabrfcheinlich ift es alfo retinendae quasi possessionis, obichon bieß in ben Quellen bes romifchen Rechtes nicht ausbrudlich gefagt wird 508). Bon Schadenerfat megen ber verurfachten Storung wird nur unter benfelben Borausfegungen auch hier die Rede fein tonnen, wie bei bem interdictum uti possidetis. Mit biefem hat es auch die Dupli= citat gemein 509), und bas hangt mit bem Umftanbe gufammen, bag ber Prator beibe Parteien in ber Interdictformel gufammen anrebet 510). Die wichtigste Folge biefer Duplicitat ift, daß auch ber Rlager condemnirt werben fann, fobalb es fich im Beweisverfahren herausftellt, bag ber Beklagte ben Quafibefit der Superficies habe, ober daß berfelbe vom Interdicenten rudfichtlich bes Beflagten vi, clam ober precario erworben worden fei. Bon Ginreden, welche bem Interdicte entgegenfteben, fommt nur bie ber vitiosa possessio vor, fo weit fie vom Beklagten berruhrt und diefe wird ichon in ber Interdictformel namhaft ge= macht 511); rudfichtlich Dritter fommt fie nicht weiter in Betracht. Die Ginrebe ber Berjahrung wird gwar in ben romifchen Rechtsquellen nicht erwahnt, fie muß aber zweifelsohne nach Unalogie bes interdictum uti possidetis angenommen werben, und da grundet fie fich auf ben Ablauf eines annus utilis.

Als Grund, warum bas interdictum de superficiebus eingeführt worben ift, wird angegeben, daß bas interdictum uti possidetis gum Schute ber Superficies nicht ausreichte 512), alfo fur ben Superficiar ein neues Rechtsmittel nothig ward, welches fich nur als eine Musbehnung bes erfferen herausstellt 513). Es heißt bemnach gerabezu: veluti possidetis interdictum und wird, wofern nicht besondere Grundfage burch Die Doctrin bafur festgestellt worden find, nach ben Regeln bes inter-

<sup>506)</sup> Bei gewaltsamer Deiection ift bas interdictum de vi zuftanbig. L. 1. S. 5. D. 43. 16. Byl. v. Savigny a. a. D. S. 610.

<sup>507)</sup> Quominus fruamini, vim fieri veto. L. 1. pr. D. 43. 18. 508) Bielleicht beutet barauf bie Meußerung Ulpian's in L. 1. S. 2. D. Tuetur itaque praetor eum, qui superficiem petit, veluti uti possidet is interdicto.

<sup>509)</sup> L. 1. S. 2. D. ibid.
510) L. 1. pr. D. ibid.: Uti — fruemini, quominus fruamini —. Bgl.
Caius, inst. IV. S. 160.

<sup>511)</sup> L. 1. pr. §. 2. D. 43. 18.
512) L. 3. §. 7. D. 43. 17.
513) L. 3. §. 7. D. 43. 17. L. 1. §. 2. D. 43. 18. Daber folgt in bem Juftinianischen Panbetten ber Tittl de superficiebus (43. 18.) gleich auf ben Titel uti possidetis (43, 17.)

dictum uti possidetis beurtheilt 514). Nach ber Einführung biefes neuen Rechtsmittels hat sich das Verhältniß beiber Interdicte also gestaltet: dem Grundherrn gestand man wie früher das interdictum uti possidetis rücksichtlich des Grundstückes zu, weil nur er den wahren Besig besselben hat, selbst gegen den Supersiciar, sofern dieser seine Besugnissüberschreitet 515); dem Supersiciar sprach man das interdictum uti possidetis völlig ab, gestattete ihm aber dafür das interdictum de supersiciadus zum Schuze des contractmäßigen Quasibessiges und zwar nicht nur gegen Dritte, sondern vielleicht auch gegen den Grundherrn, wenn sich dieser Eingriffe in die Besugnisse Supersiciar erlaubte.

Interdictum de tabulis exhibendis 516) heißt das Interbict, womit Jeder, welcher ein begrundetes Intereffe hat, bas fchriftliche Teftament eines Berftorbenen einzusehen, ben, welcher es in Sanden hat, zwingen fann, baffelbe vorzuzeigen. Die Ginfuhrung bes Rechtsmittels hangt, wie es icheint, mit ber bonorum possessio secundum tabulas zusammen, welche in der alteren Beit nur als ein provisorisches Rechtsmittel galt, um die Beklagtenrolle in ber hereditatis petitio nach gewiffen Regeln unter ben ftreitenben Parteien feftzuftellen 517), und in biefem Bufammenhange hatte es wohl hauptfachlich ben 3med, biefe bonorum possessio moglich zu machen. Die weiteren Grundfage bes Interbictes, namentlich die Form, in welcher es im Cbicte behandelt wird 518), hangen auf bas genaueste mit ber Lehre von ber Eroffnung ber Teftamente zusammen, welche namentlich unter bem Einfluffe ber lex de vicesima hereditatium 519) zur Zeit ber claffifchen Juriften in folgender Weise ausgebildet mar. Das Testament soll nach dem Tode des Erblaffere baldmöglichft eröffnet werden 520), weil eben fowohl ben Betheiligten als bem Staatsfchate, welcher die vicesima beansprucht, an ber Beschleunigung biefes Uctes liegen muß. Die Beitfrift hatten faiferliche Refcripte zwar verschiedentlich bestimmt, indeß fand es ichon zu den Zeiten des Paullus feft, daß bieg binnen drei ober funf Tagen gefchehen muffe; im Falle ber Ubmefenheit ber Betheiligten marb bie Frift vom Mugenblicke ihrer Ruckfunft berechnet. Die Art und Beife des Eröffnungsactes ift folgende: die Testamentsurkunde wird versiegelt dem

<sup>514)</sup> L. 1. S. 2. D. ibidem. 515) L. 3. S. 17. D. 43. 17.

<sup>516)</sup> Literatur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pars I. nr. 4. §. 29-33. im thesaurus iuris ed. Meermann tom. VII. p. 503 u. 504.; unterholzner, die Lehre von den Schuldverhaltniffen 88b. 2, S. 150 ffa.

<sup>33</sup>b. 2, S. 150 fig.
517) Cic. in Verr. I. cap. 45.: Si de hereditate ambigetur et tabulae testamenti obsignatae non minus multis signis, quam e lege oportet, ad me proferentur, secundum tabulas testamenti potissimum possessionem dabo. Die Borte: quam e lege oportet gehen wahrscheinlich auf die Lex Cornelia testamentaria.

<sup>518)</sup> L. 1. pr. D. de tabulis exhibendis. (43. 5.) Paulli sentent. recept. IV. 7. §. 6.

<sup>519)</sup> Das ist die Lex in Paull. l. c. IV. 6. S. 3.

<sup>520)</sup> Pauli. i. c. IV. 6. S. 3.

Magistrate übergeben 521), welcher gur Eröffnung bie anwesenben Tefta= mentereugen, ober in beren Ermangelung andere Manner von bewährtem Rufe vorzuladen hat. Unwefende Beugen haben zuvor ihre Giegel zu recognosciren 522); hierauf wird ber Leinfaden, mit bem bie Urfunde verfchloffen ift, gerriffen, ihr Inhalt laut und beutlich vorgelefen 523) und nach Belieben Abschriften bavon gefertigt. Dann wird bie Urfunde wiederum verfiegelt und zwar mit bem offentlichen Giegel und im Ur= dive niebergelegt, bamit man im Rothfalle neue Abfdriften bavon nehmen fonne 524). Der gange Uct foll zwischen ber zweiten und gebnten Tagesftunde vorgenommen werben 525). Ueberhaupt geftattet aber ber Prator einem Jeden, bas Teffament beliebig einzusehen und fich Abschriften bavon zu machen 526), mit Ausnahme ber Theile, welche ju Falfchungen Beranlaffung geben konnen, 3. B. des Datum 527), ober Jemand zur Schande gereichen werden 528), ober beren Eröffnung ber Erblaffer ausbrucklich verboten hat 529), ober ber Ratur ber Sache nach unterlaffen werden muß, 3. B. der Pupillarfubstitution 530). -Un diese Berordnungen des claffischen Pandektenrechtes Schließt fich bas vorliegende Interbict auf bas genauefte an. Die Erforberniffe find im einzelnen folgende: 1) Es muß irgend eine lettwillige Berordnung einer beftimmten, naber anzugebenden Perfon vorliegen, und dieß hat ichon bas Edict angegeben 531). Dabei ift gleichgiltig, ob es ein jungeres ober alteres Teftament ift 532), ob die Urkunde in einem ober in mehreren Eremplaren von Unfang an ausgefertigt ward 583), und ob fie bas gange Teftament ober nur einen Theil beffelben enthalt 534). Ferner kommt auch die Giltigkeit bes Testamentes nicht weiter in Frage 535); baber auch bie Vorzeigung von iniusta, rupta und falsa testamenta erzwungen werben fann. 2) Der Berfaffer biefer Urfunde

522) Paullus I. c. IV. 6. §. 1. L. 4 u. 6. D. 29. 3. L. 3. §. 9.

523) Paullus l. c. IV. 6. S. 1. L. 7. D. ibid.

524) Paullus l. c. IV. 6. S. 1.

525) Paullus l. c. IV. 6. S. 2.

526) Paullus l. c. IV. 6. §. 1. L. 1. pr. L. 2. S. 4-7. L. 7. D. 29. 3.

527) L. 2. Ş. 6. D. 29. 3. L. 8. C. 6. 32. 528) L. 3. C. 6. 32. 529) L. 3. C. ibid.

530) L. 8. C. 29. 3.

531) Quas tabulas Lucius Titius ad causam testamenti sui pertinentes reliquisse dicetur. L. 1. pr. D. 43. 5. Auf Cobicille u. f. w. geht der Susas: item si libellus aliudve quid relictum esse dicetur, decreto comprehendam.

532) L. 1. S. 4. D. ibid. 533) L. 1. S. 6. L. 8. S. 1. D. ibid. Bgl. L. 2. S. 3. D. 29. 3. 534) L. 2. D. 43. 5.

535) L. 1. S. 3. D. ibid.

<sup>521)</sup> Paullus l. c. IV. 6. S. 1 u. 2., III. 5. S. 17. L. 2. S. 4. L. 4-7. D. testamenta quemadmodum aperiantur. (29. 3.) L. 3. S. 9. D. 43. 5. L. 2. C. 6. 32.

muß bereits verftorben fein, alfo fein Tob im 3weifel befcheiniat merben. Much biefes Erforberniß beutet ichon bas Cbict an 536), und gwar bangt es jebenfalls mit ber allgemeinen Borfchrift gufammen, bag Te= framente von Lebenden nicht eröffnet werden follen 537). Wenn ber Berfaffer der Urfunde felbft ihre Borgeigung verlangt, ceffirt das Interdict; er muß vielmehr gur Erreichung biefes 3medes bie actio ad exhibendum brauchen 538). 3) Der Beflagte muß bie Urfunde in ben Sanden, ober ihren Befig dolose aufgegeben haben 539). Juriftifcher Befig fommt hier nicht in Frage, es reicht ichon bloge Detention aus 540). Benn ber Befiger bie Urkunde weiter gegeben hat, fo fteht die Rlage gegen ben Deponenten und ben Depositar gleichmäßig gu 541); befindet fie fich aber im Gewahrfam eines Sclaven, fo wird bas Interbict gegen beffen herrn gerichtet 542). Mus bem dolus haftet nur, wer ihn begangen; alfo fann nur ber Bormund belangt werben, falls biefer eine im Gewahrfam des Pupillen befindliche Urfunde unterfchlagt 543). 4) Es barf nicht bereits ein Erbichaftsprozeß anhangig fein, beffen Entscheibung von der Urfunde abhangt, oder wohl gar mit einer publica quaestio gusammenhangt 544). - Die Wirkung bes Interbictes ftimmt gu feinem 3mede, welchen die claffifchen Juriften babin angeben, bag baburch die Unterschlagung von Teftamentsurkunden verhutet 545), und bie, melde die Moglichkeit ber Borzeigung ober ihre Berbindlichkeit bagu in Abrede ftellen, zur Bornahme biefes Uctes gezwungen merben follen 546). Das Berfahren ift einfach folgendes: raumt ber Beflagte ben Befis ber Urfunde, ingleichen feine Berpflichtung gur Erhibition fofort ein, fo wird ihm biefe ohne weiteres aufgegeben, und zwar unter Bermilligung einer maßigen Frift, wenn er fich bergleichen erbittet 547). Leugnet er aber beibes ober eins von beiben ab, fo wird bas Interbict gegeben , welches feiner Ratur nach erhibitorifch ift. Erhibition nicht in ber gehorigen Beife, fo wird ber Beflagte auf bas Intereffe verurtheilt 548). Die Abschabung biefes Intereffes geschieht in

<sup>536)</sup> Reliquisse dicetur L. 1. pr. u. §. 10. D. 43. 5. 537) L. 2. §. 4. D. 29. 3. Dieß hat schon de Retes l. c. §. 31. p. 508. ausgeführt.

<sup>538)</sup> L. 3. S. 5. D. 43. 5.

<sup>539)</sup> Si hae penes te sunt, aut dolo malo tuo factum est, ut desinerent esse. L. 1. pr. L. 3. S. 2. 8. 6. D. 43. 5. L. 4. D. ibid.

<sup>540)</sup> L. 3. S. 2. D. 43. 5.

<sup>541)</sup> lbidem.

<sup>542)</sup> L. 3. S. 4. D. ibid. 543) L. 3. S. 6. L. 4. D. ibid. 544) L. 5. D. 43. 5. vgl. mit L. 1. S. 3. D. ibid. Darauf geht L. 6. pr. D. ad legem Corneliam de falsis (48. 10.), wie schon de Retes l. c. 5. 31. p. 503. weiter ausgeführt hat.

<sup>545)</sup> Paullus I. c. IV. 7. §. 6. 546) L. 1. §. 1. D. 43. 5. L. 2. §. 8. D. 29. 3. bezicht fich besonders noch L. 3. §. 6. D. 43. 5. Auf biefen Puntt

<sup>547)</sup> L. 1. S. 1. D. 43. 5. L. 2. S. 7 u. 8. D. 29. 3. 548) Sgl. L. 1. pr. L. 3. S. 7 u. 11. D. 43. 5.

<sup>37 \*</sup> 

ber Regel nach bem Berhaltniffe bes Gewinnes, welchen ber Rlager aus bem legten Willen beanfprucht; bei bem Erben fommt alfo ber Werth feines Erbtheiles 549), bei ben Legataren die Summe bes Bermachtniffes in Unichlag 550). Diefer Erfat gilt aber nicht eigentlich als Abfindungs= quantum wegen bes aus bem letten Willen herruhrenben Unfpruches, fondern als eine Strafe ber Contumag 551). Indef murbe es unbillig fein, ben Beklagten nachber noch gur Erfullung ber lettwilligen Ber= ordnung anzuhalten; baber ber Rachflage des Erben ober Legatare bie doli exceptio entgegenfteht 552). Wer als Rlager auftreten tonne, Diefe Frage wird in den Juffinianischen Panbetten nicht nach einer burch= greifenden Regel entschieden, auch laffen die allgemein gefaßten Borte Des Chictes vermuthen, bag, wer gur Ginficht bes Teftamentes berechtigt ift, auch die Interdictflage brauchen fann, fofern er nur ein erweisliches Interesse an der Erhibition hat, und hier wird namentlich der Testamentserhe und der Legatar herausgehoben 553). Nach einer anderen Stelle bes Ebictes fann Jeder auf die Ginficht bes Teftamentes ans tragen 554); in diefer Rudficht wird die Urfunde von Ulpian publicum instrumentum genannt, auch baran bie Berechtigung jum Interdicte gefnupft 555). Nimmt man bagu eine andere Meugerung beffelben Schrift= ftellers: baf alle im Teftamente Bedachten auf Erhibition beffelben zu brin= gen pflegen 556), fo mochte die oben ausgesprochene Unficht über die Berech= tigung jum Interdicte gerechtfertigt icheinen. Im Rechte bee Cober ift an biefen Grundfagen nichts geandert, vielmehr beftatigt eine faifer= liche Conftitution bas Rlagerecht bes Pupillarfubstituten von bem Mugen= blice an, wo ihm die Erbschaft jufallt 557). Daß die Rlage activ auf die Erben übergeht, wird ausdrucklich bezeugt 558); vom paffiven Ueber= gange wird nichts gefagt, konnte auch fuglich nichts gefagt werden, da fie gegen Jeden gegrundet ift, bei welchem die Erforderniffe bes Edictes gutreffen, ohne Rudficht darauf, ob er die Urfunde aus der erften oder zweiten Sand erhalten hat. Daß die Rlage zur Beit ber claffifchen Juriften in einem Sabre verjahrte, wurde nach einer Meuße= rung des Paullus 559) nicht fuglich in Zweifel geftellt merben tonnen, wenn nicht eine von Ulpian 560) herruhrende Pandeftenftelle geradezu

559) Sent. rec. IV. 7. S. 6.: de earum exhibitione interdicto reddito intra annum agi possit.

<sup>549)</sup> L. 3. S. 12. D. 43. 5. 550) L. 3. S. 13. D. ibid. 551) L. 3. S. 14. D. ibid. 552) L. 3. S. 15. D. ibid. 553) L. 3. S. 12—15. D. ibid.

<sup>554)</sup> L. 1. pr. L. 2. pr. D. 29. 3.

<sup>555)</sup> L. 2. §. 8. D. ibid.

<sup>556)</sup> L. 3. \$. 10. D. 43. 5. 557) L. un. C. de tabulis exhibendis. (8. 7.) 558) L. 3. S. 16. D. 43. 5.

<sup>560)</sup> L. 3. S. 16. D. 43. 5.: Interdictum hoc et post annum competere con stat (also war ce fruberhin controvers). Die Versuche, biesen Bis derspruch zu beben, find hochst ungenugend. Gujacius (ad Paullum I. c.

bas Gegentheil zu fagen fchiene. Fur bas Juftinianifche Recht fieht nach allgemeinen Interpretationsregeln fo viel feft, daß fie einer jahrigen Beriahrungefrift nicht unterworfen mar. - Die Regeln, nach welchen die Erhibition gefchehen foll, wenn ber Beflagte bie Conbemnation vermeiben will, ichließen fich gang an die oben erorterte Lehre von ber Eroffnung ber Testamente an und erhalten baraus ihre Erklarung. Es find aber im einzelnen folgende: 1) Die Urfunde foll vor bem Prator vorgezeigt werben, bamit biefer bie Beugen gur Eroffnung berfelben gehorig vorladen tonne 561). 2) Die Erhibition foll vollstandig gefchehen, alfo mit Ginfcluf ber Cobicille und Siegel 562). Teftament in mehreren, gleichzeitigen Driginalen ausgefertigt, fo muffen fie alle vorgezeigt werden 563). Liegen mehrere Teftamente von verfchiebenen Daten vor, fo muffen fie alle vorgezeigt merben 564). 3) Der gu erhibiren hat, muß auch leiden, bag bie Urfunde eroffnet, vorgelefen und Abschriften bavon genommen werben. Dief nun freilich wird in bem Danbektentitel, welcher unfer Interdict behandelt, nicht ausbrucklich gefagt 565), allein es verfteht fich nicht blos nach dem Bufammenhange ber Lehren von felbst 566), fonbern wird auch bei ber Borlabung ber Teffamentezeugen als ausgemacht vorausgefest.

Interdictum de vi, auch unde vi heißt bas Interbict 567), womit ber, welcher burch Unwenbung wiberrechtlicher Gewalt aus bem Befige einer unbeweglichen Gache gefest worben ift, von dem Thater Biebereinfebung in ben Befit und Schabenerfat fur bie Storung ver-In dem Titel ber Juftinianischen Pandeften, welcher bieß Interdict behandelt, wird nur die in factum actio ermahnt, die ursprungliche Kaffung bes Ebictes icheint auf restituas gelautet zu baben 568).

in Schultingi iurisprudentia Anteiust.) p. 406. hilft burch bie Emenbation: non competere constat. Allein bas ware gegen ben Busammenhang bes Gangen. Der Nachbruck, welcher auf: et post annum ber Wortstellung nach gelegt werben muß, zeigt auf bas beutlichfte, bag, mare bie Emenbation gegrundet, bas Interbict nicht einmal innerhalb Sahresfrift zustehen konnte. Unterholz: ner (a. a. D. Th. 2, G. 151, Rote I) meint, nach Paullus fei es nur in bem Falle auf Gin Sahr befchrantt, wenn ber Beklagte bie Urkunde nicht mehr in ben Sanben hat, und wegen gewiffenlofer Unterschlagung haftet. Allein ber erfte Theil biefer Behauptung ift aus ber Luft gegriffen und wiberfpricht bem eigenen Zeugniffe bes Schriftstellers. Bgl. Paullus, sent. rec. IV. 7.

<sup>561)</sup> L. 3. §. 9. D. 43. 5. 562) L. 1. pr. D. 43. 5. L. 2. §. 2. D. 29. 3. L. 3. C. 6. 32. 563) L. 1. §. 6. D. 43. 5. L. 2. §. 3. D. 29. 3.

<sup>564)</sup> L. 1. §. 4 u. 6. D. 43. 5.

<sup>565)</sup> Man vgl. hier g. B. L. 3. S. 8. D. 43. 5. 566) Befonbere fpricht bafur ber Bufammenhang von L. 2. S. 4-8. D.

<sup>567)</sup> Man vgl. hier ftatt aller anberen v. Savigny, bas Recht bes Bessies §. 40, S. 505—547 (6. Ausg.), und Unterholzner, die Lehre von ben Schuldverhaltniffen Bb. 2, G. 112—118.

568) Cic. pro Caecina cap. 31.: Cum igitur praetor interdixerit: un de

deiectus es, ut eo restituaris. Dasethst (cap. 30) werden auch die Worte

Much maren, wenigstens gur Beit ber freien Republit, mabricheinlich zwei perichiebene Interbictformeln im Cbicte aufgestellt worben 569), von welchen die eine ben Fall ber Befigentfebung burch bewaffnete Sand betraf (vi armatis hominibus) und bas vor ber anderen voraus batte. baß bier gar feine Erception zugelaffen warb 670); biefe Dichoto= mie ift indeff in ben Juftinianischen Pandekten verwischt worden. Die Erforderniffe bes Interbictes find nach Justinianischem Rechte, 1) baß ber Rlager juriftifchen Befit gur Beit ber Dejection gehabt habe 571). Man hat bieg zwar beghalb bezweifelt, weil Cicero in ber Rebe fur ben Cacina 572), um feinem Clienten ben Gieg gu verschaffen, behauptet, bas interdictum de vi armata fet nicht burch Befig bedingt; bag bieg aber gegen bie gewöhnliche Unficht mar, geht ichon baraus hervor, bag ber Rebner nichtsbeftoweniger barguthun fucht, fein Client habe im Domente ber Dejection mabren Befit gehabt (possedisse). Roch Unbere haben gemeint, ber Befit in biefem Interbicte fei ein anderer und leichterer, als in dem interdictum uti possidetis, allein bas widerspricht ben Beugniffen ber claffifchen Juriften. 2) Dag bie Befigftorung burch Unwendung von Gewalt herbeigeführt werbe. Pomponius verlangt bagu eine corporalis vis 578), Ulpian 574) eine atrox vis, und biefe Musbrude follen nicht fomohl eine befonders grobe Gewaltthatigfeit, als vielmehr eine folche bezeichnen, welche bie Fortfegung bes Befiges unmöglich macht 575). Im fruberen Rechte unterschied man wegen ber boppelten Interbictformeln bes pratorifchen Cbictes eine vis armata, b. b. bie mit bewaffneter Sand ausgeführt wird, und quotidiana, wogu jebe anbere gewaltthatige Befisftorung gebort 576); im Juftinianifchen Rechte ift biefer Unterschied bedeutungslos geworden, feitdem bie in factum actio bie Stelle bes Interbictes erfest hat. 3) Dag biefe Gewaltthatigfeit vom Beklagten verübt fei. Neben bem phyfifchen haftet auch ber intellectuelle Urheber ber Gewalt, b. h. wer ben Auftrag bagu an ben Sandelnden gegeben bat 577), und bieg wird aus ber weiteren Interpretation bes Wortes deiecisti hergeleitet 578). In ber frubeften Beit, als biefe Muslegung noch nicht fo allgemein feststand, mard bie Kaffung bes pratorischen Stictes ofters zu Chicanen benutt, welche bie

569) Cic. pro Caecina cap. 31.: Ad duas dissimiles res duo disiuncta interdicta sunt.

aus bem Interbicte angeführt: eo restituas. Spuren biefer Fassung fin-ben fich in ben Panbetten L. 1. S. 19 u. 42. D. 43. 16. Bgl. Schilling, Lehrbuch fur Inftitutionen und Geschichte bes romischen Rechtes Bb. II, G. 483.

<sup>570)</sup> Cic. pro Caecina cap. 8 u. 22.

<sup>571)</sup> L. 1. S. 23. D. 43. 16. Bgl. L. 1. S. 9 u. 10. D. ibid.

<sup>572)</sup> Cap. 31 u. 32. 573) L. 1. \$. 29. D. 43. 16. 574) L. 1. \$. 3. D. ibid.

<sup>575)</sup> Bgl. v. Savigny a. a. D. S. 516 fig.
576) Cic. pro Caecina cap. 31 u. 32. Vis armata fieht noch L. 1.
\$. 43. D. 43. 16.
577) L. 1. §. 12—15. L. 3. §. 10—12. D. 43. 16.
578) L. 1. §. 12. D. ibid.

Dratoren veranlagt haben, eine andere, bestimmtere Formel im Ebicte aufzustellen 579), bie fich indeß in ben Juftinianischen Panbetten nicht erhalten hat. Muf die Erben geht bas Interdict nur infomeit paffip uber, als fie vermoge jener Sandlung etwas befommen haben 580) ober befommen haben murben, wenn fie nicht im dolus gemefen maren 581); Singularfuccefforen unterliegen ber Rlage niemals, weil fie außer bem Dbligationsnerus fteben. 3m Ebicte mar ber Fall ausgezeichnet, menn die Gewaltthatigfeit durch Sclaven jugefugt mar; ber Sclavenherr haftete beghalb bem Bertriebenen mit ber Noralklage und mußte außerbem noch Alles herausgeben, mas er burch die widerrechtliche Sandlung ber Sclaven hinterher gewonnen hatte 582). Ueberhaupt murbe bie Saftung bis gum Betrage ber Bereicherung bei bem Bater aus ber Sandlung feines Sausfohnes, bei dem Miethherrn aus der feines Dienftboten, bei ben Municipes aus ber ihrer Actoren, wenn biefe in ihrem Namen bie Gewaltthatigfeit verübt haben, ichon zu ben Beiten der claffischen Juriften nicht mehr bezweifelt 583). 4) Dag bie gewaltsame Sandlung ben Berluft des Befiges unmittelbar herbeigeführt hat. Die alteren Ebicte brudten bieg mit deilicere 584) aus, und biefer Musbrud hat, ungeachtet er mit detrudi585) eine Beitlang vertaufcht worben mar, im edictum perpetuum wieder Plat gefunden, und die claffifchen Juriften haben bemnach den Begriff ber deiectio genauer beftimmt. Fur biefen Begriff ift es gleichgiltig, ob die Gewalt wirklich ausgeubt, ober aus einer auf eine unmittelbar gegenwartige Gefahr gegrundeten gurcht vermieben wirb. Wer burch Gewalt den Befig verliert und gleich barauf benfelben mit Gewalt occupirt, hat ihn nie verloren und wird fo behandelt, wie wenn er nie bejicirt worden mare 586). 5) Daß die Sache, beren Befit burch die Gewaltthatigkeit verloren wird, eine unbewegliche ift 587). Man hat bieg Erforderniß aus der gangen Wortfaffung bes Ebictes gefolgert, wenn ichon barin eine unbewegliche Sache nicht ausbrudlich genannt mar. Wegen beweglicher Sachen reichten nach Umffanden bie actio ad exhibendum, die actio furti und vi bonorum raptorum aus 588), und es war bem= nach nicht nothig, beghalb zu interdiciren. Bei ber condemnatio murben indeß auch folche bewegliche Sachen berudfichtigt, welche bei Gelegenheit ber Dejection gerftort ober verdorben worden maren 589). Manche neuere

<sup>579)</sup> Am Anfang hieß es unde tu deiecisti, spater unde dolo malo tuo Cic. pro Tullio cap. 29. 30, 44, 46. Bgl. v. Sa= vi detrusus est. vigny a. a. D. S. 517.

<sup>580)</sup> L. 1. **S.** 48. L. 3. pr. L. 9. pr. D. ibid. 581) L. 2. D. ibid.

<sup>582)</sup> L. 1. Ş. 15. D. ibid. Bgt. v. Savigny a. a. D. S. 518.
583) L. 1. Ş. 20. L. 4. D. ibid.
584) Cic. pro Tullio cap. 44.
585) Cic. pro Tullio cap. 29. pro Caecina cap. 17., boch war schon zu Ciccro's Zeiten bas deiicere wieder an der Reihe. Cic. pro Caecina cap. 31.

<sup>586)</sup> L. 17. D. 43. 16. 587) L. 1. S. 3—8. D. ibid. 588) L. 1. S. 6. D. ibid.

<sup>589)</sup> Paullus, sent. recept. V. 6. S. 8.

Rechtsgelehrten 590) haben behauptet, bas Interdict fei im jungften Rechte auch auf bewegliche Sachen ausgebehnt worben, weil bie Borfchriften über bie Strafen ber unerlaubten Gelbsthilfe von ben fpateren Raifern als Mobificationen bes Interbictes in ben Juftinianifchen Rechtsbuchern eingestellt murben, und biefe Strafen ebenfogut unbewegliche als bewegliche Sachen betrafen; bagegen ift freilich aber von Underen geltend gemacht worden, daß in den Juftinianischen Pandetten 591) die Begiehung auf Grundftude als eine Eigenthumlichkeit bes Interdictes hervorgehoben wird 592), und bag bie Ginftellung ber Strafen ber Gelbftbilfe unter bem Titel unde vi im Juftinianischen Cober (VIII. 4.) schwerlich bie oben angeführte Meinung rechtfertigen werbe, ba fie ichon im alteren Cober porhanden gemefen und es nicht glaubhaft fei, bag einige Sahre nachber in ben Panbetten bie gegentheilige Unficht eingescharft fein murbe, wenn jene Deutung bereits vorhanden gemefen mare. - Die Birtung bes Interbictes lagt fich nach bem allgemeinen Grundfage bestimmen, bag reftituirt merben muffe, ber deiectus alfo in bie Lage verfest werbe, in welcher er vor ber Dejection war. Demnach muß alfo ber Befit reftituirt, ober, wenn dieg nicht moglich ift, ber Werth beffelben erfett werden 593), und bief lettere wird hergeleitet aus ber Berbind= lichkeit bes Beklagten, bem Rlager bas Intereffe zu verguten 594). Bugleich ift auch aller Schaben zu erfegen, welcher burch bie Dejection verurfacht worben ift, was mit ber Praftation bes Intereffes qu= fammenfallt 595); und zwar erftrect fich biefe Berpflichtung auch auf alle beweglichen Sachen, welche ber deiectus zur Beit ber Dejection auf bem Grundftuce gehabt hat 596), auf bie Fruchte ber Sache, welche zu biefem 3mede von bem Beitpunkte ber Dejection abwarts berechnet werben 597), ja felbst auf percipiendi 598). Wenn baruber fein Beweis erbracht werben kann, was fur Sachen burch bie Dejection im einzelnen verloren gegangen find, fo wird der Berluft und ber Berth ber verlorenen Sachen burch ben Gib bes Rlagers feftgeftellt, bem ber Richter ein Maximum beizufugen hat, welches ber Schworende nicht überschreiten barf. Diefen Gib nennt man vom Raifer Beno, ber ibn fur biefen Fall eingeführt hat 599), iusiurandum Zenonianum, und halt ibn bald fur eine bloge Unwendung des iusiurandum in litem, bald fur einen felbftftandigen Gib. Die eiblich erhartete Summe ift bann zweis

<sup>590)</sup> An ihrer Spiee v. Savigny a. a. D. S. 527 fig. 591) Bgl. Thibaut, Beitrage jur Behre von ben Interdicten, im Arzchive fur civiliftische Praris 88b. 1, S. 105—111.

<sup>592)</sup> Auch in den Juftin. Institutionen wird dieß angebeutet. §. 6. J. 4. 15. vbis: per quod is, qui deiecit, cogitur ei restituere possessionem.

<sup>593)</sup> L. 1. S. 42. D. 43. 16. L. 15. D. ibid.

<sup>594)</sup> L. 15. D. ibid.

<sup>595)</sup> L. 1. \$. 41. L. 6. L. 15. D. ibid. 596) L. 1. pr. \$. 32-34. 37. 38. D. ibidem. 597) L. 1. \$. 40. D. ibid.

<sup>598)</sup> L. 4. C. 8. 4.

<sup>599)</sup> L. 9. C. 8. 4.

fele ohne bom Richter ber Condemnation zu Grunde zu legen. -Bon ben Erceptionen, welche gewohnlich bei Interdicten vorfommen, ift die ber vitiosa possessio im Juftinianischen Rechte gang ausgeschlof= fen 600), obgleich fie im alteren Rechte bei ber vis quotidiana por= fam 601); wohl aber findet bie Ginrede ber Berjahrung fatt, welche burch ben Ablauf eines utilis annus begrundet wird 602), dem Be-Flagten aber nicht zusteht, insoweit er durch die Dejection etwas befommen hat 603), oder wenn wahrend ber Abwesenheit des Befibers beffen Leute aus bem Befibe verbrangt merden 604). Unfang der Berjahrungsfrift wird von der Dejection an berechnet, und barauf beutet bie alte Interbictformel unde tu - illum aut familiam aut procuratorem illius in hoc anno deiecisti. -Im vorjuftinianischen Rechte war eine besondere Interdictformel fur ben Ufufructuar aufgestellt, welcher aus ber quasipossessio bes Usufructus vertrieben worden ift 605), boch wird biefe Formet nur als utile interdictum unde vi behandelt 606). 3m Juftinia= nischen Rechte ift diese Formel verschwunden, und die Interdictenflage ohne weiteres bem Rugnieger gegeben worden, wenn er fich gur Beit ber Dejection im Quafibefige befand 607). Huch bem Ufuar hat man fie geftattet 608). Ueberall wird aber ftillfchweis gend vorausgefest, bag diefe Rechte an unbeweglichen Sachen gustehen, da bewegliche nur insofern bem Interdicte unterliegen, als fie als Rebenfachen von Grundftuden in Frage fommen 609).

Interdictum de via publica et itinere publico reficiendo 610) heißt das prohibitorische Interdict, welches zur Abwendung von Storungen gufteht, welchen Jemand bei ber Musbefferung und Diederherftellung eines offentlichen Weges unterworfen ift. Borausgefest wird 1) ein öffentlicher Beg; einerlei, ob es eine Fahrstraße ober ein Fugpfab

<sup>600) §. 6.</sup> J. 4. 15.

<sup>601)</sup> Cic. pro Tullio cap. 44. pro Caecina cap. 32. Paullus, sent. recept. V. 6. §. 7. Darauf beuten noch manche Pandettenstellen. L. 1. §. 30. L. 14. 17. D. 43. 16. Bgl. überhaupt v. Savigny a. a. D. S. 544.

<sup>602)</sup> L. 1. pr. u. §. 39. D. 43. 16. Bur Beit ber freien Republit bieß es im Sbicte: in hoc anno deiecisti; bas bezog fich also auf bas laufende Mas gistratsjahr. Bgl. Cic. pro Tullio cap. 44. Bei bem Interbicte de vi armata kam sie früher nicht vor. Bgl. Cic. ad fam. 15. 16.

<sup>603)</sup> L. 1. pr. D. 43. 16. L. 7. §. 5. D. communi dividundo. (10.3.) 604) L. 1. Th. C. unde vi. (4. 22.) L. 1. Just. C. si per vim. (8. 5.) 605) Fragm. Vat. §. 91. Bat. Ruborff, in ber Zeitschrift für gessichtt. Rechtewissenschaft 285. 11, S. 232.

<sup>606)</sup> Fragm. Vat. \$. 90. 607) L. 3. \$. 13—18. D. 43. 16. 608) L. 3. \$. 16. D. ibid. 609) L. 3. \$. 15. D. ibid.

<sup>610)</sup> Bgl. Unterholgner, bie Lehre von ben Schuldverhaltniffen Bb. 3,

<sup>©. 203</sup> flg.

ift 611). 2) Diefer Weg muß von Jemand ausgebeffert werden. 3m Ebicte wird viam aperire und reficere neben einander genannt, allein fcon Ulpian bezeugt, bag bas erfte im letten ichon enthalten ift 612). Im allgemeinen wird die Musbefferung auf die Bieberherftellung bes alten Buftandes gedeutet; viam aperire geht junachft auf Wiederher= ftellung ber alten Sohe und Breite, reficere auch auf Die Wegnahme bes Ueberfluffigen, felbft auf bas Sinmegraumen von überfallenden Baumen und Baumaterialien 613). 3) Die vorgenommene Arbeit barf nicht ben Weg verschlechtern 614); als Berschlechterung gelten aber alle Ber= anderungen, welche bem fruheren Buffande wiberfprechen, g. B. wenn ber Weg vom Interdicenten bober ober niedriger gelegt, verlangert ober breiter gemacht, ober ein Erdweg mit Sand ober Ries bestreut ober einer, welcher mit folchen Materialien beftreut ift, zum Erbwege gemacht werben foll 615). 4) Der Arbeiter muß in ber Arbeit gewaltsamer Beife geftort worden fein 616). Dem Zwecke bes Rechtsmittels entspricht feine Kaffung. Es ift prohibitorifch gur Abwendung funftiger Storungen; ift ber Rlager in Schaben gefommen, fo erfolgt die Conbemnation auf fein In-Beklagt wird, wie in allen probibitorifchen Interdicten, nur ber Storer. Die Dauer bes Rechtsmittels ift nicht auf ein Sahr Wahrscheinlich bezog sich bas Interdict hauptsächlich auf folche Bauten, welche von ben Umwohnern bes Beges verfaffungsmäßig ubernommen 618), ober von einzelnen Privaten wiederhergeftellt werden muffen 619). — Falls Jemand eigenmachtig ben offentlichen Beg auf ein angrenzendes, ihm nicht gehöriges Grundftuck verlegt, wird bem Eigenthumer eine befondere Rlage auf bas Intereffe geftattet, welche in ben Juftinianischen Panbekten nur einmal erwähnt wird unter bem Ramen viae receptae actio 620), wo Undere lefen reiectae, mas auch Schulting 621) gebilligt bat.

Interdictum fraudatorium 622) heißt bas restitutorische Interbict, welches ben 3med hat, die Glaubiger ober beren Bertreter factifch

-

<sup>611)</sup> Schon bas Ebict nennt via publica und iter publicum neben einanber. L. 1. pr. D. 43. 11.
612) L. 1. §. 1, D. ibid.
613) L. 1. §. 40. D. 43. 8.
614) L. 1. pr. §. 2. D. 43. 11.
615) L. 1. §. 2. D. ibid.

<sup>616)</sup> Vim fieri veto L. 1. pr. Bgl. L. 1. S. 2. D. ibid.: Impune vim patietur.

<sup>617)</sup> L. 1. S. 3. D. ibid. 618) L. 3. pr. D. 43. 7. L. 2. S. 22. D. 43. 8. L. un. S. 3. D.

<sup>619)</sup> L. 3. S. 1. D. 43. 11.

<sup>620)</sup> L. 3. pr. D. ibid. 621) Jurisprudentia Anteiustinianea p. 252. ed. vet.

<sup>622)</sup> Diese Wortstellung, aber auch die umgesehrte, ist den römischen Zuristen bekannt. L. 67. pr. §. 1. D. ad SC. Trebellianum. (36. 1.) L. 96. pr. D. de solutionibus. (46. 3.) L. 1. Th. C. de in integrum restitutione. (2. 16.)

in den Befit ber Sachen gu feben, welche ber Gemeinschulbner in ber Abficht, feine Glaubiger ju verfurgen, aus feiner Bermogensmaffe veraußert hat. Die Bedingungen, unter welchen es gufteht, hangen auf bas genaueste mit ber Lehre von ber in factum actio jufammen, welche zu ahnlichem Zwecke aus dem Ebicte gufteht; auf die Rlage beruft fich ber Prator geradezu in ber Interdictformel 623); baber benn auch die Pandeftencompilatoren beibe Rechtsmittel unter Ginem Titel aufammengestellt haben, wenn gleich bie Cbictordnung gang anders gemefen ift 624). Die Voraussehungen biefes Interdictes laffen fich auf folgende Puntte gurudfuhren: 1) Der Schuldner muß die Ubficht haben, feine Glaubiger burch feine Sandlung zu verfurgen 625). 2) Diefe Abficht muß auch burch die vorgenommene Thathandlung erreicht werden 626). 3) Die Glaubiger, welche er hat betrugen wollen, muffen ein Concurs= verfahren eingeleitet und in beffen Folge die Gutermaffe bes Schuldners verkauft haben 627). Ihnen werben indeg auch bie factifch gleichgeftellt, mit beren Gelbe bie Glaubiger, welche ber Gemeinschuldner bat betrugen wollen, abgefunden find. 4) Der Beklagte muß von der betrus gerifchen Abficht bes Gemeinschulbners unterrichtet fein 628) und beffenungeachtet bas Geschaft nicht unterlaffen haben. Weiß Jemand nur im allgemeinen, baf fein Contrabent Glaubiger habe, fo bleibt bas Interbict ausgeschloffen 629). 5) Der Beklagte muß aus ber Gutermaffe bes Fraubators etwas in Sanden haben 680). 6) Diefer Gegenftand muß torperlich fein. Zwar fteht bieß nicht ausbrucklich in dem Ebicte, allein . es ergibt fich fchon aus ber Natur bes Interdictes, als eines restitutorifchen Rechtsmittels und ber Unalogie bes interdictum quorum bonorum 631). 7) Der Beklagte muß in den Befit biefes Gegenstandes burch die Thathandlung bes Fraudators gefommen fein 632). Der allgemeine Ausbruck bes Edictes (fecit) lagt vermuthen, bag hier auch folche Sandlungen in Frage fommen, welche nur mittelbar Einflug auf den Besigerwerb bes Beflagten außern; baber nicht blos Beraugerungen bier berudfichtigt

623) In ber Interhictformet kommen bie Worte vor: si eo nomine, quo de agitur, actio ei ex edicto meo competere esseve oportet. L.10. pr. D. quae in fraudem creditorum. (42. 8.)

624) Ulpfan behandelt bie Paulliana bei Belegenheit ber missio servandae rei im 66. Buche feines Ebictcommentars (L. 1 u. 6. D. 42. 8.); bas Interbict tragt er aber im Bufammenhange mit bem Interbictenfyfteme im 73. Buche vor (L. 10. D. ibidem).

625) Fraudandi causa (Interdictformet) L. 10. pr. §. 1. D. ibid. 626) Si eventum fraus habuit L. 10. §. 1. D. ibid.

627) L. 10. S. 1. 9. D. ibid.
628) Te sciente (3nterbictformet). Sgl. L. 10. S. 2—5. D. ibid. L.
96. pr. D. 46. 3. L. 1. Th. C. 2. 16.
629) L. 10. S. 2 u. 4. D. ibid.

630) In bonis — fecit (Interbictformel); barauf geht auch L. 25. S. 4.

D. ibid. 631) Bgl. Unterholzner, die Lehre von den Schuldverhaltnissen Th. 2,

632) Dieß ergibt schon bie Fassung bes Interbictes: quae - in bonis fecit, ea illis — restituas.

werden 633), fonbern auch Delegationen, welche Beranlaffung gur Bab= lung gegeben haben 634). 8) Die Glaubiger burfen nicht bas Berfabren bes Schuldners genehmigt haben, gleichviel ob bieg ausbrucklich ober ftillschweigend geschieht 635). - Treffen alle biefe Umftande qu= fammen, fo ift bas Interdict begrundet, welches feiner Saffung nach reffitutorifch ift 636), alfo bie Berausgabe ber Sache fammt ber omnis causa bezweckt 637), des partus, der fructus percepti und percipiendi, boch fommt bei ben percepti ber nothwendige Roftenaufwand in Ubaug. und er foll burch bas arbitrium iudicis vermittelt werben 638). Diefe Regeln involviren ben Rechtsfat, bag bie Restitution vollstandig gefchehen folle, und zwar fommt bier ber Sachzuftand vor ber Thathandlung bes Kraudators in Betracht 639). Erfolgt bie Restitution nicht in ber angegebenen Beife, fo wird ber Beklagte auf bas Intereffe bes Rlagers condemnirt. Bahricheinlich ging bas Interbict auf Berausgabe bes Befiges; moglich, daß es zu den interdicta adipiscendae possessionis gehort hat 640). Bon Exceptionen, welche babei vorfommen, wird nur bie ber Beriahrung erwahnt; es war namlich fcon im pratorifchen Cbicte auf den Beitraum eines Sahres beschrantt, welches nach ben Grundfagen bes annus utilis beurtheilt werben foll 641). - Reben bem Interdicte fommt auch eine in factum actio vor, welche gegen ben gufteben foll, ber von ber betruglichen Ubficht bes Gemeinschuldners nicht unterrichtet war, aber nur causa cognita geftattet wird 642). Der Fall, in welchem fie vorkommt, ift mahrscheinlich ber Erwerb aus einem lucrativen Titel, g. B. aus einer Schenkung ober einem Legate, mo nach ficheren Beugniffen die Mitwiffenschaft bes Beklagten nicht weiter beruckfichtigt mard 643), ferner wenn ber Fiscus als Rlager auftritt, welcher bie Befugnif hat, jede Alienation auch ohne Ruckficht auf die Mitwiffenschaft bes Beklagten zu rescindiren 644). Die Rlage wird nach benfelben Grund= faben behandelt, wie bas Interdict. Fruchte und Acceffionen fommen bei ber Reftitution nicht in Betracht, wenn fie erft nach ber Beraugerung, aber por ber Rlagenstellung jur Erifteng famen 645); jedenfalls ift

<sup>633)</sup> L. 1. Th. C. 2. 16. Bgf. L. 10. S. 8. D. 42. 8. 634) L. 96. pr. D. 46. 3. Bei ber bamit zusammenhangenben in factum actio kommt auch die Liberation einer Obligation in Frage. L. 10. S. 12 u. ·22. ·D. 42. 8.

<sup>635)</sup> L. 6. S. 9. L. 10. S. 10. D. 42. 8.

<sup>636)</sup> Restituas (in ber Interbictformel). 637) L. 10. S. 19—21. D. ibid. 638) L. 10. S. 20. D. ibid. 639) L. 10. S. 22. D. ibid.

<sup>640)</sup> So unterholzner a. a. D. Th. 2, S. 145, Rote a.

<sup>641)</sup> Etsi non plus quam annus est, cum de ca re, qua de agitur, experiundi potestas (aus ber Interbictformel).

<sup>642)</sup> Darauf geben die Borte: interdum causa cognita etsi scientia non

sit, in factum actionem permittam. L. 10. pr. D. 42. 8. 643) L. 6. §. 10. 11. 13. L. 25. pr. §. 1. D. 42. 8. L. 5. C. de revocandis his quae in fraudem. (7. 75.)

<sup>644)</sup> L. 45. pr. D. de iure fisci. (49. 14.)

<sup>645)</sup> L. 25. S. 4-6. D. 42. 8.

aber bas Bebiet ber Rlage weiter, ba fie auch bie Restitution von ertoschenen Obligationen, ingleichen die Wiederaufhebung der neu constituirten Obligationen bezweckt 646). Nach Umftanden kann sogar der Fraudator damit belangt werden 647). Sie wird selbst nach Ablauf der Jahresfrift gestattet, insoweit der Beklagte eine Vermögensvermehrung erhalten ober dolose ausgeschlagen hat 648). Auch geht fie activ und paffiv auf die Erben uber; paffiv freilich nur insoweit, als fie auch von den Erben angestellt werden kann und die Erben des erften Erwerbers eine Bermogenebermehrung erfahren haben 649).

Interdictum ne quid in flumine publico fiat, quo aliter aqua fluat atque uti priore aestate fluxit 650). Unter diefem Titel werden in ben Juftinianischen Pandetten zwei Interdicte mitgetheilt, ein probibitorisches und ein restitutorisches, welche ben Schut ber Ufernachbarn bezwecken, wenn ihre Grundftucke burch Unlagen in einem öffentlichen Fluffe ober an bemfelben gefahrdet werben. I. Das prohibitorifche Interdict gur Ubwehrung beffen, welcher folche Unlagen zu machen gedenkt. Die Bedingungen des Interdictes find : 1) es muß ein offentlicher Fluß fein 651); einerlei ob er schiffbar ift ober nicht 652). 2) In bemfelben ober an feinen Ufern muß eine Unlage verfucht werden. Das Edict fpricht von in flumine publico inve ripa eius facere, aut in flumen ripamve eius immittere, und darunter ist jede Urt von Bau, felbft die Unlage einer Bafferleitung begriffen 653). 3) Durch diefelbe muß der Lauf des Fluffes verandert werden 654), und zwar foll die Beranderung nach dem Wafferstande bes vorigen Sommers beurtheilt werden 655). Diefer Zeitpunkt ift vom Prator deghalb gewählt worden, weil auf der einen Seite der naturliche Lauf bes Fluffes im Commer viel beutlicher hervortritt, als im Winter; andererfeits ber Wafferstand bes vorigen Sahres weniger Zweifeln unterliegt, als ber heurige 656). Der Sommer wird bis zur Berbsttagundnachtgleiche berechnet. Bird alfo in den Sommermonaten interbicirt, fo fommt ber Bafferlauf des vorjährigen Sommers in Betracht; gefchieht dieß im Winter, fo fieht man nicht auf ben Bafferlauf bes letten Commers,

<sup>646)</sup> L. 10. S. 14 u. 22. D. 42. 8. 647) L. 10. S. 24. D. ibid. Darauf bezieht sich auch L. 25. S. 7. D. ibid., wie die Borte quia in bonis fraudatoris fuerunt in L. 25. S. 4. D. ibid. ermeifen.

<sup>648)</sup> L. 10. S. 24. D. ibid.

<sup>649)</sup> L. 10. S. 25. L. 11. D. ibid.

<sup>650)</sup> Ettratur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pte. V. S. 9-11. im thesaurus iuris ed. Meermann tom. VII. p. 529.; Unterholgner, die Lehre von ben Schulbverhaltniffen Bb. 2, S. 103 flg.
651) L. 1. pr. S. 2. D. 43. 13.
652) L. 1. S. 2. D. ibid.
653) L. 1. S. 1. 4 u. 5. D. ibid.
1 pr. S. 3. 8. D. ibid.

<sup>654)</sup> L. 1. pr. §. 3. 8. D. ibid. 655) L. 1. pr. §. 8. D. ibid. 656) L. 1. §. 8. D. ibid.

fonbern vielmehr auf ben bes vorletten. Der Begriff ber Beranberung, welche bier in Frage fommt, ift nicht allein auf bie Richtung bes Fluffes, fondern auch auf die der Stromung in bemfelben bezogen worben; alfo gebort babin auch jebe Bertiefung und Berengerung bes Flugbettes, jebe Berminberung ber Baffermaffe burch unerlaubte Abzuge 667), felbft bas Offenlegen bebeckter Canale und bie Bebeckung folder, welche fruherbin offen lagen, kommt in Betracht 658). 3) Die Unlage barf fich nicht fur bie Befestigung und bie Ausbesserung bes Ufere als nothwendig herausftellen 659); fonft fteht bem Interdicte bie Ginrebe entgegen: quod eins ripae muniendae causa non fiet. Die Bulaffigfeit ber Ginrebe im concreten Falle hat ber Prator zu beurtheilen, boch foll babei im allgemeinen ber Grundfat feftgehalten werben, bag die Musbefferung ber Flugufer als unerlaubt gilt, fofern fie ben Grengnachbarn gum Schaben gereicht. Der Breck bes Interbictes ift, von ben Unwohnern ben Schaben abzuwehren, ber für fie burch die Berlegung bes Flußbettes zu erwarten fteht 660), auch unerlaubte Bafferableitungen zu verhuten, welche in ber Folge bas Mustrodnen bes Klugbettes herbeifuhren tonnen 661). Diefem 3mede entspricht die prohibitorische Fassung 662) des Interdictes, welches den Fortbau der Anlage unmöglich macht, weil Alles, was nach der Ausbringung bes Interdictes hinzugebaut worden, fofort niebergeriffen wers ben muß 663), Jedem aus bem Bolke zusteht, aber nicht gegen Alle, fonbern nur gegen ben, welcher bas Bert anlegt und feine Erben ge= braucht werben kann 664). Bon einer Beschrankung auf ein Sahr kann bier fcon ber Natur ber Sache nach nicht bie Rebe fein. II. ein reftitutorifches Interdict, um die Wegraumung bes Sinderniffes zu erzwingen und die Wiederherftellung bes vorigen Buftandes herbeiguführen 665). Die Borausfegungen biefes Rechtsmittels find biefelben, wie bei bem porigen, mit bem es in Ruckficht ber Faffung genau übereinstimmt, nur, bag nicht ber Berfuch ber Unlage, fondern vielmehr ihre Bollenbung porquegefest wird 666). Die Klage geht nicht fowohl gegen ben, welcher bas Werk angelegt hat, als vielmehr gegen ben, welcher es im Beffge hat 667), und biefem wird nach ber Meinung Labeo's gleich= geachtet, wer dolose beffen Befit aufgegeben bat 668). Bon ber Be= fchrankung bes Rechtsmittels auf ein Sahr kann fcon feiner Kaffung nach nicht bie Rebe fein.

665) L. 1. S. 12 u. 13. D. ibid.

666) L. 1. S. 12. D. ibid.

668) L. 1. S. 13. D. ibid.

<sup>657)</sup> L. 1. §. 1. 3-5. D. ibid. 658) L. 1. §. 4. D. ibid. 659) L. 3. §. 6. D. ibid. Hgl. L. 1. §. 16. D. 43. 12. 660) L. 1. §. 1. 6 u. 7. D. 43. 13. 661) L. 1. §. 1. D. ibid. Hgl. L. 2. D. 43. 11. L. 3. §. 1 u. 2. D. 43. 20. L. 10. §. 2. D. 39. 3. S. Funke, im Archive für civiliftische Prartis Bt. 12, S. 280.

<sup>662)</sup> L. 1. pr. S. 12. D. 43. 13. 663) L. 1. S. 12. D. ibid. 664) L. 1. S. 9 u. 10. D. 43. 13.

<sup>667)</sup> Immissum habes. L. 1. §. 11. D. 43. 13.

Interdicta, ne quid in loco publico vel itinere fint. Unter diefer Rubrit ftellen bie Juftinianischen Pandeften vier verschiedene Interdicte ein, welche offenbar zusammen gehoren und auch in einem großeren Fragmente aus Ulpian's Ebictcommentar neben einander behandelt werben 669). Gie haben fammtlich den 3med, ben Gebrauch offentlicher Orte , besonders offentlicher Wege frei und unbehinbert zu erhalten. Diefe Interdicte find im einzelnen folgende: I. ein prohibitorifches Interdict gegen den, welcher auf offentlichem Grund und Boben Bauten anlegt ober fonft Beranderungen vornimmt, welche einen Bermogenenachtheil fur Jemand zur Folge haben konnen 670). Die Erforderniffe beffelben find im einzelnen folgende: 1) der Grund und Boden muß bem Staate angehoren. Das Ebict nennt gerabezu ben locus publicus 671), und biefer Begriff Schlieft nach Labeo die offentlichen Wege und Fahrstragen ein und erftreckt fich auch auf unbebaute Dlabe, auf Gebaube, welche auf offentlichem Grund und Boben fteben, fogar auf Landgrundftucke, welche bem Staate angehoren 672), wofern fie nur fur ben Gebrauch bes Dublicums bestimmt find 673). Ausgeschloffen find nach bem Beugniffe Ulpian's bie bem Riscus angehörigen Grund= ftucke 674), ingleichen nach ber richtigeren Unficht bas Separatvermogen bes Landesfürften 675). 2) Es muß entweder auf bem offentlichen Grund= ftucke ein Bau angelegt, ober wenigstens in Folge eines anderen etwas babin eingelegt werden 676), wobei es gleichgiltig ift, ob bas Wert ein Neubau ift ober nur die Musbefferung eines bereits auf offentlichem Grund und Boden ftebenben Bertes bezweckt 677). Mus biefem Grunde fallt bas Interdict meg, wenn Jemand nur gehindert wird, im Meere gu fischen ober zu schiffen, ober von offentlichen Spielplagen ober Babern Gebrauch zu machen, im Theater zuzuschauen 678) u. f. w. Muf Bauten, welche in das Meer hineinragen und an beffen Ufern aufgeführt werben, ift bas Interbict nur infofern ausgebehnt worben, als baraus fur ben Interdicenten ein Bermogenenachtheil entfteht 679), und bei Betterbachern und Erkern, welche in die Luftfaule bes locus publicus bineinragen, entscheibet bie gleiche Ruckficht 680). 3) Durch biefen Bau muß entweber ber offentliche Gebrauch bes locus publicus beeintrachtigt, ober aber einem

669) L. 1. D. 43. 8.

<sup>670)</sup> Literatur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pars V. nr. 5. §. 14—28. im thesaurus iuris ed. Meermann tom. VII. p. 531—534.; Unterholzner, die Ethre von den Schuldverhattnissen 286. 2, S. 187 fig.

<sup>671)</sup> L. 2. pr. D. 43. 8. 672) L. 2. \$. 3. D. ibid.

<sup>673)</sup> L. 2. S. 5. D. ibid.

<sup>674)</sup> L. 2. S. 4. D. ibid.

<sup>675)</sup> Rgl. de Retes l. c. §. 15. p. 531.

<sup>676)</sup> L. 2. pr. S. 5. D. ibid. Agi. de Retes l. c. S. 21. p. 533. 677) L. 2. S. 7. D. ibid.

<sup>678)</sup> L. 2. S. 9. D. ibid.

<sup>679)</sup> L. 2. S. 8. D. ibid.

<sup>680)</sup> L. 2. S. 5. D. ibid.

Drivatmanne ein Bermogenenachtheil jugefügt werben 681). 3m Gbicte 682) wird nur bie lettere Begiehung bervorgehoben, ja fie hat offen= bar die Ausbehnungen des Interdictes motivirt 683). Dag man die erftere Rudficht fur minder entscheibend erachtet bat, findet feine Erflarung in bem Umftande, baf fcon die Magiftrate, welchen die Gorge fur bie öffentlichen Gebaube oblag, auch wenn Diemand probibirte, vermoge ihrer Magiftrategewalt einen folden Bau hindern, und, falls er bereits vollendet war, nieberreifen laffen fonnten 684). Das Sinderungsrecht am Fortbaue, welches dem Interdicte 'gu Grunde liegt, fteht Jedem aus bem Bolfe ju 685); gang befonders wird aber im claffifchen Rechte ber berausgehoben, welchem burch bie Errichtung bes Bertes ein Schabe gu= gefügt wird 686), ja biefem fogar bie Beftellung eines Procurators gur Fuh= rung bes Prozeffes erlaubt 687), wiewohl dieg in ben Popularklagen fonft nicht gewöhnlich war. Diefen Bermogensschaben beurtheilte man nach bem Princip, bag Jeber, welcher burch ben Reubau einen Bortheil verliert, ber ihm vorher durch ben offentlichen Plat vermittelt ward, ju bem Interbicte berechtigt fei 688), g. B. wenn ber Bugang jum Saufe enger, ober eines feiner Fenster verdunkelt wird 689). Dagegen kommt es nicht in Betracht, wenn burch den Neubau der Abfluß beffen aufhort, was aus meinem Grundftuce in bas bes Unberen herüberfam, ohne bag er berechtigt war, bieg von mir zu verlangen 690). Diefem Berhinderungerechte nun entfpricht vollig die probibitorische Faffung des Interdictes 691), welches bie Berhinderung bes Fortbaues, nicht aber bas Niederreifen bes Gebauten gur Folge hat 692), und zwar bas lette nicht, ba es nicht restitutorisch Rur, was nach ber Interdiction fernerweit gebaut worben, muß vom Beklagten jebenfalls niedergeriffen werden 693); allein bas ift nicht fowohl Folge bes Interdictes, als vielmehr ber fofficio iudicis vom Interbicenten gu leiftenben Caution, bag weber er, noch feine Erben ober fonftige Universalfuccefforen den Bau fortfegen werden 694). Bon Er= ceptionsgrunden werden bei biefem Interdicte in ben Juftiniani= fchen Panbetten folgende beruhrt: 1) bag ber Bauende von ber

685) L. 2. S. 2. D. ibid. L. 42. pr. D. de procuratoribus. (3. 3.) 686) L. 2. pr. S. 2. 5—8. L. 6. D. 43. 8. L. 42. pr. D. 3. 3.

688) L. 2. S. 5-8. 11-14. D. 43. 8. 689) L. 2. S. 6. 12-14. D. ibid.

690) L. 2. S. 13. D. ibid.

691) L. 2. pr. §. 1 u. 17. D. ibid. 692) L. 2. §. 17. L. 7. D. ibid.

<sup>681)</sup> L. 2. S. 2. D. ibid. 682) L. 2. pr. D. ibid.: Qua ex re quid illi damni detur. Bgl. L.6. D. ibid. Bal. Unterholzner a. a. D. Bb. 2, S. 187, Rote c. 683) L. 2. S. 6 u. 8. D. ibid. 684) L. 2. S. 17. D. ibid.

<sup>687)</sup> L. 6. D. 43. 8. L. 42. pr. D. 3. 3. L. 5. D. de popularibus actionibus. (47. 23.)

<sup>693)</sup> L.7. D. ibid. Gang migverftanben wirb bie Stelle von de Retes l. c. §. 31. tom. VII. p. 536. 694) L. 2. §. 18. D. ibid.

competenten Behorde die Erlaubnig erhalten hat, auf offentlichem Grund und Boden zu bauen 695). 216 Drgane, welche biefe Befugnif ertheis len tonnen, nennt bas pratorifche Ebict bas Bolt, ben Genat, ben Princeps 696); indeffen fteht zu bezweifeln, ob bas Bolt und ber Genat biefe Erlaubniß zur Beit Ulpian's annoch gewähren fonnten, wenig= ftens nennt diefer Schriftstellet nur noch ben Princeps als competent 697). Allein auch bann verftand es fich nicht von felbft, bag bie Befugnif jum Rachtheile von Privatperfonen ausgeubt werben fonnte; vielmehr mußte bieg in der Erlaubnig ausbrudlich ermahnt fein, und erft bann blieb bas bem Privatmanne guftanbige Interbict ausgefcbloffen 698). 2) Daß ber, welcher von bem Probibitionerechte Gebrauch macht, bas Interbict in Ruckficht eines Baues braucht, ben er felbft auf öffentlichem Grund und Boden unbefugter Beife aufgeführt hat 699). Undere Ginreben werben in ben Juftinianischen Panbetten nicht berührt. II. Ein prohibitorisches Interdict 700) gegen ben, welcher auf öffentlichen Fahrwegen ober Fußpfaben außerhalb ber Ctabt etwas fo bewerkftelligen will, daß baburch ber Gebrauch biefer Wege ober Pfade geftort Die Boraussehungen bes Rechtsmittels ober vollig verhindert wird. find folgende: 1) Es muß ein offentlicher Weg vorliegen. Diefer Begriff wird von Ulpian 701) nach folgenden zwei Merkmalen bestimmt: bag Grund und Boben, auf welchem er ruht, bem Staate angehort, und daß ber Bebrauch biefes Beges bem Publicum unbefchrankt überlaffen ift. Musgeschloffen find also bie Bicinalmege, welche fich in Fleden befinden oder babin fuhren, infofern fie burch die Beifteuerung von Drivaten erhalten werden 702); wo bieg nicht der Fall ift, gelten fie fur offentliche. Ferner find ausgeschloffen die Privatwege, b. h. folche, welche mittelft auferlegter Gervitut einem Privaten über einen fremben Ucker gum Bwede bes Uckerbaues zustehen, mahrend die, welche von der Beerftrage in benachbarte Billen und Stadte abführen und bem Gebrauche bes Dublicums überlaffen find, fur offentlich erklart werben. 2) Der Weg muß außerhalb der Stadt gelegen fein 703). Die Raumlichkeit und Inftandehaltung der Stadtwege wird namlich von beftimmten Magiftraten beforgt, alfo ift hier ber Interbictenschut unnothig. 3) Der Beklagte muß burch eine Thathandlung die Ubficht fund gegeben haben, etwas anzulegen, zu bewerkstelligen, wodurch der Weg verschlechtert wird. Bunachst fpricht das Ebict nur von Unlagen, bie auf offentlichen Wegen vorgenom=

V.

<sup>695)</sup> L. 2. pr. §. 10. u. 16. D. ibid.

<sup>696)</sup> L. 2. pr. D. ibid.

<sup>697)</sup> L. 2. S. 10. 16. D. ibid. Bal. L. 14. S. 2. D. de servitutibus. (8. 1.) L. 18. pr. D. de aqua et aquae. (39. 3.) S. de Retes l. c.

<sup>698)</sup> Bgl. bie Stellen in ber vorigen Rote. 699) L. 2. S. 15. D. ibid.

<sup>700)</sup> Literatur: de Retes l. c. S. 29. tom. VII. p. 335.; Unters holaner a. a. D. 85b. 2, S. 402.
701) L. 2. S. 21. D. 43. 8.
702) L. 2. S. 22. D. ibid. L. 3. pr. D. 43. 7.

<sup>703)</sup> L. 2. g. 24. 25. D. 43. 8.

men werben 704), allein bie Doctrin hat es auch auf Unlagen an benach= barten Grundftuden angewendet, welche bie Berichlechterung bes offent= lichen Beges zur Folge haben 705); ferner wird bem Interbicte auch bann Statt gegeben, wenn Bieh auf ben Weg getrieben, geweibet und baburch die Berichlechterung berbeigeführt wird 706). Den Begriff ber Ber= fchlechterung hat man auf die hinderung, Storung, Erschwerung bes freien Berkehres auf bem Bege bezogen 707); einerlei ob biefe Sinberung bas Geben, Fahren, Reiten ober die Biehtrift angeht, ob fie ferner fofort ober nur fur die Folge eintritt 708). 218 ein Beifpiel einer folchen Benachtheilung wird angeführt, wenn ber Pfad ffeiler, rauher, enger, fumpfiger, übelriechenber wird 709). Das Interbict hat nur ben 3med, Die Berichlechterung bes Weges fur bie Butunft ju verhindern, nicht aber die Diederreifung bes bereits Gebauten ju erzwingen. Es fteht jedem aus dem Bolte zu und erwirft bem Rlager eine Condemnation auf ben Betrag feines Intereffes 710). Bon ber Befchrankung ber Interbictklage auf ein Sabr findet fich feine Gpur vor. III. Gin restitutorifches Inter bict 711) auf Wiederherstellung bes fruberen Buftandes gegen ben, melder auf einer offentlichen Sahrftrage oder einem offentlichen Summege etwas fo angelegt oder hineingelegt hat, daß baburch jene Bege verschlechtert Erforderniffe find : 1) es muß ein offentlicher Weg, 2) und zwar biefer außer ber Stadt befindlich fein. Die Rothwendigkeit biefer Erforderniffe ergibt fich aus bem Umftande, baf in ben betreffenben Punkten bas Interbict mit bem vorigen feiner Saffung nach übereinstimmt, und aus bem Beugniffe Ulpian's 712), welcher beide Interdicte aus bem namlichen Grunde entspringen lagt und ihren Unterschied nur barein fest, daß das vorige prohibitorisch, bieses restitutorisch ift. Aus biefen Bemerkungen ergibt sich ferner, daß die hier in Frage kommenden Begriffe gang nach ben Grundfagen zu beurtheilen find, welche bei bem vorigen Interdicte gelten. 3) Es muß bereits ein Bert aufgeführt ober überhaupt etwas geschehen sein, was die Verschlechterung des öffentlichen Weges herbeifuhrt. 4) Der Beklagte muß Befiger biefes Werkes fein 713), oder den Befit deffelben dolose aufgegeben haben 714); einerlei, ob er bas Werk felbft errichtet hat, ober burch Universal = ober Singularsucceffion

<sup>704)</sup> In via publica itinereve publico facere, immittere quid. L. 2. S. 20. D. ibid.

<sup>705)</sup> L, 2. S. 26-28. 33. D. ibid.

<sup>706)</sup> L. 2. S. 30. D. ibid.

<sup>707)</sup> L. 2. S. 32. D. ibid.

<sup>708)</sup> L. 1. S. 20. 31. D. ibid.

<sup>709)</sup> L. 1. S. 26-29. 32. D. ibid,

<sup>710)</sup> L. 1. S. 34. D. ibid.

<sup>711)</sup> Literatur: de Retes l. c. S. 30. p. 530 sq. Unterholzner a. a. D. Bb. 2, S. 189-191.

<sup>712)</sup> L. 2. S. 36. D. 43. 8.

<sup>713)</sup> Schon bas pratorische Ebiet fpricht von factum, immissum habes. L. 1. S. 35. D. ibid. Die Erklarer beziehen biese Worte auf ben Besitzer. L. 2. S. 37-39. 42. D. ibid. 714) L. 2. S. 42. D. ibid.

in beffen Befig gekommen ift. Gegen ben, welcher bas Bert errichtet hat, hatte Dfilius, wofern er es berelinquirt, bie Interbictflage nicht zugelaffen , boch ift Ulpian ber gegentheiligen Unficht 715). Der 3med des Interdictes ift die Wiederherffellung bes vorigen Buftandes, b. h. bef= fen, welcher vor der Errichtung ber Neuerung vorlag 716), und barauf beutet schon seine restitutorische Qualitat. Diese Restitution wird herbeigeführt durch hinwegraumung des Gebauten und burch Wiederherftellung beffen, mas weggenommen worben, und gefchieht in ber Regel auf Roften beffen, welcher das Werk errichtet hat; Undere brauchen nur zu leiben, daß es auf Roften des Rlagers weggeriffen werde, fie mußten benn die Absicht haben, bas Eigenthum an ben Stoffen, welche bas Sinberniß bilben, nicht aufzugeben 717). Bei ber ficta possessio, wo die Restitution nicht möglich ift, erfolgt die Condemnation auf Gelb, und zwar, wenn ber Rlager burch bie Wegverschlechterung in Nachtheil gerathen ift, fommt auch diefes fein Intereffe mit in Unfchlag 718). Das Interdict ift nicht auf ein Jahr beschrankt, weil das Sinwegraumen folder Sinberniffe, welche die öffentlichen Wege verschlechtern, in Rucksicht auf die öffentliche Wohl= fahrt einen bauernden Grund fur Die Buftandigkeit bes Rechtsmittels abaibt 719). IV. Gin prohibitorifches Interdict gegen ben, welcher uns am Gebrauche eines offentlichen Beges hindert, gur Abstellung Diefer Storung 720). In ben Juftinianifchen Panbetten wird bavon an ber betreffenden Stelle nur die Interdictformel mitgetheilt 721), anderwarts aber bezeugt, daß es der Prototyp zu bem interdictum ut in flumine publico navigare liceat gemesen ift 722). Auch in ben Sentengen bes Paullus 723) fommt eine Spur bavon zu Lage, welche unter ben Sanden ber weftgothischen Epitomatoren gelitten hat. Wenn wir biefe Beugniffe unter einander vergleichen, fo ergeben fich folgende Erforder= niffe des Interdictes: 1) es muß eine offentliche Sahrstraße ober ein offent= licher Fugpfad vorliegen. 2) Diefer Weg muß außerhalb ber Stadt befindlich fein 724). Dieg Requifit wird zwar nicht in den Edictworten ausge= druckt, es ergibt fich aber ichon aus ber Berbindung bes Interdictes mit den beiden vorhergebenben, welche auf ftabtifche Strafen nicht Unwendung leiben, ferner auch baraus, bag ber fur bie letten beiben angeführte Grund auch auf bas vorliegende pagt 725). 3) Der Inter-

715) L. 2. S. 39. D. ibid.

717) L. 2. S. 43. D. ibid. Bgl. Unterholzner a. a. D. Bb. 2, **©**. 190.

718) L. 2. S. 44. D. ibid.

719) Ibidem.

725) L. 2. S. 24. D. ibid.

<sup>716)</sup> Paullus, sent. recept. V. 6. S. 2. L. 2. S. 35. 43. D. 43. 8. Sgl. L. 2. L. 2. S. 37. D. ibid. Sgl. de Retes l. c. p. 536.

<sup>720)</sup> de Retes l. c. §. 31. tom. VII. p. 536. Unterholzner a. a. D. 38b. 2, S. 155. 721) L. 2. §. 45. D. 43. 8. 722) L. 1. §. 1. D. 43. 14. 723) Paulli sent. recept. V. 6. §. 2.

<sup>724)</sup> Dieß Requisit übergeht Unterholzner a. a. D. Bb. 2, S. 155.

bicent muß in bem orbnungemäßigen Gebrauche, in ber Benugung bes Beges gewaltsam geftort worben fein 726). Der 3med bes Interbictes ift die Berhutung funftiger Storungen; von bem Schabenerfat ift nirgende bie Rebe 727). 2118 Rlager tritt ber Geftorte auf, beflagt wird ber Storer. Bon Erceptionen, Die gegen bas Interbict guftehen, wird feine einzige in ben Juftinianifchen Panbetten ermabnt. Reben bem Interbicte fteht auch noch bie iniuriarum actio gegen ben Storer gu 728).

Interdictum ne quid in loco sacro fiat. Unter biefer Rubrif wird in ben Juftinianifchen Pandeften 729) ein probibitorifches Interbict eingestellt, welches die Berhinderung von Unlagen auf loci sacri, wo= burch biefelben verunftaltet werben mochten, gum 3med hat. Die Erforders niffe bee Interbictes find im einzelnen folgende: 1) Es muß ein Grundftud borliegen 730), einerlei, ob ein Gebaube barauf aufgeführt ift ober nicht. 2) Diefes Grundftud muß nach vorgangiger Erlaubnig ber competenten Beborbe ber Gottheit confectirt worden fein 731). Competent war gur Beit ber Republif bas Bolf und ber Senat 732); in ber fpateren Beit ber Prins ceps 783). Musgeschloffen bleibt bemnach bas Interdict bei ben fogen. sacraria, b. h. bei ben Orten, mo Beiligthumer niedergelegt find, ohne baß fie felbst confecrirt worben 734). Wohl aber ward es fcon zeitig ausgebehnt auf Thore, Mauern und andere res sanctae im romischen 3) Muf diefem Grundftude muß eine Unlage verfucht Sinne 735). werben 736). Gleichgiltig ift, ob das Bert auf geheiligtem Grund und Boben ober auf bem benachbarten Grundftude errichtet und nur in bie Luftfaule, welche fich uber bem geheiligten Orte befindet, bineingelegt wird; ob ferner ein Bau aufgeführt, ober, was bereits fteht, meggeriffen werden foll u. f. w. 4) Die versuchte Unlage barf bem geheiligten

<sup>726)</sup> Vim fieri veto L. 2. S. 45. D. 43. 8. Als orbnungsmäßigen Ge-brauch nennt bas Ebict nur bas ire, agere, was jede wiberrechtliche Benugung ber offentlichen gahrftraße ausschließt.

<sup>727)</sup> Dieß verkennt Unterholgner a. a. D. Bb. 2, S. 155. 728) L. 13. S. 7. D. de iniuriis. (47. 10.) L. 13. S. 9. D. 43. 8. Daraus erklart sich auch die sonderbare Stelle bei Paullus I. c. V. 6. S. 2.:

Ut interdictum, ita et actio proponitur, ne quis via publica aliquem pronibeat. Anders erklart die Stelle Unterholzner a. a. D. Bb. 2, S. 155.
729) Literatur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis
relectio pte. V. S. 33. im thesaurus iuris ed. Meermann tom. VII. p.
536 sq.; Unterholzner, die Lehre von den Schuldverhältnissen Bb. 2, S.
188 sq.; Auch bei Caius, inst. IV. S. 140., kommt das Interdict vor.
730) Das Justinalsche Recht anerkennt auch bewegliche res sacrae. S. 8.

J. 2. 1. ibique Theoph.
731) Go fast ben Begriff auf Caius, inst. II. S. 4. 5.; Marcian in

<sup>731)</sup> So just ben Begriff auf Caius, inst. II. §. 4. 5.; Martian in L. 6. §. 3., Ulpion in L. 9. pr. §. 1. 2. D. de divisione rerum. (1. 8.) Bgl. §. 8. J. 2. 1. ibiq. Theoph.
732) Caius, inst. II. §. 5.
733) L. 9. §. 1. D. 1. 8. L. 15. D. ut in possess. legat. (36. 4.)
734) L. 1. §. 1. D. 43. 6. Bgl. L. 9. §. 2. D. 1. 8.
735) L. 2. D. 43. 6. vgl. mit Caius, inst. II. §. 8. L. 8. pr.
§. 1. L. 9. §. 3. D. 1. 8. S. de Retes I. c. p. 536.
736) L. 1. pr. D. 43. 6.

Plate nicht gur Bierbe gereichen 787); ba nur mas ben Drt vers unftaltet ober feine Benutung erfchwert, unterlaffen werben foll. Der 3med bes Interbictes ift offenbar ber, bie confecrirten Plage von willfurlichen Berunftaltungen frei zu erhalten, mas mit ben Religioneibeen ber Romer gufammenhangt. Dem nun entfpricht gang bie Kaffung bes Rechtsmittels, welches bie Fortfegung ber angefangenen Unlage unmoglich macht 738), aber feiner probibitorifchen Natur nach nicht auf bie Wiederherftellung bes alten Buftandes bezogen werben fann. zeugt aber Ulpian 739) ausbrudlich, bag auch, mas bereits vollendet war, niedergeriffen werden mußte. Daburch wird es wohl mahr= Scheinlich, daß ber Prator neben bem prohibitorifchen Interdicte gugleich auch ein restitutorisches aufgestellt hat 740), was freilich in ben Juftinianischen Panbetten aus unbefannten Grunben ausgelaffen fein mag. Gine Beffatigung biefer Unficht liegt in einer bieber überfebenen Stelle von Paullus 741).

Interdictum ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est 742) heißt bas Interbict, welches bem in ben Guterbefig Eingewiesenen zum Schute gegen gewaltsame Storungen gufteht. Boraussetzungen beffelben find: 1) Der Rlager muß von bem Prator in ben Befit ber Guter eingewiesen worden fein 748). Rach claffischem Rechte ift es gleichgiltig , aus welchem Grunde biefe Einweifung verfügt war 744); boch ift mahrscheinlich, bag es fich in alterer Beit nur auf bie missio rei servandae causa beschrantt hat 745). 2) Die Sache, an welcher Befig ergriffen werben foll ober ergriffen worben ift, muß gu ber Gutermaffe gehoren, welche ber Gegenftand ber ertheilten Diffion ift. Dieg Erforderniß geht auch baraus hervor, daß bem Interbicte nicht unterliegt, wer ben fraglichen Gegenstand fur fein Eigenthum ober fein Pfand hielt, oder glaubte, fie gehore nicht gum Bermogen bes Chuldners 746). 3) Der Eingewiesene muß in ber Musubung einer Befugnif, welche in der missio liegt, gehindert worden fein. Die Rechtsquellen ermahnen hier nicht allein die Befigftorung 747), fondern

<sup>737)</sup> L. 1. S. 2. D. 48. 6.

<sup>738)</sup> L. 1. pr. D. ibid. L. 2. \$. 19. D. 43. 8. 739) L. 2. \$. 19. D. 43. 8.

<sup>740)</sup> So schon Unterholzner a. a. D. Bb. 2, S. 188, Rote a. 741) L. 2. S. 1. D. 43. 1.: Interdicta autem competant vel hominum causa vel divini iuris aut de religione, sicut est: ne quid in loco sacro fiat, aut, quod factum est, restituatur.

<sup>742)</sup> Literatur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pars 2. nr. 4. S. 30 sq. im thesaurus iuris ed. Meermann tom.

VII. p. 513.; Unterholzner a. a. D. 28b. 2, S. 136 fig. 743) L. 1. pr. §. 1. 2. D. 43. 4. 744) L. 1. §. 2. L. 3. pr. §. 2. D. ibid. L. 5. §. 27. D. ut in possessionem legatorum. (36. 4.)

<sup>745)</sup> L. 1. S. 1. D. ibid.

<sup>746)</sup> L. 1. S. 4. D. ibid. Gine Andeutung enthatt L. 3. S. 1. D. ibid.: In bis bonis.

<sup>747)</sup> L. 1. S. S. L. 3. S. 2. D. 43. 4.

auch bie Berhinderung ber Befigergreifung 748), und beibes wird mit ben Worten prohiberi, arceri a possessione zusammengestellt. Indeß fteht wohl nicht zu bezweifeln, bag es ber nachfte 3med bes Interdictes war, die einseitige Besitzergreifung bes missus zu schügen 749); bemnach galt bas Interbict als ein Mittel, die Miffion gu realifiren 750) und marb in biefer Rudficht neben bie extraordinaria decreti executio geftellt. 4) Diefe Storung muß im Bewußtfein ber Wiberrechtlichkeit vorges fallen fein 751). Alfo ift bas Interbict ausgeschloffen bei Allen, welche glauben, einen gerechten Grund gum Befige gu haben, ober ver= meinen, bag ber fragliche Gegenstand nicht gur Gutermaffe gehort; beghalb findet es nicht gegen Personen ftatt, welche ihrer sinnlichen Bahrnehmung fich nicht bewußt werben tonnen, g. B. bei Bahnfinnigen und Pupillen, fofern fie noch nicht bas Alter erreicht haben, in welchem ihnen ein dolus zur Laft gelegt werben barf 752). Aus' bem dolus bes Bormundes wird die Rlage nur infofern gegen ben Mundel geftattet, als jener gablungsfabig ift, mithin ben Regreganspruch bect 753). 5) Der Rlager muß ein Intereffe baran haben, die Sache zu befigen, und biefes Intereffe muß im 3weifel von ihm ermiefen merben 754). Ereffen diefe Erforderniffe gusammen, fo ift bas Interdict gegrundet, welches man fich fchon feit ben Beiten ber Gloffe gewohnt hat, als adipiscendae und recuperandae possessionis zu benken. Rich= tiger ift es wohl, doppelte Kormeln fur daffelbe anzunehmen, eine probibi= torifche, welche den 3med hat, widerrechtliche Storungen in der Befigergreis fung abzuhalten 755), und mahrscheinlich mit vim fieri veto gefaßt mar; und eine restitutorische, welche die Bestimmung hatte, die Ruckgabe alles beffen zu erzwingen, mas man aus ber fremben Gutermaffe dolo malo erworben hat und jest unrechtlicher Beife bem missus verweigert. Dit diefem Interdicte mar unter gleichen Borausfehungen und zu abnlichen Breden auch eine in factum actio verenupft, welche von ben claffischen Buriften genau bem Interdicte entgegengeftellt wird 756), aber in ben Juftinianischen Pandetten allein erhalten ift 757), weil die Interdictfor-

<sup>748)</sup> L. 1. §. 1—4 u. 8. L. 3. pr. §. 2. D. 43. 4. Auch die Worte bes pratorischen Edictes beziehen sich auf beibe Fälle. L. 1. pr. D. ibid. 749) L. 1. §. 1 u. 2. D. ibid. Am deutlichsten L. 1. §. 3. D. ibid.: Non tantum.

<sup>750)</sup> L. 3. pr. §. 1. D. ibid. L. 5. §. 27. D. 36. 4.
751) L. 1. pr. D. 43. 4.: Si quis dolo malo fecerit. L. 1. §. 4
u. 6. D. ibid. Gewalt ift gerade nicht von Rothen. L. 1. §. 3. L. 4. pr. D. ibid.

<sup>752)</sup> L. 1. S. 6. D. ibid.

<sup>753)</sup> Ibidem.

<sup>754)</sup> Arg. L. 1. S. 5. D. ibid. Bgl. de Retes I. c. S. 32. p. 513. 755) Darauf beziehen fich die Worte Ulpian's: per interdictum etiam ei subvenit practor — ne ei vis fiat. L. 4. pr. D. 43. 4. Gerabezu fagt bieß L. 3. S. 2. D. ibid.: Practor ventrem in possessionem mittit, et hoc interdictum prohibitorium et restitutorium est. Diese Ansicht fteut vermusthungeweise auf Unterholzner a. a. D. Bb. 2, S. 136, Rote b.

<sup>756)</sup> L. 3. S. 2. D. ibid. 757) L. 1. pr. D. ibid.: In eum in factum iudicium, quanti ea res

meln weggefallen find. Muf biefe in factum actio, welche ihrem Bebiete nach weiter greift, beziehen fich bann auch die Borfchriften uber die auszuwirkende Condemnation, welche fich auf folgende Punkte gurud= fuhren laffen: 1) Der 3med ber Rlage ift Schabenerfat fur bie verurfachte Storung; ber iudex wird angewiesen, die Condemnationssumme gang nach bem Intereffe bes Rlagers ju bestimmen 758). 2) Ber bie Rlage brauchen will, muß fein Intereffe fpeciell beweifen, fonft erfolat bie Abfolution 759). Demnach fallt die Rlage weg, wenn die Miffion aus einer falsa causa ertheilt worden ift, oder ihre Wirkung burch nachfolgende Thatumftande aufgehoben wird. 3) Beklagt wird ber, von welchem die bolofe Storung ausgeht 760), einerlei, ob er fie in eigener Perfon verubt, ober nur Auftrag bagu ertheilt ober barum gewußt hat 761). Baren mehrere bei ber Storung betheiligt, fo ift Jeder von ihnen auf bas Gange gehalten. 4) Die Rlage ift ihrer Ratur nach ponal 762) und geht zwar activ auf bie Erben über, paffiv aber blos insomeit, als diefe burch bie Storung Bermogen erworben haben 763); auf bas Gange nur bann, wenn fie in Folge ber missio legatorum et fideicommissorum causa zufteht, weil es hier immer in ber Willfur ber Erben fieht, burch bas Unbieten ber Caution bas Interbict zu vermeiben 764). 5) Die Dauer ber Rlage ift auf ein Sahr beftimmt, bas von ber Storung abwarts, und zwar nach ben Grundfagen bes annus utilis berechnet wird. Rur, falls fie in Folge ber missio legatorum gufteht, wird fie als perpetua actio behandelt, weil auch hier die Erben jeden Mugen= blick bie erforderliche Caution leiften und badurch bas Interdict abwenben tonnen. - Diefe Grundfage, welche ber in factum actio gu Grunde liegen, find in ben Juftinianischen Panbetten auch auf bas Interdict übertragen worden. Allein babei barf nicht vergeffen werben, bag bie in factum actio ursprunglich ein meiteres Gebiet hatte, als bas Inter= dict, auch in Fallen gestattet wurde, in benen diefes gar nicht vorfam 765), 3. B. bei ber in bona missio ventris nomine, ferner in ben Fallen, wo man bes Prators nicht habhaft werben konnte u. f. w.

Interdictum possessorium beißt in bem vorjuftinianischen Rechte das Interdict, welches dem bonorum emptor im Concurse qu=

fuit — dabo. Gleich barauf in §. 1 ift aber vom Interbict bie Rebe: Hoc interdictum summa providentia praetor proposuit.

<sup>758)</sup> Quanti ea res est. L. 1. pr. S. 5. L. 2. pr. D. ibid. 759) L. 1. S. 5. L. 2. pr. D. ibid. Db bie Storung in ber Person bes missus vorgefallen ift, ober einem Unberen in beffen Ramen zugefügt marb, ift gleichgiltig. L. 2. pr. D. ibid.
760) L. 1. pr. §. 4 u. 6. L. 2. §. 1. D. ibid.
761) L. 1. §. 7. D. ibid.
762) L. 1. §. 8. D. ibid.

<sup>763)</sup> Nec in heredes similesque personas dabitur, nisi in id, quod ad cos pervenit. L. 1. S. 8. cit. Wird sie gegen ben Munbel aus bem dolus bes Bormunbes gestattet, so versteht sich wohl bie namliche Beschränkung bon felbft. Bgl. Unterholzner a. a. D. Bb. 2, S. 138, Rote k. 764) L. 1. §. 8. D. ibid.

<sup>765)</sup> L. 3. §. 2. L. 4. §. 3. D. ibid. Bgl. unterholzner a. a. D. **286.** 2, **6**. 137.

fteht gue Erlangung bes Befiges von Sachen, welche gu ber von ihm gefauften Gutermaffe gehoren. Daß es adipiscendae possessionis ift, bezeugt Cajus 766), bem wir uberhaupt bie erfte Nachricht von bie= fem Rechtsmittel verbanten; bei gewaltsamer Befigentsebung mar es unanwendbar. Bahricheinlich war es restitutorisch, wie die Una= logie bes interdictum quorum bonorum und sectorium vermutben Bei ber bonorum venditio, melde bei ber sectio bonorum vortam, fcheint bas Interbict nicht anwendbar gemefen gu fein, weil hier ein eigenthumliches interdictum sectorium vorfam, alfo bat fich feine Buftanbigkeit wohl nur auf die pratorifchen bonorum emptiones In bem Juftinianischen Rechte, wo ber Concurs nicht mehr in ber Form ber bonorum emptio, fonbern in ber ber distractio ab= gefest wird, ift bas Rechtsmittel vollig verschwunden.

Interdictum quam haereditatem heißt im vorjustinianischen Rechte bas Interbict, welches im Erbschaftsprozeffe bem Rlager gur Erlangung bes Befiges einer gur ftreitigen haereditas gehorigen Sache gegen ben Beklagten guftand, wenn biefer die Defenfion verweigerte 767). Die Boraussetzungen biefes Rechtsmittels waren folgende: 1) Es mußte eine Erbichaftstlage vorliegen 768); 2) von bem Beflagten bie Defenfion verweigert worden fein 769). Sier war es wohl gleichgiltig, ob bie Sponfion ober bie gewöhnliche cautio pro praede litis vindiciarum und iudicatum solvi verweigert warb, ober ob auf die vorhergehende Frage in iure ber Befit ber Erbichaftsfache abgeleugnet murbe, fofern nur im letten Falle nachgewiesen werben fonnte, baf ber Beflagte ben Befit ber Sache wirklich habe. 3) Der Rlager muß fich gur Leiftung ber Satisdation erbieten 770). Bo nicht, fo bleibt ber Befig ber Sache in ben Sanden bes Beklagten, und bas Interbict ift nicht guftandig. Go fann es wohl fommen, bag ber Beflagte auch, wenn er nur des Babimoniums halber promittirt, im Befige ber Sache verbleibt 771). Der 3med bes Interbictes ift, bem Rlager ben Befig ber fraglichen Sache zu verschaffen, und in biefer Ruchficht heißt es vom Beflagten: cogitur ad me transferre possessionem 772); einerlei, ob er

**⊗. 44.** 

<sup>766)</sup> Inst. IV. S. 145.

<sup>. 767)</sup> Dies Interbict ift uns querft bekannt geworben burch bas Wiener Fragment aus ulpian's Inftitutionen ed. Endlicher (Vind. 1835. 8.). Wgl. Ruborff, über bas Interbictum quem fundum und bie bemfelben nachgebits. beten Rechtsmittel, in ber Beitschrift fur geschichtliche Rechtswiffenschaft 28b. 9, **⊘.** 7—35.

<sup>768)</sup> Fragm. Vind. p. 7.: Nempe si fundum vel haereditatem ab ali-

<sup>768)</sup> Fragm. Vind. p. 7.: Nempe st fundum vel haereditatem ab aliquo petam, nec lis defendat, cogitur ad me transferre possessionem.
769) Fr. Vind. p. 7.: Nec lis defendat. Am beutlichsten Paullus, sent. recept. I. 11. §. 1.
770) Paullus I. c. I. 11. §. 1.
771) L. 5. pr. D. de hereditatis petitione. (5. 3.) vgl. mit L. 15. §. 2.
D. de quaestionibus. (43. 13.) Sgl. Ruborff a. a. D. Th. 9, S. 38—42.
772) Fragm. Vind. p. 7. Sine Unspicium barauf entidit L. 6. §. 6.
D. de Carboniano edicto. (37. 10.) Sgl. Ruborff a. a. D. Sb. 9,

jemals ben Befig ber fraglichen Sache gehabt hat ober nicht 773). Da= burch werden nun bie Rollen ber Parteien im Progeffe veranbert, ber Beklagte ift gezwungen, in ber haereditatis petitio felbft ale Rlager aufzutreten, fofern er ben Befit ber fraglichen Sache fernerweit bean= fpruchen will. Diefem 3mede nun entfpricht mahricheinlich auch bie Saffung bes Interbictes 774), welches feiner Natur nach balb adipiscendae. balb recuperandae possessionis ift, je nachbem ber Rlager ben Befit vorber niemals gehabt ober burch Bufall verloren hat. Wahrscheinlich ift es bem interdictum quem fundum nachgebilbet, boch mußte es als ein felbitftanbiges Rechtsmittet im Edicte proponirt werben, ba es andere Erforderniffe hat, ja Gins, was bei jenem gar nicht bentbar ift, namlich Im Juftinianischen bie Cautioneftellung von' Geiten bes Rlagers. Rechte ift bas Interbict verschwunden, und bas hangt theils mit ber veranderten Caution in ber Erbichaftstlage, theils mit ber fich immer mehr geltend machenden directen Erecution zusammen. Nur in ber Lehre von bem Carbonianischen Ebicte 775) find Spuren bes Interbictes ubrig geblieben, allein auch biefe fonnen vom Stanbpunfte bes Juftinianifchen Rechtes aus anders erflart werben.

Interdictum quem fundum heißt im vorjuftinianischen Rechte 776) bas Interbict, welches im Eigenthumsprozeffe bem Rlager gur Erlangung bes Befiges ber ftreitigen Sache gegen ben Beklagten guftanb, wenn biefer bie Defenfion verweigerte. Es ift ein interdictum duplex, alfo sugleich adipiscendae und recuperandae possessionis 777); bas erfte, wenn ber Rlager ben Befig bes ftreitigen Grundftudes vorher nicht gehabt hatte; bas zweite, wofern er fruher Befiger beffelben gemefen mar, aber biefen Befig burch irgend einen bagwischen liegenden Thatumftand verloren batte. Die Borausfehungen bes Interbictes icheinen folgende gewesen gu fein: 1) Es muß eine Eigenthumsklage anhangig gemacht worben fein, 2) ber Beklagte fich geweigert haben, Die geborige Defenfion gu leiften, wohin nicht blos die Berweigerung ber gehörigen Sponfion, fondern auch bie Unterlaffung ber cautio iudicatum solvi gerechnet marb 778).

<sup>773)</sup> Fr. Vind. p. 7.: Sive numquam possedi, sive autem possedi, deinde amisi possessionem.

<sup>774)</sup> Bahricheinlich mar hier ber Ausbruck restituas gebraucht. Bgl. ben Artifel interdictum quem fundum.

<sup>775)</sup> L. 6. S. 6. D. 37. 10.
776) Dieß Interdict ift uns erst bekannt geworden burch Fragm. Vat.
S. 92. und das Wiener Fragment von ulpian's Institutionen (ed. Endlicher). Eine tuchtige Erorterung ber bier einschlagenden Beugniffe aus ben romischen Rechtsquellen enthalt Ruborff, über bas Interdictum quem fundum und bie bemfelben nachgebildeten Rechtsmittel, in ber Beitschrift fur geschichtliche Rechtswiffenschaft 28b. 9, G. 7-55.

<sup>777)</sup> Bgl. bas Enbe von L. 2. S. 2. D. 43. 1. mit Fragm. Vind. p. 7. Che une bieg bekannt geworben, hatte bie Bloffe bei ber Erklarung bes Pan=

bektenfragmentes an bas Interbictum: ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est gedacht. Bgl. jest Ruborff a. a. D. Bb. 9, S. 10—18,
778) Fragm. Vind. p. 7. Fr. Vat. §. 92. L. 45. D. de damno infecto. (39. 2.) L. un. C. uti possidetis. (8, 6.) Bgl. Ruborff a. a. D. 286. 9, S. 19 fig.

bem Juftinianischen Rechte gebort babin, wenn Jemand auf die vorhergehende interrogatio in iure, ob und zu welchem Theile er bas ihm abgeforberte Grundftuck befige, entweder gar nicht ober nicht in ber ge= borigen Beife antwortet 779), ober aber ben Befig leugnet und nachher vom Gegentheile überfahrt wird 780). In allen biefen gallen foll namlich ber Befig auch ohne Eigenthumsbeweis an ben Rlager vermittelft bes Interdictes übertragen werben, und baburch wird ber Beklagte mittelbar gezwungen, die Rolle bes Rlagers zu übernehmen 781). Dieg nannte man transfertur possessio, manchmal mit bem Zusate per iudicem, womit nicht ber Prator, fondern ber Interdictjuder gemeint ift 782). Die Wirkung bes Interbictes, welches mahrscheinlich reftituto= rifch gefaßt mar 783), ift, baß ber Beklagte, wofern er nicht ben Befig ber Sache an ben Rlager ausantwortet, in bem angefügten Jubicium auf bas Intereffe condemnirt wird. Die Ginführung bes Interbictes bangt mit der petitoria formula der Gigenthumsklage gufammen; menig= ftens finden wir, daß in der legis actio sacramento und der ihr nach= gebildeten Eigenthumsflage per sponsionem auf andere Beife fur bie Regulirung ber Parteirollen geforgt war. Bon ber Ebictftelle, in welcher es aufgestellt mar, hat fich bie Ueberschrift in ben Juftinianischen Pan= beften erhalten: a quo fundus petetur si rem nolit (scil. defendere) 784). Im Juftinianischen Rechte ift bas Interbict übergangen worben, boch find bafelbit noch folgende Birfungen beffelben fteben geblieben: 1) Benn ber Beflagte in ber Eigenthumsklage ben Befit leugnet und nachher vom Gegentheile überführt wird, hat er ohne weiteres ben Befit ber geforberten Sache an ben Rlager jurudguerftatten; einerlei, ob er mahrer Sacheigenthumer ift ober nicht 785). Daburch werben die Parteis rollen gewechfelt, ber Rlager erhalt alle materiellen Bortheile bes Befites, und der Gegner ift genothigt, wenn er ihn wiederhaben will, felbft bie Rolle bes Rlagers im Petitorium ju übernehmen. 2) Wenn ber Beflagte por Bericht befragt wird, ob und ju welchen Theilen er bas vindieirte Grundftud befigt, bagu aber fchweigt ober einen geringeren Untheil angibt, als er wirklich befigt, fo gilt er rudfichtlich ber Sache fur indefen-

785) L. 80. D. 6. 1.

<sup>779)</sup> L. 20. §. 1. D. de interrogationibus in iure. (11. 1.) Bgl. Ruzborff a. a. D. Bb. 9, S. 46.

<sup>780)</sup> L. 80. D. 6. 1.

<sup>781)</sup> L. 80, D. ibid. L. un. C. 8. 6. Bgl. Ruborff a. a. D. Bb. 9, S. 28 fig.

<sup>782)</sup> So L. 80. D. ibid. L. 45. D. 39. 2. L. un. C. 8. 6. Byt Muborff a. a. D. Bb. 9, S. 30—34.

<sup>783)</sup> Die Form: restituas ist auch auf interdicta adipiscendae possessionis anwendbar, z. B. bei dem Interdictum quorum bonogum (L. 1. pr. D. 43. 2.), und quorum legatorum (L. 2. S. 2. D. 43. 3.). Eine directe Bestätigung dieser Ansicht liegt in der Fassung des Interdictum: quem usumfructum.

<sup>784)</sup> L. 45. D. 39. 2. Scaevola. Bur Griduterung bient Fragm. Vat. 5. 92. libro 4. De interdictis sub titulo: a quo ususfructus petetur, si rem nolit defeadere. Bgl. Ruborff a. a. D. Bb. 9, C. 19 fig. .

sus, und nach seiner Antwort wird der Besit der Sache entweder ganz oder zum Theile an den Kläger übertragen 786). — Die Gründe, westhalb im Justinianischen Rechte das Interdict abgekommen ist, sind nicht klar. Wahrscheinlich trug dazu auf der einen Seite der Wegfall der cautio indicatum solvi bei der Eigenthumsklage dei; andererseits wirkte wohl auch die directe Erecution, welche dem Justinianischen Rechte eigenthumlich ist, darauf ein, daß ein Rechtsmittel in Vergessenheit kam, welsches zur Erzielung des nämlichen Resultates große Umwege nöthig machte.

Interdictum quem usumfructum 787) heißt im vorjustinia: nifchen Rechte bas Interbict, welches bem Rlager in bem wegen bes Diegbrauches angestellten Bindicationsprozesse - in ber confessoria actio - gegen ben Beklagten gufteht, wenn biefer bie Defenfion verweigert. Es ift uns zuerft burch bie vaticanischen Fragmente bekannt geworben, nach Unglogie best interdictum quem fundum eingeführt 788), mahrschein= lich war es alfo, wie biefes, duplex, b. h. nach Berfchiedenheit ber Falle balb adipiscendae, balb recuperandae possessionis, je nachdem ber Rlager ben Besit ber Sache nie gehabt ober aber burch Bufall ver-Dag es restitutorisch gewesen, mithin in die Formel reloren bat. stituas ausgegangen fei, ergeben die vaticanischen Fragmente 789), welche besagen, daß die Restitution, welche das Interdict bezweckt, dann erst fur erfolgt zu achten ift, wenn der Rugnieger fo in den Befig bes Grundftuctes eingewiesen ift, bag ihm biefer von Niemand mit bem interdictum unde vi abgeftritten werben fann. Geht bie Reftitution nicht in ber angegebenen Weise vor fich, so wird ber Beklagte in bem ange-hangten Jubicium auf das Interesse bes Interdicenten conbemnirt. Der 3med bes Interdictes scheint zu fein, ben Beklagten in der Confefforia zur Defension der Sache zu zwingen, und, wofern dieß nicht gefchiebt, bem Rlager bie Parteirolle bes Beklagten jugumenden, ber nach ber Befigubertragung felbstftanbig mit ber Rlage auftreten muß, mofern er ben Befig wieder erlangen will. Die Rubrit bes pratorifchen Ebictes, unter welcher das Interdict vorfam, bat fich in ben vaticanischen Fragmenten 790) erhalten: a quo ususfructus petetur, si rem nolit defen-Im Juftinianischen Rechte ift bas Interdict übergangen worden, was wohl aus ahnlichen Grunden geschehen ift, welche ben Musschluß bes interdictum quem fundum bom Gebiete ber Justinianischen Pandetten motivirt haben.

788) Fr. Vat. §. 92.: Sicut corpora vindicanti, ita et ius, satisdare oportere et ideo necessario exemplo interdicti quem fundum proponi etiam interdictum, quem usum fructum vindicare velit, de restituendo usufructu.

790) §. 92.

<sup>786)</sup> L. 20. §. 1. D. de interrogationibus in iure faciendis. (11. 1.) 787) Bgl. Ruborff, über bas Interdictum quem fundum und die demsfelben nachgebildeten Rechtsmittel, in der Zeitschrift für geschichtliche Acchtswissenschaft Bb. 9, S. 7—55.

<sup>789) §. 92.:</sup> De restituendo usufructu. §. 93.: Post pauca sub titulo suprascripto: restitutus ex hoc interdicto ususfructus intelligitur.

Interdictum quod legatorum 791) heißt bas Interdict, womit ber jur Erbfolge Berechtigte bie Berausgabe beffen erzwingt, mas ber Bermachtnifnehmer ohne Bewilligung beffen, bem bie Berlaffenfchaft augefallen ift, eigenmachtig in feine Sanbe gebracht bat und als Bermachtnif befist. Die Erforberniffe beffelben find im einzelnen folgende: 1) Es muß ein Bermachtnig vorliegen. Bunachft ift bas Interbict nur bei Legaten vorgekommen, wie ber Rame bezeugt, und aus einer Reibe von Beugniffen ber claffifchen Buriften hervorgeht 792); allein fcon gur Beit von Diocletian und Maximian hatte feine Unwendung auf Sibeicommiffe tein Bebenten 793). Muf Schenfungen von Tobeswegen ift bas Rechtsmittel nicht ausgebehnt worben 794). - Die vermachte Sache mußte im claffifchen Panbektenrechte auch forperlich fein. Muf. Rechte, welche ber Gegenstand bes Bermachtniffes werben, g. B. auf ben usus, ususfructus ward bas Interdict nur utiliter und gwar mit veranderter formula angewendet 795); in ben Juftinianischen Pandeften ift biefe Formel übergangen und bas Rechtsmittel allgemein auch bei legirten Rechten zugelaffen worben 796). 2) Der Legatar muß fich in ben Befis bes Bermachtniffes gefett haben, ohne ben gu fragen, welchem bie Erb= fchaft jufallt. Dieg geht nicht allein aus bem 3mede bes Interbictes ber= por, fondern wird auch von ben romischen Suriften ausbrucklich bervorgehoben 797). Daber ift bas Interbiet nicht anwendbar, wenn ber Erbe ober bonorum possessor eingewilligt hat 798); fallt unter mehreren Dit= erben, von benen einige eingewilligt haben, nur benen gu, welche ihre Einwilligung verfagt haben 799); und fommt, die Ibentitat bes Legatare vorausgefebt, fur die eine von ben legirten Sachen ober, um noch genauer gu reben, fur ben Theil berfelben, welcher bom Bermachtnignehmer mit Bewilligung bes Erben in Befit genommen worden ift, in Wegfall 800). Ruckfichtlich biefer Einwilligung ift noch zu bemerken, baf fie ber Erbe in bem Bewußtfein, bag er Erbe fei, gegeben haben muß, wenn fie bas Interdict ausschließen foll 801). Wird fie alfo vor bem Untritte ber Erb= Schaft, ober vor ber Erbittung ber bonorum possessio im Boraus ertheilt,

98b. 2, S. 131—133. 792) L. 1. S. 2. 10. 15. L. L. un. C. quod legatorum. (8. 3.) L. 2. S. 2. D. quod legatorum. (43. 3.)

<sup>791)</sup> Literaturt de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pars I. nr. 3. \$. 22 - 27. im thesaurus iuris ed. Meermann tom. VII. p. 502 sq.; Unterholzner, bie Lehre von ben Schulbverhaltniffen

<sup>793)</sup> L. un. C. quod legatorum. (8. 3.): Relicta sibi legata vel fideicommissa detinuit.

<sup>794)</sup> L. 1. S. 5. D. 43. 8. 795) Fragm. Vat. S. 91.

<sup>796)</sup> L. 1. S. 8. D. ibid. 797) Non ex voluntate heredis occupavit L. 1. S. 2. 11. 12. 14. D. ibidem.

<sup>798)</sup> L. 1. S. 11. D. ibid. 799) L. 1. S. 15. D. ibid. 800) L. 1. S. 12. D. ibid.

<sup>801)</sup> Dich ift nur eine Folgerung aus ben Cbictworten: voluntate eius, ad quem ea res pertinet. L. 1. \$. 11. D. ibid.

fo bleibt bas Rechtsmittel auch fernerhin noch guftanbig 802). Der anfanglichen Einwilligung bes Erben wird bie fpatere Ratihabition ber Befisnahme gleichgeftellt, baber von biefem Mugenblicke an bas fruher que ftanbige Rechtsmittel ceffirt 803). - Muf welche Weife bie Befignahme ber Cache erfolgt, ift gleichgiltig. Die Quellen fprechen bier nur von occupare 804), possideri coeptum 805). Bei Rechten, welche Gegenstand Bermachtniffes find, treten bie Grunbfage vom Quafibefige ein 806). 3) Der Bermachtnifnehmer muß bie legirte Gache gur Beit ber Rlagenstellung annoch befigen ober biefen Befig dolose aufgegeben haben. Dieg Erforbernig ift ichon in ber Interbictformel enthalten: quod de his bonis possides - quodque dolo malo fecisti, quominus possideres 807). Unter possidere verftand man hier wohl Detention ber Sache cum animo domini. Benigstens ift bieg bie gewöhnliche Bebeus tung bes Wortes, mas hier charafteriftifch ift; daß bloge Detention ohne biefen animus nicht zureicht, wird ausbrucklich bezeugt 808). Befit ohne dolus verloren hat, unterliegt bem Interdicte nicht 809). 4) Diefer Befit muß vom Bermichtnignehmer im Bewußtfein bes ihm an ber Cache guftehenben Bermachtnifrechtes ausgeübt werben 810). Liegt ein Praceptionslegat an einen Miterben vor, fo fallt bas Interbict infos weit weg, als er bieg Legat in feiner Erbenqualitat beanfpruchen fann 811). Bo es zweifelhaft ift, ob ber Legatar pro legato ober pro haerede ober pro possessore befigt, muß bas Interbict mit ber haereditas petitio cumulirt werden, boch mit bem Beifage, baf man nur bie guftanbige Rlage fortzusegen gebenet 812). 5) Der Rlager muß bereit fein, bem Beflagten auf fein Berlangen Gicherheit fur Die Musantwortung bes Legates zu gewähren 813). Damit hat es aber folgende Bewandtnif. Der Erbe ift verpflichtet, bem Bermachtnifnehmer Caution gu ftellen, weil jener alles, diefer aber zu feiner Sicherheit nichts in ben Sanben hat. die Caution nicht in der gehörigen Dage geleiftet, fo erfolgt die Ginweifung bes Legatars in ben Erbichaftsbefig, welche bas Interbict aus-

<sup>802)</sup> L. 1. S. 11. D. 43. 3. 803) L. 1. Ş. 14. D. ibid. 804) L. 1. Ş. 2. 8. 12. D. ibid. 805) L. 1. Ş. 13. 14. D. ibid. 806) L. 1. Ş. 8. D. ibid. vgl. mít Fragm. Vat. Ş. 91. 807) Fragm. Vat. Ş. 91. Eine Anspielung barauf enthált L. 1. Ş. 7.

<sup>808)</sup> L. 1. S. 9. D. ibid.: Quia non possidet is, qui missus est in possessionem, sed potius custodit. Bgl. L. 1. S. 5. 8 u. 10. D. ibid.

<sup>809)</sup> L. 1. 5. 7. D. ibid. 810) Fragm. Vat. 5. 91.: Legati nomine. Anspielungen enthalten L. 1. 5. 2. 4. 6. 10. D. ibid.

<sup>811)</sup> L. 1. S. 6. D. ibid. 812) L. 1. S. 4. D. ibid.

<sup>813)</sup> Um beutlichsten L. un. C. 8. 8. L. 1. S. 16-18. S. 1-3. D. ibid. Darauf beziehen fich bie Borte bes Cbictes: niei satisdatum sit (L. 1. S. 16) ai per bonorum possessorem non stat, quominus satisdetur (L. 2. S. 1.).

fcblieft 814), und in ihren Wirkungen fo lange andauert, bis bie Caution geleiftet wirb. Erfolgt bie Caution, fo greift bas Interbict wieberum Plat 815). Bar feine Miffion verlangt, fo behalt ber Legatar fein Recht auf die Caution immer fort. Er fann alfo, wenn bas Interdict ange= ftellt wird, gu jeder Beit biefe Caution, ober, wenn fie erlofchen ift, beren Erneuerung vom Rlager verlangen 816), felbft bann, wenn fie fruberbin burch feine eigene Schuld verzogert worben ift 817). Bogert alfo ber Rlager nach Unftellung ber Rlage wiberrechtlich mit ber Cautionsleiftung, fo fallt auch die Rlage ale erfolglos hinweg 818), doch fann er feine frubere mora burd fofortiges Unbieten ber Caution in ihren Rolgen auf= beben 819). Auf die Art und Beife, wie die Caution, und auf die Frage, an wen fie geleistet worden ift, kommt weiter nichts an, sofern fie nur noch gur Beit der Rlagenstellung andauert 820), an Jemand abge= geben ift, ber von bem Bermadhtnifnehmer mit ber actio mandati gur Abtretung ber Cautionsflage gezwungen werden fann 821), und ber Bermachtnignehmer fich mit ber Leiftungsart überein verftanden erklart 822). Dabei verfteht es fich von felbft, daß fie vollständig fein, mit anderen Worten alles, was Gegenstand bes Interdictes wird, umfaffen muß; alfo fallt bieg meg in Rudficht ber Sachen, fur welche ber Erbe noch nicht dem Beklagten Caution geleistet hat 823), fie mußten benn bemfelben burch Unwachsungerecht jugefallen fein 824). - Der Erfolg bee Inter= bictes bestimmt fich gang nach feinem 3mede, welchen Ulpian 825) babin angibt, es folle verhuten, daß fich nicht die Legatare eigenmachtig, ohne ben Erben gu fragen, in ben Befit ber ihnen legirten Gachen festen, und im Contraventionsfalle die Sandlung bes Legatars in ihren Folgen aufheben. Bahricheinlich nahm man auch befonders auf den Mogug der Kalcibischen Quart Rucksicht, welcher bem Erben nur unter ber Boraus= fegung bes eigenen Besites leicht war 826), boch war bieg wohl nicht ber Grund fur die Ginfuhrung bes Interdictes 827), welches vielmehr mit ber alten Miffionstheorie gusammenhangt. Die Wirkung bes Rechtsmit=

826) Dieg hebt namentlich L. un. C. 8. 3. hervor. (enthalt L. 1. §. 5. D. 43. 8. Bgl. Cuiacii observ. 8. 2. Gine Anspielung

<sup>814)</sup> L. 1. S. 9. D. ibid.

<sup>815)</sup> Ibidem. 816) Am beutlichsten L. 2. S. 1. L. 1. S. 16 u. 17. D. ibid. Darnach ift bas oblata satisdatione in L. un. C. 8. 3. zu erklaren.

<sup>817)</sup> L. 2. S. 4. D. ibid. 818) L. 1. S. 17 u. 18. L. 2. S. 1 u. 3. D. ibid. 819) L. 2. S. 4. D. ibid. 820) L. 1. S. 16. D. ibid.: Quodait praetor: aisi satisdatum sit, accipere debemus: si perseveret satisdatum. 821) L. 1. Ş. 17. D. ibid.

<sup>822)</sup> L. 2. S. 3. D. ibid.

<sup>823)</sup> L. 1. S. 18. D. ibid.

<sup>824)</sup> L. 2. pr. D. ibid. 825) L. 1. §. 2. D. 43. 3. Die Borte ipsum sibi ins dicere finb, wie im edictum divi Marci, von ber unerlaubten Selbsthilfe zu verstehen.

<sup>827)</sup> Gleichwohl hat biese Ansicht viele Anhanger. Bgl. de Retes l. c. S. 22. p. 502.

tels erflart fich aus feiner Faffung mit: restituas 828), und aus feiner Eigenschaft als interdictum adipiscendae possessionis 829). Gibt ber Beklagte nicht die Sache heraus, fo wird er auf bas Intereffe bes Rla-gers verurtheilt 830). Daß bas Interbict activ auf die Erben übergeht, wird ausdrucklich bezeugt 831); ber paffive Uebergang unterliegt awar auch teinem gegrundeten 3meifel, fofern nur bie weitere Bedingung bes Interbictes, b. h. ber Befis ber Sache in ber Perfon bes Erben, gutrifft 832); allein bier ift ber Umfang bes Ueberganges weiter, als im vorigen Falle, ba auch die Singularfuccefforen, fofern fie in ben Befit ber Sache tom= men, der Rlage unterliegen 838). Bon ber Befchrantung auf ein Sahr ift nirgende bie Rebe; Erceptionen tommen nicht vor, man mußte benn die von Seiten bes Rlagers verweigerte Satisbation fur einen Erceptionsgrund halten, wozu die Ebictsworte: nisi satisdatum sit allerbings Beranlaffung geben fonnen. - Es mag noch die Frage berührt werben, ob bie Unmenbbarfeit bes Interdictes nicht durch fpatere Gefebe befchrantt fei 834). In einer Constitution Caracalla's 835) wird ber mit dem Berlufte ber Rlage bedroht, welcher bie ihm legirten Sachen aus ber Erbschaft entwendet hat (subtraxisse). Wahrscheinlich ging alfo bas Befet entweder auf wirklichen Diebstahl ober auf bas crimen expilatae haereditatis, und verhangte über ben Schuldigen bie Strafen ber In-Die Unwendung des Interdictes fann badurch mohl nicht befchrankt worden fein, ba biefes unerlaubte Eigenmacht, jene Constitution aber betrügliche Abficht vorausfest. Bubem befteht bas Interdict in einer fpåteren Conftitution 836) mit allen feinen Erforberniffen felbftftanbig fort: wie konnte man nun annehmen, daß fich fcon vor Juftinian eine ges gentheilige Praxis in Ruckficht auf bas fruhere Gefes gebilbet habe?

Interdictum quod vi aut clam heißt in ber Kunftsprache ber romifchen Juriften das reftitutorifche Interdict 837), welches die Ber= ftellung bes alten Buftandes auf einem Grundstucke bezweckt, wenn biefer burch eine Arbeit geftort worden ift, welche hinter bem Ruden bes Ginen ober feinem Widerftande jum Trope gemacht wird. Die Erforderniffe bes Rechtsmittels find folgende: 1) Es muß ein Grundftud vorliegen,

<sup>828)</sup> L. 1. Ş. 2. D. 43. 3. \$8gl. L. 1. Ş. 7. D. ibid. 829) L. 1. Ş. 1. D. ibid. \$2gl. L. nn. C. 8. 3. 830) L. 2. Ş. 2. D. ibid. 831) L. 1. Ş. 3. D. ibid. 832) L. 1. Ş. 10 u. 13. D. ibid. 832) L. 1. Ş. 14 u. 13. D. ibid. 832)

<sup>833)</sup> L. 1. S. 13. D. ibid. Bgl. Unterholzner a. a. D. 28b. 2, **6**. 133.

<sup>834)</sup> Sehr aussührlich ist hier de Retes l. c. S. 27. p. 503.

<sup>835)</sup> L. 5, C. de legatis. (6. 37.) 836) L. un. C. 8, 3.

<sup>837)</sup> Literatur: Donellus, commentarii iuris civilis lib. XV. cap. 35.; Saffe, über bas Interbictum quod vi aut clam, im rheinischen Muscum für Jurisprubenz Bb. 1, S. 1-51; France, über bas Interbict quod vi aut clam, im Archiv für civilifische Praris Bb. 22, Rr. 14, S. 350-394; Unterholaner, bie Bebre von ben Schuldverhaltniffen 28b. 2, S. 179-186.

auf welchem eine Arbeit vorgenommen wird 698). Dabei ift gleichgiltig, ob bas Grundftud einem Privaten ober bem Staate angehort, ein locus sacer ober religiosus ift 839). Bei beweglichen Sachen bleibt bas Interbict ausgeschloffen 840). 2) Der alte Buftand biefes Grundftuckes muß burch bie Arbeit verandert werden. Bahricheinlich hielt man gur Beurtheilung ber Frage, welche eigenmachtige Sandlungen unter bie Kategorie bes Interbictes fallen, ben Grundfat feft, bag nur bauernbe Beranberungen an ber Erboberflache gu beruchfichtigen find 841). Wenigftens erklart fich baraus, warum bas Abpflucken bes Dbftes 842) nicht zu ben Interbictfallen gehort, mahrend nach ber einftimmigen Lehre ber claffifchen Juriften babin gehort bas Bieben von Graben und Furchen 843), bie Mifchung bes Bobens mit Ralt ober Mergel und Mift, außer wenn es des Acerbaues halber geschehen, und badurch bas Grundftuck verbeffert worden ift 844), bas Berfen ber Steine 846) ober bas Sinkarren von Erbe 846) auf einen fremben Acer, bas Berfchutten ober Berunreinigen ber Brunnen 847), bas Diederreißen ober Abbecten von Gebauben 848), bas Unlegen von Erfern ober Muslabungen gur Dachtraufe 849), Wegnehmen von niet = und nagelfeften Musschmudungen eines Gebau= bes 850), das Umffurgen und Umreifen von Standbildern 851), bas 216= bauen von Balbungen und einzeln ftehenben Baumen, bas Abidneiben von Beinftoden 852), bas Museinanberreißen von Saufen, beren Inhalt fur ben Uder verwendet wird 853). 3) Diefe Beranderung bes alten Buftandes muß ben Interdicenten in Schaden gebracht haben. Dieß Erforderniß ergibt fich baraus, bag mefentliche Berbefferungen bes Grunds ftuckes das Interdict ausschließen, und bas wird bei allen Arbeiten angenommen, welche die Bestellung bes Uders zur Saat und die Bepflangung beffelben mit fruchttragenden Gemachfen betreffen 854); bag Arbeiten, wodurch bem Grundherrn nur Roften erfpart werben, im Interbicte nicht in Betracht fommen 855); endlich auch baraus, bag, mo fein Schabe ge-

```
838) L. 1. Ş. 4. L. 7. Ş. 5. D. quod vi aut clam. (43, 24.) 839) L. 20. Ş. 5. D. ibid.
```

840) L. 20. S. 4. L. 22. S. 8. D. ibid.

848) L. 7. S. 4. 9 n. 10. 849) L. 22. S. 4. D. ibid. L. 10. D. 43. 24.

850) L. 9. S. 2 u. 3. D. ibidem. 851) L. 2. D. de sepulcro violato. (47. 12.) 852) L. 7. S. 5. L. 13. pr. S. 3. 4. 7. D. ibid. Bgl. Baffe a. a. D.

853) L. 9. S. 8. D. ibid. 854) L. 7. S. 7. D. ibid.

855) L. #8. pr. D. ibid.

<sup>841)</sup> So schon Unterpolaner a. a. D. Bb. 2, S. 182 sg. 842) L. 7. S. 5. D. ibid. 843) L. 7. S. 8. L. 9. S. 8. L. 22 S. 1. D. ibid. 844) L. 7. S. 7. D. ibid. 845) L. 15. S. 1. D. ibid. 846) L. 15. S. 2. D. ibid. 846) L. 15. S. 2. D. ibid. 847) L. 11. P. D. ibid. 848) L. 12. P. Ibid. 847) L. 11. P. D. ibid. 848) L. 12. P. Ibid. 849) P. Ibid. 849)

<sup>847)</sup> L. 11. pr. D. ibid. L. 8. pr. D. de aqua et aquae pluviae.

Schah, in ber Regel auch fein Intereffe bes Interdicenten erweislich ift, beffen Borhandenfein von ben claffischen Juriften als ein nothwenbiges Requifit fur die Buftanbigkeit bes Interbictes bezeichnet wirb. 4) Die Urbeit muß von ber unerlaubten Eigenmacht eines Privaten ausgehen 856). Ausgeschlossen ist bemnach bas Interdict, wenn ein Magistrat vermöge seiner Amtsgewalt die Arbeit anbesohlen hat 857), und wenn sie weder ohne Borwissen bes Interdicenten, noch seinem Berbote jum Tros vorgenommen worden ift 858). Die letten beiben Falle umfaßt das Ebict mit den Worten: quod vi aut clam factum est, und die alten Ebictcommentatoren haben von daher Gelegenheit genommen, biefe Begriffe weitlaufig zu erortern 859). Der zuerst genannte Begriff wird in ben Juftinianischen Pandetten nach ber von Ulpian gebilligten Begriffsbestimmung von Qu. Mucius Gcavola auf alle Falle bezogen, in welchen bas Werk gegen bas ausgebrachte Berbot bes gur Probibition Berechtigten errichtet worden ift 860), und bagu werben nach ber fpateren Doctrin auch die Falle gerechnet, in welchen diefes Berbot als geschehen fingirt wird, weil ber Arbeiter arg= liftiger Beise es von fich abzuwenden gewußt hat 861). Damit ein fol= ches Berbot wirkfam fei, wird erfordert: a) daß es von Jemand aus= gebracht wird, welcher bas Interdict brauchen kann. Diese Berechtigung bestimmt fich nach feinem Intereffe 862) an ber Unterlaffung bes Werkes, einerlei, ob fich biefes Intereffe auf einen Bermogenofchaben ober auf einen Nachtheil anderer Art grundet 863). Wo kein Interesse erweislich ist, fallt auch das Interdict hinweg. Als berechtigt wird bei Privatgrundftuden bor allen Dingen genannt: ber Eigenthumer bes Grund= ftuckes 864), der Rugungsberechtigte, alfo der Rugniefer 865), der Pachter 866), der Fruchtkaufer 867), wer die Sache precario befigt 868); ferner jeder, welcher ein bas Eigenthum befchrankendes Recht fich beilegt, einerlei, ob bieg im Miteigenthume 869) ober in einer bing=

<sup>856)</sup> L. 1. S. 2. L. 7. S. 4. D. ibid. 867) L. 7. S. 4. D. ibid.

<sup>858)</sup> L. 1. pr. S. 4 u. 5. L. 7. S. 5. L. 11. S. 5. D. ibid. 859) So schon Quintus Mucius, Cascellius, Trebatius, ev. L. 1. S. 5—9, D. ibid. 860) L. 1. S. 5. D. ibid.

<sup>861)</sup> L. 1. S. 8. L. 20. pr. D. ibid. Bgl. Saffe a. a. D. Bb. 1, Die bloße Absicht zu probibiren wird nicht berucksichtigt. L. 1. S. 10 u. 11. D. ibid.

<sup>862)</sup> L. 11. §, 1. 11. L. 12. L. 13. §. 3 u. 4. L. 16. pr. §, 1. D. ibid. Bgl. Saffe a. a. D. S. 5.

<sup>863)</sup> L. 11. S. 1. D. ibid. 864) L. 11. S. 14. D. ibid.

<sup>865)</sup> L. 12. L. 13. pr. L. 16. pr. D. ibid. L. 6. D. quibus modis ususfructus. (7. 4.)

<sup>866)</sup> L. 11. S. 12. L. 12. u. L. 19. D. 43. 24. 867) L. 13. S. 4. D. ibid. 868) L. 11. S. 12. D. ibid. 869) L. 13. S. 3. D. ibid. L. 28. D. communi Bgl. France a. a. D. Xh. 22, S. 384 fig. L. 28. D. communi dividundo. (10. 3.) 39

lichen Gervitut begrundet ift 870). Bei Lanbereien, welche bem Staate angehoren, fteht das Interbict bem gu, beffen Bermogensintereffe bei ber Unterlaffung bes Bertes in Frage fommt 871); bei loci religiosi aber bem , welcher bas Bestattungerecht erworben hat 872). b) Dag bas Ber= bot bon Unfang an nicht fofort ungulaffig erscheint, ober ungeachtet feiner anfanglichen Birtfamteit nicht burch einen fpater bingutretenben Umftand wieber aufgehoben wirb. Bon Unfang an unwirkfam ift jebes Berbot, welches gegen Bauten im Deere ober an beffen Ufern ausgebracht wird 873), ober gegen Beranderungen an Grundftuden, bie ber Erbauer im Gigen= thume und Befige hat 874); ex postfacto wird es unwirkfam, wenn ber Probibent fpater baffelbe gurucknimmt 875), ober ber Probibitus ben bei feiner Musbringung namhaft gemachten Grund hinmegraumt 876), ober fich bagu bereit erflart, fein Baurecht gerichtlich gu vertreten 877), ober end= lich bas Gericht bas ausgebrachte Berbot fur ungegrundet erflart 878). Bloger Zeitablauf als folder hebt bie Wirkung bes Berbotes nicht auf; baber, wer fpaterhin fein Beginnen erneuert, immer noch als bem Biberftanbe trogend behandelt wird 879). Sonft ift bas Berbot an feine be= ftimmte Form gebunden. Es fann burch wortliche Erklarung 880), felbft unter Bugiehung ber Dbrigkeit ausgebracht werben 881); auch wird jeber thatliche Wiberftand beruckfichtigt 882); felbft fymbolifche Sandlungen, 3. B. bas hinwerfen eines Steines auf bas Werk, welches errichtet wird (ber fogen. iactus lapilli), find fur binreichend erklart worden 683). Gleichs giltig ift, ob bas Berbot im eigenen ober fremben Namen ausgebracht wirb, baher es geschehen kann burch Procuratoren 884), burch ben Pachter 886), burch eigene Sclaven ober gebungene Dienftleute 886). Jebenfalls muß es aber bem Bauenden zu Dhren gefommen fein, ba fein Wiffen um

871) L. 7. §. 8. L. 11. §. 1. D. 43. 24. 872) L. 11. §. 2. D. ibid.

873) L. 1. S. 18. D. de operis novi nunciatione. (39. 1.)
874) L. 5. S. 10. D. 39. 1. Bgl. hier besonders Franck a. a. D.
Ab. 22, E. 362—382.
875) L. 1. Ş. 9. L. 20. S. 2. D. idid. Bgl. L. 3. S. 2. D. idid., die von einer bereits begrundeten Interbiettlage gu verfteben ift.

876) L. 3. S. 6. D. ibid. 877) L. 3. S. 5. D. ibid.

878) Arg. L. 7. S. 2. D. Ibid. Bgl. indes Saffe a. a. D. Ih. 1, **6**. 11.

879) L. 1. S. 9. D. ibid.

880) L. 20. S. 1. D. ibid. 881) L. 3. S. 1. L. 5. S. 10. D. 39. 1. Bgl. Haffe a. a. D. Ah. 1, **⊗**. 9 ftg.

882) L. 20. S. 1. D. 43. 24. 883) L. 1. S. 6. L. 20. S. 1. D. ibid. L. 6. S. 1. D. si servitus vindicetur. (8. 5.) L. 5. S. 10. D. 39. 1.

884) L. 3, pr. D. ibid. L. 47, pr. D. 39. 1.

885) L. 17. D. 43. 24. 886) L. 3. pr. D. ibid.

<sup>870)</sup> L. 6. S. 1. D. si servitus vindicetur. (8. 5.)

bas Berbot bei ber vis vorausgefest wird 887). Ueber bie Art und Beife, wie ihm biefe Biffenfchaft zukommen folle, fchweigen bie romifchen Rechtequellen. Einmal wird eine Erklarung vor Beugen - testatio, denunciatio - ermant 888); mahricheinlich gelten bier bie namlichen Prafumtionen, wie bei ber operis novi nunciatio 889). Ift bas Berbot auch nicht unmittelbar an den Unternehmer des Werkes abgegeben worben, fondern an einen, welcher in feinem Ramen bei bem Berte gegenwartig mar, fo wird angenommen werden muffen, es fei ihm hinterbracht mor-Fur ben Succeffor aber ift jedenfalle Ignorantia gu prafumiren. Beimlichfeit, welche gum Interbicte berechtigt, liegt nach Ulpian's Entwickelung in allen Fallen vor, in welchen abfichtlich eine Beranberung ohne Vorwiffen beffen vorgenommen wird, von welchem man Widerftand erwartet ober ben Umftanben nach hatte erwarten follen 890). Natur= lich wird diefe Beimlichkeit immer in Bezug auf eine bestimmte Perfon gebacht, die getaufcht werden foll; allein dabei fommt nicht in Frage, ob man fich in der Perfon taufchte; felbft da, wo man aus Jrrthum Widers ftand von einer Geite furchtete, mo er in ber That nicht zu erwarten war, liegt rucffichtlich bes wirklich Betheiligten Beimlichkeit ju Zage 891). Bermieden wird ber Bormurf ber Beimlichkeit, wenn bem Intereffenten, von welchem Wiberftand zu erwarten ift, Unzeige von ber Beranderung gemacht wirb 892), und biefe Unzeige heift in der Runfifprache der ros mischen Juriften: novum opus denuntiare; fie braucht aber nicht gerade an ben Intereffenten in Perfon abgegeben ju werben, fonbern es genugt im Nothfalle fchon, wenn dieß an feinen Procurator, feine Freunde ober feine Familie geschieht 893); vorausgefest wird indef, daß die Unzeige ben Zag, bie Stunde, ferner ben Drt und bie Urt und Beife ber Beranberung genau angebe 894), und daß fie gur gehorigen Beit gefchebe, b. h. in einem Augenblice, wo es bem Gegner noch moglich war, bie Probibition auszubringen 895); fonft gilt fie als nicht gefchehen, und ber Borwurf ber Beimlichkeit wird nicht abgewendet. - Das Interdict wird in ben romifchen Rechtsquellen ale Delictflage behandelt 896). Das Befen biefes Delictes wird von den romifchen Juriften in die unerlaubte Gigenmacht gefest, welche auf die wiffentliche Dichtachtung frember Prohibition ober folder Umftande hinauslauft, aus welchen das Musbringen ber Probis

888) L. 1. S. 7. D. ibid.

892) L. 5. pr. S. 1. 2. 3. 7. L. 3. S. 7. L. 22. S. 2. D. ibid. Bgl.

Sasse a. D. Xb. 1, E. 22. 898) L. 5. S. 2 u. 3. D. ibid. 894) L. 5. S. 1. D. ibid.

89\*

<sup>887)</sup> L. 1. S. 5 n. 7. D. ibid. Wgl. Saffe a. a. D. Ah. 1, E. 10.

<sup>889)</sup> Bgl. Daffe a. a. D. Th. 1, S. 11.
890) L. S. 5. 7 u. 8. L. 4. L. 18. S. 1. D. ibid. Sgl. Paffe a. a. D. Th. 1, S. 21 fig.
891) L. 5. S. 5. D. ibid.

<sup>895)</sup> L. 5. pr. S. 1. D. ibid. 896) L. 1. S. 1 u. 2. D. ibid. Darauf beutet auch ber Umstand, daß baraus eine Roralklage gegeben wird. L. 7. S. 1, L. 11. S. 6. L. 14. D. ibidem.

bition hatte vermuthet werben tonnen 897). Bahricheinlich betraf bas Interbict befonbers folche Unlagen, welche auf fremben Grund und Boben gemacht werben, baher fast immer von einem Probibitionerechte bes Grundherrn ausgegangen 898), auch bezeugt wird, daß bei Berten, die auf eigenen Grund und Boben errichtet werben, die operis novi nuntiatio eher jum Biele fuhre, ale bie einfache Probibition 899). Im letten Falle mag bie Probibition nur infofern berudfichtigt worden fein, als ber Probibent bas Probibitionerecht zu erweisen im Stanbe mar, g. B. bei bem Niegbrauche 900). Zwar hat man nach ber allgemein angenommenen Theorie 901) eingewendet, daß bei allen Bauen, welche unter bas Interbict fallen, die Frage nach ber Rechtmäßigkeit bes Baues und nach ber Probibitionsbefugniß gar nicht erortert werde 902); andere haben bagegen bie in Frage tommenden Pandektenftellen nur auf folche Baue beziehen wollen, welche auf fremden Grund und Boben aufgeführt merben 903), weil ba die Drafumtion fofort fur ben probibirenden Gigenthumer fpreche, und jeber, ber eine folche Unlage versucht, feine Befugnif bagu erft im Rechtswege barthun muffe 904). Allein die Sache verhalt fich folgender= magen : bas Interdict fteht nur bem gu, ber ein Intereffe erweifen fann, und biefer allein fann aus bemfelben eine Condemnation ermirten. 3m Beweise bes Intereffes ift naturlich auch ber Beweis bes ius prohibendi enthalten. Allein rudfichtlich bes Musbringens bes Interdictes fommt nach den Worten bes pratorifchen Cbictes nicht bas Intereffe bes Interbicenten in Frage, fonbern lediglich ber Biberftand gegen die Probibition; fomit bleibt alfo auch ber Beweis ber Rechtmagigkeit ber Probibition bis jum fpateren iudicium ausgesett. Wird er bann nicht geliefert, fo er= folgt gar feine condemnatio; es ftellt fich bann rudwarts bie fruher ergangene Prohibition als eine Injurie gegen ben Unternehmer ber Unlage heraus. Diefe Unlage erfcheint ruckfichtlich bes Prohibenten nicht rechts= widrig , und die Prohibition fallt somit als wirkungslos zusammen. Daraus erklart fich nun, wie Ulpian, welcher die Berbindlichkeit zur Restitution bes alten Buftandes als eine Delictobligation behandelt, im allgemeinen behaupten konnte, daß auf die Rechtmaffigkeit des Baues gar nichts an= fomme. Rlager ift nur, wer ein Intereffe baran hat, daß bie Beran= berung nicht vorgenommen werde. Es ift bentbar, bag Dehreren gu

898) L. 11. S. 14. L. 12. D. ibid. Bgl. besonbers France a. a. D. Bb. 22, S. 362-370.

899) L. 5. S. 10. D. de operis novi nunciat. (39, 1.)

<sup>897)</sup> Um beutlichsten L. 1. S. 1. D. ibid.: Et per hoc (interdictum) occursum est calliditati corum, qui vi aut clam quaedam moliuntur: iubentur enim ea restituere.

<sup>900)</sup> L. 13. pr. D. 43. 24. 901) So Donellus, comm. iuris civilis lib. 15. cap. 35. \$. 14. 16. Lauterbach, Collegium theoretico-practicum lib. 43. tit. 24. \$. 6. Westphal, de libertate et servitutibus praed. \$. 427.
902) L. 1. \$. 2 u. 3. D. 43. 24.

<sup>903)</sup> So France a. a. D. Bb. 22, S. 365. 904) Arg. L. S. S. 13. D. de itiaere actuque privato. (43. 19.) L. S. S. 8. D. de rivis. (43. 21.)

gleicher Beit baran ein verschiedenartiges Intereffe gufteht, und bann fteht bas Interbict jedem Gingelnen felbftftanbig gu 905), ja felbft bem Gigen= thumer neben dem Fructuar und Pachter 906). Diefe Buftanbigfeit ent= fcheibet fich nach bem Beitpunkte, in welchem bie Beranberung vorgenom= men ward; wer also das Grundstud, wefhalb ihm das ius prohibendi aufteht, fpaterhin veraußert, behalt bas Interdict auch fernerhin, gleich= viel, ob er bas, mas er auf biefem Bege empfangt, berausgeben muß ober nicht 907). Auf die Erben bes Prohibenten geht bas Interdict activ uber, nicht aber auf die Gingularfuccefforen 908). Beklagt wird ber Ur= beber ber Beranderung, einerlei, ob er fie burch eigenes Buthun berborgebracht, ober nur intellectueller Auctor ift 909). Gind Mehrere gufammen bei bem Werke betheiligt, fo haftet ein jeder von ihnen nach Unalogie ber Delictflagen in solidum 910). Muf die Erben geht die Berpflichtung nur insoweit paffiv uber, als fie burch bas Delict bes Berftorbenen reicher geworden find 911). Außerdem unterliegt jeder Befiger bes Bertes in einer gemiffen Rudficht, die freilich erft weiter unten entwickelt werben fann, bem Interbicte, einerlei, auf welchem Bege er biefen Befig er= langt hat 912). Mus ber Handlung eines Sclaven, welcher ebictwidrig gehandelt hat, ift gegen ben Sclavenherrn eine Moralflage begrundet 913). Die Dbligation, welche bem Interdicte gu Grunde liegt, richtet fich gang und gar nach den außeren Formen des Interdictes, welches die Biederherstellung bes alten Buftandes bezweckt 914); fie zerfallt nach ben Unfichten ber claffischen Juriften in einen positiven und negativen Theil, je nach= bem fie gegen ben Urheber ber Beranderung geltend gemacht wird, oder nicht. Der Urheber ber Wiberrechtlichkeit ift namlich verpflichtet, Diefe Biderrechtlichkeit ganglich abzustellen; er muß alfo, wenn er noch im Befige ift, ihre Folgen wegichaffen, und bie Roften bes Wegichaffens tragen, alfo active Restitution leiften 915); auch foll er allen Schaben erfeten, welcher bem Probibenten durch die Errichtung des Berkes gu= gefügt worden ift 916). Ift er nicht mehr im Befige, fo hat er nur bie Roften bes Wegschaffens zu tragen 917). Der Unschuldige, b. h. wer

<sup>905)</sup> L. 11. \$, 12. L. 12. L. 13. pr. L. 19. D. ibid. 906) L. 12. D. ibid.

<sup>907)</sup> L. 11. S. 8-12. D. ibid. Bgl. Hasse a. a. D. Ah. 1, S.

<sup>28</sup> fig. 908) L. 11. §. 8 u. 9. D. ibid. Bgl. Unterhotzner a. a. D. Th. 2,

<sup>909)</sup> L. 5. §. 8. 10. 12-14. D. ibid. L. 13. §. 6 u. 7. D. ibid.

<sup>910)</sup> L. 13. S. 7. L. 15. S. 2. D. ibid. 911) L. 5. S. 9. L. 15. S. 3. D. ibid.

<sup>912)</sup> L. 5. S. 13. D. ibid. L. 11. S. 6. L. 13. S. 7. L. 14. L. 15. L. 16. S. 2. D. ibid. 913) L. 7. S. 1. D. ibid. Bgl. unterholzner a. a. D. 83b. 2,

<sup>914)</sup> L. 1. pr. S. 1. L. 15. S. 7. D. ibid. 915) L. 7. S. 1. L. 14. L. 16. S. 2. D. ibid. 916) L. 15. S. 7 u. 8. L. 11. S. 4. L. 21. S. 3. D. ibid. 917) L. 14. L. 16. S. 2. D. ibid.

juriftifch nicht als Urbeber bes Bertes gilt, ift nur negativ verpflichtet, ben Interbicenten gemabren gu laffen, wenn er bas Wert gerftoren will 918), und biefem Theile ber Berpflichtung unterliegen auch bie Erben und fonftigen Universalfuccefforen bes Urbebers, infofern fie im Befige bes Bertes find. Denn ber, gegen welchen bie Unrechtlichkeit gerichtet war, hat nach bem Inhalte bes pratorischen Cbictes die Befugnig, ihr Refultat zu tilgen, wie und wo er es findet, und zwar in ber Regel auf eigene Roften, mofern ber Beklagte nicht Urheber bes Berkes ift; benn fonft hat biefer bie Roften ber Restitution zu tragen. Erfolgt biefe nicht in ber angegebenen Beife, fo findet bie Conbemnation auf bas Intereffe bes Rlagers fatt, welches auf bem Wege bes iusiurandum in litem, ober, wenn biefer Gib nicht moglich ift, burch richterliche Abichagung feftgestellt wird 919), und babei fommt naturlich nicht blos bie Beeintrachtigung in Betracht, welche ber Rlager burch bas rechtswibrige Berfahren unmittelbar erfahren bat, fonbern es wird auch ber Schaben berudfichtigt, welcher baraus mittelbar fich ergibt, b. h. ber erft in Beranlaffung jener Biberrechtlichkeit von außen ber bingugetreten ift 920). Unmoglichkeit ber Reftitution befreit nicht, am wenigsten, wenn fie dolo malo berbeigeführt ift 921); felbft einfache Berfculbung wird berudfichtigt, fofern fie nur ber Richter fur beachtungswerth erflart 922).

In Rucksicht ber Erceptionen, welche bem Interdicenten entgegensstehen, wird der Grundsaß geltend gemacht, daß Einreden soviel wie möglich abgeschnitten werden sollen. Dieß num gilt namentlich von solschen, welche sich auf die Rechtmäßigkeit des Baues beziehen, also auf ein Recht stügen, das dem ius civile angehört <sup>923</sup>). Zugelassen wird nur a) die Einrede der Verjährung <sup>924</sup>). Die Dauer des Interdictes ist nämslich nur auf Ein Jahr bestimmt, welches in der Regel von der Vollensdung des Werkes oder, falls es nicht vollendet worden, von der letzen Bauhandlung an gerechnet wird <sup>925</sup>). Ist der Kläger in Staatsangelegensheiten abwesend, so läuft das Jahr erst von dem Augenblicke der Rücksehr an <sup>926</sup>). Kann der Interdicent einen triftigen Grund sür seine Unbekanntschaft mit dem Vorgange beibringen, so wird ebenfalls nach richterlichem Ermessen die Verjährung ausgehoben, freilich nach vorherzgehender causae cognitio <sup>927</sup>). Dieß ist 3. B. der Fall, wenn die Anslage an einem Orte vorkam, wo man selten hinkam, oder im Verdors

<sup>918)</sup> L. 11. S. 6. L. 13. S. 7. L. 14. L. 15. pr. S. 1. L. 16. S. 2. D. ibid. Die romischen Zuristen bruden biesen Abeit der Berpstichtung mit ben Worten aus: patientiam debere, patientiam praestare, pati opus tolli.

<sup>919)</sup> L. 11. S. 4. L. 15. S. 7 u. 9. D. ibid.

<sup>920)</sup> L. 15. \$. 7 u. 8. L. 11. \$. 4. L. 21. \$. 3. D. ibid.

<sup>921)</sup> L. 15. S. 10. D. ibid. 922) L. 15. S. 11. D. ibid.

<sup>923)</sup> L. 1. S. 3. D. ibid.

<sup>924)</sup> L. 15. S. 3. 5. D. ibid.

<sup>925)</sup> L. 15. S. 4. D. ibid. 926) L. 15. S. 6. D. ibid.

<sup>927)</sup> L. 15. S. 5. D. ibid.

genen unter ber Erbe und bem Baffer. b) Die exceptio pacti aus fpaterer Erlaubnig bes Probibenten 928). Bahricheinlich begieht fie fich nur auf ben Fall, wenn biefe Erlaubniß nach dem redditum interdictum ertheilt wird, weil fonst von vi facere gar nicht die Rede fein konnte 929). c) Die exceptio quod incendii defendendi causa factum non sit, d. h. wenn ein Gebaube gur Abmehr einer Feuersbrunft niebergeriffen wird. Celfus bezweifelte im allgemeinen ihre Bulaffigkeit, boch hat fie Gervius und Ulpian wenigstens bann zugelaffen, wenn bas frembe Saus auf obrigfeitlichen Befehl niedergeriffen marb 930). Wegen Sand= lungen von Privaten ift bie Ginrebe nicht guftanbig. d) Die Ginrebe ber Klagenconsumtion. Sie gilt fur ben Fall, bag ber Interdicent ben Zweck des Interdictes bereits burch eine andere Klage erreicht hat, und auf biesem Wege vollständig befriedigt ist 931). e) Die Einrebe ber vitiosa possessio, welche badurch entsteht, bag, wer bas Interdict ausbringt, im Berhaltniffe zu dem Gegner früherhin rucksichtlich berfelben Sache vi, clam gehandelt ober aber von ihm bittmeife bie Erlaubnig, ein folches Werk zu errichten, erhalten hat 932) (si non vi nec clam nec precario feceris). Mus allen biefen Grunden murben namlich bem Be-Flagten besondere Interdictklagen gestattet, und fo hat man zwei Interbictprozeffe, welche unter ben namlichen Perfonen in Sinficht auf biefelbe Sache vorkommen, ber Rurge halber in Ginen vereint, und ben Befitftand zu erhalten gefucht, wie es ber Kall gemefen fein murbe, wenn ber Beklagte in einem besonderen Prozesse bas Interdict gegen den Rlager ausgebracht hatte. Wer diese Ginrede auf die Gegenseitigkeit des Delictes ftugt 983), muß zu dem Resultate kommen, daß sie nur im Falle der violenta und clandestina possessio zusteht; er mußte also, wie es wohl geschehen ift, die Worte nec precario in L. 22. S. 2. D. 43. 24. gegen bas Beugnif ber Sanbidriften ftreichen, ober aber annehmen, baß fie burch ein reines Berfeben ber Panbektencompilatoren bereingekommen maren.

Interdictum quorum bonorum 1) heißt bas interdictum adipiscendae possessionis, welches burch bas pratorische Ebict bemjeni= gen, ber bonorum possessio agnofcirt hatte, gegeben murbe, um fich in ben Besig ber Nachlaggegenstande zu fegen2). Es hat feinen Namen

<sup>928)</sup> L. 3. §. 2. L. 1. §. 9. L. 20. §. 2. D. ibid.
929) Nach ber Begriffsentwicklung von Ulpian (L. 1. §. 9. D. 43. 24.)
und Paullus (L. 20. §. 2. D. ibid.)
930) L. 7. §. 4. D. ibid.
931) L. 15. §. 12. D. ibid.
932) L. 7. §. 8. L. 22. §. 2. D. ibid. Bgl. Hafse a. a. D. Ah.1,

<sup>933)</sup> So Sasse a. a. D. S. 41. 1) Dig. quorum bonorum. (43. 2.) Cod. 8. 2. Cf. Theod. Cod.

<sup>2)</sup> S. 3. J. de interdictis. (4. 15.) Cai. IV. 144. cf. III. 34. \$691. biefes Wert Bb. II, S. 306 fig.

von den Anfangsworten der im Sticte aufgestellten Interdictsformel, welche nach L. 1. D. h. t. alfo lautete: Quorum bonorum ex edicto meo illi possessio data est, quod de his bonis pro herede aut pro possessore possides possideresve, si nihil usucaptum esset, quodque 3) dolo malo fecisti, uti desineres possidere, id illi restituas. Bu ben Borausfegungen bes Interbictes gebort bemnach vor allem biefes, bag ber Rlager wirklich bondrum possessio auf gehorige Weife und in= nerhalb ber guftanbigen Frift erlangt habe. 3mar ift es fruber herr= schende Meinung gewesen, die auch jest noch von Manchen vertheidigt wird 4), daß nach neuerem romischen Rechte dieses Ersorberniß weggefallen fei und ber Civilerbe ichon als folder bes Interbictes fich bedienen fonne, ohne bie bonorum possessio, zu ber er berechtigt mare, agnoscirt gu Allein diefe Meinung fteht mit ben angeführten Stellen bes Juftinianischen Rechtes im Widerspruche, und wird auch durch L. 1. C. h. t., welche man zum Beweise bafur anführt, feineswegs begrun= Denn hier ift die Agnition der bonorum possessio als geschehen vorausgesett, und fo konnen die folgenden Borte: vel ad hereditatem vel ad bonorum possessionem admissum, feinen anderen Ginn haben, als: berechtigt entweder als Guus zur Civilerbfolge (wo bann in biefem Falle immer auch bie Berechtigung gur bonorum possessio fich von felbft verftand), ober als Emancipatus (nur) zur pratorifchen Erbfolge 6). Much ift es an fich feineswegs mahrscheinlich, daß man ben Civilerben, wenn er fich bes Interdictes bebienen wollte, von ber Nothwendigfeit ber Agnition ber bonorum possessio dispensirte, ba noch zu Justinians Beit, ehe biefer feine bedeutenden Novellen erließ, die Ordnung der Civilerbfolge von der Ordnung der bonorum possessio fo mefentlich abwich, daß jene

4) Thibaut, im Arch. fur civ. Prar. Bb. X, S. 457. Maner, Erbr.

I. S. 417 flg.

5) Quamvis enim bonorum possessionem ut praeteritus agnovisti, tamen interdicto quorum bonorum non aliter possessor constitui poteris, quam si te defuncti filium esse et ad hereditatem vel bonorum posses-

<sup>3)</sup> Diese burch Bulgathanbschriften beglaubigte Lesart ift ber Florentinis ichen quod quidem unbebentlich vorzugieben. Bgl. v. Savigny, in ber Beits fchrift fur geschichtl. Rechtew. V. E. 12.

te defuncti filium esse et ad hereditatem vel bonorum possessionem admissum prodaveris.

6) Ehr, im Arch. X. S. 99, Note 52. Wangerow, Pand. §. 509, Anm. 2. Bgl. Koch, bonorum possessio §. 29. Gdichen, Civitrecht §. 988. Mayer, a. a. D., glaubt, die Worte ad hereditatem seien interpolitt, um anzubeuten, daß es auf die Agnition der bonorum possessio jest nicht mehr ankomme. Er hat aber nicht überlegt, wie unglaublich ungeschiedt jene Interpolation wäre, um diesen Sinn auszubrücken. Denn, da die Agnition der bon. poss. als geschehen vorausgesest wird, so kann sich der noch ersorberte Beweis nur auf die rechtlich gegründete Berufung zur Erbsolge beziehen, und so ergabe sich, daß auch berjenige, qui ad bonorum possessionem se admissum prodaverit, der Agnition nicht bedürste, wenn es nicht ein offenbarer losalische Schnieer wäre, aus L. 1. cit. argumento a contrario diesen Saa abs gifcher Schniger mare, aus L. 1. cit. argumento a contrario biefen Sag abguleiten: si te ad hereditatem vel bonorum possessionem admissum probaveris, i. q. b. possessor constitui poteris, quamvis bonorum possessionem non agnoveris.

Menberung eher Berwirrung als Ginheit in bas gange Spftem ber Erbs folge zu bringen geeignet gewefen mare, und insbefondere auch der Mangel einer gefehlichen Untretungefrift ber Civilerbichaft gewiß nicht bestimmen konnte, den Civilerben auch noch von der Beobachtung der Ugnitionsfrift zu entbinden, ohne ihn bes besonderen Rechtes bes bonorum possessor verluftig zu machen.

Aber es genugt nicht blos bie Nachweifung ber formell geschehenen Manition; ber Rlager muß auch, um mit bem Interbicte zu fiegen, fein

Recht zu ber bonorum possessio barthun?).

Das Interdict ift gerichtet gegen Jeben, welcher Sachen ber Erb= Schaft entweder als angeblicher Erbe ober ohne allen Rechtsgrund befist, fo wie gegen dieselben Personen auch die hereditatis petitio fattfindet 8). Much bleibt berjenige, welcher argliftiger Beife fich bes Befiges entaugert hat, nicht minder hier wie bort bem Klager verantwortlich, gleich als ob er noch wirklich befage 9). Db es auch gegen benjenigen wirkfam fei, welcher fich argliftig, als befige er, auf ben Streit einläßt, hat man zwar bezweifelt, weil es in ben Quellen nicht ausbrucklich gefagt wirb 10); gleichwohl aber muß bieg bejaht werden, ba es als allgemeine Regel anerfannt iff: omnem qui se offert petitioni quasi possidentem teneri 11). Dagegen ift das Interdict rudfichtlich feines Gegenstandes in der Beziehung beschränkter als die hereditatis petitio, daß es nur gegen (wahre ober fingirte) Befiger von Erbschaftsachen ftattfindet, nicht auch gegen diejenigen, welche irgend andere Bortheile ber Erbschaft inne haben (iuris possessores). Zwar wird biefe Befchrankung von manchen Rechtsgelehr= ten geleugnet, weil L. 1. S. 1. D. h. t. aussagt, hoc interdictum ad universitatem bonorum, non ad singulas res pertinere 12); allein L. 2. ibid. fagt mit aller Bestimmtheit, daß nur die Besiber ber korperlichen Sachen ber Erbichaft mit bemfelben belangt werben tonnen 18), und ents fprechend bezeichnet L. 3. C. h. t. ben Erfolg beffelben bahin, ut in petitorem corpora transferantur; es muß also jener Ausbruck in L. 1. S. 1. cit. nur auf die Gefammtmaffe ber jur Erbichaft gehorigen im Besite bes Beklagten befindlichen korperlichen Sachen bezogen werden 14).

Die Wirkung bes Interdictes, wenn ber Rlager fiegt, befteht barin, daß fofort der Besis aller Erbichaftsfachen, welche der Beklagte hat, jenem

12) Fabricius, im thein. Muf. IV. S. 204-208. Muhlenbruch, Lehrb. §. 717, Rote 5.

14) Bgl. Lohr a. a. D. S. 100. Bangerow a. a. D. S. 370, 375.

<sup>7)</sup> L. 1. C. cit. 8) L. 1. D. h. t. §. 3. J. l. c. Bgl. ben Art. hereditatis petitio Note 14.

<sup>9)</sup> L. 1. D. cit.: Quodque dolo malo fecisti, uti desineres possidere. L. 2. C. h. t.

<sup>10)</sup> Lohr a. a. D. S. 100, Note 56.

<sup>11)</sup> L. 13. S. 13. D. de her. pet. (5. 3.) Et videndum, si non possidens obtulerit tamen se petitioni, an teneatur? Et Celsus scribit, ex dolo eum teneri; dolo enim facere eum, qui se offert petitioni. Quam sententiam generaliter Marcellus apud Julianum probat, omnem etc.

<sup>13)</sup> Interdicto quorum bonorum debitores hereditarii non tenentur, sed tantum corporum possessores.

eingeraumt werben muß, in Unfehung berfenigen aber, fur welche ber Beklagte, obgleich er nicht wirklich befigt, boch haftet, als ob er befige, Erfas zu leiften ift 15). Und zwar kann babei bem Rlager auch ber Befit berjenigen Sachen nicht vorenthalten werben, beren Eigenthum gwar ber Beklagte aus irgend einem fpeciellen Erwerbgrunde fich beilegt, Die aber vom Erblaffer bis zu feinem Tode befeffen und bann vom Beflag= ten in Befit genommen worden find; der lette mag diefelben, nachdem er vorerft den anmaglich erworbenen Befit aufgegeben hat, vindiciren 16). Much die vollendete usucapio pro herede einzelner Erbschaftsfachen fann ber Beklagte nicht geltend machen, um fich von beren Restitution gu befreien, indem diefes, wie bei ber hereditatis petitio burch ben bekann= ten habrianischen Senatsbeschluß, so bei bem Interbictum durch einen

besonderen Bufas in der Interdictsformel ausgeschloffen ift 17).

Schließlich ift nun noch die Frage zu beantworten, in welchem Ber-Baltniffe biefes Interbictum zu ber orbentlichen Erbichaftselage ftebe? Daruber find die Meinungen unferer Rechtsgelehrten, fo viel bas romi= Sche Recht betrifft, fehr abweichend von einander. Nach einer Meinung war das Interdictum materiell eigentlich nicht verschieden von der hereditatis petitio; ber mefentliche Unterschied beftand nur in ber formellen Eigenthumlichkeit bes Interbictverfahrens; ware bie hereditatis petitio possessoria früher aufgestellt worden, so wurde man bes Interdictes gar nicht bedurft haben; jest ließ man es nur als einmal hergebrachte Rlage= form neben jener befteben; es war aber, feitbem bas Eigenthumliche bes Interdictverfahrens verschwunden, in der That nur ein anderer Name für die possessoria hereditatis petitio 18); ja, ein Unhanger diefer Un= ficht hat fogar die Ruhnheit gehabt, Diefe lette fur eine verkehrte Erfinbung ber Juftinianischen Compilatoren zu erklaren 19). Rach einer ande= ren Unficht mar das Interdict ein eigenes summarisches und provisorisches Rechtsmittel; es hatte feinen anderen 3med als ben, recht balb bem Erben ben Befig ber Erbichaftsachen zu verschaffen; es erzielte aber nicht befinitive Entscheibung über bas Erbrecht bes Rlagere; vielmehr konnte ber Erfolg des Interdictprozesses noch burch die hereditatis petitio (civilis ober possessoria) ber Gegenpartei angefochten werden 20).

<sup>15)</sup> L. 8. C. h. t. Bgl. Note 9.
16) L. 8. C. cit. Omnibus frustrationibus amputatis in petitorem corpora transferantur, secunda proprietatis actione non exclusa. Bgl. France, Recht ber Notherben S. 99 flg. Fabricius a. a. D. S. 171—174. Arnbes, Beiträge I. S. 38—46.
17) L. 1. D. h. t.: Possideresve si nihil usucaptum esset. Ueber bie Auslegung biefer Worte vgl. v. Savigny a. a. D. S. 22, 23. Arnbts, in refin. Musi. II. S. 35—37, und a. a. D. S. 88—93, S. auch ben Art. hare ditatis petitio a. S.

hereditatis petitio a. E.

<sup>18)</sup> v. Cavigny, in ber Beitfchr. für geschichtl. Rechtem. Bb. V, S. 18 fig., Bb. VI, S. 229 fig. Fabricius a. a. D. S. 204 fig., und hiftor. Forschungen I. S. 197—202.

<sup>19)</sup> Fabricius a. a. D. Bgl. bagegen Arnbts a. a. D. S. 51-59.
20) Thibaut, im Arch. für civ. Prar. X. S. 23. Ebhr, baf. XII.
S. 6. France a. a. D. S. 97-106. Maper, Erbr. I. S. 401-417. Wangerom, Pand. §. 509.

Um nun auch unfere Unficht barüber gu außern, fo fann gwar gu= gegeben werben, bag bas Bedurfnig vielleicht zu bem Interdicte nicht geführt haben murbe, wenn man gleich Unfange bie possessoria hereditatis petitio aufgeftellt hatte; eine vollige mefentliche Gleichheit beiber ift aber ichon beghalb unwahrscheinlich, weil nicht nur im alteren Rechte eine Ruglichfeit bes Interbictes auch fur ben Civilerben vorausgefest wird 21), fondern auch die neueren Rechtsfammlungen noch eigene Titel barüber aufgenommen und fpate Raifer noch Constitutionen barüber er= laffen haben 22). Huch wied ber Unterschieb, daß bas Interdict fich nur auf die forperlichen Erbichaftsachen beziehe, in ben Juftinianischen Rechtsquellen gang bestimmt hervorgehoben 23). Man fann ferner nicht ver-Fennen, daß bei bem Interdictum eine großere Befchleunigung bes Progeffes beabsichtigt war, als fie bei bem ordentlichen Erbschaftsftreite ftattzufinden pflegte 24), fo daß man baffelbe immerhin mohl ein fummarisches Rechtsmittel nennen mag, wie im Grunde auch ber Sauptvertreter bet erften Unficht jest einraumt, wenn gleich bie Natur biefes fummarifchen Berfahrens nach fpaterem romischen Prozegrechte nicht naber zu beftims men und baffelbe auch nichts ben Interbicten ausschließlich Gigenthum= liches ift 25). Bebenklicher ift es bagegen, bas Interbict fchlechthin als ein blos provisorisches Rechtsmittel zu bezeichnen. Allerdings fonnte bie Partei, bie im Interbicteprozeffe unterlegen mar, fet es Rlager ober Beflagter, nachher noch ber civilis hereditatis petitio mit Erfolg fich bebienen, wenn die bonorum possessio des Gegners nicht eine folche mar, bie auch gegen bas Civilerbrecht anderer Perfonen gefcutt murbe (b. p. cum re) 26). Huch ift es wohl moglich, baf unter benfelben Parteien, welche zuerft im Interdictsprozesse gestritten, nachher noch eine possessoria hereditatis petitio stattgefunden habe, insofern die lette fich auf andere Gegenftande begieht, als bas Interdictum 27). Collte aber bas Interdict im vollen Ginne bes Bortes ein proviforifches Rechtsmittel fein, fo mußte angenommen werden, daß auch die im Interdictsprozeffe wirklich gefällte Entscheidung ihrem Inhalte nach burch bie ordentliche Rlage noch angefochten werben konnte, und biefes lagt fich fur bas romifche Recht nicht beweisen 28). Bielmehr wird gur Begrundung bes Interdictes

Digitized by Google

સ્≰

<sup>21)</sup> Cai. III. 34. Bgl. Collat. XVI. cap. 8. 5. 5., no schon tobr, a. a. D. S. 99, Note 51, bie richtige Lesart erfannt hat; bonorum possessio nisi propter praetoriam actionem non est necessaria. Bgl. Richter's trit. Jahrb. fur Rechtem. Bb. IV, G. 17.

<sup>22)</sup> L. 2. 3. C. h. t. 23) Bgl. Rote 18.

<sup>24)</sup> L. 22. Th. Cod. quor. app. non recip. (11, 86.): Beneficio celeritatis inventum.

<sup>25)</sup> v. Savigny, in ber Beitfchr. Bb. VI, S. 241-259. Bgl. Bethe mann-hotiweg, Sanbb. bes Prog. I. S. 390 fig.

<sup>26)</sup> Bangerow a. a. D. S. 874 a. C. 27) gohr a. a. D. S. 101 fig.

<sup>28)</sup> Bgl. v. Savigny, Beitschr. Bb. VI, S. 259 fig. — Das icheinsbarfte Argument bafur ift biefes, bag nach bem Theobos. Cober bei bem interdictum quorum bon. die Appellation nicht gestattet war, was bei einer befinis

Beweis, nicht blos Bescheinigung, bes Rechtes zur bonorum possessio. nicht blos ber formellen Ugnition berfelben, erforbert 29). Dieg aber und nichts anderes ist es, was auch bei der possessoria hereditatis petitio bewiesen werben muß; und wenn nun bort einmal ber Beweis fur genugend erbracht, alfo burch bas richterliche Urtheil ber Rlager fur ben pratorifchen Erben anerkannt worben, fo fonnte nach ben Grunbfaben über die Wirkung bes rechtskraftigen Urtheiles biefe Entscheidung nicht mittels ber hereditatis petitio wieber in Streit gezogen werben 30).

Welche Unficht jedoch fur bas romifche Recht als die richtige angenommen werden moge: fur unfer heutiges Recht ift bie Frage jedenfalls burch die Pragis entschieden. Rach biefer ift bas interdictum quorum bonorum burchaus nur ein provisorisches summarisches Rechtsmittel, burch welches berjenige, welcher fein Recht auf die Erbichaft wenigstens be= fcheinigt, einftweilen ben Befig ber gum Nachlag geborenben Sachen fich verschaffen kann, so daß also bann ber Gegenpartei immer noch frei fteht, ihr befferes Recht durch die ordentliche Erbschaftsklage (in petitorio) geltenb zu machen 31).

Interdictum Salvianum 1) heißt bas Interbict, welches bem Berpachter eines Landgrundstudes gegeben wird, um den Befit ber Sachen bes Pachters zu erlangen, welche biefer fur bie Abzahlung bes Pachtgels bes ausbrucklich verpfandet hat. Die Boraussegungen, unter welchen bas Interbict gufteht, find 1) bie Berpachtung eines Landgrundftuckes gum 3mede ber Fruchtnutung. Dieß ergibt fich aus ber Darstellung der

tiven Entscheidung über bas Erbrecht allerdings sehr auffallend mare. Frande a. a. D. G. 103. Aber bieß Argument verliert einen guten Theil feiner Bebeutung baburch, bag L. 22. Th. Cod. cit. im Juftinianischen Rechte keine

Aufnahme gefunden hat.

29) Bgl. Rote 6, 7. So erkennen auch Edhr a. a. D. S. 106 und Bangerow a. a. D. S. 374 an. And. Mein. ift Maper a. a. D. S. 409.

30) v. Savigny a. a. D. Bb. VI, S. 266.

31) Bgl. Ahlbaut a. a. D. v. Savigny a. a. D. S. 265. Puchta,

Panb. &. 510 unb Unbere.

<sup>1)</sup> Literatur: de Retes, de interdictis et remadiis possessoriis pars I. nr. V. S. 34—43. im thesaurus iuris ed. Meermann tom. VII. p. 504—506.; Thibaut, über das Salvianische Interdict, im Archive für civississische Praxis Bd. 11, Nr. 7, S. 123—144; Zimmern, in Linde's Beitschrift für Sivilrecht und Prozes Bd. 1, S. 54—56; derselbe, noch ein Wort über das Salvianische Interdict, im Archive Bd. 11, Nr. 15, S. 345—356; desembers oder durchter, der des Salvianische Interdict, im Archive Bd. 11, Nr. 15, S. 345—356; desembers oder durchter des Salvianische Interdict, in desembers oder der der des Salvianische Interdict. 356; befonders aber Quichte, über bas Salvianifche Interdict, in beffen Stubien bes romischen Rechtes Rr. 4, S. 337-400; Unterholgner, bie Lehre von ben Schuldverhaltniffen Bb. 2, S. 133-140. — Einiges wirb berührt von Sintenis, Handbuch des Pfandrechtes §. 60, S. 580—592; auch von Bangerow, Leitfaben für Pandektenvorlesungen Bb. 1, Abth. 2, S. 818—822; Puchta, Gursus der Institutionen Kb. 2, S. 727—730. — Daß das Nechtsmittel wahrscheinlich von dem, welcher es eingeführt, seinen Namen hat, zeigt die Analogie anderer Klagen. Daß aber der bekannte Jurist Salsvius Julianus dessen Urheber sei, ist eine aus der Luft gegriffene, jest allsgemein ausgegebene Behauptung. Bgl. Bynkorshoek, observationes iuris Romani lid. 1. cap. 24. und Huschke a. a. D. S. 340.

Sache bei Cajus2) und in ben Justinianischen Institutionen 3), wo auf ber einen Seite vom dominus fundi, auf ber anderen vom colonus und pon ben mercedes fundi die Rede ift; auch ftimmt bazu ber mahricheinliche Ginführungezweck, beffen Gigenthumlichfeit lediglich bei ben Land= grundftuden hervortritt. 2) Die ausbrudliche Berpfanbung ber Sachen von Seiten bes Pachters fur bie Abzahlung bes Pachtgelbes. Diefes Er= forderniß, welches in ben angeführten Stellen ausbrucklich hervorgehoben 4), auch in ben Juftinianischen Pandeften vorausgefest wird b), Scheint gu ergeben, bag bas Interdict aus einem ftillichweigenden Pfanbrechte nicht entsteht. 3) Die verpfandete Sache muß zu ben Sachen gehoren, welche der Pachter in Rudficht auf jenen Pachtcontract auf das Grundftuck ge= bracht hat 6). 3mar nennt Cajus und aus ihm die Juftinianischen Inftitutionen ausbrudlich res coloni ohne weiteren Bufat, allein ichon ber alte Inflitutionenerklarer Theophilus?) erklart ben Musbruck von ben invecta und illata bes Pachters; auch bestätigen bieg bie Fragmente Julian's 8) und Ulpian's 9), welche von ducere, inducere, inferre fprechen, und als Beispiel wird die von bem Pachter in bas Grundftuck gebrachte Sclavin genannt 10). Diefen invecta und illata ward juriftifch ber partus ancillae gleichgefest 11); ob auch bie aus ber Pfandfache gegogenen Fruchte bem Interdicte unterworfen waren, wird in ben romifchen Rechtsquellen nicht hervorgehoben, scheint also nach ben allgemeinen Re= geln von der Saftung ber Debenfachen ju entscheiben. Der 3meck bes Interdictes ift, bem Berpachter zum Befige ber ihm verpfanbeten Sachen au verhelfen; es wird adipiscendae possessionis genannt 12), und beffs halb erscheint es unanwendbar, wenn ber Berpachter ben Befig biefer Sachen bereits erhalten, fpater aber wieber verloren hatte. Es muß bem= nach wohl urfprunglich fur einen Fall eingeführt worben fein, in welchem ber Befit ber Pfanbfache bem Pfanbglaubiger ber Natur ber Sache nach nicht von Unfang an eingeraumt werben fonnte, und zu einer Beit, in welcher bas eigenthumliche Recht ber Berpfandung fich noch nicht vom Befige ber Sache unabhangig gemacht und ben Schut einer binglichen Rlage erlangt hatte. Beibes trifft gu, wenn wir annehmen, bag es fich lediglich auf die invecta und illata des Pachters befchrankte, die fcon im 6. Jahrh. ber Stadt fur ben Pachtzine ber praedia rustica verpfandet

2) Inst. IV. §. 147.

8) L. 1. pr. §. 1 u. 2. D. ibid. 9) L. 2. D. ibid.

<sup>3) §. 3.</sup> J. de interdictis. (4. 15.) 4) Vb. pepigisset.

<sup>5)</sup> Darauf gehen bie Ausbrücke pignoris nomine intulerit, ober induxerit in L. 1. S. 1 u. 2. D. de Salviano interdicto (43, 23.) bei Julianus.

<sup>6)</sup> Bgl. hier namentlich Susch te a. a. D. S. 366 fig. 7) Paraphr. inst. l. c. ra eloayoueva on avrov. Bgl. hier Susch te a. a. D. S. 366.

<sup>10)</sup> L. 1. pr. D. ibid. 11) Ibidem. Bgl. Unterholaner a. a. D. 18b. 2, S. 139. 12) Caius, inst. IV. S. 147. L. 2. S. 3. D. 43. 1. S. 3. J. 4. 15. ibique Theoph.

wurben 13), gleichwohl aber bei ber Silation nicht in ben Befis bes Berpachters übergingen, und bann murben wir in bem Interbicte bie erften Spuren eines Schubes zu erkennen haben, welchen bie vertragemeife porgenommene Berpfanbung auch ohne Uebergabe bes Befibes an ben Glaubiger in bem pratorifchen Ebicte gefunden bat 14). Dag bier bie illata ber praedia rustica befondere ausgezeichnet wurden, beruht wohl auf bem Umftanbe, bag bei biefen principaliter nicht von einem gefchloffenen, gur Aufbewahrung von Sachen dienenden Raume bie Rebe ift, welcher bei ben praedia urbana bie Unwendung ber Gelbsthilfe, ber Absperrung moglich macht 15). Jebenfalls hangt bie Ginfuhrung bes Rechtsmittels mit bem Ibeenkreise gusammen, welcher auch bas interdictum de migrando veranlagt bat. Fragen wir, wem und gegen wen bas Interbict tuftebt, fo treten uns bier lauter Controverfen entgegen, aus benen bie mefentlichen Puntte hier hervorgehoben werben follen. In Rudficht ber erften Frage ift es nun wohl gang unbezweifelt, bag es bem Berpachter bes Landarundftuckes recht eigentlich und hauptfachlich gufteht, auch fagen biek bie Rechtsquellen gang beutlich 16); allein manche neuere Rechtslehrer geben noch weiter und geftatten es auch außerbem jebem Pfanbglaubiger, welchem vertragsweife ein Pfandrecht ohne Befigubergabe eingeraumt worben ift, wenigstens als interdictum utile 17). Die einzige Stube biefer Musbehnung findet fich in ber weftgothischen Interpretation von Paullus, sent. recept. V. 6. § 16., die aber offenbar bas Fragment bes Schriftstellers migverftanben hat, was einen gang anberen Ginn ergibt, namlich ben, bag, wenn ein Pachter wegen Abgahlung bes Diethzinfes im Dachtbriefe fein ganges Bermogen verpfandet bat, bieg nicht binreicht, um bas Interbict megen aller inferirten Gachen zu begrunden. 3mar bat man fich auch auf L. 1. C. de precario (8. 9.) berufen, allein bier find bie Borte: adversus conductorem debitoremve, entweber co= pulativ zu nehmen, fo bag fie ben Pachter bezeichnen, infofern er ben Miethzins noch nicht berichtigt hat 18), ober aber ift debitoremve als Gloffem zu betrachten, welches auf folgendem Bege entstanden fcheint 19). Im allgemeinen fpricht die Conffitution von bem Falle, wenn ber Schuld= ner bas Pfand verkauft hat. Diefer Schulbner wird im Unfange bes Befebes gerabegu debitor tuus genannt. Sagte nun ber Bwifchenfat auf

14) Bgl. Puchta a. a. D. Th. 2, S. 727.

<sup>13)</sup> Cato de re rustica 146. 149. Bgl. Puchta, Gurfus ber Inflitus tionen Th. 2, S. 727.

<sup>15)</sup> Bgl. hufchte a. a. D. S. 345 fig. 16) Caius, inst. IV. S. 137. S. 3. J. 4. 15. ibique Theoph. 17) Bgl. hier hufchte a. a. D. S. 353—357. Die vorzüglichsten Ses wahrsmanner diefer Unficht find Cuiacius, in notis ad Paulli sent. rec. V. 6. S. 16. in Schulting, Jurisprudentia anteiustinianea p. 464., und

Thibaut, im Archive für civilistische Praris Bb. 11, S. 128.

18) So erklart die Stelle husch ke a. a. D. S. 359.

19) Dieser Ausweg scheint sich mehr zu empfehlen, als die gewaltsame Emendation des Donellus: adversus conductoris rem deditorisve, gegen welche fich fchon Thibaut, a. a. D. Bb. 11, G. 157 flg., mit treffenden Grunden erklart hat.

unzweibeutige Beife, bag bas Salvianifche Interbict nus gegen ben Conductor guftebe, fo mar es naturlich, bag man biefen Ausbruck in Begiehung auf jenes fruhere debitor tuus erflarte, und alfo debitorem iber bie Linie feste, mas in ber Gloffatorenrecenfion burch ve mit bem Terte in Berbindung gebracht worben ift. Gin Argument fur biefe Unficht geben bie Bafilika 20) an die Sand, welche aus diefer Conftitution ben Rechtsfas ableiten, bag bas Salvianifche Interbict nur gegen Sachen bes Conductor brauchbar fei, mahrend anderen Pfandglaubigern bie Serviana und quasi Serviana jur Berfolgung ihres Pfandrechtes gufteht; baraus wird flar, bag bie orientalifche Coberrecenfion debitoremve gar nicht vorgefunden bat; benn jener Ginn fommt nur bann aus ber Conftitution heraus, wenn man fich bas Bort hinwegbenet. Demnach fcheint bie Befchrankung bes Interbictes auf ben gall, fur welchen es urfprunglich eingeführt mar, auch fur bas Juftinianische Recht feinem gegrundes ten 3meifel ju unterliegen. Gine meitere Borausfegung bes Interbictes ift 4), baß ber Rlager Pfanbglaubiger ber gangen Sachen fei; baber fommt bas Interdict in Begfall, wenn nicht die gange Sache, fonbern nur ein Bruchtheil berfelben verpfandet ift; und bas fann nicht blos fo vorfom= men, bag feinem Mitglaubiger ber übrige Theil ausbrucklich verpfanbet wird 21), fondern tritt auch bann ein, wenn ber Berpfander nur gu jenem Bruchtheile Eigenthumer ift 22). Der Grund biefer Eigenthumlichfeit, welcher ber gewöhnlichen Pfandklage — ber Serviana und quasi — nicht beimohnt 23), liegt wohl in ber Berfchiebenheit ber Grundlagen biefer Rechtsmittel. Denn mabrend bie Pfandklage auf bas Pfanbrecht, melches auch bei ibeellen Theilen einer Sache eintreten fann, geftust wird, entspringt bas Interbict nicht fowohl aus bem Pfanbrechte felbft, fondern vielmehr aus ben diefe Obligation begleitenben Umftanden, indem, mas biefem Rechte unterliegt, feiner gangen factischen Erifteng nach burch ben pachtweise eingeraumten Aufenthaltsort bedingt ift, alfo ouch nur im Gangen, nicht zum Theile dem Interbicte unterliegen kann 24). — In Rudficht ber anderen Frage, b. h. gegen wen bas Interbict zusteht, erhalten wir aus dem Beugniffe bes Theophilus 25), baf es nicht blos gegen ben Pachter felbit, fonbern auch gegen alle britten Befiber jener, fut ben Miethzins verpfandeten invecta und illata ging. Diefem Ergebniffe zu miftrauen liegt aber um fo weniger Grund vor, als baffelbe einese theils burch die Unglogie anderer interdicta adipiscendae possessionis une

<sup>20)</sup> Ed. Heimbach III. p. 72. δ μέν μισθάσας έχει άγωγήν του πας-αγγέλματος Σαλβιανού κατά των θποκειμένων αυτώ πραγμάτων του metel arev.

<sup>21)</sup> L. 1. §. 1. D. íbid. L. 2. D. íbid.
22) L. 1. §. 2. D. íbid.
23) L. 10. u. L. 16. §. 8. D. de pignoribus et hypoth. (20. 1.)
24) So Huschte a. a. D. S. 874 fig.
25) Paraphr. inst. IV. 15. §. 3. lav yar dyraporion, nard nastdy national solution of the control of alliance of the control o dixtor. Am vollftanbigften ift hier huschte a. a. D. S. 381, und Unters holzner a. a. D. Bb. 2, S. 189, Rote c.

terftust wird, anderentheils auch bie Pandektenftellen, welche bieg Interbict ex professo behandeln, biefer Unficht nicht widerfprechen. Wenigftens geftattet Julian bas utile interdictum megen bes partus einer verpfanbeten Sclavin, welcher nach bem Bertaufe berfelben im Gewahrfam bes Raufers zur Belt tommt 26), auch lagt er bas directum gegen ben Mitpfandglaubiger und gegen extranei gu 27), womit im Gegenfage bes Mitpfanbalaubigers eben fo gut ber Pfanbichulbner und beffen Erbe, als ber britte Befiger bes Pfandes gemeint fein fann. Rimmt man freilich, wie es jungst geschehen ift, die Analogie des Precarium zu Hilfe 28), fo wurde es consequent fein, bas Interbict nur gegen ben Pachter und beffen Erben zuzulaffen, und bann mochten nur biefe mit bem Musbrucke Sulians bezeichnet worden fein. Dag man babei Gewicht auf die Worte: id enim (interdictum Salvianum) tantummodo adversus conductorem competit in L. 1. C. 8. 9. gelegt hat, welche diefe Unficht um fo mehr zu beftatigen icheinen, als fie ben Pfanbichuldner im Gegenfate beffen ermahnen, welcher ihm die verpfandete Sache abgefauft hat, ift gang naturlich; auch murbe fich von biefem Standpunkte aus leicht erflaren, weghalb Julian wegen bes partus ancillae, welcher bei bem Raufer zur Welt gekommen ift, bas utile interdictum gegeben habe, ba auch bei bem Precarium ber Grundfaß gilt, bag ber partus ber bittmeife uber= gebenen Mutter ebenfalls bittmeife befeffen murde 29). Dag man aber ber einen oder ber anderen Unficht zugethan fein, immerhin wird bas Interdict nur unter ber Borausfegung ftattfinden konnen, bag ber Beflagte die verpfandeten invecta und illata befigt, und wenn man ziemlich allgemein 30) biefem Falle bas bolofe Aufgeben bes Befiges gleichgestellt hat, so hat dieß zwar fein ausdruckliches Quellenzeugniß, wohl aber die Unalogie anderer Interdicte fur fich, namentlich bie bes quorum bonorum und de precario u. f. w. — Bulest ift noch zu untersuchen, was durch das Interdict erreicht wird. Hier nun liegt es schon in feiner Natur als interdictum adipiscendae possessionis, daß von befinitiver Ausantwortung der verpfandeten illata fammt beren Acceffionen an ben Rlager die Rede ift; mahrscheinlich ging auch hier die Interdictformel auf restituas 31); wenigstens spricht dafür die Unalogie des interdictum quorum bonorum. Allein diefe Berausgabe ber Pfandfachen ift nicht fowohl eine Unerkennung des Pfandrechtes, auf welches die Pfandklage urfprung= lich und hauptfachlich geftellt wird, fondern vielmehr nur eine Folge ber

<sup>26)</sup> L. 2. pr. D. 43. 33.
27) L. 1. §. 1. D. ibid. Bgl. Sufchte a. a. D. S. 381.
28) So Puchta, Cursus ber Inftitutionen Bb. 2, S. 728. Das in ber That die Interdictionen ben interdictum de precario nachgebilbet war, barauf Bonnte man bie Bufammenftellung beiber Rechtsmittel in Ginem Cobertitel beuten. Cod. de precario et Salviano interdicto. (8. 9.)

<sup>29)</sup> L. 10. D. de precario. (43. 26.)

<sup>30)</sup> So Sufchte a. a. D. S. 384, 398, und Unterholgner a. a. D. Bb. 2, S. 139, Note 2.

<sup>31)</sup> So icon Suichte a. a. D. S. 398.

factischen Boraussehungen, auf welche sich jenes Interdict bafirt 32). Inbem aber jene Berausgabe nur erreicht wird, wenn ein wirkliches Pfanb= recht vorhanden ift, liegt im Interdicte auch ein Streit und ein Erkennt= nig uber bas Pfandrecht, und in biefer Ruckficht treffen beibe Rechtsmit= tel materiell zusammen. Daß neben bem Interdicte bie Pfandklage gu= laffig ift, geht aus bem Gefagten hervor; weil aber ihr Umfang weiter ift, als bas Gebiet bes Interdictes, tritt fie aushilfeweise auch in ben Kallen ein, wo die factischen Boraussehungen des Interdictes fehlen, alfo biefes ausgeschloffen bleibt 33). Durfen wir bemnach nicht in Ubrebe ftellen, daß aus dem Interdictprozesse auch die exceptio rei iudicatae gegen die Pfandflage entstehen fann, insofern namlich barin auch die Pfandfrage implicite behandelt wird, fo muffen wir boch die Meinung ber alteren Practifer ale grundlos bezeichnen, bag bas Interdict ein vorlaufiges Rechtsmittel fei, mas vor ber Pfandflage angestellt werden fonne, mithin ju diefer in bemfelben Berhaltniffe fteht, wie das reine possessorium gu bem petitorium34). Fragt man nach bem miffenschaftlichen Grunde diefer Unficht, fo lagt fich weiter nichts anführen, als daß fie auf einer Berallgemeinerung von Grundfaben beruht, welche bei Interdicten vorfommen, die nur factifche Berhaltniffe vorausfegen. - Ginreden, welche dem Interdicte entgegenfteben, werden nirgende erwahnt. Die ber Berjahrung ift fcon befibalb in der Regel unzulaffig, weil die Befchrankung bes Rechtsmittels auf ein Sahr nirgende vorkommt; fie konnte alfo nur nach Unalogie ber perpetuae actiones eintreten. Bohl moglich indeffen, bag man mit einer Ginrebe half, wenn mehrere Pfandberechtigte, fvon welchen einer bereits den Befit ber Sache erlangt hat, unter fich das Interdict gu brauchen benfen; bann namlich foll bas Rechtsmittel wirkungslos fein, und ber Befiger im Befige gefchutt werben.

Interdictum sectorium heißt im vorjuftinianischen Rechte bas Interdict, welches dem bonorum sector zufteht gur Erlangung des Befibes aller Sachen, welche zu ber Gutermaffe gehoren, die er bem Staate abgekauft hat. Daß es adipiscendae possessionis ift, fagt Cajus 35), bem wir die erfte Rachricht von feinem Dafein verdanken. ftand es nicht gu, wenn der sector bereits den Befig ber Sache erhal= ten und bann zufällig wieder verloren hatte. Bahrscheinlich ging es in restituas aus; dafür scheint die Unalogie des interdictum quorum bonorum zu fprechen. Im Juftinianischen Rechte, wo die sectio nicht mehr vorkommt, ift folgeweise auch das Interdict weggefallen.

Interdictum ut in flumine publico navigare liceat<sup>36</sup>) heift bas prohibitorische Interdict, welches den 3med hat, die Schifffahrt .

V.

<sup>32)</sup> Bortrefflich ift hier bie Abhandlung von Suschte a. a. D. G. 389-391.

<sup>33)</sup> So erklart fich von felbft bie L. 2. D. ibid.

<sup>34)</sup> Man vgl. hier bie Citate bei de Retes l. c. S. 43. p. 506.

<sup>35)</sup> Inst. IV. S. 146.

<sup>36)</sup> Literatur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pars V. S. 12. im thesaur. iuris ed. Meermann tom. VII. р. 530. 40

auf ben offentlichen Rtuffen frei und ungehindert zu erhalten. Es ift mit bem Interdicte verwandt, welches bie Benugung öffentlicher Bege bezweckt 37), beruht auf einer befonderen Stelle bes Ebictes und fann befihalb mohl nicht als interdictum utile gelten 38). Die Be= bingungen beffelben find im einzelnen folgende: 1) Es muß ein offent= liches Gewäffer vorliegen 39). Das Ebict macht in biefer Ruckficht nam= baft offentliche Aluffe, Geen, Lachen, Deiche und Canale. Un privaten Gemaffern fteht bas Interbict nicht zu. 2) Das Gewaffer muß fchiffbar fein. Dieg wird im Ebicte nur indirect und zwar baburch angebeutet, bag bas Rechtsmittel nur auf die Schifffahrt und die bamit verfnupften Ginund Ausladungen ber Baaren bezogen wird 40). 3) Die Schifffahrt, und was damit zusammenhangt, muß burch eine gewaltsame Sandlung geftort worden fein 41). Gleichgiltig ift es, ob ber Glug mit Laftfchiffen, Rahnen ober Flogen befahren wirb. Much gehort hierher bie Storung von Arbeiten am Ufer, welche mit ber Schifffahrt ungertrennlich verknupft find. Der Erfolg bes Rechtsmittels bestimmt fich nach feinem 3mede, die Schifffahrt frei und ungehindert zu erhalten 42); bemnach ift es rein probibitorifch, wirft die Abwendung jeder funftigen Storung von Seiten deffen, ber einmal als Storer aufgetreten ift; boch kommt ber Schabenerfat fur die bereits vorgekommene Storung nicht weiter in Betracht. Das Rechts= mittel ift im Laufe ber Beiten mehrfach ausgebehnt worben. Buerft ift es bem gegeben worden, welcher in einem, von ihm gepachteten offentlichen ober Communalgemaffer am Fifchen gehindert wird 43). Manche halten bieß für eine Ausbehnung bes interdictum de loco publico fruendo 44); indeß fteht diefer Unficht feine Stellung in bem Panbektentitel entgegen, auch erklart fich die Sache gang einfach aus ber Bermanbtichaft bes porliegenden Interdictes mit bem de via publica. Ferner wird bas Interdict auch bem geftattet, welcher gewaltsam verhindert wird, fein Bieb ber Tranke halber an einen öffentlichen Kluß oder beffen Ufer bingutreiben 45); doch fallt es meg, wenn er die Absicht fund gibt, zu biefem 3wede bas Blufufer niedriger gu legen. Rur die genannten beiden Musdehnungen find den claffischen Juriften bekannt. In neuerer Zeit hat man wohl vorgeschlagen, bas Interdict auch auf ben Fall anzuwenden, wenn Jemand an der Befchiffung des Meeres oder am Fischfange in demfelben gehindert wird 46); doch haben ichon Undere bemerkt, bag fur biefen

<sup>87)</sup> L. 1. §. 1. D. 43. 14. 38) So de Retes l. c. p. 530. Daß Cufacius (paratitla in quinquaginta libros Digest. ad XLIII. 14.) es fur cin interdictum utile erflart

habe, bat keinen wissenschaftlichen Grund für sich.

39) L. 1. pr. S. 2. D. ibid.

40) L. 1. pr. D. ibid.

41) Vim sieri veto. L. 1. pr. D. ibid.

42) L. 1. S. 1. D. ibid.

43) L. 1. S. 7. D. ibid.

<sup>44)</sup> Ibidem.

<sup>45)</sup> L. 1. S. 8. D. ibid.

<sup>46)</sup> So Cuiacius l. c. tom. II. p. 61.

Bred bie inidriarum actio vollig ausreicht 47), folglich ein Beburfniß gur Unsbehnung bes Interbictes überall nicht vorliegt 48).

Interdictum uti possidetis 49) heißt das prohibitorische Sinterbict, womit ber Befiger von unbeweglichen Sachen gewaltsame Storungen abwendet, welche feinen Befit gwar beeintrachtigen, aber nicht aufheben. Die Erforderniffe bes Interdictes find folgende: 1) Gine unbewegliche Sache 50), einerlei, ob es ein Landgrundftuck ober ein Gebaube Die altere, von Melius Gellus erhaltene Interdictformel 51) war geradezu auf den fundus gerichtet; die in ben Juftinianischen Pandetten von Ulpian referirte bezieht fich blos auf Gebaude 52). Darnach haben manche neuere Gelehrten angenommen, daß ber Prator im Edicte dop= pelte Formeln fur dieß Interbict aufgeftellt habe, eine fur ben fundus, bie andere für aedes 53), wozu nach ber Bermuthung Ruborff's 54) noch eine andere uber ben locus hingutommen foll. Dann murbe bie Unnahme nothig fein, daß die Pandektencompilatoren nur die eine von ben Interdictformeln aufgenommen, die anderen aber abfichtlich ausgelaffen hatten. In ber That kommen nun in ben Juftinianischen Rechtsbuchern unzweifelhafte Spuren von der Unwendung des Interdictes auf den fundus vor 55), allein biefe liegen fich zur Roth auch aus ber Unnahme erflaren, bag ber Prator in einer Interdictformel urfprunglich ben fundus und bie aedes neben einander ermahnt habe, ohngefahr in ber Beife: uti nunc possidetis eum fundum, easve aedes q. d. r. agitur, und dafür scheint, wie schon Unterholzner56) bemerkt hat, die eigenthum= liche Faffung einer Stelle bes Cajus 57) ju fpre en. 2) Der Inter=

<sup>47)</sup> L. 2. S. 9. D. no quid in loco. (43. 8.) 48) So de Retes l. c. tom. VII. p. 530.

<sup>49)</sup> Literatur: v. Savigny, das Recht des Besites, 6. Ausgabe, §. 38, S. 486—492; Albert, über das interdictum uti possidetis. Halle 1824. 8.; Biederhold, das interdictum uti possidetis und die novi operis nunciatio. Danau 1831. 8.3 Unterholgner, bie Bebre von ben Schulbvers baltuiffen Bb. 2, S. 120-126. Bon atterer Literatur ift nicht gang unbrauchs bar de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pars II. §. 1—22.; im thesaurus iuris ed. Meermann tom. VII. p. 507—511. — Die geschichtliche Seite bes Interdictes ift namentlich beleuchtet worden von Du fchte, über bie Stelle bes Varro von ben Lieinfern (Deibelberg 1835. 8.), S. 65-115. Reller, über bie deductio quae moribus fit und bas inter-dictum ut possidetis, in ber Beitschrift fur geschichtliche Rechtswiffenschaft 28b. 11, S. 287, 332. Ruborff, Bemerkungen über baffelbe Interbict a. a. D. 28b. 11, S. 333—361.

<sup>50)</sup> Caius, inst. IV. §. 149. L. 1. §. 1. D. uti possidetis. (43. 17.)

<sup>51)</sup> Festus, vb. possessiones. 52) L. 1. pr. D. 43, 17.

<sup>53)</sup> So Suschte a. a. D. S. 111—113.
54) A. a. D. Bb. 11, S. 335—337.
55) L. 1. S. 7. D. 43. 17. (Ulpian.) L. 1. C. uti possidetis. (8. 6.)

Bgl. Suschte a. a. D. S. 112, 113.
56) A. a. D. Bb. 2, S. 120, Note c.
57) Inst. IV. S. 166. iudex apud quem de ea re agitur, illud scilicet

requirit, quod praetor interdicto complexus est, id est, uter

bicent muß an biefer Sache juriftifchen Befig haben, b. b. Detention cum animo domini58); alfo er muß possidere. 3) Diefer Befit muß ein gegenwartiger fein. Dieg ergibt fich nicht blos aus ber allgemeinen Matur ber interdicta retinendae possessionis, fondern wird in befonberer Unwendung auf bas vorliegende Rechtsmittel burch bas Beugniß Ulpian's erhartet 59); auch ift es eine nothwendige Folge ber Borfchrift, baß, wenn es aus bem Interdicte jum Judicium fommt, ber Juder querft unterfuchen folle, wer von beiben gegenwartiger Befiger fei 60). In ber alteren Beit entichied fur ben gegenwartigen Befis ber Beitpunkt, wo das Interdict edirt ward 61), und dieß ift ichon in ber formula uti nunc possidetis ausgebrudt 62), im Juftinianischen Rechte entscheibet Der Beitpunkt ber Litisconteftation 63). 4) Diefer Befig muß burch Unwendung unerlaubter Gewalt geftort worden fein 64). Diefer Storung fann in ber That bie Unmaßung bes Eigenthumes ober Befiges gut Grunde liegen, fie fann aber auch ohnebem blos in ber Mbficht gu ftoren vorkommen 65). In ber alteften Beit tam bier nur bie Eigenthumsanmagung in Betracht; bieg nun geht fchon aus ben außeren Umftan= ben bervor, welche die Ginfuhrung bes Interdictes motivirt haben. Im claffifchen Panbettenrechte wird außerbem eine gewaltfame Storung noch angenommen : a) wenn man ben Befiger ber Sache an ben bon ihm beabfichtigten Dispositionen uber die Sache hindert, alfo an bem Baue oder der Ausbefferung des Gebaudes 66) ober ber Bebauung bes Grund= ftuckes 67); b) wenn man fich felbft bie Benugung ber in fremben Befige befindlichen Sache anmaßt 68), g. B. auf dem fremden Grunds ftude einen Bau vornimmt, ober von einem unterwarts gelegenen Orte aus ben hoher liegenden burch Rauch, ober ben unterwarts liegenden

eorum eum fundum easve aedes per id tempus, quo interdictum redditur, nec vi nec clam nec precario possideret.

<sup>58)</sup> L. 9. D. de rei vindicatione. (6. 1.) vgl. mit Caius, inst. IV. §. 150. L. 1. pr. §. 4. D. 43. 17. Bgl. v. Savigny a. a. D. S. 487. 59) L. 1. §. 4. D. 43. 17. Bgl. v. Savigny a. a. D. S. 487. 60) Caius, inst. IV. §. 166. Ulpianus in L. 35. D. de adquirenda

vel amittenda possessione. (41. 2.) Bgl. Ruborff a. a. D. Bb. 11, **©.** 336.

<sup>61)</sup> Caius, inst. IV. S. 150. Paullus, sent. recept. V. 6. S. 1. S. 4. J. de interdictis. (4. 15.)
62) Caius, inst. IV. S. 160. L. 3. S. 6. D. 43. 17. Lutter.

holaner a. a. D. 28b. 2, S. 123.
63) S. 4. J. 4. 15.
64) Vim fieri veto. Festus, s. v. possessio. Caius, inst. IV. S.
160. L. 1. pr. D. 43. 17. Auch hat bie Berjahrung bes Interbites feinen. Sinn, wenn eine folche Sandlung nicht vorausgefest wirb. Bgl. v. Savigny a. a. D. S. 473.

<sup>65)</sup> Um grundlichsten ift hier unterholzner a. a. D. B. 2, G. 123. 66) L. 3. §. 2 u. 3. D. 43. 17. L. 12. D. communi dividundo. (10. 3.) L. 52. §. 1. D. 41. 2.

<sup>67)</sup> L. 3. S. 4. D. 43. 17. 68) L. 3. §. 4. 7. 9. D. 43. 17. L. 5. §. 10. D. 39. 1. L. 8. §. 5 D. si servitus vindicetur. (8, 5.)

burch Ausgießen von Baffer beschwert. 5) Die verurfachte Storung barf ben Befis in ber Perfon bes Geftorten nicht aufgehoben haben 69). Die Nothwendigfeit biefes Erforderniffes folgt ichon aus der Saffung bes Interbictes: uti nunc possidetis, noch ficherer aber aus ber, bem claffifchen Panbeftenrechte eigenthumlichen Unficht, bag es retinendae possessionis ift 70), alfo gum Schute eines zwar geftorten, aber nicht entriffenen Befiges gegeben wird. In biefer Rudficht unterfcheibet fich bie bier vorkommende Storung von ber vis, welche in bem interdictum unde vi in Frage fommt, und bie feineren Ruancen beiber Falle find im concreten Falle oftmals fo wenig ertennbar, baf felbft bie Panbettencompilatoren eine Stelle bes Pomponius71), welche ben Begriff ber vis in Begiehung auf bas vorliegende Interbict erlautert, in ben Titel de vi eingestellt haben. 6) Es barf fich nicht um bie Storung bes Befiges einer Cloafe handeln. Sier namlich ift bas Interdict nach einer ausdrucklichen Borfchrift bes Ebictes unanwendbar 72). Bahrfcheinlich ift biefer Bufat burch ben Umftand veranlagt worden, bag fur biefen Fall bereits andere Interbicte aufgestellt maren. - Der 3weck bes Rechtsmittels bestimmt fich nach feinen Gigenschaften als retinendae possessionis und als Probibitorium babin, baf bie Folgen ber verurfachten Storung aufgehoben, und befihalb Schabenerfaß geleiftet merbe 73); auch follen funftige Storungen baburch unmöglich werben, bag bem Beflagten bie cautio de non amplius turbando auferlegt wird 74), b. h. er foll unter Stellung von Burgen verfprechen, ben Rlager in bem ruhigen , ungeftorten Befige ber Sache gu belaffen 75). Beigert fich ber Beflagte, biefe Berpflichtungen zu erfullen, fo erfolgt bie condemnatio auf quanti res est, mas nicht fowohl ben Werth bes Eigenthumes, als ben bes Befiges einschließt 76), wenn ichon Gervius biefen Theil ber formula auf ben Gigenthumswerth beziehen wollte. Die bier ermahnte Rlage fcheint bas alte Cascellianum iudicium bes vorjuftinianischen Rechtes gu fein, welche Gieg in ber Sponfion, aber Unterliegen in ber Frucht= licitation voraussehte 77). Geiner Faffung nach ift bas Interbict du-

75) Bgl. C. F. Conradi, diss. cautio de non amplius turbando in

<sup>69)</sup> Am grundlichsten ist hier v. Savigny a. a. D. §. 37, S. 438 sig. 70) Caius, inst. IV. §. 148. Paullus, sent. recept. V. 6. §. 1. L. 1. §. 1 u. 4. D. 43. 17. L. 2. §. 3. D. 43. 1. 71) L. 11. D. de vi. (43. 16.) Bgl. dazu v. Savigny a. a. D.

<sup>72)</sup> L. 1. pr. D. 43. 17. 73) L. 3. §. 11. D. ibid.

L. un. C. uti 74) Es folgt bieg fcon aus bem Rechte ber Grecution. possidetis (8. 6.), die man wohl ale unmittelbare Quelle ber Caution angefuhrt hat, ift anbere zu erklaren. Man vgl. jest v. Savigny a. a. D. G. 488 fig. Ruborff, in ber Beitschrift für geschichtliche Rechtswiffenschaft Bb. 9, S. 27, 28, Bb. 11, S. 357. Die in jener Stelle erwähnte Satisbation bezieht fich auf bie Gigenthumsklage.

iudiciis possessoriis usu fori recepta. Helmstadt 1737.

76) L. 1. pr. L. 3. § 10. D. ibid.

77) Caius, inst. IV. §. 166. 169. Es hieß auch secutorium iudicium; freilich war biefer Rame auch bem fructuarium iudicium gemeinschaftlich, wet-

plex, und bieg wird baraus hergeleitet, baf ber Prator beibe Parteien im Ebicte ohne Unterfchied ber Parteirollen anredet; baber auch ber Interbicent ohne weiteres condemnirt werben fann, was namentlich bann gutrifft, wenn fich zeigt, bag nicht er, fondern fein Gegner ber mabre Befiger ift, und alfo feine fogenannten Befighandlungen als blofe Storungen des gegnerischen Besites erscheinen 78), oder ber Gegner zwar zugeben muß, bag ber Interdicent besitet, aber die exceptio vitiosae possessionis beweift 79), oder daß ihm felbst eine quasi possessio zu= fteht, nach welcher er einen rechtlichen Schut beanspruchen fann 80). Doch muß man fich wohl buten, bie progeffualifche Gleichstellung ber Parteien zu weit auszudehnen; namentlich nicht auf die Frage nach ber Beweislaft, wo zweifelsohne ber als Rlager gelten muß, welcher zuerft por bem Richter auftrat. - Bon Ginreben, welche bem Interdicte entgegenstehen, kommen in ben Justinianischen Rechtsquellen vor: 1) Die Ginrebe ber Berjahrung. Gie grundet fich auf die blos jahrige Dauer ber aus bem Interdicte entspringenden in factum actio, und biefes Sahr wird von der Befitftorung an, aber nach ben Grundfaten des annus utilis berechnet 81); nach Ablauf diefer Zeit wird die Rlage nur noch auf soweit geftattet, ale ber Beflagte burch bie verurfachte Storung gewonnen hat 82), und bas ift nach einem responsum bes Sabinus angenommen worben. 2) Die Ginrebe bes in Rudficht auf den Beklagten fehlerhaften Befiges (exceptio vitiosae possessionis). Diefe Ginrede ift fchon in bem pratorifchen Cbicte ermahnt 83). Benn nur der Auctor des Interdicenten vitiose befeffen hat, bleibt die Ginrede ausgeschloffen 84), bemnach ift es hier, wie bei Dritten, gegen welche auch, wer nicht fehlerfrei befigt, doch im Befige geschügt werden muß 85). Der Grund ber Ginrede liegt darin, bag ber Beflagte ohnehin ein be= fonderes interdictum recuperandae possessionis gegen ben Rlager haben murbe, und nun der Rurge halber der Grund biefes Interdictes fofort mit abgemacht werben foll 86). Bon anderen Ginreben wird in ben Juftinia= nischen Rechtsquellen nichts ermahnt, und wenn manche Reuere bie Einrebe ber fogen. possessio nulla zugelaffen haben, fo ift bieg ohne

86) Bgl. v. Savigny a. a. D. S. 491 flg.

ches mit ber Cascellianischen Rage nichts zu thun batte. Caius, inst. IV. S. 169. Bgl. Ruborff a. a. D. Bb. 11, S. 359—361.
78) Caius, inst. IV. S. 160. Bgl. v. Savigny a. a. D. S. 482.
79) Daraus erklärt sich bie rathselhafte L. 3. pr. D. 43. 17.: superior sum interdicto.

<sup>80)</sup> Bgl. hier unterholzner a. a. D. Bb. 2, G. 126.

<sup>81)</sup> L. 1. pr. D. 43. 17. Daß fich biefe Berjahrung auf bas Cascellianum indicium begiebt, bemerkt fcon Ruborff a. a. D. Bb. 11, S. 359.

<sup>82)</sup> L. 4. D. 43. 1. 83) Caius, inst. IV. S. 166. L. 1. pr. D. 43. 17. Bgk v. Sas vigny a. a. D. S. 491.

<sup>84)</sup> L. 1. §. 5. 9. L. 3. §. 10. D. 43. 17. Bgl. Paullus, sent. rec.

<sup>85)</sup> L. 17. D. de precario. (43. 26.) L. 53. D. 41. 2. S. 4. J. de interdictis. (4. 15.) Lgl. v. Savigny a. a. D. S. 491.

gefehliche Grundlage gefchehen 87). Doch wird bezeugt, baf bas Interbict auch auf bem Wege ber Ginrebe geltend gemacht werden fann 68), und bieß fcheint nur eine Folge bes Grundfages gu fein, bag, wer fetbftftandig flagen fann, feinen Rlagegrund auch gur Ginrebe benugen barf.

Ueber die Thatfachen, welche gur Ginfuhrung des Interdictes Beranlaffung gegeben haben, find bie Unfichten ber vorzüglichften Civiliften getheilt. Im allgemeinen wird es gur Forderung biefer Unterfuchung beitragen, wenn wir die verschiebenen Functionen bes Interbictes unterfcheiben. Man kann nach der bisherigen Darftellung gang fuglich brei berfelben unterscheiben. Einmal ift bas Interdict anwendbar, wenn ber jegige Befiger burch bie Storung im Befige Schaden gehabt hat und biefen erfett haben will; fobann, wenn eine gufunftige Storung gu furchten ift, gegen bie ber Befiger gefchust fein will; endlich, wenn ber Prozeß uber bas Eigenthum burch bie vorläufige Regulirung bes Befitftandes eingeleitet werben foll. Bon biefen Functionen fallt bie erftere bier von felbit aus, weil der Schabenerfat nicht unmittelbarer 3med ber prohibitorifden Interdicte ift 89), fondern erft mittelbar burch bas angefügte Jubicium erlangt werden fann, und, wenn auch bie Berjahrungseinrebe eine vorgefallene Storung vorausfest, fo ift bief boch in Bezug auf jene probibitorifche Ratur bes Interdictes fo gu benten, bag ohne Storung fein Beflagter, alfo Niemand vorhanden ift, von bem man eine funftige Storung gu erwarten habe, die burch bas Interdict abgewenbet Sonach bleibt nur die Regulirung bes Eigenthumsprowerden folle. Beffes als die eigentliche, urfprungliche Function bes Interdictes ubrig, wenn es überhaupt mahr ift, bag von Unfang an beim Interdicte nur folche Storungen berudfichtigt worden find, welche in einer fremden Gigenthumsanmaßung ihren Grund haben. Daß nun das Rechtsmittel zur Regulirung ber Parteirollen im Gigenthumsprozeffe eingeführt ift, befagen gang beutlich Cajus 90) und Ulpian 91). Much fimmen bamit bie meiften neueren Juriften 92) überein, und es murbe bie Bahrheit biefer Behauptung wohl nie einem Zweifel unterlegen haben, wenn nicht eine geachtete Auctoritat fich fur eine verschiedene Unficht entschieden hatte. Man hat namlich den betreffenden Beugniffen ber romifchen Juriften befihalb Glaubwurdigfeit abgesprochen, weil fie mehrere hundert Jahre nach ber Ginführung bes Interbictes gelebt haben; man hat ferner bie Befig-

88) L. 1. S. 4. D. 43. 17. 89) So Reller a. a. D. in ber Beitschrift für geschichtliche Rechtswiffens schaft 28b. 11, G. 305-308.

<sup>87)</sup> So Albert a. a. D. §. 94. Bgl. bagegen bie Bemerkungen von v. Savigny a. a. D. G. 492, Rote 3.

<sup>90)</sup> Caius, inst. IV. §. 148.
91) Ulpianes in L. 1. §. 2 u. 3. D. 43. 17. L. 35. D. 41. 2.
Bgl. die Entwickelung bei Kelter a. a. D. Bb. 11, S. 313 fig.
92) Du Roi, im Archiv für civilifische Praris Bb. 6, S. 265 fig.
92) Du Roi, im Erchiv für cynilifische Praris Bb. 6, S. 265 fig.
92) Du Roi, im Archiv für cynilifische Praris Bb. 6, S. 265 fig.
92) Du Roi, im Archiv für Panbettenvortesungen Bb. 1, S. 602 (2. Ausg.). Keller a. a. D. Bb. 11, S. 305-326.

fforung und ben beghalb zu leiftenben Schabenerfat als die hauptfach= lichfte und ursprungliche Function bes Interbictes betrachtet, und fomit Die Begiebung des Interdictes auf den ager publicus gerechtfertigt, beffen Rugniegung von ben romifchen Claffifern ausbrudlich mit bem Borte possidere bezeichnet wird 93). Somit tam man gang naturlich zu ber Bermuthung, bag bas Interbict junachft ben Schut bes Privatbefiges an öffentlichem Grund und Boben gegen frembe Gingriffe bezwecht 94), und fpaterbin erft zur Regulirung ber Parteirollen in ber Gigenthums= flage benutt worden fei. Allein fo ficher die Behauptung ift, daß die poffefforifchen Interdicte ichon zeitig auf Diefes Rechteverhaltnif angemendet murben, fo wird bieg ausbrudlich boch nur von ben interdicta recuperandae possessionis bezeugt 95), nicht aber von ben retinendae. Bubem mußte man, wie es auch neuerdings gefchehen ift 96), gur Recht= fertigung biefer Unficht behaupten, bag bas interdictum uti possidetis, welches jur Beit ber claffifchen Juriften feinem innerften Befen nach duplex war, von Unfang an simplex gewesen mare, was nachher in unbekannter Beit verandert worden fei. - Beht man von ber oben angenommenen Unficht aus, daß die Ginfuhrung bes Interbictes mit ber Regulirung ber Parteirollen im Eigenthumsprozeffe gufammenbangt, fo murbe folgen, bag bie Beziehung des Interdictes auf einfache Befitftorungen auf fpaterer Musbehnung beruht. Go wird es im claffifchen Danbektenrechte gestattet bem, welcher blos precario besist 97); auch bei ben positiven servitutes praediorum urbanorum fteht es mahrscheinlich bem dominans ju, weil die Gervituten ols Theil bes Grund= ftudes angefeben und mit bem fundus jugleich befeffen werben 98). In Rudficht ber negativen Gervituten und ber positiven, welche ben praedia rustica gufteben, ift bas Interdict mohl niemals gugeffanden morben, namentlich nicht in Rudficht ber letteren, wo ber poffefforifche Schut nur in einzelnen Fallen angenommen wird, in benen er burch befondere Interbicte geordnet wird. Muf bie superficies ift bas Interbict niemals bezogen worden; vielmehr fteht bem Superficiar ein eigenes Interdict gum Schute im Befite gu, bas nach Unalogie bes vorliegenben einge= führt worden ift 99). Bei bem ususfructus fand nach claffischem Rechte

v. Savigny a. a. D. S. 217 fig. 94) So Riebuhr a. a. D. Bb. 2, S. 169, v. Savigny a. a. D. **6.** 217—224.

<sup>93)</sup> Bgl. Riebuhr, romifche Gefchichte Th. 2, G. 159, 160 (3. Musg.),

<sup>95)</sup> Rur barauf bezieht fich Cic. in Rullum. III. 2. 3.

<sup>96)</sup> So Ruborff a. a. D. Bb. 11, S. 833—336.
97) L. 17. D. de precario. (43. 26.)
98) L. 3. §. 5—7. L. 8. §. 5. D. si servitus vindicetur. (8. 5.)

Ngl. v. Savigny a. a. D. S. 586 fig. Ruborff a. a. D. Bb. 11, S. 848—353. Auch erklart sich erft durch diese Annahme ber Umstand, daß das Interdict bei Cloaten ausgefchloffen bleibt. Bgl. Ruborff a. a. D. Bb. 11, S. 352. Dagegen jest Bieberholb a. a. D. S. 57 fig. und v. Bange-row a. a. D. I. S. 716—718, welche die Anwendbarkeit bes Interdictes bei allen binglichen Gervituten leugnen. 99) L. 3. S. 7. D. 43. 17. L. 1. S. 2. D. de superficiebus. (43. 18.)

auch nur ein utile interdictum fatt, wie die vaticanischen Fragmente berichten 100), weil ber Rugnieger nicht juriftischen Befit am Grund= ftude bat; in ben Juftinianischen Pandetten ift indeg biefe Musbehnung übergangen und ber Rugnießer ohne weiteres in die Bahl ber Perfonen eingestellt worden, welche einen Unspruch auf bas Interdict haben 101).

Interdictum utrubi heißt das prohibitorifche Interdict 102), womit ber Befiber einer beweglichen Sache gewaltsame Storungen abwendet, welche feinen Befit zwar beeintrachtigen, aber nicht aufheben. Es ift retinendae possessionis 103), wenn ichon manche neuere Rechtelehrer es unter bie interdicta recuperandae haben einstellen wollen 104); auch wird feine Duplicitat von den claffifchen Juriften bezeugt 105). In ber formula, welche bas pratorifche Ebict erhalten bat, wird nur ein Sclave genannt, ber vom Befiger ungehindert abgeführt merden foll 106), und mit biefer Faffung hangt der Name zusammen, ba die formula mit utrubi anfangt, was soviel heißt, als: an welchem Orte, bei wem; indeß mar es fchon zur Zeit ber claffischen Juriften auf alle beweglichen Cachen ohne Unterschied ausgebehnt worden 107). Daß es gleich bem interdictum uti possidetis gur Regulirung ber Parteirollen in dem Eigen= thumsprozeffe eingeführt ift, wird von Cajus 108) ausbrudlich bezeugt. Die Erforderniffe bes Interdictes waren nach bem alteren Rechte fehr verschieden von benen zur Justinianischen Beit. Die des vorjustinianischen Rechtes find im einzelnen folgende: 1) eine bewegliche Sache, 2) Interbictenbesig berfelben - also Detention cum animo domini 109). 3) Bu= ftandigfeit diefes Befiges in der großeren Salfte des lettverfloffenen Sahres 110). Diefes Sahr mard rudmarts gerechnet, gwar nicht vom Mugenblide ber vorgefallenen Storung an, wohl aber vom Zeitpunkte, wo bas Interdict ausgebracht wird 111). In ber Berechnung wird es aber

<sup>100)</sup> Fragm. Vat. S. 90.

<sup>101)</sup> L. 4. D. 43, 17.

<sup>102)</sup> Literatur: de Retes, de interdictis et remediis possessoriis relectio pars II. nr. 3. 23. 24. im thesaurus iuris ed. Meermann tom. VII. p. 511 sq.; v. Savigny, bas Recht bes Besites, 6. Ausg., §. 39, S. 492-505; Unterholzner, bie Lehre von ben Schuldverhaltniffen Bb. 2, ©. 120-126.

<sup>103)</sup> Entscheibend find Caius, inst. IV. S. 148., Paulli sent. rec. V.

<sup>103)</sup> Entficient find Cains, inst. IV. §. 148., Paulli sent. rec. v. 6. §. 1., §. 4. J. de interdictis. (4. 15.)
104) Egf. de Retes l. c. nr. 23. p. 521.
105) Cains, inst. IV. §. 160. L. 37. §. 1. D. de obligationibus et actionibus. (44. 7.) §. 7. J. 4. 15.
106) Cains, inst. IV. §. 160. L. un. pr. D. utrubi. (43. 31.)
107) Cains, inst. IV. §. 149. Paulli sent. rec. V. 6. §. 1. —
Egf. §. 4. J. 4. 15. L. 1. §. 1. D. 43. 3f.
108) Cains, inst. IV. §. 148. — Egf. §. 4. J. 4. 15.
109) Fuit. Cains, inst. IV. §. 160., L. 1. pr. D. 43. 31. — Egf.
Paulli sent. recept. V. 6. §. 1., §. 4. J. 4. 15. — Am flarften L. 9.
D. 6. 1. D. 6. 1.

<sup>110)</sup> Bgl. Caius, inst. IV. S. 150., Paulli sent. rec. V. 6. S. 1.

L. 1. pr. D. 43. 31. §. 4. J. 4. 15. Bgl. Fragm. Vat. §. 293.
111) Am flarsten Paulli sent. rec. V. 6. §. 1., auch Caius, inst. IV. S. 150. 152.

relaten genommen, b. h. man fieht nur barauf, daß unfer Befig in biefem Sahre langer gebauert hat, als ber bes Gegners 112). Dabei galt auch bie accessio possessionis, b. b. ber Interdicent fonnte fich ben Befit feines Muctors anrechnen, einerlei, ob er ihm Erbe, ober Singularfucceffor geworben mar 113); vorausgefest indeg, bag er felbft menigftens einige possessio gehabt hatte, daß ferner der Befit bes Borbermannes ebenfalls Interdictenbefit gewesen war, der aber rudfichtlich ber vitia possessionis ben namlichen Beschrankungen unterlag, wie in ber eigenen Person Gegenwartiger Befig, im Beitpunkte bes indes Interdicenten. terdictum redditum, war nicht von Rothen, wie fich aus bem Beugniffe bes Theophilus ergibt 114), der doch wohl noch bas alte Inter= bictverfahren gefannt haben muß; auch wurde ohne biefe Borausfegung eine gange Reibe von Interdictfallen unerflarlich bleiben 115). Bie nun biefe Boraussehung mit ber Gigenschaft bes interdictum als retinendae possessionis zu vereinigen ift, barüber haben sich die romischen Rechts= quellen nicht weiter verbreitet. Um mahrscheinlichsten ist es anzunehmen, daß nach einer juriftischen Fiction ber Befig, welcher ben großeren Theil des lettverfloffenen Sahres angedauert hatte, für einen gegenwartigen angesehen ward 116). 4) Gewaltfame Storung bes Besites 117). In der That wird dies auch ichon in der Moglichkeit, das Interdict gegen jemand auszubringen , vorausgefest. 5) Diefe Storung muß ben juris ftischen Befig in der Person bes Geftorten nicht aufgehoben haben. Dieg nun ergibt fich fcon aus ber Ratur bes Interdictes als retinendae possessionis. Db die Detention ber Sache bem Interdicenten gufteht, ift nach dem Dbigen gleichgiltig, fofern nur die Retention des Befiges burch animus angenommen werben barf. Damit hangt die Unficht ber classischen Juristen zusammen, 6) daß die Sache, um welche es sich handelt, nicht vom Gegner verheimlicht werde 118). Sonft nämlich ist junachit bie actio ad exhibendum zustanbig, welche in Rucfficht auf bas nachfolgende Interdict die Natur eines praparatorifchen Rechtsmit= tels annimmt. - Diefe Erforderniffe bes Interdictes find im Juftinia-

115) Interessant ift auch, bag bas Interbiet seine Beranlassung gur gegentheiligen Ansicht barbietet: fuit. L. 1. pr. D. 43. 31. Caius, inst. IV. §. 160.

<sup>112)</sup> Caius, inst. IV. §. 152. L. 156. D. de Verb. signif. (50. 16.) 113) Caius, inst. IV. §. 151. 114) Paraphr. inst. IV. 15. §. 4. Bgl. hier besonbere v. Savigny a. a. D. S. 499 fig. Angeführt hat man noch zum Beweise Petronius, satyr. cap. 18. L. 3. S. 5 u. 12. D. ad exhibendum. (10. 4.) Das aber biefe Stellen ben Gas nicht enthalten, zeigt v. Gavigny a.a.D. G. 495-499.

<sup>116)</sup> So icon v. Savigny a. a. D. S. 502. Gine Beftatigung ents balt Caius, inst. IV. S. 160.: Si vero de re mobili, eum potiorem esse iubet, qui maiore parte eius anni nec vi nec clam nec precario ab adversario possidet, mo Goschen possedit moute.

117) Vim fieri veto. Caius, inst. IV. S. 160. L. 1. pr. D. 43. 31.

Bgl. L. 1. S. 1. D. ibid. 118) L. 3. S. 5 u. 12. D. 11. 4. Man vgl. hier vorzüglich Culacius, observ. V. 23., de Retes l. c. S. 23. p. 511 sq.

nifchen Rechte in mehreren Beziehungen geanbert worden. Befit im großeren Theile bes lettverfloffenen Sahres foll fernerbin in Rrage tommen, fondern vielmehr ber gegenwartige, und bas foll gang nach Unalogie bes interdictum uti possidetis beurtheilt werben 119). Demnach ift auch in den Juftinianischen Pandetten eine Interpolation eines von Ulpian herruhrenden Fragmentes effectuirt worden 120). Dit= bin find die Erforderniffe bes Interdictes im Juftinianifchen Rechte 1) eine bewegliche Sache; 2) Interbictenbefig berfelben; 3) gegenwartiger Befit jur Beit ber Litisconteftation 121); 4) gewaltfame Storung biefes Befiges 122); 5) biefe Storung barf ben juriftifchen Befit in ber Derfon des Geftorten nicht aufgehoben haben; 6) bie Sache barf vom Detentor nicht verheimlicht werben, fonft wird bie actio ad exhibendum guvorderft nothwendig 123). - Beklagt wird mit dem Interdicte ber Storer; Rlager ift ber Geftorte, ber fich aber ber Ratur ber Sache nach nicht auf die accessio possessionis berufen fann. Der Erfolg bes Interdictes ift die Ubwendung der Folgen ber verurfachten Storung und funftiger Sinderungen in der Musubung ber Befibrechte. Bunachft fpricht die Interdictformel nur von ber ungehinderten Ubfuhrung bes Sclaven in den eigenen Gewahrfam von Seiten des Befigers 124), allein die fpatere Musbehnung auf alle beweglichen Sachen muß mohl auch andere Befigrechte umfaßt haben. Dit dem Gefagten ftimmt die prohibitorifche Faffung bes Interdictes auf bas Genauefte überein, welche ber bes interdictum uti possidetis entspricht. hier fann auch ber 3n= terbicent im nachfolgenden Progeffe condemnirt werden, und bieß trifft. namentlich bann gu, wenn fich im Beweife berausftellt, bag nicht er, fondern der Gegner im Prozeffe als ber mahre Befiger ber Sache angefeben werden muß, oder die Ginrede ber vitiosa possessio bewiesen wird. Bon Einreden wird in der Interdictformel, welche die Juftinianischen Pan= betten erhalten haben 125), feine einzige ermahnt. Indeffen wird fcon aus den Zeugniffen der claffischen Juriften gewiß, daß die vitiosa possessio berudfichtigt ward und die Freisprechung zur Folge hatte 126); auch fcheint eine Stelle bes Cajus barauf ju beuten, bag bie Ginrebe im Ebicte geftanden hat 127). Man mußte bemnach wohl annehmen, baß in den Juftinianischen Pandeften Die Interdictformel nicht vollstan=

<sup>119)</sup> S. 4. J. 4. 15.

<sup>120)</sup> L. 1. S. 1. D. ibid. 121) S. 4. J. ibid.

<sup>122)</sup> L. 1. pr. S. 1. D. ibid. 123) L. 3. S. 5 u. 12. D. 11. 4.

<sup>124)</sup> Quominus is eum ducat, vim fieri veto. Caius, inst. IV. §. 160. L. 1. pr. D. 43. 31.

<sup>125)</sup> L. 1. pr. D. ibid. Bgl. Cains, inst. IV. S. 160. 126) Caius, inst. IV. S. 150. 151. Paullus, sent. recept. V. 6.

 <sup>1.</sup> L. 1. S. 1. D. 43. 31. Bgl. v. Savignv a. a. D. S. 604 fig. 127) Caius l. c. IV. S. 150.: Idque satis ipsis verbis interdictorum significatur. Borber war bavon bie Rebe, bag im Interbicte fiege, wels ther im großeren Theile bes verfloffenen Sahres die Gache nicht vitiose bes feffen.

big erhalten worden ift. Im Juftinianifchen Rechte wird bie Ginrebe ausbrudlich anerkannt, und zwar gang in berfelben Beife, wie bei bem interdictum uti possidetis 128); also fommt die vitiosa possessio nur infofern in Ermagung, ale fie von bem Beflagten ber fehlerhaft erworben worden; rudfichtlich aller anderen Perfonen gilt fie fur mahre possessio. - Bon ber Einrede ber Beriabrung ift in ben Stellen, welche pom interdictum utrubi handeln, nirgende die Rede; auch war fie im alteren Rechte, welches ben Befig bes letten Sahres beruchfichtigte, ber Sache nach unmöglich. Im Juftinianischen Rechte muß fie inbeg als giltig angenommen werben, weil bas Interdict bem uti possidetis gleichgestellt worden ift 129). - Dag megen bes Diegbrauches an beweglichen Sachen ein utile interdictum verwilligt marb, wie Unterholaner annimmt 130), ift nicht mahrscheinlich.

commodum medii temporis beseichnet in den romen Rechtsquellen ben Bortheil ober Binfengenuß, melder aus ber fruberen Bablung - repraesentatio1) - einer spater falligen Summe obet ber fruberen Uebergabe einer nubbaren Sache fur ben Empfanger ermachft. Bald besteht in ihm der 3weck einer Disposition, wie bei ber dos praelegata 2), dem Legate einer fpater falligen Forderung an den Erblaffer 3) und in anderen ahnlichen Fallen 4), bald handelt es fich um bie Rud= forberung des Interusurlum, wie wenn in fraudem creditorum eine noch nicht fällige Forderung fruher gezahlt wurde.), bald aber auch um ben Abzug bes Interusurium. Go bestimmt L. 24. 6. 2. D. soluto matrimonio (24. 3.), daß berjenige Chemann, welcher wegen ber in ber gefehlichen Frift zu leiftenben Restitution ber dos feine Burgichaft leiften tann, die dos gwar fogleich, aber boch mit Abgug bes Interufurium gu restituiren hat. Eine abnliche Bestimmung enthalt L. 9. 6. 8. D. de peculio (15. 1.); ferner foll nach L. 45. pr. D. ad legem Falcidiam (35. 2.), wenn etwas in diem vermacht ift, bas Interusurium ober bie Rutung bes Legates bis jum Gintritte bes dies in Rechnung gebracht werben, und L. 66. pr. eod. lehrt, daß, wenn 10 als ein erft nach zehn Sahren gahlbares Legat vermacht worben, weniger ale 10 vermacht fei, da bas Interufurium ben Werth bes Legates vermindere, und endlich fest L. 88. 6. 3. eod. in einem folchen Kalle bas Interusurium

<sup>128)</sup> L. 1. S. 1. D. 43. 31. S. 4. J. 4. 15. Theoph. paraphr. ad h. l.

<sup>129)</sup> Bgl. v. Savigny a. a. D. S. 505.
130) 2. a. D. Bb. 2, S. 122.
1) S. 14. J. de legatis. (2. 20.) L. 24. S. 2. D. soluto matrimonio.
(24. 3.) L. 88. S. 5. D. de legatis. II. (31.) L. 10. S. 12. D. quae in

fraudem creditor. (42. 8.)

2) L. 1. §. 2. D. de dote praelegata. (33. 4.)

3) L. 1. §. 10. D. ad legem Falcid. (35. 2.) §. 14. J. de legatis. (2, 20.)

<sup>4)</sup> L. 2. D. de dote praelegata. (33. 4.) L. 1. §. 12. eod. 5) L. 10. S. 12. L. 17. S. 2. D. quae in fraudem credit. (42. 8.)

"in bie Fruchte, welche ber Erbe von bem Legate in ber 3wifdenzeit ge-

Diese Falle nun, in welchen bas Interusurium abgezogen wirb, sind es, welche den Neueren zu derjenigen Begriffsbestimmung Veran-lassung gegeben haben, nach welcher unter the Interusurium, oder, nach der kaufmannischen Terminologie, dem Rabatt oder Disconto der Abzug zu verstehen ist, welchen Jemand an einer später sälligen Summe um deswillen macht, weil er früher zahlt, oder mit anderen Worten der Unterschied zwischen dem früheren Werthe einer später sälligen Summe Gelbes und dem Betrage dieser Summe selbst 6).

Fur die Berechnung bes Interufuriums in biefem Sinne gibt es brei verfchiedene Methoden, die Carphov'fche?), die hoffmann'fche 8)

und die Leibnig'fche9).

Nach ber Carpgov'schen Methobe gieht man von bem spater falligen Capitale ben Gesammtbetrag ber bavon nach einem bestimmten Indfuße bis zum Bahlungstermine aufkommenden Binfen als Intersusumm ab. Die hoffmann'sche und die Leibnig'sche Methode bagegen lehrt ben gegenwärtigen Werth eines später fälligen Capitales so sinden, daß dieser Werth bem später fälligen Capitale gleichkommt, wenn man die, bis zu dem Bahlungstermine von dem Betrage jenes Werthes nach einem bestimmten Procentsate zu ziehenden, Binsen binzurechnet. Die Differenz zwischen dem so gefundenen gegenwärtigen Werthe und bem Betrage des später fälligen Capitales ist das Interusurium. Beibe Methoden unterscheiden sich nur dadurch von einander, daß nach der Hoffmann'schen blos einsache Zinsen, nach der Leibnig'schen hinsgegen auch noch Zinsezinsen in Ansas gebracht werden.

Die hierzu nothige Rechnung beruht barauf, baß sich ber gegenwartige Werth einer spater falligen Summe zu bieser verhalt, wie ein beliebiges anderes Capital zu der Summe dieses Capitales und beziehungsweise der einsachen oder auch der Zinsedzinsen davon auf ben in Frage stehenden Zeitraum. Weiß man z. B., daß 100 zu 5 Procent in 6 Jahren 30 an einsachen und 34,0096 an Zinsen und Zinsedzinsen tragen, und handelt es sich um ein Capital von 400, so verhalten sich

7) Ben. Carpzovii opus decisionum illustrium. (Lips. 1704.) P. III. dec. 275.

9) G. G. L. (Leibnitz), meditatio iuridico-mathematica de interusurio, in ben actis eruditorum vom Ott. b. S. 1683 p. 425 sq. in Leibnit. opera omnia ed. Dutens Vol. III. p. 151 sq., uberfest bei Sohmann, Qand-

buch für juribifche Rechnungen (Leipzig 1829), S. 236 flg.

<sup>6)</sup> Leibnig besimrt es in der Rote 9 citirten Abhandlung: Interusurium est differentia inter pecuniam in diem certum debitam et praesentem eius valorem.

<sup>8)</sup> Gottfr. Aug. Hoffmann's Klugheit Haus zu halten ober prudentia oeconomica Ah. 1. Anhang vom Interusurio p. 383 sq. und bessen Westen Des monstrationen von richtiger Berechnung des Interusurii in S. Fr. Polact's Mathesis forensis, 2. Ausgabe (1740), S. 94 sig., 3. Ausg. (1755), S. 129 sig., 4. Ausg. (1770), S. 154 sig.

9) G. G. L. (Leiden z.), meditatio iuridico-mathematica de interusurial de

nach Soffmann'schen Grundsagen 100 + 30 ober 130: 100 = 400: x, b. i. 307,69, und nach Leibnig'schen 100 + 34,0096 ober 134,0096: 100 = 400: x, b. i. 289,49.

Bezeichnet man ben Zinsfuß mit p, bie Zahl ber Jahre bis zum Falligkeitstermine mit n, bas spater fallige Capital selbst burch a, bas Interusurium mit b und ben gegenwartigen Werth burch c, so ift

- 1) nach der Carpzov'schen Methode b = npa und c = a b = a npa to;
- 2) nach ber hoffmann'schen Methobe c =  $a^{\frac{100}{100+n}}$  und b =  $a (a.^{\frac{100}{100+n}})$ ;
- 3) nach ber Leibnig'schen Methobe  $c=a.\left(\frac{100}{100+p}\right)^n$  und  $b=a-c=a-\left[a\left(\frac{100}{100+p}\right)^n\right]$ .

Welche dieser verschiedenen Methoden den Borgug verdiene, maruber ift viel gestritten worden 10). Es kann nämlich diese Frage sowohl vom mathematischen als vom juribischen Gesichtspunkte aus erwogen werden.

In mathematischer hinsicht stellt sich zunächst bie Carpzon's schwerbebe als ganz unhaltbar bar. Denn sie führt sethst zu ber Ungereimtheit, baß bei einer hinlänglichen Größe bes zwischenliegenden Beitraumes ber Schulbner fur bas später fällige Capital gar nichts zu zahlen, ja selbst noch heraus zu bekommen haben wurde.

<sup>10)</sup> Außer ben Rote 7—9 citirten Schriften gehören hierher: C. H. Horn, diss. iur. de interusurio. Wittenb. 1712. 3. Fr. Holac, Mathesis forensis (Leipz. 1734. 8.), S. 61 flg., 2. Ausg. (1740. 4.), S. 47 flg., 3. Ausg. (1755. 4.), S. 82 flg., 4. Ausg. (1770. 4.), S. 91 flg. G. B. B. (Bilsfinger), Anhang zu Polack's Math. forensis, die Berechnung bed Insterusurii betr., in Polack's Math. forensis, 2. Ausg., S. 80 flg., 3. Ausg., S. 116 flg., 4. Ausg., S. 141 flg. J. Fr. unger's Beiträge zu der Math. for. (Götting. 1744), St. 1, Abh. 1, St. 2, Abh. 15. A. G. Kaestner, progr. pro iustitia calculi interasurii Leibnitiani. Lips. 1747. Beitler (pr. Hoffmaun), diss. de antichresi et interusurio. Tubing. 1767. C. Chaffot de Florencourt, Abhandlungen aus der jurift. und politischen Rechendunst (Altenb. 1781), S. 10 flg. J. A. Chr. Michels und politischen Ausgruff. (Palle 1782), H. J. 1, S. 154 flg. Teutsches Museum 1783, St. 9 u. 10, S. 256 u. 294 flg. Fratr. Becmannorum tr. de interusurio. Götting. 1784. J. M. Schneidt, spec. arithmet. ad materiem de usuris, antichresi et interusurio et red. ann. applicat. Herbip. 1784. S. A. Lieben, Gedanken über des Fehrn. v. Leibs nite und hoffmann's verschiedene calculos interusurii. Dresden 1788. S. 3 im mermann, über Anatocismus und Interusurii. Dresden 1788. S. 3 im mermann, über Anatocismus und Interusurii. Dresden 1788. S. 3 im mermann, über Anatocismus und Interusurii. Dresden 1816), Mr. II, S. 147—190. Joh. Ab. Seuffert, Erdrterung einzelner Erhren bes Privatrechtes Abth. 1 (Bürzburg 1820), Mr. XIX, S. 145—149. Fr. 26 hm ann, Danbduch für jurid. und staatsveltsschaftliche Rechnungen (Ecipz. 1829), S. 79 flg., S. 235 flg. Ferd. Bacharia, über die richtige Berechsungsart des Interusurii nach Grundschen des Rechtes. Greifswalde 1831. S. A. Grunert, Lehrb. der Mathematit Ab. 1, Abth. 2. Polit. Arithmetik (Leipzig 1841), S. 91—98.

Wenn man namlich in der Carpzov'schen Formel  $b=\frac{n p a}{100}$  die Jahl der Jahre oder n so wählt, daß n p=100 wird, so ist das Insterusurium  $b=\frac{100 \ a}{100}=a$ , also dem Capitale selbst gleich, der frühere Werth c aber =a-b und, da b=a ist, =a-a=o. Dieß ist z. B. der Fall, wenn in 20 Jahren 100 zu zahlen sind und der Jinssuß b=a vocent ist; hier ist das Interusurium  $b=\frac{20 \ b}{100}=100$ ; das jekt zu zahlende Capital c=a-b=100-100=o. Nimmt man aber np>100, so ist das Interusurium sogar größer als das später fällige Capital. Sind z. B. 100 nach 25 Jahren zu zahlen, so ist dem Zinssuße von b=a vocent das Interusurium  $b=\frac{20 \ b}{100}=125$ ; der gegenwärtige Werth b=a valle b=a valle su zahlen schulde ner würde nicht nur nichts zu zahlen schuldig, sondern noch 25 zu sore

bern berechtigt fein.

Das Soffmann'iche Berfahren bagegen beruht zwar im allgemeinen auf einem richtigen Grundfage, indem bas fo reducirte Capital mit ben Binfen bavon fur die Zwischenzeit soviel betragt, als bas fpater fallige Capital; aber es ift boch mit Inconfequengen behaftet. Wenn es fich namlich um die Reduction bon zu verschiedenen Terminen falligen Bahlungen banbelt, fo entsteht ein verschiedenes Refultat, je nachdem man die einzelnen fpater falligen Bablungen auf die fruberen Berthe reducirt, ober die Bablungen als Renten eines Capitales anfieht und fie fo nach ber Formel fur die Reduction der Renten 11) auf ihren baaren Werth bringt. Da nur bas erftere Berfahren eine confequente Unwendung ber Soff= mann'fchen Grunbfage ift, fich aber boch die Betrachtung folder Bab= lungen als Renten in vielen Fallen von felbft aufbringt, und bie barauf angewandte richtige Rechnungsweise 12) als Eriterium der rechten Methode angufeben ift, muffen vom mathematifchen Gefichtepunkte aus die Soffmann'ichen Grundfage, ale ju Inconfequengen fuhrend, um fo mehr verworfen werben, ale bei ber Reduction ber einzelnen Bahlungen ber gegenwartige Werth einer vierzigjahrigen Rente gu 5 Procent mehr betragen wurde, ale ber Werth einer ewigen Rente von bem gleichen jahrlichen Betrage.

Die Leibnig'sche Methode bagegen ift frei von allen Inconfequengen; inebesonbre zeigt sich gerade in ben Fallen, wo verschiebene ter-

<sup>11)</sup> Diese Formel ist  $\frac{c}{w}$   $(1-(1+w)^{-n})$ . In ihr bezeichnet c bie jahreliche Rente, w ben Bruch, ben bie jahrlichen Binsen im Bergleiche mit bem Capitale als einer Einheit bilben und n die Bahl der Sahre, auf welche reducirt wirb.

<sup>12)</sup> Die Richtigkeit ber in ber vorigen Rote angegebenen Formel ergibt sich schon baraus, daß, wenn man in einem Beispiele von dem gefundenen Resultate ausgeht und die aufkommenden Iinsen hinzurschnet, die zu zahlenden Kenten aber abzieht, mit dem letten Kententermine das Capital selbst erschopft ist. S. Schraber a. a. D. S. 164, Rote. — Diese Rechnungsweise past, wie bereits oben bemerkt worden, nicht zu den Hoffmann'ichen Grundsägen. Bgl. Bacharia a. a. D. S. 49.

minliche Zahlungen zu reduciren sind, die vollständigste Uebereinstimmung aller Resultate, mag man die einzelnen Zahlungen auf den gegenwärtigen Zeitpunkt reduciren und dann addiren, oder von dem zu jenen Zahlungen als Zinsen gehörigen Capitale die Zinsen und Zinseszinsen für den fragtichen Zeitraum und von diesem dann den gegenwärtigen Werth berechenen, oder endlich den Werth dieser Zahlungen durch die Note 11 angegebene Formel suchen.

Sandelt es fich bagegen um bie Frage, welche von biefen verfchies benen Methoden nach ben Grundfagen bes gemeinen Rechtes ben Borgug verbiene, fo fann fur bie Leibnib'iche Dethobe fein ge= febliches Argument geltend gemacht werden. Denn, wenngleich ber Rechtsfat, daß der Capitalwerth einer ewigen Rente bem 25fachen Betrage ber Rente gleich fei 13), fich nur aus ber faum ermabnten Formel für die Wertheberechnung ber Beitrenten ableiten 14) und folglich nur mit der Leibnig'ichen Interusurienrechnung in Ginklang bringen laft 15), fo fann er boch fur die Leibnig'fche Dethobe nichts beweifen, ba er fcon aus der Wahrnehmung, daß bei dem Binsfuße von 4 Procent mit 100 jahrlich 4 ale Mente gezahlt werden fonnen, genügend erflart, und nicht angenommen werden fann, daß die Principien ber ohne ben Gebrauch der Logarithmen faum ausführbaren fogen. Leibnis'ichen Interufurienrechnung ichon ben romifchen Juriften befannt gemefen maren. Rur bie Carpgov'fche Dethode fpricht gwar ber Umftand, daß fich Spuren ber Unwendung berfelben in den Rechtsquellen finden 16), und bag Die gange Urt und Beife, wie nach dem Dbigen das Interusurium von ben romifchen Juriften behandelt murde, fo wie die geringe mathematifche Bilbung ber romifchen Juriften eine andere Methode nicht erwarten laft; aber es kann dieg boch um begwillen nicht bindend fur uns fein, weil ber Bebrauch jener Methode Seitens ber romifchen Juriften von ber aefeblichen Borfchrift, daß biefelbe gu befolgen fei, mohl gu unterfcheiden ift, und jene Methode felbst unleugbar auf einem mathematifchen Die Soffmann'iche Methobe bagegen empfiehlt Irrthume beruht. fich ale die einfachfte Correction des falfchen Carpzov'ichen Berfahrens. Denn der Fehler Diefer Methode besteht darin, bag man, wie man bei ber Rechnung auf die fpatere Beit die Binfen hingurechnet, bei ber auf bie frubere Beit diefelben Binfen abziehen zu burfen geglaubt bat, und Die Berichtigung biefer Methode ift mit ber Erkenntnig gegeben, bag ber frubere Werth eines fpater falligen Capitales nicht durch den Abzug ber Binfen von diefem letteren, sondern durch den Abzug der Binfen von bem

<sup>13)</sup> L. 3. S. 2. D. ad legem Falcid. (35. 2.) vgl. mit Nov. 131. c. 12. S. Schraber a. a. D. S. 155 fig. 3acharia a. a. D. S. 56 fig.

<sup>14)</sup> Auf je mehr Jahre namlich eine Rente ertheilt wird, um fo fleiner muß ber subtractive Theil ber Formel (1 + w)-n werben; bei einer immerwahserenben verschwindet er gang und ergibt sich für sie der Ausdruck .

<sup>15)</sup> Rote 12 a. G.

<sup>16)</sup> L. 88. S. 3. D. ad legem Falcidiam. (35. 2.) Wgl. Schraber a. a. D. S. 152 fig. ucber Ulpian., fragm. VI. S. 12 u. 13. vgl. Schraber a. a. D. S. 164 fig. und 3 ach arid a. a. D. S. 28 fig. u. S. 40 fig.

fruberen Werthbetrage, ober mit anderen Worten burch eine, bem für bie Reduction auf die fpatere Beit fich ergebenden Berhaltniffe entgegen= gefette, Proportion gu finden fei. Die Soffmann'iche Methode muß baber fur die gefeslich richtige erkannt und überall, wo nicht mehrere fpater fallige Zahlungen ihrer rechtlichen Natur nach als Renten angufeben und baber nach ber oben angegebenen Formel fur die Berthebe= ftimmung ber Beitrenten zu berechnen find, zur Unwendung gebracht merben, weil fie, bie Soffmann'iche Methode, auch bas mit ber von ben romifchen Juriften befolgten gemein hat, baf nur nach einfachen Binfen gerechnet wird, und weil nur fie mit ber von ben romifchen Su= riften zuweilen vorgenommenen, auch mathematisch richtigen, Reduction auf bie fpatere Beit 17) übereinftimmt. Bei beiben Reductionen, der auf bie frubere, fo wie ber auf die fpatere Beit muß nach benfelben Grund= faben gerechnet merben; benn es murbe fonft, wenn g. B. megen einer in fraudem creditorum ju fruh gegahlten Forderung ber Falligkeitster= min biefer Korberung gur Beit ber Ginklagung bes Interufurium noch nicht eingetreten, fur die Bergangenheit nach einfachen Binfen, fur bie Bufunft nach Binfeszinfen gerechnet werben, wollte man bie noch gu erhebenden Binfen nach Leibnig'fchen Grundfagen berechnen. fann fur bie Soffmann'iche Methode ber allgemeine Grundfat, baß ftets nach einfachen Binfen gu rechnen fei 18), fo wie analoger Beife bas Berbot des Unatocismus beim Darlehn 19), die Unalogie mit ben Ber= Ruagginfen 20) und endlich auch noch bas geltend gemacht werben, bag, wollte man auch Binfeszinfen berechnen, gefetlich bestimmt fein mußte, nach welchen Binsterminen bie Berechnung fattzufinden habe 21).

Mus biefen Grunden wird benn bie Soffmann'iche Methode wenn auch die Leibnit's'fche, von einigen Rechtslehrern 22) verthei= biat und felbft in einigen ganbern 23) gur gefeglichen erhoben worben ift - in ben meiften ber neueren Lehrbucher bes heutigen romifchen Rechtes fur die gemeinrechtliche erflart 24).

Intervention (Interventio) im Civilprozeffe 1). Ge= Die Lehre von ber Intervention erhielt fdichtliche Ginleitung.

<sup>17)</sup> L. 22. S. 2. D. ad SC. Trebell. (36. 1.) Bgl. Schraber a. a. D. Ø. 182 fig.

<sup>18)</sup> L. 15. D. de usuris. (22. 1.)

<sup>19)</sup> Bgl. 3 ach arid a. a. D. S. 15 ffg. 20) Seuffert a. a. D. S. 147 fig. 21) 3 ach arid a. a. D. S. 23 fig.

<sup>22)</sup> Hommel, promtuarium iuris Bertochianum Tom. I. (Lips. 1777.) p. 931. Thibaut, Spstem bes Panbettenrechtes, 8, Ausg., §. 202.
23) So in Sachsen burch tonigl. Reservet vom 25. Oct. 1724, im Cod. Aug. II. Forts. Bb. 1, S. 319, und in Preußen durch ein Reservet an die Rezierung zu Marienwerder d. d. Berlin, den 8. Sept. 1804, in Mathis jurist. Monateschrift Bb. XI, S. 4.

<sup>24)</sup> Seuffert, Behrb. bes Panbettenrechtes Bb. 2, §. 234. Bening : Ingenheim, Lehrb. bes gem. Givilrechtes, 4. Aufl., B. III, §. 20 (§. 200).

Puchta, Lehrbuch ber Pand. §. 216.

1) Hahn, de interventione. Helmst. 1659. Mauritius, de fure interventionis. Kil. 1669. Claproth, de interventione libellus. Gott. V. 41

nur allmalig burch Doctrin und Praris die jegige Geftalt. Die Interpention fam zuerft mohl nur in ber Form vor, welche man jest bie accefforifche nennt. Fur biefe allein lieferte auch bas romifche Recht unbestreitbaren Stoff, fo wie die Bezeichnung: intervenire 2). Das eigene Intereffe bes Intervenienten an einer anhangig gemachten Rechtsfache Unberer mar ber Grund und bie Bahrung biefes Intereffes ber 3med ber Intervention. Der Intervenient mußte fich an die Partei anschlies fen, mit welcher fein Interesse an der Sache gemeinschaftlich war. Diefe Partei bieß in Begug auf ben Intervenienten Principalis (sc. pars). Beigte es fich, bag bes Intervenienten Intereffe mit bem ber Principalis nicht gemeinschaftlich, fonbern ein gang feparates, alfo ein foldes war, welches jest gur Principalintervention berechtigen murbe; fo murbe er, befonders wenn gur Beit ber Intervention in ber Sache bie Erceptionshandlung bereits erfolgt mar, jur Musfuhrung Diefes Intereffes ad separatam verwiesen. Der Intervenient mußte vor Allem fein In= tereffe menigftens fummarifch barthun. Er murbe fobann, ungeachtet er fich blos an bie Principalis anschloß, als ein Rlager betrachtet, weit er von freien Studen (ultro) vor Gericht auftrat, um fein eigenes Recht zu mahren. Sieraus folgerte man, bag er feine foribeclinatorifchen Einreben borbringen, mohl aber ben Richter recufiren tonne 3). Burbe gegen die Principalis gesprochen und wollte diefe nicht appelliren, fo fonnte ber Intervenient auch allein appelliren und fo gang an bie Stelle der Principalis treten. In diefem Falle fagte man, ber Dritte appellire principaliter 4). hieraus entwickelte fich nun die principalis interventio, welche im angegebenen Ginne bei ber Uppellation feinem Zweifel unterliegen konnte, ba bas romifche Recht ein folches principaliter appelliren ausbrucklich geftattet 5). Es lag nun die Frage nahe, ob ein tertius nicht auch principaliter agere vel defendere fonne? Gail 6) beantwortet biefe Frage in Bezug auf ben Landesherrn bahin, baf biefer fur feine Unterthanen in bem Falle, wenn die Rlage ober Bertheibigung bie Unterthanen allein intereffire, nicht principaliter agere vel defendere fonne, fondern biergu einer Bollmacht bedurfe; er aber bann ohne

<sup>1763.</sup> Fresenius (pr. Malblanc), de interventione in iudicio, et speciatim de tertii appellatione atque effectu praeventionis circa eam. Tub. 3. 3. Fr. Bang, bie Interventionen nach ben Grunbfagen bes gem. teutsch. Civilprozesses. Canbeb. 1826. v. Gonner, Sanbb. bes Proz. 286. I, Abb. 18. Geneter, im Arch. für bie eiv. Prar. 286. IV, S. 153 fig., und beffen Commentar zu Martin's Lehrbuch (Ausg. von Morftabt) Bb. II, S. 159 fig. Gesterbing, Ausbeute u. f. w. Bb. V, Abth. I, Abh. 4. Danz, Grunds. des ord. Proz. (Ausg. von Gonner) §. 493 fig. Martin, Lehrbuch des burg. Proz. (12. Ausg.) §. 303 fig. Einde, Lehrbuch des Givilprog. (5. Ausg.) §. 110 fig., und beffen Abhanblungen aus bem Civilprog. 8b. II, 16b. X.

2) Man f. 2. St. L. 4. S. 4. D. de appell. (49. 1.)

8) Gail, lib. I. obs. 69—72.

4) Gail l. c. obs. 122. nr. 5.

5) 3. St. L. 4. S. 2—5. D. de appell. (49. 1.)

Bollmacht fur fie aufzutreten befugt fei, wenn er babei, gwar nicht principaliter, boch aber per consequentiam intereffirt fei. Ronnte ber Ranbesherr wegen feines Intereffes einen Rechtsftreit fur feine Unterthanen beginnen und burchführen, fo mußte es ihm auch erlaubt fein, bei einem begonnenen Rechtsftreite berfelben als Principalis bann eingutreten, wenn er babei ein felbftftanbiges, von bem Rechte ber Unterthanen unabhangiges Intereffe hatte, und biefes felbftftanbig gu verfolgen.

hermann Bultejus?) unterscheibet ichon bestimmt interventio accessoria und principalis. Interventio ist ihm tertii pro suo interesse facta intercessio, quae fit vel assistendo alterutri ex litigantibus'vel neutri. Er unterscheibet fobann, bag biefes Intercediren entweber sponte, auf Berlangen eines Theiles, jedoch ohne richterliche Cis tation, ober non sponte in Folge einer folden, burch ben Beklagten bewirkten Citation geschehe. Utrique, fahrt er fort, assistit semper sponte sua, invitus nunquam, et vere haec propria est interventio, sicut et illa interventio, quae fit ad partis alterutrius instantiam: sed in illa interveniens suam causam duntaxat persequitur, in hac non tam suam quam alienam, unde illa principalis haec accessoria haud incommode dici possit. hier finbet fich, wie man fieht, auch fcon bie, fpater bestimmt angenommene, Unterscheibung zwischen freiwilliger und erzwungener Intervention. Dagegen ift bavon, daß bie interventio principalis auf bie Entfernung bes einen ober anberen ftreitenden Theiles gerichtet fei, bei Bultejus noch nicht die Rebe. 3. Berolbs) untericheidet ebenfalls zwifchen freiwilliger und erzwungener Intervention, nennt aber nur bie erffere mahre und eigentliche Intervention. Dagegen ift nach ihm, fo wie 3. B. nach Emerich v. Rosbach ) und Benebict Carpzov 10) die interventio principalis im Gegensage der accessoria biejenige, welche erfolgt ad impediendum et removendum agentem vel defendentem. Beitere besonbere Grunbfate über bie Principals intervention stellen biefe Rechtslehrer noch nicht auf; ja fie scheinen bei biefem Berbrangen ber einen ober anberen hauptpartei hauptfachlich nur bie Appellationsinftang im Sinne gu haben, wie fich wenigftens aus ihrer Berufung auf Gail entnehmen laft. Inbeffen war ber Begriff ber Principalintervention einmal in ber Doctrin festgestellt, und es konnte bie allgemeine Anwendung beffelben, namentlich beffen Beziehung auf bie erste Instanz nicht ausbleiben. Berger 11) fagt schon gang allgemein, daß man durch die Principalintervention die Ausschließung ber einen ober anberen Partei bezwecke, und bas von ihm angeführte Beifpiel zeigt, daß er nicht mehr blos die Appellationsinftanz im Auge habe. Die Principalintervention in biefem Sinne hatte also lediglich ben 3weck,

<sup>7)</sup> de iudiciis lib. III. c. VI.

<sup>8)</sup> Singul. observatt. ad processum etc. cap. XIII. 9) Praxis civilis etc. tit. XLVII., ber jedoch im Begriffe abweicht. Man f. unten.

<sup>10)</sup> Praxis forensis P. L. const. III. def. XXX.

<sup>11)</sup> Oecon. iur. lib. IV. tit. XXVII.

ben einen ober anberen ftreitenben Theil an ber Fortfegung bes Progeffes gu hindern, und badurch diefem felbft ein Ende gu machen, nicht aber auch ben, baß nun ber Intervenient felbft feinen etwalgen Unfpruch auf die Sache durch eine befondere Rlage geltend mache. Denn die Inters vention tonnte ja auch blos bie Sachlegitimation ber Parteien betreffen, biefe als mangelhaft ober grundlos barftellen, und fo ben Streit hems Defhalb betrachtete man auch ben Interventioneftreit in Bezug auf die Sauptsache als prajudiciell 12). Wenn inbeffen ber Intervenient auch ben Beklagten entfernen und bas Streitobject fur fich erlangen wollte, fo war eine Rlage, infofern ber Beklagte nicht freiwillig bem Berlangen bes Intervenienten nachtam, gegen erfteten unvermetblich. Der nachste und lette Schritt, welcher nun in diefer Lehre gethan wurde, war, bag man die Principalintervention ftets und wefentlich als eine Rlage betrachtete. Bor Gonner ift jeboch biefe Anficht noch fcwan-Erft burch ihn murbe fie bestimmt ausgesprochen, burchgeführt und in der neueren Doctrin befestigt 13). Dagegen behauptete in neues fer Beit Linde 14), bag biefe Principalintervention bem romifchen Rechte zuwider und bas, was man jest fo nenne, ale fubjective Rlagenhaufung aufzufaffen fei. Da es ferner auch Ralle gibt, mo ber gur Principalintervention berechtigte Dritte feinen 3med auch ohne Rlage burch blogen Unschluß an eine Partei erreichen tann, fo ftatuirte man für biefe Falle noch eine britte Urt, die gemifchte Intervention, aber beren Begriff und Bulaffigfeit man aber nicht einig ift.

Begriff und Arten ber Intervention.

Es ift bekannt, bag ein Rechtsftreit nur zwifchen zwei Parteien ftattfinden kann; bag also ein Dritter fich in einen folchen weber eins mifchen barf, ba bie ftreitenben Theile fich eine berartige Einmifchung nicht gefallen gu laffen brauchen, noch biefes zu thun nothig bat, ba ein zwifden ben Parteien gefällter Rechtsfpruch, als eine res inter alios gesta, feine Rechte nicht beruhren fann. Daber bie Regel: bie Einmischung eines Dritten in einen zwischen Unberen obidmebenben Rechtsftreit ift unftatthaft. Die Musnahme von biefer Regel bilbet nun die Intervention, die bemnach in der Einmischung eines Dritten Es ist jedoch schwierig, einen in einen fremben Rechtsftreit befteht. folden Begriff von ihr aufzustellen, welcher ben Erforderniffen ber Los git vollig entspricht. Denn er foll bie beiben Sauptarten ber Intervention, die principale und accefforische, umfaffen, obgleich beibe mefentlich von einander verschieben find, indem bie erftere eine neue Partei auf ben Rampfplat ber bisherigen Parteien bringt, mahrend die lettere bem einen ber ftreitenben Theile einen Kampfgenoffen gegen ben anberen guführt. Es tann baber bas Ungenugende in ben meiften Definitionen,

<sup>12)</sup> Mauritius l. c. S. S. Gribner, princ. proc. iud. lib. I. cap. 7. sect. 1. S. 4. Schaumburg, princ. prax. iur. iud. lib. I. sect. 2. cap. 5. S. 1 u. 2.
13) Im Sanbb. a. a. D.
14) An ben angef. Orten.

welche bie Rechtslehrer von ber Intervention aufftellen, gar nicht be-Go befteht fie g. B. nach Gonner 15) in ber Sanblung, burch welche biejenigen, die bei einem Rechtsftreite zweier anberen Parteien ein Intereffe haben, an biefem fogleich Theil nehmen und babei ihr Intereffe bermahren, ohne einen neuen Rechtsftreit angufangen. 211lein er nennt nachber felbft die Principalintervention eine Rlage, die fich ohne einen neuen Rechtsftreit nicht als moglich denken und fich baber auch nicht auf eine bloge Theilnahme an dem bereits anbangigen Progeffe befchranten lagt. Martin's 16) Definition (Ginmifchung britter Perfonen, als ftreitender Theile in einen zwifden Underen fortbauernd rechtshangigen burgerlichen Rechtsftreit) ift gwar fehr pracis, aber boch infofern nicht bestimmt genug, als die technische Prozeffprache mit bem Musbrude: ftreitende Theile nur die Saupt= parteien, nicht aber auch die einer berfelben nur abharirenden Der= fonen bezeichnet17), die Definition alfo, ftreng genommen, die accefforis fche Intervention ausschlieft. Umgekehrt begreift Linde's 18) Definition (unaufgeforderte Theilnahme Dritter an einer eingeleiteten Rechts= fache) Die Principalintervention nicht in fich, welche er freilich auch gar nicht als begrundet annimmt. Ferner fragt es fich, ob die Ginmifchung unaufgeforbert erfolgen muffe, ob alfo bas Prabicat unaufge = fordert zum Begriffe der Intervention gehore. Bahrend viele Rechts= lehrer 19) biefe Frage bejahen, verneinen andere 20) biefelbe wenigftens indirect, infofern fie die Abcitation, die Litisbenunciation, ja manche fogar die nominatio auctoris, als Beranlaffungegrunde der Intervention betrachten; weghalb die altere Doctrin, wie bereits ermant worden, zwischen freiwilliger und erzwungener (nothwendiger) Intervention unterfchieb 21). Bebenkt man, bag bie, in Folge ber Abcitation und Litisbenunciation bem Streite beitretenben, Dritten niemals Intervenienten, fondern Abcitaten und Litisdenunciaten beifen und in den Acten auch durchgangig fo bezeichnet werden; die nominatio auctoris aber gar feinen Beiftand, fondern, als exceptio deficientis legitimationis ad causam passivae, bas felbftfanbige Eintreten bes Nominirten in die Stelle bes ohne Fug verflagten Theiles bezweckt: fo ift es, wenn die Theorie nicht unnothigerweise mit ber Praxis in Biderspruch gerathen und fo Berwirrung veranlaffen foll, gewiß am angemeffenften, die Intervention auf die unaufgeforderte Ginmifchung,

<sup>15)</sup> Handb. a. a. D. f. 1.

<sup>16)</sup> Lebrb. §. 303.

<sup>17)</sup> Man f. Martin, Behrb. §. 33.

<sup>18)</sup> Ethrb. §. 110.
19) 3. B. Hellfeld, iurispr. for. §. 531. Danz, Grundf. §. 495. Sonner a. a. D. §. 1. Deffter, Instit. bes Civilproz. S. 530 u. 535. Einde a. a. D. und bort Note 4. Reinhardt, Handb. Bb. I, §. 86 u. a. m. 20) 3. B. Glud, Erfaut. der Pand. Bb. VI, §. 531, S. 472. Mar.

tin a. a. D. §. 303 u. 306. Muhlenbruch, Entw. bes Civilprog. G. 103. Ruborff, Grundr. zu Bortes. über Civilproz. S. 39 u. a. m. 21) Man f. Genster, im Arch. Bb. IV, Rr. 25, S. 176 fig.

also auf solche Dritte zu beschränken, welche die Praris ausschließlich Intervenienten nennt. Man kann demnach die Intervention die jenige gerichtliche Handlung nennen, vermöge welcher ein Dritter, zur Wahrung seiner durch einen zwischen Anderen rechtshängigen Civilrechtsstreit bedrohten Nechte, in diesen, als neue Partei oder als Beistand eines ber

ftreitenden Theile, fich unaufgefordert einmifcht.

Mus biefem Begriffe ergeben fich bie Urten ber Intervention Gie ift namlich entweder Principal= (Saupt=) ober Reben = (accefforische) Intervention (i. principalis vel accessoria), je nachdem ber Intervenient fein Recht als felbftfanbige Partei oder nur durch Unterftugung eines ber ftreitenden Theile gu mahren beabfichtigt. Gine britte Urt, eine fogen. gemifchte Intervention (i. mixta), gibt es in Wahrheit nicht, wie unten gezeigt werben foll. Die fruher ziemlich allgemein angenommene Abtheilung ber Principal= intervention in die eigentliche (i. pr. proprie sic dicta, auch regularis) und uneigentliche (i. pr. anomala, impropria, irregularis, auch mixta), je nachbem ber Principalintervenient beibe ftreiten: ben Theile ausschließen, ober ein mit bem einen berfelben ihm gemein= fchaftliches Recht verfolgen will (bas Streitobject gang ober nur theilweise in Unspruch nimmt) 22), ift ohne haltbares Fundament und vollig nutlos. Daffelbe gilt von ber bei alteren Rechtslehrern vortoms menden Eintheilung der Intervention in die gerichtliche und außer= gerichtliche (i. iudicialis et extraiudicialis), indem bei ben Sand= lungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf welche man bie lettere bezog, feine Intervention, fondern hochftens eine Protestation Plat greifen fann. Dag endlich nach ber von uns gebilligten Unficht von bem Befen ber Intervention diefe nicht in die freiwillige und erzwungene gers fallen tonne, verfteht fich von felbft. Schlieflich ift, ber Bollftanbigfeit wegen, die von Linde 23) aufgestellte Eintheilung ber von ihm allein fur begrundet gehaltenen Nebenintervention ichon bier zu erwahnen, wornach diese in die abharirende (accessorische), principale und gemifchte gerfallt, je nachbem ber (accefforische) Intervenient fich mit einem der ftreitenden Theile vereinigt, ober allein und felbftftandig den Progeß fortfett, im wefentlichen aber immer zugleich bas mabre Intereffe bes einen ftreitenden Theiles, mit welchem bas Intereffe bes Intervenienten innig verbunden fein muß, verfolgt, ober endlich fucceffiv in beiben Formen ftreitet.

11. Allgemeine Grundfage über Intervention.

1) Die Fähigkeit zu interveniren ift nach ben allgemeinen Erforsberniffen ber persona standi in judicio zu beurtheilen. 2) Wer inters

<sup>22)</sup> Man f. 3. B. Stud a. a. D. S. 474 fig. Thibaut, Pand. (5. Ausg.) §. 1273. C. Heimburg, de interventione anomala. Jen. 1756. Genster, im Arch. Bb. IV, S. 156 fig. Bgt. Gesterbing a. a. D. §. 12, S. 164 fig.

<sup>23)</sup> In feiner Beitschrift fur Civilrecht und Proges Bb. V, G. 420 fig.

veniren will, muß fich ftets burch Unfuhrung und nothigenfalls Be-Scheinigung bes Grundes, worauf er bie Befugnif ju interveniren ftust, gur Intervention fachlich (ad causam) activ und paffiv legitimiren. Der Grund muß in Bezug auf die intendirte Urt ber Intervention nach ben obwaltenden besonderen Berhaltniffen und den hierauf einschlägigen Rechts: grundfagen genugend, b. h. fo befchaffen fein, bag er ben Dritten gu ber beabsichtigten Intervention berechtigt und folglich auch beibe fireitenden Theile verpflichtet, fich biefelbe gefallen gu laffen. Diefe Legitimation ober Feststellung ber Statthaftigfeit der Intervention wird ftets ein furges Borverfahren (gleichfam einen Interventionsprozeß) veranlaffen, welches mit ber gerichtlichen Entscheidung barüber: ob die Intervention ftattfinde, oder nicht, endigt 24). Db gegen ein die Intervention gurud= weisendes Decret die Berufung zulaffig fei, ift nach der Beschaffenheit ber Sauptfache zu beurtheilen. Gie wird nur in dem Falle zu geftat= ten fein, wenn diese gesetlich appellabel ift; wobei es fich von felbst verfteht, daß auch die Appellationsbefugniß ber Parteien gegen bie fur statthaft erkannte Intervention nach benfelben Grundfagen zu bemeffen ift. 3) Die Intervention findet bei allen burgerlichen Rechtsftreitigkeiten, infofern fie nicht blos ben jungften Befig betreffen, ftatt. Der Rechtsftreit muß aber bereits begonnen haben; weghalb man bei blos vorbereitenben Befuchen nicht interveniren fann 25). 4) Gie muß, ihrem Begriffe gufolge, ftets bei bem (orbentlichen ober commiffarifchen) Richter ber Sauptfache erfolgen 26).

III. Die einzelnen Arten ber Intervention inebe-

A. Die Principalintervention.

a) Begriff und gesetliche Statthaftigkeit. Es ist aus der geschichtlichen Einleitung bekannt, daß die alteren Rechtstehrer einen beschränkteren Begriff von der Principalintervention aufstellten, als die neueren. Nach jenen bezweckte sie die Berhinderung der angestellten Klage. Sie trat also in solchen Fällen ein, wo dem Intervenienten das Klagerecht primo loco gebührte, und ihm darum die Besugniß zustand, ja, wenn er nicht in Nachtheil gerathen wollte, sogar die Nothwendigkeit oblag, den Kläger an der Fortsetzung der Klage zu hindern; was sich unter derseiben Boraussetzung auch auf die desensio, wenn nämlich diese ihm zunächst oblag, bezog. Denn intervenirte er in solchen Fällen nach erlangter Kenntniß von dem Nechtssstreite nicht, so war das in diesem gefällte Urtheil auch ihm nachtheis lig 27). Durch die Entsernung des Klägers wurde die Kortsetzung we-

<sup>24)</sup> Danz a. a. D. §. 495. Glück a. a. D. S. 476. Gensler, im Archiv a. a. D. S. 160 fig. und Commentar S. 200 fig. 25) Danz a. a. D. §. 496. Glück a. a. D. S. 477. Martin a. a. D. §. 303.

<sup>26)</sup> Danz a. a. D. §. 494. Glack a. a. D. Martin a. a. D. 27) 3. B. L. 63. D. de re iud. (42. 1.): Scientibus sententia, quae inter alios dicta est, obest, cum quis de care, cuius actio

gen Mangels ber Sachlegitimation beffelben gang gehemmt; und wollte ber Intervenient ben Streit fortfegen, fo mußte er felbft Rlage erheben, woburch nur ein einfacher Rechtsftreit zwischen ihm und bem vorigen Bei ber Entfernung bes Beflagten wegen man-Beklagten entstand. gelnder paffiver Sachlegitimation fonnte bagegen nur die Wirkung eintreten, daß nun ber Intervenient als einziger Beflagter bem bisherigen Rlager gegenüberftand. Das in ber gefchichtlichen Ginleitung ermabnte principaliter appellare bes accefforischen Intervenienten gehort naturlich gar nicht hierher. Wollte aber ber Intervenient ben Rlager und Beflagten zugleich verbrangen 28), fo war bief begreiflich nicht anders moglich, als bag er gegen ben letteren zugleich eine Rlage erhob, obwohl Die Melteren bavon, bag mit ber Intervention eine Rlage gu verbinden fet, ober jene felbit in einer Rlage bestehe, ganglich fchweigen; und wenn fie, wie erwahnt worden, ben Intervenienten als Rlager betrachteten, fo gefchah bieg aus einem anderen, oben angegebenen, Grunde, und fam bieg Pradicat auch, ja anfange allein, bem accefforischen Interves nienten gu.

Die neueren Rechtslehrer fassen bagegen bie Principalintervention burchgangig als Klage auf. Der Sache nach kommt biese Unsicht z. B. schon bei Brunnemann und Ludovici vor 29), obwohl sie bieß noch nicht begrifflich aussprechen, sondern bei der Begriffsbeskimmung blos sagen, daß der Intervenient ein ganz besonderes Recht pratendire, oder, wie noch Biener 30) sagt, ein vorzüglicheres Recht oder einen Vorzug vor dem Kläger oder dem Beklagten oder vor beiden behaupte. Nach Glück 31) will der Principalintervenient sein eigenes, von dem Interesse der streitenden Theile ganz verschiedenes Recht durchseinen. Erst Gönner 32) spricht ganz bestimmt aus: die Principals

vel defensio primum sibi competit, sequentem agere patiatur. Veluti si creditorem experiri passus sit debitor de proprietate pignoris, aut maritus socerum vel uxorem de proprietate rei in dotem acceptae, aut possessor venditorem de proprietate rei emptae... cur autem bis quidem scientia nocet, superioribus (ben im ersten Ehsile ber L. genannsten) vero non nocet? Illa ratio est: quod qui scit suum coheredem agere, prohibere eum, quo minus uti velit, propria actione, vel desensione utatur, non potest; is vero, qui priorem dominum causam desendere patitur, ideo propter scientiam praescriptione rei, quamvis inter alios iudicatae, sub movetur, quia ex voluntate eius de iure, quod ex personagentis habuit, iudicatum est. Man s. auch Sefterbing a. a. D. §. 5,

<sup>28)</sup> de Rosbach l. c.: Principaliter, eum intervenientem ius et interesse omnium maxime concernit, pro quo ad impediendum ac removendum agentem et defendentem intervenit.

<sup>29)</sup> Brunnemann, proc. civ. cap. 13. nr. 2 u. 15. Eubovici, Ginl. zum Givilproz. Cap. XXXVII.

<sup>80)</sup> Syst. proc. iudic. lib. V. cap. 2. 31) A. a. D. S. 474. Man s. auch Danz a. a. D. §. 493, und Claps

roth, ord. Prog. §. 445 vgl. mit §. 450. 32) Danbb. a. a. D. §. 3. Man f. auch Beffter, Inftit. S. 533, §. 3.

intervention ift Rlage, welche bei einem ichon vorhandenen Rechtsftreite angebracht wird. Go auch Martin 33): bie Sauptintervention ift als eine gang neue Rlage, welche entweder wider beide bisherige Parteien ober wenigstens gegen ben bisherigen Rlager gerichtet ift, zu betrachten. Allein die Principalintervention ift nicht blos eine neue ober besondere Rlage, fondern als Intervention jugleich eine Beftrei= tung bes, vom bisherigen Rlager burch die Geltendmachung behaupteten Rlagerechtes. Denn bie Ginklagung eines, von einem Underen bereits burch eine Rlage in Unspruch genommenen Rechtsgegenftandes lagt fich als wirkfam und erfolgreich nur benten , wenn a) die bereits ange= ftellte Rlage als im Verhaltniffe zu der neuen unftatthaft ober grundlos. und b) die neue Rlage als begrundet bargethan wird. Da beibes gum Befen ber Principalintervention gehort, fo muß auch beibes in ben Begriff berfelben aufgenommen werben. Gie ift baber biejenige Intervention, burch welche ber Intervenient ben im Streite befangenen Wegenstand durch eine, ben bisherigen Rlager gang ober boch theilweife ausschließende, Rlage gang ober theilweife in Unfpruch nimmt. Aus biefem Begriffe folgt, 1) bag die Principalintervention ftete gegen beibe bieherigen Parteien gerichtet fei. Dieß ift jedoch beftritten. Bahrend namlich fcon Lubovici 34) die Sache richtig anfah, und unter ben Reueren 3. B. Gonner, v. Epplen, v. Grolman, Reinhardt und Unbere 35) in gleichem Sinne fich aussprachen, sucht Martin 36) auszuführen, daß die Principalinterventionsflage auch gegen ben Rla= ger allein gerichtet fein konne, worin ihm Mittermaier 37) gleich= falls beiftimmt. Allein eine felbftftandige Rlage auf Berhinderung ober Nichtgeltendmachung bes von einem anderen behaupteten Klagerechtes, ober auf ben Borgug bes Rlagens gibt es nicht, und bas von Martin angeführte Beifpiel, wornach ber erfte Sprothekarglaubiger bie altere Sprothet gegen ben zweiten Sprothefarglaubiger, ber ben Schuldner actione hypothecaria belangt hat, in ber Erecutionsinftang nur insoweit geltend macht, daß diefer die verpfandete Sache nicht in ben Befig befomme, enthalt nur eine accefforische Intervention, indem ber erfte Sprothekarglaubiger hier blos bem Beklagten beifteht, mithin gar keine Klage anstellt, welche hier nur die actio hypothecaria fein, und als folche nicht gegen ben Rlager, fonbern nur gegen ben Schuldner gerichtet werden fonnte 38). Es ift 2) feine Principalintervention vorhanden,

<sup>33)</sup> Lehrb. §. 304, und in seinem Magazin Bb. I, S. 150 fig. Man f. auch Claproth, ord. Proz. §. 450.

<sup>34)</sup> Gint. zum Civilprog. Cap. XXXVII, &. VI: Bei biefer Principalintervention bekommt der Intervenient zweene Feinde auf den Sale u. f. w.

<sup>35)</sup> Gonner, Sandb. a. a. D. §. 5, Mr. 12. v. Epplen, in Martin's Magazin Bb. 1, S. 130. v. Grosman, Theorie des ger. Verf. §. 158a, S. 243. Reinhardt, Handb. Bb. I, §. 87. Sluck a. a. D. S. 474. Morstadt, Materialkritik S. 332.

<sup>36) 3</sup>m Magazin Bb. I, S. 150 flg.

<sup>37) 3</sup>m Urch. fur die civ. Prar. Bb. II, G. 259.

<sup>38)</sup> Man f. Morftabt a. a. D.

wenn ber Intervenient blos ben bisherigen Rlager an ber Fortfegung ber Rlage im Ginne ber alteren Rechtslehrer zu hindern fucht, indem er in biefem Falle nur ben Beklagten unterftust, alfo accefforifch inter= venirt. Es fehlt ferner 3) an einer folden, wenn ber Dritte mit einer Rlage, welche neben ber bes bisherigen Rlagers bestehen fann, einen von biefem nicht in Unspruch genommenen Theil am Streitobjecte, ober ein anderes Recht an bemfelben verfolgt; benn hier ift gar feine Inter= vention vorhanden, 3. B. ber Rlager nimmt blos die Proprietat, und der Dritte nur den Ususfructus in Unspruch 39). Es ift 4) Principal= intervention, wenn der Dritte blos behauptet, daß bas vom Rlager gang in Unfpruch genommene Object ihm theilmeife gebuhre, indem er bas Rlagerecht bes Rlagers wenigstens in Bezug auf ben ihm gebuhren= ben Theil bestreitet. Chenso ift 5) eine Principalintervention vorhanden. wenn ber Dritte gegen bie in einem Theilungsprozeffe begriffenen Parteien auftritt, und ben Theilungsgegenftand fur fich allein in Unfpruch nimmt, indem hier die Rlage gegen beibe Parteien, als nunmehrige Be= flagte, gerichtet und zugleich bas Recht, auf Theilung zu flagen, beiben Theilen ftreitig gemacht wirb 40). Ueberhaupt fest bie Principalinter= vention, außer einem bereits anhangigen Rechtsftreite, noch bie Identitat des Streitgegenftandes voraus, b. b. die Unspruche bes Principal= intervenienten muffen qualitativ bie namlichen, wie bie bes Rlagers, und bei ben iudiciis divisoriis biefelben, wie die beiber Parteien fein. Daß fie auch quantitativ biefelben feien, ift nicht erforberlich; nur darf die Intervention nicht blos einen folden Theil bes Streitobjectes betreffen, welcher vom bisherigen Rlager gar nicht in Unfpruch ge-nommen wird, wie bereits bemerkt worden ift, weil in diesem Falle ber Dritte nicht gegen beide Parteien auftrate 41).

Was die gesetliche Statthaftigkeit der Peincipalintervention betrifft, so unterliegt dieselbe nach Doctrin und Praxis zwar keinem Zweisel; ob aber das romische Recht die Principalintervention in ihrer heutigen Gestalt kenne, ist eine Frage, worüber die Rechtslehrer nicht einig sind. Während nämlich alle Rechtslehrer, welche die Principalintervention für gesetlich zulässig halten, sich zur Begründung derselben auf römische Gesetstellen berusen, behauptet z. B. Gesterding 42), daß das römische und canonische Recht von einer Jutervention, die im Laufe des Streites als eine zweite Klage gegen den Beklageten angebracht würde, nichts wisse, und ist Linde im Lehrbuche 43) der Meinung, daß die Principalintervention sogar den klaren Geseten 44

<sup>39)</sup> Anb. Mein, ift heffter, Infit. S. 530, Lit. A. a. vgl. mit S. 533, & 2.

<sup>40)</sup> Byl. Reinharbt a. a. D. Rr. 2.

<sup>41)</sup> Reinhardt a. a. D. Nr. 1 und Note 2. 42) Ausbeute a. a. D. Bb. V, Abth. I, S. 142.

<sup>48) §. 111,</sup> Mr. I a. G.

<sup>44)</sup> Er führt an: L. 14. D. de noxal. act. (9. 4.), L. 10. D. de pecul. (15. 1.), L. 57. D. de hered. petit. (5. 3.) und L. 57. D. de rei vind. (6. 11), und pruft biese Stellen in ben Abhandlungen Bb. II, S. 153 fig.

widerspreche; er berichtigt jedoch diese Unsicht in den Ubhandlungen 45) da= bin, bag er feineswegs leugne, bag ein Unfpruch auf bem Wege, ben man Principalintervention nenne, geltend gemacht werden konne, fonbern nur in Abrede ftelle, daß biefe Rechtsverfolgung nach den Grund= faben ber Intervention beurtheilt werben burfe, indem derfelben vielmehr immer der Gefichtspunkt ber fubjectiven Rlagenhaufung gum Grunde liege. Diefe Unficht hat bereits Widerfpruch gefunden 46), und lagt fich auch, felbft abgefeben von bem Streite uber bie Statthaftigfeit ber subjectiven Rlagehaufung 47), beghalb nicht rechtfertigen, weil bie Principalintervention felbft, richtig aufgefaßt, nur Gine Rlage gegen ben bisherigen Beflagten, nicht aber auch eine folche gegen ben bisherigen Rlager enthalt, beffen Rlagerecht fie nur beftreitet; die bereits anhangige Rlage aber mit ber Interventionsflage barum feine fubjective Rlagenhaufung begrundet, weil fie nicht mit ber letteren in Ginem Lis belle vereinigt ift, und überdieß die Principalintervention die Bulaffigfeit ber erften Rlage beftreitet. Bubem murbe ber Gefichtspunkt ber fubjectiven Rlagehaufung nicht einmal fur alle Falle ber Principalinterven= tion ausreichen, wie g. B. nicht fur ben Fall, wo ber Intervenient ben, in einem Theilungsprozeffe befangenen, Gegenstand fur fich allein in Unspruch nimmt. Das folgende, von Linde 48) fur feine Unficht angeführte, Beifpiel ift nicht geeignet, diefe gu begrunden ober gu beles gen. A. fellt gegen B. die hopothekarische Rlage an, nun melbet C. gu bem ichon anhangigen Prozeffe gleichfalls eine hypothekarische Rlage an, und behauptet, befferes Pfandrecht zu haben als A. Diefer A. leugnete weder die Forderung des C. noch ein Pfandrecht, fondern nur, daß biefes vorgebe; B. hingegen leugnete Forberung und Pfandrecht, raumte aber eventuell fogar ein, bag, die Begrundung der Forderung und des Pfandrechtes vorausgefest, biefes bem Pfandrechte bes A. vorgehe. Denn es ift unrichtig, wenn Linde annimmt, daß die teutschen Gerichte bie Rlage bes Sauptintervenienten C. gegen beide bisherigen fogen. Sauptparteien richten laffen wurden, ba, wie von felbft einleuchs tet, die Sypothefarklage bee Intervenienten C. nur gegen ben Schulb= ner B. fatthaft ift, und ein Sopothekarglaubiger boch mahrlich nicht gegen einen anderen mit ber Sypothefarklage auftreten fann. Das ber C. hier gegen ben A. thut, ift blos ein Beftreiten ber Wirkfamkeit ber bon ihm angeftellten Rlage, indem biefe feiner, als fich auf ein befferes Pfandrecht ftugenben, Rlage nachfteben muffe. Der A. bat fich baher auch nicht uber die Schuldforberung bes C., bie nicht von ihm verlangt wird, und somit ibn, als eine res aliena, gar nichts angeht,

48) Abhandl. a. a. D. S. 164.

<sup>45)</sup> U. a. D. S. 148 flg.

<sup>46)</sup> Martin, Lebrb. & 303, Note \*). C. A. Gottschalk, selecta disceptatt. forens. capita, Tom. II. p. 143. (ed. 2.) Laut u. 3u=Rhein, Beitr. zur Gesegeb. und pract. Jurisprud. Bb. II, S. 248 flg. Lang a. a. D. & 3, Nr. 12.

a. D. §. 3, Kr. 12. 47) Man f. Martin, Lehrb. §. 147, vgl. mit Müller, in Linde's Zeitschr. für Civilr. und Proz. Bb. I, S. 308 flg.

au erflaren, fonbern blos ben ihm ftreitig gemachten Borgug ber Sopo= thet zu vertheibigen, worin ihn B. allerdings burch Beftreitung ber Spothet und des Borzuges bes C. unterftugen fann. Stellt alfo C. bier nur Gine Rlage an, fo fann von einer fubjectiven Rlagen = baufung auch nicht bie Rebe fein. Das romifche Recht, um auf biefes gurudgufommen, gebraucht ben Ausbruck intervenire bemerktermagen nur von ber jest fogen. accefforischen Intervention. Bon einer Principalintervention im heutigen Ginne ift in bemfelben ausbrucklich nichts enthalten, aber auch fein Berbot, ober eine jener zuwiderlaufende Bor= fchrift barin zu finden. Es macht im Gegentheile viele Falle namhaft, bei welchen baffelbe Berhaltnig obwaltet, wie bei der heutigen Principal= intervention, daß namlich ein bereits in einem Rechtsftreite befangener Gegenstand im Laufe beffelben von einem Dritten ebenfalls burch eine Rlage in Unspruch genommen wird 49); bas Berfahren in ben beiben Prozeffen bleibt aber getrennt und ohne gegenfeitigen Ginfluß auf einander. Dur auf bie Erecution bes zuerft entschiedenen Streites hat ber noch anhangige Prozef die Wirfung, daß ber in jenem befiegte Be= flagte ben Sieger blos gegen Caution zu befriedigen verbunden ift 50). Es fommen jeboch im romifchen Rechte auch Falle vor 51), in benen, wenn auch bas Verfahren felbst nicht naber angegeben ift, ber fich ein= mifchende Dritte mit ber Rlage die Beftreitung ber erften Rlage verbunden, alfo ein ber heutigen Principalintervention gleiches Berhaltnis und Berfahren obgewaltet zu haben fcheint. Wenn namlich in bem Kalle ber L. 34. D. sol, matrim. Die Tochter mit ber Rlage auf die dos gegen ihren getrennten Chegatten auftrat, nachdem ihr Bater gegen biefen mit berfelben Rlage bereits vorher die dos eingeklagt hatte; fo konnte fie es wohl nicht anders thun, als bag fie zugleich bas Rlage= recht des Baters aus bem boppelten Grunde anfocht, bag fie nicht mehr in feiner Gewalt fei und auch zu feiner Rlageerhebung nicht zugeftimmt habe. Es geht aus ber Stelle, wie Linde und Gefterbing 52) be= merten, zwar nicht hervor, daß der Bater wirklich geflagt babe; man fann aber gleichwohl nicht in Abrede ftellen , bag bieg hatte ber Fall fein konnen. Daß ber Fall practifch vorgekommen fei, durfte fich fchon daraus ergeben, daß die Stelle aus ben Quaffionen bes Ufricanus genommen ift, ber, gleich ben übrigen romifchen Rechtsgelehrten, gewiß nur in practischen Fallen responsa zu ertheilen pflegte. Der Umftand, daß in biefem Falle, ber Ratur ber Sache gemaß, ber Sauptftreit folange ruhte, bis die Prajudicialfrage uber den in concreto berechtigten

<sup>49) 3. 38.</sup> L. 57. D. de hered. pet. (5. 3.), L. 5. 7. D. de R. V. (6. 1.), L. 9. S. 8. u. L. 10. D. de pecul. (5. 1.), L. 14. pr. D. de noxal. act. (9. 4.), L. 5. S. 19. u. L. 7. pr. D. de tributor. act. (14. 4.), L. 8. S. 1. D. de liberal. caus. (40. 12.) u. f. w.

<sup>50)</sup> Man f. Gluck a. a. D. Bb. VIII, S. 226, Rote 56. Gropp, jurist. Abhandl. Bb. I, S. 243 flg.
51) 3. B. L. 63. D. de re iud. (42. 1.), L. 34. D. 61. matr. (24. 3.)

<sup>52)</sup> Linde, Abhandl. a. a. D. S. 151. Gefterbing a. a. D. S. 138.

Rlager entschieben war 53), that dem Begriffe ber Principalintervention eben fo wenig Abbruch, als es biefem Schadete, bag bas Beftreiten ber erften Rlage bloß die Sachlegitimation betraf 54), ba ein folches Prajudicialverhaltniß, das auch heutzutage haufig obwaltet, nur eine Folge ber besonderen Unwendung bes, im Begriffe ber Principalintervention liegenden, allgemeinen Rechtes, die erfte Rlage zu bestreiten, ift, und dieser Begriff, eben weil er jede Urt, die erfte Rlage anzufechten, gu= lagt, ben gegen bie Sachlegitimation bes erften Rlagers gerichteten Un= griff nicht ausschließt. Gin abnliches Bestreiten ber angestellten erften Rlage machten bie Falle in ber L. 63. D. de re ind. nothwendig, in welchen bem intervenirenden Dritten bas Rlagrecht primo loco gu= ftand, und biefer nicht blos den erften Streit hemmen, fondern felbit flagen wollte. Mus biefen Fallen ergibt fich zugleich gegen Lind e 55), bag bie Ginmischung eines Dritten allerbings auch nach romischem Rechte einen Ginfluß auf ben Fortgang des erften Progeffes berbeifuhren fonnte. Uebrigens wird das bei biefer Urt bes Intervenirens jest ubliche, gleichs zeitige und wechselfeitige Berfahren in beiden Prozeffen - die jedoch nie zu Ginem Prozeffe gemacht werben 56) - abgefehen vom romifchen Rechte, fcon burch bie bem teutschen Rechte, bas vor jenem ohnehin, zumal im Prozeffe, flets den Borgug bat, eigene Eventual= marime vollkommen gerechtfertigt.

b) Rechtliche Grundfage.

1) Die Saupt= ober Principalintervention ift als Rlage an bas Dafein aller Erforderniffe gebunden, welche überhaupt bie Unftellung einer Rlage bedingen, und daher hinfichtlich ihrer Begrundung und Bu= laffigteit gerabe fo gu beurtheilen, wie fie auch in bem Falle beurtheilt werden mußte, wenn bas Interventioneverhaltniß gar nicht vorhanden ware. Es verfteht fich fonach von felbft, daß jede auf ein gegenwartiges, flagbares Recht fich ftubende Rlage, beren fofortiger Unftellung mithin fein rechtliches Sinbernif entgegensteht, auch als Interventions= klage zulaffig ift 57). 2) Da demnach ber Principalintervenient hinficht= lich der von ihm zu erhebenden Rlage als Rlager erscheint, und als folder nur nach feinem eigenen Rlagerechte zu beurtheilen ift, fo fann ber bereits anhangige Rechtsftreit auf die Beurtheilung und Beantwortung ber Frage, ob er flagend interveniren burfe? feinen recht= lichen Ginfluß haben. Denn bie Unftellung einer an fich rechtlich begrundeten Rlage fann burch bas Berhaltniß, in welches fich Dritte gu dem durch fie zu verfolgenden Rechtsgegenstande etwa gefest haben, namentlich auch baburch nicht gehemmt werben, bag ein Unberer auf benfelben Gegenftand bereits gerichtlichen Unfpruch erhoben hat. Sieraus folgt, daß der Interventioneflager auch nicht nothig habe, neben ber

<sup>53)</sup> Deffter, Inftit. E. 534. 54) And. Mein. ift ginbe a. a. D.

<sup>55)</sup> Abhandl. a. a. D. S. 150.

<sup>56)</sup> And. Mein. Scheint Deffter (Inftit. G. 583, §. 2) gu fein. 57) Man vgl. Gonner a. a. D. §. 3, Rr. 4.

Begrunbung ber Rlage auch noch ein mit ber Sauptfache (bem bereits anbangigen Rechtsftreite) in folder Berbindung ftebendes Intereffe anauführen und zu bescheinigen, daß er die Fortfegung ber Sauptfache ohne eigenen Nachtheil nicht geftatten tonne 58). Denn wie jebe Rlage, fo tragt auch bie Interventioneflage bie Berechtigung gu ihrer Geltenb. machung in fich, und ber Rlager ift nicht verbunden, die befonderen Dotive anzugeben, welche ihn bewogen haben, die Rlage gerade jest anguftellen. Die Rechtslehrer, welche bas Gegentheil behaupten, vertennen ben eigenthumlichen Charafter ber Principalintervention als einer Rlage, welche fie, wie g. B. Martin, in biefer Bertennung fogar auch gegen ben bisberigen Rlager allein anftellen laffen, obwohl gegen biefen ber Principalintervenient feine Rlage hat, ba er bas Dbject, welches ber bisberige Rlager felbit erft von dem bisberigen Beklagten zu erlangen ftrebt, mahrlich nicht von diefem Rlager, bem Nichtbefiger beffelben, flagend forbern fann. Die von Martin angeführten Gefete 59) beweifen feine Behauptung nicht, indem die, nach dem ersteren noch in der Eres cutionsinftang megen bes von ben Parteien nachgewiesenen Intereffes fur zulaffig erklarte, Beugenvernehmung nicht von ber Principalintervention, noch weniger von ben Erforderniffen gur Begrundung ber interveniendo geltend zu machenden Rlage fpricht; bas zweite aber einen Kall berufrt, in welchem ber bereits verflagte Erbe auf eine interrogatio in iure nicht verbunden ift, fich uber feine Erbenqualitat gu erflaren, alfo von bem, mas ber intervenirende Rlager gur Begrundung feines interveniendo geltend zu machenden Rlagrechtes zu thun habe, gar nicht hans 3) Da die Berechtigung gur Principalintervention in bem vollig begrundeten Rlagrechte felbft liegt, und biefes zu jeder Beit geltend ge= macht werben kann, fo leuchtet es ein, daß diefe Geltendmachung auch nicht von bem Stadium, in welchem fich ber erfte Rechtsftreit befindet, abhangig, fonbern die Principalintervention in jedem Ubschnitte beffelben gulaffig ift 60). Go zweifellos bieß im allgemeinen ift, fo muß man boch verschiebene Falle unterscheiben, ba biefe Intervention nicht blos Rlage, fondern auch Beftreitung bes Rlagrechtes bes bisherigen Rlagers, lettere aber nicht in jedem Stadium bes fruberen Prozeffes moglich ift. a) Co lange diefer in ber erften Inftang schwebt, bas Urtheil also noch nicht erfolgt ift, hat bie Statthaftigfeit ber Intervention fein Bebenfen, baber Begriff berfelben bei ihrem Gintritte ftete und auch bann vorhanden ift, wenn ber bisherige Rlager, welcher bas Streitobject gang in Unfpruch genommen hat, nun nach erfolgter, nur auf einen Theil beffelben gerichteten, Intervention fich bem Intervenienten, beffen Rechtsanspruch aner-

<sup>58)</sup> Gonner a. a. D. Rr. 5 u. 6. Reinhardt a. a. D. Rr. 3. And. Mein. ift & B. Martin, Lehrb. §. 304 und die dort Rote a Angef., und Gensler, im Arch. a. a. D. S. 161, §. 4, Rr. 1.

<sup>59)</sup> Cap. 38. K. de tertib. (2. 20.) und L. 6. S. 1. D. de interrogat. (11. 1.)

<sup>60)</sup> Dang a. a. D. §. 498. Gonner a. a. D. Rr. 6. Martin a. a. D. §. 304.

fennend, als Streitgenoffe anschließt 61). Denn bes Rlagers Rlagrecht wurde wirklich theilweise bestritten, und es andert an der Sache nichts, bag berfelbe nachher bas in Unfehung bes in Unspruch genommenen Theiles behauptete beffere Recht des Intervenienten freiwillig und ohne Wiberrede anerkennt. Diefes hat lediglich auf das folgende Berfahren Einfluß, welches fich in Folge ber Intervention auch fo geftalten fann, daß ber bisberige Rlager und Beklagte fich gegen ben Intervenienten vereinigen, und mit Aussehung ihres bisherigen Streites vorerft biefen Interventionsangriff gemeinschaftlich zu vereiteln fuchen. b) Befindet fich ber Streit fchon in ber zweiten Inftang 62), fo leuchtet es von felbft ein, daß die Principalintervention in Diefer Inftang nicht ftattfinden tonne, ba jede Rlage ftets bei bem Richter erfter Juftang angebracht werden muß, und bag, wenn er bei biefem Richter wirklich intervenirt, eben fo wenig ein Gi= multanverfahren in beiden Rechtsfachen möglich fei, ba beibe in verschies benen Inftangen verhandelt merden. Db aber in einem folden Falle mit Erfolg intervenirt werden tonne, bas hangt von der Beschaffenheit der Interventionsklage ab. Es lagt fich namlich ein folder Erfolg nur bann erwarten, wenn die Interventionsklage zu ber erften Rlage in einem Dras judicialverhaltniffe fteht, indem der Intervenient in diefem Salle um die Siftirung bes Sauptftreites bis zum Musgange ber Interventionsklagfache nachzusuchen befugt ift 63). Baltet hingegen ein folches Berhaltnif nicht ob, fo fteht gwar der Unstellung ber neuen Rlage, bem angeführten Grundfage gemaß, fein Sinderniß entgegen; die zugleich beabfichs tigte Beftreitung des Rlagrechtes des erften Rlagers fann aber fein, bierauf bezügliches, besonderes Berfahren mehr bewirken, alfo auch ben bereits erftrichterlich entschiedenen Streit nicht hemmen, ber vielmehr unabhangig von der zweiten Rlage fortgefest und beendigt wird. Ja es fann umgefehrt biefer die Fortfebung bes zweiten infofern bemmen, als die Frage, wer in biefem der Beklagte fein foll, von bem Musgange bes erften Prozeffes in dem Galle abhangt, two es bem beffegten Beklagten freis fteht, bas ihm abgesprochene Dbject an ben Gieger gegen bie Berbind. lichkeit berauszugeben, daß biefer die Bertheibigung gegen bie neue Rlage übernehme, oder diefe Berausgabe nur gegen Caution zu bewerfftelligen und bann felbft fich gegen die zweite Rlage zu vertheidigen, ober fich mit bem Sieger zu diefer Bertheidigung zu verbinden 64); es fei benn, bag ber neue Rlager die Berausgabe bes Streitgegenftandes an ben Sieger aus besonderen Grunden zu verhindern vermag, mas er in bem Falle, wenn ber Beklagte, ohne Rudficht auf ben erften Streit, fich auf die neue

<sup>61)</sup> Man f. heffter, Inftit. S. 534, f. 3 a. C. — Sogenamte interv. anomala, man f. oben.

<sup>62)</sup> Es verfteht fich hinsichtlich bes Dauptstreitpunktes; benn Appellationen gegen einfache, vor bem Endurtheile erlaffene Becrete kommen gar nicht in Betracht, ba die Sache selbst so lange bei ber ersten Instanz verbleibt, als nicht in biefer bas Endurtheil gefällt und burch Berufung wirksam angefocheten ift.

<sup>63)</sup> v. Grolman a. a. D. §. 158a, A. Nr. 2. 64) Heise u. Gropp a. a. D. Glucka. a. D.

Rlage einlagt, ftets thun fann, indem nun der Grundfag: ut pendente lite nihil innovetur eintritt. Jedoch fteht es auch jest in ber Befugnif bes Giegere, fich bem Beklagten gegen die neue Rlage anzuschliegen. Wird aber ber erfte Rlager in ber Uppellationsinftang mit feiner Rlage guruckgemiefen. fo geht der neue Streit nur zwischen bem neuen Rlager und bem bisberigen Beklagten feinen einfachen Gang und bort bie anfangliche Interpention auf, eine folche gut fein. Dag übrigens beibe bisberigen Parteien auf die erhobene Intervention ihren bisherigen Streit in der Uppellations= instanz auch einstweilen aussehen und zuvor ben Interventionestreit durch= führen konnen, verfteht fich aus ber Berhandlungsmarime von felbft. Die Wirkung bat indeffen die Bestreitung des Rechtes des erften Rlagers auch in ber Uppellationsinftang immer, daß bem Intervenienten in ben Fallen, wo ihm fonft bas im erften Prozeffe gefallte rechtstraftige Urtheil ichaben murbe 65), nichts entgegen fteht, eben weil er fein vorzüglicheres Rlagrecht noch vor ber rechtsfraftigen Entscheidung ber erften Rlage geltend gemacht bat. c) Ift ber erfte Streit rechtefraftig entschieden, fo ift eine eigentliche Intervention nicht mehr möglich, ba bas Rlagerecht bes erften Rlagers nicht mehr mit Erfolg bestritten, noch meniger eine Berhandlung über baffelbe ber= beigeführt werden kann. Burde bie erfte Rlage guruckgewiesen, fo tritt ber Dritte als einfacher Rlager gegen ben bisherigen Beflagten auf, melder ber Rlage in ben Fallen, wo bem Dritten die res iudicata bes er= ften Streites fchabet, mit ber exceptio rei iudicatae begegnen und fie fo unwirkfam machen fann. Diefe Ginrebe fteht ihm in ben ermahnten Kallen naturlich auch bann entgegen, wenn ber Rlager obgefiegt hat, falls er nicht, hier wie bort, aus einem Grunde flagen fann, auf welchen fich jene Ginrede nicht mehr erftrectt. In ben übrigen Fallen tritt, wennt für ben Rlager erkannt worden ift, daffelbe Berhaltniß ein, wie unter b). d) In ber Erecutionsinftang gilt naturlich baffelbe. Der Dritte Kann blos zum Zwecke einer feparaten Rlage die Erecution unter geeig= neten Umftanden hindern, jedoch nicht mehr als Principalintervenient auftreten. Denn wenn er auch die Wegnahme eines Gegenstandes, melder nicht im Streite befangen war, fonbern bem Beklagten gur Befries bigung bes Rlagers meggenommen werben foll, fraft eigenen Rechtes an bemfelben hindert, mas er allerdings thun fann 66); fo ift er in einem folden Falle nur accefforifcher Intervenient, indem er ben Beflagten blos in der Bertheidigung gegen diefe Begnahme unterftust. Die Rechtslehrer, welche die Principalintervention in der Erecutioneinftang fur gu= laffig halten 67), verkennen bas Wefen berfelben, bas fie in bie einfache Rlage feben, die in diefem Stadium allein noch gulaffig ift, und aller= binge die Silfevollftreckung bann hemmt, wenn ber Gieger feine Caution

<sup>65)</sup> L. 63. D. de re iud. (42. 1.)
66) Arg. L. 15. §. 4. D. de re iud. (42. 1.) Man vgl. überhaupt Gesterbing a. a. D. S. 155 sig.

<sup>67)</sup> Man s. z. B. Martin a. a. D. §. 304 und die bort Rote d Unseft. Dagegen aber Gonner a. a. D. §. 3, Rr. 7, und Reinhardt a. a. D. §. 87, Rr. 4 und Rote 4.

wegen Wiebererstattung bestellt 68). 4) Die Intervention kann als Rlage nur gegen ben Beflagten bes erften Streites gerichtet werben, mas fich aus ber Ibentitat bes Streitobjectes in beiben Progeffen von felbft ergibt. 5) Ueberhaupt ift biefe Rlage in Bezug auf bas gegenfeitige Berhaltniß bes Rlagers und Beklagten in allen Studen wie jebe andere Rlage gu beurtheilen. Daber fteht 6) bem Principalintervenienten auch bas Recusationsrecht zu 69). Dagegen fann 7) ber gegen bie erfte Rlage gerich= tete Ungriff nicht als Rlage betrachtet werben, ba berfelbe nicht die Ber= urtheilung, fonbern blos bie Burudweifung bes erften Rlagers bezweckt. Beibe Rlager ftreiten unter fich lediglich um bie Bulaffigeeit bes von jedem berfelben erhobenen, gegen benfelben Beflagten gerichteten Rlag= angriffes, alfo um ben Borgug ber Berechtigung gur Rlage; weghalb biefer Streit nicht einen britten, neben den beiben Prozeffen uber bie Rlagangriffe bestehenden felbstfianbigen Sauptprozeg 70), fonbern blos ein Debenverfahren über einen Prajudicialpunkt bilbet, ber jeboch felten ein befonderes, den Sauptprozeffen vorgangiges Berfahren veranlagt, fonbern meiftens neben benfelben fortlauft, ja in ber Regel burch bie Beschaffenheit und bas gegenfeitige Berhaltnif ber beiben Rlagen mittelbar erlebigt wird. Denn wenn ber zweite Rlager ben Grund feiner Rlage zu bemei= fen vermag, fo wird fich hieraus, infofern die Pravention begrundet ift, b. h. fich wirklich auf ein befferes Rlagerecht frust, indirect auch ber Untrag auf Burudweifung bes erften Rlagers als rechtlich begrundet ergeben. Daber muß der Grund ber Beftreitung bes erften Rlagrechtes fcon in dem rechtlichen Befen ber zweiten Rlage liegen. Mugerbem fann berfelbe nur in ber Beftreitung folder Sachlegitimationspunkte befteben, welche ber Intervenient von bem zwischen ihm und bem erften Rlager bestehenden Berhaltniffe ableitet, welche also nicht ex iure tertii herge= nommen find, und aus welchen fich ftets auch die beffere ober alleinige Berechtigung bes Intervenienten gur Ginklagung bes im Streite befindlichen Gegenstandes ergeben wird. Man bente g. B. an ben oben er= mahnten Sall ber L. 34. D. sol. matrim. hieraus folgt, baß 8) bie neue Rlage und die Beftreitung der erften Rlage immer in einem Caufal= nerus zu einander fteben. 9) Die Beftreitung ber erften Rlage fann zwar auch allein, ohne Berbindung mit einer neuen Rlage, vorfommen; fie ift aber in einem folchen Falle nur als accefforische Intervention gu betrachten, ba fie ben Beklagten in feiner Bertheibigung gegen die Rlage unterftugt.

c) Berfahren 71).

V.

1) Das Berfahren beginnt mit ber Ginreichung ber Sauptinter= ventionsschrift, in welcher sowohl bie Rlage nach ben allgemeinen,

<sup>68)</sup> Martin a. a. D. und bort Rote i und k. 69) Man f. Gesterbing a. a. D. Sb. I, S. 110 fig. 70) And. Mein. ist Gonner a. a. D. §. 6, Rr. 13.

<sup>71)</sup> hierüber enthalt bie juriftische Literatur wenig Brauchbares; man f. g. B. v. Grolman a. a. D. Geneler a. a. D. Gefterbing, Ausbeute Bb. V, Abth. I, S. 148 fig.

ben Rlaglibell betreffenden Grundfagen und Regeln, als auch im Berbaltniffe jum erften Rlager bie alleinige ober beffere Berechtigung, im concreten Falle zu flagen, factifch und rechtlich zu begrunden ift. Beibe Duntte werden im geschichtlichen und rechtlichen Theile, fo wie in bem Gefuche am zwedmäßigften mit einander verbunden. Die Schrift wird rubricirt: (Rechtliche) Intervention bes D. D. Intervenienten, wiber D. D. Rlager, und D. D. Beflagten und Interventen, beren Rechteftreit uber (Ungabe bes Betreffes bes bisherigen Prozeffes) betreffend. Im Gingange bes Libells fuhrt ber Intervenient an, daß er erft jest von bem in ber Rubrit naber bezeichneten Rechtsftreite Renntnig erlangt habe und baburch zu biefer Intervention veranlagt ober genothigt worden fei, indem derfelbe ein Recht ober Object betreffe, welches ihm allein (ober theilmeife) guftehe; -was fodann in ber Gefchichtsergablung felbft burch eine furge, aber boch vollstandige Auseinandersegung ber obmalten= ben Berhaltniffe naber angegeben, und im rechtlichen Theile burch Beziehung auf bie einschlägigen Rechtsgrundfage und Rechtsnormen, in= foweit es in concreto nothig ift, rechtlich begrundet wird. Das Gefuch geht bahin: ber Intervention nach Bernehmung ber beiben Interventen ftatt zu geben, fobann aber nach verhandelter Sache rechtlich zu ertennen: daß ber Rlager und Intervent D. D. mit feiner Rlage abzuweisen, ber Beklagte und Intervent D. D. hingegen Schulbig fei, bas Streitobject an den Intervenienten herauszugeben u. f. m., und ihm alle Prozeftoften gu erftatten. Es verfteht fich ubrigens von felbft, bag bas Befuch nach Berschiedenheit ber Falle, als: nach dem Stadium, in welchem fich ber bisherige Rechtsftreit zur Zeit der Intervention befindet; nach bem Un= fpruche bes Intervenienten, ob namlich biefer auf ben gangen Streit= gegenftand ober nur auf einen Theil beffelben geht, und nach bem Ber= haltniffe ber Interventionsflage ju der bereits angestellten, ob jene prajubiciell fei u. f. w., auch verschieden eingerichtet werden muffe; daß insbefondre bei einem obwaltenden Prajudicialverhaltniffe um Musfegung bes bisherigen Streites zu bitten fei; bag außerbem auch andere Rebenpunkte, 3. B. Caution, noch besondere Gesuche veranlaffen tonnen u. f. m. Bei den Theilungsprozeffen ift nicht zu vergeffen, bag beide bisherigen Parteien Rlager und Beflagte jugleich find und baber um Berurtheilung beider Interventen gebeten werden muß. Da die Gefuche nur die Schluß= fage ber vorausgegangenen Erzählung und rechtlichen Begrundung find, fo bedarf es nicht erft der Ermahnung, daß die befondere Beschaffenbeit ber jedesmaligen Gefuche schon im geschichtlichen und rechtlichen Theile ber Interventionsschrift liegen muß. - 2) Die in triplo eingereichte, in formeller und materieller Sinficht genau zu prufende Interventions= fchrift wird, wenn nicht ein wesentlicher Formfehler gunachft ihre Burucks gabe zur Berbefferung, oder offenbare Grundlofigfeit ihre fofortige 26: weifung nothig macht, beiden ftreitenden Theilen im Duplicate und Tris plicate mitgetheilt, um fich uber bie Bulaffigfeit ber Intervention gu er= flaren, zu welchem Ende entweder eine furge Frift gur Ginreichung fchriftlicher Erflarungen anberaumt, ober meiftens eine Zagfahrt gur pro= tocollarischen Berhandlung hieruber angeset wird, wozu fobann auch ber

Intervenient zu laben ift. Das gemeine Recht enthalt über bas bei ber Principalintervention ju beobachtende Berfahren feine befonderen Borfchriften; weghalb baffelbe vornehmlich von bem richterlichen Ermeffen abhangt, welches hierbei von den allgemeinen Prozeggrundfagen, ber Natur ber Sache, ber Unglogie und ber besonderen Beschaffenheit ber einzelnen Balle geleitet wird. Das Sauptaugenmert bes Richters ift barauf gu richten, daß eben fo unnothigen und verzogernden Berhandlungen vorgebeugt, als einer durch die Intervention leicht entstehenden Berwirrung zwedmäßig begegnet werbe. Er wird baher fur ben Interventionsftreit besondere, von dem anhangigen Sauptftreite abgesonderte, Acten anlegen, burch die gefetlich zulaffigen Ungehorfamsftrafen Bergogerungen hindern und durch Unwendung ber Eventualmarime, wo fie immer nach ihrem Grunde und 3mede ftattfindig ift, die Berhandlungen moglichft zu vermindern fuchen. Ueber die Bulaffigfeit ber Intervention wird mundliches Berhandeln ftets am fchnellften und ficherften jum Biele fuhren, weil bie bisherigen Patteien fich hierbei zugleich über manche andere, gunachft feftzuftellende Puntte, als g. B., ob fie ihren bisherigen Streit ausfegen und fich gemeinschaftlich gegen die Intervention vertheidigen follen u. f. w., gegenseitig besprechen konnen, und überhaupt die Stellung ber Interventen jum Intervenienten, ob und in wie weit ber eine ober andere Theil etwa freiwillig gurudgutreten gefonnen fei u. f. m., hierbei geregelt und fo ber funftige Gang bes neuen Prozeffes und beffen Berhaltniß gum bisherigen bestimmt festgeftellt werben fann. Die Ginwendungen gegen bie Bulaffigkeit ber Intervention konnen nur die innere Beschaffenheit ber Interventionsklage, ihren Grund und ihr baraus hervorgehendes Ber= baltniß zu ber bereits anbangig gemachten Rlage, fo wie Die Sachlegiti= mation bes Intervenienten betreffen, nicht aber auch baber genommen werben, daß das Intereffe des Intervenienten durch die Unterlaffung ber Intervention und die ungeftorte Fortfebung bes anhangigen Rechtsstreites nicht gefahrbet werbe, ba, wenn die Interventionsklage fundirt und auf baffelbe Dbject, um welches zwischen ben Parteien gestritten wirb, gerich= tet ift, die Unftellung berfelben nicht burch ben befonderen Nachweis einer folden Gefahrdung bes eigenen Intereffes des Intervenienten bedingt wird, wie oben gezeigt wurde 72). Ift also bie Interventionsklage unter Borausfehung der Bahrheit ber in berfelben angeführten thatfachlichen Berhaltniffe fundirt und auf den Gegenstand bes anhangigen Rechtsftreis tes gerichtet, auch ber Intervenient activ und paffiv gur Gache legitimirt, fo ift die Intervention rechtlich begrundet; die Statthaftigkeit berfelben gerichtlich auszusprechen und in bem Decrete, in welchem dieg nach been= Digter fummarifcher Berhandlung uber jene Statthaftigkeit gefchieht, qu= gleich bas weitere Berfahren in ber Interventionsfache auf eine ben ab= gegebenen Erklarungen ber Parteien angemeffene Beife einzuleiten und Das Berhaltniß bes neuen Streites gu bem bisherigen, ob biefer einft= weilen ruhen ober gleichzeitig fortgefest werden foll, festzustellen. - 3) Sat bas Gericht bie Statthaftigkeit ber Intervention ausgesprochen, und

42\*

<sup>72)</sup> Man vgl. auch Gefterbing a. a. D. S. 151 fig.

ift biefer Musfpruch burch fein gulaffiges Rechtsmittet mit Erfolg angefochten worden, fo wird nun in der Interventionsfache felbft fchriftlich ober mundlich, je nach Beschaffenheit ber Rlage und ihres Dbjectes, und gwar nach Berichiedenheit ber Falle entweder mit Musfegung bes erften Streites ober gemeinschaftlich mit biefem bis jum Schluffe verhandelt. Es ift unnothig, ben Interventionsproges im Detail barguftellen, ba er fich von einem anderen Rechtsstreite blos baburch unterscheibet, bag in bemfelben, außer ben gewohnlichen Berhandlungen über bie neue Rlage amifchen bem Intervenienten als Rlager und bem bisherigen Beklagten, auch noch uber bas vorzüglichere ober ausschließliche Rlagerecht zwischen bem Erftern und bem bisherigen Rlager geftritten und, infoweit es nothig erfcheint, besonders verhandelt wird; weghalb die prozefleitenben Decrete ftets biefen boppelten Gefichtspunkt festzuhalten und bei ben verschiedenen Muflagen forgfaltig ju berudfichtigen haben. Ift bas Intereffe ber bies berigen Parteien ber Interventioneflage gegenuber ein gemeinschaftliches, wie g. B. bei ben Theilungsflagen und in bem Falle, wo beibe benfels ben Gegenftand aus bem namlichen Rechtsgrunde ansprechen, 3. B. eine Erbichaft aus bem Grunde ber Bermandtichaft, fo wird ber Interventioneftreit ein einfacher Prozef, bei welchem bie bisherigen Parteien als Beflagte in wirklicher ober analoger ftreitgenoffenschaftlicher Berbindung erscheinen, infofern ber Intervenient bas Streitobject fur fich ausschließ: lich in Unfpruch nimmt. 4) Wird ber erfte Rechtsftreit in Folge rich= terlicher Berfügung ober bes gemeinschaftlichen Berlangens ber bisherigen Parteien ausgefest, fo wird ber Interventionsftreit allein bis gu feiner rechtefraftigen Entscheibung fortgeführt, von beren Beschaffenheit es fo= bann abhangt, ob ber erfte Prozeg wieder aufgenommen werden muß Jenes tritt ein, wenn ber ober zugleich feine Enbichaft erreicht hat. Intervenient abgewiesen murbe, diefes, wenn er obfiegte. 5) Berben beide Projeffe gemeinschaftlich fortgeführt, fo werben boch ftets bie Berhands lungen ber Parteien in beiden Sachen getrennt und in befonderen Ucten= fasciteln gesammelt, obgleich bie prozefleitenben Decrete fich auf beibe Sachen erftreden tonnen, welche fobann mit ben Boracten über bie Statthaftigfeit der Intervention einen britten Fastifel von General: ober gemeinschaftlichen Ucten fur beibe Gachen bitben. In Diefen letten Fas= citel gehoren auch die Bor = und Endebescheibe, welche fich immer auf beibe Progeffe zugleich beziehen, infofern die erfteren Befcheibe auch in beis ben nothig werden. Die gemeinschaftliche Behandlung beiber Rechtsfachen besteht überhaupt barin, bag beide gefondert bis jum Ende eines jedesmaligen Progefftadiums fortgeführt werben, und fobann über bas Refultat biefes Stadiums in beiden zugleich erkannt wirb. Ift baber bie eine Sache fruher zu diefem Ende gebracht, fo ruht fie fo lange, bis auch bie andere an berufelben Biele anlangt, um fobann uber beibe gemein-Schaftlich erkennen zu tonnen. Go wird am Ende bes erften Schriftens wechsels in beiden Sachen zugleich auf Bemeis erkannt, wenn biefer in beiden erforderlich ift, und bas gerichtliche Beweisverfahren gemeinschaft= lich, 3. B. bie Production ber Urfunden, die Beugenvernehmung u. f. m., in benfelben Terminen erfolgen. Muf gleiche Beife wird am Schluffe

bes gangen Berfahrens in beiben Sachen endlich entschieben. Die Rubrif folder gemeinschaftlichen Decrete und Erfenntniffe lautet berfommlich, wenn gleich nicht genau ber Sache angemeffen, folgenbermaßen: In Sachen u. f. w. bes D. Dt. Rlagers und Interventen an einem, bes D. D. Intervenienten am anderen, und bes D. D. Beflagten und Interventen am britten Theile u. f. w. Es lohnt bie Dube nicht, eine fachbien= lichere Rubricirung hier vorzuschlagen, ba solche Rubricirungen fich doch allenthalben nach bem einmal ublichen Gerichtsgebrauche richten, biefer aber auf Neuerungen nicht fo leicht einzugeben pflegt. 6) Das Berfah= ren in ben boberen Inftangen bietet feine Schwierigkeit bar, ba baffelbe in ben erhobenen Beschwerben fein bestimmtes Dbject hat und überhaupt von bem fonft bei biefen Inftangen ublichen Berfahren nicht abweicht. 7) Rommt zu einer bereits anhangigen Intervention eine neue - eine Superintervention, wenn es erlaubt ift, fie fo gu bezeichnen, hingu, was allerdings geschehen fann 73), so ift fie ihrer Natur nach zwar auch als eine auf ben im Streite befangenen Begenstand gerichtete Rlage und als eine Beftreitung bes erften Rlagangriffes, aber zugleich auch als eine Beftreitung ber vorangegangenen Interventionsklage ju betrachten. Ihr fteben baber fowohl bie beiben Urparteien, als ber erfte Intervenient als Gegner gegenüber. Siernach lagt fich bas bierbei gu befolgende Berfahren leicht beftimmen, indem die zweite Intervention zwischen bem neuen Intervenienten (Superintervenienten) und ben brei bisherigen Parteien zu verhandeln ift; nur wird es, um Berwirrung gu bermeiben, in einem folden Falle rathlich fein, uber bie fpatere, begrunbete Intervention, mit einstweiliger Musfegung ber beiben anderen Drogeffe, allein zu verhandeln und zu entscheiden, insofen nicht die befonderen Umftanbe auch hier ein gleichzeitiges Berfahren in allen Gachen thunlich machen, mas ein umfichtiger Richter nach ber concreten Befchaffenheit bes Falles leicht beurtheilen fann.

B. Accefforische Intervention 74).

a) Begriff und angebliche Arten.

Die accessorische ober Nebenintervention besteht, nach Linde, darin, daß der Intervenient sich einem streitenden Theile freiswillig und in der Absicht anschließt, um ihm zum Siege zu verhelzen und badurch sein eigenes Interesse wahrzunehmen, oder, nach Martin, in der Vereinigung eines Dritten mit einem der bisberigen streitenden Theile, um gesichert zu sein, daß zu Erreichung des gemeinsamen Zweckes nichts versäunt werde. Dieß ist zwar der gewöhnliche Begriff, der auch oben, wo blos von der Intervention im

<sup>73) 3.</sup> B. A. streitet mit B. um eine Erbschaft, behauptenb, baß er ber nahere Collateralerbe sei; C. intervenirt, behauptenb, er sei ein Descenbent bes Erblaffers. Spater tritt D. auf und spricht bie Erbschaft auf ben Grund eines Testamentes an.

<sup>74)</sup> Danz a. a. D. §. 493, 495, 496—498. v. Gonner a. a. D. §. 7 u. 8. v. Grolman a. a. D. §. 158b. Martin a. a. D. §. 305. Linbe, Ethrb. §. 110. Gensler a. a. D. Reinhardt a. a. D. §. 88. Gesterbing a. a. D. Bb. V, Abth. I, S. 168—186.

allgemeinen bie Rebe mar, im mefentlichen beibehalten murbe; er ift aber nicht fur alle Falle erichopfend, indem der zur Nebenintervention Berech= tigte in der Uppellationeinstang auch felbststandig, ja fogar gegen ben Willen ber Partei, welche mit ihm wenigstens anfänglich benfelben pro= zeffualen 3med verfolgte, aufzutreten befugt ift 75); weghalb fcon bie alteren Rechtslehrer, wie in ber geschichtlichen Ginleitung erwähnt murbe, von einem principaliter appellare fprachen. Much ift ber Gieg ber Partei, welcher ber Intervenient fich anschließt, nicht ber eigentliche 3wed biefer Intervention, fonbern nur bas Mittel gu biefem, ber allein in ber Babrung bes eigenen Rechtes befteht und bie Intervention auch allein veranlagt und begrundet. Darum verfolgen fie beibe auch nicht einen gemeinsamen letten ober Endzweck, fonbern blos einen gemeinfa= men nachsten ober prozeffualen 3wed; ja ber Partei, mit ber fich ber Intervenient verbindet, liegt in vielen Fallen an bem Giege, alfo an ber Erreichung biefes nachsten Progefizweckes barum nicht viel, weil im Kalle bes Unterliegens ber Intervenient ihn Schablos halten (man bente nur an bie Evictionsleiftung), ober (wie 3. B. bei bem Burgichaftsverbaltniffe) ben Sieger befriedigen muß. Daber burfte bie Rebeninterven= tion erschöpfender als biejenige Urt ber Intervention bezeichnet werben, mittelft welcher ber Intervenient fein burch bas Unterliegen einer Partei bedrobtes Recht burch Unichluß an biefelbe, ober in hoherer Inftang auch burch felbft= ftanbiges Gintreten in bie Stelle berfelben, gu mabren fucht.

Nach biefem Begriffe lagt fich bie oben (I.) angeführte Gintheilung ber Rebenintervention in die abharirende und principale, welche ber Sache nach ichon in ber alteren Doctrin vorfam, und in neuefter Beit ermahntermaßen von Linde 76) aufgestellt murde, zwar vertheibigen, fie ift aber unnothig, und beren Aufnahme in die Doctrin ichen barum nicht zu empfehlen, weil bas Prabicat principalis bie Sauptintervention bezeichnet und defhalb nur Berwirrung entftehen murbe, wenn man es auch jur Bezeichnung einer besonderen Art ber Nebenintervention gebraus chen wollte. Im Grunde ift ja bie principale Nebenintervention nur eine principalis appellatio bes Rebenintervenienten, fo wie bas Pradicat abharirend nur wiederholt, was ichon bas Wort accefforisch befagt. Linde's Unficht, wormach es nur eine Rebenintervention gibt, biefe alfo Intervention überhaupt ift, ift bie erwähnte Berwirrung freilich nicht zu beforgen; allein biefe Unficht lagt fich nach dem, was oben barüber vorgebracht murbe, nicht wohl aufrecht halten. Eine gemifchte Rebenintervention, die barin besteben foll, bag ber Intervenient anfangs in ber abharirenden, bann aber in ber principalen Form streitet, ift ba= gegen begrifflich gar nicht zu vertheidigen, ba beibe Formen zugleich, alfo gem ifcht, gar nicht vorkommen tonnen, indem bie erfte Form ihrem Befen zufolge bie zweite, und umgekehrt, nothwendig ausschließt.

Digitized by Google

<sup>75)</sup> L. 29. pr. D. de inoff. test. (5. 2.) L. 5. §. 2-4. u. L. 14. D. de appellat. (49. 1.)
76) Man f. oben Rote 23.

b) Rechtliche Grundfage.

1) Da ber accefforische Intervenient fich an eine ber bisherigen Parteien anschließt ober in beren Stelle eintritt, fo muß ber progeffuale 3weck biefer Intervention ftete identisch mit bem fein, welchen bie mit ihm verbundene oder von ihm vertretene Partei als folchen verfolgt, welcher alfo im Begriffe biefer Parteirolle liegt. Dagegen ift 2) ber End zweck biefer Intervention, welcher namlich ben Inter= venienten allein zur Intervention bewog und burch bas Mittel ber Berfolgung bes prozeffualen Zweckes als Endresultat bes Intervenirens er= reicht werben foll, ftets verfchieben von bem Endzwede, welchen bie ihm prozeflich befreundete Partei im Muge hat. Diefer Endzweck beftebt zwar bei beiben in ber Wahrung bes eigenen Rechtes; allein bas gu mahrende Recht der Partei ift un mittelbarer Gegenstand bes abhangi= gen Rechtsftreites, mahrend bas von bem Intervenienten zu mahrende Recht niemals biefer Gegenftand felbft fein fann, fondern burch ben anhangigen Rechtsftreit blos mittelbar, namlich infofern beruhrt ober vielmehr bedroht wird, als bas rechtsfraftige Unterliegen ber ihm prozeff= lich befreundeten Partei fur ihn einen unvermeidlichen Rechtsnachtheil zur nothwendigen Rolge bat. Man fonnte zwar biergegen einwenden. bag burch ben Sieg ber genannten Partei bas Recht beiber gemahrt, alfo ber Endzweck von beiden erreicht werde, biefer alfo fur beibe derfelbe fei. Allein wenn auch der Gieg bas Mittel ift, welches beiden ben End= zweck fichert, die Rechte beider wahrt und fchugt, fo find boch biefe Rechte felbst an fich mefentlich verschieden, und ift ferner gu bebenfen, bag in ben meiften Kallen ber aus bem Unterliegen ber Partei fur ben Intervenienten hervorgehende Rechtsnachtheil eben barin befteht, bag er die befiegte Partei fur bas im Prozeffe verlorene Recht schadlos halten muß, daß alfo die Partei burch bas Unterliegen nicht immer verliert, mas bagegen bei bem Intervenienten ftets der Fall ift. Immerhin ift und bleibt baher diefer blos Theilhaber und Genoffe an bem (formalen) Pro-Befigmede, niemals aber ift ober wird er Theilhaber an bem (materiellen) Endzwecke bes Streites, b. i. an bem Rechte felbft, welches Gegenftand diefes Streites ift, uber welches er folglich auch nicht verfugen, g. B. fich vergleichen fann. Siernach lagt fich auch 3) die bestrittene Frage leicht entscheiben, ob ber Intervenient, nach fur gulaffig erfannter Intervention, ale mabrer Streitgenoffe ber Partei, welcher er beifteht, gu betrachten fei? Bahrend namlich einige Rechtstehrer biefe Frage bejahen 77), wird fie von anderen 78) verneint und zwar mit Recht. Denn fieht man auch von dem bekannten Streite über ben eigentlichen Grund ber Streit-

<sup>77) 3.</sup> B. Wernher l. c. Tom. II. P. VI. obs. 261. de Canngiesser, decis. Hass. Cass. Tom. I. dec. 125. nr. 1—7. Martin, im Magaz. für ben Proz. Bb. I, S. 54 fig. und im Lehrb. §. 305. Glück a. a. D. Bb. VI, S. 478 fig., welcher jedoch im Bb. V, S. 234, die richtige Meinung vertheibigt hat.

<sup>78) 3.</sup> B. von v. Gonner a. a. D. §. 8. Genster, im Arch. Bb. IV, S. 156, Rote 7, man f. jeboch S. 172, Rr. 8. Linbe, Lehrb. §. 110 a. G. Besonders Reinhardt a. a. D. Bb. I, §. 54, Rote 1.

genoffenschaft hier ganglich ab, fo verlangen bod felbft jene Rechtslehrer 79), welche biefen Grund blos in ben gemeinschaftlichen nachsten 3wed bes Rechtestreites feben, jum Begriffe ber Streitgenoffenschaft immer noch bas fernere Mertmal, daß die als folche Genoffen gu betrachtenben Derfonen diefen Zweck als einerlei Partei zu erreichen ftreben, bag alfo bei jeder diefer Perfonen eben jene Erforderniffe eintreten muffen, melche bei jebem Klager und Beklagten überhaupt vorausgefest werben. Dun ift ber accefforische Intervenient niemals mirfliche Dartei bes Rechtse ftreites, bei bem er intervenirt, weil er an bem eigentlichen Gegenftanbe beffelben feinen Untheil hat, bas im Streite befangene Recht mithin weber als Rlager unmittelbar in Unfpruch nehmen, noch als Beflagter es unmittelbar vertheibigen fann. Da er folglich niemals ale Rlager ober Beflagter, b. h. in Folge unmittelbarer Betheilis gung am ftreitigen Rechte, ad causam legitimirt, fonbern nur wegen eines mittelbaren, erft burch ben Musgang bes Rechtsftreites bedingten, Intereffes gur Theilnahme an biefem befugt, alfo eben blos als accefforischer Intervenient gur Cache legitimirt ift, fo fonnen bei ihm auch niemals bie Erforderniffe vorhanden fein, welche bei den wirklichen ober eigentlichen Parteien, b. i. bei bem Rlager und Beklagten, als wefentlich nothwendig vorausgefest merben, und fann er fohin, wegen Mangels an biefem Erforderniffe gur Streitgenoffenschaft, auch niemals als mabrer Streitgenoffe ber ihm prozeflich vermanbten Partei betrachtet merben. Beil er jeboch megen feines mittelbaren Intereffes am Musgange bes Rechtsftreites benfelben Prozeggweck zu verfolgen genothigt ift, welcher im Begriffe ber Rolle berjenigen Partei liegt, durch beren Sieg bie Abwendung bes zu befürchtenben Rechtsnachtheiles bedingt ift, und er fich eben beghalb formell an biefe Partei anschließen muß, fo muffen ihm gur Berfolgung biefes Progefimedes auch alle jene Befugniffe eingeraumt werben, welche ibm in biefer Sinficht guftehen murben, wenn er felbft die unmittelbar betheiligte Partei, Rlager ober Beflagter, mare; und infofern hat er alle progeffualen Rechte einer wirklichen Partei, und fobin auch eines mabren Streitgenoffen, obs gleich er in ber That fein folder ift und barum nicht wie ein folder uber feinen Untheil an bem Streitobjecte felbftftanbig verfugen, 3. B. fich in Unfehung beffelben mit bem Gegner vergleichen fann. Denn ihm gebuhrt fein folder Untheil, bas Prozefobject an fich ift fur ihn eine res aliena, und er alfo auch fein mabrer ober wirklich er Genoffe des Streites um baffelbe, fondern nur ein formaler ober Progefigenoffe gur Erwirkung bes Sieges ber ihm nur prozeflich befreundeten Partei, welcher ihm wieder nicht unmittelbar, fondern nur mittelbar zu Statten fommt. 4) Die Befugniß zur accefforischen Intervention ergibt fich aus bem oben (Dr. 2) erwähnten Endzwecke berfelben von felbft. Gie ftust fich namlich barauf, bag bas Unterliegen ber einen ober anderen Partei in einem anhangigen Rechteftreite ben

<sup>79) 3.</sup> B. Martin, im Magazin a. a. D. S. 15, und im Behrb. §. 34.

Dritten, welcher interveniren will, mit einem unvermeiblichen Rechts= nachtheile bedroht, welcher lediglich burch ben Gieg biefer bestimmten Partei abgewendet werden kann, und daß baher bem Dritten rechtlich nicht verwehrt werden barf, gur Erzielung biefes Sieges, gle bes eingigen Mittels, ben brobenden Rechtenachtheil von fich abzumenden, auch feinerseits nach Rraften mitzuwirken und folglich, ba bieg nicht anders gefchehen fann, fich ber betreffenden Partei gu biefem 3mede angufchlies fen. 5) In der Nachweifung, daß diese Befugniß in concreto wirklich vorliege, besteht fodann die ftets erforberliche Sachlegitimation gur accefforischen Intervention. 6) Die einzelnen galle, in benen accefforische Intervention zulaffig ift, ergeben fich aus bem angeführten Rechtsgrunde berfelben von felbft. Bo diefer nachgewiefen werden fann, ba ift auch ein Interventionsfall vorhanden. Die Regel 80): wem ein ftreitenber Theil litem benunciren muß ober barf, ber ift auch zur accefforischen Intervention berechtigt, ift zwar richtig, aber nicht erschopfend, wie g. B. das Recht bes Legatars, bei einem das Testament betreffenden Rechts= ftreite zu interveniren, beweift. Um haufigften wird intervenirt, um drobende Entschädigungsflagen oder Evictionsleiftungen abzumenden 81). 7) Da ber gur Principalintervention Berechtigte fogar bas Prozefiobject fur fich angusprechen befugt ift, fo kann ihm auch die Befugnig, fein Recht an diefem Objecte blos durch accessorische Intervention zu mahren, nicht abgesprochen werben. Er wird biefe Urt ber Ginmischung bann mablen, wenn fein Unspruch an bem Streitobjecte von dem Beklagten nicht bestritten wird, und ihm nur baran liegt, die angestellte Rlage von bemfelben abzuwenden. Er fann fich baber nur bem Beklagten als accefforischer Intervenient anschließen. 8) Da ber Nebenintervenient feine felbftftandige Partei ift, fondern fich nur an eine ber bisherigen Partei anschließt und nur beren Recht vertheidigen hilft, fo muß er bie Sache in der Lage annehmen, in welcher er fie gur Beit der Intervention vor= findet. Er fann baher weber foribeclinatorifche Ginreben, felbit wenn es noch Beit mare, vorbringen, noch ben Richter aus, von feinem Berhalts niffe zu bemfelben hergenommenen, Grunden recufiren 82), fondern nur folche auf die Gache bezügliche Berhandlungen vornehmen, welche in bem Stadium, in bem fich ber Streit befindet, überhaupt noch fatthaft find. Defhalb ift es 9) rathfam, fo zeitig als moglich zu interveniren, obgleich es vor rechtefraftiger Entscheibung ber Sache in jedem Stadium bes Prozeffes, jeboch nur fo lange mit Erfolg gefcheben fann, als noch auf Die Sache bezügliche Berhandlungen, ober wenigstens ordentliche Rechts. mittel gegen bas erfolgte Urtheil julaffig find. 10) Restitutionsgesuche, um Berfaumtes nachzuholen, fann ber accefforische Intervenient fraft eigenen Intereffes an der Sache nicht vorbringen, fondern fich auch bei

<sup>80)</sup> Genster, im Urch. a. a. D. S. 164, Dr. 3.

<sup>81)</sup> Man f. Gesterbing a. a. D. S. 171 fig. 82) Man f. Martin, Lehrb. §. 305. Gesterbing a. a. D. Bb. I, S. 111 fig. And. Mein. ift Lauk in v. 3u=Rhein, Beitr. zur Geseg. II. S. 258. Bgl. Linde, Lehrb. §. 110, Note 5.

biefen nur an die Sauptpartei anschliegen, wobei es ihm fobann, infofern ein folches Gefuch in Bezug auf die Partei felbft begrundet erfcheint, nicht verwehrt ift, baffelbe auch mit, auf fein Intereffe bezüglichen, Grunben zu unterftuben. 11) Burbe in erfter Inftang gegen bie Partei, von beren Giege bas Intereffe bes Intervenienten abhangt, gefprochen, fo kann biefer nicht nur gemeinschaftlich mit ber Partei, fondern auch allein, gang in die Stelle berfelben eintretend, gegen bas Urtheil appelli= ren und die Appellation eben fo allein fortfegen, wenn die Partei diefelbe liegen laffen follte 83). Dag ber Intervenient bann, wenn er in bie Stelle ber Partei eintritt, hinfichtlich ber auf bas Rechtsmittel bezüglichen Pflichten und Rechte gerade fo, wie die Partei felbit zu behandeln fei, und namentlich auch alle Formalien zu mahren habe, versteht sich von felbft 84). 12) Darüber, ob der Intervenient auch in erfter Inftang ben Progeff allein fortgufeben und fo in die Stelle ber Partei eingutreten befugt fei, wenn biefe vom Prozeffe abfteben ober fich mit bem Gegner vergleis chen follte, fcweigen bie Gefete 85). Man wird ihm jedoch, nach ber Unalogie bes bei ber Uppellation obwaltenben Grundes, diefe Befugnif fur ben Kall einraumen muffen, wo ber Endzweck ber Intervention burch bas Burudtreten ober ben Bergleich ber Partei nicht zugleich erreicht wirb. fondern die Erreichung beffelben durch ein obfiegliches Urtheil bedingt bleibt.

c) Berfahren.

1) Die accessorische Intervention veranlagt blos hinsichtlich ihrer Statthaftigeeit ein befonderes fummarifches Berfahren. Der Intervenient tht bei dem Gerichte des anhängigen Rechtsstreites eine Interventions-Mrift ([rechtliche] Intervention des N. N. Intervenienten, zur Sache: N. M. wider N. N. u. f. w.) ein, worin er burch turge Darlegung ber obwaltenden Berhaltniffe feine Befugnif, gegen den flagenden oder beziehungsweise verklagten Theil in ber rubricirten Sache zu interveniren, nachweift, und sodann bittet: nach Bernehmung beiber Theile ber Intervention fatt zu geben, bis babin die weiteren Berhandlungen in ber Sache ju fistiren, auch ihm bie Einficht ber in berfelben bisher verhandelten Acten zu geftatten; in ber Sache felbft aber nach gepflogenen Berhandlungen fo, wie von bem Rlager, beziehungeweife Beklagten, gebeten worben, zu erkennen, und ben Interventen auch in bie Interventions= toften zu verurtheilen. 2) Burbe nach Bernehmung ber Parteien bie Intervention für zuläffig erkannt, so wird bem Intervenienten die begehrte Acteneinsicht gestattet, oder, wenn er um abschriftliche Mittheilung berfelben gebeten, diefe verfügt, und ihm zugleich aufgegeben, zum 3mede ber

<sup>83)</sup> L. 4. S. 3. L. 4. S. 2 u. 4. L. 5 u. 14. D. de appellat. (49.1.) L. 2. S. 1. D. quando appell. (49. 4.) Ein Berbrangen ber Partet, wie es Einbe (Lehrb. S. 110) nenn fift es aber wohl nicht. 84) Man s. in biefem Werfe Bb. I. S. 370 fig., ben Art. Appellation.

<sup>84)</sup> Man f. in biesem Werte Bb. 1, S. 370 fig., ben Art. Appellation. 85) Rur bem Eegatar ist es ausdrücklich erlaubt, die von bem Erben in fraudem suam ausgegebene oder verglichene Sache noch in erster Instanz allein fortzuregen. Man s. L. 4 u. 5. D. de appellat. (49. 1.) heffter, Instit. S. 535.

weiteren Verhanblungen in der Sache felbst, welche nun wieder fortgesfest werden, mit dem Theile, dem er beitritt, gemeinschaftlich einen Anwalt zu bestellen 86). Denn beide haben nun, wie wirkliche Streitzgenossen, in denselben Prozesschriften gemeinschaftlich zu handeln. 3) In den Rubriken der gerichtlichen Decrete wird der Intervenient als solcher nach der Partei, welcher er afsistirt, aufgeführt, und im Endurtheile auch über die Interventionskosten erkannt.

C. Ueber gemifchte Intervention 87).

Dhaleich bereits oben (Dr. I.) bemerkt murbe, bag es eine gemischte Intervention nicht gebe, fo forbert es boch bie Bollftanbigfeit, welche man bier in der Lehre von der Intervention gu erwarten berechtigt ift, auch biefe Urt von Intervention naber zu erlautern. Schon ber Um= ftanb, bag die Bertheibiger ber gemischten Intervention uber ben Beariff berfelben nicht einig find, burfte beweifen, bag entweber die Bezeichnung ber Sache nicht entspreche, ober bie mit biefen Borten bezeichnete Sache fich nicht ale eine begrifflich unterscheidbare britte Urt zwischen die Principal- und Nebenintervention ftellen laffe. Bo bie Sache felbft begrunbet ift, ba wird man fich auch uber ihren Begriff leicht vereinigen, und bedarf es wenigstens feiner fo weitlaufigen Ausführungen, um die Eri= fteng berfelben barguthun, wie es bei biefer Interventionsart ber Fall Dhne die Lefer mit ber Aufgahlung der verschiedenen Definitionen berfelben, von benen manche gar munberlich lauten 88), und bie wichtige= ren im Archive fur die civil. Praris 89) aufgeführt find, hier gu ermuben, bemerken wir blos, bag man unter gemischter Intervention nicht etwa ein aus ber Principal= und Nebenintervention jufammengefestes, befonderes Berfahren zu verfteben hat, fondern mit diefem Namen ledig= lich die Falle bezeichnet, wo ber zur Principalintervention berechtigte Dritte nur accefforisch intervenirt, alfo anftatt ber principalen bie acceffo= rifche Intervention mablt, weil er nach ben obwaltenden Berhaltniffen fcon burch biefe feinen 3med erreicht. Daß bieg gefchehen tonne, unterliegt feinem Zweifel, und es wurde diefer Fall bereits oben bei ber accefforis fchen Intervention ausbrudlich ermahnt; ob aber biefes rein fubjective Wahlverhaltniß, welches auf bas bei ber Intervention zu beobachtenbe Berfahren feinen Ginflug außert, als eine britte befondere Urt ber In-

89) Bb. II, Nr. 24, S. 257 flg.

<sup>86)</sup> v. Gonner a. a. D. §. 7 und bort Rote d.
87) Sie wird für begründet gehalten z. B. von Danz, Grunds. §. 493;
Stück a. a. D. Bb. VI, S. 475; v. Gonner a. a. D. §. 9; v. Grolsman a. a. D. §. 158b; Ahibaut, Panb. §. 1273; Martin, im Magagin für Proz. I. S. 158 fig. und Lehrb. §. 803; Mittermaier, im Arch. für civ. Prar. Bb. II, Ar. 24, und Gensler, bas. IV, Ar. 14. Man f. bagegen: v. Epplen, im gen. Magaz. I. S. 129 sig., und Reinhardt a. a. D. Bb. 1, §. 89, und bort Note 1; Morstabt, Materialtritik Ar. 86; Heffter, Instit. S. 535 in der Anmerk.; Linde, Lehrb. §. 111.

<sup>88) 3.</sup> B. nach Eft or (Anfangsgrunde bes r. Proz. Sauptft. 82, §. 2240) ift fie bann vorhanden, wenn einer weder bem anderen beifteht, noch einen auszylchließen sucht, sondern seine Rothburft als Mitintereffent, z. B. wegen ber Erstigkeit beim Concurse zu wahren sucht.

tervention und fomit gugleich objectiv aufgefaßt werben burfe, ift eine Frage, die im Intereffe ber Wiffenschaft ichon beghalb verneint werben muß, weil jenes Berhaltnif in Bahrheit feine besondere Form des Intervenirens begrundet, und die gefunde Logit fich gegen eine Eintheilung ftraubt, die fo lauten murbe: man fann entweber principaliter ober accefforifch interveniren, ober bas eine ober andere thun. Dag ein Drit= ter die eine ober andere Urt ber Intervention nach besonderen Umftanden mablen fann, anbert boch mahrlich an ber Sache nichte, ba, er mag bie eine ober andere Urt mablen, er immer nur entweder Principals ober accefforifcher Intervenient ift, in beiben Kormen gugleich aber niemals auftreten fann. Es fehlt fomit biefer behaupteten britten Interventions= art an einem objectiven und fomit begrifflichen ober wiffenschaftlichen Saltpuntte, und es ift logisch rein unmöglich, fie als eine befonbere Art bes Intervenirens von ben übrigen beiben Arten fach = lich und fomit begrifflich zu unterscheiben, ba fie - ihres besondes ren Namens ungeachtet - fets nur entweber Saupt= ober Debenintervention ift und bleibt, indem fie ja nur in bem Rechte, bie eine ober bie andere Korm bes Intervenirens ju mablen, befteben foll, diefes Bablrecht aber unmoglich als eine befondere britte Form bes Intervenirens aufgefaßt werben fann.

Intestaterbfolge<sup>1</sup>) (romische) ift die Erbsolge, welche nach allges meiner Rechtsvorschrift gewissen Personen beferirt wird, wenn kein testamentarischer (ober vertragsmäßiger<sup>2</sup>)) Erbe eintritt, es sei nun, daß der Bersstorbene ein giltiges Testament gar nicht hinterlassen habe, oder dasselbe erst nachher, durch Destitution oder Rescission, ungiltig geworden sei<sup>3</sup>). Sie heißt eben deshald Intestaterbsolge, weil sie nur in Ermangelung der testamentarischen Erbsolge stattsindet, also nur dann, wenn der Erdslasser wenigstens dem Effecte nach als intestatus decedit. Sie wird erst erdsfnet, wenn die testamentarische Erbsolge ausgeschoffen ist, was bald schon im Zeitpunkte des Todes des Erbsasser, bald auch erst später entschieden sein kann<sup>4</sup>). Auch kann nach römischem Rechte nicht etwa

heres extitit. L. 1. pr. D. de suis et legit. hered. (38. 16.)
4) L. 39. D. de a. v. o. h. (29. 2.): Quamdiu potest ex testamento adiri hereditas, ab intestato non defertur. L. 8. Cod. comm. de succ. (6. 59.)

<sup>1)</sup> Aeltere Bearbeitungen bieser Lehre sind unter anderen: Ranchini tr. de successione ab intestato (in Meermanni thesaur. iur. civ. tom. III. p. 194—234.); Strykii tr. de succ. ab int. (in opp., praest. tom. IV.); Kochii succ. ab int. civilis (edict. 8.) Giess. 1798. Reuere: Glück, hermeneut.syst. Erdreterung der Lehre von der Intestaterbsolgt. Erlangen 1803, 2. Aust. 1822; Roshbirt, Eink in das Erbrecht und Darstellung des ganzen Intestaterbrechtes, besonders nach römischen Quellen. Landshyt 1831. Bgl. auch Hugo, comm. de fundamento succ. ab int. ex iure rom. antet novo. Gött. 1785.

<sup>2)</sup> Rgl. bitses Estr Bb. IV, ©. 27 sig.

8) Pr. J. de hereditatibus quae ab intestato deseruntur. (3. 1.): Intestatus decedit, qui aut omnino testamentum non fecit, aut non iure sectit, aut id quod secerat ruptum irritumve factum est, aut nemo ex eo heres extitit. L. 1. pr. D. de suis et legit. hered. (38. 16.)

blos für einen Theil ber Erbschaft testamentarische Erbsolge eintreten, für einen anderen Theil neben jener die Intestaterbsolge; beibe schließen einander völlig aus, nach der Regel: nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest<sup>5</sup>), welche Regel jedoch bei Soldatenerbschaften überhaupt nicht gilt <sup>6</sup>), und außerdem noch in Folge einer nur partiell wirkenden Rescission des Testamentes eine Ausnahme erleiden kann <sup>7</sup>).

Die Intestaterbfolge erscheint bemnach im Systeme bes römischen Rechtes als die secundare Erbfolge, welcher die testamentarische unbedingt vorgeht. Bon der anderen Seite betrachtet aber kann man sie im Systeme auch voranstellen, als die auf der Regel des Rechtes unmittelbar beruhende Erbfolge, die nur durch einen bestimmten Uct des Privatwislens ausgeschlossen wird. Man nennt sie daher auch die gesehliche Erbfolge, die Intestaterben gesehliche Erben, im römischen Rechte legitima hereditas, legitimi heredes. Diese Bezeichnung beschränkt sich jedoch nur auf die civilrechtliche Intestaterbsolge, deren Grundlage die betreffenden Bestimmungen des Zwölstafelgesehse bildeten. Neben dieser kommt als entsprechende prätorische Erbfolge die bonorum possessio intestati vor, und die bonorum possessio contra tabulas, die auch auf einer Rechtsvorschrift beruht und ihrem Wesen nach nur eine modissicite Intestaterbsolge unter besonderen Boraussehungen ist ).

Der Grund der Berufung bestimmter Personen zur Intestaterbfolge liegt vorzüglich in der Familienbeziehung zu dem Erblasser. Das romissche Recht hat darin seit den zwölf Taseln die bedeutendsten Aenderungen erfahren, die Justinian durch die Novelle 118 und 127 eine neue einssache Ordnung der Intestaterbfolge gründete. Die wissenschaftliche Einssicht in dieses neuere Intestaterbrecht ist aber nicht möglich, ohne Rückblick auf sene geschichtliche Entwickelung. Wir mussen daher der Darsstellung des neuesten und heutigen Intestaterbrechtes eine kurze geschichts

liche Ginleitung vorausgeben laffen.

Nach Bestimmung der zwölf Tafeln erbten 1) vor allen bie sui heredes, b. i. diejenigen Personen, welche ber vaterlichen Gewalt (ober Mannes 10)) des Erblaffers unterworfen waren, wenn er noch lebte, nun

6) L. 6. D. de testam. milit. (29. 1.) L. 7. D. cit. v. in paganis. L. 19. §. 2. D. de castrensi peculio. (49. 17.)

7) L. 15. S. 2. D. de inoff. testam. (5. 2.)

8) D. de suis et legitimis heredibus. (38. 16.) Cod. de légitimis heredibus. (6. 58.)

9) Hgl. Hb. II, S. 316—323. — L. 17. Cod. de collat. (6. 20.): Quocunque lure intestatae successionis, aut testamento penitus non condito, aut, si factum fuerit, contra tabulus bonorum possessione petita, vel inofficiosi querela mota rescisso.

10) Die Frau ober Schwiegertochter in manu ftan ber Tochter ober English protestas attis.

10) Die Frau ober Schwiegertochter in manu ftanb ber Tochter ober Enkelin in potestate gleich. Da aber im neueren romischen Rechte bie manus ganz verschwunden ift , so soll dies im Folgenden nicht weiter speciell berücksich-

tigt werben.

<sup>5) §. 5.</sup> J. de hered. instit. (2. 14.) L. 7. D. de R. J. Bgl. bars iber Roshirt a. a. D. S. 38—50. Suschte, im rhein. Mus. Bb. VI, S. 257—369.

aber burch ben Tob beffelben sui iuris waren. Dazu gehörten alfo Gohne und Tochter, adoptirte ober naturliche, welche bis zu bes Erblaffers Tobe in beffen vaterlicher Gewalt geftanden und auch nachher bis zur Eroff= nung ber Intestaterbfolge (Note 4) feine capitis deminutio, Die fie ber angestammten Familie entzog, erlitten hatten; ferner unter berfelben Boraussehung Rinder von Cohnen und fo weiter Urentel im Mannsftamme. wenn ihnen nicht mehr ein erbberechtigter Parens vorging; auch bie erft nach bes Erblaffers Tobe geborenen, jeboch bamals menigftens ichon gezeugten Rinder, welche, wenn er ihre Beburt noch erlebt hatte, in feine Gewalt gefommen waren, nun aber sui iuris waren, Poftumi, welchen auch noch Undere gleich geachtet wurden (quasi postumi), die zwar ichon bei Lebzeiten bes Erblaffers geboren, aber erft fpater in eine Lage ge= bracht waren, wodurch fie ber vaterlichen Gewalt bes Berftorbenen un= terworfen fein murben, wenn biefer es noch erlebt hatte 11). Alle biefe Derfonen wurden gang von felbst Erben, sobald fie nicht burch ein giltiges Testament ausgeschloffen waren 12), und ihr Erbrecht fcheint im Gefete nur als fich von felbit verftebend vorausgefest, nicht pofitiv feftgefest worden zu fein 13), da fie gewiffermagen fcon bei Lebzeiten ihres Kamilienhauptes als Theilnehmer bes Familienvermogens galten 14). sui heredes aber theilten fich in die Erbschaft nach Stammen, in stirpes, b. b. es murbe fur jeden ber Cohne ober Tochter, welche felbft ober beren Nachkommen miterbten, ein gleicher Erbtheil gerechnet 15), und biefer ben Rachfommen je besjenigen Cohnes, welcher felbft nicht mehr erbte, als gemeinschaftlicher Erbtheil zugewiesen, fo zwar, bag berfelbe auch unter ihnen wieder in gleicher Weise fich theilte, und also burchaus die miterbenden Defcendenten bes zweiten, britten Grades u. f. w. nur benjenigen Erbtheil erhielten, welchen ihr nicht mehr erbenber Parens erhalten haben murbe, in parentis locum succedunt 16). - Wenn nun sui heredes gar nicht vorhanden maren, fo murbe bie Erbichaft 2) ben nachften Ugnaten beferirt 17), b. h. Seitenverwandten, bie gu berfelben

12) Collat. l. c. cap. 3. S. 5. und in biesem Werke Bb. IV, S. 7,

28b. V, S. 619, Rote 21.

14) Cai. II. 156.: Domestici heredes sunt et vivo quoque parente quodammodo domini existimantur. Collat. l. c. cap. 3. S. 6. L. 11. D. de lib. et post. (23. 2.) Cf. L. 7. pr. D. de bon. damnat. (48. 20.) 15) L. 11. Cod. fam. ercisc. (3. 36.): Inter filios et filias bona

<sup>11)</sup> Cai. III. 1—6. Ulp. XXII. 14. 15. XXVI. 1. Paull. sent. IV. 8. §. 3. 4. 7—12. v. Collat. XVI. cap. 2. §. 1—6. cap. 3. §. 1—12. cap. 4. 5. Cf. L. 1. §. 2—8. D. de suis. (88. 16.), §. 1—5. J. de hered. ab int. (3. 1.)

<sup>13)</sup> Cautum est lege XII. tabb.: Si intestatus moritur. cui suus heres nec esit, agnatus proximus familiam habeto. Ulp. XXVI. 1. Collat. 1. c. cap. IV. S. 1. Ohne 3weifel hat biefe Stelle ber XII. tabb. erft gur Entitebung bes technischen Begriffes von suus heres Beranlaffung gegeben.

intestatorum parentum pro virilibus portionibus aequo iure dividi oportere.
16) Cai. III. S. 7. 8. Ulp. XVI. 2. Collat. cap. 3. §. 9.
17) Bgl. Note 13.

Kamilie im altromifchen Ginne gehorten 18); benn bie agnatifchen Defcenbenten maren bie sui heredes, agnatische Ascendenten aber konnte ein Paterfamilias nicht haben, und nur ein folder fonnte Erblaffer fein 19). Die Praris hatte aber bas Erbrecht weiblicher Ugnaten auf ben erften Grab ber Seitenvermandtichaft eingeschrantt, fo bag alfo nur bie agnatische Schwester (consanguinea, und gleich ihr die Mutter, welche in manu patris geftanden) erbte, mabrend boch auch entferntere Ugnatinnen von ihren Ugnaten beerbt murben 20); baber merden die agnatifchen Gefchwi= fter (consanguineus, consanguinea) wohl noch von ben übrigen Ugnaten unterschieden 21). Und nur benjenigen, welche gur Beit ber Groffnung ber Intestaterbfolge bie nachsten Ugnaten maren, murbe bie Erbichaft beferirt 22); mehreren beffelben Grabes ju gleichen Theilen (in capita) 23). Wenn biefe bie Erbichaft nicht erwarben, fo ging bas Recht bagu feines= wegs auf die Ugnaten bes folgenden Grabes über (in legitimis hereditatibus sucessio non est) 24). - Waren auch feine Ugnaten vorhanden, fo follten endlich 3) bie Gentilen bes Berftorbenen erben 25); bieg mar aber ichon gur Beit bes Cajus eine Untiquitat geworden26). - Den Freigelaffenen jeboch, welcher feine agnatifche Seitenverwandte haben fonnte, follten ftatt biefer in ber zweiten Claffe ber Patron ober beffen Rinder beerben 27), und gleiches Recht auch hatte als Quafipatron berjenige, melcher ben Berftorbenen aus bem mancipium manumittirt hatte, baber benn auch ber Bater ober Grofvater feine emancipirten Defcenbenten beerben konnte, als parens manumissor, wenn er fich bei ber Emancipation vorgesehen hatte, daß er felbst, nicht ein Fremder (extraneus manumissor), dieselben ex mancipio manumittirte und baburch zu homines sui iuris machte 28).

Musgeschloffen von der gefehlichen Erbfolge waren hiernach alle eman= cipirten oder fonft irgendwie aus ber romifchen Familie bes Erblaffers

<sup>18)</sup> Cai. III. 9—16. Ulp. XXVI. 1. 3—6. Paull. l. c. §. 3. 14—22. Collat. XVI. cap. 3. §. 9—16. cap. 3. §. 13—20. Cf. L. 1. §. 9—11. L. 2. D. de suis et legitimis. (38. 18.) Tit. J. de legit. agnat. succ. (3. 2.)

<sup>19)</sup> Die im britten Beitraume ber rom. Rechtsgefch. moglich geworbene Beerbung eines filiussamilias in Betreff bes soldatischen Erwerbes berührte boch nicht die Intestaterbfolge.

<sup>20)</sup> Paull. l. c. S. 22. Collat. cap. 3, S. 20. Cai. S. 14. Ulp.

<sup>. 21)</sup> Ulp. l. c. S. 1. Collat. cap. S. S. 13. 15—17. 22) Cai. l. c. S. 11. 13. 15.

<sup>23)</sup> Cai. l. c. §. 16. Ulp. §. 4. Collat. §. 19. 24) Cai. l. c. §. 12. Ulp. §. 5. Paull. §. 23.

<sup>25)</sup> Si agnatus nec esit, gentiles familiam habento. Collat. cap. 4. S. 2.

<sup>26)</sup> Cai. III. 17. 27) Cai. III. 40. Ulp. XXVII. 1—4. L. 3. pr. §. 8. D. de suis

et legit. (38. 16.) 28) Cai. I. 132, 138—140, 172, 175, Ulp. XI. 5. L. 10. D. l. c. S. 8. J. de legit. agnat. succ. (3. 2.) et Theophil. ad h. l. Cf. tit. D. si a parente quis manumissus sit. (37. 12.)

ausgeschiebene Descenbenten nebst ihren später erzeugten Nachkommen, und alle Nachkommen weiblicher Descenbenten; ber Mutter Erbschaft selbst siel nicht ihren Kindern zu, es sei benn, daß sie in manu mariti und baher Agnatin ihrer Kinder gewesen. Ascendenten ferner erbten als solche gar nicht, und unter den Seitenverwandten waren ausgeschloffen alle weibliche Verwandte, mit Ausnahme der consanguinea, alle durch weibliche Abstammung verwandte Personen und alle diejenigen, so wie die später erzeugten Nachkommen derjenigen, welche das Recht der Agnation versoren hatten (cognati) 29).

Diefe engen Schranken ber gefetlichen Erbfolge wurden nun querft burch bas pratorifche Ebict burchbrochen, welches die intestati bonorum possessio einem umfaffenderen Kreise von Personen barbot 30); vor allen namlich 1) ben Kindern bes Berftorbenen (liberis, baber bonorum possessio ex edicto unde liberi) 31), welche entweder wirklich sui heredes waren ober boch nach ihrem naturlichen Berwandtichafteverhaltniffe maren, wenn fie nicht burch irgend einen Umftand aus ber Familia bes Erblaffers ausgefchieden worden maren 82), wohin vorzüglich bie emancipirten Rinder und beren Nachkommen im Mannsstamme gehoren, vorausgesett jeboch, bag fie überhaupt erbfählg waren und nicht zur Zeit noch in einer fremben Familie fich befanden 33), und zwar in bemfelben Dage, als ob alle biefe liberi noch sui heredes maren 34), nur mit ber Modification (nach Unordnung bes Prators Julianus), baf bem emancipirten Sohne und ben als sui heredes mit ihm concurrirenden Rinbern beffelben gusammen nur ein Stammtheil von ber Erbichaft bes Grofvaters gutommen und unter ihnen in zwei Balften getheilt werben follte 36). 2) Den civilrechtlichen Intestaterben (legitimis heredibus, baher b. p. ex edicto unde legitimi) 36), als welche benn auch wieder sui heredes vortommen tonnten. 3) Den Cognaten bes Erblaffers (b. p. ex edicto unde cognati) 87), unter welchen benn auch wieder Kinder und Agnaten vorfommen fonnten. und zwar je nach der Nahe des Grades (proximitatis nomine), mehrere von gleichem Grade zu gleichen Theilen (in capita), aber mit Beschrantung

<sup>29)</sup> Cai. III. 18-24.
30) Cai. III. 25-32. Ulp. XXVIII. 7-9. Collat. XVI. cap. 5
-8. Cf. S. S. J. de bon. poss. (3. 10.) Bgl. biefes Bert Bb. II, S. 826-333.

<sup>31)</sup> Dig. si tabulae testamenti nullae extabunt, unde liberi. (38. 6.) Cod. unde liberi. (6. 14.) Cf. S. 9—15. J. de her. ab int. (3. 1.)
32) Bgl. bieses Wert Bb. III, S. 809 slg., Rote 8, 4, Bb. II, S. 817—319.

<sup>33)</sup> Denn adoptio tam diu nocet, quamdiu quis in aliena familia sit. L. 6. §. 4. D. de b. p. c. t. (38. 4.)

<sup>34)</sup> L. 5. §. 1. D. uade liberi. (38, 6.) Cf. L. 6. §. 1. 2. L. 11. §. 1. L. 12. pr. D. de b. p. c. t. (38, 4.) L. 1. Cod. unde lib. (6, 14.) 35) L. 5. pr. §. 2. D. h. t. Cf. tit. D. de conjungendis cum emancipato liberis eius. (37, 8.)

cipato liberis eius. (37. 8.)
36) Dig. unde legitimi. (38. 7.) Cod. unde legitimi. (6. 15.)
37) Dig. unde cognati. (38. 8.) Cod. unde legitimi et unde cognati.
(6. 15.) Cf. tit. J. de succ. cognat. (3. 5.)

auf die Cognaten bis zum fechften Grabe einschließlich und bie Rinder bes Sobrinus und ber Sobring aus bem fiebenten Grabe. 4) Enblich bem überlebenden Chegatten (b. p. ex edicto unde vir et uxor) 38). Diefen verschiedenen Claffen von Perfonen murde die bonorum possessio auch nacheinander beferirt; wenn fie von ben Berechtigten einer Claffe abgelehnt ober nicht in gehöriger Frift agnoscirt war, fo wurde fie ber folgenben Claffe eröffnet (successio ordinum), und in ber britten Claffe (unde cognati) fand gubem eine gleiche Racheinanberfolge ber ver-Schiedenen Grade ber Bermandten fatt, bis zu dem außerften Grabe, ber überhaupt noch berudfichtigt mar 39) (successio graduum). In ber zweiten Claffe (unde legitimi) bagegen fand eine folche successio graduum nicht ftatt, benn die bonorum possessio wurde hier nur benjenigen beferirt, die civilrechtlich gefestiche Erben maren, und in legitimis hereditatibus successio non erat 40); und auch in ber erften Claffe (unde liberi) konnte consequent feine Rebe bavon fein, indem darin die eman= cipirten Rinder nur, gleich als maren fie sui heredes, mit diefen berufen fein follten 41). - Besondere Modificationen traten auch bei ber prato= rifchen Intestaterbfolge ein, wenn der Erblaffer ein Freigelaffener war. Borerft namlich konnte der Patron gegen Erben der erften Claffe bie Balfte ber Erbichaft in Unfpruch nehmen, wenn diefe nur folche sui heredes waren, die nicht ichon vermoge naturlicher Abstammung zu ben liberi gehorten (b. p. contra suos heredes) 42), und gleiches Recht hatte auch hier der parens manumissor, jedoch nur, wenn er der leibliche Bater des emancipirten Kindes war 43). Ferner wurde nach der britten Claffe (unde cognati) noch eingeschoben die familia patroni, ober menn ber Patron felbst freigelaffen mar, patronus patrona, item liberi (parentes)ve patroni patronaeve, und nach bem überlebenden Chegatten kamen endlich noch die Cognaten des Freilaffenden (cognati manumissoris); bagegen murben bem extraneus manumissor, ber civilrechtlich ju ben gefetlichen Erben, alfo gur zweiten Claffe ber pratorifchen Inteftat= erben gehorte, alle Cognaten erften und zweiten Grades bes Berftorbenen vorgezogen, b. i. gehn Urten von Cognaten (pater mater, avus avia, filius filia, nepos neptis, frater soror), baher decem personae 44). Es ergeben fich barnach im Gangen fieben, ober wenn man biefe decem-

<sup>38)</sup> Dig. unde vir et uxor. (38. 11.) Cod. 6. 18.

<sup>39)</sup> Dig. de successorio edicto. (38. 11.) Cod. 6. 16. Cf. Dig. quis ordo in possessionibus servetur. (38, 15.) Dieses Bert Bb. II, S. 309, 310.
40) S. 7. J. de legit. agnat. succ. (3. 2.) Cf. Cai. III. 28. und oben Mote 24. Dieses Werk Bb. II, G. 328, Rote 201.

<sup>41)</sup> Bgl. Bangerow, Pand. II, §. 407. - Und. Mein. Mayer, bas

<sup>41)</sup> Bgl. Bangerow, Pand. II, §. 407. — And. Mein. Mayer, das Recht ber Annachsing S. 270 flg.

42) Cai. III. 40. 41. Ulp. XXIX. 1.

43) L. 2. §. 15. D. ad SC. Tertull. (38. 17.)

44) Ulp. XXVIII. 7. Collat. XVI. cap. 8. 9. §. 3. 4. J. de bonor. poss. (3. 10) et Theophil. ad h. l. Bgl. barüber Göschen, in Sugo's civ. Mag. IV. S. 12. Unterholzner, Zeitschr. für geschichtt. Rechtsw. V. S. 2. Susche, Studien des römischen Rechtes S. 25 flg., und dieses Werk Bb. II, S. 328 flg.

personae als besondere Classe ansieht, acht verschiedene Classen von prattorischen Intestaterben, die jedoch nicht alle bei einem und demselben Erbefalle vortommen konnten.

Bergleicht man biefe pratorische Erbfolgeordnung mit ber civilrecht= lichen, fo finbet fich, daß fie bie lette, fo viel die Beerbung nicht manumittirter Dersonen betrifft, nur in einem Puntte beeintrachtigte, barin namlich, baf fie bie Rolgen ber Musscheibung aus bem Guitatsverhaltniffe practifch befeitigte, indem fie ben emancipirten Rinbern gleich ben sui hereden die Erbichaft in erfter Ordnung barbot, und ihnen baber auch im Conflicte mit Civilerben biefelbe gum Theil ober ausschlieflich sichertes alle Anberen mußten ben civilrechtlichen Erben nachfteben, und biefe tonnten, auf ihr Civilerbrecht fich beschrantenb, bie bonorum possessio berfelben unwirksam machen. Much war biefes pratorifche Syftem fur jebe Erweiterung des civilen Intestaterbrechtes empfanglich, indem jeder Civilerbe ohne Schwierigfeit feinen Plat in ber zweiten Claffe finden tonnte. Solche Erweiterungen erfolgten auch bath unter ben Saifern und bauften fich besonders unter ben spateren Raisern. Es wurde namlich 1) was die allgemeine Erbfolgeordnung betrifft, a) in der Bermandtschaft absteis gender Linie vorerft ben Gohnen und Tochtern ein neues Inteftaterbrecht ertheilt im Berhaltniffe zur Mutter als folder (sine in manum conventione), und gwar vor allen anderen gefetlichen Erben ber Mutter, fo baß fie überhaupt die erfte Stelle unter allen Inteffaterben berfelben behaupteten, ba eine b. p. ex edicto unde liberi bei Beerbung ber Mut= ter nicht vortommen fonnte. Dachten aber bie Rinder von diefem Erbrechte feinen Gebrauch, fo trat bas alte Recht ein, und insofern fonnte jest in der Claffe der legitimi heredes eine successio ordinum stattfins ben. Das Gefet, welches biefe Menberung bewirfte, mar ein SC. Orphitianum, ex oratione M. Aurelii et Commodi 45). Weiter ging eine Constitution v. 3. 389 n. Chr. 46). Sie gewährte auch ben Enkeln ein Civilerbrecht gegen bie mutterlichen Grofeltern und bie vaterliche Großmutter 47), jedoch mit Borbehalt von ¼ ber Gebichaft fur bie Agnaten, welche nach bisherigem Civilrechte erbten, und bei Beerbung bes mutterlichen Grofvaters, welcher außerbem noch Erben ber erften pratoris schen Claffe (b. p. ex edicto unde liberi) hinterließ, mit Beschrangung auf % bes entsprechenden Stammtheiles. Juftinian aber beseitigte zuerst (a. 528.) jenen Borbehalt für bie Agnaten 48), und dann (a. 535.

<sup>45)</sup> Ulp. XXVI. 7. Paull. sent. IV. 10. Tit. J. de Orphit. 8C. (3. 4.) Cod. ad Orphit. SC. (6. 57.) L. 1. 4. 6. §. 1. L. 9. D. ad SC. Tertull. et Orphit. (38. 17.)

<sup>46)</sup> L. 4. Theod. Cod. de legit. hered. (5. 1.) (Valentin. Theod. et Arcad. Constantiano pf. p. Galliarum), im Rust. Goder mit Austassungen ausgenommen als L. 9. Cod. de suis et legitimis liberis et ex filia nepotibus ab intestato venientibus. (6. 55.) Cf. L. 5. Theod. Cod. l. c.

<sup>47)</sup> Den vaterlichen Großvater konnten sie ex edicto unde liberi beerben.
48) L. 12. Cod. l. c. Cf. §. 1. J. de SC. Orphit. §. 15. 16. J. de hered. ab int. (3. 1.)

536.) auch biefe Befdrankung bes Stammtheiles 49). Best alfo fonn= ten Descendenten, benen nach alterem Rechte nur ex edicto unde cognati b. p. beferirt murbe, als Civilerben mit bem Unfpruche auf einen gleichen Erbtheil neben Erben ber erften pratorifchen Claffe porfommen. und beren b. p. ex edicto unde liberi pro parte unwirffam machen. obmobl ihnen felbst nicht diese b. p. beigelegt wird 50). Gine bedeutende Modification in ber Erbfolge ber Defcendenten hatte außerdem Juftinian's Berordnung über bie Aboption bewirft 51), und durch ein anderes Befes aab Juftinian auch ben Concubinenkindern ein befchranktes Erbrecht gegen ben Erzeuger, wie biefem gegen jene 52), mahrend er bas Erbrecht ber unehelichen Rinder einer mater illustris burch eine fingulare Rechtsvorfchrift beschrantt hatte 53). - b) Unter ben Bermanbten aufsteigenber Linie wurde burch bas SC. Tertullianum ju Sabrian's Beit die Mutter bes verstorbenen Rindes in die Claffe ber legitimi heredes vorgeschoben, und zwar zunachft hinter bie agnatischen Bruber bes Erblaffers, neben bie gangtifchen Schweftern, wenn Bruber nicht erbten, fo bag fie alsbann bie Salfte ber Erbichaft bekommen follte, und vor alle anderen Ugnaten. Beboch follte biefes neue Erbrecht ber Mutter nicht ftattfinden, wenn ein leiblicher Descendent bes Cohnes auch nur ex edicto unde cognati, ober wenn irgendwie (als parens manumissor ober ex ed, unde cognati) ber leibliche Bater bes Berftorbenen erben fonnte. Much mar daffelbe bebingt burch bas ius trium vel quatuor liberorum ber Mutter. Machte aber Die Mutter von diefem ihrem Erbrechte feinen Gebrauch, fo trat auch bier bas alte Recht ein, und andererfeits trat jenes in Birffamkeit, wenn bie baffelbe ausschließenden Personen die Erbschaft nicht erwarben, und es fonnte also insofern auch badurch eine Art von successio ordinum in ber Claffe ber legitimi heredes fich ergeben 54). Durch fpatere Confti= tutionen murbe aber ber Mutter auch, wenn fie bas ius liberorum nicht batte, ein Unspruch auf einen Theil ber Erbichaft beigelegt, und bagegen einigen Seitenvermandten auch neben ber des ius liberorum fich erfreuenben Mutter ein Erbtheil zugewiesen 55). Enblich gab Juftinian ber Dut= ter, ohne Ruckficht auf bas ius liberorum, auch neben Brubern ober Brubern und Schwestern ein Erbrecht auf einen Ropftheil 56) und befchrantte bann baffelbe, auch wenn fie nur mit Schweftern concurrirte, ebenfalls auf einen Ropftheil 57). c) In ber Seitenverwandtichaft hat

43\*

<sup>49)</sup> Nov. 18. cap. 4.

<sup>50)</sup> L. 12. Cod. cit.: Quibus unde liberi b. p. minime competit.

<sup>51)</sup> L. 10. Cod. de adopt. (8. 48.) 52) Nov. 18. cap. 6. Nov. 89. cap. 12. 18.

<sup>53)</sup> L. 5. Cod. ad SC. Orphit. (6. 57.): Et hanc legem ipsi pudici-

tiae, quam semper coleudam censemus, merito dedicamus!
54) Ulp. XXVI. 8. Paull. sent. IV. 9. Tit. J. de SC. Tertull.
(3. 3.) Cod. ad SC. Tertull. (6. 56.) L. 2. 3. 5. 6. pr. 7. 8. 10. D. ad SC. Tertull. et Orphit. (38. 17.)
55) L. 1. 2. 7. Theod. Cod. l. c. (a. 321. 369. 426.)
56) L. 7. Cod. h. t. (a. 528.)

<sup>57)</sup> Nov. 22. cap. 47. S. 2. (a. 536.)

querft Conftantin Ginigen, ungeachtet fie bie Ugnationerechte verloren batten, einen Erbtheil neben ber Mutter beigelegt 58). Dann führte Unas ftaffus (503) nicht nur eine Emancipation ein, bei welcher die Ugnations= rechte vorbehalten werden fonnten, fondern ertheilte auch, wenn dieß nicht gefchehen war, ben Gefchwiftern unter einander unbedingt ben Borgug por entfernteren Ugnaten, und ließ die emancipirten neben nicht emancis pirten Geschwistern wenigstens zu geringerem Theile erben 59). Juftinian aber gemahrte (532. 534.) nicht nur allen emancipirten Gefdwiftern, fonbern überhaupt allen Gefchwiftern, auch ben halbburtigen von Mutter= feite (uterini), und weiterhin ben Rindern berfelben, ein vollkommenes gangtifches Erbrecht neben ben Mangten gleichen Grabes, ertheilte auch ben weiblichen Ugnaten ein gleiches Erbrecht wie ben mannlichen, und verordnete, daß nun auch in der Claffe der legitimi heredes allgemein Succeffion ber verschiedenen Grade ftattfinden folle 60), gulett aber (539) gab er ben vollburtigen Gefdwiftern vor ben halbburtigen den Borgug 61). 2) Die Beerbung freigelaffener Perfonen insbesondre erfuhr querft einige Mobificationen durch ben Einfluß der Lex Julia et Papia Poppaea und ber Gefete über Freilaffungen 62); neu geordnet murde Diefelbe burch Su= ffinian 63). Bas aber die aus bem Mancipium freigelaffenen Perfonen betrifft, fo kommt bekanntlich im Suftinianischen Rechte eine eigentliche manumissio ex mancipio úberall nicht mehr vor; ber extraneus manumissor und somit auch die besondere bonorum possessio unde decem personae ift ganglich meggefallen 64). Dem emancipirenben Bater bat aber Juftinian boch noch die Quafipatronatsrechte erhalten und regelmäßig beigelegt, gleich als hatte er bas Kind, wie nach altem Rechte (contracta fiducia), aus dem Mancipium manumittirt, und fo ift benn auch bas gefegliche Erbrecht, wie die gefetliche Bormunbichaft, bes parens manumissor im Juftinianischen Rechte noch anerkannt 65). Allein baffelbe mar burch die unter 1) erwähnten Neuerungen mehrfach beschränft worden. Das SC. Orphitianum (1. a.) scheint zwar zunachst eben fo bem parens manumissor wie dem Patronus der Mutter neben ben Rindern berfelben noch einen Erbtheil vorbehalten zu haben; aber auch biefes murbe fpater Dann ferner wurde burch bas SC. Tertulliannm (1. b.) nur das Inteftaterbrecht des naturlichen Baters unangetaftet gelaffen, bas

58) Bgl. Note 55.

60) L. 14. 15. Cod. l. c. S. 3. 4. 7. J. de legit. agnat. succ.

61) Nov. 84.

62) Bgl. oben Rote 44.

64) Bgl. Rote 28, 44.

66) L. 3. Th. Cod. de legit. hered. (5. 1.) over L. 4. Cod. ad SC. Orphit. (6, 57.) Sgl. L. 1. S. 9. D. ad SC. Tert. et Orph. (38. 17.)

<sup>59)</sup> L. 11. Cod. de legit. hered. Cf. §. 1. J. de succ. cognat. et Theophil. ad h. l.

<sup>63)</sup> L. 4. Cod. de bonis libert. (restituirt) (61. 4.) Bgs. tit. J. de succ. libert. (3. 7.) Dig. de bonis libert. (38. 2.)

<sup>65) §. 8.</sup> J. de legit. agnat. succ. (3. 2.) §. 6. J. quib. mod. ius patr. pot. solv. (1. 12.) L. 6. Cod. de emancipat. (8. 49.) \$\mathbb{Bgl.}\$ tit. J. de legit. parent. tutela. (1. 18.)

Erbrecht anderer Emancipatoren aber, 3. B. bes Aboptippaters, bes vaterlichen Großvaters, bem neuen Erbrechte ber Mutter bintangefest 67). und endlich wurde (nach 1. c.) ber parens manumissor auch burch bie Gefdwifter ausgefchloffen, fo bag ihm nur ber Diegbrauch verbleiben follte 68); falls aber zugleich die Mutter und Gefchwifter mit bem Bater concurrirten, fo follte nach einer Berordnung Juftinian's bem Bater und ber Mutter gufammen ber Diegbrauch von zwei Dritttheilen ber Erb= Schaft, die Proprietat bes Gangen mit freiem Rugungsrechte an einem Dritttheile ben Gefdwiftern gufallen 69). - Gine befonbere Erorterung muffen wir gulett noch 3) ber Beerbung berjenigen Perfonen widmen, welche als abhangige von ber Kamiliengewalt eines Underen (alieni iuris) verftorben waren. Rach altem Rechte konnten folche Perfonen überhaupt gar feine Intestaterben haben; auch bas folbatifche Bermogen, obwohl ber Haussohn barüber ein Teffament errichten konnte, fiel boch, wenn ein folches nicht vorlag, als peculium bem Bater anheim 70). Als aber burch Berordnungen fpaterer Raifer an gewiffen Erwerbungen ben Rinbern bie Proprietat beigelegt, und nur ber Diegbrauch baran bem Bater vorbehalten murbe, fo murben nun auch uber bie Bererbung folden Ber= mogens, falls bie Rinder vor Aufhebung ber vaterlichen Gewalt fturben, eigene Beftimmungen aufgestellt. Buerft verordnete eine Conftitution vom 3. 426, daß die Proprietat bes Muttergutes ber Rinder jedenfalls auf beren Rinder, und, wenn ber Bater eine andere Che eingegangen, auch auf beren Befchwifter aus berfelben Che übergeben folle 71). einer anderen Berordnung berfelben Raifer aber follte auch bie dos ober donatio ante nuptias eines Rindes ben Defcendenten beffelben, und bas einem Enfel von Mutterfeite erworbene But durch den Tod beffelben nicht bem Grofvater, fondern bem noch lebenben Bater gu Theil merben 72). Dann wurde im 3. 471 verordnet, bag bie Proprietat aller aus Beranlaffung einer Che gemachten Erwerbungen eines Sausfindes gunachit den Rindern, bann den vollburtigen, weiter ben halbburtigen Befchwiftern, und gulett dem Bater oder Grofvater deffelben gutommen folle 73). Und biefe Bestimmung behnte alebann Justinian auch auf bas von Mutterfeite erworbene Bermogen ber Sauskinder aus 74). Spater erft erließ Suftinian bas Gefet, burch welches ben Rinbern in vaterlicher Gewalt Die Proprietat alles nicht vom Bater ber erworbenen Bermogens (aller bona adventitia) beigelegt murbe 75), bestimmte aber babei, baf in Be=

<sup>67)</sup> L. 2. Cod. ad SC. Tertull. (6, 56.) L. 2. §. 15. D. ad SC. Tertull.

<sup>68)</sup> L. 13. Cod. de legit. hered. (6. 58.) 69) L. 7. §. 1. Cod. ad SC. Tertull. (6. 56.)

<sup>70)</sup> L. 2. 17. D. de castrensi peculio. (49. 17.) pr. J. quib. non est permiss. (2. 12.)

<sup>71)</sup> L. 10. Theod. Cod. de matern. bon. (8, 18.) (Theod. et Valent.)

<sup>72)</sup> L. 3. Cod. de bon. quae lib. (6. 61.) 73) L. 4. Cod. l. c. (Leo et Anthem.)

<sup>74)</sup> L. 11. Cod. commun. de success. (6. 59.) (XV. Cal. Oct. a. 529.) 75) L. 6. Cod. de bon. quae lib. (6. 61.) (III. Cal. Novembr. a. 529.)

treff ber Bererbung beffelben baffelbe gelten folle, mas fruher in Unfehung bes Muttergutes und ehelichen Erwerbes festgefest worden fei 76). den Geschwiftern follte auch bier die Mutter concurriren 77), dem Bater aber jebenfalls ber Diegbrauch, ben er bis jum Tobe bes Rindes gehabt hatte, unverfummert bleiben 78). Auf folde Beife mar alfo nun auch eine Beerbung ber in vaterlicher Gewalt verftorbenen Rinder moglich geworben, die fich jedoch nach befonderen Bestimmungen richtete und regelmaßig burch ben Niegbrauch bes Baters beschrankt mar. Es war aber naturlich, bag man biefelben Succeffionsbeftimmungen bann auch auf das peculium castrense und quasicastrense anwandte, wenn der Sohn ohne Testament verstarb, da jene Peculien ja größtentheils burch solche-Erwerbungen gebildet wurden, welche unter bie Regel ber bona adventitia fallen murben, wenn nicht ber Gohn als Golbat noch mehr Recht baran batte 79). Db ubrigens bem Bater felbst jenes Bermogen ber Rinder, wenn er nicht burch Rinder ober Geschwifter und Mutter aus= geschlossen wurde, nun auch noch iure peculii oder vielmehr iure hereditatis zufallen sollte, bas ist in den Justinianischen Institutionen nicht flar ausgesprochen; nach Bergleichung mit ben betreffenben Panbettenftellen ift aber boch bas erfte anzunehmen 80).

Wir haben nun die Entwickelung des romifchen Inteffaterbrechtes bis zum Abschluffe ber Justinianischen Rechtsbucher verfolgt. Es ergibt fich baraus, wie verwickelt baffelbe nach biefen letten erscheinen mußte. da man die Grundlage ber alteren gefetlichen Erbfolge noch immer nicht gang verlaffen, fondern nur theilmeife burch viele einzelne Reuerungen erschuttert hatte. Es war baber ein febr angemeffener Bebante, wenn Juftinian nachträglich bas gefetliche Erbrecht ber Bermanbten gang neu ordnete und dabei die Ruckficht auf die Ugnation vollig fallen ließ; es mare nur zu munichen gewesen, daß er in einem Gefete gleich bie gange Erbfolgeordnung nach ihrem gangen Umfange umfaßt hatte. Sene wich= tige Uenderung murde bewirkt durch die beruhmte Novelle 118, ju mel-

<sup>76)</sup> L. 6. §. 3. in f. Cod. l. c.
77) L. 7. §. 1. Cod. ad SC. Tertull. (6. 56.)
78) L. 7. §. 1. cit. L. 11. cit. in f.
79) Arg. §. pr. J. quib. n. e. permiss. (2. 12.): Si vero intestati decesserint nullis liberis vel fratribus superstitibus, ad parentes eorum iure communi pertinebit.

<sup>80)</sup> In L. 2. D. de castr. pecul. und L. 18. D. ad leg. Falcid. (35. 2.) wird in Betreff bes castrense peculium noch bas alte Recht entschieben anerfannt, und fo ift alfo auch wohl S. J. cit. (iure communi) zu verfteben. Much fagt L. 11. Cod. cit.: ad ultimum locum pater a legibus conclametur et sui filii non gratam hereditatem relictam, sed triste lu-crum sibi lugeat acquisitum; und wenn baffelbe Geses am Ende die Bruder als solche bezeichnet, qui ad hereditatem defuncti patrem antecedunt, so fteht bieß nicht damit im Wiberspruche, ba bie Bruber aller-bings iure hereditatis bas Bermogen überkamen. Bgl. Bangerom, Pand. II. S. 35 flg.

cher bie Novelle 127 nur in einem Puntte eine nachträgliche Ergangung gab 81). Bon biefen Gefegen ausgehend, muffen wir nun

bas geltende Intestaterbrecht barzustellen suchen. Ehe wir aber zu der Auseinandersetzung der jesigen Erhfolgeordnung nach ihren einzelnen Classen übergehen, ist es nothwendig, vorerst einige Bemerkungen über den Inhalt der Novelle 118 im allgemeinen und über deren Verhältniß zu dem früheren Justinianischen Rechte vorauszuschicken.

In ber Ginleitung feines Gefeges fpricht Juftinian mit ausbrucklichen Borten ben Borfat aus, die verwickelten bisherigen Bestimmungen über die Erbfolge ber Berwandten burch eine neue einfache und flare Unordnung, die funftig allein gelten folle, zu erfegen 82). Der Unterfchied zwischen Cognaten und Ugnaten follte fortan vollig unbeachtet bleiben und die Cognation ausschlieflich die Grundlage bes gefeglichen Erbs rechtes der Bermandten bilben 83). Demnach find nun unzweifelhaft bie brei erften Claffen ber pratorifchen Inteftaterben (liberi, legitimi, cognati), fo weit darin Bermandte als folche berufen waren, durch die neue Drd= nung vollig abforbirt worden. Alle Cognaten find nun ale legitimi heredes berufen, in ber burch bas neue Gefet bestimmten Reihenfolge; fie konnten etwa als legitimi auch jest noch bonorum possessio ex edicto unde legitimi agnosciren, aber fie bedurfen berfelben überall nicht mehr, um gur Erbichaft zu gelangen, und eine bonorum possessio ex edicto unde liberi, die bem Erbrechte ber jegigen legitimi vorginge, fann nicht mehr vorkommen. Allein 1) bie Novelle befdrankt fich nur barauf, ben Unterfchied unter Cognaten und Ugnaten aufzuheben und bie Drbnung ber Erbfolge unter ben Cognaten zu bestimmen. Ueber ben Begriff ber Cognation ober bie Borausfegungen, unter benen überhaupt Jemand als erbfabiger Cognat eines bestimmten Underen gelten tonne, fagt fie nichts, fondern verweift beghalb ftillichweigend auf bas bisherige Recht. Sieraus

<sup>81)</sup> Die Novelle 118 murbe a. p. Chr. 543., bie Rovelle 127 aber a. 547. erlassen. Bgl. Biener, Gesch. ber Rovellen G. 523, 524.

<sup>82)</sup> Necessarium esse perspeximus, omnes simul ab intestato cognationum successiones per praesentem legem clara compendiosaque divisione disponere; itaque prioribus legibus pro hac causa positis vacantibus, de cetero ea sola servari, quae nunc constituimus.

cetero ea sola servari, quae nunc constituimus.

83) Suftinian tabelt querst in ber Ginleitung bie alteren Gesete, per quas non iuste diserentia ab intestato successionis inter cognatos ex masculis et seminis introducta est; er erstart bann bei ben eingesnen Classen ber genabten wiederholt, daß es jest auf jenen Unterschied nicht mehr ansommen solle, und sagt bann noch wieder ausgemein in cap. IV.: Nullam vero volumus esse disserentiam in quacunque successione aut hereditate inter eos, qui ad hereditatem vocantur, masculos ac seminas, quos ad hereditatem communiter desinivimus vocari, sive per masculi sive per seminae personam desuncto iungebantur, sed in omnibus successionibus agnatorum cognatorumque disserentiam vacare praecipimus, sive per semineam personam sive per emancipationem sive per alium quemlibet modum prioribus legibus tractabatur, et omnes sive qualibet huiusmodi disserentia secundum proprium cognationis gradum ad coguatorum successionem ab intestato venire praecipimus.

ergibt fich nun Folgendes: a) Derjenige, welcher gur Beit bes Todes bes Erblaffers nicht wenigstens ichon erzeugt war (nondum conceptus), fann Diefen nicht als Cognat beerben. Denn im alteren Rechte ift auf bas bestimmtefte ausgesprochen, bag bier in feiner Beife ein Inteftaterbrecht stattfinde, insbesondre auch nicht ex edicto unde cognati, und zwar aus bem Grunde nicht, weil jener fpater Erzeugte in Bahrheit niemals Cognat des Berftorbenen gemefen fei 84). Da nun in diefer Begiebung Die Novelle nichts anderes verordnet, fo muß auch nach biefer noch jener Sat behauptet werben, obwohl es unferm Gefühle wiberftreiten mag, 3. B. ben nach bem Tobe bes Grofvaters gezeugten Entel von ber Erb= fchaft beffelben auszuschließen, wenn inzwischen vor Eroffnung ber Inteftaterbfolge auch ber Bater ober bie Mutter bes Enfels verftorben ift 85). b) Unebelich gezeugte Rinber, fofern fie nicht legitimirt werben, find gwar Cognaten ihrer Mutter, und fo benn auch ber mutterlichen Cogna= ten; fie find aber nicht Cognaten ihres Erzeugers und fomit auch nicht ber Cognaten beffelben; fie haben baber nach biefer Geite fein Erbrecht nach Nov. 118, weber gegen ben Bater felbft, noch gegen die Bermand= ten beffeiben; fie konnen aber eben fo menig auch umgekehrt von ben letten nach Nov. 118 beerbt werben 86). c) Aboptirte werden burch bie Aboption Agnaten und somit auch Cognaten bes Aboptivvaters und aller Manaten beffelben 87); es muß ihnen alfo in bemfelben Umfange auch nach Nov. 118 ein Inteftaterbrecht in der Aboptivfamilie zuerkannt merben, fo lange das Aboptivverhaltnig befteht 88). Bugleich aber bleiben fie auch Cognaten in ihrer naturlichen Familie, und fo muß ihnen alfo ber Regel nach auch in Beziehung zu biefer bas Intestaterbrecht beigelegt werben, eben so wie sie nach bem pratorischen Rechte ex edicto unde cognati als Mitglieder beider Familien erbten und beerbt murben 89).

und Prog. Bb. IX, S. 215 fig. 86) L. 2. 4. 8. 10. D. unde cognati. (38. 8.) §. 12. J. de nupt. (1. 10.) Tgl. unten Note 106-118.

<sup>84)</sup> L. 6—8. D. de suis et legit. (38. 16.): ... nam quod in consuetudine nepotes agnati appellantur etiam eorum, post quorum mortem concepti sunt, non proprie sed per abusionem vel potius ἀναφορικῶς accidit. L. 1. §. 8. D. unde cognati. (38. 8.) L. 10. D. de ventre in poss. mitt. (37. 9.) L. 6. pr. D. de iniusto. (28. 3.) §. 8. J. de hered. ab int. (3. 1.): Plane si et conceptus et natus fuerit post mortem avi... nullo iure cognationis patrem sui patris attigit. Nicht wibersprechend ift L. 47. §. 3. D. de bon. lib. (38. 2.)

<sup>85)</sup> Bgl. Thibaut, civ. Abb. E. 115. Muhtenbruch, Lehrb. §. 619 und Fortsetung bes Glück'schen Comment. Bb. 39, S. 406 fig. Puchta, Lehrb. §. 441. Büchel, Streitsragen aus Rov. 118 S. 2—17. Bangesrow, Leitsaben II. S. 39 fig. Underer Meinung sind unter ben Reueren: Griefinger, Gesch. der Suitat S. 293. Glück a. a. D. S. 583 fig. Robbirt a. a. D. S. 300 fig. Lobenstern, in der Zeitschr. für Civilrecht und Broz. 38d. IX. S. 215 fig.

<sup>87)</sup> L. 1. §. 4. D. unde cognati. (38. 8.) L. 4. §. 2. 10. L. 5. D. de gradib. (38. 10.)

<sup>88)</sup> L. 3. D. unde cognati.
89) L. 1. §. 4. D. l. c.: Evenit igitur, ut is qui in adoptionem datus est, tam in familia naturalis patris iura cognationis retineat, quam in familia adoptiva nanciscatur. Lgl. unten Note 119—135.

2) Die Novelle 118 ift ein allgemeines Gefet. Da nun im alteren Rechte einzelne befondere bie Erbfolge ber Cognaten betreffende Beftim= mungen vorkommen, fo fann die Frage entstehen, ob bier nicht die befannte Regel: Lex posterior generalis non derogat priori speciali, anzuwenden fei? Wie überall, fo muß auch hier diefe Regel cum grano salis angewendet werden; es ift in jedem einzelnen Falle barauf Rudficht zu nehmen, ob eine besondere Bestimmung bes alteren Rechtes als besondere auch in bas Recht der Nov. 118 fich wohl noch einfügen laffe, oder mit biefem unverträglich erscheine und baher nach bem Willen bes Gefetgebers ftillschweigend fur aufgehoben zu halten fei 90). 3) Die Do= velle betrifft nur bie gefetliche Erbfolge ber Cognaten; gang unberührt lagt fie diejenigen Falle ber Inteftaterbfolge, welche fich nicht auf Cognation ober Ugnation grundeten. Bon biefen Fallen ftanden einige ganglich außer= halb der regelmäßigen Ordnung der Inteftaterbfolge 91), andere traten erft in Ermangelung ber Erbfolge ber Bermandten ein 92); beiberlei Salle find unbedenklich auch nach ber Nov. 118 noch practifch geblieben. Aber es gab nach bem fruberen Rechte auch folche Falle, wo Personen, die nicht Cognaten bes Erblaffers maren, ober ohne Ruckficht auf biefe ihre Gigenfchaft, ihre eigene Stelle in ber regelmäßigen Erbfolgeordnung, mitten unter Bermanbten, einnahmen. Gin Kall biefer Urt ift von folder Be= fchaffenheit, bag einem Nichtvermandten schlechthin ein gleiches gefehliches Erbrecht mit der Claffe von Bermandten, die auch nach Nov. 118 die erfte Stelle einnimmt, beigelegt ift, und ba ift unbedenflich biefes Erb= recht auch jest noch als practisch anzuerkennen 93). Schwieriger ift bie Frage, ob auch das Erbrecht bes parens manumissor als besonderes Erb= recht noch gelte, und in welcher Rangordnung? Bisher hatte berfelbe fei= nen eigenen Plat, bergeftalt, bag ihm bie Bermanbten bes Erblaffers theils vorangingen, theils nachftanden 94). Die Novelle aber ermahnt feiner gar nicht, und er ift in ber neuen Ordnung biefes Gefetes faum unterzubringen. Er folgte fruber nach ben Geschwiftern, vollburtigen ober halbburtigen 95), und ging den Geschwisterkindern vor; nach dem neuen Gefete aber fchliegen die Rinder vollburtiger Gefchwifter die halb= burtigen Geschwifter aus, und fo murben nun jene und biefe und ber parens manumissor einander in ewigem Rreife bie Erbichaft abjagen; und zudem, wurde es auch an einer genugenden Beftimmung über bas Berhaltniß zu ben Ufcenbenten bes Erblaffers fehlen. Ift ber parens manumissor der naturliche Bater, fo hat er ohnehin nach Nov. 118 ein befferes Intestaterbrecht; ift er ber Grofvater, und ber Bater lebt auch noch, fo muß er jest unzweifelhaft fowohl diesem als ber Mutter nach= fteben 96); wenn aber Bater und Mutter nicht mehr leben, fo hat er

<sup>90)</sup> Bgl. unten Rote 107, 121, 127.

<sup>91)</sup> Bgl. oben Rote 52, unten Rote 113, 181. 92) Bgl. oben Rote 38, unten Rote 171.

<sup>93)</sup> Bgl. unten Rote 120, 121. 94) Bgl. oben Rote 28, 43, 65-69.

<sup>95)</sup> Wgl. oben Note 66, 68. 96) Bgl. oben Rote 67 und unten Note 145.

wieder als Großvater ein befferes Intestaterbrecht, wie als parens manumissor. Bei biefer Lage ber Sache ift man mohl befugt, anzunehmen, daß Justinian burch bas besondere Erbrecht bes parens manumissor feine neue Erbfolgeordnung ber Verwandten nicht geftort ober unterbrochen feben wollte. Es wurde nur noch fur ben Aboptivvater, qui pater esse desiit 97), bedeutend fein, und daß biefer von Juftinian vernachlaffigt ober wenigstens allen Bermanbten nachgefest wurde, ift vollkommen erflarlich. Sebenfalls tonnen wir im heutigen Rechte jenes besondere Erbrecht bes parens manumissor als antiquirt betrachten, nachbem es von jeher von ben meiften Rechtsgelehrten bafur angefeben ober ganglich ignorirt worben ist 98). 4) Nach Nov. 118 ift nun auch bas Bermogen ber in vater= licher Gewalt befindlichen Perfonen (bona adventitia, peculium castrense und quasi castrense) vollkommen ber regelmäßigen Erbfolge unterwor= Much ber Bater wird nun bagu in ber ihm überhaupt gutommen= ben Rangordnung ale eigentlicher Erbe berufen, und eben fo wird es eventuell auch den entfernteren Berwandten beferirt. Es ift aber in biefer Beziehung noch insbesondre zu bemerten, daß ber Diegbrauch, welcher bem überlebenden Bater an foldem Bermogen guftand, auch nach bem Tobe bes Rindes noch fortbauert, wenn ber Bater nicht felbft gum Miterben beffelben berufen ift, fo wie er in biefem Falle auch an bem Erb= theile ber feiner Gewalt ebenfalls unterworfenen Erben bes Rindes ben Diegbrauch erft erwerben fann; falls aber bem Bater felbft die Miterb= fchaft beferirt ift, fo fann er an ben Erbtheilen feiner Miterben ben Diegbrauch nicht in Unfpruch nehmen, weder als Fortfegung bes bei Lebzeiten bes Kindes ihm zugeftandenen Niegbrauches, noch als neu erworben aus bem Grunde, weil die Miterben auch feiner vaterlichen Gewalt unterworfen feien 99). Nach biefen Borbemerkungen betrachten wir nun nåher

<sup>97)</sup> L. 2. S. 15. D. ad SC. Tertull. (38. 17.)

<sup>98)</sup> Ngl. barüber vorzüglich Mayer, de hereditate parentis manamissoris. Tubing. 1832., und bessen Erbr. I. 8. 85, Note 5, 6. Francke, de manumissorum successione. Jenae 1835. Mühlenbruch, Comment.

Bb. 35, S. 219 sig., Bb. 37, S. 356 sig.

99) Nov. 118. cap. 1. Licet enim defunctus sub alterius potestate fuerit, tamen eius silii, cuiuslihet sexus sint aut gradus, etiam ipsis parentibus praeponi praecipimus, quorum sub potestate suerit qui defunctus est, in illis videlicet rebus, quae secundum nostras alias leges patribus non acquiruntur: nam in usu harum rerum, qui debet acquiri aut servari (έπλ γας τη χοήσει των πραγμάτων τούτων δφειλούση προςπορίζεσθαι η φηλάττεσθαι), nostras de his omnibus leges parentibus custodimus. — Cap. 2. Si et pater aut mater suerint.. et ascendentium et fratrum singuli acqualem habeant portionem: nullum usum ex filiorum aut filiarum portione in hoc casu valente patre sibi penitus vindicare, quoniam pro hac usus portione hereditatis ius et secundum proprietatem per praesentem dedimus legem. Manche behaupten zwar, im legten Falle behalte bet Bater ben ihm bieher zustehenden Niehtorauch an den Erbstheilen der Miterben (Xhibaut, 9and., 6. Xust., §. 363, 686; Wening-Ingenheim a. a. D. §. 434, 433 u. a.), wenigstens an dem Erbstheile der miterbenden Muter (Gebrüder Overbeck, Meditat. II. Nr. 79); aber mit Acchi erklatt sich die Mchrzahl

I. die ordentliche Erbfolge ber Bermandten.

Die Novelle 118 unterscheibet in ihrer Rangordnung Descenbenten. Micenbenten und Seitenverwandte (cap. 1. 2. 3.); indem fie aber mit ben Ufcendenten einige Seitenverwandte gufammenftellt, fo ergeben fich vier Claffen: 1) Defcenbenten, 2) Ufcenbenten, vollburtige Gefchwifter und vollburtiger Gefchwifter Rinder, 3) halbburtige Gefchwifter und halb= burtiger Gefchwifter Rinder, 4) die ubrigen Seitenvermandten 100).

Erfte Claffe. Defcenbenten. Diefe merben por allen anberen Bermandten gur Erbichaft berufen, ohne Unterscheidung ber Rachkommen mannlicher ober weiblicher Abstammung, nur unter ber allgemeinen Boraussehung, daß fie zu ben Cognaten geboren. Es erben auch Defcenbenten verschiedener Grabe neben einander, wenn fie nur nicht bemfelben Stamme angehoren; benn bie Nachkommen bes zweiten, britten Grabes u. f. w. werben burch ihre noch lebenben erbfahigen Eltern, burch welche ihre Bermandtschaft mit bem Erblaffer vermittelt ift, von beffen Erbschaft ausgeschloffen; bas edictum de coniungendis cum emancipato liberis eius 101) ift unpractisch geworben; Entel ober Urentel ruden überall nur in die Stelle ihrer nicht mehr zur Erbichaft mitberufenen Eltern, Bater ober Mutter, Grofvater ober Grofmutter, ein (in parentis sui locum succedunt) 102). Man bat biefe Stellung ber Entel und Urenfel u. f. w. burch ben Musbruck Reprafentationsrecht bezeichnet; jene. fagt man, reprafentiren bei ber Beerbung bes Grofvaters ober Urgroß= vaters ihre verftorbenen Eltern. Dagegen mare an fich nichts einzumen= ben, wenn nicht manche Rechtsgelehrte baran gang irrige Unfichten und Meinungen angeknupft hatten. Man bat namlich behauptet, ben Enkeln werbe nur vermoge einer Reprafentation ber Eltern, nicht fraft eigenen

bagegen. Bgl. z. B. Stück a. a. D. S. 657 fig. Rophirt a. a. D. S. 339 fig. Lohr, im Arch. für civ. Prax. X. S. 165 fig. Marezott, in ber Zeitschr. für Civilrecht und Proz. XI. S. 206 fig. Rangerow, Leitf. II. S. 64 fig., auch Thibaut, in ber 8. Ausg. §. 861, und Frig, in ber 5. Ausg. von Wening's Civilrecht a. a. D. Bgl. z. B. Glud a. a. D. S. 657 fig. Rophirt a. a. D. S.

<sup>100)</sup> Diefe Erbfolgeordnung ber Nov. 118 hat ein unbekannter Berfaffer in folgenden Berfen gufammengefaßt:

Descendens omnis succedit in ordine primo; Ascendens propior, germanus, filius eius; Tunc latere ex uno frater, quoque filius eius;

Denique proximior reliquorum quisque superstes.

Rach bem britten Berfe hat man noch eingeschoben:

Hi cuncti (iuncti) in stirpes succedunt, in capita autem Bgl. Sugo, Lehrb. ber Panb. §. 116.
101) Bgl. Rote 35.

<sup>102)</sup> Nov. 118. cap. 1. Si quis igitur descendentium fuerit ei, qui intestatus moritur, cuiuslibet naturae aut gradus... omnibus ascendentibus et ex latere cognatis praeponatur... sic tamen, ut si quem horum descendentium filios relinquentem mori contigerit, illius filios aut filias aut alios ascendentes in proprii parentis locum succedere — — tantam de hereditate morientis accipientes partem, quanticunque sint, quantam eorum parens, si viveret, habuisset: quam successionem in stirpes vocavit antiquitas.

Rechtes, bie Erbichaft ber Grofeltern beferirt, ju jener Reprafentation aber werbe vorausgefest, daß fie auch Erben bes reprafentirten parens geworden feien. Diefe Ibee ift aber vollig grundlos, wie jest auch all= gemein anerkannt wird 103). Die Enkel erben überall, wofern fie ihr vorgehender parens nicht ausschließt, fraft bes verwandtschaftlichen Berbaltniffes, in welchem fie felbft als Defcenbenten zu bem Erblaffer ftanben; nur gum 3med ber Bestimmung ber Erbtheile fagt bas Gefet von ihnen: in parentis sui locum succedunt. Diefes ift nichts anderes als ber Musbruck bafur, bag in ber Claffe ber Descendenten burchaus bie fo= genannte Stammtheilung, successio in stirpes, gelten folle, gerabe fo. wie fie nach altem Civilrechte unter ben sui heredes, nach pratorifchem Rechte unter ben liberi ftattgefunden hatte 104). Bermoge biefer Beftim= mung ber Erbtheile fann benn nun auch ber Fall eintreten, ber nach altem Rechte nicht moglich war, baß wegen mehrfacher Bermandtichaft mit bem Erblaffer auf einen und benfelben Defcenbenten mehrere Erb= theile zusammen fommen 105).

Es find übrigens in Rudficht ber Erbfolge biefer erften Claffe noch folgende besondere Bestimmungen zu bemerten : 1) Unebeliche Rinder und beren Nachkommen haben a) gegen ihre Mutter und mutterlichen Großeftern der Regel nach ein vollkommenes Rindeserbrecht 106). Allein aa) nach einem alteren Gefete Juffinian's 107) foll bas uneheliche Rind einer erlauchten Mutter (mater illustris) neben rechtmäßigen Kindern berfelben fein Erbrecht haben. Diefe gang fpecielle Bestimmung ift burch Rovelle 118 nicht aufgehoben 108), aber freilich muffen wir fie heutzutage als unpractisch ansehen, weil wir feine mater illustris im Ginne bes romi= schen Rechtes mehr kennen. bb) Rach ber Meinung vieler Rechtsgelehr= ten foll bas in einer verbotenen ftrafbaren Gefchlechteverbindung erzeugte Rind (ex damnato coitu natus) auch in Beziehung zur Mutter fein Erbrecht haben. Diefe Meinung geht jedenfalls zu weit, infofern fie auch auf bas burch stuprum und nach heutigem Rechte auf bas im Concubinat erzeugte Rind fich erftrecht 109). Aber auch in Betreff ber in Chebruch oder Bigamie erzeugten lagt fie fich nicht begrunden 110). Rur in Unfehung ber aus blutichanberischer Berbindung ober, noch beschrankter, in blutschanderischer Che erzeugten Rinder (incestuosi) fcheint fie die Be-

<sup>103)</sup> Bgl. barüber Glud, Inteftaterbf., 1. Aufl., §. 100, 2. Aufl., §. 24. Rofhirt a. a. D. S. 284 fig. Bangerow, Leitf. II. S. 50 fig.

<sup>104)</sup> Bgl. oben Rote 15, 34 und 102 a. E.

<sup>105)</sup> So, wenn bei Beerbung ites Urgrofvaters ein von zwei Gefchwifters finbern, Enteln bes Erblaffers, erzeugter Urentel concurrirt. Glud a. a. D. 6. 60, 137 flg.

<sup>106)</sup> Bgl. oben Rote 86. 107) Bgl. oben Rote 53.

<sup>108)</sup> Bgl. oben Rote 90.

<sup>109)</sup> E. bagegen Glud a. a. D. S. 523 fig. 110) Bgl. Glud a. a. D. S. 501, 504 fig. Mublenbrud, C ment. Bb. 35, S. 158 fig. Frande, Recht ber Rotherben S. 179 fig. Dublenbrud, Com-

fege fur fich zu haben 111). Doch wird fie felbft in biefer Befchrankung pon Manchen permorfen 112). b) In Beziehung gum Erzeuger und beffen Ungehörigen haben die unehelichen Rinder ber Regel nach fein Erb= recht 113). Allein aa) die legitimirten Rinder find bier, wie fonft, ben ehelichen gleich zu achten 114). Man hat bieg zwar in Unfebung ber burch Rescript legitimirten Rinder, wenn eheliche mit ihnen concurriren, mohl bezweifelt, weil nach Justinian's Berordnung eine folche Legitima= tion nicht gewährt werden foll, wenn eheliche Rinder vorhanden find 115), aber jebenfalls muffen fie boch neben fpater erft erzeugten legitimen Rin= bern erben, und überall fann es auch nur barauf ankommen, ob bie Legitimation giltig fei, was man heutzutage auch im Falle ber Eriffeng legitimer Kinder, wenn nur nicht die Legitimation burch Berfchweigung Diefes Umftandes erschlichen ift, mit Recht annimmt. Die per oblationem curiae legitimirten Rinder jedoch follten nur allein gegen ben Bater felbft, nicht auch gegen beffen Ufcendenten ober Seitenverwandte ein Erbrecht haben 116); aber dieß ift heutzutage nicht mehr von practifcher Bedeutung, weil diese Art ber Legitimation selbst unpractisch ift. bb) Den aus einer putativen in gehöriger Form eingegangenen Che erzeugten Rindern merben nach canonischem Rechte in Beziehung auf beibe Eltern und deren Berwandtschaft die Rechte ehelicher Kinder beigelegt, follte auch einem von beiben bas der Che entgegenftebende Sindernig nicht unbekannt gemefen fein 117). cc) Die Praris behnt dieß auch auf die in rechtmäßigem Brautftande erzeugten Rinder aus, wenn die beabsichtigte Che wegen fruheren Todes ober megen Beigerung bes Baters nicht zum Bollzuge gekommen fein follte 118). 2) Aboptiveinder konnen als Defcendenten theils in der Aboptiv= familie, theils in ihrer naturlichen Familie erben. Es hat namlich a) das von einer Frau durch Rescript bes Regenten adoptirte Rind, und beffen Nachkommen, unzweifelhaft ein vollkommenes Rindeserbrecht gegen bie Aboptivmutter, gleich als ob jenes ein naturliches legitimes Kind berfelben mare 119); aber es erftrectt fich biefes Erbrecht nicht auf die Afcenbenten ber Aboptivmutter, und von felbft verfteht fich, bag bem Rinde bas gefestiche Erbrecht gegen feine naturlichen Ufcenbenten unver-

116) Nov. 89. cap. 2-4. 11. pr.

<sup>111)</sup> L. 6. Cod. de incest. nupt. (5. 5.) Bgl. Nov. 12. cap. 1. Mayer, Erbr. I. §. 6, Note 15.
112) Noßhirt, Erbr. S. 211 fig. Fris, in Wening's Civilrecht,
5. Ausg., §. 433. Bangerow a. a. D. II. S. 50.
113) Bgl. Note 86.

<sup>114)</sup> L. 10. Cod. de natural. lib. (5. 27.) Nov. 89. cap. 8. 115) Nov. 74. cap. 1. 2. Nov. 89. cap. 9. 11. Bgl. darüber Glück a. a. D. S. 527 fig.

<sup>117)</sup> Cap. 2. 8. 14. 15. X. qui filii sint legitimi. (4. 17.) Bal. Glud a. a. D. S. 596 flg.

<sup>118)</sup> Diese Praris flust sich auf cap. 12. X. l. c. Bgl. Gluck a. a. D. 595, und vorzüglich Mayer, Erbr. I. S. 191—196.
119) L. 5. Cod. de adopt. (8. 48.): Eum perinde atque ex te progenitum ad vicem naturalis legitimique filii habere permittimus. Bgl. Gofchen, Civilrecht III. 2. 6. 338.

fummert bleibt. b) Dem einem Fremben von bem naturlichen Bater in Aboption gegebenen Rinde (fogen. minus plene adoptatus) hat Justinian. indem er übrigens einer folchen Aboption alle Wirtfamkeit entzog, boch ein Kindeserbrecht (nicht Pflichttheilerecht) gegen ben Uboptirenden vorbe= halten, mabrend baffelbe in ber Gewalt bes naturlichen Baters bleibt und baber auch alle Erbrechte in beffen Familie unverfehrt behalt 120). Diefe specielle Bestimmung ift nun wiederum burch die Novelle 118 nicht auf= gehoben; ber unvollkommen Aboptirte, obgleich weber Cognat noch Manat, beerbt auch jest noch ben Aboptirenden gleich einem Kinde; aber biefes Erbrecht beschränkt sich auch blos auf die Erbschaft bes Aboptirenden felbit; es erftreckt fich nicht auf beffen Ufcenbenten 121). c) Das voll= Fommen adoptirte ober arrogirte Kind hat a) unzweifelhaft ein volltom= menes Rindeserbrecht gegen ben Aboptivvater, wenn bas Aboptivverhalt= niß bis zu beffen Tobe nicht aufgeloft worden ift, und biefes Erbrecht geht auch auf die fpater erzeugten Rinder bes aboptirten Sohnes über, ba biefer einem rechtmäßig erzeugten Sohne gleich ju achten ift. B) Das als Entel von einem bestimmten Sohne mit beffen Einwilligung adoptirte Rind erlangt auch fowohl gegen den letten, als gegen ben Uboptivaroff= vater das Erbrecht eines naturlichen Defcendenten bes erften, beziehungs= weise des zweiten Grades 122). Demgemaß aber fann analog behauptet werden, bag ber Adoptirte auch gegen ben Bater bes Aboptirenden bas Erbrecht eines Enfels erlange, wenn ber lette ohne Berluft ber Guitatsrechte aus ber vaterlichen Gewalt feines Baters ausgetreten mar, biefer aber zu ber Aboption feine Ginwilligung ertheilt hat 123). 2) Gegen bie Mutter und mutterlichen Afcendenten behalt bas vollkommen adoptirte Rind jedenfalls die Erbrechte, die ihm als naturlichem Defcenbenten gu= Kommen. Aber auch in Beziehung zum naturlichen Bater ober vater= lichen Grofvater wird bem in Adoption gegebenen Rinde nach ber gemei= nen Meinung noch bas regelmäßige Rindeserbrecht (wenn gleich fein Pflichttheilerecht) zugeftanden, fo baf baffelbe zu gleicher Beit verschiebene Bater zu beerben berechtigt fein foll. Man follte auch glauben, wenn man nur die Novelle 118 ins Auge faßt, daß biefe Behauptung kaum einer Unfechtung unterliegen tonne; benn unbeftritten find und bleiben die in der Aboptivfamilie befindlichen Rinder Cognaten und Defcendenten des naturlichen Baters, und nach der Novelle follen die Cognaten, und zwar zuerst bie Descendenten, erben, ohne alle Ruckficht auf vaterliche

<sup>120)</sup> L. 10. S. 2. Cod. de adopt. Sancimus, etsi habeat huiusmodi filius iura integra naturae, attamen si intestatus pater extraneus adoptivus decesserit, habere eum etiam sui heredis ius ad eius tantummodo successionem, ut non etiam legitima iura ad familiam extranei patris adoptivi habeat, nec ipsa ad eum communionem aliquam habeat, sed quasi extraneus ita ad illam familiam inveniatur.

<sup>121)</sup> Bgl. oben Rote 93. Gluck a. a. D. S. 600. Bangerom a. a. D. II. S. 42.

<sup>122)</sup> L. 10, 11. D. de adopt. (1. 7.)
123) Cf. §. 7. J. de adopt. (1. 11.) §. 4. J. quib. mod. ius pot. solv.
(1. 12.)

Gewalt und Agnation 124). Gleichwohl ift jene gemeine Meinung in neuerer Beit lebhaft bestritten und behauptet worden, ber vollkommen Aboptirte habe, fo lange er in ber Aboptivfamilie bleibe, in Begiebung jum naturlichen Bater überall fein Erbrecht mehr ober wenigstens fein Erbrecht in der erften Claffe 125). Die Sauptgrunde bafur find folgende: aa) Die Regel bes alteren Rechtes: adoptio tam diu nocet quamdiu quis in aliena familia sit, muffe als specielle Regel auch nach der Dovelle 118 noch anerkannt werben 126). Allein biefes Argument ift feis neswegs treffend. Jene Regel galt namlich nur in Betreff der bonorum possessio ex edicto unde liberi 127); biese aber wurde nicht allen Descendenten angetragen, fondern follte nur die erbrechtliche Wirkung bes Berluftes ber Guitatsrechte aufheben und baber nur benjenigen gu Statten kommen, welche nach ihrem naturlichen Berwandtschaftsverhaltniffe sui heredes fein murben. Dag ber Prator bavon biejenigen ausschloß, welche gur Beit noch als Aboptirte einer fremben Familie angehorten, mar bamale gang angemeffen, theile weil biefen ihr Erbrecht in der Aboptivfamilie eine Entschabigung fur ben Berluft bes Erbrechtes in ber natur= lichen Familie barbot, theils und vielleicht hauptfachlich, weil fonft bas Bermogen bes naturlichen Baters gang ober jum Theil ber Familie beffel= ben vollig entzogen und auf eine frembe Familie übertragen werben konnte, indem bas in ber Aboptivfamilie befindliche Rind jenen Erwerb bamals, wenn es noch in ber Gewalt war, bem Aboptivvater gubrachte und, wenn es sui iuris war, junachft auf die Ugnaten ber Aboptiv= familie ab intestato vererbte. In der Claffe ber Cognaten bagegen berief ber Prator überhaupt alle Descendenten blos als Cognaten, und unter biefen benn auch die noch einer fremben Familie als adoptirte angehoren=

<sup>124)</sup> Nov. 118. cap. 1.: Cuiuslibet naturae aut gradus, sive ex masculorum genere sive ex feminarum descendens, et sive suae potestatis sive sub potestate sit, omnibus ascendentibus et ex latere cognatis praeponatur, wobei nicht unterschieben wird, in wessen Ewalt der Descendent sich befinde, ob in der Sewalt eines leiblichen oder eines Aboptivvaters. Bgl. cap. 4. ibid.: in om nibus successionibus agnatorum cognatorumque disserentiam vacare praecipimus, sive per femineam personam, sive per emancipationem, sive per alium quemlibet modum prioribus legibus tractabatur, wo man unter den alius quilibet modus auch den Fall der datio in adoptionem zu subsumiten nicht umhin kann. Bgl. Skücka. a. D. S. 602 slg. Roßshirt a. a. D. S. 159 slg. Treitfragen S. 18—80. Bangerow a. a. D. H. S.

man unter ben altus quilbet modus auch ben Fall ber datio in adoptionem zu subsumiren nicht umbin kann. Bgl. Glück a. a. D. S. 602 fig. Roß= hirt a. a. D. S. 159 fig. Thibaut, civ. Abh. S. 115. Mayer, Erbr. §. 82. Büchel, Streitfragen S. 18—80. Bangerow a. a. D. H. S. 41—47, und fast alle Eehrb.

125) Löhr, im Mag. für Rechtsw. und Gesetzeb. Bb. 3, S. 397—406. Puchta, Lehrb. §. 449. Mühlenbruch, Lehrb. §. 633, Note 4, und im Comment. Bb. 35, S. 173—181. Der letze pricht dem Aboptiten jedes Erbrecht gegen den natürlichen Bater ab, die beiden ersten wollen ihm ein Erbrecht in der vierten Classe als Cognaten zuweisen. Bgl. auch Done Il. comment. lib. IX. cap. 2. §. 5. Bachor. ad Trentler. Vol. II. disp. XVI. th. 2. lit. J.

<sup>126)</sup> L. 6. §. 4. D. de b. p. c. t. (37. 4.) Edhr und Duhlenbruch a. a. D.

<sup>127)</sup> So wie bei ber bonorum possessio contra tabulas. Bgl. oben Rote 33.

ben Rinder bes Erblaffers 128). Und wenn auch hier bie Defcendenten als folde nicht einen Borrang vor anderen Cognaten gleichen Grabes batten, fo war gleichwohl ihre Eigenschaft als Descendenten nicht unbebeutend 129). Nachdem nun die Novelle 118 fchlechthin ben Defcenben= ten überhaupt, als blogen Cognaten, vor allen anderen Bermanbten bie Erbschaft angetragen hat, fo mare es allen Regeln ber Auslegung que wider, jene auf die weit beschränktere bonorum possessio ber liberi fich beziehende Regel in bas Recht ber Novelle 118 hineinzutragen. Um fo weniger ift bieg gulaffig, ale baburch ben Aboptivfindern fogar noch ein Erbrecht, welches fie unmittelbar vor ber Rovelle 118 noch hatten (ex edicto unde cognati), entzogen murbe. Denn wenn fie nach Dopelle 118 nicht in der erften Claffe erben, fo find fie überhaupt gang ausgeschloffen, ba in ben übrigen Claffen nur noch Afcenbenten und Gei= tenvermandte vorkommen 129a). bb) Durch L. 10. Cod. de adopt. habe Suftinian ausbrucklich feftgefest, bag ber vollkommen Aboptirte die Erb= fchaft bes naturlichen Baters nicht ferner beläftigen, fonbern nur an ben Aboptivvater fich halten folle. Daburch, fagt man, fei bemfelben bas Rindeserbrecht gegen ben naturlichen Bater, ja felbft bie bonorum possessio ex edicto unde cognati 130), vollig abgesprochen, und biefe gang fpecielle von Juftinian felbit herruhrende Bestimmung muffe neben bem nicht viel fpateren allgemeinen Gefete feftgehalten werben, eben fo gut, wie andererfeite die besondere Bestimmung uber das Erbrecht des unvoll= fommen Aboptirten. Aber auch diefer Grund ift nicht überzeugend. Borerft ift es entschieden falfch, bag L. 10. cit. ben in Frage ftebenben Rin= bern auch bas Recht zur bonorum possessio unde cognati genommen Dieg ift vielmehr in den Institutionen und Pandekten noch aus= brudlich anerkannt 181). In einem Falle wird bem in Uboption gegebenen Kinde fogar auch noch bonorum possessio ex edicto unde liberi in Unfebung bes naturlichen Baters ober Grofvaters gegeben, namlich, wenn

128) L. 1. S. 4. L. 5. D. unde cognati. (38. 8.)

129a) Nov. 118. cap. 3.: Si igitur defunctus neque descendentes neque ascendentes reliquerit, primos.. vocamus fratres etc... Si autem neque fratres neque filios fratrum defunctus reliquerit, omnes deinceps a latere

cognatos ad hereditatem vocamus.

S. 2. 3. in f. J. de success. cognat. (3. 5.)

<sup>129)</sup> L. 1. \$. 12. 16. D. de successorio edicto. (38. 9.) Cf. L. 1. \$. 2. D. de legat. praest. (37. 5.) — L. 2. \$. 6. 9. D. ad SC. Tertull. (38. 17.)

<sup>130)</sup> So Muhlenbruch a. a. D., fich ftugend auf bie Borte in L. 10. Cod. cit.: Ad eum solum respiciat filius, cui eum et natura aggregavit et lex per adoptionem assignavit — et ad eum (eam) tantummodo filius adoptivus spem totam extendat, et non patris naturalis successionem molestare concedatur — —; et is ei solus pater intelligatur, quem lex fecit et natura non dereliquit; und spater: neque enim ex vetere iure cognationis nexus naturalis patris per adoptionem filio dissolvebatur, sed a ccedebant iura adoptiva, certis reliquiis ex iure naturali remanentibus; et qui legitimus erat familiae adoptivae, is naturali fuerat cognatus, mo ber Gebrauch bes Prateritums für seine Ansicht spreche.

131) L. 1. S. 4. D. cit. S. 13. 14. J. de hered. ab intest. (3. 1.)

ber lette feinem eigenen Bater, beziehungsweise bem Bater bes Rinbes, bas Kind in Aboption gegeben bat, wodurch es nicht eigentlich in eine fremde Familie gekommen ift 132). Demnach ift zu behaupten, daß L. 10. cit, in Betreff bes Inteftaterbrechtes bes vollfommen Aboptirten in ber That nicht etwas Deues bestimmt habe; fie hat nur entschieben, mas fruber ftreitig gewefen, daß ihm fein Pflichttheilerecht gegen ben natur= lichen Bater gufteben folle 182a). Gie erflart gubem ausbrucklich, bag in Unsehung bes Arrogirten nichts in bem bisherigen Rechte geandert fein folle 133), und boch wird in Betreff bes Erbrechtes die Arrogation ber vollkommenen Aboption gang gleichgeftellt 184). Siernach burfen wir uns auch durch biefes altere Gefet Juftinian's, bas mohl eines ber fcmach= lichften Claborate feiner gefetgeberifchen Weisheit ift, nicht abhalten laffen, bas neuere Gefes deffelben in dem gangen Umfange zu verftehen, welchen bie Worte beffelben gulaffen, um fo mehr, als nicht nur diefe Muslegung bem Geifte bes Gefetes vollkommen gemaß erfcheint, fonbern auch die entgegengefette Unficht bamit in einem grellen Biberfpruche ftebt, indem fie bem Uboptiv= finde ein ihm bisher jugeftanbenes Erbrecht gegen feinen naturlichen Bater entzieht, mahrend bemfelben in Beziehung gu bem Aboptivvater nicht eins mal in jedem Falle ein befferes Erbrecht, als ihm ohnehin schon guftand, gewonnen wirb 135).

3weite Claffe. Ufcenbenten, vollburtige Gefchwifter und volls burtiger Geschwifter Rinder. Es muß hier 1) naber bestimmt werben, welche Personen in diefer Claffe gur Erbfolge tommen konnen. Diefe find a) Ufcendenten. 2118 folche konnen ber Regel nach in ber zweiten Claffe eben diejenigen Perfonen erben, welchen andererfeits ber Erblaffer als Defcendent in ber erften Claffe Erbe fein tonnte. Denn bas Ber= wandtichafteverhaltnig zwischen Afcenbenten und Descendenten ift ein gegenfeitiges, und infofern ift auch die Doglichkeit ber Beerbung, Die fich barauf grunbet, gegenfeitig. Diefe Regel erleibet jeboch folgende Musnahmen: a) Die Beschrantung bes unehelichen Rindes einer erlauch= ten Mutter gilt nicht umgefehrt auch jum Nachtheile ber letten 186). β) Das in einer einfeitig putativen Che erzeugte Rind wird von dem Erzeuger, welcher bas Chehinderniß fannte, nicht als eheliches beerbt, obgleich jenes gegen beibe Eltern ein vollkommenes Erbrecht hat 137).

<sup>132)</sup> L: 3. §. 7. 8. 14. §. 1. L. 17. D. ibid. L. 21. §. 1. D. de b. p. c. t. (37. 4.)

<sup>182</sup>a) Bgl. S. 14. J. cit.: Pristina iura tali adoptioni servavimus, quemadmodum si paterfamilias se dederit arrogandum.

<sup>133)</sup> L. 10. S. 5. Cod. I. c.: Omnia, quae ad filium arrogatum veteres legumlatores introduxerunt, intacta illibataque in corum personis reser-

<sup>134)</sup> Bgl. Rote 132a.

<sup>135)</sup> Bobr a. a. D. fuhrt gwar nicht weniger als viergehn Grunde fur feine Unficht an; allein bie ubrigen haben nach Befeitigung ber beiben angeführten tetn Gewicht mehr. 136) Bgl. oben Rote 107, 108. Glud a. a. D. S. 626.

<sup>137)</sup> Bgl. oben Rote 117. Gluck a. a. D. S. 625. V.

2) Der unvollkommen Aboptirende hat gegen ben Aboptirten fein Erbrecht als Ufcendent, obwohl der lette ihn gleich einem Defcendenten beerben konnte 138). Dahingegen muß bei vollkommener Aboption bem leiblichen Bater bes Aboptirten in Concurreng mit dem Aboptivvater bas Erbrecht eines Afcendenten zugeftanden werden, wenn andere bie oben vertheibigte Unficht über bas Erbrecht bes Aboptivfindes gegen ben leiblichen Bater ihre Richtigkeit hat 139). Der Urrogator eines Unmundigen aber ift, wenn Diefer in ber Unmundigkeit flirbt, verpflichtet, bas Bermogen beffelben an biejenigen herauszugeben, welche in Ermangelung ber Arrogation beffen Erben fein wurden 140). b) Bollburtige Gefchwifter. Im naturlichen Sinne find vollburtige Gefdwifter biejenigen, welche von bemfelben Bater und berfelben Mutter gezeugt find. Dabei muß aber vorausgefest merben, baf biefelben auch burch beiber Eltern Bermittelung einander Cognaten find, in bem Ginne, wie die Cognation überhaupt bei ber Inteftat= erbfolge zu verstehen ift 141). Daber find bie von demfelben Bater mit berfelben Mutter außerehelich erzeugten nicht legitimirten Rinder unterein= ander nur als halbburtige Geschwifter anzusehen, weil fie nicht Cognaten bes Erzeugers finb 142). Undererfeits find Adoptingeschwifter als folche nur burch ben Aboptivvater mit einander verwandt und konnen baber auch nur als halbburtige gelten, wenn fie nicht etwa zugleich Rinder berfelben Mutter find 143). c) Bollburtige Gefchwifter Rinder, b. i. Cohne und Tochter, nicht auch entferntere Descendenten, wobei ebenfalls wieder vorausgeseht wird, daß fie burch den vollburtigen Bruder ober bie vollbur= tige Schwefter bes Erblaffers mit diefem in einem vollgiltigen Cognationes verhaltniffe fteben, daß aber jener ihr parens felbft nicht bei ber Beerbung concurrire 144). 2) Bie verhalten fich biefe verschiedenen moglichen Erben ber zweiten Claffe zu einander? In biefer Beziehung find folgende Falle zu unterscheiben: a) Es find nur Afcenbenten vorhanden. Alsbann erben bie nachften, mit Ausschließung ber übrigen, alfo vor allen Bater und Mutter, nach ihnen die Ufcendenten boberen Grades; concurriren aber meh-

<sup>138)</sup> Bgl. Rote 120.

<sup>139)</sup> Bgl. Rote 124—185. Siad a. a. D. S. 627 fig. Bangerow a. a. D. II. S. 47.

<sup>140) §. 3.</sup> J. de adopt. (1. 11.) L. 18—20. D. de adopt. (1. 7.) L. 40. D. de vulg. et pup. subst. (28. 6.)

<sup>141)</sup> Bgl. oben Rote 84—89, 106, 114—118. 142) Bgl. Rote 86 mit Rote 114—118.

<sup>143)</sup> Denn alsbann find sie ex utrisque parentibus conjuncti. Nov. 118.

cap. 2. 3. Sgl. überhaupt Glüc a. a. D. S. 54—57, 629—635.

144) Nov. 118. cap. 3.: Si autem defuncti fratres fuerint et alterius fratris vel sororis praemortuorum filii, vocabuntur ad hereditatem isti cum de patre et matre thiis masculis et feminis.... Unde consequens est, ut si forte praemortuus frater, cuius filii vivunt, per utrumque parentem mune defunctae personae iungebatur, praeponantur istius filii propriis thiis — — sicut eorum pater praeponeretur, si viveret. — — Huiusmodi vero privilegium in hoc ordine cognationis solis praebemus fratrum masculorum et faeminarum filiis aut filiabus, ut in suorum parentum locum succedant. Slüc a. a. D. S. 635—644.

rere Afcenbenten von gleichem Grabe, theils auf vaterlicher, theils auf mutterlicher Geite, fo theilen fie nach Linien (in lineas), b. b. bie eine Balfte ber Erbichaft fallt ben vaterlichen, Die andere ben mutterlichen Micenbenten gu 145). In beiden Linien wird feineswege wieder meiter nach Linien getheilt, wie Ginige behauptet haben 146), fondern es wird nur einmal die gange Erbschaft in zwei Salften getheilt, und die Afcen= benten ber einen und ber anderen Sauptlinie erhalten von ihrer Salfte gleiche Theile 147). b) Es find nur vollburtige Gefchwifter ba. Diefe erben zu gleichen Theilen. c) Es find Ufcendenten und Gefchwifter vor-Alsbann concurriren mit ben letten die nachften unter ben Afcenbenten, es feien Bater und Mutter, ober bobere Afcenbenten 148), und zwar erhalten alle Concurrenten gleiche Theile 149). d) Es concurriren Gefdwifter und Gefdwifterfinder. Sier findet Theilung nach Stam= men ftatt, wie in ber erften Claffe; bie Rinder treten in bie Stelle ihres nicht mehr miterbenden parens ein (in parentis locum succedunt). Much in biefem Falle hat man von einem Reprafentationsrechte gesprochen, und bamit Borftellungen und Folgefage verenupft, die bier durchaus eben fo falich und grundlos find, wie bei ber Erbfolge ber Defcenbenten 150). e) Es find Ufcenbenten, Gefchwifter und Gefchwifterkinder ba. In Diefem Falle blieben nach Novelle 118 die letten unberuckfichtigt; es erbten

<sup>145)</sup> Nov. 118. cap. 2.: Si autem plurimi ascendentium vivunt, has praeponi iubemus, qui proximi gradu reperiuntur, masculos et feminas, sive paterni sive materni sint. Si autem eundem habeant gradum, ex aequo inter eos hereditas dividatur, ut medietatem quidem accipiant omnes a patre ascendentes, quanticunque fuerint, medietatem vero reliquam a matre ascendentes, quantoscunque eos inveniri centigerit.

<sup>146) 3.</sup> B. Schraber, Abhandl. aus bem Civilrechte Rr. V, G. 186.

<sup>147)</sup> Bgl. Rote 145. Ut medietatem accipiant omnes a patre ascendentes. Glud a. a. D. S. 647—649. Es fommt auch burchaus nicht auf ben Ursprung bes Erbvermögens an, wie einige altere Rechtsgelehrte behaupten wollten. Bgl. Glud a. a. D. S. 649—652.

<sup>148)</sup> Nov. 118. cap. 2.: Si vero cum ascendentibus inveniantur fratres aut sorores ex utrisque parentibus coniuncti defuncto, cum proximis gradu ascendentibus vocabuntur, si et pater aut mater fuerint. Offendat falsch ist die Meinung einiger alteren Auristen, welche nur Bater und Mutter, als die in abstracto nächsten Ascendenten, mit Geschwistern concurriren lassen, nicht auch die Großeltern. Sie wird vollends durch den griechischen Tert widerlegt, der sich des Comparativs (perà row kyyorkaw) bedient. Bgl. Gluck a. a. D. 6. 632—635.

<sup>149)</sup> Nov. 118. l. c.: Dividenda inter eos quippe hereditate secundum personarum numerum, uti et ascendentium et fratrum singuli habeant aequalem partem. Es ist bem klarsten Wortsinne zuwiber, wenn Schraber a. a. D. hier boch noch die Theilung nach kinien einmischen will.

<sup>150)</sup> Glud, welcher in Betreff ber Descenbentenerbsolge die richtige Anssicht vertheibigt, nimmt hier boch ein Reprasentationsrecht zum Behuse ber Erbfolge an (Note 103). Er beachtet nicht, baß Nov. 118, in cap. 3. sich gerade so ausbrudt, wie in cap. 1.: Et quanticunque fuerint, tantum ex hereditate percipient portionem, quantam eorum parens suturus est accipere, si superstes esset.

nur die Afcenbenten und Gefchwifter, wie in bem Falle c) 161). Diefes aber hat Juftinian abgeanbert burch Dov. 127, Cap. 1. Es foll barnach der Erbtheil, welcher einem nicht mehr miterbenden Bruder ober Schwester zugefallen fein murbe, nunmehr in biefem Falle eben fo wie in dem Falle d) auf beffen Gobne und Tochter übergeben 152). f) Es find Afcendenten und Gohne ober Tochter vollburtiger Gefcwifter vorhanden, keine Geschwister mehr. In diesem Kalle waren nach Nov. 118 bie Gefchwisterkinder burch die Afcendenten ausgeschloffen, und Rov. 127 hat barin nichts geandert. Wir find auch nicht berechtigt, biefes lette (Befet gegen feinen Wortlaut auch auf biefen Fall angumenben 153). Wenn Justinian es hart fand, bag bie Geschwifterkinder in einem Kalle, wo bie Gefchwister erbten, nichts bekommen follten, fo folgt baraus nicht, baf er auch an beren Musschließung burch bie allein erbenben Afcenbenten Anftog habe nehmen muffen, jumal da von biefen boch meiftentheils bas Bermogen fich auf jene weiter vererben wirb. Gleichwohl bat man in ber Praris burchgangig angenommen, bag auch in diefem Kalle ben Gefcwifterfindern der Erbtheil ihres parens gebuhre 164). g) Es find nur Geschwisterkinder vorhanden. Schon unter ben Gloffatoren bestand eine lebhafte Controverse baruber, ob in biefem Falle die Erbschaft nach Ropfen ober nach Stammen fich theile, mas naturlich nur bei ber Concurreng von Rindern verfchiedener Geschwifter bebeutend ift. Accurfius namentlich vertheibigte die Cheilung nach Stammen, Ugo bie Theilung nach Ropfen. Much jest noch find bie Meinungen baruber, was nach Nov. 118 Rechtens fei, verschieben 185). Fur bas gemeine teutsche Recht

153) Anderer Meinung ist Roghirt a. a. D. S. 348 fig. Buchel a.

<sup>151)</sup> Nov. 118. cap. 3.: Si autem cum fratribus defuncti etiam ascendentes ad hereditatem vocantur, nullo modo ad successionem ab intestato fratris aut sororis filios vocari permittimus. In solchem Falle bilbeten also bie Kinder volldurtiger Geschwister eine eigene Ciasse zwischen den Ascendenten und volldurtigen Geschwistern, und zwischen den hatburtigen Geschwistern und Geschwistern. Denn die Meinung Büchel's, a. a. D. S. 178, daß hier die volldurtigen Ressen erst nach den letzten, in der vierten Ciasse als Seitensverwandte dritten Grades an die Reiche gekommen watern, ist gewiß verkehrt. Bgl. Nov. 118. cap. 3. pr. a. E. und S. 1. Bangerow, Leitf. II. S.

<sup>152) —</sup> Cum ascendentibus et fratribus vocentur etiam praemortui fratris filii et tantam accipiant portionem, quantam corum faturus crat pater accipere, si vixisset, etc.

a. D. S. 170. 154) Bgl. Glud a. a. D. S. 639—641. 155) Byl. die ausführliche Erdrterung biefer Streitfrage und bie Literatur bei Gluck a. a. D. S. 664-705. Dieser felbst vertheidigte in ber ersten Aufi. Die Meinung bes Ugo, in ber gweiten aber eine Mittelmeinung, wornach gu unterscheiben ware, ob außer ben Geschwifterkinbern noch anbere Seitenverwandte besselben ober naheren Grabes vorhanden seien ober nicht, und im ersten Falle successio in stirpes, im anderen successio in capita gelten soll. Die meisten Anhanger zählte wohl von seher die Meinung des Accursius; unter ben Bertretern der entgegengeseten Ansicht ist namentlich Donellus hervorzuhrben. Sie hat auch die Autorität des Harmenopulus V. 8. §. 15. für fid.

ift aber bie Streitfrage reichsgefeglich babin entschieden worben, bag bie Gefdwifterkinder gleiche Theile befommen 156). 3war ift auch barnach bie Bulaffigfeit ber Ropftheilung noch beftritten worben, falls neben ben Befdmifterkindern andere ihnen in ber Erbfolge nachftebenbe Geitenverwandte naberen ober gleichen Grades vorhanden feien 167); allein biefe Befchrankung ift ber Abficht jenes Reichsgefeges fo offenbar zuwiber, bag fie mit Recht faft von Allen verworfen wird 158).

Dritte Claffe. Salbburtige Gefchwifter und halbburtiger Befcmifterkinder. Beiche Perfonen hierher geboren, ergibt fich von felbft aus ben Bemerkungen gur zweiten Claffe unter 1. a. und d; und bie Urt der Theilung, welche unter ihnen eintritt, ift nach Berfchiedenheit ber Falle diefelbe, wie dort in den Fallen unter 2. b. d. und g. Es ift jedoch von Manchen bie Behauptung aufgeftellt worden, wenn Jemand gugleich halbburtige Gefchwifter von ber Bater= und von ber Mutterfeite hinterlaffe, fo muffe bas von bem Bater herruhrende Bermogen bes Erb= laffers ausschließlich ben erften, bas von ber Mutter herruhrende ausfchlieflich ben letten zugefprochen werben 159). Dit Recht ift aber biefe Meinung jest von Allen verworfen. Gie grundet fich auf eine burchaus ungulaffige Combination eines alteren Gefebes 160) mit ber Rovelle 118, wobei nicht bedacht war, baf bie Gefchwifter, benen bort in Unfebung des Muttergutes des Berftorbenen ein Borgug vor den consanguinei beigelegt wird, nicht uterini, fondern vollburtige Geschwifter maren, indem bamals jenen ein civiles Erbrecht noch gar nicht guftand 161).

Bierte Claffe. Die übrigen Seitenvermanbten. Sind meber Descendenten noch Uscendenten noch auch Geschwifter ober Geschwifterfinder vorhanden, fo erben von ben ubrigen Geitenverwandten allemal diejenigen, welche bem Berftorbenen am nachften verwandt find; mehrere

von gleichem Grade aber erben zu gleichen Theilen 162).

Die angegebenen vier Claffen ber Inteftaterben fteben in bem Ber= haltniffe zu einander, daß allemal bie einer fpateren Claffe angehorenben Perfonen von der Erbichaft ausgeschloffen, fofern Erbberechtigte einer fruberen Claffe vorhanden find. Es gilt aber nicht nur unter ben berfchiedenen Claffen successio ordinum, fo bag die Delation ber Erbfolge

Digitized by Google

<sup>156)</sup> Reichsabschieb gu Speier v. 3. 1529, §. 91 : Bann einer unteftirt abftirbt und nach ihm tein Bruber ober Schmefter, fonbern feiner Bruber ober Schwefter Rinder in ungleicher Bahl verläßt, bag alebann biefelben feines Brubere ober Schwefter Rinder in die Saupter und nicht in die Stamm erben und bem Berftorbenen ihren Bater ober Mutter Bruber ober Schwefter bermaßen zu succediren zugelaffen werben follen.

<sup>157)</sup> Heisler, diss. de fratrum germanorum liberis, sive cum fratre defuncti unilaterali sive cum fratris unilateralis filiis sive cum thiis defuncti concurrant, in stirpes succedentibus. Hal. 1775.

<sup>158)</sup> Rgl. Gluck a. a. D. S. 186. Roshirt a. a. D. S. 362 fig. 159) S. bie Literatur bei Gluck a. a. D. S. 712, Rote 36. 160) L. 13. S. 2. Cod. de legit. hered. (6. 58.)

<sup>161)</sup> Bgl. barüber vorzüglich France, Beitrage zur Erläuterung verschiedener Richtsmaterien S. 162 fig. Gupet, Abhandlungen S. 15 fig. 162) Nov. 118. cap. 3. S. 1. Glück a. a. D. G. 717—725.

auf die nachstfolgende Claffe übergeht, fobald entschieden ift, bag bie in ber vorgehenden Claffe gerufenen Personen nicht erben, sondern auch in jeder einzelnen Claffe successio graduum. Unbeftritten gilt biefe in ber vierten Claffe, und besgleichen auch in ber zweiten Claffe in Unfehung ber verschiedenen Grade ber Uscendenz. Dagegen ift es in neuerer Beit bestritten worden, daß diefelbe auch in der erften Claffe gu Gunften ent= fernterer Descendenten und in der zweiten und britten Claffe zu Gunften von Geschwifterkindern ftattfinde. Bielmehr follen diefe Perfonen, ba ihr Erbrecht nicht durch den Grad, fondern nur durch den Umftand, daß ihr parens nicht mehr lebt, bedingt fei, auch nicht vermöge ber successio graduum, fondern nur vermittelst bes Transmiffionerechtes noch zur Erb-Schaft gelangen konnen, falls ihnen nicht gleich anfangs als nachften Erben ihrer Claffe die Erbschaft beferirt worden fei 163). Demnach wurden die Enkel oder Geschwisterkinder des Erblaffers, beren Bater oder Mutter zur Erbichaft berufen waren, diefelbe aber nicht erworben hatten, felbit burch die ihnen fonst nachstehenden Personen ber folgenden Claffe von ber Erbichaft ausgeschloffen werben, wenn ihnen nicht etwa bas Transmiffions= recht zu Bilfe fame. Allein diefe Meinung beruht auf feinem haltbaren Grunde und ift fowohl bem Beifte ale bem Bortlaute ber Rovelle 118 Unzweifelhaft konnte nach alterem Rechte bie Berufung zur bonorum possessio ex edicto unde cognati eben fo auf entferntere De= scendenten und auf die Rinder der Geschwister, wie auf andere Cognaten übergeben, und es mare alfo gewiß ein der Tendeng der Novelle gang widersprechender Erfolg, wenn ihnen diefes nun baburch, daß ihnen eine vortheilhaftere Stellung gegeben ift, entzogen fein follte. Auch beruft bie Novelle ihren Worten nach die Afcendenten und Seitenverwandten nur bann, wenn ber Berftorbene feine Defcenbenten hinterlaffen hat, und Die Seitenvermandten der vierten Claffe nur bann, wenn er feine Geschwister oder Geschwisterkinder hinterlassen hat 164), und auch diefes fpricht bafur, daß biefe jebenfalls vorerft erben tonnen, ebe jene an die Reihe fommen. Bubem ift eine fo ftrenge Scheidung zwischen ber successio graduum und ordinum an fich nicht gegrundet, indem die Succeffion in Betreff der Delation überhaupt nur barin besteht, daß, wenn gunachft= berufene Personen die Erbschaft nicht erwerben, diefe denjenigen beferirt wird, welche, wenn jene ihnen nicht im Bege ftanden, junachft berufen fein murben, und man fann babei füglich durch alle Glaffen hindurch fo viele Grade ber Inteftaterbfolge annehmen, als überhaupt Claffen von Perfonen vorhanden find, die burch andere ihnen vorgehende von der Erbschaft ausgeschloffen werben 165).

<sup>163)</sup> Puchta, Behrb. ber Panb. §. 453.

<sup>164)</sup> Nov. 118. cap. 1.: Si quis descendentium fuerit, ——— omnibus ascendentibus et ex latere cognatis praeponatur. Cap. 3. §. 1.: Si vero neque fratres neque filios fratrum defunctus dereliquerit, omnes deinceps a latere cognatos vocamus.

<sup>165)</sup> Bgl. Bangerow a. a. D. S. 68 fig. Bollig verwerflich ist auch bie Meinung von Buchet, a. a. D. S. 171 fig., wornach bie Kinder volls

Gine andere Frage ift bie, ob bie Succeffion ber Grabe auch bann eintreten konne, wenn außer bem wegfallenben Erben noch andere mit ihm berufene Personen vorhanden find, mit anderen Borten, ob bie successio graduum bas Accrescenzrecht ber Miterben ausschließe ober nicht? Diefe Frage ift von großer practifcher Bedeutung, g. B. wenn von mehreren Sohnen ober Brudern nach ber Delation ber Erbschaft ber eine ober andere ausfällt und Rinder beffelben vorhanden find, ober wenn ber Erblaffer Bater, Grofvater und Bruber hinterlagt, nach ber Delation aber der Bater flirbt. Fruber war die Meinung vorherrschend, baß bier bas Unmachfungerecht überwiege, alfo in obigen Fallen bie Entel ober Gefchwifterfinder oder ber Grofvater, abgefeben von dem Falle ber Eransmiffion, nicht erben tonne, fo lange noch einer von ben Miterben bes wegfallenden Sohnes, Brubers ober Baters vorhanden fei. In neuerer Beit haben aber Biele bie entgegengefeste Meinung vertheibigt 166). Allein die bisher herrschende Unficht hat nicht nur bie Mehrzahl ber Autoritaten, fondern auch die überwiegenden Grunde fur fich 167). In enger Berbinbung mit biefer Streitfrage fteht eine andere: nach welchem Zeitpunfte die Bestimmung der Erbtheile unter mehreren Concurrenten fich richte, ob nach bem Zeitpunkte ber Delation ober nach bem ber Acquisition? Die Frage ift von großer Bichtigfeit in ber zweiten und britten Claffe. Denn wenn g. B. Die Erbichaft zuerft Afcenbenten und Geschwiftern beferirt war, bann aber bie legten megfallen, fo fann es einen großen Unterschied machen, ob nun ben allein erbenden Ufcenbenten bie Erbtheile der megfallenden Gefdwifter nach Ropftheilen accreseiren, ober vielmehr jest Theilung nach Linien eintritt; ober wenn zuerft Gefchwifter und Gefchwifterfinder gerufen waren, und die erften ausfallen, fo fann es wieder febr bedeutend werden, ob jest die letten nach Stammen fich in bie Erbschaft theilen ober vielmehr nach Ropfen? Biele behaupten bas lette 168), meiftens biefelben, welche ber oben (Rote 167) verworfenen Meinung anhangen 169); confequent aber muß man ben Zeitpunkt ber

burtiger Geschwifter, wenn ihr ben Erblaffer überlebender parens nicht erbt, erft in ber vierten Claffe ale Cognaten bes britten Grabes gur Erbfolge ge-

erst in der vierten Classe als Sognaten des dritten Grades zur Erbfolge gelangen, also die halbdritigen Geschwister und Geschwisterlinder ihnen vorgehen sollten. Bgl. dagegen Bangerow a. a. D. S. 58—61. [66] Francke, Beitr. S. 167 flg. Mayer, das Anwachsungsrecht S. 284—299. Witte, im Art. Anwachsungsrecht, dieses Werk Bd. I, S. 279. Wening-Ingenheim, Lehrb. §. 439.

167) Bgl. darüber Glück a. a. D. §. 150—152. Noßhirt a. a. D. 167) Bgl. darüber Glück a. a. D. §. 150—152. Rangerow a. a. D. S. 409 flg. Büchel, Streisfragen S. 82 flg. Vangerow a. a. D. S. 69—74. Mühlenbruch, Fortsetzung von Glück's Erläuter. Bb. 43, S. 270—289. Die Controverse ist übrigens schon in diesem Werke Bd. I a. a. D. besprochen.

<sup>163)</sup> Bgl. Mayer, Unwachsungerecht G. 251 flg. Witte, in biefem besprochen.

<sup>169)</sup> Mis nothwendige Confequeng betrachtet biefes Bangerow, a. a. D. Werte Bb. I, G. 278. S. 75, und macht baher ben bort mit ihm übereinstimmenben, hier abweichens Gen Schriftstellern (Roghirt, Erbr. S. 359 fig.; Frig., in Wening's Lehrb. §. 439) ben Vorwurf ber Inconsequenz. Ebenso Buchet a. a. D. S. 230. Bgl. Muhlenbruch a. a. D. S. 297, Rote.

Delation als ben entscheibenben ansehen. Wenn, nachbem einer Claffe von Personen die Intestaterbfolge bereits beferirt mar, eine von biefen wegfallt, fo foll bas Unmachfungerecht eintreten; es wird nicht jene Delation gang aufgehoben und eine neue eroffnet, wie die gegnerische Deis nung eigentlich vorausfest; anwachfen tann aber eben nur ber Erbtheil, welcher dem Ausfallenden beferirt mar, und zwar foll er ben übrigen ans machfen nach Berhattaif ber Erbtheile, welche biefen beferirt maren. Go wie g. B. wenn Jemand einen Bruber, Die Gohne eines zweiten und eines britten Brubers je ju 1/3 testamentarifch eingefest hatte, ber Erbtheil bes wegfallenben Brubers unzweifelhaft ben beiben anberen Erbtheilen gleichmäßig anwachsen murbe, bergeftalt, baf je bie Gohne eines jeben ber beiben anderen Bruber jufammen bie Balfte ber gangen Erbichaft erhatten murben, eben fo muß man behaupten, bag berfelbe Erfolg auch bann eintrete, wenn nicht ber testamentarifche Bille bes Erblaffers, fonbern bas Gefet nach gleicher Theilbestimmung benfelben Perfonen bie Erbschaft beferirt hat 170).

Sind gar teine Verwandte vorhanden, welche nach der Nov. 118 erben konnen, oder machen die vorhandenen von ihrem Erbrechte keinen

Gebrauch, fo tann nun noch

II. bie ordentliche Erbfolge bes überlebenden Shegatten eintreten, die bonorum possessio ex edicto unde vir et uxor, wie sie auch nach alterem Rechte der Erbfolge der Berwandten sich anreihte 171). Boraussesung dieses Erbrechtes ist, daß der Ueberlebende mit dem Erblasser in giltiger She gelebt, daß diese She auch die zum Tode des Erblasses fortbestanden habe, und nicht einmal ein obwohl gesessich unwirksames Divortium soll stattgefunden haben, indem auch in diesem Kalle thatsächlich das Berhältnis der Liebe, aus Rücksicht auf welches jene bonorum possessio dem überlebenden Spegatten dargeboten wird, bereits gelöst scheint 172). Daher ist nach heutigem Rechte dieses Erbrecht auch dann unstatthast, wenn die Shegatten zur Zeit des Todes des Erblassers von Tisch und Bett getrennt waren, wenn gleich die She dem Bande nach fortdauerte.

Wenn endlich auch ber überlebende Chegatte nicht erbt, so wird bas Bermögen als erbloses zunächst gewissen Corporationen, benen ber Bersstorbene angehörte, und in Ermangelung berselben bem Fiscus zugewiessen. Jene Corporationen sind bas collegium decurionum, naviculariorum, fabricensium, cohortalium, beren Mitalied ber Berstorbene war,

<sup>170)</sup> Bgl. vorzüglich Muhlenbruch a. a. D. G. 292-299, auch Banges rom und Buchel a. a. D.

<sup>171)</sup> Dig, unde vir et uxor. (38. 11.) Cod. 6. 18. Manche nennen biefes Erbrecht bes überlebenden Shegatten ein außerordentliches, weil es nicht auf Berwandtschaft beruht. Aber es ift ein ordentliches, infosern es in der gangen Ordnung ber Intestaterbfolge feine bestimmte Stelle einnimmt.

ganzen Ordnung der Intestaterbfolge seine bestimmte Stelle einnimmt.
172) L. un. §. 1. D. l. c.: Ut autem haec bonorum possessio locum habeat, uxorem esse oportet mortis tempore: sed si divortium quidom secutum sit, vernmtamen iure durat matrimonium, haec successio locum non habet. Siù d. a. a. D. §. 191.

bie Truppenabtheilung (legio ober vexillatio), in welcher ber Berftorbene als Soldat stand, und endlich die Kirche ober das Kloster, wozu der Erblaffer als Geistlicher oder Religiose gehörte. Das Rechtsverhaltniß bieser Successoren wird zwar in den Quellen nicht Erbsolge genannt, sondern dieser entgegengesett; aber es ist doch in der That der eigentlichen Erbsolge ganz analog, und man pflegt daher auch den Fiscus und die genannten Corporationen als die zulest eintretenden gesesslichen Erben zu bezeichnen 173).

Außerbem tommt nun aber noch

III. die außerordentliche Intestaterbfolge

in Betracht, welche gewiffen Personen unabhangig von ber regelmäßigen Erbfolgeordnung bargeboten wirb, bergestalt, baß sie neben anderen Erben dieser ober jener Classe einen gewiffen Theil der Erbichaft in Anspruch

nehmen konnen. Dahin gehort:

1) bas Intestaterbrecht ber burftigen Wittme bes Erblaffers. ftinian ertheilte namlich (a. 537.) bem überlebenden burftigen Chegatten einen Unfpruch auf einen Biertheil ber Erbichaft bes Berftorbenen, fpater aber (a. 541.) entzog er biefes Erbrecht dem Manne wieder und ließ es nur zu Gunften ber überlebenden Chefrau bestehen 174). Die lette kann nun biefen Erbanfpruch gegen alle nach ber Nov. 118 erbenbe Bermanbte geltenb machen, und es foll ihr berfelbe auch burch teftamentarifche Berfugung nicht geschmalert werben. Er beträgt ber Regel nach ein Biertheil ber Erbichaft; wenn jedoch mehr als brei Rinder bes Erblaffers mit ber Wittme concurriren, fo foll biefe nur ein Rinbestheil erhalten, und in feinem Kalle foll ber Betrag ihres Erbtheiles ben Werth von hundert Pfund Golbes überfchreiten. Biele haben behauptet, jene Befchrankung auf eine Birilportion trete überall ein, wo der durftigen Wittme mehr als brei Intestaterben gegenüberstehen; allein bas Gefet, welches jene Befchranfung aufftellt, fpricht ausbrudlich nur von Rindern bes Erblaffers, und es ift tein Grund vorhanden, diefe Bestimmung zu Gunften anderer Bermanbten ausbehnend zu erklaren 175). Sind bie Miterben ber Wittme

bieses Werk Bb. III, S. 939 sig.
174) Nov. 53. cap. 6. Nov. 117. cap. 5. Glück a. a. D. S. 425—
473. Roßhirt a. a. D. S. 186—200. Löhr, im Mag. für Rechtsw. III.

E. 359 fig. Langerow a. a. D. II. S. 318 fig.

175) Nov. 53. cap. 6. pr.: Quartam partem eius substantiae habere mulierem, sive plures sive minus filii fuerint. Nov. 117. cap. 5.: Accipere eam quartam illius substantiae portionem, ita tamen ut non transcendat hoc centum librarum auri quantitatem:... uxorem, si quidem usque ad tres habuerit filios eius vir sive ex ea sive ex alio matrimonio, quartam partem ex substantia viri accipere; si autem amplius fuerint filii, tantum.. accipere mulierem, quantum uni competit filiorum.

<sup>173)</sup> Bgl. tit. Cod. de bonis vacantibus. (10. 10.) De hereditatibus decurionum, naviculariorum, cohortalium, militum et fabricensium. (6. 62.) L. 20. Cod. de episcop. et cler. (1. 3.) Nov. 131. cap. 13. Practisch ist bavon nur noch bas Successionerecht bes Fiscus, ber Kirchen und Klöster und bes Regimentes. Die Praxis gibt aber auch noch ben Armenhausern ein Recht auf ben erblosen Rachlaß ihrer Benesicaten, und ben Abdemien auf ben ihrer Prosessionen und akademischen Bürger. S. Glück a. a. D. S. 753—762, und bieses Wert Bb. III. S. 939 sta.

alle ober gum Theil Entel ober Urentel von verschiedenen Stammen, fo ift bei ber Berechnung bes Erbtheiles ohne Zweifel auf die Bahl ber Stamme. nicht auf die Bahl der fammtlichen Descendenten Rudficht zu nehmen; aber auch wenn nur Entel ober Urentel eines Stammes mit ber Bittme concurriren, muß man nach bemfelben Principe rechnen, alfo ber Wittme ein Biertheil ber Erbichaft gufprechen, als ob nur ein Rind ihr gegen= überftanbe. Zwar enthalt bas Gefet barüber feine birecte Entscheibung; aber unmöglich fann man bem Gefeggeber bie Ubfurbitat gutrauen , bag er ber Bittme ein Biertheil geben wolle, wenn fie mit einem Gohne, mit brei Enteln von einem anderen und mit zwolf Enteln von einem britten Gobne concurrirt, aber nur ein Dreigebntheil, wenn gwolf Entet von einem Cohne allein mit ihr erben 176). Uebrigens muß die Wittme in jenen Pflichttheil einrechnen, mas ihr durch Bermadtnif vom Manne zugewendet wird 177). Gofern fie aber baburch nicht vollig abgefunden ift und baber ihren gefeslichen Erbanfpruch geltend macht, ift fie auch als mahre Erbin angufeben 178); fie fann baber auch durch Unwachfungsrecht eine Bergroßerung ihres Erbtheiles gewinnen; aber freilich bochftens nur bis jum Betrage eines Biertheiles ber Erbichaft ober bes Darimum bon einhundert Pfund Goldes, alfo nur in bem Falle, mo anfangs mehr als drei Rindern außer ihr die Erbschaft beferirt mar 179). eigenen Rindern ber Bittme jedoch, aus der Ghe mit bem Erblaffer, foll das Eigenthum an bem Erbtheile ihrer Mutter vorbehalten fein, und

<sup>176)</sup> Das das Geses nur an Kinder ersten Grades benke, zeigt der Ausbruck: sive ex ea sive ex alio matrimonio; und der successio in stirpes entsspricht es, daß quch hier die Enkei in parentis locum succedant et tantam accipiant partem, quantam eorum parens, si viveret, suturus erat accipere. Nov. 118. cap. 1. So auch Glück a. a. D. S. 129, 454, und schon in der ersten Auss. S. 440.

<sup>177)</sup> Nov. 53. cap. 6.: Si tamen legatum aliquod reliquerit ei vir, minus autem quarta parte, compleri hoc. Daß ihr aber auch, was sie eiges nes Bermögen hat, eingerechnet werden musse, ist eine ganz grundlose Behauptung. Arg. Nov. 53. cap. 6. S. 1.: Si vero quasdam res proprias mulier in domo viri aut alibi repositas habuit, harum actionem et retentionem habeat omnibus modis imminutam.

<sup>178)</sup> Arg. Nov. 53. cap. 6. §. 1.: Subiacere huiusmodi rebus viri creditoribus nullo modo volentibus, nisi forte secundum quod in illius iura ex hac lege heres extiterit (συγκλησονομεί). Für bebeutungstos halt biesem Pasius Bangerow a. a. D., theits weil es boch eigentlich auf Nov. 117. allein ankomme, theits weil der Sinn jener Worte nur ber set: so weit die Wittwe aus diesem Gesehe eine Quote der Erbschaft erhält, muß ste auch die Schulden des Mannes bezahlen helsen. Allein das erste ist unrichtig, da Nov. 117. die Nov. 53. nicht aushebt, sondern nur theltwelse modisseit, und das andere trifft ebenfalls nicht zu, denn wenn die Wittwe nicht Miterdin ist, so kann sie nur ein Viertheil des Betrages der Erdschaft, nach Abzug der Schulben, sordern, sie hastet dann nicht unmittelbar sur die Schulden des Mannes, und noch weniger hastet ihr eigenes Vermdgen den Schulden des Mannes, und noch weniger hastet ihr eigenes Vermdgen den Schulder des Stades i erkstärung thut also der Stelle unndthig Sewalt an. Vgl. Glück a. a. D. §. 125, 126. Löhr a. a. D. S. 381 sig.

<sup>179)</sup> Bgl. Dublenbruch a. a. D. S. 299-301.

:

biese erlangt hier also nur ben Nießbrauch 180). Die Voraussegungen endlich dieses außerordentlichen Erbrechtes der Wittwe bestehen darin, daß sie mit dem Verstordenen bis zu dessen Tode in giltiger Ehe gelebt habe und sich in durftigen Umständen besinde, während die Erbschaft des Mannes reich ist. Dieses aber ist der Beurtheilung des Nichters im einzelnen Valle überlassen und kann auch nur nach den concreten Verhältnissen beurtheilt werden, mit Rücksicht nicht nur auf das beiderseitige Vermögen, sondern auch auf Stand und Lebensgewohnheit der betheiligten Personen 181). Das Geseh enthält außerdem noch die nähere Vestimmung, daß die Wittwe ohne Heurathsgut sei (indotata mulier), woraus sich das unvernünstige Resultat ergibt, daß die mit einer noch so kleinen dos versehene, sonst bedürftige Wittwe auf die reichste Erbschaft des Mannes keinen Anspruch machen kann 182).

2) Das Erbrecht ber naturlichen Rinber und ihrer Mutter in Begiebung jum Erzeuger, und umgefehrt bes legten in Begiebung ju jenen. Much biefes beruht auf Gefegen von Justinian 183). Die im Concubis nate erzeugten Kinder namlich (liberi naturales) follen, wenn ber Erzeus ger weder eine rechtmäßige Chegattin, noch rechtmäßige Rinder hinterlaßt, von der Erbichaft beffelben gufammen mit ber Mutter ein Sechstheil ers halten, fo bag fie biefes, aber auch nie mehr als biefes, gegen alle an= beren Erben, außer ber rechtmäßigen Chegattin und rechtmäßigen Rindern, auch gegen biejenigen, welchen bas Bermogen fonft ale erblofes gufallt, in Unfprud nehmen tonnen, und umgekehrt foll unter gleicher Borausfegung auch der naturliche Bater gleichen Erbanfpruch an dem Nachlaffe ber naturlichen Rinder haben. Die überlebenbe rechtmäßige Chefrau fchließt jenes Erbrecht auch bann aus, wenn fie felbft nicht Erbin ift; fie foll nicht ben Schimpf erleiben, bag uneheliche Rinber ihren Mann beerben, mahrend fie felbft an feiner Erbichaft feinen Theil hat. Dach heutigem Rechte mochte man ftrenggenommen behaupten, bag biefes Erbrecht ber liberi naturales überall nicht mehr ftattfinde, weil burch bas canonische Recht und teutsche Reichsgesete ber Concubinat gerabegu

183) Nov. 18. cap. 5. Nov. 89. cap. 12. 13. Giád a. a. D. S. 473-489.

<sup>180)</sup> Nov. 117. l. c.: Ita quippe, ut usum solum in talibus rebus mulier habeat, dominium autem illis filis servetur, quos ex ipsis nuptiis habuerit. Manche nehmen mit gohr a. a. D. an, die Kinder ethietten nicht sosort die Proprietät, sondern die Mutter sei nur gedunden, ihren Kindern oder einem von ihnen jenes Erbertmögen zu hinterlassen, wie nach L. 8. §. 7. Cod. de repud. (5. 17.) Aber vgl. dagegen Rohhirt a. a. D. S. 193 sig. Bangerow a. a. D. II. S. 319—322.

<sup>181)</sup> Glud a. a. D. §. 120. Daß es in biefer Beziehung auf die Zeit ber Acquisition, nicht ber Delation ankomme, wie Glud, a. a. D. S. 468 fig., behauptet, ift ungegrandet, wenn gleich die Wittwe als mahre Miterbin anzus schen ift. Die Armuth ist nicht Bedingung ber Successionsfähigfeit der Wittwe, sondern nur Boraussehung der Delation für dieselbe; sobald ihr einmal beferirt ist, kann sie die Erbschaft erwerben, so lange dieses überhaupt noch möglich ist.

ift, tann sie die Erbschaft erwerben, so lange dieses überhaupt noch möglich ift. 182) Nov. 53. u. 117. citt. cf. Nov. 74. cap. 5. pr. Nov. 134. cap. 13.

verboten worden ift. Allein die Praxis hat nicht nur baffelbe beftandig feftgehalten, fondern felbit auch auf andere uneheliche Rinder (naturliche Rinder im heutigen vulgaren Ginne bes Bortes) ausgebehnt 184).

3) Das Erbrecht der Mitcurialen auf ben vierten Theil ber Erb= fchaft, wenn der Berftorbene nicht von Descendenten beerbt wird 185).

Diefes ift aber heutzutage unpractifch.

4) Das Recht besjenigen, welcher fich freiwillig ber Pflege eines Blob= finnigen bis zu beffen Tobe unterzogen bat, mahrend ber Inteffaterbe beffelben auf ergangene Aufforderung diese Last nicht übernehmen wollte. Sier foll namlich jener in bie Stelle bes letten einruden und an beffen Statt erben 186). Indeffen Scheint es, bag man biefen Fall vielmehr als einen Indignitatsfall zu betrachten habe, indem dem Inteftaterben bie ihm beferirte Erbschaft ju Gunften bes Pflegers bes Blodfinnigen entriffen

wird 187).

Außerbem pflegt man auch ben socius liberalitatis imperialis bier noch zu nennen, d. i. benjenigen, welchem mit bem Berftorbenen gemein= Schaftlich eine Schenkung gemacht worden mar, und welchem befhalb. wenn das Bermogen erblos ift, ber Untheil des Erblaffers an ber gemein= Schaftlichen Schenkung zufallen foll 188). Allein ba diefes Recht fich nur auf den Begenftand ber Schenfung beschrantt, fo fann man darin nicht einen Fall gefetlicher Erbfolge ertennen; es ift vielmehr nur einem Bermachtniffe zu vergleichen 189). Eben fo verhalt es fich auch mit bem Rechte des Baters auf ben Niegbrauch eines Theiles der mutterlichen ober großmutterlichen Erbschaft, welche feinen emancipirten Rindern gufallt 190). Dem Bater wird auch hier nicht die Erbfolge beferirt, fondern nur ber Nießbrauch an einem Erbtheile fraft gefehlicher Bestimmung erwor= ben 191). Urnbts.

Inteftaterbe, Inteftaterbfolge, Inteftaterbfolgerecht, Intestaterbfolgeordnung, Intestaterbrecht nach teutschem Rechte. - 1. Inteftaterbe ift diejenige Perfon, welche an die Stelle eines hinmeggefallenen Rechtssubjectes, lediglich in Folge bes Sinmegfallens deffelben, vermoge eines von demfelben nicht hervorgerufenen Rechts= grundes, in von biefem verlaffene Bermogensverhaltniffe eintritt. - Die eigenthumlich teutschen Inftitute des Intestaterbrechtes ergreifen die Grund= lagen ber Berfaffungen ber gander und ber auf Grundbefig bafirten Fa-

185) L. 1-3. Cod. quando et quib. quarta pars debeatur. (10. 34.)

186) Nov. 115. cap. 3. §. 12.

189) Mayer, Erbr. §. 71, Rote 1. 190) L. 3. Cod. de bon. mat. (6. 60.) Bgl. Schrader, Abh. 1. Nr. 4. Bangerow a. a. D. II. S. 54-57.

191) Mayer a. a. D. Puchta, Cehrb. §. 454, Note a.

<sup>184)</sup> Dgl. barüber vorzüglich Daper, bas Inteftaterbrecht ber liberi naturales. Tubingen 1838.

<sup>187)</sup> Puchta, Lehrb. §. 550. 188) Cod. si liberalitatis imperialis socius sine herede decesserit. (10.14.)

milienverhaltniffe; allein fie find feineswegs in allen Beziehungen geltend geblieben, und bas romifche Recht hat ihrer Geltung bebeutenben Abbruch gethan. - Die Gigenschaft eines Inteftaterben fest nach bem angegebenen Begriffe boraus, daß ber Rechtsgrund feines Gintrittes nicht in einer Disposition ober einer verpflichtenden Sandlung bes Sinwegfallenden, ober bes Erblaffers, feine Quelle hat; daß die Berhaltniffe, in welche ber Eintritt geschieht ober geschehen foll, Bermogeneverhaltniffe, b. h. folche Rechteverhaltniffe find, welchen, ohne daß fie bloge Statusverhaltniffe find, ihrer Ratur nach ein Conderzweck bes burch fie berechtigten Gub= jectes inwohnt1); bag ferner biefe Rechtsverhaltniffe bei ibm (in concreto) diefelben bleiben, und nicht etwa blos beren Stoff einem ihm anderweitig zuftandigen Rechte unterworfen wird, und daß endlich bas Factum feines Erwerbes eben nur burch einen folden Sinwegfall biefes Erblaffere Raum gefunden bat, der ibn felbft als Rechtsfubject betrifft, oder fich boch auf einen folden Sinwegfall bezieht; baf alfo fowohl Soentitat des verlaffenen und des erworbenen Rechtsverhaltniffes, als auch des rivatives Berhaltniß zwifchen bem Sinwegfalle ber Perfon und bem Er= werbe ftattfindet. - Eben fo menig alfo, wie berjenige Inteftaterbe ift, welcher ben burch ben Sinwegfall eines Gubjectes von beffen Rechte freis gewordenen Stoff mit einem ihm bereits zugeffandenen Rechte vereinigt 2), wie durch Confolidation oder Appropriation, ift es berjenige, ber ben Stoff nicht untergegangener Rechte bes hinweggefallenen Gubjectes aus einem Rechtsgrunde erwirbt, ber feiner Ratur nach von bem Sinwegfallen eines Rechtssubjectes gang unabhangig ift, wenn auch biefer Umftand fur ben concreten Sall factifche Borausfegung fur feine Birtfamteit mar; alfo nicht berjenige, wer ihn ufucapirt (andere wenn er bie nachgelaffenen Bermogens verhaltniffe felbft ufucapirte 3), und ans

<sup>1)</sup> Ein Statusverhaltniß ift, auch insofern als es ein Recht auf offentliche Befugnisse gibt, immer ein Privatverhaltniß, weil ber 3weck, der ihm
feiner Ratur nach inwohnt, ber ift, eben bieses bestimmte (nicht
etwa irgend ein) Subject zu qualisticren, also ein Sonderzweck bieses Subjectes.
Bgl. meine Erdrterungen über die Materien des allgemeinen Theiles von
Linde's Lehrb. des Civilproz. S. 112, Note 24, mit S. 55, Note 19, S,
25, Note 8, 12. Vermögen everhaltnis'ift es aber deshalb nicht, weil seinem Subjecte nicht die Möglichkeit zusteht, über dasselbe, ohne Vernichtung
desselben, zu disponiren, weßhalb es auch nicht auf andere übergehen, also auch
nicht vererdt werden kann. Vgl. meine Identität und Connerität der Rechtes
verhältnisse S. 18—24.

<sup>2)</sup> Bohl aber ift nach teutschem Rechte berjenige Intestaterbe, ber baburch bie zu einem beson beren (aber nicht von bem verlassenn Rechte abgeleiteten) Rechte gebilbete Besugniß zur Ausübung eines ihm schon vor dem hins wegfalle zustehenden Rechtes vereinigt, wie sich bieß weiter unten zeigen wird.

wegsalle zustehenden Rechtes vereinigt, wie sich dieß weiter unten zeigen wird.

3) Bei der improda usucapio pro herede, vermöge einer schon der älteren römischen Jurisprudenz zur Last fallenden Ueberschreitung der Grenzen des Begriffes von res. Cai. J. II. §. 54.:.. velut ipsae hereditates usucapi crededantur etc. Auch in §. 2. J. de red. corp. etc. (2. 2.) heißt die hereditas eine res incorporalis; aber der Gegensat zwischen res (Vermögenseinhalt) und patrimonium (Vermögen) tritt doch in pr. J. de R. D. (2. 1.) betvor.

bers wenn ein wirklicher Inteftaterbe vermone biefer Gigenfchaft 1) einen fremden Stoff usucapirt), es fei nun auf welchen Rechtstitel es wolle; nicht berjenige, ber biefen Stoff an fich nimmt, weil er ihm vermoge von dem hinweggefallenen Subjecte, ober von beffen Nachfolgern in beffen Rechte, begangenet wiberrechtlicher ober unwurdiger Sandlungen verfallen fft, wie bet Fiscus bei Confiscationens) und Entreifung ob indignitatem6), und naturlich auch berjenige nicht, welcher ihn gur Befriedigung wegen Forberungen hinwegnimmt. - Die Mertmale eines Inteftaterben finden fich aber babingegen bei bem Fiscus in Unsehung bes (freilich antiquirten) Erwerbes von bona caduca7) und bes Erwerbes von bona vacantia 8), bem in biefer Beziehung ber Richter bes altteutschen Rechtes in Unsehung von Gutern, hinsichtlich beren entweder die Eiben fich verfaumt haben ober überall feine folchen vorhanden find, gleich fteht ). Es muß ferner auch berjenige als Intestaterbe angesehen werben, welcher in Bermogeneverhaltniffe eines nur in Beziehung auf biefe, und wenn auch gur Strafe, binmeggefallenen Subjectes eintritt, fobalb nur biefer Gintritt ihm als Surrogat fur bie bereinstige Intestaterbfolge gestattet ift, wie bie rechtmäßigen Rinder, und jum , Theil bie Afcenbenten berjenigen, welche eine inceftuofe Befchlechteverbindung eingehen, wiberrechtlich eine Che aufheben ober Chebruch begeben ober in ein Rlofter eintreten 10).

<sup>4)</sup> Daß eine folche Usucapion eine usucapio pro herede sein, und nicht blos auf ben Titel bes Erblaffers geschehen tonne, wird burch L. 4. C. de longi temp. praescr. (7. 33.), L. 4. C. de usucap. pro herede (7. 29.), vgl. L. 3. D. pro herede (41. 5.), noch nicht ausgeschlossen.

<sup>5)</sup> Bgl. Bening = Ingenheim, Behrb. bes Civite. §. 430 mit §. 440. Confiscationen wegen Berbrechen tennen auch bie Gefehe ber frantifchen Beit; fe ergreifen omnes res (Lex Ripuar. tit. 69., L. Alam. tit. 25. 26. 39. 40.), auch die hereditas paterna (L. Alam. tit. 35.), das Mobe (arg. L. Baiuv. II. c. 1. §. 3.), und scheinen nicht erft burch bas romische Recht bekannt ge-worben zu sein. Bgl. Bilba, bas Strafrecht ber Germanen S. 519-522. Dabingegen succebiren hingerichteten Perfonen ihre Erben nach fachf. Banbr. 11.

Dahingegen succediren hingerichteten Personen ihre Erben nach sächst. 21. 31, §. 1, gostarischen Statuten (Gbschen, die gost. Stat. S. 10, 3. 13) 14, S. 36, B. 12, S. 88, B. 12, 13), so wie ebenfalls den Selbstimtebern, in Ansehung wächer dieß spater auf den Fall der Berübung in Krankeit, namentlich nach dem verm. Sachsenspiegel, beschräntt zu sein scheint (Gbschen a. a. D. S. 129, 130). Jest entscheidet gemeinrechtlich C. C. C. art. 218. 6) Verschuldete Abbtung des Erblassers zieht auch Verlust des Erbes nach sich nach sächs. Bandr. III. 84. §. 3, gost. Stat. a. a. D. S. 11, 3. 38—40, ohne daß sedoch gesagt wird, daß es dem Fiscus zusalle.

7) Ueber den Unterschied zwischen dona eaduca, quae capi non possunt, und den den den ereptoria, quae ad indigno auferri possunt, vgl. Husch te, in Richter u. s. w. krit. Jahrd. 1838, S. 318, 319. S. auch in diesem Werke die Art, caducum und ereptitia. Berte bie Art. caducum und ereptitia.

<sup>8)</sup> Dafür, ober boch für eine Univerfalfucceffion bee Fiecus in bie bona vacantia, ertlart fich jest die Dehrzahl ber Buriften, wiewohl manche ihn auch als einen privilegirten Decupanten betrachten. S. in biefem Berke ben Art. erblofes Gut. — Reuere Particulargefege, wenigstens fachfische, betrachten auch hier ben Fiscus als Erben: Mittermater, Grundf. des gem. teutsch. Privatrechtes §. 445, Rote 6a.

<sup>9)</sup> Bgl. unten Rote 440 flg.

<sup>10)</sup> Ueber bie bierber gehbrigen Falle: Nov. 12. c. 2. Nov. 117. c. 8. Nov. 127. c. 4. Nov. 134, c. 11. Nov. 134, c. 10. Bening-Ingen-

ı

1

1

nach romischem und zuweilen auch nach teutschem 11) Rechte; bie Rinder, benen die Proprietat der lucra nuptialia ihres aus der Che tretenden ober zu einer anderen Che ichreitenden parens gufallt 11a); fo wie nicht weniger berjenige, bem, wie es bas teutsche Recht als fogen, anticipirte Inteftaterbfolge gulaßt, ichon bei Lebzeiten bes Erblaffere durch beffen Rucktritt von Bermogeneverhaltniffen eine Gucceffion in Diefelben eröffnet wird 12). - In biefen Fallen liegt auch immer bie 3bee unter, bag ber Grund bes hinwegfalles feine Richtung auf bas Gubject hat. - Es ift aber babingegen wieber nicht Inteftaterbe, wer in rechtliche Berhaltniffe eines hinweggefallenen Subjectes eintritt, welche nicht Bermogens= verhaltniffe find; wiewohl ein Eintreten als Intestaterbe in Bermo-gensverhaltniffe einen Eintritt in Berhaltniffe jener Art gur Folge haben kann. Golche fallen in bie Rategorie ber Status verhalt= niffe; es fei nun, daß fie burch ein Object, welches ihnen unterworfen ift, eine objective Beziehung erlangt haben, wie wenn ben Gliebern eines gewiffen Standes 13) gewiffe Benutungen an gewiffen Begenftanben ausschlieflich gufteben, g. B. ben Gemeindegliedern an ben Ullmenben, bem Ubel eine Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boben, ober daß fie nur eine subjective Beziehung haben, wie bas Recht ein gemiffes Gemerbe zu treiben, muffen aber nothwendig mit ihrem Gubjecte untergeben, weil ihr Subject bas einzige Moment ift, burch welches fie ein Dafein haben 14), und wenn Rinder ben Status ihrer Eltern er= werben, fo gefchieht bieg nicht burch einen Gintritt in beren Stelle, fondern durch einen, wenn auch burch die Geburt ichon bewirkten, Er= werb eines befonderen (concreten) Statusverhaltniffes; wiewohl bie Ausübung damit verbundener Rechte bis jum Sinwegfalle ber Eltern,

heim a. a. D. §. 431. c. 7. 8. C. 19. q. 8. — Mit bem bloßen Eintritte in ein Rloster ist aber ber Eintritt in einen geistlichen Orben, die Prosessleistung, nicht zu verwechseln. hier wird es so angesehen, als ob der Prosessleistende verstorben ware; es tritt nach teutschem Nechte die gewöhnliche Intestaterbsolze ein (sach Landr. I. 25. §. 3, 5, gost. Stat. a. a. D. S. 10, 3. 1, 2); nur nach Nov. 5. c. 5. (nicht nach L. 56. §. 2. C. de episc. et cler. [1. 3.] oder c. 7. 8. cit., wie einige wollen) tritt eine Abweichung ein. Bgl. unten Rote 451.

<sup>11)</sup> So succediren bei dem Eintritte in ein Roster ober Hospital die Ersben in  $\frac{1}{3}$ , nach gost. Stat: a. a. D. S. 15, 16, 3. 38–6. Bgl. auch unten Rote 454, 560.

<sup>11</sup>a) Berfieht fic nach bem teutschen Begriffe von einem Erben. Ueber biese Falle: Mackelben, Lehrb. bes heut. rom. R., 12. Ausg. von Roghirt, §. 535b, 536.

<sup>12)</sup> Bgt. unten Rote 288, 579, 343 fig. Es ift aber teine Inteftaterbe folge, werm Iemand in Folge eines auf ein bereits bestehendes Inteftaterbfolgezeicht sich überall nicht stugenden Rechtsgeschäftes beim himzegfalle des Subjectes eines Vermögens in dieses eintritt, wie nach alterem rom. R. bei der Arrogation und ber venditio bonorum.

<sup>13)</sup> Daber, und weil sie schon mit diesem Status eo ipso gegeben sind, muffen fie von ben Servituten eben so unterschieben werben, wie die Befugnis zur Benugung von res publicae.

<sup>14)</sup> Bgi. oben Rote 1.

ja felbit bis jum Sinwegfalle anderer Perfonen, g. B. erftgeborner Bruber, aufgeschoben fein fann 15). Indeß gibt es einerseits Berechtigungen, welche vermogensrechtlicher Natur, auch nicht mit einem Status ichon gegeben find, fondern einen befonderen Rechtserwerb vorausfeben, aber meil fie fein bestimmtes Dbject in fich faffen16), ebenfalls mit dem Sinmegfalle ihres Subjectes untergeben; wie bie romischrechtlichen Derfonalfervituten 17). Und andererfeits gibt es wiederum Statusverhaltniffe, welche von, auch nach bem Sinwegfallen ihres Gubjectes fortbauernden, Bermogensrechten abhangen und fo mit biefen auf Undere übergeben konnen, ja felbit mit ihnen ber Beraugerung fabig find. Da= hin gebort ber Status eines Gemeinbegliedes, infofern gemiffe Berechti= gungen eines folchen von bem Grundeigenthume in ber Gemeinde abhangen 18), eines Grundherrn, eines Landesherrn. Bas insbesondre die Landesherrlichkeit, bas dominium terrae, die fpater fo genannte Landes= hoheit betrifft, fo ift es außer Zweifel, bag fie, feitdem fie überhaupt bestanben, in den weltlichen Territorien auf Intestaterben übergegangen ift, und daß fie ein gewisses Grundgebiet, ein Land, in fich faßt 19). Blofes Statusrecht kann fie bemnach nicht fein; und auch nach der Muflofung bes teutschen Reiches unterschied man fie als Proprietat von ber Souverainetat oder Dberhoheit 20), die fruber in ben Sanden bes Reichsoberhauptes lag 21). - Eben fo wenig konnen bie offentlichen Befugniffe und Pflichten, welche mit ihr verbunden find, als ein felb ft = ftandiges Berhaltniß gedacht, auf Intestaterben übergehen. Denn ein folches Berhaltniß mare ein bloges Umteverhaltniß in der reinen Bebeutung bes Bortes, beffen Subject als folches nie ein Rechtsfubject, fondern nur ein Organ des Staates ift 22). Die Landeshoheit ift aber,

mand z. B. ben Abel seines Brubers erben.
16) Wenn auch ein solches als Mittel zur Ausübung bes Rechtes biesem unterworfen ist. Wgl. meine Ibentität u. s. w. S. 26 mit Note 42, S. 39, 78.

19) Bgl. z. B. Gonner, teutsches Staatsrecht &. 227, besond. a. G. 20) Rluber, Staatsrecht bes Rheinbundes &. 98—102. Darnach untersichte man Souverainetats und Proprietatslander, je nachdem diese Proprietat einem Mediatisirten oder bem Souveraine seibst zugeschrieben murbe.

<sup>15)</sup> So 3. B. bas Recht, gewiffe Titel zu führen, zu regieren. — Bas man zuweilen Erb abel nennt, muß Geburtsabel heißen. Es konnte Ricsmand 2. B. ben Abel feines Brubers erben.

<sup>17)</sup> Bgl. ebenbaf. G. 37, 426, 427, in ben Roten, und oben Rote 1, 13. 18) Die Grundeigenthumer einer Gemeinde bilben in folder Beziehung, namentlich in Beziehung auf die Benuhung ber Allmenden, oft eine besondere engere Gemeinde von markgenoffenschaftlicher Ratur.

<sup>21)</sup> Die zuweilen aufgestellte Unterscheidung zwischen Landeshoheit und Landeshertlichkeit (vgl. Entscheidungsgrunde der Juristenfac. zu Jena im Benstind'schen Successionsstreite [Oldenburg 1843], S. 16) trifft nur jene Proprieztat, die man in Beziehung auf die Mediatisirten wieder in Standesherrlichkeit und Frundherrlichkeit eintheilt. Bgl. Kluber, dffentl. R. des teutschen Bunsbes §. 43.

<sup>22)</sup> Richt zu verwechseln mit bem sogen. Amtslehn ober mit bem Dienste verhaltnisse zu einem Sandesherrn, welche privatrechtliche Berhaltnisse sind, wosbei allerdings Erblichteit flattsinden kann. Reine Amteverhaltnisse konnen nie

eben fo wie die Grundherrlichfeit, von jeber als ein Rechtsverhaltnif betrachtet worden, b. h. als ein folches, welches feiner Ratur nach ben Sonderzwecken feines Subjectes unterworfen ift 23); und die Befugniff ber teutschen Landesherren zu folden Zweden, namentlich gur Erhaltung bes Glanges und bes Unfehns ber Familien, uber die Landeshobeit gu verfügen, felbft fie zu veraußern, wird unbeftritten von ihnen ausgeubt. - Much ift die Landeshoheit lehnbares Recht, und ein folches gehort an fich zum Bermogen des Belehnten 24). Die Auflofung ber Reiches verfaffung bat barin weiter nichts geanbert, als bag nicht allein bas Lehnsverhaltniß der Landesherren zu Raifer und Reich, mo es vorhanden war, aufgehoben 25), fondern auch die Rechtsordnung, unter beren Schube bie Landeshoheit ftand, untergegangen ift 26); fo wie benn auch die Constitutionen bas Befen ber Landeshoheit überall nicht aufgehoben haben. - Die Geltung ber gur Beit ber Reicheverfaffung beftanbenen Rechtsnormen, insoweit beren Unwendung noch moglich ift, fur bie landesherrlichen Berhaltniffe, und ein Uebergang berfelben burch Erbfolge ift auch in ben Bunbesgefegen ausbrucklich anerkannt27). gibt fonach in den teutschen gandern gwar Familien (bie vom fogen. hohen Abel), beren Glieder burch Erbfolge Regenten werben fonnen, aber fie erlangen ben Status eines Regenten nur mittelbar burch ben Eintritt in ein Bermogensrecht; ein Berhaltniß, was freilich bei ber

Musfluffe ber Lanbeshoheit fein, beffehen auch nicht, wenn vermoge berfel= ben bem Canbesherrn bas Organifation srecht gufteht und fie vermoge

25) Mile Couverainstaaten (Lanber ber Couveraine) bes teutschen Bunbes find jest allodial: Rluber, offentl. Recht bes teutschen Bundes §. 179.

27) Wiener Schlufacte Urt. 23, Urt. 16.

ben dem Eandesherrn das Organisationsrecht zusteht und sie vermöge besselben geschaffen sind. Gleichgittig ist es aber, wem die Destination der (physischen) Person zu dem Amte, die Besetung, zusteht.

23) Dazu genügt es, sobald nur das Subject des Berhältnisses bessen Zusständigkeit für sich jedem gegenüber in Anspruch nehmen kann, was dei einem reinen Amte nicht der Fall ist. Denn ein reines Amt ist blos eine aus nahmsweise Pflicht gegen den Staat; wiewohl der Inhaber desselben, so lange der Staat ihm dasselbe zugesteht, jeden anderen von dessen Ausübung ausschließen darf und muß. Reine Aemter wird man indeß heutzutage nur etwa noch in Gemeinden und da sinden, wo man das Dasein eines dissentichen Amtes gerade zu leugnen pslegt. — Bgl. auch mein e anges. Erdrt. S. 108, Mate 16. Mote 16.

<sup>24)</sup> Mit einer blogen Pflicht, einem reinen Umte, fann man nie Jemanben belehnen, weil ber Begriff einer Buftanbigfeit und einer freien Disposition über baffelbe babei ausgeschloffen ift, und bie Belehnung mit Memtern wurde nur baburch rechtlich moglich, bag man fie als ein Recht am Territorium, bis= weilen als einer Burg ober einem Schloffe gleich einer Servitut anhangend, auffaßte. Man muß hier bas Leben, ober bas verliebene Gut, von ben bamit verbundenen Pflichten und Befugniffen, und in Beziehung auf Berfaffung, beren Grundlage, die immerbin auf Privatverhaltniffen beruben fann, von ihr felbft unterscheiben.

<sup>26)</sup> Die neu erlangte Couverainetat schloß in ihrem Ursprunge rechtlich mehr nicht in fich, als Befreiung von ber Reichshoheit. Die ganbesverfaffungen find weber burch Muflofung ber Reichsverbindung und Stiftung bes Rheinbunbes ftillschweigend, noch durch bie Bundesacte ausbrucklich aufgehoben. Rluber a. a. D. §. 49.

publiciftifden Behandlungeweise bes Gegenftanbes nicht hervorzutreten pflegt28). - Das Privatfürstenrecht ift aber jest noch Privatrecht, nicht, wie Ginige wollen, ein Theil bes offentlichen Rechtes, wenn auch eine Berbindung beffelben mit biefem in ber boctrinellen Behandlung fich rechtfertigen lagt; und politifche Ibeen fowohl ale nicht zur Berwirklichung gelangte naturrechtliche Grundfate und Modificationen in ber Musubung der Landeshoheit, die ben Erwerbgrund berfelben nicht beruhren, bleiben uns hier naturlich fremb. - Um Inteffaterbe gu fein, ift es indeg nach teutschem Rechte nicht erforderlich , bag jener Eintritt in alle verlaffenen Bermogensverhaltniffe bes hinmeggefallenen Gubjectes ober in eine alle ergreifende Quote berfelben erfolge 29); und namentlich fonnen beffen Berbindlichkeiten bavon ausgenommen fein. Berbindlich= feiten find namlich ihrer rechtlichen Natur nach nur Befdrantungen ber jebem (Privat-) Rechtsfubjecte guftehenben Billfur in ber Babl ber Breche feiner Thatigfeit und in ber Musubung feiner Rechte 30); und fie muffen bemnach mit bem Gubjecte felbft untergeben. Allein fie haben eine Begiehung auf die Rechte bes Berpflichteten baburch erlangt, bag beren Stoff im Falle ber Nichterfullung von bem Berechtigten gu feiner Befriedigung angegriffen werden fann; eine Befugnig, beren Fort= bauer von dem Dafein des verpflichteten Gubjectes unabhangig ift, und baber auf jeden einwirten muß, auf ben jene Rechte übergegangen find, nach bem burch den Sinwegfall bes Berpflichteten jene eventuelle Befugniß zu einer unbedingten geworben ift; nicht aber bann, wenn feinem fcon por biefem Sinwegfalle eriftirenden Rechte burch benfelben blos die frei gewordene Musubung bingugetreten ift, felbft wenn bie Befugniß zu biefer Ausubung wiederum als befonderes Recht behandelt wird, wie bei bem teutschen Erbe im eigentlichen Ginne bes Bortes 31). Undere geftaltet fich indeg bas Berhaltnig nach ber romifchen Unficht, bie in ber Befammtheit ber von einem Privatrechtefubjecte verlaffenen bis babin ausschließlich mit feiner Perfon verbunden gemefenen Ber-

<sup>28)</sup> Die Publiciften pflegen in bie juribifche Ratur ber Sache nicht tiefer einzugehen und die Privatrechtslehrer bem Berhaltniffe, wie es fcheint als einem bffentlichen, teine befondere Betrachtung guzuwenden. - Bare übrigens bie Buftandigteit ber lanbesberrlichen Befugniffe nicht in einem privatrechtlichen Berhaltniffe gegrundet gewefen, fo hatte fie nie von ber Reichsgewalt gang getrennt und es keine Reichsallobien geben konnen.

<sup>29)</sup> Cout. de Liege ch. 11. art. 1.: Qui decede intestat, laisse deux hoiriers, l'une est mobiliaire et l'autre immobiliaire.

<sup>30)</sup> Bgl. meine angef. Erort. S. 1, 2, mit Rote S. 31) Agl. unten Note 42 fig. Daher erklat es sich, das nach ursprünglich teutschem Rechte nur derjenige die Schulden des Erblassers zu bezahlen bat, wer die Mobilien erbt, und so weit sie reichen: Sachs. Landr. I. 6: §. 2. Berd, Brem. Guterr. S. 88. Pauli, Erbr. der Bluttverw. S. 247. Mittermaier, teutsch. Privatr. §. 420, Note 18, 19, 20, und das. Sit. Man hat indes diese Stelle des sachs. Candr. auch so verstanden, das die ser auch uber beren Werth binaus hafte (Fifcher, Erbfolgegeich, ber Seitenverw. S. 47 fig.). Allein bie Parbmie: wer einen Geller erbt, muß einen Thaler bezahlen (Hert, in paroem. iur. Germ. Lib. I. par. 78.), burfte boch nicht rein teutschrechtlicher Ratur fein.

mogensverhaltniffe, bem Bermogen, bie vermogensrechtliche Derfonlichfeit beffelben als fortbauernd betrachtet und ben Erben in biefe Derfonlichkeit eintreten laft. Denn bier erfcheint ber Erbe eben fo , wie biefe Perfonlichkeit, als bas Subject ber verlaffenen obligatorifchen Berbaltniffe auch ale Berpflichteter. Diefes Berhaltnig betrachtet man getoohnlich als ein wesentliches Merkmal ber Universalfuccession, und von Diefem Gefichtspunkte aus konnte bie alte teutsche Erbfolge feine folche fein. Die Grundanficht jener Betrachtungeweise icheint jeboch bie gu fein, bag bie Universalfucceffion ein Gintritt in ein Bermogen als Ginheit, in universum ius quod defunctus habuit, ift; und die Abtrennung einzelner einer besonderen Erbfolge unterworfenen Guter, wie zuweilen im teutschen Rechte gewiffer Immobilien, murbe bem Ueberrefte ben Charafter eines Bermogens noch nicht rauben 32); felbft bann nicht, wenn die Berpflichtungen bes Erblaffere mit beffen Sinwegfall unter= gegangen waren 83). Allein wenn fein Gintritt bes Erben in bie Berpflichtungen bes Erblaffere ftattfindet, fo fehlt es an einem Mertmale bafur, ob bie Succeffion in bie einzelnen Guter ober in bas Bermogen gefchieht 34); wahrend ber Gintritt in die Berpflichtungen. ber gegen Ende bes 13. und im 14. Jahrhunderte geltend geworben gu fein fcheint 35), fich nur burch eine Gucceffion in bas Bermogen 36) erflart. Allein Die wefentlichften Gigenthumlichfeiten ber Ratur ber teutschen Erbfolge liegen boch in einer Singularsucceffion in Immobilien 37). Wenn indeg bas verlaffene Bermogen in bie Lage fommt, baf eine Fortfegung jener Perfonlichkeit nicht zu erwarten fteht, toft es fich auch nach romischem Rechte in einen Inbegriff subjectlofer Bermogensverhaltniffe ober bona vacantia auf, und es geht von den Berbindlichkeiten jener Perfonlichkeit nur die Birkung auf ben Erben uber. welche aus ber gebachten Befugnig bes Berechtigten, ben Stoff ber auf ihn übergegangenen Bermogenerechte zu ergreifen , bervorgeht. In biefer Lage war bei ben Romern ber Fiscus, wo er ale Erbe gu be-

<sup>82)</sup> Bgl. Dublen bruch, in Glud's Erlaut. ber Panb. XXXVIII.

<sup>8. 5, 6,</sup> Rote 7. 33) Fur bie Universalitat ber teutschen Erbfolge erklaren fich bemnach: Baffe, Beitiche, fur gefch Rechtem. I. S. 36. Arch. fur civ. Prag. S. 62. Schein. Muf. II. S. 212. Muhlenbruch a. a. D.

<sup>34)</sup> Denn bie Befugniß gur Gingiehung ber Forberungen liefe fich noch immer aus einem Uebergange ber einzelnen Rlagerechte erklaren.

<sup>35)</sup> Denn im schwäh. Eandr. (Eassberg's Ausg., die kunftig ohne weitere Bemerkung citirt wird) C. 5, 6 (Sendenb. 260), so wie im verm. Sachsens. und in den goel. Statuten (Goschen a. a. D. S. 6, 3. 6, 7, S. 5—7, S. 147, 148, mit Rote 9 u. 1—3) sehlt schon die Beschränkung der Schulbenhaftung auf den Werth der fahrenden Dade. Jedoch haften die Erden nach schmab. Landr. 8. (G. 262) wenigstens bann nicht, wenn sie gar nichts empfangen. — Bolksommene Haftung aber nach Kaiserr. U. 49. Int. Lov.

<sup>36)</sup> Der Begriff bestelben tit gewiß schon frich gangbar gewesen. - Wgl. unten Rote 48, 54, 55. 37) Bgl. unten Rote 42 fig.

trachten ift; ber baber gwar nicht im romifchen Sinne ein mahrer Erbe, mohl aber im teutschrechtlichen als ein folder, ober genauer, als ein Erbnehmer 38) erfcheint 39), wenn auch folches Gut als erblofes bezeichnet wird 40). - Es ift aber auch endlich nicht Inteftaterbe, wer beim Sinmegfalle eines Subjectes Bermogensrechte ermirbt, welche bei beffen Dafein noch überall nicht gur Erifteng gelangt find; und man barf baber auch bie Forderung auf Behrgelb, welche bie Bermanbten gegen ben Tobtichlager erwarben, nicht als ein Inteftaterbenverhaltniß betrachten 41). Die bisher bargeftellten Momente bestimmen und begrangen bas Berhaltniß bes Inteftaterben fcon beghalb, weil bas Berhaltniß eines jeben Erben ihr Dafein ober ihren Mangel erforbert ober voraussett. Denn der Inteftaterbe ift, wiewohl urfprunglich im teutschen Rechte ber einzige Erbe, im heutigen boch immer nur eine Urt ber weiteren Rategorie bes Erben überhaupt. Die teutsche Benennung: Erbe hat auch urfprunglich wohl nur die objective Bebeutung von Grund und Boden 42), aufgefaßt als der bleibende Sit eines Stammfubjectes oder Familienhauptes und feiner Rachtommenfchaft 43). Bermoge bes mit biefer bleibenben Gigenschaft verbundenen Uebergebens auf die Nachkommen konnte fich die Benennung auf biefe erstreden. Erbe und Nachkomme find barnach in Beziehung auf ein als urfprungliches gebachtes Stammfubject (bem erften Erwerber des Giges) identisch, und bleiben es überhaupt fo lange als bie Rach= fommenschaft und bas urfprungliche Erbe in ber objectiven Bedeutung noch nicht unter von ihm abstammende untergeordnete Stammfubjecte

c. 20.) den avunculus als einen proximus in possessione bezeichnet.

<sup>38)</sup> Bgl. unten Rote 62.

<sup>39)</sup> Denn hier fteht es feiner Erbqualttat nicht entgegen, bag er unbebingt bie Berschiebenheit bes Rechtes babei leicht in ben hintergrund treten konnte.

<sup>40)</sup> S. indeß Gofchen a. a. D. S. 129, Rote 1, und vgl. fachf. ganbr.

<sup>1. 28.

41)</sup> Edge bem Wehrgelbe die Ibee zum Grunde, daß eigentlich der Erschlagene den Anfpruch darauf erworden habe, so konte ein Anspruch darauf nicht stacksinden, wenn die Todung aus Nothwehr geschehen wäre, wie es doch der Fall ist (sächs. Landr. II. 14. §. 1), da es Verschnung der Verwandten bezweckt (Wilda a. a. D. S. 373). Man kann demnach juribisch nur inspern einen Jusammenhang zwischen Wehrgeld und Intestaterbsolge annehmen (vgl. indeß Mittermaier a. a. D. §. 432, Note 12, 13, 17, und dasselhst Estitite), als beide durch Schuedverhaltnisse begründet werden konnen: vgl. Kraut, die Vormundschaft S. 63—76.

42) Wgl. Grimm, N.-A. S. 466 sig., 492 sig.
43) Wgl. unten Note 68, 100. Diese Idee kant sich aber erst dann gebildet haben, als der Grundbesse geregeltes Rechtsverhältnis geworden. Dies lätzt sich von des Aacitus Zeiten im eigenstichen Leutschland nicht nache weisen, und es spricht daher nicht gegen jene Ansicht, daß er (do morid. Germ.

weisen, und es fpricht baber nicht gegen jene Unficht, bag er (de morib. Germ.

gespalten und getheilt ift 44). Ift biefes aber gefcheben, fo fann, wenn (namlich in Ermangelung einer Nachkommenschaft eines untergeordneten Stammfubjectes) die urfprungliche Nachfommenschaft erben fann, es in Begiebung auf ein (ber Nachkommen entbehrenbes) Kamilienhaupt auch Erben geben, welche nicht (beffen) Nachkommen find 45) (im Gegenfage gu biefen: Magen [Genoffen?], Freunde, Blutsfreunde, jest auch Manaten 46)). - Die objective Bedeutung von Erbe fcheint bemnach nicht fowohl die des ererbten 47), als die bes gu vererbenden Gutes au fein; und ihm fommt auch die Bezeichnung: Gigen 47) gu, die aber nicht biefe Gigenschaft, fondern vielmehr bie rechtliche Aussonderung beffelben von einer Theilnahme Underer, und fomit die Musschlieflichkeit bes Rechtes eines bestimmten Subjectes, ober ber Rechte mehrerer Drit= ten gegenuber, an bemfelben ausspricht, und baher auch fur bas Bermogen überhaupt paft, welches benn beim Sinwegfalle feines Gubjectes ebenfalls Erbe genannt wird 48). - In jener Beziehung wird es in lateinischen Quellen auch ale hereditas aviatica bezeichnet 49), - mabrend unter hereditas fchlechthin 50), in der Regel, eben fo wie auch qu= weilen unter Erbe, Die gange Berlaffenschaft zu verfteben ift 51). Die lettere Eigenschaft wird auch burch Allobe (alodis) angebeutet 52), ein Musbruck, ber aber, eben fo wie Gigen im Gegenfage von Leben 53), auch bas fonftige eigne But gu bezeichnen fcheint 54); ein Doppelfinn, ber fich erklart, wenn man annimmt, bag Eigen ober Allobe im weiteren Sinne nicht blos Eigenthum bedeutet, fondern auch fo viel heißt als Bermogen. Das eigentliche Erbe in ber urfprunglichen Bedeutung ift amar im Gigenthume 55) best jebesmaligen innehabenden Stammfubjectes.

<sup>44)</sup> Diefen, bie bann von bem Gute, welches fie erben, noch nie abgetheilt find, fchreibt ein engeres Gefammteigenthum gu: Fifcher, Gefch. ber teutschen Erbfolge I. S. 123, 134 fig., und ein weiteres ben übrigen Abkommlingen bes erften Erwerbers, welche, ober beren besonbere Stammsubjecte, schon einmal bavon abgetheilt worden. Gesammt gegen ft and ihrer Bermögen, möchte man besser sagen. S. unten Note 56. 45) S. vorige Note. 46) Bgl. unten Note 197.

<sup>47)</sup> Grimm a. a. D. S. 492. 48) Sáchs. Landr. I. 6. §. 1. Gost. Stat. a. a. D. S. 10, 3. 15, 16. Schwab. Landr. C. 5, 6.

<sup>49)</sup> Lex Rip. tit. 56. S. 3. L. Sal. tit. 62.

<sup>50)</sup> Ueber heres, hereditas, hereditare: Befeter, Bergabungen I. G.

<sup>51)</sup> L. Angl. et Verin. tit. 6. 52) Grimm a. a. D. G. 492.

<sup>53)</sup> Bgl. g. B. fachf. Lanbr. I. 34. I. 38. §. 2, III. 84. §. 3. Stat. a. a. D. S. 10, 3. 15, 16.

<sup>54)</sup> Denn bie Titel, welche von ber Beerbung handeln, find in ben Quel-ten ber franklifchen Beit regelmaßig de alodibus überschrieben, verfugen aber auch über bie Succeffion in bewegliches Gut (L. Angl. et Verin. tit. 6.) ober hereditas im Gegensage von hereditas ober terra aviatica (Lex Rip. tit. 56. L. Sal. tit. 62.). S. indeß Saupp, bas alte Gefet ber Thuringer S. 339, ber hier Alobe = terra sortis titulo acquisita, nimmt.

<sup>55)</sup> Gost. Stat. a. a. D. S. 10, 3. 15, 16: bat fin was, bo he levebe wente an finen bob. Schwab. Canbr. 230. S. 253: fin felbes gut.

aber in Folge feiner Bestimmung ift es Bermogensgegenftanb bes Gefchlechtes, bem er angehort; ein Eigen, bas fich burch bas Ge= ichlecht 56) erftrectt. Satte nun fo ber fubjective Begriff bes Erben fich einmal gebilbet, fo erlangte er febr naturlich auch Geltung fur gleichartige Falle bes Ueberganges von folden Gutern, welche nicht jene Eigenschaft eines Erbe im objectiven Sinne hatten, wie die Dobilien; und als burch Dispositionen eines Rechtssubjectes auf den Todesfall ein gleichartiger Uebergang hervorgerufen werben fonnte, mas zu ber Beit, in ber eine Universalsucceffion entfteht 57), bereits ein allgemein verbreitetes und anerkanntes Inflitut gewesen gu fein icheint, paßte fur bas gleichartige Berhaltnif auch ber gleiche Rame. Der Musbrudt: Erbneh= mer, welcher gumeilen neben ber Benennung : Erbe gebraucht wird, um alle Rachfolger ber gebachten Urt zu bezeichnen, fcheint indeß alle biejenigen zu befaffen, welche nicht als Nachkommen Erben finb 58). Dur von ben Nachkommen wird gefagt: bas Erbe verftirbt auf fie, nach ber Regel: es ffirbt tein Gut gurud, fondern vormarts; eine Regel, bie feineswegs fagt, bag nur bie Rachfommen erben. Allein ben ubris gen Erben fallt bas Gut an, g. B. nach ber Paromie: bas Gut fallt ber Mutter in ben Schoof 59), ober nach bem Fallrechte 60); fo wie benn auch ber Musbruck: auf ben ledigen Unfall, ben Fall bezeichnet, mo bie Machtommenschaft einer gegebenen Perfon erlischt 61). Bon biefen fann man alfo fagen, daß fie bas Erbe nehmen. Much ber Musbrud Gans erben geht nur auf Erbnehmer in biefem Ginne, im fachf. Landr. jeboch nur auf biejenigen, welche entfernter find als Eltern und Gefcwifter; bie, welche bas Erbe nehmen, nachbem es fich verschwestert und verbrubert hat 62). Uls ber Begriff des romischen heres in Teutschland Geltung erlangte, mußte in Ermangelung einer anberen Benennung auch bie eines Erben auf ihn übergeben, und wenn man blos auf bie

<sup>56)</sup> Das mochte die eigentliche Bebeutung von burchslacht (flacht, flechte = Geschlecht: sach gandr. I. 6. §. 2) eigen sein, womit die Bebeutung von mere proprium (Grimm, R.A. S. 494) im Gegensage von Lehen noch immer vereindar ift. — Eine andere Bebeutung brudt aber: torfacht egen, aus. Bgl. Grimm a. a. D.

<sup>57)</sup> Bgl. oben Note 35. Schwäb. Landr. 5. 22. (S. 259 u. 311), Sost. Stat. a. a. D. S. 122, 3. 29—34, vgl. mit S. 9, 3. 5—10, und sachs. Landr. II. 30.

<sup>58)</sup> Nach Mittermaier, a. a. D. §. 432, Rote 26, alle, welche nicht als Blutsverwandte erben. Die Pardmie: bas Gut flirbt auf dem Heerd, scheint aber doch nur auf das Versterben auf die Nachkommen zu passen, die auch zuweilen heredes im Gegensaße der propinqui heißen: L. Bai. tit. 14, c. 9. §. 8.

<sup>59)</sup> Ueber bie Bereinigung biefer beiben Parbmien: Walch, D. de sues, ase. foud. S. 8. not. \*. p. 17. Fischer, Erbfolgsgesch, ber Seitenverw. S. 14 fig.

<sup>60)</sup> S. unten Rote 210, 386. 61) S. unten Rote 540 fig.

<sup>62)</sup> Unrichtig bestimmt Fischer a. a. D. (G. G. b. S.) S. 14 bie Bebeutung umgetebrt.

grammatifche Wortbedeutung 63) fieht, fo burfte bagegen nichts Erheb= liches einzuwenden fein, fobalb man die juridifche Berfchiedenheit 64) nicht außer Mugen laft. Denn abgefeben von biefer ift ber heres eben nichts anders als ber herr von verlaffenen Bermogensverhaltniffen. Durch biefe Uebertragung auf bas romifche Recht fonnte fich aber erft bie Benennung: Inteftaterbe, in Folge ber bem teutschen Rechte unbefannten romifchen Unterscheidung zwischen bem heres ex testamento 65) und bem heres ab intestato bilben, und feitbem in Teutschland auch Erben burch Bertrag 66) und Teftament 67) gefchaffen murben, eine juribifche Bebeutung erhalten. Rachbem fett bem 16. Jahrhunderte bie romifchen Unfichten gemeinrechtlich geworden, zeichnet fich ber Inteffaterbe vor anderen Erben zwar durch den von Unordnungen bes Erblaffers unabhangigen Rechtsgrund aus; es bebt aber bie Eigenschaft eines Inteftat= erben nicht auf, wenn fein Berhaltniß burch folche Unordnungen blos modificirt wird. - Die Auftheilung bes von einem teutschen Bolfe occupirten Grundgebietes, welche jedem (vollberechtigten) Gliebe beffelben einen Theil des letteren als Git fur fich und feine Rachfommenfchaft 68)

63) Festus, v. Heres. 64) Bgl. Befeler, Bergabungen I. G. 48. Bluntfoli, Burcher

Rechtsgesch. II. G. 311. 65) Nullum testamentum: Tacit., de morib. Germ. c. 20. Gegen bie Grifteng von Erbvertragen ju Sacitus Beiten: Griefinger, in ber Fortf.

thum G. 64 fig. 67) Sobalb man Teftamente fannte, was ichon gegen Enbe bes Sahrh, ziemlich allgemein ber gall gewesen zu sein scheint (z. B. Samb. Stat. v. 1291 Art. 25), hielt man fie, von der romischen Form abgeseben, wohl eben fo giltig (vgl. inbeß Griefinger a. a. D. IX. G. 48 fig.), ale bie auch um biefe Beit erft allgemein geworbenen traditiones post mortem, und wo man fich Privilegien zur Testamentserrichtung ertheilen ließ (vgl. Mittermaier a. a. D. §. 459, Rote 32), hielt man auch wohl eine solche traditio nicht für sicher. 68) Die Ibee, daß die Butheilung von Grund und Boben der Familie

des Handb. von Dang zu Runde IX. S. 23 fig.
66) Nämlich nicht blos durch ein Geschäft, welches bei Lebzeiten eines kunftigen Erblassers einem Anderen schon bei Mobilien Besse, bei Immobilien rechte Gewere ertheilte (wovon noch bas sacht. II. 30. verstanden werstehte Gewere ertheilte (wovon noch bas sacht. ben fann), bem gesestichen Erben bas Gut entfrembet, sonbern ber Anfall nach bem Tobe burch eine sogen, traditio post mortem bewirkt wurde. Beispiele von folden traditiones post mortem gum Beften von geiftlichen Stiftungen im sublichen Teutschland aus bem 8. Jahrh. bei Dunder, bas Gesammteigen-

gefchehe (vgl. Fifcher, Erbfolgegefch. ber Seitenverm. S. 30 fig.), fpricht fich schon vor solcher Auftheilung darin aus, daß die jahrlich zur Bedauung vertheilten Strecken (eine Bertheilung, die für die Zeit fester Wohnsie bestritten wird von Maier, germ. Urverf. S. 30 flg.) den Stämmen und Familien angewiesen wurden. Bgl. Caesar de bello Gall. IV. 1. VI. 22. Auch sinben fich fpater Grengftreitigkeiten gwischen Familien ober Genealogien genannt : Lex Burg, tit, I. art. 2. L. Sal. T. 63. Zu welcher Zeit besinitive Auftheilungen begonnen, wissen wir freilich nicht (s. auch Fischer a. a. D. S. 53, 54, und bas. Sit.), abgesehen von ben namentlich von ben Burgundern mit den unterworfenen Bewohnern römischer Provinzen vorgenommenen Theis Der Ausbruck terra salica (L. Sal. tit. 62.) bezeichnet wohl nur Gigen an Grund und Boben nach falfrantifchem Boltsrechte, und bieg fand mobil nur bei folden Grundftuden fatt, welche burch bie urfprungliche Bertheilung

ertheilt, hat damit noch keinem dieser Nachkommen ein die übrigen ausschließendes Recht zur Herrschaft auf irgend einen Theil dieses Sizes gegeben; ein solches hat vielmehr nur das Stammsubject empfangen, und wir sinden diese Subject in Ansehung von Dispositionen über dieselbe nur insofern beschränkt, als er durch Beräußerungen seinem Nachkommen überhaupt ihren Siz entziehen würde, aber überall keine Nechtsnorm, welche ihn verhinderte, unter seinen gesetlich zur Nachfolge in diese Herrschaft gleich nahen Nachkommen denjenigen oder die jenigen zu wählen, denen diese Herrschaft vor den übrigen zu Theil werden soll 69), eben so wie sie ihm selbst vor Anderen zusteht. Noch heutzutage trifft, wo es an neueren rechtlichen Normen dafür sehlt, und keine grundherrlichen Nechte eine Beschränkung herbeisühren, der Bauer solche Anordnungen, indem er für sein Gut unter seinen Kindern den Unerben ernennt 70), und der Abel, indem er durch die sogen. Haus verträge oder Hausgesehe eine Successionsordnung für die Nachkommenschaft 71) sessen das der Kaut das ursprünglich teutsche Recht nie die

(terra sortis titulo acquisita: L. Burg. tit. 1. c. 1.) erworben (bie verschies benen Meinungen Aelterer: bei Reinhard, Abh. von dem Erbsolgsrechte der Todter S. 11 sig., Note). Sie erscheint also eben so, wie das durchslacht eigen (oben Note 56) als Familiensit, und diese Bedeutung liegt auch vielleicht dem Ausdrucke terra aviatica (L. Rip. tit. 66.), und der Benennung: Ansidel, namlich das Gut, worauf der Bater gesessen schand. Land. S. 148. Send. 285. Nach dem Reg. dei Lassberg soll es ein kleines [?] Gut sein), zum Gunde. Die Idee eines Familiensspauptes enstrucken kamitensspauptes enstrucken der derrschaft eines Familienspauptes enstrucken des solls. Sied und das. Sied, so sehr, das man sich gedrungen suhlt, sie als wesentlichen Bestandtheit desselben zu denken.

69) Auch beim Erhen steht I. Feud. 8. nicht entgegen, wenn man das succedunt sili aequaliter etc. nulla ordinatione desuncti in seude manente

69) Auch beim Leten steht I. Feud. 8. nicht entgegen, wenn man bas succedunt filii aequaliter etc. nulla ordinatione defuncti in seudo manente vel valente von bem Falle versteht, bas ber Bater teine Anordnung auf gittige Weise getroffen hat. Bgl. Eichhorn, Einleit. §. 232, Note c, aber bagegen: Majer, teutsche Erbsolge I. S. 174. Griefinger, Forts. von

Dang zu Runde IX. G. 357.

70) Mittermaier a. a. D. §. 447, Rr. VII.

71) Man psiegt solche Anordnungen für giltig zu erklaren, insofern sie dem Glanz und die Erhaltung der Familie bezwecken, jedoch hinzuzusehen, daß kein Descendent des ersten Erwerderts seinen Descendenten das durch die Gedurt der gründete Recht zur Erbsolge entziehen konne (Posse, Prüfung des Unterschiedes zwischen Erdsolgerecht und Erdsolgeordn. S. 9 sig., 85 sig., die Erdsolge in Lehen und Stammguter S. 65). Sieht man indeß von den Birkungen ab, welche eine eigentliche discutliche gesetzgebende Macht eines Stammsubjectes außern konnte, so muß man der Ansicht sein, daß, sobald ein Gut die Eigenschaft des eigentlichen Erbe erlangt hat, was denkbarerweise auch schon beim erken Erwerber, z. B. durch eine Zutheilung zum Familienstige eintreten konnte, nur die Successiondrohnung durch solche Dispositionen sestzener konnte, nur die Successiondrohnung durch solche Dispositionen sestzener konnte, nur die die Zunkassenen glich die Beit der Succession wirkt (vgl. unten Note 468); daß aber durch sie weder Bedingungen für die Successionsfähigkeit oder das Successionstradt aufgestellt, also auch nicht die Qualisticationen einer Misheurath vorgeschrieden (Die c., die Gewissensene u. f. w. s. 55. Abweichend: der fit er, Erdsolge der Annetkinder S. 169 sig., der indeß in solchem Falle seit des teutsch. Reiches keitetigen Bestätigung v:rlangt, gezen deren Wirksamkeit sich bereits Griefinger, Forts. von

Möglichkeit fanctionirt, baß bie einseitige Disposition eines Erblaffers Semanden befuge, nach feinem Tobe von ihm verlaffene Rechte gu er= werben; eine Moglichkeit, Die burch bie Ratur ber Sache nicht gege= ben ift, weil eine folche Disposition nur ber Unfang bes ben Ermerb begrundenden Rechtsgeschaftes ift, und biefes bann nicht mehr vollendet werden fann, wenn es an einem ber Gubjecte beffelben, ober auch nur an beffen Sanblungsfabigfeit mangelt 72). Mus biefem Grunde Connte auch bas teutsche Recht Testamente, felbft fur ben Fall, wo feine Inteftaterben vorhanden find, nicht fennen 73). Diefer Grund fieht aber einer einfeitigen Unordnung uber bie noch unbestimmte Urt, wie mehrere ohnehin Berechtigte in ber Concurreng gur Musubung ihrer Rechte gelangen follen, nicht entgegen, wiewohl ihre Wirkfamkeit allerdings noch eine besondere Befugniß bagu erfordert, welche wir bei bem Familienhaupte finden. Die Stande, bei benen bie Ibee von Familienfigen fich noch realifirt findet, find alfo noch fortwahrend in ber Uebung die= fer Befugnif, und eine ahnliche, in der Wirkung faum befchranktere Befugniß gewährt bas romifche Recht burch bie Theilung ber Eltern unter ihren Rinbern 74). Es fann ferner nach teutschem Rechte bas fich in ber Berrichaft befindende Gubject biefe feine Berrichaft ichon vor fei= nem Sinwegfalle auf feine Inteftaterben übertragen, burch Familienfideicommiffe ihnen die Succeffion in daffelbe erhalten, fo wie auch burch Bertrage mit anderen Inteftaterben die Aufgebung bes Rechtes berfelben bemirten, und baburch bie Daffe ber auf Undere übergehenden Guter vergrößern 75). Der Inteftaterbe, welcher vermoge folcher Dispositionen blos vorzugsweise vor Underen, fruber oder mit Ausschluß anderer In-

Dan zu Aunde VIII. S. 108 fig., erklart), noch biejenigen, welche durch ihre Geburt zur Succession berechtigt sind, von derselben ausgeschlossen weben, vielmehr, wenn einer von den ibrigen zur Herrschaft gelangt, es diesen unschädlich ist (vgl. baper. Landr. v. 1344 C. 98). Soll dergleichen Wirkung hervorsgebracht werden, so bedarf es dazu der Verträge mit densenigen, deren Rechte sie tressen soll bie man aber doch zu jedem Hausgeseige Mittermaier a. a. D. §. 23, Note 14, 15] nicht fordern kann), deren man sich auch in früheren und späteren Zeiten dazu bediente (s. Fischer a. a. D. S. 168, Note a., S. 170, 171), und es ist selbst bezweiselt, daß der Souveran hier eine undesschräfte Dispositionsgewalt habe (Schmalz, teutsches Staatsrecht §. 269. Rohler, Handb. des Privatsürstenr. §. 52), und nicht ohne Grund, weil es sich hier um ein Verhältniß handelt, welches die Grundlage seiner Macht ist.

<sup>72)</sup> Rur mit biefer Mobification ift bie Unsicht, bag bie Teutschen keine Berfügung über ben Sob bes Berfügenben hinaus als giltig anerkannt hatten (vgl. bei Griefinger, in ber Forts. von Danz, handt. IX. S. 16 Sit. Befeler a. a. D. I. S. 1. Pauli, Erbrecht ber Blutsverwandten S. 161), als begründet anzusehen, welche aber freilich biesem Sate einen ganz anderen Sinn unterlegt. A priori hat diesen Sat auch bereits aufgestellt: Jochim's Aphorismen u. f. w. zu einer spec. Rechtsphil. §. 66.

<sup>73)</sup> Tacitus, de morib. Germ. 20. Ueber die verschiebenen alteren Meinungen in Ansehung bes Grundes des Mangels von Testamenten: Stryk, de succ. ab intest. Diss. 8. c. 1. §. 2. Griefinger a. a. D. IX. S.

<sup>1</sup> fig. 74) Bgl. Thibaut, Spft. bes Panbetteurechtes §. 346. 75) Durch Erbgerichte.

tefigterben in bie Bernigensverhaltniffe bes hinweggefallenen Gubiectes eintritt, kann bamit niche aufhoren Inteffaterbe ju fein, well ber Rechtsgrund feines Eintretens an fich immer außer jenen Dispositionen Heat.

IL Juteftaterbfolge ift bas Institut, durch welches ber Eintriet in die verlaffenen Wermogeneverhaltniffe eines binweggefallenen Rechtssubjectes rechtlich unabhangig von lettwilligen Dispositionen bes grundet wieb. Ein allgemeingiltiges (aprioristisches, naturrechtliches) Princip Lift fich als Grund bieses Institutes nicht nachweifen 76), aber & fein Ursprung und feine Bestaltung ift burd bie Ratur ber ursprunglichen rechtsgefellschaftlichen Ginrichtungen hervorgerufen 77). fchen Rechte erfcheint als jenes Princip eine burch ble Kamiliengenoffenfcaft begranbete Berechtigung, bie baufig gugleich eine Begiehung auf ben Familienfit 78) erlangte, ber ihr ben Charafter einer Anwartichaft auf Familienherrschaft und eine objective Seite verlieb, bie ihn auch oft ba nicht verließen, wo bie Beziehung auf einen Samilienfit hinwegges fallen mar. — Diefe Idee bed familienfiges umfafit zwei Momente: ein fubjectives: bie Angehörigteit gu einer Familie burch Beugung und baburch bewirfte Abstammung von einem Familienhaupte, die Blute. verwandtichaft, welche man zuweilen auf eine fogen. Einheit bes Blutes grundet 79); und ein barauf gestüttes objectives: bas gemeinfame Bugeborigfein ber Glieber ber Familie ju einem Grunbftude, wels ches thren Sig bilbet 40). - Reines biefer Momente 81) tann alfo aus-

<sup>76)</sup> Rant, metaph. Anfangegr. ber Rechtslehre &. 34. Griefinger a. a. D. IX. S. 171 fla.

<sup>77)</sup> Das Inftitut ift alfo allerbings ein positives, und infofern ift es rich tig, wenn Montesquieu, esprit des lois 1. 26. c. 5. 6. de l'autorité du clerge P. I. p. 156. feinen Grund in ber loi eivile finbet; allein in einem eingelnen Acte einer geseggebenben Dacht ift feine erfte Entftehung nicht gu begranben.

<sup>78)</sup> Bgl. oben Rote 42 fig. 79) Blaier, teutiche Erbf. G. 9 fig., ber G. 18 fig. bie Eintfernung von ber Daffe bes verschiebenartigen Blutes abhangig macht, und G. 54 fig. auch fur bas rom. Recht bieß Princip fur mahricheinlicher halt, als bie pras-sumtio amoris. — Ueber feine Darftellung: Griefinger a. a. D. IX. G. 219 fig. Das canon. Recht rebet bei dergleichen Berhaltnissen von una caro (o. 14. C. 82. Q. 2. 3.), und mit ihm z. B. Lex Baluv, tit. 14. c. 8.

80) Beibe Momente sind gewissermaßen auch in der Ansicht von Philslips (Zeitsche, für gesch. Rechtsw. VII. E. 9 fig.) vereinigt, nach welcher der

Boter burch Beugung mit bem Blute auch feine Wehrhaftigkeit, und zwar in Beziehung auf bas in feiner Gewere befindliche Gut, mittheilt. Allein wenn fich auch so bas Einruden in bie Stelle eines schüsenben Familienhauptes erkleten ließe, so wird man boch mit der Idee einer burch die naturliche Wittheilung bes Blutes gegebenen Beziehung der Wehrhaftigkeit auf bas rechtliche Berhalt-niß zum Gute sich nicht befreunden konnen.

<sup>81)</sup> Erfteres allein wollen: Maier, germ. Urverf. S. 71, 162, ber inbeg auch bie Schuppflicht bamit in Berbinbung bringt, bie auch Debfer, osnabr. Gefch. I. §. 18 und And. (vgl. oben Rote 41), z. B. Eichhorn, teutsche Staats und Rechtsgesch. I. §. 19, mit ber Erbfolge in Jusammenbang ftellen wollen (bagegen Griefinger a. a. D. IX. 6. 226-265); ferner

fchlieflich ber bilbenbe Grund ber Inteftaterbfolge gemefen 82); allein infofern fie fich uber ben Familienfig bin ausbehnte, fonnte nur bas erfte ihr fortbauernder Grund fein 83), weghalb es um fo mehr als unrichtig erscheinen muß, bas lettere als ihren einzigen Grund aufzuftellen 84), obgleich manche ihrer Eigenthumlichkeiten ihm allein gugu= fchreiben find. - Will man bas Berhaltniß ber Familienglieder gu biefem Gipe als ein Gefammteigenthum bezeichnen, wie dieß von Einis gen geschehen ift 85); so muß man ben Begriff von Eigenthum auf bas Musgeschloffensein ber Ungenoffen beschranten 86), und ben Begriff der Herrschaft über ben Gegenstand bes Eigenthums bavon ausschliegen 87).

Grimm, R.M. S. 467, unter Berufung auf Tacit. l. c. 20., woburch bieß aber nicht bewiefen wirb.

82) Fifcher, Erbfolgsgesch. ber Seitenverw. S. 27. 83) So wie er benn auch gewiß schon eristirte und anerkannt wurde, ehe es Familiensige gab. Wgl. oben Note 43. 84) Wie z. B. Maurer, von ber Succession in Lehen und Stammguter 84) Wie z. B. Maurer, von der Succession in Lehen und Stammgüter u. f. w. Stück 1, es will; ebenso Danz, Vers. einer histor. Entwicklung der gemeinrechtl. Erbsolgsart in Lehen S. 72, und zu Munde VII. S. 298 flg., 356 flg., von denen ader doch zugegeden wird, daß die Erbsolgsordsung (vgl. unten Nr. IV.) sich nach Geblütsrecht bestimme; serner Posse, Prüsung u. s. w. S. 155.

85) Bgl. Fischer, Geschichte der teutschen Erbsolge Bd. I, S. 42 flg., S. 101, und die oben Note 81, so wie die dei Mittermaier a. a. D. §. 432, Note 8, und bei Duncker, das Gesammteigenthum S. 117 flg. angeführten Schriffsteller, und die nerten: Phillips a. a. D. I. §. 86. Ung er, altteutsche Gerichtsverf. §. 2.

86) Faßt man blos diese äußere Seite des Eigenthums auf und vergist man dabei, daß ein Rechtsverhältnis nur Versonen gegenüber und ein privatrechts

man babei, baß ein Rechtsverhaltniß nur Perfonen gegenüber und ein privatrecht= liches Berhaltnig nur zwischen Privatperfonen befteben tann, fo tann man freis lich auch von einem Gefammteigenthume aller Menfchen an ber Erbe ober ber Bolter reben. In biefem Ginne muß man die alteren rechtsphilosoppischen De= ductionen bes Gesammteigenthums auffaffen , wie fie fich , unter Berufung auf die Gitten und Ginrichtungen vieler Rationen, bei Fifcher a. a. D. G. 1-

27, vgl. G. 54, angeführt und aufgeftellt finden.

87) Der Beweggrund zu ben Einwendungen, welche man gegen bas Gefammteigenthum aufgestellt hat, so namentlich Maier, germ. Urverf. S.
108 fig., Runde, Privatr. §. 651, Maurenbrecher, teutsch. Privatr.
§. 214, Dunder a. a. D. S. 115 fig., ift, wie auch theilmeise ausgesprochen wird, bag ein folches ber Ratur ber Sache nach nicht moglich fet, was auch bann allerbings mahr ift, wenn man ber teutschen Benennung ben romischen Begriff unterschiebt. Das es biefes Begriffes nicht bebarf, um bas Anschtungsrecht ber Erben gegen Berauferungen zu erklaren, fpricht auch nicht gegen feine Realitat, und Dunder a. a. D. hat fich bie Sache zu leicht gemacht, wenn er beffen Erklarung als ben mefentlichen Punkt behandelt, um beffenwil= len jenes Gefammteigenthum angenommen, und feine Erklarung beffelben aus ber haftung ber Familienglieber fur Delictsfchulben (?) (compositio) genugt nicht, weil bie Beitragspflicht bagu und bas Erbenverhaltniß nicht immer mit einander bei benfelben Personen zusammenfallen (z. B. nicht bei ber gens materna: vgl. Leg. Wallicae II. c. 16, III. c. 1. bei Wotton p. 147. 196.). Auch die Succession bes avunculus bei Tac. Germ. c. 20. spricht nicht, wie Gichhorn, R.= G. I. 19., will, gegen ein Gefammteigenthum (vgl. oben Rote 43). Und wenn auch vom Grundeigenthume offentliche Befugniffe abhingen (vgl. Maurenbrecher a. a. D. g. 214), fo tounte man ja jebem Erben, gerabe um biefe zu bewahren, ein Gefammteigenthum gegeben haben.

Diefer Kamilienfit barf indef teineswegs etwa auf die Bohnftatte, ober ben unmittelbar mit berfelben gufammenhangenben Grundbefit, ber freis lich bei zerftreuten Unfiedelungen allein denfelben bilben fonnte, befchrankt Denn auch wo die Teutschen ihre Bohnstatten gu Dorfern vereinigten 88), wurde bas Recht an bem in ber Dorfegemarkung bele= genen Uder als ein Bubehor ber Bohnftatte betrachtet 89), wie wir es auch heutzutage und felbft in Fleden und Stabten noch finden. Diefer Sis war bei ber erften Unfiedelung naturlich bas wefentliche, und mo und fo lange es in Unfebung von Mobilien feine eigentliche Bererbung gab, in Beziehung auf biefe bas einzige But; und fo lag es in ber Ratur ber Sache, bag biefer Sig als ein einzelnes Gut, und nicht etwa ale ein Inbegriff von Gutern in ber Bedeutung eines Kamilienpermogens, von bem ber jedesmalige Befiger bas Gubject mare, betrachtet murbe. Ein folches Berhaltnif bes Grundbefiges lagt fich indes von ben romifchen Buftanben wenigstens nicht mehr nachweisen; wohl aber findet fich bier die Stee bes Familienvermogens 90). Diefes Bermogen wird in ber vermogenerechtlichen Perfonlichfeit, bem ius personae gur Ginheit; aber biefes ius personae fteht nur bem jebesmaligen Stammfubjecte, bem paterfamilias gu, ber basjenige ius personae, melches ben ihm untergeordneten Familiengliedern außerhalb ber Familien= verbindung gufteben murbe, vermoge feiner potestas ober feiner manus mit bem feinigen vereinigt. Gie find mabrend ber Familienverbindung alieno iuri subiecti, ober homines alieni iuris, und sui ihres paterfamilias . aber vermoge ber Ginheit ihres ius personae mit bem feini= gen 91) hat es mit biefem benfelben Stoff jum Inhalte 92), ber bem= felben verbleibt, wenn burch ben Sinwegfall bes paterfamilias und bie

<sup>88)</sup> Colunt discreti ac diversi etc. heißt es zwar bei Tacit. l. c. 16.,

<sup>88)</sup> Colunt discreti ac diversi etc. heißt es zwar bei Tacit. l. c. 16., aber auch vicos locant etc. Letteres fand wohl, sofern sie nicht durch die Wohnungen Unsreier gebildet wurden, nur dann statt, wenn eine Familie sich wiederum in mehrere spaltete und diese in der Feldgemeinschaft blieden.

89) Daß bei der Feldgemeinschaft der Anspruch auf einen Antheil an dersselben Stufflandes) nicht nach bestimmten Grenzen, sondern nach der Oute, die jeder Wohnstätte zusam, deurtheilt wurde, so daß, wenn einer sich des schwerte zu wenig zu besigen, die ganze Dorssmark vermessen mußte, zeigt sich im Idt. Lov. I. Cap. 49, 50. Isde Dorssgamarkung hatte im Norden eine Eintheilung nach einer bestimmten Anzahl von Wohnstätten oder Hussen (Woole): Dluffsen, om Bools Indeling, in den histor. Abh. der Ges. der Wissensch, in Kopenhagen I. S. 265.

<sup>90)</sup> Daß ber Acterantheil mit zu bem vererblichen Bermogen gehorte, ergibt fich allerbinge aus Varro, de R. R. I. 10 .: Quae, quod heredem sequerentur, heredium adpellarunt. Allein baß er gerade auf bie Rachkoms men übergeben muffe, felbft bann, wenn ein anberer Erbe giltig eingefest, bafur gibt es tein Beugnif und bagegen ift ber Grunbfat: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest. Abweichenb: Fifcher a. a. D. S. 33 flg. Ueber bie Berfchiebenheit ber Ausbilbung bes teutschen unb bes romifchen Erbrechtes: Gans, Erbrecht in welthift. Entw. H. 6. 241.

<sup>91)</sup> Bgl. barüber meine Ibentitat u. f. w. G. 27-32. 92) Dater wird von ihnen gesagt, sie seien schon vivo patre quodammodo domini: §. 2. J. de hered. qual. et diff. (2. 19.) L. 11. D. de liberis et posth. (28, 2.)

bamit gegebene Muflofung ber Familie, ihr ius soum ihnen wiederum anbeim fallt, weil diefe Urt ber Mufhebung ber Familienverbindung ihre einmal bestehenden Familienrechte nicht vernichtet. - Diese Urt ber Erbfolge ergreift ihrer Natur nach alle Bermogenstheile und nicht meniger die an der vermogenerechtlichen Perfonlichkeit haftenben Berbinds lichkeiten, fobalb und infofern fie mit bem Tobe ihres urfprunglichen Subjectes nicht untergeben. Daß bie teutsche Erbfolge, wenigstens ber einigen, namentlich ben norblich wohnenben Bolkern, urfprunglich fich nur auf ben Kamilienfit bezogen, bas fann nach bem, mas uber ben teutschen Begriff von Erbe bereits angeführt worben, wohl feinem gegrundeten Zweifel unterliegen, wenn man hingunimmt, daß bort in ber alteften Beit bie fahrende Sabe, fofern fie nicht mit bem Berftorbenen begraben ober bei ber Leichenbestellung von beffen Bermanbten verzehrt ward, bei eben biefer Sandlung von diefen, zuweilen nach bem Musfalle eines Bettfpieles, beliebig aufgetheilt, fpater auch von bem Clerus occupirt zu werben, ober in Ermangelung von Dispositionen bes Berftor= benen, an andere ale bie Bermanbten, g. B. ben Staat, gu fallen pfleate 93). - Es bedurfte alfo bort noch einer befonderen Bermittlung, bamit fie auch anderes Gut, Kahrnig und Korderungen, ergreifen fonnte. Dieg mar auf birectem Wege nur fo moglich, baf fie als bem eigent= lichen Erbe folgend angesehen worben, mas namentlich in Unfehung bes Bebauung und Bewohnung bes Erbe bienenden ober auf bemfelben. in berfelben Bere, befindlichen beweglichen Gutes ber Fall fein konnte und mußte 94); bis auch biefe Urt von Gutern fo bedeutend murbe, baß fie als besondere Bermogenstheile hervortraten; womit fich bann aber auch ichon bas Bermogen als Gegenstand ber Erbfolge geltend machen und als bas Erbe im objectiven Ginne erfcheinen fonnte 95);

<sup>93)</sup> Fischer a. a. D. S. 55-60, 97, und baf. Cit., und Urkundenbuch

<sup>94)</sup> Beispiele bavon bei Bergabungen bei: Schannat, trad. fuld. I. nr. 579. Form. Marculs I. 12. Meichelbeck, hist. fris. I. nr. 57 u. 775. nr. 106. c. a. 790. nr. 145. nr. 225. c. a. 800. nr. 432. a. 822. nr. 627. a. 843. unb a. a. D., so wie auch aus späterer Beit, bei Schannat, vind. litt. I. p. 60. (a. 1100.) Guden, cod. dipl. IV. p. 993. (a. 1306.) Bgl. Culm. R. IV. 13.

<sup>95)</sup> Dieß kritt namentlich bei den Vergabungen hervor. Nach dem Grundssate: donner et retenir ne vant, war eine traditio post mortem bei Mobistien unmöglich. Dennoch finden sich bereits seit dem 7. Jahrh. Beispiele dersselben und zwar solche, welche auch auf den kunst sig en Erwerd und zwar generell gerichtet sind (Meichelbeckl. c. nr. 635. a. 845. nr. 47. a. 775. nr. 315. a. 816. Mon. Boica coll. nova I. p. 43. a. 801. Schannat, trad. fuld. I. nr. 191. a. 804.), und bei denen die speciell genannten Güter, bald ausschließlich, bald theilweise, Modisien sind. Die Gittigkeit solcher Gesschäfte läßt sich mit jenem Grundsate überall nicht vereinigen, wenn man nicht ein Vermögen, ganz oder theilweise, als bessen Gegenstand sich bachte, und nur wenn man im nordlichen Teutschland die Vergabung von Modisien ohne wirkliche Uebergabe als giltig betrachtete, wenn sie vor Gericht geschehen war (Schössenuth. hinter 30 bel's Sachsensp. I. 12. 3. I. 11. 13. Gutm. R. IV. 34. Magdeb. R. 124 [Schott, Samml. I. 82]. Sächs. Weichbild 56.

eine Erscheinung, bie fich schon fruh zeigt 96). Go icheint vorzugsweise ber Entwickelungegang im norblichen Teutschland gemefen gu fein, inbem bier in Unfehung ber Erbfolgeordnung (unten IV.) bei Immobilien und Mobilien fich fein Unterfchieb finbet, und bie Weiber bei biefen auf gleiche Urt wie bei jenen ausgeschloffen ober auf geringeren Untheil angewiefen ober gurudgefest find, wenn auch von letteren ihnen guweilen Gegenstande gemiffer Urt unter bem Namen ber Berabe angewiesen find, die fich fo von bem Erbe überhaupt (in bem Ginne von Rachtaf) abfondern 97). 3m fublichen Teutschland und ben frantischen Rechten umfaßt bas Erbe (hereditas) in biefem Ginne babingegen alles Gut, weghalb hier ber Dame: Gerabe fich auch nicht findet 97), und es fonbert fich von ihm babingegen, wo es auf eine Unterfcheibung an-Fommt 98), das eigentliche Erbe als ein befonderes But aus, auf melches allein fich benn auch die gangliche Musschließung ober die Buruckfebung bes weiblichen Gefchlechtes zuweilen nur bezieht 99), fo bag man bier ben Entwickelungsgang burch eine modificirte Uebertragung ber Erbfolgeordnung beim eigentlichen Erbe auf ben fpater entftanbenen Begriff bes Bermogens als Gegenstand ber Beerbung, ober baburch erklaren muß, bag hier fcon bor ber Grundung fefter Familienfige ein Erbfolgerecht fich gebilbet hatte. - Die Erbfolge in bas objective Erbe in ber urfprunglichen Bedeutung hat aber bas nach ihrem angegebenen Grunde nothwendige Mertmal, daß der Inteftaterbe gu bem Erbe geboren 100) wird; er hat fofort mit feinem Dafein auch bas Recht

<sup>60. 61 [</sup>cod. Palat. ed. Ahungen 56. 57. 845]), fo laft fich bief nur fo ertlaren, bag man guerft bie Mobilien als Bubehor ber Grundftucke anfah (vgl. Rote 94), und indem fich fur ihren Inbegriff ber Begriff cines Bermogens geltend machte, auch ein solches, wegen der Immobilien, als Gegenstand der gestichtlichen Uebertragung ansah und num auch die Modifien als Gegenstand der theile weises Bermdgen behandelte.

Thweichend: Albrecht, Gewere S. 201 sig.,

218 sig. Beseler a. a. D. S. 156 sig.

200 Bgl. die vor. Kote, und oben Kote S6.

<sup>97)</sup> Bgl. unten nach Rote 296. Die raute finbet fich gwas im fcmab. Landr. C. 155, I. (Send. 287.) Aber biefes Cap. ift nur herubernahme vom facht. Eanbr. I. 27-29.

98) Zuweiten namlich wirb auch bier feine Berfchiebenbeit in Ansehung ber

Erbfolge beim eigentlichen Erbe und bei anderem Gute angegeben, g. B. L. Bainv. t. 14. c. 8. §. 1. c. 9. §. 1. 3., eben fo L. Longob. lib. 2. tit. 14. und bem bie Beiber ben Mannern gang gleichftellenben weftgothifchen Gefege.

<sup>99)</sup> So im schwab. Sandr. 5. 14. 8. b. (S. 259, 258) der Auftoet. Bleiches Berhaltnis ift vielleicht auch nach L. Alem. (avg. tit. 57.) angunemmen; da ous tit. 88. noch nicht nothwendig eine Zurackfesung der Sochter folgt (eben so wenig wie ans L. Bairer, tit. 14. c. 88. S. 1. vgl. mit e. 9. S. 1.). Eben so wenig enthält L. Sal. 62. und L. Rip. 56., adgesehen vom eigentlichen Erbe, eine Zurückfesung der Weiber; wohl aber L. Borg. tit. 14. c. 1. und L. Angl. et Verinor. VI. 1.

<sup>100)</sup> Diese Ibee spricht sich wortlich aus im sacht. Landr. II. 59. §. 1: tinsman... die to'me gube nicht geborn is; ferner ebendal. I. 21. §. 1: lube... die to beme gube geboren fin. Auch wird der Ausbruck sonst nicht nur in Beziehung auf Statusverhaltnisse, h. B. zu Schild und helm geboren fein, sondern auch in Beziehung auf Erbrecht gebraucht. Bgl. die Doclar. arb.

eines folden, und feine Erbfolge beffeht blos in einem Einruden in bie Musubung biefes Rechtes, vermoge bes Grundfages: ber Tobte fest ben Lebenben in die Gewere 101). Mus ber Datur ber Gache folgt bieß freilich nur in Unfehung ber Dachkommen; allein ba alle Inteffaterben bier zu einem urfprunglichen Stammfubjecte in bem Berbaltniffe von Nachkommen fteben, und ihr Erbrecht gu ben von ihm abftammenben Subjecten, beren Nachfommen fie nicht find, immer burch ibr Rachkommenfchafteverhaltniß jum urfprunglichen Stammfubjecte begrundet wirb, fo erflatt es fich bamit, baf von ihnen baffelbe gilt 102). Muf gleiche Beife fann man auch von bem romifchen suus fagen, baf er ju bem Bermogen geboren werbe. Allein hier verliert biefe Stee por ber Delation ihre Realitat baburch, baf ber suus, fo lange er unter bem gu beerbenben paterfamilias fteht, noch überall fein ius bat; und bie Manaten tonnen nicht zu bem Bermogen geboren werben, weit fie aus ber Bermogensgemeinschaft gefchieben find. - Bu Fahrnif und Forberungen, als befonbere Guter betrachtet, fann aber eben fo menig ein Erbe geboren werben, als ju Schulben, biefe ebenfalls an und für fich betrachtet. - Und felbft bann ift bieg nicht moglich, wenn jene in ein bem eigentlichen Erbe abnliches Berhaltnif gebracht finb, wie bieg bei bem Erbgute zuweilen der Sall ift, welches von bem eigentlichen Erbe, bem Stammgute, gu unterfcheiben ift; wiewohl man biefe Unterfcheibung neuerbinge verworfen bat 103), und es freilich auch nicht zu billigen ift, wenn man bas Stammgut als allein bem Abel eigenthumlich betrachtet, ba Stamm ober Stockgut auch beim Bauernftanbe vorkommt. — In Unsehung ber Befugnif ber Erben bei Lebzeiten bes bereinftigen Erblaffers zeigt fich fcon fruh eine Ber-

eonsang, bei Fischer, Erbsolgsgesch. ber Seitenverwandten S: 346. Diefer sucht in ber Gesch. ber teutsch. Erbs. 1. G. 1 fig., 21, 22, 28, 42—44, 90, Crbsolgsgesch. der Seitenverw. S. 30 fig., aus dem Gesammteigenthume aller Menschen, auch der zukänftigen, an der Erde und aus der nach ihm eine Besiebergreisung von Seiten der Ainder bezweckenden Sitte alter Bolter, daß die Reugeborenen auf die Erde sehren, basselbe abzuleiten, und auf einem anderen Wege sucht Gleiches zu begründen: Phillips a. a. D., vgl.

<sup>101)</sup> L. Alam. tit. 92. Sachs. Landr. I. 33. III. 83. Die Bebeutung ift nach der gewöhnlichen Aufsaffung die, daß das Erde ohne Antretung und die rechte Gewere an demselben ohne Besig erworden wird. Bgl. Eichhorn, Sinteit. §. 837. Albrecht, Gewere S. 82. Mittermaier a. a. D. §. 466 und das. Cit. — Auf eine eigenthumliche Art begründet den Eintritt in die Gewere Phillips a. a. D., oben Rote 80.

<sup>102)</sup> Es ift wenigstens hinsichtlich ihrer keine Ausnahme aufgestellt. Freilich will Fischer, Erbselgsgesch, der Seitenverw. S. 13 fig., ihn auf Defeenbenten beschränken, was zwar zw der Ansicht von Phillips und zu der Anterscheibung zwischen Erben und Erbnehmern passen wurde, aber durch seine Allegate (Grand concum. de Franco f. 25. l. 26. Magbeb. Polizeiordn. C. 44. §. 15) nicht unterstügt wird.

<sup>103)</sup> Mauren brecher, teutsch. Privatr. I. §. 216. Daß bas Erbgut auch zuweilen Stammgut genannt wirb, kann auch nicht gegen bie Unterscheisbung reben.

fchiebenheit, jenachbem fie babin geht, bas veraugerte Gut an fich au gieben, als ob ber Erblaffer bereits verftorben mare 104), ober nur babin, ben Bortauf vor anderen auszuuben. Diefe lettere Befuanif ergreift oft alle und jede Immobilien 105), und auf fie ift der Erbe beim eigentlichen Erbe auch bann befchrankt, wenn die Beraußerung beffelben von beffen Inhaber aus Noth geschieht 106), also in einem Falle, wo bie Beraußerung eine erlaubte, und nicht, wie es bas fachf. Landr. 106a) bei ber erfteren Befugnig vorausfest, wiber Recht ift. - Es bleibt alfo fur bie erftere Befugnig nur ber Fall ubrig, wenn eigentliches Erbe, ober, wo alle Immobilien bemfelben gleichgeachtet werben, irgend ein Immobile, ohne echte Doth veraugert wird. Findet nun die lettere Befugnif auch bei Immobilien ftatt, ju benen ber Erbe gar nicht geboren fein kann, wie wenn ber bereinstige Erblaffer fie erft nach feiner Geburt erwarb, ohne bag fie ihm als Gis feiner ben Erben befaffenden Familie zugetheilt worden mare (ein Fall, ber fich bei einer Grundhert: lichkeit unterworfenen Bauerngutern ja auch in ber fpateren Beit noch immerhin ereignen konnte), aber in ber Urt, bag bie erftere Befugnif auch bei Beraußerung ohne Noth mangelt 106b); fo rechtfertigt fich eine

R. I. tit. 10. a. 6., namentlich auch im Falle ber Grecution (Braunschm. Stat. IV. 14. bet Leibn. script. rer. Brunsv. III. 443., Freiburger St. R. v. 1520 Bl. 35. 6). Insofern ist es benn auch nicht ohne Grund, wenn Sydow, a. a. D. S. 228, für biesen Fall auch nach sach . Banbr. bie Unansechtbarkett

ber Beraußerung bezweifelt.

<sup>104)</sup> Sachs. Lanbr. I. 51. §. 1.

<sup>105)</sup> Weber nach ber L. Saxon. tit. 15. S. 2. tit. 17., fachf. ganbr. I. Art. 52, §. 1, vgl. mit I. 34. §. 1, noch nach schwab. Canbr. G. 19, 22, I. 39 (Gend. 302, 312, 310), läßt sich eine Beschränkung auf Stammgut nachweisen. — Freilich lesen hanbschr. bes sach. Landr. I. 34. §. 1. statt: in ober mit ervengelof, ane ervengelof, und man könnte daher geneigt sein, dies auf Immobilien zu beziehen, welche nicht Stammgut sind. Allein die entsprechende Stelle im schwäd. Landr. C. 39 redet von Beräußerungen an die Erben. Bestritten war es nach älterem lüb. R., ob die Besugniß auf alle Immobilien gehe (dasur Passe.) Leg. Bestrütten von de nach älterem lüb. R., ob die Besugniß auf alle Immobilien gehe (dasur Passe.) Leg. Bestrütten von de nach älterem lüb. R., ob die Besugniß auf alle Immobilien gehe (dasur.) Landr. a. a. d., oder Retract stattsinde (Pauli, Recht der Erbg. §. 1, 3if. 4). Bisweilen wird dies Besugniß, der Artecat, auch aus drücklich in Ansehung aller Immobilien gestattet: Budjadinger Landr. Art. 18. Für die Ausdehnung auf elle Immobilien sind auch: Dasse. Eachsen. Art. 18. Für die Ausdehnung auf alle Immobilien sind auch: Dasse. des Sachsensen etc. §. 30. (vgl. auch Jüt. Low L. C. 34). Spow, Extr. des Sachsensen etc. §. 30. (vgl. auch Jüt. Low L. C. 34). Spow, Extr. des Sachsensen die Ausdehnung auf erwordene Immobilien: Dreyer, de restr. facult. alien. donn hered. p. 27—33. vgl. p. 25., und insosern als den Rachsommen diese Besugniß zustehen soll, auch Fischer, Erbssesselch. E. Gaupp, schles. Landr. S. 98 sig. — So. 3. B. sellt das disterr. Landr. D. 1296 Art. 14 (Seneckenderg, vis. Leg. Germ. p. 223.) erwordene Immobilien dann dem Erbgute gleich, wenn sie Iahr und Tag nach dem Erwerde bezählt (behalten: Passe gleich, wenn sie Iahr und Tag nach dem Erwerde bezählt (behalten: Passe gleich, wenn sie Iahr und Tag nach dem Erwerde besählt (behalten: Passe gleich, wenn sie Isahr und Tag nach dem Erwerde besählt (behalten: Passe gleich, wenn sie Isahr und Tag nach dem Erwerde besählt (behalten: Dasse. S. 98, Rote 13) worden.

106) L. Saxon. tit. 17. Gost. Stat. a. a. D. S. 26, 3. 41, 42. Lüb. R. I. tit. 10. a. 6., namentlich auch im Falle der Erecution (Braunschw. Etat. IV. 14. hei Leiden. a. Rranses III A43. ober mit ervengelof, ane ervengelof, und man konnte baber geneigt fein, dief

<sup>106</sup>a) I. 52. S. 1. 106b) Bal, oben Rote 105.

Unterfdeibung gwifchen folden Gutern, bei benen auch bie erffere, und folden, bei benen nur bie lettere Befugniß ben Erben gufteht, baburch gewiß. Und wenn ba, wo die erstere Befugnif auch bei nicht ererbten Immobilien angenommen werden muß, wie nach fachf. Landr., fich bieß baraus erflart, bag man in Beziehung auf Beerbung im Gangen alles Gut als Bubehor bes Stammgutes behandelt, fo fcheint auch bie Unterscheibung zwischen Stammgut, zu bem ber Erbe geboren, und zwischen Erbgut, zu bem er nur in ein Berhaltniß gefest ift, welches bem des gebornen Erben abnlich ift, auf jene Unterscheidung gegrundet werden zu burfen. Freilich betrachtet an jene erstere Befugnig heuts werben zu burfen. gutage gewöhnlich als untergegangen und burch ben Retract pertres ten 107).

Und ba, wo man noch schlechthin eine Ungiltigkeit ber Beraugerung folder Guter, in benen eine funftige Succeffion gu erwarten ftebt, qu= gibt, lagt fich ber Grund bafur barin finden, bag bie Unmarter in ber That schon einmal zur Succession gerufen waren, und ein ius successionis in der (romanistischen) Bebeutung eines durch den Erbschafts. erwerb bereits hervorgerufenen Rechtes erlangt haben, aber nur burch ein einem anberen guftebenbes mit ber teutschrechtlichen Beraugerunges beschrantung behaftetes Eigenthum einstweilen von ber Berrichaft über bas Gut ausgeschloffen find, wie bei ber Berfangenschaft 108), bem Fallrechte 100) und ben Gutern, welche Stammguteigenschaft haben, fofern Miterben burch bloge Familiendispositionen gurudgefest find 110); bei Bauerngutern auch aus bem Rechte bes Grundherrn. Allein wenn bieg auch den Widerfpruch zwischen jener und diefer Unnahme befeitigt, fo folgt baraus boch nicht, bag es, fofern bier vom Stammaute bie Rebe, auch biefer besonderen Umftanbe, biefes ius successionis und biefes grundherrlichen Rechtes bedurft hatte, um die Nichtigkeit ber Berauferung hervorzurufen; und es ift auch nicht ohne Beifpiel, bag, auch wo fie fehlen, menigstens wenn nicht vorher ben Erben bas veraußerte But angeboten ift, Schlechthin Bernichtung ber Beraugerung gestattet wird 110a). — Gang abgesehen bavon aber ift jene Unterscheibung auch fur die Behandlung ber Inteftaterbfolge von Bebeutung, indem wir bas Stammgut bald von bem Erbe im weiteren Ginne, bem Rachlaffe überhaupt, ausgefchloffen, balb mit bemfelben verbunden finden; mahrent bas Erbaut nie von bem Erbe im weiteren Sinne gesondert ift. wo Intestatsuccession stattfindet 111). So allgemein fich nun aber auch

<sup>107)</sup> Maurenbrecher a. a. D. Bif. 2.

<sup>108)</sup> Bgl. unten Rote 146 fig. 109) Bgl. unten Rote 210.

<sup>110)</sup> Bgl. unten Rote 525 fig.

<sup>110</sup>a) Brem. Mitterr. (Pufend. obs. app. IV.) Tit. 13, §. 1. 111) Bgl. oben Rote 97-99. Der Unterschied zeigt fich benn namentlich barin, bağ in jenem galle bie Tochter in ber Erbfolge in Unfehung bes Erbs gutes nicht guruchgefest find, wie nach fcwads. Landr., im gweiten Falle aber bie Burudfegung in Anfebung bes Stammgutes auch bie in Anfebung bes Gutes nach fich gieht, welches nur als Erbgut erscheint, ober folches fein murbe, V.

in ben teutschen und verwandten Rechten bie Beschrantung ber Beraußerung von Immobilien burch bie Rechte ber Erben ausgesprochen findet 112); fo tann man bennoch die Behauptung, baf fie urfprunglich nicht bestanden , fonbern erft burch Ufurpation hervorgerufen fei 113), nur insofern fur unbegrundet halten, ale fie bas Stammgut nicht aus= nimmt, bei bem jene Befchrantung in ber Ratur ber Sache liegt 114). Indeß gab es Ausnahmen von biefer Befchrantung, bie auch bas Stammgut betroffen ju haben icheinen. Es werben namlich zuweilen

wenn es nicht als Bubehor bes Summgutes zu behandeln mare, wie nach fachf. Sanbr. Co gelangte man benn gu ber Regel: bag Beiber in ber Succeffion ranor. So getangte man oenn zu ver Reget: das Aseiver in der Succession in Etammgut zwar zurückgesetzt sind, nicht aber in der Succession in Erbgut (Eichhorn a. a. D. §. 367), wiewohl man, wenn man ersteres allein als genügendes Merkmal des Stammgutes ansieht, auch ein Stammgut unterscheiden muß, welches stei veräußerlich ist (ebendas Note a, b). Dagegen aber, daß es Kennzeichen des Stammgutes sei, daß es überall nicht auf Weiber vereibe, wie z. B. H. a Cocceji, de renunc. etc. filiar. illustr. §. 4 sq., behaurtet, indem er es als terra salien im Gegensate ber aemeinen Allehien . behauptet, inbem er es ale terra salica im Gegenfage ber gemeinen Allobien bezeichnet, ertlart fich mit Recht: Reinh arbt, vom Erbfolgerechte ber Toch-

behauptet, indem et es als terra salica im Gegenjaße der gemeinen Ausorien bezeichnet, erklart sich mit Recht: Reinharbt, vom Erbsolgstechte der Additer u. s. w. S. 103 sig. Kgl. auch Mittermaier a. a. D. §. 157, Rote ied, auch Kamph, Jahrb. Heft 92, S. 268.

112) Außer den oden Rote 104—106, 110a, und unten Rote 121 sig. angesührten Zeugnissen: L. Burg. tit. 1. c. 1. Kaiserr. II. 103. Dithmarsscher Eandr. Art. 27. Jus Susat. (Emming daus, memorad. Susat. p. 182.). Justit. Ludec. (Westphal, mon. ined. III. p. 622.). Stader Stat. v. 1279 (Pufendorf, ods. I. 172.). Mindener Stadtr. II. Att. 5. Rigassisches Stadtr. III. Tit. 4, Art. 4. Wiarda, Assacha, As (vgl. unten Rote 292), und nicht ber fogen. Pflichttheil im n. Lub. R. I. 9. M. 2. II. 1. a. 8., vgl. Stein , Abh. aus bem Lub. R. II. §. 148, 152, ber nur eine Formlichfeit fur lettwillige Berfugungen erheifcht.

113) Maier, teutsche Erbfolge I. S. 96. Befeler, Bergabungen §. 5, und gegen Diefen: Pauli, Erbguter §. 3.

114) Daß bie Formeln gu Beraugerungen von Gigen ber Ginwilligung ber Erben nicht gedenken (Maier a. a. D.), und die Gesetz zuweilen in Bezie-bung auf Beräußerungen, die sie gestatten, über die Rechte der Erben schwei-gen (Maurenbrecher a. a. D. §. 214, Note 3), beweist um so weniger, als man nicht sieht, daß von Stammgut die Rede; und gegen die Behauptung, baß bie Einwilligung ber Erben blofe Formlichkeit gemefen (v. 3mierlein, II. Senbschreiben von ben Rechten ber Tobttheilung u. f. w. S. 20), fann man auf Sifcher, Erbfolgegeich. S. 27 fig., verweisen.

Dispositionen zu Gunften eines Chegatten auf ben Fall finderlofer Che. welche die Befigerlangung ber Inteffaterben bes vorverftorbenen bis jum Ableben des überlebenden Chegatten binausschieben, und bismeilen felbit beim Leben in Unfehung bes Diegbrauches 115), ausbrucklich geftattet 116); alfo folche, welche bem überlebenden basjenige Recht erft ertheilen, mas ihm bismeilen ichon gefetlich zufteht (f. unten III.). Ferner werben Dispositionen gu Gunften ber Rirche, Die fogen. Geelengaben, bereits gur frantifchen Beit ber Unfechtung der Inteftaterben, theilmeife felbft der Rachfommen, entzogen 117); und eben diefelbe Unanfechtbarfeit wird den Uebertragungen in die Sand bes Ronige ober Raifere, um daburch eine Beraugerung an Undere oder eine Enterbung zu bewirken, ichon in den Gefegen der frankifchen Beit beigelegt 118), wobei immerhin ut= fprunglich die Idee zum Grunde gelegen haben mag, bag ber vom Staatsoberhaupte angewiesene Familienfit in beffen Sande unbebingt gurudigegeben werden burfe 119). Diefe beiben Modificationen muffen

5

5

ž

ž

1 1

東京公司 東西田田子

24

**出の資本日本** 

118) Eine Reihe von Urfunden, namentlich aus Gegenden bes fublichen Teutschlands und bes Rheins, hat Befeler a. a. D. I. G. 44 bafur angeführt.

119) Sie scheint vorzugeweise frankischen Ursprunges zu fein (vgl. Cap. IV. a. 803. c. 7.) und findet sich auch im Raiserr. II. c. 37 (wo Befeler a. a. D. I. G. 139 inbef eine bem tomifchen Rechte nachgebilbete Buwenbung auf den Todesfall findet) vgl. mit II. c. 9. — In L. Saxon. cit. 15. §. 2.

Digitized by Google

<sup>115)</sup> Cout. de Liège ch. 11. art. 13.
116) L. Rip. tit. 49 (50). Bayer. Landr. v. 1344 C. 113. Gost. Stat. a. a. D. S. 28, 29, 3. 42—2. (Die Praris forberte aber Einwilligung der Erben: Goschen a. a. D. S. 265 fig., insbes. S. 266, Note 4, die auch erforberlich ift nach schwab. Landr. C. 19, 21, Sendend. 302, 308.) 3mar meint Fischer, a. a. D. S. 6 fig., daß solche Dispositionen die Intestaterben finderto err Schegatten ganglich ausgeschlossen. Allein L. Baine tit 48. tit. 14. c. 9. S. 3. ftellt bie Frau ben Fremben gang gleich; L. Rip. tit. 48. tann nicht auf eigentliches Erbe bezogen werben und wirb jebenfalls durch tit. 49. cit. modificirt; bas Stadtrecht von Molamubl (bei Fifcher, Gefch. ber teutsch. Erbf. II. G. 222) fagt bergleichen vom eigentlichen Erbe ebenfalls nicht, und andere bafur angezogene Stillen paffen eben fo wenig. Rur im alten Frankfurter Rechte finden fich Beispiele bafur, und bas Raiferr. II. 96., vgl. 51. a. G., ertennt es an.

<sup>117)</sup> In ben Urtunden bei Meichelbeck, hist. fris. nr. 345. a. 816. nr. 331. a. 816., zeigt fich fur ben Fall, wo ber Erblaffer bie Inveftitur nicht vorgenommen, ein jedoch befeitigtes Wiberftreben ber Erben, die Bergabung anguertennen; in bem Capit. Ludwig bes Frommen v. J. 819 (Pertz III. 261.) werden fie indeg, eben fo wie bei anderen Beraugerungen (die jedoch feis neswegs als Vergabungen tharakterisirt werden), seibst zur Vornahme der Investitur verpflichtet. Bu Gunffen ber Kinder werden jedoch Ausnahmen gemacht (L. Longob. Rotharis c. 171. vgl. L. Long. Liutpr. VI. 19.), bisweilen jedoch nur in Ansehung eines Thiles (L. Longob. Liutpr. VI. 11. L. Baiuv. tit. 1. c. 2.). — Rur da, wo die Gesetze bas eigentliche Erbe nicht als befonderen Theil von ber hereditas aussondern, wird man jene Bestimmung auch auf baffelbe beziehen konnen. — Rach ber Lex Alam. tit. 1. 2. foll freilich ber Einwand: quod hereditas paterna sibi sit legitima ad possidendum, bas gegen nicht wirtfam fein , und auch nach ber Lex Saxon. tit. 15. §. 2. unterliegt es 3weifeln, ob bie Bestimmung auf bas eigentliche Erbe geht (vgl. Gaupp, Recht und Berf. ber alten Sachfen S. 202 flg.).

aber bei ben heutigen Berhaltniffen als ganglich antiquiet betrachtet wer-Obgleich man nun zuweilen die Immobilien schlechthin als Erbgut behandelt hat, fo ift man boch nicht überall fo weit gegangen, fonbern man bat, vorzugeweife in ben Stabten, zwifchen ererbten und erworbenen Immobilien unterschieben, auf jene bie Erbgutsqualitat be= fdrankt, und bas Erbaut infofern in bie Grenzen bes Stammantes zurudgewiesen 121). Allein fo wie man beim Stammgute es zuweilen vergaß, daß baffelbe nicht in Beziehung auf alle Erben eines gewiffen Erblaffere, fondern nur im Berbaltniffe gu benjenigen, benen ber Stammvater, von bem es herrührte, mit ihm gemeinsam war, biefe Eigenschaft hatte 122); fo entstand auch bei biesem Erbaute oft bie Inconsequeng, bag ben Agnaten in Ansehung ber erft von einem Agnaten erworbenen und einmal burch Berfterben auf beffen Rachtommen in Erbgang getommenen Immobilien biefelben Befugniffe zugestanben wurben, ale ob fie von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührten 123), wobei bisweilen fich indes die Ansicht zeigt, daß diefer Erbgang fcon bei ben Großeltern bes Erblaffers feinen Anfang genommen haben Es fehlt dabei benn auch an Streitigkeiten baruber nicht, ob nur bie von Bluteverwandten ober auch die von Chegatten, und ob auch bie von folden Perfonen burch Erbvertrag ober Teftament erworbenen Guter jum Erbaute geboren 125); und zuweilen ging man fo

125) In Ansehung ber Ehegatten wird bieß natürlich verneint, wenn man

ift fie wohl aus franklichem Rechte hinübergetragen, und im Int. Cov I. c. 37., wo eine Beraußerung vor bem Könige, aber ohne befondere Birkung vor ber gewöhnlichen gerichtlichen, gestattet wirb, erklart sich bieß baraus, bas bei ihm bas bochste Gericht ift.

<sup>120)</sup> Bo fich noch Achniches finbet, wie z. B. Beftatigung lestwilliger Berfügungen burch ben ganbesberrn, fallt bieß unter einen anderen Gefichtspunkt, und Diepositionen zu milben Stiftungen wird man nie mehr als giltig anerkennen, wo ber Pflichttheil baburch verlest wird, ohne baß ein Grund zur

Ausschließung ober Enterbung vorhanden.

121) Sachs. Weichb. C. 20, 61, 65. Gost. Stat. a. a. D. S. 26, 3. 35, 36, S. 29, 3. 5-7. Berm. Sachsens. I. 88. d. 1. 40, d. 3. R. Eub. R. B. I, Ait. 10, Art. 6, B. III, Ait. 7, Art. 2. Alt. Hand. Stabtr. v. 1270 1. 8. R. Hand. Stabtr. v. 1270 1. 8. R. Hand. Stabtr. The III, Ait. 1, Art. 4 u. 7. Boehmer, consult. I. P. 2. cons. 45. nr. 33 sq. Stryk, U. M. P. Tit. de hered. inst. S. 5. und de succ. ab intest. Diss. VII. c. 1. S. 10 sq. Knipschild, de fideic. sam. c. 9. nr. 6. Höping, de iure insign. c. 21. nr. 223. Ludovici, D. de diverso iure bonor. acquis. et hered. Pauli, Recht ber Erbauter nach Alt. Ludovici, S. 6. 24

ber Erbguter nach alt. Lub. R. & 24.
122) Erst in spaterer Zeit hob man bie vernachlässigte unterscheibung zwisschen Gesammtstammgut und Linealstammgut wieber bervor: Posse, Prufung

u. f. w. S. 41 fig.

123) Bouteiller, somme rurale L. 2. ch. 7.: Par coustume lecale l'homme ne peut vendre son patrimoine et héritage, de par pere est
de par mere luy est echeu, sinon par le gré et consentement de son hoir,
ou par pauvreté, au cas que verite seroit. — Bgl. auch Dreyer l. c.
p. 28 sq. p. 33. Rifter a. a. D. I. S. 99.

p. 28 sq. p. 33. Fischer a. a. D. I. S. 99.
124) Const. elect. Sax. 12. P. II. in C. Ang. I. p. 87. Project ber Bremer reform. Stat. v. 1606 Stat. 160 (Berd, Brem. Guterrechte ber Ehegatten Rr. 217).

weit, auch bie von folden Perfonen ererbten Mobilien und Forberungen gum Erbgute gu gablen 126). In Unfebung biefer letteren mar benn eine Unfechtung ber Beraugerungen unanwendbar 127), in Unfebung ber Immobilien fam fie zuweilen außer Gebrauch 128) ober wurde überhaupt aufgehoben 129); und fo gestaltete fich hier bas Erbgut als ein bloger Unfpruch bes Inteftaterben auf einen Berth bes Rachlaffes, ber infofern bie Natur eines Pflichttheiles hat, bag er ihm burch lettwillige Dispositionen nicht entzogen werben fann 130). Diefer Mobification ber Regel, daß bie Qualitat von Stammgut fowohl als von Erbgut nur auf Immobilien haftet, tritt noch eine andere, wiewohl nur uneigentliche, Modification bingu, die barin besteht, daß auf Rundigung ausftebenbe Capitalien, welche bann in Grundftucken rabicirt gu fein pflegen, eben fo wie eiferne Capitalien und Grundrenten, guweilen ben Immobilien gleichgeftellt werden 181). Ramentlich fommt dieß bei Saus = ober Familienvertragen vor, die beim niederen Abet die Geftalt fideicommiffarifcher Dispositionen anzunehmen pflegen, und burch welche folche Capitalien zuweilen gang in bas Berhaltnif von Stammautern gebracht werden 132). Much findet es fich, daß ein Erbe in Unfehung eines Ber-

ben Anfall nicht als Beerbung anfieht (vgl. Rlefeder, Samb. Berf. 2h. IV, Abth. III, §. 14); fonft ift es zu bejahen (Gobl. Stat. a. a. D. S. 29, S. 5-7. Pauli a. a. D. Rote 34, 44, und G. 81, 82. Gofchen a. a. D. S. 176, Rote 8). Die Berthelbiger ber verschiebenen Meinungen bei Pauli a. a. D. §. 1, 3. 3. In Eubed wirb nach bem neurften Rechte indef bas als ftatutar. Portion Erworbene nicht ale Erbgut betrachtet (Pauli a. a. D. §. 25). In Beziehung auf bas burch lestwillige Berfügungen von Bermanbten Erworbene find die Debrsten bafür, bag es nach Lub. B. zum Erbgute gehore, wenn es titulo universali hinterlaffen fei, Wenige bafür, bag auch bas titulo sing. Angefallene bazu gehore (Pauli a. a. D. §. 1, 3if. 3). — Das richtige Eriterium mochte indes fein: ob es ohnehin ab intestato angefallen

126) Lub. R. I. Ait. 10, Art. 6. Samb. Stat. III. Ait. 1, Art. 4, 7. Riefecter a. a. D. §. 9. Pault a. a. D. §. 24 und baf. Cit. Bgl. auch unten Rote 143. — Rach alt. Eub. R. war es streitig: Pault a. a. D. §. 1, 3if. 2, ift auch z. B. nach Luneb. Stat. 4. 1. nicht ber Fall. 127) Doch waren in Ansehung bes Lub. R. nicht immer Alle bieser Mei-

nung: S. Klefecter a. a. D. §. 10 und bas. Sit.
128) Pauli a. a. D. §. 24.
129) 3. B. in hamburg: die Aushebung ber Impugnationen ber Berlaffungen.

130) Bgl. hamb. Stat. III. Tit. 1, Art. 6. Rlefeder a. a. D. §. 16, 86. 131) So furcolln. Rechtsorbn. C. 95 bei Maurenbrecher, rheimpreuß. Banbr. I. S. 421, und über Renten: Mittermaier a. a. D. g. 283, Rote 8, 11, 29-81. Bieweilen wird in Beziehung auf Erbverhaltniffe auch Gelb

und Sut, was zum Kaufhandel bestimmt ift, zu ben Immobilien gezihlt. Frankf. Resorm. v. 1509 Fol. 22. Ohrt, Amm. zur Frankf. Resorm. p. 364.
132) So im preuß. Landr. II. 4. §. 47, 48, 51, 59. Bornemann, spstem. Darstellung bes preuß. Landr. IV. S. 550. Außerbem sind auch hier nur Immobilien Gegenstand von Fibelcommissen, die man gemeinrechtich als beren alleinigen Gegenstand zu betrachten pflegt: Steinacker, de iure fideicomm. fam. sec, leg. Saxon. Lips. 1834. - Much beim Gelbleben tommi ein Capital in bie Lage eines Immobile.

mogens icon bei Lebzeiten bes Erblaffers ein erworbenes Recht erlangt namlich bei ben Bergabungen ober Erbvertragen, welche bem Bebachten fofort mit ber Disposition ein gleiches Recht ertheilen, wie es ber Inteftaterbe am eigentlichen Erbe burch die Geburt erwirbt 188), mas ans fangs zwar nur auf Immobilien, fpater aber auch, und zwar mit benfelben Erforberniffen der Errichtung, auf ein ganges Bermogen und auf Rabrnif als Theile eines folden angewenbet morben 134). Gleiche Stellung wie ber geborene Intestaterbe jum eigentlichen Erbe, bat auch bie Chefrau bei ber mahren Gutergemeinschaft burch bie Eingehung ber Che an bem ehelichen Bermogen, weßhalb fie auch in teutschen Sinne mit vollem Rechte als Erbin ihres Chemannes bezeichnet wird 136). Jeboch folgt es aus ber Ratur ber Sache, bag wer ju einem Bermogen in bem Berhaltniffe eines geborenen Inteftaterben fteht, in Anfehung bet Berauferung einzelner Guter aus benfelben nicht bie Befugniffe baben tann, welche ein folder in Unsehung der Beraugerung der Stammguter hat, weil er nicht, wie biefer, Erbe ber einzelnen Guter als folder ift 186). Der romifche Grundfat: hereditas viventis non datur 187) ift baher auf bie teutsche Erbfolge in Kahrnig und Forberungen als besondere Guter und auf die bamit verbundene Schulbenhaftung allerdings anwendbar; und ebenfalls benn auch auf die Erbfolge in ein Bermogen, felbft bann, wenn biefe an bie Stelle ber teutschen Erbfolge in Immobilien, mit Untergang bes Retractes, wiewohl zuweilen unter Beibehaltung bes Grundfages: ber Tobte fest ben - Lebenden in bie Bewere 187a), vermoge romifcher Unfichten getreten ift. - ' Geborene Inteftaterben in Unsehung einzelner Guter gibt es, mo Sausvertrage, teutsche Familienfibeicommiffe ober lehnrechtliche und hofrechtliche Rormen bem Einbringen bes romifchen Rechtes gewehrt haben, namlich bei ben Stamm = und Ribeicommifgutern bes Abels und bei ber Grund. herrlichkeit unterworfenen Bauerngutern auch jest noch, indem fich hier von bem Bermogen bes jedesmaligen Inhabers eines folchen Gutes biefes in ber Urt aussonbert, bag es vermoge bes ben Inteftaterben bei feinem Leben ichon zustehenden Rechtes feiner freien Disposition in Beziehung auf Beraußerung entzogen ift 138). Man hat biefe Erbfolge

<sup>133)</sup> C. Mittermaier a. a. D. §. 454, Rote 9, 13 fig.

<sup>134)</sup> Bgl. oben Rote 95.

<sup>135)</sup> Bgl. in biesem Berte ben Art. Guterrechte ber Chegatten. Bas ber Chegatte aus ber Gutergemeinschaft erhalt, ift in Lubed Erbgut: Dauli, Erba. 6. 27.

Pauli, Erbg. §. 27.
136) Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 454, Rote 10—12, 17 fig.

<sup>137)</sup> Ramlich in bem Sinne, bag ber Erbe bei Lebzeiten bes Erblaffers noch überall tein gegenwärtiges Recht (ins quaesitum) hat.

<sup>137</sup>a) Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 466 und bas. Cit., auch oben

<sup>138)</sup> Die Behauptung, baß ber Successor in ein Familiensbeicommiß (worunter hier nur ein solches verstanden werden kann, welches der Erblasser in Ansehung bes von ihm verlassenen Gutes für seine Intestaterben errichtet, weil es sonft außer ben Grenzen ber Intestatruccession liegt) sein Recht nicht vom ersten Erwerber (ober besser Stifter) ableite (Befeler, Erbvertr. II.

oft als eine successio ex pacto et providentia maiorum bezeichnet 189). Allein ba man ben Grund biefer Benennung boch nicht barin fegen will, bag Borfahren ben Stoff zu biefer Succeffion geliefert haben: fo paft fie hier nur infofern, als die Furforge bes Stifters eines Familienfibeicommiffes bem Bute erft bie Unveraugerlichkeit beigelegt und es baburch in die Lage von Stammgut gebracht- bat, ober ein gemeinschafts licher Stummvater biejenigen, welche bereits nach ihm gefehlich gur Succeffion gelangt, aber burch feine Disposition von ber Berrichaft uber das But einstweilen zu Gunften von Miterben ausgeschloffen worben. gu berfelben burch eine befondere Gucceffionsordnung wiederum berufen hat 140). - Rur Manner ober Bater find indef Stammfubjecte ober Familien : ober Gefchlechtshaupter, nie Beiber ober Mutter. Daber fann auch zu bem Gute eines Beibes Diemand von ihm felbft ge= boren werden, und als Beiber jum Gigenthum an Grund und Boben gelangten (unten III.), fonnten fie auch aus bem Grunde, bag biefes But die Gigenschaft eines Familienfiges habe, von Geiten ihrer Rinber und beren Ubeommlinge in ber Disposition uber baffelbe eben fo wenig beschrantt fein, als fie es in Unfehung ihres fonftigen Gutes waren 141). Da indeß die durch die Sbee des Bugehorigfeins gu einem Kamilienfige zwar hervorgerufenen Erbfolgenormen auch auf andere Guter jur Unwendung kamen, bei benen jene Idee fich nicht realifirt fand, fo fonnte hier ber von ihr abhangende Unterschied zwifchen dem

139) Müller, de providentia maior. Jen. 1693. Jenichen, in thes. iur. feud. III. p. 403. (Bgl. auch unten Note 462.) Struben, rechtl. Beb. IV. Beb. 146. Runde, teutsch. Privatr. §. 695. Eichhorn, Einl. §. 367, vgl. mit Beseler a. a. D. II. S. 63. Struben, de iure villic. III. §. 31. Pfeisser, pract. Erdet. IV. S. 128. Spangenberg, pract. Erdet. I. S. 292. Runde, von der Interimedischtschaft S. 153.

140) Wgl. unten nach Rote 240 und Rote 525. Werben übrigene bergleichen Hausvertrage in ber Art geschiossen, bag ber Bertrag ein neues Erbrecht bes grunbet, wie wenn mehrere Erben untereinander einen Bertrag uber Gebfolge schließen, so gehoren sie ben Erbvertragen an.

Abth. 2, S. 62. Mittermaier a. a. D. §. 449, Rote 2), und die abnitiche in Ansehung ber Bauernguter aufgestellte Behauptung (Mittermaier a. a. D. §. 497, Rote 5, 6, 7, 17, 18), kann man nur insofern als richtig anerkennen, als daburch bestritten werden soll, daß ber Anerbe schon, ehe er nach ber gefeglichen Ordnung zur Ausübung feines Rechtes berufen fei, fein Recht auf seine Rachkommen transmittire (vgl. unten Rote 528, 529), und daß bei allen Bauerngutern jenes Berbaltniß stattfinde. — Auch zu einem Bauergute kann ein Erbe geboren werben (sachs. Landr. II. 59. §. 1).

<sup>141)</sup> Die Beschränkung mußte also bier von einer anderen Seite kommen. Bundchst entsprang sie aus bem Rechte ihrer eigenen Bermandten auf ben eventuellen bereinstigen Wieberanfall; wo dieses burch Gutergemeinschaft aufgehoben war, aus bem Rechte bes Ehemannes (ba, wo bem Manne nur mundium zusteht, beschränkt er die Frau ebenfalls, aber die Beschränkung burch ber en Bermandter ablit nicht hinweg: Schwäde. Landr. 34. 9. vgl. 76. hei Gene 2778. 2. 263 & 3. 4. 3.13. 6. 1), wo ienes den ber de Bolien 76. bei Send. 277 §. 2, 263 §. 3, 4, 313 §. 1); wo jenes burch bas Dafein von Rinbern (vgl. Sut. gov I. 35. unb Paulfen, im ftaateb. Mag. II. S. 842), biefe Berhaltniffe burch bie Auflofung der Che ausgeschloffen maren, ba bedurfte es eines besonderen Grundes, um fie in ihren Dispositionen ju beidranten.

paterlichen und matterlichen Gute verschwinden, was ber Ratur ber Sache nach bei ber Gutergemeinschaft eintreten mußte. Und bei bem ehelichen Guterverhaltniffe, welches man als bie gefammte Sand bezeichnet, bei bem mahrend ber Che beibe Chegatten in Unsehung aller Guter condomini find 142), mußte die Mutter in Beziehung auf bas Bermogen ichon mahrend ber Che als ein Familienhaupt neben bem Bater erichelnen. Befchrantungen in ber Dispositionsbefugnif mabrenb ber Che burch bie Rinber ift fie jeboch felten unterworfen 148), und bei ber gefammten Sand gilt, zuweilen inbeg mit geringen Mobificationen, baffelbe vom Bater 144). Allein abgesehen von biesem Berbaltniffe, bei bem ichon eine theilweise Beraugerung bes vaterlichen Erbe burch Gingehung ber Che vor ber Geburt ber Rinber flattgefunben bat, tann bann, wenn bei bem Tobe bes Baters nicht an beffen Stelle memittelbar ein Bormund ber Kinder, sondern vielmehr die Frau und Mutter in die von ihm verlaffenen vaterlichen Berhaltniffe eintritt 146), biefer Eintritt auch ihr Gut ergreifen, fo bag ihre Rinber in Ansehung beffelben diefelben Rechte haben, welche ihnen bei Lebzeiten ihres Baters ichon an beffen Gute guftanben. Es ift aber auch ferner eine bem teutschen Rechte nicht felten geläufige Unficht, bag bas in berfelben Che vereint gewordene But einen Compler bilbet, ber in einer befonberen erbrechtlichen Beziehung zu ben Kindern biefer Ebe fteht 145a), in ben fie bei Auflosung ber Che fofort gur Succession gerufen find, insofern nicht die Rechte, welche bem Ueberlebenben ale Familienhaupt gufteben,

145a) Bgl. unten Rote 350-353.

<sup>142)</sup> Bgl. in biesem Werke ben Art. Gaterrechte ber Chegatten.
— Rennzeichen bieses Verhältnisses ift, das neben sogen. Gemeinschaft gegensseitige Beerbung der Ehegatten vorkommt (Stadtpriv. v. Freiburg sim Breissgau S. 31. Stadtrebet Art. 25, 26. Bescheib des Stadtrathes zu hilbesbeim v. 1599 seis G. L. Böhmer, electa iur. civ. III. p. 11.]), wiewohlt bei unbeerbter Ehe das Fallrecht (vgl. unten Note 216, 886) eintreten kann (vgl. Euler a. a. D. S. 51 sig.); was freilich mit dem Wesen der gesammsten Sand nur dann im Sinklange steht, wenn sie von dem Beerbtsein der Ehe abhanat.

abhangt.

143) Ieboch zuweilen (vgl. établiss. de Louis IX. l. 1. ch. 64. Ordonn. des Rois d's France I. p. 156. Lauriere in ben Anmerk.); aber nicht gerabe blos in Anfebung bes Ererbten (vgl. Idt. Lov I. c. 39. åber Seelengaben, wo seboch Einwilligung bes Mannes die Gabe giltig macht), sondern auch in Ansehung anderen Gutes, welches den Kindern verbleiben soll, z. B. Kleinodien (Augeb. Stat. v. 1273 bei Walch, verm. Beitr. IV. S. 257), oder insbesonder zu Gunsten bes Mannes (Franks, Kesorm. v. 1509 Fol. 19. Orth a. a. D. S. 362. N. Lüb. R. I. Ait. 6, §. 1). Auch den Mann beschränken soch in der in Ansehung von Dispositionen über das Sut der Frau nicht, nach schwähr. 9.

<sup>144)</sup> Freib. Stadtpriv. S. 33. Stadtrobel Art. 27. Bamberger Stadtr. herausg. von 3 dpfl §. 313, 284, 358, vgl. mit. 361, jedoch auch 368, und B dpfl a. a. D. S. 186, Note 5; so wie andere Statute bei Euler a. a. D. S. 14, und über das alte Frankf. R. ebendas. S. 37, 38. Kaiserr. II. 96.: .. was gesamment hant thut daz sal stebe sin.

<sup>145)</sup> Bon ber romischen patria potestas ift babei natürlich nicht bie Rebe. Bgl. über bas Berhaltniß unten Note 587 fig.

fie in ber Musubung bes baburch erworbenen Rechtes befchranten. -Diefe Unficht, bag ben Rindern fofort bei Auflofung ber Che ichon ein ius successionis (in ber romanistischen Bedeutung 145b)) erworben fei, icheint vorzuglich bei ber gesammten Sand ber naturlichfte Grund gu fein, bag ber überlebende Chegatte auch feinen eigenen Untheil an bem in ber Che vereinigten Gute im Falle bes Borhandenfeins von Rinbern nicht giltig veraußern fann. Diefes, aber nicht ausschlieflich, bei ber gefammten Sand fich findende, auch jest particularrechtlich zuweilen noch bestehende Berhaltnig nennt man die Berfangenichaft 146). Es er= greift im Ginne biefes Bortes auch bas But ber Mutter 147), fo wie es benn auch, wo es, was fich zuweilen findet 147a), wahrend ber Che befteht, bei mabrer innerer Gutergemeinschaft baffelbe ebenfalls ergreifen muß 148); und zuweilen ift es nicht auf bas unbewegliche Gut befchrantt geblieben 149), fondern auf alles und jedes But ausgedehnt worden 150). Gewöhnlich fchreibt man hier den Eltern nur einen Riegbrauch gu 151); allein ba jene Befchrankung bem teutschen Gigenthume überall nicht fremb ift 152), und bie Rinder nach bem Tobe beider Eltern als Erben

145b) Bgl. oben nach Note 107 und unten Note 153. Eine successio anticipata sindet hier auch mit And. Aunde, Zeitschr. für teutsch. R. VII. S. 84.

146) Fischer, Sesch. der teutsch. Erds. I. S. 233 fig. Dewies, Lichtsftrahlen in das Versangenschaftsrecht, der, S. 75, es als gemeines teutsches Recht betrachtet, wogegen aber bereits Phillips, Privatr. II. S. 136 sig. — Mittermaier a. a. D. §. 436, Note 44, 45, §, 438, Nr. III.

147) Mittermaier a. a. D. §. 438, Note 17.

147a) Lid. N. v. 1270 bei Westphall. c. III. p. 640.

148) D. h. bei derzenigen, wo das Gut nur eine Masse bibet, die Eheseatten nicht condomini sind. sondern der Estemann nach ausen die elleriese

gatten nicht condomini finb, sondern ber Ehemann nach aufen bin alleiniges Cubject bes Bermogens und bie Frau nur feine Genoffin ift (vgl. in biesem Berte ben Art. Guterrecht ber Chegatten Bb. IV, G. 922), mo bann nicht von einer gegenfeitigen, wohl aber von einer Erbfolge ber Frau nach bem Tobe bes Mannes bie Rebe fein tann.

149) Auf Immobilien beschrankt nach Freib. Stadtpriv. S. 83. robel Art. 28. Bgl. bas bie Berfangenschaft aufhebende neue Stabtr. v. 1520 S. 56 b. Ueber bas alte Frankf. R. Guler a. a. D. G. 40 fig. Raments lich in Burttemberg berrichte unenbliche Berichiebenbeit: Fifcher a. g. D.

6. 247 fig.

150) Bamb. Stadtr. §. 242, 252, 246, 247, 251, 253, 341, 339, 347,

848 (vgl. 36 pfl a. a. D. §. 48), 306.
151) Fischer a. a. D. S. 250 flg. Mittermaier a. a. D. §. 438, Rote 21. In Beziehung auf bas Bamberger Recht: 3 opfl a. a. D. S. 191, und bagegen Euler a. a. D. &. 31. — Die Urfache ift wohl bie, bag man mit bem Rechte ber Kinder ein Eigenthum bes parens nicht vereinbar hielt, beffen Recht unter ben romifchen Gefichtspuntt ftellte, und burch einen Rieg-

brauch beffelben ein gang ahnliches Berhaltnif entfteht.

152) Denn regetmäßig find fie, wenigftens fo lange fie nicht zur anderen Ebe schreiten, und baburch zuweilen einige Mobisicationen entstehen (Bamb. Stabtr. 245, 248, 249, 254, und über altes Frankf. R.: Euler a. a. D. S. 47 fig.), nicht beschränkter als jeder Eigenthumer von eigentlichem Erbe, so daß sie im Falle der Roth veräußern konnen (Bamb. Stabtr. 246, 247, 251, 252, 253, 341. Guler a. a. D. S. 42 fig. Fifcher a. a. D. S. 261 fig.). Sie haben Befit und Rugen (Bamb. Stadtr. §. 249), was im teutschen Rechte gerabe bie Ausübung bes Gigenthume bezeichnet.

bie Disposition über bas Gut erlangen 158), fo tann es nur ba unter biefen Begriff gestellt werben, wo die Natur des Berhaltniffes barauf führt; in welchem Salle aber ber Rame ber Berfangenschaft weniaftens nicht pagt, fondern ein bloger Beifig 154) bes überlebenden Darens ffattfindet 166). - Bei ber gesammten Sanb Scheint bie Natur bes Berhaltniffes nicht bafur gu reben; wohl aber wenn fonft bei bem uberlebenden Bater in Ansehung des mutterlichen Gutes jene Befchrane Zung fich finbet 156). Denn ein Gintreten bes Batere in bas mutter= liche Berhaltnif ift, wo feine gefammte Sand besteht und bie Dutter nicht neben ihm als Familienhaupt erscheint, unmöglich, weil basjenige, mas biefes umfaßt, ichon in feinem vaterlichen Berhaltniffe enthalten ift. Er fann alfo in folchem Salle nur in reine Bermogensrechte feiner Krau vermoge eines nur ben Fruchtgenuß umfaffenben Erbrechtes (portio statutaria) eingetreten fein, mabrend die Proprietat auf feine Rinber vererbt ift. Daffelbe fann inbeg auch bei ber Mutter in Anfehung bes vom Bater verlaffenen Gutes flattfinden; mas im 3meifel bann angunehmen ift, wenn namlich, wo feine gefammte Sand befteht, ihr Recht nicht burch bie Gingehung einer anderen Che erlifcht 157). Beim Bater tann aber auch jenes Recht in Unsehung bes mutterlichen Gutes ber mit ber romifchen vaterlichen Gewalt verbundene Niegbrauch fein.

<sup>153)</sup> Berner Handv. Art. 42. — Mit bem Tobe bes ersten parens erlangen die Kinder die Wart, mit bem Tobe des zweiten tritt ber Fall ein (Band. Stadte. §. 358, 309, 310, 296. S. auch Euter a. a. D. S. 46), und daraus erklart es sich ohne Wiberspruch, daß die Kinder aus nachsolgenden Shen von bem Gute ausgeschlossen sind Greib. Stadtrobel Art. 31 vgl. mit Berner Handv. Art. 48. Euler a. a. D. S. 16. Bamb. Stadte. §. 359, 860. Kaiser. II. c. 53). Denn beim Tobe des ersten ist daz Kint geerbet med dem Gude: Kaiserr. II. c. 97. Bgl. auch Dewies a. a. D. S. 205.

154) Bo sich der Beisis sindet, ist wohl ursprünglich Rut und Gewer gewesen, wie in Frankfurt (vgl. Euler a. a. D. S. 40 sig.), und nur der Biberstreit mit dem romischen Sigenthum hat es veranlast, daraus einen Riefsbrauch zu bilden.

brauch zu bilben. 155) Dann ift bas Gut bes vorverstorbenen parens, woran ber Beifig ftattfindet, bevolvirt (an bie Rinder), bas Gut bes überlebenben, welches feiner freien Disposition entzogen ift, vinculirt. Db biefe von bem belgischen Juriften Stodmanns (tract. de iure devolut. Francof. 1648. und fonft) aufgebrachte Unterscheibung in einem bestimmten ganbe anwendbar ift, fann amar fehr zweifelhaft fein, wie es auch bei bem Julich-Berg'ichen Rechte ber Fall ift, mo aber auch bas (von bem jene Unterscheidung verwerfenden Dewies a. a. D. Cap. 2, S. 32-54, behauptete) Inftitut ber Gemeinschaft ber Ims mobilien nicht weniger beftritten und zweifelhaft ift. G. baruber Guler a. a. D. S. 21 flg. - Dem Befen ber gesammten Danb wiberspricht aber biefe Unterscheibung allerbings.

<sup>156)</sup> Daß bei ber Berfangenschaft bas Berhaltniß bes Baters auf einem anberen Grunde beruhe, als bas ber Mutter, hat bereits Fischer, a. a. D. I. S. 233, bemerkt; aber wo gesammte hand besteht, ift bieß nicht begrundet.

<sup>157)</sup> Denn erlifcht es in biefem Falle, fo erscheint es als bloges Bitthum. Beispiel bes lebenslänglichen Rießbrauches, und zwar zu 14 fraft etrlichen Rechtes, zu 34 fraft Elternrechtes im bab. Landr. §. 745a. — Bei ben lucra nuptialia entsteht ein gleiches Berhaltniß. Bgl. oben/Rote 11a.

man bas Inflitut ber Berfangenschaft als fruher 158) ober ale jest noch. wie namentlich in Berg und Julich 159), bestehend ansieht, ba mag beffen Grundlage zuweilen ein bloger Riegbrauch bes Ueberlebenden und Die Erbautsqualitat feines eigenen Gutes fein 160), welche (wo feine gefammte Sand besteht) bem vaterlichen Gute auch mahrend ber Che perblieben, bem mutterlichen Gute aber burch bas Gintreten in bie Stelle des Baters als Kamilianaupt bei Auflosung der Che zu Theil geworden fein Bann 161).

III. Intestaterbfolgerecht ift bie, von Dispositionen eines Erblaffere unabhangige, Berechtigung , in von ihm verlaffene Bermogeneverhaltniffe einzutreten; ober bas in gleicher Urt unabhangige Recht. gu ber ihm bieber jugeftanbenen Musubung von Bermogenerechten gu gelangen. Im etften Falle ift es, bas ins succedendi, ein Statusverhaltnif, eine Befugnif fu erwerben, welche bereite eine Beziehung auf ein bestimmtes Object erlangt hat 162); im zweiten Kalle ift es ein ius successionis in Beziehung auf beffen Object, ein bereits erworbenes Bermogensrecht, beffen Musubung noch burch bas Recht eines Underen, in Beziehung auf ben es ius sucoedendi ift, gehindert wird. Es fest, wie jebes andere Recht, Rechtsfähigfeit ber Perfon überhaupt poraus, bei fogen. physischen Perfonen alfo bas Geborenfein. Teutsche Gefete forbern aber auch, bag ber Geborene bie vier Banbe und bie Dede ber Wohnung gefehen ober befchrieen habe 163), mas aber, und eben fo mohl auch bas in norbifden Rechten vortommende Erforberniß ber Taufe 164) auf ben Kall beschrantt werben muß, wo er fo balb nach

<sup>158)</sup> In einer großen Ausbehnung nimmt feine Giltigfeit Fifcher, a. a. D. S. 240, unter Anfuhrung einer großen Bahl von Statuten, an. Borgugs-D. S. 240, unter Ansührung einer großen Jahl von Statuten, an. Vorzugsweise will man es da sinden, wo satisches und ripuarisches Recht gegolten. —
Es kam auch in kandern vor, wo jest der Code Napoléon gilt, wie im Elsaß
und Baden. Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 436, Nr. IV. — Biele Rachweisungen, namentlich in Beziehung auf die gesammte Hand, bei Euter a. a.
D. S. 68 klg.

159) Auch in Gelbern, Bradant und Flandern. Bgl. Mittermaier a.
a. D. §. 436, Note 44, und dass. Eit.

160) Daß das Berhältniß in Ansehung der Mutter aus dem Witthum ents
sprungen, nimmt Kischer, a. a. D. S. 236, an, und in den cout. de Namur
a. 25. wird auch in der Abat ihr Nichbrauch an den Gütern des verstordenen

a. 25. wird auch in ber That ihr Diegbrauch an ben Gutern bes verftorbenen Mannes douaire genannt. Dies Witthum pflegt bann aber lebenstänglich gu

fein. Bgl. bie Brugniffe bei Fifcher a. a. D. II. (Urtundenb.) G. 103 fig. 161) Daß blos in Anfehung bes Erbgutes, welches bie Mutter befigt, unb awar erft von ber Beit ihres Wittwenftanbes an, und zu Gunften ihrer Rinder,

zwar erst von der Zeit ihres Wittwenstandes an, und zu Gunsten ihrer Kinder, ihr die Beräußerung, außer dem Falle der Noth, untersagt ist, sinder sich auch in den französsischen coutumes: Grand coutum. de France l. 2. ch. 27.

Ragneau, glossaire du droit François T. II. p. 206.

162) Vgl. meine Identität u. s. w. S. 13, 426, Note 59.

163) Sächs. Lehnt. S. 20 vgl. mit établiss. de S. Louis. I. 11. Goss.

Stat. a. a. D. 3. 13, S. 5—7. Magdeb. Schöffenurth. dei Haltaus p.
2025.; andere Zeugnisse dei Grimm a. a. D. S. 74, und selbst noch das Fisenacher Stat. v. 1670 Th. 1, Tit. 4, Art. 7, und Edneb. Stadtr. II. 1.

4. fordern dieß.

164) Vgl. Jut. Lov I. S. 1 vgl. mit S. 2.

ber Beburt gestorben ift, bag es an anberen Meugerungen feiner Thatigkeit fehlt 165). Heutzutage folgt man in biefer Beziehung bem romi= fchen Rechte 166). Es fieht entweber Blutsverwandten ober anderen Perfonen ju; jenen regelmäßig, biefen ausnahmsweise und aus befonberen Grunden, wiewohl zuweilen bie Ehe ein eben fo regelmidfiges Erbfolge recht gibt als bie Bluteverwandtfchaft; und barnach unterfcheibet man eine successio ab intestato ex iure sanguinis ober ex speciali fundamento 167). Das der erfteren ift bald ein befonders bevorzugtes, ein qualificirtes, wenn ihm, wegen eines besonderen engeren Kamilienverhaltniffes bes Berechtigten jum Erblaffer, ein bie übrigen Bluteverwandten ohne Rudficht auf beren Bermant: Schaftenabe ausschließenber Borgug beiwohnt; bald ein einfaches, wenn ihm ein folder fehlt. Es find indeg nicht alle Bluteverwandten biefes Rechtes theilhaft. Ansehung bes eigentlichen Erbe ober bes Stammgutes, fo weit es fich in feiner urfprunglichen Bebeutung erhalten hat, find Alle biejenigen ausgeschloffen, welche nicht zu bemselben geboren finb. Dur ber ift gu bem Erbe geboren, ber als Familienglieb, alfo in einer burgerlich gils tiaen ober in einer rechten Che geboren ober gezeugt, alfo fein unebeliches Rind (Gebefind, Spelfind, Wanburtiger) ift, ben bas teutsche Recht zu teiner Familie gablt 168). Es find alfo ausgeschloffen : a) biejenigen , welche außer ber Che geboren find , ohne in einer rechten Che gezeugt gu fein; b) biejenigen, welche in einer Diffheurath gezeugt ober geboren find; und c) die Aboptivfinder. - In Unfebung ber erfteren will man indeg bald auch biejenigen ausschließen, welche vor ber Che gezeugt, wenn auch in rechter Che geboren find; bald biejenigen als erbfolgeberechtigt gelten laffen, welche entweber burch nachfolgende Che oder durch eine legitimatio plena per rescriptum principis legitimirt find. — Beibes beruht indes auf dem teutschen Rechte ursprunglich frembem Begriffe von ehelichen Kindern. — Die Conception vor ber Che, ober vielmehr bie Geburt bes Rindes ju einer Beit, nach welcher bie gesetlich zu prasumirende Conceptionszeit vor bie Eingehung ber Che fallt, hat auch nach romischem Rechte feine andere Bedeutung in Beziehung auf eheliche Geburt bes Kindes, als baf bie Prafumtion für die Erzeugung durch ben Chemann hinwegfallt 169), raubt

<sup>165)</sup> Die Rote 163, 164, 166 cit. Stellen reben von biefem Kalle ober beuten auf ihn hin. Arg. Leg. Alam. c. 91.: .. et infans vivus remanserit a liquanto spatio vel unius horae... et... testes habet pater eins, qui vidissent illum infantem oculos aperire et potuisset culmen domus videre et quatuor parietes ...

<sup>166)</sup> Schon bas fachf. Lanbr. I. 33. und bas fcwab. Canbr. C. 38 begnugen fich mit einem Beugniffe uber bas Leben; und ebenfo: Dagbeb. Schole fenurth. bei Bohme, biplom. Beitr. VI. 145.

<sup>167)</sup> Bgl. Thibaut, Suftem bes Panbettenr. §. 854. 168) Grimm a. a. D. S. 475, wo sich noch andere Benennungen fin-ben. Mittermaier a. a. D. §. 35, Rote 5—8.

<sup>169)</sup> Denn bie Regel ift : pater est quem nuptiae demonstrant, und baß ber, welcher sine legitimo matrimonio nascitur, ber Mutter folgt: L. 24. D. de statu hom. (1. 5.) Dagegen gitt nur ber Beweis ber Unmoglich:

also bem Rinbe bie Eigenschaft eines ehelichen nicht, sobalb die Erzeuaung burch biefen von ihm anerkannt ober gegen ihn erwiefen wirb 170). Mur bann wird auf bie Conceptionszeit gefeben, wenn baburch bem Rinbe ber Status ber Freiheit vindicirt werben fann 171) ober bie Frage ent= fteht: in weffen patria potestas bas Rind ftebe 172)? nicht aber in Beziehung auf die Frage: ob es in der patria potestas ftebe? - Es tann aber auch in Beziehung auf die Frage: ob Jemand Familienglied im teutschen Sinne fei? auf bie romische patria potestas überalt nicht einmal ankommen. Unter ben teutschen Quellen berührt guerft bas fachs. Landr. ben Kall, bag die Conceptionszeit eines von einer Chefrau gebornen Rindes nicht in bie Beit ber Che fallt, und fagt feineswegs fchlechthin , bağ es als ein uneheliches gelte, fondern nur, bag man ihm Die Eigenschaft eines ehelichen bestreiten toune 178); womit noch. überall nicht gefagt ift, daß das Rind nicht burch bem Beweis feiner Beugung von dem in Rede ftebenden Shemanne die Anerkennung als eheliches Rind erlangen konne 174). Ueberbieß fest aber auch eine folche Bestimmung ichon die bem urfprunglichen teutschen Rechte gewiß frembe Unficht voraus, bag in anderen Sallen jener Status nicht angefochten

Beit, bag ber Bater ber Erzeuger feis welcher aber bann fcon gegeben ift, wenn bas Rind vor Ablauf bes 182. Tages nach Gingehung der Ehe geboren ift, mabrend er noch erforberlich wird, wenn bie Beburt fpater erfolgt: credendum est, eum qui ex iustis nuptiis septimo mense natus est, iustum filium esse est, eum qui ex iusus nupuis septimo mense natus est, iusum finum esse (L. 12. D. eod. Bgl. L. 3. S. 12. D. de suis et legitimis etc. [38. 16.]).

Anders ift es aber in Ansehung dessenigen, der nach Auslösung der Ehe, also nicht ex muptiis, natus est und zwar zu spat. Dieser ift undedingt ausgeschlossen (L. 3. S. 11. D. eod.)

170) 3 e no, L. 5. C. de natural. lib. (5. 27.), schließt diesenigen, denen

noch keine Concubinenkinder geboren sind, von der legitimatio per sudsequens matrim. aus, weit fie daffelbe ja durch Eingehung der She erreichen konnten, und Juftinian in L. 10. 11. C. eod. macht alles von der editio vor ober

nach Eingehung ber Ehe abhängig.
171) L. 11. C. cit.
172) Bgl. S. 9. J. quib. mod. ius patr. pot. solvitur. (1. 12.)
173) Sächf. Landr. I. 36.

<sup>174)</sup> um fo weniger, als im teutschen Rechte eben ber Beischlaf basjenige Moment ift, von bem bie Wirtungen ber Che abhangen, fo bag in fruberer Beit die kirchliche Trauung ober Kirchgang auch erst nach bemselben erfolgen konnte (Grimm, R.-A. S. 434, 435). Daß es unerweislich sei benedictionem sacerdotalem pro forma legitimae nativitatis desiderari, meint auch Leyser, spec. 298. med. 4. Auch Concubinenkinder werden in atteren Quellen, in benen kein Unterschied zwischen Erbe in eigentlichem Sinne und anderem Gute hervortritt, nur ben ehelichen Sohnen nach gefest (L. Longob. Roth. 158, 159, 160., wonach aber bie filiae und bie proximi, ftatt lesterer auch bie enrtis regia, mit ihnen concurriren, wahrend sie nach L. Long. Luitpr. I. 1. von ben filiae ausgeschlossen werben), und gleiches gilt von ben mit einer ancilla gezeugten (L. Baiuv. tit. 4. §. 8.), und in Ermangelung ehelicher Sohne konnte ihnen auch durch väterliche Dieposition ein Erbsolgerecht in eigentliches Erbe ertheilt werben, nach Form. Marculfi app. nr. 52. — Unehelliche, dom Bater gehörig anerkannte Kinder werden nur in der Concurs reng mit beffen ehelichen Kinbern in gleichem Berhaltniffe wie Beiber neben Mannern guruchgefest nach Jut. Cov L. c. 21.

werden konne; und fie icheint baber romifchem Ginfluffe ihren Ursprung Die 3bee, bag bas bereits vor der Che vom Chezu verbanten 175). manne gezeugte, aber in ber Che geborene Rind Familienglied fei, fpricht fich auch in ber fruher zuweilen vortommenden Trauungeform aus, bei meldher bie bereits vor ber Trauung geborenen Rinder biefer Art unter dem Mantel der Mutter gleichsam als Embryonen mit ju Theilnehmern bes Uctes gemacht murben; und bag fogen. Dantelfindern, morunter man benn alle burch nachfolgende Che legitimirten Rinder verfieht, die Inteftaterbfolge in das, bem eigentlichen Erbe in Begiehung auf Intestaterbfolgerecht gleichstehende, Leben gestattet worden, bafur fehlt es nicht an Beispielen 176). Fur fie fpricht ferner, bag Particulargefete auweilen ben von Berlobten, ohne bag es gur Gingehung ber Che gwis fchen ihnen getommen ift, ober ben fogen. Brautfinbern, gleich ehelichen Rinbern bas Intestaterbfolgerecht gestatten 177). Allein gemeinrechtlich konnen weber Mantelkinder noch Brautkinder als Familienglieder ihres Erzeugers betrachtet merben. Und fo wie in neuerer Beit von jener Trauungeform fich teine Spur mehr findet, fo forbert auch bie gangbare Doctrin bes heutzutage gemeinen comifchen Rechtes zur Eigenschaft eines ehelichen Rinbes bie Conception in ber Che 178), eine Unficht, bie fur bas teutsche Recht in feiner Entwickelung unter bem Ginfluffe bes romischen Rechtes eine entscheibenbe Stute barin finbet, bag bas fchmabifche Landr. basjenige Rind, welches in ber Che gu fruh ge= boren wird, schlechthin von ber Erbfolge ausschließt und gur Gigenschaft eines ehelichen Rindes, im Gegenfage bes legitimirten verlangt, bag es fcon im Mutterleibe ein Chefind gewesen 179). Wenn man baher bin und wieder eine Darftellung finbet, nach ber bloß Geburt in ber Che bie Eigenschaft eines eheischen Rindes begrundet, fo erscheint es nicht außer Zweifel, ob bieß nicht blos einer Ungenauigkeit bes Musbruckes auguschreiben fei 180), und man fann fich baburch nicht abhalten laffen,

<sup>175)</sup> Es fehlt auch nicht an einem außeren Grunde bafur, inbem bie Be-

<sup>176)</sup> Es fest auch nicht an einem außeren Srunde vagur, indem die 201e fimmung in bem nieberteutschen Texte ber 3 obe l'ichen Ausg. des Sachsensp.
ganz feblt, und in einer Görliger Danbschrift an einem anderen Orte steht.
176) Dieck, die Gewissensche u. s. w. s. 35 sig., S. 138 sig., vol. mit bessen Beitr. zur Legitim. durch nacht. Ehe S. 98 sig. Repscher, Zeitschrift teutsch. R. II. h. 2, S. 217, 218. Die Meinungen der Juristen sind von jeber getheilt gemefen; übermiegend ift aber in fruherer Beit bie Bahl berjenigen geworben, welche regelmaßig unter Berufung auf bas canonifche Recht fich fur bas Erbfolgerecht ber Manteltinber erklart haben, wogu neuerbings geboren: Bacharia, heibelb. Sahrb. v. 1838 G. 451. Dieda. a. D. und bas. G. 58 fig. Cit. Michaelis, Botum über ben reichsgraff. Bentind'ichen Erbsfolgestreit G. 46 fig. und bas. G. 53 Cit.

<sup>177)</sup> So in Sachsen (haubolb, fachs. Privatr. S. 346), in Burttemeberg (Beishaar, wurttemb. Privatr. 1. S. 219), Schaumburg-Lippe (Ber-

ordn. v. 22. Mai 1828). Wgl. Mittermaier a. a. D. §. 435, Note 1. 178) Shibaut a. a. D. §. 239. Mackelbey, Lehrb. bes heut. rom. R. (12. Aufl. von Roghirt) §. 539. 179) Schmab. Landr. G. 40, 47, bei Send. 280, 376.

<sup>180) 3.</sup> B. in den Entichcidungegrunden der Juriftenfacult. gu Jena im Bentind'ichen Successionsstreite G. 73 (wo aber nicht bie Borte ber Ent-

biefe Unficht als die burch teutsche Auffassung ber romischen Bestimmungen gebilbete gemeinrechtliche ju betrachten. Go wie fur bie ebeliche Geburt, muß aber auch bie Conception in ber Che als Erforbernif fur bas in Rede ftebenbe Erbfolgerecht ba ericheinen, wo nicht eine Ansicht fich gebildet bat, Die sich so weit auf Die andete Seite neigt, daß fie baffelbe auch ben Legitimirten einraumt 181). In Ansehung biefer letteren ift es nun allerdings richtig, baf fie burch bie Legitimation alle Rechte ehelicher Rinder in Berhaltniß zu ihrem Bater erhalten , und von der Rechtlofigfeit, ober jest ber fogen. Unruchtigfeit, die an unehelichen Rindern haftet, fofern derfelben noch eine Bebeutung beigelegt werben tann, befreit werben. Allem baraus folgt von felbft noch überall nicht, daß fie auch ju bem Familiengute geborene Glieber ber Familie find, ber ihr Bater angehort (von ber er nicht ber Stammvater ift). Denn nach bem urfprunglichen teutschen Rechte war die einzige Urt, in dieses Berhaltnig zu gelangen, die eheliche Geburt 182), die Wirtung jener Sandlungen beschrantt fich im romischen Rechte auf die Begrundung ber patria potestas, und Gleichstellung mit ehelich geborenen Rinbern in Beziehung auf bas Bermogen bes Baters 1824); und es lagt fich von ihnen, eben fo wenig als von der Aboption, nachweisen, daß fie außerhalb des Rreises biefer potentas irgend eine rechtliche Wirkung gehabt hatten 188). Sind fie nun auch als zum Bermogen ihres Baters geborene Bluteverwandte ober Cognaten (wenn man biefen Musbrud einmal auch fur bie Rinber gebrauchen will) zu betrachten; fo gehort boch bas eigentliche Erbe gerade nicht ju biefem Bermogen beffelben, weil er zwar die Ausübung aller Gigenthumsrechte und im teutschen Sinne allerdings Eigenthum baran bat; es aber bennoch, vermoge ber

scheibungsgrunde gegeben werben), und bei Albrecht, Gott. gel. Anz. Jahrg. 1833, S. 1283, 1284, der dieß als eine Ansicht des canonischen Rechtes bestrachtet. — Allein das canonische Recht spricht sich doch wohl nirgends darüber aus, ob solche Kinder legitime oder legitimitte sind. — Jur adligen Geburt hat man indeß die Zeugung in der Ehe für das heutige Recht zuweilen als unsnötzig erklart: Fald, Danbb, des schleswisholft. Privatr. IV. S. 231. Wilda, Beitschr. für teutsch. R. IV. S. 289.

<sup>181)</sup> Bgl. oben Rote 176 und unten Note 185.
182) Bo Anerkennung als Kind bem außerehelichen Kinde ein Erbrecht gewähren kann, ober Concubinenkindern ein solches zugestanden wird (vgl. oben Rote 174), da kommt auch eine besondere Erbfolge in eigentliches Erbe nicht

bor. Bgl. oben Mete 97, 98.

182a) L. 10. C. de nat. lib. (5. 27.) Nov. 12. c. 4. Nov. 74. c. 2.
Nov. 89. c. 9.

<sup>183)</sup> Kein Geset legt biesen Handlungen größere Wirkungen bei, und es unterliegt ber Mißbeutung, wenn man sagt: die Legitimation erticite unehelichen Kindern die vollen Rechte ehelich geborner Kinder (Thibaut a. a. D. §. 375), oder: daß die Aboption ein Agnations und Intestaterbenverhältniß zu den Agnaten des Aboptivvaters begründe (Thibaut a. a. D. §. 384. S. auch in diesem Werke den Art. adoptio Note 33). Die verdindenden Wirkungen letzterer werden nur auf die familia des Adoptivenden und dessen sui heredes bezogen in: L. 23. D. de adopt. (1.7.) L. 4. §. 10. D. de grad. (38. 10.) §. 2. J. de legit. agn. succ. (3. 2.)

bestehenben, ebenfalls ein teutsches Eigenthum bisbenben Unwartschaft ber au bem Bute gebornen Glieber ber Familie bes erften Erwerbers, in Bes glehung auf Beraugerungen ein frembes Gut fur ihn ift. Dief Berhaltniß ift eben basjenige, was man, mehr ber romischen Auffassungs weise folgend, zuweilen fo bezeichnet hat, daß ihm nur ein Diefbrauch zustehe 184). Allein ba, wo bie teutsche Auffaffungsweise fehlte und auch in Begiehung auf bas Wefen bes Erbfolgerechtes romifche Anficht herrichte, Sonnte man gu einer folden Unterfcheibung freilich nicht tommen, und der Schwabenfpiegel bezeugt es, bag bas geiftliche Gericht ben burch Ehe legitimirten Rinbern ein Erbfolgerecht gleich ben ehelich Geborenen, fomobl in Eigen ober Erbe als in Leben, und auch im Berhalfniffe ju allen Bermanbten ihrer Eltern einraumte; bag aber bie Anertennung biefes Erbfolgerechtes von bem weltlichen Gerichte nicht mit Sicherheit anzunehmen war 185), bag folche Rinber aber nie andere Bermanbte als ihre Eltern gleich ehelichen Rindern beerben konnten 186). - Die Unfiche ten bes geiftlichen Gerichtes tonnen aber jest nur infofern in Betracht tommen, als fle wirklichen Ginflug auf weltliches Recht und Gericht haben; und fo tann ben Rinbern biefer Art ein Erbfolgerecht in bas eigentliche Erbe nur zugestanden werben, wo Gefete es ihnen ertheilt haben ober Gewohnheitsrecht bie teutschen Ansichten vernichtet hat 187). Daffelbe muß benn um fo mehr von ben burch Reseript legitimirten Rindern gelten 188), ba ihnen nicht einmal jene frichliche Unficht ober jenes ehemalige Unsehen des geiftlichen Berichtes jur Geite fteht 189); ferner von benen, zwifchen beren Eltern eine mabre 190) Diffheurath fattgefunden, weil auch diese nicht in einer burgerlich giltigen Che geboren find, und endlich von den Adoptivkindern, benen diejenigen Rechte nicht zufommen tonnen, welche wirkliche Bluteverwandtschaft voraussegen 191).

Rote 6.

<sup>184)</sup> Bal. oben Rote 151 fig.

<sup>185)</sup> Schwab. Landr. Cap. 377, S. 378. Wgl. Mittermaier a. a. D. §. 367, Rote 7.

<sup>186)</sup> Schwab. ganbr. G. 47, Gend. 376: ... weber pabft noch faifer bie mogen in bag recht eimer gegeben, bag fi ir mage geerben mogen, als ob fie in ihr muter libe ekint warin geweste. Wgl. über Magen unten Rote 500, 502.

<sup>187)</sup> Bgl. Bilba, Beitschr. für teutsches R. IV. S. 320. prajubicielle Rraft bes Urtheiles bes geiftlichen Gerichtes (vgl. vor. Rote) tann nicht mehr anerkannt werben. Gegen ben Borgug ber geiftlichen Sagungen erklart fich aber sowohl bas schmab. Lanbr. G. 47, ale auch bas fachf. Lanbr. 1. 3. §. 3. a. G. - Gin Berufen auf bas canonifche Recht, als einer burch fid felbft giltigen Quelle (vgl. oben Rote 180), erfcheint baber bei rein teutschen Inftituten .unpaffenb.

<sup>188)</sup> Bgl. fcwab. Canbr. C. 47. Died, Gewiffensche §. 43. Albrecht a. a. D. S. 1283, 1284.
189) Das blos bie Rechtlofigfeit ber Grund bes Ausschluffes ber unehelichen Geburt von ber Lehnsfolge fei (Died a. a. D.), welche benn aller-bings burch Legitimation gehoben werben wurde, kann nicht zugegeben werben-

<sup>(</sup>Albrecht a. a. D.). 190) Darüber: Mittermaier a. a. D. §. 378, 379. 191) Bgl. Thibaut a. a. D. §. 384. Eichhorn a. a. D. §. 315,

aus einer Che zur linken Sand find in Beziehung auf eigentilches Stoe ben nicht ehelich gebornen gleich, weil fie, als bes Stanbes bes Baters nicht theilhaft, auch nicht Glieber berjenigen Familie find, welcher er angehort, und bemnach auch nicht zu bem Gute geboren fein tonnen 192). Daß aber Kinder aus einer Gewissensehe, sofern sie nur eine burgerlich giltige ift 198), ben ehelich gebornen gleich stehen, versteht fich von felbst. Worfahren oder Ascendenten eines Erblaffers, auch wenn er ohne Nachkommen verftorben, die uber die Eltern hinaus ftehen, und beren Abskömmlinge haben kein Intestaterbfolgerecht in basjenige Erbe, welches nicht von ihrem Blutsverwandten auf ihn getommen ift 194). Gie gebos ren zu benfenigen Blutevermanbten, welche Dagen genannt werben 195); und infofetn fie Bermanbte bes Baters bes Erblaffers, alfo bem letteren von der vaterlichen Seite, ber Schwertfeite verwandt find, heißen fie Schwertmagen; inspfern fie aber zu beffen Mutter in biefem Berhaltniffe fteben, fuhren fie ben Ramen ber Spillmagen, als von ber Spill ober Spindelfeite verwandte 196). Lettere find immer Cognaten im romifchen Sinne; erstete werben gewohnlich Agnaten 197) genannt, find es aber bann nicht, wenn fie mit bem Bater bes Erblaffers burch Beiber vermandt find. - Freies Erbe fonnte in ber fruheren Beit nur von demjenigen befeffen werden, ber bie Wehrpflicht 198) und bie Dina: pflicht erfullen konnte, von ber Gemeinde als bagu befähigt anerkannt und als Genoffe in dieselbe aufgenommen worden war. Daher waren auch pon benen, welche übrigens zu bem Bute geboren maren, von bem Rechte ber Erbfolge in bas Gut felbft ausgeschloffen 199): Beiber, torperlich

<sup>192)</sup> Dag hier Miles auf die Bebingungen antomme, unter benen bie Che 1923 Waß hier Aues auf die Bebingungen ankomme, unter denen die Ehe eingegangien, und sie nur darauf Anspruch machen konnten, eben so gut als unseheliche Kinder ihres Vaters behandelt zu werden (Mittermater a. a. D. §. 435, Note 2, 4), wird durch II. Fend. 26. §. 5. II. 29., wo sie nur vom Lehen ausgeschlossen, in Ansehung der proprietas des Vaters aber nur den Kindern aus früheren Ehen nachgesext werden (vgl. oben Note 174), nicht erwiesen, und kann als gemeinrechtlich nicht betrachtet werden. Auch haben sie bestimmte Ansprücke nach prechs. Landr. II. 2. §. 519 sig.

<sup>193)</sup> Bgl. Died a. a. D. 194) Bgl. unter Rete 383 flg.

<sup>195)</sup> Db auch bie Großeltern bagu gehoren, bezweifelt Gaupp, Recht unb Berf. ber alten Sachsen S. 159. S. inbeß Spbow, Erbr. bes Sachsensp. §. 9, S. 41.

<sup>196)</sup> Deiters, de civ. cogn. et famil. nexu ex iure Rom. et Germ. Sybow a. a. D. §. 9, S. 42. Gaupp a. a. D. S. 157. Unbere Darftellungen (Grimm, R. 2. 6. 470. Unbere Darftellungen (Grimm, R.A. S. 470. Gidhorn, Ginl. §. 329. Mittermaier a. o. D. §. 45) geftatten auch bem Gefchlechte ber Bermanbten felbft einen Ginfluß, und laffen es babei ungewiß, balb ob fie bem Befcblechte bes nachsten Stammparens ebenfalls einen Ginfluß zugefteben, balb, moichteapre ves nachten Stammparens evenfaus einen Einflug zugestehn, bald, wobin die Weiber von der Männerseite und die Männer von der Weiberseite geboren. Nach Mittermaier a. a. D. Note 15 sind Vatermagen von den Schwertmagen darin verschieden, daß die durch die okterliche Großmutter verwandten nicht zu ihnen, sondern zu den Mutter magen gehören.

197) 3. B. Kraut, Vormundschaft I. S. 166.

198) Phillips, Private. I. S. 139, 142.

199) Also nicht von der Erbsolge überhaupt und in Ansehung anderen Wirte auch mist von jedem Wechte an dem Erke

Gutes, auch nicht von jebem Rechte an bem Erbe, gu bem fie geboren waren

ober geiftig gebrechliche Mammer 200) und Frembe fo wie auch Unfreie 201). Beiber erlangten jeboch regelmäßig ichon fruh 202) biefes Recht, wiewohl zuweilen mit Mobificationen, g. B. fo, bag biejenige ben Borzug hat, die an einen Cbenburtigen verheurathet ift 203); was vielleicht ursprünglich allgemein Bebingung ihrer Succession in eigentliches Erbe gemefen; ober in ber Concurreng mit gleich nah verwandten Mannern und zwar nicht felten in Unsehung alles Gutes, mit einer Buruck= fegung in ber Erbfolgeordnung oder mit einer Befchrantung auf einen geringeren Theil 204). Ihre, fich bereits im westgothischen Gefete allgemein und in Unsehung ber Tochter im vermehrten Sachsensviegel 206) findende gangliche Gleichstellung mit den Mannern, fur welche die romanistischen Unfichten 206) im Bereine mit bem ichon vor ihnen bafur

(vgl. unten nach Rote 216). — Rur in ben norbischen, außerhalb bes eigent= lichen Teutschland geltenben, und in ben frifischen Rechten fand ganglicher Ausfchluß von allem Gute ftatt: Grimm, R. A. S. 472 fig.

200) Leges Hoeli boni ed. Watton p. 348. Sachs. Lanbr. I. 4.

Godl. Stat. a. a. D. S. 10, 3. 19, 20.

201) Der Grund ber Ausschließung tonnte Rechtlosigleit bes Fremben fein und fich bann auf alles Gut beziehen; fie konnte aber auch allein in ber Un- fabigteit zum Grundeigenthume liegen. — Unfreie konnten icon ohnehin nicht zu eigentlichem Erbe geboren fein, fofern fie überall tein Recht an Grund und

Boben haben konnten.
202) Ganglicher Ausschluß ber Beiber von ber Succession in die torra salica findet sich noch in der Lex Salica tit. 62. S. 6. In den übrigen Gesall ca findet sich noch in der Lex Salica tit. 62. §. 6. In den übrigen Gezeichen ber franklichen Zeit werden sie blos zurüczeset. Gegen die bestimmten Worte der L. Sal. cit. will indes auch in ihr nur eine Zurüczesung sinden: Rein hard, vom Erbsolgsrechte der Töchter S. 11. Batd wird das männsticke Seschiecht überhaupt den Weibern vorgezogen (L. Kip. tit. 56. §. 4.), welcher Borzug indeß nur auf Schwertmagen zu beziehen sein wird (L. Angl. et Verin. tit. 6.), denen auch ein Vorzug vor männlichen Spillmagen gegeben wird, sosen von Succession in eigentliches Erbe (terra aviatica) die Rede ist (L. Sal. tit. 62.); bald aber hat nur der Sohn vor der Tochter diesen Borzug (schwäd. Lander. Cap. 148, Send. Cap. 285, vgl. L. Alam. tit. 57. 88., L. Baiuv. tit. 14. c. 7. §. 8. c. 8. §. 1. c. 9. §. 1. 8. und Gaupp, Recht der Sachen S. 164 sla.; ferner wo die Aurücksehung sich aus galus für erstreckt. Sachsen S. 164 fig.; ferner wo bie Buructfegung fich auf alles Gut erftredt, wenn nicht von einem Weibe die Gerabe geerbt wird: L. Burg. tit. 14. c. 1. tit. 51. c. 3. Lex Angl. et Verin. tit. 6. L. Saxon. tit. 7. S. 1. Sach. Landr. I. 17. [wo jeboch bie Burudfebung ber Beiber auf ben gangen Stamm (vgl. unten Rote 494) fich erftrectt], vgl. mit Spbow, Darftell. bes Erbr. bes Sachsensp. S. 77).

203) L. Alam. tit. 57. Schwab. ganbr. Cap. 325. Sendenb. 299.

204) So in ben norbischen und frifischen Rechten, bie fraber bie Beiber gang ausschloffen, und in Ansehung alles Gutes, auf die halfte. Grimm, R.-A. S. 407. Bo sich biese Rechte mit bem romischen vermischt haben, ift biese Beschränkung zuweilen auf bie Concurrenz von Sohnen und Tochtern ein-geschränkt, wie im Eiberstebter Landr., im Dusumer und Friedrichsstäddter Stadtr. 205) Bohme, bipl. Beitr. IV. S. 6, 12. Bgl. schles. Landr. C. 359.

Saupp, schles. Sandr. S. 93.

206) Den Einstuß bes rom. R. bestreitet: Fischer, Erbsolgsgesch. der Seitenverw. S. 82 sig. und a. a. D. S. 201 sig., 210 sig. Beim Burgersstande sindet sich die Gleichstellung schon so fruh, daß man sie nicht einmal rosmanistischen Ansichten zuschreiben kann, namlich bereits in Statuten des 13. Jahrd. S. Fischer a. a. D. S. 211, Note c. Allein bei den Westgothen

thatigen firchlichen Ginfluffe wirfen, wird bei bem Stammaute regelma-Big durch Sausvertrage ober Familienfibeicommiffe und Erbverzichte aus= gefchloffen 207). Mugerbem hat fich eine Buruckfegung ber Beiber parti= cularrechtlich in Statuten, welche friefifche und jutifche Elemente in fich aufgenommen haben, in einer Befchrankung auf einen geringeren Untheil an allem Gute erhalten 208). Go lange und infofern Beiber von ber Succeffion in bas Erbe ausgeschloffen maren, mußten auch Spillmagen bavon ausgeschloffen fein, weil fein Erbe, zu bem fie geboren worden, von bem weiblichen Erblaffer binterlaffen fein konnte. 218 biefer Musfclug binweggefallen mar, bilbete fich in Unfehung bes Erbes 209) bas Fallrecht, ober die Regel: paterna paternis, materna maternis, bas ius recadentiae, revolutionis 210), vermoge beffen bas Erbe eines ohne Rachkommen Berftorbenen wieder an diejenigen fallt, aus beren Kamilie es herrührt. Muf folches But fann es baber nicht bezogen merben, menn fich eine Burudfegung ber Spillmagen nach ben Schwertmagen fin= Det 211). Go lange ferner Beiber nicht in eigentliches Erbe fuccebiren fonnten, fonnte auch Miemand, von beffen vaterlichen Afcenbenten noch einer von mannlichem Beschlechte lebte, eigentliches Erbe inne haben, es fei benn, bag bei beffen Leben ichon eine fogen, anticipirte Succeffion

(L. Wisig. IV. 2. 9.) lagt fie fich boch nur folchem Ginfluffe guschreiben. G. Gundling, de renunc. hered. fil. illustr. c. 1. S. 17.

<sup>207)</sup> Agl. Gundling l. c. c. 4. Senckenberg, de succ. filiar. in regn. et principal. c. 6. Böhmer, de fundam. partor. famil. ad fideicomm. inclin. c. 2. §. 6. Gehen sie bahin, daß Töchter selbst durch andere als Sohne von der Succession ausgeschlossen sein sollen, so sind sie allerdings nicht blos zur Verwahrung gegen das römische Recht errichtet, und insofern ist die Meinung von Fischer a. a. D. S. 215 sig. richtig. — Wird ein solle ob sie Verzicht von ihnen verweigert, so können sie nicht behandelt werden, als ob sie verzichtet hatten. Nur da läst sich dieser in Teutschland vorkommende Gebrauch rechtfertigen, wo ber Bergicht blos basjenige Berhaltnis, welches bas (Brem. Ritterr. T. 1, §. 1), befestigen soll. Bgl. Reinhard, Erbsolgerecht ber Tochter u. s. w. S. 109 fig.

208) Bgl. oben Rote 204. Paulsen, schlesw. holft. Privatr. S. 320, 331—339. Mittermaier a. a. D. §. 434, Note 14, 19, §. 438a, Note 22.

<sup>209)</sup> Rur bei biesem, nicht bei Mobilien nach: anc. contumes de Bourgogne Tit. 20. art. 229. 230.; grand coutumier de France seuill. 55. Cout.

de Lille art. 8. Biens meubles ne saivent estoc, coté ni line. 210) Auch droit de rechûte, echoite, escaeta genannt. G. Fifcher, Erbfolgegeschichte ber Seitenvermanbten S. 1 fig., 22 fig., 77 fig. Gs ift aber Erbsolgsgeschichte der Seitenverwandten S. 1 fig., 22 fig., 77 fig. Es ift aber nicht auf eigentliches Erbe beschränkt geblieben, sondern sindet auch in Anschung des Erbgutes in seiner späteren Erweiterung (vogl. oben Note 121 fig.) statt, sofern es in Immodilien bessetzten Seweiterung (vogl. oben Note 121 fig.) statt, sofern es in Immodilien bessetzten den 37, 38. Es fand sich naments lich in Frankreich und den Niederlanden (z. R. cout. de Liège a. 13.), in franksischen (vogl. Kaiserr. II. 95.) und schwäddischen Gegenden (schwäd. Landr. 148—283), so wie in den Ostsservonzen: Mittermaier a. a. D. §. 436, Note 46—48. Warnkönig, flandrische Rechtsgesch. Bd. I, U. B. S. 31, Bd. II, Abth. 1, S. 54. — S. auch unten Note 383 sig.

211) So Lex Angl. et Verin. tit. 6.; ferner L. Sal. em end. tit. 62. S. 3. 4. in Ansehung der Seitenverwandten der Eltern, während die anderen Arte, wohl irrig (vgl. Maier a. a. D. S. 116), das Berhältniß umkehren.

eingetreten mare; was man wahrscheinlich, eben fo wie eine verbotene Berauferung, ale einen ganglichen Untergang bes abtretenben Micenbenten in Unsebung aller Kamilienrechte binfichtlich biefes Gutes betrachtete 212). Darin, und nicht etwa in ber Qualitat eines Ufcenbenten an und fur fich, ift ber Grund bafur gu fuchen, baf ben Ufcenbenten gumeilen bas Erbfolgerecht abgefprochen 213), wiewohl zuweilen ihnen boch ein Diegbrauch gestattet wird 214). Die Unfahigfeit Frember fonnte fcon in fruberer Beit burch Aufnahme in die Gemeinde, namentlich in ben Stadtgemeinden durch Erwerbung bes Burgerrechtes, gehoben werden 215); und beutzutage find fie, wo bieg nicht noch erforderlich ift, in Unfehung vom Grbe feinen anderen Beschrankungen unterworfen, als benjenigen, welche auch bei anderen verlaffenen Gutern in Unfehung ihrer ftattfinden 216). Huch ber Musichluß gebrechlicher Manner ift heutzutage binmeggefal-Ien; ausgenommen beim Stammaute bes hohen Abels, wo indeg ber Grund in bem Lehnsverhaltniffe ober in ber mit dem Innehaben bes Gutes verbundenen Musubung ber Regentenpflichten zu fuchen ift, und bei Bauerngutern, megen Unfabigfeit zur Bewirthschaftung berfelben. Diefe im übrigen zu bem Gute geborenen, aber nur zum Gintritte in bie Berrichaft uber baffelbe unfahigen Derfonen haben indeg nichtebeftos meniger (von bem antiquirten Kalle ber Rechtlofigfeit bes Fremben abgefeben, eben fo wie von ben nicht mehr vortommenden Unfreien) ein ius successionis; es fehlt ihnen nur, entweder fur immer ober nach einem gemiffen Erblaffer (bei blogen Buruckfegungen) bas ius succedendi. - Dadurch muß jenes Recht benn allerbings in fo weit modificirt werben, als der Mangel ber Gabigfeit zur eigenen Musubung beffelben es mit fich bringt. - Bei gebrechlichen Mannern fcheint felbft, gleichfam als wenn fie gur Succeffion gelangt maren, ihr nachfter Erbe gur Succeffion gerufen zu fein 217), und fie haben ein Recht auf Unterhalt an bem Bute, ben ber ftatt ihrer fuccebirende Erbe ihnen zu verabreichen bat, fo weit ber Werth bes Gutes bazu hinreicht 218). Bon ber Succeffion gefet = lich ausgeschloffenen Beibern scheint ein folder Unspruch wenigstens bann nicht abgesprochen werden zu fonnen, wenn fie Nachfommen bes

213) Consuct, gener. Ducat. Burg, art. 27. Anc. contumes de Bourgogne art. 240. Cout. de Bourg. du Duc Philippe. Rubr. des successions S. 6. Const. de Paris tit. de success. a. 312. IL. Fend. 50.

<sup>212)</sup> Bgl. Poffe, Prafung bes Unterschiebes zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung S. 97, 98. — Gin Berfterben von eigentlichem Erbe von einem Bescenbenten auf einen Afcenbenten ift auch nicht möglich, weil biefer nicht burch jenen von einem Stammvater abftammt.

<sup>214)</sup> Lex Burg. tit. 78. Laurkere, netea şu Loiset, inst. cont. I. p. 409. (Les prepres ne remontent pas: ibid. p. 409.);

<sup>215)</sup> Bgi. Gost. Stat. a. a. D. S. 7, 3. 35 fig. 216) Entrichtung bes Abschop. Byl. z. B. Gost. Stat. a. a. D. S. 7, 3. 24 fig.

<sup>217)</sup> Gofden a. a. D. S. 137.

<sup>218)</sup> Cachf. Landr. I. 4. Berm. Sachfenfp. I. 3. 9. bei Bohme und I. 5. 10. bei Ortloff. Wgl. I. Feud. 6. S. 2.

Erblaffers finb 219). Ein Anspruch auf eine Entschäbigung fur bie Burudfebung, eine Abfindung ober eine Aussteuer tann ihnen aber felbit bann, wenn fie Nachkommen bes Erblaffers find, nicht gugefprochen werben, sobald bas eigentliche Erbe ein von bem abrigen Nachlaffe, in bem fie gur Succeffion neben ben gleich nahen Mannern gelangen, ausgefons bertes befonberes Gut bilbet 220) ober, wo bieg nicht ber Fall, ihnen ein besonberer Bermogenstheil zugewiefen ift 221), fondern jebenfalls nur bann, wenn sie Rachtommen und von allem nachgelaffenen Gute burch die Manner ausgeschloffen find 222). Wo inbeg tenteres eintritt, wie nach bem burgundifchen, bem thuringifchen (wenn nicht ber Ausschluß von ben Grundstuden burch andere als die Nachtommen des Erblaffers bewirft wird 223)) und bem fachfischen Gefete, so wie nach fachf. Landr., bei ber Beerbung eines Mannes burch bie Nachkommen 224) wirb eben fo wenig ein folder Unspruch anerkannt. Es fcheint baber, bag die weiblichen Rachkommen hier mit bemjenigen, was von ber Mutter auf fie verfallen war oder verfallen konnte, ftatt einer Aussteuer fich begnugen mus-fen 225). Der Anspruch auf Aussteuer oder auf Heurathegut, welcher ben vom Leben 226), vom Stammgute bes Abels ober von einem Bauern= aute ausgeschloffenen weiblichen Rachkommen 227) im fpateren Rechte gegen ben in beffen Befit eintretenben Erben geftattet wird, kann bemnach nur aus ber nach und nach geltend geworbenen Unficht einer Gleichheit bes Erbfolgerechtes berfelben mit ben mannlichen Rachkommen, beffen Ausübung burch eine Berrichaft über bas Gut felbft nur burch besondere auf diefes fich beziehende Berhaltniffe gehindert murbe, abgeleitet merben.

A19) Daffir spricht bie Ausbebingung eines ben kanftigen unterhalt bes Weides siehernben Witthums von Seiten ber Berwandten, die das mundium haben (welche die nächsten Erben ihres Baters sind, wenn er es nicht felbst ist), bei der Berbeurathung (vgl. Fischer a. a. D. Gesch. der teutsch. Erbs. 1.6. 1.96 sig., 221. Grimm, R.A. G. 420 sig.), so wie der heutige Gebruuchbei Bauergutern. Bgl. Eichhorn a. a. D. h. 330, Rote e. 220) Denn wenn dann auch tein anderes Gut vorhanden ist, so hängt es

<sup>220)</sup> Dem wenn bann auch tein anderes Gut vorhanden ift, so hangt es boch von ber Enabe ber Succefforen ab, ob fie ihnen etwas und wie viel fie ihnen geben wollen: schwab. ganbr. E. 148. Senct. 285.

<sup>221)</sup> Bie in ber fachf. Gerabe. Bgl. oben Rote 97 und unten Rote

<sup>297</sup> fig.
222) Alfo 3. B. wenn nach fachf. Lambr. die Tochter von den Schnen vom Nachlasse des Baters ausgeschlossen wurden; wiewohl es eben so wahrscheinlich ist, bas sie damn nur an den Nachlas der Mutter verwiesen waren, von dem ihnen jedenfalls die Erade verbleiben muste. In spätrer Zeit scheint man ins des einen Anspruch auf Auskwer immer anerkannt zu haden: Run de, Privatr. 5. 585, und bazu Dans, im handb.

<sup>5. 585,</sup> und bagu Dang, im Dandb. 223) Denn bann betam bie Tochter bie torra und mancipia (L. Angl. et Verin. tit. 6.), während sie nach ben anderen Bechten biese Erben ausschloß.

<sup>224)</sup> Bgl. oben Rote 202, 222. 225) Bgl. oben Rote 222.

<sup>226)</sup> S. Gichhorn, Ginl. §. 235, Rote c, §. 362.

<sup>227)</sup> Beim Stammgute bestimmen barüber regeinäßig Dausgefese, so wie bei Familiensibeicommiffen bie Stiftungen: Runbe a. a. D. §. 586, 587. Ucber Beuerngüter: Eichhorn a. a. D. §. 302, 364, und in biefem Berte Bb. I, S. 637 fla.

Sie fteben also benjenigen mannlichen Nachkommen gleich, die burch gefestiche Untheilbarteit bes Butes auf gleiche Beife von bemfelben ausgefchloffen merben, und bagegen ein Recht auf eine Abfindung bafur baben 228). Buweilen ift bie Quantitat biefer Abfindung ein fur allemal bestimmt 220); fonft muß fie in einem verhaltnifmaßigen Theile bes gu ermittelnben Werthes bes Gutes bestehen 230), wobei indes bem Nachfolger in ben Befit zuweilen ber Bortheil eingerdumt ift, bag fein freier Antheil bes Werthes großer ift, als bie Antheile ber übrigen 231). Das Recht auf Unterhalt und Abfindung von bem eigentlichen Erbe tann burch Dispositionen bes Erblaffers wiber ben Billen ber Berechtigten ihnen eben fo wenig entzogen ober gefchmalert werben, als baburch ein gur wirklichen Rachfolge in baffelbe Berechtigter von biefer ausgeschloffen werben tann 232); alfo nur wenn Enterbungsurfachen vorhanden find 233), welche indes bei bem Rechte auf Unterhalt nur insofern wirkfam fein tonnen, als es fich von bem Rechte an bem Gute, nicht von ber bavon verschiebenen auf ber Berwandtschaft beruhenden Alimentationepflicht hanbelt, und nicht rechtlich begrundete Intereffen anderer Personen entgegenfteben 284). - Die Regulirung des erfteren, welches zuweilen auch ber Wittme, fo wie bem Interimswirthe 236) jufteht, gefchieht, wenn bie Berabreichung nicht etwa nur als eine interimistische erscheint, gewohnlich burch die Bestellung einer Leibzucht, und es ist ben Berechtigten zuweis Ien felbft bie Befugnif entzogen, auf biefen Unterhalt ohne Buftimmung ber Obrigfeit ober bes Guteherrn zu verzichten 286), mas fich aus bem

<sup>228)</sup> Bgl. unten Rote 268 fig.

<sup>228)</sup> Bgl. unten Rote 268 fig.
229) So z. B. in ber Lippe'schen Polizeiorden. v. 1620, Tit. 7, §. 3.
230) Bei Bauerngatern kommt dieser zuweilen gar nicht in Anschlag. Bgl. Eich vrn a. a. D. §. 364. Dann sindet aber auch in Ansehung des Gutes seicht teine Gleichheit der Erbsolgeberechtigung statt, sondern der sogen. Anerbe ist der alleinige Erbe des Gutes. Ist dasselbe einer Grundherrlichkeit in der Art unterworfen, daß eigentlich nur die Melioriation, sogen. untrenndares Alob, allein das Gut des Bauern ist, so beschrächt sich seine ausschließliche Guccesson freillich zierauf, wenn man nicht den Besit und Nuten des Gutes an sich als ein besonderes Gut betrachtet. Dieß muß man aber allerdings, und darin kasselbet bier das eigentliche Erbe allein, zu dem daß untrennbare Alob nur Ing besteht hier bas eigentliche Erbe allein, gu bem bas untrennbare Mob nur Bubehor ift. — Man unterscheibet hier zwei Systeme, je nachdem man ben Anserben als ben alleinigen Erben in Ansehung bes Erbe, ober nur als einen Mitserben betrachtet. Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 498, Rote 5.

<sup>231)</sup> So namentlich in Ansehung bes untrenbaren Alod. Wgl. oben Rote 230 und Eichhorn a. a. D. h. 3864, Rote m, und bas. Git. — Es hangt hier überhaupt Alles von particularen Gebrauchen und Normen ab, die verschieben find nach ben Berhaltniffen gum Gute, und je nachbem romanistische ober teutsche Auffaffungeweise vorgeherrscht hat.

<sup>232)</sup> Bgl. oben Rote 110. 233) Bgl. unten nach Rote 285 fig. 234) Bgl. unten Rote 236 fig.

<sup>235)</sup> Eich horn a. a. D. §. 365, Rote b.
236) Wo bei einer solchen Borschrift auch nur die Leidzucht ber abtretensben Eltern, als ber gewöhnlichere Fall, ins Auge gefaßt zu sein scheint (vgl. schlesw. holstein. Berordn. v. 20. Jan. 1797), da wird man es doch ebenfalls auf bie Leibzucht ber Succeffionsunfabigen beziehen burfen, welche freilich nur

Intereffe erklart, welches biejenigen haben, benen im Falle ber Berarmung die Ernahrung biefer Perfonen obliegen murbe, wie ber Bemeinde ober bem Gutsherrn oder Grundherrn 237); und aus eben bemfelben Grunde ift auch berjenige, ber bas Erbe bei feinen Lebzeiten fcon an feine nachften Erben abtritt, eines Bergichtes auf ben Unterhalt ober bie Leibzucht an bemfelben zuweilen fur unfabig erflart, wenn nicht die gebachte Bu= ftimmung hingutritt 238). Sier erscheint benn bie Berpflichtung bes Inhabers bes Gutes gur Reichung bes Unterhaltes, und bie gur Erfullung berfelben bestellte Leibzucht nicht nur als ein Ausfluß bes ius successionis bes berechtigten Nachkommen, fondern auch, und gwar auch bei bem abtretenden Erblaffer, als Musflug einer ber Gemeinde ober bem Gutsheren gegenüber auf bem Gute haftenden Reallaft 239). In Unfehung ber-. jenigen, benen gefetlich ein ius succedendi in bas eigentliche Erbe gufteht, finden fich abnliche Bestimmungen freilich nicht; und es ift bemnach ein freier Bergicht derfelben auf baffelbe und auf ihr ius successionis überall nicht ausgeschloffen 240). Wenn indeg burch die Disposi= tion ihres Stammbaters ober ihren eigenen Bergicht blos bie Musubung bes ihnen gefetlich bereits zustandigen ius succedendi (bie Belangung gur Berrichaft über bas Erbe, ober hier gewohnlich bas Stammgut) hinausgeschoben, ber Unspruch auf ben Ertrag ber Rugungen bes Gutes alfo bereits zu ihrem Untheile in ihr Bermogen gefommen, aber einem anderen Miterben die Berrichaft über bas But als ein Boraus vor ihnen zugewendet ift 241), fo entsteht ein ahnliches, aber nicht auf bas Mag bes Beburfniffes in Unfehung bes in ihm enthaltenen Unspruches ber Burudgefesten befchranttes Berhaltniß. - Bur Beit ber Rechtebucher scheint es in Teutschland freilich noch nicht vorgekommen, sondern unter mehreren zugleich berufenen Inteffaterben entweder bas Gut felbft getheilt gu fein, ober unter ihnen eine gemeinsame Musubung ber Berrichaft über bas But, zuweilen unter ber Leitung bes alteften von ihnen, welcher die übrigen, wenn fie Gefchwifter, bann auch Unberen gegenüber rechtlich gu

bestellt zu werben pflegt, wenn alle Aussicht ju anderweitiger Berforgung ober

Ernahrung mangelt.

238) Wgl. oben Rote 236.

<sup>237)</sup> Das Intereffe bes Grundheren ift gewöhnlich ichon burch Sof = ober Meierrechte feftgeftellt, und mo bem Canbesherrn bie Grundherrlichkeit gufteht, find Streitigfeiten über biefes Berhaltniß zuweilen ber Domanentammer jugewiesen (vgl. Defterlen, Sanbb. bes burgert. u. f. w. Prog. fur bas Ronigr. Sannover I. S. 4-6).

<sup>239)</sup> Also nicht etwa beshalb, weil die freiwillige Abtretung des Gutes bei Ledzeiten ein Erbvertrag ift, der eine Aufnahme des Erben in das Gesammteigenthum begründet (wie Sichhorn a. a. D. §. 365 annimmt). Für die Qualität der Reallast auch: Runde, Zeitschr. für teutsch. R. VII. S. 24 sig. S. auch in diesem Werke den Art. Auszug Bb. I, S. 522. Ohne Rücksicht auf das Berhältniß zur Gemeinde oder zum Guteherrn kann die Leidzucht nur Reallast sein auf den Grund eines ius successionis, oder vermöge den für der Berhaltnissen. Absungagenantums. ber ihr beiwohnenben Ratur eines Abfindungequantums.

<sup>240)</sup> Bie sich bieß namentlich beim Abel zeigt.

<sup>241)</sup> Bgl. unten Rote 249 fig.

verteten für befugt gehalten munde, fattgefunden gu haben 342). Buweilen fand auch die Theilung nur in ber Art ftatt, daß fie periodenweise in bem Bauge ber Rubungen abwechselten, eine Urt ber Theilung, welche man vorzugeweise unter bem Musbrucke: Dutfchirung bat verfteben wollen 248); und namentlich beim Leben, wo der Lehnsherr von mehreren Lebnsfolgern nur einen mit bem Gangen zu belehnen verpflichtet mat, ber in Ermangebung anberer Befimmungen barüber 244) entweber von ihnen 246) in Territorien, sumeilen auch von ben Stanben 246) gemablt, und bemnach allein ber Lehnefolger nach Lehnrecht wurde, mahrent bie übrigen nach Bandrecht ebenfalts Erbfolgerechte an bem Lehngute batten 247); wurde auch bie reelle Theilung unter ben Erben nur als eine Ruttheilung betrachtet, fo bag fie anderen gegenüber als in ber Semeinfcaft verblieben angefehen wurden, woburch jedem von ihnen bann gut ein ius successionis an dem Untheile bes anderen verblieb 246). Dies. fo wie auch bann, wenn einem von ihnen, gewöhnlich bem alteften, bine ein einzelner Theil ale Borgug ober principatum 249), praecipuum nobile 250), . B. eine Burg 261), mit ber man bie Canbesherrlichfeit verbunden hielt, bas adelige Stammhaus 262) zugewiesen mar, oder einer allein die Hulbigung der Untergehörigen empfing 268), die Leben empfing ober ertheilte 254); behielt noch jeder felbst die Ausübiang ber ibm

<sup>242)</sup> Bgl. fichf. Lanbr. I. 12. 18. Dem alteften wird bie Befugnif gur. Bertretung bei Gericht (baper. Lanbr. v. 1340 Cap. 118, vgl. Cap. 98) und gum Empfange ber Leben fur bie übrigen (Raiferr. III. Cap. 29) gugefprochen. — Auch Regierungsrechte bleiben zuweilen gemeinschaftlich. Bgl. bie bet ganig, Reichsarchiv Sp. Soc. XLVII. nr. 50. p. 1284. 1286. nr. 53. p. 1290. und bei Fifcher a. a. D. L &. 158, 159, Rote h, genannten Bertrage.

<sup>243)</sup> Kaiser. III. Cap. 11, 12. Maurer, von ber Succession in Leben und Stammguter S. 73 fig. Dang, hanbb. bes teutsch. Privatr. nach Runbe S. 363. Ueber bie Etymologie: Mittermaier a. a. D. §. 468, Note 4.

<sup>244)</sup> Bgl. oben Rote 242.

<sup>245)</sup> Vet. Auct. de benef. I. 85. Sachf. Lehnr. 84. Schwab. Lehnr.

<sup>31. §. 2.</sup> 246) So nach einem Lippischen Ginigungebriefe von 1368, und fic einen gewiffen Fall auch nach einer Disposition bes Grafen Bilbelm von Subingen Bgl. Fischer a. a. D. I. S. 176, 177, und über ein gleiches Berbaltnis in Dolftein: Dichelfen, in ber Beitfchr. für teutsches R. Bb. His,

<sup>247)</sup> Sachf. Landr. I. 14. 248) Coinvestitura iuris Germanici: vgl. Cichhorn c. a. D. §. 209. —

Im hofrechte tommt zuweilen Uehnliches vor. 249) Eftor, burgerl. Rechtsgelehrfamteit II. §. 3403, E. 259.

<sup>250)</sup> Mittermaier a. a. D. §. 444, Rote 3. 251) Charta Henrici com. de Helfenstein bei Hontheim, hint.

dipl. Trevir. II. p. 37.
252) Bgl. Statute aus nieberrheinischen Gegenben bei v. Rampe, Sobrb.

Heft 92, S. 284 fig.
253) Chron. Marcan. bei Meibom, script. ver. Germ. p. 884.
254) Bgl. Fischer a. a. D. I. S. 158 fig. und das. nachgewiesens. Beugnisse bei Eunig a. a. D., auch Geschichte bes Hauses Gerolbeed Anh. n. 93. n. 67.

sugefallenen Eigenthumsrechte. Erft bann anberte fich bieß, als man burch besondere Erbfolgeordnungen auch diefe Theilung des Rugens aus= fcblog 255). Un bie Stelle bes Untheiles am Rugen felbft trat bier ein Surrogat, namlich eine Bergutung fur benfelben; beim Ubel, wo allein in ber Regel biefes Inftitut fich findet, die Upanage genannt 256). Gie ober beren Betrag ift eben biefer ihrer Gigenfchaft megen auch gang unabhangig bavon, ob bie bagu Berechtigten biefer Berabreichung gu ihrem ftanbesmäßigen Unterhalte bedurfen ober nicht 257), ob fie ben Betrag bes romifchen Pflichttheiles erfullt ober überfteigt 258); und es fann Mehrung ober Minderung bes Betrages geforbert werben, jenachbem bas Gut felbft eine folche erleibet 259). Dieg muß aber bann eine Musnahme leiben, wenn die Disposition, burch welche die Upanage conftituirt ift, Guter betrifft, welche bei bem Disponenten nicht bie Gigenfchaft bes eigentlichen Erbe hatten, alfo zu feinem freien Bermogen ge= horten; in welchem Salle aber bie Disposition die Grengen einer blogen Regulirung ber Intestaterbfolge überschreitet, und an ihre Stelle eine Erbfolge aus letter Willensordnung ober Erbvertrag fest, und ber Upas nage ihr eigenthumlicher Charafter fehlt. 2118 Musfluß bes Erbfolgerechtes an bem Gute, mas fie aber in bem ebengenannten Salle nicht fein murbe, liegt ihr ein bingliches Recht an bemfelben zum Grunde; fie fann, eben fo wenig wie diefes, ben Berechtigten burch einseitige Dispositionen eines Stammvaters ober Erblaffers entzogen werben 260), und nimmt vermoge ihres Grundes die Gestalt und Natur einer auf bem Gute ruhenden Reallaft an 261). Nur bann wurde bieg anders fein, wenn burch einen eine privative Movation enthaltenben Bertrag an die Stelle ber Befugniß zur eigenen Musubung bes angeerbten Rechtes bie Upanage gefest mare; mo fie gang in bas fo conftituirte Berbaltuig uber-Much wenn fie bei Landesherrlichkeiten, wo jest bas befondere Grundeigenthum ber landesherrlichen Familie, bas Domanialgut, und ihre befonderen Rugungs = und Erwerberechte an und in ben Terris torien, die fogen, niederen Regalien, überhaupt bas Rammergut, bleibend

<sup>255)</sup> Bgl. unten Rote 525 fig.

<sup>256)</sup> Sie wird, eben so wie die Erbsolge nach Erstgeburderecht (Al'ch er a. a. D. I. S. 165—167, und unten Note 525 sig.), als ein Institut sangen. sichen Ursprunges angesehen (Pütter, pnim. lin. inr., priv. Princip. Germ. I. a. 5. \$. 49.).

L. c. 5. §. 49.).
257) Die Ableitung von: apanara, i. e. panam ac eibum poreigere.
(Du annge, gloss, h. v. Cout. de Nivernois XXIII. 24.) beutet indes dans auf hin, daß man einen Zusammenhang dieses Rechtes ves Gleichberechtigten mit dem Rechte auf Unterhalt des Zurückgesetzen gefunden hat.

<sup>258)</sup> Deshalb dauf man aber doch nicht mit Midtermaisen, a.a. D. §. 451, nach Rote 7, fagen, daß die Größe bes Erdancheiles den Betrag des Apanage nicht bestimme. Gegen die Meinung alteren Junistem, daß der Bestrag des römischen Pflichtheiles hier maßgebend sei, auch Fischer a.a. D. K. E. 170, 171 fig., der hier von einem teutschen Pflichtheile redet.

<sup>259)</sup> Mittermaier a. a. D. Rote 15, 16, 17.

<sup>260)</sup> Fischer a. a. D. 261) Eichhorn a. a. D. §. 164, Rote d.

que Bermenbung fur bie Regierungszwecke beffimmt zu fein, und bagegen in conflitutionellen gandern bem gandesherrn eine Civillifte ausgesett gu fein pflegt, aus ber fur die Regierungezwecke bestimmten Caffe, ber Landescaffe 262), bestritten und nothigenfalls durch Steuern aufgebracht wirb, Enn fie baburch nicht aufgehort haben, eine auf bem Lande rubende Last zu sein, eben so wenig wie bie, namentlich auch schon in früherer Beit bieweilen vortommenbe burch Abgaben ber Unterthanen aufgubringende graulein fteuer 268), mit welcher ber ebenfalls gu ben Erbfolgerechten gehörige Unfpruch ber Tochter eines Landes ober Grunds herrn auf eine Musteuer bei ber Berheurathung gebedt wirb. Beftebt fie, ohne daß dieg burch eine privative Novation bewirkt worden, in ber eigenen Benutung gemiffer Guter, ift fie bas Paragium 264), fo ift bas Berhaltniß nur bas ber Rugtheilung 265). Gine Bererbung ber Upanage felbft tritt infofern ein, als fie immer bemjenigen jufdut, auf ben das ihr jum Grunde liegende ius successionis 265a) vererbt 266). Fehlt es an folden, fo erlifcht bie Apanage 267). - Das Recht auf eine Abfindung ift eben fo, wie bas auf Unterhalt, bie beffallfige Leib= gucht, und bas Recht auf eine Aussteuer, worin zuweilen ber ganze Abfindungsanspruch befteht 268), vermoge bes gum Grunde liegenden ius successionis ein bingliches Recht an bem Gute268a); und man kann auch feineswegs annehmen, bag burch die Constituirung eines Surrogates fur bas Erbfolgerecht biefes untergehe, weil baburch blos bie Urt und Beife ber Realisitung beffelben festgefest wird; es fei benn, bag ein befonderer Grund für eine privative Novation vorhanden mire. - 3mar unterscheibet fich die Abfindung, welche auch bann, wenn der Bauer fur fein But ben Anerben ernennt, ben übrigen Erbberechtigten gu Theil wird 268b), und die Aussteuer, wo sie die Stelle berfelben vertritt, das

<sup>262)</sup> Bgl. Rotted und Belder, Staatsleriton Art. Apanage.

<sup>263)</sup> Bgl. Runbe, teutsch. Privatr. §. 588.

<sup>264)</sup> Griefinger, in ber Fortf. von Dang, Sanbb. bes teutfc. Pri-

VIII. S. 116 flg. 265) Rur ist sie keine gleiche, indem einer das prascipuum nobils hat. Bgl. Griefinger a. a. D.

<sup>265</sup>a) Im romaniftischen Ginne. Bgt. oben nach Rote 107 und unten nach Rote 462, Rote 528.

<sup>266)</sup> Bo bieß (Spftem ber Beerbung) nicht stattfinbet, sonbern vielmehr jebes Familienglieb eine besonbere Upanage bat, welche mit feinem Tobe erlischt (vgl. Mittermaier a. a. D. §. 444, Rote 9), ba ift bie ursprüngliche Rastur ber Apanage schon veranbert, und ein Berhaltniß geschaffen, welches bie Grenzen einer bloßen Regulirung ber Intestaterbsolge in seinen Folgen überfdreiten tann.

<sup>267)</sup> In Ansehung ber Erbfolge in bas Gut selbst ift bann bas Berbaltniß fo, als ob ber Apanagirte nie gur Succession gerufen gewesen ware.

<sup>268) 3.</sup> B. Etppifche Polizeioron. v. 1620 Ait. 7, 5. 3. 268a) Reallaft: Runbe, Beitschr. fur teutsch. R. VII. E. 27 flg. 268b) Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen ber Ernennung bes Anerben beim Bauernftande und beim Abel, wiewohl bei letterer auch eine Abfindung ber anderen Betheiligten eintreten kann. Allein ba beim Bauernftande fich bas Institut ber Apanage nicht gebilbet hat, so ift bas, was legteren auf

burch von bem Rechte auf Unterhalt, fo wie von ber Apanage, bag ber Abgefundene baburch, gleich wie ein Theilnehmer an einer befinitis ven Erbtheilung, und eben fo als wenn er in ber That volltommen geerbt, aber fein baburch erworbenes Recht an bem Gute gegen einen Preis feinem Miterben aufgegeben hatte, von ber bermalen eroff= neten Erbfolge ganglich ausgeschloffen wird 269), mabrend biefe ben abzunährenden Erben und ben Apanagirten noch immer bem Rechte nach eroffnet bleibt, und ber wirkliche Eintritt in bie Berrichaft bes Gutes nur burch bas Eintreten eines Anderen aufgeschoben ift, wenn auch biefer Aufschub im Refultate einem ganglichen Ausschluffe gleich fteben So forbern es wenigstens die hiftorifchen Grunblagen ber Zann 270). Institute; und es scheint, bag man blos wegen Gebrechlichkeit ausgeschloffene Manner nicht ben ausgeschloffenen ober gurudgefesten Beibern. vielmehr ben Unmunbigen ober, ba fein bestimmter Beitpunkt bes Eintrittes ihrer Fabigfeit anzunehmen fteht, ben Upanagirten gleich ftellen muß, infofern es fich von bem Ginfluffe auf die Succeffion handelt. -Allein man wird regelmäßig, wenn feine Unfabigfeit nur ale eine porübergebende erscheint, zwar eine interimistische Abministration bis zur Erlangung ber Rabigkeit anordnen, wenn aber biefes nicht ber Rall ift. ihn in Beziehung auf die Succession felbst ale tobt behanbeln 271), was benn confequent bie Folge bat, baß feine Nachtommen, welche nicht etwa vermoge bes fogen. Reprafentationsrechtes 272) an feine Stelle traten, von einer Succession nach bem bermaligen Erblaffer gang ausgesschloffen wurden, und wenn ber, welcher an die Stelle ihres Parens trat, wieberum hinwegfallt, beffen ihm naberen Erben nachfteben 273). -Ein Anspruch auf Unterhalt wird auch ben Abgefundenen fur ben Fall bes Bedurfnisses sugestanden, so lange die Abfindung blos constituirt, aber noch nicht verabreicht ist, und bas Gut bie Last tragen kann 272).

— Das Abfindungsquantum kann unter Umstanden swar als ein bei

ben Grund ihres Succeffionsrechtes gu Theil wird, im 3weifel immer Abfins

bung.

269) The angebornes ius successionis überhaupt könnte ihnen aber boch nur daburch entzogen sein, wenn die Absinbung vermöge ihrer freien Willstür erfolgt mare und so als eine Beräußerung angesehnen werben könnte, die dem Gute die Eigenschaft des eigentlichen Erbe rawbte. S. indeß Eichhorn a. a. D. §. 364, Rote e. Mittermaier a. a. D. §. 497, Rote 21, §. 498, Note 19.

<sup>270)</sup> So wenn ber Apanagirte und beffen Erben versterben, ohne gur Succession gelangt zu fein, wenn ber Abzunahrenbe bie Fahigkeit zur Succession nicht erlangt, ober wenn er fie erlangt hat, keine neue Erdffnung der Succession erlebt, auch keine sachkommen hat.

<sup>271)</sup> So wenn man ben Unfahigen, wenn er auch im fahigen Buftanbe eine neue Erdfinung ber Succession erlebt, nicht weiter zur Succession gelangen lätt; ein Punkt, über ben wohl schwerlich irgendwo eine feste Ansicht besteht.
272) Bgl. unten Rote 492.

<sup>273)</sup> Confequent follte berjenige, welcher ftatt bes Unfahigen erbt, eben fo behandelt werben, als im alteren Lehnrechte ber Lehnsvormund. Bgl. auch oben Rote 217, 218.

<sup>274)</sup> Dagegen pflegt benn ber Binfengenuß binmegzufallen.

ber Erbtheilung ausgeworfener Preis für bas Gut erscheinen; wid in biefem Kalle murbe ber Abgefundene nur nach den Grundfagen vom Bertaufe fein aufgegebenes Recht behalten, fo lange nicht diefer Preis baar ober burch eine Novation bezahlt ober als bezahlt zu betrachten, ober wegen beffelben freiwillig Crebit gegeben mare, und fur biefen Kall erfcheint eine bingliche Gigenschaft ber fogen. Erbegelber und ein berfelben ents fprechender Borgug im Concurfe allerdings als gerechtfertigt 275). Allein fo balb die Unnahme einer Abfindung nicht in ber freien Willfur bes Abgefundenen ftand, fo unterscheibet fich biefelbe von einer Erbtbeilung wefentlich baburch, bag bie in biefer liegenbe privative Rovation bes Berhaltniffes nicht eingetreten ift, ber Unspruch also feinen fruberen binglichen Charafter unter allen Umftanben (wiewohl abgefehen von etwa hinzutretenden willfürlichen Beranberungen, g. B. Bestellung einer Sprothet) behalt 276), auch wenn er in terminlichen Gelb = ober Raturalleis Eben daffelbe gilt benn auch von bem bei feinen Lebftungen besteht. geiten bas Gut bem Inteftaterben abtretenben Bauern in Unsehung ber Leibzucht, fobalb fein Berhaltniß ber Urt ift, bag er nur bie Alternative zwischen eigener Bewirthschaftung und Guteubergabe gegen Leibzucht bat; was durchaus der Idee des Familiensiges und des Geborenfeins ju bem Gute entspricht 277), und sich namentlich bei der Grundherrtichteit unterworfenen Gutern erhalten hat 278); mabrend fonft bie Leibzucht nur nach ber Natur bes Geschäftes, wodurch fie constituirt worben, beurtheilt werben barf 279). Sang andere ftellt fich aber bas Berhaltnif bes Inteftat= erbfolgerechtes bat, me bie Grundibee, bag ber Erbe ju bem eingel= nen Bute geboren werbe, nicht anwenbbar ift, namentlich mo eine Succession in bas Bermogen stattfindet. -3mar laft fich ba, we man ben Inteftaterben als ju einem Bermo. gen geboren betrachten fann 200), noch immer ein bereits beim Leben bes

280) Bgl. oben nach Rote 102.

<sup>275)</sup> Particularrechte raumen ihnen einen folden Borgug ein. Bgl. Dit : termaier a. a. D. § 468, Rote 13.

<sup>276)</sup> Man fagt, fie bleiben in ber Gemeinschaft, bis bie Bahlung erfolgt:

<sup>276)</sup> Man sagt, sie bleiben in der Gemeinschaft, die die Jahlung ersolgt: Mitterm aier a. a. D. §. 498, Note 17.
277) Denn veräußert er irgendwie anders, so kommt nach diesem Gesichtspunkte das ims succedendi des Anerben zur Existenz, der weiter nichts als die Leibzucht zu reichen braucht; und wenn er freiwillig etwas anderes oder mehr für die Abtretung leistet, so kann dieß die Natur der Leibzucht nicht andern.
278) Denn hier wird in der Regel durch die Meierordnungen sestgesetz, daß der Abtretende Anspruch auf die Leibzucht habe (osnabr. Gigenthumsordn. VII. §. 1—5. Calend. Meierordn. C. 7, §. 1), eine Bestimmung die keinelsmegs blos auf das Interesse des Erundherrn bereihen ist, weil die Erdse des Anveruches auch von den Leistungen des Abtretenden sir die Kerbesserung des Anspruches auch von ben Leiftungen bes Abtretenben fur bie Berbefferung bes Butes abhangig gemacht ift und bie Leibzucht auch bafur als Bergutung gilt), die überfluffig ware, wenn ihm andere Befugniffe, als jene Alternative, zus

<sup>279)</sup> So bei freien Bauergutern, wo es von bem Abtretenden abhangt, uns ter welchen Bedingungen er abtreten will. hier ift die Leibzucht, wenn fie nicht besonders als Reallast conflituire worden, und fie nicht im Riefbrauche besieht, bloges Forberungerecht. Bgl. n. staatsb. Magas. IV. S. 227 fig.

Erblaffers vorhandenes ius successionis von dem mit ihm verbundenen ius succedendi im Begriffe unterscheiben. Allein ba jenes nicht unmit= telbar bas einzelne Gut ergreift, außer bem bermaligen Gubjecte eines Bermogens aber niemand ichon ein ius quaesitum an bemfelben haben fann, fo fallt es in ber Birfung mit bem ius succedendi gufammen. -Diefes ius succedendi ab intestato ift immer bavon abhangig, bag ber Erblaffer nicht anderweitig giltig 281) uber fein Bermogen bisponirt hat, was nur burch eine Disposition auf ben Tobesfall geschen fann; und es ergreift nur diejenigen feiner Guter, welche bei feinem Sinmegfalle noch zu biefem Bermogen geboren. Dur bann, wenn einem Inteftaterben ein Recht auf eine bestimmte Quote des Bermogens gegeben ift, was heutzutage, von bem Unfpruche auf eine Musfteuer abgefeben 281a), immer unter ben Begriff bes romifchen Pflichttheiles fallt 282), fann er im übrigen giltige, auf Liberalitat beruhende Dispositionen bes Erb= laffers über einzelne Guter unter Lebenden ober auf ben Tobesfall, wo= burch ber Betrag biefer Quote verringert worden, in fo weit refcindiren, als es zur Erganzung biefer Quote erforberlich ift; und biejenigen unter ihnen, welche nicht wirkliche Notherben, b. h. nicht folche find, beren Einfebung als Erben, in Ermangelung einer aus einer mabren und ge= feglich gebilligten Urfache gefchehenen Enterbung, gur Giltigfeit ber bie Inteftaterbfolge ausschließenden lettwilligen Disposition erforderlich ift 283), beren Quote alfo auch bann verringert fein kann, wenn fie weber burch Einsehung Testamenterben geworden, noch burch Enterbung aufgehort haben Intestaterben zu fein, so wie auch Notherben, wenn in einem Intestateodicill ein Universalfideicommiß angeordnet, ein Erbveutrag errichtet ift, oder fie auch als Erben eingefest find, fonnen aus gleichem Grunde giltige Dispositionen uber bas Bermogen ober Quoten beffelben rescindiren 284). Go lange bas teutsche Recht feine lettwilligen Dispositionen fannte, konnte es freilich auch feine eigentlichen Rotherben und Enterbungsurfachen tennen. Im gemiffen Ginne war indef jeder jum Erbe Geborene ein Notherbe 285); er fonnte durch Bergeben daffelbe verlieren, g. B. burch Tobtung bes Erblaffers, nach der Paromie: die blu-

۱

<sup>281)</sup> Alfo auch ohne einen Notherben zu übergeben ober ohne Enterbungsursache auszuschließen. Bgl. unten Note 283 fig. und in diesem Werke Bb. III, ben Art. Enter bung.

<sup>281</sup>a) Bal. unten Rote 292.

<sup>282)</sup> Denn bie oben Rote 110 a. E. angef. Bestimmungen sind entweder antiquirt, ober gehoren bem Notherbenrechte an, und sind überhaupt nicht gesmeinrechtlich in Teutschland.

<sup>283)</sup> Der Rotherbe tann, wo sein Notherbenrecht als solches wirksam ift, nie in die Lage kommen, eine sonft giltige Erbemeinsegung wegen Berdürzung bes Pflichtbeiles anzugreifen, wenn er nicht zugleich eingeset worden ift. Denn war diese Disposition, ohne baß er eingesetzt worden, giltig, so hat er auch keinen Anspruch auf einen Pflichttheil. — Allein gegen einen Erboertrag wirkt bas Rotherbenrecht als solches nicht (Eichhorn a. a. D. §. 334).

<sup>284)</sup> Dazu bienen bie romifchen Inofficiofitats = und Ergangungeflagen.

<sup>285)</sup> Bgl. oben Rote 110.

tige Sand nimmt fein Erbe 286); es fonnte ibm burch Uebertragung an ben Konig entzogen werben 287); und als man lettwillige Dispositionen fennen gelernt, nahm man auch bie romifchen Enterbungeurfachen auf 288), mahrend Particularrechte neue aufstellten 289), auch bas Notherbenver= haltniß in bloge Pflichttheilsberechtigung verwandelten 290). In Unfehung einzelner Guter, bie nicht bie Gigenschaft bes eigent= lichen Erbe haben, alfo namentlich in Unfehung ber Sahrnif, wird überhaupt fein Erbe geboren; es gibt hier bei Lebzeiten bes Erblaffers fein ius successionis, fondern es herricht vielmehr freie Dispositions= befugniß des letteren 291), fofern fie nicht durch ein Pflichttheilsrecht am Bermogen einer indirecten Befchrankung hinfichtlich ihrer Birkfamkeit unterliegt 292). Das Intestaterbfolgerecht ift also auch hier burch ben Mangel an anderweitigen giltigen Dispositionen bes Erblaffers bedingt. Das Inteftaterbfolgerecht am Bermogen fteht zunachft ben nachften Blutsverwandten, zuweilen auch den Chegatten, aber auch ben fogen. burgerlichen Bermandten gu, namlich ben Aboptirten, die gur Succeffion in eigentliches Erbe ab intestato nicht gelangen 293). Ein Inteftaterbfolgerecht an ein= gelnen Gegenftanben findet fich im teutschen Rechte bei Bluteverwandten und Chegatten, fo wie zuweilen als Musfluß einer Schus - ober Grund-

288) Das schwab. Landr. G. 15, Send. 287, hat vierzehn, bas Raiferr. II. 10. aber nur brei.

289) So namentlich ben wegen Richteinholung bes vaterlichen Confenfes

gur Che.
290) Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 463. 291) 3. B. über bie ornamenta und vestimenta matrimonialia: L. Burg. tit. 51. a. 3. 4. Sachf. Landr. I. 52. §. 2, vgl. 25. §. 5. — Daß bie persfonliche Fähigfeit zu ben Dispositionen nicht mangeln barf, versteht sich von selbst. — Des ift nun freilich auf bem Tobbette nach altem teutschen Rechte nicht mehr ber Fall, jedoch in Ansehung ber fahrenden Dabe bann, wenn ber Disponent weber Beib noch Rinber hat, nach fchwab. Banbr. G. 166, Send. 293. - Man mochte alfo richtiger fagen, bağ bie Befugniß mangele.

292) Als ein folder Pflichttheil erscheint auch ber Unspruch auf Aussteuer 292) Als ein solder Psichrtzeit erscheint auch oer Anfruch auf Austreuer nach schwäde. Eandr. S. 163, Sendenb. 290. Walber Hofrodel v. 1586 Art. 29 (Pestaluz, Samml. der Stat. des Cant. Zürich I. H. 2, 2, S. 173), Fischenthater Hofrodel v. 1511 Art. 11 (ebendal. II. H. 1, S. 81), wornach nur dann Bergadungen von deweglichem Gute, auch bei voller Araft, gestattet werden, wenn alle Kinder ausgesteuert sind. Wenn das schwäde. Landr. C. 26, Senct. 270, von Leuten redet, die zu einer totleibe, welche nur sahrende Hade zu begreisen scheint (s. indes C. 29, S. 278), so wird dies nur auf den Compler solcher Güter, nicht auf die dazu gehörigen einzelnen Gegenstände bezogen merben burfen.

298) Bgl. Eichhorn a. a. D. §. 369 a. E. mit Mittermaier a. a. D. §. 66, bei Note 3, 11, 12, §. 366, Note 7. Die Wirkungen ber älteren teutschen Aboptionsarten können, wenn sie in der That ein Familienverhältniß begründet haben sollten (Grimm, R.-A. S. 463—465), als untergegangenen Instituten angehörig, nicht mehr entscheben. — Das adoptare in hereditatem Clar Ring tie 48) ist hloser Expheretrag ober Vergehung. Unter beneschen (Lex Rip. tit. 48.) ift bloger Erbvertrag ober Bergabung. Unter benfelben Gefichtspunkt fallt bie Ginkinbicaft, mo fie nicht etwa als Aboption betrachtet wird. Bgl. Euler a. a. D. S. 61 fig.

<sup>286)</sup> Bgl. oben Rote 6. 287) Bgl. oben Rote 120.

herrlichkeit, und hat, wo fich noch Ueberbleibfel bavon erhalten haben, heutzutage ben Charafter eines Erbrechtes verloren. Bon bem Rachlaffe wurden nanilich namentlich ba, wo das eigentliche Erbe fich nicht als ein befonderer Wegenftand von bemfelben abfonderte, fondern vielmehr ben Stamm beffelben bilbete, bem bas ubrige Gut als Bubehor hingutrat, einzelne Gegenftande, bie gur Sahrnif gegahlt murben, ausgesondert, und gewiffen, balb in Unfehung bes ubrigen Rachlaffes ausgeschloffenen, balb baran theilnehmenben, Inteftaterben zugewiesen. Wenn man hier in Unfebung ihrer bald ben Musbrud : vererben, erben, gebrauchte 294), balb aber auch fie von dem Erbe im weiteren Ginne unterfchied 295), fo foll letteres gewiß nicht barauf binbeuten, baf fie Gegenftand einer befonberen Succeffionsart find, welche nicht unter ben Begriff der Erbfolge fallt, fondern es erklart fich bief aus ber engen Berbindung bes Erbe im weiteren Ginne mit bem eigentlichen Erbe 296). Rur in Unsehung ber ber Chefrau zufallenben Gegenftanbe biefer Urt muß man bisweilen auch nach alterem Rechte ben Begriff einer Erbfolge fur unanwendbar erklaren 297). Sie bestehen bei einem mannlichen Erblaffer in folchen Gegenstanden, welche vorzugsweise zu ben Beschaftigungen ber Manner, bei einem weiblichen Erblaffer und bann, wenn fie einer Bittme gufals Ien, in folden, welche vorzugeweise zu ben Beschaftigungen ber Beiber Welche Gegenftande im einzelnen bahin gehoren, ift in ben verschiedenen Gefegen verschieden beftimmt. Jene beftehen vorzugsmeife in Baffenftuden und Udergerathe, und fallen nur mannlichen Nachkom= men und Mannern von ber Schwertfeite, mit Muenahme ber Beiftlichen. bisweilen nur einem von mehreren gu, fuhren gewohnlich ben Ramen von Heerod, Heergewate, Heergerathe 298), und erscheinen als ein ge-wissen Erben gebuhrenber Voraus 299). Diese bestehen vorzugsweise in Rleibern, weiblichem Schmud und Sausgerathe, fallen nur weiblichen Machfommen und Weibern von ber Spillseite, bisweilen indeß auch Geistlichen, die noch keine Pfrunde haben, zu 300), erscheinen zwar haufig chenfalls als ein gewiffen Erben gebuhrender Boraus 301), aber feines=

<sup>294)</sup> Sachf. Landr. I. 31. §. 1, vgl. I. 15. §. 1: erve gub. 295) Sachf. Landr. I. 5. §. 2, 3, I. 19. §. 1, I. 28. a. Anf., II. 15. §. 2. Goel. Stat. a. a. D. S. 6, 3. 4, 5. 296) Derjenige, welcher bieses, die Immobilien nimmt, erscheint in spaterer Beit auch insofern ale ber eigentliche Erbe, bag er fur bie Schulben haftet, auch wenn es an anderen Gutern mangelt : Alt. Gulm. R. IV. 91. R. Gulm. R. III. Tit. 10, C. 1.

<sup>297)</sup> Bgl. unten nach Rote 415.

<sup>298)</sup> Ueber bessen Ursprung aus alter Sitte: Fischer a. a. D. I. S. 70 sig. Wgl. Tacit., Germ. c. 32., auch Gobelin, persona act. 6. c. 47. 299) Sachs. Landr. I. 27. §. 2, III. 15. §. 24, I. 22. §. 4, 5, I. 23., I. 29. §. 1. Bgl. Grimm, R. 28. S. 568 sig. Sydow a. a. D. S. 149 sig. Schwab. Landr. G. 26. Senct. 270. Gost. Stat. a. a. D. S. 3, 149 flg. Schwab. 3. 25, S. 4, 3. 3.

<sup>300)</sup> Sachf. Lanbr. I. 5. §. 3. Goel. Stat. G. 4, 3. 12 fig. 301) Beibe Arten von Bermögenegegenftanben werben oft burch anbere, als Collectivauebrude, bezeichnet, g. B. bes Batere Rleiber und Behr u. f. m.,

weas nach ben fachf. Rechten 302), in benen fie ben Damen ber Gerabe. mit Unterfcheibung ber ber Wittme aus bem Nachlaffe bes Mannes gebubrenben Wittmen gerade 303) und ber ben weiblichen Bluesvermanbten cines Beibes gufallenben Miftelgerabe 304). Die Gerabe bat regelmaffia ber ehelichen Gutergemeinschaft und anderen Erbberechtigungen weichen muffen 305); ein in Gegenftanben ber gebachten Urt beftehender Boraus ber Intestaterben findet fich indeß noch zuweilen 306), welcher aber gu unterfcheiden ift von bemienigen Boraus, welcher zuweilen ben Chegatten an folden Gegenftanben bestimmt ift, die auch mabrend ber Ebe ichon gu feinem ausschließlichen, nur feine Perfon betreffenben Gebrauch gebient haben, g. B. feine Rleiber, Betten u. bgl. 307). Der Unfpruch auf biefen letteren Boraus fann nun freilich nicht unter ben Gefichtspunkt einer Beerbung geftellt merden; allein im ubrigen befteht in Unfehung folder Gegenftanbe, eben fo wie in Unfebung bes eigentlichen Erbe, bes Stamm= autes und berjenigen Bauernguter, welche in einem abnlichen Berbaltniffe fteben, neben ber gemeinrechtlich romifchen Universalfucceffion noch eine teutsche Singularsucceffion ab intestato fort 308); mahrend ber Unspruch ber nachften Inteftaterben auf bas Erbgut zuweilen bie Ratur eines Pflichttheiles angenommen hat 309). Schon beffhalb kann man, wenn man nicht etwa biese Gegenstande, welche ben Intestaterben burch ben Erblaffer nicht entfremdet werden tonnen, gang von feinem nachgelaffenen Bermogen aussondert 310), ben romifchen Grundfat : nemo pro parte

per Mutter Kleiber und Kleinsbien u. s. w. (Augsb. Stat. [Walch, Beitr. IV. S. 254]. Mon. Boica III. p. 318. nr. 122. Urtheilsbr. v. 3. 1489. — Aproler Landesordn. v. 1603 B. 3, Ah. 9), zuweilen abet auch innter der Bernennung Boraus zusammengefaßt (altes lübsch. R. v. 1240 a. 5 bei Westphal, M. J. III. p. 640. Otterndorfer Stat. v. 1541 bei Pusendorf, obs. II. p. 174.). — Personen, welche keine selbsstätigung noch Haushalt haben, hinterlassen weder Hernergewette noch Gerade: Gosl. Stat. a. a. D. S. 16, 3. 15 fig. Auch der Geistliche hinterläßt nur Erbe: Sächs. Landr. I. 5, §. 8.

<sup>302)</sup> Rur bann, wenn Beiber nach einem Weibe in Erbe fuccebiren: Sachf. ganbr. I. 5. §. 2, 3.

<sup>303)</sup> S. in diefem Werte ben Art. Guterrecht ber Chegatten. Bgl. oben Note 97 und unten Rote 415 fig.

<sup>304)</sup> Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 447. Såchf. Landr. I. 24. §. 3, I. 27. §. 1, I. 31. §. 1, III. 15. §. 4, vgl. I. 20. §. 4, 5, 7, auch L. Angl. et Verin. VII. 3. VI. 6. (rhedo, spolia colli). Soci. Stat. a. a. D. S. 4, 3. 4 fig. Grimm, R.-2. S. 466 fig.

<sup>305)</sup> Namentlich die Wittwengerabe, bie schon bie gost. Statuten nicht mehr kennen: Goschen a. a. D. S. 157 fig. Wgl. Mittermaier a. a. D. §. 446, Rote 7, §. 447, Rote 7.

<sup>306) 3.</sup> B. nach Neumunfter'ichen Kirchfp. : Gebrauchen: Paulfen, ichlesw. : holft. Privatrecht S. 325, nach ber Berordn. für Fehmarn v. 12. Febr. 1563.

<sup>307)</sup> Diefer kommt auch ba vor, wo Gutergemeinschaft gilt: 3. B. n. lubiches R. II. Tit. 2, §. 2, 3. Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 442, ber
ben Berechtigten als Legatar betrachtet.

<sup>308)</sup> Bgl. auch Bluntfchli, Burcher Rechtegefch. I. G. 301, II. G. 293. 309) Bgl. oben bei Rote 106.

<sup>810)</sup> Bgl. oben Rote 295.

testatus pro parte intestatus decedere potest, in Teutschland nicht für anwendbar erflaren 311). Concurriren mehrere gugleich gerufene Bluts= verwandte als Inteffaterben, fo nimmt, abgefeben von dem gedachten Boraus, jeber gleichen Untheil 312), infofern nicht etwa mehrere, welche nicht allein ohne Concurreng anderer Bermandten an die Stelle ihrer verftorbenen Eltern tretende Geschwifterfinder find 313), vermoge bes Reprafentationsrechtes an die Stelle ihres vorverftorbenen Parens treten, indem Diefe nur fo viel befommen, als ber Parens befommen haben murbe, wenn er felbst zur Succession gelangt ware 314). Gene Bertheilungsart bezeichnet man burch successio in capita, biefe burch successio in stirpes 315); beibe find bem teutschen Rechte eben fo bekannt, als bem romifchen, fo baß fie bei einer Succeffion in Stammgut nicht weniger anwendbar ift als bei ber Universalfucceffion in ein Bermogen. Regel: bag Beiber neben Mannern ober Tochter neben Gohnen nur mit halber Sand greifen 316), und eben fo halbburtige Gefchwifter neben voll= burtigem Geschwifter, ober überhaupt halbburtige Bermandte, welche mit vollburtigen Bermanbten zugleich gur Succeffion gelangen, in bemfelben Berhaltniffe mit biefen theilen 317), findet fich zuweilen ba in Geltung, mo fich bas Stammaut nicht von bem übrigen Rachlaffe aussonbert, und erlangt badurch zugleich auch auf diefes Unwendung. Bei einer Gucs ceffion in Stammgut allein murbe fich aber, ohne positive Rorm, ein fold er Unterfchied zwifden voller und halber Geburt aus inneren Grunben nicht vertheibigen laffen, weil in Unfehung der burgerlichen Gigenfchaft eines Familiengliebes burch Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater feine Salbheit gebacht werben fann, fondern nur in bem rein phyfifchen ber Bluteverwandtfchaft 318). Wenn man aboptirte Rin= ber in Beziehung auf ihr Aboptivgefchwifter als halbburtige betrach= tet 319), lagt fich dieß freilich dadurch rechtfertigen, bag bieg Berhaltnig

ļ

į

ı ŀ ſ ;

ţ.

48

<sup>311)</sup> Bgl. Mittermaser a. a. D. §. 434. 312) Lex Sal. tit. 62. c. 6. Sådys. Landr. I. 5. §. 3. R. lüb. R. II. Lit. 2, Art. 20.

<sup>313)</sup> Schon Lex Wisigoth. IV. tit. 2. §. 8. — Reichsabsch. v. 1529 §. 3. Bgl. Glück, Intestaterbfolge §. 176. Der cit. Reichsabsch. rebet freislich wortlich nur von dem Falle, wo keine Brüder und Schwestern vorhanden sind. Indeß will er offendar nur die Controverse in Ansehung des rom Rechtes (zwischen Azo und Accursus) über diesen Punkt entscheiden, sein also den Ball voraus, bag mit ben Gefchwifterkinbern nicht andere Bermanbte, namentgau voraus, oas mit den Sejamisterrindern nigt andere Verwandte, nameulich nicht, wie es nach teutschem Rechte der Fall sein kann, Halbgeschwister concurriren, worauf auch die Worte deuten: sondern seinen Bruder oder Schwester Kinder. — S. indeß Stad a. a. D. §. 177—186. This aut a. a. D. §. 861, Note h. Bgl. auch den Art. Intestaterbsolge, romische.

314) Sachs. Landr. I. 5. §. 1. Bgl. Nov. 118. c. 1. §. 6. J. de her.
q. a. i. (3. 1.) L. 2. C. de suis et legit. (6. 55.)

315) §. 6. J. cit.

316) Not. of the Note 204

<sup>316)</sup> Bgl. oben Rote 204.

<sup>317)</sup> Bgl. unten bei Rote 512. Eichhorn a. a. D. §. 335. Mitter: maier a. a. D. f. 440, Rote 11.

<sup>318)</sup> Bgl. unten Rote 489. 319) Richter, frit. Jahrb. 1838 S. &, S. 692.

ber naturlichen Berwandtschaft analog zu behandeln ift. Die cognatio duplex muß aber auch beim Stammaute ju einem boppelten Untheile berechtigen. Die romifche Linealfucceffion ber Ufcenbenten, bei welcher bie Linien beiber Eltern, wo fie nebeneinander concurriren , ohne Rucficht auf bie Bahl ber in jeber Linie gur Succeffion gelangenben Perfonen, Die unter fich wieder in capita theilen, gleiche Theile befommen, fcheint auch auf bas Stamm = und Erbaut anwendbar gu fein, infofern bier biefer Kall überall eintreten fann 320). Die in einer Diffbeurath erzeugten 321), fo wie die burch nachfolgende Che ober landesherrliches Refcript plene leaitimirten 322) Rinder ftehen in Beziehung auf bas Bermogen und eingelne Gegenftanbe, bie nicht Stammaut find, ben übrigen ehelichen Rindern gleich 323), und baffelbe muß man auch von benjenigen behaupten, welche in einer Che gur linten Sand gezeugt find, fofern nicht particulare Normen entgegenfteben 323a). Allein bag baffelbe Berhaltniß auch zwifchen ben Ufcenbenten und Geitenverwandten ihrer Eltern beftebe, taft fich in Unfehung ber Legitimirten burch bie gemeinrechtlichen Quellen nicht begrunden, wiewohl man bieg gewohnlich annimmt 324). - Jene Gleichheit gilt ebenfalls, nach beutigem gemeinen Rechte 325), bon ben nicht in einer bauernben verbrecherischen Geschlechtsgemein= fchaft 326) (namlich nicht in einer inceftuofen ober ehebrecherischen 327) -

321) Denn fie sind aus einer tirchlich giltigen Che entsproffen. 322) Denn fie gelten gemeinrechtlich ben aus einer tirchlich gittigen Che entfproffenen gleich.

323) Die Grunde, welche fie vom Stammgute ausschließen (vgl. oben Roce

168 fig.), können nicht auf bas Erbgut ausgebehnt werben. 323a) Bgl. oben Note 192.

324) Bgl. oben Rote 182a, 183. In Ansehung ber burch Rescript Legi-timirten ift jeboch gegen biese gewöhnliche Annahme: Boohmer, ius dig. I.

325) Daß L. 6. C. de incest. nupt. (5. 5.) burch Nov. 12. c. 1. aufgehoben worden (Bangerow, Leitf. II. S. 50), ift nur insofern richtig, als die Rom mehr Personen ausschließt, als die L. 6. Und die Kinder sind nicht ausgeschlossen, weil der Nachlaß an den Fiscus fallt, sondern umgekehrt. Denn fonft konnten auch bie legitimen Rinber bem Bater nicht fuccebiren, mas ja boch nach Nov. 12. c. 2. ber gall ift.

326) D. h. nuptiae im Ginne ber L. 6. C. und Nov. 89. c. 15., far welche bie Form ber Eingehung ber Gemeinschaft gleichgiltig ift. Einige feben indef blos auf ben coitus, Andere auf formliche Ebe. Spurii aus einer solchen Berbindung gibt es nach rom. R. nicht, weil diese durch ben Begriff ber

naturales absorbirt werben.

327) Die Ausbrude in L. 6. C., Nov. 12. c. 1., Nov. 89. c. 15., geben auf jebe nach rom. R. verbotene bauernbe Geschlechteverbindung. Rgl. auch

<sup>320)</sup> Ramlich wenn es nicht, wie beim Stammgute es ber gall, erforberlich ift, bağ ber Erbe mit bem Erblaffer, und zwar in berjenigen Gigens fchaft, in welcher er fuccebirt, benfelben Stammvater gemein bat, mas bei paterlichen und mutterlichen Afcenbenten gugleich nur eintreten tann, wenn ein Elternpaar mit einander verwandt mar, und zugleich eine anticipirte Erbs folge ftattgefunden bat, die den bei Lebzeiten beerbten Afcendenten nicht von ber bereinftigen Succeffion ausschlieft; ein Fall, ber gu ben feltenften Ausnahmen gehort. Bgl. auch unten Rote 383.

wohin benn auch die Bigamie gehört —) erzeugten unehelichen Kinbern in Beziehung auf die Mutter; und, ba man die jene in verbrecherischer Gemeinschaft Erzeugten ausschließenden, nur von den Eltern redenben Gefete ftreng interpretiren muß 327a), von allen unehelichen Rinbern in Beziehung auf bie mutterlichen Bermandten. Rach bem Grundfage: iura successionum sunt reciproca, muffen bann umgekehrt auch biefe wiederum vollständiges Inteftaterbfolgerecht nach ihnen haben. Allein bas altere teutsche Recht fennt ben Grundfat: unehelich Geborene werben nicht von ehelich Geborenen 328), fondern nur von ebenfalls unehelich Geborenen ab intestato beerbt 329), was indeß in Ansehung ihrer eigenen ehelichen Nachfommen, wie es scheint, eine Ausnahme leidet 330). Allein ba bieß fich baraus erflaren lagt, bag ber Rachlag unehelich Geborener bem Siscus verfiel 331), fo fcheint es bebenklich, blos wegen ber regelmäßigen Begenfeitigkeit bes Erbfolgerechtes, baraus einen Musschluß ber unehelichen Rinder von ber Erbfolge nach ber Mutter und ben mutterlichen Berwandten zu folgern 332). Particularrechtlich ift biefer Musichluß inbeg zuweilen ausgesprochen 333). — In Beziehung auf ben Bater und beffen Bermanbten find uneheliche Rinber nach heutigem gemeinen Rechte nicht einmal als naturliche Rinder bes erfteren zu betrachten, und es fehlt ihnen alfo gerabe bie Eigenschaft, burch welche allein eine Bermanbtichaft von juridifcher Bebeutung in Beziehung auf Bermogeneverhaltniffe vermittelt werben fann. - 3m teutschen Rechte finden fich jeboch Beugniffe bafur, bag man fie als folche in Beziehung auf Inteftaterbfolgerecht mit gemiffen Modificationen behandelt hat. Concubinenfinder und vom Bater anerkannte fonftige uneheliche Rinder haben in ben alteren Befeben gu= weilen ein Inteftaterbfolgerecht, jedoch beim Borhandenfein ehelicher Gohne jedenfalls nur in ber Urt wie Tochter 334). Spater wird zuweilen felbit ben våterlichen Bermandten ein folches Recht nach ihnen eingeraumt, mo

1

i

1

!

c. 13. X. qui filii sint leg. (4. 17.) Abweichende Meinungen bei Bange = row a. a. D.

<sup>327</sup>a) Die Fassung bieser Gesetze weist barauf hin, daß die Eltern baburch gestraft werben sollen, daß sie gerade biesen Kindern nichts hinterlassen konnen. 328) Sachs. Landr. I. 51. § 1. Stadtrechte gaben diesen Grundsat sedoch sich auf: Alt. Lub. R. Art. 26 (Westphalen L. c. p. 642). Magdeb. R. Art. 136 (Gaupp, Magdeb. R. S. 315). Gost. Stat. a. a. D. S. 9, 3, 28—30.

<sup>829)</sup> Bgl. sachf. Landr. I. 51. §. 1. 330) Es kann auch so verstanden werden, daß sie nur die ehelichen Berwand ten ihrer Mutter beerben sollen (schwäde. Landr. Cap. 41 a. E., Senck.
Cap. 415). Ihr Erbrecht nach dem ehelichen Bater und bessen berwandten wird nicht bezweiselt werden konnen.

<sup>831)</sup> Bgl. unten Rote 434.

<sup>382)</sup> S. indes Gofchen a. a. D. S. 132.
333) Und zwar gerade da, wo sie beerbt werden, sowohl von matterlicher als vaterlicher Seite: Gosl. Stat. a. a. D. S. 8, 3. 28, 29, S. 129, Nr. 1.
Wagdeb. R. a. a. D. Art. 186. R. Lib. R. H. Sit. 2, Art. 9. Bgl. Pauli, Erbr. der Blutsverw. S. 13 sig., auch über Lüneburger und Oortzmunder Stat.

<sup>334)</sup> Bgl. oben Rote 174.

es ihnen felbft fchlechthin in jeber Beziehung abgefprochen wird 386). Dbs gleich es im fpateren und neueren Rechte feinen Concubinat mehr gibt, fo will ihnen bie Praris boch bas Inteftaterbfolgerecht ber romifchen Concubinenkinder 336) vindiciren, mas aber burch bas Berufen auf bie canonifchen Grunbfage über bie Legitimation burch nachfolgende Che 337) nicht gerechtfertigt ericheint, ba biefes Argument vielmehr zu einer Gleichstellung ber unehelichen Rinder mit ehelichen fuhren mußte, wenn feiner Unwend= barteit auf fie nicht die wefentlichfte Borausfegung fur biefelbe, bie fpatere Che, abginge. Particulargefege ftimmen zuweilen mit jener inbef ichmankenben Praris überein 338). Ein Inteftaterbfolgerecht nach ben Bermanbten ber Mutter fann man aber ben in Chebruch ober Blutichande erzeugten Rindern nicht abfprechen 339). Gin folches mangelt aber nach alteren teutschen Rechten allen Bluteverwandten, welche in einer gewiffen Entfernung ber Bermanbtichaft vom Erblaffer ftehen, fo bak balb bie im fechften, balb bie im fiebenten, balb, namlich nach fachf. Landr., wenn fie Rachtommen von Gefchwiftern find, die im achten Grabe ber romifchen Computation ftebenben bie letten find, benen ein foldes Recht eingeraumt wird 340). Das Raiserrecht beutet auf eine Succeffion ber Descendenten bis an ben neunten Grad 341), was wohl nur eine Berübernahme bes fachfifchen Erbfolgerechtes ber Rachtommen von Geschwiftern bis zum achten Grabe, biefen eingeschloffen, ift. 2018 gemeinrechtlich tann biefe Befchrantung auf gewiffe Grabe indeg nicht betrachtet werben, weil fie bem neueren romifchen Rechte fremb ift 342). Buweilen find indeg Blutevermanbte, bie in berjenigen Gradeenabe gu bem Erblaffer fteben, welche bas Inteftaterbfolgerecht verlangt, bennoch von beffen Nachlag in gemiffer Beziehung, ober bedingt, ober in Unfehung aemiffer Guter ausgeschloffen. In gemiffer Beziehung find nach fachfi=

<sup>335)</sup> Gost. Stat. a. a. D.

<sup>336)</sup> Nov. 18. c. 5. Nov. 89. c. 12.

<sup>837)</sup> Mittermaier a. a. D. g. 435, bei Rote 21.

<sup>338)</sup> Bgl. Mittermaier a. a. D. Rote 18, 21. Maper, bas Inte-ftaterbr. ber libri natur. nach heut. rom. R. S. 43 fig.

<sup>339)</sup> Bgl. oben Rote 327.

<sup>340)</sup> Bgl. unten Rote 483, 505, auch über bas Berbaltniß ber teutschen Glieberzahl zur Bahl ber romischen Grabe.

<sup>341)</sup> II. 14.
342) Daß sie ursprünglich auch bem teutschen Rechte fremb gewesen und erst unter Einwirkung bes romischen Rechtes entstanden (Gaupp, Geseh der Thuringer S. 346 sig.), sindet auch darin seine Stühe, daß das sacht der Schwaden nennt, einer sochen Beschränkung.

1. 19. §. 1. es als das Recht der Schwaden nennt, einer sochen Beschränkung. nicht unterworsen zu sein, während das schwäb. Lander, Cap. 3, Senckend. Cap. 256, sie, ohne zweisel wieder aus dem säche, kechte, herübergenommen hat, und daß die L. Wisig. IV. 7. ihren Grund für die Beschränkung der Erbsotge der Berwandten auf den 7. Grad (quia ulterius... nec nomina inveniri nec vita succedentibus propagari potest) ersichtlich aus Pauli L. R. IV. 2. geschöpft hat. — Bgl. auch Mittermaier a. a. D. §. 45, Rote 31, jeboch auch Rote 36, 37. Das oftere. Gefesbuch beschränkt bie Succession auf bie Bermanbten ber feche nachften Linien.

fchen Rechtsquellen und nordteutschen Rechten 843) biejenigen ausgeschlof= fen, welche bei Lebzeiten eines ihrer Eltern von beffen Bermogen gang = lich abgefunden find, indem fie badurch aus bem engeren Erbfolges verhaltniffe treten, welches zuweilen burch bie Eigenschaft ber Benoffen des Bufen und des Stammes begrundet wirb. Die Benennung: Bufen findet fich vorzugsweise in fachfischen Rechten 844), wo der Stamm, eine Benennung, bie bem canonifden Rechte entnommen wird 345), burch bas Saupt (fonft auch: ber Schoof) und bes Salfes Glied gebilbet wird 846). - Rach fachfifchem Rechte fteben in bem Bufen alle voll= burtigen Rachfommen erften Grabes, im Stamme bie Eltern und bas vollburtige Gefchwifter bes Erblaffere, fo lange fie noch nicht in ber gebachten Urt abgefunden find 847). Unter ihnen bestimmt, abgesehen von bem Borguge ber Manner vor Beibern, bie Gradeenabe ben Borgug 348); fie Schliegen aber, ohne Rudficht auf bie Grabesnabe, alle ubrigen Berwandten aus 349). Der Bufen ift bas burch eine und biefelbe Che gebildete Familienverhaltniß in Beziehung auf bas baburch unter ben fo vereinigten Familiengliedern vereinigte Gut 350). Er findet fich gerabe ba als befonderes erbfolgerechtliches Berhaltnif ausgezeichnet, wo bas Stammgut bie Grundlage bes Erbe im weiteren Ginne bilbet 351). 36m liegt die Ibee gum Grunde, bag bas in der einen Che gewesene Gut bes Parens von biefem nicht mit rechtlicher Wirkung in eine andere Che hinübergenommen werden konne, namlich nicht mit ber Wirkung, baf bie Glieber ber zweiten ehelichen Genoffenschaft beren Rechte erlangen, fo lange noch Glieder ber erften folche haben. Denn it (bas Erbe ober Gut) ne geit nicht ut bem busmen, bewile be evenburdige (burch biefelbe

<sup>343)</sup> Das einzige Beispiel aus subtentschen Rechten bei Mittermaier, a. a. D. §. 438, Rote 7, ist das Schweinfurter Stadtr. sect. 4. tit. 44., und das schwäh. Landr. E. 162, Scnot. 289 a. E., kennt eine Aussteuer mit Berzicht nur in Beziehung auf fahrende habe.

344) Sachs. Landr. I. 17. §. 1. Stader Stadtr. VII. Art. 14. Rulm.

<sup>344)</sup> Sachf. Landr. I. 17. §. 1. Stader Stadtr. VII. Art. 14. Kulm. R. III. Tit. 9, Cap. 9 (vgl. Hommel, oblectam. iur. feud. p. 109). Declaratio arboris consang. etc. ex Cod. M. S. Biblioth. Univ. Halensis, description of the company of the compa

<sup>345)</sup> c. 1. C. 36. Q. 5. 346) Sachf. Lanbr. I. 3. §. 3.

<sup>347)</sup> Sachf. Landr. a. a. D.: ... kindere, die ane tveinge (von) vader unde muber geboren fin. — Sachf. Landr. II. 20. §. 1: ... ires ungetveiber brober und safter erve. — Sachf. Landr. I. 5. §. 1: ... umbebelt von dem erve. — Bal. auch unten Rote 354, 362.

<sup>348)</sup> Bisweilen erben fie inbef alle gleich : Burfter Canbr. Zit. 1, Art. 7, §. 2, 3. Dies mochte aber fcon romifcher Einwirtung gugufchreiben fein.

<sup>349)</sup> Sachs. Landr. I. 17. §. 1.

<sup>350)</sup> Das zeigt fich barin, bas nur vollburtige und (bisweilen wohl mit Mobificationen: vgl. unten Note 366, 367) nur vom Vermögen noch nicht abgetheilte Kinder und Geschwifter zum Busen gehoren (oben Note 347), und daß getrennter Busen burch getrennte Che erklart wird (Kulm. R. a. a. D.). 351) Bgl. oben Note 94, 97.

Che begrundete) busme bar is 25%). Die nicht abgefundenen Rinder erfter Che, benen burch die Gingehung einer zweiten Che ihr angebornes Recht (benn Stammgut bilbet bie Brundlage) ja nicht entzogen werben kann, find hier alfo bie, welche ane tweinge (von vaber unde muber geboren fin), und die einer folgenden Che diejenigen, die nach einer folschen Bweiung geboren find und jenen nachstehen. — Dahingegen erscheis nen in ben fubteutschen Rechten die Rinder beffelben Baters aus verschies benen Ehen als beffen gleichberechtigte Erben; - wiewohl ben Rinbern jeber Che bie in berfelben ermorbenen Immobilien bier allein gu Theil werben 363). Der Erblaffer ift haupt bes Bufens und Blied bes Stams mes, und ber Bufen die Burgel bes Stammes infofern, bag Riemand Glied eines Stammes im Berhaltniffe ju folden Perfonen fein fann, mit benen er nicht bemfelben Bufen angehort hat 354) und in biefer Bereinigung geblieben ift, bis fich burch bas Trennen bes Bufens ein Stamm aus ihm gebilbet hat 355). Der Bufen wird getrennt burch Beerbung eines Sauptes beffelben, es fei nun bei beffen Tobe ober ichon bei feis nem Leben; und biejenigen, welche bei biefer Trennung fich nicht ju einem Stamme bilben, fonnen in feinem anberen erbrechtlichen Berbalts niffe zueinander geblieben fein, als bem einfachen ber blogen Bluteverwandtschaft 366). So wie bemnach Rinber aus einer fruheren Che mit benen einer fpateren Che nicht Stammesgenoffen fein tonnen, weil fie nicht in bemfelben Bufen gewefen und geblieben find 857), fo tonnen

<sup>852)</sup> Sach Landr. I. 17. §. 1.
353) Die Worte: von git fin erbe bag er bi ber erften frommen hatte, sinen erften kinden (schwab. Landr. Cap. 161. Senct. 288), geben wohl nur auf bas in der ersten Ebe erwordene Erbe: Bgl. Raiserrecht II. 53.
354) Dieß folgt daraus, daß Bufen und Stamm aus benselben Personen

befteht: aus ben Erzeugern und ben Erzeugten, die berfelben Che angehoren. Gebort ber Erblaffer zu jenen, so find biese Kinder, und fie bilben einen Bu-fen; gehort er zu biesen, so find jene Eltern und biese Geschwifter, und fie bil-ben einen Stamm. Dieß ift zu berudfichtigen, um bas fachs. Canbr. a. a. D. I. 3. 5. 3, II. 20. §. 1, gu verfteben. — tebrigens tonnen burch bas Repeds fentationsrecht allerbings auch Rachkommen der letteren in den Busen eintreten, und daher erklatt es sich, wenn die gedachte Doclaratio und schweizer Recht (oben Note 344) den Busen auf die gange Descendenz erstrecken. Der Begriff des Busens an sich wird aber dadurch durchaus nicht verändert.

<sup>355)</sup> Dieß Moment fehlt den Halbburtigen und den Abgefundenen. 356) Gibt ihnen diese also kein Erbrecht, wie dieß bei Ascendenten in Ansehung bes eigentlichen Erbe wenigstens ursprünglich der Fall (oben Note 212), so können fie gar nicht erben. Go z. B. Etern nach getrennter Che nicht nach Kulm. R. a. a. D. und nach einer Conft. Richard's v. 1258 bei Goldast, T. III,

R. a. a. D. und nach einer Const. Richard's v. 1258 bei Goldast, T. III, const. Imp. p. 405., beren Echtheit freilich zuweilen bezweiselt ist. Wo jene Ansich sich verliert, werben sie blos den Stammesgenossen nachgesett. Bzl. Shaep a. a. D. S. 142 und Gosl. Stat. S. 2, 3. 6—18, S. 16, 3. 36—38, S. 17, 3. 6, 7.

357) Der Borzug der vollen vor der halben Geburt, in dem Umfange, wie er sich im sach. Landr. sindet, muß dieset seines Grundes wegen als rein germanisch betrachtet werden. Bzl. auch Eichhorn, Rechtsgesch. II. S. 373. Phillips, Privatr. II. S. 134 sig. Dagegen aber Mittermaier a. a. D. §. 436, Note 40, mit Sydow a. a. D. S. 106 n. And.

auch abgefundene Kinder, welche burch die in der Ubfindung liegende anticipirte Beerbung aus bem Bufen traten, ehe er fich zu einem Stamme bildete, zu bem fich fpater aus biefem Bufen (nachbem er burch bie ver= moge jener Beerbung eingetretene Trennung ein anderer geworben war) entwichelnden Stamme nicht gehoren. Ihr Bufenerbfolgerecht fallt bamit in jeder Beziehung hinmeg, und fo wie jene bes Stammes= erbfolgerechtes zu ihrem Salbgeschwifter, fo muffen auch diefe Mbge= fundenen ebenfalls biefes Rechtes zu bem nicht bei Lebzeiten ihres gemeinschaftlichen Parens abgefundenen Bollgeschwifter entbehren. daffelbe muß benn auch umgefehrt im Berbaltniffe biefer gu ihnen gelten; wahrend bas blos bluteverwandtschaftliche Intestaterbfolgerecht unter ihnen befteht und ungeandert bleibt 368), aber bas des abfindenben Parens hier zuweilen erlifcht, gleich als wenn er verftorben mare 359). Der Mangel biefes Bufen = und Stammesinteftaterbfolgerechtes unter ben an= gegebenen Umftanden zeigt fich in der Inteffaterbfolgeoronung in bem Borguge ber vollen Geburt vor ber halben 360); und bag bas abgefundene Rind bem unabgefundenen auch im Berhaltniffe gum Gefchwifter nicht gleich fteht, befratigen manche Quellen ausbrucklich, indem fie abgefunbenes Gefchwifter bem unabgefundenen erft fuccediren laffen, wenn fein unabgefundenes vorhanden ift 361). Confequent follten abgefundene Rin= ber auch dem vollburtigen Gefchwifter ihrer Eltern, welches mit biefen in bem Stamme fteht, nachfteben. Das fachf. Landr. fpricht fich barüber nicht aus 362). Nach anderen nordteutschen Rechten, in benen der Begriff bes Bufens ichon mehr objectiv geworben gu fein icheint, wird die Birtung ber Abfindung in Beziehung auf fie entschiedener bervorgehoben; und wenn babei nicht gefagt wird, baf abgefundene Rinder fruberer Che, im Falle finderlofer fpaterer Che, bas vollburtige

1

<sup>358)</sup> Denn nur bem Bufen und bem Stamme fteben fie nach; anbere ents ferntere Bermanbte werben aber noch immer von ihnen ausgeschloffen, wenn gleich in spateren Rechten in Ansehung ber halbburtigen bieser ihrer Gigensichaft zuweilen auch im Berhaltniffe zu allen Berwanbten Einfluß beigelegt ift (vgl. oben Rote 317), aber gewiß aus Untenntniß bes Grundprincipes.

<sup>359)</sup> Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 489, Robe 2, 3, und das. Sit. Also wieder gleiche Birtung der Absindung mit der Tremnung der Che. G. oben Rote 856, auch n. Lab. R. II. Tit. 2, Art. 13.

<sup>360)</sup> Bgl. unten Rote 487 fig.
361) Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 439, Rote 11. Pauli, Erbr. ber Blutsverw. S. 111. R. Lub. R. II. Eit. 2, Art. 7.
362) In Begiehung auf die halbburtigen Kinder, oder vielmehr Kinder aus verschiedenen Ehen, heißt es im fachf. Banbr. I. 3. §. 3: .. bie ne mogen an eime lebe nicht bestan unbe scrifet an ein anber tet. — Db bieg bas nachfte fei, wird nicht gefagt. Rach der Ordnung aber, die hier ber Spiegler befolgte wobei er bie Glieberung, welche burch Sonderung von Bufen unt Stamm entfteht, nicht berudfichtigt, ift bas nachfte Glieb icon außerhalb bes Stammes. Allein halbburtige Rinber tann es nur infofern geben, als Rinber einer anberen Che vorhanden find, die als vollburtige gelten; wo also biefe als Bufengenoffen bie Stammesgenoffen nicht ausschließen, ba gibt es auch teine halbbartigen Rin-ber. Daraus folgt aber nicht, bag wo teine unabgefundenen Rinber vorhanden find, auch bie abgefundenen juribisch nicht als folche gelten.

Gefchwifter des abfindenden Parens ausschließen 363), fo erklart bieg fich baraus, daß jene Abfindung ber Rinder auch, wenn fie vollftanbig fein foll, eine Absonderung bes Parens von beffen Eltern und Gefchwiftern vorausfest, welche biefen ihr bevorzugtes Erbrecht ohnehin entziehen mußte, fobald an die Stelle der Ibee einer birecten perfonlichen Bereinigung gum Bufen und Stamme, die einer indirecten burch Ungetheiltheit bes in bem Bufen vereinigt geworbenen Bermogens getreten mar, mas fich allerbings in biefen Rechten zeigt 864). Daß abgefundene Rinder in Ermangelung nicht abgefundener nicht alles Erbfolgerechtes nach ihren Eltern entbehren, ift gewiß 865). Dag übrigens nach fachf. Landr. bie Abtheilung ber Rinber auch als eine befinitive ober eine eigentliche Abfindung vorgetommen, laft fich baraus fchließen, bag nur die Rinder bes nicht abgetheilten Gobnes flatt feiner beffen Eltern neben Gobnen beeben Connten 366); allein es bedurfte eines ausbrucklichen Bergichtes auf Thelinahme an ber Erbtheilung, bamit fie als eine folche gelten tonnte 267). - Es findet fich auch hier bie Regel nicht ausgesprochen: daß abgefunbenes Geschwifter im Berhaltniffe gueinanber naber ftebt als nicht abgefundenes jum abgefundenen; was burch ein Stammesverhaltnig unter ben abgefundenen bewirkt werben mußte. Ein folches Stammesverbalt nif burfte aber nur unter benen angenommen werben, welche in einer und berfelben Beit abgefunden, gleichfam in berfelben Abfindung begriffen waren, weil fonft bie verschiebenen Trennungen bes Bufens burch mehrere Abfindungen die Stammeevereinigung unter ihnen gebinbert batten. Die fachfischen Stadtrechte fpaterer Beit, welche binfichtlich ber Abmeichungen von bem Principe ber Grabesnahe nicht die genannten Bezeich nungen bes Bufens und Stammes gebrauchen, ertennen inbef jenen Borgug an; forbern aber babei auch, bag bie abgefundenen Rinber ober Gefchmifter unter fich nicht getheilt haben 368), fegen alfo ben Fall einer gleichzeitigen Abfindung voraus, und namentlich ben, wo die Abfindung bei Gingehung einer anderen Che in Unfehung aller Rinder ber fruheren Che, wozu namentlich bie Mutter verpflichtet wird 369), pomus;

364) Bgl. unten Rote 368-371. Dier tann benn auch bie 3bee Plat greifen, bag es nur bas Bethaltniß ber nicht abgefundenen Rinder gu bem Bermogen fei, welches die abgefundenen ausschließe.

<sup>363)</sup> Weber bie Goslar'schen Stat. sagen bieß, noch steht es im n. Lib. R. II. Tit. 2, Art. 16, 34, welche man zuweilen bafür ansührt, noch im Art. 5 ebendas. Rur ber Art. 23 ebendas. wurbe bann bafür reben, wenn unter Geschwister hier unabgesonbertes Bollgeschwister verstanden werben könnte.

Sch) Mittermaier a. a. D. §. 438, Note 10. Paulsen a. a. D. §. 327. Klefeder, Hamb. Verfass. IV, S. 471, 493, und das. Sit. 98. 286. M. II. Att. 2, Art. 5.

366) Sachs. Landr. I. 5. §. 1. Vgl. unten Note 493.

367) Sachs. Landr. I. 13. So auch das schwäde. Landr. Cap. 162, Sens. 1899. in Resistance auf fahrande Sache in Anschwan mercken die blote

denb. 289, in Beziehung auf fahrende Sabe, in Ansehung welcher bie biofe Aussteuer auch die Folge hat, daß der Erblasser frei über sie auf den Todesfall disponiren kann: Schwab. Landr. C. 147, Gend. 284 b.
368) R. Lüb. R. II. Tit. 2, Art. 6.
369) R. hamb. Stadtr. III. Dit. 3, Art. 4, 6, wornach dem Bater dit

Bahl guffeht, ob er gang, ober nur vom mutterlichen Gute, abtheilen will,

alfo einen Fall, wo ohnehin ichon eine Stammesabsonderung eintritt. Es wird in biefen Rechten unterschieden, ob die Rinder bis gum Beitpunkte bes Tobes ihres Parens in beffen Bere geblieben find 370), mo benn Die Bere bas Berhaltnif bes Bufens andeutet; weghalb man bieg nicht fo verfteben barf, als ob zum Berbleiben in ber Bere auch bas Ber= bleiben in ber hauslichen Gemeinschaft mit ben Eltern und unter beren Schuse erforderlich fei 371). Im allgemeinen erscheint fo viel als ficheres Resultat, daß die Wirkung der eigentlichen Abfindung in dem Berlufte besienigen Erbfolgerechtes liegt, welches eben als ein qualificirtes bezeichnet morben, und bag biefes Recht ursprunglich auf ber Genoffenschaft im Bufen und Stamme beruht; wenn auch fpater biefe Grundlage beffelben, und zwar auch abgefehen von ben Ginwirkungen bes Reprafentationsrechtes 372), hinter bie 3bee bes Berbleibens in ber Bere, fo wie hinter bie Eigenschaften von Defcenbenten, Afcenbenten und Gefchwiftern gurudgetreten ift, und lettere in die Reihe der übrigen Seitenverwandten gestellt worden find 373). Daß die Abgefundenen ichon etwas voraus empfangen, fommt babei als Grund gar nicht weiter in Betracht; es past vielmehr ber Begriff eines Empfanges im voraus gar nicht, weffhalb es auch gang gleichgiltig ift, ob fie bei ber Abfindung mehr ober meniger erhalter haben. Ihr Musgeschloffensein ift nur reine Confequens bes Musschluffes aus Bufen und Stamm, und nicht etwa eines in ber Abfindung enthaltenen Bergichtes 374), bei bem es fich nicht erklart, wie ihnen benn überhaupt noch ein Erbfolgerecht nach ben Eltern verbleiben fann 375), und in ben man die Befdrankung feiner Wirkungen auf bas Gefchwifter bes Bergichtenben immer willfurlich bineintragen mußte, um fie zu erklaren; eine Befchrantung, welche jedenfalle von benen nicht ge= leuanet werden fann, die abgefundene Rinder in Ermangelung nicht ab= gefundener zunachft zur Succeffion rufen 376), und fur welche auch bie Unalogie von der Burudfegung der halben Geburt in ihrer urfprunglichen Geffalt rebet 377). Do ein ausbrucklicher Bergicht geforbert wirb 378), ba erklart fich bieg baraus, bag es noch an einem anderen Merkmale ber

nicht aber nach Lub. R. II. Tit. 2, Urt. 5. Inbef pflegt ber Bater boch infofern bevorzugt zu fein, als er bas abgesonberte Gut nicht auszuliesern braucht,
was fich aus bem mundium und Nießbrauche erklart.

<sup>370)</sup> Runbe, teutsch. Privatr. §. 608 b. Mittermaier a. a. D.

<sup>§. 439,</sup> Note 10, 11, und baf. Cit.
371) Gleichgiltig ift es, ob fe tvein fit mit ber toft ober ne bun. Cachf.

gandr. I. 13. §. 1. 372) Bgl. oben Rote 354.

<sup>373)</sup> Wgl. unten Rote 502, auch Rote 520 fig.

<sup>374)</sup> S. indeß Mittermaier, a. a. D. g. 438, Rote 9, 10, ber alles Gewicht auf ben Bergicht legt.

<sup>375)</sup> Lub. R. II. Tit. 2, Art. 5.

<sup>376)</sup> Dieß scheint die Ansicht ber oben Rote 365 angeführten Schriftsteller

zu fein.
377) Denn die spater zuweilen auch in entfernteren Graden eingetretene Burucksebung ber halben Geburt bildet keine Parallele mehr zu den abgefundenen Rindern und resp. Geschwister.

<sup>378)</sup> Bal. oben Rote 367.

Unterscheibung mischen einer Abfindung und einer blogen Berathung 379) fehlt, und er baber erforberlich wirb, um jene ju charafterifiren 300). Eine blofe Berathung, eine Ausstattung mit gewiffen Bermogens-gegenständen, welche Eltern ihren Nachsommen zu Theil werden laffen, mucht babingegen nur die Ausübung jenes besonders bevorzugten Erb= folgerechtes von ber Ginwerfung bes Empfangenen bei ber Beerbung ber Eltern abbangig 881), bat aber übrigens auf bas Erbfolgerecht gar feinen Einflug 382). Die Folgen ber Abfindung und ber Berathung unterfcheiben fich eben fo von einander, wie im alteren romifchen Rechte Die Folgen ber Emancipation in Beziehung auf bas Erbrecht nach Civilrecht und nach pratorifchem Rechte verschieben maren. - Gin Ausschluß berjenigen, benen übrigens vermöge ihres Familien = ober Bermanbtichafteverhaltniffes ein Erbfolgerecht gufteben murbe, in Unfebung einzelner gu feinem Erbe im weiteren Ginne gehörigen Guter, ober vielmehr ber Dangel eines Intestaterbfolgerechtes in Unsehung berfelben, zeigt fich bann, wenn biefe die Gigenschaft des eigentlichen Erbe haben, aber jene zu bemfelben nicht geboren finb 208). Dieß tritt bann ein, wenn a) Chegatten ohne Rachfommen ober b) Afcenbenten, benen bann beren Rachfommen, welche als Seitenverwandte bie nachsten find, gleichstehen, - ber Erbs folgeordnung nach 364) bie nachsten Erben ihrer finderlosen Chegatten ober Rachkommen find, auf biefe Chegatten aber von ihren Blutsvertvandten,

379) S. unten Rote 380 fig.

380) Anderswo verlangte man statt bessen, daß die Kinder sich ausbrücklich zufrieden erklärten, wenn die Abtheilung als eine bloße Ausstattung erscheinen konnte und als eine Absudung geiten sollte (Klefecker a. a. D. S. 492), oder gab gewisse umstände an, unter benen sie als Absudung betrachtet werden sollte (n. 286). R. II. 2. Art. 33, vgl. mit Art. 34).

381) Bgl. unten Rote 604, 605.

384) Bgl. unten IV.

<sup>381)</sup> Agl. unten Note 604, 605.
382) Mittermaier a. a. D. §. 433, Note 12, 13. Pauli a. a. D. S. 97. Ghichen a. a. D. S. 142, 143, und Gosl. Stat. das. S. 12, 3. 5 fig. Hier wird beraden und afgebelet dat (so daß das Kind) doch van deme erve nicht gelaten en hedde, gleichgestellt; also nicht Beradung und Abtheilung in dem Sinne von Absindung. S. indeß Ghicen a. a. D. S. 142, Note 4. — Ferner: Hamb. Stat. v. 1270 III. 4., v. 1497 I. §. 8, 9, 10, und and. Stat. dei Wig and, Arch. III. S. 4. — Rach schwähd. Kander, wo der Anspruch der Kinder auf eine Aussteuer sich als ein Psichttheil darstellt, hat sie de Wietung, daß der Vater nur freie Disposition über die sahrende Habe erlangt. Bgl. oden Note 292.

<sup>383) 3.</sup> B. wenn der Bater der nächstgerusene Erde des kinderlos verstorbenen Sohnes ist, welcher Erde von der Mutterseite her empfangen hat, so kann er darin nicht succediren (Posse a. a. D. Prüsung u. s. w. S. 99, 100), weil er kein ius successionis hat, und ware er zugleich entsernter Blutsverzwandter der Mutter und des Sohnes, so würde er doch nicht in der Gradessnähe, in der er als Vater steht, zur Succession gelangen können (Posse a. d. D. S. 130 sig., und die Erdssige in Lehen und Stammgüter S. 14 sig. Runde, Beitr. zur Erdet. Segenskände S. 416), wie Einige (Danz, Bers. einer histor. Entwickelung der gemeinen Erbsolgeart in Lehen S. 46, 79, 80. Gönner, die Assendhee, in der er als Bater steht, kann nicht auf sein successionis, welches er als anderweitiger Berwandter hat, wirken.

ober auf die Nachkommen jener Ascendenten von anderen Ascendenten ober beren Blutsvermanbten, Stammaut ober Erbaut vererbt worben ift. Im letteren Falle wird zuweilen aus biefem Grunde ben Afcenbenten, ober ben burch fie mit bem Erblaffer verbundenen Seitenvermandten. bas Intestaterbfolgerecht abgesprochen, und es succediren in biefes Gut vermoge bes fogen. Kallrechtes bie nachften Bermanbten, regelmaßig bie Seitenvermandten 385), bes Erblaffers aus berjenigen Kamilie, aus ber bas Gut herruhrt; fo bag bier bie Regel gilt: paterna paternis, materna maternis 386). In Unsehung ber Ufcenbenten, wenigstens wenn fie die Eltern bes Erblaffers find, pflegt indeg, vom (Lehn und) Stamm= gute abgefehen, biefer Mangel bes Inteftaterbfolgerechtes nicht ftattau= finden; ja es wird ihnen baffelbe vielmehr zuweilen ausbrucklich, mit Musfclug berjenigen Berwandtichaft, von welcher bas Gut auf ben Erblaffer gefommen, guerkannt, und dies auch wohl burch die Regel ausgedruckt: bie Leibeserben ftricken ben Wieberfall ab 387). Letteres gilt auch im er= fteren Falle, bei ber Beerbung nachkommenlofer Chegatten, alfo ohne baß es ber Leibeserben bedarf, wiewohl bas Erforderniß bes Beifchlafes bisweilen vorfommt 388); zuweilen fchlechthin 389), zuweilen aber in ber Urt. bag ber überlebenbe Chegatte gwar bas Gut erbt, es aber nach feinem Tobe nicht an feine Erben, fonbern an bie Familie bes vorver= ftorbenen zuruckfällt 390); und zwar an biejenigen Bermanbten, regelmäßig bie Seitenverwandten, welche zur Beit beffen Tobes feine nachften Erben waren ober an beren Erben 391). Es tritt alfo auch hier ein Fallrecht ein. - Das Institut ift zwar nicht auf eigentliches Erbe beschrankt geblieben, fest aber immer voraus, daß bestimmte Immobilien als beffen Gegenstand unterschieden werben, und lagt fich also auch nur unter biefer Borausfetung beim Erbgute benten 392), fcheint aber beim Stammgute bes Abels (welches in ber Regel nicht in die Sande von Weibern gelangt und wo die überlebende Frau am Stammgute bes Mannes nur eine bestellte Leibzucht zu haben pflegt) fur biefen Fall ber Succession von Chegatten nicht zur Unwendung gefommen zu fein. - Man hat zwar für eben biefen Kall auch bie Bezeichnung eines fallrechtlichen Nieß=

<sup>385)</sup> Fischer a. a. D. Erbfolgsgesch. ber Seitenverw. S. 49. 886) Bgl. oben Rote 210. Mittermaier a. a. D. §. 436 Mittermaier a. a. D. §. 436, Rr. IV,

<sup>3</sup>if. 2, §. 439, Rr. VII, §. 440, Rote 12.
387) 3. B. Schornborfer Stabtrecht, nebst anberen Statuten bei Fifch er a. a. D. Gesch. ber teutsch. Erbfolge Urt. B. II, S. 252, 220. — Auch Lex

<sup>388)</sup> Eabinger Stabtr. v. 1493. Ebendaf. S. 125. 389) Statute bei Fischer a. a. D. S. 159, 223, 259, 290, und Erbs folgsgesch. ber Seitenverw. S. 10 fig.

<sup>390)</sup> Fifcher a. a. D. Erbfolgegefch. ber Seitenverw. G. 34 fig. -Befallung ber Cheleute: Schwarzb.-rubolft. Succeffionsorbn. Art. 15.

<sup>391)</sup> Alfo nicht an biejerigen, bie beim Tobe bes vorverstorbenen die nachften gewesen fein warben, wenn ber fpater hinweggefallene fcon bamale nicht mehr eriftirt hatte. Denn biefer succebirte fcon. Bgl. unten Rote 397.

<sup>392)</sup> Bgl. oben Rote 126 fig., 210.

brauches angenommen, und es getabelt, baf Ginige 398) ihn als eine besondere Urt bes Rallrechtes betrachtet 894). Run ift es freilich nicht gu bestreiten, daß fofort beim Tobe bes vorverftorbenen bas ius succedendi feiner Bermanbten gur Erifteng tommt, und Statute geben biefen gumeilen felbst bas Recht, im Falle ber Deterioration bem über lebenben Gatten bas Gut zu entziehen 306). Allein beffenungeachtet bat er alle Rechte, welche bem Eigenthumer, ber ben Rugen hat, nach teutschem Rechte am eigentlichen Erbe nur zustehen, namentlich auch bie Befugniß, bas Gut im Falle rechter Roth zu verdugern 396). also bas ius succedendi ber Intestaterben (obgleich es sich bereits ju einem ius successionis in ber romanistischen Bedeutung gebildet hat) noch feiner Ausübung nach suspendirt; ahnlich wie wenn ber vorverftorbene burch bie Beurath mit bem überlebenben eine besondere von der gefetlichen abweichende Erbfolgeordnung festgefest hatte 897). Allerbings tann aber ber überlebenbe Chegatte, fo wie hier bas Gigenthum im angegebenen Sinne, und in anderen Fallen, wo fein Fallrecht befteht, unbefchranttes Eigenthum im tomischen Sinne, als sogen. portio statutaria 898) auf ihn vererben 299); auch ebenfalls als eine folche portio ber Ufusfruct am nachgelaffenen Gute bes vorverstorbenen auf ihn vererben 400), in welchem Falle ihm aber unter feiner Bedingung eine Beraugerungebefugnis über bas But felbst zustehen tann. - Die Regel: langft Leib, langft Gut, umfaßt alle biefe brei verschiebenen Kalle. Diefe Erbrechte ber Chegatten muffen eben fo, wie die ftatutarifche Portion im engeren Ginne, welche nach bem gewöhnlicheren Sprachgebrauche nur ben Kall befaßt, wo der überlebende neben den Rindern oder Bermandten bes vorverftor: benen von beffen Sondervermogen eine Quote, bald einen Rinbestheil, es fei nun blos von ber fahrenden Sabe 401) ober vom gangen Rach:

897) Bgt. unten Rote 468. Inbeg befteht ein Unterschied in Ansehung bes Anspruches auf ein Surrogat ber Rugungen.

für die Schulden haftet. Bgl. indes Fischer a. a. D. S. 47, 48.

400) Bgl. oben Rote 154—157. — Daß dieß keine Universalsuccession ift (Runde, Guterr. S. 241), andert hier nichts.

401) So die Frau nach schwäb. Landr. S. 147, 161, Sendenb. 283, 288. Das C. 26, Send. 270, von ben Worten: Rach bem totleibe, ift fachs. Recht, wobel bas Bort: Gerabe, in fahrende habe verwandelt und die Bahl ber Gegenstande um einige vermehrt ift. Allein bie Borte bes Cap. 161:

Digitized by Google

<sup>393)</sup> Eftor, bargerl. Rechtsgelehrsamteit Bb. 3, 5, 8227. Koch, D. de iure revol. p. 2.

<sup>394)</sup> Fifcher a. a. D. Erbfolgegeich. S. 34 fig. 395) So nach ben Rechtsgewohnheiten einiger murttembergifchen Orte, bei

Fifcher a. a. D. Gefch. ber trutich. Erbf. II. Ih. 2, S. 196, 203, 221. 396) 3. B. Dorferecht zu Beiler, ebenbaf. S. 203, vgl. mit gifcher, Erbfolgegefch. G. 36. — Die geringe Babt ber Beugniffe tann bie Unnahme einer Singularitat übrigens hier nicht begrunben, ba man, wenn man biefes Berhaltnis nicht annehmen wollte, ohne Beiteres in bas teutsche Inftitut einen romifchen Ufusfruct bineintragen mußte.

<sup>398)</sup> Bgl. in biefem Berte ben Art. Guterrecht ber Chegatten,

auch zu bem Rachfolgenben bis Rote 428.
399) Daraus erklart es fich, bag auch bei jenem Fallrechte ber überlebenbe

laffe 402), balb ein Biertheil 403), balb einen je nach ber Concurreng mit Rindern, Eltern ober anderen Bermandten verschiebenen Untheil 404), zuweilen auch unter ber Bedingung ber Collation feines eigenen Bermogens 405), ererbt 406); gwar von ber Dauer ber Che bis jum Tobe bes einen abhangen, fo baf fie burch eine eigentliche Chefcheibung erlofchen 407). Gie find aber auch von einseitigen Dispositionen bes vorverftorbenen unabhangig 408), und haben infofern ben Charafter bes tomifchen Pflicht. theils 409). Gang in berfelben Lage ift aber auch bas Recht bes Ches gatten auf ben ibeellen Untheil bes anderen bei ber gefammten Sand 410), indem es bavon abhangt, bag bas Gut burch ben Lob bes einen einbanbig wird; aber auch nur bavon abhangig fein fann, weil es eben burch die Che erworben wird. Much bei eigentlicher Gutergemeinschaft, wo bie Frau nur Genoffin bes Bermogens bes Mannes ift, fann gwar Bein Theil bem anderen fein Recht burch einfeitige Dispositionen entziehen, aber es ift von ber Dauer ber Che bis jum Tobe bes einen überall nicht abhangig, weil jede Beendigung bes ehelichen Berhaltniffes bie Gemeinfchaft, burch welche allein ber Chemann Gubject bes Bemeinvermogens war, aufhebt und bas burch baffelbe begrundete Recht ber Frau auf ihren Untheil gur Erifteng bringt 411). Da indeg bas teutsche Recht in ber Abfindung bei Lebzeiten einer ju beerbenden Perfon eine Beerbung ans erkennt, fo fteht bief nicht entgegen, die Frau auch hier als Erbin im teutschen Ginne gu behandeln 412). Allein es fann hier nicht auch um-

aber auch §. 441, Rote 18.

<sup>..</sup> vnde git finer wirtin ir gut wiber. unde fins gutes also vil. als fie ge samene Zamen. ane gebinge, fcheinen auf eine Art von Wieberlage gu beuten, und gwar an fahrender Dabe, worauf die Bertheilung fich hier immer bezieht, neben jenem Rindestheile, die aber nach Cap. 147 hinwegfallen muß, wenn ber versfterbenbe Mann nicht auf seinem Sterbebette getheilt hat.

<sup>402)</sup> Baper. Banbr. Defterr. Gefebuch §. 757. 403) So ber Mann, nach ber holft. Berorbn. v. 15. Juni 1742.

<sup>404)</sup> Holft. Berordn. v. 15. Juni 1742. Königl. sach Sel. v. 81. Jan. 1829 §. 66. Schwarzburg. Successionsordn. §. 130. Meimar. Ertgeset §. 56. 405) Brûckner, gothalsches Privatr. S. 137. Kümpel, handt. des meiningischen Rechtes S. 155. — Aufgehoben im Königr. Sachsen, Schwarzburg und Weimar. Mittermater a. a. D. §. 443, Rote 7, mit Rote burg und Beimar. 12, 13.

<sup>406)</sup> Mittermaier a. a. D. §. 443, Rote 29, 82, 83 407) Mittermaier a. a. D. §. 443, Rote 36. c. 10. X. de consuet.

<sup>23</sup>gl. unten Rote 414, 418-422. 408) Mittermaier a. a. D. §. 443, Rote 4, 5, 15—19, 20—28,

<sup>409)</sup> Mittermaier a. a. D. 5. 443, Rr. III, unb Rote 25-28.

<sup>410)</sup> Bgl. oben Rote 12. 411) Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 406, Rote 10, 15, 16, §. 412, Rote 13. — Wenn Particulargefete bie Wirfungen ber Gutergemeinschaft fur Diefen Ball burch Burudführung bes Gutes auf feine urfprunglichen Beftanbtheile refcinbiren, ober ben fculbigen Gatten jedes Untheiles verluftig ertidren (Dits termaier a. a. D. §. 406, Rote 11-14 und baf. Cit.), fo hangt bieg gum Theil wenigstens mit ben Strafen ber Berschulbung ber Scheibung gusammen. 412) So auch Mittermaier a. a. D. §. 403, Rote 8, und bas. Cit.,

gekehrt ber Mann Erbe ber Frau fein, weil er fcon Subject bes gengen Gemeinvermogens ift, alfo immer nur behalten tann, mas er bereits hat 418), wenn ihn auch ber hinwegfall ber Genoffin von Befchrankungen befreit. Als Erben ber Frau kann man ihn aber bann betrachten, wenn ihm ba, wo feine innere Gutergemeinschaft besteht, sonbern er, wie nach fachf. Landr., nur eine Gewere am gangen Bermogen ber Frau, ober blos ein Mundium hat, beim Tobe ber Frau beren Mobilien verbleis ben 414), die ihm im Falle einer Chescheidung denn auch nicht zus fallen 415). Auf den Anspruch ber Krau auf Gerade. Morgengade und Auf ben Unspruch ber Frau auf Gerabe, Morgengabe und Mußtheil pagt bahingegen ber Begriff eines Erbrechtes nicht, weil berfelbe nicht baburch gur Erifteng gelangt, bag ber Dann als Rechtsfubject in Begiehung auf fie hinwegfallt, fonbern burch ben ehelichen Status ber Frau ichon begrundet ift (wiewohl bie einzelnen Gegenstanbe ber Morgengabe in ber Regel erft burch eine Gabe bes Mannes beffinmet werben), und burch bie Auflofung ber Che wird nur bas Sinbernig bins weggerdumt, welches bie Pflicht jum gemeinschaftlichen Leben und Birten bisher einer factischen Separation berfelben von ben Gutern bes Dans nes entgegenfest 416); ein Gefichtspunkt, ber auch fur bie zuweilen an bie Stelle ber Wittwengerabe getretenen fraulichen ober haubenbanbsgerechtigfeit gelten muß 417). Huch burch Chefcheibung wird bie Grabe 418) und bas Mußtheil 419) nicht verloren 420), wohl aber bie Morgengabe 421); und bie Grabe fallt auf ihre Erben, wenn fie beim Leben bes Mannes Mo nicht ber sogen. Voraus ber Chegatten unter benfelben Gefichtepuntt fallt, ba ift er fcon beghalb tein erbrechtlicher, weil er nur auf Gegenftande geht, die icon mabrend ber Ehe als ber besonderen Disposition bes Berechtigten zugewiesen erscheinen 428). Außer biefen aus bem teutschen Rechte entspringenden ehelichen Intestaterbfolgerechten und

<sup>413)</sup> Bgl. auch Mittermaier a. a. D. §. 441, Rote 4. 414) Sachs. Landr. III. 76. §. 2, vgl. mit I. 31. §. 1.

Im Kbnigr. Sachsen, in Schwarzburg und Weimar aufgehoben: Mittermaier a. a. D. §. 443 , Rote 9.

<sup>415)</sup> Sachf. Lanbr. III. 74. Bgl. auch schwab. Lanbr. Sap. 146, Senct. 403.

<sup>416)</sup> Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 384, Rote 17, und baf. Git. — Die Sbee einer Gatergemeinschaft (ebenbaf.) liegt babei benn auch allerbings gum Grunbe, infofern bamit bie außere gemeint ift.

<sup>417)</sup> S. in biesem Werte ben Art. Guterrechte ber Chegatten. 418) Sachs. Landr. III. 74. 419) Sachs. Landr. III. 74. Rach sachs. Landr. III. 38. §. 3 fällt es ihr nur beim Tobe bes Mannes gu.

<sup>420)</sup> Eben so wenig als die bestellte Leibzucht: Sachs. Landr. I. 21. §. 2, III. 74. Schwab. Landr. C. 146, Senct. 403.

<sup>421)</sup> Sachs. Landr. III. 38. §. 3, III. 74. Baper. Landr. Ih. 1, Cap. 6, §. 43. C. C. Bamb. a. 145. Im Falle ber Scheidung ober Ungiltigkeitserklarung wegen Chebinberniffe macht beim matrimonium putativum eine Ausnahme: Schwab. ganbr. Cap. 24, Send. 304.

<sup>422)</sup> Sachs. Lanbr. I. 31. §. 1.

<sup>423)</sup> Bgt. oben Rote 307.

Bermogensanfpruchen gibt bas romifche Recht ber armen unbotirten Wittme neben ben fonftigen Erben bes Mannes, und beiben Chegatten in Ermangelung von teffamentarifden ober bluteverwandten Erben bes vorver= ftorbenen, ein eigentliches Erbrecht 424). - Allein bas erftere muß ichon ba, wo jene teutschen Rechte bie Urmuth ber Chefrau aufheben, ber Unwendung entbehren, und es lagt fich nur an wenigen Orten ein beftebenber Gebrauch diefer romischen Erbrechte annehmen ober nachweifen 425). Deben diefem auf Bluteverwandtichaft und Familienverhaltniffe berubenben Intestaterbfolgerechte ftellt fich bei bem einer Schutz- ober Grundherrschaft . unterworfenen Erblaffer zuweilen noch ein teutsches Intestaterbfolgerecht 426) bes Subjects jener Berrichaft in einzelne Guter 427); zuweilen aber auch in eine Quote bes Rachlaffes, und unter Umftanben felbft in ben gangen Nachlaß. Obgleich es jest haufig in eine bloße Reallaft verwandelt ift 428). Scheint es boch urfprunglich auf ber 3bee zu beruhen, bag bas unter bem Schute bes herrn ober burch bie Benutung bes von ihm verliebenen Gutes erworbene Bermogen bes Schublings mit beffen Sinwegfall ibm zufalle 429), wie bieg benn auch in Ermangelung von allen und jeben fonftigen Erben ber Fall mar 430); bie Ausübung beffelben aber im Falle bes Dafeins von Erben infofern befchrantt fei, bag er fich mit einer ans gemeffenen Unerkennung beffelben zu begnugen habe. Diefes Recht bes herrn, ber Sterbefall, ber Berfterb, ber Fall, bas mortuarium, ergreift gewohnlich zur Bewirthschaftung bes verliehenen Gutes bienende Gegen= ftanbe (Buttheil, Buleviege, Baulebung), balb ben beften ober ben Saupttheil (Besthaupt, Sauptfall, Sauptrecht), balb benjenigen, ben ber herr mahlt (Churmede, Kohrrecht, Kohrpferd), und wird als eine 216=

<sup>424)</sup> Mag es auch im Sinne bes romischen Rechtes bestritten werben tonnen, ob die arme Wittwe Erbin ift (Glac, Intestaterhf. 225, und bas. Sit. Bangerow, Leitf. II. S. 322 sig.), zumal da sie zuweilen nur Riefsbrauch bekommt, so leibet es boch kein Bebenken, sie im keutschen Sinne als solche zu betrachten. Bgl. auch oben Rote 400.

<sup>425)</sup> Mittermaier a. a. D. §. 441, Rote 7, 8, 16. 426) Grimm, R.-A. S. 871.

<sup>420)</sup> Sir mm, R.-a. S. 371.

427) Die Pflicht der Erben zur Einlieferung gewisser Wassenstüde und Pferde des Berstorbenen, des heergerathes (Estor, comment. de minister. Arg. 1727. Sect. III. P. XVII. c. 2. u. c. 10. S. 428. Lünig, corsiur. feud. III. nr. 88. p. 10. 11. Schwab. Landr. Sap. 25, Send. 26, an den Konig oder Lehnsberrn scheint eine Folge des alten Gebrauches zu sein, daß der princeps seinen comites Pferd und Wasse gab (Tacitus, de morib. Germ. c. 14.), welche als nur zu seinem personlichen Gebrauche verkiehen anseisen merken mochten. gefeben werben mochten.

<sup>428)</sup> S. Maurenbrecher a. a. D. §. 343. Gichorn a. a. D. §. 71, Rote bb.

<sup>429)</sup> Bal. Heinocc., elem. iur. Germ. I. tit. 1. S. 4. 5. Ohne bieß als Grund aufzustellen , ftellt man es gewöhnlich im Busammenhange mit ber Leibeigenschaft dar, wiewohl man freitich nicht verschweigt, daß es auch bei Freien vorkomme. Bgl. Runbe a. a. D. §. 550. Gichhorn a. a. D. §. 71. Mittermaier a. a. D. §. 93, Note 23 fig., und abweichend Mau = renbrecher a. a. D. Schuthorige und Grundholben find aber biejenigen, welche balb zu ben Leibeigenen , baib zu ben Freien verwirfen werben. 430) Schmab. ganbr. C. 30, Sendenb. C. 274

lofung bes Rechtes bes Herrn, auch als bie Frobulefe, ober ber Tobten-30ll, bezeichnet 481). Bisweilen folieft ber Berechtigte außer ben Che gatten und Rinbern bes Berftorbenen alle Inteffaterben 481a), und folge= weise benn auch testamentarische und vertragsmäßige Erben, welche fich auch fonft, gleich ben Intestaterben, feine Concurrens gefallen laffen muffen, aus; mas aber unter Lebenben, felbft burch Schenkung, veraußert worden, ift bem Sterbefalle entzogen 431b). Wenn ber Berechtigte nicht in ben gangen Rachlag ober eine Quote beffelben succebirt, fo tann er megen Schulben bes Erblaffere nur jur Berausgabe bes Gutes ober beffen Berthes verpflichtet fein 4810). - Diefem Rechte bes Schusberrn an die Seite zu ftellen ift bas Recht bes Fiscus, ben Nachlaß folcher Derfonen, welche als rechtlos gelten, teiner Familie angehören, unter bes Ronigs Schute fiehen, und baber von Bluteverwandten und Familiengenoffen nicht beerbt werben 482), ale Spielleute 483), unehelich Geborene (baher: Baftarbenfall) 434) und Frembe 436), an sich zu ziehen; ein Recht, welches zuweilen auf Stabte überging 436). — In Ansehung ber wegen Geburt ober Bewerbe rechtlofen Perfonen fiel es jeboch fcon fruh hie und ba hinmeg 487), und wurde in fpaterer Beit burch bie Beranberung ber Unfichten über Rechtlofigteit und bas romifche Erbrecht verbrangt. - In Unsehung Fremder murbe es zuweilen ublich, bag es von den fonstigen Erben burch eine Gelbsumme, abnlich wie bas Recht bes Schusheren burch bas mortuarium, abgelogt werben fonnte

fagt. 433) Privil. Friedrich II. für Goslar, bei Gofchen a. a. D. S. 114, B1, 32: Item advocatus civitatis (ber faiferliche Boigt) nullius hereditadebet accipere praeterquam histrionum ioculatorum et advenarum. -Die Begunstigung für bie Stadt liegt hier barin, daß der Boigt ben Nachtaß anderer rechtloser Personen, wie g. B. unehelich geborener, nicht einziehen barf.

434) Ueber beren Rechtlofigteit, Mangel an Familienrecht, Ronigsschut und Mangel an paffiver Erbfabigteit: Mittermaier a. a. D. g. 435, Rote 7-11, 14, 15, und baf. Cit.

435) Ueber beren Rechtlosigfeit, Ronigeschut und Mangel an paffiver Erbs fabigteit: Mittermaier a, a. D. §. 105, Rote 1-10, §. 106, Rote 4-7, und baf. Cit. Bgl. Priv. Friedr. II. für Goslar a. a. D.

436) Mittermater a. a. D. §. 445, Rote 2. Das trat aber wohl ohne Bweifel nur ein, wenn fie ganglich bes kaiferlichen Beamten fich entlebig= ten, und es wurde wohl nie Stabten als besonderes Recht verlieben.

437) Rgl. oben Rote 328.

1

<sup>431)</sup> Ueber beffen Gegenstände: Grimm a. a. D. S. 364 fig. 431a) Gidhorn a. a. D. §. 71, Rote w, x. 431b) Grimm a. a. D. §. 371, Rote \*\*.

<sup>4310)</sup> Brimm a. a. D. h. 371, Rote \*\*.
431c) Bgl. Eichhorn a. a. D. h. 7, nach Rote r.
432) Eines der angegebenen Merkmale sindet sich wenigstens immer bei benjenigen Personen, denen in der gedachten Art die passive Erbfähigkeit fehlt. Weiches bei jeder der Grund dieses Wangels set, und daß durchherrschend der Erunkatz gegolten: wer rechtlos ist, steht in keiner Familienverbindung, daher unter Konigsschutz, und der Konig ist sein Erbe, lät sich zwar nicht nachweisen. Daß aber der Mangel an Familienverbindung die Succession des Fiscus begrünsdet, zeigt die Bestimmung der L. Sal. tit. 63. über den, der sich davon lossisat

(Frembenkauf) 438), und es fiel fpater ebenfalls meg 439). Das Recht bes Kiscus auf ben Nachlag anderer Perfonen in Ermangelung von fonftigen Intestaterbfolgeberechtigten (und in fpaterer Beit auch von) Bertrags= und Teftamenterben, ober auf ben Fall, bag biefelben ihr Recht nicht gur gehörigen Beit geltend machen, welches zuweilen eben fo, wie bas auf ben Nachlag ber Rechtlofen, bem Richter, bem mit ber Gerichtsbarfeit belehnten Beamten, zugefchrieben wird 440), fommt zwar bereite in ben Quellen ber frankifchen Beit por 441), fcheint aber in diefelben fcon aus bem romischen Rechte hinubergegangen zu sein 442), nach bem es gemein-rechtlich heutzutage zu beurtheilen ift 443). Dieses Recht bes Fiscus fann aber ausnahmsweise noch wieberum burch andere ab intestato, in Ermangelung von Bermandten und Chegatten, gur Erbfolge Berechtigte ausgeschloffen werden. Dahin gehort aus dem romischen Rechte die Gucceffion des Miteigenthumers bes ihm und bem Erblaffer von bem Regenten gemeinschaftlich gefchenkten Gutes 444), welche von ber Erbfolge nach teutschem Begriffe nicht auszuschließen ift; ferner bie Succeffion gemiffer Collegien, mobei benn freilich beren juriftifche Perfonlichkeit porausgefest werden muß, in ben Rachlag ihrer Mitglieder 445), beren Unwendbarkeit auf die heutigen gang von jenen romifchen verschiedenen Collegien fich zwar nicht rechtfertigen laffen burfte, aber bennoch in Un= febung der Militarregimenter 446) und der Academien 447) behauptet wird 448); fo wie in Unfehung ber Bunfte eine folche Succeffion zuwei-Ien particularrechtlich begrundet ift 449). Much ber Rirche, bei ber ein verftorbener Geiftlicher angestellt mar, ift im romischen Rechte ein foldes Succeffionerecht in beffen Nachlaß gegeben 450); und hinfichtlich ihrer fteht ber gemeinrechtlichen Unwendbarfeit beffelben fein Grund entgegen, wenn gleich ihm urfprunglich bie Unficht gum Grunde liegen mag, bag bas But bes Beiftlichen ein Erfparnif aus feinen, aus bem Bermogen ber Rirche gekommenen, Ginkommen fei. Chenfalls dem romifchen Rechte entsprungen ift bie Succession bes Rlofters in bas Bermogen besjenigen,

<sup>438)</sup> Mittermaier a. a. D. g. 106, Rote 10, unb baf. Sit.

<sup>439)</sup> Runbe a. a. D. §. 320.
440) Sáchs. Landr. I. 28. vgl. mit II. 60. §. 2, ferner III. 56. §. 3,
80. §. 1, 81. §. 1. Gosl. Stat. a. a. D. S. 9, 3. 1 fig. (vgl. oben Rote
433). Schwäb. Landr. G. 30, Senct. G. 274.
441) L. Sal. tit. 62. L. Baiuv. tit. 14. c. 9. §. 4.

<sup>442)</sup> Cben fo wie bie bamit gusammenhangenbe Befchrantung ber Inteftaterbfolge der Berwandten auf gewiffe Grabe aus romifchen Stellen. Bgl. oben

<sup>443)</sup> Mittermaier a. a. D. §. 445, Rote 6 a.

<sup>444)</sup> L. un. C. si liberal. imperial. soc. etc. (10. 14.) Bgl. Glud, pon ber Inteftaterbfolge g. 265.

<sup>445)</sup> Tit. C. de hered. decur. etc. (6, 62.)
446) L. 2. C. eod.
447) Glud a. a. D. §. 203, 204.
448) This aut, Spstem bes Panbettenr. §. 864.
449) Bgl. Mathis, jurift. Monatsscrift Th. I, S. 461.

<sup>450)</sup> L. 20. C. de episc. et cleric. (1. 3.)

ber unter Profegleiftung in baffelbe eintritt, ohne anderweitig uber baffelbe perfugt zu haben. Allein biefe Succeffion wird auf bie Fiction einer ftillichmeigenden Disposition ju Gunften bes Rlofters gegrundet und fcblieft, abgefeben von bem Pflichttheile ber Rinber und ben Rechten ber Chefrau, alle übrigen Inteftaterbfolgeberechtigten aus 451). Gie ift baber von ber Inteftatsucceffion gang auszuscheiben. - Der bloge Gintritt in ein Rlofter ertheilt aber biefem, wenn er auch eine anticipirte Succeffion ber Inteftaterben gur Folge haben fann 452), ein folches Recht nicht 453). Dem Gintritte in ein Rlofter wird jumeilen gwar ber in ein Sofpital gleichgeftellt 454). Wenn aber ben Berpflegungsanftalten, 3. B. Urmenund Baifenhaufern, particularrechtlich zuweilen ein Successionsrecht auf benfelben Fall zugeftanden wirb, wie bas romifche Recht es gewiffen Corporationen geffattet 455), fo muß man es bem Succeffionsrechte biefer gleichftellen, weil es von dem ben Rloftern eigenthumlichen Succeffions: rechte burchaus verschieben ift. Das Recht bes Berpflegers eines Blob= finnigen, benjenigen Teftaments : und Inteftaterben beffelben, welche aufgeforbert fich ber Berpflegung bes Blobfinnigen nicht unterzogen, ben Rachlaß ober ihren Untheil an bemfelben zu entreigen 456), gehort eben fo wenig hierher, als eine fonftige Entreigung ob indignitatem 457).

IV. Inteftaterbfolgeordnung ift biejenige Dronung, in melder mehrere Inteffaterben, neben ober nacheinander, nach einem und bemfelben Erblaffer, gur Succeffion gelangen. Infofern man unter bem Intestaterbfolgerecht ein ius succedendi verfteht, kann es überhaupt Dies manbem guftehen, ber nach jener Ordnung noch nicht gur Succeffion ge rufen ift; und infofern ift biefe Ordnung, wenn man fie fubjectiv, als bas burch fie begrundete Recht, auffaßt, mit jenem Erbfolgerechte ibentifch 458). Wenn infofern, und nach romifchem Rechte burchgangig, Dies jenigen Recht haben, welche einen Unterschied zwischen jenen und Diesem leugnen 459), fo geben fie boch felbft gu, bag ber teutsche Intestaterbe,

<sup>451)</sup> Nov. 5. c. 5.

<sup>452)</sup> Bgl. oben Rote 10.

<sup>453)</sup> Das wenn Jemand zur Strafe in ein Riofter gesteckt wirb, et sein Bermogen an baffelbe verlieren kann (Nov. 12. c. 2. Nov. 117. c. 3. Nov. 127. c. 4. Nov. 134. c. 10. 11.), gebort eben fo wenig hierher, als bie Com

fiscation (vgl. oben Rote 5).
454) Gosl. Stat. a. a. D. S. 15, 3. 38, S. 16, 3. 6: 1/3 vererbt fofort, 1/3 fallt an ven Rath und 1/3 verbleibt bem Eintretendent.

455) Mittermaier a. a. D. J. 445, Rote 7—9.

456) Nov. 115. c. 3. S. 12.

457) Bgl. oben Rote 6. — Man stellt es sndes gewöhnlich bierher.

<sup>458)</sup> Man bart atso biese Ordnung nicht in eine (felbstiditbige) Befugnis verwandeln, wie es in ber Rebensart: Iemand hat die Erbordnung, gefcheben. Griefinger, in der Forts. von Dang, handb. bes teutsch. Private. IX. Ø. 364 flg.

<sup>459)</sup> So Poffe in ben angeführten Schriften. — Seine Ginwendungen, gegen bie namentlich Maier, a. a. D. S. 43 fig., umb Grieffinger, a. a. D. S. 354 fig., fich erklart haben, treffen aber nur bie unrichtige Unwenbung. Bgl. oben Rote 388, 458.

١

auch ebe er zur Succeffion gerufen ift, fcon ein Recht haben fann, bie Beraugerung bes Gegenftandes, auf ben fich fein Erbfolgerecht begiebt, unwirksam zu machen 460). Ein folches Recht lagt fich aber nur als Musfluß eines anderen Rechtes benten, weil fonft fein Intereffe mit bemfelben verknupft fein tonnte; und biefes Recht fann bier boch fein anberes fein, als eben bas Erbfolgerecht, welches hier fchon vor dem Berufenfein burch bie Erbfolgeordnung befteht, und alfo bereits vor bem Eintritte biefes Momentes erworben fein muß 461). Das romifche Erb= folgerecht bezieht fich auf bas Bermogen einer Derfon; Subject eines und beffelben Bermogens fann immer nur einer fein; baber fann, fo lange bas Subject beffelben vorhanden ift, fein anderer ebenfalls als beffen Subject gebacht werben, und ift es hinweggefallen, fo ift auch bas Bermogen untergegangen, wenn nicht bemfelben noch ein Gubject fingirt wird, wie bieg in ber Periode gwifchen Delation und Erwerb ber Fall ift (bereditas defuncti personam sustinet). Sier fann es nur in biefer Periode ein gegenwartiges Erbfolgerecht geben. Teutsches Erbfolge= recht, b. b. bas eigenthumlich teutsche am Familiengut, geht aber auf ein Gut, an welchem mehreren zugleich ein bingliches Recht gufteben fann, und welches immer baffelbe bleibt, in meffen Berrichaft es fich auch befindet. Daber fann es als gegenwartiges Recht befteben, wenn bas But noch unter ber Berrichaft eines anderen ift; es tann baffelbe Erbfolgerecht fortbefteben, wenn auch bas Gut in bie Berrichaft eines anderen burch Erbfolge übergegangen ift; aber es fleht nun nach einem anderen Erblaffer 462) gu, und geht bann gang verloren, wenn bie Entfernung von biefem fo groß ift, bag feine Erbfolge mehr nach ihm befteben fann; ber Grund feines Unterganges ift alfo nicht bie Succeffion bes Underen (wie im romifchen Rechte), fondern die Entfernung von ihm. Wahrend nach romifchem Rechte nach jedem Erblaffer ein anderes Erb= folgerecht eintritt, findet hier nur eine andere Erbfolgeordnung nach jedem neuen Erblaffer ftatt. - Ein erworbenes Erbfolgerecht, ein ius successionis im Sinne bes romifchen Rechtes, wird erft burch ben Bebrauch bes ius succedendi erlangt und hangt bann von feiner Erbfolgeordnung weiter ab. - Das dem teutschen Rechte eigenthumliche angeborne Erb= folgerecht ift hier fcon vor ber Succeffion ein bereits erworbenes Erbrecht,

<sup>460)</sup> Poffe, Prufung u. f. w. S. 9 fig., 78 fig.
461) Der Ausbruck: Erbhoffnungsrecht (Poffe, Prufung u. f. w. S.
9 fig., 73 fig., 100 fig., die Erbfolge u. f. w. S. 6 fig., 53 fig.) past für biefes Berhaltnis auch bann nicht, wenn man von ber Unmbglichteit eines Rechtes zu hoffen absieht, und es so versteht, bas ein rechtlicher Grund für bie Moglichteit der Succession gegeben sei.

<sup>462)</sup> Daher ist es gang richtig, wenn in Beziehung auf Lehen, bem insofern bas Erbe gleichsteht, sagt: bas Erbfolgerecht empfange man vom ersten Erwerber bes Gutes (ex pacto et providentia maiorum), die Erbfolgeordnung richte sich aber nach dem letten Besitzer: Boehmer, elect. inr. feud. II. p. 252. 253. Letteres Moment ist es, was Posse, a. a. DD., überall bestreiten will, aber seine Einwendungen treffen (abgesehen von der longod. Lehnsfolge) auch hier nur den Mistrauch.

ein im successionis; aber von ber Successionsochnung hangt med bas Recht gur Ausübung beffelben ab, worin bier bas ins succedendi beftebt. Das ius succedendi ift es alfo allein, welches von ber Erbfolgeordnung immer abbangt; es habe nun bie romifche Bebeutung einer Befugnif, bas ius successionis zu erwerben, ober wie bei ber eigenthamlich teutschen Erbfolge, einer Befugnif, bas bereits erworbene ius ionis aus juuben. Diefe Befugnif ift bann, fo-weit fie, es fei s ober ber Beitbauer nach, reicht, nothwendig eine ausschliegunge; mabrend, ebe sie himutritt, biefes teutsche ius successionis mehreren gleichzeitig nebeneinander in Unsehung beffelben Gutes zustehen tann, weil es noch biefes nicht als Dbject in fich faßt 463). Die Erbfolgeordnung tann von zweifacher Bebeutung fein, indem fie entweber bestimmen fann, inwiefern einer ben anderen von bem ius succedendi nach bemfelben Erblaffer auf immer ausschließt, ober inwiefern unter mehreren, welche nach ber gefetlichen Ordnung neben einander gur Succession gerufen find und vermöge ihres ius succedendi bas ius successionis in der romaniftischen Bebeutung erworben haben, bennoch nicht Alle gleichzeitig gur vollen Ausübung beffelben gelangen follen, einer in biefer hinficht vorgeht, ber andere nachfteht und fich etwa einstweilen mit einem Surrogat für die Ausübung des ius succedendi begnügen muß 464). Fließt eine Erbfolgeordnung aus allgemeinen Rechtsnormen, fo muß man freilich in ber Regel die Burudgefetten fo anfehen, als ob fie noch gar tein ius succedendi erlangt hatten 465), und wenn bier ben Burudgefesten ein Anspruch auf Abfindung bem Bevorzugten gegenüber gufteht 460), fo muß man jene im 3weifel als wirkliche Theilnehmer an ber bermalen eröffneten Succession betrachten; und jeber, der burch diese Erbfolgeordnung gurudgefest wirb, tommt burch bie Succeffion anberer in ein entfernteres Berhaltniß zu bem Gute. Nur ausnahmsweise ift dief anders, namlich bei ber Berfangenichaft und bem Fallrechte 467). Eine Erbfolgeordnung aber, welche ihr Bein ber einfeitigen Disposition eines Stammfubjectes allein verbantt, tann, wenn fie nicht aus befonderen Grunden bem Gelete gleich fteht, auch feinen Rachkommen bas einmal nach ber allgemeis nen Rechtenorm begrundete Berhaltnif ju bem Gute eben fo menig entziehen, als sie von dem ius succedendi nach ihm auf immer ausschlie: fen 468). Daß die teutsche Erbfolgeordnung, ihrer Grundlage nach wenigftens, eine Parentelenordnung ift, b. b. eine folche, in ber jeber Stammvater bes Erblaffers mit feiner Nachkommenschaft, auch wenn biefe fich wieberum in mehrere Linien ober Nachkommenschaften 469) spal-

<sup>463)</sup> Bal. oben Rote 16.

<sup>464)</sup> Die Apanagirten. Bgl. oben Rote 256. Dies romanistische ius succossionis tann aber mehreren zugleich an bemfelben Gute nur nach ibeellen Antheilen gufteben.
465) Poffe, Prufung u. f. w. S. 7.
466) Bgl. oben Rote 228 fig.

<sup>467)</sup> Bgl. oben Rote 146 fig. 468) Bgl. oben Rote 71.

<sup>469)</sup> Der Unterschied zwischen Parentel und Linie ift barin gu fegen, bas

tet, einen befonderen Bermandtichaftetreis-bilbet, beffen Genoffen ihm, bem Stammvater, junachft fuccediren, und in ber, wenn ein Erblaffer ohne Nachfommen ift, junachft 470) ber Bermandtichaftefreis feines Ba= ters, bann ber feines Grofvaters u. f. w. gur Succeffion fommt 471), fo baf bas But eines nachtommenlofen Erblaffers immer gunachft wieber an biejenige Familie gelangt, Die es gulegt abgeben muffen, erfcheint gwar ber als Grundlage biefer Erbfolge vorhin (II. Unf.) angeführten 3bee entsprechend. - Much leibet es, von ber longobardifchen Lehnsfolge abgefehen 472), feinen Zweifel, bag unter ben Genoffen jedes Kreifes berjenige ben übrigen vorgeht, welcher bem Erblaffer am nachften bem Grade nach ift (fogen. Linealgradualfpftem), d. h. zwischen bem und bem Saupte feiner Parentel, bem ihm mit letterem gemeinschaftlichen Stamm= vater, die geringfte Bahl von Beugungen ober Erzeugern vorgegangen ift ober eriftirt hat 473), und daß nicht etwa, wenn bie Parentel fich wiederum in mehrere Linien gefpalten hat, g. B. in die Nachfommenfchaft von zwei Dheimen, die mehreren Linien auch bann zugleich neben einan= ber succediren, wenn bie nadhften Genoffen ber einen Linie bem Grabe nach entfernter find als die nachtten ber anderen 474). Allein fo weit die

t

!

t

ı

man bei jener Benennung nur auf die Gemeinschaft eines Stammvaters, bei bem Ausbruce Linie aber auf die Gemeinschaftlichteit bes ftammvaterlichen Berhaltniffes in Ansehung aller Erzeuger zu gewissen Abstommingen sieht. Der Begriff von Linie ist baber enger als ber von Parentel, und wenn man bei einer Unterabtheilung einer Parentel bie Berzweigungen jener nicht berückschatigt, past für sie die Bezeichnung Linie, als Gegensas ber Parentel, wiewohl man beibe Benennungen nicht felten verwechselt. Bgl. auch Maier a. a. D. I. **©**. 15 fig.

470) Diese Orbnung findet fich so in allen frangofischen Gefegen und coutumes, wo man baraus ein unendliches Reprofentationsrecht ber Seitenvermanbs ten gemacht hat. S. Sifcher, Erbfolgegeich. ber Seitenverm. S. 61 fig. und baf. Cit. Dafur, baf fie in Teutfchland, auch mo fonft Abmeichungen bavon ftattfinden, beim Fallrechte gegotten haben follte (ebenbaf. S. 55 fig., 66 fig., befonders S. 67, wiewohl mit ber Modification, daß die Afcendenten hier ausgeschloffen finb), gibt es weber einen Grund noch Beugniffe. Es fei benn, baß bamit gefagt fein foll, mas oben Rote 391 bemertt.

471) Dahin neigt fich Maier a. a. D. S. 129, 133, und entschieben bafar ift Dang, Sanbb. VII. S. 315.

472) Bgl. II. Fend. 50. Dang a. a. D. S. 70. Putter, Erort. I. **©.** 232. Posse a. a. D. S. 92, 149.

473) Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 436.

474) So scheint die Sache indes aufzusaffen: Fischer a. a. D. Gelch. ber teutsch. Erbs. I. S. 123 fig., 134 fig. Er nimmt ein engeres Gesammteigenthum der nicht abgetheilten, ein weiteres der abgetheilten Berwandten
unter einander an. So lange jene vorhanden, succedirt keiner von diesen. Fehlt
es an jenen, so sind diejenigen die nachsten, die bei ber lesten (er sagt freilich ber erften , wodurch er aber volltommen unverftanblich wirb) Abtheilung abges fonbert murben (bie burch bie Unterabtheilungen naber find, G. 125), und auf ieben Theilnehmer berfelben ober beffen Linie, fofern fie eriftiren, fallt gleicher Theil (G. 124). Es concurriren bemnach alle Linien, beren Saupter, 3. B. zwei Bruber ober Dheime bes Erblaffere, bei jener Theilung concurrirten, fobalb nur von ihnen noch Personen übrig find, gleichviel ob übrigens naber ober

Quellenzeugniffe reichen, finden fich fo bebeutenbe Abweichungen von ber Parentelenordnung, baf faft feine Spur von einer folden übrig bleibt, wenn diefe auch, aber jebenfalls abgesehen von den Berhaltniffen des Bufens und bes Stammes 476), romifchen ober canonifchen Ginwirkungen augufdreiben fein mogen 476). Das fachs. Landr. ift bie alteste Quelle, aus ber fich ein Princip fur die Erbfolgeordnung entnehmen lagt 477) 3 und hier erscheint als bas burchgreifend entscheibenbe Moment bas Glieb 478). Ein Glieb entsteht burch Gine, ober jebe, zwischen bem Erblaffer und beffen Bermandten die Bermandtschaft vermittelnde Derson. welche nur zu Einem von ihnen, unmittelbar ober mittelbar, in bem Berhaltniffe iner erzeugenben fteht; und fo viele folche Derfonen zwifchen ihnen fteben, fo groß ift die Gliedergahl, in ber biefer von jenem entfernt ift 479). Eltern und vollburtiges von den Eltern nicht abgefundenes Geschwifter bes Erblaffers bilben im Berhaltniffe zu anderen nur Gin Glieb. und ftehen mit dem Erblaffer vereint im Stamm 480); erft Entel und Geschwisterkinder ftehen im erften Gliebe. Die Berechnung ber Berwandtschaftsgrade bes canonischen Rechtes stimmt bamit überein 481), abgefehen bavon, bag es in ber Seitenlinie nur bis jum gemeinschaftlichen Stammvater gahlt 482); mahrend bie romifche Gradesberechnung auf bie Bahl ber Beugungen fieht 488). In ber geraben Linie fteben bas Slieb

entfernter. Die Regel: ber nachfte gur Gippe ber nachfte gum Erbe, bie babei angerufen mirb, fahrt aber gu anderen Refultaten. S. unten Rate 496 fig.

<sup>475)</sup> Bgl. oben Rote 343 fig. 476) Maier a. a. D. I. E. 137.

<sup>477)</sup> Die, sehr ins Detail gehende, Lex Wisig. IV. 1. hat die romische Gradescomputation. Der Ausbruck generatio (vgl. unten Rote 481) ift ebensfalls für die Erkenntnis jenes Principes unbrauchbar. Denn will man auch (mit Gaupp, Ges. der Thairinger S. 844 fig.) ihn mit Parentel gleichbebeustend nehmen, so wird er doch immer nur gebraucht, um das En de der Sucscessionsordnung zu bezeichnen.

ceffionsordnung zu bezeichnen.
478) Sachf. gandt. I. 3. Geniculum: Lex Rip. tit. 56. S. 3. Lex Sal. tit. 47. S. 3. L. Longob. Roth. 153. (Ueber lettere Stelle f. indes unten Mote 505.)

<sup>479)</sup> S. unten bas Schema. Es werben also bie Erzeuger, unb nicht, wie Fischer, Erbfotgegesch. ber Seitenverw. S. 70, meint, bie Zeugungen gezählt, was in ber Seitenlinie einen Unterschieb macht. S. unten Rote 483.

<sup>480)</sup> Sachf. Lanbr. I. 3. und oben Rote 343 sig.
481) hier wird übrigens balb von genu, balb von generatio und balb von gradus gerebet: C. 35. q. 5. Capit. Haytonis. Ep. Bas. c. 21 (Eccard ad leg. Salic. p. 89).
482) Dieß ift zwar kein unterschied in ber Berechnungsart (Maier a. a.

<sup>482)</sup> Dieß ist zwar kein Unterschied in der Berechnungsart (Maier a. a. D. S. 128 sig., der annimmt, daß die Sippzahl ursprünglich aus dem canonisschen Richte in das teutsche übergegangen [S. 128, 138], während Andere, z. B. Hommel, oblect. iur. feud. obs. XII., das Gegentheil annehmen), aber in der Jahlweise. — Ueber die Entstehung der canonischen Computation aus der teutschen auch Gläck, Comment. XMII. S. 179 sig.

<sup>483)</sup> Daher ift die romische Grabeszahl ber Seitenlinie immer um 1 hober als die Sippzahl, die Entfernung aber (abgesehen von der 1. Parentel im sachs. Landr.) dieselbe. Einige Rechte haben auch gradus (Lex Baiuv. T. 14. c. 9. S. 4. L. Wisig. IV. 1.).

und ber romifche Grab fich gleich. - Unter benen, welche nicht gum Stamme gehoren, ben Magen ober ber Magichaft, fuhrt bas Glieb ben Namen ber Sippe 484) und die Gliedergahl den Ramen: Sipp gahl 485). Sie bilben fur fich eine britte Gattung ber Inteftaterben; Die Eltern und bas vollburtige Gefchwifter eine zweite; und die Rachkommen bes Erb= laffers, ber Bufen, die erfte; fo daß bie erfte bie zweite und biefe bie dritte Gattung ausschlieft 486). Das halbburtige Geschwifter tritt aber in bie erfte Sippe 487). Der Grund, ben man bafur angegeben, bag bas in berfelben Che Bufammengebrachte Gut bei ben Rachkommen aus biefer Che verbleiben follen und diefe in Unfehung beffelben in einem engeren Gefammtverhaltniffe geftanben 488), fallt mit bem Berhaltniffe bes Bufens und bes Stammes zusammen (G. oben III.). Allein bei ber Bablung nach Sippen hat auch außerhalb bes Bufens und Stammes ber Unterschied zwischen voller und halber Geburt badurch Ginfluß erlangt, bag vollburtiger Gefchwifter Rinder, als die nachften nach bem Stamme, ebenfalls in ber erften Sippe fteben, alfo, obgleich im 3. Grabe, bem im 2. Grade ftehenden Salbgeschwifter gleich 469). In dem Bufen fchließt ber dem Erblaffer nahere Grad - ober Glied - ben entfernteren aus 490); nur treten Entel von verftorbenen Gohnen 491), nach fpaterer Gewohnheit auch Entel von verftorbenen Bochtern, neben anberen Rindern an Die Stelle ihrer Eltern 492) (Ginftands: ober Reprafentationsrecht 492a)); und intidiget (Cup, a. 595, bet Walny, remark and them their stemp

<sup>484)</sup> Daß bie Sippe ben Stamm bebeutet (Wachtor, glossar. v. Sippe) ober ben Ctammbater (Dang, Sand. VIII. S. 302. Raier a. g. D. S. 15, 45), marbe gwar ber Rebensart: je naber ber Sippe, befto naber bem Erbe, bie ber Musbrudsmeife im fachf. Sanbr. I. 3. §. 17 entfpricht, angemeffen fein. Milein bas Bort bezeichnet boch fonft bie Bermanbtichaft überhaupt (Grimm,

<sup>485)</sup> Beifit Sippe auch eben fo, wie parentela, genealogia (Mitters maier a. a. D. §. 45, Rote 3), Bermanbtschaft überhaupt, so gibt es eine Sipp ga it boch nur unter ben Ragen. G. auch bie Stelle aus bem Gebichte ber Parcif(val 22481, bei Grimm a. a. D. Rote + und beffen Bemertung barüber. Mit Sippsahl und Sippe erscheint gleichbebeutend: generatio in L. Angl. et Ver. tit. 6. §. 8. und L. Sal. tit. 62. und mit Sippsahl auch genuculum in L. Rip. tit. 56. §. 3., ba nur in ber Sippe die Steber mit 3ahs Ien bezeichnet werben. - Much beißen bie Berwandten: Bulen, Libmagen , Gebelinge. Mittermaier a. a. D. Rote 5.

<sup>486)</sup> Sachs. Lanbr. I. 3. II. 20. 488) Fifcher a. a. D. I. S. 252 und Erbfolgsgefch. ber Geitenverw. 6. 49 flg.

<sup>489)</sup> Sachf. Landr. H. 20. §. 1. 490) Sachf. Landr. I. 3. §. 17. Bgl. L. Angl. et Ver. tit. 6.

L. Sal. tit. 62. c. 6. scheint dies nicht ber Fall. Bgl. unten Rote 518.
491) Lex Saxon. VII. 8. Sachs. Landr. I. 5. Schwab. Landr. C. 4,
gend. G. 259. — L. Longob. Grimoaldi 5. Seboch mußte noch 941 unter Dtto I. burch Gottesurtheil baruber entschieben werben (vgl. Grimm a. a. D.

<sup>492)</sup> Godl. Stat. bei Gbichen G. 2, 3. 19. Bgl. Gaupp, ichtef.

in bemfelben Grade fchliefen, abgefeben von ber Gerabe, bie Manuer bie Weiber aus 493). In ber zweiten Gattung, bem Stamme, fallt bie Beffimmung bes Borguges unter bie Regeln ber romifchen Grabescomputas tion, fo baf ber erfte Grab, bie Eltern, ben zweiten, bas vollburtige Gefchwifter, und auch hier ber Dann bas Weib ausschlieft 494), welcher Borgug ber Manner gwar in Anfehung bes Gefchwifter nicht wortlich ausgesprochen, aber boch befhalb anjunehmen ift 498), weil nur von ber britten Gattung gefagt wirb, baß es auf biefen Unterschied nicht ankommt. Unter ben Magen, abgefehen von Bollgeschwifterfindern, bie neben Salbgefchwifter erben, kommt es weber auf volle und halbe Geburt, noch auf bas Gefchlecht ber Gingelnen an, noch tritt ein Entfernterer neben einen Maheren an bie Stelle eines hinweggefallenen, fonbern es folieft bas nabere Glieb ichlechthin bas entferntere aus 496); und biefe Wegel wich für alle Erbfolgeberechtigten biefer Gattung aufgeftellt, ohne baf irgend unterfchieden wirb, ob fie von einem naberen ober nur von einem entfernteren Afcenbenten, bes Erblaffers abftammen. — Bablt man bie außerhalb bes Stammes 497) beginnenben Parentelen 498), und fügt beren Bahl, vom Stamme an gerechnet,

und Addtern eingeführt (Cap. s. 595. bei Balux. I. col. 11. 12. Pertx III. p. 9.); es gelangte aber nicht zu dauernder Geltung. S. Fischer. a. D. I. S. 141 fig. Gegen die Meinung von Sencken der g, de success. kiliar. in regnis et princ. c. V. S. 59., daß es schon von jeher in Kentschand venselben S. 147 fig. — In einem gewissen Sinne ist indeß jene Meinung nicht ohne Grund. Denn wenn Ismand nur Descendenten entsernterer Grade, von den Ertella an, hinterließ, so scholfsen diese gewiß überall von jeher Asendenten und Seitenverwandten aus, was doch, wo das Verhältniß des Bussens wirksam bestand, nur durch ein Eintreten in diesen an die Stelle der hinweggefallenen Kinder vermittelt werden konnte. Allein es war dieß nur ein Eintreten in Masse, wobei Verkeilung in capita eintweten mußte (vgl. L. Sal. tit. 62. c. 6.) und es traten wohl nur gleichzeitig die gleich nahen ein. S. indeß L. Sal. c. c. unten Rote 518.

<sup>493)</sup> Auch die mannlichen Rachkommen von Mannern schließen die naheren Weiber aus, der Enkel vom Sohne die Tochter, nach L. Saxon. tit. 7. c. 8., Rochter sowohl in Ansehung des väterlichen als des mutterlichen Gutes zurchseiget. Da indes die Entfernteren hier nur vermöge einer Repräsentation succediren Sessibiren konnen, wenn man das Verbältniß des Busens sestidit, so erscheint von nen bätte eine solche Repräsentation der Enter wertschlichen Sieden Solche Repräsentation der Enter nur stattsinden konnen, wenn oben Kote 366.

<sup>494)</sup> Sachf. L. Rip. T. 56. Bgl. auch L. Alam tit. 92.
495) S. auch Ganny Rocht ber Schles G. 162

<sup>495)</sup> S. auch Gaupp, Recht ber Sachsen S. 163. 496) Sachs. L. S. §. 17. Bgl. L. Sal. tit. 62. L. Angl. et

<sup>497)</sup> Im Bufen und Stamme ift volltommene Einheit bes Blutes, nach Maier a. a. D. S. 21.
498) Quantitative Differeng: Maier a. a. D. S. 88.

zu ber Bahl ber Beugungen in einer Linie einer Parentel 499), fo ergibt . bieg bie Bahl ber Glieder fowohl fur bie Reihe vom Abfommling gum Erzeuger, ober die auffteigende Linie, als fur bie Reihe vom Saupte ber Parentel ju beffen Abkommlingen ober in die Seitenlinie; wiewohl beibe Bablenreihen nur fur biefe lettere in Unfchlag fommen. - Allein im Berhaltniffe gur romifchen Grabescomputation findet die Berfchiebenheit ftatt, daß ber nachftfolgende Grad aus ber vom Bater abstammenden Parentel bem nachftvorhergebenden aus den von hoheren Afcenbenten abftammenben Parentelen gleichfteht; indem namlich die beiben erften Grabe jener Parentel zum Stamme gehoren, und fo ber zweite Grad berfelben in die Stelle ihres Sauptes tritt. Diefe Berichiebenheit findet fich jedoch in ben fpateren fachfischen Quellen nicht mehr, indem fie, wie auch anbere Rechte 500), die Dheime und Tanten mit ben Geschwifterfindern zugleich erben laffen 501); wo benn bas vollburtige Gefchwifter aus bem Stamme heraus in die Reihe ber Magen tritt 502). Dieg ift namentlich im ichwabifchen Landr. ber Fall, welches zwar anführt, daß ungelerte Liute anderer Meinung feien, aber, obgleich es fonft bas fachf. Landr. abichreibt, ben Borgug von Bufen und Stamm nur infofern festhalt, baß es Bollgeschwifter bem Salbgeschwifter vorzieht 503). Die Sippen werben an ben Gliebern bes Urmes und ber Sand eines menfchlichen Rorpers 504) bargeftellt; fo bag bie erfte Sippe am Schultergliebe, bie fiebente aber, die lette, welche gezählt wird, aber von jeder Succeffion ausge= fchloffen ift 505), an bem Nagel eines Fingers fteht und bie Nagelfreunde in fich befaßt. Folgendes Bermandtschaftsschema, das jedoch zur Bereinfachung das Halbgeschwister nicht berücksichtigt, Parentelen nur durch Uscendenten bes Erblaffers begrunden, von jeder Parentel nur Gine Linie entstehen laft, und auf bem bie fchragen und Querlinien biejenigen verbinden, welche zu berfelben Parentel gehoren, erlautert bas Gefagte.

<sup>499)</sup> Qualitative Differeng: Maier a. a. D. G. 33 fig.

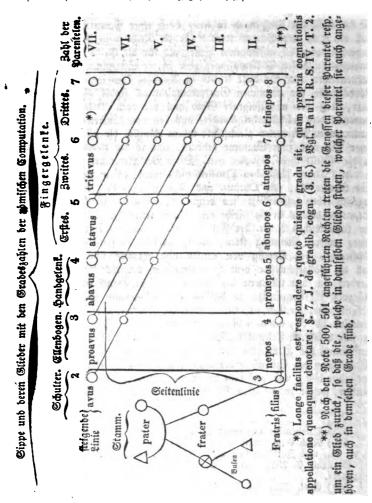
<sup>500)</sup> Rach Gewohnheit in Frankreich: Loisel, Instit. Cout. L. 2. T. 5. a. 21., nach Jutschem Lov B. 1, Cap. 5, & 2. Das schmab. Landr. C. 3, Sendenb. C. 256, Schilter C. 4, stellt Geschwifter geradezu in die erste Sippzahl.

<sup>501)</sup> Gost. Stat. bei Gochen S. 2 u. 3, 3. 32 fig. Ueber ben verm. Sachsensp. f. Goschen S. 139, Note 3. Den Borzug bes Stammes im sachs. behalten inbeß bie gost. Stat. bei, indem Geschwister ben Großeltern vorgeht (Goschen a. a. D. S. 2, 3. 26, 27, S. 139). — Auch die kursches Großeltern vorgeht (Gochen a. a. D. S. 2), 3. 26, 27, S. 139). — Buch bie Kursches Großeltern vorgeht (Gochen a. a. D. S. 2), 3. 26, 27, S. 139). Geschwifterkindern gleichgestellt.

<sup>502)</sup> Bgl. Gaupp, Gef. ber Thuringer G. 352, und Recht ber Sachfen Ø. 159.

<sup>503)</sup> Schwab. Landr. C. 3.

<sup>504)</sup> Bgl. Grimm, R. . 2. C. 469, 470. 505) Die Erbfolge geht bald bis zum 6. Gliede (fachf. Landr. I. 3. Lex Sal. tit. 47. §. 3.), balb, was (abgesehen von ber 1. Parentel im sacht. Landr.) auf basselbe hinauskommt, bis zum 7. Grade (L. Baiuv. T. 14. c. 9. §. 4. L. Wisig. IV. und, wo geniculum mit gradus gleichbedeutend sein mochte, nach L. Longob. Roth. 153.), bald indeß nur bis zum 5. Stiede (L. Rip. tit. 56. S. 3. L. Angl. et Verin. tit. 6.). Bgl. oben Rote 340-342.



Ein Erbrecht berjenigen Ascenbenten, welche entfernter als Estern ober Großeltern stehen, sindet man, abgesehen wom westgothischen Gesetz, in den alteren Quellen zwar nicht ausdrucklich genannt; auch hat man, und vorzüglich wohl der Paromie: es stirbt kein Gut zurück, zu gesalten, behauptet, daß die Seitenlinie, unter welcher dann blos die Geschwister und deren Nachkommen zu verstehen, wenigstens beim Erbe, alle Ascendenten ausschließe 506). Und wenn dieß auch in Ansehung der Eltern jedenfalls nach den teutschen Quellen nicht zu rechtsertigen steht 507),

<sup>506)</sup> Fischer, Erbfolgsgesch. ber Seitenverw. S. 14 fig., 63 fig. 507) Bgl. Mittermaier a. a. D. & 436, Rr. II. Indeß finben fich

fo wird bie Frage boch in Unfehung ber hoberen Ufcenbenten und ihrer Nachfommen, der zweiten und folgenden Parentelen, von Bedeutung. Ueberdieß nennen bie lateinifchen Ueberfegungen bes fachf. Landr. (eben fo wie bas fchwabifche Lanbr.) 508), welche bie Bermandten, bie in ben Gliebern ber Sippe fteben, bezeichnen, überhaupt nur folche, welche von Gefchwiftern abstammen ober ber erften Parentel angehoren. Indeg erfcheint bieg als reiner Bufat bes Ueberfeters und fann nur als ein vom Gewöhnlichen bes einzelnen Falles hergenommenes, ber Ginfachheit megen gemabltes, Beifpiel betrachtet merben, fo wie auch ein Borgug ber erften Parentel fich nur infofern behaupten lagt, als fie bei gleicher Rabe gu= weilen den übrigen vorgeht 509). Jebenfalls mare es unrichtig, unter ber fucceffionsfabigen Sippfchaft nur die Parentel ber Gefchwifter 510) gu be= faffen, ba fich, auch abgefeben von dem Glieber entfernterer Parentelen benennenden weftgothifchen Gefete, fur die Succeffionsfahigkeit ber Dheime bie ausdrucklichsten Zeugnisse finden 511). Im wesentlichen wird man alfo bas angegebene Spftem als bas vor ber vorherrichenden Ginwirfung bes romifchen Rechtes regelmäßige betrachten muffen. Gigenthumliche, aus ben Berhaltniffen bes eigentlichen Erbe, bem alten Borguge bes Bu= fens und Stammes, ber Bestimmung gemiffer Guter und ben ehelichen Berhaltniffen entspringende teutsche Modificationen find aber noch bie: bag Beiber, und Spillmagen, wo fie überhaupt in eigentliches Erbe fuccediren, zuweilen fammtlichen fucceffionsfahigen Mannern ober Schwert= magen nachstehen 512); daß die halbe Geburt bei allem Gute, vermoge einer Musbehnung bes Berhaltniffes ber Befchwifter, in allen Gliebern um ein Glied gurudtritt ober, vermoge einer Modification biefes Bershaltniffes, neben voller Geburt nur mit halber Sand greift 512a), und

294, bas Berhaltniß nach ber L. Angl. et Ver. VI. auf.

509) Bgl. oben bas Schema.

16. Cons. gener. Duc. Burg. art. 27. Cout. de Nivernois ch. 34. S. 8. Ferner auch fur bie ber Santen: Lex Sal. tit. 62. L. Rip. tit. 56., wo soror überhaupt Geschwifter bezeichnet.

Beifpiele, baf bie Afcenbenten immer ihren eigenen Descenbenten beim Erbe nach ftehen: Cod. leg. Normann. P. 1. c. 26. §. 14-17. 22. 26. Cout. de Normandie ch. 23. Cout. de Bayonne tit. 12. §. 24. 25. 26. 28. 29. 31. Cout. de Nivernois ch. 34. S. 8. - Ueber ben Grund bes gumeilen eintretenden Ausschlusses ein. 34. 3. 3. — tever den Grund des zuweilen eintretenden Ausschlusses vom eigentlichen Erbe: oben Rote 212 fig. Ausein für Teutschland wird der Borzug der Eltern vor Geschwistern, den ihnen sächs, und andere Rechte einraumen (vgl. oben Rote 490), auch in anderen Quelsten anerkannt: Const. Rich ard's v. 1258 (Goldast, T. III. Const. Imp. p. 405). Kaiserrecht II. c. 96.
508) Sächs. Landr. I. 3. So saft auch Kraut, Grundr. Ausg. 2, S.

<sup>509)</sup> Legt. boen das Schema.

510) Diese ist natürlich bei reiner Parentelenordnung die der Eltern, und nach Longob. Lehnrechte geht sie allen anderen vor, so daß Nachstommen von höheren Aseenbenten, unter denen dann wieder der nähere vorgeht, sämmtlichen Nachstommen von Geschwistern nachstehen (vgl. I. Feud. 14. §. 1. II. F. 37. 45. pr. 50. 95.), während Fischer, a. a. D. S. 127 flg., die Lehnsfolge des Longod. R. mit der Erbsolgeordnung in das Erbe (so wie er sie aussatzt f. oben Rote 474) im Einklange findet.
511) Schon bei Tacit. Germ. 21, Cod. leg. Norm. P. 1. c. 24. S.

<sup>512)</sup> Bgl. oben Rote 199 flg. 512a) Bgl. oben Rote 317.

bag bie beim Leben bes Erblaffers von beffen Gute abgetheilten Rinber beffelben im Berhaltniffe zu nicht abgetheilten ausgeschloffen merben 512); ferner daß ber alteste Sohn ober der alteste mannliche Schwertmage bie übris gen ausschließt, wie bei ber Erbfolge ins Beergewette 514); baß gewiffe Guter nur an Personen biefes ober jenes Geschlechtes fallen 515); bag (nicht unvermogende) Chegatten mit ben Rindern ober mit ben übrigen Intestaterben bes verstorbenen concurriren 516). - Eindringen bes romischen Rechtes hat aber noch ju mannigfaltigen Berschiebenheiten in ber Erbe folgeordnung geführt, und als bie baburch bald gang, balb theilweife berbeigeführten Modificationen find zu betrachten : Gleichstellung ber Beis ber mit ben Mannern 617); unbegrenztes Reprafentationerecht unter ben Nachkommen 518); Aufstellung ber Afcenbenten als einer befonberen mit bem Gefcwifter concurrirenden 519) und die übrigen Seitenvermanbten ausschließenden Gattung; Reprafentationerecht ber Geschwifterfinder 520), felbft wenn fie allein mit Afconbenten concurriren; und enblich, mas allein ber teutschen Ordnung ihren Charafter raubt, burchareifenbe Berechnung ber Entfernung nach romischen Graben ftatt nach teutschen Glies bern unter Berfchwinden ber Unterscheibung von Bufen und Stamm. - Diefe Mobificationen muffen bann bie Folge haben, baf bie gemeinrechtliche romifche Erbfolgeordnung vom bogmatifchen Stanbpuntte aus regelmäßig auch als bie Bafis ber particulairen Erbfolgeordnungen er-

<sup>513)</sup> Bgl. oben Rote 343 fig.

<sup>514)</sup> In Ansehung bes Sohnes wird bieß bereits einer Borfchrift Beinrich I. augeschrieben: Gobel, Persona in Cosmodr. act. VI. c. 47 (Meibom, script. rer. Germ. T. 1. p. 247). Heinecc. l. c. II. tit. 9. §. 24, in not. Fischer a. a. D. S. 72. Bgl. oben bei Rote 298.

<sup>515)</sup> Bgl. oben bei Rote 298 fig. 516) Bgl. oben Rote 401 fig.

<sup>517)</sup> Mittermater a. a. D. §. 438, IV. 518) Reichsabich. v. 1498 §. 37. Rammergerichtsorbn. v. 1500 §. 19. Reichsabsch. v. 1521 f. 18. Und zwar auch hier Weiber den Mannern gleich: Kaiserr. II. 14. Bayer. Landr. v. 1344 c. 95. Liefland. Stat. bei Senckend. inedit. p. 415. — Nach L. Sal. tit. 62. c. 6. scheint es, daß schon

Urentel mit Enteln, aber in capita, succedirten.
519) Bisweilen schlossen sie in Mobilien, selbst Großeltern und entferntere, bas Geschwister aus: grand Cout. de France feuill. 55. Bisweilen concurriren auch andere Seitenverwandte, als Geschwister, mit ihnen: Alt. Gulm. R. IV. c. 77. Magbeb. Fragen P. 1. c. 7. d. 14. Burfter Landr. tit. 1.

art. 7. S. 3. 520) 3. B. in Rieberheffen feit 1376, in Burttemberg feit 1477. 520) 3. B. in Riederhessen seit 1376, in Württemberg seit 1477. S. Fischer a. a. D. I. S. 143. — In Augaburg, Robblingen und hasse Drivilegien von 1484, 1496, 1498: Müller, Reichstagtscheater IV. S. 451 stg. Allgemein: Reichstahlch. v. 1521 §. 19, 20, v. 1529 §. 31. Ueber die vorhergegangenen Berhandlungen: Harprecht, Staatsarchiv des Rammergerichtes Ah. II, §. 154, 176. Sinzelne Stabte, Rühlhausen und Lübeck, sträubten sich noch in den J. 1550, 1551, 1560 dagegen: Sendens berg, lebhaster Gebrauch vom teutschen K. Anh. Kr. 10. Brockes, ods. 519. In Lübeck war es jedoch seit Ansange des 17. Jahrd. beständig in Uedung nach Attest des Senates v. 24. März 1758 (Klesecker a. a. D. S. 538). In Sachen sand Einen Eingang: Danz a. a. D. VII. S. 335. Mitstermaier a. a. D. S. 437. Pote k termaier a. a. D. §. 437, Rote 6.

icheint 521), und bagu bie Gigenthumlichkeiten ber alten teutschen Erbfolge als Ubweichungen fich barftellen; wie bieß g. B. bei bem fogen. Schoof= falle fich zeigt , vermoge beffen Eltern , namentlich bie Mutter nach ber Paromie: bas Rind, ober bas Erbe, fallt ber Mutter in ben Schoof, von dem Rachlaffe ihrer ohne Nachkommen verftorbenen Rinder beren Geschwister ausschließen 522), mas nach teutschem Rechte schon aus bem Borguge ber Gradeenabe im Bufen und Stamme folgen murbe. jene als eigenthumliche teutsche Mobificationen im Berhaltniffe zu bem Spfteme ber Sippe bezeichneten Eigenthumlichkeiten 623) haben fich indeß bald mehr, bald minder, jene hier biefe bort, particularrechtlich noch bis jest erhalten 524); - und zwar auch bei ber Succeffion in ein Bermos gen, wo die Natur bes Erbfolgerechtes biefelbe ift, wie im romifchen Rechte und nach biesem beurtheilt wirb. — In ben vier Claffen ber romischen Successionsorbnung nach ber Nov. 118, von benen bie erfte bie Descendenten, die zweite bie Ufcendenten und bas vollburtige Ge= fchwifter, die britte das halbburtige Gefchwifter, und die vierte alle ubris gen Seitenvermandten enthalt; bom Reprafentationerechte abgefeben, Die fruhere bie folgende ganglich ausschließt; und, abgefehen vom Concurreng= verhaltniffe ber Ufcendenten gum vollburtigen Gefchwifter, in jeder Claffe der nabere Grad den entfernteren ausschließt; beschranken fich, wenn man wiederum vom Borguge ber vollen Geburt vor der halben abfieht, bie mefentlichften teutschen Modificationen ber Succeffionsordnung ber Berwandten in ein Bermogen auf die zweite Claffe. - Infofern die ber Theilung ber Guter vorbeugenben und bem Ginbringen bes romifchen Rechtes entgegenftrebenden Familiendispositionen bes teutschen Abels als Musflug einer fogen, gefeggebenben Gewalt, ober als bie Grundlage eines Gewohnheitsrechtes angefehen werben, ober als fie fich barauf befchranten, die gefehliche Erbfolge aufrecht zu erhalten, ober blos unter benen, welch: unmittelbar nach bem Stifter felbft gur Succeffion gerufen finb, einen ober einzelne in bas Berhaltniß eines Unerben zu bringen, gehoren bie barque entspringenden befonderen Erbfolgeordnungen ebenfalls hierher. Gie konnen zwar im einzelnen bochft verschieben fein 525); als beren Saupt= arten find aber folgende hier zu nennen. 1) Die Primogenitur= ordnung, welche fur bie weltlichen Churfurftenthumer bereits in ber golbenen Bulle festgefest murbe, und nach welcher a) ber erstgeborene Nachkomme bes Stiftere ber Ordnung, ober bes jedesmaligen Erblaffers, namlich derjenigen Perfon, beren Sinwegfall bem Gintritte eines Underen Raum gibt, wenn aber jener nicht mehr vorhanden ift, ber erftgeborene in der Linie des erftgeborenen, überhaupt ber erftgeborene ber bermaligen

525) Runbe a. a. D. §. 665-667.

<sup>521)</sup> So z. B. im preuß. Landr., mahrend bas ofterr. Geschuch ber Parentelenordnung folgt, so wie auch der Code civil wesentlich vom rom. Rechte
abweicht.

<sup>522)</sup> Mittermaier a. a. D. §. 439, Ar. IV, unb baf. Cit. 523) Bgl. oben Rote 512—516.

<sup>524)</sup> Bgl. Wittermaier a. a. D. §. 438—441, mit Eichhorn a. a. D. §. 385.

erffgeborenen Linie feiner Rachfommen; und b) wenn es an einem folden fehlt, berjenige, welcher gu bem nachften Afcenbenten bes Sinwegfallenben, von bem noch Rachkommen vorhanden find, in foldem Berhaltniffe fteht, gur Succeffion gelangt. 2) Die Dajoratfolge, nach ber berjenige, welcher bem Erblaffer bem Grabe ober ber allgemeinen gefeglichen Erb= folge nach, ber nachfte ift, aber wenn beren mehrere find, ber altefte unter ihnen, fuccebirt. 3) Die Genioratfolge, welche bas jebesma= lige altefte Familienglieb, ohne Ruckficht auf beffen verwandtschaftliche Rahe zum Erblaffer, zur Succession ruft. 4) Die Minoratfolge, welche bem jungften ben Borzug gibt, entweder wo nach ber Majoratfolge oder wo nach ber Senioratfolge ber alteste ben Borzug baben murbe. - Der Stifter einer folden Ordnung fann auch fur verschiedene Guter mehrere Dronungen festfegen, 3. B. fo baf in einen Theil fein erftgeborener Rachkomme und feine Defcenbeng, in einen anberen ber nachgeborene und beffen Defcenbeng nach Erstgeburterecht fuccedirt, in welchem Falle man die zweite Dronung eine Secundogenis tur nennt. Kallen hier fammtliche zu ber einen Ordnung gehörigen Machfolger hinweg, fo succediren in die ihr unterworfen gemefenen Guter gunachft biejenigen, welche feiner anderen Debnung angehoren, alfo g. B. ber brittgeborene Sohn bes Stifters ober beffen Descendeng 526). -Indef wird fich dieß doch nur bann rechtfertigen laffen, wenn die die Erb= folgeordnung begrundende Disposition burch diefelbe nur ein Unerbenverhaltniß ber burch biefe vorgezogenen Succefforen herftellt, entweder weil fie feine großere Birtung zu erlangen vermocht, ober weil ihr Stifter fich barauf beschränkt hat, und fur diefen Fall ift uber bas Berhaltnig diefer Erb= folgeordnung gur baneben beftebenden gefeglichen noch Folgendes zu bemerten. Beber, welcher beim Tobe bes Stifters gefehlich ein ius succedendi batte, hat diefes in ein, von bem angeborenen teutschen ius successionis gur Beerbung 527) verschiedenes, romanistisches ius successionis 528) aus ber Beerbung vermanbelt, welches er auf feine Nachtommen nach ber gefes= lichen Erbfolgeordnung transmittirt, ober vielmehr (gleich einem suus heres, der nicht in den Befit der Erbichaft gelangt ift) vererbt 529), mabrend die Berrichaft über bas Gut nach ber bafur geltenden Dronung weis ter bevolvirt. Erft wenn die Devolution ber Berrichaft nach biefer Drbnung zu Enbe geht, fann vermoge jenes romanistischen ius successionis ein Eintritt in die Berrichaft ftattfinden 530). Es fann aber jenes romanistifche ius successionis nur in Unsehung besjenigen Gutes ober Untheiles erworben werben, welches ohne jene gestiftete Ordnung auf ben

<sup>526)</sup> Ueber biese Erbsolgeordnungen: Griesinger, in der Forts. von Dang, handb. des teutsch. Privatr. VIII. S. 1—110. Mittermaier a. a. D. §. 450.
527) Bgl. oben Note 162, 461.
528) Bgl. oben nach Note 107, 265s, und nach Note 462.
529) Auf bieses ins successionis gründet sich die Apanage: vgl. oben

Note 256 flg.

<sup>530)</sup> Das eigene germanische ius successionis Entfernterer bleibt babei in berfelben Lage.

nach gefehlicher Dronung Berufenen verfallen muffen 631). Die Unficht, baf bier jeber, auch ber Buruckgefeste 582) ober beffen Rachfommen= fchaft, bem erften Stifter succedire 533), ift bemnach infofern richtig, bag berienige, welcher, ober beffen Borfahren, von der unmittelbaren Gucceffion nach bem erften Stifter ausgeschloffen worben, beim nachberigen Unfalle ein ius succedendi ausubt, welches ichon im Berhaltniffe ju biefem bestanben; und fo lange noch Wirkungen ber geftifteten Debnung bauern, beim Biedereintritte ber gefehlichen Erbfolgeordnung biefe nach bem Berbaltniffe jum Stifter beurtheilt werben muß 534), beffen Sinwegfalle beftand 635). Daburch unterfcheibet fich bie hier nur eintretende bloge Burudfebung von der burch eine gefegliche Ordnung ber= beigeführten wirklichen Entziehung ber Erbfolge 536). Eritt ein Bergicht bes Burudgefetten hingu, fo muß biefer bann freilich bas Berhaltniß verandern, wenn er eine Entaugerung jenes romaniftischen ius successionis begrundet, alfo ein einer Abfindung gleich wirkender befinitiver iff 537). Allein es kann ein folder Bergicht auch blos eine Unerkennung ober Genehmigung ber Disposition bes Stifters involviren, 3. B. menn die Erbfolge auf ben ledigen Unfall vorbehalten ift; und in biefem Falle bleibt bas Berhaltniß fo, wie es auch ohne ben Bergicht gemefen mare. Ge perfteht fich aber babei wiederum, baf ber Bergichtenbe ein folches ius successionis nicht erwerben fann, wenn er nach ber gefetlichen Ord= nung überall nicht gerufen mar, wie bieg bei ben Erbverzichten ber Toch= ter ber Kall fein fann 538); in welchem Falle fie, wenn fie ben Bergicht verweigern, bennoch behandelt werden konnen, als ob fie verzichtet hat= ten 539). Gelbit ein Borbehalt auf ben ledigen Unfall, ber feit bem

532) Bgl. oben Rote, 71, 468.

<sup>531) 3.</sup> B. ber Stifter hat zwei Sohne A und B; letterer ift als ber jungere gurudgesett, und A hat statt 1/3 bas Gange bekommen. Hier kann B und bessen Rachkommenschaft nun jenes romanistische ins successionis nur auf 1/2 erworben haben, und nur nach diesem Bethaltnisse Apanage sorbern.

<sup>533)</sup> Bgl. Bo ehmer, princ. iur. fend. S. 121. 145. 534) Bgl. oben Rote 527 fig. 535) Die Rachkommen ber beiben Sohne A und B (oben Rote 631) find also, sobald nach der gestifteten Ordnung nicht mehr succedirt wird, gleich nach, und theilen nach Linien, wie A und B gesetsich in capita gerheilt haben wirzben, und es succediren keineswege allein die, welche der gesetsichen Erbsotges ordnung zusolge dem legten Bestiger die nachsten sind. Erst wenn einmal wieder nach der gesetsichen Ordnung succedir ist, und damit die Wirkungen der gestissen. teten Ordnung ausgeglichen sind, kann von einer ausschließlichen Guckeftion nach bem letten Bestiger die Rede sein. Anders beim Fibeicommis. S. unten Note 545.
536) Bgl. oben Note 465, 466.
537) Ein solcher scheint bei ben abeligen Abchtern bis zum 14. Jahrh.

ablich gewefen gu fein: Fifcher a. a. D. Erbfolgegefch. ber Cettenverm. G.

<sup>87</sup> fig. 538) Inwiefern ein folder Fall nach alterem teutschen Rechte eintrat, wiffen wir zwar (vgl. oben Rote 202), nicht aber inwieweit das romische Recht beim Stammgute ausgeschloffen hat (vgl. oben Rote 206, 207). Ueber die Berzichte ber abeligen Tochter s. auch in diesem Werke ben Art. Erbvertrag Bb. IV, S. 46 fig., und Repfcher, Zeitschr. für teutsch. R. VI. Rr. 6. 539) Bgl. oben Note 207.

14. Sahrhunderte bei folden Bergichten üblich geworben, fann bier nichts anbern. Man hat ben Borbehalt ber Succession nach bem Stifter auf ben Fall bes Erlofchens ber Succeffion nach ber von ihm geftifteten Ordnung als ben bes Rudfalles, ben man auch als ein borbehaltenes Fallrecht bezeichnet hat 540), von bem Borbehalte ber Succeffion nach einem fpateren Rachfolger in bas But, auf ben Fall, bag ber Borbehaltende durch die gefetliche Ordnung nach diefem wiederum gur Succeffion gerufen fein murbe, als ben bes lebigen Unfalles (im engeren Sinne) unterschieben 541). Allein biefer lettere versteht fich fur ben hier in Rede ftehenden Fall gang von felbft und fann nur bann von Bebeutung fein, wenn ber Stifter eine bie bermalige Inteffaterb= folge ganglich aufhebenbe fibeicommiffarifche Disposition errichtet bat 542). Wenn man also bafur, bag in einem Erbverzichte ber Tochter immer ber Borbehalt auf ben lebigen Unfall enthalten fei, ben Grund: bag biefer Bergicht nur ben im teutschen Rechte ohnehin begrundeten Musschluß ber Tochter burch ben Gohn bestarten foll, angibt 543), fo fann bieg nur als richtig anerkannt werben, infofern letterer Borbehalt, nicht aber ber Borbehalt bes Ruckfalles gemeint ift. Much fann ein folder Borbehalt bei einer fibeicommiffarifchen Disposition überall fei= nen Ruckfall ab intestato begrunden, weil eine folche Disposition eben, fofern fie nicht alle Intestaterben bes Stifters nach ihm gur Succceffion gelangen lagt und über bie Ernennung eines Unerben nach ihm hinausgeht, die Intestaterbfolge nach ihm ganglich aufhebt, und weil, wenn burch bie Bergichte auch bie Bergichtenden als Inteftaterben ganglich hinweggefallen find, fie auch in folder Eigenschaft überall feine Rechte mehr haben, und ein folder Borbehalt von ihrer Geite immer nur burch eine fibeicommiffarifche Auflage gur Restitution an einen Fibeicommiffar Birkfamkeit erlangen kann 544). Fallt ein Fibeicommiffar, bem keine Restitutionspflicht mehr oblag, ab intestato hinweg, fo succebiren auch nur feine nachften Inteftaterben 545), mahrend in bem hierher geboris gen Falle einer nur ein Unerbenverhaltniß begrundenden Disposition, bann, wenn es ben Unerben an allen nachfommenschaftlichen Intestat erben fehlt, die fruher Buruckgefesten oder beren Rachkommen gur Musubung ihres vom Stifter erworbenen Rechtes gelangen muffen 546). Es tritt hier ber Rudfall ein, und fie find Regredienterben, aber immer nur in Unfehung besjenigen Theiles, ber ihnen fofort vollftanbig guge-

<sup>540)</sup> Fifcher a. a. D. S. 87 fig. unb Gefch. ber teutsch. Erbf. I. S. 213. 541) Dang, Danbb. VII. S. 445. 542) Diefer Fall bleibt bier ausgeschloffen. Dabei verfieht es fich, bas

<sup>542)</sup> Diefer Fall bleibt hier ausgeschloffen. Dabei versteht es sich, bas nicht blos ein nominelles Fibeicommiß, sonbern eine Berfagung gemeint ist, vermbge welcher ein Successor zur Restitution an Personen verpflichtet wirb, welche nicht ohnehin schon seine nachsten Intestaterben in Ansehung alles ihnen zu rektituirenben Gutes sind.

<sup>543)</sup> Reinhard a. a. D. S. 127 fig. 544) S. übrigens in biesem Werke ben Art. Familienfibejcommiß Bb. IV.

<sup>545)</sup> Bgl. Mittermaier a.a.D. §. 449, Rr. V. 546) Bgl. unten Rote 549, oben Rote 527 fig.

fallen mare, wenn fie gleich bei ber erften Beerbung bes Stifters vollftanbig mit in Concurreng getreten maren; und zwar felbft bann, wenn ber Stifter ben Beimfall bes Bangen an fie angeordnet haben follte. Denn über benjenigen Theil, ber nach ihm einmal giltig befinitiv vererbt worden war, tonnte er fur fernere Gucceffionsfalle burch eine Un= ordnung der hier in Rede ftebenben Urt nicht ferner wirkfam bis= ponirt haben; wiewohl man es fur gulaffig halten muß, bag er auf ben Fall bes Rudfalles in Unsehung berjenigen, welche burch benfelben Rechte geltend machen wollen, eine gleiche Disposition trifft, wo man benn, wenn biefe die Erftgeburtsfolge festfest, bief im Zweifel auf bas Berhaltniß zum Stifter beziehen 547), und nicht ben Aeltesten als zuerst gerufen betrachten muß 548). In Ansehung bes ruckfallenben Theiles find übrigens biejenigen Inteftaterben, welche Ufcenbenten ober Geiten= verwandte bes Stifters find, ichon ber gefetlichen Dronung nach ausgefchloffen 549). Bo indeg bergleichen Berhaltniffe in Frage fteben, ba pflegt man, von bem genugend bieber noch nicht feftgeftellten Begriffe von Autonomie 550) ausgehend und mit Beihilfe ber Wirkungen, welche man ben gewöhnlich hingutretenben Bergichten und Confenfen ber Erb= berechtigten beilegt, auch wohl unter Gleichstellung folder Dispositionen mit gefetlichen Bestimmungen, ihnen eine ausgedehntere Birtfamfeit Allein biefe Behandlungsweife macht fur eine Ermittelung allgemeiner Normen Grund und Boben mantend, und bie Enticheibung über folche Falle muß von ber Lage jedes einzelnen Berhaltniffes ab= bangig gemacht werben, wobei benn allerdings bie vorhin aufgestellten Grundfage als die leitenden zu betrachten find. Borgugsweise bekannt ift auf diefem Gebiete die Streitfrage: ob, im Falle die Disposition gu Gunften ber Manner pber bes Mannsftammes lautet, und ber lette Befiger nur weibliche Descendenten hinterlaßt, Diefe, Die Erbtochter, ben Regredienterben vorgeben ober umgefehrt? die aber ber befonderen Bor= aussehungen megen, von benen fie abhangt, bem Lehnrechte uber= laffen bleiben muß. Bei Bauerngutern ift die Unwendung jener Grund= fabe freier, allein bei Ernennung eines Unerben findet hier gewohnlich Definitive Abfindung ber Miterben fatt 551), eben fo mo das Gefet ber Unerben bestimmt 552), und jene besonderen Erbfolgeordnungen pflegen hier nur burch bas Sofrecht ober bie Berleihungsbedingungen eingeführt

V.

<sup>547)</sup> Poffe, Erbf. S. 48-50.

<sup>548)</sup> Bie Poffe, Prufung G. 110 flg., annahm.

<sup>549)</sup> Denn waren fie von ber Succeffion nach bem Stifter ausgeschloffen, fo muffen fie fo lange von bem Gute ausgeschloffen bleiben, bis biefe Succeffion gang erledigt ift, wodurch fie auch nicht schlechter geftellt werben, weil ihnen immer nur Rachkommen bes Stifters vorgeben.

<sup>550)</sup> Bgl. in biefem Berte ben bie Cache icharfer erfaffenben Urt. Mustonomie Bb. I.

<sup>551)</sup> Bgl. oben Rote 268 flg.

<sup>552)</sup> Und zwar nicht immer ben alteften, fondern' auch bieweilen ben jungften, und ichon beshalb tann man biefen Borgug nicht mit gifcher, a. a. D. I. S. 155 fig., ber Beispiele beffelben anführt, aus einem mundium bes alteften ableiten.

ju fein und fieben bann ber gefehlichen Orbnung an Birtfamteit aleich. -

V. Intestaterbrecht ist: 1) in ber objectiven Bedeutung: ber Inbegriff ber Rechtsnormen, welche uber die Inteftaterbfolge gelten; 2) in ber subjectiven aber: bas burch die Inteftaterbfolge erworbene Recht, mit ben damit verknupften Berbinblichkeiten, alfo bas baburch begrundete Rechtsverhaltnig eines Intestaterben, bas ius successionis im romanistischen Sinne bes Bortes 563). - Der Inteftaterbe tann teine anderen Rechte erwerben, als folche, welche ber Erblaffer hatte und verlaffen hat; und zwar find diejenigen, welche er verlaffen tonnte, immer nur folche, welche einen Rorper als Gegenftanb in fich faffen, wiewohl mit ben ihnen anbangenben Rechten jeder Art, und Forderungeverhaltniffe 564). - Man tonnte baber fagen: neben bem Intestaterbfolgerechte, welches an fich nur ein Rechtstitel fei, laffe fich nicht noch ein befonberes Inteftaterbrocht im fubjectiven Sinne unterfcheiben, indem ja, fobalb vermoge jenes Titels ber Erwerb gemacht, bas Recht bes Intestaterben eben fein anberes fei, als bas bes Dieg ift nun auch infofern richtig, ale man blos auf bie einzelnen vom Erblaffer auf ben Erben übergegangenen Rechte fieht 855), es bestehe ein foldes Recht nun in ber bem Erblaffer bisher augestanbenen Befugniß zur Ausübung bes Rechtes, welches ichon vorher bem Inteftaterben auftanb, wie beim eigentlichen teutschen Erbe, ober in einem Rechte, welches von bem blogen Erbfolgerechte auch feinem Begriffe nad, ober fpecififch, verschieben ift. Allein beffenungeachtet finben fich auch noch nach bem Erwerbe biefer Rechte burch benfelben begrunbete Berhaltniffe bei bem Inteftaterben, welche, obgleich fie theilweise auch bei Testaments = und Bertrageerben vorkommen, doch immer bem Erben eigenthumlich, und bei bem Erblaffer nicht vorhanden gewefen find. Diefe bestehen theils 1) bem Staate, bisweilen auch einer Gemeinde oder einem Grundherrn, 2) bei ber teutschen fogen. successio anticipata bem Erblaffer, 3) ben Miterben, 4) ben Bermichtnifnebmern, und 5) ben Erbichaftsglaubigern gegenüber; und endlich fann auch noch 6) ein befonderes Berhaltniß zu Personen ober zu Behorben entstehen, welche die Regulirung ber Berlaffenschaft beforgen. - Diefe verschiedenen Berhaltniffe, verbunden mit ben Rechten, welche von bem Erblaffer auf den Intestaterben übergehen, bilben bas Intestaterbrecht in Subjectiver Bebeutung, bei bem ber Intestaterbe theilmeife berechtigtes

555) Godl. Stat. a. a. D. S. 6, 3. 20, 21: Alle scult unde klaghe be en to vorberenbe heft, be vorberet sie erve of he sterft.

<sup>553)</sup> Bgl. oben nach Rote 107, Rote 265a, nach Rote 462, Rote 528. 554) Bgl. meine Ibentität u. s. w. §. 20, Note 59, S. 426, 427. — Man muß sich hier indeß davor huten, römische und teutsche Rechte, die einsander ahnlich scheinen, gleich zu stellen, namentlich den teutschen Rugen mit dem romischen Ususfruct. Jener ist dem romischen Eigenthume gleich, fast einen Korper in sich und geht auf den Erben über; diesem ift der Korper nur als Mittel zum Fruchterwerbe unterworfen und er erüscht mit dem Tode des Berechtigten.

theilweise verpflichtetes Gubject ift. Der Erwerb biefes Rechtes fann regelmäßig erft beim Tobe bes Erblaffers eintreten, und wenn gur Beit beffelben eine bie Inteftaterbfolge aufhebende lettwillige Berfugung ober nabere Inteftaterben vorhanden, von Geiten ber Inteftaterben ober ben entfernteren erft bann, wenn jene unwirtfam geworden ift, und biefe ohne ben Erwerb gemacht zu haben ober ihr Recht auf ihre Erben transmittiren zu konnen, fammtlich hinweggefallen find, in welchem letteren Kalle man von einer successio graduum et ordinum redet. Bei Ber= fchollenen ift er jedenfalls erft bann moglich, wenn die fogen. Tobes= erflarung erfolgt ift, ober ber Beitpunkt eingetreten ift, in bem ber Ber= fcollene ohne eine folche Erflarung als tobt behandelt werden fann 556). Jene Tobeserflarung ift aber richtiger Unficht nach 557) nur bie Erflarung, daß ber Tod als bewiefen anzunehmen und ber Berschollene von feinem bisherigen Bermogen pracludirt fei 558), fest alfo an fich ben Beitpunft, in bem bie hereditas beferirt ober bas ius succedendi erworben worden, noch gar nicht fest; und es scheint sonach fein andever Beitpunkt bafur angenommen werben gu tonnen, ale berjenige, wo die Berfchollenheit ihren Unfang nahm 559). - Die weitere Musnahme im Falle bes Gintrittes einer Perfon in ein Rlofter 560) wird heutzutage in ber Unwendung febr felten vorfommen. Defto haufiger aber findet fich in Teutschland ein Erwerb biefes Rechtes bei Lebzeiten bes bereinstigen Erblaffers burch bie fogen. successio anticipata; mahrend im Kalle einer befinitiven Ubfindung bei Lebzeiten bes Erblaffere 561), die freilich auch eine Urt der successio anticipata ift, bas gange Erben= verhaltniß in Beziehung auf bas zur Abfindung gegebene Gut in einem blogen Uebertragungsatte aufgeht. - Der Erwerb tritt balb ohne Beiteres burch ben Sinmegfall des Erblaffers ein, balb erfordert er noch einen besonderen Uct. Ersteres ift ber Fall bei bem romifchen suus heres, und ba, mo ber teutsche Grundfag: ber Tobte fest ben Lebenden in die Gewere, fich in Geltung erhalten hat 562). Damit ift indeß ein

<sup>556)</sup> Co zuweilen in transitorischen Gefeten. Bgl. g. B. Pfeiffer, pract. Ausführungen IV. S. 385.

<sup>557)</sup> Eine Fiction anzunehmen hat das gegen sich, daß wenn ber Verscholztene lebend zurückehrt, man ihn doch überhaupt als Rechtssubject betrachten, ja, wenn nicht particularrechtlich das Gegentheil gilt, wie z. B. in Sachsen (Paase, über Edictalladungen u. s. w. S. 122), ihm sein Bermögen zurüczeben muß (Mittermaier a. a. D. §. 147, Rote 126.)

558) Das soll es im Grunde wohl heißen, wenn Savigny, System II.

S. 18, 19, die Chictallabung als einen Bersuch, Die Prafumrion burch hersftellung ber Gewisheit überfluffig gu machen, und die Tobeserklarung als eine beclaratorifche darakterifirt.

<sup>559)</sup> Thibaut, Spft. bes Panbektenr. §. 122. Slud, Erl. ber Panb. VII. §. 562, XXX. §. 379 c. Deise und Cropp, jurift. Abh. II. Rr. 4, S. 118. Savigny a. a. D. Anbere sehen auf die Zeit ber Zobeserklarung: Preuß. Lander. II. 18. §. 835. Eichhorn a. a. D. §. 827. Bangerow, Beitf. I. S. 57.

<sup>560)</sup> Bgl. oben Rote 10, 11.

<sup>561)</sup> Bgl. oben Rote 12, 238, unten Bif. 2, und oben Rete 343 fig.

<sup>562)</sup> Bal, oben Rote 101.

inateres Musichlagen feinesmegs ausgefchloffen 668), auch fennen teutiche Rechte bie Bestimmung, bag wer bas Gut beim Lobe bes Erblaffers in Banben bat, wenigstens wenn er beffen Gatte ober ein Miterbe ift, baffelbe erft am breißigften Tage nach bem Tobesfalle herauszugeben braucht 564). Letteres tritt, wenn nicht etwa jener teutsche Grunbfas fich auch fur biefen Fall erhalten hat 506), bei jedem Inteftaterben ein, ber nach romifchen Grundfagen und nicht als suus heres fuccebirt, in= bem er burch eine ausbrudliche (hereditatis aditio) ober ftillschweigenbe (pro herede gestio) Erflarung feinen Billen, Erbe gu merben, an ben Dag legen muß. Che bieg gefcheben, ift ihm blos bie Succeffion burch ben Sinwegfall bes Erblaffers eroffnet (hereditas delata est); wogu bann, wenn bei jenem Sinwegfalle noch Derfonen porbanden find, welche vorzugeweife bas fragliche Erbrecht erwerben tonnten, auch noch gebort, baß es gewiß ift, baß biefer Erwerb von ihnen nicht gemacht werben werbe. Das teutsche Recht tennt indeg noch eine Frift , innerhalb melcher ber Erbe fich in ben Befit bes nachgelaffenen Gutes feben ober boch feine Ubficht, erben gu wollen, an ben Lag legen muß, wenn er baffelbe nicht verlieren will, wenigstens bann, wenn es fich um ben Unfall an ben Fiscus ober ben Richter handelt. Gie beträgt Sabr und Tag 566); beim eigentlichen Erbe, ober bei Immobilien, bei benen fie im fcmab. Landr. nicht gegolten gu haben fcheint 567), ein und breifig Jahre und Zag 568). 3m Berhaltniffe gu anderen Decupanten fonnte ber Erbe nur burch die von biefen erworbene Gewere ausgefchloffen werden, welche benn freilich berjenige, ber weber nachfter Erbe mar, noch burch ein Rechtsgeschaft bas Gut erworben hatte, nicht erlangen fonnte; wiewohl auch hier einen nachfolgenben Erben bei Immobilien jene langere Frift auch gegen einen naheren Erben geschutt zu haben fcheint 569); und bei Mobilien, wo es feine (rechte) Gewere gibt, boch nach fcmab. Landr. 570) breifahriger Befis in gutem Glauben bie Berfolgung bes Erben ausschließen mußte. Rach romifchem Rechte fann, wenn nicht etwa ber Ablauf einer auf Unbringen anderer Erben gefetten Deliberationsfrift bie Wirkung mit fich fuhrt, bag ber Erbe als aus: ichlagend behandelt wird 571) (abgefeben von bem Salle, baf ber Ablauf

<sup>563)</sup> Bgl. unten Rote 621.

<sup>564)</sup> Sachf. Landr. I. 22. §. 2, III. 15. §. 2. Gost. Stat. a. a. D. S. 5, 3. 22—24, S. 11, 3. 20—23, und Sofchen a. a. D. S. 144 fig. 565) Er wurde selbst auf vertragsmäßige und testamentarische Erbsolge ausgebehnt: Mittermaier a. a. D. §. 466.

<sup>566)</sup> Sachs. Landr. I. 28. Schwab. Landr. Cap. 30, Senct. 274. 567) Sachs. Landr. I. 29. Bgl. schwab. Landr. a. a. D., wo nur allgemein vom Gute bie Rebe ift.

<sup>568)</sup> Sachs. Landr. a. a. D. I. 29.

<sup>569)</sup> Richtst. ganbr. I. 23.

<sup>570)</sup> Schwab. Landr. S. 56, Senct. 269.
571) L. 69. D. de adquir. vel omitt. hered. (27. 2.) (denegamus ei actiones). Diefe Deliberationsfrift ift ju unterscheiben von berjenigen, welche ber Erbe fich felbft erbittet, und bie, wenn innerhalb berfelben nicht ausgeschlas gen wird, die haftung fur alle Erbschaftsschulben, und wenn tein Inventar

ber Friften ber bonorum possessio beren Erlangung unmöglich macht 572)), ein folder Musichluß bes Inteftaterben bei Lebzeiten beffelben 573) nur burch die Berjahrung ber hereditatis petitio eintreten 574). Der romifche Unterschied zwifden civilem und pratorifchem Erbrechte fann in Teutscha land, wo bas Befen biefer Berfchiedenheit nicht einmal gur genugenben Runde gelangt ift, um Geltung erhalten gu fonnen, feinen Ginfluf mehr haben 575); und es ift baber confequenter Beife auch überall nicht fur erforberlich zu achten, bag jene Erflarung ba, wo man etwa bie In= teftaterbfolge aus bem pratorifchen Cbicte, g. B. unde vir et uxor, ber= leiten konnte, in ber romifchen Frift und vor einer offentlichen Behorbe (agnitio bonorum possessionis) geschehe. Ferner findet bas lettere bei ber teutschen anticipirten Erbfolge ftatt, welche einen Bertrag gwifchen bem Erblaffer und bem Inteftaterben erforbert. Der Ermerb ber Ber= laffenschaft verpflichtet nun 1) ben Inteffaterben, ber nicht einheis mifcher ift, zuweilen ben Ubichof an ben Staat, die Gemeinbe, ober ben Grundheren gu gahlen 576); und felbft ber einheimifche muß bisweilen eine Erbichaftsfteuer an ben Staat 577), ober bei ber Succeffion in einem Grundherrn unterworfene Bauerguter ein Laubemium an ben Grundheren erlegen, von welchen Abgaben indeg bie Defcenbenten be-

errichtet ift, auch ben Bertuft ber falcibifden Quart nach fich giebt, ben Berlust der Erbschaftsgüter aber nur wenn ausgeschlagen wird: L. 22. g. 14. C. die iure delib. (6. 30.), nicht aber wenn in den ersten brei Monaten von erlangter Wissenschaft der Delation der Erde unthätig bleibt, gegen welche Ansachen der Erde unthätig bleibt, gegen welche Erde unthätig bleibt, gegen welche Ansachen der Erde unthätig bleibt, gegen welche Erde unthätig bleibt, gegen bei Berte unthätig bleibt, gegen bei Berte unthätig bleibt, gegen bei Berte Berte unthätig bleibt, gegen bei Berte Be ficht v. Buch old, Zeitschreit Ert aniquity bleit, gegen beide And ficht v. Buch old, Zeitschreit hat: Bangerow, Arch. für eiv. Prax. XXII. S. 206 fig. S. auch in biesem Werte ben Art. benef. deliberandi.

572) Bgl. über biese S. 9. J. de B. P. (3. 9.) L. 4. S. 1. B. quis ordo in poss. (38. 15.)

573) Beim Tobe bes Erben, ber nicht ipso iure erwarb, fallt bie Dog= lichteit ber Erwerbung hinweg, wenn nicht etwa ein Transmiffionefall vor-liegt, wie er allgemein ftattfinbet, wenn ber Erbe innerhalb eines Jahres nach erlangter Biffenschaft von der Delation ftirbt : L. 19. C. de iure delib. (6.30.) Ueber biefen Fall: Bangerow a. a. D. S. 151 fig., und über bie sonstigen Eransmissionsfalle: benf. ebenbas. XXV. S. 439 fig.

574) Erfigung tommt bagegen nicht in Betracht; aber wer nicht pro he-

rede ober pro possessore besigt, kann ber hereditatis petitio schon beshalb ausweichen: L. 4. C. in quibus caus. cessat. etc. (7. 34.)

575) Benn bas gange pratorische Institut als eine rechtliche Wirkungen ohne wirkliches Recht bervorrusenbe Macht ift in Teutschland nicht zur Eristens getommen, und baber tonnen auch die Erforberniffe fur ben Gintritt jener Bir-Bungen nicht mehr als geltenb betrachtet werben. Der Fall ift baber ein ganz anberer, als wenn die Borfchriften bes romischen Rechtes über ein zur Geltung gelangtes Inftitut nicht beobachtet worben.

576) Jest freilich nur noch, wenn bas Bermogen aus ben Bunbesftaaten und in fremde Staaten, mit benen feine Freizugigftit beftebt, gebt, ober ber Frembe gu ber Beit, mo er Successor murbe, einem anderen als einem folchen Staate angehort, ober wenn ber Abichos auch von einem Angehorigen beffelben Sanbes gu entrichten mare (vgl. Mittermaier a. a. D. §. 111, Rote 1, 2, §. 112, Rote 7 fig., §. 113), 3. B. von Angehörigen einer anderen Gemeinde.

577) B. B. Collateralerbichaftsfteuer u. bgl.

freit zu fein pflegen 578). Ferner pflegt 2) bei ber anticipirten Erbfolge, namentlich bei Bauerngutern, bas Leibzuchteverhaltnig 579) ein= gutreten. Buweilen bebingt auch ber Abtretenbe von bem antretenben Erben fich die Bablung von Schulben fur ibn, ober bie Berauszahlung einer bestimmten Gumme aus, wenn er nicht etwa in biefer Begiebung Befchrankungen unterworfen ift 580). - 3) Das Berhaltnif ber Diterben untereinander ift verschieben, jenachbem ihre Rechte in Begiebung auf alle Gegenftanbe ber Berlaffenfchaft, welche ben eigentlichen Stamm ober Sauptbeftanbtheil berfelben bilben, gleich find ober nicht. Ungleich find fie, wenn biefer Sauptbestandtheil nur unter bie Berrichaft eines ober einiger fallt, wo ben von berfelben ausgefchloffenen Miterben balb, unter Erhaltung ihres erworbenen ius successionis, ein Unfpruch auf Upanage zusteht 581), balb aber ein burch ihr angeborenes ius successionis begrundeter Unfpruch auf Abfindung 582) ober auf Unterhalt 583), und wenn bas Gut, von bem fie ausgeschloffen finb, fich im freien Bermogen bes Erblaffere befand, ein Pflichttheilerecht guftehen fann 584). Sind ihre Rechte in ber gedachten Begiehung gleichartig, fo treten bie Seboch finden gemeinrechtlichen Grundfage uber Erbtheilung ein 585). fich einige Mobificationen. Erben Gefchwifter miteinander nach ihren Eltern, fo gibt bas altere teutsche Recht bem alteften von ihnen, fo lange fie nicht reell getheilt haben, zuweilen bie Befugnif, bie ubrigen in Erbichaftsangelegenheiten vor Gericht giltig zu vertreten 586). Beim Tobe bes zu beerbenben Baters tritt zuweilen die Mutter in Begiehung auf bie Berlaffenschaft, wenn fie ihr eigenes Gut ober ihren Erbantheil mit befaßt, also auch wo keine Gutergemeinschaft besteht 587) und felbst ba, wo sie selbst eines Bormundes 588) ober Curatore bedarf, heutzutage zuweilen, unter Beiordnung eines Uffiftenten 589), in Die Stellung eines Kamilienhauptes 590); fo daß das gefammte verlaffene Gut ohne Thei-

<sup>578)</sup> Franzkius, de landemiis c. 8. nr. 28. Mal. Mittermaier a. a. D. §. 496, Mr. VIII. 579) Bgl. oben Rote 238 fig.

<sup>580)</sup> Bgl. oben Rote 277, 278.

<sup>581)</sup> Bgl. oben Rote 256 fig.

<sup>582)</sup> Bgl. oben Rote 228 fig., 268 fig. 583) Bgl. oben Rote 216.

<sup>584)</sup> In biefer Begiebung konnen gemeinrechtlich nur bie Grunbfage bes romifchen Rechtes in Betracht kommen. Bgl. oben Rote 281a fig.
585) S. in biefem Berte ben Art. Erbichaftstheilung Bb. III.

<sup>. 586)</sup> Bgl. oben Rote 242.

<sup>587)</sup> Bgl. fachf. ganbr. I. 11. a. E., I. 20. §. 8, III. 76. §. 1, 2. 588) Daß sie tein mundium haben tonnte (Eichhorn, Staats = und Rechtsgefch. §. 55, Rote a) ftand auch im alteren Rechte nicht entgegen, fo lange ihre Angelegenheiten von benen ber Rinber nicht getrennt waren (vgl. Sat. Lov I. 29). Sie und bie Kinber, welche fie von ihrem verftorbenen Ebemanne hatte, bekamen benfelben Bormund (fachf. Lanbr. I. 23. §. 2. Schwab.

Banbr. Cap. 59, Sendenb. C. 319, §. 8).
589) Dolft. Bormunbschafteverorbn. v. 1743 §. 4, 5 (C. C. R. H. I. p. 165).

<sup>590)</sup> Bgl. oben Rote 141.

lung unter ihrer Berwaltung bleibt, und eine befonbere Bevormunbung der unmundigen Rinder erft bann eintritt, wenn fie gur anderen Che fchreitet 591). Insbefondere aber pflegt bie aus ber Gutergemeinschaft ben verftorbenen Mann mit ihren Rinbern beerbende Bittme bas Recht ju haben, mit biefen im ungetheilten Gute ju verbleiben, in welchem Kalle bie fogen. communio bonorum prorogata fattfindet 592); und eben fo ber überlebenbe Dann, ber ebenfalls von einer fofortigen Abtheilung mit feinen Rindern in Unfehung desjenigen, mas er mit ihnen von ber vorverftorbenen Frau geerbt, gewohnlich befreit ift 593). Bumeilen binbert auch ber bem überlebenden Chegatten guftebende Diegbrauch an ber Nachlaffe bes vorverftorbenen die reelle Theilung beffelben unter ben Rindern 594). Gehoren ju der unter ben Sanden eines von mehreren Miterben ober Diegbrauchers befindlichen Maffe anbere Guter ale Immobilien, fo ift er gumeilen gur Errichtung eines Inventars verpflich= tet 595), bie man auch bei ber Berfangenschaft verlangt 596). 3ft bet ber Succeffion nach bemfelben Erblaffer neben bem Bermogen, in Un= febung beffen alle Erben gleichartiges Erbrecht haben, von bemfelben verlaffenes But vorhanden, welches vorzugeweise ober ausschlieflich einem Unerben gufallt, fo muß bas in Unfehung biefes Gutes fattfindenbe Berhaltniß von bemjenigen in Unfehung bes Bermogens überhaupt getrennt werben. Bei biefer Trennung ift bann, wenn biefes Gut nicht gu bem verlaffenen Bermogen bes Erblaffere gegahlt merben fann, barauf Rudficht zu nehmen, ob biefem Gute burch bas Bermogen bes Erblaffere Acceffionen zu Theil geworben find, ohne bag bas bagu Berwendete feinem Berthe nach jenem Bermogen entaugert worben 596a), 3. B. burch Errichtung von Gebauben 597) (bas fogen, alode cum villa coniunctum). Da nur in bas noch Borhanbene fuccebirt werben fann, fo fonnen auch nur bie gur Beit bes Tobes bes Erblaffers ober ber Abtretung bes Gutes an ben Unerben noch vorhandenen Meliorationen gu jenem Bermogen gehoren. - Sier bebarf es benn, wenn nicht etwa

592) S. in biefem Berte ben Art. Guterrechte ber Chegatten, auch oben Rote 135. hier finden fich indes zuweilen tutores honorarii: Lipp. Berordn. wegen ber Gutergemeinfch. v. 1786 §. 22.

<sup>591)</sup> Pfalg. 3weibr. Untergerichtsorbn. Art. 104. Hohenloh. Lanbr. Sh. 2, Ait. 1, §. 3. Falct, im ftaateb. Mag. IX. S. 241. Romifche Ansichten haben indeß zuweilen frühere Bormunbschaftsbestellung herbeigeführt, wo sie sonst während bes Bittwenstanbes nicht vortam: vgl. Euler a. a. D. S. 42.

<sup>593)</sup> Rgl. oben Rote 151 fig., 369.

<sup>594)</sup> Bgl. oben Rote 151 fig.
595) Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 404, Rote 16. Schraber, Letrb. bes schlesm. polft. Privatr. §. 213. Holft. Bormunbschaftsverorbn. v. 13. Sept. 1743 §. 3, 5, 29, 30. Schlesw. Vormunbschaftsverorbn. v. 19. Ratg 1742 §. 42.

<sup>596)</sup> Fisch er, Gesch. ber teutsch. Erbf. I. S. 259. 596a) Genauere Regeln baruber konnen nur aus ber Praris und Particus largesehen entnommen werben. Bgl. Cichhorn a. a. D. §. 363 III. und

<sup>597)</sup> So auch beim Lehen: II. Foud. 8. S. 1. II. Foud. 28. S. 2. Eichhorn a. a. D. §. 235 a. E., §. 363 III.

jenes fogen, untrennbare Mobe bem Unerben allein mit bem Gute gu= fallt 598), - einer Ermittelung besjenigen Betrages, welcher von bem Unerben bes Gutes als Mequivalent bafur gu ber Daffe bes verlaffenen Bermogens zu liefern ift. Im Falle einer anticipirten Succession burch Gutsabtretung bei Lebzeiten bes Erblaffers fann aber ein Unfpruch ber Miterben barauf erft bann entftehen, wenn burch feinen Tob bie Gucceffion in bas Allobialvermogen eroffnet worden ift 598a); allein von bem Rechte auf Abfindung von dem Bute felbft lagt fich, fofern eine folche vorfommt, nicht baffelbe behaupten, weil bie Succeffion in biefes mit ber Gutsabtretung fur alle Miterben zugleich eroffnet erfcheint 598b). In= fofern ber Erblaffer folche Bermendungen aus feiner Disposition unter= worfen gemefenem fremben Gute, 3. B. bem nicht in Die eheliche Guter= gemeinschaft gefallenen Gingebrachten feiner Chefrau, beftritten und baf= felbe bagu confumirt hat, ift freilich unter ben Miterben felbft bas Berhaltnif im Grunde eben fo, als ob der Stoff gu biefen Bermen= bungen bem eigenen Bermogen bes Erblaffers angehort hatte; ba es gleichgiltig ift, woher er ben Stoff entnommen, fobalb er nur, hier durch die Confumtion, burch fein Bermogen gegangen ift. Die Ber= pflichtungen jum Erfage gegen andere; welche er fich baburch jugezogen hat, muffen bann auch von den Erben feines Bermogens erfullt werben. Rur gegen biefe alfo fann auch ber Bittme ober beren Erben ein Unfpruch auf Erfat bes Gingebrachten gufteben, infofern nicht etwa bie Boraussehungen einer condictio sine causa bei bem Unerben vorhanden find, und ihr gefesliches Pfanbrecht fann fich auf basjenige Gut nicht erftreden, woran ihrem Manne feine Beraugerungs= befugnif guftand. Es wird alfo nur infofern, als ber Unerbe gugleich Erbe bes Bermogens ift, ein Unspruch ber Wittme und ihrer Erben gegen ihn felbft begrundet fein konnen, und wenn er ein Radhtomme bes Erblaffers ift, fo muß er fich auch als beffen Bermogens = ober Allodialerben behandeln laffen 598c). - Saufig betrachtet man indes den Unerden als ben alleinigen mahren Erben 599). Bollte man aber auch bafur fagen, daß ber Unerbe berjenige zu fein pflege, welcher ben Stoff, ber beim Tobe bes Erblaffers feinen Glaubigern gleichfam

598a) Runbe, Beitschr. fur teutsch. R. VII. G. 30, insofern biefer Un=

<sup>598)</sup> Bgl. oben Rote 230 und Eichhorn a. a. D. §. 364, Rote m. Dafür ift freilich auch bas fachf. Canbr. II. 21. §. 1—4, III. 38. §. 8. — Es tennt aber auch eine Sonderung bes fogen. Allobialvermogens vom Stammgute überall nicht.

fpruch unter Absindung dort mit begriffen ift.
598b) Bgl. Runde, von der Leidzucht II. S. 67, aber dagegen: berf.
in der Zeitschr. für teutsch. R. a. a. D. S. auch Pfeiffer, pract. Ausf.
IV. S. 170. Befeler, Erdvertr. II. 2. S. 240. — Ob sie bei der Suts. abtretung als Mitcontrabenten zugegen find (Runbe, Beiticht. a. a. D.) ober nicht, tann wohl teinen Unterschied in biefer Beziehung herbeifuhren.

<sup>598</sup>c) Arg. II. Feud. 45. Bgl. Michelfen, Beitschr. fur teutsch. R. V. Mr. 8.

<sup>599)</sup> Eichhorn a. a. D. S. 364, nach Rote n. Bgl. oben S. 296.

jum Angriffe preisgegeben fei, in Sanben habe 600), und berjenige, welcher beffen Stelle als Familienhaupt eingenommen und fich baburch britten gegenüber allein an feine Stelle gefest habe, fo ift boch theils jene Borausfetung nicht immer mahr, theils paft biefe Muffaffungs= weise nicht zu ben romischen Grundfagen, welche gemeinrechtlich über die Schulbenhaftung bes Erben entscheiben, und namentlich auch hier entscheiben muffen, ba man eine befondere Erbfolge in Unsehung bes Allob ober freien Bermogens annimmt 601). - Richt felten, und gwar auch ba, wo feine eheliche Gutergemeinschaft gilt, verliert jeboch bie Frau burch bas Aufheurathen auf ein Bauerngut, namentlich bei fogen. Mepergutern, bas Recht auf Rudforberung bes Gingebrachten 602), und wird fo angefeben, als ob fie gu bem Gute geboren fei, erwirbt alfo ein ius successionis ober eventuellen Unfpruch auf eine Leibzucht 602a), und tritt in die Reihe ber Erben, wenn auch nicht in Unsehung bes Bermogens ihres Mannes, boch in Unsehung bes Gutes 603). Bon ber Berpflich= tung gur Abtheilung von ben Meliorationen fann ber Unerbe fich auch nicht baburch befreien, bag er feinem Erbfolgerechte in bas Bermogen bes Erblaffers entfagt, wodurch fie fich, auch abgefeben von ihrem Grunde, von einer Berpflichtung gur Collation, unterfcheibet. Infofern indef die von bem Gute ausgeschloffenen Erben bes Bermogens zugleich ein ius successionis an jenem haben, und bamit auch einen Unspruch auf Upanage ober eine abnliche nach bem bermaligen Berthe bes Gutes zu ermeffende Berabreichung, ober fie boch eine auf gleiche Beife gu bestimmenbe Abfindung aus bemfelben erhalten, fann ihnen, infofern fie biefe Unfpruche geltend machen, baneben ein Unfpruch auf eine Bergutung jener Bermendungen nicht eingeraumt werben. Gine bie Theil= nahme an der Berlaffenschaft bebingende Collationspflicht ber Defcen= benten in Unfehung besjenigen, mit bem fie von ihren Eltern ausge= fteuert worden, fennen bereits die fruberen teutschen Quellen 604). Es gilt also hier von ber Aussteuer, was gemeinrechtlich burch bas romifche Recht in Unsehung ber dos, ber donatio propter nuptias und berjenigen donatio inter vivos, welche als beren Surrogat gilt, wenn ber Befchenkte feine dos ober donatio propter nuptias zu conferiren hat, aber Miterben eine folche conferis ren, ober berjenigen donatio, beren Collation ber Erblaffer vorbehielt, einge= führt ift 605). Zuweilen muß auch die Wittwe ihr eigenes Bermogen confe-

<sup>600)</sup> Wenn er namlich bie abrigen vom gangen Rachlaffe mit Gelb abge-funben hat.

<sup>601)</sup> Das im Berhaltniffe unter ihnen ber Anerbe allein gur Bahlung ber Schulben verpflichtet fein tann und es ber Regel nach ift, weil die Abfindungssummen nach Abzug ber Schulbenlast bestimmt werben, versteht sich von felbit.

<sup>602)</sup> Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 497, Rote 29, 30. 602a) Bgl. oben Rote 235.

<sup>603)</sup> Mittermaier a. a. D. §. 497, Rote 31, 32.

<sup>604)</sup> Cachf. Lanbr. I. 13. §. 1. Schwab. Lanbr. C. 148, S. 285. Bgl. auch oben Rote 381, 382.

<sup>605)</sup> Bgl. barüber: Thib aut, Spft. bes Panbettenr. §. 882—86, und in biefem Werke ben Art. Einwerfung Bb. III. Die Collation ber

riren 606) ober batf ihr eingebrachtes Bermogen nicht gurudforbern 607), wobei ihr zuweilen indef die Bahl zusteht, ob fie unter Burudnahme bes Eingebrachten ihr Succeffionsrecht aufgeben will 608). Bei ber reellen Erbtheilung werden die Grundfage bes romifchen Rechtes zuweilen burch bas Ruhrrecht modificirt, nach welchem einer ber Miterben, g. B. ber åltefte, die Theile macht, der andere, g. B. der jungere, mabit 609). -Do die Erbichaft ipso iure erworben wird, kann bon einem Unmachfungerechte 609a) nur im Falle ber Musichlagung bei ber Inteftaterbfolge die Rede fein. Sier entfcheibet bann, und ebenfalls wenn unterlaffene Untretung ber Unwendung biefes Inftitutes Raum gibt, gemeinrechtlich nur bas romifche Recht 610). - Benn ferner 4) ber Erblaffer feinen Inteffaterben giltig die Bahlung von Bermachtniffen auferlegt bat, fo gelten auch baruber gemeinrechtlich die romifchen Normen, wiewohl particularrechtlich Abweichungen bavon vorfommen, g. B. daß die Fruchte, welche bis zum 30. Tage gezogen werden 611), dem Erben gehoren, bag der Abzug der Quarta Falcidia und Trebelliania hinmegfallt 612). Der Inteftatsucceffor in eigentliches Erbe ats folder fann aber mit Bermachtniffen nicht giltig beschwert werben. Much ift 5) ein folder Succeffor in biefer Gigenfchaft ben Erbichaftsglaubigern, infofern fie nicht etwa ein bingliches Recht an bem Erbe erworben haben, überall nicht verpflichtet, fo wie benn auch verfangene Immobilien regelmäßig nicht fur Schulden haften 613). Wird er aber Erbe bes Bermogens ober eines Theiles beffelben, mas benn auch bann ber Fall ift, wenn baffelbe als Bubehor bem Erbe folgt, fo haftet er bafur in berfelben Urt, wie

Emancipirten, die mit mehreren auch Fein, bas Recht ber Collation §. 31, neuerdings als durch Nov. 118., hinfällig betrachtet, wird indes in Teutschland selten Anwendung finden, wo man particularrechtlich überhaupt die Collationspflicht sehr modificirte. Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 470, Rote 6—9. 606) Bgl. oben Rote 405.

607) Und zwar nicht blos bann, wenn Gutergemeinschaft besteht, fonbern auch namentlich bei Bauergutern, wo fie bafur Unfpruch auf eine Leibzucht bat.

Bgl. oben Rote 601.

608) Go bie fachf, abligen Bittwen beim gefehlichen Leibgebing: Gichborn a. a. D. §. 305, Rote c. Bei ber ftatutarifchen Portion mar barüber

früher in Sachsen Streit: Mittermaier a. a. D. §. 443, Rote 13.
609) Sachs. Landr. III. 29. Magdeb. Beichb. Art. 29. Schwäb. Landr. Cap. 26, 288b, Send. 270. Anm. 19 zu Capitel 26 in der Lassberg'schen Ausg. Grimm, R.A. S. 34. Mittermaier a. a. D. §. 468, Rote 7. Sind mehr als zwei, entscheibet bas Loos, nach Rig. Ritterrecht (Delrichs a. a. D. S. 140).

609a) S. in biefem Berte ben Art. Unwachfungerecht Bb. I.

610) Bei ber teftamentarifchen Erbfolge find aber, wegen ber Riche anerkennung bes romifchen Grundfages: neme pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest, bie teutiden Particularrechte oft abweichens vom romifchen Rechte. Mittermaier a. a. D. §. 469.

611) Wgl. oben Rote 564.

612) Mittermaier a. a. D. §. 470, Rote 2-4.

613) Euler a. c. D. S. 16, Rote 23. Bgl. S. 42 und S. 19, 9Rote 36.

jeber andere Erbe 614) biefer Gattung, und es haben fich in biefer Begiehung bie Regeln bes romifchen Rechtes mit ber Mobification, welche bas canonifche Recht und beffen Ufualinterpretation herbeigeführt, burchgangig geltend gemacht 615). Es haftet alfo fur alle Schulben, welche überhaupt auf die Erben übergeben, namentlich fur alle, worüber fcon ein Prozeß anhangig, fonft aber fur Delictsichulben, - fur welche er nach alterem teutschen Rechte überall nicht haftete, wiewohl er gur Reftitution bes ihm burch bas Delict gu Sanden gefommenen Gutes verbunben mar 616), und nach romifchem Rechte, fo weit baburch eine Bereicherung auf ihn gekommen war 617); — aber nur fo weit, als das Bermogen reicht 618). Jeboch fann ihn, wo ber Erwerb bes Inteftat= erbrechtes eine Untretung erforbert, ber Gebrauch bes beneficium inventarii 618a) von ber Saftung uber ben Beftand bes Bermogens binaus befreien. Babrend jedoch bagu nach romifchem Rechte bie Errichtung des Inventars unter Beobachtung ber vorgeschriebenen Friften und Formlichkeiten genugt, in Unfehung beren teutsche Particularrechte zuweilen weniger ftreng find 619), wird bagu heutzutage zuweilen eine Erklarung, fich biefes Beneficium bedienen gu wollen, por einer Behorbe ber freiwilligen Gerichtsbarteit ober vor einem Gerichte und beren Bugiebung 620) geforbert. Bo es feiner Untretung bedarf, ba fcheint freilich gu biefem Ende nur eine gangliche Enthaltung bon ber Succeffion, Die bann mit Befreiung von jeder Saftung fur Erbichaftsichulden verbunden ift, anwendbar gu fein. Denn bas altere teutsche Recht geftattete nur bieg, aber unbedingt, auch nach erlangtem Befige bes Gutes und ohne Befchrantung auf eine Frift 621). Das romifche Recht tennt fur biefen

614) Wgl. oben Rote 81, 35, 296, 599.

615) Es entscheiben bier bie Regein über bie passive Translation ber

616) Sachs. Landr. I. 6. §. 2, II. 17. §. 1, III. 31. §. 2. Gosl. Stat. a. a. D. S. 6, 3. 36—38, S. 7, 3. 8—11. Bgl. Sphow a. a. D. S. 366. Gd ch en a. a. D. S. 128, 149. Schwäb. Landr. C. 5, Send. C. 261. — Eine wahre Ausnahme ift es auch nicht, daß der Erbe haftet, wenn der Erblasser sich durch Vertrag dazu verpflichtet: Gosl. Stat. S. 6, 3. 37, und Sphow a. a. D. S. 367, wohl aber, daß dasselbe wegen Beschäbigung am Gute gilt: Gosl. Stat. a. a. D. S. 7, 3. 9—11.

617) Wenn sie auch später wieder unterging. L. 7. §. 2. D. de cond. kurt. (13. 1.) (Sine Unterscheidung awischen nonder und reinerseutarischen

617) Wenn sie auch spater wieber unterging. L. 7. §. 2. D. de cond. furt. (13. 1.) Gine Unterscheidung zwischen ponalen und reipersecutorischen Riagen ift hier unpassend, wenn duch zuweilen statt ber ponalen Delictsklage eine andere gewählt werden muß. S. France, Beitr. zur Erlaut. einzelner Rechtsmaterien S. 5 fig.

618) Thibaut a. a. D. §. 68. Particularrechtlich gift bieß inbef gus weilen noch von allen Schulben; so in Lanbern bes sachfischen Rechtes: Mitsterm afer a. a. D. §. 467, Rote 11, und baf. Git.

618a) S. ben Art. beneficium inventarii.

619) Mittermaier a. a. D. §. 468, Kote 11. 620) Pu chta, Dands ber freiw. Gerichtsbarkeit II. S. 307. Eraffc's ler, Anweisung zur Abf. rechtl. Aufs. I., Abth. 3, Cap. 4. — Mit Bissen und Billen des Gerichtes: R. Gutm. R. III. Ait. 10, S. 1. Gine Erklarung auf der Gerichteconziei: Code ein. art. 793. Bgl. unten Rott 624.

621) Gost. Stat. a. a. D. S. 6, 3. 80—32.

Kall nur bas Abstiniren bes suns heres, worunter immer eine folche gangliche Enthaltung verftanden wird, wogu es aber, wenigstens feit Ulpian's Beit, genügte, wenn ber Erbe fich nicht als folder gerirte 622), und mas bann, wenn letteres geschehen mar, nur bem Pupillen noch geftattet murbe; aber in biefem Falle mohl nur, wenn er burch einen Untrag an ben Prator fich von biefem die Befugnif bagu etwirkte 623). Indeg find biefe romifchen Borfchriften ba, wo ber Erwerb bes Inteftat= erbrechtes ohne Untretung aus der teutschen Unficht: bag ber Tobte ben Lebenben in die Gewere fest, gefloffen ift, boch feineswegs ichlechthin anwendbar, und es wird auch hier, ja felbft ba, wo eine 3bee ber ros mifchen Gultat jum Grunde ju liegen icheint, juweilen eben fo wie bei bem beneficium inventarii, eine in gewiffer Frift abzugebenbe Erflarung an eine offentliche Behorbe geforbert, zuweilen felbft ber Bebrauch bes beneficium inventarii geftattet 624). Bon ber vermoge ihrer Rechte aus ber ehelichen Gutergemeinschaft fuccebirenben Wittme wird bahingegen regelmäßig ein ganglicher positiv erklarter Bergicht auf bas vom Manne verlaffene Bermogen geforbert, um Befreiung bon ber Schuldenhaftung zu erlangen, und Statute haben zuweilen befondere Formen bafur vorgefchrieben 625). Uebrigens haftet auch ichon berjenige, welcher fich als Erbe gerirt, felbft wenn fein Erbrecht noch zweifelhaft und beftritten ift, ben Glaubigern 626); jeboch bleibt ihm fur ben Fall bes Unterliegens ber Unfpruch auf Erfat gegen ben Sieger. Rur wenn ber Fiscus Partei ift, find bie Rlagen ber Glaubiger bis nach entschiedenem Erbschaftsftreite auszusegen 627), fo wie fie auch mabrend der Friften ber Deliberation und der Inventarserrichtung 628) ihre Un= fpruche nicht geltend machen fonnen. Sonftige Friften biefer Urt er=

<sup>622)</sup> L. 12. D. de adquir. vel omittenda hered. (29. 2.) S. auch ben Art. beneficium abstinendi 286. I.

<sup>623)</sup> Bgl. bieferhalb: L. 11. L. 57. D. eod. L. 44. D. de re iud.

<sup>624) 3.</sup> B. nach Hamb. Rechte: Klefecter a. a. D. IV. S. 556, 557, felbft in fchleswig'ichen Statuten : Giberftebter ganbr. III. 5. und Declarat. v. 31. Juni 1638, Dusumer Stabtr. III. 3., Friedrichestädter Stadtr. II. 8. 7.
— Rach preuß. Landr. I. Dit. 9, §. 898, 414, 420, muß jede reine Antretung ober Ausschlagung bei Gericht gescheben; wer fich blos pro herode gerirt, wirb angefeben, als habe er mit Borbehalt bes Inventare angetreten. - Rach Code civ. art. 784. gefchieht bie Entfagung auf ber Gerichtscanglei. Bal. oben Rote 618.

weiten wird diese Entsagung schlechthin das beneficium cessionis bonorum genannt: ebendas. S. 59, Note 16.
626) Den Bermächtnisnehmern ist es nur gegen den heres scriptus gestattet, in solchem Falle ihre Ansprüche sofort geltend zu machen (L. 12. pr. C. de H. P. [3. 31.]). Ieboch scheint Bangerow, Leitf. II. S. 368 (wo wohl katt Honorirter zu lesen ist Onerirter), dies auf jeden Erben zu beziehen (wenn nicht etwa dort nur ein honorirter Onerirter gemeint ist.
627) Rol. L. 12. C. eit. L. 35. D. de jure signi, (49 14). Weine

<sup>627)</sup> Bgl. L. 12. C. cit. L. 35. D. de iure fisci. (49. 14.) 3bentitat u. f. w. §. 19, Rote 7, 38, S. 377, 392, §. 20, S. 433 fig. 628) L. ult. S. 11. C. de iure delib. (6. 30.)

fcheinen nicht begrundet 629), wiewohl Gefet 630) ober Ebictallabung ben Glaubigern eine praclufivifche Unmelbungsfrift bestimmen tonnen. Das Berhaltniß bes Inteftaterben, welches 6) ju Perfonen ober Beborben ftattfindet, welche die Berlaffenschaft zu reguliren haben, fann nur infofern hierher gegahlt merben, als es nicht einer unbedingt willfurlichen Beauftragung beffelben seine Entstehung verdankt, oder in einer rein freiwilligen negotiorum gestio sich grundet, oder in einer Zutel oder Guratel befteht. - Es fann alfo nur auf einer Unordnung bes Erblaffers beruhen, wo es bem Berhaltniffe bes Teftamenterben gu ben Teftamenterecutoren gleich fein murbe 631), ober auf einem particulairen Gefete, welches bergleichen Gefchafte einer öffentlichen Behorde zuweifet, ober auf einem burch bie befondere factifche Lage, welche bei einer Berlaffenfchaft eintritt, herbeigeführten Grunde. - Letteres fann, wie bemerkt, beim Gebrauche bes Inventare ber Fall fein, aber es pflegt auch bann, indeg nur particularrechtlich, fattgufinden, wenn bie Erben felbit außer Stande find, biefem Befchafte vorzustehen, wie wenn fie ber rechtlichen Sandlungsfähigfeit entbehren und noch nicht mit Pflegern verfeben, ober abwefend finb 632). Infofern hier nicht bei zuweilen ein= tretenber concuremafiger Behandlung die Regeln biefes Berfahrens, ober bie Befugniffe und Pflichten offentlicher Behorben 633), ober particulaire Rechtsnormen, ober giltige Unordnungen bes Erblaffere enticheibend, oder auch wegen ber Mufforberung gur Thatigfeit, welche von ben Betheiligten ausging, die Grundfase bes Manbates, ober megen ber Befchaffenheit ber Thatigkeit bie ber locatio conductio operarum anmenbbar find, muß biefes Berhaltniß nach ben gemeinrechtlichen Regeln über bie negotiorum gestio beurtheilt werden. Diefe fommen denn auch gur Unwendung, wenn ein Miterbe allein in Erbichaftsangelegenheiten gehandelt hat, wiewohl modificirt, nach den Grundfagen der actio familiae herciscundae 634), mahrend gegen ben unberechtigten Befiger bie Grund=

<sup>629)</sup> Die neun Trauertage, welche eine folde Brift nach Nov. 115. c. 5. §. 1. bilben, burften schwertich noch Anwendung erleiden, und bag man (Alefecter a. a. D. §. 242, S. 555) die 30eigige Frift bes fachf. Landr. (oben Note 564) hierauf ausbehnt, scheint nicht zu rechtsertigen.

<sup>630)</sup> So Jut. Bon I. C. 23.

<sup>630)</sup> So Jut. Cov I. C. 23.
631) Der Rame Testamentserecutor past freilich nur, wenn die testamens tarische Erbsolge eintritt, allein dieselbe Person kommt doch auch zur Bollsstreckung codicillarischer Personen bei der Intestaterbsolge vor.
632) Bgl. Mittermaier a. a. D. §. 465, Rote 3—9.
633) Man pslegt hier, wenn Entschäbigungsansprüche in Frage stehen, in Ermangelung sonstiger Normen, die actio adversus iudicem qui litem suam secerit zu gestatten. Allein es versteht sich von selbst, daß dieß bei der Bersschheit der Berhaltnisse eines urtheilenden Richters und der Behörden für die hier in Rede stehenden Functionen ein bloser Rame ist, und die Sache immer in Besorgung fremder Angelegenheiten besteht, durch welche eine Versantwortlichkeit und Verpslichtung entstanden ist. Weit passenter ist daher eine Analogie der Borschriften über die Haftung der Behörden in Ansehung des Bormundschafts und des Hypothekenwesens. Bormunbichafte und bes Sppothetenwefens.

<sup>634)</sup> L. 19. L. 22. S. 4. L. 44. S. 8. L. 56. D. fam. herc. (10.2.)

sate ber hereditatis petitio entscheiben 635), und biejenigen, welche bas Leichenbegangniß des Erblaffers ohne Auftrag besorgt haben, wegen dieser Leistung, die allerdings auch eine Erbschaftsangelegenheit betrifft, die actio funeraria 636) anstellen konnen. Bradendoeft.

Juventarium 1), in ber Gesehessprache auch Repertorium, synopsis bonorum, αναγραφή<sup>2</sup>) genannt und ab inveniendo, bezüglich a reperiendo abgeleitet, in bas Teutsche aufgenommen 3) - bie Worte Bermogens-, Nachlagvergeichniß u. f. w. bezeichnen befonbere Arten von Inventarien und flimmen nicht gang mit bem Ausbrucke Inventar überein - hat im allgemeinen bie Bedeutung eines Berzeichniffes gewiffer in irgend einer Beziehung unter eine gemeinschaftliche Rategorie gehöriger Sachen. Die engere Bebeutung bes Bortes ift ein Bergeichniß mehrerer gufammen aufgefundener Gegenftanbe; bie engfte, gemobne lichfte und ben Gefegen am mehreften entsprechenbe ober: ein in ber gefehlich vorgeschriebenen Form angefertigtes Bert Beneverzeichnif 4). Diefe verschiedenen Bedeutungen haben verantagt, bag man bas Inventar in Privat = und offentliches Inventar (invent. privatum et publicum) eingetheilt und unter letterem ein vor ber Dbrigfeit ober vor Motar und Beugen, unter erfterem ein blos von Privatpersonen gefertigtes Sachverzeichniß verftanden hat. Das offentliche Inventar pflest man num nicht blos Inventar in ber engften Bebeutung, fonbern and inventarium solenne ju nennen, mahrend man biesem bas Privatinventarium als inventarium minus solenne pegenüberstellt. Rach obigem

<sup>635)</sup> Bgl. Ahibaut a. a. D. §. 893, 894. 636) Chenbas. §. 639. S. auch in biefem Werke ben Art. Begrabnifs

to sten Bb. I.

1) Außer ben nachstehend bei einzelnen Materien angeführten Schriften sind im allgemeinen vorzäglich folgende zu bemerken: Robilin, von Inventuren und Erbtheitungen, auch anderen dahin einschlagenden Materien, von And bem gemeinen, insonderheit aber auch nach wurttembergischen Landrechte. Mannheim 1780. Soch stetter, Ankeitung zu Inventurs und Theilungsgeschäften, bef, nach den herzogl. wurttemberg. Geseten. Stuttgart 1782. Schwarz, über die Revision der Inventuren und Theilungen nach wurttembergischen Geseten. Abingen 1790. Gros, Abhandlung von Inventuren und Theilungen, Bermchgensähbergaben, Curatels und Gemeinderechnungen. Padamar (1801) 1817. Unterricht über die Errichtung von Inventarien, in Lassauf aus, Journal für Gesehlunde und Rechtsgesehrsamkeit Jahrg. 1 (Koblenz 1804), S. 235 (für französsisches Recht besonders berechnet). Baumann, Fahrnißregister zum Gebrauche bei Bermdgensaufnahmen u. f. w. Karlsruhe 1840.

<sup>2)</sup> L. 7. pr. L. 57. pr. D. de administr. et per. tut. (26. 7.) L. 5. g. 11. D. de reb. eor. qui sub tut. (27. 9.) L. 15. pr. D. de reb. auctor. iud. poss. (42. 5.)

iud. poss. (42. 5.)

\$\( \) \emptyself \text{eightpolizeiorbn. v. 1577 \text{ \text{zit. XXXII}} \), \( \) \\$. 5.

4) L. 24. C. de administr. tutor. (5. 37.) L. 7. \( \) \\$. 5. i. f. C. de curatore furiosi. (5. 70.) L. 22. \( \) \\$. 2. pr. C. de iure delib. (6. 30.) Nov. 1. cap. 2. \( \) \\$. 1. pr. Calvini lexicon iurid. s. v. Inventarium. Hellfeld, iurisprud. for. \( \) \\$. 1468. \( \) \( \) \( \) \\$ \( \) \(

paffen biefe Gintheilungen nur auf die weiteren und uneigentlichen Bebeutungen bes Bortes und find infofern nicht genau, als eine Privat= fpecification nach ber Gefebesfprache gar fein Inventarium ift. Wird bie Privatfpecification burch einen Gib besjenigen, ber fie unter feinem Damen producirt, beftartt, fo beift fie eidliche Specification (inrata specificatio), wenn nicht, einfaches Bergeichnif (specificatio simplex). Der haufige Gebrauch bes Bortes Inventarium als Ber= zeichniß beweglicher Gegenftanbe, welche gur Bewirthichaftung eines Grundftudes, Saufes, Landgutes, Gafthofes u. f. w. nothig find, bat bervorgebracht, baf man fich im gemeinen Leben bes Wortes Inventar nicht nur vorzugeweise fur Sachverzeichniffe ber Urt 5), fonbern auch fur den Compler diefer Sachen felbft bedient und fo von Saus =, Schenfe wirthschafts=, Guts = u. f. w. Inventarium fpricht, ohne babei an ein Bergeichniß zu benten 6). In ber gang letten Bebeutung ift fogar bas Wort in die Geschäftssprache übergegangen, fo bag man g. B. unter einem Landgute mit Inventarium ein foldes Gut verfteht , bei welchem bie zu beffen Bewirthschaftung erforderlichen Gerathe befindlich find.

Ein Inventarium in der oben (G. 798) ermahnten engften und eigentlichen Bebeutung ift von jedem Bermalter fremden Bermogens, ber gur Rechnungsablegung verbunden ift, von jedem Gefchaftsführer (negotiorum gestor), von jedem, ber einen Compler von Gegenftanben in Bermahrung und auszuliefern hat, ju fertigen und benen herauszugeben, benen jene Unfpruche an ihn gufteben 7). Es muß bieg noch vor Beginn ber Bermaltung 8) gefcheben, um Gicherheit uber Stand und Große bes Bermogens und eine fichere Grundlage fur bie funftige Rechnungs= ablegung zu erhalten ). Daber ift auch in ber Regel ber Prozef uber Die Berbindlichkeit zur Berausgabe eines Inventars blos ein praparato= Die Eigenthumer haben bas Recht, ein Inventar gu verlan= und ba ber gur Fertigung beffelben Berbundene, wenn er Diefer Berpflichtung nicht nachkommt, dem Gigenthumer ben Beweis uber bie Große bes Bermogens entzieht, fo wird jenem rechtlich dolus beigemeffen und biefer gur Burberung feines Schabens burch bas iuramentum in litem gelaffen 11). Zwar wird haufig, fatt bes form-

<sup>5)</sup> Anbreas Muller, Leriton bes Rirchenrechtes u. b. 28. Inventarium.

<sup>5)</sup> Anoreas watter, terten des Kingenrechtes u. d. 28. Inderkatium.
6) (Hinge) Unterricht von Pachtabnahmen und Uebergaben Uhfchn. 4, §. 4.
7) Alleg. L. 7. pr. D. u. L. 24. pr. C. de asm. et perie. tut. L. 22.
S. 14. alleg. C. de iur. delib. L. 32. C. de episc. et clerie. (1. 3.) L.
13. pr. C. arbitrium tut. (5. 51.) L. 7. §. 5. i. f. alleg. C. de curator. furiosi. L. 22. §. 14. C. de iure delib. (6. 30.) Lenz, de ouere inventarii. Alt. 1757. Gluct a. a. D. Th. 5, §. 423a, S. 374. Schweppe, tas rdmische Privatrecht §. 210. Mühlenbruch l. c.
8) Gluct a. a. D. Th. 30, §. 1830, S. 184.
9) (n. Aruas (der) in hem nachtehend Rote 13. anzusührenden Reefe

<sup>9) (</sup>v. True fch ler) in bem nachftebend Rote 13 anguführenden Berte 21, Dauptabth. 5, hauptft. 1, §. 5.
10) Bed, Mart, Bener u. f. w., Annalen ber großerzogl. babifchen

Gerichte Johrg. 2 (Karlsrufte 1834), S. 8, 43, 89.

11) L. 7. pr. alleg, de adm. tut. L. 22. S. 14. alleg, de iure delib. Glud a. a. D. Ah. 12, §. 813, S. 409, Ah. 30, Schweppe a. a. D. §. 1330, Ø. 194.

lichen Inventars, eine eibliche, ja sogar zuweilen eine einfache, Specification (f. oben S. 799) zugelaffen 12); allein wenn ein britter bas Recht, ein Inventar zu verlangen, hat, so ift die Unterlaffung ber Berftellung eines folchen, wegen ber fo eben angegebenen und mehrerer noch zu ermahnender Nachtheile, alle Male gefährlich 13). Sauptfachlich tritt bie Berpflichtung gur Inventarefertigung bei Uebernahme einer Bormunbichaft 14) ein 15), wenn nicht bie Obrigkeit, beren Pflicht bieg nach ber heutigen Berfaffung in ber Regel ift 16), bereits ein In ventar hat fertigen laffen, ober ber Bormund die Bormunbichaft von einem fruberen Bormunde übernimmt 17), ber icon ein Inventar gefettiat . hat (in welchem Kalle ber neuantretenbe Bormund nur zu revidiren hat, ob bie Gegenftanbe bes vorigen Inventars noch fammtlich verham ben finb), ober ber Erbiaffer, von bem bas Bermogen herricht; thie Fertigung unterfagt hat 18). Die Fertigung bes Inventars kann gwar von bispositionsfabigen Erblaffern unterfagt werben, boch nicht gum Rad theile britter, g. B. ber Glaubiger, bes Fiscus, ober ber Rothubm, wenn biefe g. B. baburch in die Unmöglichfeit fommen, ju beurthellen, ob fie am Pflichttheile verlett find, in welchem Falle fie nicht einmal burch bie Socinifche Claufel gebunden werben 19). Somohl ber aefet liche, als ber testamentarische, als ber Dativvormund, felbst ber Pretutor muffen ein Inventar fertigen 20). Rach ben romifchen Gefehm follte bas Inventar vor Gericht in Gegenwart ber Primaten, bes De fenfore und anderer Gerichtspersonen errichtet, Golb und Gilber, und Alles, was burch die Beit nicht abgenutt wird, unter Gerichtsfiegel gelegt und ficher aufbewahrt werben, wenn nicht die Bermogensumflinde des Mundels den Ankauf von Immobilien ober die verzinsliche Aus leihung der Gelber nothwendig machen 21). Bieles biervon ift jedoch

<sup>12)</sup> L. 2. C. quando et quibus quarta pars etc. (10, 34,) Nov. 48. c. 1. pr. Strube, rechtliche Bebenten, Spangenberg'iche Musg., 28b. 1, Beb. 88 (I. 79), Mühlenbruch und Schweppe a. a. D.

<sup>13) (</sup>v. Erusschler) Amweisung gur Absassung rechticher Aufsche Ab. 1, Dauptabth. 8, Dauptst. 4, §. 18. Gluck a. a. D. §. 1330, G. 192 figund bie Rote 90, G. 193 anges. Schriftsteller.

<sup>14) (</sup>v. Erüsschler) a. a. D. Ab. 1, Sauptabth. 8, Sauptfl. 4, §. 6 fig., Ab. 2, Sauptabth. 5, Sauptfl. 1, §. 5 fig. Mayer, Anleitung gum Selbstanfertigen von Inventarien, Bormunbichafterechnungen u. f. w. Culmbach 1839.

<sup>15)</sup> v. Bening-Ingenheim, Lehrbuch bes gemeinen Civilrechtes Bud 4, §. 118 (407). Mittermaier, Grundf. bes teutschen Privatrechtes §. 421 (371).

<sup>16)</sup> Glac a. a. D. Th. 29, §. 1318a, S. 459.

<sup>17) (</sup>v. Trüsschler) a. a. D. Th. 2, Pauptabth. 5, Hauptft. 1, §. 5. 18) v. Bening-Ingenheim a. a. D.

<sup>19) (</sup>v. Zrůsíchier) a. a. D. Zb. 1, Dauptabth. 3, Dauptst. 4, §. 17. Slůch a. a. D. Zb. 7, §. 546, S. 85 u. 90. Mühlenbruch l. c. 20) Lauterbach, colleg. theoret. pract. Lib. 27. Tit. 5. §. 5. Slůch a. a. D. Zb. 80, §. 1331, S. 202, Zb. 32, Zbth. 1, §. 1373,

<sup>21)</sup> Gluck a. a. D. Ah. 30, S. 185.

geandert worben. Reineswegs aber fann barum behauptet werben, bag ber Bormund diefelbe Form beobachten muffe, welche bem Erben beim beneficium inventarii vorgefchrieben fei 22). Bielmehr ift bei bem Bormundichafteinventarium nur nothig, bag bie Fertigung entweder gericht= lich, ober vor Rotar und Beugen gefchehe 23). Die unterlaffene Fertigung bes Inventars macht ben Bormund, wenn er nicht hinreichenbe Entschuldigungegrunde hat 24), ju einem tutor quasi suspectus, ber nach romifchem Rechte ber Infamie Preis gegeben ift und felbft blos beghalb abgefest werden fann 25). Uebrigens muß fowohl ber Tutor als ber Curator eines Erwachsenen ein Inventar fertigen 26). In bem In= ventar bei der cura absentis ift, gur Sicherung bes Bormundes und zu Bermeibung gefährlicher Prozesse fur ihn, genau zu bemerken, in welchem Buftande bie Sachen und besonders die Gebaude fich befanden, bamit bei bereinftiger Berausgabe bes Bermogens ber Bormund weber wegen beren fchlechten Buftandes noch wegen ber barauf verwendeten Baufoften in Unspruch genommen werbe 27). - Beit umftanblicher find bie Formalien und viel fchwieriger bie Folgen ber Fertigung eines Dach= lagverzeichniffes, eines Inventars von Geiten bes Erben behufe ber Benugung bes beneficium inventarii. Indem wir uns beghalb auf die Bearbeitung biefes Urt. (Bb. 1, G. 909 fig.) begieben, konnen wir in besonderer Rucksicht auf das Inventar bier nur noch Folgendes bemerten. Die ofter aufgeworfene Frage, ob die gefeslichen Kriften gur Errichtung eines Erbichafteinventare heutzutage noch gu beobachten feien 28), muß, ba weder ein abanderndes Befeg, noch eine berogirende Gewohnheit, noch eine mit biefer Borfchrift nicht verträgliche neuere Berfaffung nachgewiesen werden fann, jeden Falles bejaht mer= ben 29). Inwiefern man bie Buziehung ber Intereffenten, namentlich ber Bermachtnifnehmer und Erbichafteglaubiger fur nothwendig erachtet 30), muffen den betheiligten Unmundigen Bormunder bestellt und biefe gugedas Anela amiliff, becefuft are dut ben fibelebenmiffaction Co

22) Die Literatur über biefen jugleich umftanblich referirten Streit f. bei . Stud a. a. D. S. 189 fig.

får zulaffig ertlart find. 25) L. ult. S. 1. C. arbitrium tutelae. (5. 51.) Gluct a. a. D. Th.

31, §. 1348, ©. 53. 26) Calvinus l. c.

V.

27) Glud a. a. D. Th. 83, §. 1397b, S. 274 fig.
28) Berg, juriftische Beobachtungen und Rechtsfälle Th. 2, S. 112.
Slud Mihlenbruch, in ber nachstehend angezogenen Stelle S. 361.
29) Strube a. a. D. Bb. 2, Beb. 280 (V. 7). Slud Mihlensbruch a. a. D. S. 363, gegen Leyser, med. ad II. Vol. V u. VI. spec.

51

<sup>23)</sup> Strube und v. Erusschler a. a. D. Gofchen, Borlefungen fiber bas gemeine Civilrecht, von Errleben, Bb. 8, Abth. 1, §. 757.
24) Belche allerbings in ber oft angezogenen 2. 7. pr. de adm. etc.

<sup>30)</sup> Bgl. in biesem Werke ben Art. beneficium inventarii Bb. I, S. 910 a. E. Dagegen Gluck a. a. D., Muhlenbruch'sche Fortsehung, Th. 41, §. 1468, S. 360. Inwieweit die Prarts auch hiervon abweicht, ist bemerkt S. 362, 363.

gogen werben 31). Doch konnen biefe Borfichtsmagregeln ba befchrankt werben, wo, wie jest in ber Regel, eine Berfiegelung bes Nachlaffes bem Inventarium vorausgeht, obgleich diefes auch ohne folche, ba fie ben Romern unbekannt war, in Ermangelung gebietenber Particulargefebe, giltig errichtet werden fann. Der hauptzweck bes Inventars ift die Grundung einer Erbvertheilung barauf 32), und ba es eben beghalb blos ein Berzeichniß ber Gegenftande fein foll, welche ber Berftorbene gur Beit feines Tobes hatte (super his rebus, quas defunctus mortis tempore habebat 33)), fo folgt baraus ichou von felbft, daß bie conferenda ber einzelnen Erben nicht in bas Nachlagverzeichniß geho-Denn bie Collation besteht nur in ber Einwerfung eigenen Bermogens ber Erben 34). In hinficht auf die Folgen ber In-ventur (Urt. Benef. inv. S. 912) kann die Anomalie nicht übergangen werden, bag zwei Falle vorhanden find, in benen die Erbichafteglaubiger wegen Ungureichendheit ber Maffe von ihren Forberungen fcminden laffen, mahrend die auferlegten Bermachtniffe gang bezahlt werben muffen. Dies tritt ein, wenn ber Erbe ein Golbat ift und fein Inventar errichtet, ober ber Erbe gwar ein Inventar, unter Beobachtung der übrigen gefeslichen Quellen, gefertigt, aber bie Legatare und bie erforderlichen Beugen nicht zugezogen hat 35). Endlich wenn der Erbe auch nicht die Benugung ber Bohlthat bes Inventare bezweckt, aber im Befite ber Erbichaft ift, fann er behufe der Erbvertheilung felbft mittelft ber Erbichaftsklage auf Berausgabe eines Inventars, minbeftens einer eiblichen Specification, nach ber Pragis, wenn gleich nicht nach flaren Gefegen, belangt merben 36). Uebrigens bisponiren bie Gefete 37), baf ber gur Edition eines Inventars verpflichtete Erbe, wenn er biefer Pflicht nicht nachfommt, bes falcibifchen Biertheiles verluftig fein foll. Borguglich liegt die Berpflichtung gur Fertigung und Berausgabe eines Inventare dem fibu : ciarifchen Erben ob. Denn ba die fibeicommiffarifche Erbichaft, bas Fibeicommiß, bereinft gang auf ben fibeicommiffarifchen Erben ubergehen foll, fo muß genau vorliegen, worin das Fibeicommiß beftebt; es mare benn, daß ber Erblaffer disponirt hatte, der Fibeicommiferbe

<sup>31)</sup> Gluce a. a. D. Th. 11, §. 729, S. 40. 32) Gluce a. a. D. S. 39.

<sup>33)</sup> So lauten bie Worte bes in bem wiederholt angezogenen Artitel bier-

bei S. 911, Note 10, aufgeführten Gesetse.

34) v. Bening = Ingenheim a. a. D. Buch 5, §. 179 (512). Mühlenbruch l. c. §. 712. Schweppe a. a. D. Bb. 5, §. 862.

35) Fris, über die Collision der Legatare mit den Erbschaftsgläubigern und den Gläubigern der Erben, im Archive für die civilistische Praris Bd. 12, Oft. 2, Nr. XII, S. 232. Klein, Rechtssprüche Bb. 1 (Berlin u. Stettin 1796) 1796), ©. 186.

<sup>36)</sup> Stryk, usus modernus pand. Lib. 5. Tit. 3. S. 5. Gluce a. a. D. Th. 7, §. 566, S. 542. Kindet die actio ad exhibendum in Beziehung auf ein Erbschaftesinventar als vorbereitendes Mittel für eine Erbschafteslage u. s. w. statt? in Bollen, vermischte juristische Aufsage 28b. 1, Nr. 11. 37) L. 22. §. 14. C. de iure deliberandi. (6. 30.) Nov. 1. c. 2. §. 2.

Hellfeld l. c. S. 1578.

folle nur fo viel erhalten, als der fiduciarifche Erbe bei feinem Tobe ubrig laffen werde 38). Eben fo und aus gleichem Grunde ift bas Inventar bei ber possessio ventris nomine data unerläglich 39). Ueberhaupt geben die ehelichen Berhaltniffe ofter jum Recurs auf die Inventarifation Beranlaffung. Abgefehen von bem fo haufig eintretenden Falle ber Concurreng bes einen Chegatten beim Nachlaffe bes anderen, burch melchen ber überlebende in die Nothwendigkeit ber Inventarisation verfett wird 40), pflegt fich beren Rugen fcon beim Beweife des Gin= bringens zu bemahren 41). Borguglich haufig aber handelt es fich um das Inventarium da, wo die communio bonorum particularis unter ben Cheleuten beffeht und biefe aufgeloft wird 42). Wahrend wir mehrere nur bei ben Romern ubliche Inventuren, 3. B. die uber bie Guter ber Proscribirten (inventarium confiscationis) 48) übergeben, ermahnen wir als Folge bes allgemeinen Grundfages, daß jeber Berwalter fremben, von ihm herauszugebenden, Bermogens ein Inventar baruber zu fertigen fculbig ift, bas Inventar bes Rugniegers. Der Eigenthumer fann bieg, wenn gleich im romifchen Rechte bie Fertigung deffelben blos angerathen wird 44), boch nach allgemeinen Grundfagen unftreitig verlangen, bamit bereinft bei geendigtem Diegbrauche ein vollkommener Beweis baruber vorhanden fei, was ber Ufufructuar Muf gleichem Grunde bekommen und nunmehr ju reftituiren hat 45). beruht bas Inventar bes Guterpflegers (curator bonorum) in einem Grebitmefen, auf ber Ubficht, bag bie Daffe gehorig feftgeftellt werde 46). Ausnahmen von jenem allgemeinen Grundfage, aus bem Borftehendes gefolgert murde, finden fich zuvorderft beim peculium adventitium, bas, bem Kinde gehorig, boch vom Bater benugt und abminiffrirt wirb, ber aber tein Inventar baruber zu fertigen und heraus-

1

1

١

1

1

51 \*

<sup>38) (</sup>v. Trugichler) a.a. D. Th. 2, Dauptabth. 6, Dauptft. 1, §. 24 fig. u, 26. Mühlenbruch L. c.

<sup>39)</sup> L. 1. \$. 26. D. de ventre in possess. mitt. (36. 9.) Calvinus l. c. 40) Ueber bie Folgen ber Unterlaffung ber Errichtung eines Inventars burch ben überlebenben Ehegatten über ben Rachlaf bes Berftorbenen, in Bopp, Mittheilungen aus ben Materialien ber Gefeggebung und Rechtspflege bes Groffherzogth. Deffen Bb. 3 (Darmftabt 1831), G. 191.

<sup>41)</sup> Kann ein vor eingegangener Che ohne Buziehung bes kunftigen Chemannes errichtetes Inventarium über bas Bermogen ber Frau gum Beweife ihres Einbringens bienen? in v. Dobnborft, Jahrbucher bes Dberhofgerichtes zu Mannheim Jahrg. 6 (Mannheim 1830), S. 24.

<sup>42)</sup> Rullmann, Berfuch einer Unweisung gu bem Inventur : und Theis lungegeschafte vor Gericht, wo die communio bonorum particularis besteht. Frankfurt a. DR. 1789. Gros, Begweiser bei Bubringensinventarien, wo bie comm. bonor. partie. unter Cheleuten besteht. Wiesbaben 1880. Schus fter, practifche Anleitung zur Bermbgenebefchreibung und Abtheilung nach Aufslöfung einer gefehlichen ehelichen Gatergemeinschaft. Deibelberg 1834.

<sup>43)</sup> Calvinus L. c. 44) L. 1. S. 4. D. usufructuarius quemadm. caveat. (7.9.) 45) Stacta. a. D. Sh. 9, §. 658, S. 496. 46) Hellfeld I. c. S. 1822. 1829.

Ausgenommen ift ferner ber Fall, wenn ber Teffirer zugeben hat 47). bem Bormunde bie Fertigung eines Inventariums unterfagt bat - eine Befugnif, die auch jest noch feinem Teffirer, er fei ber Bater bes Er= ben ober nicht, abgesprochen werben tann, und in welchem Falle ber Bormund nur eine eibliche Specification fertigen muß. Eben so kann ber Richter, ale Dbervormund, aus erheblichen Grunden, namentlich menn die Errichtung des Inventare dem Pflegebefohlenen ichaben konnte, bem Bormunde bie Fertigung bes erfteren erlaffen. Jrrig aber ift bie Behauptung, daß gemeinrechtlich die Mutter von der Fertigung eines feierlichen Inventariums frei, bochftens zu Berausgabe einer eiblichen Specification verbunden fei, wenn fie gleich nach teutschem Rechte in bem Kalle, wo fie ben vollen Niegbrauch in ihres verftorbenen Dannes Gatern hat, feine Rechnung abzulegen braucht, und wenn gleich jene irrige Meinung in mehrere Particularrechte übergegangen ift. Berbindlichkeit ber Bittme, bereinft ben Erben bas Bermogen bes Mannes herauszugeben, bedingt, trot ber erlaffenen Rechnungsablegung, jene Berbinblichfeit 48).

Da das Inventar jum Bortheile des Eigenthumers, g. B. bes Unmundigen (in rem pupilli) errichtet wird, fo treffen auch biefen bie bieffallfigen Roften 49). Denn bas Inventar liefert ben vollstänbigsten Beweis für ben Eigenthumer gegen ben Inhaber der inventirten Sachen, weil biefer felbst bas Inventar fertigt ober fertigen lagt, mithin baffelbe fein Betenntniß uber die in feinem Gewahrfam befindlichen Gachen ents bait, und weil fur bas Inventar, ale eine offentliche Urfunde, die Bermuthung ber Richtigfeit und Glaubmurbigfeit ftreitet. Doch ift diese Bermuthung gwar eine fogen. praesumtio violenta, aber nicht eine praesumtio iuris et de iure 60). Daher laft bie Praris Gibeszuschiebung gegen bas Inventar nur bei vorhandenen motivirten Muthmagungen ber Unrichtigfeit gu 51). Gleichwohl muß ber Erbe, ber mit einem Inventar antritt, auf Erfordern baffelbe eiblich erharten 52) - eine Berordnung, wodurch dem Inventarium der Manifestationseid noch beigegeben worben und wodurch bie jest ubliche eibliche Specification ent-Die Form bes Inventars muß fo fein, bag baffelbe standen ift 53). feinem oben angegebenen Sauptzwede entspricht; es wird baber, ba

<sup>47)</sup> Umståndlich ist bieß herausgesest vom Berf. bieses Arfitels in ber Ersch : Gruber'schen Encyklopabie Sect. III. Bb. 14, S. 398 fig., unter bem Worte: Peculium. Bgl. auch Gluck a. a. D. Bb. 14, §. 909, S. 373.

<sup>48)</sup> Ueber Alles bieß verbreitet sich ausführlich Glück a. a. D. Bb. 30, §. 1331, S. 202 fig.

<sup>49)</sup> Lauterbach l. c. Lib. XXVI. Tit. 7. §. 10. Ctud a. a. §. 1330, S. 202.

<sup>50)</sup> Gluct a. a. D. S. 195 u. 200.

<sup>51)</sup> Gebrüber Overbed', Mebitationen über verschiebene Rechtsmaterien Bb. 4 (Hannover 1804), S. 106 (115).

<sup>52)</sup> L. 22. §. 10. C. de iure delib. (6, 30.) Nov. 1. cap. 2. §. 1. 53) Schweppe a. a. D. §. 210.

es bie Grundlage ber funftigen Rechnung und überhaupt funftiger numerifcher Berhaltniffe bilben foll , großentheils nach Rechnungsgrundfagen gu beurtheilen fein. Daffelbe pflegt entweder vom Richter ober vor Rotar und Beugen gefertigt ju werben, erfteres vorzüglich ba, wenn die Erbichaft verschulbet erscheint, die Rechte des Fiscus babei concurriren ober Particularbormunbfchaftegefete bieg megen concurriren= ber Unmundiger bem Richter gur Pflicht machen; letteres bann, wenn die Erben fur fich, befonders auch wegen Benugung ber Inventarswohlthat bas Rachlaffenschafteverzeichniß errichten. Doch pflegt biefe lettere Urt ber Inventarisation jest feltener gu fein, weil bann alle romifdrechtlichen Formalitaten ber Inventur beobachtet werden muffen, wovon haufig die Gerichte burch Gewohnheit oder Particulargefege dispenfirt find. Beiben Inventuren muß, wenn eine Berfiegelung erfolgt ift, welche auch vom Notar bewirft werben fann, bie Untersuchung ber aufgebruckten Siegel und, wenn fie unverfehrt gefunden werben, bie Entfiegelung, auch wenn Sachverftanbige g. B. als Taratoren gugugieben find, beren Beftellung und Berpflichtung vorausgeben. Sandlung felbft muß bas Inventurprotocoll vom Inventarium unterfchieben werben. Das erftere enthalt eine erzählende Darftellung bes gangen Inventarisationsactes in protocollarischer Form, fo bag die aufgefundenen Gegenftanbe in ber Regel in berjenigen Reihefolge aufgefchrieben werben, in welcher fie, g. B. Bimmer fur Bimmer, gerabe aufgefunden werben, obgleich ber gewandte Inventarifator ichon bet Diefer Gelegenheit die Gegenftande einigermaßen ordnen wird, um bie nachfolgende Fertigung bes formlichen Inventariums zu erleichtern. Dieß namlich enthalt, nach einem zwedmäßigen Gingange über Beranlaffung der Inventarisation, Ber = und Entsiegelung des Nachlaffes und die Art ber Inventarisation selbst, eine genaue Unzeige bes Erbichaftsbe= ftanbes nach allen einzelnen Studen unter verschiedenen Rubrifen und Capiteln, und zwar wird gewöhnlich mit bem Activvermogen, infonber= heit mit ben außenstehenden Forderungen, nach Unleitung ber vorhanbenen Documente, Birthichaftsbucher und anderen Rachrichten, in ber Mage ber Unfang gemacht, baß felbft bie illiquiden mit furger Ungabe ber Rotizen, aus benen fie entnommen finb, mit aufgeführt werben. Daß bie hauptstamme, ber Binsfuß und die rudftandigen Binfen mit aufzuführen find, verfteht fich von felbft. Sierauf folgen bie Immobilien mit ihrem Rauf = ober Tarwerthe, rudfichtlich beren befonders Lebens =, Allodial =, Fibeicommiß =, Colonats =, Erbzinsqualitat u. f. w. gu Much muffen hier bie res immobiles civiliter tales mit bemerten ift. Den Schluß ber Activen machen die beweglichen verzeichnet werben. Sachen, nach ihren Qualitaten, Dag, Gewicht, tarirtem Berthe, auch unter verschiedenen Rubrifen und Capiteln aufgeführt. Im zweiten Theile bes Inventars werben bie Paffiven, fo weit man von ihnen bat Rachricht erhalten konnen, angegeben und befchrieben. Richt immer, doch zuweilen ichließen eine Bilance bes Bermogens, fo weit es in Bahlen auszudruden ift, und bie Erklarung, bag bas Inventarium

ſ

١

ı

ı

ţ

İ

ı

ţ

į

ŀ

ĺ

übereinstimmend mit bem Inventurprotocolle gefertigt mochen fei,

gange Document 54).

Bum Birthichafteinventar in ber oben ermabnten Bedeutung gehoren bei einem Landgute alle gur Einfammlung, Bearbeitung und Aufbewahrung ber Bruchte erforberlichen Gerathschaften, Bieb, Schiff und Geschirr 56), bei einem Saufe alle jur Benugung biefes Saufes als folchen gehörigen Mobilien. Das jum Gebrauche ber Gebaube felbst unumganglich nothige Inventarium nennt man bas Saus - ober Klinkeninventarium und verfteht barunter g. B. Schloffer, Schluffel, Rlinken, Defen u. f. m. Bei einem großeren Gute pflegt bas Birthschaftsinventarium nach ben verschiebenen Capiteln bes fogen. Inventarienverzeichniffes, b. h. bes Inventare in ber gewohnlichen Bebeutung (f. oben) unterschieben und befchrieben ju merben. 3. B. aufer bem gebachten Rlinteninventarium, bas ohne Zare und nahere Befdreibung nur zu funftiger Rachricht angegeben zu werben pflegt, bas Felbinventarium, bas Bergeichniß ber einzelnen Grundftude, fammt Befchreibung ihrer Lage, Sattung, Dungung, vorigen und jegigen Frucht ober Beftellung, namentlich Quantitat bes ausgescheten Samens; Teichinventarium, Befchreibung ber einzelnen Teiche fammt Angabe bes barin befindlichen Sates feiner Qualitat unt Quantitat nach; Garteninventarium, Befchreibung ber einzelnen Barten, mit Angabe ber Bahl und verschiebenen Battung ber barin befindlichen Baume, Drangerie, Pflanzen in Aefchen, Rubeln u. f. m.; Fruchtinbentarium, Angabe ber bem Uebernehmer gugemeffenen Frucht, rudfichtlich beren bestimmt werben muß, ob bei bereinstiger Rudgabe die Reftitution in Natur ober Gelb, und in letterem Falle, nach welchem Marttpreife fie gefchehen foll; bas Borratheinventarium, worunter man Beu, Stroh, Dunger u. f. w. verfteht und wovon man, wenn baffelbe, wie g. B. Beu und Stroh, nach Bunben abgezählt merben tann, biefe Angabe, ober wenn bieß, wie j. B. beim Dunger, nicht möglich ift ober vermieben werben foll, bie Bezeichnung nach ber Unfullung des Behaltniffes, worin fich die Gegenstande befinden, in bas Inventar bringt: 3. B. im Sofe Dunger von der Plante bis an bie Beifte und biefer gleich hoch; bas Inventarium an Schiff unb Befchirr mit ber Angabe bei jedem einzelnen Stude, ob es neu, gut, brauchbar, ober ichlecht ift und mit Ungabe ber werthvollften Stude. als Wagen, Offuge, Eggen nach ber Tare; Biebinventarium,

let) a. a. D. Th. 1, S. 545, Th. 2, S. 452.

55) Die hauptsächlichsten Gesetz, aus bemen die allgemeinen Principien barüber hervorgehen, sind L. 8. pr. L. 9. 12. §. 1. L. 16 u. 25. pr. D. de instructo val instrum. leg. (33. 7.) Man vgl. übrigens: Glück a. a. D. §. 633, Note 72, S. 199 fig.



<sup>54)</sup> Ueber Aus bieß vgl. Claproth, theoret.spractische Rechtswissenschaft von freiwilligen Gerichtshandlungen §. 129. (v. Trüsschler) a. a. D. I., hauptabth. 3, hauptst. 4, §. 6 fig. Glück a. a. D. Bb. 30, §. 1830, S. 191. Das konigl. sachen eines Inventare ift abgebruckt bei (v. Trüsschlesschlerschl

bie Semoventien begreifend, einzeln befchrieben und mit ber Tare ans

gegeben 56).

Inwiefern bie Inventarienftude als Pertinengftude bes Grund= ftudes angufeben feien, bieß ift eine bochft fcmvierige, bis jest noch nicht entschieben geloffe Frage, rudfichtlich beren jeboch auf ben tunfeigen Art. Pertinengen verwiesen werben muß 57). Davon unb von bem Unterschiebe, ob ein Inventarium aestimationis s. taxationis causa, mit Borbehalt bes Gigenthumes, ober venditionis causa gefchat worden ift, bangt auch bie fo febr ftrittige Frage uber Rudgabe bes Inventars Es richtet fich bieß allerbings auch nach Berfchiebenheit ber Geab. fcafte, um beretwillen bie Uebergabe und Taration gefchah 68). jeboch das Pachtgeschäft anlangt, so hat der Pachter, wenn bei der Uebergabe bas Inventar blos taxationis causa, d. h. in der Absicht gefchatt wurde, um bei bereinstiger Rudgabe gu beurtheilen, ob bie Gegenftanbe noch im Werthe ber jegigen Uebergabe find, beim Abgange eben fo viele Stude in berfelben Qualitat, wie er erhalten, nicht ben Gelbwerth berfeiben jurudigugeben und fur bie abgenutten ober untergegangenen einzelnen Stude andere von gleicher Qualitat angufchaffen, beren Gigenthumer er bis gur Uebergabe bleibt, mahrend ber Berpachter bas Eigenthum am Inventar im Gangen behalt, fonach ihn auch bie Gefahr am Gangen trifft. Bei ber Uebergabe venditionis causa wird ber Pachter wirtlicher Eigenthumer bes Inventars und tragt baher auch ben fammtlichen, burch Bufall ober Schulb entftehenben Bubbeus. Schaben 69).

Irrthum und Unwiffenheit (error et ignorantia iuris [vel facti]1)). Das Richtwiffen ober Salfdwiffen eines Rechts- ober Sach=

Digitized by Google

<sup>56) (</sup>v. Trüßschler) a. a. D. Th. 2, Hauptabth. 4, Hauptst. 7, §. 20 fig.—De instrumento praedii rustici in K. A. Weiske, nachstehenb alles

<sup>20</sup> sig. — De instrumento praedif rustici in K. A. Weiske, nachstehend alles girt, Ar. 2, p. 14.

57) Bortdussig mag die Anführung solgender Schristen genügen: Klein, Annaten der Gesetzgedung Ab. 6, S. 279. K. A. Weiske, quaestiones iuris Annaten der Gesetzgedung Ab. 6, S. 279. K. A. Weiske, quaestiones iuris qu. II. p. 14. Clud a. a. D. Kh. 16, § 983, S. 101. Shicken a. a. D. § 499, S. 350. Der Berf. diese Art. in der Ersch. Gruder'schen Encystopoldie Sect. III. Bd. 18, S. 111 sig., u. d. B. Pertinenzen.

58) 3. B. Bauer, de obligatione coloni in restituendo inventario, in respons. T. II. resp. 97. p. 250, Scholz III., inwiesern ist der Interimzewirth verdunden, den Ausfall des nach einer Schäung empfangenen Inventars zu ersehen u. s. w., in dessen deiner Schäung empfangenen Inventars zu ersehen u. s. w., in dessen zeitschrift su Landwirthschaftsrecht Bd. 2, Oft. 1, Ar. V. S. 70 sig.

59) Clud a. a. D. Ih. 17, § 1059, S. 489. Rettelbladt, Rechtsfprüche des Oberappellationsgerichtes zu Parchim Bd. I, Rr. 4, S. 19: Db sei einem Guteinventarium das vordehaltene Eigenthum die an die Stelle des Abganges eingeschessenen Stücke ergreist? v. Duve, deitschrift für Essesder Unganges eingeschessen Stude ergreist? v. Duve, deitschrift für Essesder u. s. w. 38d. 1, Oft. 2, S. 111: Inwiesern degreist das dei einem Eucksinventar vordehaltene Eigenthum die, an die Stelle des Abganges hinzusgedommenen Stücke in sich ? Scholz III., über die Rechte des Pächters an den geschähren Inventarien des Landhaushaltes u. s. w., in Reyscher und Bilda, Zeitschr. für teutsches Recht Bd. 3, Oft. 1, S. 149.

1) Tit. Dig. (22. 6.) und Cod. de iuris et facti ignorantia. (1. 18.)

verhaltniffes kann unter fo verschiebenen Beziehungen vorkommen, baf ein oberfter Grundsat fur die Folgen deffelben nicht aufzustellen ist. Im allgemeinen konnen von der naheren Untersuchung der hierin geltenden Rechtsfate

A. folgende Falle abgesondert werden, in benen ber Irrthum (ober bie Rechtsunkunde) theils nie, theils ftets berudfichtigt wird.

Done allen Ginfluß bleibt bas Richt . ober Falichwiffen bes hanbelnben 1) auf die Ungiltigteit formlofer Gefchafte ober rechtswidriger Berfügungen, 3. B. bas Eingehen einer Che gegen ein birimirendes Che-hindernig2), die Richtbeobachtung ber gesetslichen Testamenteform. Sandlungen biefer Urt, welche gegen eine lex cogens anftogen, bleiben, auch wenn ber Brethum bes Sanbelnben fonft entschulbbar mare, nichtig. + 2) Eben fo werben die rechtlichen Folgen gewiffer Sandlungen burd einen Grrthum bes Sanbelnben nicht geanbert ober aufgehoben in Fallen, wo die Gefete bieß, fei es jur Strafe ber Uebereilung oder Unvorsichtigkeit, fei es in der Boraussetzung einer ftillschweigenden Einwilligung, ausbrudlich vorfchreiben. Dief tritt ein bei rechtetraftigem Ertenntniffe, abgeleistetem Gibe ober gerichtlichem Gestanbniffe 3); ferner bei ber Erfullung einer Berbinblichkeit, gegen welche nur ein Retentionerecht ober eine Ginrebe gegeben mar 4); bei ben Gallen bes gefehlichen Pfanbrechtes, benen eigene Sandlungen bes Berpflichteten ju Grunde liegen b), enblich, jedoch mit Musichluß ber Minberidhrigen und Solbaten, bei Antretung einer überschulbeten Erbmaffe. - 3) In einem Falle ift die Nichtbeachtung des Brrthumes aus einem legislativpolitischen Grunde als Regel vorgefchrieben: bei bem Berlufte eines Rechtes burch Berichs rung, wobet allerbings bie Berudfichtigung bes Irrthumes ben 3med ber Berjahrung vereiteln murbe. Doch wird auch hier bisweilen infofern eine Musnahme gemacht, als bie Berjahrungszeit nur utiliter berechnet wirb b). — 4) Enblich machen bie Befege auch in gewiffen Fallen die Berpflichtung einer Perfon abhangig von bem Gintritte gewiffer außerer Umftanbe, wogegen ein Richt = ober Falfchwiffen bes Berpflichteten nicht fchust. Es find bief theils die Roralflagen, bie actio de effusis et deiectis gegen die Hausbewohner, die actio de recepto gegen Gastwirthe u. s. w., theils die Falle, ubi ex re venit obligatio und die Berbindlichkeiten aus einer an fich erlaubten Gefchaftsführung Anderer 7).

Donelli Comm. iur. civ. I. 18 sq. — Muhlenbruch, über iuris und facti ignorantia und beren Einfluß auf Rechtsverhaltniffe, im civilift. Archive Bb. 2, S. 361 fig. — herrmann, von ben Wirkungen bes Irrthums. Beelar 1811. 8.

<sup>2)</sup> Const. 1. C. de interd. matr. 3) L. 56. D. de re iudic.

<sup>4)</sup> L. 19. pr. D. de cond. indeb. L. 59. 64. — Die eingelnen galle fahrt an Rublenbruch a. a. D. S. 369, Rote 23.

<sup>5)</sup> L. 4. D. in quibus causis pign. tac. contr. 6) Bgl. Mublenbruch a. a. D. S. 366.

<sup>7)</sup> L. 1. S. 4. 7. 10. D. de his qui effuderunt vel deiecerunt. L. 3. S. 4. L. 5. S. 1.

Dagegen ift ber Berthum ftete zu beachten, wenn es bei einem Ucte auf freie Buftimmung ber Perfon ankommt und biefe, wegen eines Irrthumes in ber Person, in wesentlichen Punkten nicht vorhanden ift's).

B. Abgefehen von ben vorftebend aufgeführten Fallen wird eine Unterscheidung zwischen error iuris und error facti ober, allgemeiner aufgefaßt, zwifchen bem Richtkennen ober Falfchverfteben eines Rechtsfates und bem Richt = ober Kalfchwiffen eines Sachverhaltniffes nothig. Das lettere fann unter weit mannigfacheren Formen als bas erftere ftattfinden; bagegen find die hinfichtlich bes error facti geltenben Rechts= regeln einfacher und unbestrittener als die ben error iuris betreffenden. Regula est, sagt Paullus<sup>9</sup>), iuris quidem ignorantiam cuique nocere, sacti vero ignorantiam non nocere. Diese Regel wird nun, was ben factifchen Brethum anlangt, burch bie Diffinction zwifchen error facti proprii und alieni einigermagen modificirt. Der Jrrthum in Begug auf frembe Sanblungen und Berhaltniffe ift nur bann unent= fculbbar, wenn er auf einer nachweisbaren summa negligentia beruht 10); ber Irrthum in Bezug auf eigene Handlungen ift nur bann entichulbbar, wenn in Folge beffelben ein indebitum gegahlt worden ift (fo bag bann bas Bezahlte gurudgeforbert werben fann) 11), ober wenn besondere Grunde ber Entschuldigung vom Irrenden nachgewiesen werden fonnen 12).

Fur den Recht firrthum enthalten bie Gefege mehrere weitere Befimmungen, burch welche die als Regel geltende Unentschuldbarkeit beffelben modificirt wirb. Diefe Bestimmungen weifen auf einen Unterschied zwischen ben Fallen bin, wo aus Rechtsirrthum entweder ein positiver Bermogensverluft eintrat, ober nur die Erwerbung eines Bortheiles unterlaffen murbe, ober erft ein Bermogensverluft in Ausficht ftebt. In bem erften diefer Falle wird bem Irrenden nur bann geholfen, wenn er nach= weifen fann, bag er unter ben vorliegenden Umftanden den Brrthum wegen Mangels an Rechtsbelehrung nicht vermeiben tonnte 18). Der wichs atigfte unter biefen Sall gehörige Punet tommt bei ber condictio indebiti vor, und die Unfichten ber Rechtslehrer weichen hierin von einander ab. Bahrend die alteren die Unzulaffigkeit ber cond. indebiti fur die Regel behaupten, bestreiten bieß mehrere neuere, namentlich Dublenbruch 14) und Bangerow 15). Es Scheint aber, bag aus ben von ben letteren

<sup>8)</sup> L. 15. D. de iurisdict. L. 2. pr. D. de iudiciis.
9) L. 9. pr. D. de iuris et facti ignorantia. (22. 6.) Die ift in L. 2. u. L. 9. §. 5. eod. nach beiben Seiten hin angegeben. Die ratio legis .

<sup>10)</sup> L. 3. pr. L. 6. D. h. t. L. 29. pr. mandati vel contra. (17.1.) L. 19. in fin. de novationibus. (46. 2.)

<sup>11)</sup> L. 22. pr. L. 32. §. 1—3. L. 14. D. de cond. indeb. (12. 6.) \$\mathbb{B}\$gt. L. 206. D. de R. J. (50. 17.)

<sup>12)</sup> L. 7. D. ad 8C. Vell. (16. 1.) unb L. 2. L. 6. L. 9. §. 2. h. t. 13) L. 9. §. 3. 5. D. h. t. 14) A. a. D. S. 419 fig.

<sup>15)</sup> Leitfaben fur Panbettenvorlefungen , 2. Auft., 28b. 1 , S. 102.

angeführten Stellen 16) nur fo viel gefolgert werben fonne, bag bie Burudforberung bes indebite Gezahlten in ber Regel gulaffig fein folle; eine Regel, welcher als Musnahme ber in anderen Stellen bestimmt ausge= fprochene Grundfat gegenüber fteht, bag bas aus Rechtsirrthum indebite Gezahlte nicht zurudgefordert werben tonne 17). Dagegen ift die Gin= fchrantung anzuerkennen, bag bie Buruckforberung auch bier fatt bat, wenn ber Empfanger in mala fide war, ferner Geiten irrenber Golbaten oder folder, benen wegen Mangel an allen Kenntniffen ober wegen Schwachsinn die Gesetze eine schüßende Ausnahme hierin gestatten 18). Noch privilegirter find die Frauen, welche sowohl bei ber Zahlung bes indebitum, als bei unterlaffener Forberung von Cautionen der Rechtsirrthum entichuldigt 19), und bie Minderjahrigen 20).

In Fallen ber zweiten Gattung - unterlaffene Erwerbung eines Bortheiles - wird ber Rechtsirrthum nicht geschust, auch wenn er fonft entschuldbar fein follte 21). Gine allgemeine Ausnahme hiervon ift nur bei Berfaumnig ber Frift gur Untretung einer bonorum possessio, wenn fie aus einem entschuldbaren Rechtsirrthume herruhrt; ein befonderes Pris vilegium genießen bie Minberjahrigen auch bier, und bie Golbaten in

einigen Fallen ber Friftenverfaumnig 22).

Das entgegengefeste Berhaltniß findet bei ben Fallen ber britten Wenn ber aus dem Rechtsirrthume hervorgehende Ber-Gattung statt. mogensverluft erft funftig eintreten foll, fo fchabet ber Berthum bem 30

renden nicht 23).

C. Babrend die bisher bargeftellten Rechtsgrundfage fich im wefentlichen nur auf Brrthum bei Willensaußerungen einer einzigen Perfon beziehen, ftellt bas romifche Recht noch besondere und zum Theil abweis dende Gage in Betreff bes bei ber Billensvereinigung mehrerer Perfonen im Bertrage vorfommenden Brrthumes. Der hauptunterfchieb, wors nach bie Folgen eines folden Grethumes zu beurtheilen find, liegt meniger in ber Ginfeitigkeit ober Beiberfeitigkeit bes Brrthumes, worin ihn 3. B. Thibaut noch findet, ale barin, ob ber Grrthum wefentlich (im technisch juriftischen Ginne) fei ober nicht. Wenn gur Unterftugung ber erfteren Unficht auf die eigenthumlichen rechtlichen Wirkungen beim einfeitigen Grethume hingewiesen wird, fo ift bagegen zu bemerten, bag biefe Wirkungen fich richtiger baraus erklaren laffen, bag beim einfeitigen

18) L. 25. S. 1. D. de probatt. (22. 3.)

pr. ut in possess. (36. 4.)

<sup>16)</sup> L. 7. D. h. t. L. 38. L. 54. L. 66. D. de cond. indeb. (12. 6.)
L. 20. pr. D. de famil. ercisc. (10. 2.)
17) L. 10. C. h. t. Const. 9. ad leg. Falcid. (6. 50.) L. 9. \$. 5. D. h. t.

<sup>19)</sup> Const. 13. C. h. t. 20) L. 6. 7. D. de minorr. (4.4.) L. 25. \$.1. D. de probatt. (22. 3.) 21) L. 4. 7. 8. D. h. t. Const. 2—4. C. h. t.

<sup>22)</sup> L. 7. §. 6. D. de minoribus. (4. 4.) L. 9. pr. h. t. Const. 1.
11. C. h. t. Const. 8. qui admitt. ad B. P. (6. 9.)
23) L. 7. 8. D. h. t. L. 25. §. 6. D. de hered. petit. (5. 8.) L. 1.

Frethume ber andere Theil in 'dolo fich befindet und baber bem Irrenden gegen ihn boppelte Rechtsmittel zu Gebote fteben.

Bur Begriffsbestimmung bes mefentlichen Brrthumes finben mir in ben Gefeten folgenbe Unhaltpunkte:

- 1) ein Jerthum, ber bie Ibentitat ber Person betrifft, porques gefest, bag es bem irrenden Contrabenten nicht gleichgiltig mar, mit mem er contrahirte 24).
- 2) Mangel an Uebereinftimmung uber bie Art bes Bertrages, alfo ein Brrthum binfichtlich bee Rechtegeschaftes 25).

3) ein Brethum in Betreff bes Eigenthumes an bem Gegenftanbe bes Bertrages: also wenn Jemand fich feine eigenen Sachen versprechen lagt, weil er fie fur frembe halt, ober wenn er fie im Namen eines britten Jemandem verspricht, weil er glaubt, fie gehoren biefem britten 26).

4) Ein Jrrthum im Dbjecte felbft, und gwar in Betreff ber Ibentitat 27) ober bes Gefchlechtes 28) ober ber Gubftang, wenn namlich bie gemabrte Sache von ber verfprochenen Substang gar nichts enthalt ober 3. B. nur von berfelben überzogen ift 29), ober endlich in bem Kalle, wenn gut Beit bes Abichluffes bes Bertrages bie Sache gar nicht mehr ober boch nicht einmal zur Salfte eriftirt 80); boch gilt ber Bertrag, wenn ber eine Theil diese Unvolltommenheit taunte und wenigstens etwas noch Eine Musnahme von ben bier sub 4. aufgeführten Rallen tritt bei Schenkungen ein, wo bann ber Irrthum unwesentlich ift 81). Enb= lich gebort noch ber Fall eines wefentlichen Irrthumes hierher, wenn bemienigen, welchem fur eine Sache ein Preis gegeben merben foll, mes niger versprochen mar, als er zu horen glaubte 32). Für ben Begriff bes außerwesentlichen Irrthumes geben bie

Gefete ale nahere Bestimmungen an:

1) wenn ber Brthum in ben Beweggrunden liegt 38), es fei benn, bag ber eine Contrabent biefe. Beweggrunde ausbrucklich ju Bebingungen bes Bertrages gemacht hatte, oder bag er fich irrig rechtlich fur vers pflichtet hielt, bas Rechtsgeschaft einzugehen. Im ersteren Falle treten bie Grundfate von den conditiones deficientes ein, im letteren Falle wird wenigstens bie condictio indebiti gegeben.

<sup>24)</sup> L. 32. D. de rebus creditis. (12. 1.)

<sup>25)</sup> L. 18. pr. S. 1. D. eod. L. 19. pr. D. de contr. emt. (18. 1.) 26) L. 34. S. 4. D. de contr. emt. (18, 1.) L. 45, pr. D. de R. J. (50. 17.) L. 35. de acquir. rer. dom. (41. 1.)

<sup>27)</sup> L. 34. pr. D. de acquir. vel amitt. poss. (41. 2.) L. 9. pr. L. 57. de contr. emt. (28. 1.)

<sup>28)</sup> L. 11. §. 1. D. de contr. emt. (18. 1.) 29) L. 41. §. 1. D. l. c.

<sup>30)</sup> L. 57. pr. D. l. c.

<sup>31)</sup> L. 1. §. 2. D. de pign. act. (13. 7.) L. 22. D. de V. O. (45. 1.) 32) L. 52. D. locati. (19. 2.) 33) L. 52. 65. §. 2. D. de cond. indeb. (12. 6.) Const. 7. C. de cond. ob caus. dator. (4. 6.) Zeltere Rechtslehrer bestritten bieß.

2) Wenn ber Natur bes Contractes nach bie Gigenschaft einzelner

Sachen gar nicht in Betracht fommen fann 34).

Die Wirkungen bes mefentlichen Jrrthumes find Nichtigkeit bes Bertrages; bas aus Brrthum bereits Geleiftete tann gurudgeforbert merben, und wenn ber andere Contrabent ben Brrthum bes Gegners fannte, fo kann biefer gegen jenen ex capite doli flagen. Der außermesentliche Brethum hat an fich feine nachtheiligen Folgen in Bezug auf bas Rechtsgefchaft: boch tonnen bier wegen gemiffer phyfifcher ober rechtlicher gehler ber. Sache, ingleichen wenn ein Grrthum im Werthe bes Bertragsgegenstandes stattfant, die bekannten Rechtsmittel wegen praestatio evictio-

nis, laesio enormis u. f. w. Plat ergreifen.

D. Im Strafrechte ift zwifchen Rechtbirrthum und factifchem Irrthume burchgangig ju unterscheiben. Bei biefem gilt als Regel nach romischem Rechte (bas auch im gemeinen teutschen Strafrechte bier bie Norm gibt), daß er nicht entschulbbar fei, ba jeder Burger die Berpflichtung habe, fich Renntnig ber Strafgefete zu verschaffen 35). Ausnahmen von biefem Grundfage treten ein 1) bei Polizeigefegen sowohl wenn bie Unmöglichkeit ber Befetenntnif, und zwar hinsichtlich einer nicht an fic rechteverlegenden Sandlung, vorliegt ober menn ausbrudlich miffentliche Uebertretung biefes Gefetes geforbert wirb 36). 2) Sinfichtlich ber Frauen, ber Minberiabrigen und ber rustici bei einigen Polizeivergeben bes romis ichen Rechtes 37). 3) Wenn ber Rechtsirrthum fich nicht auf bie Strafbarteit ber Sanblung, fondern auf einen anderen Punkt bezieht, beffen Berudfichtigung zum Thatbeftanbe bes Berbrechens gehort, mas namentlich bei privatrechtlichen Gaben ber Kall fein tann 38). - Die neueren teutschen Gesetgebungen pflegen mit wenigen Ausnahmen die Entschuldbarkeit bes Rechtsirrthumes auszuschließen.

Bas den factischen Grethum und zwar speciell ben Irrthum im Objecte anlangt 30), so sind in neuerer Zeit sehr abweichende Unsichten unter den Juriften aufgestellt worden. Namentlich trennt Pfoten: hauer ben Brithum von ber aberratio; unter jenem verfteht er ben Fall, wenn bie Ibentitat bes urfprunglich gewollten und bes nachher burch

her. pet. (5. 3.)

brechen. Cbenb. 1839. 8.

Digitized by Google

<sup>34)</sup> L. 62. §. 2. D. de contr. emt. (18. 1.) L. 33, pr. D. de aedil. edicto. (21. 1.) L. 15. §. 3. D. de dolo malo. (4. 3.)
35) Const. 12. C. de iuris et facti ignor. Const. 9. C. de legibus.

Nov. 66. c. 1.

<sup>36)</sup> L. 9, 8. 8. D. h. t. L. 3. 8. 22. D. de SC. Silaniano. (29. 5.) 37) Die einzelnen Gefesstellen f. bei Bachter, Lehrbuch Eh. I, S. 121. Bgl. neues Archiv bes Criminalrechtes Bb. 12, S. 264 fig. 38) L. 36. S. 1. L. 3. D. de usurpatt. (41. 3.) L. 25. S. 6. D. de

<sup>39)</sup> Die Literatur hierüber ift in neuerer Beit reichhaltiger geworben. S. vorz. Geib's Aufsche über ben Einfluß bes Jerthums in Bezug auf bas Object im Strafrechte, im neuen Archive bes Eriminalrechtes Jahrg. 1837 und 1838, und die Schriften von Pfotenhauer: ber Einfluß bes factischen Irethums auf bie Strafbarteit versuchter Berbrechen. Leipzig 1838; der Ginflus bes Brrthums und der fogen. Berirrung auf die Strafbarteit vollendeter Be-

bie That verlegten Objectes in Folge einer Bermechfelung Seiten bes Sandelnden aufgehoben wird, unter der aberratio bingegen, wenn biefe Mufhebung aus außerlichen, von bem Biffen und Bollen bes Sanbeln= ben gang unabhangigen und infofern mehr zufälligen Urfachen berruhrt. Die Unficht der gemeinrechtlichen Praftifer geht der Debrzahl nach bas bin, bag in beiben gallen Ginfluglofigfeit angunehmen fei; nur Ginige wollen im zweiten Falle eine mildere Beurtheilung 40) eintreten laffen 41). Die erftere Unficht 42) ift auch die des frangofischen und englischen Reche tes, fo wie fie mit Mobificationen auch in ben neueren Strafgefeggebungen Teutschlands Plat ergreift. Es wird namentlich von biefer Regel ausgefchloffen werden muffen ber Fall, wo bie Nichtidentitat bes beabsichtigten und bes verletten Dbjectes ein fchwereres Berbrechen begrundet 43).

Suden (judifches Gemeindewefen, jubifches Recht, Subenfchut,

Emancipation ber Juden).

1

ı

I

1

ı

t

į

ı

10

ļ

;

1

ſ

ı

t

ı

I. Der Rame Juben (Jehubim, Tovdacor) fommt, obgleich er von bem bes Juba, bes bedeutenbften unter ben zwolf ifraelitischen Stam= men, feinen Ursprung herleitet, boch in diefer Faffung erft nach bem erften babylonischen Eril vor, und es ift wohl zu vermuthen, bag unter ben bamale in ben westasiatischen Reichen zerstreut lebenben und baber auch unter ben heutigen Juden ein großer Theil ben fruher schon in Befangenschaft abgeführten ober im nordlichen Palastina gebliebenen 10 Stam-Dhne biefe Annahme murbe theils bie ungeheuere Bermen angehört. mehrung bes einen Stammes (Benjamin war ohnehin nicht gafftreich), theils bas gangliche Berschwinden ber Lettgenannten zu fehr auffallen. Man hat zwar feit bem vorigen Sahrhunderte an der Rufte von Malabar, in China und an ber Oftkufte Afrika's, in Abpffinien zumal Refte jener 10 Stamme finden wollen. Indef find biefe Entbedungen fehr fchmankend, und die Bahl der Borgefundenen ist jedenfalls zu klein, als daß man in Betracht der ftarten Bevollerung bes fruheren israelitischen Staas tes bamit fich zufrieden geben tonnte.

So viel ist indeß in Gewißheit gefett, daß 536 v. Chr. unter Cprus ein Theil ber in Persien wohnhaften Juben nach Palastina gurude gekehrt ift und unter dem Furften (Daffi) und Statthalter Gerubabel einen, zuerft unter perfifcher Dberhoheit ftehenden, jubifchen Staat grunbeten, welcher burch fpatere fortgefette jubifche Ginmanberungen an Be= volkerung gewann, namentlich aber feit Esra's Unkunft (480 ober 4581)) von größerer Bebeutung wurde und unter Rehemia's Statts halterschaft (um 444) an Confistenz gunahm, indem feine Berfaffung

Rote I. zu §. 57.

<sup>40)</sup> Rach L. 4. D. 47. 10.

<sup>41)</sup> Fur burchgangige Milberung finb Bacharia und Buben (in ihren Schriften vom Bersuche), so wie Geib a. a. D.
42) Belche auch Mittermaier in Schut nimmt, gu Feuerbach,

<sup>43)</sup> S. bie von Mittermaier a. a. D. angeführten Gefetgebungen. 1) Bertheau, gur Geschichte ber Ifraeliten, zwei Abhandlungen, G. 398.

hergestellt, seine Stabte befestigt und seine Cultur ausgebildet wurben. Recht und Geset und, theils zum Schutze beiber, theils zur geistigen Ershebung einen als Gegenstand ber Unbetung ein einziges ewiges Wesen an die Spize stellenden Cultus zu begründen, war dieser Manner Bestreben.

Innere Bermurfniffe, außere weltgeschichtliche Ereigniffe, bie mach= tigen Nachbarftagten und bas wechfelnbe Schutverhaltniß zuerft zu Perfien, von 331 hinab zu Griechenland, von Geleucus an - mit Musnahme ber 98 Jahre, mabrend welcher es fich unter agptifcher Dberberrichaft feit ber Eroberung Jerufalems burch Ptolemaus Lagi an, befand - ju ben fprifchen Ronigen fuhrten Bwift, Rrieg, Doth, im allgemeinen Storung bes einfachen Bolkelebens und Sittenverberbnif ber-Noch einmal zwar flammte die Nationalbegeifterung auf, ber Freiheitskampf ber Maccabder von 167 v. Chr. an, eine Epoche, bie gu ben berrlichften Beiten bes jubifchen Bolfes gegablt werben barf und ber eine Angahl kofflicher Pfalmen angehort, ftellte fogar, nachbem ber fprifche Schubberr, Untiochus Epiphanes, ben Tempel gefchandet und Gobendienst hatte aufbrangen wollen, 143 bie Couveranetat bes Staates Aber ber Freiheiterausch mar von furger Dauer. zwifte und Unfeinbungen, welche ftets freiwillige ober erbetene Ginmifchung von außen hervorriefen, griechische, spater romifche Sitten und Lurus, endlich bie Intriguen und bie herrschfucht ber Hohenpriefter vor allen, welche die hochste Staatsgewalt so oft fur fich in Unspruch nahmen, bis es ihnen wirklich gelang, auf folche Weise bie Berfaffung zu erschuttern, brachten bas Staatsgebaube trot ber noch unauslofchlichen Nationalliebe gum Wanten. Go ward es moglich gemacht, daß bie konigliche Gewalt, welche bei ben Nachfolgern der Maccabaer fich gehalten hatte, von ben Romern im 3. 54 abgeschafft werben konnte, bag Craffus und Caffius ben Tempelfchat raubten und Taufende von Juben zu Gefangenen machten und bag, obgleich Julius Cafar eigene Berfaffung, Religion und Gefetgebung ben Juben in Palaftina jugeftand, ein Berobes muthen mochte, und, nachdem bie Romer einmal ihre Berrichaft und ihren madtigen Ginflug im Staate befestigt hatten, auch tros eines, in ber Ge-Schichte feines Gleichen fuchenden Freiheitskampfes, Jerusalem nebft bem Tempel von Titus gerftort und ber bisherigen theilmeifen Unabhangigkeit ber Juden formlich im 3. 70 nach Chriftus ein Ende gemacht murbe. Das Eril begann, wie fruher freiwillig, jest gezwungen. vor ber Berftorung bes Tempels findet man in den meiften romifchen Provingen, namentlich in Rleinaffen und Rom, eine große Bahl von

Beschränkt und in ben meisten Staaten in unseren Tagen auf ihren richtigen Begriff zurückgeführt ist die judische Gemeindeverfassung, praktisch giltig erscheint das judische Privatrecht, welches hier und da noch in einem großen Umfange, größtentheils aber nur in Bezug auf die Che anwendbar ist.

Die Gemeindes und Rirchenverfassung ift heutzutage eine um so einfachere, als beibe in ber Hauptsache ein Ganzes bilben, die erftere meist nur der zweiten halber vorhanden ist, und größtentheils jede

Gemeinde fur fich besteht, ohne von einer anderen felbst in religiofer Beziehung abhangig zu fein. Gine ausreichenbe Gefchichte berfelben wurde Intereffe gewähren und vor allem bas Dunkel aufhellen, welches in biefer Begiehung oft in ber Geschichte ber europaischen Juben nach dem Eril bis auf die neuere Beit herricht. Großeres Licht ift uber ben Buftand eines großen Theiles ber morgenlandifchen Gemeinden bis ins 11. Sahrhundert verbreitet. In Palaftina bauerte guvorberft bas Inftitut bes Patriarchates, wie es fruber bestanden hatte, auch nach ber Berftorung bes Tempels fort, und beffen Inhaber (Raffi) vereinigte burch ben Umftand, baf ichon gur Beit bes jubifchen Staates mit ben außerorbentlich gablreichen, namentlich großeren Synagogen Unterrichtsfale, Gelehr= ten = und Rechteschulen verbunden waren, mit ber Dberfirchen = auch eine oberftrichterliche und Regierungsgewalt, fo bag im allgemeinen fur jene Begenden, wollte man mit ber neueren Sprache reben, ein Staat im Staate noch mehrere Jahrhunderte hindurch angenommen werden kann. Der feiner koniglichen Abkunft nach fchon mit gewaltigem Unfehen befleidete Rabbi Gamaliel ward als Furft ber Gemeinden inner: und außerhalb bes beiligen Landes in feiner Eigenschaft als Borftand und vortragender Rabbi in der Synagoge angefehen, und daß man auch in Rechtssachen seiner Autorität sich gern unterwarf, war um fo natur= licher, als bie Juden allenthalben in jener Zeit ben Begriff einer ftaat= lichen Ginheit nicht gern aufgeben mochten. Daß indeß eine gleichfalls aus Rabbinen gewählte Behorde feine Dacht beschrankte, fcheint gewiß. Huch ein Synedrium von 71 Perfonen ward von ihm nach bem Borbilbe bes fruheren fur bochfte Entscheibungen in geiftlichen sowohl als weltlichen Dingen eingefett 2). Durch Sabrian's Bermuftungen in Palafting, welcher auf ben letten Erummern Jerufalems die Aelia Capitolina erbaute und Berbote gegen ben jubifchen Glauben erließ, lofte fich gwar bas palaftinenfifche Patriarchat auf; boch bilbeten bie nach bem Norben Geffüchteten neue, balb blubende Gemeinden gu Gephuris und Tiberias und wiederum ward zu Jamnia eine hohe Schule, Patriarchat und eine Urt von Synedrium errichtet3), beren Sig und Glang jeboch gegen bas Ende bes 2. Jahrhunderts nach Tiberias überging. Die Patriarchen gedieben zu großem Unfeben, burch ihre Ginfunfte zu großem Reichthum und icheueten fich oft nicht bor hintanfegung romifcher Gefege, baber ihr Umt von Theodos beschranft worden ift 4). Balb barauf horte es, aus Ohnmacht, inneren Zwistigkeiten oder Mangel an wurdigen Nachfolgern ganzlich auf. — Indeß hatten in Babylonien die Schulen sich im 2. und 3. Jahrhundert gehoben und ein Oberhaupt (Resch-Gelutha, Saupt des Eriles) in Naharbea fich gefest, welches feine Autoritat oft bis gur Despotie fteigerte, und unter ber perfifchen Berrichaft biefelbe, fowie bieg überhaupt von dem Bohlbehagen der Juden unter biefem Scepter ber Fall mar, behielt. 3m 6. Jahrhundert finden wir die Saupter ber

<sup>2)</sup> To ft, Geschichte ber Israeliten Ab. 8, S. 192 flg. 8) To ft a. a. D. Ab. 4, S. 27, 29. 4) L. 8. L. IV. T. XXIII. Cod. Theod.

gesehrten Schulen zu Sura und Pumbebitha ihm zur Seite (Resche: Meschibta's) 5). Die Mohammedaner ließen nach ihren Eroberungen diese Berfassung unverruckt, ber zufolge den genannten Schulhauptern die gesetzgebende, dem Resch Belutha die vollziehende Gewalt übertragm war 6).

Die letten Spuren bes Synebriums zu Tiberias finden sich schon ums Jahr 500. Die Schule zu Sura endete 927, die zu Pumbeditha 1037; mit der letten erlosch zugleich das Patriarchat, nachdem der Chalif Abdallah Kaim Beamrillah den letten Resch = Gelutha hatte hinrichten lassen 1, und von jett an ist von einer gemeinschaftlichen Verfassung der

Juben felbft im Morgenlande nicht mehr bie Rebe.

Die Gemeinden in den abenblandischen Reichen hatten eine folde mobl nie gekannt. Sie waren und blieben vereinzelt, ihre Synagoge all Mittelpunkt betrachtenb. Daß ein Rabbiner ober Talmudgelehrter einn folden in ber Regel vorstand, ift mehr als mahrscheinlich, so wie auch bag fruhzeitig bie Gemeinden ihre Borfteher mablten. Die Spragoge aber hatte bis auf die neueste Beit die breifache Bedeutung eines gottes. bienftlichen. Gemeinde= und Lehrhaufes. Do es bie Rrafte ber Gemeinde guließen und wo namentlich, wie in ber alteften Beit, eigens gebaute Spnagogen maren, ba bilbeten bie Gemeinbe = und Talmubftube (Beth : Samidrafc) befondere Locale; fonnte bieg aber nicht gefchen, fo biente das Betzimmer auch zu diesen 3weden wenigstens in ber hamp Rein Wunder auch, da die Spnagoge der einzige Zufluchtfort oder boch — wenn die Berfolgungen felbst biefen nicht kannten — ber Sie des Troftes und ber Erhebung ju Gott blieb, und jedenfalls imme bas Mittel bie Gemeinde zu versammeln, was außerhalb berfelben oft nie geschehen burfte. Daher ber bis in bas jetige Sahrhundert forige feste Gebrauch, talmudifche Differtationen im Bethaufe ju halten und Gemeindeplacate an die Synagoge zu heften, auch wohl bergleichen Befanntmachungen barin vorzutragen.

Die Verfassung der judischen Gemeindeverwaltung ist in der neuten und neuesten Zeit, in Teutschland namentlich, durch Staatsgeset und Werordnungen großentheils geregelt worden. Aber auch wo dieß nicht der Fall ist, werden wohl selten — wie in vielen Gegenden Russland und Polens und überhaupt da, wo das judische Recht seinem größen Umfange nach noch gilt — die Bestimmungen des letzteren über Gemeindewesen zur Anwendung kommen; obwohl dieselben in früheren zieten, wie eine gewisse Gleichförmigkeit hierin zeigt, die Norm hierzu biedeten. Vielmehr werden diese Angelegenheiten durch Statuten, dem viele sich aus frühen Perioden sinden, oder durch den Gebrauch geordnet

Borfteher ober Aelteste (Parnassim — Pfleger — Tube — Borguglicht), in ber Zahl von 7, 21 u. f. f., auch 3 in kleineren Gemeinden, welche aber, schon nach judischem Rechte, bei wichtigen Angelegenheiten, sammte

<sup>5)</sup> Jost c. a. D. Ah. 5, S. 284.

<sup>6)</sup> Jost a. a. D. Ah. 6, S. 28.

<sup>7)</sup> Fost a. a. D. S. 100.

liche felbstftanbige Gemeinbeglieber, ober in großen Gemeinden einen aus benfelben gewählten Musschuß berufen, auch burch einen folchen im Rech= nungemefen controlirt werden, fteben an ber Spige ber Gemeinbe. Sie werben größtentheils auf Beit von ber letteren gewählt, auch wohl bie und da von ben öffentlichen Behorden ernannt. Meußerft felten erhalten fie von den Gemeinden - vom Staate nirgend - eine Befoldung, wie in Prag noch heutzutage. Gewöhnlich vereinigen fie zugleich hiermit die Aufficht über die Ordnung in der Synagoge, wiewohl diefes Umt zuweis len von ihnen Underen übertragen wird, oft auch, namentlich in Fami= lien= ober Stiftungefpnagogen, ihnen gar nicht gufteht. Jedenfalle aber gehort ihnen die Bermaltung ber Ginfunfte und Musgaben ber Gemeinbe, auch die zwedmäßige Erhebung derjenigen Steuern, welche die Erhaltung bes Cultus, die offentliche Erziehung und der Ritus erfordert. Bu bem erfteren gehort die Befoldung bes Rabbiners - welche gewohnlich auch ba, wo ber Staat fich berfelben unterzogen hat, eines Bufchuffes Seiten ber Bemeinde benothigt ift - und der Spnagogenaufwand; bei der zweiten ift die Erhaltung ber Gemeinbeschulen zu ermahnen, welche in Teutschland großten= theils in gutem Buftande find und zum Theil zu ben ausgezeichnetften Elementaranftalten gerechnet werben (außerordentliche Unftalten, wie bas Jacobson'sche Institut zu Geesen und bas auf ber Gymnafialhohe ftebende jubifche Seminar zu Berlin geboren nicht in biefen Bereich). Bunfchens= werth ware indeg die Nachahmung des Beispieles, welches das Kurfur= ftenthum Seffen in diefem Sahre durch die Ginrichtung gegeben hat, daß nur ju gemiffen Stunden bes Tages bie Rinder verschiedener Confessionen um ihre respectiven von Staatsmegen gepruften und angestellten Religions= lehrer fich vereinen, mahrend, von biefem Unterrichte abgefeben, die Glaubensparteien, also auch die judische, feinen Unterschied in ihren Schulen Bon biefem gemeinfamen Unterrichte ift vorzuglich bas Fallen fennen. Der eingebildeten Scheidemand ber Glaubensparteien zu ermarten, bes Haupthinderniffes, welches ber burgerlichen Gleichstellung entgegenfteht, ba theils die oft leiber mit ber Muttermilch eingesogenen und in ber Schule hier und da noch gepflegten Borurtheile hierdurch im Reime er= ftict werben, theils burch ben gegenfeitigen Umgang gar nicht auffommen fonnen. Der Ritus endlich gablt ausschließlich als Ungeftellte die Schach = ter und die bei Musstellung von Berlobungs-, Chepacten, Scheidebriefen und ahnlichen Urfunden nothigen Schreiber und Beugen, fogen. Be= glaubte (Reemanim), welche lettere auch großentheils als folche bei Gidesleiftungen in ben Berichten fungiren. Gie muffen einen unbeflecks ten Lebenswandel geführt haben und die erften, mas auch auf die lette= ren gum Theil fich erftreden follte, vom Rabbiner gepruft fein. Fleineren Gemeinden ift bas Umt bes Borfangers mit bem bes Schach= ters und Beglaubten vereinigt, ja oft auch damit bas Rabbinat felbft, mas freilich nur bei dem Mangel der Ginkunfte der Fall fein follte, weil eine folche Bereinigung, namentlich bes Schachters, ber Burbe bes Rabbiners unmöglich entspricht.

Die Aufsicht über die inneren Gesetze des Gottesbienstes und bes Ritus steht dem Rabbiner zu (bei einigen rituellen Acten bedarf er zweier V.

Beifiger, Dajanim, Richter), weßhalb berfelbe auch oft bei bloßen Bermaltungsfragen, welche aber einen rituellen Puntt betreffen, von ben Borftebern zugezogen wirb. Die Schulangelegenheiten werben ihm nur falls er allgemeine, wiffenschaftliche Bilbung nicht befitt - mas aber in Teutschs land in furgem gar nicht mehr ber Fall fein wirb - nicht anvertraut. In vielen Gemeinden der Staaten, welche ben Cultus der oberften, Dies fem 3meige allgemein vorftehenden Behorbe unterftellt haben, ift in biefen und in Angelegenheiten ber Synagoge ein Cultusvorstand ernannt, welchem in ber Regel ber Rabbiner an ber Spige fteht und welcher entweder als Unter :, ober falls mehrere Gemeinden von bemfelben geleitet werben, als Dberkirchenbehorbe fungirt (in Burttemberg fuhrt ber Borftand biefen Ramen ausbrudlich). In Frankreich (auch in Belgien und ber preuß. Rheinproving) gibt es jub. Confistorien, beren Rabbiner (grands rabbins) alle vom Staate besolbet werden und an beren Spite bas consistoire central des Israélites en France fieht. - Dag jeber Rabbiner philosophische und academische Bilbung befige und einer Staatsprufung fich unterwerfe, auch vom Staate bes Katiat werbe, ift großentheils in Teutschland — in Preußen natürlich nicht eingeführt, follte aber auch allenthalben der Fall fein und mit mehr Strenge, namentlich in Desterreich, wo Joseph II. Mandat in dieser Beziehung Eine allgemeine fehr oft umgangen worden ift, gehandhabt werden. jubifche collegialifche Beborbe gur Prufung uber die rabbinifche Fahigheit fehlt leiber noch gang und gar, trot bes in letter Beit fo bringenb und laut geworbenen Bunfches nach einer jubifch : theologischen Facultat. Die Gemeinden wahlen ihren Rabbiner, nachdem berfelbe von einem anderen bie Semicha (Orbination, welche in fruberer Beit ben biblifden Gebrauch bes Sanbeauflegens burch einen großen Lehrer, wirklich wie bei ben Ratholiken, aber bei Prieftern und Laien, enthielt, im 11. Jahrb. etwa wieder auftauchte, aber jest nur in einer schriftlichen Erklarung befieht) erhalten hat. — Landrabbiner gibt es in Sannover, Burttemberg, Beffen, Schwarzburg, Mahren und Bohmen.

Mus biefer Stigge ichon erfieht man, bag ihrer inneren Ginrichtung zufolge — außer wo ber Staat absichtlich burch Erhebung feiner eigenen Steuern burch bie Gemeinbealteften, burch Geltenlaffen des judischen Rechtes für die Praxis und ahnliche unpolitische Ginrichtungen bie Stellung verruckt bat - bie jubifchen Gemeinden two ber fcheinbar weltlichen Borfteber, Schachter u. f. w., nichts mehr und weniger als Religionsgemeinden find. Go lange rituelle Ceremonien, so lange noch Speiseverbote bei ben Juden eristiren — und eines wir bas andere ihnen zu entziehen, sei auch die Bahl derer, welche die letter ren beobachten, noch fo gering, tonnte feiner Staatsobrigfeit beigeben ohne die Absicht, die Gewiffensfreiheit zu verleten - fo lange danen solche Beamtete, wie Beglaubigte und Schachter, nicht entbehrt werden. Die ersteren bieten, fo lange überhaupt bie Che einen firchlichen Charatter im Staate behauptet, nichts Besonderes bar. Anders burften freis lich die letteren erscheinen, fobalb man dieselben nicht von dem Stanb punkte ber Juben aus betrachtet. Erot biefer ihrer Zwitternatur aber zwischen gewöhnlichen Gewerbtreibenden und zur Erhaltung einer religiöfen

Strenge Ungeftellten - wozu eben ber gute Ruf erforbert wird - barf man biefelben boch an fich feinesfalls ben Gultusbeamten gurechnen, baber ihre Befoldung von Staatewegen, felbft vom liberalften Befichtepunkte aus, mit Recht nicht fordern. Bedarf es aber hierzu, fo wie auch na= mentlich zur Erhaltung bes Gultus, Muflagen 8), welche von der Gemeinbe felbit aufgebracht merden muffen, fo erflart fich hierdurch bie Duglichkeit ber Gemeindevorftande von felbft, weil dief ben Ortsobrigkeiten gewiß mehrere und foffpieligere Dube machen murbe. Daber haben bie mei= ften Staaten biefes mehr ber Civil- als Cultussphare angeborige Umt ber Borfteber trot ber vollkommenen burgerlichen Gleichftellung ber Juben nicht aufgehoben, weil bieg wohl munichenswerth, aber unthunlich ift. Dag indeffen biefe Borfteber nicht als formlich gefchiedene Unterbehorben zu betrachten find, fondern von ben gewöhnlichen Drisobrigfeiten controlirt, baher auch Recurfe von ihnen, g. B. über anzufechtenbe Auflagen burch die letteren, nicht aber birect bei ben Mittelbehorben angebracht werben muffen, folgt aus ihrer gangen Stellung. Much haben die Berordnungen einzelner Staaten, wie in Sachfen, Burttemberg, Beffen u. f. m., bieg anerfannt.

Rur ein vollkommenes Digverftanbnig ber Stellung biefer Religions= gemeinden und des Berhaltniffes der Juden gum Staate, nur ein Diggriff in bie gange innere Deganifation ber letteren, fann gu bem Entfoluffe fuhren, die Judengemeinden als gesonderte burgerliche (politische) Corporationen zu betrachten. Denn abgesehen bavon, bag bie Rluft awischen ben Religionsparteien hierdurch erweitert und bie Doglichfeit ber bürgerlichen Gleichstellung im wahren Sinne in die blaue Ferne gerückt ift - mas zwar mit diefem Spfteme auch unverhohlen ausgesprochen wird - fo burbet ber Staat fich felbit eine Beauffichtigungslaft und eine Behorbenvervielfaltigung auf, welche er fehr mohl ersparen tann. Uner= wahnt kann man hierbei laffen, bag die fo politisch Abgesperrten und in fich Busammengebrangten ben Staat im Staate von nun an wahrhaft bilben, und, weil man ihnen ben erfteren aufgebrangt bat, letteren, ben mahren Staat, jedenfalls fur den entfernteren, fliefvaterlichen betrachten werben, den zu bereichern eine Gunde ift. Die Mittel, diefen Bes banten auszuführen, konnten bei der Absperrung in politifche Judenviertel unmöglich schwer fallen. Es ift daber anzunehmen, daß der königt. preufifche Gefegentwurf, welcher biefes Spftem auszuführen gebachte — der erste dieser Art in der ganzen civilisirten Welt seit der französischen Revolution - und welcher durch ein Circularrescript ber Pofener Regierung an die Landrathe im Upril 1842 bes Naberen bezeichnet wird, inbem bafelbft eine formliche Organisation von Rathen, Reprasentanten u. f. w.

Digitized by Google

<sup>8)</sup> Diese find zweisacher Natur, indem in vielen Gemeinden indirecte Abgaben, meist durch Erhöhung der gewöhnlichen Fleischtare, in anderen, welche die Besteuerung des Armen ganz verwerfen, directe, durch Schähung ber wohls habenden selbsisstandigen Mitglieder (Fruch), hierzu erhoben werden; in noch anderen kommen beibe Arten zugleich in Anwendung.

Bum Borichein tommt, auch bann nicht in bie Birklichkeit übergegangen fein wurde, wenn felbst die aus allen Theilen des Reiches dagegen eingegangenen energischen Protestationen der judischen Preußen das Bedentsliche bes Projectes gezeigt hatten.

Das jubifche Recht ift ber Inbegriff aller ausschließlich bei ben Ruben, infofern ihre Rechtsfachen barnach behandelt werben, geltenben, pon ihnen felbst entwickelten und ausgebilbeten Rechtsnormen. teren Sinne wird man hierunter auch ben jubifchen Droges verfteben. Da nun, fo weit jubifche Berhaltniffe im Staate allenthalben bekannt find, bie Criminalgerichtsbarteit, fo wie bas offentliche Recht, bem letteren, ihnen felbst aber wohl nirgends zusteht, fo tann nur bas judifche Pris vatrecht noch von practischem Werthe fein. Auch von biefem aber burfte wiederum, einige Striche im Umfange bes fruheren polnischen Reiches und mehrere afiatifche und afritanische Lanber ausgenommen, ber großere Theil hinmegfallen, und in Teutschland bleibt nur der Theil des jubiichen Cherechtes, welcher fich auf Gingehung und Trennung berfelben bezieht, namentlich auch wegen ber Collifionsfalle beffelben mit bem ganbesrechte, wichtig, felbst ba, wo burch bas lettgebachte auch bas jubifche Cherecht in Bezug auf Scheidungen formlich aufgehoben ift, wie in Preugen burch bas Cbict von 1812. Collifionen treten zuweilen bann ein, wenn die ordentlichen Gerichtsbehorben gufolge ber Landesgesete auf Trennung einer Che fprechen, mahrend ber Rabbiner gufolge ber jubifcherechts lichen Bestimmungen burch ben Scheibebrief biefelbe zu vollziehen Bebenten tragt. hiermit stimmt felbst bas canon. Recht überein (Decretal. Tit. de Jud.; c. 8. X. de divort.; c. 4. X. de cons. et aff.). (Davon Dagegen gilt wohl felbst bas jubifche Erb= und Bormundschafte= recht, wie im vorigen Sahrhunberte oft ber Fall mar, nirgend mehr in Teutschland. Im romischen Reiche galt die Autonomie ber Juben im Privatrechte unbeschränkt (Juvenal. Sat. 14 v. 99.) bis ins Jahr 398, wo fie Arcadius aufhob (L. 8. C. de Jud.). Unter ber Berrichaft ber Araber und im fpateren Mittelalter erftand fie, wenigstens in Bezug aufe Privatrecht. In Teutschland erhielt fie sich jum Theil in ber neueren Beit, obgleich fie im allgemeinen burch Raifer Rubolph II. im 3. 1582 mit ben Worten aufgehoben worben ift: Dieweil benn bie gemeine Jus bischheit nach Inhalt unfrer Borfahren, fich gemeiniglich in allen gallen, barinnen teine Furfehung gefchehen, unfer und bes heiligen rom. Reichs gemeinen Rechten gebrauchen foll und mag. In Preugen namentlich entzog erft ein Refcr. vom 2. Febr. 1700 ben Rabbinern alle Juris diction, obschon die Beobachtung ber jub. Ritualgesete in Che=, Bormunbichaftsfachen und Successionsfallen bem orbentlichen Richter gur Pflicht gemacht murbe und bis jum 3. 1812 bestanben bat. befaß noch bis ins Jahr 1842 vollkommene jubifche Gerichtsbarkeit. In einigen preuß. Diftricten ift bieg ebenfalls noch ber Fall, infofern aus: brudliche Gefete — bas Landrecht hat es nicht gethan — bem judischen Rechte nicht berogirt haben.

Leider fehlt und noch eine allgemeine jubische Rechtsgeschichte und

eine neue spstematische Bearbeitung bes jubischen Rechtes. Beibe sind um so munschenswerther, als der bald zu erwähnende Schuschan Aruch theils noch nicht für den Schlußstein angesehen werden mage weil das Gewohnheitsrecht bedeutender Gemeinden und Satungen einzelner Rabbiner auch nachher, namentlich im Eherechte, ein allgemeines bleibendes Ansehen gewonnen, theils die portugiesischen (hochteutschen) Juden jenen Coder in seinem ganzen Umfange und mit allen Zusähen nicht recipirt haben.

Zuben.

Als Quellen bes jubischen Rechtes sind anzusehen 1) bas mosaischer Recht, insoweit es nicht durch die späteren Vorschriften ausgehoben worzben; 2) der babylonische Talmub (der jerusalemitische, vom Rabbi Jochanna zu Ende des 4. Jahrh. versaßt, ist in seinem ganzen Umfange nicht recipirt), dessen Inhalt theils aus der Mischna (im J. 219 n. Chr. vom Rabbi Jehuda dem Heiligen gesammelt), theils aus den sie ergänzenden, zum Theil verwersenden Sahungen der babylonischen Hochschulen und den ihnen vorangegangenen Disputationen besteht und etwa um 468 gesammelt worden ist. Dieser ist, so wie der früher genannte nicht recipitte, aramäisch geschrieben und besteht aus 36 Tractaten oder Fächern aller mosaischen Gese, sie mögen den Glauben, den untergegangenen Eultus, die Staatseinrichtungen, Eeremonien oder das Recht betreffen 10).

nem teutschen Rechte, im rhein. Museum Jahrg. III, S. 433 fig. Bonn 1829.
10) 3 ung, bie gottesbienstl. Bortrage ber Juben S. 46 fig. Es versbient hier bie Bemerkung einen Plat, daß lange Zeit, ehe neuere Uebersetzungen bes Talmubs vorgekommen — welche aber nicht über ben ersten Tractat (Berachot von Lowe 1836 und von Pinner 1840) hinausgekommen sind — solche schon von Christen vorhanden waren. So bie lateiniche Uebersetzung der Mischna

<sup>9)</sup> In teutscher, franzbsischer und lateinischer Sprache sind allerdings schon seit alterer Zeit zablreiche Schristen über jud. Recht, meist von Christen, erschiemen, von denen einige tressische Arbeiten, was namentlich von dem Monographien zitt, zu nennen sind. Doch geht theits den meisten eine gründliche Kenntnis des spatieren jud. Rechtes selbst ab, theits sind sie vom romische Kenntnis des spatieren jud. Rechtes selbst ab, theits sind sie vom romischer Kenntnis des such kenter und der Arbeiten eine Berwirrung der Begrisse des jud. Rechtes und der Arbeiten eine Berwirrung der Begrisse des jud. Rechtes und der Arbeiten der Juden im Staate. So Thiel's principia Jurisprudentiae Judaicae, eine im einzelnen sehr anzusertennende Schrist. Edenso Calvinus, Themis Hedraco-Romana. Hannoviae 1595. Außer diesen sind zu nennen: Constantinus l'Empereur de Leg. Hedracorum forensidus Lugd. Bat. 1642. 4. Henr. Hottingerus, de iure Hedracor. Tigur. 1655. 4. W. Zepperi explanatio leg. mosaic. sorensium. Herbornae 1614. 8. P. Zepperi collatio leg. Mosaic. et Romanarum Can. itidem et Saxon. iusium (höcht ungründlich). Halae 1632. Jo. Salden i de iure nat. et gentium secundum praecepta Hebracorum Lid.VII. Londin. 1633.; eiusd. Uxor hedraica (tressich). Jo. Spenceri de leg. Hebracorum ritualibus et earum rationibus Lid. III. Hägae Comlt. 1686. 4. Kaiser, de autonomia Judacorum. Giss. 1737. Meyer, sentent. Raddin. de spec. ab intest. Hal. 1775. Michaelis, mosaischen Recht. Recneil des loix, contumes et usages observées par les Juis de Metz en ce qui concerne leurs contrats de mariage, tutelles, successions. Metz 1786 (auf Besehl Ludwig XVI. veranstattet). Etruben's techtl. Bedensten II. 4. Rendelsschen in dessen III. Eddand. Bet. 1. Palle 1785. Besehn Section 1778.

3) Der Alphafi (Rif, die brei Anfangebuchstaben von Rabbi Sfac (MI) : Phafi, gemeinhin genannt), ein Musjug des Salmuds, mit Sinweglassung ber Disputationen, um' 1120. 4) Jab Hachasaka (die starke Hand) um 1310 von R. Moses Ben Maimon (Maimonides, Rambam), einem berühmten jubifchen Denter und Argt in Spanien, welches Bert ebenfalls mohl die Disputationen, nicht aber bas unanwendbar Geworbene auslaßt. 5) Tur ober die 4 Turim (Ordnungen) von R. Jacob Ben Ufcher (baber Baal [herr] haturim genannt) 1346, eine Bufammenftellung ber practischen Gefete, nebst ben feit bem Zalmub hingugetommenen Satungen und Gewohnheiten. 6) Enblich verfaßte, auf lettgenanntes Bert fugend und in berfelben Dronung R. Jofeph Rara a) ben fogen. Beth Joffeph, b) ben 1567 zumft erschienenen Ausjug (Schulchan Aruch, gebeckter Tifch) jenes Compendiums. Werk bilbet bas bei ben europaifchen Juben fo glemlich, aber burch teis nen allgemeinen Befchluß, sonbern ber Praris zufolge, recipirte Gefets-buch. In feinen spateren Auflagen finden fich die Bufate (Hagah, Bemertung) eines Rratauer Rabbinen, welche, wo fie bem Terte miberfprechen, bei ben polnischen, größtentheils auch teutschen Rabbinen aeaen benfelben Giltigkeit, jeboch von ben portugiefischen Juben nicht anerkannt find. Ihre Bebeutung ift in neuefter Beit überhaupt in Frage gezogen 7) Roch großere Schwierigfeit bereitet ber 3meifel über bie, worben. jum Theil und an manchen Orten in die Praris übergegangenen Gewohnheiten großer Gemeinden, wie namentlich im Cherechte bie von Mainz, Worms und Speper und die Sagungen einzelner Rabbiner, welche spaterhin, ja bis auf die neuere Zeit, über einzelne Rechtsfragen entschieben haben. Unter biesen machen sich die Ausspruche einer Art von Synode bemerklich, welche viele Rabbiner Polens (Chakma Arba Aragot, die Beifen ber 4 Lanber, worunter vier Provingen bes alten polnischen Reiches verstanden werben) mit vielem Aufsehen unter ihren Landsleuten im 17. und zu Unfange bes 18. Jahrh. bilbeten 11).

Bon bem unter 6 b) genannten Cober enthalten, einzelne Stellen in ben ersten beiben, Sitten- und Religionsgesetze betreffenben, Theilen (3. B. von bem Eigenthume bez Synagogen u. a. m.) ausgenommen, nur bie beiben letteren bas anwendbare jubische Privatrecht, und zwar ber britte (Eben Hanser, Stein ber Hilfe) bas Eherecht, ber vierte (Choschen

von Guilielmus Surenhusius, unter bem Titat: Mischna, sive totius Hebraeorum iuris, rituum, antiquitatum ac legum oralium systema cum clarissimorum Maimonides et Bartenorae Commentariis, quibus accedunt variorum auctorum notae etc. (Amstel. 1698—1703.) Fol. 3 Vol. — Ferner eine teutsche: Mischna ober ber Tert bes Talmubs aus bem Hebrasischen und mit Anmerk. erläutert von Johann Jakob Rabe, 6 Th. Onolzbach 1760—1763. 4. — Derselbe, Bachot ober das erste Buch der Gemara. Halle 1774. 4.

<sup>11)</sup> Die von M. Menbels fohn, auf Berantaffung und unter Aufsicht R. hir ichel's Lewin, Oberrabbiners zu Bertin, entworfenen Ritualgefete ber Juben, über Erb ., Bormundichafte und Cherecht, haben nie auf gefetzliche Autorität Anspruch gemacht, geschweige benn bieselbe erlangt. Bei einigen practischen teutschen Juriften ift biese Meinung irrthumtich entstanben.

Hamischpat, Brustschild bes Rechtes) Civilprozes, Obligationens, Sachenund Erbrecht. Die Lehre von der väterlichen Gewalt und von der Vormundschaft ist im Sherechte zerstreut. Auch sind die hier nach gemeinrechtlichem Systeme genannten Eintheilungen keineswegs so im Goder kieft von einander geschieden, indem dort der Prozes getreumt und ein Keil besselben mitten ins Obligationenrecht eingeschoben ist. Auf welchem Syssteme überhaupt die dort getroffene Ordnung beruht, durste Stoff zum Nachdenken geben, daher bieselbe hier nehst einigen auffallenden Eigen-

thumlichkeiten bes jubifchen Rechtes folgen foll.

Im britten Theile (Eben Danser) sinden sich folgende Titel: 1) Bon der Gerichtsbarkeit (Organisation berselben und Bersahren im Prosess) und vom Darlehnscontracte. Eingestreut sind hier die Regeln über den Erecutioprozes, weil die Urkunde das Hauptbeweismittel bet diesem Contracte bildet. Ja, es geht dieß so weit, daß in diesem ganzen Capistel meist nur von Schuldverschreibungen die Rede ist und jedenfalls wird der wenigstens für einen Uebertreter des Gesetes gehalten (vor einen Blinden sollst Du keinen Anstos legen, 2. Buch Mos. 19, 14) — Abschn. 70 —, welcher Jemand ohne Zeugen Geld leiht. Auch in Gesgenwart der Zeugen aber bedarf es, um gewisse Nachthelle im Versahren und namentlich das leichtere Leugnen des Gegners, überhaupt prozesssulische Nachtheile zu vermeiden, entweder der Verschreibung oder des Mantelgriffes (Kinjan Sudar). Der Grundsah: pacta sunt servanda scheint überhaupt nicht zu bestehen 12). Der Mantelgriff spielt

<sup>12)</sup> Dieser Umstand, daß Mantelgriff, Berschreibung und mindestens zwei Zeugen die Perfectibilität der Contracte begründen und eine Alage aus ihnen zulassen und daß überhaupt und namentlich dei Schmkungen Solennitäten, ahnlich den der altrömischen verdorum odlügatio, eintreten (wovon weiter die Rede sein wird), kann zu der Bermuthung sübren, daß dieß die ratio leg is des älteren teutschen Rechtes war, wonach Berträge zwischen Christen und Iuden nicht anders, als in Gegenwart und unter Registrirung des competenten Richters giltig abgeschrönkung nichts gewußt. Daß die Reichsgeses aber (Reichsächsch, v. 1551 §. 79: daß wann ein Contract zwischen einem Christen und Iuden anders, als mit Zuthun, Autorität und Approbation desielden Ortsoberkeit errichtet worden, Alles ganz traftios, nichtig und undindig seon, so daß kein Richter darauf erkennen und Recht sprechen soll) zu dieser Reuerung sich herbeiließen, scheint, außer dem Zwecke der Präventivmaßregeln gegen Bucker, auch darin seinen Grund zu haben, daß zu jener Zeit in Rechtsstreitigkeiten zwischen Zuden allein Erwägent der Rabbiner in der Praxis wemgstend michts Seltenes war. Abeils läßt sich das aus einer Unzahl von Fällen ausbrücklich nachweisen, obgleich in den kaiserl. Zudenprivilegten zu Frankfurt auch noch vor der von Raiser Rudolph II. ausgesprochenen, oben angeführten, Sahung der allgemeinen Gritigkeit des gemeinen Rechtes, schon Karl V. und Maximilian II. in denselsen Privilegien 1551 und 1570 dasselse seltzgeste hatten. Wenn man aber in Erwägung zieht, daß diese Vorschriften nur einseitig von den Raisern gegeben wurden, mithin nicht ordentlicher Aussluß der Reichsgesetzgebung waren, senere daß sie nach kricter Interpretation nur für die Frankfurter Iuden gegeben worden, endlich, daß in Folge des in der goldenen Bulle den Reichsschrsten zugestandenen Rechtes der Ausbrucken Beit der Reichsschriften zugestandenen Rechtes der Ausbrucken Beit der Reichsschriften zugestandenen Rechtes der Ausbrucken Beiten Beiters der Reichsschussen werden Rechtes der Ausbruck

eine Sauptrolle und befteht barin, bag ber acceptirenbe Theil, und gwar bei Schenkungen ber Befchenkte, beim Raufe ber Raufer, bei Darleben ber Schulbner, bas Gewand bes anberen Theiles bis zur Rundgebung feiner beftatigenben Billensmeinung ergreift. Bahricheinlich ift biefe Sandlung ber Beftatigung an die Stelle ber im alten jubifchen Rechte geltenden (im Buche Ruth beutlich als folche bezeichneten) Abschuhung getreten. Und bie fruher angebrohte Strafe ber Richtvollziehung ber Levirateehe (Chaliga) beftand eben barin, bag bem fich weigernben Schwager ber Schuh unfreiwillig abgezogen murbe (5. Buch Mof. Cap. 25, 2. 9), woburch wohl ausgebruckt werben follte, bag berfelbe einen, hier geseglich und fich von felbit verftebenden Contract nicht voll= gieben wolle, furg fein Mann von Treu und Glauben fei; mabrend beim Ubschluffe ber Bertrage überhaupt ber eine Theil, von welchem Beftatigung erwartet murbe, fich felbft freiwillig ben Schuh auszog und bem Unberen gab. — In manchen Fallen tritt an die Stelle biefer alternativen Formlichkeiten ber naturliche Befit bes fraglichen Gegen-Stanbes. -

Je wichtiger nun überhaupt und beim Darlehnscontracte insbesonbre, bei welchem sie fast unentbehrlich war, die Urkunde, besto punktlicher muß Form und Inhalt berselben in Obacht genommen werden. Daher die Masse von Bestimmungen hierüber, wie sie kaum in einer neuesten Gesegebung der europäischen Staaten gefunden werden (Ubschn. 42 bis 54 des Chosch. Mischp.). Borzüglich wird auf Verhütung von Fälschungen Rücksicht genommen, daher die Integrität der Schrift und das

Digitized by Google

Juben und ber lehteren Rammerknechtseigenschaft lar geworben war, fo konnten nach bem allen, bei ber practischen Giltigkeit bes jub. Rechtes, im Falle erhobenen 3wistes über Bertrage zwischen Christen und Juben, lehtere in bie Versuchung kommen, die Strenge des jud. Rechtes in Betreff der Berträge und das Versäumniß der Förmlichkeiten für sich anzusühren. Hatte aber der Abschluß der Berträge vor der competenten Obrigkeit stattgefunden, so hatte, wollte man auch davon absehen, daß hierdurch dem jüdischen Rechte selbst, welches richterliche Gegenwart als unbedingt für die Giltigkeit derselbst. betrachtet, Genuge geschehen - mas bie Reichsgesegebung wohl nicht beabsich= tigt hat -, boch ber Sube felbft bie driftliche Dbrigfeit ale fur bie Beurtheilung bes Geschaftes competent angesehen und ber Berufung auf bas jub. Recht fich begeben. Bekannt ift es freilich, baß man bisher als einzigen Grund bies fer reichsgefest. Bestimmung bie Borbeugung vor Bucher und Betrug annahm und noch annimmt. Leiber ift baber biefelbe fpater in mehrere Lanbesgefege und in bas decret imperial v. 17. Marg 1808 übergegangen, und bie erfteren bestiehen, mahrend bas lettere nebst bessen Ausstuffen (g. B. bas Wechselmanbat v. 1811 in Sachsen) allenthalben, so wie die lex Anastasiana in Betreff ber Gefsonen von Juben an Christen, aufgehoben ift — ber leste Reft verschwindet gewiß binnen Kurzem in Rheinpreußen, nach bem Antrage bes legten Production vingiallanbtages - noch in manchen Gegenben bes teutschen Baterlanbes. In Bayern felbft haben mehr als 40 verschiedene Gefeggebungen, jede wiederum mit besonberen Claufeln und in mannigfacher Musbehnung, in ber Dauptfache benfelben Grundfat fanctionirt. Db hieraus bem Sanbeleffore und ber Gerechs tigfeit Bortheile entfteben, werben wir bei ber Betrachtung ber Stellung ber Buben gum Staate feben, obgleich man auch bier fcon, ohne einen Blid auf bie wirkliche Praris geworfen gu haben, im voraus baran zweifeln burfte.

Beifeben bes Datums, auch bas Material ber Urkunde als solches, welsches nicht leicht eine Verfalschung zuläßt, zur unerläßlichen Bedingung gemacht with. Zinsenzahlungen können selbst aus Schuldurkunden nicht eingeklagt werden. Der 65. Abschnitt handelt von gefundenen Quitztungen, der 66. über Cesson und Verkauf von Schuldverschreibungen und über die Fälle der Ungiltigkeit dieser Rechtsgeschäfte, Abschn. 73 über die Rückzahlung eines auf unbestimmte Zeit gemachten Darlehens, 74 über den Ort und die Ordnung der Zahlung.

Tit. 2. Bon ben Parteien (gehort meift in ben Prozef). Eben fo

Dit. 3. Ueber ben gerichtlichen Gib,

Dit. 4. Ueber bie Schulbhebung Seiten bes Glaubigers, und

Dit. 5. Ueber bas Schulbverfahren gegen Waifen und Unmunbige. Dit. 6. Bon ben Rechten bes Glaubigers an belafteten Gutern.

Als Grundsat gilt hier, daß der Inhaber einer giltigen Schuldverschreibung zuerst aus allen unbelasteten, b. h. noch im Eigenthume bes Schuldners befindlichen, und wenn biefe nicht ausreichen, von den belafteten, b. h. von verkauften und verschenkten Gutern bezahlt wird, wobei felbst bie an die Synagoge gefchenkten teine Ausnahme machen; ein Beweis, wie bas jubifche Recht bie sichtbare Rirche nicht als eine bem Pris vatverkehre entzogene Sache ansieht, so wie dieß auch Luther von der driftlichen Rirche verlangte mit ben Worten: Die Rirche ift wie jebes andere Saus, - vorausgesett namlich, daß die fragliche Beraußerung nach Contrabirung jener Schuld, aus welcher geklagt wirb, vorgenommen merben ist. Ift ber Schuldner insolvent, fo fallt auch die lettere Bedrankung weg und es gilt bann als Regel, daß felbst früher bezahlte Gläubiger mit den unbezahlten nach gleichem Antheile sich bezahlt halten konnen, ausgenommen wenn bie Glaubiger fruher durch gerichtliche Erecution befriedigt worden sind. Db babei vorausgesest wird, daß die ma= terielle Infolveng wenigstens bei ber fruberen Befriedigung ber Glaubiger vorhanden fein mußte, ift nicht beutlich. Rach weniger ift von einem formellen Concurfe und einem bei bemfelben einzuschlagenden Berfahren ober von einzurichtenden Claffen die Rebe. Es scheint, als sollten alle Glaubiger (von ber bevorzugten Chefrau f. im Cherecht) pro rata bezahlt Abschn. 111. merben.

Tit. 7, Bon Hypotheken. Nach jubifchem Rechte ift eine gerichts liche Bestellung berselben, wie aus bem ganzen Inhalte erhellt, nicht vonnothen, und von einer Hypothekenordnung scheint es gar nichts zu wissen.

Tit. 8. Bon Erhebung ober Zahlung ber Schuld burch Bevollmachtigte. Der Erwerb burch Procuratoren ist, wegen ber eigenthumlichen
Grundsaße über ben Besis und die früheren Sclavenverhaltnisse, sehr beschrätt. Doch haben spätere Rabbinen die talmubischen Borschriften hier bebeutend modisicirt (eben so in Bezug auf Spescheibungen durch Bevollmächtigte). Beachtenswerth ist der Grundsaß des alten judischen Rechtes, daß nur der selbstiständige Jude — so wie nach altem römischen Rechte nur der römische Burger — Eigenthum erwerben lassen konnte. Dieraths solgen die Beschränkungen mit Rücksicht auf Richtiuden. Run beifit es (Abicon. 123, 6. 14): Dan tonne einen Nichtjuben gur Eigenthumserwerbung für fich bevollmachtigen, fo jedoch, daß in ber schriftlichen Bollmacht es nicht heiße: wir haben von ihm erworben, fondern: ber Richtjude hat felbft erworben. Eine Gloffe bemerft biergu: Dur Beugen (britte Personen) tonnten von einem Nichtjuben Gigenthum nicht erwerben, mohl aber kann es unmittelbar ber Nichtsude burch Dantelgriff. Ferner Abicon. 126, f. 22: Dach ber Unficht Giniger tonne ein Jude ober Nichtjube die Schuld, welche ihm an einem Nichtjuden gufteht, durch biefen nicht an einen Juden cediren. — Möglich ift es, daß auch burch biese beiden Sabungen bes judischen Rechtes — welche aber nach bem Terte ber angeführten Stellen und beren Gloffen febr bestritten find bie teutschrechtliche Bestimmung (R. P. D. v. 1577 Dit. 20, 6. 4) hervorgerufen haben, welche bei Berluft der Forbe= rung ben Juden verbietet, ihre an Chriften guftehende Korberungen an andere Christen abzutreten, indem auch hier der debitor cessus ein Chrift war (val. die vorstehende Note); biernach bilbete ber Grundfat bes Berbotes ber cessio ad potentiores nicht ben erften Unlag biefer Befchrantung.

Tit. 9. Bon ber Burgichaft. Auch fie unterliegt ben Formlichs teiten bes Bertrages, insbesondre bes Mantelgrif , fo bag felbft wegen Bezahlung einer vor Gericht geleifteten Burgichaft, wobei jedoch der lettere nicht stattgefunden hat, eine condictio indebits angestellt mer-Dagegen ift berfelbe felbst außergerichtlich nicht nothwendig. fobalb ber Burge bamit einverstanden ift. Dieg Alles gilt auch g einem Burgen als Gelbstichuldner, es fei benn daß hier die Burgfchuft fur eine Mitgift geleiftet worben fei, wobei es des Mantelgriffes nicht

bebarf. Abschn. 129.

Dagegen tritt die Berbindlichkeit bes Sauptschulbners, ben Burgen zu entschädigen, dann ein, wenn dieser eine vom Glaubiger unterfchrie-

bene Quittung producirt, Abichn. 130. Bum Beweife, wie ungegrundet die Infinuationen mancher Gegner ber burgerlichen Gleichftellung ber Juden find, als begunftige bas judiiche Gefet Lug und Trug gegen Nichtjuden, biene folgende Stelle (Abichn. 131, f. 6): Sat ein Dichtjude einem Juden fur feine Schulb ein Pfand gegeben und bittet nun um Burudgabe beffelben, indem er einen Juden mit bes Glaubigers Einwilligung jum Burgen ftellen will, ber herbeigebrachte Burge fagt aber in hebraifchen Worten gum Glaubiger: Bute bich, mich als Burgen zu betrachten, in Gegenwart bes Nichtjuben dagegen willigt er in die Burgfchaft, fo gilt feine Burgfchaft bennoch, wofern der Glaubiger bei allem Diefen ichwieg.

Die Burgichaft bes Unmunbigen ift null und nichtig; bie ber Cheweiber und Sclaven verpflichtet fie gwar zu nichts, fo lange fie in ihren jegigen Berhaltniffen verbleiben, mohl aber bann, wenn fie felbftftanbig

Abschn. 132. geworben find.

Bom Besite ber Mobilien. Bon einer Acquisitivverjabrung ohne weiteres icheint hier nicht die Rede gewesen zu fein. aibt ber Besit auch in ber kurzesten Beit eine Prafumtion far bas

Sigenthum, boch bebarf es bermalen ftets eines suppletorii bes Befibers gegen ben bie Sache beanfpruchenben Rlager; ift aber ber Besiber.

ein Handwerker, fo ichwort ber Rlager bas purgatorium.

Sind Jemandem Sachen bei einem Sandwerker vertauscht worden, so kann er so lange der fremden sich bedienen, bis der Sandwerker ihm die seinigen wiedergibt. Einer nichtjudischen Bafcherin muß man aber die fremde Basche zuruckgeben, auch ehe sie dem Eigenthumer die seinige dafür gebracht hat. Abschn. 131—136.

Beitlaufig und eigenthumlich find die Grundfage über Theilung ober gangliches Buerkennen einer von mehreren befeffenen und beanfpruch-

ten beweglichen Sache. Abschn. 138.

Tit. 11. Bom Besik der Immobilien. Hier tritt Berjährung ein in Folge eines continuo fortgesehren Besikes von 3 Jahren; doch bedarf es in manchen Fällen eines suppletorii, wodurch aber selbst merkwürdis ger Weise die Aussagen zweier entgegenstehender Zeugen oft entkräftet werden. Jedenfalls muß aber der Best ohne Widerspruch des Gegners stattgesunden haben. Auch sindet bei sociis, Feldarbeitern, Vormundern, Räubern, Taubstummen, Blödsinnigen und Unmundigen keine Verjährung statt. Die ganze Materie ist mit vieler Weitläusigkeit behandelt. Abschn. 140—152.

Dit. 12. Bom Schaben, welcher burch Baulichkeiten verurfacht Unter biefer Ueberschrift finbet fich eine Reihe von ausgebehnten Bestimmungen über Gervituten, welche meift negativer Urt find. allgemeinen find bie Servituten im judifchen Rechte nicht begunftigt, und bie hier aufgeführten mehr polizeilicher Natur und Begenftanbe bes offents lichen Rechtes. Das romifche Recht hat hier einen unverfennbaren Gin= fluß geubt, wir stoßen auf die servitus tigni immittendi, ne luminibus officiatur, aquae pluviae non arcendae u. a. m., von welcher mit einer Genauigkeit gehandelt wird, welche bas Beburfnig eines geordneten Staats: und Stabtemefens allein ohne Mitwirkung bes fremben Rechtes nicht allein herbeigeführt zu haben icheint, obwohl biefe Genauigkeit bie ber romifchen Gefete oft noch übertrifft, ba felbft bie Breite bes Baltens, ber Thure, bes Fenfters, die Elemente ber Mauer und ahnlicher Baulichkeiten, bie Sohe bes Erkers u. f. m., ausführlich behandelt wird. In der Regel wird bas Fenfteranlegen auf einen fremben Dof binaus verboten, es wird jedoch baneben bemeret, bag nichtjubifche Gefete bieß erlauben und bag baher, wenn ein Richtjube in Gemagheit berfelben folches gethan hat, man bas jubifche Recht gegenuber ben Landesgefeben nicht in Anwendung bringen foll. Bon Personalfervituten ift gar Beine Rebe und felbft die Realfervituten muffen unentbehrlich fein und allgemeinen Rugen bringen. Ja, es wird bas Berbietungerecht gegen Fertigung von Defen, Laben und ahnlichen fur bie Rachbarn nur unbequemen Unlagen ju Bunften ber Behaglichkeit felbft auf Roften ber Gewerbe - und handelsfreiheit begunftigt. — Innungerechte, Absperrung ber Stabte gegen bas platte Land, inbem ben Bewohnern bes letteren Saufirhandel ftete und bas Feilbieten ihrer Producte in ber Stadt außer ben Markttagen unterfagt wird, finden fich in ausgebreiteter Dage. Rur bie Wiffenschaft wird gegen ben Bunftzwang begunftigt. Unftreitig bietet biefes Capitel einen reichen Stoff zu Betrachtungen über ben Ginfluß bes romifchen Rechtes auf bas jubifche und bie Entwicklung bes letteren übershaupt. Ubsch. 153—156.

Dit. 13. Ueber bie Gemeinschaft an Grundstuden. Auch unter biesem Litel wird noch Einiges über Servituten, vorzüglich aber über ben gemeinsamen Besit eines Grundstudes und bie communio incidens abgehandelt (Ubichn. 157—170). Abschin. 163 bestimmt bie Pflichten ber Mitglieder einer jubischen (namentlich Stadte) Gemeinbe.

Bemerkenswerth ist hier ber Streit, in ben einige Rechtslehrer unter einander über die Art gerathen, wie Beiträge zu Erpressungen erhoben werden, welche nichtjudische Obrigkeiten bei Bermeidung der Lebensgefahr ober Androhung des erzwungenen religiösen Uebertrittes anordnen. Einige meinen, das Bermögen der Einzelnen biete hier den Maßstad, weil es nur darauf bei solchen Drohungen abgesehen sei, Andere, bei Lebensgefahr richte sich Ailes nach der Reftzahl. — Auch wird (das.) sestigket, daß, wo die nichtjudische Obrigkett Jemand freiwillig mittelst Privilegium die Abgabenentrichtung erläßt, die Sexmeinde ihn zur Tragung derselben nach seinem Antheile nicht anhalten könne.

Tit. 14, 15 und 16. Grunbfide über Theilung einer res communis, Grenzberichtigungen unter Nachbarn und ben Gefellschaftscontract. Abschn. 171—181.

Dit. 15. Ueber bas mandatum (ber Manbatar wird mit bem alls gemeinen Begriffe Scheliach, Bote, bezeichnet) und bas Berhaltniß ber Makler. Abschn. 182—188.

Dit. 16, In diefem Titel, welcher vornehmlich ben Raufcontract behandelt, ift zum Theil von Obligationen überhaupt die Rebe. Perfection des Raufes tritt ein burch 1) Ginhandigung bes geringften Gelbftudes an ben Bertaufer, 2) Raufschein, 3) Mantelgriff, 4) Besitergreis fung Seiten bes Raufers. Gin Scheincontract, Asmachta (Anlehnen), ift vorhanden, wenn bie Erfullung bes Raufes an eine conditio suspensiva geknupft und nicht verabredet worden ift, daß ber Erwerb der Sache jest ichon fur biefen Fall ftatt haben foll, ober wenigstens fonft feine Formlichteit, wie Mantelgriff u. bgl. obgewaltet hat. Ein Bauschkauf fann wegen Berletung nicht angefochten werben. Eine emtio venditio rei speratae ift nur bann giltig, wenn man ben fruchttragenden Korper felbst nebst Bubehor vertauft ober bie Rugungen verpachtet, ba bas, mas erworben wird, eine vorhandene res corporalis fein muß. — Ein gro-Ber Theil Diefes Capitels übrigens, welches Bestimmungen über ben Berfauf von Grundstuden ober ihren Rugungen enthalt, ift zur Antiquitat geworben, infofern diefelben auf die alten Dage und Gewichte fich grunden und überhaupt mehr mit palästinensischen Verhältnissen zusammens Abschn. 189—226.

Tit. 17. Ueber laesio enormis und Frethum im Kaufe. Die erstere tritt ein, wenn 1/6 bes Werthes zu viel ober zu wenig gezahlt

Das zu viel ober zu wenig Gezahlte wird erstattet, ber Rauf aber bleibt bei Rraften, ungiltig wird er bei einem Betrage beffelben uber %. Biffentliche Uebervortheilung fteht ihrem Behalte nach bem Raube gleich (es scheint dieß jedoch, da ber Marktpreis allenthalben eine Rolle spielt, auf Waarengeschafte teine Anwendung zu leiben). Bei Mungen foll nach Einigen die Uebervortheilung fcon bei 1/19 ftattfinden; folche, bie gewogen werden, muffen fogar das richtige Gewicht genau haben. Leichte Mungen follen gelochert und in ben Berkehr nicht gebracht wers den. Sonderbar klingt die Benmmung, daß der Rauf, bei welchem ber Berkaufer durch einen Dritten vertreten worben (ber Unmunbige burch ben Bormund schon vermoge ber im judischen Rechte geltenben restitutio in integrum), auch bann fogar ruckgangig wirb, wenn bie Berlegung unter % beträgt. Runftliche Baarentaufchungen ober Taufchungen burch Worte find ebenfalls verboten, nicht aber bas Anfichlocken von Raus fern burch Bugaben und ahnliche Mittel. Roch einige Beftimmungen folgen über die Tara. Ueber den Irrthum sind nur einzelne Källe aufgeführt; im allgemeinen wird bestimmt, baß jebe verkaufte Sache feblerfrei fein, dabei jedoch bemerkt, daß ber Landesgebrauch jedesmal die Entscheidung an bie Sand geben muffe, mas im einzelnen Salle fur einen Kehler zu halten sei. Das Gewohnheitsrecht wird ausdrücks lich fanctionirt und zwar gegen bas geschriebene Rechtsgesetz selbst (Abichn. 232, f. 19). Die Sandlungen ber Unmundigen und Blobfinnigen werben fur null erklart. — Abichn. 236 wird ben Juden ein Borkauferecht vor anderen Juben und ein Antheil am Raufpreife vorbehalten, welcher einem Richtjuden wegen Tobesanbrohung ein Grundftud fchenken mußte (bie Falle konnten alfo nicht felten fein, wenn fpecielle Gefete barüber nothig wurden), und ber lettere es nun verkaufen Richt so wenn ber Dranger ein Jude war, ba ber andere Jude die Drohung nicht zu beachten brauchte, weil der Jude ja fein Tobt= Schläger fei. Eben fo wenn ber Dichtjude bas Grundftud nur fur eine Schuld an fich genommen hat, ober wenn eine Staatsobrigkeit am Drte ift, weil dann ber Jude sich beschweren konnte. Abschn. 227-240.

At. 18 und 19. Von Schenkungen überhaupt und von ben eines Kranken. Unter diesem Titel wird von Schenkungen, unter Lebenden sowohl als Todes halber, von Testamenten und Verzmächtnissen abgehandelt (Abschn. 241—258). Titel 23, von Erbschafsten, hierher zu ziehen, ware darum unangemessen, weil das judische Recht den letzten Willen, sormliche Testamente und Vermächtnisse nicht unter sein Erbrecht (worunter es blos die Grundsätze über die Ordnung und Verpslichtung der Erben und die Theilung der Erbschaft ausstellt, übershaupt also nur von der activen Succession handelt) zieht und letztwillige oder Todes halber getrossene Verfügungen vom Standpunkte der Schenkung aus betrachtet, wenn schon die ordentliche Schenkung mehr unter den Begriff des Vertrages fällt, als jene.

Das jubifche Recht tennt teinen wesentlichen Unterschied zwischen Schenkungen unter ben Lebenben und Tobes halber, sonbern nur zwischen

ben eines Gesunden und eines Kranken 13), wie sich aus Folgendem er-

A. Schenkungen eines Gesunden — unter den Lebenben ober auf ben Todesfall — haben die Natur der Verträge und sind ohne die Beobachtung der beim Kaufcontracte erforderlichen Förmlichkeiten ungiltig (vgl. Tit. 16). Eine Masse von Fällen über die Interpretation solcher wörtlich gemachten Schenkungen nimmt den größten Raum dieses Capitels ein, ohne daß allgemeine Grundsche ausgeführt worden wären. Im allsgemeinen scheint daraus hervorzugehen, ih die logische Interpretation die grammatische möglichst verdrängen soll, und namentlich wird im Zweiselsfalle auf die Vermögens und andere Umstände des Schenkers Rücksicht genommen.

B. Schenkungen eines Kranken ober sonst in Todesgefahr sich Befindenden sind ohne alle Formlichkeiten giltig — damit derselbe ruhig
sterben könne — wenn er in Folge dieser oder gleich darauf folgender Krankheiten verstirbt, werden aber ungiltig durch dessen Rettung. Hat aber der Mantelgriff dabei stattgefunden, so bleiben sie auch dann bei Kräften, ausgenommen wenn er sein ganzes Vermögen verschenkt oder ausdrücklich von seinem balbigen Tode gesprochen hat. Dasselbe gilt von ben zu einer gesährlichen Reise sich Anschickenden. Schenkt aber einer von den Angesührten mit den Worten: von heute an, so hat nach Einis ger Ansicht die Schenkung die Natur der Schenkung eines Gesunden ohne Weiteres, nach Anderer Meinung muß wenigstens ein Mantelgriff dabei stattgefunden haben 14).

Hat ber Kranke bie Aushandigung eines Scheines an ben Befchenteten über die Schenkung neben berfelben verordnet, so wied ber Schein ungiltig nach bem Tobe bes Schenkers und ber Beschenkte erhalt niches, ausgenommen wenn ber Schein ein Testament ist. — Im Zweifelefalle.



<sup>13)</sup> Menbelssohn, a. a. D. Hauptst. III, Abschn. 2, stellt jemen an die Spige, indem er die Vermächtnisse eines tödtlich Kranken oder sonst in Zebensgesahr sich besindenden Menschen, die erst nach dem Tode in Erfüllung kommen sollen, Schenkungen eines Menschen im gesunden Justande. Abgeschen aber davon, das die Schenkungen eines Menschen im gesunden Justande. Abgeschen aber davon, das die Schenkungen eines Menschen im gesunden Justande. Abgeschen aber davon, das bei den legteren nicht erwähnt ist, ob sie nur unter den Lebenden davon, das bei den Aodessall gemacht worden, so past schon der Aussbruck Schenkungen Todes halber, da sie im judischen Rechte nirgends so genannt worden ist, dei uns auch auf die Schenkungen eines Gesunden, nicht aber auf die näher zu erdrernde Natur der Schenkungen eines Kranken. Da das römische Recht auf das Spstem des jud. Erbrechtes durchaus wenig oder gar keinen Tinssuss geubt hat, so ware ein solches Ausdrängen dieser römischrechtlichen Venensungen eben so unpassend, wie die Beutrheitung der teutschrechtlichen Venensungen eben so unpassend, wie die Betrachtung der Eerade als donatio propter nuptias u. s. w. Wielmehr scheint das teutsche Recht auf die Bestimmungen des spateren jud. Erbrechtes mehr eingewirkt zu haben.

<sup>14)</sup> Uebrigens zeigt ber Mangel irgend einer Angabe von ber Form ber lettwilligen Verfügungen von ber Achtung, welche in ber Regel vor einer folschen selbst bie rechtmäßigen Erben hatten, was auch noch heutzutage bei ben Juben ber Fall ist, so wie überhaupt das ganze jubische Recht auf Treu und Glauben rechnet.

3. B. wenn es helft im Leben und im Tobe, ift die Schenkung eines Kranken nur fur eine Schenkung auf den Todesfall zu betrachten und die Schenkung wird nach der Genesung ungiltig. — Jede frühere lehtwillige Berfügung eines Kranken wird durch die spätere ungiltig, ausgenommen wenn zu der ersteren der Mantelgriff getreten ift. Im Falle der Gesnesung aber fallen sie alle weg, sobald während des Mantelgriffes Lebenssgesahr ober ausdrücktiche Berfügung auf den Todesfall statt hatte.

C. Bon lettwilligen Berfügungen und Teftamenten inebefonbre. Es ist biefe Lehre, namentlich die von Testamenten, nicht vollständig ausge= Benigftens find die fruberen Borfcbriften baruber febr lofe und d icheinen bie neueren Bestimmungen mehr ein Ergebnif ber Praris zu fein, welche fich je nach ben Landesgesegen modificirt hat. - Go ift von einem formlichen Teftamente (in unferem Ginne) nicht bie Rebe. Der entsprechende und gewöhnlich bafur genommene Musbrud Bemaab (wortlich Befehl) bedeutet namlich jebe lettwillige Berfugung und gilt eigentlich nach bem oberften, fruher angeführten Grundfate ber allgemeis nen Achtung vor benfelben, auch ohne weiteres, fobalb fie in Richtigkeit befunden wird. Spater erft kam wohl die Bestimmung hingu, bag ein Teftament ordentlicher Beife fchriftlich, von zwei Beugen unterzeichnet und (in Teutschland fruherhin) auch . mit ber Unterschrift bes Testirers verfeben fein foll. Einigt Formlichkeiten waren indeg auch feit langerer Beit zu berucksichtigen 16). Einer birecten Erbeseinsehung bedarf es zwar im allgemeinen nicht, ja es wird biefelbe oft zu vermeiben fein. Denn ba, nach Sit. 23, vom Erbrechte, Abschn. 281, S. 1, Niemand als Erbe eingesett werben tann, ber nicht gefesticher Erbe ift, fo wie tein gefeglicher Erbe birect, fonbern nur indirect burch Berfchweigung enterbt merben barf, fo wird man beffer thun, bei Ginfegung nicht gefesticher Erben fich ber Musbrude ber Schenkung zu bedienen. Als folche gelten bie Borter: nehmen, erwerben, geniegen. Der Musbruck bagegen : es folle Jemand rechtmäßig beerben, ober: in bas Familienbuch eingetragen werben, bedeutet Erbeseinfegung. Db baffelbe aber auch von Berfugungen eines Gefunden gelte, ift ftreitig.

Drei, sonst unbescholtene, Besucher eines Kranken burfen, wenn sie am hellen Tage lesswillige Berfügungen besselben vernehmen, biese nicht allein niederschreiben, sondern auch in Bolizug sesen (als Richter), geschieht es aber bei Nachtzeit oder sind blos deren zwei, so gelten sie blos als Zeugen. — Auch scheint aus folgender — an sich schon beachtenswerthen — Bemerkung hervorzugehen, was sonst nirgend deutlich gesagt ist, daß die Zewaah über den gesammten Nachlaß verfügen muß. Abschn. 250 heißt es nämlich, daß Testamente, welche bei nichtsubischen Gerichten deponirt sind, giltig seien, weil ja die Schrift nur des Beweises wegen gebraucht werde, und mündliche Testamente ohnehin schon Giltigkeit hätten, nicht aber die Urkunden über theilweise Verschenkungen des Kranken,

<sup>15)</sup> Die Definition Denbelssohn's, a. a. D. Sauptst. 3, Abichn. 3, §. 1: Die Erklarung, wie es mit unserem Bermögen nach unserem Zobe gehaleten fein foll, heißt ein Testament, ift baber auch nach jub. Rechte nicht paffend.

wofern bieselben nicht als lestwillige Verfügungen ausbrucklich erklart worden find, und der Mantelgriff stattgefunden hat. Der Tur (Berfasser bes oben unter 5) angeführten Coder und bewährte Autorität) erklart auch diese für giltig zum Beweise. Auch hier folgen eine Menge von Källen, aus denen die sehlenden allgemeinen Grundsätze über Austegungen und hinzugefügte Bedingungen entnommen werden mussen. — Bei dem Mangel aller Formalität sind Erben dennoch verbunden, einen letzten Willen zu vollziehen, wenn er in ihrer Gegenwart geschehen und sie nicht widersprochen haben.

D. Bermachtniffe find ftrict zu interpretiren und scheinen überhaupt nicht begunstigt zu sein. Nicht allein mussen vor ihrer Befriedigung von ber gesammten Erbschaft alle Schulden abgezogen, sondern sie konnen überhaupt nicht erfüllt werden, wenn z. B. der Testirer eine Gelbsumme

bierju ausgefest hat und baares Geld fich nicht findet 16).

Dit. 20. Bon verlorenem und gefundenem Gute (Abschn. 259—271). Ein wahrhafter Funddiebstahl (Uebertretung der mosaischen Gebote: du sollst nicht rauben und du sollst dich einer fremden Sache nicht entziehen) ist nur dann vorhanden, wenn entweder der fremde Besit an der gesundenen Sache nicht aufgegeben oder dieselbe dort nicht gesunden worden ist, wo der frühere Besiter sie schwerlich wieder erlangt. Doch heißt es ausdrücklich, daß auch alsdann die resp. Staatsgeses des vom Nichte werden mussen (Abschn. 259, §. 5), und daß daher auch das vom Nichte juden Berlorene — wovon im mosaischen Gesetz, welches vom Bruder spricht, nichts erwähnt ist — demselben zurückgegeben werden soll. Im allgemeinen wird auch die größte Wühe, das Gesundene an den Besitzer wieder gelangen zu lassen, daher auch die Bekanntmachung der Fundes, zur Psticht gemacht. Wiedererstattung des Gesundenen sindet selbst gegen den elterlichen Beschl statt.

Tit. 21. Ueber bie Hilfe, welche man Them zu schwer Beladenen leisten foll. Begrundet auf 2. Buch Mos. 23, 5. Abschn. 272.

Lit. 22. Ueber Guter, welche keinen Sigenthumer haben und das Vermögen eines Verstorbenen, welcher zum Jubenthume übergegangen ist. Bei bejben — im letteren Falle nur, wenn der Uebergegangene ohne Erben verstorben ist — gilt der Grundsat: res nullius cedit primo occupanti. Abschn. 273—275.

Dit. 23. Bom Erbrechte (im activen Sinne). Hauptgrundsat ift: In ber Intestaterbsolge schließen die Descendenten die Ascendenten aus, und in beiben Fallen kommen unbedingt neben den mannlichen die weibelichen hinterlassenen nicht in Betracht. Die Ausgahlung der Mitgift und des Zusates berselben an die nachgelassene Frau (vgl. Cherecht) wird aber schon durch die Ehepacten gesichert. Eben so fällt die Berpsstegung, Ausstatung und Mitgist der Tochter den erbenden Sohnen

<sup>16)</sup> Im allgemeinen ift Menbelissohn, a. a. D. Hauptft. III, zu vers gleichen, obwohl bas bort Angeführte weber erschöpfend ift, noch ohne spatere Einmischung romisch und teutschrechtlicher Grundsage verfaßt zu sein scheint, welche jedoch in die Praxis hier und da gewiß Eingang mogen gesunden haben.

gur Laft, fogar, wenn die Tochter auch befonders bedacht worden find, ohne daß die Mitgift dabei erwahnt worden. Das Recht ber Erftgeburt ift practisch (5. Buch Mos. 21, 17). Der erftgeborene (b. h. nicht allein bas altere, fondern auch erftes Rind der Mutter) Cohn erbt baber doppelt fo viel als die jungeren Sohne (es wird dieß berechnet, indem man zur Ungahl der Gohne noch einen hingurechnet, und in biefer Un= gahl ben Erftgeborenen fur zwei Cohne anfieht; find g. B. brei Cohne vorhanden, fo erbt ber Erftgeborene die Salfte, Die übrigen ein Biertel des Nachlaffes). Ein nach dem Tode bes Baters unter Zwillingsbrudern zuerst Geborener aber hat keinen Borzug (nach Einigen felbst der während ber Agonie des Batere Geborene), weil es im Gefete beift: er foll ibn erkennen als Erfigeborenen. Das Recht ber Erftgeburt erftreckt fich jeboch nicht auf ben Nachlaß ber Mutter. - Bas die Entziehung bes Erb= theiles betrifft, fo murbe ichon oben bemerkt, bag dieg nie burch birecte Enterbung, wohl aber durch Uebergehung geschehen kann (also bem rom. Rechte entgegengefest), falls namlich fonft über den gangen Rachlag verfügt worden ift. Db aber der Erftgeborene auch um den einfachen ober nicht einmal um den doppelten Erbtheil gebracht werden kann, ferner, ob bei ber Enterbung das Testament null wird, indem die Inteftaterbfolge eintritt oder theilmeife bei Rraften bleibt, und uber eine Maffe anderer Fragen find die Meinungen im Streite. Die fpateren Gloffatoren und die Praris haben gewiß Bieles ergangt. Mendelsfohn a. a. D. fcmeigt ganglich baruber. Gin Nichtjude, beffen Rinder zum Judenthume ubergegangen find, wird nach ben Gefeben feines Staates beerbt.

Tit. 24. Bom Bormunbschaftsrechte. Es gibt lestwillige und vom Gerichte ernannte Bormunder. Beibe muffen vom Gerichte bestätigt, aber nicht vereidet sein (so wie das judische Recht nach dem Grundssaße, daß jeder die Prasumtion der Rechtlichkeit für sich hat, Berpflichtungseide nicht kennt). Berzeichnisse des Nachlasses mussen alsbald nach dem Tode gerichtlich gesertigt und zu Ende der Bormundschaft Abrechnung gehalten werden. Bei lestwillig ernannten Bormundern genügt nur gegründeter, bei gerichtlichen auch ein geringerer Berdacht, um sie während der Bormundschaftsführung zur Nechnungsablage zu zwingen. Abschn. 290.

Tit. 25—30. Von der unbelohnten und belohnten Verwahrung von Gegenständen, vom Mieth= und Leihcontracte. Das jüdische Recht befolgt, auf Grund des mosaischen Gesehes (2. Buch Mos. 22, 6) ein eigenthümliches System, unter welches es Verwahrung für und ohne Miethgeld der Personen sowohl als Sachen, die loc. cond. operarum und operis, endlich auch den Leihcontract zieht. Größtentheils dürste es, namentlich was die Verwahrung anlangt, mit dem Schwinden eines patriarchalischen Zeitalters, wohl unpractisch geworden sein.

Dit. 31, 32. Bon Diebstahl, Raub und Erpressung. hier gelten allenthalben die Staatsgesetze. Sehr strenge war hierin das judische Recht selbst, welches ausdrücklich alle diese Berbrechen, auch wenn sie gegen einen Nichtjuden verübt wurden, als solche ansah, zu einer Zeit, wo in der christlichen Welt der Grundsah galt, Kehern und Ungläubigen ist

Digitized by Google

53

tein Glauben halten. hier ift indeß mehr vom Schabenerfage, mithin

pom Civilpunete bicfer verbrecherifchen Sanblungen bie Rebe.

Eit. 33—35. Bom Schabenersatze im allgemeinen, über Berrath und Berleumbung (in civilrechtlicher hinsicht) und über ben durch Bieh angerichteten Schaben. Die Grundsatze hierüber find auf die mosaischen Gefetze gestützt und mit benen ber actio de pauperie und ahnlichen

Schabenklagen gar nicht vergleichbar.

Dit. 36. Bon Real= und Berbalinjurien. Auf die geringste Real= injurie ftant fruher Bann und Buchtigung. Bei Bermundungen, welche Schaben ober Roften verurfachen, muffen Seilungslohn und Schmerzensgelb entrichtet werben. Das lettere tritt an bie Stelle ber in ber mofalfchen Befeggebung angebrohten - wohl nie zur Ausführung gekomme nen - Biebervergeltung. Es burfte übrigens tein Recht geben, welches bie Frauenehre und die Reufchheit fo hoch ftellt, als das judifche. mofaifche Gefet beftraft bie Unteuschheit eines Dabdens im elterlichen Saufe, wenn fie nach ber Berheurathung entbedt und gerügt worben, mit bem Tobe. 3m Abschn. 425 wird ausbrudlich verordnet, baß feit der Berftorung Jerusalema Niemand durch bas (jubische) Gericht mit Tobesftrafe, Beifelung, Ausweisung ober fonftiger forperlicher Strafe belegt werden fann, nur ber Bann und die Absonderung von der Gemeinde fteht bem Richter noch ju; ob wegen ber Stuatsgesete ober aus Mangel eines eigenen Staates ift nicht erortert. Wenn man bas lettere annimmt, fo mare bamit bas oben ermahnte, nach bem Untergange bes Staates wieber auftauchenbe Synebrium boch nicht ale ein mit ber Macht bes früheren - einer Staatsbehorbe - befleibete gu betrach: Es entspricht auch biefer Grunbfas bem Sinne ber Befegesftelle 5. Buch Mof. 17 fla.

Im Chen : haefer (Vol. 4 bes Cober) ift bas Cherecht in folgenben Titeln, von welchen bie noch heutzutage fast allenthalben in gewisser Rucklicht giltigen Bestimmungen über Eingehung und Tremnung

ber Che eine ausführliche Abhandlung verbienen, ju finden.

I. Bon ber Gingehung ber Che.

Tit. 1. Bon ber Fortpflanzung (Abschn. 1—6). Die She, als Mittel ber Fortpflanzung, wird bem Manne zur Pflicht, und auf die Sunde bes Collbates aufmerksam gemacht. Die nach mosaischem und früherem jubischen Rechte gestattete Bigamie wird burch einen allgemeisnen Bann bes R. Gerson (eines Rabbinen aus Met im 11. Jahrh. n. Chr.) abaeschafft 17).

Die Rechtstegel: pater est quem iustae nuptiae demonstrant, gilt auch im judischen Rechte, und zwar besteht diese Prasumtion vom Ende bes 6. bis zu Ende bes 12. Monats der möglichen Schwangerschaft.

<sup>17)</sup> Wenn schon bas Gebot ber Ehe eine lex imperfecta bleibt, so hat es boch bei ben Ifraeliten in ihrem Staate baburch so tief Wurzel gegriffen, baß selbst die Priester und ber Hohepriester biese Pflicht auf sich hatten, und noch heutzutage es ungern gesehen wird, wenn bee Rabbiner einer Gemeinde unversheurathet ist.

Die übrigen in biesem Titel angegebenen Berordnungen scheinen unpractisch geworden zu sein, &. B. das mosaische Berbot der Eingehung ber She eines Priesters mit einer Geschiedenen, da die Bedeutung des Priesterstandes aufgehort hat, u. a. m.

Dit. 2. Ueber verbotene Chen (Ubichn. 7-25). Unter biefem Namen find vier Gattungen von Cheverboten begriffen. 1) Einige nicht mofaische — so die Che mit einer Frau, welcher bereits zwei Manner nach einander verftorben find — mit gar feinem oder blos mit einem Bermogensnachtheile fur bie Frau verbundene. 2) Undere, welche aus öffentlichen Rudfichten nicht geftattet werden, g. B. bie Wieberverheurathung einer Gefchiedenen und anderweit Berheuratheten mit ihrem erflen Manne (nach mofaifchem Gefet), wobei jedoch teine Scheidung eintritt; bie Berehelichung mit einer bes Chebruches Berbachtigen, einer fcmangeren ober ihren Mann noch nicht neunzig Tage überlebenden Wittme u. f. m., wos bei berfelbe Erfolg eintritt. 3) Diejenigen Chen, welche aus Bermanbt= Schaftenabe verboten find, jedoch nur burch den Calmud; bier tritt gefehliche Scheibung ein. 4) Dergleichen vom mofgifchen Ge= fes perhotene Chen, welche Mullitat erzeugen und feiner Scheidung beburfen. Bu 3) gehoren a) die Grofmutter und die noch entfernteren meiblichen Afcendenten von Mutterfeite; b) die Grofmutter von Baterfeite und bie noch entfernteren Ufcenbenten; c) bie Frau bes Grofpaters pon paterlicher Seite und weiter in ber aufsteigenden Linie; d) besglei= den von mutterlicher Seite (nach Ginigen auch die entfernteren Grabe, und fo heiligt es die Pragis); e) Mutterbruders Frau; f) Urenfel; g) Stiefurentel; h) Urgroßeltern und feiner Frau Ufcenbenten; i) ber Enfel Chegatte. (Die Bruder = ober Schwestertochter ju heurathen ift eine Bohlthat.) Unter 4) find begriffen a) bie Eltern und Stiefeltern (im Co. ber heißt es wortlich nach bem Buchftaben bes mofaifchen Gefeges : Baters Frau, es werben aber mohl biefe verbotenen Grabe auch auf bas weib= liche Geschlecht ausgebehnt; b) Baterbruders Frau; c) die Schwester, wozu nicht allein die Salbichmefter, sondern auch die naturliche Schmefter gerechnet wird, ausgenommen wenn die lettere vom Bater mit einer Sclavin ober Nichtjubin erzeugt worben ift (bem mosaischen Gesetze gemaß folgen biefe namlich ber Mutter; ber Zalmub wiberfpricht bem gerabezu). (Schon hicraus ergibt fich, bag nach jubifchem Rechte Chen zwischen Chriften und Juden micht verboten find); d) Enkel; e) bie Schwiegermutter und beren Mutter und bie Mutter bes Schwiegervaters; f) Bater : ober Mutterschwester (ebenfalls Salbichmefter); g) bie Frau bes Baterbruders; h) Schwiegerfinder; i) des Bruders Frau. Abschn. 15.

Wer mit einer Nichtjubin die Ehe eingegangen, soll, nach Einiger Meinung, gegeißelt werben, nicht fo nach Anderer Meinung. Daß die Ehe hier geradezu verboten ware, ist nirgends zu ersehen, und das Nichteingehen einer gemischten She judischerseits mag wohl und zwar im Staate wegen der Befürchtung der Verführung zur Abtrunnigkeit, nach dieser Zeit aber wegen der gegenseitigen Abneigung nur zum confequenten Gewohnheitsrechte sich ausgebildet haben; sie war in Einem 53\*

Worte ungern gesehen, jedoch hat nie ein formliches Berbot bagegen gesehlich eristirt. Moses soll nach ber Bibel eine Cusstiin (Aethiopierin) und von ben aus der babylonischen Gesangenschaft sollen Biele ausländische Töckter zu Frauen gehabt haben. Bei beiben Gelegenheiten ist ein Scheelblick auf diese Berbindung geworfen, die Scheidung aber nicht veranlast worden. Mit dem Verschwinden der angeführten Gründe nun hat sich jeht auch der Scheelblick verloren und es kann somit judischerseits kein Anstoß mehr an gemischten Ehen zwischen Christen und Juden genommen werden. Auch ist ein solches seit Anregung dieser Frage von den letzteren nie ausgesprochen worden, und in Frankreich gibt es eine ziemliche Anzahl solcher des canonischen Rechtes halber nothwendiger Civilehen 18).

Die Geset über bie Wieberverheurathung ber Frau eines Berfcholtenen sind nach judischem Rechte nicht sehr strenge, indem namentlich auf ihre eigene Aussage hin eine Wieberverheurathung ohne weiteres stattfinben kann, ausgenommen wenn ihr Mann in ben Krieg gegangen ift,

ober die Cheleute in Unfrieden mit einander gelebt haben.

Tit. 3. Von bem Berlobnis und ber Trauung (Abschn. 26—65). Im allgemeinen hier die Vorbemerkung, daß die heutige judische She von der nach mosaischen Gesehen ganz verschieden ist. Sie theilt jedoch mit derselben noch die rechtliche Natur im allgemeinen, indem so wie dort sie auch jeht noch an sich vollkommen ind Civilrecht gehort. Die in späteren Zeiten noch hinzugefügte kirchliche Weihe, die darauf dezügslichen, der Gleichheit der Ehen unter den verschiedenen Confessionen halber eingeführten landesgesehlichen Werordnungen, namentlich auch die in vielen Staaten Teutschlands vorgeschriedene Nothwendigkeit der Trauung durch die Rabbiner oder von ihnen dazu genehmigten Stellvertreter, endlich auch die großentheils von den ersteren, hier und da mit Zustimmung des Staates, getroffene Einrichtung, daß sie nur in der Synagoge den Act der Trauung vornehmen, konnten und können jene innere dürgerliche Natur der jüdischen She nicht aussehen.

Das mosaische Geses enthalt gar teine Bestimmung für die Bollziehung ber Ehe; am wenigsten bedurfte es eines vorhergehenden Berzlöbnisses. Scheint nun auch eine Stipulation und ein sinnbilblicher Act zu beren Bekrästigung — bas Geben und Empfangen einer Munze oder eines Berlobungsscheines — seit uralten Zeiten Sitte gewesen zu sein, so genügte doch jedenfalls die natürliche Bollziehung der Ehe, nach gegenseitigem Einverständnis, um dieselbe für geschlossen zu achten.

<sup>18)</sup> Es ist mithin unrichtig, wenn ein Abgeordneter der 1. Kammer in der im 3. 1843 entlassen k. sächl. Ständeversammlung die Starrheit der Juden rügte, welche Ehen mit Christen nicht eingehen wollten. Die Praxis hat dieß thatssächlich widerlegt, wo es ihnen von Staatswegen gestattet wird; wo dieß aber nicht der Fall, da ist jedenfalls nur das gemeine oder particularrechtliche Verschot dei Strafe der Nichtigkeit strenger als das jubische Gese, welches ein sols ches nicht geradezu ausspricht und keineswegs je eine solche Ehe für null erklart. Man vgl. übrigens sowohl die allgemeinen als die spanischen Concilien die ins 6. Jahrh., wo die unablässige Wiederholung dieses strengen Verdotes Zeuge von dessen öfterer Uebertretung ist.

Das spitere talmubische Recht erklatte zwar diese Letere Art nicht für ungiltig, verbot sie aber strenge. Es setzte jedoch dadei sest, daß vor der Trauung ein Verlobniß erstens durch hingabe von Geld oder Geldeswerthe an die zu Verlobende, zweitens durch einen Verlobnißschein der Trauung vorangehen mußte. Die Trauung selbst geschah durch eine Zussammenkunft unter dem Trauhimmel (oder im Brautgemache, im letteren Kalle jedoch außerhalb der früheren Wohnung der Vermählten). So war der Trauungsact eigentlich nur eine Ergänzung des Verlöbnisses und schon die Verlobte (Arussa) bedurfte eines Scheidebriefes, wenn die Trauung nicht vollzogen werden sollte. Dem Verlöbnis selbst sollte jedoch

- fo mard fpaterhin verordnet - ein Untrag vorausgeben.

heutzutage kennt man jene Art ber Berlebung, wenigstens in Eine Berlobte (Braut) wird biejenige genannt, Europa, nicht mehr. von welcher ber Antrag zur Ghe genehmigt worden ift; Die Ginwilligung bes Bater's ift nach jubifchen Gefeten nicht unbedingt nothig, fobald bie Braut munbig ift, eine Unmundige (bis ju 121/2 Sahr bes Lebensalters) bagegen fann berfelbe, fraft ber vaterlichen Gewalt, eigenmachtig verheu= Die letteren Bestimmungen fallen jedoch in Folge ber Staates gefete jebenfalls hinmeg. Es wird bann gewohnlich ein Berlobnificontract in duplo gefertigt, in welchem fur ben Rudtritt ohne genugenden Grund in der Regel eine Conventionalftrafe (Renaß, baber ber eigentliche Act ber Berlobung Renaflegen genannt wird) festgefett ift, die jedoch felten eins geklagt wird. Go hat bas heutige Berlobnif mit bem altjudifchen, alfo Der Berlobungscontract auch mit ber eigentlichen Che nichts gemein. wird von ben Parteien, in ber Regel ben Batern ber Berlobten, und von zwei Beugen, gewöhnlich ben Gemeindebeglaubigten, unterfchrieben-

Der Trauungsact wird vollzogen - und hierdurch wird bie Che perfect — indem der Brautigam ber Braut unter bem Trauhimmel (einer Dede auf 4 Stangen ausgefpannt) in Gegenwart von zwei Beugen Geld ober Gelbeswerth (von einer Perutah 11/2 Pf.), heutzutage gewöhnlich einen Trauring (beffen Drangel aber teine Ungittigfeit erzeugt) überreicht, ben Ring an ben Finger ftedt, mit ben Borten: hierdurch (gewöhnlich burch biefen Ring) follft bu mir angetraut fein nach bem Gefete Mofis und Ifraels. Bei einem Becher Bein wird ber Gottheit für das Gefchent ber Liebe und Freude gedantt, und hierauf ber Checontract und die fur den Fall ber Scheidung ober bes Wittwenstandes ihr vom Manne zu gewährende Berichreibung (Retubah) verlefen. Gewöhnlich unterfchreiben die Bruber bes Brautigams fur bie Braut einen Chaliga= brief, worin fie fich verpflichten, beim Tobe ihres Brubers fie nach bem Gefege ber Bruberehe nicht in Anspruch zu nehmen. Im wirklichen Todesfalle gefchieht jeboch noch bas verordnete Schuhausziehen (f. unten). Allgemeiner Gebrauch ift es jest, daß ein Schriftgelehrter, in einigen Staaten ber Rabbiner ober ein von ihm bagu Bevollmachnigter ben Act der Trauung vornimmt, b. h. unter dem Trauhimmel gegenwartig ift, bas Lob beim Weine fpricht, die obigen Borte bem Brautigam jum Nachsprechen vorsagt und endlich ben Checontract und die Berschreibung ablieft. Go lange indes Staatsgefete nicht biefe neuerdings fur unverbrüchlich anerkannten Gebräuche (mit zwei Worten: Chuppa (Trauhimmel) Wefibuschin [und Chelichung] genannt) feststellen, dürfte leicht der Fall vorkommen, daß eine mit viel weniger Ceremonien geschlossen She sittig anerkannt werden müßte, da das neuere jüdische Recht nichts zur Bedingung macht als Trauhimmel und Darreichung eines Gegenstandes.
— Schon oben wurde erwähnt, daß die Rabbiner sich zuweilen weigen, eine Trauung außerhalb der Synagoge vorzunehmen, um dem Acte mehr Feier zu verleihen. Hier und da, wo das Ausgedot zur Pflicht gemacht ist, wie in Preußen und Desterreich, bedarf es eines vorhergehenden dies maligen Ausgedotes auch dei jüdischen Chen. — Eine Che durch Procuratur vorzunehmen, ist auch nach dem neuesten jüdischen Rechte (Uhschn. 35) gestattet. Heutzutage kommt sie wohl nicht vor. Für ungiltig kann sie vorkommenden Falles nicht erklärt werden, sobald die Staatsgeset nichts vorher bestimmt haben. — Ueber die Mündigkeit, welche das jüdische Recht Seiten des Bräutigams verlangt (das vollendete 13. Lebens jahr) bestimmen seht ebenfalls für beide Theile die Staatsgeses.

Mit bem Trauungsacte ift die Che vollzogen.

Der Checontract enthalt außer einer kurzen Geschichtserzahlung und stehenden Phrasen die Summe der Mitgift, der Verschreibung (Kertuba) und ihrer Vermehrung, welche der Mann der Frau für seinem Todeskall sestseh, die Versprechungen der Eltern von beiden Seiten, namentlich aber auch oft die Festsehung über die Rückgabe der ganzen oder eines Theiles der Mitgist an ihre Erben, oder ob, wenn die Frau 3. B. im britten Jahre verstürbe, der Mann sie ganz beerbe (nach jüdischem Rechte ist das letztere stets der Fall). Bei Auslösung der Ehe im ersten oder zweiten Jahre gelten besondere Bestimmungen, welche dem Gewohnsheitsbrechte der Gemeinden Speier, Mainz und Worms nachgebildet sind.

Bon ber Morgengabe (Ubichn. 66-118). wurde biefen Eitel beffer überschreiben: von ben Rechten und Pflichten ber Cheleute. In fittlicher Sinficht hat fich bas überwiegende Berhaltnis bes Mannes zur Frau, wie es im Driente, auch im mofaifchen Rechte gebrauchlich war, im jubischen Rechte nicht erhalten. Denn nicht allein ift die sittliche Burde ber Frau anerkannt, fondern es gilt auch mit Rudficht auf den Lebensunterhalt, welchen der Mann ihr zu zeichen verbunden ift, der Grundfat: bie Frau fteigt mit dem Manne, fallt aber nicht mit bemfelben, mit anderen Worten, fie verliert bie Borguge ihres Standes nicht, obgleich fie an benen des Mannes Theil nimmt-Much Scheint Sitte, Gefet und Recht einen bochft mobithatigen Ginfluf hier geubt zu haben, ba jubifche Chen an Ginigkeit und Familienglud bie ber meiften anderen Confessionen übertreffen und namentlich Schei bungen, trog ber gerade im jubifchen Rechte gablreichen Grunde, welche fie herbeifuhren konnen, außerst felten find. Dagegen hat sich bie orien talifche Suptematie bes Mannes auf dem Gebiete ber Rechte bes Mannes an bem Bermogen ber Frau noch erhalten. Diefe intereffiren uns hier zunachft, mahrend bie übrigen Pflichten der Cheleute untereinander mehr die vernunftgemaßen find, wie alle civilifirten Bolfer fie kennen.

Die Guter der Chefrau namlid befteben im Brautschabe,

b. h. ihrem Einbringen bei Eingehung ber Che jum 3mede berfelben (dos) und in bemienigen, mas fie außerbem gu biefer Beit eigenthumlich befitt ober mahrend ber Ehe noch ermirbt (parapherna). Die zu jenem und biefem Bermogen gehörigen Gegenftanbe zerfallen in Guter bes eifernen Biebes (Baarfchaften und Baaren) - deren Fruchte gwar ber Mann genießt, welche er aber nach aufgehobener. Che nach ihrem vollen Werthe erstatten muß, mahrend er Die liegenden Grunde felbit mit Cinwilligung der Frau, gewiffe Falle ausgenommen, nicht veraußern darf - und Raufguter, fur beren Gefahr und unverletten Buftanb er nicht zu fteben hat, fo bag er nur bas bei Auflosung ber Che bavon gu erftatten verbunden ift, mas von biefem Gute noch vorhanden. ift der Mann aber auch Univerfalerbe der Frau, die ihr außenftehenden Schulben, Sppotheten und Unwartschaften auf Bermogens-Dagegen erbt die Wittme nur bas aus bem Ber= rechte ausgenommen. mogen ihres verftorbenen Chemannes, was ihr in der Cheverschreibung (Retuba) ober in feinem letten Willen ausgesett worden ift,. und auch Dieg erft nach Leiftung bes fogen. Wittweneibes.

Bon ber Scheidung (Abschn. 119-154). Das jus bifche Recht fpricht in ber Regel nur von einer Scheidung Seiten bes Mannes, und tann die Frau eine folche nur in wenigen Fallen, namentlich megen unrechtmäßiger Bermeigerung der ehelichen Pflicht, beantragen. Kreiwillige Scheibung ift nicht verboten. Nach mofaischem Rechte fcheint feine besondere Procedur bei ber Scheidung nothig gu fein. bort bie Brunbe, wegen welcher ber Mann ben Scheidebrief geben tonnte, und gwar auch ohne Ginwilligung ber Frau, nicht gehorig im Buchftaben jenes Gefebes erortert (5. Buch Dof. 24, 1). Rach fpaterem jubifchen Rechte bilben Unfruchtbarkeit nach 10 Sahren ber eingegangenen Che, forperliche, mahrend ber Che entstandene ober geoffenbarte Gebrechen wenn folde auch bem 3wede ber Che nicht hinderlich find - und fchlechte Sitten bie Grunde ber Scheibung. Reuerdings find Gubneversuche bei den Rabbinern ichon jubifcherfeits und ein Berfahren eingeführt, welches mit ber Bestattung ber Scheibung Durch Dieselben enbet. Die Scheis bung felbst geschieht aber erft burch bie genaue Uebergabe bes, mit ber größten Aufmerkfamkeit, ohne Fehler irgend einer Art ges und von zwei Beugen unterschriebenen Scheibebriefes (Bet) in bie Banbe ber Frau. Ant Schluffe beffelben muffen namentlich die Borte fteben: es foll Gegen: wartiges fein ein Entlaffungs Bet nach bem Gefete Mofis und Ifraels. - In allen teutschen Staaten gehoren judische Che : "und Scheibunge: prozeffe vor die competenten Staatsgerichte. Doch wird noch in manchen bas jubifche Recht babei berudfiditigt, fo ausbrudlich g. B. in Defter-

Ueber eine unmundig Berheurathete. Gie kann ben Mann ohne Scheibebrief verlaffen. In Teutschland ift bieß Antiquität geworben, nicht aber in Polen.

Tit. 6. Bon ber Chaliza (Abidn. 169—176). Die Ceremonie bes Schuhausziehens, welche trot ber weggefallenen, vielleicht (nach Zunz) nie stattgehabten, Bruberebe noch jest vor sich gehen muß, besteht barin,

baß vor einem jubischen, aus brei Personen bestehenden Religionsgerichte bie kinderlose Wittwe dem altesten Bruder ihres verstorbenen Shemannes einen nach vorgeschriebener Sandalenform gefertigten Schuh auszieht unter den vorgeschriebenen wechselseitigen Ausspruchen der Parteien und des Gerichtes. Bal. 5. Buch Mos. 25, 5—10.

Dit. 7. Bon ber Nothzucht und bem Chebruche (Abschn. 177,

178). Ift Antiquitat geworden, ba bie Staatsgefete gelten.

Bas ben jubischen Prozef betrifft (vorzüglich zu finden im Chofchen - Samifchpat Tit. 1 von ben Richtern, Tit. 3 von ben Parteien und Tit. 4 vom gerichtlichen Gibe, worin auch von den Beugen gehandelt wird), fo mar ein geordneter Richterftand nur mahrend bes Beftehens bes jubifchen Staates vorhanden, in weldem ein Inftangenzug jebenfalls ftatt hatte, ba bas Synedrium nicht allein gesetgebende, sondern auch oberfi-Ueber bie Dronung bes Gerichtes und bes richterliche Behorbe mar. Berfahrens felbst indeffen haben wir keine gang genaue Runde. gutage ift bas lettere großentheils geordnet, wenn es fcon nach unferen Begriffen als ein tumultuarifches angesehen werben fann. a) Gin Rich tercollegium foll aus brei rechtsgelehrten Personen bestehen, und auf der Berichtestelle follen ein Richterftuhl, ein Riemen (jur Buchtigung) und ein Sorn, um die Contumag (welche im Civil : wie im Criminalrechte unter den Bann einbegriffen icheint) ju verfunden, befindlich fein. Die Beit ber Abhaltung bes Gerichtes (bei hellem Tage und nicht an Festen), die Eigens schaften ber Richter u. f. f. find genau bestimmt. b) Im Berfahren, wobei von Ginrichtung ber Rlage ober ber Untwort auf dieselbe nicht weitlaufig bie Rebe ift, wohl aber von ber Citation mit großer Genauigs feit gehandelt wird, ift nur ber zwei Beweismittel bes Gibes und ber Beugen hier gugebenken, da beibe eine ausgebreitete Anwendung leis ben und die Bammungen darüber bis ins genaueste Detail verfolgt worben, auch auf die Staatsgesetze von Ginfluß find. Der Gib wird in Saupte (mosaifchegefestichen) und Debeneid (talmubifche und rabbinifche gefeglichen) eingetheilt. Dbgleich auch nach judifchem Rechte ber Gebrauch beffelben nicht erschwert ift, fo maren boch ber Umstand, daß ber Name Gottes babei angerufen wird und die bamit verbundene Beiligkeit (nach Ch.-M. Tit. 1, Abschn. 27, S. 1, sollte berjenige, ber fich bei einem gluche bes Namens, womit auch bie Nichtjuden Gott anrufen, bedient, mit Beifelgucht belegt werben), fo wie bie feierliche Ceremonie Grund genug, ben Gib gern zu vermeiben, was auch noch heutzutage von ben Juben gerühmt wirb. Je nach Berschiedenheit bes Falles sagte entweder Der Richter ben Gib vor: Wir beschworen bich, bag u. f. m., worauf ber Schworenbe nur Um en! fagte; ober ber Schworenbe fagte felbft: ich schwore bei bem Ramen bes Gottes Ifraels, ober bei bem, beffen Name barmherzig, heilig, gnabig ift, baß u. f. w. Bornus ging richterliche Abmonition über die Beiligkeit bes Gibes und Warnung gegen Mental: reservation, wobei die Worte gesprochen wurden: Biffe, bag die gange Welt gezittert hat in dem Augenblicke, wo der Heilige, gepriesen sei Er! fprach: Du follst ben Namen des Herrn, beines Gottes, nicht miß: brauchen! (In Sachfen ift biefe Ermahnung burch ben jubifchen Belehrten in bas Gefes über ben jubischen Gib — boch nicht als unerlagliche Bebingung — fur ben Fall, wo bas Streitobject causa maior ift, mit aufgenommen.)

Bon ben Beugen ift nur zu erwähnen, bag zwei groffichtige (18 Jahre alte), unverdächtige Beugen einen vollsommenen Beweis bilden, welcher nur durch die entgegengesette Aussage zweier eben so beschaffenen Beugen umgestoßen werden tann. Die schärste Prufung derselben über ihre Wiffenschaft und ihre vollsommene Uebereinstimmung in materieller Hinsicht wird ausbrucklich verlangt. Die Aussage eines Beugen, durch suppletorischen Sid einer Partei erganzt, kommt eben so wie ein Purgatorium vor. Ausbrucklich anbesohlen wird es den Juden, sobald sie beweisen konnen, auch beim nichtjudisch en Gerichte für einen Richtjuden zu zeugen zur Spre der Wahrheit und des Namens Gottes.

Soll man ichlieflich Saupteigenthumlichkeiten ber Berichiebenheit bes jubifchen Rechtes (im weiteren Sinne) von bem romifchen, teutschen ja ben meiften Rechten civilifirter Boller bezeichnen, fo mare es 1) in formeller Sinficht eine ausgebehnte, bie bes romifchen Rechtes gewiß noch übertreffende, durch die Urt ber Berhandlung auf talmubifchen Sochichulen bervorgerufene, Cafuiftit und ber fast uberaft zu verfpurende Mangel von Sauptgrundfagen. In ber fpateren Beit findet man diefelbe von den frangofischen, teutschen und namentlich polnischen Juden noch mehr ausgebilbet, mahrend die maurifchen und affatifchen Lehrer, als mehr mit ben Wiffenschaften und ber Philosophie befreundet, einen ruhmlichen Gegenfat bilben. 2) In materieller Beziehung eine vorherrichenbe bona fides. namentlich eine Prafumtion ber Redlichfeit - vorzuglich jur Musichließung ber Beugen- und ber Berpflichtungseibe - und eine außerfte Seltenheit bes bei uns fo haufigen Erfullungs- ober Reinigungseibes, welcher lettere nur bann eintritt, wenn bas Begentheil ziemlich erwiesen ift. Mus biefem Grunbfage hat fich wieberum eine Eigenthumlichkeit bes jubifchen Prozeffes gebilbet in bem Inftitute bes Digo - wortlich: weil, beutlicher: Die Rechteregel bes Buhilfetommens einer moglichen befferen Angabe. Es wird namlich einem im Rechtsftreite Begriffenen. namentlich bem Beklagten, mehr als fonft geglaubt - weßhalb auch nicht einmal ein Gid ihm zuerkannt wird - wenn er etwas zu feinem gro-Beren ober geringeren Schaben angibt, mabrent er eben fo leicht Underes behaupten konnte, was ihm zum Rugen gereicht. Falle ber Art kommen 3. B. im Ch. M. Abschn. 72 und 135 vor. Wenn nun auch diese fonderbare Ginrichtung oft nur als bas Product einer geschraubten Gophistit erscheint, so lagt es sich boch nicht leugnen, daß sie, so wie bie erwahnte burchgebende Prafumtion ber Reblichkeit, boch immer in einer vorherrichenden wirklichen Redlichkeit und Sittlichkeit ber Juden murgeln mußte.

Es bedarf nun noch einer Beantwortung ber Frage, welcher selten, und in den teutschen Particulargeseten wohl nie hinreichend vorgesorgt worden ist: wie es in den Fallen der Collision des judischen mit dem vaterländischen Rechte zu halten sei? Die Thatsache steht fest, daß in Teutschland und in den meisten civilisirten Staaten —

Rufland und Polen zum Theil ausgenommen - vom jubifchen Rechte und Prozesse gar nicht und nur ausnahmsweise in streng rituellen, vom Staate ale religiblen anerkannten Fallen die Rebe fein fann, alfo nur bei Eingehung und Scheidung ber Che, wo bei letterer noch ber Schlufe act ber Scheidung, Uebergabe bes Scheibebriefes, fobalb bas competente Gericht die Scheidung ausgesprochen hat, vor dem Rabbiner vorgenom: men werden und diefer benfelben wohl unterfchreiben muß. Eingehung aber sowohl als bei der Auflosung der Che kommen Collis fionsfattor. Bei erfterer wird ber Unterfchied ber Bestimmungen binfichtlich ber Bermandtschaftenabe nicht von Gewicht fein. Denn hochstens erlaubt bas jubifche Recht hier eine Che, wo nach bem Rirchen : ober Landesrechte Dispenfation nothig ift, g. B. die Che zwischen Onkel und Nichte. Es braucht also nichts als die Dispensation wegzufallen. Scharfer wird dit Unterschied hinfichtlich des Bermogenerechtes, wo jedoch gewiß die Staatsgefete Plat greifen muffen, alfo auch bei ben Rechten ber Frau wegen bes Dotal = und Paraphernalvermogens, fo wie wegen ihres Erbrechtes und bes der Kinder insbesondre. Da nun in dem Checontracte, von welchem oben die Rede mar, bas judifche Universalerbrecht bes Mannes ausdrudlich fur gewiffe Kalle anerkannt ift, ja zuweilen felbst mit Bints ansetzung der zu erzeugenden Rinder, so verfteht es fich zwar, was lets teres betrifft, daß ein Bergicht fur britte Personen gegenüber bem (lans Des:) gefetlichen Erbrechte und bem Pflichttheile berfelben nicht anzuerten: Dagegen murben bann wenigstens bie Eltern und fonftigen Bermandten der Frau durch diese Urkunde in der Regel beeintrachtigt werden, fobald diefelbe als urkundlicher Bergicht gebraucht wird. Contrabenten fieht dieß allerdings frei. Beffer mare es aber jedenfalls, wenn die Landesgefete biefe blos in Folge des fruher bestandenen judis fchen Rechtes jur Bewohnheit gewordene Ordnung bes Erbrechtes, jur Beforderung der Rechtsgleichheit unter den Burgern, nicht billigten ober boch ihre Folgen und die Möglichkeit ihres Berschwindens, ohne rituelle Urkunden babei vollkommen aufzuheben, deutlich machten. - Großere Schwierigkeit durfte die Collision ber judischrechtlichen Bestimmungen über bie Scheibungsgrunde mit den landesgesetlichen machen. Da zwar, wo bas judische Recht lapere Bestimmungen enthalt, wurde eine folche leicht zu befeitigen fein, indem die ftrengeren, im allgemeinen gur Regel bienenben Landesgefete, entscheiben murben; fo g. B. genugt bei langerer Abmefenheit des Mannes in der Regel die bloße, unbescheinigte Nachricht ber Frau ju feiner Tobeserklarung Seiten bes Gerichtes, nach jubifchem Rechte, mahrend die Staatsgesete fich nirgend damit zufrieden geben. Es kann die Collision jedoch um so eher stattfinden, als ja, wie bereits ermahnt, bie Frau nach erfterem Scheibung nur außerft felten antragen fann, überhaupt aber, auch auf ben Untrag berfelben, ber Mann gur Scheidung in ber Regel nicht gezwungen werben tann. Run ift es zwar gang angemeffen, die Landesgesebe bier vollkommen gelten zu laffen, ba einmal die Che nach jubifdem Rechte gang und gar ins Privatrecht gehort, bann aber auch bie Scheibungsgrunbe offenbar auf ber mehr untergeordneten Stellung der judischen Frau im Driente beruhen, welche

bei ben heutigen europäischen Juben namentlich verschwunden ist. Dennoch wurde es die größten Schwierigkeiten bereiten, wenn, nachdem das
competente Chegericht auf Scheidung erkannt hat, die jubische Cultusbehörde den Scheidebrief aus Gewissensscrupeln nicht schreiben und unterzeichnen lassen will, wodurch die zu Scheidenden außer Stand gesetzt
werden, wieder zu heurathen 19). Daß aber überall — außer in den
Källen der Civilehe — die rabbinische, auf jubische Scheidungsceremonien
sich stügende Autorität hier berücksichtigt werde, solgt aus dem Umstande,
daß der Staat auch dei Eingehung der Sche religiöse Kormen erfordert,
also auch die zur Trennung des Bandes den Nitus, die religiösen Sesehe — von seinem Standpunkte aus — anerkennen muß. Wünschenswerth wären daher Bestimmungen über die Scheidungsgründe in den
Landesgesehen, wozu die Ortsrabbiner gewiß Hilfe leisten würden. —

Bas die Geschichte ber ftaatsrechtlichen Stellung ber Juden feit bem Eril betrifft, fo hatte bas romifche Reich die Juden als feine Burger vor ber Berftorung bes jubifchen Staates gekannt. Deffhalb und weil ihm nicht an Unterbruckung ber Berftreuten, fonbern nur an ber Demus thiqung ber gegen feine Berrichaft fich Auflehnenden gelegen mar, ubte es feine Rache an ben Juden, fobalb beren Sauptstadt und bas Staatscentrum, der Tempel, gefturgt mar. Um wenigsten konnte bei bem heibnischen Rom ber Glaube einen Ginfluß auf den Burger haben. Daher tam es benn, baß bas Patriarchat felbft bis ums Sahr 430 gefchutt murbe, beffen Burbentragen fogar ben Titel illustres führten und, wie Gamaliel, gu praefectis praetorio ernannt wurden. Staatsamter, die Pratorwurde und Abvocatur, befanden fich in ihren Sanden, und obgleich bas jubi= fche Recht im allgemeinen ihnen nicht entzogen worben mar, erlangten fie bennoch bas romifche Burgerrecht. Gemifchte Chen maren allgemein und die Juden genoffen fogar bas Borrecht, bas beschwerliche Decurionenamt nicht wider ihren Willen bekleiben zu muffen (Juvenal, Sat. 14. v. 99. L. 17. de statu hominum. L. 24. Cod. Theod. de Jud. - Severi epistola in Baronii Annal. Eccles, ad a. 418. n. 47.). Das firchtiche Element gewann jedoch die Oberhand und die Anfeindungen begannen. Conftantius verbot bie Ghe einer Chriftin mit einem Juben, ben Uebertritt eines Chriften zum Jubenthume und ben von Juben inne-gehabten Besig eines chriftlichen Sclaven. Conftantin bob 321 ihre Borrechte bei Uebernahme des Decurionenamtes auf (L. 3. Cod. Theod. Wie weit aber bie Bruberfchaft und Berfchmelgung ber Re-

<sup>19)</sup> Unter der Regierung Friedrich's des Großen war von der competenten höchsten Instanz auf Trennung einer jüd. She erkannt worden, der Rabbiner der betreffenden poln. Gemeinde verweigerte aber auf Grund des sich Ehrechtes die Bollziehung des Scheibebrieses. Nachdem ihm nun dieselbe bei Geld» und Sessängisstrase Seiten des Königs ausertegt worden war, gehorchte er zwar dem Beschle, ließ aber die Urkunde statt mit den Worten: nach dem Gesehe Wosse und Iraels, schließen mit den anderen: nach dem Gesehe Wosse in Preußen. Die Scheidung war sonach null und nichtig. Byl. auch v. Könne und Simon, die scheidung war spraßen Verhältnisse der Juden des preuß. Staates S. 473 sig., insbesondre das dort erwähnte Justizministerials reserv. 28. März 1820.

ligionsparteien gediehen war, zeigen bes Kirchenvaters Chrpfoliomus fanatische Reben, welcher zu Antiochien nicht allein gegen ihr Burgerrecht eiserte, sondern auch Christen abmahnte, judische Festrage mit ihnen zu begehen und ihren judischen Frauen den Besuch der Synagoge zu verstatten. Noch straubte sich jedoch Theodosius gegen solchen Fanatismus seiner Seistlichen und tadelt — freilich ohne Erfolg, denn man begann bereits Synagogen zu verbrennen — sogar im Jahre 398 noch die ungesetzlichen Störungen des judischen Gottesdienstes (L. 9. Cod. Theod. de Jud.).

Umfonst! die Rirche herrschte — und schon Honorius verbot 404 ben Rriegsbienst, gebot die Entlassung ber judischen Rrieger, mit Ausnahme ber agentes in redus, fügt jedoch hau, daß dieß nicht für eine Herabsehung gelten, wie auch die Abvocatur und die Ehrenstellen der Eurie, wo Geburtsvorzüge sie dazu berechtigten, ihnen fernerhin gestattet

merben follen (L. 16. Cod. Theod. ib.).

Endlich erfolgte der entscheidende Schlag in einer aus geiftlicher Fes der fliegenden Berordnung Theodofius' und Balentinian's im Jahre 439, wodurch ihnen, unter dem Bormande, die ergurnte Gottheit, welche Durte und hungerenoth verhangt hatte, ju verfohnen, alle Staatsamter und Chrenburgerrechte entriffen und der Bau neuer Spnagogen unterfagt wurde (L. 19. Cod. Justin. 1. 9.). Wer mochte noch zweifeln, baf die balb nachher erfolgten Aufstande der Juden und Samariter in Palafting und die Parteinahme der erfteren fur die Gothen in Stalien gegen Justinian Ausbruche bes emporten Chrgefühles maren ? — Dafur beftraften fie Buftinian's gehaffige Borfchriften, welche leiber nebft vieler anberer Barbarei des romifchen und canonifchen Rechtes fpater in bas heilige romifche Reich, nein, felbft in die teutschen abfoluten wie constitutionellen Particulargesetzgebungen bes 19. Jahrhun: bertes übergegangen find! Es murden in ben Jahren 532 und 556 bie Beugenfahigfeit gegen Chriften ihnen abgesprochen, gemischte Ehen fur Incest erklart, bas Berlangen schon nach Chrenburgerrecht vethohnt, Legate fur Synagogen verboten; nur die Befchwerniffe des Curialamtes, ohne baf fie deffen Chre genoffen, murben ihnen fo wie alle Abgaben und Dienste auferlegt (L. 1. 6. 18. Cod. de Jud. L. 21. Cod. de haer. Nov. 45.). Burgerehre und Gewissensfreiheit waren verschwunden; ber driftliche Staat hatte ben Bau begonnen. Feuer und Schwert fehlten Die griechischen Raifer und bas Mittelalter wenbeten auch biefe als Mittel an, um die Taufe zu erzwingen (Nov. Leonis 55)!

Osmanen und Mauren verbesserten ihre Lage. Balb war der gleiche hochste Glaube an einen einigen Gott, balb der wohlthuende Blick auf Bildung, Gewerhsteiß und Gelehrsamkeit der Juden Grund der milben Behandlung der Juden unter diesen Bolkern im Oriente, in Afrika und Spanien. Sie liebten daher diese Beschützer, und ruhig feierte die judische Literatur und Wissenschaft ihr goldenes Zeitalter; von Verfolgungen war außerst selten die Rede.

Aber auch dieser Buftand durfte nicht auf immer hauern. Die Kirche im romischen Staate hatte die Juden nun einmal ehr= und wehr-

los gemacht. So fanden sie Longobarden und Franken, daher ihre Ausgeschlossenheit aus dem Lehnsverbande. Bon Anfeindungen ihres Glaums aber wußten die franklischen Könige nichts. Pipin, Karl der Große und Ludwig der Fromme hatten gelehrte und staatsmannische Juden an ihren Höchstens wurde ihnen der 11. Pfennig, den Christen nur der 10. als Steuer abgefordert; der Grundbesse wurde ihnen dagegen verstattet, und daß sie selbst in Ansehen und Begünstigungen standen, davon zeugen die Anseindungen franklischer Bischöfe. Dagegen waren strenge Geses und Verfolgungen gegen sie im westgothischen Reiche an der Tagesordnung, zumal sie unter geistlicher Jurisdiction standen.

. Fruhzeitig findet man ichon fowohl im frantifchen Staate als unter ben romischen Raifern die Bezeichnung ber Juden als Kron-, Domanen-, Rammergut ber Furften. Sanbel, Gelbgeschafte namentlich bilbeten ibre, oft febr reiche Rahrungsquelle, mas bei bem von ben erften Concilien ben Chriften auferlegten Berbote, ihren Glaubensgenoffen auf Binfen zu leihen, fein Bunber mar. Sang nach bem Geifte bes Mittelalters bilbeten fie fast einen Stand, mit nublichen und schablichen Privilegien verfeben. Eigene Bermaltung, eigenes Recht hatte biefe, wie febe andere Corporation, Borfteber und Rabbiner an ber Spige, welche in einigen teutschen Stabten Confuln genannt wurben. Tros ihres bohen Buchers, welcher, bei bem Mangel an Buchergefegen und bem Berbote bes Bineverleihene fur Chriften, nur Binefuß heißen tonnte und fodter felbft von taiferlichen und ganbesgefegen (Judenordnungen) ihnen wenigftens baburch ausschließlich gestattet murbe, baß fie hobere Binfen nehmen burften, als die Chriften, trot bes Rechtes, geftohlenes Gut, fobalb fie es rechtmäßig erworben, nicht ohne Bezahlung des Raufpreifes verabfolgen laffen zu muffen 21) - hertichte boch ftete Ruhe vor ihnen, fo lange bie Rirche feinen Sturm hervorrief. Die Furften fchutten fie, fruher namentlich, burch ihr Unfeben und machten fie aus Rammer-Enechten oft zu Finanzbeamten, Rammergrafen.

Die teutschen Raifer nannten sich Schutherren ber Juben, b.h. sie sagten ihnen ben Schuth fur reiche Steuern zu. Dafür, und weil sie als romische Raiser burch Rarl ben Großen mit allen Rechten ber früheren oft und westromischen herrscher auch die ausschließende Gewalt über alle Juben bes Erdballs überkommen zu haben wahnten, betrachteten

<sup>20)</sup> Beugnot, les juis d'occident p. 75. Barnage, hist. des uiss. L. 9. chap. 3.

<sup>21)</sup> Auch aus der Judenordnung heinrich des Erlauchten von 1265 (abgedruckt in R. Sibori's Geschichte der Juden in Sachsen, Leipz. 1840) geht beutlich hervor, daß in Geschen für Juden, welche insbesondre ihren gewerbelichen Berkehr betrasen, die Grundsase des judischen Rechtes angewandt wursden. Sie erlaubt früherhin den Juden namlich, Pfander auch ohne Gegenwart von Zeugen anzunehmen und durch einen Sid, daß er das Gestohlene bona fide erworden, von der unentgelblichen Rückgade befreit zu sein. So viel ist gewiß, daß die dadurch ausgehodene, erstere Beschränkung, so wie die lestgedachte Freisbeit vom jüdischen Rechte sanctionirt worden; ob auch vom teutschen, dürste bezweiselt werden können.

fie biefelben als ihr eigen Gut, woruber fie nach Willkur schalten konns ten 22). Erft in ber golbenen Bulle ward bas Recht ber Subenaufnahme als Privilegium den Churfurften ertheilt, aber auch nur ale foldes, bem das ursprungliche Recht und die noch fortbestehende Dber und Schubgewalt als bei bem Raifer verbleibend anerkannt murbe. fann ichon aus diesem Streite und aus ber Berbriefung eines folchen Rechtes in ber mahrhaft erften Reichsconflitution bie Wichtigkeit beffelben erfeben. Sie bestand naturlich in nichts anderem als in ber Erpreffung ber Juben Seiten ber Furften, von welcher biefe aber ichon langft vor bem Erlaffe ber golbenen Bulle Gebrauch gemacht hatten. - Schon biefer ausgesprochene, fogen. Schut, ber fie unmittelbar unter Raifer und Rurften ftellte (bie Bezeichnung Rammerenechte tommt querft unter Raifer Friedrich II. vor) und fie als teinen mahrhaften Stand erblicken lief. mußte ihnen in ben Mugen ber wirklichen Stanbe Berachtung guziehen; noch mehr that bieß die Bedingung, unter welcher berfelbe gewährt murbe, - willfürliche Steuerauflage - und die Art, wie fie bie letteren vollziehen mußten; ber Bucher jog ihnen vollende ben Saf bes Bolles ju. Die Rirche aber that auch ftete bas Ihrige, biefen ju reigen und in die That übergeben gu laffen, indem fie bas Feuer auf bem Berbe bes Religionshaffes und Fanatismus fcurte. Emporend find biefe Bemuhungen ber romifchen Rirchenfurften, moburch 3. B. im Sabre 1261 Erzbischof Ruprecht zu Magdeburg am Laubhuttenfeffe verleitet wurde, die Juden ine Gefangniß ju werfen und ihre Riften aufbrechen ju laffen, um 100,000 Mart Gilber als erzbifchofliche Dan= telgebühren für Rom erpreffen zu tonnen. Emporend ber Aufruf Innocens III., ut tales reprimant Judaeorum excessus, ne cervicem, perpetuae servitutis iugo submissam, praesumant erigere. Was half ber fogen. faiferliche Schut, wenn man die Juden an Aurften und freie Stadte verpfandete, ja, wenn der Raifer felbft, wie gulett noch Wen= gel im Sahre 1390, alle Bewohner Frankens und Schwabens von ihren Schulben an Juden befreite, fofern fie einen Theil berfelben ihm felbit abtrugen; wenn Concilien, außer ben unablaffigen Ginfcharfungen ber justinianischen und alteanonischen Rechtsage, j. B. ber Rullitateerklarung einer jubifchechristlichen Che, auch befondere Abzeichen, ben gelben Ring an Sut und Rleib, ben Juben gur Borfchrift machten, wie bieß auch noch in ber Reichspolizeiorbn. von 1530 eingescharft worben; menn endlich bas fanatische Priefterthum Rreugzuge gegen Ruben prebigte, zumal wenn biefelben gegen bie Demanen mifgludt waren!

Daher die Megeleien, das Buthen des Feuers und Schwertes und ber langsam tobtenden Marter in ganz Europa, benen hunderttausende von Juden als Opfer dienten. Daher die Gräuelscenen zu Leobschütz 1163, Wien 1196, Bressau 1226, Brandendurg 1244, Franksurt 1241 und 1346, Pforzheim 1271, Weißensels 1368, Prag 1391 und Kundert andere, über deren Bild es der Geschichte ziemt, einen Schleier zu ziehen, um der Menschiet, der christlichen Liebe und neuer Erinnes

<sup>22)</sup> Schwabenspiegel Cap. 146, S. 4. Sachsenspiegel Buch 3.

rungen willen! Bo es nicht, wie bei bem thatigen, von ben Juben geleisteten Widerstande gur formlichen Schlacht tam, ba mar Gottes= ergebung ber Troft ber Sterbenben. So zu Strafburg, wo 2000 Suben auf einem auf ihrem Rirchhofe errichteten Blutgerufte auf ben Rath bes Bifchofe, unter Wiberfpruch der Bunftmeifter verbrannt murben, und wo die Mutter ihre Rinder, die man ihnen entziehen und taufen wollte, in die Flammen mit sich schleppten, um noch den Ruf zu horen: Hore, Israel, ber Ewige dein Gott, der Ewige ift ein eingiges, emiges Wefen 28). Rur felten konnten und wollten die Raifer bie Urheber folder Raubzuge bestrafen. Ausweisungen aus ihren Wohnorten mar noch bas anabigfte Schickfal ber Suben, und biefe bauerten noch bis ins 18. Jahrhundert fort (wo Maria Theresia namentlich fie aus Prag, wegen bes Berbachtes einer heimlichen Unterflusung Friedrich's bes Großen, verjagte). In Daffe wiederholten fie fich in ben meiften anderen Lanoern In Spanien vorzüglich hatte die Inquifition biefelbe hervorgebracht, inbem ben Juben, nach vergeblichen Berfuchen, ihnen bie Taufe aufzubrangen, im Jahre 1492 bei Tobesstrafe und Confiscation verboten wurde, im Lande zu bleiben. Ueber 160,000 jus bifche Kamilien, an Bilbung, Gewerbfleiß und Schaten reich, gehorch= ten bem Befehle Ferbinand's, welcher ber Ratholifche hierauf genannt worben ift, und zogen größtentheils nach Polen, auch nach- Teutschland. Seitbem hat Spanien teine Juben mehr in feiner Mitte, obgleich viele Reuchriften, unter großen Berfolgungen, im Norden bort verblieben und manche jubische Ceremonie beibehielten. Die spanische Granbezza gablt Juben unter ihren Ahnen. In fruherer Beit wurden auch unter biefen Neuchriften Muto ba Se's gehalten, und in gefetlicher Beziehung ward ber Unterschied zwischen 21t- und Reuchriften erft 1773 aufgehoben.

Umsonst war Carl's V. Bemühen, in Teutschland die vollkommene Rechtlosigkeit der Juden aufzuheben, indem er am 12. August 1530 eine Judenordnung für's ganze Reich erließ, worin ihnen der Rechtsschutz gegen Ausweisungen aus ihren Wohnorten in Stadt und Land, die Strafen benuten zu können, so wie Gezwissenstriebeit zugesichert, worin serner die Eidesleistung auf einsache Formen zurückgesührt (als ihm Gott helse, dei der She [Bund], die ihm Gott gab auf dem Berge Sinai) und die Ansorderung willkurlicher Steuern und Zolle untersagt wurde. Umsonst hob selbst die Reichspolizeiordn. vom 19. Nov. 1530 Tit. 27, von 1548 eund 1577 das

<sup>23)</sup> Ausführliche Darftellungen solcher Grauelseenen sinden sich in den Chronifen, z. B. Albert. Argent. Chron., Magna Chron. belg. bei Pistor. u. a. m. Graf Mailath, Gesch. von Desterreich. Pauli, Gesch. der Stadt Borms. Kirchner, Gesch. der Stadt Frankf. a. M. Florian, Chronik von Frankf. Bender, der studere und jesige Justand der Frackliten zu Frankf. a. M. Aretin, Gesch. der Juden in Bavern, welcher u. a. erzählt, wie die Kirche zum heil. Grabe — die noch heute in Dekkenbach sich besindet — zum Andenken des großen 1337 baselbst vom Magistrate angeführten Ausstandes gebaut worden ist, wobei herzog heinrich zu kandshut eine Belobungsurkunde ausstellte.

Recht bes Buchers und bas Privilegium gegen Binbication bes Dieb: ftables auf, mogegen fie jedmögliche Santhierung geftatteten. Der Buftand ber Juben verbefferte fich nicht. Berabgemurbigt burch Berfolgungen, Bedrudungen und ben Reichsabschieb von 1551, auch Die Reichspolizeiordn. von 1577 Dit. 20., welche ben Juden bas glaubhafte Beugnif gegen Chriften abfprach, waren fie außer bem Befebe, außer bem Baterlande ftebend erflart. Die lettgenannten Ordnungen hatten bas Recht ber Jubenaufnahme gwar als Regel betrachtet, aber jeber Reichefurft, jebe Stadt und Corporation erhielt baffelbe, und was halfen noch die von den Reichsgerichten auf Grund jener Gefebe ausgesprochenen Ansichten von bem ben Juben zu gewährenben Schute gegen eigennutige Fürften, gegenüber bem allgemeinen, und amar jest von ben Protestanten am meiften gehegten Religionshaffe? Raum hatte Buther feine Worte wiber die Sabbather gefprochen und feine turtifchen und jubifchen Irrthumer beendigt, de auch fein Rath von Johann Friedrich, bem Kurfursten von Sachsen, beffen Beispiel Rachahmung fand, eifrig befolgt warb. Es wurden Aufstande gegen, fie erregt, ber Pobelmuth fielen ungablige Opfer, und eine allgemeine Ausschaffung war bas Resultat.

Mehr als der gelbe Ring, mehr als alle Brandschatzungen waren es die brudenden Steuern, war es vorzüglich der Leibzoll, denen sie den allgemeinen Hohn verdankten. In den Accises und Steuerordnungen der teutschen Länder, in den sach Judenordnungen zumal von 1746 und 1772 ist der Jude mit oder ohne Rof unter den Waaren, unter dem Jugsund Schlachtwieh aufgeführt, und man darf während der ganzen Zeit des Bestehens jenes Zolles sagen: der Jude hatte aufgehort Mensch im Staate zu sein, er war nichts mehr als besteuertes Gut! Denn weder von Handel, Gewerbe, Grundbesse, noch weniger von bürgerlicher Stellung war in einer einzigen

teutschen Gesetgebung fur Juben bie Rebe.

In der Theorie gebuhrt zwar Teutschland die Ehre, zuerst ein umfangreiches Werk über die burgerliche Verbesserung der Juden erzeugt, und dem unsterblichen Dohm 24), es verfaßt zu haben, nachdem Lessing, Derber und ihre gesinnungsgleichen Freunde als wahre Philosophen und Kritiker auf diese Makel der Gesetzebung eines philosophisch sich nennenden Jahrhundertes aufmerksam gemacht hatten. Später gessellten sich zu diesen Denkern Mirabeau und vorzüglich Gresgoire 26). — Aber von der Theorie zur Praris schien ein ungeheuerer Schritt, — und troß Joseph II. Toleranzideen, troß der Abschaffung des Leidzolles in Deskreich durch diesen Monarchen 1782, in Preußen 1787 und in Baiern 1799: ward er doch an den Grenzen der meisten übrigen Territorien — beren damals nicht wenige, daher auch die

<sup>24)</sup> C. R. B. v. Dohm, über bie burgerliche Berbefferung ber Inben, zuerft erschienen Berlin 1781 u. 1783, 2 Th.

<sup>25)</sup> Mirabeau, sur la réforme des Juiss. Londres 1787. — Grégoire, essai sur la régénération physique, morale et politique des Juiss. Metz 1789.

Laften ber Juben wohl brudenb waren — erst auf die Verwendung bes franzosischen Commissard ber rheinischen Deparaments, Jollivet, nach und nach abgeschafft, mit bessen Antragen ber Graelitische Hofesactor Breidenbach zu Offenbach seine Vittschreiben vereinigte, während in Braunschweig vorzüglich Jacobson und in Sachsen der Gemeindealteste Kaim Samuel dafür thätig waren. Dennoch wurde in dem letztgedacheten Lande nur in Folge von Repressalien und Handelsverbindungen dereselbe nur für einige teutsche und sonst befreundete Stepten ausgehoben, während die letzten Reste desselben erst von der russischen Fremdherrschaft in Vergessendet worden sind.

Die burgerliche Verbefferung ber Juden schritt jedoch außerst langsam voran, und warb nicht allein in Teutschland, sondern in ber gangen civilisieren Welt jedenfalls nur durch die frangosische Revolution und die damit zusammenhangenden Ereignisse in Regung gedracht.

Wir beschränken uns hier auf die Darstellung der Rechte der Juden in den toutschen Bundesstaaten. Die franzosische Gesetzgebung hatte in ben Landern, mohin ihr Scepter während der Occupationsperiode gestangt war, also namentlich auch in Hamburg, Lübeck, Bremen und den Provinzen am linken Rheinufer, eben so, als Nachahmerin derselben, die westphälische Regierung und das Großherzogthum Berg sie vollstommen emancipirt. Aber auch andere Staaten folgten diesem Beispiele. Der Großherzog von Frankfurt vorzüglich stellte seine judischen Untersthanen den driftlichen gleich, und Preußen, später auch Bayern, letztere beide freilich nicht auf so umfassende Weise, wiesen ihnen eine bürgersliche Stellung an, und hierdurch riesen sie Begeisterung hervor, mit welcher dieselben an dem Freiheitskriege Theil nahmen.

So waren bie Berhaltniffe geordnet, als bie teutiche Bunbesacte vom 8. Juni 1815 6. 16, bie Bestimmung aussprach: Die Bunbesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst
übereinstimmende Weise die burgerliche Berbesserung der Betenner des
judischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sei und wie insonderheit
benselben der Genuß der burgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller
Burgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden
konne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis
bahin die benselben von den einzelnen Bundesstaaten
bereits eingeraumten Rechte erhalten.

Es ward auch diese Bestimmung in ber Wisner Schlufacte von 1820 Art. 65. wiederholt ausgesprochen, und sie besteht daher in voller Kraft.

Man hat ganz mit Unrecht bisher nur auf ben ersten Theil berfelben in bem größten Theile ber Schriften für Emancipation. Bedacht
genommen und sich dabei stets beklagt, daß die von der Bundesversammlung bald nachher ernannte Commission ihre Arbeit noch nicht
zu Ende gebracht hat. Den letteren, wichtigeren Theil hat man fast
ganz unberücksichtigt gelassen; ein um so leichtfertigeres Verfahren, als
gerade durch diesen Ausspruch unwiderleglich fesisseht, daß diejenigen
Bundesstaaten, welche vor Erscheinen der teutschen Bundesacte, sofern
sie dies nur selchstständig gethan und nicht eine frühere, jest ausgehobene

Digitized by Google

Regierung bas Geset bictirt, ihren jubischen Unterthanen Rechte bewilligt hatten, einer Berletzung ber Bundesverfassung sich schuldig gemacht haben, wofern fie spater biese Rechte ihnen verkummerten. —

Damit aber die, bamals jedenfalls schon beabsichtigte retrograde Bewegung zum Theil ohne Verletung der Bundesversassung vor sich gehen könne, ward in dem angeführten Schlusse des §. 16. das Wörtchen von statt des im Entwurse vorhandenen in vom Senator Schmidt vorgeschlagen, und in Folge der darin thätig geleisteten anderweiten Unterstützung diese Fassung beliebt. Die des Entwurses hätte undedingt die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden in allen dem französischen Reiche, dem Königreiche Westphalen und den Großberzogthümern Berg und Frankfurt angehörigen Landestheilen auch für die Folge bleibend ausgesprochen. Preußen bei seiner damaligen Unsicht hatte die letztere Fassung beizubehalten gerathen, und seine Meinung drückt ein Schreiben Harbenberg's an die Deputirten der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. aus (batirt Wien, den 18. Mai 1815), wo die gesemäßige Beibehaltung ihrer Gleichstellung nicht bezweiselt wird.

Dennoch haben manche Staaten die fruher den Juden von ihnen felbst bewilligten Rechte spaterhin entzogen, mahrend andere, welche eine burgerliche Stellung derselben bisher nicht gekannt hatten, sie nachmals ihnen bewilligten und sogar bis zur Emancipation steigerten.

Das Kurfürstenthum Seffen (9600 Juden) hat neben Luremburg, wo die hollandifchen Gefete Plat greifen, die lettere vollkommen und allein in Teutschland ausgeführt. Rachdem bafelbft bereits im Jahre 1818 alle Schutgelber und Judensteuern und im Sahre 1828 die entwurdigende frubere Form bes Judeneides aufgehoben worden waren, fprach in Folge ber in ebler Gefinnung geoffenbarten Uebereinstimmung ber Regierung und Stande bas Gefet vom 29. October 1833 bie vollkommene Gleichstellung auch in Bezug auf Bulaffung gu Staatsamtern ber jubifchen mit ben driftlichen Unterthanen aus. Das judifche Gultus = und Unterrichtswesen ift unmittelbar der hochsten Staatsbehorde unterftellt, wobei jedoch vom Staate feine Unterflubung bemfelben gewährt wird, und die jahrlich breimal ftattfindenden Bufam= mentunfte bes im Sahre 1837 gestifteten judifchen Gultuscollegium bas Landrabbinat zu Caffel an ber Spipe — bethätigten immer neue Sm Privatrechte befteht ebenfalls fein Unterfchied zwischen den verschiedenen Confessionen, nur find die Juden vom Datronatrechte driftlicher Rirchen ausgeschloffen, auch burfen biefelben driftliche Schulamter nicht befleiben. Bom Burgerrechte entfernt und nur auf Conceffionen beschrankt find bie ben Schacher = und Rothhandel betreibenden Individuen jubifchen Glaubens.

Burttemberg fteht jenem Staate in biefer Sinficht am nachften. Das Gefet vom 25. April 1828 wegen ber öffentlichen Berhaltnife

<sup>26)</sup> Rluber's teberficht u. f. w. S. 376 fig., 382 fig., 384 fig. Klusber's Staatsarchiv Bb. 2, S. 85: Actenmaßige Darftellung des Burgerrechstes der Sfraeliten zu Frankf. a. M. Robelheim 1816.

ber Juden mit seinen nachträglichen erläuternden Berordnungen bis zum Jahre 1839 spricht die Freiheit der Wahl jedes Gewerbes den Juden (jest 11,400) zu, worunter auch, da alle früheren beschränkenden Gesesse aufgehoben worden, die Staatsämter zu verstehen sind, doch mit der Beschränkung, daß das Gemeinbedürgerrecht erst nach zehnjäherigem Betriebe eines Gewerbes oder des Ackerbaues — dem lesten und den Handwerken haben sich seitebem an 1300 Juden zugewendet — erworben werden kann; actives und passives Wahlrecht ist ihnen ausdrücklich zusgestanden. Der jüdische Cultus ist öffentlich anerkannt, der Landeserabbiner sührt den Titel: Kirchenrath. — Auch die privatrechtlichen Beschränkungen sind vollkommen aufgehoben, — und es wird ohne Zweisel das noch Fehlende in der Gesetzgebung balb nachgeholt werden.

In Braunschweig ift ber Jude Staatsburger, jedes Gewerbe ift erlaubt, Gemeindeamter, active und passive Bahlbarkeit zu Bolks-abgeordneten, und — ba kein gesehliches berartiges Berbot vorhanden — auch Staatsamter sind verstattet. Ausbrucklich versagt ist ihnen, doch nur im Wege der Verordnung, die Procuratur beim oberften Gerichtshofe.

Hohenzollern = Sigmaringen stellte am 6. August 1837, mit Ausnahme der passiven Wahlfahigkeit, die Juden den Christen vollkommen gleich, auch hinsichtlich der Staatsamter. Die Einrichtungen des öffentslich erklarten Cultus sollen von der jubischen Behorde zu Stuttgart gestroffen werden. Hechingen hat dieselbe in sichere Aussicht gestellt.

Bichtig in Betreff bes in ben ftanbischen Berhanblungen hitig gefochtenen Principienkampfes mar bas mehrmalige Auftauchen ber Juben-

frage im Großherzogthume Baden.

Das Baden'iche Constitutionsebict, die Rirche vom Staate ganglich trennend, bestimmt: 6. 1. Reine Religion, welchen Namen fie fuhre, fann in bem Ginne berrichend fein, daß ihre Rirche verlange, irgend ein Stud ber Staatseinrichtung auf ihren einfeitigen Bortheil abgewogen ju feben oder ihren Gliebern Borguge fur bie Theilnahme an irgend einem Musfluffe ber allgemeinen ftaatsburgerlichen Bortheile Confequent mar baber bas Ebict vom 13. Januar 1809 mit ben Worten eingeleitet: Wir haben durch Unfer Conftitutionsedict die Juden Unseres Staates den Chriften in den staatsburgerlichen Berhalt= niffen gleichgefest. Dennoch ift den erfteren (20,000) in der Folge zwar nicht freie Bahl irgend eines Berufes, auch nicht die Staatscarriere, wohl aber die paffive Bahlbarkeit zu Landtagsabgeordneten und vor allen die Unwendung ber neuen Gemeindeverfaffung entzogen worden. Uebrigens ift der judische Cultus anerkannt, aber vom Staate finangiell nicht un= Privatrechtliche Befdrankungen find im allgemeinen terflüßt. aufgehoben 27).

Im Großherzogthume Beffen ift ben Juben bas Burgerrecht - von bem jeboch ber Betrieb bes Nothhandels ausschließt -

Digitized by Google

<sup>27)</sup> Bgl. Paulus, die jubische Nationalabsonderung u. f. w. 1830, und die auch vom juristischen Standpunkte gediegene Riefser'sche Schrift: Beretheidigung der burgert. Gleichstellung der Juden gegen die Einwurse des Herrn Dr. Paulus. Attona 1831.

nebst freier Bahl jebes Gewerbes gestattet, und auch ba, wie in Burt temberg und Rurheffen, haben fich Bereine jur Beforberung judis fcher Runftler und Sandwerfer geftaltet. De Abvocatur gebort gu Bu politischen Memtern ift ber Bugang ben erlaubten Gewerben. auch von Rheinheffen gilt, wo bie Befchrankungen verfagt, mas der napoleonischen Gesetgebung, namentlich bas angeführte Decret pon 1808, nicht aber beren Borguge in Rraft geblieben find. fann ein Jube in Folge feiner Tuchtigfeit Gemeindebeamter und Ditglieb ber Stanbeversammlung werben. Mertwurdig ift, bag in letterer Proving, ale alleinige Auenahme von ben Gefetgebungen aller europaischen Staaten, Juden das Rirchenpatronatrecht erwerben und ausüben burfen, ein Ueberbleibfel ber fremblandifchen Berfaffung. — Der Cultus ift bem ber übrigen Confessionen gleichgestellt, und erfahrt, wie ber Unterricht, viel Aneiferung burch die Regierung, jeboch teine Gelbunterftugung. Privatrechtliche Befchrankungen finb nicht vorhanden 28).

Naffau hat die fruher auferlegte, die Stelle ber gewerblichen Laften vertretende Judensteuer, so wie die privatrechtlichen Beschränkungen der reichsabschiedein Bestimmungen im Jahre 1841 aufgehoben. Erslaubniß zu jedem Gewerbsbetriebe und zum Grundbesite war schon früher den Juden (jest an 7000) gestattet. Politische und Gemeindedmter sind ihnen versperrt. Judischer Gottesbienst und Unterricht ist dem

Cultusminifterium unterftellt.

Unter allen teutschen Staaten verdient Preußen<sup>29</sup>) in Bezug auf die Gesetgebung für seine jubischen Unterthanen die größte Ausmerksamskeit, zuvörderst wegen der großen Anzahl der in diesem Staate lebenden Juden (194,558 nach der letten Zählung zu Ende 1840) und ihrer im allgemeinen hochstehenden Bildung, dann weil Berlin die Wiege freisinniger Gedanken war, in Bezug sowohl auf die Stellung der Juden im Staate, als auch auf die innere Cultus- und Bildungsreform durch Mendelssohn und seine Schule, endlich wegen des Ganges der Gesetzgebung, welche, ihren begonnenen freisinnigen Anlauf später selbst hemmend, keinen einzigen der zur Emancipation erforderlichen Schritte übershaupt oder doch volksommen zu Wege gebracht hat.

28) Beiß, Softem bes offentl. Rechtes bes Großherzogth. Deffen Ih. I, §. 104.

<sup>9. 104.
29)</sup> Bgl. unter den, namentlich in neuester Zeit erschienenen, oft nur Rasonnements enthaltenden Schriften: Strecksuß' gegen und zulest für die Juden dargelegten Systeme: über das Berhältniß der Juden zu den christl. Staaten und Rachtrage zu denselben, 1842. Jost, legislative Fragen, 1833. C. F. Koch, die Juden im preuß. Staate, 1833. heinemann, Sammlung der die u. s. w. Bersassung der Juden in den preuß. Staaten betr. Gesetse u. s. w. 1833. Kaim, ein Wort über die rechtl. Berbättnisse der Juden im preuß. Staate, 1842. Freund, zur Judenfrage in Teutschlans Monarschrist 1844. Das erschöhrschste und vorzüglichste Werk aber ist v. Ronne und Simon, die früheren und gegenwärigen Verhältnisse der Juden in den sammtslichen Landestheilen des preuß. Staates (Th. 8, Bd. 3 des größeren Werkes: die Versassung und Verwaltung des preuß. Staates).

Un vier Hauptgebrechen leibet die bestehende Gefetgebung für die preugifchen Juben : er ftens an ber angftlichen Buruchaltung berfelben von ber Staatsfphare, welche in ber gangen Monarchie, alfo auch in benjenigen Theilen fich zeigt, wo nach ber Cabineteordre vom 8. Aug. 1880 bie Aufrechthaltung ber in den neuen und wiedererworbenen Provinzen vorges fundenen Berfaffung anbefohlen worden ift ; es wird fogar tein Jurift judis fchen Glaubens zum erften Eramen zugelaffen, und ausbrücklich wird das Umt eines Felbmeffers, Auctionators ober Scharfrichters abgesprochen. In ben alten Provingen ift, ba menigstens acabemifche und Schulamter fruber bemilligt maren, fpater aber entzogen murben, biefe Reaction ale eine Berletung bes Art. 16. ber Bunbebacte angufeben, obgleich man baffelbe rudfichtlich ber neuen Provinzen behaupten konnte, weil wenimtens bie factifche Fortbauer jener fruheren Rechte einer ausbrucklichen Unerkennung berfelben gleich kam 30). 3meitens an bem Mangel ber Einheit, indem es 20 Territorien gibt mit berfelben Begrengung und berfelben, oft hundertidhrigen Gefetgebung, welche fie gur Beit bes Beimoder Anfalles der verschiedenen Theile der preußischen Monarchie nach den auf den Parifer Frieden folgenden Unordnungen in Teutschland be= sessen haben. Es bestehen daher für die jüdische Gesekgebung allein nicht blos wie fonft 8 Provingen bes Konigreiches Preugen. baber in einem Theile Preußens Staatsburger jubischen Glaubens freilich ohne irgend eines berjenigen Rechte, welche ben Staatsburger eigentlich bezeichnen - in anderen noch Schusjuden, und biefe abftufenben Schattirungen fowohl als ber nur unter vielen Schwieriakeiten geftattete Umzug eines folden preußischen Unterthans in eine andere Proving hat, nebft ben noch folgenden Grundfaben, eine Fluth von Cabinetsorbres, Minifterialrefcripten, Regierungsberichten und Berordnungen hervorgerufen, welche theils die Ueberficht aller biefer Berbaltniffe fchwierig machen, theils bie augenscheinlichften Wibersprude unter fich felbft erzeugten. Drittens bie Ignorirung bes jubifden Gultus und ber Religionsgemeinden (wortlicher Musbruck vieler biefen Buftand aussprechenben Minifterialrescripte), welche nur in ber Rheinproving in Betreff des erfteren, und in Pofen und Weftphalen mit Bezug auf die ameiten eine Ausnahme leibet - alfo wieber mit Storungen bes Principes verbunden ift — und der im Jahre 1822 durch Berbot der judi= fchen gottesbienftlichen Reform felbft wiberfprochen ift. Biertens die pri= vatrechtlichen Beschrantungen. Neben ber allgemeinen Giltigfeit ber Landes= gefete felbft in Cheftreitigkeiten, wo gefetlich bas richterliche Erkenntnif ben Scheidebrief ersezen soll, was aber practische Schwierigkeiten erzeugt hat 31), tommen die jubifchen Ritualgefete in einigen wenigen Begirken und in ben alten Provingen nur in Bezug auf die vor dem Sticte von 1812 eingegangenen Rechtsgeschäfte practisch zur Unwendung. In ben lettge-

Digitized by Google

<sup>30)</sup> v. Ronne und Simon a. a. D. S. 41. Uebrigens mag es Bunder nehmen, daß die Berfasser nicht die hier angeführten vier Gesichtepunkte zur Uebersicht aufgestellt haben, unter welche alle Mangel der preußischen Zubensgesegebung fallen.
31) v. Ronne und Simon a. a. D. S. 472 fig.

nannten Provingen greifen aber auch die Beftimmungen ber Criminalordnung Plat, wonach Suben in Criminalfallen nie vollen Bemeis machen und in ben Provingen, wo noch Schubjuben eriftiren, fuhren Mungverbrechen Berluft bes Schubes berbei! Dazu tommen in ber Civilgefeggebung bie erschwerten Formlichkeiten bes jubifchen Gibes, in ber Rheinproving und Beftphalen bas Decret von 1808 (auf beffen Mufhebung fur ihren Begirt bie rheinischen Provingialftande furglich einen Untrag geftellt haben), die Bechfelmundigkeit ber Juden in ben vormals fonigt. fachf. Landestheilen mit bem 21. Lebensjahre und die Unwendung des Wuchermandates vom 1. Mug. 1811 bafelbit, welches gerichtliche Recognition von Schulburfunden und baare vor Bericht gefchehene Muszahlung ber Valuta anbefiehlt, in Oftpreugen, nach bem bortigen Provinzialrechte, bie Rlagbarfeit einer Schuld aus gewiffen jubifchen Urfunden (Mamre's genannt); in einigen Landestheilen ift bie Rlagbarteit ber Bertfage fo= gar noch an bie gerichtliche Regiftrirung berfelben gefnupft. Die Bulaffung gemifchter Chen zwischen Juden und Chriften nach bem preug. Landrechte ift bestritten, wird aber von tuchtigen Juriften anerkannt 32).

Die staatsrechtlichen Berhaltniffe ber Juben in ben angegebenen

Territorien nun find folgenbe:

1) In ben alten Provingen: Brandenburg (mit Musichluß ber Laufig und bes Rottbuffer Rreifes), Die Jerichowschen Rreife, Die Proving Preugen (mit Musnahme bes Rulmer und Michelauer Rreifes und ber Stadt Thorn), die Proving Pommern (mit Ausschluß von Neuvorpommern), Schlefien (mit Ausnahme der Oberlaufit), bie Stadt Dangig mit ihrem Gebiete, in Bezug auf welche legtere bie Jubengefetgebung fur bie alten Provingen erft anerkannt, bann wiberrufen, endlich 1832 wieder hergestellt worden ift. Sier gilt bas Ebict vom 11. Marg 1812, welches in ber freifinnigsten Beit gur Berftellung ber Staatseinheit von Sarbenberg entworfen, bie Juben gu Staatsburgern erhob und ihnen jedes Gewerbe - bem Spfteme ber Gewerbefreiheit confequent -, Grundbefis ( bie Minifterialverordnungen, welche bis auf die neuefte Beit den Bergbau und ben Erwerb von Bergwerkseigenthum verboten, entgegen biefem Ebicte von 1812, find 1839 aufgehoben worben), Gemeinde- und fogar acabemifche Lehr- und Schulamter verftattet hat. Es eroffnete jugleich bie Musficht auf ein funf= tiges Gefet, inwiefern Juben auch zu anderen Staatsamtern zugelaffen, und eine Dronung bes jubifchen Gultus = und Unterrichtsmefens von Staatswegen eingeführt merben follten. Beibes ift nicht in Erfullung gegangen, bie Staats-, ja bie bochften Gemeinbeamter (Dberburgermeifterftelle, welche ber lette rheinische Landtag ben Juden durch ihren Untrag wieder vindiciren will) find befinitiv abgefprochen und die Schul= und geademifchen Stellen 1822 burch Cabinetsorbre wieder entzogen worben. Die jubifche Religionsgefellfchaft wird als Privatgefellschaft betrachtet, und eine Einmifchung bes Staates in ihre Ginrichtungen verfagt, auch fein Rabbiner bestätigt, mas noch vor 1823 zuweilen ber Fall mar. Dennoch

<sup>32)</sup> v. Ronne und Simon a. a. D. G. 461 fig.

murben bie reformirten Sonagegen (Dimpel) ju Berlin, Konfieberg und Breslau von Polizeiwegen gefchloffen, nachbem turg zuvor bie Statuten ber preugischen Diffionsgefellichaft ju Betehrung ber Juden, welche bie hochsten Staatebeamten unter ihren Mitgliedern gahlte, im Jahre 1823 bestätigt worden waren. Seitbem finb bis nach 1830 über 1600 Juben in Preugen jum Chriftenthume übergetreten, nachher sind diese Kalle seltener geworden. Den Besitern von Rittergutern fteht feine Patrimonialgerichtsbarkeit, alfo auch nicht bas Recht, Juftitigre zu ernennen 38), tein actives oder paffives Wahlrecht zu ben Provinziallandtagen, ja vielleicht auch nicht bas Recht zu, die Uniform zu tragen; ebenfo fein Richteramt, nicht einmal bas eines Schieberichtere (bagegen mar bie Praris); wohl aber burfen fie, hiermit im Biderfpruche, Bauinfpectoren werben. 21les bieg jeboch ift burch bloge Minifterialrefcripte und gum Theil, wie bie angeführte von 1822, nicht publicirte, Cabinetsorbres, überhaupt aber meift in der Praris, nicht aber immer burch formliche Gefete anerkannt. Sa es wurde 1822 ber Leibzoll fur ruffifche Juben eingeführt und als Grund biergu die Retorsion gegen eine abnitche Dastregel Ruftands für preußische Juden angegeben, obichon hiernach alle Ruffen dem Leibzolle hatten unterworfen werben follen. — Die Juben tonnen bas Staats- und ficibifche Bur-gerrecht erwerben, felbft ber Burgereib aber muß in ber Spnagoge geleistet werben. Eben so ist die Militarpflicht vorgeschrieben.

2) Für das Großherzogthum Posen gilt das Geset vom 1. Juni 1833 nebst Instruction vom 14. Januar 1834. hier bilbet gwar die Judenschaft jedes Ortes eine nur vom Staate geduldete Religionsgesellichaft. in Bezug auf ihre Bermogensangelegenheiten aber - fonberbar genug nur hier - eine Corporation, welche unter Aufficht eines Regierungs= commiffars burch Reprafentanten ihre Bermaltungsbeamten mablt, beren Rechte und Pflichten nach Unglogie ber Borfchriften ber Stadteorbnung au beurtheilen find. Militarpflicht ift nicht eingeführt, bafur wird ein Recrutengelb bezahlt, welches jedoch fur ben freiwillig Dienenben meg-Die Juden felbst gerfallen in naturalifirte, welche Sanbel und Bemerbe treiben, Grundbefis erwerben und überall in der Proving fich nieberlaffen tonnen, und nicht naturalifirte, welche verher weber Ge= werbe, Runft, Biffenichaft betrieben, noch Grundftude im Berthe von 2000 Thalern ober Capitalvermögen von 5000 Thalern bestsfen haben und auf Certificate, bie jahrlich zu erneuern find, leben. Diese find Befchrantungen bei ihrem Bobnfige auf bem Lande unterworfen, burfen chriftliche Lehrlinge, Gefellen und Dienftboten nicht halten, Dar-Tehensgeschafte giltig nur vor ber competenten Dbrigteit mit Chriften und einen Schulbanfpruch fur verkaufte beraufchende Betrante gar nicht an' bieselben machen, bas Schankgewerbe auf bem Lande nicht betreis ben und vor bem 24. Jahre in ber Regel nicht heurathen.

<sup>33)</sup> v. Ronne und Simon, a. a. D. S. 280, will ben Juben biefes Recht, gegen Koch, vindiciren, weil die Unfahigkeit zur Ausübung politischer Rechte nirgend ausgesprochen sei. Wgl. jedoch das Reseript des Ministeriums bes Innern vom 31. Januar 1820 und vom 17. August 1827. Freilich bestrachten die scharffinnigen Verf. Ministerialrescripte nicht für Gesetze.

- 3) Im Kulmer und Michelauer Rreife und im Gebiete ber Stadt Thorn ift die herzogl. Barfchau'sche Berordnung vom 10. Dct. 1809 in Rraft, wodurch bie frangofische vollkommene Gleichstellung eingeführt worben ift. Die politischen Rechte find 1815 nur bis 1818 suspendirt worden, mußten aber von ba an wieber ausgeubt werden konnen, mas aber bie Praris verbietet. Seit 1840 gahlen diejenigen Juben, welche im Militar nicht bienen wollen, ein Recrutengelb. Die ftanbifche Ber= tretung aber ift ihnen burch bas Gefes von 1824, die Provinzialftanbe betreffenb, hier ausbrucklich entzogen worden. Durch Minifterialrefcript von 1815, nicht aber burch Gefete ift ber Grundbefit an harte Bedingungen, namentlich an die Enthaltung von polnischem Barte und polnischer Rleidung gefnupft. In bemfelben Jahre murbe eine Fleifch= abgabe aufgehoben. Die Krug- und Schanknahrung, auch bas Brannt= weinbrennen ift, foweit fie nicht fcon befteben, unterfagt.
- 4) Das herzogthum Sachfen fennt feine jubifchen Staats=, auch wohl befihalb feine Stadtburger. Es gilt bort bas furfachfifche Mandat bom 16. Mug. 1746 mit feinem Conceffionenfpfteme, daher auch noch Fein Jube feinen bleibenben Aufenthalt in ber Proving felbft veranbern fann, ohne besondere Concessson bes Ministeriums des Innern. Grundund antichretifcher Pfanbbefig ift ihnen verfagt. Allen nicht mit Con= ceffionen verfebenen Juben ift nur auf Jahrmartten ber Sandel geftattet, allen und jeden aber ber Sandel mit Bergwerkproducten und Garn unterfagt. Die befonderen Judenfteuern find als aufgehoben gu betrachten.

5) In ber Dber- und Dieberlaufit ift bas gulett angeführte Manbat nicht recipirt, aber es fehlt auch an jeber gefehlichen Bestimmung über die Rechte ber Juden. Sandel, mit Musnahme bes Saufirens, und jebes Gewerbe ift ihnen burch Ministerialrescript von 1836 ausdrudlich gestattet.

6) Im Schleufinger Rreise (ehemals Henneberg) besteht eine ab-fonderliche Judenversaffung, nach welcher insbesondre eine Normalzahl

biefer Glaubensgenoffen nicht überfchritten werben foll.

7) Fur bie Juben Reuvorpommerns und Rugens beftimmt bas noch giltige fchwebifche Regierungspatent vom 23. Nov. 1810 bie Erlaubniß ber Fabrifen, ber Sandwerke, bes Grundbefiges (fur ichon conceffionirte Juden), Schifferhedereibetrieb und Sandel mit rober Bolle, nicht aber ber anderen roben Producte, wie ein Minifterialrescript von

1822 ausbrudlich befagt.

8) Im herzogthume Beffphalen. In Rudficht auf gewiffe Steuerund Strafgefete nimmt bas Finangministerium noch eine alte Juben= ordnung von 1701 fur bestehend an, nicht fo bie bortigen Dbergerichte. Sebenfalls aber find die bortigen Juben nach ben Berordnungen ber barmftabtifchen Regierung von 1805, 1806 und 1812 fnur Schut-Schutgelb (1250 Thaler) bestand bis 1832, wo es endlich aufgehoben murbe. Im Sanbel, Landbaue und Gewerbbetriebe fteben fie ben Chriften gleich; bagegen ift Grundbefit fur fie nur unter Genehmigung ber Regierung moglich. Stadtburgerrecht und bas Recht

gur Communalamterbekleibung ift nur an einigen Orten, ber lanbliche Wohnsit allgemein erlaubt. Sohere politische Rechte fehlen überall. Seit 1818 fteht bie Gemeinbeverwaltung unter Auffict ber Regierung.

9) In ber Grafichaft Wittgenstein gilt von Rechtswegen, bei bem Mangel fpaterer Gefete, die Wittgenftein'fche Polizeiordnung vom 1. Mai 1573; wenigstens ift bavon nur bas 13. Capitel, welches bie Juben fur vogelfrei ertlart, ausbrudlich burch Berordnung des Ministeriums des Innern vom Jahre 1842, gegen die Cabinetsordre von 1830 aufgehoben, sowie auch bas bisher bestandene Schutgelb (241 Thaler) im Jahre 1832. Das stabtische Bargerrecht richtet fich nach bem Ortsgebrauche, bas Wohnen auf bem Lande wird nicht geftattet; mohl aber befigen bie Juben Grundeigenthum.

10) In ben ehemaligen naffauischen Begirten gelten fur bie Berfaffung ber Juben 6 verschiedene Berordnungen, publicirt zwischen 1607—1813. Sie find Schubunterthanen, und Aufenthalt und Sanbel ift ihnen nur in 3 Stadten geftattet, in Diez, Sabamar und Serborn. Grundbefig ift nur zum eigenen Gebrauche erlaubt.

11) In ben ehemaligen hannover'fchen Begirten (Rreis Diebenbrud im Regierungsbezirte Minben) gilt bie hannover'iche Gefetgebung, wie fie am 21. Juni 1815 vorgefunden worben ift. Es befinden fich feine Anhanger bes jubifchen Glaubens bort. Wer borthin überfiebelt. ist nichts als Schutjube. (Ministerialrefer. vom 5. Januar 1840.)

12-16) Eben fo find in ben ehmals fcmarzburg-rubolftabtifchen, fondershaufischen, weimar'ichen, niederlandischen und ofterreichischen Lanbestheilen, welche 1815 und 1816 an Preugen tamen, bie weitlaufigen Beftimmungen biefer fo fehr verschiebenen Gefengebungen in Giltigfeit, also in Ginem Staate nebeneinander die nieberlandische und bie -

bobmifche!

17) In den ehemals frangofischen Lanbestheilen (bem größten Theile ber jegigen Rheinproving und Westphalens) mar gur Beit ber preußischen Befignahme die frangofische vollkommene Emancipation, die Deffentlichkeitserklarung bes jubifchen Gultus und bie Unwendung bes Code, als alleinige Beschränkung bagegen noch bas Decret von 1808 in Kraft. Die ursprungliche Geltung des letteren auf nur 10 Jahre ward 1818 auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Im übrigen sprach die Cabineteordre vom 8. Aug. 1830 die Geltung der übrigen mahrend der frangofischen Beit giltigen Rechteverhaltniffe in ihrem gangen Inhalte aus. Gefetlich warb ben Juben auch hier nur bie active und paffive Bable barkeit zu Provinzialständen abgesprochen. Richt allein ward aber in ber Praris tein Jube zu einem öffentlichen Umte zugelaffen, nicht allein fprach fich turg nach ben angeführten eine anbere Cabinetsorbre auf ben Bericht ber bortigen Regierung, baß ein folches feit ber Kaiserzeit in ben Handen eines Juben sich befanbe, bahin aus, baß abgewartet werden folle, ob berfelbe vielleicht bie Taufe annehme, bann aber baffelbe ihm entzogen werben muffe: nein! es hat auch eine Allg. Cabinetsorbre vom 14. November 1842 ohne weiteres festgefest, daß Juden weder gur Auscultatus, noch gum Referenbarigte ober gur Abvocatur gugelaffen

werben sollen, im Wiberspruche also mit ber Cabinetsorbre von 1830 und namentlich mit bem Art. 16 ber teutschen Bunbesacte. — Rur zu Geschworenen wurden sie auch bis vor kurzer Zeit gewählt, und die Natur dieses Institutes burgt bafür, daß hierin wenigstens eine Cabinetssorbre nichts anderes verfügen werbe. Für die Juden des linken Rheinsufers besteht ein Consistorium zu Bonn, natürlich ohne finanzielle Unterstützung durch den Staat. Cultus- und Unterrichtswesen sind dort, wie in Posen, unter Aussicht der Regierung gestellt.

18) Gang baffelbe gilt con ben ehemals zum Großherzogthume

Berg gehörigen Landestheilen 34) und

19) in ben fruher zum Konigreiche Beftphalen, jest zu ben Provingen Weftphalen, Sachfen und Brandenburg gehorigen Begirten, wo bie weftphalifche Gleichftellung (Decret vom 27. Jan. und 31. Dars 1808) in Bezug auf bas offentliche, bas Privatrecht und ben Gultus anerkannt ift, insbesondre burch bas Rescript vom 7. Marg 1828 und bie A. Cabinetsorbre von 1830. Ministerialrescripte bestimmen, außer ben Gefegen, welche bie Bahlbarteit ju Provinzialftanden und bas Patronatrecht ben Juden absprechen, auch die Unfahigfeit berfelben ju Staatsamtern. Ein Confiftorium besteht ebenfalls nicht mehr. bas Stabtburgerrecht wird gestattet. In ben 4 Rreifen Paberborn, Buren, Barburg und horter aber (Regierungebezirt Minden) find fogar in anderer Begiehung burch die Cabineteorbre vom 20. Sept. 1836 Befchrantungen eingetreten, inbemder ften & Juden bauerliche Grundftude mit jubifchem Gefinde bewirthschaften muffen, bei Strafe ber fonft vorjunehmenden Subhaftation, zweitens alle Schulburfunden von Chriften an Juben gerichtlich registrirt werben muffen, bei Strafe ber Rlag-Es ift bieg auch auf alle fruberen Schuldbekenntniffe an= zuwenden, und ber Richter hat beim Berbachte bes Buchers die Aufnahme zu versagen. Im Sahre 1839 wurde die Selbstbewirthschaftung jener Grunbstude mit driftlichem Gefinde gestattet.

20) In der Stadt Weglar gilt die großherzogl. Frankfurter Gesetzgebung, mithin vollkommene Gleichstellung, freilich nicht in der Praxis, zumal was die Staatssphare betrifft. Die ständischen Rechte sind ohne-

hin gefeglich abgefprochen.

Das königlich bapersche Stict von 1813 hatte bie Inden (jest 54,000) dem Staate nähern wollen, indem es Schubriese, Schubgelber und Concessionen, auch die alte abschließende Corporationsverfassung judischer Gemeinden aushob, ihre Mitglieder dem Gemeinder verbande näherte, Annahme vom Familiennamen und teutsche Buchhaltung ihnen zur Vorschrift machte und Handel und jegliches auch zunstige Gewerbe — mit Ausnahme der Prauereien und mit einiger Beschränkung des Nothhandels — verstattete; im Jahre 1843 verbietet eine königliche Verordnung allen Juden jeden Handel mit kandesproducten, welcher denselben bisher im Auslande einen großen Absat vers

<sup>94)</sup> Die verschiebenen Ortschaften find genannt bei v. Ronne u. Sis mon a. a. D. S. 876, 877.

fchafft hat. Bon politifchen Rechten fann nicht bie Rebe fein. Es follen nicht allein ausländische Juben nicht aufgenommen, sondern auch inlandische vermindert werden. Daher die Erfchwerung bes Beurathens, indem gur Begrunbung eines eigenen Sausstanbes eine Datrifel nothig ift, Die Bahl ber letteren aber nicht vergrößert werben barf. Daneben gibt es noch in einigen Gegenden Schuts, Ganfes und Ertragelber. - Gultus und Unterricht follte zwar burch Berordnungen in ben Jahren 1826 und 1827- geregelt werben, indef ift eine mahrhafte Birkfamteit nie ins Leben getreten. -Den trauriaften Unblid aber gemahren bie privat= rechtlichen Beschrantungen, unter welchen hier bas burch 40 verschiedene, von mannigfachen Modificationen begleitete, in ber Sauptsache aber übereinstimmenbe Gefeggebungen, fo g. B. burch bie Burgburger Judenordnung von 1750 u. a. m., anbefohlene Registrigen aller zwischen Christen und Juden abzuschließenden Bertrage feiten bes competenten Richters die brudenbfte ift. - In der Rheinpfalz (Rheinbapern) ift Gemeindeburgerrecht gestattet und bas frang. Decret von 1808 aufgehoben. jebes Bemeinde : und politifche Umt aber verfagt.

Die freie Religioneubung ber Juben im Ronigreiche Sachfen, welche namentlich burch ein Gefet vom 20. December 1834 und 18. Mai 1837 ausgesprochen worden ift, Die finanzielle Unterftugung bes jubifchen Cultus und Unterrichtes (nahe an 400 Thaler) aus ber Staatscaffe, ftellt ben jubifden Glauben in biefem Staate als einen anerkannten bar. Durch bas Gefes vom 16. Mug. 1838 einige Dobifica tionen in ben burgerlichen Berhaltniffen ber Juben betr. ift ber Aufenthalt berfelben auf Dresben und Leipzig beschrankt. Das Dresburgerrecht wird und muß erlangt werden burch Betrieb irgend eines burgerlichen Gemerbes, wobei aber Rlein = und Musschnitthandel, Gaft = und Schanknahrung (Restaurationen fur Juben ausgenommen) und Branntmeinbrennereien ausgefchloffen bleiben; die Bahl gunftiger Sandwerter barf bas Berhaltnig ber jubifchen gur driftlichen Bevolferung nicht überfteigen. Der Notha handel ift beschrankt, tann nur auf Conceffion betrieben werben und gemahrt teinen Unfpruch auf Burgerrecht. Bum Große, Speditions : und Commiffionshandel ift befondere Conceffion bes Ministeriums bes In-Der Erwerb eines ftabtifchen, aber nicht lanblichen neren erforderlich. Brunbftudes ift verftattet, es barf baffelbe jeboch nicht innerhalb 10 Jahren von der Raufconfirmation an freiwillig veräußert werden. Ehrenburgerrechte find, mithin auch jede Wahlfahigkeit zu Communalamtern und Bolksvertretung, versagt. Ueber Staatsamter und Abvocatur ift ausbrudlich weber in ben alteren noch in ben neueren Bes fegen etwas gefeglich feftgeftellt. Die Bestimmungen bes Civils und Criminalrechtes find bei den Juden ohne Ausnahme anwendbar. Auch der judifche Gib hat eine entsprechende Form ftatt ber fruheren, mehr einem Gelbstfluch ahnlichen, erhalten. - Difflich ift ber Umstand, daß die früheren Judenverordnungen, deren Geist unmöglich mit bem ber jegigen Gefeggebung übereinstimmt, namentlich bas Manbat von 1746 und die Judenordnung von 1772 nicht ausbrucklich aufgehoben worben find. Sie konnen, ba fie fonach jum Theil ale noch giltig betrachtet

werben muffen, Schwierigkeiten, tamentlich hinsichtlich ber Hanbelsreisen ber inlandischen Juden im Lande, bereiten. Namentlich hat man, bei Aufbebung der privatrechtlichen Beschränkungen, vorzüglich des Mandates vom 1. August 1811, das Mandat vom 21. April 1724 außer Acht gelassen, welches dem für den jüdischen Wechselgläubiger Wechselunmundigen härtere Strafen androht als dem Christen. — Die Aufnahme fremder Juden ist von der Concession des Ministeriums des Inneren abhängig, welche aber dieselbe erst nach der Zustimmung des Stadtrathes und der Stadtverordneten des beabsichtigten Wohnortes ertheilt. Ihr Aufenthalt im Lande ist durch Verordnung von 1839, welche aber mit den Zollvereinsverträgen collidirt, erschwert.

Bon ben anhalt'schen Staaten haben Bernburg und Kothen ben Juden freien Handel, jedes Gewerbe, das Bürgerrecht, nur nicht politische Aemter bewilligt. Der Cultus ist anerkannt; das Privatrecht keine Beschränkungen für sie. Dagegen hat Dessau — bem blos des Zusammenhanges wegen hier ein Plat eingeräumt wird, während es seiner Gesetzgebung zusolge neben Hannover aufgeführt werden sollte — nur noch Schutziuden mit den analogen Auslagen. Es werden dieselben in die Zünste nicht ausgenommen, daher sie als Handwerker nur Freimeister werden. Der Handel sieht ihnen offen, und der Cultus ist unter Aussicht der Regierung gestellt, insofern der Rabbiner bestätigt werden muß. Uebersiedelungen derselben von einem Orte nach dem anderen sind verboten.

Alle såchsischen Länder älterer Linie (in Altenburg gibt es gar feine Juden) haben mehr wer minber ben jubifchen Gultus und Unterricht zu heben gefucht. - Sach fen : Beimar bat fur feine jubis fchen Unterthanen (etwa 1500 an ber Bahl) burch bas Ebict vom 20. Juni 1823 handel und Gewerbe — mit Ausnahme ber Bierbrauerei, Bacterei, Meggerei, Schant : und Gaftwirthichaft - nebft Aufnahme in die Bunfte, in ber Regel freie Ueberfiedelung im Lande, Grundbefis, aber auch gemischte Chen, als alleinige Musnahme in Teutschland, mo nicht die Civilehe gilt, unter ber Bedingung verftattet, bag bie baraus erzeugten Rinder in der driftlichen Religion erzogen werben. Der Saufirund Sahrmarktehandel ift befchrankt. Sinfichtlich ber Auflagen und aller Privatrechtegesete fteben fie ben Chriften gleich. Gemeindes und politische Memter find ihnen unjuganglich. Der Cultus ift frei und der Res gierung unterftellt, erhalt auch Unterftugung nach derfelben Beife, wie ber driftliche. Ginen Eingriff in deffen inneres Wefen machte jedoch die Gottesbienftordnung, welche teutschen Gottesbienft gur Pflicht machte und bavon die Erlaubnif jum Sanbelsbetriebe abhangig machte. Gine Bor schrift, die bis 1837 suspendirt war, dann doch ins Leben trat. — Coburgs Gotha (mit 1100 Juben) bagegen fennt Beschränkungen in ber gewerbe lichen Sphare. Meiningen-Silbburghaufen hat hinfichtlich feiner Suben (etwa 1500) in bem Gefete von 1841 einen Unterfchieb gemacht givifchen Staateburgern - welche ben Chriften, mit Muenahme der activen und paffiven ftaateburgerlichen Rechte (Gemeinde : und politifche Memter) nach Urt. 67. 68. 70. 71. ber Constitution, ber Befchrantung bes

Suterhandels und ber Nichtveräußerung der Grundstüde vor dem binnen 5 Jahren gehabten Besite, gleichgestellt sind — und blos Tolerirten, zu welchen alle Nothhandel Treibenden gehören; privatrechtliche Besichränkungen sind außerdem nicht vorhanden. Den freien Cultus und Unterricht ordnet das nämliche Gesetz und fordert der Staat.

Schwarzburg. Conbershaufen hat unter feinem erleuchteten Furften Gunther Giniges fur Berbefferung ber Lage feiner jubifchen Un-

terthanen gethan. Die Gleichstellung wird noch erwartet.

Frankfurt a. M. hat alsbald nach Wiedererlangung seiner Freiheit die Emancipation, welche sein früherer Fürst Primas den Juden (jeht über 6000) 1811 gewährt hatte, zurückgenommen 35). Das Bürgerrecht ist ihnen versagt, doch stehen Handel und Gewerbe vollkommen frei, und ein Schuhverhaltniß ist nicht, wohl aber eine Judenstraße vorhanden.

In Hamburg (8000 Juben) warb ber vom Senate ber Burgersschaft vorgelegte und anempfohlene Entwurf zur Emancipation (welche unter der französischen Herrschaft schon Platz gegriffen hatte) von der letzteren abgelehnt. Ein Judenreglement von 1710, welches die Prapis zum Theil verändert hat, bildet die Gesehesnorm. Das Groffogeschäft ist den Juden gestattet und bildet in der Hand der Juden zum großen Theile den Glanz der Stadt, aber weder Detailhandel — Haussiren und Feilhalten auf Straßen ausgenommen — noch Handwerke, noch weniger die Abvocatur und das öffentliche Lehramt, wohl aber die medicinische Prapis. Bom Bürgerrechte ist keine Spur. Kein Jude darf ein eigenes Schiff unter der Stadtslagge sühren. Mit eigenen Abgaben sind die Juden nicht belastet. Erwerb von Grundbesit ist in der Regel nur in der Judenstadt gestattet und bedarf noch besonderer Concession. — Im allgemeinen gibt es jedoch keine privatrechtlich en Beschränkungen, und steht Eultus und Gemeindeversassung auch nicht unter Aussicht des Staates, so kommen den Anstalten des ersteren doch die für christliche Kirchen geltenden Bescheiungen zu.

Im Königreiche Hannover hatte ein noch von der letten Regierung im Jahre 1836 den Stånden vorgelegter Entwurf die Absicht, eine Berbefferung der überaus schlimmen Lage der Juden herbeizuführen —
von welchen nur die oftstriesischen durch noch giltige Theile des preußischen Edictes von 1812 und eine Gewerbeverfassung, so wie die Barmens und Berdens durch Gestattung des freilich beschränkten Grundbesites eine Ausnahme machen —, namentlich auch das Schutzverhältniß aufzuheben. Es ist nun zwar den Juden die Erlernung von Handwerken gestattet und die Wahl mancher Gewerbe, so wie das Bürgerrecht, von dem der Nothhandel ganz ausschließt, ausnahms, die Abvocatur dispensationsweise schon seit längerer Zeit, auch beschränkter Grundbesist gestattet; die Unterthanen jüdischen Glaubens aber sind und bleiben Schutzuden. — Pris

<sup>35)</sup> Eine beschalb an ben Bundestag gerichtete Beschwerde blieb ohne Wirskung. Ben der, der frühere und jezige Zustand der Fraeliten zu Frankf. a. M., nebst Verbesserungsvorschlägen. Frankf. 1833. Zu vgl. sind noch die rechtlichen Gutachten der Zuristensacultäten zu Gießen und Marburg über die Ansprüche der Israeliten zu Frankfurt auf das Bürgerrecht.

vatrechtliche Befchrankungen find im allgemeinen nicht anzuwenden. Suttus und ber Unterricht ift ber Regierung unterftellt.

Einen traurigen Unblick bietet gum Schlusse bie ofterreichifche Gesetzgebung in Betreff ber Juben (420,000), welche ben Geift bes Sofeph'ichen Toleranzebictes jedenfalls nicht fortgebildet hat Cultus und Unterricht ftehen zwar feitbem unter Aufficht ber Regierung, auch foll jeber Rabbiner nach einer Berordnung von 1837 eine Prufung über feine, namentlich philosophische und pabagogische Bilbung ablegen. Alles bief wird jedoch fehr felten ausgeführt. — Allgemein ift bas Betreiben ber Manufactur und bes Banbels, bie, freilich befchrante Abvocatur, die arntliche Praris, die Ausübung von Handwerten, jugleich die Aufnahme in die Bunfte in Bohmen, nicht aber in Mahren, wo fogar wich Schutgeld entrichtet werben muß, gestattet. Der Grundbefit ift mit vielen Befchrantungen ver-Inupft, baber auch ber Landbau, welcher von bohmischen und mahrischen Juben betrieben wirb, felten gebeihliche Fruchte erzeugt. In manchen Stabten find fie fogar auf Jubenviertel beschrankt, wie zu Teplit und · Prag. In einigen Provinzen, wie in Nieberofterreich, ift ihre Aufnahme gar nicht gestattet, und felbst zu Wien leben fie nur auf ftets zu erneuernbe Schutzettel. Drudend aber ift, wie in Bapern, die Da= tritelverfaffung, indem in Bien bas Schufrecht nur auf die Chefrau und die unversorgten Rinder, in Bohmen die Familiennummer mur auf ben erstgeborenen Sohn übergeht, in Mahren auch bieser einer neuen bedarf, in Galigien die Berpflichtungstaren der Berheurathung nachgeberener Gohne (außer bem altesten) im Wege fteben. Es mogen biet Juden nur erwähnt werden: die bohmische, von allen folidarisch gu entrichtenbe Judenfteuer von 261,000 fl. C. Dt., welche in Bermogenss, Familiens und Bergehrungsfteuer zerfallt, von benen die erftere allein oft die Sohe von 12%, die zweite von 9 & erreicht; ein Berhaltnif, bas in Dahren und Gallgien oft noch brudenber wird; die Rofcherfleifchfteuer und in Galigien ber, bem religiofen Gebrauche, Freitag Abends zwei Lichter als Symbol ber Geifteserhebung anzugunden, auferlegte Lichtzunbaufichlag, ber verbem Aermften, auch wenn er biefe Lichter nicht anzundet, erhoben wird. Dazu kommt ber traurige Umftand, daß biefe Steuern verpachtet werben, und fomit noch einem mittelbaren Drucke, der Chicane, bem Gigennute, aber auch, ba bie Faffion (Ungabe) des Bermogens, und zwar in craffen Kormen, eidlich und durch Undrohung bes Bannes erhartet werden muß, ber Gemiffensverlegung nothwendig Thur und Thor geoffnet wird. Bohmen ift feit langerer Beit eine Aufhebung ber Steuerpachtgesellschaft beantragt worden, - boch mag ber jungft erfolgte Abgang bes Dberftburgarafen Choted neue Beforgniffe fur Abhilfe erweden, welche man von ienem eblen Manne noch erwarten konnte (bie ber Erzherz. Stephan indeß jest zu verscheuchen gesonnen ift). - In Ungarn und Italien find biefe Beschwerben nicht fo groß, namentlich ift bie Gewerbefreiheit eine ziemlich ausgebehnte und in erstgenanntem Lande, wo schon mancher Fortschritt in der burgerlichen Stellung ber Juden sich seit kurzem dort durch die Standetafel kund gethan hat, barf man eine vollkonimene burgerliche Gleichstellung erwarten.

Medlenburg Schwerin und Strelit hatten ben Juden, das erstere durch Berordnung vom 22. Februar 1812, welches nach Inhalt und Form dem preußischen Edicte von 1812 ganz ähnlich ist, das zweite unmittelbar nach dem Kriegsende, das Bürgerrecht verliehen — alsbald aber, auf Unliegen der Feudalstände, wieder entzogen. In letztgedachtem Lande namentlich bezahlen dieselben seit 1817 wieder Schutzeld und dürsen nur vom Hausirhandel und Schacher leben, indem Handwerke, kaufman-nische Geschäfte und Grundbesit ihnen untersagt sind. Der Militärpslicht sind sie, sonst jedoch keiner Staatslast, ledig. Einige Städte, wie Neusstrelit, besitzen sogen das alte privilegium de non tolerando Judaeos 36).

Injurien. Bei feinem Bergeben wird eine fo große Berfchiedenbeit der Unfichten der Bolfer und daher der verschiedenen Gesetgebungen bemerkbar, ale bieg bei den Injurien ber Fall ift. Politische und fitt= liche Unfichten bei einem Bolke bestimmen hier auch die Borftellungen ber Gefete uber Injurien. Je mehr eine icharfe Ubsonderung ber Stande eintritt, besto mehr erhalt bas, was man Ehre nennt, auch eine mit dem Stande des Geschmahten zusammenhangende Bedeutung. Je mehr bei einem Bolte noch die physische Kraft über Alles geschätt ift, je mehr auf einer tieferen Stufe ber Gultur bas Bolf milber und tropiger ift, besto mehr wird die perfonliche Beleidigung gur Gelbsthilfe reigen und die Gefetgebung wird wenig veranlagt fein, die Injurien gum Gegen= ftande ihrer Sorgfalt zu machen. Nach verschiebenen Stufen ber Gultur find es auch verschiedene Eigenschaften, auf welche ein Bolk vorzüglich Berth legt, und eine Meugerung, welche ben Glauben an den Befig fol= cher befonders hochgeachteter Eigenschaften bezweifelt, erscheint bann als Die fcmerfte Rrantung, g. B. wenn bei einem tapferen, friegerifden Bolfe Jemand die Sapferteit ober ben Muth eines Underen angreift. Mag man in bem Berbrechen ben Ungriff auf ein gewiffes von bem Staate gefchustes Gut ober ein folches Berhaltniß, ober auf ein gemiffes Recht finden, fo bedarf es immer erft ber Berftanbigung baruber, wie weit und in welchem Umfange ber Staat bas Gut ober Recht, von beffen Berlegung bei einem Berbrechen bie Rede ift, Schugen will. Die genaue Keftfebung der Grengen diefes Schuges ift um fo wichtiger, als bas Recht auf Ehre nicht ein durch scharfe von felbst sich verstehende allgemein befannte Grengen charafterifirt ift, wie g. B. bas Recht auf Leben, auf Gigenthum, und baber die bochfte Berfchiedenheit der Unfichten baruber herrschen wird, welchen Umfang bas Recht auf Ehre hat und worin ber Ungriff auf daffelbe besteht. Darauf, was der Mensch in dem Gefühle feiner fittlichen Burbe und feiner menschlichen Perfonlichfeit als feine Ehre anfieht, fann es eben fo wenig antommen, als barauf, mas ber

<sup>36)</sup> Wenn bie bortigen Juden, worüber von Ronne und Simon, a. a. D. S. 23, ihr Befremden aussprechen, nicht, wie es von benen der freien Städte geschehen, Beschwerde beim Bundestage erhoben, so ist dies wohl aus dem Grunde unterblieben, weil man im Jahre 1817 die Fruchtlosigkeit solcher schon aus der Ersahrung kennen gelernt hatte.

Ginzelne in feiner Eitelkeit und feinem Sochmuthe ale feine Ehre betrachtet und mo er fich als getrantt anfieht; benn in ber erften Begiebung ift bieg Gut fittlicher Burbe fo erhaben, aber auch von bem Urtheile ber Menichen fo unabhangig, bag es auf ben Schut ber Gefete nicht Das Bewußtsein ber menschlichen Murbe ift fo innerantommen tann. lich, bag es in bas außere Gebiet ber Strafe nicht gezogen werben tann, meil man ben Strafrichter nicht jum Sittenrichter machen, burch tein Strafurtheil bas Bewußtsein sittlicher Burbe verleiben tann. Bon bem Gefühle bes einzelnen Beleibigten tann aber ber Staat nicht abhangen laffen, mas Injurie fein foll, weil bie Empfindlichfeit ber Denichen leicht fehr gefteigert fein, und Dancher einen Berth auf außere Guter und Eigenschaften fest, beren Befit ihm feine Gitelfeit vorspiegelt, mo ber Staat aber um fo weniger Grund hat, die Reigharteit ober Gitelfeit ber Menschen ju ichugen, als fein Dafftab vorliegt, welcher ben Richter in den Stand fest, baruber zu urtheilen, ob wirklich ein ungerechter angriff burch gewiffe Aeuferungen gemacht ift, burch welche ein Rlager fich beleibigt findet; es tann baber burch Meugerungen, welche einem Unberen bie Schonheit ober geselliges Talent ober außere Bilbung ober Runftgeschicklichkeit absprechen, teine Injurie begangen werben, weil die Mirkfamteit bes Menfchen im State und fein mahrer Werth von bem Befite folder Eigenschaften unabhangig ift, und bem Rechte baruber tein Urtheil zustehen tann, ob ber angeblich Beleidigte wirklich jene Gigens fchaften befige, bie Aufftellung einer Bermuthung aber, bag Jebermann fie befige, lacherlich fein murbe1). Much ba, mo ber Staat bie Ebre burch feine Befege fchust, fommt es erft barauf an, ob er ben Benug ber öffentlichen Meinung fo Schuben will, daß Riemand fich erlauben barf, ben Befit gewiffer Eigenschaften, fur welche bas Befet gleichfam eine Bermuthung aufftellt, burch Meußerungen ober Sandlungen angugreifen, fo bag auch tein Beweis ber Bahrheit ber vorgeworfenen Thatfachen benjenigen, ber die Ehre bes Underen angegriffen hat, von Strafe befreien tann, ober ob ber Staat bieg Recht jedes Einzelnen, fur murdig geachtet zu werben, mit bem Rechte aller Burger, Bahrheit auszusprechen und ein freies Urtheil ju fallen, verbindet, und nur ba eine Injurie annimmt, wo ber Angeschuldigte die Wahrheit feiner Meußerung nicht beweisen fann 2).

Bei der eben geschilderten Verschiedenheit der Ansichten ber Bolfer über Injurien liegt boch ein Grundgebanke den Vorstellungen und Bestimmungen aller Gesetzgebungen über Ehre jum Grunde, nämlich der, daß ber Staat bei allen Burgern den Genuß der außeren Anerkennung einer burgerlichen Würdigkeit sichert, den dadurch den Burgern zuerkannten Werth Ehre nennt und den Genuß dieser Ehre vor gewissen Angrisses schütz. In diesem Sinne bezeichneten die Römer diese burgerliche Ehre mit existimatig; es ist aber begreislich, daß dieser Ausbruck selbst in

2) Dies hangt gusammen mit ber unten gu erbrternden Frage über ben Ginfluß bes Beweises ber Bahrheit.

<sup>1)</sup> Mein Auffag im Archive bes Criminalrechtes XIV. S. 75.

zwei verschiebenen Grundrichtungen gebraucht wurde, insofern namlich existimatio mit der vollkommenen Rechtsschigkeit und dem, was wir Prefonlichkeit nennen, zusammenfällt und der von dem Staate als würdig geachtete Burger auch des vollkommenen Genusses aller Rechte für würzdig geachtet wird, während in einer anderen Richtung das Wort existimatio auf das bezogen wird, was wir mit Ehre und mit dem Rechte auf außere Anerkennung durch Andere bezeichnen 4). Darnach mußte auch eine zweisache Auffassung des Ausdruckes iniuria vorkommen, je nachdem er die Verletzung der Rechtsschigkeit, der existimatio im ersten Sinne, bezeichnet, oder das bezeichnen sollte, was wir jest Ehrenkrankung nennen 5).

In bem ersten Sinne genommen mußte als iniuria jede Handlung erscheinen, welche das Recht auf freie Bewegung in bem Rreise des burgerlichen Wirkens flort ober in ber Ausübung eines zustehenden Rechtes hindert ober die Befugnig ber freien Disposition über ben Rorper verlett. Es erklart sich baber, bag auch ba, wo Jemand gehindert wurde, ein Testament zu machen ober eine res communis zu genießen, iniuria angenommen wurde 6). Daraus erklart es fich, warum die Romer oft eine actio iniuriarum gulieffen, wo die Unftellung einer anderen Rlage zweifelhaft war, insofern der Klager sich barauf berufen konnte, bag burch bie Handlung feine Rechtefahigkeit verlett fei?). Jebe Unmagung, ein übermuthiges Benehmen eines Unberen, g. B. wenn Jemand einen Un= beren betrunten machte8), war eben fo iniuria, ale felbst eine Storung im Genuffe von Sachen unter iniuria gestellt werben tonnte ), t. B. wenn Jemand mit Storung bes Nachbars einen großen Geftant verur-Es ift mahrscheinlich, daß die Romer bei dieser Richtung ber iniuria mehr bie materielle Seite bes Angriffes auffaßten und in ber existimatio ein Gut erkannten, welches burch iniuria geftort wirb, mo daher die zu Gelb anzuschlagende Störung durch die actio iniuriarum wieber ausgeglichen werben muß. Im Dunkeln liegt es, in welchem Sinne Cicero, wenn er fagt, bag burch actio iniuriarum nicht bas ius possessionis verfolgt wirb, fonbern ber dolor imminutae libertatis burch die Strafe gemilbert werben foll, ben Ausbruck iniuria braucht. Es ift nicht unwahrscheinlich, baf ben Romern, wo fie von existimatio, als von illnesne dignitatis status fprachen, bie Borftellung eines intellectuellen

V.

<sup>3)</sup> L. 5. D. de extraord. cognit. 4) L. 41. §. 6. D. de iniur.

<sup>5)</sup> Ueber die romifchen Anfichten Balter, im Archive bes Eriminalrechtes. Bb. IV, Rr. V n. XII. Burcharbi, Rechtsspftem ber Romer S. 384. Maregoll, bas gemeine teutsche Eriminalrecht S. 347. Deffter, Lehrbuch §. 296.

<sup>6)</sup> L. 23. D. de action. emt. vend. L. 13. S. 7. D. de iniur.

<sup>7)</sup> L. 15. S. 26. D. de iniur.

<sup>8)</sup> Eine gute Aufgahlung ber galle bes rom. Rechtes in bem ausgebehnten Sinne, in Reuftetel, über ben Buchernachbrud G. 29-46.

<sup>9)</sup> L. 25. D. de act. emti. L. 23. D. de iniur. S. noch heffter a. a. D. §. 299.

Gutes vorschwebte, welches fur Jeben in ber Anerkennung bes Berthes als Menichen und Burger burch andere Perfonen liegt; in biefem Sinne tonnte man fagen, bag biefe existimatio verlett wird 10). Es ift eben fo mabricheinlich, bag auch, wie bei uns, wenn wir von Ehre fprechen, ber Musbrud existimatio eine verschiebene Bebeutung hatte, jenachbem man in einer ober ber anderen Richtung von Ehre fprach. Ja wo von ben Folgen einer Berurtheilung wegen gemiffer Berbrechen bie Rebe ift, fann gut von einer minuta ober consumta existimatio gesprochen werben, was aber vollig unpaffend ift, wenn die Chre im Busammenhange mit iniuria aufgefaßt wird, weil man nicht behaupten tann, daß der Injuriant bem Beleibigten bie Ehre raubt ober verlegt 11). - Rur barauf, baf Seber, wenn durch Injurien bas intellectuelle Gut ber reinen existimatio, baber bie Anerkennung bes Werthes eines Menfchen burch Andere angegriffen wirb, ein schmerzliches Gefühl empfindet und fo an feiner Ehre fich ges frantt fuhlt, tann ber Ausbruck laesio existimationis bezogen werben. In bem Busammenhange ber existimatio mit bem dignitatis et famae illaesae status, alfo mit bem fogen. Rechte auf Ehre, hatte gewiß bei ben Romern die iniuria (Ehrenkrantung im heutigen Sinne) einen engeren Rreis, als unsere neuen Gefete bei ben Injurien benfelben ans Rur ba, wo Jemand einen Anbereft auf eine nach ben romis fchen Sitten als Meußerung ber Berachtung geltende Beife behandelte, ober wo er bie Meinung der Mitburger über ben Unberen fo zu bestimmen fucte, daß ber Andere als unwurdig erschien, war eine iniuria als contumelia ober Ehrenkrankung vorhanden. Man kann daher eine doppelte Richtung ber iniuria annehmen, entweder a) in fo fern Jemand den Unberen herabwurdigt und beschimpft 12), inebefondre wenn Jemand ein convicium gegen ben Unberen begeht; nach ben einzelnen Stellen bes romischen Rechtes, bie theils von einem convicium publice factum, ober von dem convicium contra bonos mores sprechen 18), kann man annehe men, daß nicht jebe auf irgend eine Beife gemachte beschimpfende Meußes rung, fondern mur eine folche babin gehorte, welche burch die Deffentlichkeit ihrer Berübung eine Richtung barauf hatte, bag ber Geschmähte auch in ben Augen Anderer als verächtlich gelten sollte 14). b) Die zweite Richtung ber Injurien wurde baburch bezeichnet', baß Jemand infamandi causa 15) etwas that, baber wenn Jemand entweder dem Anderen eine handlung

11) Richtige Bemerkungen von Birnbaum, im Archive bes Criminalr., neue golge 1834, S, 184. 12) Darauf beziehen fic L. 15. S. 13-22. D. de iniar.

13) S. Stellen in Dirksen, manuale latinitatis fontium iur. civil. roman. p. 221.

15) L. 15. S. 23-33. D. de iniur. Balter, im Archive bes Crimis nalrechtes IV. G. 279-282.

<sup>10)</sup> Daber fpricht auch bas rom. Recht von laedere opinionem.

<sup>14)</sup> L. 15. S. 11. D. de iniur.: .. non omne maledictum convicium esse, sed id solum quod cum vociferatione dictum est. Die noch jest in Italien gebrauchlichen charivari burften hierher gehoren. Deffter a. a. D. §. 300, in ber Rote.

vorwarf, welche ibn ale einen unwurdigen Menschen barftellte, ober wenn er Bergnstaltung machte, wodurch ber Unbere als unwurdiger Menfc Anderen erfcheinen mußte. — Einzelne besonbers als schwere erscheinenbe Injurien wurden bei ben Romern fcon fruh hervorgehoben 16). Grundidee des romischen Rechtes war aber, die Injurie als ein delictum privatum zu betrachten, in ber Richtung, bag man nicht ein öffentliches Intereffe an ber Bestrafung ber Injurien annahm, sonbern es rein bem Gefchmahten überließ, ob er wegen ber erlittenen Rrantung Rlage bei Die hierauf eintretenbe Strafe mar bann nur Gericht erheben wollte. bie einer Privatgenugthuung, bei welcher vermöge der actio iniuriarum uestimatoria 17) ber Beleibigte ben erlittenen Schmerz zu Gelbe anschlug und theils burch ben Gelbnachtheil, ben ber Injuriant jum Bortheile bes Gefchmahten leiden mußte, theile baburch, daß ber Injuriant boch offentlich als unrecht Hanbelnder erklart wurde, eine Milberung feiner Rrantung und eine Genugthuung hatte 18). Gingelne Injurien murben aus ber Classe ber gewöhnlichen hervorgehoben; insbesondre geschah dies burch bie Lex Cornelia de iniuriis, uber beren Urfprung und Berhaltnif jut Lex Cornelia de sicariis ein Duntel schwebt 19).

Es ift mahrscheinlich, daß durch jene Lex vorzüglich für brei Falle, welche an bie vis grenzten (namlich frevelhaften Bausfriedensbruch, Schlagen und Diffhandeln eines Anderen), eine accusatio gegeben wurde 20), burch welche aber bie actio aestimatoria nicht aufgehoben ward, fo bag ber Beleidigte zwischen ber Civil = ober Criminalflage mablen konnte. ber Folge icheint auf ahnliche Beife wie bei bem furtum, welches aleich= falls ein Privatbelict war, allmalig bie Buldffigteit einer Criminalklage extra ordinem wegen Injurien eingeführt 21), jeboch fo, bag bie Civilflage noch immer auch zu Juftinian's Beiten bie Regel blieb, ber Beleis bigte aber nie beiber Wege zusammen (ber Civilflage und Griminalanklage) fich bedienen fonnte, fondern zwischen beiben mahlen mußte 22). Die Ibee eines Unterfchiedes zwifden ber munblichen und ber fchriftlichen Injurie, in der Art, daß bie lette, wenn fie auf gewiffe, die tiefgewurzelte Bosheit des Injurianten beurkundende Weife verübt war, ftrenge beftraft wurde, weil die Berbreitung einer folden Schmahung und ihre forts bauernde Wirkung die Strafbarkeit erhohte, schwebte den Romern in ben Befegen vor, welche über bas carmen famosum ergingen 28).

In bem alten teutschen Rechte lagt fich eine ber romischen abnliche

<sup>16)</sup> Bon ben gwolf Tafeln Dirtsen, Bersuch zur Kritik ber 3wolftafelfragmente G. 507.

<sup>17)</sup> Ueber ihr Entstehen A. Gellius, Noct. Attic. XX. 1.

<sup>18)</sup> Maregoll, Lehrbuch &. 351. 19) Birnbaum, im Archive bes Criminalr. IX. G. 900, XIV. 6. 500, 540. Ziegler, observ. iur. criminal. p. 5. Platner, quaest. de iure crim. Roman. p. 459.

<sup>20)</sup> Platner l. c. p. 460.

Archiv bes Eriminalr. IX. S. 401. 21) L. 5. D. de iniuriis.

<sup>22)</sup> S. 10. Inst. de iniur.23) L. unica Cod. de famos. libellis.

Unficht infofern nachweifen, ale ein gegen einen Unberen verübtes Unrecht fcon überhaupt als eine Ehrenverlegung gegen ihn galt, und g. B. bei Schlägen und Dighandlungen auf eine weitere Abficht, ben Underen burch bie Handlung zu franten, es nicht ankommt; allein bie Injurien kommen auch in einer fpeciellen Richtung auf die Ehre bes Underen aufgefaßt vor, und zwar entweder indem Jemand gegen einen Anderen Sanblungen vornimmt, bie als Ausbruck ber Berachtung und als Befchimpfung bes Anberen nach Bolksanfichten galten 24) (wohin gewiß auch die Entblogung eines Frauenzimmers wiber ihren Willen gehorte), ober indem er mortliche Injurien gegen einen Unberen (Schelte) ausstieß25). In den in ben alten Rechtsquellen gebrauchten Beispielen bemeret man, bag man theils bahin die Schimpfworte, theils die Bormurfe von ichandlichen Sandlungen rechnete. Es ift begreiflich, baf vorzüglich ber Borwurf folcher Sanblungen, bie mit ber Chre eines freien Mannes fich nicht vertrugen, ale Injurien erfchienen; aus den nordischen Rechtsquellen 26) bemerkt man, bag der Rreis der Injurien febr ausgebehnt mar, aber in Bezug auf die Beftrafung febr feine Unterscheibungen vortommen. Durch die fcarfe Sonberung der Stande mußte fich in ben germanischen Staaten die Anficht einer mehr von bem Urtheile ber Standesgenoffen abhangigen Chre ausbilben; bei ben Stanben, welche vorzüglich auf friegerische Ehre bielten, bewirkte jebe Befchimpfung, die auf einem Gefchmaheten laftete, in ben Augen feiner Genoffen einen Matel, wenn ein anderer freier Mann bie Beschimpfung aussprach. Es erklart fich baraus, marum bei ben Injurien nach ben Rechtsquellen bes Mittelalters fo viel auf ben Stand bes Injurianten und bes Geschmacheten ankam und bei ben Stanben, bie auf Waffenehre hielten, 3. B. Abel und Ritterftand, bas Duell bes Befchimpfton mit bem am Stande ihm gleichen Injurianten 27) die regelmafige Folge einer Injurie mar. Mus ben Quellen ergibt fich, bag man vorzüglich nach ben Stadtrechten die Injurien oft ichon ftrenge auffaßte und insbesondre gewiffe mit offentlichem Auffehen verbundene Injurien im Busammenhange mit bem Schute bes burch Injurien leicht gestorten Friedens ftreng bestrafte 28); vorzüglich waren offentliche Strafen bem Schlagen, Mefferzucken gegen einen Anderen gebroht 20), felbst bei blos wortlichen Injurien tamen fcon offentliche Strafen in manchen Stadt: rechten gebroht vor 80). Gine Gleichformigfeit ber Unfichten in ben Rechtsquellen findet man aber nicht; fruh jedoch bemerkt man, theils burch bie Einwirkung ber Rirche, welche bie Berfohnung des Beleibigten und bes Beleibigers zu bewirken munichte, und auf Bernichtung ber Beleibigung burch ben Injurianten felbit brang, theils burch bie teutsche Unficht ents

29) Marntonig, flanbrifche Rechtsgeschichte Bb. III, S. 237.

30) Warntonig a. a. D. S. 239.

<sup>24)</sup> Wilba, Strafrecht ber Germanen S. 775, 784.

<sup>25)</sup> Bilba a, a. D. G. 785. 26) 3. B. ben islanbischen Gragas. S. gute Darstellung in Bilba a. a. D. G. 786.

<sup>27)</sup> Gut Dreper, Abhanbl. aus bem teutschen Rechte Bb. I, Rr. 1. 28) Ruprecht, Rechtbuch von Freifingen Cap. 108.

ftanden, nach welcher ber Geschmabete einen Makel auf sich laften hatte, beren Tilgung nothwendig war, baf ber Gerichtsgebrauch ale Folgen ber Injurien die Abbitte, die Chrenerklarung und ben Widerruf eintreten ließ 81). In ber italienischen Pragis führte man bald bie romischen Stellen über Injurien an; allein ba fcon bas romifche Recht auch extra ordinem megen Injurien offentliche Strafen eintreten ließ, fo mar es leicht, bag auch in ben Gerichten ber italienischen Stabte eine offents liche Bestrafung ber Injurien angenommen wurde 32). — Bei biefer Berschiedenheit der Ansichten, da insbesondre in manchen Gerichten die romische Ansicht von ben Injurien und die actio iniuriarum Eingang fand, in anderen die Injurien überhaupt als Frevel mit leichten Strafen 33) . belegt wurden, mahrend nach anderen Landes : und Stadtrechten manche Injurien, g. B. gewiffe Realinjurien, strenge bestraft murben, wollte Schmarzenberg feine Streitigkeiten über ben Localgerichtsgebrauch in Bezug auf Strafe ber Injurien herbeiführen und schwieg baher in beb Carolina mit Ausnahme ber Schmabschrift in Urt. 110. CCC. ganglich von ben Injurien, ba ber Berfaffer bes Gefetbuches auf bas bareits verbreitete romifche Recht und die durch ben localen Gelichtsgebrauch überall herbeigeführten Modificationen rechnete. In den Landebrechten des 16. Sahrhunderts ift keine Gleichformigkeit; nur zeigt sich, daß immer mehr ber Gerichtsgebrauch mit ber bloßen romischen actio aestimatoria sich nicht beanuate und offentliche Strafen fcon haufiger wurden, daß am meis ften aber von der Abbitte, Chrenerklarung Gebrauch gemacht murben. Das Reichsautachten von 1668 34) und der Reichsschluß von 1670 ist zwar nie als Reichsgeset publicirt worden; allein für die Erkenntniß bes Berichtsgebrauches jener Beit ift er boch wichtig; er lebrt, bag man. bie Injurien als haufige Beranlaffungen ju Duellen ichon mit gro-. Berer Strenge betrachtete und glaubte, baf ben Duellen am beften vorgebeugt murbe, wenn die Gefeggebung harte Strafen der Injurien brobte. Muf biefe Art kommen in bem ermahnten Reichsichlusse neben ber Abbitte. und Chrenerklarung auch Gelb = und Gefangnifftrafen, felbft Landesver= weisung gebroht vor; sogar eine jamtliche Thatigkeit ift bem Richter zum Theile jur Pflicht gemacht, und felbft ba, wo ber Beleibigte und ber Injuriant fich mit einander gutlich vereinigen, foll die ber Dbrigfeit ge= buhrenbe Strafe baburd nicht gehindert fein. — In den Landern des gemeinen Rechtes, mo keine abweichende Lanbesgefetgebung vorkam, blieb bie romische Ansicht stehen, die actio iniuriarum wurde angewendet, burgerliche Prozesse murben barüber zugelaffen; nur tam bazu gewöhnlich noch Rlage auf Abbitte und Wiberruf neben der romischen Privatgenugthumge=

33) Einige Falle wortlicher Injurien wurden jedoch schon ftreng bestraft. S. 3opfl, bas alte Bamberger Stadtrecht S. 123.

<sup>31)</sup> Dreper, Abhandl. Bb. I, G. 62, vgt. mit germ. Alterthumen

<sup>32)</sup> Stellen ber italienischen Juriften bes Mittelalters f. in ber Rote V meiner Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch f. 271.

<sup>34)</sup> Emminghaus, corpus iuris germanici, 2. Aufl. (Jena 1844), S. 507 fig.

Blage; auf offentliche Strafe konnte ber Beleibigte antragen, aber bann nicht ble actio iniuriarum geltend machen, und nur in einigen ganbern traten von Amtewegen offentliche Strafen unabhangig von ber Privati

genugthuungeflage bes Beleibigten ein.

Gegen bas Ende bes vorigen Sahrhunderts, als bie Cobification immer mehr Anhanger fand, fuhlte man auch die Nothwendigkeit, fefte Bestimmungen über Injurien zu erlassen; die Ansicht, daß die Ehre nicht ju Gelb angeschlagen werben tann, und eine Privatgenugthuung unpaffend ift, daß vielmehr die Injurie als ein öffentlich zu bestrafendes Bergeben erscheine, fand immer mehr Beifall, obwohl bie Practiter und die an die romifchen Ansichten gewöhnten Juriften fur biefe Genugthuungeflage fic erklarten. Der treue Ausbruck ber am Ende bes vorigen Jahrhunberts verbreiteten Anfichten über Injurien liegt in bem proufifchen Canb. Der Begriff, welchen bas Befet aufstellte, mar jeboch in keiner Beife geeignet 36), bie Richter ficher zu leiten; benn bas Gefet ftellte Alles barauf, ob Jemand einen Anderen zu beschimpfen sucht, führte zu ben schwierigen Fragen über animus iniuriandi, Mellte eine Maffe von Regeln auf, bie boch nicht erschöpften; bas Befes ging von einer übertriebenen Ausbehnung bes Begriffes ber Injurie aus, indem man auch bei geringschätigen Sandlungen ober Worten Injurien annahm; ber Beweis ber Bahrheit bes Borwurfes befreite nie von bet Strafe, fonbern tonnte nur eine Milberung bewirken; bie Strafen maren nur von den verschiedenen Standen abhängig gemacht; die Injutie gegen benjenigen, ber einem hoheren Stanbe angehorte, wurde an bem Angehorigen eines geringeren Stanbes weit strenger bestraft und eine Daffe Ber sonderbarften Abstufungen war burchgeführt, wodurch in der Rechts-Die Abhilfe, anwendung häufig große Ungerechtigkeiten entstanden 37). welche bie Circularverordnung vom 30. December 1798 88) brachte, war fehr ungenügend. In ber Folge wurden (1811) die Abbitte und Ehrenerklarung aufgehoben; — bie Borschriften bes Lanbrechtes blieben fleben, nur trat nach ber Cabinetsorbre vom 28. August 1833 wieber mehr ber Gesichtspunkt ber Privatgenugthuung bei der Injurie hervor, indem nach bem neuen Gefete bie Wirkung bes gerichtlichen Berfahrens aufgehoben wurde, wenn noch bis gur Bollftredung bes gerichtlichen Urtheiles ber Beleidigte feine Rlage ober Denuntiation zurudbimmt ober Berfohnung eintritt. In bem ofterreichifchen Befegbuche mar zwar ber nothwendige Unterschied zwischen Berleumbung und einfacher Injurie gum Grunde gelegt; allein die Durchführung bes Unterschiedes war vollig unzwedmäßig; bem bie Injurie murbe in ben Rreis ber ichmeren Do-

<sup>35)</sup> Canbrecht II, II, Att. 20, g. 538. 36) Bon ben Fehlern bes preuß. Gefeges meinen Anffag in bem Archive 986. XIII. €. 508.

<sup>87)</sup> Much bie Dentichrift aber bie gur ftanbifchen Berathung geftellten Fragen bes Strafrechtes, Frage 20 (S. 20), gefteht, baß bie Unterfcheibungen bes Canbrechtes unpaffenb maren.

<sup>38)</sup> Manntopf, Strafrecht G. 289.

lizeiubertretung gewiefen, und baburch ausgesprochen, bag fie nur eine leichte Strafe nach fich giebe; bie Bestrafung wegen Injurien murbe nur pon einer (befanntlich fchnelleren febr fummarifchen) polizeilichen Unterfuchung abhangig gemacht, bei welcher bie oft belicaten Berhaltniffe, bie bei Injurien entscheiben tonnen, nicht genug gewurdigt wurden; es wurde baburch ausgesprochen, bag bie Injurie immer weit leichter erscheine als bie Berleumbung, mahrend unter Umftanben bie fogen. einfache Injurie weit mehr als ein Product der verworfenften Gefinnung erfcheinen und Der Begriff ber empfindlicher wirten fann, als die Berleumdung 89). Injurie ift in bem Gefegbuche gu enge und auf ber anderen Seite gu weit gefaßt, wogegen bie Berleumbung irriger Beife auf bie Unbichtung von Berbrechen (alfo ber, welcher bie ichanblichften unmoralifchen Sands lungen wormirft, ift tein Berleumber) eingefchrankt mar 40). beutenber Fortidritt in ber Gefeggebungefunft mar burch bas baner'fche Strafgefetouch von 1813 gefchehen; allein in ber Lehre von ben Inju-Das Gefetbuch unterscheibet zwar rien ift tein Fortidritt ju ruhmen. bie Berleumbung von ber einfachen Chrentrantung, über Die zweite tomme in bem Strafgefebuche gar nichts vor, fonbern fie wird nach bem noch geltenben Civilgefebuche von 1753 ale ein Privatbelict beurtheilt, bei welchem bie romifche actio iniur. aestimatoria angewendet wird; bie Bere leumbung ift nach dem bayer'ichen Gefetbuche nur bavon abbangig gemacht, baß Jemand eine in bem baper'schen Strafgefesbuche als Berbrechen ober Bergehen mit Strafe bebrohete handlung einem Underen falfchlich ans bichtet; ba nun nach biefem Gefetbuche viele Sandlungen, bie an fich hochft fcanblich und in anderen Gefebuchern mit fcmerer Strafe bedrobt find, es nach bem baper'fchen nicht find, fo ift berjenige, welcher folche Sanblungen einem Anberen falfchlich vorwirft, tein Berleumber, fonbern begeht nur eine nach bem Civilgefebbuche zu beurtheilenbe Sandlung, & B. wenn er von einer Perfon falfchlich fagt, baß fie unnaturliche Ungucht treibe ober ein Ruppler fei; benn beibe Sandlungen find nach bem baper'ichen Strafgefegbuche fein Berbrechen mehr. Much bie Strafbrohung beffelben gegen bie Berleumbung ift hochft unzwedmäßig, ba fie nur bavon abs bangt, ob bie angebichtete ftrafbare Bandlung nach bem Gefebuche ein Berbrechen ober Bergeben ift. Da jeboch bie Unterfcheibung beiber nur von Bufalligfeiten abhangt, 3. B. wie viele Tage ber Bermunbete frant war, ober ob 25 Gulben ober weniger geftoblen murben, fo ift auch bie Strafe ber Berleumbung nur burch folche Bufalligfeiten beftimmt. tann bie Strafwurdigfeit ber Berlenmbung nicht blos burch bie Rudficht auf Die Strafe bes angebichteten Berbrechens bestimmt werben. faliche Bormurf, bag Jemand geftohten habe, tann unter Umftanben weit empfindlicher fein, als die Unbichtung, bag Jemand an einer hoch-

40) Dein Auffat im Archive Bb. XIII, S. 314,

<sup>39)</sup> Wer aus Nachsucht in einem dffentlichen Kreise ein Frauenzimmer eine hure, die für Zeben feil ift, schimpft, schabet mehr als ber, welcher von ihr falschich aussagt, baß sie ein Zollvergeben ober eine Majestatsbeleibigung versabt habe.

verrätherischen Unternehmung Theil genommen habe. In ben späteren Entwürfen bes baper'schen Gesehuches waren manche Fehler bes Gesehuches von 1813 verbessert, auch war die einsache Injurie in das Strafgesehuch gezogen; allein eine klare Fassung und gehörige Begrenzung des Begriffes der Injurie war auch diesen Entwürfen nicht gelungen<sup>41</sup>). Nach dem noch bestehenden Rechte ist die einsache Injurie in Bayern noch jeht dem Civilgesehuche überlassen; die Unzweckmäßigkeit dieser Ansicht ist allgemein anerkannt und veranlaste neuerlich einen Antrag in der Kammer der Reichsräthe 42) auf Abänderung dieses Zustandes, obwohl freilich gegen die gemachten Vorschläge Manches einzuwenden ist.

Die Renntniß ber frangofifden Gefeggebung über Injurien ift um fo nothwendiger, als fie auf die Ausbildung ber Unfichten in ben neueren Strafgefebbuchern einen entichiebenen Ginfluß gehabt bat. Code penal 43) unterscheibet bie Berleumbung (calomnie) von ber injure. Die erfte, welche als Bergeben (delit) beftraft wird, ift bann porhanden, wenn Jemand an öffentlichen Orten ober Busammenfunften ober in einer offentlichen Urkunde ober in einer Drudfchrift ober einer offent= lich angeschlagenen ober verkauften ober ausgetheilten Schrift einen Underen folder Thatfachen befchulbigt, welche, wenn fie mahr maren, ben Underen einer criminellen ober correctionellen Untersuchung ober bem Saffe ober ber Berachtung feiner Mitburger aussegen murben. Muf biefe Urt ift zwar ber Begriff ber Berleumdung auch von bem falfchlichen Borwurfe unfittlicher Sandlungen abhangig gemacht; allein bie gemablten Musbrude: dem Saffe oder Berachtung preisgeben find febr unbeftimmt, und überlaffen faft Mles bem Ermeffen ber Richter. Die Strafe ber calomnie fiel aber weg, wenn ber Ungeschulbigte ben Beweis ber Bahrheit feiner Behauptung liefern konnte, was ber Art. 370 (obwohl freis lich mit vielfachen Beschrankungen in Bezug auf die Beweismittel) ges 3m 3. 1819 burch bas Gefes vom 17. Mai wurde ein anberes Syftem zum Grunde gelegt 44), um, wie man fagt, bie Ehre ber Burger noch mehr gegen Ungriffe zu ichugen; fatt calomnie fprach man nun von diffamation und nahm biefe an bei jeber Behauptung ober Unfculbigung einer Thatfache, welche bie Ehre ober bie Achtung (honneur ou la considération) der Person ober der Corporation angreift, gegen welche bie Beschulbigung vorgebracht wird. Seber andere ehrenverlegende

<sup>41)</sup> S. barüber meinen Auffat im Archive bes Criminatr. Bb. XIII, S. 517-523.

<sup>42)</sup> Berhandlungen ber Kammer ber Reicherathe in Bapern von 1843 II. Beilagenband S. 460, III. Beilagenband S. 22. Die Commission ber Kammer ber Reicherathe erklarte sich gegen ben Borschlag, die Bestrafung ber Injurien an die Polizei zu weisen.

<sup>43) 2(</sup>rt. 367.

<sup>44)</sup> Ueber die franzof. Gesengebung nach dem Code penal in dem Gesenge von 1819 s. Parant, loix de la Presse 1834, vorzüglich Chassan, traité des delits et contraventions de la parole, de l'ecriture etc. III vol. (Paris 1837—1839.) in vol. II. p. 172., und Morin, dictionnaire du droit criminel p. 267.

Ausbruck, jeber Ausbruck ber Berachtung ober Beschimpfung, ber nicht bie Unschulbigung einer bestimmten Thatfache enthalt, heißt injure 45). Das Gefes von 1819 gestattete nun teinen Beweis ber Wahrheit mehr, ausgenommen bei der diffamation, die gegen Staatsbiener in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen vorgebracht wurde. Bon bem code penal murs ben noch auch in ber Gefesgebung von 1819 beibehalten bie Bestimmungen übet bie denonciation calomnieuse 46) und einige Artikel (376.) über die Injurien 47). Die Injurie wird nach dem frangofischen Rechte entweber als delit von bem correctionellen Gerichte ober als contravention 48) von dem Polizeigerichte abgeurtheilt. Das erfte ift nur bann ber Kall, wenn die Injurie entweder ben Borwurf eines bestimmten Laftere enthalt ober offentlich ausgestoßen wirb. Zwischen ben munblichen und schriftlichen Injurien macht bas Gefet keinen Unterschieb 49) und bezeichnet auch die Natur ber Injurie 50) nicht naher, als dieß im Art. 376 bes code penal geschieht.

Eine eigenthumliche Ausbildung in ber Lehre von den Murien hat bas englische Recht, bas nur allmalia burch ben Gerichtsarotauch und einzelne Statute entwickelt wurde und auf ber Unterscheibung von slander und libel beruht 51). Wenn bie Injurie burch Schrift, Druck, Gemalbe ober sichtbade Darstellungen, g. B. bramatische verübt wirb, fo heißt sie libel und ift ein Gegenstand offentlicher Bestrafung, weil man annimmt, baß baburch ber offentliche Frieden geftort fei, Gelbsthilfe beforbert werbe, und der Rachtheil größer fei, wenn die Injurie durch Schrift ober andere bleibende Beichen verübt wird. Wenn bagegen nur wortlich eine Injurie ausgestoßen wird, so heißt sie slander und ift nur ein Gegenstand ber Rach bem englischen Gerichtsgebrauche ift libel eine Civilentschadigung. boswillige durch Druck, Schrift, Gemalbe ober andere Beichen verübte Berbreitung mit bem 3wecke, bas Unbenten eines Berftorbenen ju verunglimpfen ober ben Ruf eines Lebenben anzugreifen und ihn bem Saffe und ber Berachtung auszusegen ober ihn lacherlich zu machen 52). Es ift nicht nothig, daß in bem libel eine Berleumbung liege, auch eine In-

Code pénal VI. p. 482.
47) Darüber Hellie, theorie VIII. p. 330. und Morin l. c. p. 412.
48) Code pénal art. 471. nr. 11.
49) Hellie l. c. VIII. p. 335.
50) Morin l. c. 414. Die beste Entwickelung liefert das in Rote 44 angeführte Bert von Chassan.

vol. II. p. 16—26.
52) So bezeichnet Kent l. c. p. 17. das libel und ber neue Entwurf eines Criminalgefesbuches für England (bon 1843), Report seventh on criminal law p. 237., ftellt ben namlichen Begriff auf.

<sup>45)</sup> Ueber bie Fehler ber frangof. Gefeggebung meinen Auffat in bem Archive XIII. S. 514. Hau, observations sur le Projet de Revision vol.

III. p. 38. 46) Code art. 378. und barüber Commentaire in Hellie, theorie du

<sup>51)</sup> Holt, law of libel. London 1816. Starkie, a treatise on the law of libel and slander. London 1830. Rüssel, on crimes and misdemeanors I. p. 228., und eine gute Darstellung in Kent, Comentar on American law

jurie, welche ben Anderen lacherlich zu machen fucht, wenn fie nur burch eine Schrift verbreitet wird, enthalt ein libel; felbft manche beschimpfenbe Meußerung, welche, wenn fie munblich vorgebracht mare, tein slander begrundete, ift boch ein libel, wenn fie schriftlich geaußert wirb. ben Umfang, in welchem bie einfache Injurie (slander) genommen wirb, entscheibet zwar tein Befes; ba jeboch ber Berichtsgebrauch in England fo machtig ift, fo eretart es fich leicht, wie eine gewiffe gleichformige Unficht besteht, und nach der Richtung, daß es bei slander nur auf ben durch Civilentschäbigung auszugleichenden Nachtheil ankommt, die Injurie überall angenommen wird, wo ber Geschmahte nachweift, daß er burch bie Meußerung bes Unberen an feinem Gewerbe, an feinem Umte ober feiner Beschäftigung leiben murbe. Bei bem libel ift, wie bereits bemerft, die Richtung auf den Friedensbruch vorherrschend; da die Geschworenen über libel zu entscheiben haben (und zwar über die That und Rechtsfrage), fo muß bem Ermeffen ber Geschworenen und ihrem richtigen Gefühle viel überlaffenmerben; allein ber Gerichtsgebrauch fteht barin feft 53), baß jeber Borwurf ober Meußerung, welche ben 3med hat, ben Ruf, Charafter, Crebit einer Perfon anzugreifen ober fie als verachtlich, verabschenungswürdig ober lächerlich barzustellen ober fie in ihrem Amte, Berufe ober Beschäftigung anzugreifen ober sie von ben Boblthaten und Wortheilen ber burgerlichen Gefellschaft auszuschließen, libel begrunbet. -Der burch irrige Anwendung romifcher Borfchriften über carmen famosum, und durch die Ansicht, daß das libel in jedem Kalle bem öffent-Uchen Frieden gefährlich fet, entstandene Gebrauch führte bazu, baß man ben Beweis ber Wahrheit des Borwurfes nicht zulieg 54). Die englische Lehre von ben Injurien ging zwar auch in die nordameritanischen Gefetz-gebungen über; allein ben Anfichten Nordamerita's über Rebes und Preffreiheit widersprach die englische Doctrin von der Ausschließung der Bahrheit, baber bie meiften Gefetgebungen von Nordamerika ausbrucklich bas Recht, die Bahrheit bes Borwurfes zu beweisen, anerkannten 55). Die Nothwendigkeit überhaupt, manche englische Unterscheidungen zu verbannen und bas Wefen ber ftrafbaren Injurie genau im Gefete gu beftimmen, fand in Nordamerika immer mehr Eingang. — Eiving ftone'886) Berfuch, eine vollständige Injuriengesetzgebung zu liefern, bleibt ein ausgezeichnetes Werk, bas jeder mit Gefetgebung Beschäftigte wohl beachten follte. Auch in England fühlte man immer mehr bie Nothwendigkeit bet Berbefferung des bort geltenden Spftemes, insbesondre das Bedürfniß, ben Beweis ber Mahrheit gu gestatten 57). Michtia ist in dieser Be-

57) Deinen Auffat im Archive G. 18.

<sup>53)</sup> Der 6. und 7. Report of the Commissioners on criminal law schließt sich an den Gebrauch an und stellt lidel so auf, wie wir im Texte beswerkten.

<sup>54)</sup> S. meinen Auffat in bem Archive des Criminale. 1839 S. 15—19. 55) Die beste Darstellung in Kent, Commentar vol. 11. p. 17—26. und Davis, treatise on criminal law (Philadelphia 1838.) p. 265 sq.

<sup>56)</sup> In seinem Code für Louissana. Eine Aebersegung bes Capitels über Injurien f. in meiner Zeitschrift für ausländ. Gesegebung IV. S. 296.

ziehung her von der Eriminalcommission 1842 und 1843 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über libel mit den Motiven der Commission 08). Die für die Bearbeitung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für Indien niedergesetze Commission in England ging noch weiter und zeigte den Grundsehler des englischen Spstemes, libel und slander darnach zu unterscheiben, ob die Schmähung schriftlich oder mündlich geschehe. Mit Recht wurde nachgewiesen 39), daß häusig eine mundlich in Gegenwart des Geschmähten ausgestoßene Injurie mehr zur Selbsthilfe reize und daher Friedensbruch veranlasse, als eine schriftliche Injurie, und daß eben so leicht die mundliche Injurie selbst größere Nachtheile bewirken könne, z. B. wenn in einer großen Gesellschaft etwas geäußert wird 60).

In Teutschland ftrebte bie neuefte Gefetgebung bie Lehre von ben Injurien auf fefte Grunbfate gurudtjufuhren, Die Grengen ftrafmur: biger Injurien zu bezeichnen und ben Beweis ber Bahrheit zu erweitern. Die Grundrichtungen aller biefer Befete Zeigen fich theils barin, bag man bie Injurien nicht mehr als bloges Privatbelict, vielmehr entweder ausfchlieflich ober boch vorzugsweise als offentlich strafbare Sandlungen betrachtete, zwifchen Berleumbung und einfacher Injurie unterfchieb, und Die Grengen bes Bahrheitsbeweises festfette. Gine gewiffe Salbheit, er-Plarbar aus bem Rampfe verschiebener Unfichten, bie vorzuglich in ben Standeversammlungen sich geltend machten, ift überall sichtbar. Much ift es auffallend, bag fast überall, mo neue Strafgesegbucher erschienen, bie Bahl ber Prozeffe uber Injurien bebeutend gunahm 61), mas gum großen Theile baraus fich erklaren mag, bag bie Unbestimmtheit und bie weite Kaffung ber gesetlichen Ausspruche über Injurien ftreitlustige ober rachfüchtige Perfonen veranlagte, bes gefestich bargebotenen Mittels, burch Injurienklagen ihre Rechte zu verfolgen, fich zu bedienen. Das babifche Befet vom 28. Dec. 1831 unterfchieb bie Berleumbung von ber Injurie und nimmt bie erfte an, wenn Jemand einem Underen eine Thatfache pormirft, welche, wenn fie mahr ware, eine Buchts ober Correctionefirafe gur Folge haben mußte, ober ben Unberen ber offentlichen Berachtung Die einfache Injurie wurde nicht naher bezeichnet, preisgeben murbe. fondern nur fo charakterifirt, bag Jemand bas Recht bes Underen auf Chre miffentlich angreifen muß. Der Beweis ber Bahrheit murbe gestattet, wenn nicht die Beleidigung in der Form lag, ober wenn die Beleidigung durch die Presse begangen war, aber auch in diesem Falle mar der Mahrheitsbeweis ausnahmsweise zugelaffen. Das Gefet gestattete in ben geringeren Kallen ftatt bes Gefangniffes eine bem Rlager gufallenbe Gelbftrafe zu erkennen; bas Berfahren murbe in einer gemischten Form

<sup>58)</sup> Sixth Report of the commissioners on criminal law p. 42.
59) Penal Code prepared by the Indian law Commissioners 1838 p. 68., we fich bas Capitel XXV uper Injurien findet.

<sup>60)</sup> Areffliche Bemerkungen in En Motiven zu jenem Code p. 119. 61) Rachweisungen in Bezug auf Baben f. in meiner Schrift: Die Strafgefengebung Ih. II, S. 73, 74.

eingeleitet. Das Gefet bewährt fich nicht gut 62). Der neue Entwurf eines Strafgefegbuches fur Baben verbefferte biefe Fehler 63); Die falfche Befdulbigung ift von der Berleumbung und von der einfachen Chrenfrankung unterschieben. Die Berleumbung war barauf geftellt, ob Jemand von einem Underen ftrafbare ober unfittliche Sanblungen, bie, wenn fie mahr maren, ihn ber öffentlichen Berachtung preisgeben murben, ausfagt. Dan fuchte vorzüglich bie Ehrenkrankung genau ju charafterifiren und nahm fie an, wenn Jemand einen Underen verachtlich widerrechtlicher Beife behandelt ober fich widerrechtlicher Beife Scheltworte ober Schimpfreben ober überhaupt Reben ober Sandlungen gegen benfelben erlaubt, welche nach herrichender Sitte, Boles - ober Standesmeinung als Befchimpfung gelten; hierher rechnete man auch forperliche Mighandlungen, Berlegungen ber Schamhaftigfeit einer Perfon, Bormurfe von unsittlichen Sandlungen, bie ben Underen in ber öffentlichen Uchtung herabzusegen geeignet find, wenn fie mahr maren, ohne daß der Fall in das Berbrechen ber Berleumdung übergeht, und ben Fall, wo Jemand einem Underen unfittliche Gigenschaften beilegt. Der Beweis ber Bahrheit murbe noch ausgebehn= ter als im Gefete von 1831 zugelaffen, jeboch bei ben burch bie Preffe verübten Berleumbungen ausgeschloffen, wenn nicht ber Borwurf auf ein fcmeres Berbrechen gerichtet mar ober ber Urheber folder Berleumbung ein öffentliches ober ein privatrechtliches Intereffe batte. Die Unficht, baf bei Ehrenfrankungen ftatt Gefangnifftrafe auch Gelbftrafe jum Bortheile bes Beleibigten erkannt werben tonnte, wurde beibehalten. Die Einwenbungen, welche gegen diese Borfchlage theils von Schriftstellern 64), theils in ben Kammerverhandlungen 65) gemacht wurden, betrafen die Frage: ob man die Absicht, zu beleidigen, zu bem Wefen ber Ehrenkrankung forbern follte; ferner inwiefern bei ber Berleumbung bas Merkmal noth= wendig ift, daß bie Musfage wiffentlich falfch gefchehen; vorzüglich bie Faffung bes Gefeges uber Chrenkrankung, bamit nicht zu viele Falle hereingezogen wurden; endlich wurde bie Bulaffigfeit bes Beweifes ber Bahrheit angegriffen. — Das murttemberg'fche Strafgefegbuch begeichnet (Urt. 283) als Chrenkrankung, wenn Jemand rechtswidrig einem Unberen burch Rebe, Schrift, Beichen ober bilbliche Darftellungen ober burch Thatlichkeit Berachtung bezeigt, benfelben burch offentliche Berfpots tung in gleicher Beife berabmurbigt ober ihn verachtlicher Eigenschaften oder Gefinnungen bezüchtigt. 2118 Berlaumbung (Urt. 286) ift bagegen erklart, wenn Jemand einem Unberen Sanblungen, welche in bem murttemberg'fchen Gefegbuche mit Strafe bebroht ober bie ihn in ber offentlichen Meinung als verachtlich barguftellen geeignet finb, falfchlich beilegt.

63) Babenicher Entw. Urt. 259-289.

65) Nachweisungen in meiner Schrift: bie Strafgesehgebung Ih. I, S. 178.

<sup>62)</sup> Ueber bie Fehler biefes Gefehes f. meinen Auffat in bem Archive XIII. S. 534-538, und Rettenader, in bem Archive fur bie Rechtspflege in Baben Bb. IV, S. 584.

<sup>.64)</sup> Borghglich von Rettenader, bas Berbrechen ber Ehrenverlegung. Mannheim 1839.

Die falfche Beschulbigung eines Unschulbigen bei ber Dbrigkeit, um eine Untersuchung gegen ihn zu veranlaffen, murbe (Urt. 288) ale Urt ber Berleumdung aufgestellt; fur die Falle, wo fich zwar nicht nachweisen lagt, baß bie Beschuldigung ber Dbrigfeit miffentlich gegen beffere Ueberzeugung gefchab, aber auch ber gute Glaube bes Unzeigers nicht flar fich ergibt, wollten bie Rammern eine paffende Bestimmung treffen. Der Um. 289 erklart nun zuerft, bag ber, welcher ohne bie Absicht zu verleumden Sandlungen ber im Urt. 282 bezeichneten Urt ausfagt, gleichwohl mit ben Strafen von 287 bis zur Balfte bes Betrages belegt werden foll, wenn er die Bahrheit feines Bezuchtes nicht zu beweisen ober feinen Gemahresmann für bie ausbrücklich nur auf Hörensagen gegründete Nachrede nicht nadzumeisen vermag. Es wurde der Zusatz hinzugefügt, daß die Strafe biejenigen nicht trifft, welche bei ber Obrigkeit Bergehungen anzeigen, wenn ihnen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie wissentlich eine Unwahrheit ausgefagt haben. - Der Art. 290 fprach entschieden bas Princip aus, baß ber Beweis ber Wahrheit bes Vorwurfes die Strafe aufhebt und daß felbst, wenn in der Form die Ehrenkrankung liegt; Strafe im verminderten Maße eintritt. Die Strafen find Gefängniß (als Maximum 3 Jahre bei wiffentlich falfcher Befchulbigung bei ber Obrigeeit) ober Gelbstrafe (aber nicht zum Bortheile bes Beleibigten). Durch bas Gefet vom 5. September 1839, Art. 17, 18, murbe ausgesprochen 66), bag bie Rlage auf Genugthuung in Gelb megen Berlegungen ber Ehre neben ber Rlage auf offentliche Bestrafung besteht, und bem Beleibigten bie Bahl zusteht, ob er die eine ober andere anstellen will, daß auch außerdem eine Rlage wegen Chrenverlegungen auf Schabenersat begrundet ift, wenn ber Beleibigte nachweisen tann, bag er in feinem Forttommen, Gewerbs = oder Geschäftsbetriebe beeintrachtigt wurde. Die Rlagen auf Abbitte, Wiberruf und Chrenerklarung wurden aber aufgehoben. Bezug auf die Anwendung der neuen Strafbestimmungen in Burttem= berg lehrt bie Erfahrung, bag über den Umfang, in welchem die Ehrenfrantung angunehmen ift 67), verschiebenartige Unfichten ber Gerichtshofe vortommen (mas freilich bei ber Unwendung eines jeden neuen Gefetbuches ber Fall fein wird). Bielfache Streitigkeiten über Unwendung ber allgemeinen Bestimmungen über Injurien auf die Beleibigungen gegen Beamte entstanden dadurch, daß bas murttemberg. Gefetbuch die Amtebeleibigung aus bem Capitel über Ehrenkrankungen ichied und als ein eigenes Berbrechen unter ben Staateverbrechen aufstellte 68). Gine Quelle ber großten Streitigkeiten eröffnete fich in ber Prapis uber bie Unwendung bes Art. 289 und die Frage: wie weit er auf die Denuntiationen bei der Obrigteit angewendet werben kann 69). In bem tonigl. fachfifchen

67) Su finagel, Comm. zum württenb. Strafg. II. S. 169 fig. 68) Beweise ber Nachtheile bieser Ansicht in meiner Schrift: bie Strafgelbung Th. I, S. 55, und Th. II, S. 93.
69) Birtler, im Archive bes Criminalr. 1841, S. 534, und meine

Schrift über bie Strafgesegebung Sh. II, S. 98.

<sup>66)</sup> S. barüber v. Bachter, im Archive für eivil. Praris Bb. XXIII, **©.** 90.

Strafgefegbuche wurde bie Berleumbung im Urt. 194 fo charafterifirt : Wer durch uble Nachrede ober heimliche Berbreitung mundlich ober fchriftlich ober auf irgend eine Urt einem Unberen ein Berbrechen ober eine Sandlung, welche ihn in ben Mugen feiner Mitburger berabzufegen geeignet ift, falfchlicher Beife beimift. Dan weiß aus den Berhand= lungen, bag man die Worte: burch uble Rachrebe ober heimliche Berbreitung abfichtlich mablte 70), um auszudruden, daß eine dem Underen in bas Geficht gefagte falfche Befchulbigung nicht als Berleumbung, fonbern als Beleidigung bestraft werben foll. Man batte bie Strafe ber Berleumbung in ihrem Minimum gering (felbft Gelbftrafe) gefet, weil fo leicht Kalle vorkommen, die gwar Berleumbungen nach bem Buch= staben der Gesethe, aber mit fehr geringer Berschuldung find. Auch auf das bloße Berbreiten eines solchen 71) der Ehre eines Anderen nachtheili= gen Geruchtes ohne Renntnig von beffen Unwahrheit wurde im Urt. 195 Strafe gefett. Die Beleidigung wurde im Urt. 198 fo bezeichnet: Wer gegen einen Underen Sandlungen oder Meugerungen fich erlaubt, die an fich ober nach ber gemeinen Meinung Verachtung ausbrucken ober eine Chrenkrankung enthalten, ingleichen wer abfichtlich falfche Rach= richten über eines Unberen perfonliche Berhaltniffe verbreitet, ift megen Beleidigung zu bestrafen. Man bemerkt leicht, daß dadurch bem Richter eine febr ungenugende Unweifung gegeben ift, weil es immer erft von bem Ermeffen des Richters abhangt, was er als Chrenkrankzing betrach= ten will. Daß bie Erzählung einer mahren Thatfache ftraflos fei, wenn nicht zugleich eine Chrenkrankung baran liegt, ift burch Urt. 196, und bag feine Strafe eintritt, wenn nach ben vorliegenben Umftanben eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden konnte, burch Urt. 199 anerkannt. Rlagen auf Abbitte und Widerruf find aufgehoben 72). Das braunfchweig'fche Gefet buch bezeichnet 73) Beleibigungen nur in= fofern, ale Jemand, ber gegen einen Unberen ehrenkrankenbe ober nach ber gemeinen Meinung Berachtung ausbruckenbe Sanblungen ober Meuße= rungen fich erlaubt, wegen Beleibigung bestraft werben foll (fo bag in ben geringften Fallen eine Polizeiftrafe eintritt). Der Berleumbung ift foulbig 74), wer burch uble Nachrebe ober burch öffentliche ober beimliche Berbreitung einem Underen ein Berbrechen ober eine Sandlung, Die beffen guten Ruf zu gefahrben geeignet ift, wiffentlich falfchlich vorwirft. Die Einrede ber Bahrheit ift nach Urt. 201 infofern zugelaffen, ale bie Vorhaltung einer mahren Thatfache als ftraflos erklart ift, wenn fie auf eine Urt geschah, die an fich nicht ehrenkrankend ift ober ber Borbaltende burch feine Stellung zu bem Befchuldigten zu folcher nach Beit und Ort berechtigt war. Much die ohne ehrenkrankende oder verleumderis

72) Beiß, Commentar Bb. II, S. 406. 73) Art. 198.

<sup>70)</sup> Beiß, Comment. gum fachf. Strafgefegbuche Bb. II, G. 388. 71) Das Gefet will alfo, daß bie Beschuldigung so beschaffen fein muß, wie im Urt. 194.

<sup>74)</sup> Art. 199.

Sche Absicht, jedoch wiffentlich falsche Berbreitung von Nachrichten, Die einem Underen nachtheilig find, wird nach Urt. 202, wenn ein erheblicher Schaden entstand, bestraft. Das f. hannover'sche Straf= gefebbuch bezeichnet Berleumbung 75) fo, daß diefes Berbrechens berjenige fculbig ift, welcher einem Underen wiffentlich mundlich ober fchrift= lich ober durch bilbliche Darftellung Berbrechen ober andere Sandlungen andichtet, welche bem Underen ben guten Damen ober das zu feinem Berufe nothwendige Bertrauen feiner Mitburger entziehen konnen, oder wer eine ben guten Namen gefahrbende Sandlung absichtlich fo vornimmt, daß dadurch ein Underer falfchlich als beren Urheber erscheint. Der Injurie ift dagegen schuldig 76), wer die burgerliche Ehre eines Underen burch thatliche Beleidigung ober ehrenkrankende Meugerung, fei es burch Rede, Schrift oder bildliche Darftellung, mit rechtswidrigem Borfat angreift. Rur in schweren Fallen, die ber Urt. 264 bezeichnet, wird die Ehrenfrankung criminell geahndet, in anderen Fallen 77) nur polizeilich mit Gefangnif ober Gelbbuffe. Die Rlagen auf Abbitte, Wiberruf, Ehrenerklarung find nach Urt. 266 noch zugelaffen. Die Ginrede und ber Beweis ber Bahrheit hebt die Strafe ber Injurie nicht auf 78), wenn der Beleidiger die beleidigende Meußerung unbefugter Beife und um dem Underen badurch zu ichaden, fich erlaubte ober bas Chrenkrankende ichon in ber Form lag. - Eine genauere Begrengung ber Ehrenkrankung finbet fich in bem großh. heffifchen Gefesbuche 79). Es werden barin die falfche Denuntiation von der Berleumbung und Ehrenkrankung Der Berleumdung macht fich' fchulbig 80), wer (ben Fall ber falfchen Denuntiation ausgenommen) einem Underen wiffentlich falfch einer be ft immten unfittlichen oder verbrecherischen Sandlung beschulbigt, welche, wenn fie mahr mare, benfelben in ber offentlichen ober in feiner Standes= genoffen Meinung verächtlich machen ober herabsehen murbe. - Um bie Gefahren ber Ausbehnung ber Unnahme von Berleumdungen zu befeitigen, aber boch gegen leichtfinniges, vielfach fur Unbere nachtheiliges Gefchwas die Ehre der Burger ju fchugen, bestimmt ber Urt. 303, daß auch berjenige ale Berleumder beftraft werben foll, welcher Jemanden einer der im Urt. 302 bezeichneten Sandlungen beschuldigt, ohne daß die miffent= lich falfche Eigenschaft ber Beschulbigung erhellt, jedoch ohne baß er gureichende Grunde hatte, Die Thatfache fur mahr zu halten, infofern nicht bie Beschuldigung unter ber ausbrudlichen Bermahrung geschah, daß bie dieffallfige Mittheilung nur eine vertrauliche fein follte und bie Ernftlich= feit diefer Bermahrung aus den Umftanden bervorgeht, ober eine folche Bermahrung, wenn auch nicht ausbrucklich, doch ftillschweigend aus den Umftanden erhellt. Der Chrenkrankung macht fich fchuldig 81), wer einem

<sup>75) 2(</sup>rt. 261.

<sup>76) 2(</sup>rt. 264.

<sup>77)</sup> Sannov. Gefet über bas Polizeiftrafwefen vom 29. Det. 1840 Art. 15.

<sup>78)</sup> Art. 267. 79) Titel XXXVII.

<sup>80)</sup> Urt. 304.

<sup>81)</sup> Urt. 308.

Underen burch Rebe, Schrift, Beichen, bilbliche Darftellung ober That= lichkeit rechtswidrige Verachtung bezeigt ober ihn verächtlicher Eigenschaften ober Gefinnungen bezüchtigt. Much Handlungen, welche eine Berletung ber Schamhaftigkeit besjenigen, gegen ben fie verubt find, enthalten, fo wie an und fur fich mahre Beschuldigungen, welche in einer folchen Form ober unter folchen Umftanden vorgebracht worden find, welche die Abficht, ben Befchuldigten zugleich zu beleidigen, zu erkennen geben, werben zu ben Ehrenkrankungen gerechnet. Der Beweis ber Bahrheit ber vorge= brachten Thatfachen hebt bas Dafein ber Beleidigung auf, ausgenommen in dem Falle des Urt. 308, Dr. 2, alfo wenn mahre Beschuldigungen in einer Form ober unter Umftanden vorgebracht werben, bag die Abficht gu beleidigen erhellt, ober wenn bie Befchuldigung in einer bilblichen Darftellung verbreitet murbe 82). Die Strafe der Berleumdung fann bis Correctionshaus bis zwei Sahre fteigen, bie ber Ehrenfranfung ift Gefangnif ober Gelbbufe. - In bem Geifte ber bisher bezeichneten teut= fchen Gefegbucher find auch bie neueften Strafgefegbucher ber Schweiz Das Thurgau'fche 83) ftraft als Berleumber benjenigen, welcher wiffentlich falfch von einem Unberen bestimmte Sandlungen ausfagt, welche bas Gefegbuch mit Strafe bebroht ober bie ihn überhaupt verächtlich zu machen geeignet ober unsittlich find (Strafe ift Geldbufe ober Gefangniß). Der Beschimpfung (Ehrenkrankung) ift schuldig, wer einem Underen burch Rebe, Schrift ober bilbliche Darftellungen ober burch Thatlichkeit Berachtung bezeigt, benfelben dem offentlichen Spotte ausfest ober ihm verachtliche Eigenschaften ober Gefinnungen beilegt. Das Borbringen einer mahren, obgleich ber Ehre bes Underen nachtheiligen Thatfache kann nicht als Verleumbung angesehen werben, wenn die That= fache vollkommen erwiesen ift. War aber bas Vorbringen einer folden Thatsache nach Urt bes Musbruckes ober ber Bekanntmachung nach Beit oder Ortsverhaltniffen ehrenkrankend, fo find bie gefehlichen Strafen ber Befchimpfung, jedoch im verringerten Mage, zu erkennen. - Das neue Strafgefegbuch fur bas Baatlanb84) überlagt noch mehr bem Er= meffen des Richters; es hebt nur die falfche Ungeige bei ber Dbrigkeit hervor, fpricht von Berleumdung nicht abgesondert, bedroht aber mit Strafe benjenigen (Urt. 263), welcher boslich und burch andere Mittel als die ber Preffe offentlich, schriftlich ober mundlich, einem Underen Sand= lungen anbichtet, welche geeignet find, ben Underen einer ftrafgerichtlichen Unterfuchung, ober bem Saffe ober Berachtung ber Mitburger auszufegen, und erklart bann, bag bie übrigen Injurien (ohne nabere Bezeich= nung), die nicht unter Urt. 263 gehoren, mit Gefängniß, Gelbbufe ober Bermeis bestraft werden follen. Der Beweis ber Ginrede ber Bahrheit ber Beschuldigung wird nicht zugelaffen. In ben Gefetbuchern ber italienischen Staaten enthalten die Strafbestimmungen über Injurien

<sup>82)</sup> Art. 315.

<sup>83)</sup> Titel XV. Urt. 188-206.

<sup>84)</sup> Code pénal du Canton de Vaud. 1843 art. 260-267.

bauffa mur Nachbilbungen bes frangof. Code 85), jeboch mit Mobificatios Mur das farbinische Gesethuch gibt fehr ausführliche Botichriften 87). Ule diffamazione ift bezeichnet, wenn Jemand burch offentlich gehaltene Reben einem Underen auch in feiner Abwesenheit bestimmte Thatfachen andichtet, welche, wenn fie mahr maren, ihn cris mineller ober correctioneller Unterfuchungen aussetten ober feine Ehre ober feinen Ruf angreifen ober ihn bem offentlichen Saffe ober ber Berachtung Preis geben wurden (Strafe bis zwei Jahre Befangnif und Belbftrafe). Jeder beschimpfende oder Berachtung oder Berhohnung enthaltende Ausbruck, wenn er öffentlich vorgebracht wird, jedoch nicht eine bestimmte Beschulbigung enthalt, begrundet das Bergeben der offentlichen Injurie. Nach Art. 621 tann der Urheber ber Befchulbigung nicht verlangen, jum Beweife ber Bahrheit ber Thatfachen gelaffen ju werben, er tann fich felbft nicht auf Notorietat ober barauf berufen, bag fie burch auslandische Urtunden conftatirt find. Wenn aber die vorgebrachten Beschulbigungen die Staatsbehorde zur Ginleitung einer Untersuchung gegen die beschuldigte Person veranlaffen, fo wird ber Prozef megen ber Diffamation fuspenbirt und wenn fich die vorgeworfene Thatfache als mahr ergibt, fo leibet ber Befculbiger teine Strafe. Die Perfon, welche beleibigt murbe, tann nach Art. 623 immen verlangen, bag bie gegen ben Beleibiger eingeleitete Untersuchung auch auf die Wahrheit ober Grundlosigkeit ber vorgeworfenen Thatfachen fich erftrecte; in biefem Falle tann ber Beleibiger alle Beweise ber behaupteten Thatfachen liefern; auch ift ber Beweis ber Bahr= heit gestattet bei Bormurfen von Thatfachen, beren Bekanntmachung bas Gefet gestattet, ober wenn berjenige, welcher ben Bormurf machte, burch fein Amteverhaltniß verpflichtet war, die Thatfache gu entbeden ober gu bestrafen. Nach Art. 629 fann ber Beleibigte auch eine Civilfchabens= Flage megen ber Beleibigung anstellen, und auf Berlangen bes Beleibigten tann ber Richter ben Beleibiger gur Abbitte, und wenn er bieß nicht thut, zur Bahlung einer Gelbstrafe bis 500 Thir, an eine Bohlthatigkeiteanstalt verurtheilen. — Nach Art. 630 find die anderen injuriofen Sandlungen ober Beleibigungen, die nicht ben Charafter ber Deffentlichkeit an fich tragen, mit Gefangnis und mit Polizeistra= Das normegische Strafgesetbuch 88) unterscheibet falsche Beschulbigung bei ber Obrigkeit von anderen Verleumbungen und Injurien. In Bezug auf Berleumbung wird in Anfehung ber Strafe unterschieben, ob Jemand einem Anberen ftrafbare handlungen ober ans dere andichtet, welche entweder vom Mangel der Sittlichkeit oder Rechtlichkeit zeugten, oder auf andere eben fo offenbare Art von nachthei=

V.

<sup>85) 3.</sup> B. in ben von Parma Codice art. 396-414. 86) Das pabfiliche Strafgesehuch von 1832, Art. 308-334, bebt bas libello famoso hervor und ficht bet ben Injurien barauf, ob fie bem Beleibig-ten in bas Gesicht gesagt ober vor wenigstens zwei Beugen, ober in einer Schrift geaußert worben.

<sup>87)</sup> Codice penale von 1839 Art. 616-631.

<sup>88)</sup> Bon 1842 Capitel XVII.

ligem Einfluß auf ben guten Ruf und Namen ober burgerliche Uchtung, fein Mustommen ober funftige Bohlfahrt des Underen fein tonnten. Die Injurie wird bezeichnet als Beleidigung burch ungebuhrliche Borte ober verhöhnende Meußerungen burch Mienen ober Geberden oder andere Sand= lungen, welche Beringichatung ju erfennen geben ober Chrbarfeit verlegen. - Dag burch die Einrede ber Bahrheit die Strafe abgewendet werben konne, fpricht bas Gefegbuch nicht aus. Der neue f. preu= fifche Entwurfes) bezeichnet im f. 258 als Berleumder benjenigen, welcher wider befferes Biffen einen Unberen einer folden Sandlung befculbigt, burch welche fich berfelbe eines Berbrechens fculbig gemacht oder Berachtung zugezogen haben murbe. - Unter ber Rubrif: uble Machrade wird die handlung besjenigen bezeichnet, welcher einem Un= beren eine ber in §. 258 bezeichneten Sandlungen zwar nicht wiber beffe= res Wiffen, jedoch ohne deffen Babrheit erweifen zu tonnen, beimift. Wird der Inhalt der Meußerung als mahr erwiesen, fo kann fie auch nicht als Chrenkrantung beftraft werben, es fei benn, bag fie in einer folden Beife ober unter folden Umftanben erfolgt mare, aus welchen erhellt, daß fie in der Abficht zu beleidigen gefchehen fei. Die Ehren= Erankung wird in bem Entwurfe nicht naber bezeichnet, fondern §. 266 fagt nur: wer durch Handlungen oder burch andere als die in f. 258-260 bezeichneten Meußerungen die Ehre eines Underen frankt, wird (nun folgen die Strafbrohungen) beftraft. - Um eine Grenze gu gieben, beftimmt jeboch &. 271, daß tabelnde Urtheile über miffenschaftliche Werfe ober Leiftungen 90), ober Meußerungen, welche gur Musfuhrung ober Bertheibigung von Gerechtsamen gemacht find, und Vorhaltungen und Rugen ber Borgefesten gegen ihre Untergebenen nicht bestraft werben, es fei benn, daß fie in einer folchen Beife ober unter folchen Umftanden erfolgt waren, aus welchen erhellt, daß fie in ber Abficht zu beleibigen gefcheben feien. Nach Urt. 284 fann Die Burucknahme eines Strafantrages von Seite beffen, ber ihn angebracht hatte, fo lange geschehen, als bas Er= kenntniß erster Inftang noch nicht publicirt ist. — Nach dem Entwurfe eines Strafgefegbuches fur Ungarn 91) wird ale Berleumder berjenige beftraft, welcher Jemandem ein bestimmtes Berbrechen ober eine bestimmte Unsittlichkeit wiffentlich falfch beilegt und folches ihm entweder in bas Geficht fagt ober in feiner Ubwefenheit gwar, aber vor Underen öffentlich und zum allgemeinen Mergerniffe, ausfagt. Rach f. 268 wird als Berleumber nicht beftraft, wer die Babrheit feiner Borte beweift, ja felbst berjenige wird es nicht, welcher hinfichtlich bes Berbrechens ober ber Unfittlichkeit, die er Jemandem in bas Beficht ober öffentlich ausge= fagt hat, Umftande zu beweisen im Stande ift, woraus er die Wahr heit feiner Behauptung folgern konnte. Wer hinfichtlich eines Berbrechens

89) Urt. 258-287.

91) Bon 1843 Tit. XXVII, 21rt. 267.

<sup>90)</sup> Allein der Art. fügt hinzu: Welche sich auf den Werth oder Unwerth bes Gegenstandes beschränken oder boch die Person des Urhebers nur in Bezug auf seine Leistungen berühren.

ober einer Unstitlichkeit bes Anberen nur feinen Berbacht gegen Jemansben außert und nicht als Wahrheit hinstellen kann, ist wegen Berleumsbung nur zu strafen, wenn aus den Umständen sich ergibt, daß ein gesäußerter Berbacht keinen Grund hatte und daß er ihn unmittelbar in der Absicht, zu beleidigen, ersonnen habe. Nach §. 269 wird der Ehrenskränkung schuldig erklärt, wer ohne ein Berbrechen oder eine Unstitlichskeit besonders zu benennen, mit allgemeinen Ausbrücken, welche nach der öffentlichen Meinung als ehrenkränkend betrachtet werden, Jemanden in das Gesicht angreift oder in dessen Abwesenheit zwar, aber vor Anderen

offentlich und jum allgemeinen Mergerniffe, erniebrigt.

Wendet man fich nun I. an bas gemeine Recht, fo tann man bie Krage: ob das romische Recht in ber Lehre von den Injurien noch vollig anwendbar bei uns fei, weder allgemein bejahen noch verneinen 92). Es ift richtig, daß ber Begtiff ber Ehrentrankung im teutschen Rechte und in ber teutschen Praris mehr bie Richtung einer Rrankung bes gei= ftigen Gutes, welches wir Ehre nennen, erhalten bat, bag ichon bie in bem teutschen Rechte ausgebilbeten Rlagen auf Abbitte, Chrenerklarung u. f. w. nur bem Begriffe der Chrenkrantung im engeren Ginne ente fprechen, bag ba, wo die Injurie mit offentlichen Strafen geahndet wird, ber romifche Begriff ber iniuria im weiteren Sinne als Berlegung ber Perfonlichkeit nicht past und es lacherlich fein murbe, Remand ba, wo ber Nachbar ihn burch Geftant belaftigt ober mo ber Beklagte ihn an ber Berfertigung eines Teftamentes hinberte, megen Chrenkrantung klagen wollte. Huch ift es gewiß, daß eben in ber Lehre pon ben Injurien bei jedem Bolfe die sittlichen Unfichten und die Borstellungen über ben Umfang und ben Charafter ber Ehre ben entscheis benben Ginfluß über bas ausüben, was als Ehrenkrankung gilt. Auf ber anberen Seite aber ift es eben fo richtig, baf im gemeinen Rechte bie großte Lude entftehen murbe, wenn man romifches Recht in unferer Lehre nicht anwenden wollte, ba die Carolina feine Bestimmungen enthalt; auch find bie Unfichten ber romifchen Juriften über iniuria in ber Richtung, in melcher fie dem heutigen Musbrucke; Ehrenkrankung gleichsteht, fo meife und practifch, daß fie febr mohl bei jedem Bolte in Bezug auf bie ihnen jum Grunde liegenden Principien angewendet werden tonnen, mobei freilich die Unwendung mancher romifchen Stelle, die fich nur auf romifche Boltsanfichten beziehen, bei uns bezweifelt werden muß. Much ift baraus, daß bei Berlegungen ber existimatio im obigen erften Sinne, mo iniuria im weiten Sinne als Berlegung ber Verfonlichkeit aufgefaßt ift, die romische actio iniuriarum ale civilrechtliches Genugthuungemittel angewendet war, noch nicht zu folgern, daß eine folche Sandlung auch Die öffentlichen Strafen ober bie Rlage auf Abbitte nach fich zieht, welche bei ber iniuria ale Chrenkrankung julaffig ift. Dhnehin find manche

<sup>92)</sup> S. barüber Roghirt, Geschicht II. S. 260. Martin, Lehrbuch S. 402. Seffter, Lehrbuch §. 296, Rote 2. Marezoll, Lehrbuch S. 354. Seffter, im Archive bes Criminalr., neue Folge, 1839, S. 237. Meinen Aussah im Archive XIII. S. 505. Seuffert, Blatter für Rechtsanwendung in Bapern, 1836, S. 100.

Handlungen, die bei ben Romern unter iniuria im weiteren Sinne geftellt waren, bei uns unter besondere Strafgesetze gestellt worden, z. B. in Bezug auf Hausfriedensbruch, Kirchenverletzungen u. a., in welchem Kalle bann die Handlung nicht als iniuria, sondern nach dem besonderen

Strafgefete zu beurtheilen ift.

II. In Unsehung bes Grundes, wegen welches bas Gefet bie Injurien beftraft, findet fich feine Gleichformigfeit ber Unfichten 93). Sinne bes romifchen, alfo auch bes gemeinen, Rechtes wird gunachft nur bas verlette Privatintereffe bes Beleidigten hervorgehoben. Daß bie Ros mer babei nicht an ein materielles Recht auf Ehre, wie man von einem Eigenthumsrechte fpricht, bachten, fonbern mehr bie existimatio als ein intellectuelles But, beffen Genug gefrantt wird, und an ben Schmerg ber Rrantung bachten, ift mahrscheinlich, ohne bag man begwegen Mlles nur auf bas fchmergliche Gefühl beziehen barf, welches ber Gefchmahte empfindet, benn badurch erhielte bie Befetgebung feinen Magitab fur bie Beurtheilung. Es ift zwar richtig, baf bas Gefeg baburch, baf es bie Injurie nur auf Rlage bes Beleibigten verfolgen lagt, anerkennt, bag es von ihm abhange, ob er fich als beleidigt betrachten und daher bie Injurie verfolgen will, fo bag bas Gefühl des Geschmahten insofern entscheibet, ob eine Berfolgung wegen Injurie eintreten foll; allein ber Richter kann die Frage: ob in einem Falle eine Injurie begründet ift, nicht davon abhängen laffen, ob durch eine Handlung ein schmerzliches Gefühl bes Unberen entstand: benn häufig begrunden manche Borwurfe ober ein gewiffes Benehmen gegen einen Unberen ein fehr fcmergliches Befühl besjenigen, ber fo behandelt wird, ohne bag begwegen juriftifch eine Chrenkrankung angenommen wird, g. B. bei Meugerungen, wodurch einem Unberen Eigenschaften bes Geiftes abgesprochen werben, worauf der Undere großen Werth legt, ober wenn Jemand gwar nicht entschieden injuribfer Beife, aber doch so gegen einen Anderen sich benimmt, daß baraus flar berfelbe bemerkt, daß der Erstere ihn sehr gleichgiltig beshandelt oder ihn geringschaft. Insofern auch eine öffentliche Strafe bei Injurien eintritt, hebt bas Gefet auch bas offentliche Intereffe hervor, welches ber Staat an verubten Injurien nimmt, infofern baburch eine Grunblage bes ruhigen Bufammenlebens ber Burger geftort wird, weil eine Schmahung leicht weiter fich verbreitet und bas Bertrauen ber Mitburger zu bem Gefchmahten untergrabt, biefen leicht einer neuen berlegenden Behandlung ausfest und baber bei bem Gefdmahten, ber burch Ungriff auf feine Chre auch feine Birkfamkeit im burgerlichen Leben gefahrbet fieht, leicht bie Buft gur Gelbsthilfe, gur Rache und gur Unmendung von Mitteln reigt, welche nach ben Standesansichten ber Gefchmabte als Mittel sich zu reinigen und den Schimpf abzuwaschen, ansieht, z. B. bei bem Duell. Insofern spricht bas englische Recht bei bem libel von ber Friedensftorung.

<sup>93)</sup> Jarte in Sigig, Zeitschrift Sft. 34, S. 267. Roghirt, Gesch. II. S. 261. Birnbaum, im Archive, neue Folge I. S. 185. Mein Auffat im Archive bes Criminalr. XIV. S. 178.

III. Jebe Gefetgebung hat Grunbe, ben Kreis ber ftrafbaren In-Je mehr in neuerer Beit bas Leben jurien nicht zu weit auszubehnen. offentlich geworben ift, je mehr in Bezug auf Wahlen zu Stellen ber Abgeordneten ober Gemeindebeamten bie Theilnahme ber Burger baran, ob Jemand zu mahlen und baber bes offentlichen Bertrauens murbig ift, gesteigert wirb, je mehr Privatperfonen offentlich, g. B. in ber politischen Laufbahn auftreten, und bie Sandlungsweise folder Menfchen Gegenftand ber öffentlichen Beurtheilung wirb, und bei folden Fragen, g. B. ob Semand gewählt werben foll, bie Burtigfeit bes Candibaten in allen Begiehungen gepruft werden barf, besto mehr werden bie Burger veranlagt, über Andere ihr Urtheil auszusprechen und baher auch harte Meußerungen zu machen, welche ber Unbere, wenn er fie erfahrt, als beleidigend aufnimmt. Es ift daher leicht zu bemerten, daß die Bahl ber Injurienprozesse in neuerer Beit sehr vermehrt worden ift 94). Die Geseigebung muß babei ermagen, bag bie Saufigkeit folder Prozesse leicht nachtheilige Folgen hat, weil nach ber Erfahrung burch Injurienprozesse und die barin gur Sprache gebrachten Thatfachen, welche die Parteien gur Rechtfertigung bes Ungriffes ober ber Bertheibigung anfuhren, bie Erbitterung weit großer wird und, burch gange Familien fich verbreitenb, ben Frieden ftort. Die Gefetgebung foll burch Begunftigung ber In-jurienprozesse nicht bie Empfindlichkeit ber Burger fteigern, Die Freiheit bes Urtheiles hindern, fie foll vielmehr ber Grundrucfficht folgen, daß bei der Frage: welche Handlungen als strafbar erklärt werden sollen, die Burger nur vor rechtswidrigen Angriffen auf jene Berhaltniffe gefchutt werben follen, an beren Befig fich ein reeller, bes Schutes ber Befellichaft murbiger, Bortheil Enupft, und wo bie Berlegung einen wirklichen . Nachtheil fur die burgerliche Gefellschaft erzeugt 95). Nur bas, mas bem Menschen ben mahren Werth gibt, foll ber Staat ichugen; nur ba, wo ber Menich in Eigenschaften angegriffen ift, ohne welche bie Birtfamteit bes Menfchen in der burgerlichen Gefellichaft geftort wird, foll er ben Schut ber Gefete infofern genießen, als ber Angriff fur ftrafbar ertlart Dieß ift nun ber Fall, wenn ber Menfch in feinem Berthe als moralischer und rechtlicher Mensch und Burger angegriffen, wo seine Sittlichkeit ober Rechtlichkeit bestritten ober wo er von einem Unberen fo behandelt wird, wie man fich nur gegen einen Menschen, ben man als unmoralisch ober unrechtlich verachtet, die Behandlung erlaubt, foll, ber Staat eine Injurie annehmen 96). Nur bei Angriffen biefer Art ift ber mahre Werth des Menschen angegriffen; ohne biefen ift die Wirkfamteit in bem burgerlichen Leben gelahmt; hier hat auch ber Staat einen Mafftab fur bie Unnahme ber Injurie, ba er mit Recht von ber allgemeinen Vermuthung ber Moralitat und Rechtlichkeit bes Menschen

<sup>94)</sup> Meine Schrift über bie Strafgesetgebung Ih. II, S. 73. 95) Mein Auffat im Archive bes Criminalrechtes XIV. S. 66.

<sup>96)</sup> Mein Auffas im Archive XIV. S. 71, und Rettenader, im Archive für babensche Rechtspsiege IV. S. 591. Chassan, traité des delits
de la parole I. p. 841.

fo lange ausgeht, bis Sandlungen, bie bas Gegentheil zeigen, nachgewies fen find; hier kann ber Richter auch leicht urtheilen, ob bie Injurie, namlich ber Ungriff auf Moralitat und Rechtlichkeit bes Underen vorhanben fei, mahrend der Staat feinen Grund hat, auch Angriffe gu ftrafen, wodurch Underen Eigenschaften, die ben Menschen als geiftig gebilbet, als gefchickt in feinem Fache, als liebenswurdig im Umgange bar ftellen, abgesprochen werben; benn Gigenschaften biefer Urt gehoren nicht als wefentliche Bedingungen zur nothwendigen Birkfamkeit im burger lichen Leben; - auch der wenig gebilbete, ber talentlofe, ber ungeschickte, ber häfliche und von allen gefelligen Talenten entblogte Menfch wird boch als moralischer und rechtlicher Mensch anerkannt werden und als solcher eine Wirksamkeit haben konnen. Wollte der Staat auch Ungriffe auf bie geistigen Eigenschaften und geselligen Borguge als Injurien strafen, fo mußte er entweder von einer gefestichen Bermuthung ausgehen, bag jeber Mensch bie erwähnten Gigenschaften befige ober er mußte im einzelnen Falle bes barauf gemachten Ungriffes bem Richter bas Urtheil überlaffen ober felbft eine Beweisführung barüber geftatten, ob der Ungegriffene jene Eigenschaften befige, bie ihm abgesprochen werben.

IV. Fragt man nach dem Begriffe ber Injurie und zwar nach gemeinem Rechte, fo muß man einen zweifachen unterfcheis ben, je nachdem die iniuria im weiten Ginne, also mit ber boppelten Richtung ber existimatio aufgefaßt war, wo baber iniuria im weiten Sinne als Unrecht, und iniuria im engeren Sinne, in welchem iniuria bem teutschen Borte: Ehrenfrankung gleichfteht. Im erften Ginne ift Injurie jede rechtswidrige, absichtliche, in ein anderes Berbrechen nicht übergehende Berletung eines Underen an feiner Rechtsfähigkeit und Per fonlichkeit, und jebe die verachtliche Meinung über einen Underen ausfprechende ober bie Meinung ber Mitburger über ben Underen als ver åchtlichen Menschen bestimmende absichtlich vorgenommene Handlung ober Meußerung. Im engeren Sinne ift Injurie, als Ehrenkrankung aufgefaßt, der wiffentlich falfche Borwurf unfittlicher ober unrechtlicher Sand: lungen ober Bezüchtigung verachtlich machender Gefinnungen ober Eigen-Schaften des Underen ober durch Sandlungen, Darftellungen ober Borte verubte rechtswidrige, einem Underen Berachtung bezeigende Meugerung.

Fragt man: ob eine Strafgesetzgebung gesetlich ben Begriff bet strasbaren Injurie aufstellen ober bem Ermessen des Nichters es über lassen soll zu bestimmen, in welchen Fällen er eine Injurie als begründet annehmen will, so hat sich zwar für die zweite Ansicht neuerlich die mit dem k. preußischen Entwurse den Provinzialständen vorgelegte Denkschrift<sup>97</sup>) erklärt und Temme<sup>98</sup>) stimmt dieser Ansicht bei, weil bei den Injurien Alles auf den individuellen Verhältnissen des einzelnen Falles beruhe, und man auch die Ehre nicht definiren könne. Wir können dieser Ansicht nicht beistimmen. Der Gesetzgeber kann hier nicht aus eine sicher leitende gleichsörmige, bei allen Richtern vorhandene Ansicht

<sup>97)</sup> Denkichrift G. 19.

<sup>98)</sup> Temme, Rritif bes preuß. Entwurfes Ih. II, S. 204.

uber Injurien rechnen; bie Borftellungen bavon, was man als Ehre eines Menfchen betrachten und schuben foll, find hochft verschieden und man braucht nur die Schriften verschiedener Schriftseller über Ehre zu vergleichen, um fich von der Berfchiedenheit der Unfichten zu überzeugen; eben auf die Richter wird diefe Berfchiedenheit leicht wirken, und erklart fich das Gefet nicht naber, fo wird der Rreis der Injurien auf bas außerste ausgedehnt. Die Erfahrung der Lander, in welchen folche un= bestimmte Faffungen im Gefete vorkamen, g. B. in Baden, beweift bieg Der Gefetgeber muß baber aussprechen, bag er nur fo zur Genuge. weit eine ftrafbare Injurie annimmt, als Jemand die Sittlichkeit ober Rechtlichkeit eines Underen burch falfche Bormurfe angreift ober ben Unberen als verachtlich behandelt. In biefer letten Beziehung bleibt freilich noch dem Ermeffen des Richters viel überlaffen; er muß die Bolksanfich= ten und die fleinsten Umftande des Falles zu Rathe gieben; allein bas Ermeffen ift boch ichon genugend geleitet, wenn ber Gefetgeber beftimmt aussprach, daß nur ba eine Injurie vorhanden fein foll, wo bie Sittlich= feit ober Rechtlichkeit einer Perfon angegriffen ift. Cben in Bezug auf wortliche Meußerungen, die nicht an fich Schimpfworte enthalten, entfteht ber größte Streit, und in Unfehung diefer wirkt die gefegliche, gehorig beschrantende Faffung zwedmaßig. Der Gesetgeber muß sich dabei nur buten, durch die Bahl gemiffer Musbrucke, die nach dem erften Unblicke paffend bie Injurie zu charafterifiren icheinen, die Richter irre zu leiten und die Unnahme von Injurien in Fallen zu veranlaffen, wo feine vorhanden ift, 3. B. wenn das Gefet barauf die Injurie ftellt: daß Jemand ben Underen bem öffentlichen Spotte Preis gibt 99), ober wenn fcon auf bas Bezeigen ber Beringschatzung bie Injurie gestellt wird. Schon einzelne romifche Fragmente beweifen, daß die Romer nicht baran bach= ten, überall, wo Jemand burch fein Benehmen gwar zeigt, daß er einen Underen nicht hochschaße, eine Injurie anzunehmen, g. B. wenn Jemand fich weigert, in die Ehrenbezeigungen, die einem Underen gemacht werben follen, einzustimmen 100).

V. Die richtigste Unterscheidung ber Injurien ift, wie die obige Darftellung lehrt, auch nach den neuen Gefeggebungen die in Berleum= bungen und Chrenkrankungen. Wenn fich zwar nicht nachweifen lagt 101), daß bas romifche Recht schon biefe heutige Unterscheibung gekannt habe, und wenn die romische calumnia nie demjenigen gleichgestellt werben kann, mas etwa die Frangofen calomnie und wir Berleumbung nennen, fo ift boch in ber auch in ben romifchen Stellen hervorgehobe= nen Richtung: ne quid infamandi causa fiat, eine Urt von Injurien charakterifirt, welche in dem Berbreiten von wiffentlich falfchen Thatfachen bestehen, die geeignet find, bei ben Mitburgern die Meinung zu begrun= ben, daß ber Undere verachtlich fei. Da die alten Juriften fanden, daß

<sup>99)</sup> Mit Recht erklarte fich die wurttemberg'iche Kammer gegen dies Merkmal. Sufnagel, Commentar Ib. II, S. 172. 100) L. 13. §. 4. D. de iniur.

<sup>101)</sup> S. auch Soffmann, im Archive bes Criminatr., 1842, S. 498.

in ber romifchen calumnia ein betrugliches Sanbeln liege, fo mar es leicht bagu zu gelangen, in ben Fallen, in welchen ber Injuriant etwas bem Unberen anbichtet, von einer calumnia gu (prechen; bie fpatere Doctrin bitbete bann bie Unficht aus, und wohl mit Recht wird bie Berleumdung hervorgehoben 102), weil in ihr ein eigenthumliches Merkmal liegt, bas in den meiften gallen eine bobere Strafe rechtfertigt. Der Berleumber schadet in ber Regel mehr ale ber Injuriant. Es liegt in ber Natur ber Sache, bag die Menfchen an die Unwurdigfeit eines Underen leichter glauben, wenn ber Injuriant von dem Underen gemiffe That= fachen ergahlt, welche, wenn fie mahr waren, ben Befdulbigten als un= fittlich ober unrechtlich barftellten; ber nachtheil fann bier um fo großer fein, je mehr bie Birtfamteit eines Mannes untergraben ift, je mehr er als unsittlich ober unrechtlich erscheint, und bei ber Un= bichtung ftrafbarer Sandlungen felbst bie Gefahr eintritt, baß auf ben Grund bes wegen verübter Berbrechen entstandenen Gerüchtes Jemand einer Eriminalunterfuchung ausgefest wird 108). Nothwendig ift aber gur Berleumbung, daß eine beftimmte unfittliche ober ftrafbare Sandlung angebichtet werbe, weil hier erft ber Rachtheil ber Berleumbung befieht, baß ber Borwurf nur ba leichter geglaubt wird, wenn etwa eine bestimmte Thatfache Jemandem vorgeworfen wird, indem man bann voraussest, daß ber, welcher bieß behauptet, Renntnig von bem bestimmten Borgange hatte 104). Mit Unrecht wurde man aber den Begriff der Berleumdung, wie bas oben angeführte baper'fche Gefegbuch es thut, nur auf Undich= tung von Berbrechen ober Bergeben einschranten, weil ber Borwurf unfittlicher Sandlungen oft noch mehr ben eblen Mann frankt, und felbft im burgerlichen Leben einen großeren Nachtheil haben fann 108). follte man nicht auf ben offentlichen Borwurf, wie der Code penal es thut, die Berleumdung beschranken, da eine schandlicher Beife von Saus ju Saus getragene falfche Befchulbigung, oft auch nur bie 2In= bichtung bei gemiffen Perfonen, von benen bas Bobl bes Gefchmabten abhangt, weit empfindlicher wirft, ale ber in einer Gefellichaft gemachte Bormurf 106). Rothwendig ift aber immer gur Berleumdung, baf bie Unbichtung anderen Perfonen, außer bem Gefcmahten, mitgetheilt werbe, weil ba, wo fie nur bem Gefchmahten allein (fei es auch in einem Briefe) gemacht wirb, ber Grund nicht eintritt, bag baburch Berachtung und uble Meinung von Seite anderer Perfonen entfteht, und baber nur Injurie vorliegt. Wefentlich ift aber, daß bie Berleumbung wiffentlich falfch gemacht werde; nur bann paft bas Merkmal bes Betruges und ber Unbichtung. Die juriftifche Berftellung Diefes Merkmales hat freilich große Schwierigkeiten. In vielen Fallen fann zwar ber wegen Berteumdung, in Untersuchung Gezogene nur nicht ben Beweis feiner Behauptung lies fern; allein es ergibt fich, baß er nicht wiffentlich Falfches andichtete, ba

<sup>102)</sup> Marezoll, Lehrbuch S. 363. 103) Mein Auffat im Archive XIV. S. 88. 104) Rettenader, über Ehrenkrankung S. 25. 105) 3. B. in Bezug auf ein Frauenzimmer.

<sup>106)</sup> Haus, Observations sur le projet de Revision vol. III. p. 326.

er vielmehr bie bringenbsten Grunbe hatte, die Thatsache für wahr halten, aber die Bahrheit nicht nachweifen fann 107). Es gibt wieder andere Falle, in welchen Jemand leichtsinnig eine irgendwo aufgehaschte Nachricht weiter verbreitet, nach ber üblen Sitte mancher Personen, auch mit voller Bestimmtheit die Thatsache ale eine vollig gewiffe anführt, ohne Juriftisch kann nun nichts als ibre Wahrheit gepruft zu haben. mahr angenommen werben, was nicht juriftisch erwiefen ift. hauptet ber megen Verlemmbung Prozeffirte bie Bahrheit bes Bormurfes, tann er ihn aber nicht beweisen, fo erscheint er zwar als Berleumber, allein weise gestattet die Gesetgebung auch einem folchen Angeschulbigten ben Beweis bes Nichtvorhandenfeins feines Bewußtfeins von ber Falfche heit der Thatsachen. Kann er beweisen, daß er erhebliche Grunde hatte, bie Thatsache fur mahr zu halten, so fallt die Strafe ber Berleumbung weg 108). Es bedarf nicht ber Aufstellung eines besonderen Bergehens ber ublen Rachrede, wie ber preußische Entwurf bieß aufstellt 109). Das Gefetbuch muß bei ber Strafe ber Berleumbung 110), bei welcher fich ber Gefetgeber flar die verschiedenen möglichen Falle, wie Zemand über die von einem Unberen begangenen unsittlichen ober unrechtlichen Sanblungen fich außern kann, fich vergegenwartigen muß 111), bem richs terlichen Ermeffen einen fehr weiten Raum geben, weil die Abstufungen ber Berschuldung ins Unenbliche geben; es ift felbst nothwendig, baf bie Strafe ber Berleumbung in ihrem Minimum gering ift und die Strafe ber Chrenkrankung in ihrem Maximum nicht zu niedrig fei, weil, wenn auch in ber Regel die Berleumdung als nachtheiliger fur die Ehre bes Geschmahten ftrengere Strafe verbient, boch nach ber Erfahrung Falle vortommen tonnen, welche gwar bem Buchftaben bes Befeges nach unter den Begriff ber Berleumbung ju ftellen 112), aber unter ben vorhandenen Umstånden nicht nachtheilig und nicht sehr strafbar sind, während burch . manche zwar nur allgemeine — feine Berleumbung enthaltenbe Meuße= rungen über einen Anderen , alfo nur burch Injurien - ein febr großer Nachtheil für den Geschmähten eintreten kann, und die Sandlung bas Product ber tiefften Verworfenheit ift 118).

Die Chrenkrankung umfaßt bagegen alle Injurien, bie nicht zu ben eben bezeichneten Berleumbungen gehoren. Die Berübung ber Injurie (Ehrenkrankung) ist moglich A. durch ben Inhalt, B. durch

<sup>107)</sup> Ein ehrenwerther Bermanbter bes Geschmahten felbft ergante es; aber ber Beuge ift gestorben.

<sup>108)</sup> Mein Auffat im Archive, 1839, S. 49. 109) Gut Temme, Kritit bes Entwurfes 6. 199.

<sup>110)</sup> S. noch Dufnaget, Commentar II. S. 193, 215. Beiß, Commentar gum fachf. Strafgefesbuche II. S. 386.

<sup>111)</sup> Eine fehr gute Unterscheidung von hufnagel, Comm. II. S. 195-197.

<sup>112) 3.</sup> B. bei einer falschen Beschuldigung wegen einer Schmuggelei, die mehr aus Scherz geschah.

<sup>113) 3.</sup> B. bei einer schändlichen, am Araualtar einem Mabchen, bas eben getraut werden follte, gemachten Neußerung, wie bei bem Borwurf, bas sie eine hure sei.

The gewisse Form. Ad A. Durch ben Inhalt kann eine Aeußerung Injurie werben, insofern sie eine Beschuldigung ber Unsittlichkeit ober Unrechtlichkeit des Anderen enthalt, ohne daß Verleumdung zum Grunde liegt, und zwar a) entweder durch all gemeine Beschuldigungen von unsittlichen ober strafbaren Handlungen, wenn keine best immte Thatsache vorgeworsen wird 114), b) oder durch Beschuldigung unsittlicher Sigenschaften, oder c) unsittlicher oder verbrecherischer Gesinnungen 115), d) auch durch die tauschende Vornahme von Handlungen, so daß der Glaube entstehen soll, daß ein Anderer sie verübt har 116). Es entsteht hier jedoch die Frage: od das Geseh nicht besser die In Fall in den Kreis der Berleumdungen zieht und dieß Verbrechen daher auch so faßt, daß es auch Handlungen der zuvor bezeichneten Art begreift; wenigstens muß hier die Strafe die der Berleumdung sein.

Ad B. Durch die Form wird Ehrenkrankung verübt a) wenn Jemand einen Anderen so behandelt, wie man sich nur gegen einen vollig Unwurdigen eine solche Behandlung erlaubt; b) burch Schimpfnamen, welche nach der allgemeinen Meinung Zeichen der Berachtung sind; c) burch Vornahme von Handlungen oder Darstellungen, welche auf ben Anderen ein nachtheiliges Licht werfen und den Glauben an seine Uns

murbigfeit begrunben.

VI. Betrachtet man einzelne Falle, in welchen es oft streitig wirb, ob eine Chrenkrankung vorliege ober nicht, fo muß man zugeben, daß bei teinem Berbrechen der Richter eines fo feinen Taftes bei Beurtheilung einzelner Falle bedarf, ale bei ben Injurien 117). Wenn auf einer Ceite die mahre Ehre ber Burger gegen rechtswidrige Angriffe gefchust werben muß, fo hat auf ber anberen Seite ber Staat teinen Grund, auch die leicht zu reizbare Empfindlichkeit ber Menschen, die ihren eige= . nen Werth überschaten ober auf Guter und Gigenschaften, welche teis nen mahren Werth bes Menschen begrunden, Werth legen, in Schus au nehmen ober bie Freiheit bes Urtheiles ju hindern, wenn fie auf bie Handlungsweise ber Menschen und auf ihre Leiftungen fich bezieht. Durch die Annahme von Injurien in solchen Fallen wurde die Kraft und die Bahrheiteliebe der Nation balb unterdruckt werden; es murbe baburch entweber die Sitte, Alles zu loben, ober eine alle geselligen Rreise ftorende Berschloffenheit eintreten, ba ber ehrlichste Mann furch= ten mußte, burch ein offenes Urtheil einer Injurienklage fich auszusegen, oder es murbe eine der moralischen Natur des Menschen unwurdige diplomatische Schlauheit und Keinheit in der Wahl der Ausbrücke her=

117) Sufnagel, Comm. II. G. 174, Rote.

<sup>114) 3. 28.</sup> bie Aeußerung, baß vor bem A. teine Chefrau sicher ist und er jebe verführt habe, ober baß B. boswillig gestohlen habe, was er bekommen konnte.

<sup>115)</sup> Richtig hufnagel a. a. D. II. S. 177. 116) Imanh kleibete ein Freudenmabchen, bas einem anberen ehrbaren Mabchen taufchend ahnlich fah, genau so, wie jenes Mabchen gekleibet war, nannte sie auch bei bem Namen bes Mabchens und erlaubte sich die größten Unanftanbigkeiten gegen sie.

beigeführt merben; bas Lob felbst murbe feinen Werth verlieren, wenn Alles gelobt werden mußte, und ber in bem Tabel liegende, gum Selbst= benten über uns und unfere Sandlungen auffordernde, so wichtige Sporn, Lüchtiges zu leisten, wurde wegfallen. Darnach ist es a) nothwendig, bie Injurie von Handlungen und Meußerungen zu unterscheiben, welche nur als Grobheit ober Inbelicateffe betrachtet werben tonnen. erfteren Beziehung kann man Unterlaffungen von Soflichkeitbaußerungen an fich nicht Injurien nennen, g. B. wegen unterlaffenen Sutabgiebens 118) ober wegen Berweigerung eines ehrenden Prabicates, 3. B. eines Titels 119). Es fann zwar burch die besonderen Umftanbe eine folde Unterlaffung gur Injurie werben, entweber burch bie beigefügten Worte ober burch bas hinzukommende Benehmen, durch welches die Ubficht, biefe Unterlaffung als ein Zeichen ber Berachtung zu gebrauchen, fich kund gibt. Aus ber obigen zweiten Ruckficht kann eine Unanftandig-Beit fur fich , wenn fie in Gegenwart einer ehrbaren Person vorgenome men wirb , fehr indelicat fein , 3. 2. unanftanbige Ergahlungen ober Entblogungen; zur Injurie werden fie aber erft, wenn fie die Richtung gegen eine einzelne Person annehmen 120) und entweber auf biese Person bezogen werden, um ben Glauben auszufprechen ober bei Anderen zu erwecken, daß bie Person selbst unsittlich fei, ober wenn fie vorgenom= men werben, um zu zeigen, bag man jene Person nicht achte. b) Als leitenber Grundfat muß nach ben oben aufgestellten Rucksichten ber erfcheinen, bag bas Urtheil über bie geiftige Burdigteit einer Perfon, über ihre Talente und über ihre Leiftungen im wiffenschaftlichen, tunftlerischen ober Gewerbefreise frei fein muß und teine Injurie begrundet, weil bie Eigenschaften bes Beiftes nicht mit ber moralischen Burbigkeit gusammenhången, weil Niemand beswegen verächtlich wird, daß er geistige Ralente ober eine gewiffe Geschicklichkeit nicht befitt, weil Jeber baburch, daß er im Leben mit gemiffen Leiftungen, hervortritt, auch allen Underen bas Recht gibt, über ben Werth ber Leiftung zu urtheilen, und er baher auch auf Tadel gefaßt sein muß, weil endlich der Richter nicht im Stande ift, über bie Mahrheit folder Urtheile zu entscheiben 121). tann aber eine Injurie begrundet fein, wenn bas Urtheil uber bie gei= stige Burbigkeit zugleich mit einem (wenn auch versteckten) Urtheil über bie Sittlichkeit bes Underen 122) verbunden ift ober in Berbindung mit gewiffen Sandlungen vortommt, bie ein Musbrud ber Berachtung gegen ben Unberen finb.

<sup>118)</sup> Sufnagel, Comm. II. S. 175, in ber Rote. 119) Rach Beiß, Commentar gum fachf. Strafgefebb. Th. II, S. 397, nahm bas fachs. Oberappellationsgericht an, daß bas Weglassen bes Praditats Berr teine Injurie begrunbe.

<sup>120)</sup> L. 13. S. 11. 21. J. de iniuriis. Beber, von ben Injurien I. **©.** 137.

<sup>121)</sup> Beber, über Injurien Ih. I, S. 124, Ih. II, S. 94, 163. 3um Bach, Bemertungen S. 278. Mein Auffat im Archive XIV. S. 85. 122) 3. B. wenn man bie fchlechten Berte eines Unberen als Folge feiner finnlichen Ausschweifungen, die feinen Berftand gerftorten, barftellte.

c) Borwürfe von körperlichen Gebrechen eines Anderen werden in der Regel nur Indelicatesse enthalten, da auch hier die moralische Würdigkeit des Anderen nicht angegriffen wird; allein sie können Injurien begründen, entweder wenn sie mit einer herabwürdigenden Form, mit Verhöhnung des Anderen oder unter Umständen erfolgen, die als Zeichen der Berachtung gelten, oder wenn der Borwurf in Verbindung mit der Unssttlichkeit des Anderen gebracht wird 123). Dadurch, daß derjenige, welcher körperliche Gebrechen ausschwast, sich der Verletzung einer Pflicht zum Geheimnisse schuldig macht, wird die Handlung noch nicht zur Injurie; allein sie kann strafbar werden, so weit der Aeussernde eine strafbare Verletzung seiner Pflicht zur Geheimhaltung beging 124), 3. B.

ber Urgt.

d) Das Recht zum freien Urtheile über bie geiftige Fahigkeit ober die Geschicklichkeit eines Underen wird baburch nicht aufgehoben, baß berjenige, über welchen ein hartes Urtheil gefallt wird, von bem Staate angestellt ober gur Musubung eines gemiffen Berufes befähigt ift. Wenn gwar ber Beamte Unfpruch auf ben Schut ber bon bem Staate ibm verliehenen Chrentechte hat 125), fo bezieht fich bieß barauf, daß er bei ber Musubung feines Umtes fordern fann, bag niemand ihn burch Beleidigungen ftore, bag auch überhaupt Niemand ihm die Unerkennung ber bon dem Staate verliehenen Burde perfage; allein befregen ift nicht die Freiheit bes Urtheiles uber feine Sabigfeit überhaupt aufgeboben; benn burch die Unftellung ift ihm noch nicht bas eine juriftische Bermuthung enthaltende Beugniß feiner Gefchicklichkeit in ber Urt gegeben, baß jede feiner berufsmäßigen Leiftungen vorzüglich fei. Ber gegen ein von einem Richter gefälltes Urtheil appellirt, befchuldigt ihn gwar auch des Frethumes, mer ben Richter perhorrescirt, beschuldigt ihn auch menfchlicher Befangenheit, aber er injurirt baburch nicht; bas allgemeine Urtheil über Unfahigfeit, hervorgegangen aus den einzelnen Leiftungen, ift beswegen noch feine Injurie und wird es nur 126) durch die Um= ftanbe, Die Form, bas hingutommende Benehmen, welche die Berachtung ausbruden ober baburch, daß man bas Urtheil über die Fabigfeit gu= gleich mit einem Urtheile über bie moralische Unwurdigkeit verbindet 127).

e) Daß ein Chrloser nicht injurirt werden könne 128), darf in der Allgemeinheit nicht aufgestellt werden. Man wurde sonst zu der Beshauptung kommen muffen, daß ungestraft gegen eine zu entehrender Strafe verurtheilte Person jede Realinjurie, jede gemeine Verletzung der Schamhaftigkeit, jede Verbalinjurie verübt werden könne. Unsere Ehrs

124) Sufnagel, Comm. II. S. 175.

128) S. barüber Feuerbach, Lehrbuch f. 277, und Literatur in mei = nen Bufden Rote II.

<sup>123)</sup> Mein Auffat im Archive XIV. S. 87, und neue Folge, 1839, S. 36.

<sup>125)</sup> Heffter, Lehrbuch §. 296. 126) Hoffmann, im Archive bes Criminalr., neue Folge, 1842, S. 512. 127) Mein Auffag im Archive XIV. S. 84. Chassan, traité I.

lofigfeit ift tine folche Rechtsentziehung, baf ber fogen. Ehrlofe allen Unbilden preisgegeben werden konnte, nur finige Rechte find bem Chrlofen im heutigen Sinne entzogen 129). Dag ubrigens berjenige nicht ftrafbar ift, welcher von bem, ber wegen eines entehrenben Berbrechens Strafe erlitt, ergabit, welches Berbrechen jener begangen habe, bangt

mit den Grundfagen von der exceptio veritatis gusammen.

f) Eine Injurie tann nach bem romifchen Rechte auch mittel. bar insofern verfolgt werden, als gewiffe Personen wegen Beleibigungen, bie nicht ihnen gunachft, fonbern anderen mit ihnen nahe verbundenen Perfonen jugefügt werben, Rlage erheben tonnen 130), wovon ber Fall (auch mittelbare Injurie im weiteren Sinne oft genannt) getrennt werben muß, wo bie gegen eine Perfon gunachft ausgestoffene Injurie auch eine Injurie gegen eine andere enthalt. Dag jene mittelbaren Injurien romifche Unfichten einer naheren hauslichen Berbindung und einer potestas vorausseten, als unfer Recht 1813 fie kennt, ift nicht zu bezweifeln, baher auch über bie Anwendung ber romifchen Stellen bei uns 3weifel entstehen konnen 132); allein auch neue Gefegbucher 138) ftellen bas Recht britter Perfonen in abnlichen Berhaltniffen (g. B. Bater, Chemann) ju flagen auf; nur barf man, wo ein Gefetbuch eine folche Injurie nicht mehr ermahnt, auch keine mittelbare Injurie annehmen, und ba, wo nur gewiffe Perfonen im Gefegbuche ermahnt find, bieg auch nicht auf Undere 184) ausbehnen 135); auch muß ber Richter wohl beachten, ob bas Gefetbuch bieß Recht britter Personen aus bem Gefichtepunkte ber Bertretung Inberer, ober aus bem Standpunkte ber mittelbaren Injurie auffagt 186).

g) Daß auch wegen Injurien, die in Bezug auf einen ichon Berftorbenen geaußert werden, bie Rachkommen flagen tonnen, erkennt bas romifche Recht an 187). Man fann gwar bier nicht von einer bem Berftorbenen felbft zugefügten und gleichfam in feinem Namen erfolgten Injurie fprechen, fondern nur bas Intereffe und bas Bartgefuhl ber Erben, welche getrankt werben, wenn bas Unbenten ber ihnen theueren Personen geschmaht wird, bewog auch die neueren Gesetgebungen, ben Nachkommen mit gewiffen Befchrankungen ein Rlagerecht zu geben 188). Mur muß dabei bas Gefet bavon ausgehen, daß die Freiheit bes Ur=

U) §. 2. Inst. de iniur. L. 1. §. 3. 4. 6. 8. L. 15. §. 24. D. de Feuerbach, Lehrbuch §. 281. 130) S. 2. Inst. de iniur.

132) Sanber, in ben Unnalen ber babenfchen Gerichtshofe, 1835, Rr. 49.

138) Sufnagel, Comment. II. G. 222.

<sup>129)</sup> Gut Ou fnagel, Commentar II. S. 178. Abegg, Untersuchungen 61. Reues Archiv bes Criminalr. IX. S. 623.

<sup>131)</sup> Wie weit man von mittelbaren Injurien fprechen foll f. Semme, Rritit bes preuß. Entwurfes S. 224.

<sup>133)</sup> Sach. Gefesbuch Art. 203. Burttemberg. Art. 292.
134) Schwerlich hat ber Brautigam wegen ber Anjurie ber Braut bas nach rom. Nechte (L. 15. §. 24. D. de iniur.) gegebene Recht.
135) Dufnagel a. a. D. II. S. 219.
136) Beiß, Commentar II. S. 412.

<sup>137)</sup> Literatur in meinem Bufage IV. gu Feuerbach 's Lehrbuch §. 277.

theiles uber Berftorbene noch großer fein muß, ba ber Tobte nicht mehr felbit Rachtheile aus Injurien fuhlt und dem Reiche der Gefchichte angehort, in welchem Freiheit ber Meußerungen anerkannt werben muß; es follte baher nur ben gunachft mit bem Berftorbenen verbundenen Der= fonen, 3. B. Chegatten, Eltern, Defcendenten ein folches Rlagerecht eingeraumt werden 189), und zwar unabhangig bavon, ob ber Rlager Erbe bes Berftorbenen murbe 140). Auch barf man nicht allen Rachs tommen (oft nach pielen Generationen noch) folche Rlagerechte geben; auch fprechen viele Grunde bafur, nur bei Berleumbungen 141) gegen Berftorbene den Nachkommen Klagerechte zu geben.

VII. Gin wesentliches Erforberniß ber Injurie ift bie Abficht gu beleidigen (animus iniuriandi). Ueber die Bedeutung biefes Erforberniffes herricht große Berichiebenheit ber Unfichten , theile weil man . au febr biefe Urt ber Abficht von dem Dolus überhaupt gu trennen fuchte, theils weil die Theorie von diefer Absicht unter bem Ginfluffe ber gemeinrechtlichen Unsicht entstand, nach welcher bie Injurie in ber Regel civilrechtlich verfolgt wurde und man zu bem Rlagegrunde ber Injurie auch ben animus iniuriandi forberte, beffen Beweis ber Rlager Wenn bie romifchen Gefege 142) erflaren, bag feine führen mußte. iniuria ohne dolus verubt werben fann, fo ift baburch die culpofe Injurie ausgeschloffen 148), weil bie Injurie nicht zu ben Berbrechen gehort, beren Thatbestand eine gewiffe Wirkung forbert, fo bag auch bann Strafe eintritt, wenn biefe Wirkung auch nur burch culpa herbeis geführt ift, weil auch bei ber Injurie felbst ba, wo Jemand unvorfichtig eine Meußerung macht, bie den Underen verlegen konnte, burch bie nachfolgende Erklarung bes Meußernden, bag er keine bofe Abficht Die romischen Stellen, welche man als Beweise ber Unnahme culpofer Injurien anfuhrte 144), beziehen fich nur barauf, baß man wegen gemiffer Befchabigungen, wenn fie auch nicht mit dolus verübt waren, civilrechtlich klagen kann 146). Die fogen. Abficht gu beleibigent ift eigentlich nur ber dolus, ber bei ber Injurie (wie überhaupt bei ben einzelnen Berbrechen) eine besondere Richtung hat und darin beftebt, baß der Injuriant, mahrend er weiß, daß feine Sandlung ober Teuge= rung eine folche ift, welche bie Ehre bes Unberen franten und ihn als verachtlich barftellen kann, diese handlung ober Meußerung doch vor-nimmt. Dadurch spricht er schon hinreichend aus, daß er feine Deinung von ber Berachtlichkeit bes Unberen an ben Tag legen ober in ber Meinung ber Mitburger ben Anberen als verächtlich barftellen will. Es genugt barnach gur Injurie, wenn ber Injuriant gwar bei ber Bor=

<sup>139)</sup> Das heffische Gefehuch, f. 321, gibt bas Rlagerecht nur ben Ettern, Großeltern, Kindern, Enteln, Chegatten, Geschwistern bes Berftorbenen. 140) Mit Unrecht spricht bas hannov. Gesehuch, Art. 269, von Erben.

<sup>141)</sup> Braunschweig. Geschuch Art. 245.
142) L. 3. § 1. 2. L. 44. D. de iniur. L. 5. Cod. de iniur.
146) Mein Zusak I. zu Feuerbach's Lehrbuch §. 278.
144) L. 7. §. 13. L. 31. J. de iniur.

<sup>145)</sup> Bachter, Lehrbuch II. S. 93.

nahme einer Injurie einen anderen Sauptzwed 146), aber bas Bes wußtsein hat, daß feine Sandlung ober Aeußerung ehrenkrankend ift, und biefelbe ale Mittel gur Erreichung feines 3medes braucht 147). Da= burch ift ichon bas Wefen ber Injurie erichopft, wenn ber Thater feine Michtachtung ber fremben Perfonlichkeit an ben Lag legt 148). Bei ber Berleumbung wird in bem Borwurfe ber unsittlichen ober verbrecherischen Thatfache ichon ber animus iniuriandi bann vorliegen, wenn ber Ungefculbiate nicht bie Thatfache beweifen tann, weil er bann als wiffent= lich falfch vorbringend erfcheint, wenn er nicht nachweift, bag er menigftens aute Grunde gehabt habe, fie fur mahr zu halten. Bei anderen Injurien aber tommt es freilich auf die Art ber Abficht an, theils meil mirklich einzelne Sandlungen eine fehr verfchiebene Auslegung leiben, und hier auf die Umftande es ankommt, unter benen fie vorgenommen werben 149), theils weil eine an fich fehr verlegende Sanblung burch ben Brrthum, ju welchem ber Unbere felbft Beranlaffung gab, entschulbiat werben kann 150), theils weil auch burch gewiffe Berhaltniffe, welche gwifchen bem Meußernben und bem Injurirten obwalten, Die Unnahme einer ehrenkrantenben Abficht befeitigt wird, g. B. bei Meußerungen in Amteverhaltniffen ober bei Injurien unter Chegatten 161). Man fann babei nicht die civilrechtlichen Grundfate vom Beweife und Gegenbeweife gur Unwendung bringen, fo bag ber Unflager ben Beweis bes animus iniuriandi vollstanbig liefern muß, fo wie man auch mit gewiffen allgemeinen Prasumtionen 152) fur ober wiber biesen animus nicht zu freigebig fein muß 153). Um richtigften wenbet man die Grundfage, welche über ben Beweis bes dolus gelten, auf ben Beweis bes animus iniuriandi an 154), fo bag ber Richter bei einer Injurie alle Umftanbe bes einzelnen Falles untersucht, babei mit gleicher Sorgfalt die fur bie Schuld wie fur die Unschuld herstellt, also auch Alles ausmittelt, was nach ber Erklarung bes Ungeschulbigten uber bie Urt, wie er auf un= ftrafliche Beife zu feiner Meußerung tam, gegen bie Unnahme bes animus iniuriandi fpricht. Dach biefer Ermagung wird ber Richter leicht im Stande fein, uber bas Dafein ober Nichtbafein biefes animus au Dem Angeschuldigten muß nur immer erlaubt fein, entscheiben 155). Alles anguführen, wodurch er von bem Bormurfe ber Ubficht zu beleibigen fich befreit; in biefer Beziehung fann auch unter Umftanben bei

155) Beber, pon ben Injurien I. G. 71.

<sup>146) 3.</sup> B. A. will burch bie Meußerung erreichen, bag ein Unberer bas

<sup>146) 3.</sup> B. A. will durch die Aeußerung erreichen, daß ein Anderer das Madchen, welches A. injurirt, nicht heurathe und A. sie dann heurathen konne.
147) Abegg, Lehrbuch §. 296.
148) Marezoll a. a. D. S. 359. Heffter, Lehrbuch §. 302.
149) 3. B. L. 44. D. de iniur. Wenn Jemand einen Bürgen mahnt.
Hofmann, im Archive des Criminalr., 1842, S. 374.
150) 3. B. nach L. 15. §. 15. D. de iniur.
151) Abegg, im Archive des Criminalr., 1842, Ar. 14.
152) Heffter a. a. D. §. 302, Rote 5.
153) Am wenigsten sollte es ein Gesehuch thun.
154) Gut Hufnagel, Comm. H. S. 170.

<sup>154)</sup> Gut Sufnagel, Comm. II. G. 170.

Meuferungen gegen einen Underen die Bertraulich feit ber Meuferung

wichtig werben 156).

VIII. Gine ber wichtigften Fragen ift bier, in wie fern ber Be= meis ber Bahrheit ber Thatfache, welche in ber Beichul= bigung eines Unberen liegt, benjenigen, welcher bie Thatfache behauptete, von ber Strafe ber Berleumbung In Bezug auf bas gemeine Recht fann bie Bulaffigfeit biefes Beweifes nicht bezweifelt werben. Schon bas romifche Recht 157) gestattete biefen Beweis; Die Rechtequellen bes Mittelaltere fcheinen, unabhangig von ben romifchen Unsichten, ben Beweis anerkannt zu haben 158). Auch die Juriften bes Mittelalters nahmen ihn balb in die Praris auf 159). In bem teutschen Gerichtsgebrauche mar zwar eine Berfchiedenheit der Unfichten 160), allein die größte Bahl ber Juriften und ber Rechtsfpruche erklarte fich fur die Bulaffigkeit, um fo mehr, als bas Gewicht der Grunde fur bie Geftattung Diefes Beweifes 161) immer mehr erkannt wurde; weil der Begriff ber Berleumbung nach allen Borftellungen bes Boltes einen falfchen Borwurf in fich faßt. und es allen Unfichten bes Bolles widerftreben murbe, wenn berjenige, welcher eine notorische ober leicht als mahr erweisbare Thatsache von einem Unberen ausfagt, als Berleumber geftraft murbe. Schlieft bas Gefetbuch ben Bahrheitsbeweis aus, fo merben im gefellichaftlichen Leben eben fo wie in ben öffentlichen Berhaltniffen mannichfaltige Nachtheile herbeigeführt; die gemiffenhaftefte Warnung, welche der redliche Mann bem Freunde in Bezug auf ben Charakter eines Underen ausspricht, muß bann eben fo bestraft werben, als bie offene im offentlichen Intereffe gefchehene Erklarung, baß 3. B. ein Bahlcanbibat nicht murbig ift. Wenn die moralifche Stimme eine gewiffe Sandlungsweise gebietet ober erlaubt, fo hat der Gefeggeber Unrecht, ein biefer moralifchen Stimme entsprechenbes Benehmen der Burger zu bestrafen. Die Moral aber erlaubt nicht blos, ja gebietet felbft die Wahrheit zu fagen. Much hat berjenige, gegen welchen eine ungerechte ober auf einer entstellten Thatfache beruhende Befchuldigung vorgetragen wird, felbft ein Intereffe 162), baf ber Bahrheitsbeweis bes Ungefchulbigten nicht abgefchnitten werbe, bamit nicht burch ben vom Gefete über bie Beschuldigung gebreiteten Mantel ber Schein entstehe, daß doch die Befchulbigung in ber Bahr= beit gegrundet fei und leicht hatte bewiefen werben fonnen, wenn man nur ben Beweis geftattet hatte. Much in England und Frankreich, in

<sup>156)</sup> S. baher heffisches Strafgesegbuch Urt. 305.

<sup>157)</sup> L. 18. D. de iniur. Darüber Balter, im Archive bes Criminalt.

<sup>158)</sup> Stellen in meinem Auffage im Archive bes Criminalr., 1839, G. 5, und bazu in dem alten Rechte von Rheims in Varin. Archives p. 202.
159) Clarus, sent. V. S. iniuria p. 120.
160) Literatur in Heffter, Lehrb. S. 301, Note 4.
161) Mein Auffaß im Archive des Criminalr. S. 24.

<sup>162)</sup> Daber hat bas oben in Rote 87 angeführte farbinifche Gefesbuch bem Injurirten bas Recht gegeben, auf bie Fuhrung bes Beweises anzutragen.

welchen Lanbern ber Bahrheitsbeweis nicht gestattet wird, neigt fich bie neuere Unficht immer mehr babin, bas bestehende Recht als unpaffenb zu erklaren 163). In England murben bie Nachtheile ber befchrankenben Rechtsansicht ohnehin burch bas Geschwornengericht und burch bie Ruckficht befeitigt, bag ba, wo bie Befchworenen fanben, bag ber Ungefchulbigte bona fide die Meußerung machte (wohin auch ber Fall ber Meußerung einer mahren Thatfache gehorte), fie tein libel annahmen und los-Bei munblichen Injurien ift in England immer ber Bahrheitebeweis gestattet. In Norbamerita, wo fonft englisches Recht gilt, ift es ein anerkannter Grundfag 165), bag ber Beweis ber Bahrbeit zugelaffen werben muß. Die gegen bie Bulaffung bes Wahrheits= beweises oft angegebenen Grunde 166) widerlegen fich leicht, wenn man bie zuvor angeführten boberen Intereffen ermagt, welche bie Geftattung bes Bahrheitsbeweises forbern und wenn man über bie Beschrankungen fich verftanbigt, unter welchen biefer Beweiß zugelaffen werben fann. Mie kann ber Beweis gestattet fein, wo Jemand eine ber Form nach begrundete Injurie ausstößt, ober wo die Injurie in einem Urtheile befteht, welches über bie Burbigfeit bes Unberen im allgemeinen gefällt wird 167). Db auch ba, wo zwar bie Thatfache als mahr bewiefen wird. jeboch die Abficht zu beleidigen vorliegt, ift ein Gegenftand hoher Ermagung fur bie Gefetgebung 168). Es wird hier die Bestrafung von einem bochft unbestimmten Berhaltniffe abhangig gemacht; febr leicht fann ber redlichfte Dann in bem Gefühle ber gerechten Entruftung über bas Unrecht eines Unberen, ber ichamlos mit feiner Tugend prabit, auch in harten Ausbruden, und eben nicht in der Abficht, bem Anderen mohlguthun, fonbern bemjenigen, ber Berachtung verbient, fie auch auszus bruden, eine Thatfache vorwerfen, die er ftreng beweifen tann. er hier boch bestraft werben? Gestattet bei bem Bahrheitsbemeise fann es aber nicht fein, bag ber Angeschuldigte fich auf folche Thatfachen begiebe, welche gur Beit, ale er bie Injurie vorbrachte, noch nicht eriftir= ten, 3. 28. am 12. Juni 1843 hat A. von bem B. geaußert, bag er geftohlen habe, und will nun beweifen, bag im Juli 1843 B. geftohlen habe; benn hier ift ja nicht bie Wahrheit ber am 12. Juni gemachten Meußerung bewiesen; bagegen muß er fich ber Beweismittel bebienen burfen, welche er zwar am 12. Juni fur feine Behauptung noch nicht Zannte, sondern erft fpater erfuhr, weil oft Jemand erft nachbem erveranlagt ift, ben Beweis zu fuhren, um Beweismittel fich umfieht. -Mus ber oben gegebenen Darftellung ber neuen Gefetgebungen zeigt fich.

v.

<sup>163)</sup> Rachweisungen in meinem Aufsage im Archive, 1839, S. 11—20. 164) Mertwurdig ift hier ber sixth Report on criminal law p. 58. und die interessanten Aeuserungen von Brougham und Dupin (ber lette über bie frangos. Gesegebung) p. 150. dieses Reports.

<sup>165)</sup> Nachweisungen in meinem Auffage im Archive G. 18. 166) Bufammengestellt in meinem Auffage im Archive G. 20.

<sup>167)</sup> Rein Auffat a. a. D. S. 31. Sufnagel a. a. D. II. S. 216. 168) Ueber bie Rudficht auf gute ober bofe Absicht mein Auffat a. a. D. S. 37.

bag auch alle neuen teutschen Gefebbucher 169) ben Bahrheitsbeweis gulaffen und nur einige Befchrantungen beifugen. Die vorzuglichfte berfelben muß bei ben Dregvergeben (f. unten ben Art. Pregvergeben)

gepruft merben.

IX. Gine eigene Art von Injurie ift in ber gemeinrechtlichen Praris unter bem Ausbrude Realinjurie aufgestellt worben. Sie ift burch romifche Rragmente, welche von iniuriae, quas in corpus patimur, ober iniuriae, quae re inferuntur fprechen, entstanden 170). Man trennte nun die reine Injurie, bie nur als Ehrenkrantung ohne Berlegung anderer Rechte der Perfon ericheint, und entweder als mortliche oder als fombolifthe vortommt, von ber gemischten ober Realinjurie 171), bei welcher neben ber Rrantung ber Ehre auch die Berlegung des Rechtes auf Integritat bes Korpers vorkommt. Die Unficht von ben Realinjurien erhielt in muerer Beit eine andere Richtung burch bie Ausbildung bes Berbrechens ber Rorperverlegung 172), und man glaubte felbft gumeilen, bag bie Realinjurie bei ber jegigen Ausbehnung bes julegt genannten Berbrechens gang entbehrt werden tonne; allein bieg ift eben fo menig in ber teutschen Praris 173) gegrundet, als es Beifall nach alls gemeinen Grundfagen verbient. Es ift namlich schwerlich zu billigen, wenn man bas Berbot ber Rorperverlegung zu weit ausbehnt, und jebes Stoffen, Schlagen, jebe Difhanblung eines Anderen eine Rorperverlegung heißt. Bie bas frangofifche Recht unter bem Ausbrucke: voies de fait alle 174) geringen Thatlichkeiten begreift, Die nicht zu den im Gefebuche mit correctionellen ober peinlichen Strafen bebrohten Bermundungen gehoren, fo bat bas teutsche Recht bie geringen Thatlichkeiten unter ben Gefichtspunkt ber Realinjurie geftellt 176).

Der Erfolg und bie Sauptrichtung ber Sanblung im einzels nen Falle bestimmen ben Unterschied. Ueberall, wo die Thatlichkeit einen fchweren Erfolg hatte ( bie Grenze muß freilich bas positive Gefet gieben) ober wo die Abficht bes Thaters erweislich auf die Bervorbringung ber Berletung ber Integritat bes Rorpers gerichtet mar, g. B. um ben Gefchlagenen unbrauchbar fur feine Gefchafte gu machen, ift Rorper= verletung vorhanden, mahrend in anderen Fallen, g. B. bei Schlagen, wo kein schwerer Erfolg eintrat und keine eben zuvor bezeichnete Absicht zum Grunde lag, Realinjurie eintritt, bei welcher die Berlegung bes Rorpers nur die Nebensache ift 176). Die bei einer folchen Injurie eine

175) Much neue Gefetbucher fubren noch barauf. Gachf. Gefetbuch §. 198. Burttemberg. §. 283.

176) Temme, Rritit bes preuß. Entwurfes II. G. 208.

<sup>169)</sup> Prufung berselben in meinem Aufsage a. a. D. S. 8.
170) L. 1. §. 1 u. 2. D. de iniur. in Paulli Roc. S. V. 4. §. 1.
171) Feuerbach, Lehrbuch §. 282, 291. Abegg, Lehrb. §. 411.
Marezoll, Lehrbuch S. 361.
172) Heffter, im Archive bes Criminalr., 1839, S. 247.
173) Das preuß. Landr. II. Ait. 20, §. 796, spricht auch von den Realsinger

injurien. 174) Hellie, theorie du Code pénal vol. V. p. 384.

tretende Berlegung ber Persönlichkeit durch Ungriff auf den Körper beswirkt zwar, daß bei der Strafausmessung die Strafe höher werden kann, weil schon die Bolksansicht die Thatlichkeit gegen einen Underen als das höchste Zeichen der Berachtung betrachtet; aber deswegen hat man Unrecht, von einer Concurrenz der Berbrechen zu sprechen und die Strafe der Injurie und der Körperverlegung zum Grunde zu legen 177).

X. Nach gemeinem Rechte kommen als rechtliche Nachtheile verübter Injurien vor; A. ber Unspruch auf Privatgenugthuung; B. bie offentliche Strafe; C. bie Berpflichtung bee Injurianten zur Abbitte, Ehrenerklarung und Widerruf. Das romifche Recht gibt bem Injurirten bas Recht 178), vermoge ber aftimatorischen Rlage auf eine ihm zufallende Belbfumme anzutragen, bei welcher er feine erlittene Rrantung ju Gelb anschlagt, jeboch ber Richter bas Ermagiaungerecht bat 179). Reben diefer Rlage befteht noch gemeinrechtlich bie Rlage auf Schabenerfat, insofern ber Injurirte einen erlittenen Schaben in Folge der Injurie nachweisen kann. Bei der Darftellung ber Beftimmungen ber neuen Gefetgebungen murbe bereits angeführt, baß bie meiften bie Injurienklage aufgehoben und nur offentliche Stras fen eingeführt haben; bie murttembergifche Gefetgebung hat jeboch biefe Rlage beibehalten, und zwar weil die Rammern gegen ben Borfchlag ber Regierung, welche bie actio iniuriarum aufheben wollte, fur bie 3medmaßigfeit berfelben fich ertlarten 180). Eine fefte Boltsanficht über ben Gebrauch biefer Rlagen lagt fich nicht nachweisen. Seht baufia werben biefe Rlagen nur von Perfonen gebraucht, bei welchen ber große Werth, ben fie auf eine Gelbsumme legen, zeigt, bag fur fie bie Ehre nicht fehr hohe Bebeutung bat; am meiften tommt bie Rlage bei ben mittleren Standen vor, und hat haufig die Folge, baf der Sieger die Belbfumme, welche ibm zuerkannt wird, nicht fur fich behalt, fonbern einer wohlthatigen Unftalt zuweift. Die gebildete Claffe des Bolles findet die in diefer Rlage liegende Art, die Ehre zu Gelb anzuschlagen, nicht fur murbig; allein es lagt fich nicht leugnen, bag auch oft Perfonen, welche auf Ehre hohen Berth legen, fich biefer Rlage bebienen, nicht um Gelb zu gewinnen, fonbern um ein Mittel zu erhalten, burch welches ficherer bie Berubung ber Injurie conftatirt werden kann. als bieß bei bem Strafprozeffe ber Fall ift, weil bei ber Geftattung ber actio aestimatoria ber Civilprozeß eintritt, und in biefem vorzüglich bie Bulaffigkeit ber Gibeszuschlebung bewirft, bag eher ber Beweis ben Injurie geführt werben tann, g. B. in Fallen, in welchen ber Beleibiger nicht vor Beugen, fondern absichtlich in Abmesenheit von folchen einen

<sup>177)</sup> Mit Recht erklart fich baber auch Temme, a. a. D. S. 206, gegen ben preußischen Entwurf. Bgl. ben Art. Körperverlegung.
178) S. 7. Inst. de iniur. Geneler, im Archive fur civil. Praris IV.

<sup>179)</sup> heffter, Lehrbuch &. 306. Marezotl a. a. D. S. 365. 180) Ueber ben Gang ber Berhandlungen v. Badchter, im Archive für Civilpraris XXIII. S. 77.

Underen empfindlich beleidigt und ber Beleidigte hoffen fann, bag ber Beklagte, wenn er ihm ben Gib gufchiebt, doch nicht magt, ben Gib zu leiften. Buweilen wird auch die Injurienflage gewählt, um einen wirklich burch die Injurie erlittenen aber fchwer zu liquibirenben Schaben erfett zu erhalten. - Die neben ber aftimatorifchen Rlage gulaffige (auch in Burttemberg nach Urt. 18 bes Gefetes uber die privatrecht= lichen Folgen geftattete) Schabenerfattlage zeigt fich in ihrer Unwendung haufig unwirksam, weil die teutsche Praris zu angftlich ftrenge Beweise bes Caufalzusammenhanges zwischen ber Injurie und bem Schaben und ebenfo vollständige Nachweisungen ber Große bes Schabens forbert, mas wohl felten moglich ift 181), baber, wenn man bie Schabenstlage gewah= ren will, man bem Beifpiele ber Frangofen folgen und bem Ermeffen ber Richter eine große Freiheit ber Abmagung bes Schabens nach ben Berhaltniffen bes einzelnen Falles einraumen muß. - Grundfat ift es, baß ber Beleibigte mahlen muß, ob er bie actio iniuriarum aestimatoria gebrauchen ober auf öffentliche Strafe antragen will, fo bag er beibe Bege zusammen nicht gebrauchen fann 182), mas weife ift, weil es nur bie Folge eines übertriebenen Rachegefühles fein wurde, wenn ber Be-Leibigte nicht mit einer Genugthuung gufrieben fein, fondern beide for= bern wollte. Jeboch fteht ber Befugnif, ber Civilgenugthuungsflage fich zu bebienen, ber Umftand nicht im Wege, bag eine Eriminaluntersuchung wegen ber Injurie von Umtewegen (foweit bief bas Befeg erlaubt) ober auf Untrag eines Fiscals eingeleitet worben ift, weil in biefen Fallen dem Injurirten nicht vorgeworfen werden kann, daß er beide Genug-thuungswege forberte und weil er, ba ihm bas Dahlrecht burch bie Sandlung eines Dritten geraubt wird, nicht feine Befugnif verlieren barf, ber Civilklage fich zu bebienen. Much ift es anerkannt, bag, wenn auch ber Beleibigte bie actio aestimatoria mablte, er neben berfelben auf Abbitte, Wiberruf u. f. w. antragen fann, weil biefe Rlagen nach ihrer Entstehung und Bedeutung auf feine offentlichen Strafen gerichtet find 183). Bas die offentliche Strafe betrifft, fo herricht baruber feine Gleichformigfeit, weil auch bie Unfichten über bie Bedeutung ber Injurien gu verschieben find. Die teutsche Praris unterschied eine amifchen leichten und fcmeren; ju ben letten gehoren Injurien, welche mit Thatlichkeiten an ber Perfon bes Beleibigten verübt find, Schmabfchriften, Injurien ber Rinder gegen ihre Eltern 184), Beleibigungen gegen offentliche Beamten, und Perfonen, benen ber Beleidiger besondere Chrerbietung fculbig ift. Mus der Ber= gleichung ber Bestimmungen ber neuen Strafgefegbucher über Injurien laffen fich als allgemein anerkannte Sage ableiten, baf Gefang-niß- und Gelbstrafen die Strafen ber Injurien find, daß die Ber-

184) Darüber holftein'fche Unzeigen , 1837 , G. 340.

<sup>181)</sup> Richtige Bemerkungen v. Bachter, im Archive a. a. D. G. 91.

<sup>182) §. 10.</sup> Inst. de iniur.

<sup>183)</sup> Beber, von ben Injurien II. S. 47. Abweichenbe Ansichten tommen nur vor, weil man oft die Natur biefer Rechtsnachtheile vertennt.

leumbungen in ber Regel bober als einfache Chrenkrantungen bestraft werben, und die Strafe ber erften bis zwei Jahre Freiheiteftrafe fleigen Der Fehler mancher neuen Gefetbucher liegt bier nur barin. baß fie Ruckfichten, welche ber gartfuhlende und gerecht urtheilende Rich= ter von felbst nehmen wird (aber bann mit Abwagung ber fleinften Umftanbe bes Falles), abfolut als Normen aufftellen, welche ber Richter befolgen und baber megen gemiffer Berhaltniffe hober bestrafen muß; fo g. B. lagt es fich nicht billigen, wenn abfolut ber Rang und Stand bes Beleibigten ober ber Umftanb, bag bie Injurie fchriftlich verubt murbe, als nothwendiger Straferhohungsgrund ausgesprochen merben; benn ber Stand bes Beleidigten an sich kann ben sittlichen und burgerlichen Berth bes Menschen nicht erhohen; im burgerlichen Leben in ben ge= felligen Rreifen tritt haufig ber Rang und Stand in ben Sintergrund; der Beleidigte des hoheren Ranges ftellt fich im gefelligen Leben oft felbft dem eines niedrigeren Standes gleich ober hebt durch fein Auftreten im Leben und feine Eigenthumlichteit die bobere Achtung auf, welche man ihm zwar gezollt haben murbe, wenn er auch feines Ranges wurdig fich betragen hatte; baber tommt es barauf an, ob nach ben besonderen Umftanden bes Falles ber Beleibiger Beranlasfung baben tonnte, burch ben boberen Stand bes Unberen von ber Beleibigung fich abhalten zu laffen 185). Auf diefe Art kann auch leicht bie mundliche Injurie, bie in einer großen Gefellschaft ober bei Personen, bie auf bas Slud bes Geschmaheten ben größten Ginfluß haben, ausgestoßen merben, viel empfindlicher und nachtheiliger fein, ale die fchriftliche Injurie, bie in einem engeren Rreife bleibt. In Bezug auf bie Beleibigung von Beamten ift es gewiß zu rechtfertigen 186), wenn bie Berleum= bung ober Chrenkrantung eines Beamten, Die mahrend ber Musubung feines Umtes ibm jugefügt ift, mit ftrengerer Strafe belegt wird, weil jeber Burger ba, mo er bem Beamten ale folchem gegenüberfteht, auch burch bie bem Amte fculbige Achtung von einem beleidigenden Betragen abgehalten werben foll und baher boppelte Pflichten verlett und bie Sandhabung ber Drbnung im Staate burch Amtebeleibigung ftort; ber Kehler einiger neuen Gefetgebungen liegt hier nur barin, bag man bieß Bergehen über alle Gebuhr ausdehnt und zwar nicht blos ba, wo es auch gemeinrechtlich nur angenommen werden barf 187), wenn bie Beleibigung mahrend ber Amteausubung verübt wird 188), fondern auch wenn fie in Begiehung barauf gefchieht; baburch wird bas Gericht genothigt, fo viele Sandlungen, bei welchen ber Beleibiger nur bem Beamten als Privatmann gegenübersteht, mit ftrenger Strafe ju belegen, wo biefe burchaus nicht gerecht ift, g. B. wenn, oft nach langer Beit, im gefelligen Rreife ein Burger einem Beamten wegen einer fruberen Amtshandlung Bormurfe macht. Daraus erklart fich auch die in

<sup>185)</sup> Zemme, Rritit II. S. 214.

<sup>186)</sup> Literatur in meinem Busabe II. zu Feuerbach's Lehrbuch §. 297. 187) L. 1. S. 1. D. de extraord. crim. L. 10. Cod. de episc. cleric.

<sup>188)</sup> Beber, über Injurien III. S. 190.

Lanbern, wo neue Gefetbucher gelten, vorfommenbe große Bahl von Umtebeleibigungen 189), die es nicht mahrhaft find, g. B. wenn ber Burgermeifter auf bem Dorfe, ber auf bem Uder arbeitet und von feinem neben ihm arbeitenben Rachbar wegen einer von bem Burgermeifter vor einigen Monaten erlaffenen Berfügung Bormurfe erhalt, megen Umtsbeleibigung flagt. Ein anberer Fehler liegt barin, bag manche neue Gefegbucher bie Amtebeleibigung, fatt in bem Capitel von ben Injurien ber Beleibigung von Beamten und anderer im öffentlichen Dienste stehender Personen als einer hoheren Urt des Bergehens auch hohere Strafe zu broben, aus der Reihe der Injurien herausnehmen und als ein eigenes Berbrechen unter ben Staatsverbrechen mit Strafe bebroben, wodurch große Streitigfeiten uber bie Natur biefes Bergebens und barüber veranlagt werben, ob man bie allgemeinen Borfdriften uber Injurien, g. B. Retorfion oder von Injurien gegen Berftorbene auch auf die Umtsbeleidigung ausdehnen darf 190). In Bezug auf die Beftrafung ber Injurien überhaupt muß noch eine Erfahrung hervorgehoben werben, namlich die Nachweifung, daß bie Ginrichtung mancher ganber, nach welchen die Injurien nur als Polizeiubertretungen untersucht und bestraft werben, als nachtheilig sich ergibt, weil die Ehre ein fo hohes But ift, daß ber Beleidigte mit bem von einem einzelnen Polizeibeamten nach einer fehr fummarifchen Polizeiuntersuchung gefällten Urtheile nicht gufrieden ift, und bas Bolt es unpaffend findet, wenn bas Gefet bie Injurie, bie oft fo großen Schaben fliften und fo tiefen Geelenschmerz verurfachen fann, mit ben Polizeiubertretungen, g. B. wenn Jemand die Gaffe nicht fehrt ober in ber nacht Larmen macht ober eine Polizeiordnung übertritt, in eine Glaffe wirft.

XI. Ein hauptgrundfat ift, daß die Injurie nicht von Umtewegen gerichtlich verfolgt und bestraft wird, fondern nur auf Rlage des Beleis digten ober berjenigen, bie ihn zu vertreten befugt find. In bem romifchen Rechte 191), in welchem bie iniuria als Privatbelict erichien, mar bieß ohnehin confequent; allein auch in bem gemeinen teutschen Rechte gilt biefer Grundfat, weil ber gwar im gemeinen Rechte fpater eingesfuhrte Inquisitionsprozeß nicht auf bie Injurien bezogen werden kann, von welchen die Carolina nicht fprach, wo vielmehr das romische Recht im gangen gum Grunde gelegt wurde 192). Diefe auch in neuen Gefetbuchern 193) anerkannte Unficht, bag nicht amtlich wegen Injurien einge= schritten werden barf, ift aber auch burch innere Grunde felbst ba, wo öffentliche Strafe gedroht ift, gerechtfertigt 194), weil bei Injurien uber= haupt bas Gefühl besjenigen, gegen welchen fie gerichtet waren, gunachft

<sup>189)</sup> Meine Schrift uber bie Strafgefeggebung Ih. II, S. 74, Rote 167. 190) Meine Schrift uber bie Strafgefetgebung Th. I, S. 56, Th. II, ©. 93 u. 153.

<sup>191) §. 10.</sup> Inst. de iniur. 192) Feuerbach, Behrbuch §. 292, und meinen Bufag I. hierzu.

Cachf. Gefegbuch §. 203. Burttemberg. §. 291.

<sup>193)</sup> Sachf. Gefegbuch &. 203. Augritemorig. g. 201. 194) Meine Schrift: über ben neuesten Buftand ber Strafgesegebung S. 179.

enticheiben muß, ob er fich beleibigt fuhlen will, ba er oft entweber aus ber ihm bekannten Individualitat bes Injurianten Grunde ableiten fann, daß diefer ihn nicht beleidigen wollte, ober die Berworfenheit und Gemeinheit bes Beleibigers von ber Urt ift, bag ein folcher nicht mabrhaft beleidigen und einen Nachtheil nicht hervorbringen tann. Es wurde auch oft burch ein amtliches Einschreiten bem Beleibigten ein weit groferer Nachtheil ale burch bie Injurie jugefügt werben, wenn g. B. ber fcanbliche Injuriant begierig bie Gelegenheit erwartet, bag ber Unbere gegen ihn gerichtlich auftritt, um bann fein Gift noch mehr auszufpeien und Berhaltniffe, bie ber Beleibigte nicht gern öffentlich macht, por bas Dublicum zu bringen. - Dur in einigen Kallen geftattet ober forbert bas gemeine Recht und neue Gefesbucher (jedoch auf teine gleich= formige Beife) bas amtliche Ginfchreiten, und zwar 1) bei Schmahfchrift; 2) bei Beleibigungen ber Eltetn burch die Rinber; 3) bei Thats lichkeiten, bie mit Storung offentlicher Ruhe verbunden find; 4) bei Amtebeleibigung, infofern ber Staat ein Intereffe hat, bag ber Ruf feiner Beamten unangetaftet fei und erfahren will, ob ber bem Beamten gemachte Borwurf mahr ift. — Eine wichtige Frage ift bie: ob bie feit 1833 in Preußen bestehenbe, auch in bem neuesten Entwurfe beis behaltene Ginrichtung, nach welcher bie Burudnahme bes Strafantrages von Seite besjenigen, ber ihn angebracht hat, fo lange gefchehen tann, als bas Erkenntnig erfter Inftang noch nicht publicirt worben ift, Bei-Die Mehrheit ber jum Gutachten aufgeforberten behaltung verbient. preufifchen Gerichte erklarte fich bafur; allein nicht ohne Grund wird gegen biefe Emrichtung eingewenbet 196), baß bie Geftattung ber Burudnahme eines folden Untrages bie Burbe bes Gerichtes und bas Unfeben ber Gerechtigkeit gefahrbet und ftorenb wird, wenn nach Monate langen Berhandlungen ber Beleibigte ben gangen Prozeg nublos macht und auf etwas verzichtet, worüber er nicht zu verfügen bas Recht hat, namlich uber die im öffentlichen Intereffe zu erkennenbe Strafe. Bemerkt muß jeboch werben, bag nach bem Beugniffe mehrerer preugischer Practiter bie feit 1833 bestehenbe Ginrichtung zuweilen eine bauernbe und ernft= liche Berfohnung gwifchen bem Beleibiger und bem Beleibigten berbeis fuhrt; infofern die Großmuth bee Injurirten, ber entschieden ein gunftiges Urtheil erwarten barf, bem Beleibiger verzeiht und alle nachtheiligen Kolgen fur ben letten vernichtet, auf bas Gemuth bes Beleibigers wirft.

XII. Bei Injurien kommt noch bie Frage vor, wie welt die Compensation und Retorsion einen Ginfluß haben kann. In Bezug auf die erste kann die Compensation insofern zur Sprache kommen, als der Beleidigte Anspruch auf die Privatgenugthuung und daher auf eine gewisse Gelbsumme hat, und nun der Beklagte wegen der von dem Rlager gegen ihn ausgestoßenen Injurien gleichfalls eine Gelbsumme zu fors

<sup>195)</sup> Temme, in ben Beitragen gum preuß. Strafrechte S. 105, und Temme, Kritit bes preuß. Entw. II. S. 227.

bern hat und biefe Compensationsweise geltend macht 196). Bei ber Re= torfion, die wohl von dem Falle getrennt werben muß, wo Jemand megen einer Realinjurie eine erlaubte Gelbftvertheibigung anwendete, foll baburch, bag ber Beleibigte die Injurie erwiederte, die offentliche Strafe aufgehoben und bie Injurie ftraflos werben. Die Unfichten über bie Wirkung der Retorfion waren fcon gemeinrechtlich fehr verschieben 197). Muf einen bestimmten Musspruch bes romifchen Rechtes fann man fich babei nicht beziehen; die Prapis führte bas Inftitut ein. In den neuen Gefetgebungen ift feine Gleichformigfeit. Der murttemberg'iche Entwurf erklarte auch die retorquirte Injurie als ftrafbar und die porausgegangene Injurie fur einen Milberungsgrund; allein bie Bolksanficht fpricht fich fur die Retorfion in ber Urt aus, baß bei ber Injurie baburch bie Strafe gang wegfalle 198), weil man es verzeihlich findet, wenn im Augenblide ber erften Aufregung ber Beleibigte eine feine Chre verlegende Meugerung erwiedert, und biefe Erwiederung baber ftraflos fein foll, um fo mehr, als, wenn man eine andere Unficht aufstellen wollte, die nieberen Stanbe leicht zur Gelbsthilfe greifen wurden. Man fann auch anführen, bag Die öffentliche Strafe burch die Rlage bes Beleibigten bedingt fei, baß man aber bem flagenben Urheber ber erften Injurie mit Grund entgegenhalten tonne, bag er nicht mit Bewußtfein Recht zu haben flagen fonne, weil er felbft gleiche Schuld wie ber Beflagte hat, und bag bem flagen= ben Urheber ber zweiten Injurie entgegengehalten werden fann, bag er burch die Erwiederung Gelbsthilfe geubt und baburch auf richterliche Silfe Bergicht geleiftet habe. Darnach enthalten mehrere neue Gefesbucher 199) bie Bestimmung, bag feine Untersuchung ftattfindet, wenn die Injurie erwiedert wurde, unter ber Borausfehung, daß die Retorfion auf ber Stelle 200) und ohne Meberfchreitung bes Dages 201) gefchehen ift, mogegen andere Gefetbucher bie vorausgegangene Unreizung bei ber Injurie nur als Milberungsgrund erfennen 202). Auch bas frangofische Recht erkennt in bem Umstande, daß der Injuriant durch Beleidigung des Anderen gereizt worden ift 203), einen Aufhebungsgrund der Strafe 204).

<sup>196)</sup> G. baruber biefes Bert Bb. II, G. 744.

<sup>197)</sup> Beber, von den Injurien Th. II, G. 49. Gefterbing, Mus: beute I. G. 323.

<sup>198)</sup> Rettenader, über Ehrenkrantung G. 58, und Sufnagel, Comm. II. G. 225.

<sup>199)</sup> Burttemberg. §. 293. Sannov. §. 268.

<sup>200)</sup> Dies wird bebenklich bei fchriftlichen Injurien, Sufnagel a. D. II. S. 224.

<sup>201)</sup> Ueber bie Unwenbung biefes Erforberniffes Garmen, Monatschronit für Marttemberg VII. G. 304. 202) Braunschweig. Gefeth. §. 200, und gum Theil heffisches §. 314.

<sup>203)</sup> Code pénal art. 471. nr. 11. fagt: ceux qui sans avoir été provoqués, ont proférés injures. 204) Hellie, theorie VIII. p. 33.

#### Berichtigungen.

Seite 245, Zeile 6, statt: 1807, sieß: 1817.

247, = 21, = heimgefallenes Lehen u. s. w., ließ: auf den Grund von Lehensansprüchen, durch den westphälischen Frieden.

255, = 10 von unten, statt: ist disher u. s. w., ließ: nachdem dergleichen im Jahre 1836 den Landständen vorgelegt worden, es jedoch in Folge der Auflösung der Ständeversammlung zu keinem endlichen Beschusse gekommen war (Landtagsverhandt, von 1836 die 1839 Nr. 6, S. 15, Nr. 120, S. 6 flg.), weiter nicht die Rede gewesen.

278, = 21. Much in ber Herrschaft Schmalkalben mar eine Union schon zu Stande gekommen, ihre Bollziehung aber wurde im Jahre 1837 durch ben damaligen Minister bes Inneren ver-

eitelt.

# Beitschrift

für

## deutsches Recht

unb

### dentsche Mechtswissenschaft.

In Verbindung mit vielen Gelehrten

berausgegeben von

Dr. A. f. Renscher,

Profeffor ber Rechte in Tubingen,

unb

#### Dr. W. E. Wilda,

Profeffor ber Rechte in Breslau.

Jahrgang 1839-43. ober I. bis VIII. Band.

8. broschirt.

à Band 2 Thir.

#### Inhalt:

- I. Band: Ueber ben Zweck bieser Zeitschrift. Bon Nenscher. Ueber bas Dasein und die Natur des beutschen Rechts. Bon Nenscher. Ueber bas Alter des Sachsenspiegels. Bon J. Weiske. Kritische Unterssuchungen über die Sewere des beutschen Rechts. Bon G. Th. Gaupp. Wer haftet für die Abssindungen der Geschwister, die der den Hond übergebende Bauer zu berichtigen übernahm? Wann können sie eingeklagt werden? Von J. Scholz III. Ueber das in der Berner Stadtbibliothet besindliche Manuscript des französischen Schwabenspiegels. Bon Freiherrn v. Löw. Das Pfändungsrecht. Bon Wilden. Ueber die germanische Bürgschaft mit Berücksichtigung des jütischen Low. Von G. L. Müller.
- II. Band: Handversche Verfassungsfragen. Beantwortet von Neuscher.
  I. Sind die standischen Rechte neu ober alt? II. Sind die Domainen Staats ober Privateigenthum? III. Inwiesern ist der Nachfolger in der Megierung aus den Handvagen seiner Vorsahren verdunden? IV. Wie weit geht die Psiicht des Gehorsams, beziehungsweise des Nechts des Widderstandes gegen die Staatsgewalt? V. Kann eine Administrativ Behörde wegen verfassungs oder gesehwidriger Handlungen gerichtlich in Anspruch genommen werden? Ueber das dominium directum und utile. Von Dr. Andve. Duncker. Die Verforgung der Wittren und Kinder dei staatswidrigen Ehen des deutschen hohen Abels. Vom Geseiemen Oberzrevissionsrath Dr. Hoffter. Ueber den Luassbesse ver auf Grund und Boden radiciten eigenthämlich beutschen Rechte, und den gereichtigen Verseischen. Von Dr. Andve. Duncker. Jur Lehre von letztwilligen Verstügungen dei ehelicher Gütergemeinschaft. (Auf Grundlage eines praktischen Rechtsfalles.) Von Dr. P. Fr. Deiters. Die Lehre von dem Spiel, aus dem deutschen Rechte neu begründer. Von Wisse.

III. Band: Ueber die sogenannte juristische Gewere an Immobilien. Bon Dr. T. Brackenhoeft. — Das beutsche Recht, insbesondere die Gütergemeinschaft in Schlesien. Bon Dr. E. Th. Gaupp. — Entstehung, Beschaffenbeit, Ausbebung des Wahlrechts der Schleswig-holsteinischen Stände. Bon Dr. A. L. J. Nichelseun. — Beitrag zur Bestimmung des Rechts begriffes des deutschen hohen Abels. Bon Dr. K. A. Tabor. — Ueber die Rechte des Pächters an den geschäften Inventarien des Landhaushalts; auch Einiges über den Eiserweichentract. Bon J. Scholz III. — Ueber die Berbindung des Lehnrechts mit dem deutschen Privatrechte zu einem sosten neuesten Angeisf auf die gemeine Staatsrechtseher in Mohls Staatsrecht des Königreich Württemberg. Zte Auflage. Bon der Nedaktion. — Der reichsgrästlich Bentindische Erbsolgestreit. Bon Wilde. Unparateisse der Redaktion, betressend der Krage. Kon Dr. v. Zirkler. — Jusaf der Redaktion, betressend die Luslegung des Bundesbeschlusses vom 5. Sept. 1839 in der hanndverschen Verfassungssache. — Ueber den Ursprung des Alsplrechts und bessen Schickse und bessen Kon Rann.

1V. Band: Die Grundlagen der Kirchenversassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren. Ein Beitrag zur Revision der Stahl'schen Bersfassungslehre. Bon Dr. Aem. Ludw. Richter. — ueber das Berhältenis des rationalen und nationalen Nechtes, mit Rücksichen die neuer Gesesbücher. Bon Dr. Hondler. Bentrag zu der Lehre von der Bürgschaft aus dem nordischen Rechte. Bon Dr. H. D. Ch. Paulsen. — Der reichsgrässischlich Bentinckische Erbfolgestreit. Fortsetung. Bon Wilda. — Uebersicht der deutschrechtlichen Schriften v. J. 1840. Bon Nenscher.

V. Band: Ueber die Notnunft an Frauen. Bon Jacob Grimm.— Ueber Papiere auf den Inhaber. Kon Dr. L. Duncker. — Die Realgewerbrechte im hindlick auf einen Rechtsfall. Bon Neuscher. — Jur Wurdigung des deutschen Drei-Instanzen-Systems aus dem legislativen Geschlickgunkte. Bon Dr. Beruh. Emmitighaus. — Ueber das germanische Ctement im Code Napoleon. Bon Prof. Dr. Jöpfl. — Ueber die sogenannte juristische Gewere an Mobilien. Kon Dr. T. Brackenhoeft. — Etymologische Erklärung des Berbum ad fatimire (L. Rip. tit. 49.) und des Substantivum ad fatimus (ibid.) in den fränklischen Gesehdickern, Capitularien und Formeln. Bon Prof. Dr. Wilbrandt. — Die Uebertischerung der Rechte durch Sprichwerter. Bon Menscher. — Die Uebertische Ferung der Rechte durch Sprichwerter. Bon Menscher. — Jur Auslegung und Anwendung von II. F. 45. Bon Dr. A. E. J. Michelsen. — Die Viehverstellung. Bon Dr. Huck. — Ginige Fragen, Actiengesellschaften betressend. Bon Dr. Treitschke. — Hessischer Beurkunzbung der Praxis des deutschen Rechts. Bom Advostat Bopp.

VI. Band: Die Reception des römischen Rechts in der Mark Brandenburg und die preußische Gesetzebung vor König Friedrich II. Bon Dr. Laspenres.
— Ueber die staatsrechtliche Stellung der ehemaligen Reichsritterschaft zur Landesversassung im Allgemeinen und deren Gerichtsstand in Polizei-Sachen insbesondere, im Hindlich auf die neuen Bestimmungen im Königreich Würtemberg. Bon Demselben. — Jur Geschichte der reformirten Kirchenversssung. Bon Dr. Bluntschli. — Das gesetliche Erbrecht der Baster Gerichtsordnung v. J. 1719. Bom Prof. Wunderlich. — Die Abtheisung und Abschichtung der Kinder nach Lübsschem Recht mit Berücksichtigung der durch Gewohnheit und particulare Berordnungen in Holstein bewirkten Modissication. Bon einem holsteinschen Rechtsgelehrten. — Das Erbrecht der abeligen Töchter und beren Berzichte. Bon Neusschetz.

Das k. preußische und k. würtembergische Justizministerium über Dessentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspsiege. Nehst einigen Worten sür gemischte Gerichte. Bon Demselben. — Uebersicht der beutschrechtlichen Schriften vom Jahre 1841. Bon LBilda.

VII. Band: Ueber bie erfruhete Erbfolge. Bon Dr. Chr. Ludw. Runde.

— ueber ben Ursprung bes Lehnrechts. Bom Prof. Jacharia von Lingenthal — Ueber bie Collision ber Geset, nach Raum, Zeit und

Segenstand. Bon G. v. Struve. — Das Collner Recht und die gefammte Hand im Elsas. Bon Dr. Euler. — Bon der bauerschaftlichen Meentversassung im Dithmarschen und ihrer heutigen Reform. Bon Dr. A. L. J. Michelsen. — ueber die gleichartige Entwicklung des rdmischen und beutschen Rechts. Bon F. Lib. Unger. — Für und wider das deutsche Recht. Bon Neuscher. — Die neuessen Ausgaben bes Schwabenspiegels. Rebft einer Erklarung bes Freiherrn Jofeph v. Eaß = berg. Bon Renicher. — Ueber bie fogen. Gregorische Computation. Bon Dr. Otto Mejer. — Die hauptstufen in ber Entwickelung bes beutschen Rechts. Bon Zacharia v. Lingenthal. — Beiträge gur Lehre von der Organisation ber Bundesregierung. Bon Abolf Doere.
— Bur Lehre von der Erbfolgefähigkeit ber vorehelichen Kinder in Lehen und Stammguter. 3mei Rechtsfälle. Bon C. Göriz. Rebft einem Jufate ber Redaktion. — Praktische Bemerkungen zu dem Entwurf eines burgerlichen Gesehuchs für das Großherzogthum hessen. Th. 1, das Personenrecht enthaltend. Bon Fr. Hurgold. — Zu den neuesten Ausgaben der Lex Salica. Bon Abvokat Dr. Binding I.

VIII. Band: Ueber ben altgermanischen Ursprung ber Lehre bom unvor-benklichen Besig. Bon Dr. Pfeiffer. — Ueber bie Begrundung von Rechten an Dingen burch Bertrag. Bon Dr. Brackenhoeft. — Ueber bie Entwickelung ber bauerlichen Standes und Guterverhaltniffe, mit befonberer Rudficht auf bie oberheffische Landfiebelleihe. Bon Dr. Stern= (Depositars) nach alterem beutschen, Liv: und Esthlänbischen Recht. Bon Dr. v. Madai. — Ueber den Borbehalt des Mitbaus bei der eiter-lichen Gutsübergabe. Bon Purgold. — Ueber die Gemeindegerech: tigkeiten, als Jugehörungen von Lehengutern. Bon Seeger. — Die Phrenologie in ihrem Ginflusse auf bas Recht. Bon G. v. Struve. — Die Wetten. Bon Bilda. - Bur Lehre vom Raberrechte, insbefonbere von der Erblosung nach gemeinem Rechte. Von Dr. Neuaud. — Die Sahung des altern deutschen, insbesondere des sachsischen andrechts und ihre Kortentwickelung. Von Dr. v. Madai. — Die rechtliche Natur der Kirchenbaulast. Bon Dr. Huck. — Bücherschau von den Jahren 1842 und 1843. Bon Renfcher.

# Rritische Bemerkungen

gu bem Entwurfe bes

### Strafgefets buches

### Königl. Preng. Staaten

Dr. G. C. Schüler, Dberappellationsgerichtsrath gu Jena.

Dett; ben erften Theil betreffend. gr. 8. 1844. brofc. 20 Mgr.

Otto Wigand.

